

v.1 pt. 2



v.1 pt. 2

3,4

Das

Staats-Recht der Preußischen Monarchie.

Das Staats-Recht

der

Preußischen Monarchie.

Von

Dr. Ludwig von Rönne,

Appellations-Gerichts-Vice-Präsident.



Discite justitiam moniti et non temnere divos!
Virgil. Aen. VI, 620.

Zweite vermehrte und verbesserte Auflage.

Erster Band.

Zweite Abtheilung,

enthaltend

den dritten bis sechsten Abschnitt der ersten Abtheilung und die zweite Abtheilung des Verfassungs-Rechtes.



Leipzig:

F. A. Brockhaus.

1864.

Inhalts-Ueberſicht
der zweiten Abtheilung des erſten Bandes.

Dritter Abſchnitt.
Von den Staatsbürgern.

Erſtes Kapitel.
Von den Staatsbürgern überhaupt.

Erſter Titel.

Zweiter Titel.

Dritter Titel.

Zweites Kapitel.
Von den Rechten der Preußen.

Erſter Titel.
Freiheit und Sicherheit der Perſon.

Erſtes Stück.

Zweites Stück.
Von den einzelnen aus der Freiheit der Perſon entſpringenden Rechten insbeſondere.

Zweiter Titel.
Freiheit und Sicherheit des Eigenthums.

Dritter Titel.
Freiheit der geiſtigen Thätigkeit.

Vierter Titel.

Formelle Rechte der Staatsbürger.

Fünfter Titel.

Drittes Kapitel.

Von den allgemeinen staatsbürgerlichen Pflichten.

Viertes Kapitel.

Von der Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze.

Vierter Abschnitt.

Von der Volks- und Landes-Vertretung.

Erstes Kapitel.

Von der Volks-Vertretung.

Erster Titel.

Zweiter Titel.

Von der Zusammensetzung der Volks-Vertretung.

Erstes Stück.

Zweites Stück.

Das Herrenhaus.

Drittes Stück.

Das Haus der Abgeordneten.

Dritter Titel.

Von den Bedingungen und der Dauer der Thätigkeit der beiden Häuser der Volks-Vertretung.

Erstes Stück.

Zweites Stück.

Drittes Stück.

Viertes Stück.

Fünftes Stück.

Vierter Titel.

Von den Rechten der Volks-Vertretung.

Erstes Stück.

Von den ordentlichen Rechten der Volks-Vertretung.

Zweites Stück.

Fünfter Titel.

Sechster Titel.

Siebenter Titel.

Von der Geschäftsbehandlung in den Kammern.

Erstes Stück.

Zweites Stück.

Die Geschäfts-Ordnungen.

Zweites Kapitel.

Die wiederhergestellte provinzial- und kreisständische Verfassung.

Erster Titel.

Die Provinzial-Stände als berathendes Organ.

Erstes Stück.

Zweites Stück.

Drittes Stück.

Viertes Stück.

Von der Wählbarkeit.

Fünftes Stück.

Sechstes Stück.

Von dem aktiven Wahlrechte.

Siebentes Stück.

Achtes Stück.

Neuntes Stück.

Zehntes Stück.

Elftes Stück.

Zwölftes Stück.

Dreizehntes Stück.

Zweiter Titel.

Die Stände als (mittelbar oder unmittelbar) verwaltende Körper.

Erstes Stück.

Die Kreis-Stände.

Zweites Stück.

Die Kommunal-Landstände.

Drittes Stück.

Fünfter Abschnitt.

Von den Garantien der Verfassung.

Sechster Abschnitt.

Von dem Verhältnisse des Staates zur Kirche und Schule.

Erstes Kapitel.

Verhältniß des Staates zur Kirche und zu anderen Religionsgesellschaften.

Erster Titel.

Zweiter Titel.

Von den einzelnen in der Kirchenhoheit enthaltenen Rechten.

Dritter Titel.

Von dem verfassungsmäßigen Grundsatze der Selbstständigkeit der christlichen Kirche und der anderen Religionsgesellschaften.

Zweites Kapitel.

Von dem Verhältnisse des Staates zur Schule.

Zweite Abtheilung.

Das Verhältniß Preußens zum Deutschen Bunde.

Dritter Abschnitt.

Von den Staatsbürgern.

Erstes Kapitel.

Von dem Staatsbürgerrechte überhaupt [1].

Erster Titel.

Begriff des Staatsbürgerrechtes.

§. 86.

Das Staatsbürgerrecht ist der Inbegriff derjenigen Rechte, welche dem Staatsbürger als solchem, also ohne besondere Erwerbung, dem Staate gegenüber zustehen [2],

---

[1] Vgl. Moser, von der Deutsch. Reichsstände Landen, Buch III, Kap. 1, S. 903 ff. — Klüber, öff. R. d. D. B., §§. 257 ff., §. 467. — Maurenbrecher, Grundsätze des heut. D. St.-R., §§. 55 ff. u. 129 ff. — Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. II, §§. 85 ff., S. 394 ff. — Zöpfl, Grunds. des allgem. u. D. St.-R., 4. Ausg., Bd. II, §. 281, S. 203 ff., §§. 286 ff., S. 214 ff. — Held, System des Verf.-R., Bd. II, §§. CCCCXLIII ff., S. 543 ff. — Schmitthenner, ideales St.-R., §§. 113 ff., 169 ff. — Bluntschli, allgem. St.-R., 2. Aufl., Bd. II, Buch 2, Kap. 19 u. 20, S. 162 ff. — Stahl, Philosophie des Rechts, 3. Aufl., Bd. II, Abth. 2, §§. 142—144, S. 518 ff. — F. Montag, Geschichte d. Deutschen staatsbürgerl. Freiheit, oder der Rechte der gemeinen Freien, des Adels und der Kirchen Deutschlands. 2 Bde. (Bamberg, 1812). — Em. Vogel, Darstellung der Rechte u. Verbindlichkeiten der Unterthanen in wohleingerichteten Staaten (Leipzig, 1841). — Ottow, die Grundrechte des Deutschen Volkes nebst den Entwürfen zu dem Gesetze und Hinweisungen auf andere Verfassungen (Frankfurt a. M., 1849). — W. Dittmar, die Gesetze v. 31. Dec. 1842 u. 6. Jan. 1843 über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preuß. Unterthan, über die Aufnahme neuanziehender Personen, über die Verpflichtung zur Armenpflege und über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen, nebst den dieselben ergänz. und erläut. Gesetzen, Verordn. ꝛc. (Magdeburg, 1863).

[2] Die Anerkennung des „Staatsbürgerrechtes" ist eine Forderung des „Rechtsstaates", welcher jedem seiner Theilnehmer eine gemeinschaftliche, durch die Natur der Sache gegebene, rechtliche Eigenschaft zugesteht. Dagegen ist im „Patrimonial-Staate" und in der „Despotie" nur die Rede von „Unterthanen". Der letztere Ausdruck bezeichnet die unter der Staatsgewalt vereinigten Glieder des Staates in dem öffentlichen Verhältnisse der Unterordnung zum herrschenden Subjekte. Wo aber die Form des „Rechtsstaates" zur Geltung gelangt ist, da erscheinen die „Staatsbürger" als Träger öffentlicher Rechte und Pflichten und im Gegensatze zu denjenigen, welche nicht zu den selbstberechtigten Gliedern des betreffenden Staates gehören. Der Ausdruck „Unterthan" bezieht sich bloß auf das Gehorchen, und im Verhältnisse zum Staatsoberhaupte sind alle Staatsbürger auch Staatsunterthanen (vgl. v. Aretin, St.-R. der konstit. Monarchie, 2. Ausg., Bd. I, S. 218, v. Mohl, Würtemb. St.-R., 2. Ausg., Bd. I, §. 66, u. dessen Encyklopädie der Staatswissenschaften, §. 16, S. 113 ff., Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. I, §. 85, S. 395). — Das A. L. R. bedient sich promiscue der Ausdrücke: Einwohner (Einl. §§. 1,

nämlich derjenigen Rechte, welche jedem Staatsgenossen [1] schon wegen dieser rechtlichen Eigenschaft als Theilnehmer der Staatsgenossenschaft gebühren [2]. Es sind darunter die reinen Privatrechte, welche einem Staatsbürger gegen den anderen zustehen, und welche der Staat nur schützt [3], nicht begriffen, sondern nur diejenigen Rechte, welche der Staat seinen Gliedern gewährt und welche öffentlicher Natur sind, weil ihre Ausübung im Interesse des Gemeinwesens geordnet werden muß. Diese Rechte sind aber Befugnisse, welche der Einzelne vom Ganzen empfängt [4], und zur Gewähr dieser Rechte stellt die Verfassung rechtliche Grundsätze fest über diejenigen Schranken der Regierungsgewalt, beziehungsweise Normen ihres Handelns,

---

12, 76, 79, II, 13, §. 3, II, 14, §. 78), Landeseinwohner (II, 14, §§. 3 u. 4), Mitglieder des Staates (Einl. §§. 22, 73, 74, 84), Bürger des Staates (II, 13, §. 1, II, 19, §. 1, II, 20, §. 151), eingeborene Unterthanen, im Gegensatze zu den Unterthanen fremder Staaten (Einl. §§. 34, 37, 41, 43, 80, II, 17, §. 127). Die A. G. O. spricht von: Unterthanen und Einwohnern (A. G. O. I, 1, §. 2). — Der Begriff des „Preuß. Staatsbürgerrechtes" ist bereits anerkannt in dem Ed. v. 11. März 1812, betr. die bürgerl. Verhältnisse der Juden, §. 1 (G. S. 1812, S. 17); ebenso in der V. v. 22. Febr. 1813 wegen Tragens der Preuß. Nationalkokarde (G. S. 1813, S. 22). Die Deutschen Bundesgesetze sprechen dagegen nur von „Unterthanen" (vgl. Art. 18 der D. B.-Akte). Die Verf.-Urk. hat indeß den Begriff des „Staatsbürgerrechtes" in dem rechtsstaatlichen Sinne aufgefaßt, indem die in dem Tit. II derselben aufgeführten „Rechte der Preußen" die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte der Staatsangehörigen umfassen, welche „allen Preußen" gewährleistet sind. Diese Rechte werden daher auch als die „staatsbürgerlichen" ausdrücklich bezeichnet (vgl. Art. 3 u. 12). Vgl. hierüber auch die Bemerk. der Abgeordn. Dr. Waldeck u. Frh. v. Vincke (Hagen) in der 22. u. 23. Sitz. des Abgeordn.-Hauses v. 7. u. 8. März 1861, Bd. I, S. 382, 420—421, 427—428.

[1] Als „Staatsbürger" ist jede einzelne Person im Staate, insofern als sie in die Gemeinschaft des öffentlichen Lebens in demselben aufgenommen ist, anzusehen, und im Verhältnisse zu der Staatsgewalt, welcher die Staatsangehörigen unterworfen sind, sind alle Staatsbürger „Unterthanen" (vgl. die vor. Note). Nur der König, als Souverain, ist hiervon ausgenommen, dagegen gehören auch die Mitglieder der Königl. Familie, selbst die Königin und der Thronfolger, zu den Unterthanen, und ebenso stehen die Häupter der vormals unmittelbaren Deutschen fürstlichen und gräflichen Häuser und ihre Familien, deren Besitzungen mediatisirt und dem Preuß. Staate einverleibt worden sind, im unmittelbaren, aber standesherrlichen, Subjektionsverhältnisse zur Krone Preußen (s. Klüber, öff. R. des D. B., §. 301, v. Mohl, Encyklopädie der St.-W., §. 16, S. 114, Bluntschli, allgem. St.-R., 2. Aufl., Bd. I, S. 32).

[2] Ganz abgesehen von der äußerlichen Rechtsordnung des Staates hat der Mensch gewisse durch die Ideen der menschlichen Gesellschaft und ihrer Gliederung gesetzte (sittliche) Rechte und Pflichten, welche theils allgemeine sind, d. h. die aus der Idee der Menschheit folgen — Menschenrechte, — theils besondere, die sich aus einem untergeordneten ethisch-organischen Vereine (z. B. der Familie, der Gemeinde) ergeben, und ebenso theils angeborene (Urrechte), die er schon sofort dadurch besitzt, daß er als Mitglied eines solchen Vereins (der Menschheit, einer Familie, Gemeinde 2c.) geboren wird, — theils erworbene, indem er sie erst durch eine weiter eintretende Thatsache (z. B. durch Vertrag) erhält. (Das A. L. R. sagt in der Einleitung: §. 83. „Die allgemeinen Rechte des Menschen gründen sich auf die natürliche Freiheit, sein eigenes Wohl, ohne Kränkung der Rechte eines Anderen, suchen und befördern zu können", und §. 84: „Die besonderen Rechte und Pflichten der Mitglieder des Staates beruhen auf dem persönlichen Verhältnisse, in welchem ein Jeder gegen den Andern und gegen den Staat sich befindet." — Das ältere Landrecht — Projekt des Corpus jur. Frid. I, 1, Tit. 1, §. 8 sagt: „Die allgemeinen Rechte sind diejenigen, welche aus dem status hominum naturalis fließen, welcher eine Kondition und Qualität ist, welche immediate die Person afficirt, und allen Menschen von Natur anklebet", und §. 9: „Dieser status hominum ist dreifach: libertatis, civitatis, familiae." Dann §. 16 a. a. O.: „Alle anderen Status, außer diesen dreien, fließen nicht aus dem statu hominum naturali, sondern sind die besonderen Rechte, welche aus besonderen bürgerlichen Einrichtungen und Zuständen entspringen." — Man erkennt hieraus, wie die §§. 83 u. 84 der Einl. zum A. L. R. aus dem Projekte des Corp. jur. Frid. v. J. 1749 entstanden sind, keineswegs aber etwa erst — wie man von gewisser Seite her gern unterstellen möchte — s. Thl. I, Abth. 1, §. 24, S. 88, Note 3 a. E. — den doktrinellen Aufstellungen der Französisch. Verfassungen v. 1791 u. 1793 über die „allgemeinen Menschenrechte" ihre Entstehung verdanken). — Die Mitgliedschaft des Staates dagegen giebt jedem Theilnehmer der Genossenschaft besondere Rechte und legt ihm besondere Pflichten auf (politische oder) Staatsbürgerrechte und Pflichten (vgl. Schmitthenner, ideales St.-R., §. 169, S. 556 ff.).

[3] Diese Rechte schützt der Staat auch bei Fremden (s. A. L. R., Einl., §§. 34 ff.).

[4] Nicht Bestandtheile seiner individuellen Rechtssphäre, wie die Privatrechte.

welche sich aus der Natur des Rechtsstaates und aus dem Verhältnisse des Einzelnen zu diesem ergeben [1]. Die in dem Staatsbürgerrechte im weiteren Sinne enthaltenen Rechte sind nun aber zwiefacher Art, nämlich: a) die staatsbürgerlichen Rechte im engeren Sinne oder die eigentlichen politischen Rechte, d. i. diejenigen, welche sich auf die unmittelbare Theilnahme an dem Staats- und Gemeindeleben beziehen, und b) die bloß bürgerlichen Rechte [2]. Zu den politischen Rechten (staatsbürgerlichen Rechten im engeren Sinne) gehören nur: das aktive und passive Wahlrecht [3], die allgemeine, nur an die gesetzlichen Bedingungen geknüpfte, Fähigkeit zu öffentlichen Aemtern und die Befugniß, als Geschworener zu fungiren. Alle übrigen Rechte öffentlicher (publicistischer) Natur gehören zu den bürgerlichen Rechten [4]. Die Staatsgenossenschaft, also das Staatsbürgerrecht im weiteren Sinne, oder das Indigenat (Recht der Staatsangehörigkeit, Heimathsrecht, Inkolat) bildet die Bedingung

---

[1] Die allgemeinen Menschen-, wie die Staatsbürgerrechte sind, der Regierung gegenüber, an sich bloß sittliche, ohne Garantie der äußeren Geltung. Letztere erlangen sie erst durch ihre Feststellung und Anerkennung durch das positive Recht. Die durch das Staatsgrundgesetz bestimmte Sphäre der natürlichen und sittlichen Freiheit wird als das verfassungsmäßige politische Recht bezeichnet, und der Inbegriff der politischen Rechte, welche dem Volke und seinen Gliedern (den Staatsbürgern) gegenüber der Regierungsgewalt zustehen, bildet das System der Volksfreiheit (s. Schmitthenner a. a. O., S. 558).

[2] Vgl. Zachariä, D. St.- u. B.-R., 2. Aufl., Bd. I, §. 87, S. 406, und hierüb. Held, System des Verf.-R., Bd. I, §. CXXVIII, S. 249 ff. — Stahl (Philosophie des Rechts, 3. Aufl., Bd. II, Abth. 2, §. 14, S. 54) bemerkt hierüber: „Der Unterscheidung des socialen und politischen Gebietes entspricht die Unterscheidung der bürgerlichen und politischen Rechte. Unter den bürgerlichen Rechten begreift man außer den reinen Privat-Rechten noch die Theilnahme an den wirthschaftlichen Thätigkeiten und Stellungen im Volke, also die Fähigkeit, Grundbesitz zu erwerben, Gewerbe-Innungen anzugehören; unter den politischen Rechten dagegen die Theilnahme an den herrschaftlichen Stellungen im Volke, die Fähigkeit zu Staatsämtern und zur Landesvertretung. An der höheren sittlichen Aufgabe nämlich, welcher der Staat dient, können nur die Vollbürger Theil nehmen, die dem ganzen sittlichen Elemente der Nation, namentlich der Religion derselben angehören; dagegen an der Befriedigung der eigenen Bedürfnisse, und dadurch im Gesammterfolge auch des Bedürfnisses der Mitbürger, können füglich auch Andere Theil nehmen. Etwas ganz anderes, als dieser Begriff der bürgerlichen Rechte ist der Begriff der socialen Rechte im Sinne der socialistischen Doktrin."

[3] Von dem (aktiven und passiven) Wahlrechte zum Hause der Abgeordneten, sowie von dem Wahlrechte in Bezug auf die für das Herrenhaus zu präsentirenden Personen, und von dem Wahlrechte zu den ständischen Körperschaften wird unten im Abschn. IV speziell die Rede sein. Von dem Wahlrechte zu Gemeindeämtern wird in Thl. II (Verwaltungs-Recht) bei der Verwaltung der Gemeinden gehandelt werden.

[4] Der „Vollbesitz der bürgerlichen Rechte" (vgl. Art. 68 u. 74 der Verf.-Urk., Wahlgesetz für die II. K. v. 30. Mai 1849, §§. 8 u. 29, Verordn. v. 12. Okt. 1854, wegen Bildung der I. K., §. 7) setzt auch den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte voraus. Die bürgerliche Ehre aber umfaßt die gemeine Ehre und die besonderen, durch den Besitz jener bedingten Ehrenrechte. Der Verlust der bürgerlichen Ehre tritt von Rechtswegen ein in Folge einer rechtskräftigen Verurtheilung zur Zuchthausstrafe; außerdem nur dann, wenn darauf wegen Verbrechen oder Vergehen nach Vorschrift der Strafgesetze besonders erkannt worden; auch kann auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt werden (vgl. Strafgesetzbuch §. 11, 21—24). Der Verlust der bürgerlichen Ehre umfaßt aber: a) den Verlust des Rechts, die Preuß. Nationalkokarde zu tragen (vgl. üb. dies Recht die Verordn. v. 22. Febr. 1813. G. S. 1813, S. 22, und die Dekl. v. 30. Sept. 1813, Sammlung der Verordn. ꝛc. [Berlin, 1816], S. 11); b) die Unfähigkeit, öffentliche Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu führen oder zu erlangen, sowie den Verlust des Adels; c) die Unfähigkeit, Geschworener zu sein, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden, oder die aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen oder andere politische Rechte auszuüben; d) die Unfähigkeit, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, oder als Zeuge bei der Aufnahme von Urkunden zu dienen; e) die Unfähigkeit, Vormund, Nebenvormund, Kurator, gerichtlicher Beistand oder Mitglied eines Familienrathes zu sein, es sei denn, daß es sich um die eigenen Kinder handle und die obervormundschaftliche Behörde oder der Familienrath die Genehmigung ertheile; f) den Verlust des Rechts, Waffen zu tragen, und die Unfähigkeit, in die Armee einzutreten. Wo nach besonderen Vorschriften, in Folge der Begehung von strafbaren Handlungen, der Verlust noch anderer, als der vorstehend erwähnten Rechte, namentlich der Mitgliedschaft an kaufmännischen und anderen Korporationen eintritt, behält es bei diesen Bestimmungen sein Bewenden (Strafgesetzbuch, §. 12).

der Rechte und Pflichten einer Person als Glied der Staatsverbindung; diese Rechte aber umfassen: a) den vollständigen Rechtsgenuß nach der Verfassung und den Landesrechten (bürgerliche Rechte), welcher mit der Eigenschaft eines Preußen an sich verbunden ist, und b) die staatsbürgerlichen (politischen) Rechte im engeren Sinne (Civität, Ingenuität), d. h. die Fähigkeit, an öffentlichen Angelegenheiten nach Inhalt der Verfassung und der Staatsgesetze Theil zu nehmen [1], welche Rechte von dem Vorhandensein der durch die Verfassung und das Gesetz bestimmten Bedingungen [2] abhängig sind.

Zweiter Titel.

Von der Erwerbung des Staatsbürgerrechtes [3].

§. 87.

Die Verfassungs-Urkunde enthält keine Bestimmungen über die Erwerbung und den Verlust den Staatsbürgerrechtes, sondern beschränkt sich in dieser Beziehung darauf, im Art. 3 auf das Gesetz zu verweisen [4]. — Die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen hierüber ertheilt aber das Gesetz v. 31. Dec. 1842 über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan, sowie über den Eintritt in fremde Staatsdienste [5]. Nach demselben (§. 1) wird die Eigenschaft als Preuße begründet:

---

[1] In diesem Sinne unterscheidet die Verf.-Urk., Art. 3 die „Eigenschaft eines Preußen" (das Indigenat-Recht) und die „staatsbürgerlichen Rechte der Preußen", und der Art. 12 stellt dann ausdrücklich die „bürgerlichen" und „staatsbürgerlichen" Rechte und Pflichten nebeneinander auf.

[2] Zu diesen Bedingungen gehören z. B. außer denen, welche überhaupt die Handlungsfähigkeit begründen, und außer dem Indigenate, männliches Geschlecht, der Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte, ein gewisses Alter ꝛc. (vgl. z. B. Verf.-Urk., Art. 70, 74).

[3] Vgl.: A. Müller, die Deutschen Auswanderungs-, Freizügigkeits- und Heimaths-Verhältnisse (Leipzig, 1841). — v. d. Heyde, Staats- u. Ortsbürgerrecht, od. Samml. von Verordn. über Aus- und Einwanderung in den Preuß. Staaten (Magdeburg, 1839). — E. A. Hübner, das Gesetz üb. die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preuß. Unterthan, sowie üb. den Eintritt in fremde Staatsdienste v. 31. Dec. 1842, nebst Erläut. u. Ergänz. (Liegnitz, 1843). — J. F. Kuhn, das Heimathsrecht, oder die Lehre vom Domizil in den Preuß. Staaten (Quedlinburg, 1839). — C. Döhl, die Heimathsverhältnisse des Preuß. Staates, sowie dessen polizeil. Verhältnisse zum Auslande. Nach amtlichen Quellen und authent. Interpretationen bearb. u. erläut. (Berlin, 1861).

[4] Der Art. 3 der Verf.-Urk. lautet: „Die Verfassung und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines Preußen und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden." Dies ist wörtlich diejenige Fassung, welche die Nat.-Versammlung beschlossen hatte (s. sten. Ber. der Nat.-Versamml., Bd. III, S. 1813—1817). Der Bericht des Central-Ausschusses der Nat.-Versamml. (a. a. O., S. 1813) ergiebt, daß es für unthunlich erachtet wurde, die Hauptgrundsätze über den Erwerb und Verlust der Eigenschaft eines Preußen und der staatsbürgerlichen Rechte in die Verf.-Urk. aufzunehmen, indem dadurch die Grenzen verfassungsmäßiger Bestimmungen überschritten werden würden. Dies nahm auch das Plenum der Nat.-Versamml. an und lehnte deshalb die Verbess.-Anträge ab, welche eine Vervollständigung der Verf.-Urk. in dem gedachten Sinne bezweckten (a. a. O.). Es war indeß von der Verf.-Kom. der Nat.-Versamml. ein besonderes Gesetz über das Staatsbürgerrecht ausgearbeitet (vgl. dasselbe in Rauer, Protokolle der Verf.-Kom., S. 137—138), welches gleichzeitig mit der Verf.-Urk. erlassen werden sollte (s. a. a. O., S. 121, u. sten. Ber. der Nat.-Versamml., Bd. III, S. 1814). Der Central-Aussch. der Nat.-Versamml. ging übrigens davon aus, daß durch Aufnahme des Art. 3 in die Verf.-Urk. dafür gesorgt werde, den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit (Eigenschaft eines Preußen) und der staatsbürgerlichen Rechte gleichmäßig unter den Schutz der Verfassung und des Gesetzes zu stellen, und dieselben solchergestalt jeder Willkürmaßregel zu entziehen (a. a. O., S. 1813). Bei Revision des Artikels sprach der Central-Aussch. der I. K. sich in demselben Sinne aus, indem er es für genügend erachtete, daß die Staatsangehörigkeit und die ihr entfließenden bürgerlichen Rechte nach den Grundlagen ihrer Existenz und Geltung, also nach Erwerb, Ausübung und Verlust, in der Verf.-Urk. ihren Ausdruck fänden, damit erkannt werde, daß solche Urkunde ihre Garantie zu gewähren vermöge (sten. Ber. der I. K. 1849—1850, S. 643).

[5] a) Vgl. G. S. 1843, S. 5. Dies Gesetz

1) durch **Abstammung**, indem jedes eheliche Kind eines Preußen durch die Geburt Preußischer Staatsbürger [1] wird, auch wenn es im Auslande geboren ist. Uneheliche Kinder folgen der Mutter [2] (§. 2).

---

ist für den ganzen (damaligen) Umfang der Monarchie erlassen, und durch die Verordn. v. 20. Aug. 1855 (G. S. 1855, S. 598) speziell auch in den neuerworbenen Jadegebieten eingeführt. Der Staatsvertrag v. 20. Juli 1853 über die Erwerbung dieser Gebiete (G. S. 1854, S. 86) enthält indeß (im Art. 8) die Bestimmung, daß die Bewohner der abgetretenen Gebietstheile nicht als sofort mit abgetreten angesehen, sondern als Oldenburgische, im Preuß. angesessene Unterthanen erachtet werden sollen, sofern sie nicht selbst wünschen, in den Preuß. Unterthanenverband aufgenommen zu werden, worüber sie sich innerhalb Jahresfrist nach der Preuß. Besitzergreifung zu erklären haben, durch welche Erklärung sie ohne Weiteres in den Preuß. Unterthanenverband aufgenommen sind. — Was die Hohenzollernschen Lande betrifft, so bemerkt das Publikand. der Regierung zu Sigmaringen v. 12. März 1853 (Preuß. Staatsanzeiger 1853, S. 469), daß durch die mittelst Patents v. 12. März 1850 in jene Landestheile erfolgte Einführung der Preuß. Verfassung auch das gedachte Gesetz v. 31. Dec. 1842, als wesentlicher Bestandtheil der Preuß. Verfassung, für eingeführt zu erachten und deshalb zur Anwendung zu bringen sei, worüber zugleich speziellere Instruktionen ertheilt werden. — Vgl. das R. des Min. des Inn. v. 25. Mai 1860 (Min.-Bl. d. i. V. 1860, S. 115).

b) Vor Erlaß des Ges. v. 31. Dec. 1842 fehlte es gänzlich an einer gesetzlichen Feststellung des Begriffs „Preußen". Der Tit. 1, Thl. II des A. L. R., welcher von den Personen und deren Rechten überhaupt handelt, berührt gar nicht den Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden; ebensowenig findet sich hierüb. eine Bestimmung in den §§. 34 u. 35 Einl. zum A. L. R., wo von den Gesetzen, nach welchen die Fremden zu beurtheilen, besonders die Rede ist. Nur aus den §§. 131, 132 A. L. R. II, 17 (von Auswanderungen) ließ sich mittelst eines Schlusses a contrario Einiges ableiten, was indeß unsicher und schwankend war (vgl. Gesetzrev. Pens. XII, Motive, S. 298 ff.). Dazu kam dann noch, daß es bis zum J. 1807 eigentlich kein allgemeines Preuß. Staatsbürgerrecht gab, sondern nur ein Bürgerrecht der einzelnen Staats-Territorien. Erst das Ed. v. 9. Okt. 1807 (Mylius, N. C. C. Tom. XII, p. 251) beseitigte die besonderen Inkolat-Rechte, welche in den meisten Provinzen als Bedingung des Erwerbes von Grundbesitz bestanden, auf welche Provinzialgesetze noch der §. 39 A. L. R. II, 9 hinweist, der erst durch den §. 1 des Ed. v. 9. Okt. 1807 seine Erledigung gefunden hat, nach welchem allen Staatsbürgern bürgerlichen Standes eben dieselben Rechte auf den Besitz von Rittergütern eingeräumt sind, die bis dahin nur der Adel hatte (vgl. hierüber das C.-R. der Min. des Inn. u. der Fin v. 15. März 1809, sub Nr. 1, und die K.-O. v. 28. März 1809, nebst dem C.-R. der gedachten Min. v. 4. April 1809 (Rabe's Samml., Bd. X, S. 46 u. 77). Dann wurde durch die Verordn. v. 15. Sept. 1818, wegen der Auswanderungen (G. S. 1818, S. 175) in Bezug auf „Auswanderungen" ein Indigenat für den Preuß. Staat anerkannt; allein die Frage, wie das Preuß. Indigenat erlangt werde, also welche Personen als „Preußen" anzusehen seien, konnte nur aus allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen und analogisch aus einigen Verträgen mit auswärtigen Staaten hergeleitet werden. Es wurde, wie der §. 13 des Ges. v. 31. Dec. 1842 ausdrücklich bemerkt, bis dahin angenommen, daß schon allein der Wohnsitz innerhalb der Preuß. Staaten (vgl. A. G. O. I, 2, §§. 9—16) die Eigenschaft als Preuße begründe, was nach §. 13 a. a. O. für die Zukunft nicht mehr der Fall sein soll. Da es indeß häufig zweifelhaft wurde, ob Jemand dem Preuß. Staate angehöre oder nicht, so hatte Preußen mit den meisten Deutschen Regierungen besondere Uebereinkünfte wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen abgeschlossen (vgl. deren Zusammenstellung in v. Rohrscheidt, Preußens Staatsverträge, S. 74 ff.), welche im Wesentlichen gleichlautende Bestimmungen darüber enthalten, welche Personen als Staatsangehörige anzusehen, deren Uebernahme gegenseitig nicht versagt werden darf. Diese älteren Verträge sind indeß sämmtlich außer Kraft gesetzt durch den zwischen Preußen und anderen Deutschen Regierungen geschlossenen Vertrag, dd. Gotha d. 15. Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden (G. S. 1851, S. 711), welchem nachträglich sämmtliche Deutsche Staaten, mit Ausnahme von Oesterreich, Liechtenstein, Holstein-Lauenburg und Lübeck, beigetreten sind (vgl. das Nähere hierüber in Thl. II [Verwaltungs-Recht], §. 335, sub II u. §. 532, sub VII.

[1] Das Ges. v. 31. Dec. 1842 gebraucht stets den Ausdruck: „Unterthan".

[2] a) Der Austritt oder die Entlassung der Mutter aus dem Unterthansverhältnisse, insbesond. aus deren Verheirathung mit einem Ausländer, wobei das uneheliche Kind der Mutter ins Ausland folgt, ändert nichts in dem Unterthanenverhältniß des Kindes (Reskr. des Min. des Inn. v. 5. Juli 1850, Min.-Bl. d. i. V. 1850, S. 210).

b) Obgleich (nach §. 2) im Allgemeinen uneheliche Kinder der Mutter folgen, so erwirbt doch in dem Falle, wenn die ausländische Mutter durch Verheirathung mit einem Andern, als dem natürlichen Vater des Kindes das Preuß. Unterthanen-Recht erworben hat, das uneheliche Kind derselben hierdurch allein nicht das Preuß. Unterthanen-Recht, sondern verbleibt in seinem früheren Unterthanen-Ver-

2) Durch Legitimation. Ist die Mutter eines unehelichen Kindes Ausländerin, der Vater aber ein Preuße, so wird das Kind durch eine nach Preußischen Gesetzen erfolgte Legitimation [1] Preußischer Staatsbürger (§. 3).

3) Durch Verheirathung. Eine Ausländerin erwirbt das Preußische Staatsbürgerrecht durch Verheirathung mit einem Preußen [2] (§. 4).

4) Durch Verleihung. Diese erfolgt durch Ausfertigung einer Naturalisations-Urkunde, zu deren Ertheilung die Landes-Polizei-Behörden (Regierungen) [3] ermächtigt sind [4] (§. 5) [5]. — In Betreff der Naturalisation und deren Ertheilung gelten aber folgende Grundsätze:

a) Eine von dem Könige oder von einer Königlichen Central- oder Provinzialbehörde vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den Preußischen Staatsdienst aufgenommenen Ausländer vertritt zugleich die Stelle einer Naturalisations-Urkunde; jedoch werden Ausländer, welche im Auslande im Dienste des Preußischen Staates als Konsuln, Handelsagenten u. s. w. angestellt sind, dadurch noch nicht Preußische Staatsbürger [6] (§. 6).

---

hältnisse. Nur wenn der Vater des Kindes, der die Mutter heirathet, ein Preuße ist, tritt das uneheliche Kind in den Preuß. Unterthanen-Verband (Reskr. des Min. des Innern v. 21. Jan. 1862, Min.-Bl. d. i. V. 1862, S. 25).

[1] Die Legitimation unehelicher Kinder kann erfolgen durch: a) richterlichen Ausspruch, b) Heirath mit der Mutter, c) gerichtliche Erklärung des Vaters, und d) obrigkeitliche Deklaration (vgl. A. L. R. II, 2, §§. 592—611).

[2] Die Gemeinde- und Ortspolizei-Behörden haben kein Widerspruchsrecht gegen die Ansiedelung einer Ausländerin durch die Verheirathung an einen Ortsangehörigen; die Aufnahme einer ausländischen Ehefrau ist nicht von der Erfüllung der in §. 7 des Ges. vorgeschriebenen Naturalisations-Erforderniſſe abhängig (Reskr. des Min. des Inn. v. 17. Juli 1843 u. v. 20. Aug. 1845, Min.-Bl. d. i. V. 1844, S. 219, u. 1845, S. 254).

[3] Nicht die Orts-Polizei-Behörden (Reskr. des Min. des Inn. v. 28. Febr. 1843, Min.-Bl. d. i. V. 1843, S. 234).

[4] Von der erfolgten Naturalisation eines Angehörigen derjenigen Deutschen Staaten, welche dem Gothaer Vertrage v. 15. Juli 1851 (s. vor. S., Schluß der Note 5 v. S. 4) beigetreten sind, muß der bisherigen Heimathsbehörde des Naturalisirten Nachricht gegeben werden (C.-R. des Min. des Inn. v. 11. Febr. 1855, Min.-Bl. d. i. V., S. 23). — Ueber die Form der Naturalisations-Urkunden und das Verfahren bezüglich der Aushändigung derselben vgl. die C.-R. des Min. des Inn. v. 15. April 1843, v. 6. April 1848 u. v. 21. Mai 1851 (Min.-Bl. d. i. V. 1843, S. 187; 1850, S. 103, u. 1851, S. 132). Nach Aushändigung der Naturalis.-Urk. soll der dem Naturalisirten von seiner bisherigen Heimathsbehörde etwa ertheilte Heimathsschein derselben remittirt werden (C.-R. desselb. Min. v. 17. Dec. 1852 (a. a. O., 1852, S. 317—318).

[5] a) Der §. 5 des Ges. v. 31. Dec. 1842 hat (in seinem zweiten Satze) bestimmt, „daß bei der Naturalisation ausländischer Juden zuvor die Genehmigung des Min. eingeholt werden muß", und hiermit übereinstimmend hat auch noch der §. 71 des Ges. v. 23. Juli 1847 üb. die Verhältn. der Juden (G. S. 1847, S. 278) vorgeschrieben, „daß es zur Niederlassung ausländischer Juden vor Ertheilung der Naturalisations-Urk. der Genehmigung des Min. des Inn. bedürfe". Die K.-O. v. 7. Juli 1848 hat indeß, in Folge des §. 5 des Ges. v. 6. April 1848 über einige Grundlagen der Preuß. Verfassung (G. S. 1848, S. 88) ausgesprochen, daß in Zukunft die Naturalisation fremder Juden von keinerlei anderen Bedingungen, als die Naturalisation ausländischer Christen abhängig gemacht werden solle, wonächst das C.-R. des Min. des Inn. v. 13. Dec. 1848, unter Bezugnahme hierauf, bestimmt hat, daß es zur Naturalisation ausländischer Juden ferner nicht mehr der Genehmigung des Min. bedürfe, sondern daß die Regierungen zu deren Ertheilung kompetent sind (Min.-Bl. d. i. V. 1848, S. 373). — Uebrigens hatte auch das Ed. v. 11. März 1812, betr. die bürgerl. Verh. der Juden (G. S. 1812, S. 17) in den §§. 31 u. 32 bestimmt, daß es fremden Juden nicht erlaubt sein solle, sich in Preußen niederzulassen, so lange sie nicht das Preuß. Staatsbürgerrecht erworben haben, und daß sie zu dessen Erwerbung nur auf den Antrag der Bezirks-Regierung der Provinz, in welcher die Niederlassung erfolgen soll, mit Genehmigung des Min. des Inn. gelangen können.

b) Vgl. unten §. 90, sub A zu 4.

[6] Diese Beamten genießen in der Regel nicht die den Gesandten beigelegten Rechte der Exterritorialität, sondern bleiben in Allem, was nicht ihre amtlichen Verhältnisse betrifft, dem Staate, worin sie wohnen, vollständig unterworfen. Das Konsular-Regl. v. 18. Sept. 1796, §. 5, Litt. C (Rabe's Samml., Bd. III, S. 543) hat dies ausdrücklich verordnet. In gleicher Art werden auch die Konsuln fremder Nationen, welche Inländer und im Inlande angestellt sind, Seitens des Preuß. Staates behandelt (A. G.-O. I, 2, §. 65; Reskr. v. 18. März 1815, v. Kamptz, Jahrb., Bd. V, S. 13).

b) Die Eigenschaft als Preuße soll nur solchen Ausländern verliehen werden, welche: α) nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimath dispositionsfähig sind [1]; β) einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben [2]; γ) an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden [3]; δ) an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und ihre Angehörigen zu ernähren im Stande sind, und ε) wenn sie Unterthanen eines Deutschen Bundesstaates sind, die Militairpflicht gegen ihr bisheriges Vaterland erfüllt haben oder davon befreiet worden sind [4] (§. 7).

c) Die Landes-Polizei-Behörden sollen vor Ertheilung der Naturalisations-Urkunde die Gemeinde [5] desjenigen Ortes, wo der Aufzunehmende sich niederlassen will,

---

[1] Der Umstand, daß ein fremder Unterthan sich unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft befindet, steht seiner Reception in den Preuß. Unterthanen-Verband nicht entgegen; er muß nur die Genehmigung seines Vaters oder Vormundes nachweisen (Reskr. des Min. des Inn. v. 21. Juli 1843, Min.-Bl. d. i. V. 1843, S. 219).

[2] Zum Nachweise der Unbescholtenheit ausländischer Handwerksgesellen genügt der Besitz der Wanderbücher oder Wanderpässe nicht, insofern darin die Unbescholtenheit des die Aufnahme suchenden Handwerksgesellen nicht bezeugt ist, oder aus denselben mit Sicherheit auf die bisherige moralische Führung geschlossen werden kann (Reskr. des Min. des Inn. v. 20. Juli 1843, Min.-Bl. d. i. V. 1843, S. 219).

[3] Ueber die Bedingungen der Naturalisation solcher Ausländer, welche in Preußen die Heilkunde ausüben wollen, vgl. das C.-R. des Min. der geistl. Angelegenheiten v. 4. März 1853 (Min.-Bl. d. i. V. 1853, S. 77).

[4] Diese Bestimmung gründet sich auf den Art. 18, Nr. 2, Litt. b der D. Bundes-Akte v. 8. Juni 1815 (Anh. zur G. S. 1818, S. 153), wonach den Unterthanen Deutscher Staaten die freie Auswanderung in jeden anderen Bundesstaat verstattet ist, jedoch unter dem Vorbehalte, daß der Auswandernde seine Militairpflichten vorher erfüllt habe. Der §. 7 des Ges. hat diese Bestimmung des D. Bundes-Rechtes allgemein eingeführt, so daß sie auch auf die nicht zum Bundesgebiete gehörigen Preuß. Landestheile ausgedehnt ist (vgl. darüber Gesetzrevision, Pens. XII, Motive, S. 301—302). — Die Entlassung des Einwandernden aus dem Unterthansverbande des fremden Staates, welchem jener bisher angehörte, wird dagegen in der Regel zur Ertheilung des Indigenats nicht gefordert (Reskr. des Min. des Inn. v. 19. Nov. 1824, v. Kamptz, Ann., Bd. VIII, S. 1113); allein neuerdings ist angeordnet worden, daß — obgleich das Gesetz dies nicht bestimme — aus Gründen der Zweckmäßigkeit stets der Nachweis über die Entlassung des Antragstellers aus dem bisherigen Unterthansverhältnisse der Naturalisation von Angehörigen anderer Deutscher Bundesstaaten vorausgehen solle (C.-R. des Min. des Inn. v. 9. März 1852, Min.-Bl. d. i. V. 1852, S. 47); indeß soll es dessen bei Hannöverschen Unterthanen nicht bedürfen, sondern der Nachweis der Erfüllung der dortigen Militairpflicht oder der Entbindung davon genügen (Reskr. desselb. Min. v. 15. Dec. 1852, Min.-Bl. d. i. V. 1852, S. 319). Die von Königl. Hannöverschen Behörden ertheilten Bescheinigungen, nach welchen Jemand seiner Militairpflicht genügt hat, und Behufs der Auswanderung nach dortigen Grundsätzen einer besonderen Erlaubniß nicht bedarf, sollen ebenso angesehen werden, als ob durch dieselben die Entlassung aus dem jenseitigen Unterthanenverbande ausdrücklich ausgesprochen wäre (Reskr. desselb. Min. v. 23. Juli 1858, Min.-Bl. 1858, S. 155).

[5] a) Die Erklärung der Gemeinde ist durch das sie vertretende Organ, also durch den Gemeindevorstand, in Städten durch den Magistrat und nicht durch die Stadtverordneten, abzugeben, was nach der Städte-O. v. 30. Mai 1853, §. 56, Nr. 8 unbestreitbar ist. Das hat auch die K.-O. v. 15. Juni 1844 (Min.-Bl. d. i. V. 1844, S. 219, 220) gegen früher entstandene Zweifel ausgesprochen. Bei ländlichen Gemeinden ist die Erklärung von den Dorfgerichten und bei einem nicht im Gemeindeverbande befindlichen Gutsbezirke von der Gutsherrschaft abzugeben; überall aber ist die Erklärung desjenigen zu erfordern, welcher eventuell die Armenpflege für den Eingewanderten zu übernehmen haben würde, und rücksichtlich der einzelnen Besitzungen, welche weder zu einer Gemeinde gehören, noch auf Trennstücken von Domainen- und Rittergütern angelegt sind, die Erklärung der Polizeiobrigkeit (Reskr. des Min. des Inn. v. 10. Juli 1844, Min.-Bl. d. i. V. 1844, S. 220—221).

b) Wenn von ausländischen Gewerbtreibenden die Naturalisation nachgesucht wird, so müssen vor deren Ertheilung nicht bloß die Gemeinde des Ortes, wo das Gewerbe betrieben werden soll, sondern auch die betheiligte Innung und der Gewerberath gehört werden; auch soll eine solche Naturalisation nur aus erheblichen Gründen gestattet sein (Verordn. v. 9. Febr. 1849, wegen Errichtung von Gewerberäthen, §. 67, G. S. 1844, S. 108). Diese Vorschrift bezieht sich nicht bloß auf Handwerker und Fabrikanten, sondern auch auf Kaufleute (Reskr. des Min. des Inn. v. 12. Aug. 1852, S. 234); desgl. auf ausländische Gewerbsgehülfen, welche die Naturalisation nachsuchen (Reskr. der Min. des Inn. u. für H. u. Gew. v. 16. Nov. 1851, a. a. O.

in Beziehung auf die Erfordernisse des §. 7, Nr. 2, 3 und 4 [1] mit ihrer Erklärung hören und ihre Einwendungen beachten [2] (§. 8).

d) Die Naturalisations-Urkunde begründet mit dem Zeitpunkte der Aushändigung alle Rechte und Pflichten eines Preußen [3] (§. 9).

e) Die Verleihung der Eigenschaft als Preußischer Unterthan (§§. 5 und 6) erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden, minderjährigen Kinder [4] (§. 10).

Das Gesetz v. 31. Dec. 1842 bestimmt demnächst noch ferner:

a) daß durch dasselbe nichts an denjenigen Rechten und Pflichten geändert werde, welche in Beziehung auf Unterthanenverhältnisse aus dem Grundbesitze und namentlich aus dem Besitze eines Rittergutes und dem Homagialeide folgen [5] (§. 11);

1851, S. 309). In Betreff der Naturalisation Niederländischer, Belgischer und Luxemburgischer und Limburgischer Unterthanen insbesond. vgl. die Reskr. der Min. des Inn. u. für H. u. Gew. v. 2. Okt., 10. Mai u. 5. Nov. 1852 (a. a. O., S. 267, 291 u. 292).

[1] Vgl. vorige Seite, sub b ad β, γ u. δ.

[2] a) Die Regierung darf beim Widerspruche der Gemeinde die Naturalisations-Urk. nicht ertheilen, wenn die Einwendungen erheblich sind (Reskr. des Min. des Inn. v. 28. Aug. 1845, Min.-Bl. d. i. V. 1845, S. 256).

b) Vor Ertheilung der Urkunde muß der Antragsteller protokollarisch über seine persönl. Verhältnisse und den Nachweis der gesetzlichen Bedingungen der Naturalisation, insbes. aber auch darüber vernommen werden, ob er bereits in Untersuchung gewesen und bestraft sei, sowie ob er schon früher bei einer anderen Behörde die Naturalisation nachgesucht habe, und welcher Bescheid ihm darauf ertheilt worden, wobei ihm zu Protokoll zu eröffnen, daß im Falle unrichtiger Angaben seine Naturalisation für nichtig erklärt und ihm die Urkunde wieder abgenommen werden würde (C.-R. des Min. des Inn. v. 4. Mai 1853, Min.-Bl. d. i. V. 1853, S. 118). Vgl. die folgende Note.

c) Die K.-O. v. 10. Jan. 1848 (G. S. 1848, S. 25) bestimmt zur Verhütung der Uebelstände, welche daraus entstehen, wenn das Naturalisations-Gesuch wegen Widerspruchs der Gemeinde abgelehnt worden, der Antragsteller demnächst aber auf Grund der Zustimmung einer anderen Gemeinde die Naturalisation erlangt hat, und ihm dann die Niederlassung an dem Orte, wo er sich zuerst niederlassen wollte, nicht verweigert werden kann, daß die Regierungen ermächtiget sein sollen, an die Verleihung der Eigenschaft eines Preußen die Beschränkung zu knüpfen, daß innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren, vom Tage der Ausstellung der Naturalisations-Urk. an gerechnet, die Befugniß des Aufgenommenen zur Wahl eines anderen inländischen Wohn- oder Aufenthaltsortes, in Ermangelung der Zustimmung der Gemeinde dieses letzteren, lediglich nach den in dem Gesetze v. 31. Dec. 1842 über den Erwerb &c. der Eigenschaft eines Preuß. Unterthanen §. 7, Nr. 2—4, u. §. 8 für Ausländer enthaltenen Vorschriften zu beurtheilen sei. — Ueber die Ausführung dieser K.-O. vgl. die Reskr. des Min. des Inn. v. 6. April 1848 u. 21. Mai 1851 (Min.-Bl. d. i. V. 1850, S. 103, u. 1851, S. 132). — Dieselbe enthält übrigens kein Gebot, sondern nur eine Ermächtigung, von deren Ausübung die Landes-Polizeibehörde absehen kann, wenn die Persönlichkeit und die Verhältnisse des Ausländers die Besorgniß ausschließen, daß gegen seine Niederlassung in einer andern Gemeinde Bedenken erhoben werden könnten. (Reskr. desselb. Min. v. 22. Juni 1861, Min.-Bl. d. i. V. 1861, S. 132.)

[3] Hiermit ist die Bestimmung des in der vorigen Note (sub b) erwähnten Min.-Erlasses v. 4. Mai 1853 nicht vereinbar, wonach in dem darin gedachten Falle der Verwaltungs-Behörde die Befugniß zustehen soll, die erfolgte Naturalisation für nichtig zu erklären. Eine solche Befugniß haben die Landes-Polizei-Behörden gesetzlich nur in dem Falle des §. 22 des Ges. (s. unten), und jede andere Nichtigkeitserklärung einer einmal ertheilten Naturalisation würde daher rechtlich ohne Wirksamkeit sein. Es ist einfach die Pflicht der betreff. Behörde, vor Ertheilung der Naturalisation festzustellen, ob alle Bedingungen derselben erfüllt sind; ist aber die betreff. Urkunde einmal ausgehändigt worden, so können die dadurch (nach Art. 9 des Gesetzes) begründeten Staatsbürgerrechte nicht durch einen Beschluß der Verwaltungs-Behörde, der sich nicht auf eine gesetzliche Vorschrift gründet, wieder entzogen werden.

[4] Dabei bestimmt der §. 10 zugleich, daß die ganze Familie zurückzuweisen, wenn bei einem dieser Angehörigen die im §. 7, Nr. erforderte Unbescholtenheit nicht außer Zweifel ist.

[5] a) Jeder Eigenthümer eines Grundstücks ist in Ansehung desselben Landsaß (Unterthan) des Landesherrn, in dessen Territorium dasselbe gelegen ist. Nach Art. 18 der B.-Akte haben die Deutschen Bundes-Staaten in Rücksicht ihrer Unterthanen gegenseitig die Rechte entsagt, Fremde vom Erwerbe und Besitze der Grundstücke auszuschließen, ohne indeß das Verhältniß, welches für solche Fremde durch den Besitz derselben entsteht, genauer zu bestimmen. In der Regel hat nun aber dieser Grundsatz keine andern Unterthanenpflichten zur Folge, als welche aus der Gewalt über das Grundstück entspringen (Landsassiatus minus plenus); indeß steht jedem Staate frei, sowohl jene Pflichten weiter auszudehnen, als auch in anderen Beziehungen den Grundbes

b) daß keine Gemeinde einen Ausländer als Mitglied aufnehmen darf, wel-

---

als Unterthan zu behandeln (Landsassiatus plenus), als auch ihm den Genuß der mit dem Besitze sonst verbundenen politischen Rechte zu versagen, so lange er seinen Wohnsitz nicht im Staate selbst einnimmt. Der volle Landsassiat ist indeß keinesweges allgemein in Deutschland eingeführt worden und umfaßt auch da, wo er besteht, in der Regel nichts, als die Verpflichtung, auch wegen persönlicher Klagen im foro rei sitae zu Recht zu stehen (vgl. L. Mencken, de vi superioritatis in terris imperii clausis [Lips. 1716], Ej. Diss. de foro compet. vassallor. simultaneeque investitorum et subjectione nobil. immediator. Saxoniae Landsassiorum [Lips. 1716], B. G. Struv, de jure Landsassiatus in Thuringia [Jen. 1722], Estor, von der Hessischen Landsäfferei, in dessen kl. Schrift., St. 9, S. 155, J. N. Hertius, de subject. territoriali, §. 3, Opusc., Vol. I, Tom. 2, p. 258, E. H. Geisler, comment. de Landsassiatu [Marb., 1781], Eichhorn, Einl. in das D. Priv.-R., §. 75, Runde, Grundsätze des gem. D. Privat-R., 8. Aufl., §. 408). Es ist jedoch keinesweges unbestritten, ob der volle Landsassiat, welcher überhaupt nur partikularrechtlich besteht, nur eine prozessualische Bedeutung habe. So nimmt Zachariä (D. St.- u. B.-R., §. 91, S. 444, vgl. §. 85, S. 396) an, daß derselbe auch die persönliche Landesunterthänigkeit bewirke, welcher Meinung auch Klüber (öffentl. R. des D. B., §. 269, S. 384) zu sein scheint. Dagegen ist Maurenbrecher (Lehrb. des D. Priv.-R., §. 121, Note h, Grundsätze des D. St.-R., §. 128, Note a) der Ansicht, daß der sogen. volle Landsassiat in der Bedeutung, daß die bloße Ansässigkeit schon die persönliche Unterthanschaft begründen solle, überhaupt nicht existire. In Bezug auf Preußen insbesondere behauptet auch Koch (Lehrb. des Preuß. Privat-R., Bd. I, §. 38), daß der volle Landsassiat nichts anderes sei, als daß dadurch auch wegen persönlicher Klagen der dingliche Gerichtsstand begründet werde. Uebrigens gilt in Preußen die Regel, daß ein Forense, ohne Unterschied, ob dessen Besitz beweglich oder unbeweglich ist, auch mit persönlichen Klagen im foro rei sitae belangt werden kann (A. G. O. I, 2, §§. 114 u. 116, Anh., §. 34, K.-O. v. 15. April 1809, Mathis, Mon.-Schr., Bd. VIII, S. 22, Reskr. v. 9. Mai 1809, a. a. O., S. 47). Dieser volle Landsassiat ist in Ansehung unbeweglicher Güter schon aus dem alten Rechte hergebracht (Corp. jur. Frid., Thl. IV, Tit. 2, §. 16); auf beweglichen Besitz aber ist er erst im neueren Rechte ausgedehnt (K.-O. v. 15. April 1809, Anh., §. 34 zur A. G. O., vgl. mit §. 116 A. G. O. I, 2 u. §. 13 des Corp. jur. Frid. a. a. O.), so daß jetzt durch den Besitz einer Sache von jeder Art, auch von unkörperlichen Rechten, die Verpflichtung eines Fremden begründet ist, wegen persönlicher Klagen im foro rei sitae zu Recht zu stehen. Gegen Unterthanen anderer D. Bundesstaaten gilt indeß dieser volle Landsassiat überhaupt nicht mehr; gegen diese ist vielmehr nur der dingliche Gerichtsstand (Landsassiatus m. pl.) begründet (V. v. 7. Juli 1819, G. S. 1819, S. 212, Ges. v. 2. Mai 1823, §. 1, G. S. 1823, S. 107); jedoch ist durch die V. v. 7. Juli 1819 die Bestimmung des §. 34 des Anh. zur A. G. O. nicht geändert, nach welcher auch durch bewegliche Sachen der Landsassiat begründet wird (vgl. diese V. mit §. 1 des Ges. v. 2. Mai 1823 u. mit Art. 23 des Abkommens zwischen Preußen u. Sachsen-Weimar-Eisenach v. 25./8. Juni 1824, G. S. 1824, S. 149, u. den anderen Staatsverträgen). Nach Preuß. Rechte ist also der volle Landsassiat die Regel und der nicht volle die Ausnahme. Von der Bestimmung der V. v. 7. Juli 1819 findet übrigens wieder eine Ausnahme statt rücksichtlich der in der Monarchie mit Grundeigenthum angesessenen Kurhessischen Unterthanen, gegen welche das Wiedervergeltungsrecht (A. L. R., Einl., §§. 43—45) ausgeübt werden muß (vgl. Reskr. v. 31. Okt. 1835, v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLVI, S. 486, u. K.-O. v. 14. Aug. 1837, G. S. 1837, S. 139). — Der §. 11 des Ges. v. 11. Dec. 1842 spricht nun aus, daß durch dasselbe nichts in denjenigen Rechten und Pflichten geändert werde, welche (nach der bis dahin ergangenen Gesetzgebung) aus dem Grundbesitze folgen. Wo also der bloße Grundbesitz bisher schon keine Unterthanenverhältnisse begründet hat, da soll dies auch fortan nicht der Fall sein. Die entgegengesetzte Bestimmung würde auch unvereinbar gewesen sein mit dem Art. 18 der D. B.-Akte, wonach jedem Deutschen der Erwerb von Grundeigenthum in einem anderen Bundesstaate völlig freisteht, ohne einer besonderen Last unterworfen zu werden, welche Freiheit wesentlich beschränkt werden würde, wenn die Unterthanen anderer Bundesstaaten verpflichtet werden sollten, beim Grunderwerb in den Preuß. Unterthanenverband zu treten. Auch würde eine solche Bestimmung dem Traktate wegen des vormal. Herzogth. Warschau v. 3. Mai 1815, Art. IX ff. zuwiderlaufen, wonach die in beiden Staaten (Preußen und Polen) mit Grundeigenthum angesessenen Personen nur als Unterthanen desjenigen Staates angesehen werden sollen, in dem sie ihren Wohnsitz nehmen zu wollen erklären. — Zu bemerken ist noch, daß der sogen. Landsassiatus plenus in Preußen niemals allgemein bestanden hat, sondern nur in einzelnen Landestheilen theils Kraft besonderer älterer gesetzl. Bestimmungen, theils Kraft des Herkommens (vgl. Gesetz-Revision, Pens. XII, S. 305, u. Reskr. des Justizm. v. 30. Mai 1836, in v. Rönne, Ergänz. der Preuß. Rechtsb., 4. Ausg., Bd. III, S. 134 zur A. G. O. I, 2, §. 114). Derselbe besteht noch in den vormals Königl. Sächsischen Landestheilen in Beziehung auf Königl. Vasallen und Gesammthänder (vgl. Reskr. v. 27. April u. 28. Juni 1650, Cod.

August. I, 1963) und es ist derselbe durch die, bloß auf den §. 34 des Anh. zur A. G.-O. I, 2, §. 114 sich beziehende V. v. 7. Juli 1819 (s. oben) nicht aufgehoben. Es findet indeß eine Ausnahme hiervon in Ansehung des Königreiches Sachsen und des Preuß. Herzogthums Sachsen gegenseitig dergestalt statt, daß die in dem einen Gebiete wesentlich wohnhaften Vasallen des anderen Gebietes wegen persönlicher Forderungen, welche nicht die Pachtung oder Verwaltung des Gutes betreffen, nur im Gerichtsstande des Wohnortes in Anspruch genommen werden können (vgl. Konvention v. 28. Aug. 1819, Art. III, §. 3, G. S. 1819, Anh., S. 8, u. Sächs. G. S. 1819, S. 251). Vgl. hierüber: Pinder, Sächs. Prov.-R., §§. 251—253, Bd. I, S. 45 u. Bd. II, S. 71—72, desgl. Abkommen zur Beförderung der Rechtspflege zwischen Preußen und Sachsen-Weimar-Eisenach v. 25/8. Juni 1824, Art. 26 (G. S. 1824, S. 153). — Hinsichtlich der Märkischen Lehnsbesitzer und Gesammthänder gilt gleichfalls der volle Landsassiat (vgl. v. Scholz-Hermannsdorf, Prov.-R. der Kurmark, Bd. II, S. 264); in Betreff der sukcessionsberechtigten auswärtigen Agnaten s. jedoch: Götze, Prov.-R. der Altmark, Bd. I, S. 193. — Uebrigens bedürfen Ausländer zum Erwerbe von Rittergütern oder Domainen-Vorwerken im Preuß. Staate einer Spezial-Konzession des Min. des Inn. (K.-O. v. 28. März 1809, s. Rabe's Samml., Bd. X, S. 77, welche Vorschrift nach dem Reskr. v. 12. Sept. 1836, v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLVIII, S. 265, durch den Art. 18 der D. B.-Akte nicht alterirt worden ist). Vgl. hierüber: Lette u. v. Rönne, Landes-Kultur-Gesetzgeb., Bd. II, Abth. I, S. 30—31.

b) Der Homagialeid, dessen der §. 11 des Ges. v. 31. Dec. 1842 gedenkt, beruht nicht auf einem allgemeinen Landes-Gesetze. Die Hypoth.-Ordn. v. 20. Dec. 1783 bestimmt darüber in Tit. II, §. 63, „daß es in Betreff der Frage, inwiefern der Berichtigung des Besitztitels eines Grundstückes die Ableistung eines Lehns- oder sonstigen Eides der Treue u. s. w. vorangehen müsse, bei den Gesetzen und Verfassungen einer jeden Provinz vorläufig bewenden solle." Die V. v. 26. Dec. 1808 üb. die verbess. Einricht. der Prov.-Behörden (Mylius, N. C. C., Tom. XII, p. 679, Rabe's Samml., Bd. IX, S. 467) hat sodann im §. 2 bestimmt, „daß die von den Erwerbern der Grundstücke zu leistenden Homagialeide von derjenigen Behörde abgenommen werden sollen, welche das Hypothekenbuch führt". Dasselbe ist aus Nr. 1 u. 4 des Cirk.-Reskr. v. 18. Dec. 1810 (Rabe's Samml., Bd. IX, S. 469) in Verbindung mit §. 9 der V. v. 2. Jan. 1849 (G. S. 1849, S. 1) zu entnehmen. Die erstere schreibt zugleich die Verhaltung bei Huldigungseiden und die Norm dieser Eide vor. [Ueber die Leistung des Huldigungseides Seitens der Juden: R. des Just.-Min. v. 6. Febr. 1812, v. Kamptz. Jahrb., Bd. II, S. 194, u. v. 6. April 1817, v. Rönne's Ergänz. u. Erläut. der Preuß. Rechtsbücher, Zus. zum A. L. R., I, 18, §. 111.] Der Homagialeid hatte niemals die Folge, die persönliche Unterthanenpflicht zu begründen (vgl. den Bericht der Min. der Just., des Inn. u. der ausw. Angeleg. v. 22. Sept. 1826 in d. Gesetz-Revision, Pens. XII, Motive, S. 305). Derselbe paßt nicht mehr zu der gegenwärtigen Staats-Verfassung, sondern ist eine aus den Lehnsverhältnissen überkommene Antiquität, deren Beseitigung um so dringender geboten ist, als von der Leistung des Eides sogar die Berechtigung des Besitztitels für Gutserwerber abhängig gemacht wird. In denjenigen Landestheilen, wo mit dem Besitze eines Rittergutes die Verwaltung der ländlichen Polizei verbunden ist, mag es zwar erforderlich scheinen, insofern der Rittergutsbesitzer dieses Recht persönlich ausüben will, ihn die gewissenhafte Erfüllung der mit jenem Rechte überkommenen Pflichten eidlich angeloben zu lassen; allein zu diesem Zwecke würde nicht der „Homagialeid", sondern vielmehr ein nach Maßgabe des allgemeinen Beamten-Diensteides zu normirender Eid zu erfordern sein. Aus diesen Gründen hat denn auch das Haus der Abgeordn. (in der Sitz. v. 29. Aug. 1862) beschlossen, die Staatsregierung zur Vorlegung eines Gesetzes über die Aufhebung des Homagialeides aufzufordern (vgl. sten. Ber. des neugewählten Abgeordn.-Hauses 1862, Bd. III, S. 1464, u. den Kom.-Ber. v. 10. Aug. 1862 in den Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1862, VII. Legisl.-Per., Nr. 123, S. 25, sub B, und sten. Ber. 1862, Bd. VII, S. 1035). Eine solche Gesetzvorlage ist indeß bisjetzt nicht eingebracht worden. Der Justizmin. hat übrigens in einem Reskr. v. 23. Aug. 1852 (vgl. in Koch's Land-Recht, Anm. 10 zum §. 8, Tit. 8, Th. I) ausgesprochen, daß die Ableistung des Huldigungseides durch die Verf.-Urk. nicht aufgehoben sei, daß indeß im Falle der Verweigerung des Eides ein Zwang zu dessen Ableistung oder gesetzliche Nachtheile nicht eintreten können. — In Betreff der Ausländer ist die Ableistung des Huldigungseides die Bedingung der Ertheilung der Konzession zur Erwerbung von Rittergütern (Reskr. des Min. des Inn. v. 14. März 1837, v. Kamptz Ann., Bd. XXI, S. 21). Wer denselben schon einmal geleistet hat, braucht ihn beim abermaligen Erwerbe eines Rittergutes nicht nochmals zu leisten (Reskr. v. 24. Nov. 1812, in Leman, üb. den Huldigungseid, S. 30). Das Reskr. des Just.-Min. v. 17. Febr. 1842 (Just.-Min.-Bl. 1842, S. 79) weist übrigens die Gerichte an, daß, weil mit der Erwerbung von Rittergütern die Erwerbung von obrigkeitlichen Ehren und ständischen Rechten verbunden ist, die Vorladung zur Ableistung des Homagialeides Seitens des neuen Erwerbers durch das Gericht auf die erste amtliche Nachricht, welche das Gericht von der neuen Erwerbung eines Rittergutes erhält, zu erlassen sei, und bestimmt, daß die Ableistung des Homagiums nicht von der Berichtigung des Besitztitels abhängig gemacht werden soll. — In der Provinz Westpreußen hatten die Beamten nach der Reg.-Instr. v. 21. Sept. 1773 außer dem Diensteide auch noch den Huldigungseid zu leisten. Dies ist durch die K.-O. v. 17. Juli 1834 (v. Kamptz Jahrb., Bd.

cher nicht zuvor die Eigenschaft eines Preußischen Unterthanen erworben hat [1] (§. 12);

c) daß der Wohnsitz innerhalb der Preußischen Staaten für sich allein in Zukunft [2] die Eigenschaft als Preuße nicht begründen soll [3] (§. 13);

d) daß Ausländer, welche sich in Preußen aufhalten wollen und nicht bloß als Reisende zu betrachten sind, angehalten werden können, sich durch Beibringung eines Heimathscheines über die Fortdauer ihres bisherigen Unterthanenverhältnisses auszuweisen (§. 14).

Dritter Titel.

Von dem Verluste des Staatsbürgerrechtes.

§. 88.

I. Die Verfassungs-Urkunde (Art. 3) verweist in Betreff der Frage, wann der Verlust des Staatsbürgerrechtes eintritt, lediglich auf das Gesetz [4]. Das Gesetz v. 31. Dec. 1842 über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan stellt nun aber (im §. 15) folgende Arten des Verlustes des Staatsbürgerrechtes [5] auf:

1) Die Entlassung auf Antrag des Unterthans. Hierüber ertheilt das Gesetz folgende Vorschriften:

XLIV, S. 105) abgeändert, welche die Abschaffung des Homagialeides für die Beamten zu verfügen befiehlt. Diese provinzielle Verfassungsänderung ist demnächst so aufgefaßt, als wenn die Beamten überhaupt, auch bei Erwerbung eines Rittergutes, den Homagialeid nicht zu leisten hätten. Diese Ansicht berichtiget indeß das Reskr. des Justizmin. v. 11. Nov. 1842 (Koch's Land-Recht, Anm. 10 zum §. 8, Tit. 8, Th. I) dahin, daß Beamte, welche Rittergüter erwerben, von der Ableistung des Homagiums nicht entbunden werden können, weil bisjetzt nicht allgemein festgesetzt worden, daß der Amtseid den besonderen Unterthaneneid bei Erwerbung eines eximirten Gutes überflüssig mache. — Vgl. die Literatur üb. den Gegenstand in v. Kamptz Jahrb., Bd. VII, S. 168, und Leman, üb. den Huldigungseid (Insterburg, 1815).

c) Zu den durch das Ges. v. 31. Dec. 1843 nicht geordneten Verpflichtungen gehört auch die Obliegenheit eines auswandernden Rittergutsbesitzers, in Gemäßheit der K.-O. v. 28. März 1809 (v. Kamptz Ann., Bd. XX, S. 519), einen qualificirten Stellvertreter zur Erfüllung der Verpflichtungen, welche in Beziehung auf Unterthanenverhältnisse aus dem Besitze eines Rittergutes und dem Homagialeide folgen, zu bestellen (Reskr. des Min. des Inn. v. 23. Okt. 1844, Min.-Bl. d. i. V. 1844, S. 286).

[1] a) Dadurch werden Ausländer zwar nicht vom Erwerbe des Grundeigenthums ausgeschlossen; sie können jedoch nur zu den Lasten, welche den Grundbesitz als solchen betreffen, herangezogen, und es kann ihnen nur Theilnahme an denjenigen Nutzungen verstattet werden, welche den Grundbesitzern als solchen zustehen; an den sonstigen durch die Mitgliedschaft der Gemeinde bedingten Nutzungen und Gerechtsamen können sie aber nicht ohne Weiteres Theil nehmen (Reskr. des Min. des Inn. v. 23. Dec. 1844, Min.-Bl. d. i. V. 1845, S. 7).

b) Aus dem §. 12 folgt nicht, daß Ausländer einen Wohnsitz im rechtlichen Sinne in einer Preuß. Stadt nicht begründen können, ohne zuvor die Eigenschaft eines Preuß. Unterthans erworben zu haben. Die Aufnahme als Mitglied einer Gemeinde ist nicht mit der Gestattung des Wohnsitzes zu verwechseln. Die Städte-Ordn. kennen überhaupt gar keine besondere Aufnahme als Gemeinde-Mitglieder mehr, und hinsichtlich der Städte, wo eine der Städte-O. gilt, hat daher der §. 12 seine praktische Bedeutung verloren. Der Wohnsitz allein begründet nur nicht die Eigenschaft als Preuße (Reskr. des Min. des Inn. v. 5. Mai 1857, Min.-Bl. d. i. V. 1857, S. 104).

[2] Ausländer, welche vor Erlaß des Gesetzes v. 31. Dec. 1842 mit Zulassung der Verwaltungs-Behörden ihren Wohnsitz innerhalb des Preuß. Staates aufgeschlagen hatten, haben hierdurch das Preuß. Staatsbürgerrecht erlangt (Erk. des Ob.-Trib. v. 11. Jan. 1853, Striethorst's Arch., Bd. VIII, S. 177).

[3] Ein im Inlande als Landstreicher betroffener, im Auslande von ausländischen Eltern geborener Jude erlangt durch seinen bloßen, auch langjährigen Aufenthalt in Preußen, noch nicht die Eigenschaft eines Preuß. Unterthans (Erk. des Ob.-Trib. v. 25. Okt. 1850, Entscheid. Bd. XX, S. 409).

[4] Vgl. ob. §. 87, S. 4, Note 4.

[5] Das R. des Min. des Inn. v. 19. Febr. 1862 (Min.-Bl. d. i. V. 1862, S. 60) spricht aus, daß die Fortdauer der Preuß. Staatsangehörigkeit dadurch nicht ausgeschlossen werde, daß ein Preuße das Indigenat eines auswärtigen Staates erwirbt.

a) Die Entlassung ist bei der Landes-Polizei-Behörde (Provinzial-Regierung) des Wohnortes nachzusuchen und erfolgt durch eine von dieser Behörde ausgefertigte Urkunde [1] (§. 16).

b) Die Entlassung darf nicht ertheilt werden: α) männlichen Unterthanen, welche sich in dem Alter vom vollendeten siebzehnten bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Jahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Kreis-Ersatz-Kommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht bloß in der Absicht nachsuchen, um sich der Militairpflicht im stehenden Heere zu entziehen [2]; β) Militair-Personen, welche zum stehenden Heere oder dessen Reserve-Mannschaften gehören [3], Landwehr-Officieren und

---

[1] Ueber die Form und die Aushändigung solcher Entlassungs-Urkunden vgl. das C.-R. des Min. des Inn. v. 15. April 1843 (Min.-Bl. d. i. V. 1843, S. 187). Bei der Entlassung Preuß. im Auslande verweilender und dort zu naturalisirender Unterthanen hat die betreff. Regierung Sorge zu tragen, daß die ihnen diesseits ertheilten Heimathscheine zurückgezogen werden (C.-Reskr. desselb. Min. v. 17. Dec. 1852, a. a. O. 1852, S. 317—318). — Die Entlassungs-Urkunde des §. 16 des Ges. v. 31. Dec. 1842 unterscheidet sich von dem bis dahin ertheilten Auswanderungs-Konsense dadurch, daß der letztere, durch welchen dem Extrahenten nur die Erlaubniß, auswandern zu dürfen, bewilliget ward, die Auflösung des Unterthanenverhältnisses an und für sich nicht zur Folge hatte, während die erstere (nach §. 20 des Ges.) mit dem Zeitpunkte der Aushändigung den Verlust der Eigenschaft eines Preußen von selbst bewirkt (vgl. das alleg. C.-R. v. 15. April 1843).

[2] a) Dieselbe Bestimmung enthält der §. 15, Nr. 1 der Militair-Ersatz-Instr. v. 9. Dec. 1858 (Beilage zum Min.-Bl. d. i. V. 1859, Nr. 3), welcher ferner vorschreibt: a) daß die Kreis-Ersatz-Kommissionen in den gedachten Fällen lediglich aus den bei letzteren vorwaltenden Umständen pflichtmäßig zu erwägen haben, ob der Nachsuchung der Auswanderungs-Erlaubniß die versteckte Absicht zum Grunde liegt, sich dem Militairdienste entziehen zu wollen, und wenn dies nicht der Fall ist, ein entsprechendes Zeugniß zu ertheilen, andern Falls aber es zu verweigern. Die desfallsigen Entscheidungen der permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kom. sind als endgültige zu betrachten (Nr. 2 a. a. O.); b) daß die Bestimmung des §. 17 zu 1 des Ges. v. 31. Dec. 1842 auch, sofern Familienväter für sich und ihre Familie die Auswanderung nachsuchen, in Bezug auf deren Söhne, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben, dergestalt Anwendung finden, daß, wenn auch den Familienvätern die Auswanderung gestattet werden muß, den Söhnen derselben die Auswanderung zu versagen ist, wenn für diese ein der Vorschrift des §. 1, Nr. 1 des Gesetzes entsprechendes Hinderniß besteht (Nr. 3 a. a. O.); c) daß für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr durch Erlaß der Min. des Inn. u. des Kr. die Ertheilung der Auswanderungs-Konsense an Wehrpflichtige untersagt werden kann (Nr. 4 a. a. O.).

b) Personen, welche bei der Ersatz-Musterung von der Departements-Ersatz-Kom. für ganz invalide erklärt worden sind und auszuwandern beabsichtigen, sind nicht gehalten, das im §. 17, Nr. 1 des Ges. v. 31. Dec. 1842 gedachte Attest der Kreis-Ersatz-Kom. zur Erlangung der Entlassungs-Urkunde beizubringen (Reskr. des Min. des Inn. v. 31. Jan. 1858, Min.-Bl. d. i. V. 1858, S. 18).

[3] a) Entlassungen von Mannschaften der Reserve können nur dann genehmigt werden, wenn der Antrag auch von der betreff. Regierung, als der den Emigrations-Konsens ertheilenden Behörde, befürwortet wird. Die Reserve-Mannschaften stehen als solche unter der Kontrolle des Landwehr-Bataillons-Kommandeurs, von welchem daher zunächst die Erklärung abgegeben werden muß, daß der Auswanderung des Betheiligten militairischer Seits nichts entgegensteht. Findet dann auch die Regierung kein Bedenken gegen das Auswanderungs-Gesuch, so hat dieselbe unter Beifügung des Reserve-Passes und des Führungs-Attestes den Antrag auf Entlassung aus dem Reserveverhältniß bei dem zuständigen General-Kommando zu stellen, welches hierzu die Zustimmung des Kriegsmin. einholt (Reskr. der Min. des Inn. u. des Kr. v. 28. Juni u. 20. Juli 1858, Min.-Bl. d. i. V. 1850, S. 231). Der Kriegsmin. hat seine betreff. Befugniß auf die Königl. General-Kommandos übertragen, mit welchen daher die betreff. Regierungen sich in Verbindung zu setzen haben, und sind Anträge auf Entlassung von Mannschaften der Marine-Reserve zum Zwecke der Auswanderung statt an das Gen.-Kommando direkt von der Regierung an das Ober-Kommando der Marine zu richten (C.-Reskr. des Min. des Inn. v. 5. Dec. 1860, Min.-Bl. d. i. V. 1861, S. 34—35).

b) Die Bestimmungen des §. 15 der Militair-Ersatz-Instr. v. 9. Dec. 1858 (vgl. die vorhergeh. Note zu a) finden weder auf die dem Heere, noch auf die der Marine angehörigen, im §. 17, Nr. 1 des Ges. v. 31. Dec. 1842 bezeichneten männlichen Unterthanen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre Anwendung, sondern haben lediglich auf solche Individuen Bezug, die entweder noch nicht ersatzpflichtig — vom 17. bis 20. Lebensjahre — oder aus irgend einem Grunde vom 20. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre von der Einstellung befreit geblieben sind. Auch die im §. 17, Nr. 2 des Ges. v. 31. Dec. 1842 gedachten Mannschaften werden von den Vorschriften

Beamten, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind; γ) Unterthanen, welche früher als Officiere im stehenden Heere oder in der Landwehr gedient haben, oder als Militair-Beamte mit Officiers-Rang oder als Civil-Beamte angestellt gewesen und, bevor sie die Genehmigung ihres vormaligen Departements-Chefs beigebracht haben; δ) den zur Landwehr gehörigen und nicht als Officiere angestellten Personen, nachdem sie zum aktiven Dienste einberufen sind (§. 17).

c) Unterthanen, welche in einen Deutschen Bundesstaat auswandern wollen, kann die Entlassung verweigert werden, wenn sie nicht nachweisen, daß jener Staat sie aufzunehmen bereit ist [1] (§. 18).

d) Aus anderen, als den in den §§. 17 und 18 bezeichneten Gründen darf in Friedenszeiten die Entlassung nicht verweigert werden. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr bleibt besondere Anordnung vorbehalten (§. 19) [2].

e) Die Entlassungs-Urkunde (§. 16) bewirkt mit dem Zeitpunkte der Aushändigung den Verlust der Eigenschaft als Preuße (§. 20).

f) Die Entlassung erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder [3] (§. 21).

---

des §. 15 der Ersatz-Instr. nicht betroffen. Für diese ist die Beibringung eines Zeugnisses der Kreis-Ersatz-Kom. darüber, daß die Auswanderung nicht in der Absicht unternommen werde, der ferneren Verpflichtung zum Heere 2c. zu entgehen, nirgends angeordnet; es bewendet vielmehr hier bei dem durch die Reskr. v. 28. Juni u. 20. Juli 1858 (vgl. vorstehend zu a) angeordneten Verfahren (Reskr. der Min. des Inn. u. des Kr. v. 31. Mai 1860, Min.-Bl. d. i. V. 1860, S. 127).

[1] Der §. 18 des Gesetzes allegirt hierbei den Art. 18, Nr. 2, Litt. a. der D. B.-Akte v. 8. Juni 1815 (G.S. 1818, Anh. S. 153), welcher bestimmt: „Den Unterthanen der D. B.-Staaten soll die Befugniß des freien Wegziehens aus einem D. Bundesstaate in den anderen, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will, zustehen." — Hiernach ist allerdings anzunehmen, daß es eine aus dem D. Bundes-Rechte entspringende Verpflichtung der Bundesstaaten ist, ihren Angehörigen die nachgesuchte Entlassung aus dem bisherigen Unterthanenverbande zum Zwecke der Uebersiedelung in einen anderen Bundesstaat und die Urkunde über die Entlassung nicht ohne vorherigen Nachweis, daß dieser andere Bundesstaat zur Aufnahme bereit sei, zu ertheilen. Auf diese Bestimmung wird daher als fortbestehend in dem C.-Reskr. des Min. des Inn. v. 11. Febr. 1855 (Min.-Bl. d. i. V. 1855, S. 23) verwiesen. Da indeß der §. 18 des Gesetzes nur in Bezug auf die D. Bundesstaaten diese Beschränkung anordnet und der §. 19 unbedingt verbietet, aus anderen, als den in den §§. 17 u. 18 bezeichneten Gründen die nachgesuchte Entlassung zu verweigern, so rechtfertiget es sich keinesweges, wenn das Reskr. des Min. des Inn. v. 3. Dec. 1844 (Min.-Bl. d. i. V. 1845, S. 7) vorschreibt, daß die Ertheilung der Entlassungs-Urkunde in allen Fällen von dem Nachweise abhängig gemacht werden solle, daß der Auswanderungslustige Aufnahme finden und nicht werde zurückgewiesen werden. Das in diesem Reskr. als noch anwendbar bezeichnete C.-Reskr. desselben Min. v. 29. April 1839 (v. Kamptz Ann., Bd. XXIII, S. 293) hatte die gedachte Beschränkung in Bezug auf Auswanderungen nach Rußland und Polen angeordnet; allein dieselbe ist nach §. 19 des Ges. v. 31. Dec. 1842 nicht mehr gerechtfertiget, und jedenfalls dadurch beseitiget, daß der Art. 11 der Verf.-Urk. die Auswanderungsfreiheit von Staatswegen nur noch in Beziehung auf die Wehrpflicht zu beschränken gestattet. Somit würde die fernere Anwendung der Reskripte v. 29. April 1839 u. 3. Dec. 1844 gesetz- und verfassungswidrig sein.

[2] Solche besondere Anordnungen wurden z. B. bei Anordnung der Kriegsbereitschaft der Armee im J. 1859 getroffen (vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 134, Nr. 115 u. 116), jedoch nach der Demobilisirung wieder aufgehoben (vgl. a. a. O., S. 235, Nr. 238 u. 239, u. 1860, S. 126, Nr. 150).

[3] a) Dies bestimmte schon der §. 136 A. L. R., II, 17, und der §. 137 a. a. O. fügt hinzu, daß einheimisches Gesinde an der dem Hausvater gegebenen Erlaubniß zum Auswandern keinen Theil nimmt, sondern nach seiner eigenen persönlichen Qualität beurtheilt wird. Was dagegen solche Minderjährige betrifft, deren Väter verstorben sind, die also unter Vormundschaft stehen oder zu stellen sind, so schreibt der §. 129 a. a. O. vor, daß sie ohne besondere Erlaubniß des Staates in auswärtige Lande nicht gebracht werden dürfen. Die Frage, ob darunter eine landespolizeiliche Erlaubniß, oder nur die gewöhnliche obervormundschaftliche Genehmigung zu verstehen sei, ist verschieden beantwortet worden (vgl. Reskr. des Min. des Inn. v. 20. April 1827, v. Kamptz Ann., Bd. XI, S. 452, Reskr. des Justizmin. v. 24. Febr. 1834 u. 12. Jan. 1837, v. Kamptz Jahrb., Bd. XLIII, S. 119, und Bd. XLIX, S. 167). Nach dem Wortlaute des §. 129 a. a. O. ist die erste Meinung die richtige. Daß ein Bevormundeter nicht ohne vormundschaftl. Konsens seinen Wohnsitz än-

Da der Antrag eines Staatsangehörigen auf Entlassung aus dem Unterthanenverbande in den Fällen, wo zugleich die Auswanderung beabsichtiget wird, den Antrag auf Ertheilung der Erlaubniß zur Auswanderung [1] einschließt, so ergiebt sich von selbst, daß in diesem Falle die nachgesuchte Entlassung nur insofern verweigert werden darf, als die Freiheit der Auswanderung beschränkt ist [2]. Der Art. 11 der Verfassungs-Urkunde bestimmt aber, daß diese letztere Freiheit von Staatswegen nur in Beziehung auf die Wehrpflicht beschränkt werden darf, und mit dieser Bestimmung stehen die Vorschriften des §. 17 des Gesetzes v. 31. Dec. 1842 keinesweges im Widerspruche, indem sie lediglich solche Einschränkungen der Auswanderungsfreiheit festsetzen, welche aus der Wehrpflicht entspringen und deshalb als durch die Verfassungs-Urkunde aufgehoben nicht anzusehen sind [3].

2) Die Verlustigkeitserklärung durch Ausspruch der Behörde (§. 15, Nr. 2). Unterthanen, welche im Auslande sich aufhalten, können der Eigenschaft als Preuße durch einen Beschluß der Landes-Polizei-Behörde (Regierung) verlustig erklärt werden, wenn sie einer ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen der bestimmten Frist keine Folge leisten [4] (§. 22).

---

dern kann, bestimmt das Vormundschaftsrecht, und es würde überflüssig gewesen sein, dies hier zu wiederholen. Dies ergiebt sich auch aus den Materialien des A. L. R., zum §. 129 (vgl. Gesetzrevision Pens. XII, Motive S. 314, abgedr. in v. Rönne Ergänz. zum A. L. R., II, 17, §. 129). Das Reskr. des Min. des Inn. v. 11. Juli 1844 (Min. Bl. 1844, S. 221) spricht sich in dieser Beziehung dahin aus, daß die Entlassung von Minorennen aus dem Unterthanenverbande, mit Genehmigung des Vaters oder Vormundes zulässig sei, wie aus §. 19 A. G. O., I, 2, u. §. 21 des Ges. v. 31. Dec. 1842 hervorgehe. Die C.-Reskr. der Min. des Inn. u. d. Just. v. 31. Okt. u. 17. Nov. 1853 (Min.-Bl. d. i. V. 1853, S. 259, u. Just.-Min.-Bl. 1853, S. 427) sprechen indeß aus, daß (nach §. 238 A. L. R., II, 18) die Entlassungs-Urkunde für minderjährige, unter Vormundschaft stehende Personen aus dem Unterthanenverbande erst dann ertheilt werden dürfe, wenn die Genehmigungs-Urkunde des vormundschaftl. Gerichtes von dem Vormunde beigebracht worden ist.

b) Der §. 21 ist dahin zu verstehen, daß durch die Entlassung des Ehemanns und Vaters, wenn nicht eine Ausnahme gemacht ist, auch die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder ipso jure aus dem Unterthanenverhältnisse ausscheiden. Ein Verbot, Vätern die Entlassung ohne gleichzeitige Entlassung der Kinder zu ertheilen, ist in dem §. 21 nicht enthalten. Die Zulässigkeit der Ausschließung der Kinder von der Entlassung ist nach den Umständen des Einzelfalles zu beurtheilen. Am wenigsten ist es nach §. 21 für statthaft zu erachten, einer Wittwe die Entlassung zu versagen, weil dieselbe nicht auf deren minderjährige Kinder ausgedehnt werden soll. Denn der §. 21 handelt nur von der Wirkung der Entlassung des Vaters auf die unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder, nicht aber von den rechtlichen Folgen der Entlassung einer Wittwe (Reskr. des Min. des Inn. v. 5. März 1859, Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 90).

[1] Die früher üblichen Konsense zur „Auswanderung" werden seit Erlaß des Ges. v. 31. Dec. 1842 nicht mehr ertheilt, sondern nur „Entlassungs-Urkunden" nach §. 16 a. a. O. (vgl. das C.-Reskr. des Min. des Inn. v. 15. April 1843, Min.-Bl. 1843, S. 187, u. ob. S. 12, Note 1).

[2] Vgl. unten §. 91.

[3] Dies kann nach der jetzigen Fassung des Art. 11 nicht zweifelhaft sein; wohl aber konnte der Zweifel aus dem diesem Art. zum Grunde liegenden Art. 10 der oktr. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 entnommen werden, welcher nur dahin lautete: „Die Freiheit der Auswanderung ist von Staatswegen nicht beschränkt." Die Einschränkung in Bezug auf die Wehrpflicht ist erst bei der Revision hinzugefügt worden (vgl. v. Rönne's Bearb. der Verf.-Urk. S 30—31). Indeß hatte schon vorher das C.-Reskr. d. Min. d. Inn. v. 4. März 1849 (Min.-Bl. d. i. V. 1849, S. 43) ausgesprochen, daß durch die Bestimmung des Art. 10 der Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 in den besonderen, gesetzlich bestehenden Verpflichtungen der Preuß. Staatsangehörigen, und daher auch in den auf die Militairverhältnisse derselben sich beziehenden Beschränkungen, welche der §. 17 des Ges. v. 31. 1842 in Beziehung auf Auswanderungen enthält, nichts geändert werde.

[4] Diese Befugniß der Landes-Polizeibehörde beschränkt sich auf den einzigen im §. 22 des Gesetzes bezeichneten Fall (vgl. oben §. 87, S. 8, Note 3). — Ob übrigens der §. 22 mit den Prinzipien der Verfassung, insbes. mit der durch den Art. 11 gewährleisteten Auswanderungsfreiheit, vereinbar sei, ist nicht ohne Zweifel. In dem Falle namentlich, wenn ein Preuße die Preuß. Staaten verläßt, ohne die Entlassungs-Urkunde nachzusuchen, wo erst die Bedingungen des §. 23 hinzutreten müssen, um den Verlust der Eigenschaft als Preuße herbeizuführen, scheint die im §. 22 der Landes-Pol.-Beh. eingeräumte Befugniß eine Beschränkung der Auswanderungsfreiheit einzuschließen. — Eine Entziehung des Indigenats zur Strafe findet übrigens niemals statt, denn die Strafe des bürgerlichen Todes,

3) Der zehnjährige Aufenthalt im Auslande (§. 15, Nr. 3). Preußen, welche a) ohne Erlaubniß die Preußischen Staaten verlassen und nicht binnen zehn Jahren zurückkehren, oder b) zwar mit Erlaubniß (Paß, Wanderbuch u. s. w.) die Preußischen Staaten verlassen, aber nicht binnen zehn Jahren nach Ablauf der bei Ertheilung der Erlaubniß bestimmten Frist zurückkehren, verlieren die Eigenschaft als Preuße [1] (§. 23).

---

welche nach der Französisch-Rheinischen Gesetzgebung erkannt werden konnte, ist nach Art. 10 der Verf.-Urk. ausgeschlossen und in das Strafgesetzb. v. 14. April 1851 nicht aufgenommen worden; auch ist die Landesverweisung in Ansehung aller Inländer bereits durch die K.-O. v. 4. Jan. 1744 (Mylius, C. C. M., Cont. II, p. 169) abgeschafft worden. Abgesehen von der Bestimmung des §. 22 des Ges. v. 31. Dec. 1842 kann daher nur von dem Verluste des Indigenats durch freiwilliges Aufgeben die Rede sein. Dagegen können die bürgerlichen Ehrenrechte, und folglich die von deren Vollbesitz abhängigen staatsbürgerlichen Rechte, durch richterliches Erkenntniß in Folge strafbarer Handlungen gänzlich aufgehoben oder auf Zeit entzogen werden (vgl. oben §. 86, S. 4, Note 3).

[1] a) Die Eigenschaft als Preuße geht keineswegs schlechthin durch die zehnjährige Abwesenheit verloren, sondern diese Abwesenheit muß ohne die im §. 23 gedachte Erlaubniß stattgefunden haben (Reskr. des Min. des Inn. v. 16. Juli 1843, Min.-Bl. d. i. V. 1843, S. 218). Frühere (vor Erlaß des Ges. v. 31. Dec. 1842 ergangene) Min.-Erlasse hatten das Gegentheil angenommen (vgl. v. Kamptz, Ann., Bd. III, S. 34, Bd. X, S. 800, Bd. XII, S. 796, Bd. XVIII, S. 646, 647, Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 153 u. 367).

b) Der Verlust der Unterthanen-Eigenschaft des Vaters durch zehnjährige Abwesenheit trifft auch die minderjährigen Kinder des Abwesenden, wenn sie diese Abwesenheit theilen. Sind dieselben vor dem Erlöschen der Unterthanen-Qualität in das militairpflichtige Alter getreten, so können sie zur Erfüllung der Militairpflicht bei ihrer späteren Rückkehr noch nachträglich herangezogen werden. Ist der Verlust vor Beginn des militairpflichtigen Alters eingetreten, so kann bei der späteren Rückkehr der qu. Individuen deren Wiederaufnahme in den Preuß. Unterthanenverband von der nachträglichen Erfüllung der Militairpflicht im Falle der Diensttauglichkeit abhängig gemacht werden (Reskr. der Min. des Inn. u. des Kr. v. 30. Juni 1858, Min.-Bl. d. i. V. 1858, S. 150).

c) Das Ob.-Trib. (Sen. für Straff.) hat (in dem Erk. v. 11. Dec. 1853) folgende Grundsätze angenommen:

α) Ein Preuße, welcher vor der Gesetzeskraft des Ges. v. 31. Dec. 1842 ohne Erlaubniß der Bezirks-Regierung ausgewandert ist, hat auf Grund des §. 23 dieses Ges. die Eigenschaft eines Preußen erst mit dem Ablaufe von zehn Jahren seit der Gesetzeskraft dieses Gesetzes verloren.

β) Ein Preuße, welcher, seitdem die Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 und v. 31. Jan. 1850 die Auswanderung allgemein gestattet, ohne ausdrückliche Entlassung aus dem Unterthanenverbande ausgewandert ist, verliert die Eigenschaft eines Preußen erst mit dem Ablaufe von zehn Jahren seit seiner Auswanderung.

γ) Ist der unter α resp. β gedachte zehnjährige Zeitraum bei Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres des ausgewanderten Preußen noch nicht abgelaufen, so tritt mit dieser Vollendung seine Verpflichtung zum Eintritte in das stehende Heer ein (Entscheid., Bd. XXXIV, S. 362).

Vgl. üb. diese Fragen auch das C.-Reskr. des Min. des Inn. v. 24. Jan. 1844 (Min.-Bl. d. i. V. 1844, S. 166).

d) Ueber die Frage: ob die durch Königliche Amnestie Begnadigten, wenn sie sich länger als zehn Jahre im Auslande aufgehalten haben, das Preuß. Staatsbürgerrecht verloren haben, vgl. die Interpellation des Abgeordn. Senff u. Gen. in den Druckf. des Abgeordn.-Hauses 1861, Nr. 222, u. sten. Ber. 1861, Bd. III, S. 1361, sowie die Begründung dieser Interpellation in der 57. Sitz. des Abgeordn.-Hauses v. 27. Mai 1861 (a. a. O., S. 1383 —1386) und die bejahende Beantwortung des Justizmin. a. a. O., S. 1386. Dagegen: das Gutachten des Dr. Koch in v. Holtzendorff's allgem. D. Strafrechts-Zeitung, Jahrg. I (1861), S. 428 ff.

e) Um Preuß. Staatsbürgern den temporairen Aufenthalt im Auslande möglich zu machen, ohne die Preuß. Staatsangehörigkeit zu verlieren, werden denselben Heimathscheine ertheilt. Ueber die Ausstellung derselben und über die hierbei anzuwendenden Grundsätze vgl. die (nur durch die Amtsblätter publicirte) K.-O. v. 20. Mai 1838 (v. Kamptz Ann., Bd. XXII, S. 22, u. Jahrb., Bd. LII, S. 166). Früher bestand der Zweck solcher Heimathscheine darin, daß durch dieselben eine besondere Verpflichtung zur Zurücknahme des Inhabers übernommen und damit zugleich die Anwendbarkeit der früheren Konventionen, nach denen ein zehnjähriger Aufenthalt die Uebernahme begründete, ausgeschlossen werden sollte. Dieser Zweck ist Betreffs derjenigen D. Bundesstaaten, welche dem Gothaer Vertrage v. 15. Juli 1851 (s. ob. §. 87, S. 5, Note 5) beigetreten sind, weggefallen, da nach diesem Vertrag lediglich das Unterthansverhältniß des Inhabers, ohne Rücksicht auf die Aufenthaltsdauer, die Grundlage der Uebernahmepflicht bildet. Die Heimathscheine, welche solchen Preußen ertheilt werden, die sich in die gedachten D. Bundesstaaten begeben, haben daher weder die Stelle besonderer Reverse zu vertreten, noch allgemeine Vertragsbestimmungen auszuschließen, sondern sie haben nur den Zweck, die

Uebrigens verbleibt die Eigenschaft als Preuße solchen Unterthanen, welche a) mit Erlaubniß des Königs bei einer fremden Macht dienen [1], oder b) im Inlande von einer fremden Macht in einem von dem Könige zugelassenen Amte, wie das eines Konsuls, Handels-Agenten u. s. w., angestellt werden (§. 25).

4) Die **Verheirathung** einer Preußischen Unterthanin an einen Ausländer (§. 15, Nr. 4).

II. Wenn ein Preuße dieser seiner Eigenschaft verlustig gegangen ist, so ist er als Ausländer anzusehen und zu behandeln und kann folglich nur dadurch das Preußische Staatsbürgerrecht wieder erlangen daß er solches auf dem Wege der **Verleihung** [2] von Neuem erwirbt [3]. — Was aber die Frage betrifft, welche Behörde bei entstehenden Zweifeln zur Entscheidung darüber kompetent ist, ob ein Preuße seine Staatsangehörigkeit verloren habe oder nicht, so kann kein Bedenken obwalten, daß in allen Fällen, wo hiervon privat- oder strafrechtliche Folgen abhängen, dem **Richter** die Befugniß zusteht, über die Frage zu entscheiden, ohne hierbei an die Ansicht der Verwaltungs-Behörde gebunden zu sein [4]. Wenn dagegen nur die publicistischen Folgen

---

Unterthanenschaft zu bescheinigen und dadurch die Anwendbarkeit der Konvention auf den Inhaber außer Zweifel zu stellen. Mit Rücksicht hierauf werden dieselben nur dahin gefaßt, daß darin lediglich die Unterthanschaft bescheinigt und die Gültigkeit auf einen bestimmten Zeitraum nicht beschränkt wird (C.-Reskr. des Min. d. Inn. v. 17. Dec. 1852, Min.-Bl. d. i. V. 1852, S. 317). Vgl. jedoch über die Fassung der Uebernahmescheine die neueren Vorschriften in dem C.-Reskr. des Min. des Inn. v. 12. Febr. 1855 (Min.-Bl. d. i. V. 1855, S. 25) und in dem R. desselb. Min. v. 23. Juli 1858 (a. a. O. 1858, S. 155). Betreffs anderer Staaten dagegen, welche dem Gothaer Vertrage nicht beigetreten sind, gelten die bezüglichen frühern Bestimmungen fort (vgl. die in dem C.-Reskr. der Min. des J. u. der Just. v. 17. Dec. 1838 ertheilte Instrukt. zur Ausführung der K.-O. v. 20. Mai 1838, v. Kamptz Ann., Bd. XXII, S. 22, und die ferneren hierauf bezüglichen Min.-Erlasse in v. Kamptz Ann., Bd. XXII, S. 27, 275, Bd. XXIII, S. 548, 787, Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 102, 103, 367; 1841, S. 275; 1842, S. 366; 1843, S. 77, 220; 1844, S. 125, 203; 1845, S. 9, 36, 254, 336; 1850, S. 248). Ueber Ausstellung von Heimathscheinen nach Rußland und Polen vgl. v. Kamptz Ann., Bd. XXIII, S. 295, Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 464; 1841, S. 335; 1842, S. 72, 123, 261, 315; 1843, S. 78, 189; 1844, S. 85, 167; 1845, S. 124; 1847, S. 259; 1862, S. 192; — nach Oesterreich: Min.-Bl. d. i. V. 1845, S. 262, 349 — nach der Schweiz: a. a. O. 1843, S. 78, 222 ff. — nach England: a. a. O. 1846, S. 12 — nach Frankreich: G. S. 1827, S. 81. — Vgl. v. Rohrscheidt, Preußens Staatsverträge, S. 79—81.

[1] Der §. 24 des Ges. v. 31. Dec. 1842 bestimmt, „daß der Eintritt eines Preuß. Unterthans in fremde Staatsdienste erst nach erfolgter Entlassung desselben aus dem Preuß. Unterthanenverbande zulässig, und daß wer solche erhalten habe, dazu unbeschränkt befugt sei." Hieraus folgt indeß nicht, daß der Eintritt in fremde Staatsdienste die Entlassung nothwendig mache und daß, wenn die Entlassung nicht nachgesucht worden, dennoch der Antritt eines fremden Staatsdienstes diese Entlassung vollführe. Wenn daher ein Preuß. Staatsdiener auf seinen Antrag aus dem Preuß. Staatsdienste entlassen wird, und ohne ausdrückliche Entlassung aus dem Preuß. Unterthanenverbande in fremde Staatsdienste tritt, so erlischt hierdurch sein Preuß. Staatsbürgerrecht nicht von selbst, sondern erst dann, wenn ein zehnjähriger Aufenthalt im Auslande hinzugetreten ist (vgl. die Verhandl. in der 5. Sitz. des Abgeordn.-Hauses v. 20. Jan. 1860 üb. die Prüfung der Wahl des Abgeordn. Duncker, in den sten. Ber. 1860, Bd. I, S. 29—31).

[2] Vgl. ob. §. 87, sub 4.

[3] Ein solches Individuum hat also kein unbedingtes Recht, seine Wiederaufnahme in den Preuß. Unterthanenverband zu verlangen (vgl. Reskr. des Min. des Inn. v. 15. Okt. 1841, Min.-Bl. d. i. V. 1841, S. 273—274). Muß dasselbe in Folge der Verpflichtung aus Konventionen wieder aufgenommen werden, so erlangt es hierdurch nicht von selbst die Rechte eines Preußen wieder (Reskr. desselb. Min. v. 28. Juni 1843, Min.-Bl. d. i. V. 1843, S. 218). — Vgl. über die Frage auch v. Mohl, Würtemb. St.-R., 2. Ausg., Bd. I, §. 68, S. 320, Note 5.

[4] Hiervon ausgehend, nimmt das Ob. Trib. (in dem Erk. v. 27. Jan. 1851, Striethorst's Arch., Bd. I, S. 202) mit Recht an, daß der Richter auch befugt sei, über die Wirksamkeit der von der Landes-Polizeibehörde in Gemäßheit der §§. 15 ff. des Ges. v. 31. Dec. 1842 ertheilten Entlassung zu entscheiden, wenn es sich von privatrechtlichen Folgen handelt. — Dasselbe muß angenommen werden, wo die Anwendung des Strafgesetzes von der Frage abhängig ist, ob Jemand als Ausländer oder als Preuße anzusehen sei. Die singuläre Vorschrift der K.-O. v. 10. März 1839 (G. S. 1839, S. 106), daß, wenn ein über die Grenze gebrachter Landstreicher zurückkehrt und bei der dieserhalb gegen ihn eingeleiteten Untersuchung behauptet, ein Inländer zu sein, die Regierung sich hierüber gutachtlich

in Betracht kommen, so ist der Rechtsweg ausgeschlossen und lediglich die Entscheidung der Verwaltungs-Behörden maßgebend, mithin nur der Rekurs an die oberen Verwaltungs-Instanzen gestattet [1].

Zweites Kapitel.

Von den Rechten der Preußen [2].

Erster Titel.

Freiheit und Sicherheit der Person.

Erstes Stück.

Allgemeine Grundsätze [3].

§. 89.

Der Art. 5 der Verfassungs-Urkunde gewährleistet allen Preußen die „persönliche Freiheit". Der hierdurch zugesicherte Schutz der Person bezieht sich sowohl auf jede widerrechtliche Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit von Seiten anderer Staatsangehörigen, als auch Seitens des Staates selbst. Wo aber der letztere, aus Rücksichten des öffentlichen Rechtes, sich zu einer Beschränkung der persönlichen Freiheit der Staatsbürger genöthiget sieht, da bestehen Garantien dafür, daß dies nicht willkürlich geschehe. Zunächst denjenigen Schutz der persönlichen Freiheit betreffend, welcher den Staatsbürgern gegen widerrechtliche Beschränkungen ihrer Person Seitens anderer Staatsangehörigen gebührt, so ist in dem Art. 5 der Verfassungs-Urkunde die Gewähr gegen jede Art solcher Beeinträchtigung [4] enthalten. Der Staat hat also die Verpflichtung, Jedermann gegen solche Angriffe zu schützen, welche von Anderen in Beziehung auf das Recht der persönlichen Freiheit unternommen werden. Das Strafgesetzbuch aber ertheilt die weiteren Bestimmungen darüber, welche Handlungen als Verbrechen oder Vergehen wider die persönliche Freiheit anzusehen und wie solche zu bestrafen sind [5]. In dem durch den Art. 5 gewähr-

---

äußern und deren Meinung bei Abfassung des Erkenntnisses zum Grunde gelegt werden soll, steht dem nicht entgegen, da das Gericht das Gutachten nur zu berücksichtigen hat, nicht aber unbedingt daran gebunden ist (vgl. auch Th. I, Abth. 1, §. 23, S. 81, Note 3).

[1] Daneben würde noch die Beschwerde im Wege der Petition an die Kammern (Art. 32 der Verf.-Urk.) und die Ueberweisung der Beschwerde Seitens der Kammern an das Ministerium mit dem Rechte der Auskunftsertheilung (Art. 81) zulässig sein.

[2] Nämlich von denjenigen Rechten, welche die Eigenschaft eines Preußen einem jeden Preuß. Staatsbürger gewährt (die sogen. Grundrechte), mit Ausschluß der staatsbürgerlichen Rechte im engeren Sinne (politische Rechte). Vgl. oben §. 86 und insbesond. auch Note 2, S. 2. — Vgl. Zöpfl, Grunds. des allgem. u. D. St.-R. (4. Ausg.) Thl. II, §§. 290 ff., S. 216 ff. — Zachariä, D. St.- u. B.-R. (2. Aufl.) Bd. I, §§. 86 ff., S. 308 ff., desgl. die ob. S. 1, Note 1 alleg. Literatur.

[3] Vgl. Zachariä, D. St.- u. Bd.-R., 2. Aufl., Th. I, §. 89, S. 420 ff.

[4] Zum Schutze der persönlichen Freiheit nicht dispositionsfähiger Personen sind schon vor Emanation der Verf.-Urk. ministerielle Erlasse ergangen, welche die öffentliche Schaustellung solcher Menschen nur nach eingeholter polizeilicher Erlaubniß und unter der Voraussetzung gestatten, daß dieselben sich in dem Alter befinden, welches die völlige Dispositionsfähigkeit verleiht (Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. v. 29. Nov. 1829, v. Kamptz, Ann., Bd. XIII, S. 868), desgl. die Ertheilung von Gewerbscheinen zur Schaustellung und zum Umherführen minderjähriger Kinder untersagen (Reskr. desselb. Min. v. 15. Juni u. 19. Aug. 1833, a. a. O., Bd. XVII, S. 502, 503 u. 732).

[5] Diese Bestimmungen enthält der Th. II, Tit. 17 des Strafgesetzbuchs (von Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit). Die hiernach mit Strafe bedrohten widerrechtlichen Handlungen sind folgende: a) die Entführung mit Einschluß des Menschenraubes (§§. 204—209), b) die widerrechtliche Freiheitsberaubung (§§. 210, 211), c) die Nöthigung (§. 212), d) der Landzwang (§. 213), e) die Verletzung des Hausrechts (§. 214). Das Charakteristische der im §. 210 mit Strafe be-

leisteten Rechte der persönlichen Freiheit liegt dann ferner das (von der Verfassungs-Urkunde nicht speziell wiederholte) Verbot der Leibeigenschaft[1] mit allen ihren

drohten Handlungen ist in den Worten ausgedrückt: „einsperrt oder auf andere Weise des Gebrauchs der persönlichen Freiheit beraubt." Die vorsätzliche und widerrechtliche Verübung einer solchen Handlung findet sich auch bei anderen Verbrechen, z. B. dem Menschenraub, der Entführung; aber bei diesen muß etwas Anderes hinzukommen, wodurch der Thatbestand erst hergestellt wird, und zwar ist es die Absicht, der Zweck, zu dessen Erreichung die That begangen wird. Im Falle des §. 210 dagegen ist es die Verletzung der persönlichen Freiheit an sich, die geahndet werden soll, und die ebenso als ein strafbares Unrecht betrachtet wird, wie die Verletzung eines andern unter den Schutz der Gesetze gestellten Rechts (vgl. Revision des Strafgesetzb. v. 1845, S. 152). In der Praxis zeigt sich oft die Schwierigkeit der Feststellung, welche Handlung als eine solche zu betrachten ist, durch welche die strafbare Freiheitsbeschränkung begangen wird. Im Allgemeinen kann hier nur die Analogie der gesetzlichen Bestimmungen über Verhaftung und vorläufige Ergreifung und Festnahme entscheiden. So hat auch das Strafgesetzbuch die Sache aufgefaßt, indem es (im §. 211) gewisse Ausnahmen zuläßt, in welchen eine widerrechtliche Freiheitsberaubung nicht angenommen werden soll. Diese Ausnahmen beziehen sich: a) auf die Festhaltung eines Verbrechers oder eines Menschen, der eines verbrecherischen Unternehmens verdächtig ist, und b) auf die Freiheitsberaubung eines Geisteskranken (vgl. Beseler's Kommentar über das Strafgesetzb. S. 387, 397 ff.).

[1] Die frühere Leibeigenschaft, sowohl die persönliche, als die mit dem Besitze eines Grundstückes verbundene, kommt in den Gesetzen unter verschiedenen Benennungen, als: Eigenbehörigkeit, Gutspflichtigkeit, glebae adscriptio, meistentheils aber unter dem ein milderes Verhältniß bezeichnenden Ausdrucke: „Erbunterthänigkeit" oder „Unterthänigkeit" vor. Jede Art von Leibeigenschaft ist in Preußen längst aufgehoben. Die Verordn. v. 29. Dec. 1804 (Rabe's Samml., Bd. VIII, S. 232) hatte dies bereits in Betreff der Königl. Unterthanen in den Ostpreuß. und Lithauischen Domainen gethan, und die K.-O. v. 28. Okt. 1807 (a. a. O. Bd. IX, S. 88, Mylius, N. C. C. Tom. XII, p. 257) bemerkt, daß im Königreiche Preußen ein Gleiches bereits von König Friedrich Wilhelm I. Betreffs der Domainen-Einsassen geschehen sei, was die gedachte K.-O. auf sämmtliche Domainen ausdehnt. Das Edikt v. 9. Okt. 1807 (Mylius, N. C. C. Tom. XII, p. 251, Rabe's Samml., Bd. IX, S. 85) verordnet in den §§. 10—12 ganz allgemein die Aufhebung der Gutsunterthänigkeit im ganzen Umfange der Monarchie und erklärt jede neue Begründung eines solchen Verhältnisses für unstatthaft. Ueber die allgemeine Gültigkeit dieser Bestimmungen für alle Landestheile der Monarchie, in welchen das A. L. R. gilt, und über den Zeitpunkt, mit welchem in den einzelnen Landestheilen die Aufhebung der Erbunterthänigkeit in Wirksamkeit getreten ist, vgl. das Nähere in Lette und v. Rönne, Landeskultur-Gesetzgebung des Preuß. Staates, Bd. II, Abth. 1, S. 27—29, u. S. 53 ff. In Neuvorpommern und Rügen, wo das A. L. R. nicht gilt, ist die Leibeigenschaft durch das Pat. v. 4. Juli 1806 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XXXV, S. 305) aufgehoben worden. Ueber die Gesetze, durch welche die Aufhebung in der Rheinprovinz erfolgt ist, vgl. das Nähere bei Lette u. v. Rönne a. a. O., S. 56—57. — Ueber den Gegenstand in historischer Beziehung vgl. die allgemeine Einleitung zu dem gedachten Werke in Bd. I desselben.

b) Die härteste Form der Leibeigenschaft — die Sklaverei betreffend — so bestimmt das A. L. R. II. 5, §§. 196 u. 197, daß in Preußen keine Art von Sklaverei geduldet werden soll und daß kein Königl. Unterthan sich zur Sklaverei verpflichten kann und darf (vgl. §. 13 A. L. R. I, 4). Wiewohl also die Sklaverei dem A. L. R. und dem neueren Rechte in jeder Form fremd ist, so verordnete dennoch der §. 198 a. a. O., daß Fremde, die sich nur eine Zeit lang in Preußen aufhalten, ihre Rechte über die mitgebrachten Sklaven behalten, und der §. 199 fügte nur hinzu, daß die Polizei solchen Sklavenherren „Schranken setzen solle, wenn sie ihre Rechte bis zu lebensgefährlichen Mißhandlungen der Sklaven ausdehnen wollen." Die §§. 200—208 a. a. O. enthielten dann noch weitere Bestimmungen über den Gegenstand, nämlich, daß wenn fremde Sklavenherren sich in Preußen niederlassen, oder wenn Landeseinwohner auswärtig gekaufte Sklaven ins Land bringen, die bis dahin als Sklaven behandelten Personen von selbst frei sein, jedoch verpflichtet sein sollen, dem gewesenen Herrn das Kaufgeld zu erstatten, oder durch Gesindedienste zu vergelten. Der §. 198 a. a. O. enthielt eine rechtsgrundsatzwidrige Satzung, weil die Sklaverei nicht nur ein dem Preuß. Rechte unbekanntes Institut, sondern in Preußen sogar positiv (§. 196 a. a. O.) verboten ist, woraus folgt, daß die Rechte eines Sklavenherrn über seine mitgebrachten Sklaven in Preußen nicht hätten geschützt werden sollen. Denn das Verbotsgesetz (§. 196) hat einen absoluten Charakter von zwingender Natur (vgl. Koch's A. L. R., Anm. 5 zu den §§. 198—208, Tit. 5, Thl. II). Ueberhaupt laufen aber auch die Vorschriften der §§. 198 ff. a. a. O. den Prinzipien eines geläuterten Rechtes zuwider; sie sind als Ueberbleibsel eines sonst überwundenen Rechtssystems zu betrachten, und stehen mit dem Rechte anderer christlichen Staaten nicht im Einklange, welche schon längst eine derartige Sklaverei, wie sie der §. 198 a. a. O. noch sanktionirte, nicht bei sich duldeten. Diese Erwägungen haben denn auch dahin geführt, durch das G. v. 9.

Wirkungen [1]. — Gegen die willkürliche Beeinträchtigung der Freiheit der Staatsbürger Seitens des Staates selbst aber bestehen verschiedene durch die Verfassung gewährleistete und von dem Gesetze näher bestimmte und geordnete Garantien, welche vorzüglich dazu bestimmt sind, der im Art. 5 der Verfassungs-Urkunde zugesicherten persönlichen Freiheit den erforderlichen Schutz gegen administrative Willkür, insbesondere gegenüber der Polizei-Gewalt, zu gewähren. Diese Garantien sind folgende:

A. Der Schutz gegen willkürliche Verhaftung [2].

Der Art. 5 der Verfassungs-Urkunde spricht aus: „die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Beschränkung der persönlichen Freiheit, insbesondere eine Verhaftung, zulässig ist, werden durch das Gesetz bestimmt" [3].

März 1857 (G. S. 1857, S. 160), unter Aufhebung der §§. 198—208 a. a. O., zu bestimmen, daß „Sklaven von dem Augenblicke an, wo sie Preußisches Gebiet betreten, frei werden," und daß „das Eigenthumsrecht des Herrn von diesem Augenblicke an erloschen sei." Vgl. den Entw. des Ges. v. 9. März 1857 nebst Motiven in den Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1856—1857, Nr. 24, und in den sten. Ber. desselben 1856—1857, Bd. III, Anl. Nr. 15, S. 37, die Kom.-Berichte der Kammern in den Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1856—1857, Nr. 45 u. 59, und des Herrenhauses Nr. 29 u. 47, desgl. in den sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1856—1857, Bd. III, Anl. Nr. 16, S. 38 ff. und des Herrenhauses 1856—1857, Bd. II, Anl. Nr. 11, S. 58, sowie die Verhandlungen darüber in den Sitz. des Abgeordn.-Hauses v. 27. Jan. 1857 (sten. Ber. 1856—1857, Bd. I, S. 95—102) und in der Sitz. des Herrenhauses v. 21. Febr. 1857 (sten. Ber. 1856—1857, Bd. I, S. 102—105). — Ueber die Unterdrückung des Handels mit Neger-Sklaven vgl. den Staatsvertrag v. 20. Dec. 1841 (G. S. 1844, S. 371) und das G. v. 8. Juli 1844, wegen Bestrafung des Handels mit Neger-Sklaven (a. a. O., S. 399).

[1] Der §. 12 des Ed. v. 9. Okt. 1807 bestimmt, daß „nur diejenigen Verbindlichkeiten, welche den früheren Gutsunterthanen vermöge des Besitzes eines Grundstückes oder vermöge eines besonderen Vertrags obliegen, in Kraft bleiben." Ueber die Zweifel, welche darüber entstanden sind, welche Rechte und Pflichten demnach mit der Aufhebung der Unterthänigkeit weggefallen sind, vgl. das Nähere und insbesond. auch die hierüber ergangenen Deklarationen und Präjudikate in Lette u. v. Rönne, Landeskultur-Gesetzgebung, Bd. II, Abth. 1. S. 58 ff. — Der Art. 42 der Verf.-Urk. erklärt unter Andern für ohne Entschädigung aufgehoben: „die aus der früheren Erbunterthänigkeit herstammenden Verpflichtungen", welche Worte auch in derjenigen veränderten Gestalt dieses Artikels aufrecht erhalten worden sind, die derselbe durch das Verf.-Abänderungs-Gesetz v. 14. April 1856 (G. S. 1856, S. 353) erhalten hat. Vgl. dazu §§. 2—5 des Ablös.-Ges. v. 2. März 1850 (G. S. 1850, S. 77) und das Nähere in Th. II dieses Werkes (Verwaltungs-Recht) §§. 370 ff.

[2] Das Mustergesetz über diesen Gegenstand ist die Englische Akte: „Zur besseren Sicherstellung der Freiheit der Unterthanen, und zur Ueberwachung der Verhaftungen jenseits des Meeres", gewöhnlich die Habeas-Corpus-Akte genannt, aus dem 30. Regierungsjahre Karl's II. (v. 27. Mai 1679), zufolge welcher insbesondere eine engere Frist zur Rechtfertigung der Verhaftung und zur Entlassung oder vor Gerichtstellung des Verhafteten festgesetzt und die Strafe für alle Uebertretungsfälle genau bestimmt wurde (s. Jacob, Law diction. Art. Hab. Corp.; Blackstone, Comment. III, ch. 8; Dr. Fischel, die Verfassung Englands [Berlin, 1862], S. 92 ff.). Vgl. P. Sundelin, die Habeas-Korpus-Akte und Vorschriften zum Schutze der Person in den Deutschen Strafprozeß-Gesetzen (Berlin, 1862).

[3] Der Entw. der Verf.-Komm. der N.-Verf. (Art. 5) hatte in diesem Art. die Hauptgrundzüge einer Habeas-Korpus-Akte aufgenommen (vgl. Rauer, Verhandl. der Verf.-Komm. der Nat.-Verf., S. 16—18, 101, 105, 109, 121). Inzwischen war bereits von dem Abgeordn. Waldeck (in der 34. Sitz. der Nat.-Verf. v. 1. 1848) der Antrag auf sofortigen Erlaß einer solchen Akte gestellt, deren Entwurf von ihm (gleichlautend mit den betr. Art. 5, 6, 7 u. 93 des Verf.-Entw. der Kom. der Nat.-Verf.) überreicht wurde (sten. Ber. der Nat.-Verf., Bd. I, S. 652). Hieraus ging das Gesetz v. 24. Sept. 1848 zum Schutze der persönl. Freiheit (G. S. 1848, S. 257) hervor (vgl. die Verhandl. der Nat.-Verf. darüber in den sten. Ber. derselb., Bd. II, S. 854, 871, 905, 925). Der Art. 5 der oktr. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 nahm dann die Bestimmung auf: „Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Verhaftung zulässig ist, sind durch das Ges. zum Schutze der persönlichen Freiheit v. 24. Sept. 1848 bestimmt." Diese Fassung ist bei der Revision in die (im Texte angegebene) des jetzigen Art. 5 abgeändert worden. Die Kom.-Berichte ergeben Folgendes über die Gründe dieser Abänderung und über die Bedeutung der gegenwärtigen Fassung:

a) Das Allegat des Ges. v. 24. Sept. 1848 wurde gestrichen, weil die allgemeine Hinweisung auf das Gesetz genüge und weil jenes Gesetz unvollkommen sei und der Verbesserung bedürfe. Auch wurde darauf hingewiesen, daß die allgemeine Bezugnahme auf das Gesetz zu neuen Gesetzen über den Gegenstand Raum gewähre. Unangemessen

In Betreff der Personen, welche zum Heere gehören [1], setzt indeß der Art. 39 der Verfassungs-Urkunde fest, „daß auf diese die Bestimmungen des Art. 5 nur insoweit Anwendung finden, als die militairischen Gesetze und Disciplinarvorschriften nicht entgegenstehen.

Das Gesetz aber, durch welches die im Art. 5 gedachten Bestimmungen ertheilt worden sind, ist das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit v. 12. Febr. 1850 [2]. Dasselbe unterscheidet drei Arten der Festnehmung eines Menschen: a) die Verhaftung, d. h. die Festnahme auf Grund und in Folge eines dahin ergangenen richterlichen Beschlusses oder Befehls (§. 1), b) die vorläufige Ergreifung oder Festnahme durch einen Beamten oder eine Privatperson außer dem Falle eines bereits darauf gerichteten richterlichen Beschlusses oder Befehls wegen einer strafbaren Handlung, deren derselbe sich schuldig gemacht hat, oder doch sich schuldig gemacht zu haben dringend verdächtig ist (§. 2), und c) die polizeiliche Verwahrung, d. h. die Festnahme eines Menschen aus anderen, als den zu a und b benannten Gründen in den dafür im Gesetze vorgeschriebenen Fällen [3] (§. 6). Was nun:

1) die Verhaftung betrifft, so darf diese nur kraft eines schriftlichen, die Beschuldigung und den Beschuldigten bestimmt bezeichnenden richterlichen Befehls bewirkt [4],

---

aber sei eine Skizzirung des Gesetzes in der Verf.-Urk.

b) Die Worte: „insbesondere eine Verhaftung" sind gewählt worden, um zu bezeichnen, daß nicht bloß die Verhaftung, sondern auch die bloß polizeiliche Verwahrung gesetzlich geregelt werden müsse.

c) Der Kom.-Ber. der II. K. hebt hervor, daß der Ausdruck: „Beschränkung der persönlichen Freiheit" auch auf die den Eltern, Lehrern, Lehrherren u. s. w. zustehende Befugniß, die persönliche Freiheit ihrer Kinder, Schüler, Lehrlinge zu beschränken, bezogen werden könne, woraus zu folgern sein würde, daß auch in Betreff dieser Beschränkungen ein besonderes Gesetz in Aussicht gestellt werde. Mit Rücksicht hierauf beantragte die Kom. folgende Fassung: „Das Gesetz bestimmt die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Verhaftung zulässig ist." Diese Aenderung wurde indeß nicht für nöthig erachtet (vgl. sten. Ber. 1849—1850 der I. K., S. 650, u. der II. K., S. 491, u. v. Rönne's Bearbeit. der Verf.-Urk., Art. 5, S. 25—26).

[1] Nach Art. 35 der Verf.-Urk. begreift das Heer alle Abtheilungen des stehenden Heeres und der Landwehr.

[2] Vgl. G. S. 1850, S. 45. — Vgl. den Entw. dieses Gesetzes nebst den Motiven in den sten. Ber. 1849—1850 der I. K., Bd. III, S. 1234—1237 und die Kom.-Ber. und Verhandl. darüber ebendas. I. K., Bd. IV, S. 1645 ff. und II. K., Bd. IV, S. 2381 ff. u. 2413 ff. — Dies Gesetz ist (nach dem Eingange desselben) an die Stelle des dadurch aufgehobenen Gesetzes v. 24. Sept. 1848 (vgl. auf voriger S. Note 3) getreten und für den ganzen (damaligen) Umfang der Monarchie ergangen, durch den §. 1, Nr. 4 des Ges. v. 30. April 1851 (G. S. 1851, S. 188) aber auch in die Hohenzollernschen Lande eingeführt worden. Dasselbe handelt in seinem ersten Theile (§§. 1—6) von Entziehung der Freiheit auf Grund einer richterlichen oder polizeilichen Verfügung, in dem zweiten Theile (§§. 7—13) von dem Eindringen in eine fremde Wohnung zur Vornahme einer Haussuchung oder zu anderen erlaubten Zwecken.

[3] a) Das Ges. v. 24. Sept. 1848 kannte nur die Verhaftung und die polizeil. Verwahrung und begriff unter der ersteren diejenigen Festnehmungen, welche das Ges. v. 12. Febr. 1850 unter den beiden besonderen Klassen der Verhaftung und der vorläufigen Ergreifung und Festnahme subsumirt. Die Distinktion des letztgedachten Gesetzes geht davon aus, daß zwischen den Fällen, wo Jemand wegen einer strafbaren Handlung auf Grund eines richterlichen Befehls oder ohne einen solchen seiner Freiheit beraubt werden darf, ein wesentlicher Unterschied zu machen sei, weshalb es für zweckmäßiger erachtet worden ist, zum Anschlusse an diese in der Sache liegenden Unterschiede letztere selbst auch durch eine besondere Terminologie deutlicher hervortreten zu lassen (vgl. die Motive zu dem Gesetze sub 1 u. den Kom.-Ber. der II. K. in den sten. Ber. 1849—1850 der I. K., S. 1237 und der II. K., S. 2386).

b) Das Minist. des Inn. hat die Regierungen dahin belehrt, daß das Ges. v. 12. Febr. 1850 diejenigen Fälle gänzlich unberührt lasse, in denen die Haft im Wege des gerichtlichen oder polizeilichen Exekutionsverfahrens einzutreten hat, und daß daher auch Gefängnißhaft als Exekutionsmittel polizeilicher Anordnungen zulässig sei (Reskr. v. 28. Juni 1850 und v. 20. Jan. 1854, Min.-Bl. d. i. V. 1850, S. 212, u. 1854, S. 10). Vgl. indeß Th. I, Abth. 1, §. 52, sub III B, CC b, S. 209 ff., insbesond. S. 211, Note 2 zu a.

c) Das G. v. 12. Febr. 1850 dient auch den Forstbeamten bei Verfolgung der durch das Holzdiebstahls-Gesetz unter Strafe gestellten Handlungen zur Richtschnur (vgl. §. 21 des Ges. v. 2. Juni 1852, G. S. 1852, S. 305).

[4]) Die förmliche und dauernde Verhaftung einer Person, im Gegensatze der vorläufigen Ergreifung und Festnahme, kann also niemals anders erfolgen, als auf Grund eines richterlichen Befehls. Die Vorschriften

und dieser Befehl muß dem Beschuldigten bei der Verhaftung oder spätestens im Laufe des folgenden Tages zugestellt werden [1] (§. 1).

2) Die vorläufige Ergreifung oder Festnahme einer Person kann ohne richterlichen Befehl erfolgen: a) wenn die Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, b) wenn sich, selbst später, Umstände ergeben, welche die Person als Urheber oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung und zugleich der Flucht dringend verdächtig machen [2] (§. 2). Zu dieser

---

aber, welche für den Richter bei Erwägung der Frage, ob eine Verhaftung gerechtfertiget oder erforderlich sei, leitend sein sollen, sind in den §§. 206 ff. der Krim.-Ordn. enthalten. (In Betreff der Verhaftung von Mitgliedern einer Kammer vgl. Art. 84 der Verf.-Urk., s. unten §. 129; in Betreff der Verhaftung fürstlicher Personen und Gesandten, der Hausgenossen derselben, durchreisender Gesandten u. Geschäftsträger und anderer Fremden, insbesond. zur Zeit eines Krieges, vgl. Krim.-Ordn. §§. 251—259.) Die förmliche Verhaftung kann nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft von dem Gerichte beschlossen werden, wovon nur dann eine Ausnahme stattfindet, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, wo das Gericht auch ohne solchen Antrag die Verhaftung vorzunehmen berechtiget ist, jedoch die betreff. Verhandlungen demnächst der Staatsanwaltschaft mittheilen muß (Verordn. v. 3. Jan. 1849, §. 5, G. S. 1849, S. 14 ff.). Die Staatsanwaltschaft darf nicht selbst Verhaftungen vornehmen, sondern muß solche bei der betr. Behörde beantragen, ausgenommen, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet und der Fall der Ergreifung auf frischer That vorliegt (§. 7 a. a. O.). Dem Gerichte aber steht sowohl während der Voruntersuchung, als während des ganzen Laufes der gerichtlichen Untersuchung die Beschlußnahme über die Verhaftung oder Freilassung des Angeklagten zu. Beschwerden über den Beschluß des Gerichts gehören vor das zuständige Appellationsgericht, bei dessen Entscheidung es bewendet (§. 13 a. a. O.). Jedoch findet die weitere Beschwerde an das Ob.-Trib. statt, wenn der Beschluß aus Rechtsgründen angefochten wird (Art. 13 des Zusatz-Ges. v. 3. Mai 1852, G. S. 1852, S. 212). Wegen der Befugniß des Gerichts zum Erlaß eines Verhaftsbefehls, wenn der Angeklagte im Laufe der Verhandlung eines anderen Verbrechens oder Vergehens beschuldigt wird, vgl. §. 119 der V. v. 3. Jan. 1849. — Ueber den Erlaß des Haftbefehls bei größeren Gerichten durch die betreff. Gerichts-Abtheil., und in schleunigen Fällen durch den bestellten Untersuchungs-Richter, beziehungsweise durch die Kreisgerichts-Kommissarien vgl. C. R. des Just. Min. v. 7. Dec. 1850 sub 3, welches auch sub 4 vorschreibt, daß nach Ausfertigung des gerichtlichen Haftbefehls jederzeit die Uebernahme des zu Verhaftenden in das gerichtliche Gefängniß bewirkt werden soll (Just. Min.-Bl. 1850, S. 415).

[1] Der gerichtliche Befehl muß jedenfalls vor der Verhaftung erlassen sein; in einigen Fällen kann derselbe indeß dem zu Verhaftenden nicht sofort zugestellt werden. Deshalb hat das Gesetz bestimmt, daß dies spätestens im Laufe des folgenden Tages geschehen müsse. In Fällen, wo die Verhaftung auf Grund eines Steckbriefes oder der Requisition eines auswärtigen Gerichts erfolgt, ist es genügend, wenn dem Beschuldigten eine Abschrift des Steckbriefs oder des Requisitionsschreibens zugestellt wird (vgl. die Kom.-Ber. der I. u. II. K. zum §. 1 des Ges. in den sten. Ber. 1849—1850, I. K., S. 1646, u. II. K., S. 2387).

[2] Ueber die Unverträglichkeit dieser Bestimmungen mit dem Prinzip des Art. 5 der Verf.-Urk. vgl. die Erörterungen (insbesond. der Abgeordn. Reichensperger und Kühlwetter) in den sten. Ber. der II. K. 1849—1850, S. 2398 ff., 2402 ff., 2414. — In der That ist nicht zu bestreiten, daß die im §. 2 des Gesetzes enthaltenen Vorschriften so elastisch sind, daß sie der exekutiven Gewalt, insbesondere also der administrativen Polizei, eine sehr weit reichende diskretionaire Befugniß einräumen, indem sie viel weiter gehen, als die betr. Vorschriften des Gesetzes v. 24. Sept. 1848. Dieses letztere ließ nämlich (in den §§. 1 u. 2) die Verhaftung ohne richterlichen Befehl (vorläufige Festnahme nach der jetzigen Terminologie) nur zu: a) im Falle der Ergreifung auf frischer That, welche letztere alsdann vorliegen soll, wenn der Thäter bei der Ausübung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen wird, b) in den der Ergreifung auf frischer That gleichgestellten Fällen, welche einzeln, wie folgt, benannt sind: α) wenn Jemand durch die öffentliche Stimme als Thäter bezeichnet, oder β) auf der Flucht ergriffen, oder γ) kurz nach der That im Besitze von Waffen, Geräthschaften, Schriften oder anderen Gegenständen betroffen wird, welche ihn als Urheber oder Theilnehmer verdächtig machen. — Die Kom. der I. K. bemerkt nun auch, „daß bei leichtfertiger Anwendung der an Stelle dieser Vorschriften gesetzten neuen Bestimmungen allerdings auch ein ganz Unschuldiger festgenommen werden kann." Sie war aber der Ansicht, daß dies nicht weniger möglich sei, wenn die Bestimmungen des Gesetzes v. 24. Sept. 1848 beibehalten würden, und gelangte zu dem Resultate, daß der Schutz gegen ungebührliche Maßnahmen der Polizei nur einestheils in einem strengen Disciplinarverfahren gegen die schuldigen Beamten, sowie anderntheils in der im §. 4 des Gesetzes angeordneten raschen Vorführung vor den Staatsanwalt und Richter gefunden werden könne (s. sten. Ber. der I. K. 1849—1850, S. 1647). Diese Ansichten sind allerdings begründet; es folgt aber eben daraus die Nothwendigkeit der streng-

vorläufigen Ergreifung und Festnahme sind die Polizeibehörden und andere Beamte, welchen gesetzlich die Pflicht obliegt, Verbrechen oder Vergehen nachzuforschen [1], sowie die Wachtmannschaften [2] berechtiget, letztere jedoch nur in dem zu a) gedachten Falle. Wenn in diesem Falle (zu a) der Thäter flieht, oder der Flucht dringend verdächtig ist, oder Grund zu der Besorgniß vorliegt, daß die Identität der Person sonst nicht festzustellen sein werde, so ist jede Privatperson ermächtigt, den Thäter zu ergreifen. Der Ergriffene muß sofort einem der oben bezeichneten Beamten Behufs Bestimmung über die vorläufige Festnahme, oder einer Wachtmannschaft zugeführt werden [3] (§. 3).

An diese Vorschriften (zu 1 und 2) reihen sich dann folgende fernere Bestimmungen, welche bezwecken, weitere Garantien gegen ungerechtfertigte Inhaftirungen zu gewähren:

a) Bei jeder Verhaftung ist sofort das Erforderliche zu veranlassen, um den Beschuldigten dem Richter vorzuführen, welcher den Befehl dazu erlassen hat. Jeder vorläufig Festgenommene muß spätestens im Laufe des folgenden Tages entweder in Freiheit gesetzt oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um ihn dem Staatsanwalte [4] bei dem zuständigen Gerichte vorzuführen [5]. Der Staats-

---

sten Handhabung der Disciplin gegen die betr. Beamten. Uebrigens enthält das Strafgesetzb. im §. 317 die Strafvorschriften, welche gegen solche Beamte zur Anwendung zu bringen, die mit Vorsatz gegen die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der persönl. Freiheit handeln. Dagegen fehlt es an einer Bestimmung über die fahrlässige Verletzung der gedachten Vorschriften, und hierfür würde also nur die Disciplinarrüge übrig bleiben. Die allerdings gesetzlich auch zulässige Entschädigungsklage des durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit widerrechtlich seiner Freiheit Beraubten kann überdies auch ebenso, wie die etwa eingeleitete gerichtliche Verfolgung im Wege des Strafprozesses, durch Erhebung des Konflikts Seitens der vorgesetzten Provinzial- oder Centralbehörde des Beamten ausgeschlossen werden (§. 1 des Ges. v. 13. Febr. 1854, G. S. 1854, S. 86). — Vgl. über den Gegenstand auch v. Aretin, St.-R. der konstit. Monarchie, Bd. II, S. 7—15.

[1] a) Unter den hier erwähnten „Polizeibehörden" sind nur solche gemeint, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen. Hiernach sind es in der Rheinprovinz die Beamten der gerichtlichen Polizei und in den alten Provinzen die Polizeibeamten, insofern sie die nämliche Pflicht haben (vgl. die Erklärung des Just.-Min. in den sten. Ber. der II. K. 1849—1850, S. 2417). Vgl. jedoch Th. II, §. 332 sub II, zu 1 (in der Note).

b) Zu den hier bezeichneten „anderen Beamten" gehören, außer den Staatsanwalten (vgl. §. 7 der V. v. 3. Jan. 1849) und den nicht zuständigen Richtern, alle andern Sicherheitsbeamten, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen. Es sind dahin insbesondere aber auch die Grenzaufsichts-Beamten (vgl. §. 28 des Zollstrafges. v. 23. Jan. 1838 und §. 91 der Steuerordn. v. 8. Febr. 1819) zu rechnen (vgl. die Motive zum §. 3 in den sten. Ber. der I. K. a. a. O., S. 1237 u. die sten. Ber. der II. K., S. 1649).

[2] Ueber die von Wachen vorzunehmenden Verhaftungen war die mittelst K.-O. v. 3. Febr. 1844 genehmigte Instruktion v. 24. Jan. 1844 (Min.-Bl. d. i. V. 1844, S. 180) ergangen. Diese ist durch die K.-O. v. 8. Aug. 1850 für aufgehoben erklärt und an Stelle derselben die durch diese K.-O. genehmigte anderweitige Instr. für die Wachen v. 27. Juli 1850, betr. die von ihnen vorzunehmenden vorläufigen Ergreifungen und förmlichen Verhaftungen (Min.-Bl. d. i. V. 1850, S. 313, Just. Min.-Bl. 1850, S. 358) getreten, welche bezweckt, die genaue Beobachtung des Ges. v. 12. Febr. 1850 Seitens der Wachen herbeizuführen.

[3] Dieselben Bestimmungen enthält der §. 211 des Strafgesetzbuchs, welcher vorschreibt, daß in solchen Fällen eine widerrechtliche Freiheitsberaubung nicht vorhanden sei, mithin die Strafe des §. 210 a. a. O. ausgeschlossen bleibt.

[4] Wenn die strafbare Handlung, weshalb die vorläufige Festnehmung erfolgt ist, zur Kognition des Polizei-Anwalts gehört, so muß diesem die Vorführung geschehen (vgl. Kom.-Ber. der II. K. in den sten. Ber. 1849—1850, S. 2388, und C.-Reskr. des Just.-Min. v. 7. Dec. 1850 sub 1, Just.-Min.-Bl. 1850, S. 415, Min.-Bl. d. i. V. 1851, S. 13).

[5] Wenn die Polizeibehörde bei einer vorläufigen Festnahme die Ueberzeugung gewinnt, daß es einer ferneren Belassung des Festgenommenen in der Haft nicht bedarf, so muß sie den Ergriffenen spätestens im Laufe des folgenden Tages wieder in Freiheit setzen und demnächst die Verhandlungen dem Staatsanwalte zur Prüfung und etwanigen weiteren Veranlassung übersenden. Ist sie dagegen der Ansicht, daß die fernere Belassung des Ergriffenen in der Haft nothwendig sei, so muß sie das Erforderliche veranlassen, daß der Festgenommene spätestens im Laufe des folgenden Tages dem Staatsanwalte bei dem zuständigen Gerichte vorgeführt werde. Zur Genügung dieser letzteren Vorschrift ist nicht er-

anwalt muß entweder die sofortige Freilassung verfügen, oder unverzüglich bei dem Gerichte den Antrag stellen, daß über die Verhaftung Beschluß gefaßt werde. Ist Jemand außerhalb des Bezirks des zuständigen Gerichts vorläufig festgenommen worden, so kann er verlangen, zunächst vor den Staatsanwalt des Bezirks, in welchem er ergriffen, geführt zu werden [1]. Dieser ist nur dann befugt, den Festgenommenen in Freiheit zu setzen, wenn derselbe nachweist, daß der Festnahme ein Mißverständniß [2] zum Grunde lag. Anderenfalls hat er die Vorführung vor den Staatsanwalt des zuständigen Gerichts zu veranlassen (§. 4).

b) Jeder Verhaftete oder vorläufig Festgenommene muß spätestens im Laufe des folgenden Tages nach seiner Vorführung vor den zuständigen Richter so vernommen werden, daß ihm der Gegenstand der Anschuldigung [3] mitgetheilt und ihm die Möglichkeit zur Aufklärung eines Mißverständnisses gegeben werde (§. 5).

Abgesehen von der förmlichen Verhaftung und der vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person (s. oben zu 1 und 2) besteht noch

3) die polizeiliche Verwahrung. Die nach §. 3 des Gesetzes zur vorläufigen Ergreifung und Festnahme berechtigten Behörden, Beamten und Wachtmannschaften sind nämlich befugt, Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, wenn entweder a) der eigene Schutz dieser Personen, oder b) die Aufrechthaltung der öffent-

---

forderlich, daß der Ergriffene jedesmal in Person dem (z. B. entfernt vom Orte der Verhaftung wohnenden) zuständigen Staatsanwalte vorgeführt werde, sondern es soll vielmehr der Staatsanwalt nur in der Lage und verpflichtet sein, im Laufe des nächsten Tages über die Fortdauer oder Aufhebung der Festnahme Beschluß zu fassen, wozu in der Regel genügt, wenn ihm die betr. Verhandlungen in der gedachten Frist übersandt werden. Dagegen muß die persönliche Vorführung allemal erfolgen, wenn sie von dem Festgenommenen ausdrücklich verlangt oder durch besondere Umstände gerechtfertiget wird (Cirk.-Resk. des Just. Min. v. 7. Dec. 1850 sub 1, Just.-Min.-Bl. 1850, S. 415, und Min.-Bl. d. i. V. 1851, S. 13, desgl. Kom.-Ber. der II. K. in den sten. Ber. 1849—1850, S. 2388). Das alleg. Cirk.-Reskr. bemerkt übrigens noch (sub 2), daß während der Zwischenzeit von der Uebersendung der Verhandlungen bis zu dem Zeitpunkte, wo die Verfügung des Beamten der Staatsanwaltschaft über die Freilassung oder der Beschluß des Gerichts über die Fortdauer oder Aufhebung der Festnahme ergangen ist, der vorläufig Festgenommene der Regel nach in polizeilicher Verwahrung behalten werden muß. Wo die polizeilichen Gefängnisse nicht ausreichen oder nicht hinlänglich sicher sind, könne jedoch der vorläufig Festgenommene auch in das gerichtliche Gefängniß gebracht werden, in welchem Falle dann das Gericht (nach §. 5 der V. v. 3. Jan. 1849) auch ohne Antrag der Staatsanwaltschaft alle zur Verhütung der Verdunkelung der Sache nothwendigen Ermittelungen und Anordnungen vorzunehmen und diese Verhandlungen sofort dem Staatsanwalte zu übersenden habe. Der Letztere soll übrigens jedesmal, wenn ihm Verhandlungen über eine vorläufige Festnehmung zugehen, entweder die sofortige Freilassung verfügen, oder unverzüglich bei dem Gerichte den Antrag stellen, daß über die Verhaftung Beschluß gefaßt werde. Endlich bemerkt das gedachte Cirk.-Reskr. noch (sub 5), daß das Gericht die Freilassung eines vorläufig Festgenommenen niemals ohne vorgängige Anhörung des Staatsanwaltes verfügen darf.

[1] Auch in diesem Falle bedarf es nicht immer nothwendig der persönlichen Vorführung, sondern es genügt in der Regel die Uebersendung der Verhandlungen (Cirk.-Reskr. des Just.-Min. v. 7. Dec. 1850 sub 1, a. a. O.).

[2] Dahin gehört insbesondere der Fall, wenn ein Irrthum in der Person vorliegt, welcher indeß nur als der am häufigsten vorkommende anzusehen ist. Ein anderes Beispiel ist, wenn gegen den Ergriffenen ein Steckbrief erlassen worden, der Staatsanwalt aber inzwischen Nachricht erhalten hat, daß solcher von der betr. Behörde zurückgenommen sei (vgl. den Kom.-Ber. der II. K. und die Erläut. des Just.-Min. in den sten. Ber. der II. K. 1849—50, S. 2388 und 2418). Dagegen darf der Staatsanwalt des Bezirks der Ergreifung auf eine Prüfung der Gründe der Verhaftung nicht eingehen (vgl. Kom.-Ber. der I. K. 1849—1850, S. 1649).

[3] Nach §. 4 des Ges. v. 24. Sept. 1848 sollten dem Verhafteten oder Ergriffenen innerhalb 24 Stunden auch die Anschuldigungsgründe mitgetheilt werden. Dies ist aufgehoben worden, weil besorgt wurde, daß dadurch nachtheilig in den Lauf der Untersuchung werde eingegriffen werden (vgl. Kom.-Ber. der I. K. a. a. O., S. 2388). Die Kom. der I. K. nahm übrigens an, daß auf Grund der Schlußworte des §. 5 des Gesetzes der Richter keinen Anstand nehmen werde, dem Verhafteten die Gründe der Anschuldigung mitzutheilen, soweit dies ohne Beeinträchtigung der Untersuchung geschehen könne und erforderlich sei, um dem Verhafteten die Aufklärung eines Mißverständnisses möglich zu machen (sten. Ber. I. K. a. a. O., S. 1650—1651).

lichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maßregel dringend erfordert [1]. Die polizeilich in Verwahrung genommenen Personen müssen jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt, oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um sie der zuständigen Behörde [2] zu überweisen (§. 6).

B. Die Unverletzlichkeit der Wohnung.

Der Art. 6 der Verfassungs-Urkunde spricht zunächst das Prinzip aus: „Die Wohnung ist unverletzlich". Der folgende Satz bestimmt dann, daß „das Eindringen in die Wohnung und Haussuchungen, sowie die Beschlagnahme von Briefen und Papieren, nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet sein sollen" [3].

---

[1] Im §. 3 des Ges. v. 24. Sept. 1848 hieß es statt dessen: „Während sie die Ruhe, die Sittlichkeit oder die Ordnung auf den Straßen oder an öffentlichen Orten gefährden." Dies erachtete man indeß für zu eng begrenzt, weil auch an anderen als den bezeichneten Orten, namentlich in Privathäusern, Personen, die sich keines Verbrechens schuldig gemacht haben, in Verwahrung müssen genommen werden können, und dann, weil der Ausdruck: „gefährden" auf die Nothwendigkeit einer thätigen Betheiligung schließen lassen könnte, während schon ein passives Verhalten Grund zur polizeilichen Verwahrung sein könne (vgl. Kom.-Ber. der I. K. in den sten. Ber. S. 1651, und der II. K., S. 2388—2389). — Uebrigens ist nicht zu bezweifeln, daß unter den im §. 6 des Ges. gedachten Fällen auch der begriffen ist, wenn Jemand, der aus der Strafanstalt entwichen ist, wieder ergriffen wird (vgl. sten. Ber. I. K. 1849—50, S. 1651). — Ueber die Anwendbarkeit des §. 6 des Ges. auf die der Prostitution ergebenen Frauenzimmer vgl. das Reskr. des Min. des Inn. v. 7. Juli 1850 (Min.-Bl. d. i. V. 1850, S. 247).

[2] Statt der Worte: „zuständige Behörde" enthielt der §. 3 des Ges. v. 24. Sept. 1848 den Ausdruck: „dem gewöhnlichen Verfahren." Die jetzige Fassung ist deshalb gewählt worden, weil nicht selten gegen in polizeil. Verwahrung genommene Personen ein Verfahren überhaupt nicht einzuleiten, sondern dieselben nur an eine Behörde abzuliefern seien, z. B. Wahnsinnige an die Anstalt, aus der sie entsprungen (vgl. die Kom.-Ber. der I. K., a. a. O., S. 1651, u. der II. K., S. 2389).

[3] Die Verf.-Kom. der Nat.-Vers. hatte den jetzigen Art. 6. der Verf.-Urk. in einer bei Weitem größere Garantien gewährenden Fassung vorgeschlagen. Im Art. 7 ihres Entw. hatte sie gleichfalls das Prinzip der Unverletzlichkeit der Wohnung vorangestellt und daran nur folgende Beschränkung geknüpft: „Haussuchungen dürfen nur unter Mitwirkung des Richters oder der gerichtlichen Polizei in den Fällen und nach den Formen des Gesetzes vorgenommen werden." Die Motive hierzu bemerken, „daß es nothwendig sei, der Willkür der Polizeibehörden in Ansehung der Haussuchungen wenigstens insofern vorzubeugen, daß die Mitwirkung des Richters oder der gerichtlichen Polizei erfordert werde." Dann enthielt der Art. 17 des Entw. der Verf.-Kom. (in Alin. 2) die Bestimmung: „Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf nur auf Grund eines richterlichen Befehls vorgenommen werden" (vgl. Rauer, Protok. der Verf.-Kom. der N.-V., S. 109—110, 17—21 u. 105, 121). Von diesen Beschlüssen der Verf.-Kom. der N.-V. ist indeß schon in den Art. 6 der oktr. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 wenig übergegangen. Derselbe lautete dahin: „Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und Haussuchungen sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung und Haussuchung, nur auf Grund eines richterlichen Befehls vorgenommen werden" (G. S. 1848, S. 375). Bei der Revision schlug der Centralaussch. der I. K. die jetzige (oben im Texte angegebene) Fassung vor, welche von beiden Kammern angenommen wurde. Der Centralaussch. bemerkte zur Motivirung, „daß diese Fassung das Prinzip des Art. bewahre, und für die ohne Haussuchung oder Verhaftung allein nothwendige Beschlagnahme von Briefen und Papieren ebenso die Fälle und Formen des Gesetzes erfordere, wie für Haussuchungen und Verhaftungen überhaupt und bei denen solche Beschlagnahme erforderlich erscheinen könne" (sten. Ber. der I. K. 1849—50, Bd. II, S. 651). Die Revis.-Kom. der II. K. bemerkte: „daß die Aenderung, welche von der I. K. beschlossen worden, nicht nothwendig sei; denn auch nach dem Ausdrucke der Verf.-Urk. (v. 5. Dec. 1848) stehe die Beschlagnahme von Briefen und Papieren, im Falle dieselbe bei einer Verhaftung oder Haussuchung vorkommt, unter den Bestimmungen des Gesetzes; daß aber Beschlagnahme von Briefen und Papieren — auch abgesehen von den Fällen der Verhaftung oder Haussuchung — möglicherweise anders, als auf Grund eines richterlichen Befehls zulässig gemacht und zu diesem Behufe die Verf. abgeändert werden solle, dafür seien keine Gründe beigebracht worden" (sten. Ber. der II. K. 1849—50, Bd. I, S. 491, 493). Die II. K. ist indeß ohne Diskussion der jetzigen Fassung beigetreten, welche die I. K. auf Vorschlag ihres Centralausschusses angenommen hatte (a. a. O., S. 522). — Der wesentliche Unterschied besteht darin, daß der Art. 6 in seiner jetzigen Fassung keineswegs erfordert, was die Verf.-Kom. der N.-V. für nothwendig erachtet hatte, daß bei jeder Haussuchung die Mitwirkung des Richters oder der gerichtl. Polizei eintrete, und daß die Beschlagnahme von Briefen und Papieren niemals anders, als auf Grund richterlichen Befehls zulässig sein solle. Was die Haussuchungen betrifft, so ist zwar die

Demnach ist jedes willkürliche Eindringen in die Wohnung, sowie jede willkürliche Haussuchung und Beschlagnahme von Briefen und Papieren, eine verfassungswidrige. Statthaft sind alle diese Maßregeln nur insoweit, als das Gesetz sie erlaubt, und nur unter Beobachtung der Formen des Gesetzes.

Der Art. 39 der Verfassungs-Urkunde bestimmt indeß in Bezug auf die zum Heere gehörigen Personen [1] eine Ausnahme von dem durch den Art. 6 gewährleisteten Schutze, indem jener Artikel vorschreibt, „daß auf die gedachten Personen die im Art. 6 enthaltenen Bestimmungen nur in soweit Anwendung finden sollen, als die militairischen Gesetze und Disciplinarvorschriften nicht entgegenstehen".

Was nun:

1) das Eindringen in die Wohnung betrifft, welches der Art. 6 der Verfassungs-Urkunde nur bedingungsweise gestattet, so sind darüber in dem Gesetze zum Schutze der persönlichen Freiheit v. 12. Febr. 1850 [2] (§§. 7—10) folgende Vorschriften ertheilt worden:

a) In eine Wohnung darf wider den Willen des Inhabers Niemand eindringen, außer auf Grund einer aus amtlicher Eigenschaft folgenden Befugniß oder eines von einer gesetzlich dazu ermächtigten Behörde ertheilten Auftrages [3] (§. 7).

b) Das Eindringen in die Wohnung während der Nachtzeit ist verboten. Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens [4] (§. 8).

c) Das Verbot, in eine Wohnung zur Nachtzeit einzudringen, begreift nicht die Fälle einer Feuers- oder Wassersnoth, einer Lebensgefahr oder eines aus dem Innern der Wohnung hervorgegangenen Ansuchens; es bezieht sich nicht auf Orte, in welchen während der Nachtzeit das Publikum ohne Unterschied zugelassen wird, so lange diese Orte dem Publikum zum ferneren Eintritt oder dem eingetretenen Publikum zum ferneren Verweilen geöffnet sind [5] (§. 9).

d) Zum Zwecke der vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person, welche

---

Bestimmung des §. 7 des Entw. der Verf.-Kom. der Nat.-Verf. zum Theil in den §. 11 des Ges. zum Schutze der persönl. Freiheit v. 12. Febr. 1850 (s. unten) übernommen worden; allein da diese Bestimmung aus der Verf.-Urk. entfernt worden ist, so hat dieselbe aufgehört, eine durch das Staatsgrundgesetz garantirte zu sein, und kann also im Wege der gewöhnlichen Gesetzgebung abgeändert werden. In Betreff der Beschlagnahme von Briefen u. Papieren aber fehlt es in dem von der Verf.-Kom. der Nat.-Verf. beabsichtigten Sinne zur Zeit noch gänzlich an sichernden Vorschriften der Gesetzgebung (s. unten).

[1] Nach Art. 35 der Verf.-Urk. begreift das Heer alle Abtheilungen des stehenden Heeres und der Landwehr.

[2] Vgl. G. S. 1850, S. 45.

[3] a) Der §. 6 des Ges. v. 24. Sept. 1848 (G. S. 1848, S. 258) wich von dieser Bestimmung wesentlich ab. Derselbe schrieb nämlich vor, daß das Eindringen in eine Wohnung Niemanden gestattet sein solle, außer in Folge einer in amtlicher Eigenschaft ihm gesetzlich beigelegten Befugniß oder eines ihm von einer gesetzlich dazu ermächtigten Behörde ertheilten schriftlichen Auftrages. Die Kom. der II. K. hatte beantragt, in dem jetzigen §. 7 des Ges. anstatt der Worte: „ertheilten Auftrages" die Worte zu setzen: „ertheilten schriftlichen Befehls", welches indeß vom Plenum abgelehnt wurde (vgl. sten. Ber. der II. K. 1849—50, Bd. IV, S. 2389 u. S. 2419—2423).

b) Ein vom Gerichte mit der Verhaftung einer Person schriftlich beauftragter Exekutor ist berechtigt, sich zur Vollstreckung seines Auftrages in eine jede Wohnung zu begeben, worin, wie er weiß, der zu Verfolgende sich augenblicklich befindet, ohne daß solches in dem Mandate des Gerichtes speziell ausgesprochen zu sein braucht, weil es sich von selbst versteht, daß der Exekutor sich des zu Verhaftenden überall, wo er ihn antrifft, zu bemächtigen nicht allein befugt, sondern auch verpflichtet ist (Erk. des Sen. für Straff. des Ob.-Trib. v. 3. Dec. 1862, Oppenhoff's Rechtsprech., Bd. III, S. 146).

c) Die Vorschriften über die Bestrafung des widerrechtlichen Eindringens in die Wohnung sind in dem Strafgesetzb. §. 346, Nr. 1 (Geldbuße zu 50 Thlr. oder Gefängniß bis zu sechs Wochen), §. 214 (widerrechtliches Eindringen mehrerer Personen, welche sich zusammenrotten: Gefängniß von Einer Woche bis zu Einem Jahre) und §. 318 (Strafe eines Beamten, welcher mit Vorsatz rechtswidrig in eine Wohnung eindringt: Geldbuße bis zu 100 Thlr. oder Gefängniß bis zu 2 Mon.) enthalten.

[4] Vgl. §§. 6 u. 7 des Ges. v. 24. Sept. 1848 (G. S. 1848, S. 258).

[5] Vgl. §§. 6 u. 7 des in der vor. Note al leg. Gesetzes.

bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben verfolgt worden, sowie zum Zwecke der Wiederergreifung eines entsprungenen Gefangenen, darf der verfolgende oder zugezogene Beamte, ingleichen die verfolgende oder zugezogene Wachtmannschaft, auch zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen. Außerdem darf zum Zwecke der Verhaftung oder vorläufigen Festnahme der verfolgende Beamte nur dann zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen, wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Verzögerung der Verfolgte sich der Festnahme ganz entziehen werde. Der Zutritt zu den von Militairpersonen benutzten Wohnungen darf den Militair-Vorgesetzten oder Beauftragten, Behufs Vollziehung dienstlicher Befehle, auch zur Nachtzeit nicht versagt werden. Das Verbot, in eine Wohnung bei Nachtzeit einzudringen, bezieht sich nicht auf diejenigen Räume, welche die Zoll- und Steuerbeamten zur Vollziehung der ihnen obliegenden Revisionen zu betreten berechtiget sind, ohne durch die Bestimmungen der Zoll- und Steuergesetze auf die Tageszeit beschränkt zu sein [1] (§. 10).

2) Ueber Haussuchungen [2], welche der Art. 6 der Verfassungs-Urkunde gleichfalls nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet, ertheilt das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit v. 12. Febr. 1850 [3] (§§. 11—13) folgende Vorschriften:

a) Haussuchungen dürfen nur in den Fällen und nach den Formen des Gesetzes unter Mitwirkung des Richters oder der gerichtlichen Polizei und, wo diese nicht eingeführt ist, der Polizei-Kommissarien [4] oder der Kommunal- oder der Ortspolizei-Behörde geschehen. Sie müssen, soweit dies geschehen kann, unter Zuziehung des Angeschuldigten oder der Hausgenossen erfolgen [5] (§. 11).

---

[1] Das Cirk.-Reskr. des Fin.-Min. v. 14. Aug. 1850 (Min.-Bl. d. i. V. 1850, S. 299) theilt eine Zusammenstellung der gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren bei Feststellung von Zoll- und Steuervergehen durch Nachsuchungen und Haussuchungen, sowie durch Verfolgung und Ergreifung der Uebertreter, mit. Die betreff. jetzt geltenden Vorschriften sind enthalten in den §§. 37 und 38 des Zollgesetzes v. 23. Jan. 1838 (G. S. 1838, S. 39), §. 28 des Zollstrafgesetzes v. 23. Jan. 1838 (G. S. 1836, S. 84), §. 49 der Steuerordn. v. 8. Febr. 1819 (G. S. 1819, S. 109), welcher nach §. 17 d. des Ges. v. 30. Mai 1820 (G. S. 1820, S. 147) auch in Bezug auf die Mahl- und Schlachtsteuer Anwendung findet, und in den §§. 53 und 54 der Steuerordn. v. 8. Febr. 1819. Das alleg. Cirk.-Reskr. erörtert, welchen Einfluß die Vorschriften des Gesetzes v. 12. Febr. 1850 auf die Anwendung jener älteren gesetzlichen Bestimmungen haben.

[2] Vgl. Pfannenberg, Diss. de persecut. domestica (Leipzig, 1812). — Kleinschrod, über die Haussuchung als Mittel, den Beweis in peinl. Sachen zu befördern (Archiv des Krim.-R., neue Folge, 1837, H. 1, S. 118 ff.).

[3] Vgl. G. S. 1850, S. 45.

[4] Der §. 11 untersagt nicht die Zuziehung anderer, als der daselbst bezeichneten Polizeibeamten bei Haussuchungen, sondern indem er die Polizei-Kommissarien als solche bezeichnet, welche bei einer Haussuchung mitzuwirken haben, bestimmt er nur, daß diese ohne jedesmaligen Auftrag ihrer vorgesetzten Behörde selbstständig, auf die an sie ergangene Requisition der kompetenten Behörde, bei der Haussuchung mitzuwirken befugt sind, und also in dieser Beziehung den Orts-Polizeibehörden gleichstehen. Es kann daher auch ein Polizei-Sergeant zugezogen werden, wenn dieser von der Polizeibehörde den Auftrag dazu erhalten hat (Erk. des Ob.-Trib. v. 29. Okt. 1852, Goltdammer's Arch., Bd. I, S. 376).

[5] a) Der §. 11 des Ges. v. 12. Febr. 1850 stimmt bis auf folgende Abweichungen mit dem Alin. 2 des §. 6 des Ges. v. 24. Sept. 1848 (G. S. 1848, S. 258) überein: a) der §. 11 läßt die Zuziehung der Orts-Polizeibehörde nicht bloß da zu, wo eine Kommunalbehörde nicht besteht, sondern auch da, wo eine solche besteht, wogegen der §. 6 des Ges. v. 24. Sept. 1848 nur da die Zuziehung der Orts-Polizeibehörde gestattete, wo eine Kommunalbehörde nicht existirt; b) der §. 6 des letztgedachten Gesetzes schrieb die Zuziehung des Angeschuldigten dergestalt vor, daß solche nur dann nicht nothwendig sein sollte, wenn sie unmöglich sei, wo dann aber die Hausgenossen jedenfalls zuzuziehen; wogegen der §. 11 des Ges. v. 12. Febr. 1850 die Zuziehung des Angeschuldigten, eventuell der Hausgenossen, nur in soweit für erforderlich erklärt, als solche geschehen kann. Die Kom.-Berichte der Kammern ergeben, daß die Abänderung zu a für nöthig erachtet wurde, um für den Fall Fürsorge zu treffen, wenn die Kommunalbehörde augenblicklich verhindert ist, und daß die Aenderung zu b vorgenommen worden, weil in gewissen Fällen die Zuziehung des Angeschuldigten zwar nicht unmöglich, wohl aber in hohem Grade belästigend und kostspielig sein könne, z. B. wenn derselbe in einem entfernten Gefängnisse verhaftet ist (vgl. sten. Ber. 1849—50 der I. K., S. 1656, u. der II. K., S. 2390).

b) Der §. 11 des Ges. v. 12. Febr. 1850

b) Indem der §. 8 des Gesetzes das Eindringen in die Wohnung während der Nachtzeit, mit Ausnahme der in den §§. 9 und 10 aufgeführten Fälle, verschreibt zuvörderst (übereinstimmend mit dem Art. 6 der Verf.-Urk.) vor, daß Haussuchungen nur in den Fällen des Gesetzes zulässig sein sollen. Somit enthält jede willkürliche Haussuchung eine Verfassungsverletzung. Gegen Beamte, welche eine gesetzwidrige Haussuchung veranlassen oder vornehmen, findet, im Falle dies mit Vorsatz geschieht, die Strafvorschrift des §. 318 des Strafgesetzbuchs Anwendung; im Falle der Vorsatz nicht anzunehmen, muß Disciplinarrüge und Bestrafung eintreten. — Ueber die Frage nun: in welchen Fällen das Gesetz eine Haussuchung überhaupt gestattet? sind die Vorschriften in der Krim.-Ordn. §§. 125 u. 126 enthalten, welche bestimmen: α) Eine Haussuchung ist der Richter vorzunehmen berechtiget, wenn hinreichende Gründe vorhanden sind, zu vermuthen, daß dadurch die Ausmittelung des Thatbestandes oder des Thäters erleichtert oder der durch das Verbrechen verursachte Schaden ganz oder zum Theil werde ersetzt werden (§. 125 a. a. O.); β) die Prüfung der Gründe, welche eine allgemeine und spezielle Haussuchung nothwendig oder rathsam machen, bleibt zwar dem pflichtmäßigen Ermessen des Richters überlassen; derselbe hat jedoch dabei auf den bisherigen Ruf und Lebenswandel desjenigen, bei welchem wegen des gegen ihn entstandenen Verdachts die Haussuchung vorgenommen werden soll, vorzüglich Rücksicht zu nehmen (§. 126 a. a. O.). Dann bestimmt noch der §. 307 a. a. O., daß eine Haussuchung bei dem angeblichen Inhaber solcher Schriften, welche auf die Untersuchung und Entscheidung der Sache Einfluß haben, von dem Richter veranlaßt werden darf, wenn der vermeinte Inhaber erheblichen Verdacht als Mitschuldiger wider sich hat. In Betreff der Haussuchungen in den Landestheilen des Französischen Rechtsgebietes vgl. Code d'instruct. crim., Art. 35—39, 87—90. Wo also nach diesen Vorschriften eine Haussuchung nicht gestattet ist, da darf solche von keiner Behörde und keinem Beamten angeordnet oder ausgeführt werden.

c) Da der §. 11 des Ges. v. 12. Febr. 1850 (übereinstimmend mit dem Art. 6 der Verf.-Urk.) ferner bestimmt, daß Haussuchungen nur nach den Formen des Gesetzes vorgenommen werden dürfen, so enthält jede Nichtbeachtung dieser Formen gleichfalls eine Verfassungsverletzung und Seitens des betreff. Beamten eine Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse (Strafgesetzb. §. 315). Es darf also nur von demjenigen eine Haussuchung angeordnet oder ausgeführt werden, welchem die Gesetze hierzu eine Befugniß beilegen. Der Min. des Inn. hat in dieser Beziehung in dem Cirk.-Reskr. v. 13. Juni 1849 (Min.-Bl. d. i. V. 1849, S. 132) dem §. 6 des Ges. v. 24. Sept. 1848 (aus welchem der §. 11 des Ges. v. 12. Febr. 1850 entnommen ist) folgende Auslegung gegeben: „Die Befugniß der Polizeibehörden zur Veranstaltung von Haussuchungen ist da, wo die V. v. 3. Jan. 1849 (G. S. 1849, S. 14) gilt, nach deren Vorschriften §§. 2—5 u. 7 zu beurtheilen. Durch diese Vorschriften ist den Staatsanwalten die gerichtliche Polizei übertragen, daneben aber den Polizeibehörden — abgesehen von deren Eigenschaft als Organe der Staatsanwaltschaft, also der gerichtlichen Polizei — das Recht und die Pflicht vorbehalten, Verbrechen nachzuforschen und alle keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Anordnungen zur Aufklärung der Sache und vorläufigen Haftnahme des Thäters, mit Beobachtung des Gesetzes zum Schutze der persönl. Freiheit, zu treffen. Hiernach haben die Polizeibehörden in denjenigen Fällen, in denen bei einer vorliegenden Strafgesetzübertretung und beim Vorhandensein der in den §§. 125 u. 126 der Krim.-O. aufgeführten Voraussetzungen der Zulässigkeit einer Haussuchung, die Ausführung dieser Maßregel ohne Gefährdung der Aufklärung der Sache bis zur Mitwirkung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft aufgeschoben werden kann — Haussuchungen nicht eigenmächtig und ohne solche Mitwirkung vorzunehmen, vielmehr dem Staatsanwalte von der betreff. Strafgesetzübertretung und den die Vornahme einer Haussuchung rechtfertigenden Umständen Anzeige zu machen und ihm die weiteren gerichtspolizeilichen Maßregeln zu überlassen. In denjenigen Fällen aber, wo beim Vorhandensein einer Strafgesetzübertretung und der gesetzlichen Voraussetzungen der Zulässigkeit einer Haussuchung durch die mit der vorgängigen Antretung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts verbundene Verzögerung, die Erreichung des Zweckes der Haussuchung — die Aufklärung der Sache — muthmaßlich verfehlt werden würde, sind die Polizeibehörden, kraft der ihnen ausnahmsweise im §. 4 der V. v. 3. Jan. 1849 beigelegten Eigenschaft als gerichtliche Polizei, selbstständig ohne vorgängige Antretung und ohne Zuziehung jener Behörden Haussuchungen vorzunehmen berechtiget; sie haben aber dabei den Angeschuldigten oder, falls dies nicht möglich ist, dessen Hausgenossen zuzuziehen, die Vorschriften der Krim.-O., §§. 127 u. 128 zu beobachten und die Verhandlungen ungesäumt dem Staatsanwalte zu übersenden." — Es leuchtet ein, daß diese Grundsätze, welche allerdings mit der Wortfassung der in Bezug genommenen gesetzlichen Bestimmungen nicht geradezu unvereinbar sind, dahin führen, daß es in der Regel lediglich von dem Ermessen einer jeden administrativen Polizeibehörde abhängig sein wird, ob sie eine Haussuchung mit oder ohne Zuziehung des Richters oder der gerichtlichen Polizei, beziehungsweise der Kommunalbehörde, vornehmen will. Daß dies nicht die Absicht des §. 11 des Ges. v. 12. Febr. 1850 gewesen ist, bedarf keiner Erörterung. Die Absicht geht vielmehr dahin, einseitige Haussuchungen

bietet, ergiebt sich von selbst, daß auch Haussuchungen nicht bei Nachtzeit[1] vorgenommen werden dürfen. Der §. 12 des Gesetzes bestimmt indeß, daß dies Verbot keine Anwendung finden soll:

α) auf die Wohnungen der Personen, welche durch ein Straferkenntniß unter Polizeiaufsicht gestellt sind[2];

β) auf Orte, welche der Polizei als Schlupfwinkel des Hazardspiels, als Herber-

---

der verwaltenden Polizeibehörden gänzlich auszuschließen, und Haussuchungen nie anders zu gestatten, als unter Mitwirkung des Richters oder der gerichtlichen Polizei. Wo aber das Institut der gerichtlichen Polizei nicht besteht, da soll die Mitwirkung (nicht aber die alleinige Amtsthätigkeit) der Polizeikommissarien oder der Kommunal- oder der Ortspolizeibehörde eintreten. Sonst hätte das Wort „Mitwirkung" hier keinen Sinn, sondern es würde gesagt worden sein, daß da, wo die gerichtliche Polizei nicht eingeführt ist, die verwaltende Polizei das Recht haben solle, ohne Mitwirkung anderer Beamten, nach ihrem Ermessen Haussuchungen zu veranstalten. Die in dem C.-R. v. 13. Juni 1849 ertheilten Vorschriften führen den Gegenstand ziemlich auf denjenigen Standpunkt zurück, welchen das Reskr. des Polizeimin. v. Kamptz v. 21. Juni 1817 (v. Kamptz, Ann., Bd. I, H. 2, S. 171—173) aus den §§. 11—13 des A. L. R. II, 17 und aus der im §. 88 des Gensdarmerie-Edikts v. 30. Juli 1812 (G. S. 1812, S. 157) ausgesprochenen Bestimmung ableitete, daß Gensdarmen niemals ohne Zuziehung des betr. Bezirks- oder Gemeindevorstehers Haussuchungen vornehmen sollten, woraus jenes Reskr. (mit Unrecht) folgerte, daß den Gensdarmen die Befugniß zu Haussuchungen selbstständig (ohne Auftrag) gebühre. — Was ferner die Stellung der Gerichte und der Staatsanwalte in Bezug auf Veranlassung von Haussuchungen betrifft, so ergeben die §§. 5 u. 7 der V. v. 3. Jan. 1849, daß der Staatsanwalt in der Regel nicht selbst zur Vornahme von Haussuchungen schreiten darf, sondern solche bei dem Gerichte oder der Polizeibehörde zu beantragen hat, ausgenommen, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet; und daß die Gerichte nur auf Antrag des Staatsanwalts dazu schreiten dürfen, jedoch gleichfalls mit Ausnahme des Falles der Gefahr im Verzuge, wo sie dann aber die Verhandlungen sofort dem Staatsanwalte mittheilen müssen (vgl. hierüber auch die Aeußerung des Justizministers in den sten. Ber. der II. K. 1849—1850, S. 2425). — Ueber das Verfahren bei Vornahme von Haussuchungen vgl. die §§. 127—131 der Krim.-Ordn.

d) Das C.-R. desselb. Min. v. 28. Jan. 1860 (Min.-Bl. d. i. V. 1860, S. 40), welches die Polizeibehörden zur genauen Befolgung des §. 11 des Ges. v. 11. Febr. 1850 und der Bestimmungen des C.-R. v. 13. Juni 1849 (ob. zu a) anweist, hat insbesondere auch noch vorgeschrieben, daß die Polizeibehörden über jede von ihnen bewirkte Haussuchung eine genaue Verhandlung aufnehmen und solche nebst den in Beschlag genommenen Gegenständen unverzüglich der Staatsanwaltschaft übersenden sollen.

e) Wenn es sich um eine Haussuchung oder Nachforschung in Militair-Dienstgebäuden handelt, soll die Polizeibehörde, falls nicht dringende Gefahr im Verzuge, die Kommandantur von der beabsichtigten Maßregel zeitig genug vorher in Kenntniß setzen, um dieser die Betheiligung und etwanige Mitwirkung und Unterstützung möglich zu machen (R. desselb. Min. v. 10. Juli 1860, a. a. O., 1860, S. 147).

[1] Nämlich zu den im §. 8 des Gesetzes bezeichneten Zeiten.

[2] Gleichzeitig mit dem Gesetze zum Schutze der persönl. Freiheit ist das Gesetz, betr. die Stellung unter Polizeiaufsicht (G. S. 1850, S. 49) ergangen, dessen Bestimmungen demnächst in das Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 übernommen und hierdurch im Wesentlichen absorbirt worden sind, indem das Strafgesetzbuch die einzelnen Verbrechen bezeichnet, wo neben der Hauptstrafe zugleich auf Stellung unter Polizeiaufsicht zu erkennen ist. Nach §. 27, Nr. 1 des Strafgesetzb. hat die Stellung unter Polizeiaufsicht unter Andern die Wirkung, daß Haussuchungen gegen solche Personen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit unterliegen, zu welcher sie stattfinden dürfen. (Ueber den Beginn und die Dauer der Wirkungen der erkannten Stellung unter Polizeiaufsicht vgl. §. 26 des Strafgesetzb.) — Nur diejenigen Bestimmungen des Ges. v. 12. Febr. 1850, betr. die Stellung unter Polizeiaufsicht, welche festsetzen, in welchen Fällen wegen Kontrebande oder Zolldefraudation auf Stellung unter Polizeiaufsicht zu erkennen (nämlich §. 1, Litt. n u. §. 2, Litt. f), bestehen noch neben den betr. Vorschriften in Kraft (vgl. hierüber v. Rönne, Ergänz. der Preuß. Rechtsb. zum §. 26 des Strafgesetzb., desgl. das C.-R. des Finanzmin. v. 6. Dec. 1851, Min.-Bl. d. i. V. v. 1852, S. 11, welches die Steuerbehörden mit Instruktion über ihre Mitwirkung bei der wegen Steuervergehen erkannten Polizeiaufsicht versehen hat, und das hierzu ergangene Erläut.-Reskr. der Min. der Fin. und des Inn. v. 5. März 1852, a. a. O., S. 88). Vgl. Thl. II, §. 336. — Ueber die Zulässigkeit von Haussuchungen bei Nachtzeit gegen solche Personen, welche vor Erlaß des Ges. v. 12. Febr. 1850, betr. die Stellung unter Polizeiaufsicht wegen Diebstahls, Raubes, Hehlerei, oder wegen Kontrebande oder Zolldefraudation, zu Strafen verurtheilt werden, enthält der §. 13 des Ges. zum Schutze der persönl. Freiheit v. 12. Febr. 1850 noch besondere Vorschriften von nur transitorischer Bedeutung.

t und Versammlungsorte von Verbrechern, als Niederlagen verbrecherisch erworbener chen oder als Aufenthaltsorte liederlicher Frauenzimmer bekannt sind;

γ) wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Zögerung die in einer ohnung befindlichen Gegenstände, in Bezug auf welche eine strafbare Handlung begen worden, oder die daselbst vorhandenen Beweismittel abhanden gebracht oder gerbet werden möchten.

3) Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren ist durch den Art. 6 Verfassungs-Urkunde gleichfalls unter den Schutz des Gesetzes gestellt [1]. Solche schlagnahmen können nun aber entweder bei Haussuchungen oder Verhaftungen vornmen, oder auch außerhalb dieser Fälle. Ersteren Falls unterliegen sie denjenigen dingungen, welche für Haussuchungen und Verhaftungen überhaupt vorgeschrieben d [2] (s. oben). Abgesehen von diesen Fällen kann nicht zweifelhaft sein, daß eine che Beschlagnahme sowohl im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung oder Voruntershung statthaft ist [3], als auch schon vorher zu dem Zwecke veranlaßt werden darf, die Spuren eines Verbrechens zu ermitteln und zu verfolgen, also im Wege eintiger polizeilicher Einschreitung, welche letztere jedoch nur dann zulässig ist, wenn Ger im Verzuge obwaltet [4]. Dies bezieht sich indeß, was die Beschlagnahme von riefen anbelangt, nur auf die im Besitze der betreffenden Person bereits vorgefunnen geöffneten Briefe; denn neben dem Art. 6 besteht der Art. 33 der Verfassungskunde, welcher bestimmt, „daß das Briefgeheimniß unverletzlich ist", und hinzugt, „daß die nothwendigen Beschränkungen dieses Rechtes bei strafgerichtlichen Unterchungen und in Kriegsfällen durch die Gesetzgebung festzustellen sind". Das hier

---

[1] Ueber die Abweichungen in der Fassung s Art. 6 der Verf.-Urk. von dem Art. 6 r oktroy. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 in eser Beziehung vgl. oben S. 24, Note 3.

[2] Der §. 131 der Krim.-Ordn. enthält die ich für diesen Fall zur Anwendung kommende orschrift: „Findet sich bei der Haussuchung n Objekt, welches der Richter zum Zwecke r Untersuchung brauchbar hält, so kann sich r Inhaber nicht entbrechen, in die einstweilige Verabfolgung desselben in den Gewahrsam des Richters, seinem Rechte unbehadet, zu willigen." — Daraus folgt, daß ach beendigter Untersuchung die unverzügliche Rückgabe in Beschlag genommener Gegenstände rfolgen muß, ausgenommen wenn auf deren Konfiskation erkannt oder ermittelt worden sein ollte, daß dieselben Eigenthum des Beschädigen und als solches diesem zurückzustellen sind vgl. §. 6 der Krim.-Ordn.). — Uebrigens ann, nach §. 130 a. a. O., derjenige, bei velchem bei einer speziellen Haussuchung nichts Verdächtiges vorgefunden worden ist, verlanjen, daß ihm darüber zu seiner Rechtfertigung in Attest frei von Gebühren ertheilt werde.

[3] In dieser Beziehung kommen die Vorschriften der Verordn. v. 3. Jan. 1849, §§. 5, 7 u. 44 zur Anwendung. Danach ist davon auszugehen, daß es nach §. 44 a. a. O. der Zweck der Voruntersuchung ist, die Existenz und Natur des angezeigten Verbrechens, sowie die Person des Thäters und die zu seiner Ueberführung dienenden Beweismittel so weit zu erforschen und festzustellen, als dies zur Begründung einer Anklage und zur Vorbereitung der mündlichen Hauptuntersuchung erforderlich erscheint, und daß der Untersuchungsrichter daher seine Nachforschungen nicht weiter auszudehnen hat, als dieser Zweck es nothwendig macht. Dann ist festzuhalten, daß das Gericht in der Regel nicht von Amtswegen, sondern nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft einschreiten darf, ausgenommen wenn Gefahr im Verzuge obwaltet und um die Verdunkelung der Sache zu verhüten (§. 4 a. a. O.); sowie andererseits der Staatsanwalt in der Regel nicht selbst einschreiten darf, sondern seine Anträge bei dem betreff. Gerichte oder der betreff. Polizeibehörde stellen muß, gleichfalls mit Ausnahme des Falles obwaltender Gefahr im Verzuge (§. 7 a. a. O.).

[4] Diese einseitige polizeiliche Einschreitung zum Zwecke der Beschlagnahme von Briefen und Papieren außerhalb der Fälle einer Verhaftung oder Haussuchung hatte eben der Art. 6 der oktroy. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 ausgeschlossen, indem er solche nur „auf Grund eines richterlichen Befehls" zuließ, welche Beschränkung dadurch beseitigt worden, daß der jetzige Art. 6 solche nicht aufgenommen, sondern nur ganz allgemein auf das Gesetz verwiesen hat (vgl. ob. S. 24, Note 3). — Nun bestimmt aber der §. 4 der Verordn. v. 3. Jan. 1849, „daß auch die Polizeibehörden und anderen Sicherheitsbeamten die Verpflichtung haben, Verbrechen nachzuforschen und alle keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Anordnungen zur Aufklärung der Sache zu treffen, wonächst sie indeß die betr. Verhandlungen dem betr. Staatsanwalte zu übersenden haben." — Daraus ergiebt sich, daß es lediglich von dem Ermessen jener Sicherheitsbehörden abhängig ist, ob sie einseitig zur Beschlagnahme von Briefen und Papieren schreiten wollen. Es ist indeß ihre Befugniß hierzu gesetzlich auf diejenigen Fälle eingeschränkt, wo Gefahr im Verzuge obwaltet.

angekündigte Gesetz ist indeß bisjetzt nicht ergangen; jedenfalls aber steht durch den Art. 33 fest, daß auch im Wege der Gesetzgebung nur bei strafgerichtlichen Untersuchungen und für Kriegsfälle Beschränkungen des Rechtes des Briefgeheimnisses eingeführt werden dürfen, wodurch mithin schon jetzt die einseitige polizeiliche Beschlagnahme versiegelter Briefe als gänzlich ausgeschlossen zu erachten ist [1].

C. Ausschließung willkürlicher Strafen.

Der Art. 8 der Verfassungs-Urkunde bestimmt, „daß Strafen nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden können". Dadurch ist der Satz ausge-

---

[1] Dieser Ansicht ist auch die Staatsregierung, indem sie dieselbe auf folgende durchaus richtige Gründe stützt: „Der bestehende Postzwang nöthiget die Unterthanen, Briefe lediglich mit der Post zu versenden, und deshalb hat der Staat auch die Pflicht, das Publikum, welches seine Briefe der Post anvertraut, gegen Nachtheile zu schützen. Dieser Schutz ist durch die gesetzlichen Vorschriften über das Briefgeheimniß zugesichert, dessen Wahrung den Postbeamten zur Pflicht gemacht ist. Das Eröffnen fremder Briefe ist nicht bloß den Postbeamten, sondern auch jedem Dritten verboten (A. L. R. II, 20, §. 1370, Strafgesetzb., §. 280). Das Briefgeheimniß beschränkt sich nicht auf das Verbot, der Post anvertraute Briefe zu eröffnen, sondern umfaßt auch das allgemeine Verbot, in Bezug auf einen der Post anvertrauten Brief einem Dritten Seitens der Postbeamten irgend eine Mittheilung zu machen (A. L. R. II, 15. §. 204). Eine Beschränkung des Briefgeheimnisses zu Gunsten der Polizeibehörden existirt nicht. Der Art. 33 der Verf.-Urk. gestattet nur, solche im Wege der Gesetzgebung bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen einzuführen. Aus der nachgelassenen Beschränkung des Briefgeheimnisses bei strafgerichtl. Untersuchungen läßt sich aber keine Befugniß der Polizeibehörden, in das Briefgeheimniß einzugreifen, herleiten; vielmehr setzt eine strafgerichtl. Untersuchung voraus, daß der Richter oder der Staatsanwalt bereits mit der Sache befaßt ist. Die (aus §. 4 der V. v. 3. Jan. 1849 sich ergebende) allgemeine Pflicht der Polizeibehörden, Verbrechen nachzuforschen und alle keinen Aufschub leidende vorbereitende Anordnungen zur Aufklärung der Sache zu treffen, und das dieser Pflicht korrespondirende Recht, findet seine Begründung in den speziellen Bestimmungen über das Briefgeheimniß, welches die Postbehörde auch den Polizeibehörden gegenüber zu wahren verpflichtet ist, und es läßt sich daher aus jener allgemeinen Pflicht der Polizeibehörden deren Befugniß, der Post anvertraute Briefe in Beschlag zu nehmen, nicht ableiten." Aus diesen Gründen haben die Preuß. Postbehörden bisher, mit ausdrücklicher Bewilligung der Ministerien für H. u. G. u. der Just., die Requisitionen der Polizeibehörden auf Beschlagnahme der Post anvertrauter Briefe abgelehnt und nur die betreff. Requisitionen der Staatsanwaltschaften und der Gerichte berücksichtiget (vgl. die Mittheilung hierüber in Goltdammer's Arch. für Preuß. Strafr., Bd. III, S. 86 ff. und die Gegenausführung des Polizei-Dir. Dr. Stieber a. a. O.). — Es kann indeß sogar bezweifelt werden, ob nach der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung die Postbehörden berechtiget sind, ihnen zur Bestellung anvertraute Briefe den Staatsanwalten oder den Gerichten zu verabfolgen. Denn indem der Art. 33 das Briefgeheimniß gewährleistet, gestattet derselbe nur, dies Recht im Wege der Gesetzgebung zu beschränken, und hieraus läßt sich der Schluß ziehen, daß, so lange das hiernach zulässige beschränkende Gesetz nicht ergangen ist, eine Beschränkung des Rechtes überhaupt nicht besteht, eben weil der Art. 33 ausdrücklich sagt: „die Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen", mithin zwar solche Beschränkungen in Aussicht stellt, eben hierdurch aber anerkennt, daß solche — wenn sie gleich vor Verkündigung der Verfassung bestanden haben — bis dahin nicht mehr fortbestehen, wo sie im Wege der Gesetzgebung anderweitig eingeführt werden sollten. Man kann also behaupten, daß die bisher bestandenen Beschränkungen des durch den Art. 33 gewährleisteten Rechtes des Briefgeheimnisses mit der Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses, welche der Art. 33 bis zum Erlaß des darin vorbehaltenen beschränkenden Gesetzes unbedingt garantirt, unvereinbar und (nach dem Grundsatze des Art. 109) bis dahin für aufgehoben zu erachten sind. Indeß hat das Ob.-Trib. (in dem Beschl. v. 17. Febr. 1854, Just.-Min.-Bl., S. 138 u. Goltdammer's Arch., Bd. II, S. 247) angenommen, daß bis zum Erlaß des im Art. 33 vorgesehenen Gesetzes die früheren bezüglichen Vorschriften in Kraft bleiben, und daß, da die §§. 123 ff. der Krim.-Ordn. versiegelte Briefe nicht von der Beschlagnahme ausschließen, der Untersuchungsrichter auch befugt sei, der Post zur Bestellung anvertraute versiegelte Briefe zum Zwecke der Untersuchung in Beschlag zu nehmen. Goltdammer, Arch., Bd. III, S. 90 Anm. und Oppenhoff, Strafverfahren, S. 28, Nr. 7 sind der Ansicht, daß den Polizeibehörden nur das Recht zustehe, in dringenden Fällen die einstweilige Zurückbehaltung von Briefen durch die Post so lange zu veranlassen, bis eine Verfügung des Staatsanwaltes oder des Gerichtes erwirkt werden kann. Vgl. auch v. Stemann's Preuß. Strafverf., S. 80, und Löwe's Preuß. Straf-Proz., S. 160. Vgl. auch oben §. 52, sub I, S. 199, Note 4.

sprochen: „nulla poena sine lege". Das Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 erweitert aber noch den im Art. 8 der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Grundsatz, indem dasselbe im §. 2 ausspricht: „kein Verbrechen, kein Vergehen und keine Uebertretung kann mit einer Strafe belegt werden, die nicht gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde" [1]. Es ergeben sich hieraus folgende Grundsätze:

1) Es darf keine Strafe angedroht oder verhängt werden, als nur wegen solcher Handlungen oder Unterlassungen, welche schon zum Voraus gesetzlich mit Strafe bedroht waren.

2) Nur die vom Gesetze ausgesprochene Strafe darf angedroht oder verhängt werden, mithin keine willkürliche. Also nur in Fällen, wo das Gesetz eine Strafe bestimmt, darf eine solche erkannt werden, und nur die von der Gesetzgebung anerkannten Strafen sind statthaft [2].

Zweites Stück.

Von einzelnen aus der Freiheit der Person entspringenden Rechten insbesondere.

§. 90.

I. Freizügigkeit und freie Wahl des Aufenthaltsortes [3].

Aus dem Prinzip der Freiheit der Person (Art. 5 der Verfassungs-Urkunde) folgt der Grundsatz, daß jedem Staatsbürger die Befugniß zustehen muß, seinen Aufenthaltsort frei zu wählen und den gewählten Aufenthaltsort beliebig zu verändern [4]. Das Recht des freien Aufenthaltes und das Recht der Freizügigkeit sind indeß in Preußen bereits durch die vor Emanation der Verfassungs-Urkunde erlassene Gesetzgebung prinzipiell anerkannt und festgestellt worden, und haben nunmehr durch das in dem im Art. 5 der Verfassungs-Urkunde allen Preußen zugesicherte Recht der Freiheit der Person auch noch eine spezielle verfassungsmäßige Garantie erhalten, so daß also das gedachte Prinzip von der Spezial-Gesetzgebung nicht wieder verlassen werden darf. Die diesen Gegenstand betreffende Gesetzgebung bezieht sich aber: 1) auf das Recht des Aufenthaltes zum Zwecke der Niederlassung, und 2) auf das Aufenthaltsrecht zu anderen Zwecken, insbesondere der Reisenden und Fremden [5].

---

[1] Der eigentliche Sinn dieser Bestimmung ist nicht unbestritten. Dieselbe ist eine wörtliche Uebersetzung des Art. 4 des Code pénal und soll den Satz wiedergeben, welcher bereits in dem Art. 8 der Verf.-Urk. enthalten ist: „nulla poena sine lege." Es findet mithin keine willkürliche Strafe statt. Nach der Absicht der Verfasser des §. 2 soll durch denselben auch der Satz ausgedrückt sein: nulla poena sine crimine, d. h. es darf keine Handlung, die nicht in dem Gesetze als eine verbrecherische bezeichnet und mit einer bestimmten Strafe bedroht ist, bestraft werden. Es soll also die Analogie ausgeschlossen sein; indeß ist in der Fassung des §. 2 dies Verbot nicht enthalten, sondern nur das Verbot der rückwirkenden Kraft der Strafgesetze geht daraus klar hervor (vgl. das Nähere hierüber und über die abweichenden Ansichten in Betreff der Zweckmäßigkeit der Ausschließung der Analogie in Goltdammer, Materialien zum Strafgesetzb., Bd. I, S. 53 ff., Beseler, Kommentar über das Strafgesetzb., S. 67 ff., Temme, Lehrb. des Preuß. Strafrechts, S. 133—138, Koch, Allgem. Landrecht mit Komment. in Anmerk., Bd. IV, S. 900—901).

[2] Vgl. ob. §. 52, sub III A, S. 202—203.

[3] Vgl. die ob. S. 4, Note 3 angeführte Literatur. — Th. Flottwell, die Grundsätze des ersten Senats des Ob.-Trib. über Freizügigkeit und öffentl. Armenpflege (Berlin, 1861).

[4] Indem der Art. 5 der Verf.-Urk. ausspricht: „Die persönliche Freiheit ist gewährleistet", fügt er hinzu: „Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Beschränkung derselben, insbesondere eine Verhaftung, zuläßig ist, werden durch das Gesetz bestimmt." Daraus folgt klar, daß die Gewährleistung der persönlichen Freiheit sich nicht bloß auf den Schutz gegen gesetzwidrige Inhaftnahme bezieht, sondern vielmehr auf jede Art der gesetzwidrigen Beschränkung des garantirten Rechtes, mithin insbesondere auch auf das in der Freiheit der Person begriffene Recht, sich hinzubegeben, wohin man will (vgl. v. Aretin u. Rotteck, Staats-R. der konstit. Monarchie, Bd. II, S. 3).

[5] Das Gesetz v. 31. Dec. 1842 über die Aufnahme neu anziehender Personen (Heimaths-Gesetz) unterscheidet im Allgemeinen nicht zwischen Aufenthalt und Domizil, weshalb

A. Das Recht des Aufenthaltes zum Zwecke der Niederlassung.

Die Vorschriften des A. L. R., II, 7, §§. 65, 113—115, 163—166, 259, 260, 263 und II, 8, §. 17, ferner der Städte-Ordn. v. 19. Nov. 1808, §. 17, sowie der revid. Städte-Ordn. v. 17. März 1831, §§. 14, 20, endlich des Publikandum v. 8. April 1809 [1], hatten die Frage, in wiefern einer neu anziehenden Person die Aufnahme zu verweigern sei, in ihrer Schärfe nicht beantwortet. Denn insofern nicht von besonderen Verhältnissen, von dem Bürgerrechte oder dem Betriebe eines Gewerbes, die Rede ist, sind diese Vorschriften theils polizeilicher Natur, theils mit dem Unterthänigkeits-Verbande in Verbindung stehend, und nicht anders verhielt es sich mit den betreffenden Provinzial-Gesetzen [2]. Deshalb war es unerläßlich, bestimmte Grundsätze hierüber festzustellen [3]. Dies ist durch das Gesetz v. 31. Dec. 1842 über die Aufnahme neu anziehender Personen [4], welches für den ganzen (damaligen) Umfang der

---

die darin gebrauchten Ausdrücke: „anziehen" und „Aufenthalt nehmen" auf beide Verhältnisse zu beziehen sind (vgl. Reskr. des Min. des Inn. v. 14. Dec. 1860, Min.-Bl. d. i. V. 1861, S. 12).* Dagegen unterscheidet dasselbe allerdings zwischen Aufenthalt (d. h. Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalte) und bloß vorübergehendem Verweilen Fremder. Von ersterem handeln die §§. 1—13, von letzterem bloß der §. 14 (vgl. Reskr. desselb. Min. v. 16. Jan. 1861, a. a. O., S. 46).

[1] Vgl. Mylius, N. C. C. Tom. XII, p. 817, Rabe's Samml., Bd. X, S. 79.

[2] Das wichtigste unter diesen ist das Pat. für die Marken und Pommern v. 8. Sept. 1804 (Mylius, N. C. C. Tom. XI, Nr. 43, Rabe's Samml., Bd. VIII, S. 165), welches im §. 18 die erwähnte Frage ziemlich positiv beantwortet, und dessen bezügliche §§. 15—18 sich wörtlich in der Deklarat. des Reglements für die Anstalt zu Tapiau v. 16. Nov. 1805, §. 1, Nr. 14—17 wiederfinden. Es ist unverkennbar, daß in diesen und ähnlichen provinziellen Verordnungen eine gewisse Aufsicht über die neu anziehenden Personen angeordnet ist, theils in Rücksicht auf gutsherrliche Verhältnisse, theils in Rücksicht auf die Rechte des Neuanziehenden zu der Gemeinde, theils endlich im allgemeinen polizeil. Interesse; allein die Frage wegen des Aufenthaltes, an und für sich betrachtet, findet sich darin nicht entschieden.

[3] Dies war um so mehr erforderlich, weil die ganze Materie dem inneren Staats-Rechte angehört, welches nothwendig im ganzen Staate gleichförmig sein muß (vgl. Th. I, Abth. 1, §. 2, S. 5).

[4] Vgl. G. S. 1843, S. 5. — Das Gesetz v. 31. Dec. 1842 über die Aufnahme neu anziehender Personen steht in genauer Verbindung mit dem gleichzeitig erlassenen Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege (a. a. O., S. 8). Im Sinne der Freizügigkeit gegeben, hat es die Vertheidiger der Freizügigkeit nicht befriediget und den Widerspruch der Gegner derselben hervorgerufen, welchen es insbesondere in seiner Verbindung mit dem Armenrechte nicht genügt. Unvollkommen ist es jedenfalls aus dem Grunde, weil es bloß das Recht des Aufenthaltes (die Aufnahme ohne Gemeinderechte), sowie die Begründung eines Wohnsitzes im Sinne der Armenpflege, aus welchen Rechtsverhältnissen andere öffentliche Rechte an und für sich nicht hergeleitet werden können, behandelt und dagegen sowohl den Wohnsitz im Sinne der Gemeindeverfassung und des Gerichtsstandes, als auch die Rechte der Fremden und Reisenden unberührt läßt (vgl. §§. 12 u. 14, des Gesetzes). Es beruht indeß auf dem (in der Preuß. Verwaltung schon früher praktisch befolgten) Prinzip der Freizügigkeit, indem es von dem Grundsatze ausgeht, daß in der Regel jeder selbstständige Preuße darüber, wo er innerhalb des Preuß. Staates wohnen und sich niederlassen wolle, selbst nach freier Wahl zu bestimmen habe, und daß jede Beschränkung in dieser freien Wahl auf gesetzlichen Gründen beruhen müsse. Das Gesetz hat wesentlich zum Zwecke, eben diese Gründe der Beschränkung gesetzlich festzustellen. Da es aber, nach aufgehobener Erbunterthänigkeit, nur zwei Momente giebt, aus welchen solche Gründe möglicherweise entnommen werden können, nämlich a) die moralische Verderbtheit, und b) der Verarmungszustand eines Individuums, so hat das Gesetz sich die Aufgabe gestellt, diese beiden Momente, und wie weit daraus gesetzliche Beschränkungen sollen entnommen werden können, festzustellen (vgl. über die leitend gewesenen Motive den Aufsatz in der Allgem. Preuß. Staatszeitung 1843, Nr. 73, S. 311—312). — In neuester Zeit ist verlangt worden, daß das in Rede stehende Gesetz zu Gunsten der Kommunen abgeändert werde, welche aus dessen Bestimmungen eine Ueberbürdung in Hinsicht der Armenversorgungsverpflichtung besorgen (vgl. den Antrag des Abgeordn. Gamradt in den Drucks. der II. K. 1851—1852, Bd. I, Nr. 47 u. den Kom.-Ber. darüber, ebendas. Bd. II, Nr. 87; desgl. den Antrag des Abgeordn. v. Olfers auf Vorlegung eines Gesetzes über Heimathsrecht und Niederlassung, und den Kom.-Ber. darüber in den Drucks. der I. K. 1852—1853, Nr. 273 u. 433, sowie die Verhandl. hierüber in den sten. Ber. der I. K. 1852—1853, S. 1106 ff., welche dahin führten, die betr. Materialien an die Staatsregierung Behufs Erwägung und Vorlage angemessener abändernder gesetzl. Bestimmungen zu überweisen; desgl. die erneuerten Anträge der Abgeordn. Gr. v. Itzenplitz u. Frenzel,

Monarchie erlassen worden ist [1], geschehen. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind folgende:

1) Keinem selbstständigen [2] Preußischen Unterthan darf an dem Orte, wo er eine

---

sowie des Abgeordn. Ellwanger u. Gen., und die hierüber erstatteten Kom.-Ber. in den Drucks. der I. K. 1853—1854, Nr. 37, 38, 56, 128, 217 u. 269 u. sten. Ber. der I. K. 1853—1854, Bd. III, S. 33—34 u. S. 272—290, sowie die Plenarverhandl. darüber, ebendas. Bd. I, S. 78—80 u. Bd. II, S. 552 ff., welche zur Aufstellung zweier Gesetz-Entwürfe führten, welche der Staatsregierung als Material bei Revision der betr. Gesetzgebung vorzulegen, und auch der II. K. überwiesen, von dieser jedoch nicht erlediget, sondern nur in der Kommission berathen und hier mit Abänderungen angenommen wurden, s. Drucks. der II. K. 1853—1854, Nr. 282). Die Staatsregierung hat sich indeß nicht veranlaßt gefunden, auf eine durchgreifende Revision des Gesetzes v. 31. Dec. 1842 über die Aufnahme Neuanziehender einzugehen, sondern sich darauf beschränkt, in der Sitzungsperiode 1854—1855 den Kammern einen Gesetz-Entw. zur Ergänzung des Ges. v. 31. Dec. 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege vorzulegen, aus welchem schließlich das Gesetz v. 21. Mai 1855 über die Verpflichtung zur Armenpflege und die Aufnahme neu anziehender Personen (G. S. 1855, S. 311) hervorgegangen ist, welches das Gesetz v. 31. Dec. 1842 über die Aufnahme Neuanziehender fast gänzlich unberührt läßt, indem es lediglich eine einzelne Bestimmung desselben (den §. 5) modificirt. In den Motiven dieses Gesetz-Entw. erklärt die Staatsregierung, daß das Verlassen des Prinzips der Freizügigkeit ungerechtfertiget und mit der übrigen Gesetzgebung unvereinbar sein, auch für die Gesammtheit des Staates nur nachtheilig wirken würde. Die betreff. Ausführung der Staatsregierung ist ebenso überzeugend, als gründlich motivirt und gewährt die befriedigende Beruhigung, daß die Staatsregierung auf dem bisher befolgten richtigen Standpunkte mit Festigkeit beharren wird. (Vgl. den Gesetz-Entw. nebst Motiven und die Kom.-Ber. und Plenar-Verhandl. darüber in den sten. Ber. der I. K. 1854—1855, Bd. II, S. 70—97 u. Bd. I, S. 201 ff., 226 ff., desgl. der II. K., Bd. III, S. 458—472 u. Bd. I, S. 692—727, 841). — Ueber die Nachtheile einer weiteren Beschränkung der Freizügigkeit für den sittlichen, finanzwirthschaftlichen und polizeilichen Gesammtzustand in Preußen, und über die Mittel zur Abhülfe der Mängel der jetzt über den Gegenstand bestehenden Gesetzgebung, insbesondere auch durch Begründung eines dauerhaften, unzweifelhaften Gemeinde-Einwohnerrechtes für Stadt und Land (Gemeindeangehörigkeit oder Heimathsrecht im Gegensatze zur Gemeindemitgliedschaft, Bürgerrecht oder voller Gemeindeberechtigung), welches sich wesentlich, aber **nicht allein** auf die Thatsache und Absicht des festen Wohnsitzes stützen muß, vgl. die beachtenswerthe Abhandl. von Schück (die Revision der Preuß. Armengesetzgebung) in dem Archiv für Landeskunde in Preußen, Bd. I, S. 348 ff., insbesondere S. 357—365.

[1] Dasselbe gilt daher nicht für die seitdem mit dem Preuß. Staate vereinigten Landestheile, nämlich die Hohenzollernschen Lande und die Jadegebiete, da in diesen bis jetzt die Einführung desselben nicht angeordnet ist, obgleich der Grundsatz der Einheit des inneren Staats-Rechtes dies nothwendig erfordert. Das Publikandum der Regierung zu Sigmaringen v. 12. März 1853 (Preuß. Staatsanzeiger 1853, S. 469) erklärt demgemäß auch, daß mit der durch das Patent v. 12. März 1850 erfolgten Einführung der Preuß. Staatsverfassung in die Hohenzollernschen Lande das einen wesentlichen Bestandtheil dieser Staatsverfassung ausmachende Gesetz v. 31. Dec. 1842 über den Erwerb und Verlust des Staatsbürgerrechtes von selbst für eingeführt zu erachten sei, fügt indeß hinzu, daß hierdurch die für die Hohenzollernschen Lande bestehenden besonderen Vorschriften über das Heimathswesen, die Niederlassungs-Befugniß und die Verheirathung der Inländer nicht alterirt worden und daher nach wie vor zur Anwendung zu bringen seien. Vgl. auch das Reskr. des Min. des Inn. v. 25. Mai 1860 (Min.-Bl. d. i. V. 1860, S. 115).

[2] Darunter ist hier Volljährigkeit und Dispositionsfähigkeit im privatrechtlichen Sinne verstanden, nicht also Selbstständigkeit in Beziehung auf Aufenthalts- und Erwerbs-Verhältnisse. Während daher einem erwerbsfähigen Minderjährigen der Aufenthalt verweigert werden kann, sofern seine Unselbstständigkeit nicht durch Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zur Wahl des Aufenthaltsortes gehoben wird, ist bei Dienstboten, welche keiner im Familienrechte begründeten Beschränkung unterworfen sind, das Gegentheil der Fall (vgl. die Reskr. des Min. des Inn. v. 14. März 1844 u. 18. Nov. 1858, Min.-Bl. d. i. V. 1844, S. 167, und 1858, S. 230). Das Ob.-Trib. war früher entgegengesetzter Ansicht, indem es einmal den Dienstboten die Eigenschaft der Selbstständigkeit absprach, und zum andern Male den Ausdruck: „selbstständig" aus dem §. 4 erläuterte, und daher solche Personen, welche sich durch eigene Kräfte und Mittel zu ernähren nicht vermögen, ebensowenig für selbstständig erachtete (vgl. die Erk. v. 24. Juni 1857 u. 3. Febr. u. 30. Nov. 1860, Entscheid., Bd. XXXVI, S. 373, Striethorst's Arch., Bd. XXXVI, S. 202 u. XL, S. 75, desgl. v. 14. März 1859 (a. a. O., Bd. XXXV, S. 12). Gegenwärtig hat das Ob.-Trib. indeß diese Ansicht verlassen und die ersterwähnte angenommen (vgl. den Plenar-Beschl. v. 6. Jan. 1862, Just.-Min.-Bl. 1862, S. 54, Entsch. Bd. XLVI, S. 1). Daß der Ausdruck: „selbstständig" nicht noth-

eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich selbst zu verschaffen im Stande ist, der Aufenthalt verweigert oder durch lästige Bedingungen erschwert werden [1] (§. 1).

2) Die Ausnahmen von dieser Regel des §. 1 und die näheren Bestimmungen über die Begründung solcher Ausnahmen werden in den §§. 2—6 des Gesetzes festgestellt [2]. Danach kann nämlich:

a) der Aufenthalt verweigert werden α) wenn Jemand durch ein Strafurtheil in

---

wendig den Eintritt der Großjährigkeit voraussetze, sondern auch auf einen Minderjährigen passe, welcher durch Majorennitäts-Erklärung oder durch ausdrückliche oder stillschweigende Entlassung aus der väterlichen Gewalt dispositionsfähig geworden ist, hat das Ob.-Trib. in dem Erk. v. 22. März 1861 (Entsch., Bd. XLV, S. 401) angenommen.

[1] Die drei Städte-Ordnungen v. 30. Mai 1853, §. 52, v. 19. März 1856, §. 51, und v. 15. Mai 1856, §. 48, sowie der Art. 6 des Ges. v. 15. Mai 1856, betr. die Rhein. Gemeinde-Verfassung, beziehungsweise das (an die Stelle der dadurch aufgehobenen vorstehend alleg. §§. der drei Städte-Ordnungen getretene) Ges. v. 14. Mai 1860 (G. S. 1860, S. 237) haben indeß, unter Hinweis auf den §. 4 des Heimaths-Ges. v. 31. Dec. 1842, den Gemeinden das Recht gewährt, in der Regel durch Gemeindebeschluß, unter Genehmigung der Bezirks-Regierung, die Erhebung eines Einzugsgeldes anzuordnen und von dessen Entrichtung die Niederlassung in der Gemeinde abhängig zu machen. Aus den alleg. Bestimmungen der Gemeinde-Gesetze, in Verbindung mit §. 4 des Heimaths-Ges. folgt indeß nur, daß wegen Nichtzahlung des Einzugsgeldes die Niederlassung versagt werden kann, nicht aber, daß, wenn diese genehmigt und das Einzugsgeld gestundet worden ist, der Neuanziehende bis zur Zahlung des letzteren kein Armen-Hülfsdomizil erworben habe (Erk. des Ob.-Trib. v. 13. Dec. 1858, Striethorst's Arch., Bd. XXXI, S. 333). — Dagegen ist den Land-Gemeinden nicht gestattet, von Neuanziehenden ein Einzugs- oder Einkaufsgeld zu erheben. (Reskr. des Min. des Inn. v. 5. u. 15. Juli 1861, Min.-Bl. d. i. V. 1861, S. 268 u. 161.)

[2] a) Das Gesetz hat, wie bereits oben S. 32, Note 4 bemerkt, insbesondere auch den Zweck, die Ausnahmen von dem Grundsatze des §. 1 gesetzlich festzustellen, um solchergestalt jeder willkürlichen Zurückweisung eines Niederlassungsgesuches entgegenzutreten. Die gesetzlichen Bedingungen der Niederlassung, also des Rechtes der freien Wahl des Ortes, an welchem Jemand die Ortsangehörigkeit erlangen will, sind aber nur: a) die Preuß. Unterthanschaft, b) die Selbstständigkeit, c) die Ernährungsfähigkeit, d) Wohnung und Unterkommen. Sind diese Bedingungen nachgewiesen, so muß das Niederlassungsgesuch bewilliget werden, sofern nicht eine der in den §§. 2—6 vom Gesetze aufgestellten Ausnahmen vorliegt. Deshalb ist es unstatthaft, einem Preuß. Staatsbürger, welcher die erwähnten Bedingungen dargethan hat, die nachgesuchte Niederlassung zu versagen, so lange er nicht in die Kategorie der im §. 2 des Gesetzes aufgeführten gerichtlich Bestraften fällt. Es ist insbesondere unzulässig, auf Niederlassungsgesuche neben den Vorschriften des Ges. v. 31. Dec. 1842 auch die Vorschriften der Gesetze über die Fremdenpolizei (§. 18 der Paß-Ed. v. 22. Juni 1817 und der Instr. v. 12. Juli 1817 über die Aufenthaltskarten) zur Anwendung zu bringen, indem auf Grund dieser letzteren der Petent ausgewiesen wird, ohne über seinen Niederlassungsantrag zu befinden, und indem dann dieser Antrag nicht einzig und allein nach dem Ges. v. 31. Dec. 1842 beurtheilt, sondern statt dessen die Aufenthaltsberechtigung von polizeilichem Ermessen abhängig gemacht wird. Dadurch wird einer der wichtigsten Zwecke des Ges. v. 31. Dec. 1842 illusorisch gemacht, nämlich der, daß die Aufnahmeberechtigung keineswegs von dem administrativen Gutbefinden der Polizeibehörde, sondern einzig und allein von dem Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen und Beschränkungen abhängig gemacht werden sollte. Die diesen Grundsätzen zuwiderlaufende Handhabung des Gesetzes hat zu mehrfachen, auch bei den Kammern angebrachten Beschwerden Veranlassung gegeben, in Folge deren solche (theilweise) dem Staatsministerium zur Abhülfe überwiesen worden sind (Vgl. z. B. sten. Ber. der II. K. 1850—51, Bd. II, S. 837 ff., 1342 ff., u. Bd. IV, S. 828—29, betr. das Niederlassungsgesuch des Dr. Haym; sten. Ber. der II. K. 1851—52, Bd. I, S. 166 ff., u. der I. K., Bd. I, S. 281 ff., betr. die Ausweisung des christkathol. Predigers Brauner, sten. Ber. der II. K. 1853—54, Bd. I, S. 365 ff. und Drucks. derselb., Nr. 100, S. 8—11, betr. das Niederlassungsgesuch des Dr. Hrabowsky). In neuerer Zeit hat das Min. des Inn. denn auch diesen Grundsätzen Rechnung getragen, indem dasselbe in dem Reskr. v. 5. Febr. 1859 (Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 91, Nr. 65) ausgesprochen hat, daß aus anderen Gründen, als den im §. 1 des Heimaths-Gesetzes v. 31. Dec. 1842 gedachten, namentlich aus solchen, die den Vorschriften der Fremden-Polizei entlehnt sind (Mangel eines Passes) die Niederlassung nicht versagt werden darf. Vgl. auch das Reskr. desselb. Min. v. 9. Febr. 1859 (a. a. O., S. 91, Nr. 66).

b) Auch der Mangel des durch das Cirk.-Reskr. v. 24. Dec. 1833 (v. Kamptz, Ann. Bd. XVII, S. 1110) vorgeschriebenen Ausweises über die Militair-Verhältnisse rechtfertiget die Zurückweisung des Niederlassungs-Gesuches nicht (Reskr. des Min. des Inn. v. 16. Nov. 1846, Min.-Bl. d. i. V. 1846, S. 227).

der freien Wahl seines Aufenthaltes beschränkt ist, β) wenn die Landes-Polizeibehörde nöthig findet, einen entlassenen Sträfling von dem Aufenthalte an gewissen Orten auszuschließen, wozu die Landes-Polizeibehörde indeß nur in Ansehung solcher Sträflinge befugt ist, welche zu Zuchthaus, oder wegen eines Verbrechens, wodurch der Thäter sich als einen für die öffentliche Sicherheit und Moralität gefährlichen Menschen darstellt, zu irgend einer anderen Strafe verurtheilt worden, oder in einer Korrektionsanstalt eingesperrt gewesen sind (§. 2, Nr. 1 u. 2) [1].

---

[1] a) Das A. L. R., II, 20 bestimmte in einigen Fällen die Verweisung aus dem Orte oder der Provinz als Strafe, auf welche mithin vom Richter zu erkennen (vgl. §§. 224, 228, 709—711, 997, 1069—70, 1494, 1534, s. hierüber Abegg, in der Jur. Wochenschr. 1842, S. 449 ff., 465 ff., 492 ff.). Diese Vorschriften sind indeß durch das an die Stelle des A. L. R., II, 20 getretene Strafgesetzb. v. 14. April 1851 beseitiget, welchem die Ortsverweisung und Konfination als Strafart völlig fremd sind, so daß insofern die obige Bestimmung des Ges. v. 31. Dec. 1842 für erlediget zu erachten ist. Indeß muß jetzt nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs, sowie nach dem Ges. v. 12. Febr. 1850 (G. S. 1850, S. 49) bei vielen Verbrechen und Vergehen auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden (s. oben §. 89, S. 28, Note 2) und nach §. 27, Nr. 1 des Strafgesetzb. hat diese Stellung unter Polizeiaufsicht unter Andern die Wirkung, daß dem Verurtheilten der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der Landespolizeibehörde untersagt werden kann. — Das Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. v. 14. Dec. 1860 (Min.-Bl. d. i. V. 1861, S. 13) spricht gleichfalls aus, daß die Vorschrift des §. 2, Nr. 1 des Heimaths-Gesetzes antiquirt, und daß an deren Stelle die Bestimmung des §. 27 des Strafgesetzbuchs getreten sei, wonach den zur Stellung unter Polizeiaufsicht gerichtlich Verurtheilten der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der Landes-Polizeibehörde untersagt werden kann.

b) Das Min. des Inn. hat in dem Reskr. v. 30. Mai 1850 (Min.-Bl. d. i. V. 1850, S. 189) angenommen, daß die Vorschriften des §. 2, Nr. 2 des Heimathsgesetzes durch das G. v. 12. Febr. 1850 über die Stellung unter Polizeiaufsicht (an dessen Stelle demnächst die §§. 26—29 des Strafgesetzb. getreten sind) nicht für aufgehoben zu erachten, sondern daß jetzt neben der Befugniß der Landes-Polizeibehörde aus dem §. 2, Nr. 2 des Heimaths-Gesetzes die Befugniß derselben besteht, auf Grund des §. 27, Nr. 1 des Strafgesetzbuchs einem Jeden, welcher gerichtlich, gleichviel aus welchem Grunde, unter Polizeiaufsicht gestellt ist, den Aufenthalt zu verweigern. — In dem Cirk.-Reskr. v. 14. Dec. 1860 (Min.-Bl. d. i. V. 1861, S. 13) hat dasselbe Min. folgende Grundsätze ausgesprochen: α) der im §. 2, Nr. 2 des Heimaths-Gesetzes, nach der Terminologie des damals gültigen landrechtlichen Strafrechtes, gebrauchte Ausdruck: „Verbrechen“ ist auf solche strafbare Handlungen zu beziehen, welche nach dem neuen Strafgesetzbuche zu den Vergehen gehören; β) die Befugniß, in diesen Fällen Jemand von dem Aufenthalte an gewissen Orten auszuschließen, steht nicht der Orts-, sondern nur der Landes-Polizeibehörde zu; γ) die Bestimmungen des §. 2 des Heimaths-Gesetzes sind nicht etwa dahin auszulegen, daß die darin gedachte Befugniß in jedem Falle, wo sie vorhanden, auch zur Anwendung gebracht werden müsse, sondern es ist diese Befugniß nur dann auszuüben, wenn die Behörde besondere Gründe dazu hat, wobei insbesond. zu erwägen ist, ob die bestrafte Person gerade an dem Orte, von wo sie entfernt werden soll, für die öffentliche Sicherheit und Moralität gefährlicher ist, wie anderswo, desgl. ob ein anderer Ort zu ihrer Aufnahme verpflichtet ist; auch müsse gebührende Rücksicht darauf genommen werden, daß es eine Pflicht sei, den Bestraften die Rückkehr zu redlichem Erwerbe möglichst zu erleichtern. — Oppenhoff (Strafgesetzb. §. 27, Nr. 9) ist dagegen der Ansicht, daß der §. 2, Nr. 2 des Heimaths-Gesetzes durch die §§. 27 u. 28 des Strafgesetzbuches ersetzt, und daß mithin die im §. 2, Nr. 2 des ersteren der Landes-Polizeibehörde ertheilte Befugniß, insofern sie weiter reichte, als aufgehoben zu erachtrn sei. — Es kann auch in der That kaum einem Zweifel unterliegen, daß der §. 2 des Heimaths-Gesetzes durch den Art. 5 der Verf.-Urk. und durch das G. v. 12. Febr. 1850, betr. die Stellung unter Polizeiaufsicht, für aufgehoben, beziehungsweise ersetzt zu erachten ist. An die Stelle dieses letztgedachten Gesetzes sind dann aber die Bestimmungen der §§. 26—29 des Strafgesetzb. v. 14. April 1851 getreten. Nach §. 8, Nr. 1 des Ges. v. 12. Febr. 1850, u. §. 27, Nr. 1 a. a. O. kann einem „Verurtheilten“ der Aufenthalt an bestimmten Orten von der Landes-Polizeibehörde untersagt werden. Wenn nun aber das Min. des Inn. behauptet, die Verwaltungs-Behörden hätten nicht bloß durch die neue Gesetzgebung das Recht erhalten, Jeden, der unter Polizeiaufsicht steht, in der Wahl seines Aufenthaltes zu beschränken, sondern auch aus der älteren Gesetzgebung das Recht behalten, Jeden, der einmal bestraft worden ist, für einen „entlassenen Sträfling, welcher der öffentlichen Sicherheit und Moralität gefährlich“ zu erklären und ihn dann der Freizügigkeit für verlustig zu erklären, so ist dies mit dem Art. 5 der Verf.-Urk. völlig unvereinbar, weil darnach Freiheitsbeschränkungen nur an objektive, von keinem administrativen Belieben abhängige Bedingungen geknüpft sind. Eben weil alle derartigen polizeilichen Befugnisse, gegen welche es keinen wirksamen Rechtsschutz giebt, durch die Ver-

Ueber die Gründe einer solchen Maßregel ist die Landes-Polizei-Behörde nur dem vorgesetzten Ministerium, nicht aber der Parthei Rechenschaft zu geben schuldig (§. 2, Schluß-Alinea).

b) Die Angehörigen eines in einer Straf- oder Korrektions-Anstalt noch Eingesperrten bei sich aufzunehmen, kann eine Gemeinde, in welcher dieselben ihren Aufenthalt bisher nicht gehabt haben, nicht angehalten werden (§. 3) [1].

c) Denjenigen, welche weder hinreichendes Vermögen, noch Kräfte [2] besitzen, sich und ihren nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, solchen auch nicht von einem zu ihrer Ernährung verpflichteten Verwandten zu erwarten haben, kann der Aufenthalt an einem anderen Orte, als dem ihres bisherigen Aufenthaltes verweigert werden (§. 4) [3].

d) Die Besorgniß künftiger Verarmung eines Neuanziehenden genügt nicht zu dessen Abweisung; offenbart sich aber binnen Jahresfrist nach dem Anzuge die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung und weiset die Gemeinde nach, daß die Ver-

---

fassung aufgehoben worden sind, wurde unter Andern das G. v. 12. Febr. 1850 erlassen, welches demnächst wieder durch die alleg. Bestimmungen des Strafgesetzbuchs ersetzt worden ist. — Die Staatsregierung hat indeß bisjetzt ihre bisherige Ansicht aufrecht erhalten (vgl. darüber den Ber. der Kom. des Abgeordn.-Hauses für H. u. G. v. 30. Aug. 1862 zu A [Drucks. 1862, VII. Legisl.-Per., 1. Session, Bd. V, Nr. 139, u. sten. Ber. 1862, Bd. VII, S. 1378 ff.] u. die Erklär. des Reg.-Kom. in der Sitz. des Abgeordn.-Hauses v. 4. Okt. 1862 [sten. Ber. 1862, Bd. IV, S. 2071] und die Entgegnung des Referenten (a. a. O., S. 2072).

c) Wenn die Landes-Polizeibehörde von der ihr nach §. 2 zustehenden Befugniß **keinen Gebrauch** macht, was ihrem Ermessen überlassen ist, so bilden **frühere Bestrafungen keinen Grund**, dem Neuanziehenden die Aufnahme zu versagen (Reskr. des Min. des Inn. v. 25. Febr. 1860, Min.-Bl. d. i. V. 1860, S. 70).

[1] Der §. 3 hält den Grundsatz aufrecht, daß bis zur **Wiederentlassung** eines **Sträflings** in seinen und der Seinigen Domizil- resp. Aufenthalts-Verhältnissen **nichts geändert** werden dürfe. Der §. 3 bezieht sich daher auf einen bloß **vorübergehenden** Aufenthalt (§. 14) nicht mit, sondern diesen zu gestatten oder zu versagen ist Sache der Fremden-Polizei, deren Handhabung der Gemeinde als solcher nicht zusteht. Letztere ist daher z. B. nicht befugt, das minderjährige Kind eines Sträflings, welches der Erziehung oder des Erwerbes wegen einen solchen bloß vorübergehenden Aufenthalt nehmen will, zurückzuweisen. Nur dann, wenn der Aufenthalt so lange fortgesetzt werden sollte, daß daraus die Verpflichtung zur Armenpflege gemäß §. 1, Nr. 3 des Armenpflege-Ges. v. 31. Dec. 1842 entstehen könnte, ist die Gemeinde berechtiget, sich gegen die Verlängerung des Aufenthaltes zu wahren, namentlich auch den Dienstboten gegenüber (vgl. die Reskr. des Min. des Inn. v. [illegible] Mai [illegible], [illegible] Juni 1860 u. 16. Jan. 1861, Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 148, 1860, S. 134, u. 1861, S. 46).

[2] Einer Person, die hinreichende Kräfte hat, sich und ihren nicht arbeitsfähigen Angehörigen nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und welche ein Unterkommen gefunden, kann die Aufnahme nicht um deshalb versagt werden, weil ihr die moralische Kraft nicht zuzutrauen, von ihren physischen Kräften den nöthigen Gebrauch zu machen. Beispielsweise ist daher Trunksucht kein ausreichender Abweisungsgrund. (Reskr. des Min. des Inn. v. 9. Juli 1843 u. v. 25. Febr. 1860, Min.-Bl. d. i. V. 1843, S. 216, u. 1860, S. 70).

[3] a) Da der §. 4 eine Ausnahme von dem Prinzipe der Freizügigkeit (§. 1) festsetzt, so liegt nicht dem **Neuanziehenden** der Beweis seiner **Erwerbsfähigkeit**, sondern der **Gemeinde** der Beweis des **Gegentheils** ob, welcher gerade in Bezug auf den **Anzugsort** selbst, mithin nicht etwa darüber zu führen ist, ob jener an irgend einem anderen Orte, falls er sich dort aufhielte, zum Erwerbe seines Unterhaltes im Stande sein würde (vgl. die Motive des Entw. des Ges. v. 21. Mai 1855 in den sten. Ber. der I. K. 1854—1855, Bd. II, Anl. Nr. 15, S. 73 u. 74).

b) Das Recht der Zurückweisung besteht auch solchen Personen gegenüber, welche an dem Orte nicht ihren Wohnsitz, sondern nur ihren **dauernden Aufenthalt** nehmen wollen (vgl. die Reskr. des Min. des Inn. v. 10. Nov. 1847, Min.-Bl. d. i. V. 1847, S. 277, und v. 14. Dec. 1860 u. 16. Jan. 1861, a. a. O., 1861, S. 12 u. 46, s. ob. S. 31, Note 5).

c) Rücksichtlich der **Beamten** findet das Zurückweisungs-Recht nicht statt; wenn jedoch Jemand vor Ablauf des ersten Jahres seine Beamten-Qualität verliert, so findet eventuell der §. 5 des Heimaths-Gesetzes Anwendung. (Erk. des Appell.-Ger.-Hofes zu Köln v. 1. Dec. 1853, Rhein. Arch. 1849, I, 119).

d) Der §. 4 enthält die **gesetzliche Definition** des Ausdruckes: „arm" im Sinne des Armenpflege-Gesetzes, weshalb zur Feststellung dieses Begriffes auf ältere Gesetze, z. B. das Pat. v. 8. Nov. 1804 (Rabe's Samml., Bd. VIII, S. 165) nicht zurückgegangen werden kann. (Erk. des Ob.-Trib. v. 21. April 1856, Striethorst's Arch., Bd. XXI, S. 106).

armung schon vor dem Anzuge vorhanden war, so kann der Verarmte an die Gemeinde seines früheren Aufenthaltsortes zurückgewiesen werden (§. 5). Diese Bestimmung ist indeß durch den §. 1 des Gesetzes v. 21. Mai 1855 [1] dahin abgeändert worden, daß, wenn die öffentliche Armenpflege schon im ersten Jahre nach der Ansiedelung nöthig wird, das Zurückgehen auf den Verband des früheren Aufenthaltes oder der früheren Angehörigkeit immer stattfinden soll [2].

e) Einem Jeden, der nicht nachweist, daß er Preußischer Unterthan [3] ist, kann die Aufnahme (§. 1) von der Gemeinde versagt werden (§. 6) [4].

---

[1] Vgl. G. S. 1855, S. 312.

[2] a) Der §. 5 steht mit dem §. 8 und beide §§. stehen wieder mit dem §. 1, Nr. 2 des Armenpflege-Gesetzes v. 31. Dec. 1842 im engsten Zusammenhange, was durch den Art. 1 des Ges. v. 21. Mai 1855 noch schärfer hervortritt. Dagegen besteht keine Beziehung zwischen den §§. 5 u. 8 und dem Art. 1 einerseits und dem §. 1, Nr. 1 u. 3 des Armenpflege-Gesetzes andererseits, weshalb von einer Zurückweisung wegen hervorgetretener Armuth bei den ausdrücklich als Gemeinde-Mitglieder Aufgenommenen niemals die Rede ist, solche Personen dagegen, welche weder in dieser Weise aufgenommen, noch selbst angemeldet worden sind, sogar dann noch zurückgewiesen werden können, wenn die Armuth erst im zweiten oder dritten Jahre hervortritt (Erk. des Ob.-Trib. v. 23. März 1857, Striethorst's Arch., Bd. XXV, S. 7).

b) Die bloße Thatsache einer öffentlichen Unterstützung genügt nicht zur Anwendung des Art. 1 des Ges. v. 21. Mai 1855, sondern es muß eine wirkliche Verarmung (§. 4) eingetreten sein, weshalb Jemand, dessen Hülfsbedürftigkeit nicht auf Arbeitsunfähigkeit, sondern auf vorübergehenden Ursachen beruht, nicht ausgewiesen werden darf, ungeachtet die öffentliche Fürsorge für ihn in Gemäßheit des Armenpflege-Gesetzes unter Umständen einzutreten hat (vgl. die Reskr. des Min. des Inn. v. 11. Jan. 1861 u. 4. Jan. 1862, Min.-Bl. d. i. V. 1861, S. 47, u. 1862 S. 26).

c) Der Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung ist die bloße Hülfsbedürftigkeit nicht gleichzustellen, sondern jene Nothwendigkeit offenbart sich nur durch die wirkliche Gewährung einer solchen Unterstützung (Erk. des Ob.-Trib. v. 31. Okt. 1851, Striethorst's Arch., Bd. III, S. 164).

d) Die Frist des §. 5 und des Art. 1 beginnt nicht mit der Zustimmung der Behörde zum Anzuge, sondern mit dem Anzuge selbst, welcher letztere jedoch nicht eher als erfolgt zu erachten ist, als bis die Meldung (§. 8) stattgefunden hat (vgl. die Reskr. des Min. des Inn. v. 30. April u. 6. Sept. 1845, Min.-Bl. d. i. V. 1845, S. 119 u. 283, und die Instr. v. 24. April 1856, a. a. O. 1856, S. 123, und das Reskr. desselb. Min. v. 5. Mai 1862, a. a. O. 1862, S. 211).

e) Der Ausdruck: „früherer Aufenthaltsort" bezieht sich nicht bloß auf Wohnsitz, sondern auf jeden Ort des dauernden Aufenthaltes, mag letzterer drei Jahre lang oder kürzer gedauert haben. In Betreff des Rückverweisungs-Rechtes ist es überhaupt unerheblich, ob der Abzugsort das Hülfsdomizil des Verarmten ist; letztere Frage bleibt vielmehr lediglich zwischen dem Abzugsorte und dem sonst etwa verpflichteten Armen-Verbande zu erörtern (Erk. des Ob.-Trib. v. 25. April 1856, Striethorst's Arch., Bd. XXI, S. 139).

f) Wenn einer Gemeinde das Zurückweisungs-Recht nicht gegen den Mann zusteht, so kann sie dasselbe, wenn jener zur Ehe schreitet, auch nicht gegen dessen aus einer anderen Gemeinde herüberziehende Frau und deren minderjährige Kinder aus einer früheren Ehe ausüben (Erk. des Ob.-Trib. v. 21. Jan. 1859, Striethorst's Arch., Bd. XXXII, S. 154).

[3] Vgl. ob. §. 87.

[4] a) Nach dem Wortlaute des §. 6 ist das dort erwähnte Abweisungs-Recht der Gemeinde ein absolutes, so daß, wenn die Ausländer-Qualität feststeht, ein Rekurs bei der Landes-Polizeibehörde erfolglos sein würde. Wenn aber ein Ausländer durch Naturalisation die Eigenschaft eines Preußen erwirbt, so steht der §. 6 seiner Niederlassung nicht weiter entgegen. Die Naturalisation setzt indeß nach §. 7, Nr. 2—4 und §. 8 des Indigenats-Gesetzes v. 31. Dec. 1842 stets die vorherige Feststellung des Niederlassungs-Ortes voraus, wenn letzterer auch nicht in der Naturalisations-Urkunde bezeichnet sein sollte. (Erk. des Ob.-Trib. v. 26. Okt. 1860, Striethorst's Arch., Bd. XXXIX, S. 121). — Vgl. übrigens die K.-O. v. 10. Jan. 1848 (G. S. 1848, S. 25) ob. §. 87, S. 8, Note 2 zu c.

b) Der Verlust der Eigenschaft eines Preuß. Unterthans hat den Verlust des Heimaths-Rechtes und des Hülfsdomizils nicht zur Folge (Erk. des Ob.-Trib. v. 13. Okt. 1854, Entsch., Bd. XXVIII, S. 428). Daher kommt die Befugniß des §. 6 in Bezug auf die aus dem Unterthanen-Verbande entlassenen Auswanderer nicht zur Anwendung, wenn der Preuß. Staat zwar nicht diesen, wohl aber dem andern Staate gegenüber vertragsmäßig oder in Folge allgemeiner Rechtsgrundsätze zu ihrer Wiederaufnahme verpflichtet ist. Anders würde es sich indeß verhalten, falls der Ausgewanderte schon in anderen Staaten Heimaths-Rechte erworben und die Staatsbehörde nur aus Billigkeits-Rücksichten auf das ihr selbst zustehende Rückweisungs-Recht verzichtet hätte. (Reskr. des Min. des Inn. v. 21. Dec. 1844, 28. Aug. u. 12. Dec. 1845, Min.-Bl. d. i. V. 1845, S. 8 u. 255, u. 1846, S. 5).

Die oben unter b bis e gedachten Bestimmungen gelten auch von denjenigen Gutsherrschaften, deren Gutsbezirk sich nicht in einem Gemeindeverbande befindet (§. 7).

3) Ueber das in Bezug auf Aufenthaltsveränderungen Behufs der Niederlassung zu beobachtende Verfahren enthalten die §§. 8—10 folgende Bestimmungen:

a) Wer an einem Orte seinen Aufenthalt nehmen will, muß sich bei der Polizei-Obrigkeit [1] dieses Ortes melden, und über seine persönlichen Verhältnisse mit Rücksicht auf die Vorschriften §§. 1 bis 6 die erforderliche Auskunft geben [2]. Ueber die erfolgte Meldung ist eine Bescheinigung [3] zu ertheilen (§. 8).

b) Ein Jeder, welcher einem Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, ist verpflichtet, bei Vermeidung einer Polizeistrafe darauf zu halten, daß die Meldung (§. 8) geschehe (§. 9) [4].

---

[1] a) Polizei-Obrigkeit im Sinne des §. 8 ist niemals der Kreis-Landrath. Fehlt es an einer besonderen Polizei-Obrigkeit, so ist in der Regel die Meldung bei dem Gemeinde-Vorsteher zu machen (Erk. des Ob.-Trib. v. 8. Febr. 1854, Striethorst's Arch., Bd. XII, S. 123). Die Instr. des Min. des Inn. v. 24. April 1856 (Min.-Bl. d. i. V. 1856, S. 123) bestimmt (zum Art. 1 des Ges. v. 21. Mai 1855, sub 2), daß die Meldung in den Städten, sowie auf dem Lande in denjenigen Orten, wo die Polizei-Obrigkeit (oder deren Vertreter) ihren Sitz hat, bei dieser, in den anderen Orten auf dem Lande aber dem Orts-Vorstande (Schulzen, Gemeinde-Vorsteher ꝛc.) gemacht werden muß, welcher Letztere alsdann der Polizei-Obrigkeit unter Abgabe seiner Erklärung über die Aufnahme (§. 10) Anzeige von der Meldung machen soll. Das Erk. des Ob.-Trib. v. 7. Okt. 1859 (Striethorst's Arch., Bd. XXXV, S. 146) erachtet dagegen diese Unterscheidung zwischen den Orten, wo die Polizei-Obrigkeit ihren Sitz hat, und den übrigen (wenigstens für das Gebiet der Westphäl. Landgemeinde-Ordn. v. 31. Okt. 1841 u. 19. März 1856) nicht für zutreffend, und hält daher nicht die bei dem Gemeinde-Vorsteher oder Orts-Schulzen der letzteren Orte, sondern nur die bei dem Amtmanne gemachte Meldung für ausreichend, es sei denn, daß dieser jenen mit der selbstständigen Annahme solcher Meldungen beauftragt hätte. — Das Reskr. des Min. des Inn. v. 10. Juni 1844 (Min.-Bl. d. i. V. 1844, S. 200) erachtet die Meldung bei dem Ortsschulzen nicht für genügend.

b) Die Meldung kann auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten geschehen (Erk. des Ob.-Trib. v. 5. Nov. 1855, Striethorst's Arch., Bd. XVIII, S. 273, desgl. Reskr. des Min. des Inn. v. 6. Sept. 1845 u. 25. Nov. 1846, Min.-Bl. d. i. V. 1845, S. 283, u. 1846, S. 240). Das alleg. Reskr. v. 6. Sept. 1845 erachtet indeß die Polizeibehörde für berechtigt, nach Umständen die persönliche Gestellung zu fordern. — Wenn der Gutsherr zugleich die Polizei-Obrigkeit ist, und den Neuanziehenden selbst mit Wohnung versieht, so bedarf es keiner besonderen Meldung (Erk. des Ob.-Trib. v. 25. Nov. 1859, Striethorst's Arch., Bd. XXXVI, S. 36). — Das Erk. des Ob.-Trib. v. 18. Febr. 1861 (a. a. O., Bd. XL, S. 284) erachtet die Meldung bei einem mit deren Aufnahme beauftragten Unterbeamten für ausreichend und erklärt zugleich den Widerspruch eines solchen Beamten gegen die Niederlassung, wenn er auch gleich bei der Meldung erhoben wird, mit Rücksicht auf §. 10, für wirkungslos.

c) Um die Meldung zu erzwingen, hat die Instr. des Min. des Inn. v. 24. April 1856 (Min.-Bl. d. i. V. 1856, S. 124) [zum Art. 1 des Ges. v. 21. Mai 1855, zu 1] den Erlaß allgemeiner Polizei-Verordnungen angeordnet, wodurch die Verabsäumung der Meldung binnen 14 Tagen nach dem Anzuge mit Strafe bedroht wird.

d) Uebrigens bildet die Ertheilung eines Meldescheines kein Erforderniß der Begründung eines Hülfs-Domizils (vgl. den Pl.-Beschl. des Ob.-Trib. v. 1. Nov. 1858, Just.-Min.-Bl. 1859, S. 2, Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 35, Entscheid., Bd. XXXIX, S. 1). Vgl. Erk. des Ob.-Trib. v. 7. März 1859 (Striethorst's Arch., Bd. XXXIII, S. 42), Instr. des Min. des Inn. v. 24. April 1856 (Min.-Bl. d. i. V. 1856, S. 124) u. Reskr. desselb. Min. v. 28. Juli 1857 (a. a. O., 1859, S. 59). Andererseits kann aber auch aus derselben, da sie ohnedies sofort erfolgen muß, keine Bewilligung der Niederlassung und kein Verzicht auf die der Polizei- oder Gemeinde-Behörde gegen den Anzug etwa zustehenden Einwendungen gefolgert werden (Inst. des Min. des Inn. v. 24. April 1856, Min.-Bl. d. i. V. 1856, S. 125).

[2] Die Erklärung, eine bestimmte Zeit an einem Orte verweilen zu wollen, ist keine Meldung im Sinne des §. 8. Andererseits wird jedoch nicht erfordert, daß man einen dauernden Aufenthalt zu nehmen erkläre, sondern es genügt z. B. die Erklärung, sich durch Handarbeiten ernähren zu wollen. Auch wird die Wirkung einer solchen Erklärung nicht durch die in Folge derselben stattfindende Ertheilung einer für beschränkte Zeit ausgestellten Aufenthalts-Karte, noch durch Annahme oder Erneuerung derselben aufgehoben (Erk. des Ob.-Trib. v. 30. Nov. 1860, Striethorst's Arch., Bd. XL, S. 74).

[3] Die Bescheinigung muß eine schriftliche sein, um den Wohnsitz festzustellen (Erk. des Ob.-Trib. v. 24. Nov. 1854, Entscheid., Bd. XXIX, S. 464, Präjud. Nr. 2572). Die Polizei muß auch ohne besonderen Antrag eine Bescheinigung ausstellen (Reskr. des Min. des Inn. v. 31. März 1846, Min.-Bl. d. i. V. 1846, S. 80).

[4] Die §§. 8 u. 11 des Heimaths-Gesetzes gelten nicht für Beamte und aktive Militair-Personen, und ebensowenig für Re-

c) An den Orten, wo die Polizei-Obrigkeit von dem Gemeinde-Vorstande getrennt ist, hat die erstere vor der Entscheidung darüber, ob dem Neuanziehenden der Aufenthalt zu gestatten sei, den Gemeindevorstand mit seiner Erklärung zu hören [1] (§. 10).

4) Der §. 13 des Gesetzes hatte bestimmt, daß in den Vorschriften über die Beschränkung der Juden in der Wahl ihres Aufenthaltes durch das (Heimaths-) Gesetz v. 31. Dec. 1842 nichts geändert werde. Das Gesetz v. 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden [2] verordnete indeß (im §. 1), daß den jüdischen Unterthanen im ganzen Umfange der Monarchie gleiche bürgerliche Rechte mit den christlichen Unterthanen zustehen sollten, soweit nicht das erwähnte Gesetz selbst ein Anderes bestimmt, und der §. 72 a. a. O. erklärte alle von den Bestimmungen desselben abweichenden allgemeinen und besonderen gesetzlichen Vorschriften für aufgehoben. Das Gesetz v. 23. Juli 1847 enthält nun aber Betreffs der inländischen Juden keine weiteren Beschränkungen in Bezug auf die Wahl ihres Aufenthaltes und ihres Niederlassungs-Rechtes, als diejenigen, welche im Tit. I, Abschn. 2 desselben für das Großherzogthum Posen vorgeschrieben waren. Für diesen Landestheil sollte nämlich (nach §. 24) die bisherige Unterscheidung in naturalisirte und nicht naturalisirte Juden fortbestehen bleiben, und nur die naturalisirten Juden sollten (nach §. 29) den Juden in den übrigen Landestheilen gleichgestellt sein; wogegen (nach §. 33) die nicht naturalisirten Juden vom Erwerbe des städtischen Bürgerrechtes ausgeschlossen bleiben, die Errichtung eines Wohnsitzes auf dem Lande ihnen nur bedingungsweise gestattet sein, und der Umzug in andere Provinzen ihnen gar nicht gestattet werden, und für den vorübergehenden Aufenthalt daselbst die Genehmigung des Ober-Präsidenten der Provinz erforderlich sein sollte. Durch den §. 5 des Gesetzes v. 6. April 1848 über einige Grundlagen der künftigen Preuß. Verfassung [3], und demnächst durch den Art. 11 der oktroyirten Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848 und den Art. 12 der Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850, ist indeß auch die Unterscheidung der Juden im Großherzogthum Posen in naturalisirte und nicht naturalisirte für beseitiget und es sind in Folge dessen in Betreff der letzteren alle in den §§. 24—33 des Gesetzes v. 23. Juli 1847 noch festgesetzten Beschränkungen für aufgehoben zu erachten [4]. Somit bestehen jetzt in Betreff der Freizügigkeit (Niederlassungs- und Aufenthalts-Recht) der inländischen Juden keine anderen Beschränkungen, als die allgemeinen auch für christliche Staatsbürger vorgeschriebenen. Was dagegen die ausländischen Juden betrifft, so hat der §. 71 des Gesetzes v. 23. Juli 1847 vorgeschrieben, daß es zur Niederlassung derselben im Preuß. Staate vor Ertheilung der Naturalisations-Urkunde einer besonderen Genehmigung bedarf [5], und daß ausländische Juden ohne Genehmigung des Ministers des Innern weder als Rabbiner und Synagogen-Beamte, noch als Gewerks-

---

sende im Sinne des §. 14, weshalb auch die Strafbestimmung des §. 9 diejenigen nicht trifft, welche solchen Personen Wohnung &c. gewähren (vgl. die Reskr. des Min. des Inn. v. 18. Juli 1843 u. 29. April 1857, Min.-Bl. d. i. V. 1843, S. 216, u. 1857, S. 148, desgl. die Erk. des Ob.-Trib. v. 2. Febr. 1852, Entscheid., Bd. XXV, S. 256, v. 21. Sept. 1855, a. a. O., Bd. XXXI, S. 451, u. v. 22. April 1857, Goltdammer's Arch., Bd. V, S. 412).

[1] Die Unterlassung dieser Vorschrift hindert nicht die Erwerbung des Unterstützungs-Wohnsitzes (Reskr. des Minist. des Inn. v. 22. Sept. 1849, Min.-Bl. d. i. V. 1849, S. 219). — Uebrigens muß angenommen werden, daß die Polizeibehörde zwar verpflichtet ist, die Erklärung des Gemeindevorstandes, wenn dieser der Niederlassung widerspricht, gehörig zu berücksichtigen, daß sie indeß keinesweges an dieselbe unbedingt gebunden, sondern berechtiget ist, die Niederlassung ungeachtet des Widerspruches des Gemeindevorstandes zu bewilligen, wenn die Gründe des Widerspruches nicht zutreffend sind. In diesem Falle steht aber dem Gemeindevorstande der Rekurs an die vorgesetzten Instanzen zu (vgl. herüber die sten. Ber. der II. K. 1850—51, Bd. IV, S. 827—28 u. Bd. II, S. 835—37, u. Reskr. des Min. des Inn. v. 30. Juni 1844, Min.-Bl. d. i. V. 1844, S. 219). — Der §. 10 ist auch für die Niederlassung von Ausländern maßgebend, und bei der Niederlassung in einer ländlichen Gemeinde ist kein Gemeinde-Beschluß, sondern nur eine Erklärung der Dorfgerichte (d. h. des Schulzen und der Schöppen) erforderlich (Reskr. des Min. des Inn. v. 10. Juli 1844, Min.-Bl. d. i. V. 1844, S. 221).

[2] Vgl. G. S. 1847, S. 263.

[3] Vgl. G. S. 1848, S. 88.

[4] Dies hat denn auch das Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. v. 8. Mai 1848 (Min.-Bl. d. i. V. 1848, S. 149) ausdrücklich anerkannt.

[5] Vgl. ob. §. 87, sub 4, S. 6, Note 5.

Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten angenommen werden dürfen [1], wogegen fremden Juden der Eintritt in das Land zur Durchreise und zum Betriebe erlaubter Handels-Geschäfte nach näherem Inhalte der darüber bestehenden oder künftig zu erlassenden polizeilichen Vorschriften gestattet sein soll. In Betreff der ausländischen Juden stehen also die hiernach angeordneten Beschränkungen noch in Kraft.

B. Das Aufenthaltsrecht abgesehen von dem Zwecke der Niederlassung.

Das durch den Grundsatz des Art. 5 der Verfassungs-Urkunde gewährleistete Recht der Staatsbürger, ihren Aufenthaltsort frei zu wählen, ist durch die oben (unter A) vorgetragenen Bestimmungen des Gesetzes v. 31. Dec. 1842 über die Aufnahme neuanziehender Personen lediglich in Betreff solcher Personen regulirt worden, welche mit ihrem Aufenthalte den Zweck verbinden, an dem betreffenden Orte neu anzuziehen, also ortsangehörig zu werden und sich bleibend niederzulassen. Dies Gesetz findet daher nur auf solche Personen Anwendung, welche beabsichtigen, an dem Orte ihres Aufenthaltes ihren festen Wohnsitz zu nehmen, nicht aber auf solche, die nur gewillt sind, sich daselbst einstweilen aufzuhalten. Dies spricht der §. 14 des gedachten Gesetzes ausdrücklich aus, indem er vorschreibt, „daß dessen Bestimmungen auf solche Personen, welche sich bloß als Fremde oder Reisende an einem Orte aufhalten, nicht zu beziehen sind, sondern daß es in Ansehung dieser Personen bei den Vorschriften über die Fremden-Polizei sein Bewenden behält" [2]. Sowie also einerseits die Niederlassungsgesuche neu anziehender Personen ausschließlich nach den Vorschriften des Gesetzes v. 31. Dec. 1842 zu behandeln sind und nur aus solchen Gründen abgelehnt werden dürfen, welche dies Gesetz ausnahmsweise aufstellt [3], so läßt andererseits das gedachte Gesetz die Frage gänzlich unberührt, ob und inwiefern es zulässig ist, die Aufenthalts-Freiheit solcher Personen zu beschränken, welche nicht beabsichtigen, das Recht der Niederlassung an dem betreffenden Orte zu erwerben. Dergleichen Personen sind nun aber entweder nur durchreisende Fremde, oder solche, die sich bisher an einem anderen Orte des In- oder Auslandes aufgehalten haben und nunmehr beabsichtigen, ihren Aufenthalt an einem anderweitigen inländischen Orte zu nehmen [4]. Es kann nun zuvörderst kein Zweifel darüber obwalten, daß alle solche Personen verpflichtet sind, die gesetzlichen Bestimmungen zu befolgen, welche in Betreff der Fremden-Polizei [5] bestehen. Allein wenn dies geschehen

---

[1] Die Ertheilung oder Versagung dieser Genehmigung ist den Regierungen übertragen worden (Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. v. 30. Jan. 1851 und des Just.-Min. v. 16. Febr. 1851, Min.-Bl. d. i. V. 1851, S. 40, u. Just.-Min.-Bl. 1851, S. 50). — Ueber die Zulassung von jüdischen Handwerks-Gesellen aus Deutschen Bundes-Staaten, um bei inländ. Meistern als Gesellen zu arbeiten, vgl. die K.-O. v. 14. Okt. 1838 (G. S. 1838, S. 503) und dazu die Erlasse in v. Kamptz, Ann., Bd. XXII, S. 172, und im Min.-Bl. d. i. V. 1842, S. 89 u. 188, 1858, S. 59, u. 1861, S. 132.

[2] Der §. 14 lautete in dem Entwurfe des Gesetzes noch klarer dahin: „Auch sollen die Vorschriften dieser Verordnung auf solche Personen, die sich und so lange sie sich an einem Orte als Fremder oder Reisender aufhalten und einen beständigen Wohnsitz zu nehmen nicht gemeint sind, nicht angewendet werden, sondern es behält rücksichtlich solcher Personen bei den die Fremden-Polizei betreffenden rein polizeilichen Verordnungen sein Bewenden". Diese Bestimmung hat bei der Redaktion des Gesetzes nur die jetzige kürzere Fassung erhalten (vgl. die Mittheil. des Abgeordn. Kisker in den sten. Ber. der II. K. 1851—52, Bd. I, S. 283).

[3] Also nicht aus Gründen, welche nach den Fremden-Polizeigesetzen berechtigen, einem Fremden, der keine Niederlassung beabsichtiget, den Aufenthalt zu verbieten (vgl. oben S. 34, Note 2 zu a).

[4] Von ausländischen Fremden ist hier, wo es sich nur von den Rechten Preußischer Staatsbürger handelt, wie sich von selbst versteht, nicht die Rede; vielmehr ist deren Aufenthalts-Berechtigung lediglich nach den auf Ausländer bezüglichen Bestimmungen der Fremden-Polizei-Gesetzgebung zu bemessen.

[5] Diese Bestimmungen sind in dem allgem. Paß-Edikte v. 22. Juni 1817 (G. S. 1817, S. 152), der General-Instrukt. dazu v. 12. Juli 1817 (v. Kamptz, Ann., Bd. XV, S. 439), der General-Instrukt. v. 12. Juli 1817, betr. die Aufenthaltskarten (a. a. O., Bd. 1, H. 3, S. 114) und der Min.-Verordn. v. 31 Dec. 1850, betr. die Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten (Min.-Bl. d. i. V. 1851, S. 7) enthalten. Dieselben bezwecken lediglich die Beförderung der Sicherheit im Innern des Staates und sollen die Freiheit des Verkehrs nicht weiter beschränken, als dies

ist, so kann ebenso wenig zweifelhaft sein, daß ihnen das Recht des freien Aufenthaltes nicht weiter beschränkt werden darf, als es das Gesetz bestimmt [1]. Die gesetzlichen Bestimmungen aber, welche zur Zeit in dieser Hinsicht bestehen, sind lediglich folgende:

a) Nach §. 27, Nr. 1 des Strafgesetzbuches kann den durch rechtskräftiges gerichtliches Erkenntniß zur Stellung unter Polizeiaufsicht verurtheilten Personen der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der Landes-Polizei-Behörde untersagt werden, welches Recht außerdem nach §. 1, Litt. n und §. 2, Litt. f des Gesetzes v. 12. Febr. 1850 über die Stellung unter Polizeiaufsicht [2] auch in Betreff der wegen Kontrebande oder Zolldefraudation zur Stellung unter Polizeiaufsicht Verurtheilten stattfindet. Daß also in diesen Fällen die Landes [3]-Polizei-Behörde berechtiget ist, den betreffenden Personen den Aufenthalt an bestimmten, von ihr zu bezeichnenden Orten zu verbieten, ist hiernach unzweifelhaft.

b) Die General-Instruktion des Polizei-Ministeriums v. 12. Juli 1817, betreffend die Aufenthalts-Karten [4]. Diese bestimmt zuvörderst (im §. 1), daß — wie auch der §. 18 des Paß-Edikts v. 22. Juni 1817 vorschreibt — Aufenthalts-Karten nicht in allen Städten, sondern nur in den größeren Städten, den Handelsstädten und den Festungen ertheilt werden sollen [5]. Wo aber diese Einrichtung stattfindet, da soll (nach §. 4) in der Regel Jeder, der nicht Einwohner des Ortes ist und in demselben sich länger als zwei Tage aufhalten will, verpflichtet sein, sich mit einer Aufenthalts-Karte zu versehen, welches in Betreff der Inländer näher dahin bestimmt wird, daß dazu diejenigen verbunden sind, welche an dem Orte sich zwar aufhalten, aber daselbst weder eigentlichen Wohnsitz, noch fortwährende Beschäftigung oder ordentliches Gewerbe haben [6], ferner Personen weiblichen Geschlechtes, die nicht zu einer am Orte wohnenden Familie gehören, oder bei derselben wohnen, oder in ordentlichem Dienste stehen, Dienstboten, die am Orte nicht geboren sind, oder wohnen, während ihrer Dienstlosigkeit, außer Arbeit gekommene, am Orte nicht geborene Handwerksgesellen, und ver-

---

durch den gedachten Zweck geboten ist (vgl. den Eingang des Paß-Ed. v. 22. Juni 1817, dessen §. 12 ausdrücklich ausspricht, daß Inländer zu Reisen im Inlande in der Regel keines Passes bedürfen, sondern nur schuldig sind, sich als unverdächtig zu legitimiren, „widrigenfalls jeder alle diejenigen Unannehmlichkeiten sich selbst zuzuschreiben hat, die aus der Handhabung der Polizeigesetze für ihn entstehen dürften"). — Vgl. übrigens über die Fremden-Polizei das Nähere in Thl. II (Verwaltungs-Recht), §§. 333—335.

[1] Vgl. Art. 5 der Verf.-Urk. und ob. S. 31, Note 4. — Jede weitergehende, nicht auf einer ausdrücklichen Vorschrift der Gesetze beruhende, sondern nur aus administrativen (polizeilichen) Gründen unternommene Beschränkung dieser Art würde als Verletzung der Verfassung anzusehen sein.

[2] Vgl. ob. §. 89, S. 28, Note 2.

[3] Also nur diese und nicht auch die Orts-Polizeibehörde.

[4] Vgl. in v. Kamptz, Ann., Bd. I, H. 3, S. 114. — Die gesetzliche Kraft dieser Instruktion beruht darauf, daß der §. 18 des Paß-Ed. v. 22. Juni 1817 das Polizei-Min. ausdrücklich zum Erlaß einer solchen ermächtiget hat (vgl. auch den dies anerkennenden Kom.-Ber. über die Petition des Dr. Haym in den sten. Ber. der II. K. 1850—51, Bd. IV, S. 829 und das Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. v. 10. Aug. 1850, Min.-Bl. d. i. V. 1850, S. 249). — Daß diese General-Instrukt. das einzige zur Zeit bestehende Gesetz ist, welches Bestimmungen über die gegen (nicht unter Polizeiaufsicht gestellte) Fremde zur Anwendung zu bringende Aufenthaltsverweigerung enthält, hat auch die Staatsregierung ausdrücklich anerkannt (vgl. den alleg. Kom.-Bericht).

[5] Hieraus ergiebt sich, daß in Städten, wo die Einrichtung der Aufenthalts-Karten nicht besteht, und auf dem Lande von solchen Ortsverweisungen, die aus der General-Instr. v. 12. Juli 1817 gerechtfertiget wären, überall nicht die Rede sein kann. Da nun aber außer jener Instr. keine gesetzliche Bestimmung besteht, auf Grund welcher in Städten, wo Aufenthalts-Karten nicht eingeführt sind, und auf dem Lande eine Ortsverweisung verhängt werden dürfte, so folgt von selbst, daß hier eine solche — abgesehen von der Ortsverweisung der gerichtlich unter Polizeiaufsicht gestellten Personen — gesetzlich überall nicht statthaft ist.

[6] Hiernach sind also solche Inländer, die an dem Orte eine dauernde Beschäftigung haben, oder ein ordentliches Gewerbe betreiben, mithin, ohne Ortsangehörige zu sein, sich dauernd aufhalten und einen Wohnsitz im privatrechtlichen Sinne (A. G. O., I, 2, §§. 9—15) genommen haben, überhaupt nicht verpflichtet, eine Aufenthalts-Karte zu nehmen, und können mithin auch nicht aus Gründen ausgewiesen werden, welche aus der Gen.-Instr. v. 12. Juli 1817 hergeleitet werden sollen.

ehelichte Frauen abwesender Männer, wenn letztere am Orte ihren bestimmten Wohnsitz nicht haben. Endlich schreibt der §. 5 vor, daß die Dauer der Gültigkeit der Aufenthalts-Karten nach dem Verlangen des Fremden, insofern dagegen kein Bedenken obwaltet, sonst aber nach dem die Verhältnisse des Fremden berücksichtigenden Ermessen der Polizei-Behörde zu bestimmen ist; daß unbescholtenen und unverdächtigen Fremden hierbei überall keine unnöthigen Schwierigkeiten gemacht, dagegen aber denjenigen, die ohne allen erlaubten Zweck, zum Bedruck und zur Belästigung und Gefahr des Publikums geschäfts- und dienstlos am Orte sich aufhalten wollen, besonders wenn sie zu den der öffentlichen Sicherheit und dem Publikum lästigen Klassen gehören, Aufenthalts-Karten entweder gar nicht oder nur auf kurze Zeit ertheilt werden sollen, und daß die Aufenthalts-Karte wegen eines, während der Dauer ihrer Gültigkeit entstandenen Verdachtes oder sonstigen Bedenkens über die Unbescholtenheit des Inhabers, wenn sie auch noch nicht abgelaufen ist, von Polizeiwegen entweder in Ansehung der Dauer verengt oder ganz zurückgenommen werden kann. — Auf Grund dieser frempolizeilichen Vorschriften ist nun Seitens der Staatsregierung behauptet worden, daß die betreffenden Polizei-Behörden berechtiget seien, über die Frage, ob einer Person die Aufenthalts-Karte zu ertheilen und zu entziehen, lediglich nach ihrem Ermessen zu befinden, und daß aus der Versagung oder Entziehung der Aufenthalts-Karte die weitere Befugniß der Polizei-Behörde folge, gegen das betreffende Individuum die polizeiliche Ortsverbannung eintreten zu lassen [1] und durch Exekutionsgewalt zu erzwingen [2]. Allein der Richtigkeit dieser in der Praxis zur Anwendung gebrachten Grundsätze stehen die erheblichsten Bedenken entgegen [3]. Vor Allem muß behauptet werden, daß diejenige Anwendung der fremdenpolizeilichen Bestimmungen der Instr. v. 12. Juli 1817, welche nach der Ansicht der Staatsregierung fortgesetzt gerechtfertiget sein soll, mit dem Grundsatze des Art. 5 der Verfassungs-Urkunde nicht vereinbar erscheint, welcher die persönliche Freiheit garantirt, in welcher das Recht des freien Aufenthaltes begriffen ist [4]. Insofern daher aus der gedachten Instruktion Fol-

---

[1] Dies wird selbst dann für zuläßig erachtet, wenn das betreff. Individuum sich um die Bewilligung der Niederlassung beworben hat, und es werden bei Prüfung solcher Anträge nicht die Vorschriften des darüber ergangenen Gesetzes v. 31. Dec. 1842 ausschließlich, sondern außerdem auch diejenigen der Instr. üb. die Aufenthalts-Karten zur Anwendung gebracht (vgl. ob. S. 34, Note 2 zu a u. S. 40).

[2] Das Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. v. 10. Aug. 1850 (Min.-Bl. d. i. V. 1850, S. 240) spricht ausdrücklich aus, daß aus der nach §§. 4—7 der Instr. v. 12. Juli 1817 sich ergebenden Berechtigung der Polizei-Behörden zur Versagung oder Entziehung der Aufenthalts-Karten von selbst die Befugniß folge, den Fremden auszuweisen, und fügt dann hinzu, „daß diese Grundsätze, in Verbindung mit der durch das Gesetz über die Polizeiverwaltung v. 11. März 1850 geregelten polizeilichen Exekutions- und Strafgewalt zur Handhabung einer wirksamen Fremden-Polizei vollständig ausreichend seien". — Ueber die den Polizei-Behörden zustehende Exekutionsgewalt vgl. übrigens Bd. I, Abth. 1, §. 52, S. 207—208.

[3] Die Erörterung kann sich hier nur auf das Prinzip beziehen, ob den Polizei-Behörden überhaupt das in Anspruch genommene Recht der Ortsverbannung zustehe. Dagegen wird davon abgesehen, ob die Art und Weise, wie Seitens derselben der §. 5 der General-Instr. v. 12. Juli 1817 auf einzelne Fälle zur Anwendung gebracht worden ist, nach den Grundsätzen dieser Instr. selbst gerechtfertiget sei. Es möge nur bemerkt werden, daß zwar in dem §. 5 a. a. O. dem diskretionären Ermessen der Polizei ein großer Spielraum gelassen, daß aber diesem Ermessen doch sowohl durch den Geist, als durch die Worte der Instr. bestimmte Schranken gesteckt sind, welche der §. 5 in dem mit dem Worte: „dagegen" beginnenden Satze hervorhebt, aus welchem erhellet, daß im Sinne dieser Instr. nur solche Personen als verdächtige oder bescholtene erachtet werden sollen, welche „ohne allen erlaubten Zweck, zum Bedruck und zur Belästigung und Gefahr des Publikums geschäfts- und dienstlos sich am Orte aufhalten wollen". Nur solchen Fremden darf nach dem Ermessen der Polizei-Behörde der Aufenthalt verweigert, nur solchen die bereits ertheilte Aufenthalts-Karte wieder entzogen werden. Es darf also die Verweigerung oder Entziehung der Aufenthalts-Karte keineswegs gegen solche Personen, welche sich zu erlaubten Zwecken und mit einer dauernden Beschäftigung am Orte aufhalten, lediglich aus dem Grunde eintreten, weil die Polizei-Behörde die Besorgniß hegt, daß solche Individuen (z. B. durch Thätigkeit in der Presse) ihren Ansichten zuwider wirken möchten.

[4] Vgl. ob. S. 31, Note 4. Daß die in Rede stehenden Vorschriften nicht mit den Grundsätzen der Verfassung vereinbar seien, hat auch der Ministerpräsident v. Manteuffel (in der 7.

gerungen hergeleitet werden könnten, welche mit diesem Grundsatze der Verfassungs-Urkunde im Widerspruche stehen, würden die betreffenden Bestimmungen der Instruktion schon nach der Vorschrift des Art. 109 der Verfassungs-Urkunde [1] für aufgehoben zu erachten sein. Denn eine ausdrückliche Vorschrift, welche die Polizei-Behörde ermächtiget, gegen Personen, welchen sie die Aufenthalts-Karte versagt oder entzieht, Ortsverbannung zu verhängen, ist in der gedachten Instruktion nicht enthalten; die Folgerung aber, daß dies Recht sich aus der Verweigerung oder Entziehung der Aufenthalts-Karte von selbst ergebe [2], ist keine gesetzlich gerechtfertigte. Es wird dann aber ferner auch nicht bestritten werden können, daß die Ortsverweisung ein den dadurch im Genusse der Freiheit, welche der Art. 5 der Verfassungs-Urkunde zusichert, Beschränkten treffendes Uebel ist, also die Natur einer Strafe [3] hat, und daher nach dem Grundsatze des Art. 8 der Verfassungs-Urkunde [4] niemals anders angedroht oder verhängt werden darf, als da, wo das Gesetz es gestattet. Das Gesetz kennt aber in Bezug auf Preußische Staatsbürger keine andere Konfination, als diejenige, welche in Folge eines rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses zur Anwendung gebracht werden kann [5].

Sitz. der aufgelösten II. K. v. 29. Nov. 1850) ausdrücklich anerkannt, indem derselbe bemerkte: „Die Lehre von der Fremden-Polizei ist eine solche, die, nachdem der absolute Staat nicht mehr besteht, einer gesetzlichen Ordnung bedarf, und es wird darauf Bedacht genommen werden. Früher konnte man sich allerdings mit Ordonnanzen behelfen und konnte Anweisungen ergehen lassen, welche jetzt nicht mehr ausreichend sind. Es sind darüber gesetzliche Bestimmungen nöthig, aber so lange diese nicht bestehen, muß man sich mit den Vorschriften behelfen, welche noch bestehen" (sten. Ber. der II. aufgelöst. K., S. 35).

[1] Darnach bleiben die Bestimmungen der früheren Gesetze nur insoweit in Kraft, als sie nicht der Verfassung zuwiderlaufen.

[2] Diesen Schluß zieht nämlich das oben S. 42, Note 2 allegirte Cirk.-Reskr. v. 10. Aug. 1850, ohne denselben zu motiviren. Das Gegentheil ist leichter nachzuweisen. Die Instr. v. 12. Juli 1817 hat nicht bestimmt, daß der Nichtbesitz einer Aufenthalts-Karte die Ortsverweisung zur Folge haben solle, sondern sie bezweckt nur, der Polizei die Ueberwachung der am Orte befindlichen Fremden zu erleichtern. Ein Preuß. Unterthan ist in der Regel bei Reisen im Inlande nicht einmal paßpflichtig, sondern nur verbunden, sich als unverdächtig zu legitimiren, und wenn er dies nicht kann, so hat das für ihn keinen weiteren Nachtheil, als „daß er sich (bis dahin) die Unannehmlichkeiten selbst zuzuschreiben hat, welche aus der Handhabung der Polizeigesetze für ihn entstehen dürften" (vgl. §§. 12—14 des Paß-Ed. v. 22. Juni 1817). Die polizeiliche Ortsverbannung aber ist weder wegen Nichtbesitzes eines Passes, noch wegen Nichtbesitzes einer Aufenthalts-Karte nachgelassen. Eine solche Maßregel kann nicht, wie der Cirk.-Erl. v. 10. Aug. 1850 annimmt, von selbst gestattet sein, sondern sie würde es nur alsdann sein, wenn ein ausdrückliches Gesetz dazu ermächtigte. Ein solches besteht indeß nicht. Im Gegentheile gewährleistet der Art. 5 der Verf.-Urk. das Recht des freien Aufenthaltes und bestimmt, daß die Beschränkung dieses Rechtes nicht anders zuläßig ist, als da, wo das Gesetz solche vorschreibt. Weder die Instr. v. 12. Juli 1817, noch ein anderes Gesetz legen den Polizei-Behörden das Recht der Ortsverweisung bei, und nur in Betreff der gerichtlich unter Polizeiaufsicht gestellten Personen findet eine Ausnahme hiervon statt, welche gerade bestätiget, daß in allen anderen Fällen ein solches Recht nicht besteht. Die Instr. v. 12. Juli 1817 aber hat lediglich die Bedeutung eines die Fremden-Kontrolle erleichternden Gesetzes, und wenn daraus zur Zeit des absoluten Staates die Folgerung gezogen werden mochte, daß es zuläßig sei, solche Personen auszuweisen, welchen die Aufenthaltskarte verweigert oder entzogen wurde, so läßt sich eine solche Folgerung jetzt — als mit dem Art. 5 der Verf.-Urk. nicht vereinbar — nicht mehr rechtfertigen.

[3] Es ergiebt sich dies ganz unzweifelhaft daraus, daß das ältere Strafrecht die Ortsverweisung für eine Anzahl von Verbrechen als Strafe ausdrücklich festsetzte, und daß das Strafgesetzb. v. 14. April 1851 zwar diese Strafart nicht aufgenommen, wohl aber eine Anzahl strafbarer Handlungen mit der Stellung unter Polizeiaufsicht bedroht und im §. 27, Nr. 1 bestimmt hat, daß die gerichtlich erkannte Stellung unter Polizeiaufsicht die Wirkung haben solle, daß gegen den Verurtheilten die Konfination eintreten dürfe (vgl. ob. S. 35, Note 1).

[4] Vgl. ob. §. 89, sub C, S. 30.

[5] Vgl. ob. die Note 3. Gerade aus dem Umstande, daß das Strafgesetzb. und das Gesetz v. 12. Febr. 1850 über die Stellung unter Polizeiaufsicht nur in bestimmt festgesetzten Fällen der Landes-Polizeibehörde ausnahmsweise gegen gewisse Personen das Recht der Untersagung des Aufenthaltes an einzelnen bestimmten Orten (Recht der Konfination) beilegen, und aus dem Umstande ferner, daß auf eine Ortsverweisung überall nicht mehr erkannt werden kann, rechtfertiget sich der Schluß, daß die Anwendung einer solchen (die Freiheit der Person beschränkenden und in der Regel auch das [illegible] mögen des davon Betroffenen beschä[illegible]

§. 91.

II. Auswanderungs-Recht [1].

I. Die Freiheit der Auswanderung war in Preußen bereits durch die betreffenden Bestimmungen des A. L. R., Thl. II, Tit. 17, §§. 127—140 grundsätzlich anerkannt. Diese Vorschriften gingen nämlich dahin, daß, außer den Kantonisten und vaterlosen Waisen (§§. 125 u. 129 a. a. O.), einem Jeden, wenn nicht die Provinzial-Gesetze ein besonderes Verbot enthielten (§. 130 a. a. O.), die Auswanderung völlig freistehen solle, und daß es dazu nur eines Vorwissens und keiner Erlaubniß des Staates, und nur einer Anzeige des Auswandernden bedürfe. Diese Auswanderungs-Freiheit, welche das A. L. R. angeordnet hatte, wurde indeß in Folge der schwierigen Verhältnisse, worin die Monarchie nach dem Tilsiter Frieden versetzt war, durch das Edikt v. 2. Juli 1812 [2] aufgehoben, durch das Gesetz v. 15. Sept. 1818 [3] aber, unter völliger Aufhebung des Edikts v. 2. Juli 1812, wieder hergestellt. Die Bestimmungen des Gesetzes v. 15. Sept. 1818 sind demnächst fast wörtlich in die §§. 16—21 und 24—26 des Gesetzes v. 31. Dec. 1842 über den Erwerb und Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan [4] übergegangen, durch welches Gesetz auch die oben allegirten entgegenstehenden Bestimmungen des A. L. R. beseitiget worden sind. Schließlich hat die Verfassungs-Urkunde im Art. 11 ausgesprochen, „daß die Freiheit der Auswanderung von Staatswegen [5] nur in Bezug auf die Wehrpflicht

---

Maßregel in anderen Fällen, als wo es das Gesetz ausnahmsweise speziell vorschreibt und zuläßt, nicht stattbaft ist, und daß also insbesondere den Polizeibehörden kein Recht gebührt, die Ortsverbannung anders zu verhängen, als da, wo dies auf Grund gerichtlichen Erkenntnisses zulässig ist. — Uebrigens hat die Preuß. Verwaltung bereits vor Erlaß der Verf.-Urk. den Grundsatz anerkannt, daß eine Ortsverweisung Seitens der Polizeibehörden niemals, ohne daß darauf gerichtlich erkannt worden, gestattet sei. Die Reskr. des Min. des Inn. u. d. Pol. v. 17. Nov. 1829 u. v. 21. Juni 1837 (v. Kamptz, Ann., Bd. XIII, S. 877 und Bd. XXI, S. 478) haben dies ausdrücklich und mit dem Bemerken ausgesprochen, „daß die verbrecherische Neigung eines Menschen an allen Orten gefährlich und für alle Behörden lästig, und deshalb nicht zu dulden sei, daß eine Behörde die Mühe und Aufsicht einer anderen zuschiebe", desgleichen, „daß allein wegen sittlicher Verderbtheit oder auch wegen eines Verbrechens, ohne daß darauf gerichtlich und rechtskräftig erkannt worden, keine Relegation von einem Orte erfolgen dürfe". Man sieht also, daß die vormärzlichen Ministerien auch aus der Gen.-Instr. v. 12. Juli 1817 keineswegs eine solche Befugniß der Polizeibehörden hergeleitet haben, welche nach Erlaß der Verf.-Urk. daraus gefolgert worden ist. — Vgl. auch ob. S. 31, Note 2, desgl. den Ber. der Kom. des Abgeordn.-Hauses für H. u. G. v. 30. Aug. 1862 zu A (Druckf. des Abgeordn.-Hauses 1862, VII. Legisl.-Per., I. Session, Bd. V, Nr. 139, S. 1 ff., u. sten. Ber. 1862, Bd. VII, S. 1378—1382) u. die Verhandl. darüb. in der Sitz. v. 4. Okt. 1862 (sten. Ber. 1862, Bd. IV, S. 2067—2072).

[1] Vgl. die oben S. 4, Note 3 alleg. Literatur. — Zum Schutze derjenigen Preuß. Staatsbürger, welche nach außerdeutschen Ländern auswandern, gegen Uebervortheilung und Bedrückungen ist das Gesetz v. 7. Mai 1853, betr. die Beförderung von Auswanderern (G. S. 1853, S. 729) erlassen worden, welches vorschreibt, daß Verträge, welche die Beförderung von dergleichen Auswanderern zum Zwecke haben, nur von solchen Personen abgeschlossen und vermittelt werden dürfen, welche hierzu von der Bezirksregierung ihres Wohnortes eine Konzession erhalten haben, und zugleich die näheren Anordnungen über Ertheilung und Entziehung solcher Konzessionen, sowie Strafbestimmungen über die Zuwiderhandlungen gegen dies Gesetz ertheilt. — Vgl. die dazu ergangenen Ministerial-Instr. und Erlasse im Min.-Bl. d. i. V. 1853, S. 201, 1854, S. 68, 123, 148, 262, 1855, S. 6, 48 u. 76, u. 1861, S. 242, desgl. Thl. II, §. 402, sub III, 2, d. — Statistische Nachrichten über die Zahl der Ein- und Ausgewanderten im Preuß. Staate seit dem 1. Okt. 1844 vgl. in Dieterici's Mittheilungen des statistisch. Bureaus in Berlin, Jahrg. 1849, S. 129 ff., Jahrg. 1850, S. 116 ff., Jahrg. 1852, S. 153 ff., u. Jahrg. 1854, S. 158 ff., desgl. die Ein- und Auswanderungen im Preuß. Staate in Dr. Engel's Zeitschr. des Königl. Preuß. statistisch. Bur., Jahrg. I (1861), S. 56 ff., Dr. Meyer, Archiv für Landeskunde der Preuß. Monarchie, Bd. I, S. 384—385.

[2] Vgl. G. S. 1812, S. 114.

[3] Vgl. G. S. 1818, S. 175. — Vgl. über die Entstehung dieses Gesetzes die Mittheilungen der Gesetzrevisoren (Gesetzrevision Pens. XII. Motive zum A. L. R., II, 17, Abschn. 2, S. 311 ff., s. auch in Simon's Preuß. Staats-R., Bd. II, S. 581 ff.).

[4] Vgl. G. S. 1843, S. 15. — Vgl. ob. §. 88.

[5] Mit den Worten: „von Staatswegen" ist ausgedrückt, daß der Auswanderungs-Freiheit

beschränkt werden kann" [1]. Hiernach darf mithin fortan keinem Preußischen Staatsbürger die Auswanderung versagt werden, ausgenommen aus denjenigen Gründen, welche aus der im Art. 11 der Verfassungs-Urkunde gedachten Beschränkung in Bezug auf die Wehrpflicht bestehen. Diese Beschränkung bedingt auch gegenwärtig noch, daß der Auswandernde sich nach der Vorschrift des §. 16 des Gesetzes v. 31. Dec. 1842 [2] bei der Landes-Polizei-Behörde seines Wohnortes um die Ertheilung einer Entlassungs-Urkunde aus dem Preußischen Unterthanen-Verhältnisse bewerbe. Die §§. 17—19 a. a. O. [3] bestimmen dann, in welchen Fällen die Entlassungs-Urkunde verweigert werden soll und darf, und es enthält insbesondere der §. 17 a. a. O. die betreffenden, auch jetzt noch geltenden [4], Beschränkungen hinsichtlich der Wehrpflicht. Der §. 18 a. a. O. aber bestimmt, an welche Bedingungen die Ertheilung der Entlassungs-Urkunde für den Fall geknüpft sein soll, wenn die Auswanderung in einen andern Deutschen Bundesstaat beabsichtiget wird [5].

Die Veränderungen in der Gesetzgebung über die Befugniß zur Auswanderung und insbesondere die betreffende Bestimmung der Verfassungs-Urkunde (Art. 11) haben demnächst auch auf die bisher bestandene Gesetzgebung über die Bestrafung der unerlaubten Auswanderung eingewirkt, welche in Folge dessen gleichfalls abgeändert worden ist. Der §. 26 des Gesetzes v. 31. Dec. 1842 [6] bestimmt hierüber nur, „daß Unterthanen, welche ohne vorgängige Entlassung auswandern, nach den darüber bestehenden Gesetzen [7] zu bestrafen seien". Nachdem indeß der Art. 10 der oktroyirten Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848 ausgesprochen hatte, „daß die Auswanderungsfreiheit von Staatswegen nicht beschränkt sein solle", und nachdem durch den Art. 9 derselben auch die (nach jenen früheren Gesetzen gegen ausgetretene Militairpflichtige und gegen abwesende Deserteure zu erkennende) Strafe der Vermögens-Konfiskation für gänzlich abgeschafft erklärt worden war, erachtete die Staatsregierung die Substituirung einer anderen Strafart für diejenigen Personen, welche die Preußischen Lande verlassen, um sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen, und für Deserteure, deren man nicht habhaft werden kann, für erforderlich, und es erging daher die oktroyirte Verordnung v. 4. Jan. 1849 [8], welche bestimmte, daß gegen die

---

allerdings andere Hindernisse, als welche aus dem Rechte und dem Interesse des Staates entspringen, entgegenstehen können. Dahin gehören insbesondere die privatrechtlichen Beschränkungen, welche aus dem ehelichen Rechte des Ehemannes, aus der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt, aus dem Rechte der Gläubiger gegen die Person des Schuldners rc. entspringen; ferner die sich von selbst verstehende Beschränkung in Betreff solcher Personen, die wegen unerlaubter Handlungen in Untersuchung oder Haft befindlich sind.

[1] Der Art. 11 der Verf.-Urk. fehlte in dem Reg.-Entw. v. 20. Mai 1848 ganz. Der Entw. der Verf.-Kom. der Nat.-Verf. (§. 9) lautete dagegen: „Die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nicht beschränkt" (s. Rauer, Verhandl. der Verf.-Kom. der Nat.-Verf., S. 109, S. 19, 20, 105, 122). Dieser in den Art. 10 der oktroy. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 übernommene Satz ist indeß bei der Revision dahin abgeändert worden, daß die Beschränkung der Auswanderungsfreiheit durch die Wehrpflicht hinzugefügt worden ist, weil angenommen wurde, daß letztere für den Preuß. Staat von so hoher Wichtigkeit sei, daß ihr die Auswanderungsfreiheit untergeordnet werden müsse (sten. Ber. der I. K. 1849—50, S. 671 ff., u. der II. K., S. 492, vgl. v. Rönne's Bearbeitung der Verf.-Urk., S. 30—31).

[2] Vgl. ob. §. 88, sub 1, ad a, S. 12.

[3] Ebendas. S. 12—13.

[4] Ebendas. S. 14, Note 3.

[5] Daß auch diese Bestimmung des Ges. v. 31. Dec. 1842 als noch in rechtlicher Wirksamkeit bestehend erachtet wird, ist bereits oben S. 13, Note 1 bemerkt worden.

[6] Vgl. G. S. 1843, S. 15.

[7] Das A. L. R. verbot, abgesehen von der Militairverpflichtung, die Auswanderung ohne Vorwissen des Staates, und strafte sie, wenn sie ohne Anzeige und eingeholte Erlaubniß erfolgt, mit willkürlicher Strafe (A. L. R., II, 17, §§. 127, 139, vgl. die Gesetze v. 2. Juli 1812, G. S. 1812, S. 114, u. v. 15. Sept. 1818, §. 4, G. S. 1818, S. 175). Die Strafen gegen ausgetretene Militairpflichtige hatten die §§. 468—473, A. L. R., II, 20 ausgesprochen; es sollte demnach gegen sie auf Konfiskation ihres Vermögens erkannt werden. Ebenso schrieb das Militair-Strafgesetzbuch v. 3. April 1845, Th. II, §§. 249, 253 (G. S. 1845, S. 368, 369) die Strafe der Vermögens-Konfiskation gegen abwesende Deserteure vor.

[8] Vgl. G. S. 1849, S. 47. — Vgl. die Motive dieser Verordn. in den sten. Ber. der I. K. 1849—50, Bd. I, S. 301 und die Kom.-Ber. der I. K. darüber a. a. O., Bd. V, S. 2643 ff, desgl. der II. K., Bd. V, S. 2966 ff.

gedachten Personen anstatt der Vermögens-Konfiskation auf Geldstrafe von 50 bis 1000 Thlr. erkannt werden solle. An die Stelle dieser Verordnung ist demnächst, nachdem der Art. 11 der Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850 bestimmt hatte, „daß die Freiheit der Auswanderung von Staatswegen nur in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden könne“, und nachdem der Art. 10 derselben gleichfalls die Strafe der Vermögenseinziehung für unstatthaft erklärt hatte, das Gesetz v. 11. März 1850 [1] getreten, dessen §. 1 (Alin. 1) die oben angeführte Strafbestimmung der Verordnung v. 4. Jan. 1849 aufgenommen hat. Schließlich ist in dem §. 110 des Strafgesetzbuches v. 14. April 1851 vorgeschrieben worden, „daß, wer ohne Erlaubniß die Königl. Lande verläßt und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen sucht, ingleichen ein beurlaubter Landwehrmann, welcher ohne Erlaubniß auswandert, mit einer Geldbuße von 50 bis 1000 Thlr. oder Gefängniß von Einem Monate bis zu Einem Jahre bestraft werden soll“ [2]. Hiernach treten jetzt gegen Militairpflichtige, welche ohne Erlaubniß auswandern, die Strafvorschriften des §. 110 des Strafgesetzbuches, und gegen Deserteurs, deren man nicht habhaft werden kann, die Strafvorschrift des §. 1 des Gesetzes v. 11. März 1850 ein; wogegen von Auswanderungs-Strafen gegen andere Personen überall nicht mehr die Rede sein kann [3].

II. Indem der Art. 11 der Verfassungs-Urkunde das Prinzip der Auswanderungs-Freiheit ausspricht, bestimmt derselbe zugleich, „daß Abzugsgelder [4] nicht er-

---

[1] Vgl. G. S. 1850, S. 271.

[2] a) Das Alin. 2 des §. 110 a. a. O. bestimmt (übereinstimmend mit dem Alin. 2 des §. 1 des Gesetzes v. 11 März 1850), „daß das Vermögen des Angeschuldigten insoweit, als es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Strafe von 1000 Thlr. und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, von demselben mit Beschlag zu belegen ist“. — Ueber die Abmessung der Höhe der zu erkennenden Strafe hat das Reskr. des Justizmin. v. 4. Juni 1853 (Just.-Min.-Bl. 1853, S. 214) die Gerichte dahin zu belehren für erforderlich erachtet, daß die Vermögenslage des Angeschuldigten zum Anhaltspunkte zu nehmen, und deshalb gegen den Wohlhabenden eine höhere Geldbuße, als gegen den Unbemittelten festzusetzen sei.

b) Vgl. die Erläut. des §. 110 des Strafgesetzb. in Oppenhoff's Strafgesetzb. für die Preuß. Staaten.

c) Das Verfahren gegen ausgewanderte Militairpflichtige und gegen beurlaubte Landwehrmänner ist durch das (für den ganzen Umfang der Monarchie mit Ausschluß der Jadegebiete gültige) Gesetz v. 10. März 1856 (G. S. 1856, S. 133) anderweitig und unter Aufhebung der bisher darüber bestandenen Vorschriften der A. G. O., I, 36 und der Art. 8 u. 9 des Ges. v. 6. Floréal XI (26. April 1802), sowie der K.-O. v. 18. Febr. 1839 (G. S. 1839, S. 87), und zwar nach den Vorschriften in Untersuchungssachen, geregelt worden.

[3] Ueber die Bestrafung der Verleitung Preuß. Unterthanen zur Auswanderung vgl. §. 114 des Strafgesetzbuchs.

[4] a) Das strenge Heimfalls-Recht (jus albinagii) des älteren Rechtes, wonach die Erbschaft eines Fremden dem Fiskus oder einem andern inländischen Berechtigten anheimfiel (vgl. Eichhorn's D. St. u. R. Gesch., §. 373, Not. f), war bereits dem A. L. R. fremd; es ist von selbst außer Gebrauch gekommen. Dagegen hatte sich das Abzugs-Recht (die Nachsteuer) in bedeutendem Umfange erhalten. Dasselbe wird von dem A. L. R. (Th. II, Tit. 17, Abschn. 2) als ein Ausfluß der Gerichtsbarkeit und als ein niederes Regal aufgefaßt, in dessen Besitze sich der Staat, wie Privaten befinden können (vgl. über die Theorie des A. L. R. in dieser Beziehung die Mittheilungen der Gesetzrevisoren aus den Materialien in dem Pens. XII der Gesetzrevision, Motive zum A. L. R., II, 17, S. 297 ff., s. auch Simon's Preuß. Staats-Recht, Bd. II, S. 573—574). Dasselbe umfaßt: a) das Abfahrtsgeld (census emigrationis), welches von dem Vermögen eines Auswandernden, und b) das Abschoßgeld (gabella hereditaria), welches von den aus dem abschoßpflichtigen Bezirke gehenden Erbschaften erhoben wird. Von dem Abfahrtsgelde handeln die §§. 141—160 und von dem Abschoßgelde die §§. 161—173 A. L. R. II, 17, und von der Verleihung der betr. Rechte an Privatpersonen die §§. 174—183 ebendas. — Aeltere Literatur über das Abschoßrecht: J. F. Reitemeier, das Abschoßrecht in den Preuß. Staaten (Frankfurt a. O., 1800); F. A. L. Kornemann, Handb. des Abschoßrechtes für Preuß. Geschäftsmänner (Halle, 1803).

b) Das Abzugsrecht zerfiel nach den Vorschriften des A. L. R. in das ausländische und inländische, je nachdem die Abgabe von dem außer Landes, oder von dem aus einem Jurisdiktions-Bezirke in einen anderen im Inlande gehenden Vermögen erhoben wurde. Das inländische Abzugsrecht wurde nach dem A. L. R. nur von Privaten, das ausländische aber theils vom Staate, theils von Privaten ausgeübt, je nachdem eine Verleihung desselben stattgefunden hat oder nicht. Das aus-

hoben werden dürfen". Diese Zusicherung der Verfassungs-Urkunde bestätiget nur, was in Preußen bereits früher bestehenden Rechtens über diesen Gegenstand war. Der Satz besagt nämlich nichts weiter, als daß Preußische Staatsbürger, welche aus Preußen nach einem andern Lande auswandern, niemals verpflichtet sein sollen, bei dieser Auswanderung ein Abzugsgeld [1] an den Staat oder an eine Privatperson zu entrichten. Dazu waren sie indeß auch schon vor Emanation der Verfassungs-Urkunde nicht verpflichtet [2].

§. 92.

III. Freie Wahl von Beruf und Gewerbe.

Die Verfassungs-Urkunde hat zwar nicht ausdrücklich, wie viele neuere Deutsche Verfassungs-Gesetze [3], den Grundsatz aufgenommen, daß jeder Staatsbürger in der freien Wahl des Berufs-Standes und Gewerbes völlig unbeschränkt sein solle; indeß hat es dessen auch nicht beduft, weil dies Recht nichts anders als ein Ausfluß des im Art. 5 der Verfassungs-Urkunde gewährleisteten Rechtes der Freiheit der Person

---

ländische Abzugsrecht war stets in dem inländischen mit eingeschlossen. Von dem außer Landes gehenden Vermögen mußte in der Regel ein Abzugsgeld entrichtet werden.

[1] Eigentlich hätte es heißen müssen: „Abfahrtsgeld", da das Abzugsgeld sowohl den census emigrationis, als auch die gabella hereditaria umfaßt (vgl. die vor. Note) und da im Art. 11, wie der Zusammenhang desselben ergiebt, offenbar nur von jenem, nicht auch von diesem die Rede ist. Ueber die gabella hereditaria handelt die Verf.-Urk. überhaupt nicht. Als Ausfluß der Gerichtsbarkeit ist ihre Aufhebung im Art. 42 der Verf.-Urk. einbegriffen.

[2] Seit der Publikation des A. L. R. hat nämlich das Institut des Abzugsrechtes in seinen auf vor. Seite Note 4 ad b bezeichneten Grundzügen wesentliche Veränderungen erlitten. Das inländische Abzugsrecht, welches durch eine Verordn. v. 27. Nov. 1777 aufgehoben, aber mittelst Edikts v. 15. Nov. 1787 wiederhergestellt worden war, ist durch das Gesetz v. 21. Juni 1816 (G. S. 1816, S. 199) ohne besondere Entschädigung der Berechtigten gänzlich abgeschafft, hierdurch aber der wichtigste Theil der Privatberechtigungen zur gabella emigrationis und hereditaria zerstört worden. Das ausländische Abzugsrecht ist zuerst durch eine große Anzahl besonderer Freizügigkeits-Konventionen sehr beschränkt und zuletzt durch die K.-O. v. 11. April 1822 (G. S. 1822, S. 181) allgemein auf das Retorsions-Prinzip zurückgeführt worden. Die hieraus hervorgehende Schmälerung des Abzugsrechtes traf auch die Privatinhaber, sofern sie nicht besonders ausgenommen worden sind (Anh. §. 152 zum A. L. R., II, 17). Schon in Folge dieser Veränderungen hatte das Abzugsrecht fast alle Bedeutung verloren. Der Art. 18 der Deutschen Bundes-Akte v. 8. Juni 1815 hatte für die Angehörigen sämmtlicher Bundesstaaten die „Freiheit von aller Nachsteuer (jus detractus, gabella emigrationis), insofern das Vermögen in einen andern Deutschen Bundesstaat übergeht, und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeits-Verträge bestehen", anerkannt, und in Folge dessen der Bundestagsbeschluß v. 23. Juni 1817 die allgemeine Aufhebung des Abschosses in seinem ganzen Umfange in den Gebieten der Deutschen Bundesstaaten ausgesprochen. Auf Grund dieses Beschlusses ist demnächst durch die Verordn. v. 11. Mai 1819 (G. S. 1819, S. 134) in Bezug auf alle Bundesstaaten das Abzugsrecht, und zwar auch das der Privatpersonen ohne Entschädigung, in den zum D. Bunde gehörigen Provinzen der Monarchie, nämlich Pommern, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen, Kleve und Berg, und Niederrhein, abgeschafft worden. Durch besondere Verträge ist dem Bundestagsbeschlusse v. 23. Juni 1817 auch in Betreff der Bundesfreien Provinzen Preußen und Posen Gültigkeit gegeben worden. Nur gegen die freie Stadt Bremen kommt in den genannten Provinzen das Abzugsrecht überhaupt noch zur Anwendung, und gegen Baden sind den Privatberechtigten ihre Rechte vorbehalten worden. Auch mit den nichtdeutschen Staaten bestehen theils Freizügigkeits-Verträge, theils ist, auf das Prinzip der Gegenseitigkeit begründet, das Abzugsrecht gegen sie außer Uebung gekommen, da die K.-O. v. 14. April 1822 (s. ob.) den bereits früher angewandten Grundsatz allgemein feststellte, daß fortan das jus detractus nur im Wege der Retorsion zur Anwendung gebracht werden solle. Nur gegen die Italiänischen Staaten Massa, Carara und San Marino kommt das Abzugsrecht den außerdeutschen Staaten gegenüber noch zur Anwendung. Vgl. die Zusammenstellung aller auf die Freizügigkeit bezüglichen Preuß. Staatsverträge in Simon's Preuß. Staats.R., Bd. II, S. 598 ff. und in v. Rönne's Ergänz. der Preuß. Rechtsb., 4. Ausg., Bd. II, S. 648 ff. — Vgl. auch die Mittheil. der Gesetzrevisoren in den Motiven zum Pens XII A. L. R., II, 17, S. 318—324.

[3] Vgl. Würtemberg Verf.-Urk. §. 29, Hessen-Darmstädt. §. 36, Koburg. §. 24, Meiningisch. Grundges. §. 8, Kurhess. §. 27, Altenburg. §§. 58, 68, Sächsisch. §. 28 und andere.

ist [1]. Das Prinzip ist übrigens bereits in dem §. 2 des Edikts v. 9. Okt. 1807 [2] ausgesprochen, welcher bestimmt, „daß jeder Edelmann, ohne allen Nachtheil seines Standes, befugt ist, bürgerliches Gewerbe zu treiben [3], und jeder Bürger oder Bauer berechtiget ist, aus dem Bauer- in den Bürger- und aus dem Bürger- in den Bauerstand zu treten" [4]. Da überdies der Art. 4 der Verfassungs-Urkunde ausspricht, „daß auch die öffentlichen Aemter, unter Einhaltung der von dem Gesetze festgestellten Bedingungen, für alle dazu Befähigten gleich zugänglich sein sollen", so ist grundsätzlich die Freiheit der Staatsbürger, sich jeder rechtlichen Beschäftigung zu widmen, ganz unbeschränkt [5]. Insbesondere sind auch die nach der früheren Gesetzgebung be-

---

[1] Vgl. Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. I, §. 89, S. 423, v. Mohl, Würtemb. St.-R., Bd. I, §. 77, S. 406 ff.

[2] Vgl. Mylius, N. C. C. Tom. XII, p. 251, Rabe's Samml., Bd. IX, S. 85.

[3] Dies hatten die §§. 76—79 A. L. R., II, 9 verboten, und nur für einige Fälle Ausnahmen davon nachgelassen.

[4] Auch dies war nach §§. 2—7 A. L. R. II, 7 nur bedingt zulässig. — Das A. L. R. bestimmt in den §§. 6 u. 7, Tit. 1, Th. I: „Personen, welchen vermöge ihrer Geburt, Bestimmung oder Hauptbeschäftigung gleiche Rechte in der bürgerlichen Gesellschaft beigelegt sind, machen zusammen Einen Stand des Staates aus. Die Mitglieder eines jeden Standes haben, als solche, einzeln betrachtet, gewisse Rechte und Pflichten". Als **Geburtsstände** unterscheidet das A. L. R., in Uebereinstimmung mit dem damaligen gemeinen Deutschen Rechte (s. Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschl., Th. III), den Adelsstand (Th. II, Tit. 9), den Bürgerstand (Th. II, Tit. 8) und den Bauernstand (Th. II, Tit. 7). Der Unterschied dieser drei Stände zeigte sich hauptsächlich im öffentlichen Rechte, jedoch auch im Privatrechte wirksam. In Bezug auf die **Berufsstände**, auf welche der Ausdruck: „Bestimmung oder Hauptbeschäftigung" sich bezieht, unterscheidet man den **Arbeiterstand**, welcher für die physischen Mittel des menschlichen Lebens sorgt, und den Stand derjenigen, welche für die geistigen Bedürfnisse wirksam sind, namentlich den Beamten-, Lehr- und Wehrstand. Auf jeden dieser Stände beziehen sich eigenthümliche Rechtsinstitute und Rechtsnormen, welche theils dem Privatrechte, theils dem öffentlichen Rechte angehören (A. L. R., II, 10—12 u. 8). In Betreff der bürgerlichen Nahrung und Gewerbe war der Adel durch die Vorschriften des A. L. R., II, 9, §§. 76 -79 und der Bauernstand durch die Vorschriften des A. L. R., II, 7, §§. 2—7 beschränkt. Diese Einschränkungen hat aber der §. 3 des Ed. v. 9. Okt. 1807 für aufgehoben erklärt.

[5] Dies gilt sowohl von der Beschäftigung im In-, als Auslande, und ist in letzterer Beziehung zugleich eine Folge der durch den Art. 11 der Verf.-Urk. gewährleisteten (nur in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkten) Auswanderungsfreiheit. In Bezug auf den Eintritt eines Preußen in „fremde Staatsdienste" bestimmt zwar der §. 24 des Ges. v. 31. Dec. 1842 (G. S. 1843, S. 15), daß der Eintritt eines Unterthans in fremde Staatsdienste erst nach erfolgter Entlassung desselben aus dem Preuß. Unterthanenverhältnisse zulässig sein soll, und der §. 26 a. a. O. setzt fest, daß, wer mit Verletzung dieser Vorschrift in fremde Staatsdienste tritt, nach den darüber bestehenden Gesetzen bestraft werden soll. Allein diese Bestimmungen sind als aufgehoben zu erachten. Denn der Eintritt in fremde Staatsdienste hat — abgesehen von dem im §. 25 a. a. O. vorgesehenen Falle, wenn ein Preuße mit landesherrlicher Erlaubniß bei einer fremden Macht dient, oder im Inlande von einer fremden Macht in einem vom Könige zugelassenen Amte angestellt wird, wo ihm seine Eigenschaft als Preuße verbleibt — eine Auswanderung zur Folge. Dem wirklich Ausgewanderten kann nun der Staat die Annahme eines fremden Staatsdienstes nicht untersagen, weil er dazu keine Macht besitzt; übrigens aber stellt in Betreff der D. Bundesstaaten bereits der Art. 18 Litt. b der D. Bundesakte das Recht aller Deutschen fest, in Civil- und Militairdienste eines anderen D. Bundesstaates zu treten, sofern nur keine Verbindlichkeit zu Militairdiensten gegen das bisherige Vaterland im Wege steht, und da jetzt auch der Art. 11 der Verf.-Urk. die Auswanderungsfreiheit nur noch in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt, so folgt von selbst, daß die im §. 24 des Ges. v. 31. Dec. 1842 anderweitig noch enthaltene Beschränkung Preuß. Staatsbürger zum Eintritte in fremde Staatsdienste nicht mehr für fortbestehend zu erachten ist. Auch fehlt es gegenwärtig an einer Strafvorschrift für die Uebertretung des §. 24 a. a. O., da das Strafgesetzb. (§. 110) nur die unerlaubte Auswanderung Militairpflichtiger und beurlaubter Landwehrmänner mit Strafe bedroht, und die Strafvorschrift des A. L. R., II, 17, §. 139 (nach dem Grundsatze des Art. II des Einführ.-Ges. zum Strafgesetzb.) für aufgehoben zu erachten ist. Dagegen versteht es sich von selbst, daß **Staatsbeamte** allemal eines förmlichen Abschiedes bedürfen, wenn sie aus dem Preuß. Staatsdienste in den Dienst eines fremden Staates treten wollen (A. L. R., II, 10, §§. 94—97), und daß sie durch willkürliche Verlassung des Amtes die Strafe der Dienstentlassung nach Vorschrift der Disciplinar-Strafgesetze v. 7. Mai 1851, §. 8, u. v. 21. Juli 1852, §. 9 (G. S. 1851, S. 218, und 1852, S. 465) verwirken.

standenen Beschränkungen der Juden im Gewerbebetriebe und Handel weggefallen [1]. Ganz von selbst versteht sich indeß, daß jeder Staatsbürger bei der freien Wahl des Lebensberufes oder Gewerbes den Bedingungen unterworfen ist, welche für die verschiedenen Berufsarten oder Gewerbe durch die darauf bezügliche Spezial-Gesetzgebung vorgeschrieben sind [2].

Zweiter Titel.

Freiheit und Sicherheit des Eigenthums.

§. 93.

I. Freies Recht zum Erwerbe und Besitze des Eigenthums.

Jeder Staatsbürger ist fähig, Eigenthum und Vermögen jeglicher Art zu erwerben und zu besitzen, insofern nicht durch die Gesetze Einschränkungen dieses Rechtes besonders angeordnet sind [3]. Insbesondere hat auch der Art. 10 der Verfassungs-Urkunde ausdrücklich ausgesprochen, daß die Strafe des „bürgerlichen Todes" [4] nicht statt-

---

[1] Dies bestimmte schon das Ed. v. 11. März 1812, §§. 11—13 (G. S. 1812, S. 17) in Betreff derjenigen Juden, welche dadurch das Staatsbürgerrecht erhielten, desgl. die V. v. 1. Juni 1833 (G. S. 1833, S. 69) in Betreff der naturalisirten Juden im Großherzogthume Posen, wogegen die nicht naturalisirten Juden daselbst (nach §. 35, Litt. c u. d ebend.) Beschränkungen unterworfen blieben. Das Ges. v. 23. Juli 1847 (G. S. 1847, S. 263) stellte die Juden im ganzen Staate den christl. Unterthanen gleich, soweit dasselbe nicht selbst Ausnahmen festsetzte (§. 1). Dies Gesetz erklärte (im §. 4) für alle Juden, mit Ausnahme derjenigen im Großherzogthume Posen, die bis dahin für den Gewerbebetrieb im Umherziehen in Betreff der inländischen Juden erlassenen Vorschriften für aufgehoben, und gab auch den Betrieb der in der Gewerbeordn. v. 17. Jan. 1845, §§. 51, 52, 54 u. 55 genannten Gewerbe den Juden frei, insofern nicht mit denselben die Ausübung einer polizeilichen oder exekutiven Gewalt verbunden ist. Der §. 29 des Gesetzes stellte ferner die naturalisirten Juden im Großherzogth. Posen den Juden der übrigen Landestheile gleich; was dagegen die dortigen nicht naturalisirten Juden anbelangt, so setzte hinsichtlich dieser der §. 33, Nr. 3 u. 4 noch Beschränkungen hinsichtlich deren Gewerbebetriebes (auf dem Lande, in Betreff des Gewerbebetriebes im Umherziehen, und in Betreff des Schankgewerbes) fest. Daß aber der bisherige Unterschied zwischen naturalisirten und nicht naturalisirten Juden im Großherzogth. Posen schon durch den §. 5 des Ges. v. 6. April 1848 (G. S. 1848, S. 88) für beseitigt zu erachten, und daß daher auch die auf jene Unterscheidung bezüglichen Vorschriften der §§. 24—33 des Ges. v. 23. Juli 1847 als aufgehoben anzusehen, hat bereits das Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. v. 8. Mai 1848 (Min.-Bl. d. i. V. 1848, S. 149) anerkannt. Durch die Bestimmung des Art. 12 der Verf.-Urk.: „der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse", ist dann auch staatsgrundgesetzlich die vollständige Gleichberechtigung der Juden mit allen übrigen Staatsbürgern zum Gewerbebetriebe jeder Art anerkannt worden. Vgl. ob. §. 90 sub A zu 4, S. 39.

[2] Vgl. das Nähere hierüber in Th. II (Verwaltungs-Recht), §§. 401 ff. — Die Beschränkungen, welche das Staatsdienst-Verhältniß in dieser Beziehung auferlegt, sind eine Folge des letzteren und ohne Einfluß auf den Grundsatz (vgl. ebendas.).

[3] Dieser Grundsatz, welcher in der Verf.-Urk. nicht ausdrücklich ausgesprochen worden ist, findet sich bereits im A. L. R. I, 8. §. 6: „Ein Jeder, den die Gesetze nicht besonders ausschließen, kann durch sich selbst oder durch Andere Eigenthum erwerben". — Indirekt hatte auch der Art. 42 der Verf.-Urk. (vor dessen Abänderung durch das G. v. 14. April 1856) in Bezug auf Grundeigenthum den Grundsatz ausgesprochen, indem derselbe bestimmte: „Das Recht der freien Verfügung über das Grundeigenthum unterliegt keinen anderen Beschränkungen, als denen der Gesetzgebung", und: „Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, zuläßig".

[4] Die Strafe des „bürgerlichen Todes" hat den Verlust der Rechtsfähigkeit zur Folge und erscheint als die aufs höchste gesteigerte Ehrlosigkeit. Der Code pénal (Art. 18) erklärt diese Strafe als mit der Verurtheilung zu lebenswieriger Zwangsarbeit und zur Deportation verbunden. Das Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 hat sie nicht aufgenommen, und der Art. 10 der Verf.-Urk. hat sie staatsgrundgesetzlich für immer abgeschafft. Ueber die Motive vgl. die Mittheil. in Goltdammer's Material. zum Strafgesetzb., Bd. I, S. 116—121. — Ueber die nach den Grundsätzen des Strafgesetzb. eintretenden Folgen der erkannten Zuchthausstrafen in Bezug auf die Verfügung der Verurtheilten über ihr Vermögen und in Bezug auf dessen Verwaltung vgl. §.

findet. Die Einschränkungen aber, welche in Betreff des Rechtes des freien Erwerbes und Besitzes von Eigenthum in der früheren Gesetzgebung begründet waren, sind zum größten Theile aufgehoben worden [1]; die noch bestehenden [2] beziehen sich meist auf gewisse Beamten-Verhältnisse.

---

11 des Strafgesetzb., und in Betreff der gegen die wegen Hoch- oder Landesverrathes zum Tode oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe Verurtheilten eintretenden Unfähigkeiten, über ihr Vermögen unter Lebenden und von Todes wegen zu verfügen, §. 73 ebend.

[1] Eine Ausnahme von der allgemeinen Erwerbsfähigkeit aller Staatsbürger besteht in Betreff der Mönche und Nonnen, welche das Klostergelübde abgelegt haben. Diese werden alsdann in Ansehung aller weltlichen Geschäfte als verstorben angesehen; sie sind unfähig, Eigenthum oder andere Rechte zu erwerben, zu besitzen, oder darüber zu verfügen, und bei Erb- und anderen Anfällen werden sie als gar nicht vorhanden erachtet (A. L. R. II, 11, §§. 1199—1201). Diese Ausnahme, welche bezweckt, zu verhindern, daß Mönche und Nonnen Erbschaften erwerben und dadurch auf ihr Kloster bringen können (vgl. Suarez, Revis.-Bemerk. in v. Kamptz, Jahrb., Bd. LI, S. 130), ist durch die Verf.-Urk. keineswegs aufgehoben; denn die Bestimmung des Art. 10 derselben: „der bürgerliche Tod findet nicht statt", hebt den „bürgerlichen Tod" nur als Strafmittel auf und berührt nicht die Folgen des Klostergelübdes.

[2] Von den gesetzlich bestehenden Beschränkungen in Betreff des Eigenthumserwerbes gewisser juristischer Personen und Korporationen handelt es sich hier nicht; indeß möge darüber Folgendes bemerkt werden:

a) Korporationen und Gemeinden sollen nach §§. 83 u. 84 A. L. R. II, 6 ohne besondere Genehmigung der ihnen vorgesetzten Behörde (nach dem Reskr. des Min. d. Inn. v. 4. Okt. 1836, v. Kamptz, Ann., Bd. X, S. 1070, der Regierungen, vorbehaltlich des Rechts der Ministerien, einzelne Fälle zu ihrer Kognition zu ziehen) unbewegliche Sachen weder erwerben, noch veräußern oder verpfänden können, und es sollen dergl. von einem Dritten ohne diese Einwilligung mit ihnen vollzogene Handlungen nichtig sein.

b) In Betreff der Stadtgemeinden enthalten die gegenwärtig geltenden Städte-Ordnungen keine Beschränkung in Betreff des Erwerbes, sondern nur rücksichtlich der Veräußerung (vgl. Th. II, [Verwaltungs-Recht] §. 308, sub D zu 9); ebenso wenig war eine solche in der [aufgehobenen] Gemeinde-O. v. 11. März 1850 enthalten. Das R. des M. des Inn. v. 20. Dec. 1859 (Min.-Bl. d. i. V. 1860, S. 4) erkennt auch an, daß Stadtgemeinden, für welche die St.-O. v. 30. Mai 1853 gilt, zur Erwerbung von Immobilien keiner Genehmigung der Aufsichtsbehörden bedürfen. Ueber die ältere Gesetzgebung vgl. revid. Städte-O. v. 17. März 1831, §. 120, welcher die Genehmigung der Regierung erforderte, und die Reskr. des Min. des Inn. v. 13. Jan. 1827, v. 29. März 1832 und 8. Okt. 1832, v. Kamptz, Ann., Bd. XI, S. 136, Bd. XVI, S. 129 u. 951, welche für die Städte, wo die St.-O. v. 19. Nov. 1808 galt, ein Gleiches verlangten, obgleich diese St.-O. davon nichts vorschrieb; ferner: Rhein. Gemeinde-O. v. 23. Juli 1845, §. 97, G. S. S. 314, wo die Genehmigung der Regierung angeordnet ist.

c) Hinsichts der Dorfgemeinden vgl. A. L. R. II, 7, §. 33, wonach sie zum Grunderwerbe durch lästigen Vertrag der Genehmigung der Gerichtsobrigkeit bedürfen (nach dem Reskr. des Min. des Inn. v. 29. März 1832, v. Kamptz, Ann., Bd. XVI, S. 129, der Gutsobrigkeit, und nach dem Reskr. desselb. Min. v. 30. Nov. 1836, a. a. O., Bd. XX, S. 940, der Regierung, wenn von der Gutsherrschaft selbst erworben werden soll). Vgl. auch das Reskr. v. 22. Juni 1840 (Min.-Bl. d. i. V., 1840, S. 285). — In Betreff der Westphäl. Landgemeinden verordnet der §. 84 der Westphäl. Land-Gem.-O. v. 31. Okt. 1841 (G. S. 1841, S. 314) und in Betreff der Rheinischen die Rhein. Gem.-O. v. 23. Juli 1845, §. 97 (G. S. 1845, S. 547) die Genehmigung der Regierung. Zum Erwerbe von Rittergütern durch Dorfgemeinden oder deren Mitglieder bedarf es allemal der Genehmigung der betr. Provinzial-Regierung bei Strafe der Ungültigkeit (K.-O. v. 25. Jan. 1831, G. S. 1831, S. 5, u. Instr. dazu v. 19. Dec. 1832, v. Kamptz, Ann., Bd. XVI, S. 913).

d) Innungen und Zünfte bedürfen zum Erwerb von Grundeigenthum der Genehmigung des Magistrats (A. L. R. II, 8. §§. 83, 211, Reskr. des Just. Min. v. 23. Okt. 1841, Just.-Min.-Bl. 1841, S. 343, u. Min.-Bl. d. i. V. 1841, S. 272).

e) Landschaftliche Kredit-Direktionen sollen dazu die Genehmigung des Min. des Innern beibringen (Reskr. v. 21. Jan. 1817, v. Kamptz, Jahrb., Bd. IX, S. 8).

f) Hinsichts des Eigenthums- und Grundbesitzerwerbes der Kirchengesellschaften, geistlichen Gesellschaften, öffentl. Schulanstalten, Gymnasien und Universitäten, desgl. der Armenanstalten vgl. die beschränkenden Vorschriften des A. L. R. II, 11, §§. 193, 194, 219 ff., 948—952, II, 12, §§. 19, 20, 54, 57, 58 u. 67, II, 19, §§. 42, 63, und des Ges. v. 13. Mai 1833, betr. die Schenkungen an Kirchen und geistl. Gesellschaften, sowie an andere Anstalten und Korporationen (G. S. 1833, S. 49).

g) Ueber den Erwerb von Grundeigenthum für Korporationen und juristische Personen des Auslandes disponirt das Ges. v. 4. Mai 1846 (G. S. 1846, S. 235), welches

1) Die wichtigste Beschränkung dieser Art bestand früher hinsichtlich der sogen. adeligen Güter, zu deren Besitze nur der Adel berechtiget war (A. L. R., II, 9, §. 37), wogegen Personen bürgerlicher Herkunft dazu besonderer landesherrlicher Erlaubniß bedurften (§. 51 a. a. O.). Andererseits bestanden auch wieder gesetzliche Beschränkungen bezüglich der Erwerbung bäuerlicher Grundstücke Seitens der Gutsherrschaften (vgl. A. L. R., II, 7, §§. 14 und 15) und bezüglich der Erwerbung und Zusammenziehung städtischer Grundstücke (vgl. A. L. R., II, 8, §§. 78—85). Diese Beschränkungen sind indeß durch den §. 1 des Edikts v. 9. Okt. 1807 [1] beseitiget worden, welcher die völlige Freiheit des Güterverkehrs gestattet [2].

Eine zweite Beschränkung bezog sich auf die Erwerbsfähigkeit solcher Einwohner, welche den ganzen Umfang ihrer Bürgerpflichten zu erfüllen, durch Religionsbegriffe verhindert werden. Der §. 1 (Alin. 2) des Edikts v. 9. Okt. 1809 bestimmte, daß es in dieser Beziehung bei den betreffenden besonderen Gesetzen sein Bewenden behalten solle. Die gedachten Gesetze verordneten Beschränkungen in Bezug auf den Erwerb unbeweglichen Eigenthums Seitens der Juden, Mennoniten und Quäker.

a) Die Juden betreffend, so sind die hinsichtlich derselben nach der früheren Gesetzgebung theilweise bestandenen Beschränkungen im Erwerbe unbeweglichen Eigenthums [3] schon durch den §. 1 des Gesetzes v. 23. Juli 1847 über die Verhältnisse

---

dazu bei Strafe der Nichtigkeit die landesherrliche Genehmigung erfordert.

h) In Betreff der Berechtigung des Fiskus zum Ankaufe von Grundstücken vgl. das Reskr. v. 4. April 1838 (v. Kamptz, Jahrb. Bd. LI, S. 371) und die K.-O. v. 21. Febr. 1845 (Just.-Min.-Bl. 1845, S. 70).

[1] Das Alin. 1 dieses §. bestimmt: „Jeder Einwohner Unserer Staaten ist ohne alle Einschränkung in Beziehung auf den Staat, zum eigenthümlichen und Pfandbesitz unbeweglicher Grundstücke aller Art berechtigt; der Edelmann also zum Besitze nicht bloß adeliger, sondern auch unadeliger, bürgerlicher und bäuerlicher Güter aller Art, und der Bürger und Bauer zum Besitze nicht bloß bürgerlicher, bäuerlicher und anderer unadeliger, sondern auch adeliger Grundstücke, ohne daß der eine oder der andere zu irgend einem Gütererwerb einer besondern Erlaubniß bedarf, wenn gleich, nach wie vor, jede Besitzveränderung den Behörden angezeigt werden muß. Alle Vorzüge, welche bei Gütererbschaften der adelige vor dem bürgerlichen Erben hatte, und die bisher durch den persönlichen Stand des Besitzers begründete Einschränkung und Suspension gewisser gutsherrlichen Rechte, fallen gänzlich weg" (G. S. 1807, S. 171).

[2] In Gemäßheit dieses Gesetzes ist durch die K.-O. v. 7. Febr. 1845 (G. S. 1845, S. 96) auch in den ehemals Königl. Sächsischen Landestheilen die Anordnung, daß Personen bäuerlichen Standes weder Lehn-Rittergüter erwerben, noch Mitbelehnschaft daran erlangen können, außer Kraft gesetzt worden. — Ueber die nach dem Ed. v. 9. Okt. 1807 (§§. 6 u. 7) noch bestehen gebliebenen Einschränkungen in Bezug auf Einziehung und Zusammenschlagung der Bauergüter und die gegenwärtige Bedeutung dieser Vorschriften in Verbindung mit dem §. 77 des Ablös.-Gesetzes v. 2. März 1850 vgl. Lette u. v. Rönne, Landeskultur-Gesetzgebung des Preuß. Staates, Bd. II, Abth. I, S. 43—47 u. 582 ff.

[3] Die Erwerbsfähigkeit der Juden war in dieser Beziehung früher nach der Verschiedenheit ihrer sonstigen bürgerlichen Stellung und ihres Wohnsitzes verschieden bestimmt.

a) Nach dem Ed. v. 11. März 1812 (G. S. 1812, S. 17) über die bürgerl. Verh. der Juden, welches indeß nur in den zur Zeit der Emanation desselben zum Preuß. Staate gehörigen Territorien Gesetzeskraft erlangt hat, sind die Juden, welche demzufolge das Staatsbürgerrecht erworben haben, gleich den christlichen Einwohnern zum Erwerbe von Grundstücken jeder Art, welche in jenen Landestheilen belegen sind, für befugt erklärt; wogegen sich diese Berechtigung auf Grundstücke in den später hinzugekommenen Territorien nicht erstrecken sollte (§§. 7. u. 11 a. a. O., Reskr. v. 31. Juli 1821, v. Kamptz, Ann., Bd. V, S. 590, Reskr. v. 24. Aug., 3. u. 10. Nov. 1826, a. a. O., Bd. X, S. 1083, K.-O. v. 8. Aug. 1830, G. S. 1839, S. 116).

b) Im Großherzogthume Posen sollten nach der V. v. 11. Juni 1833 §§. 20 und 25 (G. S. 1833, S. 66) nur diejenigen Juden die unbedingte Befähigung zum Erwerb von unbeweglichem Eigenthum haben, welche von der Staatsregierung mit einem Naturalisations-Patente versehen sind.

c) In der Rheinprovinz und in denjenigen Landestheilen, welche früher zum Königreiche Westphalen gehört haben, hatte die Französische Gesetzgebung jede Beschränkung der Erwerbsfähigkeit der Juden aufgehoben, wobei es nach der Okkupation belassen worden ist.

d) Im Uebrigen ist durch die K.-O. v. 8. Aug. 1830 (G. S. 1830, S. 116) angeordnet worden, daß es in den neu- und wiedererworbenen Landestheilen bei den bisherigen über den Gegenstand dort geltenden Gesetzen bewenden solle. Demzufolge aber waren die Juden

α) im Kulmer und Michelauer Kreise

der Juden [1] aufgehoben worden [2]. Die Verfassungs-Urkunde hat dies staatsgrundgesetzlich bestätiget, indem sie im Art. 12 ausspricht, daß der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse sein soll, so daß mithin jetzt die inländischen Juden auch in Beziehung auf das Recht zum Erwerbe und Besitze von Eigenthum in jeder Beziehung den christlichen Staatsbürgern gleichgestellt sind [3].

b) Zweifelhafter ist dagegen die Frage: ob diejenigen Beschränkungen als durch die Verfassungs-Urkunde beseitiget zu erachten sind, welche die vor der Emanation derselben ergangene Gesetzgebung hinsichtlich des Grunderwerbes und Grundbesitzes der Mennoniten und der Quäker und Separatisten angeordnet hat? [4] Nach dieser

---

und in der Stadt Thorn nebst deren Gebiete, welche vormals zum Herzogthume Warschau gehörten, zum Erwerbe von Landgütern gänzlich unfähig, zum Erwerbe städtischer Grundstücke aber nur dann berechtigt, wenn sie den Besitz von 40,000 Poln. Gulden nachweisen, der Deutschen, Polnischen oder Französischen Sprache mächtig sind, ihre Kinder vom siebenten Jahre ab zur Schule halten, sich keiner äußeren unterscheidenden Abzeichen bedienen und zu dem Grundstücke sich ein christlicher Käufer nicht findet (Dekrete v. 19. Nov. 1808 u. 23. Febr. 1810 [in Laube's Ges. Samml.] u. R. des Min. d. J. dd. Warschau, d. 13. April 1813).

β) Diejenigen Juden, welche vor Emanation des Ges. v. 8. Aug. 1830 sich in der Stadt Danzig niedergelassen haben oder ansässig gewesen, und für sich und ihre Familien als mit dem Staatsbürgerrechte versehen behandelt worden, sollten zum Grunderwerb in Danzig befugt und berechtigt sein, sich auch in die andern Provinzen, in welchen das Ed. v. 11. März. 1812 gilt, überzusiedeln; dagegen sollten die städtischen Behörden daselbst befugt sein, andern Juden, sie mögen das Staatsbürgerrecht besitzen oder nicht, die Aufnahme zu verweigern; Juden, die dasselbe nicht besaßen, durften sie nur mit Einwilligung der Staatsbehörde aufnehmen (K.-O. v. 25. April 1832, v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLIV, S. 65).

γ) In den vormals Sächsischen Provinzen, sowie in der Lausitz waren die Juden zum Erwerb von Grundeigenthum unfähig (vgl. Rönne u. Simon, die Verhältn. der Juden, S. 344, 351).

δ) In den von Hessen-Darmstadt und Nassau erworbenen Landestheilen, sowie in Neu-Vorpommern und Rügen durften sie Grundeigenthum mit Genehmigung der Regierung, städtische Grundstücke in den gedachten Ländern schon mit Genehmigung der städtischen Verwaltungsbehörden erwerben (a. a. O., S. 355, 358, 362).

ε) In Betreff der Kreise Paderborn, Büren, Warburg und Höxter hatte die K.-O. v. 20. Sept. 1836 (G. S. 1836, S. 248) bestimmt, daß Juden zum Erwerbe bäuerlicher Grundstücke nur unter der Bedingung zuzulassen, daß sie dieselben selbst und mit jüdischem Gesinde bewirthschaften. Vgl. die diesen Grundsatz modificirende K.-O. v. 5. Jan. 1839 (G. S. 1839, S. 73), desgl. v. Rönne u. Simon a. a. O., S. 388—389.

[1] Vgl. G. S. 1847, S. 263.

[2] Der §. 1 des Gesetzes bestimmt nämlich, daß die Juden im ganzen Staate den christl. Unterthanen gleichgestellt sein sollen, insoweit nicht dies Gesetz selbst ausdrückliche Ausnahmen macht, welches bezüglich des Erwerbes von Grundeigenthum nicht der Fall ist, indem höchstens in Betreff der nicht naturalisirten Juden im Großherzogthume Posen eine Ausnahme aus dem §. 33, Nr. 2 a. a. O., wonach dieselben das städtische Bürgerrecht nicht erwerben durften, hergeleitet werden könnte, insofern nämlich dies letztere zum Erwerbe städtischer Grundstücke erforderlich.

[3] Das Cirk.-Reskr. d. Min. des Inn. v. 8. Mai 1848 (Min. Bl. d. i. V. 1848, S. 149) erkennt auch ausdrücklich an, daß die bisherige Unterscheidung der jüdischen Bevölkerung des Großherzogthums Posen in naturalisirte und nicht naturalisirte Juden als bereits durch den §. 5 des Ges. v. 6. April 1848 über einige Grundlagen der künftigen Preuß. Verfass. (G. S. 1848, S. 88) beseitigt zu erachten und daß demnach die auf jene Unterscheidung bezüglichen Vorschriften des Ges. v. 23. Juli 1847, §§. 24—33 (s. die vor. Note) als gültig nicht mehr anzusehen seien.

[4] Die gegenwärtige mennonitische Bevölkerung des Preuß. Staates theilt sich in zwei verschiedene Hauptgruppen: a) die Mennoniten in der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen, b) diejenigen in der Provinz Preußen. Die Rechtsverhältnisse dieser beiden Gruppen sind vor Erlaß der Verf.-Urk. durch verschiedene Spezial-Gesetze resp. Verwaltungs-Vorschriften geregelt worden.

a) Die Verhältnisse der Mennoniten in der Rheinprovinz und Westphalen sind durch die K.-O. v. 16. Mai 1830, über die Rechtsverh. der Mennoniten in den westl. Provinzen und Brandenburg (G. S. 1830, S. 82) geordnet, welche in ihrem Eingange bemerkt, daß der größte Theil der mennonitischen Familienhäupter nach den mit denselben gepflogenen Verhandlungen die Leistung der gesetzl. Wehrpflicht übernommen habe, und bestimmt: α) daß die Mitglieder derjenigen mennonitischen Familien, deren Häupter für sich und ihre Nachkommen die Militairpflicht übernommen haben, oder zu übernehmen noch erklären, in allen bürgerlichen Verhältnissen den übrigen christl. Unter-

bisherigen Gesetzgebung sind folgende Grundsätze Betreffs der Rechtsverhältnisse der Mennoniten als unzweifelhaft feststehend zu erachten:

α) Diejenigen Mennoniten, welche sich der Wehrpflicht nicht entziehen, sind irgend welchen Beschränkungen nicht unterworfen.

---

thanen völlig gleich behandelt werden sollen; β) daß dagegen diejenigen, welche die Militairpflicht verweigern, zwar von derselben entbunden bleiben, jedoch hierfür eine Einkommen-Steuer von drei Prozent entrichten, ihnen der Erwerb von Grundeigenthum, welches sich nicht schon zur Zeit der Publikation der K.-O. (v. 16. Mai 1830) in den Händen militairfreier Mennoniten befand, untersagt sein, ihnen die Anstellungs-Fähigkeit im Staatsdienste, nicht aber zu Kommunal-Aemtern, abgesprochen sein soll, und daß die Ansiedlung und Aufnahme neuer Mennoniten nicht erlaubt sein soll. Die zum Grunderwerb nicht berechtigten Mennoniten sollen verpflichtet sein, sich desjenigen Grundbesitzes wieder zu entäußern, welchen sie oder ihre Vorfahren nur in Folge der Militairpflichtigkeit zu erwerben befugt gewesen sind, und sie sollen hierzu durch die Verwaltungs-Behörden erforderlichen Falls gerichtlich angehalten werden. γ) Hinsichts der Quäker und Separatisten, welche die Leistung der Militairpflicht verweigern, sollen dieselben Bestimmungen, wie Betreffs der Mennoniten zur Anwendung kommen.

b) Nicht so klar und bestimmt sind dagegen die Verhältnisse der Mennoniten in den übrigen Provinzen und namentlich in der Provinz Preußen geordnet worden. Das sogen. Gnaden-Privilegium für die Mennoniten-Gemeinden im Königr. Preußen v. 29. März 1780 (v. Rönne's Ergänz. der Preuß. Rechtsb. 4. Ausg., Bd. II, S. 484) hatte den Mennoniten im Königr. Preußen gegen Entrichtung von jährlich 5000 Thlr. die Befreiung von der Enrollirung und dem naturellen Militairdienste und den Genuß ihrer Glaubensfreiheit verheißen. Allein schon das Ed. über die künftige Einrichtung des Mennonitenwesens in sämmtl. Provinzen, exkl. des Herzogth. Schlesien, v. 30. Juli 1789 (Mylius, N. C. C. Tom. VIII, p. 2541, Rabe's Samml. Bd. I, Abth. 7, S. 780) traf anderweitige, das sogen. Gnaden-Privilegium wesentlich ändernde Bestimmungen. Während jenes Privilegium besondere Beschränkungen der Mennoniten außer der Abgabe von 5000 Thlr. für die Kanton-Freiheit nicht erwähnt, legt dies Ed. ihnen die Verpflichtung auf, sämmtliche Kirchen- und Schul-Abgaben, inkl. der Stolgebühren, gleich den protestant. Einw. zu tragen, beschränkt sie im Erwerbe von Grundstücken, knüpft den Uebertritt zum Mennonitenthum an lästige Bedingungen, und läßt die Niederlassung neuer Mennoniten nur beim Nachweise eines Vermögens von 2000 Thlr. und unter der Erfüllung anderer Bedingungen zu. Noch weiter in den Beschränkungen der Mennoniten geht die Dekl. v. 17. Dec. 1801 (Mylius, N. C. C. Tom. XI, p. 1277, Rabe's Samml., Bd. VI, S. 686). Nachdem in derselben diejenigen Mennoniten, welche sich zur Leistung von Kriegsdiensten bereit erklären, von allen Einschränkungen des Ed. v. 1789 befreit erklärt worden, wird denjenigen, welche bei Verweigerung der Kriegsdienste verharren, der Erwerb neuer Grundstücke, welche zur Zeit der Publikation der Dekl. noch nicht im Besitze kantonfreier Mennoniten waren, gänzlich untersagt. Die Kanton-Freiheit soll zwar den zur Zeit der Publikation der Dekl. mit Grundstücken angesessenen Mennoniten, resp. deren Söhnen gegen Zahlung der Mennoniten-Steuer verbleiben; sie soll aber nur so lange bestehen, als die Grundstücke an männliche Intestat-Erben von Mennoniten vererben, bei andern Besitzveränderungen gänzlich aufhören. Diese letztere strenge Bedingung wurde indeß durch die K.-O. v. 24. Mai 1803 (Rabe's Samml. Bd. III, S. 529) wieder aufgehoben und angeordnet, daß wenn einmal in den Händen von Mennoniten befindliche Grundstücke an fremde Mennoniten veräußert werden, auch diese letzteren, resp. deren Söhne von der Kantonpflicht befreit sein sollen. Weitere Begünstigungen wurden den Mennoniten durch die in der Gesetz-Samml. nicht publicirte K.-O. v. 25. Febr. 1824 (v. Kamptz, Ann., Bd. VIII, S. 189) gewährt, durch welche die Parzellirung mennonitischer Besitzungen unter Mennoniten ausdrücklich zugelassen wurde; ferner durch die, gleichfalls nicht in der Gesetz-Samml. publicirte, K.-O. v. 13. Febr. 1825 (a. a. O. Bd. IX, S. 154), welche zwar zu emphyteutischen Rechten besessene Grundstücke der Mennoniten von der nach dem G. v. 14. Sept. 1811 zulässigen Verwandlung in Eigenthum ausschließt, jedoch die Verlängerung der emphyteutischen Verträge zuläßt. — Das sogen. Gnaden-Privilegium v. 29. März 1780, das Ed. v. 30. Juli 1789, dessen Dekl. v. 17. Dec. 1801, die K.-O. v. 24. Nov. 1803 und die vorstehend angeführten späteren Ergänz. sind, nachdem alle diese Bestimmungen durch die K.-O. v. 9. Juli 1840 u. 9. Nov. 1843 (Just.-Min.-Bl. 1843, S. 302) auch auf die in den ehemaligen Gebieten des Freistaates Danzig und im Kulm- u. Michelauschen Kreise wohnenden Mennoniten ausgedehnt worden, und nachdem das Westphäl. Provinzial-Recht von 1844 ausdrücklich im §. 22 (G. S. 1844, S. 106) die Rechtsgültigkeit der erwähnten Verordnungen anerkannt hat, bis zum Erscheinen des Gesetzes v. 6. April 1848 üb. einige Grundlagen der künftigen Preuß. Verf. resp. der Verf.-Urk., als die Grundlagen der Rechtsverhältnisse der Mennoniten in der Provinz Preußen angesehen worden, obwohl es an einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung fehlt, durch welche die ursprünglich gewährte Freiheit von der Kantonpflicht mit der Befreiung von der durch das G. v. 3. Sept. 1814 eingeführten allgemeinen Wehrpflicht gleichgestellt worden.

β) Die übrigen Mennoniten sind gegen Zahlung einer jährlichen Abgabe vom Militairdienste befreit, und zwar hauptsächlich als Besitzer, resp. Descendenten von Besitzern solcher Grundstücke, die ursprünglich mennonitischen Eigenthums waren.

γ) Das in den Händen der militairfreien Mennoniten befindliche Grundeigenthum darf nicht vermehrt werden. Mennoniten können daher, so lange sie Freiheit vom Militairdienste beanspruchen, nur solche Grundstücke, die bisher schon in den Händen von Mennoniten befindlich, andere Grundstücke dagegen nur dadurch, daß dem Werthe nach gleiche Grundstücke aus dem mennonitischen Eigenthume herausgehen, durch sogen. Uebertragung des mennonitischen Konsenses erwerben [1].

δ) Die militairfreien Mennoniten müssen die dinglichen Lasten des Kirchen- und Schul-Verbandes und die persönlichen Abgaben und Stolgebühren, gleich den zur Landes-Kirche gehörigen Kirchspiels-Einsassen entrichten.

ε) Die Einwanderung und Niederlassung fremder Mennoniten ist an die gesetzlich festgesetzten Bedingungen geknüpft.

Seit der Emanation der Verfassungs-Urkunde, und schon früher seit der Publikation des Gesetzes v. 6. April 1848 über einige Grundlagen der künftigen Preuß. Verfassung [2], ist indeß das Fortbestehen der Gültigkeit dieser Spezial-Gesetzgebung vielfach erheblich und mit nachhaltigen Wirkungen für die thatsächlichen Verhältnisse in Frage gestellt worden. Die Verfassungs-Urkunde spricht nämlich im Art. 4 den Grundsatz der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze aus; sie bestimmt ferner im Art. 34 die Wehrpflichtigkeit aller Preußen, und endlich im Art. 12, daß der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte unabhängig sein soll von dem religiösen Bekenntnisse, wobei dann aber der dritte Satz dieses letztgedachten Artikels hinzufügt, „daß den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten durch die Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen dürfe“. Die Gesetzgebung seit Emanation der Verfassungs-Urkunde scheint denn auch die Aufhebung jener früheren Spezial-Gesetze durch die Verfassungs-Urkunde angenommen zu haben; denn das Ablösungs-Gesetz v. 2. März 1850 hat ausdrücklich die K.-O. v. 13. Febr. 1825 [3], durch welche die Mennoniten von den Wirkungen des Regulirungs-Edikts v. 14. Sept. 1811 ausgeschlossen werden, aufgehoben [4], und es können daher jetzt alle Mennoniten die Verleihung des Eigenthums der von ihnen besessenen, an sich regulirungsfähigen Grundstücke auf Grund des Abschn. III des Ablösungs-Gesetzes v. 2. März 1850 und die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Lasten verlangen [5]. Auch die Verwaltungs-Behörden haben bis zum Jahre 1852 hin die Ansicht befolgt, daß die in Rede stehenden früheren Spezial-Gesetze durch die gedachten Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde aufgehoben seien. Diese Ansicht wurde indeß durch das nach Beschluß des Staatsministeriums ergangene Reskript des Ministers des Innern v. 11. Juni 1852 [6] verworfen, welches ausführt, daß die Befreiung der Mennoniten von der Wehrpflicht auf einem Spezial-Privilegium beruhe, welches weder durch das Gesetz v. 3. Sept. 1814 über die Verpflichtung zum Kriegsdienste, noch durch die erwähnten Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde berührt werde. Die Beschränkung im Erwerbe von Grundeigenthum hänge mit dem Privilegium der Befreiung von der Wehrpflicht zusammen, und die Mennoniten-Steuer müsse so lange forterhoben werden, bis ein besonderes Gesetz sie aufhebe. Die bisherigen Gesetze hinsichtlich der Mennoniten seien daher nach wie vor zur Anwendung zu bringen, und diejenigen Mennoniten, welche im Widerspruche mit denselben seit 1848 durch Kauf, Tausch, auf Grund des Ablösungs-Gesetzes v. 2. März 1850 oder auf irgend eine andere Weise das Eigenthum an sogen. nicht mennonitischen Grundstücken erworben haben oder künftig erwerben sollten, seien aufzufordern, entweder sich der Militairpflicht zu unterwerfen, oder sich des Eigenthums an den erwähnten Grundstücken wieder zu entäußern, was die Regierungen zu überwachen haben. Das Re-

---

[1] Vgl. die K.-O. v. 6. Juni 1845 (Min.-Bl. d. i. V. 1845, S. 280).
[2] Vgl. G. S. 1848, S. 87.
[3] Vgl. ob. S. 53 in der Note sub b.
[4] Vgl. §. 1, Nr. 12 des Ablös.-Ges. v. 2. März 1850 (G. S. 1850, S. 78).
[5] Vgl. das Erk. des Revis.-Kolleg. für Landes-Kultur-Sachen v. 6. Aug. 1851, in der Zeitschr. des Revis.-Kolleg., Bd. IV, S. 399 u. in Lette's u. v. Rönne's Landes-Kultur-Gesetzgeb., Bd. II, Abth. I, S. 639).
[6] Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1852, S. 164.

skript des Ministers des Innern v. 2. Jan. 1854 [1] spricht sich in gleichem Sinne aus, indem dasselbe bestimmt, daß diejenigen Mennoniten, welche der Militairpflicht nicht genügen, auch den mit Rücksicht hierauf festgesetzten Beschränkungen und Lasten unterworfen bleiben, während umgekehrt Mennoniten, welche die Wehrpflicht leisten, schon nach den Spezial-Gesetzen über die Verhältnisse der Mennoniten auch von den gedachten Beschränkungen und Lasten befreit bleiben. Indeß trifft das letztgedachte Reskript die Abänderung, daß früher nur emphyteutisch im Besitze der Mennoniten befindlich gewesene Grundstücke im Besitze derselben, unbeschadet ihrer Militairfreiheit, verbleiben können [2]. — Im Abgeordnetenhause haben wiederholt Verhandlungen über das Verhältniß der in Rede stehenden Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde zu den Spezial-Gesetzen über die Rechtsverhältnisse der Mennoniten stattgefunden, und es ist hierbei die Nothwendigkeit anerkannt worden, diese Rechtsverhältnisse anderweitig durch ein mit den betreffenden Grundsätzen der Verfassungs-Urkunde im Einklange stehendes Gesetz zu regeln [3], was indeß bisjetzt noch nicht geschehen ist. An und für sich kann es nicht

---

[1] Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1854, S. 9.

[2] Ganz entgegengesetzte Grundsätze hat dagegen der größere Theil der Gerichte bisher beobachtet. Insbesondere hat das Appellations-Gericht zu Marienwerder, in dessen Bezirke der Hauptstuhl der mennonitischen Bevölkerung wohnt, ungeachtet der wiederholt versuchten Belehrung des Justizministers, die Ansicht festgehalten, daß die früheren Beschränkungen der Mennoniten hinsichtlich des Erwerbes von Grundstücken in Folge der Verfassung aufgehoben seien, und daher die Gerichte zur Berichtigung der Besitztitel auf Mennoniten auch an früher nicht mennonitischen Eigenthume angewiesen (vgl. den Ber. der Justiz-Kom. des Abgeordn.-Hauses v. 10. Mai 1861 in den sten. Ber. 1861, Bd. VII, S. 1515 u. Drucks. 1861, Nr. 215). Vgl. auch das Erk. des Revis.-Kolleg. für Landes-Kultur-Sachen v. 6. Aug. 1851 (Zeitschr. des Revis.-Kolleg., Bd. IV, S. 399).

[3] Schon im J. 1850 beantragte die Finanz- u. Budget-Kom. der II. K. in dem Ber. v. 14. Febr. 1850 die Mennoniten-Steuer von der Einnahme abzusetzen, weil keine militairfreien Mennoniten mehr existirten. Da nämlich der Art. 34 der Verf.-Urk. die Wehrpflicht aller Preußen ausgesprochen habe, so folge hieraus und aus dem Schlußsatze des Art. 12, daß auch alle Mennoniten verpflichtet seien, sich der Erfüllung der Militairpflicht zu unterziehen, wogegen dann aber die bisher für die Befreiung hiervon erhobene Mennoniten-Steuer wegfallen müsse. Dies erkannte auch der (damalige) Min. des Inn. v. Manteuffel in der Sitz. der II. K. v. 19. Febr. 1850 (sten. Ber. 1849—1850, Bd. V, S. 2909) als richtig an, und das Plenum der II. K. genehmigte dann zwar nicht den Antrag der Kom., sprach jedoch die Erwartung aus, daß die Staatsregierung einen Gesetz-Entw. zur Regelung des Gegenstandes einbringen werde. In der Session von 1851 wurde von dem Fin.-Min. bei Berathung der Mennoniten-Steuer die baldige Vorlage eines diese Abgabe aufhebenden Gesetzes zugesichert (vgl. sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1850—1851, Bd. I, S. 480), und ebenso in der Session von 1852, wogegen in der Session von 1853 Seitens der Staatsregierung erklärt wurde, „daß das Privilegium der Mennoniten hinsichtlich der Militairfreiheit durch die Verf. nicht alterirt sei, daß aber diejenigen Mennoniten, welche sich über die mit diesem Privilegium zusammenhängende Beschränkung im Erwerbe von Grundstücken hinwegsetzen, zum Militairdieste heranzuziehen seien". Im J. 1859 wurde eine wiederum die verfassungsmäßige Regelung der Verhältnisse der Mennoniten anregende Petition der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen (vgl. sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1859, S. 670 ff.). In der Session von 1861 beantragte der Abgeordn. Lietz die Annahme eines Gesetz-Entwurfes, betr. die Regulirung der Verhältn. der Mennoniten (sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1861, Bd. IV, Anl. Nr. 12, S. 142 u. Drucks., Bd. I, Nr. 17), über welchen die Justiz-Kom. unterm 10. Mai 1861 (sten. Ber. 1861, Bd. VII, Anl. Nr. 194, S. 1512 ff. u. Drucks. 1861, Bd. VII, Nr. 215) ausführlich berichtet hat. Ihr Antrag, „den Gesetz-Entwurf der Regierung mit der wiederholten Aufforderung zu überweisen, ein die Verhältnisse der Mennoniten in Ausführung der Bestimmungen der Verf.-Urk., mit ausdrücklicher Aufhebung der früheren Spezial-Gesetze, regelndes Gesetz baldmöglichst der Landesvertretung vorzulegen", ist von dem Abgeordn.-Hause in der 63. Sitz. v. 4. Juni 1861 (sten. Ber. 1861, Bd. III, S. 1611—1618) zum Beschlusse erhoben worden. Hierbei hat auch die Staatsregierung die Nothwendigkeit des Erlasses eines Gesetzes zur Regulirung der Verhältnisse der Mennoniten ausdrücklich anerkannt, zugleich aber auf die Schwierigkeiten der Lösung der Frage hingewiesen. Abgesehen von der Frage, ob das Gesetz nicht auch die Verhältnisse der Quäker und Philipponen zu regeln habe, sei einerseits die den Mennoniten möglichst zu gewährende Toleranz und das Interesse der Landes-Kultur gegenüber der zu befürchtenden Auswanderung, andererseits die allgemeine Wehrpflicht zu wahren. — In der Session von 1862 hat der Abgeordn. Lietz den früher von ihm eingebrachten Gesetz-Entw. abermals vorgelegt

zweifelhaft sein, daß die bisjetzt noch nicht durch ein ausdrückliches Gesetz aufgehobenen Spezial-Gesetze und Verwaltungs-Bestimmungen über die Verhältnisse der Mennoniten mit den bereits erwähnten Grundsätzen der Art. 4, 12 und 34 der Verfassungs-Urkunde in Kollision treten. Es ist zwar behauptet worden [1], daß die Befreiung der Mennoniten von der Wehrpflicht, mit welcher die Beschränkung derselben im Erwerbe von Grundstücken unzweifelhaft in unmittelbarem Zusammenhange steht, auf einem Spezial-Privilegium beruhe; allein in der That tragen alle diejenigen Vorschriften, durch welche bis zur Emanation der Verfassungs-Urkunde die Verhältnisse der Mennoniten geregelt worden sind, weder formell, noch virtuell den Charakter vertragsmäßiger Rechtsakte oder oneroser Privilegien [2] an sich, sondern sind nur gewöhnliche Gesetze, welche frei von dem Inhaber der gesetzgebenden Gewalt zur Regulirung besonderer Rechtsverhältnisse erlassen worden sind. Dies ist unzweifelhaft Betreffs der für die westlichen Provinzen ergangenen K.-O. v. 16. Mai 1830; es sind aber auch die Vorschriften, welche für die Mennoniten der östlichen Landestheile erlassen worden, nur als gewöhnliche Gesetze zu betrachten [3]. Ist dies aber als richtig anzunehmen, so würde an sich aus dem Grundsatze des Art. 109 der Verfassungs-Urkunde folgen, daß der Inhalt der in Rede stehenden Gesetze und Erlasse, insoweit derselbe mit der Verfassung nicht vereinbar, schon durch diese letztere für aufgehoben zu erachten sein würde; jedenfalls aber bedarf es dann einer anderweitigen gesetzlichen Regelung der Rechtsverhältnisse der Mennoniten zu dem Zwecke, um diese Gesetzgebung in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der Verfassung zu bringen [4]. Nach diesen Grundsätzen ist die Gleichheit der Rechte und die Gleichheit der Pflichten aller Staatsbürger ein Grundgesetz des Staates, und damit ist es nicht vereinbar, wenn für einen Theil der mennonitischen Bevölkerung des Staates [5] eine Ausnahme von der

---

(Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1862, VI. Legisl.-Per., Bd. II, Nr. 72 u. sten. Ber. 1862, Bd. II, S. 395, Anl. Nr. 65); der Gegenstand ist jedoch (wegen der Auflösung des Abgeordn.-Hauses) nicht zur Berathung gelangt. — Daß der Gegenstand dringend der Regelung durch die Gesetzgebung bedarf, kann nicht bestritten werden. Es ist namentlich nicht zulässig, den auf diesem Gebiete bestehenden Konflikt zwischen den Gerichts- und Verwaltungs-Behörden, bei welchem auf der einen Seite die Mennoniten von der Militairpflicht gegen eine verhältnißmäßig geringe Geldabgabe befreit bleiben, auf der andern Seite alle Beschränkungen der Mennoniten im Erwerbe von Grundstücken thatsächlich fortfallen, noch länger fortdauern zu lassen. Da die Appellations-Gerichte die letzte Instanz für die Hypotheken-Sachen ihres Bezirkes bilden (§. 35 der V. v. 2. Jan. 1849), und da der Konflikt bereits tief in die thatsächlichen Verhältnisse eingegriffen hat, ist die Beseitigung desselben und die Regulirung der in Folge desselben entstandenen Verhältnisse nur im Wege der Gesetzgebung möglich (vgl. den ob. alleg. Ber. der Justiz-Kom. des Abgeordn.-Hauses v. 10. Mai 1861).

[1] Vgl. das bereits alleg. Reskr. des Min. des Inn. v. 11. Juni 1852.

[2] Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 50.

[3] Dies ist in dem alleg. Berichte der Justiz-Kom. des Abgeordn.-Hauses v. 10. Mai 1861 mit überzeugenden Gründen dargethan und gilt namentlich auch von dem sogen. Gnaden-Privilegium v. 29. März 1780, welches lediglich als ein Ausfluß freier Gesetzgebung entstanden und als Gesetz für schon im Lande vorhandene Unterthanen gegeben worden ist, den Charakter eines Vertrages oder eines speziellen Privilegiums aber schon deshalb nicht hat, weil es an einem bestimmten beliehenen oder kontrahirenden Rechts-Subjekte durchaus fehlt, wie denn auch die spätere Gesetzgebung seit 1789 dies Gnaden-Privilegium nur als ein der Abänderung im Wege der Gesetzgebung abänderliches Gesetz konsequent angesehen hat. Denn sie hat mit Abänderung der Bestimmungen des sog. Gnaden-Privilegiums den Mennoniten neue wesentliche Lasten (die Verpflichtung zur Leistung der Kirchen-Abgaben) und Beschränkungen (Verbot des Erwerbes von Grundstücken) auferlegt.

[4] Daß die in Rede stehenden Gesetze durch die Verf.-Urk. ohne Weiteres schon aus dem Grunde, weil sie mit der Verfassung im Widerspruche stehen, für aufgehoben zu erachten (Art. 109 der Verf.-Urk.), wird sich schon deshalb nicht behaupten lassen, weil es zur Aufhebung der Mennoniten-Steuer jedenfalls eines ausdrücklichen Gesetzes bedarf.

[5] Die die Militairfreiheit der Mennoniten begründenden Gesetze sprechen keineswegs die Befreiung aller Mennoniten vom Militairdienste aus. Sie lassen beim Uebertritte zum Mennonitenthume, wenigstens nach Einführung der allgemeinen Wehrpflicht, die Freiheit vom Militairdienste nicht zu. Sie befreien überhaupt nicht alle Mennoniten, sondern nur diejenigen Mennoniten vom Militairdienste, welche Besitzer, resp. Descendenten von Besitzern ursprünglich mennonitischen Eigenthums sind. Durch diese Bestimmungen haben diese Gesetze in der That die ärmeren Mennoniten zur fortwährenden Auswanderung gezwungen; keinen Falls aber tragen jene Gesetze durchweg dem Prinzip der Toleranz volle Rechnung.

gleichfalls eine Grundlage der ganzen Staats-Verfassung bildenden allgemeinen Wehrpflicht zugelassen wird, indem diese Ausnahme zugleich eine Ungerechtigkeit gegenüber den übrigen Staatsbürgern einschließt. Deshalb kann aber auch der Ausführung der Verfassungs-Bestimmungen, welche die Gleichstellung der Mennoniten mit den übrigen Staatsbürgern in allen Rechten und Pflichten, namentlich auch hinsichtlich der Wehrpflicht, erfordern, keineswegs das im Art. 12 der Verfassungs-Urkunde ausgesprochene Prinzip der Toleranz entgegengesetzt werden, zumal der dritte Satz dieses Art. dies Prinzip selbst dahin beschränkt, daß den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten durch die Religionsübung kein Abbruch geschehen dürfe [1].

2) Die Beschränkungen, welche in Beziehung auf Erwerb von Grundeigenthum hinsichtlich gewisser Beamten-Klassen noch fortbestehen, sind folgende [2]:

a) Die Mitglieder der Provinzial-Domainen-Verwaltung sollen ohne Konsens der oberen Domainen-Verwaltung keine Domainen-Grundstücke in ihrer Provinz erwerben dürfen [3].

b) Die Offizianten der Domainen-Aemter sollen in der Regel von den früher üblichen Erbpachten der Domainen-Grundstücke ihrer Aemter ausgeschlossen sein; ebenso Königl. Forstbediente ohne Konsens des Finanzministers nicht solche Grundstücke erwerben, welche in den ihrer Aufsicht oder Verwaltung anvertrauten Forsten und Revieren ein Holzungs-, Hütungs- oder sonstiges Recht haben, oder mit der Forst oder dem Reviere grenzen, wo sie angestellt sind [4].

c) Dasselbe gilt von Berg- und Salinen-Offizianten für sich und ihre Angehörigen in Betreff der Erwerbung von Berg- und Salzwerks-Antheilen und Hütten-Eigenthum [5].

3) Anderweitige Beschränkungen in dieser Hinsicht sind noch: a) daß Unteroffiziere, Feldwebel, Wachtmeister und gemeine Soldaten, so lange sie im wirklichen Kriegsdienste stehen, weder bürgerliche Grundstücke und Häuser, noch Ackerwirthschaften ohne ausdrückliche Genehmigung ihres Regiments- oder Bataillons-Kommandeurs erwerben dürfen, es sei denn, daß ihnen solche durch Erbschaft, Vermächtniß, Schenkung oder Heirath zufallen, oder von ihren Miterben abgetreten werden [6]; b) daß ein Arzt in

---

[1] a) Die mittelst Erlasses des Ministers der geistl. Angeleg. (v. Ladenberg) v. 15. Dec. 1848 veröffentlichten Erläuterungen, betr. die Bestimmungen der Verf.-Urk. v. 3. Dec. 1848 über Religion, Religions-Gesellschaften und Unterrichtswesen (Berlin, 1848, Deckersche Geh. Ob. Hofbuchdruckerei) weisen (§. 7) auf die zu Gunsten der Mennoniten gegebenen Privilegien der Befreiung vom Militairdienste hin, indem sie bemerken, daß der Grundsatz des Schlußsatzes des Art. 12 der Verf.-Urk. sich wohl mit schonender Aufrechterhaltung jener Privilegien werde vereinigen lassen. — Es ist indeß, wie bereits erörtert worden, hier von den Mennoniten ertheilten „Privilegien" überall keine Rede und deshalb kann auch von einer „Aufrechterhaltung" solcher nicht gesprochen werden, sondern es ist die Frage lediglich aus dem Gesichtspunkte aufzufassen, inwiefern es nach den Grundsätzen der Verfassung einerseits durch den Grundsatz der Gleichheit der Rechte und Pflichten aller Staatsbürger geboten, und andererseits mit Berücksichtigung des Grundsatzes der Toleranz zulässig sei, die Befreiung der Mennoniten von der Wehrpflicht aufzuheben und dagegen dieselben dann auch von denjenigen Lasten und Beschränkungen zu entbinden, welchen sie lediglich mit Rücksicht auf diese Befreiung unterliegen. — Vgl. übrigens unten §. 97, sub 6. — Die in der I. Ausg. dieses Werkes Bd. I, §. 93, S. 324—325, §. 97, S. 383, Note 1 zu b, und Bd. II, §. 491, S. 871 in Betreff dieser Materie entwickelten Ansichten, welche hauptsächlich von der Voraussetzung zu Gunsten der Mennoniten bestehender Privilegien ausgehen, sind hiernach zu berichtigen.

b) Wenn es gleich zur Ausführung der Bestimmungen der Art. 4, 34 und 12 der Verf.-Urk. erforderlich ist, die bisherigen Gesetze über die Rechtsverhältnisse der Mennoniten durch ein den Grundsätzen der Verf. entsprechendes Gesetz anderweitig zu regeln, so ist es doch vollkommen zulässig, hierbei, insoweit es nach der Verfassung gestattet ist, dem Grundsatze der Toleranz Rechnung zu tragen, insbesondere durch entsprechende Uebergangs-Bestimmungen 2c. (vgl. hierüb. den alleg. Ber. der Just.-Kom. des Abgeordn.-Hauses v. 19. Mai 1861).

[2] Vgl. hierüber Bd. II (Verwaltungs-Recht), §. 293, sub III. zu b.

[3] Vgl. K.-O. v. 29. Febr. 1812 (G. S. 1812, S. 16).

[4] Vgl. Reskr. v. 10. Juli 1810 (Rabe's Samml., Bd. X, S. 377), Cirk.-Reskr. v. 15. Mai 1798 und K.-O. v. 12. ej. m. (Mylius, N. C. C., Tom. X, p. 1627 und Rabe's Samml., Bd. V, S. 112), K.-O. v. 5. Sept. 1821 (G. S. 1821, S. 158).

[5] K.-O. v. 20. Jan. 1806 u. 27. Nov. 1808 (Erfurter Amtsbl., 1817, S. 237, 238).

[6] Vgl. A. L. R., II, 10, §§. 27—32, Reskr. v. 18. Dec. 1802 (Amelang's neues Arch., Bd. III, S. 64), Verordn. v. 18. März 1814, §. 2 (G. S. 1812, S. 5).

der Regel keine Apotheke erwerben darf [1]; c) daß der Erwerb und Besitz von Apotheken im Allgemeinen mehrfachen Beschränkungen unterliegt [2].

§. 94.

II. Unverletzlichkeit des Eigenthums.

Zu den wichtigsten Zwecken des Rechtsstaates gehört, daß jedem Staatsbürger dasjenige gesichert sei, was er an Eigenthum erworben hat. Die Gewähr aber, zu welcher in dieser Beziehung die Staatsbürger berechtiget sind, legt der Staatsgewalt nicht bloß die Verpflichtung auf, einen Jeden bei dem Seinigen gegen rechtswidrige Handlungen oder Unterlassungen Dritter zu schützen [3], sondern auch die, sich selbst jedes ungesetzlichen Eingriffes in das Eigenthum und die Privatrechte der Staatsbürger zu enthalten. Diesen Satz garantirt nun der Art. 9 der Verfassungs-Urkunde, welcher bestimmt: „Das Eigenthum ist unverletzlich" und: „Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden".

A. Die in dem ersten Satze des Art. 9 der Verfassungs-Urkunde ausgesprochene Gewährleistung der „Unverletzlichkeit des Eigenthums" [4] erhält die nähere Bestimmung ihres Umfanges durch die bestehende Civilgesetzgebung [5].

---

[1] Vgl. A. L. R., II. 8, §. 468, K.-O. v. 6. Febr. 1768 (Edikt-Samml., S. 43).

[2] Vgl. Apoth.-O. v. 11. Okt. 1801 (Rabe's Samml., Bd. VI, S. 610), Reskr. v. 16. Nov. 1822 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XX, S. 263) und das Nähere in v. Rönne's u. Simon's Medizinalwesen des Preuß. Staates, Bd. I, S. 617—650.

[3] Der §. 76 der Einleit. zum A. L. R. sagt: „Jeder Einwohner des Staates ist den Schutz desselben für seine Person und sein Eigenthum zu fordern berechtigt". — Diesen Schutz gewährt der Staat durch die Rechtspflege und durch die Einrichtung einer zweckmäßigen Polizei.

[4] Der Satz des Art. 9: „das Eigenthum ist unverletzlich", war in dem (dem Art. 9 zum Grunde liegenden) §. 8 des Regier.-Entw. der Verf.-Urk. v. 20. Mai 1848 nicht enthalten. Ebenso wenig findet sich derselbe in dem Entw. der Verf.-Kom. der Nat.-Vers., aus dessen Art. 33 der zweite Satz des jetzigen Art. 9 entnommen ist (vgl. sten. Ber. der Nat.-Vers., Bd. I, S. 2, und Rauer, Verhandl. der Verf.-Kom. der Nat.-Vers., S. 111). Jener Satz findet sich dagegen im Art. 8, §. 32, Alin. 1 der Grundrechte des Deutschen Volkes, woraus derselbe zuerst in den Art. 8 der oktroy. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 aufgenommen und dann in den Art. 9 der jetzigen Verf.-Urk. übergegangen ist. Der Satz, für sich allein betrachtet, versteht sich in jedem geordneten Staate ganz von selbst und insofern würde dessen Aufnahme in die Verf.-Urk. als überflüssig anzusehen sein; allein die Absicht der gedachten Worte geht keineswegs lediglich dahin, das selbstverständliche Prinzip der Sicherheit des Eigenthums auszusprechen, sondern der Zweck des gedachten Satzes ergiebt sich vielmehr aus dem zweiten Satze des Artikels. Es hat nämlich ausgedrückt werden sollen, daß das Eigenthum der einzelnen Staatsbürger auch gegenüber dem Staate rechtlich geschützt sein sollte, und der zweite Satz des Artikels bestimmt daher, daß selbst Gründe des öffentlichen Wohles nicht zu einer Verletzung des Eigenthums führen dürfen, sondern daß, wenn aus solchen Gründen eine Entziehung oder Beschränkung des (an sich unverletzlichen) Privateigenthums eintreten müsse, dies nur gegen Entschädigung zulässig sein solle. Diesen Grundsatz hat im Allgemeinen bereits das A. L. R., Einl., §§. 74 u. 74 ausgesprochen.

[5] Die Frage: was als Eigenthum anzusehen und als solches rechtlich zu schätzen sei? ist nach dem jedesmaligen Stande der Gesetzgebung über die Rechte des Eigenthums zu beurtheilen. Denn die Privatrechte stehen nicht über, sondern unter dem Gesetze und sind daher nothwendig von den Bestimmungen des Gesetzgebers abhängig. Wenn also durch ein verfassungsmäßig erlassenes Gesetz ein bisher anerkanntes Privatrecht aufgehoben oder beschränkt wird (wie z. B. durch das Ablös.-Gesetz v. 2. März 1850 und durch das Jagdgesetz v. 31. Okt. 1848 geschehen ist), so hört in soweit auch der betreffende Staatsschutz auf und verengt sich nach Maßgabe des Gesetzes, so daß ein Anspruch auf Entschädigung gegen den Staat oder einen Dritten nicht weiter zulässig ist, als es das betreff. Gesetz bestimmt. Andererseits kann aber auch von der Gesetzgebung etwas als Recht anerkannt werden, was bis dahin diese Eigenschaft nicht hatte, und dann erweitert sich insofern die vom Staate zu gewährende Sicherheit. So ist z. B. durch das Gesetz v. 11. Juni 1837 (G. S. 1837, S. 165) ein ausgedehnterer Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung gewährt und der Begriff des sogen. literarischen Eigenthums erweitert worden. — Uebrigens kann nach der Begriffsbestimmung des A. L. R. alles dasjenige Gegenstand des Eigenthums,

B. Aus der Pflicht des Staates, die Rechte der Staatsbürger zu schützen, ergibt sich im Allgemeinen der Grundsatz, daß der Staat vor Allem selbst das Prinzip der „Unverletzlichkeit des Eigenthums" anzuerkennen und bei seiner eigenen Thätigkeit zum Grunde zu legen verbunden ist. Es gebührt daher jedem „wohlerworbenen Rechte"[1], auch im Verhältniß zum Staate, in der Regel der Anspruch auf „Unverletzlichkeit". Dieser Anspruch ist indeß nur ein bedingter, indem nämlich jedes wohlerworbene Recht des Einzelnen zurücktreten muß, sobald es mit dem Wohle des Ganzen in Kollision kommt und wenn aus diesem Grunde die Aufhebung desselben erforderlich wird. Eine Verletzung wohlerworbener Rechte von Seiten des Staates ist nun aber an sich in zwiefacher Weise denkbar, nämlich sowohl von Seiten der Gesetzgebung, als der Verwaltung. Von der Aufhebung oder Beschränkung wohlerworbener Rechte durch die Gesetzgebung ist in der Verfassungs-Urkunde überall nicht die Rede; vielmehr bezieht sich der Art. 9 nur auf Expropriationen des Eigenthums zu Zwecken des öffentlichen Wohles. Das Recht der Gesetzgebung aber ist ein dem Könige unter den in der Verfassungs-Urkunde (Art. 62 und 63) festgestellten Beschränkungen zustehendes Hoheitsrecht, und wenn in Ausübung dieses Rechtes durch Akte der Gesetzgebung bisher bestandene Privatrechte der Staatsbürger aufgehoben oder eingeschränkt werden, so kann von einer Anfechtung der betreffenden Gesetze Seitens der dadurch Beeinträchtigten so wenig die Rede sein, als von einem Entschädigungsanspruche gegen den Staat oder Dritte, sofern nicht das in Rede stehende Gesetz selbst einen solchen zugesprochen hat[2]. Denn in einem selbstständigen Staate kann über der gesetzgebenden Gewalt keine höhere zwingende Macht stehen[3].

---

mithin des staatlichen Schutzes, sein, was einen ausschließlichen Nutzen gewähren kann, und es findet ein Eigenthumsrecht sowohl an körperlichen Sachen, als an Rechten statt (vgl. A. L. R., I, 8, §§. 1 u. 2). Der erste Satz des Art. 9 der Verf.-Urk. bezieht sich daher sowohl auf das Eigenthum an Sachen im engeren Sinne, als an Rechten (vgl. die Bemerk. des Justizministers hierüber in den sten. Ber. der I. K. 1849—50, Bd. II, S. 670, wogegen der Bericht des Centralaussch. der I. K., a. a. O., S. 668, annimmt, was auch von dem Abgeordn. Tamnau, a. a. O., S. 670, vertheidiget worden, daß im Art. 9 nur von dem Eigenthume an Sachen die Rede sei).

[1] Ueber den Begriff der „wohlerworbenen Rechte" vgl. Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. I, §. 150, S. 111 ff., Schmitthenner, ideales Staats-R., S. 529 ff., Zöpfl, Grundſ. des gem. D. St.-R., (5. Ausg.), Th. II, §. 432, S. 500, Bluntschli, allgem. St.-R., (2. Aufl.), Bd. I, Buch 5, Kap. 16, S. 494 u. Bd. II, Buch 6, Kap. 9, S. 50, v. Mohl, Würtemberg. Staats-R., Bd. I, §. 76, S. 392. — Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 1, S. 4, Note 3. In der Regel bezieht man den Begriff nur auf Vermögens-Rechte, im Gegensatze zu den der Person, als solcher, zustehenden sogen. angeborenen Rechten (Leben, Freiheit, Ehre). Es ist aber unter einem „wohlerworbenen" Rechte (jus quaesitum, jus singulorum) jedes Recht zu verstehen, welches als ein durch einen gültigen besonderen Rechtstitel begründeter, gegenwärtiger Bestandtheil der Privat-Rechtssphäre einer bestimmten Person betrachtet werden muß. Vor Allem wird also erfordert, daß das Recht durch einen speziellen und gültigen Rechtstitel begründet sei. Deshalb ist z. B. die bisher stattgefundene Freiheit von gewissen Pflichten, Lasten und Abgaben, welche gewissen Klassen der Unterthanen nach dem bisherigen Rechtszustande zukam, dahin keinesweges zu rechnen; ebenso ist das bisherige Nichtvorhandensein einer gewissen Beschränkung an sich niemals ein Rechtsgrund zum Widerspruche gegen ihre Einführung. Auch bilden einzelne Klassen der Unterthanen, z. B. Staatsdiener, Geistliche, Adel, Gewerbetreibende einer gewissen Gattung, insofern sie nicht zu einer Korporation vereiniget sind, kein Rechtssubjekt, und deshalb können sogen. Standesprivilegien weder hinsichtlich des ganzen Standes, noch hinsichtlich der einzelnen Glieder desselben, da sie nicht zu seiner besonderen Rechtssphäre gehören, als wohlerworbene Rechte in Betracht kommen.

[2] Diesen Grundsatz spricht auch das Präjud. des Ob.-Trib. v. 8. Mai 1840 (Nr. 863) ausdrücklich aus (Präjud.-Samml. des Ob.-Trib. S. 4).

[3] So lange die Deutsche Reichsverfassung bestand, konnten die nicht souveränen Landesherren wegen Misbrauches ihrer Hoheitsrechte von den Landständen sowohl, als von den Unterthanen selbst bei den Reichsgerichten in Anspruch genommen werden, und die letzteren hatten dann darüber zu erkennen, ob die neue gesetzliche oder Verwaltungs-Anordnung nothwendig und zweckmäßig war. Von einem solchen Rechte der Unterthanen kann heutzutage natürlich nicht mehr die Rede sein, indem dasselbe der Souveränetät der Deutschen Fürsten, die als solche den Gerichten ihres Landes nicht unterworfen sein können, widerstreiten würde. Dies ist denn auch positiv in der Preuß. Gesetzgebung ausgesprochen, indem die V. v. 26. Dec. 1808 wegen verbess. Einrichtung der Provinzial-Polizei- u. Fin.-Be-

Abgesehen indeß von der in einem allgemeinen Gesetze ausgesprochenen Aufhebung oder Einschränkung wohlerworbener Rechte, kann die Staatsgewalt auch genöthiget sein, aus Gründen des öffentlichen Wohles in außerordentlichen Fällen in die Privat-Rechtssphäre Einzelner verletzend einzugreifen, und diese Nothwendigkeit kann insbesondere auch in Beziehung auf das Privateigenthum der Staatsbürger eintreten [1]. Der Art. 9 der Verfassungs-Urkunde stellt nun die staatsgrundgesetzlichen Schranken der Ausübung dieses für die Staatsgewalt in gewissen Fällen unentbehrlichen äußersten Rechtes fest. Der Satz: „das Eigenthum ist unverletzlich", drückt vor Allem aus, daß dasselbe nicht der willkürlichen Enteignung durch die Regierungsmacht unterliegen, sondern dieser gegenüber geschützt sein solle [2]. Dadurch ist also insbesondere die Konfiskation ausgeschlossen, ausgenommen wo eine solche (in Betreff einzelner Gegenstände) zur Strafe eintreten kann, indem der Art. 10 der Verfassungs-Urkunde die Strafe der „Vermögenseinziehung" für gänzlich unstatthaft erklärt [3]. Dagegen ist es nach

---

hörden (G. S. 1817, S. 283) in den §§. 36 u. 37 bestimmt, daß weder über wirkliche Majestäts- und Hoheitsrechte, noch gegen allgemeine in Gegenständen der Regierungs-Verwaltung ergangene Verordnungen ein Prozeß stattfinden und der Weg Rechtens nur wegen der nach §. 71 Einl. zum A. L. R., und nach §. 11 A. L. R., I, 11 zu leistenden Entschädigung zulässig sei. Vgl. auch den (mittelst K.-O. v. 4. Dec. 1831 genehmigten) Staatsministerial-Bericht v. 16. Nov. 1831 (G. S. 1831, S. 255). — Die Frage, wie weit die Gesetzgebung in der Aufhebung oder Beschränkung bestehender Privatrechte gehen möge und dürfe, und welche Grundsätze dieselbe, insbesondere bezüglich der Entschädigungsfrage, zu befolgen habe? gehört nicht dem positiven Staats-Rechte an, sondern in das Gebiet der Gesetzgebungspolitik (vgl. darüber Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. I, §. 151, S. 114 ff.).

[1] Das Recht der Staatsgewalt, in die Privatrechtsphäre des Einzelnen in außerordentlichen, durch das Gesetz nicht vorgesehenen, Fällen vermittelst einer, durch das überwiegende Interesse des Ganzen gebotenen Spezial-Verfügung, verletzend einzugreifen, wird als: „jus eminens" oder: „Staats-Nothrecht" (äußerstes Recht der Staatsgewalt) bezeichnet, und kann an sich nicht bloß in Bezug auf das Eigenthum, sondern auch in Bezug auf die Person der Staatsbürger gedacht werden. In letzterer Beziehung kann indeß verfassungsmäßig davon nicht die Rede sein, sondern es sind hier allezeit die Grundsätze der Verfassung und der betreff. Spezial-Gesetzgebung (insbesondere Art. 5—9 der Verf.-Urk.) zu beachten, ausgenommen insoweit nach Art. 111 der Verf.-Urk. eine Suspension der betreff. Rechte zulässig und verhängt worden ist.

[2] a) Bei der Revision des Art. 9 war (in der I. Kammer) die Streichung dieses Satzes desselben beantragt worden, „weil derselbe keine Wahrheit enthalte." Der Centralaussch. der I. K. bemerkte indeß in seinem Berichte hierüber mit Recht, „daß die Wahrheit des Satzes darin zu finden sei, daß er eben willkürlichen Enteignungen durch die Regierungsgewalt entgegentrete" (sten. Ber. der I. K. 1849—1850, Bd. II, S. 668).

b) Es kam ferner bei der Revision zur Sprache, daß jener Satz dahin gedeutet werden könne, als trete er der Gesetzgebung über etwanige unentgeltliche Aufhebung von Rechten (z. B. feudalistischer Natur) entgegen. Der Bericht des Centralaussch. der I. K. (a. a. O.) erklärte sich indeß gegen einen Verbesserungsantrag, welcher solcher Auffassung vorzubeugen bezweckte, und sprach sich in dieser Beziehung dahin aus, „daß jener allgemeine Satz des Art. 9 nur die Regel aufstellen, und nicht die Ausnahme enthalten dürfe, wenn letztere nicht als sanktionirt erscheinen solle, und daß der allgemeine Grundsatz des Artikels keinesweges der Gesetzgebung über nothwendige unentgeltliche Aufhebung von Rechten entgegentrete." — Auch von Seiten des Justizministers (a. a. O., S. 670) wurde Letzteres anerkannt und hierbei auch noch darauf hingewiesen, daß der Art. 40 (jetzt Art. 42) der Verf.-Urk. Vorsorge getroffen habe, ein Gesetz über unentgeltliche Aufhebung von Grundlasten erlassen zu können. — Diese Ansichten sind durchaus richtig; denn der Art. 9 soll nur der willkürlichen Expropriation durch die Regierungsgewalt entgegentreten, keinesweges aber die Gesetzgebung in der Hinsicht beschränken, daß diese nicht berechtiget sein sollte, solche Rechte, welche sie als dem Staatswohle widerstreitend erachtet, gegen Entschädigung oder unentgeltlich aufzuheben.

[3] Die „Vermögenseinziehung" besteht in der Konfiskation des ganzen Vermögens eines Menschen (confiscatio omnium bonorum), im Gegensatze der Konfiskation einzelner Vermögensstücke (confiscatio quorundam bonorum). Vgl. Feuerbach's Lehrb. des peinl. Rechts, 12. Ausg., §§. 153, S. 143—144. — Die Abschaffung der Strafe der Vermögenseinziehung wurde bei der Berathung des Entw. des Strafgesetzbuches bereits von dem ständ. Aussch. des Verein. Landtages fast einstimmig beschlossen, weil dieselbe für eine inhumane, die Familie des Verbrechers direkt mittreffende zu erachten (Verhandl. des ständ. Aussch., Bd. II, S. 281—299). Deshalb wurde sie auch durch die Verf.-Urk. staatsgrundgesetzlich ausgeschlossen, und der §. 19 des Strafgesetzb. v. 14. April 1851 bestimmte dann, „daß die Konfiskation nur in Beziehung auf einzelne

dem zweiten Satze des Art. 9 zulässig, das Eigenthum der Privatpersonen aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen Entschädigung zu entziehen oder zu beschränken [1], und zwar bestimmt der gedachte Art. dies näher dahin:

a) daß die Entschädigung eine vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende, sein solle [2], und

b) daß eine solche Entziehung oder Beschränkung des Eigenthums nur nach Maßgabe des Gesetzes stattfinden dürfe.

Somit sind in Betreff der Materie der gezwungenen Eigenthumsabtretung staatsgrundgesetzlich nur deren äußerste Umrisse festgestellt, nämlich a) daß die Expropriation nicht anders zulässig sein soll, als „aus Gründen des öffentlichen Wohles", b) nur gegen Entschädigung, und zwar und in der Regel nur gegen „vorgängige", welche indeß „in dringenden Fällen" nur „vorläufig festgestellt zu werden braucht", endlich c) nur „nach Maßgabe des Gesetzes", also nicht willkürlich.

Da bis jetzt ein vollständiges Expropriations-Gesetz in Preußen nicht erlassen ist [3], so hat die zuletzt gedachte Vorschrift des Art. 9 für jetzt keine weitere Bedeu-

---

Gegenstände stattfinde", worüber in diesem §. und im §. 20 nähere Bestimmungen ertheilt werden. Unzulässig ist daher auch die Konfiskation einer Quote des Vermögens (vgl. Beseler's Komment. zum Strafgesetzb., S. 120—123, Goltdammer's Material. zum Strafgesetzb., Bd. I, S. 121—123, 194 ff.).

[1] Ganz von selbst versteht sich, daß hier nicht die Rede ist von denjenigen Beschränkungen in Ausübung des Eigenthumsrechtes, welche aus Gründen des öffentlichen Wohles und im Interesse Anderer (z. B. aus Nachbarpflichten, beim Bauen, bei Ausübung des Jagdrechtes rc.) durchaus nothwendig und von den Gesetzen angeordnet sind oder fernerhin angeordnet werden sollten. Es kann aus der Fassung des Artikels nicht gefolgert werden, als ob auch dergleichen Beschränkungen nur gegen Entschädigung möglich sein sollten; denn der Art. spricht im Alin. 2 nur von Entziehungen und Beschränkungen des Eigenthums, welche in einzelnen Fällen eintreten sollen, nicht aber von Beschränkungen, welche vermöge einer allgemein gesetzlichen Disposition stattfinden (vgl. die Bemerk. des Justizmin. und der Abgeordn. Kisker und Tamnau in den sten. Ber. der I. K. 1849—1850, Bd. II, S. 669—670).

[2] Die Bedeutung dieses Satzes ist die, daß es die Regel bilden soll, daß die Entschädigung vor der Enteignung nicht bloß festzustellen, sondern auch zu leisten sei. Da indeß die Gewährung der Entschädigung sich in dringenden Fällen, z. B. bei Feuersbrunst oder Wassersnoth, gar nicht realisiren läßt und die Forderung derselben die Regierung auf das Gebiet der Willkür treiben würde, die der Artikel eben verhüten soll, so ist bestimmt worden, daß in dergleichen Fällen wenigstens eine vorläufige Feststellung der Entschädigung erfolgen müsse, wogegen ein Antrag, welcher verlangte, daß auch in solchen Fällen die vorläufig festzustellende Entschädigung vor der Enteignung gewährt werden solle, abgelehnt wurde (vgl. den Ber. des Centralaussch. der I. K. 1849—1850, Bd. II, S. 669). Das Wort: „vorläufig" wurde noch dahin erläutert, daß damit ausgedrückt sein solle: „soweit als dies zur Erlangung einer richtigen Grundlage für die weitere Feststellung nöthig ist." Es solle in den in Rede stehenden Fällen wenigstens das geschehen, was auch dann immer möglich sein werde, nämlich eine vorläufige Feststellung, die für die späteren Erörterungen eine Basis giebt (a. a. O., S. 670).

[3] a) Daß der Art. 9 der Verf.-Urk. auf ein solches Expropriationsgesetz verweise, hat der Justizminister (in der 36. Sitz. der I. K. v. 10. Sept. 1849) ausdrücklich anerkannt und hierbei zugleich einige derjenigen Gegenstände angedeutet, über welche ein solches Gesetz Bestimmungen treffen müsse (sten. Ber. der I. K. 1849—1850, Bd. II, S. 670). — Das Bedürfniß desselben ist überdies unabweisbar. Die Lehre gehört vorzugsweise dem Staats-Rechte an, insbesondere insofern es auf die Frage ankommt, wie weit der Staat das Eigenthum der Staatsbürger aus öffentlichem Interesse in Anspruch nehmen oder beschränken kann; zugleich greift sie in das Privatrecht ein, insofern es auf die Ermittelung einer gerechten Entschädigung und auf Feststellung neuer Eigenthumsverhältnisse ankommt. Die überwiegend staatsrechtliche Natur der Materie erfordert dringend, daß sie gleichmäßig für den ganzen Umfang des Staates geordnet werde (s. Bd. I, Abth. 1, §. 2, S. 5, insbesondere S. 6, Note 1). Es ist überdies unerläßlich, die betreff. Gesetzgebung aus dem Standpunkte der Verf.-Urk. einer Revision zu unterwerfen. Die mageren Bestimmungen des Art. 9 der letzteren genügen weder für die Interessen des Staates, noch der Staatsbürger und deshalb kann mit Recht gefordert werden, daß ein umfassendes Gesetz die ganze Materie gleichmäßig für den ganzen Umfang der Monarchie regele, wie denn auch in vielen Deutschen Staaten (z. B. Großherzogthum Hessen, Kurhessen, Königreich Sachsen, Baden, Baiern) solche Expropriationsgesetze bereits bestehen. Die Gegenstände, welche ein solches Gesetz zu ordnen hat, sind hauptsächlich folgende: a) die Bezeichnung der Fälle, in welchen die Gesetzgebung befugt sein soll, das Opfer des Privateigenthums zu fordern, und der Behörde, welche darüber zu

tung, als die, daß es in Betreff der ganzen Materie bei denjenigen Vorschriften bewendet, welche darüber bisher ergangen sind [1], selbstverständlich jedoch insoweit dieselben der Verfassung nicht zuwiderlaufen [2], und daß jede Zwangsabtretung oder Zwangseinschränkung des Eigenthums ausgeschlossen bleiben muß, welche kein gesetzliches Fundament hat. Die in den Gesetzen enthaltenen Vorschriften über diesen Gegenstand finden sich zerstreut in den Gesetzbüchern, welche für die verschiedenen Landestheile Gültigkeit haben, und in einer Anzahl einzelner Verordnungen vor [3].

1) Das Allgemeine Landrecht stellt den allgemeinen Grundsatz, von welchem es bei der Lehre von der Zwangsabtretung ausgeht, in den §§. 73—75 der Einl. [4] auf, welche das Prinzip aussprechen, „daß, wenn das Interesse der Gesammtheit der Einwohner des Staates eine Einrichtung in der Verwaltung erfordert, die das Privateigenthum gefährdet, die Entschädigung des Einzelnen aus dem Gesammtvermögen zu

---

entscheiden hat; b) die Formen, in welchen der öffentliche Nutzen konstatirt werden soll; c) die Bestimmung der Maßregeln, welche nothwendig sind, um auszumitteln, welche im Privateigenthume befindliche Gegenstände für den Bedarf des öffentlichen Wohles nothwendig sind; d) das Verfahren, um die Abtretung zu bewirken und über die dabei erhobenen Einwendungen zu entscheiden; e) das Verfahren, um die Entschädigung zu bestimmen, welche dem zur Abtretung Pflichtigen gebührt; f) die Grundsätze, nach welchen die Entschädigung ermessen werden muß; g) die Bezahlung der Entschädigung; h) das besondere Verfahren, welches in gewissen außerordentlichen Fällen eintreten soll, z. B. auch in Bezug auf die Frage der Entschädigung des Miethers, resp. Pächters eines der Expropriation unterliegenden Grundstückes 2c. (vgl. hierüber Mittermaier in dem Art. „gezwungene Eigenthumsabtretung" in Rotteck's u. Welcker's Staatslexikon, Bd. V, S. 789 ff., desgl. R. v. Mohl, Würtemberg. Staats-R., 2. Ausg., Bd. I, §. 76, S. 392 ff.).

b) Der Abgeordn. Rohden hat in der zweiten Session des J. 1862 im Abgeordn.-Hause den Antrag gestellt, „die Staatsregierung zur Vorlegung eines Gesetz-Entwurfes zur allseitigen Ausführung des Art. 9 der Verf.-Urk., nach welchem das Eigenthum nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige Entschädigung entzogen oder beschränkt werden kann, aufzufordern" (Druckf. des Abgeordn.-Hauses 1862, VII. Legisl.-Per., 2. Session, Bd. I, Nr. 31 u. sten. Ber. 1862, Bd. V, S. 137, Anl., Nr. 24). Dieser Antrag hebt hervor, daß es ein dringendes Bedürfniß sei, die Rechte des Eigenthums gegenüber den verschiedenen Expropriations-Befugnissen durch umfassende Bestimmungen über die Entschädigung und das zur Erlangung derselben führende Verfahren zur Geltung zu bringen, und insbesondere, daß das Expropriations-Recht des Staates im fortifikatorischen Interesse eine anderweitige gesetzliche Regelung erfordere, da namentlich das bestehende Rayon-Regulativ sich als unzureichend und ungenügend, insbesondere rücksichtlich der jetzt gesteigerten Ausdehnung fortifikatorischer Anlagen erwiesen habe. Der Ber. der Justiz-Kom. v. 20. Juni 1862 (Druckf. a. a. O., Bd. II, Nr. 54 u. sten. Ber. a. a. O., Bd. V, S. 349) hat den Antrag zur Annahme empfohlen und das Abgeordn.-Haus ist dem in der 15. Sitz. v. 27. Juni 1862 (sten. Ber. 1862, Bd. I, S. 412) beigetreten. Von Seiten der Staatsregierung ist die Nothwendigkeit des Erlasses des in Rede stehenden Gesetzes anerkannt und die Vorlegung desselben in Aussicht gestellt worden (vgl. die Erklär. der Kommissarien am Schlusse des alleg. Kom.-Berichtes); die Vorlegung ist indeß noch nicht erfolgt.

[1] Eine Zusammenstellung dieser Vorschriften giebt die Schrift: Dr. G. M. Kletke, die Preuß. Gesetzgebung über Zwangsabtretung des privativen Eigenthums zum Wohl des gemeinen Wesens, sowie über die Aufhebung der Privilegien und der Zwangs- und Bannrechte, oder das Expropriationsrecht im Preuß. Staate. Nach dem A. L. R., dem Französisch-Rheinischen und dem gemeinen Deutschen Rechte systematisch dargestellt und bearbeitet (Berlin, 1848). — Eine brauchbare Sammlung der den Gegenstand betreffenden Bestimmungen in den Verf.-Urk. und Gesetzen der verschiedenen Länder enthält: v. Wendt's neuester Expropriationskodex oder vergleichende Darstellung 2c. (Nürnberg, 1837).

[2] Dies ergiebt sich aus dem Art 109 der Verf.-Urk.

[3] Durch die V. v. 19. Aug. 1862 (G. S. 1862, S. 279) sind die auf den Zwangsverkauf zum Besten des gemeinen Wohls Bezug habenden Vorschriften des A. L. R., und zwar die §§. 74 u. 75 der Einl., sowie die §§. 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, Thl. I, Tit. 11 und §. 118, Thl. I, Tit. 2, auch in dem Jadegebiete für eingeführt erklärt worden.

[4] Diese §§. bestimmen: §. 73. Ein jedes Mitglied des Staates ist das Wohl und die Sicherheit des gemeinen Wesens, nach dem Verhältnisse seines Standes und Vermögens, zu unterstützen verpflichtet. — §. 74. Einzelne Rechte und Vortheile der Mitglieder des Staates müssen den Rechten und Pflichten zur Beförderung des gemeinschaftlichen Wohles, wenn zwischen beiden ein wirklicher Widerspruch (Kollision) eintritt, nachstehen. — §. 75. Dagegen ist der Staat denjenigen, welcher seine besonderen Rechte und Vortheile dem Wohle des gemeinen Wesens aufzuopfern genöthiget wird, zu entschädigen gehalten.

leisten sei" [1]. Alle übrigen Bestimmungen der landrechtlichen Gesetzgebung über diesen

[1] So interpretirt ausdrücklich das, mittelst Allerh. Kab.-O. v. 4. Dec. 1831 genehmigte, Gutachten des Staatsministeriums v. 16. Nov. 1831 (G. S. 1831, S. 255) den Sinn der alleg. §§. — Es ist aber in folgenden Fällen der Fall der Entschädigung nicht vorhanden:

a) wenn das Privateigenthum Einzelner durch einen Akt der Gesetzgebung benachtheiligt wird oder verloren geht, und in dem betreff. Gesetze eine Entschädigung nicht zugesagt ist (vgl. K.-O. v. 4. Dec. 1831 nebst Staatsministerial-Gutachten v. 16. Nov. 1831, desgl. Präjud. des Ob.-Trib. v. 8. Mai 1840, Präjud.-Samml., S. 4, Nr. 863). Ueberhaupt giebt es für den Staat und das Staats-Oberhaupt (nämlich für den Staat als Gesellschaft zur Verwirklichung des Staatszweckes, im Gegensatze des Fiskus als Erwerbsgesellschaft oder als Subjekt von Privatrechten) in den Fällen keinen Richter, wo die Rede ist von der Ausübung der Majestäts- und Hoheitsrechte (s. Bd. I, Abth. 1, §. 56, sub I ad A, S. 240), und deshalb ist der Fiskus (die Staatskasse) nicht für dasjenige verantwortlich, was der Staat oder das Staats-Oberhaupt in Ausübung der gedachten Rechte thun. Niemand kann für Nachtheile, welche ihm durch Regierungshandlungen entstehen, Ersatz fordern, wenn nicht ein besonderes Gesetz eine Ausnahme vorschreibt. Daher ist z. B. eine Klage gegen den Fiskus auf Ersatz erlittener Kriegsbeschädigungen (vgl. den alleg. Staatsmin.-Ber., G. S. 1831, S. 255), oder auf Anerkennung der Ablösbarkeit einer Gewerbeberechtigung (vgl. Plenarbeschl. des Ob.-Trib. v. 30. Mai 1842, Entscheid., Bd. VIII, S. 118) unstatthaft.

b) Wenn die Befugniß zu einer Anlage schon aus den Bestimmungen des A. L. R., Thl. I, Tit. 6, §§. 36—38 und Thl. I, Tit. 8, §§. 26—28 hergeleitet werden kann, d. h. wenn der Staat auf fiskalischem Eigenthume gemeinnützige Anlagen macht, wozu jeder Privateigenthümer vermöge seines Eigenthumes auch berechtiget sein würde, wenngleich daraus einem Andern Nachtheile entstehen (vgl. Plenarbeschl. des Ob.-Trib. v. 1. Juli 1850, Präj., Nr. 2220, Entscheid., Bd. XX, S. 3), wodurch indeß nicht ausgeschlossen wird, daß aus besonderen Gesetzen oder aus besonderen Verhältnissen auch in diesem Falle der Anspruch auf Entschädigung hergeleitet werden kann (ebendas. S. 4 u. 10). — Der Grundsatz des Plenarbeschl. v. 1. Juli 1850 findet insbesond. dann Anwendung, und es ist mithin der Fall zur Anwendung des §. 75 der Einl. zum A. L. R. nicht vorhanden, wenn der Staat in seinem besonderen oder gemeinen Staatseigenthum, etwa auf einer Land- und Heerstraße, mit Beobachtung der gesetzlichen Schranken eine Einrichtung getroffen hat, welche ebenfalls zum Wohle des gemeinen Wesens führen soll, durch diese Einrichtung aber Privatpersonen Schaden verursacht worden ist. Dieser Grundsatz gilt auch für die Eisenbahnanlagen von Privatgesellschaften (Erkenntn. des Ob.-Trib. v. 10. März 1853, Striethorst's Arch., Bd. VIII, S. 338). — Auch findet der Rechtsgrundsatz des Plenarbeschl. v. 1. Juli 1850 Anwendung hinsichtlich einer auf Grund polizeilich anerkannter Nothwendigkeit im öffentlichen Interesse von einer Kommunalbehörde auf deren Grundeigenthum bewirkten, einem Dritten schädlich gewordenen Anlage. Hat jedoch eine Stadtgemeinde eine ihr eigenthümlich gehörige Straße der Stadt im öffentl. Interesse erhöhet oder erniedrigt, und ist sie dabei nicht innerhalb der dem Eigenthümer, z. B. im §. 185 A. L. R., I, 8 gezogenen Schranken geblieben, so muß sie den dadurch einem angrenzenden Eigenthümer zugefügten Schaden ersetzen (Erkenntn. des Ob.-Trib. v. 20. Dec. 1853, a. a. O., Bd. XI, S. 164).

c) Wenn die getroffene Maßregel nicht den Besitz des Eigenthums entzieht, sondern nur eine Eigenthumsbeschränkung zur Folge hat und die Gesetze in dem in Rede stehenden Falle eine Entschädigung nicht ausdrücklich angeordnet haben, z. B. wenn durch Erweiterung oder Verlegung der Festungs-Rayons die Grundstücksbenutzung vermindert wird (vgl. Präjud. des Ob.-Trib. v. 15. Nov. 1850, Entsch., Bd. XX, S. 101). Dies ist indeß nur als Folgesatz des oben zu b) gedachten Grundsatzes (wie er nebenbei auch a. a. O., S. 104) begründet wird), als richtig anzuerkennen; außerdem ist der Grundsatz nicht zu rechtfertigen, da der Umfang des Gegenstandes der Entziehung nicht den Rechtspunkt betrifft. Die Richtigkeit dieser Entscheid. des Ob.-Trib. wird auch angefochten in dem Auff. von Dr. Silberschlag in der Preuß. Gerichts-Zeitung, Jahrg. III (1861), S. 151 ff. Vgl. hierüber auch den Ber. der Just.-Kom. des Abgeordn.-Hauses v. 20. Juni 1862 am Schlusse (Drucks. 1862, VII. Legisl.-Per., 2. Session, Nr. 54, u. sten. Ber. 1862, Bd. V, S. 351). Der Gegenstand ist übrigens im Abgeordn.-Hause mehrfach zur Berathung gekommen und es hat gerade die Unvereinbarkeit des vorstehend alleg. Urtels des Ob.-Trib. mit der Bestimmung des Art. 9 der Verf.-Urk., nach welcher auch für bloße Beschränkungen des Eigenthums zu Gunsten des gemeinen Wohles eine Entschädigung verheißen ist, zu dem Beschlusse des Abgeordn.-Hauses geführt, die Staatsregierung aufzufordern, eine anderweitige gesetzliche Regelung der Entschädigungsfrage für durch den Festungsbau eingetretene Eigenthums-Beschränkungen herbeizuführen und zugleich eine Revision des Rayon-Regulativs v. 10. Sept. 1828 zu veranlassen. Vgl. insbesond. die Verhandl. des Abgeordn.-Hauses v. 5. Febr. u. 16. April 1857 (sten. Ber. 1856—1857, Bd. I, S. 154—158 u. Bd. II, S. 758—761) und die Berichte der

Gegenstand sind Anwendungen und nähere Ausführungen jenes allgemeinen Grundsatzes. Es gehören hierher folgende Bestimmungen:

a) die Vorschriften der §§. 70 und 71 der Einleitung, daß der Staat Privilegien, auch diejenigen, welche durch lästigen Vertrag erworben worden, aus überwiegenden Gründen des gemeinen Wohles, jedoch nur gegen hinlängliche Entschädigung des Privilegirten, wieder aufheben kann, wo dann aber die Entschädigung selbst nur durch Vertrag oder rechtskräftiges Erkenntniß festgesetzt werden kann [1].

b) Die Vorschriften der §§. 29—32 A. L. R., I, 8, welche bestimmen, α) daß der Staat das Privateigenthum seiner Bürger nur alsdann einschränken kann, wenn dadurch ein erheblicher Schade von Anderen oder von dem Staate selbst abgewendet, oder ihnen ein beträchtlicher Vortheil verschafft werden, beides aber ohne allen Nachtheil des Eigenthümers geschehen kann (§. 29); β) ferner alsdann, wenn der abzuwendende Schade, oder der zu verschaffende Vortheil des Staates selbst, oder anderer Bürger desselben, den aus der Einschränkung für den Eigenthümer entstehenden Nachtheil beträchtlich überwiegt [2] (§. 30); γ) daß jedoch in diesem letzteren Falle (§. 30) der Staat

---

Petitions-Kom. in den sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1856—1857, Bd. III, S. 53 ff. u. Bd. IV, S. 482; die Verhandl. v. 23. April 1858 (sten. Ber. 1858, Bd. I, S. 657—662) und den Bericht der Petitions-Kom. in den sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1858, Bd. II, S. 373—374; die Verhandl. v. 9. Febr. und 30. April 1859 (sten. Ber. 1859, Bd. I, S. 122—130 u. Bd. II, S. 963—939 u. 949 und die Ber. der Petitions-Kom. in den sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1859, Bd. III, S. 14—15 u. Bd. IV, S. 649—650 u. S. 680—681), sowie die Verhandl. v. 16. März 1860 (sten. Ber. 1860, S. 553—557) und den Ber. der Petitions-Kom. in den sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1860, Bd. III, S. 369.

d) Wenn die Rede ist von einer gesetzlichen Beschränkung des Eigenthums, z. B. von der Verpflichtung der Eigenthümer der Ufer öffentlicher Flüsse, den zur Einrichtung des Leinpfades erforderlichen Theil des Ufers herzugeben (vgl. A. L. R., II, 15, §. 57, I, 22, §. 1, I, 8, §. 33, Präjud. des Ob.-Trib. v. 9. März 1849, Entscheid., Bd. XVII, S. 374).

Dagegen ist es nicht nothwendig, daß das Interesse der Gesammtheit der Staatsbürger oder aller Landestheile unmittelbar betheiligt sei, sondern es genügt, wenn das Wohl eines ganzen Landstriches unmittelbar befördert wird, wie z. B. wenn bei Ueberschwemmungen eines Strom- oder Deichgebietes die Ableitung über die nicht inundirten Grundstücke einzelner Gemeinden oder Personen mittelst Durchstiches bewerkstelliget wird (vgl. Präjud. des Ob.-Trib. v. 10. Nov. 1848 u. v. 2. Juli 1852, Striethorst's Arch. für Rechtsf., Bd. VI, S. 220, u. v. Rönne's Ergänz. u. Erläut. der Preuß. Rechtsb., 4. Ausg., Zus. III zum A. L. R., Einl., §§. 73—75).

Wenn ein Einzelner genöthiget wird, seine besonderen Rechte und Vortheile einer Gemeinde aufzuopfern, so ist nicht der Staat, sondern die Gemeinde zur Gewährung der Entschädigung verpflichtet (Erkenntn. des Ob.-Trib. v. 21. März 1851, Striethorst's Arch., Bd. I, S. 320).

[1] Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 50, S. 193.

[2] Die Voraussetzungen der §§. 29 u. 30 hat der Richter nicht zu beurtheilen, sondern es sind diese Vorschriften für die Staatsgewalt gegeben, welcher es allein zusteht, die Einschränkung oder Entziehung des Eigenthums zum Gemeinwohle auszusprechen. Deshalb ist auch ein Staatsminister dazu nicht ermächtiget. Aus diesem Grunde ist es nicht gerechtfertiget, wenn das Reskr. des Polizei-Min. v. 5. Juni 1833 (v. Kamptz, Ann., Bd. XVII, S. 559) dem Privatgrundbesitze die Servitut auferlegt hat, sich die Truppenübungen ganz nach Willkür des Befehlshabers gefallen zu lassen. Denn es fehlt an einer gesetzlichen Bestimmung, welche dem Minister eine solche Ermächtigung ertheilt, und ohne deren Vorhandensein er zur Anordnung einer solchen Eigenthumseinschränkung nicht befugt ist (vgl. A. L. R., I, 8, §. 32). — Die Benutzung des Privat-Grundeigenthums zu den Felddienst-Uebungen der Truppen, wozu die dem Fiskus gehörigen Exercierplätze nicht ausreichen, ist selbstredend nicht nur mit Belästigungen der Grundbesitzer, sondern auch mit erheblichem Schaden für dieselben verbunden. Es besteht aber auch bisjetzt gar kein Spezial-Gesetz, welches den Staat berechtiget, die Grundbesitzer zu einer solchen Duldung der Benutzung ihres Grund und Bodens zu zwingen, sondern die Militair-Verwaltung, indem sie den Mangel eines solchen Spezial-Gesetzes selbst zugiebt, beruft sich lediglich auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze und die bisherige Observanz. Daß aber die in Rede stehende, den Grundbesitzern zugemuthete Duldung der Benutzung ihrer Grundstücke nur dann verlangt werden könnte, wenn dieselbe durch ein spezielles Gesetz festgestellt wäre, kann nach den Bestimmungen des A. L. R., I, 8, §. 32 und des Art. 9 der Verf.-Urk. gar nicht in Zweifel gezogen werden und deshalb muß unbedenklich angenommen werden, daß bis zum Erlaß eines solchen Gesetzes rechtlich gar keine Befugniß der Militair-Verwaltung besteht, sich der Grundstücke der Privateigenthümer zu Truppen-Uebungen zu bedienen, wie dies auch das Abgeordn.-Haus bereits mit vollem Rechte anerkannt hat (vgl. den Ber. der Petitions-Kom. v. 14. Aug. 1862 in den

zugleich dafür sorgen muß, daß der einzuschränkende Eigenthümer für den dadurch erleidenden Verlust vollständig schadlos gehalten werde [1] (§. 31); δ) daß in allen Fällen Einschränkungen des Eigenthums, welche nicht aus besonderen wohlerworbenen Rechten eines Anderen entspringen, nur durch Gesetze begründet werden können (§. 32).

c) Die Vorschrift des §. 105 A. L. R., I, 8, wonach der Staat die unterhalb liegenden Nachbaren zur Gestattung der Vorfluth anhalten kann, wenn die Vortheile des oberhalb gelegenen Besitzers den Schaden der unteren beträchtlich überwiegen, und Ersterer den Letzteren diesen ganzen Schaden vollständig zu vergüten bereit und vermögend ist [2].

d) Die Vorschriften der §§. 258—262 A. L. R., I, 9, wegen Wegschaffung der Alluvionen von Ufergrundstücken und Inseln [3].

e) Die Vorschriften der §§. 4—11 A. L. R., I, 11, über den erzwungenen Verkauf. Die betreffenden Bestimmungen sind folgende: α) der Staat ist Jemanden zum Verkaufe seiner Sachen zu zwingen nur alsdann berechtigt, wenn es zum Wohle des gemeinen Wesens nothwendig ist [4] (§. 4). β) Zur Anlegung oder Verbreitung einer öffentlichen Landstraße [5], oder eines schiffbaren Kanals oder Flußbettes, können die Besitzer der angrenzenden Grundstücke soviel davon, als zu diesem Behufe erfordert wird, dem Staate käuflich zu überlassen gezwungen werden [6] (§. 5). γ) Ein Gleiches

---

Drucks. 1862, VII. Legisl.-Per., 1. Session, Bd. IV, Nr. 130, S. 8, und sten. Ber. 1862, Bd. VII, S. 1064, u. die sten. Ber. über die 43. Sitz. v. 2. Sept. 1862, Bd. III, S. 1511—1512). — Ueber den Ersatz der bei Truppen-Uebungen zugefügten Beschädigungen der Saatfelder 2c. sind übrigens folgende administrative Erlasse ergangen: α) Reskr. des Min. des Inn. v. 14. Dec. 1816 u. 3. Jan. 1817, daß diejenigen Offiziere, welche bei Truppen-Uebungen die Saatfelder 2c. nicht beachten, für den angerichteten Schaden aufkommen sollen, und über die Erstattung des betr. Schadens (v. Kamptz, Ann., Bd. I, S. 68—71); β) Reskr. der Min. des Kr. u. der P. v. 10. Jan. 1832, nebst K.-O. v. 1. Mai 1820 und 17. Mai 1826, wodurch das Verfahren der Bezirks-Reg. bei Anmeldung, Abschätzung und Feststellung der durch Militair-Manövers 2c. veranlaßten Flurschäden 2c. angeordnet ist (a. a. O., Bd. XVI, S. 283—288); γ) Reskr. der Min. des Kr. und der P. v. 15. März 1832, wonach zu permanenten Civil-Kommissarien bei Ermittelung solcher Flurschäden die Kreis-Landräthe bestimmt werden können (a. a. O., Bd. XVI, S. 289); δ) Instr. des Kriegs-Min. und des Min. des Inn. v. 21. Juni 1843 über die Abschätzung, Feststellung und Vergütung der bei den Truppen-Uebungen vorkommenden Flurbeschädigungen (Min.-Bl. d. i. V. 1843, S. 270 ff.).

[1] Diese Vorschrift ist nur dann anwendbar, wenn ein in seinen Eigenthumsrechten nicht eingeschränkter Besitzer einer Sache sich, nach den in jedem einzelnen Falle besonders zu treffenden Anordnungen des Staates, zum Wohle des Ganzen oder Einzelner Beschränkungen seines Eigenthumes unterwerfen muß, welche ihm Nachtheile bringen. Dagegen ist sie nicht anwendbar, wenn das Eigenthum gesetzlichen Beschränkungen unterliegt, von welchen in den §§. 33 ff. A. L. R. I, 8 die Rede ist, sondern dann treten die Vorschriften der §§. 1 u. 2 A. L. R. I, 22 ein (vgl. Erkenntn. des Ob.-Trib. v. 9. März 1849, Entscheid. Bd. XVII, S. 377 und Plenarbeschl. des Ob.-Trib. v. 1. Juli 1850, Präjud. 2220, Entscheid. Bd. XX, S. 3). Vgl. indeß oben S. 61, Note 1.

[2] Hiernach muß der unterhalb liegende Grundbesitzer dem oberhalb liegenden eine nothwendige Servitut einräumen (vgl. A. L. R., I, 22, §. 3 ff. u. das Vorfluth-Ed. v. 15. Nov. 1811, §§. 13 ff., G. S. 1811, S. 352).

[3] Diese §§. bestimmen: §. 258. Findet der Staat nöthig, daß An- und Zuwüchse der Ufer, oder auch der Inseln, durchgestochen oder weggeräumt werden, so müssen die Privatbesitzer derselben sich dergleichen Verfügung zu allen Zeiten gefallen lassen. §. 259. Geschieht das Wegräumen oder Durchstechen in einem öffentlichen Flusse, zur Beförderung der Schifffahrt, oder zur Wiederherstellung des ordentlichen Laufs des Flusses, so können die Privatbesitzer in der Regel keine Entschädigung fordern. §. 260. Insofern jedoch eine solche Alluvion oder Insel schon seit länger als funfzig Jahren besessen und genutzt worden, muß der Staat den Eigenthümer für den durch die Wegräumung erlittenen Verlust billige Vergütung leisten. §. 261. Geschieht die Wegräumung in einem Privatflusse, um denselben schiffbar zu machen, so müssen die darunter leidenden Besitzer der Alluvionen und Inseln von dem Staate allemal vollständig entschädigt werden. §. 262. Eine gleiche Entschädigung muß denselben von den Flußnachbarn in allen Fällen zu Theil werden, wenn der Staat dergleichen Durchstiche oder Wegräumungen zu ihrem Besten und Vortheile auf ihren Antrag veranlaßt.

[4] Dies Recht kann der Staat auch auf einen Dritten übertragen (vgl. Erkenntn. des Ob.-Trib. v. 7. Jan. 1831, Simon's Rechtsspr., Bd. III, S. 225). Dies geschieht auch fortwährend durch die Konzessionen zu Chaussee- und Eisenbahnanlagen.

[5] Vgl. A. L. R., II, 15, §§. 18 u. 19 (s. unten S. 67 im Texte sub f).

[6] Das A. L. R., II, 15 bestimmt auch: §. 40. Wenn der Staat die Schiffbarmachung

findet statt, wenn der Staat der öffentlichen Sicherheit wegen einen Ort mit Festungswerken zu versehen nöthig findet (§. 6). δ) Bei entstehendem Getreidemangel ist der Staat, zur Abwendung einer drohenden Hungersnoth, berechtigt, die Besitzer von Getreidevorräthen zur Ausstellung derselben zum feilen Verkaufe, jedoch mit Vorbehalt ihres eigenen Bedürfnisses, zu nöthigen (§. 7). ε) In allen Fällen eines durch die Gesetze begründeten nothwendigen Verkaufs muß, wenn über den Preis kein Einverständniß stattfindet, derselbe nach dem Ermessen vereideter Taxatoren bestimmt werden (§. 8). η) Bei dieser Bestimmung ist nicht bloß auf den gemeinen, sondern auch auf den außerordentlichen Werth Rücksicht zu nehmen (§. 9). ζ) Ob der Fall einer Nothwendigkeit des Verkaufs zum gemeinen Wohl vorhanden sei, bleibt der Beurtheilung und Entscheidung des Oberhauptes des Staats[1] vorbehal-

---

eines Privatflusses dem gemeinen Besten zuträglich findet, so muß er den bisherigen Eigenthümern für die dadurch verlorenen Nutzungen und vermehrten Lasten vollständige Schadloshaltung anweisen. §. 42. Der Staat kann zwar den Eigenthümer eines auch nicht schiffbaren Privatflusses nöthigen, den Gebrauch desselben zum Holzflößen zu gestatten. §. 43. Er muß aber auch für die vollständige Entschädigung eines solchen Eigenthümers sorgen (vgl. dazu §§. 8—12 des Ges. v. 28. Febr. 1843 über die Benutzung der Privatflüsse, G. S. 1842, S. 41).

[1] Die Vorschrift des §. 10 A. L. R., I, 11, welche die Entscheidung darüber, ob der Fall der Nothwendigkeit des Verkaufs zum gemeinen Wohle vorhanden sei, dem „Staats-Oberhaupte" beilegt, ist auch jetzt noch (nach Emanation der Verf.-Urk.) als in Kraft stehend zu erachten, und es finden Ausnahmen hiervon nur da statt, wo die Entscheidung über die gedachte Frage für gewisse Fälle durch besondere gesetzliche Bestimmungen auf Staatsbehörden übertragen worden ist, wie dies z. B. geschehen ist in Ansehung der Expropriationen zu Eisenbahn-Anlagen (G. v. 3. Nov. 1838, §. 8, G. S. 1838, S. 505), zu Chaussee-Bauten (Ed. v. 18. April 1792, §. 17, Rabe's Samml. Bd. II, S. 299), und zum Bergbau (Dekl. v. 27. Okt. 1804, Rabe's Samml. Bd. VIII, S. 202), wo die Provinzial-Landesbehörden in erster Instanz, und auf eingelegten Rekurs das Ministerium, entscheiden. Das im §. 10, Tit. 11, Th. II des A. L. R. dem „Staats-Oberhaupte" selbst vorbehaltene Hoheitsrecht, sofern nicht die Ausübung desselben den Behörden übertragen worden ist, steht in der Kategorie landesherrlicher Verordnungen, und es ist eine solche Bestimmung in jeder Konzession enthalten, in welcher zugleich das Expropriations-Recht übertragen wird (vgl. Koch's Kom. zum A. L. R., I, 11, §. 10, Anm. 6). Vgl. auch das Erk. des Kompetenz-Ger.-Hofes v. 4. Sept. 1849 (Just.-Min.-Bl. 1849, S. 454). Die Richtigkeit dieser Ansicht, welche anscheinend in Zweifel gezogen worden (vgl. die Aeußerung des Abgeordn. Simson in den sten. Ber. der II. K. 1850/51, Bd. II, S. 705), folgt auch aus Art. 9 in Verbindung mit Art. 109 der Verf.-Urk. Zwar sagt der Art. 9, daß die Entziehung oder Beschränkung des Eigenthums aus Gründen des öffentlichen Wohles nur „nach Maßgabe des Gesetzes" stattfinden könne; allein bis zum Erlaß eines allgemeinen Expropriations-Gesetzes, welches etwa den §. 10 A. L. R., I, 11 abändern sollte, behält es, nach dem Grundsatze des Art. 109 der Verf.-Urk. bei den bestehenden Expropriations-Gesetzen sein Bewenden, mithin auch bei der Bestimmung des §. 10 a. a. O.; denn es läßt sich nicht behaupten, daß es mit der Verf.-Urk. im Widerspruche steht, wenn das „Staats-Oberhaupt" das ihm nach §. 10 a. a. O. zustehende Entscheidungs-Recht nicht durch Behörden, sondern selbst ausübt, obschon es, wenn ein allgemeines Expropriations-Gesetz ergehen sollte, jedenfalls angemessener sein würde, die betreffenden Entscheidungen den Behörden mit Anordnung eines Instanzenzuges zu übertragen, wie dies, wie schon erwähnt, in vielen Fällen auch bereits gesetzlich geschehen ist. Vgl. üb. diese Frage auch: Oppenhoff, die Preuß. Gesetze üb. die Ressort-Verhältnisse, S. 50, Nr. 126, Bornemann's System des Preuß. Civil-Rechts (2. Ausg.) Bd. III, S. 2, Anm. 2, Gesetz-Revision Pens. XIV, S. 3. (In England entscheidet dagegen über jeden einzelnen Expropriations-Vorschlag das Parlament und setzt die besonderen Bedingungen der Anwendung der Expropriation fest; vgl. Wendt's Expropriations-Kodex, H. I, S. 52—68.) Der Art. 9 der Verf.-Urk. hat indeß den §. 10 A. L. R., I, 11 keineswegs unberührt gelassen, sondern denselben dahin beschränkt, daß der König nicht berechtiget ist, Expropriationen willkürlich anzuordnen, vielmehr solche nur in denjenigen Fällen anordnen darf, wo solche nach den bestehenden Gesetzen überhaupt stattfinden dürfen. Der §. 10 a. a. O. ist also gegenwärtig dahin zu verstehen, daß in denjenigen Fällen, wo bereits die bestehenden Gesetze die Zulässigkeit der Expropriation aussprechen, das Staats-Oberhaupt diejenige Instanz bildet, welche darüber entscheidet, ob die gesetzlichen Vorschriften von Expropriationen auf einzelne Fälle zur Anwendung zu bringen, welche an sich unter jene gesetzlichen Vorschriften subsumirt werden können, insofern nicht dies Entscheidungsrecht gesetzlich auf Staatsbehörden übertragen worden ist. Dagegen steht dem Könige keineswegs das Recht zu, im Wege der Verordnung eine Expropriation in solchen Fällen einseitig anzuordnen oder zu gestatten, wo dieselbe nicht schon im Allgemeinen durch die Gesetze

ten [1] (§. 10). 𝔍) Ueber die Bestimmung des Preises aber soll dem bisherigen Eigenthümer rechtliches Gehör nicht versagt werden (§. 11).

f) Die Vorschriften des §§. 4—6 und 18 u. 19 A. L. R., II, 15, wegen unfreiwilliger Ueberlassung von Grund und Boden, sowie von Materialien zu Land- und Heerstraßen und Chausseen. Diese Bestimmungen sind folgende: α) Der Staat ist berechtigt, die Land- und Heerstraßen sowie er es zum gemeinen Besten dienlich findet, zu verändern und zu verlegen (§. 4), doch muß er alsdann die Eigenthümer der Grundstücke, über welche die verlegte Straße geht, entschädigen (§. 5), und wenn durch Verlegung [2] einer Straße, die nicht aus unvermeidlicher Nothwendigkeit vorgenommen worden, einem Privatbesitzer ein nutzbares Recht, welches ihm ausdrücklich in Beziehung auf diese Straße vom Staate verliehen war, ganz entzogen, oder beträchtlich geschmälert wird, so findet wegen seiner Entschädigung eben das statt, was wegen Aufhebung der Privilegien verordnet ist (§. 6) [3]. β) Den zur Anlegung, Verbreitung oder geraden Führung einer Chaussee oder Dammstraße erforderlichen Boden, ingleichen die dazu nöthigen, auf der benachbarten Feldflur befindlichen Materialien, ist ein jeder dem Staate zu überlassen verbunden [4] (§. 18); er muß aber dafür von dem Staate entschädiget werden [5] (§. 19).

---

für zulässig erklärt ist; vielmehr bedarf es in Fällen dieser Art eines die Expropriation anordnenden oder gestattenden Gesetzes, welches nur auf dem im Art. 62 der Verf.-Urk. vorgesehenen Wege zu Stande kommen kann.

b) In Betreff der Frage, in welcher Art den Besitzern der zum Behufe öffentlicher Anlagen zu expropriirenden Grundstücke der Königl. Erlaß, durch welchen die Expropriation angeordnet wird, zur Kenntniß zu bringen, hat das Cirk.-Reskr. der Min. des Inn. u. der Fin. v. 9. März 1848 (Min.-Bl. d. i. V. 1848, S. 132) für diejenigen Landestheile, in welchen das A. L. R. gilt, folgende Anordnungen getroffen: α) Wenn eine Expropriation angeordnet oder gestattet wird in Fällen, wo dieselbe nicht schon im Allgemeinen durch die Gesetze für zulässig erklärt ist, hat der Königl. Erlaß den Charakter eines Spezialgesetzes und muß daher durch die Gesetz-Samml. publicirt werden. β) Wenn dagegen die Expropriation in Beziehung auf solche Bauten und Anlagen, in Hinsicht deren sie bereits im Allgemeinen durch die Gesetze für zulässig erklärt ist (§. 5 u. 6 A. L. R., I, 11, u. §. 18 A. L. R., II, 15), durch Königl. Erlaß angeordnet oder gestattet wird, mithin der Expropriations-Befehl nur die Anwendung eines feststehenden Prinzips auf einen gegebenen Fall enthält, von welchem Gesichtspunkte die Sache im §. 10 A. L. R., I, 11 aufgefaßt ist, so bedarf es der Veröffentlichung durch die Gesetz-Samml. nicht; es muß aber der Königl. Erlaß in beglaubigter Abschrift oder in beglaubigtem Extrakte entweder den einzelnen Betheiligten mitgetheilt, oder in den betr. Gemeinden in der für öffentliche örtliche Bekanntmachungen üblichen Form durch die mit der Ausführung beauftragte Behörde bekannt gemacht werden. In gleicher Art ist auch dann, wenn vermöge besonderer Gesetze die Verwaltungs-Behörde zur Anwendung der Expropriation ohne besonderen Königl. Erlaß ermächtiget ist, mit der Veröffentlichung des, diese Anwendung aussprechenden Beschlusses zu verfahren, in welchem dann die betr. gesetzl. Bestimmung speziell anzuführen ist. Aus dem ob. unter a) bereits Bemerkten ergiebt sich nun aber, daß seit Emanation der Verf.-Urk. nur noch in den zu β) des Cirk.-Reskr. v. 9. März 1848 gedachten Fällen von einer durch bloßen Königl. Erlaß anzuordnenden oder zu gestattenden Expropriation die Rede sein kann, wogegen es in den zu α) des allg. Cirk.-Reskr. gedachten Fällen jetzt eines förmlichen Gesetzes (Art. 62 der Verf.-Urk.) bedarf.

[1] Hierüber ist daher der Rechtsweg ausgeschlossen. (Vgl. Erk. des Kompetenz-Gerichtshofes v. 8. April 1854, Just.-Min.-Bl. 1854, S. 270). Vgl. die K.-O. v. 4. Dec. 1831 u. den Ber. des Staatsmin. v. 16. Nov. 1831 (G. S. 1831, S. 255 ff.)

[2] Die Anlegung einer neuen Straße unter veränderter Beibehaltung der alten ist für keine Verlegung der letzteren im Sinne des §. 6 A. L. R., II, 15 zu achten (Präjud. des Ob.-Trib., Nr. 970 v. 23. Jan. 1841, Entscheid., Bd. VI, S. 306).

[3] Der §. 6 A. L. R., II, 15 allegirt hierbei die §§. 74 u. 75 der Einl. Diese sind indeß nicht die richtigen, sondern es sind die §§. 70 u. 71 der Einl., welche oben im Texte S. 64 sub a mitgetheilt worden, gemeint.

[4] Vgl. auch §. 5 A. L. R., I, 11 (s. oben im Texte sub e zu β S. 65). — Nach den Grundsätzen des A. L. R. müssen dem Staate nicht bloß die zur Anlegung, Verbreitung oder geraden Führung einer Chaussee, sondern auch die zu Reparaturen einer schon bestehenden Chaussee erforderlichen Materialien von den angrenzenden Grundbesitzern überlassen werden (Erkenntn. des Ob.-Trib. v. 22. April 1853, Entscheid., Bd. XXV, S. 176). — Uebrigens ist angeordnet worden, daß, wo es nicht unumgänglich nöthig ist, bei neuen Chaussee-Anlagen die alten Wege zu verlassen, dies nicht geschehen solle, damit Expropriationen so viel als irgend möglich vermieden werden (Cirk.-Reskr. des Fin.-Min. v. 19. Mai 1842 u. v. 4. Jan. 1844, Min.-Bl. d. i. V. 1842, S. 232, u. 1844, S. 100, s. in v. Rönne's Wege-Polizei des Preuß. Staates, S. 258).

[5] a) In Betreff dieser Entschädigung bestimmen die §§. 20 u. 21 a. a. O., daß der

g) Die Vorschriften der §§. 109—116 A. L. R., II, 16, betreffend die Ueberlassung von Grund und Boden an Bergbauende. Der §. 109 a. a. O. verpflichtet den Grundeigenthümer an die Bergbauenden den Grund und Boden zu überlassen, welcher

---

Staat dazu denjenigen Boden, oder dessen Werth, vorzüglich anzuwenden berechtigt ist, welcher dadurch gewonnen wird, daß die neue Dammstraße nicht die ganze Breite des bisher gewöhnlichen Weges erfordert, oder daß durch die geradere Führung der Dammstraße ein Theil des bisherigen Weges liegen bleibt (§. 20), daß indeß über solche Ersparnisse des Bodens, die auf einer Feldmark sich befinden, nur zu Entschädigungen für Grundbesitzer in eben der Feldmark verfügt werden kann (§. 21). Auch bleiben (nach §. 22 a. a. O.) demjenigen, welcher nachweisen kann, daß der ersparte Boden zu seinem Eigenthume gehöre und bloß mißbrauchsweise zu dem ehemaligen Wege gezogen worden sei, seine Rechte darauf vorbehalten.

b) Provinzialrechtliche Bestimmungen über die Expropriationen zum Zwecke der Anlegung oder Verbreitung öffentlicher Landstraßen und Kunststraßen (Chausseen) enthalten folgende Verordnungen: α) für die Kurmark das Ed. v. 18. April 1792 über die Verbindlichkeiten der Unterthanen in Ansehung des Chausseebaues, §§. III—XVIII (Mylius, N. C. C. Tom. IX, p. 933, Rabe's Samml., Bd. II, S. 299), welches durch die (nicht publicirte) Verordn. v. 15. Juni 1803 (s. in v. Rönne's Wege-Polizei, S. 211) auch auf die Neumark ausgedehnt ist und hier gleichfalls in Gültigkeit steht (vgl. Plenalbeschl. des Ob.-Trib. v. 31. Jan. 1848, Entscheid., Bd. XVI, S. 52 u. Just.-Min. Bl. 1848, S. 82); β) für die Grafschaft Mark das Chaussee-Reglement v. 31. Mai 1791, §§. 9—37 (Mylius, N. C. C. Tom. X, p. 422, Rabe's Samml., Bd. II, S. 407); γ) für das Herzogthum Magdeburg und das Fürstenthum Halberstadt das Publik. v. 13. Nov. 1787 (Lenze's Prov.-R. des Fürstenth. Halberstadt, S. 377). — Diejenigen Bestimmungen des (für die Kurmark ergangenen) Edikts v. 18. April 1792, welche die Auszahlung der Geldentschädigungen für zum Chausseebau abgetretenen Grund und Boden betreffen (nämlich die Bestimmungen des §. XVIII, Nr. 15, Litt. a—i), sind demnächst (in erleichternder Weise) abgeändert worden durch die Verordn. v. 8. Aug. 1832 (G. S. 1832, S. 202), und diese letztgedachte Verordn. ist sodann auch für andere Provinzen für anwendbar erklärt worden, nämlich: α) für die Provinz Preußen (K.-O. v. 17. Febr. 1833, G. S. 1833, S. 23); β) für die Provinz Posen (K.-O. v. 22. Aug. 1833, G. S. 1833, S. 117); γ) für die Provinz Sachsen (K.-O. v. 18. Okt. 1834, G. S. 1834, S. 179); δ) für die Provinzen Schlesien und Pommern (K.-O. v. 25. März 1837 G. S. 1837, S. 69); ε) für die Provinz Westphalen (K.-O. v. 8. Dec. 1837, G. S. 1838, S. 7). Auch sind die Bestimmungen der K.-O. v. 8. Aug. 1832 durch die K.-O. v. 26. Dec. 1833 (G. S. 1834, S. 8) auf Entschädigungen für den zu Kanälen und öffentlichen Flußbauten abgetretenen Grund und Boden und durch die K.-O. v. 25. April 1836 (G. S. 1836, S. 179) auf die Geldentschädigungen für die von der Staatsverwaltung zu Festungswerken erworbenen Grundstücke für anwendbar erklärt worden. — In Betreff des Bezirkes des Appell.-Ger.-Hofes zu Köln vgl. §. 12 des Rheinischen Ressort-Regl. v. 20. Juli 1818 und die Erläut. dazu in Oppenhoff, die Preuß. Gesetze üb. die Ressort-Verhältn., S. 255 ff.

c) In Betreff der von den Grundbesitzern für die zum Chausseebau erforderlichen, von ihren Feldmarken zu verabfolgenden Feldsteine, Sand und Kies, bestimmt die K.-O. v. 11. Juni 1825 (G. S. 1825, S. 152), daß diese Materialien unentgeltlich herzugeben und nur Ersatz geleistet werden solle für den etwa an dem Lande verursachten Schaden, ausgenommen, wenn nachgewiesen werden kann, daß der betr. Grundbesitzer dergleichen Material zu eigenen Bauten bedarf, oder daß er solche vor dem Bau der Chaussee, während seiner Besitzzeit, anderweitig schon an Ort und Stelle verkauft hat, in welchem Falle ihm der nachgewiesene Verkaufspreis zu vergüten (vgl. die erläuternden Reskr. des Fin.-Min. v. 19. Mai 1846, Min.-Bl. d. i. V. 1848, S. 27, und des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 22. Febr. 1855, a. a. O., 1855, S. 34). Das Ob.-Trib. hat indeß angenommen, daß diese K.-O. kein allgemeines Landesgesetz sei und insbes. auf die Provinz Sachsen keine Anwendung finde (Erkennt. des Ob.-Trib. v. 22. April 1853, Präjud. Nr. 2446, Entscheid., Bd. XXV, S. 176). Nach den Vorarbeiten zu der gedachten K.-O. ist dieselbe nur auf die Provinzen Preußen und Posen berechnet (a. a. O., S. 179). Das Erk. des Ob.-Trib. v. 29. April 1857 (Striethorst's Arch. Bd. XXV, S. 83) spricht indeß aus, daß dieselbe auch in der Provinz Posen keine Geltung besitze. In Betreff der Kur- und Neumark bestimmt übrigens die K.-O. v. 9. Febr. 1828 (v. Kamptz, Ann., Bd. XII, S. 546, Amtsbl. der Prov. Brandenburg) die unentgeltliche Hergabe jener Materialien. In Betreff der Grafschaft Mark vgl. §§. 26—29 u. §. 33 des Chaussee-Regl. v. 31. Mai 1796 und in Betreff des Herzogth. Magdeburg und Fürstenth. Halberstadt den §. 2 des Publik. v. 13. Nov. 1787.

Vgl. die sämmtl. ob. alleg. Verordn. in v. Rönne's Wege-Polizei, S. 207 ff.

d) Ueber die Befugniß der Chausseebau-Gesellschaften, auf den benachbarten Grundstücken nach dem zum Chausseebau erforderlichen Material an Kies, Sand und Steinen graben zu dürfen, sowie über die Ausführung und den Umfang dieser Befugniß, ist der Rechtsweg unzulässig (Erk. des Kompetenz-Ger.-Hofes v. 10. März 1855, Min.-Bl. d. i. V. 1855, S. 125, Just.-Min.-Bl. 1855, S. 178).

zur Grube selbst, zu den Stollen, zu Halden und Wegen und zu den Gebäuden über der Erde nothwendig ist, ingleichen das zum Betriebe der Kunst-, Poch-, Wasch- und Hüttenwerke erforderliche Wasser [1]. Die Dekl. v. 27. Okt. 1804 [2], welche durch die K.-O. v. 14. Nov. 1838 [3] auch für diejenigen Landestheile des Bergamts-Bezirkes Siegen, in welchen die Vorschriften des A. L. R. vom Bergwerks-Regal keine Anwendung finden, eingeführt ist, verpflichtet außerdem die Eigenthümer, auch den Grund und Boden zur Anlage der unentbehrlichen Abfuhrwege und Niederlagen an die bergbautreibenden Gewerke zu überlassen (§§. 1 u. 2). Ueber die Unentbehrlichkeit des Weges oder der Niederlage und über den Vorzug in der Kollision mit einem anderen Gewerbe sollen lediglich die Verwaltungs-Behörden entscheiden und es soll der Grundeigenthümer nur dann zu klagen befugt sein, wenn er eine Befreiung von der allgemeinen Verbindlichkeit vermöge der für einzelne Fälle bereits ergangenen rechtskräftigen Erkenntnisse oder eines besonderen Privilegiums, Vertrages oder der Verjährung behaupten möchte [4] (§§. 3 u. 4). Es muß jedoch Entschädigung gewährt werden, über deren Höhe die Gerichte entscheiden (§. 5). Diese Bestimmungen sind demnächst durch das Gesetz v. 26. Febr. 1855 [5] auch auf diejenigen Landestheile des Bergamts-Bezirkes Essen-Werden, in welchen die Vorschriften des A. L. R. und der Dekl. v. 27. Okt. 1804 bis dahin nicht gegolten hatten, für anwendbar erklärt worden. Der §. 110 des A. L. R. a. a. O. verpflichtet auch den Eigenthümer von Teichen und Mühlen zu deren Ueberlassung an den Bergbauenden, wenn es zur Fortsetzung des Bergbaues erforderlich ist [6]. Die §§. 112—116 b a. a. O. schreiben dann vor, daß dem Grundeigenthümer für Alles, was er zum Bau und Betriebe des Bergwerkes abgetreten und verloren hat, vollständige Entschädigung zu gewähren ist, welche das Bergamt bestimmen soll, über welche aber auch jedem Theile der Antrag auf rechtliches Gehör freisteht [7].

2) Für den Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln [8] bestimmt der Art. 545 des dort zur Anwendung kommenden Rheinisch-Französischen Civil-Gesetzbuches, „daß Niemand gezwungen werden kann, sein Eigenthum abzutreten, ausgenommen des öffentlichen Nutzens wegen, und gegen eine angemessene und vorgängige Entschädigung [9]. Das Verfahren bei Entziehung von Privat-Eigenthum für öffentliche Zwecke ist durch das Gesetz v. 8. März 1810 über die gerichtliche Entsetzung aus dem Eigenthume wegen des öffentlichen Nutzens [10] geordnet, auf welches demnächst auch in dem §. 13 des

---

[1] Diese Verpflichtung ist nicht auf die im 109 bezeichneten Fälle beschränkt, sondern tritt überall ein, wo die Verwendung von Grund und Boden zum regelmäßigen Baue und Betriebe des Werkes nothwendig ist (Erk. des Ob.-Trib. v. 1838, Präj. Nr. 538 a in der Präj.-Samml. Bd. I, S. 216).

[2] Vgl. Rabe's Samml. Bd. VIII, S. 202.

[3] Vgl. G. S. 1839, S. 2.

[4] Vgl. das Erk. des Kompetenz-Ger.-Hofes v. 4. Sept. 1849 über die Unzulässigkeit des Rechtsweges über Expropriationen beim Bergbau (Just.-Min.-Bl. 1849, S. 454).

[5] Vgl. G. S. 1855, S. 168, und den Entw. dieses Ges. nebst Motiven, sowie die Kom.-Ber. darüber in den Drucks. der II. K. 1854—1855, Bd. I, Nr. 31 u. 50 und der I. K. 1854—1855, Bd. II, Nr. 49 u. 53, vgl. in den sten. Ber. der II. K. 1854—1855, Bd. III, Anl. Nr. 22 u. 23, S. 79—81 u. der I. K. 1854—1855, Bd. II, Anl. Nr. 12, S. 63—64.

[6] Auch Bau- und Kohlenholz, insofern der Grundherr dergleichen aus seinen Forsten verkauft, muß er an die bauenden Gewerke vorzüglich, jedoch nur für eben den Preis wie an [illegible]mde, überlassen.

[7] Vgl. dazu die erläut. Entscheidungen des Ob.-Trib. in v. Rönne's Ergänz. u. Erläut. der Preuß. Rechtsb. (zum A. L. R., II, 16, §§. 112—116 b).

[8] Mithin nicht für den Bezirk des Justiz-Senates zu Ehrenbreitstein, wo das gemeine Recht gilt, und nicht für die Kreise Rees und Duisburg, wo das A. L. R. und die A. G. O. gelten. Vgl. Th. II, §. 214 u. §. 269 sub II.

[9] Der Art. 545 des Code Nap. lautet: „Nul ne peut être contraint de céder sa propriété, si ce n'est pour cause d'utilité publique, et moyennant une juste et préalable indemnité."

[10] Vgl. in v. Daniels Handb. der fremdherrlichen Verordnungen, Bd. V, S. 486 ff., und in Cramer's Samml., Bd. I, Abth. 1, S. 205 ff., desgl. im Amtsbl. der Reg. zu Düsseldorf, Jahrg. 1822. Nr. 1, in Bergius, Ergänz. zur Gesetz-Samml., S. 8, und in den Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1856—1857, Bd. V, Nr. 209, S. 9, und sten. Ber. desselben 1856—1857, Bd. IV, S. 639. — Durch den Art. 27 dieses Gesetzes sind die älteren Gesetze über diesen Gegenstand, insbes. das G. v. 16. Sept. 1807, ausdrücklich aufgehoben worden. Das G. v. 8. März 1810 umfaßt jedoch **nicht alle Fälle**, wo Vermögensopfer zum gemeinen Besten gegen Ent-

Rheinischen Ressort-Reglements v. 20. Juli 1818 [1] ausdrücklich verwiesen worden ist [2]. Dieser bestimmt nämlich, daß die Entscheidung der Frage: ob zum allgemeinen Besten Landstraßen angelegt, ihr Lauf verändert, Kanäle gebauet, Festungswerke unternommen oder erweitert werden sollen u. s. w. [3], in allen Fällen unter die ausschließlichen Amtsbefugnisse der betreffenden Verwaltungs-Behörden, innerhalb der Grenzen des von dem Könige ihnen angewiesenen Wirkungskreises oder des hierzu ertheilten Spezial-Auftrages, gehört; daß indeß gleichwohl derjenige, dessen Eigenthum zu einem solchen Zwecke eingezogen werden soll, nur gegen Entschädigung und in den durch das Gesetz v. 8. März 1810 vorgeschriebenen Formen zur Räumung seines Grund und Bodens genöthigt werden kann [4]. Dies letztgedachte Gesetz stimmt mit der Gesetzgebung im Gebiete des Preuß. Rechtes insofern überein, als die Ausübung des Expropriations-Rechtes nach beiden Gesetzgebungen in der Regel einen dieselbe anordnenden oder gestattenden landesherrlichen Akt voraussetzt, und ebenso wird in beiden die Bestimmung desjenigen Eigenthums, dessen Entziehung zum gemeinen Besten nothwendig erscheint, den Verwaltungs-Behörden, die Feststellung des Entschädigungs-Betrages dagegen den Gerichten übertragen; allein das Gesetz v. 8. März 1810 weicht von den Grundsätzen des Preuß. Rechtes in dem wichtigen Punkte ab, daß es das administrative Verfahren in formeller Hinsicht der Kontrolle des Gerichtes unterwirft [5]. Die Thätigkeit des Gerichtes ist demzufolge nach dem Gesetz v. 8. März 1818 eine zweifache. Erstlich hat dasselbe zu prüfen, ob die für das administrative Verfahren vorgeschriebenen Formen beobachtet sind, und im Bejahungsfalle die Eigenthums-Entziehung auszusprechen, resp. den Expropriations-Beschluß der Verwaltungs-Behörde für vollstreckbar zu erklären; sodann aber liegt demselben ob, die Höhe der Entschädigung festzustellen. Für das Eine, wie für das Andere ist ein besonderes Verfahren angeordnet, dessen Formen, was die Eigenthums-Entziehung betrifft, im Gesetze selbst näher festgesetzt sind, wogegen die Entschädigungs-Prozedur getrennt für sich und kontradiktorisch in den Formen des gewöhnlichen Prozeß-Verfahrens erfolgt [6]. Das G.

---

schädigung gefordert werden können. Dasselbe findet nur auf Immobilien Anwendung, auf immeubles par destination jedoch nur dann, wenn ihre Immobiliar-Qualität darauf beruhet, daß sie mit einem Grundstücke für immer in Verbindung gesetzt sind, und hinsichtlich anderer Rechte als des Eigenthums, nur auf Personal-Servituten im gemeinrechtlichen Sinne. Vgl. das Nähere hierüber und üb. die in denjenigen Fällen, wo die Anwendbarkeit des Ges. v. 8. März 1850 nicht zutrifft, zur Anwendung zu bringenden Grundsätze bei Oppenhoff a. a. O., S. 258 ff., Nr. 201 ff. — Das Expropriations- und Entschädigungs-Verfahren nach Maaßgabe des Ges. v. 8. März 1810 fällt übrigens in den Fällen weg, wo eine gütliche Einigung mit den Grundeigenthümern stattgefunden hat; dagegen unterliegen spätere Streitigkeiten über die solchergestalt abgeschlossenen Verträge, obgleich letztere, dem Art. 12 des Ges. v. 8. März 1810 zufolge, in der Form von Verwaltungs-Akten abgefaßt werden sollen, der richterlichen Kognition (vgl. Oppenhoff a. a. O., S. 258, Nr. 199).

[1] Vgl. in Lottner's Samml. der in den Rheinprovinzen ergangenen Gesetze 2c., Bd. I, S. 504 ff. und in dem Amtsbl. der Rheinprovinz, desgl. in Oppenhoff, die Preuß. Gesetze üb. die Ressort-Verhältn. S. 256.

[2] Hierdurch ist die verbindliche Kraft des Ges. v. 8. März 1810 nicht allein ausdrücklich aufrecht erhalten, sondern auch auf die früher zu seinem Gebiete nicht gehörigen vormals Bergischen Landestheile ausgedehnt worden (vgl. Erk. des Kompetenz-Gerichtshofes v. 7. Juni 1856, Just.-Min.-Bl. 1856, S. 278).

[3] Obgleich dem §. 13 des Ressort-Regl. v. 20. Juli 1818, bei der Aufzählung von Beispielen, wo Expropriationen zum allgemeinen Besten vorzukommen pflegen, die §§. 5 u. 6, A. L. R., I, 11, in Verbindung mit dem §. 4, A. L. R., II, 15, zu Grunde liegen, so enthält derselbe doch keine Abweichung von den Grundsätzen des einschlägigen Gesetzes v. 8. März 1810.

[4] Ueber das Verfahren bei Wegnahme des Privat-Eigenthums zu öffentlichen Zwecken vgl. auch die durch das Reskr. des Just.-Min. v. 18. Febr. 1822 mitgetheilte Instr. des Staatsmin. v. 23. Juli 1821 (Lottner's Samml. Bd. II, S. 210 ff.).

[5] Vgl. Art. 13 u. 14 des Ges. v. 8. März 1810.

[6] Das erstere Verfahren betreff., so ergiebt namentlich der Art. 3 des Ges. v. 8. März 1810, worauf die richterliche Prüfung sich zu erstrecken hat. Es muß vor Allem untersucht werden, ob ein landesherrlicher Akt vorliegt, welcher die Expropriation gestattet. Hieraus folgt aber, daß unbeschadet der ausschließlich von der Verwaltungs-Behörde zu treffenden, der richterlichen Kontrolle nicht anheimfallenden Bestimmung, welche Grundstücke zur Erreichung des Zweckes der Expropriation in Anspruch zu nehmen seien, die richterliche Prü-

v. 8. März 1810 ist indeß in einigen Beziehungen durch das G. v. 25. Mai 1857 [1] abgeändert und ergänzt worden. Obgleich nämlich dem Gesetze v. 8. März 1810 im Allgemeinen das Prinzip des Art. 545 des Rheinisch-Französischen Civil-Gesetzbuches zum Grunde liegt, daß Niemand gezwungen werden könne, sein Eigenthum zum gemeinen Besten ohne vorgängige Entschädigung abzutreten, so ist diesem Prinzipe doch insofern nicht vollständig Rechnung getragen worden, als der Eigenthums-Uebergang schon durch das gemäß des Art. 13 ergehende Expropriations-Erkenntniß, mithin vor Feststellung, resp. Entrichtung der Entschädigungs-Summe bewirkt wird, und dem bisherigen Eigenthümer bis zu dem letzteren Zeitpunkte nur der Besitz und Genuß verbleibt, und als selbst diese letztere dem bisherigen Eigenthümer gemachte Konzession keine in allen Fällen eintretende ist, da der Art. 19 die Gerichte ermächtiget, wenn nicht über die Eigenthums-Entziehung selbst gestritten wird, nach der Natur und Dringlichkeit der Arbeiten die Einweisung der Verwaltung in den Besitz schon vor Ermittelung der Entschädigung provisorisch zu verordnen. Diese letztere Bestimmung ist nun als unvereinbar mit dem Art. 9 der Verfassungs-Urkunde durch das G. v. 25. Mai 1857 in der Weise abgeändert worden, daß die Bezirks-Regierung in Dringlichkeitsfällen die Entschädigung vorläufig feststellen und das Gericht in dem nach Art. 13 des Ges. v. 8. März 1810 zu erlassenden Expropriations-Erkenntnisse die Besitzeinweisung von der Zahlung, resp. Hinterlegung des vorläufig festgestellten Entschädigungs-Betrages abhängig machen muß. Gleichzeitig enthält indeß das G. v. 25. Mai 1857 eine neue Beschränkung der richterlichen Kognition, indem es die Beurtheilung der Dringlichkeits-Frage, entgegen dem Art. 19 des Ges. v. 8. März 1810, der Bezirks-Regierung überträgt.

3) Spezielle Bestimmungen über Expropriationen von Grundstücken in Bezug auf Eisenbahn-Gesellschaften und Deichverbände enthalten die betreffenden, für den ganzen Umfang der Monarchie gültigen, Gesetze, nämlich:

a) Das Gesetz v. 3. Nov. 1838 über die Eisenbahn-Unternehmungen [2] §§. 8—15. Für den Fall, daß über den Erwerb der für die Bahn-Anlage nothwendigen Grundstücke eine Einigung mit den Grundbesitzern nicht zu Stande kommt, hat die Eisenbahn-Gesellschaft das Recht zur Expropriation, welchem auch die Nutzungsberechtigten unterworfen sind [3]. Die Entscheidung darüber, welche Grundstücke für die Zwecke der be-

---

fung sich dennoch darüber erstrecken muß, ob die Eigenthums-Entziehung in dem Umfange angeordnet, resp. gestattet worden ist, in welchem die Verwaltungs-Behörde dieselbe ausgesprochen wissen will (vgl. Oppenhoff a. a. O., S. 257, Nr. 197).

[1] a) Vgl. G. S. 1857, S. 473. — Vgl. den Entw. dieses Gesetzes nebst Motiven in den Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1856—1857, Bd. V, Nr. 209 u. in den sten. Ber. desselben 1856—1857, Bd. IV, Anl. Nr. 121, S. 638 ff., sowie in den Drucks. des Herrenh. 1856—1857, Bd. III, Nr. 127, ferner den Kom.-Ber. des Abgeordn.-Hauses v. 27. April 1857 in den Drucks. desselb. 1856—1857, Bd. VI, Nr. 235 u. in den sten. Ber. desselb. 1856—1857, Bd. IV, Anl. Nr. 122, S. 641 ff., u. den Kom.-Ber. des Herrenh. v. 27. April 1857 u. Nachtrags-Ber. v. 5. Mai 1857 in den Drucks. desselb. 1856—1857, Bd. III, Nr. 140 u. Nr. 166 u. sten. Ber. desselb. 1856—1857, Bd. II, Anl. Nr. 46, S. 302—304; sowie die Plenar-Verhandlungen darüber in den sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1856—1857, Bd. II, S. 1019 ff. und des Herrenhauses 1856—1857, Bd. I, S. 427—428.

b) Zur Ausführung und zur Erläut. des Gesetzes v. 25. Mai 1857 sind die Reskr. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 21. Juli 1857 (Min.-Bl. d. i. V. 1857, S. 146) und des Justizm. v. 29. Dec. 1857 (Min.-Bl. d. i. V. 1858, S. 5, u. Just.-Min.-Bl. 1858, S. 2) ergangen.

[2] Vgl. G. S. 1838, S. 505. — Vgl. Odebrecht, über das Verfahren bei der Erwerbung und Aussonderung der für die Eisenbahnanlagen erforderlichen Ländereien und über die Kompetenz der General-Kommissionen für dies Verfahren Jur. Wochenschr. 1839, S. 553 ff. — Ueber das Verfahren bei der Hypotheken-Behörde hinsichtlich der Landerwerbung für Eisenbahnen vgl. den Aufs. in der Jur. Wochenschrift 1845, S. 585 ff. — Das G. v. 3. Nov. 1838 ist, soweit seine Bestimmungen nicht die besonderen Verhältnisse der Gesellschaften betreffen, auch auf Staatsbahnen anwendbar (vgl. die Erk. des Ob.-Trib. v. 14. Dec. 1857 u. 19. Okt. 1858, Striethorst's Arch. Bd. XXVI, S. 364, u. Bd. XXXI, S. 71). Das Expropriations-Recht, nach den Bestimmungen des Ges. v. 3. Nov. 1838, ist den Staatsbahnen übrigens in den betreff. Allerh. Erlassen üb. den Bau derselben noch speziell beigelegt worden (vgl. z. B. den Erl. v. 14. Juni 1848, G. S. 1848, S. 154).

[3] Dies Recht erstreckt sich (nach §. 8 des Ges.) auf: a) den zu der Bahn selbst erforderlichen Grund und Boden, b) den zu den nö-

treffenden Bahn in Anspruch zu nehmen sind, steht in jedem einzelnen Falle der Regierung, mit Vorbehalt des Rekurses an das Ministerium, zu [1] (§. 8). Außer dem eigentlichen Expropriations-Rechte ist den Eisenbahn-Gesellschaften auch das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke Behufs der Einrichtung von Interimswegen, der Materialien-Gewinnung u. s. w., ebenso wie es bei der Anlegung und Unterhaltung von Kunststraßen dem Staate zusteht, eingeräumt worden. Die Regierung hat, vorbehaltlich des Rekurses an das Ministerium, zu bestimmen, in welchem Umfange dieses Recht nach den, in den verschiedenen Landestheilen bestehenden Vorschriften geltend zu machen, und welche Grundstücke dabei in Anspruch zu nehmen sind. Jedoch ist überall das Ausgraben von Erde zur Ziegelfabrikation und von Feldsteinen, sowie die Eröffnung von Steinbrüchen und die Benutzung schon vorhandener Steinbrüche in den hierdurch den Gesellschaften beigelegten Befugnissen nicht enthalten (§. 9) [2]. Wenn die Gesellschaft ein benachbartes Grundstück zur Unterbringung der Erde und des Schuttes in Anspruch genommen hat [3], so hat, nachdem dieser Zweck vollständig erreicht ist, der Eigenthümer die Wahl, dieses Grundstück (nach §. 8) der Gesellschaft fortwährend zu überlassen, oder (nach §. 9) gegen Ersatz der Werthverminderung zurückzunehmen. Sollte jedoch der fortwährende Besitz desselben der Gesellschaft für die Sicherheit der Bahn nöthig sein, so fällt der Anspruch des Eigenthümers auf Rückgabe hinweg (§. 10). Die Expropriation erfolgt in denjenigen Landestheilen, wo das A. L. R. in Kraft ist, nach Vorschrift der §§. 8—11, Th. I, Tit. 11. Die Regierung ernennt die Taxatoren und leitet das Abschätzungs-Verfahren unter Zuziehung beider Theile. Der Eigenthümer ist verpflichtet, gegen Empfang oder gerichtliche Deposition des Taxwerthes, das Grundstück der Gesellschaft zu übergeben, und wird nöthigen Falls von der Regierung hierzu angehalten. Er kann, wenn er mit der Schätzung der Regierung nicht zufrieden ist, auf richterliche Entscheidung über den Werth antragen. Der Gesellschaft steht ein solches Recht nicht zu [4]. In der Rhein-

---

thigen Ausweichungen erforderlichen Raum, c) den Raum zur Unterbringung der Erde und des Schuttes ꝛc. bei Einschnitten, Tunnels und Abtragungen, d) den Raum für die Bahnhöfe, die Aufseher- und Wärterhäuser, die Wasserstationen und längs der Bahn zu errichtenden Kohlenbehältnisse zur Versorgung der Dampfmaschinen, und e) überhaupt auf den Grund und Boden für alle sonstigen Anlagen, welche zu dem Behufe, damit die Bahn als eine öffentliche Straße zur allgemeinen Benutzung dienen könne, nöthig oder in Folge der Bahnanlage im öffentlichen Interesse erforderlich sind, wogegen das Expropriations-Recht nicht auf solche Anlagen auszudehnen ist, welche, wie Waaren-Magazine u. dgl., nicht den zu e gedachten allgemeinen Zweck, sondern nur das Privatinteresse der Gesellschaft angehen (vgl. auch das Reskr. der Min. des Inn. u. d. Fin. v. 17. Aug. 1843, Min.-Bl. d. i. V. 1843, S. 250). — Der §. 8 gestattet übrigens nicht allein eine totale, sondern auch eine bloß partielle Enteignung, d. h. die Entziehung eines der im vollen Eigenthume enthaltenen Rechte, z. B. die Entziehung des Gebrauchs-Rechtes oder die Auferlegung einer Servitut (Reskr. der Min. des Inn. u. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 28. Febr. 1859, Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 107).

[1] a) Der Streit über das Eigenthum an einem zum Eisenbahnbau verwendeten Grundstücke gehört zur gerichtlichen Kognition; dagegen findet die gerichtliche Klage auf Räumung eines im Besitze der Eisenbahn-Gesellschaft bereits befindlichen Grundstückes, von dem ein Dritter das Eigenthum behauptet, gegen die Eisenbahn-Gesellschaft nicht statt, sondern die Bestimmung der zum Zwecke des Eisenbahnbaues zu verwendenden Grundstücke fällt lediglich der Verwaltungs-Behörde anheim (Erk. des Kompetenz-Gerichtsh. v. 4. Febr. 1854, Just.-Min.-Bl. 1854, S. 325).

b) Da die Regierung nach den §§. 8 u. 11 das gesammte Expropriations-Verfahren zu leiten, und namentlich die Gesellschaft in den Besitz der betreff. Grundstücke einzuweisen hat, so steht auch nur ihr, und nicht dem Gerichte die Entscheidung der Vorfrage zu, ob ein Grundstück, dessen Expropriation beantragt worden, dem Expropriations-Recht der Gesellschaft unterworfen sei (Erk. des Kompetenz-Gerichtsh. v. 19. Juni 1858, Just.-Min.-Bl. 1858, S. 388).

c) Die Entscheidung darüber, ob eine zu expropriirende Grundfläche für die Eisenbahn nöthig sei, kann niemals dem Richter anheimfallen, sondern gebührt der Verwaltung (Erk. des Kompetenz-Gerichtsh. v. 22. Okt. 1853, Just.-Min.-Bl. 1853, S. 402).

[2] Das in §. 9 den Gesellschaften verliehene Recht besteht auch für die Unterhaltung einer bereits gebauten Bahn (Erk. des Ob.-Trib. v. 29. April 1857, Striethorst's Arch., Bd. XXV, S. 87).

[3] Vgl. §. 8, Nr. 3 (s. ob. S. 71, Note 3).

[4] a) Ueber die Befugniß der Gesellschaft, Einwendungen gegen die Richtigkeit der Taxe der Sachverständigen geltend zu machen, vgl. indeß das Erk. des Ob.-Trib. v. 18. April 1855 (Entscheid. Bd. XXX, S. 104).

b) Nach erfolgter Uebergabe findet niemals

provinz, soweit das A. L. R. daselbst nicht in Kraft ist, erfolgt die Ausübung des Expropriations-Rechtes (§. 8) und die Feststellung der Entschädigungen nach den dort geltenden Bestimmungen [1] (§. 11). Wenn bei der Entschädigung, außer dem Eigenthümer, auch noch Realberechtigte in Betracht kommen, so hängt es von dem Ermessen der Regierung ab, ob die Entschädigungs-Summe gerichtlich deponirt, oder ob dafür Kaution gestellt werden soll, in welchem letzteren Falle die Gesellschaft, vom Zeitpunkte der Uebergabe an, landesübliche Zinsen zu zahlen hat (§. 12). Für die vorübergehende Benutzung von Grundstücken (§. 9) ist die Entschädigung in gleicher Art, wie bei der Expropriation (§. 11) zu bestimmen; es kann indeß für deren Gewährung die Bestellung einer angemessenen Kaution verlangt werden, in welchem Falle die Regierung die Sache interimistisch zu reguliren hat (§. 13). Außer der Geldentschädigung ist die Gesellschaft auch zur Einrichtung und Unterhaltung aller Anlagen verpflichtet, welche die Regierung an Wegen, Ueberfahrten, Triften, Einfriedigungen, Bewässerungs- oder Vorfluths-Anlagen ꝛc. nöthig findet, damit die benachbarten Grundbesitzer gegen Gefahren und Nachtheile in Benutzung ihrer Grundstücke gesichert werden [2].

---

eine gerichtliche Klage auf Rückgabe des Grundstückes statt; dagegen ist der Rechtsweg über die Höhe der Entschädigung unbedingt zulässig, wenngleich die Regierung hierüber eine Entscheidung noch nicht getroffen haben sollte (Erk. des Kompetenz-Gerichtsh. v. 22. Okt. 1853, Just.-Min.-Bl. 1853, S. 402).

[1] a) Diese Vorschrift bezieht sich nicht bloß auf den Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln, sondern auch auf den des Justiz-Sen. zu Ehrenbreitstein, weshalb die Ausübung des Expropriations-Rechtes und die Feststellung der Entschädigungen in letzterem Bezirke gleichfalls nach der früher dort geltenden Gesetzgebung, und nicht nach §. 11, Abs. 1—3 des Ges. v. 3. Nov. 1838 stattfindet. Dasselbe muß Betreffs der übrigen Landestheile, in welchen das gemeine Recht gilt (Neuvorpommern u. Rügen) angenommen werden, obgleich der §. 11 hinsichtlich dieser Landestheile keine ausdrückliche Bestimmung trifft.

b) Die im Bezirke des Appell.-Gerichtsh. zu Köln maßgebenden Bestimmungen sind die Gesetze v. 8. März 1810 u. 25. Mai 1857 (vgl. ob. S. 69 zu 2).

[2] a) Ueber die Verpflichtung der Gesellschaft zur Herrichtung einer der hier erwähnten Anlagen findet der Rechtsweg nicht statt (Erk. des Ob.-Trib. v. 7. März 1851, Striethorst's Arch., Bd. I, S. 295, u. Erk. des Kompetenz-Gerichtsh. v. 14. Jan. 1854, Just.-Min.-Bl. 1854, S. 139), ausgenommen, wenn jene Verpflichtung auf einen speziellen privatrechtlichen Titel, z. B. auf einen mit der Gesellschaft geschlossenen Vertrag gegründet wird (Erk. des Kompetenz-Gerichtsh. v. 25. Juni 1853, Just.-Min.-Bl. 1853, S. 337). Statt dessen kann aber bei Gericht auf Entschädigung wegen der durch den Mangel solcher Schutzanlagen hervortretenden Nachtheile geklagt werden (Erk. des Kompetenz-Gerichtsh. v. 16. Dec. 1854, Just.-Min.-Bl. 1855, S. 88). Hiernach ist z. B. der Antrag der Adjacenten auf Einhegung der Bahn, auf Herstellung oder Verbreiterung von Wegen, Gräben, Triften ꝛc. beim Mangel spezieller Rechtstitel bei der Regierung anzubringen, und lediglich von dieser über die Breite, sowie die Steigungs-Verhältnisse der durch den Bahnbau nöthig werdenden Wege ꝛc. zu entscheiden, wogegen der aus der Beschaffenheit der Wege ꝛc. hergeleitete Entschädigungsanspruch vor die Gerichte gehört (Erk. des Kompetenz-Gerichtsh. v. 14. Jan. 1854 u. 18. April 1857, Just.-Min.-Bl. 1854, S. 139, u. 1857, S. 445).

b) Die Prozeßfähigkeit und die Existenz eines Entschädigungs-Anspruches des Adjacenten, z. B. wegen der ihm durch die Eisenbahn verursachten Wirthschafts-Erschwernisse, ist nicht davon abhängig, daß er zuvor bei der Verwaltungs-Behörde einen Beschluß über die Errichtung der im §. 14 erwähnten Anlagen beantragt habe, durch welche den eingetretenen Nachtheilen hätte vorgebeugt werden können (Erk. des Ob.-Trib. v. 22. Okt. 1855, Striethorst's Arch., Bd. XVIII, S. 225). Ebenso wenig präjudizirt die von der Regierung wirklich gemäß §. 14 getroffene Bestimmung etwanigen Entschädigungs-Forderungen in der Weise, daß, wenn die Gesellschaft den ihr gemachten Auflagen vollständig nachkommt, sie aller Verantwortlichkeit den Adjacenten gegenüber enthoben wäre; vielmehr erleiden die in der allgemeinen Gesetzgebung begründeten Entschädigungs-Ansprüche der Adjacenten durch den §. 14 keine Beschränkung oder Abänderung zum Vortheile der Gesellschaft (Plenar-Beschl. des Ob.-Trib. v. 20. Okt. 1851, Entscheid., Bd. XXI, S. 177, u. Striethorst's Arch. Bd. III, S. 300). Insbesondere befreit der §. 14 die Eisenbahn-Gesellschaften nicht von der Verpflichtung zum Ersatze eines Schadens, welcher in einer mangelhaften Vorkehrung zur Verhütung von Schaden seinen Grund hat (Erk. des Ob.-Trib. v. 10. März 1853, Striethorst's Arch., Bd. VIII, S. 337).

c) Sowie die Kognition über die Verpflichtung zur Errichtung von Schutz-Anlagen nur der Regierung zusteht, ebenso ist eine Klage auf Zahlung resp. Erstattung der Kosten für eine solche von der Regierung nicht angeordnete Anlage zum Rechtswege nicht geeignet (Erk. des Kompetenz-Gerichsh. v. 16. Dec. 1854 u. 9. Juni 1855, Just.-Min.-Bl. 1855, S. 88 u. 330). Dies schließt jedoch nicht aus, daß, wenn wirklich auf Entschädigung

Entsteht die Nothwendigkeit solcher Anlagen erst nach der Eröffnung der Bahn durch eine mit den benachbarten Grundstücken vorgehende Veränderung, so ist die Gesellschaft zwar auch zu deren Einrichtung und Unterhaltung verpflichtet, jedoch nur auf Kosten der dabei interessirten Grundbesitzer, welche deshalb auf Verlangen der Gesellschaft Kaution zu bestellen haben [1] (§. 14). Bei der Zahlung der Geldvergütigungen für Grundstücke, welche (nach §. 8) der Expropriation unterworfen sind, ohne Unterschied, ob die Veräußerung selbst durch Expropriation oder freien Vertrag bewirkt wird, kommen die für den Chausseebau in den verschiedenen Landestheilen hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen [2] zur Anwendung (§. 15).

b) Das Gesetz v. 28. Jan. 1848 über das Deichwesen [3] bestimmt (im §. 20), daß die Eigenthümer der zu einem Deichverbande gehörigen eingedeichten Grundstücke und Vorländer verpflichtet sind, auf Anordnung der Deichbehörde, dem Verbande den zu den Schutz- und Meliorations-Anlagen erforderlichen Grund und Boden gegen Vergütung abzutreten, desgleichen die zu jenen Anlagen nöthigen Materialien an Sand, Lehm, Rasen u. s. w. gegen Ersatz des durch die Fortnahme derselben ihnen entstandenen Schadens zu überlassen, und daß bei Festsetzung der Vergütung oder Entschädigung der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung zu bringen [4]. Ein Gleiches findet (nach §. 25) beim Einschreiten im Falle dringender Gefahr statt.

4) In Betreff der Lieferungen des Landes für Armeebedürfnisse, und insbesondere zu Kriegsleistungen, sind in den darüber erlassenen Gesetzen, welche sämmtlich für den ganzen Umfang der Monarchie in Gültigkeit stehen, Vorschriften über die

---

geklagt wird, der Richter nach sachverständigem Gutachten entscheide, ob der Schaden nach dem Werthe irgend einer bestimmten Schutzmaßregel zu ermessen sei, oder auch durch andere Veranstaltungen abgewandt werden könne. Es steht daher der Entschädigungs-Klage auch keineswegs entgegen, wenn als Entschädigung der Werth des angeblich zur Beschaffung der Schutz-Anlagen zu expropriirenden Terrains gefordert wird (Erk. des Kompetenz-Gerichtsh. v. 12. Okt. 1861, Just.-Min.-Bl. 1862, S. 133).

d) Der §. 14 schließt den Rechtsweg selbst hinsichtlich solcher Anlagen aus, welche auf dem eigenen Terrain des Adjacenten einzurichten sind (Erk. des Kompetenz-Gerichtsh. v. 9. Juni 1855, Just.-Min.-Bl. 1855, S. 330). Das Erk. desselb. Gerichtshofes v. 20. Okt. 1855 (a. a. O., S. 399) hat indeß in einem Falle, wo der Landrath den durch einen Bahnbau nöthig gewordenen Bau einer Brücke auf Privateigenthum dem Besitzer desselben auferlegt hatte, die von Letzterem gegen die Gesellschaft erhobene Klage auf Erbauung der Brücke oder auf Erstattung der desfallsigen Kosten als ihrem ganzen Umfange nach zum Rechtswege geeignet erachtet.

e) Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und dritten Personen über das Eigenthum an den Anlagen des §. 14 oder über die zu diesem Eigenthum gehörigen Nutzungs-Rechte sind privatrechtlicher Natur und daher im Rechtswege zum Austrage zu bringen; es wird jedoch durch die richterliche Entscheidung den Anordnungen nicht vorgegriffen, welche die Regierung zufolge der ihr nach §. 14 zustehenden Befugnisse hinsichtlich der Benutzung jener Anlagen zu ertheilen für nöthig erachten sollte (Erk. des Kompetenz-Gerichtsh. v. 31. Okt. 1852, Just.-Min.-Bl. 1853, S. 92).

f) Es entspricht weder dem Wortlaute, noch der Absicht des §. 14, welcher die Gesammtheit der Adjacenten vor Nachtheilen gesichert wissen will, die Anwendbarkeit dieser wesentlich zur Sicherung des Gemeinwohls getroffenen Bestimmung von dem Anrufen oder von Anträgen einzelner Adjacenten abhängig zu machen, und folgerecht die Anordnungen der Regierung in den Grenzen der gestellten Anträge sich bewegen zu lassen (Reskr. des Min. des Inn. u. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 28. Febr. 1859, Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 107).

[1] Selbst nach Eröffnung einer Eisenbahn sind die Gerichte nicht kompetent, über Anforderungen der sich auf den §. 14 stützenden Grundbesitzer zu erkennen; vielmehr besteht die Kompetenz der Regierung für die nach §. 14 zu regelnden Verhältnisse sogar nach Revision und Abnahme der Eisenbahn noch fort (Erk. des Kompetenz-Gerichtsh. v. 25. Juni 1853, Just.-Min.-Bl. 1853, S. 337, u. Reskr. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 30. Sept. 1857, Min.-Bl. d. i. V. 1857, S. 179).

[2] Vgl. dieselben ob. S. 67, Note 4 sub b. — Ueber das Wieder- und Vorkaufs-Recht des früheren Eigenthümers eines zum Zwecke einer Eisenbahn-Anlage expropriirten Grundstückes, wenn die Anlage aufgegeben oder das Grundstück zu diesem Zwecke entbehrlich wird, vgl. §§. 16—19 des Gesetzes.

[3] Vgl. G. S. 1848, S. 54.

[4] Der Eigenthümer eines eingedeichten Grundstückes ist berechtigt, seine Entschädigungsansprüche für den von ihm zu der Deichanlage hergegebenen Grund und Boden im Rechtswege geltend zu machen. Dem Deichamte steht nur die Befugniß einer interimistischen Festsetzung des Schadenbetrages zu (Erk. des Kompetenz-Gerichsh. v. 21. Nov. 1857, Just.-Min.-Bl. 1858, S. 205).

zur Beschaffung jener Lieferungen und Leistungen angeordneten Zwangsabtretungen des Eigenthums und über die Entschädigung dafür enthalten. Die betreffenden Gesetze sind folgende:

a) Die Kab.-Ordre v. 17. Sept. 1831 [1], welche die Gestellung der Pferde zu den Uebungen der Landwehr-Kavallerie für eine Verpflichtung des Landwehr-Bataillons-Bezirkes erklärt und bestimmt, daß diese Pferde da zu entnehmen sind, wo sie sich am geeignetsten finden, wobei jedoch eine (näher angeordnete) mit Vergütung verbundene Ausgleichung unter den zu dem Landwehr-Bataillons-Bezirke gehörigen Kreisen oder Kreistheilen stattfindet [2].

b) Die Verordn. v. 24. Febr. 1834 [3] erklärt die sämmtlichen Unterthanen des Staates, welche Pferde besitzen, mit einigen (im §. 2 bestimmten) Ausnahmen, für verbunden, die in ihrem Besitze befindlichen, zum Kriegsdienste tauglichen Pferde, im Falle der Mobilmachung der Armee oder einzelner Theile derselben, auf Erfordern zu gestellen und dem Staate gegen angemessene aus den Staatskassen sofort zu zahlende Vergütung, über deren Höhe und Festsetzung die §§. 7—9 a. a. O. und das Gesetz v. 12. Sept. 1855 [4] das Nähere vorschreiben, zu überlassen.

c) Das Gesetz v. 11. Mai 1851 wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung [5] bestimmt über die Verpflichtungen des Landes zu allen Leistungen für Kriegszwecke im Falle einer Mobilmachung der Armee, und über die Vergütung solcher Leistungen aus Staatsfonds [6]. Für die vollständige und rechtzeitige Gewährung dieser Leistungen sind die Kreise, beziehungsweise die Gemeinden, dem Staate verpflichtet (§. 16); dagegen sind die Gemeinden berechtiget, soweit dies zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderlich ist, die in ihrem Bezirke belegenen Grundstücke und Gebäude zu benutzen und sich nöthigenfalls zwangsweise in deren Besitz zu setzen, auch steht ihnen eine gleiche Berechtigung gegen ihre Mitglieder zu in Bezug auf alle Gegenstände der Kriegsleistungen, wenn sie solche auf andere Art nicht beschaffen können, und sie haben dagegen die Verpflichtung, die Eigenthümer hierfür zu entschädigen, welche Entschädigung durch Kommissarien festgestellt wird (§. 17) [7].

§. 95.

III. Grundsatz der Freiheit des Grundeigenthums.

I. Die Preußische Staatsregierung ist seit langer Zeit darauf bedacht gewesen, zur Kräftigung des Landes und seiner Bewohner den Grundbesitz von allen dessen ersprießlichere Benutzung hemmenden Beschränkungen zu befreien, und insbesondere diejenigen Verhältnisse zu lösen, welche als Reste einer vergangenen Zeit den dem soge-

---

[1] Vgl. G. S. 1831, S. 223.

[2] Diese Maaßregel enthält zwar nicht die Anordnung einer Zwangsabtretung des Gebrauches oder des Eigenthums der zu gestellenden Pferde gegen Einzelne, wohl aber gegen die betreff. Kreise im Ganzen. Vgl. das Nähere darüber in Th. II (Verwaltungs-Recht) §. 494.

[3] Vgl. G. S. 1834, S. 56. — Die Bestimmungen dieser Verordn. sind in dem Ges. v. 11. Mai 1851 wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütigung, §. 14 (G. S. 1851, S. 365), für die Gestellung der Mobilmachungspferde und deren Ersatz für die Gardetruppen (einschließlich der Garde-Landwehr), für die Linientruppen und die Trains aufrecht erhalten worden, und die Vorschriften derselben über die Vergütung finden auch Anwendung auf den Ersatz des Abganges an Pferden zur Zeit des Krieges, welcher Ersatz von denjenigen Bezirken geleistet werden muß, wo der Abgang eingetreten ist. — Die Gestellung der Mobilmachungspferde für die Provinzial-Landwehr erfolgt gleichfalls in Gemäßheit der V. v. 24. Febr. 1834 und auf Grund der Landwehr-Ordn. v. 21. Nov. 1815 von den zu den betr. Landwehr-Bataillons-Bezirken gehörigen Kreisen unentgeltlich. Jedoch übernimmt die Staatskasse (nach näherer Vorschrift des §. 14 des Ges. v. 11. Mai 1855) den Ersatz des Abganges während des mobilen Zustandes.

[4] Vgl. G. S. 1855, S. 609.

[5] Vgl. G. S. 1851, S. 362.

[6] Die Leistungen, zu welchen das Land dem Staate nach Inhalt des Ges. v. 11. Mai 1851 gegen Entschädigung verpflichtet ist, bestehen (nach §§. 4—12) in Landlieferungen (an Brodmaterial, Hafer, Heu, Stroh und Fleisch) in Magazine, Fourage-Lieferungen für die Pferde, Naturalverpflegung an Offiziere, Militairbeamte und Soldaten, Vorspann, Gewährung von Arbeitskräften und Transportmitteln, Ueberweisung von Grundstücken und Gebäuden.

[7] Vgl. das Nähere hierüber in Th. II (Verwaltungs-Recht) §. 494.

Gültigkeit, welche theils schon vor Emanation der Verfassungs-Urkunde, theils auf Grund des Art. 42 derselben erlassen, die in jenem Artikel garantirten Grundsätze in das Leben eingeführt und denselben im Wesentlichen Rechnung getragen haben [1]. Die hier in Betracht kommenden Prinzipien des (aufgehobenen) Art. 42 sind aber folgende:

Nr. 17), daß die Staatsregierung aufgefordert werden möge, baldigst die Initiative zur Aufhebung des Art. 42 zu ergreifen, und die Staatsregierung ist denn auch mit einem solchen Gesetz-Entw. hervorgetreten. Auf Grund der Allerh. Ermächtigung v. 16. Jan. 1854 (Drucks. der I. K. 1853—1854, Nr. 46) brachte der Min. des Inn. in der I. K. einen Gesetz-Entw. ein, welcher dahin ging, die beiden ersten und das letzte Alin. des Art. 42 aufzuheben, und es bei den übrigen Bestimmungen desselben nur mit der Maßgabe zu belassen, daß sie der Reaktivirung der früheren ländl. Polizei-Verfassung nicht hinderlich sein sollten. Die IX. Kom. der I. K. trat in ihrem Ber. v. 27. Jan. 1854 (Drucks. der I. K. 1853—1854, Nr. 60) diesen Anträgen der Staatsregierung nicht bei, sondern trug darauf an, den Art. 42 gänzlich aufzuheben und an dessen Stelle dieselben Bestimmungen zu setzen, welche die I. K. bereits unterm 10. März 1853 (s. ob. sub b) angenommen hatte (vgl. sten. Ber. der I. K. 1853—1854, Bd. III, S. 90—96). Die I. K. trat diesem Antrage bei (sten. Ber. a. a. O., Bd. I, S. 108—112 u. S. 216). In der II. K. gelangte indeß auch diesmal der Gegenstand nicht zum Austrage. Die Kom. derselben hatte sich zwar in ihrem Ber. v. 15. März 1854 (Drucks. 1853—1854, Bd. IV, Nr. 199) mit dem Beschl. der I. K. einverstanden erklärt; allein bevor die Berathung darüber im Plenum stattfand, wurde der Gesetz-Entw. Seitens des Min. des Inn. auf Grund der Allerh. Ermächtigung v. 21. März 1854 (Drucks. a. a. O., Nr. 221) in der Sitz. v. 23. ej. m. (sten. Ber. der II. K. 1053—1054, Bd. II, S. 699) zurückgezogen.

d) Auch in der folgenden Sitz.-Per. von 1854—1855 gelang es noch nicht, den Art. 42 zu beseitigen. In der I. K. war es abermals der Abgeordn. Gr. v. Itzenplitz, welcher den Antrag stellte, erneuert den von der I. K. bereits in der vorigen Sitz.-Per. (s. oben sub c) angenommenen Beschluß zu fassen (Drucks. der I. K. 1854—1855, Bd. I, Nr. 8), und auf den Antrag der Kom. (Drucks. a. a. O., Nr. 21, sten. Ber. der I. K. 1854—1855, Bd. II, S. 31 ff.) trat die I. K. dem wiederholt bei (sten. Ber. a. a. O., Bd. I, S. 51 ff. u. 67). Die Verf.-Kom. der II. K. trug indeß in ihrem Ber. v. 14. März 1855 (Drucks., Nr. 162 und sten. Ber., Bd. III, S. 380 ff.) auf Ablehnung des Gesetz-Entw. an, welche denn auch von dem Plenum der II. K. in der 35. Sitz. v. 27. März 1855 (sten. Ber. a. a. O., Bd. II, S. 622—642) beschlossen wurde.

e) Endlich hat die Sitz.-Per. von 1855—1856 dahin geführt, die Art. 42 u. 114 der Verf.-Urk. im Wesentlichen zu beseitigen. Auf Grund der Allerh. Ermächtigung v. 3. Dec. 1855 (Drucks. des Herrenhauses Nr. 70 und des Abgeordn.-Hauses Nr. 24) legte nämlich jetzt der Min. des Inn. einen Gesetz-Entw. vor, welcher die Aufhebung jener Art. und zugleich die Annahme desjenigen Beschlusses beantragte, welcher von der I. K. bereits in den früheren Sitz.-Per. (s. ob.) gefaßt worden war. Die Kom. des Hauses der Abgeordn. trug in ihrem Ber. v. 25. Jan. 1856 (Drucks. Nr. 59) statt dessen auf einfache Aufhebung der Art. 42 u. 114 an. Diese wurde auch von dem Plenum des Hauses, zugleich aber beschlossen, an die Stelle des Art. 42 folgende Bestimmungen zu setzen:

„Ohne Entschädigung bleiben aufgehoben, „nach Maßgabe der ergangenen besonde„ren Gesetze:

„1) das mit dem Besitze gewisser Grund„stücke verbundene Recht der Ausübung „oder Uebertragung der richterlichen „Gewalt (Tit. VI der Verf.-Urk.) „und die aus diesem Rechte fließenden „Exemtionen und Abgaben;

„2) die aus dem gerichts- und schutzherr„lichen Verbande, der früheren Erb„unterthänigkeit, der früheren Steuer„und Gewerbe-Verfassung herstammen„den Verpflichtungen.

„Mit den aufgehobenen Rechten fal„len auch die Gegenleistungen und „Lasten weg, welche den bisher „Be„rechtigten dafür oblagen."

(Vgl. die sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses, 18., 19. u. 31. Sitz., S. 239 ff., 257 ff. u. 525 ff., desgl. Anlage-Band, S. 48—52.) Diesem Beschlusse ist das Herrenhaus beigetreten (vgl. sten. Ber. desselb., S. 133 ff. u. 220, desgl. den Kom.-Ber. v. 26. Febr. 1856, Drucks., Nr. 88).

Das Verfassungs-Aenderungs-Gesetz v. 14. April 1856 (G. S. 1856, S. 353) hat sodann, unter Aufhebung der bisherigen Art. 42 u. 114 der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850, den von beiden Häusern in vorstehender Fassung genehmigten neuen Art. 42 an Stelle des aufgehobenen gesetzt.

[1] Bei den Verhandlungen über die Aufhebung des Art. 42 ist für diese besonders geltend gemacht worden, „daß der Art. theils unklare und zweideutige, theils unausführbare und über sein Ziel hinausgreifende Bestimmungen enthalte, daß überdies die in demselben niedergelegten allgemeinen Grundsätze, soweit sie von praktischer Bedeutung und ausführbar, durch besondere Gesetze bereits ins Leben getreten und deshalb unnöthig und überflüssig geworden seien, und daß endlich, so lange jene allgemeinen Grundsätze nicht aus der Verfassung entfernt worden, durch sie die

1) das Recht der freien Verfügung über das Grundeigenthum unterliegt keinen anderen Beschränkungen, als denen der allgemeinen Gesetzgebung. Die Theilbarkeit des Grundeigenthums und die Ablösbarkeit der Grundlasten wird gewährleistet (Alin. 1 des Art. 42).

a) Um sich die praktische Bedeutung des ersten Satzes dieses Alinea zu vergegenwärtigen, bedarf es nur des historischen Rückblickes auf diejenigen Beschränkungen des Rechtes der freien Verfügung über das Grundeigenthum, welche in der früheren Landes-Verfassung hinsichts der Grundverhältnisse begründet waren [1]. Der in Rede stehende Satz entspricht zunächst dem §. 1 des Landes-Kultur-Edikts v. 14. Sept. 1811, woselbst „unter gänzlicher Aufhebung aller Beschränkungen des Grundeigenthums, die aus der bisherigen Verfassung entspringen", ferner festgesetzt wird, „daß jeder Grundbesitzer befugt sein soll, über seine Grundstücke insofern frei zu verfügen, als nicht Rechte, welche Dritten darauf zustehen, und aus Fideikommissen, Majoraten, Lehnsverband, Schuldverpflichtungen, Servituten und dergleichen herrühren, dadurch verletzt werden". Insoweit also als die Tragweite dieser Bestimmung des Landes-Kultur-Edikts reicht, hat es, ungeachtet der erfolgten Aufhebung des Art. 42 der Verfassungs-Urkunde, auch fernerhin bei der durch jenes Edikt ausgesprochenen Beseitigung der aus der älteren Landes-Verfassung herrührenden früheren Beschränkungen der freien Verfügung über das Grundeigenthum sein Bewenden. Außerdem aber sind, um dem Grundsatze des hier in Rede stehenden Satzes des Art. 42 der Verfassungs-Urkunde weitere Rechnung zu tragen, durch die vorzüglich darauf gegründete neuere Spezial-Gesetzgebung eine große Anzahl solcher Rechte ohne Entschädigung für aufgehoben erklärt worden, welche bis dahin der freien Verfügung über das Grundeigenthum hinderlich gewesen waren. Dahin gehören vor Allem die in den §§. 2 und 3 des Ablösungs-Gesetzes v. 2. März 1850 aufgeführten Berechtigungen [2]. Dann ist aber auch schon vor Emanation der

---

freie Entwickelung der Gesetzgebung auf eine nachtheilige Weise gehemmt werde." Diese Gründe sind indeß sämmtlich schlagend widerlegt worden in dem Ber. der Verf.-Kom. der II. K. v. 14. März 1855 (Drucks. der II. K. 1854—1855, Nr. 162 u. sten. Ber. der II. K. 1854—1855, Bd. III, S. 380 ff.). Insbesondere bemerkt dieser Bericht mit Recht: „Zu keiner Zeit und bei keiner Nation sei der Umstand, daß allgemeine Verf.-Bestimmungen durch einzelne Spezial-Gesetze in das Leben eines Volkes und den Organismus des Staates eingeführt worden, als ein Rechtfertigungsgrund für die Aufhebung und Abänderung derjenigen Theile der Verfassung selbst betrachtet, aus denen dergleichen Spezial-Gesetze hervorgegangen. Selbst dann, wenn solche Verfassungsbestimmungen durch Spezial-Gesetze vollständig ausgeführt wären, müsse ihre Aufhebung zwecklos erscheinen, wenn dabei nicht gleichzeitig beabsichtigt und darauf angetragen werde, diese Spezial-Gesetze selbst wiederum aufzuheben."

[1] Z. B. auf die Geschlossenheit der Güter und die verschiedenen abweichenden Sukcessions-Ordnungen bei Vererbung von Grundstücken, auf die Heimfallsrechte bäuerlicher Güter, wie auf die Nothwendigkeit guts- oder lehnsherrlicher Konsense zu Veräußerungen unter Lebendigen oder zu Uebertragungen von Todeswegen (vgl. §§. 22 ff. u. 40 des Ges. v. 21. April 1825 über die den Grundbesitz betr. Rechtsverhältnisse in den Landestheilen, welche vormals zum Königreiche Westphalen gehört haben, Deklaration v. 24. Nov. 1833 und v. 1. Aug. 1833, betr. die Vererbung in den dem Heimfallsrechte unterworfenen Grundstücken, §§. 78—80 des Regulirungs-Gesetzes v. 8. April 1823 für das Großherzogthum Posen rc.). — Der Bericht des Centralausschusses der I. K. spricht sich zur Erläuterung des ersten Satzes des Alin. 1 des Art. 42 dahin aus, „daß derselbe im Wesentlichen nur das Motiv und die Einleitung zu den folgenden Bestimmungen des Artikels über die Verhältnisse des Grundeigenthums enthalte, und die Beschränkungen beseitigen wolle, welche bisher für gewisse Arten von Gütern, wie in Betreff der Theilbarkeit, so auch in Betreff anderer Verfügungen bestanden hätten" (sten. Ber. der I. K. 1849—1850, Bd. II, S. 835).

[2] Es sind dies insbesondere die im §. 2 a. a. O. aufgeführten Rechte, nämlich: das Obereigenthum des Lehnsherrn und die lediglich aus diesem entspringenden Rechte, mit Ausnahme der daraus entspringenden Berechtigungen auf Abgaben, Leistungen und vorbehaltene Nutzungen; das Obereigenthum des Guts- oder Grundherrn und des Erbzinsherrn, desgleichen das Eigenthumsrecht des Erbverpächters; der Anspruch auf Regulirung eines Allodifikationszinses für die aufgehobene Lehnsherrlichkeit in den vormals zum Königreiche Westphalen, zum Großherzogthum Berg, zu den Französisch-Hanseatischen Departements oder dem Lippe-Depart. gehörig gewesenen Landestheilen; das grundherrliche oder gutsherrliche Heimfallsrecht an Grundstücken und Gerechtigkeiten jeder Art innerhalb des Staates; die Berechtigung des Erbverpächters oder des Zinsberechtigten zur willkürlichen Erhöhung des Kanons oder Zinses; die Vorkaufs-, Näher- und Retraktrechte

Verfassungs-Urkunde durch das Gesetz v. 31. Okt. 1848 [1] jedes Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ohne Entschädigung für aufgehoben erklärt (§. 1 a. a. O.) und zugleich bestimmt worden, daß eine Trennung des Jagdrechtes vom Grund und Boden als dingliches Recht künftig nicht stattfinden dürfe (§. 2 a. a. O.) und daß die Jagd jedem Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zustehen solle (§. 3 a. a. O.) [2]. Abgesehen von diesen durch die ältere und neuere Gesetzgebung beseitigten Beschränkungen, welche — ungeachtet der erfolgten Abänderung des Art. 42 der Verfassungs-Urkunde — aufgehoben bleiben, hatte indeß die mehrgedachte Bestimmung dieses Artikels auch die Wirkung, jede das Recht der freien Verfügung über das Grundeigenthum einschränkende Partikular-Gesetzgebung unmöglich zu machen [3], indem der gedachte Artikel bestimmte, daß dergleichen Beschränkungen nicht anders als im Wege der „allgemeinen Gesetzgebung" eingeführt werden dürften, wogegen der Erlaß solcher partikularen Gesetze nach der nunmehr erfolgten Aufhebung des Alin. 1 des Art. 42 verfassungsmäßig nicht mehr unstatthaft sein wird.

b) Was sodann die in dem zweiten Satze des Alin. 1 des Art. 42 ausgesprochene Gewährleistung der „Theilbarkeit des Grundeigenthums" betrifft, so ist auch hier darauf hinzuweisen, daß dies Prinzip keinesweges erst durch die Verfassungs-Urkunde eingeführt worden ist, sondern daß der Art. 42 in dieser Beziehung nur dasjenige wiederholt hat, was bereits durch die betreffende Gesetzgebung feststand und folglich, ungeachtet der Aufhebung der im Art. 42 ausgedrückten verfassungsmäßigen Garantie des Prinzips, bestehen bleibt. Während nämlich in denjenigen westlichen Landestheilen, welche ursprünglich von Fränkischen Stämmen bewohnt, und wo Fränkische Rechte hergebracht gewesen, abgesehen von einzelnen Gütern, verfassungsmäßige Einschränkungen der Theilbarkeit niemals bestanden, bildete in anderen Landestheilen, vorzugsweise in den östlichen Provinzen und einem Theile von Westphalen, die Geschlossenheit und Untheilbarkeit, besonders der bäuerlichen Höfe, theils im Interesse des Staates wegen seines Besteuerungsrechtes, theils im Interesse der Gutsherren wegen ihrer Ansprüche auf Frohnden und Abgaben mannigfacher Art, die Regel [4]. Allein bereits das Edikt v.

---

an Immobilien, mit Ausnahme der auf Verträgen oder letztwilligen Verfügungen beruhenden, und derjenigen, welche gesetzlich dem Eigenthümer expropriirter Grundstücke auf diese zustehen; die auf Grundstücken haftende Verpflichtung, gegen das in der Gegend übliche Tagelohn zu arbeiten; die auf Grundstücken haftende Verpflichtung zur Bepflanzung mit Maulbeerbäumen und zur Unterhaltung solcher; die auf Grundstücken haftende Verpflichtung des sogen. Flämingschen Kirchganges. Auch enthielten mehrere der im §. 3 a. a. O. für ohne Entschädigung aufgehoben erklärten Berechtigungen zugleich Einschränkungen der freien Dispositionsbefugniß der Grundeigenthümer.

[1] Vgl. G. S. 1848, S. 343.

[2] Die Wiederaufhebung dieses Gesetzes, oder doch die Vorlegung eines Gesetzes wegen zu gewährender Entschädigung für die unentgeltliche Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Gut und Boden, ist mehrfach in Anregung gebracht worden; indeß haben diese Anträge bis jetzt keinen Erfolg gehabt. Vgl. insbesondere die sten. Ber. der I. K., beziehungsweise des Herrenhauses 1853—1854, S. 22—23, 347—354, 406—422, 667—674, 699—707, 1857, Bd. I, S. 88 ff. u. S. 326 ff., 1858, Bd. I, S. 92 ff., 1859, S. 152 ff., u. 1862, Bd. II, S. 65 ff., desgl. Bericht der XIII. Kom. für die Jagdgesetzgebung v. 8. April 1856 in den Drucks. des Herrenhauses 1855—1856, Bd. III, Nr. 168, Bericht der X. Kom. v. 24. April 1857 in den Drucks. des Herrenhauses 1856—1857, Bd. III, Nr. 136, Ber. der Petitions-Kom. v. 4. Febr. 1858 in den Drucks. des Herrenhauses 1857—1858, Bd. I, Nr. 23, S. 4—5 nebst Verbess.-Antrag dazu in den Drucks., Bd. I, Nr. 28, Berichte der Petitions-Kom. v. 5. März u. 9. Mai 1859 in den Drucks. des Herrenhauses 1858—1859, Bd. I, Nr. 45, S. 1 ff., u. Bd. III, Nr. 128, S. 1 ff., u. Ber. der Petitions-Kom. v. 25. Juni 1862 in den Drucks. des Herrenhauses 1861—1862, Bd. II, Nr. 40, S. 3—4. — Vgl. ferner die Verhandlungen im Abgeordn.-Hause v. 19. Jan. 1856 (sten. Ber. 1855—1856, Bd. I, S. 119—124 u. Bd. IV, S. 9—10), v. 18. März 1857 (sten. Ber. 1856—1857, Bd. I, S. 518—520 u. Bd. III, S. 230—231), und v. 17. Febr. 1858 (sten. Ber. 1858, Bd. I, S. 73—77 u. Bd. II, S. 25).

[3] So schloß z. B. die gedachte Bestimmung des Art. 42 eine Partikular-Gesetzgebung, wie die über die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westphalen v. 13. Juli 1836 (G. S. 1836, S. 209) aus, welche bekanntlich im Bauernstande dieser Provinz so viele Beschwerden veranlaßt und Unfrieden in den Familien angerichtet hat, bis endlich dies Gesetz noch vor Erlaß der Verfassung durch die V. v. 18. Dec. 1848 (G. S. 1848, S. 425) wieder aufgehoben wurde.

[4] Vgl. das Nähere hierüber in Lette's u. v. Rönne's Landes-Kultur-Gesetzgebung des Preuß. Staates, Bd. II, Abth. I, S. 112 ff.

9. Okt. 1807 (§§. 4—6) sprach den Grundsatz der Dismembrations-Freiheit aus, und das Landes-Kultur-Edikt v. 14. Sept. 1821 (§§. 1—6) ertheilte noch durchgreifendere und entschiedenere Bestimmungen über die Theilbarkeit des Grundbesitzes. Im Ressort der Auseinandersetzungs-Behörden ergingen dann mehrfache gesetzliche Vorschriften, welche bezweckten, für die Geschäfte dieser Behörden erleichternde Einrichtungen in Bezug auf die dabei stattfindenden Zerstückelungen zu treffen [1]. Abgesehen hiervon sind dann noch anderweitige Gesetze zur Erleichterung der Parzellirungen ergangen, nämlich das Gesetz v. 13. April 1841 über den erleichterten Austausch einzelner Parzellen von Grundstücken [2], welches demnächst durch das an dessen Stelle getretene Gesetz v. 27. Juni 1860 [3] ersetzt worden ist, und das Gesetz v. 3. März 1850, betreff. den erleichterten Abverkauf kleiner Grundstücke [4]. Die durch die vorstehend erwähnte Gesetzgebung festgestellte Freiheit der Zerstückelung des Grundbesitzes wird nun aber durch die Aufhebung der in dem Art. 42 der Verfassungs-Urkunde ausgesprochenen Garantie des Prinzips, aus welchem jene Gesetzgebung hervorgegangen ist, keinesweges eingeschränkt, sondern besteht, ungeachtet der Beseitigung ihrer verfassungsmäßigen Grundlage, gesetzlich fort. Dabei ist noch darauf hinzuweisen, daß das Gesetz v. 3. Jan. 1845, betreff. die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen [5], nebst dem dasselbe abändernden Gesetze v. 24. Febr. 1850 [6], und das (diese beiden Gesetze verschärfende) Gesetz v. 24. Mai 1853 zur Ergänzung des Gesetzes v. 3. Jan. 1845 [7], keine Beschränkungen des Prinzips der Theilbarkeit eingeführt, sondern daß diese Gesetze, indem sie die Parzellirungs-Befugniß selbst unangetastet gelassen, nur Maßregeln im Interesse der polizeilichen Ordnung, wie der Rechtssicherheit der Käufer und Verkäufer, getroffen haben [8].

c) Endlich spricht das Alin. 1 des Art. 42 der Verfassungs-Urkunde die Garantie der „Ablösbarkeit der Grundlasten“ aus. Auch dieser Satz ist nur ein Zeugniß und eine Sanktion dessen, was in Preußen schon lange vor der Verkündigung der Verfassungs-Urkunde Rechtens gewesen und seit einem halben Jahrhundert als eine nothwendige Bedingung für die fortschreitende Entwickelung der Kultur- und der gesellschaftlichen Verhältnisse, sowie der politischen und korporativen Institutionen, und selbst der Finanzen erkannt worden ist [9]. Der Grundsatz der „Ablösbarkeit der Reallasten“ ist demgemäß auch in dem §. 6 des Ablösungs-Gesetzes v. 2. März 1850 [10] im weitesten Umfange wiederholt anerkannt und ausgesprochen worden und bleibt bestehen, ungeachtet die Aufhebung des Art. 42 der Verfassungs-Urkunde ihm die staatsgrundgesetzliche Garantie entzieht [11]. Es sind aber nach den Bestimmungen des Ablösungs-Ge-

---

[1] Dahin gehören die Bestimmungen des §. 43 der V. v. 20. Juni 1817 (G. S. 1817, S. 161) bezüglich der Vertheilung von Reallasten und Abgaben an Kirchen und Schulen, sowie an andere öffentliche Anstalten, desgl. der Kommunal-Lasten, sowie in Rücksicht der Theilbarkeit der dem Gutsherrn vorbehaltenen Renten und anderen Abgaben privatrechtlicher Natur. Ferner die Bestimmungen des Regulirungs-Edikts v. 14. Sept. 1811, §. 28 über die Repartition der gutsherrlichen Entschädigungs-Rente bei einer Vereinzelung des Hofes auf die einzelnen Stücke; dann die Vorschriften der Ablösungs-Ordnung v. 7. Juni 1821, durch welche die Vertheilung, resp. Ablösung der Reallasten privatrechtlicher Natur bei den Dismembrationen erst vollständig ausführbar wurde (vgl. hierüber Lette's u. v. Rönne's Landes-Kultur-Gesetzgeb., Bd. II, Abth. I, S. 119—121).

[2] Vgl. G. S. 1860, S. 384.

[3] Vgl. G. S. 1841, S. 79.

[4] Vgl. G. S. 1850, S. 145.

[5] Vgl. G. S. 1845, S. 25.

[6] Vgl. G. S. 1850, S. 68.

[7] Vgl. G. S. 1853, S. 241.

[8] Vgl. diese Gesetze nebst sämmtlichen darauf bezüglichen Ausführungs- und Erläuterungserlassen in Lette's u. v. Rönne's Landes-Kultur-Gesetzgeb., Bd. I, S. 121—155 u. 902—907, und den Kommentar dazu a. a. O., Bd. II, Abth. I, S. 122—194.

[9] Vgl. hierüber Bd. II (Verwaltungs-Recht) §. 370.

[10] Vgl. G. S. 1850, S. 77. — Dies Gesetz gilt für den ganzen Umfang der Monarchie mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile, der Hohenzollernschen Lande und der Jadegebiete. Für die Hohenzollernschen Lande ist demnächst das Ablös.-Ges. v. 28. Mai 1860 (G. S. 1860, S. 221) ergangen.

[11] Der §. 6 des Ablös.-Ges. v. 2. März 1850 erklärt für ablösbar nach den Vorschriften dieses Gesetzes: „alle beständige Abgaben und Leistungen, welche auf eigenthümlich oder bisher erbpachts- oder erbzinsweise besessenen Grundstücken oder Gerechtigkeiten haften (Reallasten)“, und schließt sich, indem es hierbei auf die Qualität des verpflichteten Grundstückes

setzes v. 2. März 1850 in der Regel[1] alle Arten Reallasten, mit Ausnahme der öffentlichen Lasten, zu welchen insbesondere auch die Gemeindelasten, Gemeindeabgaben und Gemeindedienste, sowie die auf eine Deich- oder ähnliche Societät sich beziehenden Lasten gehören, ablösbar, und was die „Grundgerechtigkeiten" betrifft, so findet deren Aufhebung gegen Entschädigung in der Regel nach den Vorschriften der beiden Gemeinheits-Theilungs-Ordnungen[2] statt, so daß also auch in letzterer Beziehung die Befreiung des Grundeigenthums von darauf lastenden Beschränkungen gesetzlich ermöglicht ist. Nur die Ablösbarkeit derjenigen auf Grundstücken oder Gerechtigkeiten haftenden Reallasten, welche an Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zu entrichten sind, ist von dem Ablösungs-Gesetze v. 2. März 1850 nicht definitiv ausgesprochen, sondern die Regulirung dieses Gegenstandes durch das Gesetz v. 15. April 1857[3] erfolgt[4].

---

oder der Gerechtigkeit, auf denen die Abgaben oder Leistungen haften, überall nicht ankommen soll, demjenigen Prinzip an, welches bereits die früheren Ablösungs-Ordnungen für die westlichen Provinzen (Ablös.-O. v. 13. Juli 1829, G. S. 1829, S. 65, Ges. v. 22. Dec. 1839, G. S. 1840, S. 6, desgl. v. 18. Juni 1840, G. S. 1840, S. 151, Ablös.-O. v. 18. Juni 1840, G. S. 1840, S. 156, u. Ges. v. Juli 1840, G. S. 1840, S. 195) angenommen hatten, indem derselbe solchergestalt diejenige Beschränkung beseitiget, welche die Ablös.-O. v. 7. Juni 1821 für die östl. Landestheile §§. 1 u. 2 (G. S. 1821, S. 77) ausgesprochen hatte, daß nämlich Dienste nur dann ablösbar sein sollten, wenn die verpflichtete Stelle eine Ackernahrung im Sinne der Art. 4 u. 5 a der Dekl. v. 29. Mai 1816 und nicht eine sogen. Dienstfamilien-Stelle sei. — Die Ausnahmen, welche das an die Stelle sämmtlicher älteren Ablös.-Ordnungen getretene Ablös.-Gesetz v. 2. März 1850 von der Regel der Ablösbarkeit der auf Grundstücken oder Gerechtigkeiten haftenden Reallasten macht, sind nur folgende: a) Es sind nach §. 6 des Gesetzes von der Ablösbarkeit nach dessen Bestimmungen die öffentlichen Lasten mit Einschluß der Gemeindelasten, Gemeindeabgaben und Gemeindedienste, sowie der auf eine Deich- oder ähnliche Societät sich beziehenden Lasten, ferner Abgaben und Leistungen zur Erbauung oder Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, wenn letztere nicht die Gegenleistung einer ablösbaren Reallast sind, in welchem Falle sie zugleich mit dieser abgelöst werden, ausgeschlossen. b) Nach §. 7. des Gesetzes sind Grundgerechtigkeiten (Servituten) und andere nach den Grundsätzen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung abzulösende Verhältnisse in der Regel nicht nach den Vorschriften des Ablös.-Gesetzes v. 2. März 1850 ablösbar; dagegen kann die Aufhebung solcher Rechtsverhältnisse nach den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordn. v. 7. Juni 1821 (G. S. 1821 S. 53) und des Ergänzungs-Gesetzes zu derselben v. 2. März 1850 (G. S. 1850, S. 139) erfolgen, und in Betreff der Auflösung solcher Rechtsverhältnisse in der Rheinprovinz (mit Ausnahme der Kreise Rees und Duisburg) und in Neu-Vorpommern und Rügen finden die Vorschriften der für diese Landestheile ergangenen Gemeinheits-Theil-O. v. 19. Mai 1851 (G. S. 1851, S. 371) Anwendung. — Vgl. über die Frage, welche Lasten im Sinne des Ablös.-Ges. v. 2. März 1850 für „Reallasten" und welche für „Grundgerechtigkeiten" zu erachten, die Erörterungen in Lette's u. v. Rönne's Landes-Kultur-Gesetzgebung des Preuß. Staates, Bd. II, Abth. 1, S. 323—351. — Was die auf Mühlen-Grundstücken haftenden Reallasten betrifft, so findet deren Ablösung nach den Vorschriften des Ges. v. 11. März 1850, betr. die auf Mühlen-Grundstücken haftenden Reallasten (G. S. 1850, S. 146) statt. Die Regulirung Behufs der Eigenthumsverleihung bäuerlicher Besitzungen aber, welche bisher nicht zu Eigenthums-, Erbzins- oder Erbpachts-Rechten besessen worden, findet in den Landestheilen rechts der Elbe, mit Ausschluß jedoch von Neu-Vorpommern nebst Rügen und des vom Königreiche Sachsen erworbenen, gegenwärtig zur Provinz Sachsen gehörigen Landestheiles, nach den Vorschriften des Abschn. III des Ablös.-Ges. v. 2. März 1850 statt (vgl. Lette u. v. Rönne, a. a. O., S. 597—598), wogegen für die Landestheile zwischen Elbe und Rhein der Abschn. II des Ablös.-Ges. v. 2. März 1850 nicht gilt, sondern die verschiedenen für diese ergangenen provinziellen Ablösungs- und Regulirungs-Gesetze (modificirt durch die Bestimmungen der Abschn. I, II u. IV des Ablös.-Ges. v. 2. März 1850) zur Anwendung gelangen (vgl. Lette u. v. Rönne, a. a. O., S. 844—1032).

[1] Vgl. die vorige Note.

[2] Vgl. die vorige Note.

[3] Vgl. G. S. 1857, S. 363.

[4] Da der Art. 42 der Verf.-Urk. ganz unbedingt die Ablösbarkeit der Grundlasten garantirt, so war dadurch auch die Ablösbarkeit der an Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zu entrichtenden Reallasten verfassungsmäßig gewährleistet, welche nach der früheren Gesetzgebung vor 1850 nur ausnahmsweise (im Wege freier Vereinbarung) gestattet war (vgl. Lette's u. v. Rönne's Landes-Kultur-Gesetzgeb., Bd. II, Abth. 1, S. 556—558). Dagegen hat das Ablös.-Ges. v. 2. März 1850 darüber folgende Bestimmungen getroffen: a) nach §. 6 a. a. O. sind nur die Abgaben und Leistungen zur Erbauung oder Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude vorläufig unbedingt für unablösbar erklärt, ausgenommen, wenn sie Gegenleistungen ablösbarer

2) Das letzte Alinea des Art. 42 der Verfassungs-Urkunde bestimmt, „daß bei erblicher Ueberlassung eines Grundstückes nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig sein soll, jedoch auch hier ein fester ablösbarer Zins vorbehalten werden kann". Auf Grund dieses Satzes der Verfassungs-Urkunde hat demnächst auch der §. 91 des Ablösungs-Gesetzes v. 2. März 1850 verordnet, „daß bei erblicher Ueberlassung eines Grundstückes fortan nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig sei" und „daß mit Ausnahme fester Geldrenten einem Grundstücke künftig keine Lasten auferlegt werden dürfen, welche nach dem Gesetze ablösbar sind". Nach den ferneren Bestimmungen des alleg. §. 91 soll aber der Verpflichtete berechtiget sein, neu auferlegte feste Geldrenten, nach vorgängiger sechsmonatlicher Kündigung, mit dem zwanzigfachen Betrage abzulösen, sofern nicht vertragsmäßig etwas Anderes bestimmt wird; auch darf vertragsmäßig die Kündigung nur während eines bestimmten Zeitraumes, welcher dreißig Jahre nicht übersteigen darf, ausgeschlossen und ein höherer Ablösungsbetrag als der fünfundzwanzigfache der Rente nicht stipulirt werden. Endlich schreibt der §. 91 a. a. O. noch vor, „daß vertragsmäßige Bestimmungen, welche den Vorschriften desselben zuwiderlaufen, wirkungslos sind, unbeschadet der Rechtsverbindlichkeit des sonstigen Inhaltes eines solchen Vertrages". — Diese Bestimmungen, welche dem Grundsatze des Schluß-Alinea des aufgehobenen Art. 42 der Verfassungs-Urkunde seine praktische Anwendung sichern, bleiben, ungeachtet der Beseitigung ihrer verfassungsmäßigen Garantie, fortbestehen [1].

Reallasten sind, in welchem Falle sie mit diesen zugleich abgelöst werden; b) nach §. 65 Alin. 4 a. a. O. sollen jedoch einstweilen alle anderen Reallasten, welche Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehen, ohne Unterscheidung ihres Entstehungsgrundes und ihres Gegenstandes vorerst nur in eine, an jene Institute direkt zu entrichtende Geldrente verwandelt werden dürfen. Allein mittelst oktroyirter Verordn. v. 13. Juni 1853 (G. S. 1853, S. 324), welche die nachträgliche Genehmigung der Kammern erhalten hat (G. S. 1854, S. 160), wurden alle noch nicht rechtsverbindlich erfolgten Verwandlungen von Reallasten der in Rede stehenden Art in Geldrenten, sowie alle noch nicht rechtskräftig entschiedenen Prozesse darüber, ob eine Reallast zu denjenigen gehört, wegen deren definitiver Ablösung im §. 65 des Ablös.-Ges. v. 2. März 1850 ein besonderes Gesetz vorbehalten worden, bis zum Erlaß dieses besonderen Gesetzes sistirt. — Die Staatsregierung hatte bereits in der Legislatur-Periode von 1852—1853 bei beiden Kammern einen Gesetz-Entwurf, betr. die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie der den frommen und milden Stiftungen zustehenden Reallasten (Drucks. der I. K. 1852—1853, Bd. V, Nr. 312) eingebracht, mit welchem sich zwar die I. K. im Wesentlichen einverstanden erklärte (vgl. Drucks. derselb. 1852—1853, Nr. 430 u. 431 u. sten. Ber. derselb., Bd. II, S. 1092 ff.), welcher indeß in der II. K. gar nicht zur Berathung gelangt ist (vgl. über den Gegenstand das Nähere in Lette's u. v. Rönne's Landes-Kultur-Gesetzgeb., Bd. II, Abth. 1, S. 558—571). In der Sitz.-Per. von 1854—1855 legte hierauf die Staatsregierung der I. K. einen anderweitigen Gesetz-Entwurf über den Gegenstand vor, welcher indeß von derselben abgelehnt worden ist (vgl. sten. Ber. der I. K. 1854—1855, Bd. I, S. 399—411 u. S. 436—442, und Bd. II, S. 210—218). Schließlich hat dieser Gegenstand denn seinen vorläufigen Abschluß durch das Ges. v. 15. April 1857, betr. die Ergänz. und Abänderung des Ablösungs-Gesetzes v. 2. März 1850, bezüglich der Ablösung der den geistl. u. Schul-Instituten, sowie den frommen und milden Stiftungen 2c. zustehenden Reallasten (G. S. 1857, S. 363) gefunden, welches sich indeß als völlig ungenügend gezeigt hat (vgl. hierüb. Bd. II [Verwaltungs-Recht] §. 370 sub III). Für das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen hat die oktroyirte Verordn. v. 6. Juni 1853 (G. S. 1853, S. 206), welche von den Kammern nachträglich genehmigt worden ist (G. S. 1855, S. 197), die Bestimmungen der landesherrlichen Resolution v. 4. Mai 1848 insoweit suspendirt, als dadurch die Aufhebung der den Kirchen, Pfarren, Schulen, sowie den milden Stiftungen und Wohlthätigkeits-Anstalten zustehenden Allemand- und Kleinzehnten angeordnet worden ist.

[1] Die Bestimmungen des Schluß-Alin. des Art. 42 der Verf.-Urk. und des §. 91 des Ablösungs-Gesetzes v. 2. März 1850 sind, wie das ganze Ablösungs-Gesetz, aus der Ueberzeugung hervorgegangen, daß die Abhängigkeit des bäuerlichen Grundbesitzes von dem gutsherrlichen einer ersprießlichen Benutzung des Besitzes und der Kräftigung des Landes und seiner Bewohner hemmend entgegenstehe. Deshalb aber wurden durch die alleg. Bestimmungen zugleich auch Vorkehrungen getroffen, daß sich eines Theils neue Abhängigkeitsverhältnisse nicht bilden, und anderen Theils alte mit Umgehung des Gesetzes nicht fernerhin entstehen können. Daher ist durch die alleg. Bestimmungen dafür Sorge getragen worden: a) daß Erbpacht-, Erbzins- und andere dergleichen Verträge, welche auf der Annahme eines getheilten Eigenthumes beruhen, nicht ferner geschlossen werden dürfen, sondern daß, wenn ein Grundstück dergestalt von dem jetzigen an einen anderen Besitzer übergehen soll, daß der neue Besitzer es zu vererben berechtiget

II. Indem der Art. 42 der Verfassungs-Urkunde den Grundsatz aussprach, welcher, wie oben gezeigt worden, durch den §. 91 des Ablös.-Gesetzes v. 2. März 1850 seine nähere Ausführung erhalten hat, daß fortan bei erblicher Ueberlassung eines Grundstückes nur die Uebertragung desselben zum vollen Eigenthume [1] zulässig sein solle, war es nur eine Konsequenz dieses Prinzips, wenn die Verfassungs-Urkunde auch das Fortbestehen irgend welcher Arten des getheilten Eigenthums, mithin insbesondere der Lehne und Familien-Fideikommisse, für unstatthaft erklärte. Deshalb bestimmte die Verfassungs-Urkunde in den Art. 40 und 41: a) daß die Errichtung von Lehnen und die Stiftung von Familien-Fideikommissen durch gesetzliche Anordnungen in freies Eigenthum umgestaltet werden, welche Bestimmungen aber auf Familien-Stiftungen keine Anwendung finden sollten; b) daß diese Bestimmungen indeß auf die Thronlehne, das Königliche Haus- und Prinzliche Fideikommiß, sowie auf die außerhalb des Staates belegenen Lehne und die ehemals reichsunmittelbaren Besitzungen und Fideikommisse, insofern letztere durch das D. Bundesrecht gewährleistet sind, zur Zeit keine Anwendung finden, sondern deren Rechtsverhältnisse durch besondere Gesetze geordnet werden sollten [2]. — Allein die Art. 40 und 41 der Verfassungs-Urkunde sind

---

wird, die Ueberlassung zu vollem Eigenthume geschehen muß, und b) daß bei der Veräußerung eines Grundstückes Lasten, welche das Ablösungs-Gesetz für ablösbar erklärt — und alle Reallasten (mit den ob. S. 81, Note 11 gedachten Beschränkungen) sind ablösbar —, niemals mehr vorbedungen und dem veräußerten Grundstücke auferlegt werden dürfen, wovon nur hinsichts fester Geldrenten die im §. 91 des Ablösungs-Gesetzes nachgelassene, oben im Texte gedachte Ausnahme stattfindet. Damit steht dann ferner die Bestimmung des §. 92 a. a. O. in Verbindung, nach welcher „alle bereits auf einem Grundstücke oder einer Gerechtigkeit angelegte und bisher Seitens des Grundbesitzers unkündbare Kapitalien nach 30 Jahren von der Verkündung des Ablösungs-Gesetzes kündbar werden", und „daß bei den von da ab einem Grundstücke oder einer Gerechtigkeit neu aufzuerlegenden Kapitalien niemals eine längere, als höchstens 30jährige Unkündbarkeit vorbedungen werden kann" (vgl. Lette's u. v. Rönne's Landes-Kultur-Gesetzgebung, Bd. II, Abth. 1, S. 705 ff.). — Nach Beseitigung des Art. 42 der Verf.-Urk. besteht nun zwar keine verfassungsmäßige Garantie mehr zum Schutze des in dem §. 91 des Ablösungs-Gesetzes ausgesprochenen Grundsatzes; es ist indeß darauf hinzuweisen, daß die Stipulation unablöslicher Erbpachtsgelder schon durch die vor dem Jahre 1850 ergangene Gesetzgebung für unstatthaft erachtet worden war. Denn das nur kurze Zeit in Kraft gestandene Gesetz v. 31. Jan. 1845 (G. S. 1845, S. 93), wodurch Verträge über Konstituirung unablöslicher Geld- und Getreide-Abgaben für zulässig erklärt wurden, ist durch den §. 1. Nr. 28 des Ablös.-Ges. v. 2. März 1850 aufgehoben worden, dagegen die Ablösbarkeit auch eines Erbpachtskanons, nebst der Dismembrations-Befugniß der Erbpächter, bereits im §. 2 des Landes-Kultur-Edikts v. 14. Sept. 1811 und im §. 26 der Ablös.-O. v. 7. Juni 1821 gestattet. Dabei ist schon im §. 7 des Landes-Kult.-Ed. der Vorbehalt von Diensten oder anderen als bestimmten Geld- oder Körner-Abgaben bei Abveräußerungen für unzulässig erklärt. Uebereinstimmend mit diesen Grundsätzen ist auch die Konstituirung neuer Servituten bereits durch den §. 164 der Gemeinheits-Theil.-O. v. 7. Juni 1821 und die Deklarat. v. 31. März 1841 (G. S. 1821, S. 53 u. 1841, S. 75) und die Konstituirung von Jagdgerechtigkeiten durch das Gesetz v. 31. Okt. 1848 (G. S. 1848, S. 343) untersagt. In der That aber würde es allen Prinzipien einer gesunden Gesetzgebung widerstreiten, die neue Begründung kulturschädlicher Beschränkungen des Grundeigenthums gesetzlich zu ermöglichen, deren gänzliche Aufhebung eben die Landes-Kultur-Gesetzgebung sich zur Aufgabe gestellt hat.

[1] Das A. L. R. unterscheidet bekanntlich, nach der Lehre der Neueren, welche das Eigenthum als aus verschiedenen selbstständigen Rechten zusammengesetzt darstellen, nach der Zuständigkeit dieser Rechte, je nachdem davon das eine oder das andere in verschiedenen Händen ist, verschiedene Arten des Eigenthums. Das volle Eigenthum (dominium plenum) ist dann vorhanden, wenn alle in dem Eigenthume begriffenen Rechte (das Recht, die Sache zu besitzen, zu gebrauchen und sich derselben zu begeben) in Einer Hand vereinigt sind (A. L. R., I, 8, §. 9). Sind die in dem Eigenthume begriffenen verschiedenen Rechte in den Händen verschiedener Personen, so ist dasselbe ein getheiltes; wer nur die Proprietät der Sache ohne das Nutzungsrecht hat, heißt Eigner (Obereigenthümer, dominus directus) und wer das Nutzungsrecht und zugleich einen Theil an der Proprietät hat, dem wird ein nutzbares Eigenthum an der Sache beigelegt (§§. 16, 19, 20 a. a. O., u. I, 18. §§. 1 ff.). Eingeschränkt heißt das Eigenthum, wenn dem Eigenthümer zwar keines der darunter begriffenen Rechte abgeht, wohl aber gewisse Arten der Ausübung eines oder des anderen derselben versagt sind (§. 1 a. a. O.).

[2] Der von der Staatsregierung vorgelegte Verf.-Entw. v. 20. Mai 1848 enthielt gar keine Bestimmung wegen der Lehne und Fideikommisse. Dagegen nahm der Entw. der Verf.-Kom. der Nat.-Vers. (in den Art. 34—36) darüber folgende Bestimmungen auf: a)

durch das Verfassungs-Abänderungs-Gesetz v. 5. Juni 1851 [1] aufgehoben und an deren Stelle folgende Bestimmungen gesetzt worden: a) die Errichtung von Lehnen ist untersagt; der in Bezug auf die vorhandenen Lehne noch bestehende Lehnsverband soll durch gesetzliche Anordnungen aufgelöst werden [2] (Art. 2 des Ges. v. 5. Juni 1851); b) diese Bestimmungen finden auf Thronlehne und auf die außerhalb des Staates liegenden Lehne keine Anwendung (Art. 3 a. a. O.) [3].

Was nun:

1) die Lehne betrifft, so bleibt auch nach Art. 2 des Gesetzes v. 2. Juni 1852 die Bestimmung aufrecht erhalten, daß die Errichtung neuer Lehne verboten ist, und daß die noch bestehenden Lehne durch gesetzliche Anordnungen in Allodien umgewandelt werden sollen. Es ist nun aber das Obereigenthum des Lehnsherrn, wo ein

---

Die Errichtung von Lehnen und Stiftung von Familien-Fideikommissen ist untersagt. Die bestehenden Lehne und Familien-Fideikommisse werden ohne Entschädigung der Erbfolgeberechtigten freies Eigenthum in der Hand desjenigen, welchem am Tage der Verkündigung der Verfassung das Lehn oder Fideikommiß angefallen war (Art. 34). b) Die Aufhebung der Lehnsherrlichkeit erfolgt ohne Entschädigung (Art. 25). c) Vorstehende Bestimmungen (ad a u. b) finden auf die Thronlehne, das Königl. Haus- und Prinzliche Familien-Fideikommiß, sowie auf die außerhalb des Staates belegenen Lehne und die standesherrlichen Lehne und Fideikommisse, insofern letztere durch das D. Bundesrecht gewährleistet sind, zur Zeit keine Anwendung. Die Rechtsverhältnisse derselben sollen durch besondere Gesetze geordnet werden (Art. 36). (Vgl. Rauer's Prot. der Verf.-Kom. der Nat.-Verf., S. 23, 24, 26—29, 30—32, 105, 111, 126—127). — Die oktroyirte Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 nahm die Art. 34 u. 35 in folgender veränderter Fassung: „Die Errichtung von Lehnen und die Stiftung von Familien-Fideikommissen ist untersagt. Die bestehenden Lehne und Familien-Fideikommisse sollen durch gesetzliche Anordnung in freies Eigenthum umgestaltet werden" — als Art. 38, den Art. 36 aber im Wesentlichen unverändert als Art. 39 auf. — Dabei hatte es auch bei der Revision der oktroyirten Verf.-Urk. sein Bewenden, und die gedachten Art. 38 u. 39 der oktroyirten Verf.-Urk. gingen in die Art. 40 u. 41 der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 nur mit der Modifikation über, daß dem ersteren die Worte hinzugefügt wurden: „Auf Familien-Stiftungen finden diese Bestimmungen keine Anwendung" (vgl. das Nähere hierüber in v. Rönne's Bearb. der Verf.-Urk., S. 85—90).

[1] Vgl. G. S. 1851, S. 319.

[2] Während also der Art. 40 der Verf.-Urk. kategorisch vorschrieb, daß die bestehenden Lehne durch gesetzliche Anordnungen in freies Eigenthum umgestaltet werden sollen, bezeichnet der Art. 2 des Ges. v. 5. Juni 1852 es nur als die verfassungsmäßig fixirte Aufgabe der Gesetzgebung, den noch bestehenden Lehnsverband aufzulösen, ohne aber, wie es im Art. 40 der Verf.-Urk. geschehen, die Verwandlung der Lehne in völlig freies Eigenthum als nothwendiges Resultat dieser Gesetzgebung hinzustellen. Die Motive des Antrags des Abgeordn. Geppert, dessen Verbess.-Vorschlag der Fassung des Art. 2 des Ges. v. 5. Juni 1852 zum Grunde liegt (vgl. Drucks. der II. K. 1851—1852, Nr. 201, u. v. Rönne's Bearb. der Verf.-Urk., S. 236 des Nachtrages), sprechen ausdrücklich aus, „daß es die Absicht der getroffenen Abänderung sei, in dieser Weise der künftigen Gesetzgebung über die Lehne den Weg vorzuzeichnen, und bemerken noch, daß es bei Gütern, die sich noch in Lehngange befinden und deren schuldenfreier Werth zur Begründung eines Familien-Fideikommisses nicht ausreicht, angemessen sein könne, das Lehn in ein Familien-Fideikommiß zu verwandeln. Um auch dies in keiner Weise zu verschränken, sei die jetzige Fassung des Art. 2 formulirt worden." — Die Kom. der I. K., welche sich in ihrem Ber. v. 20. März 1850 (Drucks. der I. K. 1850—1851, Nr. 213, s. v. Rönne's Bearb. der Verf.-Urk. S. 238) speciell auch über diesen Punkt äußert, motivirt die Annahme des Ausdrucks: „soll — aufgelöst werden" damit, „daß hierdurch deutlich genug ausgesprochen sei, daß der Gesetzgebung die Verwandlung der Lehne in völlig freies Eigenthum nicht als letztes Ziel vorgesteckt, sondern überlassen werden solle, neue Rechtsformen zu finden, durch welche die Sukcessions-Ansprüche der Agnaten und ihrer Nachkommen geschont würden."

[3] Das Gesetz v. 2. Juni 1852, welches die Art. 40 u. 41 der Verf.-Urk. aufgehoben und die oben im Texte angegebenen Bestimmungen an deren Stelle gesetzt hat, ist nicht aus der Initiative der Krone hervorgegangen, sondern durch Anträge der Abgeordn. v. Kleist-Tychow und Gr. v. Itzenplitz in der I. K. hervorgerufen worden (vgl. die ausführlichen Mittheilungen üb. dessen Entstehungs-Geschichte in v. Rönne's Bearb. der Verf.-Urk., Nachtrag S. 225—239, wo die betreff. Kammer-Verhandlungen und Drucksachen allegirt und ihrem wesentlichen Inhalte nach gegeben worden sind, insbesond. sten. Ber. der I. K. 1851—1852, Bd. I, S. 173 ff. u. Bd. II, S. 1009 ff., desgl. der II. K. S, 921, Bd. III, S. 1091, u. Drucks. 1851—1852 der I. K. 1851—1853, Bd. I, Nr. 17, 21, Bd. II, Nr. 62, 74, Bd. IV, Nr. 200, 213, 229, desgl. der II. K., Bd. IV, Nr. 170 u. 201).

solches noch bestand [1], durch den §. 2, Nr. 1 des Ablös.-Gesetzes v. 2. März 1850 bei allen innerhalb des Staates belegenen Lehnen, mit alleiniger Ausnahme der Thronlehne, für aufgehoben erklärt worden [2]. Dagegen besteht das Rechtsverhältniß der Mitbelehnten und der Agnaten, resp. Anwarter bei Lehnen zur Zeit noch unverändert fort [3]; indeß soll der in dieser Hinsicht noch bestehende Lehnsverband, wie sowohl der Art. 40 der Verfassungs-Urkunde verheißen hatte, als auch der Art. 2 des Gesetzes v. 5. Juni 1852 wiederholt zugesichert hat, durch gesetzliche Anordnungen aufgelöst werden [4].

---

[1] In Folge des Ed. v. 5. Jan. 1717 (Mylius, C. C. M. Tom. II, Abth. 5, S. 81, Nr. 59) ist die Verwandlung der Lehne in Erbgüter, soweit sich dies auf den Lehnsherrn bezieht, nach und nach in der Mark Brandenburg und der Neumark, in Ostpreußen, Hinterpommern, Magdeburg, Mannsfeld, Halberstadt nebst Hohenstein, Minden und Ravensberg bei den landesherrlichen Lehnen, mit Ausnahme a) der Thron- und Erbämter-Lehne, b) der feuda extra curtem, c) der auf zwei Augen stehenden oder beanwartschafteten Lehne, zur Ausführung gekommen. Die feuda extra curtem sind demnächst (durch Art. 10 des Tilsiter Friedens v. 9/12. Juli 1807) ganz ausgeschieden, und in mehreren der im J. 1807 abgetrennten Landestheile hat die Französische Gesetzgebung das Lehnsverhältniß ganz aufgehoben. Es bleiben daher nur als Gegenstände des Lehnrechts übrig:
a) in denjenigen von jenen Landestheilen, welche nicht von der Monarchie getrennt worden sind, α) die allodificirten Lehne hinsichtlich der Verhältnisse zwischen den Gliedern der Familie, β) die wenigen Thron- und Erbämter-Lehne, γ) die Privatlehne;
b) in den anderen Landestheilen, wo das A. L. R. gilt, α) diejenigen Lehne, bei welchen in den abgetrennt gewesenen Ländern eine Wiederherstellung der früheren Verhältnisse hinsichtlich der Lehns-Besitzer und Agnaten stattgefunden hat, β) die in ihrer Verfassung gebliebenen Lehne in denjenigen Landestheilen, wo das Allodifikations-Ed. v. 5. Jan. 1717 nicht zur Ausführung gekommen ist.

[2] Der §. 2 Nr. 1 des Ablös.-Ges. erklärt das Ober-Eigenthum des Lehnsherrn und die lediglich aus demselben entspringenden, im §. 5 ebendas. nicht als fortbestehend bezeichneten Rechte bei allen innerhalb des Staates belegenen Lehnen, mit alleiniger Ausnahme der Thron-Lehne, für aufgehoben. Was:
a) die gemachte Ausnahme hinsichts der außerhalb des Staates belegenen und der Thron-Lehne betrifft, so gründet sich dieselbe auf die betreff. Bestimmungen des Art. 41 der Verf.-Urk., welche auch in den Art. 3 des die Art. 40 u. 41 der Verf.-Urk. aufhebenden Gesetzes v. 5. Juni 1852 übergegangen sind.
Zu den Thron-Lehnen gehören:
α) die früher von der Böhmischen Krone ressortirenden drei Schlesischen Fürstenthümer Sagan, Oels, Troppau und Jägerndorf (die Hälfte von letzterem gehört zu Oesterreich);
β) das Fürstenthum Krotoschin im Großherzogthume Posen, mit welchem im Jahre 1815 der Fürst von Thurn und Taxis wegen des an Preußen abgetretenen Postregals beliehen worden;
γ) die Lehne der mediatisirten Fürsten und Grafen a) Stolberg, b) Wittgenstein, c) Hohen-Solms, d) Solms-Braunfels, e) Wied.
Die Vortheile der Krone bestehen lediglich in dem eventuellen Heimfalls-Rechte und in den von dem Lehnsträger bei Lehnserneuerungen zu entrichtenden Rekognitionsgefällen (vgl. die hierüber von dem Ministerium ertheilte Information in Rauer's Protok. der Verf.-Kom. der Nat.-Vers. S. 27).
b) Die Bestimmung des §. 2 Nr. 1 des Ablös.-Ges. wird ferner eingeschränkt durch die Vorschrift des §. 5 desselben, wonach die Aufhebung des Ober-Eigenthums des Lehnsherrn nicht auch zugleich die Aufhebung der aus diesem Verhältnisse entspringenden Berechtigungen auf Abgaben oder Leistungen oder ausdrücklich vorbehaltene Nutzungen zur Folge hat, welche Berechtigungen vielmehr, sofern sie nicht durch das Ablös.-Ges. besonders für aufgehoben erklärt worden, fortbestehend bleiben. — Vgl. hierüber die (von der I. K. indeß nicht angenommenen) Ansichten des Abgeordn. Dr. Pernice in den sten. Ber. der I. K. 1854—1855, Bd. I, S. 95 ff.

[3] Also der Lehns-Familien-Nexus und die damit verbundenen Sukcessions-Ordnungen, und zwar auf Grund von Provinzial-Statuten.

[4] a) Da das Lehnswesen von Anfang ein integrirender Theil der Staatseinrichtungen war, so mußte sich dieses publicistische Institut in jedem Territorium, je nach den Verhältnissen und den Rechten des Landesherrn, anders gestalten, und als dasselbe aus dem Staats-Rechte gänzlich ausgeschieden wurde, und nur noch als eine privatrechtliche Form des Eigenthums fortbestehen blieb, mußte die Verschiedenheit durch den verschiedenen Gang, welchen die Veränderungen in den einzelnen Ländern und zu verschiedenen Zeiten nahmen, zunehmen. Solchergestalt findet sich denn auch in der Preuß. Monarchie, welche aus den verschiedensten Landestheilen nach und nach zusammengesetzt worden, in jedem früher selbstständig gewesenen oder mit einem anderen selbstständigen Lande vereinigt gewesenen Landestheile ein einheimisches Lehnrecht, und die verschiedenen Territorial-Lehnrechte sind von einander höchst abweichend. Das A. L. R.,

2) Die Familien-Fideikommisse betreffend, so ist, nachdem der Art. 40 der Verfassungs-Urkunde durch das Gesetz v. 5. Juni 1852 aufgehoben worden, die Errichtung neuer Fideikommisse jetzt wieder unter denselben Voraussetzungen zulässig, wie

---

welches in Th. I, Tit. 18, Abschn. I vom Lehne handelt, hat daher, indem es das Fortbestehen der Territorial-Lehnrechte anerkennt, nur beabsichtiget, in dieser Lehre ein jus feudale universale im philosophischen Sinne zu liefern, dem nur so viel Positives beigemischt worden, als irgend aus den verschiedenen Spezial-Lehnrechten und Lehns-Konstitutionen als eine Regel, die bei den meisten Lehnen und in den meisten Provinzen gelte, habe abstrahirt werden können (vgl. Suarez, Bemerkungen in der Schlußrevision des Allgem. Gesetzbuchs zum Tit. 18, Th. I, s. in v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLI, S. 87 ff.). — Uebersichten des Lehns-Instituts in den einzelnen Landestheilen des Preuß. Staates finden sich in Simon's und v. Strampff's Zeitschr. für Preuß. Recht, Bd. I, S. 303 ff. (Abhandlung von Dliesberg) und in Gräff's u. v. Rönne's Ergänz. u. Erläut. der Preuß. Rechtsbücher, 3. Ausg., zum A. L. R., Th. I, Tit. 18, Abschn. I (in der Einleit. dazu) und in den Suppl.-Bänden hierzu.

b) Die im Art. 2 des Ges. v. 5. Juni 1852 verheißenen gesetzlichen Anordnungen zur Auflösung des noch bestehenden (d. h. des aus dem Familien-Nexus hervorgehenden) Lehnsverbandes sind noch nicht ergangen, obgleich das Abgeordn.-Haus die Staatsregierung schon wiederholt aufgefordert hat, „der Landesvertretung baldigst, in Ausführung des Art. 40 der Verf.-Urk., resp. des Art. 2 des Ges. v. 5. Juni 1852, Gesetz-Entwürfe über die Auflösung des in Bezug auf die vorhandenen Lehne — zunächst des in der Provinz Pommern — noch bestehenden Lehnsverbandes zur Beschlußnahme vorzulegen". Vgl. hierüber: Beschluß v. 5. Mai 1859, in den sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1859, Bd. II, S. 1008—1010 (dazu: Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1859, Nr. 75 u. 148, u. sten. Ber. 1859, Bd. IV, S. 765, Nr. 103 u. S. 769, Nr. 104); Beschluß v. 7. März 1860, in den sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1860, Bd. I, S. 396—397, (dazu: Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1860, Bd. II, Nr. 56, S. 3—6, und den [unerledigt gebliebenen] Bericht der Justiz-Kom. in den Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1860, Bd. VI, Nr. 258, S. 1—5); Beschluß v. 22. April 1861, in den sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1861, Bd. II, S. 817—820, (dazu: Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1861, Nr. 45 u. 148, u. sten. Ber. desselben 1861, Bd. I, S. 250, u. Bd. VI, S. 889); und Beschluß v. 9. März 1863, in den sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1863, Bd. I, S. 507—508 (dazu: Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1863, Bd. I, Nr. 63, S. 1). — In der Sitzungs-Periode 1862 hatte übrigens die Staatsregierung im Herrenhause (vgl. sten. Ber. desselb. 1862, Bd. I, S. 17) den Entwurf **eines Gesetzes (nebst Motiven), betr. die Auflösung des Lehnsverbandes in Alt-Vor- und** Hinterpommern und die Abänderung der Lehns-Taxe (vgl. Drucks. des Herrenhauses 1862, Bd. I, Nr. 9, und den Kom.-Ber. darüber v. 8. Okt. 1862, in den Drucks. des Herrenhauses 1862, Bd. II, Nr. 87) eingebracht, welcher indeß (wegen Schlusses des Landtages) nicht zur Berathung gekommen ist. — Zur Herbeiführung einer verbesserten Lehns-Taxe der Alt-Vor- und Hinterpommerschen Lehne war von der Staatsregierung schon im J. 1860 ein Gesetz-Entw. (nebst Motiven) im Herrenhause eingebracht (vgl. sten. Ber. des Herrenhauses 1860, Bd. III, S. 174, und den Kom.-Ber. darüber ebendas. S. 178 ff.), welcher auch von diesem angenommen wurde (vgl. sten. Ber. des Herrenhauses 1860, Bd. I, S. 393), wogegen das Abgeordn.-Haus denselben abgelehnt hat (vgl. sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1860, Bd. II, S. 1186—1198, und Bd. V, S. 1058, 1058 ff.).

c) Durch **Familienschluß** kann übrigens, wie schon der §. 9 des Ed. v. 9. Okt. 1807 in Betreff der keinem Ober-Eigenthümer unterworfenen Lehne gestattet hat, jetzt (nach vollständiger Beseitigung des Lehns-Ober-Eigenthums) jede Lehnsverbindung beliebig abgeändert oder gänzlich aufgehoben werden. Ueber die Errichtung solcher Familienschlüsse vgl. das Ges. v. 15. Febr. 1840 (G. S. 1840, S. 20), und in Betreff der Errichtung von Familienschlüssen für Alt-Vorpommersche und Hinterpommersche Lehne insbesondere die Dekl. v. 11. Juli 1845 (G. S. 1845, S. 482). Seit Emanation der Verf.-Urk. sind auch zwei Gesetze ergangen, welche die Erleichterung der Umwandlung noch bestehender Lehne in Familien-Fideikommisse bezwecken, nämlich: α) das Ges. v. 10. Juni 1856, betr. die erleichterte Umwandlung Alt-Vorpommerscher und Hinterpommerscher Lehne in Familien-Fideikommisse (G. S. 1856, S. 554). [Vgl. dazu die sten. Ber. des Herrenhauses 1855—1856, Bd. I, S. 144—150, u. Bd. II, S. 74—79, u. Drucks. des Herrenhauses 1855—1856, Bd. I, Nr. 12 u. 50, desgl. sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1855—1856, Bd. III, S. 1268—1277, u. Bd. V, S. 617—618, u. Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1855—1856, Bd. IV, Nr. 166, u. Bd. VI, Nr. 279.] β) Das Ges. v. 23. März 1857, betr. die erleichterte Umwandlung Ostpreuß. und Ermeländischer Lehne in Familien-Fideikommisse (G. S. 1857, S. 169). [Vgl. dazu: die sten. Ber. des Herrenhauses 1856—1857, Bd. I, S. 14 ff., u. Bd. II, S. 15—21, u. Drucks. desselb. 1856—1857, Nr. 4 u. 12, desgl. die sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1856—1857, Bd. I, S. 435 ff., u. Bd. III, S. 156—159, u. Drucks. desselb. 1856—1857, Bd. I, Nr. 38, u. Bd. III, Nr. 104; desgl. über die betr. Vorverhandlungen: Drucks. der I. K. 1853—1854, Nr. 234 u. 273, u. sten. Ber. der I. K. 1853—1854, Bd. II, S. 644—645, u. Bd. III, S. 363—364;

vor Emanation der Verfassungs-Urkunde [1], und hinsichtlich der bestehenden Fideikommisse die im Art. 40 ausgesprochene Verheißung eines Gesetzes über die Umwandlung derselben in freies Eigenthum hinweggefallen.

---

ferner: Drucks. des Herrenhauses 1855—1856, Bd. I, S. 40, u. Bd. II, S. 19, u. Drucks. dessélb. 1855—1856, Nr. 6 u. 16.] γ) Dagegen ist ein von der Staatsregierung im J. 1863 eingebrachter Ges.-Entw., betr. die erleichterte Umwandlung der Kur- und Neumärkischen Lehne in Familien-Fideikommisse zwar von dem Herrenhause angenommen, im Abgeordn.-Hause dagegen wegen Schlusses der Sitzung nicht zur Berathung gekommen (vgl. Drucks. des Herrenhauses 1863, Nr. 14 u. 33, u. sten. Ber. desselb. 1863, Bd. I, S. 102—107, u. Bd. II, S. 76—87; desgl. Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1863, Nr. 88, u. sten. Ber. desselb. 1863, Bd. I, S. 366, Nr. 75). Dagegen ist zur Erleichterung gewisser Dispositionen über Kurmärkische Lehne das Ges. v. 15. Mai 1852 (G. S. 1852, S. 290) ergangen. — Ueber die (noch fortbestehende) Verbindlichkeit der Mitbelehnten zur Anmeldung ihrer Rechte in Betreff der Sächsischen Lehne vgl. das Ges. v. 18. April 1855 (G. S. 1855, S. 222).

[1] Das beständige Familien-Fideikommiß ist ein getheiltes Eigenthum, wovon das nutzbare Eigenthum dem jedesmaligen Besitzer gebührt, das Ober-Eigenthum aber der ganzen Familie zusteht (A. L. R., II, 4, §§. 72, 73, vgl. Eichhorn's D. St.- u. R.-Gesch., §§. 540 ff., Bd. IV, S. 357 ff.). Die Errichtung eines solchen ist einem Jeden gestattet (A. L. R., II, 4, §. 47). Nach dem Entw. des Gesetzb., Th. I, Tit. 4, §. 13 sollten nur Personen von Adel dazu berechtigt sein (die hiebei leitend gewesenen Grundsätze s. ebendas. S. 260 und in Siewert's Materialien, H. I, S. 77). In dem Promemoria darüber [v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLI, S. 168] giebt Suarez als Grund dieses beabsichtigten Vorzuges des Adels an, daß die adligen Familien den Heeren des Staates die Anführer liefern und deshalb konservirt werden müßten. Die besonderen Erforbernisse der Errichtung sind: a) eine dazu geeignete Sache, nämlich α) freie Landgüter von einem jährlichen Reinertrage nicht unter 2500 Thlr., welcher nur zum Besten der Kinder des Besitzers, oder zur Aufsammlung eines Fonds für künftige Unglücksfälle, oder zur Erweiterung und Verbesserung des Fideikommisses, und nur bis zur Hälfte mit Prästationen vermindert werden darf; β) Lehne mit einem solchen Ertrage, unter Zustimmung sämmtlicher Interessenten; γ) Grundstücke von geringerem Ertrage in dauernder Verbindung mit einem Kapitale, durch dessen Zinsen das Einkommen auf 2500 Thlr. gebracht wird; δ) ein Kapital von 10000 Thlr. Den fruchttragenden Hauptsachen können jedoch andere Sachen, namentlich Gebäude, Mobilien, Kostbarkeiten, zugeschlagen werden (A. L. R., II, 4, §§. 48—55, 59—61). b) Das Fideikommiß darf nicht einen reinen Ertrag von mehr als 10000 Thlr. jährlich haben, sonst ist die besondere landesherrliche Genehmigung erforderlich; es kann aber für jede Linie einer Familie ein besonderes Fideikommiß gestiftet werden (a. a. O., §§. 56—58). c) Ein die Stiftung begründendes Rechtsgeschäft, welches ein Vertrag, eine einseitige Verfügung unter Lebendigen, und eine letztwillige Verordnung sein kann. d) Die Stiftung muß vor dem ordentlichen persönlichen Richter des Stifters, wenn aber das Fideikommiß ein Grundstück ist, vor dem Richter der Sache verlautbart und bestätiget werden; ist der Stifter vorher verstorben, so muß die Verlautbarung durch den Vorsteher der Familie geschehen (a. a. O., §§. 28—30, 63). e) Das in einem Grundstücke bestehende Fideikommiß muß in das Hypothekenbuch auf dem Folium des Grundstückes eingetragen werden, sonst ist das Veräußerungsverbot gegen redliche Dritte nicht wirksam (§. 64 a. a. O., u. I, 4, §§. 15—19). In Betreff der Umwandlung Altvorpommerscher und Hinterpommerscher Lehne und Ostpreuß. und Ermeländischer Lehne in Familien-Fideikommisse gelten übrigens nach den (in der vor. Note alleg.) Gesetzen v. 10. Juni 1856 (G. S. 1856, S. 554) und v. 23. März 1857 (G. S. 1857, S. 169) von den vorstehenden landrechtlichen Vorschriften abweichende Grundsätze. — In Betreff der Familien-Fideikommisse im Herzogthum Schlesien und in der Grafschaft Glatz vgl. das Ges. v. 15. Febr. 1840 (G. S. 1840, S. 25). — Auch Familien-Fideikommisse können nach §. 9 des Ed. v. 9. Okt. 1807 durch einen Familienschluß, nach Maßgabe des Ges. v. 15. Febr. 1840 (G. S. 1840, S. 20) beliebig abgeändert und gänzlich aufgehoben werden. — In denjenigen Landestheilen, in welchen die Französische Gesetzgebung eine Zeitlang gegolten hat, ist die durch diese in Betreff der Fideikommisse eingetretne Rechtsänderung durch die spätere Gesetzgebung theilweise wieder rückgängig gemacht worden. Vgl. das Nähere hierüber in v. Rönne's Ergänz. u. Erläut. der Preuß. Rechtsbücher, 4. Ausg., zum A. L. R., II, 4, Abschn. III, S. 215 ff.

Dritter Titel.

Freiheit der geistigen Thätigkeit.

§. 96.

I. Recht der freien Meinungsäußerung [1].

I. Das Recht der freien Meinungsäußerung und der Mittheilung von Thatsachen kann ausgeübt werden durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung, und ist von der Verfassung als ein Grundrecht aller Preußen ausdrücklich festgestellt und garantirt worden. Die betreffenden Bestimmungen sind in den Artikeln 27 und 28 der Verfassungs-Urkunde enthalten, welche lauten:

1) Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Die Censur darf nicht eingeführt werden, jede andere Beschränkung der Preßfreiheit nur im Wege der Gesetzgebung [2] (Art. 27).

2) Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen [3] zu bestrafen (Art. 28).

Somit erkennt die Verfassungs-Urkunde die Freiheit der Meinungsäußerung [4] in Rede und Schrift, wie bildlicher Darstellung dergestalt an, daß sie eine präventive Verhinderung der Ausübung dieses Rechtes völlig ausschließt und demselben nur insofern eine Schranke zieht, daß dadurch Rechte anderer Personen nicht verletzt und die gegen den Mißbrauch des Rechtes erlassenen Gesetze nicht übertreten werden dürfen [5].

Insbesondere stellt aber der Art. 27 den Fundamental-Grundsatz fest, „daß die

---

[1] Von der Lehr- und Lernfreiheit vgl. unten Abschn. VI, Kap. 2, §. 199. — Ueber die Preßfreiheit insbesond. vgl. Klüber, öffentl. R. des D. B., §§. 503 ff.; Zachariä, D. St.- u. B.-R., 2. Ausg., Bd. I, §. 88, S. 415 ff., u. Bd. II, §. 186, S. 300 ff.; Zöpfl, Grunds. des gem. D. St.-R., 5. Ausg., Bd. II, §. 293, S. 30 ff.; Bluntschli, allgem. St.-R., 2. Aufl., Bd. II, Buch 12, Kap. 4, S. 494 ff.; Stahl, Philosophie des Rechts, 3. Aufl., Bd. II, Abth. 2, §§. 136—141, S. 487 ff.

[2] Also weder im Verwaltungswege (vgl. den Bericht der Kom. der II. K. in den sten. Ber. 1849—1850, S. 629—630), noch durch Königl. Verordnung auf den Grund des Art. 63 der Verf.-Urk. (vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 47 sub B, 2, b, S. 171 ff.). Vgl. auch unten sub IV (betr. die oktroy. Preß-Verordn. v. 1. Juni 1863).

[3] Die betreffenden strafrechtlichen Bestimmungen sind theils in dem Preßgesetze v. 12. Mai 1851 (G. S. 1851, S. 273 ff.), theils in dem Strafgesetzb. v. 14. April 1854 (vgl. §§. 36, 63—65, 71, 75, 77, 79—82, 87, 88, 90, 100—102, 135, 152, 156—159, 163, 343, desgl. die Uebersicht in v. Rönne's Kommentar zum Preßgesetze, S. 188) enthalten.

[4] Der Art. 24 der oktroy. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848, welcher dem Art. 27 der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 zum Grunde liegt, hatte statt der Worte: „seine Meinung frei zu äußern" die Worte: „seine Gedanken frei zu äußern". Diese Aenderung wurde deshalb getroffen, um den Art. mit dem entsprechenden §. 141 des zwischen Preußen, Sachsen und Hannover vereinbarten Entw. einer Deutschen Reichsverfassung in Uebereinstimmung zu bringen (vgl. sten. Ber. der II. K. 1849—1850, S. 629). — Es ist übrigens in dem Rechte der freien Meinungsäußerung auch die sogen. Lehrfreiheit enthalten (s. unten §. 199), und nicht minder das Recht der Protestation, welche nur durch die Form ihrer Ausübung strafbar werden kann. Die Würtembergische Verf.-Urk. §. 24 sichert den Staatsbürgern die „Denkfreiheit" zu, welche sich ganz von selbst versteht, wenn darunter nur begriffen wird, was der Wortsinn besagt (Gedanken sind zollfrei). Vgl. indeß über die Auslegung dieses Ausdrucks v. Mohl's Würtemberg. Staats-R., 2. Ausg., Bd. I, §. 72, S. 352 ff.

[5] Dies Recht an sich ist auch vor Erlaß der Verf.-Urk. nicht bestritten, jedoch durch die Ausübung der Censur erheblich eingeschränkt worden. Grundsätzlich gestattete auch das Censur-Edikt v. 18. Okt. 1819, §. II (G. S. 1819, S. 224) die Meinungsäußerung; allein in sehr beschränktem Maße: „Die Censur wird keine ernsthafte und bescheidene Untersuchung der Wahrheit hindern, noch den Schriftstellern ungebührlichen Zwang auferlegen, noch den freien Verkehr des Buchhandels hemmen". Dann folgt aber die Bezeichnung der Zwecke der Censur, wodurch dann der Presse die engsten Grenzen gezogen werden.

Censur nicht eingeführt werden darf, und jede andere Beschränkung der Preßfreiheit nur im Wege der Gesetzgebung" [1].

II. Bis zum Jahre 1848 hatte in Preußen die Censur bestanden [2]; das Gesetz

[1] Zur Verhütung des Mißbrauches der Presse bedarf es eines Preß-Gesetzes. Dieses kann aber entweder auf dem Prinzip der Preßfreiheit, oder auf dem der Censur beruhen, oder es können auch beide Grundsätze mit einander vereiniget die Grundlage bilden. Die sogen. Censur findet statt, wenn keine Schrift gedruckt werden darf, als mit Vorwissen und vorgängiger Genehmigung der für diesen Zweck bestimmten Behörde; dagegen besteht das Charakteristische der Preßfreiheit darin, daß der Staat keine Präventiv-Maßregeln gegen Preßerzeugnisse ausübt, sondern auf die Verhinderung des Druckes der einzelnen Schriften verzichtet, auch die Verbreitung derselben nicht von einer vorgängigen Genehmigung abhängig macht, sondern nur den Verfasser, Verleger oder Drucker der Schrift, oder deren Verbreiter in so weit für verantwortlich vor dem Richter erklärt, als sie sich einer gesetzwidrigen Handlung (eines Preßvergehens) schuldig gemacht haben (vgl. über die betreff. Literatur im Allgemeinen Zachariä, D. St.- u. B.-R., 2. Ausg., Bd. II, S. 300 ff., §. 180 und Klüber, öff. R. des D. B., §§. 503 u. 504, S. 738 ff., und insbesond. L. Hoffmann, Censur und Preßfreiheit, historisch-philosophisch bearbeitet, 2 Thle., Berlin 1819).

[2] Die Einrichtung der Censur ist die Erfindung des Papstes Alexander VI., welcher bei Strafe des Bannes befahl, daß alle Bücher der Censur der Bischöfe unterworfen sein sollten, welche Bestimmung auch auf Deutschland Bezug hatte. In Deutschland aber führte zuerst Kurfürst Bernhard von Mainz im J. 1486 in seiner Diöcese eine Censur ein (s. Beckmann, Beitr. zur Gesch. der Erfind., Bd. I, S. 95 ff., Weber, über Injurien und Schmähschriften, S. 166). Die Deutschen Reichsgesetze nahmen das System der Censur seit dem Beginne der Religionsstreitigkeiten im 16. Jahrh. an (vgl. Reichsabsch. v. 1529, §. 9, v. 1530, §. 58, und Reichs-Pol.-O. v. 1577, Tit. 35, §. 1 ff., Kaiserl. Ed. v. 1715, Pat. v. 1746, §. 1, Wahlkapit., Art. II, §. 6 ff., v. Berg, Polizeir., Bd. II, S. 348 ff., Gerstlacher, Handb. der Reichsgesetze, Th. IX, S. 1188 ff.). Die Landesgesetze aber mußten, zufolge der reichsgesetzlichen Bestimmungen (vgl. Reichs-Pol.-O. v. 1577, Tit. 35, §. 4, v. Berg, a. a. O., S. 356 ff.), die Censur zur Grundlage nehmen (vgl. Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. II, S. 305 ff.). Mit der Auflösung des Deutschen Reiches fiel dann die Verbindlichkeit der reichsgesetzlichen Censurgesetze weg. Im Preuß. Staate war eine Censur der Schriften vor dem Drucke zuerst nur für theologische Schriften durch das Reskr. v. 11. Mai 1654 (Mylius, C. C. M. Tom. I, Abth. 1, Nr. 19) angeordnet, dies aber durch das Reskr. v. 7. März 1741 (a. a. O., Tom. II, Abth. X, Nr. 7) erweitert worden. Dann erging das Censur-Edikt v. 11. Mai 1749 (a. a. O., Cont. IV, Nr. 58, S. 150) nebst Reskr. v. 28. Sept. 1751 wegen Bestrafung der Kontraventionen gegen dies Edikt (Mylius, N. C. C. Tom. I, p. 157, Nr. 84) und unterm 19. Dec. 1788 das erneuerte Censur-Edikt (a. a. O., Tom. VIII, p. 2339, Nr. 95, vgl. darüber J. F. Unger, einige Gedanken über das Censur-Ed. v. 19. Dec. 1788, Berlin, 1789). Vgl. das Nähere hierüber in v. Rönne's u. Simon's Polizeiwesen des Preuß. Staates, Bd. I, S. 679 ff. — Die D. Bundes-Akte v. 8. Juni 1815, Art. 18, Litt. d gedachte dann bei Aufzählung der Rechte, welche den Deutschen Unterthanen zustehen sollen, der Preßfreiheit, indem verheißen wurde, daß die Bundesversammlung sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen darüber beschäftigen werde (vgl. hierüber Zachariä a. a. O., Bd. I, S. 416). Allein durch das sogen. Bundes-Preßgesetz v. 20. Sept. 1819 wurde statt dessen bestimmt, „daß Druckschriften unter 20 Bogen in keinem Bundesstaate ohne Vorwissen und vorgängige Genehmigung der Landesbehörden zum Druck befördert werden sollten". Dieser Beschluß wurde damals nur auf 5 Jahre gefaßt, durch B.-Beschluß v. 16. Aug. 1824 aber noch so lange erstreckt, „bis man über ein definitives Gesetz sich vereinbart haben werde". Eine Reihe von ferneren Bundes-Beschlüssen enthielt weitere Maßregeln gegen die Presse, und durch den B.-Beschl. v. 29. Nov. 1832 wurde die Censuranwendung auch auf lithographirte Blätter ausgedehnt. In Preußen erging, unter Publikation des Bundesbeschl. v. 20. Sept. 1819, für den ganzen Umfang der Monarchie das (alle früheren Censurgesetze aufhebende) Censur-Ed. v. 18. Okt. 1819 (G. S. 1819, S. 224), welches durch die K.-O. v. 18. Sept. 1824 (G. S. 1824, S. 164) bis auf Weiteres prolongirt und durch eine Reihe späterer Erlasse (vgl. dieselben in v. Rönne's u. Simon's Polizeiwesen, Bd. I, S. 688—735) noch geschärft und erläutert wurde. Erst nach dem Regierungsantritte Königs Friedrich Wilhelm IV. traten wesentliche Erleichterungen und Verbesserungen ein. Die K.-O. v. 4. Okt. 1842 (G. S. 1842, S. 250) verordnete, daß die in Preußen erscheinenden Bücher, deren Text mit Ausschluß der Anlagen 20 Druckbogen übersteigt, wenn der Verfasser und Verleger auf dem Titel genannt sind, der Censur nicht ferner unterworfen sein sollten, und die K.-O. v. 4. Febr. 1843 (G. S. 1843, S. 25) ertheilte eine liberalere Censur-Instruktion in Betreff der Zeitungen und Flugschriften. Dann wurde mittelst Verordn. v. 23. Febr. 1843 (G. S. 1843, S. 31) eine zweckmäßigere Organisation der Censur-Behörden eingeführt und ein Ober-Censurgericht eingerichtet, welchem auch die Entscheidungen über Beschwerden wegen verweigerter Druckerlaubniß

über die Presse v. 17. März 1848 [1] hob indeß die Censur auf, indem es alle auf dieselbe bezüglichen Bestimmungen, Anordnungen und Strafvorschriften außer Kraft setzte (§. 1). Gleichzeitig ertheilte das Gesetz Vorschriften, welche dem Mißbrauche der Preßfreiheit vorzubeugen bestimmt waren, indem es die Bedingungen und Formen für das Erscheinen von Druckschriften im Allgemeinen, und von periodischen Druckschriften insbesondere feststellte, namentlich aber Kautionen für die politischen Zeitungen und Zeitschriften einführte. Dagegen blieb das materielle Strafrecht von jenem Gesetze unberührt; es wurde vielmehr ausdrücklich ausgesprochen, daß alle in Druckschriften oder vermittelst mechanisch vervielfältigter Bildwerke verübte Verbrechen oder Vergehen lediglich nach den geltenden allgemeinen Strafgesetzen beurtheilt werden sollten (§. 2). Die Verordn. v. 6. April 1848 über einige Grundlagen der künftigen Preußischen Verfassung [2] hob jedoch (im §. 1) die noch gar nicht zur Ausführung gelangten Bestimmungen des Preßgesetzes v. 17. März 1848, §. 4, Nr. 1, über die Kautionsbestellung für die Herausgabe periodischer Blätter wieder auf. Weitere gesetzliche Vorschriften über die Presse wurden bis zur Publikation der oktroyirten Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848 nicht erlassen. Die letztere aber ertheilte (im Art. 24) die Garantie der Preßfreiheit mit der Zusicherung, daß diese unter keinen Umständen und in keiner Weise, namentlich weder durch Censur, noch durch Konzessionen oder Sicherheits-Bestellungen, weder durch Staatsauflagen [3], noch durch Beschränkung der Druckereien oder des Buchhandels, noch endlich durch Postverbote und ungleichmäßigen Postansatz oder durch andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden dürfe [4]. — Die Staatsregierung erachtete es nunmehr für erforderlich, ein vorläufiges Preßgesetz zu oktroyiren [5]. Dies geschah durch die Verordn.

übertragen wurden, und eine Verordn. v. 30. Juni 1843 (G. S. 1843, S. 257) ertheilte umfassende (erleichternde) Instruktionen hinsichts der die Presse und Censur betr. Vorschriften (vgl. diese Verordnungen in v. Rönne's u. Simon's Polizeiwesen, I. Suppl.-Bd. S. 88—115). — Ueber die damalige Lage der Preuß. Preßgesetzgebung vgl. A. Alker, Preußens Preßgesetze und der Buchhandel in Preußen (Lissa u. Gnesen, 1844). — Fr. H. Hesse, die Preuß. Preßgesetzgebung, ihre Vergangenheit und Zukunft (Berlin, 1843). — Im J. 1848 fand sich demnächst die D. Bundesversamml. veranlaßt, mittelst Beschlusses v. 3. März 1848 das provisorische Bundes-Preßgesetz v. 20. Sept. 1819 für aufgehoben zu erklären (vgl. Dr. C. Weil, Quellen u. Aktenstücke zur D. Verfass.-Geschichte, S. 90, und Roth und Merck, Quellen-Samml., Th. I, Nr. 10, 11, 13). Der demnächst erlassene Bundesbeschl. v. 6. Juli 1854, betr. die allgem. Bundesbestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauches der Preßfreiheit (vgl. in v. Meyer's Corpus Juris Confoederationis Germanicae, 3. Aufl., Th. II, S. 601 ff.) ist in Preußen nicht publicirt worden.

[1] Vgl. G. S. 1848, S. 69.

[2] Vgl. G. S. 1848, S. 87.

[3] In Verfolg dieser Bestimmung des Art. 24 der Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 befreite die Verordn. v. 8. Dec. 1848 (G. S. 1848, S. 422) die in- und ausländischen Zeitungen von der nach §. 9 des Stempel-Ges. v. 7. März 1822 und dem Tarif dazu (G. S. 1822, S. 68 und 88) erhobenen Stempel-Abgabe; indeß ist demnächst durch das Gesetz v. 2. Juni 1852 (G. S. 1852, S. 301), an dessen Stelle später das Ges. v. 29. Juni 1861 (G. S. 1861, S. 689) getreten ist, die Wiedereinführung einer Stempel-Steuer von Zeitungen und Zeitschriften erfolgt (vgl. in Bd. II [Verwaltungs-Recht], §. 490, sub IV).

[4] Die oktroy. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 enthielt außerdem noch folgende Bestimmungen Betreffs der Presse: a) Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen. Vor der erfolgten Revision des Strafrechtes wird darüber ein besonderes vorläufiges Gesetz ergehen. Bis zu dessen Erscheinen bleibt es bei den jetzt geltenden allgemeinen Strafgesetzen (Art. 25). b) Ist der Verfasser einer Schrift bekannt und im Bereiche der richterlichen Gewalt des Staates, so dürfen Verleger, Drucker und Vertheiler, wenn deren Mitschuld nicht durch andere Thatsachen begründet wird, nicht verfolgt werden. Auf der Druckschrift muß der Verleger und Drucker genannt sein (Art. 26). — Endlich enthielt noch der Art. 93 a. a. O. die Bestimmung, daß bei allen politischen Verbrechen und bei Preßvergehen die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene erfolgen müsse.

[5] Im Art. 25 der oktroy. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 war der Erlaß eines vorläufigen Gesetzes über die Bestrafung der Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, vorbehalten worden (vgl. die vorige Note). In Folge dessen hatte die Staatsregierung der II. K. unterm 8. März 1849, gleichzeitig mit einem Gesetz-Entw. über das Plakatwesen, den Entw. eines Gesetzes über die Presse zur Beschlußnahme vorgelegt, welcher indeß nur in die ersten Stadien der Berathung gelangte, da

v. 30. Juni 1849, betreff. die Vervielfältigung und Verbreitung von Schriften und verschiedene durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung begangene strafbare Handlungen [1]. Insbesondere hatte die revidirte Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850 im Art. 27 zwar die Preßfreiheit wiederholt verbürgt und das Verbot der Einführung der Censur beibehalten, zugleich aber die die Presse betreffenden Artikel der oktroy. Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848 wesentlichen Einschränkungen unterworfen, indem sie die Einführung von Beschränkungen der Preßfreiheit, mit Ausnahme der Censur, im Wege der Gesetzgebung gestattete [2]. Abgesehen hiervon waren in verschiedene, zunächst oktroyirte Verordnungen zerstreute Bestimmungen aufgenommen worden, welche auch die Preßgesetzgebung berührten [3], und außerdem hatte die Staatsregierung sich für berechtiget erachtet, eine neue Oktroyirung auf diesem Gebiete zur Ergänzung der Verordnung v. 30. Juni 1849 mittelst Verordnung v. 5. Juni 1850 [4] vorzunehmen. Die erwähnten Preß-Ordonnanzen v. 30. Juni 1849 und v. 5. Juni 1850 wurden demnächst den Kammern zur nachträglichen Genehmigung, und zwar unter gleichzeitiger Einbringung eines, jene Verordnungen vollständig absorbirenden Entwurfes eines Preß-Gesetzes, vorgelegt, aus welchem schließlich das zur Zeit in Gültigkeit stehende Gesetz über die Presse v. 12. Mai 1851 [5] hervorgegangen ist, durch welches (im §. 56) die oktroyirten Preß-Verordnungen v. 30. Juni 1849 und 5. Juni 1850 außer Kraft gesetzt worden sind [6], und welches, neben den bereits

---

bereits am 27. April 1849 die Auflösung der II. K. erfolgte (vgl. sten. Ber. der [aufgelösten] II. K., S. 71 u. 708). — Ueber die Gründe, aus welchen hiernächst die Staatsregierung sich zur Oktroyirung eines Preßgesetzes für befugt erachtete, vgl. die Motive, welche der demnächst den Kammern zur Genehmigung vorgelegten Verordn. v. 30. Juni 1849 beigefügt worden sind (s. Drucks. der II. K. 1849—1850, Nr. 80 u. sten. Ber. derselb., Bd. I, S. 202—204).

[1] Vgl. G. S. 1849, S. 226. — Diese Verordn. beschränkte insbesond das Plakatwesen, ertheilte Vorschriften über die Regulirung des Gewerbebetriebes bei der Presse, stellte eine Art Straf-Koder für die mittelst der Presse begangenen Gesetzes-Uebertretungen auf und regulirte das gerichtliche Verfahren für Preßsachen. Dieselbe wurde der neugewählten II. K. unterm 22. Aug. 1849 (s. sten. Ber., S. 68) zur Genehmigung vorgelegt, gelangte indeß in der Sitz.-Periode von 1849—1850 nicht zur Berathung (vgl. die Berichte der Kom. darüber in den Drucks. derselb. von 1849—1850, Nr. 524).

[2] Vgl. ob. S. 89. Auch änderte der Art. 94 der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 die Bestimmung des Art. 93 der oktroy. Verf.-Urk. ab, wonach alle Preßvergehen vor die Geschworenen verwiesen waren, wogegen der Art. 94 der revid. Verf.-Urk. vorbehielt, hiervon Ausnahmen durch das Gesetz einzuführen (vgl. auch Bd. I, Abth. 1, §. 57, S. 269, Note 2 ad b).

[3] Nämlich in die Verordn. v. 10. Mai 1849 über den Belagerungszustand (G. S. 1849, S. 165), in die Verordn. v. 23. Mai 1849 wegen Bestrafung der Verleitung von Personen des Soldatenstandes zum Ungehorsam (G. S. 1849, S. 417), in das Ges. v. 11. März 1850, betr. die Injurien-Strafen (G. S. 1850, S. 175), und in die Verordn. v. 11. März 1850, betr. das Versammlungs- und Vereinigungsrecht (G. S. 1850, S. 277).

[4] Vgl. G. S. 1850, S. 329. — Vgl. über die Motive dieser anderweitigen Oktroyirung den Eingang zur V. v. 5. Juni 1850 und den Immediat-Bericht des Staatsministeriums v. 4. Juni 1850 im Preuß. Staatsanzeiger 1850, Nr. 155 (s. in v. Rönne's Kommentar über das Preßgesetz, S. 12 ff.).

[5] Vgl. G. S. 1851, S. 273 ff.

[6] Vgl. die ausführliche Mittheilung der Entstehungs-Geschichte des Preßgesetzes v. 12. Mai 1851 in der Einleitung zu der Schrift: L. v. Rönne, das Gesetz über die Presse v. 12. Mai 1851, mit dem Regierungs-Entwurfe und den Kommissions-Berichten beider Kammern zusammengestellt, und unter Berücksichtigung der Kammer-Verhandlungen bearbeitet, nebst einem historisch-kritischen und praktischen Kommentar zu demselben (Breslau, 1851). — Außerdem ist folgender Literatur über das Preßgesetz zu erwähnen: O. Helm, die Preuß. Preßgesetzgebung. Eine Zusammenstellung aller auf die Presse bezüglichen Gesetze und Verordnungen ꝛc. (Halberstadt, 1852); Th. F. Conrad, die Preuß. Preß- und Nachdrucks-Gesetzgebung. In system. Ordnung (Berlin, 1862); C. Hahn, das Gesetz über die Presse v. 12. Mai 1851. Ergänzt und erläutert durch Gesetze, Reskripte und Entscheid. des K. Ob.-Trib. (Breslau, 1854); C. F. Müller, die Preuß. Preß- und Nachdrucks-Gesetze. Mit histor. u. erläut. Kommentar (Berlin, 1851); Schwarck, das Gesetz über die Presse v. 12. Mai 1851 erläutert (Berlin, 1862); G. Thilo, das Preuß. Gesetz über die Presse v. 12. Mai 1851, erläutert aus den Materialien, der Rechtslehre und den Entscheid. des K. Ob.-Trib. ꝛc. (Berlin, 1862); H. Kaiser, die Preuß. Gesetzgebung in Bezug auf Urheber-Recht, Buchhandel und Presse. Zusammenstellung aller auf diesen Gebieten zur Zeit gültigen Gesetze und Verordnungen nebst gerichtl. Entscheidungen, Anmerkungen und Erläuterungen (Berlin, 1862).

mitgetheilten Bestimmungen der Art. 27 und 28 der revid. Verfassungs-Urkunde, die Grundlage der jetzt bestehenden Preßgesetzgebung bildet [1] und die Schranken der gewährleisteten Preßfreiheit normirt.

III. Die Bestimmungen des gegenwärtig in Kraft stehenden Gesetzes über die Presse v. 12. Mai 1851 sind folgende:

A. Betreffend den Gewerbebetrieb der Gewerbetreibenden der Presse [2] (Abschn. I des Gesetzes).

1) Zum Gewerbetriebe eines Buch- oder Steindruckers, Buch- oder Kunsthänd-

---

[1] Daß die neueste Bundes-Preßgesetzgebung in Preußen nicht publicirt worden, ist bereits ob. S. 90, Note 2 (am Schlusse) bemerkt worden.

[2] a) Vor Erlaß des Preßgesetzes v. 12. Mai 1851 hatte hierüber das Gewerbe-Polizei-Ed. v. 7. Sept. 1811, §§. 126—130 (G. S. 1811, S. 275) bestimmt, daß zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes als Buch- und Kunsthändler, Buchdrucker, Leihbibliothekar nnd Antiquar eine Konzession der Regierung erforderlich sein solle. Diese Vorschrift erneuerte die K.-O. v. 23. Okt. 1833 (G. S. 1833, S. 290) unter Ausdehnung derselben auf Lithographen, und das C.-R. der Min. der geistl. u. Unt.-Ang. und des Inn. v. 7. Nov. 1833 (v. Kamptz, Ann., Bd. XVII, S. 1046) ertheilte die Instruktion für die Regierungen über die bei solchen Konzessionirungen zu befolgenden Grundsätze. Demnächst bestimmte der §. 48 der allgem. Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845 (G. S. 1845, S. 50), daß alle Gewerbetreibende, und auch die Inhaber von Lesekabinetten, sowie Verkäufer von Flugschriften und Bildern, desgleichen Steindrucker, einer Konzession der Regierung bedürfen sollten, welche nur dann zu ertheilen, wenn diese Behörde sich Ueberzeugung von der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit, sowie von einer zum Betriebe des Gewerbes genügenden allgemeinen Bildung des Unternehmers verschafft habe. In Folge der Bestimmung des Art. 24 der oktroy. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848, „daß die Preßfreiheit nicht durch Konzessionen, noch durch Beschränkung der Druckereien oder des Buchhandels eingeschränkt werden dürfe", waren alle jene älteren Vorschriften für aufgehoben zu erachten, was auch durch das C.-R. der Min. des Inn., für H., G. u. öff. Arb. und der Fin. v. 9. Aug. 1849 (Min.-Bl. d. i. V. 1849, S. 171) ausdrücklich anerkannt wurde. Als nun aber der Art. 24 der oktroy. Verf.-Urk. in dem entsprechenden Art. 27 der revid. Verf.-Urk. dahin eingeschränkt worden war, daß in letzterem die oben gedachten Beschränkungen der Preßfreiheit nicht ausdrücklich aufgeführt wurden, sondern nur das Verbot der Einführung der Censur, so erachtete die Staatsregierung es für zulässig, durch den §. 2 der oktroy. Preß-Verordn. v. 5. Juni 1850 (G. S. 1850, S. 329) vorzuschreiben, daß die Bestimmungen der Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845 über den Gewerbebetrieb der bei der Presse Betheiligten nicht für aufgehoben zu erachten, sondern wieder in Anwendung zu bringen seien, und das C.-R. der Min. des Inn. u. für H., G. u. öff. Arb. v. 9. Juni 1850 (Min.-Bl. d. i. V. 1850, S. 186) ertheilte hiernach eine Instruktion über die Handhabung der betr. Vorschriften der Gewerbe-Ordn. Das Preßgesetz v. 12. Mai 1851 hat indeß (im §. 1) den §. 48 der Gewerbe-Ordn. ausdrücklich für aufgehoben erklärt und es treten jetzt lediglich die Vorschriften des Abschn. I des Preßgesetzes an die Stelle aller früheren Bestimmungen über den selbstständigen Betrieb der darin aufgeführten Preßgewerbe.

b) Die K.-O. v. 11. Juni 1847 (G. S. 1847, S. 260) ermächtigt die Regierungen, unbescholtenen und zuverlässigen Buchbindern, denen die Qualifikation der Buchhändler fehlt, den Verkauf gebundener Schul-, Gebet-, Erbauungs- und Gesangbücher zu gestatten, was mittelst K.-O. v. 12. Jan. 1849 (Min.-Bl. d. i. V. 1849, S. 46) auch auf den Handel mit gebundenen oder brochirten Haus-Kalendern ausgedehnt worden ist. Das Reskr. der Min. für H., G. u. öff. Arb. u. des Inn. v. 29. Aug. 1851 (Min.-Bl. d. i. V. 1851, S. 260) erklärt, daß diese Bestimmungen durch das Preßgesetz v. 12. Mai 1851 nicht alterirt worden seien, indem dasselbe dergleichen ausnahmsweise Bewilligungen hinsichtlich bestimmter Bücher nirgends verbiete. Auch nach den jetzt veränderten Formen der Gesetzgebung ist die K.-O. v. 11. Juni 1847 in Kraft verblieben; jedoch läßt sie eine analoge Anwendung auf Buchdrucker nicht zu (Reskr. des Min. des Inn. v. 1. Juli 1853, Min.-Bl. d. i. V. 1853, S. 165). Auch die Bestimmung der K.-O. v. 12. Jan. 1849 ist durch das Preß-Ges. v. 12. Mai 1851 nicht aufgehoben worden (Reskr. des Min. des Inn. v. 8. Okt. 1859, Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 252). Die in vorstehend gedachter Art konzessionirten Buchbinder dürfen den Verkauf derartiger Bücher auch auf Jahrmärkten betreiben; auch steht der Zulassung der Buchhändler zum Verkehr auf Jahrmärkten nichts entgegen (Reskr. desselb. Min. v. 15. Nov. 1859, Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 340). Dies letztgedachte Reskr. verweist in Betreff des Bücherhandels auf Wochenmärkten und der Versteigerung von Büchern außerhalb des Wohnortes des Verkäufers auf die noch geltenden C.-R. v. 26. Dec. 1847 (Min.-Bl. d. i. V. 1848, S. 25) u. v. 24. März 1840 (a. a. O., 1840, S. 178).

lers, Antiquars [1], Leihbibliothekars [2], Inhabers von Lesekabinetten, Verkäufers von Zeitungen, Flugschriften und Bildern [3] ist die Genehmigung der Bezirks-Regierung erforderlich [4]. Diese darf nicht versagt werden, wenn derjenige, der das Gewerbe betreiben

---

[1] Ueber die für den Gewerbebetrieb der Antiquare noch jetzt maßgebenden Bestimmungen vgl. Kaiser, die Preuß. Gesetzgebung über Urheberrecht, Buchhandel und Presse, S. 97, Nr. 5.

[2] Ueber die für den Geschäftsbetrieb der Leihbibliothekare maßgebenden Bestimmungen vgl. ebendas. S. 97, Nr. 6.

[3] a) Verkäufer von Flugschriften und Bildern sind solche Personen, welche ohne buch- und kunsthändlerisches Etablissement aus dem Absatze von kleineren Schriften und minder werthvollen bildlichen Darstellungen ein Geschäft machen wollen (Erk. des Ob.-Trib. v. 12. Juli 1855, Just.-Min.-Bl. 1855, S. 350).

b) Photographen, welche einen Handel mit photographischen Bildern aller Art betreiben, bedürfen der im §. 1 des Preß-Ges. vorgeschriebenen Konzession der Bezirks-Regierung; dagegen bedarf es zum Gewerbebetriebe eines Photographen, der in einem stehenden Lokale photographische Portraits gegen Bezahlung verfertiget, nur der Gewerbe-Anmeldung bei der Orts-Polizeibehörde (Reskr. des Min. des Inn. v. 26. Aug. 1861, Min.-Bl. d. i. V. 1861, S. 236).

[4] a) Das hierdurch eingeführte System der Konzessions-Ertheilungen ist als mit dem Art. 27 der Verf.-Urk. unvereinbar angefochten worden. Der Art. 24 der oktroy. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 erklärte dasselbe ausdrücklich für unstatthaft; dagegen hat die revid. Verf.-Urk. (Art. 27) eine dies ausdrücklich aussprechende Bestimmung nicht aufgenommen, sondern nur die „Censur" für unstatthaft, die Einführung anderer Beschränkungen der Preßfreiheit aber im Wege der Gesetzgebung für zulässig erklärt. Unter der „Censur" im engeren Sinne wird nun zwar nur die eigentliche vorgängige Erlaubniß zum Drucke verstanden; allein der Bericht des Centralaussch. der I. K. v. 10. Sept. 1849 (sten. Ber. 1849—1850, S. 752) ergiebt, daß nach der Ansicht des Centralausschusses unter dem Ausdrucke „Censur" im Art. 27 der Verf.-Urk. jede Präventiv-Maßregel gegen die Presse hat verstanden werden sollen, und wenn man den Ausdruck in diesem weiteren Sinne auffaßt, so begreift derselbe unzweifelhaft jede Maßregel, welche in präventiver Weise der Verbreitung des Gedankens durch den Druck ein Hinderniß zu bereiten geeignet ist. Dahin gehört dann aber auch das System der Konzessions-Ertheilungen, indem dadurch die Regierung in den Stand gesetzt wird, einen Einfluß auf die Gewerbetreibenden der Presse und des Buchhandels auszuüben und hierdurch indirekt der Preßfreiheit Abbruch zu thun (vgl. die speziellere Ausführung hierüber in v. Rönne's Kommentar zum Preßgesetze, S. 37—42). Vgl. indeß hiergegen Schwarck, das Preßgesetz, S. 26, Nr. 1, welches die Unterscheidung zwischen einer Censur im weiteren und im engeren Sinne nicht für gerechtfertigt hält und annimmt, daß es nur eine Art der Censur gebe, nämlich die gegen bestimmte Preßerzeugnisse ergriffene Präventiv-Maßregel, vermöge welcher verhindert werden soll, daß die als gemeinschädlich erkannte Schrift zur Veröffentlichung gelange.

b) Musikalienhändler sind den Buchhändlern im Sinne des Preß-Gesetzes nicht beizuzählen (Reskr. des Min. des Inn. v. 10. Nov. 1860, Min.-Bl. d. i. V. 1860, S. 241). Dagegen hatte das Reskr. desselben Min. v. 8. Mai 1852 (a. a. O., 1852, S. 121) die Musikalienhändler den Buchhändlern wegen des bei Gesangspiecen vorkommenden Textes gleichgestellt. Vgl. auch das Reskr. desselben Min. v. 28. Febr. 1853 (a. a. O., 1853, S. 79). Das Reskr. desselben Min. v. 7. Nov. 1851 (a. a. O. 1851, S. 261) behauptet auch, daß es zur gewerbsmäßigen Anfertigung von Waaren-Etiquetts zum Absatze an Andere einer Konzession bedürfe, indem zugleich ausgeführt wird, daß diejenigen Gewerbetreibenden, welche dergleichen Etiquetts nur zum eigenen Gebrauche anfertigen, hierzu zwar keiner besonderen Konzession bedürfen (§. 59 des Preßges.), wohl aber nach §. 34 a. a. O. verantwortlich für die Verbreitung (§§. 32 u. 33 a. a. O.) seien, wenn solche auch nur mit den Fabrikaten zugleich erfolge.

c) Die Konzession zum Betriebe des Buchhandels begreift die Befugniß zum Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften in sich, und deshalb bedarf ein Buchhändler nicht noch einer besonderen Genehmigung zum Verkaufe solcher Blätter (Erk. des Ob.-Trib. v. 12. Juli 1855, Just.-Min.-Bl. 1855, S. 350). Vgl. das R. des Min. des Inn. v. 28. Febr. 1853 (Min.-Bl. d. i. V. 1853, S. 79).

d) Die Konzession der Bezirks-Regierung hat keine Gültigkeit für den ganzen Umfang des Staatsgebietes, sondern nur für den betr. Regier.-Bezirk; auch soll sie stets nur auf den Betrieb der Gewerbe an einem bestimmten Orte gerichtet werden. Vgl. die Reskr. der Min. der Fin. u. des Inn. v. 7. Mai 1846 und des Min. für H., G. u. öff. Arb. v. 11. Dec. 1850 (Min.-Bl. d. i. V. 1846, S. 95, und 1851, S. 22). Schwarck (das Ges. über die Presse, S. 36, Nr. 13) hält indeß diese Reskr. durch das Preß-Ges. v. 12. Mai 1851 und die Dekl. v. 21. April 1860 (G. S. 1860, S. 185) für antiquirt.

e) Ganz unvereinbar mit dem Worte und Geiste des Preßgesetzes würde es sein, wenn (wie in einem in der Sitz.-Per. von 1855—1856 im Abgeordn.-Hause eingereichten Antrage des Abgeordn. Mathis und Gen., Drucks., Nr. 212 zu 7, behauptet wird) verlangt würde, daß derjenige, welcher eine Schrift im Selbstverlage herausgiebt, eine Konzession zum Ver-

will, unbescholten ist [1]. Buchhändler und Buchdrucker müssen indeß vor einer Prüfungs-Kommission den Nachweis ihrer Befähigung führen (§. 1) [2].

---

kaufe derselben einzuholen habe. Selbst zur Zeit der Censur war es gestattet, ohne besondere Konzessionirung Schriften im Selbstverlage herauszugeben und auch zu verkaufen; nur sollte letzteres nicht in anzulegenden öffentlichen Läden und nicht im Umherziehen geschehen dürfen. Vgl. Verordn. v. 19. Mai 1791, §. 4 (Mylius, N. C. C. Tom., p. 91, Rabe's Samml., Bd. II, S. 84), Reskr. der Min. des Inn. u. der Fin. v. 15. Juni 1838 (v. Kamptz, Ann., Bd. XXII, S. 159), v. 17. Mai 1839 (a. a. O., Bd. XXIII, S. 160) u. v. 28. Dec. 1839 (a. a. O., S. 876), desgl. Publik. des Ob.-Präsid. der Prov. Brandenburg v. 10. Juni 1847 (Min.-Bl. d. i. V. 1847, S. 166). Daher hat auch ganz mit Recht das Reskr. des Min. des Inn. v. 8. Febr. 1854 (Min.-Bl. d. i. V. 1854, S. 28) ausgesprochen, daß ein Schriftsteller, der seine Schrift im Selbstverlage herausgiebt, nur das in dem Ges. v. 11. Juni 1837 anerkannte und geschützte Recht an seinem schriftstellerischen Eigenthume selbst und ohne Vermittelung eines Dritten ausübe, wozu er keiner Konzession bedürfe, und daß auch zur Herausgabe einer Zeitschrift im Selbstverlage ein Schriftsteller keiner Konzession zum Buchhandel, wohl aber der Konzession als Zeitungsverkäufer bedürfe, da der §. 1 das Gewerbe des Buchhändlers und das eines Verkäufers von Zeitungen als zwei gesonderte und von einander verschiedene aufführe.

f) Die Frage, ob Preßgewerbe durch Frauen betrieben werden dürfen, war in dem Reskr. des Min. des Inn. v. 14. Juli 1855 (Min.-Bl. d. i. V. 1855, S. 138) verneint worden; das Reskr. desselben Min. v. 26. Okt. 1861 (a. a. O. 1861, S. 272) hat indeß, unter Aufhebung des Reskr. v. 14. Juli 1855, ausgesprochen, daß dies aus den Bestimmungen des Preß-Ges. keineswegs folge, sondern daß Frauen, welche den allgemeinen und besonderen Erfordernissen für den Beginn des betreff. Gewerbes zu genügen im Stande sind, auch von dem Betriebe der Preßgewerbe nicht auszuschließen seien.

[1] a) Das Reskr. der Min. für H., G. u. öff. Arb. und des Inn. v. 19. März 1852 (Min.-Bl. d. i. V. 1852, S. 120) sucht auszuführen, daß, da das Gesetz den Begriff der „Unbescholtenheit" nicht näher bestimme, den Behörden in jedem einzelnen Falle die Pflicht obliege, zu erwägen, ob die betreffende Person nach dem Gesammt-Resultate der über dieselbe vorliegenden Nachrichten für unbescholten zu erachten sei oder nicht, und daß die „Unbescholtenheit" jedenfalls mehr bedinge, als den „Vollbesitz der bürgerlichen Rechte". Eine noch strengere Auffassung spricht sich in dem Reskr. des Min. des Inn. v. 2. Mai 1852 (a. a. O., S. 122) aus, worin die Regierungen angewiesen werden, den Leihbibliothekaren in Gemäßheit des §. 71 der Gewerbe-Ordn. die Konzession wegen „Bescholtenheit" zu entziehen, „wenn sie ihr Gewerbe dazu mißbrauchen, mittelst der von ihnen verbreiteten Schriften die Prinzipien der Religion und Sittlichkeit, sowie die Grundlagen des Staates und der Gesellschaft zu untergraben." — Die Entstehungs-Geschichte des §. 1 des Gesetzes ergiebt indeß, daß die Absicht desselben gerade dahin gegangen ist, zu bestimmen, daß der Begriff von „Unbescholtenheit" identisch sein solle mit dem „Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte", und daß es unzulässig sein solle, den Begriff von „Unbescholtenheit" in gleicher oder gleichartiger Bedeutung aufzufassen, als den Begriff: „sittlicher oder politischer Unzuverlässigkeit". Der §. 48 der allgem. Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845 (G. S. 1845, S. 50) erforderte: „Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit"; der §. 1 des Preßgesetzes dagegen erfordert nur „Unbescholtenheit" und hat gerade deshalb den §. 48 der Gewerbe-Ordn. ausdrücklich für aufgehoben erklärt (vgl. das Nähere in v. Rönne's Kommentar zum Preßgesetze, S. 42—48). Zum Nachweise der „Unbescholtenheit" ist somit nichts weiter erforderlich, als die Bescheinigung der Ortspolizei-Behörde, daß der Konzessionssucher zu keiner entehrenden Strafe rechtskräftig verurtheilt worden. Am allerwenigsten ist es zu rechtfertigen, wenn bei Prüfung der Konzessionirungs-Gesuche die „politische Richtung" des Nachsuchenden zum Maßstabe genommen wird (vgl. den Antrag des Abgeordn. Mathis und Gen. in den Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1855—1856, Nr. 212 ad 8). In neuerer Zeit hat übrigens das Reskr. des Min. des Inn. v. 25. Okt. 1860 (Min.-Bl. d. i. V. 1860, S. 226) ausdrücklich die Ansicht verworfen, daß, wenn Jemand einmal seine Unbescholtenheit eingebüßt habe, er diese Eigenschaft auch im längsten Verlaufe der Zeit und durch eine völlig vorwurfsfreie Führung nicht solle wiedergewinnen können.

b) Die betreff. Regierung ist verpflichtet, im Falle der Versagung der Konzession die Gründe hierfür in dem (nach §. 23 der Gewerbe-Ordn.) zu ertheilenden Bescheide anzuführen (vgl. die Reskr. des Min. des Inn. v. 23. Juli und 11. Dec. 1828, v. Kamptz, Ann., Bd. XII, S. 771 u. 1071), und gegen einen solchen Bescheid findet dann der Rekurs an die höheren Verwaltungs-Instanzen statt; dagegen ist der Rechtsweg gegen die versagende Entscheidung der Administrativ-Behörde ausgeschlossen (§. 25 der Gewerbe-Ordn.).

[2] a) Der §. 1 des Preßgesetzes bestimmt zugleich, daß diese Prüfungs-Kommissionen nach Anleitung der allgem. Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845 und der V. v. 9. Febr. 1849, betreff. die Errichtung von Gewerberäthen rc. zu bilden, und ermächtigt die Min. des Inn. und für H. u. G. zum Erlaß der näheren Bestimmungen hierüber. Diese sind in der Instr. der genannten Ministerien v. 10. Aug. 1851 (Min.-Bl. d. i. V. 1851, S. 185—187)

2) Die unter 1 gedachten Gewerbe können durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den im §. 1 des Gesetzes für den selbstständigen Gewerbebetrieb vorgeschriebenen Erfordernissen genügen [1] (§. 3).

---

ertheilt worden, und das Reskr. des Min. des Inn. v. 8. Mai 1852 (Min.-Bl. d. i. V. 1852, S. 121) hat vorgeschrieben, daß eine Dispensation von der gedachten Prüfung unstatthaft, dagegen zulässig sei, die Prüfung vor einer anderen Prüfungs-Kommission, als derjenigen des Bezirkes, wo der zu Prüfende sein Gewerbe betreiben will, abzulegen, wenn in einem Bezirke die Zusammensetzung der Prüf.-Kom. Schwierigkeiten finde. — Ueber die Verpflichtung der zur Prüfung sich Meldenden, den Beweis der Zurücklegung des 24. Lebensjahres zu führen, vgl. das Reskr. des Min. des Inn. v. 18. Okt. 1859 (a. a. O. 1859, S. 302).

b) Die Reskr. des Min. des Inn. v. 19. Jan. u. 8. Mai 1852 (Min.-Bl. d. i. V. 1852, S. 121), 28. Febr. 1853 (a. a. O. 1853, S. 79) und 26. März 1858 (a. a. O. 1858, S. 60) hatten ausgesprochen, daß auch Musikalienhändler im Sinne des §. 1 des Preß-Ges. als Buchhändler zu erachten und deshalb der Prüfung unterworfen seien. Dagegen hat das Reskr. desselben Min. v. 10. Nov. 1860 (a. a. O. 1860, S. 241), unter Aufhebung des C.-R. v. 19. Jan. 1852, anerkannt, daß Musikalienhändler als Buchhändler nicht anzusehen und daher auch einer Prüfung nicht zu unterwerfen seien.

c) Der §. 2 des Preßges. enthält die transitorische Bestimmung, daß den beim Erlaß desselben im Besitze des Gewerbebetriebes ohne Konzession Befindlichen die Erlaubniß zur Fortführung des Gewerbes, welche sie binnen drei Monaten nachzuholen haben, nicht versagt werden solle. Das C.-R. des Min. des Inn. v. 7. Okt. 1851 (Min.-Bl. d. i. V. 1851, S. 220) hat bestimmt, daß die Versäumung der dreimonatlichen Frist die Folge haben solle, daß die Erlaubniß nur nach vorgängiger Erfüllung der im §. 1 vorgeschriebenen Bedingungen zu ertheilen. Das Reskr. desselben Min. v. 10. März 1859 (Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 99, Nr. 78) spricht aus, daß der §. 2 nur denjenigen Gewerbtreibenden zu Gute kommt, welche bei Emanation des Preßgesetzes v. 12. Mai 1851, nicht aber aber denjenigen, welche zu diesem Zeitpunkte nicht mehr, sondern nur bei Erlaß der V. v. 5. Juni 1850 sich im Besitze des Gewerbebetriebes befunden haben.

Wer vor Erlaß des Preßgesetzes eine Konzession zur Herausgabe eines Blattes mit Ausschluß politischer und religiöser Angelegenheiten erlangt hat, bedarf keiner erneuerten Konzession zum Verkaufe kautionspflichtiger Blätter, da das Preßgesetz nur einerlei Konzession zum Zeitungsverkaufe überhaupt, nicht aber zum Verkaufe irgend einer bestimmten Zeitung kennt, ohne zwischen Zeitungen verschiedener Art, insbesondere zwischen politischen und nicht politischen, kautionspflichtigen und kautionsfreien zu unterscheiden (Reskr. des Min. des Inn. v. 20. März 1859, Min.-Bl. d. i. V. 1860, S. 75). Wer vor Erlaß des Ges. v. 12. März 1851 im Besitze einer Konzession zur Herausgabe einer Zeitschrift war, braucht, selbst wenn er von dieser Konzession keinen Gebrauch gemacht oder das Gewerbe eingestellt hat, zur Wiederaufnahme desselben, gleichviel nach wie langer Zeit, keine neue Konzession, da solche nicht durch Nichtgebrauch erlischt (Reskr. desselben Min. v. 3. Febr. 1860, Min.-Bl. d. i. V. 1860, S. 74).

[1] a) Sie müssen auch, gleich den Gewerbetreibenden selbst, den allgemeinen Bedingungen jedes selbstständigen Gewerbebetriebes genügen, mithin dispositionsfähig sein und einen festen Wohnsitz im Preuß. Staate haben (§. 16 der Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845); auch muß für einen Stellvertreter die Genehmigung der Bezirks-Regierung eingeholt werden. Ueber das Verhältniß des konzessionirten Stellvertreters zu dem betr. Gewerbetreibenden vgl. §. 188 der Gewerbe-Ordn. — Vgl. v. Rönne's Kommentar zum §. 3 des Preßgesetzes.

b) Von der Befugniß, gemäß §. 3 eins der im §. 1 genannten Gewerbe durch einen qualifizirten Stellvertreter auszuüben, darf nur derjenige Gebrauch machen, welcher selbst für seine Person die im §. 1 verordnete Genehmigung zu solchem Geschäftsbetriebe erlangt hat. Die Ansicht, daß es für den Geschäftsherrn in solchen Fällen der Qualifikation nach §. 1 nicht bedürfe, ist zu verwerfen. Wenn dagegen mit Korporations-Rechten versehene Gesellschaften oder Anstalten eins der im §. 1 bezeichneten Gewerbe durch einen Stellvertreter betreiben lassen wollen, so kann von der Regel, daß der Geschäftsherr selbst den im §. 1 verlangten Erfordernissen genügen müsse, abgesehen werden. Dagegen können Buchhändler-Kommanditen in auswärtigen Orten nur durch Buchhändler selbst unter Benennung eines qualifizirten Stellvertreters, und nicht durch Antiquare errichtet werden (Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. v. 27. Nov. 1858, Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 10—11). Da nach den §§. 1 u. 3 die im §. 1 genannten Preßgewerbe nur in Person oder durch qualifizirte Stellvertreter derselben betrieben werden dürfen, so muß derjenige, welcher die Konzession zum Buchhändler-Gewerbe für einen anderen als seinen Wohnort nachsucht, zuvor der Regierung einen qualifizirten Stellvertreter benennen, ehe ihm die Konzession ertheilt werden kann (Reskr. desselb. Min. v. 28. Okt. 1861, a. a. O. 1861, S. 271).

c) Daß auch Ausländer zu Stellvertretern bestellt werden dürfen, spricht das Reskr. des Min. des Inn. v. 7. Dec. 1859 (Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 340) ausdrücklich aus. Vgl. auch Art. I des Ges. v. 22. Juni 1861 (G. S. 1861, S. 441) u. Bd. II (Verwaltungs-Recht), §. 401.

3) Nach dem Tode des Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Wittwe während des Wittwenstandes, oder, wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen nach §. 1 befähigten Stellvertreter betrieben werden. Dasselbe gilt während der Dauer einer Kuratel, oder Nachlaß-Regulirung, oder während einer vom Gewerbetreibenden zu verbüßenden Haft (§. 4).

B. Betreffend die Ordnung der Presse (Abschn. II des Gesetzes).

1) Allgemeine Bestimmungen über die Ordnung der Presse.

a) Von jeder Nummer, jedem Hefte oder Stücke einer Zeitung, oder einer in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden Zeitschrift, welche im Inlande herauskommt, muß der Verleger, sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein mit seiner Unterschrift, bei kautionspflichtigen Zeitungen mit der Unterschrift des verantwortlichen Redakteurs versehenes Exemplar gegen eine ihm zu ertheilende Bescheinigung bei der Ortspolizei-Behörde hinterlegen [1]. Die Austheilung oder Versendung der Zeitung oder Zeitschrift soll durch die Hinterlegung nicht aufgehalten werden. — Von jeder anderen, die Presse verlassenden Druckschrift unter 20 Bogen [2], mit Ausnahme der nur zu den Bedürfnissen des Gewerbes und des Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Drucksachen, als: Formulare, Preiszettel, Visitenkarten u. dergl. [3], ist der Drucker, oder, wenn von ihm die Ausgabe nicht erfolgt, der Verleger, Selbstverleger, Kommissionair verpflichtet, ein Exemplar vierundzwanzig Stunden vor ihrer Ausgabe oder Versendung der Ortspolizei-Behörde gegen Empfangs-Bescheinigung einzureichen [4]. Das Exemplar ist, wenn inmittelst eine Beschlagnahme nicht

---

[1] Wenn ein Reskr. des Min. des Inn. v. 28. Nov. 1853 den Polizeibehörden gestattet, diese Hinterlegung nur in bestimmten, willkürlich angeordneten Dienststunden zuzulassen, so ist hierin unzweifelhaft eine durch den §. 5 des Ges. nicht gerechtfertigte Verschärfung der Hinterlegungsverbindlichkeit enthalten, welche das Erscheinen des Blattes unter Umständen unmöglich macht. Vollends aber werden dadurch die öffentlichen Blätter in Abhängigkeit gebracht, wenn das gedachte Reskr. zwar Ausnahmen von dieser Regel zu bewilligen, dieselben indeß als jederzeit entziehbar zu bezeichnen erklärt (vgl. die Beschwerden des Abgeordn. Mathis u. Gen. in den Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1855—56, Nr. 212, ad 10).

[2] Dabei findet kein Unterschied statt, ob die 20 Druckbogen den Text der Schrift, oder theilweise die Beilagen des Textes bilden; denn der §. 5 des Gesetzes hat einen solchen Unterschied, welcher früher (nach der K.-O. v. 4. Okt. 1842, G. S. 1842, S. 250) allerdings bestand, nicht gemacht. Dagegen wird es für unstatthaft zu erachten sein, Bücher über 20 Druckbogen in Lieferungen unter 20 Druckbogen ohne vorherige Einreichung eines Exemplars der betr. Lieferung an die Polizeibehörde erscheinen zu lassen (vgl. v. Rönne's Kommentar zum Preßges., S. 70—71).

[3] a) Dazu gehören auch: Anschlagezettel und Plakate, die auf öffentliche Vergnügungen oder gewerbliche Beziehungen gerichtet sind, Handelsberichte, Speisezettel, Cirkulare, Fakturen, Preiskourante, Wechsel- und andere Formulare und Blanquette (sten. Ber. der I. K., 1850—51, S. 497, 561). Auch müssen dahin Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen gerechnet werden, da solche zu den „dem Bedürfnisse des Verkehrs" dienenden Druckschriften zu zählen sind. Dagegen kann es darauf nicht ankommen, ob dergl. Drucksachen zum Verkaufe oder zur unentgeltlichen Vertheilung bestimmt sind, und es muß daher z. B. angenommen werden, daß auch solche Drucksachen vor der Vertheilung einzureichen sind, welche sich auf den Verkehr der Kammermitglieder mit ihren Konstituenten beziehen, insbesond. also sogen. Rechenschaftsberichte; nicht minder auch sogen. Wahlprogramme. Denn es läßt sich nicht behaupten, daß dergleichen Druckschriften zu den „Bedürfnissen des Verkehrs" dienen (vgl. v. Rönne's Komment., S. 71—72).

b) Gedruckte Kandidatenlisten, welche bestimmt sind, die darin bezeichneten Personen als Kandidaten für Wahlämter zu empfehlen und in Vorschlag zu bringen, und dies ausdrücken, gehören nicht zu den Ausnahmefällen des §. 5, müssen also mit dem Namen und Wohnorte des Druckers versehen sein und der Ortspolizei-Behörde vor der Ausgabe eingereicht werden (Erk. des Ob.-Trib. v. 28. April 1853, Just.-Min.-Bl. 1853, S. 244).

c) Subskriptions-Einladungen auf Schriften, mit Angabe des Inhaltes, sind zu den „nur zu den Bedürfnissen des Gewerbes und des Verkehrs dienenden Drucksachen" zu rechnen, hinsichtlich deren es der Beobachtung der in den §§. 5 u. 7 vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht bedarf (Erk. des Ob.-Trib. v. 15. Mai 1856, Goltdammer's Arch., Bd. IV, S. 546).

e) Gedruckte und unter die Korporations-Mitglieder vertheilte Handelsberichte der Aeltesten der Kaufmannschaft an den vorgesetzten Minister gehören nicht zu denjenigen Druckschriften, auf welche die die Einreichung an die Orts-Polizeibehörde betreff. Vorschrift des §. 5 Anwendung findet (Erk. des Ob.-Trib. v. 17. Dec. 1856, Goltdammer's Arch., Bd. V, S. 82).

[4] Ueber die Unvereinbarkeit dieser Bestimmungen mit dem Grundsatze des Art. 27 der Verf.-Urk. vgl. v. Rönne, a. a. O., S. 66—69.

verfügt worden, nach vierzehn Tagen zurückzugeben [1] oder der Preis dafür zu entrichten (§. 5).

Die Strafbestimmungen wegen Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften enthält der §. 39 des Gesetzes (Strafe bis 50 Thlr.).

b) Die Verpflichtung des Verlegers, zwei Exemplare seiner Verlags-Artikel, und zwar eines an die Königl. Bibliothek in Berlin, das andere an die Bibliothek der Universität derjenigen Provinz, in welcher er wohnt, unentgeltlich einzusenden, besteht fort [2] (§. 6).

c) Auf jeder Druckschrift muß der Name und der Wohnort des Druckers [3] genannt sein, wovon nur die zu den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Drucksachen (§. 6) ausgenommen sind. — Auf Druckschriften, welche für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt sind, muß außer dem Namen und Wohnort des Druckers auch der Name und Wohnort desjenigen, bei dem die Druckschrift als Verlags- oder Kommissions-Artikel erscheint, oder — beim Selbstvertriebe der Druckschrift — der Name des Verfassers oder Herausgebers genannt sein [4] (§. 7)

Die Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften wird gegen den Buchdrucker, Steindrucker oder Inhaber einer anderen, zur mechanischen Vervielfältigung von Schriften oder Bildwerken bestimmten Anstalt mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. bestraft (§. 39 des Gesetzes). Wissentlich falsche Angabe der vorgeschriebenen Vermerke zieht eine Geldbuße von 100—300 Thlr. nach sich, welche im Rückfalle verdoppelt wird (§. 40 a. a. O.).

d) Druckschriften, welche den obigen Vorschriften nicht entsprechen, dürfen von Niemandem verbreitet werden [5] (§. 8).

e) Anschlagezettel und Plakate, welche einen anderen Inhalt haben, als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe oder andere Nachrichten für den gewerblichen Verkehr dürfen nicht angeschlagen, angeheftet oder in son-

---

[1] Durch die Zurückgabe wird nicht das Anerkenntniß der Straflosigkeit der Schrift abgegeben (vgl. Ber. der Kom. der I. K. zum §. 5, s. in v. Rönne's Komment., S. 62); auch ist die Zulässigkeit der Beschlagnahme nicht an diese Frist gebunden (a. a. O., S. 76).

[2] Die Ablieferung von Freiexemplaren an die Königl. Bibliothek war angeordnet worden durch die Reskr. v. 29. März und 13. April 1764 und v. 28. Sept. 1789 (Mylius, N. C. C., Tom. III, p. 611—614 u. p. 665 und Tom. VIII, p. 2681, Rabe's Samml., Bd. XIII, S. 195). Der §. XV des Censur-Ed. v. 18. Okt. 1819 (G. S. 1819, S. 224) hob diese Verpflichtung auf; sie wurde indeß in der im Texte angegebenen Weise wiederhergestellt durch die K.-O. v. 28. Dec. 1824, sub Nr. 5 (G. S. 1825, S. 2). Ueber die Ausführung dieser Bestimmung ist das Cirk.-Reskr. des Min. der geistl., U. u. Med. Ang. v. 25. Febr. 1840 (Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 93) ergangen. Vgl. auch Min.-Bl. d. i. V. 1847, S. 85 u. 164.

[3] Nämlich des *Inhabers der Druckanstalt* (vgl. v. Rönne, a. a. O., S. 84).

[4] a) Die Nennung des *Namens* des Druckers, beziehungsweise des Verlegers, muß in solcher Weise erfolgen, daß sie ihren *Zweck*, nämlich die Erkennbarkeit der *Person* des Druckers, beziehungsweise des Verlegers, erfüllt; eine *solche* Bezeichnung ist aber auch ausreichend. Bei einer anerkannten *Firma* genügt daher die Bezeichnung dieser *Firma*. Uebrigens läßt sich nur nach den Umständen des konkreten Falles beurtheilen, ob die gewählte Bezeichnung eine solche ist, die dem Zwecke des Gesetzes, nämlich der Erkennbarkeit der Person des betreff. Gewerbetreibenden, genügt (vgl. v. Rönne a. a. O., S. 85, desgl. Erk. des Crim.-Sen. des Kammergerichts v. 19. April 1849, nebst Aufsatz von v. Rönne im Just.-Min.-Bl. 1849, S. 248—249).

b) Der §. 7 setzt nicht ausdrücklich einen *legitimen Verlag* voraus, sondern auch derjenige ist Verleger im Sinne dieses §., bei welchem die Druckschrift als Verlags- oder Kommissions-Artikel *faktisch* erscheint (Erk. des Ob.-Trib. v. 27. Febr. 1856, Just.-Min.-Bl. 1856, S. 114, Goltdammer's Arch., Bd. IV, S. 379).

[5] a) Der §. 8 bestimmt außerdem, daß seine Vorschrift keine Anwendung findet auf solche Druckschriften, welche den Gesetzen über die Ordnung der Presse entsprechen, die zur Zeit ihres Erscheinens am Orte desselben in Kraft waren.

b) Der §. 8 gilt nicht bloß für Gewerbetreibende, sondern auch für alle übrigen Personen; auch umfaßt derselbe sowohl die im *Inlande*, als die im *Auslande* erschienenen Druckschriften (vgl. v. Rönne a. a. O., S. 87 ff).

stiger Weise öffentlich ausgestellt werden[1]. Auf die amtlichen Bekanntmachungen öffentlicher Behörden sind diese Bestimmungen nicht anwendbar (§. 9).

f) Niemand darf auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen, ohne daß er dazu die Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde erlangt hat, und ohne daß er den Erlaubnißschein, in welchem sein Name ausgedrückt sein muß, bei sich führt. Die Erlaubniß kann jederzeit zurückgenommen werden[2] (§. 10).

Die Zuwiderhandlung gegen die §§. 8, 9 und 10 wird mit Geldbuße bis 50 Thlr. oder 6 Wochen Gefängniß bestraft (§. 41).

2) Besondere Bestimmungen über die periodische Presse.

a) Wer eine Zeitung oder Zeitschrift in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen herausgeben will, ist verpflichtet, vor der Herausgabe eine Kaution[3] zu bestellen[4] (§. 11).

b) Befreit von der Kautionsleistung sind: periodische Druckschriften[5], welche

---

[1] Auch das lautlose Umhertragen oder zur Schau-Stellen von Ansichten ist darunter mit begriffen; dagegen bezieht sich der §. 9 nur auf Anschlagezettel und Plakate, mithin nicht auf das öffentliche Ausstellen anderer Gattungen von Preßerzeugnissen, z. B. in den Schaufenstern der Buchhändler (vgl. v. Rönne a. a. O., S. 92—93 u. 97).

[2] a) Mit Recht wird es als gesetzlich unstatthaft bezeichnet (vgl. den Antrag des Abgeordn. Mathis u. Gen. in den Drucks. des Abgeordn.-Hauses v. 1855—56, Nr. 212 zu 11), bei Ertheilung solcher Konzessionen einzelne Zeitungen von der Erlaubniß des Verkaufes auszuschließen.

b) Noch weniger ist es gerechtfertiget, wenn (wie in dem vorstehend gedachten Antrage zu 13 behauptet wird) die Verbreitung von Zeitungen und Zeitschriften, welche mit dem Systeme der Staatsregierung nicht übereinstimmen, dadurch gehindert wird, daß Gast- und Schankwirthe darauf hingewiesen werden, daß ihre Gewerbe-Konzession sie verpflichte, solche Zeitblätter nicht auszulegen, welche Hinweisung ihnen im Uebertretungsfalle die Entziehung der Konzession in Aussicht stellt.

[3] a) Ueber die Höhe der Kaution bestimmen die §§. 12 u. 13 des Gesetzes (vgl. dazu die Präjud. des Ob.-Trib. v. 8. u. 17. Sept. 1851, Entscheid., Bd. XXII, S. 84, Nr. 31 u. Bd. XXIV, S. 187).

b) Der §. 14 setzt fest, daß lithographirte oder auf irgend eine andere Art technisch vervielfältigte Schriften, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen, den Zeitungen oder Zeitschriften gleichstehen.

c) Nach §. 15 mußten die Kautionen bei der General-Staatskasse oder bei der Reg.-Hauptkasse des Bezirks in baarem Gelde niedergelegt, und es sollten dieselben der Hauptverwaltung der Staatsschulden nach Maßgabe der K.-O. v. 11. Febr. 1832 (G. S. 1832, S. 61) zur Verwaltung überwiesen und mit 4 Proz. in halbjährigen Zahlungen verzinst werden. Diese Bestimmung ist indeß durch das G. v. 21. Mai 1860 wegen anderweitiger Einrichtung des Amts- und Zeitungs-Kautionswesens (G. S. 1860, S. 211) aufgehoben worden, welches vorschreibt, daß die Kautionen (v. 1. Juli 1860 an, vgl. B. v. 21. Mai 1860, G. S. 1860, S. 213) in inländischen Staats-Papieren nach dem Nennwerthe zu erlegen sind. Vgl. Bd. II [Verwaltungs-Recht], §. 496, sub II, AA, 3, a.

d) Nach §. 16 darf die (bei der betr. Bezirks-Regierung, beziehungsweise dem Polizei-Präsidium in Berlin, zu beantragende) Rückgabe der Kaution nicht früher erfolgen, als nach Ablauf von 6 Mon., von dem Tage an gerechnet, an welchem das letzte Blatt der betr. Zeitung oder Zeitschrift erschienen ist, und nicht anders, als gegen eine Bescheinigung der zuständigen Staatsanwaltschaft, daß eine gerichtliche Verfolgung wegen des Inhalts des Blattes nicht im Gange sei; auch sollen Cessionen, Verpfändungen oder Arrestschläge der Kautionen den Bezirks-Regierungen, für Berlin dem Polizei-Präsidium, vorschriftsmäßig bekannt gemacht werden, welche Behörden bei Rückgabe der Kautionen nach den Vorschriften zu §§. 2 u. 3 der K.-O. v. 15. April 1837 (G. S. 1837, S. 73) zu verfahren haben.

e) Ueber die Kautionspflicht der zur Zeit der Publ. des Gesetzes bereits bestehenden Blätter vgl. §. 18 des Gesetzes.

[4] a) Wenn Jemand gleichzeitig mehrere kautionspflichtige Zeitungen oder Zeitschriften herausgiebt, so muß er für jede einzelne eine besondere Kaution bestellen (Reskr. des Min. des Inn. v. 15. Okt. 1857, Min.-Bl. d. i. V. 1857, S. 197).

b) Die Kautionspflicht ist eine persönliche Verpflichtung des Herausgebers einer Zeitschrift. Die bestellte Kaution haftet daher nicht ohne Weiteres für einen neuen, die Zeitschrift übernehmenden Herausgeber, sondern dieser muß vielmehr eine neue Kaution bestellen (Erk. des Ob.-Trib. v. 19. Dec. 1861, Just.-Min.-Bl. 1862, S. 95, Goltdammer's Arch., Bd. X, S. 131).

c) Ueber den Begriff „Zeitung" resp. „Zeitschrift" vgl. das Erk. des Kammer-Gerichts v. 24. Mai 1859 in Schwarck, Preßgesetz, S. 52, Nr. 5, u. v. Rönne's Ergänz. u. Erläut. der Preuß. Rechtsb., (4. Ausg.), Bd. IV, S. 248).

[5] Periodische Druckschriften umfassen Zeitungen und Zeitschriften aller Art, und der Aus-

α) lediglich amtliche Bekanntmachungen, Familiennachrichten, Anzeigen aus dem Gewerbeverkehr, über öffentliche Vergnügungen, Verkäufe, gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen oder ähnliche Nachrichten des täglichen Verkehrs enthalten, oder, unter Ausschluß aller politischen und socialen Fragen, für rein wissenschaftliche, technische oder gewerbliche Gegenstände bestimmt sind; β) von den Kammern oder Königl. Behörden herausgegeben werden [1] (§. 17).

c) Wenn gegen ein nach §. 17, Nr. 1 (s. ob. sub b zu α) von der Kautionspflicht befreites Blatt ein Strafurtel wegen Preßvergehens oder Verbrechens erlassen wird, so verfällt dasselbe der Kautionspflicht [2] (§. 19).

d) Ist wegen des Inhaltes eines kautionspflichtigen Blattes auf Strafe erkannt, so haftet die bestellte Kaution vor allen anderen Forderungen für die Untersuchungskosten und für die Geldstrafe, ohne Rücksicht auf die Person des Verurtheilten. Die Vollstreckung erfolgt, wenn Kosten und Strafe nicht innerhalb vierzehn Tagen nach der Rechtskraft des Erkenntnisses eingezahlt sind, in die niedergelegte Geldsumme (§. 20).

e) Die durch Zahlung von Strafen und Kosten verminderte Kaution muß innerhalb 14 Tagen nach Vollstreckung des Erkenntnisses in die Kaution auf den gesetzlichen Betrag ergänzt werden, ohne daß es dazu einer besonderen Aufforderung bedarf (§. 21).

f) Zeitungen und Zeitschriften, die kautionspflichtig sind, dürfen nur unter dem Namen und der Verantwortlichkeit eines bestimmten Redakteurs erscheinen [3] (§. 22).

---

druck: „Zeitungen" bildet keinen Gegensatz von: „periodischen Druckschriften" (Erk. des Ob.-Trib. v. 12. Juli 1855, Just.-Min.-Bl. 1855, S. 350, Goltdammer's Arch., Bd. III, S. 693).

[1] a) Ueber die Frage: welche periodische Druckschriften unter den „für rein wissenschaftliche Gegenstände bestimmten" zu verstehen sind? vgl. v. Rönne a. a. O., S. 119—122. — Schönwissenschaftliche Gegenstände gehören nicht zu den rein wissenschaftlichen (Erk. des [vormaligen] Rhein. Rev.- u. Kass.-Hofes v. 6. Jan. 1852, Just.-Min.-Bl. 1852, S. 44, u. Erk. des Ob.-Trib. v. 1. Juni 1861, Goltdammer's Arch., Bd. IX, S. 694, u. Oppenhoff's Rechtsprech., Bd. I, S. 414). Das Reskr. des Min. des Inn. v. 28. Jan. 1859 (Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 52) nimmt gleichfalls an, daß eine Zeitschrif. schönwissenschaftlichen Inhalts gesetzlich der Kautionspflicht unterliegt, nicht weil die Belletristik unter den Begriff der socialen Literatur fällt, sondern weil Zeitschriften von belletristischem Endzwecke zu den durch §. 17, Nr. 1 u. 2 für kautionsfrei erklärten Kategorien periodischer Schriften nicht gehören, mithin wegen des Nichttreffens der Ausnahme der gesetzlichen Regel, d. h. der Kautionspflicht unterliegen.

b) Artikel, welche nicht zu den rein wissenschaftlichen oder technischen oder den im §. 17 des Gesetzes gedachten Nachrichten und Anzeigen gehören, aber von Privatpersonen ausgehen, machen ein Blatt kautionspflichtig ohne Unterschied, ob sie politische und sociale Fragen berühren oder nicht (Erk. des Ob.-Trib. v. 28. März 1851, Entscheid., Bd. XXII, S. 84, Nr. 32).

c) Die Kautionsfreiheit bestimmt sich nicht bloß nach dem Prinzip der Ausschließung politischer und socialer Fragen, sondern wird durch die Innehaltung des Bereiches der im §. 17 speziell genannten Gegenstände unter Ausschließung aller politischen und socialen Fragen bedingt (Erk. des Ob.-Trib. v. 24. Okt. 1851, Entscheid., Bd. XXIV, S. 181—185).

d) Der §. 17 ist nicht dahin auszulegen, daß nur solche periodische Druckschriften, welche ausschließlich Gegenstände einer der darin bezeichneten Kategorien enthalten, kautionsfrei seien, sondern vielmehr auch solche, welche mehrere der bezeichneten Gegenstände aufnehmen, Kautionsfreiheit genießen (Erk. des Ob.-Trib. v. 4. März 1853, Entscheid., Bd. XXV, S. 274).

e) Schon ein einzelner Kontraventionsfall bei im Allgemeinen begründeter Kautionsfreiheit führt die Strafbarkeit herbei; auch ist nicht erforderlich, daß zuvor von der Verwaltungs-Behörde über die Kautionspflichtigkeit eines Blattes entschieden sei, um auf die Strafe wegen Ausschreitung zu erkennen (Beschl. des Ob.-Trib. v. 24. Okt. 1851, Entscheid., Bd. XXIV, S. 185). Dasselbe sprechen die Erk. des Ob.-Trib. v. 7. April 1853, v. 12. Juli 1854 u. 22. Febr. 1861 (Goltdammer's Arch., Bd. IX, S. 274 u. Bd. X, S. 276, Oppenhoff's Rechtsspreh., Bd. I, S. 264) aus.

[2] a) Die Kaution muß dann innerhalb 4 Wochen vom Tage des rechtskräftigen Erkenntnisses nach den Bestimmungen der §§. 11 ff. bestellt werden.

b) Die Kautionspflichtigkeit für ein bis dahin kautionsfreies Blatt tritt mit dem Augenblicke ein, wo ein nach §. 17 für dasselbe nicht geeigneter Artikel aufgenommen und veröffentlicht wird (Erk. des Ob.-Trib. v. 2. Febr. 1861, Oppenhoff's Rechtspr., Bd. I, S. 264).

[3] Der §. 22 bestimmt zugleich, daß nur solche einzelne Personen verantwortliche Redakteure sein dürfen, welche unbedingt dispositionsfähig sind, sich im Vollbesitze der bürgerl. Rechte befinden und im Bereiche der Preuß. Gerichtsbarkeit ihren persönl. Gerichtsstand haben (Ausländer sind nicht ausgeschlossen: Erk. des Ob.-Trib. v. 3. Mai 1852, Entscheid.,

g) Oeffentliche Aufforderungen zur Aufbringung der wegen eines Preßvergehens oder Verbrechens verwirkten Strafen sind verboten (§. 23).

Die Zuwiderhandlung hiergegen wird mit Geldbuße von 10—500 Thlr. oder Gefängnißstrafe von 6 Wochen bis zu einem Jahre bestraft und diese Strafe im Rückfalle verdoppelt (§. 45).

h) Jede Nummer, jedes Stück oder Heft einer kautionspflichtigen Zeitung muß, außer dem Namen und Wohnorte des Druckers und Verlegers, den Namen und Wohnort des verantwortlichen Redakteurs enthalten (§. 24).

Die Zuwiderhandlung hiergegen wird gegen den Buch- oder Steindrucker oder Inhaber der gewerblichen Anstalt mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. bestraft (§. 39). Wissentlich falsche Angabe der vorgeschriebenen Vermerke zieht gegen den Zuwiderhandelnden eine Geldbuße von 100—300 Thlr. nach sich, welche im Rückfalle verdoppelt wird (§. 40).

i) Der Herausgeber einer Zeitung oder einer in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden Zeitschrift, welche Anzeigen aufnimmt, ist gegen Zahlung der üblichen Einrückungsgebühren verpflichtet, jede ihm von einer öffentlichen Behörde mitgetheilte amtliche Bekanntmachung auf deren Verlangen in eins der beiden nächsten Stücke des Blattes aufzunehmen (§. 25).

k) Desgleichen ist derselbe verpflichtet, die Entgegnung zur Berichtigung der in seiner Zeitung oder Zeitschrift erwähnten Thatsachen, zu welcher sich die betheiligte öffentliche Behörde, die angegriffene Privatperson oder die Vorsteher einer mit Korporationsrechten versehenen Gesellschaft veranlaßt finden, aufzunehmen [1] (§. 26).

Die Zuwiderhandlung gegen die §§. 25 und 26 wird mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen bestraft; außerdem kann der Zuwiderhandelnde im Wege der Exekution zur Erfüllung der ihm nach §§. 25 und 26 obliegenden Verbindlichkeiten gezwungen werden (§. 44).

C. Betreffend das Strafverfahren (Abschn. III des Gesetzes).

1) Der §. 27 des Gesetzes, welcher vorschrieb, daß die mittelst der Presse verübten Vergehen, welche mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind, zur Kompetenz der Schwurgerichte gehören, und daß im Uebrigen sich die Kompetenz der Gerichte zur Aburtheilung der mittelst der Presse begangenen strafbaren Handlungen nach den allgemeinen Vorschriften darüber [2] regele, ist aufgehoben durch den §. 1 des Gesetzes v. 6. März 1854 [3], dessen §. 2 bestimmt, daß die Kompetenz der Gerichte zur Untersuchung und Entscheidung der strafbaren Handlungen sich auch in Ansehung der politischen und mittelst der Presse verübten Vergehen nach den Art. XIII—XV des Einführ.-Gesetzes zum Strafgesetzbuche regelt [4].

2) Der Gerichtsstand [5], die Einleitung und Führung des Vorverfahrens oder der

---

Bd. XXIV, S. 172). Militairpersonen vom Dienststande, desgl. unmittelbare und mittelbare Staatsbeamte, auch solche, die ihr Amt unentgeltlich verwalten, bedürfen der Erlaubniß der vorgesetzten Dienstbehörde; Civilbeamte indeß nur dann, wenn das zu redigirende Blatt kautionspflichtig ist.

[1] Und zwar in eine der beiden nächsten nach Eingang der Entgegnung erscheinenden Nummern, und wenn die Zeitung in größeren Zwischenräumen, als dem einer Woche erscheint, in die nächste der Entgegnung folgende Nummer. Die Aufnahme muß in den Theil der Zeitung oder Zeitschrift erfolgen, in welchem sich der Artikel, welcher zu der Entgegnung Veranlassung gab, befunden hat. Die Entgegnung muß von dem Betheiligten unterschrieben sein, und die Aufnahme kostenfrei erfolgen, soweit der Umfang der Entgegnung die Länge des dazu Veranlassung gebenden Artikels nicht übersteigt. Für die über dies Maß hinausgehenden Zeilen sind die üblichen Einrückungsgebühren zu zahlen.

[2] Nämlich nach Art. XII—XV des Einführ.-Gesetzes zum Strafgesetzb. v. 14. April 1851.

[3] Vgl. G. S. 1854, S. 96.

[4] Vgl. das Nähere in Bd. I, Abth. 1, §. 57, S. 269, Note 2, ad b. — Vgl. über die praktisch hiernach erfolgte Beseitigung der Entscheidung durch Geschworene in Preßprozeßsachen die Diskussion in der II. K. in den sten. Berichten derselben 1853—54, Bd. II, S. 508—517, vgl. sten. Ber. der I. K. 1853—54, Bd. I, S. 69—70, u. Bd. III, S. 23—24.

[5] Vgl. die für den Gerichtsstand (in dem Rechtsgebiete der V. v. 3. Jan. 1849) maßgebenden Vorschriften in den Art. 2—10 des Ges. v. 3. Mai 1852 (vgl. Bd. II [Verwaltungs-Recht], §. 325, sub IV.

Voruntersuchung, sowie das Verfahren in der Hauptverhandlung wird durch die allgemeinen Strafprozeß-Vorschriften bestimmt [1] (§. 28).

3) Wenn eine zur Verbreitung bestimmte Druckschrift den Vorschriften der §§. 7 und 25 nicht entspricht, oder wenn sich der Inhalt einer zur Veröffentlichung gelangten [2] Druckschrift als Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, so sind die Staatsanwaltschaft und deren Organe [3] berechtigt, die Druckschrift, wo sie solche zum Zweck der Verbreitung [4] vorfinden, sowie die zur Vervielfältigung derselben bestimmten Platten und Formen, mit Beschlag zu belegen. Die Organe der Staatsanwaltschaft sind verpflichtet, innerhalb 24 Stunden nach der Beschlagnahme der Staatsanwaltschaft die Verhandlungen vorzulegen, und diese ist, wenn sie die Beschlagnahme nicht selbst unmittelbar wieder aufhebt, gehalten, innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Vorlegung, ihre Anträge bei der zuständigen Gerichtsbehörde zu stellen, welche über die Fortdauer [5] oder Aufhebung der verhängten vorläufigen Beschlagnahme innerhalb 8 Tagen zu beschließen hat [6] (§. 29). Diese Vorschriften finden auf Druckschriften, welche von

---

[1] Vgl. indeß in Betreff der mittelst der Presse begangenen Staatsverbrechen Bd. I, Abth. 1, §. 57, S. 270—271.

[2] Diese Fassung ist, wie die Verhandlungen in den Kammern über den §. 29 ergeben, ausdrücklich deshalb gewählt worden, um es unmöglich zu machen, daß eine Druckschrift vor dem Beginne der Veröffentlichung, d. h. bis wirklich Exemplare verkauft, versendet, verbreitet oder an dem Publikum zugänglichen Orten ausgestellt oder angeschlagen worden (§. 33 des Ges.), in Beschlag genommen werden könne, was einer völligen Wiederherstellung der Censur gleichkommen würde. Es darf daher die Beschlagnahme insbesondere nicht während der 24 Stunden zwischen der Hinterlegung bei der Polizeibehörde und dem Beginne der Austheilung (§. 5 des Ges.) erfolgen (vgl. das Nähere in v. Rönne's Kommentar zum Preßges., S. 178—182). Vgl. dagegen Schwarck a. a. O., S. 90.

[3] Der §. 31 des Ges. bestimmt, daß „Organe der Staatsanwaltschaft" im Sinne des Preßgesetzes die Polizeibehörden und andere Sicherheitsbeamte, welchen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen, seien, und daß im Bezirke des Rheinischen App.-Ger.-Hofes zu Köln die Beamten und Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei, mit Ausnahme der Untersuchungs-Richter, dafür zu erachten seien.

[4] Dadurch soll ausgedrückt werden, daß die Beschlagnahme nicht allgemein gegen jeden Besitzer einer solchen Druckschrift ausgeführt werden darf, sondern nur gegen solche Personen, welche dergl. Schriften zum Zwecke weiterer Verbreitung in Gewahrsam oder Besitz haben, also nicht gegen Personen, die nur Exemplare zum eigenen Gebrauche besitzen (vgl. v. Rönne a. a. O., S. 182—183).

[5] Gegen einen solchen Beschluß des Gerichts findet die Beschwerde bei der vorgesetzten Instanz statt (Beschl. des Ob.-Trib. v. 18. Juni 1852 in Goltdammer's Arch. für Preuß. Strafr., Bd. II, S. 103).

[6] a) Die Verabsäumung der im §. 29 fixirten Fristen hat nicht zur Folge, daß die Wiederaufhebung der Beschlagnahme von Rechtswegen eintritt, sondern es giebt kein anderes Korrektiv hiergegen, als den Weg der Beschwerde bei der vorgesetzten Instanz. Dagegen begründet die Nichtbeobachtung jener Fristen die Verantwortlichkeit derjenigen Beamten, welchen dabei ein Versehen zur Last fällt, mithin einen Entschädigungsanspruch, beziehungsweise ein Strafverfahren wegen Verletzung amtlicher Pflichten gegen dieselben. Diese Grundsätze sind auch dann anzuwenden, wenn eine Beschlagnahme formell nicht zu bemängelnder Druckschriften vor dem Beginne der Veröffentlichung angeordnet werden sollte (vgl. v. Rönne a. a. O., S. 183).

b) Die Praxis, welche Seitens der Organe der Staatsanwaltschaft bei Beschlagnahme von Druckschriften, unter unrichtiger Anwendung des §. 29, beobachtet wird, hat in der Sitz.-Periode von 1853—54 in beiden Kammern zu Beschwerden Veranlassung gegeben und es ist in Folge dessen von beiden Kammern ein Gesetz-Entw. angenommen worden, welcher bestimmte: α) daß bei jeder Beschlagnahme von Druckschriften, Platten und Formen in der betreff. Verfügung der Grund der Beschlagnahme, bei periodischen Druckschriften der Artikel, auf welchen dieselbe begründet wird, schriftlich angegeben werden müsse (§. 1), und β) daß die Rückgabe der mit Beschlag belegten Druckschriften, Platten und Formen sofort erfolgen müsse, wenn der Staatsanwalt keinen Grund zu einer gerichtlichen Verfolgung findet (§. 2). — Die II. Kammer hatte indeß dem §. 2 dieses Gesetz-Entw. noch den Zusatz beizufügen beschlossen: „ohne daß der Bescheid auf eine gegen die Verfügung des Staatsanwalts etwa eingelegte Beschwerde abzuwarten ist". Diesen Zusatz wollte die I. K. lediglich aus dem Grunde fortgelassen wissen, „weil sich das darin Gesagte von selbst verstehe", und an dieser rein formellen Differenz scheiterte der ganze Gesetz-Entw. Dagegen richtete die I. K. den Antrag an die Staatsregierung, „die geeigneten Anordnungen zu treffen, damit dem ersten Satze des §. 29 des Preßgesetzes künftig nicht wieder eine Anwendung gegeben werde, die der Absicht des Gesetzes nicht entspricht und die wohlthätigen Folgen der Preßfreiheit zu zerstören geeignet ist". In Folge dieses Antrages hat der Min. des Inn. mittelst Cirk.-Reskr. v. 12. April 1854 (Min.-Bl. d.

den Kammern oder von Königl. Behörden ausgehen, keine Anwendung (§. 30). Der Untersuchungs-Richter hat über die Aufhebung oder Fortdauer der Beschlagnahme an die Rathskammer zu deren Beschlußnahme zu berichten. An der Befugniß der Gerichte

---

i. V. 1854, S. 73) die Polizeibehörden angewiesen: α) ihre etwanige Beschwerde bei dem Ober-Staatsanwalte gegen die freigebende Verfügung des Staatsanwaltes innerhalb 24 Stunden nach Eingang dieser Verfügung vorzulegen; β) den Betheiligten auf deren Verlangen den Grund der Beschlagnahme einer Druckschrift mitzutheilen, bei periodischen Druckschriften aber den Artikel zu bezeichnen, welcher zu der Beschlagnahme Veranlassung gegeben hat, insofern nicht erhebliche Gründe gegen eine derartige Mittheilung sprechen. Dagegen hält das gedachte Cirk.-Reskr. an der (von den Kammern reprobirten) Praxis fest, daß der Polizeibehörde gegen eine freigebende Verfügung des Staatsanwaltes die Beschwerde bei dem Ober-Staatsanwalte zustehe und daß diese Beschwerde eine aufschiebende Wirkung in Bezug auf die Freigebung der mit Beschlag belegten Schrift habe. Diese Ansicht ist indeß aus dem Grunde unrichtig, weil der §. 29 des Gesetzes eine Berufung der Polizeibehörde gegen den Beschluß des Staatsanwaltes überall nicht erwähnt, indem er weder den Weg, noch die Art dieser Berufung andeutet, noch eine Frist für deren Zulässigkeit vorschreibt, und weil die Polizeibehörden bei Beschlagnahme von Preßerzeugnissen nur als Organe der Staatsanwaltschaft handeln, welcher letzteren die Beschlußnahme über die Thätigkeit ihres Organs zusteht, und es undenkbar ist, daß dem untergeordneten Gliede einer Behörde ein Beschwerde-Recht über den Beschluß, welchen das Haupt derselben gefaßt hat, zustehen könnte (vgl. die betreff. Kammer-Drucks. u. sten. Ber. 1853—54 über den Gegenstand, nämlich Drucks. der I. K., Bd. II, Nr. 130, 131, Bd. III, Nr. 185, u. Bd. IV, Nr. 262 u. 276, Drucks. der II. K., Bd. III, Nr. 133, Bd. IV, Nr. 210, 231, u. Bd. V, Nr. 288, desgl. sten. Ber. der I. K., Bd. II, S. 423—444, 639—644, 703, u. Bd. III, S. 201—204, 361—362, desgl. der II. K., Bd. II, S. 741—755 u. S. 957). — In der Sitz.-Periode von 1855—56 ist von dem Abgeordn. Mathis u. Gen. (Drucks. Nr. 212) erneuert beantragt worden, den erwähnten Mißständen in der Anwendung des §. 29 des Preßges. Abhülfe zu gewähren. Dieser Antrag behauptet insbesondere auch, daß ein Erlaß des Justizministers ergangen sei, welcher die Staatsanwaltschaften anweise, „schlechthin in allen Fällen, in welchen die Polizeibehörde eine Druckschrift in Beschlag nimmt, den Antrag hierauf bei dem Gerichte zu stellen und jederzeit gegen eine ablehnende Entscheidung den Rekurs zu ergreifen" (vgl. das betreff. Cirk.-Reskr. v. 25. Nov. 1851 bei Schwarck a. a. O., S. 81, Nr. 15), und bemerkt mit Recht, daß durch ein solches Verfahren das vom Gesetze gebotene Verhältniß geradezu umgekehrt, indem dadurch die Staatsanwaltschaft zum Organe der Polizeibehörde gemacht werde, statt daß jene ganz unabhängig von dem Urtheile dieser zu beschließen habe, ob sie die Beschlagnahme aufheben, oder den Antrag bei dem Gerichte einbringen, sowie ob sie den Rekurs gegen eine zurückweisende Entscheidung des Gerichtes einlegen wolle. Der gedachte Antrag verlangt mit gleichem Rechte auch, daß die Polizeibehörden angewiesen werden sollen, die vorläufige Beschlagnahme von Zeitschriften und Tagesblättern fortan nicht als ein selbstständiges, von dem Erfolge des gerichtlichen Verfahrens unabhängiges Mittel zur Einwirkung auf die Presse, sondern, dem Preßgesetze gemäß, nur als vorbereitenden Schritt für die gerichtliche Untersuchung und nur in den Fällen anzuordnen, in welchen die gerichtliche Bestätigung mit Grund zu erwarten ist.

c) Falls der Ober-Staatsanwalt sich auf die von der Polizeibehörde erhobene Beschwerde gleichfalls für die Aufhebung der Beschlagnahme ausspricht, steht der Polizeibehörde hiergegen der weitere Rekurs an den Justizmin. offen. In Bezug auf diese Rekursbeschwerde bestimmt das Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. v. 5. u. 13. Dec. 1858 (Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 11), daß zwar der an den Ob.-Staatsanwalt gerichteten Beschwerde eine aufschiebende Wirkung in Betreff der Rückgabe der mit Beschlag belegten Schrift beizulegen sei, daß jedoch die betreff. Schrift bei konformer Verfügung des Ob.-Staatsanwaltes trotz der Beschwerde über diese Verfügung bei dem Justizmin. freigegeben werden müsse, und daß eine solche Beschwerde nur in sehr erheblichen Fällen, und immer nur durch Vermittelung des Min. des Inn., zu erheben sei. Auch sollen die Beamten der Staatsanwaltschaft dafür sorgen, daß im Falle einer die Freigebung bestätigenden Verfügung des Ob.-Staatsanwaltes die Freigebung sofort verfügt, resp. die mit Beschlag belegten Exemplare der Druckschrift sofort dem Betheiligten durch die Polizeibehörde zurückgegeben werden. Vgl. auch das Reskr. des Justizmin. v. 24. Dec. 1858 (Schwarck a. a. O., S. 83, Nr. 15).

d) Die Frage, ob gegen einen Beschluß, durch welchen die vorläufige Beschlagnahme einer Druckschrift aufrecht erhalten wird, dem Betheiligten eine Beschwerde zustehe, ist von dem Ob.-Trib. in dem Erk. v. 18. Juni 1852 (Goltdammer's Arch., Bd. II, S. 103) bejaht, dagegen in dem Erk. v. 6. Okt. 1858 (a. a. O., Bd. VI, S. 836) und v. 14. Dec. 1859 (a. a. O., Bd. VIII, S. 255, Just.-Min.-Bl. 1860, S. 168) verneint worden. Schwarck hält die erstere Ansicht für die richtige (vgl. Schwarck, Preßgesetz, S. 84). Vgl. üb. die Frage auch: Oppenhoff, Strafverfahren, Zus. 19 zum Art. 11 u. Zus. 8 zum Art. 15 des Ges. v. 3. Mai 1852.

e) Die Beschlagnahme darf sich nicht weiter erstrecken, als zum Zwecke der Sicherstellung des künftigen Strafurtels erforderlich ist. Wenn daher eine periodische Druckschrift aus

und der Untersuchungs-Richter zum selbstständigen Einschreiten in den gesetzlich bestimmten Fällen [1] wird nichts geändert (§. 31).

D. Betreffend die Bestrafung der durch die Presse verübten Gesetzesübertretungen (Abschn. IV des Gesetzes).

Das Preßgesetz hat nur diejenigen strafrechtlichen Bestimmungen aufgenommen, welche in dem Strafgesetzbuche v. 14. April 1851 nicht berücksichtiget worden sind [2], sondern, als dem Gebiete der Preßgesetzgebung eigenthümlich, dieser letzteren vorzubehalten waren [3]. Diese Bestimmungen sind folgende:

1) Die Strafbarkeit wegen eines durch die Presse begangenen Vergehens oder Verbrechens beginnt mit der Veröffentlichung des Preßerzeugnisses (§. 32). Die Veröffentlichung ist erfolgt, sobald die Druckschrift verkauft, versendet, verbreitet, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausgestellt oder angeschlagen worden ist (§. 33) [4].

2) Für das durch eine Druckschrift begangene Verbrechen oder Vergehen ist Jeder verantwortlich, welcher nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint [5] (§. 34).

Das Gesetz hat indeß angenommen, daß die besondere Natur der Presse und der auf diesem Gebiete möglichen Gesetzes-Uebertretungen Ausnahmen von dem im §. 34 aufgestellten allgemeinen Prinzip nothwendig mache. Diese Ausnahmen betreffen: a) die Verleger und Kommissionaire (§. 35), b) die Drucker (§. 36), und c) die Redakteure kautionspflichtiger Blätter (§. 37) [6]. Die betreffenden Bestimmungen sind folgende:

---

einem Hauptblatte und einer oder mehrerer Beilagen besteht, so ist nur das betreff. Blatt mit Beschlag zu belegen (Reskr. des Min. des Inn. v. 6. Dec. 1858, Schwarck, das Preßgesetz, S. 80, Nr. 13).

[1] Vgl. hierüber die Verordn. v. 3. Jan. 1849, §§. 1, 5, 13, 43 u. 159.

[2] Vgl. über die betreff. Bestimmungen des Strafgesetzbuchs ob. S. 89, Note 3.

[3] a) Ueber die Gründe, aus welchen dies geschehen ist, und über die leitenden Gesichtspunkte bei Abfassung dieses Abschn. vgl. die Mittheilungen aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes in v. Rönne's Kommentar über dasselbe, S. 186—190).

b) Die Staatsregierung hatte beantragt, in das Preßgesetz auch die (im §. 1 der Preß-Ordonnanz v. 5. Juni 1850 enthaltene) Bestimmung aufzunehmen, „daß die Postverwaltung berechtiget sein solle, nach Umständen die Annahme und Ausführung von Bestellungen auf Zeitungen und Zeitschriften abzulehnen", und zwar wollte der Entw. des Gesetzes (§. 55) eine solche Postdebits-Entziehung gegen solche Zeitungen und Zeitschriften für zulässig erklärt wissen, gegen die wegen ihres Inhaltes eine Strafe erkannt worden; allein die I. Kammer hat die Aufnahme dieser Bestimmung (mit 102 gegen 17 Stimmen) abgelehnt und es ist hierdurch die in Rede stehende Maßregel nicht nur aus dem Gesetze fern gehalten worden, sondern auch abgesehen hiervon als Administrativ-Maßregel völlig unzulässig, weil sie mit dem in gesetzlicher Kraft stehenden Regulativ v. 15. Dec. 1821 über die Verwaltung des Zeitungswesens (G. S. 1821, S. 215) unvereinbar sein würde (vgl. die Erörter. hierüber in v. Rönne's Kommentar zum Preßges., S. 190—202).

[4] a) Eine Veröffentlichung des Preßerzeugnisses kann nur alsdann angenommen werden, wenn dasselbe dem lesenden Publikum unmittelbar zugänglich geworden ist (Erk. des Ob.-Trib. v. 14. Okt. 1853, Goltdammer's Arch., Bd. II, S. 108).

b) Es kann dabei indeß nicht zwischen dem Publikum (dieses als Bewohner eines räumlich begrenzten Bezirkes aufgefaßt) und einem anderweit, etwa nach dem Berufe der Theilnehmer, innerhalb gewisser Grenzen sich haltenden Leserkreise unterschieden werden, sondern auch die Verbreitung einer Druckschrift an einen bestimmten Leserkreis kann als Veröffentlichung nach §. 33 angesehen werden (Erk. des Ob.-Trib. v. 28. Jan. 1852, Entscheid., Bd. XXII, S. 84).

[5] Diese allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze sind die in den §§. 34 ff. des Strafgesetzbuchs aufgestellten.

[6] Das Gesetz geht davon aus, daß auch auf diese Personen zunächst die Regel des §. 34 Anwendung finde. Wenn aber die Strafe der Urheberschaft oder der Theilnahme gegen sie eintreten soll, so muß ihnen besonders nachgewiesen werden, daß in Ansehung ihrer, außer der bloßen preßgewerblichen Thätigkeit, noch andere Thatsachen vorliegen, welche nach allgemeinen strafrechtl. Grundsätzen eine Urheberschaft oder wissentliche Theilnahme an dem durch die Druckschrift begangenen Verbrechen oder Vergehen begründen; es ist also der Beweis des Vorsatzes erforderlich. Wenn sie aber nicht aus §. 34 bestraft werden können, so sollen sie deshalb nicht straflos bleiben, sondern es sollen dann Fahrlässigkeits-Strafen gegen sie eintreten, und zwar unbedingt ohne besonderen Nachweis der Fahrlässigkeit (vgl. die Motive der §§. 34—38 und die Erörterungen darüber in v. Rönne's Kommentar zum Preßgesetze, S. 206—240). Vgl. dage-

a) Derjenige, welcher eine Druckschrift in Verlag oder Kommissions-Verlag[1] übernommen, unterliegt wegen des strafbaren Inhaltes derselben in allen Fällen, wo er nicht in Gemäßheit des §. 34 als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint, sofern die Druckschrift ein Preßvergehen enthält, einer Geldbuße bis 200 Thlr., insofern sie aber ein Preßverbrechen enthält, einer Geldbuße von 50—500 Thlr., wenn entweder: a) er bei seiner ersten gerichtlichen Vernehmung den Verfasser oder Herausgeber nicht nachweist, oder b) der nachgewiesene Verfasser oder Herausgeber zur Zeit der Uebernahme der Druckschrift in Verlag oder Kommissions-Verlag im Bereich der Preußischen Gerichtsbar keinen persönlichen Gerichtsstand hatte (§. 35)[2].

b) Der Drucker eines strafbaren Preß-Erzeugnisses, welcher nicht in Gemäßheit des §. 34 als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint, soll außer der nach §. 40 etwa verwirkten Strafe, sofern die Druckschrift ein Preßvergehen enthält, mit einer Geldbuße bis 100 Thlr., sofern ein Preßverbrechen in ihr enthalten ist, mit einer Geldbuße von 10—200 Thlr. bestraft werden, wenn: a) die Vorschriften in den §§. 7 und 24 wegen Bezeichnung der Druckschriften nicht befolgt oder die Bezeichnungen mit seinem Wissen fälschlich angegeben sind, oder b) wenn er bei seiner ersten gerichtlichen verantwortlichen Vernehmung weder den Verfasser, noch den Herausgeber, noch den Verleger nachweist, oder c) wenn der nachgewiesene Verfasser oder Herausgeber oder Verleger zu der Zeit, wo der Druck erfolgt, im Bereiche der Preußischen Gerichtsbarkeit keinen persönlichen Gerichtsstand hatte, oder d) wenn die Druckschrift sich als eine solche darstellt, welche zu Plakaten bestimmt ist (§. 36).

c) Der Redakteur eines kautionspflichtigen Blattes unterliegt wegen des strafbaren Inhaltes desselben in allen Fällen, wo er nicht in Gemäßheit des §. 34 als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint, wenn in dem von ihm redigirten Blatte ein Preßvergehen begangen worden, einer Geldbuße bis 500 Thlr., wenn ein Preßverbrechen begangen worden, einer Geldbuße von 50—1000 Thlr.[3] Dieser Be-

---

gen Schwarck (Preßgesetz, S. 95), welcher die in den §§. 35—37 festgesetzten Strafen als Polizei-Strafen betrachtet.

[1] Dagegen finden die Strafen des §. 35 gegen Sortiments-Buchhändler und Antiquare, sowie gegen diejenigen, welche, mit Ausschluß der Verleger und Kommissionaire, Druckschriften gewerbsmäßig verbreiten, wenn diese Druckschriften strafbaren Inhaltes sind, bloß um dieser Verbreitung willen keine Anwendung. Gegen sie kann vielmehr eine Strafbarkeit nur aus §. 34 oder aus §. 43 begründet werden (vgl. v. Rönne a. a. O., S. 226—227).

[2] a) Die Untersuchung wegen des im §. 35 bezeichneten Vergehens gehört auch dann vor die Gerichts-Abtheilung, wenn die inkriminirte Schrift ein Preßverbrechen enthält. Auch kann in diesem Verfahren auf gänzliche oder theilweise Vernichtung einer solchen Druckschrift erkannt werden (Erk. des Ob.-Trib. v. 5. u. 26. Okt. 1853, Entsch., Bd. XXVI, S. 458, Goltdammer's Arch., Bd. II, S. 109, Just.-Min.-Bl. 1854, S. 80).

b) Aus dem §. 35 zu a ist nicht zu folgern, daß der Verleger einer Druckschrift strafbaren Inhaltes, deren Veröffentlichung erst eine strafbare That bildet, dadurch daß er einer Geldstrafe verfällt, wenn er bei seiner ersten gerichtlichen Vernehmung den Verfasser oder Herausgeber nicht nachweist, der nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften für Jedermann eintretenden Verpflichtung überhoben sei, sich, wenn nicht ein gesetzlich ausgenommener Fall (Krim.-O. §§. 8, 313) vorliegt, über das, was in Beziehung auf eine strafbare Handlung oder den Thäter ihm bekannt ist, auf Erfordern des Richters als Zeuge vernehmen zu lassen und seine Aussage zu beeidigen. Die gedachte Ausnahme liegt vor, wenn der §. 34 des Preßgesetzes zur Anwendung kommt, und es sich nicht um das durchaus selbstständige Vergehen des §. 35 handelt (Erk. des Ob.-Trib. v. 20. Febr. 1862, Goltdammer's Arch., Bd. X, S. 355). Denselben Grundsatz bringt das Erk. des Ob.-Trib. v. 21. Nov. 1861 (a. a. O., S. 127) auf einen im Falle des §. 37 befindlichen Redakteur zur Anwendung. — Vgl. hiergegen: Dr. Boltze in der D. Gerichts-Zeit. 1862, S. 89. — Der Redakteur oder Verleger können jedoch als Zeugen alsdann nicht vernommen werden, wenn sie mit dem vorgeblichen Urheber der Konnexität wegen zusammen vor Gericht gestellt worden sind (Beschl. des Ob.-Trib. v. 9. Okt. 1862, Goltdammer's Arch., Bd. X, S. 835).

[3] a) Zur Anwendung des §. 37 gegen den Redakteur eines kautionspflichtigen Blattes genügt es, wenn objektiv ein in dem Blatte begangenes Preßvergehen oder Preßverbrechen vorliegt. Eine Ausnahme findet nur dann statt, wenn das Inserat seinem Inhalte nach von dem Redakteur für strafbar gar nicht gehalten werden konnte (Erk. des Ob.-Trib. v. 3. April 1857 u. 7. Jan. 1858, Just.-Min.-Bl. 1857, S. 206, Goltdammer's Arch., Bd. VI, S. 99). Nur ein thatsächlicher Irrthum des Redakteurs über die Strafbarkeit des Inserats ist geeignet, die im §. 37 bestimmte Strafe auszuschließen (Erk. des Ob.-Trib. v. 13. Mai 1859, Just.-Min.-Bl. 1859, S. 235).

stimmung bleibt der Redakteur auch dann unterworfen, wenn er durch Abwesenheit oder andere Gründe an der Besorgung der Redaktion gehindert ist, so lange nicht ein anderer verantwortlicher Stellvertreter nach den Bestimmungen des §. 22 bestellt worden. Es muß ein solcher bestellt werden, wenn und so lange der erstere eine Freiheitsstrafe zu verbüßen hat (§. 37).

3) Berichte von öffentlichen Sitzungen beider Kammern, insofern sie wahrheitsgetreu erstattet werden, bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei (§. 38).

4) Wer eine Zeitung oder Zeitschrift redigirt oder verlegt, bevor die gesetzliche Kaution erlegt oder nach §. 21 rechtzeitig ergänzt ist, hat eine Strafe von 20—400 Thlr. oder eine Gefängnißstrafe von 4 Wochen bis zu einem Jahre verwirkt. Dieselbe Geld- oder Gefängnißstrafe trifft denjenigen, der eine Zeitung oder Zeitschrift redigirt oder herausgiebt, ohne nach den Bestimmungen des Preßgesetzes (§. 22) dazu befugt zu sein, sowie den Verleger der kautionspflichtigen Zeitung, welche ohne vorgängige Bestellung eines verantwortlichen Redakteurs (§§. 22 u. 37) erschienen ist. Diese Strafe wird im Rückfalle verdoppelt (§. 42) [1].

5) Wer eine Druckschrift verkauft oder verbreitet, deren Beschlagnahme verfügt worden [2], hat, wenn die Beschlagnahme öffentlich bekannt gemacht [3] oder zu seiner be-

---

b) Das im §. 37 erwähnte Vergehen des Redakteurs eines kautionspflichtigen Blattes stellt eine selbstständige Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des Preßgesetzes dar, welche nur im Untersuchungsverfahren auf Antrag des Staatsanwaltes, nicht aber als Ehrverletzung im Wege des Civil-Prozesses verfolgt werden kann, sollte auch der strafbare Inhalt des Blattes den Thatbestand einer Ehrverletzung darstellen (Erk. des Ob.-Trib. v. 17. Sept. 1857, Just.-Min.-Bl. 1857, S. 362).

c) Der §. 37 steht zwar im Abschn. IV des Preßges. „von der Bestrafung der durch die Presse verübten Gesetzes-Uebertretungen", hierdurch ist aber durchaus nicht erklärt worden, daß alle nachfolgenden Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz, soweit sie nicht unter die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs gestellt worden, lediglich als Uebertretungen im Sinne des Th. III des Strafgesetzbuches angesehen werden sollen; vielmehr sind, da in dem angeführten Abschn. selbst die Straffälle nach Preßverbrechen, Preßvergehen und Preßübertretungen deutlich unterschieden sind, auf jede dieser drei Arten die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches, namentlich auch die des Rückfalles, in Anwendung zu bringen (Erk. des Ob.-Trib. v. 16. Juni 1858, Goltdammer's Arch., Bd. VI, S. 563).

d) Der durch den Redakteur erfolgte Nachweis des Verfassers oder Einsenders eines strafbaren Artikels befreit den Redakteur nicht von der Strafe des §. 37. Es ist indeß zweifelhaft geworden, ob der Redakteur eines kautionspflichtigen Blattes gezwungen werden kann, im Wege der Vernehmung als Zeuge und mit Anwendung der auf Verweigerung eines Zeugnisses gesetzlich bestimmten Zwangsmaßregeln den Verfasser oder Einsender eines strafbaren Artikels zu nennen? Das Ob.-Trib. hat sich für die Bejahung der Frage entschieden (vgl. die Erk. desselb. v. 2. Nov. 1854 [Goltdammer's Arch., Bd. III, S. 121, 131], v. 14. Dec. 1854 [Just.-Min.-Bl. 1855, S. 70], v. 10. Mai 1861 [Goltdammer's Arch., IX, S. 487], u. v. 16. u. 21. Nov. 1861 [a. a. O., Bd. IX, S. 57, u. Bd. X, S. 127]. Das Haus der Abgeordn. hat zwar in der Sitz.-Periode 1862 einen Gesetz-Entw. angenommen, welcher bestimmte, „daß Drucker, Verleger, Kommissions-Verleger und Redakteure nicht durch Zeugenzwang angehalten werden dürfen, über die Verfasser oder Herausgeber von Druckschriften, Artikeln oder Inseraten, oder über den Ursprung der in solchen enthaltenen Mittheilungen Zeugniß abzulegen (vgl. die Berichte der Justiz-Kom. des Abgeordn.-Hauses v. 12. Juni u. 9. Juli 1862 in den sten. Ber. desselb. 1862, Bd. V, S. 283—285, u. Bd. VI, S. 648—653, und die Verhandl. darüb. in den Sitz. v. 18. Juni u. 6. Aug. 1862, ebendas. Bd. I, S. 304—314, u. Bd. II, S. 1062—1094); das Herrenhaus hat indeß die Genehmigung dieses Gesetz-Entw. abgelehnt (vgl. den Bericht der Justiz-Kom. desselb. in den sten. Ber. 1862, Anl.-Bd. II, Nr. 27, S. 89—92, u. die Verhandl. darüb. in der Sitz. v. 2. Okt. 1862, sten. Ber. 1862, Bd. II, S. 159).

[1] Im Falle des §. 42 kann auf Konfiskation der herausgegebenen Zeitung nicht erkannt werden (Erk. des Ob.-Trib. v. 12. Sept. 1861, Goltdammer's Arch., Bd. IX, S. 841).

[2] Die Beschlagnahme, von welcher hier die Rede ist, muß indeß, wie sich aus den §§. 29 und 31 ergiebt, eine von der zuständigen Gerichtsbehörde für gerechtfertiget erklärte sein; die vorläufige (polizeiliche) Beschlagnahme genügt nicht zur Anwendung des §. 43 (vgl. v. Rönne a. a. O., S. 255).

[3] Die öffentliche Bekanntmachung muß aber in rechtsverbindlicher Weise erfolgt sein, also in der Art, wie polizeiliche Verordnungen publicirt werden müssen (s. Bd. I, Abth. 1, §. 48, sub 2. Litt. d, S. 181—182, vgl. v. Rönne a. a. O., S. 256). Schwarck (Preßgesetz, S. 111, Nr. 5) nimmt an, daß die vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung in verbindender Weise nur durch das Reg.-Amtsblatt (V. v. 27. Okt. 1810, §. 2, G. S. 1810, S. 1) erfolgen könne.

sonderen Kenntniß gebracht worden ist [1], eine Geldbuße von 5—100 Thlr. oder eine Gefängnißstrafe von einer Woche bis zu einem Jahre, im Rückfalle das Doppelte dieser Strafe verwirkt. Ist unter vorstehenden Voraussetzungen die Verbreitung gewerbsmäßig erfolgt, oder hat der Gewerbetreibende die in Beschlag genommene Schrift zum Verkauf ausgestellt, so trifft ihn eine im Rückfalle zu verdoppelnde Strafe von 50—500 Thlr. oder eine Gefängnißstrafe von einem bis 18 Monaten (§. 43) [2].

6) Die Rückfallsstrafen (§§. 40, 42, 43, 45, 53) treten nicht ein, wenn seit der letzten Verurtheilung fünf Jahre verstrichen sind (§. 46).

7) Die wegen einer Preß-Polizei-Uebertretung angedrohte Strafe ist, abgesehen von den durch den Inhalt der Druckschrift etwa sonst verwirkten Strafen zu erkennen (§. 47).

8) Die Namen der Geschworenen dürfen in Zeitungen nur bei Mittheilung über die Bildung des Schwurgerichtes genannt werden [3]. Auch darf eine Anklageschrift oder ein anderes Schriftstück eines Kriminal-Prozesses [4] nicht veröffentlicht werden, bevor die mündliche Verhandlung stattgefunden oder der Prozeß auf anderem Wege sein Ende erreicht hat [5]. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen ziehen eine Gefängnißstrafe von einer Woche bis zu einem Jahre nach sich (§. 48).

9) Das Recht zur Verfolgung der in dem Preßgesetze vorgesehenen, durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen verjährt, insofern das Strafgesetzbuch keine kürzere Verjährungsfrist vorschreibt, in 6 Monaten, von dem Tage ab gerechnet, an welchem die Veröffentlichung stattgefunden hat (§§. 32 u. 33). Die Verjährung wird unterbrochen durch jeden Antrag der Staatsanwaltschaft [6], jeden Beschluß oder jede

---

[1] Diese Bestimmung hat nur die Bedeutung, daß der Verkäufer oder Verbreiter Kenntniß von der Beschlagnahme erlangt hat (Erk. des Ob.-Trib. v. 24. Okt. 1860, Just.-Min.-Bl. 1860, S. 427, Goltdammer's Arch., Bd. VIII, S. 816).

[2] a) Die Verbreitung einer Druckschrift, von deren Beschlagnahme der Verbreitende Kenntniß hat, ist nach §. 43 dennoch nicht strafbar, wenn die Beschlagnahme zur Zeit der Verbreitung bereits aufgehoben war, obwohl der Verbreitende hiervon keine Kenntniß hatte (Erk. des Ob.-Trib. v. 30. Nov. 1853, Goltdammer's Arch., Bd. II, S. 109).

b) Der §. 43 bezieht sich nicht bloß auf die Verbreitung der *ganzen* mit Beschlag belegten Druckschrift, sondern auch auf die Verbreitung derjenigen *Theile* oder *Stellen* einer solchen, wegen welcher die Beschlagnahme erfolgt ist und deren weiteres Bekanntwerden durch dieselbe verhindert werden soll (Erk. des Ob.-Trib. v. 24. Okt. 1860, Just.-Min.-Bl. 1860, S. 427, Goltdammer's Arch., Bd. VIII, S. 816).

[3] Der erste Satz des §. 48 ist nicht dahin auszulegen, daß diese Veröffentlichung *nur vor* der Bildung des Schwurgerichtes untersagt sei. Der Begriff „Zeitungen" umfaßt die gesammte periodische Presse, welche Tagesnachrichten in einzeln ausgegebenen Blättern bringt (Erk. des Ob.-Trib. v. 19. Jan. 1860, Goltdammer's Arch., Bd. VIII, S. 398).

[4] a) Ein *Kriminal-Prozeß*, selbst im weitesten Sinne, kann immer nur ein *gerichtliches Untersuchungs-Verfahren* sein. Eine der Staatsanwaltschaft eingereichte Denunciation ist kein „Schriftstück eines Kriminal-Prozesses" (Erk. des Ob.-Trib. v. 25. Jan. 1861, Goltdammer's Arch., Bd. IX. S. 197, Entsch., Bd. XLIV, S. 113*).

b) Auch die Veröffentlichung von Schriftstücken aus der *Voruntersuchung*, insbesondere von Beschlüssen des Gerichtshofes, vor Beendigung der mündlichen Verhandlung enthält eine Zuwiderhandlung gegen den §. 48 (Erk. des Ob.-Trib. v. 15. Nov. 1855, Goltdammer's Arch., Bd. III, S. 827).

[5] a) Die Anklageschrift oder ein anderes Schriftstück eines Kriminal-Prozesses darf auch nach erfolgter Verlesung derselben bei der mündlichen Verhandlung nicht veröffentlicht werden, bevor die mündliche Verhandlung *vollständig beendiget* worden ist (Erk. des Ob.-Trib. v. 8. März 1852, Entscheid., Bd. XXIV, S. 193, Just.-Min.-Bl. 1852, S. 203).

b) Der §. 48 erklärt die Veröffentlichung von Schriftstücken eines Kriminal-Prozesses nicht unbedingt dann für erlaubt, wenn die mündliche Verhandlung stattgefunden oder der Prozeß auf anderem Wege sein Ende erreicht hat; vielmehr ist die Zulässigkeit der Veröffentlichung auch in diesem Falle nach den allgemeinen gesetzlichen Regeln zu beurtheilen (Erk. des Ob.-Trib. v. 24. Okt. 1860 u. 20. Juni 1861, Just.-Min.-Bl. 1860, S. 427, Goltdammer's Arch., Bd. VIII, S. 816, Oppenhoff's Rechtspr., Bd. I, S. 456).

[6] Unter solchen Anträgen sind nicht bloß solche zu verstehen, die bei dem kompetenten Gerichte selbst die vollständige Anklage einbringen, oder die Eröffnung, Fortsetzung oder Beendigung der Untersuchung in bestimmter Form beantragen, sondern es ist darunter *jede* Handlung der Staatsanwaltschaft begriffen, welche sich auf jene Eröffnung, Fortsetzung oder Beendigung bezieht (Erk. des Ob.-Trib. v. 13. Okt. 1853, Goltdammer's Arch., Bd. II, S. 109). Dagegen sind bloße Kommunikationen zwischen den verschiedenen Orga-

sonstige Handlung des Richters, welche die Eröffnung, Fortsetzung oder Beendigung der Untersuchung oder die Verhaftung des Beschuldigten betreffen. Die Unterbrechung der Verjährung gegen eine der verantwortlichen oder mitschuldigen Personen gilt, als solche, auch denjenigen Verantwortlichen oder Mitschuldigen gegenüber, gegen welche der Antrag, Beschluß oder die sonstige unterbrechende Handlung nicht gerichtet war. Von dem Tage der letzten unterbrechenden Handlung an beginnt eine neue Verjährung von sechs Monaten [1]. Diese Bestimmungen berühren nicht die Klagen auf Schadenersatz vor den Civil-Gerichten, noch die im Wege des Civil-Prozesses wegen Beleidigung anhängig gemachten Klagen (§. 49) [2].

10) Wird in einer Schrift der Thatbestand einer strafbaren Handlung erkannt, so ist durch das Strafurtel die Vernichtung aller vorfindlichen Exemplare und der dazu bestimmten Platten und Formen auszusprechen. Die Vernichtung ist auch dann in dem Urtel auszusprechen, wenn zwar der Angeklagte freigesprochen, in der Schrift jedoch der Thatbestand einer strafbaren Handlung von dem Richter anerkannt worden ist [3]. Ist die Schrift, Abbildung oder Darstellung ihrem Hauptinhalte nach eine erlaubte, so wird nur auf Vernichtung der gesetzwidrigen Stellen und desjenigen Theiles der Platten und Formen erkannt, auf welchen sich die Stellen befinden. Diese Vernichtung bezieht sich auf alle noch im Besitze des Verfassers, Druckers, Herausgebers, Verlegers, Buchhändlers befindlichen, oder an öffentlichen Orten ausgelegten Exemplare. Hat wegen einer Schrift, welche den Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, eine gerichtliche Verfolgung, weil es an einer verantwortlichen Person im Bereiche der richterlichen Gewalt fehlt, nicht eingeleitet werden können, so hat das im Bezirke der Beschlagnahme zuständige Gericht die Vernichtung zu erkennen. Diejenigen Personen, bei welchen die Beschlagnahme erfolgt ist, müssen zur Sitzung vorgeladen und auf ihr Verlangen gehört werden (§. 50) [4]. Diese Bestimmungen (§. 50) finden auf die in §. 38 gedachten Berichte von den Sitzungen beider Kammern keine Anwendung (§. 51).

---

nen der Staatsanwaltschaft nicht zur Unterbrechung der Verjährung geeignet (Erk. des Ob.-Trib. v. 30. Okt. 1854, Entscheid., Bd. XXIX, S. 265). Dagegen vgl. Goltdammer's Arch., Bd. III, S. 75 ff.

[1] Zur Anwendung dieses Satzes des §. 49 bedarf es, außer der Identität der den Gegenstand des Preßverbrechens oder Vergehens bildenden Druckschrift, des Nachweises einer subjektiven Komplicität zwischen den im §. 49 gedachten Verantwortlichen oder Mitschuldigen (Erk. des Ob.-Trib. v. 30. Okt. 1854, Entscheid., Bd. XXIX, S. 265). Vgl. die Abhandl. hierüber in Goltdammer's Arch., Bd. III, S. 75 ff.

[2] a) Der §. 49 findet nicht bloß auf die in dem Preß-Gesetze speziell mit Strafe bedrohten, sondern auf alle durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen Anwendung (Erk. des Ob.-Trib. v. 30. Okt. 1854, Entsch., Bd. XXIX, S. 265).

b) Der Schlußsatz des §. 49, in welchem der Ausdruck: „Beleidigung" auch die Verläumdung umfaßt, bezieht sich nicht bloß auf die Bestimmungen über die Unterbrechung der Verjährung, sondern auf alle im §. 49 getroffenen Bestimmungen über die Verjährung (Erk. des Ob.-Trib. v. 7. Juli 1859 (Goltdammer's Arch., Bd. IX, S. 696).

[3] Die Freisprechung des Beschuldigten wegen Ablaufs der Verjährung des §. 49 steht der Vernichtung der Druckschrift auf Grund des §. 50 nicht entgegen (Erk. des Ob.-Trib. v. 0. Okt. 1854, Entscheid., Bd. XXIX, S. 265, vgl. auch das Präjud. in den Entscheid., Bd. XXIV, S. 177).

[4] a) Das mit Aburtelung von durch die Presse verübten Gesetzesübertretungen befaßte Gericht hat allemal über die erfolgte vorläufige Beschlagnahme der Druckschriften definitiv, entweder auf Vernichtung der letztern, oder Aufhebung der Beschlagnahme zu erkennen (Erk. des Ob.-Trib. v. 15. Sept. 1855, Arch. für Civ.- u. Krim.-R. der Rheinprov., Bd. XLIX, 2, A, S. 51).

b) Die Vorschrift des §. 50, nach welcher die Vernichtung der Schrift in dem Urtel auch dann auszusprechen ist, wenn zwar der Angeklagte freigesprochen, in der Schrift jedoch von dem Richter, d. h. auch bei Schwurgerichts-Sachen von dem Gerichtshofe, der Thatbestand einer strafbaren Handlung erkannt wird, bildet keinen Theil der Strafe, sondern ist unabhängig davon, ob eine bestimmte Person und welche der Strafe unterliegt, als eine selbstständige Maßregel zur Beseitigung der schädlichen Wirkungen des Inhaltes der Schrift anzusehen. Diese Vorschrift hat die Natur eines Preß-Gesetzes und findet daher auch auf die vor Publikation des Preß-Gesetzes entstandenen Druckschriften dieser Art Anwendung (Erk. des Ob.-Trib. v. 2. Jan. 1852, Entsch., Bd. XXII, S. 87).

c) Ist die Untersuchung wegen Preßvergehens gegen eine für den Inhalt verantwortliche Person eröffnet worden, so bedarf es der Zuziehung der Beschlagnahme-Interessenten zu dem Verfahren nicht (Erk. des Ob.-Trib. v. 27. Nov. 1861, Just.-Min.-Bl. 1862, S. 28,

11) Ist gegen eine Nummer, ein Stück oder Heft einer ausländischen Zeitung oder Zeitschrift auf dem Wege des im §. 50 bezeichneten Verfahrens und auf Grund der hierbei zur Anwendung kommenden inländischen Strafgesetze die Vernichtung erkannt worden, so kann das Ministerium des Innern gleichzeitig das Verbot der ferneren Verbreitung der betreffenden Zeitung oder Zeitschrift aussprechen (§. 52.)

Wer einem solchen, öffentlich oder ihm besonders bekannt gemachten Verbote entgegen, eine Druckschrift verkauft, ausstellt oder sonst gewerbsmäßig vertheilt oder verbreitet, wird mit Geldbuße von 10—100 Thlr. oder mit Gefängnißstrafe von 14 Tagen bis zu einem Jahre bestraft. Die Anwendung der durch die Verbreitung von Schriften strafbaren Inhalts etwa sonst verwirkten Strafen wird durch die Bestimmungen dieses Paragraphen nicht ausgeschlossen (§. 53) [1].

Goltdammer's Arch., Bd. X, S. 132, Oppenhoff's Rechtsspr., Bd. II, S. 100). Dagegen: Schwarck (a. a. O., S. 127, Nr. 6) u. v. Rönne (a. a. O. S. 279).

d) Dem Beschlags-Interessenten, welcher bei dem nach Abs. 3 des §. 50 eingeleiteten Verfahren, gemäß dem Schlußsatze des §. 50, zur Sitzung vorgeladen werden soll, stehen gegen das auf gänzliche oder theilweise Vernichtung einer inkriminirten Druckschrift lautende Erkenntniß alle nach Beschaffenheit der Prozedur überhaupt zulässige Rechtsmittel zu (Erk. des Ob.-Trib. v. 11. Juni 1860, Entsch., Bd. XLIV, S. 121 *, Just.-Min.-Bl. 1861, S. 76, Goltdammer's Arch., Bd. VIII, S. 376).

e) Wenn in erster Instanz die erforderliche Zuziehung der Beschlagnahme-Interessenten versäumt ist, so kann dieser Mangel nicht dadurch gehoben werden, daß der Appellations-Richter durch Beschluß eine nachträgliche Verhandlung und Entscheidung erster Instanz über die Beschlagnahme unter Zuziehung jener anerkennt (Erk. des Ob.-Trib. v. 27. Nov. 1861, Just.-Min.-Bl. 1862, S. 26, Goltdammer's Arch., Bd. X, S. 132, Oppenhoff's Rechtsspr., Bd. II, S. 100).

f) Wenn von einer Druckschrift, deren Inhalt von der betreff. Gerichtsbehörde für strafbar erachtet und auf deren Vernichtung deshalb anerkannt worden ist, nachträglich bei einer Privatperson Exemplare vorgefunden und polizeilich in Beschlag genommen werden, so kann von dem Besitzer zwar nicht auf Rückgabe derselben, wohl aber auf Entschädigung dafür im Rechtswege geklagt werden (Erk. des Kompetenz-Gerichtsh. v. 23. Juni 1858, Just.-Min.-Bl. 1859, S. 7).

[1] Der §. 52 des Preßgesetzes giebt in Betreff ausländischer Zeitungen und Zeitschriften dem Minister des Innern ausnahmsweise die Befugniß, das Verbot der ferneren Verbreitung derselben auszusprechen, sobald gegen solche Druckschriften von dem kompetenten Gerichte auf Vernichtung einer Nummer, eines Stückes oder Heftes der betr. Zeitung oder Zeitschrift erkannt worden ist. Betreffs anderer im Auslande erschienenen Druckschriften steht dem Min. des Inn. ein Verbotsrecht niemals zu, sondern es finden auf solche dieselben Grundsätze Anwendung, welche für inländische Schriften maßgebend sind. Sie können also (nach §. 29) mit Beschlag belegt und (nach §. 50) unter Anklage gestellt werden, worauf das kompetente Gericht über die Fortdauer oder Aufhebung der Beschlagnahme, sowie über die Frage, ob die Schrift zu vernichten sei, zu entscheiden hat, und (nach §. 43) kann dann unter den gesetzlichen Voraussetzungen gegen diejenigen Personen auf Strafe erkannt werden, welche sich, ungeachtet der verfügten Beschlagnahme, mit dem Verkaufe oder der Verbreitung befaßt haben. — Diesen Zustand der jetzt gültigen Preßgesetzgebung beabsichtigte die Staatsregierung im Jahre 1853 zu verändern und brachte damals einen Gesetz-Entw. bei den Kammern ein, welcher vorschlug, unter Aufhebung der §§. 52 u. 53 des Preßgesetzes, zu bestimmen: a) daß der Minister des Innern die Verbreitung jeder Druckschrift, welche außerhalb des Preuß. Staates erscheint, verbieten könne, ohne erst eine gerichtliche Prozedur vorangehen zu lassen, und b) daß nicht bloß (wie der §. 53 des Preßgesetzes bestimmt) die gewerbsmäßige, sondern jede Verbreitung einer verbotenen Schrift strafbar sein solle. Durch Annahme dieses Gesetz-Entwurfes würde indeß ein Zustand der Preßgesetzgebung hergestellt worden sein, wie ihn sogar die Zeit der bestandenen Censur nicht kannte. Nach der Verordn. v. 23. Febr. 1843 (G. S. 1843, S. 31) konnten ausländische Schriften zwar polizeilich mit Beschlag belegt werden, allein die Entscheidung darüber, ob deren Debit zu verbieten und die Vernichtung anzuordnen sei, stand nur dem Ober-Censur-Gerichte zu. Ausgenommen hiervon waren nur ausländische politische Zeitungen, rücksichtlich deren dem Min. des Inn. das Recht zustand, die Abonnements- und Eingangs-Erlaubniß zu entziehen oder zu gewähren, in welcher Beziehung wiederum eine Ausnahme stattfand hinsichtlich der in den D. Bundes-Staaten erschienenen Zeitungen, bei welchen die Königliche Genehmigung zum Verbote eingeholt werden mußte. Diese Bestimmungen wurden, insoweit sie sich auf Zeitungen beziehen, noch durch den §. 8 des Preßgesetzes v. 17. März 1848 (G. S. 1848, S. 71) aufrecht erhalten. Das letztere wurde durch die Preß-Ordonnanz v. 30. Juni 1849 (G. S. 1849, S. 226) aufgehoben und erst die Preß-Ordonnanz v. 5. Juni 1850 (G. S. 1850, S. 329) legte dem Min. des Inn. das uneingeschränkte Recht bei, nach seinem Ermessen alle ausländischen Druck-

12) Gegen die im §. 1 des Preßgesetzes genannten Gewerbetreibenden kann von dem zuständigen Richter auf den Verlust der Befugniß zum Gewerbebetriebe erkannt werden, wenn a) die zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen wird, b) wegen eines mittelst der Presse begangenen Verbrechens zum ersten Male, — oder wegen eines solchen Vergehens innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren zum zweiten Male eine Verurtheilung erfolgt; es muß dagegen auf den Verlust der Befugniß zum Gewerbebetriebe erkannt werden, wenn a) der Verlust der bürgerlichen Ehre ausgesprochen wird, b) innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren, wegen eines mittelst der Presse begangenen Verbrechens zum zweiten Male, — oder wegen eines solchen Vergehens oder Verbrechens zum dritten Male eine Verurtheilung erfolgt (§. 54).

Gegen die (im §. 1 des Preßgesetzes bezeichneten) Gewerbetreibenden der Presse kann übrigens nur von dem zuständigen Richter und nur in Gemäßheit des §. 54 des Preßgesetzes auf den Verlust der Befugniß zum Gewerbebetriebe erkannt werden, und es finden die Vorschriften der §§. 71 — 74 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung v. 17. Jan. 1845 (jetzt der §§. 71—74 des Art. I des Gesetzes v. 22. Juni 1861 [1]) auf die Gewerbetreibenden der Presse keine Anwendung [2].

---

schriften zu verbieten. Bei Revision der Preß-Ordonnanzen v. 30. Juni 1849 und 5. Juni 1850, aus welcher letzteren in den §. 84 des Entw. zu dem jetzigen Preßgesetze die gedachte Bestimmung aufgenommen worden war, erklärte sich indeß die II. Kammer damit keineswegs einverstanden, indem sie fand, daß dadurch dem Min. des Inn. eine vollständige Censur bezüglich der ausländischen Schriften beigelegt werden würde und daß eine derartige Präventiv-Maßregel verfassungswidrig sei. Deshalb wurde der §. 84 des Entwurfs abgelehnt (vgl. v. Rönne's Kommentar zum Preßges., S. 280—289). Bei diesen Ansichten ist die II. Kammer denn auch im Jahre 1853 dem damals vorgelegten Gesetz-Entw. gegenüber verblieben, und das Resultat ist die Ablehnung desselben in der II. Kammer gewesen, obschon die I. Kammer ihre Zustimmung nicht versagt hatte (vgl. den erwähnten Gesetz-Entw. und die Kom.-Ber., sowie die Plenar-Verhandlungen darüber in den Druckf. 1852—1853 der I. K., Bd. III, Nr. 112 u. 190, u. der II. K., Bd. IV, Nr. 181 u. Bd. VI, Nr. 263, desgl. sten. Ber. 1852—1853 der I. K., Bd. II, S. 629 ff., 648, 941 ff., und der II. K., Bd. III, S. 1023 ff., 1035 ff.).

[1] Vgl. G. S. 1861, S. 442—443.

[2] a) Dies ist durch das Ges. v. 21. April 1860, betr. die Deklaration des §. 54 des Ges. über die Presse v. 12. Mai 1851 (G. S. 1860, S. 185) bestimmt worden (vgl. den Entwurf dieses Gesetzes nebst Motiven und die Kom.-Berichte und Plenar-Verhandl. darüber in den Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1860, Bd. II, Nr. 43, u. Bd. III, Nr. 110, und das Herrenh. 1860, Nr. 57, 82 u. 87, desgl. sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1860, Bd. I, S. 419—423, u. Bd. III, S. 295—301, und des Herrenh. 1860, Bd. I, S. 334—339, u. Bd. III, S. 155—158).

b) Das Gewerbe-Polizei-Ed. v. 7. Sept. 1811, §. 130 (G. S. 1811, S. 276) hatte die Ertheilung der Befugniß zum Gewerbebetriebe als Buch- und Kunsthändler, Buchdrucker, Leihbibliothekar und Antiquar lediglich von dem Ermessen der Verwaltungs-Behörden abhängig gemacht. Die V. v. 23. Febr. 1843 über die Organisation der Censur-Behörden (G. S. 1843, S. 31) bestimmte demnächst im §. 11, Nr. 5, daß die Entscheidung über den Verlust des Rechtes zum Gewerbe des Buchhandels oder der Buchdruckerei in denjenigen Fällen, in welchen dieses Recht durch Uebertretung der Censur-Gesetze verwirkt werde, zur Kompetenz des Ober-Censur-Gerichtes gehören solle. Die allgem. Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845 (G. S. 1845, S. 50) unterschied bezüglich des Verlustes des Rechtes zum Gewerbebetriebe zwischen den Fällen, wo solcher zur Strafe eintreten, und wo er aus Gründen des Gemeinwohles oder wegen Unrichtigkeit der geführten Nachweise verhängt werden solle. Als Strafe sollte er in den Fällen der §§. 172, 173, 174 und gemäß §. 189 nur von dem Richter erkannt werden dürfen. Ueber den von der Verwaltungs-Behörde in den Fällen der zweiten Art zu verhängenden Verlust bestimmt der §. 71, „daß die in den §§. 48—52 und 55 erwähnten Konzessionen, Approbationen und Bestallungen von der Verwaltungs-Behörde zurückgenommen werden können, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt worden, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel der erforderlichen und bei Ertheilung der Konzession ꝛc. vorausgesetzten Eigenschaften klar erhellt." Da nun der §. 71 ausdrücklich auf den §. 48 Bezug nimmt, so folgt, daß der §. 71 den Regierungen auch bezüglich der im §. 48 erwähnten Preßgewerbetreibenden diese Befugniß hat beilegen sollen. Durch den Art. 24 der oktroy. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848, welcher die Konzessionen, sowie auch alle Beschränkungen der Buchdruckereien und des Buchhandels ausdrücklich verbot, wurden dann aber unzweifelhaft auch die Vorschriften der §§. 48 u. 71 der Gewerbe-Ordn. über Erwerb und Verlust des Rechtes zum Betriebe der Preßgewerbe vollständig beseitiget. Der Art. 27 der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850

E. Schließlich hat das Preßgesetz noch (in §. 55) bestimmt, daß den Erzeugnissen der Presse im Sinne des Preß-Gesetzes alle auf ähnlichem mechanischen Wege bewirkte und zur Verbreitung bestimmte Vervielfältigungen von Schriften, bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift, Musikalien mit Text oder sonstigen Erläuterungen gleich stehen.

IV. In den vorstehend (unter III) dargestellten gesetzlichen Bestimmungen über die Presse wurde, was die periodische Presse betrifft, eine tief eingreifende Abänderung getroffen durch die (auf Grund des Art. 63 der Verfassungs-Urkunde) oktroyirte Verordnung v. 1. Juni 1863, betreffend das Verbot von Zeitungen und Zeitschriften [1], deren wesentliche Vorschriften folgende waren:

1) Den Verwaltungs-Behörden wurde die Befugniß beigelegt, das fernere Erscheinen einer inländischen Zeitung oder Zeitschrift wegen fortdauernder, die öffentliche Wohlfahrt gefährdender Haltung zeitweise oder dauernd zu verbieten (§. 1). Ein solches Verbot sollte erfolgen dürfen nach vorheriger zweimaliger Verwarnung des Verlegers, durch Plenarbeschluß der Regierung, in deren Bezirke die Zeitung oder Zeitschrift erscheint (§. 2). Die Verwarnungen

---

hat dies dahin modifizirt, daß die Censur verboten blieb, jede andere Beschränkung der Preßfreiheit aber nur im Wege der Gesetzgebung solle eingeführt werden dürfen. Der Versuch hierzu wurde nunmehr gemacht, indem der §. 2 der oktroy. Verordn. v. 5. Juni 1850 (G. S. 1850, S. 319) die Bestimmungen der Gewerbe-Ordn. wegen Ertheilung und Zurücknahme der Erlaubniß zum Betriebe der in Rede stehenden Gewerbe als nicht aufgehoben erklärte. Da indeß diese oktroy. Deklaration nicht die Zustimmung der Kammern erhielt, so ist sie damit beseitiget. Hieraus folgt schon, daß der §. 71 der Gewerbe-Ordn., welcher das Recht der Verwaltung zur Entziehung der Gewerbeberechtigung begründet, mit der Wiederherstellung der Pflicht, zum Beginne des Betriebes eines Preßgewerbes die Genehmigung der Regierung einzuholen, nicht hat wiederhergestellt werden sollen, wie sich dies denn auch auf das Unzweifelhafteste aus der Entstehungsgeschichte und den Motiven des §. 5 des Entw. zum Preßgesetze v. 12. Mai 1851 (vgl. v. Rönne's Kommentar über das Preßges., S. 289—295) ergiebt, indem daraus klar hervorgeht, daß sämmtliche Faktoren der Gesetzgebung darüber einig waren, daß der Regierung nach der erfolgten Verwerfung des §. 5 des Entw. das Recht der Konzessions-Entziehung im Verwaltungswege nicht mehr zustehe (vgl. das Nähere in v. Rönne a. a. O., S. 295—301, und Schwarck, Preßgesetz, S. 131 ff.). Die Min. für H., G. u. öff. Arb. und des Inn. nahmen indeß in einer Cirk.-Verf. v. 4. Juli 1851 das Gegentheil an und belehrten sämmtliche Regierungen, daß der §. 71 der Gewerbe-Ordn. durch das Preßgesetz nicht aufgehoben sei und demnach das administrative Verfahren zur Entziehung der Konzession auch gegen Preßgewerbetreibende geeigneten Falls einzuleiten sei. Als in Folge dessen in mehreren Fällen in solcher Weise vorgegangen wurde und die davon Betroffenen hiergegen den Rechtsweg beschritten, entschied der Kompetenz-Gerichtshof, daß gegen die von den Verwaltungs-Behörden verfügte Suspension des Gewerbebetriebes der im §. 1 des Preßges. genannten Gewerbetreibenden der Rechtsweg nicht zulässig sei (Erk. des Kompetenz-Gerichtsh. v. 6. März 1852 u. v. 14. Jan. 1854, Just.-Min.-Bl. 1852, S. 166, u. 1854, S. 164). (Vgl. hiergegen: v. Rönne's Kom. zum Preßges., S. 300, Note 1.) Das Reskr. des Min. des Inn. v. 2. Mai 1852 (Min.-Bl. d. i. V. 1852, S. 122) nahm denn auch nicht Anstand, geradezu den Grundsatz aufzustellen, daß die Verbreitung der Regierung mißliebiger Schriften den betreff. Gewerbetreibenden als „bescholten" kennzeichne und die Entziehung der Konzession im Verwaltungswege rechtfertige. Die offenbare Gesetzwidrigkeit dieses Verfahrens hat dann der früheren II. K., beziehungsweise dem Abgeordn.-Hause zu wiederholtenmalen Veranlassung gegeben, sich theils auf Grund von Anträgen der Mitglieder, theils in Folge von Petitionen der Verletzten und Bedrohten, mit dem Gegenstande zu beschäftigen und von der Staatsregierung Remedur zu verlangen (vgl. Drucks. der II. K. 1851—1852, Nr. 12, 38 u. 41, u. sten. Ber. 1851—1852, Bd. I, S. 83—123, desgl. Drucks. 1851—1852, Nr. 308; ferner: sten. Ber. der II. K. 1852—1853, Sitz. v. 12. Mai 1853, Bd. III, S. 1541—1547, 1549—1550, und sten. Ber. der II. K. 1853—1854, Sitz. v. 17. März 1854, Bd. II, S. 613—616; ferner: Sitz. v. 24. Jan. 1855 in den sten. Ber. der II. K. 1855, S. 133, und Drucks. 1855—1856, Nr. 212, sowie sten. Ber. der II. K. 1856—1857, S. 806—811). Allein es bedurfte erst des Eintritts eines neuen Ministeriums, um die Abstellung des gesetzwidrigen Verfahrens herbeizuführen. Das C.-R. des Min. des Inn. (Flottwell) v. 15. Dec. 1858 (Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 12) ordnete zunächst die Einstellung der noch anhängigen Verfahren auf administrative Konzessions-Entziehungen gegen Preßgewerbetreibende an, und durch die Dekl. v. 21. April 1860 wurde dann der unrichtigen Auslegung, beziehungsweise Anwendung des Gesetzes grundsätzlich ein Ende gemacht.

[1] Vgl. G. S. 1863, S. 349.

sollten von dem betreffenden Regierungs-Präsidenten ausgehen und nach fruchtloser zweimaliger Verwarnung sollte innerhalb der zwei auf die letzte derselben folgenden Monate das Verfahren wegen des Verbotes bei der Regierung eingeleitet werden können (§. 3), gegen deren Entscheidung sowohl dem (von dem Regierungs-Präsidenten bezeichneten) Beamten, welcher die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen hat, als dem Verleger der Rekurs an das Staatsministerium zustehen sollte, welcher jedoch die Vollstreckung einer auf dauerndes Verbot lautenden Entscheidung der Regierung nicht aufhalten sollte (§. 5).

2) Auswärtige Blätter sollten wegen fortdauernder, die Wohlfahrt des Preußischen Staates gefährdender Haltung (§. 1) durch Beschluß des Staatsministeriums verboten werden können (§. 9).

Nachdem diese oktroyirte Verordnung den beiden Häusern des Landtages bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung vorgelegt worden war [1], ertheilte zwar das Herrenhaus derselben seine Genehmigung [2], allein das Haus der Abgeordneten versagte solche [3], worauf die Verordnung v. 21. Nov. 1863 [4] die Verordnung v. 1. Juni 1863 wieder außer Kraft gesetzt hat. Das Haus der Abgeordneten hat übrigens bei dieser Gelegenheit zugleich die Erklärung beschlossen, „daß eine Beschränkung der Preßfreiheit auf dem Wege der Verordnung überhaupt nicht statthaft und daß die Verordnung v. 1. Juni 1863 ihrem Inhalte nach der Verfassung zuwiderlaufend sei" [5].

---

[1] Die Vorlegung erfolgte, nachdem der Landtag am 9. Nov. 1863 eröffnet worden, im Herrenhause in dessen 2. Sitz. v. 10. Nov. 1863 (sten. Ber. 1863, S. 12) und im Abgeordn.-Hause in dessen 4. Sitz. v. 13. Nov. 1863 (sten. Ber. 1863, S. 42), und wurde gleichzeitig beiden Häusern ein Gesetz-Entw., betr. einige Abänderungen des Preßgesetzes v. 12. Mai 1851, zur Beschlußnahme vorgelegt. Der oktroy. Verordn. v. 1. Juni 1863 ist eine Denkschrift beigefügt worden, welche zu deren Rechtfertigung bestimmt ist (vgl. Druckf. des Herrenhauses 1863—1864, Nr. 4, und des Abgeordn.-Hauses 1863—1864, Nr. 5, desgl. Anl.-Bd. der sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses S. 1—4). Vgl. den Entw. der Preßgesetz-Novelle in den Drucks. des Herrenh. 1863—1864, Nr. 5.

[2] Zugleich beschloß das Herrenhaus, zu erklären, „daß es ein dringendes Bedürfniß zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und der staatlichen Ordnung sei, die Verordn. v. 1. Juni 1863 so lange in Wirksamkeit zu erhalten, bis mit Zustimmung beider Häuser des Landtages anstatt derselben andere gesetzliche Bestimmungen in Wirksamkeit treten können" (vgl. den Kom.-Ber. v. 14. Nov. 1863 in den Drucks. des Herrenh. 1863—1864, Nr. 9, und die Verhandl. in der Sitz. v. 18. Nov. 1863 in den sten. Ber. des Herrenh. 1863—1864, S. 18—35).

[3] Der betr. Beschluß des Abgeordn.-Hauses wurde in der Sitz. v. 19. Nov. 1863 auf mündlichen Vortrag der beiden Referenten (Abgeordn. Dr. Simson und Dr. Gneist) mit 278 gegen 39 Stimmen gefaßt (vgl. sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1863—1864, Bd. I, S. 77—111). Zugleich beschloß das Abgeordneten-Haus (entgegen dem betreff. Beschl. des Herrenhauses), „auf Grund des Art. 106 der Verf.-Urk. zu erklären, daß die Verordn. v. 1. Juni 1863 weder zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, noch zur Beseitigung eines ungewöhnlichen Nothstandes erforderlich gewesen sei."

[4] Vgl. G. S. 1863, S. 705.

[5] Von den beiden Referenten wurde zur Motivirung ihres auf Fassung dieser Beschlüsse gerichteten Antrages auch auf die über die Verfassungsmäßigkeit der Verordn. v. 1. Juni 1863 erstatteten Rechtsgutachten der Juristen-Fakultäten zu Göttingen und Kiel (Berlin, 1863) und zu Heidelberg (Leipzig, 1863) Bezug genommen, welche sich sämmtlich dahin aussprechen, daß die gedachte Verordnung den Voraussetzungen und Erfordernissen des Art. 63 der Verf.-Urk. nicht entspreche, und daß dieselbe mit der Verfassung im Widerspruche stehe. Dies Letztere ist hauptsächlich aus dem Grunde angenommen worden, weil der Inhalt der Verordn. v. 1. Juni 1863 eine Beschränkung der Preßfreiheit, nicht aber eine Repression von Preßverbrechen oder Preßvergehen durch Anwendung der Strafgesetze im Wege des gerichtlichen Verfahrens ist, und weil sie daher (nach Art. 27 der Verf.-Urk.) nur im Wege der Gesetzgebung hätte erlassen werden dürfen, folglich nur auf dem im Art. 62 der Verf.-Urk. vorgezeichneten Wege, d. h. unter vorheriger Genehmigung beider Häuser des Landtages, wie dies des Näheren speziell von den beiden Referenten (vgl. sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1863—1864, Bd. I, S. 79 ff. u. S. 101 ff.) überzeugend dargethan und auch in den beiden Rechtsgutachten der Juristen-Fakultäten zu Göttingen und Heidelberg nachgewiesen worden ist (vgl. auch Bd. I, Abth. 1, §. 47, sub B, 2, b, S. 171 ff.). Im Herrenhause ist mit nicht minderer Berechtigung (von v. Bernuth) dargelegt worden, daß die gedachte Verordn. auch mit den Art. 7 u. 86 der Verf.-Urk. unvereinbar sei (vgl. sten. Ber. des Herrenh. 1863—1864, Bd. I, S. 28—30), und vom Abgeordn. Dr. Gneist (vgl. sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1863—1864, Bd. I, S. 102—103) wurde auch noch dargelegt, daß die Ver-

§. 97.

II. Glaubens- und Religions-Freiheit.

Die eigenthümliche Entwickelung des Preußischen Staates, und insbesondere auch der Umstand, daß seine Bevölkerung verschiedenen Konfessionen angehört [1], hat in Preußen früher als in den übrigen Deutschen Ländern die Grundsätze der Gewissens- und Religions-Freiheit zur Anwendung gelangen lassen, zumal die Landesherren durch den Besitz des nicht zum Deutschen Reiche gehörigen Herzogthums Preußen eine Selbstständigkeit erworben hatten, welche ihnen gestattete, sich von der unbedingten Befolgung der beschränkenden Bestimmungen der Westphälischen Friedens-Verträge zu befreien [2]. Selbst das Religions-Edikt v. 9. Juli 1788 [3] verkündigte, ungeachtet seines streng or-

---

ordn. nichts Anderes sei, als die, im Art. 27 der Verf.-Urk. verbotene, Wiedereinführung der Censur gegen Zeitungen und die periodische Presse, wie dies auch von der Juristen-Fakultät zu Kiel in dem von derselben abgegebenen Gutachten gezeigt worden ist.

[1] Seit Einführung der Reformation war der Preuß. Staat längere Zeit fast rein evangelisch; es kamen indeß Römisch-katholische Elemente hinzu durch die Jülich-Klevesche Erbschaft, durch die Erwerbungen in Folge des Westphälischen Friedens, Schlesiens, der früher Polnischen Landestheile, der Rheinlande und Westphalens. — Nach der Volkszählung am Ende des J. 1849 gab es unter 16,331,187 Einw. 10,016,798 Evangelische, 6,079,613 Römisch-Katholische, 1630 Griechisch-Katholische, 14,505 Mennoniten, 218,998 Juden (vgl. die Mittheilungen des statistischen Bureaus, Jahrg. 1850, S. 1 ff., Jahrg. 1851, S. 92 ff., 102 ff.).

[2] Im Deutschen Reiche waren früher nur die Römisch-katholischen Christen bürgerlich rechtsfähig. Erst die Religions-Friedensschlüsse sicherten auch denjenigen Reichsständen, welche zu den Augsburgischen Konfessions-Verwandten gehörten, im Verhältnisse zum Reiche, gleiche Rechtsfähigkeit zu (vgl. Instr. pac. Osnabr., Art. V, §. 1), ohne in den Ländern und Gebieten der Stände und Glieder des Reiches die von den anerkannten Religions-Partheien gegen einander festgehaltene Ausschließlichkeit der politischen Berechtigung zu beseitigen. Indeß sicherten sie, dem landesherrlichen sogen. jus reformandi (Majestätsrecht der bürgerlichen Religionsduldung) gegenüber: a) beiden Religions-Partheien gegenseitig den Besitzstand des Normal-Jahres 1624, und b) den nur geduldeten Unterthanen die Unverletzlichkeit gewisser Rechte zu (vgl. Instr. pac. Osnabr., Art. V, §§. 34—36). Dieser Zustand blieb im D. Reiche bis zu dessen Auflösung im Ganzen unverändert; indeß hatte der Reichs-Deput.-Hauptschluß v. 25. Febr. 1803, §. 63, in den sogen. Entschädigungslanden (deren Religionsübung im Uebrigen gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein sollte) den neuen Landesherren die Befugniß eingeräumt, „andere Religionsverwandte zu dulden und ihnen den Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten". Die D. Bundesakte v. 8. Juni 1815 hat aber (im Art. 16) allgemein ausgesprochen, „daß die Verschiedenheit der christlichen Religions-Partheien in den Ländern und Gebieten des Deutschen Bundes keinen Unterschied in den bürgerlichen und politischen Rechten begründen kann". Dies ist zwar nur auf die in Deutschland bis dahin öffentlich anerkannten Religions-Partheien und nicht auch auf alle christliche Sekten zu beziehen; dagegen ist darin allerdings auch der Anspruch auf freie, insbesondere auch öffentliche Religionsübung enthalten, da die Freiheit der Religionsübung dem Staate gegenüber zu den bürgerlichen und politischen Rechten gehört (vgl. Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. II, §. 87, S. 407—411). Vgl. indeß Zöpfl, Grunds. des gem. D. St.-R., 4. Ausg., Bd. II, §. 532, S. 828.

[3] Vgl. Mylius, N. C. C. Tom. VIII, p. 2175, Rabe's Samml., Bd. I, Abth. 7, S. 726. — Dies Edikt (unter dem Namen des „Wöllnerschen" bekannt), erklärt im §. 1, daß die drei Haupt-Konfessionen der christl. Religion, nämlich die Reformirte, Lutherische und Römisch-katholische, in ihrer bisherigen Verfassung aufrecht erhalten und geschützt werden sollen, und bestimmt dann im §. 2, „daß daneben die den Preuß. Staaten von jeher eigenthümlich gewesene Toleranz der übrigen Sekten und Religions-Partheien ferner aufrecht erhalten, und Niemanden der mindeste Gewissenszwang zu keiner Zeit angethan werden soll, so lange ein jeder ruhig als ein guter Bürger des Staates seine Pflichten erfüllt, seine jedesmalige besondere Meinung aber für sich behält und sich sorgfältig hütet, solche nicht auszubreiten oder andere dazu zu überreden und in ihrem Glauben irre oder wankend zu machen ꝛc." Uebrigens gestattet der §. 3 a. a. O., obgleich er alles „Proselytenmachen" ernstlich verbietet, den freien Uebertritt von einer Konfession zur anderen. — Ganz im Widerspruche mit diesen von ihm selbst verkündeten Prinzipien einer bedingten Toleranz stellt sich dann aber dies Edikt (in den §§. 8—10) auf den völlig unstatthaften Standpunkt, an die Geistlichen der protestantischen Kirche Glaubensbefehle zu erlassen, indem ihnen „bei Kassation und noch härterer Strafe" verboten wird, in Absicht des Lehrbegriffes von demjenigen abzuweichen, was der §. 8 des Edikts für das Richtige erklärt,

thodoxen Standpunktes, ausdrücklich Gewissens- und Glaubens-Freiheit und in ausgedehnterem Umfange erkannte demnächst das Allgem. Land-Recht, als Erbstück aus der Zeit Friedrich's des Großen, die Prinzipien der Glaubens- und Gewissens-Freiheit an[1]. Die betreffenden Festsetzungen des A. L. R. sind feierlich bestätiget worden durch das Patent v. 30. März 1847, betreffend die Bildung neuer Religionsgesellschaften[2], welchem eine von dem Staatsministerium angefertigte Zusammenstellung der im A. L. R. enthaltenen Bestimmungen über Glaubens- und Religions-Freiheit beigefügt worden ist[3], und welches ausspricht, „daß, wie einerseits den im Staate geschichtlich und nach

---

indem „dieser einmal bestimmte und festgesetzte Lehrbegriff der Kirche sich nicht nach der jedesmaligen Ueberzeugung dieses oder jenes Geistlichen richten müsse, sondern umgekehrt, oder es könne von Rechtswegen ein solcher Geistlicher nicht mehr das sein und bleiben, wofür er sich ausgiebt" (vgl. die Schriften über dies Religions-Edikt in Klüber's Lit., §. 583, und öff. R. des D. B., §. 518, Note 4, S. 779).

[1] Die Grundsätze, welche das A. L. R. in Thl. II, Tit. 11 in dieser Beziehung ausspricht, sind folgende: §. 1. Die Begriffe der Einwohner des Staates von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der innere Gottesdienst können kein Gegenstand von Zwangsgesetzen sein. §. 2. Jedem Einwohner im Staate muß eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit gestattet werden. §. 3. Niemand ist schuldig, über seine Privatmeinungen in Religionssachen Vorschriften vom Staate anzunehmen. §. 4. Niemand soll wegen seiner Religionsmeinungen beunruhiget, zur Rechenschaft gezogen, verspottet oder gar verfolgt werden. §. 5. Auch der Staat kann von einem einzelnen Unterthan die Angabe, zu welcher Religionsparthei sich derselbe bekennt, nur alsdann fordern, wenn die Kraft und Gültigkeit gewisser bürgerlicher Handlungen davon abhängt. §. 6. Aber selbst in diesem Falle können mit dem Geständnisse abweichender Meinungen nur diejenigen nachtheiligen Folgen für den Gestehenden verbunden werden, welche aus seiner dadurch, vermöge der Gesetze, begründeten Unfähigkeit zu gewissen bürgerlichen Handlungen oder Rechten von selbst fließen. §. 7. Jeder Hausvater kann seinen häuslichen Gottesdienst nach Gutbefinden anordnen. §. 8. Er kann aber Mitglieder, die einer anderen Religionsparthei zugethan sind, zur Beiwohnung desselben wider ihren Willen nicht anhalten. §. 9. Heimliche Zusammenkünfte, welche der Ordnung und Sicherheit des Staates gefährlich werden könnten, sollen, auch unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes, nicht geduldet werden. §. 10. Wohl aber können mehrere Einwohner des Staates, unter dessen Genehmigung, zu Religionsübung sich verbinden. §. 13. Jede Kirchengesellschaft ist verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger einzuflößen. §. 14. Religionsgrundsätze, welche diesem zuwider sind, sollen im Staate nicht gelehrt, und weder mündlich, noch in Volksschriften ausgebreitet werden. §. 15. Nur der Staat hat das Recht, dergleichen Grundsätze, nach angestellter Prüfung, zu verwerfen und deren Ausbreitung zu untersagen. §. 16. Privatmeinungen einzelner Mitglieder machen eine Religionsgesellschaft nicht verwerflich. §. 20. Eine Religionsgesellschaft, welche der Staat genehmigt, ihr aber die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchengesellschaften nicht beigelegt hat, genießt nur die Befugniß geduldeter Gesellschaften (Tit. 6, §. 11 ff.). §. 21. Jede Kirchengesellschaft, die als solche auf die Rechte einer geduldeten Anspruch machen will, muß sich bei dem Staate gebührend melden, und nachweisen, daß die von ihr gelehrten Meinungen nichts enthalten, was dem Grundsatze des §. 13 zuwiderläuft. §. 22. Einer geduldeten Kirchengesellschaft ist die freie Ausübung ihres Privat-Gottesdienstes verstattet. §. 23. Zu dieser gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden, und die Ausübung der ihren Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuche, sowohl in diesen Zusammenkünften, als in den Privatwohnungen ihrer Mitglieder. §. 27. Sowohl öffentlich aufgenommene, als bloß geduldete Religions- und Kirchengesellschaften müssen sich, in allen Angelegenheiten, die sie mit anderen bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staates richten. §. 32. Die Privat- und öffentliche Religionsübung einer jeden Kirchengesellschaft ist dem Oberaufsichtsrechte des Staates unterworfen. §. 33. Der Staat ist berechtigt, von demjenigen, was in der Versammlung der Kirchengesellschaft gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen. §. 112. Der Staat ist berechtigt, jeden Einwohner zur Beobachtung solcher äußeren Kirchengebräuche und Einrichtungen derjenigen Religionsparthei, zu der er sich bekennt, insoweit anzuhalten, als davon, vermöge der Gesetze, die Bestimmung oder Gewißheit bürgerlicher Rechte abhängt.

[2] Vgl. G. S. 1847, S. 121.

[3] Das Patent nimmt die darin gedachte Zusammenstellung der Vorschriften des A. L. R. nur als eine Arbeit des Staatsministeriums in Bezug, ohne dieselbe ausdrücklich für richtig und vollständig zu erklären und ihr die Kraft einer authentischen Deklaration der betr. Bestimmungen des A. L. R. beizulegen. Das Patent bezweckte vielmehr lediglich die wiederholte Bekanntmachung und keineswegs eine Beschränkung oder Aenderung der betreff. landrechtlichen Grundsätze. Es ist dies deshalb von Wichtigkeit, weil zwischen der Zusammenstellung und den betreff. landrechtlichen Bestimmungen erhebliche Abweichungen bestehen. So besagt

Staatsverträgen bevorrechteten Kirchen, der Evangelischen und der Römisch-katholischen, nach wie vor der landesherrliche Schutz angedeihen solle und dieselben in dem Genusse ihrer besondern Gerechtsame zu erhalten, so andererseits auch den Unterthanen die im A. L. R. ausgesprochene Glaubens- und Gewissensfreiheit unverkümmert aufrecht erhalten werden solle, auch ihnen nach Maßgabe der allgemeinen Landesgesetze die Freiheit der Vereinigung zu einem gemeinsamen Bekenntnisse und Gottesdienste zu gestatten sei." Es wird dann in dem Patente ferner bestimmt: a) Diejenigen, welche in ihrem Gewissen mit dem Glauben und Bekenntnisse ihrer Kirche nicht in Uebereinstimmung zu bleiben vermögen, und sich demzufolge zu einer besonderen Religionsgesellschaft vereinigen, oder einer solchen sich anschließen, genießen nicht nur volle Freiheit des Austritts, sondern bleiben auch, insoweit ihre Vereinigung vom Staate genehmiget ist, im Genusse ihrer bürgerlichen Rechte und Ehren [1], — jedoch unter Berücksichtigung der §§. 5, 6, 27—31 und 112, Tit. 11, Th. II des A. L. R. [2]; — dagegen können sie einen Antheil an den verfassungsmäßigen Rechten der Kirche, aus welcher sie ausgetreten sind, nicht mehr in Anspruch nehmen [3]. b) Befindet sich eine neue Religions-

---

z. B. der §. 2 A. L. R., II, 11: „Jedem Einwohner im Staate muß eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit gestattet werden", wogegen der §. 1 des Patents statt dessen sagt: „Jedem Einwohner im Staate steht für seine Person vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit zu". Ebenso weichen die Bestimmungen in den §§. 2 u. 4 des Patents wesentlich von den darin bezogenen landrechtlichen Vorschriften ab, und enthalten theilweise Sätze, für die sich im A. L. R. überhaupt keine Belagstellen finden.

[1] Dazu erläuterte die (an das Staatsministerium erlassene) K.-O. v. 30. März 1847 (Min.-Bl. d. i. V. 1847, S. 79), „daß dieser Bestimmung des Patents nicht die Auslegung gegeben werden dürfe, als ob der Beitritt zu einer vom Staate noch nicht genehmigten Religionsgesellschaft ohne Weiteres den Verlust jener Rechte und Ehren zur Folge habe", und „daß insbesondere kein Militair- und Civilbeamter bloß deshalb, weil er sich von seiner Kirche getrennt und einer bisher noch nicht genehmigten Religionsgesellschaft angeschlossen hat, in den mit seinem Amte verbundenen Rechten, sofern nicht das Amt selbst, wie z. B. bei den Schullehrern ꝛc., durch eine bestimmte Konfession bedingt ist, eine Schmälerung erleiden dürfe".

[2] Vgl. ob. S. 114, Note 1.

[3] a) Die hier in Bezug genommenen §§. 5, 6, 27—31 und 112 A. L. R., II, 11 faßt der §. 1 der dem Pat. v. 30. März 1847 beigefügten Zusammenstellung (erheblich abweichend von den bezogenen §§. selbst) folgendergestalt zusammen: „Durch Berufung auf abweichende Glaubensansichten kann jedoch der Einzelne sich gegen die durch die allgemeinen Landesgesetze bedingten civil- und strafrechtlichen Folgen seiner Handlungen nur dann schützen, wenn das Gesetz zu Gunsten seiner Glaubensgenossen eine Ausnahme von einzelnen allgemeinen Bestimmungen nachgelassen hat, und insoweit als er durch seine eigenthümlichen Religionsansichten verhindert wird, diejenigen Rechtshandlungen vorzunehmen, deren Form nach den Gesetzen durch bestimmte religiöse Ueberzeugung bedingt ist, muß er sich die daraus folgende Verminderung seiner bürgerlichen Rechte gefallen lassen" (§§. 5, 6, §§. 27—31, §. 112 A. L. R., II, 11).

b) Der §. 2 der erwähnten Zusammenstellung besagt in Betreff der sich neu bildenden Religionsgesellschaften: „Dem Einzelnen steht es frei, mit Genehmigung der Obrigkeit, sich zu Religionsübungen zu verbinden und gemeinschaftliche Zusammenkünfte zu halten, insoweit dadurch nicht die gemeine Ruhe, Sicherheit und Ordnung gefährdet wird (§§. 9 u. 10 A. L. R., II, 11 u. §§. 1—3 A. L. R., II, 6); eine solche Verbindung hat aber nur dieselben Rechte, wie jede andere erlaubte Privatgesellschaft (§§. 11—14 A. L. R., II, 6). Sie steht als solche unter der fortwährenden Aufsicht des Staates, welcher sie verbieten kann, sobald sich findet, daß sie anderen gemeinnützigen Absichten und Anstalten hinderlich oder nachtheilig ist (§. 4 ebendas.), und ihre Mitglieder bilden, auch wenn sie die Aussonderung von den im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften bezwecken, dennoch keine rechtlich bestehende, besondere Religionspartei, sondern für erst nur eine bloße Privatgesellschaft, und werden in rechtlicher Beziehung — nach wie vor — als Angehörige derjenigen Religionspartei angesehen, zu der sie bis dahin gehört haben, insoweit nicht besondere Gesetze eine Ausnahme davon begründen". — Der §. 261 A. L. R., II, 11 bestimmt nun in Betreff der Parochiallasten: „Es soll Niemand bei einer Parochialkirche von einer anderen, als derjenigen Religionspartei, zu welcher er sich selbst bekennt, zu Lasten und Abgaben, welche aus der Parochialverbindung fließen, angehalten werden, wenn er gleich in dem Pfarrbezirke wohnt oder Grundstücke besitzt". Diesem Grundsatze derogiren indeß die betreff. abweichenden provinzialrechtlichen Bestimmungen. In Hinsicht solcher Personen aber, welche in Gemäßheit der ihnen nach dem Pat. v. 30. März 1847 zustehenden Befugniß aus derjenigen Religionsgesellschaft, zu welcher sie gehört haben, förmlich ausgetreten sind, ist die Frage entstanden, ob sie durch diesen Austritt von den Parochiallasten zu der bisherigen Gemeinde befreit werden? Das Ob.-Trib. hat dies verneint und angenommen,

gesellschaft in Hinsicht auf Lehre und Bekenntniß mit einer der durch den Westphälischen Friedensschluß in Deutschland anerkannten christlichen Religionsparteien in wesentlicher Uebereinstimmung und ist in derselben ein Kirchenministerium eingerichtet, so wird diesem bei Genehmigung der Gesellschaft zugleich die Berechtigung zugestanden werden, in den Landestheilen, wo das A. L. R. oder das gemeine Deutsche Recht gilt, solche die Begründung oder Feststellung bürgerlicher Rechtsverhältnisse betreffende Amtshandlungen, welche nach den Gesetzen zu dem Amte des Pfarrers gehören, mit voller rechtlicher Wirkung vorzunehmen; — in wiefern einer neuen Kirchengesellschaft dieser Art außerdem noch einzelne, besondere Rechte zu verleihen sind, bleibt im vorkommenden Falle, nach Bewandniß der Umstände, landesherrlicher Erwägung vorbehalten. c) In allen anderen Fällen bleiben bei neuen nach den Grundsätzen des A. L. R. zur Genehmigung von Seiten des Staates geeignet befundenen Religionsgesellschaften die zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen von der Befugniß ausgeschlossen, auf bürgerliche Rechtsverhältnisse sich beziehende Amtshandlungen der oben bezeichneten Art mit civilrechtlicher Wirkung vorzunehmen; diese soll bei Gegenständen jener Amtshandlungen nach näherer Vorschrift der dieserhalb erlassenen besonderen Verordnung durch eine vor der Gerichtsbehörde erfolgende Verlautbarung sicher gestellt werden[1].

---

daß der im Art. 12 der Verf.-Urk. ausgesprochene Grundsatz der Religionsfreiheit nicht die Kraft habe, ohne Weiteres die aus früheren besonderen Gesetzen begründeten Rechtsverhältnisse zu beseitigen, wozu es vielmehr eines speziellen Gesetzes bedürfe. Hiernach hat das Ob.-Trib. mit Rücksicht auf die oben allegirten älteren gesetzlichen Bestimmungen entschieden, daß der bloße Austritt aus einer Religionsgesellschaft noch nicht von den bisher getragenen Parochiallasten befreie, sondern daß diese Befreiung erst dann eintrete, wenn der Ausgetretene sich einer anderen vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft angeschlossen habe (vgl. Entscheid., Bd. XXIV, S. 301, u. Bd. XXVII, S. 375). Die Richtigkeit dieser Ansicht ist indeß mindestens nicht ohne Bedenken, da sie unläugbar eine Beschränkung des im Art. 12 der Verf.-Urk. ausgesprochenen Prinzips der Religionsfreiheit einschließt. Sie hat daher auch bereits zahlreiche Beschwerden der Dissidenten hervorgerufen und jedenfalls gehört auch diese Frage zu denjenigen, welche einer anderweitigen gesetzlichen Regulirung bedürfen, wenn der garantirte Religionsfreiheit zur vollständigen Wahrheit werden soll. Das [illegible] des Min. der geistl. u. Ang. u. des Inn. v. 14 Nov. 1861 und das [illegible] des Min. der geistl. u. Ang. v. 13 Mai 1861 [illegible] S. 114 [illegible] [illegible]

die Lösung des bisherigen kirchlichen Verbandes in vermögensrechtlicher Beziehung erst mit dem Ende dieses Jahres eintrete. Dies beziehe sich auch nur auf die auf der persönlichen Zugehörigkeit zu dem Kirchenverbande beruhenden Leistungen, wogegen weder die dinglichen, noch diejenigen Abgaben, welche nach Provinzial-Gesetzen oder besonderem Herkommen auch von anderen, als den zur Kirche gehörigen Personen zu entrichten sind, davon gar nicht berührt werden.

[1] Die in dem Patente in Bezug genommene Verordnung ist die Verordn. v. 30. März 1847, betr. die Geburten, Heirathen und Sterbefälle, deren bürgerliche Beglaubigung durch die Ortsgerichte erfolgen muß (G. S. 1847, S. 125). Diese Verordn. gilt für den ganzen Umfang der Monarchie mit Ausschluß des Bezirkes des Appell.-Ger.-Hofes zu Köln. Sie bestimmt (im §. 1), daß die bürgerliche Beglaubigung der Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle, die sich in solchen geduldeten Religionsgesellschaften ereignen, bei welchen den zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen die Befugniß nicht zusteht, auf bürgerliche Rechtsverhältnisse sich beziehende Amtshandlungen mit civilrechtlicher Wirkung vorzunehmen, durch Eintragung in ein gerichtlich zu führendes Register bewirkt werden soll. Die §§. 2—15 enthalten die näheren Vorschriften hierüber und über die rechtliche Wirkung der eingetragenen Akte [illegible] Glaubwürdigkeit der Register. Der §. 16 bestimmt dann, daß die [illegible] der Verordnung auch auf Geburten, Heirathen und Sterbefälle solcher Personen Anwendung finden sollen, welche aus [illegible] und noch keiner vom Staate genehmigten Religionsgesellschaft [illegible] §. [illegible], daß der [illegible] nur durch eine [illegible] zum Protokoll [illegible] erfolgen kann. — Zur [illegible] der Verordn. vgl. den Erlaß v. [illegible] S. 129), [illegible] Behörden die Aufnahme [illegible] Verhandlungen übertragen werden

dem Betheiligten jedoch gestattet sein, die gedachten Amtshandlungen mit voller Wirkung durch einen Geistlichen einer der öffentlich aufgenommenen Kirchen verrichten zu lassen, wenn ein solcher sich dazu bereitwillig findet.

Den hiernach im Preußischen Staate längst anerkannten und gesetzlich ausgesprochenen Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit, wie der Freiheit des Gottesdienstes, hat demnächst die Verfassungs-Urkunde, zur dauernden Schutzwehr für alle Zukunft gegen Beschränkungen im Genusse dieser Freiheiten, gewährleistet und solchergestalt zu einem staatsgrundgesetzlichen erhoben, welcher im Wege der Gesetzgebung nicht beseitiget oder beschränkt werden darf. Die Verfassungs-Urkunde hat aber jene Freiheiten noch erweitert in Betreff der Art und Weise der Religions-Ausübung. Nach dem öffentlichen Deutschen Rechte [1], wie auch nach den Grundsätzen des A. L. R. [2], gehört nämlich die Zulassung neuer Religionsgesellschaften zu den Hoheitsrechten des Staates, welcher das ihm vorgelegte Bekenntniß einer Prüfung unterwirft und je nach dem Ergebnisse derselben feststellt, in welchen engeren oder weiteren Grenzen das neu entstandene religiöse Leben sich zu bewegen haben soll. Die Ausübung dieses sogenannten Reformations-Rechtes hat jedoch zu mannigfachen Konflikten geführt, und die Verfassungs-Urkunde hat es daher für erforderlich erachtet, nicht bloß die Freiheit des Religionsbekenntnisses, sondern auch die Freiheit der religiösen Association und der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung zu garantiren [3]. Die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, welche die Sicherstellung dieser Rechte bezwecken, sind in den Art. 12, 13, 14 und 19 derselben enthalten.

1) Die ausdrückliche Gewährleistung der erwähnten Freiheiten spricht der erste Satz des Art. 12 aus, welcher die drei wesentlichen in der Religionsfreiheit begriffenen Rechte garantirt, nämlich a) die Freiheit des Religionsbekenntnisses, b) die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften, und c) die Freiheit der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung [4]. Was insbesondere

---

darf. Zur Ausführung der Verordn. ist die Ministerial-Instrukt. v. 10. Mai 1847 (Just.-Min.-Bl. 1847, S. 135, Min.-Bl. d. i. V. 1847, S. 79) ergangen.

[1] Vgl. Hanker, de jure circa sacra, in sp. de jure reformandi (Goetting., 1780). — A. L. Batz, über das Reformationsrecht Teutscher Reichsstände (Tübingen, 1786). — K. R. Wedekind, die Aufnahme neuer Kirchen im Staate (Göttingen, 1803). — v. Aretin und v. Rotteck, Staats-Recht der konstit. Monarchie, Bd. II, §. 10, S. 93—95. — Klüber, öff. R. des D. B., §. 513, S. 765.

[2] Vgl. A. L. R., II, 11, §. 10 (s. ob. S. 114, Note 1).

[3] Die mittelst Erlasses des Ministers der geistl. Angeleg. (v. Ladenberg) v. 15. Dec. 1848 veröffentlichten Motive (Erläuterungen, die Bestimmungen der Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 über Religion, Religionsgesellschaften und Unterrichtswesen betreffend, Berl. 1848, Decker'sche Geh. Ob.-Hofbuchdruckerei) bemerken hierüber treffend (S. 6 ff.): „In allen Deutschen Ländern ist da, wo der Staat von seinem Rechte (dem jus reformandi) gegenüber den nach Anerkennung ringenden neuen Religionsformen Gebrauch machte, die Klage über Verletzung der Gewissen erhoben worden, und überall hat sich das Verlangen kund gegeben, daß auf dem religiösen Gebiete dem Zuge der Herzen Raum zu freier Entfaltung gegeben werden möge. Die Gewährung dieser Forderung wird man zwar für bedenklich erachten können, weil die ältere und neuere Geschichte lehrt, daß nicht selten religiöse Auffassungen die unveränderlichen Grundlagen des Staates mit Auflösung bedroht haben. Auf der anderen Seite bietet sich die Erwägung dar, daß gegen diese Erfolge auch in der Vorlegung eines Bekenntnisses und der Prüfung desselben durch den Staat nicht immer die erforderliche Bürgschaft gegeben ist, weil über den Werth oder Unwerth einer Religion nicht ein, oft nur im Drange des Augenblicks entstandenes, also nicht aus der Tiefe des religiösen Bewußtseins geschöpftes Bekenntniß, sondern nur das Leben und die That entscheidet. Ferner bestätiget es die Erfahrung, daß religiöse Verirrungen, wie die bezeichneten, zwar augenblicklich in kleineren Kreisen Anklang, niemals aber in weiterem Umfange und auf längere Dauer Geltung gefunden haben. Endlich versteht es sich von selbst, daß da, wo wirklich der angedeutete Erfolg hervortreten sollte, der Staat berechtiget ist, durch seine Macht den Mißbrauch der von ihm gewährten Freiheit zu verhindern".

[4] a) Was die häusliche Religionsübung betrifft, so waren durch eine Kab.-O. v. 9. März 1834 (v. Kamptz, Ann., Bd. XVIII, S. 76) die §§. 7 u. 10 A. L. R., II, 11 dahin ausgelegt worden, daß zu dem häuslichen Gottesdienste nur den Mitgliedern der Familie des Hausvaters und den bei ihm wohnenden, seiner Hauszucht unterworfenen Personen der Zutritt gestattet, jede diese Grenze überschreitende Zusammenkunft zu außerkirchlichen Religionsübungen aber, welche ohne obrigkeitliche bei dem Konsistorium der Provinz nachzusuchende Genehmigung erfolgt, verboten sei, und daß daher die Regierungen ermächtiget

das religiöse Associations-Recht betrifft, so allegirt der Art. 12 in dieser Beziehung den Art. 30, welcher allen Preußen das Recht giebt, sich zu solchen Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen, und nur in Betreff *politischer* Vereine der Gesetzgebung das Recht vorbehält, Beschränkungen und vorübergehende Verbote festzusetzen [1]. Die Beschränkungen, welchen die *politischen* Vereine unterliegen sollen, sind demnächst in den §§. 8 ff. des Gesetzes v. 11. März 1850 über die Verhütung des Mißbrauches des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes [2] vorgeschrieben worden, und was die *kirchlichen* und *religiösen* Vereine und deren Versammlungen betrifft, so hat das erwähnte Gesetz in Betreff derselben keine weitere Bestimmung aufgenommen, als die im Schlußsatze des §. 2 enthaltene, welche festsetzt, „daß dergleichen Vereine, wenn sie Korporationsrechte besitzen, auch von denjenigen Beschränkungen befreit sein sollen, welche in den §§. 1 und 2 bezüglich *aller Versammlungen*, in denen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, sowie *aller Vereine*, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, angeordnet sind." Wenn nun gleich aus dieser Bestimmung des Schlußsatzes des §. 2 a. a. O. gefolgert werden kann, daß kirchliche und religiöse Vereine, welche keine Korporationsrechte besitzen, den Vorschriften der §§. 1 und 2 a. a. O. [3] unterliegen, so ergiebt sich doch andererseits gerade aus dieser in das Gesetz ausdrücklich auf-

---

seien, auf Grund des §. 11 der Dienst-Instr. v. 23. Okt. 1817, Strafen für Kontraventionen hiergegen festzusetzen (vgl. auch Reskr. des Min. der geistl. Ang. v. 18. Aug. 1835, betr. das Verfahren gegen die Theilnehmer an unerlaubten außerkirchl. Zusammenkünften [v. Kamptz, Ann., Bd. XIX, S. 695], Reskr. des Min. der geistl. Ang. u. des Inn. v. 15. Dec. 1842, betr. das polizeil. Verfahren gegen verbotwidrige außerkirchl. Zusammenkünfte [Min.-Bl. d. i. V. 1842, S. 416]). Diese Erlasse sind indeß bereits durch den §. 4 des Ges. v. 6. April 1848, welcher alle Beschränkungen des Vereins- und Versammlungs-Rechtes für aufgehoben erklärte, außer Kraft gesetzt worden (Reskr. der Min. der geistl. Ang. u. des Inn. v. 18. Mai 1848, Min.-Bl. d. i. V. 1848, S. 196). In Bezug auf gemeinsamen häuslichen Gottesdienst sind jetzt nur die Vorschriften des Ges. v. 11. März 1850, betr. das Vereins- und Versammlungs-Recht (G. S. 1850, S. 277), maßgebend, welche indeß, wie sich von selbst versteht, keine Anwendung finden, wenn nur von dem häuslichen Gottesdienste die Rede ist, welchen der Hausvater für die Mitglieder seiner Familie und seine Hausgenossen anordnet.

b) Ueber die aus dem Grundsatze der Freiheit der Religionsübung sich ergebende Unstatthaftigkeit der Beschränkung in Abhaltung geistlicher Missionen in katholischen Gemeinden vgl. den Antrag des Abgeordn. v. Waldbott und Gen. in den Drucks. der II. K. 1852—53, Bd. I, Nr. 25 und den Kom.-Ber. darüber a. a. O., Bd. II, Nr. 60, desgl. sten. Ber. der II. K. 1852—53, Bd. I, S. 394—430. — Vgl. auch: Richter in Dove's Zeitschr. für Kirchen-R., Bd. I, S. 120—121.

[1] Der Verf.-Entw. v. 20. Mai 1848, §. 10 enthielt keineswegs eine Bezugnahme auf die Vorschriften vom Vereinsrechte, sondern bestimmte einfach: „Allen Staatsbürgern ist die Freiheit gemeinsamer Religionsübung gestattet, soweit dadurch weder ein Strafgesetz übertreten, noch die öffentliche Sicherheit, die Ordnung oder Sittlichkeit verletzt oder gefährdet wird". Ebenso wenig findet sich diese Bezugnahme in den Verf.-Entwürfen der Kommission und des Centralausschusses der Nat.-Vers., welche vielmehr übereinstimmend (ohne eine solche Bezugnahme) im Art. 18 bestimmen: „Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften (Art. 28 u. 29), und der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet", und in dieser Fassung ist dann der Art. (unter Einschaltung der Worte: „*häuslich und*") in den Art. 12 der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 übernommen, und zugleich der Art. 13 derselben ganz neu hinzugefügt worden (vgl. v. Rönne's Bearbeit. der Verf.-Urk. S. 31—35). Die Erläuterungen des Min. der geistl. Angel. v. 15. Dec. 1848 (S. 7) bemerken in dieser Beziehung: „Um künftigen Mißdeutungen vorzubeugen, hat die Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 im Art. 11 (dem jetzigen Art. 12) zugleich durch die Bezugnahme auf die Art. 28 u. 29 (die jetzigen Art. 30 u. 31) die rechtliche Stellung bezeichnet, welche neu entstandene Religionsgesellschaften künftig einzunehmen haben werden." Hierbei ist indeß zu bemerken, daß die in Bezug genommenen Art. 28 u. 29 der oktroy. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 keineswegs diejenigen Beschränkungen enthielten, welche der Art. 30 der revid. Verf.-Urk. aufgenommen hat, indem vielmehr der Art. 28 der oktroy. Verf.-Urk. nur einfach bestimmte: „Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen". *Hiernach* war also in der oktroy. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 noch in keiner Weise ausgesprochen, daß *religiöse* Vereine irgend welchen *Beschränkungen* unterworfen sein sollten.

[2] Vgl. G. S. 1850, S. 277.

[3] Die §§. 1 u. 2 des Ges. v. 11. März 1850 erfordern lediglich: a) die vorgängige Anzeige der Versammlung bei der Ortspolizeibehörde, und b) die Einreichung der Statuten und Mitglieder-Verzeichnisse des Vereins bei der Ortspolizeibehörde.

genommenen Beschränkung, daß sie denjenigen Einschränkungen desselben nicht unterworfen sein sollen, welche (in den §§. 8 ff.) nur in Betreff politischer Vereine festgesetzt worden sind. Es widerstreitet mithin der Verfassung und den Gesetzen, wenn auf alle nicht mit Korporationsrechten versehene kirchliche und religiöse Vereine und deren Versammlungen die Bestimmungen der §§. 8 ff. des Vereins-Gesetzes zur Anwendung gebracht werden, indem dies vielmehr nur in denjenigen Fällen statthaft sein würde, wo erweislich in solchen Versammlungen politische Gegenstände erörtert werden sollen [1]. Wenn dagegen alle Vereine, die sich zu kirchlichen und religiösen Zwecken

---

[1] a) Das Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. v. 1. Aug. 1850 (Min.-Bl. d. i. V. 1850, S. 204) führt aus, daß kirchliche und religiöse Vereine und deren Versammlungen, wenn diese Vereine nicht mit Korporationsrechten versehen sind, unbedingt den Vorschriften der §§. 1 u. 2 des Ges. v. 11. März 1850 unterliegen, und allerdings muß zugegeben werden, daß die Entstehungsgeschichte des Schlußsatzes des §. 2 a. a. O. zu Gunsten dieser Ansicht spricht. Es war nämlich in dem §. 2 der Verordn. v. 29. Juni 1849 (G. S. 1849, S. 221), welcher dem §. 2 des Ges. v. 11. März 1850 zum Grunde liegt, der beschränkende Zusatz: „wenn jene Vereine Korporationsrechte haben", nicht enthalten, sondern vielmehr bestimmt, „daß die §§. 1 u. 2 sich niemals auf kirchliche und religiöse Vereine und deren Versammlungen beziehen sollten". Jener beschränkende Zusatz ist erst bei Berathung der Verordn. v. 30. Juni 1849 durch die II. K. hinzugefügt worden und der Bericht der Kom. derselben v. 8. Febr. 1850 (sten. Ber. der II. K. 1849—1850, Bd. V, S. 2771—2772) ergiebt, daß es gerade die Absicht jenes Zusatzes gewesen ist, diejenigen kirchlichen und religiösen Vereine, welche keine Korporationsrechte besitzen, den Bestimmungen der §§. 1 u. 2 des Ges. v. 11. März 1850 zu unterwerfen. Allein nicht bloß der alleg. Kom.-Ber., sondern auch die in den Kammern stattgefundenen Plenarberathungen über den §. 2 (sten. Ber. der II. K. a. a. O., S. 2786—2788 u. sten. Ber. der I. K. 1849—1850, Bd. V, S. 2869—2872) ergeben auch auf das Vollständigste, daß kirchliche und religiöse Vereine und deren Versammlungen, auch dann, wenn solche Vereine keine Korporationsrechte haben, nur den Beschränkungen der §§. 1 u. 2 des Gesetzes, keineswegs aber unbedingt den Beschränkungen politischer Vereine (§§. 8 ff.) unterworfen sein sollen, welchen sie vielmehr nur alsdann unterliegen, wenn sie bezwecken, politische Gegenstände in ihren Versammlungen zu erörtern, was also in jedem einzelnen Falle erst erweislich zu machen sein würde (vgl. auch den Ber. der Petitions-Kom. des Abgeordn.-Hauses v. 21. Juli 1862 in den sten. Ber. des [neugewählten] Abgeordn.-Hauses 1862, Bd. VI, S. 807 sub II). In dieser Weise hat auch das Ob.-Trib. in dem Erk. v. 22. Juni 1853 (Entscheid., Bd. XXV, S. 355—359) das Ges. v. 11. März 1850 ausgelegt, indem dasselbe zu dem Resultate gelangt, daß zur Anwendung der für politische Vereine in den §§. 8 ff. a. a. O. gegebenen Vorschriften hinreiche, wenn thatsächlich festgestellt sei, daß ein Verein die Erörterung politischer Gegenstände in seinen Versammlungen bezweckt habe, und daß es alsdann nicht weiter darauf ankomme, ob der Verein die Eigenschaften einer Religionsgesellschaft habe oder nicht. Wenn die Richtigkeit dieser Auslegung zugegeben wird, so folgt indeß daraus immer doch nur, daß in jedem einzelnen Falle festzustellen bleibt, ob der betreff. Verein bezweckt hat, politische Gegenstände in seinen Versammlungen zu erörtern, und daß die §§. 8 ff. des Vereins-Gesetzes nur auf diejenigen Religionsvereine zur Anwendung gebracht werden dürfen, gegen welche der spezielle Nachweis dieser Thatsache geführt worden ist, wogegen dieselben anderen Falls nur den Beschränkungen der §§. 1 u. 2 a. a. O. unterliegen. Das (amtlich nicht veröffentlichte) Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. v. 29. Sept. 1851 (vgl. die Motive des Antrags der Abgeordn. Lette u. v. Forstner v. 21. Jan. 1852 in den Drucks. der I. K. 1851—1852, Bd. II, Nr. 65, S. 13, und. sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1856—1857, Bd. I, S. 257 [in der Rede des Abgeordn. Dr. Lette]) welches die Behörden anwies, „alle Deutschkatholischen und freien Gemeinden allgemein und ohne Ausnahme nicht mehr für religiös-kirchliche, sondern für politische, auf den Umsturz der bürgerlichen und socialen Ordnung hinzielende Vereine zu erachten und denselben mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten", war daher weder mit den Bestimmungen des Vereins-Gesetzes, noch mit dem Art. 12 der Verf.-Urk. vereinbar. — Nach Beseitigung des Ministeriums v. Manteuffel-Westphalen hat der neu ernannte Min. des Inn., Flottwell, in der Sitz. des Abgeordn.-Hauses v. 28. Febr. 1859 (sten. Ber. 1859, Bd. I, S. 273—274) mitgetheilt, daß die Polizei-Behörden angewiesen seien, die Ueberwachung der Versammlungen der Dissidenten nur auf das Nothwendigste zu beschränken, und daß insbesondere die Polizeibeamten nicht berechtigt seien, dergl. Versammlungen aufzulösen. Vgl. die hiermit übereinstimmenden Erklärungen des Min. der geistl. Angeleg. v. Bethmann-Hollweg in der Sitz. des Abgeordn.-Hauses v. 1. März 1860 (sten. Ber. 1860, Bd. I, S. 341 ff.) und des Min. der geistl. Angel. v. Mühler in der Sitz. des Abgeordn.-Hauses v. 26. Aug. 1862 (ebend. 1862, Bd. III, S. 1400 ff.).

b) Die Art und Weise, wie die Staatsregierung seit dem Jahre 1851, gegen die Dissidenten-Vereine einschritt, hat sowohl aus dem oben zu a gedachten Gesichtspunkte, als aus anderweitigen Gründen wiederholte Beschwer-

bilden, so lange sie nicht Korporationsrechte erworben haben, den politischen Vereinen gleichgestellt und den für solche gegebenen beschränkenden Gesetzen unterworfen werden, so wird hierdurch die in dem ersten Satze des Art. 12 der Verfassungs-Urkunde zugesicherte Freiheit der religiösen Association und der gemeinsamen Religionsübung völlig illusorisch [1]; denn der Zweck der in Rede stehenden Verfassungsbestimmung ist insbesondere auch dahin gerichtet, daß es der Staatsgenehmigung zur Bildung neuer Religionsgesellschaften fortan nicht mehr bedürfen [2], und daß allen Religionsgesellschaften, auch den sich neu bildenden, die gemeinsame häusliche und öffentliche Religionsübung unbeschränkt gestattet sein sollte [3].

---

den der von diesen Maßregeln betroffenen Vereine, insbesondere der freien und Deutsch-katholischen Gemeinden hervorgerufen. Die Beschwerden beziehen sich vorzüglich auf: α) Ortsausweisung der Geistlichen mit Verletzung des Ges. v. 31. Dec. 1842; β) Beschränkung des Vereinsrechtes nebst Entziehung der Mittel zur religiösen Erbauung und Ausübung gottesdienstlicher Handlungen; γ) Verletzung des Art. 12, Satz 2, und des Art. 22 der Verf.-Urk.; δ) Vorenthaltung der Korporationsrechte; ε) Abforderung persönlicher Leistungen und Abgaben für Diener der evangelischen Kirche; η) Nichterfüllung des Art. 19 der Verf.-Urk. wegen Einführung der Civilehe; ϑ) Beschwerden darüber, daß das Pat. v. 30. März 1847 noch nicht im Sinne des Art. 12 der Verf.-Urk. abgeändert worden. Diese Beschwerden sind theils in einzelnen zahlreichen Petitionen bei den Kammern eingebracht, theils vollständig zusammengestellt worden in dem oben bereits erwähnten Antrage der Abgeordn. Lette und v. Forstner, welcher dahin gerichtet war, eine Kommission zur Untersuchung der mit den Grundsätzen der Verfassung nicht im Einklange stehenden Regierungsmaßregeln in Betreff der dissidentischen Gemeinden zu ernennen (vgl. darüber: Drucks. der I. K. 1851—1852, Bd. II, Nr. 65, u. Bd. III, Nr. 125, u. sten. Ber. der I. K. 1851—1852, Bd. II, S. 793 ff., desgl. Drucks. der II. K. 1851—1852, Bd. VI, Nr. 317, u. sten. Ber. derselben 1851—1852, Bd. II, S. 735—736, 980, 986, desgl. Drucks. der I. K. 1852—1853, Bd. III, Nr. 156, und Bd. VI, Nr. 269; ferner sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1856—1857, Bd. I, S. 254—261, u. Bd. III, S. 113—114). Aus Veranlassung mehrerer in der Sitz.-Per. 1859 eingereichten Petitionen (vgl. sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1859, Bd. III, S. 100—101) hat demnächst das Haus der Abgeordn. in der Sitz. v. 28. Febr. 1859 a. a. O., Bd. I, S. 273—281) den Beschluß gefaßt, „der Staatsregierung diese Petitionen zur Berücksichtigung und in der Erwartung zu überweisen, daß baldigst eine gesetzliche Regelung der Verhältnisse der Dissidenten-Gemeinden im Geiste der Art. 12—16 der Verf.-Urk. werde herbeigeführt werden". Die Staatsregierung hat indeß dieser Erwartung bisjetzt nicht entsprochen. — Im Herrenhause haben, gleichfalls aus Veranlassung von Petitionen von Dissidenten-Gemeinden, ebenfalls mehrmalige Berathungen über den Gegenstand stattgefunden, ohne indeß zu einem den Petenten günstigen Resultate zu führen (vgl. sten. Ber. des Herrenhauses über die Sitz. v. 9. April 1859, Bd. I, S. 247—255, und üb. die Sitz. v. 18. Mai 1860, Bd. II, S. 647—657). — Die nähere Darlegung der Grundsätze, welche das Staatsministerium, unter Zustimmung des Königs, für die rechtliche Behandlung der verschiedenen im Staate bestehenden Dissidenten-Gesellschaften, insbes. der sogen. Christ-Katholiken und freien Gemeinden, als maßgebend angenommen hat, ergeben sich aus dem durch das Cirk.-Reskr. des Evangelischen Ober-Kirchen-Rathes v. 12. Mai 1859 mitgetheilten Schreiben des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 19. April 1859 (Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 112—115). Insbes. über den Schul- und Religions-Unterricht der Kinder von Dissidenten vgl. das Cirk.-Reskr. des Evangel. Ober-Kirchen-Rathes v. 21. Febr. 1860 (a. a. O., 1860, S. 108) und über denselben Gegenstand und die Einsammlung von Beiträgen in den Dissidenten-Gemeinden für gottesdienstliche Zwecke das Reskr. des Min. des Inn. u. der geistl. ꝛc. Ang. v. 25. Mai 1859 (a. a. O., 1859, S. 203). — Vgl. auch: Dr. Jakobson, über die religiösen Rechtsverhältn. der Dissidenten in Preußen (in Dove's Zeitschr. für Kirchen-R., Bd. I, S. 392 ff.).

[1] Schon deshalb, weil der §. 8 des Vereins-Gesetzes v. 11. März 1850 den politischen Vereinen verbietet, Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge als Mitglieder aufzunehmen, und untersagt, daß dergl. Personen den Versammlungen beiwohnen.

[2] Die oben S. 117, Note 3 allegirte v. Ladenberg'sche Denkschrift v. 15. Dec. 1848 spricht dies so klar aus, daß darüber kein Zweifel bestehen kann. Es ist eben einer der hauptsächlichsten Zwecke des Art. 12 der Verf.-Urk. gewesen, das (im §. 10 A. L. R., II, 11 ausdrücklich vorbehaltene) Recht des Staates zur „Genehmigung" religiöser Verbindungen (das sogen. jus reformandi) völlig zu beseitigen. Wenn nun aber statt dessen solche Vereinigungen ohne allen Unterschied den Gesetzen politischer Vereine unterworfen werden, so leuchtet ein, daß sie dadurch in ihrer Existenz vernichtet werden und daß solchergestalt die Zusicherung des verfassungsmäßigen Schutzes des religiösen Associations-Rechtes vollständig illusorisch wird.

[3] Vgl. hierüber insbesondere die Erört. in dem Antrage der Abgeordneten Lette u. v. Forstner in den Drucks. der I. K. 1851—1852, Bd. II, Nr. 65, und die Bemerkungen des Abgeordn. Lette bei der Berath. über diesen Antrag in den sten. Ber. der I. K. 1851—1852, Bd. II, S. 796.

2) Obgleich nach den in dem ersten Satze des Art. 12 der Verfassungs-Urkunde niedergelegten Grundsätzen allen Staatsbürgern die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften gewährleistet ist, so erlangen doch die auf Grund dieser verfassungsmäßigen Zusicherung sich neu bildenden Religionsgesellschaften durch ihre Vereinigung keine weiteren Rechte, als diejenigen der erlaubten Privatgesellschaften [1]. Dagegen können Religionsgesellschaften, sowie geistliche Gesellschaften [2], welche keine Korporationsrechte haben, diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen. Dies hat der Art. 13 der Verfassungs-Urkunde ausdrücklich bestimmt und dadurch festgestellt, daß diejenigen Religions- und geistlichen Gesellschaften, welche zur Zeit der Emanation der Verfassungs-Urkunde Korporationsrechte noch nicht erworben hatten [3], solche fortan nur durch ein nach Vorschrift des Art. 62 der Verfassungs-Urkunde zwischen den drei gesetzgebenden Faktoren vereinbartes Spezial-Gesetz erlangen können [4]. Obgleich hierüber keine

---

[1] Nämlich diejenigen Rechte, welche in den §§. 11—21 A. L. R., II, 6 festgesetzt sind.

[2] Auch das A. L. R., II, 11, §§. 11 u. 12 unterscheidet zwischen geistlichen und anderen Religionsgesellschaften, indem es a. a. O. bestimmt: §. 11. Religionsgesellschaften, welche sich zur öffentlichen Feier des Gottesdienstes verbunden haben, werden Kirchengesellschaften genannt. §. 12. Diejenigen, welche zu gewissen anderen besonderen Religionsübungen vereinigt sind, führen den Namen der geistlichen Gesellschaften. — Nach diesen landrechtlichen Bestimmungen sind also die geistlichen Gesellschaften lediglich eine Gattung der Religionsgesellschaften, und mit Recht ist daher (von dem Abgeordn. Bornemann) bemerkt worden (sten. Ber. der I. K. 1849—1850, Bd. II, S. 965), daß es in dem Art. 13 der Verf.-Urk. aus dem landrechtlichen Standpunkte der speziellen Erwähnung der geistlichen Gesellschaften nicht bedurft hätte. — Was aber unter geistlichen Gesellschaften zu verstehen, sagt der §. 939 A. L. R., II, 11: „Unter geistlichen Gesellschaften, deren Mitglieder sich mit anderen Religionsübungen, als der Seelsorge, hauptsächlich beschäftigen, werden die vom Staate aufgenommenen Stifte, Klöster und Orden verstanden". Und der §. 940 a. a. O. fügt hinzu: „Diese haben, unter dem Namen der Kapitel und Konvente, mit anderen Korporationen im Staate gleiche Rechte". (Als Arten solcher geistlichen Korporationen führt das A. L. R., II, 11 auf: a) die katholischen Domstifte und Kapitel, Abschn. 13; b) die Kollegiatstifte, Abschn. 14; c) die Klostergesellschaften, Abschn. 15; d) die geistlichen Ritterorden, Abschn. 16, welche indeß durch die V. v. 28. Okt. 1810, G. S. 1810, S. 32, aufgehoben sind; e) die protestantischen Stifte, Klöster und Ritterorden, Abschn. 20.) — Die spezielle Aufführung der „geistlichen Gesellschaften" im Art. 13 der Verf.-Urk. ist auf den Antrag des Abgeordn. v. Ammon von der I. K. hauptsächlich mit Rücksicht auf den Jesuiten-Orden beschlossen worden (vgl. sten. Ber. der I. K. 1849—1850, Bd. II, S. 962 ff.).

[3] Nach den Grundsätzen des A. L. R., II, 11 haben nur die vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften die Rechte der Korporationen (§. 18); dagegen genießen Religionsgesellschaften, welche der Staat genehmigt, welchen er aber die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchengesellschaften nicht beigelegt hat, nur die Befugniß geduldeter Gesellschaften (§. 20). — Eine Genehmigung des Staats, wie der §. 20 a. a. O. besagt, ist nach Art. 12 der Verf.-Urk. nicht mehr erforderlich. Was also der §. 20 von „genehmigten" Religionsgesellschaften bestimmt, gilt jetzt von „geduldeten". Dergleichen geduldete Religionsgesellschaften sind nach §. 2 des Religions-Ed. v. 9. Juli 1788 (Rabe's Samml., Bd. I, Abth. 7, S. 726), außer den Juden, nur die Herrnhuter, die Mennoniten und die Böhmische Brüdergemeinde. Nach den Grundsätzen des Pat. v. 30. März 1847 (G. S. 1847, S. 121) sind zu unterscheiden: a) öffentlich aufgenommene, „geschichtlich und nach Staatsverträgen bevorrechtete Kirchen", nämlich die evangelische und die Römisch-katholische; b) aufgenommene, konzessionirte, nicht bevorrechtete Kirchen, deren Gerechtsame in der ihnen ertheilten Konzession bestimmt werden. Dazu gehören die Herrnhuter und Böhmischen Brüder (General-Konzession v. 7. Mai 1746 u. v. 18. Juli 1763, in Gedicke's Annal., Bd. I, H. 3, S. 44—53, Berlin, 1800), sowie die von der Landeskirche (General-Konzession v. 23. Juli 1845, G. S. 1845, S. 516), welche sämmtlich Korporationsrechte besitzen. c) Geduldete Religionsgesellschaften mit Privatkultus: die Mennoniten, die Quäker, die Griechen, die Juden. Die nach den Vorschriften des Gesetzes v. 23. Juli 1847, Tit. 2 (G. S. 1847, S. 270) gebildeten jüdischen Synagogen-Gemeinden haben nach §. 37 a. a. O., die Rechte juristischer Personen. d) Faktisch geduldete Religionsgenossen, nämlich die Dissidenten der Römisch-katholischen und der Evangelischen Kirche (sogen. Deutsch-katholische und freie Gemeinden). — Vgl. Dr. Jakobson, über die Arten der Religions-Gesellschaften und die religiösen Rechtsverhältnisse der Dissidenten in Preußen (in Dr. Dove's Zeitschr. für Kirchen-R., Bd. I, S. 392 ff.).

[4] Der Art. 13 der Verf.-Urk. war weder in der oktroy. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848, noch in einem der früheren Entwürfe enthalten, sondern ist erst bei der Revision (auf Antrag des Centralaussch. der I. K.) neu hinzugefügt worden. Die hauptsächlichsten Gründe hierfür sind folgende gewesen. Der (dem jetzigen Art. 12 zum Grunde liegende) Art. 11 der oktroy. Verf.-Urk. verweist auf den Art. 29 derselben (jetzt Art. 31) und letzterer auf ein besonderes

Meinungsverschiedenheit besteht, so ist doch die Ansicht aufgestellt worden, daß, bevor überhaupt davon die Rede sein könne, auf Grund des Art. 13 durch Spezial-Gesetze Korporationsrechte an Religionsgesellschaften neu zu ertheilen, das im Art. 31 der Verfassungs-Urkunde vorgesehene allgemeine Gesetz abgewartet werden müsse, welches die Bedingungen feststellen soll, unter welchen überhaupt Korporationsrechte gewährt oder verweigert werden können [1]. Diese Ansicht stützt sich nämlich darauf, daß der Art. 12 der Verfassungs-Urkunde auf den Art. 31 ausdrücklich verweist, woraus gefolgert wird, daß beide Artikel nicht außer Zusammenhang gebracht werden könnten. Allein diese Annahme ist nicht gerechtfertigt. Zuvörderst leuchtet ein, daß, so lange das im Art. 31 vorbehaltene allgemeine Gesetz nicht erlassen worden ist, für die Frage, unter welchen Bedingungen Korporationsrechte zu ertheilen oder zu verweigern, die betreffenden bisherigen Gesetze maßgebend bleiben [2]. Die Aenderung, welche in diesen Gesetzen durch den Art. 13 der Verfassungs-Urkunde in Bezug auf Religionsgesellschaften eingetreten ist, besteht lediglich darin, daß solchen Gesellschaften die Korporationsrechte nicht mehr von dem Könige allein [3] verliehen werden können, sondern daß es hierzu in jedem einzelnen Falle eines zwischen den gesetzgebenden Faktoren zu vereinbarenden Gesetzes bedarf [4]. Wenn nun die drei Faktoren der Gesetzgebung

---

Gesetz, welches die Bedingungen, unter welchen Korporationsrechte ertheilt oder verweigert werden, zu bestimmen hat. Da nun nach jetziger Lage der Gesetzgebung die Staatsregierung die Korporationsrechte zu ertheilen hat, so sei es angemessen, nicht diese allein den Religionsgesellschaften gegenüber zu stellen, sondern vielmehr eine Theilnahme der Kammern hierbei eintreten zu lassen (vgl. sten. Ber. der I. K. 1849—1850, Bd. II, S. 933, u. Bd. III, S. 1941, 1943, desgl. der II. K., Bd. II, S. 1080 ff., u. Bd. III, S. 1759, desgl. v. Rönne's Bearbeit. der Verf.-Urk. S. 34—35). — Wenngleich durch die Bestimmung des Art. 13 keinesweges das sogen. Reformationsrecht des Staats-Oberhauptes (s. oben, S. 117, Note 3 u. S. 120, Note 2) aufrecht erhalten worden ist, so kann doch nicht bestritten werden, daß dadurch dies Recht insoweit wieder in die Hand der gesetzgebenden Gewalt gelegt worden ist, als es dieser zusteht, in jedem einzelnen Falle, wo von Religionsgesellschaften Korporationsrechte nachgesucht werden, sich auf eine Prüfung der Religionsgrundsätze der betreffenden Gesellschaft einzulassen. Indeß bemerkt der allegirte Bericht des Centralaussch. der I. K. (sten. Ber. S. [illegible]) in dieser Beziehung ausdrücklich, „daß anerkannt worden, wie es durchaus nicht die Absicht sein könne, daß die (im Art. 13 vorgesehenen) Spezial-Gesetze sich mit Regulirung der Kultusverhältnisse der betreff. Religionsgesellschaften befassen sollten, vielmehr sie sich nur damit zu beschäftigen haben würden, ob der betreff. Religionsgesellschaft die bürgerlichen Rechte einer moralischen Person und Korporationsrechte zu ertheilen seien, was allen größeren und lebensfähigen Gesellschaften nothwendig

[1] [illegible] Ansicht ist von dem Staatsministerium ausgesprochen worden, welches, darauf gestützt, die Anträge dissidentischer Gemeinden auf Erlaß von Spezial-Gesetzen über die von ihnen nachgesuchte Bewilligung von Korporationsrechten abgelehnt hat (vgl. Drucks. der II. K. 1854—1855, Bd. II, Nr. 76, u. sten. Ber. derselb. 1854—1855, Bd. III, S. 149, Nr. 44). Der Min. der geistl. Angel. hatte sich dagegen unterm 27. Jan. 1852 (sten. Ber. der II. K. 1851—1852, Bd. I, S. 192) in entgegengesetzter Weise und für die richtige Ansicht ausgesprochen, und in neuerer Zeit hat sich denn auch die Staatsregierung dieser richtigen Ansicht dadurch wieder angeschlossen, daß sie die Anträge neugebildeter Religionsgesellschaften auf Verleihung von Korporationsrechten keinesweges aus dem Grunde abgelehnt hat, weil das zuvörderst der im Art. 31 der Verf.-Urk. in Aussicht gestellte Gesetz ergehen müsse, sondern vielmehr nur deshalb, weil sie zur Verleihung solcher Rechte nicht allein berechtiget sei, vielmehr hierzu in jedem einzelnen Falle ein förmliches Gesetz erforderlich sei, daß sie indeß zur Herbeiführung solcher Spezial-Gesetze vorläufig nicht die Initiative ergreifen wolle (vgl. unten Note 4).

[2] Dies ergiebt der Art. 109 der Verf.-Urk. — Die bisherigen über den Gegenstand bestehenden Vorschriften finden sich aber im A. L. R., II, 6, und wenn es richtig wäre, daß neuen Religionsgesellschaften vor Erlaß des im Art. 31 der Verf.-Urk. vorbehaltenen Gesetzes Korporationsrechte nicht bewilligt werden können, so würde daraus folgen, daß vor Erlaß des gedachten Gesetzes überall keine Korporationsrechte ertheilt werden können, was doch nicht behauptet zu werden scheint, wenigstens praktisch nicht befolgt wird, da nach Emanation der Verf.-Urk. bereits zahlreiche Korporationsverleihungen an andere Gesellschaften stattgefunden haben.

[3] Wie nach den Bestimmungen des A. L. R., II, 6, §§. 25 u. 26 anzunehmen ist.

[4] Dies ist denn auch mehrfach, sowohl von der Staatsregierung, als auch von dem Abgeordn.-Hause bei Berathung solcher Petitionen der Dissidenten-Gemeinden, welche die Ertheilung von Korporationsrechten für solche Gemeinden beantragten, anerkannt worden. Der vollkommen richtige Standpunkt, welchen die Staatsregierung, unter Zustimmung des Abgeordn.-Hauses, in dieser Beziehung einnimmt, ist der, daß nach Art. 13 der Verf.-Urk. der Staatsregierung allein gar nicht das Recht

es bis jetzt noch nicht für angemessen erachtet haben, die allgemeinen Grundsätze über die Verleihung von Korporationsrechten festzustellen, sondern einstweilen die betreffenden bisherigen Gesetze hierüber noch fortbestehen zu lassen, so kann deshalb allein ihre Thätigkeit in den Fällen des Art. 13 nicht für gehemmt erachtet werden [1]. Was aber den Umstand betrifft, daß der Art. 12 auf den Art. 31 verweist, so beruht dies allein darauf, daß die oktroyirte Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848 die Bestimmung des jetzigen Art. 13 überall nicht enthielt [2], und daß deshalb dort wegen der Korporationsrechte der Religionsgesellschaften auf den Art. 29 (jetzt Art. 31) verwiesen worden war. Eine solche Bezugnahme wäre aber in dem Art. 12 der revidirten Verfassungs-Urkunde nicht mehr nothwendig gewesen, weil der darin eingeschaltete Art. 31 hierfür die erforderliche Bestimmung enthält, und es ist die dessen ungeachtet erfolgte Beibehaltung des Citats des Art. 31 im Art. 12 nur deshalb nicht weiter angefochten worden, weil dieselbe nicht als wesentlich angesehen wurde [3]. Endlich aber ergiebt die Entstehungsgeschichte des Art. 13, daß dessen Aufnahme in die Verfassungs-Urkunde auch aus dem Grunde beschlossen worden ist, weil das Zustandekommen des im Art. 31 vorbehaltenen Gesetzes weitaussehend und es deshalb erforderlich sei, schon vorher in der Verfassungs-Urkunde festzustellen, in welcher Weise neu gebildete Religionsgesellschaften Korporationsrechte erwerben können [4].

---

zusteht, irgend einer Religions- oder geistlichen Gesellschaft Korporationsrechte zu ertheilen, sondern daß dies nur durch ein mit Zustimmung aller drei Faktoren der Gesetzgebung erlassenes Gesetz geschehen kann, wobei zugleich auch, und zwar mit vollem Rechte, anerkannt worden ist, daß rechtlich gar kein Unterschied besteht zwischen vollen und sogen. beschränkten Korporationsrechten. Letztere hat man nämlich dahin definiren wollen, daß dieselben lediglich in der Ertheilung der Rechte der juristischen Persönlichkeit zum Zwecke der Erwerbung von Vermögensrechten (insbesondere Grundeigenthum) für die Gesellschaft bestehen sollen. Eine solche Definition und Unterscheidung ist indeß in der Gesetzgebung nirgends ausgesprochen und daher überall nicht statthaft. Daher ist mit Recht angenommen und auch von der Staatsregierung anerkannt worden, daß denjenigen Religions- und geistlichen Gesellschaften, welche zur Zeit der Emanation der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 noch keine Korporationsrechte erlangt haben, diese Rechte (und zwar auch nicht in beschränktem Umfange) nicht einseitig von dem Könige ertheilt werden dürfen, sondern daß es hierzu eines Spezial-Gesetzes bedarf (vgl. die Verhandl. hierüber in der Sitz. des Abgeordn.-Hauses v. 1. März 1860 in den sten. Ber. 1860, Bd. I, S. 337—345 und den Kom.-Ber. Bd. III, S. 201—202; desgl. in der Sitz. v. 5. Juni 1861 in den sten. Ber. 1861, Bd. III, S. 1647—1649 und den Kom.-Ber. Bd. VII, S. 1431—1436; desgl. in der Sitz. v. 26. Aug. 1862 in den sten. Ber. des [neugewählten] Abgeordn.-Hauses 1862, Bd. III, S. 1389—1412 u. dem Kom.-Ber. Bd. VI, S. 803—808). — Vgl. Dr. Jakobson in dem ob. S. 121, Note 3 (am Schlusse) alleg. Auff. S. 441—443, und die dort mitgetheilten, im Widerspruche mit einander stehenden Reskripte der Min. v. 3. April 1859 u. 7. Febr. 1860.

[1] Ebensowenig, als ihnen nach Erlaß des im Art. 31 vorbehaltenen allgemeinen Gesetzes verwehrt sein würde, von dessen Bestimmungen in einzelnen Fällen abzugehen, ebenso ist ihnen dies jetzt bei den zur Zeit noch in Kraft stehenden Vorschriften über Verleihung von Korporationsrechten benommen.

[2] Vgl. ob. S. 121, Note 4.

[3] Die II. K. hatte den jetzigen Art. 13 ursprünglich abgelehnt und deshalb in dem Art. 12 das (von der I. K. gestrichene) Citat des Art. 31 wiederhergestellt. Als demnächst die II. K. dem Art. 13 beitrat, blieb jenes Citat im Art. 12 unbeachtet und ist rein zufällig stehen geblieben. Der Centralaussch. der I. K. hat dies bei seiner Schlußberathung keineswegs übersehen, indeß in seinem Berichte bemerkt, daß darüber hinweggegangen werden könne, weil es nicht von Erheblichkeit sei (vgl. sten. Ber. der I. K. 1849—1850, Bd. IV, S. 1941 u. v. Rönne's Bearbeit. der Verf.-Urk., S. 33).

[4] a) Vgl. den Bericht des Centralaussch. der I. K. in den sten. Ber. 1849—1850, Bd. IV, S. 1943, desgl. die Bemerkungen des Berichterstatters Gr. v. Itzenplitz und des Abgeordn. Brüggemann a. a. O., woraus hervorgeht, daß der Gegenstand durch den Art. 13 eben deshalb sofort hat geordnet werden sollen, weil die Bildung neuer Religionsgesellschaften bereits stattgefunden habe und die Frage der Korporationsertheilung an solche nicht von dem Zustandekommen des im Art. 31 vorbehaltenen allgemeinen Gesetzes abhängig gemacht werden könne.

b) Die Staatsregierung hat übrigens die wiederholten Anträge neugebildeter Dissidenten-Gemeinden auf Ertheilung von Korporationsrechten durch zu erlassende Spezial-Gesetze bis jetzt abgelehnt. Dagegen hat das Haus der Abgeordneten in der Sitz. v. 26. Aug. 1862 beschlossen, an die Staatsregierung den Antrag zu richten, dem Hause Gesetzes-Vorlagen zu unterbreiten, durch welche der freien Religionsgemeinde in Magdeburg, sowie den Baptisten-Gemeinden in Berlin, Memel, Templin, Elberfeld und Barmen, und Reetz, Korporationsrechte verliehen werden (vgl. sten. Ber. des [neugebildeten] Abgeordn.-Hauses 1862, Bd. III, S. 1389—1411 u. den Kom.-Ber. Bd.

3) Obwohl der Art. 12 der Verfassungs-Urkunde die Religionsfreiheit gewährleistet, so bestimmt doch der Art. 14 derselben, „daß, unbeschadet dieser Freiheit, die christliche Religion bei denjenigen Einrichtungen des Staates, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, zu Grunde gelegt werden soll“ [1].

4) Indem die Verfassungs-Urkunde allen Staatsbürgern die volle und unbeschränkte Gewissens- und Religionsfreiheit zusichert, hat sie zugleich erkannt, daß es zur vollständigen Verwirklichung dieses Grundrechtes auch solcher Einrichtungen in der bürgerlichen Gesetzgebung des Staates bedürfe, welche die Begründung der Ehe und der Familie, in welchen der Staat seine Wurzel hat, unabhängig stellen von der Kirche, und jedem Staatsbürger ohne Rücksicht auf seinen Glauben und die Religionsgesellschaft, zu der er gehört, die Möglichkeit gewähren, Ehen einzugehen, welchen nach der bürgerlichen Gesetzgebung kein Hinderniß entgegensteht. Deshalb hatte die oktroyirte Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848 im Art. 16 [2] bestimmt, daß das Institut der Civilehe als

---

VI, S. 803—807). Diesem Antrage ist indeß bis jetzt keine Folge gegeben worden.

[1] Auch dieser Art. findet sich weder in der oktroy. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848, noch in den früheren Entwürfen, sondern es ist derselbe erst bei der Revision neu hinzugefügt worden (vgl. das Nähere hierüber in v. Rönne's Bearbeit. der Verf.-Urk., S. 35—37, und die Diskussionen hierüber in der I. K., sten. Ber. 1849—1850, Bd. II, S. 977 ff., und in der II. K., sten. Ber. 1849—1850, Bd. II, S. 1137 ff.). — Obschon der Artikel geeignet ist, der Auslegung einen weiten Raum zu bieten, so ergiebt sich doch aus den Aeußerungen sowohl derjenigen Abgeordneten, aus deren Anträgen der Art. hervorgegangen ist, nämlich der Abgeordn. Stahl und Walter, als auch aus den Erklärungen anderer Abgeordneten, welche diese Anträge unterstützten, was damit auszudrücken beabsichtigt worden ist. Der Abgeordn. Stahl hat dies in Beispielen erörtert, indem er bemerkte: „Der Sinn des Prinzips und die Folgen desselben sind: es sollen nach wie vor die christlichen Feiertage, und nur sie als allgemeine Landes-Feiertage gelten; es soll nach wie vor die spezifisch christliche Form des Eides beibehalten werden, daneben möge eine allgemeine Eidesform bestehen, deren sich Jeder, der da will, bedienen kann; es soll der christlichen Kirche das Recht verbleiben, durch Trauung die Ehe öffentlich zu begründen, daneben möge die Civilehe bestehen für Jeden, der sie vorzieht; es sollen an den Universitäten, die Staatsanstalten sind, dessenungeachtet die Lehrstühle für die Theologie den beiden christlichen Kirchen erhalten bleiben, dagegen die Errichtung von Lehrstühlen für die Theologie anderer Kirchen nicht statthaft sein; es soll den öffentlichen Schulen ihr christlicher Charakter gewahrt bleiben“ (vgl. sten. Ber. der I. K. 1849—1850, Bd. II, S. 978). Es ergiebt sich hieraus, daß durch den Art. 14 keinesweges hat ausgedrückt werden sollen, daß bei allen bürgerlichen Einrichtungen des Staates die christliche Religion als allein maßgebend zu erachten, sondern nur, daß die bürgerliche Gesetzgebung die christliche Religion bei denjenigen Einrichtungen zum Grunde legen solle, welche in einem unmittelbaren Zusammenhange mit der Religionsübung stehen. Diejenigen Anträge, welche weiter gehen wollten, sind ausdrücklich abgelehnt worden. So namentlich die Anträge, welche vorschlugen, statt der Worte: „welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen“ zu setzen: „den bürgerlichen Einrichtungen des Staates“; desgl.: „für alle öffentliche Einrichtungen, die mit der Religion im Zusammenhang stehen“ (vgl. über diese und ähnliche zum Art. 14 gestellte Verbess.-Anträge v. Rönne's Bearb. der Verf.-Urk., S. 36—37). Der Centralaussch. der I. K. bemerkte in seinem Schlußberichte über den Gegenstand, daß die Worte: „religiös-bürgerliche Einrichtungen“, welche die I. K. zuerst beschlossen hatte, zu verschiedener Auslegung Veranlassung geben könnten, wogegen die von der II. K. beschlossene Fassung: „welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen“ das Wesen dieses Zusatzartikels sichere und daher den Vorzug verdiene (s. sten. Ber. der I. K. 1849—1850, S. 1943), worauf dann auch von der I. K. dieser letzteren Fassung beigetreten wurde (a. a. O., S. 1944).

[2] Der Art. 16 der oktroy. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 lautet: „Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe wird durch deren Abschließung vor den dazu bestimmten Civilstands-Beamten bedingt. Die kirchliche Trauung kann nur nach Vollziehung des Civilaktes stattfinden“. — Der Entw. der Verf.-Kom. der Nat.-Verf. (§. 21) enthielt nur den ersten Satz dieses Artikels (vgl. Rauer's Protok. der Verf.-Kom., S. 110) und als Motiv war angeführt, daß die Trennung der Kirche vom Staate es erfordere, die den Staat allein interessirenden bürgerlichen Wirkungen der Ehe nur von den Staatsgesetzen abhängig zu machen (a. a. O., S. 105 u. 124). Von denselben Grundsätzen ist damals die Staatsregierung ausgegangen. Die Denkschrift des Min. der geistl. Angel. v. 15. Dec. 1848 zur Rechtfertigung der Bestimmungen der oktroy. Verf.-Urk. über die Religion bemerkt (S. 12—13): „Nach dem bisherigen Rechte (A. L. R., II, 1, §. 136) wird die Ehe durch priesterliche Trauung vollzogen. Dieser aus dem evangel. Kirchenrechte entlehnte Grundsatz kann jedoch nicht ferner aufrecht erhalten werden, weil der Staat die Begründung der Ehe, in welcher er selbst seine Wurzel hat, nicht mehr von der Mitwirkung der Religionsgesellschaften abhängig machen kann, auf welche ihm in Zukunft verfassungsmäßig kein positiver Einfluß mehr zustehen

ein obligatorisches für alle Konfessionsverwandte im ganzen Umfange der Monarchie eingeführt werden solle. Diese Bestimmung ist nun zwar in die revidirte Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850 nicht in der Weise übergegangen, daß die bürgerliche Gültigkeit der Ehe in allen Fällen durch den Civilakt bedingt sein solle; allein im Prinzip hat auch der Art. 19 der Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850 anerkannt, daß es des Instituts der Civilehe bedürfe, um dem Grundsatze der Gewissens- und Religionsfreiheit vollständige Rechnung zu tragen. Dieser Artikel bestimmt nämlich: „Die Einführung der Civilehe erfolgt nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes, was auch die Führung der Civilstands-Register regelt“ [1]. Allein das hier verheißene Gesetz ist bis jetzt nicht ergangen [2] und es stehen daher zur Zeit die vor Emanation der Verfassungs-

---

wird. Es war mithin die Einführung des Grundsatzes, daß die bürgerlichen Wirkungen der Ehe von der Abschließung vor der bürgerl. Obrigkeit abhängen sollen, eine unabweisbare Nothwendigkeit. Nach den gesammelten Erfahrungen wird aber künftig die kirchliche Eheschließung nicht aufhören, sondern es wird künftig eine bürgerliche und eine kirchliche Ehe geben, und es kann der Fall eintreten, daß jene nicht von der Kirche und diese nicht von dem Staate anerkannt wird. Gegen das erstere wird sich der Staat gleichgültig verhalten, indem er es den Betheiligten überläßt, sich mit den Gesetzen ihrer Religionsgesellschaft auszugleichen. Dagegen ist er auf das Höchste dabei interessirt, daß überall, wo die kirchliche Abschließung der Ehe vollzogen wird, zuvörderst die bürgerliche Form gewahrt sei, damit sich nicht die Zahl der Verbindungen häufe, welche er von seinem Standpunkte aus als rechtlos betrachten muß. In dieser Erwägung findet die Bestimmung, daß die kirchliche Einsegnung stets nur nach Vollziehung des bürgerl. Aktes erfolgen dürfe, ihre volle Rechtfertigung. Dieselbe ist in dem Belgischen und im Französischen Rechte ebenfalls enthalten (Belg. V. U. Art. II, §. 16, Art. organ., §. 54, Code pénal, Art. 199 ff.) und steht in den linksrheinischen Theilen des Preuß. Staates in anerkannter Geltung.“

[1] Bei der Revision der oktroy. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 hatte die I. K., in welcher der Gegenstand zuerst zur Berathung kam, die unveränderte Beibehaltung des Art. 16 derselben beschlossen und nur den Zusatz gemacht: „Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt“. Der Centralaussch. der I. K., auf dessen Antrag dieser Beschluß gefaßt wurde, bemerkte, „daß die Bestimmungen des Art. 16 sowohl durch die jetzigen Verhältnisse mancher Kirchengesellschaften und Sekten, als bei den durch die Art. 11 u. 12 der Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 (jetzt Art. 12 u. 15) gegebenen gesetzlichen Zuständen nothwendig geworden seien und daß der Staat berechtigt sein müsse, ein für ihn so wichtiges Element, wie die Ehe und die dadurch bedingte Familie in Beziehung auf die bürgerlichen Wirkungen beider, selbstständig und ohne Theilnahme der Religionsgesellschaften zu ordnen“ (sten. Ber. der I. K. 1849—1850, Bd. III, S. 1025). Von einigen Mitgliedern der I. K. (Dr. Stahl, Ubben u. a.) wurde zwar die Einführung der fakultativen Civilehe vorgeschlagen (a. a. O., S. 1026), dies jedoch abgelehnt. Bei der Berathung in der II. K. erklärte sich auch deren Revisions-Kom. für die unveränderte Aufrechthaltung des Artikels, „weil das System der Civilehe sich überall, wo es bisher durchgeführt worden, bewährt habe, auch die dagegen erhobenen Bedenken durch die Erfahrung widerlegt werden würden“ (sten. Ber. der II. K. 1849—1850. Bd. II, S. 1084). Allein die II. K. beschloß, dem Artikel die jetzige (ob. im Text mitgetheilte) Fassung zu geben (sten. Ber. a. a. O., S. 1190). Dies geschah in Gemäßheit eines Antrags des Abgeordn. Evelt, der insbesond. von dem Justizm. und dem Min. der geistl. Ang. vertheidigt wurde und die Absicht hatte, der Gesetzgebung völlig freie Hand zu lassen und sie nicht an die obligatorische Civilehe zu binden (a. a. O., S. 1183 ff. u. 1179 ff.). Die I. K. ist demnächst diesem Beschlusse beigetreten (vgl. sten. Ber. derselb. 1849—1850, S. 1955), obgleich deren Centralausschuß sich wiederholt für die Beibehaltung des ursprünglichen Artikels erklärt hatte (sten. Ber. a. a. O., S. 1948). Vgl. v. Rönne's Bearbeit. der Verf.-Urk., S. 45—48.

[2] Die Staatsreg. hat im J. 1859 einen Ges.-Entw. eingebracht, welcher bezweckte, mit einer Reform des Ehescheidungs-Rechtes die Einführung des Instituts der Civilehe, und zwar für alle Landestheile der Monarchie mit Ausnahme der linksrheinischen (wo dasselbe bereits besteht), zu verbinden (vgl. den Entw. dieses Gesetzes nebst Motiven in den Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1859, Bd. I, Nr. 46, u. sten. Ber. 1859, Bd. IV, Anl. Nr. 64, S. 443 ff.). Die zur Berathung dieses Entw. bestellte Kom. (vgl. den Kom.-Ber. v. 30. März 1859 in den Drucks. a. a. O., Bd. III, Nr. 117, u. sten. Ber. a. a. O., Anl. Nr. 65, S. 450 ff.) erklärte sich mit der Einführung des Instituts der Civilehe einverstanden, indem sie dieselbe für ein nothwendiges Bedürfniß erachtete. Der Bericht hebt in dieser Beziehung besonders hervor, „daß, da der Art. 15 der Verf.-Urk. die Unabhängigkeit der Kirche vom Staate proklamirt, der Staat die Diener der Kirche nicht zwingen kann, kirchliche Verrichtungen vorzunehmen, während die landrechtliche und gemeinrechtliche Ehegesetzgebung zur Begründung der Ehe die Mitwirkung der Kirche nicht bloß voraussetzt, sondern nothwendig macht, und daß dieser Widerspruch der bestehenden Gesetzgebung mit den Grundsätzen der Verfassung die wesentliche Ursache ist, daß ein Konflikt zwischen dem Staate und der Kirche auf dem Gebiete des Eherechts hervorgetreten ist,

Urkunde über die Formen der Vollziehung der Ehe, sowie über die Führung der Civilstands-Register erlassenen Gesetze noch fortgesetzt in Gültigkeit [1]. Daß aber die im

---

welcher dringend der Lösung bedarf. Denn die Kirche verweigert in Fällen, in denen nach den Staatsgesetzen der Eheschließung kein Hinderniß entgegensteht, ihre Mitwirkung, und die Diener der Kirche weigern sich, die Staatsgesetze zu befolgen, die sie als Staatsdiener betrachten. Dieser Widerstand der Geistlichen sei nach Art. 15 der Verf.-Urk. insofern als ein gegründeter anzusehen, als er nur in der Weigerung besteht, Handlungen vorzunehmen, die mit den Satzungen der Kirche nicht übereinstimmen, und der Staat dem verfassungsmäßig keine Zwangsmittel entgegensetzen darf. Ebendeshalb verheiße der Art. 19 der Verf.-Urk. die Einführung der Civilehe, als des nothwendigen Korrelats zu dem Art. 15. Denn die Civilehe sei das einzige Mittel, den Konflikt zwischen Staat und Kirche auf eine beider würdige Weise zu lösen. Der Zwiespalt aber trete hauptsächlich hervor in den Fällen, wo die Kirchen Anforderungen an die Brautleute machen, die der Staat nicht anerkennt, oder ihre Mitwirkung zur Eheschließung verweigern, weil sie Ehehindernisse finden, die der Staat nicht anerkennt (gemischte Ehen, Braut-Examen, Wiederverheirathung geschiedener Personen)." Indem sodann die Kom. mit der Staatsregierung darin einverstanden war, daß sich die Einführung der sogen. Civil-Nothehe sowenig als die der obligatorischen Civilehe empfehle, entschied sie sich für die Einführung der sogen. fakultativen Civilehe, indem sie zugleich annahm, daß diese Form der Civilehe durch den Art. 19 der Verf.-Urk. keineswegs ausgeschlossen sei, sondern daß der gedachte Art. darüber, ob eine obligatorische oder fakultative Civilehe eingeführt werden solle, keine Bestimmung getroffen, sondern diese Frage der Gesetzgebung anheimgegeben und offen gelassen habe. Das Plenum des Abgeordn.-Hauses ist dem beigetreten und es erhielt der auf dies Prinzip gegründete Entw. der Staatsregierung, wenn auch mit Aenderungen der Fassung, die Zustimmung des Abgeordn.-Hauses (vgl. die sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses üb. die 32., 33., 35., 36. u. 37. Sitz., 1859, Bd. II, S. 675 ff.). Im Herrenhause gelangte indeß der Gegenstand in der Sitz.-Per. von 1859 gar nicht zur Berathung. Die Kom. desselben hatte dagegen in ihrem Ber. v. 4. Mai 1859 (Drucks. des Herrenh., 1859, Bd. III, Anl. Nr. 39) die Ablehnung der Einführung der Civilehe befürwortet. Als demnächst in der Sitz.-Per. von 1860 die Staatsregierung den von dem Abgeordn.-Hause im J. 1859 angenommenen Gesetz-Entw. zuerst im Herrenhause einbrachte (vgl. Drucks. des Herrenh. 1860, Bd. I, Nr. 7, und sten. Ber. desselb. 1860, Bd. III, S. 37) erklärte sich das Herrenhaus dagegen und lehnte die Einführung der Civilehe gänzlich ab (vgl. den Kom.-Ber. v. 6. Febr. 1860 in den Drucks. des Herrenh. 1860, Bd. I, Nr. 15, u. sten. Ber. desselb. 1860, Bd. III, S. 47 ff., und die Plenar-Verhandl. in den Sitz. v. 13., 14., 15. u. 16. Febr. 1860, sten. Ber. des Herrenh. 1860, Bd. I, S. 40 ff.). Obgleich nunmehr das Abgeordn.-Haus bei seinen betreffenden Beschlüssen von 1859 verharrte (vgl. den Kom.-Ber. v. 17. März 1860, in den Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1860, Bd. III, Nr. 140, und sten. Ber. 1860, Bd. IV, S. 521 ff., und die Plenar-Verhandl. in der Sitz. v. 27. März 1860, sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1860, Bd. II, S. 648 ff.), so beschloß dennoch das Herrenhaus abermals die Ablehnung des die Einführung der fakultativen Civilehe bezweckenden Abschnittes des Gesetz-Entwurfs (vgl. den Kom.-Ber. v. 1. Mai 1860, in den Drucks. des Herrenh. 1860, Bd. III, Nr. 134, u. in den sten. Ber. 1860, Bd. III, S. 287 ff., und die Plenar-Verhandl. der Sitz. v. 7. Mai 1860, sten. Ber. 1860, Bd. II, S. 589 ff.). Seitdem ist von Seiten der Staatsregierung die Initiative in dieser Frage nicht weiter ergriffen worden. Der im Abgeordn.-Hause in der Sitz.-Per. von 1861 von dem Abgeord. Aßmann u. Gen. eingebrachte Antrag auf Annahme eines, die Einführung der obligatorischen Civilehe bezweckenden Ges.-Entw. (Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1861, Bd. III, Nr. 125, u. sten. Ber. desselb. 1861, Bd. V, S. 631 ff.) blieb (wegen Schlusses der Sitzung) unerledigt. Als in der Sitz.-Per. von 1862 von demselben Abgeordn. der Antrag eingebracht wurde, gegen die Staatsregierung die Erwartung auszusprechen, daß sie, in Ausführung des Art. 19 der Verf.-Urk., ein Gesetz über Einführung der obligatorischen Civilehe, welches auch die Führung des Civilstands-Register regelt, für den ganzen Umfang der Monarchie mit Ausschluß des Bezirks des Appellations-Gerichtshofes zu Köln vorlegen werde (Drucks. des [demnächst aufgelösten] Abgeordn.-Hauses 1862, Bd. I, Nr. 27, u. sten. Ber. desselb. 1862, Bd. II, S. 144 ff.), sprach sich zwar der Kom.-Ber. v. 10. März 1862 (Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1862, Bd. III, Nr. 91, u. sten. Ber. desselb. 1862, Bd. II, S. 578 ff.) für den Antrag aus, allein wegen Auflösung des Abgeordn.-Hauses gelangte der Bericht nicht zur Berathung im Plenum. Seitdem beruht die Frage auf sich und ist nur noch aus Veranlassung einer Petition im Abgeordn.-Hause wieder zur Berathung gekommen, welche dahin geführt hat, die Petition in dem Sinne der Staatsregierung zu überweisen, um zur Einführung des Instituts der Civilehe anderweitig die Initiative zu ergreifen (vgl. Drucks. des Abgeordn.-Hauses, 1863, Nr. 96, u. sten. Ber. desselb. 1863, Bd. III, S. 409—411, u. die Plenar-Verhandl. v. 28. März 1863 in den sten. Ber. 1863, Bd. II, S. 732—743).

[1] Die Form der Vollziehung einer vollgültigen Ehe ist nach dem A. L. R., II, 1, §§. 136, 138 die priesterliche Trauung nach vorhergegangenem Aufgebote. Auch bei den Evangelischen in den westlichen Provinzen sollen die nach den Landesgesetzen erlaubten Ehen,

Art. 19 der Verfassungs-Urkunde in Aussicht gestellte allgemeine Einführung des Instituts der Civilehe nicht bloß eine unerläßliche Konsequenz des im Art. 15 ausgesprochenen Grundsatzes der Unabhängigkeit der Kirche vom Staate [1], sondern auch ein dringendes praktisches Bedürfniß ist, kann nicht in Zweifel gezogen werden [2].

---

nach vorheriger dreimaliger Proklamation, kirchlich eingesegnet werden (Evangel. Kirchen-Ordn. v. 5. März 1835, §. 114, in v. Kamptz, Ann., Bd. XIX, S. 104, u. Simon's Preuß. Staats-Recht, Bd. II, S. 392). Im Bezirke des Rheinischen Appell.-Ger.-Hofes müssen die Ehen öffentlich vor dem Civilstands-Beamten des Ortes, wo einer von beiden Theilen sein Domicil hat, geschlossen werden und der Civilstands-Beamte muß vorher zwei Aufgebote erlassen (Rhein. Civil-Gesetzb., Art. 63 ff., 165 ff.). Auch dürfen die religiösen Ceremonien einer Ehe erst vorgenommen werden, nachdem von dem Civilstands-Beamten eine Heirathsurkunde aufgenommen ist (Art. 199 des Rhein. Strafgesetzb., und jetzt §§. 4 u. 5 des Einf.-Ges. v. 14. April 1851 zum Strafgesetzb.). Hier besteht also bereits das Institut der obligatorischen Civilehe. Für den auf dem rechten Rheinufer belegenen Theil des Bezirkes des Rheinischen Appell-Ger.-Hofes ward durch die Verordn. des Gen.-Gouverneurs des Großherzogthums Berg v. 6. Sept. 1814 vorgeschrieben, daß von dem Civilstands-Beamten die Ehe erst nach geschehener kirchl. Trauung vollzogen, diese letztere aber nicht eher vorgenommen werden dürfe, bis dem bürgerlichen Aufgebote und überhaupt allen bürgerl. Erfordernissen Genüge geleistet worden ist (vgl. das Publik. des Gen.-Prokurators zu Köln v. 20. Febr. 1840, und das Reskr. des Justizmin. v. 10. März 1840, Just.-Min.-Bl. 1840, S. 111—112). Diese Verordn. ist indeß, nebst der auf dieselbe bezüglichen K.-O. v. 23. Juni 1833 (Bergius, Ergänz. zur Gesetz-Samml., S. 442) durch die V. v. 15. April 1848 (G. S. 1848, S. 104) aufgehoben, welche zugleich bestimmt hat, daß auch in dem auf der rechten Rheinseite belegenen Theile des Bezirks des Appell.-Ger.-Hofes zu Köln die betreff. Bestimmungen des Rhein. Civil-Gesetzbuches wieder in Kraft treten. — In Betreff der katholischen Glaubensgenossen vgl. A. L. R., II, 1, §§. 11, 12, u. Anh. §. 63, desgl. II, 11, §§. 442—444, u. Anh. §. 130. — Hinsichtlich der Personen fremder im Staate geduldeter Religionsgesellschaften bestimmt der §. 137 A. L. R., II, 1, daß die Vollziehung einer vollgültigen Ehe derselben lediglich nach den Gebräuchen ihrer Religion beurtheilt werden soll. In Betreff der Juden hat indeß das Ges. v. 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden (G. S. 1847, S. 263) in den §§. 8—21, nebst der dazu erlassenen Instr. des Justizmin. v. 29. Juli 1848 (Just.-Min.-Bl. 1848, S. 233) die Vorschriften über die Formen ertheilt, welche zur Abschließung bürgerlich gültiger Ehen unter denselben beobachtet werden müssen. Dies Gesetz ordnet außerdem a. a. O. die Art und Weise der Führung der jüdischen Civilstands-Register (über die bürgerliche Beglaubigung der Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle unter den Juden) an. Ueber die bürgerliche Beglaubigung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle, die sich in solchen geduldeten Religionsgesellschaften ereignen, bei welchen den zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen die Befugniß nicht zusteht, auf bürgerliche Rechtsverhältnisse sich beziehende Amtshandlungen mit civilrechtlicher Wirkung vorzunehmen, desgl. solcher Personen, welche aus ihrer Kirche getreten sind und noch keiner vom Staate genehmigten Religionsgesellschaft angehören, disponirt die Verordn. v. 30. März 1847 (G. S. 1847, S. 125), welche für den ganzen Umfang der Monarchie mit Ausschluß des Bezirkes des Appell.-Ger.-Hofes zu Köln gilt (vgl. ob. S. 116, Note 1). Ueber die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes Evangelischer Preuß. Unterthanen in außereuropäischen Ländern ist das Gesetz v. 3. April 1854 (G. S. 1854, S. 469) ergangen (vgl. dazu die Instr. der Min. der ausw. Angel. u. der Just. v. 24. Aug. 1854, Just.-Min.-Bl. 1854, S. 350). Die Führung der Kirchenbücher, in welche alle die Eingepfarrten betreffende Aufgebote, Trauungen, Geburten, Taufen und Begräbnisse einzutragen (vgl. A. L. R., II, 11, §. 481), gehört zu den Obliegenheiten der Pfarrer (§§. 481—500) und es muß ein Duplikat des Kirchenbuches alljährlich bei den Gerichten des Ortes verwahrlich niedergelegt werden (§§. 501—503 a. a. O.). In Betreff der Militair-Kirchenbücher vgl. §§. 76—79 der Militair-Kirchen-Ordn. v. 12. Febr. 1832 (G. S. 1832, S. 69 ff.). — Im Justizministerium ist übrigens bereits im Jahre 1849 der Entwurf einer allgem. Verordnung üb. die Beurkundung des Personenstandes ausgearbeitet und durch das Just.-Min.-Bl. 1849, S. 19 ff. veröffentlicht worden.

[1] Vgl. hierüber die Note 2, S. 125.

[2] Wenn auch nicht behauptet werden soll, daß ein unabweisbares Bedürfniß vorliege, die Civilehe als ein obligatorisches Institut einzuführen, wie dies der Art. 16 der oktroy. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 erforderte, so läßt sich doch die Nothwendigkeit nicht bestreiten, die sogen. fakultative Civilehe einzuführen. Die Vorschriften, welche die V. v. 30. März 1847, betr. die Geburten, Heirathen und Sterbefälle, deren bürgerliche Beglaubigung durch die Ortsgerichte erfolgen muß (G. S. 1847, S. 125, vgl. ob. S. 116, Note 1), in dieser Beziehung ertheilt hat, sind in keiner Weise ausreichend, sondern bedürfen der Erweiterung durch allgemeine Einführung der Civilehe und der Führung der Civilstands-Register durch staatliche Organe. Die erwähnte Verordn. wird, was die Eheschließung anbetrifft, von den Gerichten nur dann zur Anwendung gebracht, wenn beide Theile, die eine Ehe einzugehen beabsichtigen, aus ihrer Kirche ausgetreten sind und kei-

5) Der zweite Satz des Art. 12 der Verfassungs-Urkunde spricht den Grundsatz aus, „daß der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte unabhängig ist von dem religiösen Bekenntnisse“ [1]. Nach dem völlig klaren Sinne der Worte kann es nicht zweifelhaft sein, daß dadurch ausgesprochen worden, und — wie die Entstehungsgeschichte des Art. 12 bestätigt — festzustellen auch beabsichtiget worden ist, daß fortan der volle Genuß aller bürgerlichen und politischen Rechte im Staate ein gleichmäßiger für alle Staatsbürger sein soll und daß alle und jede Beschränkungen aufgehoben sein sollen, welche in dieser Beziehung nach Lage der früheren Gesetzgebung noch bestanden haben [2]. Es ist zwar wiederholt versucht worden, diesen Grundsatz aus

---

ner vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft angehören. Solchergestalt ist es namentlich in denjenigen Fällen, wo ein Theil Mitglied einer dissidentischen Gemeinde ist, der andere Theil dagegen der Evangelischen oder Röm.-Katholischen Kirche angehört, denselben unmöglich, eine bürgerlich gültige Ehe zu schließen, ohne daß zuvor entweder der dissidentische Theil zur öffentlich anerkannten Kirche zurücktritt, oder der andere Theil, welcher einer dieser Kirchen angehört, seinen Austritt erklärt. Da aber solchergestalt unläugbar ein Gewissenszwang geübt werden würde (vgl. sten. Ber. der II. K. 1852—1854, Bd. I, S. 353—354), so ist mit Recht der Erlaß einer Deklaration der V. v. 30. März 1847 dahin begehrt worden, daß dieselbe auch auf die Schließung der Ehen zwischen Mitgliedern der evangelischen oder katholischen Kirche und solchen Personen, die zu keiner dieser Kirchen gehören, Anwendung finde. Diese Anträge haben jedoch keinen Erfolg gehabt und somit fehlt es gänzlich an einer Form, unter deren Beobachtung solche Ehen mit civilrechtlicher Wirkung gültig errichtet werden können (vgl. den Antrag des Abgeordn. Wentzel auf Dekl. der V. v. 30. März 1847 in den sten. Ber. der II. K. 1852—1853, Bd. I, Nr. 44, welcher nicht zur Berathung gekommen ist; desgl. den gleichfalls erfolglosen Antrag der Abgeordn. Lette u. v. Forstner in den Druckf. der I. K. 1851—1852, Bd. I, Nr. 65, S. 16, ferner die sten. Ber. der I. K. 1850—1851, Bd. II, S. 605, 936 ff., u. die sten. Ber. der II. K. 1851—1852, Bd. I, S. 189, nebst Druckf. der II. K. 1851—1852, Bd. II, Nr. 51, S. 11 zu 8, u. Nr. 99, S. 11 zu 6, desgl. sten. Ber. der II. K. 1854—1855, Bd. II, S. 363, u. Bd. III, S. 148). Nicht minder dringend zeigt sich aber auch die Nothwendigkeit der Einführung des Instituts der Civilehe in allen denjenigen Fällen, wo Seitens der zuständigen Geistlichen die Trauung verweigert wird, theils in Beziehung auf gemischte Ehen zwischen Personen verschiedener Konfession oder Religion, theils in Bezug auf die Wiederverheirathung Geschiedener (Ueber die in letzterer Beziehung hervorgetretenen Mißstände vgl. die Denkschriften des Evangl. Ob.-Kirchen-Rathes in dessen Aktenstücken Bd. I, H. 1, S. 66—76, u. Bd. III, H. 1, S. 60—75, desgl. die Gutachten, betr. die Verweigerung der Einsegnung der von geschiedenen Ehegatten beabsichtigten Ehen, ebendas. Bd. III, H. 2, S. 399—558). — Seitens der Krone ist übrigens bereits ausdrücklich anerkannt worden, „daß eine völlig korrekte Behandlung der Ehescheidungs-Sachen durch die Kirche erst dann möglich wird, wenn dieselbe durch die Gestattung der bürgerlichen Ehe auch für solche Personen, welche aus der Landes-Kirche nicht ausgeschieden sind, gänzlich von allen menschlichen Rücksichten befreit sein wird“ (vgl. die K.-O. v. 8. Juni 1857 in den sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1859, Bd. IV, S. 477). Während also die Krone und das Haus der Abgeordn. über die Nothwendigkeit der Einführung der Civilehe einverstanden sind, und obgleich der Art. 19 der Verf.-Urk. die Einsetzung dieses Instituts ausdrücklich anordnet, ist dies bis jetzt — lediglich durch den Widerstand des Herrenhauses — verhindert worden (vgl. ob. S. 125, Note 2).

[1] Bereits der §. 5 des Ges. v. 6. April 1848 über einige Grundlagen der künftigen Preuß. Verfassung (G. S. 1848, S. 88) spricht aus: „Die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte ist fortan von dem religiösen Glaubensbekenntnisse unabhängig.“ In dieser Fassung ist der Satz demnächst in den von der Staatsregierung vorgelegten Verf.-Entw. v. 20. Mai 1848 (§. 10) übergegangen (vgl. Verhandl. der Nat.-Verf., Bd. I, S. 1). Die Verf.-Kom. der Nat.-Verf. hatte denselben (im Art. 18 ihres Entwurfs) dahin abgeändert: „Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse und der Theilnahme an irgend einer Religionsgesellschaft“ (vgl. Rauer's Verhandl. der Verf.-Kom., S. 105, 110 u. 123), und in dieser Fassung ist derselbe demnächst in den Art. 11 der oktroy. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 übergegangen; die Denkschrift des Min. der geistl. Angel. v. 15. ej. m. (S. 7) aber motivirt dies in folgender Art: „Die Verf.-Urk. gewährt allen Staatsbürgern ohne Rücksicht auf ihren religiösen und kirchlichen Standpunkt die gleiche Theilnahme an den bürgerlichen Rechten; sie wiederholt mithin nur einen Grundsatz, der im Wesentlichen schon durch die Verordn. v. 6. April 1848 ein Theil des öffentl. Rechts geworden war, und folglich hier einer Motivirung nicht bedarf.“ Bei der Revision des Artikels sind indeß die Worte: „und der Theilnahme an irgend einer Religionsgesellschaft“ gestrichen worden, weil angenommen wurde, daß dieselben eine Indifferenz gegen die Religion an den Tag legten und die Religionslosigkeit zu provociren schienen (vgl. v. Rönne's Bearb. der Verf.-Urk., S. 31—33).

[2] In Bezug auf die Mitglieder der christlichen Religionsparteien hat, wie bereits oben Seite 113, Note 2 bemerkt worden, schon der

der Verfassungs-Urkunde zu entfernen oder doch denselben einzuschränken; allein bis jetzt ist es hierzu nicht gekommen, sondern gelungen, denselben aufrecht zu erhalten [1]. Der

Art. 16 der D. Bundes-Akte den Grundsatz festgestellt, „daß die Verschiedenheit der christl. Religionsparteien in den Ländern und Gebieten des D. Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen solle". Dagegen machen die vor dem J. 1848 erschienenen Deutschen Grundgesetze den vollen Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte noch durchgängig von dem Bekenntnisse der christlichen Religion, beziehungsweise davon abhängig, daß der Staatsangehörige zu einer der anerkannten öffentlichen Kirchen gehöre. Ebenso übereinstimmend haben dagegen die seit dem J. 1848 errichteten Deutschen Verfassungen (wie auch die Frankfurter Grundrechte §. 16) ausgesprochen, daß durch das religiöse Bekenntniß der Genuß der bürgerlichen und politischen (staatsbürgerlichen) Rechte nicht bedingt werde, oder daß ihre Ausübung davon abhängig sei. Dadurch ist auf unzweideutige Weise bestimmt worden, daß alle Christen und Nichtchristen in dieser Beziehung völlig gleichberechtigt sein sollen. — Vgl. hierüber Bluntschli, allgem. St.-R., 2. Aufl., Bd. I. Buch 2, Kap. 20, S. 174 ff., Zöpfl, Grundf. des gem. D. St.-R., 5. Aufl., Bd. II, §. 293, S. 33.

[1] a) In der Sitz.-Per. 1851—1852 wurde von dem Abgeordn. Dr. Klee der Erlaß eines Zusatzes zum Art. 12 der Verf.-Urk. dahin beantragt: „Die Mitgliedschaft einer der beiden Kammern und der Zutritt zu Aemtern, mit denen die Ausübung einer richterlichen, polizeilichen oder exekutiven Gewalt verbunden, ist bedingt durch die Aufnahme in eine der anerkannten christlichen Kirchen" (Drucks. der I. K. 1851—1852, Bd. III, Nr. 121). Die I. K. beschloß indeß den Antrag durch einfache Tagesordnung zu beseitigen (vgl. den Kom.-Ber. darüber in den Drucks. der I. K. 1851—1852, S. 877—886, desgl. v. Rönne's Bearbeit. der Verf.-Urk., S. 223—225).

b) In der Sitz.-Per. 1855—1856 hat der Abgeordn. Wagener im Abgeordn.-Hause den Antrag auf Streichung des in Rede stehenden Satzes des Art. 12 gestellt (Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1855—1856, Nr. 40); indeß ist auch diesmal der Antrag durch Uebergang zur Tagesordnung beseitiget worden (vgl. den Kom.-Ber. darüber in den Drucks. des Abgeordn.-Hauses, Nr. 101, u. sten. Ber. 1855—1856, S. 621—629, desgl. Anlage-Band, S. 175—178). Der über diesen Antrag (von dem Abgeordn. v. Gerlach) erstattete Ber. der Kom. des Abgeordn.-Hauses v. 11. Febr. 1856 berührt die dabei eigentlich zum Grunde liegende Prinzipienfrage, nämlich das Verhältniß zwischen Staat und Kirche keinesweges in ihrem vollen Umfange, sondern beschränkt sich darauf, darzulegen, wie mit mehr oder weniger klarem Widerspruche gegen die unzweifelhafte Bestimmung des Art. 12 gehandelt werden könne und wirklich gehandelt werde; wie die von der Verf.-Urk. gewollte und verkündete Unabhängigkeit des politischen Rechtes von dem Religionsbekenntnisse der Preuß. Staatsbürger illusorisch gemacht werden könne und (nach der Versicherung des Berichtes) thatsächlich auch wirklich illusorisch gemacht werde. Der Bericht spricht (S. 6) geradezu aus, „daß es sich in der That nur um die Frage handle, ob der angegriffene Satz des Art. 12 nur auf die eine oder andere Weise durch künstliche Interpretation unschädlich gemacht, oder ob er gestrichen werden solle, welche letztere Alternative sich als der gerade mit der Wahrheit übereinstimmende Weg empfehle". Mit vollem Rechte ist dagegen (von dem Abgeordn. Reichensperger-Geldern) gefragt worden: „welches Recht und welche Garantie dann noch in Preußen als gesichert betrachtet werden können, wenn in einer solchen Weise die klaren Bestimmungen der Verf.-Urk. nullificirt und illusorisch gemacht werden können und sollen?" (vgl. sten. Ber. a. a. O., S. 623). — Von Seiten des Staatsministeriums ist bei dieser Veranlassung erklärt worden, daß sich bisher in der Praxis das Bedürfniß einer Aenderung des Art. 12 nicht in zureichendem Maße fühlbar gemacht habe. Der Min. des Inn. (v. Westphalen) hat sich in dieser Beziehung dahin ausgesprochen, „daß die Regierung bei ihrer Auffassung des betr. Satzes des Art. 12 grundsätzlich von der Interpretation ausgegangen sei, daß solche prinzipielle Bestimmungen ihr richtiges Verständniß nur durch das Zusammenhalten mit dem ganzen Organismus des Staates und der bestehenden Gesetzgebung finden könnten, sofern diese ein gleichstehendes Recht auf Geltung in Anspruch zu nehmen hätten. Nach §§. 61 u. 62 der Einl. zum A. L. R. würden Partikular- und Singular-Rechtsbestimmungen durch neuere allgemeine Gesetze nicht ohne weiteres aufgehoben, wenn nicht ihre Aufhebung in letzteren deutlich verordnet sei. Diese Auslegung finde auch in Bezug auf den Art. 12 Anwendung, wie sich aus Art. 3 u. 4 der Verf.-Urk. bestätige, welche in derselben Sphäre, was die staatsbürgerlichen Rechte betrifft, ausdrücklich auf die konkurrirende Gültigkeit der Gesetze neben der Verf.-Urk. verwiesen hätten. Deshalb, und im Hinblick auf den Art. 14, habe die Regierung bisher eine zu weitgreifende, den christlichen Charakter des Staates verletzende Anwendung des fraglichen Satzes des Art. 12 nicht Platz greifen lassen, namentlich nicht eine solche Auslegung, welche die Zulassung von Nichtchristen oder von Anhängern irreligiöser Sekten zu richterlichen, obrigkeitlichen oder solchen Aemtern, welche mit der christlichen Endbestimmung des Staates in wesentlicher Beziehung stehen, statuiren würde. Hierzu sei die Regierung auch in Zukunft berechtigt und verpflichtet, und sie sehe insbesondere hinsichtlich der Juden die in den §§. 2 u. 3 des Gesetzes über deren Verhältnisse v. 23. Juli 1847 getroffenen Spezialbestimmungen noch jetzt als geltend an" (vgl. sten. Ber. a. a. O., S. 628—629). Diese

in Rede stehende Grundsatz äußert aber seine praktische Wirksamkeit nach verschiedenen Richtungen hin, und zwar ganz besonders hinsichtlich des Genusses der bürgerlichen Rechte in der Beziehung, daß fortan alle und jede Beschränkungen für wegfallend zu erachten sind, welche in Bezug auf das Recht zum Erwerbe und Besitze von unbeweglichem Eigenthum, in Bezug auf das Recht zum Gewerbebetriebe, und hinsichtlich des Rechtes der Freizügigkeit für Staatsbürger, die nicht einer der anerkannten christlichen Kirchen angehören, nach der früheren Gesetzgebung noch bestanden haben [1], und ferner hinsichtlich des Genusses der staatsbürgerlichen Rechte [2] in der Beziehung, daß fortan

---

Deduktionen beruhen indeß auf irrthümlicher Anwendung von Gesetzen auf Fälle, für die sie gar nicht gegeben sind, und auf unrichtiger Auslegung. Zuvörderst ist eine Exemplifikation aus den Art. 3 u. 4 der Verf.-Urk. auf den Art. 12 unstatthaft. Der Art. 12 enthält keine Verweisung auf ein anderes Gesetz, sondern spricht ganz allgemein und unbedingt den Grundsatz der Gleichheit der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte aller Preußen aus. Dagegen enthält der Art. 3 allerdings die allgemeine Hinweisung auf das Gesetz, zugleich aber auch auf die Verfassung, und die letztere bestimmt eben im Art. 12, daß der nach den älteren Gesetzen beschränkte Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte gewisser Religionsgenossen fortan unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse sein solle. Der Art. 12 hebt somit deutlich jene früher stattgefundenen Beschränkungen auf; es ist also in ihm eben dasjenige auf ganz unzweifelhafte Weise ausgesprochen worden, was die ministerielle Rechtsdeduktion auf Grund des §. 61 der Einl. zum A. L. R. erfordert. Abgesehen hiervon paßt übrigens der §. 61 a. a. O. gar nicht hierher, weil er nur von Statuten und Provinzialgesetzen handelt, welche das privatrechtliche Gebiet betreffen, und weil solche Sätze des Privatrechtes überall keine Anwendung auf staatsrechtliche Prinzipien finden können. Ueberdies hat der in Rede stehende Satz des Art. 12 keine statutarische oder provinzialgesetzliche Rechtsvorschriften aufgehoben (wovon selbst der §. 61 lediglich spricht), sondern die nach der allgemeinen Landesgesetzgebung bis dahin bestandenen Beschränkungen nicht christlicher Staatsbürger in Betreff der Ausübung bürgerlicher und politischer Rechte (insbesond. die §§. 2 u. 3 des für die ganze Monarchie erlassenen Gesetzes v. 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden, welches weder als Statut, noch als Provinzialgesetz im Sinne des §. 61 der Einl. zum A. L. R. bezeichnet werden kann). Der entscheidendste Grund aber gegen die Richtigkeit der Auslegung des Min. des Inn. ist der, daß gegen die völlig unzweifelhaften Worte des Art. 12 von einer Interpretation überall nicht die Rede sein kann, indem danach jedenfalls und insbesondere auch die mit diesen Worten im Widerspruche stehenden Bestimmungen der ständischen Gesetze der einzelnen Landestheile, wenn man diese Gesetze als Provinzialgesetze ansehen will, deutlich aufgehoben sind, und daß endlich der Art. 109 der Verf.-Urk. jedes Bedenken hiergegen ausschließt, indem derselbe bestimmt, daß die älteren Gesetze nur insoweit in Kraft bleiben, als sie der Verfassung (mithin auch deren Art. 12) nicht zuwiderlaufen. In Anerkennung dieses unzweifelhaft richtigen Grundsatzes hat denn auch das Ges. v. 24. Mai 1853, Art. 2 (G. S. 1853, S. 238) die älteren ständischen Gesetze nur insoweit wieder in Kraft gesetzt, als sie mit den Bestimmungen der Verf.-Urk. nicht im Widerspruche stehen, also namentlich diejenigen Vorschriften jener Gesetze nicht reaktivirt, welche mit dem Art. 12 der Verf.-Urk. unvereinbar sind.

[1] Vgl. in Betreff des freien Erwerbes von unbeweglichem Eigenthume Seitens der Juden, Mennoniten und Quäker oben §. 93, sub 1, a und b, S. 51 u. S. 52, und in Betreff des freien Gewerbebetriebes der Juden oben §. 92, S. 48 ff. Ueber das freie Niederlassungs- und Aufenthalts-Recht (Freizügigkeit) der inländischen Juden vgl. oben §. 90, sub A, 4, S. 39.

[2] Durch den Art. 16, Alin. 2 der Deutschen Bundes-Akte v. 8. Juni 1815 wurde es als Aufgabe der Bundes-Versammlung erklärt, „in Berathung zu ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sei, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundes-Staaten verschafft und gesichert werden könne". Ausdrücklich wurde beigefügt: „Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben von einzelnen Bundes-Staaten bereits eingeräumten Rechte erhalten". Aus den Verhandlungen des Wiener Kongresses (vgl. Klüber, Uebersicht der diplomat. Verhandl. des Wiener Kongresses, S. 250, u. Zöpfl, Rechtsgutachten über die fortdauernde Gültigkeit der in der freien Stadt Frankfurt den Israeliten rc. gesetzlich verliehenen Gleichstellung mit den christl. Staatsbürgern, §. XII) ergiebt sich jedoch mit Bestimmtheit, daß die Absicht der Regierungen bei der Abfassung dieses Theiles des Art. 16 der D. Bundes-Akte keinesweges dahin ging, daß die Bundes-Versammlung nur etwa dahin wirken solle, daß den Bekennern des jüdischen Glaubens nur Gleichstellung mit der christl. Bevölkerung in gemeindebürgerlicher Richtung und hinsichtlich der bürgerlichen Nahrung und des bürgerlichen Rechtes in allen Deutschen Staaten gewährt werden solle, sondern daß vielmehr die Meinung die war, daß die Juden in den D. Bundes-Staaten der christl. Bevöl-

auch die Ausübung der Rechte der (reaktivirten) Standschaft nicht mehr durch die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen bedingt ist, und — in Verbindung mit dem dritten Satze des Art. 4 der Verfassungs-Urkunde, wonach alle öffentlichen Aemter für alle dazu Befähigten gleich zugänglich sein sollen — dahin, daß in der Regel die Verleihung der öffentlichen Aemter nicht von dem Religionsbekenntnisse abhängig gemacht werden darf [1]. Was speziell die Ausübung der kreis- und provinzialständischen Gerechtsame durch jüdische Rittergutsbesitzer betrifft, so hatte zwar früher der Minister des Innern denselben das Recht hierzu abgesprochen [2]; allein bei anderweitiger Erkerung nicht nur in den eben genannten Beziehungen, sondern auch in den sogen. staatsbürgerlichen Rechten vollkommen gleichgestellt werden sollten, sowie auch unter den dagegen von den Juden zu übernehmenden „allen Bürgerpflichten" auch unzweifelhaft alle staatsbürgerlichen Pflichten verstanden worden sind (vgl. Zöpfl, Grundſ. des gem. D. St.-R., 5. Aufl., Thl. II, §. 301, S. 63). Wenn dem gegenüber in neuerer Zeit öfter behauptet worden ist, daß die volle staatsbürgerliche Gleichstellung der Juden mit dem Prinzipe des sogen. christlichen Staates unverträglich sei, so ist diese Ansicht doch selbst von konservativer Seite her entschieden bekämpft worden (vgl. Zöpfl a. a. O., S. 64, Note 2, u. Thl. II, §. 53, sub VI, S. 96). Vgl. dagegen auch die Rede des späteren Kultus-Min. v. Bethmann-Hollweg in der Sitz. der I. K. v. 30. März 1852 (sten. Ber. 1851—1852, Bd. II, S. 882—883), worin derselbe mit Recht erklärte, „daß die (im J. 1848 erfolgte) Gewährung des vollen Staatsbürger-Rechtes der Juden keinesweges eine Konzession gegen das Jahr 1848 und seine traurigen Folgen gewesen sei, sondern daß man die Nothwendigkeit derselben darin, wie die Dinge schon längst im Lande lagen, erkannte. Gerade der Geist des Christenthums würde eine vollständige Anerkennung des Prinzipes der Gerechtigkeit herbeiführen, daß diejenigen, die mitthaten, auch mitrathen müßten." Derselben Ansicht ist auch Zöpfl (a. a. O., S. 64, Note 2), welcher sehr richtig bemerkt, daß die Gefahren für das christliche Element, wenn es überhaupt solche giebt, auf einer ganz anderen Seite (dem Pantheismus), als in dem mosaischen Glaubensbekenntnisse, dem an sich die Fähigkeit, Propaganda zu machen, abgeht, liegen.

[1] Ueber die Zulassung von Nichtchristen (insbesond. der Juden) zu öffentlichen Aemtern vgl. unten §. 106, sub D.

[2] Dies ist namentlich durch die Reskr. des Min. des Inn. (v. Manteuffel) v. 29. Juli 1851 und 8. Aug. 1853 (Min.-Bl. d. i. V. 1853, S. 163) geschehen. Der Minister des Inn. stellte nämlich die Behauptung auf (vgl. auch oben S. 129, Note 1, b), „daß der zweite Satz des Art. 12 der Verf.-Urk. lediglich einen allgemeinen Grundsatz ausspreche, welcher nicht die Kraft habe, ein bestimmtes partikulares Recht, wie solches die älteren Kreis- und Provinzial-Ordnungen enthalten, ohne weiteres aufzuheben, sondern daß es hierzu vielmehr einer ausdrücklichen besonderen Gesetzes-Vorschrift bedürfe, welche erst nach den leitenden Grundsätzen des Art. 12 erlassen werden müßte". Dieser Ansicht trat indeß die II. K. entschieden entgegen. Der Ber. der Gemeinde-Kom. derselben v. 25. Jan. 1855 (Druckſ. der II. K. 1854—1855, Nr. 57, u. sten. Ber. 1854—1855, Bd. III, S. 114 ff.) zeigte, daß der Art. 12 einen ganz klaren, eines besonderen Ausführungs-Gesetzes gar nicht bedürfenden, positiven Satz ausspreche, und zwar ohne Hinweisung auf ein zu erwartendes Gesetz oder auf die Zukunft überhaupt. Hierdurch sei sofort alles Entgegenstehende früherer Gesetze aufgehoben (Art. 109 der Verf.-Urk.); auch habe der Min. des Inn. dies bereits selbst anerkannt, z. B. in der Sitz. der II. K. v. 4. Febr. 1853 (sten. Ber., Bd. I, S. 238) u. v. 10. Febr. 1854 (sten. Ber., Bd. I, S. 313), und in demselben Sinne bemerkt auch das Ob.-Trib. in dem Erk. v. 18. März 1853 (Entsch., Bd. XXV, S. 228), „daß der Art. 12 der Verf.-Urk. sofort zur Anwendung kommen müsse, da er nicht bloß in Hinweisung auf ein künftiges Gesetz disponire", wogegen die Berufung des Min. des Inn. auf das Erk. des Ob.-Trib. v. 17. Sept. 1852 (Entsch., Bd. XXIV, S. 301, u. Bd. XXVII, S. 375, Min.-Bl. d. i. V. 1853, S. 160, s. oben S. 115, Note 2 zu b, am Ende) nicht zutreffe, da dies Erk. lediglich die Frage, ob den Mitgliedern einer Synagogen-Gemeinde zu jeder Zeit der Austritt ohne Verlegung des Wohnortes gestattet sei, aus dem Grunde verneine, weil eine allgemeine Bestimmung, wie die des Art. 12 nicht ohne weiteres da ihre Anwendung finden könne, wo durch frühere Gesetze Institutionen mit bestimmten Rechten und Pflichten hervorgerufen worden und diese Anwendung sie vernichten würde. Das Plenum der II. K. erklärte sich hiermit (in der Sitz. v. 10. Febr. 1855) einverstanden (vgl. sten. Ber. der II. K. 1854—1855, Bd. I, S. 259—275). Als der Gegenstand hiernächst in der Sitz.-Per. von 1858 wiederum im Abgeordn.-Hause zur Sprache kam, wurde darüber in den Sitz. v. 27. März u. 21. April 1858 abermals ausführlich verhandelt und beschlossen, „die Erwartung auszusprechen, daß die Staatsregierung die Frage der Zulassung jüdischer Rittergutsbesitzer zu den Kreistagen baldmöglichst im Wege der Gesetzgebung regeln werde" (vgl. sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1858, Bd. I, S. 381—390 u. S. 635—639, und den Ber. der Gemeinde-Kom. v. 9. März 1858, a. a. O., Bd. II, S. 223—225 u. Druckſ. des Abgeordn.-Hauses 1858, Nr. 90, sub A).

wägung der Frage hat die Staatsregierung die Ueberzeugung gewonnen, daß die gegen die Zulassung jüdischer Rittergutsbesitzer zu den Kreis- und Provinzial-Landtagen bisher geltend gemachten Gründe unhaltbar seien und daß die bestehenden Gesetze die Frage, ob jüdische Rittergutsbesitzer zur Ausübung ständischer Rechte befugt seien, unzweifelhaft zu Gunsten der Juden entschieden habe [1]. Das Ministerium des Innern hat in Folge dessen die Zulassung der jüdischen Rittergutsbesitzer zur Ausübung ständischer Rechte angeordnet [2].

6) Der letzte Satz des Art. 12 der Verfassungs-Urkunde spricht schließlich den Grundsatz aus, „daß den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten durch die Ausübung der Religions-Freiheit kein Abbruch geschehen darf“ [3]. Gegenüber nämlich den

---

[1] Vgl. die von dem Min. des Inn. in der Kom. des Abgeordn.-Hauses für das Gemeindewesen abgegebene Erklärung in dem Kom.-Ber. v. 16. Febr. 1859 (sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1859, Bd. III, S. 163, u. Drucks. desselb. 1859, Bd. II, Nr. 53) u. die Plenar-Verhandl. darüber in der Sitz. des Abgeordn.-Hauses v. 9. März 1859 (sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1859, Bd. I, S. 335—339).

[2] Dies ist, unter Aufhebung der Reskripte v. 29. Juli 1851 u. 8. Aug. 1853, durch das Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. v. 16. Febr. 1859 (Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 50) „unter Zustimmung des Staatsministeriums und unter Allerhöchster Genehmigung“ geschehen. Ohne auf die Frage einzugehen, ob der Art. 12 der Verf.-Urk. in Verbindung mit dem Art. 109 den Bestimmungen der älteren Kreis- und Provinzial-Ordnungen, welche die Ausübung der Standschaft von der Gemeinschaft mit einer der christl. Kirchen abhängig machen, ohne weiteres derogirt hat, nimmt das Staatsmin. an, daß die erlassenen Spezialgesetze die Aufhebung dieser Bestimmungen außer Zweifel stellen. Nachdem durch den Art. 66 der Kreis-, Bezirks- und Prov.-O. v. 11. März 1850 die älteren Gesetze über die Kreis- und Prov.-Stände aufgehoben worden waren, seien dieselben durch den Art. 2 des Ges. v. 24. Mai 1853 (G. S. 1853, S. 238) nur insoweit wieder in Kraft gesetzt, als sie mit den Bestimmungen der Verf.-Urk. nicht im Widerspruche stehen. Deshalb aber seien diejenigen Bestimmungen der gedachten Gesetze, welche die Gemeinschaft mit einer der christl. Kirchen als Bedingung der Standschaft voraussetzen, nicht mehr als bestehend zu erachten. — Unter Bezugnahme auf dies Cirk.-Reskr. hat demnächst auch das Reskr. des Min. des Inn. v. 11. Aug. 1860 (Min.-Bl. d. i. V. 1860, S. 169) ausgesprochen, daß auch auf diejenigen älteren Verfügungen, durch welche den jüdischen Stadtverordneten die Theilnahme an den Provinzial-Landtags-Wahlen versagt werden, nicht mehr zurückgegangen werden dürfe. — Als aber der Graf Botho zu Stolberg-Wernigerode und Gen. über die von der Staatsregierung angeordnete Zulassung jüdischer Staatsangehörigen zur Ausübung ständischer Rechte (und zur Verwaltung der ihnen verfassungsmäßig nicht verschlossenen obrigkeitlichen Aemter) in einer Adresse v. 21. April 1860 bei dem Könige Beschwerde erhoben, erging an dieselben der ihre Beschwerde zurückweisende Allerh. Bescheid v. 23. Mai 1860 (Min.-Bl. d. i. V. 1860, S. 142—145), welcher, unter Bezugnahme auf eine (mitgetheilte) Denkschrift des Staatsministeriums, aussprach, „daß rücksichtlich der Befähigung der Juden zur Ausübung der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte nicht mehr die in den §§. 2 u. 3 des Ges. v. 23. Juli 1847 gezogenen Grenzen festgehalten werden dürfen, nachdem der §. 5 des Ges. v. 6. April 1848 (G. S. 1848, S. 88) und der Art. 12 der Verf.-Urk. den Genuß dieser Rechte für unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse erklärt haben, weshalb die Regierung durch die angeordnete Zulassung der jüdischen Staatsangehörigen zur Wahrnehmung ständischer Rechte und zur Verwaltung der ihnen verfassungsmäßig nicht verschlossenen Aemter nur die Bestimmungen der Verf.-Urk. und der in Gemäßheit derselben ergangenen Gesetze (Art. 66 der Kreis-, Bezirks- u. Prov.-O. v. 11. März 1850, in Verbindung mit Art. 2 des Ges. v. 24. Mai 1853) in Vollzug gesetzt habe, und die Aufhebung der dieserhalb getroffenen Anordnungen ebenso wenig zulässig sei, wie eine mit der Verfassung nicht im Einklange stehende anderweite gesetzliche Regelung“. — Obgleich schon aus dem Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. v. 16. Febr. 1859 hervorgeht, daß dasselbe mit Allerhöchster Genehmigung erlassen worden, hat sich dennoch das Herrenhaus zweimal veranlaßt gefunden, der Staatsregierung Petitionen mit dem Antrage auf Abhülfe zu überweisen, „weil der Inhalt des gedachten Cirk.-Reskr. mit den bestehenden Gesetzen in Widerspruch stehe“ (vgl. die weitläuftigen Verhandlungen hierüber in den Sitz. des Herrenh. v. 4. u. 5. Mai 1859 und v. 27. März 1860, sten. Ber. 1859, Bd. I, S. 286—301 und S. 310—324, u. sten. Ber. 1860, Bd. I, S. 299—309, und die betr. Kom.-Berichte in den sten. Ber. 1859, Bd. I, S. 324—327, u. 1860, Bd. I, S. 310—314, desgl. Drucks. des Herrenh. 1859, Bd. II, Nr. 87, S. 1—14, u. 1860, Bd. II, Nr. 71, S. 1—10). Durch den oben alleg. Allerh. Bescheid v. 23. Mai 1860 haben indeß zugleich auch diese unbegründeten Anträge des Herrenhauses ihre definitive Erledigung gefunden.

[3] Der §. 10 des Verf.-Entw. der Staatsregierung v. 20. Mai 1848 enthielt statt dessen den Satz: „Allen Staatsbürgern ist die Freiheit gemeinsamer Religionsübung gestattet, soweit dadurch weder ein Strafgesetz übertreten,

in dem Art. 12 gewährten Freiheiten bedurfte es einer Schranke, um von dem Staate die Gefahren abzuwenden, welche aus dem Mißbrauche derselben hervorgehen können. Diese Grenze hat der Schlußsatz des Art. 12 gezogen. Indem die Verfassungs-Urkunde den Staatsbürgern ohne präventive Maßnahmen die Religions-Freiheit im vollen Umfange zusichert, spricht sie zugleich aus, daß die hierin begriffenen Rechte, nämlich die Freiheit des Bekenntnisses, der Association und der Religionsübung, nur im Einklange mit den Pflichten ausgeübt werden dürfen, welche die Bürger dem Staate schulden. Es folgt hieraus zuvörderst, daß Niemand sich unter dem Vorwande der Religion den positiven Leistungen entziehen darf, welche das Gesetz den Staatsgenossen auferlegt [1]. Ferner aber ergiebt sich, daß die Religions-Freiheit Niemandem das Recht verleiht, straflos den Verboten zuwiderzuhandeln, durch welche der Staat die Grundlagen des öffentlichen Lebens, die Sittlichkeit und das Recht, gegen Verletzungen sichert [2].

---

noch die öffentliche Sicherheit, die Ordnung oder Sittlichkeit verletzt wird." Die Verf.-Kom. der Nat.-Versamml. war der Ansicht, daß diese Begrenzung Mißdeutungen ausgesetzt sein könne, auch nicht umfassend genug sei, und nahm daher statt derselben folgende Bestimmungen (in den Art. 18 ihres Entwurfs) auf: „Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse und der Theilnahme an irgend einer Religionsgesellschaft; den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf dadurch kein Abbruch geschehen" (vgl. Rauer's Protok. der Verf.-Kom., S. 105, 110 u. 123). Indeß erachtete die Centralabtheilung der Nat.-Versamml. auch diese Fassung für ungenügend. Da nämlich nach dem folgenden Satze des §. 18 des Entwurfs der Verf.-Kom. die gemeinsame öffentliche Religionsübung ohne Einschränkung gewährt war, so war die Centralabtheilung der Ansicht, daß gerade der Punkt der schützenden Einwirkung der Staatsgewalt entzogen worden sein würde, an welchem vor Allem ein gefährlicher Mißbrauch als möglich gedacht werden dürfe. Deshalb hatte die Centralabtheilung den Satz: „den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf kein Abbruch geschehen", an den Schluß des ganzen Artikels gestellt, so daß dieser Satz sich also auf alle in dem Artikel gewährleisteten Rechte bezieht. Dabei ist der Art. 11 der oktroy. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 stehen geblieben und hat nur in Betreff der Fassung die Aenderung getroffen, daß statt des Wortes: „dadurch" gesetzt worden ist: „durch die Ausübung der Religionsfreiheit", welche Fassung demnächst im Art. 12 der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 beibehalten worden ist (vgl. v. Rönne's Bearbeit. der Verf.-Urk., S. 31—32, und die Denkschrift des Min. der geistl. Angel. v. 15. Dec. 1848, S. 7).

[1] a) Nicht bestritten werden kann es, daß der hier ausgedrückte (auch im §. 146 der Deutschen Reichs-Verf. v. 28. März 1849 enthaltene) Grundsatz, „daß die Gewissensfreiheit keinen Vorwand abgeben dürfe, um sich irgend einer nach den Gesetzen obliegenden Verbindlichkeit zu entziehen", als Gewissenszwang angesehen werden kann, sobald die Bestimmung des Staatsgesetzes wirklich dem Glauben widerstreitet. Andererseits ist es nicht in Abrede zu stellen, daß der in Rede stehende Grundsatz für den Staat unentbehrlich ist. Es wird daher immerhin eine schwierige Aufgabe der Gesetzgebung sein, das Prinzip dieses Satzes des Art. 12 mit dem Grundsatze der Gewissens- und Religionsfreiheit zu vereinigen; allein an dem Prinzip der gleichen Verbindlichkeit der Staatsbürger zu allen staatsbürgerlichen Pflichten und Lasten ist dabei zunächst festzuhalten. Vgl. über die schwierige Materie v. Mohl's Würtemberg. St.-R., Bd. I, S. 375—376, desgl. Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. I, §. 88, S. 414.

b) Ueber die Anwendung des Grundsatzes des letzten Satzes des Art. 12 auf die Mennoniten vgl. oben §. 93, sub 1, b, S. 52 ff.

[2] Vgl. die Motive des Art. 12 in der Denkschrift des Min. der geistl. Angel. v. 15. Dec. 1848 zur Motivirung der Bestimmungen der Verf.-Urk. über die Religion, S. 7—8, welche in dieser Beziehung bemerken: „Sollte also z. B. künftig eine Religionsgesellschaft zum Verderben des heranwachsenden Geschlechtes unsittliche Lehren verbreiten, sollte sie unter dem Scheine der Religion die Verfassung des Staates angreifen, oder sollte sie die neben ihr stehenden Gemeinschaften in ihrem verfassungsmäßigen Rechte kränken, oder unter dem Vorwande der Religionsübung den öffentlichen Frieden stören, so würde sie sich vergeblich gegen die repressiven Maßregeln der Staatsgewalt auf die Freiheit berufen, weil eine Religion, welche sich ein solches Ziel setzt, keinen Anspruch auf den öffentlichen Schutz hat, und weil in der Gewissensfreiheit das Recht, gewissenlos zu handeln, nicht enthalten ist."

Vierter Titel.

Formelle Rechte der Staatsbürger.

Diejenigen verfassungsmäßigen Rechte der Staatsbürger, welche nicht unmittelbar die Garantien der Freiheit und Sicherheit der Person oder des Eigenthums, oder der Freiheit der geistigen Thätigkeit zu gewähren bestimmt sind, werden unter der Bezeichnung der formellen Staatsbürgerrechte begriffen, insofern nämlich ihr Zweck dahin gerichtet ist, Schutz, Sicherung und ungehemmte Geltendmachung der Interessen des öffentlichen, wie des Privatlebens und Erfüllung der menschlichen Lebenszwecke in socialer Beziehung zu erzielen und die Formen zu gewähren, in welchen sowohl der Schutz und die Sicherung der Rechte der Staatsbürger zur Geltung gebracht werden können, als die begründeten Interessen des öffentlichen Lebens, wie der Einzelnen sich Berücksichtigung zu verschaffen vermögen [1].

§. 98.

I. Schutz gegen Willkür rücksichtlich des Gerichtsstandes.

Sowie es den Grundsätzen der Verfassung widerstreiten würde, irgend Jemanden an der Betretung und Verfolgung des Rechtsweges vor den bestellten ordentlichen Gerichten in den zur Kognition der Gerichte gehörigen Angelegenheiten zu hindern [2], oder von Seiten der exekutiven Gewalt in den verfassungsmäßigen Wirkungskreis der unabhängigen Gerichte einzugreifen [3], so erfordert der im Rechtsstaate unentbehrliche richterliche Schutz der Privatrechts-Sphäre nicht minder die unbedingte Anerkennung des Grundsatzes der Verbannung aller Willkür rücksichtlich des Gerichtsstandes. Deshalb bestimmt der Art. 7 der Verfassungs-Urkunde: a) daß Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf, und b) daß Ausnahmegerichte und außerordentliche Kommissionen unstatthaft sind. — Der erste dieser beiden Sätze drückt aus, daß Niemand wider seinen Willen [4] vor einen anderen, als vor den im Gesetze bestimmten Richter gestellt werden darf [5]. Was aber den zweiten Satz des Art. 7 betrifft, so ist

---

[1] Vgl. Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. I, §. 90, S. 426.

[2] Ueber die Kompetenz der Gerichte und über Kompetenz-Konflikte vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 56, S. 236 ff.

[3] Ueber die Ausschließung jeder Art von Kabinetsjustiz und aller Machtsprüche vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 54, sub 2, S. 222—224.

[4] Ganz von selbst versteht es sich und folgt schon aus den Worten: „entzogen werden", daß durch den Art. 7 der Verf.-Urk. nichts geändert worden ist in den Vorschriften über die freiwillige Prorogation des Gerichtsstandes (vgl. A. G. O., I, 2, §§. 160—166).

[5] Eine mißverständliche Anwendung des im Art. 7 ausgesprochenen Grundsatzes würde es auch sein, wenn (wie allerdings geschehen ist) derselbe dahin ausgelegt würde, als sollten dadurch diejenigen Bestimmungen der Gesetze ausgeschlossen sein, welche für gewisse Fälle die Substitution anderer Gerichte an Stelle der gesetzlichen vorschreiben. Der Sinn des Satzes ist vielmehr nur der, daß es niemals zulässig sein soll, durch willkürliche Verfügungen für einzelne Fälle dem gesetzlichen Richter einen anderen zu substituiren. Wo die Nothwendigkeit eintritt, Ausnahmen von dem Grundsatze zu statuiren, daß nur der ein für allemal vom Gesetze für den zuständigen erklärte Richter kognosciren dürfe, da müssen diese Ausnahmen und das Verfahren über die Substitution im Voraus gesetzlich normirt werden, und der vermöge einer solchen vom Gesetze geordneten Substitution eintretende Richter ist dann eben der „gesetzliche", welchen das Gesetz für einen speziellen Fall bezeichnet. Dahin gehören diejenigen Substitutionen, welche nothwendig werden: a) in Fällen streitiger Kompetenz (A. G. O., I, 2, §§. 131—135, Verordn. v. 2. Jan. 1849, §§. 16, 17, G. S. 1849, S. 1, nebst Zusatz-Ges. v. 26. April 1851, Art. V, G. S. 1851, S. 183, Ges. v. 2. Mai 1853, G. S. 1853, S. 169); b) zur Verhütung der Vervielfältigung der Prozesse (A. G. O., I, 2, §§. 136—141 und die oben alleg. Bestimmungen der V. v. 2. Jan. 1849 und des Ges. v. 26. April 1851); c) wegen verweigerter oder verzögerter Rechtspflege (A. G. O., I, 2, 142, und die alleg. Bestimmungen v. 2. Jan. 1849 und 26. April 1851); d) in Perhorrescenz-Fällen wegen gegründeten Verdachts gegen den gehörigen Richter (A. G. O., I, 2, §§. 143—147 und die alleg. Vor-

dadurch für ausgeschlossen zu erachten, für einzelne Fälle durch eine Verwaltungs-Maßregel an Stelle der ein für allemal durch das Gesetz bestimmten andere Gerichte einzusetzen oder außerordentliche Kommissionen an Stelle der Gerichte anzuordnen, was übrigens auch schon nach dem ersten Satze des Art. 7 nicht zulässig sein würde [1]. Dagegen gestattet die Verfassungs-Urkunde selbst Ausnahmen von diesem Grundsatze [2]. Es kann nämlich nach Art. 111 derselben, und nach näherer Vorschrift des Gesetzes v. 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand, in dem Falle, wenn für einen Ort oder Distrikt der Belagerungszustand förmlich erklärt worden ist, der Art. 7 der Verfassungs-Urkunde zeit- und distriktsweise außer Kraft gesetzt werden [3], wo dann die angeordneten Kriegsgerichte theilweise an die Stelle der ordentlichen Gerichte treten [4]. Eine weitere Ausnahme von dem Grundsatze des Art. 7 war in der oktroyirten Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848 nicht enthalten; allein es ist eine solche bei der Revision der Verfassung hineingetragen worden. Der Art. 95 der Verfassungs-Urkunde hat es nämlich für statthaft erklärt, durch ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz einen besonderen Schwurgerichtshof zu errichten, dessen Zuständigkeit die Verbrechen des Hochverrathes und diejenigen schweren Verbrechen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staates, welche ihm durch das Gesetz überwiesen werden, begreifen soll, und das Verfassungs-Aenderungs-Gesetz v. 21. Mai 1852 hat demnächst, unter Aufhebung des Art. 95 der Verfassungs-Urkunde, im Art. 3 dieselbe Bestimmung mit der Modifikation wiederholt, daß der in Rede stehende Spezial-Gerichtshof kein „Schwurgerichtshof" sein solle. Der solchergestalt für statthaft erklärte Spezial-Gerichtshof ist hierauf auch in der That in der Art geschaffen worden, daß durch das Gesetz v. 25. April 1853 das Kammergericht zum Staatsgerichtshofe für die Untersuchung und Entscheidung wegen der Staatsverbrechen bestellt worden ist [5].

---

schriften der V. v. 2. Jan. 1849 und des Ges. v. 26. April 1851). — Vgl. hierüber die Erklärung des Justizministers in den sten. Ber. der I. K. 1849—1850, Bd. II, S. 667.

[1] Von den außerordentlichen Kommissionen sagt schon das Projekt des Codicis Fridericiani IV, 6, §. 1: „Die bisherigen Commissiones sind nicht eine von den geringsten Landplagen Unserer Churmärkischen Lande gewesen". Das Schwedische Nationalgesetz v. 1772, Art. XVI bestimmt darüber: „Alle Kommissionen, Deputationen und außerordentliche Richterstühle, sie seien vom Könige oder von den Ständen gesetzt, sollen künftig abgeschafft sein, da sie nur zur Beförderung der Gewalt und Tyrannei dienen." Vgl. über die Unvereinbarkeit der Ausnahme-Gerichte (Tribunaux d'exception) mit den Grundsätzen einer Rechtsstaats-Verfassung v. Aretin u. v. Rotteck, Staats-R. der konstit. Monarchie, Bd. II, S. 19 ff. und die dort alleg. Literatur, und insbesond. die allgem. polit. Annalen, IX, 286, wo bemerkt wird: „Wenn man zu einer Untersuchung sogen. besondere Kommissionen ernennt, so beweist dies unwiderleglich von zwei Dingen eins: entweder man fürchtet die gewöhnlichen Beamten, oder man wünscht, die außerordentlichen möchten ihre Pflicht nicht thun". Treffend sagt auch v. Mohl (Würtemberg. St.-R., Bd. I, S. 343): „Der Grund der Verwerfung der für den einzelnen Fall bestimmten Richter liegt nicht nur in der Abneigung, den einmal eingeführten Staatsorganismus zu verlassen, sondern hauptsächlich in dem Mißtrauen in die Absichten, aus welchen die Regierung den gewöhnlichen Richter umgehen und für den einzelnen Fall besonders ausgesuchte Männer an seine Stelle setzen möchte."

[2] Der Art. 7 der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 spricht dies nicht aus; dagegen enthielt der Art. 7 der oktroy. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 ausdrücklich den Satz: „Ausnahmegerichte und außerordentliche Kommissionen, soweit sie nicht durch diese Verf.-Urk. für zulässig erklärt werden, sind unstatthaft". Die hiernach für statthaft erklärte Ausnahme wurde bei der Revision des Art. 7 gestrichen, indem man annahm, daß dadurch lediglich an die Bestimmung des Art. 110 (jetzt 111) habe erinnert werden sollen, was unnöthig sei, weil nach Streichung jener Worte zwar eine Hinweisung auf die Ausnahme, aber nicht die Aufstellung der Ausnahme selbst fehle, vielmehr eben im Art. 110 (111) gegeben sei (vgl. sten. Ber. der I. K. 1849—1850, Bd. II, S. 666 u. der II. K., Bd. I, S. 492). Die richtige Auffassung ist nämlich die, daß der Art. 111 die Suspension des Art. 7 in gewissen Fällen gestattet, womit dann für die Dauer dieser Suspension die Zusicherung des Art. 7 ruhet.

[3] Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 52, S. 215.

[4] Vgl. das Nähere hierüber unten in Tit. V, §. 101.

[5] Vgl. das Nähere hierüber oben §. 57, sub 2, S. 268 ff. In gewissem Sinne kann zwar auch behauptet werden, daß es eine Ausnahme von dem Grundsatze des Art. 7 der Verf.-Urk. sei, wenn der Art. 91 der Verf.-Urk. gestattet, „Gerichte für besondere Klassen von Angelegenheiten zu errichten" (vgl. oben §. 55, sub 2 ad b, S. 234),

§. 99.

II. Recht der Beschwerdeführung und der Petition [1].

I. Aus dem Wesen des Rechtsstaates folgt ganz von selbst die Befugniß jedes Staatsbürgers [2], ohne Hindernisse und ohne persönliche Nachtheile die Erfüllung gewisser Forderungen verlangen und sich deshalb mit Bitten und Anträgen an die betreffenden Instanzen wenden zu dürfen [3]. Dies Recht zerfällt in die beiden Abthei-

---

und es ist dies auch wirklich behauptet worden (vgl. die Bemerkungen des Abgeordn. v. Daniels in den sten. Ber. der I. K. 1849—1850, Bd. II, S. 666); dagegen hat der Centralausschuß der I. K. (a. a. O.) angenommen, daß solche Gerichte (z. B. Gewerbe- und Handelsgerichte) für die ihnen zugewiesenen Sachen keine Ausnahme-Gerichte, sondern die ordentlichen Gerichte, nämlich fora specialia causarum seien (vgl. auch die sten. Ber. der II. K. 1849—1850, Bd. I, S. 522). Daß aber der durch das Gesetz v. 25. April 1853 errichtete Staatsgerichtshof mit solchen Spezial-Gerichten, welche der Art. 91 der Verf.-Urk. zuläßt, nicht in gleiche Kategorie zu stellen ist, leuchtet von selbst ein, wenngleich nicht in Abrede gestellt werden kann, daß auch dieser „Staatsgerichtshof" ein ständiges forum speciale causae bildet. Der wesentliche Unterschied besteht eben darin, daß es zwar dem Sinne und Geiste des Art. 7 nicht zuwiderläuft, aus Zweckmäßigkeitsgründen, die in der Natur gewisser Arten von Civilrechts-Streitigkeiten liegen, besondere Klassen von Gerichten da, wo sich das Bedürfniß dazu zeigt, zu errichten, daß es aber geradezu diesem Geiste des Art. 7 und der Absicht desselben zuwiderläuft, den ordentlichen Gerichten die Untersuchung und Entscheidung über gewisse Gattungen der strafbaren Handlungen gänzlich zu entziehen und solche einem Spezial-Gerichtshofe zu überweisen, welcher zwar nicht die Natur einer Spezial-Kommission ad hoc, wohl aber die eines Ausnahme-Gerichtes hat. Nachdem vorher schon der §. 2 der V. v. 6. April 1848 den bis dahin bestandenen besonderen Gerichtsstand für Staatsverbrechen abgeschafft hatte, sollte eben der Art. 7 der Verf.-Urk. die Garantie gewähren, daß ein solcher nicht wieder im Wege der Gesetzgebung neu geschaffen werden könne (vgl. oben §. 57, S. 270, Note 2).

[1] Vgl. Welcker, über das Petitions-Recht (in dem Art. „Petition" in dessen Staats-Lexikon, 2. Aufl., Bd. X, S. 556 ff.). — R. v. Mohl, Beiträge zur Lehre vom Petitions-Rechte in konstitutionellen Staaten (in dessen Staats-Recht, Völker-Recht und Politik, Bd. 1, S. [illegible] ff. und in der Tübinger Zeitschr. für die Staatswissensch., Bd. IV, S. 137 ff.). — Bluntschli, allgem. Staats-Recht, 2. Aufl., Bd. II, Buch 12, Kap. 7, S. 515 ff. — Zachariä, D. St.- u. B.-R., 2. Aufl., Bd. I, §. [illegible], S. [illegible]–130. — Zöpfl, Grundf. des gem. D. St.-R., 5. Aufl., Bd. II, §. 412, S. 441 ff. — Held, System des Verf.-Rechts, Bd. II, §. CCCLXXXV, S. 621 ff. — Ueber die betr. Bestimmungen einzelner Deutscher Landes-Staats-Rechte vgl.: R. v. Mohl, Staats-R. des Königreiches Würtemberg, 2. Aufl., Bd. I, §. 79, S. 414 ff. (zugleich die allgem. Grundsätze erörternd); Pözl, Bayerisches Verf.-R., 2. Aufl., §. 75 ff.; Weiß, System des Verf.-R. des Großherzogthums Hessen, S. 232 ff.; Murhard, Grundlagen des jetzigen Staats-R. des Kurfürstenthums Hessen, Bd. I, S. 354 ff. — Ueber die betr. Bestimmungen des Staats-Rechtes außerdeutscher Länder vgl. v. Mohl in der oben alleg. Abhandl., S. 234 ff.

[2] Das Recht der Beschwerde und Petition bei der Landesvertretung kann, soweit es ein besonderes formelles Recht zum Schutze konstitutioneller Rechte sein soll, nur von Staatsbürgern gebraucht werden. Der Art. 32 der Verf.-Urk. spricht daher auch nur von dem betreff. Rechte der „Preußen", und hieraus folgt, daß die Kammern keineswegs verpflichtet sind, sich mit bei ihnen eingehenden Beschwerden oder Petitionen fremder Staatsangehörigen zu befassen. Es kann indeß nicht zweifelhaft sein, daß den Kammern, wenn sie es für zweckmäßig erachten, auch das Recht zusteht, Beschwerden und Petitionen Fremder zum Gegenstande ihrer Prüfung zu machen und solche der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, und daß dann die letztere sich dem gegenüber nicht darauf berufen könnte, daß der Art. 32 nur ein Petitions-Recht der Preußen anerkenne (vgl. die Erklärung des Abgeordn. Strohn in den sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1860, Bd. I, S. 83 u. 722, welcher von keiner Seite widersprochen worden). Vgl. über die Frage: Held, System des Verf.-R., Thl. II, §. CCCCLXXXV, S. 621—622 und v. Mohl, Staats-Recht u. Völker-Recht, Bd. I, S. 227—228. Letzterer scheint übrigens der Landesvertretung auch die Berechtigung absprechen zu wollen, Beschwerden Fremder zum Gegenstande ihrer Verhandlung zu machen.

[3] Daß dies in Deutscher Sprache geschehen müsse und insbesondere nicht in Polnischer Sprache geschehen dürfe, ist von dem Hause der Abgeordn. in der Sitz. v. 11. Okt. 1862 angenommen worden (vgl. den Kom.-Ber. v. 11. Sept. 1862 in den sten. Ber. des [neugewählten] Abgeordn.-Hauses 1862, Bd. VIII, S. 1555—1556 und die Verhandl. darüber in den sten. Ber., Bd. IV, S. 2227—2232).

lungen des Rechtes der Beschwerde, wenn nämlich verlangt wird, daß eine bereits begangene Ungerechtigkeit oder Unzuträglichkeit wieder aufhöre, und des Rechtes der Petition, wenn um künftige Verbesserung des noch Mangelhaften oder Verhütung besorgter Uebelstände gebeten wird [1]. Das Preußische Staats-Recht erkennt beide Rechte an; indeß enthält der Art. 39 der Verfassungs-Urkunde in Betreff des Petitions-Rechtes der Personen des Heeres [2] die Einschränkung, daß diesen ein solches nur insofern zustehen soll, als die militairischen Gesetze und Dienstvorschriften nicht entgegenstehen.

A. Recht der Beschwerdeführung.

Jedem Staatsbürger steht die Befugniß zu, sowohl seine Privatrechte, als auch seine aus dem Staatsbürgerrechte abzuleitenden öffentlichen Rechte durch das Mittel der Beschwerde zu vertheidigen, und zwar kann dies Recht sowohl durch Anrufung der höheren Staatsbehörden, als auch im Wege der Bitte um Schutz bei der Volks- und Landesvertretung ausgeübt werden [3].

1) Beschwerdeführung bei den höheren Staatsbehörden.

Dieses Recht ist zwar in der Verfassungs-Urkunde nicht ausdrücklich erwähnt; dasselbe ist indeß nicht allein unter dem nach Art. 32 der Verfassungs-Urkunde allgemein gestatteten Petitions-Rechte (in der weiteren Bedeutung) begriffen, sondern überdies auch von der Spezial-Gesetzgebung ausdrücklich anerkannt und näher festgestellt worden [4] Die wesentlichsten Bestimmungen der Gesetze über die Ausübung dieses an sich unbeschränkten Rechtes [5] sind folgende:

---

[1] Die Petition ist im weitesten Sinne jedes Begehren, jede Bitte, jeder Antrag. Davon verschieden ist die Adresse; sie geht stets von Mehreren aus, und giebt der politischen Gesinnung der Unterzeichner Ausdruck, ohne nothwendig eine Bitte zu enthalten. Im engeren Sinne unterscheidet man von Petitionen alle an die Gerichte, wie an untergeordnete Verwaltungs-Behörden gerichtete Gesuche und Beschwerden, und versteht darunter nur die an den Regenten oder die Kammern, beziehungsweise die Stände gerichteten Vorstellungen, Bitten und Anträge, welche entweder von einzelnen oder mehreren Bürgern und von untergeordneten Korporationen ausgehen, oder auch an den Regenten von den Kammern, beziehungsweise von den Ständen gerichtet werden. Sie können Gesuche um Abhülfe von Beschwerden, oder auch andere Anträge um Maßregeln für das öffentliche Wohl enthalten. Letztere werden dann, zum Unterschiede von jenen Beschwerden, im engsten Sinne Petitionen genannt.

[2] Das Heer begreift nach Art. 35 der Verf.-Urk. alle Abtheilungen des stehenden Heeres und der Landwehr.

[3] Die Materie von dem Rechte der Beschwerdeführung beim Deutschen Bundestage gehört dem D. Bundes-Rechte an. Es ist daher nur darauf hinzuweisen, daß, wenn auf anderen landesverfassungsmäßigen Wegen ein günstiger Erfolg nicht erreicht werden kann, dem Verletzten als letztes Hülfsmittel noch eine Klage beim D. Bundestage übrig bleibt, welche indeß nur in sehr beschränktem Maße stattfindet. Bei der Bundes-Versammlung kann nämlich nach völliger Erschöpfung aller landesverfassungsmäßigen Mittel Beschwerde geführt werden a) im Falle einer Justizverweigerung oder einer ihr gleichkommenden Justizhemmung; b) bei einer Verletzung der in der Bundes-Akte selbst den Unterthanen der D. Bundes-Staaten zugesicherten Rechte (vgl. provis. Kompetenz-Bestimmung der B.-Vers. v. 12. Juni 1817, Abschn. C, §. 5, Wiener Schlußakte, Art. 29, 30, 53, 60, 63, v. Mohl, öffentl. Rechtspflege des D. Bundes [Stuttgart u. Tübingen, 1822], S. 161 ff., Klüber, öff. R. des D. B., §. 217, Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. II, §§. 280 ff., S. 775 ff., Zöpfl, Grunds. des gem. D. St.-R., 5. Aufl., Bd. I, S. 360, 366 ff., 389 ff., v. Mohl, Würtemberg. St.-R., Bd. I, S. 422 ff.).

[4] Die gesetzlichen Vorschriften darüber finden sich, insbesondere was die Beschwerden über Justiz-Kollegien und Gerichte betrifft, in der A. G. O., III, 1, §§. 11—34, III, 2, §§. 35 u. 36, III, 3, §. 47—50, 59, u. III, 8, §. 15, und im Allgemeinen in folgenden Verordnungen: Publik. v. 17. März 1798 (Mylius, N. C. C., Tom. X, p. 1597, Rabe's Samml., Bd. V, S. 71), Publik. v. 21. Mai 1799 (N. C. C., Tom. X, p. 2437, Rabe's Samml., Bd. V, S. 458), Publik. des Kammerger. v. 29. Juni 1801 nebst K.-O. v. 6. April und 18. Mai 1801 (N. C. C., Tom. XI, p. 313, Rabe's Samml., Bd. VI, S. 534), Publik. v. 29. Febr. 1808 (Rabe's Samml., Bd. IX, S. 146, Mathis' jur. Mon.-Schr., Bd. VI, S. 4), Publik. v. 14. Febr. 1810 (Rabe's Samml., Bd. X, S. 285, G. S. 1810, S. 641), und Bekanntmachung des Staatskanzlers v. 10. Sept. 1814 (G. S. 1814, S. 87). Das Publik. v. 14. Febr. 1810 liegt den Bestimmungen der §§. 439—443 des Anh. zur A. G. O. zum Grunde.

[5] Die (in der vorigen Note allegirten) Gesetze machen den Behörden zur Pflicht, alle bei ihnen angebrachte Beschwerden über gesetz- und

a) Es soll ein Jeder seine Gesuche und Anträge bei der Behörde anbringen, zu deren Verwaltung die Sachen, welche sie zum Gegenstande haben, zunächst gehören; die Beschwerden über diese Behörden aber müssen bei der zunächst vorgesetzten Instanz derselben angebracht werden und den gesetzlichen Instanzenzug für Beschwerdesachen inne halten, so daß sie mithin an die Ministerien [1] nicht eher gelangen dürfen, als nachdem vorher die diesen untergeordneten Behörden vergeblich angegangen worden sind [2]. Nur demjenigen, welcher von dem betreffenden Ministerium zurückgewiesen und dennoch von seinem Unrechte, oder von der Unzulässigkeit seines Gesuches nicht überzeugt ist, steht endlich der Weg zum Throne offen. Indeß dürfen die Partheien den König und das Ministerium in rechtskräftig abgeurtelten Rechtsstreitigkeiten gar nicht mit Beschwerden behelligen [3].

b) Den bei dem Könige oder bei den höheren Behörden einzureichenden Gesuchen und Beschwerden, welche deutlich gefaßt und geschrieben werden müssen, sollen die früheren Resolutionen, worüber Beschwerde geführt, oder gegen welche Vorstellung gemacht wird, im Original beigefügt, auch muß bei der Unterschrift bemerkt werden, ob der Bittsteller die Vorstellung selbst gefertiget und unterschrieben hat, oder von wem dies geschehen ist, und bei Vorstellungen, die im Namen ganzer Gemeinden eingereicht werden, müssen insbesondere diejenigen Wirthe oder Gemeinde-Mitglieder, welche die Vorstellung veranlaßt haben, ihre eigenen Namen darunter setzen [4].

c) Die Bittsteller sollen ihre Gesuche durch die ordentlichen Posten abschicken, nicht aber selbst ihre Vorstellungen überbringen, und nicht durch persönliches Suppliciren lästig werden [5].

---

ordnungswidriges Verfahren der ihnen untergeordneten Instanzen, oder über Verzögerungen unweigerlich anzunehmen und sorgfältig zu prüfen, denselben, insofern sie gegründet sind, mit Nachdruck abzuhelfen, wenn sie aber unbegründet befunden werden, den Bittsteller „mit Glimpf, Mäßigung und Herablassung zu seinen Fähigkeiten und Begriffen zu bedeuten und zurecht zu weisen". Vgl. auch §. 2 des Pat. v. 29. Juli 1794 (Mylius, N. C. C., Tom. IX, p. 2381 u. Rabe's Samml., Bd. II, S. 668), worin den Behörden „gemessenst zur Pflicht gemacht wird, die Beschwerden schleunig, gewissenhaft und unparteiisch zu untersuchen, und darüber nach Pflicht und Gewissen, ohne Ansehen der Person, zu entscheiden". Auch der §. 180 A. L. R., II, 20 hatte bestimmt, „daß alle obrigkeitliche Personen, besonders aber die Vorgesetzten, die Magisträte, Gerichte und andere Kollegien, schuldig sind, einen Jeden, welcher sich in Angelegenheiten ihres Amtes bei ihnen meldet, persönlich zu hören, und auf schleunige Untersuchung und Abhelfung gegründeter Beschwerden bedacht zu sein".

[1] Ueber die Stellung der Ober-Präsidenten in dieser Beziehung vgl. §§. 7 u. 8 der Instr. v. 31. Dec. 1825 für die Ober-Präsidenten (G. S. 1826, S. 3).

[2] Die durch den Art. 86 der Verf.-Urk. garantirte Unabhängigkeit der Gerichte hat zur Folge, daß weder der König, noch dessen obere Staatsbehörden berechtiget sind, materiell in den verfassungsmäßigen Wirkungskreis der Gerichte einzugreifen. Deshalb folgen die Beschwerden über Entscheidungen und Verfügungen der Gerichte lediglich dem gesetzlich geordneten Instanzenzug der Gerichts-Hierarchie und es findet eine Einwirkung des Justizministers auf den Rechtsgang nur noch insofern statt, als ihm solche — insbesondere in Sachen, welche lediglich die Disciplin, den Geschäftsbetrieb oder Verzögerungen betreffen — in seiner Eigenschaft als Oberaufsichts-Instanz ausdrücklich vorbehalten und von den Gesetzen ausnahmsweise beigelegt worden ist (vgl. das Nähere oben §. 54, S. 222 ff., insbesondere S. 223, Note 1).

[3] Diese letzterwähnte, in den allegirten Gesetzen ausgesprochene Vorschrift ergiebt sich aus den in der vorigen Note angeführten Gründen aus der verfassungsmäßigen Stellung der Gerichte. Es versteht sich indeß von selbst, daß sie keinen Bezug hat auf rechtskräftig entschiedene Strafsachen, da in diesen der König um Ausübung des ihm verfassungsmäßig zustehenden Begnadigungs-Rechtes (s. oben §. 58, sub B, S. 272 ff.) jederzeit angegangen werden darf.

[4] Auf den Kouverten der Immediatgesuche soll der Name und Stand des Absenders vermerkt und auf der ersten Seite der Bittschrift am Rande der Inhalt kurz angegeben werden (K.-O. v. 11. Nov. 1840 u. C.-R. des Min. des Inn. u. d. P., des Königl. Hauses u. d. Fin. v. 13. April 1841, Min.-Bl. d. i. V. 1841, S. 104, desgl. C.-R. des Just.-Min. v. 25. Nov. 1840, Just.-Min.-Bl. 1840, S. 382).

[5] Gegen das tumultuarische eigenmächtige Verfahren bei Beschwerdeführungen, besonders supplicirender Gewerke und Korporationen, ist speziell das Pat. v. 29. Juli 1794 (Mylius, N. C. C., Tom. XI, p. 2381, Rabe's Samml., Bd. II, S. 668) gerichtet, welches namentlich vorschreibt, daß die Beschwerden einzelner Gilde- oder Korporationsmitglieder nur von diesen allein vorgetragen und verfolgt werden dürfen, wogegen die nichtbetheiligten Glieder

d) Ein Jeder, der fähig ist, deutlich zu schreiben, kann die an den König oder die Ministerien gerichteten Vorstellungen für sich, seine Verwandten, Freunde und Bekannte anfertigen. Außerdem müssen von Jedem bei den Obergerichten und Regierungen, bei allen Gerichten und Behörden des Landes, sowie auch von den Rechtsanwalten, Gesuche und Beschwerden zu Protokoll angenommen und unverzüglich weiter befördert werden [1].

e) Wer den Bestimmungen sub a und b nicht Folge leistet, sondern mit Uebergehung einer Behörde, oder mit Unterlassung der bestimmten Form, Beschwerden und Gesuche anbringt, hat zu gewärtigen, daß ihm seine Vorstellung ohne Verfügung zurückgegeben wird.

f) Wer sich dadurch nicht bedeuten läßt, sondern sein unförmliches Gesuch wiederholt [2], desgleichen, wer einmal beschieden worden, und sein Gesuch ohne besonderen Grund wiederholt, soll bestraft werden [3].

g) Personen, welche den König oder die Ministerien mit persönlichem Suppliciren belästigen, und sich nicht bedeuten lassen, in ihre Heimath zurückzukehren und daselbst die Resolution abzuwarten, sollen dahin durch die Polizei-Behörden zurückgebracht [4], wenn sie sich aber dennoch wieder einfinden und das Suppliciren fortsetzen, nach den ad f gedachten Bestimmungen bestraft werden. Ebenso sollen Gemeinden und Gemeinde-Deputirte, die ihren Wohnort verlassen, um bei dem Könige oder den Ministerien persönlich zu suppliciren, von den Behörden, deren Bezirk sie passiren, angehalten und in ihre Heimath zurückgeschafft werden, nachdem ihnen zuvörderst die Vorstellung abgenommen, sie nach Befinden darüber protokollarisch vernommen und dieselbe zur Post gegeben worden. Wenn sie dennoch sich persönlich einfinden, um zu suppliciren, so sollen sie nach den ad f gedachten Bestimmungen bestraft werden [5].

---

und Genossen sich aller Theilnahme daran enthalten sollen, und daß die gemeinschaftlichen Beschwerden ganzer Zünfte oder Korporationen durch einige, mit gehöriger Legitimation versehene, verständige und bescheidene Deputirte vorgetragen werden müssen, sowie daß hierbei keine Zusammenrottirung, Drohung oder andere ungebührliche Maßregel zu gestatten, indem zugleich die Uebertretungen hiergegen mit Strafe bedroht werden. — Vgl. das Publ. des Ob.-Präsid. der Provinz Sachsen v. 4. Jan. 1844, betr. die Verhinderung unbegründeter Immediat-Gesuche (a. a. O., S. 2).

[1] Vgl. hierüber insbes. §. 16 A. G. O., III, 1, Publik. v. 17. März 1798, §. 4, Publik. v. 14. Febr. 1810, §. IV.

[2] Auf Vorstellungen, die aus dem Kabinette an die Behörden remittirt werden, sollen diese sogleich Bescheid, oder doch vorläufig Nachricht ertheilen, damit nicht Immediatgesuche aus Mangel an Resolution wiederholt werden (K.-O. v. 9. Aug. und C.-R. v. 30. Aug. 1809, Rabe's Samml., Bd. X, S. 144). Die Bescheidungen auf Immediatvorstellungen sollen beschleuniget werden (Reskr. v. 9. Mai 1831, v. Kamptz, Jahrb., Bd. XXXVII, S. 336). — Uebrigens sind sämmtliche Behörden angewiesen worden, wegen etwaniger in Immediatvorstellungen enthaltenen verletzenden Aeußerungen oder Verläumdungen und kalumniösen Beschuldigungen, sowie wegen des dadurch begangenen Querulirens niemals ohne ausdrücklichen Allerhöchsten Befehl oder anders, als mit Allerhöchster Genehmigung eine Verfolgung und Bestrafung eintreten zu lassen (vgl. K.-O. v. 20. Aug. 1831 u. Erl. v. 18. Dec. 1841, v. Kamptz, Jahrb., Bd. XXXVII, S. 336, Just.-Min.-Bl. 1842, S. 53, u. Min.-Bl. d. i. V. 1842, S. 52).

[3] Die Strafen der Uebertretung dieser Vorschrift sind im §. VI des Publik. v. 14. Febr. 1810, woraus der §. 442 des Anh. zur A. G. O., III, 1, §. 15 entnommen ist, vorgeschrieben; auch werden die Strafen muthwilliger Querulanten in den §§. 30, 31 A. G. O., III, 1 bestimmt. Das Ob.-Trib. hat in dem Erk. v. 26. Sept. 1851 angenommen, daß diese Strafvorschriften durch das Strafgesetzb. v. 14. April 1851 nicht für aufgehoben zu erachten, weil das Strafgesetzb. nichts über die Materie bestimmt (Art. II des Einführ.-Gesetzes, Just.-Min.-Bl. 1852, S. 180). Die im §. VI des Publik. v. 14. Febr. 1810 (§. 442, Anh. zur A. G. O.) angedrohten Strafen können von dem betr. Ministerium oder von der Behörde durch ein bloßes Dekret festgesetzt werden; indeß hat die K.-O. v. 25. Mai 1836 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLVII, S. 572) bestimmt, daß fortan nur den Ministerien diese Befugniß zustehen solle, wogegen die Provinzialbehörden nach §. 30. A. G. O., III, 1 verfahren, mithin eine förmliche Untersuchung beantragen sollen. Die durch ein bloßes Dekret festgesetzten Ordnungsstrafen gegen Querulanten darf der Justizminister niederschlagen (K.-O. v. 16. Aug. 1834, v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLIV, S. 102, s. oben §. 58, S. 277, Note 1).

[4] Vgl. jedoch ob. §. 90 sub B, S. 40 ff.

[5] Vgl. auch die K.-O. v. 31. Juli 1840 und das Cirk.-Reskr. des Staatsmin. v. 12. Aug. 1840, betr. die Verhinderung persönlicher Ueberreichung von Immediat-Bittschriften und

h) Nach eben diesen Bestimmungen sollen diejenigen behandelt und bestraft werden, welche Vorstellungen nicht deutlich fassen und schreiben können, und der erfolgten Warnung ungeachtet nicht unterlassen, solche für Andere zu fertigen. Zugleich werden Strafen angedroht gegen diejenigen, welche solche Vorstellungen für Verwandte, Freunde und Bekannte fertigen dürfen, dies aber nicht in der gehörigen Form thun, oder eine schon zurückgewiesene Vorstellung wiederholen [1].

2) Beschwerdeführung bei der Volks- und Landes-Vertretung.

a) Da der Art. 32 der Verfassungs-Urkunde allen Preußen das Petitionsrecht uneingeschränkt bewilligt hat, so folgt daraus von selbst, daß hierin auch das Recht inbegriffen ist, sich mit Beschwerden über die Behörden wegen wirklicher oder vermeintlicher Rechtsverletzungen an die Kammern zu wenden [2]. Dies Recht ist nur insofern beschränkt, daß erstlich Beschwerden unter einem Gesammtnamen nur Behörden und Korporationen gestattet sind (Art. 32 der Verfassungs-Urkunde), und zweitens Niemand den Kammern oder einer derselben eine Bittschrift in Person überreichen darf (Art. 81, Alin. 2, der Verfassungs-Urkunde). Die Verfassungs-Urkunde enthält auch keine Beschränkung in der Beziehung, daß die Kammern nur dann auf eine Prüfung der bei ihnen angebrachten Beschwerden eingehen und in Betreff derselben Anträge an die Staatsregierung stellen dürfen, wenn nachgewiesen ist, daß der Beschwerdeführer bereits den gesetzlichen Instanzenzug der Staatsbehörden erschöpft und vergeblich selbst bei der obersten Regierungsbehörde um Abhülfe nachgesucht hat [3]; allein obgleich auch die Geschäfts-Ordnungen der beiden Häuser des Landtages diese Beschränkung nicht aufgenommen haben, so haben doch beide Kammern jederzeit den Grundsatz befolgt, sich mit solchen Beschwerden, bezüglich deren der Instanzenzug noch nicht erschöpft worden, nicht zu befassen. Ganz von selbst versteht sich übrigens, und es ist auch dieser Grundsatz von den Kammern jederzeit befolgt worden, daß dieselben sich niemals in die materielle Entscheidung wirklicher Justizsachen einmischen dürfen, sondern hierüber geführte Beschwerden unerörtert zurückzuweisen haben, indem dies aus dem Grundsatze der verfassungsmäßigen Unabhängigkeit der Gerichte (Art. 86 der Verfassungs-Urkunde) folgt. Die Einwirkung der Kammern in Bezug auf erhobene Beschwerden beschränkt sich mithin auf das eigentliche Gebiet der Verwaltung, mit Ausschluß der Rechtsprechung, und würde eine solche innerhalb des Wirkungskreises der Gerichte nur insofern statthaft sein, als es sich um Abhülfe von Beschwerden über Verweigerung oder Verzögerung der Rechtspflege, oder gegen etwaige verfassungswidrige Einrichtungen der Rechtspflege innerhalb deren Wirkungskreises, sowie von Beschwerden im Bereiche der Verwaltungs-Justiz handelt. Auch bleiben alle diejenigen Bittgesuche der Behandlung Seitens der Kammern entzogen, welche deren Einwirkung auf das nach Alin. 1 des Art. 49 nur dem Könige zustehende Recht der Begnadigung und Strafmilderung bezwecken. Die Beschwerde darf übrigens, nach der Wahl des Beschwerde-

---

von Reisen über diesen Zweck nach Berlin (Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 341—342).

[1] Die Anwendung dieser im §. XIII des Publik. v. 14. Febr. 1810 enthaltenen Bestimmungen, welche daraus in den §. 440 des Anh. zur A. G. O. aufgenommen worden sind, beschränkt das Reskr. des Justizmin. v. 19. 1832 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XXXIX, S. 149) auf Immediatgesuche; wogegen die Reskr. desselben Min. v. 19. Sept. 1836 u. v. 18. Juni 1840 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLVIII, S. 285, und Just.-Min.-Bl. 1840, S. 206) annehmen, daß dieselben auch auf Vorstellungen an die Ministerien zu beziehen seien, daß aber bei anderen Eingaben in gerichtlichen Angelegenheiten solche, welche dergl. für andere, als Verwandte, Freunde und Bekannte anfertigen, insofern strafbar seien, als sie dies als Gewerbe betreiben. Vgl. über die jetzt zur Anwendung kommenden Vorschriften über die Bestrafung der Winkelschriftsteller die Abhandl. v. Voitus in Goltdammer's Arch. für Preuß. Strafr., Bd. II, S. 67 ff.

[2] Obgleich der Art. 32 der Verf.-Urk. nur des „Petitions-Rechtes" der Staatsbürger ausdrücklich erwähnt, so ist doch nicht in Zweifel zu ziehen, daß hierin auch das Recht der Kammern begriffen ist, „Beschwerden" wegen angeblicher Rechtsverletzungen durch die Staatsregierung oder deren Organe anzunehmen. Dieser Ansicht ist auch Zöpfl (Grunds. des gem. D. St.-R., 5. Aufl., Th. II, §. 412, S. 441—442). Die Vergleichung des Art. 32 mit dem Alin. 3 des Art. 81 der Verf.-Urk. ergiebt klar, daß das Wort „Petitions-Recht" im Art. 32 im weiteren Sinne gebraucht ist.

[3] Viele Deutsche Verf.-Urkunden verlangen ausdrücklich diesen Nachweis (vgl. Zöpfl, a. a. O., Thl. II, §. 412, S. 442, Note 4).

führers, bei der einen, wie bei der anderen Kammer eingereicht werden. Jedes der beiden Häuser aber hat selbstständig, und ohne an die Zustimmung des andern Hauses gebunden zu sein, das Recht, die an sie gerichteten Schriften an die Minister zu überweisen und von denselben Auskunft über eingehende Beschwerden zu verlangen (Art. 81, Alin. 3 der Verfassungs-Urkunde). Demjenigen Hause, welchem eine solche Beschwerde überreicht wird, liegt selbstverständlich die verfassungsmäßige Pflicht ob, dieselbe in geschäftsordnungsmäßiger Weise zu prüfen und wenn es dieselbe nach seiner Ueberzeugung für begründet erachtet, die verfassungsmäßigen Mittel zur Abhülfe zu ergreifen, also dieselbe den Ministern mit dem Antrage auf geeignete Berücksichtigung, beziehungsweise zur Bewirkung der Abhülfe zu überweisen. Bedarf es zur näheren Aufklärung vorher einer Auskunft Seitens der Minister, so sind diese, nach Art. 81, Alin. 3 der Verfassungs-Urkunde, zu deren Ertheilung unzweifelhaft verpflichtet; auch würde nichts entgegenstehen, zu diesem Zwecke von dem nach Art. 82 der Verfassungs-Urkunde jedem Hause zustehenden Rechte, Behufs der Information Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen zu ernennen, Gebrauch zu machen [1].

b) Auch bei den (reaktivirten) Provinzial-Landtagen können Beschwerden angebracht werden, und wenn Mitglieder des Landtages von Bedrückungen einzelner Individuen bestimmte Ueberzeugung erhalten, so können sie bei dem Landtage, mit gehörig konstatirter Anzeige, darauf antragen, daß derselbe sich für die Abstellung bei dem Könige verwende. Anderen Falls hat der Landtag dergleichen Bitten und Beschwerden an die betreffenden Behörden oder an den König unmittelbar zu verweisen. Alle bei dem Landtage eingehenden Anträge müssen schriftlich eingegeben werden; der Landtag selbst aber darf von ihm befürwortete Anträge nach erfolgter Ablehnung derselben nur dann erneuern, wenn wirklich neue Veranlassungen oder neue Gründe eintreten, und immer nur erst bei künftiger Berufung des Landtages [2]).

B. Recht der Petition [3].

Das Recht der Petition i. e. S. besteht in der Befugniß des einzelnen Staatsbürgers, oder einer zu diesem Zwecke zusammengetretenen Anzahl von Staatsbürgern, den Staatsbehörden [4], oder den Kammern Bitten, Wünsche und Vorschläge über allgemeine, öffentliche und gemeinnützige Angelegenheiten vorzutragen. Dies Recht steht nach Art. 32 der Verfassungs-Urkunde allen Preußen zu, und unterliegt danach nur der Beschränkung, daß Petitionen unter einem Gesammtnamen nur Behörden und Korporationen [5] (Art. 31 der Verfassungs-Urkunde) gestattet sind, mithin nicht den

---

[1] Dieser Ansicht ist auch Zöpfl (gem. D. St.-R., 5. Aufl., Thl. II, §. 412, S. 442—444).

[2] Vgl. Gesetz für Preußen, Brandenburg und Pommern v. 1. Juli 1823, §§. 49 u. 50, für Schlesien v. 27. März 1824, §. 51, für Posen §. 48, für Sachsen, Westphalen u. Rheinland §. 50. — Dagegen war die Einreichung von Bitten und Beschwerden an den vereinigten Landtag von Anderen, als von Mitgliedern desselben, gänzlich untersagt (§. 20 der V. v. 3. Febr. 1847 üb. die Bildung des vereinigten Landtages, G. S. 1847, S. 34). Ueber das Abnorme dieser Bestimmung vgl. v. Mohl in dessen Staats- u. Völker-Recht, Bd. I, S. 248 ff.

[3] Ueber Petitionen bei der D. Bundesversammlung in Angelegenheiten des D. Bundes vgl. Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. I, §. 30, S. 430, v. Mohl, Würtemberg. Staats-R., Bd. I, S. 426 ff., Reyscher, publicist Versuche, S. 161. Der das Petitionsrecht beschränkende Bundesbeschl. v. 27. Okt. 1831, (v. Meyer's Corpus jur. Conföder. German., 3. Aufl., Th. II, S. 238), welcher das Verbot des Sammelns von Unterschriften zu gemeinschaftlichen Vorstellungen oder Adressen über gemeinschaftliche Angelegenheiten des Bundes enthielt, gehört zu den durch den Bundesbeschl. v. 2. April 1848 (a. a. O., S. 475 ff.) für aufgehoben zu erachtenden sogen. Ausnahme-Gesetzen (vgl. Zachariä, D. St. u. B.-R., 2. Aufl., Bd. I, S. 225—228, v. Mohl in der Abhandl. im Staats- u. Völker-R., Bd. I, S. 243).

[4] Dies Petitionsrecht erkannte schon der §. 156 A. L. R., II, 20 an: „Einem Jeden steht frei, seine Zweifel, Einwendungen und Bedenklichkeiten gegen Gesetze und andere Anordnungen im Staate, sowie überhaupt seine Bemerkungen und Vorschläge über Mängel und Verbesserungen sowohl dem Oberhaupte des Staates, als den Vorgesetzten des Departements anzuzeigen, und letztere sind dergleichen Anzeigen mit erforderlicher Aufmerksamkeit zu prüfen verpflichtet." (Ueber die Verpflichtung der Behörden zur Prüfung der sogen. Polizeirügen vgl. die Reskr. des Pol.-Min. v. 6. u. 17. März 1817, v. Kamptz, Ann., Bd. I, H. 1, S. 177 u. 178.)

[5] Bei der Revision des Art. 32 ist zur Sprache gekommen, in wieweit den Behörden und Korporationen ein Petitionsrecht einzuräumen sei? Der in der Revisions-Kom. der

bloßen Vereinen, welche noch keine Korporationsrechte erlangt haben [1] (Art. 30 der Verfassungs-Urkunde). Uebrigens findet auch auf Petitionen i. e. S. die Vorschrift Anwendung, welche der Art. 8 (Alin. 2) der Verfassungs-Urkunde für alle Arten der Bittschriften und Adressen ertheilt hat, nämlich die, daß solche den Kammern oder einer derselben nicht in Person überreicht werden dürfen.

II. Die Geschäftsbehandlung der bei den Häusern des Landtags eingehenden Beschwerden und Petitionen ist durch die Geschäfts-Ordnungen geregelt. Es besteht in jedem der beiden Häuser eine besondere Petitions-Kommission, welcher indeß nur diejenigen Petitionen zur Prüfung überwiesen werden, welche sich nicht auf einen Gegenstand beziehen, für dessen Berathung eine Fach- oder eine spezielle Kommission vorhanden ist, in welchem Falle solche dieser letztgenannten Kommission zugetheilt und von dieser erledigt werden. Im Uebrigen bestimmen die gegenwärtig bestehenden Geschäfts-Ordnungen in Betreff des Gegenstandes Folgendes:

1) Die Geschäfts-Ordnung des Herrenhauses schreibt vor, Petitionen, welche nach dem einstimmigen Urtheile der betreffenden Kommission sich zur Berathung und Beschlußfassung in der Plenar-Sitzung nicht eignen, vorläufig in dem Berichte der Kommission mit kurzer Angabe des Petitums aufzuführen und sodann in dem Bureau des Hauses drei Wochen lang zur Einsicht niederzulegen. Wird eine solche Petition innerhalb dieser Frist von einem Mitgliede des Hauses aufgenommen, in welchem Falle dieses Mitglied seinen Namen auf derselben vermerkt, so muß die Kommission über dieselbe berichten; anderenfalls ist sie als erledigt zu erachten. Petitionen ohne Unterschrift, sowie Petitionen unter einem Gesammtnamen, welche nicht von Behörden oder Korporationen ausgehen (Verfassungs-Urkunde Art. 32), werden unerörtert zurückgelegt. Die Kommission kann unmittelbar und ohne einen Beschluß des Hauses darüber beantragen zu müssen, mit allen Petitionen, welche gemäß Art. 32 unerörtert zurückgelegt werden müssen, nach dieser gesetzlichen Bestimmung verfahren; es muß jedoch in den dem Hause zu erstattenden Berichten der Kommission der unerörtert zurückgelegten Petitionen und desjenigen nachrichtlich Erwähnung geschehen, was die Kommission verfügt hat. Den Petenten wird der auf ihre Beschwerde oder Petition gefaßte Beschluß des Hauses durch besonders auszufüllende Formulare unter Anfügung des betreffenden Sitzungs-Protokolles und des stenographischen Berichtes im Auftrage des Präsidiums durch den fungirenden Schriftführer mitgetheilt [2].

2) Nach der Geschäfts-Ordnung des Hauses der Abgeordneten wird der Inhalt der eingehenden Petitionen von der Kommission allwöchentlich durch eine in tabellarischer Form gefertigte Zusammenstellung zur Kenntniß der einzelnen Mitglieder des Hauses gebracht. Zur weiteren Erörterung im Hause gelangen nur diejenigen Petitionen, bei welchen auf solche Erörterung entweder von der Kommission oder von 15

II. K. gestellte Antrag, zu bestimmen, „daß ihnen solches nur innerhalb ihres Wirkungskreises gebühren solle", wurde abgelehnt, weil diese Beschränkung unausführbar sei, und weil der vorgesetzten Behörde obliege, diejenigen Behörden und Korporationen in ihre Grenzen zurückzuweisen, welche hierin in einzelnen Fällen die Grenzen ihres Wirkungskreises überschreiten sollten (sten. Ber. der II. K. 1849—1850, Bd. II, S. 633). Es ergiebt sich hieraus, daß die Revis.-Kom. der II. K., ungeachtet der Ablehnung des gedachten Antrages, angenommen hat, daß das Petitionsrecht der Behörden und Korporationen auf Gegenstände ihres Wirkungskreises beschränkt bleiben müsse. Daß aber die Frage, wie weit sich hiernach die Petitionsberechtigung der Behörden und Korporationen erstrecke, aus sehr abweichenden Standpunkten beurtheilt werden kann, dazu geben die Differenzen einen Beleg, welche sich über die von der Staatsregierung aufgestellte Ansicht erhoben haben, daß in Gemeinde-Angelegenheiten ein Gemeinde-Rath nicht ohne Mitwirkung des Gemeinde-Vorstandes petitioniren dürfe (vgl. sten. Ber. der I. K. 1851—1852, Bd. II, S. 902, 1033, 1055). — Ueber das Petitions-Recht der Kreis-Stände insbes. vgl. unten §. 164, sub 4.

[1] Diese Einschränkung des Petitionsrechtes schließt natürlich nicht aus, daß die Mitglieder eines Vereins (Art. 30) insgesammt oder in beliebiger Anzahl gemeinschaftliche Petitionen einreichen dürfen; sie sollen dazu nur nicht im Namen des Vereins (unter einem Gesammtnamen) berechtiget sein. Die Folge der Nichtbeachtung dieser Vorschrift ist indeß lediglich die, daß solche Petitionen, welche gegen dies Verbot verstoßen, unerörtert zurückgelegt werden.

[2] Vgl. §. 20 der (abgeänderten) Geschäfts-Ordn. des Herrenhauses (vgl. Drucks. des Herrenh. 1863—1864, Nr. 40).

Mitgliedern des Hauses angetragen wird. Geht der Antrag von der Kommission aus, so hat sie über die von ihr zur Diskussion verwiesene Petition einen Bericht zu erstatten; geht der Antrag von Mitgliedern des Hauses aus, und ist weder eine Vorberathung im Hause, noch Schlußberathung ohne Vorberathung beschlossen, so wird derselbe der Petitions-Kommission zur Berichterstattung über die bezeichnete Petition überwiesen. In gleicher Art werden von den Haupt-Kommissionen oder den für besondere Vorlagen gewählten Kommissionen die ihnen zugewiesenen Petitionen behandelt. Ein Bescheid des Hauses muß jedenfalls erfolgen [1].

III. Wenn dasjenige Haus, an welches die Beschwerde oder Petition gerichtet ist, dieselbe für begründet oder statthaft erachtet und dieselbe, vermöge der ihm nach Alin. 3 des Art. 81 der Verfassungs-Urkunde zustehenden Befugniß, den Ministern überweist, so steht zwar demselben keineswegs die Befugniß zu, durch ein weiteres unmittelbares Eingreifen seinerseits die geforderte Abhülfe oder Berücksichtigung herbeizuführen, indem die Verfassung den Häusern des Landtages weder das Recht noch die Pflicht beigelegt hat, eine Kontrolle darüber auszuüben, ob und inwieweit Seitens der Staatsregierung den in den ihr überwiesenen Petitionen vorgetragenen Beschwerden oder Anträgen abgeholfen worden sei oder nicht; allein damit ist keineswegs ausgeschlossen, daß nicht dem betreffenden Hause das Recht zustehen sollte, von dem Staatsministerium demnächst Auskunft über das von demselben auf Grund der Ueberweisung der Petition Veranlaßte zu verlangen. Das im Alin. 3 des Art. 81 der Verfassungs-Urkunde ausdrücklich beigelegte Recht, „von den Ministern Auskunft über eingehende Beschwerden zu verlangen", begreift keineswegs nur das Recht, von den Ministern eine Aufklärung vor der Beschlußnahme über die Petition zu verlangen, sondern es schließt vielmehr auch das Recht in sich, von dem Ministerium Auskunft über den in Folge der beschlossenen Ueberweisung gefaßten Beschluß desselben zu erfordern [2].

---

[1] Vgl. §. 20 der Geschäfts-Ordn. des Abgeordn.-Hauses. — Ueber die Abordnung von Regierungs-Kommissarien zu den Kommissions-Berathungen üb. Petitionen vgl. den Ber. der Kom. für die Geschäfts-Ordn. v. 21. Febr. 1860 (Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1860, Nr. 81, u. sten. Ber. desselb. 1860, Bd. III, S. 157) u. die Verhandl. in der Plenar-Sitz. des Abgeordn.-Hauses v. 28. Febr. 1860 (sten. Ber. 1860, Bd. I, S. 308—309).

[2] Die Frage hat mehrmals im Abgeordn.-Hause zu Erörterungen Veranlassung gegeben. In der Sitz. desselb. v. 12. Febr. 1859 (sten. Ber. 1859, Bd. I, S. 149) erklärte der damalige Fin.-Min. v. Patow, „daß, wenn das Haus einen Antrag berücksichtiget wissen will, die Staatsregierung sich nicht der Verpflichtung entziehen könne, demselben Folge zu leisten, oder daß sie wenigstens die Gründe, weshalb sie diese Berücksichtigung nicht eintreten lassen kann, in formeller Weise dem Hause vorlegen müsse, obwohl ein bestimmter Weg, auf welchem im Falle der Nichtberücksichtigung des Antrags die Regierung dem Hause gegenüber sich auszusprechen haben würde, in der Verf.-Urk. und in den Geschäfts-Ordnungen nicht vorgesehen sei." Hiermit stehen indeß die Erklärungen, welche in der Sitz. v. 6. Febr. 1860 sten. Ber. 1860, Bd. I, S. 73—74, 76—77) von dem damaligen Min. des Inn. Gr. v. Schwerin, und zwar, wie derselbe bemerkte, nach stattgefundener Berathung im Staatsministerium, abgegeben wurden, keineswegs im Einklange. Derselbe sprach sich nämlich dahin aus, „daß die Ueberweisung einer Petition an die Staatsregierung zur Berücksichtigung die Minister nur zur gründlichen Prüfung verpflichte, auf deren Grund dieselben die Bescheidung des Petitionirenden zu veranlassen, keineswegs aber die Pflicht hätten, dem betreff. Hause eine Auskunft hierüber zu ertheilen. Nur in dem Falle, wenn die von dem Ministerium zurückgewiesene Petition erneuert werde, sei die Staatsregierung verbunden, dem damit anderweitig befaßten Hause die Gründe anzugeben, weshalb sie die frühere Petition nicht habe berücksichtigen können. Prinzipiell finde jede Petition mit dem Ausspruche des Votums des Hauses ihre Erledigung und es könne von dem Hause nicht das Recht in Anspruch genommen werden, von der Staatsregierung Auskunft über ihren Beschluß hinsichtlich der überwiesenen Petitionen zu fordern. Werde ein solches Recht der Kontrolle beansprucht, so liege hierin ein Eingriff in die Exekutive, der über dasjenige hinausgehe, was in Betreff der Petition dem betreff. Hause zustehe." Daß diese Ansicht nicht gerechtfertiget sei, ist indeß in zutreffender Weise hauptsächlich von dem Abgeordn. Frh. v. Vincke (Hagen) gezeigt worden. Das Recht der Kammer, von den Ministern eine „Auskunft" zu verlangen, ist keine Ausübung einer Kontrolle und noch viel weniger die Anmaßung eines Eingriffs in die ausschließliche Befugniß der Staatsregierung zur Exekutive. Ganz selbstverständlich ist es, daß die Staatsregierung durch die Ueberweisung einer Petition nicht verpflichtet wird, dem Beschlusse des Hauses Folge zu leisten, sondern daß sie in dieser Beziehung vollkommen selbstständig dasteht; allein es liegt in der Natur der Sache, daß sowohl dem einzelnen Staats-

§. 100.

III. Versammlungs- und Vereins-Recht [1].

I. Das Recht der freien Versammlung und der Verbindung mehrerer Staatsbürger zur Erreichung und Förderung gemeinsamer geistiger oder materieller Interessen (Recht der Association) gehört an sich unzweifelhaft zu den aus der natürlichen Freiheit entspringenden. Eine Verhinderung oder Beschränkung der Ausübung dieses Rechtes Seitens der Staatsgewalt kann daher nur insoweit statthaft sein, als von der Ausübung ein Mißbrauch gemacht würde, oder doch mit Wahrscheinlichkeit zu besorgen stünde. Deshalb wird mit Recht gefordert, daß die Staats-Verfassung das Versammlungs-Recht im Allgemeinen anerkenne und die Vereinigungen zu nicht strafbaren Zwecken gestatte; andererseits aber muß zugegeben werden, daß jene Rechte nicht als unbeschränkte gewährt werden können, sondern in diejenigen Grenzen eingeschlossen werden müssen, welche erforderlich sind, um den Mißbrauch zu verhüten. Dazu bedarf es der gesetzlichen Regelung jener Rechte, und zwar in solcher Weise, daß einerseits das Recht selbst nicht dahin ausarten könne, daß es die gesetzliche Freiheit und Ordnung beeinträchtige oder gefährde, sondern der Staatsregierung die Möglichkeit gewahrt bleibe, insoweit einzuschreiten, als es jene Rücksichten erforderlich machen, andererseits aber auch das Verhinderungs- und Verbietungs-Recht nicht dahin führen könne, das Recht selbst zu vernichten oder zum bloßen Scheinrechte zu machen.

II. Mit diesen Grundsätzen stand die betreffende vor dem Jahre 1848 erlassene Gesetzgebung keineswegs im Einklange [2]. Dieselbe ist indeß bereits durch den §. 4

---

bürger, als vielmehr einer neben der Staatsregierung stehenden selbstständigen Körperschaft das Recht zustehen muß, sich zu erkundigen, was in Folge der Ueberweisung veranlaßt worden ist, und daß schon die dem betreff. Hause schuldige Rücksicht gebietet, demselben die verlangte Auskunft nicht zu versagen. Daß den Kammern, abgesehen hiervon, auch noch anderweitige Mittel zur Erreichung des in Rede stehenden Zweckes (Interpellation oder besonderer Antrag) zu Gebote stehen, kann für die Beurtheilung der Frage nicht von entscheidendem Einflusse sein, noch weniger aber die Erwägung, daß, wenn eine Gesetzwidrigkeit eines Beamten den Gegenstand der überwiesenen Petition bilden sollte, der Antrag gerechtfertigt sein würde, gegen diesen Untersuchung und event. Bestrafung eintreten zu lassen, und daß — wenn das im Art. 61 der Verf.-Urk. verheißene Ministerverantwortlichkeits-Gesetz bestünde — der betr. Kammer in dem Falle, wenn eine Verfassungsverletzung gerügt wäre, das Recht zustehen würde, im Wege der Minister-Anklage die Nichtbefolgung des Beschlusses der Kammer zu verfolgen. — Vgl. auch die Verhandlungen üb. dieselbe Frage in der Sitz. des Abgeordn.-Hauses v. 25. Juli 1862 (sten. Ber. 1862, Bd. II, S. 837—841). Uebrigens mag noch darauf hingewiesen werden, daß einige Verfassungen Deutscher Staaten die ausdrückliche Zusicherung enthalten, daß die beantragte Abhülfe gegründeter Beschwerden ohne Verzug erfolgen werde (Kurhess. Verf.-Urk. v. 1831, §. 99, Oldenburg. revid. Verf.-Urk. v. 1852. Art. 134, §. 2, Schwarzburg-Sondershaus. Verf.-Urk. v. 1857, §. 55) und jedenfalls den Ständen Eröffnung über den Erfolg ihres Antrags gemacht werden solle (Königl. Sächs. Verf.-Urk. v. 1831, §. 111, Liechtenstein. Verf.-Urk. v. 1862, §. 42). Wenn die Preuß. Verf.-Urk. dies nicht ausdrücklich bestimmt, so kann nur angenommen werden, daß es als selbstverständlich erachtet worden ist, daß diese Bestimmung bereits in dem Satze 3 des Art. 81 derselben enthalten sei.

[1] Vgl. J. H. Zirkler, das Associationsrecht der Staatsbürger in den Deutschen konstitutionellen Staaten, und die Lehre von dem Verbrechen unerlaubter Verbindungen und Versammlungen (Leipzig, 1834). — Aus entgegengesetztem Standpunkte wird die Materie beleuchtet v. C. Welcker im Staatslexikon von v. Rotteck u. Welcker, Bd. I, S. 723 ff. in dem Artikel: „Association". — Vgl. auch Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. I, §. 90, S. 430 ff., Zöpfl, Grunds. des gem. D. St.-R., 5. Aufl., Thl. II, §§. 467—469, S. 620 ff.; Bluntschli, allgem. St.-R., 2. Aufl., Bd. II, Buch 12, Kap. 8 u. 9, S. 518 ff.; Held, System des Verf.-R., Thl. II, §§. CCCCLXVII u. CCCCLXVIII, S. 583 ff.; v. Mohl, Würtemberg. Staats-R., Bd. I, S. 352 ff., 377 ff., Reyscher, publicist. Versuche, S. 164 ff.

[2] Die betreffenden älteren gesetzlichen Bestimmungen über diesen Gegenstand sind folgende:

a) Die Vorschriften des A. L. R., II, 6, §§. 1—10: §. 1. Unter Gesellschaften überhaupt werden hier (nämlich im Gegensatze zu den Erwerbs-Gesellschaften, von denen der Abschn. III A. L. R., I, 17 handelt) Verbindungen mehrerer Mitglieder des Staates zu einem gemeinsamen Endzwecke verstanden. §. 2. Insofern dieser Zweck mit dem gemeinen Wohl bestehen kann, sind dergleichen Gesellschaften erlaubt. §. 3. Gesellschaften

der Verordnung v. 6. April 1848 über einige Grundlagen der künftigen Preußischen Verfassung [1] beseitiget worden, durch welchen alle das freie Vereinigungsrecht beschränkenden, bis dahin ergangenen gesetzlichen Bestimmungen für aufgehoben erklärt sind [2].

---

aber, deren Zweck und Geschäfte der gemeinen Ruhe, Sicherheit und Ordnung zuwiderlaufen, sind unzulässig und sollen im Staate nicht geduldet werden. §. 4. Auch an sich nicht unzulässige Gesellschaften kann der Staat verbieten, sobald sich findet, daß dieselben andern gemeinnützigen Absichten oder Anstalten hinderlich oder nachtheilig sind. §. 5. Dergleichen ausdrücklich verbotene Gesellschaften sind, von Zeit des ergangenen Verbots, den an sich unzulässigen gleich zu achten. §. 6. Unzulässige und verbotene Gesellschaften haben, als solche, gar keine Rechte, weder gegen ihre Mitglieder, noch gegen Andere. §. 7. Die Mitglieder derselben sind wegen unerlaubter Handlungen, die von ihnen gemeinschaftlich, oder auch von Einzelnen nach dem Zwecke der Gesellschaft vorgenommen worden, zum Schadensersatze und zur Strafe ebenso verhaftet, wie andere Mitgenossen eines Verbrechens. §. 8. Doch sind diejenigen Mitglieder davon befreit, welche weder von dem gemeinschädlichen Zwecke der Gesellschaft gewußt, noch an der unerlaubten Handlung der übrigen Theil genommen haben. §. 9. Dergleichen Mitglieder können vielmehr, wenn ihnen aus einer solchen Verbindung Schaden entsteht, den Ersatz desselben von denjenigen, durch welche sie zum Beitritt verleitet worden, sowie von den Vorstehern der Gesellschaft fordern. §. 10. Wer einer vom Staate ausdrücklich verbotenen Gesellschaft beitritt, kann gegen die in dem Verbotsgesetze bestimmte Strafe, durch Vorschützung der Unwissenheit des unerlaubten Zweckes, sich nicht entschuldigen. — Ferner die §§. 184 u. 185 A. L. R., II, 20: §. 184. Die Mitglieder aller Gesellschaften im Staate sind verpflichtet, sich über den Gegenstand und die Absicht ihrer Zusammenkünfte gegen die Obrigkeit auf Erfordern auszuweisen. §. 185. Heimliche Verbindungen mehrerer Mitglieder des Staates müssen, wenn sie auf den Staat selbst und dessen Sicherheit Einfluß haben könnten, von den Verbundenen, bei Vermeidung nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe, der Obrigkeit zur Prüfung und Genehmigung angezeigt werden. — Vgl. Art. 1833 des Rheinisch. Civil-Gesetzb.

b) Das Ed. v. 20. Okt. 1798 (Mylius, N. C. C. Tom. X, p. 1775, Rabe's Samml., Bd. V, S. 226) erklärte hiernächst für unzulässig und verboten alle Gesellschaften und Verbindungen α) deren Zweck, Haupt- oder Nebengeschäft darin besteht, über gewünschte oder zu bewirkende Veränderungen in der Verfassung oder Verwaltung des Staates, oder über die Mittel, wie solche Veränderungen bewirkt werden könnten, oder über die zu diesem Zwecke zu ergreifenden Maßregeln, Berathschlagungen, in welcher Absicht es sei, anzustellen; β) worin unbekannten Oberen in irgend einer Weise Gehorsam versprochen wird; γ) worin bekannten Oberen auf irgend eine Art ein so unbedingter Gehorsam versprochen wird, daß man dabei nicht ausdrücklich alles dasjenige ausnimmt, was sich auf den Staat, auf dessen Verfassung und Verwaltung, oder auf den vom Staate bestimmten Religionszustand bezieht, oder was für die guten Sitten nachtheilige Folgen haben könnte; δ) welche Verschwiegenheit in Ansehung der den Mitgliedern zu offenbarenden Geheimnisse fordern, oder sich angeloben lassen; endlich ε) welche eine geheim gehaltene Absicht haben oder vorgeben, oder zur Erreichung einer namhaft gemachten Absicht sich geheim gehaltener Mittel oder verborgener mystischer, hieroglyphischer Formen bedienen. — Dagegen sollten (nach §. 3 a. a. O.) von dem Freimaurer-Orden die drei Mutterlogen zu den drei Weltkugeln, die große Landesloge, die Loge Royal York de l'Amitié, und deren Töchterlogen, tolerirt und die Verbote auf sie nicht angeordnet werden, wogegen auch in Betreff ihrer (in §§. 9—13) Beschränkungen festgesetzt, und (im §. 4) alle übrigen Logen verboten wurden.

c) Die Verordn. v. 6. Jan. 1816 (G. S. 1816, S. 5) erneuerte die Vorschriften des Ed. v. 20. Okt. 1798 und des A. L. R., II, 20, §§. 184, 185 und erklärte dieselben für den ganzen Umfang der Monarchie (einschließlich der Rheinprovinz, vgl. K.-O. v. 30. Dec. 1832, v. Kamptz, Ann., Bd. XVII, S. 140) für gültig.

d) Insbesondere sind demnächst Studentenverbindungen Gegenstand einer großen Anzahl von Verordnungen geworden (vgl. v. Rönne's Unterrichtswesen des Preuß. Staates, Bd. II, S. 572 ff.), welche sämmtlich aufgehoben worden sind durch das Gesetz v. 7. Jan. 1838 über die Bestrafung der Studentenverbindungen (G. S. 1838, S. 13), durch welches alle Studentenverbindungen ohne Ausnahme verboten und mit Strafen und Verlust der Anstellungsfähigkeit bedroht wurden.

e) Der Beschluß der D. Bundes-Vers. v. 5. Juli 1832 sprach ein fast unbedingtes Verbot aller Volksversammlungen und politischen Vereine aus. Dieser B.-Beschl. ist mittelst Pat. v. 25. Sept. 1832 (G. S. 1832, S. 216) für die zum D. Bunde gehörigen Provinzen des Preuß. Staates publicirt, und durch die V. v. 5. Dec. 1845 (G. S. 1845, S. 131) auch auf die Provinzen Preußen und Posen ausgedehnt worden. Ueber die Anwendung desselben auf die kommunistischen Vereine vgl. den B.-Beschl. v. 6. Aug. 1846 nebst Publ.-Pat. v. 1. März 1847 (G. S. 1847, S. 111).

[1] Vgl. G. S. 1848, S. 87.

[2] Der §. 4 a. a. O. lautet: „Alle Preußen sind berechtigt, sich friedlich und ohne Waffen

Demnächst aber hat die Verfassungs-Urkunde das Versammlungs- und Vereins-Recht förmlich gewährleistet. Die Bestimmungen derselben hierüber sind folgende:

1) Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß [1] friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen [2] zu versammeln [3]. Diese Bestim-

---

in geschlossenen Räumen zu versammeln, ohne daß die Ausübung dieses Rechtes einer vorgängigen polizeil. Erlaubniß unterworfen wäre. Auch Versammlungen unter freiem Himmel können, insofern sie für die öffentl. Sicherheit und Ordnung nicht gefahrbringend sind, von der Obrigkeit gestattet werden. Ebenso sind alle Preußen berechtigt, zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, sich ohne vorgängige polizeil. Erlaubniß in Gesellschaften zu vereinigen. Alle, das freie Vereinigungsrecht beschränkenden, noch bestehenden gesetzl. Bestimmungen werden hiermit aufgehoben." Hiernach sind insbesondere alle oben S. 144, Note 2 aufgeführte, das Versammlungs- und Vereins-Recht beschränkenden Bestimmungen antiquirt. Was insbesondere den B.-Beschl. v. 5. Juli 1832 betrifft, so gehört derselbe zu den durch den B.-Beschl. v. 2. April 1848 außer Kraft gesetzten Ausnahme-Gesetzen. Ohne zutreffenden Grund ist behauptet worden, daß das Ges. v. 7. Jan. 1838 als Spezialgesetz neben den §§. 98 u. 99 des Strafgesetzb. v. 14. April 1851 fortgelte (s. Goltdammer's Materialien zum Preuß. Strafgesetzb., Bd. II, S. 156); das Gegentheil folgt schon aus dem §. 4 der V. v. 6. April 1848 und überdieß daraus, daß die §§. 98 u. 99 des Strafgesetzb. Strafvorschriften Betreffs der strafbaren Verbindungen enthalten, weshalb nach den Grundsätzen des Art. II des Einführ.-Ges. zum Strafgesetzb. alle besonderen Strafgesetze über diesen Gegenstand, zu denen das Ges. v. 7. Jan. 1838 unzweifelhaft gehört, für beseitiget zu erachten sind (vgl. v. Rönne's Ergänz. der Preuß Rechtsb. zu den §§. 98 u. 99 des Strafgesetzb., desgl. v. Rönne's Unterrichtswesen des Preuß Staates, Bd. II, S. 576 ff., Wentzel's Ergänz. des Strafgesetzb., S. 525).

[1] Die Worte: „ohne obrigkeitliche Erlaubniß" charakterisiren den wesentlichen Unterschied, welcher zwischen den Versammlungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel stattfindet. Obgleich nämlich (nach Alin. 2 des Art. 30 der Verf.-Urk.) der Gesetzgebung die Befugniß belassen worden ist, die Ausübung des Versammlungsrechtes zu regeln, und obgleich ihr (nach Alin. 2 des Art. 29) in Betreff der Versammlungen unter freiem Himmel nachgelassen worden ist, deren Gestattung nicht allein von der vorgängigen obrigkeitlichen Erlaubniß abhängig zu machen, sondern vielmehr sich ganz unbeschränkt mit derselben zu beschäftigen, mithin auch sie ganz zu verbieten (auf welcher Befugniß eben die §§. 9—11 des Ges. v. 11. März 1850 beruhen), ist ihr durch die in Rede stehenden Worte des Alin. 1 des Art. 29 hinsichtlich der Versammlungen in geschlossenen Räumen eine bestimmte Schranke gezogen, deren Ueberschreitung ihr verfassungsmäßig nicht zusteht, nämlich die, daß sie solche Versammlungen niemals von der vorgängigen obrigkeitlichen Erlaubniß abhängig machen, also nicht verordnen darf, daß dieselben obrigkeitlichen Präventiv-Maßregeln unterworfen werden können. Ausdrücklich zu dem Zwecke, um jedem Zweifel hierüber zu begegnen, wurde der bei der Revision des Art. 29 gestellte Antrag abgelehnt, die Worte: „ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß" im Alin. 1 des Art. 29 wegzulassen, und es wurde dieser Unterschied zwischen beiderlei Gattungen von Versammlungen noch deutlicher dadurch hervorgehoben, daß im Alin. 2 des Art. 29 eine Aenderung vorgenommen wurde, nämlich die, daß hinsichts der Versammlungen unter freiem Himmel ausdrücklich eingeschaltet wurde, daß es der Gesetzgebung zustehen solle, diese auch von der vorgängigen obrigkeitlichen Erlaubniß abhängig zu machen (vgl. den Ber. der Revis.-Kom. der II. K. in den sten. Ber. 1849—1850, Bd. II, S. 631, u. die Erört. der Abgeordn. Gr. v. Arnim und Simson, a. a. O., S. 649).

[2] Ueber den Begriff von „geschlossenen Räumen" vgl. die Bemerk. des Abgeordn. Simson in den sten. Ber. der II. K. 1849—1850, Bd. II, S. 650. Es sind darunter „Gebäude" oder „Häuser" zu verstehen, weil der Gegensatz „unter freiem Himmel" ergiebt, daß man unter „geschlossenen Räumen" solche hat begreifen wollen, welche nicht nur in Länge und Breite, sondern auch in der Höhe geschlossen sind.

[3] Bei der Revision des Art. 29 war beantragt worden, die Worte einzuschalten: „zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen". Die Revis.-Kom. der II. K. erklärte sich dagegen, indem diese Beschränkung sich von selbst verstehe, und weil man sich wohl Versammlungen ohne Zweck, als den des Beisammenseins, denken könne, nicht aber dergleichen Gesellschaften und Vereine, weshalb eine solche Beschränkung zwar hinsichtlich der Vereine (Art. 30) unerläßlich sei, in Betreff der Versammlungen dagegen bedenklich werden würde, weil man aus ihr das Recht der Behörden ableiten könnte, diejenigen, die eine Versammlung zusammenberufen, trotz der Freiheit solcher Versammlung, im Voraus um deren Zweck zu befragen, durch welche Befugniß das Recht des Art. 29 illusorisch gemacht werden könnte (sten. Ber. der II. K. 1849—1850, Bd. II, S. 631). Es ergiebt sich hieraus, daß das Alin. 1 des Art. 29 dahin zu verstehen ist, daß zwar keine Versammlungen „zu Zwecken, welche den Strafgesetzen zuwiderlaufen", abgehalten werden dürfen, sondern daß, wenn dies dennoch geschähe, die Berufung auf den Art. 29 nicht vor der Strafe schützen

mung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche auch in Bezug auf vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind [1] (Art. 29).

2) Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen [2], in Gesellschaften zu vereinigen (Art. 30, Alin. 1).

3) Das Gesetz [3] regelt, insbesondere zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicher-

---

würde; andererseits aber darf Seitens der Obrigkeit niemals verlangt werden, im Voraus die Anzeige des Zweckes der beabsichtigten Versammlung zu erhalten, sondern es kann (nach §. 1 des Ges. v. 11. März 1850) nur die vorgängige Anzeige gefordert werden, daß und wo und wann die Abhaltung einer Versammlung stattfinden solle.

[1] Die Worte: „der Verfügung des Gesetzes" bedeuten, daß in Betreff der Versammlungen unter freiem Himmel der Gesetzgebung völlig freie Hand gelassen bleiben soll und daß derselben durch die Grundsätze der Verfassung über das Versammlungs-Recht keine Schranken gezogen sein sollen. Die Versammlungen unter freiem Himmel sollen also nicht bloß in Bezug auf vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß, sondern in allen Beziehungen der Verfügung des Gesetzes unterworfen sein, d. h. die Verfassung räumt der Gesetzgebung das Recht ein, in Betreff solcher Versammlungen nicht allein vorzuschreiben, daß sie nicht anders als mit obrigkeitlicher Genehmigung stattfinden dürfen, sondern auch außerdem noch andere Schranken dafür anzuordnen (vgl. Note 1 auf der vor. S.). Um dies deutlich auszudrücken, wurde bei der Revision des Art. 29 beschlossen, statt der Worte des Alin. 2 des Art. 27 der oktroy. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848: „welche in allen Beziehungen der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind" zu setzen: „welche auch in Bezug auf vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind" (vgl. sten. Ber. der II. K. 1849—1850, Bd. II, S. 631 u. 650).

[2] a) Bei der Revision des Art. 30 war in der I. K. (von dem Abgeordn. Kisker) beantragt worden, statt: „den Strafgesetzen" zu setzen: „den Gesetzen". Dieser Vorschlag beabsichtigte, in der Verf.-Urk. festzustellen, daß die Grenze des Vereinigungs-Rechtes nicht in der Strafgesetzgebung ausschließlich zu finden sei, sondern daß es zulässig sein solle, auch durch anderweitige Gesetze zu bestimmen, zu welchen Zwecken Vereinigungen unstatthaft sein sollten (vgl. sten. Ber. der I. K. 1849—1850, Bd. II, S. 766—767). In demselben Sinne hatte auch der Abgeordn. Stahl (a. a. O., S. 759) beantragt, den Art. dahin zu fassen: „welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, und für welche nicht durch besondere Gesetze die Vereinigung untersagt ist". Der letztgedachte Antrag wurde indeß zurückgezogen und der ersterwähnte von der Kammer abgelehnt (a. a. O. S. 762 u. 773). Gegen die abgelehnte weitergehende Beschränkung hatte sich übrigens bereits der Centralaussch. der Nat.-Vers. erklärt, „weil sonst das Vereinigungs-Recht durch Gesetze ganz würde aufgehoben werden können, während es ausreichend sei, die Grenze lediglich durch die Strafgesetze zu normiren" (a. a. O., S. 767). Hiernach ist unzweifelhaft, daß der Art. 30 (Alin. 1) im Allgemeinen nur solche Vereinigungen verbietet, welche Zwecke verfolgen, die den Strafgesetzen zuwiderlaufen, mithin nicht gestattet, im Wege der Gesetzgebung das Verbot anderer Gattungen von Vereinen festzusetzen. Dagegen ist es nach Alin. 3 des Art. 30 allerdings zulässig, „politische Vereine" im Wege der Gesetzgebung nicht bloß zu beschränken, sondern auch vorübergehend zu verbieten.

b) Aus der Fassung des Alin. 1 des Art. 30 ergiebt sich hiernach, daß, was die Unzuläsigkeit und Strafbarkeit der Vereinigungen ihrem Zwecke nach betrifft, die Vorschriften hierüber lediglich in das Strafgesetzbuch gehören. Dem entsprechend ist denn auch der Gegenstand in der auf Grund der Verf.-Urk. erlassenen späteren Spezialgesetzgebung behandelt worden. Das Vereins-Gesetz v. 11. März 1850 hat sich lediglich darauf beschränkt, die Ausübung des Vereins-Rechtes für nicht verbotene Verbindungen zu regeln und die damit verbundenen Strafbestimmungen zu ertheilen. Dagegen sind die Bestimmungen darüber, welche Verbindungen als den Strafgesetzen zuwiderlaufend zu erachten, und deshalb gänzlich verboten sind, in den §§. 98 u. 99 des Strafgesetzb. getroffen worden. Nach diesen Vorschriften ist aber die Theilnahme an einer Verbindung strafbar entweder a) wegen der Organisation derselben (§. 98), oder b) wegen der Zwecke und Beschäftigungen derselben (§. 99). Der §. 98 verbietet und erklärt für strafbar die Theilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, oder in welcher gegen unbekannte Oberen Gehorsam, oder gegen bekannte Oberen unbedingter Gehorsam versprochen wird, und der §. 99 verbietet und stellt unter Strafe die Theilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecken oder Beschäftigungen es gehört, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften. (Ueber die viel weiter gehenden Verbote des A. L. R., II, 6, und des Edikts v. 20. Okt. 1798 vgl. ob. S. 144, Note 2.)

[3] Dadurch ist ausgeschlossen, über die Ausübung des Versammlungs- und Vereinigungs-Rechtes polizeiliche Normen zu erlassen; nur durch gesetzliche Vorschriften können Bestimmungen darüber getroffen werden (vgl. den Bericht der Kom. der II. K. in den sten. Ber. 1849—1850, Bd. II, S. 632).

heit [1], die Ausübung des in den Art. 29 und 30 gewährleisteten Rechtes [2] (Art. 30, Alin. 2).

4) Politische Vereine [3] können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten [4] im Wege der Gesetzgebung [5] unterworfen werden (Art. 30, Alin. 3).

5) Die vorstehend (sub 1—4) mitgetheilten Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde über das Versammlungs- und Vereinigungs-Recht finden indeß auf das Heer [6] nur eine sehr eingeschränkte Anwendung. In dieser Beziehung bestimmt nämlich die Verfassungs-Urkunde selbst in den Art. 38 und 39 [7]:

a) Die bewaffnete Macht darf weder in noch außer dem Dienste berathschlagen oder sich anders, als auf Befehl versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathschlagung militairischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselben nicht zusammenberufen ist, untersagt (Art. 38) [8].

b) Auf das Heer finden die in den Art. 29 und 30 enthaltenen Bestimmungen

---

[1] Diese Worte sind dazu bestimmt, den darin ausgedrückten Zweck als den hauptsächlichsten von der Gesetzgebung zu erreichenden zu bezeichnen, welcher indeß nicht der einzige ist, der in Betreff der zu regelnden Ausübung der in Rede stehenden Rechte erreicht werden soll, indem diese Regelung auch für andere Fälle, z. B. im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit, eintreten muß (vgl. sten. Ber. der II. K. 1849—1850, Bd. II, S. 632, u. der I. K., Bd. II, S. 893—894).

[2] Diese Bestimmung des Art. 30 war in der oktroy. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 nicht enthalten, sondern ist bei der Revision hinzugefügt worden. Es ist dadurch indeß nur festgesetzt worden, daß der Gesetzgebung (im Gegensatze bloßer polizeilicher oder Verwaltungs-Anordnungen) die Befugniß zustehen solle, die Ausübung des Versammlungs- und Vereinigungs-Rechtes zu regeln; keinesweges aber soll die Gesetzgebung befugt sein, das verfassungsmäßig garantirte Recht der Versammlung und Vereinigung zu beschränken oder zu unterdrücken. Nur in Betreff der Versammlungen unter freiem Himmel ist (nach Alin. 2 des Art. 29) der Gesetzgebung freie Hand gelassen, und in Betreff der politischen Vereine steht ihr (nach Alin. 3 des Art. 30) das Recht zu, Beschränkungen und vorübergehende Verbote festzusetzen (vgl. den Ber. der Rev.-Kom. der II. K. in den sten. Ber. 1849—1850, Bd. II, S. 632—633 und die Erört. a. a. O., S. 647—650).

[3] Der Begriff: „politische Vereine" ist jedenfalls schwer zu definiren. Die Revis.-Kom. der II. K. hat angenommen, es seien darunter nicht diejenigen Vereine begriffen, die zum Gegenstande ihrer Verhandlungen einen einzelnen festbestimmten politischen Zweck im Sinne der Englischen Meetings machen, z. B. die Wahl eines bestimmten Abgeordneten für die Volksvertretung, die Erreichung oder Beseitigung einer einzelnen gesetzlichen Bestimmung oder dergleichen, sondern es seien vielmehr hier solche Verbindungen gemeint, die zum Gegenstande ihrer Erörterungen und Beschlüsse die Kritik der Regierungsmaßregeln im Allgemeinen machen (sten. Ber. der II. K. 1849—1850, Bd. II, S. 632).

[4] Das Alin. 3 des Art. 30 war in der oktroy. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 nicht enthalten, sondern ist bei der Revision hinzugefügt worden. Der Satz lautete ursprünglich (nach dem Beschl. der I. K.) dahin): Politische Vereine können vorübergehenden Verboten und Beschränkungen im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden". Diese Fassung wurde indeß von der II. K. dahin geändert: „Beschränkungen und vorübergehenden Verboten", weil sonst zweifelhaft bleibe, ob auch die Beschränkungen nur vorübergehende sein dürfen (vgl. den Ber. der Rev.-Kom. der II. K. in den sten. Ber. a. a. O., S. 633). Es ergiebt sich mithin, daß die Gesetzgebung das Recht haben soll, in Betreff politischer Vereine: a) Beschränkungen auch dauernd, dagegen b) Verbote nur vorübergehend einzuführen (vgl. auch den Ber. des Centralaussch. der I. K. in den sten. Ber. 1849—1850, Bd. III, S. 1279).

[5] Also nicht durch Königl. Verordnung auf Grund des Art. 63 der Verf.-Urk. (vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 47, sub B. 2 b. S. 171 ff.)

[6] Das „Heer" begreift (nach Art. 35 der Verf.-Urk.) alle Abtheilungen des stehenden Heeres und der Landwehr. Wenn also im Art. 39 von dem „Heere" die Rede ist, so kann nicht zweifelhaft sein, was darunter zu verstehen sei. Wenn dagegen im Art. 38 der Ausdruck: „bewaffnete Macht" gebraucht worden ist, so muß angenommen werden, daß diese Bezeichnung mehr, als das Heer umfassen soll. Daß darunter auch der Landsturm (Alin. 2 des Art. 35), im Falle solcher aufgeboten wird, begriffen ist, kann nicht zweifelhaft sein. Ob auch die „Bürgerwehr" darunter hat mitverstanden sein sollen, ist jetzt unerheblich, weil dies Institut nicht mehr existirt; es wird indeß das Gegentheil anzunehmen sein (vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 73, S. 359, Note 1, und den Ber. der Revis.-Kom. der II. K. v. 4. Okt. 1849 zum Art. 35 der oktroy. Verf.-Urk. in den sten. Ber. 1849—1850, Bd. II, S. 635).

[7] Vgl. über die Entstehungs-Geschichte dieser Artikel v. Rönne's Bearbeit. der Verf.-Urk., S. 82—85.

[8] Nach §. 22 der V. v. 11. März 1850 (G. S. 1850, S. 277) werden Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift dieses Artikels nach

nur insoweit Anwendung, als die militairischen Gesetze und Disciplinarvorschriften nicht entgegenstehen (Art. 39).

6) Auch können nach Art. 111 der Verfassungs-Urkunde die Art. 29 und 30 derselben, nach näherer Bestimmung des Gesetzes, für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit zeit- und distriktsweise außer Kraft gesetzt werden [1].

III. Die in Art. 30 (Alin. 2) der Verfassungs-Urkunde vorbehaltenen gesetzlichen Bestimmungen zur Regelung der Ausübung des Versammlungs- und Vereinigungs-Rechtes, insbesondere zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit [2], sind in der Verordnung v. 11. März 1830 über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauches des Versammlungs- und Vereinigungs-Rechtes [3] ertheilt worden [4]. Diese Bestimmungen sind folgende:

1) Von allen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, hat der Unternehmer mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung, unter Angabe des Ortes und der Zeit derselben, Anzeige bei der Ortspolizei-Behörde zu machen. Diese Behörde hat darüber sofort eine Bescheinigung zu ertheilen. Beginnt die Versammlung nicht spätestens eine Stunde nach der in der Anzeige angegebenen Zeit, so ist die später beginnende Versammlung als vorschriftsmäßig angezeigt nicht anzusehen. Dasselbe gilt, wenn eine Versammlung die länger als eine Stunde ausgesetzten Verhandlungen wieder aufnimmt (§. 1 der Verordn.).

Wenn eine Versammlung ohne die hiernach vorgeschriebene Anzeige stattgefunden hat, so treten gegen den Unternehmer, gegen denjenigen, der den Platz dazu eingeräumt hat, und gegen jeden, der in der Versammlung als Vorsteher, Ordner, Leiter oder Redner aufgetreten ist, die im §. 12 der Verordnung angedrohten Strafen ein [5].

2) Die Vorsteher von Vereinen, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angele-

---

den Bestimmungen des §. 125, Thl. I des Militair-Strafgesetzbuches bestraft.

[1] Vgl. unten Tit. V, §. 101.

[2] Vgl. ob. sub II, ad 3.

[3] Vgl. G. S. 1850, S. 277. — Aus welchem Grunde dies Gesetz in der Gesetz-Samml. als „Verordnung" bezeichnet wird, ist nicht erfindlich, da dasselbe, wie seine Verkündigungsformel ergiebt, unter Zustimmung beider Kammern ergangen, mithin ein „Gesetz" im Sinne des Art. 30 (vgl. Art. 62) der Verf.-Urk. ist. — Nach Art. II des Einführ.-Ges. zum Strafgesetzb. v. 14. April 1851 ist dies Gesetz neben dem Strafgesetzbuche in Kraft geblieben.

[4] a) Bereits unterm 8. März 1849 brachte das Staatsministerium auf Grund Königl. Ermächtigung v. 2. ej. m. bei der aufgelösten II. Kammer den Entw. eines auf die Art. 27 u. 28 der oktroy. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 gestützten Gesetzes, betr. die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Misbrauches des Versammlungs- und Vereinigungs-Rechtes ein (sten. Ber. der aufgel. II. K. v. 1849, S. 71 u. 120—121), welcher auch zur Berathung und Beschlußnahme, allein wegen der unterm 27. April 1849 erfolgten Auflösung der II. K. nicht an die I. K. gelangt ist (vgl. den betr. Kom.-Ber. der II. K. und die Diskussionen darüber a. a. O., S. 498—657). Es erging vielmehr über diesen Gegenstand die oktroy. Verordn. v. 29. Juni 1849 (G. S. 1849, S. 221), welche demnächst den Kammern zur Genehmigung vorgelegt worden ist (vgl. die Motive dieser Verordn. in den sten. Ber. der II. K. 1849—1850, Bd. I, S. 202—204). Diese Verordn. ist sodann durch das an deren Stelle getretene Gesetz über denselben Gegenstand v. 11. März 1850 aufgehoben worden (vgl. die Kom.-Ber. u. Verhandlungen darüber in den sten. Ber. der II. K. 1849—1850, Bd. V, S. 2770 ff. u. S. 2847 ff., u. in den sten. Ber. der I. K. 1849—1850, Bd. V, S. 2865 ff.).

b) In der Sitz.-Per. 1861, ist in zwei Petitionen bei dem Abgeordn.-Hause beantragt worden, die Initiative zu einer Revision des Ges. v. 11. März 1850 zu ergreifen. Das Haus der Abgeordn. hat indeß den Uebergang zur Tagesordnung beschlossen (vgl. den Ber. der Petitions-Kom. v. 2. Mai 1861 in den sten. Ber. 1861, Bd. VI, S. 1233—1236, u. die Verhandl. darüb. in der Sitz. v. 5. Juni 1861, a. a. O., Bd. III, S. 1639—1645).

[5] a) Nämlich gegen den Unternehmer Geldbuße von 5—50 Thlr. oder Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis zu 6 Wochen, und gegen die übrigen in §. 12 bezeichneten Personen Geldbuße von 5—50 Thlr.

b) Wenn bei einer Versammlung die im §. 1 der Verordn. vorgeschriebene Anzeige verabsäumt worden ist, so wird die Strafbarkeit derjenigen, welche in derselben als Leiter oder Redner aufgetreten sind, oder desjenigen, welcher das Lokal dazu hergegeben hat, dadurch allein, daß sie irrthümlich angenommen haben, jene Anzeige sei durch einen Dritten erfolgt, nicht beseitigt. (Erk. des Ob.-Trib. v. 4. Dec. 1862, Entscheid. Bd. XLIX, S. 13 *).

genheiten bezwecken [1], sind verpflichtet, Statuten des Vereins [2] und das Verzeichniß der Mitglieder binnen drei Tagen nach Stiftung des Vereins, und jede Aenderung der Statuten oder der Vereinsmitglieder binnen drei Tagen, nachdem sie eingetreten ist, der Ortspolizei-Behörde zur Kenntnißnahme einzureichen, derselben auch auf Erfordern jede darauf bezügliche Auskunft zu ertheilen [3]. Die Ortspolizei-Behörde hat über die erfolgte Einreichung der Statuten und der Verzeichnisse, oder der Abänderungen derselben, sofort eine Bescheinigung zu ertheilen (§. 2, Alin 1 und 2 der Verordn.).

Die Bestimmungen der §§. 1 und 2 beziehen sich nicht auf kirchliche und religiöse Vereine und deren Versammlungen, wenn diese Vereine Korporationsrechte haben [4] (§. 2, Alin. 3 der Verordn.).

Die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des §. 2 werden gegen jeden Vorsteher des Vereins nach §. 13 der Verordnung bestraft [5].

3) Wenn für die Versammlungen eines Vereins, welcher eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, Zeit und Ort statutenmäßig oder durch einen besonderen Beschluß im Voraus feststeht, und dieses wenigstens 24 Stunden vor der ersten Versammlung zur Kenntniß der Ortspolizei-Behörde gebracht worden ist, so bedarf es einer besonderen Anzeige, wie sie der §. 1 erfordert, für die einzelnen Versammlungen nicht (§. 3 der Verordn.).

4) Die Ortspolizei-Behörde ist befugt, in jede Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, einen oder zwei Polizeibeamte oder eine oder zwei andere Personen als Abgeordnete zu senden [6]. Die Abgeordneten dürfen, wenn sie Polizeibeamte sind, nur in ihrer Dienstkleidung oder unter ausdrücklicher Kundgebung ihrer dienstlichen Eigenschaft erscheinen. Sind sie nicht Polizeibeamte, so müssen sie durch besondere Abzeichen erkennbar sein. Den Abgeordneten muß ein angemessener Platz eingeräumt, ihnen auch auf Erfordern durch den Vorsitzenden Auskunft über die Person der Redner gegeben werden (§. 4 der Verordn.).

Die Strafen der Zuwiderhandlung hiergegen bestimmt der §. 14 der Verordnung [7].

5) Die Abgeordneten der Polizeibehörde sind, vorbehaltlich des gegen die Betheiligten gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens, befugt, sofort jede Versammlung aufzulösen, bezüglich deren die Bescheinigung der erfolgten Anzeige (§§. 1 und 3) nicht vorgelegt werden kann. Ein Gleiches gilt, wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten; oder wenn in der Versammlung Bewaffnete erscheinen, die, der Aufforderung des Abgeordneten der Obrigkeit entgegen, nicht entfernt werden (§. 5 der Verordn.) [8].

---

[1] Ob dies der Fall sei, darüber hat die Polizei-Behörde zu befinden; die Gerichte können nur dann in den Fall kommen darüber zu urtheilen, wenn Verfolgungen wegen Uebertretungen der Vorschriften des Gesetzes anhängig gemacht werden. Selbstverständlich sind sie dann nicht an die Auffassung der Polizeibehörde gebunden.

[2] Hiernach ist jeder Verein der gedachten Art verpflichtet, Statuten zu haben, was auch ausdrücklich beabsichtigt worden ist durch das Gesetz vorzuschreiben (sten. Ber. der II. K. 1849—1850, Bd. V, S. 2771).

[3] Die Polizeibehörde kann, außer der im §. 13 bestimmten Strafe, die Folgeleistung durch Zwang bewirken, muß sich indeß in der Wahl der Zwangsmittel nach der Exekutions-Ordnung richten (vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 52, S. 203).

[4] Vgl. hierüber ob. §. 97, sub 1, S. 119, Note 1.

[5] Nämlich mit Geldbuße von 5—50 Thlr., insofern der Vorsteher nicht nachweisen kann, daß die Anzeige oder die Einreichung des Verzeichnisses ganz ohne sein Verschulden unterblieben ist, und mit einer weiteren Strafe von 8 Tagen bis 6 Wochen Gefängniß, wenn die Vorsteher wissentlich unrichtige Statuten oder Verzeichnisse eingereicht, oder wissentlich unrichtige Auskunft ertheilt haben.

[6] Ueber die Verpflichtung der Ortspolizei-Behörde hierzu auf den Antrag der Staatsanwaltschaft vgl. das Reskr. des Min. des Inn. v. 7. Dec. 1850 (Min.-Bl. d. i. V., 1850, S. 378).

[7] Nämlich Geldbuße von 10—100 Thlr. oder Gefängnißstrafe von 14 Tagen bis zu 6 Monaten gegen jeden Vorsteher, Ordner oder Leiter.

[8] Ueber die Petitionen gegen die Unzuträglichkeiten der Bestimmungen der §§. 4 u. 5 der Verordn. vgl. den ob. S. 149, Note 4 sub b, alleg. Bericht der Petitions-Kom. des Abgeordn.-Hauses.

6) Sobald ein Abgeordneter der Polizeibehörde die Versammlung für aufgelöst erklärt hat, sind alle Anwesenden verpflichtet, sich sofort zu entfernen [1]. Diese Erklärung kann nöthigenfalls durch die bewaffnete Macht zur Ausführung gebracht werden (§. 6 der Verordn.).

Die Strafen gegen die, welche sich nach der erklärten Auflösung nicht sofort entfernen, bestimmt der §. 15 der Verordnung [2].

7) Niemand darf in einer Versammlung bewaffnet erscheinen, mit Ausnahme der im Dienste befindlichen Polizeibeamten (§. 7 der Verordn.) [3].

Die Zuwiderhandlung wird nach den Vorschriften des §. 18 der Verordnung bestraft [4], und die Aufforderung, in einer Versammlung mit Waffen zu erscheinen, oder die Verbreitung der Aufforderung hierzu, oder die Austheilung von Waffen in einer Versammlung nach den Vorschriften des §. 19 a. a. O. [5].

8) Für Vereine, welche bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern [6], gelten außer vorstehenden Bestimmungen nachstehende Beschränkungen: a) sie dürfen keine Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge als Mitglieder aufnehmen; b) sie dürfen nicht mit anderen Vereinen gleicher Art zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung treten, insbesondere nicht durch Komites, Ausschüsse, Centralorgane oder ähnliche Einrichtungen oder durch gegenseitigen Schriftwechsel [7]. Werden diese Beschränkungen überschritten, so ist die Ortspolizei-Behörde berechtigt, vorbehaltlich des gegen die Betheiligten gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens, den Verein bis zur ergehenden richterlichen Entscheidung (§. 16) zu schließen. Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge dürfen den Versammlungen und Sitzungen solcher politischen Vereine nicht beiwohnen. Werden dieselben auf die Aufforderung des anwesenden Abgeordneten der Obrigkeit nicht entfernt, so ist Grund zur Auflösung der Versammlung oder der Sitzung (§§. 5, 6) vorhanden (§. 8 der Verordn.).

Wahlvereine unterliegen den Beschränkungen des §. 8 nicht (§. 21, Alin. 2 der Verordn.).

Die Strafen gegen diejenigen, welche sich nach der polizeilich erklärten Auflösung der Versammlung nicht entfernen, bestimmt der §. 15 der Verordnung [8]; die Strafen der Uebertretung der Vorschriften des §. 8 a und b verordnet der §. 16 a. a. O. [9].

Wenn die Polizeibehörde einen politischen Verein vorläufig geschlossen hat (§. 8),

---

[1] Dies muß auch dann geschehen, wenn die Auflösung ohne Grund geschehen sein sollte. Der Ausspruch des Abgeordneten der Polizeibehörde ist in allen Fällen sogleich vollstreckbar.

[2] Nämlich Geldbuße von 5—50 Thlr. oder Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis zu 3 Monaten.

[3] Das Führen von Ehrendegen bei den im §. 10 des Ges. gedachten gewöhnlichen Leichenbegängnissen, kirchlichen Prozessionen 2c., wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden, ist nicht für ein nach §. 7 verbotenes Waffentragen in öffentl. Versammlungen zu erachten (Erk. des Ob.-Trib. v. 14. April 1853, Goltdammer's Arch. f. Strafr., Bd. I, S. 379—380).

[4] Nämlich mit Gefängniß von 14 Tagen bis zu 6 Monaten.

[5] Nämlich mit Gefängniß von 6 Wochen bis zu einem Jahre.

[6] Die Anwendung der für politische Vereine gegebenen Gesetze für einen bestimmten Verein hängt nur von der faktischen Feststellung der im Gesetze für solche gegebenen Merkmale und nicht davon ab, ob der Verein die Eigenschaften einer Religionsgesellschaft habe oder nicht (Erk. des Ob.-Trib. v. 7. April u. 22. Juni 1853, Entscheid., Bd. XXV, S. 355, Goltdammer's Arch. für Strafr., Bd. I, S. 380 u. 699).

[7] Ueber die gegen diese Bestimmung gerichtete Petition vgl. den Ber. der Petitions-Kom. des Abgeordn.-Hauses v. 2. Mai 1861 (sten. Ber. 1861, Bd. VI, S. 1233—1234) und die Verhandl. darüber in der Sitz. v. 5. Juni 1861 a. a. O., Bd. III, S. 1639 ff.

[8] Nämlich Geldbuße von 5—50 Thlr., oder Gefängniß von 8 Tagen bis zu 3 Monaten.

[9] Der §. 16 bestimmt: „Wenn ein polit. Verein die in §. 8 zu a u. b gezogenen Beschränkungen überschreitet, so haben Vorsteher, Ordner und Leiter, die diesen Bestimmungen entgegengehandelt haben, eine Geldbuße von 5—50 Thlr., oder Gefängniß von 8 Tagen bis zu 3 Monaten verwirkt. Der Richter kann außerdem nach der Schwere der Umstände auf Schließung des Vereins erkennen. Auf diese Schließung muß erkannt werden, wenn Vorsteher, Ordner und Leiter sich wiederholt strafbar gemacht haben. Wer sich bei einem auch nur vorläufig (§. 8) geschlossenen politischen Vereine als Mitglied ferner betheiligt, wird mit Geldstrafe von 5—50 Thlr. oder Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis zu 3 Monaten belegt. Wer der Vorschrift des §. 8 a entgegen sich als Mitglied aufnehmen läßt, hat eine Geldbuße von 5—50 Thlr. verwirkt.

so ist sie gehalten, binnen 48 Stunden nach der Schließung davon und von den Gesetzwidrigkeiten, welche zur Schließung Anlaß gegeben haben, der Staatsanwaltschaft Anzeige zu machen. Findet die Staatsanwaltschaft die angeblichen Gesetzwidrigkeiten nicht geeignet, eine Anklage darauf zu gründen, so hat die Ortspolizei-Behörde auf die ihr durch die Staatsanwaltschaft binnen weiteren acht Tagen zu ertheilende Nachricht die Schließung des Vereins aufzuheben. Andererseits muß die Staatsanwaltschaft ebenfalls binnen acht Tagen entweder die Anklage erheben oder binnen gleicher Frist die Voruntersuchung beantragen. Alsdann ist von dem Gerichte sofort Beschluß darüber zu fassen, ob die vorläufige Schließung des Vereins bis zum Erkenntnisse in der Hauptsache fortdauern soll (§. 16, Alin. 4 der Verordn.) [1].

9) Oeffentliche Versammlungen unter freiem Himmel [2] bedürfen der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Ortspolizei-Behörde. Die Genehmigung ist von dem Unternehmer, Ordner oder Leiter derselben mindestens 48 Stunden vor der Zusammenkunft nachzusuchen, und darf nur versagt werden, wenn aus Abhaltung der Versammlung Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist [3]. Soll die Versammlung auf öffentlichen Plätzen, in Städten und Ortschaften, oder auf öffentlichen Straßen stattfinden, so hat die Ortspolizei-Behörde bei Ertheilung der Erlaubniß auch alle, dem Verkehr schuldige Rücksichten zu beachten. Im Uebrigen finden auf solche Versammlungen die Bestimmungen der §§. 1, 4, 5. 6 und 7 Anwendung (§. 9 der Verordn.).

10) Den im §. 9 erwähnten Versammlungen werden öffentliche Aufzüge in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen gleichgestellt. Bei Einholung der Genehmigung ist der beabsichtigte Weg anzugeben. Gewöhnliche Leichenbegängnisse, sowie die Züge der Hochzeits-Versammlungen, wo diese hergebracht sind, kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, wenn sie in der hergebrachten Art [4] stattfinden, bedürfen einer vorgängigen Genehmigung und selbst einer Anzeige nicht (§. 10 der Verordn.).

11) Innerhalb zweier Meilen von dem Orte der jedesmaligen Residenz des Königs, oder von dem Orte des Sitzes beider Kammern dürfen Volksversammlungen unter freiem Himmel von der Ortspolizei-Behörde nicht gestattet werden. Das letztere Verbot besteht nur für die Dauer der Sitzungsperiode beider Kammern (§. 11 der Verordn.).

Die Uebertretungen der Vorschriften der §§. 9, 10 und 11 werden nach §. 17 a. a. O. bestraft [5].

---

[1] Ueber die Fälle, wo der Richter auf Schließung des Vereins erkennen kann oder muß, vgl. §. 16, Alin. 1 des Ges. (s. S. 151, Note 9).

[2] Darunter sind alle öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel, und nicht bloß solche zu verstehen, welche die Erörterung oder Berathung öffentlicher Angelegenheiten bezwecken (Erk. des Ob.-Trib. v. 3. Okt. 1862, Entscheid., Bd. XLIX, S. 19*).

[3] Nämlich nach der Ansicht der Ortspolizei-Behörde.

[4] Diese Worte beziehen sich auf das Herkommen an dem bestimmten in Rede stehenden Orte (Erk. des Ob.-Trib. v. 14. April 1853, Entscheid., Bd. XXIV, S. 497, desgl. Erk. des Ob.-Trib. v. 28. Febr. 1861, Entscheid., Bd. XLVI, S. 43*, u. Oppenhoff's Rechtsprech., Bd. I, S. 287, u. v. 3. Okt. 1862, Entscheid., Bd. XLIX, S. 19*). Ueber die abweichende Ansicht des Kammergerichts vgl. Sommer's Arnsberg. Arch., Bd. XVI, S. 242 ff.

[5] a) Der §. 17 bedroht die Theilnahme an einem Aufzuge oder an einer Versammlung unter freiem Himmel, zu welcher die polizeiliche Genehmigung nicht ertheilt ist, mit Geldbuße von 1—5 Thlr. Wer dazu vor Eingang der Erlaubniß auffordert oder auffordern läßt, oder darin als Ordner, Leiter oder Redner thätig ist, hat Geldbuße von 5—50 Thlr. oder Gefängniß von 8 Tagen bis zu 3 Monaten verwirkt. Diese Strafen sind jederzeit verwirkt, wenn die Versammlung oder der Aufzug in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen, oder wenn eine Volksversammlung in den Fällen des §. 11 stattgefunden hat. In allen anderen Fällen sind die Theilnehmer und selbst diejenigen, welche als Redner aufgetreten sind, nur dann strafbar, wenn die Versagung der Genehmigung oder das nachträgliche Verbot vorher öffentlich oder den Theilnehmern besonders bekannt gemacht war. Wird die Nichtgenehmigung oder das Verbot während der Versammlung oder während des Aufzugs selbst bekannt gemacht, so kann sich wegen seiner späteren Betheiligung Niemand mit Unkenntniß der Nichtgenehmigung oder des Verbotes entschuldigen.

b) Zur Anwendung des §. 17 ist nicht erforderlich, daß in Folge der Aufforderung eine

12) Die in der Verordnung v. 11. März 1850 mit Strafe bedrohten Handlungen sind, unbeschadet der Zuständigkeit der Schwurgerichte in Ansehung der in Versammlungen begangenen politischen Verbrechen [1], von der Kompetenz der Schwurgerichte ausgeschlossen, selbst wenn sie durch die Presse begangen sind (§. 20 der Verordn.).

13) Auf die durch das Gesetz oder die gesetzlichen Autoritäten angeordneten Versammlungen und die Versammlungen der Mitglieder beider Kammern während der Dauer der Sitzungsperiode findet die Verordnung v. 11. März 1850 keine Anwendung (§. 21 der Verordn.).

IV. Im Anschlusse an die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde über das Vereinigungs-Recht spricht der Art. 31 derselben aus, „daß die Bedingungen, unter welchen Korporations-Rechte ertheilt oder verweigert werden, durch das Gesetz bestimmt werden.“ Damit hat die Verfassungs-Urkunde Zweierlei beabsichtiget: 1) auszudrücken, daß Gesellschaften, welche sich gebildet haben, nicht ohne weiteres Korporations-Rechte in Anspruch nehmen können, sondern daß hierzu noch ein Akt der Korporations-Ertheilung hinzutreten muß, und 2) zu bestimmen, daß durch ein zu erlassendes Gesetz allgemeine Vorschriften über die Ertheilung oder Verweigerung von Korporations-Rechten gegeben werden sollen, zu dem Zwecke nämlich, um die ausführende Gewalt (Art. 45 der Verfassungs-Urkunde) bei der Entscheidung über die Verleihung und insbesondere über die Verweigerung der Korporations-Rechte in bestimmte Grenzen einzuschließen [2]. Das im Art. 31 verheißene Gesetz ist indeß bis jetzt nicht ergangen und bis zu dessen Erlaß kommen daher (nach dem Grundsatze des Art. 109 der Verfassungs-Urkunde) einstweilen noch die bisherigen gesetzlichen Vorschriften über den Gegenstand zur Anwendung. Nur in einer Beziehung findet eine Ausnahme hiervon statt. Was nämlich die Religionsgesellschaften, sowie die geistlichen Gesellschaften, betrifft, welche zur Zeit der Emanation der Verfassungs-Urkunde noch keine Korporations-Rechte besaßen, so bestimmt der Art. 13 der Verfassungs-Urkunde ausdrücklich, daß sie diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen können. Es ergiebt sich hieraus aber, a) daß neugebildete Gesellschaften der erwähnten Gattungen schon nach jetziger Lage der Gesetzgebung nur durch ein förmliches Gesetz (Art. 62 der Verfassungs-Urkunde) korporative Rechte erhalten können [3], und b) daß hierin auch durch das noch zu erwartende, im Art. 31 verheißene Gesetz nichts geändert werden kann, sondern daß dies Gesetz, welches lediglich die Bedingungen festzustellen hat, unter welchen Korporations-Rechte ertheilt oder verweigert werden, in Betreff der Religions- und geistlichen Gesellschaften an dem Grundsatze des Art. 13 festhalten muß, sodaß also diese Gattungen der Gesellschaften niemals anders korporative Rechte erhalten können, als durch ein zwischen den drei Faktoren der gesetzgebenden Gewalt und zwar für jeden einzelnen Fall besonders, zu vereinbarendes Gesetz. Was dagegen alle übrigen Gattungen der Gesellschaften betrifft, so ergiebt der Art. 31, daß es keinesweges die Absicht der Verfassung ist, der Regierung die Entscheidung darüber zu entziehen, ob solchen Gesell-

---

öffentliche Versammlung unter freiem Himmel auch wirklich stattgehabt habe (Erk. des Ob.-Trib. v. 3. Okt. 1862, Entscheid., Bd. XLIX, S. 19*).

[1] Ueber die Beseitigung der Kompetenz der Schwurgerichte in politischen Strafsachen vgl. indeß Bd. I, Abth. I, §. 57, S. 268—271.

[2] Der Justizminister bemerkte bei der Revision des Art. 31 ausdrücklich, daß diese beiden Gründe die Aufnahme desselben in die Verf.-Urk. veranlaßt haben (sten. Ber. der I. K., 1849—1850, Bd. II, S. 775). Der Regier.-Entw. der Verf.-Urk. v. 20. Mai 1848 enthielt gar keine Bestimmung über diesen Gegenstand, sondern der Art. 31 ist wörtlich aus dem Art. 15 des Entwurfs der Verf.-Kom. der Nat.-Versamml. in den Art. 29 der oktroyirten Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 und aus diesem unverändert in den Art. 31 der revidirten Verf.-Urk. übergegangen (vgl. v. Rönne's Bearbeit. der Verf.-Urk., S. 71—72). Bei der Revision hatte die I. K. die gänzliche Streichung des Artikels beschlossen, indem es für unmöglich erachtet wurde, allgemein anwendbare Grundsätze für die Verleihung oder Verweigerung von Korporations-Rechten zu finden und in einem Gesetze aufzustellen (vgl. sten. Ber. der I. K., 1849—1850, Bd. II, S. 774—777). Die II. K. trat indeß diesem Beschlusse nicht bei, indem sie, im Einverständnisse mit dem Centralausschusse der I. K., annahm, daß, wenngleich die Erfüllung der im Art. 31 ertheilten Zusicherung mit Schwierigkeiten verbunden sei, dies doch nicht berechtige, den Artikel zu beseitigen (sten. Ber. der II. K., Bd. II, S. 633).

[3] Vgl. ob. §. 97, sub 2, S. 121 ff.

schaften in den einzelnen Fällen Korporations-Rechte zu bewilligen oder zu versagen, dergestalt, daß diese Frage jedesmal von einem Zusammenwirken der drei Zweige der gesetzgebenden Gewalt abhängig zu machen wäre, sondern daß vielmehr die Regierung allein hierüber zu bestimmen haben soll. Dagegen ist es die Absicht der Verfassung, daß im Wege der ordentlichen Gesetzgebung die Prinzipien festgestellt werden sollen, nach welchen sich die Regierung bei der Beurtheilung und Entscheidung der einzelnen Fälle zu richten hat [1].

Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen, welche bis zum Erlaß des im Art. 31 der Verfassungs-Urkunde vorgesehenen Gesetzes in Betreff der Verleihung von Korporations-Rechten [2], abgesehen von der Bewilligung solcher Rechte an Religions-Gesellschaften und geistliche Gesellschaften, maßgebend bleiben, sind jedenfalls unzureichend [3].

---

[1] Der Centralausschuß der I. K. erkannte in seinem Berichte über den Art. 31 ausdrücklich an, daß Schwierigkeiten daraus entstehen würden, wenn die Ertheilung von Korporations-Rechten in jedem einzelnen Falle nur durch ein Gesetz erfolgen könne, indem dabei die verschiedenartigsten sachlichen, örtlichen und persönlichen Verhältnisse zur Sprache kommen würden, deren Erörterung den Kammern theils unmöglich, theils der Erledigung ihrer wichtigeren Aufgaben hinderlich sein und, in oft dringenden Fällen, vielleicht wohlbegründete, im Interesse des Ganzen zu fördernde Anträge auf Ertheilung von Korporations-Rechten vereiteln würde. Deshalb war der Centralausschuß der Ansicht, daß davon Abstand genommen werden müsse, die Ertheilung von Korporations-Rechten in die Hand der Legislation zu legen, daß es aber nothwendig sei, die Ertheilung oder Versagung dieser Rechte an gewisse Regeln zu binden, um dadurch der Willkür Schranken zu ziehen (sten. Ber. der I. K., 1849—1850, Bd. II, S. 773 u. 776).

[2] Die vermögensrechtliche Seite der Korporationen gehört lediglich dem Privatrechte an; im öffentlichen Rechte kann es sich nur davon handeln, ihre Entstehung und die Sicherung ihrer Existenz dem Staate gegenüber zu regeln, sowie die Art und Weise ihrer Vertretung im Rechtsverkehre und der Verfolgung ihrer öffentlichen Zwecke zu bestimmen. — Das A. L. R. handelt von den Korporationen überhaupt in Th. II, Tit. 6, und disponirt daselbst: a) über ihre Grund-Verfassung: §§. 27—41; b) ihre inneren Rechte: §§. 42—80; c) ihre äußeren Rechte: §§. 81—113; d) ihre Repräsentation: §§. 114—136; e) ihre Vorsteher: §§. 137—146; f) ihre Beamten: §§. 147—176; g) ihre Dauer: §§. 177—181; h) den Austritt einzelner Mitglieder: §§. 182—188; i) ihre Aufhebung: §§. 189—202.

[3] Das A. L.-R. geht in dieser Beziehung von folgenden Grundsätzen aus: Eine zu einem bestimmten Zwecke vereinigte Anzahl einzelner Menschen (Personen-Gesammtheit, universitas personarum) kommt zwar als ein Ganzes in Betracht (A. L.-R., II, 6, §§. 1, 12—14); allein wenn eine solche Universität als juristische Persönlichkeit (als „moralische Person", nach der Ausdrucksweise des A. L.-R., vgl. A. L.-R., I, 23. §. 3, II, 6, §§. 13, 81, 82, II, 14, §. 174, u. A. G. O. I, 1, §. 33, I, 2, §. 103) Geltung haben soll, so muß sie als solche von der Staatsgewalt anerkannt (personificirt) sein. Dazu gehört indeß nicht nothwendig, daß sie eine Genehmigung aufzuweisen brauche, sondern es giebt auch universitates, welchen die juristische Persönlichkeit schon vermöge ihres gestatteten Daseins (ipso jure) zukommt. Der Staat selbst (als Fiscus) ist durch sich selbst personificirt; ferner gehören dahin die Gemeinden (A. L. R., II, 6, §§. 25, 81, II, 7, §. 19, II, 8, §. 108), die vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften (A. L. R., II, 11, §. 17), die Universitäten (A. L. R., II, 12, §. 67), die Innungen der Gewerbetreibenden (A. L. R., II, 8, §. 191, vgl. Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845, Tit. VI, V. v. 9. Febr. 1849, §§. 60—66). Dagegen müssen andere Gesellschaften, welche als juristische Personen gelten wollen, dafür vom Staate anerkannt werden. Die juristischen Personen sind aber, je nachdem die Rechtsfähigkeit den betheiligten Personen als Gesammtheit zugeschrieben, oder unmittelbar mit einem durch Geschäftsführung vertretenen Zwecke als verbunden angesehen wird, entweder Körperschaften oder Anstalten. Korporationen nennt das A. L. R. (II, 6, §. 25) Gesellschaften, welche sich mit Genehmigung des Staates zu einem fortdauernden und gemeinnützigen Zwecke verbunden haben. Von diesen werden unterschieden: a) die reinen Erwerbsgesellschaften (Gemeinschaften durch Vertrag: A. L. R., I, 17, Abschn. III); b) die „erlaubten Privat-Gesellschaften" (A. L. R., II, 6, §. 11), d. h. vom Staate nicht als Einheit anerkannte Verbindungen, welche einen gemeinschaftlichen Zweck durch gemeinschaftliche Mittel, also nicht persönliche Zwecke der Mitglieder durch bloße gemeinschaftliche Mittel verfolgen. Derartige Verbindungen sind nach Art. 30 der Verf.-Urk. erlaubt, wenn sie keinen strafbaren Zweck haben. Sie haben nach Außen nicht die Eigenschaft einer juristischen Person (A. L. R., II, 6, §. 11) und können nur auf den Namen der in ihnen befindlichen physischen Personen (ihrer Mitglieder) erwerben und besitzen (a. a. O., §. 13, u. A. L. R., I, 17, §§. 199—200, Reskr. v. 8. Jan. 1836, v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLVII, S. 368). Ueber die juristische Persönlichkeit der „Handelsgesellschaften" vgl. indeß: Art. 111 (164 u. 213 des D. Handels-Gesetzbuchs, und Dr. Gad, Handb. des allgem. D. Handels-Rechtes, Th. I, §. 28, S. 53). Sind sie überdies noch aus-

Es disponiren darüber die §§. 25 und 26 A. L. R., II, 6 [1], nach welchen die Ertheilung der Korporations-Rechte eine Handlung der Gesetzgebung ist. Es finden sich daher nirgends Bedingungen vorgeschrieben, unter welchen Korporations-Rechte ertheilt oder verweigert werden sollen, da die Gesetzgebung ihrer Natur nach unabhängig ist. Auch bedurfte es dessen nicht, so lange die gesetzgebende und die Regierungs-Gewalt ungetrennt waren; vielmehr genügten die Bestimmungen der §§. 25 und 26 a. a. O. Nachdem indeß staatsgrundgesetzlich beide Gewalten getrennt sind, reichen jene Vorschriften nicht mehr aus. Wenn es unpraktisch sein würde, der Gesetzgebung, wie bisher, die Errichtung oder Konzessionirung der Korporationen zu belassen, und wenn es zweckmäßiger erscheint, solche der Regierung allein beizulegen, dann ist es, wie der Art. 31 der Verfassungs-Urkunde fordert, nothwendig, im Wege der Gesetzgebung die Bedingungen vorzuschreiben, unter welchen neue Korporationen errichtet und bestehende wieder aufgehoben werden können [2].

Besondere gesetzliche Vorschriften sind übrigens in Betreff der Verleihung von Korporations-Rechten an Aktien-Gesellschaften und insbesondere an Eisenbahn-Gesellschaften ergangen. Hierüber bestimmen die für den ganzen Umfang der Monarchie gültigen Gesetze v. 3. Nov. 1838 über die Eisenbahn-Unternehmungen [3], und v. 9. Nov. 1843 über die Aktien-Gesellschaften [4], nach welchen zu solchen Unternehmungen stets eine landesherrliche Konzession erforderlich ist, durch welche die Gesellschaft die Eigenschaft einer juristischen Person und korporative Rechte erlangt [5].

---

drücklich genehmiget und privilegirt, so haben sie als „privilegirte Gesellschaften", insofern im Privilegium nichts Besonderes festgesetzt ist, gleichwohl nur mit anderen erlaubten Gesellschaften gleiche Rechte (A. L. R., II, 6, §§. 22, 23); sie gelten mithin noch nicht für juristische Personen. Der §. 25 a. a. O. bestimmt aber, „daß die Rechte der Korporationen und Gemeinden nur solchen vom Staate genehmigten Gesellschaften zukommen, die sich zu einem fortdauernden gemeinnützigen Zwecke verbunden haben", und da nun Korporationen und Gemeinden in den Geschäften des bürgerlichen Lebens Eine moralische Person vorstellen (§. 84 a. a. O., A. L. R., II, 7, §. 19, II, 8, §. 108), so ergiebt sich, daß andere Gesellschaften, wenn sie ausdrücklich genehmiget oder privilegirt sind, und einen dauernden gemeinnützigen Zweck haben (wie z. B. Versorgungs- oder Unterstützungs-Gesellschaften oder Anstalten), von selbst „juristische Personen" sind. — Vgl. den Aufsatz im Just.-Min.-Bl. 1848, S. 309. — Ueber den behaupteten (jedoch völlig unbegründeten) Unterschied zwischen vollen und beschränkten Korporations-Rechten vgl. die Erörter. in der Sitz. des Abgeordn.-Hauses v. 1. März 1860 (sten. Ber. 1860, Bd. I, S. 339, 340, 344). Vgl. den Ber. der Petitions-Kom. des Abgeordn.-Hauses v. 21. Juli 1862, sub A (sten. Ber. 1862, Bd. VI, S. 803 ff.), und die Verhandl. darüber in der Sitz. des Abgeordn.-Hauses v. 26. Aug. 1862 (a. a. O., Bd. III, S. 1390—1410).

[1] Diese §§. bestimmen: §. 25. Die Rechte der Korporationen und Gemeinen kommen nur solchen vom Staate genehmigten Gesellschaften zu, die sich zu einem fortdauernden gemeinnützigen Zwecke verbunden haben. §. 26. Die Verhältnisse und Rechte der Korporationen und Gemeinen sind hauptsächlich nach den bei ihrer Errichtung geschlossenen Verträgen, oder ergangenen Stiftungsbriefen; nach den vom Staate erhaltenen Privilegien und Konzessionen; und nach den auch in der Folge unter Genehmigung des Staats abgefaßten Schlüssen zu beurtheilen.

[2] Ueber die Aufhebung der Korporationen sind zwar Regeln in den §§. 189—200 A. L. R., II, 6 enthalten; allein die Aufhebung steht ganz ebenso, wie die Schaffung einer Korporation in dem Willen und der Macht der Staatsgewalt, welche durch die Regel der §§. 189 ff. a. a. O., keinesweges gebunden ist. Die Aufhebung kann also auch durch einen politischen Akt, ohne Anwendung einer bleibenden Regel, geschehen. Ein solcher Fall ist z. B. die Aufhebung des Deutsch-Ordens in den ehemaligen Rheinbund-Staaten (vgl. darüber das Erkenntn. des Ob.-Trib. v. 25. Sept. 1847, Entscheid., Bd. XVI, S. 429 ff.). — In der Praxis geschieht die Entziehung der Konzessionen genehmigter Gesellschaften, also die Aufhebung der Korporation, auch durch das Ministerium, wie der Fall der freien Gemeinde in Magdeburg zeigt, welcher eine Konzession v. 13. Jan. 1848 ertheilt worden ist (vgl. hierüber: H. E. Sachse, zwei Aktenstücke, enthaltend die Beschwerdeschrift der Preuß. Staatsregierung gegen die freie Gemeinde zu Magdeburg und die Verantwortungsschrift der letzteren, nebst kurzem Bericht und einigen Erläuterungen, Magdeburg 1853). Solchergestalt sind thatsächlich konzessionirte Gesellschaften schlechter gestellt, als andere selbst politische Vereine, da die letzteren nach §. 8 Litt. b der V. v. 11. März 1850 endgültig nur durch Richterspruch aufgelöst werden können.

[3] Vgl. G. S. 1838, S. 505.

[4] Vgl. G. S. 1843, S. 341.

[5] a) Diese Gesetze enthalten übrigens ebenso wenig, als die §§. 25 u. 26 A. L. R., II, 6, Vorschriften darüber, unter welchen Bedingungen solchen Gesellschaften die Genehmigung ertheilt oder verweigert werden soll, son-

Fünfter Titel.

Von der zeit- und distriktsweisen Suspension einzelner Rechte der Staatsbürger.

§. 101.

I. Abgesehen davon, daß die den Staatsbürgern verfassungsmäßig und nach den Gesetzen zustehenden bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte aus bestimmten Gründen bei Einzelnen theilweise suspendirt sein können [1], hat die Verfassungs-Urkunde es auch für zulässig erklärt, in gewissen Fällen eine zeit- und distriktsweise Suspension gewisser Rechte der Staatsbürger eintreten zu lassen. Der Art. 111 der Verfassungs-Urkunde gestattet nämlich, „für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Art. 5, 6, 7, 28, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungs-Urkunde zeit- und distriktsweise außer Kraft zu setzen" [2], und bestimmt zugleich, „daß nähere Vorschriften darüber in einem besonderen Gesetze ertheilt werden sollen". Die in Bezug genommenen Artikel aber, deren zeit- und distriktweise Suspension hiernach zulässig sein soll, betreffen: a) die Gewährleistung der persönlichen Freiheit (Art. 5), b) die Garantie der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 6), c) das Recht, dem gesetzlichen Richter nicht entzogen zu werden, und das Verbot der Ausnahme-Gerichte (Art. 7), d) die Preßfreiheit und die Grundsätze über die Bestrafung der Preß-

---

dern es sind über die in dieser Hinsicht zu befolgenden Prinzipien nur Ministerial-Erlasse ergangen, nämlich: a) in Betreff der Konzessionen von Eisenbahn-Unternehmungen das C.-R. des Staatsmin. v. 30. Nov. 1838 nebst den Bestimmungen über die Prüfung der Anträge auf Konzessionirung von Eisenbahn-Anlagen (v. Kamptz, Ann., Bd. XXII, S. 210), und b) in Betreff der Konzessionen von Aktien-Gesellschaften die Instrukt. der Min. der geistl. Ang., des Inn. u. d. Fin. v. 22. April 1845 über die Grundsätze in Ansehung der Konzessionirung von Aktien-Gesellschaften (Min.-Bl. d. i. V. 1845, S. 120) und die ergänzenden Min.-Erlasse im Min.-Bl. d. i. V. 1856, S. 17, 72, 93 u. 209, 1857, S. 75, u. 1858, S. 194.

b) Das ursprünglich für alle Arten von Aktien-Gesellschaften ergangene G. v. 9. Nov. 1843 ist übrigens in Bezug auf die Handels-Aktien-Gesellschaften durch den Art. 12 des Einführ.-Gesetzes zum D. Handels-Gesetzbuch außer Kraft gesetzt und es gelten jetzt für die Handels-Aktien-Gesellschaften die Vorschriften des D. Handels-Gesetzbuches über die Aktien-Gesellschaften (Art. 18, 207—248) und die Vorschriften des Einführ.-Gesetzes über die Handels-Aktien-Gesellschaften (Art. 2, Ziff. 2, Art. 12, 13, 23, 62—68). Als Handels-Aktien-Gesellschaft gilt aber, mit Rücksicht auf den Art. 5 des D. Handels-Gesetzbuches, diejenige, bei welcher der Gegenstand des Unternehmens in Handels-Geschäften besteht (Art. 12 des Einführ.-Gesetzes). Auf die Aktien-Gesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handels-Geschäften besteht, finden die Vorschriften des D. Handels-Gesetzbuches über die Aktien-Gesellschaften keine Anwendung, wohl aber gilt für dieselben das G. v. 9. Nov. 1843. Dies letztere soll indeß durch ein in der Sitz.-Per. 1863 den Häusern des Landtages vorgelegtes anderweitiges Gesetz (vgl. Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1863, Nr. 13) ersetzt werden.

[1] Die bürgerlichen Ehrenrechte können nämlich einzelnen Staatsbürgern zur Strafe durch richterliches Erkenntniß gänzlich oder auf Zeit entzogen werden. Vgl. das Nähere hierüber oben §. 86, S. 3, Note 4.

[2] Der Entw. der Verf.-Kom. der Nat.-Verf. (Art. 110) enthielt hierüber viel weniger weitgehende Bestimmungen. Es sollte nämlich danach nur zuläßig sein, im Falle eines Krieges oder Aufruhrs, jedoch keineswegs im Gefolge eines allgemeinen, sondern nur eines für jeden besonderen Fall zu erlassenden Gesetzes die Verf.-Artikel über die Gewähr der persönlichen Freiheit, des Versammlungs-Rechtes und des Rechtes zum Waffentragen zeit- und distriktsweise außer Anwendung zu setzen, und wenn in einem solchen Falle die Kammern nicht versammelt wären, so sollte zwar das Staatsministerium unter seiner Verantwortlichkeit jene Suspendirung provisorisch beschließen dürfen, indeß sollten alsdann die Kammern sofort einberufen werden (vgl. Rauer's Prot. der Verf.-Kom. der N.-V., S. 119, 136, u. v. Rönne's Bearbeit. der Verf.-Urk., S. 214—215). Der Art. 110 der oktroy. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 nahm indeß im Wesentlichen diejenigen Bestimmungen auf, welche jetzt im Art. 111 der revid. Verf.-Urk. enthalten sind. Es fehlen jedoch darin die Worte: „bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit", deren Einschaltung bei der Revision des Art. deshalb beschlossen wurde, weil nur in diesem Umstande das Motiv für die Suspension einzelner Verfassungs-Bestimmungen gefunden werden könne, und dies in der Verf.-Urk. ausdrücklich ausgesprochen werden müsse (vgl. sten. Ber. der II. K. 1849—50, Bd. I, S. 547). Außerdem war unter den im Art. 110 der oktroy. Verf.-Urk. als zur Suspension geeignet bezeichneten Artikeln der Art. 36 (betr.

vergehen (Art. 27 und 28), e) das Versammlungs- und Vereinigungs-Recht (Art. 29 und 30), endlich f) die Garantien gegen ungerechtfertigtes Einschreiten der bewaffneten Macht zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze (Art. 36). Die Verfassungs-Urkunde ist hierbei von der Ansicht ausgegangen, daß in gewissen Ausnahmezuständen zur Abwehr einer dem Staate, mindestens der staatlichen Ordnung, Seitens eines äußeren oder inneren Feindes drohenden Gefahr, die vollziehende Gewalt mit einer außergewöhnlichen Macht bekleidet, auch das Recht und die Freiheit der Staatsglieder, soweit die Erreichung jenes Zweckes es bedinge, anders als gewöhnlich begrenzt werden müsse, und daß daher, um in solchen Fällen nicht einen willkürlichen und gesetzlosen Zustand eintreten zu lassen, eine gesetzliche Regelung desselben nothwendig sei [1].

II. Das im Schlußsatze des Art. 111 der Verfassungs-Urkunde angekündigte Gesetz, welches die näheren Bestimmungen über die für statthaft erklärte zeit- und distriktsweise Außerkraftsetzung der in dem erwähnten Artikel aufgeführten Rechte der Staatsbürger ertheilt, ist das Gesetz v. 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand [2]. Der leitende Grundsatz dieses Gesetzes ist der, daß es nicht bloß zur Vertheidigung gegen äußere Feinde, sondern auch bei inneren Unruhen zur Abwehr der dem Staate drohenden Gefahr an den im Aufruhr begriffenen Orten oder Bezirken der Koncentrirung der Vertheidigungskräfte und der Unterordnung der Organe der vollziehenden Gewalt unter eine strenge einheitliche Leitung bedürfe. Während sonst die bewaffnete Macht zur Aufrechthaltung der Ruhe und gesetzlichen Ordnung nur auf Requisition der Civilbe-

---

die Fälle und Formen des Einschreitens der bewaffneten Macht) nicht aufgeführt.

[1] Die Frage: ob es rathsam und statthaft sei, in Zeiten der Gefahr die Bestimmungen der Verfassung über die persönliche Sicherheit, die Preßfreiheit ꝛc. zu suspendiren? ist bekanntlich keineswegs unstreitig. Zur Rechtfertigung hat man sich auf das Beispiel der Römischen Diktatur berufen und selbst die Worte Montesquieu's angeführt: „il faut quelquefois mettre un voile sur la liberté comme l'on cache les statues des dieux" (Esprit des lois, XII, 19). Vgl. darüber v. Aretin u. v. Rotteck, Staats-R. der konstit. Monarchie, Bd. II, S. 8—13, desgl. den Art.: „Belagerungsstand" in v. Rotteck's u. Welcker's Staatslexik., Bd. II, S. 281, wo bemerkt wird: „Das von der Staatsgewalt angesprochene Recht, aus Gründen dieser Art (nämlich der drohenden Gefahr) den Belagerungsstand zu verkünden, ist dem Mißbrauche gar sehr ausgesetzt, weswegen in konstitutionellen Staaten eine schwere Verantwortlichkeit auf denjenigen ruht, welche dabei die Schranken erkennbarer Nothwendigkeit überschreiten", und ferner: „Auch ganze Bezirke oder Provinzen lassen sich nach solcher Bedeutung des Wortes in Belagerungsstand erklären, d. h. das Martialgesetz über sie verkünden, und in einer noch weiteren Bedeutung könnte man auch von einer ganzen Nation, welche man etwa unter dem Titel der bedrohten Ordnung und Sicherheit durch Ausnahme-Gesetze und von der Macht diktirte Ordonnanzen zeitlich regierte oder niederhielte, sagen: sie sei in Belagerungsstand erklärt". — Vgl. Kleinschrod, über das Standrecht (im neuen Arch. des Crim.Rechts, Bd. IX, S. 270 ff.); Mittermaier, die Gesetzgebung üb. Belagerungszustand u. s. w. (im Arch. des Crim.-Rechts, Jahrg. 1849, S. 29 ff.).

[2] Vgl. G. S. 1851, S. 451. — Schon vor Erlaß dieses Gesetzes hatte die Staatsregierung auf Grund der Art. 110 u. 105 der oktroy. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 die Verordn. v. 10. Mai 1849 über den Belagerungszustand (G. S. 1849, S. 165) nebst Dekl. dazu v. 4. Juli 1849 (G. S. 1849, S. 250) oktroyirt, welche demnächst durch das an deren Stelle getretene Gesetz v 4. Juni 1851 (vgl. den §. 18 des letzteren) aufgehoben worden sind. Die oktroy. Verordn. v. 10. Mai 1849 nebst Dekl. v. 4. Juli 1849 wurde bereits in der Sitz.-Periode von 1849—1850 der II. K. zur Genehmigung vorgelegt (sten. Ber. derselben 1849—1850, Bd. I, S. 68, u. die Motive zu der Verordn. a. a. O., S. 197—198); auch ist darüber ein Kom.-Ber. v. 18. Sept. 1849 (Drucks. der II. 1849—1850, Nr. 184) erstattet worden, welcher indeß nicht zur Berathung im Plenum gelangte. Deshalb erfolgte die Vorlegung erneuert in der Sitz.-Periode von 1850—1851, in welcher dann das Ges. v. 4. Juni 1851 vereinbart wurde (vgl. sten. Ber. der I. K. 1850—1851, Bd. I, S. 40, 85—86, 169—219, 274—278, u. Bd. II, S. 1229—1248, 1270—1271, Drucks. der I. K. 1850—1851, Nr. 29, 52, 69, 217, 234; sten. Ber. der II. K. 1850—1851, Bd. II, S. 753—801, 853—854, 1363—1373, Bd. III, S. 259—261, u. Bd. IV, S. 799—810, 1187—1194). — Durch das Ges. v. 4. Juni 1851 sind (nach §. 18 desselben) die demselben entgegenstehenden früheren Vorschriften beseitiget. Bestimmungen über den Gegenstand waren bereits in dem Publik. v. 30. Sept. 1809 und für den auf dem linken Rheinufer belegenen Theil der Rheinprovinz in dem Dekrete v. 24. Dec. 1811 enthalten, welche indeß nur theil-

hörde einschreiten darf [1], tritt bei solchen außerordentlichen Umständen eine Umkehr der gewöhnlichen Verhältnisse ein, indem die vollziehende Gewalt ganz in die Hände des im betreffenden Orte oder Bezirke kommandirenden Militairbefehlshabers gelegt, auf seine Person die Verantwortlichkeit übertragen, und ihm die Befugniß beigelegt wird, den betreffenden Civil-Verwaltungs- und Kommunal-Behörden Anweisungen zu ertheilen. Durch besondere Maßregeln wird ferner darauf Bedacht genommen, daß während solcher Zustände die Wirksamkeit der vollziehenden Gewalt nicht durch inneren Zwiespalt der Bewohner des Ortes oder Bezirkes gelähmt, oder ihre Autorität nicht von irgend einer Seite (z. B. durch die Presse) angetastet wird. Auch wird die möglichst schleunige Untersuchung und strenge Bestrafung der Gesetzes-Uebertretung, welche gegen die Sicherheit des Staates, gegen die Verfassung, den öffentlichen Frieden und die gesetzliche Ordnung gerichtet sind, angeordnet [2].

Hiervon ausgehend bestimmt nun das Gesetz:

A. über die Fälle, in welchen die Erklärung des Belagerungszustandes eintreten darf, und in Betreff der Behörden und Personen, welche zu einer solchen Erklärung befugt sind.

1) Für den Fall eines Krieges ist in den von dem Feinde bedrohten oder theilweise schon besetzten Provinzen jeder Festungs-Kommandant befugt, die ihm anvertraute Festung mit ihrem Rayonbezirke, der kommandirende General [3] aber den Bezirk des Armeekorps oder einzelne Theile desselben zum Zwecke der Vertheidigung in Belagerungszustand zu erklären (§. 1 des Gesetzes).

2) Auch für den Fall eines Aufruhrs kann, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit, der Belagerungszustand sowohl in Kriegs-, als Friedenszeiten erklärt werden. Diese Erklärung geht alsdann vom Staatsministerium aus, kann aber provisorisch und vorbehaltlich der sofortigen Bestätigung oder Beseitigung durch dasselbe, in dringenden Fällen, rücksichtlich einzelner Orte und Distrikte, durch den obersten Militairbefehlshaber in denselben, auf den Antrag des Verwaltungschefs des Regierungs-Bezirkes, wenn aber Gefahr im Verzuge ist, auch ohne diesen Antrag erfolgen. In Festungen geht die provisorische Erklärung des Belagerungszustandes von dem Festungs-Kommandanten aus (§ 2 des Gesetzes).

B. Betreffend die Art der Bekanntmachung der Erklärung des Belagerungszustandes, so bestimmt der Art. 3 des Gesetzes, daß die Erklärung bei Trommelschlag oder Trompetenschall zu verkünden, und außerdem durch Mittheilung an die Gemeindebehörde, durch Anschlag an öffentlichen Plätzen und durch öffentliche Blätter ohne Verzug zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist [4]. — Die Aufhebung soll durch Anzeige an die Gemeindebehörde und durch öffentliche Blätter zur allgemeinen Kenntniß bebracht werden.

C. Betreffend die Folgen und Wirkungen der Erklärung des Belagerungszustandes.

---

weise gesetzliche Gültigkeit hatten; desgl. in dem Militair-Strafgesetzb. v. 3. April 1845, Einl. §. 9, u. Thl. II, §. 18 (vgl. Drucks. der II. K. 1849—1850, Nr. 74 u. Nr. 472).

[1] Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 52, S. 215.

[2] Vgl. über diese leitenden Prinzipien des Gesetzes v. 4. Juni 1851 die von der Staatsregierung vorgelegten Motive desselben in den Drucks. der II. K. 1849—1850, Nr. 74, u. sten. Ber. derselben 1849—1850, Bd. I, S. 197. Diesen Motiven schließt sich auch der Ber. der Kom. der II. K. v. 18. Sept. 1849 (Drucks. derselb. 1849—1850, Nr. 184) mit dem Bemerken an, „daß es zugleich aber auch darauf ankomme, die Herrschaft der Militairgewalt richtig zu begrenzen, ihren Eintritt auf die Fälle der Nothwendigkeit zu beschränken und für das Innehalten dieser Schranken Garantien zu geben."

[3] Nämlich der bei ausbrechendem Kriege in einem solchen Bezirke de facto kommandirende General, nicht aber derjenige, welchem für Friedensverhältnisse der Kriegs-Bezirk zugetheilt ist (Ber. der Kom. der I. K., Drucks. 1850—1851, Nr. 52, S. 2).

[4] Dabei ist angenommen worden, daß es überhaupt nur darauf ankomme, daß die Erklärung des Belagerungszustandes den Betheiligten bekannt werde, und daß die Art der Bekanntmachung daher den betr. Behörden überlassen werden müsse. Es genüge daher jede der in dem Gesetze vorgeschriebenen Verkündigungsweisen, und der Belagerungszustand trete ein, die Verkündigung möge in einer oder der andern der vorgeschriebenen Weisen erfolgt sein (vgl. Kom.-Ber. der I. K. in deren Drucks. 1850—1851, Nr. 52, S. 3, u. sten. Ber. S. 173).

1) Mit der Bekanntmachung der Erklärung des Belagerungszustandes geht die vollziehende Gewalt an die Militairbefehlshaber über [1]. Die Civil-Verwaltungs- und Gemeindebehörden haben den Anordnungen und Aufträgen der Militairbefehlshaber Folge zu leisten. Für ihre Anordnungen sind die betreffenden Militairbefehlshaber persönlich verantwortlich (§. 4 des Gesetzes).

2) Wird bei Erklärung des Belagerungszustandes für erforderlich erachtet, die Art. 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungs-Urkunde [2], oder einzelne derselben, zeit- und distriktsweise außer Kraft zu setzen, so müssen die Bestimmungen darüber ausdrücklich in die Bekanntmachung über die Erklärung des Belagerungszustandes aufgenommen, oder in einer besonderen, unter den nämlichen Formen (§. 3) bekannt zu machenden Verordnung verkündet werden. — Die Suspension der erwähnten Artikel oder eines derselben ist nur für den Bezirk zulässig, der in Belagerungszustand erklärt ist, und nur für die Dauer des Belagerungszustandes (§. 5 des Gesetzes).

3) Die Militairpersonen stehen während des Belagerungszustandes unter den Gesetzen, welche für den Kriegszustand ertheilt sind. Auch finden auf dieselben die §§. 8 und 9 des Gesetzes (v. 4. Juni 1851) Anwendung (§. 6 des Gesetzes).

4) In den in Belagerungszustand erklärten Orten oder Distrikten hat der Befehlshaber der Besatzung (in Festungen der Kommandant) die höhere Militairgerichtsbarkeit über sämmtliche zur Besatzung gehörende Militairpersonen. Auch steht ihm das Recht zu, die wider diese Personen ergehenden kriegsrechtlichen Erkenntnisse zu bestätigen. Ausgenommen hiervon sind nur in Friedenszeiten die Todesurtheile; diese unterliegen der Bestätigung des kommandirenden Generals der Provinz. Hinsichtlich der Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit verbleibt es bei den Vorschriften des Militair-Strafgesetzbuches (§. 7 des Gesetzes).

D. Die §§. 8 und 9 des Gesetzes enthalten Strafbestimmungen, welche in den in Belagerungszustand erklärten Orten oder Distrikten für gewisse Verbrechen Anwendung finden sollen, mithin den allgemeinen Strafgesetzen derogiren [3].

E. Die §§. 10—13 bestimmen über die Kompetenz der Kriegsgerichte für den Fall, daß unter Suspension des Art. 7 der Verfassungs-Urkunde zu deren Anordnung

---

[1] Die Kom. der I. K. hatte vorgeschlagen, hier die Worte einzuschalten: „unter Suspension des Art. 36 der Verf.-Urk.“, was indeß abgelehnt worden ist (vgl. Druckſ. der I. K. 1850—1851, Nr. 52, S. 3, u. sten. Ber. d. I. K. 1850—1851, Bd. I, S. 174—177). Es wurde nämlich, unter Zustimmung des Regier.-Kommissarius, angenommen, daß die Erklärung des Belagerungszustandes nicht nothwendig mit der Suspension des Art. 36 verbunden zu sein brauche, sondern daß diese, wenn sie für erforderlich erachtet worden, besonders ausgesprochen werden müsse, wie dies der §. 5 des Ges. bestimmt, und daß, wenn der Art. 36 der Verf.-Urk. nicht speziell suspendirt wird, die Bestimmung desselben jedenfalls in der Beziehung aufrecht erhalten bleibt, daß die bewaffnete Macht, ungeachtet der Erklärung des Belagerungszustandes, nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen einschreiten darf, wenn gleich das weitere Erforderniß des Art. 36, wonach es der vorgängigen Requisition der Civilbehörde bedürfen soll, auch im Falle des §. 4 des Gesetzes (ohne spezielle Suspension des Art. 36) wegfällt, weil nach §. 4 mit der Erklärung des Belagerungszustandes von selbst alle vollziehende Gewalt sich in dem Militairbefehlshaber vereinigt, welcher daher, um zur Anwendung der Waffengewalt zu schreiten, zwar keiner Requisition Seitens einer anderen Behörde bedarf, wohl aber dabei insoweit eingeschränkt bleibt, daß er die Fälle und Formen des Gesetzes (also z. B. die Bestimmungen des Tumultgesetzes v. 17. Aug. 1835 §§. 8 u. 9, u. Ges. v. 20. Mai 1837 üb. den Waffengebrauch des Militairs) berücksichtigen muß. — Vgl. auch Bd. I. Abth. 1, §. 52, S. 215 ff.

[2] Ueber den Inhalt dieser Artikel vgl. oben §. 101, sub I, S. 156.

[3] Es werden nämlich mit Todesstrafe, und beim Vorhandensein mildernder Umstände mit 10—20jähr. Zuchthausstr., bedroht: vorsätzliche Brandstiftung, vorsätzliche Verursachung einer Ueberschwemmung, Angriff oder Widerstand gegen die bewaffnete Macht oder Abgeordnete der Civil- oder Militairbehörde in offener Gewalt und mit Waffen oder gefährl. Werkzeugen (§. 8). Mit Gefängniß bis zu einem Jahre, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, werden bedroht: a) Ausstreuung oder Verbreitung falscher Gerüchte in Beziehung auf die Zahl, Marschrichtung oder angeblichen Siege der Feinde oder Aufrührer, wenn solche geeignet sind, die Behörden hinsichtlich ihrer Maßregeln irre zu führen, b) Uebertretung der im Interesse der öffentlichen Sicherheit bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militair-Oberbefehlshaber erlassenen Verbote,

geschritten wird [1], sowie über deren Bildung [2] und das Verfahren vor denselben [3]. — Gegen die Urtheile der Kriegsgerichte findet kein Rechtsmittel statt; Todesurtheile bedürfen der Bestätigung des im §. 7 bezeichneten Militairoberbefehlshabers, und in Friedenszeiten des kommandirenden Generals der Provinz (§. 13).

Nach §. 14 des Gesetzes hört die Wirksamkeit der Kriegsgerichte mit der Beendigung des Belagerungszustandes auf [4].

F. Nach §. 16 des Gesetzes können, auch wenn der Belagerungszustand nicht erklärt ist, im Falle des Krieges oder Aufruhrs, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Art. 5, 6, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungs-Urkunde oder einzelne derselben vom Staatsministerium zeit- und distriktsweise außer Kraft gesetzt werden. Dieser §. enthält an und für sich nur eine Wiederholung des im Art. 111 der Verfassungs-Urkunde Bestimmten. Diese Wiederholung ist hier aus dem Grunde geschehen, um auszusprechen, daß auch ohne Erklärung des Belagerungszustandes eine Suspension der in Bezug genommenen Verfassungs-Artikel erfolgen könne, welche dann aber stets nur durch das Staatsministerium angeordnet werden kann. Aus der Weglassung des Art. 7 der Verfassungs-Urkunde im §. 16 des Gesetzes folgt aber, daß eine Suspension dieses Artikels (enthaltend das Verbot

---

sowie Aufforderung oder Anreizung zu solcher Uebertretung, c) Aufforderung oder Anreizung zum Aufruhr, zu thatsächlicher Widersetzlichkeit, zur Befreiung eines Gefangenen, oder zu den im §. 8 vorgesehenen Verbrechen, d) Versuch der Verleitung der Personen des Soldatenstandes zu Verbrechen gegen die Subordination oder Vergehnungen gegen die militairische Zucht und Ordnung (§. 9).

[1] Nach §. 10 sollen alsdann vor die Kriegsgerichte gehören: die Untersuchung und Aburtheilung der Verbrechen des Hochverraths, des Landesverraths, des Mordes, des Aufruhrs, der thätlichen Widersetzung, der Zerstörung von Eisenbahnen und Telegraphen, der Befreiung von Gefangenen, der Meuterei, des Raubes, der Plünderung, der Erpressung, der Verleitung der Soldaten zur Untreue, und der in den §§. 8 u. 9 des Gesetzes mit Strafe bedrohten Verbrechen und Vergehen, insofern alle genannten Verbrechen und Vergehen nach der Erklärung und Bekanntmachung des Belagerungszustandes begangenz oder fortgesetzte Verbrechen sind. — Ist die Suspension des Art. 7 der Verf.-Urk. nicht vom Staatsmin. erklärt, so bleibt in Friedenszeiten bei den von dem Kriegsgerichte eingeleiteten Untersuchungen die Vollstreckung des Urtheils ausgesetzt, bis die Suspension vom Staatsmin. genehmigt ist.

[2] Nach §. 10 bestehen die Kriegsgerichte aus fünf Mitgliedern, unter denen zwei von dem Vorstande des Civilgerichtes des Ortes zu bezeichnende richterliche Civilbeamte, und drei von dem Militairbefehlshaber, welcher am Orte den Befehl führt, zu ernennende Offiziere sein müssen. Die Offiziere sollen mindestens Hauptmannsrang haben; fehlt es an Offizieren [illegible] höheren Ranges, so ist die Zahl aus Offizieren des nächsten Grades zu ergänzen. Sofern in einer vom Feinde eingeschlossenen Festung die erforderliche Zahl von richterlichen Civilbeamten nicht vorhanden ist, soll dieselbe von dem kommandirenden Militairbefehlshaber aus den Mitgliedern der Gemeindevertretung ergänzt werden. Ist kein richterlicher Civilbeamte in der Festung vorhanden, so ist stets ein Auditeur Civilmitglied des Kriegsgerichts. Die Zahl der Kriegsgerichte richtet sich, wenn eine ganze Provinz oder ein Theil derselben in Belagerungszustand erklärt ist, nach dem Bedürfniß, und den Gerichtssprengel eines jeden dieser Gerichte bestimmt in derartigen Fällen der kommandirende General.

[3] Den Vorsitz in den Sitzungen der Kriegsgerichte führt ein richterlicher Beamte, welcher, bevor das Gericht seine Geschäfte beginnt, die zu Mitgliedern desselben bestimmten Offiziere und eintretenden Falls diejenigen Civilmitglieder, welche dem Richterstande nicht angehören, vereidigt. Der Militairbefehlshaber, welcher die dem Offizierstande angehörigen Mitglieder des Kriegsgerichts ernennt, beauftragt als Berichterstatter einen Auditeur, oder in dessen Ermangelung einen Offizier. Dem Berichterstatter liegt ob, über die Anwendung und Handhabung des Gesetzes zu wachen, und durch Anträge die Ermittelung der Wahrheit zu fördern. Stimmrecht hat derselbe nicht. Als Gerichtsschreiber wird zur Führung des Protokolls ein von dem Vorsitzenden des Kriegsgerichts zu bezeichnender und von ihm zu vereidigender Beamter der Civilverwaltung zugezogen (§. 12). Das Verfahren vor den Kriegsgerichten ist mündlich und öffentlich; die Oeffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn dies aus Gründen des öffentlichen Wohls angemessen erachtet wird. Der Beschuldigte kann sich eines Vertheidigers bedienen.

[4] Der §. 15 bestimmt, daß nach aufgehobenem Belagerungszustande alle vom Kriegsgerichte erlassenen Urtheile sammt Belagstücken und dazu gehörenden Verhandlungen, sowie die noch schwebenden Untersuchungssachen an die ordentlichen Gerichte abgegeben werden sollen, welche dann in den von dem Kriegsgerichte noch nicht abgeurtelten Sachen nach den ordentlichen Strafgesetzen, und nur in den Fällen des §. 9 nach den in diesem getroffenen Strafbestimmungen zu erkennen haben.

der Ausnahme-Gerichte und außerordentlicher Kommissionen) niemals anders, als bei **erklärtem Belagerungszustande** erfolgen darf[1].

G. Schließlich schreibt der §. 17 des Gesetzes vor, daß über die Erklärung des Belagerungszustandes, sowie über jede, sei es neben derselben (§. 5) oder in dem Falle des §. 16 erfolgte Suspension auch nur eines der in den §§. 5 und 16 genannten Artikel der Verfassungs-Urkunde, den Kammern sofort, beziehungsweise bei ihrem nächsten Zusammentreten, Rechenschaft gegeben werden muß. Das Gesetz bestimmt nicht, was die Kammern mit dieser Rechenschaftsablegung beginnen sollen. Deshalb wurde bei der Berathung des §. 17 in beiden Kammern der Antrag gestellt, einen **Zusatz** zu diesem §. anzunehmen, „daß die Kammern demnächst über die Nothwendigkeit (oder Rechtmäßigkeit) des Belagerungs- oder Ausnahmezustandes zu entscheiden haben, und daß derselbe sofort aufzuheben sei, sobald eine der beiden Kammern dies beschließt". Für dies Verlangen wurde geltend gemacht, daß die Kammern die berufenen Wächter der Verfassung seien, und deshalb befugt sein müßten, eine unberechtigte Suspension einzelner Theile derselben durch ihre Entscheidung wirkungslos zu machen, was auch nur die Bedeutung der nach dem Gesetze zu gebenden **Rechenschaft** sein könne. Auch wurde bei der Debatte[2] darauf hingewiesen, daß die Erklärung des Belagerungszustandes, beziehungsweise die Suspension einzelner Art. der Verfassungs-Urkunde, dem Falle der Oktroyirung einer Verordnung (Art. 63) völlig analog seien, und daß daher ebenso, wie bei einer solchen Oktroyirung, die Nichtgenehmigung Seitens einer der Kammern das sofortige Aufhören des Ausnahmezustandes von selbst zur Folge haben müsse[3]. Diesen Ansichten gegenüber wurde indeß von anderer Seite, und insbesondere von den Vertretern der Staatsregierung, behauptet, daß die Geltendmachung des im Art. 111 der Verfassungs-Urkunde der Staatsregierung zugestandenen Rechtes ein Theil der **Regierungs-Exekutive** sei, an welcher den Kammern kein Antheil gebühre. Die **Rechenschaft** aber müsse den Kammern gegeben werden, um untersuchen zu können, ob die Anordnung der Ausnahme-Maßregel gerechtfertiget gewesen sei oder nicht. Im letzteren Falle sei es ihre Sache, die Verantwortlichkeit der Minister in Anspruch zu nehmen und nöthigenfalls eine Anklage gegen dieselben zu erheben[4]. Wenn indeß auf eine Anklage der Minister hingewiesen worden ist, so kann zur Zeit nicht davon die Rede sein, dies Mittel zur Geltung zu bringen, da das im Art. 61 der Verfassungs-Urkunde verheißene Ministerverantwortlichkeits-Gesetz noch nicht ergangen ist. Wer sich also der Meinung anschließt, daß die Verhängung der Suspension einzelner Artikel der Verfassung eine bloße **Verwaltungsmaßregel** sei, der muß zugeben, daß es in dem Falle, wenn die Volksvertretung diese Maßregel für ungerechtfertigt erklärt, kein Mittel giebt, die nach Art. 45 der Verfassungs-Urkunde dafür verantwortlichen Räthe der Krone zur Verantwortung zu ziehen, oder auch nur die für ungerechtfertigt erklärte Ausnahme-Maßregel wieder aufzuheben. Die **Rechenschaftslegung** darüber ist dann also eine Förmlichkeit, welche in der Sache nichts ändern kann. In der That aber kann füglich nicht in Abrede gestellt werden, daß die Suspension eines Theiles der Verfassung, obschon ein auf Grund der Verfassungs-Urkunde gestatteter provisorischer Akt der ausführenden Regierungsgewalt, durchaus die Natur einer Oktroyirung hat, indem sie die zeit- und distriktsweise Aufhebung des Staatsgrundgesetzes verordnet, und daß eine solche Maßregel in keiner Weise einem bloßen **Verwaltungsakte** gleichsteht. Der Art. 45 der Verfassungs-Urkunde kann

---

[1] Vgl. den Ber. der Kom. der II. K. in den sten. Ber. 1850—1851, Bd. IV, S. 803.

[2] Nämlich in der I. K. von dem Verfasser dieser Schrift (sten. Ber. der I. K. 1850—1851, Bd. I, S. 216) und in der II. K. von dem Berichterstatter, Abgeordn. v. Matzerath, und von dem Abgeordn. v. Vincke (Hagen) (sten. Ber. der II. K. 1850—1851, Bd. II, S. 795—798).

[3] Vgl. auch die Bemerk. des Abgeordn. Camphausen in den sten. Ber. der I. K. 1850—1851, Bd. I, S. 217, daß wie eine auf Grund des Art. 63 vorgenommene Oktroyirung nur bis zur verweigerten Zustimmung einer Kammer gültig bleibe, dies noch viel mehr von dem Falle gelten müsse, wo die Regierung sogar einen Theil der Verfassung suspendirt.

[4] Vgl. den Ber. der Kom. der II. K. in den sten. Ber. derselb. 1850—1851, Bd. III, S. 804 und die Erklärungen des Min. des Inn. a. a. O., Bd. II, S. 798 und in den sten. Ber. der I. K. 1850—1851, Bd. I, S. 216—217.

darauf keine Anwendung finden; denn dieser Artikel giebt zwar dem Könige allein das Recht der Vollziehung der Gesetze, aber nicht das Recht der Aufhebung derselben. Die Suspension einzelner Theile der Verfassungs-Urkunde ist aber eine zeitweise Aufhebung der suspendirten Artikel.

Drittes Kapitel.

Von den allgemeinen staatsbürgerlichen Pflichten.

§. 102.

I. Allgemeine Grundsätze.

Den Rechten der Staatsbürger stehen die staatsbürgerlichen Pflichten derselben gegenüber. Die Erfüllung der allgemeinen Pflichten der Staatsangehörigen ist eine aus der Staatsgenossenschaft von selbst entspringende Verbindlichkeit, und diese Verbindlichkeit ist für Jeden von dem Zeitpunkte an begründet, wo er das Staatsbürgerrecht erworben hat [1], ohne daß es einer besonderen ausdrücklich darauf gerichteten Uebernahme oder Anerkennung der Verpflichtung bedarf. Die allgemeinen Staatsbürgerpflichten der Staatsangehörigen sind aber, ebenso wie die Staatsbürgerrechte, theils persönliche, theils beziehen sie sich auf ihr Vermögen. Zu den Pflichten der ersteren Gattung gehören vor Allem die Verbindlichkeit zum verfassungsmäßigen Gehorsam (§. 103) und die Wehrpflicht (§. 104); zu denen der letzteren Gattung gehört die Steuerverbindlichkeit (§. 105). Zu den allgemeinen Pflichten eines jeden Staatsbürgers gehören dann auch: a) die Verbindlichkeit zur Uebernahme gewisser öffentlicher Aemter und Funktionen [2], insbesondere zur Uebernahme von Gemeindeämtern [3], des Amtes als Schiedsmann [4], der Funktion als Geschworener [5], und als Vormund [6]; b) die Verpflichtung zur eidlichen Ablegung des Zeugnisses und sachkundiger Gutachten in den gesetzlich nicht ausgenommenen Fällen [7]; c) die Verpflichtung zur Anzeige beabsichtigter Verbrechen, wovon der Betroffene Kenntniß erlangt, insoweit eine Denunciations-Verbindlichkeit gesetzlich besteht [8].

---

[1] Vgl. oben §. 87, S. 4 ff.

[2] Ueber die Frage: ob jeder Staatsbürger schuldig sei, den von ihm verlangten Staatsdienst zu leisten, vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 291, sub II.

[3] Vgl. Städte-O. für die östl. Provinzen v. 30. Mai 1853, §. 74 (G. S. 1853, S. 287), Städte-O. für die Provinz Westphalen v. 19. März 1856, §. 74 (G. S. 1856, S. 237), Städte-O. für die Rheinprovinz v. 15. Mai 1856, §. 79 (G. S. 1856, S. 406), Land-Gemeinde-O. für die Provinz Westphalen v. 19. März 1856, §. 78 (G. S. 1856, S. 237), G. für die Rheinprovinz v. 15. Mai 1856, Art. 27 (G. S. 1856, S. 435).

[4] Vgl. §. 6 der V. v. 7. Sept. 1827 für die Provinz Preußen (Königsberger Amtsbl. 1827, S. 279, v. Rönne, Ergänz. u. Erläut. der Preuß. Rechtsb., 4. Ausg., Bd. III, S. 110) und wörtlich übernommen in die Verordn. für die übrigen Provinzen (vgl. in den Ergänz. u. Erläut. a. a. O.).

[5] Vgl. Verordn. v. 3. Jan. 1849 über das Verfahren in Untersuch.-Sachen, §§. 71, 72 (G. S. 1849, S. 27), Code d'instruction criminelle, Art. 396—398.

[6] Vgl. A. L. R., II, 18, §§. 109 ff., A. G. O., I, 39, §§. 2—10.

[7] Vgl. A. G. O., Einl., §§. 18, 19, I, 10, §§. 179—187, 203, 229, Krim.-O., §§. 311 ff., Rhein.-Französ. Civil-Prozeß-O., Art. 263—266, Code d'instruction criminelle, Art. 80—86.

[8] Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 52, sub 1 zu c, α, S. 198—199, insbes. S. 199, Note 1 u. 2, und über das ältere Recht in dieser Beziehung A. L. R., II, 20, §§. 80 ff., 97, 98, 117, 131. Vgl. auch Krim.-O., §§. 9—11.

§. 103.

II. Von dem verfassungsmäßigen Gehorsam [1].

Jeder Staatsbürger hat die Verpflichtung der Treue und des Gehorsams gegen den König, in dessen Person sich die gesammte Staatsgewalt koncentrirt [2], und des Gehorsams gegen die Gesetze, sowie gegen die Verfügungen der Staatsregierung und der von ihr eingesetzten Behörden. Allein nur die Willkürherrschaft oder Despotie [3] fordert den unbedingten, sklavischen oder blinden Gehorsam (obedientia mere passiva). Im Rechtsstaate [4] dagegen hat der Staatsbürger nicht bloß Pflichten, sondern auch unverletzbare Rechte, und ganz besonders in der konstitutionellen Monarchie kann die Pflicht des Gehorsams der Staatsbürger nur eine bedingte sein, weil hier die Verfügungen der Staatsgewalt durch die Verfassung an die von dieser festgesetzten Voraussetzungen und Formen gebunden sind. Daher kann hier nur von der Verpflichtung der Staatsbürger zum sogenannten staatsbürgerlichen oder verfassungsmäßigen Gehorsam (obedientia civilis) die Rede sein [5]. Dieser allgemeine Grund-

---

[1] Die Literatur über den bloß verfassungsmäßigen Gehorsam ist am vollständigsten mitgetheilt und in trefflicher Weise beleuchtet in dem Aufsatze von R. v. Mohl in dessen Geschichte der Literatur der Staatswissenschaften, Bd. I, S. 320—334. Von den Deutschen Monographien über den Gegenstand sind insbes. anzuführen: H. Jacob, Antimachiavell, oder über die Grenzen des bürgerl. Gehorsams (Halle, 1794, 2. Ausg., 1796). — Erhard, über das Recht des Volkes zur Revolution (Jena, 1795). — Heydenreich, über die Heiligkeit des Staates und die Moralität der Revolutionen (Leipzig, 1794). — Feuerbach, Anti-Hobbes, oder über die Grenzen der höchsten Gewalt (Erfurt, 1798, 1803). — (Buchholz), Anti-Leviathan, oder über das Verhältniß der Moral zum äußeren Rechte und der Politik (Göttingen, 1807). — Strombeck, was ist Rechtens, wenn die oberste Staatsgewalt dem Zwecke des Staates entgegenhandelt? (Braunschweig, 1830). — F. Murhard, über Widerstand, Empörung und Zwangsübung der Staatsbürger gegen die bestehende Staatsgewalt (Braunschweig, 1832). — Vgl. auch R. v. Mohl, Würtemberg. St.-R., Bd. I, §. 69, S. 323 ff., Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. I, §. 91, S. 433—437. — Maurenbrecher, Grundsätze des D. St.-R., §. 56, S. 77 ff. — Held, System des Verf.-R., Bd. II, §§. CCCCLXXIII ff., S. 592 ff. — Zöpfl, Grundſ. des gem. D. St.-R., 5. Aufl., Bd. II, §. 282, S. 3 ff. — Bluntschli, allgem. Staats-Recht, 2. Aufl., Bd. II, Buch 12, Kap. 10, S. 528 ff. — Stahl, Philosophie des Rechts, 3. Aufl., Bd. II, Abth. 2, §§. 150—155, S. 541 ff. — Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 42, S. 147, insbes. Note 4.

[2] Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 30, sub III, S. 118.

[3] In welcher der Herrscher zu Allem, der Unterthan als solcher zu Nichts berechtiget ist.

[4] Es finden sich bereits im A. L. R. Bestimmungen, welche zeigen, daß die Staatsgewalt nicht einmal von den Beamten einen blinden Gehorsam fordert. So bestimmt das A. L. R. im Thl. I, Tit. 6, §. 45. Wer den Befehl dessen, dem er zu gehorchen schuldig ist, vollzieht, kann in der Regel zu keinem Schadenersatz angehalten werden. §. 46. Er muß aber dafür haften, wenn die befohlene Handlung in den Gesetzen ausdrücklich verboten ist. §. 47. Wer vermöge seines Standes oder Amtes die Befehle seiner Vorgesetzten ohne Einschränkung zu befolgen verpflichtet ist, von dem kann nicht gefordert werden, daß er einen in Dienstgeschäften ihm geschehenen Auftrag seiner Obern prüfe. §. 48. Dem, der aus Unwissenheit einen gesetzwidrigen Befehl ausgerichtet hat, bleibt der Regreß gegen den Befehlenden vorbehalten. §. 49. Wer die Grenzen des erhaltenen Befehles überschreitet, macht sich allemal zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verantwortlich. — Bei der Bestimmung im §. 47 ist, wie die Materialien ergeben, nur an den Soldatenstand gedacht worden (vgl. die Motive der Gesetzrevision zum A. L. R., I, 6, S. 166). Civilbeamte sind also zum Schadenersatze verpflichtet, wenn sie einen Befehl vollzogen haben, der eine in den Gesetzen ausdrücklich verbotene Handlung anordnet, und sie haben (nach §. 48) nur dann den Regreß gegen den Befehlenden, wenn sie aus Unwissenheit den gesetzwidrigen Befehl ausgerichtet haben. Allemal aber sind sie zum Schadenersatz verpflichtet, wenn sie die Grenzen des Befehls überschritten haben (§. 49). Hieraus ergiebt sich, daß selbst Beamte nicht blindlings allen Befehlen der Oberen Folge leisten, sondern verpflichtet sein sollen, ihre Bedenken gegen etwaige gesetzwidrige Anweisungen vorzutragen, wenn sie sich nicht der im §. 46 a. a. O. festgesetzten Verantwortlichkeit ausgesetzt sehen wollen.

[5] Schon Moser, von der Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen Person rc., S. 71 sagt: „Besonders aber kann ein Herr von denen Unterthanen keinen Gehorsam verlangen, wenn er ihnen etwas anbefiehlt, welches offenbar und unstreitig denen Landesfreiheiten und Verträgen zuwider ist.“ — Auch Stahl (Rechtsphilosophie, Bd. II, Abth. 2, S. 90, und 2. Aufl., S. 223) hat sich im Prinzip zu dieser Ansicht bekannt, indem er (wie v. Mohl

satz ist in der Theorie nicht bestritten, und wenngleich die Verfassungs-Urkunde denselben nicht mit ausdrücklichen Worten ausspricht [1], so ergiebt sich doch dessen Gültigkeit auch für das Preußische Verfassungs-Recht ganz von selbst aus der Natur des Staatsgrundgesetzes als einer konstitutionellen Verfassungs-Urkunde [2]; auch liegt das Anerkenntniß des nicht unbedingten, sondern gesetzlich begrenzten Gehorsams vor Allem in der Formel des von den Mitgliedern der Kammern und von allen Staatsbeamten zu leistenden Eides [3]; dann auch in den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde über die Form der Gesetze, Verordnungen und obrigkeitlichen Befehle [4], sowie in den besonderen Vorschriften über die Steuererhebung [5]. Grundsätzlich muß daher angenommen werden, daß die Staatsbürger, weil sie nur zum verfassungsmäßigen Gehorsam verpflichtet sind, nicht verbunden sein können, widerrechtlichen Befehlen Folge zu leisten [6]. Auch ist nicht zweifelhaft, daß die bloße Weigerung des Gehorsams gegen einen obrigkeitlichen Befehl, selbst wenn dieser ein rechtmäßiger ist, an und für sich nicht als Verbrechen gestraft werden kann, sondern nur die Anwendung von Zwangsmitteln gegen den Ungehorsamen rechtfertiget [7]. Dagegen bestehen allerdings abweichende Ansichten über die Frage, wie weit das Recht des Widerstandes der Staatsbürger in dem Falle geht, wenn sie mit ungesetzlichen Befehlen bedroht werden [8]. Kein Zweifel kann zuvörderst darüber bestehen, daß in solchen

---

in der Geschichte der Literatur der Staatswissensch., Bd. I, S. 333 bemerkt) „hier seine Meisterschaft kluger Vermittelung zwischen der Achtung vor der Logik und vor der Auktorität beweist." Er sagt nämlich: „Der Unterthan darf zwar nicht richten über seinen Regenten; er darf und muß aber richten über sein Gewissen, und da muß irgendwo eine Grenze des Gehorsams und der Willfährigkeit sich finden. Sie findet sich auch in der unumschränkten Monarchie da, wo der Befehl gegen Gottes Gebot, gegen das allgemeine Gefühl von Recht und Ehre ist. Ist aber das Gesetz ausgebildet und als Schranke des Königs anerkannt, dann werden auch die positiven Bestimmungen desselben und die bestehende Verfassung zur Gewissenssache, sodaß kein Wohlgesinnter sich zu ihrem Umsturz hergeben darf." Vgl. hiermit 3. Aufl., Bd. II, Abth. 2, S. 529 ff.

[1] Die Würtembergische Verf.-Urk. enthält dagegen (im §. 21) ausdrücklich den Satz, daß nur „verfassungsmäßiger" Gehorsam zu leisten sei. Vgl. darüber v. Mohl, Würtemberg. St.-R., Bd. I, §. 69, S. 326 ff., und über diesen schon in der älteren Würtemberg. Landesverfassung begründeten Grundsatz Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. I, §. 91, S. 434, Note 2. Die Baierische Verf.-Urk., Tit. X, §. 3 drückt dasselbe mit den Worten aus: „Gehorsam dem Gesetze."

[2] Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 30, S. 119, Note 5.

[3] Die Mitglieder der beiden Kammern, welche nach Art. 83 der Verf.-Urk. das ganze Volk vertreten, leisten nach Art. 108 dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsames, und beschwören zugleich „die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung."

[4] Vgl. Art. 44, 62, 63 der Verf.-Urk.

[5] Vgl. Art. 100, 102 der Verf.-Urk.

[6] Dies ist es, was als das Recht des passiven oder negativen Widerstandes bezeichnet wird, von welchem Dahlmann (Politik, I, S. 199) bemerkt: „Die Wege des erlaubten Widerstandes, welche die Verfassung eröffnen kann, aber auch eröffnen soll, beschränken sich allein auf gewisse Weigerungen, ein Verneinen des Gehorsams in gewissen Fällen, ein Nichtthun ohne alle aggressive Zuthat."

[7] Vgl. über diesen gemeinrechtlichen Satz: Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts, §. 201, Wächter, Lehrb. des Strafr., II, S. 65. — Daher ist die Weigerung der Steuerpflichtigen, verfassungswidrigen Steuerforderungen Genüge zu leisten, an sich ebensowenig strafbar, als die Nichtentrichtung gesetzlicher Steuern.

[8] In der Theorie vom Rechte des Widerstandes stehen sich in dieser Hinsicht zwei Meinungen gegenüber. Die erste nimmt an, daß der gesetzwidrig Bedrohte zwar nicht ohne Weiteres zur thätlichen Widersetzung befugt sei, sondern zuerst, und insofern nicht unmittelbarer Gehorsam gefordert wird, den Weg der Beschwerde bei den höheren Behörden, beziehungsweise bei der Volksvertretung, einschlagen müsse. Wenn aber dies ohne Erfolg geblieben, oder wenn, ohne Rücksicht auf die Erklärung diesen Weg betreten zu wollen, sofortige Folgeleistung begehrt wird, dann finde das Recht des negativen Widerstandes durch einfache Verweigerung des Gehorsams statt, und in dem Falle, wenn auch dies nicht ausreiche, sondern positive Gewalt angewendet wird, um den passiven Widerstand zu brechen und Folgeleistung des gesetzlichen Befehls zu erzwingen, dürfe zum aktiven Widerstande Behufs der Selbstvertheidigung übergegangen werden. Dagegen geht die zweite Ansicht davon aus, daß der einzelne Staatsbürger überall nicht das Recht habe, verletzte Gesetze durch eigenmächtiges Handeln und durch Selbsthülfe wiederherzustellen, sondern obgleich derselbe nur zum verfassungsmäßigen Gehorsam rechtlich verpflichtet sei, so habe er dennoch nicht die Befugniß, im Falle einer Rechtswidrigkeit die Verletzung abzuwenden, sondern

Fällen demjenigen, welcher sich für benachtheiliget hält, vor Allem obliegt, zunächst bei den vorgesetzten Instanzen die Zurücknahme oder Abänderung des nach seiner Ansicht widerrechtlichen Befehls nachzusuchen. Die Frage kann sich also nur auf den Fall beziehen, wenn entweder der Weg der Beschwerde erfolglos eingeschlagen worden ist, oder die gesetzwidrige Anordnung ohne Berücksichtigung der angebrachten Beschwerde sofort zum Vollzuge gebracht werden soll. Um dieselbe aus dem Standpunkte des positiven Preußischen Staats-Rechtes zu beantworten, müssen die Vorschriften der Strafgesetzgebung in Betracht gezogen werden. Das Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 handelt von dem „Widerstande gegen die Staatsgewalt" im Titel V. Ein Widerstand gegen die Staatsgewalt ist aber in dreifacher Abstufung möglich, nämlich a) als **einfacher Ungehorsam** durch bloße Nichtbefolgung obrigkeitlicher Befehle, Anordnungen oder Gesetze; b) als **passiver Widerstand** (negative Gewalt, Unbotmäßigkeit, vis inertiae), welcher nur leidet, daß er bezwungen werde, aber diesem Zwange selbst nicht positiv entgegenwirkt; c) als Widersetzung oder Widerstand mit positiver, entgegengesetzter Gewalt (**aktiver Widerstand**), welcher in die qualificirten Formen des Zwanges und Aufruhrs mit vereinten Kräften übergehen kann. Die beiden ersten (zu a und b gedachten) Stufen des Ungehorsams [1] und der Unbotmäßigkeit bedroht das Strafgesetzbuch an sich nicht mit Strafe, sondern nur ausnahmsweise in den sogen. Unterlassungs-Verbrechen und Vergehen, sofern man diese überhaupt hierher rechnen will, indem es hier die positive Pflicht zum Handeln indirekt durch die Strafandrohung

---

nur das Recht der Beschwerde bei den höheren Behörden, beziehungsweise der Volksvertretung, und müsse einstweilen Folge leisten. Nur die eine Ausnahme finde hiervon statt, wenn nämlich der dem ungesetzlichen Befehle geleistete Gehorsam einen **unersetzlichen** Nachtheil zur Folge haben würde. In diesem Falle, aber auch nur alsdann, trete der wahre Stand der Nothwehr ein (vgl. v. Mohl, Würtemberg. St.-R., Bd. I, §. 69, S. 324—326, und die dort S. 331, Note 1 alleg. Literatur über die verschiedenen Meinungen). — Selbst die Frage: in welchen Fällen das Recht des bloß **passiven** Widerstandes begründet sei? ist nicht unstreitig. Während von einer Seite her dasselbe **unbedingt** in Anspruch genommen wird, nehmen Andere an, daß zwar dies Recht im Allgemeinen begründet sei, indeß, mit Rücksicht auf die Forderungen einer geregelten Staatsordnung und die für die Obrigkeit streitende Vermuthung der Legalität, in seiner Ausübung bedingt und begrenzt werden müsse. So stellt Zachariä (D. St.- u. B.-R., Bd. I, S. 435 ff., §. 91) hierüber folgende Grundsätze auf. Das Recht sei begrenzt: a) in **formeller** Hinsicht durch den **Mangel eines höheren Richters**, bei welchem Beschwerde geführt werden kann; vorausgesetzt, daß der Befehl nicht zweifellos der **gesetzlich nothwendigen Form** entbehrt (wozu bei allen Verfügungen des Königs die ministerielle Kontrasignatur [vgl. Verf.-Urk., Art. 44] gehört), oder materiell nicht auf etwas **absolut Böses** oder **Widerrechtliches** (Verfassungswidriges) gerichtet, oder die Befolgung nicht mit einem **unersetzlichen Rechtsverluste** verbunden ist. In anderen Fällen, also wo die formelle oder materielle Rechtmäßigkeit des Befehls zweifelhaft ist, oder wo es sich nicht um ein unersetzliches Gut handelt, müsse inzwischen Folge geleistet und der Weg der Beschwerde betreten werden; indeß finde jedenfalls bei vorläufig geleistetem Gehorsam das Recht der **Protestation** statt. b) In **materieller** Hinsicht dürfe die Weigerung des Gehorsams **nicht weiter gehen, als der Befehl**; es dürfe also wegen eines auch offenbar gesetzwidrigen Befehls nicht die Erfüllung **anderer** Unterthanpflichten verweigert oder der Gehorsam überhaupt aufgekündigt werden. — In dem Gutachten der Juristenfakultäten in Heidelberg, Jena und Tübingen, die Hannoversche Verfassungsfrage betreffend (herausgegeb. von Dahlmann, 2. Aufl., Jena, 1839, S. 231 ff.) wird das gedachte Recht auf folgende Weise beschränkt: a) Nur im Falle einer Verletzung der Verfassung oder einer sonstigen offenbaren Gesetzesübertretung von Seiten der Staatsgewalt, oder einer in ihrem Auftrage handelnden Behörde findet es statt; aber auch in diesem Falle nur dann, wenn dadurch b) ein unersetzliches oder doch wahrscheinlich unwiederbringliches Recht für den Widerstehenden bedroht oder angegriffen wird. Dies ist auch der Fall, wenn den Unterthanen eine rechtlich oder moralisch unerlaubte Handlung zur Pflicht gemacht wird. Endlich wird vorausgesetzt c) daß der Bedrohte oder Angegriffene durch ein anderes Mittel, z. B. Beschwerde bei der höheren Behörde, sich in seinem Rechte nicht zu schützen vermag.

[1] Der §. 99 des Strafgesetzb., welcher „die Theilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecke oder Beschäftigungen es gehört, Maßregeln der Verwaltung oder der Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften", unter Strafe stellt, gehört nicht hierher. Diese Vorschrift hat vielmehr den gleichsam qualificirten Ungehorsam durch gemeinsame Verbindung und mit ungesetzlichen Mitteln, also mit positiven Handlungen, im Auge.

ausspricht [1]. Der von Einzelnen gegen die Gesetze oder gegen obrigkeitliche Befehle ausgeübte einfache Ungehorsam oder passive Widerstand ist daher, so lange er nicht eine Form annimmt, in welcher er unter ein besonderes Strafgesetz fällt, noch keine strafbare Handlung, sondern kann nur die Anwendung von Maßregeln zur Beseitigung dieses Hindernisses rechtfertigen [2]. Dagegen beginnt das Gebiet der Strafbarkeit mit der Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder die Anordnungen der Obrigkeit (§§. 87, 88 des Strafgesetzbuches); dann folgt die Widersetzlichkeit gegen Beamte (§. 89); die Nöthigung einer Behörde oder eines Beamten zu Handlungen oder Unterlassungen (§. 90); der Aufruhr, wenn mehrere Personen sich öffentlich zusammenrotten, um mit vereinten Kräften Abgeordneten der Obrigkeit Widerstand zu leisten oder gegen Behörden oder Beamte Zwang zu üben (§. 91); der Auflauf, wenn den Befehlen der Obrigkeit zur Räumung des Platzes keine Folge geleistet wird (§. 92); das Tragen verbotener Fahnen, Verbindungszeichen ꝛc. (§. 93); Befreiung von Gefangenen (§§. 94, 95); die Meuterei in Gefangenanstalten (§. 96). Diese Fälle des aktiven Widerstandes sind es also allein, welche als strafbar zu erachten sind. Insbesondere bei der Widerstandsleistung gegen Beamte (§§. 89, 90) [3] hält das Strafgesetzbuch an dem Gesichtspunkte fest, daß der bloß passive Widerstand straflos sei; dagegen nimmt dasselbe an, daß die Strafbarkeit des Widerstandes weder von der Kompetenz der Behörde, noch von der Gesetzlichkeit oder Ungesetzlichkeit der obrigkeitlichen Verordnung abhängig zu machen sei [4]. Eine Ausnahme von der Regel der Strafbarkeit eines jeden aktiven Widerstandes gegen die Staatsgewalt bildet indeß der Fall, wenn der Widerstand durch Nothwehr geboten war. Denn in diesem

---

[1] Zu diesen sogen. Unterlassungsverbrechen und Vergehen gehören nämlich diejenigen Fälle, wo das Gesetz die Unterlassung positiver Handlungen speziell unter Strafe stellt, z. B. die Nichtanzeige der im §. 39 und §. 112 des Strafgesetzb. gedachten Verbrechen, die Nichtentfernung aus versammelter Menge (§. 92), die Unterlassung der Anzeige von der erfolgten Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Geisteskranken (§. 211), die unterlassene Anmeldung neugeborener Kinder in der Rheinprovinz (Einf.-Ges. zum Strafgesetzb., Art. XII, §. 6); ferner die Nichtbeobachtung polizeilicher Anordnungen (§§. 344, 345, 347), endlich die widerrechtlichen Unterlassungen der Beamten in Untersuchungssachen (§. 321), sowie im Dienstverhältnisse überhaupt.

[2] Also die Exekutionsvollstreckung.

[3] Diese §§. lauten: §. 89. Wer einen Beamten, welcher zur Vollstreckung des Gesetzes, oder der Befehle und Verordnungen der Verwaltungsbehörden, oder der Urtheile und Verordnungen der Gerichte berufen ist, während der Vornahme einer Amtshandlung angreift, oder demselben durch Gewalt oder Drohung Widerstand leistet, wird mit Gefängniß von 14 T. bis zu 2 J. bestraft. Dieselbe Strafe tritt ein, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit gegen Personen, welche zur Beihülfe des Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften des Militairs oder einer Gemeinde-, Schutz- und Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes erfolgt. §. 90. Wer eine Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohung zwingt oder zu zwingen versucht, eine Amtshandlung vorzunehmen oder zu unterlassen, wird mit Gefängniß nicht unter 3 M. bestraft.

[4] Bei den Berathungen in der Kommission der II. K. über die §§. 87 ff. des Strafgesetzb. wurden ausdrückliche Anträge gestellt, welche eine Beschränkung der Strafbarkeit des Widerstandes auf die Fälle der Widersetzlichkeit gegen die zuständige Obrigkeit und gegen gesetzlich begründete obrigkeitliche Verordnungen verlangten. Diese Anträge sind indeß abgelehnt worden, indem angenommen wurde, daß jene Fragen nicht in den Thatbestand hineinzuziehen seien, sondern daß in solchen Fällen der gesetzliche Weg der Beschwerde der ausreichende und einzig zulässige sei, und das Strafgesetzb. hat denn auch eine solche Unterscheidung nicht aufgenommen (vgl. das Nähere hierüber in Beseler's Kom. zum Strafgesetzb., S. 256—257, und in Goltdammer's Materialien des Strafgesetzb., Bd. II, S. 108—109). Demgemäß hat auch das Ob.-Tribunal angenommen, daß die Strafe der Widersetzlichkeit auch dann eintrete, wenn der Beamte seine Amtsbefugnisse überschritten, oder sich bei der Ausführung eines Versehens schuldig gemacht, oder die Amtshandlung ohne genügende Veranlassung vorgenommen hat, indem in Fällen dieser Art der Beamte nur der vorgesetzten Behörde verantwortlich sei (Erk. des Ob.-Trib. v. 7. u. 14. Okt. 1853 in Goltdammer's Arch. des Strafr., Bd. I, S. 700, und im Just.-Min.-Bl. 1853, S. 399). Vgl. auch die in Oppenhoff's Strafgesetzb. (3. Ausg.) zum §. 89 des Strafgesetzb., Note 17 angeführten Präjud. — Vgl. dagegen Temme's Glossen zum Strafgesetzb., S. 161. — Wenn es sich nicht um die Zuständigkeit, sondern um einen Exceß der Amtshandlung handelt, so treten selbstverständlich andere Grundsätze ein. Denn eine Amtshandlung hört auf eine solche

Falle ist nach der Bestimmung des §. 41 des Strafgesetzbuches ein Verbrechen oder Vergehen überall nicht vorhanden [1]. Die Berufung auf den Zustand der Nothwehr setzt jedoch das Vorhandensein der Bedingungen der Nothwehr voraus. Der §. 41 a. a. O. erkennt aber als gerechtfertigte Nothwehr nur diejenige Vertheidigung an, „welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder Anderen abzuwenden", und stellt außerdem der Nothwehr gleich, „wenn der Thäter nur aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Vertheidigung hinausgegangen ist". Es muß also der Angriff ein gegenwärtiger und rechtswidriger gewesen sein. Was die letztere Voraussetzung anbetrifft, so muß, wenn der Widerstand straflos bleiben soll, der Strafrichter die rechtliche Ueberzeugung erlangen, daß der Angriff, gegen welchen der Widerstand zur Abwehr gerichtet war, ein rechtswidriger in der That (nicht bloß in der Meinung des davon Betroffenen) gewesen ist. Daß dabei die Fragen der Zuständigkeit der Behörde oder ihrer Abgeordneten, sowie der Gesetzlichkeit der Anordnung oder Maßregel nicht in Betracht kommen sollen, ist bereits bemerkt worden. Im Sinne des §. 41 a. a. O. kann vielmehr nur ein solcher Angriff eines Beamten für einen rechtswidrigen erachtet werden, welcher excedirt [2]. Was aber die Voraussetzung der rechten Nothwehr betrifft, daß der Angriff ein gegenwärtiger sein muß, so ist dies nicht so zu verstehen, daß schon eine Verletzung stattgefunden hat [3], sondern es genügt die begründete Ueberzeugung des Bedrohten, daß ohne die Nothwehr die Verletzung nicht ausbleiben werde. Uebrigens enthält der §. 41 a. a. O. keine Beschränkung in Beziehung auf das bedrohte Recht, — ob dasselbe unersetzlich ist oder nicht, ob es die Person oder das Vermögen betrifft. Es muß daher angenommen werden, daß nicht bloß Angriffe gegen das Leben und die Gesundheit, sondern auch gegen Freiheit, Ehre und Vermögen gemeint sind.

§. 104.

III. Von der Wehrpflicht.

Die bewaffnete Macht bestand früher in Preußen, wie in den übrigen Europäischen Staaten, in einem stehenden Heere, dessen Mannschaften (die gemeinen Soldaten) theils durch Werbungen, theils durch Aushebungen vollzählig erhalten wurden. Die Werbungen beruhten auf freiwilligen Engagements, gingen hauptsächlich auf Ausländer [4], und waren in ein förmlich organisirtes System gebracht. Die Aushebungen fanden bei Inländern statt und beruhten auf der Kanton-Einrichtung. Einem jeden Regimente war, der Regel nach, ein gewisser Landes-Bezirk für beständig angewiesen, aus welchem es die erforderlichen Ersatz-Mannschaften zu beziehen hatte. Zum Dienste waren die waffenfähigen Männer vom 16. bis zum 45. Jahre verpflichtet; indeß traten viele Ausnahmen davon ein, welche nicht bloß gewisse Klassen von Personen, sondern sogar ganze Städte und Distrikte umfaßten. Die Dienstzeit in den Regimentern dauerte

---

zu sein, wenn sie objektiv und subjektiv ungesetzlich ist. Wenn z. B. der Exekutor eine Exekution ohne Auftrag, ohne Existenz eines Schuldverhältnisses vollstreckt, so liegt ein doloses Amtsverbrechen vor, und eine Amtshandlung war überall nicht vorhanden. Ebenso wenn der Exekutor den, welchen er arretirt, ohne Veranlassung mißhandelt. Hier hört die Amtshandlung da auf, wo der Exceß beginnt (§. 316 des Strafgesetzb.). Auch ist eine Amtshandlung nicht vorhanden, wenn das Gesetz eine bestimmte Form für eine solche vorschreibt, und diese nicht beobachtet ist. In allen diesen Fällen kann daher von einem strafbaren Widerstande nicht die Rede sein. Dies ergiebt der §. 89 des Strafgesetzb. in dem Ausdrucke: „während der Vornahme einer Amtshandlung".

[1] Dies wird auch gemeinrechtlich angenommen. Vgl. Feuerbach, Lehrb. des peinlichen Rechts, §. 201, Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. I, S. 437, §. 91, v. Mohl, Würtemb. St.-R., Bd. I, S. 328 ff.

[2] Vgl. die vorletzte Note am Schlusse.

[3] Die laesio inchoata der älteren Kriminalisten.

[4] Bis zum Jahre 1733 fand auch die Werbung im Auslande statt. Erst durch das Kanton-Regl. v. 15. Sept. 1733 wurde die freiwillige Werbung als Regel aufgehoben und es wurden die Feuerstellen distriktweise unter die Regimenter vertheilt.

20 Jahre [1]. Von dem wirklichen Eintritte in den Militairdienst bis zur gänzlichen Entlassung aus demselben fand eine förmliche Unterbrechung oder Suspension der militairischen Verhältnisse nicht statt; die Beurlaubungen waren nur temporär und die Beurlaubten behielten in der Regel alle Rechte und Pflichten der aktiven Soldaten [2]. Der Militairstand bildete mit dem gesammten Zubehör ein streng abgeschlossenes Ganze, welches von der Autorität der ordentlichen Lokal-Behörden eximirt und in allen rechtlichen Verhältnissen, welche nicht auf das Grundeigenthum Bezug hatten, besonderen Gerichten untergeordnet war [3]. Diese Einrichtungen haben bis zu den Freiheitskriegen fortbestanden. Das Allgem. Land-Recht verweist in Betreff der Verpflichtung zum Kriegsdienste noch auf die bestehenden Kanton-Reglements [4]. In Folge der unglücklichen Kriegsjahre von 1806 und 1807 haben sich diese Einrichtungen gänzlich geändert und es hat die Preußische Militair-Verfassung eine durchaus neue Organisation erhalten. Insbesondere ist an die Stelle des Systems der Aushebung (Konskription, electus militaris) das System allgemeiner Militairpflicht getreten [5]. Die Aufhebung der Exemtion von der Kantonpflichtigkeit war für die Dauer des Krieges von 1813 bereits durch transitorische Bestimmungen [6] erfolgt. Die spätere organische

---

[1] Ueber das ältere Heerwesen in Preußen vgl.: Hase, Handbuch zur Kenntniß des Preuß. Polizei- und Kameralwesens, Bd. I, S. 69 ff., und Borowski, Preuß. Kameral- u. Fin.-Praxis, S. 641 ff. — Ehedem erfolgten zu Kriegszeiten entweder Aufgebote der Ritterschaft, oder auch allgemeine Aufgebote; in der Folge mußte entweder das Land Mannschaften liefern und es wurde die nöthige Anzahl Rekruten im Lande ausgeschrieben, oder es fanden auch freiwillige Werbungen statt. Die allmählige Nothwendigkeit der Vergrößerung des Kriegsheeres, und die Unregelmäßigkeiten und Bedrückungen, welche auch bei freiwilligen Werbungen vorfielen, erforderten andere Einrichtungen, und deshalb vertheilte König Friedrich Wilhelm I. im J. 1733 alle im Lande vorhandenen Feuerstellen in Werbungs- und Rekrutirungsdistrikte unter die Regimenter (Kantons-Eintheilung). Dies geschah durch die Kab.-Ordres v. 1. u. 18. Mai 1733 und das in Folge derselben erlassene Kanton-Regl. v. 15. Sept. 1733, welches letztere durch spätere Verordnungen mehrfach modificirt wurde. Demnächst aber erging über den Gegenstand das Regl., nach welchem in den königl. Staaten, mit Ausschluß Schlesiens, bei Ergänzung der Regimenter mit Einländern verfahren werden soll, dd. Berlin den 12. Febr. 1792 (Mylius, N. C. C., Tom. IX, p. 777 ff., Rabe's Samml., Bd. II, S. 237 ff.).

[2] Vgl. A. L. R., II, 10, §§. 64 u. 10.

[3] Vgl. A. L. R., II, 10, §. 16 u. A. G. O., I, 2, §§. 48—52.

[4] Der §. 52 A. L. R., II, 10 bestimmt: „Welche Klassen der Einwohner des Staates zu den Kantonisten gehören, und was in diesen Klassen für Entschuldigungsursachen von wirklichen Kriegsdiensten stattfinden, ist in den Kanton-Reglements verordnet".

[5] Der Grundsatz der allgemeinen Militairpflichtigkeit, nach welchem in der Regel alle waffenfähigen Staatsbürger eines bestimmten Lebensalters den Militairdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen zu leisten verpflichtet sind, insofern sie nicht hiervon besonders eximirt sind, ist zwar prinzipiell im heutigen Staats-Rechte der monarchischen Staaten allgemein anerkannt; hinsichtlich der wirklichen Erfüllung der Militairdienstpflicht tritt aber der Unterschied ein, daß der Staat entweder nur einen, durch das Loos ausgeschiedenen, Theil der Dienstpflichtigen dazu beruft und dabei auch die Leistung des Dienstes durch einen tüchtigen Stellvertreter gestattet (Aushebungs- oder Konskriptions-System), — oder es müssen alle nach dem Gesetze Pflichtigen und Fähigen wirklich auf die eine oder andere Art Waffendienst thun (System der allgemeinen Militairpflicht). Dies letztere System ist besonders in Preußen zur vollen Ausbildung gelangt, wogegen jenes in den meisten übrigen Deutschen Bundesstaaten besteht, indem die Bestimmung des Reichsgesetzes v. 27. Dec. 1848, Art. II, §. 7: „Die Wehrpflicht ist für alle gleich; Stellvertretung bei derselben findet nicht statt", meistens wieder beseitiget worden ist. Die D. Bundesakte hat zwar im Art. 18, Litt. b verheißen, „daß bei der Bundesversammlung die Einführung möglichst gleichförmiger Grundsätze über die Militairpflichtigkeit in sämmtlichen Deutschen Bundesstaaten in Berathung genommen werden solle"; allein die Ausführung dieser Bestimmung ist nicht erfolgt (vgl. Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. I, §. 91, S. 439, und Bd. III, §. 234, S. 567 ff., Klüber, öff. R. des D. B., §§. 545 ff., S. 819 ff.). — Ueber die Bedeutung der allgem. Wehrpflicht vgl. den Aufsatz von v. Reinhard in Dr. Meyer's Arch. Arch. für Landes-Kunde der Preuß. Monarchie, Bd. IV, S. 206 ff.

[6] Vgl. die V. v. 9. Febr. 1813 über die Aufhebung der bisherigen Exemtion von der Kantonpflichtigkeit für die Dauer des Krieges (G. S. 1813, S. 13). Zu den damaligen Zeitgesetzen über diesen Gegenstand gehören auch die V. v. 22. Febr. 1813, betr. das Ausweichen des Kriegsdienstes (G. S. 1813, S. 21) u. die Publ. v. 3. u. 19. Febr. 1813, betr. die Errichtung der Jäger-Detachements aus Freiwilligen (G. S. 1813, S. 15 u. 19).

Gesetzgebung über die veränderte Einrichtung der Heeres-Verfassung hat alle bisherigen Gesetze über die Ergänzung der Armee gänzlich aufgehoben[1] und die allgemeine Wehrpflicht als Regel festgestellt. Diesen Grundsatz hat nunmehr die Verfassungs-Urkunde als einen staatsgrundgesetzlichen anerkannt, indem sie im Art. 34 ausspricht, „daß alle Preußen wehrpflichtig sind", und hinzufügt, „daß der Umfang und die Art dieser Pflicht durch das Gesetz[2] bestimmt werden"[3]. — Die gesetzlichen Vorschriften aber, auf welche der Art. 34 verweist, sind in dem Gesetze v. 3. Sept. 1814, betreffend die allgemeine Verpflichtung zum Kriegsdienste[4], und in den dasselbe ergänzenden und abändernden neueren Gesetzen enthalten[5]. Die danach gegenwärtig geltenden Bestimmungen über die Wehrpflicht und deren Umfang und Art sind folgende:

A. Jeder[6] Eingeborene, sobald er das 20. Jahr vollendet hat, ist zur Ver-

---

[1] Vgl. den Eingang des Ges. v. 3. Sept. 1814, betr. die allgemeine Verpflichtung zum Kriegsdienste (G. S. 1814, S. 79).

[2] Hieraus folgt, daß die Gesetze über die Verpflichtung der Staatsbürger zum Militairdienste nicht im Wege Königl. Verordnung, sondern nur im Wege der Gesetzgebung (Art. 62 der Verf.-Urk.) aufgehoben oder abgeändert werden können, wobei dann der Fundamental-Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht, welchen der Art. 34 aufstellt, maßgebend bleiben muß. Vgl. auch Bd. I, Abth. 1, §. 74, S. 361—365.

[3] Der Entw. der Verf.-Kom. der Nat.-Versamml. hatte (im Art. 26) den Satz an die Spitze gestellt: „Jeder Preuße ist nach vollendetem zwanzigsten Jahre berechtigt, Waffen zu tragen; die Ausnahmefälle bestimmt das Gesetz". Hieran schloß sich dann als zweites Alinea der Satz: „Jeder waffenberechtigte Preuße ist dem Staate wehrpflichtig; Ausnahmen dürfen nur eintreten wegen körperlicher Unfähigkeit oder aus Rücksichten des Gemeinwohls nach Maßgabe des Gesetzes". Der Art. 27 a. a. O. bestimmte ferner: „Besondere Gesetze regeln die Art und Weise der Einstellung und die Dienstzeit". Die Motive bemerkten dazu: „Das Recht, Waffen zu tragen, gehört zu den Rechten eines freien Mannes; es können jedoch Fälle eintreten, wo dasselbe beschränkt werden muß. Diese werden gesetzlich festzustellen sein. Exemtionen von der schon bestehenden allgemeinen Wehrpflicht waren auf die beiden Rücksichten der körperlichen Unfähigkeit und des Gemeinwohls zu beschränken. Zeitweise Befreiungen von der Einstellung werden dadurch nicht berührt, wie dies der Art. 27 hinlänglich ausspricht" (vgl. Rauer's Prot. der Verf.-Kom. der Nat.-Versamml., S. 110, 105 u. 125). Die oktroy. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 hat indeß des Rechtes zum Waffentragen gar nicht erwähnt, und in Betreff der Wehrpflicht (im Art. 32) diejenigen Bestimmungen aufgenommen, welche unverändert in den Art. 34 der revid. Verf.-Urk. übergegangen sind. Außerdem enthielt der Art. 33 der oktroy. Verf.-Urk. (im Alin. 2) noch den Satz: „Besondere Gesetze regeln die Art und Weise der Einstellung und die Dienstzeit". Dieser Satz wurde bei der Revision gestrichen, weil die im Art. 34 der rev. Verf.-Urk. enthaltene Verweisung auf das Gesetz auch die Regelung der Art und Weise der Einstellung und der Dienstzeit durch das Gesetz in sich begreife und es daher nicht erforderlich sei, nochmals darauf hinzuweisen (vgl. den Ber. der Revis.-Kom. der II. K. in den sten. Ber. 1849—1850, S. 633). — Obgleich die Verf.-Urk. des Rechtes der Staatsbürger zum Waffentragen nicht ausdrücklich erwähnt, so versteht sich dasselbe doch ganz von selbst. Das Strafgesetzb. v. 14. April 1851 im §. 12, Nr. 6 und im §. 21 bestimmt, daß der Verlust dieses Rechtes nur zur Strafe eintreten kann, nämlich als Folge des rechtskräftig erkannten Verlustes der bürgerlichen Ehre oder der zeitweisen Untersagung der Ausübung der bürgerl. Ehrenrechte für die Dauer der im Urtheil bestimmten Zeit. Da übrigens hier überall nur von staats- und gemeindebürgerlichen Rechten die Rede ist, so kann auch das Recht des Tragens von Waffen nur darauf, also auf das Recht in die Bürgerwehren 2c. einzutreten, sich beziehen. Das Recht zum Tragen von Privatwaffen, wobei man von einem Rechte gar nicht einmal sprechen kann, kann dadurch nicht berührt sein. Nur das Führen oder Feilhalten verborgener Waffen wird als Uebertretung geahndet (§. 345, Nr. 7 a. a. O.).

[4] Vgl. G. S. 1814, S. 79 ff.

[5] Vgl. W. Simeon, alphabetisch-systematische Uebersicht der über die Militairpflichtigkeit und Aushebung in den königl. Preuß. Staaten ergangenen neuen und noch geltenden älteren Gesetze, Verordn. u. Instr. (Krefeld, 1835) u. Nachtr. 1836. — Rumpff, die neueste Preuß. Gesetzgebung über die Verpflichtung zum Kriegsdienste, die Befreiung und Entlassung aus demselben (Berlin, 1821).

[6] Ausnahmen hiervon machen, abgesehen von den körperlich und geistig zum Kriegsdienste unfähigen Individuen: a) die Anhänger derjenigen Sekten, welchen nach ihren Religionsgrundsätzen der Waffengebrauch nicht erlaubt ist (Mennoniten, Quäker und Separatisten) (vgl. oben §. 93, sub I ad b, S. 52 ff.); b) die Mitglieder der fürstl. Häuser Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen und die vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände, denen die Militairfreiheit für sich und ihre Familien im Art. XIV der

theidigung des Vaterlandes verpflichtet [1]. Um diese Verpflichtung indeß, besonders im Frieden, auf eine solche Art auszuführen, daß dadurch die Fortschritte der Wissenschaften und Gewerbe nicht gestört werden, sollen in Hinsicht der Dienstleistung und Dienstzeit gewisse Abstufungen stattfinden (§. 1 des Ges. v. 3. Sept. 1814). Es besteht nämlich (nach §. 2 a. a. O.) die bewaffnete Macht a) aus dem stehenden Heere, b) der Landwehr des ersten Aufgebots, c) der Landwehr des zweiten Aufgebots, d) aus dem Landsturm [2], und mit Rücksicht hierauf regulirt das Gesetz die Dienstleistung und Dienstzeit.

B. Die Grundzüge der Gesetzgebung über die Dienstleistung und die Dienstzeit lassen sich dahin zusammenfassen. Jeder Dienstpflichtige, welcher zum Dienste tüchtig befunden wird, hat die Verpflichtung, zuvörderst fünf Jahre im stehenden Heere zu dienen, und zwar die drei ersten Jahre bei der Fahne, wogegen er für die beiden folgenden Jahre zur Kriegsreserve entlassen wird. Hierauf tritt derselbe für die folgenden sieben Jahre in die Landwehr des ersten Aufgebotes. Diejenigen, welchen die Berechtigung ertheilt wird, ihrer Dienstpflicht im stehenden Heere als Freiwillige mit der Verpflichtung zur eigenen Bekleidung und Ausrüstung zu genügen, sind nur zu einer einjährigen Dienstzeit im stehenden Heere verbunden, wonächst sie auf zwei Jahre beurlaubt werden und sodann in die Landwehr des ersten Aufgebotes treten. Wer der Dienstpflicht im stehenden Heere und in der Landwehr des ersten Aufgebotes genügt hat, geht zur Landwehr des zweiten Aufgebotes über, in welcher die Dienstpflicht bis zum zurückgelegten 39. Jahre dauert, mit welchem Zeitpunkte die Verpflichtung dazu allgemein aufhört. Bis zum 50. Lebensjahre sind alle Männer, die nicht in das stehende Heer und die Landwehr eingetheilt sind, verbunden, in den Landsturm einzutreten.

Die näheren Bestimmungen der Gesetze hierüber sind dann folgende:

1) Die stehende Armee [3] besteht a) aus denjenigen, die sich mit Rücksicht auf weitere Beförderung zum Dienst melden und den in dieser Hinsicht vorgeschriebenen Prüfungen unterwerfen; b) aus Freiwilligen, die sich dem Kriegsdienste widmen wollen, aber keine Prüfung bestehen können; und c) aus einem Theile der jungen Mannschaft der Nation vom 20. bis zum 25. Jahre (§. 5 des Ges. v. 3. Sept. 1814).

2) Die drei ersten Jahre befindet sich die Mannschaft des stehenden Heeres

---

D. Bundesakte zugesichert ist (§. 16 der Militair-Ersatz-Instr. v. 9. Dec. 1858, vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1859, Beilage zu Nr. 3). Den der Preuß. Monarchie einverleibten vormals unmittelbaren Deutschen Reichsständen ist die Militairfreiheit auch noch speziell zugesichert durch den §. 1, Nr. 3 der V. v. 21. Juni 1815 (G. S. 1815, S. 106), in Verbindung mit §. 13, Litt. a der Instr. v. 30. Mai 1820 (G. S. 1820, S. 81). Da indeß der Art. 34 der Verf.-Urk. die gleichmäßige Wehrpflicht aller Preußen ausspricht, so konnte das Fortbestehen dieses Privilegiums in Zweifel gezogen werden (vgl. darüber Zachariä, D. St.- und B.-R., 2. Ausg., Bd. II, §. 234, Note 11); allein da die V. v. 12. Nov. 1855 (G. S. 1855, S. 688) die früheren Vorrechte der ehemals Reichsunmittelbaren wiederhergestellt hat, so ist damit auch ihre Befreiung von der Wehrpflicht wieder in Kraft getreten.

Die Bestimmung des §. 14 der V. v. 1. Juni 1833 (G. S. 1833, S. 68), wonach die Juden im Großherzogthum Posen nicht gezwungen werden sollten, in Militairdienste zu treten, sondern gegen Erlegung eines Rekrutengeldes hiervon befreit bleiben sollten, ist schon durch die K.-O. v. 31. Dec. 1845 (G. S. 1846, S. 22) aufgehoben worden, welche zugleich die allgemeine Militairpflichtigkeit aller Juden in allen Landestheilen verordnet.

Militairpflichtige, welche durch gerichtliches Erkenntniß zu Zuchthausstrafe verurtheilt worden, verlieren das Recht, Waffen zu tragen, und sind unfähig, in die Armee einzutreten (§. 17 der Militair-Ersatz-Instr. v. 9. Dec. 1858). Ueber die Zurückstellung der mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerl. Ehrenrechte Bestraften vgl. §. 53 a. a. O.

[1] In der Provinz Westphalen soll, bei der dort bestehenden Einrichtung, die Aushebung der militairpflichtigen Leute erst mit 21 Jahren, auch das Nichteinziehen zu den Uebungen des ersten Aufgebots der Landwehr erst nach dem zurückgelegten 33. Lebensjahre stattfinden (K.-O. v. 30. Jan. 1834, G. S. 1834, S. 20). Vgl. §. 2 der Militair-Ersatz-Instr. v. 9. Dec. 1858.

[2] Vgl. oben §. 73, S. 358 ff.

[3] Sie ist, wie der §. 4 des Ges. v. 3. Sept. 1814 bestimmt, beständig bereit, ins Feld zu rücken, und ist die Hauptbildungsschule der ganzen Nation für den Krieg. Vgl. das Nähere über die Organisation des stehenden Heeres in Bd. II (Verwaltungs-Recht), §§. 500 ff.

durchgängig bei ihren Fahnen, die beiden letzten Jahre wird sie in ihre Heimath entlassen, und dient im Falle eines entstehenden Krieges zum Ersatze des stehenden Heeres [1] (§. 6 des Ges. v. 3. Sept. 1814).

3) Junge Leute aus den gebildeten Ständen, die sich selbst kleiden und bewaffnen können, sollen die Erlaubniß bekommen, sich bei jeder Waffengattung [2] aufnehmen zu lassen [3]. Nach einer einjährigen [4] Dienstzeit können sie zur Fortsetzung ihres Berufs, auf ihr Verlangen, beurlaubt werden [5]. Nach den abgelaufenen drei Dienstjahren

---

[1] Ueber die Berechnung dieser Dienstzeit bestimmt der §. 7 der Kab.-Ordn. v. 3. Nov. 1833 (G. S. 1833, S. 293), daß die Militairdienstzeit überall erst vom Tage des wirklichen Eintritts bei den Fahnen gerechnet, und daher diejenige Zeit, welche die Mannschaften nach erfolgter Aushebung noch in heimathlichen Verhältnissen leben, nicht zur Dienstzeit gezogen werden soll. — Auch soll den zu Festungsstrafe verurtheilten Soldaten die Strafzeit nicht auf die Dienstzeit eingerechnet werden (K.-O. v. 5. Mai 1820, G. S. 1820, S. 71). Die Erlasse, wonach den Schiffsleuten auf Preuß. Seeschiffen die Schiffdienstzeit, bei guter Führung auf Seereisen außerhalb der Ostsee, auf ihren zu leistenden Militairdienst angerechnet wurden (K.-O. v. 4. Okt. 1827, v. Kamptz, Ann., Bd. XI, S. 1031, K.-O. v. 18. Nov. 1832, G. S. 1822, S. 230, K.-O. v. 25. März 1833, v. Kamptz, Ann., Bd. XVII, S. 242, K.-O. v. 29. Juli 1839, Bergius, Ergänzung zur Gesetz-Samml., S. 674, und K.-O. v. 6. Juli 1842, Min.-Bl. d. i. V. 1842, S. 362), sind erloschen, und die Seeschiffer unterliegen jetzt der gewöhnlichen Aushebung (C.-R. der Min. des Inn. und des Kr. v. 5. Jan. 1840, Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 56). Vgl. übrigens §. 59 der Militair-Ersatz-Instr. v. 9. Dec. 1858 (Min.-Bl. d. i. V. 1859, Beilage zu N. 3, S. 25).

[2] Nach §. 7 des Ges. v. 3. Sept. 1814 nur bei dem Jäger- und Schützenkorps. Die Instr. v. 19. Mai 1816 (Simon's Staats-R., Bd. I, S. 207), §. 1 gestattet dagegen die freie Wahl der Waffengattungen und der Abtheilung der Linientruppen, und die K.-O. v. 3. Juni 1841 (Min.-Bl. d. i. V. 1841, S. 197) genehmigt auch den Eintritt einjähriger Freiwilligen bei allen Truppentheilen des Gardekorps. Vgl. das Nähere hierüber in der Militair-Ersatz-Instr. v. 9. Dec. 1858, §§. 126 ff. (Min.-Bl. d. i. V. 1859, Beilage zu Nr. 3, S. 47 ff.).

[3] Auch findet die Annahme zum einjährigen Dienste als Freiwilliger als Nicht-Kombattant bei Nachweis einer näher festgestellten Qualifikation statt, nämlich als Arzt, Pharmazeut, Kurschmied und Militair-Eleve in der Thierarznei-Schule, desgl. in der Marine (vgl. §§. 151—167 der Militair-Ersatz-Instr. v. 9. Dec. 1858).

[4] a) Hinsichts der sich zu Volksschullehrern ausbildenden jungen Leute war schon durch die K.-O. v. 16. Mai 1818 (v. Kamptz, Ann., Bd. II, S. 547) der einjährige freiwillige Dienst gestattet worden (vgl. auch die Reskr. des Min. der geistl. Angeleg. v. 21. April u. 5. Sept. 1818 [a. a. O., S. 547 u. 1060], v. 30. März 1819 [a. a. O., Bd. III, S. 259] und v. 8. Okt. 1826 [a. a. O., Bd. X, S. 1142]). Die K.-O. v. 29. Okt. 1827 (a. a. O., Bd. XI, S. 1028) hat demnächst vorgeschrieben: a) Schulamtskandidaten bleiben der Militairdienstpflicht unterworfen, und zwar müssen diejenigen, welche ihre Ausbildung nicht in Haupt- und Neben-Gymnasien erhalten haben, ihrer Verpflichtung vollständig durch Einstellung in das stehende Heer genügen; wogegen diejenigen, welche in dergl. Seminarien ausgebildet worden, ihre militairische Ausbildung durch eine sechswöchentliche Uebung erlangen können, worauf sie zur Kriegsreserve entlassen werden; b) bereits angestellte Schullehrer können nicht mehr zum Dienste im stehenden Heere herangezogen werden, sondern gehören sogleich dem ersten Aufgebote der Landwehr an; c) wenn Schulamtskandidaten sich vor zurückgelegtem 32. Jahre unangemessen betragen, oder sich durch Nachlässigkeit der Begünstigung unwürdig machen, oder zu einem anderen Stande oder Gewerbe übergehen, müssen sie die volle Dienstzeit im Heere und bei der Landwehr nachträglich ableisten. — Nach der K.-O. v. 24. Dec. 1829 (a. a. O., Bd. XIV, S. 290) können die im Seminarium ausgebildeten Schulamts-Kandidaten zu jeder Zeit zur Uebung angenommen werden. — Vgl. übrigens §§. 8, 58 u. 90, Nr. 2 der Militair-Ersatz-Instr. v. 9. Dec. 1858. Dazu: Min.-Bl. d. i. V. 1860, S. 195, Nr. 223.

b) Ueber das formelle Verfahren hinsichtlich der für die Studirenden der evangel. und kathol. Theologie, resp. für die kathol. Priester-Amts-Kandidaten, in Bezug auf die Ableistung ihrer Militairdienstpflicht bestehenden Begünstigungen vgl. die Min.-Erlasse im Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 257—259.

[5] Zur Ausführung dieser Anordnung ist die Instr. v. 19. Mai 1816 über den Eintritt von Freiwilligen in das Heer (s. Simon's Preuß. Staats-R., Bd. I, S. 207 ff.) ergangen, welche jedoch durch den Art. I, Nr. 1 der V. v. 9. Dec. 1858 zur Ausführung der Militair-Ersatz-Instr. v. 9. Dec. 1858 (Min.-Bl. d. i. V. 1859, Beilage zu Nr. 3) aufgehoben worden ist. An deren Stelle sind die betr. Vorschriften der Militair-Ersatz-Instr. v. 9. Dec. 1858 getreten. Danach ist es Militairpflichtigen und jungen Leuten, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben, unter den im Abschn. IX der Instr. näher angegebenen Bedingungen gestattet, zum Dienste in das stehende Heer freiwillig einzutreten. Dieser freiwillige Eintritt kann a) entweder in der Art erfolgen, daß junge Leute, sei es in der Absicht auf weitere

treten sie in die Landwehr ersten Aufgebots, wo sie nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Verhältnisse die ersten Ansprüche auf die Offizierstellen haben sollen[1] (§. 7 des Ges. v. 3. Sept. 1814).

4) Die Landwehr des ersten Aufgebotes[2] wird ausgewählt: a) aus allen jungen Männern vom 20.—25. Jahre, die nicht in der stehenden Armee dienen; b) aus denjenigen, die in den Jäger- und Schützen-Bataillons ausgebildet worden; c) aus der Mannschaft von dem 26. bis zurückgelegtem 32. Jahre[3] (§. 8 des Ges. v. 3. Sept. 1814).

5) Um im Allgemeinen körperliche und wissenschaftliche Ausbildung so wenig als möglich zu stören, ist das vollendete 20. Jahr zum Anfange des Kriegsdienstes festgestellt; es bleibt aber jedem jungen Manne überlassen, nach vollendetem 17. Jahre, wenn er die nöthige körperliche Stärke hat, sich zum Kriegsdienste zu melden, wodurch er dann um eben so viel Jahre früher wieder aus den verschiedenen Verpflichtungen heraustritt[4] (§. 9 des Ges. v. 3. Sept. 1814).

6) Die Landwehr des zweiten Aufgebotes[5] wird aus allen Männern, die sowohl aus der stehenden Armee, als aus der Landwehr des ersten Aufgebotes heraustreten, und aus den Waffenfähigen bis zum zurückgelegten 39. Jahre ausgewählt[6] (§. 10 des Ges. v. 3. Sept. 1814).

Beförderung zu dienen, oder nur um die ihnen obliegende gesetzliche Dienstpflicht zu erfüllen, sich bei einem Truppentheile melden und sowie alle anderen Soldaten die Bekleidung, Bewaffnung und Verpflegung von demselben erhalten, oder b) daß junge Leute, die einen gewissen Grad wissenschaftlicher Kenntnisse erreicht haben, sich während ihrer Militair-Dienstzeit selbst bekleiden, bewaffnen oder verpflegen wollen, durch eine einjährige Dienstzeit ihrer Dienstverpflichtung im stehenden Heere genügen (einjährige Freiwillige). Das eine Dienstjahr der einjährigen Freiwilligen wird einer dreijährigen Dienstzeit bei den Fahnen des stehenden Heeres gleichgerechnet (§. 6 der Instr.). Ueber die Berechtigung und die Bedingungen des einjährigen freiwilligen Militairdienstes, insbesond. auch die nachzuweisenden Kenntnisse vgl. das Nähere in den §§. 126 ff. der Instr. Dazu: Min.-Bl. d. i. V. 1860, S. 12, Nr. 17, u. S. 79, Nr. 100. — Vgl. v. Helldorff, Dienst-Vorschriften der Königl. Preuß. Armee, Bd. I, S. 44 ff. u. Bd. IV, S. 6 ff.

[1] Ueber die Behandlung und Ausbildung der einjährigen Freiwilligen mit Rücksicht auf deren Bestimmung für den Offizier- und Unteroffizier-Dienst in der Landwehr ist die (mittelst K.-O. v. 1. März 1853 genehmigte) Instr. des Kr.-Min. v. 21. März 1843 ergangen (Min.-Bl. d. i. V., 1843, S. 135).

[2] Der §. 8 des Ges. v. 3. Sept. 1814 disponirt, daß die Landwehr des ersten Aufgebots bei entstehendem Kriege zur Unterstützung des stehenden Heeres bestimmt ist, und gleich diesem, im Kriege, im In- und Auslande dient, im Frieden dagegen, die zur Bildung und Uebung nöthige Zeit ausgenommen, in ihre Heimath entlassen ist. Ihre Uebungen aber sind zweifach: a) zu gewissen Tagen in kleinen Abtheilungen in der Heimath, b) einmal des Jahres in größeren Abtheilungen in Verbindung mit Theilen des stehenden Heeres, welche zu diesem Zwecke auf den Sammelplatz der Landwehr rücken. — Vgl. das Nähere über die Landwehr und deren Organisation in Bd. II (Verwaltungs-Recht), §§. 505—509.

[3] Ueber die in der Provinz Westphalen bestehende Abweichung hiervon vgl. die K.-O. v. 30. Jan. 1834 (s. ob. S. 170, Note 1).

[4] Die K.-O. v. 3. Nov. 1833, §. 1 (G. S. 1833, S. 293) bemerkt deklaratorisch, daß hieraus, und da jeder Dienstpflichtige 5 Jahre im stehenden Heere und in der Kriegsreserve und 7 Jahre in der Landwehr des ersten Aufgebotes dienen soll, folgt, daß Diejenigen, welche nach dem vollendeten 20. Lebensjahre in den Kriegsdienst treten, auch nur um eben so viele Jahre später aus jenen Verpflichtungen wieder heraustreten können. Der §. 2 a. a. O. bestimmt indeß zugleich, daß Unteroffiziere, Spielleute und Gemeine, welche nach §. 1 wegen unverschuldeten verspäteten Eintritts in den Militairdienst noch über das vollendete 32. Lebensjahr hinaus im ersten Aufgebote der Landwehr verbleiben müssen, zur Friedenszeit vom zurückgelegten 32. Lebensjahre ab nicht mehr mit dem ersten Aufgebote zu großen Uebungen herangezogen werden, sondern nur zur Ergänzung ihres Truppentheils bei ausbrechendem Kriege verbleiben sollen.

[5] Nach §. 10 des Ges. v. 3. Sept. 1814 ist dieselbe im Kriege entweder bestimmt, die Garnisonen oder Garnison-Bataillone durch einzelne Theile zu verstärken, oder sie wird nach dem augenblicklichen Bedürfnisse auch im Ganzen zu Besatzungen und Verstärkungen des Heeres gebraucht. Nach §. 11 a. a. O. wird sie in Friedenszeiten nur in kleinen Abtheilungen und an einzelnen Tagen jederzeit in ihrer Heimath versammelt; auch soll Jünglingen von 17 bis 20 Jahren gestattet sein, an den Uebungen der Landwehr des zweiten Aufgebots Theil zu nehmen, ohne daß sie dadurch in die Landwehr vor dem erreichten 20. Jahre eintreten.

[6] Die K.-O. v. 3. Nov. 1833 (G. S. 1833, S. 293) bestimmt im §. 3, daß die Verpflichtung zum zweiten Aufgebote der Landwehr mit dem zurückgelegten 39. Lebensjahre allgemein aufhört, auch dann, wenn der Dienstpflichtige

7) Diejenigen Leute, welche in der Landwehr dienen, können, wenn ihre bürgerlichen Verhältnisse es erfordern, nach vorhergegangener Anzeige an ihre Vorgesetzten, ungehindert ihren Wohnort verändern, und treten alsdann in die Landwehr des Ortes, wo sie ihren Aufenthalt wählen[1] (§. 12 des Ges. v. 3. Sept. 1814).

8) Der Landsturm[2] besteht aus allen Männern a) bis zum 50. Jahre, die nicht in die stehenden Heere und die Landwehr eingetheilt sind; b) aus allen Männern, die aus der Landwehr herausgetreten sind; c) aus allen rüstigen Jünglingen vom 17. Jahre an (§. 13 des Ges. v. 3. Sept. 1814).

9) Im Frieden bestimmen als Regel die in den obigen Vorschriften des Gesetzes angegebenen Jahre den Ein- und Austritt in die verschiedenen Heeres-Abtheilungen[3]; im Kriege[4] hingegen begründet sich dies durch das Bedürfniß, und alle zum Dienste aufgerufene Abtheilungen werden von den Zurückgebliebenen und Herangewachsenen nach Verhältniß des Abganges ergänzt (§. 15 des Ges. v. 3. Sept. 1814).

10) Diejenigen, welche freiwillig in das stehende Heer treten, erhalten dafür die Begünstigung, sich die Waffengattung und das Regiment zu wählen[5]; dahingegen die, welche von den dazu verordneten Behörden zum Kriegsdienste aufgerufen sind, durch das Kriegsministerium vertheilt werden (§. 16 des Ges. v. 3. Sept. 1814).

11) Was die Rekrutirungs- und Ergänzungsart des Heeres betrifft, so ist solche durch die mittelst Königl. Verordnung v. 9. Dec. 1858 genehmigte Militair-Ersatz-Instruktion v. 9. Dec. 1858[6] speziell regulirt worden[7].

12) Eine besondere Militair-Dienstverpflichtung besteht für diejenigen, welche auf Kosten des Staates in Militair-Waisenhäusern, Erziehungs- und Bildungs-Anstalten erzogen und ausgebildet worden sind. Die betreffenden Bestimmungen sind folgende[8]: a) Jeder Militairzögling oder Schüler, welcher auf Kosten des Staates unterhalten und unterrichtet worden ist, soll verpflichtet sein, für jedes Jahr, das er diese Wohlthat genossen hat, zwei Jahre mit den auf Kosten des Staates erworbenen Kenntnissen im

---

erst nach dem vollendeten 20. Lebensjahre in den Kriegsdienst getreten ist, und daß hiervon nur solche Leute ausgenommen sind, welche ausgetreten gewesen sind, oder sich sonst dem Dienste böswillig entzogen hatten, indem diese auch im zweiten Aufgebote ihrer Dienstpflicht vollständig während 7 Jahren zu genügen haben.

[1] Vgl. über die Anzeige von dem Aufenthalts- und Wohnsitzveränderungen der Militairpflichtigen die §§. 168—177 der Militair-Ersatz-Instr. v. 9. Dec. 1858 (Min.-Bl. d. i. V., 1859, Beil. zu Nr. 3). Vgl. Bd. II, §. 507 zu II.

[2] Derselbe tritt, nach §. 13 des Ges. v. 3. Sept. 1814, nur in dem Augenblicke, wenn ein feindlicher Anfall die Provinzen überzieht, auf Befehl des Königs zusammen; im Frieden ist es einer besonderen Bestimmung unterworfen, wie er von der Regierung zur Unterstützung der öffentlichen Ordnung in einzelnen Fällen gebraucht werden kann. Vgl. das Nähere in Bd. II (Verwaltungs-Recht), §. 529.

[3] Der §. 17 des Ges. v. 3. Sept. 1814 bestimmt, daß es den im stehenden Heere Dienenden nach Ablauf ihrer dreijährigen Dienstzeit gestattet ist, länger fortzudienen, wozu sie sich dann auf 6 Jahre verpflichten und dafür eine äußere Auszeichnung bekommen. Bei einer zweiten Verlängerung der Dienstzeit bekommen sie eine Soldzulage und den Anspruch auf eine Versorgung, wenn sie zum weiteren Dienste unfähig werden. — Die K.-O. v. 10. Febr. 1825 (G. S. 1825, S. 15) bestimmt, daß der Soldat in Bezug auf die freiwillige Erklärung, im stehenden Heere noch fortdienen zu wollen, als großjährig angesehen werden soll, und daß mithin die Zustimmung seiner Eltern oder Vormünder hierzu nicht erforderlich ist.

[4] Ueber die Frage, ob diese Bestimmung auch schon bei Mobilmachungen und jedenfalls schon mit Beginn eines Krieges zur Anwendung gebracht werden darf, vgl. den Ber. der Budget-Kom. des Abgeordn.-Hauses v. 2. Sept. 1862 in den sten. Ber. 1862, Bd. VII, S. 1179 ff.

[5] Nämlich sowohl diejenigen Freiwilligen, von welchen im §. 5 des Ges. v. 3. Sept. 1814 (s. ob. S. 170 sub 1) die Rede ist, als auch die im §. 7 a. a. O. (s. ob. S. 171 sub 3) gedachten, einjährigen Freiwilligen, welche sich auf eigene Kosten kleiden und ausrüsten.

[6] Vgl. diese Instr. in der Beil. zu Nr. 3 des Min.-Bl. d. i. V. 1859. Dieselbe ist, in Gemäßheit der Königl. Verord. v. 9. Dec. 1858, nicht durch die Gesetz-Sammlung, sondern nur durch die Amtsblätter der Regierungen publicirt worden, weshalb ihr nach §. 1 des Ges. v. 3. April 1846 (G. S. 1846, S. 151) die Kraft eines „Gesetzes" nicht beizumessen ist. Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 48 sub I, c α, S. 180.

[7] Ueber die Nothwendigkeit des Erlasses eines Rekrutirungs-Gesetzes und dessen Zwecke vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 74, S. 362, Note 4.

[8] Die näheren Vorschriften hierüber ertheilt die K.-O. v. 26. Febr. 1824 (v. Kamptz, Ann., Bd. VIII, S. 296) und der §. 7 der Militair-Ersatz-Instr. v. 9. Dec. 1858 (Min.-Bl. d. i. V. 1859, Beil. zu Nr. 3).

stehenden Heere zu dienen. b) Derjenige, welcher aber einen Theil dieser Kosten selbst getragen hat, soll statt obiger zwei Jahre nur Ein Jahr dienen. c) Mit dem Eintritte in eine neue Anstalt hebt auch die besondere Dienstverpflichtung von Neuem an, doch soll sie in keinem Falle das Maß von neun Jahren übersteigen. d) Die allgemeine Dienstpflicht bleibt außerdem nach den gesetzlichen Bestimmungen mit resp. drei oder einem Jahre abzuleisten. e) Die Jahre der Erziehung und des Unterrichts können nicht als Dienst angerechnet werden; indeß soll in Betreff der Divisions-Schüler und der von der Artillerie- und Ingenieur-Schule bei der Berechnung der besonderen Dienstpflicht nur die wirklich in den resp. Schulen zugebrachte Zeit zum Grunde gelegt werden. f) Ausnahmen von diesen allgemeinen Festsetzungen können nur durch Königl. Erlaß bewilliget werden. — Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Söhne von Militairs und Militair-Beamten, zu deren Erziehung aus Staatskassen beigetragen wird [1].

13) Seit Gründung einer Preußischen Marine sind auch in Betreff des Ersatzwesens für dieselbe und der Seedienstpflichtigkeit Vorschriften erlassen worden [2]. Nach denselben können auch bei der Marine Freiwillige eintreten [3]. Seedienstpflichtig sind bis zum vollendeten 39. Lebensjahre: a) alle diejenigen, welche freiwillig [4] im Matrosen-Korps gedient haben; b) alle diejenigen, welche beim Eintritt in das dienstpflichtige Alter als Schiffsmannschaften mindestens zwei volle Jahre auf Preußischen Seeschiffen gefahren und nicht vorher freiwillig in die Armee zur Ableistung ihrer Dienstpflicht eingetreten sind; c) ausnahmsweise dürfen angehende Preußische Seeleute [5] bei der betreffenden Regierung die Ermächtigung im Voraus nachsuchen, der zweijährigen Fahrzeit auf fremden Seeschiffen zu genügen, und sollen nach Ableistung derselben zur Klasse der Seedienstpflichtigen gerechnet werden. — Die von den Ersatz-Behörden nach vorstehenden Grundsätzen anerkannten Seedienstpflichtigen konkurriren nicht bei der gewöhnlichen Ersatzaushebung, sondern stehen in drei Altersklassen zur Disposition der Marine. Die Dienstzeit der gewöhnlichen Marine-Ersatzmannschaften regelt sich nach den für die Armee geltenden Bestimmungen [6]. Diejenigen Mannschaften, welche ihrer Dienstpflicht in der Marine genügt haben, ohne ihr als seedienstpflichtig anzugehören, bleiben derselben nach vollendeter Dienstzeit in einem ihrer Korps als Marinereserven und Seewehr I. und II. Aufgebots in gleicher Art verpflichtet, als solches für die Reserve, Landwehr I. und II. Aufgebots einer Waffe der Armee der Fall ist.

---

[1] Dies bestimmt die K.-O. v. 30. Juli 1824 (v. Kamptz, Ann., Bd. IX, S. 767), welche zugleich vorschreibt, daß die dem Sohne eines Unteroffiziers oder Soldaten im Betrage von 50 Thlr. gewährten Verpflegungsgelder dem einjährigen Aufenthalte in Potsdamschen Militair-Waisenhause gleichgeachtet, die für den Sohn eines Offiziers oder Militairbeamten mit 250 Thlr. gewährte Unterstützung aber dem einjährigen Aufenthalte in Kadettenhäusern gleichgeachtet, und die besondere Dienstpflicht für dergleichen junge Leute nach diesem Verhältniß berechnet werden soll.

[2] Diese Vorschriften sind in den Allerh. Erlassen v. 4. April 1854 (G. S. 1854, S. 249), v. 3. Febr. 1855 (G. S. 1855, S. 150), und v. 11. Juni 1859, G. S. 1859, S. 338), enthalten. Vgl. §§. 12 u. 13 der Militair-Ersatz-Instr. v. 9. Dec. 1858 (Min.-Bl. d. i. V., 1859, Beil. zu Nr. 3). — Die das Marine-Ersatzwesen betreffenden Vorschriften vgl. in Bd. II (Verwaltungs-Recht), §. 527.

[3] Nämlich: Schiffsjungen, Freiwillige (im gewöhnlichen Sinne) und Kapitulanten. Bei dem Matrosen-Korps findet jedoch die Annahme von einjährigen Freiwilligen nicht statt.

[4] Nämlich die in der vorigen Note Erwähnten.

[5] Namentlich solche, die sich für die Steuermanns- und Schiffer-Laufbahn bestimmen.

[6] Der Admiralität ist indeß gestattet, solche Mannschaften nach mindestens einjähriger Dienstzeit zur Disposition der Marine-Behörden bis zum Uebertritte in das Reserveverhältniß zu beurlauben, wogegen eine Entlassung eingeschiffter Mannschaften überhaupt erst nach der Rückkehr in diesseitige Häfen erfolgen kann (§. 9 des Erl. v. 4. April 1854, G. S. 1854, S. 251).

§. 105.

IV. Von der Steuerpflicht [1].

Jeder Staatsbürger hat die Verpflichtung, zu den Bedürfnissen des Staates die erforderliche Beisteuer an Geld und Diensten zu leisten [2]. Dieser Grundsatz ergiebt sich aus der Natur des Staates von selbst und hat daher einer ausdrücklichen Anerkennung in der Verfassungs-Urkunde nicht bedurft [3]. Dagegen hat die Verfassungs-Urkunde das, gleichfalls aus dem natürlichen Staats-Rechte sich ergebende Prinzip ausdrücklich ausgesprochen, daß alle Staatsbürger auf verhältnißmäßig gleiche Weise zu den Staatslasten beizutragen schuldig seien, und daß Bevorzugungen in Betreff der Steuern nicht eingeführt werden dürfen, sowie daß alle noch bestehende Steuerprivilegien abgeschafft werden sollen [4]. Die im Art. 101 der Verfassungs-Urkunde zur Verwirklichung dieser Prinzipien erneuert verheißene, bereits in dem Edikte über die Finanzen des Staates und die neuen Einrichtungen wegen der Abgaben v. 27. Okt. 1810 zugesicherte [5] Revision der bestehenden Steuergesetzgebung soll indeß noch erfolgen [6]. Die vor Erlaß der Verfassungs-Urkunde bestandenen Steuer-Bevorzugungen sind demnach, insoweit sie nicht durch besondere Gesetze ausdrücklich abgeschafft worden sind [7], zur Zeit noch für fortbestehend zu erachten und es ist (im Art. 101, Alin. 2 der Verfassungs-Urkunde) die völlige Aufhebung derselben im Wege der Gesetzgebung nur in Aussicht gestellt [8]. Dagegen würde jede Einführung bisher

---

[1] Ueber das Besteuerungs- und Steuerbewilligungs-Recht vgl. Bd. I, Abth. 1, §§. 68 u. 69, S. 345 ff.

[2] Die allgemeine Steuerpflicht aller Staatsbürger hat sich erst seit der vollständigen Entwickelung der Staatsidee mit der erlangten Souverainetät der Landesherren als ein staatsrechtlicher Grundsatz festgestellt, während zur Zeit des D. Reiches im Allgemeinen noch daran festgehalten wurde, daß ein Jeder nur in so weit verpflichtet sei, als die Pflicht durch das Herkommen oder besonderen Rechtstitel begründet werde. Hierauf beruhten der Unterschied zwischen nothwendigen und freiwilligen Steuern, und die höchst ungleiche Vertheilung der öffentlichen Lasten, sowie der Steuer-Exemtionen (vgl. Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. I, §. 91, S. 438).

[3] Im A. L.-R. finden sich dagegen Bestimmungen, welche den Grundsatz ausdrücklich anerkennen. So heißt es im §. 73 der Einl.: „Ein jedes Mitglied des Staats ist das Wohl und die Sicherheit des gemeinen Wesens, nach dem Verhältnisse seines Standes und Vermögens, zu unterstützen verpflichtet." Ebenso sagt der §. 2 A. L. R., II, 14: „Dem Besteuerungsrechte, als einem Hoheitsrechte des Staates, sind alle diejenigen unterworfen, die für ihre Personen, Vermögen oder Gewerke den Schutz des Staates genießen."

[4] Abgesehen davon, daß der Art. 4 der Verf.-Urk. die Gleichheit aller Personen vor dem Gesetze verheißt, worin unzweifelhaft auch die Verheißung der verhältnißmäßig gleichen Besteuerung inbegriffen ist, bestimmt der Art. 101 ausdrücklich, daß in Betreff der Steuern nicht nur keine Bevorzugungen eingeführt werden können, sondern auch die noch bestehenden Bevorzugungen jeder Art abgeschafft werden sollen (vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 70, S. 350 ff.).

[5] Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 70, S. 350, Note 5.

[6] Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 70, S. 351, Note 2.

[7] Dies ist hinsichtlich der nach dem Gesetze v. 30. Mai 1820 und den damit im Zusammenhange stehenden späteren Verordnungen bestandenen Klassensteuer-Befreiungen durch das Ges. v. 7. Dec. 1849 (G. S. 1849, S. 436), und hinsichtlich der bis dahin bestandenen Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen durch das Ges. v. 21. Mai 1861 (G. S. 1861, S. 253 ff.) ausdrücklich geschehen. Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 70, S. 351, Note 1, und Bd. II, §. 482.

[8] Die nach der früheren Gesetzgebung bestandenen Steuerbefreiungen sind von zweierlei Art, nämlich entweder solche, die gewissen Klassen von Personen oder Gegenständen durch das Steuergesetz verliehen worden sind (jura singularia), oder solche, welche einzelnen Personen, die nach dem Gesetze der Steuer unterworfen sein würden, auf den Grund eines speziellen Titels zukommen (privilegia im eigentlichen Sinne). Schon in dem Finanz-Ed. v. 27. Okt. 1810 ist das Prinzip, daß die Abgaben von Jedermann nach gleichen Grundsätzen getragen werden und alle Exemtionen fortfallen sollen, allgemein ausgesprochen und durch die nachherigen speziellen Steuergesetze ins Leben gerufen worden (vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 70, S. 350, Note 5). Die Gesetzgebung hat indeß mit jenem Prinzip Steuerbefreiungen als jura singularia nicht für unvereinbar erachtet, und in den neueren Steuergesetzen (z. B. im §. 1 des Klassensteuer-Ges. v. 30. Mai 1820, im §. 3 des Stempelsteuer-Ges. v. 7. März 1822) kommen dergleichen mehrfach vor. Wenn aber der §. 3 A. L. R., II, 14 sagt, „daß über die Frage, welchen Klassen von Landeseinwohnern oder Besitzungen die Befreiung von einer oder der

nicht bestandener Bevorzugungen dem Art. 101, Alin. 1 der Verfassungs-Urkunde zuwiderlaufen und folglich eine Verfassungsverletzung enthalten [1].

Gänzliche Befreiung von Staatssteuern und Abgaben, einschließlich der Portofreiheit, genießen übrigens die Mitglieder des Königlichen Hauses [2], welchen in dieser Beziehung die Mitglieder der Fürstlichen Häuser Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen ausdrücklich gleichgestellt worden sind [3]. — Besondere Bestimmungen in dieser Beziehung sind auch hinsichtlich der Standesherren, nämlich der vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände in den Preußischen Staaten, ergangen. Der Art. XIV der Deutschen Bundesakte erklärt nämlich die sogenannten Mediatisirten und ihre Familien für die privilegirteste Klasse (von Unterthanen), „insbesondere in Ansehung der Besteuerung", und die hierauf gegründete Preußische Gesetzgebung, nämlich die Verordnung v. 21. Juni 1815 [4], hat dann (im §. 4) bestimmt, „daß die Mediatisirten für ihre Personen und Familien, desgleichen für ihre Domainen, die Steuerfreiheit von gewöhnlichen Personal- und Grundsteuern genießen sollen, welches jedoch nicht auf außerordentliche und Kriegssteuern, zu welchen sie verhältnißmäßig mit beizutragen verbunden sein sollen, und ebenso wenig auf indirekte Steuern zu beziehen sei" [5]. Diese Bevorzugung ist an sich mit dem verfassungsmäßig anerkannten Grundsatze der gleichen Verpflichtung zu den Staatslasten nicht vereinbar, und die neueste Gesetzgebung über die Klassen- und klassificirte Einkommen-Steuer hat daher auch auf die betreffenden Bestimmungen der Verordnung v. 21. Juni 1815 und der Instruktion v. 30. Mai 1820 keine Rücksicht genommen, sondern, ungeachtet der gesetzlich anerkannten bisherigen Exemtion der Standesherren von den gewöhnlichen Personal-Steuern, keine Befreiung derselben von der neu eingeführten Einkommen-Steuer vorgeschrieben. Das Gesetz v. 7. Dec. 1849 [6] hat die bisherige Klassen-Steuerbefreiung der vormals Reichsunmittelbaren ausdrücklich aufgehoben, und das Gesetz v. 1. Mai 1851 über die klassificirte Einkommen- und

---

anderen Art der Staatsabgaben zukomme, nach Verschiedenheit der Provinzen in den besonderen Gesetzen derselben bestimmt sei", so ist darauf hinzuweisen, daß jetzt, nachdem die Steuern in allen Theilen des Staates gleichförmig und durch allgemeine Verordnungen regulirt worden sind, die Bestimmungen über die Befreiungen nicht mehr in den Provinzial-Gesetzen zu suchen sind. Die in Hinsicht der Grundsteuer bestandene Ausnahme hiervon ist jetzt durch das Ges. v. 21. Mai 1861 (G. S. 1861, S. 253 ff.) beseitiget. Vgl. Bd. II, §. 482.

[1] Ob die im §. 6 des Ges. v. 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassificirten Einkommen-Steuer (G. S. 1851, S. 194) ausgesprochenen Befreiungen gewisser Personen, beziehungsweise ihrer Angehörigen, von der Klassensteuer ohne Ausnahme (nämlich die Befreiungen gewisser Personen des Soldatenstandes, derjenigen, welche über 60 Jahre alt sind, der Inhaber des eisernen Kreuzes, der Theilnehmer der Feldzüge von 1806—1815) mit dem Grundsatze des Art. 101 der Verf.-Urk. vereinbar sind, dürfte wenigstens nicht ohne Bedenken sein. — Da Steuerbefreiungen als eigentliche Privilegien mit dem bereits durch das Finanz-Ed. v. 27. Okt. 1810, und wiederholt in dem Art. 101 der Verf.-Urk. sanktionirten Prinzip im Widerspruche stehen, so muß angenommen werden, daß es den Grundsätzen der Verfassung widerstreitet, wenn das Gesetz zuläßt, dergleichen durch Verträge oder ausdrückliche Privilegien, oder durch Verjährung erwerben zu können, wie dies nach den §§. 4—6 A. L. R., II, 14 (s. ob. §. 70, S. 350, Note 4) gestattet ist. Mit Recht hatten daher die Gesetzrevisoren schon bei der Revision des A. L. R. beantragt, die §§. 4—6, A. L. R., II, 14 hiernach abzuändern (vgl. Ges.-Revision Pens. XII. Motive zu §§. 3—8, A. L. R., II, 14, S. 105—106).

[2] Hinsichtlich der Person des Landesherrn kann rechtlich von einer Steuerpflicht, und mithin auch von einer Steuerbefreiung nicht die Rede sein. Die Steuerbefreiung der Mitglieder des königl. Hauses ist ausdrücklich anerkannt in dem Allerh. Erlaß v. 14. Aug. 1852 (G. S. 1852, S. 771).

[3] Vgl. den Allerh. Erlaß v. 14. Aug. 1852, sub 3 (G. S. 1852, S. 771).

[4] Vgl. G. S. 1815, S. 105.

[5] Die Instr. v. 30. Mai 1820 zur Ausführ. der Verordn. v. 21. Juni 1815 (G. S. 1820, S. 88) bestimmt im §. 13 gleichfalls, daß die Häupter der standesherrlichen Familien und die Mitglieder ihrer Familien die Befreiung von ordentlichen Personalsteuern jeder Art, aber nicht von indirekten (mit einer Ausnahme in Betreff des Erbschaftsstempels) haben sollen; auch erkennt der §. 24 a. a. O. ihre Grundsteuer-Befreiung (jedoch nur beschränkt) an, erklärt sie indeß für verpflichtet, zu außerordentlichen Steuern, namentlich zu Kriegssteuern, von ihren Domainen verhältnißmäßig beizutragen, und der §. 31 a. a. O. sichert ihnen und den Mitgliedern ihrer Familie innerhalb des standesherrlichen Gebietes die Befreiung von Brückengeld, Pflaster-, Wege- und Chausseegeld und ähnlichen, zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten bestimmten Abgaben zu. — Vgl. unt. §. 107, sub II.

[6] Vgl. G. S. 1849, S. 436.

Klassen-Steuer [1] hat keine Exemtion derselben von dieser Steuer ausgesprochen. Ebenso hatte das Gesetz v. 24. Febr. 1850, betreffend die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen [2], im §. 1 sämmtliche bisher bestandene Befreiungen von der Grundsteuer ohne Ausnahme für aufgehoben erklärt, wogegen dann aber wieder der §. 3 des Gesetzes v. 21. Mai 1861, betreffend die anderweitige Regelung der Grundsteuer [3], und der §. 3 des Gesetzes v. 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer [4], die Domanial-Grundstücke und die dazu gehörigen Gebäude der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen in dem durch den §. 24 der Instruktion v. 30. Mai 1820 bestimmten Umfange, jedoch nur so weit die gedachten Fürsten und Grafen nicht in besonderen Verträgen auf die Grundsteuerfreiheit Verzicht geleistet haben, für fernerhin von der Grund- und Gebäudesteuer befreit erklärt haben. Eine nicht publicirte, an das Staatsministerium gerichtete Kab.-Ordre v. 16. März 1857 hat übrigens verfügt, daß die Freiheit der mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen nicht bloß von gewöhnlichen Grundsteuern, sondern auch von gewöhnlichen Personalsteuern ihrer Personen, Familien und Domainen vom 1. Juli 1857 ab wiederhergestellt werde [5]. Die Verordnung v. 12. Nov. 1855 hat nun zwar im §. 1 [6] die durch die Gesetzgebung seit dem 1. Jan. 1848 verletzten Rechte und Vorzüge, welche den mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen, deren Besitzungen der Preußischen Monarchie einverleibt worden, durch den Art. XIV der Deutschen Bundesakte und die spätere Bundesgesetzgebung zugesichert und von den Betheiligten nicht durch rechtsbeständige Verträge aufgegeben worden sind, für wiederhergestellt erklärt und zugleich (in den §§. 2 und 3) Anordnungen zur Ausführung dieser Wiederherstellung getroffen; allein hieraus konnte keinesweges die vollständige Befreiung der Mediatisirten von allen ordentlichen Personal- und Grundsteuern, wie solche durch die Kab.-Ordre v. 16. März 1857 wieder angeordnet worden, gerechtfertiget werden. Eine solche Befreiung ist nämlich unzweifelhaft weder durch den Art. XIV der Deutschen Bundesakte, noch durch die spätere Bundes-Gesetzgebung geboten, vielmehr findet eine solche weder in der Deutschen Bundesakte, noch in der darin in Bezug genommenen Königl. Baierischen Verordnung v. 19. März 1807 irgend einen Anhalt [7]. Sie ist vielmehr lediglich erst durch die spezielle Preußische Gesetzgebung, nämlich durch den §. 4 der Verordnung v. 21. Juni 1815 und die §§. 13 und 24 der Instruktion v. 30. Mai 1820, eingeführt worden. Diese Bestimmungen der Preußischen Gesetze gehen aber entschieden über die bundesrechtlich garantirten Privilegien der Mediatisirten hinaus, und deshalb konnte die durch die Kab.-Ordre v. 16. März 1857 erfolgte Wiederherstellung der Exemtion der Standesherren von allen ordentlichen Personal- und Grundsteuern nicht durch das Gesetz v. 10. Juni 1854 gerechtfertiget werden, welches vielmehr nur insoweit die Wiederherstellung der durch die Gesetzgebung seit dem 1. Jan. 1848 verletzten Rechte der Standesherren im Wege Königl. Verordnung zugelassen hat, als diese Rechte durch die Bundesgesetzgebung begründet sind. Die Grundsteuerfrage ist nun hiernächst, wie bereits bemerkt, durch den §. 3 des Gesetzes v. 21. Mai 1861, betreffend die anderweitige Regelung der Grundsteuer, und durch den §. 3 des Gesetzes v. 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, definitiv gesetzlich geregelt worden; die Wiederherstellung der Befreiung von Personalsteuern war aber nach dem Gesetze v. 10. Juni 1854 in keiner Weise gerechtfertiget [8].

---

[1] Vgl. G. S. 1851, S. 194.
[2] Vgl. G. S. 1850, S. 62.
[3] Vgl. G. S. 1861, S. 253.
[4] Vgl. G. S. 1861, S. 317.
[5] Vgl. den Aufsatz von Twesten in den D. Jahrbüchern, Bd. VIII (1863), S. 191.
[6] Vgl. G. S. 1855, S. 688. — Diese Verordnung ist zur Ausführung des Ges. v. 10. Juni 1854 (G. S. 1854, S. 263) ergangen, durch welches der König ermächtiget worden ist, die der Verfassung zuwiderlaufenden, durch die Gesetzgebung seit dem 1. Jan. 1848 verletzten, Rechte und Vorzüge der Mediatisirten wiederherzustellen.
[7] Vgl. unten §. 107, sub II.
[8] Aus diesem Standpunkte müssen daher auch die betreffenden Bestimmungen der nach Emanation des Ges. v. 10. Juni 1854 mit einigen der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen, nämlich dem Fürsten zu Wied (vgl. Amtsblatt der Regier. zu Koblenz von 1861), dem Fürsten zu Solms-Braunfels (vgl. Amtsblatt derselben Regier. von 1862) und dem Grafen zu Stolberg-Wernigerode (vgl. Amts-

Viertes Kapitel.

Von der Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze [1].

§. 106.

I. Allgemeine Grundsätze.

I. Wie in Deutschland überhaupt, so hatte sich auch in Preußen aus den Verhältnissen des Mittelalters jene schichtweise Abstufung der Stände, als der Formationen des socialen Lebens, entwickelt, nämlich die Vereinigungen verschiedener Genossenschaften, deren jede ihr eigenthümliches Recht besaß, ihre Genossen schützte und richtete, auch mit verschiedenartigen politischen Rechten ausgestattet, und theilweise von letzteren gänzlich ausgeschlossen war [2]. In diesem Sinne gab es im Mittelalter einen Stand der Dynasten, aus welchem zunächst der hohe Adel (Fürsten- und Herrenstand) hervorging, einen Stand der Ritter, der Lehnsleute, Dienstleute, Geistlichen und Gemeinfreien. Letzterer umfaßte Anfangs die freien Landeigenthümer und Bewohner der Städte. In diesen entwickelte sich nach und nach die Munizipal-Verfassung, und es bildete sich ein besonderer Bürgerstand aus. Als Hauptstände treten bald der Adel-, Bürger- und Bauern-Stand hervor. Von der Zeit an indeß, wo mit dem Verfalle der Feudal-Monarchie diese letztere in den rationalen Staat überzugehen beginnt, wo mit dem ewigen Landfrieden im Jahre 1495 die Staatsbildung des Mittelalters schließt und die Epoche der Umgestaltung der inneren Formen des Staatslebens ihren Anfang nimmt, wurde mehr und mehr die Idee des Staates erkannt. Von einer eigentlichen Staatsgewalt, als dem Rechte durchgreifender Bestimmung zu den Zwecken des Staates, selbst von öffentlichen Rechten des Landesherrn konnte in dem Zusammenhange des feudalen Staatenbaues nicht die Rede sein; vielmehr bestand die Herrschaft der Landesherren [3] aus einem Aggregate verschiedenartiger Rechte [4], und erst nach und nach gelang es ihnen, diese hohen Rechte zu einer einheitlichen Macht, der Landeshoheit, zu verschmelzen. Mit der Zersetzung der feudalen Staatsformen verschwand nun allmählig die sinnliche Anschauung des Landes vor der geistigeren des Staates; der Begriff der Landeshoheit, als das geschichtlich entstandene Aggregat von Rechten an Land und Leuten, wurde verdrängt von demjenigen der Staatsgewalt, als des Inbegriffs der aus der Idee des Staates folgenden Befugnisse; aus den Formen der Patrimonial-Monarchie traten diejenigen eines Systems wahrhaft öffentlicher Institutionen hervor. Damit mußten auch die Stände in jenem Sinne des Feudal-Staates mehr und mehr ihren Charakter und ihre politische Bedeutung verlieren. Mit Ausbildung des modernen Staates und der Entwickelung der wahren Staatsgewalt war der Uebergang von dem Landsassenthume zu dem des Staatsbürgerthumes unzertrennlich verbunden, und je mehr in neuerer Zeit eine staatsbürgerliche Gleichheit vor dem Gesetze zur Geltung gelangte, desto mehr gingen die Stände auch ihrer politischen Bedeutung verlustig und flossen dem Wesentlichen nach in einander.

---

blatt der Regier. zu Magdeburg von 1862), abgeschlossenen Staatsverträge über die Herstellung ihres bundesgesetzlich gewährleisteten Rechtszustandes zu beurtheilen.

[1] Vgl. Bluntschli, allgem. St.-R., 2. Aufl., Bd. II, Buch 12, Kap. 6, S. 508 ff., Held, System des Verf.-R., Bd. II, §. CCCCLXXX, S. 610 ff., Zöpfl, Grunds. des gem. D. St.-R., 5. Aufl., Bd. II, §. 306, S. 89 ff.

[2] Ueber den Ursprung der verschiedenen Stände in Deutschland vgl.: Pütter, über den Unterschied der Stände, besonders des hohen und niederen Adels in Deutschland (Göttingen, 1795). — K. D. Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland, 3 Thle. (Frankfurt a. O., 1806—1808), 3. Aufl., 1830, — E. Montag, Geschichte der Deutschen staatsbürgerlichen Freiheit, oder der Rechte der gemeinen Freien, des Adels und der Kirchen Deutschlands, Bd. I u. II (Bamberg, 1812—1815). — Mereau, Abriß von der ersten muthmaßlichen Entstehung der Verschiedenheit der Stände in Deutschland (in dessen Miscellaneen zum D. Staats- u. Privat-R., Th. I, Gotha, 1791, S. 349 ff).

[3] Die hohe oder oberste Herrschaft und Voigtei.

[4] Im Gegensatze zu den niederen Rechten des Grundherrn und Gemeinden die hohen Rechte genannt.

Das Allgem. Land-Recht hatte nun zwar im §. 22 der Einleitung den Satz ausgesprochen, „daß die Gesetze des Staates alle Mitglieder desselben ohne Unterschied des Standes, Ranges und Geschlechtes verbinden"; allein obgleich dasselbe hiernach von der Idee der staatsbürgerlichen Gleichheit ausgeht, so enthielten dennoch die Gesetze, auf welche der §. 22 Bezug nimmt, große Verschiedenheiten in den Rechten der einzelnen Standes-Klassen, sowohl in bürgerlicher, als staatsbürgerlicher (politischer) Beziehung [1]. Das Allgem. Land-Recht handelt nämlich (in Th. II, Tit. 7, 8 u. 9) von den verschiedenen Rechten des Bauern-, des Bürger- und des Adels-Standes, da zur Zeit seiner Abfassung diese Stände in Beziehung auf die Art der Beschäftigung und Bestimmung kastenartig getrennt waren, so daß Niemand nach seinem Belieben in einen anderen Stand übertreten konnte. Als indeß die Ereignisse des Jahres 1806 mit Nothwendigkeit dahin drängten, die gesammten Kräfte der Nation einer neuen Entwickelung zuzuführen, da wurde es von der großartigen Gesetzgebung jener Zeitepoche erkannt, daß hierzu vor Allem die Befreiung dieser Kräfte von allen bisherigen Fesseln unerläßlich sei. Das Edikt v. 9. Okt. 1807 vertilgte die Grenzlinien, welche die ehemaligen drei Stände von einander trennten, indem es jedem Adeligen gestattete, ohne Nachtheil seines Standes, ein sogenanntes bürgerliches Gewerbe zu treiben und bürgerliche Grundstücke zu bewirthschaften, auch jeden Bürger oder Bauer berechtigte, aus dem einen dieser Stände in den anderen überzutreten und Grundstücke jeder Art, auch die sogenannten adeligen, zu erwerben [2]. Mit dem Hinwegräumen dieser Schranken war die eigentliche Bedeutung des bisherigen Ständewesens gefallen; denn Stände im Sinne des feudalen Staates und im Sinne politischer Bedeutung können nur da in Wahrheit bestehen, wo die Einzelnen wesentlich zu einem derselben gehören müssen. Wo aber der Einzelne beliebig einen anderen Stand wählen, aus einer Kaste in die andere übergehen kann, da bilden die Stände eben nicht mehr eine Abgeschlossenheit, sondern nehmen die Natur bloßer Berufsklassen an, die gleichartige Geschäfte treiben, und deren Individuen in dem allgemeinen Staatsbürgerthume aufgehen. Das ist aber thatsächlich der Fall, seitdem ein großer Theil des früheren sogenannten adeligen Grundbesitzes an ehemalige Bürger oder Bauern gelangt ist, und seitdem andererseits ein großer Theil des Adels sich den Geschäften der gewerblichen und merkantilischen Thätigkeit widmet. Was aber insbesondere den Adels-Stand betrifft, so behandelt zwar das Allgem. Land-Recht (Th. II, Tit. 9) denselben noch als einen politischen Stand; allein diese Bedeutung ist ihm schon dadurch entzogen worden, daß die Vorschrift des §. 40 a. a. O., wonach der Adel nur zum Besitze adeliger Güter berechtiget war, wie bereits erwähnt, durch das Edikt v. 9. Okt. 1807 aufgehoben wurde, und daß die spätere provinzialständische Verfassung das nach den §§. 46—50 a. a. O. in der Regel nur dem Adel zustehende Recht der Standschaft auf die Rittergutsbesitzer übertragen hat.

II. Die Verfassungs-Urkunde stellt nun als einen ihrer ersten Grundzüge im Art. 4 die beiden Sätze auf: a) Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich, und b) Standesvorrechte finden nicht statt [3]. Beide Sätze stehen mit einander in der Verbin-

---

[1] Vgl. ob. §. 92, S. 48, Note 4.

[2] Vgl. ob. §. 92, S. 48, u. §. 93, S. 49 ff.

[3] In dem Regier.-Entw. v. 20. Mai 1848 (§. 4) hieß es nur: „Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetze gleich." Dies hielt die Verf.-Kom. der Nat.-Versamml. nicht für ausreichend, sondern stellte den Satz voran: „Es giebt im Staate weder Standesunterschiede, noch Standesvorrechte", wozu die Motive bemerken, „daß der Satz der Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze erst durch die Aussprechung der Aufhebung der Standesunterschiede und Standesvorrechte seine Bedeutung erhalte, wodurch namentlich auch jedes bürgerliche und politische Vorrecht des Adels hinwegfalle" (s. Rauer's Prot. der Verf.-Kom. der Nat.-Versamml., S. 108, 121). Der Central-Ausschuß der Nat.-Versamml. stellte (im Art. 4 seines Entwurfs) die beiden Sätze um und beantragte folgende Fassung: „Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Es giebt im Staate weder Standesunterschiede, noch Standesvorrechte, noch einen besonderen Adelstand." Diese Fassung nahm die Nat.-Versamml. mit der Abänderung an, daß gesagt wurde: „Der Adel ist abgeschafft." Die Motive der Umstellung der beiden Sätze waren: „Zwar sei richtig, daß die bisher bestandenen Standesunterschiede und Standesvorrechte erst beseitiget werden müßten, ehe die Gleichheit vor dem Gesetze zur Geltung kommen könne; allein dieser historische Gesichtspunkt könne nicht maßgebend sein, sondern für die Sprache der Verf.-Urk. sei es würdiger, die großen Grundsätze an die Spitze zu stellen, und

dung, daß der zweite eine Konsequenz des ersten ist. Ihr Sinn kann mißverstanden werden und ist gemißdeutet worden; für diejenigen indeß, welche ihn nicht mißverstehen wollen, ist derselbe vollkommen klar; es bedarf dazu keiner künstlichen Interpretation. Diese Sätze bedeuten nichts Anderes, als daß es der erste und unerschütterliche Grundsatz des Staatslebens und der Gesetzgebung sein soll, daß die Gesetze ohne Ansehen der Person gegen Jeden, er sei arm oder reich, vornehm oder gering, im vollen Umfange angewendet werden sollen, und daß kein Gesetz hiervon irgend eine Ausnahme zu Gunsten eines Standes machen darf [1], sondern daß alle politischen Vorrechte

---

daraus dann die Folgerungen zu ziehen, welche nothwendig erscheinen, um die bestehenden Verhältnisse mit jenen allgemeinen Prinzipien in Einklang zu bringen." Zugleich bemerken die Motive: „Das Mißverständniß, als ob auch alle im Leben faktisch bestehenden und aus der Mannigfaltigkeit der Bildung, des Berufs und der Beschäftigung sich ergebenden Verschiedenheiten der bürgerlichen Gesellschaft aufgehoben seien, könne nicht Platz greifen, weil man dieser Bestimmung nicht den unmöglichen Sinn unterlegen werde, als ob damit alle Lebensverschiedenheiten ausgetilgt sein sollten; außerdem aber deute der Zusatz: „im Staate" auch ausdrücklich darauf hin, daß eben nur in staatlicher Beziehung ein Unterschied der Stände nicht mehr anerkannt werden solle. Es werde dadurch ausgesprochen, daß das Preuß. Volk fortan ein einiges Volk Gleichberechtigter sei und nicht ein Konglomerat verschiedener Stände" (sten. Ber. der Nat.-Versamml., Bd. III, S. 1817—1818).

[1] Die Ungleichheit der Verhältnisse der Einwohner zum Staate ist mit den Grundsätzen mancher Staatsgattungen (z. B. des Patrimonial-Staates) nicht allein vereinbar, sondern zum Theil sogar ihrem Wesen entsprechend; sie widerspricht aber dem Wesen des Rechtsstaates, an welchem alle Bürger gleiches Recht gegen gleiche Verbindlichkeit haben (vgl. v. Mohl, Würtemb. St.-R., Bd. I, §. 70, S. 335). Das Mißverstehen der beiden ersten Sätze des Art. 4 hat nun vorzüglich seinen Grund in der Auffassung des Begriffes von: „Stand." Die politischen Kämpfe der neueren Zeit sind zum großen Theile um die Entscheidung der Frage geführt, ob den ständischen Einrichtungen des Mittelalters in dem modernen Staate noch eine Stelle gebühre, und dies hat die richtige Auffassung des Begriffes und der Bedeutung der Stände getrübt, indem man häufig dazu gelangt ist, das Ständewesen überhaupt mit der besonderen Erscheinung zu verwechseln, daß jener politische Kampf sich um eine bestimmte, geschichtlich ausgebildete Organisation bewegte, welche von der einen Seite vertheidiget, von der anderen in Beziehung auf den modernen Staat angefochten wird. Das Wesen der Stände besteht aber in der Gemeinschaft besonderer Verhältnisse und Interessen für einzelne Klassen der Bevölkerung, und auf die Ausbildung des Ständewesens hat unzweifelhaft die nationale Anlage eines Volkes und seine geschichtliche Entwickelung in politischer und sozialer Beziehung entschiedenen Einfluß. Die ständischen Unterschiede werden sich überall in irgend einer Form wiederholen, weil sie in der menschlichen Natur und dem Wesen der bürgerlichen Gesellschaft begründet sind; allein im Einzelnen kommt es darauf an, in welcher Gestalt sie hervortreten und bis zu welchem Grade den thatsächlich begründeten Verhältnissen die staatliche Anerkennung zu Theil geworden ist. Es ist nämlich die dreifache Bedeutung der Stände zu unterscheiden: die sociale, die politische und die privatrechtliche. Die sociale Bedeutung eines Standes macht sich überall geltend; in dieser Beziehung wird auch von den gebildeten, den höheren Ständen, und umgekehrt von den unteren Ständen gesprochen; auch die Bezeichnung des vierten Standes für die Arbeiterklassen gehört hierher. Eine bestimmte rechtliche Wirkung ist damit nicht verbunden, sondern nur in der thatsächlich begründeten socialen Lage besteht das Unterscheidende. Die politische Bedeutung eines Standes kann als die thatsächlich begründete Machtstellung desselben gedacht werden, welche sich in öffentlichen Verhältnissen geltend macht; allein in dieser Hinsicht gehört sie gleichfalls nicht dem Rechtsgebiete an, sondern ist socialer Natur. Für letzteres kommen vielmehr nur diejenigen politischen Rechte in Betracht, welche durch die Staatsverfassung einem Stande als solchem gewährt sind, und die Träger solcher politischen Standesrechte sind Stände im engeren Sinne im Gegensatze zu der auf dem Prinzip des Staatsbürgerthums beruhenden Volksvertretung. Endlich die privatrechtliche Bedeutung eines Standes betreffend, so zeigt sich diese in dem innerhalb desselben herrschenden besonderen Rechte, welches, unabhängig von dem gemeinen Landrechte, im Bereiche seiner Geltung selbstständig wirkt und für die Rechtsverhältnisse, in welchen sich der Standesunterschied ausspricht, entscheidet. Ein solches inneres Ständerecht kann durch die Geburt begründet werden (z. B. das sogenannte Privatfürstenrecht des hohen Adels), oder es kann von anderen Voraussetzungen abhängen, insbesondere von dem Ergreifen eines bestimmten Berufes (z. B. Zunftrecht, Recht des Militair- und Beamten-Standes; vgl. Beseler's System des gem. D. Privatrechts, Bd. III, §. 165, S. 1 ff.). Indem nun der Art. 4 der Verf.-Urk. die Idee der Gleichheit der Staatsbürger realisirt, leuchtet ein, daß dies nur auf die politischen oder staatsbürgerlichen Rechte bezogen werden kann. Die Verfassung will nur Bevorzugung oder Zurücksetzung im Rechte wegen der Geburt, namentlich die Vorrechte und Ausschließungen im Staats- und Privatrechte, abgeschafft wissen. Dagegen hat der Grundsatz der Gleichheit vor dem Rechte, wie

aufgehoben sein sollen, welche nach der früheren Gesetzgebung den einzelnen Mitgliedern gewisser Stände im Gebiete des öffentlichen, wie des Privatrechtes, oder ganzen Ständeklassen als solchen zugestanden haben [1]. — Der Art. 4 enthält übrigens, wie auch der Wortlaut ergiebt, gar keine Beziehung auf die besonderen Privatrechte der früheren Geburtsstände, sowie auf die den Berufsständen eigenthümlichen Institute und Rechtsnormen. Dies erhellt am Unzweideutigsten daraus, daß in dem Art. 4 der Satz des Entwurfs der Nat.-Versamml. (s. die vorige Note) nicht aufgenommen worden ist: „Es giebt im Staate keine Standesunterschiede", und daß es auf den Antrag des Central-Ausschusses der I. K. bei der Revision des Art. 4 abgelehnt wurde, den Satz aufzunehmen: „Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände", wobei als Grund der Ablehnung des hierauf gerichteten Antrages angeführt wurde, „daß unter Ständen im weitesten Sinne auch Berufsklassen begriffen sind, deren Unterschied anerkannt werden muß, und weil es nicht darauf ankommt, diese Unterschiede zu läugnen, sondern nur darauf, daß ihnen als Ständen keine Vorrechte eingeräumt werden dürfen, was der zweite Satz des Artikels als eine Konsequenz des ersten ausdrückt (s. sten. Ber. der I. K., 1849—1850, Bd. II, S. 644). Damit ist der wahre Sinn des Art. 4 klar begründet. Der thatsächlich bestehende, überall nicht zu verwischende, Unterschied der Stände in socialer Beziehung, insbesondere der Unterschied aus der Berufsstellung, hat weder beseitiget werden können, noch sollen; dagegen haben alle politischen Vorrechte aufgehoben werden sollen, sowohl auf dem Gebiete des öffentlichen, als des Privatrechtes, namentlich auch diejenigen politischen Standesrechte, deren Träger die Stände im engeren Sinne (im Gegensatze der Volksvertretung nach dem Prinzip des Staatsbürgerthums) bis dahin gewesen waren, und deshalb ist die Reaktivirung der durch den Art. 4 der Verf.-Urk. und den Art. 66 der Provinzial-, Bezirks- und Kreis-Ordnung v. 11. März 1850 beseitigten provinzial- und kreisständischen Institutionen dem Grundsatze des Art. 4 zuwiderlaufend gewesen. Daß die Staatsregierung selbst den Sinn des Art. 4 in dieser Weise aufgefaßt hat, ergiebt die Erklärung des Staatsministers Eichmann in der 89. Sitz. der Nat.-Versamml.: „Die politischen Unterschiede des Standes, die Privilegien und Vorrechte der Stände sollen aufgehoben sein; politische Standesunterschiede soll es nicht mehr geben, aber Unterschiede, welche durch die Verhältnisse alle Tage neu entstehen, welche in den Ständen, wie man sie im gemeinen Leben bezeichnet, erscheinen, können nicht aufgehoben werden." Vgl. sten. Ber. der Nat.-Versamml., Bd. III, S. 1877, desgl. die Motive v. 11. Juni 1849 zum Entw. der Unions-Verfassung v. 28. März 1849, §. 137.

[1] Dieser wahre Sinn des Art. 4 der Verf.-Urk., wie er bereits bei der Revision desselben (s. sten. Ber. der I. K., 1849—1850, Bd. II, S. 643 ff., und der II. K., Bd. I, S. 512 ff.) entwickelt worden, ist bei der Berathung über den abgelehnten Antrag des Abgeordn. Wagener auf Aufhebung der beiden ersten Sätze des gedachten Artikels (vgl. Drucks. des Abgeordn.-Hauses, 1855—1856, Nr. 41, und sten. Ber. desselben, 1855—1856, S. 607—619, nebst Anlage-Bd., S. 174 ff.) besonders treffend von dem Abgeordneten Wentzel gegen die Interpretationen, welche dem Artikel von anderen Seiten her gegeben, und gegen die unrichtigen Folgerungen, welche demnächst hieraus hergeleitet wurden, entwickelt worden. Der Kom.-Ber. v. 25. Jan. 1856 über den Wagener'schen Antrag führt nämlich aus: „der Satz der „Gleichheit vor dem Gesetze" könne dahin verstanden werden, daß vermöge der wahren Gleichheit, die ebenso anzuerkennen sei, als die rechtlich bestehenden Ungleichheiten, allen Unterthanen gleichmäßiger Rechtsschutz, jedem für sein Recht, und überhaupt gleiche Behandlung zugesichert, und eben durch diese gleichmäßige Gerechtigkeit die Ungleichheit der individuellen Rechtssphäre aufrecht erhalten werden solle, und: der zweite Satz: „keine Standesvorrechte" lasse sich gleichfalls vertheidigen, wenn man den Begriff: „Stand" gehörig begrenze, und Standesrechte von unzulässigen, in Preußen nicht vorhandenen, Standesvorrechten unterscheide. Indeß giebt der Bericht selbst zu, daß diese Auslegung nicht allein dem natürlichen Sinne, wie solcher bei der Abfassung des Artikels beabsichtiget worden, widerstreite, sondern auch, daß nur durch eine sehr gezwungene Interpretation demselben jener als möglich behauptete Sinn untergelegt werden könne (s. sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses, 1855—1856, Anlagebd. S. 174—175), und nicht ohne Berechtigung bemerkte hiergegen der Abgeordnete Wentzel (s. sten. Ber. S. 612), daß solche Behandlung des Gegenstandes nicht in die Sache eindringe, sondern dieselbe mit Ironie behandle. Auch hat der Abgeordnete Wagener sich bei der Motivirung seines Antrages auf Streichung der beiden ersten Sätze des Art. 4 keineswegs den Interpretations-Versuchen des Kom.-Berichtes angeschlossen, sondern vielmehr jene Sätze als unrichtig und verwerflich bezeichnet, und deshalb ihre Beseitigung verlangt (s. a. a. O., S. 608—612). — In welcher Weise indeß damals wenigstens der Art. 4 von Seiten der Staatsregierung aufgefaßt wurde, ergiebt sich aus der hierüber (a. a. O., S. 614) von dem Minister des Inn. ertheilten Auskunft. Derselbe bemerkte nämlich: „Die Regierung hat seither in dem Art. 4 zwar den Sinn gefunden und anerkannt, daß für gleiche rechtliche Zustände, Verhältnisse und Handlungen auch Gleichheit des Gesetzes in Ansehung des Standes stattfinden soll; hiermit hat die Regierung es aber immer für vereinbar gehalten, daß — auch mit Rücksicht auf die Vorschriften des A. L. R., Einl., §§. 61—62 und 70, — die Besondernheiten in den Rechten und Pflichten einzelner Stände, Klassen

besonders hervorzuheben ist, keinesweges eine bloße Verheißung oder Verweisung auf ein künftiges Gesetz, welches die in ihm ausgesprochenen Grundsätze erst ins Leben zu rufen und dieselben praktisch anwendbar zu machen habe, sondern er enthält vielmehr bestimmte dispositive Worte, welche die rechtliche Wirkung haben, daß dadurch alle mit den Grundsätzen des Artikels unvereinbarten Bestimmungen der älteren Gesetzgebung für aufgehoben zu erachten sind und folglich nicht mehr zur Anwendung gebracht werden dürfen[1], oder doch, insoweit dies zur Verwirklichung des Artikels erforderlich ist, im Wege der Gesetzgebung abgeändert werden müssen[2].

III. Der dritte Satz des Art. 4 der Verfassungs-Urkunde spricht nur eine spezielle Folgerung aus den beiden vorangehenden Sätzen desselben aus, nämlich die, „daß die öffentlichen Aemter, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen, für alle dazu Befähigten gleich zugänglich sind"[3]. Dadurch ist staatsgrund-

---

und Korporationen, welche nach den Spezial- und Partikular-Gesetzen zu Recht bestehen und durch den Organismus des Staates bedingt sind — also namentlich solche besondere Einrichtungen, welche auf Erhaltung eines dem Staatsorganismus angehörenden Standes oder einer Korporation abzwecken, — durch den Art. 4 nicht ohne Weiteres für aufgehoben zu erachten, sondern vielmehr als fortbestehend anzusehen sind. Diese Auslegung ist auch dadurch als richtig anerkannt worden, daß die Verf.-Urk. selbst solche Rechtsbesondernheiten für einzelne Klassen und Stände sanktionirt, was sie nicht könnte, wenn darin ein Widerspruch gegen den Art. 4 läge. So die Vorrechte und Rechtsbeschränkungen des Militairstandes, die Vorrechte der Richter, die Vorrechte der Abgeordneten aus Art. 84." — Der Minister fügte hinzu, daß die Regierung bei dieser ihrer Interpretation des Art. 4 ein dringendes Bedürfniß zur Beseitigung desselben zur Zeit nicht anerkenne, sich indeß vorbehalte, eine Zusatzbestimmung dazu in Antrag zu bringen, welche nachtheiligen Mißdeutungen vorbeugen solle. — Daß die Auslegung, welche hiernach das Staatsministerium dem Art. 4 gab, mit derjenigen nicht übereinstimmt, welche demselben bei der Berathung des Artikels Seitens der damaligen Vertreter der Staatsregierung gegeben worden ist, erhellt aus den in der vorigen Note allegirten Revisionsverhandlungen, und insbesondere aus der dort angeführten ausdrücklichen Erklärung des Staatsministers Eichmann. Die neuere Interpretation ist, wie sich gleichfalls aus den Erörterungen der vorigen Note ergiebt, mit der Absicht des Art. 4 nicht zu vereinigen; die Worte desselben stehen ihr eben so wenig zur Seite, da diese ganz allgemein jede Ungleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze und alle Standesvorrechte für aufgehoben erklären, wodurch nach Art. 109 der Verf.-Urk. von selbst alle diesem Ausspruche der Verfassung zuwiderlaufenden Bestimmungen der Spezialgesetze, welche der Minister des Innern als fortbestehend erachtet, beseitiget worden sind. Die Beispiele von Rechtsungleichheiten und Vorrechten, welche die Verf.-Urk. selbst anerkennt, entscheiden nichts. Denn erstlich sind es keine Standesvorrechte im Sinne des Art. 4, sondern was das Beispiel vom Richterstande betrifft (Art. 86 und 87), so ist den Richtern nur ein stärkerer Rechtsschutz zur Garantie gegen Willkür der Staatsgewalt im Interesse aller Staatsbürger zugesichert worden, und eine gleiche Bewandniß hat es mit dem im Art. 84 den Abgeordneten gewährleisteten Schutze. Noch weniger paßt die Bezugnahme auf die Rechtsbeschränkungen der Militairpersonen (Art. 37—39), welche lediglich im Interesse der Disciplin festgesetzt worden sind. Zweitens aber steht nichts entgegen, durch die Verfassung selbst Bestimmungen zu treffen, welche die Regel des Art. 4 einschränken und sich dann als Ausnahmen zu dieser verhalten, folglich sie nicht aufheben, sondern bestärken.

[1] Vgl. Art. 109 der Verf.-Urk.

[2] Die dispositiven Bestimmungen des Art. 4 sind so bestimmt, daß sie in den meisten Fällen ausreichen, um ohne Weiteres die dadurch erfolgte Aufhebung der damit unvereinbaren Vorschriften der Spezialgesetze anzunehmen (Art. 109 der Verf.-Urk.). Indeß giebt es allerdings Fälle, wo es erforderlich ist, an die Stelle der aufgehobenen Bestimmungen anderweitige Vorschriften zu setzen, insbesondere bei allen organischen Einrichtungen, wozu dann der im Art. 4 ausgesprochene Fundamental-Grundsatz die verfassungsmäßige Nothwendigkeit für die Gesetzgebung begründet. Auch hat die Gesetzgebung dem bereits theilweise Rechnung getragen. So hat z. B. das Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 diejenigen Rechtsungleichheiten beseitigt, welche im Gebiete der Strafgesetzgebung bestanden, und die Gesetze v. 2. u. 3. Jan. 1849 über die Organisation der Gerichte und über das Verfahren in Untersuchungssachen haben die formellen Rechtsungleichheiten aufgehoben, welche bis dahin in Betreff des Gerichtsstandes und des Civil- und Untersuchungs-Prozeßverfahrens bestanden hatten. Da übrigens der Art. 4 ganz allgemein spricht, so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß die Gleichheit der Rechtsverhältnisse nicht bloß für das Materielle, sondern auch für die Form angeordnet ist.

[3] Dieser Satz war weder in dem Regierungs-Entw. v. 20. Mai 1848, noch in dem Entw. der Verf.-Kom. der Nat.-Versamml. enthalten, sondern ist zuerst von der Central-Abtheilung der Nat.-Versamml. (unter Bezugnahme auf die gleichlautende Bestimmung des Art. II, §. 6 der Frankfurter Grundrechte) in folgender Fassung vorgeschlagen: „Die öffentlichen Aemter sind für alle dazu Befähigte gleich zugänglich" (sten. Ber. der Nat.-Versamml., Bd. III, S.

gesetzlich festgestellt, daß die Geburt Niemanden ein Vorrecht auf öffentliche Aemter (Civil-, Militair-, Kirchen- und Schul-Aemter) geben soll, sondern daß jeder Preuße[1] ohne Unterschied des Standes[2] sich um dieselben, wenn er die gesetzlichen Bedingungen der Befähigung dazu erfüllt[3], bewerben und sie erlangen kann[4].

1820). Im Plenum der Nat.-Versamml. ist hierüber indeß nicht abgestimmt, in den Art. 4 der oktroy. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 aber jener Satz wörtlich übernommen worden. Bei der Revision des Art. 4 wurde derselbe mit Einschaltung der Worte; „unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen" beibehalten. Die gedachte Einschaltung ist aus dem Grunde erfolgt, weil der wirkliche Sinn des Satzes nur der sei, daß kein Standes-, Glaubens-, noch sonstiger Unterschied den Befähigten von der Bewerbung um die öffentlichen Aemter und von deren Erlangung ausschließen solle —, die Einhaltung der durch das Gesetz geordneten Bedingungen (namentlich in Betreff der Prüfungen und der beizubehaltenden Bestimmungen bezüglich der Civilversorgungsansprüche von Militairpersonen) vorausgesetzt (vgl. sten. Ber. der I. K., 1849—1850, Bd. II, S. 644, u. Bd. IV, S. 1196, desgl. der II. K., Bd. I, S. 491). — Nach der Fassung des Art. 4 in der oktroyirten Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848, in welchem die Worte: „unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen" fehlten, war das Staatsministerium darüber zweifelhaft, ob dadurch diejenigen Beschränkungen aufgehoben seien, welche die Behörden nach den seitherigen Vorschriften bei Anstellung der unteren Beamten zu beobachten haben; indeß wurde angenommen, daß, mit Rücksicht auf den Art. 108 (jetzt Art. 109) der Verf.-Urk. bis zur Revision der Verfassung nach den hinsichtlich der unteren Beamten bisher befolgten Vorschriften zu verfahren sei (vgl. Reskr. des Fin.-Min. v. 6. Okt. 1849, Min.-Bl. d. i. V., 1849, S. 217). Mit Rücksicht auf die oben erwähnten Motive des im Art. 4 eingeschalteten Satzes ist nun anzunehmen, daß die früheren Bestimmungen über die Civilversorgungs-Ansprüche von Militairpersonen im Subalterndienste noch in Geltung stehen, wodurch indeß andere Bewerber nicht ausgeschlossen sind, sondern nur bei der Konkurrenz mit Civilversorgungs-Berechtigten diesen nachstehen müssen (vgl. den Ber. der Rev.-Kom. der II. K. in den sten. Ber. 1849—50, Bd. I, S. 491).

[1] Den Nichtpreußen steht zwar ein Recht hierauf nicht zu; indeß schließt die Verf.-Urk. keineswegs die Verleihung von Aemtern an Ausländer aus. Bei der Revision des Art. 4 kam die Frage im Central-Ausschuß der I. K. zur Sprache; es wurde indeß abgelehnt, hinter den Worten: „alle dazu Befähigten" das Wort: „Preußen" einzuschalten, weil man es nicht für zweckmäßig erachtete, die Möglichkeit auszuschließen, bedeutende Männer des Auslandes für den Preuß. Staatsdienst zu gewinnen (vgl. sten. Ber. der I. K., 1849—50, Bd. II, S. 644). Ueber die Grundsätze in Betreff der Anstellung von Ausländern im Preuß. Staatsdienste vgl. Bd. II (Verwaltungs-Recht), §. 292, sub II.

[2] Das A. L. R., II, 9, §§. 35 und 36 bestimmte: §. 35. Der Adel ist zu den Ehrenstellen im Staate, wozu er sich geschickt gemacht hat, vorzüglich berechtigt. §. 36. Doch bleibt dem Landesherrn die Beurtheilung der Tüchtigkeit und die Auswahl unter mehreren Bewerbern unbenommen. — Der im Art. 35 ausgesprochene Grundsatz ist indeß in Betreff des Militairs bereits durch das Regl. v. 6. Aug. 1808 (Mylius, N. C. C. Tom. XII, S. 403, Rabe's Sammlung, Bd. IX, S. 271) ausdrücklich aufgehoben worden: „Einen Anspruch auf Offizierstellen sollen von nun an in Friedenszeiten nur Kenntnisse und Bildung gewähren, in Kriegszeiten ausgezeichnete Tapferkeit und Ueberblick. Aus der ganzen Nation können daher alle Individuen, die diese Eigenschaften besitzen, auf die höchsten Ehrenstellen im Militair Anspruch machen. Aller bisher gehabte Vorzug des Standes hört beim Militair ganz auf und Jeder, ohne Rücksicht auf seine Herkunft, hat gleiche Pflichten und gleiche Rechte." In Betreff der Civil-Aemter hatte kein ausdrückliches Gesetz den §. 35 a. a. O. aufgehoben; indeß ließ sich die Aufhebung doch bereits aus dem Eingange des Publik. v. 5. Dec. 1808 (Rabe's Samml., Bd. IX, S. 384) folgern: „Die Nation erhält eine, ihrem wahren Besten und dem Zwecke angemessene, Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung, und dem ausgezeichneten Talent in jedem Stande und Verhältniß wird Gelegenheit eröffnet, davon zum allgemeinen Besten Gebrauch zu machen." Hieraus wurde schon vor Erlaß der Verf.-Urk. die gesetzliche Beseitigung des §. 35 gefolgert (vgl Bergius, Preußen in staatsrechtlicher Beziehung, 2. Aufl., S. 167) und es wurde sogar behauptet, daß der §. 35 sich nur auf die Hofämter beziehe, weil Staatsämter keine bloße „Ehrenstellen", sondern eigentliche Aemter und Bedienungen seien (vgl. Wolff im Centralbl. für Preuß. Jur., 1842, S. 74). Dagegen wurde von anderer Seite her, unter Berufung auf den Staatskalender, angenommen, daß der §. 35 keinesweges aufgehoben sei (vgl. Buddens, in der Recension in Richter u. Schneider krit. Jahrb., Bd. V, Jahrgang 1839, S. 541). Darüber, wie sich thatsächlich das Verhältniß der Adeligen zu den Nichtadeligen in Betreff der von ihnen besetzten höheren Stellungen im Civil- und Militairdienste gestellt hatte, vgl. den Artikel: „der Adel in Preußen" im Beibl. zu Nr, 100 der Rheinisch. Ztg., Jahrg. 1842, und Simon's Preuß. Staats-Recht, Bd. I, S. 37, Note 1. — Durch den Art. 4 der Verf.-Urk. ist nunmehr jedenfalls jedes Vorrecht der Adeligen bei Erlangung öffentlicher Aemter beseitiget worden.

[3] Ueber die gesetzlichen Bedingungen der Befähigung vgl. das Nähere in Bd. II (Verwaltungs-Recht), §§. 292—294.

[4] Aus dem Rechte der Bewerbung um öffent-

IV. Die im Art. 4 der Verfassungs-Urkunde ausgesprochene Gleichheit aller Preußen vor dem Gesetze hat an sich schon die Bedeutung, daß auch der Unterschied des religiösen Glaubens keinen Einfluß auf die Rechte der Staatsbürger haben soll, und es ist daher nur eine besondere Anwendung des im Art. 4 allgemein ausgedrückten Grundsatzes, wenn der zweite Satz des Art. 12 der Verfassungs-Urkunde noch ausdrücklich bestimmt, „daß der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse ist“[1]. Aus diesen Sätzen der Verfassungs-Urkunde, in ihrer Verbindung, ergiebt sich dann aber auch weiter, daß die Berechtigung zu öffentlichen Aemtern, welche nach dem dritten Satze des Art. 4 für alle dazu Befähigten, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen, gleich zugänglich sein sollen, nicht von dem Religionsbekenntnisse abhängig gemacht werden darf, sondern daß eine Ausnahme von diesem Grundsatze, nach Art. 14 der Verfassungs-Urkunde, nur hinsichtlich solcher öffentlichen Aemter gestattet ist, welche mit der Reli-

---

liche Aemter und dem Rechte der Erlangung derselben folgt zwar keine Verbindlichkeit der Staatsregierung, dem Bewerber um ein Amt dasselbe zu verleihen, sondern jenem Rechte gegenüber besteht an sich rechtlich die Befugniß der Staatsregierung, jeden Dienstbewerber, selbst wenn dessen Befähigung anzuerkennen, dennoch zu übergehen. Allein erstlich würde es unstatthaft sein, im Wege der Verordnung ganze Kategorien von Personen, die das Gesetz nicht ausschließt, ein für allemal für unfähig zur Erlangung von Aemtern zu erklären (s. Bd. I, Abth. 1, §. 52, S. 201, Note 4), und zweitens würde es nicht bloß dem Sinne und Geiste des Art. 4 widersprechen, sondern auch gegen die Grundsätze der Gerechtigkeit verstoßen, wenn bei gleichmäßiger Befähigung mehrerer gleich berechtigter Bewerber anderen, als *sachlichen* Gründen das entscheidende Gewicht beigelegt werden wollte.

[1] Die ausdrückliche Aufnahme dieses, an sich schon in dem allgemeinen Grundsatze des Art. 4 enthaltenen, Satzes in den Art. 12 bezweckt nur die *besondere* Garantie der *Glaubens- und Religionsfreiheit* (vgl. ob. §. 97, S. 128 ff.). *Verfassungsmäßig* kann danach in Preußen von *gesetzlich vernachtheiligten* Klassen der Staatsbürger, insbesondere von Vernachtheiligungen wegen des *religiösen Bekenntnisses*, nicht mehr die Rede sein, wenngleich dieser Grundsatz der Verfassung noch nicht zur vollen *praktischen* Geltung, und selbst in der Spezialgesetzgebung theilweise nicht vollständig zur Durchführung gelangt ist. — Was namentlich die *Juden* im Preuß. Staate anbetrifft, so wurden deren bürgerliche Verhältnisse in den im Jahre 1812 zur Monarchie gehörigen Landestheilen durch das Ed. v. 11. März 1812 (G. S. 1812, S. 17) geregelt, wogegen es hinsichtlich der Juden in den neu- und wiedererworbenen Landestheilen bei denjenigen Vorschriften sein Bewenden behielt, welche bei der Besitznahme dieser Provinzen, als darin gesetzlich bestehend, vorgefunden wurden (K.-O. v. 8. Aug. 1830, G. S. 1830, S. 116). Die Verhältnisse der Juden im Großherzogthum Posen wurden demnächst geregelt durch die vorläufige Verordnung v. 1. Juni 1833 (G. S. 1833, S. 66). Schließlich erging dann das Ges. v. 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden (G. S. 1847, S. 263), welches für den ganzen Umfang der Monarchie erlassen worden ist und (im §. 72) alle abweichenden allgemeinen und besonderen gesetzlichen Vorschriften für aufgehoben erklärt hat. Dasselbe handelt im Tit. I von den bürgerlichen Verhältnissen, und im Tit. II von den Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten der Juden. Das Gesetz spricht im §. 1 den Grundsatz aus, daß den jüdischen Unterthanen der ganzen Monarchie neben gleichen Pflichten auch gleiche Rechte mit den christlichen Unterthanen zustehen sollen, soweit nicht dies Gesetz selbst ein Anderes bestimmt. Die Beschränkungen, welche das Gesetz dann in den folgenden §§. aufstellt, sind verschieden für die Juden im Großherzogthum Posen und in den übrigen Landestheilen. Im Großherzogthum Posen sollte nämlich unterschieden werden zwischen naturalisirten und nichtnaturalisirten Juden, und nur jene wurden den übrigen Juden völlig gleichgestellt, wogegen diese gewissen Beschränkungen unterworfen blieben. Es ist indeß bereits durch das C.-R. des Min. d. Inn. v. 8. Mai 1848 (Min.-Bl. d. i. V., 1848, S. 149) anerkannt und ausgesprochen worden, daß die auf dieser Unterscheidung beruhenden Rechtsungleichheiten durch den §. 5 der V. v. 6. April 1848 (G. S. 1848, S. 88), welcher demnächst in den Art. 12 der Verf.-Urk. aufgenommen worden ist, für beseitiget zu erachten seien. Die Rechtsbeschränkungen, welche das Gesetz v. 23. Juli 1847 in Betreff aller Juden noch beibehielt, beziehen sich nur auf die Zulassung zu öffentlichen Aemtern, auf ständische Rechte, Patronat und Aufsicht auf das Kirchenvermögen, Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizei. — Die früheren Rechtsverhältnisse der Juden im Preuß. Staate sind ausführlich dargestellt in dem Werke: v. Rönne u. Simon, die früheren und gegenwärtigen Verhältnisse der Juden in den sämmtl. Landestheilen des Preuß. Staates (Breslau, 1843), wo auch die reichhaltige Literatur über den Gegenstand vollständig angeführt ist, aus welcher besonders hervorzuheben: Terlinden, Grundsätze des Judenrechtes nach den Gesetzen für die Preuß. Staaten (Halle, 1804). — L. Hoffmann, die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden in den gesammten Königl. Preuß. Staaten (Berlin, 1829). — C. F. Koch, die Juden im Preuß. Staate (Marienwerder, 1833).

gionsübung im Zusammenhange stehen. Die Frage ist hauptsächlich in Betreff der Juden von praktischem Interesse. Die letzte gesetzliche Bestimmung, welche vor Emanation der Verfassungs-Urkunde die Zulassung der Juden zu den öffentlichen Aemtern regelte, war der §. 2 des Gesetzes v. 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden[1], welcher bestimmte, daß Juden zu einem unmittelbaren oder mittelbaren Staatsamte, sowie zu einem Kommunal-Amte nur dann zuzulassen, wenn mit einem solchen Amte die Ausübung einer richterlichen, polizeilichen oder exekutiven Gewalt nicht verbunden ist, zugleich aber festsetzte, daß sie außerdem von der Leitung und Beaufsichtigung christlicher Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten ausgeschlossen bleiben sollten, an Universitäten aber, soweit nicht die Statuten entgegenstehen, als Privatdocenten, außerordentliche und ordentliche Professoren der medizinischen, mathematischen, naturwissenschaftlichen, geographischen und sprachwissenschaftlichen Lehrfächer zugelassen werden könnten, dagegen von allen übrigen Lehrfächern an Universitäten, sowie an dem akademischen Senate und von den Aemtern eines Dekans, Prorektors und Rektors ausgeschlossen bleiben sollten. An Kunst-, Gewerbe-, Handels- und Navigationsschulen sollten sie als Lehrer zugelassen werden; außerdem aber sollte ihre Anstellung als Lehrer nur auf jüdische Unterrichts-Anstalten beschränkt bleiben[2]. Der §. 5 des Gesetzes v. 6. April 1848 über einige Grundlagen der Preuß. Verfassung[3] bestimmte sodann, „daß die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte fortan von dem religiösen Glaubensbekenntnisse unabhängig sein solle"[4], und diese Bestimmung ist demnächst in den Art. 11 der oktroyirten Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848, aus dieser aber in den Art. 12 der Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850 übergegangen. Wenn nun der letzterwähnte Artikel den Genuß der staatsbürgerlichen Rechte ausdrücklich für unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse erklärt, und wenn nicht bestritten werden kann, daß der Anspruch auf Erlangung von öffentlichen Aemtern in den Kreis der staatsbürgerlichen Rechte gehört, so kann auch nicht in Zweifel gezogen werden, daß die Juden durch den Art. 12 der Verfassungs-Urkunde in Betreff des Anspruches auf Zulassung zu den öffentlichen Aemtern gleiche Rechte mit den Christen erlangt haben, nämlich das durch den Art. 4 der Verfassungs-Urkunde allen Preußen (also auch den Juden) zugesicherte Recht der gleichmäßigen Zugänglichkeit der öffentlichen Aemter, insofern sie dazu sonst befähiget sind, und lediglich unter Einhaltung der von den Gesetzen für alle Preußen festgestellten Bedingungen. Nur die eine Beschränkung tritt in Betreff der Juden ein, welche aus dem Art. 14 der Verfassungs-Urkunde folgt, daß sie nicht zu Aemtern zugelassen werden dürfen, welche „mit der christlichen Religionsübung im Zusammenhange stehen"[5]. Obgleich die Richtigkeit dieser Argumentation von dem Abgeordneten-Hause mehrfach anerkannt und näher dargelegt worden

---

[1] Vgl. G. S. 1847, S. 263.

[2] Diese Bestimmungen gingen theilweise hinter diejenigen des Ed. v. 11. März 1812, betr. die bürgerl. Verh. der Juden (G. S. 1812, S. 17) zurück, dessen §. 8 festgesetzt hatte: „Juden (welche das Staatsbürgerrecht erlangt haben) können akademische Lehr- und Schul-, auch Kommunal-Aemter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten", und dessen §. 9 hinzufügte: „In wiefern die Juden zu anderen öffentlichen Bedienungen und Staatsämtern zugelassen werden können, behalten Wir uns vor, in der Folge der Zeit gesetzlich zu bestimmen." Hiernach waren also die für Einländer zu erachtenden Juden (§. 7 a. a. O.) in Bezug auf akademische Lehr- und Schul-, auch Gemeinde-Aemter den Christen gleichgestellt, wogegen der §. 2 des Ges. v. 23. Juli 1847 sie in dieser Beziehung wieder beschränkte.

[3] Vgl. G. S. 1848, S. 88.

[4] Auf Grund dieser Bestimmung erkannte das C.-R. des Min. der geistl. rc. Angel. v. 14. Juli 1848 (Min.-Bl. d. i. V. 1848, S. 198) an, „daß auch jüdische Gelehrte zu allen Lehrämtern an den Landes-Universitäten zuzulassen, sofern nicht die Natur eines solchen Lehramtes das christliche Bekenntniß nothwendig voraussetze."

[5] Daß dieser aus der wörtlichen Auslegung sich klar ergebende Sinn der Art. 4 u. 12 der Verf.-Urk. der richtige sei, bestätigen auch die Verhandlungen der Revisions-Kammern. Der Ber. der Rev.-Kom. der II. K. bemerkt nämlich: „Der wirkliche Sinn des dritten Satzes des Art. 4 ist der, daß kein Standes-, Glaubens-, noch sonstiger Unterschied den Befähigten von der Bewerbung um die öffentlichen Aemter und von deren Erlangung ausschließen soll, — die Einhaltung der durch das Gesetz geordneten Bedingungen (namentlich in Betreff der Prüfungen und der beizubehaltenden Bestimmungen bezüglich der Civilversorgungs-Ansprüche von Militairpersonen) vorausgesetzt" (vgl. sten. Ber. der II. K., 1849—1850, Bd. I, S. 491).

ist[1], so hat dagegen die Staatsregierung dieselbe keinesweges im vollen Umgange zugegeben, vielmehr in der praktischen Anwendung der in Rede stehenden Verfassungs-Bestimmungen nach mehrfachen Richtungen hin eine abweichende Interpretation eintreten lassen.

1) Die bald nach Emanation der Verfassungs-Urkunde über den Gegenstand stattgefundenen Berathungen im Staatsministerium führten zu dem Beschlusse v. 9. Sept. 1851[2], „daß den Bekennern der jüdischen Religion nicht verschränkt werden könne, sich die Qualifikation zu Staatsämtern jeder Art zu erwerben; daß aber die Erlangung dieser Qualifikation noch kein Recht auf Verleihung eines bestimmten Staatsamtes begründe, vielmehr der Beurtheilung des betreffenden Departements-Chefs vorbehalten bleiben müsse, ob der Bewerber, ganz abgesehen von seinem religiösen Bekenntnisse, sich seiner Persönlichkeit und seinen Fähigkeiten nach für dieses Amt eigne." Durch diesen Beschluß erachteten sich einzelne Ressortminister berechtiget, für ihr Ressort generelle, die Anstellungsfähigkeit der Juden normirende Vorschriften zu erlassen. Der Justizminister sprach in dem Cirk.-Reskr. v. 9. Okt. 1851[3] den Grundsatz aus, „daß die Bekenner der jüdischen Religion im Justizdienste von allen Aemtern ausgeschlossen bleiben sollten, bei deren Verwaltung sie in die Lage kommen könnten, christliche Eide abzunehmen." Hierdurch war mithin festgesetzt, daß Juden niemals als Richter angestellt werden könnten; dagegen ihre Zulassung zu der Stellung eines Rechtsanwaltes oder bei der Staatsanwaltschaft nicht verneint[4]. Die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und für landwirthschaftliche Angelegenheiten gestatteten in dem Cirk.-Reskr. v. 6. Okt. 1852[5] zwar die Zulassung jüdischer Feldmesser-Eleven zur Feldmesser-Prüfung und nach bestandenem Examen zur Vereidigung als Feldmesser, ordneten indeß gleichzeitig an, daß denselben vor Ertheilung der Prüfungs-Arbeiten zu eröffnen, daß durch diese Prüfung und Vereidigung ein Anspruch auf Anstellung und Beschäftigung im Staatsdienste nicht begründet werde und daß namentlich die Ablegung der Feldmesser-Prüfung nicht den Anfang zur Baubeamten-Laufbahn mache." Dieser Erlaß ist indeß später zurückgenommen worden[6]. Aus Veranlassung der über diese ministeriellen Erlasse erhobenen Beschwerden haben demnächst mehrfache Berathungen darüber im Hause der Abgeordneten stattgefunden. Als im Jahre 1859 die betreffenden Petitionen zum erstenmale zur Verhandlung gelangten, ging die Staatsregierung noch von dem bisher von ihr vertheidigten[7] Grundsatze aus, „daß die sogenannten grundrechtlichen Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde spezielle Gesetze nicht hätten aufheben können, vielmehr nur anzeigen sollen, welchen Gang die Gesetzgebung zu neh-

---

[1] Vgl. ob. §. 97, sub 5, S. 128 ff. — Vgl. darüber auch die Aufsätze: Die Rechte der Juden in Preußen (in R. Haym's Preuß. Jahrbüchern, Bd. V, [1860] H. 2, S. 105 ff.) und: Die Judenfrage noch einmal vor beiden Häusern des Landtages (ebendas., Bd. VII [1861], H. 1, S. 11 ff.).

[2] Dieser Beschluß ist nicht amtlich veröffentlicht worden, wird jedoch mitgetheilt in dem Ber. der Petitions-Kom. des Abgeordn.-Hauses v. 24. Juni 1862 (Drucks. des [neugewählten] Abgeordn.-Hauses 1862, Bd. II, Nr. 57, S. 17 ff., u. sten. Ber. 1862, Bd. V, S. 371 ff).

[3] Dies C.-R. ist gleichfalls nicht amtlich veröffentlicht worden. Vgl. dasselbe in Koch's Land-Recht zum Art. 12 der Verf.-Urk., Bd. IV, S. 505, und in Anton's Preuß. Justiz-Verwaltung (Berlin, 1855), S. 270.

[4] Das C.-R. des Justizmin. v. 10. Juli 1857 (Just.-Min.-Bl. 1857, S. 266) ertheilte indeß den Appell.-Gerichten die Anweisung, bis auf Weiteres die jüdischen Aspiranten, insofern sie nicht der Vollendung ihres akademischen Trienniums nahe wären, nicht mehr zur Prüfung für die Auskultatur zu verstatten, weil, ungeachtet des C.-R. v. 9. Okt. 1851, ein solcher Andrang derselben stattgefunden habe, daß die Möglichkeit ihrer Anstellung als Rechtsanwalte in weite Ferne gerückt sei. Durch das C.-R. des Justizmin. v. 21. Mai 1861 (Just.-Min.-Bl. 1861, S. 104) wurde indeß diese Anweisung wieder zurückgenommen und die Zulassung von Rechts-Kandidaten jüdischer Religion zur Prüfung für die Auskultatur und zur demnächstigen Beschäftigung bei den Gerichten wieder gestattet.

[5] Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1852, S. 269.

[6] Die betr. Verfügung ist zwar nicht amtlich veröffentlicht; allein die Thatsache der Zurücknahme ist von dem Handels-Min. in der Petitions-Kom. des Abgeordn.-Hauses erklärt worden (vgl. den Ber. der Petitions-Kom. v. 24. Juni 1862 in den sten. Ber. 1862, Bd. V, S. 372); auch wird dies in dem C.-R. der Min. der Just., der geistl. rc. Angel. u. des Inn. v. 13. Nov. 1860 (Min.-Bl. d. i. V. 1861, S. 16) bestätigt.

[7] Vgl. ob. §. 97, sub 5, S. 129, insbesond. Note 1 sub b.

men habe; daß zu diesen allgemeinen Bestimmungen auch die Art. 4 und 12 gehörten, und daß daher bis zum Erlaß von Ausführungs-Gesetzen das Gesetz v. 23. Juli 1847 noch in Kraft bestehe." Inzwischen stellte aber doch die Staatsregierung, gegenüber dem Beschlusse des Abgeordneten-Hauses auf Ueberweisung der Petitionen zur Berücksichtigung, eine anderweitige Erwägung der Frage in Aussicht[1], und als im Jahre 1860 erneuerte Beschwerden zur abermaligen Berathung darüber Veranlassung gaben, erkannte nunmehr die Staatsregierung als richtig an, „daß die in dem Gesetze v. 23. Juli 1847 verordneten Beschränkungen hinsichtlich der Zulassung jüdischer Staatsangehörigen zu öffentlichen Aemtern, als den Art. 4 und 12 der Verfassungs-Urkunde zuwiderlaufend, durch die letztere, gemäß Art. 109, unmittelbar außer Kraft gesetzt seien, soweit sie nicht anderweitig, wie namentlich im Art. 14, eine verfassungsmäßige Begründung fänden"[2]. Zugleich wurde hierbei erklärt, „daß die Beurtheilung, wie unter Festhaltung dieses Prinzips die Anstellungsfähigkeit der Juden bezüglich der einzelnen Kategorien von Aemtern sich gestalte, zunächst den betreffenden Ressort-Ministern überlassen geblieben sei." Von Seiten des Ministers des Innern wurde außerdem die Zusicherung ertheilt, daß fortan in dessen Ressort aus dem Religionsbekenntnisse kein Grund mehr entnommen werden solle, Juden von der Anstellung auszuschließen[3]. Dagegen hielt der Justizminister an dem Grundsatze fest, daß Juden zu Richterämtern nicht zuzulassen, „weil sie nicht im Stande seien, alle ihnen als Richter obliegenden Pflichten zu erfüllen, namentlich christliche Eide abzunehmen und an Sabbathen und Feiertagen Arbeiten vorzunehmen"[4]. Im Jahre 1861, wo eine Verhandlung über den Gegenstand in der Plenar-Versammlung des Abgeordneten-Hauses nicht stattgefunden hat, erklärte der Justiz-Minister in der Kommission, „daß die Staatsregierung erneuerte Berathungen über die Frage habe eintreten lassen, ob die Zulassung der Juden zu dem Richteramte mit der bestehenden Gesetzgebung vereinbar sei, welche indeß noch nicht zum Abschluß gediehen seien[5]. Im Jahre 1862 hat der Gegenstand das Haus der Abgeordneten anderweitig beschäftiget. Was das Ressort des Justiz-Ministers betrifft, so wurde nun-

---

[1] Vgl. den Ber. der Petitions-Kom. des Abgeordn.-Hauses v. 25. Febr. 1859 (Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1859, Bd. II, Nr. 68, S. 25—28, u. sten. Ber. desselb. 1859, Bd. III, S. 267—269), und die Verhandl. darüber in der Plenar-Sitz. v. 23. März 1859 (sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1859, Bd. I, S. 474—494).

[2] Demgemäß hat denn auch das Reskr. der Min. der Just., der geistl. rc. Angel. und des Inn. v. 13. Nov. 1860 (Min.-Bl. d. i. V. 1861, S. 16) ausgesprochen, „daß die Staatsregierung in Betreff der Zulassung der Juden zu den öffentlichen Aemtern überhaupt, insbesondere zu den richterlichen, administrativen und Lehrämtern, sowie zu denen im Baufache, von dem Grundsatze ausgehe, daß die Zugänglichkeit öffentlicher Aemter für jüdische Staatsangehörige nicht mehr nach den durch die Verf.-Urk. aufgehobenen Bestimmungen im §. 2 des Ges. v. 23. Juli 1847, sondern nur nach der Verf.-Urk. selbst, namentlich nach den Art. 4, 12 u. 14 derselben, zu beurtheilen sei. Denselben Grundsatz hat auch bereits der Allerh. Erlaß v. 23. Mai 1860 ausgesprochen und es ist dessen Richtigkeit in der dem gedachten Erlasse beigefügten Denkschrift näher entwickelt worden (vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1860, S. 142—145).

[3] Das C.-R. der Min. des Inn. und der Finanz. v. 6. Okt. 1851 hatte die Behörden angewiesen, Juden niemals ohne Genehmigung der Min. anzustellen, und das C.-R. derselben Min. v. 4. Febr. 1856 (Min.-Bl. d. i. V. 1856, S. 57) hatte, unter Bezugnahme hierauf, bestimmt, daß bei Juden zwar die Religion kein Hinderniß zur Aufnahme als Civil-Supernumerarien bei den Verwaltungs-Behörden sein, daß ihre Anstellung als solche indeß nicht ohne Genehmigung der Min. solle erfolgen dürfen. Das Haus der Abgeordn. hat demnächst, in Folge der im Texte gedachten Erklärung des Min. des Inn., angenommen, daß dadurch auch das C.-R. v. 6. Okt. 1851 für beseitiget zu erachten sei (vgl. den Ber. der Petitions-Kom. des Abgeordn.-Hauses v. 24. Juni 1862, in den sten. Ber. 1862, Bd. V, S. 372).

[4] Vgl. den Ber. der Petitions-Kom. des Abgeordn.-Hauses v. 22. März 1860 (Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1860, Bd. IV, Nr. 160, S. 1—5, und sten. Ber. 1860, Bd. IV, S. 729—730) und die Verhandl. darüber in den Plenar-Sitz. v. 24. u. 25. April 1860 (sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1860, Bd. II, S. 851—865, 867—893), welche abermals zu dem Beschlusse führten, die Petitionen der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

[5] Vgl. den Ber. der Petitions-Kom. des Abgeordn.-Hauses v. 17. Mai 1861 (Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1861, Bd. VII, Nr. 219, S. 1—8, u. sten. Ber. 1861. Bd. VII, S. 1577—1580). Der Justizmin. sicherte hierbei zugleich die Aufhebung des C.-R. v. 10. Juni 1857 zu, welche demnächst auch durch das C.-R. v. 21. Mai 1861 erfolgte (vgl. ob. S. 186, Note 4).

mehr von diesem erklärt, „daß jüdische Staatsbürger lediglich deshalb von den Richterämtern auszuschließen seien, weil sie als Richter in die Lage kommen könnten, christliche Eide abzunehmen, zu welcher Funktion sie nicht befähigt seien, aus welchem Grunde sie daher zum Richteramte überhaupt nicht befähigt seien, weshalb ihnen der Art. 4 der Verfassungs-Urkunde entgegenstehe"[1]. Somit hat sich nunmehr die Frage, ob Juden zu richterlichen Aemtern zuzulassen, auf die Frage reduzirt, ob sie für befähiget zu erachten, christliche Eide abzunehmen. Das Haus der Abgeordneten hat sich der von dem Justiz-Minister ausgesprochenen Ansicht, welche den Juden diese Befähigung abspricht, nicht angeschlossen, sondern wiederholt beschlossen, „die Staatsregierung zur Abhülfe der verfassungswidrigen Beschränkung der Anstellungsfähigkeit der Juden im Ressort der Justiz aufzufordern"[2]. Dasselbe widerlegt die Ansicht des Justiz-Ministers dadurch, daß der Eid keinesweges eine mit der Religionsübung in Zusammenhange stehende Einrichtung des Staates, auf welche der Art. 14 der Verfassungs-Urkunde bezogen werden könnte, sei; denn wäre er dies, so würde nach Art. 14 gefolgert werden müssen, daß alle Eide nach christlichem Ritus geschworen werden müßten; es sei aber gerade das Gegentheil der Fall, da der Schwörende die Bekräftigungsformel seiner Religion, beziehungsweise Konfession anzuwenden hat. Nur aus einem Bedürfnisse des Staates sei der Eid hervorgegangen und nur den Zwecken des Staates solle er dienen. Es hieße also nur die Kirche vorschieben, wollte man den Eid als eine mit der Religionsübung im Zusammenhange stehende Einrichtung ausgeben. Wenn er das aber nicht sei, dann sei auch die Eidesabnahme, die Thätigkeit des Richters bei der Eidesleistung, eine solche um so weniger. Auch die Behauptung, daß Juden zur Abnahme eines christlichen Eides nicht befähiget seien, beruhe auf einer Begriffsverwirrung. Die Gesetze bestimmten nicht, daß der Richter, der einen christlichen Eid abnimmt, der christlichen Religion angehören müsse; ein von einem jüdischen Richter abgenommener christlicher Eid würde unzweifelhaft gültig sein. Nur die Kenntniß der Vorschriften über die bei Abnahme von Eiden zu beobachtenden Förmlichkeiten sei erforderlich, um Jemanden zu ihrer Anwendung zu befähigen. Die Bedenken gegen Abnahme christlicher Eide durch Juden beruhten also lediglich auf der Anschauung, daß solche nicht angemessen sei und das christliche Gefühl verletze; allein daraus folge keinesweges die Unfähigkeit des Juden zu der Abnahme des Eides, und es könne dadurch also auch die Anwendbarkeit des Art. 4 nicht ausgeschlossen werden. — In der That ist auch die Behauptung, daß der Eid eine mit der Religionsübung im Zusammenhange stehende Handlung sei, für begründet nicht zu erachten. Wenn in dem Art. 14 von „Religionsübung" die Rede ist, so kann darunter nur die Erfüllung einer religiösen Pflicht aus religiösen Gründen (z. B. ein Gottesdienst, eine häusliche Andacht u. s. w.) verstanden werden; der Eid aber wird nicht geschworen, um einer religiösen Pflicht zu genügen, sondern er ist nur ein Mittel, um die weltliche Ordnung zu unterstützen. Das Mittel ist allerdings einer höheren Sphäre, der Religion, entnommen; allein es ist der Eid niemals eine „religiöse Uebung." Der Richter, welcher den Eid abnimmt, ist dabei nur eine Urkunds-Person und ein Assistent; er hat nur die Verwarnung vorzulesen und dann die Eidesworte vorzusprechen, und es ist nicht gesetzlich vorgeschrieben, daß er ein Christ sein müsse[3].

---

[1] Vgl. die von dem (an die Stelle des Justizmin. v. Bernuth getretenen) Justizmin. Gr. zur Lippe in der Plenar-Sitz. des Abgeordn.-Hauses v. 1. Juli 1862 in den sten. Ber. 1862, Bd. I, S. 450—451, und die Erklärung des Kommissarius des Justizmin. in der Petitions-Kom. des Abgeordn.-Hauses (vgl. den Ber. v. 24. Juni 1862, in den sten. Ber. 1862, Bd. V, S. 373), daß die Cirk.-Verf. des Justizmin. v. 9. Okt. 1851 aufrecht erhalten und eine Verfassungswidrigkeit derselben nicht anerkannt werde und namentlich nicht aus dem Art. 12 der Verf.-Urk. gefolgert werden könne. — Die früher (von dem Justizmin. Simons) außerdem noch aus dem Art. 14 der Verf.-Urk. und aus der Verhinderung der Juden an Sabbaths- und Feiertagen entnommenen Gründe wurden jetzt nicht weiter aufrecht erhalten.

[2] Vgl. die sten. Ber. über die Sitz. v. 1. Juli 1862, Bd. I, S. 442—454, und den Ber. der Petitions-Kom. v. 24. Juni 1862 in den Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1862, VI. Legislat.-Per., Bd. II, Nr. 57, S. 17—28, und in den sten. Ber. 1862, Bd. V, S. 371—375.

[3] Vgl. hierüber auch die treffenden Erörterungen der Abgeordn. Wentzel in den sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1859, Bd. I, S. 478, u. Frh. v. Vincke (Hagen) ebendas. S. 485 ff., u. 1860, Bd. II, S. 874 ff.

2) Was ferner die Berechtigung der Juden zur Anstellung in Aemtern des Ressorts des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten betrifft, so kann selbstverständlich, und mit Rücksicht auf die Bestimmung des Art. 14 der Verfassungs-Urkunde, kein Zweifel darüber bestehen, daß das Ressort der beiden geistlichen Abtheilungen des Ministeriums von der Frage überall nicht berührt wird. Dagegen erließ in Folge des Staatsministerial-Beschlusses v. 9. Okt. 1851[1] der Kultus-Minister im Jahre 1851 eine Verfügung, durch welche den Juden die Anstellung als Lehrer an Gymnasien abgeschnitten wurde[2]. Nachdem indeß das Staats-Ministerium zu dem Anerkenntnisse gelangt war, daß die Bestimmungen des §. 2 des Gesetzes v. 23. Juli 1847, als den Art. 4 und 12 zuwiderlaufend, durch die letztere, gemäß Art. 109 außer Kraft getreten seien, soweit sie nicht anderweitig, namentlich im Art. 14, eine verfassungsmäßige Begründung fänden[3], erklärte nunmehr der Kultus-Minister, „daß im Bereiche der Unterrichts-Verwaltung die Anstellung der Juden als Lehrer an öffentlichen Schulen und anderen Unterrichts-Anstalten bei nachgewiesener Befähigung nicht weiter beanstandet werden solle, sofern nicht der christlich-konfessionelle Charakter der betreffenden Anstalt, welcher durch den Direktor und das Lehrer-Kollegium repräsentirt werde, entgegenstehe, und daß mit der hierdurch bedingten, sich von selbst rechtfertigenden Beschränkung, Juden auch zur Absolvirung des sogenannten Probejahres, womit die amtliche Lehrthätigkeit beginnt, zugelassen werden sollten, wogegen im Bereiche der Medizinal-Verwaltung bei Anstellungen ein prinzipieller Unterschied zwischen Juden und Christen nicht gemacht werde"[4]. Allein ungeachtet des hiernach abgegebenen Anerkenntnisses, daß Betreffs der Anstellung der Juden als Lehrer auf das Gesetz v. 23. Juli 1847 nicht mehr zurückgegangen werden dürfe, wurde doch bald nachher von dem Kultus-Minister diese Erklärung wieder zurückgenommen und die Behauptung aufgestellt, daß, zufolge des Art. 112 der Verfassungs-Urkunde, die Bestimmungen des Gesetzes v. 23. Juli 1847 über die Zulassung von Juden als Lehrer an Schulen und Universitäten bis zum Erlaß des im Art. 26 der Verfassungs-Urkunde vorgesehenen Unterrichts-Gesetzes, auch gegenüber den Art. 4 und 12 aktuelles Recht seien[5]. Diese Ansicht ist indeß von dem Hause der Abgeordneten mit Recht für vollkommen unbegründet erklärt worden[6]. Denn der Art. 4 der Verfassungs-Urkunde macht die öffent-

---

[1] Vgl. ob. S. 186.

[2] Diese (dem Datum nach nicht bekannte) Verfügung ist nicht publicirt, ihr Erlaß indeß von dem Min. zugegeben worden (vgl. die Ber. der Petitions-Kom. des Abgeordn.-Hauses v. 22. März 1860 und v. 24. Juni 1862 in den sten. Ber. 1860, Bd. IV, S. 729, u. 1862, Bd. V, S. 371).

[3] Vgl. ob. S. 187.

[4] Vgl. den Ber. der Petitions-Kom. des Abgeordn.-Hauses v. 22. März 1860 (sten. Ber. 1860, Bd. IV, S. 729—730) und die Verhandl. in der Plenar-Sitz. v. 28. April 1860 (a. a. O. Bd. II, S. 879, 882), desgl. Central-Bl. für die Unterrichts-Verwalt. 1860, Nr. 5, S. 260. Vgl. auch den Ber. der Kom. des Abgeordn.-Hauses für das Unterrichtswes. v. 21. April 1860 (in den Drucks. 1860, Bd. V, Nr. 189, sub g, S. 29—33, und in den sten. Ber. 1860, Bd. IV, S. 904—936), und die Verhandl. darüber in der Plenar-Sitz. des Abgeordn.-Hauses v. 10. Mai 1860 (sten. Ber. 1860, Bd. II, S. 1015—1023).

[5] Vgl. die Erklär. des (an die Stelle des Min. v. Bethmann-Hollweg getretenen) Min. v. Mühler in der Sitz. des Abgeordn.-Hauses v. 1. Juli 1862 (sten. Ber. 1862, Bd. I, S. 451), und v. 18. Aug. 1862 (sten. Ber. 1862, Bd. III, S. 1287), desgl. die in den Kommissionen abgegebenen Erklärungen in den sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1862, Bd. V, S. 374—375, u. Bd. VII, S. 995—996, endlich die Erklär. des Kommissarius des Kultusmin. in der Sitz. des Abgeordn.-Hauses v. 14. März 1863 (sten. Ber. 1863, Bd. I, S. 600).

[6] Vgl. den Ber. der Petitions-Kom. des Abgeordn.-Hauses v. 24. Juni 1862 (Drucks. 1862, IV. Legisl.-Periode, Bd. II, Nr. 57, S. 17 ff., und sten. Ber. 1862, Bd. V, S. 374—375), und den Ber. der Kom. desselben für das Unterrichtswesen v. 8. Aug. 1862 (Drucks. 1862, VI. Legisl.-Per., Bd. IV, Nr. 121, S. 1, und sten. Ber. 1862, Bd. VII, S. 994 ff.); desgl. die Verhandl. darüber in den Plenar-Sitz. des Abgeordn.-Hauses v. 1. Juli u. 18. Aug. 1862 (sten. Ber. 1862, Bd. I, S. 442—454, u. Bd. III, S. 1279—1294), u. v. 14. März 1863 (sten. Ber. 1863, Bd. I, S. 594—601), und den Kom.-Ber. der Petitions-Kom. v. 19. Febr. 1863 (Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1863, Bd. I, Nr. 48, S. 18, u. sten. Ber. 1862, Bd. III, S. 149). — Auch in dem im Jahre 1862 aufgelösten Abgeordn.-Hause war die Frage (aus Veranlassung einer Petition der städtischen Behörden zu Posen wegen der von dem Kultusminister verweigerten Anstellung des jüdischen Dr. Jutrosinsky als wissenschaftlichen Hülfslehrer an der Realschule zu Posen) zur Sprache, jedoch wegen Auflösung des Hauses nicht zur Beschlußfassung

lichen Aemter, also auch die Lehrämter an öffentlichen Schulen, allen Preußischen Staatsbürgern ohne Unterschied gleich zugänglich, sofern sie nur die von den Gesetzen festgestellten Bedingungen erfüllen. Es besteht aber kein Gesetz mehr, welches die Juden ausschließt; denn die desfallsigen Bestimmungen des Gesetzes v. 23. Juli 1847 waren schon vor Erlaß der Verfassungs-Urkunde durch den §. 5 des Gesetzes v. 6. April 1848[1] beseitiget werden, welcher bestimmt, daß die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte, zu welchen das Recht auf Anstellung in öffentlichen Aemtern unzweifelhaft gehört, fortan von dem Religionsbekenntnisse unabhängig sein solle. Die Verfassungs-Urkunde hat folglich diesen Grundsatz nicht zuerst ausgesprochen, sondern denselben durch die in den Art. 4 und 12 derselben enthaltenen Bestimmungen nur nochmals bestätiget. Die Berufung auf den Art. 112 derselben ist nicht zutreffend; denn zu den danach bis zum Erlaß des in Art. 26 vorgesehenen Unterrichts-Gesetzes noch aufrecht erhaltenen „jetzt geltenden" gesetzlichen Bestimmungen über das Schul- und Unterrichtswesen sind die Bestimmungen des §. 2 des Gesetzes v. 23. Juli 1847 eben deshalb nicht zu rechnen, weil dieselben bereits vor Emanation der Verfassungs-Urkunde durch das Gesetz v. 6. April 1848 außer Kraft gesetzt worden waren. Es tritt noch hinzu, das jene Bestimmungen den Art. 4 und 12 der Verfassungs-Urkunde zuwiderlaufen und folglich auch zufolge des Art. 109 nicht mehr in Kraft stehen. Unter den im Art. 4 gedachten, von den Gesetzen festgestellten Bedingungen der Erlangung öffentlicher Aemter sind daher nur diejenigen verstanden, welche die innezuhaltenden Stadien der Ausbildung betreffen. Die im Art. 112 ausgesprochene Suspension bezieht sich lediglich auf die in den Art. 20 bis 25 ausgesprochenen Grundsätze, welche dem im Art. 26 vorgesehenen Gesetze über das Unterrichtswesen zum Grunde gelegt werden sollen[2], und welches, eben wegen der in den Art. 4 und 12 enthaltenen Grundsätze, bezüglich der Zulassung von Juden zu Lehrämtern nicht diejenigen Beschränkungen aufnehmen darf, welche der bis zum Erlaß des Gesetzes v. 6. April 1848 in Geltung gestandene §. 2 des Gesetzes v. 23. Juli 1847 enthielt. Wenn endlich auf den Art. 14 der Verfassungs-Urkunde Bezug genommen worden ist, wonach bei den mit der Religionsübung im Zusammenhange stehenden Einrichtungen des Staates die christliche Religion zum Grunde gelegt werden soll, so steht dem entgegen, daß es sich bei Schulen und Unterrichts-Anstalten überhaupt nicht um Einrichtungen des Staates handelt, welche mit der Religions-Uebung im Zusammenhange stehen; es wird sich mithin dieser Satz allenfalls nur auf Elementar-Schulen anwenden lassen, an welchen der Lehrer auch den religiösen Unterricht zu ertheilen berufen ist. Als selbstverständliche Ausnahmen von der Anstellung von Juden in öffentlichen Lehrämtern sind daher nur zugegeben: a) diejenigen Fälle, in welchen ausdrücklich durch statutarische Festsetzungen der betreffenden Lehranstalten Juden ausgeschlossen sind, und b) diejenigen Lehrfächer, welche unmittelbar die christliche Religion angehen.

3) Das Ministerium des Innern hat früher auch die Zulassung jüdischer Glaubensgenossen zum Schulzenamte und der jüdischen Rittergutsbesitzer zur persönlichen Ausübung der polizeiobrigkeitlichen Gewalt für unstatthaft erklärt[3]; allein die Ver-

---

gekommen (vgl. den Ber. der Kom. für das Unterrichtswesen v. 21. Febr. 1862 in den Drucks. des [demnächst aufgelösten] Abgeordn.-Hauses 1862, Bd. II, Nr. 57, u. sten. Ber. 1862, Bd. II, S. 285 ff., und die Verhandl. darüber in der Plenar-Sitz. v. 4. März 1862 in den sten. Ber. 1862, Bd. I, S. 261—271).

[1] Vgl. G. S. 1848, S. 88.

[2] Dies ergibt auch die Entstehungsgeschichte des Art. 112 der Verf.-Urk. (vgl. unt. §. 198, sub F).

[3] Vgl. das Reskr. des Min. des Inn. v. 17. Juli 1853 (Min.-Bl. d. i. V. 1853, S. 160) und das C.-R. desselben Min. v. 2. Juli 1856 (Rauer's neuere ständ. Gesetzgeb., S. 310). Diese Erlasse gründen sich auf die Behauptung, daß der Art. 12 der Verf.-Urk. nur einen allgemeinen Grundsatz ausspreche, welcher nicht die Kraft habe, bestimmte partikuläre Rechte, wie die älteren Gemeinde-Verfassungen solche enthielten, ohne Weiteres aufzuheben, wozu es vielmehr einer ausdrücklichen Gesetzesvorschrift bedürfe, welche erst nach den leitenden Grundsätzen des Art. 12 erlassen werden müßte. Betreffs der Nichtzulassung der Juden zum Schulzenamte wird auf das dieselbe aussprechende C.-R. des Min. des Inn. v. 4. Mai 1833 (v. Kamptz, Ann., Bd. XVII, S. 442) Bezug genommen. — Es wurde also hier gegen die Zulassung der Juden zu öffentlichen Aemtern dasselbe Argument geltend gemacht, mit welchem ihre Zulassung zur Ausübung der Standschafts-Rechte damals bestritten wurde (vgl. ob. §. 97, S. 131, Note 2). Allein es

fassungswidrigkeit dieser Ausschließung ist demnächst von dem Staatsministerium anerkannt und der richtige Grundsatz zur Geltung gebracht worden, „daß in Gemäßheit des Art. 109 der Verfassungs-Urkunde die, den Bestimmungen derselben, namentlich des Art. 12 zuwiderlaufenden Vorschriften der §§. 2 und 3 des Gesetzes v. 23. Juli 1847, der, im Uebrigen nach den bestehenden Gesetzen zulässigen persönlichen Ausübung der polizeiobrigkeitlichen Gewalt auf dem Lande und des Dorfschulzen-Amtes durch jüdische Glaubensgenossen, nicht entgegenstehen“[1].

§. 107.

II. Gesetzlich bevorzugte Staatsbürger.

Seitdem der Art. 4 der Verfassungs-Urkunde allgemein ausgesprochen hatte, daß alle Preußen vor dem Gesetze gleich sind, und daß „Standesvorrechte“ nicht mehr stattfinden, konnte verfassungsmäßig von bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Bevorzugungen einzelner Staatsbürger oder gewisser Klassen derselben nicht mehr die Rede sein, und namentlich war dadurch auch staatsgrundgesetzlich festgestellt, daß politische Vorrechte einzelner Stände fortan unstatthaft sein sollten. Es bestehen indeß Aus-

leuchtet ein, daß die Vorschrift des zweiten Satzes des Art. 12 gar nicht erst eines Ausführungs-Gesetzes bedarf, um sofort und ohne Weiteres zur Anwendung gebracht werden zu können, und daß auf die älteren Vorschriften, welche den Art. 4 und 12 der Verf.-Urk. zuwiderlaufen, nach Art. 109 nicht mehr zurückgegangen werden darf. Uebrigens gab aber doch der Min. des Inn. in seinen Erlassen wenigstens so viel selbst zu, daß der Art. 12 für die künftige Legislation bestimmend sein müsse, und damit schien wenigstens anerkannt werden zu sollen, daß es unstatthaft sei, in neuen Gesetzen eine Ausschließung der Juden von öffentlichen Aemtern anzuordnen. Indeß auch an diesem Zugeständnisse wurde nicht festgehalten. Bei Berathung der von der Staatsregierung eingebrachten ländlichen Gemeinde-Ordnung vertheidigte vielmehr der Min. des Inn. die Ansicht, daß es mit den Bestimmungen der Verfassung vereinbar sei, die Juden von den öffentlichen Aemtern, insbesondere von den Schulzenämtern auszuschließen. Die Argumentation ging dahin, „daß der Art. 4 der Verf.-Urk. gestatte, durch Gesetze die Bedingungen festzusetzen, unter denen Jemand zu einem Amte gelangen dürfe, und daß zu diesen Bedingungen auch das Religionsbekenntniß gehören dürfe, weshalb es mit den Art. 4 und 12 nicht unvereinbar sei, die Juden von allen öffentlichen Aemtern im Wege der Gesetzgebung auszuschließen“, und „daß der Art. 12 zwar bestimme, daß der Genuß der staatsbürgerlichen Rechte nicht abhängig sein solle von dem religiösen Bekenntnisse, daß es sich aber hier nicht darum handle, ob die Juden zu öffentlichen Aemtern berechtiget seien, sondern ob sie dazu für befähiget angesehen werden sollen, worüber nur der Art. 4 entscheide, indem er die Bestimmung hierüber der Gesetzgebung überlasse“ (vgl. sten. Ber. der I. K. 1852—1853, Bd. I, S. 452). Allein diese Argumentation verstößt (wie überzeugend von dem Abgeordn. v. Zander, a. a. O., S. 448—449, dargethan worden ist) eben so sehr gegen die Worte, als gegen den Sinn der Art. 4 und 12. Allerdings ist es zulässig, durch Gesetze die Bedingungen festzustellen, an welche die Erlangung von Aemtern geknüpft ist, also z. B. materielle Qualifikation, Kautionsfähigkeit, Dienstalter u. s. w.; aber das christliche Religionsbekenntniß dürfen auch die Gesetze nicht als Bedingung aufstellen, so wenig als etwa die Bedingung, „daß der Adel zu diesem oder jenem Amte erforderlich sein solle.“ Das Religionsbekenntniß soll eben kein Hinderniß sein. Die Bedingungen der Befähigung (Art. 4) dürfen von der Gesetzgebung nur gleichmäßig für alle Preußen festgestellt werden. Jeder Zweifel hierüber wird gehoben durch den Inhalt des Art. 14. Danach ist nur bei denjenigen Aemtern, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, die christliche Religion als Bedingung der Befähigung zulässig, und gerade diese Ausnahme im Gesetze bestärkt die Regel des Art. 12 und 4 dahin, daß das christliche Religionsbekenntniß in den Fällen des Art. 14 nicht als Bedingung aufgestellt werden darf.

[1] Vgl. das, die Reskripte v. 17. Juli 1853 und v. 27. Juli 1856 ausdrücklich aufhebende, C.-R. des Min. des Inn. v. 3. Febr. 1860 (Min.-Bl. d. i. V. 1860, S. 19) und den Allerh. Erlaß v. 23. Mai 1860 (a. a. O. 1861, S. 142 ff.). — Von dem Herrenhause ist zwar diese neuere Auffassung der Staatsregierung, ebenso wie in ihrer Anwendung auf die Ausübung der Rechte der Standschaft Seitens jüdischer Rittergutsbesitzer (vgl. ob. §. 97, sub 5, S. 132, insbesond. Note 2), angegriffen und beschlossen worden, die Staatsregierung zur Abhülfe aufzufordern (vgl. die Verhandl. darüber in den Plenar-Sitz. v. 11. April u. 16. Mai 1861 in den sten. Ber. der Herrenhauses 1861, Bd. I, S. 283—294 u. S. 616—617, desgl. Drucks. 1861, Bd. II, Nr. 65, S. 1, u. Bd. III, Nr. 121, S. 1 u. S. 5); allein diese Beschlüsse des Herrenhauses sind ohne praktischen Erfolg geblieben.

nahmen von diesem Grundsatze, nämlich in Betreff der Mitglieder des Königl. Hauses und der Fürstlich Hohenzollernschen Häuser, sowie in Betreff der mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen, deren Besitzungen der Preußischen Monarchie einverleibt worden sind.

I. Die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Königl. Hauses gründen sich im Wesentlichen auf die im Art. 53 der Verfassungs-Urkunde ausdrücklich anerkannten Königl. Hausgesetze, also auf das Privat-Fürstenrecht des Königl. Zweiges des Hohenzollernschen Stammes[1], welches durch die Verfassungs-Urkunde, und insbesondere durch deren Art. 4, ebenso wenig berührt worden ist, als die besonderen Privatrechte der früheren Geburtsstände alterirt worden sind[2].

Ebenso gründen sich die Rechtsverhältnisse der beiden Hohenzollernschen Fürstenhäuser (Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen) auf die Fürstlich Hohenzollernsche Haus-Verfassung, da der Vertrag v. 7. Dec. 1849[3], durch welchen die beiden Hohenzollernschen Fürstenthümer der Preußischen Monarchie einverleibt worden sind, im Art. XIII ausdrücklich bestimmt hat, daß die gedachte Haus-Verfassung aufrecht erhalten bleibt. Dieser Vertrag hat dann auch noch (im Art. XII) festgesetzt, daß die beiden Hohenzollernschen Fürstenhäuser, der Abtretung ihrer Fürstenthümer ungeachtet, innerhalb des Preußischen Staates ihren bisherigen Rang und die damit verbundenen Vorzüge behalten, sowie daß ihnen und insbesondere ihrem jedesmaligen Chef, im Falle ihrer Niederlassung im Preußischen Staate, eine ihren verwandtschaftlichen und sonstigen Verhältnissen zum Königl. Preußischen Hofe entsprechende bevorzugte Stellung vor allen andern nicht zum Königl. Hause gehörigen Unterthanen gewährt werden solle, indem hinzugefügt wird, daß das Nähere hierüber einer besonderen Feststellung vorbehalten bleibe, welche sich in dem vorausgesetzten Falle einer Niederlassung der Fürsten im Preußischen Staatsgebiete auch auf die hinsichtlich des Gerichtsstandes, der Vormundschaft 2c. ihnen etwa einzuräumenden Ehrenvorzüge zu erstrecken habe. — Zur Ausführung dieser Vertragsbestimmungen ist demnächst der Allerh. Erlaß v. 14. Aug. 1852, betreff. die Rechtsverhältnisse der Fürstlich Hohenzollernschen Häuser[4], ergangen.

Was insbesondere die Rechtsstreitigkeiten unter Mitgliedern der Königl. Familie, sowie die nicht streitigen Rechtsangelegenheiten der zur Königl. Familie gehörigen Personen, namentlich in Betreff der Testaments-Errichtungen[5], Nachlaß-Regulirungen, Familienschlüsse, Ehesachen, Vormundschafts- und ähnlichen Angelegenheiten, betrifft, so soll es, nach Art. III, Nr. 1, Alin. 3 des Zusatz-Gesetzes v. 26. April 1851 zur Verordn. v. 2. Jan. 1849, betreffend die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit 2c.[6], in dieser Beziehung bei der Haus-Verfassung sein Bewenden behalten, und dies auch von den beiden Hohenzollernschen Fürstenhäusern gelten. Unter Bezugnahme auf diese Vorschriften des Art. III des Gesetzes v. 26. April 1851 und den Art. XII des oben erwähnten Vertrages v. 7. Dec. 1849 bestimmt dann ferner der bereits angeführte Allerh. Erlaß v. 14. Aug. 1852: a) daß das Ministerium des Königl. Hauses als Gerichtsstand für die im Art. III, Nr. 1, Alin. 3 des Gesetzes v. 26. April 1851 bezeichneten Rechtsangelegenheiten der Fürstlich Hohenzollernschen Häuser an die Stelle

---

[1] Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 14, S. 55 ff., u. §. 36, S. 133, Note 2.

[2] Vgl. ob. §. 106, S. 180, Note 1, desgl. Bd. I, Abth. 1, §. 44, sub V, S. 152. — Die Ansicht, daß durch das A. L. R. dem Deutschen Privat-Fürstenrechte, d. h. dem Inbegriffe von Rechtsnormen, welche die Fürsten in ihren Familienangelegenheiten unter einander verbinden, nicht derogirt werde, da es dem gemeinen Rechte, als ein Singularrecht, vorgehe, ist ausführlich entwickelt in dem Reskr. des Justizmin. Mühler v. 12. Jan. 1836 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLVII, S. 295). Anderer Meinung ist Koch, welcher auszuführen sucht, daß das D. Privat-Fürstenrecht, als Bestandtheil des gem. D. Privatrechts, durch den §. 1 des Publ.-Pat. zum A. L. R. in Preußen außer Anwendung gesetzt worden sei (s. Koch's Land-R. mit Komment., Bd. I, Anm. zum §. I des Publ.-Pat. v. 5. Febr. 1794).

[3] Vgl. G. S. 1850, S. 289.

[4] Vgl. G. S. 1852, S. 771.

[5] Das A. L. R., I, 12, §. 176 bestimmt, daß Personen, welche zur Familie des Landesherrn gehören, ihre letztwilligen Verordnungen dem Haupte der Familie auch nur schriftlich einreichen können, und daß es zur Gültigkeit einer solchen Disposition genügt, wenn dieselbe dem Kabinetsarchive, oder einem Gerichte zur ferneren Aufbewahrung zugefertiget worden ist.

[6] Vgl. G. S. 1851, S. 182.

der betreffenden vormaligen Fürstlichen Behörden tritt; b) daß die Fürstliche Hofkammer in den Hohenzollernschen Landen und überhaupt die Behörden, welche das dortige Fürstliche Stammvermögen verwalten, die Rechte öffentlicher Behörden in gleichem Maße genießen, wie die Hofkammer der Königl. Familienglieder und deren Unterbehörden; c) daß die Mitglieder der Fürstlichen Häuser Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen in Bezug auf Steuer- und Abgabenbefreiungen, sowie hinsichtlich der Portofreiheit den Mitgliedern des Königl. Hauses gleichgestellt werden.

In Rechtsstreitigkeiten mit dritten Personen haben die Mitglieder der Königl. Familie, sowie der beiden Hohenzollernschen Fürstenhäuser, ihren persönlichen Gerichtsstand bei dem mit dem Kammergerichte verbundenen Geheimen Justizrathe[1].

II. Die staatsrechtlichen Verhältnisse der mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen im Preußischen Staate betreffend[2].

Die Rheinbunds-Akte v. 12. Juli 1806, welche eine große Anzahl bisheriger Reichsstände der Souveränetät der Rheinbundsfürsten unterwarf, hatte zwar einige

---

[1] a) Vgl. Art. III, Nr. 1, Alin. 1 des Ges. v. 26. April 1851 (G. S. 1851, S. 188, s. Bd. I, Abth. 1, §. 55, S. 236, Note 4, sub b). — Diese Ausnahme-Bestimmung findet einen Anhalt darin, daß der Art. 89 der Verf.-Urk. die Organisation der Gerichte ausdrücklich der Spezialgesetzgebung überlassen hat (s. Bd. I, Abth. 1, §. 55, sub 3, S. 235). Dagegen kann es überall nicht als eine dem Grundsatze des Art. 4 der Verf.-Urk. widerstreitende Bevorzugung angesehen werden, wenn das Strafgesetzbuch (§§. 77, 67) die gegen Mitglieder des königl. Hauses verübten Beleidigungen mit härteren Strafen bedroht, als Ehrenkränkungen gegen andere Personen; es sind vielmehr jene Beleidigungen nur für strafrechtlich „qualificirte" erklärt, wie dies in gleicher Weise Betreffs der Beleidigungen gegen Oberhäupter anderer Staaten und deren Gesandten (§§. 79—81), sowie in Betreff der Beleidigungen der Kammern, Kammermitglieder, Behörden 2c. (§§. 102—103) geschehen ist.

b) Ueber die Vorrechte der Mitglieder des Königl. Hauses und der beiden Hohenzollernschen Fürstenhäuser in Bezug auf ihre Vernehmung als Zeugen und Eidesleistung in Untersuchungssachen vgl. Art. 24 des Ges. v. 3. Mai 1852 (G. S. 1852, S. 214). Ueber die Vorrechte aller Personen fürstlichen Standes in Bezug auf Ableistung von Zeugen- und anderen Eiden vgl. A. G. O. I, 10, §. 203, Nr. 1, u. §. 315, K.-O. v. 5. Dec. 1845 (G. S. 1845, S. 830), Krim.-O., §. 335, Nr. 1.

[2] a) Ueber die staatsrechtlichen Verhältnisse der sogenannten mediatisirten Fürsten und Grafen oder die Standesherren im Sinne der D. Bundes-Akte vgl.: J. P. v. Sensburg, Entwurf für eine umfassende und gleichheitliche Bestimmung der standes- und grundherrlichen Rechtsverhältnisse (Karlsruhe, 1821). — Archiv für standes- und grundherrl. Rechte und Verhältnisse, Bd. I u. II (Heilbronn, Karlsruhe u. Baden, 1821—1823). — C. Vollgraff, die Deutschen Standesherrn, 2 Bde. (Gießen, 1824). — v. Dresch, von den Rechtsverhältn. der Standesherrn, nach dem D. Bundes- u. Bayerischen Staats-R.; in dessen Abhandl (München, 1830), S. 119 ff., S. 237 ff. — Kohler, Handbuch des Privat-Fürstenr. der mittelb. Fürsten u. Grafen (Sulzbach, 1832), und derselbe, die staatsrechtl. Verhältn. des mittelbar gewordenen, vormals reichsständ. Adels in Deutschland (Sulzbach, 1844). — (Wahlkampf), die Deutschen Standesherrn; ein Ueberblick über ihre Lage u. Verhältn. (Jena, 1844). — Pernice, de principum comitumque imp. germ. a 1806 subjectorum juris privati immutata ratione (Halae, 1827). — Derselbe, Quaestiones de jure publ. germ. Particula I. (Halle, 1832). — Vgl. auch Klüber, öff. R. des D. B., §§. 301 ff. — Maurenbrecher, D. St.-R., §. 134. — Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. I, §§. 96—98, S. 466 ff. — Held, System des Verf.-R., Bd. II, S. 627 ff. — Zöpfl, Grundf. des gem. D. St.-R., 5. Aufl., Bd. II, §§. 307 ff., S. 92 ff. — v. Mohl, Würtemberg. Staats-R., Bd. I, §§. 85 ff., S. 455 ff.

b) Ueber die verschiedenen, theils in der Wissenschaft und dem gemeinen Leben, theils in den Bundes- und Landesgesetzen vorkommenden Benennungen: Standesherren, Mediatisirte, mittelbar gewordene Fürsten und Grafen, und das strenggenommen Unrichtige der beiden letzten Bezeichnungsweisen, vgl. Klüber, öff. R. des D. B., §. 301, Note g. — Das C.-R. des Min. des Inn. v. 13. Juli 1842 (Min.-Bl. d. i. V. 1842, S. 248) bestimmt, daß der Ausdruck: „Standesherren" zur Bezeichnung derjenigen vormals unmittelbaren D. Reichsstände, welche bis 1806 reichsständische Territorien besessen haben, nachher aber der Souveränetät eines D. Bundesfürsten unterworfen sind, in Verhandlungen und Berichten nicht gebraucht, sondern die Bezeichnung von dem besonderen Familiennamen oder der Besitzung entnommen werden soll.

c) Wesentlich verschieden von den Standesherren im Sinne der D. B.-Akte sind die besonders in Schlesien und in der Lausitz vorkommenden Standesherren, welchen auf den Provinzial-Landtagen gewisse Vorrechte zukommen, die an dem Grundbesitze haften, nicht aber Familienrechte sind, folglich von jedem Besitzer ausgeübt werden können (vgl. darüber das C.-R. des Min. des Inn. v. 13. Juli 1842, Min.-Bl. d. i. V. 1842, S. 248, und das Nähere unten §. 145).

Zusicherungen über die den sogenannten Mediatisirten zu belassenden Rechte aufgenommen; allein die betreffenden Verhältnisse wurden keineswegs zur Befriedigung der Subjicirten regulirt. Sie versuchten nach Auflösung des Rheinbundes die ihnen entzogene Landeshoheit wieder zu erlangen; indeß die Gründer des Deutschen Bundes erachteten eine solche Wiederherstellung für unthunlich und das Resultat der Berathungen bestand lediglich darin, daß im Art. XIV der D. Bundes-Akte[1] den Mediatisirten von Bundeswegen diejenigen Vorrechte zugesichert wurden, welche ihnen auch fernerhin zu belassen[2]. Die Bundesfürsten einigten sich nämlich nach Inhalt des Art. XIV, um den im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen[3] in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, dahin[4]:

a) daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts desto weniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit, in dem bisher damit verbundenen Begriff, verbleibt.

b) Sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherren im Staate, zu dem sie gehören; sie und ihre Familie bilden die privilegirteste Klasse in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung.

c) Es sollen ihnen überhaupt, in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen, alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden, oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genuß herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören.

Sodann wird festgesetzt, daß unter diesen (zu c erwähnten) Rechten insbesondere und namentlich begriffen sind:

1) die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Lande gehörenden, oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen.

2) Werden nach den Grundsätzen der früheren Deutschen Verfassung die noch bestehenden Familien-Verträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverän vorgelegt und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen.

3) Privilegirter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militairpflichtigkeit für sich und ihre Familien.

4) Die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und, wo die Besitzung groß genug ist, in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, sowie der Militair-Verfassung und der Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten, unterworfen bleiben.

Schließlich wird dann noch festgesetzt, daß bei der näheren Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt in allen übrigen Punkten, zur weiteren Begründung und Feststellung eines, in allen Deutschen Bundesstaaten übereinstimmen-

---

[1] Vgl. in v. Meyer's Corpus Juris Confoeder. German., 3. Aufl., Bd. II, S. 5.

[2] Der Art. VI der D. B.-Akte stellte zwar noch in Aussicht, „in Erwägung zu nehmen, ob den mediatisirten vormaligen Reichsständen auch einige Kuriatstimmen im Pleno zugestanden werden sollen"; es ist dem indeß keine weitere Folge gegeben worden. Die Preuß. Verordn., betr. die Verhältn. der Mediatisirten v. 21. Juni 1815, verspricht im §. 2 noch speziell die Verwendung des Königs für die Erfüllung dieses in Aussicht gestellten Rechtes. Ueber die Unmöglichkeit der Ausführung dieser Bestimmung vgl. Augsburger allgem. Ztg. v. 27. März 1845, Beil. S. 683. — Vgl. Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. I, §. 96, S. 471, Note 10.

[3] Dieser letztere Ausdruck bezieht sich auf den am Schlusse des Art. XIV auch erwähnten „ehemaligen Reichsadel" oder die Mitglieder der unmittelbaren Reichsritterschaft. Vgl. Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. I, S. 470, Note 9.

[4] Der Art. 63 der Wiener Schluß-Akte v. 15. Mai 1820 hat demnächst die Erfüllung der Bestimmungen des Art. XIV der B.-Akte unter die Garantie des Bundes gestellt, und der Bundesbeschl. v. 15. Sept. 1842 (G. S. 1843, S. 269) eine richterliche Instanz zur Entscheidung über Beschwerden der Mediatisirten geschaffen (vgl. Zachariä a. a. O., S. 472—473).

den Rechtszustandes der Mediatisirten die in dem Betreff erlassene Königl. Bayerische Verordnung vom Jahre 1807 [1] als Basis und Norm untergelegt werden solle.

Zur Regulirung der Rechtsverhältnisse der dem Preußischen Staate subjicirten vormals Reichsunmittelbaren auf den Grund dieser bundesrechtlichen Bestimmungen ist zunächst die Verordnung v. 21. Juni 1815, betreffend die Verhältnisse der vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände in den Preußischen Staaten [2], ergangen, welche ihre Rechte, unter fast wörtlicher Wiederholung der Bestimmungen des Art. XIV der Bundes-Akte [3], in solcher Weise festgestellt hat, daß sie in vielen Beziehungen über dasjenige hinausgeht, was die Bundes-Akte gewährte [4]. Zur näheren Entwickelung der in dieser Verordnung enthaltenen Grundsätze und des durch sie und den Art. XIV der Bundes-Akte begründeten Rechtszustandes der Mediatisirten ist dann ferner die Allerhöchste Instruktion v. 30. Mai 1820 [5] erlassen worden. Auf Grund dieser Instruktion haben hiernächst mit den sämmtlichen [6] einzelnen vormals reichsständischen Häusern, welche unter Preußische Hoheit gekommen sind, Verhandlungen stattgehabt, in Folge deren ihnen theils Konzessions-Urkunden ertheilt, welche mehrentheils ihre hoheitlichen Rechte speziell feststellen, theils Rezesse mit ihnen abgeschlossen worden sind, welche in der Regel nur finanzielle Verhältnisse zum Gegenstande haben.

Den solchergestalt bundesrechtlich und durch besondere Gesetze und Verträge festgestellten Rechten der Mediatisirten hat nun die Verfassungs-Urkunde sowohl, als die spätere Gesetzgebung mehrfachen Abbruch gethan, und insbesondere waren durch die im Art. 4 der Verfassungs-Urkunde ganz allgemein ausgesprochene Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze und die Aufhebung aller Standesvorrechte die Bevorzugungen beseitiget worden, welche den Mediatisirten bis dahin zugestanden hatten [7]. Später-

---

[1] Vgl. diese Verordn. v. 19. März 1807 in v. Meyer's Corpus Juris Conföder. German., 3. Aufl., Thl. II, S. 8 ff., desgl. in den Drucks. der II. K. 1853—1854, Bd. III, Nr. 172, S. 3 ff.

[2] Vgl. G. S. 1815, S. 105.

[3] Der §. 1 der Verordn. nimmt den Art. XIV der B.-Akte, unter Bestätigung seines Inhaltes, vollständig in sich auf, jedoch mit Weglassung des Satzes, „daß die Königl. Bayerische Verordn. v. 19. März 1807 den näheren Bestimmungen als Basis und Norm untergelegt werden solle." — Vgl. über die wesentlichen Abweichungen der V. v. 21. Juni 1815 von der Bayerischen V. v. 19. März 1807 die Bemerk. des Abgeordn. Kühne in den sten. Ber. der II. K. 1853—1854, Bd. II, S. 764.

[4] Die Verordn. gewährleistet ihnen nämlich noch speziell folgende Rechte: a) den Besitz ihrer Domainen und davon herrührenden Einkünfte, sowie der direkten Steuern vorbehaltlich einer Revision und der Verwendung zu des Landes Besten (§. 3); b) die Steuerfreiheit von gewöhnlichen Personal- und Grundsteuern für ihre Personen und Familien, desgl. für ihre Domainen; jedoch nicht von außerordentl. und Kriegssteuern und von indirekten Steuern (§. 4); c) die Benutzung der Jagden aller Art, der Berg- und Hüttenwerke (§. 5); d) ihre Unterthanen sind der Militairverfassung des Preuß. Staates unterworfen; indeß steht den Standesherren frei, Ehrenwachen aus Männern, die ihre Militairverpflichtung erfüllt haben, zu halten (§. 6); e) das Recht der Ausübung der Gerichtsbarkeit in erster und zweiter Instanz (mit einigen Beschränkungen) und den privilegirten Gerichtsstand vor den Obergerichten für sich und die zu ihren Familien gehörenden Personen (§. 7); f) die Ausführung und Exekution der Staatsgesetze und Anordnungen durch ihre Behörden (§. 8). — Die näheren Bestimmungen über alle diese Rechte ertheilt die Instr. v. 30. Mai 1820.

[5] Vgl. G. S. 1820, S. 81—100. — Diese Instr. beruht auf den Verhandlungen, welche in den Jahren 1817—1820 zwischen den sechs Prov.-Regierungen in der Rheinprovinz und Westphalen und dem betr. Adel, unter der Leitung des bekannten Publicisten Klüber (damaligen Preuß. wirkl. Geh.-Legationsrathe), als Königl. Immediat-Kommissarius, stattgefunden haben (vgl. das Vorwort zur 4. Ausg. v. Klüber's öff. R. d. D. B., S. XIII).

[6] Vgl. den Ber. der Kom. der II. K. v. 29. März 1854 in den Drucks. 1853—1854, Bd. IV, Nr. 235, S. 6, und die Erklärung der Regier.-Kom. in den sten. Ber. der II. K. 1853—1854, Bd. II, S. 772.

[7] Die Stellung der sogen. Mediatisirten ist bei der Berathung des Art. 4 der Verf.-Urk. in der Nat.-Versamml. speziell zur Sprache gekommen. Der Bericht der Central-Abth. derselben (sten. Ber. der Nat.-Versamml., Bd. III, S. 1817—1820) führt aus, „daß kein Grund vorhanden sei, in die Verf.-Urk. einen Vorbehalt der Rechte der Mediatisirten aufzunehmen, indem vielmehr diese Rechte unvereinbar mit der neu zu begründenden Verfassung seien; und daß insbesondere diejenigen dieser Rechte, welche auf Vertragsbestimmungen beruhen, insoweit als sie die staatsrechtliche Stellung der Mediatisirten betreffen, vor der Gewalt der neuen Zeit keinen Bestand haben könnten, wogegen die vereinbarten privatrechtlichen Verhältnisse nicht in Frage ge-

hin ist indeß die Staatsregierung zu der Ueberzeugung gelangt, daß es nicht gerechtfertiget gewesen sei, wenn zur Zeit der Emanation der Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848 und auch bei der Revision derselben keine unmittelbare und umfassende Rücksicht auf die durch die Bundesgesetzgebung und durch spezielle Verträge begründeten Rechte der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände genommen worden [1], und hiervon ausgehend, hat die Staatsregierung beantragt, die Verfassungs-Urkunde dahin zu deklariren, daß deren Bestimmungen einer Wiederherstellung der verletzten Rechte der Mediatisirten nicht entgegenstehen sollten [2]. In Folge dessen ist ein Verfassungs-Aenderungs-Gesetz vereinbart worden, nämlich das Gesetz v. 10. Juni 1854, betreff. die Deklaration der Verfassungs-Urkunde in Bezug auf die Rechte der mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen [3], welches ausgesprochen hat, „daß die

---

stellt würden.“ Auch ergeben die Verhandlungen darüber im Plenum der Nat.-Versamml. (Sitz. v. 30. Okt. 1848, s. sten. Ber. a. a. O., S. 1877 ff.), daß ausdrücklich beabsichtigt worden ist, durch den Art. 4 auch die bisherigen politischen Vorrechte der vormals Reichsunmittelbaren zu beseitigen. Bei der Revision der Verf.-Urk. ist der Gegenstand nicht speziell zur Erörterung gelangt; die einzige Erwähnung desselben findet sich im Art. 39 der Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 (jetzt Art. 41) in Bezug auf die Lehnsverhältnisse der ehemals reichsunmittelbaren Besitzungen und Fideikommisse. Man ging damals von der Annahme aus, daß die exceptionellen Rechte der Standesherren mit den Anforderungen der neueren Zeit schlechthin unvereinbar seien, und daß die Betheiligten selbst hiervon überzeugt sein und keinen Versuch machen würden, jene Rechte wieder zu reklamiren, zumal da ein Theil der Berechtigten im Jahre 1848 selbst darauf Verzicht geleistet und die Regierung dringend gebeten hatte, sie sobald als möglich von den von ihnen selbst als unhaltbar erkannten Vorrechten zu befreien (vgl. die Mittheilungen der Abgeordn. v. Patow und Kühne in den sten. Ber. der II. K. 1853—1854, Bd. II, S. 757 u. 764).

[1] Vgl. den Ber. der Kom. der II. K. v. 29. März 1854 in deren Drucks. 1853—1854, Nr. 235, S. 5.

[2] Nachdem der Gegenstand zuvor schon in der I. K. durch den Abgeordn. Stahl angeregt worden war, welcher den Antrag gestellt hatte, „die Staatsregierung aufzufordern, die Initiative zur Wiederherstellung der in Rede stehenden Rechte zu ergreifen (Drucks. der I. K. 1853—1854, Bd. I, Nr. 18 und Bericht darüber, a. a. O., Nr. 61), legte das Staatsministerium auf Grund Königl. Ermächtigung (v. 17. Febr. 1854) den Kammern den Entwurf einer Deklaration der Verf.-Urk. zu dem erwähnten Zwecke vor (Drucks. der I. K. a. a. O., Bd. II, Nr. 132, desgl. der II. K., Bd. III, Nr. 166). Vgl. die Kom.-Ber. darüber in den Drucks. der I. K. 1853—1854, Bd. III, Nr. 157 u. 158, und der II. K., Bd. IV, Nr. 235; desgl. die Verhandlungen über den Gegenstand in den sten. Ber. der I. K. 1853—1854, Bd. I, S. 95, 339 ff., 479 ff., und Bd. III, S. 220, und der II. K. 1853—1854, Bd. II, S. 757 ff., 941 ff.

[3] Vgl. G. S. 1854, S. 263. — Die (von der Staatsregierung ausgegangene) Bezeichnung dieses Gesetzes als eine „Deklaration“ der Verfassung ist mit Recht als unzutreffend bezeichnet worden; denn nicht um Berichtigung eines Mißverständnisses bei Auslegung der Verfassung, sondern um eine wirkliche Abänderung der Verfassung und vieler positiver Bestimmungen derselben handelte es sich dabei, nämlich um die Wiederherstellung entzogener und untergegangener Rechte oder um die Abänderung der Verfassung im Sinne der Aufstellung neuer Vorrechte. Dem gegenüber hat indeß die Staatsregierung den Begriff und Namen einer Deklaration oder authentischen Interpretation als gerechtfertiget darzustellen gesucht, indem sie sich auf den Standpunkt stellte, daß die in Frage liegenden Rechte keineswegs durch die Staatsverfassung von selbst aufgehoben seien, oder materiell hätten gemindert, aufgehoben oder verändert werden können, indem sie vielmehr behauptete, daß jene Rechte, ungeachtet der Verf.-Urk., fortbestanden hätten und deshalb nicht erst wieder neu erschaffen zu werden brauchten. Daraus ergebe sich folgerecht, daß der falsche Schein, welcher bewandten Umständen nach auf die gegentheilige Annahme führen könnte, durch eine Deklaration zerstreut und beseitiget werden müsse (vgl. den Ber. der Kom. der II. K. in den Drucks. 1853—1854, Bd. IV, Nr. 235, S. 3, 6 u. 8 ff., desgl. die sten. Ber. der II. K. 1853—1854, Bd. II, S. 758, 763, 768). Es ist indeß nicht zu bestreiten, daß die Verf.-Urk. in der That die den vormals Reichsunmittelbaren bundesrechtlich und anderweitig zugestandenen Rechte verletzt hat und daß man sich bei Abfassung der Verf.-Urk. vollkommen klar darüber gewesen ist, daß verschiedene Bestimmungen derselben im diametralen Widerspruche stehen mit den vorher den Mediatisirten zuständig gewesenen Rechten. Daraus folgt aber von selbst, daß hier die Bezeichnung: „Deklaration“ nicht gerechtfertiget ist. Das Ges. v. 10. Juni 1854 besagt auch selbst, daß die Rechte und Vorzüge der gedachten Personen durch die Verf.-Urk. verletzt seien und daß deshalb eine Wiederherstellung derselben erfolgen müsse und solle. Hieraus folgt aber von selbst, daß das Gesetz keineswegs eine „Deklaration“ ist, sondern ein wirkliches Verfassungs-Aenderungs-Ge-

Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde einer Wiederherstellung derjenigen durch die Gesetzgebung seit dem 1. Jan. 1848 verletzten Rechte und Vorzüge nicht entgegenstehen, welche den mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen, deren Besitzungen in den Jahren 1815 und 1850 der Preußischen Monarchie einverleibt oder wieder einverleibt worden, auf den Grund ihrer früheren staatsrechtlichen Stellung im Reiche und der von ihnen besessenen Landeshoheit zustehen, und namentlich durch den Art. XIV der Deutschen Bundes-Akte v. 8. Juni 1815 und durch die Art. 23 und 43 der Wiener Kongreß-Akte v. 9. Juni 1815 [1], sowie durch die spätere Bundesgesetzgebung [2] zugesichert worden sind, sofern die Betheiligten sie nicht ausdrücklich durch rechtsbeständige Verträge aufgegeben haben". Das Gesetz fügt schließlich hinzu, „daß die Wiederherstellung durch Königl. Verordnung erfolgen solle" [3]. Dies ist demnächst geschehen durch die Verordnung v. 12. Nov. 1855, betreff. die Ausführung der in Folge des Gesetzes v. 10. Juni 1854 noch erforderlichen Maßregeln zur Herstellung des bundesrechtlich gewährleisteten Rechtszustandes der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen [4], welche im §. 1, unter wörtlicher Wiederholung des Inhaltes des Gesetzes v. 10. Juni 1854, ausspricht, „daß die gedachten Rechte in demjenigen Umfang, welchen jenes Gesetz gestattet, wiederhergestellt werden, indem hinzugefügt wird, „daß die Ausführung dieser Wiederherstellung nach den Bestimmungen der folgenden §§. 2 und 3 erfolgen solle". Der §. 2 a. a. O. überträgt

setz. Die von der Staatsregierung gegebene Motivirung der Bezeichnung „Deklaration" steht mit dem Inhalte des fraglichen Gesetzes in unlösbarem Widerspruche.

[1] Vgl. den Art. XIV der D. Bundes-Akte v. 8. Juni 1815 in v. Meyer's Corpus Juris Conföder. German., 3. Aufl., Bd. II, S. 5, und in v. Rohrscheidt, Preußens Staatsverträge, S. 86, und die Art. 23 u. 43 der Wiener Kongreß-Akte v. 9. Juni 1815 in v. Meyer a. a. O., Bd. II, S. 259 u. 264, und v. Rohrscheidt, a. a. O., S. 451 u. 458. Auch finden sich die betr. Artikel abgedruckt in den Drucks. der I. K. 1853—1854, Bd. III, Nr. 158. — Der Art. 23 der Wiener Kongreß-Akte enthält die Aufzählung derjenigen Provinzen und Landesgebiete (provinces et territoires), welche Preußen im Tilsiter Frieden abgetreten hatte, und bestimmt, daß Preußen in deren Besitz „de nouveau, comme auparavant, en toute souveraineté et propriété" zurückgelange. Am Schlusse des Art. heißt es noch, daß diese Bestimmung sich auch erstrecke „aux droits de souveraineté et de suzeraineté sur le comté de Wernigerode, à celui de haute protection sur le comté de Hohen-Limbourg, et à tous les autres droits ou prétentions quelconques, que S. M. Prussienne a possédés et exercés avant la paix de Tilsit, et auxquelles Elle n'a point renoncé par d'autres traités, actes ou conventions." Der Art. 43 a. a. O. führt die mediatisirten Länder (districts médiatisés) auf und fügt sodann hinzu: „ces districts seront placées dans les relations avec la monarchie Prussienne, que la constitution fédérative de l'Allemagne règlera pour les territoires médiatisés." Die speziell aufgeführten mediatisirten Länder (districts) sind folgende: Die Besitzungen, welche die Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg und der Herzog von Croy durch den Reichs-Deput.-Hauptschluß v. 25. Febr. 1803 im vormaligen Kreise Westphalen erhalten haben, sowie die Herrschaften Anholt und Gehmen, die Besitzungen des Herzogs von Looz-Corswaren, welche sich in demselben Falle befinden (insoweit sie nicht der Hoheit von Hannover unterworfen sind), die dem Grafen von Bentheim-Bentheim gehörige Grafschaft Steinfurth, die dem Herzog von Arenberg gehörige Grafschaft Recklinghausen, die dem Grafen von Bentheim-Tecklenburg gehörigen Herrschaften, Rheda, Gütersloh und Gronau, die dem Fürsten von Kaunitz gehörige Grafschaft Rietberg, die dem Grafen von Walmoden gehörigen Herrschaften Neustadt und Gimborn, und die dem Fürsten von Sayn-Wittgenstein-Berleburg gehörige Herrschaft Homburg.

[2] Diese Stücke der „späteren Bundesgesetzgebung" sind ausschließlich folgende: a) der Art. 63 der Wiener Schluß-Akte v. 15. Mai 1820, betreff. die Bundes-Garantie für die Rechte der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels (s. in Weil's Quellen u. Aktenst. zur D. Verf.-Geschichte, S. 28, und in v. Meyer a. a. O., Bd. II, S. 110); b) der Bundesbeschl. v. 15. Sept. 1842, betr. das Verfahren bei eintretenden Reklamationen der gedachten Garantie (G. S. 1843, S. 269); c) die Bundesbeschl. v. 18. Aug. 1825 und 13. Febr. 1820, betr. die Titulaturen der mittelbar gewordenen Fürsten und Grafen (G. S. 1832, S. 129). Dies wird in dem Kom.-Ber. der II. K. (s. Drucks. 1853—1854, Bd. IV, Nr. 235, S. 13) ausdrücklich und mit dem Beifügen hervorgehoben, daß die Bundesgesetze erst durch die Publikation in der Preuß. Gesetzsamml. für Preußen Gesetzeskraft erhalten.

[3] Ueber die Bedenken gegen eine solche Delegation des Gesetzgebungsrechtes vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 16, S. 64, Note 2 zu b, u. §. 46, sub 1 zu d, S. 157—158.

[4] Vgl. G. S. 1855, S. 688.

dann einem Königl. Kommissarius [1] die Verhandlungen Behufs Feststellung des Umfanges der hiernach und nach den über die Stellung der einzelnen Häuser bestehenden Verträgen jedem einzelnen vormals reichsunmittelbaren Hause zustehenden Rechte und Vorzüge, sowie die Verhandlungen Behufs Regulirung der zur Herstellung des verletzten Rechtszustandes erforderlichen Maßregeln und der etwa in Anspruch genommenen Entschädigungen, mit dem Beifügen, daß demnächst dem Könige von dem Staatsministerium Vorschläge zur Ausführung der nach dem Resultate jener Verhandlungen für erforderlich zu achtenden Maßregeln einzureichen seien [2].

Obschon hiernach die Wiederherstellung des bundesrechtlich gewährleisteten Rechtszustandes der vormals Reichsunmittelbaren rechtlich ausgesprochen worden ist, so ist damit doch noch nicht definitiv bestimmt, in welchem Umfange und in welcher Art und Weise die Wiederherstellung der früheren Rechte und Vorzüge erfolgen wird, sondern dies soll schließlich erst nach vorgängigen Verhandlungen mit den Betheiligten geschehen. Es kommt hierbei aber:

1) zunächst in Betracht, welches diejenigen Häuser sind, deren Rechtszustand solchergestalt neu geordnet und wiederhergestellt werden soll? Als solche bezeichnen das Gesetz v. 10. Juni 1854 und die Verordn. v. 12. Nov. 1855 diejenigen mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen, deren Besitzungen der Preußischen Monarchie in den Jahren 1815 und 1850 einverleibt oder wieder einverleibt worden sind.

a) Die im Jahre 1815 der Krone Preußen subjicirten Deutschen Reichsstände [3], auf welche die Verordnung v. 21. Juni 1815 Anwendung finden sollte, sind im §. 1 der Instruktion v. 30. Mai 1820 aufgeführt [4], nämlich:

---

[1] Dem Staatsminister a. D. u. Ob.-Präsid. v. Düesberg.

[2] Der §. 3 der Verordn. fügt noch hinzu, daß der Kommissarius sich mit den einzelnen Häuptern der vormals reichsunmittelbaren Häuser über das zur Ausführung seines Auftrages nothwendig werdende Verfahren zu einigen habe, und daß der König sich bei eintretenden Differenzen über die Form und Grundsätze des Verfahrens die Entscheidung nach Anhörung des Staatsministeriums vorbehalte.

[3] Vgl. das Verzeichniß nebst Erörterung der Verhältnisse der betreff. D. Standesherren in Klüber's öff. R. des D. Bundes, Anhang, Nr. IV, S. 888 ff.

[4] Von den im §. 1 der Instr. v. 30. Mai 1815 als solche vormals unmittelbaren Deutschen Reichsständen, auf welche die V. v. 21. Juni 1815 Anwendung findet, aufgeführten sind die nachstehenden später ausgeschieden und daher im Texte nicht mit aufgenommen worden:

a) von der unter 1 des §. 1 der Instr. bezeichneten vormals Reichsunmittelbaren in der Provinz Westphalen: α) der Freiherr von Bömmelberg, als Besitzer der Herrschaft Gehmen. Diese Herrschaft war eine reichsständische. Ihr Besitzer, der Freiherr von Bömmelberg, welcher im J. 1800 einem Grafen von Limburg-Styrum in Gehmen sukcedirte, war der letzte von dem Mannsstamme seines Geschlechtes. Durch den Art. 24 der Rheinbunds-Akte kam Gehmen als Standesherrschaft unter die Hoheit des Fürsten von Salm-Kyrburg, und als dieser durch das Senats-Konsult v. 13. Dec. 1810 seine Souverainetät verlor und sein Eigenthum dem Franz. Kaiserreiche einverleibt wurde (vgl. v. Klüber's öff. R. des D. B., §. 32, S. 38—39), kam dadurch auch Gehmen unter Franz. Hoheit. In der V. v. 21. Juni 1815 war dasselbe unter den Preußen subjicirten Standesherrschaften nicht genannt, wohl aber im Art. 43 der Wiener Kongreß-Akte v. 9. Juni 1815, und daher wurde später durch die K.-O. v. 30. April 1817 erklärt, daß die V. v. 21. Juni 1815 auch auf Gehmen Anwendung finde. In Gemäßheit dessen ist dasselbe demnächst auch im §. 1, Nr. I, sub 4 der Instr. v. 30. Mai 1820 mit aufgeführt worden. Bömmelberg war übrigens der einzige Standesherr freiherrlichen Standes (vgl. Klüber a. a. O., §. 301, S. 461, Note e). Er verkaufte Gehmen im Jahre 1825 an den Freiherrn von Landsberg-Vehlen. Dieser hat sich vergeblich bemüht, von der Preuß. Regierung eine Bewilligung zur Fortsetzung der Standesherrlichkeit für sich und seine Nachkommen, oder eine neue Verleihung derselben zu erwirken (vgl. Klüber a. a. O., S. 893, Anmerk. zu c, desgl. §. 262, Anmerk. der S. 373—374, vgl. auch Maurenbrecher, D. St.-R., S. 223, und Heffter's Beitr. ꝛc., S. 101). Dagegen ist durch die K.-O. v. 15. Okt. 1840 die Herrschaft Gehmen zu einer Standesherrschaft mit Viril-Stimme im Stande der Fürsten und Herren der Westphäl. Provinzial-Stände erhoben worden und es sind zugleich dem Besitzer die (in einer besonderen Urkunde näher bestimmten) Rechte aus der Instr. v. 30. Mai 1820 ertheilt, welche nicht als eine Folge der vormaligen Deutschen Reichsstandschaft oder als ein Ausfluß des hohen Adels anzusehen sind; auch wurde durch die K.-O. v. 12. Mai 1843 der Freiherr von Landsberg-Vehlen unter dem Namen „Graf von Landsberg-Gehmen“ in

α) in der Provinz Westphalen: 1) der Herzog von Arenberg, wegen der Grafschaft Recklinghausen [1]; 2) der Fürst von Bentheim-Steinfurth, wegen der Grafschaft Steinfurth [2]; 3) der Fürst von Bentheim-Rheda, wegen der Herrschaft Rheda und

den Grafenstand erhoben (vgl. Rauer's ständ. Gesetzgeb., Thl. II, S. 65, Zus. 105, und neue Folge, S. 64 u. S. 1342—1344). β) Der Fürst von Kaunitz-Rietberg, wegen der Grafschaft Rietberg, welcher in der Instr. v. 30. Mai 1820, §. 1, Nr. I, sub b aufgeführt ist, und keine männliche Nachkommen hatte, hat die Grafschaft Rietberg im J. 1822 an den Gutsbesitzer Tenge zu Nieder-Brackhausen im Fürstenthume Lippe verkauft. Dadurch sind die Rechte der Standesherrlichkeit erloschen (vgl. Klüber a. a. O., S. 890, Note g, desgl. Rauer's ständ. Gesetzgeb., Thl. II, S. 65, Zus. 104). Dies hat demnächst auch die Petitions-Kom. des Abgeordn.-Hauses angenommen, bei welchem der Gutsbesitzer Tenge eine Beschwerde wegen Vorenthaltung seiner vermeintlichen aus dem Kaufe der Mediatherrschaft Rietberg erworbenen, mit dieser Grafschaft verbundenen besonderen Rechte erhoben hatte (vgl. den [im Plenum nicht zur Berathung gelangten] Ber. der Petitions-Kom. des Abgeordn.-Hauses v. 28. Aug. 1862 in den Drucks. 1862, VII. Legisl.-Per., 1. Session, Bd. IV, Nr. 136, S. 17—20, und sten. Ber. 1862, Bd. VII, S. 1149—1151). γ) Der Herzog von Looz-Corswaren, wegen seines der Preuß. Monarchie einverleibten südlichen Antheils von Rheina-Wolbeck, welcher im §. 1, Nr. I der Instr. v. 30. Mai 1820 unter 7 aufgeführt ist, war früher nie Reichsstand, auch reichsunmittelbar nicht begütert. Der Reichsdeputations-Hauptschluß v. 25. Febr. 1803, §. 32 (v. Meyer's Corpus Juris Conföder. German., 3. Aufl., Bd. I, S. 12) hatte ihm einen Theil der Münsterischen Aemter Bevergern und Wolbeck, dann Fürstenthum Rheina-Wolbeck genannt, zugetheilt und ihm eine Viril-Stimme im Reichs-Fürsten-Rathe zugesichert. Die Wiener Kongreß-Akte v. 9. Juni 1815, Art. 43 (a. a. O., S. 264) unterwarf demnächst standesherrlich den größeren Theil von Rheina-Wolbeck der Preußischen, den Ueberrest der Hannöverschen Staatshoheit. Durch eine Uebereinkunft vom Jahre 1824 hat der Herzog die Ausübung der Gerichtsbarkeit und der standesherrlichen obrigkeitlichen Verwaltungs-Rechte an Preußen abgetreten und gegen eine Jahres-Rente von 2000 Thlr. darauf und auf gewisse Geldansprüche verzichtet (vgl. Klüber a. a. O., S. 890, Note h). Nach dem Erlöschen des Hauses von Looz-Corswaren ist dessen Besitzthum auf den Grafen Lannois von Clervaux übergegangen, welchem der König den Titel eines „Fürsten zu Rheina-Wolbeck" beigelegt hat (vgl. Rauer's ständ. Gesetzgebung, neue Folge, S. 64, Zus. 1340). In dem amtlichen Verzeichnisse der Mitglieder des Herrenhauses ist daher auch derselbe nicht unter den vormals reichsunmittelbaren erblichen Herren aufgeführt, sondern nur unter den Mitgliedern des erblichen Herren-Standes der Provinz Westphalen (S. 177 und erster Nachtrag, S. 33) als „Fürst von Rheina-Wolbeck, Marquis de Lannois".

b) In der (später mit der Provinz Nieder-Rhein vereinigten Provinz Kleve-Berg bestanden früher zwei Standesherrschaften: α) die vormals reichsständische Herrschaft Gimborn und Neustadt, dem Grafen von Wallmoden gehörig, welche als solche auch in der V. v. 21. Juni 1815 aufgeführt ist, und β) die Herrschaft Homburg an der Mark, dem Fürsten von Sayn-Wittgenstein-Berleburg gehörig, welche in der Instr. v. 30. Mai 1820, §. 1, Nr. III noch aufgeführt ist, und, obwohl früher Bestandtheil der reichsständischen Grafschaft Sayn, doch weder Reichs-, noch Kreis-Standschaft hatte, indeß dessenungeachtet als Standesherrschaft im Sinne der D. Bundes-Akte im Art. 43 der Wiener Kongreß-Akte v. 9. Juni 1815 aufgeführt ist. Die Besitzer dieser beiden Standesherrschaften haben für sich und ihre Nachfolger durch Verträge mit der Krone Preußen, ersterer im J. 1819, letzterer unterm 16. Juli 1821, ihren standesherrlichen Gerechtsamen gegen Entschädigung entsagt und kommen daher diese Standesherrschaften als solche nicht weiter in Betracht (vgl. Klüber a. a. O., S. 893, Anmerk. a u. b, u. S. 921, desgl. Klüber's Abhandlungen ꝛc., Bd. I, S. 296).

[1] Die Herzoglich Arenbergische Grafschaft Recklinghausen wurde durch Kaiserl. Napoleonisches Dekret v. 22. Jan. 1811 dem Großherzogthume Berg einverleibt (vgl. Klüber a. a. O., §. 32, S. 39). Durch Dekret v. 14. April 1813 war dem Herzoge für den hierdurch erlittenen Verlust an hoheitlichem und grundherrlichem Einkommen in Recklinghausen von Napoleon, als Großherzog von Berg, eine Jahresrente von 106,702 Franks aus der Staatskasse des Großherzogthums Berg zugesichert worden (vgl. a. a. O. u. S. 889, Note b). Der Herzog erbot sich gegen die Preuß. Regierung zur Aufgebung der Standesherrlichkeit in Recklinghausen gegen Entschädigung, jedoch mit Beibehaltung seiner dortigen Eigenthumsrechte. Dies Erbieten wurde nicht angenommen, dagegen sein dortiger besonderer Rechtszustand durch Uebereinkunft v. 29. Nov. 1824 festgesetzt, wonach er eine Jahresrente von 13,500 Thlr. erhielt. — In dem gedruckten amtlichen Verzeichnisse der Mitglieder des Herrenhauses (Berlin, 1857) befindet er sich unter den vormals Reichsunmittelbaren erblichen Herren, S. 13, Nr. 1 aufgeführt.

[2] Die Grafschaft Steinfurth war zwar nicht reichsständisch, wohl aber reichsunmittelbar. Sie wird indeß in der Wiener Kongreß-Akte v. 9. Juni 1815, Art. 43 (v. Meyer's Corpus Juris Conföder. German., 3. Aufl., Bd. I, S. 264) zu den Standesherrschaften im Sinne der D. Bundes-Akte gerechnet. Wegen Bentheim war der Besitzer reichsständisch. Das vormals landsässige Bentheimsche Gogericht Rüschau, im Reg.-Bez. Münster, ist nicht

der Grafschaft Hohen-Limburg[1]; 4) der Herzog von Croy, wegen der Herrschaft Dülmen[2]; 5) der Fürst, vormalige Rheingraf von Salm-Horstmar, wegen der Grafschaft Horstmar[3]; 6) der Fürst von Salm-Salm, wegen der Aemter Ahaus und Bocholt und wegen der Herrschaft Anholt[4]; 7) der Fürst von Sayn-Wittgenstein-

standesherrlich (vgl. Klüber a. a. O., S. 889, Note c). — In dem amtlichen Verzeichnisse der Mitglieder des Herrenhauses befindet der Fürst von Bentheim-Steinfurth sich unter den vormals reichsunmittelbaren erblichen Herren, S. 29, Nr. 9 aufgeführt.

[1] Die Wiener Kongreß-Akte nennt im Art. 43 außer Rheda auch die Bentheim-Tecklenburgischen oder Rhedaschen Herrschaften Gütersloh und Gronau. Allein das Dorf Gütersloh ist Bestandtheil der Herrschaft Rheda, und das Haus oder die Unterherrlichkeit Gronau, in dem vormaligen Fürstenthume Münster, war zur Zeit des D. Reichs eine mittelbare oder landsässige Besitzung des Grafen von Bentheim-Tecklenburg, und ist jetzt nicht standesherrlich (vgl. Klüber a. a. O., S. 889, Note d). Wegen der Grafschaft Hohen-Limburg, früher meist Herrschaft genannt, welche in dem Art. 23 der Wiener Kongreß-Akte für ein Preuß. Schutzland erklärt, und in den Art. 43 u. 24 unter den Preuß. Standesherrschaften nicht genannt ist, wurde auf Antrag des Besitzers durch K.-O. v. 19. Dec. 1816 die Standesherrlichkeit eingeräumt. Weder Rheda, noch Hohen-Limburg hatten Reichsstandschaft, aber beide waren reichsunmittelbar. Beide, in der Rhein-Bunds-Akte nicht aufgeführt, kamen nicht schon 1806, sondern erst 1807 unter Großherzogl. Bergische Hoheit. Im Art. 43 der Wiener Kongreß-Akte wird Rheda zu den Standesherrschaften im Sinne der D. Bundes-Akte gerechnet (vgl. Klüber a. a. O., S. 889, Note e). — In dem amtlichen Verzeichnisse der Mitglieder des Herrenhauses ist der Fürst von Bentheim-Tecklenburg (wegen der Herrschaft Rheda und der Grafschaft Hohen-Limburg) unter den vormals reichsunmittelbaren erblichen Herren, S. 27, Nr. 8 aufgeführt.

[2] Die Herrschaft Dülmen war früher ein Theil des Hochstift-Münsterschen Amtes Dülmen, welches der Herzog von Croy durch den Reichs-Deput.-Hauptschluß v. 25. Febr. 1803, §. 3 (Meyer's Corpus Juris Conföder. German., 3. Aufl., Bd. I, S. 12) erhielt. Das Herzogliche Haus Croy hatte nie Reichsstandschaft, sondern nur reichsmittelbare Besitzungen auf der linken Rheinseite. Durch den Art. 24 der Rhein. Bundes-Akte (a. a. O., S. 82) wurde Dülmen unter dem Titel „Grafschaft" dem Herzog von Arenberg als Standesherrschaft untergeordnet. Als dieser durch das Kaiserl. Senatus-Konsult v. 13. Dec. 1810 seine Souverainetät verlor (vgl. Klüber a. a. O., §. 32, S. 38—39), kam es, mit Verlust seiner standesherrlichen Rechte, unter Kaiserl. Franz. Hoheit. Die Wiener Kongreß-Akte v. 9. Juni 1815, Art. 43 führt dasselbe unter den Preuß. Standesherrschaften auf. Laut Abkommen mit Preußen erhält der Herzog von Croy eine immerwährende Jahresrente von 6000 Thlr. (vgl. Klüber a. a. O., S. 890, Note f, u. §. 301, S. 460, Note d). — In dem amtlichen Verzeichnisse der Mitglieder des Herrenhauses ist der Herzog von Croy (wegen der Herrschaft Dülmen) unter den vormals reichsunmittelbaren erblichen Herren, S. 19, Nr. 4 aufgeführt.

[3] Der Fürst (vormalige Rheingraf) zu Salm-Horstmar, welcher in dem amtlichen Verzeichnisse der Mitglieder des Herrenhauses unter den vormals reichsunmittelbaren erblichen Herren, S. 23, Nr. 6 aufgeführt ist, hat die Ausübung der Gerichtsbarkeit und der standesherrlichen Verwaltungs-Rechte, nebst anderen nutzbaren Rechten oder Ansprüchen, gegen eine immerwährende Jahresrente von 20,000 Thlr. an Preußen abgetreten (vgl. Klüber a. a. O., S. 891, Note i).

[4] Die Instr. v. 30. Mai 1820 führt im §. 1, sub I zu 9 u. 10 auf: den Fürsten von Salm-Kyrburg wegen seines Antheils an Ahaus und Bocholt, und den Fürsten von Salm-Salm wegen seines Antheils an Ahaus und Bocholt und wegen der Herrschaft Anholt. — Die bis dahin souverainen Fürstenthümer Salm-Salm und Salm-Kyrburg wurden durch das Kaiserl. Senatus-Konsult v. 13. Dec. 1810 mit Frankreich (Lippe-Depart.) vereinigt (vgl. Klüber a. a. O., §. 32, S. 38—39). Der Art. 43 der Wiener Kongreß-Akte v. 9. Juni 1815 (v. Meyer's Corpus Juris Conföder. Germ., 3. Aufl., Bd. I, S. 264) führt dieselbe unter den Preuß. Standesherrschaften auf. Dem Fürsten von Salm-Salm war durch Kaiserl. Dekret v. 31. Dec. 1811 eine Jahresrente von 100,968 Franks (einschließlich für Anholt, aber mit Ausschluß einer Jahresrente von 10,968 Franks für den Anholter Zoll) bewilliget worden. Durch Uebereinkunft mit Preußen vom Jahre 1825 wurde diese Jahresrente auf 13,390 Thlr. festgesetzt; die Salm-Kyrburgische dagegen durch Uebereinkunft v. 27. Okt. 1824 auf 6000 Thlr. Beide Fürsten verzichteten dagegen auf die Gerichtsbarkeit, Polizei und Steuer-Freiheit. — Der Fürst von Salm-Kyrburg hat demnächst im Jahre 1825 an den Fürsten von Salm-Salm seinen 1/3-Antheil an Ahaus und Bocholt, mit Ausschluß des 1/3 an Schloß Ahaus und dessen Zubehör nebst Jagdgerechtigkeit, zu welchem die Gemahlin des Fürsten Friedrich IV. von Salm-Kyrburg auf ihren Namen die Salm-Salmschen 2/3 hinzukaufte, für eine Jahresrente von 5200 Thlr. und Uebernahme von 50,000 Thlr. Schulden veräußert (vgl. Klüber a. a. O., S. 891, Note k). Dadurch ist der Fürst von Salm-Kyrburg aus der Zahl der Preuß. Standesherrn ausgeschieden und findet sich auch in dem amtlichen Verzeichnisse der Mitglieder des Herrenhauses nicht aufgeführt, wogegen der Fürst zu Salm-Salm (Wild- und Rheingraf) darin unter den vor-

Berleburg, wegen seines Antheils an der Grafschaft Wittgenstein, und 8) der Fürst von Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, wegen seines Antheils an der Grafschaft Wittgenstein [1].

β) In der (jetzt mit der Provinz Kleve-Berg vereinigten) Provinz Nieder-Rhein: 1) der Fürst von Solms-Braunfels, wegen der Aemter Braunfels und Greifenstein [2]; 2) der Fürst von Solms-Lich und Hohen-Solms, wegen des Amtes Hohen-Solms [3]; 3) der Fürst von Wied, wegen der niederen Grafschaft Wied mit Ausnahme des (unter Nassauischer Hoheit stehenden) Amtes Grenzhausen, und wegen der oberen Grafschaft Wied, mit Ausnahme des (unter Nassauischer Hoheit stehenden) Amtes Runkel, dann wegen der (ehemals Kur-Trierschen) Aemter Altenwied und Neuerburg [4].

Diese vorstehend genannten, der Krone Preußen subjicirten vormaligen Deutschen Reichsstände gehören unzweifelhaft zu denjenigen, auf welche sich das Gesetz v. 10. Juni 1854 bezieht und deren durch die Verfassungs-Urkunde verletzten Rechte daher durch Königliche Verordnung wiederhergestellt werden durften. Dagegen ist die Frage nicht ohne Bedenken, ob auch die Gräflichen Stolbergschen Häuser [5] zu denjenigen

mals reichsunmittelbaren erblichen Herren, S. 15, Nr. 2 verzeichnet ist.

[1] Die ganze Grafschaft Wittgenstein, im zu ⅔ und ⅓ getheilten Besitze der beiden Hauptlinien zu Berleburg und Wittgenstein, wurde im Jahre 1806 durch die Rheinbunds-Akte der Staatshoheit des Großherzogs von Hessen standesherrlich untergeordnet. Nachdem die Wiener Kongreß-Akte v. 9. Juni 1815, Art. 24 (v. Meyer's Corpus Conföder. Germ., 3. Aufl., Bd. I, S. 259) das Großherzogl. Hessische Herzogthum Westphalen, zu dem jene Grafschaft gehörte, der Krone Preußen zugetheilt hatte, überließ Hessen durch den Staats-Vertrag v. 10. u. 30. Juni 1815 (vgl. Gesetz-Samml. 1818, Anh., S. 46, u. v. Rohrscheidt, Preußens Staatsverträge, S. 393) mit jenem Herzogthume an Preußen auch die „Oberhoheit und Lehnsherrlichkeit über die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg", was in dem General-Rezeß der Frankfurter Territorial-Kommission v. 20. Juli 1819, Art. 18 (v. Meyer a. a. O., Bd. I, S. 347, v. Rohrscheidt a. a. O., S. 151) mit der ausdrücklichen Bestimmung wiederholt wurde, daß die genannten Grafschaften zu Preußen in die durch die D. Bundes-Akte festgesetzte Stellung der mediatisirten Territorien treten sollten. Auch waren in dem zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen errichteten Vertrage v. 12. März 1817, Art. 14—23 (Gesetz-Samml. 1818, Anh., S. 138) über verschiedene die Grafschaft Wittgenstein betreffende Gegenstände Vereinbarungen getroffen worden. Die besonderen standesherrlichen und finanziellen Verhältnisse der Fürstlichen Hauptlinie zu Berleburg sind demnächst durch die Uebereinkunft derselben mit Preußen v. 16. Juli 1821 geordnet worden (vgl. Klüber's öff. R. des D. B., S. 891, Note 1). Die fürstliche Hauptlinie Wittgenstein-Hohenstein hat für entzogenes Einkommen von Preußen durch die Uebereinkunft v. 6. Mai 1828 Entschädigung erhalten, und zwar durch eine Geldsumme und durch eine beständige Jahresrente von 5400 Thlr. (vgl. ebendas. S. 891, Note m). — In dem amtlichen Verzeichnisse der Mitglieder des Herrenhauses sind die Fürsten von Sayn-Wittgenstein-Berleburg und Sayn-Wittgenstein-Hohenstein unter den vormals reichsunmittelbaren erblichen Herren, S. 39, Nr. 14, und S. 41, Nr. 15 aufgeführt.

[2] Diese Aemter bilden Bestandtheile der Grafschaft Solms (vgl. Klüber a. a. O., S. 892). In dem amtlichen Verzeichnisse der Mitglieder des Herrenhauses ist der Fürst zu Solms-Braunfels unter den vormals reichsunmittelbaren erblichen Mitgliedern des Herrenhauses, S. 17, Nr. 3 aufgeführt.

[3] Dieses Amt ist gleichfalls ein Bestandtheil der Grafschaft Solms (vgl. Klüber a. a. O., S. 892). In dem amtlichen Verzeichnisse der Mitglieder des Herrenhauses ist der Fürst zu Solms-Hohen-Solms-Lich unter den vormals reichsunmittelbaren erblichen Mitgliedern des Herrenhauses, S. 21, Nr. 5 aufgeführt.

[4] Die Instr. v. 30. Mai 1820 führt im §. 1 unter II, sub 3 u. 4 die beiden Fürsten von Wied-Neuwied und von Wied-Runkel als Standesherren auf. Die hier genannten beiden Theile der Grafschaft Wied waren nämlich bis zum 8. April 1824 getrennt, wo die ältere Linie Wied-Runkel erlosch, welche die obere Grafschaft Wied besaß, wogegen die niedere Grafschaft der jüngeren Linie Wied-Neuwied gehörte. Seit der Vereinigung beider Theile der Grafschaft nennt sich die bisherige jüngere Linie blos „Wied" (vgl. Klüber a. a. O., S. 892, Note n). Auch in dem amtlichen Verzeichnisse der Mitglieder des Herrenhauses ist der „Fürst zu Wied" als alleiniger Besitzer der „Grafschaft Wied" unter den vormals reichsunmittelbaren erblichen Herren, S. 43, Nr. 16 aufgeführt. — Durch den mittelst Reskr. v. 21. Juli 1828 mitgetheilten Staatsmin.-Beschl. sind die Behörden angewiesen, in der Geschäfts-Korrespondenz das Gebiet des Fürsten zu Wied als „Grafschaft Wied" zu bezeichnen (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XXXII, S. 86).

[5] Ueber deren Rechtsverhältnisse vgl. Klüber's öff. Recht des D. B., S. 892—893, 910—911, 920—921, und dessen Erörter. in

mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen zu rechnen sind, auf welche sich das Gesetz v. 10. Juni 1854 bezieht, und deren durch die Gesetzgebung seit dem 1. Jan. 1848 verletzten Rechte und Vorzüge auf Grund dieses Gesetzes im Wege Königl. Verordnung wiederhergestellt werden durften? Aus den Verhandlungen über das Gesetz v. 10. Juni 1854 ergiebt sich, daß die Staatsregierung von der bejahenden Ansicht ausgegangen, deren Richtigkeit indeß nicht unbestritten geblieben ist. Die Gräflich Stolbergschen Häuser sind von Preußen als dem hohen Adel angehörig und deshalb als zu dem Prädikate „Erlaucht" berechtiget, jedoch nicht als standesherrlich (im Sinne der Deutschen Bundes-Akte) begütert, bei der Deutschen Bundes-Versammlung angemeldet worden [1] und hatten auch zur Zeit der Auflösung des Deutschen Reiches reichsständische Besitzungen, welche indeß nicht in dem jetzigen Gebiete des Preuß. Staates liegen [2]. Den im Jahre 1815 an Preußen gefallenen Grafschaften Stolberg, Roßla und Wernigerode kam im Jahre 1806 unzweifelhaft keine Reichsunmittelbarkeit und keine Reichsstandschaft zu, sondern sie standen seit langer Zeit, die beiden ersteren unter Kursächsischer, Wernigerode dagegen unter Preußischer Landeshoheit [3]. Da sich nun der Art. XIV der Deutschen Bundes-Akte mit seiner Garantie der Eigenthums-Rechte und der obrigkeitlichen Rechte nur auf diejenigen Besitzungen der im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände, welche bis zu dieser Zeit reichsständisch waren, bezieht, und da den vormals Reichsständischen

---

dem genealog. und Staats-Handb. von 1827, S. 620 ff.; Heffter's Beiträge zum D. St.- u. Fürsten-Recht, S. 328 ff., v. Meyer, Corpus Constitut. Germ., 2. Aufl., Frankfurt a. M., 1845, Lief. 2, S. 317, Note 4, u. S. 331; Zachariä, D. St.- u. B.-R., 2. Aufl., Bd. I, §. 95, S. 462; Weiße's Sächs. St.-R., Thl. I, S. 38 ff.; desselben diplomat. Beiträge zur Sächs. Geschichte, Leipzig, 1799, S. 1 ff., 238 ff., und desselben neues Museum für Sächs. Geschichte, Freiberg, 1801, Bd. II, H. 2, S. 40 ff.; v. Römer's Chursächs. St.-R., Thl. II, S. 71.

[1] Vgl. die Bundesbeschlüsse v. 18. Aug. 1825 u. 13. Febr. 1829 (v. Meyer's Corpus Juris Conföder. German., 3. Aufl., Bd. II, S. 177 u. 211) und die K.-O. v. 21. Febr. 1832 nebst Bekanntmach. des Staatsmin. v. 28. April 1832 (G. S. 1832, S. 129—130). — Vgl. Klüber's öff. R. des D. B., Anh., S. 892—893.

[2] Das Gräfl. Haus Stolberg hatte zur Zeit des D. Reiches volle Landeshoheit in der Grafschaft Königstein; allein den größten Theil dieses Besitzes riß das Erzstift Mainz an sich, wofür im Reichs-Deput.-Hauptschluß v. 25. Febr. 1803, §. 17 (v. Meyer, Corpus Juris Conföder. German., 3. Aufl., Bd. I, S. 18) eine Entschädigung beim Rheinschifffahrts-Oktroy festgestellt wurde (vgl. v. Meyer's Staats-Akten, Thl. I, S. 24 u. 270). Die Reichsstandschaft der Grafen von Stolberg (wegen Königstein im Ober-Rheinischen Kreise) bezog sich auf dreifache Theilnahme an der reichsgräflich Wetterauischen Komitial-Kuriat-Stimme im Reichsfürstenrathe auf folgende Weise: a) Stolberg-Stolberg war nur reichsständisch-gräflicher Personalist; denn die Grafschaft Stolberg stand unter Kursächsischer (seit 1815 unter Preußischer) Landeshoheit, der Antheil an der Grafschaft Hohenstein aber unter Kurbraunschweigischer Landeshoheit und Lehnherrschaft. Doch hatte es Kreisstandschaft im Obersächsischen Reichskreise wegen der zwar mittelbaren, jedoch reichssteuerpflichtigen Herrschaft Stolberg; b) Stolberg-Roßla war reichsständisch-gräflicher Realist, jedoch nur wegen seines Antheiles (Ortenburg 2c.) an der reichsständischen Grafschaft Königstein (jetzt zum Großherzogth. Hessen gehörig); c) Stolberg-Wernigerode war nur reichsständisch-gräflicher Personalist, bis es am 5. Jan. 1804, wo der Stolbergisch-Gedernsche Mannstamm erlosch, in dem reichsständisch berechtigten Gedern (jetzt zum Großherzogth. Hessen gehörig), sukcedirte, wodurch es reichsständisch-gräflicher Realist wurde. — Standesherrliche Besitzungen im Sinne der D. Bundes-Akte haben diese drei Gräflichen Häuser unter Preußischer Staatshoheit nicht. Die Grafschaft Stolberg und die Grafschaft Wernigerode standen vielmehr schon vor der Auflösung des D. Reiches (1806) beziehungsweise unter Sächsischer und Preußischer Landeshoheit, und es kann sich daher die im Art. XIV der D. Bundes-Akte den im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen gegebene Garantie nicht auf die Besitzungen der Grafen zu Stolberg im Preuß. Staate beziehen. Preußen gehört nur eine früher reichsunmittelbare Gräflich Stolbergsche Besitzung an, nämlich der Flecken Schwarza von etwa 1000 Einwohnern in Thüringen; diese hatte indeß weder Reichsstandschaft, noch auch nur Kreisstandschaft, und kommt daher hier nicht in Betracht.

[3] Die Grafschaft Wernigerode war schon seit dem 13. Jahrh. ein Kurmärkisches Lehn, und wenn auch erst allmählig und einigermaßen gewaltsamer Weise aus dem bloßen Lehnsnexus die Landsässigkeit und Unterthänigkeit geworden ist, so stellt doch der Rezeß v. 19. Mai 1714 unwiderleglich fest, daß jedenfalls seit dieser Zeit die Grafen zu Stolberg-Wernigerode mit dieser Grafschaft Unterthanen des Königs von Preußen waren.

für Besitzungen außerhalb ihres ehemals reichsständischen Territoriums nirgends derartige Rechte garantirt oder zugestanden worden sind, so leuchtet ein, daß die Gräflich Stolbergschen Häuser sich nicht auf den Schutz der Deutschen Bundes-Akte berufen können [1]. Ebensowenig kann aber aus der Erwähnung der Grafschaft Wernigerode im Art. 23 der Wiener Kongreß-Akte v. 9. Juni 1815 [2] irgend eine völkerrechtliche Garantie hergeleitet werden. Hier sind nämlich die im Frieden von Tilsit von Preußen abgetretenen Landestheile aufgeführt, welche an Preußen zurückfielen, und es ist dabei bemerkt, daß der König von Preußen, seine Erben und Nachfolger solche wieder wie früher (comme auparavant) zu voller Souverainetät und Eigenthum besitzen sollen, und am Schlusse des Artikels heißt es dann, daß diese Bestimmung sich auch auf die Rechte der Souverainetät und Suzerainetät über die Grafschaft Wernigerode beziehe. Aus dem „comme auparavant" hat man herleiten wollen, daß damit der frühere Rechtszustand der Grafschaft Wernigerode völkerrechtlich garantirt sei und deshalb nicht einseitig verändert werden könne. Allein es leuchtet ein, daß die Worte „comme auparavant" nur den Umfang des früheren Besitzstandes bezeichnen und ebensowenig in der Grafschaft Wernigerode, wie in den früheren Polnischen oder Westphälischen Landestheilen irgendwelche Rechtsverhältnisse fixiren oder der künftigen Gesetzgebung entziehen sollten. Daher hat denn auch die Instr. v. 30. Mai 1820 bei Aufzählung der ehemals reichsständischen Häuser und Territorien im Preuß. Staate der Grafen zu Stolberg nicht erwähnt. Auch bei ihren Maßregeln in Folge des Gesetzes v. 10. Juni 1854 ist die Staatsregierung von dem Grundsatze ausgegangen, daß mit den ehemaligen Reichsständen, welche nur in Preußen wohnen, jedoch keine reichsständischen Besitzungen in Preußen haben, nicht in Unterhandlungen einzutreten sei, und wenn sie zu Gunsten der Grafen zu Stolberg hiervon eine Ausnahme gemacht hat, so ist dabei davon ausgegangen worden, daß dieselben sich nicht auf die Deutsche Bundes-Akte, sondern nur auf ihre mit Preußen errichteten Staatsverträge berufen können [3]. Mit dem Grafen zu Stolberg-Wernigerode waren aber unterm 13. Aug. (17. Sept.) 1822 [4] und mit dem Grafen zu Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla unterm 28. März 1836 Rezesse errichtet worden, welche sie in allen wesentlichen Punkten auf gleichem Fuße mit den in der Instr. v. 30. Mai 1820 aufgeführten Standesherren behandelte, und in Folge dessen hat die Staatsregierung angenommen, daß auch Betreffs dieser Gräflichen Häuser die Wiederherstellung ihrer Rechte auf Grund des Ge-

---

[1] Die Gräflich Stolbergschen Häuser gehören nicht zu den im Art. XIV der D. Bundes-Akte gedachten Standesherren, sondern zu der Mittelklasse zwischen den Standesherren im Sinne der Bundes-Akte und den vormals reichsunmittelbaren Grundherren, und zwar zu derjenigen Zwischenstufe, welche zur Zeit der D. Reichsverbindung, wenngleich ohne dingliche, und nicht alle mit persönlicher Reichsunmittelbarkeit, und ohne Landeshoheit, doch zur Ausübung eines solchen Inbegriffs von Regierungs-Rechten ermächtiget waren, welchen man damals vertragsmäßige, untergeordnete oder subalterne, oder auch reichsmittelbar untergeordnete Landeshoheit, Landesherrlichkeit oder Regierungsgewalt (jus territorii subordinati s. subalterni, jus territoriale subordinatum, superioritas pactitia, auch Unterhoheit) zu nennen pflegte (vgl. Klüber's öff. R. d. D. B., §. 318 u. §. 102, Note a). Sie gehörten bereits vor der Auflösung des D. Reiches (1806) zu der Klasse derjenigen reichsständischen Geschlechter, welche in dem Verhältnisse einer subjicirten Landeshoheit standen (vgl. Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. I, §. 95, S. 460).

[2] Vgl. v. Meyer's Corpus Juris Conföder. German., 3. Aufl., Bd. I, S. 258—259. — s. oben S. 197, Note 1.

[3] Der Kommissarius der Staatsregierung erklärte bei der Berathung des Gesetzes v. 10. Juni 1854 sowohl in der Kommission, als im Plenum ausdrücklich, daß die Besitzungen der Gräfl. Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßlaschen Häuser, welche durch den Art. XV der Wiener Kongreß-Akte von Sachsen an Preußen gefallen seien, nur so hätten einverleibt werden können, wie Sachsen dieselben besessen habe, und daß diesen beiden Häusern demgemäß auch gesetzlich im Wesentlichen die Rechte der vormals Reichsunmittelbaren beigelegt worden seien (vgl. Drucks. der II. K. 1853—1854, Bd. IV, Nr. 235, S. 13—14, und sten. Ber., Bd. II, S. 771). Von Seiten mehrerer Mitglieder des Abgeordn.-Hauses (v. Patow, Reichensperger, v. Bethmann-Hollweg) wurde dann eben ausgeführt, daß die Gräfl. Stolbergschen Häuser sich nicht auf die D. Bundes-Akte, sondern nur auf ihre Staatsverträge berufen könnten (vgl. sten. Ber. a. a. O., S. 758—762).

[4] Vgl. v. Kamptz, Ann., Bd. VII, S. 512 und Magdeburger Amtsbl. 1823.



setzes v. 10. Juni 1854 gerechtfertiget sei. Dieser Ansicht wird auch beizutreten sein. Obgleich das Hauptmotiv des Gesetzes — die völkerrechtliche Garantie der wiederherzustellenden Rechte — auf die Gräflich Stolbergschen Häuser keine Anwendung findet, und obwohl der Wortlaut des Gesetzes nicht unbedingt zur Subsumirung dieser Häuser unter dasselbe nöthiget, so steht dieser Wortlaut dem doch auch nicht entgegen. Der Ausdruck: „wieder einverleibt" und die Allegirung des Art. 23 der Wiener Kongreß-Akte haben vielmehr nur einen Sinn mit Bezug auf die Grafschaft Wernigerode und gar keinen Gegenstand, wenn diese ausgeschlossen wird. Entscheidend ist aber, daß die Staatsregierung bei der Vorlegung des Gesetzes ausdrücklich erklärt hat, daß sie dasselbe nicht bloß auf die in der Deutschen Bundes-Akte bezeichneten Standesherren, sondern auch auf die Gräflich Stolbergschen Häuser anwenden wolle, und daß die erste Kammer, sowie auch die Majorität der zweiten Kammer dem zustimmten, und daß selbst die Minorität der letzteren, welche den Gesetz-Entwurf bekämpfte, keineswegs der Anwendung desselben auf die Gräflich Stolbergschen Häuser widersprach, sondern daß mehrere Mitglieder der Minorität sich vielmehr ausdrücklich hiermit einverstanden erklärten. Es liegt mithin die erklärte Absicht aller Faktoren der Gesetzgebung vor, daß das Gesetz in diesem Sinne zu interpretiren.

b) Diejenigen hier in Betracht kommenden Mediatisirten, deren Besitzungen im Jahre 1850 der Preußischen Monarchie einverleibt worden, sind die dem Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen standesherrlich untergeordnet gewesenen Häuser, nämlich: 1) der Fürst von Fürstenberg, wegen der Herrschaften Trochtelfingen und Jungnau und des Theils vom Amte Mößkirch auf der linken Seite der Donau, und 2) der Fürst von Thurn und Taxis, wegen der Herrschaft Strasberg und des Amtes Ostrach [1].

2) Was demnächst die Frage betrifft, welches diejenigen Rechte sind, deren Wiederherstellung in Folge des Gesetzes v. 10. Juni 1854 durch die Verordnung v. 12. Nov. 1855 ausgesprochen worden ist und nach den Bestimmungen dieser Verordnung zur Ausführung gebracht werden soll, so bezeichnen sowohl das Gesetz v. 10. Juni 1854, als die Verordnung v. 12. Nov. 1855 als das Objekt des Wiederherzustellenden „diejenigen durch die Gesetzgebung seit dem 1. Jan. 1848 verletzten Rechte und Vorzüge, welche den betreffenden Mediatisirten auf Grund ihrer früheren staatsrechtlichen Stellung im Reiche und der von ihnen besessenen Landeshoheit zustehen, und namentlich durch die Bundesgesetzgebung zugesichert worden, sofern sie nicht von den Betheiligten durch rechtsbeständige Verträge ausdrücklich aufgegeben worden sind". Die Rechte und Vorzüge der Mediatisirten, welche wiederhergestellt werden sollen, sind mithin diejenigen, welche ihnen vermöge ihrer früheren eminenten Stellung zustehen, und ihnen völkerrechtlich durch den Art. XIV der Bundes-Akte und die betreffende spätere Bundesgesetzgebung gewährleistet sind. Diese Wiederherstellung findet aber noch eine Schranke darin, daß sie in keinem Falle über dasjenige hinausgehen darf, was durch die mit jedem einzelnen Hause speziell errichteten Verträge festgestellt worden ist [2].

---

[1] Vgl. Klüber a. a. O., S. 912. — Diese beiden Fürsten sind auch in dem amtlichen Verzeichnisse als Mitglieder des Herrenhauses in dem Abschn. I, sub B unter den nach der D. Bundes-Akte zur Standschaft berechtigten Häuptern der vormaligen D. reichsständischen Häuser, S. 25, Nr. 7 u. S. 37, Nr. 13 aufgeführt. — Vgl. auch den Ber. der Kom. der II. K. v. 29. März 1854 in deren Drucks. 1853—1854, Bd. IV, Nr. 235, S. 6.

[2] Die Zweifel, zu welchen die Fassung des Ges. v. 10. Juni 1854 in Betreff des Umfanges der wiederherzustellenden Rechte Veranlassung giebt, sind bei der Berathung desselben sowohl in der Kom., als im Plenum der II. K. zur Sprache gekommen. Der Regier.-Kom. hat bei der Plenarberathung (s. sten. Ber. der II. K. 1853—1854, Bd. II, S. 771—772) diejenige Erläuterung gegeben, welche oben im Texte mitgetheilt ist. In der Kommission hat derselbe außerdem erklärt, daß die Worte: „auf Grund ihrer früheren staatsrechtlichen Stellung im Reiche und der von ihnen besessenen Landeshoheit zustehen, und namentlich" die fraglichen Rechte und Vorzüge lediglich durch Andeutung der historischen und rechtlichen Grundlage derselben charakterisiren sollen, also bloß enuntiativer, nicht aber dispositiver Natur sind, und daß sie eben deshalb, und weil die in dem Gesetze angeführte Bundes-Akte die staatsrechtliche Stellung der vormals Reichsunmittelbaren bestimmt und abgegrenzt hat, etwas Höheres und darüber hinausgehendes nicht bedeuten, namentlich aber nicht auf eine größere Theilnahme an der Staatsgewalt bezogen werden können (vgl. Drucks. der II. K. 1853—1854, Bd. IV, Nr. 235, S. 13).

Unzweifelhaft ist also, daß den Mediatisirten nichts gebührt, noch gewährt werden darf, als dasjenige, was ihnen völkerrechtlich und ausdrücklich durch den Art. XIV der Bundes-Akte und die betreffende weitere Bundesgesetzgebung garantirt worden ist, und auch dies nur insofern sie nicht bereits durch rechtsbeständige Verträge darauf Verzicht geleistet haben. In keinem Falle ist es also statthaft, bei der Wiederherstellung außer den genannten völkerrechtlichen Akten auch anderen Quellen irgend eine maßgebende Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen; namentlich aber können die früheren Akte der betreffenden Gesetzgebung, nämlich die Verordnung v. 21. Juni 1815 und die Instr. v. 30. Mai 1820, nur insoweit dabei in Betracht kommen, als sie nicht über die Bundesgesetzgebung hinausgehen [1].

Die Rechtsverhältnisse der Mediatisirten, wie sie durch die Instruktion v. 30. Mai 1820, unter Zugrundelegung der Verordnung v. 21. Juni 1815 und des Art. XIV der Bundes-Akte festgestellt worden, sind nun aber zum Theil durch die Verfassungs-Urkunde und die seit dem Jahre 1848 erlassene Gesetzgebung überall nicht berührt worden, zum Theil aber sind sie bereits durch spezielle Königl. Erlasse wiederhergestellt oder anderweitig geordnet worden, und nur theilweise handelt es sich noch von einer anderweitigen Regulirung derselben in Gemäßheit des Gesetzes v. 10. Juni 1854 und der darauf gegründeten Verordnung v. 12. Nov. 1855 [2].

---

[1] Dies wurde bei der Berathung in der Kommission ausdrücklich und mit dem Bemerken hervorgehoben, daß Alles, was im Wege gewöhnlicher Gesetzgebung ausgesprochen sei, dem freien Widerruf und der Abänderung unterliege, und zur Begründung fester jura quaesita an und für sich in keiner Weise sich eigne (Drucks. der II. K. 1853—1854, Bd. IV, Nr. 235, S. 14). Insoweit also die Bestimmungen der V. v. 21. Juni 1815 und der Instr. v. 30. Mai 1820 mit der Verfassung und der Gesetzgebung seit dem J. 1848 unvereinbar, mithin durch dieselbe aufgehoben worden sind, dürfen sie, wenn nicht die durch das Ges. v. 10. Juni 1854 der Krone ertheilte Ermächtigung zur Wiederherstellung überschritten werden soll, nur in demjenigen Umfange reaktivirt werden, welchen die Bundesgesetzgebung garantirt hat. Es bleibt mithin in allen Fällen zu erwägen, in wie weit die frühere Preuß. Gesetzgebung über die Rechte und Vorzüge der Mediatisirten sich innerhalb der bundesrechtlichen Normen gehalten hat.

[2] Auf Grund der V. v. 12. Nov. 1855 ist Seitens der Staatsregierung mit allen dem Preuß. Staate subjicirten vormaligen Reichsständen und mit den gräflich Stolbergschen Häusern über abzuschließende Verträge unterhandelt worden, ausgenommen mit dem Fürsten von Bentheim-Steinfurth, welcher sich auf keine Unterhandlungen eingelassen hat. Zur Königl. Bestätigung sind indeß bisjetzt erst drei solcher Verträge gelangt, nämlich der Rezeß mit dem Fürsten zu Wied v. 25. Juni 1860 (Amtsbl. der Regier. zu Koblenz v. 16. Mai 1861), der Rezeß mit dem Fürsten zu Solms-Braunfels v. 22. Nov. 1861 (Amtsbl. derselb. Regier. v. 3. Juli 1862) und der Rezeß mit dem Grafen zu Stolberg-Wernigerode v. 8. Jan. 1862 (Amtsbl. der Regier. zu Magdeburg von 1862). In gleichzeitigen Neben-Rezessen mit den Fürsten zu Wied und Solms-Braunfels sind für gewisse aufgehobene und nicht wiederherzustellende Rechte die Entschädigungs-Summen festgestellt, welche inzwischen den beiden Fürsten ausgezahlt worden sind. Die in ihren meisten Beziehungen gleichlautenden Haupt-Rezesse mit den beiden genannten Fürsten enthalten, unter Beseitigung der früheren, in den Jahren 1826 und 1827 errichteten Rezesse, eine vollständige Regulirung der Rechtsverhältnisse der Fürsten und führen speziell die sämmtlichen ihnen zugestandenen Rechte und Vorzüge auf, sowohl diejenigen, welche die Staatsregierung als unberührt fortbestehend oder als bereits durch besondere Verordnungen wiederhergestellt anerkennt, als auch diejenigen, über welche die Bestimmungen erst in den Rezessen vereinbart worden sind. Der Rezeß mit dem Grafen zu Stolberg-Wernigerode entspricht in seinen Bestimmungen den mit den Fürsten zu Wied und zu Solms-Braunfels abgeschlossenen Rezessen, ist nur kürzer gefaßt und enthält nichts über die administrativen Rechte des Grafen, weil er auf die früher abgeschlossenen Rezesse v. 19. Mai 1714 und v. 13. Aug./17. Sept. 1822 Bezug nimmt und nur Abänderungen oder Erläuterungen zu diesen giebt. Das Haus der Abgeordn. beschloß bereits bei der Berathung des Etats des Finanzmin. in der Sitz. v. 9. Aug. 1862 auf den Antrag des Abgeordn. Dr. Eberty (vgl. sten. Ber. des neugewählten Abgeordn.-Hauses 1862, Bd. II, S. 1103—1111), „das Staatsmin. aufzufordern, die mit den Fürsten zu Solms-Braunfels und Wied über die Wiederherstellung der durch Art. 4 der Verf.-Urk. aufgehobenen Rechte geschlossenen Verträge der Landesvertretung vorzulegen". Im Jahre 1863, wo der Gegenstand anderweitig in der Budget-Kom. zur Berathung gelangte, beschloß dann das Haus der Abgeordn. in der Sitz. v. 11. März 1863 (vgl. sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1863, Bd. I, S. 581—582) auf den Antrag der Budget-Kom. (vgl. deren Ber. v.

A. Rechtsverhältnisse derselben im Allgemeinen.

1) Sie sind der Hoheit (Souverainetät) der Krone Preußen unterworfen und genießen für ihre Personen und Familien, sowie für ihre standesherrlichen Besitzungen, die Rechte und Vorzüge, welche ihnen bundesrechtlich zugesichert, und, insofern dieselben

---

6. März 1863, a. a. O., Bd. III, S. 236), „zur Prüfung der von der Staatsregierung mit den bisher Reichsunmittelbaren geschlossenen Verträge eine besondere Kommission zu erwählen und an dieselbe die bei Gelegenheit der Budgetberathung mitgetheilten Verträge zu überweisen". Die demzufolge eingesetzte Kom. (vgl. sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1863, Bd. I, S. 583) hat auch ihre Berathungen beendiget und eine Reihe von Anträgen zu stellen beschlossen. Zur Feststellung des Berichtes und zur Verhandlung im Plenum des Abgeordn.-Hauses ist jedoch die Sache wegen des inzwischen erfolgten Schlusses der Session nicht gelangt. Die Resultate der Berathungen der Kom. und der Inhalt des von dieser hinsichtlich der Maßregeln der Staatsregierung beschlossenen, dem Hause der Abgeordn. vorzuschlagenden Antrages sind indeß mitgetheilt in dem Aufsatze des (zum Referenten der Kom. bestellten) Abgeordn. Twesten: „die Restauration der ehemals Reichsunmittelbaren in Preußen" in den D. Jahrbüchern, Bd. VIII (1863), H. 2, S. 175 ff. Auf den Antrag des Abgeordn. v. Carlowitz hat hiernächst das Abgeordn.-Haus in der Sitz. v. 2. Dec. 1863 (vgl. sten. Ber. 1863—1864, Bd. I, S. 237) erneuert beschlossen, eine Kom. zur Prüfung des Gegenstandes niederzusetzen, welche sich auch konstituirt (a. a. O., S. 285) und unterm 16. Jan. 1864 Bericht erstattet hat (Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1864, Nr. 101). Die Kom. hat überall diejenigen Ansichten und Beschlüsse aufrecht erhalten, welche bereits von der früheren Kom. angenommen worden waren. Sie hält es zuvörderst dem Ges. v. 10. Juni 1854 nicht entsprechend, daß die Wiederherstellung der durch die Gesetzgebung seit dem 1. Jan. 1848 aufgehobenen Rechte und Vorzüge für die erwähnten Fürsten anstatt durch Königl. Verordnung in Form von Verträgen erfolgt ist. Diese Ansicht ist auch begründet. Denn das Ges. v. 10. Juni 1854 bestimmt ausdrücklich, daß die Wiederherstellung der in Rede stehenden Rechte „durch Königl. Verordnung" zu erfolgen habe, wodurch der eingeschlagene Weg der „vertragsmäßigen" Reaktivirung für völlig ausgeschlossen zu erachten ist. Es konnten und mußten der Reaktivirung zwar Verhandlungen mit den einzelnen Standesherren vorhergehen; allein die Feststellung der einzelnen wiederherzustellenden Rechte selbst konnte nur durch Verordnungen bewirkt werden. Es handelt sich übrigens hier keinesweges um bloße Ausführungs-Maßregeln, sondern von legislativen Akten. Denn jede Ertheilung eines Privilegiums, jede Statuirung einer Ausnahme von den Gesetzen ist ein Akt der Gesetzgebung. Als ein solcher ist selbstverständlich auch die Wiederherstellung der standesherrlichen Rechte betrachtet und nur durch das spezielle Ges. v. 10. Juni 1854 der Krone allein übertragen worden. Was also in dieser Beziehung geschehen, das hat die Krone nicht auf Grund der ihr zustehenden Exekutivgewalt, sondern in Folge der ihr ausnahmsweise übertragenen gesetzgebenden Gewalt gethan, und die Kammern haben in dem Gesetz v. 10. Juni 1854 keinesweges auf die ihnen (nach Art. 106 der Verf.-Urk.) zustehende Prüfung der Rechtsgültigkeit der zu erlassenden Königl. Verordnungen verzichtet (vgl. Twesten a. a. O., S. 191—196, und Kom.-Ber. v. 16. Jan. 1864, S. 9—18). Die Kom. hat dann ferner angenommen, daß es dem Gesetze v. 10. Juni 1854 nicht entsprechend sei: a) daß in den in Rede stehenden Verträgen Rechten, welche durch die Verfassung oder die Gesetzgebung seit 1848 nicht betroffen worden und welche mit den gegenwärtigen Staatseinrichtungen nicht vereinbar sind (Befreiung von der Erbschafts-Stempel-Steuer und der Einquartirung, Recht exekutivischer Beitreibung der Domainen-Gefälle im Verwaltungswege, Ausscheiden der fürstlichen Familien und Besitzungen aus dem Kommunalverbande, Bergregal und Bergverwaltung), eine neue vertragsmäßige Bestätigung gegeben worden; b) daß durch dieselben auch solche aufgehobene Rechte, welche nicht auf völkerrechtlichen oder bundesrechtlichen Bestimmungen, sondern nur auf der Preuß. Gesetzgebung beruhten (Landestrauer, Befreiung von ordentlichen Personal-Steuern, Aufsicht über die Gemeindeverwaltung, Recht zur Milderung oder zum Erlaß von Polizei-Strafen) wiederhergestellt worden sind; c) daß den Fürsten auch Rechte, welche ihnen niemals zugestanden haben, eingeräumt worden sind; d) daß ohne vorgängige Genehmigung der Landesvertretung Geldentschädigungen festgesetzt und gezahlt und daß solche namentlich für die unentgeltlich aufgehobene Jagdgerechtigkeit und Jagdfrohnden bewilligt worden sind; e) daß das Gesetz v. 10. Juni 1854 auch auf den Grafen zu Stolberg-Wernigerode angewendet worden ist. Die Kom. hat demgemäß beschlossen, die Staatsregierung aufzufordern: a) die hiermit nicht im Einklange stehenden Regierungsakte außer Kraft zu setzen, b) die völkerrechtlich garantirten Rechte der übrigen vormals reichsunmittelbaren Standesherren nicht durch Verträge, sondern durch Königl., in die Gesetz-Sammlung aufzunehmende Verordnungen wiederherzustellen und dabei genau die Schranken des Gesetzes v. 10. Juni 1854 und des Art. XIV der D. B.-Akte einzuhalten, c) ohne vorgängige Genehmigung der Landesvertretung keine Entschädigungen für gedachte Standesherren festzustellen oder an dieselben zahlen zu lassen. Hieran knüpft die Kom. den ferneren Antrag, die Staatsregierung aufzufordern, die V. v. 21. Juni 1815

durch die Gesetzgebung seit dem 1. Jan. 1848 verletzt sind, in Folge des Gesetzes v. 10. Juni 1854 wiederhergestellt worden sind, beziehungsweise ihre Wiederherstellung zu gewärtigen haben. Dagegen liegen ihnen auch die Pflichten ob, welche aus ihrer Unterwerfung unter die Hoheit der Krone Preußen entspringen (§. 2 der Instr. v. 30. Mai 1820 und Ges. v. 10. Juni 1854 nebst Verordn. v. 12. Nov. 1855).

2) Die Häupter der Familien haben bei jeder Königl. Regierungsveränderung, sowie bei jeder Sukcession in die Standesherrschaft, dem Könige und seinen Nachfolgern in der Regierung die Huldigung zu leisten [1] (§. 3 der Instr. v. 30. Mai 1820).

3) Sie sind sowohl für sich und ihre Familien, als auch bei Ausübung aller ihnen zustehenden Gerechtsame den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen (§. 5 der Instr. v. 30. Mai 1820).

4) Sie und die ebenbürtigen Mitglieder ihrer Familien sind berechtiget, die vor Auflösung der Deutschen Reichsverbindung innegehabten Titel und Wappen zu führen, jedoch mit Hinweglassung solcher Worte und Symbole, durch welche einzig ihr Verhältniß zum Deutschen Reiche, oder ihre vormalige Eigenschaft reichsständischer oder reichsunmittelbarer regierender Landesherrn bezeichnet ward (§. 6 der Instr. v. 30. Mai 1820).

5) Ueber das Kanzlei-Ceremoniel bestimmen die §§. 7 und 8 der Instr. v. 30. Mai 1820 und die Kabinets-Ordres v. 21. Febr. 1832 und v. 3. März 1833 das Nähere [2].

6) Es darf ihrer und ihrer Familien in den standesherrlichen Bezirken in dem Kirchengebete Erwähnung geschehen; auch kann daselbst öffentliche Trauer stattfinden nach dem Ableben des Standesherrn, seiner Gemahlin und seines vermuthlichen Nachfolgers, mittelst Trauergeläutes und Unterbleibung öffentlicher Lustbarkeiten [3] (§§. 9 u. 10 der Instr. v. 30. Mai 1820).

---

und die Instr. v. 30. Mai 1820, soweit sie über die Festsetzungen des Art. 14 der Bundes-Akte, sowie der sonstigen Bundesgesetzgebung hinausgehen und mit den verfassungsmäßigen Rechtszuständen nicht vereinbar sind, einer Revision beziehentlich Aufhebung zu unterstellen und dem Landtage eine entsprechende Vorlage zu machen, auch die nach den Normen der gedachten Verordn. und Instr. bis zum J. 1848 mit den vormals Reichsunmittelbaren geschlossene Verträge Behufs einer ebenmäßigen Abänderung zur Verhandlung zu ziehen (vgl. den Kom.-Ber. v. 16. Jan. 1864, S. 34—36, desgl. Twesten a. a. O., S. 208—210). — Dem Kom.-Ber. v. 16. Jan. 1864 sind die sämmtlichen bisjetzt mit vormals Reichsunmittelbaren abgeschlossenen und vom Könige bestätigten Rezesse als Anlagen beigefügt. Außerdem hat die Staatsregierung auch noch einen (nicht mitgetheilten) Rezeß mit dem Fürsten zu Solms-Hohensolms-Lych abgeschlossen, welcher die Königl. Bestätigung erhalten hat (vgl. S. 2 des Kom.-Berichtes).

[1] Die Art der Leistung und die Norm des Eides sind im §. 3 der Instr. näher bestimmt. Auch verordnet der §. 4 a. a. O. die gehörige Ablegung der Lehnpflicht in Veränderungsfällen, insoweit die Standesherren noch zum Könige in Lehnsverhältnissen stehen. Vgl. hierüber oben §. 95, S. 85 ff., sub 1, insbesond. S. 86, Note 1.

[2] Nach §. 7 der Instr. wird aus dem Königl. Kabinet den Standesherren von fürstlichen und gräflichen Häusern das Ehrenwort: „Herr" oder: „Frau" gegeben, und von allen Landesbehörden ist sämmtlichen Standesherren und den Mitgliedern ihrer Familien in den an sie ergehenden amtlichen Ausfertigungen die ihrer Geburt angemessene Kourtoisie (Durchlaucht, Hochgeboren) zu ertheilen. Die K.-O. v. 21. Febr. 1832 (G. S. 1832, S. 129) bestimmte dann (unter Bezugnahme auf die B.-Beschl. v. 18. Aug. 1825 und v. 13. Febr. 1829), daß nur den Häuptern der fürstl. Familien das Prädikat: „Durchlaucht" und den Häuptern der gräfl. Häuser das Prädikat: „Erlaucht" ertheilt werden solle, was indeß die K.-O. v. 3. März 1833 (G. S. 1833, S. 29) wieder dahin abänderte, daß allen den Fürsten-Titel führenden Mitgliedern der im §. 1 der Instr. v. 30. Mai 1820 und in dem der K.-O. v. 21. Febr. 1832 beigefügten Verzeichnisse benannten fürstl. Familien das Prädikat „Durchlaucht" ertheilt werden solle. Nach §. 8 der Instr. dürfen die die Standesherrlichkeit ausübenden Häupter, agnatischen Hauptvormünder oder Administratoren in ihren Kanzleischriften, Vollmachten und offenen Erklärungen, wenn solche nicht an die Königl. Hof-, Staats- und Militairbehörden gerichtet sind, von sich in der mehrfachen Person durch „Wir" und „Uns" sprechen. — Dagegen dürfen ihnen weitere Ehrenrechte, als die §§. 7—12 der Instr. einräumen, nicht zugestanden werden, namentlich nicht das Ehrenrecht, die Wegweiser und Warnungstafeln mit ihren Hausfarben färben zu lassen (Reskr. des Min. des Inn. v. 22. Juli 1825, v. Kamptz, Ann., Bd. IX, S. 695).

[3] Die Bundes-Akte (Art. XIV) bestimmt hiervon nichts; die Königl. Bayrischn Verordn. v. 19. März 1807 gesteht nur ein Trauerge-

7) Den Häuptern der standesherrlichen Familien steht frei, innerhalb des standesherrlichen Bezirks aus ihren Privateinkünften Ehrenwachen zu unterhalten, welche jedoch dadurch von der allgemeinen Militairpflicht nicht befreiet werden [1] (§. 11 der Instr. v. 30. Mai 1820).

8) Sie und die Mitglieder ihrer Familien genießen die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zum D. Bunde gehörigen und mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen [2] (§. 12 der Instr. v. 30. Mai 1820).

9) Sie und die Mitglieder ihrer Familien haben die Befreiung a) von aller Militairpflichtigkeit [3], b) von ordentlichen Personalsteuern jeder Art [4], aber nicht c) von indirekten Steuern, denen sie innerhalb und außerhalb ihrer standesherrlichen Bezirke gleich anderen Landeseinwohnern unterworfen sind [5]. Von dem Erbschafts-Stempel sind sie jedoch bei Sukcessionen in die Standesherrschaft, welche in der Familie stattfinden, unbedingt, bei anderen Erschaften oder Vermächtnissen aber nur insofern befreit, als diese innerhalb der Standesherrschaft ihnen zufallen (§. 13 der Instr. v. 30. Mai 1820).

10) Ueber den Gerichtsstand der Mediatisirten und der Mitglieder ihrer Familien [6] enthalten die §§. 14—19 der Instr. v. 30. Mai 1820 die näheren Bestimmungen, welche indeß durch die Gesetzgebung seit dem 1. Jan. 1848 über die veränderte Organisation der Gerichte und das Verfahren in Strafsachen beseitiget worden waren [7]. Auf Grund des Gesetzes v. 10. Juni 1854 hat indeß die Verordn. v. 12. Nov. 1855 [8] den privilegirten Gerichtsstand der mittelbar gewordenen D. Reichsfürsten und Grafen und der Mitglieder ihrer Familien, unter Beseitigung der entgegenstehenden Vorschriften der seit dem 1. Jan. 1848 erlassenen Gesetze und Verordnungen, unter folgenden Bestimmungen wiederhergestellt [9].

a) in Betreff des Gerichtsstandes für Civilstreitigkeiten sollen die §§. 14—16 der Instr. v. 30. Mai 1820 wieder zur Anwendung kommen. Diese bestimmen aber folgendes:

α) Der privilegirte Civilgerichtsstand der Standesherren und der Mitglieder ihrer Familien tritt ein in ihren persönlichen Rechtssachen, desgleichen in solchen, welche

---

läute am Wohnorte des Standesherrn zu, untersagt aber eine eigentliche Landestrauer. Der §. 10 der Preuß. Instr. v. 30. Mai 1820 gewährt eine wirkliche Landestrauer mit Unterbleibung öffentlicher Lustbarkeiten in dem ganzen standesherrl. Gebiete. Die hierin liegende Beschränkung der Rechte Anderer, welche namentlich für ganze Klassen von Gewerbetreibenden erheblich sein kann, muß als ein Standesvorrecht betrachtet werden, welches durch Art. 4 der Verf.-Urk. aufgehoben ist und nicht wiederhergestellt werden darf, da es nicht auf einer bundesrechtlichen Bestimmung beruht (vgl. Twesten, in dem Auff. in dem D. Jahrb. Bd. VIII [Jahrg. 1816], S. 197, u. Kom.-Ber. v. 16. Jan. 1862, S. 19—20, in den Druckſ. des Abgeordn.-Hauses 1864, Nr. 101).

[1] Vgl. §. 6 der V. v. 21. Juni 1815.

[2] Garantirt durch Art. XIV der B.-Akte (s. ob. S. 194).

[3] Dies Vorrecht ist garantirt durch Art. XIV der B.-Akte (s. ob. S. 194) und auch im §. 1, Nr. 3 der V. v. 21. Juni 1815 speziell zugesichert worden (s. ob. S. 195, Note 4). Vgl. darüber ob. §. 104, S. 169, Note 6.

[4] Auch dies Privilegium ist durch den §. 4 der V. v. 21. Juni 1845 zugesichert worden; dagegen ist dasselbe keinesweges bundesrechtlich garantirt, und daher ist die erfolgte Wiederherstellung desselben für gerechtfertigt nicht zu erachten (vgl. das Nähere hierüber ob. §. 105, S. 177). — Von Kommunalsteuern in einer außerhalb des standesherrl. Gebietes liegenden Stadt befreit der §. 13 der Instr. nicht (Reskr. des Min. des Inn. v. 8. Jan. 1840, Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 9).

[5] Vgl. §. 4 der V. v. 21. Juni 1815 (s. ob. S. 195, Note 4).

[6] Das Ob.-Trib. hat in dem Erk. v. 30. Jan. 1863 (Entsch. Bd. XLIX, S. 282) angenommen, daß auch diejenigen vormals reichsunmittelbaren Deutschen Standesherren, deren vormalige reichsunmittelbare Besitzungen nicht mit dem Preuß., sondern mit einem anderen Deutschen Staate vereiniget sind, wenn sie in Preußen wohnen, hier einen privilegirten Gerichtsstand genießen.

[7] Das Vorrecht des privilegirten Gerichtsstandes der Mediatisirten ist durch den Art. XIV der B.-Akte garantirt (s. ob. S. 194), auch im §. 7 der V. v. 21. Juni 1815 speziell zugesichert worden (s. ob. S. 195, Note 4).

[8] Vgl. G. S. 1855, S. 686.

[9] Der §. 5 der. V. v. 12. Nov. 1855 erklärt auch die §§. 14—19 der Instr. v. 30. Mai 1820 insoweit für aufgehoben, als sie nicht in dieser Verordn. selbst ausdrücklich aufrecht erhalten (richtiger: „wiederhergestellt") worden sind.

ihre standesherrlichen Besitzungen oder die diesen anklebenden Gerechtsame betreffen. In diesen Sachen ist dasjenige Obergericht kompetent, in dessen Gerichtssprengel sie in Hinsicht auf ihren Wohnort, oder nach den übrigen bei der Sache eintretenden Verhältnissen, zufolge der Landesgesetze gehören (§. 14 der Instr.).

β) Standesherren sind niemals aus dem Grunde allein, weil sie im Preußischen Staate eine Standesherrschaft besitzen, vor den Preußischen Gerichten in bloß persönlichen Angelegenheiten Recht zu nehmen verbunden [1]. Dagegen sind sie, im Falle sie in mehreren Bundesstaaten standesherrliche Besitzungen oder einen auf andere Art gesetzmäßig begründeten, mehrfachen Personal-Gerichtsstand haben, nach erlangter Volljährigkeit verpflichtet, vor dem Obergerichte, in dessen Bezirke die Standesherrschaft gelegen ist, zu erklären, welchen in- oder ausländischen Ort sie als ihren Wohnsitz betrachtet haben wollen (§, 15 der Instr.).

γ) Gewillkürte und testamentliche, insonderheit Stamm- und Familien-Austräge sind in Civilstreitigkeiten der Mitglieder einer standesherrlichen Familie unter sich nur insofern kompetent, als diejenigen Verfügungen, worin solche festgesetzt sind, die Königl. Bestätigung erhalten haben (§. 16 der Instr.) [2].

b) In peinlichen Sachen, mit Ausnahme der im Königl. Dienste begangenen Verbrechen, genießen die Häupter der standesherrlichen Familien, sofern sie nicht den Gerichtsstand eines Obergerichtes vorziehen, einen privilegirten Gerichtsstand vor Austrägen [3] (§. 17 der Instr. v. 30. Mai 1820). Diese Bestimmung kommt auch fernerhin zur Anwendung. Wählt der Angeschuldigte danach statt des Austrägal-Gerichtes den Gerichtsstand vor einem Obergerichte, oder handelt es sich um ein im Königl. Dienste begangenes Verbrechen oder Vergehen, oder gehört der Angeschuldigte nicht zu den Häuptern, sondern nur zu den Mitgliedern einer vormals reichsständischen Familie, so ist der Gerichtsstand in peinlichen Sachen — Militairverbrechen ausgenommen — vor demjenigen Obergerichte begründet, zu dessen Bezirke das Gericht gehört, welches zur Führung der Untersuchung nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen kompetent sein würde [4] (§. 3 des. Ges. v. 12. Nov. 1855).

c) Hinsichtlich des Gerichtsstandes in nicht streitigen Rechtsangelegenheiten sind die Vorschriften des §. 19 Litt. a—c der Instr. v. 30. Mai 1820 maßgebend [5].

---

[1] Vgl. ob. §. 87, S. 8, Note 5.

[2] Zur Ergänzung dieser Vorschriften hat die K.-O. v. 3. Jan. 1845 (G. S. 1845, S. 37) bestimmt, „daß die in Preußen begüterten Häupter der vormals reichsständischen Familien in Prozessen, welche auf ihre Domainen, Lehn- und Patrimonial-Gerechtsame sich beziehen, die zugeschobenen und zurückgeschobenen, sowie die nothwendigen Eide, sofern der Eid nicht eine eigene Handlung des Hauptes der Familie betrifft, durch einen ihrer Beamten, zu deren Geschäftskreis der streitige Gegenstand gehört, abzuleisten befugt sein sollen". Das Ob.-Trib. hatte angenommen, daß dies Privilegium durch den Art. 4 der Verf.-Urk. aufgehoben sei (Präj. Nr. 2323 v. 23. Okt. 1851, Entscheid., Bd. XXI, S. 395); allein der Allerh. Erlaß v. 9. Okt. 1854 (G. S. 1854, S. 540) hat deklarirt, daß die K.-O. v. 3. Jan. 1845 noch in Kraft stehe. — Dieselbe soll auch auf die Häupter der drei Gräflich Stolbergschen Häuser Anwendung finden (K.-O. v. 11. Aug. 1845, Just.-Min.-Bl. 1846, S. 75). Sie bezieht sich auch auf Editionseide (Erk. des Ob.-Trib. v. 22. Sept. 1847 in Sommer's Arnsberg. Arch., Bd. XIII, S. 576).

[3] Der §. 17 der Instr. ertheilt ausführliche Vorschriften über das betr. Verfahren und die Bildung des Austrägal-Gerichtes, gegen dessen Entscheidung, welche der Königl. Bestätigung bedarf, kein Rechtsmittel stattfindet. Hat der Angeschuldigte statt eines Austrägal-Gerichtes den Gerichtsstand vor einem Obergerichte gewählt, so finden gegen dessen Ausspruch die gesetzl. Rechtsmittel statt. — Die im §. 17 Litt. b u. c der Instr. hinsichtlich der Häupter der vormals reichsständ. Häuser getroffenen Anordnungen (betr. die Verhaftung und Vermögensverwaltung während solcher) kommen auch in peinl. Sachen der Mitglieder dieser Familien zur Anwendung (§. 3 der V. v. 12. Nov. 1855, G. S. 1855, S. 686).

[4] Nach §. 3 der V. v. 12. Nov. 1855 (G. S. 1855, S. 686) erfolgt das Verfahren bei dem Obergerichte nach den Bestimmungen der V. v. 3. Jan. 1849 (G. S. 1849, S. 14) und den dieselbe ergänzenden Vorschriften, jedoch mit der Maßgabe, daß für die Voruntersuchung sowohl, als für die Hauptverhandlung die Vorschriften für das Verfahren wegen Vergehen zur Anwendung kommen, ohne Unterschied, ob es sich um ein Vergehen oder Verbrechen handelt. Die Entscheidung erster Inst. erfolgt vor einer aus 5, die der 2. Inst. vor einer aus 7 Mitgliedern bestehenden Abtheilung des Obergerichtes.

[5] Diese Bestimmungen ertheilen spezielle Anordnungen über Vormundschaften, Erbvertheilungen unter Mitgliedern der standesherrl. Fa-

Die Aufsichts- und Beschwerde-Instanz bildet der Justiz-Minister (§. 4 der Verordn. v. 12. Nov. 1855).

Zur Ausführung der Bestimmungen der Verordnung v. 12. Nov. 1855 hat der Justiz-Minister, in Gemäßheit der ihm dazu im §. 6 a. a. O. ertheilten Ermächtigung, eine Instruktion erlassen [1].

11) In Polizeisachen sind die Standesherren und die Mitglieder ihrer Familien verpflichtet, während ihres Aufenthaltes innerhalb ihres standesherrlichen Bezirks nur nach den Anordnungen der Provinzial-Regierung, bei einem Aufenthalte außerhalb desselben auch nach den Anordnungen der Polizeibehörde des Orts sich zu richten (§. 20 der Instr. v. 30. Mai 1820).

12) Nach den Grundsätzen der früheren Deutschen Verfassung sollen nicht nur die noch bestehenden Familienverträge der standesherrlichen Häuser aufrecht erhalten werden, sondern es soll auch diesen die Befugniß zustehen, fernerhin Verfügungen über ihre Familienverhältnisse und Güter zu treffen. Jene Familienverträge und diese Verfügungen bedürfen jedoch, ehe sie eine vor den Gerichten verbindliche Kraft erhalten, der Königl. Genehmigung [2] (§. 21 der Instr. v. 30. Mai 1820).

B. Rechtsverhältnisse in Beziehung auf ihre Besitzungen und Einkünfte.

1) Den Standesherren und ihren Familien bleiben in Absicht auf ihre Besitzungen alle Rechte und Vorzüge, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren [3] (§. 22 der Instr. v. 30. Mai 1820).

2) Den Standesherren bleibt in ihren standesherrlichen Bezirken die Benutzung jeder Art der Jagd- [4] und Fischerei-Gerechtigkeit [5], der Bergwerke, der Hütten- und Hammerwerke, soweit sie ihnen bereits zusteht; jedoch muß dieselbe nach den Landesgesetzen und den für deren Ausführung ergehenden Anordnungen der oberen Staatsbehörden geschehen [6] (§. 23 der Instr. v. 30. Mai 1820).

3) Sie genießen bei ihren Domainen ohne Unterschied, ob dieselben in Domanial-

---

milie und Gegenstände der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die im §. 19 Litt. d enthaltene Bestimmung, daß die Führung der Hypothekenbücher der standesherrl. Besitzungen den betr. Obergerichte zustehen solle, ist nicht wiederhergestellt worden, sondern die Hypotheken-Behörde bleibt das betr. Kreisgericht.

[1] Dieselbe ist in dem C.-R. v. 17. Dec. 1855 (Just.-Min.-Bl., 1855, S. 414—415) enthalten.

[2] Dies Recht der Familien-Autonomie garantirt der Art. XIV d. B.-Akte ausdrücklich (s. ob. S. 194). Vgl. darüber Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. I, §. 98, S. 480 ff. und die dort alleg. Literatur über die Frage der Gültigkeit der früher errichteten Familien-Verträge.

[3] Dies garantirt auch der Art. XIV Litt. c der B.-Akte (s. ob. S. 194), was indeß nicht dahin zu verstehen ist, daß das Eigenthum der Standesherren den auf allgemeinen Gesetzen beruhenden Beschränkungen des Privateigenthumes, neuen Zwangs-, Ablösungs-, Expropriations-, Gemeinheits-Aufhebungs-, Pfand- und Hypotheken-Gesetzen entzogen oder deren Gültigkeit von der Einwilligung der Standesherren abhängig gemacht sei (vgl. Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. I, §. 97, S. 478). — Die im §. 22 der Instr. den Standesherren auch noch ausdrücklich vorbehaltene Lehnsherrlichkeits-Rechte sind beseitiget durch die allgemein erfolgte Aufhebung des lehnsherrl. Obereigenthums (s. ob. §. 95, S. 85 ff.). Der §. 22 a. a. O. bestimmt übrigens auch noch, „daß die Lehnsverhältnisse, in welchen ohnehin einzelne Standesherren zu Kaiser und Reich standen, bei Vorderlehnen der Standesherren als aufgehoben, hingegen bei inländischen Reichsafterlehen der Standesherren, Aktiv- und Passiv-Lehnen, soweit diese immittelst nicht allodifizirt worden sind, als fortdauernd zu betrachten sind" (vgl. ob. §. 95, S. 86, Note 2). Vgl. hierüber auch: Vollgraff, die D. Standesherren (Gießen, 1824), S. 691, und Wahlkampf, die D. Standesherren (Jena, 1844), S. 93, desgl. v. Meyer, Corpus Constit. German., 2. Aufl. (Frankfurt a. M., 1845), H. II, S. 317, Note 7.

[4] Nach dem Ges. v. 31. Okt. 1848, betr. die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden (G. S. 1848, S. 343), nur auf ihren eigenthümlichen Gründen.

[5] Dies schützt indeß die Standesherren nicht gegen die Ablösung nach den Grundsätzen des Ges. v. 2. März 1850 zur Ergänz. der Gemeinheits-Theil.-O. v. 7. Juni 1821, sondern dies Gesetz findet auch auf solche nach demselben für ablösbar erklärte Gerechtigkeiten Anwendung, welche den Mediatisirten durch Staatsverträge überwiesen und garantirt worden sind (vgl. das Erkenntn. des Revis.-Kolleg. für Landes-Kult.-Sachen v. 2. Sept. 1851 in dessen Zeitschr. Bd. IV, S. 344 ff.).

[6] Diese Rechte setzt auch der §. 5 der V. v. 21. Juni 1815 speziell fest (s. ob. S. 195, Note 3), und bestimmt noch, in Uebereinstimmung mit dem §. 23 der Instr., daß die Standesherren dem Staate den Vorkauf der erzielten Metalle, Mineralien und Fabrikate nach den Marktpreisen lassen müssen.

Grundstücken oder Gefällen bestehen, wenn sie schon vor Auflösung des Deutschen Reiches zu ihrem nunmehr standesherrlichen Stamm- oder Familiengute gehört haben und von ihnen steuerfrei besessen worden sind, die gänzliche Befreiung von ordentlichen Grundsteuern. Sie bleiben dagegen verpflichtet, von ihren Domainen zu außerordentlichen Steuern, namentlich zu Kriegssteuern, verhältnißmäßig beizutragen [1] (§. 24 der Instr. v. 30. Mai 1820).

4) Die grundherrlichen oder Patrimonial-Abgaben, sowohl Geldhebungen, als Natural-Lieferungen, sind den Standesherren von den Pflichtigen fernerhin zu entrichten, sofern solche nicht seit Auflösung des Reichs durch Vertrag, Urtel, Verjährung oder ausdrückliches Gesetz [2] aufgehoben worden [3] (§. 25 der Instr. v. 30. Mai 1820).

5) Die in ihren standesherrlichen Bezirken und in ihren Domainen gelegenen Schlösser oder Häuser, welche zu ihrem Wohnsitze für beständig oder abwechselnd bestimmt sind, nebst den dazu gehörigen Nebengebäuden, sind frei von Einquartirung (§. 26 der Instr. v. 30. Mai 1820).

6) Alle indirekte Steuern werden von den vom Staate bestellten Einnehmern erhoben und fließen in die Staatskassen. In Absicht derjenigen direkten Steuern, welche zur Zeit der Publikation der Verordn. v. 21. Juni 1815 schon bestanden haben, geschieht die Erhebung, unbeschadet und mit Vorbehalt jeder künftigen Aenderung in der inneren Steuerverfassung, von den Standesherren durch die von ihnen zu bestellenden Einnehmer [4] (§. 27 der Instr. v. 30. Mai 1820).

---

[1] Der §. 24 der Instr. bestimmt auch noch: a) daß die Befreiung auch auf die außerhalb des standesherrl. Bezirkes gelegenen Domanial-Grundstücke und Gefälle Anwendung findet, wenn die obigen Bedingungen dabei vorhanden sind, was im Zweifel vermuthet werden soll; b) daß dagegen die Befreiung nicht stattfindet: α) bei Gütern und Gefällen der Standesherren, welche vor Auflösung des Reichs nicht zu ihrem Stammgute gehört, oder welche sie erst nach jener Auflösung erworben haben; β) daß sie den Besitzern ihrer in fremde Hände gegebenen Güter, soweit dieselben von ihrem Rechte an jenen Gütern Grundsteuern zu entrichten haben, nicht zu statten kommt. — Diese Vorrechte hat das Grundsteuer-Ges. für die westl. Provinzen v. 21. Jan. 1839, §§. 10, 11 (G. S. 1839, S. 30 ff.), insoweit auf die Befreiung nicht durch Verträge Verzicht geleistet worden, ausdrücklich aufrecht erhalten. Die V. v. 21. Juni 1815, §. 4 (s. ob. S. 195, Note 4) setzt dieselben gleichfalls fest, wogegen der Art. XIV der B.-Akte keine ausdrückliche Garantie dieser Befreiung ausspricht, sondern nur bestimmt, daß in Ansehung der Besteuerung die Mediatisirten der privilegirtesten Klasse (der Unterthanen) gleich behandelt werden sollen, was also keineswegs die Befreiung von Steuern in Ansehung ihrer Güter einschließt. Auch enthält die im Art. XIV der B.-Akte in Bezug genommene Königl. Bayerische Verordn. v. 1807 keine Zusicherung von solcher Exemtion. Das Ges. v. 24. Febr. 1850 (G. S. 1850, S. 62) hatte nun im §. 1 sämmtliche bis dahin bestandenen Grundsteuer-Befreiungen oder Bevorzugungen aufgehoben und hierbei nur die Entscheidung über die Entschädigungsfrage vorbehalten, und da die Grundsteuerfreiheit keineswegs zu den bundesrechtlichen Privilegien der Mediatisirten gehört, so ergiebt sich, daß deren durch die K.-O. v. 16. März 1857 erfolgte Wiederherstellung die Grenzen des Ges. v. 10. Juni 1854 überschritten hat. Inzwischen ist jedoch durch den §. 3 des Ges. v. 21. Mai 1861, betr. die anderweitige Regelung der Grundsteuer und durch den §. 3 des Ges. v. 21. Mai 1861, betr. die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, die Befreiung der vormals Reichsunmittelbaren von diesen Steuern in dem durch den §. 24 der Instr. v. 30. Mai 1820 bestimmten Umfange definitiv wiederhergestellt worden. — Vgl. ob. §. 105, S. 177).

[2] Durch das Ablös.-Ges. v. 2. März 1850 sind solche zum Theil ohne Entschädigung aufgehoben worden (s. ob. §. 95, S. 79 ff.).

[3] Der §. 25 der Instr. bestimmt auch noch, daß da, wo von der ehemaligen fremdherrlichen Regierung, desgl. in den von Nassau und Hessen-Darmstadt abgetretenen Landestheilen, durch die Gesetzgebung der vorigen Regierung grundherrl. Abgaben oder Dienste ohne Entschädigung aufgehoben worden, in Beziehung auf einen Verlust, welchen die Standesherren erlitten haben, keine anderen Grundsätze eintreten können, als welche wegen eines ähnlichen Verlustes bei den Königl. Domainen oder allgemein bei allen Grundherren zur Anwendung kommen. Dagegen sollen die Standesherren auf die Abzüge, welche ihnen ihre Patrimonialpflichtigen an den Domanialgefällen, wovon sie Steuerfreiheit genießen, wegen der seit dem Eintritte der Mediatisirung neu auferlegten Steuern gesetzlich zu machen berechtigt sind, aus Staatskassen entschädiget werden.

[4] Der §. 4 der V. v. 21. Juni 1815 enthält gleichfalls die Bestimmung, daß der Staat die indirekten Steuern zieht und durch seine Behörden erheben läßt; was aber die direkten Steuern betrifft, so bestimmt der §. 3 a. a. O., daß diese den Standesherren belassen werden, jedoch einer Revision zu unterwerfen, und nach angemessenen Grundsätzen denen der übrigen Unterthanen gleich zu reguliren und zu des

7) Hat ein Standesherr Brückengeld, Pflaster-, Wege- oder Chausseegeld und ähnliche zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten bestimmte Abgaben hergebracht, oder wird er künftig dazu berechtigt, so ist der Ertrag dieser Abgabe zunächst zu dem bestimmten Zwecke zu verwenden [1]. Von diesen Abgaben ist der Standesherr für sich und die Mitglieder seiner Familie innerhalb des standesherrlichen Bezirks befreit, wenn er dieselben auch nicht bezieht [2] (§. 31 der Instr. v. 30. Mai 1820).

8) Den Standesherren steht frei, für ihre Person und ihre Familie in Absicht aller persönlichen Beziehungen und Leistungen aus der Verbindung mit den Gemeinden auszuscheiden. Auch sollen die im Kommunalverbande begriffenen Besitzungen der Standesherren, bei welchen sie die Befreiung von der ordentlichen Grundsteuer genießen, in Absicht aller Kommunal-Rechte und Verbindlichkeiten, soweit nicht Verträge oder ergangene Judikate ein Anderes besonders festsetzen, den Königl. Domainen derselben Provinz unter einerlei Verhältnissen gleich geachtet werden [3] (§. 32 der Instr. v. 30. Mai 1820).

Landes Besten zu verwenden, und ohne Königl. Genehmigung nicht zu erhöhen sind. Die Instr. v. 30. Mai 1820, §. 28 bestimmt dann die Grundsätze über die Erhebung und wegen der Verwendung dieser Steuern. Dabei ist noch zu bemerken, daß nach §. 28 a. a. O. die Streitigkeiten, welche zwischen den Staatsbehörden und den Standesherren über die Frage entstehen, ob eine noch bestehende Abgabe grundherrlich sei, oder die Natur einer Steuer habe, zur prozessualischen Erörterung vor die ordentlichen Gerichte verwiesen sind, welche im Zweifel für den Standesherrn entscheiden sollen. Die Bestimmung des §. 29 a. a. O., welche die nicht nach den Grundsätzen des A. L. R., II, 17, §§. 113—126 dem Staate oder den Armenkassen vorbehaltenen **Gerichtsnutzungen** aus der Standesherrschaft den Standesherren überweist, ist beseitiget durch die Aufhebung der standesherrl. Gerichtsbarkeit (§§. 1 u. 2 der V. v. 2. Jan. 1849, G. S. 1849, S. 1, vgl. Art. 42 der Verf.-Urk., s. ob. §. 95, S. 77, insbes. Note 3). Uebrigens bestimmte der §. 30 der Instr. auch noch, daß die Standesherren die gesetzlich zulässigen Dispensations- und Konzessions-Gelder beziehen, soweit sie vermöge der ihnen zustehenden Ausübung von Polizei- u. Konsistorial-Rechten, nach Inhalt der Landesgesetze, Dispensationen und Konzessionen zu ertheilen befugt sind. Diese Bestimmung dürfte indeß schon in Folge der V. v. 22. Nov. 1842 (G. S. 1842, S. 309) für beseitiget zu erachten sein; jedenfalls ist dies auf Grund des Art. 42 der Verf.-Urk., auch in der jetzigen Fassung desselben (durch das Ges. v. 14. April 1856) anzunehmen.

[1] Vgl. übrigens die V. v. 16. Juni 1838, betr. die Kommunikations-Abgaben (G. S. 1838, S. 353).

[2] Die Befreiung vom Chausseegelde kommt ihnen nicht zu, wenn andere, als die zu ihren Familien gehörige Personen (standesherrliche Beamte) sich in den standesherrl. Wagen befinden (Erk. des Ob.-Trib. v. 27. Juni 1854, Striethorst's Arch., Bd. XIII, S. 227).

[3] a) Die K.-O. v. 14. Juni 1829 (G. S. 1829, S. 117) deklarirt dies dahin, „daß nicht beabsichtiget worden, hierdurch den Rechtszustand der Standesherren ungünstiger zu stellen, als er sich bei der Einverleibung ihrer Besitzungen in die Monarchie faktisch gestellt hatte, weshalb nur diejenigen ihrer Dominial-Grundstücke, die in Folge der fremden Gesetzgebung und während der Dauer derselben durch Zuschlags-Centimen zur Grundsteuer oder auf sonstige Weise zu den Kommunallasten wirklich angezogen worden, als im Kommunalverbande begriffen gewesen, betrachtet sind, wogegen diejenigen standesherrl. Besitzungen, die der fremden Gesetzgebung ungeachtet und während der Dauer derselben faktisch vom Kommunalverbande frei erhalten worden, durch die Bestimmung des §. 32 der Instr. demselben nicht haben einverleibt werden sollen, wenn gleich in der Provinz, worin sie belegen, die landesherrl. Domainen dem Kommunalverbande angehören."

b) Von der Beitragspflicht zu den Bedürfnissen der **Schulgemeinde** ihres Wohnortes sind die Standesherren nicht eximirt (Erk. des Ob.-Trib. v. 8. Sept. 1851, Striethorst's Arch. Bd. III, S. 266).

c) Die Städte-O. und die Land-Gem.-O. für die Provinz Westphalen v. 19. März 1856, §§. 87 u. 85 (G. S. 1856, S. 264 u. 292) behalten die Verhältnisse der vormals unmittelbaren D. Reichsstände in der Provinz Westphalen in Beziehung auf die in ihren standesherrl. Gebieten gelegenen Städte, Gemeinden und Aemter besonderer Regulirung durch königl. Verordnung vor. Auch die Land-Gem.-O. für die Prov. Westphalen v. 31. Okt. 1841, §. 5 (G. S. 1841, S. 298) hatte bestimmt, daß denjenigen, vormals Reichsunmittelbaren, auf welche die V. v. 21. Juni 1815 Anwendung findet, sowohl in persönlicher Beziehung, als für ihre, in dem Gemeindebezirke belegenen Grundstücke und für deren Bewohner, die ihnen nach §. 32 der Instr. v. 30. Mai 1820 und der K.-O. v. 14. Juli 1829, oder vermöge besonderer Rezesse zustehenden Rechte vorbehalten bleiben. Dieselbe Bestimmung enthält der §. 5 der Rhein. Gem.-O. v. 23. Juli 1845 (G. S. 1845, S. 524) mit dem Zusatze, daß dies auch von denjenigen Besitzern von Standesherrlichkeiten gelte, welchen gleichartige Befugnisse besonders verliehen sind (nämlich

Gemeinde-Abgaben, soweit sie in der Lokal-, Provinzial- oder allgemeinen Landes-Verfassung gegründet sind, fließen in die Kasse der betreffenden Gemeinde und werden, unter standesherrlicher Aufsicht, zum Besten der Gemeinde verwendet (§. 33 a. a. O.).

9) Die Standesherren behalten das Recht auf die nicht aufgehobenen aus dem gutsherrlichen Verhältnisse hergeleiteten Dienste der standesherrlichen Untersassen ihrer Standesherrschaft, wogegen letztere Gemeindedienste den Gemeinden, zu welchen sie gehören, Staatsdienste aber nur an den Staat, auf Anordnung der Staatsbehörden, zu leisten haben (§ 34 der Instr. v. 30. Mai 1820).

10) In Absicht auf Erhebung und Beitreibung der von den Standesherren zu beziehenden Steuern, Nutzungen und Abgaben, wie auch ihrer liquiden Domainengefälle, bei letzteren jedoch nur auf einen zweijährigen Rückstand, desgleichen zu ordnungsmäßiger Benutzung der ihnen zu leistenden Rustikal-Dienste, genießen die standesherrlichen Behörden, bei gleichen Pflichten, dieselben Rechte, welche den Königl. für die Beziehung solcher Abgaben und Dienste angeordneten Behörde zukommen [1] (§. 35 der Instr. v. 30. Mai 1830).

11) In Rechtsstreitigkeiten eines Standesherrn mit seinen Domanialpächtern, Abgabe- oder Dienstpflichtigen, Schuldnern und Gläubigern können diejenigen seiner Domanial-, Rent- oder Verwaltungs-Behörden, in deren amtlichen Wirkungskreis die Sache einschlägt, für ihn als Haupt- oder Nebenparthei gerichtlich auftreten. Diese bedürfen hierzu keiner besonderen Legitimation, wenn die Behörde ein standesherrliches Kollegium bildet, oder der Einzelne für sein Amt gerichtlich verpflichtet ist [2] (§. 36 der Instr. v. 30. Mai 1820).

C. Ausübung bestimmter Regierungs-Rechte durch die Standesherren.

Der §. 38 der Instr. v. 30. Mai 1820 bestimmt, daß den Standesherren die Ausübung gewisser Regierungs-Rechte, nach den Landesgesetzen und nach den für deren Ausführung ergehenden Anordnungen der betreffenden Ober-Behörden unter deren Aufsicht zusteht [3]. Diese Rechte sind folgende:

1) Die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen, desgleichen der polizeilichen und der Forst-Gerichtsbarkeit in ihren Standesherrschaften, nach näherer Vorschrift der §§. 39—44 der Instruktion. Dies Recht ist indeß aufgehoben worden durch den §. 1 der Verordn. v. 2. Jan. 1849 über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit [4], wodurch

---

die zum „ehemaligen Reichsadel" im Sinne der B.-Akte gehörigen).

[1] Vgl. hierüber Bd. I, Abth. 1, §. 52 sub III. B. S. 203 ff. — Der §. 35 der Instr. v. 30. Mai 1820 giebt den Standesherren nur die Befugniß, die im §. 42 Nr. 1 der V. v. 26. Dec. 1808 erwähnten Revenüen, Abgaben und Dienste ohne prozessualisches Verfahren beitreiben, nicht aber auch Rückstände, welche aus Kauf-, Pacht- oder sonstigen Verträgen herrühren, durch sofortige Exekution einziehen zu lassen (Reskr. der Min. des Inn. u. der J. v. 6. Aug. 1830, v. Kamptz, Ann. Bd. XIV, S. 491). Das standesherrl. Exekutionsrecht beschränkt sich auf das standesherrl. Territorium (Reskr. des Min. des Inn. v. 5. Juli 1830, ebendas. S. 439).

[2] a) Dies Privilegium, welches auf Grund der Art. 4 u. 42 der Verf.-Urk. für erloschen zu erachten war, ist durch den Allerh. Erlaß v. 9. Okt. 1854 (G. S. 1854, S. 540) für noch fortbestehend erklärt worden.

b) Der §. 37 der Instr. v. 30. Mai 1820 schreibt noch vor, daß die standesherrl. Untersassen als Landesunterthanen dem König und seinen Nachfolgern in der Regierung in derselben Art, wie die übrigen Einwohner der Provinz, die Huldigung zu leisten haben (vgl. indeß Bd. I, Abth. 1, §. 40, S. 143), und daß auch das standesherrl. Haupt berechtiget ist, sich von ihnen Achtung und Gehorsam geloben zu lassen, was indeß auf Grund des Art. 42 der Verf.-Urk., auch in der jetzigen (durch das Ges. v. 14. April 1856 abgeänderten) Fassung desselben, für beseitigt zu erachten. Vgl. hierüber auch das Reskr. des Min. des Inn. v. 28. Mai 1823 (v. Kamptz, Ann., Bd. VII, S. 240).

[3] Diese Rechte beruhen auf der Zusicherung des Art. XIV (sub Nr. 4) der B.-Akte (s. ob. S. 194) und auf den Bestimmungen der §§. 7 u. 8 der V. v. 21. Juni 1815 (s. ob. S. 195, Note 4). — Die Land-Gem.-O. für die Provinz Westphalen v. 31. Okt. 1841, §. 125 (G. S. 1841, S. 321) und die Rheinische Gem.-O. v. 23. Juli 1845, §. 118 (G. S. 1845, S. 553) bestimmen ausdrücklich, daß in den Gemeinden, welche zu den Gebieten der vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände gehören, den Letzteren die Ausübung der Regierungsrechte durch ihre Behörden nach Maßgabe der Instr. v. 30. Mai 1820 vorbehalten bleibt, sofern nicht durch besondere Rezesse hierauf Verzicht geleistet oder ein Anderes bestimmt worden ist.

[4] Vgl. G. S. 1849, S. 1.

(in Gemäßheit der Art. 42 und 86 der Verfassungs-Urkunde) die standesherrliche Gerichtsbarkeit jeder Art in Civil- und Strafsachen völlig beseitiget und bestimmt worden ist, daß die Gerichtsbarkeit fortan überall nur durch vom Staate bestellte Gerichtsbehörden im Namen des Königs ausgeübt werden soll [1], und durch die nach §. 162 der Verordn. v. 3. Jan. 1849 und §. 17 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung erfolgte Ueberweisung der Polizei-Strafgerichtsbarkeit an die Polizei-Richter [2]).

2) Die niedere Polizei im ganzen Umfange der standesherrlichen Besitzung bis zur Grenze, wie solche von den Provinzial-Regierungen durch die Landräthe verwaltet wird, nach näherer Vorschrift der §§. 45—51 der Instruktion [3]. Diese Vorschriften wurden zwar durch den Art. 42 der Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850 beseitiget, indem dieser die gutsherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt für aufgehoben erklärt hatte,

---

[1] Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 53, sub 4, S. 220. — In Ansehung der standesherrl. Jurisdiktion, welche ausdrücklich durch den Art. XIV der D. B.-Akte garantirt war (vgl. ob. S. 194), hat die Staatsregierung die Wiederherstellung derselben unter den gegenwärtigen Verhältnissen und neben der jetzigen Gerichts-Organisation als eine Unmöglichkeit erkannt, wie schon im J. 1815 von ihrer Wiedereinführung gegen die Französ. Institutionen in den Landestheilen des linken Rheinufers Abstand genommen wurde. Dagegen hat die Staatsregierung in den mit den Fürsten zu Wied und Solms-Braunfels (in Folge des Ges. v. 10. Juni 1854) abgeschlossenen Verträgen v. 25. Juni 1860 u. v. 22. Nov. 1861 (vgl. im Amtsbl. der Regier. zu Koblenz v. 16. Mai 1861 u. v. 3. Juli 1862) und in dem mit dem Grafen zu Stolberg-Wernigerode abgeschlossenen Vertrage v. 8. Juni 1862 (vgl. im Amts-Blatte der Regier. zu Magdeburg von 1862) diesen Fürsten und Grafen vergleichsweise und gleichsam als einen Theil der aufzugebenden Rechte, statt des bundesgesetzlichen Jurisdiktions-Rechtes das Recht eingeräumt, daß bei den Kreisgerichten zu Neuwied und zu Wetzlar, beziehungsweise bei der Kreisgerichts-Deputation zu Wernigerode, eine Anzahl von Richtern, Subalternen und Unter-Beamten und Rechtsanwalten nur auf die Präsentation der Fürsten ernannt werden, und daß sich diese Gerichte in allen aus dem Mediat-Gebiete anhängig werdenden Angelegenheiten der Benennung „Königlich Preußisches und Fürstlich Wiedisches (beziehungsweise Fürstlich Solms-Braunfelsisches) Kreisgericht, beziehungsweise Gräflich Stolbergische Kreisgerichts-Deputation", sowie eines aus dem kombinirten Königlichen und Fürstlichen (beziehungsweise Gräflichen) Wappen gebildeten Siegels bedienen sollen. Aehnlich ist früher nur dem Fürsten von Bentheim-Steinfurth im Jahre 1843 statt der aufgegebenen eigenen Jurisdiktion das Recht eingeräumt worden, einige Stellen bei dem Königl. Gerichte zu besetzen, welches vertragsmäßige Recht indeß die Staatsregierung selbst als durch die Gesetzgebung von 1849 aufgehoben betrachtet. Die Fürsten zu Wied und Solms-Braunfels aber haben Rechte dieser Art früher niemals besessen. Unzweifelhaft ist es, daß die Staatsregierung durch das Gesetz v. 10. Juni 1854, welches sie nur zur Wiederherstellung gewisser Rechte bevollmächtigte, nicht befugt gewesen ist, statt aufgehobener ganz neue Rechte zu konstituiren, sondern daß dies nur durch einen Akt der Gesetzgebung geschehen kann. Abgesehen hiervon stehen aber auch die bewilligten Rechte, nämlich der Einfluß von Privaten auf die Ernennung von Staatsbeamten und die Kombination von Königlichen und standesherrlichen Titeln und Zeichen, im Widerspruche mit den Souverainetäts-Rechten des Staates und mit den ausdrücklichen Bestimmungen der Art. 86 u. 87 der Verf.-Urk., wonach die richterliche Gewalt und die Ernennung der Richter allein von dem Könige ausgeht. Eine Theilnahme an unveräußerlichen Attributen der Staatshoheit ist unstatthaft (vgl. den Aufs. von Twesten in den D. Jahrb. Bd. VIII [1863] S. 200—201, u. den Kom.-Ber. v. 16. Jan. 1864, S. 24—25 in den Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1864, Nr. 101).

[2] Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 61, sub II, S. 294 ff.

[3] Die §§. 45—51 a. a. O. bestimmen: a) über die Beamten, durch welche die Standesherren die ihnen zustehende Polizei ausüben (§. 45); b) daß die Standesherren berechtiget sein sollen, die in der Standesherrschaft für Heilkunde und für Geburtshülfe nöthigen Beamten, bei vorher nachgewiesener Qualifikation, anzustellen (§. 46); c) daß die standesherrl. Polizei-Behörden in gleichem Maße, als es im Amte der denselben korrespondirenden Königl. Beamten liegt, befugt und verpflichtet sind, die zur Ausführung der Polizeigesetze und der Polizeiverordnungen der Königl. Oberbehörden nöthigen Anstalten zu treffen und Befehle zu erlassen, auch Polizeivergehen zu ahnden (§. 47); d) daß die Standesherren Polizeistrafen, zu deren Festsetzung beziehungsweise Erhebung ihre Behörden befugt sind, mildern oder erlassen können (§ 48); e) daß ihnen die Handhabung der niederen Forstpolizei, auch außer den ihnen ausschließend zugehörigen Waldungen, im ganzen standesherrl. Gebiete zusteht, und daß sie solche durch Forstbeamte ausüben, deren Qualifikation der Prov.-Regierung nachzuweisen ist (§. 49; vgl. dazu das Reskr. des Min. des Inn. v. 31. Mai 1838, v. Kamptz, Ann., Bd. XXII, S. 295); f) über das Verhältniß der Standesherrschaft und der standesherrl. Behörden zum Landrathe, und des standesherrl. Oberbeamten zur Prov.-Regierung (§§. 50 u. 51).

wodurch mithin festgestellt worden war, daß fortan die gesammte Polizeigewalt im Namen des Königs auszuüben sei, und diese Bestimmung der Verfassung ist denn auch, was die hier in Betracht kommenden westlichen Provinzen betrifft, durch die nach dem Gesetze vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung und in Folge der dort vollständig zur Einführung gelangten (erst im Jahre 1856 wieder außer Wirksamkeit gesetzten) Gemeinde-Ordnung v. 11. März 1850, an die Polizeirichter erfolgte Ueberweisung der Polizei-Strafsachen [1] zur Ausführung gekommen [2]; allein der ursprüngliche Art. 42 der Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850, welcher die gutsherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt aufhob, ist durch das Verfassungs-Aenderungs-Gesetz v. 14. April 1856 wieder außer Kraft gesetzt worden [3]. Seitdem bestand aus der Verfassungs-Urkunde kein Hinderniß mehr, die Verwaltung der Polizei wieder an die früheren Inhaber derselben zurückgelangen zu lassen, und in den östlichen Provinzen ist denn auch die polizeiobrigkeitliche Gewalt der Rittergüter durch das Gesetz v. 14. April 1856, betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten, wiederhergestellt worden [4]. Unter diesen Umständen, und da die Ausübung der Ortspolizei den vormals Reichsunmittelbaren im Art. XIV der D. Bundes-Akte ausdrücklich garantirt worden ist [5], besteht rechtlich kein Hinderniß, die standesherrliche Polizei-Verwaltung, insoweit nicht Seitens der Standesherren durch rechtsbeständige Verträge darauf Verzicht geleistet worden, auf den Grund des Gesetzes v. 10. Juni 1854 durch Königl. Verordnung wiederherzustellen [6].

Der §. 45, Litt. c der Instruktion bestimmt insbesondere, daß den Standesherren in dem ganzen Umfange ihrer standesherrlichen Bezirke auch die Aufsicht über die Stadt- und Dorf-Kommunen, desgleichen über die Konkurrenz bei der Wahl und Anstellung der Vorgesetzten und Beamten jener Kommunen zusteht, sich jedoch innerhalb derselben Grenzen halten soll, welche die bereits bestehenden oder noch zu erlassenden Gemeinde-Ordnungen den Bezirks-Regierungen und Landräthen in Beziehung auf die dem Könige unmittelbar unterworfenen Gemeinden vorschreiben. Die für die hier in Betracht kommenden Provinzen Westphalen und Rheinland seitdem ergangenen Gemeinde-Gesetze [7] haben demnächst die Festsetzung getroffen, daß die anderweitige Regulirung der Verhältnisse der vormals unmittelbaren D. Reichsstände in Beziehung auf die in ihren vormaligen reichsunmittelbaren Gebieten gelegenen Städte, Gemeinden und Aemter besonderer Königlicher Verordnung vorbehalten bleiben solle. Eine solche Verordnung ist nun zwar bis jetzt nicht erlassen worden, wohl aber ist einigen Standesherren in den mit denselben Seitens der Staatsregierung errichteten Verträgen das Aufsichtsrecht über die Gemeinden des standesherrlichen Bezirkes und die Mitwirkung bei der

---

[1] Vgl. §. 17 des Ges. v. 11. März 1850, über die Polizei-Verwaltung.

[2] Vgl. das Nähere hierüber in Bd. I, Abth. 1, §. 61, S. 288.

[3] Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 62, sub II, S. 299—300.

[4] Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 62, sub II, S. 301 ff.

[5] Vgl. ob. S. 194.

[6] a) Dies ist denn auch in Betreff der Fürsten zu Wied und Solms-Braunfels in den mit diesen errichteten, bereits ob. S. 214, Note 1 erwähnten Verträgen vereinbart worden. Nach Maßgabe der Instr. v. 30. Mai 1820 erstreckt sich die Fürstliche Polizei-Verwaltung bis zu den Funktionen der Kreis-Landräthe hinauf, und es ist zweckmäßig festgestellt worden, daß in der Regel die Funktionen der Fürstlichen Polizei in oberer Instanz dem Königl. Landrathe, in unterer den Bürgermeistern übertragen werden sollen.

b) In dem Vertrage mit dem Fürsten zu Solms-Braunfels ist diesem auch das Recht wieder eingeräumt worden, Polizei-Strafen, welche in Gelde bestehen und von den Fürstlichen Behörden festgesetzt und erhoben werden, zu mildern oder zu erlassen, worauf dagegen der Fürst zu Wied verzichtet hat. In dem Rezesse mit dem Grafen zu Stolberg wird das gleiche Recht sogar geradezu als ein Begnadigungs-Recht bezeichnet. Da dies Recht nicht durch die Bundesgesetzgebung (s. ob. S. 194), sondern lediglich durch die Instr. v. 30. Mai 1820 (§. 48) begründet war, so ist die Wiederherstellung desselb. auf Grund des Ges. v. 10. Juni 1854 nicht statthaft gewesen, und zwar umsoweniger, als nach Art. 49 der Verf.-Urk. nur dem Könige das Recht der Begnadigung und Strafmilderung zusteht (vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 58, sub B, S. 272 ff.), und ein Hoheitsrecht ist, welches Privatpersonen nicht übertragen werden darf (vgl. Twesten in dem Auss. in den D. Jahrb. Bd. VIII, [1863] S. 201, und den Kom.-Ber. v. 16. Jan. 1864, S. 25—26, in den Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1864, Nr. 101).

[7] Vgl. die Städte-O. und die Land-Gem.-O. für die Prov. Westphalen v. 19. März 1856, §§. 87 u. 85 (G. S. 1856, S. 292 u. 264), desgl. die Städte-O. für die Rheinpro-

Ernennung oder Bestätigung der Gemeinde-Vorsteher, der Bürgermeister und der Beigeordneten beigelegt worden [1].

3) In Betreff der standesherrlichen Gerechtsame in Beziehung auf Kirchen, Schulen und milde Stiftungen bestimmen die §§. 52—54 der Instruktion: a) die Standesherren haben das Kirchenpatronat-Recht und die Bestellung der Schullehrer, insoweit als ihnen das eine und die andere vor Auflösung des D. Reichs zustand, und darin mittlerweile, weder zu Gunsten einer Privatperson, noch der Kirchengemeinde, eine Veränderung vorgegangen ist (§. 52 a. a. O.). b) Außerdem gebührt ihnen, im ganzen Umfange ihrer standesherrlichen Bezirke, die Aufsicht über Kirchen [2], Schulen, Erziehungsanstalten und milde Stiftungen, insonderheit über gewissenhafte Verwaltung der diesen Gegenständen gewidmeten Fonds (§. 33) [3]. c) Hinsichts der Kirchen-, Kollegial- und Social-Rechte bei evangelischen Kirchengemeinden kommen auch in den standesherrlichen Bezirken die Grundsätze in Anwendung, welche die Synodal-Ordnung festsetzt (§. 54) [4].

4) Ueber das Verhältniß der standesherrlichen Bezirke zu den Kreisen, in Absicht der Ausübung der untergeordneten Regierungs-Rechte, bestimmt der §. 55 der Instruktion. Die Standesherrschaften bilden danach eigene Bezirke, jedoch mit Vorbehalt

---

vinz v. 15. Mai 1856, §. 94 (G. S. 1856 S. 434), und das Ges. v. 15. Mai 1856, Art. 3 (G. S. 1856, S. 435), sowie die Rhein-Gem.-O. v. 23. Juli 1845, §§. 5 u. 118 (G. S. 1845, S. 523 ff.)

[1] Dies ist in den ob. S. 214, Note 1 erwähnten Verträgen mit den Fürsten zu Wied und zu Solms-Braunfels (§. 9 der Verträge) geschehen. Der Art. XIV der D. Bundes-Akte hat ein solches Recht nicht gewährt, und deshalb ist die Staatsregierung auf den Grund des Ges. v. 10. Juni 1854 nicht ermächtiget gewesen, ein solches (nur durch die Instr. v. 30. Mai 1820 begründetes) Recht wiederherzustellen. Die Staatsregierung hat sich indeß darauf berufen, das das Aufsichtsrecht über die Gemeinden nach damaliger publicistischer Theorie und Terminologie als ein Theil der (durch die Bundes-Akte garantirten) Ortspolizei betrachtet sei, und daß auch in Baiern eine Deklaration v. 26. Mai 1818 die baierische Verordn. v. 19. März 1807 dahin ausgelegt habe. Dieser Ausführung ist indeß entgegengestellt worden (vgl. Twesten in dem Auff. in den D. Jahrb. Bd. VIII [1863], S. 202, u. den Kom.-Ber. v. 16. Jan. 1864, S. 26—27, in den Druckf. des Abgeordn.-Hauses 1864, Nr. 101), daß nicht bloß die Gemeinde-O. und die Städte-O. v. 15. Mai 1856, sondern auch schon die Rhein. Gemeinde-O. v. 23. Juli 1845 nur eine Aufsicht, Genehmigung und Bestätigung der Staatsbehörden kennen, und daß ein Hinausgehen über den strengen Sinn der Bundes-Akte hier mit Rücksicht auf die Beeinträchtigung, welche die kommunale Selbstständigkeit dadurch erleidet, durchaus unstatthaft sei. Diese Ansicht ist indeß mindestens nicht ohne Bedenken, weil durch die in der vor. Note alleg. neuen Gemeinde-Gesetze dem Könige ohne Bezugnahme auf die durch das Ges. v. 10. Juni 1854 festgestellte Einschränkung die Berechtigung beigelegt worden ist, die *gesammten* Verhältnisse der vormals unmittelbaren D. Reichsstände in Beziehung auf die in ihren Gebieten gelegenen Städte, Gemeinden und Aemter im *Wege Königl. Verordnung* anderweitig zu reguliren. (Ueber die Verfassungswidrigkeit einer solchen Delegation des Rechtes zur Gesetzgebung vgl. übrigens Bd. I, Abth. 1, §. 46, S. 157). — Vgl. jedoch über diese Frage auch den Ber. der Kom. des Abgeordn.-Hauses für das Gemeindewesen v. 15. Febr. 1861, in den Druckf. des Abgeordn.-Hauses 1861, Bd. II, Nr. 40, S. 15—17, u. in den sten. Ber. desselb. 1861, Bd. IV, S. 233—234, und die Verhandl. darüb. in der Plenar-Sitz. des Abgeordn.-Hauses v. 21. Febr. 1861 (sten. Ber. 1861, S. 251—259).

[2] Vgl. indeß Art. 15 der Verf.-Urk.

[3] Der §. 53 der Instr. bestimmt zugleich, daß die Standesherren diese Aufsicht durch besondere geistliche u. Schul-Inspektoren ausüben, und daß ihnen auch gestattet ist, ein besonderes Konsistorium zu bilden. Außerdem stellt der §. 53 die Befugnisse und die Ressortverhältnisse der betreff. standesherrl. Beamten und Konsistorien näher fest.

[4] In Betreff der in den §§. 52—54 der Instr. v. 30. Mai 1820 erwähnten Gegenstände sind in den mit den Fürsten zu Wied und zu Solms-Braunfels errichteten ob. S. 214, Note 1 erwähnten Verträgen (§§. 12 u. 13) Vereinbarungen getroffen worden, wodurch die betr. Rechte der genannten Fürsten mehrfache Beschränkungen erlitten haben. Das Kirchen-Patronat und die Aufsicht über Kirchen, Schulen und milde Stiftungen stehen den Standesherrn nach Art. XIV der D. Bundes-Akte zu. Dagegen hat nur die Preuß. Instr. v. 30. Mai 1820 (§. 53, Litt. d) ihnen die Besetzung der Schullehrer-Stellen oder eine Mitwirkung dabei zugestanden, und indem die erwähnten Verträge dies Recht wiederherstellen, enthielt dies unzweifelhaft eine Ueberschreitung der durch das Ges. v. 10. Juni 1854 gezogenen Grenzen. Auch ist die Wiederherstellung dieses Rechtes umsoweniger zulässig gewesen, als es der nach Art. 24 der Verf.-Urk. den Gemeinden zustehenden Leitung der Schulangelegenheiten entgegensteht und dem zu erlassenden Unterrichts-Gesetze neue Hindernisse zu

des Rechtes der Staatsregierung, solche zu landräthlichen Kreisen zu vereinigen [1]. Der Königliche Landrath übt in dem standesherrlichen Bezirke alle den Standesherren nicht zugetheilte Königliche Regierungs-Rechte [2] in der verfassungsmäßigen Verwaltungs-Ordnung aus, und die standesherrlichen Behörden sind verpflichtet, ihn dabei zu unterstützen.

5) Die Publikation der Gesetze, sowie der auf die standesherrlichen Bezirke anwendbaren Verordnungen der Königl. Ober-Behörden, geschieht durch die Gesetzsammlung und die Amtsblätter des Regierungs-Bezirks [3] (§. 5 der Instr. v. 30. Mai 1820).

6) Die §§. 57 und 58 der Instruktion normiren die Verhältnisse der Beamten, welche die Standesherren für die Ausübung ihrer Regierungs-Rechte ernennen. Dieselben sind zugleich als Staatsdiener zu betrachten und bedürfen daher, mit dem Nachweise gleicher Qualifikation, auch der Bestätigung derjenigen Staats-Behörden, von welchen die Anstellung der unmittelbaren Beamten gleicher Kategorie abhängt [4]. In Betreff der Entlassung, Versetzung, Pensionirung, Suspension und Entsetzung stehen sie den betreffenden Klassen der unmittelbaren Beamten gleich [5]. — Den Standesherren steht keine unmittelbare Einwirkung in die materielle Geschäftsführung ihrer Beamten und Behörden zu [6].

7) Soweit zur Bestreitung des Aufwandes, welcher auf die einem Standesherrn überlassene obrigkeitliche Verwaltung an Besoldungen, Pensionen und sonstigen Bedürfnissen und Ausgaben zu machen ist, weder die besonderen Einnahmen, welche einzelnen Zweigen der Verwaltung gewidmet sind, noch auch der ihnen überwiesene Betrag der direkten Steuern hinreichen, ist das Fehlende von den Standesherren aus eigenen Mitteln zuzuschießen (§. 59 der Instr. v. 30. Mai 1820).

8) Die Standesherren können für ihren Hausstaat, für die Verwaltung ihrer Domainen und Gerechtsame, für ihre Privat- und Familien-Angelegenheiten aus ihren Mitteln eigene Diener anstellen und eidlich verpflichten lassen, auch denselben angemessene Titel beilegen [7]; auch steht ihnen frei, solche Beamten in ein Kollegium als Rentkammer oder Domainen-Kanzlei zu vereinigen [8].

---

bereiten geeignet ist (vgl. Twesten a. a. O., S. 202, und Kom.-Ber. v. 16. Jan. 1864, S. 27, in den Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1864, Nr. 101).

[1] Der §. 24 der Kreis-Ordn. v. 13. Juli 1827 für die Rheinprovinz und Westphalen (G. S. 1827, S. 117) bestimmt, daß in denjenigen Kreisen, welche aus Mediatgebieten bestehen, der Landrath die Beschlüsse des Kreistages zuvörderst dem Standesherrn, insofern dieser darin wohnhaft ist, vorzulegen hat, und daß der Standesherr seine Erinnerungen beifügen darf, über welche dann in gesetzlicher Art zu entscheiden ist. Die Regierung aber soll die Beschlüsse nicht genehmigen, bevor solche dem anwesenden Fürsten vorgelegen haben. Ist der Standesherr nicht im Kreise wohnhaft, so soll der Landrath dies im Berichte vermerken und die Regierung dann wegen Bestätigung der Beschlüsse Entschließung fassen. Die K.-O. v. 7. Febr. 1829 (G. S. 1829, S. 17) berechtiget die Standesherrn, ein Mitglied ihrer Regierung oder ihren Ober-Beamten als Bevollmächtigten zu den Kreisversammlungen zu deputiren, um sich zu überzeugen, daß nichts gegen die standesherrl. Rechte vorgenommen werde, und die etwaigen Erinnerungen im Namen des Standesherrn zu machen. Im Falle der Standesherr von diesem Rechte Gebrauch macht, bedarf es der besondern Vorlegung der Kreistags-Beschlüsse an ihn nicht.

[2] Dazu rechnet der §. 55 insbesondere die Militairaushebungs-Geschäfte und diejenigen der Landesbewaffnung, sowie die Steuersachen.

[3] Der §. 56 legt auch denjenigen standesherrl. Beamten, welche zugleich dem Könige verpflichtet werden, die Verbindlichkeit zur Anschaffung der Gesetzsamml. und des Amtsbl. gleich den unmittelbaren Beamten auf.

[4] Nur bei den Subalternen im Kanzlei- und Registratur-Dienste ist diese Bestätigung nicht nöthig (§. 58 ad a). — Die Norm des Amts- und Diensteides der standesherrl. Beamten enthält die Verpflichtung der Treue und des Gehorsams gegen den König und den Standesherrn (§. 57 sub b). Vgl. übrigens Art. 108 der Verf.-Urk.

[5] Eben so in Betreff des Beitritts zur allgemeinen Wittwenkasse (§. 57 sub d). Vgl. das Nähere über die Verhältn. der standesherrl. Beamten in Thl. II (Verwaltungs-Recht).

[6] Der §. 58 der Instr. ertheilt die näheren Vorschriften über das Verhältniß der standesherrl. Beamten zu den Standesherren.

[7] Jede sonstige Titel**verleihung** von Seiten der Standesherren (nicht die Betitelung nach dem dem Diener übertragenen Amte) ist etwas Nichtiges und daher nicht zu beachten.

[8] Soll ein zugleich für den Staatsdienst angestellter standesherrl. Beamter auch im Privatdienste beschäftiget werden, so bedarf es dazu der Genehmigung der vorgesetzten Prov.-Behörde (§. 60 der Instr.). Das Dienstverhältniß solcher Privatbeamten ist ein rein pri-

D. Veräußerung der Rechte der Standesherren.

1) Veräußern kann der Standesherr seine Eigenthumsrechte und die davon herrührenden Einkünfte mit Beobachtung derjenigen Förmlichkeiten, welche seine Familien-Verfassung, das etwanige Lehnsverhältniß und die Landesgesetze vorschreiben. Die Befreiung der Domainen und Domainengefälle von ordentlichen Steuern, sowie diejenige der standesherrlichen Schlösser und Wohnhäuser von der Einquartirung, geht auf den neuen Erwerber nur über, wenn er ein Mitglied der Familie des Veräußerers ist (§. 62 der Instr. v. 30. Mai 1820).

2) Die Veräußerung der Standesherrlichkeit kann an ebenbürtige Mitglieder der Familie des Veräußerers, unter Beobachtung der durch die Landesgesetze, etwaniges Lehnsverhältniß und Familien-Verfassung gebotenen Förmlichkeiten, ebenfalls mit voller Wirkung geschehen; dagegen bedarf eine solche Veräußerung an ebenbürtige Mitglieder anderer standesherrlicher Familien, ehe sie rechtliche Wirkung erhält, der Königl. Genehmigung. Erfolgt die Veräußerung der Standesherrlichkeit an ein ebenbürtiges Mitglied der standesherrlichen Familie, so wird der Veräußerer, auch in Ansehung aller persönlichen standesherrlichen Vorrechte, einem bloßen Mitgliede der Familie gleich; erfolgt sie aber an ein ebenbürtiges Mitglied einer andern standesherrlichen Familie, so bleibt dem Könige die Bestimmung über die Wirkungen der Veräußerung auf die bloß durch die Verordn. v. 21. Juni 1815 begründeten persönlichen Vorzüge des Veräußerers und seiner Familie vorbehalten [1] (§. 63 der Instr. v. 30. Mai 1820).

§. 108.

III. Rechtsverhältnisse des niederen Adels [2].

I. Das Allgem. Land-Recht bezeichnet (im §. 1, Tit. 9, Thl. II) den Adel als „den ersten Stand im Staate, welchem, nach seiner Bestimmung, die Vertheidigung des Staates, sowie die Unterstützung der äußeren Würde und inneren Verfassung desselben hauptsächlich obliege" [3]. Die gedachten Verpflichtungen liegen indeß allen übrigen Staatsbürgern nicht minder ob, als dem Adel; insbesondere gilt dies rücksichtlich der Vertheidigung des Vaterlandes, seitdem das Gesetz v. 3. Sept. 1814 die allgemeine Wehrpflicht aller Preußen ausgesprochen hat [4]. Es ist bereits oben (§. 106) bemerkt worden, daß die frühere bevorrechtete Stellung des Adels hauptsächlich auf der den übrigen Staatsbürgern in der Regel entzogenen Befähigung zum größeren Grundbesitze, und zur Ausübung der mit letzterem verknüpften politischen Vorrechte, beruhte,

---

vatrechtliches (§. 61 a. a. O.). Gegen dieselben ist auch der Personalarrest zulässig (Reskr. des Just.-Min. v. 14. Mai 1824, v. Kamptz, Jahrb., Bd. XXIV, S. 131).

[1] Der Veräußerer wird nach dem Reichs-Ausdrucke: „Personalist" und seine Eigenschaft als ehemaliger Standesherr ist besonderer Bestimmung des Königs (nach §. 63) anheimgegeben.

[2] Vgl. im Allgemeinen: J. Chr. Lünig's Collectio nova, worin der mittelbaren oder landsässigen Ritterschaft in Deutschland sonderbare Prärogativen und Gerechtsamen, auch Privilegien und Freiheiten enthalten sind (Frankfurt, 1740), 2 Thle. — J. Chr. Fleischhauer, die Deutsche privilegirte Lehen- und Erbaristokratie (Neustadt a. d. O., 1831). — v. Strantz, Geschichte des Deutschen Adels (Breslau, 1845), 3 Thle. — L. H. Fischer, der Deutsche Adel in der Vorzeit, Gegenwart und Zukunft (Frankfurt a. M., 1852), 2 Bde. — H. Eisenhardt, über den Beruf des Adels und die Natur der Pairie-Verfassung (Stuttgart, 1852). — v. Bibra, freimüthige Beleuchtung der gegenwärtigen Verhältnisse des Adels zu Fürst, Bürger und Bauer (Nürnberg, 1848). — Klüber, öff. R. d. D. B., §§. 260 ff., S. 369 ff., Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. I, §. 102, S. 500 ff.; Zöpfl, Grunds. des gem. D. St.-R., 5. Aufl., Bd. II, §. 324, S. 156 ff.; Bluntschli, allgem. St.-R., 2. Aufl., Bd. I, S. 86 ff.; Held, System d. Verf.-R., Bd. II, §. CCCXCII, S. 641 ff.; Stahl, Philosophie des Rechts, 3. Aufl., Bd. II, Abth. 1, §§. 27—30, S. 103 ff. — Ueber d. Preuß. Adel insbesondere: G. A. Bielitz, Darstell. der Rechtsverh. des Adels in Preußen (Berlin, 1840). — Wolff, über die Ehrenstände in Preußen (im Centralbl. für Juristen, Jahrgang 1842, S. 70 ff.). — E. Th. Gaupp, über die Bildung der Ersten Kammer in Preußen und die Stellung des Adels in der Gegenwart überhaupt.

[3] Ueber die bereits auf dem Posener Landtage von 1841 beantragte Aufhebung dieser Bestimmung und derjenigen Satzungen des Tit. 9 a. a. O., welche sich auf den Unterschied des Adels und der anderen Stände beziehen, vgl. den Bericht in der Preuß. Staatszeitung, Jahrg. 1841, N. 132.

[4] Vgl. ob. §. 104.

daß indeß mit der durch das Edikt v. 9. Okt. 1807 ausgesprochenen Hinwegräumung der Schranken, welche bis dahin die verschiedenen Geburtsstände bezüglich der Art ihrer Beschäftigung und Bestimmung im Staate kastenartig getrennt hatten, der Adel aufgehört hatte, einen politisch hervorragenden und exklusiv berechtigten Stand im Staate zu bilden. Die fernere Gesetzgebung aus jener Zeitepoche seit dem Jahre 1807 erkannte es, wie gleichfalls schon oben (§. 106) des Näheren erörtert worden, als eine ihrer vorzüglichsten Aufgaben, „die Disharmonie im Volke, den Kampf der Stände unter sich, zu zernichten, und gesetzlich die Möglichkeit aufzustellen, daß Jeder im Volke seine Kräfte frei in moralischer Richtung entwickeln könne"[1]. Die hiervon ausgehende, an das Edikt v. 9. Okt. 1807 sich anreihende Reform-Gesetzgebung aus der Stein-Hardenberg'schen Periode brachte mehr und mehr die Idee der staatsbürgerlichen Gleichheit vor dem Gesetze zur Geltung[2], und die Vorrechte des Adels vor anderen Staatsbürgern bestanden seitdem im Wesentlichen nur noch in der Befugniß zur Führung adeliger Prädikate[3]. Jene seit dem Jahre 1807 angebahnten Prinzipien der Entwickelung des allgemeinen Staatsbürgerthums an Stelle der kastenartigen Sonderung der Stände haben dann schließlich ihren allgemeinen Ausdruck gefunden in dem Ausspruche des Art. 4 der Verfassungs-Urkunde, welcher die Gleichheit aller Preußen vor dem Gesetze anerkennt und zugleich alle Standesvorrechte für aufgehoben erklärt[4]. Demnach stehen jetzt dem Adel keine Vorrechte vor anderen Staatsbürgern im Gebiete der bürgerlichen und staatsbürgerlichen (politischen) Berechtigungen mehr zu[5]; keinesweges aber sind diejenigen Rechte des Adels aufgehoben, welche als bloße Ehrenrechte anzusehen sind[6], und ebenso wenig die besonderen dem Adelsstande eigenthümlichen Rechtsinstitute und Normen, insoweit sie nur von privatrechtlicher Bedeutung sind und keine solche Bevorrechtigungen gewähren, die eine Rechtsungleichheit anderer Staatsbürger einschließen[7].

---

[1] Vgl. das Stein'sche Rundschreiben v. 24. Nov. 1808 (s. Bd. I, Abth. I, §. 5, S. 12).

[2] Dahin wirkte insbesondere die gesammte agrarische und Gewerbegesetzgebung aus jener Zeit, wie auch die Gesetzgebung über die Municipal-Verfassung der Städte. Die Bevorzugung des Adels bei Besetzung der Offizierstellen wurde durch das Regl. v. 6. Aug. 1808 aufgehoben (s. ob. §. 106, S. 183, Note 2). — „Der Adel", bemerkt v. Bülow-Cummerow in der Schrift: über die Verwaltung des Fürsten Hardenberg, S. 108, in Betreff der Folgen dieser Gesetzgebung, „der Adel ist, soweit er von der Gesetzgebung abhängig war, vernichtet." Vgl. Gans, über die Prov.-Gesetze in s. Beitr. zur Revision der Preuß. Gesetzgebung, S. 374, Grävell, der Baron und der Bauer (Leipzig, 1840), S. 69.

[3] Das Recht des eximirten Gerichtsstandes gebührte dem Adel nicht ausschließlich.

[4] Damit sind denn auch diejenigen Unterscheidungen der früheren Gesetzgebung beseitiget, welche von dem Grundsatze der Standesungleichheit ausgingen. Es gehören dahin z. B. die Vorschriften der früheren Gesetze, nach welchen eine Ungleichheit der Strafarten nach den Standesklassen stattfand, sowie diejenigen, wonach in Bezug auf die Bestrafung der Beleidigungen Unterschiede nach dem Stande des Beleidigten und des Beleidigers gemacht wurden. Diese im Gebiete der Strafgesetzgebung bestandenen Ungleichheiten hat daher das Strafgesetzb. v. 14. April 1851 beseitiget.

[5] Insbesondere sind hiernach die in den §§. 34—79 A. L. R., II, 9 aufgeführten Vorrechte und die damit verbundenen Beschränkungen der Rechte anderer Staatsbürger, soweit überhaupt noch davon die Rede sein konnte, beseitiget.

[6] Die Nat.-Versamml. hatte beschlossen, in den Art. 4 der Verf.-Urk. die Sätze aufzunehmen: „Der Adel ist abgeschafft", und: „Der Gebrauch adeliger Titel und Prädikate ist in öffentlichen Urkunden untersagt" (vgl. sten. Ber. der Nat.-Versamml., Bd. III, S. 1873—1898). Diese Sätze nahm indeß der Art. 4 der oktroy. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 nicht auf. Bei der Revision dieses Artikels kam im Central-Aussch. der I. K. zur Sprache, ob die Bestimmung aufzunehmen: „Der Adel darf nicht weiter verliehen, noch aberkannt werden", was indeß abgelehnt wurde, weil, da der Art. 4 die Standesvorrechte aufhebe, kein Grund vorliege, die Verleihung des Adels im Sinne des Art. 48 (jetzt Art. 50) ferner nicht zu gestatten, wogegen der Ausdruck: „Erhebung in den Adelstand" nicht mehr gebraucht werden dürfe; eine Aberkennung des Adels aber schon nach Art. 4 nicht mehr vorkommen könne" (s. sten. Ber. der I. K. 1849—1850, Bd. II, S. 644). Der Art. 50 aber hat die Bestimmung aufgenommen, daß dem Könige die Verleihung von mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen (mithin auch des Adels) zusteht. Somit wird also der Adel von der Verfassung als eine mit anderen Vorrechten nicht verbundene Auszeichnung anerkannt.

[7] Der Art. 4 der Verf.-Urk. will, wie schon ob. S. 180, Note 1 bemerkt worden, nur die Idee der Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze realisiren, welche aber nur auf die staatsbürgerlichen (politischen) Rechte bezogen werden darf. Es haben dadurch nur Bevor-

II. Die besonderen Rechte des Adels bestehen, wie sich aus der obigen Erörterung ergiebt, jetzt im Wesentlichen nur noch in der Befugniß zur Führung des adeligen Namens und Wappens und der damit verbundenen Titel und Prädikate[1].

---

zugung oder Zurücksetzung im Rechte wegen der Geburt, namentlich die schon seit dem Ed. v. 9. Okt. 1807 unpraktisch gewordenen Vorrechte und Ausschließungen im Staats- und Privatrechte, abgeschafft werden sollen. Dagegen hat der Grundsatz der Gleichheit auf die besonderen Privatrechte der früheren Geburtsstände und der Berufsstände keine Beziehung, sondern die eigenthümlichen Institute und Rechtsnormen der Geburts- und Berufsstände — die jura singularia im Sinne des §. 7 A. L. R., I, 1, haben ihre privatrechtliche Bedeutung behalten, und sind durch den Art. 4 nicht für aufgehoben zu erachten. Daher sind namentlich die Gesetze über die autonomischen Befugnisse gewisser Familien des Rheinischen u. Westphälischen Adels (s. unten) durch den Art. 4 nicht beseitiget worden, wie dies auch von dem Justizminister mit Recht bemerkt worden ist (vgl. sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1855—1856, S. 607—608). Dagegen würde allerdings anzunehmen sein, daß der Erlaß solcher Gesetze, welche gewissen Klassen der Staatsbürger auch in Bezug auf das von ihnen besessene Grundeigenthum ein von den Bestimmungen der allgemeinen Gesetzgebung abweichendes Autonomie-Recht beilegen, im Prinzip dem Grundsatze des ersten Satzes des Art. 42 der Verf.-Urk., beziehungsweise der Bestimmung des Art. 2, Nr. 1 des an die Stelle des Art. 42 getretenen Gesetzes v. 14. April 1856 (G. S. 1856, S. 353) nicht entsprechen, woraus indeß schwerlich der Schluß zu rechtfertigen, daß deshalb die vor Emanation der Verf.-Urk. ergangenen Gesetze über die autonomischen Befugnisse gewisser Rheinischer und Westphälischer Adelsfamilien von selbst für aufgehoben zu erachten. — Nicht ohne Zweifel ist die Frage: ob durch den Art. 4 die Eheverbote wegen Ungleichheit des Standes (A. L. R., II, 1, §§. 30—33, §. 940) aufgehoben sind? Das Erk. des Ob.-Trib. v. 25. Nov. 1853 (Entscheid. Bd. XXVI, S. 347) hat verneint. Wenn indeß nicht bestritten werden kann, daß das Absprechen der Fähigkeit, mit einem Adeligen eine Ehe einzugehen, eine Zurücksetzung der für unfähig erklärten Person, also eine Rechtsungleichheit der Nichtadeligen gegenüber dem Adel, enthält, und wenn ebensowenig zweifelhaft ist, daß das Verbot des Konnubiums zwischen gewissen Klassen von Personen keinesweges bloß privatrechtlicher Natur ist, sondern einen politischen Charakter, und ganz denselben Grund hat, wie in Staaten mit Sklavenbevölkerung das Verbot der Ehe zwischen Freien und Sklaven, so dürfte die Frage zu bejahen sein (vgl. darüber auch Koch's Landr. mit Komment. zum A. L. R., II, 1, §§. 30—35). In das Landrecht sind jene Bestimmungen aus dem für die Mark Brandenburg erlassenen Ed. v. 8. Mai 1739 übernommen worden. In den vormals Preuß. Landestheilen des Großherzogthums Berg waren dieselben schon vor Einführung des Französischen Civilgesetzbuches durch das Dekret v. 31. März 1809 (Bergisches Gesetzbulletin, Abth. I, S. 339), welches dieselben als: „une disposition injurieuse à ces classes nombreuses et intéressantes, qui fécondent les campagnes et animent les ateliers" bezeichnet, abgeschafft worden. Der Preußische Provinzial-Landtag hat übrigens bereits im Jahre 1843 auf Aufhebung der gedachten Bestimmungen angetragen; auch hat das Pat. v. 5. Dec. 1848, betreffend die Zusammenberufung der Volksvertreter (G. S. 1848, S. 393), sub 9 die Vorlegung eines Gesetzes über die Aufhebung verheißen, welche indeß bisjetzt nicht erfolgt ist. Aus dem C.-R. der Abth. für die inneren evangel. Kirchens. im Min. der geistl. Angel. v. 10. Nov. 1839 (Aktenstücke aus der Verwalt. der gedachten Abtheil., S. 77) ergiebt sich, daß der Justiz-Minister die in Rede stehenden Vorschriften noch für gültig erachtet, und mit Rücksicht hierauf hat das alleg. C.-R. die Konsistorien veranlaßt, nach wie vor die vorgeschriebenen Dispensationen von dem Verbote zu erfordern, wobei mitgetheilt wird, daß eine (nicht publicirte) K.-O. v. 18. Okt. 1848 den Justizmin. ermächtigt habe, dergleichen Dispensationen im Namen des Königs auf Vermittelung des betreffenden Landesjustiz-Kollegiums zu ertheilen. In der Sitz.-Per. 1853—1854 hat der Abgeordnete Strohn in der II. K. den Antrag gestellt (Drucks. der II. K. 1853—1854, Bd. III, Nr. 138), durch ein Gesetz die Aufhebung der erwähnten §§. des A. L. R. für aufgehoben zu erklären, welcher Antrag indeß nicht zur Berathung gelangt ist, und in dem in der Sitz.-Per. 1859 von der Staatsregierung eingebrachten Entwurfe eines Gesetzes, betreffend das Eherecht (§. 11 des Entw.), war auch diese Aufhebung ausgesprochen, womit das Abgeordn.-Haus sich (§. 16 des Kom.-Entw.) einverstanden erklärte (vgl. sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1859, Bd. IV, S. 443, 446, 464—465, 476, u. Bd. II, S. 791). Vgl. dagegen sten. Ber. des Herrenh. 1859, Bd. II, S. 316—317, u. 1860, Bd. III, S. 38, 42—43, 56—58. Das Gesetz ist von dem Herrenhause abgelehnt worden (sten. Ber. des Herrenh. 1860, Bd. I, S. 589—606).

[1] In den auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheilen hatte die fremdherrl. Gesetzgebung allen Erbadel abgeschafft, und die Dekrete der Französ. Regierung v. 18. Juni 1790 u. v. 6. Fruktidor II (23. Aug. 1794) [s. in v. Daniels' Handb., Bd. I, S. 216, Bd. II, S. 607] hatten verboten, neben dem Familiennamen noch andere Namen oder Beinamen oder Prädikate, die sich auf Lehnwesen oder Adel beziehen, zu führen. Allein die K.-O. v. 13. Jan. 1826 (G. S. 1826, S. 17) hat diese Gesetze außer Kraft gesetzt und die Familien, welche vor der Abschaffung des Adels

In dieser Beziehung bestimmt nämlich das A. L. R., II, 9, §§. 14 u. 15, daß Niemand, welcher den Adelstand nicht durch Geburt oder landesherrliche Begnadigung erhalten hat, adelige Prädikate und Vorrechte sich anmaßen[1], und daß ebenso wenig Jemand aus dem niederen Adel Rechte oder Prädikate der höheren Stufen sich eigenmächtig beilegen darf. Auch bestimmt der §. 16 a. a. O., daß Niemand sich eines adeligen Familien-Wappens[2] bedienen darf, welcher nicht zu der Familie gehört, der dieses Wappen entweder ausdrücklich beigelegt ist, oder die dasselbe von alten Zeiten her geführt hat. Der §. 105 des Strafgesetzbuches v. 14. April 1851 aber erklärt die Zuwiderhandlung hiergegen für ein Vergehen, indem derselbe vorschreibt, daß, wer unbefugt Titel, Würden oder Adels-Prädikate[3] annimmt, oder wer eines Namens sich bedient, der ihm nicht zukommt, mit Geldbuße bis zu 100 Thlr. oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft werden soll.

Was die besonderen Rechte des Adels betrifft, hinsichtlich welcher übrigens der §. 80 A. L. R., II, 9 auf die für die verschiedenen Provinzen bestehenden Gesetze und Verfassungen hinweist, so ist hier noch derjenigen Gesetzgebung zu gedenken, welche in neuerer Zeit einem Theile des Rheinischen und des Westphälischen Adels eine autonomische Dispositions-Befugniß beigelegt hat[4].

1) Durch Kab.-Ordre v. 16. Jan. 1836[5] wurde den Häuptern derjenigen Familien des Rheinischen ritterbürtigen Adels, welche nachweisen können, daß sie zu den Geschlechtern gehören, welchen vor Einführung der fremdherrlichen Gesetzgebung die Befugniß zugestanden hat, autonomische Bestimmungen in Betreff ihres Nachlasses und Güterbesitzes treffen zu dürfen[6], ein Recht der Autonomie in Hinsicht der Dis-

---

berechtigt gewesen sind, Titel, Prädikate und Wappen des Adels zu führen, darin wiederhergestellt.

[1] Die Gerichte (Staatsanwalte) sollen bei vermeintlicher Anmaßung des Adels oder einer höheren Adelsstufe nicht sogleich mit einer Untersuchung einschreiten, sondern zuvor den Beweis der Zuständigkeit des Adels fordern und nach Befinden vorher eine Verwarnung an das betreffende Individuum erlassen, bei obwaltenden Bedenken aber vorgängig an den Justizminister Behufs Rückfrage an den Min. des Königl. Hauses berichten. Nur wenn die Warnung fruchtlos bleibt, soll die Untersuchung eingeleitet werden (Reskr. des Justizmin. v. 16. Febr. 1838, v. Kamptz, Jahrb., Bd. LI, S. 177).

[2] Nur das einer vorhandenen Familie eigenthümliche Wappen darf sich Niemand beilegen; sonst ist die Annehmung und Führung eines Wappens eine res merae facultatis, worauf adelige Personen kein ausschließliches Recht haben. Schon die Juristen des 14. Jahrhunderts nahmen an, daß auch der Bürgerstand ein Wappen anzunehmen befugt, welches seine Nachkommenschaft fortzuführen berechtiget sei, sofern dadurch der ausschließende Besitz eines Andern nicht gestört wird. Vgl. Eichhorn, Einleit. in das D. Privatr., § 63, u. dess D. St.- u. R.-Gesch., Bd. II, §. 341 Anm., Philipps, Grundsätze des gem. D. Privatr., Bd. II, S. 70, Beseler, System des gem. D. Privatr., Bd. III, §. 174, S. 44, Krenner, über die Siegel vieler Münchener Bürgergeschlechter (in den histor. Abhandl. der Münchener Akademie 1813, Bd. II), J. Chr. Gatterer, Abriß der Heraldik (Göttingen, 1773), derselbe prakt. Heraldik (Nürnberg, 1791), Th. Bernhardi, Skizze der Geschichte des Wappenrechtes (in der D. Vierteljahrs-Schr. 1853, S. 184 ff.).

[3] Der Ausdruck: „Adelsprädikate" ist dem im Entwurf gebrauchten: „Standesauszeichnungen" von der Kom. der II. K. substituirt, um dadurch den Widerspruch mit dem Art. 4 der Verf.-Urk. zu vermeiden.

[4] Ueber die fortbestehende Gültigkeit dieser Autonomie-Rechte vgl. Seite 219, Note 7. — Ueber das dieser autonomischen Sukcessions-Befugniß zum Grunde liegende Salische und Ripuarische Sukcessions-System im Ritterstande, besonders am Niederrhein, vgl. den Aufsatz in v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLVI, S. 247 ff., u. Bd. XLVII, S. 97 ff.

[5] Vgl. in Bergius' Ergänz. zur Gesetzsamml. S. 562, u. in v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLVII, S. 399.

[6] Die Familien des „ritterbürtigen Rheinischen Ritterstandes", auf welche diese Gesetzgebung Bezug hat, sind diejenigen, welche der vormaligen reichsunmittelbaren Ritterschaft des Rheinischen Ritterkreises angehören. Der Art. XIV. der D. Bundes-Akte, welcher die Privilegien der im J. 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände feststellt, enthält nämlich (am Schlusse) zugleich folgende Festsetzungen in Bezug der vormaligen Reichs-Ritterschaft: „Dem ehemaligen Reichsadel werden die sub Nr. 1 u. 2 angeführten Rechte (nämlich Freiheit der Wahl des Aufenthaltsortes und das Recht der Familien-Autonomie nach den Grundsätzen der früheren Deutschen Verfassung), Antheil der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchenpatronat und der privilegirte Gerichtsstand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt. In den durch den Frieden

position über ihren Nachlaß zugesichert, und es erging demnächst hierüber die Verordnung v. 21. Jan. 1837, betreffend die autonomische Sukcessions-Befugniß der Rheinischen Ritterschaft und das darüber stattfindende schiedsrichterliche Verfahren[1]. Diese Verordnung gewährt den Mitgliedern der Familien der ritterbürtigen Rheinischen Ritterschaft, welche ein Autonomierecht bereits unter den früheren Regierungen ausgeübt haben, die Dispositions-Befugniß, insofern Verträge, Fideikommisse oder andere beschränkende Familienverbindungen nicht entgegenstehen, mit Abweichung vom gemeinen oder Provinzial-Rechte und insonderheit ohne durch einen Pflichttheil beschränkt zu sein, nach freiem Gutbefinden die Erbfolge in ihren Nachlaß unter ihren Kindern, oder wenn diese vor ihnen verstorben sind, deren Kindern, die Bevorzugung eines derselben vor den andern, und die Abfindung und Aussteuer der letzteren, sowie das Witthum, die Abfindung und die übrigen Vermögensverhältnisse des überlebenden Ehegatten, und überhaupt alles, was auf die Erbfolge in ihren Nachlaß Bezug hat, festzusetzen und anzuordnen. Diese Befugniß steht aber nur denjenigen Mitgliedern der gedachten Familien zu, welche ein landtagsfähiges Rittergut in der Rheinprovinz allein oder gemeinschaftlich mit einem Andern besitzen, und es ist die Ausübung der gedachten Befugniß außerdem an die Bedingung geknüpft, daß für die standesmäßige Erziehung, Abfindung und Aussteuer der übrigen Kinder und für die Versorgung des überlebenden Ehegatten gesorgt werde, zu welchem Zwecke eine Stiftung zu begründen, so daß von der Theilnahme an dieser letzteren die autonomische Dispositions-Befugniß abhängig sein soll[2]. Streitigkeiten über die Verpflichtung zur standesmäßigen Erziehung, Abfindung und Aussteuer sollen von einem ebenbürtigen Schiedsgerichte, über dessen Bildung und Verfahren spezielle Vorschriften ertheilt sind, unter Ausschließung der Kompetenz der ordentlichen Gerichte, entschieden werden, so daß die Kompetenz der letzteren sich auf die formelle Rechtsbeständigkeit der Dispositions-Akte beschränkt. Die autonomische

---

von Lüneville v. 9. Febr. 1801 von Deutschland abgetretenen und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen werden bei Anwendung der obigen Grundsätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel diejenigen Beschränkungen stattfinden, welche die dort bestehenden besonderen Verhältnisse nöthig machen". — Zu der in diesem letzten Satze des Art. XIV gedachten Kategorie gehören die hier in Betracht kommenden Familien des ritterbürtigen Rheinischen Ritterstandes (vgl. über die Rechtsverhältnisse der ehemaligen reichsunmittelbaren Ritterschaft überhaupt: Klüber's öff. R. d. D. B., §§. 320—327, Zöpfl, Grunds. des allgem. D. St.-R., 5. Aufl., Bd. I, §. 323, S. 155 ff., u. Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. I, §. 101, S. 494 ff., und die dort alleg. Literatur, insbesond.: Kerner, Staatslandrecht, Staatsgenossenschaftsrecht und Staats-Recht der unmittelbaren freien Reichsritterschaft, 3 Bde., 1786—1789, desgl. v. Mohl, Würtemberg. Staats-R., Bd. I, §§. 89 ff., S. 495 ff.). Abgesehen von dem oben im Texte gedachten Autonomie-Rechte stehen die der Souveränetät der Krone Preußen unterworfenen Familien der vormaligen Reichs-Ritterschaft dem übrigen landsässigen Adel im Preuß. Staate völlig gleich, da hinsichtlich ihrer keine Ausnahme von den Grundsätzen des Art. 4 der Verf.-Urk., wie Betreffs der Standesherren im Sinne der B.-Akte durch die Dekl. v. 10. Juni 1854 geschehen, festgesetzt worden ist.

[1] Vgl. G. S. 1837, S. 7 ff. — Das neugeschaffene Institut fand den heftigsten Widerspruch nicht bloß von Seiten der anderen Stände, sondern auch aus dem Stande der Rittergutsbesitzer selbst, und der fünfte Rheinische Prov.-Landtag vom Jahre 1837 beschloß in Bezug darauf einen Antrag an den König zu richten, welcher im Wesentlichen dahin lautete: „daß die in der Verordn. v. 21. Jan. 1837 und in dem Statut der Rheinischen Autonomen sogen. wiederhergestellte autonomische Befugniß gewisser ritterschaftlicher Geschlechter in dem von ihnen gezeichneten und behaupteten Umfange in den Rheinlanden zu keiner Zeit dagewesen sei, daß also die Königl. Bestätigung des Statuts gleichsam durch Erschleichung erlangt sei, weshalb des Königs Majestät zu bitten, eine Durchsicht der betreff. Verordnungen, eine nähere Prüfung der behaupteten früheren autonomischen Befugnisse und die Suspension der legislatorischen Bestimmungen v. 16. Jan. 1836 und v. 31. Jan. 1837, sowie des Statuts v. 28. Febr. 1837 zu verordnen." Diese Anträge lehnte indeß der Landtags-Abschied v. 26. März 1839 (sub B, Nr. 16) mit dem Bemerken ab, „daß durch die gedachten Verordnungen die Rechte dritter Personen in keiner Weise verletzt würden und daß dieselben keine Bevorzugung eines Standes auf Kosten eines anderen enthielten" (vgl. Bergius, Ergänz. zur Gesetzsamml., S. 650). — Einen Spiegel der Sache, den Ausdruck der Ansichten der Zeit und des aufgeklärten Adels darüber, giebt die Schrift von E. M. Arndt, die Rheinischen ritterbürtigen Autonomen (Leipzig, 1844).

[2] Nur denjenigen Familienhäuptern ist diese Befugniß beigelegt worden, welche bis zum 1. Mai 1837 der Stiftung für die Rheinische ritterbürtige Ritterschaft beigetreten sind (K.-O. v. 29. Dec. 1836, v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLVIII, S. 527).

Dispositions-Befugniß findet auch bei Fideikommissen Anwendung, hinsichtlich deren Bestätigung es indeß bei den bestehenden Vorschriften bewendet[1]. — Es haben hierauf die der Stiftung für die Rheinische ritterbürtige Ritterschaft beigetretenen Familien[2] ein Statut v. 28. Febr. 1837 über diese Stiftung errichtet, welchem unterm 13. Mai 1837 die landesherrliche Bestätigung ertheilt[3], in welcher der Stiftung die Rechte einer öffentlichen Korporation beigelegt worden sind. Danach besteht eine Stiftung zu Präbenden für unverheirathete Töchter, und, wenn die Verhältnisse es gestatten werden, zur Gründung eines Fräuleinstiftes, und eine Stiftung zur Erziehungs-Anstalt für Söhne.

2) Einer Anzahl von Familien der Westphälischen Ritterschaft in den Jurisdiktionsbezirken der Obergerichte zu Münster, Hamm und Arnsberg, sowie der Minden-Ravensbergschen Ritterschaft ist durch die Kab.-Ordres v. 26. und 28. Febr. 1837[4] in gleicher Weise die autonomische Dispositions-Befugniß zugestanden worden.

---

[1] Die Gesetzgebung über die Fideikommisse in den Landestheilen, wo die Französische Gesetzgebung eingeführt worden ist und theilweise noch gilt, hat die betreffenden Bestimmungen der Französischen Gesetzgebung theilweise wieder beseitiget: a) In den Landestheilen, welche zum vormaligen Königreiche Westphalen gehört haben, veranlaßte der Art. 896 des Code Nap. eine Rechtsunsicherheit, indem derselbe die fideikom. Substitutionen verbietet. Die Dekrete des Königs v. Westphalen v. 9. Jan. 1808 u. 25. März 1809 (Ges.-Büll. Nr. 22 u. 56) treffen Bestimmungen wegen der Nachfolge in die bei Einführung des Code Nap. vorhandenen Fideikommisse. Die Preuß. Verordnung v. 11. März 1818 (G. S. 1818, S. 17) erklärte nur die vor dem 1. Jan. 1815 aufgehobenen Fideikommisse für freies Eigenthum und bestätigte die Rechte der Anwarter, wenn die Verwandlung in freies Eigenthum erst bei zu erwartendem Sukcessionsfalle einzutreten bestimmt war; sie trifft außerdem Bestimmungen über Nachfolge und Rechte der Anwarter, zu welchen Bestimmungen noch eine ergänzende Verordn. v. 9. Juni 1827 (G. S. 1827, S. 76) tritt. b) Die Landestheile, welche mit dem Französischen Kaiserreiche vereinigt waren, sind theils solche, wo die Dekrete v. 25. Okt. und 14. Nov. 1792, durch welche die Fideikommisse sofort und unbedingt in freies Eigenthum verwandelt wurden, gegolten haben (auf der linken Rheinseite), theils solche (auf der rechten Rheinseite), wo durch die Kaiserl. Dekrete v. 4. Juli 1811, Art. 155, u. v. 24. Jan. 1812 (Ges.-Büll., Bd. XVI, S. 139) die Allodifikation erst nach nochmals eingetretenem Sukcessionsfalle verordnet worden ist. Auf diese Gebietstheile bezieht sich die K.-O. v. 25. Febr. 1826 (G. S. 1826, S. 19), welche bestimmt, daß in den genannten Provinzen die Errichtung von Familien-Fideikommissen nur nach vorgängiger Prüfung der Provinzial-Behörden und unter Königl. Bestätigung erfolgen darf und daß durch deren Ertheilung die in den Rheinprovinzen geltenden Franz. Gesetze, in Rücksicht der bestätigten Fideikommisse, außer Anwendung gesetzt und die Rechtsverhältnisse derselben bloß nach den bestätigten Stiftungs-Urkunden beurtheilt werden sollen. c) In dem vormaligen Großherzogth. Berg hatte bloß der Code Nap. gegolten und man war verschiedener Meinung: ob in Folge dessen die bei Einführung desselben vorhandenen Fideikommisse aufgehört hätten oder nicht. Die Meinungsverschiedenheit beseitigte das Gesetz v. 23. März 1828 (G. S. 1828, S. 38) dahin, daß das im Art. 896 des C. N. enthaltene Verbot der Substitution nicht als eine Aufhebung der Fideikommisse zu betrachten sei; jedoch sollten bereits vollzogene Veräußerungen auf den Grund der Fid.-Eigenschaft nicht angefochten werden dürfen und die Anwarter sollten ihre Ansprüche binnen einer Präklusivfrist, die mehrmals verlängert wurde (K.-O. v. 28. April 1829, G. S. 1829, S. 55, v. 29. März 1831, G. S. 1831, S. 44, v. 14. Juli 1833, G. S. 1833, S. 83), bei der Hypothekenbehörde anmelden. Die K.-O. v. 24. Juli 1832 (G. S. 1832, S. 201) dehnte die Vorschrift wegen Unanfechtbarkeit der Veräußerungen auch auf Erbtheilungen aus. Das Ges. v. 23. Aug. 1834 (G. S. 1834, S. 167) bestimmte die Rechte der Fideik.-Anwarter in denjenigen Theilen der Rheinprovinz, welche bei Auflösung der fremdherrlichen Herrschaft zum Großherzogthum Berg gehört haben, näher (vgl. Erk. des Ob.-Trib. v. 25. März 1833, betreffend den Einfluß des Franz. Rechts auf bereits bestehende Fideik., Entscheid., Bd. I, S. 279). d) In dem ostrheinischen Theile des Reg.-Bezirks Koblenz wurden die Fideikommisse durch die V. v. 25. Juli 1810, betreffend die Einführung des C. N., aufrecht erhalten. e) Im Herzogthum Westphalen hat sich bei näherer Ermittelung ergeben, daß es bei Familien-Fideik. der Feststellung der Verhältnisse der Anwarter durch die Gesetzgebung nicht mehr bedurfte (K. O. v. 22. Aug. 1832, G. S. 1832, S. 225).

[2] Das Statut ist von 30 Grafen und Freiherren vollzogen.

[3] Vgl. das Statut und die Bestätigungs-Urkunde in der G. S. 1837, S. 77 ff. — Zur Erläuterung der Verordn. v. 21. Jan. 1837 vgl. das Reskr. des Justizmin. v. 4. Febr. 1837 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLIX, S. 292).

[4] Vgl. v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLIX, S. 155—159, Gräff's Samml., Bd. X, S. 55—58, Bergius, Ergänz. zur Gesetzsamml., S. 577.

III. Die Erlangung des Adels betreffend, so kann der Geschlechtsadel nur durch Geburt oder durch Königliche Verleihung erworben werden[1]. 1) Durch die Geburt kommt er Allen zu, die von einem adeligen Vater aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugt, oder darin geboren sind[2]; er wird also durch den Vater fortgepflanzt, auch wenn die Mutter nicht von Adel ist[3]. Eine nicht adelige Person weiblichen Geschlechtes, welche sich mit einer adeligen Mannsperson zur rechten Hand verehelicht, erlangt dadurch die äußeren Rechte des Adels[4]. 2) Der König kann einem Unterthan, welcher den Adel durch die Geburt nicht hat, denselben verleihen; auch Jemanden von einer niederen Stufe des Adels in eine höhere versetzen[5]. Eine solche Adelsverleihung kommt auch den alsdann schon vorhandenen Kindern, sie mögen noch unter väterlicher Gewalt sein, oder nicht, zu statten, sobald sie nicht ausdrücklich ausgenommen sind[6].

---

[1] Vgl. A. L. R., II, 9, §. 2. — Einen persönlichen Adel giebt es in Preußen nicht. — Zwischen älterem und neuerem Adel besteht in Ansehung der wesentlichen Rechte und Eigenschaften des Adelsstandes kein Unterschied (§. 21 a. a. O.). Wo aber Statuten, Privilegien oder das ununterbrochene Herkommen eines Ordens, Kapitels oder einer anderen Korporation, einen stifts- oder turniermäßigen Adel erfordern, hat es dabei sein Bewenden (§. 22 a. a. O.). Ueber den Ahnen-Nachweis in solchen Fällen vgl. die Bestimmungen der §§. 23—31 a. a. O., und über den Nachweis der Ahnen bei Familienstiftungen die K.-O. v. 4. Sept. 1830 (G. S. 1830, S. 129).

[2] Vgl. A. L. R., II, 9, §. 3. — Dies leidet indeß eine Ausnahme, wenn bei landesherrlicher Verleihung des Adels ein Anderes ausdrücklich festgesetzt worden ist, wie bei den Standeserhöhungen, welche bei Gelegenheit der Huldigung im Jahre 1840 vorfielen, vorgekommen ist. Bei der Huldigung der Provinzen Preußen und Posen (am 10. Sept. 1840) wurden nämlich einer Anzahl Personen die Prädikate: „Graf", „Freiherr" und „von" beigelegt, und dabei bestimmt, daß diese Prädikate nur auf denjenigen unter den Descendenten übergehen, welcher in den alleinigen Besitz des väterlichen Grundeigenthums gelangt, ferner nur alsdann, wenn dies ererbte Grundeigenthum das gegenwärtige oder mindestens dem letzteren an Umfang und Rechten gleich und in der Monarchie gelegen ist, und nur für die Dauer dieses Grundbesitzes gelten, mit dessen Verlust in der Person des letzten Besitzers aber erlöschen sollen (s. Preuß. Staatsanzeiger pro 1840, Nr. 257). Bei der Huldigung der zum D. Bunde gehörigen Provinzen (am 15. Okt. 1840) wurden gleichfalls eine Anzahl Adelsprädikate ertheilt, über deren Vererbung festgesetzt wurde: a) daß sie auf die männliche und weibliche Descendenz ersten Grades übergehen, in den weiteren Graden aber nur insofern vererbt werden, als die Söhne des Begnadigten in den rittermäßigen Grundbesitz des Vaters sukcediren, oder selbst einen solchen Grundbesitz im Preuß. Staate erwerben; b) daß die ertheilte Grafenwürde nur auf denjenigen unter den Descendenten übergehen soll, welcher in den alleinigen Besitz des väterlichen Grundeigenthums gelangt, ferner nur alsdann, wenn das ererbte Grundeigenthum das gegenwärtige, oder mindestens dem letzteren an Umfang und Rechten gleich, und im Preuß. Staate belegen ist. Dabei wurde c) bestimmt, daß diese Anordnungen (zu a u. b) auch auf diejenigen Standeserhöhungen Anwendung finden sollen, welche bei der Huldigung am 10. Sept. 1840 verliehen worden (s. Preuß. Staatsanzeiger pro 1840, Nr. 287). Solchergestalt ist in Preußen eine Art neuen der Englischen Adelsaristokratie ähnlichen Adels-Instituts geschaffen; indeß sind die obigen Bestimmungen nicht durch die Gesetzsamml. publicirt worden.

[3] Vgl. A. L. R., II, 9, §. 4. — Ueber die Erlangung des Adels in Betreff der von einem adeligen Vater außer der Ehe erzeugten, jedoch durch nachfolgende Ehe oder gerichtliche Erklärung des Vaters legitimirten Kinder vgl. §. 5 a. a. O. und §§. 596 u. 597 A. L. R., II, 2. Dagegen kann dem unehelichen Kinde dadurch, daß die Mutter durch Urtel und Recht für die Ehefrau des adeligen Vaters erklärt wird (A. L. R., II, 9, §. 6, u. A. L. R., II, 2, §. 592), der Adel nicht mehr erworben werden, weil das Gesetz v. 24. April 1854 (G. S. 1854, S. 193) eine Klage der außerehelich Geschwängerten auf Erklärung für die Ehefrau des Schwängerers nicht mehr gestattet, auch den §. 592 A. L. R., II, 2 für aufgehoben erklärt hat. Ueber die Erlangung des Adels durch landesherrliche Legitimation, oder durch Annahme an Kindesstatt vgl. §. 7 A. L. R., II, 9 und §§. 603, 604, 605 682—685, A. L. R., II, 1.

[4] Vgl. A. L. R., II, 9, §. 8, welcher indeß hinzufügt: „insofern nicht etwa die Ehe selbst nach den Gesetzen für eine Mißheirath zu achten ist", wobei die §§. 30—33 u. §. 952 A. L. R., II, 1 allegirt werden. Ueber die Frage, ob diese Vorschriften von Mißheirathen noch in Kraft stehen, vgl. ob. S. 219, Note 7.

[5] Vgl. A. L. R., II, 9, §§. 9—10. — Dies Recht des Königs besteht nach Art. 50 der Verf.-Urk. fort; dagegen ist hierbei ausdrücklich vorausgesetzt worden, daß der Ausdruck: „Erhebung in den Adelstand", dessen sich das A. L. R. noch bedient, nicht mehr gebraucht werden dürfe (vgl. ob. S. 219, Note 2.

[6] Vgl. §. 11 A. L. R., II, 9. — Adelsverleihungen an Frauen und Wittwen haben auf ihre Kinder keinen Einfluß (§. 12 a. a. O.). — Uebrigens soll kein Preuße ohne Erlaubniß des Königs Adelsprädikate bei fremden Staaten

IV. Den **Ausweis** des Adels anlangend, so ist bestimmt: 1) Die Aufnahme in adelige Ritterorden und Stifter zu adeligen Rechten, zu Turnieren, zur Ritterbank auf den Landtagen und in den Kollegien, sowie zu adeligen Hofämtern, beweist den einer Familie zukommenden Geschlechtsadel[1]. 2) Wer entweder selbst, oder wessen Vorfahren im Jahre 1740 im wirklichen Besitze des Adels sich befunden, und desselben nach der Zeit sich nicht verlustig gemacht haben, der soll in seinen adeligen Rechten durch den Fiskus nicht beunruhigt werden[2]. 3) Wer entweder selbst, oder wessen Vorfahren 44 Jahre hindurch sich adeliger Prädikate und Vorrechte ruhig bedient, und also ein ausdrückliches oder stillschweigendes Anerkenntniß des Staates für sich hat, für den streitet die rechtliche Vermuthung, daß ihm der Geschlechtsadel wirklich zukomme[3]; dagegen ist die nur ein- und anderesmal geschehene Beilegung adeliger Prädikate, in gerichtlichen oder anderen öffentlichen Ausfertigungen, zum Beweise des Geschlechtsadels für sich allein noch nicht hinreichend[4].

V. Der **Verlust** des Adels[5] tritt ein: 1) in Betreff weiblicher Personen, wenn sie durch Verheirathung mit einem Unadeligen ihren Geschlechtsnamen ändern[6]; 2) zur

---

suchen, oder von ihnen annehmen, und darf sich auch dann, wenn ihm solche aus eigener Bewegung von selbigen verliehen werden, derselben nicht bedienen (§. 13 a. a. O., u. Anh. §. 118).

[1] Vgl. A. L. R., II, 9, §. 17. — Dieser §. spricht vom Beweise des Adels, wogegen die §§. 18 u. 19 a. a. O. entgegengesetzt bloß vom Besitze des Adelsstandes handeln. Der Beweis des Adels kann auch gegenwärtig immer noch auf die im §. 17 angegebene Art geführt werden, wenngleich gegenwärtig keine Ritterbänke auf den Landtagen und in den Kollegien mehr existiren. Auch der Beweis der Aufnahme zur Ritterbank, wo dieselbe noch vorhanden war (vor 1807), ist ein genügender Ausweis des Adels.

[2] Vgl. §. 18 a. a. O. — Der Besitz an sich selbst, in den Normaljahren, ist auch der Titel (la possession vaut titre); nach der Beschaffenheit des Besitzes soll nicht gefragt werden und auf den Nachweis des guten Glaubens kommt es nicht an (vgl. die Präjud. des Ob.-Trib. v. 11. Jan. 1848, Nr. 1970, und v. 14. April 1848, Nr. 2001, Entscheid., Bd. XVI, S. 132, u. Bd. XVII, S. 139). — Die ältere Praxis war entgegengesetzt (Mathis' jur. Monatsschr., Bd. VI, S. 10, Stengel's Beitr., Bd. VII, S. 230). Der §. 18 a. a. O. allegirt hierbei die Bestimmungen der §§. 641 ff. A. L. R., I, 9 über die Verjährung durch Besitz vom Jahre 1740. Ueber die Entstehungsgeschichte dieser Bestimmungen und die Bedeutung dieses annus decretorius vgl. Koch, Lehrb. des Preuß. Privatr., Bd. I, S. 292 ff., desselb. Recht u. Hypothekenwesen der Preuß. Domainen, S. 210 ff., desselb. Allgem. Landr. mit Kommentar, Bd. I, Anm. 82 zum A. L. R., I, 9, §. 641, Thöne, Handb. des Preuß. Privatr., Bd. I, Abth. 2, S. 544 ff., Bornemann, systemat. Darstell. des Preuß. Privatr., Bd. II, S. 117, Weichsel, die erwerbende Verjährung, S. 120 ff. — Uebrigens gilt das Normaljahr von 1740 nur für diejenigen Provinzen, welche beim Regierungsantritte Friedrich's II. das Staatsgebiet bildeten und für das durch den Breslauer Frieden v. 28. Juli 1742 erworbene Schlesien (C.-R. v. 9. Juli 1856, Rabe's Samml., Bd. I, Abth. 2, S. 493, u. C.-R. v. 23. Dec. 1767, Mylius, N. C. C. Tom. IV, S. 1003, Nr. 84). Für Westpreußen mit Inbegriff des Netzdistrikts und des Ermelandes, jedoch mit Ausnahme der Stadt Danzig und deren altem Gebiete, sowie der Stadt Thorn und Gebiet, ist das Jahr 1797 (vgl. Verordn. v. 18. Dec. 1798 u. Dekl. v. 23. Dec. 1799, Mylius, N. C. C. Tom. X, S. 1831, Nr. 93, u. Amelang's neues Arch., Bd. III, S. 321, Verordn. v. 24. Nov. 1843, G. S. 1844, S. 12, u. Westpreuß. Prov.-R. von 1844, §. 5, G. S. 1844, S. 105) und für die Rheinprovinz das Jahr 1815 (Ges. v. 18. Dec. 1831, G. S. 1832, S. 3, u. Landtagsabsch. v. 15. Juli 1829, §. 11) entscheidend. Die übrigen Provinzen haben kein Normaljahr.

[3] Vgl. A. L. R., II, 9, §. 19.

[4] Vgl. a. a. O. §. 20. — Die Gerichte sollen bei Ertheilung der adeligen Prädikate mit Vorsicht verfahren (K.-O. v. 20. Sept. u. Reskr. v. 20. Dec. 1830, v. Kamptz, Jahrb., Bd. XXXVI, S. 293). Gegen den Unfug, daß Personen, ja sogar ganze Familien sich höhere, als die ihnen zustehenden Adelsprädikate beilegen, ist die Bekanntmachung des Ob.-Präsid. von Schlesien v. 28. April 1842 (Min.-Bl. d. i. V. 1842, S. 178) gerichtet, welche die Behörden anweist, die Beilegung des freiherrlichen Prädikats nur dann eintreten zu lassen, wenn sie sich von der Berechtigung zu dessen Führung überzeugt haben.

[5] Von dem Verluste des Adels wegen Betriebes bürgerlicher Gewerbe (§. 81 A. L. R., II, 9) kann seit Erlaß des Ed. v. 9. Okt. 1807 (§. 2) nicht mehr die Rede sein (vgl. das Reskr. des Justizmin. v. 20. Juli 1816, v. Kamptz, Jahrb., Bd. VIII, S. 8). Ebenso wenig von dem Verluste des Adels auf Grund des §. 82 A. L. R., II, 9 wegen Wahl einer „unehrbaren", oder auch nur einer solchen Lebensart, wodurch ein Adeliger sich „zu dem gemeinen Volke herabsetzt." Der Justizmin. v. Kamptz meinte indeß seiner Zeit noch, daß der §. 82 a. a. O. nicht durch den §. 2 des Ed. v. 9. Okt. 1807 antiquirt sei (vgl. die Reskr. v. 31. Okt. 1831 u. v. 23. Jan. 1832, v. Kamptz, Jahrb., Bd. XXXIX, S. 139).

[6] Sie verlieren dadurch die persönlichen Vorrechte des Adels, wie der §. 84 A. L. R.,

Strafe in allen Fällen, wo auf Zuchthausstrafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehre, oder auf zeitige Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte gegen einen Adeligen erkannt wird[1]. — Dagegen geht der Adel nicht durch bloßen Nichtgebrauch verloren[2]; wohl aber kann dem Adel entsagt werden[3]. Hat eine adelige Familie sich in zwei Geschlechtsfolgen ihres Adels nicht bedient, so muß derjenige, welcher davon wieder Gebrauch machen will, die Befugniß dazu besonders nachweisen[4].

VI. Die Erneuerung des Adels kann von demjenigen, der oder dessen Vorfahren denselben verloren haben, bei dem Könige nachgesucht werden[5]; indeß darf ein durch Verbrechen verwirkter Adel in der Person des Verbrechers nicht erneuert werden[6]. Eine Begnadigung des Verbrechers hat nicht die Wirkung, daß der Adel erhalten bleibt, wohl aber ist dies der Fall bei einer gänzlichen Aufhebung und Niederschlagung der Untersuchung (Abolition)[7].

II, 9 sich ausdrückt. Auch treten sie nach getrennter Ehe, der Regel nach, in den Adelstand nicht wieder zurück (§. 85 a. a. O.). Ausnahmen bei Ehescheidungen und Nichtigkeitserklärung der Ehe: §. 86—90.

[1] a) Die §§. 91 u. 92 A. L. R., II, 9 bestimmten, daß die Entsetzung des Adels wegen grober Verbrechen durch richterliches Erkenntniß nach näherer Vorschrift der Kriminal-Gesetze eintrete. Jetzt wird darauf nicht mehr ausdrücklich erkannt, sondern es tritt der Verlust des Adels von Rechtswegen in den im Texte bezeichneten Fällen ein (§§. 11, 12 u. 22 des Strafgesetzb. v. 14. April 1851).

b) Die Kinder, welche vor der Verurtheilung schon vorhanden waren, werden von dem Verluste nur in denjenigen Fällen betroffen, wo es die Gesetze ausdrücklich vorschreiben (§. 93 A. L. R., II, 9). Jetzt schreibt dies aber kein Gesetz mehr vor; der §. 93 a. a. O. bezog sich auf die frühere Strafe des Hochverraths.

c) Die unschuldige Ehefrau wird von der Strafe nicht mit betroffen (Reskr. des Justiz-Min. v. 18. April 1837 in v. Rönne's Ergänz. der Preuß. Rechtsb. zum A. L. R., II, 9, §. 93, welcher Ansicht auch Koch ist [s. dessen Land-R. mit Anmerk., Th. II, Tit. 9, §. 93, Note 21]; anderer Meinung ist Goltdammer, Material. zum Strafgesetzb., Bd. I, S. 172).

d) Ueber die Verpflichtung der Ober-Staatsanwalte zur Einreichung der Erkenntnisse an den Justizmin. in den Fällen, wo eine rechtskräftige Verurtheilung den Adelsverlust nach sich zieht, vgl. die C.-R. des Justizmin. v. 14. April 1853 (Just.-Min.-Bl. 1853, S. 160) u. v. 12. Dec. 1856 (a. a. O. 1856, S. 374).

[2] Vgl. A. L. R., II, 9, §. 94.

[3] Für eine solche Entsagung ist keine Form vorgeschrieben, weshalb es weder einer Bestätigung derselben, noch einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf (Reskr. des Justizmin. v. 20. Juli 1816 im Einverständniß mit dem Min. des Inn., v. Kamptz, Jahrb., Bd. VIII, S. 8). Das Reskr. v. 28. Sept. 1816 (a. a. O., S. 243) hält eine solche Entsagung für unwiderruflich und nimmt an, daß die Erneuerung des Adels nur auf die im §. 96 A. L. R., II, 9 vorgeschriebene Weise erfolgen könne.

[4] Vgl. A. L. R., II, 9, §. 95 und Anh. §. 120. — Der Nachweis muß jetzt bei dem Minist. des Königl. Hauses geführt werden. Vgl. Reskr. v. 16. Febr. 1838 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. LI, S. 177) und die Abhandl. in der Jurist. Wochenschr. 1840, S. 468, desgl. das C.-R. des Just.-Min. v. 13. Juni 1855, betr. das im Min. des Königl. Hauses errichtete Heroldsamt (Just.-Min.-Bl. 1855, S. 175).

[5] Vgl. A. L. R., II, 9, §. 96. — Durch eine solche Erneuerung werden die besonderen Vorrechte des alten Adels, ohne ausdrückliche Erklärung des Königs, nicht wiederhergestellt (§. 97 a. a. O.).

[6] Vgl. §. 98 a. a. O.

[7] Vgl. §. 99 a. a. O. — Der §. 100 a. a. O. bestimmt in dieser Beziehung noch, daß der König zwar, zum Besten der von dem Verbrecher nach der Verwirkung des Adels erzeugten Kinder, den alten Adel derselben wiederherstellen kann, daß aber alsdann in Fällen, wobei es auf Zählung der Ahnen ankommt, der Verbrecher nicht mitgerechnet wird. — Vgl. übrigens über die Grundsätze wegen der Ausübung des Begnadigungs- und Abolitionsrechtes in Bd. I, Abth. 1, §. 58, sub B, S. 272 ff.

Vierter Abschnitt.

Von der Volks- und Landes-Vertretung[1].

§. 109.

Allgemeine Grundsätze von der Volks- und Landes-Vertretung und Rückblick auf deren Entwickelung in Preußen.

Die Gewalt, welche in den Dingen liegt, die, wenn sie ihre Entwickelung einmal begonnen haben, so mächtig wirken, daß vor ihnen die Willkür einzelner Menschen verschwindet, hat es mit sich gebracht, daß aus dem Lehnsstaate des Mittelalters der moderne Staat, als ein organisches Gesammtleben zur Förderung gemeinschaftlicher weltlicher Lebenszwecke aller Theilnehmer, hervorgegangen ist, und daß, nachdem erst der Gedanke des Rechts-Staates zur Geltung gelangt war, die konstitutionelle Regierungsform eine immer weitere Verbreitung gefunden hat. So mächtig ist auch die Kraft der zum Bewußtsein erwachten Idee des eigentlichen Wesens des Staates geworden, daß gegenwärtig die Zahl derjenigen nur gering ist, welche, ausgehend von der Voraussetzung des Musterbildes eines vollkommenen Regenten und seiner Rathgeber, dem hausherrlichen Staate und der ganz unbeschränkten Fürstenmacht[2] noch das Wort reden.

---

[1] Ueber ständische und Repräsentativ-Verfassung im Allgemeinen vgl. die in Bd. I, Abth. 1, §. 3, S. 7, Note 2 angeführte Literatur über ständische Verfassung, und über die Fragen, welche bloß auf das Zweckmäßige sich beziehen: W. T. Krug, das Repräsentativ-System, od. Ursprung u. Geist der stellvert. Verfass. (Leipzig, 1816). — Dabelow, über Souveränetät, Staatsverf. u. Repräsentativform (Marburg, 1816). Dagegen: v. Hornthal [mit demselb. Titel] (Bamberg, 1816). — C. F. Schlosser, ständ. Verf., ihr Begriff, ihre Bedingung (Frankfurt, 1817). — S. Brendel, Geschichte, Wesen u. Werth der National-Repräs. (Bamberg u. Leipzig, 1817). — C. v. Rotteck, Ideen üb. Landstände (Karlsruhe, 1819). — (Floret), Erört. üb. landständ. Verfass. in Deutschl. (Darmstadt, 1820). — R. Mohl, discrimen ordin. provincial. et constit. repraesentativ. (Tubing. 1821). — G. F. König, das Königthum u. die Repräsentation (Leipzig, 1828). — Pölitz, das konstit. Leben nach s. Formen u. Beding. (Leipzig, 1831). — C. Vollgraff, die Täuschungen des Repräsentativ-Systems (Marburg, 1829). — L. Flathe, Gesch. des Kampfes zwischen dem alten u. neuen Verf.-Prinzip der Staaten, 2 Bde. (Leipzig, 1833). — (Jarke), die ständ. Verfass. u. d. Deutsche Konstitution (Leipzig, 1834). — (Fürst L. v. Solms-Lich), Deutschland u. die Repräsentativ-Verfassungen (Gießen, 1838). [Darüber: Bemerk. zu der Schrift: Deutschl. u. die Repräsent.-Verf. (Zwickau, o. J.). — K. Buchner, der H. Fürst L. zu Solms-Lich u. die Repräs.-Verf. (Darmstadt, 1838). — (Graf A. v. Erbach-Fürstenau), einige Worte zur Schrift: Deutschl. u. d. Repräsent.-Verf. (Darmstadt, 1839)]. — A. Möhl, üb. das Repräsentativ-System (Manheim, 1840). — F. A. (v. Campe), die Lehre von den Landständen nach gem. D. Rechte (Lemgo, 1841). — J. v. Türkheim, Betracht. auf d. Gebiete d. Verf.- u. Staaten-Politik (Karlsruhe u. Freiburg, 1842). — G. B. Mendelsohn, die ständ. Institution im monarch. Staate (Bonn, 1846). — A. Müller, m. Ansicht wider das D. Repräsentativ-System (Ilmenau, 1848). — C. D. v. Witzleben, die Grenzen der Volksrepräsentation in d. konstitut. Monarchie (Leipzig, 1847). — C. Levita, die Volks-Vertretung im repräsentativen Staate der Gegenwart (Leipzig, 1850). — G. Zimmermann, die Vortrefflichkeit der konstit. Monarchie für England u. die Unbrauchbarkeit der konstit. Monarchie für d. Länder des Europ. Kontinents, 2. Aufl. (Hannover, 1852). — A. Winter, die Volksvertretung in Deutschlands Zukunft, 1852. — L. Bucher, der Parlamentarismus (Berlin, 1855). — J. W. J. Braun, die Kammern und das Land (Elberfeld, 1855). — v. Aretin, konstit. Staats-R., Bd. I, S. 113 ff. — C. S. Zachariä, vierzig Bücher v. Staate (Heidelberg, 1839), Thl. III, Buch 19, S. 226 ff. — Klüber, öff. R. d. D. B., §§. 279 ff. — Bluntschli, allgem. Staats-R., 2. Aufl. Bd. I, Buch 4, S. 237 ff. — Held, System des Verf.-R., Bd. II, S. 388 ff. — Stahl, Philosophie des Rechts, 3. Aufl., Thl. II, S. 365 ff. — Zöpfl, Grundsätze des gem. D. St.-R., 5. Aufl., Bd. II, §§. 325 ff. S. 161 ff. — Dahlmann, Politik, S. 116–131. — R. v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht u. Politik, Thl. I (Tübingen, 1860), Abth. 1. (Recht u. Politik der repräsentativen Monarchie; der Gedanke der Repräsentation im Verhältniß zu der gesammten Staatenwelt). — R. v. Mohl, Würtemberg. St.-R., Bd. I, §. 97, S. 531 ff.

[2] Zwar sind, wie kaum bemerkt zu werden braucht, die rechtlichen Begriffe von „unbeschränkter Fürstengewalt" und „Tyrannei" weit

Eben weil die Erfahrung aller Zeiten und Völker gezeigt hat, daß nur in seltenen Fällen die Vollkommenheit des Geistes und des Willens bei einem Einzelnen sich in ausreichendem Maße vereinigt finden, oder, wo dies ausnahmsweise der Fall wäre, das Erbtheil der Nachfolgenden würden, und ferner weil ebenso wenig von der Erfahrung bestätigt wird, daß allezeit vollkommene Beamte dem Regierenden zur Seite stehen, suchte man längst nach Mitteln, die geeignet sind, den Verletzungen vorzubeugen oder abzuhelfen, welche, sei es aus Leidenschaft oder aus Mangel an Wissen, die Rechte der Schwächeren Seitens der Machthaber gefährden. Wenn aber in dem vollkommener organisirten Staate, nachdem die untersten Stufen der Patriarchal- und Patrimonial-Zustände überwunden worden, der Central-Gewalt gegenüber politische Freiheit der Staatsglieder insoweit mit Recht gefordert wird, als solche Freiheit mit dem Zwecke und Wesen des Staats vereinbar ist, so ergiebt sich für alle Stufen der Staatsentwickelung, wo das Volk seine politischen Rechte nicht selbst auszuüben vermag, die Nothwendigkeit von Organen für dieselben. Keineswegs ist dies System des Staates ein von der Theorie erfundenes, sondern die Geschichte zeigt, daß in der organischen Entwickelung civilisirter Völker, zumal der Deutschen Stämme, von den ältesten Zeiten bis zu den Stufen der höheren Organisation, Institute solcher Art, wenngleich oft bis zur Bedeutungslosigkeit herabgesunken, oder in einer der Entwickelungsstufe des Staates nicht mehr angemessenen Form, bestanden haben; allein das Prinzip, auf welchem die Organe beruhen, welche dazu dienen sollen, der Regierungs-Gewalt gegenüber die Volksrechte zu vertreten, ist zu den verschiedenen Zeiten ein wesentlich verschiedenes gewesen. Als der Deutsche Lehnstaat gebildet war, da entwickelte sich das Institut der Landstände; allein sowie die fürstliche Gewalt hier wesentlich auf dem Boden des Privatrechtes stand und nur zu bestimmten vertragsmäßigen Leistungen verbunden war, so waren andererseits auch die in den Ständen ausgeprägten gesellschaftlichen Kreise zu keiner staatlichen Einheit vereiniget, sondern jeder derselben suchte nur die Ordnung seiner eigenen Verhältnisse. Das korporativ-ständische System der Feudal-Monarchie hatte nur den Zweck der Wahrung der partikulären Rechte und Interessen der politischen Stände und Korporationen, weshalb auch das Recht, auf den Landtagen zu erscheinen, diesen besonderen Ständen und Korporationen als solchen zustand, sodaß der Abgeordnete des Standes auch nur ein Organ desselben ist [1]. Wie aber die Feudal-Monarchie den hausherrlichen Staat verdrängt hatte, so mußte sie selbst wiederum der in das Bewußtsein der Fürsten und Völker getretenen Idee des Staates der Neuzeit weichen. An die Stelle des Oberhauptes des Lehnsstaates ist der Staatskönig getreten, weil die Zeit erkannte, daß der Landesfürst allein im Stande war, für das Ganze zu sorgen, wie sie es begehrte [2]. Dazu war aber nicht erforderlich, daß die Regierungs-Gewalt absolut sein müsse, sondern nur die Organe, welche ihr gegenüber die politische Freiheit der Staatsbürger zu wahren berufen sind, bedurften einer anderweitigen Gestaltung, und an die Stelle des Systems korporativer Stände trat dasjenige der National-Repräsentation, auch vorzugsweise das Repräsentativ-System genannt, welchem die Idee zum Grunde liegt, daß nicht besondere korporative, sondern die allgemeinen Rechte und Interessen der Nation vertreten und gewahrt werden sollen. Deshalb steht hier auch das Recht, durch Repräsentanten auf dem Landtage zu erscheinen, nicht Einzelnen oder Ständen und Korporationen, sondern nur der, bloß der Wahl

---

auseinander liegend; allein in ihren Wirkungen streifen beide Staatsarten leicht und oft an einander.

[1] Die Konsequenzen dieses landständischen Prinzips sind die: a) daß im Allgemeinen Geburt, Amt oder Vermögensbesitz das Recht der Landstandschaft geben und eine Wahl, wenn solche stattfindet, an den Stand oder die Korporation gebunden ist; b) daß der Gesandte des Standes oder der Korporation von diesen den Auftrag (das Mandat) erhält, nur in ihrem Interesse zu verhandeln und zu stimmen; c) daß die verschiedenen Stände sich in Kurien einander gegenüber stehen; d) wobei aus der Natur der Verhältnisse folgt, daß die Beschlüsse der Landstände auch diejenigen Stände verbinden, welche keine politische Berechtigung genießen, in welchem Sinne denn auch die Praxis den Landständen im D. Reiche einen repräsentativen Charakter beilegte (vgl. J. J. Moser, von der Reichsstände Landen, S. 716, s. auch Bd. I, Abth. 1, S. 7), obwohl sie eigentlich nicht Repräsentanten der Stände und Korporationen sein konnten, welchen gar keine polit. Rechte zustanden.

[2] Vgl. Dahlmann's Politik, S. 121.

wegen in Wahl-Korporationen abgetheilten Nation im Ganzen als moralischer Person zu, sodaß jeder einzelne Repräsentant Vertreter des ganzen Volkes ist [1]. In diesem Sinne fordert insbesondere das Staats-Recht der konstitutionellen Monarchie eine Repräsentation des Volkes, nämlich die Bestellung einer Versammlung von Stellvertretern aus der Mitte der Unterthanen zu gemeinschaftlicher Abwehr gegen Unrecht und zur Bewirkung der Erfüllung der positiven Pflichten der Staatsgewalt [2]. Dieser Versammlung soll das Recht der Beschwerdeführung in allen Fällen einer Verletzung der verfassungsmäßigen Rechte des Landes und bei widerrechtlichen Eingriffen in die persönliche Freiheit und das Eigenthum Einzelner, nicht minder auch wegen Vernachlässigung der allgemeinen Interessen, zustehen. Sie soll nöthigenfalls die Befugniß haben, dies Recht durch gesetzliche Anklage der verantwortlichen Rathgeber der Krone zur Geltung zu bringen. Ausnahmsweise soll das Staats-Oberhaupt an die Mitwirkung und Zustimmung dieser Versammlung bei gewissen Handlungen gebunden sein, bei solchen nämlich, die im Falle eines Mißgriffes keine Wiederherstellung zulassen, also bei der Gesetzgebung und bei der Ausübung der Finanzgewalt, sowie bei Verträgen mit fremden Regierungen. Dagegen soll jene Versammlung an der Besorgung der Staatsgeschäfte selbst keinen unmittelbaren Antheil nehmen, sondern diese der ausführenden Gewalt ganz allein überlassen bleiben. Die Regierung als solche und die staatsbürgerlichen Rechte stehen einander gegenüber, letztere vertreten durch eine Versammlung der Repräsentanten des Volkes, beide mit bestimmten Rechten und Pflichten und mit den erforderlichen Mitteln zur Geltendmachung der Rechte ausgestattet; die Repräsentanten-Versammlung insbesondere mit aller Freiheit und Befugniß zur vollständigen Besorgung ihrer Aufgabe und in ihrer Sphäre unabhängig von dem Gebote des Fürsten.

Der Preußische Staat hat, wie die Geschichte seiner Verfassungs-Zustände ergiebt, die verschiedenen Stadien der politischen Entwickelung durchlaufen, wie solche so eben in ihren Umrissen geschildert worden. Die in den einzelnen Territorien, welche das gegenwärtige Staatsgebiet bilden, bestandenen landständischen Verfassungen sind abgestorben mit dem Uebergange der Feudal-Monarchie in den Staat der Neuzeit; ihre gänzliche Unterdrückung durch den großen Kurfürsten und seine Nachfolger hatte die

---

[1] a) Deshalb muß hier das Prinzip der Majoritäten gelten, indem eine vertragsmäßige Verabschiedung zwischen den einzelnen Ständen und Kurien ein selbstständiges Recht derselben voraussetzt, und deshalb darf hier auch der Abgeordnete von den Wählern kein bestimmtes auf die Wahrung ihrer partikulären Interessen gehendes Mandat empfangen und ist ihnen nicht verantwortlich, sondern hinsichtlich seiner Abstimmung nur an seine durch die Debatten in der Kammer aufgeklärte Einsicht und an sein Gewissen gewiesen.

b) Das Wort: „Repräsentation" hat eine mehrfache Bedeutung. Im Civilrechte bezeichnet es die Stellvertretung einer physischen Person, und auch im Staats-Rechte hat es zunächst die Bedeutung der äußerlichen Darstellung einer abwesenden Person, wie z. B. der Botschafter einen repräsentativen Charakter hat (vgl. v. Savigny, Syst. des Röm. R., Bd. I, S. 364, Pütter, instit. jur. publ., p. 140, Bielefeld, politique, Tom. II, p. 170); aber schon im Civilrechte bedeutet es auch die Erweiterung der Handlungsfähigkeit einer einzelnen Person (vgl. v. Savigny a. a. O., Bd. III, S. 90), und es ist also Repräsentant gleichbedeutend mit: „rechtliches Organ", welches auch die technische Bedeutung im öffentlichen Rechte ist (vgl. Unger, Gesch. der Landst., S. 28 ff.). In diesem Sinne gebrauchen auch die Edikte v. 27. Okt. 1810, v. 7. Sept. 1811 und die Verordn. v. 22. Mai 1815 den Ausdruck: „Repräsentation der Nation" (s. Bd. I, Abth. 1, §. 5, S. 13—16). Ueber die Bedeutung des Ausdruckes: „landständische Verfassung" im Art. 13 der D. Bundes-Akte vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 5, S. 16, Note 3.

[2] Vgl. auch Bd. I, Abth. 1, §. 30, S. 119, Note 5. — Die Forderung einer das Volk im Ganzen vertretenden Repräsentation bildet einen der wesentlichen Unterschiede des Lehns-Staates und des Repräsentativ-Staates. Landstände in der Feudal-Monarchie und Volks-Vertretung verhalten sich wie Land (Territorium) und Staat, jenes — das Land — im analog privatrechtlichen Sinne als Eigenthum des Fürsten gedacht, dem privatrechtlich gestaltete Stände gegenüberstehen, dieser — der Staat — als die ins Bewußtsein des Fürsten und des Volkes getretene Idee der höheren staatlichen Aufgaben und Zwecke aufgefaßt. — „Der Geist ächter Repräsentativ-Verfassung" — bemerkt treffend Klüber in s. öff. R. des D. B., §. 279, S. 393 — „ist keinesweges unvereinbar mit dem Wesen der Monarchie; er verschmäht nur den Unhold des Absolutismus, des Aristokratismus und des Aristo-Theokratismus. Der verfassungsmäßige Regierungswille des regierenden Subjektes gilt hier für den Willen der Gesammtheit."

Königliche Gewalt in Preußen zu einer unumschränkten erhoben [1]. Dann folgte der Versuch der Wiederbelebung der beseitigten feudalständischen Institutionen in der Form der berathenden Provinzial-Stände [2]; indeß nicht errichtet auf der früheren Grundlage der politisch verschiedenartig berechtigten und kastenartig getrennten Stände, weil von solchen überall nicht ferner die Rede sein konnte, da sie durch die Gesetzgebung des 9. Okt. 1807 beseitigt waren, sondern basirt auf das allen Staatsbürgern gleichmäßig zugänglich gewordene Grundeigenthum, also keineswegs wurzelnd in historischem Boden, sondern eine neu versuchte Schaffung von Ständen, welche die Gesetzgebung selbst vernichtet hatte und welchen daher eine zureichende Basis und die innere Wahrheit fehlte [3]. Ueberdies waren die neu geschaffenen Provinzial-Stände ohne allgemeine Stände ein Institut, welches nach der Weise des Mittelalters die Selbstständigkeit der Territorien erhält, nicht aber die Verbindung der den Staat bildenden Landestheile zu einem Gesammt-Staate erzielt [4]. Zwar vereinigte dann die Gesetzgebung v. 3. Febr. 1847 die acht verschiedenen Provinzial-Landtage zu Einer Versammlung [5] in zwei Kurien; allein den solchergestalt geschaffenen „Vereinigten Land-

---

[1] Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 4, S. 8 ff.

[2] Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 6, S. 22—23.

[3] Treffend bemerkt in dieser Beziehung die Schrift von Sommer: „von Deutscher Verfassung im Germanischen Preußen", S. 5: „Provinzial-Verfassungen sind auf dem Boden der Geschichte und des Rechtes gegründet; eine aus luftigen Systemen geschaffene Provinzial-Verfassung ist um nichts besser, als eine neu gegossene allgemein ungeschichtliche Staatskonstitution". Und nicht minder treffend äußert Gans (in dem Aufsatze über die Provinzialgesetze in den Beitr. zur Revision der Preuß. Gesetzgeb., S. 373): „Die Gesetze von 1807 haben die drei Stände, welche in den Provinzial-Ständegesetzen wiederum von den Todten erweckt werden, ausgelöscht, indem ein Adeliger ein Gewerbe treiben und ein Gewerbetreibender ein Rittergut besitzen kann. Stände aber sind nur wahrhaft vorhanden, wenn die Individuen wesentlich zu denselben gehören müssen; kann ein Individuum zu gleicher Zeit von verschiedenen Ständen sein, so ist das Ständische nur ein Geschäft, die Annahme desselben beliebig, und die innere Wahrheit der Abtheilung ins Bloße gestellt. Wenn aber die Provinzial-Verfassung wieder ins Leben rufen sollte, was nicht mehr lebte, und wenn sie zugleich ein Widerruf des Gesetzes von 1807 sein sollte, so hat eine jetzt sechsjährige Erfahrung gezeigt, wie wenig dies möglich war. Die Provinzial-Stände sollen, wie das Einführungs-Patent sagt, im Geiste der älteren Deutschen Verfassungen abgefaßt sein, wie solche die Eigenthümlichkeit des Staates und das wahre Bedürfniß der Zeit erfordern. Aber wenn die älteren Deutschen Verfassungen wirklich im Geiste der Zeit sind, warum sind sie mit dem D. Reich fast überall geschwunden, warum hat die Gesetzgebung von 1807—1814 sie gebrochen, und den Geist der Zeit anderswo aufzufinden gesucht?" — Vgl. darüber auch Simon's Preuß. Staats-R., Bd. II, S. 164 ff.

[4] Gegen die Errichtung von Provinzial-Ständen ohne gleichzeitige Einführung von Reichs-Ständen erklärten sich schon damals die bedeutendsten Staatsmänner jener Zeit. So der Staatsminister Freih. v. Stein in seinem bekannten Rundschreiben (s. Bd. I, Abth. 1, S. 12—13) und auch noch im J. 1827 u. 1828 in einer Denkschrift, welche Dorow in s. Schrift über den Kriegs-Minister v. Witzleben (s. Bd. I, Abth. 1, S. 24—24, Note 5) mittheilt. Nicht minder der Staatskanzler Fürst v. Hardenberg in der Rede v. 23. Febr. 1811 an die Versammlung der interimistischen Repräsentanten (s. Bd. I, Abth. 1, S. 14). Ebenso der Staats-Min. W. v. Humboldt in einem Schreiben aus dem J. 1821 (s. Bd. I, Abth. 1, S. 23—24, Note 5), welches diese Ansicht in tiefsinnigster Weise begründet und mit den Worten schließt: „Die Frage, ob man Provinzial-Stände ohne allgemeine, oder allgemeine mit Provinzial-Ständen oder ohne dieselben einrichten will, ist ungefähr dieselbe mit der: ob ein Staat wieder eine Verbindung mehrerer Staaten werden oder Ein Staat bleiben soll". Und Dahlmann (Politik, 2. Ausg., S. 179) fügt dem geistvoll hinzu: „Wer da behauptet, daß Provinzial-Stände ohne allgemeine Stände vollkommen ausreichen, in dessen Phantasie muß die Zeit der Provinzial-Finanzen, der Provinzial-Schulden noch der Gegenwart angehören. Wie es heute steht, geht jeder irgend bedeutende Gegenstand der Berathung über die Provinz hinaus und unerbittlich wird der tiefer eingehenden Untersuchung ihre Spitze abgebrochen, wenn sie sich an keine reichsständische Aufklärung anlehnen kann". — Vgl. üb. den Gegenstand auch v. Bülow-Cummerow in der Schrift: Preußen, seine Verfassung ꝛc. (Berlin, 1842), S. 29, 75.

[5] Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 7, S. 26 ff. — In der Rede bei der Eröffnung des ersten vereinigten Landtages hat der König in klarster Weise den wesentlichen Unterschied dieser ständischen Versammlung von den durch die Verf.-Urk. eingesetzten Kammern ausgesprochen, indem derselbe es besonders hervorhob, „daß die Stände des vereinigten Landtages Deutsche Stände im altherkömmlichen Wortsinne, d. h. vor Allem und wesentlich Vertreter und Wahrer der eigenen Rechte, der Rechte der Stände seien", und zugleich davor warnte, „daß die Stände ihren Beruf nicht dahin deuten möchten, als seien sie

tag" hat die vorwärts strebende Weltgeschichte nach kürzester Frist weit hinter sich zurückgelassen. Wohl mochte man die Hoffnung hegen, Preußen — dieser Staat so vorzüglich edler Anlagen — werde auch den Preis des Gelingens davontragen, daß er ohne eine große und tief einschneidende Krise diejenige Entwickelung erlange, welche einmal für die neuere Staatsordnung unerläßlich erscheint; allein was, zur rechten Zeit gewährt, wohl vermocht haben dürfte, den Staat in allmäliger Entwickelung umbildend in den sichern Hafen zu leiten, konnte nicht die Kraft besitzen, ihn in stürmischer Periode vor plötzlicher und zum Theil gewaltsamer Veränderung zu bewahren. Die Bewegung des Jahres 1848 hat zur Folge gehabt, daß die bis dahin in Preußen bestandene ständische Verfassung vollständig beseitiget und ausdrücklich aufgehoben worden ist. An die Stelle der Provinzial- und allgemeinen Land-Stände mit zum Theil nur berathender Stimme ist die Volksvertretung mit beschließender Befugniß getreten, und das Staatsgrundgesetz v. 31. Jan. 1850 hat Preußen in die Reihe der Repräsentativ-Staaten gestellt [1]. Die Verfassungs-Urkunde, indem sie die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt ganz ausschließlich in die Hand des Königs und zweier Kammern legte (Art. 62), den letzteren zugleich die umfangreichste Theilnahme an der Ausübung der Finanzgewalt gewährend (Art. 99—104), übertrug solchergestalt alle Rechte der bisherigen Provinzial- und allgemeinen Land-Stände, diese Rechte erheblich erweiternd, auf die Vertretung des Volkes. Sie verordnete außerdem, daß die Vertretung der Kreise, Bezirke und Provinzen des Staates, welche bis dahin den Kreis- und Provinzial-Ständen zugestanden hatte, durch besondere Gesetze näher bestimmt werden solle, und verhieß zugleich, daß diesen besonderen Gesetzen der Grundsatz zur Norm dienen solle, „daß über die inneren und besonderen Angelegenheiten der Provinzen, Bezirke und Kreise aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen beschließen, deren Beschlüsse durch die Vorsteher der Provinzen, Bezirke und Kreise ausgeführt werden" (Art. 105). Die Grundgedanken der in dem Art. 105 der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen sind: a) die allgemeine Durchführung einer korporativen Organisation von dem Staatsganzen abwärts durch die Provinzen, Bezirke und Kreise hindurch bis zu den Gemeinden hinab; b) die Anerkennung der Selbstständigkeit und des Selbstverwaltungsrechtes aller dieser Korporationen in Betreff ihrer inneren und besonderen Angelegenheiten. Mit diesen Grundsätzen und mit der Repräsentativ-Verfassung des Staates war das Fortbestehen der bisherigen ständischen Verfassung nicht vereinbar. Sie hatte durch die Verfassungs-Urkunde ihre Grundlage und mit dieser die Kraft ihres Bestehens verloren [2]. Deshalb erging denn fast gleichzeitig mit der Emanation der revi-

---

Volks-Repräsentanten" (vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 7, S. 29, Note 1).

[1] Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 8 u. 9, S. 30 ff.

[2] Das wurde wenigstens zur Zeit der Revision der oktroy. Verf.-Urk., auch von Seiten der Staatsregierung allgemein anerkannt und es erhob sich dagegen höchstens ganz isolirt dastehender Widerspruch. Der Bericht der Kom. der I. K. über den Entw. der Kreis-, Bezirks- u. Prov.-Ordn. (im Eingange) erörtert ausführlich, „daß die lediglich auf Grundbesitz basirten Stände nothwendig der Umgestaltung bedürften, weil es unstatthaft sei, einzelnen Ständen so große Bevorzugungen vor anderen Klassen der Staatsbürger einzuräumen, dann auch weil sie ihre historische Grundlage verloren hätten, und weil ihre bisherige Stellung und Wirksamkeit mit dem veränderten Staatsleben nicht vereinbar sei, sondern ihnen diejenigen Befugnisse entzogen werden müßten, welche auf die Kammern übergegangen oder durch deren Gründung entbehrlich geworden sind, sowie sie auch solche Rechte nicht ferner ausüben dürften, welche ein Attribut der Staatsregierung sind, und deren Ausübung den Ständen füglich in einer absoluten, keinesweges aber in einer konstit. Monarchie, überlassen werden können" (vgl. sten. Ber. der I. K. 1849—1850, Bd. IV, S. 2037 ff.). — Dies sprach auch der Minister-Präsid. v. Manteuffel, von dem der Entwurf der Kreis-, Bezirks- u. Prov.-Ordn. v. 11. März 1850 herrührt und damals mit Energie vertheidiget worden ist, bei mehrfachen Gelegenheiten aus. So äußerte derselbe in der Sitz. der I. K. v. 18. Dec. 1849 (sten. Ber. a. a. O., S. 2066): „daß die frühere Kreisvertretung kein Vertrauen gehabt, lag darin, daß die Vertretung der Rittergutsbesitzer darin überwiegend erschien, während die städtischen und ländlichen Elemente numerisch nur mit wenigen Abgeordneten vertreten waren". Und Denjenigen, welche schon damals der als nothwendig erkannten Reform sich nicht fügen mochten, begegnete der Minister-Präsident mit den treffenden Worten: „Es geht eine Zerstörungssucht durch unsere Zeit, aber das geübte Auge erkennt diese Krankheit nicht nur bei Denen, die geradezu zerstö-

dirten Verfassungs-Urkunde nicht bloß eine gleichmäßige Gemeinde-Ordnung für alle Gemeinden des Staates, sondern auch die auf den Grundsätzen des Art. 105 der Verfassungs-Urkunde beruhende, mit der gleichzeitig verkündeten Gemeinde-Ordnung in engster Verbindung stehende Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung v. 11. März 1850 [1]. Dies Gesetz hat im Art. 66 ausdrücklich ausgesprochen:

Alle Gesetze über die Kreis- und Provinzial-Stände sind aufgehoben; desgleichen alle diejenigen, die Provinzial-Verwaltung betreffenden Bestimmungen, welche mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht in Einklang stehen. Jedoch bleiben die bisherigen Verwaltungen der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Institute so lange in Wirksamkeit, bis die Provinzial-Versammlung darüber anderweitig beschlossen hat.

Der Art. 67 a. a. O. übertrug dem Minister des Innern die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen vorübergehenden Bestimmungen, und es ergingen dann auch unverzüglich von diesem die Anordnungen zur Ausführung des Gesetzes [2]. Dazu ist es indeß nicht gekommen; vielmehr wurde die weitere Einführung der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordn. v. 11. März 1850 durch Königl. Erlaß v. 19. Juni 1852 [3] sistirt [4]. Demnächst ergingen, unter Zustimmung der Kammern, die beiden Gesetze v.

---

ren, sondern auch bei Denen, die Todtes aufrecht erhalten wollen. Nicht nur der Baumeister zerstört, der den Grund weggräbt, sondern auch der zerstört, der auf einen unhaltbaren Grund Lasten bauen will, die der Grund nicht zu tragen vermag" (s. sten. Ber. a. a. O., S. 1717).

[1] Vgl. G. S. 1850, S. 251 ff. — Vgl. den Entw. und die Motive dieses Gesetzes, sowie die Kom.-Berichte der Kammern über dasselbe in den sten. Ber. der I. K. 1849—1850, Bd. II, S. 545 ff. u. Bd. IV, S. 2037 ff., desgl. der II. K., Bd. V, S. 3198 ff., desgl. die Schrift: v. Rönne, die Gemeinde-Ordn. und die Kreis-, Bezirks- u. Prov.-Ordn. für den Preuß. Staat v. 11. März 1850, mit den betreff. Regier.-Entwürfen nebst Motiven und den Kom.-Ber. beider Kammern zusammengestellt, und unter Berücksichtigung der Kammer-Verhandl. bearbeitet, nebst einem prakt. Kommentar über dieselben (Brandenburg a. H. 1850).

[2] Zur Ausführung der Gem.-O. v. 11. März 1850, welche die Grundlage der Kreis-, Bezirks- u. Prov.-O. von demselben Tage bildet, erließ der Min. des Inn. die Instr. v. 23. März 1850 (Min.-Bl. d. i. V. 1850, S. 59) und mehrere Erläut.-Reskripte zu dieser (vgl. a. a. O. S. 101, 102 u. 127). In Betreff der Kreis-, Bezirks- u. Prov.-O. erging das Ausführungs-Regul. v. 3. Juni 1850 (a. a. O. S. 168), welches insbes. üb. die einstweilige Kreis-Vertretung und die einstweilige Verwaltung der Kreis-Angelegenheiten, sowie über die einstweilige Provinzial-Verwaltung disponirte. Die dadurch angeordneten Kreis-Kommissionen sind auch gewählt und konstituirt worden und haben ihre Geschäfte zum großen Theile beendiget. Ueber den in der I. K. eingebrachten (abgelehnten) Antrag des Abgeordn. v. Vincke-Olbendorf auf Legalisirung dieser interimistisch angeordneten Kreis-Vertretung vgl. Drucks. der I. K. 1850—1851, Nr. 55, sten. Ber. der I. K. 1850—1851, Bd. II, S. 1066 ff., 1103 ff.

[3] Vgl. G. S. 1852, S. 388.

[4] Diese Maßregel ist eine verhängnißvolle geworden für die weitere Entwickelung des Preuß. Verfassungswerkes und es gewährt daher ein besonderes Interesse, auf den Verlauf derselben zurückzublicken. Sie beginnt mit dem Momente, welchen der Minister-Präsident (in der Sitz. der I. K. v. 8. Jan. 1851) als einen „Wendepunkt in der Politik des Ministeriums" und als den „Bruch mit der Revolution" bezeichnet hat (s. sten. Ber. der I. K. 1850—1851, Bd. I, S. 101). Obschon noch kurze Zeit nachher (in der Sitz. der I. K. v. 3. März 1851) der Min. des Inn. die Ausführung der Gem.-O. v. 11. März 1850 zugesichert hatte (s. sten. Ber. a. a. O., Bd. II, S. 630), so zeigte sich dennoch alsbald, daß eine andere Ansicht zur Geltung gelangt sei. Das Staatsministerium ging nämlich bereitwillig auf den am 4. März 1851 von dem Abgeordn. Denzin u. Gen. in der I. K. eingebrachten Antrag ein, welcher die Staatsregierung aufforderte, „den Kammern unverzüglich Vorlagen zu machen, damit die Gem.-Ordn. und die Kreis-, Bezirks- u. Prov.-Ordn. v. 11. März 1850 diejenigen Abänderungen erhalten, welche sich zu einer dem wesentlichen Zwecke dieser Gesetze entsprechenden Ausführung derselben, namentlich in den sechs östl. Provinzen, schon nach den bisherigen Erfahrungen als nothwendig ergeben haben", und die I. K. beschloß (am 24. April 1851), der Staatsregierung diesen Antrag nebst den darüber von der betreff. Kommission gesammelten Materialien zur Berücksichtigung zu überweisen (s. sten. Ber. a. a. O., S. 635 u. S. 1087 ff.). [Ueber den erwähnten Antrag des Abgeordn. Denzin u. Gen. vgl. die gegen denselben gerichtete Schrift: Der Antrag der fünfundsechszig der Ersten Kammer auf Abänderung der Gem.-Ordn. u. der Kreis-, Bezirks- u. Prov.-Ordn. v. 11. März 1850, Berlin bei Veit u. Komp. 1851.] — Nicht lange ließen die weiteren Schritte des Ministeriums in dieser Angelegenheit auf sich warten. Das Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. v. 17. Mai 1851 Min.-Bl. d. i. V. 1851, S. 88) erklärte, daß die

24. Mai 1853 [1], deren erstes den die konstitutionelle Grundlage der Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Verfassung bildenden Art. 105 der Verfassungs-Urkunde für aufgehoben erklärte und an dessen Stelle lediglich aussprach, was sich ganz von selbst versteht, „daß die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen des Staates durch besondere Gesetze näher bestimmt werde" [2]. Das zweite Gesetz von demselben Tage erklärt (im Art. I) die Gemeinde-Ordnung, sowie die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung v. 11. März 1850 für aufgehoben [3],

---

Staatsregierung damit umgehe, den Kammern eine Vorlage wegen Abänderung der beiden erwähnten Gesetze im Sinne des Denzin'schen Antrages zu machen und daß hierüber Gutachten von Organen der Provinzen erfordert werden sollten. In derselben Zeit erging (unterm 15. Mai 1851) ein Cirk.-Erlaß desselben Ministers (a. a. O., S. 90), welcher die alten Kreistage wieder berief und in Thätigkeit setzte, ihnen sämmtliche Geschäfte der Kreisverwaltung wieder übertragend. Unterm 28. Mai 1851 aber erließ derselbe Minister ein Cirk.-Reskr. an sämmtl. Ober-Präsidenten (vgl. dasselbe in den Drucks. der I. K. 1851—1852, Nr. 25, S. 8), welches den Beschluß des gedachten Ministers (nicht des Gesammtministeriums) verkündete, „die älteren Provinzial-Stände zur einstweiligen Wahrnehmung der Befugnisse der Provinzial-Versammlungen in den verschiedenen Provinzen einzuberufen und zu bevollmächtigen", was denn in der That auch geschah. Diese Maßregeln riefen von den verschiedensten Seiten her den entschiedensten Widerspruch hervor (vgl. die Schriften: C. Freih. v. Vincke, zur Wiederherstellung der alten Kreistage, Breslau, 1851, und v. Bethmann-Hollweg, die Reaktivirung der Preuß. Provinzial-Landtage, Berlin, 1851; dagegen zur Vertheidigung der Maßregel: Dr. Bayer, die interimistische Provinzial-Vertretung und die dagegen erhobenen Proteste, Schweidnitz, 1851). Den entschiedensten Widerstand fanden die Anordnungen des Ministers auch in beiden Kammern. In der I. K. stellten die Abgeordn. v. Vincke-Olbendorf u. v. Brünneck und in der II. K. der Abgeordn. v. Vincke u. Gen. den Antrag, die von der Staatsregierung bewirkte Wiedereinberufung der vormaligen Provinzial-Landtage, sowie die Uebertragung der einstweiligen Kreisvertretung an die früheren Kreistage für eine Verletzung der Verfassung und der Gesetze zu erklären, und motivirten diesen Antrag in erschöpfenden Denkschriften (vgl. Drucks. der I. K. 1851—1852, Bd. I, Nr. 24 u. 25 u. der II. K., Nr. 27 u. 28). Diese Anträge riefen eine Gegendenkschrift des Min. des Inn. v. 16. Jan. 1852 hervor, welche sich bemühte, die Anordnungen des Ministers als gerechtfertigt darzustellen. Beide Kammern beschlossen indeß über die erwähnten Anträge zur Tagesordnung überzugehen (vgl. die Kom.-Berichte in den Drucks. der I. K. 1851—1852, Bd. II, Nr. 94, u. der II. K. Bd. II, Nr. 91, u. Bd. V, Nr. 276, desgl. die Plenarverhandl. in den sten. Ber. der I. K., 1851—1852, Bd. I, S. 329—370, u. der II. K. Bd. III, S. 1333—1372). — Der hiernächst auf den Bericht des Staatsmin. v. 17. Juni 1852 ergangene Allerh. Erl. v. 19. desselb. Mon. (G. S. 1852, S. 388) ordnete nun an, daß mit der Einführung der Gem.-Ordn. v. 11. März 1850, sowie mit der Bildung der in der Kreis-, Bezirks- u. Prov.-Ordn. von demselb. Tage angeordneten neuen Kreis- und Provinzial-Vertretungen nicht weiter vorzugehen, und beauftragte den Min. des Inn. diejenigen Anordnungen zu treffen, welche sich in Ausführung dieses Erlasses als nothwendig ergeben sollten, wobei zugleich verheißen wurde, den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritte die geeigneten Vorlagen in dieser Angelegenheit zu machen. Der Min. des Inn. traf demnächst mittelst Cirk.-Reskr. v. 21. Juni 1852 (Min.-Bl. d. i. V. 1852, S. 138) Anordnungen wegen Sistirung der weiteren Einführung der beiden gedachten Gesetze und hinsichtlich des Interimistikums.

[1] Vgl. G. S. 1853, S. 228 u. 238.

[2] Die Staatsregierung hatte einen Gesetzentwurf (ohne Motive) vorgelegt, welcher einfach die Aufhebung des Art. 105 der Verf.-Urk. beantragte (vgl. Drucks. der I. K. 1852—1853, Bd. I, Nr. 13, u. der II. K., Bd. I, Nr. 13). Die I. K. trat dem unbedingt bei (vgl. den Kom.-Ber. in den Drucks. der I. K. 1852—1853, Bd. I, Nr. 33, u. sten. Ber. der I. K. 1852—1853, Bd. I, S. 133—137 u. S. 240); allein die II. K. beschloß die Aufhebung nur mit dem ob. im Texte angegebenen Zusatze (vgl. den Kom.-Ber. in den Drucks. der II. K. 1852—1853, Bd. II, Nr. 53, u. sten. Ber. der II. K. 1852—1853, Bd. I, S. 323—348, u. Bd. II, S. 552—561 u. S. 745—747). Diesem Gesetze ist demnächst die I. K. beigetreten (vgl. Drucks. der I. K. 1852—1853, Bd. IV, Nr. 292, u. sten. Ber. derselb., Bd. II, S. 842 u. S. 1023).

[3] Der Art. I dieses Gesetzes hebt auch das (mit der Nat.-Vers. vereinbarte) Ges. v. 24. Juli 1848 (G. S. 1848, S. 192) auf, durch welches die früheren Gesetze über die Befugniß der Kreisstände, Ausgaben zu beschließen und die Kreiseingesessenen dadurch zu verpflichten, außer Kraft gesetzt worden waren. — Vgl. den von der Staatsregierung vorgelegten Entwurf des Gesetzes, betr. die Aufhebung der Gem.-Ordn. u. der Kreis-, Bezirks- u. Prov.-Ordn. v. 11. März 1850 (ohne Motive) in den Drucks. der I. K. 1852—1853, Bd. I, Nr. 14, u. der II. K., Bd. I, Nr. 14, ferner die Berichte der Kommissionen darüber in den Drucks. der I. K. a. a. O., Bd. I, Nr. 32, u. Bd. III, Nr. 143, desgl. der II. K. 1852—1853, Bd. II, Nr. 52, desgl. die Verhandl. im Plenum in den sten. Ber. der I. K. 1852

und bestimmt (im Art. II), daß die früheren Gesetze und Verordnungen über die Kreis- und Provinzial-Verfassungen in sämmtlichen Provinzen der Monarchie, soweit sie mit den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde nicht in Widerspruch stehen und durch die im Art. I erwähnten Gesetze bereits beseitiget sind, wieder in Kraft gesetzt werden. Der Art. III fügt hinzu, daß zur Fortbildung jener Verfassungen besondere provinzielle Gesetze erlassen werden sollen, und im Art. VI heißt es noch, daß es für diejenigen Kreistage, in welchen seit Verkündigung der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung v. 11. März 1850 eine Verstärkung der früheren Zahl der Abgeordneten der Städte und Landgemeinden stattgefunden hat, bei dieser Einrichtung bis zum Erlaß der im Art. III bezeichneten Gesetze über die Kreis-Verfassungen bewenden solle [1].

Solchergestalt ist die durch die Verfassungs-Urkunde, sowie überdies ganz speziell auch noch durch den Art. 66 der Kreis- und Bezirks- und Provinzial-Ordnung v. 11. März 1850, bereits definitiv aufgehoben gewesene frühere ständische Gesetzgebung über die Provinzial- und Kreis-Verfassung, nur mit der Beschränkung „in soweit sie nicht mit der Verfassungs-Urkunde in Widerspruch steht" [2],

---

—1853, Bd. I, S. 91—133 u. S. 415—417, u. der II. K., Bd. I, S. 159—323.

[1] Zur Ausführung dieses Gesetzes hat der Min. des Inn. unterm 5. Juni 1853 eine Instruktion erlassen (Min.-Bl. d. i. V. 1853, S. 116 ff.). Diese bemerkt, daß die älteren Gesetze und Verordn. über die Kreis- u. Prov.-Verfassungen durch wirkliche Einführung der Kreis-, Bezirks- u. Prov.-Ordn. v. 11. März 1850 in keinem Theile der Monarchie, als im Kreise Soest, beseitiget worden seien, und daß die Bestimmungen der Art. I u. II des Ges. v. 24. Mai 1853 nach Lage der Verhältnisse praktisch den Erfolg haben, daß außer den älteren Gesetzen und Verordn. über die Kreis- u. Prov.-Verfassungen auch die früheren Verordnungen über das Recht der Kreisstände, Ausgaben zu beschließen und die Kreiseingesessenen dadurch zu verpflichten, nunmehr durchweg in Ausführung zu bringen seien, unbeschadet der von den Kreisständen auf Grund der interimistisch getroffen gewesenen Kompetenz-Vorschriften bereits gefaßten Beschlüsse.

[2] Die Reaktivirung der provinzial- und kreisständischen Gesetzgebung steht aber mit der Verf.-Urk., ungeachtet der jetzt erfolgten Aufhebung des Art. 105 der letzteren, ihrem ganzen Inhalte und Wesen nach im Widerspruch, und die im Art. II des Ges. v. 24. Mai 1853 gemachte Beschränkung in Betreff der Wiederherstellung jener Gesetzgebung müßte daher konsequenterweise zu der Annahme führen, daß gar keine Wiederherstellung erfolgt sei. Es steht nämlich im klaren Widerspruche mit dem Art. 4 der Verf.-Urk., insbesond. dem Satze: „Standesvorrechte finden nicht statt", wenn dennoch die reaktivirte ständische Gesetzgebung die politische Bevorzugung einzelner Stände und Personen hinsichtlich der Vertretung der Provinzen und Kreise wiederhergestellt hat, da die Verfassung eine solche Ausnahme nicht für zulässig erklärt hat, die Ausnahme aber, welche sie in Hinsicht der Mitglieder der I. K. (Art. 65) selbst gestattet, eben die Regel des Art. 4 bestätiget, daß im Uebrigen keine Rechtsungleichheiten und Standesbevorzugungen zulässig sein sollen (vgl. hierüber die oben bereits allegirte Denkschrift in den Drucks. der I. K. 1852—1853, Bd. I, Nr. 25, S. 22—23). Von gewisser Seite her ist zwar sogar behauptet worden, daß die frühere ständische Gesetzgebung nur nach vorherigem Beirathe der Provinzial-Stände hätte abgeändert werden dürfen, und daß sie, da solcher Beirath nicht eingeholt worden, gar nicht in rechtsgültiger Weise aufgehoben worden sei (vgl. sten. Ber. der I. K. 1849—1850, Bd. IV, S. 2041 u. 2097, desgl. die Protokolle des 10. Prov.-Landtages der Mark Brandenburg und der Nieder-Lausitz, 6. Plenar-Sitz., S. 54, 8. Plen.-Sitz., S. 98—99 u. 9. Plen.-Sitz., S. 112—115); allein diese Behauptung widerlegt sich aus den ständischen Gesetzen selbst. Denn das Ges. v. 5. Juni 1823 wegen Anordnung der Prov.-Stände (sub III am Schlusse) hat insoweit das Recht gutachtlicher Anhörung über Abänderungen der provinzialständ. Gesetzgebung verheißen, als es sich um Abänderungen in den die Form und die Grenzen des ständ. Verbandes der betr. einzelnen Provinzen bestimmenden besonderen Gesetzen handle. Deshalb brauchten sie nicht befragt zu werden über die Anordnung allgemeiner Stände, noch auch über die Aenderung, selbst Aufhebung der provinzialständ. Institution in sämmtlichen Provinzen des Staates, und sie sind daher mit Recht auch nicht bei Erlaß der Patentgesetzgebung v. 3. Febr. 1847 gefragt worden, welche die Begutachtung aller andern, als der am Schlusse der Bestimmung sub III des Ges. v. 5. Juni 1823 gedachten Abänderungen der ständ. Verf., sofern der König ein solches Gutachten für erforderlich erachten sollte, auf den vereinigten Landtag übertragen hatte. Die Rechte des letzteren aber sind auf die Kammern in völlig gesetzmäßiger Weise übertragen worden, welche mithin auf Grund des Art. 62 der Verf.-Urk. in Uebereinstimmung mit der Krone die gesammte ständische Gesetzgebung aufzuheben berechtigt waren und dies im Art. 66 der Kreis-, Bezirks- u. Prov.-Ordn. v. 11. März 1850 auch gethan haben (vgl. die Erört. in der alleg. Denkschrift S. 30 ff.).

vollständig wiederhergestellt worden, und die Verfassung des Preußischen Staates beruhet also gegenwärtig, was die allgemeine Vertretung der ganzen Nation anbelangt, auf dem Repräsentativ-System, was dagegen die Vertretung der den Staat bildenden Provinzen und Kreise anbelangt, auf rein ständischer Grundlage[1]. Die im Art. III des Gesetzes v. 24. Mai 1853 in Aussicht gestellten neueren Gesetze zur Fortbildung der Provinzial- und Kreis-Verfassungen sind bis jetzt nicht ergangen[2].

---

[1] Daß eine auf ständischer Gliederung beruhende Provinzial-Vertretung innerhalb einer konstitutionell-monarchischen Repräsentativ-Verfassung keinen Platz finden könne, sondern daß die allgemeine Form der Landes-Verfassung sich auch in der Einrichtung der Provinzial-Vertretung wiederholen müsse, bedarf kaum einer nähern Begründung, da die beiden Prinzipien sich einander entschieden ausschließen (vgl. darüber die bereits alleg. Denkschrift in den Drucks. der I. K. 1851—1852, Bd. I, Nr. 25, S. 22, u. die sten. Ber. der I. K. 1851—1852, Bd. I, S. 341). Sehr treffend zeigte (a. a. O., S. 354—356) der Abgeordn. Camphausen die Nachtheile und Gefahren, welche das Nebeneinanderbestehen der Kammern und der Prov.-Stände insbesondere für den Preuß. Staat zur Folge haben müsse. Er führte namentlich auch aus, „daß man die Provinzial-Stände in ihrer alten Bedeutung nicht herstellen könne, ohne die Kammern abzuschaffen; denn mit der Aufgabe der letzteren sei es nicht vereinbar, daß Gesetze gemacht werden ohne sie, oder daß Zweifel darüber bestehen, wie weit in Zusammenwirkung mit der Krone ihre legislative Kompetenz reiche, oder daß gewisse Gesetze ohne vorherige Anhörung der Provinzial-Stände nicht von ihnen beschlossen werden können". Auch zeigte derselbe Abgeordn. in einleuchtender Weise, „daß es kein Land gebe, für welches eine einheitliche, alle Klassen und Provinzen umschließende Vertretung so nothwendig, und für welches die Pflege provinzieller Besonderheiten so verderblich sei, als Preußen".

[2] Der Min. des Inn. v. Westphalen hat den von ihm im Sept. 1851 einberufen gewesenen Provinzial-Landtags-Versammlungen eine Denkschrift v. 26. Aug. 1851 vorgelegt (vgl. in den Drucks. der I. K. 1851—1852, Bd. I, Beil. II zu Nr. 5, S. 11—13), welche die (damals gesetzlich aufgehobenen) Prov.-Versammlungen zu Gutachten über die anderweitige Ordnung der Kreisvertretung aufforderte. Diese Gutachten wurden erstattet und sind den Kammern zur Kenntnißnahme mitgetheilt worden (vgl. dieselb. in den Drucks. der I. K. a. a. O., Beil. III—XI). Der Min. des Inn. legte zugleich (in der Sitz. der I. K. v. 1. Dec. 1851) Entwürfe einer neuen Kreis-Ordn. und einer neuen Prov.-Ordn. nebst dazu gehörigen Denkschriften (Drucks. der I. K. 1851—1852, Bd. I, Nr. 6 u. 7) mit dem Bemerken vor, daß darüber zuvörderst die Gutachten der (damals aufgehobenen) Provinzial-Landtage eingeholt werden sollten (s. sten. Ber. der I. K. 1851—1852, Bd. I, S. 15). Als indeß die I. K. (aus Veranlassung der Anträge der Abgeordn. Denzin u. v. Seidlitz, Drucks. 1851—1852, Bd. I, Nr. 14 u. 16, u. Bd. II, Nr. 94) beschloß, die Staatsregierung zur sofortigen Vorlegung der Grundzüge einer neuen Kreis-Ordn. aufzufordern (s. sten. Ber. der I. K. 1851—1852, Bd. I, S. 373 ff.), überreichte der Min. des Inn. (in der Sitz. der I. K. v. 19. März 1852) den Entw. einer Kreis-Ordn. (Drucks. der I. K. 1851—1852, Bd. IV, Nr. 188 u. sten. Ber. derselb. Bd. II, S. 819), welcher von der I. K. mit Modifikationen angenommen wurde (vgl. Drucks. der I. K. a. a. O., Nr. 234 u. 264, u. sten. Ber. der I. K. a. a. O., S. 1021—1034, 1059—1099, 1118—1135), indeß in der II. K. gar nicht zur Berathung kam. — In der Sitz.-Periode 1852—1853 wurden der I. K. (auf Grund Allerh. Ermächtig. v. 10. Jan. 1853) acht Ges.-Entw. (nebst Motiven), betr. die Kreis-Verfassungen der acht Provinzen (zugleich mit den darüber zuvor erforderten Gutachten der Prov.-Landtage) und (auf Grund der Allerh. Ermächtig. v. 15. Jan. 1853) acht Gesetz-Entw. (nebst Motiven), betr. die Prov.-Verfassungen der acht Provinzen (gleichfalls unter Beifügung der darüber zuvor erforderten Gutachten der Prov.-Landtage) zur Berathung und Beschlußnahme vorgelegt (vgl. dieselben in den Drucks. der I. K. 1852—1853, Bd. II, Nr. 51—60, u. Nr. 71—80). Vgl. die über diese Entwürfe erstatteten Berichte der Kom. der I. K. in deren Drucks. 1852—1853, Bd. IV, Nr. 200—209 u. 253—261, Bd. V, Nr. 350—358. — Die Entwürfe der Kreis-Verfassungen wurden von der I. K. mit Modifikationen genehmigt (s. sten. Ber. der I. K. 1852—1853, Bd. II, S. 681 ff., 799—800), gelangten indeß in der II. K. gar nicht zur Berathung. Die Entwürfe der Prov.-Verfassungen blieben auch in der I. K. unerlediget. — In der Sitz.-Periode 1853—1854 wurde der Gegenstand zum drittenmale verhandelt. Das Ministerium legte nämlich der II. K. (auf Grund der Allerh. Ermächtigung v. 1. Dec. 1853) acht Entwürfe zu Kreis-Verfassungen für die einzelnen Provinzen (nebst Erläuterungen dazu) vor (Drucks. der II. K., 1853—1854, Bd. I, Nr. 11—19), welche lediglich als Novellen zu den älteren Kreis-Ordnungen anzusehen sind, und (auf Grund der Allerh. Ermächtig. v. 28. Dec. 1853) der I. K. acht Entwürfe, betr. die Prov.-Verfassung der einzelnen Provinzen, gleichfalls mit Erläuterungen, und ebenfalls nur Zusätze zu den älteren provinzialständischen Gesetzen enthaltend (Drucks. der I. K. 1853—1854, Bd. I, Nr. 21—29). Die Kom. der II. K. hat über die Entwürfe, betr. die Kreis-Verfassungen der sechs östl. Provinzen, einen gemeinschaftlichen Bericht erstattet (Drucks. der II. K. 1853—1854, Bd.

Die für den ganzen Staat bestehende Repräsentativ-Verfassung, gegründet auf Volks-Vertretung, ist hiernach abgesondert von der für die einzelnen Bestandtheile des Staates früher bestandenen, jetzt wiederhergestellten ständischen Verfassung, gegründet auf die Vertretung des Landes durch die Grundbesitzer, darzustellen.

IV, Nr. 224), auch ist eine vergleichende Uebersicht des Inhaltes der acht der II. K. vorgelegten Entwürfe aufgestellt worden (Drucks. a. a. O., Bd. II, Nr. 80) und die Abgeordn. v. Patow u. Gen. haben dazu eine statistische Zusammenstellung der bisherigen Verhältnisse der Kreisstände (Drucks. a. a. O., Bd. IV, Nr. 200) geliefert, welche der Kommission zur Benutzung überwiesen worden ist. Allein eine Berathung dieser Entwürfe im Plenum hat nicht stattgefunden, sondern in der Sitz. der II. K. v. 24. März 1854 (sten. Ber. der II. K. 1853—1854, Bd. II, S. 699) wurden dieselben (auf Grund der Allerh. Ermächtigung v. 21. März 1854) einfach zurückgezogen. Die der I. K. vorgelegten Entwürfe der Prov.-Verfassungen betreffend, so hat die Kom. der I. K. darüber unterm 22. April 1853 Bericht erstattet (Drucks. d. I. K. 1853—1854, Bd. II, Nr. 110—118) und nachdem die Entwürfe im Plenum berathen und mit Abänderungen angenommen worden, sind dieselben schließlich von der Kom. den gefaßten Beschlüssen gemäß redigirt worden (Drucks. a. a. O., Bd. III, Nr. 160—168). Vgl. diese Entwürfe und die darauf bezüglichen Kom.-Berichte auch in den sten. Ber. der I. K. 1853—1854, Bd. III, Nr. 24, S. 131—167 und die Plenar-Verhandlungen darüber a. a. O., Bd. I, S. 232 ff. u. 355. In der II. K. haben keine Berathungen darüber stattgefunden, sondern die Staatsregierung hat auch diese Entwürfe (in der Sitz. der II. K. v. 24. März 1854) wieder zurückgezogen (sten. Ber. der II. K. 1853—1854, Bd. II, S. 699). — Seitdem ist der Gegenstand unter dem Min. v. Manteuffel-Westphalen nicht weiter zur Sprache gekommen. Vgl. darüber auch die (den vorstehend angeführten Materialien entnommenen) Mittheilungen in Rauer's ständischer Gesetzgebung der Preuß. Staaten. Neue Folge, Th. II, S. 278 ff., u. S. 424 ff., desgl. in Rauer's neuerer ständischer Gesetzgebnng der Preuß. Staaten, S. 499 ff. — Dagegen brachte die Staatsregierung im J. 1860 im Abgeordn.-Hause den Entw. einer Kreis-Ordn. für die sechs östlichen Provinzen (Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1860, Bd. III, Nr. 149, u. sten. Ber. desselb. 1860, Bd. V, S. 1381 ff., Nr. 184) ein (vgl. 29. Sitz. in den sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1860, S. 585—588), von welchem die beigefügten Motive bemerken, „daß derselbe in allen seinen Bestimmungen an die bestehenden Einrichtungen anknüpft und diese aufrecht erhält, wo ein praktisches Bedürfniß zu ihrer Umgestaltung nicht vorhanden ist; wo aber ein solches anerkannt werden muß, die in dem Bestehenden selbst liegenden Keime der Fortbildung zu entwickeln sucht, um die vorhandenen Institutionen mit den Verhältnissen der Gegenwart und den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit in Einklang zu bringen". Die Kom. des Abgeordn.-Hauses empfahl zwar in ihrem Ber. v. 19. Mai 1860 (Drucks. 1860, Bd. VI, Nr. 265, u. sten. Ber. 1860, Bd. V, S. 1391 ff., Nr. 185), die Annahme dieses Entwurfs mit einigen Modifikationen; allein im Plenum gelangte der Gegenstand (wegen Ablaufes der Session) gar nicht zur Berathung. In der Sitz.-Per. von 1862 brachte demnächst die Staatsregierung diesen Entwurf, nachdem derselbe einer Umarbeitung unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Kom. des Abgeordn.-Hauses unterworfen und auf alle Provinzen des Staates (mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande und der Jadegebiete) ausgedehnt worden war, anderweitig, und zwar zuvörderst im Herrenhause ein (vgl. den Entw. nebst Motiven in den Drucks. des Herrenh. 1862, Bd. I, Nr. 8, und die Erkl. des Min. des Inn., Gr. v. Schwerin, bei der Einbringung in den sten. Ber. des Herrenh. 1862, Bd. I, S. 19—21). Dieser Entwurf ist zwar in der zur Vorberathung desselben gewählten Kom. zur Berathung gelangt, allein ein Kom.-Bericht darüber nicht erstattet und im Plenum darüber nicht verhandelt worden. Da von dem hiernächst ernannten Ministerium v. Bismarck in der Sitz.-Per. v. 1863 keine weitere Vorlage gemacht wurde, so fanden sich die Abgeordn. Dr. Lette, v. Benda u. Jordan in der II. Session der Sitz.-Per. 1863 veranlaßt, im Abgeordn.-Hause denjenigen Entw. einer Kreis-Ordn. (mit einigen Modifikationen) zur Berathung wieder einzubringen, welchen die Staatsregierung im J. 1862 dem Herrenhause vorgelegt hatte (vgl. diesen Entw. in den Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1863, II. Session, Bd. II, Nr. 60, u. sten. Ber. 1863, Bd. III, S. 178 ff., Nr. 48). Die zur Berathung erwählte Kom. hat auch über diesen Entw. unterm 8. Mai 1863 Bericht erstattet (vgl. Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1863, II. Session, Bd. IV, Nr. 155, u. sten. Ber. 1863, Bd. V, S. 1042 ff., Nr. 129), in welchem sie die Annahme, jedoch mit Abänderungen, empfohlen hat; allein eine Berathung im Plenum des Abgeordn.-Hauses hat darüber wegen Schlusses der Session nicht stattgefunden. Die Staatsregierung ließ (in der Kom.) erklären, „daß sie zwar das Bedürfniß einer Reform der Kreis-Ordn. anerkenne, jedoch nochmalige Anhörung der Prov.-Landtage für erforderlich erachtet und anderweitige Gutachten der Prov.-Regierungen und Ober-Präsidenten erfordert habe, auch über die Form, in welcher dem Bedürfnisse abzuhelfen, noch nicht schlüssig geworden sei und wünschen müsse, daß ihr bei einer so schwierigen Aufgabe die Initiative für das Gesetz überlassen bleibe". Die Angabe

Erstes Kapitel.

Von der Volks-Vertretung.

Erster Titel.

Von dem Begriff und der rechtlichen Natur der Volks-Vertretung.

§. 110.

Die Verfassungs-Urkunde hat an die Stelle der bis dahin bestandenen ständischen Vertretung des Landes und der einzelnen Provinzen eine Repräsentation des ganzen Volkes gesetzt, welche als Organ der Nation berufen ist, die Rechte derselben in den durch die Verfassung bestimmten Verhältnissen gegenüber dem Staats-Oberhaupte und seinen Organen geltend zu machen. Vermöge dieses Berufes hat die Volks-Vertretung bei der Ausübung der Gesetzgebungs- und Finanz-Gewalt, sowie in Bezug auf gewisse Staats-Verträge, durch ihre Einwilligung mitzuwirken [1]; außerdem aber hat dieselbe, da die Verfassung die Grundlage ihrer Existenz und ihres Wirkens ist, diese Verfassung ihrem ganzen Inhalte und Umfange nach zu wahren und für deren Aufrechthaltung zu wachen [2]. Deshalb hat sie auch das Recht und die Pflicht, die verfassungsmäßigen Rechte der Staatsbürger zu vertheidigen, und bei etwa vorkommenden Verletzungen der Verfassung oder der Gesetze Beschwerde zu führen, beziehungsweise Anklage zu erheben [3]. Sie ist das einzige Organ zur Ausübung dieser Rechte der Nation, dergestalt, daß keine Angelegenheit, welche nach der verfassungsmäßigen Wirksamkeit der Volks-Vertretung vor diese gehört, von irgend einer anderen Körperschaft oder Person vorgenommen oder an ihrer Statt bewilliget werden darf. Es können daher namentlich die der Volks-Repräsentation zustehenden Geschäfte nicht an einzelne Theile oder Mitglieder derselben [4], und ebenso wenig an die reaktivirten ständischen Organe übertragen werden [5]. Was von der Staatsregierung in Betreff der zum Geschäftskreise der Volks-Vertretung gehörigen Angelegenheiten mit anderen Organen verhandelt werden möchte, kann daher nur die Natur bloßer Vorbereitungen und Informations-Verhandlungen zu den demnächst mit der Volks-Vertretung selbst zu verhandelnden Geschäften haben. — Die Volks-Vertretung ist endlich ein einheitliches Organ, welches die Gesammtheit der Staatsgenossen als eine Einheit darstellt; sie repräsentirt das Volk und zwar das ganze Volk in allen seinen Bestandtheilen [6]. Aus diesem Grunde hat denn auch die Verfassungs-Urkunde im Art. 83 bestimmt, „daß die Mitglieder beider Kammern Ver-

---

des Zeitpunktes, wann die Staatsregierung dem Landtage den Entwurf einer Kreis-Ordnung vorlegen werde, wurde von ihr abgelehnt. — In dieser Lage befindet sich die Angelegenheit noch gegenwärtig.

[1] Ueber die Vereinbarkeit dieser verfassungsmäßigen Mitwirkung der Volks-Vertretung an der Ausübung der bezeichneten Regierungs-Rechte mit dem im Art. 57 der Wiener Schluß-Akte v. 15. Mai 1820 aufgestellten Grundsatze der Vereinigung der gesammten Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates (dem sogen. monarchischen Prinzip) vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 30, S. 118, Note 3, u. §. 44, sub I, S. 148—149.

[2] Die Mitglieder beider Kammern beschwören „die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung" (Art. 108 der Verf.-Urk.).

[3] Vgl. oben §. 109.

[4] Das Institut sogen. „Ausschüsse" ist der Verf.-Urk. völlig fremd.

[5] Vgl. Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. I, §. 111, sub 6, S. 577—579.

[6] Darin besteht der wesentlichste Unterschied der durch die Verf.-Urk. angeordneten Volks-Repräsentation von der Stellung der früheren ständischen Organe. Diese repräsentiren erstlich nicht alle Klassen des Volkes, sondern nur die durch sie vertretenen Stände, nämlich die verschiedenen Klassen der Grundbesitzer, und zweitens repräsentiren sie nur die Stände jeder einzelnen Provinz, nicht aber des ganzen Landes.

treter des ganzen Volkes sind" und daß sie nach ihrer freien Ueberzeugung stimmen und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden sind" [1].

---

[1] a) Der Art. 83 der Verf.-Urk. ist aus dem §. 59 des von der Staatsregierung vorgelegten Verf.-Entw. v. 20. Mai 1848 wörtlich in die Verfassung übernommen worden, nur mit der einzigen (von der Verf.-Kom. der Nat.-Versamml. beschlossenen) Aenderung, daß im zweiten Satze des Art. gesetzt ist: „nach ihrer freien Ueberzeugung" statt: „unabhängigen Ueberzeugung" (vgl. Rauer's Verhandl. der Verf.-Kom. der Nat.-Versamml., S. 78, 82, 132).

b) Weil in der Repräsentativ-Verfassung die Kammern das das Volk im Ganzen vertretende Organ sind, und weil also ihr Verhältniß im Ganzen, sowie das der einzelnen Abgeordneten das der juristischen Vertretung ist, nicht aber das des Bevollmächtigten zum Vollmachtgeber oder Geschäftsherrn, führen die Abgeordneten nicht den sogen. Volkswillen aus, sondern beschließen dasjenige, was nach ihrer eigenen gewissenhaften Ueberzeugung dem Interesse des Gemeinwesens entspricht. Die Abgeordneten sind, eben weil sie Repräsentanten des ganzen Volkes sind, nicht die Vertreter ihrer Wähler (ihres Wahlbezirkes). Der Wahlbezirk hat verfassungsmäßig nur das Recht, durch seine Wahl eines oder mehrerer Abgeordneten zur Aufstellung der Vertretung des gesammten Volkes mitzuwirken, und daher hat der gewählte Abgeordnete nicht die speziellen oder lokalen Interessen seines Wahlbezirkes, sondern nur die allgemeinen oder Gesammt-Interessen des Volkes zu vertreten. Daraus folgt aber, daß die Abgeordneten den Wählern rechtlich nicht verantwortlich sind, an deren Instruktionen nicht gebunden, auch von denselben nicht abberufen werden können, weil sie eben keine Bevollmächtigte sind und der Wille der einzelnen Wähler nicht maßgebend sein kann (vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 30, S. 119, Note 5). Keinesweges ist jedoch hierdurch ausgeschlossen, daß die Abgeordneten die besonderen Wünsche und Beschwerden ihres Wahlbezirkes und Einzelner aus demselben annehmen und an das Abgeordn.-Haus bringen dürfen. In dieser Beziehung bemerkt Dahlmann (Politik, S. 164): „Keine Vollmachten dürfen den Deputirten an den Willen seiner Wähler binden; denn die Kammern sollen Gesetze geben und nicht das Volk, nicht die Wähler. Der Deputirte ist der natürliche Fürsprecher seiner Wahlgemeinde, allein sein Eid verpflichtet ihn dem Staate". Vgl. darüber auch Rotteck, allgem. Staatslehre, §. 78, Bülau, Jahrb. der Gesch. u. Politik, 1844, H. I, S. 1—38), Held, System des Verf.-R., Thl. II, §. CCCCIII, S. 446—449, Zöpfl, Grunds. des gem. D. St.-R., 5. Aufl., Thl. II. §. 347, S. 257 ff.

c) Der Art. 83 der Verf.-Urk. ging davon aus, daß nicht bloß die II. K., sondern auch die I. K. ganz oder doch wenigstens zum größeren Theile aus „gewählten" Mitgliedern bestehen werde. Diese Voraussetzung ist dadurch beseitiget worden, daß das, in Folge des Verf.-Aenderungs-Gesetzes v. 7. Mai 1853 (G. S. 1853, S. 181) und der auf Grund desselben erlassenen Königl. Verordn. v. 12. Okt. 1854 (G. S. 1854, S. 541), an die Stelle der in den Art. 65 u. 66 der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 vorgesehenen I. K. getretene (jetzige) Herrenhaus lediglich aus Mitgliedern besteht, welche mit erblicher Berechtigung, oder auf Grund Königl. Berufung darin Sitz und Stimme haben. Wenn, ungeachtet dieser Abänderung der Verfassungs-Bestimmungen über die Bildung der I. K., der Art. 83 der Verf.-Urk. völlig unverändert bestehen geblieben ist, so liegt hierin eine ähnliche Antinomie, wie darin, daß auch die Art. 51, 75 u. 77 völlig unverändert gelassen sind, welche die Statthaftigkeit der Auflösung beider Kammern voraussetzen, während doch hiervon jetzt in Bezug auf das Herrenhaus nicht mehr die Rede sein kann. Der zweite Satz des Art. 83, „daß die Mitglieder beider Kammern nach ihrer freien Ueberzeugung stimmen und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden sind", hat durch die Umwandlung der in dem Art. 65 der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 vorgesehenen I. K. in eine reine Pairs-Kammer selbstredend keine Aenderung erlitten; dagegen läßt sich nicht behaupten, daß auch der erste Satz: „die Mitglieder beider Kammern sind Vertreter des ganzen Volkes", noch Anwendung finden könne auf die Mitglieder einer ersten Kammer, welche ihr Recht auf Sitz und Stimme nicht auf Wahlen des Volkes, sondern theils auf Geburts-Aristokratie, theils auf Ernennung durch den König gründen. Als „Vertreter des Volkes" können nach dem Wortsinne nur solche Personen bezeichnet werden, welche aus Wahlen des Volkes hervorgehen. Unzweifelhaft ist es, daß der Art. 83 die Bedeutung hat, den Mitgliedern beider Häuser zu vergegenwärtigen, daß sie bei ihren Beschlüssen und Abstimmungen nicht ihr eigenes Interesse, noch dasjenige irgend eines Standes oder einer Körperschaft, sondern nur das Interesse des ganzen Volkes wahrzunehmen verpflichtet sein sollen; allein keinesweges kann behauptet werden, daß die einzelnen Mitglieder des (jetzigen) Herrenhauses, gleich denjenigen des aus Volkswahlen hervorgehenden Abgeordn.-Hauses, im rechtlichen Sinne „Volksvertreter" sind. Auf die rechtliche Stellung der beiden Häuser als solcher hat die Frage übrigens selbstverständlich keinen Einfluß.

Zweiter Titel.

Von der Zusammensetzung der Volks-Vertretung.

Erstes Stück.

Das Zweikammer-System als Grundlage der Volks-Vertretung [1].

§. 111.

I. Die Volks-Vertretung besteht aus zwei Kammern, welche die Verfassungs-Urkunde (in den Art. 65 und 69) als Erste und Zweite Kammer bezeichnet hat. Der §. 1 des Gesetzes v. 30. Mai 1855, betreffend die Abänderung der Verfassungs-Urkunde in Ansehung der Benennung der Kammern [2], hat indeß (im §. 1) bestimmt, daß die Erste Kammer fortan das Herrenhaus, die Zweite Kammer das Haus der Abgeordneten genannt werden solle. Dagegen ist der von der Staatsregierung bei den Kammern gestellte Antrag, „als gemeinschaftliche Bezeichnung beider Häuser die des Allgemeinen Landtages festzusetzen", von der Zweiten Kammer ausdrücklich

---

[1] Die Frage, ob die Volks-Vertretung nur aus einer einzigen Versammlung bestehen müsse, oder ob die Trennung in zwei Abtheilungen den Vorzug verdiene, ist weniger eine prinzipielle, als eine Zweckmäßigkeitsfrage, welche hauptsächlich mit Berücksichtigung der Größe der Territorien zu beantworten sein wird. Die Wissenschaft hat dieselbe vielseitig erörtert. Für das Zweikammer-System: Montesquieu, l'esprit des lois, Liv. XI, ch. 6, de Lolme, constit. of England, B. 1, ch. 3, B. Constant, cours de polit. const., T. I, p. 39 ff., Destutt de Tracy, com. sur l'esprit des lois, ch. 9, Fritot, science du publiciste, T. V, p. 521 ff. u. T. VI, p. 1 ff., (Wangenheim) Idee der Staatsverfassung, S. 206, C. S. Zachariä, vierzig Bücher vom Staate (Heidelberg, 1839), Thl. III, S. 248 ff., Eckendahl, allgem. Staatslehre, Bd. I, S. 121 ff., Dahlmann, Politik, 2. Ausg., S. 131 ff., v. Witzleben, über die Grenzen der Volksrepräsentation in der konstit. Monarchie, S. 24 ff., C. G. Kries, weshalb wollen wir zwei Kammern und wie sind sie zu bilden? (Breslau, 1848), Melchior Meyr, zwei Kammern oder eine? (Breslau, 1848). — Gegen das Zweikammer-System: Rotteck, Ideen über Landstände, S. 64 ff., und konstit. Staats-R., Bd. III, §. 13, S. 191 ff., Brendel, Geschichte der National-Repräsentation, Bd. II, S. 306 ff., L. Freundt, eine oder zwei Kammern? (Königsberg, 1848). — Stahl, Philosophie des Rechts, 3. Aufl., Bd. II, Abth. 2, §§. 119 ff., S. 429 ff. — Bluntschli, allgem. St.-R., 2. Aufl., Bd. II, Buch 5, Kap. 6, S. 432—435. — Ueber Vortheile und Nachtheile des Zweikammer-Systems: Bentham, Tact. d'une assemb. législ., 2e édit., T. I, p. 46 ff. — Die erste Kammer soll nach dem Ausdrucke Französischer Publicisten ein tribunal d'appel, une seconde délibération bilden, und in der That zeigt der Gang der Verhandlungen in Deutschen Kammern, daß hierin einer der bedeutendsten Vortheile des Zweikammer-Systems liegt (vgl. hierüber auch meine kritischen Bemerkungen über den Verf.-Entw. v. 20. Mai 1848, Berlin, 1848, S. 22). Es kann indeß auch vorkommen, daß die erste Kammer, zumal wenn sie eine Pairs-Kammer ist, in starrer Vertheidigung ihrer Sonderinteressen — selbst der Krone gegenüber — den nothwendigen Entwickelungen des öffentlichen Lebens hemmend entgegentritt. — Ueber die Auffassung des Verhältnisses der ersten Kammer zu der zweiten aus dem Standpunkte, daß in jener sich das stabile, in dieser das mobile Prinzip der Gesellschaft konstituiren solle, vgl. Ancillon über die Staatswissensch. (Berlin, 1820), S. 98 ff., und dagegen Fürst v. Solms-Lich, Deutschland und die Repräsentativ-Verfassung, S. 60, welcher bemerkt: „Eine Verfassung, in welcher diese Ansicht als feststehender Grundsatz angenommen wäre, würde an allen nur denkbaren Mängeln leiden. Was wäre für ein Land zu erwarten, in welchem nicht alle Träger der Staatsgewalt gleichmäßig von dem Grundsatze ausgingen, daß alles Erhaltungswerthe zu erhalten und alles Abstellungswerthe abzustellen sei und wo der Zustand eines gesetzlichen Krieges in Folge anerkannter Verfassungsgrundsätze sich verewigen müßte!" Gewiß treffende Worte! Es wird indeß bei den einzelnen Gegenständen in der Regel vielfache Meinungsdifferenz darüber bestehen, was „erhaltungswerth" und was „abstellungswerth" sei! — Vgl. auch: Zöpfl, Grunds. des gem. D. St.-R., 5. Aufl., Bd. II, §. 360, S. 290 ff.; Held, System des Verf.-R., Bd. II, §§. CCCCIX—CCCCXI, S. 461—472; Zachariä, D. St.- u. B.-R., 2. Aufl., Bd. I, §. 113, S. 587 ff.

[2] Vgl. G. S. 1855, S. 316.

abgelehnt worden [1], und somit diese Bezeichnung als eine „verfassungsmäßige“ nicht anzusehen [2].

---

[1] Der Min. des Inn. hat (auf Grund der Allerh. Ermächtigung v. 4. Dec. 1854) den Gesetz-Entw., betr. die Abänderung der Verf.-Urk. in Ansehung der Benennung der Kammern und rücksichtlich der Beschlußfähigkeit der ersten Kammer, welchem Motive nicht beigefügt worden sind (Drucks. der I. 1854—1855, Bd. I, Nr. 23 u. der II. K., Bd. I, Nr. 19, desgl. sten. Ber. der I. K., Bd. II, S. 219, und II. K., Bd. III, S. 107), gleichzeitig bei beiden Kammern (sten. Verh. 1854—1855, II. K., Bd. I, S. 50) eingebracht. Beide Kammern haben die im §. 1 dieses Entwurfs beantragte Veränderung der Benennung der Ersten und Zweiten Kammer in: „Herrenhaus“ und „Haus der Abgeordneten“ genehmiget. Dagegen hat die II. K. ihre Einwilligung dazu verweigert, als gemeinschaftliche Bezeichnung beider Häuser den Ausdruck: „Allgemeiner Landtag“ zu gebrauchen, und die I. K. ist dem Entwurfe in der von der II. K. beschlossenen Fassung beigetreten (vgl. die Kom.-Ber. ꝛc. über den Gesetz-Entw. in den Drucksachen der Kammern 1854—1855, I. K., Bd. II, Nr. 95 u. 96, u. II. K., Bd. II, Nr. 73, 78, 79, u. Bd. III, Nr. 131, 134, desgl. sten. Ber. der I. K., Bd. II, S. 219—223, u. der II. K., Bd. III, S. 107—114; ferner die Plenar-Verhandl. darüber in den sten. Ber. 1854—1855, I. K., Bd. I, S. 241—246, 455—458, u. Bd. II, S. 219—223, u. II. K., Bd. I, S. 230—255, 400—403). Die Kommission der II. K. hatte die Ablehnung des ganzen Gesetz-Entw. beantragt, welchen das Staatsministerium vorzüglich durch die Mittheilung unterstützte, daß die vorgeschlagenen anderweiten Benennungen von dem Könige als diejenigen angesehen würden, welche den Deutschen und nationalen Verhältnissen am meisten entsprechend seien. Dabei versicherte das Ministerium, daß es sich nur um eine Aenderung der Benennungen handle und daß jede Intention, die Stellung der Kammern dem Lande gegenüber zu alteriren, auf deren Rechte bei der Gesetzgebung Einfluß zu üben, außerhalb der Erwägung der Staatsregierung gelegen habe. Es müßten Deutsche Benennungen gewählt werden; die Bezeichnung: „Kammern“ sei aber eine Französische und habe deshalb eine spezifische Nebenbedeutung, welche ungeeignete Vorstellungen hervorgerufen habe. Die Bezeichnung: „Herrenhaus“ empfehle sich, weil ein Theil der Ersten Kammer aus Fürsten, Grafen und Herren bestehe, und weil es angemessen sei, die Benennung von diesem Theile für das Ganze zu entlehnen. Die Bezeichnung der II. K. als: „Haus der Abgeordneten“ biete sich von selbst an, und die gemeinschaftliche Bezeichnung: „allgemeiner Landtag“ sei offenbar die treffendste. — Allein die Kom. der II. K. war anderer Meinung und hielt insbesondere in ihrer Mehrheit dafür (welcher Ansicht dann auch das Plenum beitrat), daß die Bezeichnung als „allgemeiner Landtag“ leicht als ein versuchsweiser Anfang materieller Umgestaltung der durch die Verf.-Urk. geordneten Landesvertretung angesehen, ja selbst als eine formelle Handhabe zur Repristinirung desjenigen Repräsentations-Systems benutzt werden könne, welches unter Verkennung der seit Menschenaltern hervorgetretenen, vielfach veränderten realen Lebensverhältnisse der Gegenwart nur eine politische Vertretung von drei exklusiven Berufsstellungen anerkenne und diese Vertretung selber schlechthin auf das „Land“ im Gegensatze zu dem „Volke“ basiren wolle. Die Kom. hielt die Benennung „Herrenhaus“ für die I. K. für unpassend, weil das Wort nach seinen sprachlichen und historischen Beziehungen nur auf eine kleine Minderzahl der Mitglieder der I. K. Anwendung finden könne, und weil diese Bezeichnung nur geeignet sei, der I. K. die Sympathien des Landes zu entfremden, indem man in ihr die Repräsentation einseitiger Standesinteressen erblicke, und der Versuch, einen Herrenstand zu fingiren, das auf staatsbürgerlicher Rechtsauffassung basirte und der ständischen Scheidung abgeneigte Volksgefühl tief verletze. Die Bezeichnung: „Kammern“ hielt die Kom. für vollkommen zutreffend, da dies Wort von jeher in Deutschland zur Bezeichnung öffentlicher Behörden und Institutionen gedient habe und nicht zu besorgen stehe, daß der Französische Ursprung desselben und die hieran sich knüpfenden Reminiscenzen des sogen. parlamentarischen Regimentes von Nachtheil sein dürften, zumal dies parlament. Regiment auch in Frankreich nur eine nie verwirklichte Prätension geblieben sei, wogegen dasselbe gerade in den „Häusern“ des Englischen Parlaments, von denen die Staatsregierung die Bezeichnung entlehne, als unbestrittene staatsrechtliche Thatsache bestehe. — Das Plenum der II. K. hat indeß, gegen den Antrag der Kom., die Bezeichnungen: „Herrenhaus“ und „Haus der Abgeordneten“ (mit 156 gegen 151 Stimmen) angenommen, die gemeinschaftliche Bezeichnung beider Häuser als „allgemeiner Landtag“ (mit 161 gegen 136 Stimmen) abgelehnt. — Uebrigens ist geschichtlich nicht in Zweifel zu ziehen, daß die Ausdrücke: „Landtag“ für die öffentliche Versammlung des Volks oder seiner Organe, und: „Landstände“ für das Institut der Volks-Vertretung aus der Feudal-Monarchie herrühren und deshalb dem Wesen des Repräsentativ-Staates nicht entsprechen (vgl. Schmitthenner, ideales St.-R., S. 574, und über die früheren Benennungen: Mahl, Mabal, Sprache, Ding, gemôt, parlamentum, ebendas. S. 146 u. 190).

[2] Die Verf.-Urk. kennt keine Kollektiv-Bezeichnung der beiden Kammern, und da der Antrag der Staatsregierung, eine solche Bezeichnung durch ein Verfassungsgesetz ein-

II. Ungeachtet dieser Trennung der Volks-Vertretung in zwei verschiedene Körperschaften besteht dennoch eine Einheit derselben [1], indem in der Regel beide Häuser bei den zu ihrem Wirkungskreise verwiesenen Gegenständen in ihren Beschlüssen übereinstimmen müssen, wenn solche eine positiv-rechtliche Wirkung äußern und im Verhältnisse zur Regierung und zum Volke als Willensäußerung der Volks-Vertretung gelten sollen [2]. Demnach müssen zwar die zur Wirksamkeit der Volks-Vertretung geeigneten Gegenstände in jeder der beiden Abtheilungen derselben abgesondert verhandelt werden; sie dürfen aber nur in dem Falle als Beschluß der Volks-Vertretung an den König gebracht und von diesem bestätiget werden, wenn beide Abtheilungen der Volks-

---

zuführen, von den Kammern ausdrücklich abgelehnt worden ist, so kann kein Zweifel darüber bestehen, daß es keine verfassungsmäßige Bezeichnung der beiden Kammern oder der Volks-Vertretung ist, wenn diesen dennoch der Kollektiv-Name: „Landtag" beigelegt wird. (Dies nimmt auch Zöpfl [Grundſ. des gem. D. St.-R., 5. Aufl., Bd. II, §. 362, S. 295—296] an.) Deshalb ist auch mit Recht in der Sitz. des Hauses der Abgeordn. v. 3. Dec. 1855 (s. sten. Ber. desselb. 1855—1856, S. 7 ff.) Einspruch dagegen erhoben worden, daß zuerst die Verordn. v. 12. Nov. 1855 wegen Einberufung der beiden Häuser (G. S. 1855, S. 690) sich des Ausdruckes: „die beiden Häuser des Landtages" bedient hat, und daß diese Bezeichnung dann auch in die Sitzungs-Protokolle der Kammern übernommen worden. Der Min. des Inn. hat indeß in dieser Beziehung (a. a. O., S. 8) erklärt: „daraus, daß die Staatsregierung im Jahre 1854 in dem vorgelegten Gesetz-Entwurf wegen Abänderung der Benennung der Kammern den Vorschlag gemacht habe, die Kollektiv-Benennung: «Allgemeiner Landtag» einzuführen, folge nicht, daß es die Ansicht der Staatsregierung gewesen wäre, es läge in dem letzteren Punkte eine Abänderung der Verfassung. Deshalb habe die Staatsregierung keinen Anstand genommen, eine Kollektiv-Benennung, da eine solche in der Verf.-Urk. nicht vorkomme, für die Erleichterung des Geschäftsgebrauches zu wählen, und zwar einen Ausdruck, der allgemeiner Bedeutung sei und keine spezifische Tragweite in sich schließe. Denn «Landtag» oder «Landesvertretung» sei in der Sache dasselbe." Als demnächst dieser Deduktion entgegengehalten wurde, daß der Justizminister bei der Berathung des Gesetzes v. 30. Mai 1855 in der Kom. der II. K. (s. den Kom.-Ber. in den sten. Ber. der II. K. 1854—1855, Bd. III, S. 111) ausdrücklich anerkannt habe, „daß die bisherige Nomenklatur den neuen Verhältnissen der I. K. nicht entspreche; daß jedoch die Staatsregierung der Ansicht sei, daß eine Aenderung dieser Nomenklatur die gesetzlichen Grenzen der Verordnung übersteigen würde und daher einem besonderen Gesetz-Entwurf vorzubehalten sei, weshalb sie einen solchen vorgelegt habe", erklärte der Min. des Inn. weiter (s. sten. Ber. der II. K. 1855—1856, S. 8 u. 9), „daß der Justizmin. hiermit nur ausgesprochen habe, daß die Regierung sich nicht für ermächtigt gehalten habe, die Benennung: «Herrenhaus» für: «Erste Kammer» und: «Haus der Abgeordneten» für «Zweite Kammer» einzuführen, weil beide Benennungen in der Verf.-Urk. stünden und einer besonderen Abänderung durch das Gesetz bedürften; derselbe habe aber nicht gesagt, daß eine Kollektiv-Benennung nur durch ein Gesetz eingeführt werden könne". Der Minister-Präsident gab dagegen zu (a. a. O., S. 9), „daß, da die von der Staatsregierung vorgeschlagene Benennung: «Landtag» für die beiden Kammern nicht angenommen worden, solche allerdings nicht zum Gesetz erhoben und nicht in die Verfassung eingeführt worden sei; auch handle es sich hier nicht um einen Zusatz zur Verfassung, welcher vielmehr auf dem verfassungsmäßigen Wege würde erlediget werden müssen; allein nichts stehe im Wege, den Ausdruck: «Landtag» in den Sitzungs-Protokollen zu gebrauchen, und nichts könne die Regierung hindern, sich dieses Wortes in ihren Verordnungen zu bedienen." Damit ist denn aber — worauf es im Wesentlichen nur ankommen kann, da Namen an sich gleichgültig für die Sache sind — klar anerkannt, daß die Kollektiv-Benennung: „Landtag" keineswegs eine von der Verfassung oder durch das Gesetz sanktionirte, sondern eine einseitig beliebte Terminologie sei. Das Haus der Abgeordneten hat sich übrigens in seiner Majorität dafür entschieden, den Ausdruck: „Landtag" in seinen Protokollen beizubehalten. Auch ist seitdem, unter Zustimmung der Kammern, die Formel: „mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie" in die Publikations-Formel der Gesetze aufgenommen, obgleich hiergegen in der Sitz. des Abgeordn.-Hauses v. 27. Febr. 1856 (vgl. sten. Ber. desselben 1855—1856, Bd. II, S. 547 ff.) nochmals von den Abgeordn. Gr. Schwerin, Wentzel u. v. Patow Einspruch erhoben und dargethan wurde, daß jene Bezeichniß keine „verfassungsmäßige" sei. Vgl. die Erörter. hierüber in der Sitz. des Herrenhauses v. 14. Jan. 1846 (sten. Ber. desselben 1855—1856, Bd. I, S. 27, 29—30).

[1] Deshalb bestimmt auch der Art. 77 der Verf.-Urk., „daß beide Häuser nur gleichzeitig berufen, eröffnet, vertagt und geschlossen werden können, und daß die Auflösung des Abgeordn.-Hauses die Vertagnng des anderen nach sich zieht".

[2] Der Art. 62 der Verf.-Urk. bestimmt

Vertretung nach vorgängiger gegenseitiger Mittheilung in ihren Beschlüssen vollständig übereinstimmen [1].

Von der vorstehend erörterten Regel finden indeß gewisse Ausnahmen statt.

1) Eine Vereinigung beider Abtheilungen der Volks-Vertretung zu dem Zwecke, um in dieser Vereinigung einen Beschluß zu fassen, findet nur in den beiden Fällen statt, a) wenn über die Frage der Nothwendigkeit der Regentschaft zu entscheiden ist (Art. 56 der Verfassungs-Urkunde), und b) wenn der Volks-Vertretung das Recht der Wahl eines Regenten anheimfällt (Art. 57 der Verfassungs-Urkunde). In diesen beiden Fällen tritt die gemeinschaftliche Wirksamkeit beider Häuser in vereinigter Sitzung, also dergestalt ein, daß eine Durchzählung der Stimmen der anwesenden Mitglieder beider Abtheilungen der Volks-Vertretung stattfindet und der Beschluß durch absolute Mehrheit dieser Stimmen gefaßt wird [2]. Dagegen ist es niemals zulässig, die dissentirenden Abtheilungen zu dem Zwecke zu einer Versammlung zu vereinigen, um solchergestalt einen gemeinschaftlichen Beschluß herbeizuführen [3], und noch weniger ist es statthaft, wenn die eine Abtheilung nicht in beschlußfähiger Anzahl zusammenkommen sollte, dieselbe für einwilligend in die Beschlüsse der anderen anzusehen [4].

Die Fälle, wo die Verfassungs-Urkunde nur zu gewissen formalen Geschäften vereinigte Sitzungen beider Häuser der Volks-Vertretung anordnet, sind als Ausnahmen von der oben erwähnten Regel nicht zu erachten. Es sind dies nämlich

---

deshalb, „daß die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern zu jedem Gesetze erforderlich ist". Wo also zu irgend einem Akte die Zustimmung der Volks-Vertretung erforderlich ist, da muß solche von beiden Häusern in gleicher Weise ertheilt werden, indem dieselbe, wenn auch nur das eine Haus widerspricht, als nicht ertheilt zu erachten ist. Eine Folge dieses Grundsatzes ist die, daß dasjenige, was der Zustimmung bedurfte, nicht verwirklicht werden kann, so daß also z. B. der bisherige Stand der Gesetzgebung über den betreffenden Gegenstand unverändert bestehen bleibt. — Vgl. auch Bd. I, Abth. 1, §. 46, sub 5, S. 163 ff.

[1] Diese Grundsätze sind zwar in der Verf.-Urk. nicht ausdrücklich ausgesprochen, allein sie ergeben sich von selbst aus dem Wesen und Zwecke des Zweikammer-Systems. Aus diesem folgt auch, daß in der Regel jeder Beschluß, welchen die eine Abtheilung der Volks-Vertretung zuerst über einen Gegenstand faßt, der anderen Abtheilung zur Berathung und Beschlußnahme mitzutheilen ist. Wenn diese einfach beitritt oder schlechthin ablehnt, so ist eine Rückmittheilung an die andere Abtheilung nicht weiter erforderlich, als zur Nachricht. Wenn aber ihr Beschluß nur in gewissen Punkten abweicht, so ist die Kommunikation zwischen beiden Häusern so lange fortzusetzen, bis entweder ein Einverständniß herbeigeführt, oder festgestellt ist, daß solches nicht zu erreichen sei. (Die Geschäfts-Ordnungen der beiden Häuser enthalten hierüber die näheren Bestimmungen.)

[2] Vgl. oben §§. 81—84.

[3] Die Verf.-Urk. hält in dieser Beziehung das Prinzip des Zweikammer-Systems in voller Strenge aufrecht, während andere Deutsche Verfassungen davon gewisse Ausnahmen machen. So werden nach einigen Verf.-Urk., im Falle einer Ablehnung eines von der zweiten Kammer bereits angenommenen Finanz-Gesetzes durch die erste Kammer, die Stimmen in beiden Kammern zusammengezählt. (Badensche Verf.-Urk. von 1818, §§. 60 u. 61, vgl. §. 74; Würtemberg. Verf.-Urk. von 1819, §. 181, Nr. 2 u. 3; Großherzogl. Hessische Verf.-Urk. v. 1820, §. 67.) Dasselbe ist in der Großherzogl. Hessischen Verf.-Urk., §. 75, Alin. 2 auch für den Fall der wiederholten Verwerfung einer Gesetzes-Vorlage durch eine Kammer vorgeschrieben. In Nassau war durch das Patent v. 2. Sept. 1814, §. 2, Nr. 3 die Zusammenzählung der Stimmen in beiden Kammern sogar als regelmäßige Form der Beschlußfassung über Abgaben-Gesetze vorgeschrieben; nach der Verordn. v. 25. Nov. 1851, §. 11 dagegen treten für alle Verhandlungen, welche die Festsetzung des jährlichen Staatsbedarfs (Budget), die Aufbringung der zu dessen Deckung erforderlichen Mittel (Steuerbewilligung) und die Kontrolle über die Verwendung der bewilligten Summen (Rechnungsprüfung) zum Gegenstande haben, beide Kammern zu gemeinschaftlicher Berathung und Beschlußfassung zusammen. Die Verf.-Urk. für das Königreich Sachsen von 1831 enthält (im §. 92) die ganz singuläre Bestimmung, daß ein Gesetz-Entwurf, über welchen eine Uebereinstimmung durch einen Zusammentritt von Deputationen derselben nicht erzielt werden kann, nur dann als verworfen erachtet wird, wenn in einer der beiden Kammern wenigstens zwei Drittheile der Anwesenden für die Verwerfung gestimmt haben. — Die Preuß. Verf.-Urk. kennt insbesondere auch keine Deputations-Konferenzen zur Herbeiführung der Vereinigung beider Häuser der Volks-Vertretung (vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 46, S. 163, sub a).

[4] Das Gegentheil bestimmen z. B. die Würtemberg. Verf.-Urk. von 1819, §. 161 (vgl. darüber v. Mohl, Würtemberg. St.-R., Bd. I, S. 595—596) und die Hessen-Darmstädt. Verf.-Urk. von 1820, §. 94.

folgende Fälle: a) die feierliche Eröffnung und Schließung der Kammern (Art. 77 der Verfassungs-Urkunde); b) die Ablegung des eidlichen Gelöbnisses der Beobachtung der Verfassung Seitens des Königs beim Antritte seiner Regierung (Art. 54 der Verfassungs-Urkunde); c) die Ableistung des Eides der Beobachtung der Verfassung Seitens des erwählten Regenten (Art. 58 der Verfassungs-Urkunde).

2) In einigen anderen Fällen ist jede einzelne Abtheilung der Volks-Vertretung berechtiget, für sich allein gewisse, der Beistimmung der anderen Abtheilung nicht bedürfende Beschlüsse zu fassen, oder auch selbstständig zu handeln. Hierher gehören folgende Fälle: a) Die Ausübung des Rechtes, Adressen an den König zu richten, sowie des Rechtes, den Ministern Beschwerden zu überweisen, welche an die Kammern gerichtet worden, beziehungsweise von den Ministern Auskunft über eingehende Beschwerden zu verlangen, gebührt jeder Kammer für sich allein (Art. 81 der Verfassungs-Urkunde). b) Ebenso steht jeder Kammer für sich allein das Recht zu, Behufs ihrer Information Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen zu ernennen (Art. 82 der Verfassungs-Urkunde). c) Das Recht der Minister-Anklage darf von jeder Kammer selbstständig, ohne Beitritt der anderen, ausgeübt werden (Art. 61 der Verfassungs-Urkunde) [1]. d) Jede Kammer prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und entscheidet darüber selbstständig; ebenso regelt jede Kammer ihren Geschäftsgang und ihre Disciplin selbstständig ohne Zustimmung der anderen (Art. 78 der Verfassungs-Urkunde). e) Nicht minder beschließt jede Kammer selbstständig über die Ertheilung oder Verweigerung der Genehmigung zur Einleitung der Untersuchung oder zur Verhängung der Haft gegen ihre Mitglieder, sowie über die Frage, ob für die Dauer der Sitzungsperiode ein gegen ein Mitglied der Kammer eingeleitetes Strafverfahren oder eine Verhaftung desselben aufgehoben werden soll (Art. 84 der Verfassungs-Urkunde). f) Jedes der beiden Häuser wählt, unabhängig von dem anderen, diejenigen Abgeordneten aus seiner Mitte, welche als Mitglieder der Staatsschulden-Kommission eintreten sollen (§§. 10 und 11 des Gesetzes v. 24. Febr. 1850) [2]. g) Auch in Beziehung auf die Ausübung der Befugniß zur Initiative der Gesetzgebung (Art. 64 der Verfassungs-Urkunde), sowie der Stellung von Interpellationen an die Minister [3] und der Fassung von Resolutionen, ist jedes der beiden Häuser vollkommen selbstständig und von den Beschlüssen des andern Hauses in keiner Weise abhängig.

III. Jedes der beiden Häuser der Volks-Vertretung bildet ein für sich bestehendes und handelndes Ganzes, und steht dem anderen rechtlich vollkommen gleich, weshalb auch die Staatsregierung die Wahl hat, welchem von beiden Häusern sie ihre zum Wirkungskreise der Volks-Vertretung gehörigen Vorlagen zuerst machen will [4]; nur in Betreff der Finanzgesetz-Entwürfe und Staatshaushalts-Etats findet hiervon eine Ausnahme statt, indem solche stets zuerst dem Hause der Abgeordneten vorgelegt werden müssen, und hinsichtlich des Staatshaushalts-Etats überdieß die Befugnisse des Herrenhauses eingeschränkter sind, als diejenigen des Hauses der Abgeordneten, da jenes in Bezug auf diese Etats lediglich zur Annahme oder Ablehnung im Ganzen befugt ist [5] (Art. 62 der Verfassungs-Urkunde).

Die Verschiedenheit der beiden Häuser der Volks-Vertretung beruht im Wesentlichen in der Art ihrer Zusammensetzung. Obgleich nämlich im Art. 83 der Verfassungs-Urkunde die Mitglieder beider Häuser als Vertreter des ganzen Volkes bezeichnet werden [6], so geht dennoch nur das Haus der Abgeordneten aus Wahlen des

---

[1] Auch in Betreff der Frage, ob der König berechtiget sein soll, zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Ministers das Begnadigungs-Recht auszuüben, findet eine selbstständige Beschlußfassung derjenigen Kammer, von welcher die Anlage ausgegangen ist, ohne Zustimmung der anderen Kammer statt (Art. 49 der Verf.-Urk.).

[2] Vgl. G.-S. 1850, S. 60. — Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 72, S. 354 ff.

[3] Vgl. Geschäfts-Ordn. des Herrenh., §. 31 und Geschäfts-Ordn. des Abgeordn.-Hauses, §§. 28 u. 29.

[4] Ueber die Nichtberechtigung der Staatsregierung zur gleichzeitigen Einbringung ihrer Gesetz-Entwürfe in beide Kammern vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 46, sub 4, S. 161 ff. — Dagegen ist die Staatsregierung verpflichtet, oktroyirte Verordnungen jedem der beiden Häuser sofort nach ihrem Zusammentritte vorzulegen (vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 47, S. 174, sub b).

[5] Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 46, S. 165, sub f, §. 65, S. 309, sub 2 und §. 71, S. 352—354.

[6] Vgl. oben §. 110.

Volkes hervor und ist eine reine Wahl-Kammer; dagegen bildet sich das Herrenhaus aus Personen, die ihr Recht zum Eintritte entweder durch Geburt (ererbt) oder durch Königliche Ernennung (mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit) erlangt haben.

Zweites Stück.

Das Herrenhaus [1].

§. 112.

I. Geschichtlicher Rückblick auf die betreffenden Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde und deren Abänderung.

Die oktroyirte Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848 hatte sich in Betreff der Frage der Bildung der Ersten Kammer im Wesentlichen den Beschlüssen der Verfassungs-Kommission der National-Versammlung angeschlossen [2]. Die Art. 62 und 63 der oktroyirten Verfassungs-Urkunde setzten nämlich die Mitgliederzahl der Ersten Kammer auf 180 fest und bestimmten, daß diese Mitglieder durch die Provinzial-, Bezirks- und Kreis-Vertreter gewählt werden sollten, welche die Wahlkörper bilden, und die nach der Bevölkerung auf die Wahlbezirke fallende Zahl der Abgeordneten wählen sollten [3]. Dabei war indeß in einer Anmerkung zum Art. 63 bemerkt worden, „daß bei Revision der Verfassungs-Urkunde zu erwägen bleibe, ob ein Theil der Mitglieder der Ersten Kammer vom Könige zu ernennen und ob den Oberbürgermeistern der großen Städte, sowie den Vertretern der Universitäten und Akademien der Wissenschaften und Künste, ein Sitz in der Kammer einzuräumen sein möchte" [4]. Da die Bestimmungen der Art. 62 und 63 der oktroyirten Verfassungs-Urkunde zu ihrer Ausführung die Emanation der (im Art. 104 derselben vorbehaltenen) Gesetze über die Vertretung der Provinzen, Bezirke und Kreise voraussetzten, so wurde es erforderlich, zunächst ein interimistisches Wahlgesetz für die Erste Kammer zu erlassen, welches unterm 6. Dec. 1848 oktroyirt wurde [5]. Die hiernächst auf Grund der oktroyirten Verfassungs-Urkunde zusammengetretenen Kammern gelangten bei der Revision der Art. 62 und 63 zu keiner weiteren Vereinbarung, als daß an Stelle jener Artikel die

---

[1] Vgl.: Die Zusammensetzung der Ersten Kammer (Berlin, 1849, in der Decker'schen Geh. Ob.-Hofbuchdr. Aus der D. Reform v. 22.—24. Okt. 1849). — Ueber die Bildung der Ersten Kammer. Als Manuskript gedruckt (Berlin, in der Decker'schen Geh. Ob.-Hofbuchdr.). — E. Th. Gaupp, über die Bildung der Ersten Kammer in Preußen und die Stellung des Adels in der Gegenwart überhaupt (Breslau, 1852). — A. v. Eisenhardt, über den Beruf des Adels im Staate und die Natur der Pairie-Verfassung. Ein Beitrag zur Revision der Rechtsbegriffe in Deutschland (Stuttgart u. Tübingen, 1852, S. 45 ff.). — v. Witzleben, über die Grenzen der Volksrepräsentation in der konstitutionellen Monarchie, S. 112 ff.

[2] Der von der Staatsregierung vorgelegte Verf.-Entw. v. 20. Mai 1848, §. 38, hatte vorgeschlagen, die Erste Kammer zu bilden: a) aus den Königl. Prinzen, sobald sie das 18. Lebensjahr vollendet haben; b) aus höchstens 60 vom Könige ernannten Mitgliedern aus der Zahl derjenigen Staatsbürger, welche ein reines Einkommen von mindestens 8000 Thlrn. jährlich beziehen, und welche ihr Recht auf ihre männlichen Descendenten nach den Regeln der Erstgeburt vererben, so daß das Recht erlischt, wenn der Erbe ein reines Einkommen von 8000 Thlrn. nicht nachzuweisen vermag; c) aus 180 Mitgliedern, die durch dieselben Wahlmänner gewählt werden, welche die Mitglieder zur Zweiten Kammer zu wählen haben (vgl. sten. Verh. der Nat.-Versamml., Bd. I, S. 3).

[3] Nach Art. 63 u. 64 des Entwurfs der Verf.-Kom. der Nat.-Versamml. sollte die Erste Kammer aus 175 Mitgliedern bestehen, welche durch die Bezirks- und Kreis-Vertreter zu wählen. Die vereinigten Bezirks- und Kreis-Vertreter eines Bezirks sollten je einen Wahlkörper bilden und die nach der Bevölkerung auf den Bezirk fallende Zahl der Abgeordneten wählen (vgl. Rauer's Verhandl. der Verf.-Kom. der Nat.-Versamml., S. 114 und die Motive dieses Vorschlages ebendas., S. 131).

[4] Vgl. G. S. 1848, S. 383.

[5] Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 9, S. 38, Note 4. — Für die Wahlen zur I. K. in den Hohenzollernschen Fürstenthümern erging unterm 30. April 1851 ein interimistisches Wahlgesetz, welches dort das Wahlgesetz v. 6. Dec. 1848 mit einigen Zusätzen einführte (G. S. 1851, S. 214—215).

Bestimmung treten solle, daß Bildung der Ersten Kammer einem mit vorheriger Zustimmung der Kammern zu erlassenden besonderen Gesetze, welches dann als ein Theil der Verfassungs-Urkunde gelten werde, vorzubehalten, und daß es bis zu dessen Erlaß bei dem interimistischen Wahlgesetze v. 6. Dec. 1848 verbleiben solle. Die hierauf noch vor dem Abschlusse der Revision ergangene Königl. Botschaft v. 7. Jan. 1850 (Proposition VIII) beantragte indeß eine nochmalige Erwägung des Gegenstandes, indem sie definitive Vorschläge wegen anderweitiger Bildung der Ersten Kammer machte, und in Folge dessen kamen dann die Art. 65 und 66 der Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850 zu Stande. Der Art. 65 setzt fest, daß die Erste Kammer bestehen solle: a) aus den großjährigen Königl. Prinzen; b) aus den Häuptern der ehemals unmittelbaren reichsständischen Häuser in Preußen, und aus den Häuptern derjenigen Familien, welchen durch Königl. Verordnung das nach der Erstgeburt und Linealfolge zu vererbende Recht auf Sitz und Stimme in der Ersten Kammer beigelegt wird [1]; c) aus solchen Mitgliedern, welche der König auf Lebenszeit ernennt, deren Zahl aber den zehnten Theil der zu a und b genannten Mitglieder nicht übersteigen darf; d) aus neunzig Mitgliedern, welche in Wahlbezirken, die das Gesetz feststellt, durch die dreißigfache Zahl derjenigen Urwähler (Art. 70), welche die höchsten direkten Staatssteuern bezahlen, durch direkte Wahl nach Maßgabe des Gesetzes gewählt werden; e) aus dreißig, nach Maßgabe des Gesetzes von den Gemeinderäthen gewählten Mitgliedern aus den größern Städten des Landes. Dabei wird dann noch bestimmt, daß die Gesammtzahl der unter a bis c genannten Mitglieder die Zahl der unter d und e bezeichneten nicht übersteigen dürfe, und daß eine Auflösung der Ersten Kammer sich nur auf die aus Wahl hervorgegangenen Mitglieder beziehe. Der Art. 66 ordnete dann aber weiter an, daß die Bildung der Ersten Kammer in der im Art. 65 bestimmten Weise erst am 7. Aug. 1852 eintreten, und daß es bis zu diesem Zeitpunkte bei dem Wahlgesetze für die Erste Kammer v. 6. Dec. 1848 verbleiben solle [2]. Außerdem enthielt die Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850 in Betreff der Ersten Kammer noch die Bestimmung, daß deren Legislatur-Periode auf sechs Jahre festgesetzt werde (Art. 67), und daß die Wählbarkeit zum Mitgliede durch die Eigenschaft als Preuße, die Vollendung des vierzigsten Lebensjahres, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte und dadurch bedingt werde, daß der zu Wählende bereits fünf Jahre lang dem Preußischen Staatsverbande angehört hat; sowie auch, daß die Mitglieder dieser Kammer weder Reisekosten, noch Diäten erhalten (Art. 68). — Im Laufe der Sitzungs-Periode von 1851—1852 wurden demnächst zwei Versuche gemacht, eine Abänderung der Art. 65—68 der Verfassungs-Urkunde herbeizuführen, welche indeß beide scheiterten. Nachdem nämlich zuvor die von der I. Kammer auf Grund der von einzelnen Abgeordneten eingebrachten Anträge beschlossene Abänderung jener Artikel von der II. Kammer abgelehnt worden war, ergriff die Staatsregierung selbst die Initiative, um diese Abänderung herbeizuführen. Der von ihr gleichzeitig in beiden Kammern eingebrachte hierauf gerichtete Gesetz-Entwurf verlangte einfach die völlige Aufhebung der Art. 65—68 der Verfassungs-Urkunde und an deren Stelle die Bestimmung, daß mit dem 7. Aug. 1852 die Bildung der Ersten Kammer auf Grund Königlicher Anordnung erfolgen solle. Diesen Vorschlag lehnte indeß die II. Kammer ab und in der I. Kammer gelangte derselbe gar nicht zur Berathung, da die Staatsregierung den Entwurf vorher zurückzog [3]. Solchergestalt war der im Art. 66 der Verfassungs-Urkunde auf den

---

[1] Dabei wird bestimmt: „In dieser Verordnung werden zugleich die Bedingungen festgesetzt, durch welche dieses Recht an einen bestimmten Grundbesitz geknüpft ist. Das Recht kann durch Stellvertretung nicht ausgeübt werden und ruht während der Minderjährigkeit oder während eines Dienstverhältnisses zu der Regierung eines nichtdeutschen Staates, ferner auch so lange der Berechtigte seinen Wohnsitz außerhalb Preußen hat."

[2] Die zahlreichen Vorschläge, welche bei der Revision der oktroy. Verf.-Urk. in Betreff der Bildung der I. K. gemacht wurden und nicht zur Annahme gelangten, finden sich mit den betr. Motiven zusammengestellt in v. Rönne's Bearbeit. der Verf.-Urk. zu den Art. 65 u. 66, S. 126—139.

[3] Vgl. über diese in der Sitz.-Per. 1851—1852 stattgefundenen Versuche zur Herbeiführung der Abänderung der Art. 65—68 der Verf.-Urk.: a) die darauf hinzielenden Anträge der Abgeordn. Heffter und Gr. v. Alvensleben (Drucks. der I. K. 1851—1852, Nr. 66 u. 99) und den Kom.-Ber. und die Berathungen nebst

7. Aug. 1852 bestimmte Termin eingetreten, mit welchem die Bildung der Ersten Kammer in der im Art. 65 vorgeschriebenen Weise einzutreten hatte und bis zu welchem das interimistische Wahlgesetz v. 6. Dec. 1848 nur in Kraft bleiben sollte, ohne daß mit den Kammern das zur Ausführung des Art. 65 erforderliche anderweitige Wahlgesetz vereinbart worden war[1]. Es wurde nunmehr im Wege der Oktroyirung weiter in dieser Angelegenheit vorgeschritten. Die, unter Vorbehalt der Zustimmung der Kammern, erlassene Verordnung v. 4. Aug. 1852 über die Bildung der Ersten Kammer[2] ertheilte die nach Art. 65 Litt. d und e der Verfassungs-Urkunde hinsichtlich der Wahlen zur Ersten Kammer annoch zu treffenden Bestimmungen provisorisch für die Dauer eines Jahres vom 7. Aug. 1852 an[3]. In der Sitzungs-Periode von 1852—1853 wurde demnächst mit den Kammern das Gesetz v. 7. Mai 1853, betr. die Bildung der Ersten Kammer[4], vereinbart. Dieses bestimmte: a) daß die Erste Kammer durch Königliche Anordnung gebildet werden solle, welche nur durch ein mit Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz abgeändert werden könne, und daß die Erste Kammer zusammengesetzt werden solle aus Mitgliedern, welche der König mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit beruft (Art. 1); daß b) mit Publikation dieser Königlichen Anordnung die Art. 65—68 der Verfassungs-Urkunde außer Wirksamkeit und der Art. 1 dieses Gesetzes an deren Stelle treten (Art. 2), und c) daß bis zur Publikation der im Art. 1 genannten Königlichen Anordnung die Verordnung v. 4. Aug. 1852 in Wirksamkeit bleibe[5]. — In Verfolg dieses Gesetzes ist demnächst die Verordnung v. 12. Okt. 1854 wegen Bildung der Ersten Kammer[6] ergangen, welche die gegenwärtig in Kraft stehenden, an die Stelle der nunmehr definitiv aufge-

---

Beschl. der I. K. darüber in den Drucks. 1851—1852, Nr. 113, u. sten. Ber. S. 689 ff., 1033, desgl. der II. K. in den Drucks. Nr. 237 u. sten. Ber. S. 1151 ff.; b) den Entwurf der Staatsregierung in den Drucks. der I. K. 1851—1852, Nr. 253, und der II. K., Nr. 259, den Kom.-Ber. der II. K. hierüber in den Drucks. Nr. 269 und die Verhandl. im Plenum der II. K. in den sten. Ber. derselb. S. 1271 ff., endlich den Kom.-Ber. der I. K. in deren Drucks. Nr. 267. — Die betreff. Berichte und Verhandlungen sind ihrem wesentlichen Inhalte nach mitgetheilt in v. Rönne's Bearbeit. der Verf.-Urk., im Nachtrage zum Art. 65, S. 258—262.

[1] Als die Versuche zur Abänderung der Art. 65—68 fehlgeschlagen waren, hatte noch im Laufe der Sitz.-Per. 1851—1852 der Abgeordn. Baumstark u. Gen. in der I. K. den Antrag eingebracht, die Staatsregierung zur schleunigen Vorlegung des im Art. 65 vorbehaltenen Wahlgesetzes zu veranlassen (Drucks. der I. K. 1851—1852, Nr. 293). Dieser Antrag, welcher vorzüglich bezweckte, die damals bereits besorgte nochmalige Oktroyirung eines Wahlgesetzes für die I. K. zu verhüten, gelangte indeß nicht mehr zur Berathung. In der II. K. hatte gleichzeitig der Abgeordn. v. Vincke das Staatsministerium im Wege der Interpellation zur Erklärung darüber aufgefordert, wann dasselbe die Gesetzes-Vorschläge zur Erledigung der nach Art. 65 der gesetzlichen Regelung vorbehaltenen Angelegenheit vorlegen werde? Das Staatsministerium lehnte indeß die Beantwortung der Interpellation ab (vgl. sten. Ber. der II. K. 1851—1852, S. 1537). Vgl. über diese Anträge die Mittheilungen in v. Rönne's Bearbeit. der Verf.-Urk., Nachtr. zum Art. 65, S. 250—251.

[2] Vgl. G. S. 1852, S. 549 ff. — Diese Verordnung wurde den Kammern in der Sitz.-Per. 1852—1853 zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt, welche dann auch Seitens beider Kammern erfolgt ist (vgl. Drucks. der I. K. 1852—1853, Bd. I, Nr. 9 u. 28, Bd. II, Nr. 69, u. Bd. III, Nr. 159, u. Drucks. der II. K. 1852—1853, Bd. I, Nr. 15, 38 u. 41, desgl. sten. Ber. der I. K. 1852—1853, Sitz. v. 20. Dec. 1852 u. v. 4. März 1853, Bd. I, S. 45—57 u. S. 459, u. sten. Ber. der II. K. 1852—1853, Sitz. v. 20. Jan. 1853, Bd. I, S. 133—141). Die erfolgte Genehmigung Seitens beider Kammern ist durch Bekanntmachung des Staatsmin. v. 14. April 1853 (G. S. 1853, S. 160) publicirt worden.

[3] Zur Ausführung der Verordn. v. 4. Aug. 1852 erging das Regulativ des Staatsmin. v. 30. Aug. 1852 (Min.-Bl. d. i. V. 1852, S. 249).

[4] Vgl. G. S. 1853, S. 181.

[5] Vgl. den Entw. dieses Gesetzes, welchem Motive nicht beigefügt sind, in den Drucks. der I. K. 1852—1853, Bd. I, Nr. 10, u. der II. K., Bd. I, Nr. 17, desgl. die Kom.-Ber. der I. K. v. 25. Jan. u. 4. Febr. 1853 in den Drucks. der I. K. 1852—1853, Bd. II, Nr. 81 u. 106, und der II. K. v. 3. März 1853 in den Drucks. der II. K. 1852—1853, Bd. III, Nr. 154. Die Berathungen und Beschlüsse über den Gesetz-Entwurf haben in der I. K. in den Sitz. v. 31. Jan., 17. Febr. u. 1. März 1853, und in der II. K. in den Sitz. v. 10. März u. 6. April 1853 stattgefunden. Vgl. sten. Ber. der I. K. 1852—1853, Bd. I, S. 219—232, 245—270 u. 441—442, und sten. Ber. der II. K. 1852—1853, Bd. II, S. 619—636 u. 749. Die in der I. K. eingebrachten Verbess.-Anträge vgl. in den Drucks. der I. K. 1852—1853, Nr. 85, 91, 92, 93, 94, 98, 101, 107 u. 108.

[6] Vgl. G. S. 1854, S. 541.

hobenen Art. 65—68 der Verfassungs-Urkunde getretenen Bestimmungen über die Bildung der Ersten Kammer (jetzt des Herrenhauses) ertheilt hat[1].

§. 113.

II. Die gegenwärtige Zusammensetzung des Herrenhauses.

I. Das Gesetz v. 7. Mai 1853, welches den König ermächtiget, die Erste Kammer durch Königliche Anordnung zu bilden, stellt keine andere Einschränkung dieser Ermächtigung fest, als die, daß die Zusammensetzung der Ersten Kammer aus Mitgliedern erfolgen müsse, welche der König mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit beruft. Nur an diese Einschränkung des Gesetzes v. 7. Mai 1853 ist mithin die im Uebrigen freie Königliche Anordnung gebunden gewesen[2]. Die

---

[1] Die mehrfach aufgestellte Ansicht, daß die Verordn. v. 1. Okt. 1854 nicht rechtsgültig und demnach das Herrenhaus in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung verfassungswidrig sei, stützt sich auf folgende Gründe: a) Nach der Verfassung könne eine „Verordnung", auch wenn sie mit Gesetzeskraft erlassen worden, niemals Gesetz, geschweige denn ein Theil der Verfassung werden; es sei denn, daß dieselbe die nachfolgende Genehmigung der Kammern erhalten habe und unter den Bedingungen des Art. 63 erlassen worden sei. Die Verordn. v. 12. Okt. 1854 sei aber nachträglich von den Kammern nicht bestätiget worden und verstoße überdieß gegen die Verfassung. b) Der Beschluß, durch welchen das Ges. v. 9. Mai 1853, welches eine solche Verordnung vorgängig als eine solche bezeichnet, die nur durch Gesetz solle aufgehoben werden können, formell richtig zu Stande gekommen, sei selbst materiell verfassungswidrig und nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen an sich nicht bindend, α) weil die im Voraus genehmigte Verordnung ihrem Inhalte nach bei Fassung des Beschlusses nicht bekannt war, alle Faktoren der Gesetzgebung aber eidlich verpflichtet seien, die Verfassung zu halten oder selbst verfassungsmäßig zu ändern; β) weil man verbindlicherweise im Voraus nicht etwas genehmigen könne, was noch gar nicht näher bekannt sei, und γ) weil die drei zusammenwirkenden Faktoren nicht das Recht hätten, irgend wem von oder außer ihnen Vollmacht zu geben, die Verfassung zu ändern; es wäre so zu verfahren gewesen, wie es Art. 118 für einen andern Fall vorschreibt. c) Die Verordnung überschreite die in dem Ges. v. 7. Mai 1853 ertheilte Ermächtigung. Denn nach demselben gäbe es Mitglieder des Herrenhauses nur mit erblicher Berechtigung, oder auf Lebenszeit. Die Verordnung führe eine Menge Mitglieder ein, deren Mitgliedschaft nicht an ihrer Person lebenslänglich, sondern an einem Amte oder Besitzthum haftet, die also die Mitgliedschaft durch Verlust des Amtes resp. Verkauf des Besitzthums verlieren könnten. d) Das Ges. v. 7. Mai 1853 gelte nur in dem Sinne, daß die Krone für immer das Recht vollständig freier Berufung haben solle, ohne irgend welche willkürliche Beschränkung durch Andere. Die Verordnung hebe aber die Freiheit der Krone theilweise auf, indem sie die Krone an das Präsentations-Recht gewisser Körperschaften fessele, wodurch das Recht der Krone in eine verfassungswidrige Beschränkung gebracht worden sei. — Nach dieser Meinung kann diese Verfassungswidrigkeit verfassungsmäßig nur dadurch gehoben werden, daß die nicht genehmigte Verordnung zurückgenommen und durch eine andere mit verfassungsmäßigem Inhalte ersetzt wird, welche dem Landtage zur Genehmigung vorzulegen, weil derselbe zu prüfen hat, ob sie dem Gesetze v. 7. Mai 1853 entspreche (Art. 118). Vgl. das Nähere über diese Ansicht in Baltzer's Preuß. Verfassungsbüchlein (Nordhausen, 1862), S. 48. — Von den aufgestellten Gründen ist der zu b gedachte von erheblichem Gewichte. Das Ges. v. 7. Mai 1853 gehört zu denjenigen, welche in verfassungsmäßig unstatthafter Weise der Krone das Recht zum einseitigen Erlaß einer, überdies die Verfassung selbst abändernden Verordnung übertragen (vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 46, S. 157 sub d.). Ueber die Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des durch die Verordn. v. 12. Okt. 1854 verliehenen Präsentations-Rechtes und der nicht „auf Lebenszeit" berufenen Mitglieder vgl. unten Note 2 zu §. 113, u. S. 255, Note 6.

[2] a) Die Königl. Anordnung über die Bildung der Ersten Kammer v. 12. Okt. 1854 schließt sich im §. 1 wörtlich der dem Könige durch das Alinea 2 des Art. I des Gesetzes v. 7. Mai 1853 gezogenen Schranke an, indem dieser §. 1, gleichlautend mit dem Art. I des letzterwähnten Gesetzes, bestimmt, daß die Erste Kammer aus zwei Kategorien von Mitgliedern bestehen soll, nämlich aus solchen, die der König mit erblicher Berechtigung, und solchen, die der König auf Lebenszeit beruft. In Hinsicht der auf Lebenszeit berufenen Mitglieder führt dann aber die Verordn. v. 12. Okt. 1854, §. 3, Nr. 1, ein Präsentations-Recht der im §. 4 a. a. O. bezeichneten Verbände und Körperschaften ein. Da das Gesetz v. 7. Mai 1853 keine Bestimmung enthält, welche ein solches Präsentations-Recht gestattet, so ist das Bedenken nicht ungerechtfertiget, ob die Verleihung eines solchen Rechtes sich innerhalb der durch das Ges. v. 7. März 1853 gezogenen Schranken bewege. Die präsentirten Mitglieder erlangen zwar Sitz und Stimme im Herrenhause unmittelbar nur durch die

Königliche Anordnung, welche in Folge der durch jenes Gesetz ertheilten Ermächtigung in der Verordn. v. 12. Okt. 1854 ergangen ist, hat nun über die Bildung der Ersten Kammer folgende Festsetzungen getroffen:

Königl. Berufung; allein die Berufung beruht hier nicht ausschließlich nur auf Königl. Entschließung, sondern nimmt in gewisser Beziehung den Charakter der Bestätigung einer Wahl an, wie denn auch der §. 5 der Verordn. v. 12. Okt. 1854 und das Reglement dazu von demselben Datum in der That von einem „Wahlrechte" der zur Präsentation Berechtigten ausdrücklich reden (vgl. indeß unten sub b dieser Note). — Vgl. auch oben S. 247, Note 1.

b) Nicht ausdrücklich entschieden ist die Frage, ob eine Verpflichtung der Krone besteht, in allen Fällen, wo durch die Verordn. v. 12. Okt. 1854 ein Präsentations-Recht verliehen worden ist, bei eingetretener Erledigung solcher Sitze deren Wiederbesetzung herbeizuführen, und ob die Krone nach erfolgter Präsentation die Verpflichtung habe, den aus der Wahl hervorgegangenen präsentirten Kandidaten entweder zu berufen oder die Berufung ausdrücklich abzulehnen. Es liegen sowohl Fälle vor, in welchen die Veranlassung der Präsentations-Wahlen nicht unverzüglich angeordnet worden ist, als auch Fälle, in welchen nach erfolgter Präsentation die Berufung des Präsentirten nicht ohne Verzug erfolgt ist, ohne daß eine Ablehnung ausdrücklich ausgesprochen. In der Sitz.-Per. des J. 1861 sind diese Fragen im Herrenhause zur Erörterung gekommen. Der Bericht der Matrikel-Kom. des Herrenhauses v. 27. Mai 1861 (sten. Ber. 1861, Bd. II, S. 314—315) spricht sich in Betreff der zweiten Frage dahin aus, daß es zwar als ein verfassungsmäßiges Recht der Krone anerkannt werden müsse, die Präsentirten abzulehnen oder einzuberufen, daß es indeß im Interesse des Herrenhauses liege, daß die Krone dies ihr verfassungsmäßig zustehende Recht auch wirklich ausübe und eine Entscheidung treffe, weil sonst die zur Präsentation Berechtigten sich nicht in der Lage befänden, zu neuen Wahlen schreiten zu können, wodurch der Bestand des Hauses nicht nur in seiner Zahl, sondern auch in seiner verfassungsmäßigen Zusammensetzung alterirt werde. Das Herrenhaus hat aus dieser Veranlassung in der Sitz. v. 31. Mai 1861 (sten. Ber. 1861, Bd. I, S. 672—682) beide Fragen zur Erörterung gezogen und (auf den Antrag des Gr. v. Arnim-Boytzenburg) den Beschluß gefaßt, „der Staatsregierung die Erwartung auszusprechen, daß bis zum nächsten Zusammentritte des Landtages die Wiederbesetzung der erledigten Sitze (für den alten und befestigten Grundbesitz) stattfinden werde." Die Staatsregierung hat bei dieser Veranlassung ihren Standpunkt dahin kundgegeben, „daß es nach dem Wortlaute des Alinea 2 des Art. 1 des Ges. v. 7. Mai 1853, betr. die Bildung der Ersten Kammer, und des Alinea 1 und der Nr. 1 des §. 3 der Verordn. v. 12. Okt. 1854 wegen Bildung der Ersten Kammer zwar eine zweifelhafte Frage sein könne, ob der König verpflichtet sei, sofort bei Erledigung eines Sitzes ein neues Vorschlagsrecht (was die Präsentation nur sei) ausüben zu lassen, daß jedoch darüber kein Zweifel bestehen könne, daß es lediglich in der Befugniß der Krone stehe, wann sie den Zeitpunkt für geeignet erachte, ein ihr so vorgeschlagenes Mitglied zu berufen; denn nur die Berufung durch die Krone begründe das Recht, einen Sitz im Herrenhause einzunehmen, — weshalb denn auch ein Recht des Herrenhauses auf Ausübung dieses Berufungsrechtes durch die Krone nicht anzuerkennen sei" (vgl. die Erklär. des Min. des Inn. Gr. v. Schwerin in den sten. Ber. a. a. O., Bd. I, S. 674). Von dem Regierungs-Kommissarius (Geh. Reg.-Rath v. Winter) wurde ferner noch erklärt, „daß die Krone auch in Betreff der Anberaumung der Vornahme der Wahl nicht an einen bestimmten Termin gebunden sei, sondern daß ihr die freie Entschließung darüber zustehe, zu welchem Zeitpunkte sie es für angemessen erachte, die Präsentation eintreten zu lassen" (vgl. ebendas. S. 678). Von dem Dr. Stahl wurde das Rechtsverhältniß in folgender Weise charakterisirt: „Der König habe es bei seiner Prärogative der Berufung zum Gesetze gemacht, daß er einen Theil der zu Berufenden auf Vorschlag berufen wolle, und dies werde in der Verordn. v. 12. Okt. 1854 ausdrücklich ein Präsentations-Recht genannt. Daraus folge, daß es rein im Ermessen des Königs stehe, einen Präsentirten nicht zu berufen; auch sei von dem Gesetze kein bestimmter Termin für die Berufung eines Vorgeschlagenen bestimmt, und dem Hause komme kein rechtliches Urtheil darüber zu, aus welchen Gründen eine Verzögerung eingetreten sei. Dagegen folge daraus rechtlich ebenso unabweisbar, erstens, daß die Wahl selbst, die Präsentation, nicht unterlassen werden dürfe, und daß eine Verzögerung derselben in keiner Weise zu rechtfertigen sei; denn die Präsentation sei eine Anordnung der Verfassung und die Verfassung müsse sofort exequirt werden; zweitens aber, daß, wenngleich ein Termin im Gesetze nicht bezeichnet sei, innerhalb welchem der König zu erklären hat, ob er den Präsentirten berufen, oder ihn ablehnen werde, so erforderten doch die innere Gerechtigkeit und die Grundsätze der Billigkeit, daß dies nicht ins Unbegrenzte verschoben und nicht unter dem Vorwande des Besinnens die ganze Präsentation vereitelt werde" (vgl. a. a. O. S. 677). — Da es von keiner Seite in Zweifel gezogen worden, und auch über jeden Zweifel erhaben ist, daß der einzige Titel, auf welchen das Recht zu einem Sitze im Herrenhause gegründet werden kann, die Berufung durch die Krone ist, so muß der von der Staatsregierung kundgegebene Standpunkt als der richtige erachtet werden. Dies ist umsomehr anzunehmen, weil dem Gesetze

1) Die Erste Kammer (das jetzige Herrenhaus) besteht: a) aus den Prinzen des Königl. Hauses, welche der König, sobald sie in Gemäßheit der Königl. Hausgesetze die Großjährigkeit erreicht haben, in die Erste Kammer zu berufen sich vorbehalten hat[1]; b) aus Mitgliedern, welche mit erblicher Berechtigung, und c) aus Mitgliedern, welche auf Lebenszeit vom Könige berufen werden (§. 1 der Verordn. v. 12. Okt. 1854).

2) Mit erblicher Berechtigung gehören zum Herrenhause: a) die Häupter der Fürstlichen Familien von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen; b) die nach der Deutschen Bundes-Akte v. 8. Juni 1815 zur Standschaft berechtigten Häupter der vormaligen Deutschen reichsständischen Häuser in den Preußischen Landen[2]; c) die

---

v. 7. Mai 1853 eine „Präsentation" von Mitgliedern völlig fremd ist und weil die in Folge dieses Gesetzes erlassene Verordn. v. 12. Okt. 1854 daher in dem Sinne ausgelegt werden muß, daß die Krone durch diese Verordnung in der ihr allein vorbehaltenen „Berufung" von Mitgliedern nicht weiter eingeschränkt worden ist, als sie sich in dieser Verordnung eine Beschränkung selbst und ganz ausdrücklich auferlegt hat. Die Verordn. v. 12. Okt. 1854 giebt nun aber den im §. 4 derselben aufgeführten Körperschaften und Verbänden lediglich ein Vorschlags-Recht, welches sie als „Präsentations-Recht" bezeichnet. Sie spricht aber nirgends aus, daß die Krone sich der Freiheit begeben habe, die ihr gemachten Vorschläge völlig unberücksichtiget zu lassen, und bestimmt nirgends eine Frist, binnen welcher die Krone verpflichtet sein soll, sich über Berufung oder Ablehnung des Präsentirten zu erklären, und deshalb kann auch von einem Rechte der Präsentirenden nicht die Rede sein, die Krone zur Ausübung ihrer völlig freien Befugniß zu veranlassen. Wollte man (mit dem Dr. Stahl) annehmen, daß der Krone die Verpflichtung obliege, sich wenigstens binnen einer den Grundsätzen der Billigkeit entsprechenden Frist über Berufung oder Ablehnung zu erklären, so würde dieselbe dadurch jedenfalls in ihrem völlig freien Rechte der Berufung beschränkt und das nur eingeräumte Vorschlags-Recht in der That zu einem nur der Bestätigung der Krone unterliegenden Wahl-Rechte erhoben werden. Ein solches zuzugestehen, ist indeß der König durch den Art. 1 des Ges. v. 7. Mai 1853 keinen Falls ermächtiget worden, und die auf Grund dieses Gesetzes erlassene Verordn. v. 12. Okt. 1854 hat daher ein solches Recht nicht einräumen dürfen, und in der That auch nicht eingeräumt. Zugegeben werden kann übrigens, daß es der Verordn. v. 12. Okt. 1854 entsprechend ist, den mit dem Präsentations-Rechte Beliehenen eintretenden Falls die Möglichkeit der Ausübung dieses Rechtes durch nicht zu verzögernde Anordnung der Wahl des zu Präsentirenden zu gewähren.

c) Obgleich (wie vorstehend ausgeführt worden) das Präsentations-Recht keine Berechtigung der zur Präsentation berechtigten Verbände oder Körperschaften auf Berufung oder Ablehnung des Präsentirten einschließt, so muß doch angenommen werden, daß bis zu dem Zeitpunkte, wo der König es für angemessen erachtet, sich über Berufung oder Ablehnung des Präsentirten zu entscheiden, die getroffene Wahl in Kraft bleibt, und daß mithin bis zu dem Zeitpunkte der ausdrücklichen Ablehnung der Titel des Präsentirten auf Berufung fortbestehen bleibt.

[1] Die Prinzen des Königl. Hauses sind also nicht geborene Mitglieder des Herrenhauses, sondern können nur durch besondere Königl. Berufung Mitglieder dieses Hauses werden. Die einzige Bedingung der Zulässigkeit ihrer Berufung ist, Inhalts der Verordnung, die erreichte Großjährigkeit, und zwar nach den hausgesetzlichen Bestimmungen (vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 40, S. 142, Note 3, u. §. 81, S. 281, Note 1). Es versteht sich indeß von selbst, daß auch alle Eigenschaften der Sukcessionsfähigkeit vorhanden sein müssen (vgl. darüber Bd. I, Abth. 1, §. 36, S. 134 ff.). Uebrigens können sämmtliche großjährige Prinzen des Königl. Hauses berufen werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Vater noch lebt und auch im Herrenhause sitzt. Bis jetzt ist keine Berufung Königl. Prinzen erfolgt.

[2] a) Der Königl. Preuß. Staats-Kalender für das Jahr 1862, S. 303 ff., führt als die gegenwärtigen Häupter dieser Häuser folgende auf: 1) Engelbert Herzog von Arenberg zu Recklinghausen, 2) Rudolph Herzog von Croy-Dülmen zu Dülmen, 3) Alexis Fürst zu Bentheim-Steinfurth zu Burg Steinfurth, 4) Kasimir Fürst zu Bentheim-Tecklenburg zu Hohen-Limburg, 5) Karl Egon Fürst zu Fürstenberg zu Trochtelfingen in Hohenzollern, 6) Friedrich Fürst und Rheingraf zu Salm-Horstmar zu Koesfeld, 7) Alfred Fürst zu Salm-Salm zu Anholt, 8) Alexander Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein zu Wittgenstein, 9) Ferdinand Fürst zu Solms-Braunfels zu Braunfels, 10) Ludwig Fürst zu Solms-Hohensolms-Lich zu Hohensolms-Lich, 11) Maximilian Fürst zu Turn und Taxis zu Regensburg, 12) Hermann Fürst zu Wied zu Neuwied, 13) Karl Graf zu Stolberg-Roßla zu Roßla, 14) Alfred Graf zu Stolberg-Stolberg zu Stolberg. Alle diese Personen sind auch in dem von der Matrikel-Kommission des Herrenhauses (vgl. deren Ber. v. 23. April 1858 in den Druckf. des Herrenhauses 1857—1858, Bd. II, Nr. 105, S. 2, sub 4) herausgegebenen Verzeichnisse der Mitglieder des Herrenhauses, Abschnitt I B, aufgeführt. Dies amtliche Verzeichniß führt im Abschn. I B als zur Standschaft berechtigte Häupter der vormaligen Deutschen reichsständischen Häuser in den Preuß. Landen im Ganzen 16 Stimmen auf, und unter diesen die 14

übrigen nach der Verordnung v. 3. Febr. 1847 zur Herren-Kurie des vereinigten Landtages berufenen Fürsten, Grafen und Herren[1]. Außerdem gehören mit erblicher Berechtigung zum Herrenhause d) diejenigen Personen, welchen das erbliche Recht auf Sitz und Stimme im Herrenhause von dem König durch besondere Verordnung verliehen wird. Das Recht hierzu wird in der durch die Verleihungs-Urkunde festgesetzten Folgeordnung vererbt (§. 2 der Verordn. v. 12. Okt. 1854).

3) **Als Mitglieder auf Lebenszeit** kann der König berufen: a) Personen, welche ihm in Gemäßheit der §§. 4—6 der Verordn. präsentirt werden; b) die Inhaber der vier großen Landes-Aemter im Königreiche Preußen[2]; c) einzelne Personen, welche der König aus besonderem Vertrauen ausersieht. Aus diesen Letzteren[3] kann der König

---

vorstehend angegebenen. Die beiden anderen Stimmen sind: a) Grafschaft Stolberg-Wernigerode, und b) Grafschaft Wittgenstein, Antheil Berleburg. Bei diesen beiden Stimmen (S. 35, Nr. 12 u. S. 39, Nr. 14 des Verzeichnisses) findet sich die Bemerkung, daß die Besitzer noch nicht das zum Eintritte in das Haus erforderliche Alter haben. Hiermit stimmt auch die am Schlusse des Berichts der Matrikel-Kom. v. 19. Mai 1863 (Drucks. des Herrenh. 1863, Bd. II, Nr. 68, S. 6) enthaltene Bemerkung überein, daß zwei Stimmen von den Häuptern der ehemals reichsunmittelbaren Familien ruhen. — Wer das Haupt der berechtigten Familie ist, ergiebt sich aus den hausgesetzlichen Bestimmungen und Gewohnheiten jeder Familie; im Zweifel ist es der durch das Erstgeburtsrecht dazu Berufene (vgl. v. Mohl, Würtemberg. Staats-R., Bd. I, S. 548, Note 2). — Vgl. darüber ob. §. 107, S. 198 ff.

b) Das Recht der Häupter der gedachten vormaligen Deutschen reichsständischen Häuser auf Sitz und Stimme im Herrenhause ist in der Verordn. v. 12. Okt. 1854 nicht von dem Besitze der Standesherrschaft abhängig gemacht; auch besagt die D. Bundesakte nicht, daß das Recht der Landstandschaft der Häupter der standesherrlichen Familien in dem Bundes-Staate, zu dem sie gehören, durch den Besitz einer Standesherrschaft bedingt sei. Die Instr. v. 30. Mai 1820 (G. S. 1820, S. 81 ff.) unterscheidet (in den §§. 62 u. 63) ausdrücklich hinsichtlich der Veräußerung der Eigenthumsrechte der Standesherren und der Veräußerung der Standesherrlichkeit. Beiderlei Veräußerungen sind, unter den a. a. O. festgesetzten Bedingungen, zulässig. Daraus folgt aber, daß die Rechte der Standesherrlichkeit vorbehalten bleiben können, wenn die Eigenthumsrechte an der standesherrlichen Besitzung veräußert werden. Das Recht der Häupter der standesherrlichen Familien auf Sitz und Stimme im Herrenhause ist mithin, nach der Verordn. v. 12. Okt. 1854, keineswegs als mit dem Eigenthum an der standesherrlichen Besitzung unzertrennlich verknüpft anzusehen, sondern davon ganz unabhängig und ein Ausfluß der persönlichen Standesherrlichkeit. In Fällen der Veräußerung der Standesherrlichkeit sind die Vorschriften des §. 63 der Instr. v. 30. Mai 1820 entscheidend für die Frage, ob auf den Erwerber der Standesherrlichkeit das Recht auf Sitz und Stimme im Herrenhause übergeht oder nicht.

[1] Nach §. 2 der Verordn. v. 3. Febr. 1847 über die Bildung des vereinigten Landtages (G. S. 1847, S. 34) sind dies die Schlesischen Fürsten und Standesherren und alle mit Virilstimmen begabten, oder an Kollektivstimmen betheiligten Fürsten, Grafen und Herren der acht Provinzial-Landtage. Vgl. das Verzeichniß derselben in dem Werke der erste vereinigte Landtag in Berlin 1847; herausgegeben von Bleich, Thl. I, S. 733 ff. In dem Preuß. Staats-Kalender für das Jahr 1862, S. 304—307 werden diese erblichen Mitglieder gemeinschaftlich mit den übrigen erblichen Mitgliedern hinter den Häuptern der vormaligen D. reichsständischen Häuser in den Königl. Landen aufgeführt, und ebenso sind sie in dem amtlichen Verzeichnisse der Mitglieder des Herrenhauses (Bd. I, Abth. 1, sub C) nicht abgesondert aufgeführt worden.

[2] Diese sind. a) das Ober-Burggrafenamt, b) das Ober-Marschallamt, c) das Landhofmeisteramt, und d) das Kanzleramt (s. ob. Bd. I, Abth. 1, §. 79, S. 345, Note 4). Es sind die sämmtlichen jetzigen Inhaber der genannten Erbämter (nämlich Ober-Burggraf v. Brünneck, Ober-Marschall Graf zu Dohna-Lauck, Landhofmeister Graf Finck von Finckenstein und Kanzler Dr. v. Zander) berufen worden (vgl. Königl. Preuß. Staats-Kalender für das Jahr 1862, S. 306, und amtliches Verzeichniß der Mitglieder des Herrenhauses, Bd. II, S. 593—601). Der Graf zu Dohna-Lauck ist zugleich als erbliches Mitglied des Herrenhauses aufgeführt (Königl. Preuß. Staats-Kalender 1862, S. 305, und amtliches Verzeichniß, Bd. I, S. 49, nämlich als Führer der Kollektiv-Stimme der Fideikommißbesitzer der zur Grafschaft Dohna vereinigten Güter auf dem Prov.-Landtage der Provinz Preußen (vgl. K.-O. v. 21. Febr. 1843, G. S. 1843, S. 39, und K.-O. v. 14. Febr. 1843 [s. Rauer's ständ. Gesetzgeb., Th. II, S. 27 ff.] und §. 1, Nr. 3 der Verordn. v. 12. Okt. 1854). — Ueber die Entstehung und jetzige Bedeutung dieser vier großen Landesämter im Königreiche Preußen vgl. Rauer's neuere ständ. Gesetzgebung, S. 447, Note 1.

[3] Durch einen Allerh. Erlaß an das Staatsmin. v. 27. Nov. 1854 (vgl. Rauer's neuere ständ. Gesetzgeb., S. 448, Note 1) ist es für zulässig erklärt worden, die Ernennung von Kron-Syndiken auf jede der im §. 3 der Verordn. v. 12. Okt. 1854 bezeichneten drei Kategorien lebenslänglicher Mitglieder zu richten.

„Kron-Syndici" bestellen, welchen er wichtige Rechtsfragen zur Begutachtung vorlegen[1] und die Prüfung und Erledigung rechtlicher Angelegenheiten des Hauses anvertrauen kann[2] (§. 3 der Verordn. v. 12. Okt. 1854).

4) Das Präsentations-Recht (zufolge §. 3, Nr. 1 der Verordn. v. 12. Okt. 1854, s. ob. sub 3) steht zu: a) den nach der Verordn. v. 3. Febr. 1847 zur Herren-Kurie des vereinigten Landtages berufenen Stiftern[3]; b) dem für jede Provinz[4] zu bildenden Verbande der darin mit Rittergütern angesessenen Grafen[5], für je einen zu Präsentirenden; c) den Verbänden der durch ausgebreiteten Familienbesitz ausgezeichneten Geschlechter, welche der König mit diesem Rechte begnadigt[6]; d) den Verbänden des alten und befestigten Grundbesitzes; e) einer jeden Landes-Universität[7]; f) denjenigen Städten, welchen der König dies Recht besonders beilegt[8] (§. 4 der Verordn. v. 12. Okt. 1854).

---

[1] Das einzige bis jetzt veröffentlichte Gutachten dieser Art, welches der König von den Kron-Syndicis erfordert hat, betrifft die Frage: ob nach den Grundsätzen des A. L. R. ein evangelischer Pfarrer, welcher eine zu seiner pfarramtlichen Kompetenz gehörige und nach den bürgerlichen Gesetzen zulässige Trauung eines geschiedenen Ehegatten bei Lebzeiten des anderen geschiedenen Theils aus dem Grunde verweigert, weil die Scheidung nicht aus schriftmäßigen Gründen erfolgt sei, dazu dennoch gezwungen werden kann? Vgl. das Gutachten in Nr. 48 der Evangelischen Kirchen-Zeitung pro 1856.

[2] Der Königl. Preuß. Staats-Kalender für das Jahr 1862 (S. 308 ff.) führt folgende Kron-Syndici auf: a) Dr. Bauerband, Geh. Justizr. und Professor in Bonn; b) v. Bernuth, Staatsminister a. D.; c) Blömer, Ob.-Trib.-Rath; d) Dr. Bornemann, Wirkl. Geh. Rath und zweiter Präsident des Ob.-Tribunals; e) Dr. v. Daniels, Ob.-Trib.-Rath und Professor; f) Dr. v. Düesberg, Staatsmin. a. D. und Ob.-Präsident der Provinz Westphalen; g) v. Frankenberg-Ludwigsdorf, Wirkl. Geh. Rath u. Ob.-App.-Ger.-Chef-Präsident a. D.; h) Dr. Götze, Wirkl. Geh. Ob.-Just.-Rath u. Ob.-Trib.-Vice-Präsident; i) Grimm, Wirkl. Geh. Ob.-Just.-Rath und General-Staatsanwalt; k) Dr. Homeyer, Ob.-Trib.-Rath und Professor; l) Jähnigen, Wirkl. Geh. Ob.-Justizrath u. Vice-Präsident des Ob.-Tribunals; m) Graf zur Lippe, Staats- u. Justizminister; n) Graf v. Rittberg, Wirkl. Geh. Rath und Appell.-Ger.-Präsident in Glogau; o) Simons, Staatsminister a. D.; p) Uhden, Staatsmin. a. D. u. erster Präsident des Ob.-Tribunals; q) v. Voß-Buch, Wirkl. Geh. Rath in Berlin; r) Dr. v. Zander, Chefpräsident des Ostpreuß. Tribunals in Königsberg. Dazu sind neuerdings noch getreten: s) Dr. Heffter, Ob.-Trib.-Rath und Professor in Berlin; und t) v. Caprivi, Ob.-Trib.-Rath (vgl. sten. Ber. des Herrenhauses 1864, S. 55—56).

[3] Der §. 2 der Verordn. v. 3. Febr. 1847 über die Bildung des vereinigten Landtages (G. S. 1847, S. 34) bestimmt, daß die auf den Provinzial-Landtagen mit Virilstimmen begabten Stifter zum Herren-Stande des vereinigten Landtages gehören sollen. Es sind dies die Hochstifte zu Brandenburg und zu Merseburg und das Domstift zu Naumburg a. d. S. (vgl. Königl. Preuß. Staats-Kalender für das Jahr 1862, S. 310—311).

[4] Bei Konstituirung der Grafen-Verbände sind die vier Kreise der Altmark zur Provinz Brandenburg, zu welcher sie in ständischer Beziehung gehören, zugeschlagen, und daher die in jenen vier Kreisen angesessenen Grafen nicht in dem Wahlverbande der Provinz Sachsen, sondern in dem der Provinz Brandenburg zur Wahl heranzuziehen (Reskr. des Min. des Inn. v. 24. Okt. 1854, s. Rauer's neuere ständ. Gesetzgebung, S. 448, Note 2).

[5] Das Wahlrecht beruhet auf der Grafenwürde und der Ansässigkeit mit einem Rittergute; jene bildet den eigentlichen Rechtstitel, diese nur ein Erforderniß der Befähigung, und das letztere ist daher auch für jeden von zwei Brüdern vorhanden, welche zwei Rittergüter in ungetrennter Gemeinschaft besitzen (Reskr. des Min. des Inn. v. 21. April 1855, s. Rauer's neuere ständ. Gesetzgebung, S. 448, Note 3.).

[6] a) Diese Familien-Verbände sind bis jetzt folgende: a) v. Alvensleben, b) v. Arnim, c) v. Borke, d) v. Bredow-Briesen, e) v. d. Gröben-Langheim, f) v. Kleist, g) Graf v. Königsmark, h) v. d. Osten, i) v. d. Schulenburg, k) v. Schwerin-Spantekow, l) v. Wedell (vgl. Königl. Preuß. Staats-Kalender 1852, S. 311—312, und amtliches Verzeichniß der Mitglieder des Herrenhauses, Bd. I, S. 217—235, u. 1. Nachtrag, S. 47—53).

b) Ueber die Bedingungen der Verleihung eines Präsentations-Rechtes vgl. das Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. v. 25. Okt. 1854 (Rauer's neuere ständ. Gesetzgebung, S. 448, Note 4).

[7] Nach Ausweis des Verzeichnisses im Königl. Preuß. Staats-Kalender für das Jahr 1862, S. 318, und des amtlichen Verzeichnisses der Mitglieder des Herrenhauses, S. 505—515, sind jetzt alle sechs Landes-Universitäten im Herrenhause vertreten, nämlich: a) Berlin (Ob.-Trib.-Rath u. Prof. Homeyer), b) Halle (Geh. Reg.-Rath u. Prof. Eiselen), c) Breslau (Prof. Tellkampf), d) Königsberg (Geh. Reg.-Rath u. Prof. Schubert), e) Bonn (Geh. Reg.-Rath u. Prof. Brandis), f) Greifswald (Direktor der staats- und landwirthschaftl. Akademie zu Eldena u. Prof. an der Universität zu Greifswald Dr. Baumstark).

[8] Bereits dem Regl. v. 12. Okt. 1854 zur Ausführung der Verordnung von demselben

5) Ueber die Ausübung des Präsentations-Rechtes (ob. sub 4) gelten folgende Bestimmungen:

a) Die von den Stiftern zu präsentirenden Vertreter (s. ob. sub 4 ad a) werden von den Mitgliedern derselben aus ihrer Mitte erwählt[1] (§. 5 der Verordn. v. 12. Okt. 1854).

b) Die von den Universitäten zu Präsentirenden (s. ob. sub 4 ad e) wählt der akademische Senat aus der Zahl der ordentlichen Professoren (ebendas.).

c) Die von den Städten zu präsentirenden Vertreter (s. ob. sub 4 ad f) werden von dem Magistrate, oder in Ermangelung eines kollegialischen Vorstandes von den übrigen kommunalverfassungsmäßigen Vertretern der Stadt aus der Zahl der Magistrats-Mitglieder erwählt[2] (ebendas.).

d) Die reglementarischen Bestimmungen wegen Bildung der Verbände des alten und befestigten Grundbesitzes — Landschafts-Bezirke — (s. ob. sub 4 ad d), sowie wegen Ausübung des Präsentations-Rechtes überhaupt, hat der §. 6 der Verordn. v. 12. Okt. 1854 einer besonderen Königl. Anordnung vorbehalten.

Was insbesondere:

aa) die Ausübung des Präsentations-Rechtes betrifft, welches den Verbänden der durch ausgebreiteten Familienbesitz ausgezeichneten Geschlechter verliehen worden (s. ob. sub 4 ad c), so hat der Königl. Erlaß v. 7. Aug. 1855[3] darüber folgende näheren Bestimmungen ertheilt:

α) Die vermöge dieses Rechtes zur Berufung zu Präsentirenden sind für jeden einzelnen Verband von den Mitgliedern desselben zu erwählen.

β) Berechtiget zur Theilnahme an diesen Wahlen sind nur diejenigen Mitglieder des Verbandes, welche die im §. 7 der Verordn. v. 12. Okt. 1854 ausgeführten Eigenschaften besitzen[4] und ein Lebensalter von 25 Jahren erreicht haben. Mitglieder des Herrenhauses sind zur Theilnahme an diesen Wahlen nicht befugt, sofern nicht das Geschlecht selbst ihre Theilnahme wünscht.

Tage (Min.-Bl. d. i. V. 1854, S. 189 ff.) war eine Nachweisung dieser Städte beigefügt worden. Der Allerh. Erlaß v. 21. Okt. 1854 an das Staatsmin. (vgl. Parlamentarisches Handbuch, 2. Ausg., S. 245) hat den in dieser (damit nochmals mitgetheilten) Nachweisung aufgeführten 29 Städten das Recht beigelegt, je einen Vertreter zur Berufung als Mitglied des Herrenhauses auf Lebenszeit dem Könige zu präsentiren. Diese 29 Städte sind folgende: a) in der Provinz Preußen: 1) Königsberg, 2) Danzig, 3) Thorn, 4) Elbing; b) in der Provinz Pommern: 1) Stettin, 2) Stralsund; c) in der Provinz Brandenburg: 1) Berlin, 2) Potsdam, 3) Brandenburg, 4) Frankfurt a. d. O.; d) in der Provinz Sachsen: 1) Magdeburg, 2) Halle, 3) Erfurt, 4) Nordhausen, 5) Mühlhausen; e) in der Provinz Schlesien: 1) Breslau, 2) Görlitz, 3) Glogau; f) in der Provinz Posen: 1) Posen, 2) Bromberg; g) in der Provinz Westphalen: 1) Münster, 2) Dortmund; h) in der Rheinprovinz: 1) Köln, 2) Aachen, 3) Elberfeld-Barmen, 4) Krefeld, 5) Düsseldorf, 6) Koblenz, 7) Trier. — Durch den Allerh. Erlaß v. 29. Sept. 1860 (Königl. Preuß. Staats-Anzeiger 1860, S. 1857, Nr. 234, desgl. Parlamentar. Handb., S. 248) ist demnächst auch noch folgenden 5 Städten: 1) Memel, 2) Greifswald, 3) Halberstadt, 4) Minden, und 5) Bonn das Recht beigelegt worden, je einen Vertreter zur Berufung als Mitglied des Herrenhauses auf Lebenszeit zu präsentiren, und zugleich dieses Recht den beiden Städten Elberfeld und Barmen, welche bisher nur gemeinschaftlich zur Präsentation eines Vertreters berechtiget waren, jeder für sich verliehen worden. Somit bestehen gegenwärtig 36 Sitze städtischer Vertreter im Herrenhause.

[1] Die Wahl muß nach der für ständische Wahlen im Kapitel bestehenden Observanz erfolgen. Hat sich letztere dahin ausgebildet, daß eine Wahl durch schriftliches Cirkular erfolgt, so kann diese Form beobachtet werden. Entgegengesetzten Falls muß die Wahl (bei Brandenburg) nach Vorschrift der bestätigten Geschäfts-Instruktion des Dom-Kapitels vorgenommen werden (Reskr. des Min. des Inn. v. 16. Okt. 1854, s. Rauer's neuere ständ. Gesetzgebung, S. 449, Note 1).

[2] a) Die Wahl darf nur auf ein Magistrats-Mitglied und auf solche Personen fallen, welche die im §. 7 der Verordn. v. 12. Okt. 1854 gedachten Eigenschaften besitzen (Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. v. 24. Okt. 1854, Rauer's neuere ständ. Gesetzgebung, S. 449, Note 2). In den Städten mit einheitlicher Magistratur sind nur der Bürgermeister und die Beigeordneten, nicht aber auch die Mitglieder des Gemeinderathes wählbar zur Präsentation (Allerh. Bescheid v. 28. Febr. 1855, ebendas.).

[3] Vgl. Rauer's neuere ständ. Gesetzgebung, S. 449, Note 4.

[4] Nämlich die Eigenschaft eines Preußen, den Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte, den Wohnsitz innerhalb Preußens, und die Nichtanstellung im aktiven Dienste eines außerdeutschen Staates.

γ) Etwanige sonstige Erfordernisse der Berechtigung zur Theilnahme an den Wahlen festzusetzen, bleibt der Bestimmung des Königs bei oder, auf vorgängige Genehmigung der Berechtigten, nach Verleihung des Präsentations-Rechtes vorbehalten.

δ) Das Präsentations-Recht ruhet, so lange nicht mindestens drei zur Theilnahme an den Wahlen berechtigte Mitglieder des Verbandes vorhanden sind; zur Gültigkeit der Wahl ist die Theilnahme von mindestens drei Berechtigten an derselben erforderlich.

ε) Fähig, präsentirt zu werden, sind nur Mitglieder des Verbandes und nur solche, welche die nach §. 7 der Verordn. v. 12. Okt. 1854 zur Mitgliedschaft des Herrenhauses erforderlichen Eigenschaften besitzen.

η) Es bleibt vorbehalten, bei oder auf vorgängige Vernehmung der Berechtigten, nach Verleihung des Präsentations-Rechtes an die einzelnen Verbände, soweit die Bestimmungen der Verordn. v. 12. Okt. 1854 nicht entgegenstehen, Festsetzungen zu treffen, welche von den vorstehend als Regel ertheilten Vorschriften abweichen.

ϑ) Es können unter Königlicher Bestätigung für die einzelnen Verbände Statuten, für welche die in den vorstehenden Vorschriften enthaltenen Grundsätze als Richtschnur zu dienen haben, aufgestellt, und darin über das Präsentations-Recht, über die Theilnahme daran, über die Wahlen u. s. w. nähere Festsetzungen getroffen werden. Die Errichtung eines solchen Statuts erfolgt durch diejenigen Mitglieder des Verbandes, welche nach Maßgabe der Verleihung des Präsentations-Rechtes an der Wahl zur Präsentation Theil zu nehmen berechtiget sind.

ι) Für die einzelnen mit dem Präsentations-Rechte zu begnadigenden Geschlechter wird eine vom Könige zu vollziehende Verleihungs-Urkunde ausgefertigt, welche die Bedingungen enthält, an welche das Recht geknüpft sein soll.

bb) Die Anordnungen über die Wahl der von den Provinzial-Verbänden der Grafen, sowie des für den alten und befestigten Grundbesitz zu präsentirenden Mitglieder sind durch das vom Könige vollzogene Reglement v. 12. Okt. 1854 [1] ertheilt worden. Dies Reglement ist indeß durch den Allerhöchsten Erlaß v. 5. Nov. 1861 [2] in mehreren seiner Bestimmungen abgeändert worden. Die hiernach gegenwärtig geltenden Bestimmungen sind folgende:

α) Durch Vermittelung der Ober-Präsidenten ist für jede Provinz der im §. 4, Nr. 2 der Verordn. v. 12. Okt. 1854 bezeichnete Verband der in derselben mit Rittergütern angesessenen Grafen zur Wahl des aus seiner Mitte zu präsentirenden Mitgliedes zu bilden; ebenso die Wahl der nach §. 4, Nr. 4 für den alten und befestigten Grundbesitz in Landschafts-Bezirken zu präsentirenden Mitglieder zu veranlassen [3].

β) An den Wahlen in den Verbänden der Grafen und an denen der Landschafts-Bezirke nehmen die Mitglieder des Herrenhauses mit erblicher Berechtigung (§. 2 der Verordn.) keinen Theil; dagegen sind diejenigen Mitglieder der Grafen-Verbände, welche vermöge der Beschaffenheit ihres Rittergutsbesitzes zu den Wahlen in den Landschafts-Bezirken befähiget sind, berechtiget, auch an diesen Theil zu nehmen [4].

---

[1] Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1854, S. 189 ff.

[2] Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1861, S. 261, u. Königl. Preuß. Staatsanzeiger 1861, Nr. 267 u. 268.

[3] Für den Grafen-Verband ist womöglich ein Mitglied desselben zum Kommissarius zu ernennen; für jeden der Landschaftsbezirke in der Regel der Landrath des Kreises, in welchem der Wahlort belegen ist. Bei obwaltenden Zweifeln über die Legitimationen, welche sich nicht vor der Einladung zum Wahltermine mit Sicherheit haben erledigen lassen, sind event. die Betheiligten von dem Wahlkommissarius auf die Nothwendigkeit der entsprechenden näheren Legitimation in dem Wahltermine selbst bei der Einladung dazu hinzuweisen. Bei der alsdann eintretenden Legitimations-Prüfung kann geeigneten Falls die Ansicht der anwesenden Mitglieder von dem Wahlkommissarius konsultativ vernommen werden (Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. v. 15. Okt. 1854, s. Rauer's neuere ständ. Gesetzgebung, S. 451, Note 1).

[4] a) Hiervon sind indeß, zufolge Königl. Anordnung, die durch die Grafen-Verbände präsentirten Personen ausgenommen, so daß also derjenige, welcher von dem Grafen-Verbande zur Präsentation gewählt wird, an den Wahlen in den Landschaftsbezirken, auch wenn er sonst vermöge der Beschaffenheit seines Rittergutsbesitzes zur Theilnahme an den Wahlen der letzteren befähiget sein würde, nicht Theil zu nehmen hat (Cirk.-Reskr. der Min. des Inn. v. 3. Nov. 1854, s. Rauer, a. a. O., S. 452, Note 1).

b) Die Wahl des aus dem Grafen-Verbande zu Präsentirenden ist vor den Wahlen der für die Landschaftsbezirke zu Präsentirenden herbeizuführen, dergestalt, daß die zu den letzteren

γ) Die Theilnahme an der Ausübung des Präsentations-Rechtes in den Grafen-Verbänden und in den Landschafts-Bezirken wird bedingt durch die Eigenschaft eines Preußen, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte, den Wohnsitz innerhalb Preußen, die Nichtanstellung im aktiven Dienste eines außerdeutschen Staates, und ein Alter von 25 Jahren. Befindet sich das Rittergut, dessen Besitz zur Theilnahme an einer Wahl in den Grafen-Verbänden oder Landschafts-Bezirken befähigt, im Mitbesitz mehrerer Personen, so haben dieselben bei der Wahl nur Eine Stimme, wogegen jeder von ihnen wahlfähig ist[1]. Wer vermöge seines Grundbesitzes in verschiedenen Grafen-Verbänden oder Landschafts-Bezirken zur Wahl berechtigt ist, hat die Befugniß, an derselben in jedem dieser Verbände oder Bezirke Theil zu nehmen[2].

δ) Hinsichtlich des Wahlverfahrens finden die Vorschriften des Reglements v. 22. Juni 1842 über das Verfahren bei den ständischen Wahlen[3] Anwendung; jedoch ist keine Präsentation gültig, die nicht von mindestens drei Anwesenden erfolgt ist.

ε) Die Landschafts-Bezirke für den alten und befestigten Grundbesitz werden nach der dem Allerhöchsten Erlaß v. 5. Nov. 1861 beigefügten Nachweisung[4] gebildet, und und es werden für dieselben zur Präsentation gewählt: 1) in der Provinz Preußen 5, 2) in der Provinz Brandenburg 5, 3) in der Provinz Pommern 5, 4) in der Provinz Schlesien 7, 5) in der Provinz Posen 5, 6) in der Provinz Sachsen 5, 7) in der Provinz Westphalen 4, 8) in der Provinz Rheinland 5[5].

η) Zum alten Grundbesitze sind solche Rittergüter zu zählen, welche zur Zeit der Präsentation seit mindestens 50 Jahren[6] sich im Besitze einer und derselben Familie befinden[7]. Zum befestigten Grundbesitze gehören solche Rittergüter, deren Vererbung

---

Wahlen ebenfalls befähigten Grafen daran nach Vorschrift des Reglements auch Theil nehmen können (Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. v. 15. Okt. 1854, s. ebendas.).

[1] Dadurch, daß der Mitbesitz auch Frauen, also Personen zusteht, welche zur Ausübung eines Wahlrechtes gesetzlich unfähig sind, wird das Recht der dazu befähigten Mitglieder nicht aufgehoben. Ihnen steht das Wahlrecht als ein eigenes Recht zu, und ihre Befugniß zur Ausübung desselben kann nicht von der Befugniß und den Eigenschaften ihrer Mitbesitzer abhängig gemacht werden (Reskr. des Min. des Inn. v. 3. Nov. 1854, s. Rauer, a. a. O., S. 452, Note 2).

[2] Wenn Jemand in verschiedenen Landschaftsbezirken einen zur Theilnahme an den Wahlen befähigenden Grundbesitz hat, so ist er befugt, in jedem dieser Bezirke, wenn er auch bereits in einem andern das Wahlrecht ausgeübt hat, mit zu wählen, und es gilt dies auch für den Fall, daß diese Bezirke verschiedenen Provinzen angehören (Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. v. 15. Okt. 1854, s. Rauer a. a. O., S. 452, Note 3).

[3] Vgl. G. S. 1842, S. 213.

[4] Vgl. dieselbe im Min.-Bl. d. i. V. 1861, S. 262—266.

[5] a) Das Regl. v. 12. Okt. 1854 hatte die Zahl der von Landschaftsbezirken zu präsentirenden Mitglieder, welche nach dem Allerh. Erlaß v. 5. Nov. 1861 nur 41 beträgt, auf 90 festgesetzt, nämlich in der Provinz Preußen auf 18, in der Provinz Brandenburg auf 15, in der Provinz Pommern auf 13, in der Provinz Schlesien auf 18, in der Provinz Posen auf 7, in der Provinz Sachsen auf 10, in der Provinz Westphalen auf 4, und in der Rheinprovinz auf 5.

b) Die durch den Allerh. Erlaß v. 5. Nov. 1861 angeordnete Verminderung der von den Landschaftsbezirken zu präsentirenden Mitglieder hat indeß nicht die Wirkung, daß die auf Grund des Regl. v. 12. Okt. 1854 präsentirte und in Folge dessen berufene größere Anzahl dieser Mitglieder ohne Weiteres ausscheidet, sondern der Allerh. Erlaß v. 5. Nov. 1861 ordnet die Verminderung der Anzahl dieser Kategorie der Mitglieder nur für die Zukunft, nämlich dahin an, daß Präsentationen zum Ersatze ausgeschiedener Mitglieder dieser Klasse erst dann anzuordnen, wenn die Zahl der in dem Herrenhause vorhandenen Vertreter der betreffenden, durch den Allerh. Erlaß v. 5. Nov. 1861 neu gebildeten, beziehungsweise in ihrer bisherigen Abgrenzung beibehaltenen Landschaftsbezirke unter diejenige Zahl herabsinkt, welche für diese Bezirke in der dem Allerh. Erlaß v. 5. Nov. 1861 beigefügten Nachweisung festgesetzt ist.

c) In den Hohenzollernschen Landen besteht bis jetzt kein solcher Landschaftsbezirk.

[6] Das Regl. v. 12. Okt. 1854 hatte einen hundertjährigen Besitz festgesetzt.

[7] Diese Bestimmung bedingt nothwendig, daß der Besitz des Gutes während der letzten 50 Jahre nicht bei mehreren und verschiedenen Familien gewesen sein darf. Wenn also ein Gut vor 50 Jahren dem A gehörte, von ihm in den Besitz seiner Tochter gelangte und von dieser auf ihren Sohn aus der Ehe mit B gebracht wurde, so hat die Familie, in der es seit 50 Jahren besessen worden, gewechselt, und es ist also nicht ein Gut, das seit 50 Jahren im Besitze einer und derselben Familie gewesen ist. Auf den Begriff der Familie, wie er im §. 1, Th. II, Tit. 3 des A. L. R. als identisch mit Blutsverwandtschaft aufgestellt wird, kann im vorliegenden Falle nicht zurückgegangen werden, weil diese Definition nur als Grundlage der Familienrechte im Sinne der Rechtstheorien gegeben ist, wie dies aus

in der männlichen Linie durch eine besondere Erbordnung (Lehn, Majorat, Minorat, Seniorat, Fideikommiß, fideikommissarische Substitution) gesichert ist[1].

β) Die Wahl eines zu Präsentirenden ist nur dann für gültig vollzogen zu erachten, wenn an derselben mindestens zehn zur aktiven Wahl befähigte Rittergutsbesitzer Theil genommen haben. Sind in einem Landschafts-Bezirke weniger als zehn zur aktiven Wahl befähigte Besitzer vorhanden, so wählen dieselben, vereinigt mit dem von dem Ober-Präsidenten zu bestimmenden nächsten Landschafts-Bezirke, nur das von dem letzteren zu präsentirende Mitglied[2].

γ) Die Vertreter des alten und befestigten Grundbesitzes sind von den zur Wahl berufenen Rittergutsbesitzern jedes Bezirks aus ihrer Mitte zu präsentiren.

6) Das Recht auf Sitz und Stimme im Herrenhause kann nur von Preußischen Unterthanen ausgeübt werden, welche sich im Vollbesitz der bürgerlichen Rechte befinden[3], ihren Wohnsitz innerhalb Preußen haben und nicht im aktiven Dienste eines außerdeutschen Staates stehen[4]. Ferner ist dazu — außer bei den Prinzen des Königl. Hauses — ein Alter von 30 Jahren erforderlich[5] (§. 7 der Verordn. v. 12. Okt. 1854).

7) Ueber das Erlöschen des Rechtes der Mitgliedschaft des Herrenhauses und über die zeitweise Untersagung des Rechtes auf Sitz und Stimme im Herrenhause, sowie über die anderweitige Präsentation im ersteren Falle, bestimmt die Verordn. v. 12. Okt. 1854 in den §§. 8—11[6].

---

§. 9 a. a. O. hervorgeht, hier aber ebensowenig von solchem Rechte sich handelt, wie von Rechten der Familie als solcher (Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. v. 27. Okt. 1854, s. Rauer's neuere ständ. Gesetzgebung, S. 453, Note 2).

[1] Zur Theilnahme an der Wahl für den alten und befestigten Grundbesitz sind keinesweges nur diejenigen berechtiget, welche ein Rittergut haben, welches mindestens seit 50 Jahren in ihrer Familie besessen und das zugleich auch der Familie hinsichtlich der Vererbung durch eine besondere Erbfolge gesichert ist, sondern es steht das Wahlrecht schon Jedem zu, dessen Rittergutsbesitz entweder nur ein alter oder nur ein befestigter ist, ohne daß das Zusammentreffen beider Eigenschaften erforderlich wäre (Reskr. des Min. des Inn. v. 3. Nov. 1854, s. Rauer a. a. O., S. 454, Note 1).

[2] Diese Bestimmung des Allerh. Erlaß v. 5. Nov. 1861 findet gleichfalls nur auf die nach dessen Emanation eintretenden Präsentationswahlen Anwendung. — Das Regl. v. 12. Okt. 1854 enthielt dagegen hierüber folgende Bestimmungen: a) Wenn in einem Landschafts-Bezirke gar keine zur aktiven Wahl befähigte Besitzer qualificirter Rittergüter vorhanden sind, so ruht das Präsentations-Recht. Sind deren weniger als drei, so wählen dieselben, vereinigt mit dem von dem Ober-Präsidenten zu bestimmenden nächsten Landschafts-Bezirke, nur die auf den letzteren fallende Zahl. b) Wenn in einem Landschafts-Bezirke, dem zwei oder mehrere zu Präsentirende zukommen, mehr wie drei oder weniger wie sechs zur Wahl fähige Rittergutsbesitzer vorhanden sind, so wählen dieselben zwar selbstständig, jedoch nur Einen, und beziehungsweise erfordert die Präsentation der übrigen die je dreifache Zahl zur Wahl fähiger Rittergutsbesitzer. Insoweit hiernach die Anzahl der letzteren nicht zureicht, ruht das Präsentations-Recht für die übrigen Wahlen.

[3] Nämlich solche nicht in Folge rechtskräftigen gerichtlichen Erkenntnisses verloren haben.

[4] Wenn also ein Mitglied des Herrenhauses seinen Wohnsitz außerhalb Preußen verlegt oder in den aktiven Dienst eines außerdeutschen Staates tritt, so geht zwar seine Mitgliedschaft des Herrenhauses hierdurch nicht verloren; allein das Recht kann während der Dauer des bestehenden Hindernisses nicht ausgeübt werden, sondern ruht so lange. Hinsichtlich der auf Grund einer Präsentation berufenen Mitglieder (§§. 4—8 der Verordn. v. 12. Okt. 1854) wird in solchen Fällen (auf Grund des §. 9 a. a. O.) in der Regel das Erlöschen des Rechtes anzunehmen sein.

[5] Nach dieser Bestimmung ist es daher unstatthaft, eine Person, welche noch nicht 30 Jahre alt ist, zum Mitgliede des Herrenhauses zu präsentiren und in dasselbe zu berufen, wovon nur hinsichtlich der Prinzen des Königl. Hauses eine Ausnahme stattfindet, da für diese nur die Volljährigkeit erforderlich ist. Was aber die Mitglieder mit erblicher Berechtigung betrifft, so ruht die Ausübung ihres Rechtes bis zum vollendeten 30. Lebensjahre.

[6] Die Abgeordneten v. Vincke u. Gen. hatten in der Sitz.-Per. v. 1854—1855 in der II. K. den Antrag auf Aufhebung der §§. 8—11 der Verordn. v. 12. Okt. 1854 gestellt, indem sie behaupteten, daß die Bestimmungen dieser §§. mit dem Art. I des Ges. v. 7. Mai 1853, betreff. die Bildung der I. Kammer, im Widerspruche stehen (Drucks. der II. K. 1854—1855, Bd. II, Nr. 96). Der hierüber von der Verf.-Kom. der II. K. erstattete Bericht v. 14. April 1855 (Drucks. der II. K. 1854—1855, Bd. V, Nr. 211), in welchem die Kom. den Uebergang zur Tagesordnung über den Antrag beantragt, ist indeß nicht zur Berathung im Plenum gelangt und solchergestalt die Frage noch eine offene geblieben. Der gedachte Bericht erörtert gründlich die beiderseitigen Ansichten. Der

a) Bei denjenigen Mitgliedern, welche in Gemäßheit der §§. 4—6 der Verordn. v. 12. Okt. 1854 präsentirt werden, erlischt das Recht der Mitgliedschaft mit dem Verluste der Eigenschaft, in welcher die Präsentation erfolgt ist[1] (§. 8 der Verordn.).

b) Bei allen Mitgliedern geht das Recht der Mitgliedschaft, außer den Fällen der §§. 12 und 21 des Strafgesetzbuchs[2], verloren, wenn das Herrenhaus durch einen vom Könige bestätigten Beschluß einem Mitgliede das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit oder eines der Würde des Hauses entsprechenden Lebenswandels oder Verhaltens versagt (§. 9 der Verordn.).

c) Wenn das Herrenhaus mit Rücksicht auf eine gegen ein Mitglied eingeleitete Untersuchung oder aus sonst wichtigen Gründen der Ansicht ist, daß demselben die Ausübung des Rechtes auf Sitz und Stimme zeitweise zu untersagen sei, so ist zu dieser Maßregel die Genehmigung des Königs erforderlich (§. 10 der Verordn.).

d) Hat ein Mitglied des Herrenhauses das Recht der Mitgliedschaft verloren, so wird, falls dieselbe auf erblicher Berechtigung beruht, wegen der Wahl eines anderen Mitgliedes der betreffenden Familie von dem Könige Bestimmung getroffen; ist dagegen

---

Widerspruch der §§. 8—11 der Verordn. v. 12. Okt. 1854 mit dem Art. I des Ges. v. 7. Mai 1853 liegt darin, daß nach diesem letzterwähnten Gesetze die I. K. bestehen soll: „aus Mitgliedern, welche der König mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit beruft", wogegen die Verordn. v. 12. Okt. 1854, nachdem sie im §. 2 die erbliche Berechtigung bestimmt hat, für die im §. 3, Nr. 1, und in den §§. 4—6 aufgeführten lebenslänglichen Mitglieder in den §§. 8—11 Gründe aufstellt, durch welche die Mitgliedschaft derselben vor Ablauf der Lebenszeit ganz erlöschen oder doch suspendirt werden soll. — Die Einwendungen gegen die Rechtsgültigkeit derjenigen Bestimmungen der Verordn. v. 12. Okt. 1854, welche den Grundsatz der Berufung „auf Lebenszeit" (Art. 1 des Ges. v. 7. Mai 1853) verletzen, sind nochmals bei der Berathung über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Abänderung der Verf.-Urk. in Ansehung der Benennung der Kammern und die Beschlußfähigkeit der I. Kammer zur Sprache gebracht worden. Vgl. den Ber. der Verf.-Kom. der II. K. v. 31. Jan. 1855 (Druckf. der II. K. 1854—1855, Bd. II, Nr. 73, u. sten. Ber. der II. K. 1854—1855, Bd. III, Anl. Nr. 33, S. 107 ff.), und die Verhandl. darüber in der Plenar-Sitz. der II. K. v. 7. Febr. 1855 (sten. Ber. der II. K. 1854—1855, Bd. I, S. 230 ff.), desgl. den Ber. der Kom. der I. K. v. 7. März 1855 (Druckf. der I. K. 1854—1855, Bd. II, Nr. 96, und sten. Ber. der I. K. 1854—1855, Bd. II, Anl. Nr. 31, S. 220 ff.), und die Verhandl. darüber in der Plenar-Sitz. der I. K. v. 9. März 1855 (sten. Ber. der I. K. 1854—1855, Bd. I, S. 241 ff.). Später ist der Einwand, daß die Verordn. v. 12. Okt. 1854 dadurch, daß sie die Berufung in das Herrenhaus und das Verbleiben in demselben bezüglich mehrerer Kategorien von gewissen unbeständigen Eigenschaften der Berufenen abhängig macht, den Grundsatz der „Lebenslänglichkeit" verletze, auch in der Schrift: „Die verfassungsmäßige Reform des Herrenhauses (Berlin, 1860)", S. 18 ff. erhoben worden. In dem bereits alleg. (von Dr. Stahl erstatteten) Ber. der Kom. der I. K. v. 7. März 1855 wird dieser Ansicht hauptsächlich dadurch entgegengetreten, daß der erste Satz des Art. 1 des Ges. v. 7. Mai 1853, betr. die Bildung der Ersten Kammer, als durchgreifenden Grundsatz den ausspreche, „daß die Erste Kammer durch Königliche Anordnung gebildet werden soll". Damit sei eben dem Könige eingeräumt, die Mitgliedschaft nach besonderen Kategorien auf besondere Fundamente zu gründen, auf ständische Qualitäten, Repräsentation moralischer Personen und dergl., wo dann der Wegfall dieser Fundamente dieselbe aufhebe. Das zweite Alin. des Art. 1 gebe darnach jener Freiheit der Anordnung nur die Schranke, schließe also nur aus, was den Gegensatz gegen die Lebenslänglichkeit bildet: periodische Wahl, Eintritt kraft des Amtes und dergl., schließe aber nicht aus besondere Modalitäten der Lebenslänglichkeit. Hätte dieses durch das Gesetz nicht eingeräumt werden sollen, so sei gar nicht abzusehen, warum nicht das zweite Alinea allein in dasselbe aufgenommen worden. — Vgl. auch ob. §. 112, S. 247, Note 1.

[1] a) Was die Verhältnisse derjenigen für das Herrenhaus präsentirten Mitglieder betrifft, welche in den Fall kommen können, daß mit dem Ablaufe ihrer Wahlperiode auch ihre Mitgliedschaft im Herrenhause erlischt, so soll in dem Berichte des Ober-Präsidenten über die Präsentation jedesmal Auskunft über den Endtermin der Wahlperiode gegeben werden (Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. v. 11. April 1857, s. Rauer's neuere ständ. Gesetzgebung, S. 450, Note 1).

b) Als Anfangstermin der Wahlperiode der Magistrats-Mitglieder ist der Tag ihrer Einführung in das Amt zu betrachten (Reskr. desselb. Min. v. 17. Mai 1858, s. ebendas.).

[2] Dies sind die Fälle, wo der Verlust der bürgerlichen Ehre oder die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit entweder als gesetzliche Folge der rechtskräftigen Verurtheilung zur Zuchthausstrafe eintritt, oder wo auf Grund spezieller Bestimmungen des Strafgesetzbuches ausdrücklich auf den Verlust oder die Suspension der bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig erkannt worden ist.

ein solches Mitglied in Gemäßheit der §§. 4—6 der Verordn. v. 12. Okt. 1854 präsentirt worden, so ordnet der König eine andere Präsentation an (§. 11 der Verordn.).

II. Die Verordn. v. 12. Okt. 1854 hat keine Bestimmung darüber getroffen, ob einem Mitgliede des Herrenhauses, und insbesondere einem auf Lebenszeit berufenen Mitgliede, das Recht zustehe, freiwillig aus dem Hause auszuscheiden. Die Frage ist bereits Gegenstand der Erörterung im Herrenhause geworden, jedoch nicht zur Entscheidung gelangt[1]. Die Matrikel-Kommission des Hauses[2] hat sich für die Verneinung ausgesprochen, und diese Ansicht ist auch bei der Berathung im Plenum des Hauses von denjenigen Mitgliedern, welche sich über die Frage geäußert haben, vertreten worden[3]. Dies wird daraus gefolgert, daß die Voraussetzung der Existenz des Hauses und sein Charakter der der Unabhängigkeit im Ganzen, sowie in jedem Einzelnen seiner Mitglieder, innerhalb der gesetzlichen Grenzen sei, welcher Charakter lediglich durch die Unzulässigkeit jeder willkürlichen Ausscheidung, sie geschehe aus welchem Grunde sie wolle, aufrecht erhalten werden könne, und welcher durch Zulassung des willkürlichen Ausscheidens in seinem Prinzipe verletzt werden würde, da, wenn ein solches stattfinden dürfte, die Gefahr nicht zu vermeiden sei, daß äußere Einflüsse sich geltend machen könnten, die bestimmend auf den Willen des Mitgliedes einwirkten und dessen Unabhängigkeit, mit ihr aber die des ganzen Hauses beeinträchtigten. Außerdem werde aber auch durch Zulassung beliebigen Ausscheidens der konstante Charakter des Herrenhauses alterirt werden. Die Mitgliedschaft des Hauses lasse sich weder als ein Amt, noch als ein Mandat auffassen, das man niederlegen könnte, und wenn es auch, wie bei Aemtern in der Regel der Fall, auf Lebenszeit übertragen wäre. Sie sei vielmehr eine durch die Königliche Berufung verliehene, mit Pflichten verbundene Eigenschaft, die, mit zwei Ausnahmen[4], das Gesetz selbst zu einer unauslöschbaren gemacht habe. Nach seiner Berufung habe zwar jeder Berufene die volle Freiheit, in das Haus einzutreten oder nicht; sei er aber eingetreten, so könne er sich der Eigenschaft, mit welcher er bekleidet worden, willkürlich unter keinem Vorwande mehr entäußern. So wie er selbst ein Recht auf das Haus, so habe dieses ein Recht auf ihn erlangt, und die Ausübung der daraus für ihn entstehenden Pflichten liege ihm ebenso strenge ob, als die Bewahrung seiner Rechte. Er müsse lebenslang auf seinem Posten bleiben und für das Haus und dessen Aufgaben mit einstehen. Zugegeben wurde übrigens[5], daß es statthaft sei, aus dem Hause mit Zustimmung desselben und der Krone auszuscheiden. Die Staatsregierung hat nur erklärt, daß die Frage zweifelhaft sei und daß ein Beschluß des Herrenhauses darüber nur als ein Votum desselben in Betracht kommen könne, welches bei der Entscheidung in Erwägung zu ziehen sei, während diese selbst lediglich zum Gebiete der Gewalt der Krone gehöre[6]. Richtig ist soviel, daß die Mitgliedschaft des Herrenhauses weder die Natur eines Mandats, noch die eines Amtes hat; auch ist unbestritten und nicht in Zweifel zu ziehen, daß die Mitgliedschaft in dem Falle aufhört, wenn der Antrag auf Ausscheiden die Zustimmung des Hauses und des Königs findet. Wenn indeß aus dem Charakter der Unabhängigkeit des Hauses und der Mitglieder desselben und aus dem Charakter der nothwendigen Stätigkeit des Hauses die Unzulässigkeit einseitigen Ausscheidens aus demselben hergeleitet werden will, so ist eine

---

[1] Die Veranlassung hierzu war die, daß ein von einer Stadt (Posen) präsentirtes und in Folge dessen auf Lebenszeit berufenes Mitglied (v. Treskow) seinen Entschluß angezeigt hatte, aus der Zahl der Mitglieder des Herrenhauses auszuscheiden, welche Erklärung indeß in der Folge wieder zurückgenommen wurde, weshalb die Frage der Zulässigkeit des freiwilligen Ausscheidens nicht zur förmlichen Beschlußnahme des Hauses gelangte. Vgl. den Ber. der Matrikel-Kom. des Herrenhauses v. 6. Febr. 1860, sub V, in den Drucks. 1860, Bd. I, Nr. 19, S. 7, und in den sten. Ber. 1860, Bd. III, S. 64—65, nebst dem dazu gestellten Verb.-Antr. des Gr. v. Rittberg in den Drucks. 1860, Bd. I, Nr. 35, und die Verhandl. darüber in der Plenar-Sitz. v. 17. Febr. 1860, in den sten. Ber. 1860, Bd. I, S. 127 ff.

[2] Vgl. den in der vor. Note alleg. Bericht.

[3] Vgl. die Reden des Berichterstatters v. Plötz (in den sten. Ber. 1860, Bd. I, S. 127) und der Mitglieder des Hauses Gr. v. Rittberg (a. a. O., S. 128—129), Gr. v. Itzenplitz (a. a. O., S. 129), und Dr. Götze (a. a. O., S. 131).

[4] Nämlich den Fällen der §§. 8 und 9 der Verordn. v. 12. Okt. 1854.

[5] Vgl. v. Plötz und Gr. v. Rittberg in den sten. Ber. 1860, Bd. I, S. 127 u. 128.

[6] Vgl. die Erklär. des Min. des Inn. Gr. v. Schwerin a. a. O., S. 128 u. 131.

solche Schlußfolgerung nur eine rein theoretische, welche das Gesetz nirgends bestimmt ausgesprochen hat. Die Entscheidung der Frage würde nur allein von der Krone ausgehen können, da der Art. 1 des Gesetzes v. 7. Mai 1853 die Bildung der Ersten Kammer gänzlich der Anordnung des Königs übertragen hat, und wenngleich jede Abänderung der auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Königlichen Anordnung der Zustimmung der Kammern bedarf, so läßt sich doch nicht behaupten, daß die Ausfüllung einer Lücke der durch die Verordn. v. 12. Okt. 1854 getroffenen Anordnung, oder die bloße Deklaration der Königlichen Anordnung einer solchen Genehmigung bedürfe. Die aus der nothwendigen Unabhängigkeit und Stabilität des Hauses für die Verneinung der Frage angeführten Gründe können nicht für ausreichend erachtet werden; denn daraus würde mit gleichem Rechte der Schluß gezogen werden können, daß auch andere Bestimmungen der Verordn. v. 12. Okt. 1854 dieser Unabhängigkeit und Stabilität des Hauses nicht zur Stütze gereichen, wohin besonders die Vorschriften des §. 8 der Verordnung zu rechnen sein würden, welche mit dem Prinzip der Erblichkeit oder Lebenslänglichkeit, auf dem nach dem Alinea 2 des Art. 1 des Gesetzes v. 7. Mai 1853 die Erste Kammer nur beruhen darf, nicht im Einklange stehen.

Nach den vorstehend (unter A) mitgetheilten, an die Stelle der Art. 65—68 der Verfassungs-Urkunde getretenen Bestimmungen ist die Gesammtzahl der Mitglieder des Herrenhauses an keine Beschränkung[1] gebunden; nur diejenigen Mitglieder, welche den im §. 2, Nr. 1, 2 und 3, und im §. 3, Nr. 1 und 2 der Verordn. v. 12. Okt. 1854 erwähnten Kategorien angehören, sind auf eine festgesetzte Anzahl normirt[2]; dagegen kann der König die Anzahl derjenigen Mitglieder lediglich nach seinem Ermessen bestimmen, welche den Kategorien des Schluß-Alinea des §. 2 a. a. O. (erbliche Mitglieder auf Grund Königlicher Verordnung) und des §. 3, Nr. 3 a. a. O. (auf Lebenszeit aus Königlichem Vertrauen berufene Mitglieder) angehören; auch steht dem Könige das Recht zu, die Anzahl der zur Präsentation berechtigten Familien-Verbände und Städte (§. 4, Nr. 3 und 6 a. a. O.) zu erhöhen[3].

III. Die durch Königl. Anordnung in der Verordnung v. 12. Okt. 1854 festgesetzte Bildung des Herrenhauses kann, wie der Art. I des Gesetzes v. 7. Mai 1853 ausdrücklich vorgeschrieben hat, nunmehr nicht wieder durch anderweitige Königl. Verordnung, sondern nur durch ein mit Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz abgeändert werden. Da nach Art. II a. a. O. dessen Art. I an die Stelle der aufgehobenen Art. 65—68 der Verfassungs-Urkunde getreten ist und da mithin der ganze Inhalt des Art. I einen integrirenden Theil der Verfassung bildet, so muß angenommen werden, daß auch die durch die Verordn. v. 12. Okt. 1854 getroffene Königl. Anordnung wegen Bildung des Herrenhauses ein Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde ist, woraus denn folgt, daß eine in dieser Anordnung zu treffende Abänderung als eine Verfassungs-Abänderung anzusehen sein würde, welche nur auf dem im Art. 107 der Verfassungs-Urkunde vorgesehenen Wege der Verfassungs-Abänderungs-Gesetzgebung zu Stande kommen könnte[4].

---

[1] Ueber die Gründe gegen eine numerische Beschränkung des Königlichen Rechtes, Mitglieder der Ersten Kammer zu ernennen, vgl. v. Mohl, Staats-Recht, Völker-Recht u. Politik, Bd. I, S. 325 ff.

[2] Nämlich, abgesehen von den etwa zu berufenden Prinzen des Königl. Hauses, a) die Häupter der Hohenzollernschen Fürstenhäuser 2, b) die Häupter der vormals reichsständischen Häuser in den Preuß. Landen 16, c) die zur Herren-Kurie des vormaligen vereinigten Landtages berufenen Fürsten, Grafen und Herren, d) die Inhaber der vier großen Landesämter im Königreiche Preußen 4, e) die Präsentirten auf Grund des §. 4 der Verordn. v. 12. Okt. 1854 und des Regl. von demselben Tage, beziehungsweise des Allerh. Erlasses v. 5. Nov. 1861.

[3] Der Ber. der Matrikel-Kom. des Herrenhauses (vgl. unten §. 133) v. 19. Mai 1863 (sten. Ber. des Herrenhauses 1863, Anlage-Bd. S. 201, Nr. 29) ergiebt, daß danach der Personalbestand des Herrenhauses in 243 Mitgliedern bestand, von denen 235 eingetreten waren. An ruhenden Stimmen waren danach 28 vorhanden — Ueber die Mitglieder des Herrenhauses hat die Matrikel-Kom. desselben ein amtliches Verzeichniß in 2 Bdn. (Berlin, 1857) nebst Nachtrag (Berlin, 1860) erscheinen lassen.

[4] Dagegen kann es keinem Bedenken unterliegen, daß diejenigen Anordnungen, welche die Verordn. v. 12. Okt. 1854 selbst und ausdrücklich einer „reglementarischen Bestimmung" vorbehalten hat, also die im §. 6 a. a. O. vorbehaltenen näheren Bestimmungen wegen Bildung der Verbände des alten und

Drittes Stück.

Das Haus der Abgeordneten.

§. 114.

I. Von der Zusammensetzung desselben im Allgemeinen.

1) Das Haus der Abgeordneten ist eine reine Wahl-Kammer und bildet sich daher ausschließlich aus den von den Staatsbürgern gewählten Repräsentanten. Die Anzahl dieser Repräsentanten hat der Art. 69 der Verfassungs-Urkunde auf 350 festgesetzt[1]. Nachdem indeß die beiden Hohenzollernschen Fürstenthümer in Folge des Staatsvertrages v. 12. März 1850 mit dem Preußischen Staatsgebiete vereiniget worden[2] und dadurch auch der Preußischen Staatsverfassung theilhaftig geworden sind[3], ist auch diesen ein Antheil an der Preußischen Volksvertretung gewährt und deshalb durch das Verfassungs-Gesetz v. 30. April 1851[4] die Anzahl der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten auf 352 erhöht worden[5], so daß auf die beiden Hohenzollernschen Fürstenthümer zwei Abgeordnete fallen[6].

---

befestigten Grundbesitzes — Landschaftsbezirke — (§. 4, Nr. 4 der Verordn.) und wegen Ausübung des Präsentations-Rechtes (§. 4, Nr. 1—6 der Verordn.) jederzeit der anderweitigen „reglementarischen" Anordnung unterworfen bleiben, wie eine solche, und zwar eine sehr erhebliche Abänderung des ursprünglichen Reglements v. 12. Okt. 1854, denn in der That auch bereits durch den Allerh. Erlaß v. 5. Nov. 1861 (s. ob. S. 254) erfolgt ist.

[1] a) Der von der Staatsregierung vorgelegte Verf.-Entw. v. 20. Mai 1848, §. 41 (sten. Ber. der Nat.-Versamml., Bd. I, S. 3) hatte keine Festsetzung über die Zahl der Mitglieder der Volks-Vertretung, sondern wollte dies dem Wahlgesetze überlassen. Die Verf.-Kom. der Nat.-Versamml. nahm dagegen an, daß in der Verf.-Urk. die Zahl der Mitglieder in einer bestimmten Summe, nicht aber bloß ein gewisser Maßstab nach der Bevölkerung auszudrücken sei, dergestalt, daß auf eine bestimmte Seelenzahl ein Abgeordneter zu wählen. Diese Zahl setzte der Art. 56 des Entw. der Verf.-Kom. der Nat.-Versamml. auf 350 fest, indem er zugleich hinzufügte, daß die Wahlbezirke nach Maßgabe der Bevölkerung festzustellen seien, da die Vertheilung der festgesetzten Zahl von 350 auf die einzelnen Landestheile lediglich nach der Bevölkerung geschehen müsse (vgl. Rauer's Verhandl. der Verf.-Kom. der Nat.-Versamml., S. 114 u. S. 64—65, 130—131). So ist denn auch der Art. 56 des Entw. der Verf.-Kom. wörtlich in den Art. 66 des oktroy. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 übergegangen, welcher lautet: „Die zweite Kammer besteht aus 350 Mitgliedern. Die Wahlbezirke werden nach Maßgabe der Bevölkerung festgestellt". Bei der Revision der oktroy. Verf.-Urk. ist die Zahl von 350 festgehalten, indeß der zweite Satz des Art. 66 (Feststellung der Wahlbezirke „nach Maßgabe der Bevölkerung") nicht in die revid. Verf.-Urk. übergegangen; vielmehr hat deren Art. 69 statt dessen bestimmt: „Die Wahlbezirke werden durch das Gesetz festgestellt; sie können aus einem oder mehreren Kreisen oder aus einer oder mehreren der größeren Städte bestehen" (vgl. das Nähere in v. Rönne's Bearbeit. der Verf.-Urk., S. 141—143).

b) In der Sitz.-Periode von 1852—1853 sind in der I. Kammer Anträge gestellt worden, welche darauf hinausgingen, die Anzahl der Mitglieder der II. K. zu beschränken, indem vorgeschlagen wurde, die betreff. Artikel der Verf.-Urk. dahin abzuändern, daß die II. K. aus 120 Abgeordneten der Höchstbesteuerten und 175 Abgeordneten der gesammten Bevölkerung bestehen solle (vgl. die Anträge der Abgeordneten Stahl u. Gr. v. Arnim in den Drucks. der II. K. 1852—1853, Bd. II, Nr. 81, S. 11 ff., Nr. 85, 92, 93, 94 u. 98). Die Kom. der I. K. trat diesen Anträgen im Wesentlichen bei (vgl. deren Ber. v. 4. Febr. 1853 in den Drucks. a. a. O., Nr. 106); allein das Plenum der I. K. lehnte dieselben (in der Sitz. v. 7. Febr. 1853) ab (sten. Ber. der I. K. 1852—1853, Bd. I, S. 269). Der Minister des Innern hat sich damals gegen die gedachten Anträge erklärt, weil die Staatsregierung die Absicht habe, eine Umgestaltung der zweiten Kammer auf organischer Grundlage zu beantragen und herbeizuführen, sobald die Lage der Gesetzgebung es gestatte (vgl. den alleg. Kom.-Ber. v. 4. Febr. 1853, S. 1—2 u. 6, desgl. sten. Ber. a. a. O., S. 247, u. S. 220).

[2] Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 11, S. 50.

[3] Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 32, S. 123, Note 5 ad a.

[4] Vgl. G. S. 1851, S. 213.

[5] Vgl. den Entwurf des Ges. v. 30. April 1851 nebst den Motiven, desgl. die Kom.-Berichte beider Kammern und die Verhandlungen darüber im Plenum in den sten. Ber. 1850—1851 der II. K., Bd. III, S. 7, Nr. 4, S. 147, Nr. 19, u. Bd. I, S. 101 u. 163, desgl. der I. K., Bd. I, S. 537—538 u. S. 737. Vgl. den Auszug daraus in v. Rönne's Bearbeit. der Verf.-Urk., im Nachtr. S. 262—263.

[6] Vgl. §. 2, Nr. 1 des interimist. Wahlges.

2) Die zu wählenden 352 Abgeordnete vertheilen sich nach dem Gesetze v. 27. Juni 1860[1] auf die einzelnen Provinzen und Regierungsbezirke in folgender Art.

a) Provinz Preußen: Regierungsbezirk Königsberg 19[2]; Regierungsbezirk Gumbinnen 13[3]; Regierungsbezirk Danzig 9; Regierungsbezirk Marienwerder 13.

b) Provinz Brandenburg: Stadt Berlin 9; Regierungsbezirk Potsdam (mit Ausnahme der Stadt Berlin) 18; Regierungs-Bezirk Frankfurt 18.

c) Provinz Pommern: Regierungsbezirk Stettin 12; Regierungsbezirk Köslin 10[4]; Regierungsbezirk Stralsund 4.

d) Provinz Schlesien: Regierungsbezirk Breslau 25; Regierungsbezirk Oppeln 21; Regierungsbezirk Liegnitz 19[5].

e) Provinz Posen: Regierungsbezirk Posen 19[6]; Regierungsbezirk Bromberg 10.

f) Provinz Sachsen: Regierungsbezirk Magdeburg 15; Regierungsbezirk Merseburg 16; Regierungsbezirk Erfurt 7.

g) Provinz Westphalen: Regierungsbezirk Münster 9; Regierungsbezirk Minden 9[7]; Regierungsbezirk Arnsberg 13[8].

h) Rheinprovinz: Regierungsbezirk Köln 11; Regierungsbezirk Düsseldorf 21[9]; Regierungsbezirk Koblenz 10[10]; Regierungsbezirk Trier 11; Regierungsbezirk Aachen 9.

i) Hohenzollern (Regierungsbezirk Sigmaringen) 2.

§. 115.

II. Von dem Wahl-Systeme und der Dauer der Wahl-Periode[11].

1. Der Art. 69 der Verfassungs-Urkunde setzt fest, daß die Wahl-Bezirke durch das Gesetz festgestellt werden sollen, und der Art. 72 verordnet, daß das Nähere über die Ausführung der Wahlen durch das Wahlgesetz bestimmt werden soll. Das im Art. 69 vorgesehene Gesetz über die Feststellung der Wahl-Bezirke ist unterm 27. Juni 1860 ergangen[12]; dagegen ist das im Art. 72 in Aussicht gestellte Wahlgesetz bisjetzt noch nicht erlassen worden, und der Art. 115 der Verfassungs-Urkunde hat bestimmt, daß bis zum Erlaß dieses letzteren Gesetzes das Wahlgesetz v. 30. Mai 1849, betreffend die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer, in Kraft bleiben solle[13]. Diesem letzterwähnten Wahlgesetze ist demnächst in Folge des oben im §. 114

---

v. 30. April 1851 für die Wahlen zur II. K. in den Hohenzollernschen Fürstenthümern (G. S. 1851, S. 216).

[1] Vgl. G. S. 1860, S. 357.

[2] Nach §. 2 der Wahl-Verordn. v. 30. Mai 1849 früher nur 18.

[3] Nach §. 2 a. a. O. früher 14.

[4] Nach §. 2 a. a. O. früher nur 9.

[5] Nach §. 2 a. a. O. früher 20.

[6] Nach §. 2 a. a. O. früher 20.

[7] Nach §. 2 a. a. O. früher 10.

[8] Nach §. 2 a. a. O. früher nur 12.

[9] Nach §. 2 a. a. O. früher nur 19.

[10] Nach §. 2 a. a. O. früher 11.

[11] Vgl.: v. Aretin u. v. Rotteck, Staats-R. der konstit. Monarchie, Bd. III, S. 170—180, 184—191. — v. Witzleben, über die Grenzen der Volksrepräsentation, S. 47 ff. — A. Backer, de varia ratione, qua in praecip. Germaniae civitatibus populi eliguntur mandatarii (Amst. 1843). — Fr. Billau, Wahlrecht und Wahlverfahren (Leipzig, 1849). — R. v. Mohl, das System der Wahlen für die Zweite Kammer (in dessen Staats-Recht, Völker-Recht u. Politik, Bd. I, S. 333—347). — Held, System des Verf.-R., Bd. II, §§. CCCCXIV, S. 493 ff. — Bluntschli, allgem. St.-R., 2. Aufl., Bd. I, S. 283 ff., S. 435 ff. — Zachariä, D. St.- u. B.-R., 2. Aufl., Bd. I, §. 115, S. 595 ff. — Zöpfl, Grundf. des gem. D. St.-R., 5. Aufl., Bd. II, §§. 348 ff. S. 261 ff.

[12] Vgl. G. S. 1860, S. 357.

[13] a) Vgl. das Wahlgesetz v. 30. Mai 1849 in der G. S. 1849, S. 205, und über dessen Entstehungs-Geschichte Bd. I, Abth. 1, §. 10, S. 41. Das zur Ausführung dieses Gesetzes von dem Staatsministerium (in Gemäßheit der durch den §. 32 des Wahlgesetzes demselben dazu ertheilten Ermächtigung) erlassene Wahl-Regl. v. 31. Mai 1849 (vgl. in den sten. Ber. der II. K. 1849—1850, Bd. I, S. XIII ff.) ist aufgehoben durch das an dessen Stelle getretene Wahl-Regl. v. 4. Okt. 1861 (Min.-Bl. d. i. V. 1861, S. 218, u. Parlamentar. Handbuch, 2. Ausg. S. 67 ff.).

b) Der Art. 115 der Verf.-Urk. ist in dieselbe bei der Revision der oktroy. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 auf den Antrag der Staatsregierung (vgl. Proposition XV der Königl. Botschaft v. 7. Jan. 1850) unter die Uebergangs-Bestimmungen neu aufgenommen worden, weil die Ausführung der Bestimmungen der Verf.-Urk. über die Wahlen zur II. K. durch die Emanation der Gemeinde-Verfassungs-Gesetze bedingt werde und es daher einer

zu 1 bereits erwähnten Verfassungs-Gesetzes v. 30. April 1851 für die Hohenzollernschen Lande noch das interimistische Wahlgesetz v. 30. April 1851 für die Wahlen zur zweiten Kammer in den Hohenzollernschen Fürstenthümern[1] hinzugetreten, durch welches das Wahlgesetz v. 30. Mai 1849 mit einigen Modifikationen auf jene Landestheile für anwenbar erklärt worden ist. Solchergestalt sind die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde über die Wahlen zum Hause der Abgeordneten noch nicht unbedingt und definitiv in Kraft getreten, sondern zur Zeit insoweit noch suspendirt, als sie von den interimistischen Wahlgesetzen für die zweite Kammer v. 30. Mai 1849 und v. 30. April 1851 abweichen[2]. Somit sind, abgesehen von dem Gesetz v. 27. Juni 1860 über die Feststellung der Wahl-Bezirke, die gegenwärtig noch in Kraft stehenden Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten diejenigen, welche in den erwähnten beiden Wahlgesetzen enthalten sind und welche den betreffenden Vorschriften der Verfassungs-Urkunde insoweit vorgehen, als die Bestimmungen dieser letzteren von denjenigen der gedachten Wahlgesetze abweichen[3].

---

transitorischen Bestimmung über die Wahlen bedürfe (sten. Ber. der I. K. 1849—1850, S. 2219, und v. Rönne's Bearb. der Verf.-Urk. S. 217).

[1] Vgl. G. S. 1851, S. 216. — Die Motive dieses Wahlgesetzes und die Verhandlungen darüber vgl. in den sten. Ber. der II. K. 1850—1851, Bd. I, S. 98 ff., 159 ff., 325, 571 ff., u. Bd. III, S. 7, Nr. 4, S. 147, Nr. 19, u. S. 575, desgl. der I. K. 1850—1851, Bd. I, S. 533, 535, u. Bd. II, S. 738.

[2] Diese Abweichungen betreffen vorzüglich die Erforderniße der Urwähler-Eigenschaft, indem der Art. 70 der Verf.-Urk. das vollendete 25. Lebensjahr und die Eigenschaft eines Gemeindewählers erfordert, wogegen der §. 8 des Wahlgesetzes v. 30. Mai 1849 nur das vollendete 24. Lebensjahr und die Eigenschaft eines selbstständigen Preußen, der sich im Besitze der bürgerlichen Rechte befindet, seit 6 Mon. in der Gemeinde sich aufhält und nicht aus öffentl. Mitteln Armenunterstützung erhält, verlangt. — Ueber das Wahlgesetz v. 30. Mai 1849 vgl.: C. J. Bergius, Wahlgesetz für die Preuß. Kammern (Breslau, 1849). — Ueber die nothwendige Abänderung der beiden Wahlgesetze für die erste und zweite Kammer. Eine Petition an die hohen Kammern von Friedrich Graf zu Dohna-Lauck (Königsberg, 1849). — Das Wahlgesetz, die Vertretung in den Kreisen und die Gemeinde-Ordnung. Von einem Preußen, dem das Wohl des Vaterlandes am Herzen liegt (Kulm, 1849).

[3] a) Ueber die Frage: ob die provisorische Wahl-Verordn. für die II. K. v. 30. Mai 1849 als ein integrirender Bestandtheil der Verf.-Urk. anzusehen und deshalb nur auf dem im Art. 107 der letzteren vorgezeichneten Wege abgeändert werden könne, oder der Abänderung im gewöhnlichen Wege der Gesetzgebung (Art. 62) unterliege, vgl. die Erörterungen in den (im Plenum nicht zur Berathung gelangten) Berichten der Verf.-Kom. der II. K. v. 30. April 1855 in den Drucks. der II. K. 1854—1855, Bd. V, Nr. 256, und v. 12. April 1856 in den Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1855—1856, Nr. 256. Der Art. 115 der Verf.-Urk. hat allerdings die fortwirkende Kraft der gedachten Wahl-Verordn. ausdrücklich sanktionirt und damit die ganze unveränderte Gültigkeit dieses Gesetzes unter die Garantie der Verfassung gestellt. Hieraus folgt daher, daß eine Abänderung oder Aufhebung der Bestimmungen dieser Verordnung vor Emanation des im Art. 72 vorgesehenen Wahlgesetzes nur unter Beobachtung der im Art. 107 der Verf.-Urk. vorgeschriebenen Formen zulässig sein würde, wogegen der Art. 115 der Verf.-Urk. (als bloße Uebergangs-Bestimmung) von selbst seine Bedeutung verliert, sobald das im Art. 72 vorgesehene Wahlgesetz ergangen sein wird. Dagegen ist es nicht begründet, wenn behauptet worden ist, daß der Erlaß eines abgesonderten Gesetzes üb. die im Art. 69 gebotene Feststellung der Wahl-Bezirke ohne den gleichzeitigen Erlaß des im Art. 72 und auch im Art. 115 in Aussicht genommenen allgemeinen Wahlgesetzes unzulässig sei. Beide Gegenstände getrennt zu behandeln, hat durch den Art. 115 keineswegs untersagt werden sollen. Nur waren bis zum Erlaß des Ges. v. 27. Juni 1860 auch die jetzt durch dies Gesetz erledigten Bestimmungen der §§. 2 u. 3 der Wahl-Verordn. v. 30. Mai 1849, mit unter die Garantie des Art. 115 gestellt (vgl. unten S. 262—264, Note 4, sub c).

b) In der I. K. haben in der Sitz.-Periode von 1853—1854 die Abgeordn. v. Meding u. v. Below beantragt, die Staatsregierung zur Vorlegung eines definitiven Wahlgesetzes für die II. K. aufzufordern, eventuell aber Reformen des interimistischen Wahlgesetzes v. 30. Mai 1849 und der Art. 69 u. 82 der Verf.-Urk. zu beschließen (Drucks. der I. K. 1853—1854, Bd. II, Nr. 124). Diese angeblichen Reformen sollten in der Verminderung der Zahl der Abgeordneten, Verkleinerung der Wahl-Bezirke und Beseitigung der Diätenzahlung bestehen. Der Bericht der Kom. der I. K. v. 21. März 1854 (Drucks. a. a. O., Bd. III, Nr. 206, u. sten. Ber. der I. K. 1853—1854, Bd. III, S. 217—219) erklärte sich mit der Aufforderung an die Staatsregierung zur Vorlegung eines definitiven Wahlgesetzes einverstanden, ging aber auf die übrigen Anträge der Antragsteller nicht ein, weil der Min. des Inn. erklärt hatte, daß die Staatsregierung erst

II. Die Verfassungs-Urkunde, indem sie von dem Grundsatze ausgeht, daß die Institution des Abgeordneten-Hauses, wenn sie in sich festen Bestand gewinnen und zugleich mit den übrigen Organismen des Staates diejenige engere und bleibende Verbindung eingehen soll, ohne welche eine wohlgeordnete und starke Gliederung der gesammten Verfassungs-Verhältnisse des Landes unerreichbar ist, dauernder, gegen öftere mehr oder minder willkürliche Veränderungen gesicherter Grundlagen bedürfe, hat die Wahl-Bezirke für eine der wesentlichsten Grundlagen für die Bildung des Hauses erachtet. Die provisorische Verordnung v. 30. Mai 1849 über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten[1] hatte in dieser Beziehung (im §. 3) vorgeschrieben, daß die Bildung der Wahl-Bezirke nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind, und daß Kreise, die zu verschiedenen Regierungs-Bezirken gehören, ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahl-Bezirke vereiniget werden können, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint[2]. Der §. 2 der gedachten Verordnung nahm auf ein demselben beigefügtes Verzeichniß Bezug, welches die Zahl der in jedem Regierungs-Bezirke zu wählenden Abgeordneten nachweist. Hiernach war also die Abänderung der Wahl-Bezirke in die Hand der Verwaltungs-Behörden gelegt worden. Dagegen enthält die Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850 im Art. 69 die Bestimmung, daß die Feststellung der Wahl-Bezirke durch das Gesetz erfolgen soll, wobei nur noch hinzugefügt wird, daß die Wahl-Bezirke aus einem oder mehreren Kreisen oder aus einer oder mehreren der größeren Städte bestehen können[3]. In Gemäßheit dieser Bestimmungen des Art. 69 ist das Gesetz v. 27. Juni 1860, betreffend die Feststellung der Wahl-Bezirke für das Haus der Abgeordneten, nebst beigefügtem Verzeichnisse der Wahl-Bezirke, Wahlorte und der in den einzelnen Bezirken zu wählenden Anzahl der Abgeordneten[4] ergangen, durch welches auch der Art. 115 der

---

dann ein definitives Wahlgesetz vorlegen könne, wenn die Feststellung der Gemeinde- u. Kreis-Verfassungen erfolgt sei. Das Plenum der I. K. ist dem Antrage der Kom. beigetreten (vgl. sten. Ber. der I. K. 1853—1854, Bd. II, S. 472—477), die Staatsregierung hat indeß das definitive Wahlgesetz bis jetzt nicht vorgelegt.

[1] Vgl. G. S. 1849, S. 205.

[2] Betreffs der Hohenzollernschen Fürstenthümer hatte der §. 2, Nr. 1, des interimistischen Wahl-Gesetzes für dieselben v. 30. April 1851 (G. S. 1851, S. 216) vorgeschrieben, daß die beiden Fürstenthümer nach Maßgabe der Bevölkerung in zwei Wahl-Bezirke zu theilen, in deren jedem ein Abgeordneter zu wählen.

[3] Die Bestimmungen des §. 3 der interimistischen Wahl-Verordn. v. 30. Mai 1849 weichen also von den Bestimmungen des Art. 69 darin ab, daß a) nach letzterem die Wahl-Bezirke durch das Gesetz festgestellt werden sollen, während die Verordn. v. 30. Mai 1849 diese Feststellung den Administrativ-Behörden überläßt; b) der Art. 69 es gestattet, die Wahl-Bezirke aus einem oder aus mehreren Kreisen, oder aus einer oder mehreren der größeren Städte zu bilden, wogegen die Verordn. v. 30. Mai 1849 vorschreibt, daß von jedem der zu bildenden Wahlkörper wenigstens zwei Abgeordnete gewählt werden sollen. Die oktroy. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1858 enthielt in den Art. 66 u. 69 die dem §. 3 der provisor. Wahl-Verordn. v. 30. Mai 1849 zum Grunde liegenden Bestimmungen. Es fehlte also darin insbesondere die Vorschrift, daß die Wahl-Bezirke durch das Gesetz festzustellen. Diese Bestimmung ist erst bei der Revision der Verf.-Urk. in dieselbe aufgenommen worden, weil die Revisions-Kammern fanden, daß die Organisation der Wahl-Bezirke nicht dem einseitigen Ermessen der Regierungen überlassen werden dürfe, womit auch die Staatsregierung sich einverstanden erklärte. Dagegen sollte nach Art. 66 der oktroy. Verf.-Urk. die Feststellung der Wahl-Bezirke nach Maßgabe der Bevölkerung erfolgen, was indeß auf den Vorschlag der Staatsregierung (Proposition IX der Königl. Botschaft v. 7. Juni 1850) schließlich (im Art. 69 der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850) beseitiget worden ist. Dagegen waren die Revisions-Kammern der Ansicht, daß die im Art. 69 der oktroy. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 ebenso wie im §. 3 der Wahl-Verordn. v. 30. Mai 1849 enthaltene Bestimmung, daß in jedem Wahl-Bezirke mindestens zwei Abgeordnete zu wählen, prinzipiell beizubehalten sei, weil die Bildung zu kleiner Wahl-Bezirke dazu führe, daß die Lokalinteressen sich zu sehr geltend machen und den Gesichtskreis der Wähler zu sehr verengen möchten. Als indeß die Königl. Botschaft v. 7. Jan. 1850 (Proposition IX) auf Weglassung dieser Bestimmung antrug, beschlossen die Revisions-Kammern deren Streichung (vgl. das Nähere üb. die Motive der jetzigen Fassung des Art. 69 in v. Rönne's Bearbeit. der Verf.-Urk., S. 141—143).

[4] a) Vgl. G. S. 1860, S. 357, und den von dem Min. des Inn. in der Sitz. v. 20. Jan. 1860 im Abgeordn.-Hause eingebrachten

Verfassungs-Urkunde, insoweit seine definitive Erledigung gefunden hat, als sich der-

(vgl. sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1860, Bd I, S. 28—29) Entw. dieses Gesetzes nebst Motiven in den Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1860, Bd. I, Nr. 18, und in den sten. Ber. desselben 1860, Bd. IV, Anl. Nr. 66, S. 436 ff., die Berichte der Kom. des Abgeordn.-Hauses darüber v. 14. März und 20. Mai 1860, in den Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1860, Bd. II, Nr. 135, u. Bd. VI, Nr. 259, u. in den sten. Ber. desselben 1860, Bd. IV, Anl. Nr. 67, S. 461 ff., u. Bd. V, Anl. Nr. 159, S. 1142 ff., den Ber. der Kom. des Herrenhauses v. 12. Mai 1860, in den Drucks. des Herrenh. 1860, Bd. III, Nr. 153, u. in den sten. Ber. desselb. 1860, Bd. III, Anl. Nr. 35, S. 349; ferner die Plenar-Verhandlungen darüber im Abgeordn.-Hause in den Sitz. v. 23. Jan. u. 22. Mai 1860 (sten. Ber. 1860, Bd. II, S. 601 ff., u. S. 1227 ff.), und im Herrenhause in der Sitz. v. 19. Mai 1860 (sten. Ber. 1860, Bd. II, S. 681 ff.).

b) Das Bedürfniß des Erlasses des im Art. 69 der Verf.-Urk. vorgesehenen Gesetzes üb. die Bildung der Wahl-Bezirke, welches durch das Ges. v. 27. Juni 1860 seine Erledigung gefunden hat, wurde um so lebhafter empfunden, als die mehrfach im Verwaltungswege bewirkten Veränderungen in den Bezirken und Wahlorten vielfache Beschwerden hervorgerufen hatten und den Wunsch nahe legten, die Wahlkörper vor derartigen Einwirkungen gesichert zu sehen. Schon in der Sitz.-Per. v. 1854—1855 hatte der Abgeordn. v. Bardeleben u. Gen. den Antrag gestellt, ein Gesetz dahin zu erlassen, daß bis zum Erlaß des im Art. 69 der Verf.-Urk. verheißenen Gesetzes an den Wahl-Bezirken, wie sie einmal von den Regierungen festgestellt worden, sowie an der Zahl der in denselben zu wählenden Abgeordneten nichts solle verändert werden dürfen (vgl. Drucks. der II. K. 1854—1855, Bd. V, Nr. 214, u. den Kom.-Ber. darüber ebendas. Nr. 256). Dieser Antrag gelangte indeß nicht zur Berathung im Plenum. Die Kom. hatte sich gegen denselben erklärt. In der Sitz.-Per. v. 1855—1856 beantragte der Abgeordnete v. Bardeleben u. Gen., die Staatsregierung zur Vorlegung des im Art. 69 der Verf.-Urk. verheißenen Gesetzes aufzufordern (Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1855—1856, Nr. 149, und den Kom.-Ber. darüber ebendas. Nr. 256). Die Kom. hatte sich auch gegen diesen Antrag erklärt und eine Verhandlung darüber im Plenum fand abermals nicht statt. Dagegen hatte in der Sitz.-Per. v. 1854—1855 der Abgeordnete Nöldechen den Antrag eingebracht, dem §. 3 der provisorischen Wahl-Verordn. v. 30. Mai 1849 hinzuzufügen, daß die Wahl-Bezirke (wie der Art. 69 der Verf.-Urk. gestattet) auch aus einem oder mehreren Kreisen oder aus einer oder mehreren der größeren Städte gebildet werden können, und zugleich zu bestimmen (was der §. 3 der Wahl-Verordn. v. 30. Mai 1849 ausschließt), daß es stattbaft sein solle, von einem Wahlkörper nur einen Abgeordneten wählen zu lassen (Drucks. der II. K. 1854—1855, Nr. 156, u. den Kom.-Ber. darüber ebendas. Nr. 256). Auch gegen diesen (gleichfalls nicht zur Berathung im Plenum gelangten) Antrag hatte die Kom. sich ausgesprochen. Die Motive der von dem Abgeordneten v. Bardeleben u. Gen. gestellten Anträge sind dahin angegeben, „daß der administrativen Willkür bei Bildung der Wahl-Bezirke Schranken gesetzt werden müßten, und daß es die verfassungsmäßige Pflicht der Staatsregierung und wohlbegründeter Anspruch des Landes sei, daß das im Art. 69 der Verf.-Urk. verheißene Gesetz nicht länger verzögert werde, zumal die letzten Wahlen ergeben hätten, daß die von den Verwaltungs-Behörden gebildeten Wahl-Bezirke vielfach unzweckmäßig seien, und weil die Staatsregierung erklärt habe, daß sie sich für berechtigt halte, bei der jedesmaligen Einrichtung der Wahl-Bezirke auch Rücksichten politischer Tendenz maßgebend sein zu lassen." Der Abgeordnete v. Bardeleben u. Gen. brachten nunmehr in der Sitz.-Per. v. 1858 abermals den Antrag ein, „der Staatsregierung die Erwartung auszusprechen, daß sie eine Gesetz-Vorlage zum Zwecke einer festen Regulirung der Wahl-Bezirke machen werde" (vgl. Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1857—1858, Bd. I, Nr. 29, und den Kom.-Ber. darüber a. a. O., Bd. II, Nr. 89, u. sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1857—1858, Bd. II, Anl. Nr. 65, S. 335 ff.). Die Motive dieses Antrags hoben hervor, „daß, wie die Natur der Sache es erheische, daß die Wahlen der möglichst freie Ausdruck aller dazu Berechtigten sind, so müsse auch bei den darauf bezüglichen Anordnungen dieser Zweck maßgebend sein. Die Eintheilung der Wahl-Bezirke bilde in dieser Hinsicht ein wesentliches Moment. Dieselben dürften nicht je nach dem Wechsel der Interessen und Tendenzen geändert werden, sondern müßten nach Maßgabe der erwähnten Rechtsforderung, sowie der historischen und geographischen Verhältnisse eine möglichst bleibende Abgrenzung erhalten. Die vor den letzten Wahlen erfolgte Umgestaltung vieler Wahl-Bezirke aber stelle das Bedürfniß einer solchen Normirung als unabweisbar heraus." Die Kom. hatte sich abermals gegen den Antrag ausgesprochen, welcher auch von dem Staatsminister. entschieden bekämpft und von dem Plenum des Abgeordn.-Hauses in der Sitz. v. 20. April 1858 (vgl. sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1857—1858, Bd. I, S. 601 ff.) abgelehnt wurde. Erst dem Min. des Inn. Gr. v. Schwerin gelang es endlich, dem Art. 69 der Verf.-Urk. seine Erfüllung durch das von diesem Min. eingebrachte und nunmehr von beiden Häusern des Landtages angenommene Ges. v. 27. Juni 1860 zu gewähren und hierdurch einem Mißbrauche der Regierungsgewalt dauernde Schranken entgegenzusetzen, welchen das abgetretene Ministerium sogar als eine politisch gerechtfer-

selbe auch mit auf diesen Gegenstand bezieht [1]. Deshalb hat auch der §. 4 des Gesetzes v. 27. Juni 1860 die durch dies Gesetz ihrem ganzen Inhalte nach materiell erledigten, bis dahin, gleich den übrigen Bestimmungen der provisorischen Wahl-Verordnung v. 30. Mai 1849 unter der Garantie des Art. 115 der Verfassungs-Urkunde gestandenen §§. 2 u. 3 der gedachten Wahl-Verordnung und die Bestimmung unter Nr. 1 des §. 2 des interimistischen Wahlgesetzes für die Wahlen zur Zweiten Kammer in den Hohenzollernschen Fürstenthümern v. 30. April 1851 für aufgehoben erklärt. Indem das Gesetz v. 27. Juni 1860 von dem bereits durch den Art. 69 der Verfassungs-Urkunde festgestellten Grundsatze ausgeht, daß bei der gesetzlichen Regelung der Wahl-Bezirke, abgesehen von etwaniger Ausnahmestellung der größeren Städte, jede Theilung der Kreise ausgeschlossen werde, hat dasselbe bei der Bildung der einzelnen Wahl-Bezirke folgende leitende Grundsätze angenommen: a) daß in der Regel mehrere Kreise zu einem Wahl-Bezirke zu vereinigen, b) daß die Wahl-Bezirke in der Regel so einzurichten, daß in jedem nach Maßgabe seiner Einwohnerzahl mehrere Abgeordnete gewählt werden müssen, und c) daß jedoch, abweichend hiervon, die großen Städte (über 50,000 Einwohner) in der Regel besondere selbstständige Wahl-Bezirke bilden sollen [2]. Bei der Vertheilung der Abgeordneten beziehungsweise auf die verschiedenen Regierungs-Bezirke, wie auf die innerhalb derselben gebildeten einzelnen Wahl-Bezirke ist die Zahl der Bevölkerung nach der Zählung vom Jahre 1858 zum Grunde gelegt und demgemäß auch die auf jeden einzelnen Regierungs-Bezirk entfallende Zahl von Abgeordneten im Allgemeinen nach der Bevölkerung desselben bei der Zählung vom Jahre 1858 bestimmt und, soweit es hiernach erforderlich, eine von den bis dahin für die Vertheilung der zu erwählenden Abgeordneten auf die einzelnen Regierungs-Bezirke zur Anwendung gekommenen Vorschriften der Anlage zum §. 2 der provisorischen Wahl-Verordnung v. 30. Mai 1849 abweichende Vertheilung festgesetzt worden. Von diesen im Allgemeinen bei der Bildung der Wahl-Bezirke zu befolgenden Grundsätzen ausgehend, hat das Gesetz die Wahl-Bezirke und die Zahl der in jedem Bezirke zu wählenden Abgeordneten [3] in der Weise festgestellt, wie das in dem §. 1 desselben

tigte Maxime offiziell motivirt hatte (vgl. sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1856, S. 354).

c) Bei der Ablehnung der früheren Anträge auf Erlaß des im Art. 69 der Verf.-Urk. vorgesehenen Gesetzes wurde auch aus dem Art. 115 der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 ein Bedenken gegen die formelle Zulässigkeit einer Feststellung der Wahl-Bezirke durch Gesetz ohne gleichzeitigen Erlaß des im Art. 72 der Verf.-Urk. vorgesehenen Wahlgesetzes hergeleitet. Es wurde behauptet, daß wenn auch die Wahl-Verordn. v. 30. Mai 1849 nicht ein integrirender Theil der Verfassung geworden sei, so sei sie doch bis zum Erlaß des Wahlgesetzes dergestalt unter die Garantie des Art. 115 der Verf.-Urk. gestellt, daß sie ohne Abänderung des Art. 115 irgend welcher Veränderung nicht unterworfen werden dürfe. Da nun der §. 3 der gedachten Verordn. auch von den Wahl-Bezirken handle, so sei vor Erlaß des Wahlgesetzes beziehungsweise ohne entsprechende Abänderung des Art. 115 die Feststellung der Wahl-Bezirke durch ein Gesetz, sowie die Bildung von Wahlkörpern zur Wahl von weniger als zwei Abgeordneten nicht statthaft (vgl. die ob. sub b alleg. Kom.-Berichte üb. die Anträge des Abgeordn. v. Bardeleben). Diese Ansicht ist indeß mit Recht sowohl von der Staatsregierung, als von den beiden Häusern des Landtages bei Erlaß des Ges. v. 27. Juni 1860 verworfen worden. Der unter den Uebergangs-Bestimmungen der Verf.-Urk. befindliche Art. 115 hat nur den Sinn, daß die provisor. Wahl-Verordn. so lange in Kraft bleiben solle, bis ihr Inhalt nach Maßgabe der diese Materie betreffenden Verf.-Art. 69—72 werde ersetzt werden; es lag dabei nicht in der Absicht, der künftigen Gesetzgebung mehr als es bereits durch jene Verf.-Art. selbst geschah, die Hände zu binden. Durch den Ausdruck „bis zum Erlasse des Wahlgesetzes" sollte insbesondere in keiner Weise der Frage, ob die in der provisor. Wahl-Verordn. berührten Gegenstände gleichzeitig in einem und demselben Gesetze oder getrennt zu verschiedenen Zeitpunkten ihre definitive Regelung finden müßten oder dürfter, präjudicirt, sondern es sollte eben nur die ganze Materie mit dem kürzesten und an sich völlig zutreffenden Ausdrucke bezeichnet werden (vgl. die Motive des Entw. des Ges. v. 27. Juni 1860 in den sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1860, Bd. IV, S. 458, den Kom.-Ber. des Abgeordn.-Hauses ebendas. S. 461—462, u. den Kom.-Ber. des Herrenh. in den sten. Ber. desselben 1860, Bd. III, S. 349).

[1] Vgl. die vorige Note sub c.

[2] Ueber die Gründe dieser dem Gesetze zur Grundlage dienenden Prinzipien vgl. die Motive des Entw. (sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1860, Bd. IV, S. 458—459) u. den Ber. der Kom. des Abgeordneten-Hauses (ebendas. S. 462—463).

[3] Das Gesetz hat außerdem auch die Wahlorte festgestellt. Vgl. hierüber unt. §. 117, sub II.

in Bezug genommene, dem Gesetze beigefügte Verzeichniß das Nähere hierüber ergiebt [1].

III. Die Wahl der Abgeordneten ist eine mittelbare; sie findet in zwei gesonderten Handlungen statt, nämlich: a) mittelst Wahl der Wahlmänner (Urwahl), b) mittelst Wahl der Abgeordneten durch die Wahlmänner [2].

1) Die Wahl der Wahlmänner erfolgt in den Urwahl-Bezirken, welche so gebildet werden müssen, daß darin höchstens sechs Wahlmänner zu wählen sind, und daß, so weit es thunlich ist, die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist [3]. Zu diesem Zwecke werden a) Gemeinden von weniger als 750 Seelen, sowie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahl-Bezirk vereinigt [4]; b) Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen von der Gemeinde-Behörde in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt [5]; c) die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben; sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann, oder darüber, zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahl-Bezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthaltes für ihren Heimaths-Bezirk [6].

2) Auf jede Vollzahl von 250 Seelen der Bevölkerung ist ein Wahlmann zu wählen [7].

---

[1] Nach diesem Verzeichnisse bildet es die Regel, daß in jedem der danach vorhandenen 176 Wahl-Bezirken zwei Abgeordnete gewählt werden. In 27 Wahl-Bezirken werden je drei Abgeordnete und in 27 Wahl-Bezirken wird nur je ein Abgeordneter gewählt.

[2] Vgl. Verf.-Urk. Art. 71 u. 72, Wahlgesetz v. 30. Mai 1849, §. 1. — Die Verf.-Kom. der Nat.-Vers. bekannte sich dem Prinzip nach zu dem Modus der direkten Wahlen, hielt aber mit Rücksicht auf den Stand der politischen Bildung der Nation die vorläufige Beibehaltung der indirekten Wahlen für nothwendig. Sie hatte vorgeschlagen, von je 250 Urwählern einen Wahlmann und durch die Wahlmänner die Abgeordneten wählen zu lassen (vgl. Rauer's Verhandl. der Verf.-Kom. der Nat.-Vers. S. 114 u. 130). Diese Bestimmungen hatte auch die oktroy. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848, Art. 58 u. 59 aufgenommen und auf diesen Grundsätzen beruhte das oktroy. Wahlgesetz für die II. K. v. 6. Dec. 1848 (vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 9, S. 38). Das demnächst anderweitig oktroy. Wahlgesetz v. 30. Mai 1849 nahm indeß von den reinen Kopfzahl-Wahlen Abstand und führte das sogen. Drei-Klassen-Wahl-System ein (vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 10, S. 41). An diesem hat die Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 festgehalten (vgl. darüber v. Rönne's Bearbeit. der Verf.-Urk. Art. 71 u. 72, S. 146—150). Vgl. über das System der indirekten Wahlen v. Aretin u. v. Rotteck, St.-R. der konstit. Monarchie, Bd. III, S. 184 ff., §. 11, v. Mohl, Würtemberg. St.-R., Bd. I, S. 590—591, Zöpfl, Grundsätze des gem. D. Staats-Rechts, 5. Aufl., Bd. II, §. 350, S. 266 ff., Bluntschli, allgem. St.-R., 2. Aufl., Bd. II, Buch 5, Kap. 7, S. 439 ff., Held, System des Verf.-R., Bd. II, §. CCCCXVI, S. 499.

[3] Vgl. Wahlgesetz v. 30. Mai 1849, §. 6 u. 7.

[4] Vgl. Wahlgesetz v. 30. Mai 1849, §. 5. — Dazu bestimmt der §. 2, Nr. 2 des Wahlgesetzes v. 30. April 1851 für die Hohenzollernschen Lande noch, daß in Urwahl-Bezirken, die aus mehreren Gemeinden bestehen, je nach der Oertlichkeit und dem Bedürfnisse von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk abgesehen werden kann, und daß Wahlversammlungen für einen Theil desselben oder für jede einzelne Gemeinde angesetzt werden können.

[5] Vgl. Wahlgesetz v. 30. Mai 1849, §. 6. — Die Abgrenzung der Urwahl-Bezirke und die Festsetzung der Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner erfolgt durch die Landräthe, beziehungsweise durch die Gemeindebehörden, und es darf kein Urwahl-Bezirk mehr als 1749 Seelen umfassen (§. 1 des Wahl-Reglem. v. 4. Okt. 1861).

[6] Vgl. Wahlgesetz v. 30. Mai 1849, §. 9. — Ueber die Ausführung dieser Vorschriften betreffs der Militair-Personen und landwehrpflichtigen Urwähler vgl. §. 8 des Wahlregul. v. 4. Okt. 1861 (gleichlautend mit §. 7 des früheren Wahlregul. v. 31. Mai 1849) und die Erläut. dazu in dem Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. v. 18. Juni 1849 sub 5 u. 6 (Min.-Bl. d. i. V. 1849, S. 114). — Ueber die (im J. 1862) in Betreff der Militair-Urwahlen stattgefundenen Verstöße gegen die Vorschriften der §§. 6, 9, 15 u. 16 des Wahlges. v. 30. Mai 1849 und der §§. 1 u. 7 des Wahlregul. v. 4. Okt. 1861 vgl. die Verhandl. in der Sitz. des Abgeordn.-Hauses v. 20. Juni 1862 (sten. Ber. 1862, Bd. I, S. 317 ff.) und das aus dieser Veranlassung ergangene Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. v. 21. Juli 1862 sub 4 (Min.-Bl. d. i. V. 1862, S. 230).

[7] Vgl. Verf.-Urk. Art. 71, Wahlges. v. 30. Mai 1849, §. 4.

3) Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staats-Steuern in drei Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt [1]. Diese Gesammtsumme wird berechnet: a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet, oder in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt ist [2]; b) bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist [3]. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammt-Steuer fallen; die zweite Abtheilung aus denjenigen, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen, und die dritte Abtheilung aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt [4]. In letztere Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuern zahlen [5]. Jede Abtheilung wählt besonders und zwar ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner [6].

4) In jeder Gemeinde wird ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufgestellt [7], in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde, oder in dem mit mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirke zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dies geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage

---

[1] Dies sogen. Drei-Klassen-Wahl-System beruht auf demselben Gedanken, welcher der Klassen-Eintheilung des Römischen Volkes durch Servius Tullius zum Grunde lag.

[2] Wo diese Bestimmung des §. 10 des Wahlgesetzes v. 30. Mai 1849 und des §. 4 des Wahl-Reglem. v. 31. Mai 1849, jetzt des §. 4 des Wahl-Reglem. v. 4. Okt. 1861, zu dem Resultate führen sollte, daß in einem Urwahl-Bezirke eine Abtheilung ganz ausfallen würde, ist für diesen Urwahl-Bezirk unter Zugrundelegung der Gesammt-Steuer, welche der **Bezirk** aufbringt, eine abgesonderte Abtheilungsbildung vorzunehmen (Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. v. 18. Juni 1849 sub 4, Min.-Bl. d. i. V. 1849, S. 113).

[3] Vgl. Verf.-Urk. Art. 71 und Wahlgesetz v. 30. Mai 1849, §. 10. — An solchen Orten, wo keine Klassen-Steuer erhoben wird, soll die direkte Kommunal-Steuer zur Basis dienen, und wo auch eine solche nicht besteht, eine ungefähre Einschätzung nach den Grundsätzen der Klassen-Steuer-Veranlegung bewirkt werden (§. 11 des Wahlgesetzes v. 30. Mai 1849). In Betreff der Hohenzollernschen Fürstenthümer vgl. §. 2, Nr. 3 des Wahlges. v. 30. April 1851. Hinsichtlich der Berücksichtigung solcher Staats-Steuern, die in anderen Gemeinden oder Urwahl-Bezirken entrichtet werden, vgl. das Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. v. 18. Juni 1849 sub 1 (Min.-Bl. d. i. V. 1849, S. 113) und die Verhandl. in der Sitz. des Abgeordn.-Hauses v. 26. Mai 1862 (sten. Ber. 1862, Bd. I, S. 47). — Ueber eine Petition auf Deklaration resp. Ergänzung des §. 10 des Wahlgesetzes v. 30. Mai 1849, vgl. den Ber. der Petitions-Kom. des Abgeordn.-Hauses v. 14. Juli 1862, sub D, Nr. I, in den sten. Ber. des (neugewählten) Abgeordn.-Hauses 1862, Bd. VI, S. 707, in Betreff welcher Petition jedoch in der Sitz. des Abgeordn.-Hauses v. 20. Aug. 1862 (sten. Ber. 1862, Bd. III, S. 1343) der Uebergang zur Tagesordnung beschlossen wurde.

[4] Wenn bei Bildung der ersten Abtheilung das erste Drittheil der Gesammt-Steuer dadurch überschritten wird, daß der letzte in die Abtheilung fallende Urwähler einen größeren Steuerbetrag zahlt, als zur Erreichung des ersten Drittheils der Gesammt-Steuer erforderlich ist, so wird bei Bildung der beiden folgenden Abtheilungen nur derjenige Theil der Gesammt-Steuer zum Grunde gelegt, welcher nicht von den Urwählern der ersten Abtheilung getragen wird, dergestalt, daß diejenigen, welche die Hälfte dieses Restes der Gesammt-Steuer tragen, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung bilden (Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. v. 18. Juni 1849, Min.-Bl. d. i. V. 1849, S. 113).

[5] Vgl. Verf.-Urk. Art. 71 und Wahlgesetz v. 30. Mai 1849, §. 12.

[6] Vgl. Verf.-Urk. Art. 71 und Wahlgesetz v. 30. Mai 1849, §. 14, welcher letztere noch bestimmt, daß, wenn die Zahl der in einem Urwahl-Bezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch drei theilbar ist, in dem Falle, wenn nur ein Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen ist, und daß wenn zwei Wahlmänner übrig bleiben, die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern wählt. Der Art. 71 der Verf.-Urk. bestimmt noch, daß die Abtheilungen in mehrere Wahlverbände eingetheilt werden können, deren keiner mehr als 500 Urwähler in sich schließen darf. — Jeder Urwähler darf übrigens nur in einer Abtheilung wählen, auch dann, wenn er mehr als ein Drittel der Gesammt-Steuer zahlt (Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. v. 18. Juni 1849 sub 2, Min.-Bl. d. i. V. 1849, S. 113).

[7] Die Urwählerlisten werden von den Landräthen, und in Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen von den Gemeinde-Verwal-

nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben. Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, auf dem Lande dem Landrathe zu. In Gemeinden, die in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken [1].

5) Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten [2]. Die Abtheilungen werden Seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahl-Bezirke abgrenzen [3]. Diese Behörden haben für jeden Urwahl-Bezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungsliste öffentlich auszulegen ist, zu bestimmen. In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungslisten gelten dieselben Bestimmungen, wie in Betreff der Berichtigung der Urwählerlisten [4].

6) Die Wahlmänner werden von der Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahl-Bezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt. Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlichen Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahl-Bezirke, oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind [5].

7) Die Abgeordneten werden demnächst durch die Wahlmänner gewählt [6].

8) Bei den Wahlen der Wahlmänner, wie der Abgeordneten, ist die absolute Mehrheit [7] der Stimmen erforderlich, um als gewählt erachtet werden zu können;

---

tungs-Behörden aufgestellt (§. 1 des Wahl-Reglem. v. 4. Okt. 1861.

[1] Vgl. Wahlgesetz v. 30. Mai 1849, §. 15.

[2] Vgl. Wahl-Reglem. v. 4. Okt. 1861, §. 2.

[3] Nämlich von den Landräthen, und in Gemeinden von 1750 und mehr Seelen von den Gemeinde-Verwaltungs-Behörden (vgl. §. 16 des Wahlges. v. 30. Mai 1849, in Verbindung mit §. 1 des Wahl-Reglem. v. 4. Okt. 1861, und §. 6 des Wahlgesetzes).

[4] Vgl. Wahlgesetz v. 30. Mai 1849, §. 16. — Ueber das Verfahren bei der Aufstellung der Abtheilungslisten vgl. das Wahl-Reglem. v. 4. Okt. 1861, §§. 3 u. 4. — Nach §. 7 ebendas. soll auf der Abtheilungsliste von der zur Entscheidung über die Reklamationen berufenen Behörde noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reklamationsfrist keine Reklamationen erhoben, oder die erhobenen erlediget sind.

[5] Vgl. Verf.-Urk. Art. 71, Alin. 8 u. Wahlgesetz v. 30. Mai 1849, §. 18.

[6] Vgl. Verf.-Urk. Art. 72 u. Wahlgesetz v. 30. Mai 1849, §§. 1 u. 27. — Das Wahlgesetz v. 8. April 1848 für die Wahlen zur National-Versammlung (G. S. 1848, S. 89) hatte (im §. 6) die Wahl von Stellvertretern für die Abgeordneten vorgeschrieben; allein bereits das oktroy. Wahlgesetz für die zweite Kammer v. 6. Dec. 1848 (G. S. 1848, S. 399) hatte das Institut der Ersatzmänner nicht aufgenommen, und ebenso wenig hat dies das Wahlgesetz v. 30. Mai 1849 gethan (vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 8, S. 34, u. §. 9, S. 38, Note 4). Der Art. 74 der Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 bestimmte dann auch ausdrücklich, „daß keine Stellvertreter für die Mitglieder der Kammern gewählt werden sollten" (G. S. 1848, S. 385). Dieser Art. ist bei der Revision der oktroy. Verf.-Urk. als überflüssig gestrichen worden (vgl. sten. Berh. der II. K. 1849—1850, S. 905, 1700 u. 1728, desgl. der I. K., S. 1624, u. 1851, u. v. Rönne's Bearb. der Verf.-Urk. zum Art. 75, S. 152). Hiernach muß angenommen werden, daß die Wahl-Körperschaften kein Recht haben, neben den Deputirten auch noch einen Stellvertreter zu wählen. Die Ansicht Zachariä's (Deutsch. St.- u. B.-R., Bd. I, §. 118, S. 620), welcher annimmt, daß die Wahlkollegien allemal das Recht haben, neben dem Deputirten sogleich noch einen Ersatzmann zu wählen, wogegen sich eine Pflicht hierzu nur da annehmen lasse, wo die Wahlordnung sie ausspricht, dürfte nicht gerechtfertiget sein. Vielmehr steht ein solches Recht den Wahlkörperschaften nur da zu, wo ihnen solches durch die Verfassung oder durch das Wahlgesetz ausdrücklich beigelegt worden ist. Wo dies der Fall, da haben sie auch die Pflicht dazu. Nach dem Preußischen Staats-Rechte muß angenommen werden, daß weder ein Recht, noch eine Pflicht der Wahlkollegien besteht, Stellvertreter der Abgeordneten zu wählen.

[7] Vgl. Wahlgesetz v. 30. Mai 1849, §§. 21 u. 30, Wahl-Reglem. v. 4. Okt. 1861, §. 13. — Der §. 21 des Wahlgesetzes sagt: „Die Wahlen erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements". Der §. 13 des Reglements aber bestimmt: „Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden". Hiernach muß also angenommen werden, daß es die Mehrheit der zum Wahlakte wirklich erschienenen Urwähler (die Mehrheit der Stimmenden) ist, welche die Wahl der Wahlmänner entscheidet, und eben dasselbe gilt

die Wahlen der Wahlmänner sowohl, als der Abgeordneten erfolgen durch mündliche Stimmgebung zu Protokoll [1].

IV. Die Wahl der Abgeordneten ist entweder die regelmäßige oder eine

---

bezüglich der Wahlen der Abgeordneten, da der §. 30 des Wahlgesetzes gleichfalls sagt, daß die Wahlen, „nach absoluter Stimmenmehrheit" erfolgen, woraus erhellet, daß nicht die absolute Mehrheit der Urwähler, beziehungsweise der Wahlmänner überhaupt, sondern nur die der erschienenen gemeint sein kann. Es sind mithin auch sogen. Minoritäts-Wahlen vollkommen gültig.

[1] a) Vgl. Wahlgesetz v. 30. Mai 1849, §§. 21 u. 30, Wahl-Reglem. v. 4. Okt. 1861, §§. 12 u. 21.

b) Die Denkschrift des Staatsministeriums v. 7. Aug. 1849 zur Rechtfertigung des Wahlgesetzes v. 30. Mai 1849 (s sten. Ber. der I. K. 1849—1850, Bd. I, 496—498) entwickelt die Vorzüge der Oeffentlichkeit des Wahl-Skrutiniums, und führt insbesondere aus, „daß einem freien Volke nichts so unentbehrlich sei, als der persönliche Muth des Mannes, seine Ueberzeugung offen auszusprechen". Die Denkschrift fügt hinzu: „Bei dem öffentlichen Wahlverfahren werden Wahlumtriebe, Bestechungen und sonstige Unlauterkeiten am wenigsten verborgen bleiben; die öffentliche Meinung wird sie richten. Wer seinen Einfluß über Andere dazu mißbraucht, sie wegen der freien Aeußerung ihrer Ueberzeugung zu benachtheiligen, wird dafür von der Presse gebrandmarkt werden; demjenigen, der seiner pflichtmäßigen Gesinnungsäußerung wegen zu Schaden kommt, wird es an hülfreicher Theilnahme Anderer nicht fehlen". — Unzweifelhaft ist wünschenswerth, daß bei jedem einzelnen Wähler der, mit Recht von der alleg. Denkschrift als „unentbehrlich" bezeichnete, Muth der freien Meinungsäußerung vorhanden sei; indeß zeigt die Erfahrung, daß diese Charakterstärke viel häuger vermißt, als angetroffen wird; auch vertraut die Einrichtung der öffentlichen Stimmabgebung der rücksichtslosen Rechtlichkeit auf beiden Seiten wohl mehr als rathsam ist. Ganz vorzüglich setzt dieselbe aber auch, wie die Denkschrift treffend äußert, die Möglichkeit voraus, daß eine wahrhaft freie Presse sich in der Lage befinde, jeden Mißbrauch des Einflusses auf die Wahlen zu „brandmarken". Wenn aber die Organe der Presse eingeschüchtert würden oder denselben ein Zwang angethan würde, oder wenn gar die Presse der einen oder der andern Richtung gänzlich unterdrückt würde, so stellt sich der Kampf um die Wahlen als ein ungleicher dar. Die Oeffentlichkeit des Skrutiniums wird sich deshalb nur da als wünschenswerth zeigen, wo in der That die volle Wahlfreiheit gewährt und wo mit sittlichem Ernste erkannt wird, daß „jede Ausübung eines unlauteren Einflusses auf die Stimmabgebung" — wie die alleg. Denkschrift a. a. O. S. 497) hervorhebt — „ebenso verwerflich ist, als der Krebsschaden der Intrigue, welcher unter dem Deckmantel des heimlichen schriftlichen Verfahrens ungestört zu wuchern vermag". Wo diese Voraussetzungen nicht in vollem Umfange zutreffen, da wird der geheimen Stimmabgebung der Vorzug vor der Oeffentlichkeit kaum bestritten werden können. — Im Hause der Abgeordn. ist über die Frage neuerdings mehrfach verhandelt worden. In der Sitz. v. 26 Febr. 1859 (sten. Ber. 1859, Bd. I, S. 254—263) beschloß das Haus üb. eine die Einführung der geheimen Stimmabgebung beantragende Petition des Gr. Reichenbach u. Gen. hauptsächlich aus dem Grunde eine motivirte Tagesordnung, weil sich die Frage in zweckmäßiger Weise nur in dem nach Art. 72 der Verf.-Urk. zu erlassenden Wahlgesetze lösen lasse (vgl. den Ber. der Petitions-Kom. v. 11. Febr. 1859 in den Druckf. des Abgeordn.-Hauses 1859, Bd. I, Nr. 38, S. 8, u. sten. Ber. 1859, Bd. III, S. 101—103). Denselben Beschluß faßte das Haus aus Veranlassung gleicher Petitionen in der Sitz. v. 28. März 1859 (sten. Ber. 1859, Bd. I, S. 590, vgl. den Ber. der Petitions-Kom. v. 3. März 1859 in den Druckf. des Abgeordn.-Hauses 1859, Bd. II, Nr. 79, S. 14, u. in den sten. Ber. 1859, Bd. III, S. 317), v. 16. März 1860 (sten. Ber. 1860, Bd. I, S. 558, vgl. den Ber. der Petitions-Kom. v. 9. März 1860 in den Druckf. des Abgeordn.-Hauses 1860, Bd. III, Nr. 109, S. 13, u. in den sten. Ber. 1860, Bd. III, S. 373—374) und v. 6. April 1861 (sten. Ber. 1861, Bd. II, S. 650—658, vgl. den Ber. der Petitions-Kom. v. 14. März 1861 in den Druckf. des Abgeordn.-Hauses 1861, Bd. III, Nr, 90, S. 31—33, u. in den sten. Ber. 1861, Bd. V, S. 499—500). Dagegen hat das Haus in der Sitz v. 20. Aug. 1862 (sten. Ber. 1862, Bd. III, S. 1333—1337) beschlossen, eine gleiche Petition der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen (vgl. den Ber. der Petitions-Kom. v. 14. Juli 1862 in den Druckf. des Abgeordn.-Hauses 1862, Bd. III, Nr. 93, S. 1—5, u. in den sten. Ber. 1862, Bd. VI, S. 697—699). — Vgl. auch über die Vortheile und Nachtheile der öffentlichen Stimmgebung den Artikel „Abstimmung" in v. Rotteck's u. Welcker's Staatslexikon. Die Frage, ob die Wahlen geheim oder offen, ob sie schriftlich oder mündlich, oder durch Handaufheben erfolgen sollen, war schon im Alterthum sehr bestritten (vgl. die Erörter. darüber bei Cicero (de Legibus III, 15—17). Zu Gunsten der Geheimhaltung erklärt sich in sehr treffender Weise R. v. Mohl in s. Staats-Recht, Völker-Recht u. Politik (Tübingen, 1862) Bd. II, Th. 1, S. 299—301. Bluntschli (allgem. St.-R., 2. Aufl., Bd. I, Buch 5, Kap. 7, S. 443 ff.), welcher die Gründe für und gegen beleuchtet, nimmt an, daß, wo das übrige politische Leben sich in öffentlichen Formen bewegt, das Geheimniß auch bei den Wahlen nicht passe.

außerordentliche, nämlich die erstere nach Ablauf der Wahl-Periode, die letztere im Falle einer Auflösung des Hauses der Abgeordneten. Sowohl im Falle der regelmäßigen Wahl, als im Falle einer außerordentlichen Wahl findet die Erneuerung des ganzen Abgeordneten-Hauses statt [1]. Bei jeder Wahl hat der Minister des Innern den Tag der Wahl der Wahlmänner, und beziehungsweise den Tag der Wahl der Abgeordneten festzusetzen [2], so daß also im ganzen Lande jeder dieser beiden Wahlakte gleichmäßig dergestalt abgehalten wird, daß zuerst an einem und demselben Tage die Wahlmänner, und später ebenfalls an einem und demselben Tage die Abgeordneten gewählt werden. Das Mandat der gewählten Abgeordneten erstreckt sich auf die Dauer der betreffenden Legislatur-(Wahl-)Periode. Diese setzt der Art. 73 der Verfassungs-Urkunde auf drei Jahre fest [3], und es muß angenommen werden, daß der Tag

---

[1] Der Art. 75. der Verf.-Urk. drückt dies durch die Worte aus: „Die Kammern werden — neu gewählt", d. h. sämmtliche Mitglieder. Dagegen hatte der von der Staatsregierung vorgelegte Verf.-Entw. v. 20. Mai 1848, §. 42, die Partial-Erneuerung vorgeschlagen, so daß die Legislatur-Periode 4 Jahre dauern und alle zwei Jahre die Hälfte der Mitglieder neu gewählt werden sollte (s. sten. Ber. der Nat.-Verf., Bd. I, S. 3). — Vgl. über die Frage der Partial- oder Integral-Erneuerung der Volks-Vertretung v. Aretin u. v. Rotteck, Staats-R. der konstit. Monarchie, Bd. III, S. 186—191. Die Idee der lauteren und wahren Repräsentation erfordert die Integral-Erneuerung; indeß läßt sich nicht in Abrede stellen, daß da, wo das System indirekter Wahlen stattfindet, und da, wo Wahlbeherrschung ausgeübt wird, die Partial-Erneuerung räthlicher erscheinen kann.

[2] Vgl. Wahlgesetz v. 30. Mai 1849, §§. 17 u. 28.

[3] Der von der Staatsregierung vorgelegte Verf.-Entw. v. 20. Mai 1848, §§ 42 (s. sten. Verh. der Nat.-Verf. S. 3) hatte die Bestimmung, daß die Mitglieder der II. K. auf vier Jahre gewählt werden sollten. Die Verf.-Kom. der Nat.-Verf. beantragte dagegen, die Legislatur-Periode der II. K. auf drei Jahre festzusetzen (Art. 61 des Entw., s. in Rauer's Verh. der Verf.-Kom. der Nat.-Verf. S. 113), und dem hat sich die oktroy. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 (Art. 70) angeschlossen, welche Bestimmung unverändert in den Art. 73 der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 übergegangen ist. — Es haben zwar mehrfache Versuche stattgefunden, diese Bestimmung der Verf.-Urk. zu ändern; allein bis jetzt sind dieselben an dem Widerstande der Volks-Vertretung gescheitert. Zuerst beantragte in der I. K. der Abgeordn. v. Plötz in der Sitz.-Per. von 1851—1852 die Aufhebung der Art. 73, 76 u. 99 der Verf.-Urk., an deren Stelle bestimmt werden sollte, „daß die Legislatur-Periode der II. K. auf sechs Jahre festzusetzen, daß nur alle zwei Jahre die regelmäßige Einberufung der Kammern geschehen solle, und daß der Staatshaushalts-Etat nur alle zwei Jahre durch ein Gesetz festzustellen" (Drucks. der I. K. 1851—1852, Bd. I, Nr. 29); allein auf den Antrag der Verf.-Kom. v. 24. Jan. 1852 (Drucks. a. a. O., Nr. 75) lehnte die I. K. diese Anträge als zweckwidrig und unzeitig ab (sten. Verh. der I. K. 1851—1852, Bd. I, S. 218). In der nächstfolgenden Sitz.-Per. von 1852—1853 eignete dessenungeachtet die Staatsregierung sich jene abgelehnten Anträge an und brachte bei den Kammern einen gleichlautenden Gesetz-Entw. ohne Motive ein (Drucks. der I. K. 1852—1853, Bd. I, Nr. 11, u. der II. K., Bd. I, Nr. 16). Die I. K. fand sich bereit, dem Entw. unbedingt beizutreten (vgl. den Kom.-Ber. v. 16. Dec. 1852 in den Drucks. der I. K. 1852—1853, Bd. I, Nr. 30, und sten. Ber. der I. K. 1852—1853, Bd. I, S. 60—72 u. 141, u. Bd. II, S. 856 ff., desgl. Drucks. der II. K. 1852—1853, Bd. I, Nr. 36); allein die II. K. trat nur der Proposition bei, die Legislatur-Periode der II. K. auf sechs Jahre festzusetzen, wogegen sie die beiden damit in Verbindung gesetzten Anträge auf nur zweijährige Einberufung der Kammern und zweijährige Finanzgesetz-Perioden ablehnte, obgleich ihre Kom. die unbedingte Annahme des ganzen Ges.-Entw. empfohlen hatte (s. Drucks. der II. K. 1852—1853, Bd. II, Nr. 57, sten. Ber. der II. K. 1852—1853, Bd. I, S. 354—388, 462, Bd. II, S. 667 ff., und Drucks. der I. K. 1852—1853, Bd. IV, Nr. 235). Schließlich empfahl dann zwar die Verf.-Kom. der I. K. (s. Drucks. der I. K. 1852—1853, Bd. V, Nr. 304), auch in dieser veränderten Gestalt dem Gesetz-Entw. die Zustimmung zu ertheilen, und der Minister des Inn. befürwortete dies gleichfalls; allein nunmehr wurde dem Gesetz-Entw. Seitens der I. K. die Genehmigung versagt (s. sten. Ber. der I. K. 1852—1853, Bd. II, S. 856—863). Seitdem hat die Staatsregierung zwar nicht wieder die Initiative in dieser Frage ergriffen; allein in der nächstfolgenden Sitz.-Per. von 1853—1854 brachte in der I. K. der Abgeordn. v. Dohna-Lauck einen Gesetz-Entw. ein, welcher jene Anträge mit einer Modifikation wieder aufnahm (Drucks. der I. K. 1853—1854, Bd. II, Nr. 119). Die I. K. genehmigte diese Anträge im Wesentlichen, insbesondere die sechsjährige Dauer der Legislatur-Periode der II. K. und die nur zweijährige Einberufung der Kammern (s. Drucks. der I. K. 1853—1854, Bd. III, Nr. 184, u. sten. Ber. der I. K. 1853—1854, Bd. II, S. 445—456 u. 638, u. Bd. III, S. 357—358, desgl. Drucks. der II. K. 1853—1854, Bd. IV, Nr. 222). In

der Wahl der Abgeordneten den Anfangspunkt der jedesmaligen Legislatur-Periode bildet, so daß nach drei Jahren von diesem Tage an gerechnet das Mandat aller Mitglieder erlischt [1]. Dies gilt unzweifelhaft in Betreff der regelmäßigen Wahlen; es muß aber auch angenommen werden, daß im Falle einer Auflösung des Abgeordneten-Hauses die Legislatur-Periode von dem Tage der Wahl des neuen Hauses an neu zu berechnen sei, keinesweges aber von der Wahl des aufgelösten Hauses an, dergestalt, daß beide Versammlungen zusammen nur drei Jahre zu sitzen hätten. Die Verfassungs-Urkunde enthält zwar keine ausdrückliche Bestimmung hierüber; allein für die Annahme, daß in allen Fällen jedes neu gewählte Haus der Abgeordneten eine dreijährige Legislatur-Periode hat, sprechen folgende Gründe: a) der Art. 73 der Verfassungs-Urkunde setzt die Legislatur-Periode auf drei Jahre fest, ohne zwischen den beiden Fällen der regelmäßigen und einer außerordentlichen Wahl einen Unterschied zu machen; b) indem der Art. 51 der Verfassungs-Urkunde dem Könige das Recht der Auflösung des Abgeordneten-Hauses beilegt, geschieht dies in der Absicht, um den König in den Stand zu setzen, durch Beseitigung derjenigen Vertretung des Volkes, in welcher er nicht den Ausdruck der wahren Meinung des Volkes zu erkennen glaubt, eine anderweitige Repräsentation zu schaffen. Diese neu gewählte Versammlung hat nicht die Bestimmung, eine Fortsetzung und Ergänzung der aufgelösten zu bilden, sondern sie tritt statt derselben ein und bildet eine ganz neue Repräsentation, welche in gar keinem Zusammenhange mit der beseitigten Versammlung steht, mithin auch eine selbstständige dreijährige Legislatur-Periode in Anspruch zu nehmen hat. Indem der Art. 51 dem Könige die Befugniß giebt, jederzeit das Abgeordneten-Haus aufzulösen, beschränkt keine Vorschrift der Verfassung dies Recht des Königs durch die Bestimmung, daß in solchem Falle die Dauer der Legislatur-Periode der neugewählten Versammlung eine kürzere sein solle, als die für jedes Abgeordneten-Haus durch den Art. 73 festgesetzte [2].

---

der II. K. fand zwar (wegen Schlusses der Sitzung) keine Verhandlung über diesen Beschluß der I. K. statt; es hatte indeß in derselben gleichfalls in der Sitz.-Per. 1853—1854 der Abgeordn. v. Gerlach einen Antrag (Drucks. der II. K. 1853—1854, Bd. III, Nr. 173) eingebracht, welcher dieselbe Tendenz hatte, nämlich die Staatsregierung zur Vorlegung einer Gesetz-Vorlage aufzufordern, welche (neben und in Verbindung mit anderen Punkten) die Verlängerung der im Art. 73 der Verf.-Urk. festgesetzten dreijährigen Legislatur-Periode auf sechs Jahre bezweckte. Auf den Antrag der zur Vorberathung dieses Antrages eingesetzten Kom. (vgl. den Kom.-Ber. v. 16. März 1854 in den Drucks. der II. K. 1853—1854, Bd. IV, Nr. 201) beschloß indeß die II. K. in der Sitz. v. 27. März 1854 sten. Ber. 1853—1854, Bd. II, S. 712—718) mit überwiegender Majorität den Uebergang zur Tages-Ordnung. Dadurch ließ sich indeß der Abgeordn. v. Gerlach nicht abhalten, in der Sitz.-Per. 1857—1858 im Abgeordn.-Hause den Antrag auf Annahme der sechsjährigen Legislatur-Periode des Abgeordn.-Hauses zu erneuern (vgl. Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1857—1858, Bd. I, Nr. 30); die Kom. zur Vorberathung des Antrags beantragte indeß die Ablehnung des Antrages (vgl. den Kom.-Ber. v. 15. März 1858 in den Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1857—1858, Bd. II, Nr. 88) und im Plenum gelangte derselbe gar nicht zur Berathung.

[1] Die Bestimmung der §§. 17 u. 28 des Wahlges. v. 30. Mai 1849, daß die Wahlen der Wahlmänner und beziehungsweise der Abgeordneten im ganzen Lande gleichzeitig stattfinden sollen, hat den doppelten Zweck, erstlich den gemeinschaftlichen Ausdruck der Meinung des Landes in einem gleichzeitigen Wahl-Akte zur Geltung zu bringen, und zweitens den Beginn und den Ablauf der Legislatur-Periode gleichmäßig für alle Mitglieder eintreten zu lassen. Sobald diese gleichzeitigen neuen Wahlen stattgefunden haben, bilden die Neugewählten das Haus der Abgeordneten, und die Abgeordneten der abgelaufenen Legislatur-Periode oder der früheren Kammer treten in dem Augenblicke ab, wo die Neugewählten bekannt sind. Deshalb muß auch angenommen werden, daß der Tag der Wahlen, nicht aber der Tag der Einberufung des ersten auf die Wahlen folgenden Landtages, den Anfangspunkt der jedesmaligen (dreijährigen) Legislatur-Periode bildet. Hierfür spricht auch der Grund, daß die Verf.-Urk. nur einen Zeitraum kennt, für dessen Dauer die Abgeordneten gewählt werden (nämlich für die Dauer der dreijährigen Legislatur-Periode des Art. 73), wogegen sie nirgends nach Landtagen rechnet. Als normirend ist aber derjenige Tag anzusehen, auf welchem, zufolge des §. 28 des Wahlgesetzes v. 30. Mai 1849, die Wahl der Abgeordneten von dem Min. des Inn. für das ganze Land festgesetzt wird. Vgl. über die Frage auch v. Mohl's Würtemberg. St.-R., 2. Ausg., Bd. I, S. 558, Note 6.

[2] a) In Bayern ist diese Frage ausdrücklich durch Gesetz dahin entschieden, daß im Falle

Was die Zeit betrifft, wann die Wahlen vorzunehmen sind, so muß davon ausgegangen werden, daß das Land ohne dringende Nothwendigkeit zu keiner Zeit ohne eine Vertretung sein darf. Deshalb setzt die Verfassungs-Urkunde zunächst allgemein (im Art. 75) fest, daß das Haus der Abgeordneten nach Ablauf der Legislatur-Periode neu gewählt werden soll. Für den Fall der regelmäßigen Wahlen ist zwar keine bestimmte Norm darüber aufgestellt, bis zu welchem Tage die neuen Wahlen ausgeschrieben werden müssen; es ergiebt sich indeß aus dem oben gedachten Grundsatze von selbst, daß dies alsbald nach dem Ablaufe der Legislatur-Periode zu geschehen hat [1]. Für den Fall einer Auflösung des Hauses der Abgeordneten aber bestimmt der Art. 51 der Verfassungs-Urkunde ausdrücklich, daß in einem solchen Falle innerhalb eines Zeitraumes von sechszig Tagen nach der Auflösung der Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von neunzig Tagen nach der Auflösung die Kammern versammelt werden müssen [2].

Abgesehen von den allgemeinen regelmäßigen und außerordentlichen Wahlen

---

einer Auflösung der Kammer die Legislatur-Periode von der Wahl des neuen Hauses an berechnet werden soll (vgl. Pözl, Bayrisches Verf.-R., 2. Ausg., §. 185, S. 354, Note 8). Held (System des Verf.-R., Bd. II, S. 483, Note 1) hält dies für völlig gerechtfertiget, „da die neue Versammlung nicht nach Analogie des consul suffectus (Mommsen, Röm. Geschichte, Thl. I, S. 229, Note **) oder irgend einer bloßen Ersatzmänner-Wahl betrachtet werden könne". Für diese Ansicht spricht auch die Analogie von England und Frankreich (vgl. v. Mohl, Würtemberg. St.-R., 2. Ausg., Bd. I, S. 558, Note 6). Die Gründe, aus welchen v. Mohl (a. a. O.) sich mit Rücksicht auf die in Würtemberg stattfindende dreijährige Finanz-Periode für die entgegengesetzte Meinung ausspricht, treffen für Preußen nicht zu, weil hier, nach Art. 99 der Verf.-Urk., das Staatshaushalts-Etats-Gesetz sich alljährlich erneuert. Durch Präcedenz-Fälle ist übrigens die Frage bisjetzt noch nicht entschieden. Seit Emanation der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 hat nämlich zwar zweimal eine Auflösung des Abgeordn.-Hauses stattgefunden; allein das nach der am 11. März 1862 erfolgten Auflösung (vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1862, S. 49) am 6. Mai 1862 neugewählte Abgeordn.-Haus wurde schon am 2. Sept. 1863 abermals aufgelöst (vgl. G. S. 1863, S. 533) und seit den hiernächst am 28. Okt. 1863 stattgefundenen Neuwahlen ist die mit diesem Tage begonnene neue Legislatur-Periode noch nicht abgelaufen, sondern erreicht, sofern nicht eine abermalige frühere Auflösung eintreten sollte, erst mit dem 28. Okt. 1866 ihr Ende.

b) Von der Ansicht, daß jedesmal mit einer Neuwahl in Folge stattgefundener Auflösung eine neue Legislatur-Periode beginnt, ist auch das Haus der Abgeordneten in der Sitz. v. 18. Juni 1862 (vgl. sten. Ber. 1862, Bd. I, S. 284—285) bei Annahme des in der Sitz. v. 11. Juni 1862 (a. a. O. S. 251) eingebrachten Antrages des Abgeordn. v. Rönne (Solingen), betr. die Bezeichnung der Drucks. des Abgeordn.-Hauses (vgl. Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1862, VII. Legislatur-Per. 1. Session, Bd. I, Nr. 36, u. sten. Ber. des neugewählten Abgeord.-Hauses 1862, Bd. V, Anl. Nr. 29, S. 276) ausgegangen.

[1] Da der Art. 75 der Verf.-Urk. ausdrücklich bestimmt, „daß die Kammern nach Ablauf ihrer Legislatur-Periode neu gewählt werden sollen", so folgt hieraus andererseits auch, daß die Staatsregierung — abgesehen von dem Falle einer Auflösung der Kammern — die völlige Beendigung der laufenden Legislatur-(Wahl-)Periode abwarten muß und nicht etwa schon einige Zeit früher wählen lassen darf. (Ueber den Zweifel, welcher in dieser Beziehung nach der Würtembergischen Verfassung besteht, vgl. v. Mohl's Würtemberg. St.-R., Bd. I, S. 559.)

[2] Der Art. 49 der oktroy. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 hatte (übereinstimmend mit dem Art. 51 des Entw. der Verf.-Kom. der Nat.-Vers.) kürzere Fristen bestimmt, nämlich 40 Tage und beziehungsweise 60 Tage nach der Auflösung. Diese Fristen wurden auch bei der Revision der Verf.-Urk. beibehalten. Als indeß die Königl. Botschaft v. 7. Jan. 1850 (Proposition VI) die Verlängerung der Fristen auf 60 und beziehungsweise 90 Tage um deshalb verlangte, weil die im Art. 49 der oktroy. Verf.-Urk. bestimmten Fristen sich bei Gelegenheit der Auflösung der II. K. im Jahre 1849 zu kurz erwiesen hätten, und weil die Fälle möglichst fern gehalten werden müßten, wo eine formelle Verletzung der Verfassung unvermeidlich werde, traten beide Kammern dem bei, obgleich hervorgehoben wurde, „daß die in der Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 normirten Fristen um so mehr ausreichend sein würden, als nach gesetzlicher Feststellung der Wahlbezirke, bei Festhaltung der Klassenwahlen, die Vorarbeiten der Behörden sich wesentlich vermindern müßten", und „daß, so lange der II. Kammer nicht durch Verleihung des vollen Steuerbewilligungs-Rechtes die zur Lösung ihrer Aufgabe unerläßliche ausreichende Bedeutung gegeben werde, es sich nicht rechtfertigen lasse, durch Verlängerung der Abwesenheit der Kammern auch den Zeitraum zu verlängern, innerhalb dessen der Exekutivgewalt einseitig die provisorische Gesetzgebung überlassen geblieben sei" (vgl. v. Rönne's Bearb. der Verf.-Urk. S. 104—107).

können in einigen Fällen auch Einzeln-Wahlen in bestimmten Wahlkreisen während des Laufes der Legislatur-Periode vorkommen, nämlich: a) in den Fällen, wo bei den allgemeinen Wahlen eine und dieselbe Person in zwei oder mehreren Wahl-Bezirken zum Abgeordneten gewählt worden ist (Doppelt-Wahlen), in welchem Falle es von der Erklärung des Gewählten abhängt, in welchem Wahl-Bezirke er die Wahl annehmen will. In solchen Fällen, sowie auch b) in den Fällen, wenn der Gewählte überhaupt die Annahme einer Wahl ablehnt, oder c) wenn die Wahl auf einen nicht Wählbaren gefallen ist, hat die betreffende Regierung sofort eine neue Wahl (Nachwahl) zu veranlassen [1]. d) Wenn während der Dauer der Legislatur-Periode aus irgend einer Ursache eine Abgeordneten-Stelle erledigt wird, so macht der Kammer-Präsident dem Minister des Innern davon Anzeige, damit dieser in der kürzesten Frist eine Neuwahl (Ersatzwahl) veranlasse [2].

§. 116.

III. Von dem Wahlrechte und von der Wählbarkeit.

Das Recht der Theilnahme an den Wahlen zum Hause der Abgeordneten (Wahlrecht, aktive Wahlfähigkeit) ist ebenso wie das Recht, Wahlmann oder Mitglied des Hauses der Abgeordneten zu werden (Wählbarkeit, passive Wahlfähigkeit), an gewisse Bedingungen geknüpft [3]. Diese Bedingungen sind durch die Verfassungs-Urkunde festgestellt, von deren betreffenden Bestimmungen indeß diejenigen des Wahlgesetzes v. 30. Mai 1849 zum Theil abweichen. Die letzteren gehen den ersteren vor, weil der Art. 115 der Verfassungs-Urkunde das gedachte Wahlgesetz bis dahin in Kraft erhalten hat, wo das im Art. 72 vorgesehene Wahlgesetz erlassen sein wird, was bis dahin noch nicht geschehen ist [4].

1. Das aktive Wahlrecht oder Wahl-Stimmrecht als Urwähler setzt nach §. 8 des Wahlgesetzes v. 30. Mai 1849 [5] das Vorhandensein folgender Bedingungen voraus:

---

[1] Vgl. Wahl-Reglem. v. 4. Okt. 1861, §. 24, Alin. 3.

[2] Ueber diesen Fall findet sich weder in der Verf.-Urk., noch in dem Wahlgesetze eine Bestimmung vor, und selbst das Wahl-Reglem. v. 4. Okt. 1861 schweigt darüber gänzlich. Der im Texte angegebene Grundsatz folgt aus der Natur der Sache und ist im §. 66 der neuesten Geschäfts-Ordn. des Abgeordn.-Hauses ausgedrückt. Unzweifelhaft ist, daß, wenn der Minister des Innern auf die ihm durch den Kammer-Präsidenten gemachte Anzeige die Veranstaltung der Neuwahl verzögern sollte, dem Kammer-Präsidenten obliegt, dies zur Kenntniß des Hauses zu bringen und dessen Beschlußnahme herbeizuführen. Auch ist unzweifelhaft, daß dem Hause das Recht zusteht, von dem Minister Auskunft in solchem Falle zu verlangen, wie dies aus der hier unbedenklich Anwendung findenden Analogie des Alin. 3 des Art. 81 der Verf.-Urk. sich ergiebt. Nicht minder ist jedes Mitglied des Hauses berechtiget, den Gegenstand im Wege des Antrages oder der Interpellation zur Sprache zu bringen (vgl. §§. 25—29 der Geschäfts-Ordn. des Abgeordn.-Hauses). — Das Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. v. 24 Dec. 1851 (Min.-Bl. d. i. V. 1851, S. 277) weist die Regierungen an, für den Fall, daß ein Abgeordneter sein Mandat niederlegen sollte, nicht selbst die Ersatzwahl anzuordnen, sondern zunächst die eingetretene Vakanz dem Minister anzuzeigen, auch zu berichten, an welchem Tage der Abgeordnete das Mandat niedergelegt hat, und an welchem Tage diese Schrift bei der Regierung präsentirt worden.

[3] Es besteht keine Verpflichtung zur Annahme einer Wahl, weder zur Annahme der Wahl zum Wahlmanne, noch auch der Wahl zum Abgeordneten; das Wahlgesetz v. 30. Mai 1849 erkennt vielmehr ausdrücklich das Recht zur Ablehnung der Wahl Seitens des Gewählten an (vgl. §§. 24 u. 31 des Wahlges.).

[4] Vgl. oben §. 115, sub 1, S. [illegible] ff.

[5] a) Der Art. 70 der Verf.-Urk. weicht von dem §. 8 des Wahlgesetzes bedeutend ab. Während der §. 8 des Wahlgesetzes nur das Lebensalter von 24 Jahren erfordert, stellt der Art. 70 der Verf.-Urk. das vollendete 25. Lebensjahr als Bedingung des Wahlrechtes fest. Der Art. 70 fordert den Besitz der Befähigung zu den Gemeindewahlen, wogegen der §. 8 nur die Selbstständigkeit, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte und sechsmonatlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde, und daß der Betreffende keine Armen-Unterstützung empfängt, als Bedingungen aufstellt. — Das Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. v. 5. Nov. 1858 (Min.-Bl. d. i. V. 1858, S. 222) weist übrigens ausdrücklich darauf hin, daß, nach Art. 115 der Verf.-Urk.

1) den Besitz der Eigenschaft eines Preußen [1], ohne Unterscheidung, ob das Preuß. Staatsbürgerrecht durch Abstammung, Legitimation oder Naturalisation erworben worden ist;

2) das gehörige Alter, nämlich die Vollendung des 24. Lebensjahres [2];

3) die Selbstständigkeit, welchen Begriff indeß das Wahlgesetz nicht näher bestimmt hat [3];

---

bis zum Erlaß des im Art. 72 vorgesehenen Wahlgesetzes die Wahlverordn. v. 30. Mai 1849 in Kraft bleibt und demzufolge eine Anwendung des Art. 70 der Verf.-Urk. für jetzt unzulässig sei.

b) Die Bestimmungen des §. 8 des Wahlges. v. 30. Mai 1849 sind wörtlich dem Art. 67 der oktroy. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 entnommen, welcher wiederum auf dem Art. 57 des Entw. der Verf.-Kom. der Nat.-Versamml. beruht, von diesem letzteren nur darin abweichend, daß hier auch die „Selbstständigkeit" nicht als Erforderniß aufgestellt war. — Bei der Revision der Verf.-Urk. hielt man die Identifikation des politischen Wahlrechtes mit dem Gemeinde-Wahlrechte schon aus dem Grunde der Vereinfachung des politischen Lebens für zweckmäßig, und nahm an, „daß, wer nicht einmal zum Wahlrechte in der Gemeinde befähiget sei, auch nicht zu den Landeswahlen konkurriren könne" (vgl. v. Rönne's Bearbeit. der Verf.-Urk., S. 144—146). Hierbei wurde aber vorausgesetzt, daß die damals von den Kammern berathene und angenommene Gemeinde-Ordn. (v. 11. März 1850) zur Ausführung gelangen werde. Nachdem indeß diese Erwartung nicht erfüllt, sondern die gedachte Gemeinde-Ordn. wieder aufgehoben worden ist, fehlt es an der wesentlichsten Voraussetzung des Art. 70 der Verf.-Urk., nämlich an der Basis eines gleichmäßig für Stadt und Land und für den ganzen Staat normirten Gemeinde-Wahlrechtes. Nachdem durch die neuere Gemeinde-Verfassungs-Gesetzgebung nicht bloß für Stadt und Land, sondern auch für die verschiedenen Landestheile ganz verschiedenartige Bestimmungen hierüber getroffen worden, wird der Grundsatz des Art. 70 der Verf.-Urk. nicht mehr zur Ausführung gelangen und das im Art. 72 vorgesehene Wahlgesetz auf das Prinzip des Art. 70 nicht gegründet werden können.

[1] Ueber den Erwerb und Verlust des Staatsbürgerrechtes vgl. oben §§. 87 u. 88, S. 4—17. — Daß das „religiöse Bekenntniß" hier nicht in Betracht kommt, ist bereits ob. §. 97, S. 128 ff. erörtert worden.

[2] Die (suspendirte) Bestimmung des Art. 70 der Verf.-Urk., welche statt dessen das 25. Lebensjahr festsetzt, wurde deshalb angenommen, „weil dies Lebensalter seit Jahrhunderten der Großjährigkeits-Termin in Deutschland gewesen und in den Bezirken des Preuß. Staates, wo gemeines Recht gilt, noch jetzt sei (was indeß für Neuvorpommern und Rügen nicht richtig ist, vgl. Verordn. v. 6. Juni 1831, G. S. 1831, S. 68), endlich zur Herstellung der Uebereinstimmung mit dem Entw. der Deutschen Reichsverfassung v. 26. Mai 1849" (vgl. v. Rönne's Bearbeit. der Verf.-Urk., S. 145).

[3] a) Da der Ausdruck: „selbstständig" schon im Art. 67 der oktroy. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 und im Art. 2 des Wahlgesetzes für die II. K. v. 6. ej. m. gebraucht worden war und schon bei den damaligen Urwahlen Zweifel über dessen Bedeutung entstanden, so fand das Staatsministerium sich veranlaßt, unterm 19. Dec. 1848 eine Bekanntmachung dahin zu erlassen, daß der Begriff von „Selbstständigkeit" im Wege der Gesetzgebung festgestellt werden müsse und daß, so lange dies nicht geschehen sei, Niemand von der Theilnahme an den Wahlen ausgeschlossen werden dürfe, der die sonstigen Bedingungen des aktiven Wahlrechtes erfüllt, und von dem nicht feststeht, daß er sich zur Zeit der Wahl nicht in der Lage befindet, über seine Person und sein Eigenthum zu verfügen (Min.-Bl. d. i. V. 1848, S. 361—362). Mit Bezugnahme hierauf erging demnächst ein Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. (v. Manteuffel) an sämmtliche Landrathsämter v. 20. Dec. 1848 (a. a. O., S. 362—363), welches aussprach: α) daß dem Ausdrucke keine weitere Auslegung zu geben sei, als welche der unzweifelhafte Sprachgebrauch ihm beilegt; β) daß die Ortsbehörden bei dem Vorhandensein der sonstigen Bedingungen des aktiven Wahlrechtes die Selbstständigkeit anzunehmen haben, bis der Beweis des Gegentheils, sei es durch Notorietät oder auf andere Weise vorliegt; γ) daß die politische Selbstständigkeit, von welcher hier die Rede, nicht identisch sei mit derjenigen, wovon privatrechtlich die Rechtsgültigkeit gewisser Rechtsgeschäfte abhängig ist, sodaß also namentlich das Bestehen der väterlichen Gewalt nicht unbedingt das Wahlrecht ausschließe; δ) daß die Führung eines eigenen Haushaltes nicht als Bedingung des aktiven Wahlrechtes zu erachten, und mithin z. B. Dienstboten als solche nicht unfähig zur Ausübung des letzteren sind; ε) dagegen seien dazu solche Personen unfähig, welche gewisser persönlicher Eigenschaften ermangeln oder sich in äußeren Verhältnissen befinden, die sie zeitweise oder für immer in einen solchen Zustand der Abhängigkeit versetzen, daß die politische Selbstständigkeit bei ihnen nicht angenommen werden kann, z. B. der Zustand eines Wahnsinnigen, eines gerichtlich erklärten Verschwenders, eines Gefangenen.

b) Nach dem gewöhnlichen Rechts-Sprachgebrauche ist jeder Großjährige selbstständig,

4) den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte [1]. In dieser Beziehung bestimmt der §. 8 des Wahlgesetzes, daß das Stimmrecht als Urwähler denjenigen nicht zusteht, welche den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen [2] richterlichen Erkenntnisses verloren haben. Für die Fälle vor der Emanation des Strafgesetzbuches

---

jedoch in denjenigen Rechtsgebieten, wo über die Großjährigkeit hinaus noch die väterliche Gewalt besteht, nur dann, wenn derselbe zugleich aus letzterer entlassen ist, indem er erst hierdurch persönlich selbstständig wird. Auch darf der Großjährige (und zugleich aus der väterlichen Gewalt Entlassene) nicht aus irgend einem Grunde (Geisteskrankheit, Verschwendung rc.) unter Vormundschaft oder Kuratel gerathen sein. Das im §. 8 des Wahlgesetzes gleichzeitig aufgestellte Erforderniß der Selbstständigkeit und zugleich eines Alters von 24 Jahren ergiebt also, daß nicht die Selbstständigkeit ohne dies Alter, also im Gebiete des Rhein. Französ. Rechtes nicht die (mit dem vollendeten 21. Lebensjahre eintretende) Großjährigkeit, noch die Vollendung von 24 Lebensjahren ohne jene Selbstständigkeit (also im Gebiete des Allgem. Land-Rechtes nicht ohne Entlassung aus der väterlichen Gewalt) genügt. Der Begriff der Selbstständigkeit in dem hier entwickelten Sinne liegt unter Andern auch dem §. 1 des Ges. v. 31. Dec. 1842 über die Aufnahme neu anziehender Personen (G. S. 1843, S. 5) zum Grunde (vgl. oben §. 90, S. 33, Note 1). Ebenso verlangt auch die Rhein. Gemeinde-Ordn. v. 23. Juli 1845 (§§. 12—14) zur Gemeinde-Mitgliedschaft Selbstständigkeit, und zwar im Sinne des erwähnten Ges. v. 31. Dec. 1842. Der Begriff der „Selbstständigkeit" im Sinne des §. 8 des Wahlgesetzes v. 30. Mai 1849 ist also nach dem jedesmaligen Civilrechte zu bestimmen, und daher kann der Begriff der Selbstständigkeit, wie er sich im §. 4 der (überdies wieder aufgehobenen) Gemeinde-Ordn. v. 11. März 1850 und in den späteren Gemeinde-Gesetzen findet, daß nämlich ein eigener Hausstand dazu erforderlich sei, nicht unbedingt zum Maßstabe dienen, sondern nur insoweit, als ein solcher Hausstand nach dem bürgerlichen Rechte zur Entlassung aus der väterlichen Gewalt nöthig ist. Wer die sämmtlichen im §. 8 des Wahlgesetzes bezeichneten Erfordernisse in sich vereinigt, kann als ein politisch-rechtlich Selbstständiger bezeichnet werden, so daß also jeder politisch Selbstständige nothwendig auch privatrechtlich selbstständig ist, der privatrechtlich Selbstständige aber noch verschiedener Eigenschaften bedarf, um politische (politisch-rechtliche) Selbstständigkeit zu erlangen. Von den einzelnen Erfordernissen zur Ausübung politischer Rechte muß mithin die nur eins dieser Erfordernisse bildende Selbstständigkeit nothwendig die allgemein-rechtliche sein, welche alsdann in Verbindung mit den übrigen Erfordernissen die politisch-rechtliche Selbstständigkeit bildet. Die oben (sub a) erwähnten Ministerial-Erlasse verwechseln also offenbar die allgemein-rechtliche Selbstständigkeit mit der politischen. Während indeß das Staatsministerium — durch den zweiten Irrthum, daß die zur Wahlberechtigung erforderliche Selbstständigkeit erst gesetzlich bestimmt werden müsse — auf die privatrechtliche Selbstständigkeit zurückkommt, verläßt der Min. des Inn. diesen Standpunkt wieder, indem er zwar Großjährigkeit erfordert, aber nicht unter allen Umständen (unter welchen, wird nicht gesagt) Freiheit von der väterlichen Gewalt, noch Besitz eines eigenen Hausstandes.

[1] Ueber den Begriff der „bürgerlichen Rechte" in dem hier gemeinten Sinne vgl. oben §. 86, S. 3—4. Der §. 8 des Wahlgesetzes versteht darunter den Vollbesitz der im §. 12 des Strafgesetzbuches v. 14. April 1851 gedachten bürgerlichen Ehrenrechte. Hierüber hinauszugehen, würde unstatthaft sein. Denn der Besitz z. B. der Bürgerrechte, d. h. des Rechtes der Theilnahme zur Wahl der Gemeinde-Vertreter sollte offenbar nicht erfordert werden, indem das Gesetz dies bestimmter hätte aussprechen müssen, wie z. B. künftig (bei dem im Art. 72 der Verf.-Urk. vorgesehenen definitiven Wahlgesetze) nach Art. 70 der Verf.-Urk. die Befähigung zur Theilnahme an den Gemeinde-Wahlen ausdrücklich erfordert wird. Der Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte aber geht gegenwärtig insbesondere ab: a) denjenigen, welche die bürgerlichen Ehrenrechte auf Grund eines rechtskräftigen Strafurtheils verloren haben, oder denen die Ausübung dieser Rechte auf Zeit untersagt ist, vor Ablauf dieser Zeit (vgl. Strafgesetzbuch, §§. 11, 21, 22); b) fallirten Kaufleuten, welche nicht wieder rehabilitirt sind (vgl. Konkurs-Ordn., §§. 4 ff., 199, 276, 280, und sten. Ber. der I. K. 1849—1850, S. 1804, u. der II. K. 1849—1850, S. 2626).

[2] Die Verurtheilung durch ein Erkenntniß, gegen welches die zulässigen Rechtsmittel noch offen stehen oder bereits eingelegt worden, hat ebenso wenig einen Einfluß auf das Wahlrecht und die Wählbarkeit, als die bloße Einleitung einer Untersuchung, so lange noch nicht rechtskräftig in derselben erkannt worden ist. Der Fall einer absolutio ab instantia, über deren Einfluß auf das Wahlrecht Zweifel erhoben worden sind (vgl. Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. I, S. 598, Note 8), kann nach Preuß. Rechte nicht vorkommen, da nach §. 22 der Verordn. v. 3. Jan. 1849 über die Einführung des mündlichen Verfahrens in Untersuchungssachen nicht auf vorläufige Lossprechung erkannt werden darf. Wo dies in früheren Fällen vor Erlaß der alleg. Verordnung geschehen ist, da hat die absol. ab inst. nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte entzogen, sondern nur die Wirkung gehabt, daß gegen den solchergestalt Freigesprochenen eine Erneuerung der Untersuchung eintreten konnte (vgl. Krim.-Ordn., §§. 410—412).

v. 14. April 1851 ist es in dieser Beziehung entscheidend, ob in dem betreffenden Urtheile auf den Verlust des Rechtes zur Tragung der Preuß. National-Kokarde erkannt worden ist [1]. Seit Emanation des für den ganzen Staat ergangenen Strafgesetzbuchs v. 14. April 1851 wird indeß auf den Verlust des Rechtes, die Preuß. National-Kokarde zu tragen und sonstiger Ehrenrechte nicht mehr erkannt, sondern die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe zieht von Rechtswegen den Verlust der bürgerlichen Ehre nach sich [2], und nur bei denjenigen strafbaren Handlungen, welche das Gesetz mit anderen Strafarten bedroht, wird da, wo diese Ehrenstrafen besonders vorgeschrieben sind, auf den Verlust der bürgerlichen Ehre oder auf zeitweise Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich erkannt. Der in Folge der Verurtheilung zur Zuchthausstrafe von Rechtswegen eintretende, sowie der neben anderen Strafgattungen ausdrücklich erkannte Verlust der bürgerlichen Ehre zieht gesetzlich auch die Unfähigkeit nach sich, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden, welche Wirkung mit dem Tage der Rechtskraft des Urtheils eintritt [3], und die erkannte zeitweise Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt gleichfalls die Unfähigkeit, während der im Urtheile bestimmten Zeit die erwähnten Rechte auszuüben, welche Wirkung mit der Rechtskraft des Urtheils beginnt, in welchem die Untersagung ausgesprochen ist, wogegen die erkannte Dauer dieser Strafe erst von dem Tage an berechnet wird, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt ist [4].

---

[1] Vgl. v. Rönne's Gemeinde- 2c. Ordn. v. 11. März 1850, S. 62, Note 2.

[2] Vgl. §. 11 des Strafgesetzbuchs.

[3] Vgl. §. 12, Nr. 3 a. a. O.

[4] Vgl. §. 21 a. a. O. — Nach den im Texte angegebenen Grundsätzen des Preuß. Strafrechtes kann ein Zweifel darüber niemals entstehen, welche Gattungen der strafbaren Handlungen den Verlust oder die Suspension des Wahlrechtes oder der Wählbarkeit zur Folge haben, sondern es tritt diese Wirkung allemal nur dann ein, wenn eine Verurtheilung zur Zuchthausstrafe erfolgt, oder wenn ausdrücklich auf Verlust oder Suspension der Ehrenrechte erkannt ist. — Die Verjährung der strafbaren Handlung hat die Folge, daß keine Bestrafung eintreten, mithin auch nicht auf die sonst etwa verwirkte Strafe des Verlustes oder der Suspension der Ehrenrechte erkannt werden kann, weshalb auch wegen verjährter Verbrechen oder Vergehen das Wahlrecht nicht verloren oder suspendirt werden kann (§. 597 der Krim.-Ordn.). — Die Frage: ob durch Abolition oder vollständige Begnadigung die verlorene oder suspendirte politische Rechtsfähigkeit wiederhergestellt werde? ist bestritten. Vgl. darüber v. Mohl, Würtemberg. Staats-R., Bd. I, S. 565, Note 5, welcher der Theorie nach bejahet, indeß mittheilt, daß die Würtemberg. Abgeordn.-Kammer sich für die Verneinung entschieden habe, welche Ansicht auch Hoffacker in seinen Jahrb., Bd. III, S. 587 vertheidiget. Für die Bejahung haben sich auch ausgesprochen: Wächter, Strafarten, S. 79, Reyscher, publicist. Versuche, S. 308, Majer, über die staatsbürgerlichen Wahlrechte der Verurtheilten und Begnadigten (Tübingen, 1835). Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. I, S. 599) weist darauf hin, daß die Beantwortung der Frage davon abhänge, ob man in der Begnadigung bloß einen Erlaß der gesetzlich verwirkten Strafe und in der Abolition nur eine Ausschließung oder Sistirung des Verfahrens, oder eine Tilgung des Verbrechens selbst und aller Folgen der Anschuldigung, wie durch ein freisprechendes Erkenntniß, finde, welches letztere sich gemeinrechtlich nicht begründen lassen werde (vgl. L. 3 Cod. IX, 43, u. L. 6, 7 Cod. IX, 51). Vgl. über die Frage auch: Zirkler, über die staatsrechtlichen Wahlrechte der Verurtheilten und Begnadigten, desgl. v. Klenke in dem Magazin für d. Hannover. Recht, Bd. I, S. 74 ff. Nach dem Preuß. Rechte ist davon auszugehen, daß die Amnestie-Ertheilung und die abolitio specialis (vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 58, S. 274, Note 1) die Wirkung haben, daß eine Untersuchung überhaupt nicht eingeleitet werden und daß mithin auch kein richterliches Urtheil ergehen kann, welches den Verlust oder die Suspension der Ehrenrechte nach sich zöge oder ausspräche, sodaß also in diesen Fällen das Wahlrecht unberührt bleibt, weil dessen Entziehung oder Suspension allemal ein richterliches Strafurtheil voraussetzt. Dagegen hat die eigentliche Begnadigung, welche nach rechtskräftig erkannter Bestrafung eintritt, in der Regel nur die Folge, daß die erkannte Strafe wegfällt, ohne die bürgerlichen Ehrenrechte wiederherzustellen. Soll auch diese letztere Wirkung mit der Begnadigung verbunden sein, so muß dies in dem Begnadigungs-Reskripte ausdrücklich ausgesprochen werden (§. 596 der Krim.-Ordn.). Vgl. auch Bd. I, Abth. 1, §. 58, S. 278, sub 5. Abgesehen von diesen rechtlichen Grundsätzen liegt indeß praktisch die Entscheidung des einzelnen Falles allemal insofern in der Hand des Wahlvorstandes, beziehungsweise der Wahlmänner-Versammlung und des Hauses der Abgeordneten, da diesen die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlstimmen, beziehungsweise das freie Recht der Prüfung der Wahlen und der Entscheidung über deren Gültigkeit gebührt

Das Urwähler-Recht ist ferner nach §. 8 des Wahlgesetzes auch noch bedingt

5) durch einen wenigstens sechsmonatlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde, wo dasselbe ausgeübt werden soll [1], und endlich

6) dadurch, daß der Urwähler keine Armen-Unterstützung aus öffentlichen Mitteln erhält.

II. Die passive Wahlfähigkeit oder die Wählbarkeit betreffend, so ist zu unterscheiden in Betreff der Wählbarkeit zum Wahlmann und zum Abgeordneten

1) Die Eigenschaften, welche ein Wahlmann besitzen muß, sind ganz dieselben, welche die Ausübung des Stimmrechtes als Urwähler erfordert [2]; außerdem ist aber vorgeschrieben, daß die Wahlmänner aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des betreffenden Urwahl-Bezirkes gewählt werden müssen, also nicht aus der Zahl der Urwähler eines anderen Urwahl-Bezirkes gewählt werden dürfen. Dagegen ist es nicht erforderlich, daß die Wahlmänner derjenigen Abtheilung der Urwähler angehören, von welcher die Wahl ausgeht, sondern es darf jede Abtheilung ihre Wahlmänner auch aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler einer anderen Abtheilung wählen [3].

2) Die Bedingungen der Wählbarkeit zum Abgeordneten sind nach §. 29 des Wahlgesetzes v. 30. Mai 1849 [4] folgende:

a) der Besitz der Eigenschaft eines Preußen [5];

b) die Vollendung des dreißigsten Lebensjahres;

c) der Vollbesitz der bürgerlichen Rechte, in welcher Beziehung auch hier die oben unter I zu 4 in Betreff des Urwähler-Rechtes mitgetheilten Grundsätze Anwendung finden.

Endlich ist noch

d) erforderlich, daß der zu Wählende bereits ein Jahr lang dem Preußischen Staatsverbande angehört habe [6].

(vgl. Wahl-Regl. v. 4. Okt. 1861, §§. 13 u. 23, Wahlgesetz v. 30. Mai 1849, §. 27, u. Verf.-Urk., Art. 78).

[1] Uebrigens darf jeder wahlberechtigte Urwähler sein Wahlrecht nur in einer Gemeinde ausüben, wenn er gleich in mehreren Gemeinden zur Theilnahme an den Wahlen berechtiget wäre (Verf.-Urk., Art. 70). — Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr machen eine Ausnahme von der im §. 8 des Wahlgesetzes festgesetzten Bedingung des sechsmonatlichen Wohnsitzes oder Aufenthaltes in einer Gemeinde. Sie wählen stets an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. In Betreff der zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufenen Landwehrpflichtigen ist bestimmt, daß sie an dem Orte ihres Aufenthaltes für ihren Heimathsbezirk wählen sollen, was indeß selbstredend voraussetzt, daß sie in ihrem Heimathsbezirke stimmberechtigte Urwähler sind (Wahlgesetz v. 3. Mai 1849, §. 9, und Wahl-Regl. v. 4. Okt. 1861, §. 8, nebst Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. v. 18. Juni 1849, sub 6, Min.-Bl. d. i. V. 149, S. 113).

[2] In der Verf.-Kom. der Nat.-Versamml. kam die Frage zur Sprache: ob jeder Wahlmann schreibenskundig sein müsse? Dieselbe wurde durch Majorität verneint und nicht für erforderlich erachtet, diese negative Bestimmung speziell in die Verf.-Urk. aufzunehmen, da es genüge, wenn eines solchen Erfordernisses überhaupt nicht gedacht werde. Von einigen Mitgliedern der Verf.-Kom. wurde hiergegen Protest eingelegt (vgl. Rauer's Prot. der Verf.-Kom. der Nat.-Versamml., S. 67 u. 130—131, desgl. v. Rönne's Bearbeit. der Verf.-Urk., S. 143 u. 149).

[3] Vgl. Verf.-Urk., Art. 71, Wahlgesetz v. 30. Mai 1849, §. 18.

[4] Der Art. 74 der Verf.-Urk. stimmt mit §. 29 des Wahlgesetzes v. 30. Mai 1849 bis auf die Abweichung überein, daß letzterer nur die Bedingung stellt, daß der zu Wählende seit einem Jahre dem Preuß. Staatsverbande angehört habe, wogegen der Art. 74 die dreijährige Angehörigkeit verlangt. Diese Verlängerung der Frist ist bei der Revision des Art. 71 der oktroy. Verf.-Urk. beschlossen worden, indem angenommen wurde, daß dies zur Wahrung des öffentlichen Interesses erforderlich sei (vgl. v. Rönne's Bearbeit. der Verf.-Urk., S. 150—152). Nach Art. 115 der Verf.-Urk. geht auch in dieser Beziehung der Art. 29 des Wahlgesetzes dem Art. 74 der Verf.-Urk. zur Zeit noch vor.

[5] Vgl. oben sub I ad 1, S. 273.

[6] Zu dieser Vorschrift des §. 29 des Wahlgesetzes v. 30. Mai 1840 hat der §. 2, Nr. 4 des interimist. Wahlges. v. 30. April 1851 für die Hohenzollernschen Fürstenthümer die transitorisch erforderlich gewesene Bestimmung getroffen, daß bei dem im §. 29 a. a. O. bezeichneten einjährigen Zeitraume diejenige Zeit in Anrechnung zu bringen, während welcher Jemand dem früheren Staatsverbande eines der beiden Hohenzollernschen Fürstenthümer angehört hat. — Vgl. übrigens oben Note 4.

Anderweitige Beschränkungen in Betreff der Wählbarkeit zum Abgeordneten bestehen nicht [1]; insbesondere ist hier das Erforderniß der „Selbstständigkeit", welches der §. 8 des Wahlgesetzes für die Ausübung des Urwähler-Rechtes festsetzt, nicht vorgeschrieben [2], und ebenso wenig ist es erforderlich, daß der zu Wählende dem betreffenden Wahlbezirke angehöre, sondern jeder an sich wählbare Preuße ist in jedem Wahl-Bezirke des Staates zum Abgeordneten wählbar. Nur ist noch vorgeschrieben, daß Niemand gleichzeitig Mitglied des Hauses der Abgeordneten und des Herrenhauses sein darf (Art. 78, Alin. 4 der Verfassungs-Urkunde), sodaß also die beiden Gründe der Berechtigung zum Eintritte in das eine oder das andere der beiden Häuser der Volks-Vertretung sich gegenseitig ausschließen [3].

Hinsichtlich der Wählbarkeit der Beamten bestehen überall keine Beschränkungen [4];

---

[1] Daß auch auf das „religiöse Bekenntniß" nichts ankommt, ist bereits oben §. 97, S. 128 ff. erörtert worden.

[2] Es kann also auch Jemand zum Abgeordneten gewählt werden, der nicht alle Erfordernisse des Urwähler-Rechtes in sich vereiniget. Das Wahlgesetz hat in dieser Beziehung zwar mit Recht dem verständigen Urtheile der Wahlmänner vertraut; indeß würde es sich in jeder Hinsicht rechtfertigen, die Wählbarkeit zum Abgeordneten auch von dem Besitze der Stimmberechtigung als Urwähler (insbesondere also auch von der Selbstständigkeit) abhängig zu machen.

[3] Es sind also sämmtliche Mitglieder des Herrenhauses so lange von der Wählbarkeit zum Hause der Abgeordneten ausgeschlossen, als sie Sitz und Stimme im Herrenhause haben. Jedoch würde an sich nichts entgegenstehen, solche Personen zu Mitgliedern des Hauses der Abgeordneten zu wählen, deren Mitgliedschaft im Herrenhause erloschen oder ihnen durch einen vom Könige bestätigten Beschluß des Herrenhauses entzogen worden ist (vgl. oben §. 113, sub I ad 7, S. 225 ff.), vorausgesetzt nur, daß sie im Besitze derjenigen Eigenschaften sich befinden, welche der §. 29 des Wahlgesetzes v. 30. Mai 1849 erfordert. Ebenso kann nicht zweifelhaft sein, daß derjenige zum Mitgliede des Abgeordn.-Hauses wählbar ist, welcher zum Mitgliede des Herrenhauses zwar präsentirt worden, dessen Berufung aber nicht erfolgt ist. Nur würde die im Falle der Wahl einer solchen Person zum Abgeordn.-Hause demnächst etwa erfolgende Berufung derselben in das Herrenhaus zur Folge haben, daß entweder diese letztere Berufung abgelehnt oder das Mandat für das Abgeordn.-Haus niedergelegt werden müßte.

[4] a) Bei der Revision des Art. 77 der oktr. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 (jetzt Art. 78) war im Centralaussch. der I. K. beantragt worden, die Wählbarkeit der Richter auszuschließen; allein dieser Antrag wurde abgelehnt, „weil es um so weniger gerechtfertigt sei, einen ganzen Stand, der wie andere Staatsbeamte für die Kammerverhandlungen sehr nützlich und sogar unentbehrlich sei, eines allgemeinen staatsbürgerlichen Rechtes zu berauben, als dessen völlige Entfernung von jeder politischen Parteinahme doch nicht durchgeführt werden könne" (vgl. sten. Ber. der I. K. 1849—1850, S. 1625). — Ueber die Frage im Allgemeinen: ob es zweckmäßig sei, die Wählbarkeit der Beamten zu beschränken? vgl. die Verhandlungen in der 75. Sitz. der I. K. v. 27. Nov. 1849 (sten. Ber. 1849—1850, S. 1626—1633).

b) Die Frage der Zweckmäßigkeit der Ausschließung der Staatsdiener überhaupt von der Theilnahme an der Volksvertretung ist streitig und zu verschiedenen Zeiten verschieden beantwortet worden. Vgl. darüber im Allgemeinen: Bluntschli, allgem. St.-R., 2. Aufl., Bd. I, Buch 5, Kap. 7, S. 445; Held, System des Verf.-R., Bd. II, S. 497; Zachariä, D. St.- u. B.-R., 2. Aufl., Bd. I, S. 600; Zöpfl, Grunds. des gem. D. St.-R., 5. Aufl., Bd. II, S. 274 ff. — Die Französ. Konstitution von 1791 schloß öffentliche Beamte der Regierung, vom Minister bis zum Geringsten, von der Fähigkeit, Repräsentant zu werden, aus, da sie als Gehorchende nicht geeignet seien, Glieder des souverainen Körpers zu sein. Nur richterliche Beamte sollten wählbar sein, jedoch sollte während ihrer Funktion als Deputirte ihr Amt ruhen. Die Französ. Verf.-Urk. v. 1848 (§. 28) schloß alle besoldeten Beamten von der National-Versammlung aus; die Napoleonische Verfassung v. 1852 (§. 44) schließt nur die Minister aus. Das Englische Verfassungs-Recht schließt den größten Theil der Beamten von der Wählbarkeit aus (vgl. darüber: Dr. Fischel, die Verfassung Englands [Berlin, 1862], S. 388—389). Von den gegenwärtig geltenden Deutschen Verfassungen erklärt keine die Staatsdiener im Allgemeinen für unfähig, zu Abgeordneten gewählt zu werden; nur vereinzelt finden sich in einigen derselben Beschränkungen in dieser Beziehung (vgl. das Nähere bei Zöpfl a. a. O., §. 353). Obgleich nicht zu verkennen ist, daß das Verhältniß eines Staatsdieners zum Konstitutionalismus ein eigenthümliches, ihn oft in die schwierigste Lage versetzendes ist, so kann hieraus doch kein Grund hergeleitet werden, die Wahlfreiheit des Volkes durch Ausschließung sämmtlicher Beamten zu beschränken. Selbst Zöpfl (a. a. O., S. 276) bemerkt, „daß das Bedenken, daß die Staatsbeamten von der Regierung abhängiger, als andere Personen, und daher vorzugsweise geneigt seien, das System des jeweiligen Ministeriums zu unterstützen, gegenüber von der Erwägung verschwinde, daß, wenn selbst dies unbedingt richtig wäre, die Wahl eines Abgeordneten lediglich eine Sache des öffentlichen Vertrauens sei und kein Zwang für die Wähler bestehe,

vielmehr bestimmt der Art. 78 (Alin. 2) der Verfassungs-Urkunde sogar ausdrücklich, daß Beamte keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammern bedürfen [1]. Aus dieser

einen Staatsbeamten zu ernennen, und daß der Repräsentanten-Körper, der Idee der Repräsentativ-Verfassung nach, keine feindliche, auf bloßen Tadel der Regierung abzielende Opposition sein solle, sondern daß auch die Maßregeln der Regierung ihre Vertheidiger in der Stände-Versammlung finden sollen und dürfen." Dazu tritt dann aber noch, daß, wie Zöpfl gleichfalls mit Recht bemerkt, „die Beamten durch praktische Erfahrung, Geschäfts- und Gesetzes-Kenntniß oft eine wesentliche Bedingung einer gründlichen Kritik der Regierungs-Handlungen sind, und daß in der Wahlfähigkeit der Beamten sogar eine politische Garantie gefunden werden darf, indem darin für die Regierung selbst ein Beweggrund liegt, keine ungesetzliche Zumuthungen an die Beamten zu richten, weil sie befürchten müßte, daß diese ihre Ankläger in der Stände-Versammlung werden könnten; auch habe die Erfahrung gelehrt, daß die Befürchtung, als wenn die Staatsbeamten als Abgeordnete nur für die Regierung stimmten, unbegründet sei, und nicht selten gerade die hervorragendsten Führer der Opposition dem Beamtenstande angehören, sowie auch die Tüchtigkeit eines Abgeordneten jederzeit und hauptsächlich von seinem persönlichen Charakter und nicht von seiner Standesstellung abhänge." — Dagegen gehört die Frage, ob nicht gewisse Kategorien von Beamten wegen Inkomptabilität mit der Funktion eines Abgeordneten von der Wahlfähigkeit auszuschließen, einem ganz anderen Gebiete an, wie es sich denn z. B. rechtfertigen würde, die Mitglieder des obersten Gerichtshofes auszuschließen, da dieser berufen ist, über Anklagen der Minister durch das Abgeordn.-Haus zu entscheiden. Die in einigen Verf.-Urk. (vgl. z. B. Badensche Verf.-Urk. v. 1818, §. 37, Würtemberg. Verf.-Urk. v. 1819, §. 146) enthaltene Bestimmung, wonach Beamte und Kirchendiener nicht innerhalb des Bezirkes ihrer Amtsverwaltung gewählt werden dürfen, scheint einen politisch wohlbegründeten, einer doppelten Gefahr ausweichenden Mittelweg ergriffen zu haben.

[1] Aus der Dienstverpflichtung des Staatsbeamten gegenüber der Staatsregierung folgt, daß derselbe verbunden ist, die ihm obliegenden Dienstgeschäfte ununterbrochen zu versehen, und an sich liegt es daher in der Natur des Staatsdiener-Verhältnisses, daß, wenngleich ein Beamter, welcher zum Abgeordneten gewählt wird, zur Annahme der Wahl keiner Genehmigung der Regierung bedarf, dennoch in denjenigen Fällen, wenn zur Ausübung der Funktionen eines Abgeordneten eine Entfernung vom Aufenthaltsorte des Staatsdieners von solcher Dauer nöthig ist, für welche der Staatsdiener des Urlaubs bedarf, oder wenn eine Dispensation von der Verwaltung des Dienstes ganz oder theilweise von dem Gewählten in Anspruch genommen wird, es ebenso wie in anderen Fällen dieser Art des Urlaubs oder der Dispensation bedarf (vgl. Zachariä, D. St.- u. B.-R., 2. Ausg., Bd. I, §. 115, S. 600 ff.). Die Bestimmungen der Verf.-Urkunden der Deutschen Staaten über diesen Gegenstand sind indeß sehr abweichender Art. Einige Verf.-Urkunden (z. B. die Badensche) enthalten darüber gar keine Bestimmung und hieraus ist dann gefolgert worden, daß in der Erlaubniß dieser Verf.-Urkunden, Staatsdiener zu wählen, stillschweigend und selbstverständlich eine Pflicht der Staatsregierung, ihnen den erforderlichen Urlaub zu ertheilen, ausgesprochen sei. Da jedoch die betr. Staatsregierungen dieser Ansicht nicht stattgaben, so entstand daraus (besonders in Baden) der bekannte Streit zwischen Regierung und Ständen über die sogen. Urlaubsfrage (vgl. darüber den Artikel „Urlaub" in v. Rotteck's und Welcker's Staatslexikon, 2. Ausg., Bd. XII, S. 673 ff.). In einigen Verf.-Urkunden ist dagegen ausdrücklich vorgeschrieben, daß die Staatsdiener eine auf sie gefallene Wahl als Abgeordnete in die Stände-Versammlung „nur mit Genehmigung der vorgesetzten höchsten Behörde" annehmen dürfen (z. B. Würtemberg. Verf.-Urk. v. 1819, §. 146, Großherzogl. Hessische Verf.-Urk. v. 1820, §. 59, Nr. 2). In anderen Verf.-Urkunden ist damit die Zusicherung verbunden, daß der erforderliche Urlaub aus keinem anderen, als aus unabweislichen Rücksichten des öffentlichen Dienstes verweigert werden dürfe (z. B. Verf.-Urk. des Königreichs Sachsen v. 1831, §. 75, Sachsen-Altenburg. Verf.-Urk. v. 1831, §. 182, Braunschweig. neue L.-O. v. 1832, §. 73, Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 48, Schwarzburg-Rudolst. Verf.-Urk. v. 1854, §. 15, Liechtenstein. Verf.-Urk. v. 1862, §. 83). Bisweilen ist zugleich vorgeschrieben, daß die Staatsregierung den Ständen Mittheilung von den Gründen der Urlaubsverweigerung zu machen habe (Verf.-Urk. des Königreichs Sachsen v. 1831, §. 75, Kurhess. Verf.-Urk. v. 1831, §. 71, aufgehoben durch Ges. v. 26. Okt. 1848), oder es ist bestimmt, daß die Zustimmung des Landtages einzuholen (Oldenburg. revid. Verf.-Urk. v. 1852, Art. 121, §. 1). In neuerer Zeit ist dann häufig die Bestimmung getroffen worden, daß den Staatsbeamten der Urlaub überhaupt nicht verweigert werden dürfe (vgl. das Königl. Bayerische Gesetz v. 4. Juni 1848), oder daß dieselben keines Urlaubs von Seiten der Staatsregierung zum Eintritte in die Ständeversammlung bedürfen. (Kurhess. Gesetz v. 26. Okt. 1848, Waldecksche Verf.-Urk. v. 1853, §. 50, Anhalt-Bernburgsche [aufgehobene] Verf.-Urk. v. 1852, §. 85, Koburg-Gothasche Verf.-Urk. v. 1852, §. 154). Diese letztere, am weitesten gehende Bestimmung enthält auch der Art. 78, Alin. 2 der Preuß. Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850. Dieselbe findet sich zuerst in dem Alin. 2 des Art. 75 des Verf.-Entw. der Nat.-Versamml. und wird hier mit der Bemerkung motivirt, „daß die Wahl eines Beamten im Interesse der Freiheit der

letztgedachten Bestimmung folgt nicht allein, daß der zum Abgeordneten gewählte Beamte zur Annahme der Wahl keiner Erlaubniß der Regierung bedarf, sondern auch, daß er zum Antritte seiner Funktionen als Abgeordneter Urlaub oder Dispensation von seinen Dienstgeschäften bei der vorgesetzten Dienstbehörde nachzusuchen nicht verpflichtet ist, sondern daß der letzteren auf die bloße Anzeige von der Wahl und deren Annahme und von dem Antritte der Funktionen in der Kammer obliegt, die etwa erforderlichen Anordnungen zur Stellvertretung des gewählten Beamten zu treffen. Auch kann nicht zweifelhaft sein, daß die gedachte Bestimmung sich sowohl auf unmittelbare, als mittelbare Beamte bezieht [1]. Dagegen bestimmt die Verfassungs-Urkunde nicht,

---

Wahlen an keine Beschränkung Seitens der Regierung gebunden sein dürfe." Bei der Revision der oktr. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848, deren Art. 77 den Satz beibehalten hatte, wurde zwar auf die Nachtheile hingewiesen, welche für die Verwaltung dadurch entstehen, daß Beamte ohne Urlaub ihren Posten verlassen können; allein andererseits wurde der Uebelstand anerkannt, welcher sich an die entgegengesetzte Bestimmung knüpft, da diese die Beamten in der Ausübung des höchsten politischen Rechtes von dem Willen ihrer Vorgesetzten abhängig mache (vgl. sten. Ber. der II. K. 1849—1850, S. 800), und der Satz wurde auch in der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850, unter Ablehnung der (in der I. K.) gestellten Amendements, unverändert beibehalten (vgl. v. Rönne's Bearbeit. der Verf.-Urk., S. 155—159). — In der Sitz.-Per. v. 1851—1852 brachte demnächst der Abgeordn. v. Gaffron in der I. K. den Antrag auf Streichung des Alin. 2 des Art. 78 der Verf.-Urk. ein (Drucks. der I. K. 1851—1852, Bd. I, Nr. 19), und die Kom. der I. K. empfahl in ihrem Ber. v. 24. Jan. 1852 (ebendas. Nr. 75 zu 2, und sten. Ber. der I. K. 1851—1852, S. 208—209) die Annahme dieses Antrages, welcher indeß abgelehnt wurde, indem den für die Ablehnung angeführten Gründen der Vorzug gegeben wurde. Man ging nämlich davon aus, „daß, je anerkannter die Nützlichkeit und Nothwendigkeit einer Betheiligung der Staatsbeamten bei den Kammer-Verhandlungen sei, desto unerläßlicher es erscheine, daß alle Ansichten derselben zur unverkürzten Geltung gelangen könnten, und daß deshalb der Staatsregierung nicht das Recht eingeräumt werden dürfe, Beamten, deren Ansichten mit den ihrigen nicht übereinstimmen, die Möglichkeit zu deren Geltendmachung in der Kammer durch Versagung des Urlaubs unter irgend einem Vorwande zu entziehen, wozu die Versuchung sehr nahe liege. Das passive Wahlrecht der Beamten sei ein ihnen als Staatsbürgern zustehendes Recht, welches ihnen nicht durch ihre gleichzeitige Eigenschaft als Staatsbeamte mittelst Urlaubsverweigerung verkümmert werden dürfe. Auch würde die Entziehung des Urlaubs das durch die Art. 83 u. 84 der Verf.-Urk. allen Vertretern des Volkes gewährleistete Recht der freien Abstimmung schmälern. Es führe dies zu einem Schein-Konstitutionalismus, zur Unwahrheit und zur Verletzung der inneren Würde des Beamtenstandes, welchem bei den Fluktuationen der Zeitrichtung und dem häufigen Wechsel der leitenden Prinzipien eine stete Uebereinstimmung mit den höchsten Staatsorganen kaum möglich sein dürfte. Wolle man die pflichttreue und gewissenhafte Erwägung der Beamten in ihrer gleichzeitigen Eigenschaft als Landesvertreter in diesem Maße beschränken, so sei es vorzuziehen, ihre Theilnahme an der Landes-Repräsentation gänzlich auszuschließen." Die für den Antrag aufgestellten Gründe bestanden vorzüglich darin, „daß eine strenge Amts-Disciplin aufrecht erhalten werden müsse, mit der es sich nicht vertrage, wenn Beamte ohne Urlaub ihrer vorgesetzten Behörde in der Kammer sitzen könnten; auch müsse der depravirende Eindruck einer systematischen Beamten-Opposition unmöglich gemacht werden, was allein durch die Urlaubsverweigerung ausführbar sei" (vgl. sten. Ber. der I. K. 1851—1852, S. 208—217, und v. Rönne's Bearbeit. der Verf.-Urk., Nachtrag, S. 266—267 zum Art. 78). — In neuester Zeit (in der Sitz.-Per. 1863—1864) ist schließlich der Versuch gemacht worden, das Alin. 2 des Art. 78 der Verf.-Urk. dahin abzuändern, „daß Staatsbeamte zum Eintritte in das Haus der Abgeordneten des Urlaubs ihres vorgesetzten Departements-Chefs bedürfen". Der hierauf im Abgeordn.-Hause eingebrachte Antrag des Abgeordneten Frh. v. der Heydt (Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1863—1864, Nr. 82, und sten. Ber. desselb. 1863—1864, Bd. IV, Anl. Nr. 71, S. 469) führt als Motiv an, „daß der Eintritt der Staatsbeamten in das Haus der Abgeordneten wider den Willen ihres Depart.-Chefs unvereinbar sei mit der Handhabung einer geregelten und starken Exekutive". Das Abgeordn.-Haus ist indeß über den Antrag zur Tagesordnung übergegangen (vgl. die Verhandl. darüber in der Sitz. v. 19. Jan. 1864 in den sten. Ber. 1863—1864, Bd. II, S. 795—803). Vgl. über die Frage im Allgemeinen auch die Erörterungen in der Sitz. der I. K. v. 27. Nov. 1849 (sten. Ber. 1849—1850, S. 1626 ff.), desgl. Zöpfl, Grunds. des gem. D. St.-R., 5. Aufl., Bd. II, §. 354, S. 277 ff. und Held, System des Verf.-R., Bd. II, S. 497, Note 1.

[1] Wenn bei der Anstellung mittelbarer Beamten Fälle vorgekommen sind, daß diesen bei Uebertragung des Amtes zur Bedingung gemacht worden, kein Mandat als Abgeordnete anzunehmen, so würde eine solche Bedingung, als der Verfassung zuwiderlaufend, für unwirksam schon nach dem Grundsatze zu erachten sein, daß das jus publicum nicht durch Verträge geändert werden kann (vgl. Bd. I,

daß ein zum Abgeordneten gewählter Beamter[1] verpflichtet sei, die Kosten seiner Stellvertretung im Dienste selbst zu tragen; auch hat die Spezialgesetzgebung eine Bestimmung dieser Art bisjetzt nicht getroffen[2]. Die Frage ist indeß allerdings schon bei der Revision der Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848 zur Sprache gekommen. Die II. Kammer hatte nämlich beschlossen, dem Art. 2 des (jetzigen) Art. 78 der Verfassungs-Urkunde den Zusatz beizufügen, „daß die Beamten verpflichtet sein sollten, die Kosten ihrer Stellvertretung nach den durch das Gesetz festzustellenden Grundsätzen zu tragen"[3]; die I. Kammer nahm jedoch diesen Zusatz nur mit dem weiteren Zusatze an, „daß die Kosten der Stellvertretung den Betrag der den Abgeordneten (nach Art. 84, jetzt 85 der Verfassungs-Urkunde) zustehenden Diäten nicht übersteigen dürften"[4]. Als hierauf in der II. Kammer eine anderweitige Berathung über den Artikel stattfand, beschloß diese die Ablehnung des von der I. Kammer hinzugefügten Satzes, theils weil durch denselben die Anwendbarkeit des Hauptgrundsatzes auf die Mitglieder der I. Kammer, die keine Diäten beziehen, wenn nicht entschieden

---

Abth. 1, §. 1, S. 4, Note 2, desgl. A. L. R., I, 4, §§. 6 u. 136).

[1] Auch die Frage: ob die in das Herrenhaus berufenen und eintretenden Beamten verpflichtet sind, die Kosten ihrer Stellvertretung selbst zu tragen, ist noch unentschieden.

[2] Bei der Wichtigkeit, welche dieser Frage in neuester Zeit beigelegt worden, ist es nicht ohne Interesse insbesondere der Ansichten zu gedenken, welche von namhaften Staatsrechts-Lehrern der konservativen Richtung darüber entwickelt worden sind. Zöpfl (Grunds. d. g. D. St.-R., Bd. II, S. 281) weist darauf hin, daß es ursprünglich die demokratische Partei gewesen, welche, mit Unterstützung der sogen. gemäßigt liberalen Partei, ausgehend von der Voraussetzung der vorherrschend regierungsfreundlichen (ministeriellen) Richtung der Mehrzahl der Beamten, die Forderung der Aufnahme einer Bestimmung in die Gesetzgebung gestellt habe, wonach ein zum Abgeordneten erwählter Beamter die Kosten seiner Stellvertretung im Dienste selbst zu tragen habe. Dagegen sei in neuester Zeit die Erscheinung hervorgetreten, daß die sogen. Fortschritts-Partei da, wo sie eine große Anzahl von Beamten zu ihren Mitgliedern zählt, der Regierung es zum Vorwurfe mache, wenn dieselbe den in die Stände-Versammlung gewählten Staatsbeamten die Kosten ihrer Stellvertretung im Dienste aufbürden will. Er spricht übrigens seine Ansicht dahin aus, daß eine solche Bestimmung nicht viel weniger als ein indirektes Verbot der Wahl von Staatsdienern zu Abgeordneten bezwecke, und weist darauf hin, daß den Verf.-Urkunden vor 1848 eine solche Bestimmung völlig fremd sei und nur Aufnahme in dem Berliner Entwurfe eines Reichs-Wahlgesetzes (1849), §. 7 und in einigen (wenigen) neueren Gesetzen (Hannover. Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 48, Reuß j. L. Verf.-Urk. v. 1852, §. 85) gefunden habe. Nach seiner Ansicht ist es als gemeinrechtlicher Grundsatz (wenn nämlich das Gegentheil nicht ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben worden) zu betrachten, daß der Staatsregierung die Pflicht obliege, für die Stellvertretung des Beamten während seiner Anwesenheit in der Stände-Versammlung in derselben Weise, wie in jedem anderen Falle zu sorgen, in welchem sie einem Beamten, wie z. B. zu seiner Erholung oder zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, Urlaub ertheilt (also ohne Abzug der Stellvertretungs-Kosten vom Gehalte). — Held (System des Verf.-R., Bd. II, §. CCCCXV, S. 498, Note) nimmt gleichfalls an, daß, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich durch ein Gesetz bestimmt worden, da, wo der Stellvertreter für eigentliche Staatsdiener vom Staate bestellt worden oder auf Vorschlag des zu Vertretenden förmlich bestätiget ist, die Kosten, sowie die Haftung für den Stellvertreter dem Staate zur Last fallen.

[3] Dieser (in der Sitz. der II. K. v. 27. Okt. 1849) gefaßte Beschluß wurde auf Grund eines Amendements der Abgeordneten Hartmann und Reuter gefaßt. Es waren noch mehrere ähnliche Verbesserungs-Anträge gestellt worden, welche indeß nicht zur Abstimmung gelangten. Ueber die Grundsätze, nach welchen die Stellvertretungs-Kosten zu reguliren, bestand indeß erhebliche Meinungsverschiedenheit unter den Antragstellern (vgl. sten. Ber. der II. K. 1849—1850, S. 906—910 und v. Rönne's Bearbeit. der Verf.-Urk., S. 155 ff.).

[4] Der Central-Ausschuß der I. K. hatte vorgeschlagen, in der Verf.-Urk. gar keine Bestimmung über die Stellvertretungs-Kosten zu treffen; denn der Gegenstand, bei welchem vielerlei Rücksichten zu nehmen seien, eigne sich besser zu besonderen gesetzlichen Bestimmungen und es sei bedenklich, der Gesetzgebung durch die Verfassung die Hand zu binden. Der Central-Ausschuß beantragte daher, die Bestimmung des Alin. 2 des Art. 77 (jetzt Art. 78) der Verf.-Urk. unter Ablehnung aller Zusätze beizubehalten, wobei jedoch angenommen wurde, daß durch dieselbe eine derartige gesetzliche Bestimmung durchaus nicht ausgeschlossen sei (vgl. sten. Ber. der I. K. 1849—1850, S. 1625). Das Plenum der I. K. beschloß indeß in der Sitz. v. 10. Dec. 1849, das Alin. 2 in der Fassung der II. K., jedoch mit dem Zusatze anzunehmen, „daß die Kosten der Stellvertretung den Betrag der den Abgeordneten zustehenden Diäten nicht sollten übersteigen dürfen" (vgl. a. a. O. S. 1625 ff.). Vgl. v. Rönne's Bearbeit. der Verf.-Urk., S. 155 ff.

ausgeschlossen, so doch mindestens zweifelhaft gemacht werde, was der Intention des Beschlusses der II. Kammer gänzlich zuwiderlaufen würde, theils weil diese Restriktion in das Gebiet des Gesetzes eingreife, welches nach dem angenommenen Hauptgrundsatze den fraglichen Gegenstand in umfassender Weise regeln solle, und dem durch die Annahme jener Restriktion in einer nicht zu empfehlenden Weise präjudicirt werden würde [1]. Da indeß auch die I. Kammer bei ihrem Beschlusse beharrte [2], mithin eine Einigung beider Kammern nicht erzielt war, so verblieb es bei der ursprünglichen Fassung, wie sie gegenwärtig das Alin. 2 des Art. 78 bildet, unter Weglassung jedes die Frage der Stellvertretungs-Kosten betreffenden Zusatzes [3]. Aus dieser geschichtlichen Entwickelung der Entstehung des in Rede stehenden Satzes des Art. 78 ergiebt sich, daß beide Kammern sich zwar grundsätzlich im Einverständnisse darüber befanden, daß es prinzipiell angemessen sei, den in dieselben gewählten Beamten [4] die Verpflichtung zur Tragung der Kosten ihrer Stellvertretung aufzuerlegen, daß indeß ein Einverständniß darüber, nach welchen Grundsätzen diese Frage zu regeln, keinesweges herbeigeführt wurde, wogegen wiederum Uebereinstimmung darüber bestand, daß es jedenfalls eines besonderen Gesetzes zur Feststellung dieser Grundsätze bedürfen würde. Hiernach kann nun zwar keinesweges angenommen werden, daß es der Verfassung widerstreiten würde, die Bestimmung zu treffen, daß den zu Abgeordneten gewählten Beamten [5] die Kosten ihrer Stellvertretung aufzulegen; denn der Satz des Alin. 2 des Art. 78, „daß Beamte keines Urlaubs zum Eintritte in die Kammern bedürfen", welcher den Beamten ohne Weiteres von seinen Amtsfunktionen dispensirt, steht an sich der Zulässigkeit einer gesetzlichen Disposition über die Verpflichtung zur Tragung der Stellvertretungs-Kosten um so weniger entgegen, als die Entstehungs-Geschichte dieses Artikels ergiebt, daß beide Revisions-Kammern eine solche Disposition mit jenem Satze nicht für unvereinbar erachtet haben, sodaß also die Frage der Verfassung gegenüber als eine offene anzusehen ist; allein es ergiebt sich auch als ebenso unzweifelhaft, daß schon in den Revisions-Kammern abweichende Ansichten darüber bestanden, nach welchen Grundsätzen die Frage der Stellvertretungs-Kosten zu regeln, und daß, insbesondere auch aus diesem Grunde, volles Einverständniß darüber bestand, daß diese Regelung nicht anders, als im Wege der Gesetzgebung erfolgen dürfe. Dies Letztere muß auch für richtig erachtet werden. Das Alin. 2 des Art. 78 spricht die Dispensation des in die Landesvertretung gewählten Beamten von seinen Amtsgeschäften aus; er bedarf keines Urlaubs zum Eintritte in die Kammern und die für den Fall des Urlaubs bestehenden Vorschriften sind daher auf ihn nicht zutreffend. An anderweitigen analog anwendbaren Vorschriften fehlt es aber gänzlich. Wenn nun aber auch die Heranziehung der in die Landesvertretung eintretenden Beamten zu den Kosten ihrer dienstlichen Stellvertretung prinzipiell nicht unstatthaft ist, so kann

---

[1] Vgl. sten. Ber. der I. K. 1849—1850 über die Sitz. v. 17. Dec. 1849, S. 2032—2034 und v. Rönne a. a. O., S. 156.

[2] Die oben mitgetheilten Beschlüsse der Revisions-Kammern über einen Zusatz zu dem Alin. 2 des Art. 78 der Verf.-Urk. haben daher keine weitere Kraft und Bedeutung, als diejenige, welche Vorschlägen „de lege ferenda" beizulegen ist. Da ein einschränkender Zusatz nicht zu Stande gekommen, so ist der in dem Alin. 2 des Art. 78 ausgesprochene Grundsatz in seiner uneingeschränkten Bedeutung und Tragweite bestehen geblieben.

[3] Die I. K. war damals gleichfalls noch eine Wahl-Kammer.

[4] Dasselbe würde auch in Betreff der im Herrenhause sitzenden Beamten anzunehmen sein.

[5] Dies ergiebt sich schon aus den von einander abweichenden Anträgen, welche in dieser Beziehung bei der Revision des Art. 78 der Verf.-Urk. in den Kammern gestellt worden sind (vgl. oben S. 280). Schon die Vorschläge, welche bei dieser Gelegenheit in der II. K. gemacht wurden, waren durchaus verschiedenartig (vgl. oben S. 280, Note 3), und in der I. K. waren wiederum hiervon durchaus abweichende Vorschläge gemacht worden. Auch die Fragen, nach welchen Grundsätzen bei der Anordnung der Stellvertretung zu verfahren, der Auswahl der Stellvertreter und der Höhe ihrer Salarirung würden der gesetzlichen Regelung bedürfen und nicht wohl der bloß administrativen Festsetzung überlassen bleiben können. Endlich würde zu berücksichtigen sein, daß es mit den bei der Revision des Art. 78 entschieden ausgesprochenen Intentionen nicht vereinbar sein würde, nur den in das Abgeordn.-Haus gewählten, und nicht auch den in das Herrenhaus berufenen und eintretenden Beamten die Kosten ihrer Stellvertretung zur Last zu legen.

doch unzweifelhaft die Art der Ausführung dieses Grundsatzes eine sehr verschiedenartige sein [1]. Schon hieraus folgt aber, daß die Regelung der Frage nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen, und daß es bis dahin insbesondere auch für gesetzlich gerechtfertiget nicht erachtet werden kann, einem in die Landesvertretung gewählten und eingetretenen Beamten für die Dauer seiner Theilnahme an den Kammer-Verhandlungen Abzüge von seinem Gehalte zu machen [2]. Dies hat auch die Staatsregierung früher dadurch anerkannt, daß sie es selbst für erforderlich erachtete, die gesetzliche Regelung des Gegenstandes herbeizuführen. In der Sitzungs-Periode von 1850—1851 legte nämlich der Minister des Innern der II. Kammer einen Gesetzentwurf über die Reisekosten und Diäten der Mitglieder der II. Kammer vor [3], welcher auch die Anordnung enthielt, „daß Personen, welche ein öffentliches Amt bekleiden, die Kosten ihrer Stellvertretung zu tragen haben sollten, und zwar diejenigen Beamten, deren Besoldung aus Staatsfonds erfolgt, in der Art, daß während der ersten vier Wochen vom Tage der Vertretung an sie im Genusse des vollen Gehaltes, resp. fixirter Diäten bleiben sollten, für die übrige Zeit dagegen ein Theil ihres Gehaltes bis höchstens zur Hälfte innebehalten werden solle." Dieser Gesetzentwurf blieb indeß wegen Schlusses der Sitzung unerledigt; in der mit der Vorberathung desselben beauftragten Finanz-Kommission bestanden jedoch verschiedene Ansichten nicht bloß über die Zulässigkeit der beabsichtigten Anordnung, sondern insbesondere über die im Falle der Annahme des Grundsatzes zu treffenden Vorschriften über die Art der Ausführung [4]. Seitdem und bis zum Jahre 1863 ist die Angelegenheit auf sich beruhen geblieben [5]; es behielt bis dahin bei der seit Emanation der Verfassungs-Urkunde beobachteten Praxis das Bewenden, daß die Stellvertretungs-Kosten der in den Häusern der Landesvertretung sitzenden Beamten aus Staatsfonds bestritten wurden. Im Jahre 1863 brachte indeß die Staatsregierung wieder einen Gesetzentwurf, betreffend die Reisekosten und Diäten und die Kosten amtlicher Stellvertretung der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten ein [6], welcher (im §. 3) die Bestimmung enthielt, „daß die in das Haus der Abge-

---

[1] Vgl. den Ber. der Revisions-Kom. der II. K. in den sten. Ber. derselben 1849—1850, S. 1700, und sten. Ber. über die Sitz. v. 14. Dec. 1849 (ebendas. S. 1728—1729). Vgl. v. Rönne a. a. O.

[2] In diesem Sinne ist auch schon in der ersten Ausgabe dieses Werkes, Bd. I, §. 116, S. 494 (in der Note) bemerkt worden, „daß es sich (nach gegenwärtiger Lage der Gesetzgebung) von selbst verstehe, daß dem Beamten für die Dauer seiner Theilnahme an den Kammer-Verhandlungen keine Abzüge, insbesondere wegen der etwanigen Stellvertretungs-Kosten, von seinem Gehalte gemacht werden dürfen".

[3] Vgl. sten. Ber. der II. K. 1850—1851, Bd. I, S. 631 u. 643, u. Bd. IV, S. 755.

[4] Der (nicht veröffentlichte) Kom.-Ber. ergiebt, daß, während eine Minorität die Bestimmung überhaupt ablehnen wollte, alle Mitglieder der Kom. der Ansicht waren, daß, wenn den in die Kammer eintretenden Beamten ein Abzug für die Stellvertretung zur Last gelegt werden sollte, diese Last alle Beamten ohne Ausnahme treffen müsse, und daß der zu leistende Beitrag weder überhaupt, noch seinem Betrage nach von der Bestimmung der Staatsregierung abhängig zu machen sei, indem andern Falls einer bedenklichen Einwirkung oder wenigstens dem Scheine derselben würde Raum gegeben werden. Indem die Kom. den sämmtlichen Beamten aufzulegenden Abzug auf 1/3 des Gehaltes fixirte und die Anwendung des Grundsatzes ebenso wohl auf Mitglieder der Ersten, wie der Zweiten Kammer anwendbar erklärte, entschied sie sich dafür, daß Beamte, deren Besoldung aus Staatsfonds erfolgt, während der ersten vier Wochen vom Tage ihres Eintrittes in eine der beiden Kammern im Genusse ihres vollen Gehaltes bleiben, für die fernere Dauer der Sitz.-Per. dagegen, mit alleiniger Ausnahme der Minister, welche Mitglieder der Kammer sind, einen zur Deckung von Stellvertretungs-Kosten bestimmten Abzug von einem Drittheile ihres Gehaltes erleiden sollten.

[5] Im Jahre 1862 wurde die Frage in beiden Häusern der Landesvertretung durch eingereichte Petitionen wieder angeregt. Das Haus der Abgeordn. ist auf Grund des Berichtes der Petitions-Kom. v. 11. Sept. 1862 (Drucks. des Abgeordn.-Hauses für die I. Session 1862 der VII. Legisl.-Per., Nr. 153, Litt. E, II, S. 23 ff., und sten. Ber. 1862, Bd. VIII, S. 1547 ff.) in der Sitz. v. 11. Okt. 1862 (sten. Ber. 1862, Bd. IV, S. 2222) ohne Diskussion einstimmig zur Tagesordnung übergegangen; das Herrenhaus hat dagegen in der Sitz. v. 2. Okt. 1862 (sten. Ber. 1862, Bd. I, S. 138—141) die Petition der Staatsregierung zur Erwägung überwiesen.

[6] Vgl. den (auf Grund der Allerh. Ermächtigung v. 5. Jan. 1863) eingebrachten Gesetz-Entw. nebst Motiven in den Drucks. des Abgeordn.-Hauses VII. Legisl.-Per., 2. Session

ordneten gewählten Beamten, deren Besoldung aus Staatsfonds erfolgt, die durch ihre Stellvertretung entstehenden Kosten vom Tage ihres Eintrittes in das Haus ab bis zur Höhe ihrer Besoldung, aus welcher diese Kosten zu entnehmen, zu tragen haben"[1]. Dieser Gesetzentwurf wurde jedoch von dem Hause der Abgeordneten abgelehnt[2]. Nunmehr faßte indeß das Staatsministerium unterm 22. Sept. 1863 den (seitdem zur Ausführung gebrachten) Beschluß, „daß die Kosten der Stellvertretung für die aus Staatsfonds besoldeten Beamten während ihrer durch die Annahme einer Wahl zum Hause der Abgeordneten herbeigeführten Verhinderung in Verrichtung ihrer Amtsgeschäfte nicht mehr aus Staatsfonds zu bestreiten, sondern vielmehr die zur Deckung der Vertretungs-Kosten erforderlichen Beträge von der Besoldung des vertretenen Beamten zurückzubehalten und dazu zu verwenden"[3]. Die Frage, ob dieser Beschluß als ein gesetzlich gerechtfertigter anzusehen sei, unterliegt indeß erheblichen Bedenken. Unter der Geltung der vor der Emanation der Verfassungs-Urkunde für die Stellung der Staatsbeamten überhaupt maßgebenden Bestimmungen würde es keinem Zweifel unterliegen können, daß jeder in die Landesvertretung gewählte Beamte die Kosten seiner Stellvertretung, soweit sie nothwendig sind und von der Staatsregierung gefordert werden, übernehmen müsse. Denn danach darf sich kein Beamter eigenmächtig von der Erfüllung der durch das Amt übernommenen Verpflichtungen dispensiren, er muß vielmehr Urlaub nachsuchen, und es steht dann in dem Ermessen der vorgesetzten Behörde, solchen zu verweigern oder denselben bedingt oder unbedingt zu ertheilen. Die bedingte Ertheilung — d. h. gegen Uebernahme der Stellvertretungs-Kosten — bildet nach den bestehenden Verwaltungs-Grundsätzen bei einem Urlaube von längerer Dauer die Regel. Es würden also bis dahin, wo die Emanation des Art. 78 der Verfassungs-Urkunde erfolgte, Beamte, welche in die Kammer ge-

---

1863, Bd. I, Nr. 8, u. in den sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1863, Bd. III, Anl., Nr. 6, S. 6—7.

[1] Die Motive des Entw. bemerken, „daß die bisherige Praxis, wonach diese Stellvertretungs-Kosten aus Staatsfonds bestritten worden, der gesetzlichen Grundlage entbehre, die Staatskasse erheblich belaste, und die Beamten in der Kammer im Verhältnisse zu den übrigen Abgeordneten bevorzuge. Zugleich wird darauf hingewiesen, daß bei Revision der Verf.-Urk. beide Kammern über die Verpflichtung der gewählten Staatsbeamten zur Tragung ihrer Stellvertretungs-Kosten grundsätzlich einverstanden gewesen seien, und daß die Aufnahme einer Bestimmung hierüber in die Verf.-Urk. nur in Folge einer Meinungsverschiedenheit über einen Nebenpunkt unterbleiben mußte." Dies Letztere ist (wie die mitgetheilte Entstehungs-Geschichte des Art. 78 der Verf.-Urk. ergiebt), zwar richtig, jedoch dahin zu ergänzen, daß beide Kammern zugleich auch darüber einverstanden waren, daß es jedenfalls eines Gesetzes bedürfe, um die betreff. Verpflichtung der Beamten festzustellen. Die Motive nehmen dagegen an, „daß die Staatsregierung zwar berechtiget sein würde, die bisherige Praxis im Wege der Verwaltung abzustellen", bemerken jedoch, „daß überwiegende Gründe die Betretung der Legislation für angemessener erscheinen und es vorziehen ließen, daß an Stelle der bloßen Befugniß eine allgemeine, bindende Regel trete".

[2] Vgl. den Ber. der Kom. v. 5. Febr. 1863 in den Druckf. des Abgeordn.-Hauses VII. Legisl.-Per., 2. Sess. 1863, Bd. I, Nr. 19 und sten. Ber. 1863, Bd. III, Anl. Nr. 12, S. 17 ff., und die Verhandl. darüber in den Sitz. v. 9. u. 10. Febr. 1863 in den sten. Ber. 1863, Bd. I, S. 169—202. — Der Kom.-Ber. hebt unter Andern auch hervor, „daß in Betreff der Art und Weise der Ausführung des Antrages der Staatsregierung verschiedenartige Vorschläge schon früher gemacht worden und daß die Staatsregierung jetzt gerade diejenige Art der Ausführung des Grundsatzes vorgeschlagen habe, welche den ausgesprochenen Intentionen der früheren Kammern direkt zuwiderlaufe." Es wird ferner auf die in der Natur der Sache liegenden Schwierigkeiten hingewiesen, mit denen die gesetzliche Regelung der Stellvertretungs-Frage verbunden sei, und erörtert, daß die Ausführung im Wege der Verwaltung zu willkürlicher, die Unabhängigkeit der zu Abgeordneten gewählten Beamten gefährdenden Handhabung führen müsse, und daß auch aus diesem Grunde eine Regelung der Materie jedenfalls nur im Wege der Gesetzgebung zugelassen werden dürfe.

[3] Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1863, S. 194, u. Just.-Min.-Bl. 1863, S. 234. — Es ist darauf hinzuweisen, daß (aus Veranlassung einer Petition) vor Erlaß des Staatsmin.-Beschlusses v. 22. Sept. 1863 von dem Herrenhause in der Sitz. v. 20. Mai 1863 (vgl. sten. Ber. 1863, Bd. I, S. 188—192) der Beschluß gefaßt worden ist, der Staatsregierung gegenüber auszusprechen, „daß ihr das Recht zustehe, die Frage, ob die im Abgeordn.-Hause sitzenden Königl. Beamten die Kosten ihrer Stellvertretung selbst tragen sollen, definitiv (einseitig) zu entscheiden."

treten wären, ohne Urlaub nachgesucht und erhalten zu haben, mit den Pflichten ihres Amtes in Widerspruch getreten und sogar den Disciplinar-Maßregeln verfallen sein, welche nicht bloß in der Tragung der Stellvertretungs-Kosten, sondern unter Umständen sogar in der Entfernung aus dem Amte bestehen konnten. Dieses für alle Beamten und in allen Fällen maßgebende Rechtsverhältniß ist indeß verfassungsmäßig durch das Alinea 2 des Art. 78 für einen bestimmten Fall — nämlich den des Eintrittes des Beamten in eine der beiden Kammern — völlig geändert worden. Die gedachte Vorschrift der Verfassungs-Urkunde ertheilt ihnen ein für alle Mal und im Voraus eine Dispensation von der Erfüllung der ihnen obliegenden Amtsverpflichtungen und versetzt sie dadurch in dieselbe Lage, als wenn ihnen ein unbedingter Urlaub von der vorgesetzten Dienstbehörde ertheilt wäre [1]. Jene Vorschrift bedeutet eben, daß der in die Landesvertretung eingetretene Beamte für die Dauer seiner dortigen Beschäftigung durch den ein für alle Mal gesetzlich ertheilten Urlaub von der Erfüllung aller dienstlichen Obliegenheiten dispensirt sein soll. Daraus folgt aber von selbst, daß aus der Nichterfüllung dienstlicher Verpflichtungen, von welchen der Beamte während der Dauer seiner Theilnahme an den Geschäften der Kammer verfassungsmäßig entbunden ist, kein rechtliches Fundament eines auf Uebernahme von Stellvertretungs-Kosten zu richtenden Anspruches entnommen werden kann [2]. Hierdurch erlediget sich denn auch der von der Staatsregierung eingenommene Standpunkt, aus welchem sie die von ihr auf Grund des gegenwärtig bestehenden Rechtes im Verwaltungswege in Anspruch genommene Befugniß herleitet, ein Zurückbehaltungs-Recht auf das Gehalt der in die Kammer gewählten und eintretenden Königlichen Beamten zur Deckung der Stellvertretungs-Kosten auszuüben. Sie behauptet nämlich, daß obgleich das Beamten-Verhältniß kein rein civilrechtliches, sondern auch staatsrechtlicher Natur sei, dennoch bezüglich der Geldansprüche der Beamten an den Staat, in Ermangelung positiver Vorschriften, die Grundsätze des Civilrechtes herangezogen werden müßten, und daß es ein solcher Grundsatz sei, daß Niemand eine Leistung von einem Andern fordern könne, der nicht seinerseits die Gegenleistung erfüllt habe. Die Staatsregierung geht nämlich von der Annahme aus, daß der Beamte allerdings durch den Art. 78 der Verfassungs-Urkunde berechtiget sei, während der Landtags-Sitzung seine

---

[1] Die Bestimmung des Alin. 2 des Art. 78 der Verf.-Urk. geht eben weiter als die in den meisten anderen Verf.-Urkunden nur enthaltene Anordnung, „daß der Urlaub zum Eintritte in die Kammer den Staatsbeamten nicht verweigert werden darf" (vgl. oben S. 278, Note 1). Hätte nämlich der Art. 78, Alin. 2 eine solche Fassung, so würde jeder in die Landesvertretung gewählte Beamte genöthiget sein, bei der vorgesetzten Behörde Urlaub nachzusuchen, und es würde unter solcher Voraussetzung allenfalls für zulässig erachtet werden können, wenn die vorgesetzte Behörde den Urlaub nur bedingt — d. h. gegen Zahlung der Stellvertretungs-Kosten — bewilligte. Diese Frage ist eben durch die Fassung des Art. 78 völlig abgeschnitten.

[2] Die durch das Alin. 2 des Art. 78 der Verf.-Urk. ausgesprochene generelle Dispensation von allen dienstlichen Obliegenheiten hat selbstverständlich nicht dadurch alterirt werden können, daß die Revisions-Kammern im Prinzip darüber einig waren, „daß es angemessen sei, den Beamten die Stellvertretungs-Kosten aufzuerlegen". Um dieser de lege ferenda unzweifelhaft bei der Revision der Verf.-Urk. obwaltenden Ansicht auch de lege lata Geltung zu verschaffen, hätte ein den Art. 78 in dieser Richtung modificirender Zusatz beigefügt werden müssen, über den man sich indeß nicht einigen konnte. Es kann daher von einer wirklich beabsichtigten Restriktion des Art. 78 umsoweniger die Rede sein, als zwar über das erwähnte Prinzip ein Einverständniß bestand, aber dennoch die Ausführung unterlassen wurde, weil die Bedenken über die Art der Ausführung nicht zu beseitigen waren. Daß aber diese gewichtigen Bedenken nicht einseitig im Verwaltungswege beseitiget werden konnten, kann umsoweniger in Zweifel gezogen werden, weil diejenige Lösung, welche der Staatsministerial-Beschluß v. 22. Sept. 1863 vorläufig der Frage gegeben hat, eine Entscheidung getroffen hat, welche mit der gegenwärtigen Fassung des Art. 78 in seiner oben im Texte dargelegten wahren Bedeutung nicht vereinbar ist und der dieser Bedeutung vollständig entsprechenden bis dahin seit Emanation der Verf.-Urk. beobachteten Praxis zuwiderläuft. Die Entscheidung der Frage kann zwar für die Gesetzgebung, selbst gegenüber der Verf.-Urk., als eine offene angesehen werden; allein daraus folgt keineswegs, daß es in der Befugniß der Verwaltung liege, einseitig mit der Entscheidung einer Frage vorzugeben, welche bisjetzt nur de lege ferenda angeregt, aber keineswegs gesetzlich festgestellt ist, sondern zu deren Entscheidung es eben eines vorgängigen Gesetzes nothwendig bedarf.

Thätigkeit einzustellen, meint indeß, daß hieraus nur folge, daß er dieserhalb nicht zur Rechenschaft gezogen werden könne, keinesweges aber auch, daß er für den betreffenden Zeitraum die Gegenleistung, nämlich sein Gehalt, verlangen könne [1]; denn auch im Civilrechte werde derjenige der Gegenleistung verlustig, der wegen eines Hindernisses in seiner Person zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten außer Stande ist [2]. Diese Auffassung findet indeß eben darin ihre Erledigung, daß der in die Kammer gewählte Beamte, vermöge des in dem Alinea 2 des Art. 78 der Verfassungs-Urkunde ausgesprochenen Grundsatzes, von dem Tage seines Eintrittes in die Kammer ab, unbedingt von der Erfüllung aller dienstlichen Obliegenheiten entbunden und während der Dauer der Sitzungs-Periode dem Staate gegenüber zur Ausübung der Pflichten seines Amtes überall nicht verbunden, sondern hiervon verfassungsmäßig dispensirt ist. Der Beamte überkommt allerdings aus der Uebertragung des Amtes Pflichten und die diesen Pflichten entsprechenden Rechte. Jene zu erfüllen ist er aber nur insoweit verpflichtet, als er nicht von der vorgesetzten Behörde davon unbedingt oder bedingt dispensirt wird (Beurlaubung), oder vermöge des Gesetzes (Art. 78, Alinea 2 der Verfassungs-Urkunde) davon entbunden ist. Im letzteren Falle aber ist die Entbindung von der Verpflichtung eine unbedingte. Dagegen ist das lediglich durch den Besitz des Amtes erworbene Recht des Beamten auf den Bezug des Gehaltes keinesweges dadurch bedingt, daß der Beamte die Pflichten seines Amtes erfüllt, sondern die Nichterfüllung dieser Pflichten kann nur in geordnetem Wege zum Verluste des Amtes, nicht aber ohne diesen Verlust zur Entziehung des Gehaltes führen, sofern nicht spezielle Gesetze spezielle Ausnahmen festsetzen. Solche Ausnahmen aber sind nur die Fälle der Stellung zur Disposition, der Entfernung vom Amte ohne Erlaubniß und der Beurlaubung. Außer diesen Fällen kann selbst im Disciplinar-Verfahren nicht auf Entziehung des Gehaltes, sondern nur des Amtes erkannt werden. Daraus folgt aber, daß der auf Grund des Art. 78 der Verfassungs-Urkunde von den Pflichten seines Amtes dispensirte, keinesweges aber im Zustande der Beurlaubung befindliche Beamte einem Abzuge der Kosten seiner Stellvertretung rechtlich nicht unterworfen ist, so lange kein spezielles Gesetz erlassen wird, welches ihm diese Verbindlichkeit auferlegt [3].

§. 117.

IV. Von der Wahl-Ordnung [4].

I. Die Wahlen zum Hause der Abgeordneten müssen innerhalb der verfassungs-

---

[1] Wenn dies richtig wäre, so würde der betreff. Beamte nicht bloß zur Tragung der Stellvertretungs-Kosten herangezogen, sondern es würde ihm auch der diese übersteigende Theil seines Gehaltes vorenthalten werden können.

[2] Vgl. die von dem Regierungs-Kommissarius in der Kom. des Abgeordn.-Hauses abgegebene Erklärung in den Drucks. des Abgeordn.-Hauses VII. Legisl.-Per., 2. Sess. 1863, Bd. I, Nr. 19, S. 15, u. sten. Ber. 1863, Bd. III, Anl. Nr. 12, S. 23.

[3] Vgl. auch die Ausführung in dem Ber. der Kom. des Abgeordn.-Hauses in den Drucks. desselben VII. Legisl.-Per., 2. Session, 1863, Bd. I, Nr. 19, S. 16, u. in den sten. Ber. 1863, Bd. III, Anl. Nr. 12, S. 23, wo insbesondere auch hervorgehoben wird, daß es völlig unstatthaft sei, die von der Staatsregierung in Bezug genommenen civilrechtlichen Grundsätze auf das Staatsdiener-Verhältniß anzuwenden und das Verhältniß analog demjenigen eines Lohnarbeiters zu beurtheilen, welcher eine gewisse Quantität Arbeit leisten muß, bevor ein Anspruch auf Lohn begründet ist.

[4] Das Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 bedroht gewisse unrechtliche Handlungen bei den Wahlen mit Strafe. Der §. 83 a. a. O. bestimmt nämlich, „daß, wer Staatsangehörige durch Gewalt oder durch Bedrohung mit der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens gegen dieselben in Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte zu wählen oder zu stimmen verhindert oder zu verhindern sucht, mit Gefängniß nicht unter Einem Jahre bestraft werden soll". Der §. 85 a. a. O. bestimmt ferner: „Wer, mit der Sammlung der Wahl- oder Stimmzettel oder Zeichen beauftragt, vorsätzlich die rechtmäßige Anzahl derselben vermehrt oder vermindert, oder einen Zettel oder ein Zeichen verfälscht, oder vertauscht, oder auf die Zettel derjenigen Personen, die nicht schreiben können, andere als die angegebenen Namen schreibt, ingleichen wer, bei einer Wahlhandlung mit der Führung des Protokolls be-

mäßigen Fristen vorgenommen werden [1]. Den Tag der Wahl der Wahlmänner, wie der Wahl der Abgeordneten hat der Minister des Innern festzusetzen, und zwar dergestalt, daß jede der beiden Wahlhandlungen im ganzen Lande an dem nämlichen Tage stattfindet [2].

II. Die Wahlen der Wahlmänner durch die Urwähler werden in dem Urwahl-Bezirke abgehalten, und es hat diejenige Behörde das Lokal hierzu zu bestimmen, welcher die Abgrenzung der Urwahl-Bezirke obliegt [3]. Den Wahlort für jeden Wahl-Bezirk zur Wahl der Abgeordneten bestimmte früher lediglich die Regierung [4]; dagegen sind nunmehr für jeden der durch das Gesetz v. 27. Juni 1860 [5] festgestellten unveränderlichen Wahl-Bezirke auch die Wahlorte ein für alle Mal gesetzlich festgestellt worden [6]. In Betreff derjenigen Wahl-Bezirke, bei welchen laut dieses Gesetzes zwei Wahlorte benannt sind, ist vorgeschrieben, daß die zunächst nach der Publikation des Gesetzes eintretende Wahl in dem zuerst genannten, die demnächst folgende Wahl in dem zweitgenannten Orte und so fortgesetzt in derselben Reihenfolge abwechselnd in dem einen und dem anderen Orte stattfinden soll [7]. Eine Abweichung von dieser Regel im Wechsel der Wahlorte oder die Bestimmung eines anderen als des in dem Gesetze festgesetzten Wahlortes steht dem Minister des Innern, jedoch stets nur für die einzelne, zunächst bevorstehende Wahlhandlung, auch nur in dem Falle zu, wenn die Abhaltung

---

auftragt, andere, als die angegebenen Namen niederschreibt, wird mit Gefängniß von einem bis zu drei Jahren bestraft. War der Thäter nicht mit der Sammlung der Zettel oder Zeichen oder mit einer anderen Verrichtung bei dem Wahlgeschäfte beauftragt, so ist die Strafe Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren. In beiden Fällen ist auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen". Endlich bestimmt der §. 86 a. a. O.: „Wer eine Wahlstimme kauft oder verkauft, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft; auch kann gegen denselben auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden."

[1] Nämlich die regelmäßigen Wahlen alsbald nach Ablauf der Legislatur-Periode, und die außerordentlichen Wahlen im Falle einer Auflösung des Abgeordn.-Hauses innerhalb des im Art. 51 der Verf.-Urk. vorgeschriebenen Zeitraumes von 60 und beziehungsweise 90 Tagen nach der Auflösung (vgl. oben §. 115, sub III, S. 265 ff.

[2] a) Vgl. Wahlgesetz v. 30. Mai 1849, §§. 17 u. 28. — Nur in den Fällen, wo Einzeln-Wahlen nothwendig werden (vgl. oben §. 115, S. 271 ff.), bestimmt nicht unmittelbar der Minister des Innern den Tag solcher Wahl, sondern es hat die betreff. Regierung die neue Wahl zu veranlassen (vgl. §. 24 des Wahl-Regl. v. 4. Okt. 1861, dessen Bestimmung auf alle Fälle dieser Kategorie zur Anwendung zu bringen sein wird).

b) Aus der Bestimmung der §§. 17 u. 28 des Wahlgesetzes, daß der Tag der Wahlen von dem Min. des Inn. festzusetzen, ergiebt sich übrigens, daß die Wahlversammlungen (der Urwähler und Wahlmänner) nur in Folge Berufung oder Aufforderung der Staatsregierung zusammentreten, mithin nicht berechtiget sind, sich ohne eine solche zum Zwecke der Vornahme der Wahlen zu versammeln. (Einige Verfassungen machen eine Ausnahme von diesem Grundsatze, indem sie entweder die Bestimmung enthalten, daß mit Ablauf der gesetzlichen Wahlperiode, ohne Aufforderung der Staatsregierung, zu einer neuen Wahl geschritten werden solle, z. B. Kurhessische Verf.-Urk., §. 78, oder vorschreiben, daß die Wahlkollegien sich an dem allgemein zur Wahl angesetzten Tage ohne weitere Aufforderung versammeln, z. B. Braunschweig. Wahlgesetz v. 1851, §. 22.)

[3] Wahlgesetz v. 30. Mai 1849, §. 16 u. §. 1 des Wahl-Regl. v. 4. Okt. 1861. — Nämlich (nach §§. 5 u. 6 des Wahlgesetzes) der Landrath in Betreff der Gemeinden von weniger als 750 Seelen, sowie der nicht zu einer Gemeinde gehörigen bewohnten Besitzungen, welche mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahl-Bezirke zu vereinigen sind, und im Uebrigen die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden.

[4] Vgl. Wahlgesetz v. 30. Mai 1849, §. 26.

[5] Vgl. G. S. 1860, S. 357, und über die Materialien dieses Gesetzes oben §. 115, S. 262, Note 4.

[6] a) Die Motive des Entwurfs des Gesetzes v. 27. Juni 1860 (vgl. sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1860, Bd. IV, S. 459) bemerken mit Recht, „daß der Zweck einer gesetzlichen Feststellung der Wahl-Bezirke ohne gleichzeitige gesetzliche Bestimmung der Wahlorte nur sehr unvollkommen zu erreichen sein würde, da diese sich als einfache Konsequenz und Korrelat von jenen darstellen".

b) Die Wahlorte für die einzelnen Wahl-Bezirke ergeben sich aus dem dem Gesetze v. 27. Juni 1860 beigefügten Verzeichnisse.

[7] Vgl. §. 2 des Ges. v. 27. Juni 1860, welcher indeß für den Wahl-Bezirk Schleusingen-Ziegenrück (Nr. 5 des Reg.-Bezirkes Erfurt) eine Ausnahme hiervon dahin vorschreibt, daß zweimal hintereinander in dem Wahlorte Schleusingen und sodann erst zum dritten Male in Ranis zu wählen.

der Wahl an dem in dem Gesetze bestimmten Orte des betreffenden Wahl-Bezirkes durch ansteckende Krankheiten, Unterbrechung der Verbindung mit dem Wahlorte oder durch andere unabwendbare Zufälle unausführbar wird; auch darf der vom Minister des Innern zu bezeichnende Wahlort niemals außerhalb des Wahl-Bezirkes bestimmt werden [1].

III. Die Leitung der Wahlen steht, was die Wahlmänner-Wahlen betrifft, dem Wahl-Vorsteher zu, welchen eben dieselbe Behörde ernennt, der die Abgrenzung der Urwahl-Bezirke obliegt, indem sie zugleich auch für jeden von ihr ernannten Wahl-Vorsteher einen Stellvertreter ernennt, welcher denselben für Verhinderungsfälle zu vertreten hat [2]. Die Leitung der Wahl der Abgeordneten gebührt den von der Regierung für jeden Wahl-Bezirk zu ernennenden Wahl-Kommissarien [3]. Von der Ernennung der Wahl-Kommissarien haben die Regierungen die Wahl-Vorsteher in Kenntniß zu setzen [4].

IV. Das Verfahren zur Verwirklichung der Wahl ist folgendes [5].

1) Betreffend die Wahlen der Wahlmänner.

a) Die sämmtlichen Urwähler des Urwahl-Bezirks werden durch ortsübliche Bekanntmachung zur Vornahme der Wahl zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen [6].

b) Die Wahlverhandlung wird mit der Vorlesung der §§. 18—25 des Wahlgesetzes und der §§. 9—16 des Wahl-Reglements durch den Wahl-Vorsteher eröffnet. Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen vorgelesen. Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung konstituirt. Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahl-Vorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen Theil nehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienste einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertretung oder sonst an der Wahl Theil nehmen [7].

c) Der Wahl-Vorsteher ernennt hiernächst aus der Zahl der Urwähler des Wahl-Bezirks einen Protokollführer, sowie 3—6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt. Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste [8].

d) In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden [9].

---

[1] Vgl. §. 3 des Ges. v. 27. Juni 1860.

[2] Vgl. Wahlgesetz v. 30. Mai 1849, §. 16.

[3] Vgl. a. a. O., §. 26.

[4] Vgl. Wahl-Regl. v. 4. Okt. 1861, §. 18.

[5] a) Der Allerh. Erlaß v. 9. Juli 1849 (G. S. 1849, S. 251) hat bestimmt, daß auf den Tag der Wahlen hinsichtlich der Vornahme von Rechtsgeschäften, sowie der Amtshandlungen der Behörden und einzelner Beamten die in den bürgerlichen Gesetzen für Sonn- und Festtage gegebenen Bestimmungen angewendet werden sollen.

b) Die Kosten der Urwahlen für das Haus der Abgeordneten sind von den betreff. Gemeinden zu tragen, wogegen die unvermeidlichen Kosten, welche durch die Wahlen der Abgeordneten entstehen, aus dem Haupt-Extraordinarium der betreff. Regierungs-Hauptkasse zu entnehmen sind (vgl. die Reskr. der Min. des Inn. u. der Fin. v. 15. Jan. 1850 und 24. Dec. 1860 [Min.-Bl. d. i. V. 1861, S. 42] und das Cirk.-Reskr. des Fin.-Min. v. 27. Dec. 1850 [a. a. O. 1851, S. 2]).

[6] Vgl. Wahlgesetz v. 30. Mai 1849, §. 19, u. Wahl-Regl. v. 4. Okt. 1861, §. 9. Die Beobachtung dieser Vorschrift ist unbedingt wesentlich für die Gültigkeit der Wahlhandlung (vgl. Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. I, §. 118, S. 619).

[7] Vgl. Wahl-Regl. v. 4. Okt. 1861, §. 9. — In Betreff der Landwehrpflichtigen, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, bestimmt der §. 9 des Wahlgesetzes, daß dieselben an dem Orte ihres Aufenthaltes für ihren Heimathsort wählen. Vgl. dazu oben §. 115, sub III zu 1 c, S. 265. Obgleich übrigens die Theilnahme an den Wahlen nicht bloß ein Recht des einzelnen Wahlberechtigten, sondern zugleich auch eine Pflicht gegen die Gesammtheit ist, so kann doch nicht angenommen werden, daß wegen Ausbleibens ein Strafbefehl gegen die Wähler erlassen werden dürfte, da das Gesetz eine solche Strafe nicht androht (vgl. Verf.-Urk., Art. 8 u. Strafgesetzb., §. 2). Vgl. hierüber Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. I, §. 118, S. 618—619 und über die abweichende Ansicht v. Mohl's dessen Würtemberg. Staats-R., Bd. I, S. 573—574 u. S. 581, Note 17, welche aber doch auf spezielle Bestimmungen des Würtemberg. Rechtes gestützt ist.

[8] Vgl. Wahlgesetz v. 30. Mai 1849, §. 20, u. Wahl-Regl. v. 4. Okt. 1861, §. 10.

[9] Vgl. Wahlgesetz v. 30. Mai 1849, §. 22,

e) Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll und nach absoluter Mehrheit der Stimmenden [1]. Ungültig sind: α) Wahlstimmen, welche unter Protest oder Vorbehalt abgegeben worden [2]; β) Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 18 des Wahlgesetzes (nämlich stimmberechtigte Urwähler des Wahlbezirks) oder auf andere, als die nach §. 14 des Wahl-Reglements (nämlich diejenigen, welche auf die engere Wahl gestellt worden) wählbaren Personen fallen. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand [3].

f) Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt [4].

g) Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler in der Folge, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind, auf. Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will [5]. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers und in Gegenwart desselben in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen [6].

h) Ergiebt sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt. Bei dieser kommen nur diejenigen auf die Wahl, welche die meisten Stimmen haben, und zwar in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner. Ist bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird [7].

i) Die Abgabe der Stimmen Seitens der zum Dienste einberufenen Landwehrmänner [8] ist sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl nur dann Behufs Abschließung der Wahlhandlung abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind [9].

k) Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen, und wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen [10]. Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie

---

Alin. 1, welche Bestimmung jedoch einen die Wahl wegen Ungesetzlichkeit derselben verweigernden Beschluß der Majorität der Wahlberechtigten keinesweges ausschließt (vgl. Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. I, §. 118, S. 619). — Alle Besprechungen über die vorzunehmenden Wahlen müssen hiernach in Vorversammlungen der Wahlberechtigten stattfinden, für welche deshalb mit Recht die unbedingteste Freiheit gefordert werden kann. — Das Wahlgesetz bestimmt zwar nicht ausdrücklich, wie z. B. das Bayerische Wahlgesetz v. 4. Juni 1848, Art. 25, daß die Wahlvorsteher und Wahlkommissarien die Wahlhandlungen mit pflichtmäßiger und rücksichtsloser Unbefangenheit zu leiten und sich jeder Beschränkung der Freiheit der Wahl, sowie jeder Benutzung obrigkeitlichen Einflusses auf die Wähler zu enthalten haben; indeß folgt dies aus der Natur der Sache selbst und es kann nicht zweifelhaft sein, daß der Kammer das Recht zusteht, in Fällen erweislicher unlauterer Einwirkung der Leiter der Wahlen auf die Wahlberechtigten die Wahlen zu annulliren.

[1] Vgl. Wahlgesetz v. 30. Mai 1849, §. 21, u. Wahl-Regl. v. 4. Okt. 1861, §. 13. — Vgl. übrigens oben §. 115, sub III zu 8, S. 267.

[2] Vgl. Wahlgesetz v. 30. Mai 1849, §. 22, Alin. 2.

[3] Vgl. Wahlgesetz v. 30. Mai 1849, §. 22, Wahl-Regl. v. 4. Okt. 1861, §. 13.

[4] Vgl. Wahl-Regl. v. 4. Okt. 1861, §. 11. — Der (dem §. 11 des Wahl-Regl. v. 4. Okt. 1861 entsprechende) §. 10 des (aufgehobenen) Wahl-Regl. v. 31. Mai 1849 enthält außerdem die Bestimmung, „daß, sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung abgeschlossen ist, die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt werden sollten".

[5] Es ist nicht verboten, daß der Wähler sich selbst die Stimme gebe.

[6] Vgl. Wahl-Regl. v. 4. Okt. 1861, §. 12.

[7] Vgl. Wahlgesetz v. 30. Mai 1849, §. 23, und Wahl-Reglem. v. 4. Okt. 1861, §. 14.

[8] Vgl. ob. sub b.

[9] Vgl. Wahl-Reglem. v. 4. Okt. 1861, §. 15.

[10] Die Wahlmänner sind nicht berechtiget, für die in dieser Eigenschaft gemachten Reisen von der Gemeinde, von welcher sie gewählt worden, Reisekosten und Diäten zu fordern

das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen gilt als Ablehnung. Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge [1].

l) Das über die Wahl aufzunehmende Protokoll wird von dem Wahlvorstande unterzeichnet und durch den Wahlvorsteher sofort dem Wahl-Kommissarius für die Wahl der Abgeordneten im Originale eingereicht [2].

2) Betreffend die Wahlen der Abgeordneten.

a) Der Wahl-Kommissarius stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahl-Bezirks auf und beruft dieselben schriftlich zur Wahl der Abgeordneten [3].

b) Er prüft die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften des Wahlgesetzes, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, so trägt er seine Bedenken der Versammlung der Wahlmänner zur endgültigen [4] Entscheidung vor. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte. Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden [5].

c) Die Wahlhandlung wird mit der Vorlesung der §§. 26—31 des Wahlgesetzes, sowie der §§. 20—24 des Wahl-Reglements eröffnet. Im übrigen kommen die Bestimmungen des §. 9 des Wahl-Reglements [6], insoweit sie nicht durch die nachstehenden Vorschriften modificirt sind, zur Anwendung [7].

d) Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Kommissarius gewählt und bilden mit diesem den Wahlvorstand [8].

(vgl. das Erk. des [vormaligen] Rheinisch. Revis.- u. Kassat.-Hofes v. 5. März 1850, Just.-Min.-Bl. 1850, S. 120—122).

[1] Vgl. Wahlgesetz v. 30. Mai 1849, §. 24, Wahl-Reglem. v. 4. Okt. 1861, §. 16.

[2] Vgl. Wahlgesetz v. 30. Mai 1849, §. 25, Wahl-Reglem. v. 4. Okt. 1861, §§. 17 u. 19.

[3] Vgl. Wahlgesetz v. 30. Mai 1849, §. 27, Wahl-Reglem. v. 4. Okt. 1861, §. 19. — Es müssen Insinuations-Dokumente über die Vorladung der Wahlmänner zu den Akten gebracht werden (Cirk.-Reskr. des Min. des Jun. v. 6. Dec. 1851, Min.-Bl. d. i. V. 1851, S. 278). Die Vorladung soll nicht durch Kurrenden, sondern durch spezielle Insinuation erfolgen und es sollen die Behändigungsscheine mit der entsprechenden Nummer der Wahlmännerlisten versehen werden. (Cirk.-Reskr. desselb. Min. v. 21. Juli 1862, zu 2, Min.-Bl. d. i. V. 1862, S. 229).

[4] Die Bedeutung des Wortes: „endgültigen" im §. 27 des Wahlgesetzes v. 30. Mai 1849 hat im Hause der Abgeordneten wiederholt zu Erörterungen Veranlassung gegeben (vgl. insbesond. die sten. Ber. üb. die Sitz. v. 17. Dec. 1855, Bd. I, S. 74 ff., und v. 14. Jan. 1859, Bd. I, S. 11 ff.). Die eine Ansicht legt dies Wort dahin aus, daß die Entscheidung der Wahlmänner-Versammlung die einzige und letzte zulässige, dergestalt, daß es unstatthaft sei, daß das Haus der Abgeordneten sich bei der ihm nach Art. 78 der Verf.-Urk. zustehenden Prüfung der Legitimation seiner Mitglieder anderweitig mit der Prüfung der von der Wahlmänner-Versammlung definitiv entschiedenen Frage der Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlen der Wahlmänner befasse und darüber Entscheidung treffe. Die andere Ansicht dagegen, welche dem Abgeordn.-Hause dieses Recht vindicirt, legt den §. 27 dahin aus, daß die Entscheidung der Wahlmänner-Versammlung nur in dem Sinne endgültig sei, daß der Wahl-Kommissarius und überhaupt die Organe der Regierung sich bei derselben zu beruhigen haben, und nicht etwa deshalb, weil sie ihrerseits die Entscheidung der Wahlmänner-Versammlung für unrichtig halten, eine andere Wahl veranlassen dürfen, wogegen es das Recht des Abgeordn.-Hauses sei, die Urwahlen seinerseits anderweitig zu prüfen, resp. Erinnerungen gegen die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlmännern zu erheben. Dieser letzteren Ansicht gebührt der Vorzug; denn wenn auch aus dem Wortlaute des §. 27 a. a. O. hergeleitet werden könnte, daß die Entscheidung der Wahlmänner-Versammlung als eine nach allen Seiten hin endgültige zu erachten sei, so würde sich dies doch mit dem Prinzipe des Art. 78 der Verf.-Urk. nicht vereinigen lassen, wonach die Entscheidung über die Legitimation der Abgeordneten unbedingt in die Hand des Hauses selbst gelegt ist, mit welchem Rechte es nicht vereinbar sein würde, dem Hause das Zurückgehen auch auf die Prüfung der Urwahlen zu versagen.

[5] Vgl. Wahlgesetz v. 30. Mai 1849, §. 27. — Vgl. jedoch ob. S. 287, Note 9.

[6] Vgl. ob. sub 1 ad b S. 287.

[7] Vgl. Wahl-Reglem. v. 4. Okt. 1861. §. 20.

[8] Vgl. Wahlges. v. 30. Mai 1849, §. 30, Alin. 2.

e) Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit [1]; dabei sind solche Wahlstimmen, die unter Protest oder Vorbehalt abgegeben worden, ungültig [2].

f) Die Wahlen erfolgen durch Stimmgebung zum Protokoll [3]. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt, und zwar in der Art, daß der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahl-Kommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt; diesen Namen trägt der Protokollführer neben dem Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, dies selbst zu thun [4]. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten [5]. Bei dieser weiteren Abstimmung kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat [6]. Unter den übrigen Kandidaten dagegen wird die zweite Abstimmung in derselben Weise wie die erste vorgenommen. Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig. Ergiebt auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt. Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet gleichfalls das Loos. In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahl-Kommissarius zu ziehen [7].

g) Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand [8].

h) Der Wahl-Kommissarius setzt die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl in Kenntniß und fordert sie zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß sie die zur Wählbarkeit gesetzlich erforderlichen Eigenschaften besitzen, auf [9].

---

[1] Vgl. ob. §. 115 sub III, zu 8, S. 267, desgl. §. 117, sub IV, zu 1, Litt. e, S. 288.

[2] Vgl. Wahlgesetz v. 30. Mai 1849, §. 30, Alin. 3.

[3] Vgl. a. a. O. Alin. 1.

[4] Vgl. Wahl-Reglem. v. 4. Okt. 1861, §. 21. Der §. 21 bestimmt übrigens, daß bei der ersten nach Erlaß des Reglem. v. 4. Okt. 1861 eintretenden Wahlhandlung, sobald die Wahlversammlung konstituirt worden, das durch den Wahl-Kommissarius zu ziehende Loos ein für allemal die Reihenfolge festzustellen hat, in welcher die dem Wahl-Bezirke angehörenden Kreise und die in dem Gesetze v. 27. Juni 1860 beigefügten Verzeichnisse speziell gedachten, zu dem Wahl-Bezirke gehörigen Städte zur Abstimmung gelangen, welche Reihenfolge sodann als Turnus für alle künftige Wahlen in der Art gilt, daß bei jeder folgenden besonderen Wahlhandlung der Kreis (resp. die Stadt) mit der Abstimmung beginnt, welcher bei der vorangegangenen Wahlhandlung als der zweite abgestimmt hat; sowie daß im Uebrigen bei jeder Wahlhandlung die Abstimmung in der Reihenfolge der Wahlmännerlisten stattfinden soll. Die Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. v. 25. Nov. 1861 u. 21. Juli 1862, Nr. 1 (Min.-Bl. d. i. V. 1862, S. 229) treffen hierzu die Anordnung, daß die Reihenfolge, in welcher die Kreise ꝛc. zur Abstimmung gelangen, so alteriren soll, daß in jedem Wahl-Termine ein und dieselbe Reihenfolge innegehalten wird, der Wechsel in dem vorgeschriebenen Turnus mithin immer erst in dem folgenden Termine Anwendung findet. Vgl. üb. die Veranlassung zu dieser Anordnung die Verhandl. in den Sitz. des Abgeordn.-Hauses v. 16. Jan. u. 21. Mai 1862 (sten. Ber. des demnächst aufgelösten Abgeordn.-Hauses 1862, Bd. I, S. 10—12, u. des neugewählten Abgeordn.-Hauses 1862, Bd. I, S. 12—13).

[5] Vgl. Wahlgesetz v. 30. Mai 1849, §. 30, Alin. 4, Wahl-Reglem. v. 4. Okt. 1861, §. 22, Alin. 1.

[6] Da es vorgekommen ist, daß bei einer solchen engeren Abstimmung auch die Stimmgebung für einen Kandidaten als unzuläßig bezeichnet worden, welcher bei der ersten Wahl mehrere Stimmen erhalten, auf die weitere Abstimmung für sich aber verzichtet hatte, wodurch dann eine Ungültigkeit der ganzen Wahlhandlung herbeigeführt worden, so hat das Cirk.-Reskr. des Min. d. Inn. v. 21. Juli 1862 zu 3 (Min.-Bl. d. i. V. 1862, S. 229) darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen des §. 22 des Wahl-Reglem. v. 4. Okt. 1861 unbedingt und ohne Rücksicht auf Verzichte oder sonstige Erklärungen der Wahl-Kandidaten zur Ausführung kommen müssen.

[7] Vgl. Wahl-Reglem. v. 4. Okt. 1861, §. 22.

[8] Vgl. a. a. O. §. 23.

[9] Vgl. Wahl-Reglem. v. 4. Okt. 1861, §. 24, Alin. 1. — Die gewählten Abgeordneten sollen hiernach dem Wahl-Kommissarius nachweisen, daß sie nach §. 29 des Wahlgesetzes

i) Der gewählte Abgeordnete ist dann verpflichtet, sich gegen den Wahl-Kommissarius über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl zu erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung [1].

k In Fällen der Ablehnung oder Nicht-Wählbarkeit soll die Regierung sofort eine neue Wahl veranlassen [2].

l) Der Wahl-Kommissarius reicht sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als über die Wahl der Abgeordneten der Regierung gehörig geheftet ein, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorzulegen hat [3].

V. Die Prüfung der Gültigkeit der Wahlen und die Entscheidung darüber gebührt lediglich dem Hause der Abgeordneten selbst [4], welchem der Art. 78 der Verfassungs-Urkunde das Recht beilegt, „die Legitimation seiner Mitglieder zu prüfen und darüber zu entscheiden“ [5]. Die näheren Bestimmungen über das Verfahren hierbei

---

wählbar sind, d. h. also a) daß sie 30 Jahre alt sind, und b) daß sie bereits ein Jahr lang dem Preuß. Staatsverbande angehört haben. Denn das dritte Erforderniß des §. 29 a. a. O., nämlich daß ihnen der Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht aberkannt sei, kann des Nachweises nicht bedürfen, sondern wird präsumirt, bis der Verlust jener Rechte erweislich gemacht worden. Uebrigens versteht sich von selbst, daß es nicht unbedingt erforderlich ist, den Nachweis der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften durch Atteste öffentlicher Behörden zu führen, sondern daß derselbe auch auf jede andere glaubhafte Art erbracht werden kann und daß insbesondere die Berufung auf Notorietät (A. G. O., I, 10, §. 56) statthaft ist. So wird z. B. die Berufung darauf, daß der Gewählte bereits früher anerkanntes Mitglied der Kammer gewesen sei, jedenfalls genügen.

[1] Vgl. Wahlgesetz v. 30. Mai 1849, §. 31, Wahl-Reglem. v. 4. Okt. 1861, §. 24. — Nur die Erklärung über die Annahme der Wahl muß bei Verlust des Rechtes aus der Wahl binnen acht Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung abgegeben werden; dagegen ist nicht vorgeschrieben, daß auch der Nachweis der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften (s. ob. im Texte sub h) binnen der achttägigen Frist beigebracht werden müsse, und deshalb muß angenommen werden, daß dieser Nachweis auch späterhin geführt werden darf.

[2] Vgl. Wahlgesetz a. a. O., u. Wahl-Reglem. a. a. O.

[3] Vgl. Wahl-Reglem. v. 4. Okt. 1861, §. 25. — Das Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. v. 6. Dec. 1851 (Min.-Bl. d. i. V. 1851, S. 278) weist die Regierungen an, vor Einsendung der Verhandlungen über stattgefundene Wahlen die Formalien des Verfahrens einer allgemeinen Prüfung zu unterwerfen und durch besondere dem Gegenstande zu widmende Aufmerksamkeit zu verhüten, daß die Unvollständigkeit der Verhandlungen zur Beanstandung der Wahl Veranlassung gebe.

[4] Vgl. R. v. Mohl, über die Untersuchung bestrittener ständischer Wahlen durch die Abgeordn.-Kammer selbst (in der Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, Bd. IV, Nr. 11, Jahrg. 1847, S. 523 ff., und dessen Staats-Recht, Völker-Recht u. Politik, Bd. I, S. 207 ff.).

[5] Dem Hause der Abgeordneten steht unzweifelhaft auch das Recht zu, bei Prüfung der Wahlen zu untersuchen, ob von Seiten der Organe der Regierungsgewalt — sei es der Minister oder der denselben untergeordneten Behörden — eine die gesetzliche Wahlfreiheit beeinträchtigende Einwirkung geübt worden ist. Denn die Freiheit der Wahlen darf vor Allem nicht durch Maßnahmen und Erlasse von Behörden, sowie durch ungebührliche amtliche Einwirkungen und Bedrohungen beeinträchtiget werden. Vgl. den aus diesem Standpunkte gestellten Antrag des Abgeordn. Gr. v. Schwerin v. 9. Dec. 1855 und den Kom.-Ber. darüber v. 28. Jan. 1856 in den sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1855—1856, Anlage-Bd. S. 63—66 u. die Verhandlungen darüber in den sten. Ber. S. 320 ff., 345 ff., und die mehrfachen Verhandlungen im Hause der Abgeordneten üb. die behaupteten widerrechtlichen Beeinträchtigungen der verfassungsmäßigen Wahlfreiheit, insbesond. in der Sitz. v. 4. Juli 1862 (sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1862, Bd. I, S. 455—489), und den dieser Verhandl. zum Grunde liegenden Ber. der Petitions-Kom. v. 24. Juni 1862 (ebendas. Bd. V, S. 375—383). In Betreff dieses Gegenstandes vgl. Zöpfl, Grunds. des gem. D. Staats-R., 5. Aufl., Bd. II, §. 356, S. 282 ff.; desgl. v. Aretin u. v. Rotteck, Staats-R. der konstitut. Monarchie, Bd. III, S. 180 ff., §. 10 (von der Wahlfreiheit), wo es unter Andern heißt: „Die gesetzliche Wahlfreiheit soll unantastbar für Alle, zumal für die Regierung sein. Sobald die Regierung sich in die Wahl mischt, empfehlend, verwerfend, bestechend, drohend, oder gar Machtspruch und Gewalt anwendend, — so verschwindet die Volksrepräsentation, und es bleibt uns von ihr nur die leere Schale, der verspottete Name übrig“. Und ferner: „Weit vorzuziehen jeder offenen oder geheimen Wahlbeherrschung wäre die unumwundene selbsteigene Ernennung der Landstände durch den König; denn dann fände wenigstens kein Blendwerk statt; der

enthalten die §§. 3—6 der Geschäfts-Ordnung des Hauses der Abgeordneten [1]. Indem aber die Verfassungs-Urkunde (im Art. 78) die Kammer der Abgeordneten zur souverainen Richterin über die Wahlen ihrer Mitglieder macht, spricht sie hierdurch zugleich aus, daß keine Regierungs-Behörde das Recht hat, ihr hierbei etwas in den Weg zu legen oder ihr eine Meinung aufzudrängen [2]. Das Haus der Abgeordneten ist bei seiner Prüfung und Entscheidung lediglich an sein eigenes Ermessen und in keiner Weise an bestimmte Vorschriften gebunden; es trifft seine Entscheidungen nach Art eines Geschworenen-Gerichtes. Daher ist es auch ganz von seinem eigenen Ermessen abhängig und bleibt seinem selbstständigen Befinden überlassen, ob und inwieweit es für angemessen erachtet, bei der Prüfung auf die Urwahl-Verhandlungen zurückzugeben [3], oder ob es sich nur auf die Prüfung der Wahlen der Abgeordneten durch die Wahlmänner-Versammlung beschränken will. Ebenso unterliegt es völlig dem freien Ermessen des Hauses, ob und welche Berücksichtigung es den etwa eingegangenen Wahl-Protesten zu Theil werden zu lassen für angemessen erachtet, und unzweifelhaft hat das Haus auch die Befugniß, das Verfahren der Wahl-Kommissarien zu seiner Kognition zu ziehen, sowie ihm denn auch insbesondere zusteht, zu prüfen, ob etwa ohne zureichenden Grund Seitens der Regierung die Nichtwählbarkeit eines gewählten Abgeordneten angenommen und deshalb eine neue Wahl angeordnet worden sein sollte [4]. Endlich aber ist es auch eine unabweisbare rechtliche Folge der ausschließlichen Befugniß der Kammer zur Prüfung der Wahlen und zur alleinigen und endgültigen Entscheidung über dieselben, daß ihr auch das Recht zusteht, diejenigen vorbereitenden Handlungen zu veranlassen, welche erforderlich sind, um ein gründliches und richtiges Urtheil über die Gültigkeit einer Wahl fällen zu können, also alle zur Beurtheilung einer bestrittenen oder zweifelhaften Wahl nothwendigen Untersuchungen vorzunehmen, beziehungsweise durch einen damit zu beauftragenden Ausschuß vornehmen zu lassen. Daß das Abgeordneten-Haus auch berechtiget ist, das Ministerium um Veranlassung der etwa für erforderlich erachteten Ermittelungen und Ertheilung der nöthigen Auskunft anzugeben, ist selbstverständlich; allein ebenso wenig kann ein begründetes Bedenken dagegen obwalten, daß es ebenfalls in seiner Befugniß liegt, mit der Untersuchung einen Ausschuß mit der Befugniß zu beauftragen, alle etwa erforderlichen thatsächlichen Ermittelungen, insbesondere die Vernehmungen von Zeugen, Einforderung von Aktenstücken und dergl., selbstständig vorzunehmen [5]. Diese Befugniß findet übrigens ihre Begründung nicht bloß in dem im Art. 78 der Verfassungs-Urkunde der Kammer beigelegten Rechte der Entscheidung über

---

Schein einer Volksbilligung oder Bewilligung wäre sodann verschwunden und die Gesetze müßten durch ihren Inhalt sich rechtfertigen". — Sehr zweckmäßig ist in dieser Beziehung die Vorschrift des Königl. Bayerischen Wahl-Gesetzes v. 4. Juni 1848 (vgl. Zachariä's Deutsche Verf.-Gesetze, S. 135 ff.), Art. 25: „Die Wahlhandlungen müssen von den Kommissarien, mit pflichtmäßiger und rücksichtsloser Unbefangenheit geleitet werden. Jede Beschränkung der Freiheit der Wahl und jede Benutzung eines obrigkeitlichen Einflusses auf die Wähler wird strenge geahndet, und nach Umständen mit der Dienstentlassung bestraft."

[1] Vgl. das Nähere hierüber unten §. 133, sub 2.

[2] Hierdurch ist zwar nicht ausgeschlossen, daß den Vertretern der Staatsregierung (auf Grund des Art. 60 der Verf.-Urk.) das Recht zusteht, den Verhandlungen über die Wahlprüfungen beizuwohnen und mit ihren Erklärungen gehört zu werden; allein die Entscheidung steht ganz allein dem Hause der Abgeordneten selbst zu.

[3] Vgl. ob. S. 289, Note 4. u. sten. Ber. des (demnächst aufgelösten) Abgeordn.-Hauses 1862, Bd. I, S. 61 ff.

[4] Vgl. §. 24 des Wahl-Reglem. v. 4. Okt. 1861.

[5] Vgl. hierüber auch den ob. S. 291, Note 4 allegirten Aufsatz von R. v. Mohl, welcher überzeugend nachweist, daß dies Recht der Kammer in allen denjenigen Staaten unzweifelhaft zusteht, in welchen (wie in Preußen) die Verf.-Gesetze der Kammer die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen ausdrücklich beilegen; auch darthut, daß und aus welchen Gründen das gewöhnlich befolgte Verfahren der Voruntersuchung durch von dem Ministerium damit beauftragte Beamte ebenso wenig Sicherheit für die Ermittelung der Wahrheit darbietet, als es sogar die Möglichkeit der Einwirkung des hauptsächlichsten Schuldigen offen läßt, und daher dem Sinne des Grundgesetzes zuwiderläuft. An den Beispielen wirklich konstitutioneller Länder (England, Nord-Amerika, Frankreich vor 1848) wird gezeigt, daß sich dort das Recht der Kammern in dieser Weise rechtlich entwickelt hat und ohne irgend einen Nachtheil ausgeübt werden.

die Legitimation ihrer Mitglieder [1], sondern auch noch speziell in dem nach Art. 82 der Verfassungs-Urkunde der Kammer zustehenden Befugniß, Behufs ihrer Information Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen zu ernennen [2]. — Endlich bleibt noch zu bemerken, daß eine von dem Hause für gültig erklärte Wahl eines Abgeordneten nicht nachträglich durch die Behauptung angefochten werden kann, daß bei der Wahl formelle Fehler vorgefallen seien, sondern daß ein hierauf gestützter Antrag auf Ungültigkeitserklärung einer von dem Hause bereits geprüften und anerkannten Wahl für unzulässig zu erachten ist [3].

§. 118.

V. Von dem Erwerbe und dem Verluste der Eigenschaft als Mitglied des Hauses der Abgeordneten.

I. Die Eigenschaft eines Mitgliedes des Hauses der Abgeordneten wird erworben durch eine gültige Wahl und Annahme des Mandats. Der zum Abgeordneten

---

[1] Indem die Verf.-Urk. dies Recht der Kammer ausdrücklich anerkennt, giebt sie ihr selbstverständlich und nach dem im §. 89 der Einl. zum Allgem. Land-Rechte ausdrücklich ausgesprochenen Grundsatze auch die Mittel, ohne welche das Recht nicht (oder wenigstens nicht vollständig und zweckmäßig) ausgeübt werden kann.

[2] Vgl. hierüber unten §. 126, sub 2.

[3] Diesen Grundsatz hat das Haus der Abgeordn. ganz mit Recht in dem Falle angenommen, wo der Abgeordn. Wagener (Neustettin) die von dem Hause bereits als gültig anerkannten Wahlen der Abgeordn. Grabow und v. Valentini wegen angeblicher (bei den Urwahlen begangener) Formfehler angefochten und die nachträgliche Ungültigkeitserklärung dieser Wahlen beantragt hatte (vgl. den Antrag in den Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1863—1864, Bd. I, Nr. 49, u. sten. Ber. desselben 1863—1864, Bd. III, Anl. Nr. 45, S. 212), welchen Antrag das Abgeordn.-Haus in der Sitz. v. 17. Dec. 1863 als unzulässig zurückwies (vgl. sten. Ber. 1863—1864, Bd. I, S. 446—460). Der Berichterstatter (Abgeordn. Gr. v. Schwerin) stellte ganz allgemein den Grundsatz auf, daß nachdem das Haus seine Funktion in Bezug auf die Prüfung der Legitimation erfüllt habe, gewissermaßen res judicata vorhanden sei und die einmal für gültig erklärte Wahl nicht nachträglich für ungültig erklärt werden könne (a. a. O. S. 446), und von dem Abgeordn. v. Bonin wurde darauf hingewiesen, daß durch die Gültigkeitserklärung einer Wahl nicht bloß der Abgeordnete das Recht erlange, im Hause zu sitzen, sondern auch das Haus das Recht, das betr. Mitglied als zu ihm gehörig anzusehen, und endlich die gesammte Wählerschaft das Recht, diesen Abgeordneten im Hause so lange zu behalten, als die Legislatur-Periode dauert (a. a. O. S. 454). Ganz mit Recht wurde auch von dem Abgeordn. Dr. Gneist hervorgehoben, daß die Anfechtung einer Wahl nur binnen einer gewissen Frist zulässig, und daß die Anerkennung der Wahl durch das Haus eine endgültige sei. Wenn aber auch eine kategorische Frist für die Anfechtung nicht festgesetzt worden, so müsse doch angenommen werden, daß diese Frist nur bis zu dem Momente läuft, wo das Haus den Beschluß über die Anerkennung der Wahl faßt, und es sei nicht statthaft, eine geprüfte und für legitim erklärte Wahl nachher wieder zu kassiren (a. a. O. S. 455). Diesen Ansichten ist unzweifelhaft beizutreten, insofern es sich von Anfechtung einer Wahl aus formellen Gründen handelt, und zwar umsomehr, weil das Haus (nach Art. 78 der Verf.-Urk.) der souveraine Richter über die Legitimation seiner Mitglieder, mithin auch berechtiget ist, von etwaigen bei einer Wahl vorgefallenen Unregelmäßigkeiten abzusehen (vgl. Zöpfl, Grunds. des gem. D. St.-R., 5. Aufl., Bd. II, §. 375, S. 331), weshalb auch angenommen werden muß, daß Proteste, welche erst nach erfolgter Anerkennung der Wahl erhoben werden, keinen Anspruch mehr auf Prüfung und Berücksichtigung haben können. Allein der Grundsatz, daß eine vom Hause einmal genehmigte Wahl in allen Fällen als eine unabänderliche zu erachten sei, ist in dieser Allgemeinheit nicht zuzugeben; vielmehr hat schon der Abgeordn. Reichensperger (sten. Ber. a. a. O. S. 453—454) richtig hervorgehoben, daß wenn aus Uebersehen oder gar auf Grund unrichtiger Urkunden irrthümlicherweise angenommen worden, daß ein Gewählter die im Art. 74 der Verf.-Urk. vorgesehenen Bedingungen der Wählbarkeit besitze, und wenn sich späterhin das Gegentheil herausstelle, die Annullation der Wahl möglich sein müsse. Es wird ferner auch nicht in Abrede gestellt werden können, daß es statthaft sein würde, eine bereits genehmigte Wahl in dem Falle zu annulliren, wenn festgestellt würde, daß bei einer Wahl die in den §§. 84—86 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen strafbaren Handlungen in solcher Weise und in solchem Umfange vorgekommen sind, daß dadurch erweislich ein entscheidender Einfluß auf den Ausfall der Wahl ausgeübt worden ist. — (Ueber die Anfechtung der Wahlen nach Englischem Parlaments-Rechte, und insbesond. die Ausschließung bereits als legitimirt anerkannter

Gewählte erlangt nämlich durch die auf ihn gefallene Wahl, sofern diese Wahl nicht für eine ungültige zu erachten sein sollte, und sofern er die gesetzlich (§. 29 des Wahlgesetzes) erforderlichen Eigenschaften der Wählbarkeit besitzt, das Recht, in das Haus der Abgeordneten als Mitglied einzutreten. Es ist indeß die Ausübung dieses Rechtes seinem freien Ermessen anheimgegeben und er ist daher berechtiget, die Annahme der Wahl abzulehnen [1]. Darüber aber, ob er dieselbe annehmen will, muß er sich bei Verlust seines Rechtes binnen acht Tagen von Zustellung der Benachrichtigung von der Wahl Seitens des Wahl-Kommissarius gegen diesen erklären [2]. Wenn dieselbe Person in mehreren Wahl-Bezirken zum Abgeordneten gewählt worden ist, so steht ihr das Recht zu, sich binnen der obengedachten achttägigen Frist darüber zu entscheiden, in welchem dieser Wahl-Bezirke sie die Wahl annehmen will [3].

II. Das Recht der Mitgliedschaft des Hauses der Abgeordneten erlischt:

1) für sämmtliche Mitglieder gleichzeitig mit dem Ablaufe der Zeit, für welche sie gewählt worden, also mit dem Ablaufe der dreijährigen Legislatur-Periode, und schon vor dem Eintritte dieses Zeitpunktes in dem Falle, wenn im Laufe einer Legislatur-Periode eine Auflösung des Hauses der Abgeordneten erfolgt, mit dem Tage dieser Auflösung [4], so daß aber in diesen beiden Fällen die bisherigen Mitglieder wieder wählbar sind [5].

2) In Betreff einzelner Mitglieder kann, abgesehen von dem Falle des Ausscheidens durch den Tod des Abgeordneten, die Mitgliedschaft aus einem der nachstehenden Gründe erlöschen: a) durch freiwillige Niederlegung des Mandats [6]; b) dadurch,

---

Mitglieder, vgl. Dr. Fischel, die Verfassung Englands [Berlin, 1862] S. 401—404.)

[1] Vgl. ob. §. 116, S. 272, Note 3.

[2] Vgl. ob. §. 117, S. 291 sub i. Daß übrigens eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt unstatthaft und der ausdrücklichen Ablehnung gleichzuachten sei, ist gleichfalls bereits oben (a. a. O.) bemerkt worden.

[3] Auch für den Fall sogen. Doppelt-Wahlen gelten die Vorschriften des §. 31 des Wahlgesetzes v. 30. Mai 1849 und des §. 24 des Wahl-Reglem. v. 4. Okt. 1861, wonach der zum Abgeordneten Gewählte seine Erklärung über die Annahme der Wahl binnen acht Tagen bei Verlust des Rechtes abgeben muß; denn es ist in dieser Beziehung keine Ausnahme vorgeschrieben. Auf diese Weise kann sich indeß der Fall ereignen, daß, wenn diejenige Wahl, für deren Annahme der mehrfach Gewählte sich entschieden hat, für ungültig erklärt wird, derselbe zu gar keinem Sitze in der Kammer gelangt.

[4] Vgl. über diese Fälle des Erlöschens des Mandats ob. §. 115 sub IV, S. 268. Nach der Bestimmung einiger Verfassungen (vgl. Braunschweig. Landschafts-Ordn. §. 86, Nr. 2, u. Ges. üb. die Zusammensetz der Landes-Verf. v. 22. Nov. 1851, §. 21) erlischt im Falle einer Auflösung das Mandat der bisherigen Abgeordneten erst dann, wenn die neuen Wahlen vorgenommen sind. Da indeß die Preuß. Verf.-Urk. dies nicht ausdrücklich bestimmt, so muß angenommen werden, daß schon der Tag der Auflösung das Mandat aller bisherigen Abgeordneten aufhebt, was freilich zur Folge hat, daß das Land sich in der Zwischenzeit bis zu den neuen Wahlen ohne alle Vertretung befindet.

[5] Vgl. Verf.-Urk. Art. 75.

[6] a) Der freiwillige Rücktritt ist durch die Verf.-Urk. nicht untersagt und muß daher für ebenso statthaft erachtet werden, als die durch das Wahl-Gesetz v. 30. Mai 1849 §. 31 ausdrücklich zugelassene Ablehnung der Annahme der Wahl. Auch kann nicht angenommen werden, daß der Zurücktretende verbunden sei, die Gründe der Mandats-Niederlegung anzuzeigen; denn da die Verzichtleistung lediglich von seinem freien Entschlusse abhängt, so ist er nicht verpflichtet, Exkusationsgründe anzugeben.

b) Die Anzeige von der Niederlegung des Mandats ist, im Falle das Haus der Abgeordneten versammelt ist, an den Präsidenten desselben zu erstatten, welcher dann (nach §. 66 der Geschäfts-Ordn.) dem Min. des Inn. davon Behufs unverzüglicher Veranstaltung der Neuwahl Mittheilung zu machen hat. Indeß wird es nicht für ausgeschlossen erachtet werden können, die Anzeige in diesem Falle auch an den Min. des Inn. oder an die Regierung, zu deren Bezirk der betr. Wahlkreis gehört, zu richten, was jedenfalls in den Fällen geschehen muß, wenn der Rücktritt zu einer Zeit erfolgt, wo das Haus der Abgeordneten nicht versammelt ist.

c) Die Niederlegung des Mandats kann in wirksamer Weise nicht anders als ganz unbedingt und ohne Hinzufügung eines Zeitpunktes, von welchem ab sie in Kraft treten soll, erklärt werden, und es steht dem Abgeordneten insbesondere nicht die Befugniß zu, sein Mandat erst von einem bestimmten Tage an (z. B. von dem Tage an, wo die Neuwahl bewirkt sein werde) für erloschen zu erklären; vielmehr kann eine Neuwahl nicht eher angeordnet werden, als wenn zuvor der betr. Abgeordnete das Mandat definitiv niedergelegt und sein Ausscheiden als erfolgt erklärt hat (vgl. hierüber die Verhandlungen über den Präcedenzfall des

daß ein Abgeordneter ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, in welchem Falle derselbe Sitz und Stimme in der Kammer verliert und seine Stelle in derselben nur durch neue Wahl wiedererlangen kann [1] (Verfassungs-Urkunde Art. 78,

---

Abgeordn. Trendelenburg in den sten. Ber. der II. K. 1850—1851, Bd. I, S. 89—91, u. S. 97, sowie die a. a. O. gleichfalls zur Sprache gekommenen früheren Fälle ähnlicher Art).

[1] a) Diese Bestimmung des Art. 78 der Verf.-Urk. war im Wesentlichen bereits in dem (mit der Nat.-Vers. vereinbarten) Gesetze v. 6. Juli 1848 (G. S. 1848, S. 168) enthalten, wo sie indeß abweichend dahin lautete: „Durch die Annahme eines besoldeten Staatsamtes oder einer Beförderung im Staatsdienste verliert jedes Mitglied Sitz und Stimme und kann seine Stelle nur durch eine neue Wahl wiedererlangen". Diese Fassung stimmte fast wörtlich mit derjenigen des §. 46 des von der Staatsregierung vorgelegten Verf.-Entw. v. 20. Mai 1848 (s. sten. Ber. der Nat.-Vers. Bd. I, S. 3) überein. Bei der Revision des Art. 77 der oktroy. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848, (G. S. 1848, S. 385), welcher die Fassung des Gesetzes v. 6. Juli 1848 beibehalten hatte, wurde indeß diejenige Fassung des jetzigen Art. 78 vorgezogen, welche oben im Texte angegeben ist. Ausweislich der Revisions-Verhandlungen hat kein Zweifel darüber bestanden, daß durch den Satz: „so verliert es Sitz und Stimme in der Kammer und kann seine Stelle in derselben nur durch neue Wahl wiedererlangen", auszudrücken bezweckt worden ist, daß in Fällen der in Rede stehenden Art das Mandat als ipso jure erloschen zu erachten und nicht erst das Resultat der Neuwahl abzuwarten (vgl. den Ber. der Revis.-Kom. der II. K. in den sten. Ber. 1849—1850, S. 1700 ff.). Was aber den Ausdruck: „Beförderung" betrifft, dessen sich der Art. 77 der oktroy. Verf.-Urk., übereinstimmend mit dem Ges. v. 6. Juli 1848, bedient, so war dessen Bedeutung bereits in einem Spezialfalle in der I. K. (s. sten. Ber. der I. K. 1849—1850, Bd. III, S. 1208) zweifelhaft geworden und deshalb wurde bei der Revision der Verf.-Urk. beschlossen, die Worte: „oder eine Beförderung im Staatsdienste annimmt" durch die Worte zu ersetzen: „im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist". Dadurch sollte, nach dem Ber. des Centralaussch. der I. K. (s. sten. Ber. der I. K. 1849—1850, S. 1625), auch der Fall präcisirt werden, wenn ein Beamter mit Erhöhung des Gehaltes, aber nicht des Ranges, in ein anderes Staatsamt versetzt wird. Der Ber. der Revis.-Kom. der II. K. (sten. Ber. derselb. 1849—1850, S. 1700 ff.) ergiebt in dieser Beziehung, daß der Verlust der Mitgliedschaft zuvörderst dann eintreten soll, wenn ein Kammer-Mitglied, welches bis dahin gar kein besoldetes Staatsamt bekleidet hatte, ein solches annimmt, und daß, abgesehen von diesem Falle, nur der Eintritt in eine Stelle gemeint sei, mit welcher ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, nicht aber das etatsmäßige Einrücken in ein höheres Gehalt ohne Veränderung der Stelle.

b) So klar hiernach die Bestimmung des Art. 78 zu sein scheint, so haben sich dennoch in der Praxis Zweifel über deren Verständniß ergeben und die vorgekommenen Präcedenz-Fälle sind keineswegs stets nach gleichmäßigen Prinzipien und nicht immer im Geiste des Art. 78 entschieden worden. In Fällen, wo in Folge der veränderten Justiz-Organisation (1849—1850) Direktoren von Land- und Stadtgerichten zu Kreisgerichts-Direktoren ernannt worden waren, hat die Kammer den Art. 78 deswegen nicht für anwendbar erachtet, weil nach den von dem Justizmin. über jene speziellen Fälle gegebenen Erläuterungen nicht anzunehmen war, daß eine Beförderung eingetreten sei (vgl. sten. Ber. der II. K. 1850—1851, Bd. 1, S. 35—39, 42—43). Ebenso ist angenommen worden (gegen den Antrag der Geschäfts-Ordn.-Kom.), daß das Abgeordn.-Mandat eines Hohenzollernschen Hofgerichts-Rathes, welcher in Folge der Reorganisation der Justiz in den Hohenzollernschen Fürstenthümern zwar zuerst nur als Richter bei dem Kreisgerichte in Sigmaringen angestellt, demnächst aber (bei eingetretener Vakanz) zum Appellations-Gerichts-Rathe in Ehrenbreitstein ernannt wurde, nicht erloschen sei (Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1860, Bd. I, Nr. 38, u. sten. Ber. desselb. 1860, Bd. I, S. 99—106, u. Bd. III, S. 47). In Fällen, wo ein Abgeordneter zum Landwehr-Offizier oder vom Lieutenant zum Rittmeister der Landwehr befördert worden, hat das Haus angenommen, daß der Art. 78 keine Anwendung finde (vgl. Drucks. der II. K. 1852—1853, Bd. I, S. 23 ff., u. S. 113 ff., u. Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1861, Bd. I, Nr. 10, u. sten. Ber. 1861, Bd. I, S. 37, u. Bd. IV, S. 3). Ebenso in einem Falle, wo einem Abgeordneten durch Königl. Verleihung der Charakter als Hauptmann außer Dienst beigelegt worden (vgl. Drucks. der II. K. 1853—1854, Bd. I, Nr. 22, u. sten. Ber. Bd. I, S. 34). Ueberhaupt hat das Haus als Grundsatz angenommen, daß der Art. 78 sich auf die Fälle der Beilegung eines bloßen höheren Titels ohne Rangerhöhung (z. B. der Verleihung des Titels eines Geh. Regierungs-Rathes an einen Beamten der 4. Rang-Klasse) nicht beziehe (vgl. Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1856—1857, Bd. I, Nr. 4, u. sten. Ber. desselb. 1856—1857, Bd. I, S. 20—21, u. Bd. III, S. 1), desgl. nicht auf den Fall, wenn einem etatsmäßigen Richter ohne Erhöhung seines Gehaltes lediglich ein höherer Titel (Kreisgerichts-Rath statt Kreis-Richter) beigelegt wird (Drucks. des Abgeordn.-Hauses

Alin. 3); c) dadurch, daß ein Mitglied des Hauses der Abgeordneten zum Mitgli des Herrenhauses berufen wird und diese Berufung annimmt, weil Niemand gleichzei Mitglied beider Häuser sein kann [1] (Verfassungs-Urkunde Art. 78, Alin. 4); d) d durch, daß ein Abgeordneter durch rechtskräftiges richterliches Erkenntniß zur Zuchthau

---

1855—1856, Bd. VI, Nr. 307, u. sten. Ber. desselb. 1855—1856, Bd. III, S. 1346, u. Bd. V, S. 701). In einem Falle, wo ein außeretatsmäßiger, nur diätarisch remunerirter Regierungs-Assessor zum Regierungs-Rathe, jedoch ohne Verleihung einer etatsmäßigen Raths-Stelle, ernannt worden war, hat die Geschäfts-Ordn.-Kom. des Abgeordn.-Hauses (in dem nicht zur Plenarberathung gelangten Ber. v. 23. Febr. 1857, vgl. Drucks. 1856—1857, Bd. III, Nr. 120) angenommen, daß das Abgeordneten-Mandat nicht erloschen sei, indem deducirt wird, daß die Worte des Art. 78: „mit welchem ein höherer Rang verbunden ist", nur so zu verstehen seien, daß der Verlust der Kammer-Mitgliedschaft herbeigeführt werde, wenn ein Abgeordneter im Staatsdienste in ein Amt eintritt, zu dessen Attributen ein höherer Rang gehört. „Es müsse der höhere Rang an dem verliehenen Amte haften und nicht bloß ein dem Beamten persönlich verliehener sein." In einem Falle dagegen, wo ein Landrath in gleicher Eigenschaft in eine andere Provinz versetzt worden, in welcher etatsmäßig eine höhere Salarirung der Landräthe besteht, ist (gegen den Antrag der Geschäfts-Ordn.-Kom.) das Erlöschen des Abgeordneten-Mandats angenommen worden (Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1857—1858, Bd. I, Nr. 10, u. sten. Ber. desselben 1857—1858, Bd. I, S. 28—35 u. Bd. II, S. 1). Auch die Frage, ob der Art. 78 auf den Fall Anwendung findet, wenn ein zur Disposition gestellter Beamter (Wartegeld-Empfänger), welcher Kammer-Mitglied ist, wieder in den aktiven Staatsdienst zurücktritt, ist Gegenstand der Erörterung geworden. Nach der einen Ansicht ist dies unbedingt zu bejahen, weil der Fall demjenigen ganz gleichstehe, wenn ein Abgeordneter ein besoldetes Staatsamt annimmt. Dagegen ist von anderer Seite angenommen worden, daß der Wartegeld-Empfänger immer noch Beamter bleibe, und daß daher der Art. 78 auf ihn nur dann Anwendung finde, wenn er in ein Amt eingesetzt wird, mit dem ein höheres Gehalt, als das Wartegeld oder ein höherer Rang verbunden ist, als der mit dem früheren Amte verbundene (vgl. Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1861, Bd. I, Nr. 11, u. sten. Ber. desselben 1861, Bd. I, S. 41, u. Bd. IV, S. 5). — Bei der Erörterung der vorgedachten Präcedenz-Fälle sind übrigens die verschiedenartigsten Interpretationen des Art. 78 versucht worden. Am wenigsten dürfte wohl die in dem Kom.-Ber. v. 18. Dec. 1852 (Drucks. 1852—1853, Nr. 27) von einer Seite her aufgestellte und dann auch im Plenum der Kammer vertheidigte Meinung auf Beachtung Anspruch zu machen haben, daß der Art. 78 alsdann keine Anwendung finde, wenn die Begünstigung des Abgeordneten zwar nach seiner Wahl, aber in der Zwischenzeit zwischen dies und dem wirklichen Eintritte in die Kamm stattgefunden hat; denn das Recht des Abg ordneten auf Sitz und Stimme in der Kan mer beginnt unzweifelhaft mit dem Momen seiner Wahl und Annahmeerklärung, und d eine Neuwahl verfassungsmäßig bedingende Gründe sind keinesweges durch den faktische Eintritt in die Kammer und durch die Gültig keitserklärung Seitens derselben bedingt. Wollt man die Wirkung des Art. 78 auf die Daue der jedesmaligen Sitzungs-Periode beschränken so würde der Staatsregierung der Weg eröffne sein, in der Zeit zwischen den einzelnen Sitzungs Perioden alle möglichen Beförderungen von Abgeordneten vorzunehmen, um die Bestimmung des Gesetzes illusorisch zu machen. Der Sinn desselben ist vielmehr unzweifelhaft der daß jeder Abgeordnete, dem eine Begünstigung im Staatsdienste zu Theil geworden, sich einer Neuwahl zu unterwerfen haben soll. Daß hier kein Unterschied zwischen Civil- und Militair-Staatsdienst zu machen (wie gleichfalls zu deduciren versucht worden), ist deshalb klar, weil das A. L. R., Th. II, Tit. 10, sowohl die Militair-, als Civil-Beamten als Staatsdiener bezeichnet. Dieser Ansicht ist denn auch das Abgeordn.-Haus in neuerer Zeit (1861) beigetreten (vgl. den Ber. der Geschäfts-Ordn.-Kom. v. 23. Jan. 1861, in den Drucks. 1861, Bd. I, Nr. 10, u. sten. Ber. 1861, Bd. IV, S. 3, und die Plenar-Verhandl. v. 28. Jan. 1861 in den sten. Ber. 1861, Bd. I, S. 37). Nur in Betreff der „Hofchargen" könnte allerdings der Zweifel entstehen, ob auch die Beförderung zu solchen als unter dem Art. 78 begriffen zu erachten sei, da allerdings eine „Hofcharge" nicht als ein „Staatsdienst" anzusehen ist. — Bei der Anwendung der Vorschrift des Alin. 3 des Art. 78 muß übrigens stets davon ausgegangen werden, daß es der Zweck dieser Bestimmung ist, jede Beeinflussung der Abgeordneten durch die Staatsregierung zu verhindern, weshalb die strengste Handhabung der Bestimmung nothwendig ist (vgl. die Bemerk. des Abgeordn. Gr. v. Schwerin in den sten. Ber. des Abgeord.-Hauses 1857—1858, Bd. I, S. 32 u. 34—35, insbesond. auch die treffende Hinweisung darauf, daß die gedachte Bestimmung in die Verf.-Urk. aufgenommen worden, um zu verhindern, daß nicht das Ministerium im Stande sei, durch seine Handlungen „Stimmen in der Landesvertretung zu erkaufen oder resp. ihm unangenehme Stimmen zu entfernen").

[1] Vgl. ob. §. 116, S. 277, Note 3. Es wird übrigens nicht in Zweifel gezogen werden können, daß dem in das Herrenhaus berufenen Mitgliede des Abgeordn.-Hauses das Recht zusteht, jene Berufung abzulehnen und

strafe verurtheilt, oder daß gegen ihn rechtskräftig auf Verlust der bürgerlichen Ehre oder Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden [1]. — Andere Erlöschungsgründe bestehen nach der Verfassung und nach den Gesetzen nicht, und insbesondere kann auch nicht angenommen werden, daß der Nichtbesuch der Versammlung ohne Urlaub innerhalb einer gewissen Zeit als Ausschließungsgrund geltend gemacht werden dürfte [2].

Dritter Titel.

Von den Bedingungen und der Dauer der Thätigkeit der beiden Häuser der Volks-Vertretung.

Erstes Stück.

Von der Berufung und Versammlung beider Häuser der Volks-Vertretung.

§. 119.

1) Die Berufung der Kammern (des Herrenhauses und des Hauses der Abgeordneten) ist das ausschließliche Recht des Königs (Verfassungs-Urkunde Art. 51 u. 76). Sie dürfen also in keinem Falle ohne eine solche Einberufung zusammentreten, weder von irgend einer anderen Person oder Behörde dazu aufgefordert, noch an gewissen Tagen ohne Berufung [3]. Somit ist jedes Zusammentreten der Kammern ohne landes-

---

sich solchergestalt Sitz und Stimme im Hause der Abgeordneten zu erhalten.

[1] So wie in diesen Fällen das aktive und passive Wahlrecht verloren geht (vgl. ob. §. 116 sub I ad 4 und sub II ad 2 c, S. 274 u. 276), so erlöschen auch durch solche Verurtheilung von Rechtswegen alle aus einer öffentlichen Wahl für den Verurtheilten hervorgegangenen Rechte (vgl. Strafgesetzb. v. 14. April 1851, §. 12, Nr. 3, u. §. 22). Dagegen steht dem Hause der Abgeordneten nicht, wie dem Herrenhause (s. ob. §. 113 sub I, 7, b. S. 256), die Befugniß zu, einem seiner Mitglieder das Recht auf Sitz und Stimme wegen Versagung des Anerkennisses unverletzter Ehrenhaftigkeit oder eines der Würde des Hauses entsprechenden Lebenswandels oder Verhaltens zu entziehen.

[2] Denn weder die Verf.-Urk., noch die Gesetze, noch endlich die Geschäfts-Ordnung enthalten eine Bestimmung, welche dies rechtfertigen würde. Dagegen enthalten allerdings die Geschäfts-Ordnungen einiger Deutschen Kammern die Bestimmung, daß in solchem Falle ein stillschweigender Rücktritt angenommen werden solle (vgl. z. B. Hannöversche Gesch.-O. v. 7. Febr. 1850, §. 35, Braunschweigische Gesch.-O. v. 1832, §. 50, Bayerisches Gesetz v. 25. Juli 1850, betr. den Geschäftsgang des Landtags, Art. 27). Die zur Zeit geltende Gesch.-O. für das Haus der Abgeordneten bestimmt auch nicht, daß ein Abgeordneter wegen Verletzung der Ordnung auf Zeit oder gänzlich exkludirt werden dürfe. Die Gründe liegen nahe, aus welchen zu wünschen ist, daß hierin keine Aenderungen getroffen werden mögen, zumal sich dazu ein praktisches Bedürfniß nicht gezeigt hat.

[3] Die Verf.-Kom. der Nat.-Vers. hatte in ihren Entw. (Art. 70) die Bestimmung aufgenommen, daß die Kammern berechtigt sein sollten, sich am 30. November, wenn sie bis dahin nicht berufen worden, sowie spätestens am zehnten Tage nach dem Tode des Königs, von Rechtswegen zu versammeln. Die Motive bemerken hierzu, daß diese Bestimmung zur Sicherung der unabhängigen Wirksamkeit der Kammern unerläßlich sei (vgl. Rauer's Verhandl. der Verf.-Kom. der Nat.-Vers. S. 114 u. 131, desgl. v. Rönne's Bearb. der Verf.-Urk. S. 153). Indeß sind diese Bestimmungen schon in die oktroy. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 nicht übergegangen, und bei der Revision der letzteren ist die Frage überall nicht zur Sprache gekommen. Indeß waren doch zum Art. 54 der Verf.-Urk. verschiedene Anträge gestellt worden, welche verlangten, daß die Kammern bei einem Regierungswechsel von Rechtswegen zusammentreten, beziehungsweise binnen einer bestimmten Frist berufen werden sollten, welche Anträge aber abgelehnt wurden (vgl. v. Rönne's Bearbeit. der Verf.-Urk. S. 109—110 zum Art. 54). — Ueber die Befugniß der früheren Landstände, sich willkürlich oder auch ohne landesherrliche Bewilligung zu versammeln vgl. Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. I, §. 119, S. 622 ff. und die dort alleg. Literatur. Fast alle konstitutionell-monarchische Verfassungen erkennen dagegen den Grundsatz an, daß nur das Staats-Oberhaupt berechtiget sei, die Volks-Vertretung einzuberufen; indeß haben einige Verfassungen einen bestimmten Termin festgesetzt, an welchem sich die Volks-Vertreter auch ohne Einberufung (von Rechtswegen) zu versammeln haben (z. B. die Belgische Art. 70, die Norwegische §. 68, die Schwedische §. 49, die Niederländische von 1815 §. 97). Was insbesondere die

herrliche Berufung verfassungswidrig, und wenn es dennoch stattfinden sollte, so würden alle von einer solchen Versammlung gefaßten Beschlüsse null und nichtig, jede Theilnahme daran aber würde strafbar sein [1]. — Der einzige Fall, wo eine Berufung der Kammern durch eine andere Person, als durch den König erfolgen kann, und sogar erfolgen muß, ist der, wenn der König minderjährig oder sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren, in welchem Falle der der Krone am nächsten stehende Agnat in seiner Eigenschaft als verfassungsmäßiger Regent die Kammern sofort berufen soll, um über die Nothwendigkeit der Regentschaft zu beschließen (Verfassungs-Urkunde Art. 56), welche Berufung in dem Falle, wenn kein volljähriger Agnat vorhanden und nicht bereits vorher gesetzliche Fürsorge für diesen Fall getroffen ist, von dem Staatsministerium ausgehen muß (Verfassungs-Urkunde Art. 57) [2].

2) Andererseits stellt aber auch die Verfassungs-Urkunde es keineswegs in das bloße Belieben des Königs, ob und wann er die Volks-Vertretung überhaupt berufen will oder nicht, sondern er ist dazu verfassungsmäßig, und zwar zu genau festgesetzten Zeitpunkten, verpflichtet. Die verfassungsmäßigen Bestimmungen hierüber sind folgende:

a) Der Art. 76 der Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850 hatte vorgeschrieben, daß der König verpflichtet sein solle, die Kammern regelmäßig im Monat November jeden Jahres einzuberufen, und daß ihm außerdem das Recht zustehe, dieselben einzuberufen, so oft es die Umstände erheischen [3]. Diese Bestimmung ist indeß durch das Gesetz v. 18. Mai 1857, betreffend die Abänderung des Art. 76 der Verfassungs-

---

Deutschen Verfassungen betrifft, so war von den vor 1848 erlassenen die Braunschweig. Landsch.-O. v. 1832 (§. 113) die einzige neuere Verfassung, welche den Ständen in gewissen Fällen ein Zusammentreten ohne landesherrl. Berufung gestattete, und die Kurhess. Verf.-Urk. §. 82 bestimmte, daß die Stände bei einem Regierungswechsel ohne besondere Berufung am 14. Tage nach eingetretener Regier.-Veränderung zusammenkommen sollten. Dagegen haben einige seit 1848 erlassene oder revidirte Verfassungen Deutscher Staaten den Ständen das Recht beigelegt, sich theils bei einem Regierungswechsel, theils nach einer Kammer-Auflösung von Rechtswegen nach einer bestimmten Frist zu versammeln (vgl. z. B. Hannöv. Verf.-Gesetz v. 5. Sept. 1848, §. 109, Oldenburg. rev. Verf.-Urk. v. 1852, Art. 150 u. 198). Vgl. hierüber Zöpfl, Grunds. des gem. D. St.-R., 5. Aufl., Bd. II, §. 366, S. 309 ff., Held, Syst. des Verf.-R., Bd. II, §. CCCCXIII, S. 476 ff.

[1] Obgleich die Verf.-Urk. diese Sätze nicht ausdrücklich ausgesprochen hat, wie dies in vielen anderen Deutschen Staatsgrundgesetzen (vgl. die Allegate in Zachariä's D. St.- u. B.-R., Bd. I, S. 625, Note 6) geschehen ist, so ergeben sich dieselben doch daraus, daß die Einberufung, Vertagung, Schließung und Auflösung der Kammer ein Königl. Prärogativ-Recht ist, so daß jede von dem Könige nicht einberufene oder wider die Königl. Anordnung fortgesetzte Versammlung der Volks-Vertreter eine verfassungswidrige ist. Die Beschlüsse einer solchen Versammlung müssen daher rechtlich vollkommen unwirksam sein. Auch muß angenommen werden, daß die Einberufung einer solchen verfassungswidrigen Versammlung durch einen Nichtbefugten oder die Theilnahme an einer solchen, sowie an einer verfassungswidrig fortgesetzten Versammlung einen Eingriff in die ausschließlich der Krone vorbehaltenen Rechte, beziehungsweise die Zuwiderhandlung gegen die Königl. Anordnung der Vertagung, Schließung oder Auflösung enthält. Die eigenmächtige oder gegen den Königl. Anordnung unternommene oder fortgesetzte Versammlung der Volks-Vertreter ist die Konstituirung des Konvents, also der Zustand der Revolution, und es können gegen die Theilnehmer daran, je nach den Umständen des Falles, die Strafvorschriften der §§. 61, Nr. 2, 62—66, 87, 99 des Strafgesetzbuchs zur Anwendung gelangen (vgl. auch v. Mohl, Würtemberg. Staats-R., Bd. I, S. 594, u. S. 603, Note 9).

[2] Vgl. Bd. I, Abth. I, §§. 81 u. 82, S. 379 ff.

[3] Der Verf.-Entw. v. 20. Mai 1848 (§. 47) enthielt die Bestimmung, daß die Kammern regelmäßig im Januar jeden Jahres und außerdem, so oft es die Umstände nöthig machen, außerordentlich versammelt werden sollten. Die Kom. der Nat.-Verf. änderte dies (im Art. 70 des von ihr vorgeschlagenen Verf.-Entw.) dahin ab, daß die regelmäßige Einberufung im Monat November jeden Jahres zu erfolgen habe, wofür als Motiv hauptsächlich angegeben wurde, damit in jeder Session noch Geschäfte sowohl für das laufende, als für das folgende Jahr erledigt werden könnten. Diese Bestimmung wurde auch in den Art. 75 der oktroy. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 aufgenommen und von den Revisions-Kammern (als Art. 76 der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850) unverändert aufrecht erhalten. Die Revisions-Kom. der II. K. hatte vorgeschlagen, die regelmäßige Einberufung auf den Monat Oktober festzusetzen, und zwar „mit Rücksicht auf die Schwierigkeit, in der kurzen Frist vom

Urkunde v. 31. Jan. 1850 [1] modificirt werden, welches, unter Aufhebung des bisherigen Art. 76, an dessen Stelle festgesetzt hat, daß die beiden Häuser des Landtages durch den König regelmäßig in dem Zeitraume von dem Anfange des Monats November jeden Jahres bis zur Mitte des folgenden Januar und außerdem so oft es die Umstände erheischen, einberufen werden [2].

Monat November bis zum Jahresschlusse die Prüfung und Feststellung des Staatshaushalts-Etats vorzunehmen". Die Kammern beschlossen indeß, die unveränderte Beibehaltung des Art. 75 der oktroy. Verf.-Urk. (vgl. v. Rönne's Bearbeit. der Verf.-Urk. Art. 76, S. 153—154).

[1] Vgl. G.-S. 1857, S. 369, und den Entw. dieses Gesetzes nebst Motiven in den Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1856—1857, Bd. I, Nr. 42, u. in den sten. Ber. desselb. 1856—1857, Bd. III, Anl. Nr. 34, S. 101 ff., den Ber. der Kom. des Abgeordn.-Hauses v. 11. Febr. 1857, in den Drucks. desselb. 1856—1857, Bd. II, Nr. 87, u. in den sten. Ber. desselb. a. a. O., Anl. Nr. 35, S. 102—105, sowie die Verhandl. in den Plenar-Sitz. des Abgeordn.-Hauses v. 18. Febr. u. 12. März 1857 (sten. Ber. 1856—1857, Bd. I, S. 234—241, u. S. 455—461); ferner den Ber. der Kom. des Herrenh. v. 28. Febr. 1857, in den Drucks. desselb. 1856—1857, Bd. II, Nr. 62, u. sten. Ber. desselb. 1856—1857, Bd. II, S. 79—80, u. die Verhandl. in den Plenar-Sitz. v. 13. März u. 16. April 1857 (sten. Ber. des Herrenh. 1856—1857, Bd. I, S. 137—145, u. S. 230).

[2] a) Schon vor der durch das Ges. v. 18. Mai 1857 erfolgten Abänderung des Art. 76 der Verf.-Urk. waren mehrfache vergebliche Versuche gemacht worden, Abänderungen desselben herbeizuführen. Ueber die in den Sitz.-Perioden von 1851—1852, 1852—1853, und 1853—1854, theils von einzelnen Mitgliedern der Kammern eingebrachten, theils von der Staatsregierung ausgegangenen Anträge, welche das ganze System der Art. 73, 76 u. 99 der Verf.-Urk. zu ändern bezweckten, indem sie die Dauer der Legislatur-Periode des Abgeordn.-Hauses auf sechs Jahre (statt drei Jahre) festgesetzt und zweijährige (statt alljährliche) Finanz-Perioden eingeführt wissen wollten, zugleich aber verlangten, daß die regelmäßige Einberufung der Kammern nur alle zwei Jahre (statt alljährlich) erfolgen solle, vgl. die ob. §. 115, sub IV, S. 269, Note 3, bereits gegebenen Mittheilungen, wonach alle diese Anträge resultatlos blieben. In der Sitz.-Per. von 1854—1855 wurden demnächst in der I. K. wiederum Anträge ähnlicher Tendenz gestellt, nämlich: a) von dem Abgeordn. Gr. v. Beissel-Gymnich (Drucks. Nr. 107), „die Staatsregierung zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen, welche Einrichtungen zu treffen seien, daß die Kammern in der Regel nur alle zwei Jahre einberufen werden". Auf den Antrag der Kom. der I. K. in deren Ber. v. 22. März 1855 (Drucks. Nr. 141) ist indeß die Kammer über diesen Antrag zur Tagesordnung übergegangen (vgl. sten. Ber. der I. K. 1854—1855, Bd. I, S. 430—431, u. Bd. II, S. 205—207). b) In einem Antrage des Abgeordn. Ellwanger (Drucks. der I. K. 1854—1855, Nr. 87), welcher verlangte, „daß die Staatsregierung in Erwägung ziehen möge, welche Einrichtungen zu treffen, um zu ermöglichen, daß jede Sitz.-Per. der Kammern in der Regel nicht über zwei bis drei Monate hinaus dauere", war unter Andern vorgeschlagen worden, die Eröffnung der Kammern nicht mehr im November, sondern in den ersten Tagen des Januar stattfinden zu lassen. Der Ber. der Kom. der I. K. v. 22. März 1855 (Drucks. Nr. 141) empfahl die Befürwortung dieses Vorschlages bei der Staatsregierung und das Plenum der I. K. ist dem beigetreten (vgl. sten. Ber. der I. K. 1854—1855, Bd. I, S. 427—430, u. Bd. II, S. 204—207). — In der Sitz.-Per. von 1855—1856 brachte demnächst der Abgeordnete v. Leipziger im Hause der Abgeordneten den Antrag ein, „den Art. 76 der Verf.-Urk. aufzuheben und an Stelle desselben zu bestimmen, daß die beiden Häuser durch den König regelmäßig in der ersten Woche des Januar jeden Jahres, und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, einzuberufen" (Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1855—1856, Bd. I, Nr. 36). Die Kom. des Abgeordn.-Hauses empfahl in ihrem Ber. v. 25. Jan. 1856 (Drucks. 1855—1856, Nr. 56, u. sten. Ber. 1855—1856, Bd. IV, S. 52—53) mit der Modifikation, „daß die Einberufung in der ersten Hälfte des Januar zu erfolgen habe", die Annahme; allein das Plenum des Abgeordn.-Hauses lehnte mit großer Majorität den Antrag ab (vgl. sten. Ber. des Abgeordn. Hauses 1855—1856, Bd. I, S. 280—291).

b) Die Staatsregierung hat als Motive ihres die Abänderung des Art. 76 der Verf.-Urk. betr. Gesetz-Entwurfes angegeben, daß der Beginn der Sitz.-Perioden im Monate November erfahrungsmäßig zu einer langen Dauer der Sitz.-Perioden geführt habe, was mit großen Opfern sowohl für die Berufs-Interessen der Landtags-Mitglieder, als für die Verwaltung und Wohlfahrt des Landes verknüpft sei. Die Abkürzung der Sessionsdauer liege aber auch im Interesse der Staatsregierung, damit ihr mehr Zeit zur Vorbereitung der Gesetzvorlagen übrig bleibe, und endlich werde die Verwaltung des Staates und der Kommunen durch die zu lange Entfernung der zahlreichen, der Landesvertretung angehörigen Staats- und Gemeinde-Beamten von ihrem Amte erheblich beeinträchtiget und — vermöge der Stellvertretung — vertheuert (vgl. die Motive in den sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1856—1857, Bd. III, S. 101). Die Schwäche dieser Motive liegt auf der Hand, da nicht in Zweifel gezogen werden kann, daß die Geschäfte da-

b) Wenn eine Auflösung des Hauses der Abgeordneten erfolgt, so müssen innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung die neugewählten Kammern versammelt werden [1] (Verfassungs-Urkunde Art. 51).

Ob und zu welchem Zeitpunkte der König die Volks-Vertretung außerordentlicherweise versammeln will, hängt gänzlich von seinem Ermessen ab [2]; dagegen würde die Nichtberufung zu den oben erwähnten, in den Art. 76 u. 51 der Verfassungs-Urkunde ausdrücklich vorgeschriebenen Terminen eine Verletzung der Verfassung enthalten. Die Unterlassung der verfassungsmäßig vorgeschriebenen rechtzeitigen Einberufung der Volks-Vertretung kann, wie jede der Verfassung zuwiderlaufende Regierungs-Maßregel, zwar nicht als eine persönliche Handlung des unverletzlichen Königs (Art. 43 der Verfassungs-Urkunde) angesehen werden; allein es sind die der Maßregel zustimmenden Minister, und zunächst der Minister des Innern, für eine solche Verfassungs-Verletzung verantwortlich [3]. — Eine gleiche Verantwortlichkeit der Minister würde in dem Falle eintreten, wenn bei dem Eintritte der Nothwendigkeit einer Regentschaft, den Vorschriften der Art. 56 und 57 der Verfassungs-Urkunde zuwider [4], unterlassen werden sollte, die Volks-Vertretung ohne Verzug außerordentlicherweise einzuberufen, um über die Nothwendigkeit der Regentschaft zu beschließen, beziehungsweise einen Regenten zu wählen.

3) Der König ist nicht berechtiget, das eine der beiden Häuser der Volks-Vertretung allein zu berufen, sondern es müssen beide Häuser gleichzeitig einberufen und eröffnet werden (Art. 77 Alin. 1 der Verfassungs-Urkunde); denn nur beide Häuser zusammengenommen bilden die Volks-Vertretung [5].

4) Ueber den Ort, wo die Versammlung der Volks-Vertreter stattzufinden hat,

---

durch nicht abgekürzt werden können, daß mit deren Bearbeitung später begonnen wird, es sei denn, wie der Abgeordn. Mathis (vgl. sten. Ver. des Abgeordn.-Hauses 1856—1857, Bd. I, 236—237) treffend bemerkte, daß davon ausgegangen werde, einen früheren Endtermin der Session durch „über das Knie brechen der Geschäfte" herbeizuführen, womit indeß den wahren Interessen des Landes nicht gedient sein könne. Ganz mit Recht ist aber auch bei der Diskussion des Gesetzes mehrseitig dargethan worden, daß die Annahme desselben eine Verletzung der Verfassung enthalte, weil es durch den Art. 99 der Verf.-Urk. geboten ist, den Staatshaushalts-Etat vor dem Beginne des neuen Etats-Jahres vorzulegen, was unmöglich ist, wenn die Session verfassungsmäßig nicht vor dem 1. Januar des betr. Etats-Jahres zu beginnen braucht (vgl. die Erörter. des Abgeordn.-Hauses a. a. O., S. 237, u. des Abgeordn. Dr. Lette, a. a. O., S. 458). Vgl. hierüber Bd. I, Abth. 1, §. 65, S. 321, Note 3.

[1] Vgl. ob. §. 115 sub IV, S. 268 ff.

[2] Kein Zweifel kann übrigens darüber bestehen, daß die Rechte einer außerordentlich berufenen Volks-Vertretung in jeder Beziehung ganz dieselben sind, wie die einer ordentlicherweise berufenen, und es ist namentlich nirgends vorgeschrieben, daß die von dem Könige außerordentlich einberufene Versammlung nur diejenigen Angelegenheiten verhandeln dürfe, welche von der Staatsregierung als diejenigen bezeichnet werden, zu deren Erledigung die außerordentliche Einberufung erfolgt ist. Indeß steht selbstredend dem Könige jederzeit auch hier das Recht der Schließung oder der Auflösung (Art. 51 der Verf.-Urk.) zu (vgl. über diese Frage v. Mohl, Würtemberg. Staats-R., Bd. I, S. 583 und S. 603, Note 7, u. Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. I, §. 119, S. 628—629).

[3] Vgl. Verf.-Urk. Art. 44 u. 61. — So lange indeß das im Art. 61 der Verf.-Urk. vorbehaltene Minister-Verantwortlichkeits-Gesetz nicht ergangen ist, besteht keine Möglichkeit, diese verfassungsmäßige Verantwortlichkeit der Minister zur praktischen Geltung zu bringen, und es fehlt somit an jedem gesetzlichen Mittel zur Aufrechthaltung der Vorschriften der Verf.-Urk. über die verfassungsmäßig nothwendige Einberufung der Volks-Vertretung. Wenn also der Fall einträte, daß diese Einberufung unterlassen würde, so wäre dies eine Revolution von oben her; allein es gäbe keinen gesetzlichen Weg, diese Verfassungs-Verletzung gegen diejenigen, welche dafür verfassungsmäßig verantwortlich sind, zu rügen. Da überdies die Kammern niemals berechtiget sind, sich von Rechtswegen (ohne Berufung) zu versammeln, und da ferner das Institut der Ausschüsse in Preußen nicht besteht, so liegt die Existenz der Volks-Vertretung ganz allein in der Hand der Staatsregierung, welche in dieser Beziehung durch nichts gebunden ist, als durch die auf die Verfassung geleisteten Eide und durch die Rücksicht, welche sie bei ihren Handlungen und Unterlassungen auf die verfassungsmäßigen Rechte der Nation zu nehmen verpflichtet ist.

[4] Vgl. ob. sub 1, S. 297.

[5] Vgl. ob. §. 111 sub II, S. 241 ff. Dieser Grundsatz ist eine nothwendige Konsequenz des Zweikammer-Systems; keine der beiden Abtheilungen der Volks-Vertretung darf allein beisammen sein und verhandeln, weil angenom-

enthält die Verfassungs-Urkunde keine Bestimmung und es muß daher angenommen werden, daß die Krone in der Wahl des Ortes nicht beschränkt sei [1].

5) Auch über die Art und Weise der Einberufung der beiden Häuser der Volks-Vertretung enthält die Verfassungs-Urkunde keine ausdrückliche Vorschriften; da indeß die Berufung (nach Art. 51, 76 u. 77 der Verfassungs-Urkunde), wie bereits bemerkt worden, ein ausschließliches Recht des Königs ist, so folgt hieraus, daß die Einberufung nicht anders, als durch eine Königliche Verordnung geschehen kann, welche, nach dem Grundsatze des Art. 44 der Verfassungs-Urkunde, der Gegenzeichnung wenigstens eines Ministers bedarf. Diese Königl. Einberufungs-Verordnung wird durch die Gesetz-Sammlung publicirt [2].

Zweites Stück.

Von der Eröffnung und Konstituirung der beiden Häuser der Volks-Vertretung.

§. 120.

I. An dem durch die Königl. Einberufungs-Verordnung festgesetzten Tage versammeln sich die am Sitzungsorte erschienenen Mitglieder beider Häuser zu einer gemeinschaftlichen Sitzung der vereinigten Kammern [3], in welcher die Eröffnung der Sitzungs-Periode entweder durch den König in Person oder durch einen dazu von ihm beauftragten Minister geschieht [4] (Verfassungs-Urkunde Art. 77).

II. Alsbald nach der solchergestalt stattgefundenen Eröffnung der Kammern schreitet jedes der beiden Häuser zu seiner Konstituirung, nämlich zur Vornahme derjenigen Handlungen und Geschäfte, welche erforderlich sind, um das betreffende Haus berathungs- und beschlußfähig zu machen. Die Art und Weise der Konstituirung ist dem selbstständigen Befinden der Häuser anheimgegeben, indem einem jeden derselben

---

men wird, daß nur beide Häuser in ihrer Totalität die Volksüberzeugung ausdrücken.

[1] In dieser Beziehung geht die Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850, welche den Gegenstand völlig unberührt gelassen hat, selbst hinter die Verordn. v. 22. Mai 1815, betr. die zu bildende Repräsentation des Volkes (G. S. 1815, S. 103), zurück; denn die letztere bestimmte im §. 3 ausdrücklich, „daß die Versammlung der Landes-Repräsentanten ihren Sitz in Berlin haben solle". Vgl. üb. die Frage (in Bezug auf die Verlegung des Sitzes der Nat.-Verf. nach Brandenburg) die Schrift von Rodbertus, mein Verhalten in dem Konflikt zwischen Krone und Volk (Berlin, 1849, S. 8 ff.). — Die Observanz hat sich bekanntlich jetzt dahin gebildet, daß die Kammern stets nach der Haupt- und Residenz-Stadt Berlin einberufen werden, was auch in der Natur der Sache begründet ist, weil die Versammlung in der ersten Residenz des Königs, welche zugleich den Sitz aller Centralbehörden bildet, am zweckmäßigsten erscheint und daher mit Recht in Anspruch genommen werden kann.

[2] a) Dies Verfahren ist auch stets beobachtet worden. Die betreffenden Königl. Einberufungs-Verordnungen, welche von allen Staatsministern gegengezeichnet worden, enthalten die Bestimmung der Zeit und des Ortes des Zusammentretens der beiden Häuser der Volks-Vertretung und außerdem den Auftrag an das Staatsministerium zur Ausführung der Verordnung. Vgl. die bis jetzt erlassenen Verordnungen dieser Art in der G. S. 1849, S. 212, 1852, S. 702, 1853, S. 883, 1854, S. 556, 1855, S. 690, 1856, S. 944, 1857, S. 1032, 1858, S. 539 u. S. 616, 1859, S. 581, 1860, S. 649, 1861, S. 869, 1862, S. 135 u. S. 407 u. 1863, S. 699.

b) Besondere Einberufungs-Schreiben werden an die Mitglieder des Hauses der Abgeordneten nicht erlassen. Dagegen werden (wie sich aus der von dem Regierungs-Kommissarius in der Sitz. der I. K. v. 25. April 1855, s. sten. Ber. der I. K. 1854—1855, Bd. I, S. 479 gemachten Mittheilung ergiebt) die Mitglieder des Herrenhauses bei dem Eintritte einer neuen Sitzungs-Periode einzeln durch Königl. Erlasse eingeladen.

[3] Bis jetzt im weißen Saale des Königl. Schlosses in Berlin. Es ist üblich, daß der Eröffnung eine kirchliche Feier vorhergeht.

[4] Die Eröffnung geschieht vermittelst der von dem Könige in Person oder von einem Minister im Namen des Königs gehaltenen Eröffnungs- (Thron-) Rede, an deren Schluß der Minister-Präsident die Sitzungs-Periode für eröffnet erklärt. Die sogenannte Thronrede, welche nachher auch gedruckt ausgegeben wird, ist ein mit dem Ministerium vorher berathenes Dokument, welches zwar nicht von den Ministern kontrasignirt wird, dessen ungeachtet aber nöthigen Falls von ihnen den Kammern gegenüber zu vertreten ist. Könnte dasselbe sich hierzu nicht entschließen, weil etwa die Thronrede ohne seine Mitwirkung und Zustimmung zu Stande gekommen wäre, so würde es seine Entlassung anzubieten haben.

nach Art. 88 der Verfassungs-Urkunde das Recht zusteht, seinen Geschäftsgang durch eine Geschäfts-Ordnung zu regeln und seinen Präsidenten, seine Vice-Präsidenten und Schriftführer zu wählen. Die bestehenden Geschäfts-Ordnungen, welche auf Grund dieser Bestimmung der Verfassungs-Urkunde beschlossen worden sind, indeß jederzeit durch die Autonomie des betreffenden Hauses abgeändert werden können, enthalten demgemäß die Normen für das hinsichtlich der Konstituirung der beiden Häuser zur Anwendung kommende Verfahren. Was:

A. das Herrenhaus betrifft, so enthält die neueste Geschäfts-Ordnung desselben folgende hierher gehörige Bestimmungen:

1) Nach der Eröffnung der Häuser des Landtages tritt das Haus unter dem Präsidium der letztvorhergegangenen Sitzung zusammen. Ist kein Mitglied desselben gegenwärtig, so übernimmt das älteste Mitglied unter den Anwesenden den Vorsitz. Die vier jüngsten Mitglieder übernehmen die Schriftführung; diese kann jedoch ebenso, wie der Alters-Vorsitz, von den dazu Berufenen unter Zustimmung des Hauses auf die im Lebensalter ihnen am nächsten stehenden Mitglieder übertragen werden[1]

2) Sobald 60 Mitglieder des Hauses anwesend sind, ist dasselbe konstituirt und wählt den Präsidenten und zwei Vice-Präsidenten, nebst acht Schriftführern[2].

3) Die Konstituirung des Hauses und das Ergebniß der Wahlen wird durch den Präsidenten dem Könige und dem Hause der Abgeordneten angezeigt[3].

B. Das Haus der Abgeordneten betreffend, so bestimmt dessen neueste Geschäfts-Ordnung in der fraglichen Beziehung Folgendes:

1) Beim Eintritte in eine neue Legislatur-Periode tritt nach der Eröffnung beider Häuser des Landtages das Haus der Abgeordneten unter dem Vorsitze seines ältesten Mitgliedes zusammen. Für jede fernere Session derselben Legislatur-Periode setzen die Präsidenten der vorangegangenen Session ihre Funktionen bis zur vollendeten Wahl des Präsidenten fort. Die vier jüngsten Mitglieder übernehmen bei jedesmaligem Zusammentritte des Hauses nach Eröffnung einer neuen Session die Schriftführung. Vorsitz und Schriftführung, welche auf dem Lebensalter beruhen, können jedoch von den dazu Berufenen auf die im Lebensalter ihnen am nächsten stehenden Mitglieder übertragen werden[4].

2) Es erfolgen zuvörderst die Prüfungen der Wahlen[5], und wenn die Wahlen einer beschlußfähigen Anzahl von Mitgliedern des Hauses (Art. 80 der Verfassungs-Urkunde) als gültig anerkannt sind, wählt das Haus den Präsidenten, sodann den ersten und zweiten Vice-Präsidenten und acht Schriftführer[6].

3) Hierdurch ist die Konstituirung des Hauses erfolgt und der Präsident macht davon, sowie von dem Ergebniß der Wahlen, dem Könige und dem Herrenhause Anzeige[7].

Drittes Stück.

Von den verfassungsmäßigen Erfordernissen der Beschlüsse des Herrenhauses und des Hauses der Abgeordneten.

§. 121.

I. Die Verfassungs-Urkunde erklärt es für ein unbedingt nothwendiges Erforderniß des Zustandekommens eines rechtsgültigen Beschlusses des einen, wie des anderen Hauses des Landtages, daß eine bestimmte Anzahl seiner Mitglieder anwesend sei[8].

---

[1] Vgl. §. 1 der Geschäfts-Ordn. des Herrenhauses.

[2] Vgl. §. 3—5 a. a. O. Vgl. unten §. 133.

[3] Vgl. §. 7 a. a. O.

[4] Vgl. §. 1 der Geschäfts-Ordn. des Abgeordn.-Hauses.

[5] Vgl. über das Verfahren dabei unten §. 133.

[6] Vgl. §§. 7 u. 8 der Geschäfts-Ordn. Vgl. unten §. 133.

[7] Vgl. a. a. O. §. 10.

[8] Es ist unzweifelhaft als ein Mangel der Verf.-Urk. anzusehen, daß sie keine Bestimmungen enthält, durch welche den Kammern die Möglichkeit gegeben wird, diese Vollzähligkeit zu Stande zu bringen. Sie setzt nicht einmal ausdrücklich die Verpflichtung der Mitglieder

Diese Anzahl hat der Art. 80 der Verfassungs-Urkunde für beide Häuser auf ein und dasselbe Prinzip gegründet, indem derselbe bestimmt, „daß keine der beiden Kammern einen Beschluß fassen kann, wenn nicht die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder anwesend ist“[1]. Diese Bestimmung ist für das Haus der Abgeordneten unverändert geblieben, und da dasselbe nach Art. 69 der Verfassungs-Urkunde, in Verbindung mit dem Gesetze über dessen Abänderung v. 30. April 1851[2], aus 352 Mitgliedern besteht, so ergiebt sich, daß die Anwesenheit von mindestens 177 Abgeordneten erforderlich ist, um das Haus beschlußfähig zu machen. Dagegen ist die Vorschrift des Art. 80 der Verfassungs-Urkunde abgeändert worden in Betreff der Beschlußfähigkeit

---

fest, sich in der Versammlung einzufinden, jeder Sitzung beizuwohnen und während der ganzen Dauer der Versammlung sich nicht ohne Erlaubniß zu entfernen, wie dies z. B. die Würtemberg. Verf.-Urk. v. 25. Sept. 1819, §. 166 bestimmt. Die Geschäfts-Ordnungen der beiden Häuser enthalten zwar Vorschriften hierüber, welche indeß keineswegs ausreichen. Die Geschäfts-Ordnung des Herrenhauses bestimmt nur (§. 70), „daß diejenigen Mitglieder, welche an den Verhandlungen Theil zu nehmen während einer längeren oder kürzeren Zeitdauer verhindert sind, dies dem Präsidenten unter kurzer Angabe der Hinderungsgründe schriftlich anzeigen und daß die Namen derjenigen Mitglieder, welche während einer Sitzungs-Periode nicht in das Haus eingetreten sind, oder sich wegen ihrer Abwesenheit entschuldigt haben, bei dem Namens-Aufrufe weggelassen werden sollen.“ Die Geschäfts-Ordnung des Hauses der Abgeordneten aber bestimmt (§. 65), „daß der Präsident nur berechtigt ist, einem Mitgliede für die Dauer von 8 Tagen Urlaub zu ertheilen, wogegen ein längerer Urlaub nur von dem Hause bewilliget werden kann, und daß Urlaubsgesuche auf unbestimmte Zeit unstatthaft sind“, desgl. „daß ein Register über die Urlaubsgesuche und Abwesenheitsfälle geführt werden soll“. Allein es leuchtet ein, daß den Kammern durch diese Vorschriften keine Mittel gewährt sind, um ein nicht erscheinendes oder im Laufe der Sitzung sich wieder entfernendes Mitglied zur Erfüllung seiner Pflicht der Anwesenheit zu nöthigen. Denn ein beharrlich nicht erscheinendes Mitglied kann — da die Abwesenheit kein Ausschließungsgrund ist — nicht zum Ausscheiden gezwungen werden. In anderen Staaten, wo die Repräsentativ-Verfassung seit längerer Zeit besteht, sind daher den Kammern Mittel gewährt, um nicht erscheinende Mitglieder zur Anwesenheit zu zwingen. So hat in England jedes Haus zu diesem Zwecke das Recht des Aufrufs (call), durch welchen die Mitglieder bei Strafe, zunächst Geldstrafe, die sich steigert, zuletzt Gefängnißstrafe, zur Einnahme ihrer Sitze geladen werden, und es werden dann die ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder vom Serjeant at arms in den Tower gebracht (vgl. Schmalz, Staats-Verf. Großbrittanniens, S. 104, Dr. Fischel, die Verfassung Englands, Berlin 1862, S. 424, Kom.-Ber. der I. K. v. 7. März 1855 in den sten. Ber. 1854—55, Bd. II, S. 223). In den vereinigten Staaten von Nordamerika werden auf Antrag der in genügender Anzahl Versammelten die Abwesenden durch eigene Boten aufgesucht, verhaftet, einige Tage im Gefängniß behalten, und dann entscheidet das Haus, ob sie die hierdurch entstandenen Kosten zu tragen haben (vgl. Jefferson, Manual of parliamentary practice, Washington, 1810, S. 32 ff., Rules of the H. of Repres., Nr. 47 u. 48).

[1] Der von der Staatsregierung vorgelegte Verf.-Entw. v. 20. Mai 1848, §. 53, verlangte nur die Anwesenheit eines Drittheils der Mitglieder; allein der Kom.-Entw. der Nat.-Versamml. (Art. 74) forderte die Anwesenheit der Mehrheit, welche Bestimmung dann in den Art. 79 der oktroy. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 übergegangen und aus diesem in den Art. 80 der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 übernommen worden ist, indem nur zur Vermeidung irrthümlicher Auslegung statt des Ausdrucks: „Mehrheit“ gesetzt wurde: „Mehrheit der gesetzlichen Anzahl“ (vgl. v. Rönne's Bearbeit. der Verf.-Urk., S. 160—161). Die Motive der Verf.-Kom. der Nat.-Versamml. bemerken, „daß die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder gefordert werden müsse, um Ueberraschungen und eigentliche Minoritäts-Beschlüsse zu verhüten“ (vgl. Rauer's Verh. der Verf.-Kom., S. 106 u. 132). — Es ist übrigens die Zahl der zur Fassung von Beschlüssen erforderlichen Anzahl der Mitglieder in den neueren Deutschen Verf.-Urk. sehr verschieden bestimmt. Nach einigen Verf.-Urk. ist die gleiche Zahl für die Zulässigkeit der Berathung und der Beschlußfassung bestimmt; nach anderen ist eine verschiedene Zahl für die Berathung und für die Beschlußfassung vorgeschrieben. Einige Verf.-Urk. — wie namentlich auch die Preuß. im Art. 80 — beschränken sich darauf, die zur Beschlußfassung erforderliche Zahl zu bestimmen (vgl. darüber Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. I, §. 120, S. 631, Note 4, Zöpfl, Grunds. des gem. D. St.-R., 5. Aufl., Bd. II, §. 377, S. 334 ff.). In England wird für die Beschlußfähigkeit nur eine Anzahl von 3 Mitgliedern im Hause der Lords und von 40 Mitgliedern im Hause der Gemeinen erfordert, und letztere kann sogar, da deren Nothwendigkeit nur auf Gebrauch beruht, durch Resolution des Hauses noch herabgesetzt werden; allein mit Recht bemerkt der Kom.-Ber. der I. K. v. 7. März 1855 (sten. Ber. 1854—1855, Bd. II, S. 223), daß in England an der größeren Machtstellung des Parlaments auch ein größerer Antrieb besteht, zu erscheinen.

[2] Vgl. ob. §. 114, sub 1, S. 259 ff.

des Herrenhauses. Der §. 2 des Verfassungs-Gesetzes v. 30. Mai 1855[1] hat nämlich bestimmt, „daß das Herrenhaus schon dann beschlußfähig sein soll, wenn nur mindestens sechszig der nach Maßgabe der Verordn. v. 12. Okt. 1854[2] zu Sitz und Stimme berufenen Mitglieder anwesend sind". Dies Gesetz erklärt zugleich den Art. 80 der Verfassungs-Urkunde für aufgehoben, insoweit er der Bestimmung dieses Gesetzes zuwiderläuft[3].

II. Die Verfassungs-Urkunde bestimmt ferner im Art. 80, daß jede Kammer ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit faßt, vorbehaltlich der durch die Geschäfts-Ordnung für Wahlen etwa zu bestimmenden Ausnahmen. Somit erfordert ein gültiger Beschluß des einen, wie des anderen Hauses, daß wenigstens eine Stimme mehr als die der Hälfte der an dem Beschlusse Theil nehmenden Mitglieder sich für die Annahme erklärt habe[4].

---

[1] Vgl. G. S. 1855, S. 316.

[2] Vgl. ob. §. 113, sub I, S. 247 ff.

[3] Ueber die Entstehungsgeschichte des Gesetzes v. 30. Mai 1855 vgl. ob. §. 111, S. 240, Note 1. Die Verf.-Kom. der II. K. hatte sich in ihrem Ber. v. 31. Jan. 1855 (Drucks. der II. K. 1854—1855, Bd. II, Nr. 73, und sten. Ber. 1854—1855, Bd. III, S. 111—114) gegen die Verminderung der zur Beschlußfähigkeit des Herrenhauses nach Art. 80 der Verf.-Urk. erforderlichen Mitgliederzahl erklärt; allein das Plenum der II. K. hat dem Antrage der Staatsregierung auf Verminderung der beschlußfähigen Anzahl auf 60 seine Zustimmung (mit 150 gegen 145 Stimmen) ertheilt (s. sten. Ber. a. a. O., Bd. I, S. 246—247 u. S. 401—403). Die I. K. ist auf den Antrag ihrer Kom. (vgl. deren Bericht v. 7. März 1855 in den Drucks. der I. K. 1854—1855, Bd. II, Nr. 96, und in den sten. Ber. 1854—1855, Bd. II, S. 222—223) dem Beschl. der II. K. beigetreten (s. sten. Ber. a. a. O., Bd. I, S. 241—245 u. S. 457—458). Die Gründe, aus welchen die Majorität dem Gesetze ihre Zustimmung ertheilt hat, bestehen hauptsächlich darin, daß in Betreff der für die Beschlußfähigkeit der I. K. erforderlichen Zahl eine Gleichstellung mit der II. K. nicht mehr angemessen erscheine, seitdem in Folge der Verordn. v. 12. Okt. 1854 das Verhältniß durch die Lebenslänglichkeit der Mitgliedschaft ein verschiedenes geworden sei. Denn man könne nicht für die Lebensdauer dieselbe Aufopferung der Privatverhältnisse anmuthen, wie für die Dauer von drei Jahren. Ueberdies sei die Bestimmung der beschlußfähigen Zahl nach einem relativen Verhältnisse „der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder" nicht mehr entsprechend, da nach den gegenwärtigen Bestimmungen diese gesetzliche Anzahl der Mitglieder oft ungewiß und trüglich sei und sich dadurch leicht Unsicherheit über die Rechtsgültigkeit eines Beschlusses ergeben könne. Deshalb sei es erforderlich, die Zahl herabzusetzen und in bestimmter Ziffer auszudrücken. Dagegen hatte selbst die Kom. der I. K. erhebliche Bedenken gegen die Festsetzung der Zahl von 60 Mitgliedern, theils wegen des steten Wechsels, dem die Zahl der Mitglieder unterliegt, theils wegen der so gering gegriffenen Zahl. Die Erfahrung habe bereits gezeigt, daß selten eine viel größere, als die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl von Mitgliedern anwesend sei, und man würde auf Pflichtgefühl und Patriotismus nicht weitergehend rechnen dürfen, als um die nach dem Gesetze erforderliche Anwesenheit zu erreichen. Eine so geringe Frequenz der Kammer schwäche aber das Gewicht ihrer Beschlüsse und die Solennität ihrer Verhandlungen. Dennoch ist die Kom. dem Gesetz-Entwurfe beigetreten, „weil in dieser Sitzungs-Periode sonst nichts erreicht werden würde", obgleich sie ein Korrektiv für nothwendig erachtete, in dem Sinne nämlich, daß dem Herrenhause das Recht zustehen solle, in jeder Sitz.-Periode über die beschlußfähige Anzahl seiner Mitglieder einen für die Dauer der Sitz.-Periode gültigen Beschluß zu fassen. — Die Kom. der II. K. hatte dagegen hervorgehoben, daß ein innerer prinzipieller Grund nicht vorhanden sei, in Betreff der Beschlußfähigkeit der beiden Häuser eine Verschiedenheit einzuführen, und daß die definitive Herabsetzung des bisherigen Minimums der I. K. zu der Vermuthung hinführe, daß bei Festhaltung der bisherigen Verfassungs-Bestimmung eine eintretende Nichtbeschlußfähigkeit besorgt werde. Dem gegenüber müsse indeß erwartet werden, daß die ohne irgend einen Rechtsanspruch in Folge des bereitwilligsten Entgegenkommens der Landesvertretung durch die Gnade des Königs zur Pairie Berufenen die Pflichten dieser Auszeichnung mit Eifer und Hingebung erfüllen würden. Keinen Falls lasse das Ansehen der I. K. nach außen hin, das Gewicht ihrer legislativen Autorität im Lande es als wünschenswerth erscheinen, daß die Anzahl ihrer Mitglieder auf das Minimum von 60 jemals herabsinke. Es könne die Autorität der Gesetzgebung nicht fördern, wenn es möglich sei, daß eine von der II. K. mit überwiegender Mehrheit angenommene Regierungs-Proposition in der I. K. durch 31 Stimmen verworfen werden könnte, so daß also jene wenigen privilegirten Stimmen die Intentionen der Regierung und des Landes zu durchkreuzen und zu lähmen vermöchten. Endlich stehe entgegen, daß die Anzahl der Mitglieder des Herrenhauses eine unbeschränkte sei, womit die numerische Festsetzung der beschlußfähigen Zahl von 60 in keinem Verhältnisse stehe.

[4] a) In den Geschäfts-Ordnungen sowohl des Herrenhauses (§. 56), als des Hauses der

Viertes Stück.

Von der Vertagung der Kammern und der Schließung ihrer Sitzungen.

§. 122.

Wenn die Sitzungen der beiden Häuser des Landtages einmal eröffnet worden sind, so dauern dieselben so lange fort, bis entweder die dreijährige Legislatur-Periode des Hauses der Abgeordneten abgelaufen ist[1], oder bis der König die Sitzung schließt; denn die Verfassungs-Urkunde enthält keine Bestimmungen über die Dauer einer Sitzungs-Periode, weder hinsichtlich einer kürzesten, noch hinsichtlich einer längsten erlaubten Zeit[2]. Die Kammern selbst sind nicht berechtiget, eigenmächtig ihre Thätigkeit zu unterbrechen[3] oder zu beendigen, sondern die Vertagung, wie die Schließung der Kammern ist einzig und allein das Recht des Königs. Was insbesondere:

A. die Vertagung betrifft, so hat die Verfassungs-Urkunde (im Art. 52) dem Könige zwar die Befugniß beigelegt, die Kammern zu vertagen, zugleich aber dies dem Könige zustehende Recht an gewisse Beschränkungen gebunden, indem bestimmt ist, daß die Vertagung ohne Zustimmung der Kammern a) die Frist von dreißig Tagen nicht übersteigen und b) während derselben Session nicht wiederholt werden darf[4]. Eine

---

Abgeordneten (§. 50) ist demgemäß auch bestimmt, daß bei Stimmengleichheit die gestellte Frage als verneint anzusehen. Niemals giebt also die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

b) In Betreff der Ausnahme, welche nach den Vorschriften der Geschäfts-Ordnungen hinsichtlich des Grundsatzes der absoluten Stimmenmehrheit für die Wahlen der Schriftführer des Hauses der Abgeordneten bestehen, vgl. unten §. 134, sub I zu 2.

[1] Vgl. ob. §. 115, sub IV, S. 268 ff.

[2] In der Sitz.-Periode von 1854—1855 sind übrigens Anträge gestellt worden, welche dahin zielten, die regelmäßigen jährlichen Sitzungs-Perioden der Kammern auf ein gewisses Zeitmaß zu beschränken. Dahin gehören: a) der in der II. K. gestellte Antrag des Abgeordneten Rölbechen, wonach die Staatsregierung aufgefordert werden sollte, in Erwägung zu ziehen, auf welche Weise eine Abkürzung der jährlichen Sitzungs-Perioden herbeizuführen, und dahin führende Gesetzvorschläge vorzulegen. Der Antragsteller verlangte insbesondere, daß die Einberufung der Kammern erst im Januar auf 2 oder 3 Monate, sofern der König eine Verlängerung der Sitzungs-Periode nicht ausdrücklich anordne, erfolgen möge. Außerdem brachte derselbe erleichternde Geschäftseinrichtungen in Vorschlag. Ueber diesen Antrag beschloß die II. K. zur Tagesordnung überzugehen (vgl. den Antrag nebst Kom.-Ber. darüber in den Druckf. der II. K. 1854—1855, Bd. III, Nr. 157, u. Bd. V, Nr. 212, und in den sten. Ber. der II. K. 1854—1855, Bd. IV, S. 798—800 u. die Plenarverhandl. darüber ebendas. Bd. II, S. 813—820). b) Der in der I. K. gestellte Antrag des Abgeordneten Ellwanger, welcher dahin ging, die Staatsregierung aufzufordern, in Erwägung zu ziehen, welche Einrichtungen zu treffen, daß die Sitzungs-Periode der Kammern in der Regel nicht über 2—3 Monate hinausdauert. Auf den Bericht der Kom. beschloß die I. K., dem Antrage beizustimmen und zugleich der Staatsregierung anheimzugeben, dahin zu wirken, daß sämmtliche Seitens der Staatsregierung den Kammern zu unterbreitende Vorlagen in der Regel gleich bei Eröffnung der Sitzung den Kammern zugestellt werden, auch die Eröffnung der Kammern nicht mehr im November, sondern erst im Januar stattfinden zu lassen (vgl. den Antrag nebst Kom.-Ber. darüber in den Druckf. der I. K. 1854—1855, Bd. II, Nr. 87, und Bd. III, Nr. 141, und in den sten. Ber. der I. K. 1854—1855, Bd. II, S. 204—207, und die Plenarverhandl. darüber ebendas. Bd. I, S. 428—430).

[3] Die Befugniß der Kammern, ihre Sitzungen auf kurze Zeit (z. B. wegen eintretender Feste) zu verschieben, ohne daß sie deshalb aufhörten versammelt zu sein, fällt nicht unter den Begriff der eigentlichen Vertagung.

[4] Die ob. (im Texte) mitgetheilte Fassung des Art. 52 der Verf.-Urk. ist dieselbe, welche der Art. 52 des Verf.-Entw. der Kom. der Nat.-Versammel. vorgeschlagen hatte, und welche der Art. 50 der oktroy. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 beibehielt, aus welchem sie dann unverändert in den Art. 52 der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 übergegangen ist. Bei der Revision war im Central-Ausschuß der I. K. vorgeschlagen worden, den zweiten Satz dahin zu fassen: „Ohne deren (der Kammern) Zustimmung darf diese Vertagung weder die Frist von dreißig Tagen übersteigen, noch während derselben Session wiederholt werden". Obgleich der Central-Ausschuß anerkannte, daß diese Fassung an sich zweckmäßiger und eine dem wahren Sinne des Artikels entsprechende sei, so nahm er doch von einer Aenderung Abstand, weil die II. K. bereits beschlossen hatte, den Artikel unverändert beizubehalten (vgl. sten. Ber. der I. K. 1849—1850, S. 1224, u. v. Rönne's Bearbeit. der Verf.-Urk., S. 107—108). Es ergiebt sich hieraus, daß angenommen wurde,

fernere Beschränkung der Befugniß des Königs zur Vertagung der Kammern ergiebt sich aus dem Alinea 2 des Artikels 77 der Verfassungs-Urkunde dahin, daß es nicht zulässig ist, das eine der beiden Häuser des Landtages *allein* zu vertagen und das andere, ungeachtet dieser Vertagung, forttagen zu lassen, sondern daß, wenn überhaupt eine Vertagung eintreten soll, diese eine *gleichzeitige* beider Häuser sein muß, — eine Bestimmung, deren Nothwendigkeit aus dem Grundsatze des Zweikammer-Systems folgt [1]. Ueber die rechtlichen Wirkungen einer von dem Könige angeordneten Vertagung der Kammern hat die Verfassungs-Urkunde keine Bestimmung getroffen, und es lassen sich solche daher nur aus den allgemeinen Grundsätzen des konstitutionellen Rechtes [2]

---

daß mit *Zustimmung* der Kammern eine *wiederholte* Vertagung *in derselben Session* allerdings zulässig sei. Uebrigens würde es zu einer solchen, sowie zu einer Vertagung von längerer als dreißigtägiger Dauer selbstredend der Zustimmung *beider* Häuser bedürfen.

[1] Die Bestimmung findet sich zuerst in dem Art. 71 des Verf.-Entw. der Kom. der Nat.-Versamml. unter Angabe des Motivs: „Keine der zwei Kammern darf allein beisammen sein und verhandeln, weil nur beide Kammern in ihrer Totalität die Volksüberzeugung ausdrücken", und ist dann unverändert in die oktroy. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848, Art. 76, beziehungsweise in den Art. 77 der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 übergegangen (vgl. v. Rönne's Bearbeit. der Verf.-Urk. S. 154). Vgl. ob. §. 119, sub 3, S. 300.

[2] In den älteren *ländständischen* Verfassungen kommt der Ausdruck: „*Vertagung*" nicht vor, wohl aber bestand ein älterer *rechtlicher* Sprachgebrauch analoger Art bei den Deutschen Landtagen, wo *Prorogirung* im Allgemeinen eine Aussetzung der Geschäftsverhandlung für eine bestimmte Zeit bedeutete. Dagegen wurde die Aussetzung auf unbestimmte Zeit, wobei neue Ausschreiben erfolgen mußten, *Limitation* genannt, welchen Begriff die neueren konstitutionellen Verf.-Urk., und namentlich die Preußische, gar nicht kennen. Wenn Landesherr und Landstände sich über die Gegenstände der Verhandlung nicht einigen konnten, sondern der Landtag unverrichteter Sache auseinanderging, so hieß dies *Dissolution* (Zerreißung) des Landtages (vgl. Zachariä, D. St.- u. B.-R., 2. Aufl., Bd. I, §. 122, S. 644, Moser, von der Reichsstände Landen (Frankfurt, 1769) S. 1510—1511, Pütter, Staats-Recht, §. 201, desgl. die Erörter. des Abgeordneten Dr. Gneist in der Anl. A zu dem Kom.-Ber. des Abgeordn.-Hauses v. 15. Juli 1862 in den sten. Ber. 1862, Bd. VI, S. 633 ff.). Obgleich nun das in älterer Zeit übliche Wort: „Prorogirung" allenfalls durch „Vertagung" übersetzt werden kann, so kann doch dieser ältere Sprachgebrauch nicht entscheidend sein, weil er für unauflösliche Körperschaften mit ganz anderer Zusammensetzung und Verhandlungsweise galt. Vielmehr hat den neueren (konstitutionellen) Verfassungen, namentlich den Deutschen und Französischen, in welchen gleichmäßig die neuen Worte: „Session", „Vertagen", „ajourner" und dergl. vorkommen, hierbei das Englische Parlaments-Recht zum Vorbilde und zur Grundlage gedient. Nach diesem aber bedeutet ein adjournment (sich vertagen) nur eine Fortsetzung der Sitzung von einem Tage zu dem anderen, und dies geschieht *durch Beschluß eines jeden Hauses* für sich jeden Tag, und bisweilen auf 14 Tage oder auf einen Monat auf einmal, wie z. B. zu den Festen. Dagegen heißt Prorogation (vertagt werden) die Fortsetzung des Parlamentes von einer Session zur andern, so wie ein adjournment die Fortsetzung der Session von Tag zu Tag. Die Prorogation aber geschieht *durch Königl. Autorität*. Beide Häuser werden *zugleich* prorogirt; denn es ist nicht eine Prorogation des Hauses der Lords oder der Gemeinen, sondern des Parlaments, und die Session wird nie als beendet angesehen, als bis zu einer Prorogation. Eine Dissolution endlich ist der bürgerliche Tod des Parlamentes und dieser kann bewirkt werden a) durch des Königs Willen, b) durch Thronwechsel, c) durch Zeitablauf (vgl. Blackstone I, 186—189, Gneist a. a. O., Dr. Fischel, Verfassung Englands, Berlin, 1862, S. 369—370). — Die Vergleichung dieses Sprachgebrauches mit demjenigen der Preuß. Verf.-Urk. ergiebt, daß die letztere einen technischen Gegensatz von adjournment und prorogation nicht aufgenommen hat. Das Wort: „Prorogation" oder „*Sessionsschluß*" kommt darin gar nicht vor. Der Ausdruck: „*Vertagung*" dagegen findet sich nur in zwei Stellen, nämlich im Art. 52 u. 77, und wird hier von Fällen gebraucht, welche im Englischen Parlaments-Rechte in dieser Weise gar nicht vorkommen. Das adjournment des Englischen Rechtes ist lediglich ein Recht *des Parlamentes selbst*; dagegen ist die in den Art. 52 u. 77 der Verf.-Urk. gedachte Vertagung ein ausschließliches Recht *der Krone*. In England ist die Rede von einem Parlamente, welches *sich vertagt*, in der Preuß. Verf.-Urk. dagegen nur von Kammern, welche *vertagt werden*. Hierauf aber beruht es, daß bei dem adjournment eine spätere Fortsetzung der Verhandlungen selbstverständlich ist, weil das Parlament die ihm aufgetragenen Geschäfte nicht einseitig abbrechen, seine Session nicht selbst schließen darf. Das adjournment bedeutet nichts weiter, als eine *Aussetzung der Verhandlungen*. Dagegen wird die Schließung einer Session durch *Vertagung* und *Prorogation* (adjournment and prorogation) bezeichnet. Aus diesem amtlichen Sprachgebrauche: „*Vertagung und Prorogation*",

und dem Zwecke der Sache herleiten. Der Zweck einer von dem Könige angeordneten Vertagung der beiden Häuser des Landtages besteht nun aber darin, in gewissen, dem Ermessen der Krone anheimgegebenen Fällen lediglich eine Unterbrechung der Thätigkeit des Landtages auf eine bestimmte Zeit eintreten zu lassen, ohne daß derselbe geschlossen oder aufgelöst wird [1]. Da nun hierdurch die Thätigkeit des Landtages nur suspendirt, nicht aber aufgehoben ist, so beginnt sie nach Ablauf der Vertagungsfrist ohne Weiteres von selbst wieder. Es bleiben dabei die Häuser des Landtages konstituirt und treten an dem Tage des Ablaufes der Vertagungsfrist ohne besondere Einberufung wieder zusammen, indem sie in ihren Geschäften von dem Punkte an fortfahren, an welchem dieselben im Momente der Vertagung abgebrochen wurden. Die Präsidenten und Schriftführer behalten ihre Aemter bei, alle vor der Vertagung erwählte Kommissionen treten ohne neue Wahl wieder in Thätigkeit, und die Zahl der Sitzungen wird als fortlaufend bezeichnet. Es findet also in dem Falle einer gleichzeitigen Vertagung beider Häuser des Landtages unzweifelhaft der Grundsatz der Kontinuität der Geschäfte in vollem Umfange Anwendung [2].

Die Vertagung wird durch eine Königl. Verordnung angeordnet, welche, nach dem Grundsatze des Art. 44 der Verfassungs-Urkunde, der Gegenzeichnung wenigstens eines Ministers bedarf. Diese Verordnung wird beiden Häusern durch ein Mitglied des Staatsministeriums eröffnet [3], worauf die Sitzungen bis zum Ablaufe der Vertagungsfrist unterbrochen werden.

B. Auch die Schließung der Sitzungen der Kammern (die Entlassung derselben [4]) ist das alleinige Recht des Königs (Verfassungs-Urkunde Art. 51), welcher von diesem Rechte zu jeder Zeit nach eigenem Ermessen Gebrauch machen kann. Indeß ist auch hier der König nicht berechtiget, das eine Haus allein zu schließen und das andere forttagen zu lassen, sondern die Schließung beider Kammern muß gleichzeitig erfolgen [5] (Verfassungs-Urkunde Art. 77, Alin. 2). Sie geschieht entweder durch den König in Person oder durch einen dazu von ihm beauftragten Minister, und zwar allemal in einer Sitzung der vereinigten Kammern (Verfassungs-Urkunde Art. 77, Alin 1). Die Form hierfür ist die, daß mittelst einer Königl. Botschaft, welche von einem Minister gegengezeichnet ist, jedem der beiden Häuser der Tag der Schließung kund gege-

---

sowie „Schluß der Sitzung durch Vertagung" erhellet aber, daß es unrichtig ist, daß „Vertagung" an sich eine „Nichtschließung der Session" bedeute. Dies ist nur richtig für das „sich vertagen" (adjournment), nicht aber für das „vertagt werden" (prorogation), welches ebensogut mit wie ohne Schließung der Session vor sich gehen kann. In den Geschäfts-Ordnungen der Häuser des Landtages ist überall nur von dem autonomischen Sichvertagen der Kammern, und nirgends von einem Vertagtwerden durch die Krone die Rede. Bei der Redaktion der Verf.-Urk. aber hat kein bereits fest gebildeter Sprachgebrauch der Kammern, sondern es haben fremde Vorbilder zur Vergleichung vorgelegen, insbesondere aber das Englische mit seinem in alle Sprachen übertragenen Sprachgebrauche.

[1] In der Praxis wird zwar die Vertagung bisweilen als eine Einleitung zu einer vollständigen Auflösung der Kammer gebraucht; allein normaler Weise sollte die Vertagung nur dann zur Anwendung gebracht werden, wenn die Vorarbeiten zu weiteren Berathungen momentan nicht vollendet sind (vgl. Held, System des Verf.-R., Bd. II, §. CCCCXIII, S. 478).

[2] Dagegen ist die Frage streitig, ob im Falle der Auflösung des Abgeordn.-Hauses die Kontinuität der Geschäfte des (nach Art. 77, Alin. 3 der Verf.-Urk.) bis zum Zusammentritte des neugewählten Abgeordn.-Hauses nur vertagten Herrenhauses anzunehmen ist oder nicht. Vgl. hierüber unten sub B.

[3] So ist in dem einzigen seit Emanation der Verf.-Urk. bis jetzt vorgekommenen Falle einer Vertagung der Kammern verfahren worden, nämlich bei der am 4. Dec. 1850 (nach Abschluß der Konvention von Ollmütz) bis zum 3. Jan. 1851 angeordneten Vertagung. Die Königl. Verordn. v. 4. Dec. 1850, welche dieselbe anordnet, ist von fünf Staatsministern gegengezeichnet und von dem Minister v. Manteuffel zuerst in der II. K. und an demselben Tage in der I. K. in deren Plenar-Sitzungen überreicht, worauf die Sitzungen sofort geschlossen worden sind (vgl. sten. Ber. der II. K. 1850—1851, Bd. I, S. 65, und der I. K., Bd. I, S. 29). Eine Publikation dieser Verordn. durch die Gesetz-Sammlung hat nicht stattgefunden. Nach Ablauf der dreißigtägigen Frist (am 3. Jan. 1851) sind beide Kammern ohne besondere Einberufung wieder zusammengetreten und haben ihre unterbrochenen Geschäfte fortgesetzt.

[4] Dies ist die eigentliche Prorogation im Sinne des Englischen Parlaments-Rechtes, im Gegensatze des bloßen adjournment oder der Vertagung im engeren Sinne (vgl. ob. S. 306, Note 2), desgl. Bluntschli, allgem. St.-R., 2. Aufl., Bd. I, Buch 5, Kap. 11, S. 468).

[5] Vgl. ob. §. 119, sub 3.

ben wird, und zwar unter gleichzeitiger Aufforderung, an dem Tage der festgesetzten Schließung an dem hierzu bestimmten Orte[1] zu einer vereinigten Sitzung zusammenzutreten. In dieser Sitzung erklärt dann der König oder der von ihm damit beauftragte Minister die Sitzung beider Kammern für geschlossen[2]. — Die Schließung der Kammern hat zur Folge, daß dieselben ihre kollegiale Eigenschaft verlieren und daß der Landtag selbst aufhört, als solcher thätig sein zu können, so daß also, wenn eine anderweitige Thätigkeit desselben beginnen soll, eine neue Einberufung und Eröffnung erfolgen muß, bei welcher indeß die bisherigen Mitglieder wieder erscheinen, wenn nicht, was die Mitglieder des Abgeordneten-Hauses betrifft, inzwischen ihre Wahl-Periode abgelaufen ist. Die nach einer Entlassung der Kammern zu einer neuen Sitzungs-Periode wieder einberufenen, wenn auch aus denselben Personen bestehenden, Häuser müssen sich von Neuem konstituiren und behandeln ihre Geschäfte unabhängig von denen der geschlossenen Kammern. Es werden daher durch die Schließung alle angefangenen, aber noch nicht erledigten Geschäfte abgebrochen und nicht ohne weitere Veranlassung in der neuen Sitzungs-Periode wieder aufgenommen; vielmehr bildet jede Sitzungs-Periode dergestalt ein für sich abgeschlossenes Ganze, daß mit ihrem Abbruche die unerledigt gebliebenen Vorlagen aller Art von selbst erlöschen[3]. Obgleich es nun aber ein unbestrittener Grundsatz ist, daß die Schließung beider Häuser des Landtages die vorstehend angegebenen rechtlichen Wirkungen zur Folge hat, so ist doch der Zweifel entstanden, ob die im Falle einer Auflösung des Abgeordneten-Hauses in Gemäßheit des Art. 77, Alin. 3 der Verfassungs-Urkunde erfolgte Vertagung des Herrenhauses die Kontinuität der Berathungen und Beschlüsse dieser Körperschaft unterbricht[4]? Das Herrenhaus hat sich für die verneinende, das Haus der Abgeordneten dagegen für die bejahende Ansicht entschieden[5]. Die Staatsregierung hat sich zwar zu Gunsten

---

[1] Die Schließung erfolgt, wie die Eröffnung, im weißen Saale des Königl. Schlosses in Berlin.

[2] Der Erlaß eines sogenannten Landtags-Abschiedes, nämlich einer Urkunde, in welcher der König seine Erklärungen über die stattgefundenen Verhandlungen abgiebt, indem die gefaßten Beschlüsse, die vereinbarten und noch ausgesetzten Punkte ausführlich zusammengestellt werden, findet nicht statt. — Vgl. über die ständischen Landtags-Abschiede Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. I, §. 34, S. 131, und §. 122, S. 646.

[3] Die Verf.-Urk. enthält keine ausdrückliche Bestimmung über diesen Gegenstand; indeß hat die II. K. bereits unterm 11. Jan. 1851 einen (von dem Abgeordn. v. Brauchitsch eingebrachten) Antrag abgelehnt, welcher den entgegengesetzten Grundsatz angenommen wissen wollte, nämlich daß die in einer Session unerledigt gebliebenen Gegenstände beim Beginne der neuen Session ohne Weiteres wieder aufzunehmen. Die II. K. beschloß vielmehr aus Veranlassung jenes Antrages, unter ausdrücklicher Zustimmung der Staatsregierung, einen Zusatz zum §. 22 (jetzt §. 23) ihrer Geschäfts-Ordnung dahin: „Gesetzvorschläge, Anträge und Petitionen sind mit dem Ablaufe der Sitzungs-Periode, in welcher sie eingebracht und noch nicht zur Beschlußnahme gediehen sind, für erledigt zu erachten" (vgl. hierüber sten. Ber. der II. K. 1850—1851, Bd. I, S. 77 und 93—95, u. Bd. III, S. 146). In der Sitz.-Periode von 1852—1853 dagegen nahm die II. K. einen (von dem Abgeordn. Nöldechen eingebrachten) Gesetz-Entwurf an, welcher in Betreff der von der Staatsregierung eingebrachten Gesetzes-Vorlagen das Prinzip der Kontinuität feststellen sollte; allein dieser Gesetz-Entwurf erlangte nicht die Zustimmung der I. K., welche denselben vielmehr, in richtiger Würdigung und Anerkennung des Prinzips der Diskontinuität, ablehnte (vgl. darüber das Nähere in Bd. I, Abth. 1, §. 46, sub 5, Litt. i, S. 166, und insbesondere Note 2). Dies letztgedachte Prinzip ist somit durch die Geschäfts-Ordnung der II. K. und durch den Beschluß der I. K., deren jetzige Geschäfts-Ordnung sich übrigens über die Frage nicht direkt ausspricht, ausdrücklich anerkannt und es steht demselben auch, wie der Ber. der Geschäfts-Ordn.-Kom. der II. K. v. 8. Jan. 1851 (sten. Ber. 1850—1851, Bd. III, S. 146) bemerkt, der bewährte Gebrauch anderer konstitutioneller Staaten, namentlich Englands, zur Seite. In dem Grundsatze der Diskontinuität besteht auch der praktisch wichtigste Unterschied zwischen einer Vertagung und Entlassung der Kammern. Ganz von selbst versteht sich übrigens, daß das Prinzip der Diskontinuität in keiner Weise ausschließt, die früheren Arbeiten der Kommissionen und Verhandlungen im Plenum als Material zu benutzen.

[4] Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 46, S. 166, sub i.

[5] Die Veranlassung zur Erörterung dieser Frage gab die im J. 1862 zum ersten Male seit Emanation der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 verordnete Auflösung des Hauses der Abgeordneten. Unter Bezugnahme auf die Art. 51 u. 77 der Verf.-Urk. erklärte die Königl. Verordn. v. 11. März 1862 (vgl. sten. Ber. des [aufgelösten] Abgeordn.-Hauses 1862, Bd. I, S. 301—302) das Haus der Abgeordneten für aufgelöst und verfügte gleichzeitig die „Verta-

der Ansicht des Herrenhauses ausgesprochen[1]; allein es dürfte derjenigen des Hauses der Abgeordneten der Vorzug zu geben sein[2]. Die für die Kontinuität geltend gemachten Gründe sind im Wesentlichen folgende: Da der Sinn des Wortes „vertagen" an keiner Stelle der Verfassungs-Urkunde erläutert sei, so könne dasselbe überall nur in demselben, und zwar in dem gewöhnlichen, dem Sprachgebrauche entsprechenden Sinne verstanden werden. Es bedeute danach: die Sitzungen einer Versammlung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit aussetzen, verschieben, unterbrechen, um sie seiner Zeit wieder aufzunehmen. Die nach Art. 77 erfolgende Vertagung einer Kammer äußere für diese dieselbe Wirkung, wie die nach Art. 52 erfolgende für beide Kammern; im letzteren Falle finde aber unbestritten Kontinuität statt[3]. Wenn dagegen

---

gung" des Herrenhauses. Als nun nach erfolgter Neuwahl des Abgeordn.-Hauses die beiden Häuser des Landtages mittelst Königl. Verordn. v. 6. Mai 1862 (G. S. 1862, S. 135) wieder einberufen worden waren, forderte der Vorsitzende des Staatsministeriums in der Eröffnungsrede v. 19. Mai 1862 (vgl. sten. Ber. des [neugewählten] Abgeordn.-Hauses 1862, Bd. I, S. 1—3) die Mitglieder des Herrenhauses zur „Wiederaufnahme ihrer Arbeiten", und die Mitglieder des Abgeordn.-Hauses zur Konstituirung ihrer Versammlung auf. Im Herrenhause legte sofort in der Eröffnungs-Sitzung v. 19. Mai 1862 (sten. Ber. S. 6—7) ein Mitglied (Oberbürgermeister Hasselbach) Verwahrung gegen die Annahme der Kontinuität der Arbeiten der neu eröffneten Sitzung mit den Arbeiten der unterm 11. März 1862 für vertagt erklärten Sitzung ein und brachte demnächst einen Antrag ein, welcher dahin gerichtet war, „daß das Herrenhaus die Erklärung abgeben möge, daß es die eröffnete Sitzungs-Periode als eine neue ansehe und eine Kontinuität mit der durch die Königl. Verordn. v. 11. März 1862 beendigten nicht annehme". Ein direkt entgegengesetzter Antrag wurde gleichzeitig von einem anderen Mitgliede (Gr. v. Arnim-Boytzenburg) eingebracht. Beide Anträge wurden einer Kommission zur Vorberathung überwiesen (vgl. die Anträge in den Drucks. des Herrenh. 1862, Bd. I, Nr. 23 u. 24, u. in den sten. Ber. desselb. 1862, Bd. II, Anl. Nr. 5, S. 1—2, u. über deren Einbring. die sten. Ber. des Herrenh. 1862, Bd. I, S. 15—16). Auf den Antrag der Kom. (vgl. den Kom.-Ber. v. 4. Juni 1862 in den Drucks. des Herrenh. 1862, Bd. I, Nr. 27, und in den sten. Ber. desselb. 1862, Bd. II, Anl. Nr. 5, S. 2—9) beschloß das Herrenh. in der Sitz. v. 6. Juni 1862 (vgl. sten. Ber. desselb. 1862, Bd. I, S. 19 ff.) „die Kontinuität der in den beiden in Rede stehenden Sitzungs-Perioden stattgehabten Arbeiten des Herrenhauses für diese Sitzungs-Periode anzuerkennen, jedoch die Frage, ob durch eine deutlichere Bestimmung in der Verf.-Urk. etwanigen Unzuträglichkeiten, welche aus der Kontinuität hervorgehen könnten, für die Zukunft vorzubeugen sei, der Initiative der Staatsregierung vorzubehalten." Durch die Mittheilung dieses Beschlusses und durch einen gegen die Anerkennung der Kontinuität gerichteten Antrag des Abgeordn. Twesten (Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1862, VII. Legisl.-Per., 1. Sess., Bd. II, Nr. 61, u. sten. Ber. desselb. 1862, Bd. V, Anl. Nr. 52, S. 363) wurde hiernächst auch das Haus der Abgeordneten mit der Frage befaßt und entschied sich auf den Ber. der Kom. v. 15. Juli 1862 (Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1862, VII. Legisl.-Per., 1. Sess., Bd. III, Nr. 94, u. sten. Ber. desselb. 1862, Bd. VI, Anl. Nr. 84, S. 627 ff.) gegen die Annahme der Kontinuität der Sitzungen des nach einer eingetretenen Auflösung des Abgeordn.-Hauses vertagten Herrenhauses (vgl. sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1862, Bd. II, S. 879—886 u. S. 901—920).

[1] Vgl. die Erklär. des Justizmin. in den Sitzungen des Herrenhauses v. 19. Mai und 6. Juni 1862 (sten. Ber. 1862, S. 6—7 u. S. 25—26, desgl. in den Sitz. des Abgeordn.-Hauses v. 29. Juli 1862 (sten. Ber. 1862, Bd. II, S. 911—912) und die Erklärungen desselben in der Kommission des Herrenhauses (sten. Ber. 1862, Bd. II, S. 6) und in der Kom. des Abgeordn.-Hauses (sten. Ber. 1862, Bd. VI, S. 630—631).

[2] Dieser Ansicht ist auch Zöpfl (Grunds. des gem. D. St.-R., 5. Aufl., Bd. II, §. 371, S. 320), welcher bemerkt: „Der Ausdruck: „vertagt" (in Alin. 3 des Art. 77 der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850) hat den Zweifel veranlaßt, ob bei nachfolgender neuer Einberufung der Stände die nur vertagte Kammer ihre früheren Arbeiten als nur unterbrochen wieder aufzunehmen hat, oder ob die neue Versammlung der Stände überhaupt als ein neuer Landtag zu betrachten ist. Der Natur der Sache nach ist die letztere Ansicht als die richtigere zu betrachten, und steht die Beendigung der Arbeit eines Landtages durch Auflösung, wenn auch nur einer Kammer, einer förmlichen Schließung eines Landtages in dieser Beziehung völlig gleich."

[3] Es wird hierfür auch die Entstehungsgeschichte des Alin. 3 des Art. 77 der Verf.-Urk. angeführt. Dieser Satz findet sich nämlich zuerst in dem Alin. 3 des Art. 71 des Verf.-Entw. der Kom. der Nat.-Versamml. in folgender Fassung: „Wird eine Kammer aufgelöst, so setzt die andere ihre Sitzungen aus." In den Art. 76 der oktroy. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 ist derselbe dagegen in folgender Fassung übergegangen: „Wird eine Kammer aufgelöst, so wird die andere vertagt." Bei der Revision ist nun zwar diese letztgedachte Fassung (im jetzigen Art. 78 Alin. 3) beibehalten; es war indeß in der II. Abth. der I. Kammer beantragt worden, statt „vertagt" zu setzen: „so werden die Sitzungen der an-

geltend gemacht werde, daß der Landtag ein Ganzes sei, so sei dies nur insofern richtig, als die Thätigkeit seiner beiden Bestandtheile nur gleichzeitig neben einander gehen könne, nicht aber insoweit, daß beide Theile zu einer organischen Einheit verbunden wären. Die Verfassungs-Urkunde kenne kein Ganzes in obigem Sinne, sondern nur zwei selbstständige für sich bestehende Theile (Kammern). Das bestehende Recht sei klar, und eine Unklarheit nur dadurch in die Frage gekommen, daß neben der Vertagung noch von einer Kontinuität oder Diskontinuität gesprochen werde, während doch die Vertagung die Kontinuität der Verhandlung ausdrücke. Vertagung bedeute nicht bloß, daß „das Tagen aufhöre", sondern es heiße jedesmal „das Tagen aufhören lassen" mit der ausdrücklichen Zusatzbestimmung, um es seiner Zeit wieder anzufangen. Die Vertagung aber habe und könne keine anderen Wirkungen haben, als diejenigen, welche in dem Inhalte ihres Begriffes enthalten sind, nämlich: Unterbrechung und Wiederaufnahme der Verhandlungen. Wer diesen Inhalt theilweise beseitige, der beseitige den Begriff der Vertagung selbst, und setze etwas Anderes an dessen Stelle, nämlich Schließung der Sitzung, die in der Verfassungs-Urkunde von der Vertagung bestimmt geschieden werde. Dagegen sind für die die Kontinuität verneinende Ansicht folgende Gründe angeführt worden[1]. Die Folgen einer Vertagung hat die Verfassungs-Urkunde für den Fall des Alin. 3 des Art. 77 ebensowenig bestimmt, wie für den Fall einer gleichzeitigen Vertagung, von welchem der zweite Satz des Art. 77 spricht. Der Schluß, daß die Wirkungen der Vertagung in beiden Fällen dieselben sein müßten, ist deshalb nicht gerechtfertiget, da der zweite Satz eine nach dem Ermessen der Staatsregierung eintretende gleichzeitige Vertagung beider Kammern, der dritte Satz dagegen eine nach Auflösung der einen Kammer gesetzlich nothwendige Vertagung der andern Kammer zum Gegenstande hat. Jene erfolgt normal bis auf 30 Tage (Art. 52), diese bis auf 90 Tage (Art. 51); jene erfolgt bei unverändertem Bestande der beiden Häuser, diese unter Neugestaltung des einen Hauses. Es liegt also eine Verschiedenheit der Fälle und Ausdrücke vor, aus der eher eine Verschiedenheit, als eine Gleichheit des Effekts zu schließen ist. Aus dem bloßen Gebrauche desselben Wortes folgt nicht, daß die rechtlichen Folgen eines Aktes immer dieselben sein müßten; vielmehr sind mit jeder Art der Vertagung diejenigen Folgen zu verbinden, welche ihrem Grunde und Zwecke entsprechen. Daß aber der Sinn der Vertagung im Falle des Art. 77,

---

deren Kammer ausgesetzt". Der Central-Ausschuß der I. Kammer bemerkte mit vollem Rechte, „daß die beantragte Aenderung allerdings gerechtfertigt sei, da ein solcher Fall eine eigentliche Vertagung sei und da, wenn dies anders wäre, der Art. 50 der oktroy. Verf.-Urk. (der jetzige Art. 52) darauf angewendet werden könne, welcher bestimmt, daß ohne Zustimmung der Kammer die Vertagung die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden darf." Allein dessen ungeachtet fand der Central-Ausschuß sich veranlaßt, von einem Aenderungsvorschlage abzustehen, weil die II. K. den Satz bereits unverändert angenommen hatte (vgl. sten. Ber. der I. K. 1849—1850, S. 149—150, u. v. Rönne's Bearbeit. der Verf.-Urk., S. 154—155). Es wird ausgeführt, wie sich hieraus ergebe, daß auch bei Abfassung des Alin. 3 des Art. 78 an eine „Schließung der Sitzung" nicht gedacht worden sei. Danach sei auch in dem einzigen vorhandenen Präcedenzfalle verfahren worden. Nach der im April 1849 erfolgten Auflösung der II. Kammer habe die damals „vertagte" I. Kammer ihre unterbrochenen Verhandlungen in der „28. Sitzung v. 8. Aug. 1849" wieder aufgenommen, ohne daß über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme ein Bedenken erhoben sei. Wenn man mit diesem Vorgange vor Augen, und nachdem ein ausdrückliches Monitum gegen das Wort „vertagt" erhoben worden, dennoch bei der Revision die unveränderte Beibehaltung beschlossen habe, so könne offenbar nur das gemeint sein, was das Wort und jener Vorgang ausdrücke. Gegen diese Ausführung ist indeß geltend gemacht worden, daß zur Zeit der Revision die Verfassungs-Verhältnisse noch neu und in viel erheblicheren Fragen bestritten waren, und daß aus der Zeit, wo die Verfassung innerhalb der Revision in einem mehr flüssigen Zustande befindlich war, nicht wohl Folgerungen für die jetzt allseitig anerkannte und beschworene Verfassung zu ziehen seien. Der Präcedenzfall von 1849 sei nicht zutreffend, weil es sich damals nur um die Revision der oktroy. Verf.-Urk., nicht aber um die Stellung der beiden Häuser als gesetzgebende und budgetbeschließende Versammlung gehandelt habe, und damals keine Beschlüsse über Gesetzes-Vorlagen von einer Session in die andere hinübergezogen seien.

[1] Vgl. darüber auch das Gutachten des Verfassers dieses Werkes in der Anl. B zu dem Ber. der Kom. des Abgeordn.-Hauses in den Drucks. desselb. 1862, VII. Legisl.-Per., 1. Sess., Bd. III, Nr. 94, u. sten. Ber. 1862, Bd. VI, Anl. Nr. 84, S. 637.

Alin. 3 nicht der sein kann, daß das Herrenhaus als gesetzgebender Körper alles Suspendirte einfach fortzusetzen habe, ergiebt sich daraus, daß diese Auffassung unlösbare Verwickelungen und Beschränkungen des Rechtes der anderen Faktoren der Gesetzgebung herbeiführen würde [1]. Ganz besonders aber widerstreitet die Annahme der Kontinuität dem ganzen Gedanken des Zweikammer-Systems. Sie würde dahin führen können, daß eine Vorlage, welche von dem aufgelösten Hause der Abgeordneten berathen und dem Herrenhause zugegangen ist, die Zustimmung des letzteren erst nach dem Zusammentritte des neugewählten Abgeordneten-Hauses erhalten und als Gesetz publicirt werden könnte, obgleich das neugewählte Haus gar nicht gehört, und obgleich die Berathung in den Sitzungs-Perioden zweier ganz verschiedener Landtage und in jedem dieser Landtage nur von einem Hause erfolgt ist. Das Zusammenwirken mehrerer Staatskörper bei der Gesetzgebung muß stets in einem festen Zeitpunkte abgeschlossen gedacht werden. Die in der Verfassungs-Urkunde in den Art. 52, 64, 84 genannten Sessionen sind eben deshalb gemeinsame Sitzungs-Perioden beider Häuser, und die dadurch entstehenden, für beide Häuser parallel gehenden Sitzungs-Perioden sind die Zeiträume, welche für die Herbeiführung einer übereinstimmenden Willenserklärung der beiden Häuser bestimmt sind. Wenn dies unzweifelhaft für den Fall der innerhalb einer Legislatur-Periode eingetretenen Schließung der Session gilt, so muß es in erhöhtem Maße gelten, wenn in Folge einer Auflösung das gewählte Haus aufhört zu existiren und der in Folge dessen berufene neue Landtag wegen totaler Veränderung des einen Faktors als ein neuer angesehen werden muß. Endlich widerspricht die Annahme der Kontinuität dem Geiste des monarchischen Prinzips, weil die der Krone ausschließlich zukommende Kontinuität mit keinem anderen Faktor der Gesetzgebung verbunden sein darf, weshalb dem schon an sich nicht auflösbaren Herrenhause im Falle der Auflösung des anderen Hauses eine bis zum Schlusse der ersten Session des neugewählten Hauses fortdauernde Kontinuität beigelegt wird.

Schließlich versteht es sich von selbst, daß jedes Zusammentreten der Kammern nach erfolgter Vertagung oder Schließung derselben ohne vorgängige neue Einberufung gerade ebenso verfassungswidrig ist, als das Zusammentreten ohne Königliche Berufung, so daß also alle etwa nach der Vertagung oder Entlassung noch gefaßten Beschlüsse nichtig sind und jede Theilnahme daran strafbar ist [2].

Fünftes Stück.

Von der Auflösung des Hauses der Abgeordneten [3].

§. 123.

Das Repräsentativ-System hat die Herrschaft des vernünftigen Gesammtwillens zum Zwecke und beruht auf der Voraussetzung, daß die gewählten Vertreter des Volkes ein möglichst getreues Abbild desselben seien und in der Wahrheit seine Wünsche, Beschwerden und Forderungen ausdrücken. Dennoch trifft diese Voraussetzung nicht allemal zu, sondern es kann der Fall sein, daß, weil das Volk bei den Wahlen sich theilnahmelos benommen hat, oder durch eine thätige und ehrgeizige Partei der freien Stimmabgebung beraubt worden ist, die Wahl-Kammer keineswegs den wirklichen

[1] Daß solche Unzuträglichkeiten aus der Anerkennung der Kontinuität entstehen können, wird auch von den Vertheidigern der letzteren zugegeben. Die Berichte der Kommission des Herrenhauses, wie des Abgeordn.-Hauses, entwickeln dies in näheren Erörterungen.

[2] Vgl. ob. §. 119, sub 1, S. 297 ff.

[3] Ueber die Nothwendigkeit, dem Fürsten das Recht zur Auflösung der Wahl-Kammer einzuräumen, vgl. B. Constant, considérations sur les constitutions, p. 30 (übersetzt von J. J. Stolz unter dem Titel: Betrachtungen über Konstitutionen, über die Vertheilung der Gewalten und die Bürgschaften einer konstitutionellen Monarchie, Bremen, 1814); ferner: v. Aretin u. v. Rotteck, Staats-Recht der konstitut. Monarchie, 2. Aufl., Bd. I, S. 203—208, u. den Artikel: „Auflösung“ in v. Rotteck und Welcker, Staatslex., 2. Ausg., Bd. I, S. 773 ff., Held, System des Verf.-R., Bd. II, §. CCCCXIII, S. 479 ff., Bluntschli, allgem. St.-R., 2. Aufl., Bd. I, Buch 5, Kap. 7, S. 446, u. Kap. 11, S. 468, Zöpfl, Grundſ. des gem. D. St.-R., 5. Aufl., Bd. II, §§. 370 u. 371, S. 319 ff.

Willen der Nation, sondern nur eine kleine Partei repräsentirt. Eine solche Kammer aber würde im Stande sein, die von dem besten Willen geleitete Regierung an der Durchführung ihrer den wahren Volkswünschen entsprechenden Absichten zu hindern. Andererseits kann auch der Fall vorliegen, daß in der That die Kammer den wirklichen Willen der Nation repräsentirt, jedoch einem Ministerium gegenübersteht, welches, von entgegengesetzten Ansichten geleitet, dem durch die Kammer zum Ausdrucke gelangten Gesammtwillen der Nation keine Rechnung trägt. Wenn sich in solcher Weise, ganz abgesehen davon, auf welcher Seite das Recht steht, zwischen dem Ministerium und der Kammer eine so erhebliche Meinungsverschiedenheit über das System der Regierung gebildet hat, daß eine Ausgleichung und Verständigung nicht zu ermöglichen ist, dann tritt die Nothwendigkeit ein, daß der Regent selbst in diesen Zwiespalt zwischen dem Ministerium und der Volks-Vertretung handelnd eingreift. In dem Falle, wenn derselbe die Ueberzeugung gewinnt, daß auf Seiten der Volks-Vertretung die richtige Ansicht vorherrsche, findet der entstandene Konflikt einfach dadurch seine Lösung, daß der Regent das bisherige Regierungs-System aufgiebt, indem er die Minister entläßt und ein neues Ministerium ernennt, welches ein anderes System vertritt. Wo aber derselbe eine solche Ueberzeugung nicht erlangen kann, sowie auch in dem Falle, wenn die Wahl-Kammer die Grenzen ihrer Befugnisse überschreiten und, im Streben nach Machtvollkommenheit, in die Rechte der Krone übergreifen sollte, gewährt das konstitutionell monarchische Staats-Recht der letzteren die Befugniß, zu dem Zwecke, um das bisherige Regierungs-System und das dieses System vertretende Ministerium aufrecht zu erhalten, zu einer Auflösung der Wahl-Kammer zu schreiten und solchergestalt deren regelmäßige Legislatur-Periode zu unterbrechen, indem zugleich neue Wahlen angeordnet werden. Die Auflösung der Wahl-Kammer enthält mithin die Erklärung der Krone, daß sie in der bisherigen Kammer nicht den wahren Ausdruck der öffentlichen Meinung zu erkennen glaube, und die Aufforderung an die Wähler, sich durch eigene Prüfung über den Grund des Konfliktes zwischen dem Ministerium und der Wahl-Kammer aufzuklären und demnächst durch die neuen Wahlen ihre Mißbilligung des von dem bisherigen Repräsentanten-Körper innegehaltenen Benehmens auszusprechen[1]. Wenn nun dieses Recht der Krone im konstitutionellen Sinne ausgeübt, und insbesondere alsdann, wenn dasselbe dazu gebraucht wird, um eine Wahl-Kammer zu beseitigen, welche nicht den wahren und vernünftigen Willen der Nation repräsentirt, sondern — vielleicht gar an der Verfassung frevelnd, auf der sie selbst beruht — die Gesammt-Wohlfahrt aus einseitigen oder Sonder-Interessen vernachtheiliget, dann übt die Krone durch Benutzung jenes Rechtes eine ihrer heilsamsten Befugnisse aus. Denn sie vor Allem ist im konstitutionellen Staate zum höchsten, neutralen und über den Parteien stehenden Wächter und Schirmherrn der Verfassung und der Wohlfahrt des Landes berufen, und die Auflösung der Wahl-Kammer, wenn sie im wahren Geiste des konstitutionellen Systems angeordnet wird, erscheint dann als eine im Interesse der Freiheit geschehene Handlung der Krone, welche dadurch dem Volke das Recht der freien Wahl zurückgiebt. Deshalb ist auch die Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850 von dem Grundsatze ausgegangen, daß das Mittel der Kammer-Auflösung als ein konstitutionelles Recht der Krone zu gewähren sei. Sie bestimmt im Art. 51, daß der König befugt ist, entweder beide Kammern zugleich oder auch nur eine aufzulösen; indeß bezieht sich die hiernach dem Könige zustehende Befugniß gegenwärtig nur noch auf das Haus der Abgeordneten, weil nur dieses seit Erlaß des Gesetzes v. 7. Mai 1853 wegen Bildung der ersten Kammer und nach der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Verordnung v. 12. Okt. 1854[2] eine Wahl-Kammer ist, wogegen das Herrenhaus lediglich

[1] Dies ist in der That eine Appellation des Fürsten an das Volk, wenn man es gleich unpassend gefunden hat, in der repräsentativen Monarchie diese Bezeichnung zu gebrauchen, weil sie zu der Ansicht verleiten könnte, als wenn hier das Volk (die Wähler) als eine höhere, über dem Souverain selbst stehende Instanz angegangen würde, was dem Grundgedanken der repräsentativen Monarchie zuwiderlaufen würde. — Dahlmann (Politik, 2. Aufl., Bd. 1, S. 96) bemerkt: „Die auflösende Regierung befragt, indem sie neue Wahlen anordnet, die Meinung des Landes über den Gegenstand, welcher die Ursache der Auflösung war."

[2] Vgl. ob. §§. 112 u. 113.

aus Mitgliedern mit erblicher Berechtigung und solchen, die auf Lebenszeit berufen sind, besteht, mithin seiner Natur nach einer Auflösung nicht unterliegen kann[1]. Uebrigens zieht eine Auflösung des Hauses der Abgeordneten stets die gleichzeitige Vertagung des Herrenhauses für die Zeit vom Tage der Auflösung des Abgeordneten-Hauses bis zur Einberufung der neugewählten Kammer nach sich[2] (Verfassungs-Urkunde Art. 77, Alin. 3). — Um indeß zu verhindern, daß nicht die Auflösung der Wahl-Kammer zu einer Beeinträchtigung der Wirksamkeit derselben führen möge, schreibt der Art. 51 der Verfassungs-Urkunde vor, „daß im Falle einer Auflösung innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach der Auflösung die Wähler, und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung die Kammern versammelt werden müssen"[3]. Die Unterlassung der Beobachtung dieser Verfassungs-Bestimmung ist nach denselben Grundsätzen zu beurtheilen, wie die verfassungswidrige Unterlassung der rechtzeitigen Einberufung der Volks-Vertretung überhaupt[4]. — Die Auflösung des Abgeordneten-Hauses erfolgt

---

[1] a) Das Ges. v. 7. Mai 1853 wegen Bildung der I. K. (G. S. 1853, S. 181) setzt zwar nur die Art. 65—68 der Verf.-Urk., welche von der Bildung der I. K. handeln, außer Kraft und bestimmt nicht ausdrücklich, daß dadurch auch der zweite Satz des Art. 51: „Er kann sie entweder beide zugleich oder auch nur eine auflösen", für abgeändert zu erachten ist; allein diese Abänderung ergiebt sich von selbst aus der durch das Ges. v. 7. Mai 1853 und die Verordn. v. 12. Okt. 1854 angeordneten Art der Zusammensetzung des Herrenhauses. Der erste Satz des Art. 1 des Ges. v. 7. Mai 1853 bestimmt ausdrücklich, daß die in Gemäßheit desselben einmal getroffene Anordnung des Königs über die Bildung der I. Kammer nicht wieder einseitig durch den König, sondern nur durch ein mit Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz abgeändert werden darf. Nachdem also die dem Könige durch das Ges. v. 7. Mai 1853 übertragene Anordnung wegen Bildung der I. Kammer durch die Königl. Verordn. v. 12. Okt. 1854 definitiv erfolgt ist, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß diese Verordn. (mit alleiniger Ausnahme der nur reglementarischen Bestimmungen derselben) nicht anders abgeändert werden darf, als durch ein mit Zustimmung beider Häuser des Landtages zu erlassendes Gesetz. Die Verordn. v. 12. Okt. 1854 kennt aber (abgesehen von den in die I. Kammer berufenen Königl. Prinzen) nur zwei Klassen von Mitgliedern, nämlich mit erblicher Berechtigung und auf Lebenszeit berufene, und daß bei einer derartigen Zusammensetzung der I. Kammer nicht davon die Rede sein kann, die einmal vom Könige berufenen Mitglieder durch eine Auflösung aus dem Hause zu entfernen, ist einleuchtend. Den sämmtlichen Mitgliedern des Herrenhauses ist ihr Recht auf Sitz und Stimme in dem Hause als ein dauerndes (erbliches, beziehungsweise lebenslängliches) verfassungsmäßig gewährleistet, und daher kann dasselbe weder durch eine Auflösung des Herrenhauses wieder entzogen, noch durch eine Auflösung der Wahl-Kammer berührt werden. Die Bestimmungen des Art. 51 der Verf.-Urk. über die „Auflösung" der Kammern haben vielmehr nur noch bezüglich der Wahl-Kammer (des Abgeordneten-Hauses) einen Gegenstand, wogegen dieselben bezüglich des Herrenhauses bis dahin obsolet geworden sind, wo etwa durch ein die Verordn. v. 12. Okt. 1854 abänderndes Verfassungs-Gesetz die I. Kammer (das Herrenhaus) eine anderweitige Zusammensetzung in der Art erhalten möchte, daß dasselbe wieder (wie die Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 vorgeschrieben hatte) zu einer theilweisen Wahl-Kammer umgestaltet werden sollte. — Vgl. üb. die Frage auch: Held, System des Verf.-R., Bd. II, §. CCCCXIII, S. 482, Note 2.

b) Wenn ein Konflikt zwischen der Krone und dem Herrenhause einträte, so würde zu dessen Lösung nur das Mittel der Ernennung der erforderlichen Anzahl neuer Mitglieder des Herrenhauses vorhanden sein.

[2] Ueber die Gründe dieser Bestimmung des Art. 77 der Verf.-Urk. vgl. ob. §. 119, sub 3, S. 300, Note 5, und über deren Entstehungsgeschichte ob. S. 309, Note 3. — Die gedachte Bestimmung, welche lautet: „Wird eine Kammer aufgelöst, so wird die andere gleichzeitig vertagt", modificirt sich aus den in der vor. Note sub a angegebenen Gründen dahin: „Wird das Haus der Abgeordneten aufgelöst, so wird das Herrenhaus gleichzeitig vertagt".

[3] a) Ueber die Gründe, aus welchen die im Art. 51 festgesetzten Fristen, welche länger sind, als die im Art. 49 der oktroy. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 für diesen Fall angenommenen, bei der Revision Annahme fanden vgl. ob. §. 115, S. 271, Note 2.

b) Der Art. 51 des Entw. der Verf.-Kom. der Nat.-Versamml. verlangte, daß in der Auflösungs-Urkunde der Tag der neuen Wahlen und der Berufung der Kammern bestimmt werden solle (vgl. Rauer's Verhandl. der Verf.-Kom. der Nat.-Versamml., S. 113); diese Bestimmung hat indeß der Art. 49 der oktroy. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 nicht aufgenommen. Der Central-Ausschuß der I. K. beantragte den Zusatz: „Der Tag des Zusammentritts der Kammern ist in der Auflösungs-Urkunde festzusetzen", weil die Bezeichnung des Tages für den Wiederzusammentritt der Kammern eine Beruhigung für das Land in sich trage (vgl. sten. Ber. der I. K. 1849—1850, S. 1221 ff.); allein vom Plenum wurde dieser Zusatz abgelehnt (vgl. v. Rönne's Bearbeit. der Verf.-Urk. S. 104—106).

[4] Vgl. das Nähere hierüber oben §. 119, sub 2 ad b, S. 300.

durch eine Königliche Verordnung, welche nach dem Grundsatze des Art. 44 der Verfassungs-Urkunde zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung wenigstens eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt, bedarf. Diese Verordnung wird dem Abgeordneten-Hause, wenn dasselbe versammelt ist, und gleichzeitig dem Herren-Hause durch den von dem Könige damit beauftragten Staatsminister übergeben [1], worauf sofort die Sitzungen abgebrochen werden müssen. Wenn dagegen der Landtag nicht versammelt ist, so kann dies zwar der Auflösung des Abgeordneten-Hauses keineswegs entgegenstehen, sondern es steht dem Könige das Recht zu, auch ein nicht versammeltes Abgeordneten-Haus aufzulösen [2]; allein die Königliche Verordnung, durch welche dann die Auflösung erfolgt, und welche ebenfalls zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers bedarf, muß dann durch die Gesetz-Sammlung förmlich publicirt werden [3]. Ist dagegen ein neugewähltes Abgeordneten-Haus noch gar nicht zusammengetreten, so kann es begreiflicherweise auch nicht aufgelöst werden, vielmehr ist die Auflösung immer erst dann zulässig, wenn das Abgeordneten-Haus wenigstens einmal versammelt gewesen ist [4]. — Von einer Fortsetzung der Sitzungen nach verkündigter Auflösung gelten übrigens dieselben Grundsätze, wie bei einer Versammlung ohne Königliche Einberufung oder bei einer Fortsetzung der Verhandlungen nach ausgesprochener Schließung oder Vertagung [5]. Die Auflösung hat nicht bloß zur Folge, daß die Sitzungs-Periode für geschlossen zu erachten ist, sondern sie entzieht auch allen bisherigen Mitgliedern des Abgeordneten-Hauses ihre Eigenschaft als Abgeordnete, ohne indeß deren Wiederwählbarkeit auszuschließen, welche im Gegentheil der Art. 75 der Verfassungs-Urkunde ausdrücklich anerkennt [6].

---

[1] In dieser Weise ist auch in den beiden Fällen, wo das versammelte Haus aufgelöst worden ist, bisher verfahren worden. Vgl. die Verhandl. über die 37. Sitz. der (aufgelösten) II. K. v. 27. April 1849 in den sten. Ber. derselben 1849, S. 708, und die Verhandl. über die 17. Sitz. des Abgeordn.-Hauses v. 11. März 1862, in den sten. Ber. desselben 1862, Bd. I, S. 301—302, ferner: sten. Ber. der I. K. 1849, Bd. I, S. 405 u. 1862, Bd. I, S. 85.

[2] Obgleich die Ausübung des Rechtes der Auflösung in der Regel nur während der Zeit eintreten wird, wo der Landtag versammelt ist, so stehen doch keine erheblichen Gründe entgegen, auch nach dem Schlusse einer Landtags-Session und zu einer Zeit, wo die Kammern nicht versammelt sind, die Auflösung für statthaft zu erachten. Dies nehmen auch Zöpfl (Grunds. des gem. D. St.-R., 5. Aufl., Bd. II, §. 371, S. 322), Held (System des Verf.-R., Bd. II, §. CCCCXIII, S. 479, Note 3) und Pözl (Bayerisches Verf.-R., 2. Aufl., S. 470, Note 11) als unzweifelhaft an, und R. v. Mohl (Würtemberg. St.-R., 2. Aufl., Bd. I, §. 107, S. 598 u. S. 606, Note 20) spricht sich ebenfalls zu Gunsten dieser Ansicht aus, obgleich die Frage sowohl theoretisch (vgl. Pfitzer, Steuerverwilligungs-Recht, S. 143), als in der Praxis (vgl. die Citate bei v. Mohl a. a. O. über den Streit in der Würtemberg. Stände-Versammlung) nicht unbestritten geblieben ist. Da die Preuß. Verf.-Urk. nicht das Gegentheil bestimmt, so kann man sich um so mehr für die Zulässigkeit der Auflösung ohne Einberufung des Landtages entscheiden, als die Einberufung des Landtages bloß zum Zwecke einer Auflösung des Abgeordn.-Hauses nur eine unwürdige und kostspielige Formalität sein würde, auch ein Mißbrauch des Rechtes nicht denkbar ist, weil die Regierung aus dem Art. 51 der Verf.-Urk. verpflichtet ist, die dort vorgeschriebenen Fristen zur Neuwahl und zur Einberufung der neugewählten Versammlung innezuhalten. Es ist denn auch gegen die Zulässigkeit des im Jahre 1863 (vgl. die folgende Note) in Abwesenheit des Landtages verordneten Auflösung des Abgeordn.-Hauses von keiner Seite ein Widerspruch erhoben worden.

[3] Hiernach ist auch in dem einzigen bisjetzt vorgekommenen Falle dieser Art verfahren worden. Vgl. die Verordn. v. 2. Sept. 1863, betr. die Auflösung des Hauses der Abgeordneten (G. S. 1863, S. 533). Der Zeitpunkt, mit welchem die Verpflichtungskraft einer solchen Verordnung eintritt, ist nach den bestehenden allgemein gesetzlichen Vorschriften (s. Bd. I, Abth. 1, §. 48, sub 2 zu c, S. 179—181) zu beurtheilen.

[4] Dies folgt auch aus dem Zwecke der Auflösung, indem dabei von der Voraussetzung ausgegangen wird, daß die Kammer durch ihre bisherige Thätigkeit den Beweis geliefert haben müsse, daß bei ihrer jetzigen Zusammensetzung eine für den Staat ersprießliche Wirksamkeit nicht zu erwarten sei (vgl. Held, System des Verf.-R., Bd. II, §. CCCCXIII, S. 479, Note 3).

[5] Vgl. oben §. 119, sub 1, S. 297 ff. u. §. 122, sub B, S. 307 ff.

[6] Vgl. oben §. 118, sub II ad 1, S. 294.

Vierter Titel.

Von den Rechten der Volks-Vertretung [1].

§. 124.

Allgemeine Uebersicht dieser Rechte.

I. Das Volk hat der Staatsregierung gegenüber das Recht auf Erhaltung und Beobachtung der Verfassung und auf die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Verfassung und der Gesetze des Landes. Die Ausübung und Wahrung der ihm in dieser Hinsicht zustehenden Rechte gebührt in der Regel seinen Vertretern bei der Staatsregierung, nämlich den beiden Häusern des Landtages, als dem verfassungsmäßigen Organ der Repräsentation der Nation. Die Volks-Vertretung muß daher diejenigen Rechte besitzen, welche erforderlich sind, um diese ihre verfassungsmäßige Bestimmung erfüllen zu können [2].

II. Bei den Verhandlungen, welche auf dem Wiener Kongreß der Errichtung des Deutschen Bundes vorausgingen, bestand unter den Deutschen Regierungen darüber keine Meinungsverschiedenheit, daß es unerläßlich nothwendig sei, den Anspruch der Deutschen auf Wiederherstellung der rechtlich nie erloschenen Rechte der Landesvertretung zu erfüllen. Nur darüber traten verschiedene Ansichten hervor, ob eine Bestimmung hierüber in die Bundesakte aufzunehmen sei und in welchem Umfange diese Rechte darin aufgenommen werden sollten. Obgleich schließlich das Resultat der Verhandlungen zwischen den Gründern des Bundes nur zu der völlig ungenügenden Bestimmung des Art. 13 der Bundesakte: „In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden", geführt haben, so hatten doch die meisten Vertreter der Deutschen Regierungen, und insbesondere auch die Preußischen, Oesterreichischen und Hannoverschen Bevollmächtigten sich für die Nothwendigkeit der Festsetzung der „Rechte der Unterthanen der Deutschen Nation" und der Anerkennung des historisch begründeten Anspruches auf eine „Repräsentativ-Verfassung, welche von den ältesten Zeiten her in Deutschland Rechtens gewesen sei", ausgesprochen. Die Verhandlungen ergeben aber auch, was man damals als im Wesen der Deutschen ständischen Verfassungen begründet oder als das Minimum der den Ständen einzuräumenden Rechte ansah, nämlich a) das Recht zur Verwilligung und Regulirung sämmtlicher zur Staatsverwaltung nöthigen Abgaben; b) das Recht der Einwilligung bei neu zu erlassenden allgemeinen Landesgesetzen; c) das Recht der Mitaufsicht über die Verwendung der Steuern zu allgemeinen Staatszwecken; d) das Recht der Beschwerdeführung über Mängel oder Mißbräuche in der Landesverwaltung, insbesondere das Recht der Anklage gegen schuldige Staatsdiener [3]. — Dies „Minimum der ständischen Rechte" ist es nun, welches die Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850, wenn gleich nicht in seinem vollständigen Umfange, der Preußischen Volks-Vertretung zugesichert hat [4].

---

[1] Vgl. Schmitthenner's ideales Staats-Recht, §. 177, S. 582 ff., Dahlmann's Politik, 2. Aufl., S. 156 ff., Held, System des Verf.-R., Bd. II, §§. CCCCXXVI ff., S. 512 ff., Zöpfl, Grundf. des gem. D. St.-R., 5. Aufl., Bd. II, §§. 389 ff., S. 367 ff., Zachariä, D. St.- u. B.-R., 2. Aufl., Bd. I, §§. 116 ff., S. 604 ff.

[2] Die Unterscheidung zwischen wesentlichen und nicht wesentlichen Rechten der Volks-Repräsentation kann sich nur auf die Frage beziehen, welche Rechte die Organe der Volks-Vertretung besitzen müssen, um ihre Bestimmung wirksam erfüllen zu können. Alle Rechte, die ihnen verfassungsmäßig wirklich zustehen, sind übrigens ohne Unterschied wesentlich, nämlich in dem Sinne, daß sie ihnen nicht willkürlich entzogen werden können (vgl. Zachariä, D. St.- u. B.-R., 2. Aufl., Bd. I, §. 116, S. 604).

[3] Vgl. das Nähere hierüber in dem Artikel: „Deutsches Landes-Staats-Recht" in v. Rotteck's und Welcker's Staatslexikon, 2. Aufl., Bd. III, S. 800 ff., desgl. in Klüber's öffentl. R. des D. B., §. 293, S. 442, und den dort alleg. Quellen. Vgl. auch Bd. I, Abth. 1, §. 5, S. 25 ff., und Zachariä, D. St.- u. B.-R., 2. Aufl., Bd. I, §. 109, S. 554 ff.

[4] Es ist nämlich das Steuerbewilligungs-Recht keinesweges im vollen Umfange gewährt worden (vgl. Bd. I, Abth. 1, §§. 68 u. 69, S. 345 ff.). Ebenso wenig be-

III. Die den beiden Häusern des Landtages durch die Verfassungs-Urkunde zugesicherten Rechte sind nun theils solche, die von ihnen regelmäßig, d. h. entweder nothwendiger- oder doch möglicherweise in jeder Sitzungs-Periode auszuüben sind (ordentliche Rechte), theils solche, deren Gegenstand nicht in dem gewöhnlichen Gange des Staatslebens begriffen ist (außerordentliche Befugnisse)[1]. — Die ordentlichen Rechte der Volks-Vertretung theilen sich wiederum in: 1) die politischen Rechte, welche aus dem Begriff der Volks-Vertretung folgen, nämlich organische Rechte oder gewisse öffentliche Funktionen, denen gemäß der Volks-Vertretung, als dem Organ der politischen Freiheiten des Volkes, theils eine Mitwirkung bei der Ausübung von Regierungs-Rechten, theils die Ueberwachung der Verfassung und der verfassungsmäßigen Rechte[2] gebührt, und 2) diejenigen Rechte, welche die aus der Bestimmung der Kammern fließende äußere Stellung und ihre inneren Angelegenheiten betreffen, also nur Mittel zum Zwecke, nicht wie die politischen Rechte selbst Zweck der Volks-Vertretung sind.

Erstes Stück.

Von den ordentlichen Rechten der Volks-Vertretung.

I.

Die organischen (politischen) Rechte der Kammern.

§. 125.

I. Rechte der Mitwirkung bei der Ausübung von Regierungs-Rechten.

Die beiden Häuser des Landtages haben vor Allem ein ausgedehntes Recht der Theilnahme und Mitwirkung bei solchen Verfügungen der Regierungsgewalt, welche

---

steht ein genügendes Recht der Anklage gegen schuldige Staatsdiener, und das im Art. 61 der Verf.-Urk. den Kammern verheißene Recht der Ministeranklage kann nicht zur Geltung gebracht werden, weil das dazu erforderliche Ministerverantwortlichkeits-Gesetz noch immer nicht ergangen ist.

[1] Die Verf.-Urk. giebt nicht, wie die meisten neueren Verf.-Urk. Deutscher Staaten, eine Zusammenstellung der Rechte der Kammern, sondern indem sie dem Könige die vollziehende Gewalt, und dem Könige und den Kammern die gemeinschaftliche Ausübung der gesetzgebenden Gewalt zuspricht (Art. 45 u. Art. 62), zählt sie nur bei ersterer (in den Art. 45 ff.) die einzelnen Rechte auf. Dagegen stellt aber auch die Verf.-Urk. nicht, wie mehrere der neueren Verf.-Urk. Deutscher Staaten, den Grundsatz auf, daß die Kammern sich nur mit den ihnen im Staatsgrundgesetze zugewiesenen Gegenständen beschäftigen könnten. Es ergiebt sich vielmehr aus mehreren Bestimmungen der Verf.-Urk. ausdrücklich, daß es keinesweges ihre Absicht ist, den Wirkungskreis der Kammern solchergestalt auf gewisse speziell normirte Gegenstände einzuschränken. Denn das Recht der Adresse (Art. 81) ist in Betreff seines Gegenstandes gar nicht eingeschränkt, und nach Art. 82 haben die Kammern das Recht zur Ernennung von Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen gleichfalls ohne irgend eine Beschränkung auf gewisse Gegenstände. Auch ist für die Initiative der Kammern (Art. 64) dem Objekte nach keine Schranke gezogen. — Die Bestimmung des Art. 57 der Wiener Schlußakte, welche ausspricht, „daß die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben müsse, und der Souverain nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden seyn dürfe" (s. Bd. I, Abth. 1, §. 5, S. 21), steht auch mit diesem Prinzip der Preuß. Verf.-Urk. keineswegs im Widerspruche; denn der Art. 57 a. a. O. spricht nur von bestimmten Rechten und keineswegs von dem Objekte der ständischen Mitwirkung; auch liegt der Nachdruck mehr auf Ausübung, im Gegensatze zur Theilnahme an der Staatsgewalt selbst. Man kann daher in keiner Weise behaupten, daß die Preuß. Verfassung, indem sie die Kammern nicht auf bestimmte Gegenstände beschränkt, sondern überhaupt zur Mitwirkung bei öffentlichen Angelegenheiten beruft, gegen das sogen. monarchische Prinzip verstoße (vgl. Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. 1, S. 605, Note 4, u. ob. Bd. 1, Abth. 1, §. 30, S. 118, Note 3, desgl. S. 152, Note 6).

[2] Custodia legum et jurium patriae. Fal. Moser, von der Reichsstände Landen, Bd. II, S. 843.

das Recht der Staatsbürger, sei es nun die Regel und mithin die Sphäre, oder sei es das Objekt des Rechtes, das Vermögen, betreffen. Es gebührt ihnen nämlich:

1) das Recht der Zustimmung zu allen Gesetzen, einschließlich derjenigen, welche eine authentische Auslegung bezwecken, sowie das Recht, solche Königliche Verordnungen, welche auf Grund des Art. 63 der Verfassungs-Urkunde mit provisorischer Gesetzeskraft oktroyirt worden, zur nachträglichen Prüfung und eventuellen Genehmigung vorgelegt zu erhalten. In Bezug auf das Recht der Gesetzgebung steht ihnen gleich der Staatsregierung das Recht der Initiative zu. Die Art und Weise der Theilnahme und der Umfang des Mitwirkungs-Rechtes der Kammern bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt sind bereits in Bd. I, Abth. 1, §§. 46 und 47 des Näheren erörtert worden.

2) Ein zweites nicht minder wichtiges Recht der Häuser des Landtages ist das ihrer verfassungsmäßigen Theilnahme an der Ausübung der Finanzgewalt. Dies Recht umfaßt nämlich:

a) das Recht der Theilnahme an der Aufstellung des jährlichen Staatshaushalts-Etats und das Recht der Kontrolle der Staats-Finanzverwaltung, also α) die Zustimmung zu dem Gesetze über den jährlichen Staatshaushalts-Etat, β) die Befugniß zur Prüfung etwaniger Ueberschreitungen dieses Etats und der eventuellen nachträglichen Genehmigung derselben, sowie γ) das Recht, die Rechnungslegung über den Staatshaushalts-Etat zu fordern, die gelegte Rechnung zu prüfen und die Staatsregierung dieserhalb zu entlasten. Die Art und Weise der Ausübung dieser Rechte und der Umfang derselben sind in Bd. I, Abth. 1, §§. 65—67 ausführlich dargestellt worden.

b) Das Steuerbewilligungs-Recht in dem in Bd. I, Abth. 1, §. 69 näher erörterten Umfange.

c) Das Recht der Mitwirkung bei der Aufnahme von Staatsanleihen und bei der Uebernahme von Garantien zu Lasten des Staates, sowie das Recht der Kontrolle des Staatsschuldenwesens, in dem gleichfalls bereits in Bd. I, Abth. 1, §§. 71 und 72 ausführlich dargestellten Umfange.

3) Die Verfassungs-Urkunde räumt den Häusern des Landtages ausdrücklich auch einen bestimmten wichtigen Einfluß auf die Regelung der äußeren Staatsverhältnisse ein. Obgleich nämlich die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten des Staates ein ausschließliches Recht der Krone ist, so bedarf es doch, um den Staat durch die hierauf bezüglichen Handlungen der Regierung rechtlich zu verpflichten, in gewissen Beziehungen der Zustimmung der Kammern [1]. Die Frage aber, in welchen Fällen es einer solchen Zustimmung bedarf und in welchem Umfange eine Mitwirkung der Kammern bei der Feststellung der Verhältnisse des Staates zu fremden Staaten stattfindet, ist des Näheren bereits in Bd. I, Abth. 1, §§. 75—79 erörtert worden.

§. 126.

II. Rechte der Kammern zur Wahrung der Verfassung und der verfassungsmäßigen Rechte der Staatsbürger.

Die Volks-Vertretung ist keineswegs nur dazu berufen, um bei der Ausübung der wichtigsten Regierungsrechte zu dem Zwecke mitzuwirken, um zu verhüten, daß nicht durch die Gesetzgebung, durch die Ausübung der Finanzgewalt und bei der Regelung der Verhältnisse des Staates zu anderen Staaten Mißgriffe geschehen und solchergestalt für die Zukunft hin bindende Normen aufgestellt und Verhältnisse begründet werden, welche dem wahren Interesse des Staates und der Staatsbürger zuwiderlaufen, sondern nicht minder ist es ihre Bestimmung und Aufgabe, auf den Grund der bisherigen Rechte hin den Schutz und Schirm der Verfassung und aller Rechte des Landes, wie der verfassungsmäßigen Rechte der Staatsbürger gegenüber der Regierung zu bilden. Sie ist daher so berechtiget, als verpflichtet, etwanige Mißbräuche des Regierungsrechtes zu rügen oder zu verhindern, und zwar bezieht sich dies

[1] Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 75, S. 365 ff.

sowohl auf mißbräuchliche Handlungen, als Unterlassungen. Zu diesem Zwecke hat die Verfassungs-Urkunde den Häusern des Landtages gewisse Mittel, also formelle Rechte, eingeräumt. Diese sind folgende:

1) Jedes der beiden Häuser hat für sich das Recht, Adressen an den König zu richten (Verfassungs-Urkunde, Art. 81, Alin. 1). Dem Gegenstande nach ist dies Recht ein völlig unbeschränktes; es kann also jeder überhaupt zur Erörterung und Verhandlung in der Kammer geeignete Gegenstand den Inhalt einer Adresse bilden, insbesondere aber kann die Adresse sich mit der gesammten Lage des Landes beschäftigen, wie dies in der Regel bei derjenigen Adresse der Fall ist, welche als Antwort auf die Thronrede, mit welcher die Eröffnung der Sitzungs-Periode erfolgt, erlassen wird [1]. Die Form der Adresse kann aber auch da gewählt werden, wo die eine oder die andere Kammer sich veranlaßt findet, dem Könige unmittelbar Wünsche in Bezug auf die Verbesserung oder Vervollständigung der Gesetzgebung vorzutragen, indem sie es für angemessen erachtet, das gleichmäßig ihr, wie der Krone zustehende Recht der Initiative [2] der letzteren zu überlassen [3] (Recht der Petition). Nicht minder kann die Form der Adresse auch dazu benutzt werden, um dem Könige unmittelbar Beschwerden über Mißbräuche der Verwaltung oder der Rechtspflege, ganz besonders aber auch Beschwerden gegen die Minister oder andere Staatsdiener zur Abhülfe vorzutragen (Recht der Vorstellung und Beschwerde). — In allen diesen Fällen kann der Antrag auf Erlaß einer Adresse an den König von jedem Mitgliede des Hauses gestellt werden und unterliegt im Wesentlichen gleicher formeller Geschäftsbehandlung, wie jeder andere Antrag aus der Mitte der Versammlung [4]. Die

---

[1] Die Adresse, welche als Antwort auf die Thronrede erlassen zu werden pflegt, schließt sich in der Regel an diese in der darin beobachteten Reihenfolge an, und ist wesentlich dazu bestimmt, sich der Thronrede gegenüber über den Zustand des Landes und den Standpunkt der Regierung auszusprechen, insbesondere also über die Frage, ob die Uebereinstimmung der Regierung mit der wahren öffentlichen Meinung besteht. Die Volksvertretung drückt in der Adresse aus, inwiefern ihre Ansichten mit denjenigen der Staatsregierung im Einklange stehen und ob sie dieselbe mit ihrem Vertrauen unterstützen wolle. Denselben Zweck hat in der Regel auch jede bei einer anderen Veranlassung erlassene Adresse und es pflegt in der Regel gerade einer der hauptsächlichsten Gründe des Erlasses einer Adresse zu sein, daß die Kammer beabsichtiget, sich unmittelbar dem Könige gegenüber darüber auszusprechen, ob der Gang der Regierung im Allgemeinen oder in einzelnen Fragen ihren Ansichten entspreche, oder zum Mißtrauen gegen die verantwortlichen Rathgeber der Krone Veranlassung giebt. Die Adresse ist übrigens nur eine der Formen, in welchen der Ausdruck des Vertrauens oder Mißtrauens der Volksvertretung gegenüber der Staatsregierung zum Ausdrucke gelangt und sich nach Außen hin kund giebt; es kann aber der Kammer die Berechtigung nicht bestritten werden, sich zu diesem Zwecke auch einer anderen Form zu bedienen und insbesondere also auch ihren betreffenden Beschluß als Beschwerde oder auch nur in der Gestalt einer bloßen Resolution zu fassen (vgl. hierüber Bd. I, Abth. 1, §. 51, S. 195, Note 2, und §. 75, S. 366, Note 4).

[2] Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 46, S. 158 ff.

[3] In diesem Falle beantragt die Adresse bei dem Könige, Gesetzentwürfe zum Zwecke einer neuen Gesetzgebung oder zur Abänderung oder Aufhebung bestehender Gesetze ausarbeiten und der Volksvertretung zur Berathung und Erklärung vorlegen zu lassen. Uebrigens versteht sich von selbst, daß jeder Kammer auch das Recht zusteht, den Antrag auf Vorlegung eines von ihr für wünschenswerth erachteten Gesetzes statt in der Form einer Adresse an den König auch an die Staatsregierung, d. h. an das Staatsministerium, in der Form einer Aufforderung dazu zu richten.

[4] a) Vgl. Geschäfts-Ordn. des Abgeordn.-Hauses, §§. 25—27 u. §. 67, und Geschäfts-Ordn. des Herrenhauses, §§. 25—29.

b) Das Verfahren bei Erlaß von Adressen auf die Thron- oder Eröffnungs-Rede ist in den neueren konstitutionellen Staaten wesentlich von dem im Englischen Parlamente üblichen verschieden. Auch nach Englischem Parlamentsrechte hat, — wie nach Art. 81 der Preuß. Verf.-Urk., — jedes Haus für sich allein das Recht, Adressen an die Krone zu erlassen und es ist stehender Gebrauch, die Thronrede durch solche Adresse zu beantworten. Dieselbe wird in jedem Hause als fertiges Produkt von einem Mitgliede der Regierungs-Partei empfohlen (moved), von einem anderen Mitgliede unterstützt (seconded). In der Regel sind dies leere Höflichkeits-Akte und präjudiciren Nichts. Gewöhnlich werden Amendements zur Adresse nicht gestellt, jedoch entwickeln die Parteien bereits bei der Adreßdebatte ihren politischen Standpunkt, und zuweilen wird auch das Schicksal des Kabinets durch ein Amendement entschieden (vgl. Dr. Fischel, die Verfassung Englands, Berlin, 1862, S. 368—369). Dagegen ist in den kontinentalen konstitutionellen Staaten (so namentlich in Frankreich zur Zeit

Behandlung ist indeß nicht völlig gleichmäßig in den beiden Häusern. Hat das Herrenhaus beschlossen, eine Adresse an den König zu richten [1], so wird zur Vorberathung des vorgelegten Entwurfes, eventuell zur Ausarbeitung eines Adreß-Entwurfes, eine Kommission gebildet, welche aus dem Präsidenten als Vorsitzenden und aus zehn von den Abtheilungen zu wählenden Mitgliedern besteht. Die Verhandlung über die Adresse erfolgt dann nach Maßgabe der in der Geschäfts-Ordnung über die Behandlung von Gesetz-Entwürfen vorgeschriebenen [2] Bestimmungen [3]. Wenn dagegen im Abgeordneten-Hause beantragt wird, eine Adresse an den König zu richten und wenn der oder die Antragsteller dem Hause einen formulirten Entwurf zu der Adresse überreicht haben, so findet die weitere Behandlung in derselben Art, wie bei allen anderen Anträgen statt. Beschließt das Haus, die Vorberathung des Entwurfs einer Kommission zu übertragen, so wird diese aus dem Präsidenten — bei dessen Behinderung dem Vicepräsidenten — des Hauses als Vorsitzenden und 21 von den Abtheilungen zu wählenden Mitgliedern gebildet. Liegt dagegen ein Entwurf zu einer Adresse nicht vor, so wird dieser von einer in gleicher Weise zusammenzusetzenden Kommission gefertiget und ohne weiteren Bericht dem Hause zur Berathung und Beschlußfassung des Plenums überreicht [4]. Wird beschlossen, eine Adresse durch eine Deputation zu überreichen, so bestimmt das betreffende Haus auf den Vorschlag des Präsidenten über die Zahl der Mitglieder, welche sodann das Loos bezeichnet. Der Präsident, und bei Adressen des Herrenhauses auch die Vicepräsidenten, sind jedesmal Mitglieder der Deputation; der Präsident führt allein das Wort [5]. In solchen Fällen, wo der König den Empfang einer Deputation zur Ueberreichung einer von dem Hause der Abgeordneten berathenen und angenommenen Adresse abgelehnt hatte, hat deren Ueberreichung durch ein Schreiben des Präsidenten des Abgeordneten-Hauses entweder direkt an den König, oder durch Vermittelung des Staatsministeriums stattgefunden, und die Antwort des Königs ist in solchen Fällen in der Form einer Königl. Botschaft, und zwar in zwei Fällen ohne Gegenzeichnung eines Ministers erfolgt [6].

2) Die Verfassungs-Urkunde giebt ferner (im Art. 82) jeder Kammer die Befugniß, Behufs ihrer Information *Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen zu* ernennen [7]. Ueber die Bedeutung dieser Bestimmung der Verfassungs-Urkunde,

---

des Bestehens der Charte) der Gebrauch entstanden, sich mit der Adresse oft längere Zeit zu beschäftigen, und es sind (namentlich auch in Preußen) die Adreßdebatten benutzt worden, um sich über den ganzen Zustand der inneren, wie der äußeren Politik in eingehendster Weise auszusprechen.

[1] Der §. 73 der Geschäfts-Ordn. für das Herrenhaus bestimmt: „Bei ausreichend unterstütztem Antrage, eine Adresse an den König zu richten oder den Entwurf einer solchen Adresse anzunehmen, wird über die Frage, ob überhaupt eine Adresse an den König gerichtet werden solle, sofort in der Sitzung selbst, in welcher der Antrag eingebracht ist, nachdem einem Redner *für* und einem Redner *gegen* den Antrag das Wort ertheilt ist, abgestimmt, sofern der Antrag auf der Tagesordnung der betr. Sitzung gestanden hat."

[2] Vgl. §§. 51 ff. der Geschäfts-Ordn. des Herrenhauses.

[3] Vgl. Geschäfts-Ordn. des Herrenhauses, §. 74.

[4] Vgl. Geschäfts-Ordn. des Abgeordn.-Hauses, §. 67.

[5] Vgl. Geschäfts-Ordn. des Herrenhauses, §. 75, und Geschäfts-Ordn. des Abgeordn.-Hauses, §. 68.

[6] Vgl. die sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1863, Bd. I, S. 158—160, u. Bd. II, S. 1321—1323, u. 1864, S. 538—539. — Die Frage, ob die Königl. Antwort auf eine Adresse der ministeriellen Gegenzeichnung (Art. 44 der Verf.-Urk.) *verfassungsmäßig* bedürfe, ist dabei zwar nicht zur näheren Erörterung gelangt; da indeß die Verf.-Urk. (Art. 44) keine andern *Regierungs*handlungen, als unter Verantwortlichkeit der Minister kennt, so wird nicht in Zweifel gezogen werden können, daß auch die Antworten des Königs auf an ihn erlassene Adressen der Häuser des Landtages die Gegenzeichnung der verantwortlichen Minister *verfassungsmäßig* erfordern, da nicht bestritten werden kann, daß solche Antworten des Königs zu den im Art. 44 der Verf.-Urk. gedachten „Regierungs-Akten" zu rechnen sind. Vgl. auch die Erörter. hierüber in der National-Zeitung 1863, Nr. 243.

[7] a) Das nach dem Art. 82 der Verf.-Urk. jedem der beiden Häuser des Landtages zustehende Recht zur Ernennung von Kommissionen zu Untersuchung von Thatsachen ist nur in wenigen Verf.-Urkunden anderer Deutscher Staaten, in keiner derselben aber in gleichem Umfange als ein Recht der Kammern anerkannt. Die Kurhessische Verf.-Urk. v. 1831, §. 93 legt jedem landständischen Ausschusse die Befugniß bei, „zur Erlangung von Aufschlüssen über die ihm vorliegenden Gegenstände schriftliche Mittheilungen von den einschlägigen Be-

insbesondere über den Umfang der danach den Kammern, wie auch den von denselben in Gemäßheit des Art. 82 ernannten Untersuchungs-Kommissionen, zustehenden Rechte, bestehen indeß abweichende Ansichten. a) Zuvörderst ist die Behauptung aufgestellt worden, daß der Art. 82 nur das Anerkenntniß ausspreche, daß jedes der beiden Häuser des Landtages die Befugniß habe, Beweismittel zur Feststellung von Thatsachen Behufs seiner Information aufzunehmen, also z. B. Zeugen und Sachverständige zu vernehmen 2c., wogegen der Art. den Kammern keinesweges das Recht zugestehe, Maßregeln der Staatsregierung oder gar das System der Staatsverwaltung in Betreff eines speziellen Gegenstandes oder im Ganzen einer Untersuchung zu unterwerfen und zu diesem Behufe eine Kommission zu ernennen, solchergestalt aber sich zum Richter über die Staatsregierung zu konstituiren. Die Anwendung des Art. 82 setze vielmehr stets voraus, daß das Haus mit dem betreffenden Gegenstande bereits, sei es aus Veranlassung einer Regierungsvorlage, oder sei es durch einen Antrag, welcher dem Hause zur Berathung und Beschlußfassung vorliegt, befaßt sei, und es in Bezug auf einen solchen speziellen Gegenstand für erforderlich erachte, vor seiner Entscheidung

---

hörden, und zwar hinsichtlich der die Feststellung des Staatshaushalts-Etats betr. Angelegenheiten unmittelbar, einzuziehen, auch die persönliche Zuziehung von den dazu sich hauptsächlich eignenden Staatsbeamten durch die Kurfürstliche Landtags-Kommission zu veranlassen." Die Verf.-Urk. des Fürstenthums Waldeck v. 1852, §. 64 giebt dem Landtage das Recht, „zur Aufklärung von Thatsachen und Vorbereitung seiner Berathungsgegenstände Ausschüsse niederzusetzen, welche zu ihren Sitzungen Sachverständige zuziehen können." Dagegen bestimmt die Belgische Verf.-Urk. v. 1831 im Art. 40, „daß jede Kammer das Recht hat, Untersuchungen anzustellen", und legt also den Kammern die Befugniß, Prüfungen (Enquêtes) anzuordnen, im vollsten Umfange und ohne irgend eine Beschränkung bei. So auch die Verf.-Urk. für Luxemburg v. 1848, Art. 65 und für die Niederlande v. 1848, Art. 90. Während nun aber die Kammern der konstitutionellen Staaten in der Regel nur amtliche Wege benutzt haben, um die allgemeinen Zustände und Bedürfnisse näher zu erkunden, und darauf hin gesetzgeberische oder andere in die Kompetenz des Gesetzgebungs-Körpers gehörige Maßregeln einzuleiten (vgl. Bluntschli, allgem. St.-R., 2. Aufl., Bd. I, Buch 5, Kap. 10, S. 465), ist in England das Recht der Enquêtes schon seit langem in viel freierer und gründlicherer Weise mit weit größerem Erfolge von den Parlaments-Häusern so geübt, daß ihre Kommissionen vorzüglich auch von kundigen Privatpersonen theils mündliche, theils schriftliche Aufschlüsse begehren und auch freiwillig angebotene empfangen. Die Komitées der Parlaments-Häuser haben hier auch das Recht, Zeugen, in vielen Fällen sogar eidlich, zu vernehmen oder vernehmen zu lassen (vgl. Dr. Fischel, die Verfassung Englands [Berlin, 1862], S. 425 ff., und May, das Englische Parlament, S. 529).

b) Dem Art. 82 der Verf.-Urk. liegt das Vorbild des Englischen Parlaments-Rechtes zum Grunde. Derselbe findet sich bereits (als Art. 73) in dem Entw. der Verf.-Kom. der Nat.-Versamml. vor, und zwar mit dem in der oktroy. Verf.-Urk. (Art. 81), wie in dem jetzigen Art. 82, nicht enthaltenen Zusatze, „daß die Untersuchungs-Kommissionen berechtiget sein sollten, unter Mitwirkung richterlicher Beamten, Zeugen eidlich zu vernehmen und die Behörden zur Assistenz zu requiriren" (vgl. Rauer's Verhandl. der Verf.-Kom. der Nat.-Versamml., S. 115 in Verbindung mit S. 78, 80, 81). Die Verf.-Kom. der Nat.-Versamml. bemerkt dazu in ihren Motiven, „daß den Kammern dies Recht vindicirt werden müsse, wenn sie mit voller Sachkenntniß alle zu ihrer Wirksamkeit gehörigen Aufgaben lösen sollen" (vgl. Rauer a. a. O., S. 106 u. 132). Der Centralausschuß der I. K. hatte bei der Revision die Streichung des Artikels beantragt, indem er als Gründe dafür anführte: „die Gefahr von Uebergriffen der Kammern in das Gebiet der Staatsverwaltung und ausübenden Gewalt; die gewöhnliche Nutz- und Erfolglosigkeit solcher Kommissionen; die Entbehrlichkeit solcher Untersuchungen im Preuß. Staate und bei dessen Zuständen, da die Regierung viel besser im Stande sei, den Kammern etwa nöthige Aufklärungen zu geben oder glaubhaft zu verschaffen". Allein das Plenum der I. K. beschloß die Aufrechthaltung des Artikels, indem die Gründe der Minorität des Centralausschusses den Vorzug erlangten, welche den Artikel als unentbehrlich bezeichneten, „weil die Regierung in einer Sache Partei sein könne, und weil Mißbräuche der Befugniß das Recht zum richtigen Gebrauche derselben nicht beseitigen könnten" (vgl. sten. Ber. der I. K. 1849—1850, S. 1636 ff.). — Uebrigens wurde, wie der Bericht der Rev.-Kom. der II. K. bemerkt (sten. Ber. der II. K. 1849—1850, S. 800), für unzweifelhaft erachtet, daß den Untersuchungs-Kommissionen der Kammern das Recht zustehe, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen, ohne daß es hierüber einer besonderen Bestimmung in der Verf.-Urk. bedürfe, weshalb von einem dies ausdrücklich aussprechenden Zusatze zu dem Art. Abstand genommen wurde (vgl. v. Rönne's Bearbeit. der Verf.-Urk., S. 162—163). Von dieser Befugniß haben denn auch die auf Grund des Art. 82 eingesetzten Kommissionen (z. B. die Kom. der I. K. zur Vorberathung des Preßgesetzes) Gebrauch gemacht.

sich zuvörderst durch Aufklärung von Thatsachen Information zu verschaffen. Ohne einen solchen Zusammenhang mit bestimmten Gegenständen, über welche das Haus zur Beschlußnahme berufen sei, habe dasselbe überall nicht die Befugniß, die Ermittelung von Thatsachen zu veranlassen. Von der anderen Seite her ist dagegen eine so enge Auslegung des Art. 82 in Abrede gestellt und behauptet worden, daß die Niedersetzung einer Kommission auch zu dem Zwecke zulässig sei, um zum Behufe eines erst zu stellenden Antrages oder einer erst zu fassenden Resolution das thatsächliche Material und die dazu erforderliche Information herbeizuschaffen; denn der Art. 82 bestimme keinesweges, daß die Anregung und Behandlung eines bestimmten Gegenstandes und Zweckes, und der Antrag auf Ernennung einer darauf bezüglichen Untersuchungs-Kommission stets zwei auseinander fallende Momente sein müßten. Die Vertheidiger der zuerst gedachten engeren Auslegung des Art. 82 knüpfen daran die fernere Behauptung, daß eine nach Maßgabe desselben ernannte Untersuchungs-Kommission sich lediglich auf das Sammeln von Thatsachen zu beschränken, keinesweges aber die Befugniß habe, aus diesen Thatsachen Folgerungen zu ziehen und diese Folgerungen dem Hause in Gestalt eines Antrages oder dergleichen zu unterbreiten. Dagegen wird von der anderen Seite behauptet, daß es keinesweges in der Absicht des Art. 82 liege, daß eine solche Kommission lediglich die nackten Thatsachen ins Auge zu fassen habe, und sich jedes Urtheils über deren rechtliche Bedeutung enthalten müsse, sondern wenn die Kommission einmal zur Untersuchung von Thatsachen niedergesetzt worden, so müsse sie auch berufen sein, über das Resultat ein rechtliches Gutachten abzugeben [1]. — Die Ansicht, daß die Ernennung einer Kommission zur Untersuchung von Thatsachen nur alsdann statthaft sei, wenn das betreffende Haus bereits aus Veranlassung einer Regierungs-Vorlage oder eines Antrages mit dem Gegenstande befaßt ist, findet wenigstens in den Worten des Art. 82 keinen Anhalt [2]. Der gedachte Artikel bestimmt

---

[1] Vgl. über diese sich einander gegenüberstehenden Auslegungen des Art. 82 der Verf.-Urk. insbesond. den Bericht des Centralaussch. der II. K. v. 26. Febr. 1851 über den Antrag des Abgeordn. v. Vincke, betr. die Bildung eines Ausschusses zur Untersuchung der Lage des Landes sten. Ber. der II. K. 1850—1851, Bd. III, S. 377) und die Verhandl. darüber in der Sitz. v. 8. März 1851 (a. a. O., Bd. I, S. 491 ff.), desgl. die Ber. der Kom. der I. K. v. 21. Febr. 1852 (Drucks. der II. K. 1851—1852, Bd. III, Nr. 125) und des Centralaussch. der I. K. v. 19. Mai 1852 (Drucks. der I. K. 1851—1852, Bd. VI, Nr. 317), betr. die Anträge auf Ernennung von Kommissionen zur Untersuchung der Regierungs-Maßregeln in Betreff der dissidentischen Gemeinden, und die Verhandl. über den betr. in der I. K. gestellten Antrag in den sten. Ber. der I. K. 1851—1852, Bd. II, S. 794 ff., wogegen der betr. in der II. K. gestellte Antrag nicht zur Plenarberathung gelangt ist.

[2] Die Materialien der Verf.-Urk. ergeben sogar als unzweifelhaft, daß eine solche Einschränkung der Befugniß der Kammern gerade durch die völlig unbeschränkte Fassung des Art. 82 hat abgelehnt werden sollen. Im Plenum der I. Kammer kam nämlich der von der II. Kammer unverändert aufrecht erhaltene Artikel in der Sitz. v. 28. Nov. 1849 (sten. Ber. der I. K., S. 1638 ff.) zur Berathung. Der Centralausschuß hatte in seinem Berichte v. 1. Nov. 1849 (a. a. O., S. 1636 ff.) die Streichung des Artikels beantragt. Hierfür trat indeß im Plenum kein Vertheidiger auf. Dagegen beantragte der Abgeordn. Gr. v. Itzenplitz, den Artikel in folgender Fassung anzunehmen: „Eine jede Kammer hat die Befugniß, Kommissionen zur Feststellung thatsächlicher Verhältnisse, welche auf die Gesetzgebung von Einfluß sind, zu ernennen, mit dem Rechte, Sachverständige und andere Personen am Sitze der Kammern anzuhören." In der Motivirung dieses Antrages hob der Antragsteller hauptsächlich hervor, daß durch Begrenzung der Befugnisse der Kommission ihrem Gegenstande nach Mißbräuche ausgeschlossen werden sollten. Dem wurde jedoch sowohl von dem Berichterstatter (Abgeordn. Baumstarck), als auch von dem Abgeordn. Wachler entgegengetreten, welche die von der II. Kammer angenommene Beibehaltung der ursprünglichen (jetzigen) Fassung empfahlen. Von dem Abgeordn. Wachler wurde insbesondere auch darauf hingewiesen, daß eine Kammer sich veranlaßt finden könnte, um eine Anklage gegen die Minister zu begründen, Information einzuziehen, und geltend gemacht, daß zu derartigen Zwecken die Verfassung jedenfalls die Möglichkeit bieten müsse. Der Berichterstatter bemerkte noch, „daß man bei der Bestimmung, wie sie die Verf.-Urk. enthält, in dieser Allgemeinheit sich vollkommen beruhigen und das Weitere, wie man von solchen Kommissionen Gebrauch zu machen haben werde, der ferneren Entwickelung im praktischen Leben überlassen könne". Das Amendement des Abgeordn. Gr. v. Itzenplitz wurde hierauf verworfen und der Artikel in seiner ursprünglichen Fassung angenommen. Hieraus ergiebt sich als unzweifelhaft, daß auch die Absicht gerade dahin gerichtet gewesen ist, dem Artikel die seinem Wortlaute entsprechende allgemeine

nichts hiervon, sondern gewährt jedem der beiden Häuser das völlig unbeschränkte Recht zur Einsetzung solcher Kommissionen für alle Fälle, in welchen sie die Untersuchung von Thatsachen zu ihrer Information für erforderlich erachten, und weil die Verfassungs-Urkunde eine Beschränkung in dieser Beziehung nicht feststellt, so muß angenommen werden, daß sie die Entscheidung darüber, ob und in welchen Fällen zur Ernennung einer Untersuchungs-Kommission geschritten werden soll, lediglich in das freie Ermessen des betreffenden Hauses gelegt hat. Der Zweck der Ernennung einer Kommission darf daher unzweifelhaft auch dahin gerichtet sein, dem Hause die erforderliche Information über solche Gegenstände zu verschaffen, die noch nicht durch die Regierung oder durch Anträge aus der Mitte der Kammer zur speziellen Kognition des Hauses gelangt sind. Es ist gerade einer der wichtigsten Zwecke des Art. 82, dem betreffenden Hause da, wo es ihm erforderlich erscheint, zuvörderst die nöthige Information zu verschaffen, um demnächst in weitere Erwägung ziehen zu können, ob nach erfolgter Feststellung der zu untersuchenden Thatsachen Veranlassung vorhanden sei, das gewonnene sachliche Material zur Stellung von Anträgen, zur Erhebung von Beschwerden, zum Erlaß einer Adresse zu benutzen. Noch weniger kann es aber zweifelhaft sein, daß, wenn eine solche Untersuchungs-Kommission ernannt worden, sich diese zwar zunächst damit zu beschäftigen hat, diejenigen Thatsachen zu erörtern und festzustellen, mit deren Ermittelung sie von dem Hause beauftragt worden ist, daß aber die Aufgabe der Kommission keinesweges ausschließlich darin besteht, nur Thatsachen zu konstatiren, sondern daß sie vielmehr ebenso berechtigt, als verpflichtet ist, diese ermittelten Thatsachen für die von dem Hause verlangte Information auch nutzbar zu machen. Denn die bloße Belehrung des Hauses über vorgefallene Thatsachen kann nicht der Zweck der Untersuchung sein, sondern die Absicht geht dahin, das Haus über gewisse Thatsachen zu informiren, um hierdurch in den Stand gesetzt zu werden, selbstständig (d. h. unabhängig von der Regierung) beurtheilen zu können, ob und zu welchen weiteren Maßregeln das durch die Untersuchung gewonnene Material die Veranlassung darbieten möchte. Wenn daher auch behauptet werden könnte, daß die ernannte Kommission nicht kompetent sei, hierin dem selbstständigen Urtheile des Hauses durch Stellung bestimmter Anträge vorzugreifen, so wird ihr doch obliegen und keinen Falls versagt sein, bei ihren faktischen Ermittelungen von denjenigen Erwägungen auszugehen, welche das Haus bestimmt haben, die Untersuchung anzuordnen. Sie wird also bei ihren Ermittelungen den jedesmaligen Zweck ins Auge zu fassen haben, für welchen die Information verlangt wird, und hiervon ausgehend wird nichts entgegenstehen, daß die Kommission sich auch mit einer von den Thatsachen untrennbaren Beleuchtung derselben befasse. In der Praxis haben denn auch die Kammern in der That mehrfach in dieser Weise von dem Rechte des Art. 82 Gebrauch gemacht, indem Untersuchungs-Kommissionen [1] niedergesetzt worden sind, ohne daß bestimmte Regierungs-Vorlagen oder Anträge aus dem Schooße der Kammern dazu die Veranlassung gegeben hätten. Der Einwand, daß hierdurch eine Ueberschreitung der Kompetenz der Kammern begangen werde, ist in solchen Fällen, wo es sich um Einsetzung von Kommissionen handelte, deren Aufgabe sich nicht auf das eigentlich politische Gebiet erstreckte, selbst von Seiten der Staatsregierung nicht erhoben, sondern erst dann geltend gemacht worden, als Kommissionen zur Untersuchung solcher Thatsachen niedergesetzt werden sollten oder wirklich ernannt wurden, welche sich auf das System der Regierung in allgemeinen oder in speziellen Richtungen beziehen. Allein die Meinung, daß die Kammern sich hierdurch gewissermaßen zu Richtern über die Staatsregierung machten, kann für begründet nicht erachtet werden; denn in dem bloßen Untersuchen von Thatsachen kann noch nicht die Ausübung eines Richteramtes gefunden werden. Uebrigens kann es aber auch nicht in Zweifel gezogen werden, daß die Häuser des Landtages die Grenzen ihrer Kompetenz keinesweges überschreiten, wenn sie sich durch Untersuchung von That-

---

Bedeutung und Anwendbarkeit zu erhalten und jede engere Begrenzung der daraus fließenden Befugnisse der Kammern abzulehnen.

[1] So z. B. zur Untersuchung der Verhältnisse der Arbeiter und der Arbeiter-Hülfskassen, desgl. der Verhältnisse der Spinner und Weber in Schlesien und Westphalen, zur Untersuchung des Systemes der Banken und Geld-Kredit-Institute des Landes 2c.

sachen Aufklärung über Handlungen oder Unterlassungen der Staatsregierung verschaffen, weil es unstreitig zu den Befugnissen der Landesvertretung gehört, in Beziehung auf Mängel und Mißbräuche bei der Staatsverwaltung, wegen Kränkung oder Gefährdung der verfassungsmäßigen Rechte des Landes, sowie der staatsbürgerlichen Rechte der Einzelnen, Beschwerden zu führen, und sogar in den dazu geeigneten Fällen Anklage gegen die Minister zu erheben [1]. Es ist gerade einer der Zwecke der bestehenden Vertretung des Landes, die Regierung in der Ausübung der ihr zustehenden Vollzugsgewalt zu überwachen, und hieraus folgt selbstverständlich das Recht, sich über etwanige Mißbräuche und Mängel Aufklärung durch Untersuchung der Thatsachen zu verschaffen, und in Folge dessen auch die erforderliche Kritik auszuüben, welche verfassungsmäßig sowohl in der Form von Adressen, Anträgen oder Resolutionen, als auch erforderlichen Falls in Anklagen gegen die Minister ihren formellen Ausdruck finden kann und darf.

b) Daß einer auf Grund des Art. 82 ernannten Kommission die Befugniß zusteht, selbstständig diejenigen Ermittelungen vorzunehmen, welche erforderlich sind, um den Zweck der ihr aufgetragenen Untersuchung von Thatsachen Behufs Information des betreffenden Hauses zu erfüllen, folgt schon aus der von der Verfassungs-Urkunde gestatteten Ernennung solcher Kommissionen ganz von selbst. Denn der Artikel würde gar keinen Sinn und Zweck haben, wenn nicht anzunehmen wäre, daß er den eingesetzten Kommissionen auch die Mittel gewähre, ohne welche das betreffende Recht gar nicht ausgeübt werden kann [2]. Wenn nun auch nicht ausdrücklich bestritten worden ist, daß den Kommissionen das Recht zusteht, zu ihrer Information selbst Zeugen und Sachverständige zu verhören, sowie auch von der Staatsregierung Aufklärungen über Thatsachen zu verlangen, so ist dagegen von der Staatsregierung entschieden in Abrede gestellt worden, daß einer solchen Kommission auch das Recht zusteht, mit den der Staatsregierung untergeordneten unmittelbaren oder mittelbaren Behörden in direkte Verbindung zu treten und deren Mitwirkung durch Vernehmung von Zeugen oder Ermittelungen an Ort und Stelle, oder durch Ertheilung amtlicher Auskünfte, mit Umgehung der Ressort-Minister zu verlangen [3]. Die Staatsregierung behauptet nämlich, daß eine auf Grund des Art. 82 niedergesetzte Untersuchungs-Kommission keine weitergehende Befugniß habe, als jede andere zur Vorbereitung einer Beschlußnahme des Hauses ernannte Kommission. Die Verfassungs-Urkunde habe einer derartigen Untersuchungs-Kommission in keiner Weise und mit keinem Worte besondere Vorrechte, und namentlich ihr nicht die Rechte einer Behörde beigelegt. Eine solche Kommission könne daher auch nicht andere Rechte in Anspruch nehmen, als dem Hause selbst durch die Verfassungs-Urkunde eingeräumt seien. Durch den Art. 81 aber sei dem Hause der unmittelbare Verkehr mit Privatpersonen untersagt und das Haus dürfe die an dasselbe gerichteten Schriften nur an die Minister überweisen und über eingehende Beschwerden nur von den Ministern Auskunft verlangen. Die Landesvertretung könne überhaupt

---

[1] Vgl. Verf.-Urk., Art. 81 u. 61.

[2] Dies folgt schon aus dem im §. 89 der Einl. zum A. L. R. ausgesprochenen allgemeinen Grundsatze: „Wem die Gesetze ein Recht geben, dem bewilligen sie auch die Mittel, ohne welche dasselbe nicht ausgeübt werden kann.“

[3] Die Streitfrage hat ihren Ursprung in der vom Abgeordn.-Hause in der Sitz. v. 28. Nov. 1863 (vgl. sten. Ber. 1863—1864, Bd. I, S. 164 ff.) beschlossenen Annahme des Antrages des Abgeordn. Schulze (Berlin) u. Gen. auf Einsetzung einer Kommission „Behufs Information des Hauses wegen der bei den letzten Wahlen der Abgeordneten vorgekommenen gesetzwidrigen Beeinflussung der Wähler und Verkümmerung der verfassungsmäßigen Wahlfreiheit Preuß. Staatsbürger“ (vgl. Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1863—1864, Bd. I, Nr. 15). In Folge eines Beschlusses des Staatsministeriums ist nämlich angeordnet worden, „daß die Verwaltungs-Behörden und Beamten den Requisitionen dieser Untersuchungs-Kommission selbstständig keine Folge geben sollen“ (vgl. die durch den Kommissarius des Staatsministeriums in der XII. Kom. des Abgeordn.-Hauses abgegebene Erklärung in den Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1863—1864, Nr. 102, S. 12—14 und in den sten. Ber. desselb. 1863—1864, Bd. IV, Anl., Nr. 90, S. 555—556). Von dem Min. des Inn. (Gr. zu Eulenburg) war übrigens eine solche Anordnung schon bei der Berathung des Schulze-schen Antrages durch die Bemerkung angedeutet worden, „daß die gegen den Willen der Regierung eingesetzte Kommission sich eines bereiten Entgegenkommens Seitens der Regierung nicht zu erfreuen haben werde“ (vgl. sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1863—1864, Bd. I, S. 178).

lediglich solche Befugnisse und Thätigkeiten ausüben, welche ihr durch die Verfassungs-Urkunde ausdrücklich beigelegt seien. Das Recht zum Erlaß direkter Requisitionen an die untergeordneten Behörden und Beamten sei ihr aber nicht beigelegt worden [1]. Es beruht indeß unzweifelhaft auf einer nicht gerechtfertigten Annahme, einer auf Grund des Art. 82 niedergesetzten Kommission nur eben dieselben Befugnisse zuzugestehen, welche jede andere zur Vorbereitung einer Beschlußnahme ernannte Kommission hat. Die letztgedachten Kommissionen leiten ihre Befugnisse lediglich aus der Geschäfts-Ordnung her und haben nur im Innern des Hauses künftige Beschlüsse vorzuberathen; die Untersuchungs-Kommissionen dagegen gründen ihr Recht auf die Verfassungs-Urkunde und sind dazu bestimmt, zur Information des Hauses für dasselbe in das Leben einzutreten und Alles zu thun, was die Erreichung des Zweckes der Ermittelung der Wahrheit erfordert, und zwar ohne Vermittelung der Staatsregierung oder doch nicht ausschließlich durch dieselbe. Die Art. 81 und 82 stehen in gar keinem inneren Zusammenhange, sondern behandeln durchaus verschiedenartige Gegenstände. Der Art. 81 (Alin. 3) bestimmt nichts weiter, als daß jede Kammer das Recht hat, „die an sie gerichteten Schriften an die Minister zu überweisen und von denselben Auskunft über eingehende Beschwerden zu verlangen". Von dem Ressortverhältnisse der Kammern zu den übrigen Staatsbehörden ist hier überall gar nicht die Rede. Die Satzung des Art. 82 aber steht damit in gar keiner Verbindung, sondern ist eine völlig selbstständige. Sie enthält keinesweges das Verbot, daß eine auf Grund derselben ernannte Kommission sich *nur* mit dem Staatsministerium, nicht auch mit anderen Behörden in Verbindung setzen dürfe. Wäre dies die Absicht gewesen, so würde die Bestimmung für die wichtigsten Fälle ihrer Anwendung eine bedeutungslose sein, nämlich in denjenigen Fällen, wo es sich vorzugsweise darum handelt, die Untersuchung von Thatsachen zu veranlassen, in Bezug auf welche die Staatsregierung selbst Partei ist [2]. Wenn hier nur der unmittelbare Verkehr mit dem Staatsministerium selbst zulässig sein sollte, so würde die Einsetzung einer besonderen Untersuchungs-Kommission praktisch gar keinen Sinn haben, weil dann der Zweck vollständig ebenso gut durch Vermittelung des Präsidiums des Hauses erreicht werden könnte. Uebrigens ergeben aber auch die Materialien der Verfassungs-Urkunde, daß der Art. 82 keinesweges in dem von der Staatsregierung behaupteten Sinne erlassen worden ist. Der der National-Versammlung vorgelegte Entwurf einer Verfassung v. 20. Mai 1848 enthielt gar keine dem jetzigen Art. 82 entsprechende Bestimmnng. Dagegen wurde bereits in der Verfassungs-Kommission der National-Versammlung von dem Referenten (Abgeordneten Reichensperger) beantragt, in die Verfassungs-Urkunde folgende Bestimmung aufzunehmen: „Eine jede Kammer hat das Recht, Kommissionen zur Untersuchung thatsächlicher Verhältnisse mit dem Auftrage zu ernennen, *durch Vermittelung des Staatsministeriums* die betreffenden Behörden zur Erledigung der an sie gelangenden Aufträge zu requiriren." Diesem Vorschlage wurden in der Verfassungs-Kommission mehrere andere entgegengestellt, von denen derjenige des Abgeordneten Mätzke als Art. 73 in den Verfassungs-Entwurf der Kommission der National-Versammlung dahin aufgenommen wurde: „Eine jede Kammer hat die Befugniß, Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen zu ernennen mit dem Rechte, unter Mitwirkung richterlicher Beamten eidliche Zeugenvernehmungen vorzunehmen und die Behörden zur Assistenz zu requiriren." In den Motiven hierzu wurde ausdrücklich bemerkt, „daß es für unnöthig erachtet worden sei, die Requisition der Behörden nur durch Vermittelung des Staatsministeriums eintreten zu lassen" [3]. In die oktroyirte Verfassungs-Urkunde (Art. 81) wurde hiernächst wörtlich diejenige Bestimmung aufgenommen, welche jetzt den Art. 82 der Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850 bildet. Bei der Revision wurde dann in der Kommission der zweiten Kammer ausdrücklich die Frage aufgeworfen, „ob der Art. 81 (jetzt Art. 82) auch den Kommissionen der

---

[1] Vgl. die in der vorigen Note alleg. Erklär. des Kommissarius des Staatsministeriums.

[2] Dies gilt insbesondere auch für die Fälle der etwa beabsichtigten Erhebung einer Minister-Anklage.

[3] Vgl. Rauer's Verhandl. der Verf.-Kom. der Nat.-Versamml., S. 78, 106, 132, desgl. v. Rönne's Bearbeit. der Verf.-Urk., S. 162—163.

Kammern die Befugniß verleihe, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen, eine Befugniß, auf welche der größte Werth zu legen sei, da eben auf diesem Wege der gründlichen Untersuchung gewerblicher Zustände und anderer Landesverhältnisse die Kammern eine sehr heilsame Wirkung ausüben könnten", und die Kommission erklärte sich einstimmig dahin, „daß der Artikel unzweifelhaft die hier in Anspruch genommene Befugniß gewähre", weshalb denn auch auf einen Abänderungs-Vorschlag verzichtet wurde [1]. Das Plenum der zweiten Kammer trat dem ohne Diskussion und ohne daß von Seiten der Staatsregierung widersprochen wurde, bei [2]. In der ersten Kammer, welche gleichfalls die Beibehaltung des Artikels beschloß, obgleich der Central-Ausschuß derselben sich für die Streichung ausgesprochen und insbesondere hervorgehoben hatte, daß der Artikel die Gefahr von Uebergriffen der Kammern in das Gebiet der Staatsverwaltung und ausübenden Gewalt einschließe, wurde mit Erfolg geltend gemacht, daß die Kammern zur vollständigen Erhaltung ihrer Rechte und zur Ausübung ihrer Pflichten das Untersuchungsrecht nicht entbehren könnten und daß sie nicht lediglich auf die Mittheilungen der Staatsregierung angewiesen bleiben dürften, welche möglicherweise in einer Sache auch Partei sein könne [3]. Es ergiebt sich hieraus, daß bei der Berathung des Artikels die Absicht keinesweges dahin gegangen ist, die einzusetzenden Untersuchungs-Kommissionen bloß auf den unmittelbaren Verkehr mit dem Staatsministerium zu verweisen, sondern daß es auch bei der Revision der Verfassungs-Urkunde als selbstverständlich erachtet worden ist, daß der Art. 82 auch in seiner jetzigen Fassung, und ohne daß es der Aufnahme eines hierauf bezüglichen Zusatzes zu demselben bedürfe, den auf Grund desselben ernannten Kommissionen die Befugniß verleihe, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen, und sie nicht lediglich auf die Kommunikation mit dem Staatsministerium zu beschränken. Die im Art. 82 gedachten Kommissionen sind eben vermöge ihrer verfassungsmäßigen Statthaftigkeit für selbstständige in den staatlichen Organismus eingereihte Instanzen zu erachten, welche als solche jedem anderen Organe öffentlicher Thätigkeit gleichgestellt sind. Wenn gar nicht bezweifelt werden kann, daß sie das Recht besitzen, selbst Zeugen und Sachverständige abzuhören, also unmittelbar nach Außen hin gerichtete Funktionen selbst auszuüben, so kann auch nicht in Abrede gestellt werden, daß in dieser Befugniß auch das mindere Recht enthalten ist, die Mitwirkung anderer neben ihnen bestehender staatlicher und dazu an sich kompetenter Organe bei der Erfüllung der ihnen verfassungsmäßig übertragenen Obliegenheiten unmittelbar in Anspruch zu nehmen, und daß diese Organe sich verfassungsmäßig der Verpflichtung nicht entziehen dürfen, den an sie von der dazu kompetenten Untersuchungs-Kommission ergehenden Aufforderungen zu genügen. Allerdings steht nach Art. 45 der Verfassungs-Urkunde dem Könige allein die ausübende Gewalt zu, und hieraus würde an sich folgen, daß, wenn eines der beiden Häuser des Landtages beschließt, zu seiner Information etwas untersuchen zu lassen, diese Untersuchung durch die Organe der ausübenden Gewalt zu bewirken sei. Dies ist auch unzweifelhaft die Regel, und auf dieser Regel beruht der Art. 81 der Verfassungs-Urkunde. Allein dieser Grundsatz findet gerade in dem Art. 82 eine Ausnahme. Nach diesem Artikel darf zwar das Haus selbst sich nicht mit der Untersuchung von Thatsachen befassen; dagegen ist ihm die Befugniß beigelegt, solche Untersuchungen zu seiner Information einer Kommission zu übertragen und diese Kommission zu ernennen. Durch diese Ernennung übt das Haus allerdings einen Akt aus, der an sich in den Bereich der vollziehenden Gewalt fällt; allein dazu hat eben ausnahmsweise der Art. 82 ihm das Recht ertheilt, und eine auf Grund des Art. 82 eingesetzte Kommission tritt in die Reihe der staatlichen Untersuchungs-Kommissionen ein. Als solche aber ist sie befugt, alle einer staatlichen Untersuchungs-Behörde zustehenden Rechte auszuüben. Daraus folgt, daß sie gleich jeder anderen Untersuchungs-Behörde das Recht hat, Beweise zu erheben oder erheben zu lassen und daß nicht bloß jeder Staatsbürger verpflichtet ist, ihr über Thatsachen Auskunft zu geben, also Zeugniß abzulegen und Urkunden vorzulegen, sondern daß auch alle Behörden und Beamte

[1] Vgl. sten. Ber. der II. K. 1849—1850, S. 800.
[2] Vgl. a. a. O., S. 910.
[3] Vgl. sten. Ber. der I. K. 1849—1850, S. 1636 ff. u. 1852.

innerhalb ihres Ressorts verbunden sind, den Requisitionen der Kommission zu genügen und die von derselben verlangte Auskunft über thatsächliche Fragen zu ertheilen [1].

3) Jede Kammer hat das Recht, an sie gerichtete Schriften an die Minister zu überweisen und von denselben Auskunft über eingehende Beschwerden zu verlangen (Verfassungs-Urkunde, Art. 81, Alin. 3) [2].

4) Jede Kammer hat das Recht, durch einen Beschluß die Minister wegen des Verbrechens der Verfassungsverletzung, der Bestechung und des Verrathes bei dem obersten Gerichtshofe der Monarchie anzuklagen (Verfassungs-Urkunde, Art. 61). Dies durch die Verfassungs-Urkunde gewährleistete Recht kann indeß bis jetzt nicht ausgeübt werden, weil das im Art. 61 vorbehaltene Ministerverantwortlichkeits-Gesetz noch nicht ergangen ist [3].

II.

Die Rechte der Kammern in Betreff ihrer Stellung nach Außen und in Betreff ihrer inneren Angelegenheiten.

§. 127.

1) Von dem Augenblicke an, wo die Kammern durch den König einberufen und konstituirt sind, bildet jede derselben ein für sich bestehendes Kollegium mit denjenigen Befugnissen, welche die Gesetze den Kollegien einräumen [4].

2) Jede Kammer hat das ausschließliche Recht der Prüfung der Legitimation ihrer Mitglieder und der Entscheidung darüber [5] (Verfassungs-Urkunde, Art. 78, Alin. 1, Satz 1).

3) Jedes der beiden Häuser wählt seinen Präsidenten, seine Vicepräsidenten und seine Schriftführer, ohne daß es der Bestätigung Seitens des Königs bedarf [6] (Verfassungs-Urkunde, Art. 78, Alin. 1, Satz 2).

4) Jede Kammer regelt ferner ihren Geschäftsgang und ihre Disciplin durch eine Geschäfts-Ordnung, welche gleichfalls keiner Bestätigung durch die Staatsregierung unterliegt [7] (Verfassungs-Urkunde, Art. 78, Alin. 1, Satz 2).

5) Während der Dauer der Sitzungs-Periode gebührt jedem Hause die Polizei in seinem Sitzungs-Gebäude, welche in seinem Namen ausschließend von dem Präsidenten nach den Bestimmungen der Geschäfts-Ordnung [8] ausgeübt wird.

---

[1] Vgl. hierüber auch den Bericht der XII. Kom. des Abgeordn.-Hauses v. 14. Jan. 1864 (Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1863—1864, Nr. 102 u. sten. Ber. desselb. 1863—1864, Bd. IV, Anl. Nr. 90, S. 550 ff.) und die Verhandl. darüber in der Plenar-Sitz. v. 25. Jan. 1863 (sten. Ber. 1863—1864, Bd. II, S. 938—941).

[2] Ueber das Recht der Staatsbürger zur Beschwerdeführung und der Petition bei der Volks- und Landesvertretung und über die diesem Rechte korrespondirende Pflicht der Kammern zur Prüfung der Beschwerden, sowie über das hierbei stattfindende Verfahren vgl. oben §. 99, S. 136 ff.

[3] Vgl. hierüber unten §. 188.

[4] a) Jede Kammer bildet als solche eine moralische Person, welche als Organ des Volkes im Staatsleben ihre öffentlichen Funktionen und ihre äußeren Rechte ausübt. Dagegen kommen den Kammern eigentliche Korporationsrechte (vgl. oben §. 100, S. 153 ff.) nicht zu, weil ihnen solche nicht ausdrücklich beigelegt worden sind. Analoge Anwendung finden auf die Versammlungen, Berathschlagungen und Schlüsse derselben die Vorschriften von Beamten-Kollegien (A. L. R., II, 10, §§. 114 ff.); indeß sind in dieser Hinsicht vor Allem die Bestimmungen der Geschäfts-Ordnungen der beiden Häuser entscheidend.

b) Wegen Beleidigungen einer der beiden Kammern darf die Verfolgung nur mit Ermächtigung der Kammer eingeleitet werden (Strafgesetzbuch, §. 103). Vgl. darüber sten. Ber. der II. K. 1852—1853, Bd. II, S. 695—698. — Wer es unternimmt, eine der beiden Kammern gewaltsam auseinander zu sprengen, zur Fassung oder Unterlassung von Beschlüssen zu zwingen, oder Mitglieder aus denselben gewaltsam zu entfernen, wird mit Zuchthausstrafe von zehn bis zwanzig Jahren bestraft (Strafgesetzbuch, §. 82).

[5] Vgl. oben §. 117, sub V, S. 291, und unten §. 133.

[6] Vgl. oben §. 120, sub II, S. 301, und unten §. 134.

[7] Vgl. das Nähere unten §. 132.

[8] Vgl. unten §. 140, sub 3—5.

6) Die geschäftlichen Beziehungen beider Häuser der Volks-Vertretung zu einander und zur Staatsregierung werden nach näherer Vorschrift der Geschäfts-Ordnungen durch die Präsidenten vermittelt [1].

7) Die Vertretung der Kammern nach Außen erfolgt durch die Präsidenten [2].

Zweites Stück.

Von den außerordentlichen Rechten der Volks-Vertretung.

§. 128.

Außer den regelmäßig wiederkehrenden Rechten, welche in jeder Sitzungs-Periode ausgeübt werden können, stehen der Volks-Vertretung auch noch gewisse außerordentliche Rechte zu, welche nur unter besonderen Verhältnissen wirksam werden. Dazu gehören:

1) Die Befugniß der Kammern, im Falle eines Thronwechsels in vereinigter Versammlung beider Häuser das im Art. 54 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebene eidliche Gelöbniß des neu eintretenden Königs, die Verfassung des Königreiches fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren, entgegenzunehmen [3].

2) Das Mitwirkungsrecht der Kammern bei Eintritt einer Regentschaft, nämlich a) das Recht der Entscheidung über die Frage, ob es einer Regentschaft bedürfe [4] (Art. 56 der Verfassungs-Urkunde); b) das Recht der Wahl eines Regenten in dem Falle, wenn kein volljähriger Agnat vorhanden und nicht bereits vorher gesetzliche Fürsorge für diesen Fall getroffen ist [5] (Art. 57 der Verfassungs-Urkunde); c) die Befugniß, nach Errichtung einer Regentschaft von dem Regenten in vereinigter Versammlung den Eid, die Verfassung des Königreiches fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren, entgegenzunehmen [6] (Art. 58 der Verfassungs-Urkunde).

3) Das Recht der Einwilligung, im Falle der König zugleich die Herrschaft fremder Reiche übernehmen wollte [7] (Art. 55 der Verfassungs-Urkunde).

4) Das Recht der Zustimmung zu jeder Veränderung der Grenzen des Staatsgebietes (Art. 2 der Verfassungs-Urkunde), also sowohl im Falle der Abtretung oder Veräußerung eines Theiles des Staatsgebietes, als auch im Falle des Erwerbs und der Einverleibung neuer Länder und Gebiete [8].

Fünfter Titel.

Von den persönlichen Rechten der Mitglieder der Volks-Vertretung [9].

§. 129.

I. Die Mitglieder beider Häuser des Landtages stimmen lediglich nach ihrer freien Ueberzeugung und sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden [10] (Ver-

---

[1] Vgl. unten §. 141.

[2] Vgl. Geschäfts-Ordn. des Herrenhauses, §. 6 u. des Abgeordn.-Hauses, §. 11. Vgl. unten §. 134, sub III.

[3] Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 40, S. 142, insbesondere die Note 5.

[4] Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 81, S. 379 ff.

[5] Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 82, S. 381 ff.

[6] Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 83, S. 383 ff.

[7] Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 44, sub IV, S. 151 ff.

[8] Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 33, S. 127—128, u. §. 78, S. 373, Note 2.

[9] a) Vgl. (J. M. Lappenberg), die Privilegien der Parlaments-Mitglieder (Hamburg, 1849) gegen die Exemtion der Parlaments-Mitglieder von dem Grundsatze der Gleichheit Aller vor dem Gesetze). Vgl. v. Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, Bd. I, S. 310, und dessen Staats-Recht, Völker-Recht u. Politik (Tübingen, 1860), Bd. 1, S. 314—321, Zöpfl, Grundſ. des gem. D. St.-R., 5. Aufl., Bd. II, §§. 386, 387, S. 356 ff.

b) Ueber die Befreiung der Mitglieder beider Häuser des Landtages von den Funktionen bei den Geschworenen-Gerichten vgl. das Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. v. 5. Mai 1860 (Min.-Bl. d. i. V. 1860, S. 105) und das Cirk.-Reskr. des Justizmin. v. 20. Mai 1860 (Just.-Min.-Bl. 1860, S. 222).

[10] Vgl. oben §. 110, S. 237.

fassungs-Urkunde, Art. 83). Sie sind daher hinsichtlich ihrer Meinungsäußerung und Beschlußfassung in ihrer Sphäre frei und unabhängig von der Regierung und beziehungsweise von den Wählern. Zur Sicherung dieser Rechte gewährt die Verfassungs-Urkunde ihnen besondere Garantien, welche zugleich Rechte der das Volk vertretenden Körperschaften zum Schutze gegen Eingriffe der Regierungsgewalt sind.

1) Die Erfüllung der Aufgaben der Volksvertretung wird wesentlich bedingt durch die Gewährleistung der unbeschränkten parlamentarischen Redefreiheit ihrer Mitglieder, und hiervon ausgehend, hat auch die Preuß. Verfassungs-Urkunde den Satz des modernen Staats-Rechtes anerkannt, daß kein Mitglied der gesetzgebenden Körperschaften für seine in denselben geäußerten individuellen Meinungen oder für seine Abstimmungen gerichtlich verfolgt, noch überhaupt außerhalb des gesetzgebenden Körperschaften selbst zur Rechenschaft gezogen werden dürfe[1]. Der Art. 84 der Verfassungs-Urkunde bestimmt im Alin. 1, daß die Mitglieder der Kammern für ihre Abstimmungen in den Kammern niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf den Grund der Geschäfts-Ordnung zur Rechenschaft gezogen werden können. Diese Bestimmung der Verfassungs-Urkunde entzieht zwar nicht ausdrücklich alle Aeußerungen eines Mitgliedes des Hauses der Abgeordneten oder des Herrenhauses in der Kammer der strafgerichtlichen Verfolgung; allein sie schließt wegen der Abstimmungen jede Verfolgung aus, und gesteht wegen der geäußerten Meinungen nur der betreffenden Kammer das Recht zu, innerhalb der Kammer, auf Grund der Geschäfts-Ordnung, Rechenschaft zu fordern. Da aber die Verfassungs-Urkunde die Un-

---

[1] Die Frage, ob und inwieweit die Mitglieder der Kammern wegen ihrer in der Versammlung selbst gemachten Aeußerungen, wenn diese unter den Begriff einer strafbaren Handlung fallen, also z. B. wegen Hochverraths, Majestätsbeleidigung, Injurien und Verleumdung, zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen werden dürfen, ist in der Theorie keine unbestrittene. Von hervorragenden Deutschen Staatsrechtslehrern ist die Frage, ob in konstitutionellen Staaten die Gerichte kompetent seien, über Klagen zu entscheiden, welche bei ihnen wegen an sich strafbarer von einem Kammermitgliede in der Versammlung gemachter Aeußerungen erhoben werden, unbedingt und lediglich aus dem Wesen der konstitutionellen Verfassungen, ganz abgesehen von etwanigen positiv-rechtlichen Bestimmungen der Verf.-Urk., verneint worden. So von Klüber (öffentl. R. des D. B., §. 300, S. 456), C. S. Zachariä (in der Abhandl. im Arch. für civil. Praxis, Bd. XVII, S. 173 ff.) u. Welcker (in dem Art.: „Verantwortlichkeit der Landstände" in v. Rotteck's und Welcker's Staatslexikon, 2. Aufl., Bd. XII, S. 711 ff.) Dagegen ist von andern Staatsrechtslehrern ausgeführt worden, daß ohne eine positiv-rechtliche Verfassungs-Bestimmung die strafrechtliche Unverantwortlichkeit der Kammermitglieder wegen ihrer in der Kammer gehaltenen Reden nicht angenommen werden dürfe. Dieser Ansicht ist die Abhandl. in der Zeitschr. für Civilrecht und Praxis, n. Folge, Bd. I, S. 1—46 (zur Widerlegung der Abhandl. von C. S. Zachariä), desgl. H. A. Zachariä (D. St.- u. B.-R., 2. Aufl., Bd. 579 ff.) und E. Herrmann (in dem Aufs. üb. die strafrechtl. Verantwortlichkeit der Mitglieder der Ständeversammlung, im Arch. des Crim.-R. 1853, S. 341 ff.), ferner die anonyme Schrift: die sogen. Unverantwortlichkeit der Landtags-Abgeordneten, ihre Verantwortlichkeit für gesetzwidrige Aeußerungen in der Kammer und ihr Schutz gegen das Einschreiten der Gerichte wegen anderer Verbrechen und Vergehen, aus den Institutionen aller nach dem Repräsentativ-System verfaßten Staaten entwickelt (Gießen, 1863). Diese Ansicht hält auch das Gutachten der Göttinger Juristen-Fakultät v. Mai 1851 (abgedr. in der Vertheidigungsschrift: der permanente landständ. Ausschuß in Kurhessen [Kassel, 1851] Anlage C, S. 149 ff.) für die richtige. Vgl. ebendas. das Heidelberger Gutachten, S. 71 ff.

Die positiv-rechtlichen Bestimmungen der Deutschen Verf.-Urk. über die Frage vgl. in Zöpfl's Grunds. des gem. D. St.-R., 5. Aufl., Bd. II, S. 386, S. 356 ff., u. Zachariä, D. St.- u. B.-R., 2. Aufl., Bd. I, §. 111, S. 580, Note 13.

In England genießen beide Häuser des Parlamentes seit der declaration of rights v. 1689 (Art. 9) die unter den Tudors vielfach mißachtete (vgl. Dr. Fischel, die Verf. Englands [Berlin, 1862] S. 358) Redefreiheit; jedes Mitglied ist aber dem Hause, dem es angehört, verantwortlich und kann von diesem in Strafe genommen werden (a. a. O., S. 417 ff.). Die Nordamerikan. Verf. in der Unions-Akte v. 17. Sept. 1787 verbietet gleichfalls, die Senatoren und Repräsentanten wegen ihrer Reden oder Streitigkeiten im Kongreß zu belangen. Die Norwegische Verf. v. 1814, Art. 66, und die Belgische Verf.-Urk. v. 1831, Art. 44, nehmen denselben Grundsatz an. Vgl. üb. die Frage auch: Bluntschli, allgem. St.-R., 2. Aufl., Bd. I, Buch 5, Kap. 15, S. 484—485, Held, System d. Verf.-R., Bd. II, §. CCCCIX, S. 524, R. v. Mohl, Staats-Recht, Völker-Recht u. Politik (Tübingen, 1860) Bd. 1, S. 314 ff.

befangenheit und Unabhängigkeit der Kammer-Mitglieder bei ihren amtlichen Reden sichern will, so muß angenommen werden, daß der gedachte Ausdruck: „Meinungen" alle Aeußerungen eines Mitgliedes des einen oder des anderen Hauses umfaßt, welche von demselben in dieser seiner Eigenschaft bei Ausübung seiner Funktionen in der Kammer gemacht werden [1]. In dieser Weise hat denn auch der höchste Gerichtshof den Art. 84 ausgelegt [2] und die Richtigkeit dieser Ansicht findet auch in den Materialien der Verfassungs-Urkunde ihre Bestätigung [3]. Für dieselbe hat sich auch das

---

[1] Es ist behauptet worden, daß der im Art. 84 der Verf.-Urk. gebrauchte Ausdruck: „Meinungen" sich nicht bloß auf die in der Kammer ausgesprochenen Meinungen bezieht, sondern auch auf solche Meinungsäußerungen eines Mitgliedes der Kammer, welche in Schriftstücken enthalten sind, die dasselbe dem betr. Hause zum Zwecke der Aufnahme in den sten. Ber. übergeben hat, sowie der Art. 84 unzweifelhaft auch jeden schriftlichen Antrag und Bericht unter seinen Schutz stelle. Diese Ansicht stützt sich darauf, daß der Art. 27 der Verf.-Urk., das Wort „Meinungen" dahin definirt, daß darunter die Aeußerung der Meinung durch Wort, Schrift und Druck zu verstehen (vgl. sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1861, Bd. I, S. 575).

[2] Als im J. 1853 wegen einer den Minister des Innern beleidigenden Aeußerung, welche von einem Abgeordneten in der Sitzung der II. K. v. 1. Febr. 1853 gemacht worden war, von dem Staatsministerium bei dem Hause auf Genehmigung zur gerichtlichen Verfolgung dieses Abgeordneten wegen Verläumdung und Beleidigung des Min. des Innern angetragen wurde, befürwortete die Kom. der II. K. in ihrem hierüber erstatteten Ber. v. 22. April 1853 (Drucks. der II. K. 1852—1853, Bd. VI, Nr. 285) die Ertheilung der nachgesuchten Genehmigung, indem derselbe ausführte, daß es verfassungsmäßig zuläßig sei, gegen ein Mitglied der Kammer wegen der von ihm auf der Tribüne gemachten Aeußerungen gerichtlich einzuschreiten; indeß hatte das Plenum der Kammer keine Veranlassung, sich über die Frage zu entscheiden, weil das Staatsmin. den Antrag zurückzog (vgl. sten. Ber. der II. K. 1852—1853, Bd. III, S. 1194). Als nun das Staatsmin. nach dem Schlusse der Sitz.-Periode durch die Staatsanwaltschaft die gerichtliche Verfolgung gegen den Abgeordneten beantragen ließ, wurde die Anklage von der Rathskammer des Landgerichts zu Düsseldorf und von dem Anklage-Sen. des Appell.-Ger.-Hofes zu Köln zurückgewiesen und das Ob.-Trib. verwarf durch Erk. v. 12. Dec. 1853 (Entsch. Bd. XXVI, S. 454) aus den ob. im Text angegebenen Gründen den hiergegen eingelegten Kassations-Rekurs. Vgl. die ausführliche Darstellung dieses Rechtsfalls in Goltdammer's Arch. für das Preuß. Strafr., Bd. II, S. 76—82.

[3] Die Materialien des Alin. 1 des Art. 84 der Verf.-Urk. ergeben über die Frage Folgendes. Zunächst findet sich im §. 57 des von der Staatsreg. vorgelegten Verf.-Entw. v. 20. Mai 1848 die Bestimmung: „Die Mitglieder der Kammern können weder für ihre Abstimmung in der Kammer, noch für ihre darin ausgesprochenen Meinungen zur Rechenschaft gezogen werden" (sten. Ber. der Nat.-Vers. Bd. I, S. 3). Viel bestimmter drückt sich der §. 1 des mit der Nat.-Vers. vereinbarten Ges. v. 23. Juni 1848 (G. S. 1848, S. 157) dahin aus: „Kein Mitglied der Versammlung kann für seine Abstimmung oder für die von ihm in seiner Eigenschaft als Abgeordneter ausgesprochenen Worte und Meinungen in irgend einer Weise zur Rechenschaft gezogen werden". Der Entw. der Verf.-Kom. der Nat.-Vers. ging noch weiter, indem der Art. 79 (Alin. 1) desselben aussprach: „Sie können für ihre Abstimmungen oder für die in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete abgegebenen schriftlichen oder mündlichen Aeußerungen nicht zur Rechenschaft gezogen werden" (vgl. Rauer's Verh. der Verf.-Kom. der Nat.-Vers. S. 116). Dagegen wählte der Art. 83 (Alin. 1) der Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 eine engere Fassung dahin: „Sie können weder für ihre Abstimmungen in der Kammer, noch für ihre darin ausgesprochenen Meinungen zur Rechenschaft gezogen werden". Bei der Revision des Alin. 1 des Art. 83 (jetzt 84) bemerkte die Revis.-Kom. der II. K., „daß diese Bestimmung das Bedenken erregt habe, als könne dieselbe so aufgefaßt werden, daß jede Disciplin in der Kammer unstatthaft sei, so daß die letztere gar kein Mittel in Händen habe, einem ordnungswidrigen, störenden Betragen einzelner Mitglieder entgegenzuwirken". Um dieser Auffassung entgegenzutreten, beschloß die Revis.-Kom., unter Zustimmung des Plenums der II. K., die jetzige (oben im Texte angegebene) Fassung, welcher die I. K. gleichfalls beigetreten ist. Dabei bemerkte die Rev.-Kom. der II. K. noch, „daß auch zur Erörterung gekommen sei, ob die Kammer berechtiget sei, die ihr unbestreitbar zustehende disciplinarische Befugniß bis zur Exklusion solcher Mitglieder, welche die Ordnung verletzen, auszudehnen, daß diese Frage indeß verneint, wogegen angenommen worden sei, daß eine vorübergehende Exklusion allerdings in der Disciplinargewalt der Kammer liege, jedoch nicht angemessen sei, diese Bestimmung in die Verf. aufzunehmen (vgl. sten. Ber. der II. K. 1849—1850, Bd. II, S. 800—801). Vgl. v. Rönne's Bearbeit. der Verf.-Urk. S. 164—166. — Hieraus ergiebt sich unzweifelhaft, daß die Absicht dahin gegangen ist, jede gerichtliche Verfolgung gegen Mitglieder der Kammern nicht bloß wegen ihrer Abstimmung, sondern auch wegen der in der Kammer geäußerten Meinungen unbedingt auszuschließen, und die Rüge wegen aller und jeder Aeußerungen in den

Haus der Abgeordneten entschieden [1]. Von selbst versteht sich übrigens, daß die Bestimmung des Art. 84, Alin. 1, sich keinesweges bloß auf die Abstimmungen und Reden der Mitglieder der Häuser des Landtages in den Plenar-Sitzungen, sondern auch in den Sitzungen der Kommissionen bezieht [2]. Die hiernach den Mitgliedern der Häuser des Landtages verfassungsmäßig gewährleistete unbeschränkte Freiheit der Rede und in

---

Reden der Mitglieder einzig und allein der Kammer selbst und, wie sich von selbst versteht, der öffentlichen Meinung, die ihren Ausdruck in der Presse findet, vorzubehalten. Es ist zwar von der Staatsanwaltschaft die Ansicht aufgestellt worden, welche auch der Ber. der Verf.-Kom. der II. K. v. 22. April 1853 (Drucks. 1852—1853, Bd. VI, Nr. 285) in Schutz nimmt, daß das im Art. 83 der oktroy. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 an die Stelle des Ausdruckes: „Aeußerungen" gesetzte Wort: „Meinungen" (welche Fassung der Art. 84 der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 beibehalten hat) nicht gleichbedeutend sei mit „Aeußerungen"; denn „Meinungen" seien nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche Ansichten, Urtheile über Gegenstände, die sich auf einige Gründe stützen, und „Aeußerung" sei jede Kundgebung irgend eines Gedankens durch Worte. Jede ausgesprochene Meinung sei eine Aeußerung, nicht aber enthalte jedes gesprochene Wort, mithin jede Aeußerung, eine Ansicht, ein Urtheil, und sei also nicht bloß eine Meinung in dem erwähnten Sinne. Der Begriff: „Aeußerung" sei das Genus, der Begriff: „ausgesprochene Meinung" die Spezies. In diesem Sinne gebrauche der Art. 84 das Wort: „ausgesprochene Meinung". Dies ergebe der Gegensatz zu: „Abstimmungen", welche unbedingt jeder Verantwortlichkeit entzogen sein sollen. Auch sei die Entwickelung der Gründe für das Votum, und also das hierbei vorkommende Aussprechen von Ansichten, mehr aber auch nicht, unter die ausschließliche Jurisdiktion der Kammern selbst gestellt, während wenn der Abgeordnete in seiner Rede Aeußerungen gebraucht, welche in sich in den Worten selbst und durch dieselben den Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellen, die gerichtliche Kompetenz eintrete (vgl. den Auff. in Goltdammer's Arch. für das Preuß. Straf-R., Bd. II, S. 79—80). Allein mit Recht hat das Ob.-Trib. in dem in der vor. Note erwähnten Erkenntnisse angenommen, daß der Ausdruck: „Meinungen" alle und jede Aeußerungen in illimitirter Weise feststelle. Dieser Ansicht ist auch um so mehr beizutreten, als dem Bedenken, welches der Abgeordn. Kisker in der I. K. (sten. Ber. ders. 1849—1850, Bd. IV, S. 1642) gegen das Alin. 1 des Art. 84 erhoben hat, keine Folge gegeben worden ist, und sonst weder in den Revis.-Kommissionen, noch im Plenum der Kammern irgend ein anderweitiges Bedenken gegen die in Rede stehende Bestimmung vorgebracht ist, als dasjenige, daß es — wie die jetzige Fassung anerkennt — zulässig sein müsse, ordnungswidrige Aeußerungen durch die Kammer selbst zu rügen. Der Abgeordn. Kisker führte nämlich aus, daß es zweckmäßig sein würde, dem Art. 84 eine solche Fassung zu geben, welche der Annahme vorbeuge, als seien unter: „Meinungen" überhaupt „Aeußerungen" zu verstehen. Denn es sei nicht zu billigen, wenn Mitglieder der Kammern die Ehre von Privatpersonen angreifen könnten, ohne einer andern Verantwortlichkeit zu unterliegen, als nach der Geschäfts-Ordnung. Deshalb empfehle es sich, den Ausdruck: „Meinungen" dahin zu erklären, daß darunter nur die Begründung der Abstimmung zu verstehen sei, welche sich zur Abstimmung verhalte wie die Gründe zum Tenor eines richterlichen Erkenntnisses. Allein die Kammer ist hierauf überall nicht eingegangen, woraus klar erhellt, daß eine derartige Unterscheidung nicht hat gemacht werden sollen. Ueberdieß leuchtet ein, daß man bei der Motivirung der Abstimmung ganz dasselbe sagen kann, wie in jedem andern Theile einer Rede, und daß also die Unterscheidung mindestens unpraktisch sein würde.

[1] Gegen ein Mitglied des Abgeordn.-Hauses war wegen angeblich eine Verläumdung enthaltender Aeußerungen in einer am 8. Febr. 1856 von demselben im Abgeordn.-Hause gehaltenen Rede die gerichtliche Klage Seitens der verletzten Privatperson angestellt, deren Einleitung indeß von den Gerichten unter Bezugnahme auf die ob. S. 329, Note 2 alleg. Entsch. des Ob.-Trib. v. 12. Dec. 1858 abgelehnt worden. Auf die hierüber im Wege der Petition geführten Beschwerden ist das Haus der Abgeordneten zur Tagesordnung übergegangen, indem dasselbe, unter Bezugnahme auf die für richtig erachtete Entscheidung des höchsten Gerichtshofes und auf die in der vor. Note mitgetheilte Entstehungs-Geschichte des Art. 84, Alin. 1 der Verf.-Urk. und unter Hinweisung auf die in der alleg. Note näher entwickelte Rechtsansicht, angenommen hat, daß die Redefreiheit der Mitglieder der Kammern in keiner Beziehung irgend einer andern Kontrolle, als derjenigen des betr. Hauses selbst, unterliege (vgl. den Ber. der Petitions-Kom. v. 8. Jan. 1857, in den Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1856—1857, Bd. I, Nr. 26, u. in den sten. Ber. desselb. 1856—1857, Bd. III, Anl. Nr. 10, S. 19—20, und die Verhandl. in der Plenar-Sitz. v. 20. Jan. 1857, sten. Ber. a. a. O., Bd. I, S. 64, desgl. den Ber. der Petitions-Kom. des Abgeordn.-Hauses v. 28. Jan. 1859, in den Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1859, Bd. I, Nr. 17, S. 20—22, u. in den sten. Ber. 1859, Bd. I, Anl. Nr. 3, S. 19—20, und die Verhandl. darüber in der Plenar-Sitz. v. 9. Febr. 1859, sten. Ber. a. a. O., Bd. I, S. 131—134).

[2] Vgl. Zöpfl, Grunds. des gem. D. St.-R., 5. Aufl., Bd. II, §. 386, S. 358.

dieser Beziehung zugesicherte Ausnahme von der allgemeinen Rechtsordnung kann unläugbar gemißbraucht werden, und zwar sowohl in Beziehung auf die Staatsangelegenheiten und die die Staatsregierung vertretenden Organe und Personen, als auf einzelne Bürger des Staates und auf die Versammlung selbst. Wenn die Verfassungs-Urkunde, ungeachtet dieser Gefahr des Mißbrauches, es dennoch für erforderlich erachtet hat, den Mitgliedern des Landtages nach allen diesen Richtungen hin einen unbedingten Schutz gegen gerichtliche Verfolgung zu gewähren, so entspringt hieraus in erhöhtem Maaße die Verpflichtung des Präsidenten und der Kammer selbst, dem Mißbrauch des Rechtes durch strenge Handhabung der Vorschriften der Geschäfts-Ordnung [1] möglichst vorzubeugen, und wenn ein solcher dennoch begangen werden sollte, die gebührende Rüge eintreten zu lassen [2].

2) Kein Mitglied des Hauses der Abgeordneten oder des Herrenhauses kann ohne Genehmigung des betreffenden Hauses während der Sitzungs-Periode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung [3] gezogen oder verhaftet werden, außer

---

[1] Der Art. 84 der Verf.-Urk. verweist ausdrücklich auf die, nach dem Art. 78 lediglich der autonomischen Feststellung eines jeden der beiden Häuser des Landtages überlassene, Geschäfts-Ordnung. Die bestehenden Geschäfts-Ordnungen (§. 47 u. 64 der Geschäfts-Ordn. des Herrenhauses, u. §§. 42 u. 60 der Geschäfts-Ordn. des Abgeordn.-Hauses) legen aber dem Präsidenten, beziehungsweise dem Hause selbst, nur das Recht bei, die Mitglieder des Hauses zur Ordnung zu rufen, beziehungsweise das Wort zu entziehen (vgl. unten §§. 138 u. 140). Eine weitergehende Gerichtsbarkeit gegen die Mitglieder wegen Mißbrauches der Redefreiheit, namentlich eine Befugniß zur Exklusion eines Mitgliedes, besteht nach den gegenwärtig geltenden Geschäfts-Ordnungen nicht, obgleich bei der Revision der Verf.-Urk. die Zulässigkeit einer solchen Disciplinar-Maßregel zur Sprache gebracht worden ist (vgl. ob. S. 329, Note 2), wie denn auch die Verf.-Urk., beziehungsweise die Geschäfts-Ordnungen anderer Deutschen Staaten (vgl. Zöpfl, Grundſ. des gem. D. St.-R., 5. Aufl., §. 386, S. 361) dieselbe ausdrücklich aufgenommen haben. Vgl. Held, System der Verf.-R., Bd. II, §. CCCCXXIX, S. 524, v. Mohl, Staats-Recht, Völker-Recht u. Politik, Bd. I, S. 317 ff., u. Bluntschli, allgem. St.-R., Bd. I, Buch 5, Kap. 15, S. 485, welche sich sämmtlich zu Gunsten einer erweiterten Disciplinar-Befugniß der Kammern gegen ihre Mitglieder aussprechen, wie solche insbesondere auch in England besteht (vgl. Dr. Fischel, die Verf. Englands [Berlin, 1862] S. 417).

[2] Sehr treffend bemerkt R. v. Mohl (Staats-Recht, Völker-Recht u. Politik, Bd. I, S. 317) in dieser Beziehung: „Ein Ständemitglied hat allerdings das Recht, jede ihm tadelnswerth scheinende Handlung der Regierung zur Sprache zu bringen, zu rügen und Verbesserungs-Anträge in Beziehung auf dieselbe zu stellen. Wenn die Erfüllung seiner Aufgabe es nothwendig macht, so mag er auch die den Staat berührenden Handlungen Einzelner an die Oeffentlichkeit bringen und ein Urtheil darüber fällen. Allein er hat nicht das Recht, zu einer verfassungs- und gesetzwidrigen Handlung aufzufordern. Er hat nicht das Recht, die Versammlung selbst, deren Beamte und einzelne Mitglieder zu injuriren, den gesetzlichen Geschäftsvorschriften ungehorsam zu sein, die Verhandlungen und Beschlüsse durch Gewaltthätigkeiten oder sonstigen Unfug zu stören. Er hat endlich nicht das Recht, einzelne Staatsgenossen zu verläumden oder sonst an ihrer Ehre in ungerechter Weise zu beschädigen. Die Volksvertretung ist eine Anstalt zum Schutze der Rechte und nicht zu deren ungestrafter Verhöhnung. Wenn also auch überwiegende Gründe vorhanden sind, die Mitglieder wegen ihres Verhaltens in der Versammlung nicht vor die gewöhnlichen Gerichte zu stellen, so muß doch für eine anderweitige ausreichende Anstalt zur Verhinderung und Bestrafung solcher Rechtsverletzungen gesorgt werden." — Ueber die nachtheiligen Wirkungen, welche eine leidenschaftliche, die Grenzen des Anstandes verletzende Form der parlamentarischen Verhandlungen für die Würde und Autorität der Versammlung und deren Ansehen im Lande, und hierdurch auch für die Institutionen der Freiheit, zur Folge hat, vgl. die beachtungswerthen Erörterungen in J. C. L. Simonde v. Sismondi, Forschungen üb. die Verf. der freien Völker (Frankfurt a. M., 1848) Thl. I, S. 165—171. Derselbe bemerkt u. A.: „In Frankreich haben die Volksleidenschaften den Geist der Repräsentation getödtet und kaum die Form derselben bestehen lassen. Sie haben die Versammlung in Verruf gebracht. Wie sollte die öffentliche Achtung eine stets ungeduldige, immer leidenschaftlich aufgeregte oder stets unaufmerksame Versammlung nicht unter den geringsten Agenten der Gewalt stellen, wenn dieser seine Ruhe und Würde bewahrt? Kann die Nation sich vorstellen, daß diese Versammlung ihre Einsichten widerstrahlt und ihren Geist in sich zusammenfaßt?"

[3] Daß der Ausdruck: „Untersuchung" nicht bloß auf die förmliche Untersuchung, sondern auch auf die Einleitung von Voruntersuchungen zu beziehen ist, versteht sich von selbst und ist auch von der II. K. ausdrücklich ausgesprochen und angenommen worden (vgl. den Ber. der Justiz-Kom. v. 8. Febr. 1853, in den Drucks. der II. K. 1852—1853, Bd.

wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages nach demselben [1] ergriffen wird. Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden nothwendig. Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied des Abgeordneten- oder des Herrenhauses und eine jede Untersuchungs- oder Civilhaft wird für die Dauer der Sitzungs-Periode aufgehoben, wenn das betreffende Haus es verlangt (Verfassungs-Urkunde Art. 84 Alin. 2, 3 u. 4) [2]. Diese Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, welche die Unverletzlichkeit der Person der Mitglieder der Häuser des Landtages unter verfassungsmäßige Garantie stellen, haben in ihrer praktischen Anwendung zu einer verschiedenartigen Auffassung geführt. Zuvörderst besteht Einverständniß der Ansichten darüber, daß die gedachten Bestimmungen keineswegs den Zweck haben, ein Privilegium der Mitglieder der Häuser des Landtages zu konstituiren, sondern nur den, das Interesse der Wähler und der Häuser des Landtages selbst gegen alle auf unlauteren Motiven beruhenden Angriffe wider die Mitglieder zu schützen. Der Art. 84 begründet also keineswegs ein absolutes Privilegium der Mitglieder der Kammern, während der Dauer der Sitzungs-Periode der Untersuchung wegen strafbarer Handlungen, oder der Untersuchungs- und Civilhaft entzogen zu werden, sondern indem er die Zulässigkeit dieser Maßregeln während der Dauer der Sitzungs-Periode von einer Genehmigung des betreffenden Hauses abhängig macht, auch dem letzteren die Befugniß ertheilt, die Sistirung der gedachten Maßregeln für die Dauer der Sitzungs-Periode zu verlangen, giebt er den Kammern nur das Recht, ihre Mitglieder dann solchen Maßregeln vorübergehend zu entziehen, wenn sie die Aufschiebung derselben im Interesse der auch in dieser Richtung zu sichernden vollen Wirksamkeit der Volksvertretung für erforderlich erachten. Es ist also der vorzüglichste Zweck des Art. 84, die volle Wirksamkeit der Mitglieder der Häuser des Landtages gegen solche Verfolgungen zu schützen, welche nicht ausschließlich in den allgemeinen Zwecken des Gesetzes, im Interesse der Rechtspflege, ihren Grund haben, sondern möglicherweise auch eine andere Tendenz verfolgen, nämlich die, das betreffende Mitglied wegen seiner etwa mißliebigen Thätigkeit in der Kammer zu behelligen und damit von deren Fortsetzung abzuschrecken (sogen. tendenziöse Verfolgung). Von diesem Grundsatze ausgehend, ist nun der Art. 84 in dem Sinne aufgefaßt worden, daß eine rechtliche Prüfung, ob die gegen ein Kammermitglied erhobene Anschuldigung nach den Vorschriften des Strafgesetzes und den vorliegenden Beweisen genügend gerechtfertiget sei, nicht zur Kompetenz des betreffenden Hauses gehöre, sondern lediglich den richterlichen Behörden zustehe, sodaß es also auch keine nur vorläufige richterliche Thätigkeit sei, die der Art. 84 den Kammern in Ansehung ihrer Mitglieder überweise; vielmehr gebe derselbe den Kammern nur die Befugniß, ihre Mitglieder während der Dauer der

---

II, Nr. 100, u. die Verh. in der Sitz. v. 12. Febr. 1853, sten. Ber. 1852—1853, Bd. I, S. 394); denn der Ausdruck: „Untersuchung" umfaßt das genus, von welchem die „Voruntersuchung" nur eine species bildet. Die im J. 1849 aufgelöste Kammer hatte (in dem Falle des Abgeordn. Arntz) das Gegentheil angenommen (vgl. sten. Ber. der II. K. 1849, S. 339 ff.). Unzweifelhaft ist auch, daß der Ausdruck nicht bloß die eigentlichen Kriminal-Untersuchungen in sich begreift, sondern auch polizeiliche und insbesondere auch Disciplinar-Untersuchungen.

[1] Statt dessen hieß es im Art. 83 der oktroy. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848: „binnen der nächsten 24 Stunden nach derselben". Die Abänderung: „im Laufe des nächstfolgenden Tages" wurde von der I. K. beschlossen, weil der Moment der That oft nicht mit der Sicherheit festzustellen sei, daß eine genaue Berechnung der „nächsten 24 Stunden" möglich werde, während der Tag einer jüngst verübten That nicht leicht zweifelhaft sein könne (vgl. sten. Ber. der I. K. 1849—1850, Bd. IV, S. 1642—1643, und der II. K. S. 1701).

[2] Diese Bestimmungen des Art. 84 waren fast in wörtlich gleichlautender Fassung, bereits in den §§. 2 u. 3 des Ges. v. 23. Juni 1848, betr. den Schutz der zur Vereinbarung der Preuß. Verfassung berufenen Versammlung (G.-S. 1848, S. 157), enthalten. Bei der Revision des Art. 84 haben dieselben, mit Ausnahme der in der vor. Note erwähnten, keine materielle Abänderung erlitten, und der Antrag, „die Verhaftung wegen Schulden nicht von der Genehmigung der Kammer abhängig zu machen", ist ausdrücklich abgelehnt worden, weil angenommen wurde, daß auch die Civilhaft in tendenziöser Weise dazu gemißbraucht werden könne, die persönliche Freiheit des Volks-Vertreter während der Dauer der Sitzungs-Periode zu beeinträchtigen (vgl. sten. Ber. der II. K. 1849—1850, Bd. II, S. 910—912, u. der I. K. Bd. IV, S. 1638—1644, desgl. v. Rönne's Bearb. der Verf.-Urk. S. 164—166).

Sitzungs-Periode dann der Untersuchung oder Verhaftung vorübergehend zu entziehen, wenn sie die Aufschiebung der Maßregel im Interesse der sicherzustellenden vollen Wirksamkeit der Volksvertretung finden. Es komme daher in jedem einzelnen Falle nur darauf an, ob mit Rücksicht auf die Stellung des Kammer-Mitgliedes spezielle Gründe vorliegen, die Sistirung der Untersuchung oder der Haft zu verlangen, und in dieser Richtung komme es hauptsächlich in Betracht, einerseits ob die Verfolgung als eine tendenziöse anzusehen sei, oder anderseits, ob die parlamentarische Thätigkeit des Mitgliedes, welche durch die Untersuchung oder Haft gehemmt wird, im Interesse der Landesvertretung schwerer ins Gewicht falle, als der allgemeine Gesichtspunkt, dem Gange der Justiz freien Lauf zu lassen. So aufgefaßt, greife die Beschlußnahme des betreffenden Hauses in keiner Weise der richterlichen Thätigkeit vor, insbesondere aber enthalte selbstverständlich die Ertheilung der Genehmigung keinerlei Andeutung, daß das Haus die Anklage irgendwie für begründet erachte [1]. Dieser Auffassung des Art. 84 ist indeß widersprochen und ihr entgegen die Ansicht aufgestellt worden, daß die Bestimmung des Artikels, zum Schutze der Landesvertretung zu dienen, gefährdet werde, wenn es von einer grundlosen Anschuldigung abhänge, die Thätigkeit eines Kammermitgliedes zu beeinträchtigen. Die Vertheidiger dieser Meinung erachten es für eine zu enge Auslegung des Art. 84, wenn man die Genehmigung nur im Falle einer tendenziösen Verfolgung oder einer durch die Untersuchung oder Verhaftung gehemmt werdenden Wirksamkeit des Mitgliedes versagen wollte. Lediglich auf Grund einer gehörig unterstützten Beschuldigung dürfe die Genehmigung ertheilt werden. Was insbesondere die Verhaftung von Kammermitgliedern betreffe, so sei der Art. 84 dahin auszulegen und anzuwenden, daß dadurch als Regel festgestellt sei, daß die Mitglieder der Häuser während der Dauer der Sitzungs-Periode von jeder Haft befreit bleiben sollen und das Eintreten der Haft oder das Fortbestehen einer vorher eingetretenen Haft lediglich als Ausnahmefall zu gestatten sei. Dies ergebe schon die Fassung des Artikels. In dem Alin. 2 desselben sei unzweifelhaft diese Regel ausgesprochen, da zur Verhängung der Haft, den Fall der Ergreifung bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages nach derselben ausgenommen, die zuvorige Ge-

---

[1] Im Sinne dieser Auffassung hatte sich seit Emanation der Verf.-Urk. bis zum J. 1863 eine feste Praxis der Häuser des Landtages gebildet. Bei dem ersten sich ergebenden Falle, welcher die Genehmigung zur Einleitung einer Untersuchung wegen Preßvergehens (gegen den Abgeordn. Harkort) zum Gegenstande hatte, hat sich die Justiz-Kom. des Abgeordn.-Hauses einer ausführlichen Erörterung des im Art. 84 der Verf.-Urk. ausgesprochenen Grundsatzes unterzogen und ist in dem Ber. v. 3. April 1851 (Drucks. 1850—1851, Nr. 227, u. sten. Ber. 1850—1851, Bd. IV, Anl. Nr. 108, S. 851—853) zu der ob. im Texte mitgetheilten Ansicht gelangt, welche in der Sitz. der II. K. v. 8. April 1851 (sten. Ber. 1850—1851, Bd. II, S. 901—903) in keiner Art angefochten, vielmehr ausdrücklich in der Debatte als richtig anerkannt wurde. In drei späteren Fällen welche die Einleitung einer abermaligen Untersuchung gegen den Abgeordn. Harkort wegen Preßvergehens, gegen den Abgeordn. Lette wegen eines Disciplinarpunktes, und gegen den Abgeordn. Aldenhoven wegen Beleidigung betrafen, gingen die Berichte der Justiz-Kom. der II. K. v. 30. März 1852 (Drucks. 1851—1852, Bd. IV, Nr. 227), v. 8. Febr. 1853 (Drucks. 1852—1853, Bd. II, Nr. 100) u. v. 22 April 1853 (Drucks. 1852—1853, Bd. VI, Nr. 285) von dem nämlichen Standpunkte aus und in den Sitzungen v. 19. April 1852 und 12. Febr. 1853 (sten. Ber. der I. K. 1851—1852, Bd. III, S. 1086, u. 1852—1853, Bd. I, S. 394) erfolgte ebenfalls kein Widerspruch. In einem anderen Falle, betr. die Genehmigung zur Einleitung einer Untersuchung gegen den Abgeordn. Mettenmeyer wegen Beleidigung wurde zwar ebenfalls dieser Standpunkt festgehalten, jedoch die Genehmigung des Hauses abgelehnt, weil bei der Geringfügigkeit des Vergehens die sofortige Eröffnung der beantragten Untersuchung nicht für erforderlich erachtet wurde (vgl. den Kom.-Ber. des Abgeordn.-Hauses v. 16. März 1859 in den Drucks. 1859, Bd. III, Nr. 101, u. in den sten. Ber. 1859, Bd. III, Anl. Nr. 48, S. 281 ff., u. die Plenar-Verh. v. 24. März 1859 in den sten. Ber. 1859, Bd. I, S. 514). — Von denselben Grundsätzen ist auch die (vormalige) I. K. bereits vor Emanation der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 auf Grund des Art. 83 der Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 ausgegangen (vgl. den Kom.-Ber. v. 13. Sept. u. die Verhandl. in der Plenar-Sitz. v. 22. Sept. 1849 [betr. den Hecker'schen Fall] in den sten. Ber. der I. K. 1849—1850, Bd. I, S. 780—782) und den Kom.-Ber. v. 19. Dec. 1849, u. die Verhandl. in der Plenar-Sitz. v. 20. Dec. 1849 [betr. den Temme'schen Fall] in den sten. Ber. der I. K. 1849—1850, Bd. IV, S. 2131—2134).

nehmigung des betreffenden Hauses erforderlich ist; es sei aber auch im letzten Alin. des Artikels dies Prinzip nicht alterirt, sondern die desfallsige Bestimmung schließe sich in ihrer Fassung nur dem thatsächlichen Zustande an. Habe die Strafjustiz von der ihr sonst zustehenden Befugniß der Verhaftung Gebrauch gemacht, ehe das betreffende Individuum Mitglied eines der beiden Häuser geworden ist, so habe sie keine Veranlassung, diesen thatsächlichen Zustand aufzuheben, wenn sie nicht durch diejenige Instanz, welche dies zu verlangen berechtiget ist, dazu angehalten wird. Geschehe dies nicht, so könne darin nur die Genehmigung gefunden werden, welche im Alin. 2 zur Verhängung der Haft, wenn diese noch nicht vorher angeordnet worden, erforderlich ist. Beide Bestimmungen ständen mithin auf derselben Basis, nämlich der erforderlichen Genehmigung der Haft, und in beiden Bestimmungen, auch in der des letzten Alin., sei das Prinzip niedergelegt, daß Befreiung der Mitglieder von der Haft die Regel bilde[1]. Ebenso sei diese Ansicht auch durch das Motiv des Art. 84 begründet. Zwar solle derselbe dem Mitgliede des Hauses kein persönliches Privilegium gewähren, sondern sein Zweck sei lediglich der Schutz eines vollen und freien konstitutionellen Lebens, der Schutz des Anspruches des Volkes in seiner Gesammtheit, unbehindert bei den Verhandlungen des Landtages vertreten zu werden, und speziell, was die Mitglieder des Abgeordneten-Hauses anbelangt, der Schutz des besonderen Anspruches des betreffenden Wahlkreises, unbehindert durch die von ihm Gewählten vertreten zu werden. Daher müsse es als Regel gelten, daß auch nicht durch eine Untersuchungshaft des Vertreters die Realisirung dieses Anspruches vereitelt werde. Um eine Ausnahme hiervon eintreten zu lassen, müsse diese durch die individuellen Verhältnisse speziell gerechtfertiget werden. Eine solche Rechtfertigung könne namentlich gefunden werden in dem Charakter des angeschuldigten Vergehens oder Verbrechens, in der Schwere desselben und der Härte der darauf gesetzten Strafe, weil diese dem von der Haft Befreiten Antrieb geben könnten, durch Kollusionen und anderweitig den Thatbestand zu verdunkeln, das Ueberführungs-Material zu beseitigen, durch die Flucht sich der möglichen Strafe zu entziehen, und dadurch das Ziel der Strafjustiz zu vereiteln. Daher sei in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob die Rücksicht auf dies Ziel der Strafjustiz höher in Anschlag zu bringen sei, als die Rücksicht auf die Vertretung[2]. — Von den beiden hier erörterten Auffassungen der Bedeutung der in Rede stehenden Bestimmungen des Art. 84 stellt sich indeß die zuletzterwähnte auf einen Standpunkt, welcher über das Ziel und den Zweck dieser Bestimmungen hinausgreift. Dieser Zweck ist kein anderer, als der, zu verhüten, daß nicht durch eine bewußt falsche Bezüchtigung eines Vergehens oder Verbrechens oder durch falsche Schuldklagen die Entfer-

[1] Von Seiten des Justizminist. ist dagegen ausgeführt worden, daß in Alin. 2 des Art. 84 gleichsam der Besitzstand des Hauses geschützt werde, weshalb die Staatsregierung beweisen müsse, wenn sie die Verhaftung ꝛc. intendire; im Alin. 4 sei dagegen der Besitzstand des Untersuchungs-Gerichtes geschützt; hier müsse das Haus die Gründe klar legen, weshalb es die Aufhebung der Haft verlange und habe die Staatsregierung dabei nicht zu beweisen (vgl. den Ber. der Justiz-Kom. des Abgeordn.-Hauses v. 4. Dec. 1863, in den Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1863—1864, Nr. 36, S. 4, u. sten. Ber. desselb. 1863—1864, Anl. Nr. 30, S. 126).

[2] Diese Ansichten sind schon in dem Berichte der Justiz-Kom. des Abgeordn.-Hauses v. 15. Mai 1863, betr. die Ertheilung der Genehmigung zur Einleit. der Untersuchung gegen die Abgeordn. Graf Dzialinsky u. v. Guttry, und deren Verhaftung (Drucks. 1863, Bd. IV, Nr. 163, u. sten. Ber. 1863, Bd. V, Anl. Nr. 131, S. 1127 ff.) erörtert worden, welcher indeß wegen Schlusses der Sitzung nicht zur Plenarberathung gekommen ist. In der Sitz.-Periode 1863—1864 gaben die Anträge auf Aufhebung der Untersuchungshaft mehrerer Abgeordneten aus dem Großherzogthum Posen (Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1863—1864, Nr. 10 u. 50) zu einer eingehenden Erörterung des Gegenstandes Veranlassung, wobei die Just.-Kom. des Abgeordn.-Hauses in ihren Berichten v. 4. Dec. 1863, u. 9. Jan. 1864 (Drucks. 1863—1864, Nr. 36 u. 79, u. sten. Ber. 1863—1864, Anl. Nr. 30, S. 125 ff.) die ob. im Texte mitgetheilten Ansichten entwickelte, welchen das Plenum beigetreten ist (vgl. sten. Ber. 1863—1864, Bd. I, S. 382—416, u. Bd. II, S. 742—764). — Vgl. auch den Ber. der Justiz-Kom. des Abgeordn.-Hauses v. 12. Jan. 1864 (betr. den Dr. Jakoby'schen Fall) in den Drucks. 1863—1864, Nr. 91, u. sten. Ber. 1863—1864, Bd. IV, Anl. Nr. 76, S. 490—492, u. die Verhandl. darüber in der Sitz. v. 19. Jan. 1864, in den sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1863—1864, Bd. II, S. 784—787.

nung eines mißliebigen Kammer-Mitgliedes oder eine allgemeine Einschüchterung versucht werde. Die Aufgabe der Kammern kann daher nicht sein, zu prüfen, ob eine gegen ein Mitglied erhobene Anklage oder eine Verhaftung desselben begründet sei oder nicht, sondern es soll vielmehr dem betreffenden Hause nur Kenntniß von derartigen gegen seine Mitglieder gerichteten Maßnahmen gegeben werden, wodurch dasselbe die volle Befähigung zur Beschützung seiner Angehörigen gegen tendenziöse Verfolgung erhält. Die Nichtertheilung der Genehmigung zur Verfolgung oder Verhaftung eines Kammer-Mitgliedes ist stets eine Sistirung des regelmäßigen Laufes der Justiz; ein solcher Eingriff in die Rechtspflege aber kann nur dann gerechtfertiget sein, wenn ganz überwiegende Gründe dafür vorliegen [1].

II. Die Mitglieder des Hauses der Abgeordneten erhalten aus der Staatskasse Reisekosten und Diäten nach Maßgabe des Gesetzes. Ein Verzicht hierauf ist unstatthaft [2] (Verfassungs-Urkunde Art. 85). Das vorbehaltene Gesetz über die zu gewährenden Reisekosten und Diäten ist zwar bis jetzt nicht ergangen [3]; es sind jedoch die Reise-

---

[1] In diesem Sinne bemerkt auch Zachariä (D. St.- u. B.-R., 2. Aufl., Bd. I, §. 117, S. 615, Note 17) sehr treffend: „Daß dies (nämlich das in Rede stehende Vorrecht der Kammer-Mitglieder) kein Freibrief der Gerechtigkeit gegenüber sein kann und soll, versteht sich von selbst. Der ständische Standpunkt kann aber bei der Frage über die zu ertheilende Genehmigung nicht der des Richters, oder einer höheren Instanz sein, sondern nur der politische der Sicherung gegen Entziehung von Mitgliedern durch völlig grundlose und chikaneuse Verfolgung". Aus diesem Standpunkte faßt auch R. v. Mohl (Staats-Recht, Völker-Recht und Politik, Bd. I, S. 319—321) die in Rede stehende Befugniß der Kammern auf: „Nur bei dringendem Verdachte einer üblen politischen Ansicht oder einer persönlichen Bosheit ist Verweigerung des gerichtlichen Einschreitens gerechtfertiget, in diesem Falle aber auch erwünscht". Vgl. auch die Erörter. des Abgeordn. Dr. Simson zur Vertheidigung dieser Ansicht in der Sitz. des Abgeordn.-Hauses v. 12. Dec. 1863 (sten. Ber. 1863, S. 396—399). — Von besonderem Interesse sind auch die Bemerkungen Stahl's über die Frage in der Sitz. der I. K. v. 27. Nov. 1849 (vgl. sten. Ber. der I. K. 1849—1850, Bd. IV, S. 1641—1642), welcher u. A. darauf hinweist, daß nach Englischem Parlaments-Rechte das Privilegium der Parlaments-Mitglieder nur gegenüber der Civil-, nicht aber der Kriminal-Haft bestehe. Vgl. dagegen: Dr. Fischel, die Verfassung Englands (Berlin, 1862) S. 418. — Die Bestimmungen der Deutschen Verf.-Urk. über den Gegenstand vgl. in Zöpfl, Grunds. des gem. D. St.-R., 5. Aufl., Bd. II, §. 387, S. 362 ff.

[2] a) Der Art. 85 der Verf.-Urk. ist wörtlich dem Art. 80 des Entw. der Verf.-Kom. der Nat.-Vers. entnommen und bei der Revision der Verf.-Urk. nicht abgeändert worden. Denn die von der I. K. beschlossene Abänderung, „daß die am Sitze der Kammer wohnenden Abgeordneten keine Diäten erhalten sollten", hat nicht die Zustimmung der II. K., erhalten, weil es für unangemessen erachtet wurde, in das Staatsgrundgesetz eine solche Detail-Bestimmung aufzunehmen und weil die Gleichstellung aller Kammer-Mitglieder unter sich wichtiger sei, als die durch jene Ausnahme zu erzielende geringe Ersparniß (vgl. sten. Ber. der II. K. 1849—1850, S. 804, 912, 1701 u. 1729—1730, desgl. der I. K., S. 1644—1645, 2034, s. v. Rönne's Bearbeit. der Verf.-Urk. S. 166—167).

b) In der Sitz.-Periode von 1851—1852 wurde in der I. K. beantragt, den Art. 85 dahin abzuändern, daß die Zahlung von Diäten und Reisekosten an die Mitglieder der II. K. nicht ferner stattfinden solle; allein die Verf.-Kom. der I. K. erklärte sich besonders aus dem Grunde dagegen, weil dadurch ein nicht gerechtfertigter Census für das passive Wahlrecht eingeführt werden würde, worauf der Antrag zurückgezogen wurde (vgl. Drucks. der I. K. 1851—1852, Nr. 28 u. 75, u. sten. Ber. S. 205—208, desgl. v. Rönne's Bearbeit. der Verf.-Urk. S. 267—268). In der Sitz.-Periode 1863—1864 hat der Abgeordn. Frh. v. d. Heydt im Abgeordn.-Hause den Antrag eingebracht, „den Art. 85 der Verf.-Urk. gänzlich aufzuheben (Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1863—1864, Nr. 82 u. sten. Ber. desselb. 1863—1863, Bd. IV, Anl. Nr. 71, S. 469). Als Motiv des Antrages ist angegeben, „daß dem Geiste einer wahrhaft konstitutionellen Verfassung eine freie und unabhängige, keine bezahlte Landesvertretung entspreche". Das Abgeordn.-Haus hat indeß diesen Antrag durch Uebergang zur Tagesordnung erledigt (vgl. sten. Ber. desselb. 1863—1864, Bd. II, S. 795—803).

[3] Der Min. des Inn. legte bereits (auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung v. 16. März 1849) der II. K. einen hierauf bezüglichen Gesetz-Entw. nebst Motiven vor, welcher indeß wegen der erfolgten Auflösung der Kammern nicht zur Berathung gelangte (vgl. sten. Ber. der [aufgelösten] II. K. von 1849, S. 139 u. 362). Ein anderweitiger Entwurf eines solchen Gesetzes wurde von dem Min. des Inn. (auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung v. 19. März 1851) in der Sitz.-Periode von 1850—1851 bei der II. K. eingebracht, welcher indeß gleichfalls nicht zur Berathung gelangt ist (vgl. sten. Ber. der II. K. 1850—1851, Bd. I, S. 631 u. 643, u. Bd. IV, S. 755). Seit-

kosten und Diäten, welche den Mitgliedern des Abgeordneten-Hauses verfassungsmäßig zustehen, bis jetzt observanzmäßig aus der Staatskasse unter analoger Anwendung derjenigen Bestimmungen gezahlt werden, welche über die Vergütung der Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königlichen Dienstangelegenheiten ergangen sind [1]. Da der Art. 85 der Verfassungs-Urkunde den Mitgliedern des Abgeordneten-Hauses das Recht auf Reisekosten und Diäten ganz unbedingt zusichert, so muß angenommen werden, daß diese Bestimmung unmittelbar durch die Emanation der Verfassungs-Urkunde in Kraft getreten ist, keineswegs aber in ihrer rechtlichen Wirksamkeit bis dahin suspendirt bleiben darf, wo das, gleichfalls in dem Art. 85 in Aussicht gestellte Gesetz darüber zur Vereinbarung gelangt sein wird [2].

---

dem hat die Angelegenheit bis zum Jahre 1863 geruht. Auf den Grund der Allerh. Ermächtigung v. 5. Jan. 1863, brachte nunmehr das Justizmin. einen Gesetz-Entw., betr. die Reisekosten und Diäten und die Kosten amtlicher Stellvertretung der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten ein (vgl. den Gesetz-Entw. nebst Motiven in den Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1863, Bd. I, Nr. 8, u. in den sten. Ber. desselb. 1863, Bd. III, Anl. Nr. 6, S. 6), dessen Motive es für erforderlich erklärten, durch das im Art. 85 der Verf.-Urk. vorgesehene Gesetz gleichzeitig auch die mit der Frage der Reisekosten und Diäten in innerem Zusammenhange stehende Verpflichtung der aus Staatsfonds besoldeten Beamten, welche zu Mitgliedern des Abgeordn.-Hauses gewählt werden, zur Uebernahme der Kosten ihrer Stellvertretung gesetzlich zu regeln. Auf den Antrag der mit der Vorberathung dieses Gesetz-Entwurfes beauftragten Kommission in deren Ber. v. 5. Febr. 1863 (Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1863, Bd. I, Nr. 19, u. sten. Ber. desselb. 1863, Bd. III, Anl. Nr. 12, S. 16 ff.) lehnte indeß das Haus der Abgeordneten diesen Gesetz-Entw. hauptsächlich aus dem Grunde ab, weil den Bestimmungen desselben über die Stellvertretungs-Kosten der Beamten nicht beigetreten wurde (vgl. die sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses üb. die Sitz. v. 9. u. 10. Febr. 1863, Bd. 1, S. 170 ff., 181 ff.). Vgl. hierüber §. 116, sub II, S. 277 ff.

[1] a) Diese Bestimmungen sind in der V. v. 28. Juni 1825 wegen Vergütung der Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königliche Dienstangelegenheiten (G. S. 1825, S. 163) und in dem Allerh. Erl. v. 10. Juni 1848, über die Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten (G. S. 1848, S. 151) enthalten. Die Observanz hat sich dahin gebildet, daß jedem Mitgliede des Abgeordn.-Hauses ohne Unterschied an Diäten täglich 3 Thlr. für die Dauer der Sitzungs-Periode und die erforderlichen Reisetage, und die Reisekosten-Vergütung mit 1 Thlr. für die Meile und auf Strecken, die auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, mit 10 Sgr. für die Meile, nebst einer Entschädigung wie Nebenkosten beim Zugehen zur Eisenbahn oder zum Dampfschiffe und beim Abgehen von denselben mit 20 Sgr. für jedes Zu- und Abgehen zusammen, gezahlt worden sind. Diese Sätze hatten auch die in der vor. Note erwähnten Gesetz-Entwürfe vorgeschlagen, welche außerdem noch Bestimmungen dahin aufgenommen hatten, daß a) während der Dauer eines Urlaubes keine Diäten und bei angetretenem Urlaube keine Reisekosten gezahlt werden sollen, b) bei Vertagungen von weniger als acht Tagen zwar die Diäten fortgezahlt, jedoch keine Reisekosten zu vergütigen, wogegen bei länger dauernden Vertagungen dieselbe Behandlung einzutreten habe, wie im Falle der Schließung und demnächstigen Wiedereröffnung des Hauses.

b) Ueber die Frage, ob den Erben während der Sitz.-Periode verstorbener Abgeordneten der Betrag der Kosten der Rückreise des Abgeordn. von Berlin nach seinem Wohnorte als eine Entschädigung (aus der Büreau-Kasse des Abgeordn.-Hauses) zu gewähren, vgl. den Ber. der Geschäfts-Ord.-Kom. des Abgeordn.-Hauses v. 17. April 1858, und die Verhandl. in der Plenar-Sitz. v. 23. April 1858 (Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1857—1858, Bd. III, Nr. 135 u. 142, u. sten. Ber. desselb. 1857—1858, Bd. I, S. 653—657, u. Bd. II, Anl. Nr. 74, S. 382 ff.). Das Haus hat sich für die Verneinung der Frage entschieden.

[2] In der Sitzung des Herrenhauses v. 20. Mai 1863 ist aus Veranlassung einer Petition auf Herabsetzung der Diäten der Mitglieder des Abgeordn.-Hauses sowohl in dem über diese Petition erstatteten Kom.-Berichte, als auch bei der Diskussion darüber die Behauptung aufgestellt worden, daß der Art. 85 der Verf.-Urk. den Abgeordneten zwar Reisekosten und Diäten verheiße, daß indeß die gleichzeitige Verweisung auf ein künftiges Gesetz über diesen Gegenstand die rechtliche Wirkung nach sich ziehe, daß bis zum Erlaß dieses Gesetzes weder ein Recht der Mitglieder des Abgeordn.-Hauses auf Reisekosten und Diäten bestehe, noch die Staatsregierung die Berechtigung habe, dergleichen zu zahlen (vgl. sten. Ber. des Herrenh. 1863, Bd. I, S. 188—192). Diese Ansicht kann keinen Anspruch auf ernste Widerlegung machen. Der Art. 85 spricht keineswegs eine bloße Verheißung aus, sondern ordnet die Genehmigung von Reisekosten und Diäten in unbedingtester Weise an. Das in Aussicht gestellte Gesetz soll nicht erst künftig einen solchen Anspruch gewähren, sondern der Anspruch besteht sofort auf Grund des Art. 85, und zwar nach Maßgabe des Gesetzes. Daraus folgt aber nichts weiter, als daß die Verf.-Urk. es in Aussicht stellt, den Gegenstand im Wege der Gesetzgebung speziell zu

III. Die Präsidien und Mitglieder beider Häuser der Volks-Vertretung genießen für die Dauer der Kammer-Sitzungen die Portofreiheit in beschränktem Umfange [1].

IV. Schließlich ist noch zu bemerken, daß die Mitglieder beider Häuser der Volks-Vertretung in Bezug auf gewisse gegen sie verübte strafbare Handlungen eines besonderen Schutzes der Strafgesetzgebung genießen [2].

---

regeln. Bis dahin, wo dies geschehen sein wird, kommen einfach Betreffs der Höhe der zu gewährenden Reisekosten und Tagegelder, welche lediglich der Ersatz baarer Auslagen sind, worauf sogar jeder Privat-Mandatar einen Anspruch hat (vgl. A. L. R., I, 13, §§. 55 ff.), die wegen ähnlicher Fälle vorhandenen Verordnungen analog zur Anwendung (vgl. A. L. R., Einl. §. 49). Als solche Verordnungen hat die seit Emanation der Verf.-Urk. beobachtete Observanz mit gutem Grunde die Verordn. v. 28. Juni 1825 und v. 10. Juni 1848 (vgl. die vor. Note zu a) zur Anwendung gebracht und diese Observanz hat überdieß dadurch noch eine spezielle Sanktion erhalten, daß die Reisekosten und Diäten der Abgeordneten nach Maßgabe derselben in die jährlichen Staatshaushalts-Etats aufgenommen worden sind. Eine Modifikation in dieser Beziehung im Wege der Gesetzgebung herbeizuführen, ist unzweifelhaft zulässig; bis dahin aber muß es ebenso unzweifelhaft bei den bisherigen Modalitäten das Bewenden behalten. Die Versagung der Zahlung der Reisekosten und Diäten würde eine Verletzung des Art. 85 der Verf.-Urk. enthalten und für die Mitglieder des Abgeordn.-Hauses um so mehr einen rechtlich klagbaren Anspruch gegen die Staatskasse begründen, als ein Verzicht darauf verfassungsmäßig unstatthaft ist.

[1] Die gegenwärtig in dieser Beziehung geltenden Vorschriften enthält der §. 25 des Regul. v. 3. Febr. 1862 üb. die Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten (Min.-Bl. d. i. V. 1862, S. 70). Demnach sind während der Dauer der Sitzungen der beiden Häuser des Landtages portofrei: a) alle Briefe und Akten-Sendungen, welche an die Präsidenten der Häuser des Landtages, oder an die Häuser direkt adressirt sind, oder welche von den Präsidenten abgesendet werden, sofern diese Sendungen mit dem Vermerke: „Angelegenheiten des Herrenhauses" oder „Angelegenheiten des Hauses der Abgeordneten" bezeichnet, mit dem Stempel des Hauses bedruckt und mit der Namensunterschrift oder dem Stempel des Präsidenten, oder mit der eigenhändigen Unterschrift des Büreau-Direktors versehen sind; b) Briefe bis zum Gewichte von 2 Loth, welche an Mitglieder der Häuser unter Bezeichnung dieser Eigenschaft nach Berlin adressirt sind, oder von denselben in Berlin zur Post gegeben werden, sofern die Briefe von dem Mitgliede handschriftlich mit seinem Namen bezeichnet sind. Ausgenommen von der portofreien Beförderung sind jedoch die kouvertirten regelmäßigen Versendungen von Zeitungen und Tagesblättern. Außerdem sind c) nach dem Schlusse der Sitzung die zu den Verhandlungen der Häuser gehörigen Druckschriften, deren Uebersendung an die Mitglieder noch erforderlich wird, portofrei zu befördern, soweit die Versendung durch die betreffenden Büreaus unmittelbar unter deren Siegel und unter Bezeichnung des Inhaltes und dessen Beglaubigung durch die eigenhändige Namensunterschrift des Büreau-Direktors stattfindet. — Vgl. die früheren Min.-Erlasse hierüber v. 5. Aug. 1849 (Min.-Bl. d. i. V. 1849, S. 182, Nr. 256), v. 8. Nov. 1850 (a. a. O. 1850, S. 359, Nr. 450) und v. 22. Nov 1851 (a. a. O. 1851, S. 265, Nr. 286), desgl. die Bekanntmach. v. 24. Nov. 1852 in den sten. Ber. der II. K. 1852—1853, Bd. I, S. 7.

[2] Die hierher gehörigen Bestimmungen des Strafgesetzb. sind folgende: §. 82. Wer es unternimmt, Mitglieder einer Kammer aus derselben gewaltsam zu entfernen, wird mit Zuchthaus von 10 bis zu 20 Jahren bestraft. §. 83. Wer ein Mitglied einer der beiden Kammern durch Gewalt oder durch Bedrohung mit der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens gegen dasselbe verhindert, sich an den Ort der Versammlung zu begeben oder zu stimmen, wird mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft. §. 102. Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellungen eine der beiden Kammern oder ein Mitglied derselben, während sie in der Ausübung ihres Berufs begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf beleidigt, wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu Einem Jahre bestraft. Hat die Beleidigung den Charakter der Verläumdung, so ist die Strafe Gefängniß von 14 Tagen bis zu 18 Monaten, und wenn die Verläumdung öffentlich begangen wurde, Gefängniß von Einem Monate bis zu zwei Jahren. Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann in allen Fällen die Strafe auf Geldbuße von 10 bis zu 300 Thlrn. bestimmt werden. §. 103. Wegen Beleidigung einer der beiden Kammern darf die Verfolgung nur mit Ermächtigung der Kammer, und wegen Beleidigung eines Mitgliedes der Kammer nur auf dessen Antrag eingeleitet werden. §. 195. Wer gegen ein Mitglied der Kammer, während sie in der Ausübung ihres Berufs begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf einer vorsätzlichen Mißhandlung oder Körperverletzung sich schuldig macht, wird mit Gefängniß von vier Wochen bis zu drei Jahren bestraft.

Sechster Titel.

Von der rechtlichen Stellung der Staatsminister und der Königlichen Kommissarien zu den Kammern.

§. 130.

I. Die Minister haben in dem Hause der Abgeordneten oder in dem Herrenhause nur dann Stimmrecht, wenn sie Mitglieder desselben sind (Verfassungs-Urkunde Art. 60 Alin. 3).

II. Die Minister sowohl, als die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten haben Zutritt zu jeder Kammer und müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden [1]

---

[1] a) In dem Alin. 1 des §. 34 des Entw. der Verf.-Urk. v. 20. Mai 1848 hieß es: „Die Minister haben Zutritt zu jeder Kammer und müssen auf Verlangen gehört werden". Wörtlich ebenso hieß es in dem Alin. 1 des Art. 43 des Entw. der Verf.-Kom. der Nat.-Vers., nur mit der Einschaltung: „sowie die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten", und aus diesem ist dann die Bestimmung in das Alin. 1 des Art. 58 der oktroy. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 übernommen, hier jedoch unter fernerer Einschaltung der Worte: „zu jeder Zeit — gehört werden". Bei der Revision der Verf.-Urk. sind keinerlei Erinnerungen bezüglich der Bestimmung gemacht und es ist dieselbe unverändert in das Alin. 1 des Art. 60 der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 aufgenommen worden. Der Sinn dieser Bestimmung erhellt übrigens deutlich genug aus den Verhandlungen der Verf.-Kom. der Nat.-Vers. Es war die Frage: ob die Minister, als solche, Zutritt zu den Sitzungen der Kammern haben sollen? Der Verf.-Entw. v. 20. Mai 1848 (§. 34) hatte diese Frage bejahet. In der Verf.-Kom. der Nat.-Vers. wurde beantragt: „die Minister können nur dann in den Kammern erscheinen, wenn sie Mitglieder der einen oder der andern Kammer sind". Dieser Vorschlag wurde jedoch abgelehnt, die Verf.-Kom. gestand der Krone das Recht, ihre Minister zur Theilnahme an den Kammer-Verhandlungen abzusenden, zu, und erläuterte dies in den „Motiven," mit den Worten: „die Minister, als freigewählte Organe der Krone, sowie deren Stellvertreter, müssen jeden Augenblick im Stande sein, die Interessen der Krone innerhalb der Kammern geltend zu machen" (vgl. Mauer's Verhandl. der Verf.-Kom. der Nat.-Vers. S. 72, 76—77, 106 u. 130, u. v. Rönne's Bearbeit. der Verf.-Urk. S. 115—116). Der Sinn des Alin. 1 des jetzigen Art. 60 ist also der, daß damit der staatsrechtliche Grundsatz ausgesprochen werden sollte, daß die Minister nicht (wie in England) Kammer-Mitglieder zu sein brauchen, um in den Kammern erscheinen und sprechen zu dürfen. Einerseits sollte die Krone nicht genöthiget oder angewiesen werden, bei der Wahl ihrer Minister darauf zu sehen, ob sie auch Kammer-Mitglieder sind oder Aussicht haben, es zu werden, andererseits sollte die Krone in den Stand gesetzt werden, innerhalb der Kammer ihren Standpunkt jederzeit vertreten zu lassen. Hierdurch aber sind die Interessen der Krone vollständig gewahrt und befriedigt; es ist dadurch gewährleistet, daß keine Kammerverhandlung stattfinden soll, bei welcher nicht die Krone ihre Ansichten und Forderungen geltend machen kann.

b) Die Bestimmung des Alin. 1 des Art. 60 ist wörtlich in die Geschäfts-Ordnungen beider Häuser, und zwar mit dem Zusatze aufgenommen worden: „Auch den Assistenten muß auf Verlangen der Minister oder ihrer Vertreter das Wort ertheilt werden" (vgl. Geschäfts-Ordn. des Abgeordn.-Hauses §. 39 und des Herrenhauses §. 47). Die Geschäfts-Ordn. des Abgeordn.-Hauses bestimmt in dieser Beziehung noch (im §. 49), „daß die Minister in Betreff der Gesetzes-Vorlagen das Recht haben, gleich dem Antragsteller, nach geschlossener Diskussion noch zum Schluß gehört zu werden", und die Geschäfts-Ordn. des Herrenhauses (§. 53) setzt fest, „daß, wenn ein Minister oder dessen Vertreter oder deren Assistent nach dem Schlusse der Debatte noch das Wort erhalten und noch gesprochen haben, jedes Mitglied des Hauses berechtigt ist, die Wiedereröffnung der Debatte zu beantragen. Durch diese Bestimmungen der Geschäfts-Ordn. ist offenbar das verfassungsmäßige Recht der Krone noch mehr sichergestellt. Es dürfen demnach die Minister nicht, gleich den Mitgliedern, nur ein Mal im Laufe einer Verhandlung das Wort nehmen, sondern vielmehr so oft sie wollen. Ferner erhalten die Minister auf ihre Meldung das Wort, sobald der gegenwärtige Redner aufhört oder so lange noch Niemand das Wort hat, während die Mitglieder nur in der Reihenfolge ihrer Meldung zum Worte aufgerufen werden. Wenn ferner der Schluß der Verhandlung bereits angenommen ist, erhalten die Minister auf ihr Verlangen dennoch das Wort und die Verhandlung gilt damit als wieder eröffnet. Die Minister können also zu jeder beliebigen Zeit Alles vortragen, was sie für erforderlich halten; es kann ihnen das Wort bis zur Abstimmung nicht durch Schluß der Verhandlung abgeschnitten werden, und es ist ihnen mithin durch die Geschäfts-Ordn. gesichert, was die Verf.-Urk. ihnen gewährt, nämlich daß sie auf ihr

(Verfassungs-Urkunde Art. 60 Alin. 1). Die Geschäfts-Ordnungen beider Häuser

Verlangen zu jeder Zeit gehört werden müssen. Ihr Recht hat nur die einzige Schranke in dem ebenso verfassungsmäßigen Rechte, daß der Präsident die Verhandlungen leitet. Ein Minister, welcher sprechen will, muß sich selbstverständlich, gleich jedem anderen Redner, das Wort von dem Präsidenten ertheilen lassen, und während ein Anderer das Wort hat, kann der Präsident dasselbe natürlich keinem Minister ertheilen. Der Präsident aber ist jederzeit zum Worte berechtiget, so oft er es für nothwendig erachtet, dasselbe zu ergreifen. Daher ist er auch berechtiget, jeden Redner, folglich auch einen Minister, zu unterbrechen, und es enthält eine solche Unterbrechung keine Verletzung der Redefreiheit, sowenig der Mitglieder, als der Minister, da nach der Unterbrechung das Mitglied oder der Minister in seiner Rede sogleich fortfahren kann. Das Staatsministerium hat dagegen in der Sitz.-Per. von 1863 in einem an das Präsidium des Abgeordn.-Hauses gerichteten Schreiben v. 11. Mai 1863 (vgl. Druckf. des Abgeord.-Hauses 1863, Bd. IV, Nr. 159, S. 11, u. sten. Ber. desselb. 1863, Bd. V, S. 925) in der Unterbrechung eines zum Worte verstatteten Ministers durch den Präsidenten des Hauses eine dem Art. 60 der Verf.-Urk. zuwiderlaufende Beschränkung der ministeriellen Redefreiheit gefunden und die Erklärung verlangt, daß dem Präsidenten nicht das Recht zustehe, „unter Berufung auf seine Disciplinar-Befugnisse" einen Minister zu unterbrechen und ihm Schweigen aufzuerlegen. Da indeß gar nicht zweifelhaft sein kann, daß der Präsident, vermöge des ihm allein zustehenden Rechtes, die Verhandlungen zu leiten und die Ordnung im Hause aufrecht zu erhalten (Art. 78 der Verf.-Urk. und §§. 9 u. 11 der resp. Geschäfts-Ordnungen), die Befugniß hat, jeden Redner, folglich auch die Minister oder deren Vertreter, zu unterbrechen, so kann nicht angenommen werden, daß durch eine solche Unterbrechung das verfassungsmäßige Recht der Minister, zu jeder Zeit gehört zu werden, beeinträchtigt werde. Diesen Grundsatz hat denn auch das Haus der Abgeordn. auf den Antrag der Geschäfts-Ordn.-Kom. in deren Ber. v. 13. Mai 1863 (Druckf. Bd. IV, Nr. 159, u. sten. Ber. 1863, Bd. V, Anl. Nr. 123, S. 922 ff.) in der Plen.-Sitz. v. 15. Mai 1863 (vgl. sten. Ber. 1863, Bd. II, S. 1214—1238) anerkannt und das Präsidium des Abgeordn.-Hauses hat sodann mittelst Schreibens v. 15. Mai 1863 (a. a. O. S. 1247) unter Mittheilung des Beschlusses des Plenums die Abgabe der von dem Staatsministerium erforderten Erklärung abgelehnt. Das Staatsministerium hat hierauf in einem anderweitigen Schreiben an das Präsidium des Hauses v. 16. Mai 1863 (a. a. O. S. 1247) zwar nicht ausdrücklich in Abrede gestellt, daß der Präsident die Befugniß habe, einen Minister zu unterbrechen, dagegen aber behauptet, daß in dem den Konflikte zum Grunde liegenden Falle der Präsident unter Berufung auf die ihm angeblich zustehenden Disciplinar-Befugnisse einen Minister unterbrochen und ihm Schweigen auferlegt habe. Da dies verfassungsmäßig für unzulässig zu erachten sei, so verlangte nunmehr das Staatsministerium eine Erklärung darüber, ob das Präsidium Disciplinar-Befugnisse, und insbesondere auch die ihm nach der Geschäfts-Ordn. gegen die Mitglieder des Hauses zustehenden, auch den Mitgliedern des Staatsministeriums gegenüber in Anspruch nehme. Das Abgeordn.-Haus fand indeß keine Veranlassung, sich hierüber auszusprechen, weil angenommen wurde, daß das Thatsächliche des dem Konflikte zum Grunde liegenden Falls nicht so qualificirt sei, um die rein doktrinäre, von dem Staatsministerium erhobene Frage zur Entscheidung zu bringen (vgl. sten. Ber. a. a. O., S. 1248—1249). Nachdem dieser Beschluß dem Staatsministerium mitgetheilt worden war, erging an das Haus der Abgeordneten eine Allerh. Botschaft v. 20. Mai 1863 (Druckf. des Abgeordn.-Hauses 1863, Bd. IV, Nr. 172, u. sten. Ber. desselb. 1863. Bd. II, S. 1262), welche, unter Bezugnahme auf die Schreiben des Staatsministeriums v. 11. u. 16. Mai 1863 — dem Hause zum Vorwurfe machte, sich durch Versagung der von dem Staatsministerium erforderten Erklärung indirekt den von von dem Präsidium bethätigten Anspruch auf eine Disciplinar-Gewalt über die Minister angeeignet zu haben, und das Haus „ermahnte", die geforderte Anerkennung der verfassungsmäßigen Rechte der Minister abzugeben. Das Haus erließ nunmehr eine Adresse an den König, in welcher insbesondere dargelegt wurde, daß der Präsident keineswegs eine Disciplinar-Gewalt gegen einen Minister, sondern lediglich sein unzweifelhaftes Recht geübt habe, das Wort jederzeit selbst zu ergreifen und zu diesem Zwecke Schweigen zu gebieten, sodaß keine Veranlassung vorliege, einen Beschluß über die Frage der Disciplinar-Befugnisse des Präsidenten gegenüber den Staatsministern zu fassen (vgl. die Adresse und die Verhandlungen darüber in der Sitz. v. 22. Mai 1863, in den Drucks. 1863, Bd. IV, Nr. 173 u. in den sten. Ber. 1863, Bd. II, S. 1265—1315). In einem (nicht kontrasignirten) Antwortschreiben v. 26. Mai 1863 (sten. Ber. a. a. O., S. 1322—1323) hielt indeß der König die Ansicht aufrecht, daß (in dem konkreten Falle) der Präsident nicht bloß einen Minister unterbrochen und ihm Schweigen geboten, sondern ihm auch durch Vertagung der Sitzung das Wort wieder entzogen, hierdurch aber eine Disciplinar-Gewalt zur Anwendung gebracht habe, die ihm nicht zustehe. Der Konflikt endete mit der gleichzeitig angeordneten Schließung der Sitzung. Später erfolgte dann die Auflösung des Abgeordn.-Hauses. — Aus dieser Darstellung ergiebt sich, daß die Frage, ob überhaupt und eventuell in welchem Umfang

haben diese Befugniß auch auf die Sitzungen der Kommissionen und Ausschüsse ausgedehnt [1].

III. Jedes der beiden Häuser kann die Gegenwart der Minister verlangen (Verfassungs-Urkunde Art. 60 Alin. 2). Die Minister sind daher, wie sich hieraus von selbst ergiebt, verpflichtet, den Kammern Aufklärungen, welche von denselben bezüglich der zu ihrer Kompetenz gehörigen Gegenstände gewünscht werden, zu ertheilen, wobei indeß in der Regel den Ministern vorbehalten bleibt, inwieweit sie dergleichen Auskunft ertheilen wollen [2].

IV. Aus dem Rechte der Kammern zur eigenen Initiative folgt auch das jedem Mitgliede des einen, wie des anderen Hauses zustehende Recht, Anfragen oder sogen. Interpellationen an die Minister zu stellen, ohne daß indeß eine Verbindlichkeit zur Beantwortung derselben bestände [3].

---

dem Präsidium eine Disciplinar-Gewalt bezüglich der Minister zusteht, noch nicht zum Austrage gekommen, wogegen anzunehmen ist, daß das Recht des Präsidenten, einen Minister, welcher zum Worte erstattet worden, in seiner Rede zu unterbrechen, nicht mehr für streitig erachtet wird. Für diese letztere Ansicht entscheidet sich auch der Verf. der Schrift: „Der Streit zwischen dem Präsidenten des Preuß. Abgeordn.-Hauses und dem Kriegsminister in der Sitzung v. 11. März 1863 (Leipzig, 1863)." — Ueber die Frage der Disciplinar-Gewalt des Präsidiums gegenüber den Ministern vgl. auch unten §. 140.

[1] Die Geschäfts-Ordn. des Abgeordn.-Hauses §. 22 bestimmt: „Die Minister oder die von ihnen beauftragten Staatsbeamten können den Abtheilungen und Kommissionen mit berathender Stimme beiwohnen. Von dem Zusammentritt der Kommissionen, wie von dem Gegenstande der Verhandlungen muß dem Ministerium Kenntniß gegeben werden." Die Geschäfts-Ordn. des Herrenhauses §. 23 bestimmt: „Die Minister und die von ihnen beauftragten Staatsbeamten können den Kommissionen beiwohnen, in denselben jederzeit Erklärungen abgeben und deren Aufnahme in das Protokoll verlangen. Der Minister-Präsident muß durch den Präsidenten des Hauses von der Konstituirung, und durch den Vorsitzenden von der ersten Sitzung einer Kommission in Kenntniß gesetzt werden. Die Benachrichtigungen in Betreff der nachfolgenden Sitzungen werden an den Ressort-Minister, und wenn von diesem ein Kommissar zu den Sitzungen abgeordnet worden, auch an Letzteren gerichtet".

[2] Von einer Pflicht zur Ertheilung von Aufschlüssen und Abgabe von Erklärungen kann natürlich nur in denjenigen Angelegenheiten die Rede sein, auf welche sich das Recht der Kammern zur Konkurrenz oder Vertretung bezieht. Jedenfalls besteht eine solche Verpflichtung in Betreff der nach Art. 81 der Verf.-Urk. den Ministern zur Auskunftsertheilung überwiesenen an die Kammern gerichteten Beschwerden, sowie bei der Feststellnng des Staatshaushalts-Etats und in Bezug auf Etatsüberschreitungen, deren nachträgliche Genehmigung nachgesucht wird, und bei Prüfung der Rechnung über den Staatshaushalts-Etat (Verf.-Urk. Art. 99 u. 104), widrigenfalls der Kammer unzweifelhaft das Recht gebührt, die Zustimmung zu den betreffenden Anforderungen der Staatsregierung zu verweigern.

[3] Dieser Gegenstand ist zwar in der Verf.-Urk. nicht berührt worden, indeß beruht das Recht der Interpellation auf allgemein konstitutionellem Gebrauche und wird in den Geschäfts-Ordnungen beider Häuser als selbstverständlich vorausgesetzt. Es bestimmen hierüber: a) die Geschäfts-Ordn. des Abgeordn.-Hauses §§. 28 u. 29: „Interpellationen an die Minister müssen, bestimmt formulirt und von 30 Mitgliedern unterzeichnet, dem Präsidenten des Hauses überreicht werden, welcher dieselben dem Staatsministerium abschriftlich mittheilt, und in der nächsten Sitzung dasselbe in dem Hause zur Erklärung darüber auffordert, ob und wann es die Interpellation beantworten werde. Erklärt das Ministerium sich zur Beantwortung bereit, so wird an dem von ihm bestimmten Tage der Interpellant zu deren näheren Ausführung verstattet (§. 28). An die Beantwortung der Interpellation oder deren Ablehnung darf sich eine sofortige Besprechung des Gegenstandes derselben anschließen, wenn mindestens 50 Mitglieder darauf antragen. Die Stellung eines Antrages bei dieser Besprechung ist unzulässig. Es bleibt aber jedem Mitgliede des Hauses überlassen, den Gegenstand in Form eines Antrages weiter zu verfolgen (§. 29)". b) Die Geschäfts-Ordn. des Herrenhauses §. 35: „Interpellationen an die Minister müssen bestimmt formulirt, und bei ihrer Einbringung von einem Mitgliede als Interpellanten und außerdem von mindestens 20 Mitgliedern unterschrieben sein. Sie werden sofort nach ihrer Einbringung dem betr. Minister schriftlich mitgetheilt, gedruckt, an die Mitglieder des Hauses vertheilt, und in der nächsten Sitzung vor der Tagesordnung verlesen, worauf der Präsident den betreff. Minister zur Erklärung darüber auffordert, ob er die Interpellation zu beantworten gedenke. Im Bejahungsfalle wird die nähere Ausführung der Interpellation durch den Interpellanten sofort gestattet. Der Minister bestimmt hierauf die Zeit der Beantwortung. Eine Diskussion über die Interpellation findet nur dann statt, wenn ein darauf gerichteter, mündlich oder schriftlich eingebrachter Antrag von 30 Mitgliedern unterstützt wird." — Nach allgemeinem konstitutionellen Gebrauche wird übrigens die Beantwortung einer Interpellation bei noch

Siebenter Titel.

Von der Geschäftsbehandlung in den Kammern.

Erstes Stück.

Von der Oeffentlichkeit der Sitzungen, Verhandlungen und Protokolle.

§. 131.

I. Die Oeffentlichkeit der Sitzungen, Verhandlungen und Protokolle der Kammern gehört zu den wesentlichen Erfordernissen der Repräsentativ-Verfassung [1]; denn da die Vollmachtgeber, die Wähler, weder im Stande, noch berechtiget sind, den Vertretern Instruktionen zu ertheilen, noch Rechenschaft von ihnen zu fordern, so muß ihnen mindestens die Möglichkeit gegeben sein, Kenntniß von der Thätigkeit und Tüchtigkeit der Mitglieder, wenigstens der aus der Wahl hervorgegangenen, zu nehmen, um prüfen zu können, inwiefern dieselben das ihnen zugewandte Vertrauen rechtfertigen oder nicht. Abgesehen hiervon ist in der konstitutionellen Monarchie die Oeffentlichkeit der Kammerverhandlungen auch für die Regierung eine Nothwendigkeit; denn ihre Festigkeit ist wesentlich durch das Vertrauen bedingt, welches das Volk der Landes-Vertretung widmet, indem die Regierung nur unter dieser Voraussetzung sich ihrer Uebereinstimmung mit der Repräsentation als einer wahrhaften Stütze bedienen kann. Endlich gewährt die Oeffentlichkeit der Kammerverhandlungen einen nicht geringen Schutz gegen Pflichtverletzungen des Ministeriums, indem die Scheu vor öffentlicher Beschwerdeführung der Volks-Vertreter und die Nothwendigkeit öffentlicher Verantwortung einen Antrieb zu treuer Pflichterfüllung bildet [2].

II. Die Verfassungs-Urkunde hat denn auch diesem Grundsatze vollständige Rechnung getragen. Der Art. 79 derselben bestimmt, „daß die Sitzungen beider Kammern öffentlich sind", und fügt nur die Beschränkung hinzu, „daß jede Kammer auf den Antrag ihres Präsidenten oder von zehn Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammentritt, in welcher dann zunächst über diesen Antrag zu beschließen ist" [3]. Daß auch von

---

schwebenden Verhandlungen mit auswärtigen Regierungen mit Recht verweigert. Wenn aber gleich auch in anderen Fällen der gefragte Minister nicht genöthiget werden kann, eine Antwort zu ertheilen, so wird doch in der Regel sein eigenes Interesse ihn antreiben, zu antworten, damit nicht sein Schweigen als Zugeständniß oder Schwäche ausgelegt werde. Andererseits soll der Takt einen Jeden belehren, keine Fragen vorzubringen, welche dem wahren Interesse des Landes zum Nachtheile gereichen oder sonst unziemlich sind, und mit Recht wird daher die Interpellations-Befugniß durch die Geschäfts-Ordnungen in angemessener Weise beschränkt.

[1] Ueber die Gründe dagegen vgl. Fr. W. Freih. v. Seckendorf, Bedenken gegen Oeffentlichkeit der Berathung und Beschlußfassung moralischer Personen, besonders des Staates (Glogan u. Leipzig, 1835). Ueber die Gründe für die Oeffentlichkeit und die Modalitäten, unter welchen dieselben zweckmäßigerweise zu gestatten, beziehungsweise zu beschränken, vgl. R. v. Mohl, Staats-Recht, Völker-Recht u. Politik (Tübingen, 1860), Bd. I, S. 304—312. Für die Oeffentlichkeit entscheidet sich auch Zöpfl, Grunds. des gem. D. St.-R., 5. Aufl., Bd. II, §. 385, S. 352 ff., welcher auch die betr. Bestimmungen der Verf.-Urkunden der Deutschen Staaten mittheilt. — In England besteht zwar gesetzlich keine Oeffentlichkeit der Parlaments-Verhandlungen, sondern es ist deren Veröffentlichung sogar eine Verletzung der Privilegien des Hauses (vgl. C. S. Zachariä im Arch. für civilist. Praxis, Bd. XVIII, S. 180); allein thatsächlich besteht dennoch seit der Regierung Georg's III. diese Oeffentlichkeit bloß durch Konnivenz (vgl. Dahlmann's Politik, 2. Aufl., S. 168, desgl. Dr. Fischel, die Verfassung Englands [Berlin, 1862], S. 413—415).

[2] Als ein Vorzug der Oeffentlichkeit wird auch hervorgehoben, daß sie die Mittelmäßigkeit von den hohen Staatsämtern entferne, weil nur Geisteskraft mit Ehre den Kampf in öffentlichen Diskussionen zu bestehen vermöge. So richtig dies ist, so wird sich dieser Vortheil der Oeffentlichkeit doch in der Regel nur da praktisch wirksam zeigen, wo zugleich der Grundsatz des Parlamentarismus zur Geltung gelangt ist, weil es ohne dessen Handhabung an ausreichenden Mitteln gebricht, die Mittelmäßigkeit vom Ruder des Staates fern zu halten.

[3] Diese Bestimmungen des Art. 79 der Verf.-Urk. sind auch in die Geschäfts-Ordn. aufgenommen worden (Geschäfts-Ordn. des Abge-

Seiten des Staatsministeriums ein Antrag auf eine geheime Sitzung gestellt werden kann, folgt zwar aus dem im Art. 60 der Verfassungs-Urkunde den Ministern beigelegten Rechte, auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört zu werden; indeß ist ebenso unzweifelhaft, daß die Beschlußnahme über die Frage ganz allein das Recht des betreffenden Hauses ist. Uebrigens sind nur die Plenar-Sitzungen der beiden Häuser öffentlich, wogegen die Oeffentlichkeit in Betreff der Sitzungen der Abtheilungen, Ausschüsse und Kommissionen nicht stattfindet [1].

III. Eine weitere Konsequenz des Prinzips der Oeffentlichkeit ist es ferner, daß die gesammten Verhandlungen beider Häuser durch den Druck veröffentlicht werden. Die Verfassungs-Urkunde ordnet dies zwar nicht ausdrücklich an; allein die Befugniß der Kammern zu dieser Veröffenlichung ergiebt sich von selbst aus dem im Art. 79 der Verfassungs-Urkunde festgestellten Grundsatze der Publicität, und die Geschäfts-Ordnungen beider Häuser bestimmen daher auch, daß der Druck der Verhandlungen erfolgen und durch die Schriftführer überwacht werden solle [2].

Zweites Stück.

Die Geschäfts-Ordnungen.

§. 132.

I. Allgemeine Grundsätze.

I. Die Feststellung einer zweckmäßigen parlamentarischen Geschäfts-Ordnung ist von besonderer Wichtigkeit nicht allein zur Aufrechthaltung des Rechtes und der Ordnung, und zur gründlichen und zeitersparenden Förderung der Arbeiten, sondern auch für die Entwickelung des Geistes und herkömmlichen Benehmens in großen politischen

---

ordn.-Hauses §. 32 u. des Herrenhauses §. 37).

[1] Im Abgeordn.-Hause haben jedoch die Mitglieder desselben Zutritt zu allen Kommissionen, wenn nicht das Haus die Ausschließung der Oeffentlichkeit der Kommissions-Verhandlungen für die Nichtmitglieder der Kommission beschließt (Geschäfts-Ordn. des Abgeordn.-Hauses §. 18, Schluß-Alinea).

[2] Vgl. Geschäfts-Ordn. des Abgeordn.-Hauses §. 13 und des Herrenhauses §. 10. — Die vollständige Veröffentlichung erfolgt durch den Druck der (auch in den Buchhandel gelangenden) sten. Ber. über die Verhandlungen, welche auch die wichtigeren Gesetzes-Entwürfe und Anträge der Mitglieder nebst den betr. Motiven, sowie die Berichte der Ausschüsse und Kommissionen enthalten. Außerdem gelangen (jedoch jetzt nur noch bei dem Herrenhause) auch die amtlichen Protokolle über die Plenar-Sitzungen zum Druck; diese enthalten indeß nur die Darstellung der Gesammt-Resultate der Verhandlungen, nämlich die gefaßten Beschlüsse, die gestellten Interpellationen nebst der Bemerkung, ob solche beantwortet worden, und die amtlichen Mittheilungen des Präsidenten. Auch gelangen sie nicht in den Buchhandel, sondern werden nur unter die Mitglieder vertheilt (vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 26, S. 106). Unabhängig von diesen Mitteln der Veröffentlichung der Kammer-Verhandlungen erfolgt eine mehr oder minder ausführliche Veröffentlichung durch die Zeitungs-Redaktionen, welche indeß in der Regel nicht vollständig genug ist, um ein getreues Bild der Verhandlungen zu gewähren. Da die bedeutenden Kosten der sten. Ber. deren Anschaffung erschweren und da der große Umfang derselben sie weniger geeignet macht, in weiteren Kreisen gelesen zu werden, überdies aber ihre Veröffentlichung in der Regel erst einige Zeit nach Abhaltung der betreffenden Sitzung erfolgt, wo die Theilnahme des größeren Publikums an dem Gegenstande nicht mehr in gleichem Grade rege ist, so ist unzweifelhaft, daß durch eine zweckmäßig und nicht aus einseitigem Parteistandpunkte redigirte für die Dauer der Kammer-Sitzungen täglich erscheinende Parlaments-Zeitung dem wichtigen Prinzip der Oeffentlichlichkeit ein wesentlicher Dienst geleistet und eine größere Theilnahme des Publikums an den Kammer-Verhandlungen erzielt werden würde. — Uebrigens ist noch darauf hinzuweisen, daß das Preß-Gesetz v. 12. Mai 1851 die Veröffentlichung der Kammer-Verhandlungen unter speziellen Schutz gestellt, indem es im §. 38 bestimmt hat, daß Berichte von den öffentlichen Sitzungen beider Kammern, insofern sie wahrheitsgetreu erstattet werden, von jeder Verantwortlichkeit frei bleiben (s. ob. §. 96, S. 106, sub 3). Es kann mithin auch den Zeitungs-Redaktionen aus einer getreuen Berichterstattung über Vorgänge, Reden und Aeußerungen in den Kammer-Sitzungen keine persönliche Verantwortlichkeit erwachsen, selbst da nicht, wo die Rede, wäre sie nicht in der Kammer gehalten worden, dem Strafgesetze verfallen würde.

Versammlungen [1]. Die Verfassungs-Urkunde (Art. 78 Alin. 1) legt nun die Regelung des Geschäftsganges und der Disciplin beider Häuser des Landtages durch eine Geschäfts-Ordnung ganz allein in die Hände eines jeden derselben, gestattet mithin in dieser Beziehung den Kammern ein uneingeschränktes Recht der Autonomie, dergestalt, daß jede derselben berechtiget ist, ihre Geschäfts-Ordnung ganz selbstständig ohne Konkurrenz des anderen Hauses [2] und ohne Bestätigung von Seiten der Staatsregierung festzustellen [3]. Es bezieht sich indeß die einem jeden der beiden Häuser in dieser Hinsicht durch die

---

[1] Von den Schriften, welche sich die Aufgabe stellen, das gesammte Verfahren einer politischen Versammlung nach allgemeinen Grundsätzen zu regeln, ist hervorzuheben: J. Bentham, Tactique des assemblées politiques déliberantes, II Vol. Ed. 2 (Par. 1822) und in der Brüsseler Ausgabe der Französ. Bearbeitung von Bentham's Werken, Bd. I, S. 371 ff. Englisch in den Works, Tom. II, p. 299 unter dem Titel: Essay on political tactics. Eine Deutsche Uebersetzung: Taktik oder Theorie des Geschäftsganges in Stände-Versammlungen (Erlangen, 1817). (Bentham erklärt hier als Aufgaben einer guten Geschäfts-Ordn.: Freiheit für alle Mitglieder, Schutz der Minderheiten, richtige Reihenfolge der Geschäfte, methodische Berathung, Beschluß nach dem allgemeinen Willen, Beharren bei dem Unternommenen.) Später hat Mittermaier (in v. Rotteck's u. Welcker's Staatslexikon, Art.: Geschäfts-Ordnung) eine gedrängte Erörterung gegeben. Die Schrift von R. v. Mohl: „Vorschläge zu einer Geschäfts-Ordnung des verfassungsgebenden Reichstages (Heidelberg, 1844)" enthält in Anmerkungen die theoretische Vertheidigung der in Antrag gebrachten Bestimmungen, welche im Wesentlichen in der Deutschen National-Versammlung zur Ausführung gekommen sind. In allgemeinen Werken über konstitutionelles Staats-Recht finden sich gelegenheitliche Erörterungen des Gegenstandes. Vgl. insbesond.: Zachariä, D. St.- u. B.-R., 2. Aufl., Bd. I, §. 120, S. 636 ff., Held, System des Verf.-R., Bd. II, §§. CCCCXXXIX, ff., S. 536 ff., Zöpfl, Grunds. des gem. D. St.-R., 5. Aufl., Bd. II, §§. 374 ff., S. 329 ff. (wo die betr. Bestimmungen der Deutschen Verf.-Urk. mitgetheilt werden), v. Mohl, Staats-Recht des Königreichs Würtemberg, 2. Aufl., Bd. I, S. 695 ff., Dahlmann, Politik, 2. Aufl., Bd. I, S. 151—156. — Ausführlichere Erörterungen der wesentlichsten Punkte geben: R. v. Mohl, Staats-Recht, Völker-Recht u. Politik (Tübingen, 1860), Bd. I, S. 281—321, u. S. 361—366, und der Aufsatz: „Parlamentarische Studien" in R. Haym's Preuß. Jahrbüchern, Bd. III, S. 153—175. — Ueber die in England und in den vereinigten Staaten von Nord-Amerika zur Anwendung kommenden parlamentarischen Geschäfts-Regeln (rules) vgl.: Jefferson, Manual of parliamentary practice (Washington 1820). Deutsche Uebersetzung: Handbuch des Parlamentar-Rechtes oder Darstellung ꝛc., von Henning (Berlin, 1819.) — Th. E. May, a treatise upon the law, privileges and proceedings of Parliament (London, 1844, 4. verm. Ausg. 1859). Deutsche Bearbeitung von Oppenheim (Leipzig, 1860). — Tomlin, the law-dictionary explaining the rise, progress and present state of the British law. Ausg. besorgt von Granger (London, 1835) unter dem Worte: parliament, No. VII. Vgl. auch in dem Cabinet lawyer, a popular digest of the laws of England. 9. Ausg., 1835, p. 20. — L. S. Cushing, Handbuch der parlamentarischen Praxis oder Regeln über die Verfahrungsweise und Debatte in berathenden Versammlungen, welche in den vereinigten Staaten von Nord-Amerika und in England Kraft und Geltung haben. Aus dem Engl. übers. von Rölker (Hamburg u. New-York, 1852). Das umfassendere Werk von Cushing ist: Lex Parliamentaria Americana. Elements of the law and practice of Legislative Assemblies (Boston, 1856). — Durch Klarheit und Bestimmtheit zeichneten sich die bereits 1814 gegebenen, später in einigen Punkten abgeänderten Geschäfts-Ordn. für die Französische Pairs- und Deputirten-Kammer (Reglement de la chambre des députés 1836, vgl. in Paillet, droit publ. Franç. p. 1230 ff.) aus. — Eine vollständige Sammlung der Deutschen landständischen Geschäfts-Ordnungen giebt es bis jetzt nicht; sie finden sich zum Theil in den Sammlungen der Verfassungs-Gesetze von Pölitz, Bülau u. A. abgedruckt.

[2] Bei der Revision der oktroy. Verf.-Urk. hatte der Centralaussch. der I. K. sich dafür ausgesprochen, im Art. 78 der Verf.-Urk. den Satz einzuschalten: „Der Geschäftsverkehr zwischen beiden Kammern wird durch ein besonderes Gesetz geregelt", welcher Zusatz erforderlich sei, theils wegen der Bestimmung des Art. 64 Alin. 2 der Verf.-Urk. (wonach abgelehnte Gesetzesvorschläge nicht in derselben Sitz.-Per. wieder vorgebracht werden dürfen), theils weil hierüber eine Autonomie beider Kammern der Regierung gegenüber bedenklich sei. Späterhin hat indeß der Centralaussch. selbst von diesem Vorschlage Abstand genommen (vgl. sten. Ber. der I. K. 1849—1850, S. 1625 ff.). Vgl. die Bemerkungen der Abgeordn. Kisker und Baumstark hierüber a. a. O., S. 1629 u. 1631.

[3] Von selbst versteht sich, daß, wenngleich die Feststellung der Geschäfts-Ordnung ganz ausschließlich der Autonomie eines jeden der beiden Häuser überlassen ist, so daß es dazu eines Gesetzes niemals bedarf, dennoch die Vertreter der Staatsregierung auf ihr Verlangen jederzeit darüber gehört werden müssen, wenn von einer Abänderung oder Ergänzung der Geschäfts-Ordn. die Rede ist (vgl. Art. 60 Alin. 1 der Verf.-Urk.). Nur hat das betreffende Haus allemal die alleinige Entscheidung darüber.

Verfassungs-Urkunde beigelegte Befugniß nur auf die eigene (innere) Geschäfts-Ordnung des betreffenden Hauses; wenn es sich also von Normen handelt, welche auch für das andere Haus, oder in den Verhältnissen der Kammer gegenüber der Staatsregierung für sämmtliche Faktoren der Gesetzgebung rechtsverbindlich sein sollen, so bedarf es hierzu allemal der Vereinbarung beider Häuser, beziehungsweise mit der Staatsregierung, ohne daß indeß dafür die Form des Gesetzes unbedingt nothwendig wäre. Auch kann darüber kein Zweifel bestehen, daß die Autonomie der Kammern in Bezug auf die Feststellung ihrer Geschäfts-Ordnungen ihre Schranke findet in den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde selbst, welche die Quelle des fraglichen Rechtes ist. Die Normen der Verfassungs-Urkunde sind daher auch für den Geschäftsgang der Kammern und für dessen Festsetzung durch die Geschäfts-Ordnungen bindend und dürfen durch letztere niemals beeinträchtiget werden [1].

II. Die Geschäfts-Ordnung, durch welche jedes der beiden Häuser, vermöge seiner autonomischen Befugniß, seinen Geschäftsgang und seine Disciplin regelt, ist keinesweges stabil, sondern das in dieser Sphäre unbedingt gewährte Autonomierecht giebt einer jeden Kammer zugleich die Befugniß, dem durch Erfahrung und Praxis entwickelten Bedürfnisse der Verbesserung und Vervollständigung gebührende Rechnung zu tragen. Jedes der beiden Häuser ist daher befugt, jederzeit Abänderungen seiner Geschäfts-Ordnung zu beschließen [2].

III. Die ursprüngliche Geschäfts-Ordnung des Hauses der Abgeordneten vom Jahre 1849 ist in den folgenden Sitzungs-Perioden stets von Neuem wieder durch einen Beschluß des Hauses für die laufende Sitzungs-Periode angenommen worden,

---

[1] So würden z. B. Bestimmungen der Geschäfts-Ordnungen, welche mit den Art. 60, 64, 79, 80, 84 der Verf.-Urk. unvereinbar wären, verfassungswidrig und deshalb ungültig sein.

[2] Das Haus der Abgeordneten hat bis jetzt an dem Grundsatze festgehalten, daß der Art. 78 der Verf.-Urk. dahin auszulegen sei, daß jede Sitzung ihren Geschäftsgang und ihre Disciplin durch ihre Geschäfts-Ordnung zu regeln habe. Die Geschäfts-Ordnung der früheren Sitzung ist daher allemal durch einen ausdrücklichen Beschluß oder stillschweigend für die neue Sitzung wieder angenommen und nicht einmal für die Sitzungen einer Legislatur-Periode als ohne Weiteres gültig erachtet worden. Vgl. den Ber. der Geschäfts-Ordn.-Kom. der II. K. v. 23. Jan. 1852 in den Drucks. der II. K. 1851—1852, Bd. II, Nr. 60, welchem das Plenum in der Sitz. v. 12. Febr. 1852, s. sten. Ber. 1851—1852, Bd. I, S. 397, beigetreten ist, indem es den Antrag des Abgeordn. Kries auf Erhebung der Geschäfts-Ordn. zu einer dauernden Regel des Hauses, Drucks. a. a. O., Bd. I, Nr. 37, S. 21, ablehnte. Ebenso wurde in der Sitz.-Periode von 1862 ein Antrag des Abgeordneten Reichensperger abgelehnt, welcher vorschlug, in die (revidirte) Geschäfts-Ordnung die Schlußbestimmung aufzunehmen, „daß dieselbe so lange in Geltung bleiben solle, als sie nicht auf dem durch dieselbe bezeichneten Wege abgeändert wird" (vgl. sten. Ber. des [neugewählten] Abgeordn.-Hauses 1862, Bd. I, S. 103—104). Die Ablehnung erfolgte, weil angenommen wurde, daß (nach Art. 78 der Verf.-Urk.) ein Beschluß über die Geschäfts-Ordnung für ein späteres Abgeordn.-Haus ohne rechtliche Wirkung und unverbindlich sei. Diesem Grundsatze gemäß gilt die Geschäfts-Ordn. des Abgeordn.-Hauses nur für die jedesmalige Sitz.-Periode und wird dann auf Grund eines besonderen Antrages von Neuem für die folgende Sitz.-Periode wieder angenommen. Sie kann aber auch während des Laufes der jedesmaligen Sitz.-Periode abgeändert werden und es besteht eine besondere Geschäfts-Ordnungs-Kommission, welche über dahin gehörige Abänderungs-Anträge dem Plenum zu dessen Beschlußnahme Bericht erstattet. — Dieselben Grundsätze wurden bis zum Beginne der Sitz.-Periode von 1855—1856 von der I. Kammer beobachtet. Dagegen hat die in der gedachten Sitz.-Per. zum erstenmale als Herrenhaus tagende I. Kammer eine neue Redaktion der Geschäfts-Ordnung dieses Hauses vorgenommen und auf den Antrag der Geschäfts-Ordnungs-Kommission in deren Ber. v. 10. Jan. 1856 (sten. Ber. des Herrenhauses 1855—1856, Anlagebd. S. 2 u. 4) in den §. 8 der jetzt geltenden Geschäfts-Ordn. die Bestimmung aufgenommen, „daß diese Geschäfts-Ordnung fortdauernd in Kraft bleibt, ohne daß es deshalb zu Anfange einer neuen Sitz.-Periode eines besonderen Beschlusses bedarf", was die Kommission aus dem jetzigen auf Erblichkeit und Lebenslänglichkeit gegründeten Bestande des Hauses für gerechtfertiget erachtete. Indeß ist auch diese Geschäfts-Ordnung des Herrenhauses nicht stabil, sondern der §. 8 derselben bestimmt zugleich, „daß Abänderungen derselben zu jeder Zeit, jedoch nur auf Grund eines Beschlusses des Hauses erfolgen können, welcher durch einen Antrag der nach erfolgter Konstituirung der Abtheilungen zu erwählenden Geschäfts-Ordnungs-Kommission herbeigeführt worden ist", und „daß Anträge einzelner Mitglieder des Hauses auf Abänderung der Geschäfts-Ordnung unmittelbar an den Vorsitzenden der Kommission zu richten sind, welcher deren Erledigung zu veranlassen hat".

hat indeß durch neuere Beschlüsse Abänderungen erlitten [1] und ist in der Sitzungs-Periode des Jahres 1862 durch eine revidirte Geschäfts-Ordnung ersetzt worden [2].

IV. Die Geschäfts-Ordnung des Herrenhauses beruht zwar im Wesentlichen auf der Geschäfts-Ordnung der früheren Ersten Kammer [3], weicht indeß in mehreren Punkten von dieser ab. Die ursprüngliche Geschäfts-Ordnung für das Herrenhaus v. 14. Jan. 1856 [4] hat indeß durch eine Reihe späterer Beschlüsse Abänderungen erlitten, was im Jahre 1864 zu einer völlig neuen Redaktion derselben geführt hat [5].

---

[1] Die Geschäfts-Ordn. v. J. 1849 beruht auf dem von den Abgeordn. v. Viebahn und Gen. eingereichten, von der II. K. unter Vorbehalt der Revision angenommenen (vgl. sten. Ber. der aufgelösten II. K. v. 1849, S. 13—22) Entwurf einer provisorischen Geschäfts-Ordnung, auf dessen Grundlage dieselbe von der hierzu gewählten besonderen Kommission ausgearbeitet und in der Sitz. v. 28. März 1849 (vgl. sten. Ber. a. a. O., S. 324—325) definitiv angenommen wurde. Dieselbe findet sich abgedruckt in den sten. Ber. a. a. O., S. XXV—XXXII. Sie hat nach und nach durch spätere Beschlüsse mehrfache Abänderung erlitten (vgl. sten. Ber. der II. K. 1849—1850, Bd. III, S. 1263—1264, sten. Ber. 1850—1851, Bd. I, S. 29—30, S. 93—95, S. 163—165, und Bd. II, S. 673—677, sten. Ber. 1852—1853, Bd. II, S. 84—85 u. sten. Ber. 1853—1854, Bd. I, S. 480—482, u. Bd. II, S. 739—740). Ein Abdruck, welcher in den Zusätzen auch die durch die späteren Beschlüsse festgestellten Abänderungen enthält, findet sich unter den Drucks. der II. K. 1853—1854 (ohne Nummer). — Ein interessantes Material über den Gegenstand findet sich auch in dem Antrage der Abgeordn. Kries u. Gen. v. 29. Dec. 1851 auf Abänderung der Geschäfts-Ordnung nebst der ausführlichen Denkschrift über die Mängel der bestehenden Geschäfts-Ordnung (Drucks. der II. K. 1851—1852, Bd. I, Nr. 37). Vgl. den Ber. der Geschäfts-Ordn.-Kom. darüber v. 23. Jan. 1852 (Drucks. a. a. O., Bd. II, Nr. 60), auf welchen indeß die II. K. (in der Sitz. v. 12. Febr. 1852) die Kries'schen Abänderungs-Anträge abgelehnt hat (sten. Ber. der II. K. 1851—1852, Bd. I, S. 397).

[2] Schon in der Session des Jahres 1861 hatte der damalige Präsident des Abgeordn.-Hauses, Abgeordn. Dr. Simson, die erneute Prüfung der Geschäfts-Ordnung und deren Abänderung nach seinen Vorschlägen beantragt (vgl. Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1861, Bd. V, Nr. 185, und sten. Ber. desselb. 1861, Bd. VI, Anl. Nr. 153, S. 1175). Die damalige Geschäfts-Ordn.-Kom. hatte unterm 3. Juni 1861 über diesen Antrag Bericht erstattet (vgl. Drucks. 1861, Bd. VII, Nr. 246 und sten. Ber. 1861, Bd. VII, Anl. Nr. 209, S. 1640 ff.) und in einer besonderen Vorlage die von ihr revidirte Geschäfts-Ordnung vorgelegt. Wegen Schlusses der Sitzung gelangte indeß dieser Bericht nicht zur Berathung im Plenum. Im Anschlusse an die Kommissions-Beschlüsse vom J. 1861 beantragten demnächst im J. 1862 die Abgeordn. v. Forckenbeck u. Gen. einige bestimmt formulirte Abänderungen der Geschäfts-Ordnung (vgl. Drucks. 1862, VI. Legisl.-Per., Bd. II, Nr. 33 u. sten. Ber. 1862, Bd. II, Anl. Nr. 27, S. 166) und außerdem wurde die Geschäfts-Ordn.-Kom. durch den Beschluß des Hauses v. 1. März 1862 auf den Antrag der Abgeordn. Karsten u. Gen. (Drucks. 1862, VI. Legisl.-Per., Bd. II, Nr. 62, und Drucks. 1862, Bd. II, Anl. Nr. 54, S. 297) ermächtiget, auch andere Paragraphen der Geschäfts-Ordnung, als die in dem vorgedachten Antrage erwähnten, ihrer Prüfung zu unterwerfen. Der in Folge dessen erstattete Bericht der Kommission v. 5. März 1862 (Drucks. 1862, VI. Legisl.-Per., Bd. III, Nr. 79, und sten. Ber. 1862, Bd. II, Anl. Nr. 54, S. 208) gelangte indeß wegen der (am 11. März 1862) erfolgten Auflösung des Abgeordn.-Hauses wiederum nicht zur Berathung im Plenum. In der ersten Session des im Jahre 1862 neugewählten Abgeordn.-Hauses stellten hierauf die Abgeordn. v. Forckenbeck u. Gen. den Antrag, die in dem Ber. der Geschäfts-Ordn.-Kom. v. 5. März 1862 vorgeschlagenen Abänderungen der bisherigen Geschäfts-Ordnung anzunehmen (vgl. Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1862, VII. Legisl.-Per., 1. Session, Bd. I, Nr. 5, u. sten. Ber. 1862, Bd. V, Anl. Nr. 2, S. 2), und in Folge dessen wurde auf den Ber. der Geschäfts-Ordn.-Kom. v. 27. Mai 1862 (Drucks. a. a. O., Bd. I, Nr. 20, u. sten. Ber. a. a. O., Anl. Nr. 8, S. 13) die revidirte (gegenwärtig geltende) Geschäfts-Ordnung von dem Hause angenommen (vgl. sten. Ber. 1862, Bd. I, S. 57 ff., 89 ff. u. 182). Diese „Geschäfts-Ordnung für das Haus der Abgeordneten" ist in besonderem Abdrucke (Berlin, bei W. Möser, 1862. 16.) erschienen und auch in dem „Parlamentarischen Handbuche" (2. Ausg., Berlin, bei R. Decker, 1862) S. 115—141 abgedruckt.

[3] Die neueste Redaktion der Geschäfts-Ordnung für die frühere Erste Kammer, wie solche in der Sitz. v. 12. Dec. 1854 angenommen worden, findet sich abgedruckt in den sten. Ber. der I. K. 1854—1855, Bd. II, S. 14—19. Vgl. die Verhandlungen darüber in den sten. Ber. a. a. O., Bd. I, S. 12—16, 21—31, 36—38 und über die unterm 25. April 1855 beschlossenen Abänderungen die Verhandlungen ebendas. S. 478—489.

[4] Dieselbe findet sich mit dem darüber erstatteten Ber. der Geschäfts-Ordn.-Kom. v. 10. Jan. 1856 abgedruckt in den sten. Ber. des Herrenhauses 1855—1856. Anlagebd. S. 1—8. Vgl. die Plenar-Verhandl. darüber a. a. O., Bd. I, S. 18—23.

[5] Vgl. den Ber. der Geschäfts-Ordn.-Kom. v. 19. Jan. 1864 mit dem Entwurf der (revidirten) Geschäfts-Ordnung für das Herrenhaus

§. 133.

II. Prüfung der Legitimation der Mitglieder des Herrenhauses und des Hauses der Abgeordneten.

Jedem der beiden Häuser des Landtages gebührt die Prüfung der Legitimation seiner Mitglieder und die Entscheidung darüber (Verfassungs-Urkunde Art. 78, Alin. 1). Was nun:

1) die Prüfung der Legitimation der Mitglieder des Herrenhauses betrifft, so bestimmt hierüber der §. 2 der Geschäfts-Ordnung desselben. Danach sollen nämlich die vom Könige mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit berufenen Mitglieder des Hauses auf Grund eines von der Staatsregierung vorgelegten Verzeichnisses, oder der an das Präsidium des Hauses gelangenden Notifikatorien der Staatsregierung durch eine Kommission, welche aus dem Präsidenten des Hauses als Vorsitzenden, aus den beiden Vice-Präsidenten und aus vier zu wählenden Mitgliedern besteht, in eine Matrikel eingetragen werden, sobald sie als legitimirt anerkannt sind. Die gedachte Kommission hat die Legitimation der Mitglieder nach Maßgabe der Verordn. v. 12. Okt. 1854 [1] zu prüfen, und über den Bestand des Hauses, sowie über das Resultat der Legitimations-Prüfung in Beziehung auf neu eingetretene Mitglieder zu Anfang jeder Sitzungs-Periode und im Verlaufe derselben bei gegebenen Anlasse dem Hause Bericht zu erstatten. Jedes Mitglied des Hauses ist berechtigt, seine Zweifel über die Legitimation eines Mitgliedes oder über die Fortdauer der Erfordernisse zur Ausübung des Rechts der Mitgliedschaft dieser Kommission schriftlich mitzutheilen, welche demnächst zu berichten und die Entscheidung des Hauses herbeizuführen hat. Die Wahl von vier Mitgliedern zu dieser Kommission erfolgt in einer Plenar-Versammlung auf drei Jahre [2].

2) Betreffend die Prüfung der Wahlen im Hause der Abgeordneten [3], so sind die näheren Bestimmungen hierüber in den §§. 3—6 der Geschäfts-Ordnung des Hauses enthalten. Es erfolgt nämlich, nach vorgängiger Bildung der Abtheilungen, zunächst die Vorprüfung der Wahlen in den Abtheilungen, indem zu diesem Zwecke einer jeden der sieben Abtheilungen eine möglichst gleiche Anzahl der einzelnen Wahlverhandlungen durch das Loos zugetheilt wird (§. 3 a. a. O.). Nach vorgenommener Prüfung der Wahlverhandlungen wählt die Abtheilung einen Berichterstatter, um dem Hause das Gutachten der Abtheilung vorzutragen (§. 4 a. a. O.). Die Entscheidung über die Gültigkeit jeder Wahl steht dem Hause zu [4]. Bis zu dieser Entscheidung hat dasjenige Mitglied, um dessen Wahl es sich handelt, Sitz und Stimme in dem Hause (§. 5 a. a. O.). Mitglieder, deren Wahl beanstandet wird, dürfen in Beziehung auf ihre Wahl alle ihnen nöthig scheinenden Aufklärungen geben, nicht aber an der Abstimmung Theil nehmen (§. 6 a. a. O.).

§. 134.

III. Vorsteher und Beamte der beiden Häuser der Volks-Vertretung.

Der Art. 78 der Verfassungs-Urkunde legt jedem der beiden Häuser das Recht bei, seinen Präsidenten, seine Vice-Präsidenten und seine Schriftführer zu wählen [5]. Da dies Recht ein völlig unbeschränktes ist, so gebührt auch jedem Hause die völlig freie Bestimmung über die Art und Weise der Wahl, in welcher Beziehung überdies noch der Art. 79 der Verfassungs-Urkunde gestattet hat, durch die Geschäfts-Ordnung Aus-

---

in den Drucks. 1863—1864, Nr. 40, und in den sten. Ber. 1863—1864, Anl. Nr. 4, S. 15—21, sowie die Verhandl. in der Plenar-Sitz. v. 21. Jan. 1864 a. a. O., Bd. I, S. 118—123, wonach der vorgelegte Entwurf einer neuen Geschäfts-Ordnung (mit einer Fassungs-Aenderung im §. 73) angenommen worden ist.

[1] Vgl. ob. §. 113.

[2] Der §. 2 trifft zugleich die näheren Anordnungen über den Wahlmodus.

[3] Vgl. ob. §. 117, sub IV, S. 287.

[4] Vgl. hierüber ob. §. 117, sub V, S. 291 ff.

[5] Vgl. ob. §. 127, sub 3, S. 326.

nahmen von dem in jenem Artikel sonst allgemein vorgeschriebenen Grundsatze zu bestimmen, daß die Beschlüsse der Häuser nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt werden müssen. Vermöge des beiden Häusern durch den Art. 78 der Verfassungs-Urkunde in Betreff der Regelung ihres Geschäftsganges und ihrer Disciplin gewährten Autonomie-Rechtes, haben dieselben dann ferner auch die Befugniß, durch ihre Geschäfts-Ordnungen über die Dauer der Amtsführung ihrer Vorsteher und Beamten, sowie über die Rechte und Pflichten derselben selbstständig zu bestimmen. Die Vorschriften der Geschäfts-Ordnungen über diese Gegenstände sind folgende:

A. Betreffend die Wahl der Präsidenten und Schriftführer.

1) Das Herrenhaus schreitet zur Präsidenten-Wahl, sobald 60 Mitglieder des Hauses anwesend sind; das Haus der Abgeordneten aber dann, wenn die Wahlen einer beschlußfähigen Anzahl von Mitgliedern des Hauses (176) als gültig anerkannt sind. Jedes der beiden Häuser wählt alsdann zuerst seinen Präsidenten, sodann den ersten und hierauf den zweiten Vice-Präsidenten. Diese Wahlen erfolgen durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit [1].

2) Jedes der beiden Häuser wählt hiernächst acht Schriftführer, deren Wahl in einer einzigen Wahlhandlung erfolgt [2].

B. Betreffend die Dauer der Amtsführung der Präsidenten und Schriftführer.

1) Das Herrenhaus wählt seinen Präsidenten, seine Vice-Präsidenten und die Schriftführer für die Dauer der Sitzungs-Periode. Von den Schriftführern desselben kann jeder Gewählte nach Ablauf von vier Wochen zurücktreten [3].

2) Das Haus der Abgeordneten wählt seinen Präsidenten und seine Vice-Präsidenten zu Anfang einer Legislatur-Periode das erste Mal auf vier Wochen, dann aber für die übrige Dauer der Session. In den folgenden Sessionen einer Legislatur-Periode erfolgt die Wahl sofort für die ganze Dauer der Session. Die Wahl der Schriftführer geschieht für die Dauer jeder Session, jedoch kann der Gewählte nach Ablauf von vier Wochen zurücktreten [4].

C. Betreffend die Befugnisse und Obliegenheiten des Präsidenten.

1) Die Geschäfts-Ordnungen beider Häuser bestimmen gleichlautend, daß dem Präsidenten die Leitung der Verhandlungen, die Handhabung der Ordnung und die Vertretung des Hauses nach außen obliegt [5].

2) Der Präsident beschließt über die Annahme und Entlassung des für das Haus

---

[1] Geschäfts-Ordn. des Herrenh. §§. 3 u. 4, Geschäfts-Ordn. des Abgeordn.-Hauses §. 7. — Der §. 7 der Geschäfts-Ordn. des Abgeordn.-Hauses verweist hierbei auf die für die Wahlen der Wahlmänner durch das Wahl-Regl. v. 8. Dec. 1848 (vgl. dasselbe in den sten. Ber. der aufgelösten II. K. von 1849, S. XVIII) erlassenen Vorschriften, welche der §. 4 der Geschäfts-Ordn. des Herrenhauses wörtlich aufgenommen hat, und worin bestimmt ist, daß, wenn sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Majorität ergeben hat, diejenigen 5 Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen sind, wenn aber auch bei dieser zweiten Wahl keine absolute Mehrheit erreicht wird, diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl gebracht werden sollen, bei welcher in dem Falle, wenn Stimmengleichheit vorhanden, das durch die Hand des Präsidenten zu ziehende Loos entscheidet. Bei Ausmittelung derjenigen Kandidaten, welche nach diesen Vorschriften auf eine engere Wahl zu bringen, soll bei Stimmengleichheit ebenfalls das Loos entscheiden.

[2] Geschäfts-Ordn. des Herrenh. §. 5, Geschäfts-Ordn. des Abgeordn.-Hauses §. 8. — Diese Wahl erfolgt nach relativer Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit entscheidet das durch die Hand des Präsidenten gezogene Loos.

[3] Geschäfts-Ordn. des Herrenh. §. 6.

[4] Geschäfts-Ordn. des Abgeordn.-H. §. 9.

[5] Geschäfts-Ordn. des Herrenh. §. 9, Geschäfts-Ordn. des Abgeordn.-H. §. 12. — Nach dem letztgedachten Paragraph hat der Präsident auch das Recht, den Sitzungen der Abtheilungen und Kommissionen mit berathender Stimme beizuwohnen, welches Recht auch der §. 9 der Geschäfts-Ordn. des Herrenhauses sowohl dem Präsidenten, als den Vice-Präsidenten beilegt. Der §. 9 der letzteren bestimmt auch, daß der Präsident, nöthigenfalls nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden der Abtheilungen, den Geschäftsplan festzusetzen hat, welche Bestimmung in der Geschäfts-Ordn. des Abgeordn.-Hauses nicht enthalten ist.

erforderlichen Verwaltungs- und Dienstpersonals, sowie über die Ausgaben zur Deckung der Bedürfnisse des Hauses innerhalb des gesetzlich festzustellenden Voranschlages [1].

3) Die Vice-Präsidenten vertreten den Präsidenten in Behinderungsfällen nach der Reihenfolge ihrer Erwählung [2].

D. Betreffend die Obliegenheiten der Schriftführer.

Die Schriftführer haben für die Aufnahme des Protokolls zu sorgen, auch die Revision der stenographischen Berichte zu überwachen [3]. Sie lesen die Schriftstücke vor, halten den Namensaufruf, führen die Rednerlisten, vermerken die Stimmen [4], und haben den Präsidenten in der Handhabung der Ordnung [5] zu unterstützen [6].

E. Betreffend die Ernennung der Quästoren [7].

1) Der Präsident des Herrenhauses ernennt zur Beaufsichtigung des Kassen- und Rechnungswesens und zur Anweisung der zu leistenden Zahlungen einen Quästor und, sofern er es für erforderlich hält, einen Stellvertreter desselben. Den von Einem dieser Beiden auszustellenden Zahlungs-Ordres hat die Büreaukasse Folge zu leisten [8].

2) Der Präsident des Hauses der Abgeordneten ernennt für die Dauer seiner Amtsführung aus der Versammlung zwei Quästoren für das Kassen- und Rechnungswesen [9].

F. Die Geschäfts-Ordnung des Herrenhauses bestimmt (im §. 13), daß der Präsident, die Vice-Präsidenten, die Vorsitzenden der Abtheilungen, die Mitglieder der Matrikel-Kommission, der Bibliothekar, die Quästoren und vier Schriftführer, welche Letztere in dieser Funktion monatlich wechseln, den Gesammt-Vorstand des Hauses bilden, und daß das Loos bestimmt, welche Schriftführer zuerst eintreten [10].

§. 135.

IV. Abtheilungen und Kommissionen.

Ueber die Bildung und die Art und Weise der Geschäftsthätigkeit der Abtheilungen und Kommissionen weichen die Bestimmungen der Geschäfts-Ordnung des Herrenhauses von denjenigen der Geschäfts-Ordnung des Hauses der Abgeordneten wesentlich ab.

A. Bestimmungen der Geschäfts-Ordnung des Herrenhauses.

1) Der Präsident theilt dasselbe in fünf Abtheilungen möglichst gleicher Zahl. Jede Abtheilung wählt mit absoluter Stimmenmehrheit für die Dauer der Sitzungs-Periode einen Vorsitzenden und einen Schriftführer, sowie Stellvertreter für Beide. (§. 14.) Die Abtheilungen sind beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder. Sie wählen die Mitglieder der Kommissionen nach absoluter Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte (§. 15).

2) Die Bearbeitung der dem Hause vorliegenden Gegenstände wird besonderen, zu erwählenden oder schon bestehenden Kommissionen übertragen. Das Haus kann auf den Vorschlag des Präsidenten die Versammlung der Abtheilungen zu einer Kommissionswahl in der Reihenfolge anordnen, daß jede später wählende von dem Ausfalle der

---

[1] Geschäfts-Ordn. des Herrenhauses §. 9, Geschäfts-Ordn. des Abgeordn.-H. §. 12. — Der §. 9 der Geschäfts-Ordn. des Herrenhauses weicht hier in der Fassung von dem §. 12 der Geschäfts-Ordn. des Abgeordn.-Hauses etwas ab, indem es darin heißt: „Beschließt über die Anstellung der während der Dauer seiner Amtsführung ihm untergebenen, etatsmäßigen Beamten des Hauses und über die Annahme und Entlassung des für den Geschäftsbetrieb des Hauses erforderlichen Dienst- und Verwaltungs-Personals".

[2] Geschäfts-Ordn. des Herrenhauses §. 9, Geschäfts-Ordn. des Abgeordn.-Hauses §. 13.

[3] Der §. 13 der Geschäfts-Ordn. des Abgeordn.-Hauses bestimmt hierbei auch noch, daß sie für den Druck der Verhandlungen zu sorgen haben.

[4] Der §. 10 der Geschäfts-Ordn. des Herrenhauses schaltet hier noch die Worte ein: „Fungiren als Stimmzähler". — Vgl. unten §. 139, sub 2 in der Note.

[5] Der §. 13 der Geschäfts-Ordn. des Abgeordn.-Hauses sagt statt dessen: „in der Besorgung der äußern Angelegenheiten des Hauses."

[6] Geschäfts-Ordn. des Herrenhauses §. 10, Geschäfts-Ordn. des Abgeordn.-Hauses §. 13.

[7] Für das Herrenhaus besteht auch noch ein besonderes Kuratorium zur Besorgung der Bibliotheks-Angelegenheiten. Vgl. die nähern Bestimmungen darüber in §. 11 der Gesch.-Ordn. des Herrenh.

[8] Geschäfts-Ordn. des Herrenh. §. 12.

[9] Geschäfts-Ordn. des Abgeordn.-H. §. 14.

[10] Diese Bestimmungen sind in der Geschäfts-Ordn. des Abgeordn.-Hauses nicht enthalten.

Wahlen der früher wählenden Abtheilung Kenntniß erhält. Die zuerst wählende Abtheilung ergiebt sich aus dem hierbei zu befolgenden Turnus (§. 16).

3) Nach Konstituirung des Hauses werden folgende Fach-Kommissionen gewählt: a) für die Geschäfts-Ordnung, b) für Petitionen, c) für den Staatshaushalts-Etat, d) für Justiz-Angelegenheiten, e) für Finanz-Angelegenheiten, f) für Handel- und Gewerbe-Angelegenheiten, g) für Eisenbahn-Angelegenheiten (§. 17).

4) Jede Kommission besteht, wenn nicht durch die Geschäfts-Ordnung ein Anderes bestimmt ist, oder das Haus nicht durch einen ohne Diskussion hierüber zu fassenden Beschluß eine andere Zahl feststellt, aus funfzehn Mitgliedern. Die Kommission wählt mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Schriftführer, sowie Stellvertreter für Beide. Von der erfolgten Konstituirung ist dem Präsidenten Anzeige zu machen. Beschlußfähig ist die Kommission, wenn die Mehrzahl der dazu gewählten[1] Mitglieder anwesend ist. Wenn ein Kommissions-Mitglied für längere Zeit verhindert ist, an den Verhandlungen des Hauses Theil zu nehmen, und deshalb dem Präsidenten des Hauses mit oder ohne die Erklärung, daß es den Kommissions-Sitzungen nicht ferner beiwohnen könne, Anzeige macht, oder wenn in Folge der Verhinderung von Kommissions-Mitgliedern eine Kommission beschlußunfähig wird, so werden in den Abtheilungen, deren Kommissions-Mitglieder verhindert sind, Ersatzwahlen in der Art angeordnet, daß die ursprünglich gewählten Mitglieder aus der Kommission ausscheiden und die zum Ersatze gewählten Mitglieder in dieselbe eintreten (§. 18).

5) Zur Erstattung des Berichts an das Haus wählt die Kommission nach vollendeter Berathung aus ihrer Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit einen Berichterstatter, welcher jedoch nicht der Antragsteller sein darf. Dieser hat in dem Berichte den wesentlichen Inhalt der stattgefundenen Berathung, die daraus hervorgegangenen Anträge und die Zahl der Stimmen auf jeder Seite wiederzugeben. Der Bericht wird gedruckt und mindestens drei Tage vor der Berathung an sämmtliche Mitglieder vertheilt. Den Ministern wird in gleicher Frist eine angemessene Anzahl von Exemplaren übersandt (§. 19).

6) Die bei dem Hause eingehenden Petitionen verweist der Präsident an die Petitions-Kommission. Bezieht sich jedoch die Petition auf einen Gegenstand, für dessen Berathung eine besondere Kommission besteht, so ist der Präsident befugt, dieselbe sofort dieser Kommission zu überweisen. Durch die von der Petitions-Kommission zu bestellenden Berichterstatter wird über die Petitionen dem Hause Bericht erstattet[2] (§. 20).

7) Zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats und der Rechnungen wird durch die Abtheilungen eine Kommission von 25 Mitgliedern erwählt. Der Vorsitzende derselben ernennt für die einzelnen Verwaltungs-Etats, Rechnungen und Vorlagen nach den von dem Hause der Abgeordneten gebildeten Gruppen derselben einen oder mehrere Berichterstatter. Diese haben die ihnen überwiesenen Etats, Rechnungen und Vorlagen zu prüfen und das Resultat in der Kommission vorzutragen, welche demnächst durch den oder die von ihr zu wählenden Berichterstatter dem Hause Bericht erstattet[3] (§. 21).

8) Bei den Abstimmungen in den Kommissions-Sitzungen wird bei vorkommender Stimmengleichheit die Frage als verneint angesehen. Ueber die Wahlen in den Abtheilungen sowie über die Verhandlungen in den Kommissionen werden Protokolle geführt, in welche das Ergebniß der Wahlen und die Beschlüsse der Kommissionen, nebst dem Hauptmomente der Diskussion und die Zahl der Stimmen auf jeder Seite aufzunehmen sind[4].

---

[1] Weil nämlich (nach §. 9) auch der Präsident und die Vice-Präsidenten das Recht haben, den Sitzungen der Kommissionen beizuwohnen.

[2] Der §. 20 der Geschäfts-Ordn. des Herrenhauses ertheilt auch noch nähere Vorschriften über die Zulässigkeit der Erledigung von Petitionen ohne Berathung und Beschlußfassung in der Plenar-Sitzung, sowie über die Art und Weise der Benachrichtigung der Petenten. Vgl. darüber ob. §. 99, S. 142.

[3] Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 65, S. 319—320.

[4] Der §. 22 der Geschäfts-Ordn. des Herrenhauses bestimmt hierbei noch: „Einem auf nochmalige Berathung eines gefaßten Beschlusses oder auf Abänderung desselben gerichteten Antrage, welcher jedoch nur vor Beendigung der den Gegenstand betreffenden Verhandlung durch Vollziehung des Berichts gestellt werden kann, ist nur dann Statt zu geben, wenn derselbe nach erfolgter Motivirung des Antragstellers von mindestens Zweidrittheilen der darüber abstimmenden Mitglieder angenommen wird. Nach erfolgter Annahme wird in die materielle Erörterung der Sache wieder eingegangen und

Die Kommissionen müssen in ihren Berichten bestimmte Vorschläge für die von dem Hause zu fassenden Beschlüsse [1] aufstellen (§. 22).

9) Sind die Gegenstände der Verhandlungen durch die Kommissionen vorbereitet [2], so wird solches dem Präsidenten mitgetheilt, welcher die Einbringung derselben auf die Tagesordnung verfügt und den Tag der Verhandlung feststellt (§. 24).

B. Bestimmungen der Geschäfts-Ordnung des Hauses der Abgeordneten.

1) Die Abtheilungen betreffend, so wird das Haus sofort bei seinem Zusammentritt durch das Loos in sieben Abtheilungen möglichst gleicher Mitgliederzahl getheilt, und jede Abtheilung wählt mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Schriftführer, sowie Stellvertreter für beide. Diese Abtheilungen bestehen fort, bis das Haus auf einen durch 50 Unterschriften unterstützten Antrag ihre Erneuerung beschließt. Dieselben sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

2) Die Gesetzvorlagen der Regierung oder des andern Hauses, sowie die Anträge der Mitglieder werden für die Schlußberathung in Kommissionen vorbereitet. Das Haus kann indeß auch beschließen, die Vorberathung, anstatt in einer Kommission, im ganzen Hause vorzunehmen, oder ohne jede besondere Vorberathung in die Schlußberathung einzutreten (§. 15). Die Vorberathung im ganzen Hause darf frühestens am vierten Tage, nachdem die Gesetzes-Vorlage oder der Antrag gedruckt in die Hände der Mitglieder gekommen, erfolgen. Das Haus hat sich während einer solchen Vorberathung nur mit dem ihm überwiesenen Gegenstande zu beschäftigen. Anträge und Abänderungs-Vorschläge sind schriftlich zu stellen, bedürfen aber keiner Unterstützung, noch einer wiederholten Abstimmung. Im Uebrigen gelten für diese Vorberathungen des Hauses, sowie für die Befugnisse des Vorsitzenden alle die für die definitiven Berathungen im Plenum und für den Präsidenten desselben gegebenen Bestimmungen [3]. Auch kann in jedem Stadium der Vorberathung ein Beschluß auf Verweisung der Sache an die Kommission und auf den Geschäftsgang vor derselben gefaßt werden. Nach dem Schlusse der Vorberathung stellt der Präsident mit Zuziehung der Schriftführer die gefaßten Beschlüsse nebst der Vorlage zusammen. Diese Zusammenstellung wird ohne weiteren Bericht auf die Tagesordnung des Plenums gebracht (§. 16). Tritt das Haus in die Schlußberathung ohne besondere Vorberathung ein, so erfolgt diese auf den Vortrag eines oder mehrerer Berichterstatter (Referenten oder Korreferenten), welche von dem Präsidenten bestellt werden. Ueber den Geschäftsgang finden alsdann die Bestimmungen des §. 16 Anwendung (§. 17).

3) Die Kommissionen werden entweder im Allgemeinen oder fachweise, oder für einzelne Gesetzes-Vorlagen oder Anträge nach dem von dem Hause gefaßten Beschlusse, und zwar der Regel nach und insofern von dem Hause nicht eine größere Anzahl von Mitgliedern beschlossen wird, aus je 14 durch die Abtheilungen zu erwählenden Mitgliedern zusammengesetzt. Sie konstituiren sich unter einem aus ihrer Mitte zu wählenden Vorsitzenden und Schriftführer, und sind beschlußfähig, sobald mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Nach geschlossener Berathung wählt die Kommission aus ihrer Mitte einen Berichterstatter, der die Ansichten und Anträge der Kommission in einem Berichte zusammenstellt. Dieser Bericht wird gedruckt und mindestens drei Tage vor der Berathung im Hause an sämmtliche Abgeordnete vertheilt, auch den Ministern in einer angemessenen Anzahl von Exemplaren übersandt. Die Kommissionen sind auch befugt, durch den gewählten Berichterstatter ohne schriftlichen Bericht im Hause mündlichen Bericht erstatten zu lassen. Das Haus kann aber in jedem Falle schriftlichen Bericht verlangen und zu diesem Behufe die Sache an die Kommission zurückverweisen. Wird einer Kommission die Vorberathung eines von Mitgliedern des Hauses gestellten Antrages überwiesen, so nimmt der Antragsteller, und Falls der An-

---

über die daraus hervorgehenden Anträge mit einfacher Majorität entschieden. Diese Vorschrift findet auf die Verhandlungen im Plenum keine Anwendung".

[1] Unter der Formel: „das Herrenhaus wolle beschließen".

[2] Ueber die Zuziehung der Minister und ihrer Kommissarien zu den Berathungen der Kommissionen vgl. ob. §. 130, S. 340, Note 1.

[3] Vgl. unten §. 136.

trag von mehreren Mitgliedern ausgegangen ist, das zuerst unterzeichnete Mitglied, wenn es nicht Mitglied der Kommission ist, an den Berathungen derselben mit berathender Stimme Theil (§. 18).

4) Für die Bearbeitung derjenigen Geschäfte, welche a) die Geschäfts-Ordnung, b) die eingehenden Petitionen, c) die Agrar-Verhältnisse, d) den Handel und die Gewerbe, e) die Finanzen und Zölle, f) das Justizwesen, g) das Gemeindewesen, h) das Unterrichtswesen, i) den Staatshaushalts-Etat betreffen, bestehen besondere Kommissionen (§. 19). Was insbesondere:

a) die Petitions-Kommission betrifft, so gehören zu deren Behandlung alle bei dem Hause eingehenden Petitionen, insofern solche nicht vor eine der allgemeinen oder speziellen Kommissionen gehören. Die Petitions-Kommission besteht aus 28 Mitgliedern, welche durch Wahl der Abtheilungen ernannt werden, deren jedes jedoch nach achtwöchentlicher Amtsführung seinen Ersatz durch Neuwahl in Anspruch nehmen kann. Durch die Referenten dieser Kommission werden die Petitionen im Plenum zum Vortrage gebracht [1] (§. 20).

b) Die Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats wird durch fünf Mitglieder aus jeder Abtheilung gebildet. Um die einzelnen Verwaltungs-Etats, auf welche der Staatshaushalts-Etat sich gründet, und die dem Hause vorgelegten Rechnungen, sowie eine etwanige Vorlage über Etats-Ueberschreitungen zu prüfen, werden dieselben gruppenweise vertheilt [2]. Von dem Vorsitzenden der Kommission werden für jede Gruppe in der Regel zwei, für einzelne umfangreichere Gruppen aber mehrere Referenten ernannt, welche die ihnen zugetheilten Etats oder Rechnungen gemeinschaftlich prüfen und darüber in der Kommission Vortrag halten. Die Referenten zur Berichterstattung im Plenum sind von der Kommission durch Stimmenmehrheit zu wählen [3] (§. 21).

5) Sind die Gegenstände der Verhandlungen durch die Kommissionen vorbereitet [4], so wird solches dem Präsidenten mitgetheilt, welcher die Einbringung derselben auf die Tagesordnung verfügt und den Tag der Verhandlung feststellt [5] (§. 23).

V. Verhandlungen in den Plenar-Versammlungen.

§. 136.

A. Gesetzes-Vorlagen und Anträge.

1) Die von der Staatsregierung vorgelegten oder von dem anderen Hause eingehenden Gesetzes-Vorlagen werden gedruckt und an alle Mitglieder des Hauses vertheilt [6].

2) Alle von den Mitgliedern des Hauses ausgehenden selbstständigen Anträge

---

[1] Der §. 20 der Geschäfts-Ordn. des Abgeordn.-Hauses ertheilt zugleich nähere Vorschriften über die Zulässigkeit der Erledigung von Petitionen ohne Berathung und Beschlußfassung in der Plenar-Sitzung, sowie über die Benachrichtigung der Petenten. Vgl. darüber ob. §. 99, S. 142 ff.

[2] Vgl. das Nähere hierüber in Bd. I, Abth. 1, §. 65, sub 6, S. 318, Note 2.

[3] Vgl. das Nähere in Bd. I, Abth. 1, §. 65, sub 6, S. 318—319.

[4] Ueber die Zuziehung der Minister und ihrer Kommissarien zu den Berathungen der Abtheilungen, Centralausschüsse und Kommissionen vgl. ob. §. 130, S. 338 ff.

[5] Der unterm 11. Jan. 1851 beschlossene Zusatz zum §. 23 der Geschäfts-Ordn. des Abgeordn.-Hauses bestimmt übrigens, „daß Gesetzes-Vorschläge, Anträge und Petitionen, welche mit dem Ablaufe der Sitzungs-Periode, in welcher sie eingebracht und noch nicht zur Beschlußnahme gediehen sind, für erledigt zu erachten sind". Vgl. das Nähere hierüber Bd. I, Abth. 1, §. 46, sub 5, Litt. i, S. 166, insbesond. Note 2 und ob. §. 122, sub B, S. 308, insbesond. Note 3.

[6] Geschäfts-Ordn. des Herrenhauses §. 25, Geschäfts-Ordn. des Abgeordn.-Hauses §. 24. — Der §. 25 der Geschäfts-Ordn. des Herrenhauses fügt hinzu, daß dieselben den Kommissionen überwiesen werden. Im Hause der Abgeordneten wird nach §§. 15—21 der Gesch.-Ordn. desselben (vgl. auf vor. S. §. 135, sub B) verfahren. Es gelangen auch dort in der Regel die Gesetzes-Vorlagen an die allgemeinen oder speziellen Kommissionen.

müssen von dem Antragsteller und von einer bestimmten Anzahl Mitglieder [1] unterzeichnet sein [2]. Sind diese Formen nicht beobachtet, so wird der Antrag als Petition behandelt. [3] Jeder in der vorgeschriebenen Form eingebrachte Antrag eines Mitgliedes wird gedruckt und an die Mitglieder vertheilt [4]. Im Hause der Abgeordneten tritt hiernächst der in den §§. 15—21 der Geschäfts-Ordnung [5] vorgeschriebene Geschäftsgang ein [6]. Im Herrenhause wird ein solcher Antrag ohne die Motive verlesen. Ist er von 20 Mitgliedern unterzeichnet, oder erhält er bei mindestens 10, aber nicht 20 betragenden Unterschriften die Unterstützung von mindestens 20 Mitgliedern in dem Hause, wobei keine Diskussion stattfindet, so geht er an eine schon bestehende oder eine besondere noch zu wählende Kommission [7]. Auch ist es nach der Geschäfts-Ordnung des Herrenhauses dem Antragsteller gestattet, seinen Antrag in der Kommission näher zu begründen; wenn aber deren Bericht die Verwerfung des Antrages oder den Uebergang zur einfachen Tagesordnung beantragt, so findet eine Berathung im Plenum nur dann statt, wenn 20 Mitglieder sich dafür erklären [8].

3) Jeder Antrag kann jederzeit von dem Antragsteller zurückgezogen, jedoch von jedem anderen Mitgliede wieder aufgenommen werden [9]. Nach der Geschäfts-Ordnung des Hauses der Abgeordneten bedarf er alsdann keiner weiteren Unterstützung; nach der Geschäfts-Ordnung des Herrenhauses dagegen muß er anderweitig von 20 Mitgliedern unterstützt werden, in welchem Falle die Verhandlung ohne Weiteres fortgesetzt wird [10].

4) Ueber die Behandlung der Interpellationen an die Minister vgl. oben §. 130, sub IV.

§. 137.

B. Tages-Ordnung.

1) Die Tages-Ordnung für das Plenum wird von dem Präsidenten festgesetzt [11] und den Mitgliedern des Hauses und den Ministern gedruckt mitgetheilt. Die Berichte der Kommissionen haben in der Regel den Vorrang in der Tages-Ordnung [12].

---

[1] Im Herrenhause von dem Antragsteller und außerdem von mindestens 10 Mitgliedern, im Abgeordneten-Hause von mindestens 15 Mitgliedern.

[2] Sie müssen bei dem Präsidenten eingereicht werden, und zwar unter der Eingangsformel: „das Haus wolle beschließen". Der §. 26 der Geschäfts-Ordn. des Herrenhauses erfordert auch die Beifügung kurzer Motive.

[3] Gesch.-O. des Herrenh. §. 26, Gesch.-O. des Abgeordn.-H. §. 25.

[4] Gesch.-O. des Herrenh. §. 27, Gesch.-O. des Abgeordn.-H. §. 26.

[5] Vgl. ob. §. 135, sub B, S. 350.

[6] Gesch.-O. des Abgeordn.-H. §. 26.

[7] Gesch.-O. des Herrenh. §. 27. — Entgegengesetzten Falls ist also der Antrag nur als Petition zu behandeln.

[8] Gesch.-O. des Herrenh. §. 28. — Ueber die Behandlung der als dringlich eingebrachten, selbstständigen Anträge enthält der §. 29 der Gesch.-O. des Herrenh. ausführliche Bestimmung, wogegen die revidirte Gesch.-O. des Abgeordn.-Hauses hierüber gar nichts anordnet. Die frühere Gesch.-O. des Abgeordn.-Hauses enthielt darüber (im §. 26) spezielle Bestimmung, welche indeß in der revid. Gesch.-O. gestrichen worden sind, weil angenommen worden ist, daß für solche Anträge die in den §§. 15—17 der revid. Gesch.-O. zulässige Vorberathung im Hause und event. auch sofortige Schlußberathung der angemessene Geschäftsgang sei (vgl. den Ber. der Gesch.-Ordn.-Kom. v. 27. Mai 1862 [zum §. 26] in den sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1862, Bd. V, S. 26).

[9] Das Herrenhaus hat diese Bestimmung des §. 30 seiner Gesch.-O. durch den Beschluß v. 3. April 1856 dahin erläutert, daß die Zurückziehung eines von dem Plenum einer Kommission überwiesenen Antrages nicht innerhalb der Kommission, sondern nur in einer Plenar-Sitzung des Hauses zulässig sei (vgl. sten. Ber. des Herrenh. 1855—1856, Bd. I, S. 240, u. Bd. II. S. 155).

[10] Gesch.-O. des Herrenh. §. 30, Gesch.-O. des Abgeordn.-Hauses §. 27.

[11] Die Gesch.-O. des Herrenh. (§. 36) überläßt dies ganz ausschließlich dem Präsidenten, welchem (nach §. 9) nur gestattet, nicht aber zur Pflicht gemacht ist, über den Geschäftsplan (also auch über die Festsetzung der Tages-Ordnung) mit den Vorsitzenden der Abtheilungen Rücksprache zu nehmen. Dagegen bestimmt der §. 30 der Gesch.-O. des Abgeordn.-Hauses in dieser Beziehung, daß der Präsident vor dem Schlusse jeder Sitzung die Tagesordnung für die nächste Sitzung verkündigen soll, und daß, wenn sich dagegen ein Widerspruch erhebt, das Haus durch einen Beschluß darüber entscheidet, ob der Widerspruch begründet ist.

[12] Gesch.-O. des Herrenh. §. 36, Gesch.-O.

2) Der Präsident eröffnet und schließt die Sitzung [1]; er bestimmt und verkündet Tag und Stunde der nächsten Sitzung [2].

3) Im Herrenhause beginnt die Sitzung mit der Frage des Präsidenten, ob ein Mitglied die Vorlegung des Sitzungs-Protokolls verlangt, und nur dann, wenn ein Mitglied dieselbe verlangt, wird das Protokoll von dem Schriftführer vorgelesen, wogegen andern Falls das Protokoll während der Sitzung zur Einsicht ausgelegt und für genehmiget erachtet wird, wenn dagegen bis zum Schlusse der Sitzung kein Einspruch erhoben wird [3]. Im Abgeordneten-Hause erfolgt eine derartige Anfrage nicht; das Sitzungs-Protokoll liegt während der nächsten Sitzung zur Einsicht aus, und gilt für genehmiget, wenn dagegen bis zum Schluß der Sitzung kein Einspruch erhoben ist [4]. Das Sitzungs-Protokoll muß enthalten: a) die gefaßten Beschlüsse in wörtlicher Anführung, b) die Interpellationen in wörtlicher Fassung, nebst der Bemerkung, ob sie beantwortet sind, c) die amtlichen Anzeigen des Präsidenten [5]. Wird gegen die Fassung des Protokolls Einspruch erhoben, welcher sich durch die Erklärungen der darüber zu hörenden Schriftführer nicht erledigen läßt, so befragt der Präsident das Haus, und im Falle der Einspruch für begründet erachtet wird, muß noch während der Sitzung eine neue Fassung der betreffenden Stelle vorgelegt werden [6]. Das Protokoll wird von dem Präsidenten und zwei Schriftführern vollzogen [7].

4) Im Herrenhause wird, nachdem das Protokoll genehmiget, beziehungsweise zur Einsicht ausgelegt worden, dem Hause von den Mittheilungen der Regierung, des anderen Hauses, der Abtheilungen und Kommissionen Kenntniß gegeben [8].

§. 138.

C. Rede-Ordnung.

1) Kein Mitglied darf sprechen, ohne vorher das Wort verlangt und von dem Präsidenten erlangt zu haben. Will der Präsident sich an der Debatte betheiligen, so muß er den Vorsitz abtreten [9].

2) In Betreff der sofortigen Zulassung zum Worte bestimmt die Geschäfts-Ordnung des Herrenhauses, daß solche nur diejenigen Mitglieder verlangen können, welche über die Fragestellung, über die Verweisung auf die Geschäfts-Ordnung oder über die Berechtigung thatsächlicher Anführungen reden wollen, wobei zugleich vorgeschrieben wird, daß nach geschlossener Diskussion thatsächliche Berichtigungen nur noch insoweit zulässig sind, als dazu in den nach dem Schlusse der Diskussion gehaltenen Vorträgen ein Anlaß gegeben wird [10]. Dagegen bestimmt die Geschäfts-Ordnung des Hauses der Abgeordneten, daß nur diejenigen Mitglieder die sofortige Zulassung zum Worte verlangen können, welche über die Verweisung zur Geschäfts-Ordnung reden

---

des Abgeordn.-H. §. 30. — In Betreff der Kommissionen bestimmt der §. 31 der Gesch.-O. des Abgeordn.-Hauses, daß diese ihre Tages-Ordnung selbst regeln, und in Betreff der Abtheilungen, daß deren Tages-Ordnung von dem Präsidenten festgesetzt wird, wogegen indeß jeder Abtheilung ein Widerspruchsrecht zusteht, in welchem Falle das Haus darüber durch einen Beschluß entscheidet. Die Gesch.-O. des Herrenhauses enthält keine ausdrücklichen Vorschriften über die Tages-Ordnung der Kommissionen. Vgl. indeß den §. 9 derselben (s. ob. §. 134, sub C, ad 1, S. 347, Note 5).

[1] Der §. 38 der Gesch.-O. des Herrenh. enthält noch die Bestimmung, daß, wenn der Präsident oder 10 Mitglieder darüber in Zweifel sind, ob das Haus in der beschlußfähigen Zahl (von 60 Mitgliedern) versammelt sei, eine Zählung erfolgen muß. Die Gesch.-O. des Abgeordn.-Hauses hat hierüber gar keine Bestimmung.

[2] Gesch.-O. des Herrenh. §. 39, Gesch.-O. des Abgeordn.-H. §. 33.

[3] Gesch.-O. des Herrenh. §. 40.

[4] Gesch.-O. des Abgeordn.-H. §. 34.

[5] Gesch.-O. des Herrenh. §. 41, Gesch.-O. des Abgeordn.-H. §. 35.

[6] Gesch.-O. des Herrenh. §. 42, Gesch.-O. des Abgeordn.-H. §. 36.

[7] Gesch.-O. des Abgeordn.-H. §. 37, Gesch.-O. des Herrenh. §. 43, welcher letztere hinzufügt, daß einer dieser Schriftführer derjenige sein muß, der das Protokoll geführt hat.

[8] Gesch.-O. des Herrenh. §. 44. Die Gesch.-O. des Abgeordn.-H. enthält eine solche Bestimmung nicht.

[9] Gesch.-O. des Herrenh. §. 45, Gesch.-O. des Abgeordn.-H. §. 38. — Ueber das Recht der Minister und der Kommissarien, sowie der Assistenten derselben, jeder Zeit gehört zu werden, vgl. ob. §. 130, sub II, S. 338.

[10] Gesch.-O. des Herrenh. §. 48.

wollen, und daß persönliche Bemerkungen erst nach dem Schlusse der Debatte oder im Falle der Vertagung derselben am Schlusse der Sitzung gestattet sein sollen, wogegen faktische Bemerkungen gänzlich unzulässig sind [1].

3) Die Redner sprechen von der Rednerbühne oder vom Platze, welches letztere jedoch im Herrenhause nur bei kürzeren Vorträgen zulässig ist [2]. Den Mitgliedern ist das Vorlesen schriftlich abgefaßter Reden nur dann gestattet, wenn sie der Deutschen Sprache nicht mächtig sind [3].

4) Der Präsident ist berechtiget, den Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zurückzuweisen und zur Ordnung zu rufen. Ist das Eine oder das Andere in der nämlichen Rede zweimal ohne Erfolg geschehen, und fährt der Redner fort, sich vom Gegenstande oder von der Ordnung zu entfernen, so kann das Haus auf die Anfrage des Präsidenten ohne Debatte beschließen, daß dem Redner das Wort über den vorliegenden Gegenstand genommen werde [4].

5) Ueber die Anmeldung und die Reihenfolge der Redner sind die Bestimmungen der beiden Geschäfts-Ordnungen nicht ganz gleichlautend. Diejenige des Herrenhauses bestimmt, daß die Anmeldung zum Worte, nachdem die Berathung über den betreffenden Gegenstand eröffnet ist, schriftlich bei demjenigen Schriftführer erfolgt, welcher die Rednerliste zu führen und die Reihenfolge zu überwachen hat. In der Anmeldung ist zu bemerken, ob der Redner für oder gegen den Antrag sprechen will. Die Reihenfolge der angemeldeten Redner wird durch das Loos bestimmt. Der Antragsteller, oder wenn dieser sich nicht zum Worte gemeldet hat, der erste Redner für den Antrag erhält zuerst nach dem Berichterstatter das Wort. So lange es möglich ist, wird mit den Rednern, welche für oder gegen reden wollen, gewechselt. Die im Laufe der Verhandlung sich meldenden Redner werden nach der Reihenfolge der Anmeldung in die Rednerliste nachgetragen. Redner derselben Reihe können ihre Stellen gegenseitig austauschen [5]. Dagegen bestimmt die Geschäfts-Ordnung des Hauses der Abgeordneten, daß die Anmeldung zum Worte, nachdem die Berathung über den betreffenden Gegenstand eröffnet ist, schriftlich bei dem Schriftführer erfolgt, welcher die Rednerliste zu führen und die Reihenfolge zu überwachen hat, und als solcher durch den Präsidenten verkündigt ist. In der Anmeldung wird bemerkt, ob für oder gegen den Antrag gesprochen werden soll. Wenn mehrere Redner beim Beginne der Diskussion sich gleichzeitig zum Worte melden, so wird für sie die Reihenfolge durch das Loos bestimmt [6]. Die Reihenfolge der Redner darf nicht unterbrochen werden. So lange es möglich ist, wird mit den Rednern, welche für und wider reden wollen, gewechselt [7].

6) Verbesserungs- oder Abänderungs-Anträge (Amendements) oder Anträge auf motivirte Tagesordnung müssen dem Präsidenten schriftlich übergeben und können zu jeder Zeit vor dem Schlusse der Verhandlungen gestellt werden. Sie müssen mit der Hauptfrage in wesentlicher Verbindung stehen und sind, wenn sie nicht bereits gedruckt vertheilt worden, unmittelbar nach ihrer Einreichung zu verlesen. Jeder Verbesserungsantrag bedarf der Unterstützung [8]; die Begründung desselben findet nur in der Reihenfolge der Redner statt. Das Haus hat das Recht, einen Verbesserungsantrag an die betreffende Kommission zu verweisen und die Verhandlung bis zur Berichtserstattung auszusetzen [9]. Verbesserungsanträge, welche dem Hause nicht gedruckt

---

[1] Gesch.-O. des Abgeordn.-H. §. 40.

[2] Gesch.-O. des Abgeordn.-H. §. 41, Gesch.-O. des Herrenh. §. 49. Dieser letztgedachte Paragraph bestimmt auch noch, daß die Minister und ihre Vertreter befugt sind, von ihren Sitzen aus zu der Versammlung zu sprechen.

[3] Gesch.-O. des Herrenh. §. 49, Gesch.-O. des Abgeordn.-H. §. 43.

[4] Gesch.-O. des Herrenh. §. 50, Gesch.-O. des Abgeordn.-H. §. 42. — Ueber die Frage, ob dem Präsidenten das Recht zusteht, einen Minister in seiner Rede zu unterbrechen, vgl. ob. §. 130, S. 338, Note 1.

[5] Gesch.-O. des Herrenh. §. 46.

[6] Gesch.-O. des Abgeordn.-H. §. 43.

[7] Gesch.-O. des Abgeordn.-H. §. 46.

[8] Im Herrenhause von 20 Mitgliedern und im Abgeordn.-Hause von 30 Mitgliedern, jedoch mit Ausnahme der von dem Ministerium gestellten Anträge.

[9] Gesch.-O. des Herrenh. §. 32, Gesch.-O. des Abgeordn.-H. §. 44. — Der §. 32 der Gesch.-O. des Herrenh. hat noch folgenden Zusatz: „Diejenigen innerhalb einer Kommission gestellten und bestimmt formulirten Verbesserungs-Anträge, welche nach Inhalt des

vorgelegen haben, müssen, wenn sie angenommen worden sind, in der nächsten Sitzung nach deren Druck und Vertheilung nochmals zur Abstimmung gebracht werden, wobei dann neue Verbesserungsanträge nicht mehr zulässig sind [1].

7) Die sogenannten formellen Anträge betreffend, so bestimmt die Geschäfts-Ordnung des Herrenhauses (im Art. 34), daß Anträge auf a) einfache Tages-Ordnung, b) Vertagung der Diskussion bis zur nächsten Sitzung, c) Schluß der Debatte, d) Annahme eines Gesetzes oder einzelner Abschnitte desselben ohne weitere Berathung, e) Wiedereröffnung der schon geschlossenen Debatte, von jedem Mitgliede des Hauses mündlich oder schriftlich gestellt werden können, einer Unterstützung von 20 Mitgliedern bedürfen und, nachdem das Wort einmal für und gegen gestattet worden, zur Abstimmung gebracht werden. — Dagegen bestimmt hierüber die Geschäfts-Ordnung des Hauses der Abgeordneten (im §. 52), daß a) der Antrag auf die Vertagung oder auf den Schluß der Debatte der Unterstützung von 30 Mitgliedern bedarf und daß, wenn solche erfolgt, die Rednerliste verlesen und demnächst ohne weitere Motivirung des Antrages und ohne Diskussion über denselben abgestimmt wird; b) der Antrag auf einfache Tages-Ordnung zu jeder Zeit gestellt werden kann [2] und keiner Unterstützung bedarf, sondern daß, nachdem ein Redner für und ein Redner gegen denselben gehört worden, der Beschluß der Versammlung darüber erfolgt; wogegen der einmal verworfene Antrag auf Tages-Ordnung im Laufe derselben Diskussion nicht wiederholt werden darf. — Uebrigens bestimmen die Geschäfts-Ordnungen beider Häuser, daß über Gesetzesvorlagen oder Anträge der Regierung oder des anderen Hauses niemals zur Tages-Ordnung übergegangen werden darf [3].

8) Die Diskussion bei Gesetz-Entwürfen und selbstständigen Anträgen betreffend, so findet zuerst eine Verhandlung über den Grundsatz des Vorschlages oder einer Abtheilung desselben im Allgemeinen statt. Bei dieser allgemeinen Diskussion kann jedem Mitgliede nur einmal das Wort gestattet werden [4]. Hierauf beginnt die Verhandlung über die einzelnen Artikel und die sich diesen anschließenden Verbesserungsvorschläge [5]. Die Geschäfts-Ordnung des Herrenhauses gestattet indeß, nach dem Schlusse der allgemeinen Diskussion zu beschließen, daß über die Annahme eines Gesetzes oder einzelner Abschnitte desselben ohne weitere Berathung im Ganzen abzustimmen [6].

---

erstatteten Berichtes von der Majorität der Kommission abgelehnt worden sind, können bei den Verhandlungen in der Plenar-Sitzung von jedem Mitgliede des Hauses, ohne daß es eines neuen Abdruckes dieser Verbesserungs-Anträge bedarf, wieder aufgenommen werden, und sind, wenn sie eine Unterstützung von 20 Mitgliedern finden, zur Berathung und Abstimmung zu bringen".

[1] Gesch.-O. des Herrenh. §. 33, Gesch.-O. des Abgeordn.-H. §. 45. — Der §. 45 der Gesch.-O. des Abgeordn.-Hauses fügt hinzu: „Dies findet auch dann Anwendung, wenn solche Amendements oder Anträge auf motivirte Tages-Ordnung bereits in dem Kommissions-Berichte als Minoritäts-Anträge erwähnt sind. Bilden die angenommenen Amendements einen Theil der dem Hause (nach §. 59 der Gesch.-O.) vorzulegenden Zusammenstellung, so bedarf es eines besonderen Abdrucks desselben nicht. In diesem Falle muß jedoch der Abstimmung über das Ganze eine nochmalige Abstimmung über diejenigen angenommenen Anträge vorhergehen, welche dem Hause noch nicht gedruckt vorgelegen haben. Bei Amendements zu Petitions-Berichten ist eine wiederholte Abstimmung jedoch nur dann erforderlich, wenn ein besonderer Antrag hierauf gestellt und von wenigstens 50 Mitgliedern unterstützt wird." — Die Gesch.-O. des Abgeordn.-Hauses (§. 45) gestattet in diesen Fällen keine Diskussion vor der nochmaligen Abstimmung, wogegen der §. 33 der Gesch.-O. des Herrenhauses zuläßt, vor der Abstimmung das Wort einmal gegen und einmal für, jedoch nur in dieser Ordnung, zu gestatten.

[2] Ueber die Frage, ob auch von einer Kommission, welcher ein eingebrachter Antrag zur Vorberathung überwiesen worden ist, der Antrag gestellt werden dürfe, über den gestellten Antrag zur einfachen Tages-Ordnung überzugehen, vgl. die Erörter. in der Sitz. des Abgeordn.-Hauses v. 22. April 1861 (sten. Ber. 1861, Bd. II, S. 824 ff.).

[3] Gesch.-O. des Herrenh. §. 31, Gesch.-O. des Abgeordn.-H. §. 52. Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 46, sub 5 zu d, S. 163, und insbesondere Note 4.

[4] Gesch.-O. des Herrenh. §. 51, Gesch.-O. des Abgeordn.-H. §. 47.

[5] Gesch.-O. des Herrenh. §. 52, Gesch.-O. des Abgeordn.-H. §. 48.

[6] Gesch.-O. des Herrenh. §. 52, welcher zugleich bestimmt, daß ein solcher Antrag auf sogenannte en bloc Annahme, welcher (nach §. 34) mündlich oder schriftlich von jedem Mitgliede gestellt werden kann, jedoch der Unterstützung von 20 Mitgliedern bedarf, und nachdem das

9) Die Schließung der Debatte betreffend, so muß, bevor der Präsident einen Beschluß darüber einholt, allemal vorher die Rednerliste vorgelesen werden [1]. Ist aber die Diskussion geschlossen, so müssen der Antragsteller [2] und der Berichterstatter noch gehört werden [3].

10) Die Stellung der Fragen gebührt dem Präsidenten; es kann aber darüber verhandelt werden. Das Haus beschließt darüber. Sind mehrere Fragen vorhanden, so hat der Präsident dieselben sämmtlich der Reihenfolge nach vorzulegen [4]. Sie sind so zu stellen, daß sie einfach durch Ja oder Nein beantwortet werden können [5]. Jeder Einzelne kann die Theilung einer Frage verlangen [6] Wenn Zweifel darüber entsteht, ob die Frage theilbar sei, so entscheidet darüber das Haus [7].

§. 139.

D. Abstimmung.

1) Unmittelbar vor der Abstimmung ist die Frage durch einen der Schriftführer zu verlesen [8].

2) Die Abstimmung geschieht durch Aufstehen und Sitzenbleiben. Die absolute Stimmenmehrheit entscheidet; bei Stimmengleichheit wird die Frage als verneint angesehen [9]. Ist das Ergebniß nach der Ansicht des Präsidenten und der fungirenden Schriftführer [10] zweifelhaft, so wird die Gegenprobe gemacht. Liefert auch diese kein sicheres Ergebniß, so wird die Zählung der Stehenden und Sitzenden vorgenommen [11]. Ergiebt die Zählung eine Majorität von weniger als 10 Stimmen im Herrenhause und von weniger als 15 Stimmen im Hause der Abgeordneten, so kann von jedem Mitgliede ohne Unterstützung auf namentliche Abstimmung angetragen werden [12]. Auch außer diesem Falle muß eine namentliche Abstimmung stattfinden, wenn hierauf angetragen wird; es muß indeß ein solcher Antrag vor dem Beginne [13] der Abstimmung über die vorliegende Frage eingebracht und im Herrenhause von wenigstens 20 Mit-

---

Wort einmal für und gegen gestattet worden, zur Abstimmung gebracht wird, einzelne Verbesserungs-Vorschläge nicht ausschließt, auf welche sich dann die spezielle Berathung beschränkt, und daß, wenn das Gesetz oder ein einzelner Abschnitt desselben ohne Verbesserungs-Anträge zur Abstimmung gebracht wird, die vollständige Verlesung desselben unterbleiben kann, falls das Haus auf Befragen des Präsidenten dies beschließt.

[1] Gesch.-O. des Herrenh. §. 53, Gesch.-O. des Abgeordn.-H. §. 52.

[2] Nach §. 53 der Gesch.-O. des Herrenh. kann statt desselben auch einem der Mitunterzeichner das Wort ertheilt werden.

[3] Gesch.-O. des Herrenh. §. 53, Gesch.-O. des Abgeordn.-H. §. 49. — Der §. 53 der Gesch.-O. des Herrenh. fügt hinzu, daß außerdem nach dem Schlusse der Diskussion nur denjenigen das Wort zu verstatten, welche über die Fragestellung oder die Verweisung auf die Geschäfts-Ordnung reden wollen. — Ueber das Recht der Minister, beziehungsweise ihrer Vertreter oder Assistenten, nach dem Schlusse der Diskussion noch gehört zu werden, vgl. ob. §. 130, S. 338, Note 1 zu b.

[4] Dabei gilt der Grundsatz, daß die Anträge auf einfache, und nach dieser auf motivirte Tagesordnung vor den übrigen zur Abstimmung kommen (Gesch.-O. des Herrenh. §. 54, Gesch.-O. des Abgeordn.-H. §. 52).

[5] Gesch.-O. des Herrenh. §. 54, Gesch.-O. des Abgeordn.-H. §. 50.

[6] Nach §. 55 der Gesch.-O. des Herrenh. jedoch nur bis zum Beginne der Abstimmung, welche Beschränkung der §. 51 der Gesch.-O. des Hauses der Abgeordn. nicht ausdrücklich ausspricht.

[7] Gesch.-O. des Herrenh. §. 55, Gesch.-O. des Abgeordn.-H. §. 51.

[8] Gesch.-O. des Herrenh. §. 56, Gesch.-O. des Abgeordn.-H. §. 53.

[9] Diese letztgedachte Bestimmung, welche sich gleichlautend im §. 57 der Gesch.-O. des Herrenh. und im §. 50 der Gesch.-O. des Abgeordn.-H. findet, gründet sich auf den Art. 80 der Verf.-Urk.

[10] So bestimmt der §. 57 der Gesch.-O. des Herrenh., wogegen nach §. 54 der Gesch.-O. des Abgeordn.-Hauses die Gegenprobe schon dann stattfinden muß, wenn das Ergebniß nach der Ansicht des Präsidenten oder eines der beiden Schriftführer zweifelhaft ist.

[11] Nach §. 54 der Gesch.-O. des Abgeordn.-Hauses werden die dazu erforderlichen Stimmzähler durch den Präsidenten aus den Mitgliedern des Hauses ernannt. Nach §. 10 und 57 der Gesch.-O. des Herrenhauses fungiren die Schriftführer als Stimmzähler.

[12] Gesch.-O. des Herrenh. §. 57, Gesch.-O. des Abgeordn.-H. §. 54.

[13] Der §. 56 der Gesch.-O. des Abgeordn.-H. sagt: „Beim Schluß der Berathung vor der Aufforderung zur Abstimmung".

gliedern, im Abgeordneten-Hause von wenigstens 50 Mitgliedern unterstützt werden [1]. Im Falle einer Abstimmung durch Namensaufruf erklärt der Präsident solche für geschlossen, nachdem der namentliche Aufruf sämmtlicher Mitglieder erfolgt und nach Beendigung desselben durch Rekapitulation des Alphabets Gelegenheit zur nachträglichen Abgabe der Stimmen gegeben ist [2].

3) Sogleich nach Beendigung der Abstimmung verkündet der Präsident das Ergebniß derselben [3].

4) In Betreff des Rechtes der Mitglieder zur Abgabe von Separat-Votis geht die Geschäfts-Ordnung des Herrenhauses weiter, als diejenige des Hauses der Abgeordneten. Die letztere gestattet nämlich jedem Abgeordneten nur, bei allen nicht durch Namensaufruf erfolgten Abstimmungen seine von dem Beschlusse der Mehrheit abweichende Abstimmung kurz motivirt schriftlich dem Büreau zu übergeben und deren Aufnahme in die stenographischen Berichte, ohne vorgängige Verlesung in dem Hause, zu verlangen [4]. Dagegen giebt die Geschäfts-Ordnung des Herrenhauses jedem Mitgliede das Recht, seine von dem Beschlusse der Mehrheit abweichende Abstimmung schriftlich den Schriftführern zu übergeben und die Aufnahme in den stenographischen Bericht zu verlangen [5].

5) In gewissen Fällen findet eine zweite Abstimmung statt.

a) Die Geschäfts-Ordnung des Herrenhauses bestimmt nämlich (im §. 61), daß nach Feststellung der Beschlüsse über Gesetzes-Vorlagen, sowie über solche Anträge, welche nach dem Beschlusse des Hauses einer besonderen Redaktion bedürfen, die Vorlage an die betreffende Kommission zur schließlichen Redaktion gehen soll, worauf die aus dieser Redaktion hervorgegangene Vorlage gedruckt, und drei Tage nach der Vertheilung, insofern nicht das Haus eine frühere Abstimmung beschließt, über das Ganze abgestimmt wird [6]. Der §. 62 a. a. O. bestimmt dann ferner, daß nach Beendigung der Verhandlungen über die Redaktion einer Vorlage über die Frage, ob dieselbe in der durch die Feststellung ihrer einzelnen Artikel erhaltenen Gestalt anzunehmen, oder ob sie nicht vielmehr zu verwerfen sei, nochmals abgestimmt werden muß, wobei indeß eine Diskussion vor der Abstimmung nicht stattfindet [7]. — Die Geschäfts-Ordnung des Abgeordneten-Hauses bestimmt hierüber (im §. 59), daß nach Feststellung der Beschlüsse über die einzelnen Artikel und Abänderungsvorschläge die Vorlage, wenn die Berathung von einer Kommission vorbereitet ist, an diese, sonst aber [8] an das Büreau des Hauses, zur Zusammenstellung geht, und daß sodann die hieraus hervorgegangene Vorlage gedruckt, worauf über das Ganze abgestimmt wird.

b) Allemal muß eine zweite Abstimmung nach Ablauf von 21 Tagen seit der ersten Abstimmung über Verfassungs-Aenderungen stattfinden (Art 107 der Verfassungs-Urkunde) [9].

---

[1] Gesch.-O. des Herrenh. §. 34 zu 6, Gesch.-O. des Abgeordn.-H. §. 56. — Ueber den (abgelehnten) Antrag des Abgeordn. v. Vincke auf Zulassung des geheimen Abstimmungs-Modus durch Kugelung vgl. die sten. Ber. der II. K. 1854—1855, Bd. I, S. 179 u. 419 ff.), und Bd. III, S. 238—239, desgl. Drucks. Nr. 71 u. Nr. 122.

[2] Gesch.-O. des Herrenh. §. 58, Gesch.-O. des Abgeordn.-H. §. 57.

[3] Gesch.-O. des Herrenh. §. 59, Gesch.-O. des Abgeordn.-H. §. 55.

[4] Gesch.-O. des Abgeordn.-H. §. 58.

[5] Gesch.-O. des Herrenh. §. 60. Dadurch ist den Mitgliedern also ganz uneingeschränkt die Möglichkeit gegeben, sowohl in Fällen namentlicher, als auch in Fällen anderweitiger Abstimmung ihre anderweitige Abstimmung zu motiviren.

[6] Das Alin. 2 des §. 61 fügt hinzu: „Bemerkungen, welche eine Nichtübereinstimmung der Redaktion mit den gefaßten Beschlüssen zum Gegenstande haben, sind als Verbesserungs-Anträge schriftlich einzureichen und, wenn sie von 20 Mitgliedern unterstützt werden, sofort zur Diskussion und Entscheidung des Hauses zu bringen. Bemerkungen, welche bloß die Fassung betreffen, sind der Kommission zur Erwägung zuzustellen".

[7] Auch kann (nach §. 62 a. a. O.) die nochmalige Vorlegung der Vorlage unterbleiben, wenn das Haus auf Befragen des Präsidenten dies beschließt.

[8] Nämlich im Falle der Vorberathung im Hause selbst (vgl. §. 16 der Gesch.-O. des Abgeordn.-Hauses).

[9] Der §. 63 der Gesch.-O. des Herrenh. untersagt, vor dieser Abstimmung eine nochmalige Diskussion eintreten zu lassen. — Vgl. unten §. 189.

§. 140.

VI. Ordnungs-Bestimmungen[1].

1) Wenn ein Mitglied die Ordnung verletzt, so wird es von dem Präsidenten mit Nennung des Namens darauf zurückgewiesen[2]. Im Herrenhause findet gegen den Ordnungsruf des Präsidenten kein Einwand statt; im Hause der Abgeordneten dagegen ist das von dem Präsidenten zur Ordnung gerufene Mitglied berechtiget, dagegen schriftlich Einspruch zu thun, worauf das Haus, jedoch erst in der nächstfolgenden Sitzung, darüber ohne Diskussion entscheidet, ob der Ordnungsruf gerechtfertiget ist[3].

2) Wenn in der Versammlung störende Unruhe entsteht, so kann der Präsident die Sitzung auf eine bestimmte Zeit ganz aussetzen oder aufheben. Kann der Präsident sich kein Gehör verschaffen, so bedeckt er sein Haupt und ist hierdurch die Sitzung auf eine Stunde unterbrochen[4].

3) Dem Präsidenten des Hauses steht die Handhabung der Polizei in allen dem Hause überwiesenen Räumen zu[5].

---

[1] Unter diesen Bestimmungen enthält die Gesch.-O. des Herrenh. (im §. 69) auch noch die, „daß es dem Ermessen des Präsidenten vorbehalten bleibt, in welcher Weise derselbe an ihn oder an das Haus gerichtete Beschwerden und Schreiben, welche sich auf die in dem Hause vorgekommenen Verhandlungen beziehen, zur Kenntniß der Mitglieder bringen, oder was er im Uebrigen darauf veranlassen will".

[2] Die Frage, ob dem Präsidenten auch gegen Mitglieder des Staatsministeriums das Recht des Ordnungsrufes zustehe, hat in der Sitz.-Periode von 1863 zu lebhaften Erörterungen geführt. Von Seiten der Staatsregierung wurde nämlich (in dem damals vorliegenden Falle) die Behauptung aufgestellt, daß der Präsident des Abgeordn.-Hauses „unter Berufung auf seine Disciplinar-Befugnisse" einen Minister in seiner Rede unterbrochen und hierdurch gegen denselben eine ihm nicht zustehende Disciplinar-Gewalt ausgeübt habe. Das Haus wurde Seitens der Staatsregierung zur Abgabe einer Erklärung aufgefordert, daß eine Disciplinar-Gewalt des Präsidenten gegen Mitglieder des Staatsministeriums nicht in Anspruch genommen werde, welchen Antrag das Haus indeß ablehnte, weil der von der Staatsregierung unterstellte Fall in concreto gar nicht vorliege, und daher für jetzt keine Veranlassung gegeben sei, die Frage der Stellung der Staatsminister gegenüber den Disciplinar-Befugnissen des Präsidenten zum Austrage zu bringen (vgl. das Nähere hierüber ob. §. 130, S. 338, Note 1 zu b). Daß in früheren Fällen thatsächlich Seitens des Präsidenten (sowohl des Abgeordn.-Hauses, als auch des Herrenhauses) gegen Mitglieder des Staatsministeriums Rügen wegen unparlamentarischen Ausdruckes zur Anwendung gebracht und erst in neuester Zeit Einwendungen hiergegen erhoben worden sind, ist unzweifelhaft (vgl. den Ber. der Gesch.-Ordn.-Kom. des Abgeordn.-Hauses v. 13. Mai 1863 in den Drucks. desselb., 1863, VII. Legisl.-Periode, 2. Session, Bd. IV, Nr. 159, S. 4—5, und sten. Ber. desselb. 1863, Bd. V, S. 923). Die Frage ist indeß juristisch kontrovers und bis jetzt nicht zur definitiven Entscheidung gelangt (vgl. die Bemerk. des mehrjährigen Präsidenten des Abgeordn.-Hauses Gr. v. Schwerin in der Sitz. des Abgeordn.-Hauses v. 15. Mai 1863 in den sten. Ber. 1863, Bd. II, S. 1232, welcher dies ausdrücklich konstatirte, indem er zugleich aussprach, „daß der Präsident einer Volksvertretung nicht wohl auf das Recht des Ordnungsrufes gegen *alle* Redner verzichten könne, weil es für ihn unmöglich sei, die Ordnung aufrecht zu erhalten, wenn er nicht ein *gleiches* Recht gegen *alle* Redner, die im Hause sprechen, üben könne"). Daß ein Minister, welcher zugleich Mitglied des Hauses ist, gleich jedem anderen Mitgliede der Disciplinargewalt des Präsidenten, mithin auch den Bestimmungen der Geschäfts-Ordnungen über den Ordnungsruf, unterliegt, kann nicht mit Grund in Zweifel gezogen werden. Dagegen kann allerdings ein Minister, welcher nicht Mitglied des Hauses ist, einer *formellen* Rüge des Präsidenten, d. h. einer solchen, die eine *Strafe* involvirt, nicht unterworfen sein, und zwar schon aus dem Grunde nicht, weil ihm (nach Art. 60 der Verf.-Urk.), wenn er dem Ordnungsrufe nicht Folge leistet, nicht gleich den Mitgliedern wegen wiederholter Verletzungen das Wort entzogen werden kann (vgl. §. 50 der Gesch.-O. des Herrenh., und §. 42 der Gesch.-O. des Abgeordn.-Hauses). Im Uebrigen aber ist der Präsident berechtiget, Alles zu thun, was zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Hause nothwendig ist (vgl. §. 9 der Gesch.-O. des Herrenh., u. §. 11 der Gesch.-O. des Abgeordn.-Hauses), und daraus folgt auch seine Befugniß, *jeden* Redner, mithin auch jeden Minister, zu unterbrechen und ihm bemerklich zu machen, daß die Art, wie er sich ausdrückt, dem parlamentarischen Gebrauche nicht entsprechend sei.

[3] Gesch.-O. des Herrenh. §. 64, Gesch.-O. des Abgeordn.-H. §. 60.

[4] Gesch.-O. des Herrenh. §. 65, Gesch.-O. des Abgeordn.-H. §. 61.

[5] Gesch.-O. des Herrenh. §. 66, Gesch.-O. des Abgeordn.-H. §. 62. Im letztgedachten Paragraphen heißt es: „im Sitzungs-Gebäude und in den Zuhörer-Räumen".

4) Wer von der Tribüne Zeichen des Beifalls oder Mißfallens giebt, oder sonst die Ordnung oder den Anstand verletzt, wird auf der Stelle entfernt [1].

5) Entsteht störende Unruhe auf der Tribüne, so kann der Präsident anordnen, daß Alle, die sich zur Zeit darauf befinden, die Tribüne räumen [2].

§. 141.

VII. Geschäfts-Verhältniß der beiden Häuser unter sich und zu der Staatsregierung.

1) Gesetzes-Vorlagen werden nach erfolgter Beschlußnahme von demjenigen Hause, bei welchem sie zuerst eingebracht sind, dem anderen Hause mitgetheilt. Die von dem anderen Hause eingegangenen Gesetzes-Vorlagen werden, sofern sie von dem zuletzt damit befaßt gewesenen Hause unverändert angenommen worden sind, von diesem dem Staatsministerium [3] eingereicht, und es wird hiervon dasjenige Haus, von welchem die Mittheilung ausgegangen ist, benachrichtiget. Wird dagegen die Gesetzes-Vorlage nur mit Aenderungen angenommen, so geht dieselbe an dasjenige Haus zurück, in welchem die Vorlage zuerst berathen ist [4].

2) Wenn eine von der Regierung ausgegangene Gesetzes-Vorlage von dem Hause abgelehnt wird, so benachrichtiget dasselbe die Staatsregierung [5] davon [6]. Wird dagegen eine von dem einen der beiden Häuser ausgegangene Gesetzes-Vorlage von dem anderen Hause abgelehnt, so wird hiervon nur dem ersteren Nachricht gegeben [7].

3) Alle Mittheilungen zwischen den beiden Häusern und von einem derselben an die Regierung erfolgen durch die Präsidenten [8].

Zweites Kapitel.

Die wiederhergestellte Provinzial- und kreisständische Verfassung [9].

§. 142.

Allgemeine Uebersicht der betreffenden Gesetzgebung [10].

I. Die durch den Art. 2 des Gesetzes v. 24. Mai 1853, insoweit sie mit den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde nicht in Widerspruch steht, wieder in Kraft gesetzte [11] Gesetzgebung über die Kreis- und Provinzial-Verfassungen in sämmtlichen Provinzen der Monarchie [12] beruhet zunächst auf dem allgemeinen Gesetze wegen Anordnung

---

[1] Gesch.-O. des Herrenh. §. 67, Gesch.-O. des Abgeordn.-H. §. 63.

[2] Gesch.-O. des Herrenh. §. 68, Gesch.-O. des Abgeordn.-H. §. 64.

[3] Der §. 76 der Gesch.-O. des Herrenh. bestimmt: „dem Ministerpräsidenten".

[4] Gesch.-O. des Herrenh. §. 76, Gesch.-O. des Abgeordn.-H. §. 69.

[5] Der §. 77 der Gesch.-O. des Herrenh. sagt: „dem Ministerpräsidenten".

[6] Der §. 77 der Gesch.-O. des Herrenh. fügt hinzu: „mit dem Anheimstellen der nochmaligen Erwägung".

[7] Gesch.-O. des Herrenh. §. 77, Gesch.-O. des Abgeordn.-H. §. 69.

[8] Gesch.-O. des Herrenh. §. 78. — Der §. 72 der früheren Gesch.-O. des Abgeordn.-Hauses, welcher wörtlich dieselbe Bestimmung enthielt, ist bei der Revision derselben aus dem Grunde gestrichen worden, weil diese Bestimmung selbstverständlich und daher überflüssig sei, da (nach §. 11 der Gesch.-O. des Abgeordn.-Hauses) der Präsident das Haus nach Außen vertritt (vgl. den Ber. der Gesch.-O.-Kom. des Abgeordn.-Hauses v. 27. Mai 1862 in den sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1862, Bd. V, S. 32).

[9] Vgl. die betreffende Literatur in Bd. I, Abth. 1, §. 27, S. 109—110.

[10] Die dieser Uebersicht beigefügten Noten ergeben, an welchem Orte die betreff. Gesetze in der Gesetz-Sammlung abgedruckt sind, weshalb bei der ferneren Bezugnahme darauf in der nachfolgenden Darstellung die Allegate der Gesetz-Sammlung zur Abkürzung nicht wiederholt worden sind.

[11] Vgl. ob. §. 109.

[12] Das allgemeine Gesetz wegen Anordnung der Provinzial-Stände v. 5. Juni 1823 (G. S. 1823, S. 129) ist für den ganzen damaligen Umfang der Monarchie (mit Ausnahme von Neufchatel und Valangin) ergangen. Es bestehet daher, und in Gemäßheit der in Verfolg des Gesetzes v. 5. Juni 1823 für die ein-

der Provinzial-Stände v. 5. Juni 1823 [1], welches im Art. III aussprach, daß demselben für jede Provinz ein besonderes Gesetz nachfolgen werde, welches die Form und die Grenzen ihres ständischen Verbandes bestimmen solle. Diese besonderen Gesetze (wegen Anordnung der Provinzialstände) sind demnächst erlassen und in folgender Ordnung publicirt worden: 1) für die Mark Brandenburg und das Markgrafthum Niederlausitz unterm 1. Juli 1823 [2]; 2) für das Königreich Preußen unterm 1. Juli 1823 [3]; 3) für das Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen unterm 1. Juli 1834 [4]; 4) für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das Preußische Markgrafthum Oberlausitz unterm 27. März 1824 [5]; 5) für die Provinz Sachsen unterm 27. März 1824 [6]; 6) für die Rhein-Provinzen unterm 27. März 1824 [7]; 7) für die Provinz Westphalen unterm 27. März 1824 [8]; 8) für das Großherzogthum Posen unterm 27. März 1824 [9]. Als zusätzliche und erläuternde Gesetze zu den vorstehend erwähnten sind dann ferner über die darin noch vorbehaltenen Bestimmungen folgende Verordnungen ergangen: 1) für die Provinz Sachsen die Verordn. v. 17. Mai 1825 [10]; 2) für die Kur- und Neumark und die Niederlausitz die Verordn. v. 17. August 1825 [11]; 3) für Pommern und Rügen die Verordn. v. 17. Aug. 1825 [12]; 4) für Schlesien und die Oberlausitz die Verordn. v. 2. Juni 1827 [13]; 5) für die Rhein-Provinzen die Verordn. v. 13. Juli 1827 [14]; 6) für die Provinz Westphalen die Verordn. v. 13. Juli 1827 [15]; 7) für das Königreich Preußen die Verordn. v. 17. März 1828 [16]; 8) für das Großherzogthum Posen die Verordn. v. 15. Dec. 1830 [17]. — Die vorstehend erwähnten ständischen Gesetze für die verschiedenen Landestheile (wegen Anordnung der Provinzial-Stände) v. 1. Juli 1823 und 27. März 1824 hatten (in §. 58, beziehungsweise §§. 57 und 59) bestimmt, daß die kreisständischen Versammlungen da, wo sie bis dahin noch stattgefunden, bis auf weitere Anordnung ferner bestehen und, wo sie früher bestanden, wieder eingeführt werden sollten. Mit Bezug hierauf wurden dann die zum ersten Provinzial-Landtage versammelten Stände der einzelnen Provinzen aufgefordert, Vorschläge zu machen, wie die Kreisstände mit den Modifikationen, welche der Zutritt aller Stände erfordert, einzurichten. In Verfolg dessen sind demnächst die Kreis-Ordnungen publicirt worden, nämlich: 1) für die Kur- und Neumark v. 17. Aug. 1825 [18], welche, mit einigen besonderen Bestimmungen, auch in den sechs landräthlichen Kreisen der Nieder-Lausitz Anwendung findet [19]; 2) für Pommern und Rügen v. 17. Aug. 1825 [20]; 3) für die Provinz Sachsen v. 17. Mai 1827 [21]; 4) für Schlesien, die Grafschaft Glatz und die Oberlausitz v. 2. Juni 1827 [22]; 5) für Westphalen und die Rhein-Provinzen v. 13. Juli 1827 [23];

---

zelnen Provinzen erlassenen besonderen Gesetze, eine provinzial- und kreisständische Gesetzgebung in sämmtlichen Landestheilen der Monarchie mit alleiniger Ausnahme a) der Hohenzollernschen Lande und b) der Jadegebiete. Die Hohenzollernschen Lande betreffend, so hat der Abgeordn. Karl (Sigmaringen) in der Sitz.-Periode 1856—1857 im Abgeordn.-Hause den Antrag eingebracht, „der Staatsregierung die Erwartung auszusprechen, daß dieselbe thunlichst bald auch den Hohenzollernschen Landen eine ihren Verhältnissen entsprechende Provinzial-Vertretung geben und zu diesem Zwecke einen dahin bezüglichen Gesetz-Entwurf vorlegen werde" (vgl. Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1856—1857, Bd. VI, Nr. 221). Auf den Antrag der Gemeinde-Ordn.-Kom. in deren Ber. v. 4. Mai 1857 (Drucks. a. a. O., Nr. 258, u. sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1856—1857, Bd. IV, Anl. Nr. 135, S. 680) hat das Abgeordn.-Haus in der Sitz. v. 11. Mai 1857 (vgl. sten. Ber. a. a. O., Bd. II, S. 1068) beschlossen, diesen Antrag der Staatsregierung zur näheren Erwägung und event. Berücksichtigung zu überweisen. Bis jetzt ist indeß ein solcher Gesetz-Entwurf nicht vorgelegt worden.

[1] Vgl. G. S. 1823, S. 129.
[2] Vgl. G. S. 1823, S. 130.
[3] Vgl. G. S. 1823, S. 138.
[4] Vgl. G. S. 1823, S. 146.
[5] Vgl. G. S. 1824, S. 62.
[6] Vgl. G. S. 1824, S. 70.
[7] Vgl. G. S. 1824, S. 101.
[8] Vgl. G. S. 1824, S. 108.
[9] Vgl. G. S. 1824, S. 141.
[10] Vgl. G. S. 1825, S. 47.
[11] Vgl. G. S. 1825, S. 193.
[12] Vgl. G. S. 1825, S. 210.
[13] Vgl. G. S. 1827, S. 61.
[14] Vgl. G. S. 1827, S. 103.
[15] Vgl. G. S. 1827, S. 109.
[16] Vgl. G. S. 1828, S. 28.
[17] Vgl. G. S. 1832, S. 9.
[18] Vgl. G. S. 1825, S. 203.
[19] Vgl. Verordn. v. 18. Nov. 1826, §. 16 (G. S. 1826, S. 110).
[20] Vgl. G. S. 1825, S. 217.
[21] Vgl. G. S. 1827, S. 54.
[22] Vgl. G. S. 1827, S. 71.
[23] Vgl. G. S. 1827, S. 117.

6) für das Königreich Preußen v. 17. März 1828 [1]; 7) für das Großherzogthum Posen v. 20. Decbr. 1828 [2]. — Die vorstehend angeführten provinzial- und kreisständischen Gesetze, welche die organische Gesetzgebung über den Gegenstand bilden, sind durch spätere Gesetze und Erlasse, deren bei den einzelnen Materien zu gedenken ist, in einzelnen Punkten mehrfach ergänzt, erläutert und abgeändert worden. In Betreff der kreisständischen Gesetzgebung ist die wichtigste Abänderung dadurch eingetreten, daß den Kreis-Ständen eine ausgedehnte Befugniß beigelegt worden ist, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingesessenen dadurch zu verpflichten [3]. Was aber die provinzialständische Gesetzgebung betrifft, so ergingen unterm 21. Juni 1842 acht im Wesentlichen gleichlautende Verordnungen für die einzelnen acht Provinzen des Staates [4], welche anordneten, daß für jede der acht Provinzen ein Ausschuß aus den auf dem Provinzial-Landtage versammelten Ständen gebildet werden solle, der sich auf Königl. Befehl zu versammeln habe, um dem Könige die Gelegenheit zu geben, auch zu der Zeit, wo die Provinzial-Landtage nicht versammelt sind, ständische Organe mit ihrem Gutachten zu hören (§. 1 der Verordnungen v. 21. Juni 1842), wodurch indeß die verfassungsmäßige Wirksamkeit der Provinzial-Stände keine Beeinträchtigung erleiden sollte (§. 2 a. a. O.). Die Wirksamkeit der Ausschüsse sollte vielmehr eintreten, wenn die Ansichten die Landtage der verschiedenen Provinzen über einen von ihnen berathenen Gesetz-Entwurf bedeutend von einander abwichen, oder, wenn in der weiteren Berathung der Gesetze in den höheren Instanzen der Legislation neue Momente hervortreten und der König es angemessen finden sollte, durch ständische Organe eine Ausgleichung der verschiedenen Ansichten herbeizuführen (§. 3 a. a. O.). Insbesondere aber noch sollten die einzuberufenden Ausschüsse ein ständisches Organ darbieten, mit dem der König auch bei Gegenständen, welche bisher in der Regel an die Provinzial-Stände nicht gelangt waren, sofern er den Rath erfahrener Männer aus den Eingesessenen der Provinzen einzuholen für gut finde, die anzunehmenden Haupt-Grundsätze einer Besprechung unterwerfen lassen wollte; desgleichen war vorbehalten worden, die Ausschüsse auch bei den ersten Vorbereitungen zu allgemeinen wichtigen Gesetzen zur gutachtlichen Aeußerung aufzufordern, sowohl Hinsichts der Nothwendigkeit dieser Gesetze im Allgemeinen, als Hinsichts der Richtung, welche bei Abfassung derselben zu befolgen sein möchte, insofern es dabei hauptsächlich auf Kenntniß örtlicher Verhältnisse und praktische Erfahrung ankomme (§. 4 a. a. O.) [5]. Das legislative Centralorgan, welches hiernach diese ständischen Ausschüsse zu bilden bestimmt waren, erhielt demnächst noch eine weitere Ausbildung durch die Verordnung v. 3. Febr. 1847 über die periodische Zusammenberufung des vereinigten ständischen Ausschusses und dessen Befugnisse [6], und gleichzeitig erging dann auch die Verordnung von demselben Tage über die Bildung des vereinigten Landtages [7]. Die Rechte des letzteren sowohl, als die der vereinigten Ausschüsse sind indeß seit der Emanation der Verfassungs-Urkunde auf die beiden Häuser der Volks-Vertretung übergegangen und es ist somit die ständische Gesetzgebung über die Bildung des vereinigten Landtages und über die vereinigten Ausschüsse durch die Verfassungs-Urkunde beseitiget worden. Die Wiederherstellung der ständischen Gesetzgebung durch den Art. 2 des Gesetzes v. 24. Mai 1853 aber bezieht sich lediglich auf die übrige ständische Gesetzgebung, nämlich auf die provinzial- und kreisständische Verfassung, und auf die Einrichtung der Kommunal-Landstände [8].

II. Die *Stände* der Monarchie kommen nach Inhalt der obengedachten ständischen Gesetzgebung in doppelter Beziehung in Betracht. Sie sind nämlich theils *politische Körperschaften*, in welcher Eigenschaft sie *berathende Organe* in gewissen provinziellen Angelegenheiten bilden (Provinzial-Stände), theils aber *verwaltende*

---

[1] Vgl. G. S. 1828, S. 34.
[2] Vgl. G. S. 1829, S. 3.
[3] Vgl. die betr. Gesetzgeb. unten in §. 165.
[4] Vgl. G. S. 1842, S. 218—241.
[5] Die Verordnungen v. 21. Juni 1842 enthalten dann noch die erforderlichen Bestimmungen über die Zahl der Mitglieder der resp. Ausschüsse (§. 5), sowie über die Wahlen zu den Ausschüssen (§. 7). Die Dauer der Wirksamkeit der Ausschuß-Mitglieder wird auf die Zwischenzeit von einem Prov.-Landtage zum andern festgesetzt (§. 8).
[6] Vgl. G. S. 1847, S. 40.
[7] Vgl. a. a. O., S. 34.
[8] Ueber diese letztgedachte Institution vgl. das Nähere unter §§. 179—184.

Körperschaften, in welcher Eigenschaft sie in den Kommunal-Angelegenheiten der Provinz oder des Kreises, vorbehaltlich gewisser Ausnahmen, selbstständige Beschlüsse fassen können (Kreis-Stände, Kommunal-Landstände, Provinzial-Stände). Die unerläßliche Bedingung aller standschaftlichen Rechte ist das Grundeigenthum [1].

Erster Titel.

Die Provinzial-Stände als berathende Organe.

Erstes Stück.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 143.

I. Der Art. III des allgem. Gesetzes v. 5. Juni 1823 erklärt die Provinzial-Stände für das gesetzmäßige Organ der verschiedenen Stände in jeder Provinz und bestimmt, daß ihnen demgemäß a) die Gesetz-Entwürfe, welche allein die Provinz angehen, auch b) so lange keine allgemeine ständische Versammlungen stattfinden, die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthums-Rechten und in den Steuern zum Gegenstande haben, soweit sie die Provinz betreffen, zur Berathung vorgelegt werden sollen [2]; auch sollen c) Bitten und Beschwerden, welche auf das spezielle Wohl und Interesse der ganzen Provinz oder eines Theils derselben Beziehung haben, von den Provinzial-Ständen angenommen, solche geprüft und sie darauf beschieden werden. — Die zu b gedachten Rechte waren den Provinzial-Ständen bereits durch das Patent v. 3. Febr. 1847 betreff. die ständischen Einrichtungen (sub 3) [3] und durch den §. 12 der Verordnung v. 3. Febr. 1847 über die Bildung des vereinigten Landtages [4] entzogen und hiernach auf den vereinigten Landtag und in dessen Vertretung auf den vereinigten ständischen Ausschuß übertragen worden; an die Stelle jener allgemeinen ständischen Versammlungen sind hiernächst die beiden Häuser des Landtages, als Repräsentation der Nation, getreten, und in Ge-

---

[1] Vgl. Allgem. Ges. v. 5. Juni 1823, Art. II. — Der Sinn dieser Bestimmung ist der, daß die Berechtigung der einzelnen Stände zur Repräsentation auf dem Grundbesitze beruhen solle; es wird angenommen, daß hierdurch nicht bloß der Grundbesitz, sondern auch die übrigen Klassen der Bevölkerung Vertretung finden, ohne daß es einer besonderen Repräsentation noch anderer Stände (Berufs-Stände) bedürfe (vgl. Rauer's ständische Gesetzgeb., Thl. II, S. 2—3, Zus. 4—7), — eine Annahme, deren Richtigkeit indeß gerechten Bedenken unterworfen sein dürfte, zumal das Uebergewicht der Stimmen im Stande der Ritterschaft im Verhältniß zu den Stimmen im Stande der Städte und Land-Gemeinden wohl in keiner Art einer solchen Fiktion zur Seite steht. Ueberdies kann besonders seit der Zeit, wo Industrie und Handel eine dem Grundeigenthume vollkommen gleiche Bedeutung erlangt haben, schwerlich mit Grund behauptet werden, daß diese mächtigen und selbstständigen Faktoren materieller Interessen eine geeignete Repräsentation durch die Grundbesitzer als solche fänden. Im Gegentheil läßt sich leicht nachweisen, daß die Interessen des Grundbesitzes in vielen Fragen mit denjenigen der Berufs-Stände keinesweges identisch sind, sondern einander widerstreiten. Von einer Vertretung sämmtlicher Interessen durch die Grundbesitzer läßt sich daher füglich nicht reden, sondern die lediglich auf das Grundeigenthum basirte Standschaft ist ein politisches Vorrecht des Standes der Grundbesitzer, also ein Privilegium gegenüber den Nichtangesessenen, mithin eine Einrichtung, welche der Art. 4 der Verf.-Urk. beseitiget hatte. Alle Nichtangesessenen sind gar nicht dabei vertreten und die Grundbesitzer verbinden dennoch zum größten Theil durch ihre Beschlüsse auch diejenigen Staatsbürger, welche bei Abfassung dieser Beschlüsse weder durch sie, noch anderweitig vertreten sind.

[2] Ueber die Art und Weise der Vorbereitung der den Provinzial-Landtagen von Seiten der Staatsregierung vorzulegenden Königl. Propositionen und Gesetz-Entwürfe und Denkschriften vgl. die K.-O. v. 28. Dec. 1844 bei Rauer a. a. O., neue Folge, S. 10—11. Ueber die Nichtberechtigung der Ministerien und der Provinzial-Behörden, ohne Königliche Genehmigung einen Gegenstand zur Berathung an die Prov.-Stände gelangen zu lassen, vgl. die K.-O. v. 23. Sept. 1824 u. v. 22. März 1825 und das Reskr. des Staatsmin. v. 2. Jan. 1826, a. a. O., Thl. II, S. 9—10.

[3] Vgl. G. S. 1847, S. 33.

[4] Vgl. Ebendas. S. 34.

mäßheit des Art. 62 der Verfassungs-Urkunde ist auf diese nunmehr das Recht der Theilnahme an der gesammten Gesetzgebung mit beschließender Befugniß übergegangen. Dies Recht absorbirt aber die nur in beschränktem Umfange und nur mit berathender Stimme den ständischen Organen zugestandene Betheiligung an der allgemeinen Gesetzgebung. Somit beschränken sich gegenwärtig die Rechte der wiederhergestellten Provinzial-Stände in ihrer Eigenschaft als politische berathende Organe auf die oben zu a und c gedachten; was aber das zu a gedachte Recht der Provinzial-Stände betrifft, über die allein die Provinz angehenden Gesetzes-Entwürfe gutachtlich gehört zu werden, so kann es auch in Bezug darauf nicht zweifelhaft sein, daß dies Recht durch die Verfassungs-Urkunde in seiner Anwendung eine wesentliche Modifikation erlitten hat. Als nämlich das Gesetz v. 5. Juli 1823 erlassen wurde, bestand keine allgemeine Landesvertretung mit entscheidender Stimme bei der Gesetzgebung. Seitdem nun der Art. 62 der Verfassungs-Urkunde ganz allgemein bestimmt hat, daß es zu jedem Gesetze, mithin auch zu den nur einen einzelnen Landestheil angehenden Gesetzen, der Uebereinstimmung des Königs und der beiden Häuser des Landtages bedürfe, ist in Bezug auf Provinzial-Gesetze ein eigenthümlicher Rechtszustand, wie solcher wohl ohne Beispiel, in Preußen eingetreten, daß nämlich zwei verschiedene Vertretungen bei demselben Gegenstande konkurriren sollen, nämlich der betreffende Provinzial-Landtag und die beiden Häuser der allgemeinen Volks-Vertretung. Da nun aber die letztere schon aus dem Grunde, weil sie die entscheidende, der Provinzial-Landtag aber nur eine begutachtende Stimme hat, den Schwerpunkt bildet, so ergiebt sich von selbst, daß es unmöglich ist, die Provinzial-Vertretung in der Vollständigkeit zu hören, daß die Gesetzes-Vorlage bei jeder Aenderung, welche sich bei der Verhandlung zwischen der Staatsregierung und den beiden Häusern der allgemeinen Volks-Vertretung ergiebt, wieder an die Provinzial-Vertretung zurückgehe. Das Recht der letzteren, über Gesetzes-Entwürfe der in Rede stehenden Gattung gutachtlich gehört zu werden, kann daher nur als ein bedingtes fortbestehen, insoweit nämlich, daß allerdings für die Staatsregierung eine Verbindlichkeit besteht, vor der Publikation eines solchen Gesetzes in irgend einer Weise die gutachtliche Meinung des betreffenden Provinzial-Landtages darüber einzuholen, ohne daß sie indeß an dies Gutachten irgendwie gebunden ist, und in der Art, daß der Staatsregierung keinesweges die Pflicht obliegt, das der allgemeinen Volks-Vertretung zur Beschlußnahme vorzulegende Provinzial-Gesetz in seinen Einzelheiten auch dem Provinzial-Landtage zur Begutachtung zu unterbreiten, sondern daß sie vielmehr ihrer Verbindlichkeit aus dem Gesetze v. 5. Juli 1823 vollkommen genügt, wenn sie dem Provinzial-Landtage Veranlassung gegeben hat, seine Ansichten über den Gegenstand im Allgemeinen zu ihrer Kenntniß zu bringen. Ob sie aber hiernächst den mit oder ohne Berücksichtigung der gutachtlichen Aeußerungen der Provinzial-Vertretung auszuarbeitenden eigentlichen Gesetzes-Entwurf, welcher der Volks-Vertretung zur Beschlußnahme vorgelegt werden soll, auch dem Provinzial-Landtage zur Abgabe seines Gutachtens mittheilen will oder nicht, ist umsomehr nur eine rein fakultative Berechtigung der Staatsregierung, keinesweges aber ein unbedingtes Rechtsgebot für dieselbe, als es ganz von ihrem freien Entschlusse abhängt, ob und welche Berücksichtigung sie dem Gutachten des Provinzial-Landtages zu gewähren für angemessen erachtet. Denn dem letzteren gebührt niemals eine materielle Mitwirkung bei der betreffenden Gesetzgebung, sondern diese steht ausschließlich dem Könige im Verein mit der Volks-Vertretung zu [1]. Daraus ergiebt sich dann aber auch unzweifelhaft, daß es niemals die Aufgabe der Kammern sein kann, eine Kontrolle darüber auszuüben, ob die Staatsregierung in genügender Weise die gutachtliche Ansicht der Provinzial-Vertretung eingeholt habe, sondern daß die Erörterung hierüber lediglich ein Internum zwischen der Staatsregierung und dem Provinzial-Landtage bildet, welcher letztere allein berufen sein könnte, seine betreffenden Rechte gegenüber der Staatsregierung zu wahren [2].

---

[1] Vgl. auch Bd. I, Abth. 1, §. 46, S. 156.

[2] Vgl. über die Materie insbesondere die Plenar-Verhandlungen bei Gelegenheit der Berathung der Anträge auf Verweisung der Rheinischen Gemeinde-Gesetze v. 15. Mai 1856 an den Rheinischen Provinzial-Landtag in den sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1855—1856, S. 1030 ff., und des Herrenhauses, S. 366 ff., wo die auch bei anderen Veranlassungen be-

II. Die zu den Provinzial-Landtagen einberufenen Stände stehen, als berathende Versammlung, ebenso wenig mit den Ständen anderer Provinzen, als mit den Kommunen und Kreis-Ständen ihrer Provinz in Verbindung; es finden daher keine Mittheilungen unter ihnen statt [1].

III. Die einzelnen Stände können ihren Abgeordneten keine bindenden Instruktionen ertheilen; es steht ihnen aber frei, sie zu beauftragen, Bitten und Beschwerden anzubringen [2].

Zweites Stück.

Ausdehnung der provinzialständischen Verbände.

§. 144.

I. Der ständische Verband des Königreiches Preußen begreift: a) Ost-Preußen, b) Litthauen, c) West-Preußen. Zu Ost-Preußen wird in ständischer Beziehung der vormalige Marienwerdersche Kreis gerechnet; die Enklaven verbleiben den Kreisen, zu welchen die neue Verwaltungs-Eintheilung sie gelegt hat [3].

II. Der ständische Verband der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz begreift: a) die Kurmark, b) die Neumark, c) die Niederlausitz. Zur Kurmark treten in ständischer Beziehung die Aemter Belzig, Dahme und Jüterbogk, und die Herrschaft Baruth. Mit der Neumark sind vereinigt der Schwiebußer Kreis, ingleichen die Orte Schermeisel und Grochow. Zur Niederlausitz kommen die Aemter Finsterwalde und Senftenberg [4]. Ein jeder der Provinzial-Bezirke, welche diesen ständischen Verband bilden, wird in der im Jahre 1806 stattgehabten Begrenzung angenommen, mit alleinigem Ausschlusse der Enklaven, welche letztere, sofern sie nicht speziell ausgenommen sind, bei den Landestheilen verbleiben, zu denen die neue Verwaltungs-Eintheilung sie gelegt hat [5].

III. Der ständische Verband im Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen begreift: 1) Alt-Vorpommern, 2) Neu-Vorpommern und Rügen, 3) Hinter-Pommern. Die vormals zu West-Preußen gehörig gewesenen Orte Heinrichsdorf, Neppow, Blumenwerder und Wahrlang werden in ständischer Beziehung zum Neu-Stettiner Kreise von Hinter-Pommern gerechnet. Sonst giebt überall die frühere historische

---

reits zur Sprache gekommene Frage besonders ausführlich erörtert worden ist.

[1] Gesetze für Preußen und Brandenburg v. 1. Juli 1823, §. 51, für Pommern v. 1. Juli 1823, §. 50, für Schlesien v. 27. März 1824, §. 52, für Posen v. 27. März 1824, §. 49, für Sachsen, Westphalen und Rheinprovinz v. 27. April 1824, §. 51.

[2] Gesetze für Preußen und Brandenburg v. 1. Juli 1823, §. 52, für Pommern, v. 1. Juli 1823, §. 51, für Schlesien v. 27. März 1824, §. 53, für Posen, v. 27. März 1824, §. 50, für Sachsen, Westphalen und Rheinprovinz v. 27. März 1824, §. 52. — Diejenigen Abgeordneten, welche in Gemäßheit dieser Bestimmungen im Auftrage ihrer Kommittenten Bitten und Beschwerden angebracht haben, die bei dem Prov.-Landtage keine Berücksichtigung gefunden haben, dürfen ihre Kommittenten nach geschlossenem Landtage von der erfolgten Zurückweisung benachrichtigen und ihnen Abschrift des betr. Beschlusses mittheilen (Staatsmin.-Beschl. v. 14. April 1829, v. Kamptz, Ann., Bd. XVIII, S. 444).

[3] Ges. für Preußen v. 1. Juli 1823, §. 1.

[4] Ges. für Brandenburg v. 1. Juli 1823, §. 1. — Vgl. über die Bestandtheile der einzelnen Theile dieses Verbandes Rauer a. a. O., Thl. II, S. 17, Zus. 29, u. neue Folge, S. 12—17.

[5] Verordn. für Brandenburg v. 17. Aug. 1825, Art. I, welcher demgemäß bestimmt, daß a) in der Altmark, und namentlich im Gardelegenschen Kreise, das Gericht Erxleben und die Ortschaften Burgstall, Dölle, Uchtdorf, Blätz, Mahlpfuhl und Mahlwinkel, b) in der Mittelmark, und daselbst im Lebuser und Oberbarnimer Kreise, die von denselben abgetrennten und zum Küstriner und Frankfurter Kreise geschlagenen Distrikte, c) in der Neumark, und daselbst im Soldiner und Sternberger Kreise, die von denselben abgetrennten und zum Küstriner und Frankfurter Kreise gelegten Distrikte, und ferner im Krossenschen Kreise die zum Grünebergschen Kreise der Provinz Schlesien, und im Arnswaldeschen Kreise die zum Saatziger Kreise der Provinz Pommern gelegten Ortschaften mit inbegriffen, wogegen d) zur Niederlausitz die von der Mark, von Schlesien und vom Herzogth. Sachsen in administrativer Hinsicht dahin gelegten Distrikte und Ortschaften nicht gerechnet werden.

Begrenzung die Regel für diesen ständischen Verband, mit alleinigem Ausschluß der Enklaven, welche bei den Kreisen bleiben, zu denen die neue Verwaltungs-Eintheilung sie gelegt hat [1].

IV. Der ständische Verband des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Preußischen Markgrafthums Oberlausitz begreift die genannten drei Landestheile [2]. Ein jeder der diesen Verband bildenden Landestheile wird, was Schlesien und die Grafschaft Glatz betrifft, in der im Jahre 1806, was aber das Preußische Markgrafthum Oberlausitz betrifft, in der im Jahre 1815 stattgehabten Begrenzung angenommen, mit alleinigem Ausschluß der Enklaven, welche bei den Distrikten bleiben, zu denen sie vermöge der neueren Verwaltungs-Eintheilung gelegt sind [3].

V. Der ständische Verband des Großherzogthums Posen umfaßt alle diejenigen Landestheile, welche nach der Verordnung v. 30. April 1815 [4] die Provinz Posen bilden [5].

VI. Der ständische Verband in der Provinz Sachsen umfaßt, mit alleiniger Ausnahme der in ständischer Beziehung zur Mark Brandenburg gewiesenen Altmark, alle diejenigen Landestheile, welche nach der Verordn. v. 30. April 1815 die Provinz Sachsen bilden [6]. Alle Enklaven, wenn sie auch historisch mit einem anderen Landestheile verbunden waren, werden, insofern sie nicht speziell ausgenommen sind oder künftig ausgenommen werden, auch in ständischer Beziehung zu denjenigen landräthlichen Kreisen gewiesen, welchen die Verwaltungs-Eintheilung sie beilegt [7].

VII. Der ständische Verband der Provinz Westphalen umfaßt alle diejenigen Landestheile, welche in Beziehung auf die Verwaltung die Provinz Westphalen bilden [8].

VIII. Der ständische Verband der Rheinprovinzen begreift alle Landestheile, welche a) das Großherzogthum Nieder-Rhein, b) die Herzogthümer Kleve, Jülich, Berg in Beziehung auf die Verwaltung bilden [9].

Drittes Stück.

Benennung der Stände und Zahl der Stimmen [10].

§. 145.

I. Provinz Preußen.

Die Stände dieses Verbandes bestehen aus drei Ständen.

1) Der erste Stand besteht: a) aus den zur Familie der Burggrafen und Grafen zu Dohna gehörigen jedesmaligen Fideikommißbesitzern der zur Grafschaft Dohna vereinigten Güter und Besitzungen Lauck, Reichertswalde, Schlobitten und Schlodien mit den Lehngütern Carwinden für die Dauer ihrer Eigenschaft als Geschlechts-Fideikommißbesitzungen der Grafen zu Dohna [11]; b) aus denjenigen Besitzern größerer Familien-

---

[1] Ges. für Pommern v. 1. Juli 1823, §. 1. — Ueber die frühere ständ. Verfassung von Pommern und Neu-Vorpommern vgl. Rauer a. a. O., Thl. II, S. 19, Zus. 30.

[2] Ges. für Schlesien v. 27. März 1824, §. 1.

[3] Verordn. für Schlesien v. 2. Juni 1827, Art. I. — Ueber die Bestandtheile der Oberlausitz und deren ältere Verfassung vgl. Rauer a. a. O., neue Folge S. 17 ff.

[4] Vgl. G. S. 1815, S. 85.

[5] Ges. für Posen v. 27. März 1824, §. 1.

[6] Ges. für Sachsen v. 27. März 1824, §. 1. — Ueber die ältere ständ. Verfass. dieser Landestheile vgl. Rauer a. a. O., Thl. II, S. 22—23.

[7] Ges. für Sachsen v. 17. Mai 1827, Art. I.

[8] Ges. für Westphalen v. 27. März 1824, §. 1.

[9] Ges. für die Rheinprovinz v. 27. März 1824, §. 1. — Ueber die älteren Verfass. dieser Landestheile vgl. Rauer a. a. O., Thl. II, S. 24—26.

[10] Ueber die Zahl der auf den Provinzial-Landtagen erscheinenden Abgeordneten und das Verhältniß der Vertretung der einzelnen Stände vgl. Rauer a. a. O., Thl. II, S. 26, Bergius, Preußen in staatsrechtl. Beziehung, 2. Ausg., S. 234, Simon's Preuß. Staats-Recht, Bd. II, S. 187.

[11] K.-O. v. 24. Febr. 1843 (G. S. 1843, S. 39), welche zugleich bestimmt, daß die jedesmaligen männlichen Fideikommißbesitzer der zur Grafschaft Dohna vereinigten Güter aus der Familie der Burggrafen und Grafen zu Dohna nach erreichter Großjährigkeit berechtigt sind, auf den Landtagen persönlich zu erscheinen. Sie führen eine gemeinschaftliche Stimme durch einen Grafen zu Dohna aus ihrer

Fideikommisse, welchen die Theilnahme an der für solche gestifteten Kollektiv-Stimme verliehen worden ist oder verliehen werden wird [1]; c) aus der Ritterschaft, welche in Westpreußen durch 15, in Ostpreußen durch 18, in Litthauen durch 12, zusammen durch 45 zu wählende Abgeordnete vertreten wird [2].

2) Den zweiten Stand bilden die Städte, welche in Ostpreußen und Litthauen durch 15, in Westpreußen durch 13, zusammen durch 28 Abgeordnete repräsentirt werden [3].

3) Den dritten Stand bilden die unter dem ersten Stande nicht begriffenen Kölmer und Freien, die bäuerlichen Grundbesitzer und die Erbpächter [4]. Sie werden vertreten in Ostpreußen und Litthauen durch 15, in Westpreußen durch 7, im Ganzen durch 22 Abgeordnete [5].

II. Provinz Brandenburg.

Die Stände dieses Verbandes bestehen ebenfalls aus drei Ständen.

1) Der erste Stand besteht aus a) dem Domkapitel zu Brandenburg, welches auf dem Landtage durch einen aus seiner Mitte zu ernennenden Bevollmächtigten erscheint und Eine Stimme führt [6]; b) dem Grafen von Solms-Baruth, welcher die Befugniß hat, sich in erheblichen Behinderungsfällen durch ein Mitglied aus seiner Familie oder einen sonst geeigneten Bevollmächtigten aus dem ersten Stande vertreten zu lassen, und Eine Stimme führt [7]; c) dem Grafen von Solms-Sonnewalde, welcher ebenfalls zu einer Virilstimme berechtiget ist [8]; d) den zu einer Kollektiv-Stimme bevorrechteten und künftig zu bevorrechtenden Besitzern adeliger Majorate und Familien-Fideikommisse, nämlich zur Zeit dem Grafen von Hardenberg-Reventlow auf Neu-Har-

---

Mitte. Bei ermangelnder Einigung wird die Stimme nach dem Alter der Majoritäts-Häuser abwechselnd geführt.

[1] K.-O. v. 24. Febr. 1843 (a. a. O.), welche zugleich bestimmt, daß die Theilnehmer an dieser Kollektiv-Stimme durch einen von ihnen aus ihrer Mitte zu wählenden Abgeordneten vertreten werden, welcher die Eigenschaften der Wählbarkeit (§. 5 des Ges. v. 1. Juli 1823) besitzen muß, und daß dem Grafen v. Keyserling, als Besitzer der Grafschaft Rautenburg, und seinen Nachfolgern im Besitze der letzteren, für diese ein Theilnahmerecht an jener Kollektiv-Stimme verliehen wird, sowie daß derselbe die gedachte Stimme allein führt, bis andere Theilnehmer an derselben ernannt sind. Die K.-O. v. 16. Jan. 1860 (G. S. 1860, S. 78) hat dem Grafen v. Keyserling-Neustadt, als Besitzer der Herrschaft Neustadt, ein Theilnahme-Recht an dieser Kollektiv-Stimme beigelegt und bestimmt, daß die jedesmaligen männlichen Fideikommiß-Besitzer der Grafschaft Rautenburg und der Fideikommiß-Herrschaft Neustadt nach erreichter Großjährigkeit berechtigt sein sollen, auf einem Provinzial-Landtage eine gemeinschaftliche Stimme zu führen.

[2] a) K.-O. v. 24. Febr. 1843, a. a. O., Ges. für Preußen v. 1. Juli 1823, §. 4, Verordn. v. 17. März 1828, Art. I. — Die Grafen zu Dohna nehmen an der Wahl der Landtagsabgeordneten und deren Stellvertreter keinen Theil und können auch zu solchen nicht gewählt werden. Dagegen ist den an der Kollektiv-Stimme betheiligten Fideik.-Besitzern das Recht der Wahl und Wählbarkeit in den ritterschaftl. Wahl-Bezirken, in welchen die zu ihrem Fideik.-Besitze gehörigen Güter belegen sind, verblieben. Die Wahlbefugniß und Wählbarkeit der Gr. v. Keyserling im Stande der Ritterschaft ruht jedoch, so lange das oben (in der vor. Note) gedachte Verhältniß dauert (K.-O. v. 24. Febr. 1843, u. K.-O. v. 16. Jan. 1860, a. a. O.).

b) Ueber die Vertheilung der im Texte gedachten Stimmen auf die einzelnen landräthl. Kreise vgl. die näheren Bestimmungen im Art. I. der V. v. 17. März 1828 und die K.-O. v. 2. Febr. 1843 (G. S. 1843, S. 73).

[3] Ges. v. 1. Juli 1823, §§. 2 u. 4. — Ueber die Vertheilung dieser Abgeordneten auf die einzelnen Städte, welche theils Viril-, theils Kollektiv- oder Alternativ-Stimmen haben, vgl. die näheren Bestimmungen im Art. I der V. v. 17. März 1828. Ein Theil der Städte ist im Stande der Landgemeinden vertreten. Vgl. die spezielle Nachweisung hierüber bei Rauer, neue Folge S. 21 ff., Zus. 1288. In Betreff der Vertretung der Gemeinde Lessen (im Kulmer Kreise) im Stande der Städte vgl. K.-O. v. 24. Dec. 1860 (G. S. 1861, S. 58).

[4] Ges. v. 1. Juli 1823, §. 2, u. V. v. 17. März 1828, Art. IV.

[5] Ueber die Vertheilung dieser Abgeordneten auf die einzelnen landräthl. Kreise vgl. die näheren Bestimmungen im Art. I der V. v. 17. März 1828.

[6] Ges. v. 1. Juli 1823, §§. 2 u. 3, Verordn. v. 17. Aug. 1825, Art. II.

[7] a. a. O.

[8] K.-O. v. 28. Nov. 1835 (G. S. 1839, S. 221), nach welcher derselbe dagegen an der Stimme des Herren-Standes der Niederlausitz nicht weiter betheiligt ist, wodurch indeß sein Verhältniß zum Kommunal-Landtage der Niederlausitz nicht verändert wird. Er darf sich übrigens in derselben Art, wie dies dem Grafen Solms-Baruth gestattet ist, vertreten lassen (K.-O. v. 14. Jan. 1837 bei Rauer, Thl. II, S. 35, Zus. 56).

denberg, dem Grafen von Arnim auf Boytzenburg und dem Grafen von Redern als Besitzer der Fideikommiß-Herrschaften Görlsdorf, Lanke und Schwante nebst Zubehör [1]; e) dem Herrenstande (den Standesherren) der Niederlausitz, welcher zu Einer Stimme berechtiget ist und diese durch einen Abgeordneten führt [2]; f) der Ritterschaft, welche in der Kurmark durch 20, in der Neumark durch 6, in der Niederlausitz durch 5, zusammen durch 31 gewählte Abgeordnete vertreten wird [3].

2) Den zweiten Stand bilden die Städte, welche in der Kurmark durch 15, in der Neumark durch 4, in der Niederlausitz durch 4, zusammen durch 23 Stimmen repräsentirt werden [4].

3) Der dritte Stand besteht aus den Gutsbesitzern, Erbpächtern und Bauern, und wird in der Kurmark durch 8, in der Neumark durch 2, und in der Niederlausitz durch 2, zusammen durch 12 Stimmen vertreten [5].

III. Provinz Pommern.

Auch dieser Verband besteht aus drei Ständen.

1) Der erste Stand besteht aus der Ritterschaft und zwar: a) dem Fürsten von Puttbus, welcher wegen seines Familien-Majorats eine Virilstimme zu führen berechtiget ist, persönlich, ohne Befugniß, sich in Behinderungsfällen vertreten zu lassen [6]; b) 24 Abgeordneten der Ritterschaft, und zwar aus Hinterpommern 16, aus Altvorpommern 4, aus Neuvorpommern 4 [7].

2) Den zweiten Stand bilden die Städte, welche in Altvorpommern durch 4, in Neuvorpommern durch 4, in Hinterpommern durch 8, zusammen 16 Abgeordnete vertreten werden [8].

3) Der dritte Stand besteht aus den nicht zum Ritterstande gehörigen Gutsbesitzern, sowie aus den Erbpächtern und Bauern, und wird in Altvorpommern durch 2, in Neuvorpommern durch 2, und in Hinterpommern durch 4, zusammen 8 Stimmen vertreten [9].

---

[1] V. v. 17. Aug. 1825, Art. II, K.-O. v. 22. Juni 1839 (G. S. 1839, S. 226) und K.-O. v. 28. März 1847 (G. S. 1847, S. 119). Vgl. darüber Rauer Thl. II, S. 35, Zus. 58.

[2] Ges. v. 1. Juli 1823, §§. 2 u. 3 u. V. v. 17. Aug. 1825, Art. II. — Ueber die zur Theilnahme an dieser Stimme Berechtigten vgl. Rauer, neue Folge, S. 26 ff., Zus. 1290—1304. Die Vertretung muß durch einen aus der Mitte der Standesherren gewählten Abgeordneten erfolgen (Reskr. des St.-Min. v. 27. Dec. 1833, Rauer, Thl. III, S. 36, Zus. 60).

[3] Ges. v. 1. Juli 1823, §. 4, V. v. 17. Aug. 1825, Art. II, welche Bestimmungen, in Verbindung mit der K.-O. v. 27. Dec. 1826 (G. S. 1827, S. 7), zugleich die näheren Festsetzungen über die Vertheilung dieser Abgeordneten der Ritterschaft auf die einzelnen ritterschaftlichen Bezirke enthalten. Der Gr. v. Solms-Baruth nimmt an der Wahl der rittersch. Abgeord. im Jüterbogker Kreise keinen Antheil (Reskr. des Min. d. Inn. v. 21. März 1847, Rauer, neue Folge, S. 28, Zus. 1305).

[4] Ges. v. 1. Juli 1823, §. 4, V. v. 17. Aug. 1825, Art. II. — Ueber die Vertheilung dieser Stimmen auf die einzelnen Städte, welche theils Viril-, theils Kollektiv-Stimmen haben, vgl. die näheren Bestimmungen in Art. II der V. v. 17. Aug. 1825, in der K.-O. v. 26. Okt. 1835 (G. S. 1835, S. 229), desgl. die Uebersicht in Rauer, neue Folge, S. 28 ff., Zus. 1306, u. dessen neuere ständ. Gesetzgeb. S. 479, Anm. 46.

[5] Ges. v. 1. Juli 1823, §. 4, V. v. 17. Aug. 1825, Art. II, welcher zugleich über die Vertheilnng dieser Abgeordneten auf die einzelnen landräthlichen Kreise bestimmt.

[6] Ges. v. 1. Juli 1823, §. 2, V. v. 17. Aug. 1825, Art. I. Da der Fürst von Puttbus ohne eheliche männliche Nachkommen mit Tode abgegangen ist, so sukcedirten die Kinder seiner Töchter, der Gräfin v. Wylich und Lottum und der verehel. v. Veltheim auf Bartensleben (Rauer, neue Folge S. 35, Zus. 1309). Seit 1840 ist die Herrschaft Puttbus zur Grafschaft mit einer Kollektiv-Stimme im ersten Stande erhoben (Rauer, Thl. II, S. 40, Zus. 64).

[7] V. v. 17. Aug. 1825, Art. I u. Landtags-Absch. v. 18. Aug. 1825 (v. Kamptz, Ann., Bd. X, S. 504). Ueber die Vertheilung dieser Abgeordneten auf die einzelnen ritterschaftl. Kreise vgl. das Nähere im Art. I der V. v. 17. Aug. 1825.

[8] Ges. v. 1. Juli 1823, §. 4, V. v. 17. Aug. 1825, Art. I, welcher zugleich über die den einzelnen Städten zustehenden Viril- und Kollektiv-Stimmen bestimmt. Vgl. die Nachweisung in Rauer, neue Folge, S. 36, Zus. 1311, u. Rauer's neuere ständ. Gesetzgeb. S. 479, Anm. 48.

[9] Ges. v. 1. Juli 1823, §§. 2 u. 4. Ueber die Betheiligung der einzelnen landräthl. Kreise an den Wahlen dieser Vertreter bestimmt der Art. I der V. v. 17. Aug. 1825.

IV. Provinz Schlesien.

Dieser Verband enthält 4 Stände.

1) Der erste Stand besteht: a) aus den Fürsten, namentlich: α) dem Herzoge von Braunschweig-Oels, wegen des Fürstenthums Oels, β) dem Fürsten von Liechtenstein, wegen des Preußischen Antheils von Troppau und Jägerndorf, γ) dem Herzoge von Sagan, wegen des Fürstenthums Sagan [1], δ) dem Fürsten von Hatzfeld, wegen des Fürstenthums Trachenberg, ε) dem Fürsten von Schönaich-Karolath, wegen des Fürstenthums Karolath, ϑ) dem Fürsten von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, wegen des Herzogthums Ratibor, η) dem Fürsten von Pleß, wegen des Fürstenthums Pleß [2]. Die Fürsten erscheinen, sobald sie die Majorennität erreicht, auf dem Landtage in der Regel in Person, mit der Befugniß, sich in erheblichen Verhinderungsfällen durch ein Mitglied aus ihrer Familie, oder sonst einen geeigneten Bevollmächtigten aus dem zweiten Stande, vertreten zu lassen [3]; sie nehmen nach der Reihenfolge, wie sie oben aufgeführt sind, auf dem Landtage Platz, mit der Ausnahme, daß, wenn der Fürst von Hatzfeld nicht in Person, sondern durch einen Bevollmächtigten, der Fürst von Karolath aber in Person erscheint, dieser den Platz über jenem nehmen soll [4]. Zum ersten Stande gehören b) die Standesherren, namentlich a) der Erb-Ober-Land-Mundschenk Graf Henckel von Donnersmark, wegen der Standesherrschaft Ober-Beuthen, b) der Prinz Biron von Kurland, wegen der Standesherrschaft Wartenberg, c) der Erb-Ober-Kämmerer Graf von Maltzan, wegen der Standesherrschaft Militsch, d) der Erb-Ober-Land-Postmeister Graf von Reichenbach-Goschütz, wegen der Standesherrschaft Goschütz, e) der Besitzer der Standesherrschaft Muskau, f) der Erb-Land-Hofmeister Graf von Schaffgotsch, wegen der Standesherrschaft Kynast, g) der Fürst von Pleß, wegen der Standesherrschaft Fürstenstein [5]. Die Standesherren erscheinen stets in Person, jedoch mit der Beschränkung, ihr Stimmrecht nur durch drei aus ihrer Mitte auszuüben [6]. Es ist ihnen überlassen, sich über die Ordnung, in welcher sie ihr Stimmrecht ausüben wollen, zu einigen, widrigenfalls dasselbe jedesmal durch drei der anwesenden Standesherren ausgeübt wird, welche hierin nach der durch das Alter ihrer Standesherrschaften bestimmten Reihenfolge abwechseln [7].

2) Der zweite Stand besteht aus der Ritterschaft und wird durch 36 Stimmen vertreten [8], nämlich a) durch einen Kollektiv-Abgeordneten der Majorats- und Geschlechts-Fideikommißbesitzer [9], b) durch 29 Abgeordnete der übrigen Ritterschaft des

---

[1] Dasselbe ist Thronlehn. Vgl. das Nähere in Rauer, neue Folge, S. 40, Zus. 1316.

[2] Ges. v. 27. März 1824, §§. 2 u. 4, V. v. 2. Juni 1827, Art. III, K.-O. v. 21. Febr. 1848 u. v. 15. Okt. 1849 (G. S. 1849, 1854, S. 63, u. Rauer, neue Folge, S. 41, §. 922). — Vgl. Rauer, Thl. II, S. 44, Zus. 68—71.

[3] Ges. v. 1. Juli 1823, §. 3.

[4] V. v. 2. Juni 1827, Art. IV.

[5] Ges. v. 27. März 1824, §. 4, V. v. 2. Juni 1827, Art. II u. III, K.-O. v. 15. Okt. 1840, vgl. Rauer, Thl. II, S. 45, §. 59, S. 47, Zus. 72—76, u. neue Folge, S. 41, Zus. 1318—1320.

[6] Ges. v. 27. März 1824, §. 3. Dabei ist keine Vertretung der Abwesenden statthaft (Schr. des Min. des Inn. v. 28. Dec. 1827, Rauer, Thl. II, S. 47, Zus. 77).

[7] Verordn. v. 2. Juni 1827, Art. IV. — Sind weniger, als drei Standesherren anwesend, so können von ihnen nur eine oder zwei Stimmen abgegeben werden (Landtags-Absch. v. 27. Dec. 1845, Rauer, neue Folge, S. 42, §. 923 u. Zus. 1321).

[8] Ges. v. 27. März 1824, §. 4, Verordn. v. 2. Juni 1827, Art. III.

[9] Nämlich: 1) dem Herzoge von Würtemberg, wegen des Majorats Karlsruhe; 2) dem Fürsten von Hohenlohe, wegen der Herrschaften Koschentin, Boronowo und Harbultowitz und Landsberg; 3) dem Grafen zu Stolberg-Wernigerode, wegen der Majoratsherrschaft Ober-, Mittel- und Nieder-Peterswaldau; 4) dem Fürsten von Lichnowsky, wegen der Majoratsbesitzungen von Kuchelna, Grabowka und Krzizanowitz; 5) dem Erb-Landes-Marschall Grafen von Sandreczki, wegen des Majorats Langenbielau; 6) dem Grafen von Oppersdorf, wegen Ober-Glogau; 7) dem Grafen von Althan, wegen des Mittelwaldeschen Majorats; 8) dem Grafen von Herberstein, wegen des Grafenort'schen Majorats; 9) dem Grafen York von Wartenburg, wegen der Majoratsherrschaft Klein-Oels; 10) dem Grafen von Dyhrn, wegen der Familien-Fideik.-Besitzungen Reesewitz, Mühlwitz und Golbitz, und 11) dem Grafen v. Burghaus, wegen des Majorats Laasan (Verordn. v. 2. Juni 1827, Art. II und K.-O. v. 15. Okt. 1840, s. Rauer, Thl. II, S. 48—49 u. Zus. 78). Dem Kollektiv-Abgeordneten dieser Fideik.-Besitzer gebührt am Landtage der erste Platz unter den ritterschaftlichen Abgeordneten. Er muß aus

Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz, und c) durch 6 Abgeordnete der gesammten Ritterschaft des Preußischen Markgrafthums Oberlausitz [1].

3) Den dritten Stand bilden die Städte, welche im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz durch 26, im Markgrafthum Oberlausitz durch 4, zusammen durch 30 Abgeordnete vertreten sind [2].

4) Den vierten Stand bilden die aus den übrigen Gutsbesitzern, Erbpächtern und Bauern bestehenden Landgemeinden, welche in Schlesien und der Grafschaft Glatz durch 14, in dem Markgrafthum Oberlausitz durch 2 Abgeordnete die Landtage beschicken [3].

V. Provinz Posen.

Dieser Verband umfaßt drei Stände.

1) Der erste Stand besteht aus: a) dem Fürsten von Thurn und Taxis, wegen des Fürstenthums Krotoschin [4], b) dem Fürsten Sulkowsky, wegen des Familien-Majorats Reisen, c) dem Fürsten Radziwill, wegen der Herrschaft (jetzigen Grafschaft) Przygodzice, d) dem Grafen Athanasius Raczynski, und zwar ist jeder der zu a bis d Genannten zu einer Virilstimme berechtiget [5], e) aus der Ritterschaft, welche durch 22 zu wählende Abgeordnete vertreten wird [6].

2) Den zweiten Stand bilden die Städte, repräsentirt durch 16 Abgeordnete [7].

3) Der dritte Stand besteht aus den übrigen Gutsbesitzern [8], mit Grundeigenthum versehenen Bauern und Erbzinsmännern. Er hat den Landtag mit 8 Abgeordneten zu beschicken, zu deren Wahl dieselben Wahlbezirke bestehen, welche zur Wahl der Deputirten der mit Kollektiv-Stimmen versehenen Städte geordnet sind [9].

VI. Provinz Sachsen.

Dieser Verband umfaßt vier Stände.

---

der Mitte der Kollektiv-Stimmberechtigten gewählt werden und sich im Besitze der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Erfordernisse befinden. Dabei verbleibt den Theilhabern an der Kollektiv-Stimme das Recht der Wahl und Wählbarkeit in den ritterschaftlichen Wahlbezirken, in welchen die zu ihrem Fideik.-Besitze gehörigen Güter belegen sind (Verordn. v. 2. Juni 1827, Art. II u. VI).

[1] Ges. v. 17. März 1824, §. 4, Verordn. v. 2. Juni 1827, Art. III. Die Festsetzung über die Vertheilung dieser Abgeordneten auf die einzelnen Kreise enthalten die Verordn. v. 2. Juni 1827, Art. III und die K.-O. v. 9. Sept. 1827 (G. S. 1827, S. 127).

[2] Verordn. v. 2. Juni 1827, Art. III, welcher zugleich die näheren Bestimmungen über die den einzelnen Städten zustehenden Viril- und Kollektiv- oder Alternativ-Stimmen enthält, worin jedoch Aenderungen eingetreten, indem mehrere Wahlbezirke verändert worden und einige Städte zum Stande der Landgemeinden übergegangen sind (vgl. hierüber die K.-O. v. 9. Sept. 1827, G. S. 1827, S. 127, K.-O. v. 1. Juni 1830 und Landtags-Absch. v. 30. Dec. 1831, v. Kamptz, Ann., Bd. XV, S. 923, K.-O. v. 24. Okt. 1833, G. S. 1833, S. 127, K.-O. v. 22. Juni 1839, G. S. 1839, S. 227, Verordn. v. 8. Juni 1844, G. S. 1844, S. 179, s. Rauer, Thl. II, S. 53, Zus. 82—88 und die Uebersicht ebendas., neue Folge, S. 43 ff., Zus. 1323, desgl. Landtags-Abschied v. 27. Dec. 1845, Rauer, neue Folge, S. 49, §. 924 u. Zus. 1324—1326).

[3] Ges. v. 27. März 1824, §. 2, Verordn. v. 2. Juni 1827, Art. III, welcher letztere Art. zugleich die Bestimmungen über die Vertheilung der 16 Abgeordneten der Landgemeinden auf die zu diesem Zwecke gebildeten Verbände enthält. — In Betreff der vormals Böhmischen Enklave Güntherdorf, Bunzlauer Kreises, vgl. dazu die Verordn. v. 8. Juni 1844, G. S. 1844, S. 179, und Rauer, Thl. II, S. 54, Zus. 90.

[4] Vgl. darüber Rauer, neue Folge, S. 51, Zus. 1328.

[5] Ges. v. 27. März 1824, §. 4, Verordn. v. 15. Dec. 1830, Art. I, K.-O. v. 10. Sept. 1840, Propositions-Dekr. v. 23. Febr. 1841 (vgl. Rauer, Thl. II, S. 55, Zus. 92—95 und neue Folge, S. 51, §. 925). Der Fürst von Thurn und Taxis kann sich durch einen Bevollmächtigten aus der Ritterschaft vertreten lassen; der Fürst Sulkowski aber führt seine Stimme in Person, und in Behinderungsfällen tritt ein von der Ritterschaft gewählter Abgeordnete an seine Stelle (Ges. v. 27. März 1824, §. 3).

[6] Ges. v. 27. März 1824, §. 4, Verordn. v. 15. Dec. 1830, Art. II, welcher Art. zugleich die Vertheilung dieser 22 Abgeordneten auf die landräthlichen Kreise festsetzt.

[7] Verordn. v. 15. Dec. 1830, Art. III, welcher auch die Betheiligung der Städte an den Viril- und Kollektiv-Stimmen anordnet. Vgl. die Uebersicht in Rauer, neue Folge, S. 52, Zus. 1330.

[8] Dazu gehören auch die Erbpächter (Reskr. des Staatsmin. v. 20. Juni 1832, Rauer, neue Folge, S. 56, Zus. 1331).

[9] Verordn. v. 15. Dec. 1830, Art. IV.

1) Der erste Stand besteht aus: a) dem Domkapitel zu Merseburg, b) dem Domkapitel zu Naumburg, c) dem Grafen zu Stolberg-Wernigerode, d) dem Grafen zu Stolberg-Stolberg, e) dem Grafen zu Stolberg-Roßla, f) dem Besitzer des Amtes Walternienburg [1]. Die beiden Domkapitel erscheinen durch aus ihrer Mitte zu ernennende Bevollmächtigte, die drei Grafen zu Stolberg in Person, jedoch mit der Befugniß, sich in erheblichen Verhinderungsfällen durch ein Mitglied ihrer Familien oder einen Bevollmächtigten aus dem zweiten Stande vertreten zu lassen; wegen des (von dem Herzoglichen Hause Anhalt-Dessau besessenen) Amtes Walternienburg findet unbedingt die Vertretung durch einen Bevollmächtigten aus dem zweiten Stande statt [2].

2) Der zweite Stand besteht: a) aus den Besitzern größerer Familien-Fideikommisse, welche zu einer Kollektiv-Stimme vereiniget sind [3]; b) aus der Ritterschaft, welche für sich 29 (mit Einschluß der zu a gedachten Kollektiv-Stimme 30) Abgeordnete stellt [4].

3) Den dritten Stand bilden die Städte, welche durch 24 Abgeordnete repräsentirt werden [5].

4) Der vierte Stand besteht aus den übrigen Gutsbesitzern, Erbpächtern und Bauern, und wird durch 13 Abgeordnete vertreten [6].

VII. Provinz Westphalen.

Dieser Verband umfaßt vier Stände.

1) Den ersten Stand bilden die vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände, welche, sobald sie die Majorennität erreicht haben, in der Regel in Person auf dem Landtage erscheinen, mit der Befugniß, sich in erheblichen Verhinderungsfällen durch ein Mitglied aus ihrer Familie oder einen geeigneten Bevollmächtigten aus dem zweiten Stande vertreten zu lassen [7]. Die Mitglieder des ersten Standes sind zur Zeit: a) der Herzog von Aremberg, b) der Fürst von Salm-Salm, c) der Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg, d) der Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Wittgenstein, e) der Fürst von Bentheim-Teklenburg-Rheda, f) der Fürst von Bentheim-Steinfurth, g) der Fürst von Salm-Horstmar, h) der Fürst zu Rheina-Wolbeck (an Stelle des Herzogs von Looz), i) der Herzog von Croy, k) der Graf von Kielmannsegge (an Stelle des Freiherrn

---

[1] Ges. v. 27. März 1824, §. 2.

[2] Ges. v. 27. März 1824, §. 3. — Die etwa ertheilten Vollmachten sind widerruflich (Reskr. des Min. des Inn. v. 15. Okt. 1827, Rauer, Thl. II, S. 58, Zus. 98).

[3] K.-O. v. 22. Juni 1839 (G. S. 1839, S. 226), wonach der von diesen Fideikommiß-Besitzern zu bestellende Abgeordnete aus ihrer Mitte gewählt werden muß und den ersten Platz unter den ritterschaftlichen Abgeordneten einnimmt. Der zur Theilnahme an dieser Kollektiv-Stimme berechtigte Freiherr v. d. Asseburg (für das Falkenstein-Meisdorf'sche Familien-Fid.) führt für jetzt diese Stimme allein, wogegen seine Wahlbefugniß und Wählbarkeit im Stande der Ritterschaft ruht, so lange dies Verhältniß währt.

[4] K.-O. v. 22. Juni 1839 (G. S. 1839, S. 227), welche zugleich bestimmt, daß den zu einer Kollektiv-Stimme vereinigten Fideik.-Besitzern das Recht der Wahl und Wählbarkeit in den ritterschaftlichen Wahlbezirken, in welchen ihre Fideik.-Güter belegen sind, verbleibt. — Die 6 Wahlbezirke, in welchen die Wahl der 29 Ritterschafts-Abgeordneten erfolgt, und die Vertheilung der Abgeordneten auf dieselben sind in der Verordn. v. 17. Mai 1827, Art. I u. II festgesetzt. Vgl. dazu die K.-O. v. 15. Juni 1833 hinsichtlich der Wahl der ritterschaftlichen Abgeordneten des Thüringischen Wahlbezirks (G. S. 1833, S. 74).

[5] Verordn. v. 17. Mai 1827, Art. II, K.-O. v. 2. Sept. 1827 (G. S. 1827, S. 122), welche zugleich die Bestimmungen über die Betheiligung der einzelnen Städte an der Zahl dieser 24 Abgeordneten durch Viril- und durch Kollektiv- oder Alternativ-Stimmen festsetzen. Vgl. die Uebersicht in Rauer, neue Folge, S. 57, Zus. 1333—1338 und dessen neuere ständ. Gesetzgebung, S. 479, Anm. 46 u. 47, und S. 480, Anm. 50.

[6] Verordn. v. 17. Mai 1827, Art. II, wo zugleich die Vertheilung der Abgeordneten auf die 6 Wahlbezirke angeordnet wird.

[7] Ges. v. 27. März 1824, §§. 2—3. Die Bevollmächtigten können auch aus den Mitgliedern des zweiten Standes einer anderen Provinz bestellt werden (Reskr. des Min. des Inn. v. 1. Juni 1833, Rauer, Thl. II, S. 66, Zus. 107). — Die vormals unmittelbaren Reichsstände müssen vor der Zulassung zum Landtage die Huldigung nach §. 3 der Instr. v. 30. Mai 1820 und die übrigen Mitglieder des ersten Standes das Homagium leisten (Art. VI der Verordn. v. 13. Juli 1827, vgl. darüber Rauer, Thl. II, S. 66 ff., Zus. 109 u. 110).

von Stein, wegen der Herrschaften Kappenberg und Scheda), l) der Graf von Westphalen, m) der Graf von Landsberg-Gemen, deren jedem eine Virilstimme zusteht [1].

2) Der zweite Stand besteht aus der Ritterschaft, welche durch 20 Abgeordnete vertreten wird [2].

3) Der dritte Stand besteht aus den zur Vertretung des bürgerlichen Gewerbes geeigneten Städten und wird gleichfalls durch 20 Abgeordnete vertreten [3].

4) Den vierten Stand bilden die übrigen, im zweiten und dritten Stande nicht begriffenen Grundbesitzer. Er ist durch 20 Abgeordnete repräsentirt [4].

VIII. Die Rheinprovinz.

Auch dieser Verband enthält vier Stände.

1) Der erste Stand besteht aus den vormals unmittelbaren Reichsständen, nämlich a) dem Fürsten von Solms-Braunfels, b) dem Fürsten von Solms-Hohensolms-Lich, c) dem Fürsten von Wied, d) dem Fürsten von Hatzfeld, wegen der Grafschaft Wildenburg-Schönstein [5], e) dem Fürsten von Salm-Reiferscheid-Dyk, wegen seines großen Theils aus ehemaligen reichsunmittelbaren Besitzungen gestifteten Majorats. Jeder derselben führt eine Virilstimme; der ganze Stand ist mithin zu 5 Stimmen berechtiget [6]. Die Berechtigten erscheinen, sobald sie die Majorennität erreicht haben, in der Regel in Person, mit der Befugniß, sich in erheblichen Verhinderungsfällen durch ein Mitglied aus ihrer Familie oder einen sonst geeigneten Bevollmächtigten aus dem zweiten Stande vertreten zu lassen [7].

2) Den zweiten Stand bildet die Ritterschaft, welche durch 25 von ihr aus ihrer Mitte zu wählende Abgeordnete vertreten wird [8].

3) Den dritten Stand bilden die Städte, welche durch 25 Stimmen vertreten werden [9].

4) Der vierte Stand umfaßt die im zweiten und dritten Stande nicht be-

---

[1] Verordn. v. 13. Juli 1827, Art. I, K.-O. v. 13. Jan. 1831, K.-O. v. 22. Juni 1839 (G. S. 1839, S. 227), K.-O. v. 15. Okt. 1849 und 12. Mai 1843, K.-O. v. 4. April u. 14. Mai 1847 (G. S. 1847, S. 169 u. 228), u. K.-O. v. 25. Febr. 1856 (G. S. 1856, S. 129). Vgl. Rauer, Thl. II, S. 65, Zus. 103—106 u. neue Folge, S. 64, Zus. 1340—1344 und oben §. 107, sub II, S. 193 ff.

[2] Verordn. v. 13. Juli 1827, Art. II, wo zugleich die Vertheilung auf die 6 Wahlbezirke angeordnet wird. Der Art. VI a. a. O. bestimmt, daß den Mitgliedern der Ritterschaft, sowie den Besitzern landtagsfähiger Rittergüter, die Wahl und Wählbarkeit nur nach vorher abgeleistetem Homagium zu gestatten. Vgl. darüber auch die K.-O. v. 3. Dec. 1825 (Rauer, Thl. II, S. 67, Zus. 111) und das Reskr. des Min. des Inn. v. 31. März 1841 (Min.-Bl. d. i. V. 1841, S. 317, u. Rauer a. a. O., S. 66, Zus. 109).

[3] Ges. v. 24. März 1824, §. 2, Verordn. v. 13. Juli 1827, Art. II, welcher letztere die Wahlbezirke und die Theilnahmeberechtigung der einzelnen Städte an den Wahlen, theils zu Viril-, theils zu Kollektiv- und Alternativ-Stimmen, feststellt. Der Art. III a. a. O. hat vorbehalten, nach Einführung der Städte-Ordn. erforderlichen Falls eine anderweitige Vertheilung eintreten zu lassen. — Vgl. die Uebersicht in Rauer, neue Folge, S. 65, Zus. 1345 und dessen neuere ständ. Gesetzgeb., S. 480, Anm. 51.

[4] Ges. v. 27. März 1824, §. 2. Ueber die Vertheilung der 20 Abgeordneten auf die 6 Wahlbezirke bestimmt der Art. II der Verordn. v. 13. Juli 1827.

[5] Vgl. Rauer, neue Folge, S. 69, Zus. 1349, wonach der Graf Hatzfeld-Kinsweiler, welcher als Mitbesitzer der Herrschaft Wildenburg-Schönstein eine Virilstimme führt, unrichtig als „Fürst" bezeichnet ist.

[6] Verordn. v. 13. Juli 1827, Art. I, und Rauer, Thl. II, S. 73 ff., Zus. 115a—119.

[7] Ges. v. 24. März 1824, §. 3. — Die vormals Reichsunmittelbaren müssen vor dem Zutritte zum Landtage die im §. 3 der Instr. v. 30. Mai 1820 vorgeschriebene Huldigung, die Uebrigen aber das Homagium geleistet haben (Verordn. v. 13. Juli 1827, Art. XIV).

[8] Ges. v. 27. März 1824, §§. 3 u. 19. Ueber die Vertheilung dieser 25 Abgeordneten auf die Wahlbezirke vgl. Art. VII der Verordn. v. 13. Juli 1827 und in Betreff des Kreises St. Wendel die Verordn. v. 26. März 1839 (G. S. 1839, S. 104). — Ueber die Verpflichtung der im Auslande wohnenden Rittergutsbesitzer zur vorgängigen Leistung des Homagiums vor der Ausübung ständischer Rechte vgl. Art. XIV der Verordn. v. 13. Juli 1827 und die K.-O. v. 31. Mai 1847 (Rauer, neue Folge, S. 69, §. 927).

[9] Ges. v. 27. März 1824, §. 4, Verordn. v. 13. Juli 1827, Art. VIII, welcher zugleich die Vorschriften darüber enthält, welchen Städten Viril- und Kollektiv-Stimmen zustehen, worin jedoch Abänderungen durch die Verordn. v. 26. März 1839, §. 2 (G. S. 1839, S. 104), v. 15. Jan. 1842 (G. S. 1842, S. 44) und v. 19. Juni 1846 (G. S. 1846, S. 236) und durch die Allerh. Erlasse

griffenen Grundbesitzer, oder die Landgemeinden, welche durch 25 Stimmen vertreten werden [1].

Viertes Stück.

Von der Wählbarkeit.

§. 146.

A. Allgemeine Bedingungen der Wählbarkeit.

I. Die nothwendigen Bedingungen der Wählbarkeit für die Mitglieder aller Stände sind:

1) Grundbesitz, in auf- und absteigender Linie ererbt oder auf andere Weise erworben, und zehn Jahre nicht unterbrochen [2]. In jedem Vererbungsfalle, sowie bei jeder Sukcession in ein Lehn-, Stamm- oder Fideikommißgut wird die Besitzzeit des Erblassers oder des Erben, resp. des Vorbesitzers und des Nachfolgers zusammengerechnet [3], welche Bestimmung auch auf die Universal-Legatare und die Legatare zu einem Universal-Titel im Sinne des (im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln geltenden) bürgerlichen Gesetzbuches (Art. 1002 ff.), nicht aber auf andere Legatare Anwendung findet [4]. Der Vererbung ist es gleich zu achten, wenn der Eigenthümer eines Grundstückes dasselbe bei Lebzeiten an einen seiner männlichen Nachkommen abtritt [5]. Der Besitzer eines erst neulich von dem Landesherrn mit der Ritterguts-Qualität beliehenen Gutes ist, wenn er sich bereits 10 Jahre im Besitze desselben befunden, zum Landtags-Deputirten wahlfähig [6].

2) Die provinzialständischen Gesetze sämmtlicher Provinzen erfordern ferner zur Wählbarkeit der Abgeordneten aller Stände die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen [7]. Auch hat das Gesetz v. 23. Juli 1847 über die Verhältnisse

---

v. 4. u. 18. Febr. 1861 (G. S. 1861, S. 115 u. 142) getroffen worden sind (vgl. die Uebersichten in Rauer, Thl. II, S. 81 ff., §§. 113—116, u. neue Folge, S. 70 ff., Zus. 1350 u. 1351, desgl. dessen neuere ständ. Gesetzgeb., S. 481—482, Anm. 52—55).

[1] Ges. v. 27. März 1824, §§. 2, 4, Verordn. v. 13. Juli 1827, Art. IX, welcher zugleich die Vertheilung der Abgeordneten auf die 5 Wahlbezirke ordnet.

[2] Gesetze für Preußen, Brandenburg und Pommern v. 1. Juli 1823, §. 5, Nr. 1, für Schlesien, Posen, Sachsen, Westphalen und Rheinprovinz v. 17. März 1824, §. 5, Nr. 1. — Diese Bestimmung ist in folgender Art erläutert worden: a) Der Grundbesitz muß ein eigener sein, sodaß also der Grundbesitz der Ehefrau nicht berechtiget (Reskr. des Min. des Inn. v. 6. April 1832, Rauer, Thl. II, S. 85, Zus. 135). b) Der Wiedererwerb des 10 Jahre hindurch besessenen Besitzthums giebt nicht ohne Dispensation die Berechtigung (Reskr. des Min. des Inn. v. 4. Juni 1833, v. Kamptz, Ann., Bd. XVII, S. 423); ebenso wenig die Akquisition eines anderen Grundstückes an Stelle des veräußerten (Reskr. des Min. des Inn. v. 9. Juli 1833 u. v. 29. Nov. 1843, Rauer, Thl. II, S. 86, Zus. 137, u. S. 87, Zus. 143). c) Der Naturalbesitz genügt und es bedarf nicht der Besitztitelberichtigung (Reskr. des Min. des Inn. v. 25. Jan. 1[illegible] u. v. 24. Juni 1847, Rauer, Thl. II, S. 86, Zus. 140, und neue Folge, S. 76, Zus. 1354).

[3] Vgl. die in der vor. Note alleg. Gesetzstellen und Verordn. v. 29. Nov. 1844, §. 1 (G. S. 1844, S. 706).

[4] Verordn. v. 29. Nov. 1844, §. 2 (G. S. 1844, S. 706).

[5] a. a. O., §. 3. Vgl. Verordn. für Schlesien v. 2. Juni 1827, Art. VII, für Westphalen v. 13. Juli 1827, Art. IV, für die Rheinprovinz v. 13. Juli 1827, Art. XVII, für Posen v. 15. Dec. 1830, Art. XIX, welche in Betreff der Abtretung Seitens des Vaters an den Sohn schon dasselbe bestimmt hatten. In Betreff der Ritterschaft in der Rheinprovinz und im Großherzogthum Posen hatten bereits der Art. XVII der Verordn. v. 13. Juli 1827 und der Art. XIX der Verordn. v. 15. Dec. 1830 bestimmt, daß die Sukcession der Seitenverwandten in ein Lehn-, Stamm- oder Fideikom.-Gut, welches von einem gemeinschaftlichen Stammvater herrührt, und in Westphalen der Art. IV der Verordn. v. 13. Juli 1827, daß die Sukcession in ein Lehn-, Stamm- oder Fideik.-Gut, wenn solches sich im Besitze eines gemeinschaftlichen Stammvaters des Erben und des Verstorbenen befunden hat, der Vererbung in absteigender Linie gleich zu achten sein solle.

[6] K.-O. v. 2. März 1830, Rauer, Thl. II, S. 92, §. 124.

[7] Ges. für Preußen, Brandenburg und Pommern v. 1. Juli 1823, §. 5, Nr. 2, für Schlesien, Posen, Sachsen, Westphalen und Rheinprov. v. 27. März 1824, §. 5, Nr. 2.

der Juden [1] im §. 3 bestimmt, daß von Juden ständische Rechte auch ferner nicht ausgeübt werden können, sondern daß diese Rechte, soweit sie mit dem Besitze eines Grundstückes verbunden sind, so lange ruhen, als das Grundstück von einem Juden besessen wird. Allein das Erforderniß der christlichen Religion ist durch den §. 5 des Gesetzes v. 6. April 1848 und durch den Art. 12 der Verfassungs-Urkunde beseitiget worden [2].

3) Zur Wählbarkeit der Abgeordneten aller Stände wird die Vollendung des 30. Lebensjahres vorausgesetzt [3].

4) Die sämmtlichen provinzialständischen Gesetze erfordern ferner für die Wählbarkeit aller Stände die Unbescholtenheit des Rufes [4]. In dieser Beziehung kommen jetzt zunächst die Vorschriften der §§. 12, 21 und 22 des Strafgesetzbuchs v. 14. April 1851 zur Anwendung. Nach diesen zieht der rechtskräftig erkannte Verlust der bürgerlichen Ehre [5] von selbst die Unfähigkeit nach sich, zu wählen oder gewählt zu werden, oder die aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen oder andere politische Rechte auszuüben (§. 12); die erkannte Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit aber bewirkt die Unfähigkeit, während der im Urtel bestimmten Zeit die erwähnten Rechte auszuüben (§. 21), und hat den Verlust aller aus früheren Wahlen für den Verurtheilten hervorgegangenen Rechte von Rechtswegen zur Folge (§. 22). Wo diese Vorschriften nicht ausreichen, kommen das Gesetz v. 8. Mai 1837 über die persönliche Fähigkeit zur Ausübung der Rechte der Standschaft ꝛc. [6] und das Gesetz v. 23. Juli 1847 über die Entziehung oder Suspension ständischer Rechte wegen bescholtenen oder angefochtenen Rufes [7] zur Anwendung [8], welche durch den Art. 2 des Gesetzes v. 24. Mai 1853 [9] wieder in Kraft gesetzt worden sind. Die Bestimmungen des Gesetzes v. 23. Juli 1847 [10] sind folgende: a) Des unbescholtenen Rufes ermangeln und sind daher von der Ausübung ständischer Rechte gänzlich ausgeschlossen diejenigen Personen, welche durch ein strafgerichtliches Erkenntniß rechtskräftig der Ehrenrechte für verlustig, oder zur Verwaltung aller öffentlichen Aemter oder zur Ableistung eines nothwendigen Eides für unfähig erklärt sind (§. 1); b) ferner diejenigen, welche α) durch ein vom Könige bestätigtes militairisches Ehrengericht zu einer der im §. 4, Litt. c und d der Verordnung v. 20. Juli 1843 [11] bezeichneten Strafen [12]

---

[1] Vgl. G. S. 1847, S. 263.

[2] Dies wurde zwar früher Seitens der Staatsregierung bestritten, ist indeß jetzt unbedingt anerkannt. Vgl. die Reskr. des Min. des Inn. v. 16. Febr. 1859 (Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 50) und v. 3. Febr. 1860 (a. a. O., 1860, S. 19) und den Allerh. Erlaß v. 23. Mai 1860 (a. a. O., S. 142 ff.). Vgl. oben §. 97, S. 131 ff.

[3] Ges. für Preußen, Brandenburg und Pommern v. 1. Juli 1823, §. 5, Nr. 3, für Schlesien, Posen, Sachsen, Westphalen und Rheinprov. v. 27. März 1824, §. 5, Nr. 3. — Die Inhaber von Virilstimmen können nach erlangter Majorennität auf dem Landtage erscheinen (K.-O. v. 12. Jan. 1824, Rauer, Thl. II, S. 93, Zus. 156); auch genügt für diejenigen Vertreter der Standesherren, welche aus den Familiengliedern gewählt werden, das 24jährige Alter (K.-O. v. 1. Juni 1826, a. a. O., Zus. 157), wogegen andere Bevollmächtigte der Standesherren 30 Jahre alt sein müssen (Reskr. des Min. des Inn. v. 27. Okt. 1830, a. a. O., Zus. 158).

[4] Ges. für Preußen, Brandenburg und Pommern v. 1. Juli 1823, §. 5, Nr. 4, für Schlesien, Posen, Sachsen, Westphalen und Rheinprov. v. 27. März 1824, §. 5, Nr. 4. — Auch bestimmt das Gesetz v. 8. Mai 1837 über die persönliche Fähigkeit zur Ausübung der Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats (G. S. 1837, S. 99) im §. 1, „daß nur Personen von unbescholtenem Rufe fähig sind, für sich oder für Andere die gedachten Rechte auszuüben oder in ihrem Namen ausüben zu lassen", und der §. 2 a. a. O. verweist in Ansehung der Standschaft auf die in dieser Beziehung vorhandenen besonderen Verordnungen.

[5] Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe zieht von selbst den Verlust der bürgerlichen Ehre nach sich (§. 11 des Strafgesetzb.); in anderen Fällen muß darauf besonders erkannt werden.

[6] Vgl. G. S. 1837, S. 99.

[7] Vgl. G. S. 1847, S. 279.

[8] Vgl. das Reskr. des Min. des Inn. v. 23. Febr. 1852 (Min.-Bl. d. i. V. 1852, S. 48).

[9] Vgl. G. S. 1853, S. 238.

[10] Das Gesetz v. 8. Mai 1837 verweist Betreffs der Ausübung der Standschaft auf die darüber erlassenen besonderen Gesetze, welche gegenwärtig in den oben im Texte gegebenen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und des Gesetzes v. 23. Juli 1847 enthalten sind.

[11] Vgl. G. S. 1844, S. 300.

[12] Nämlich Entfernung aus dem Offizierstande mit Verlust des Titels, der Charge und der

verurtheilt, oder β) im gesetzlichen Wege vom Bürger- oder Gemeinde-Rechte wegen ehrenrührigen Verhaltens ausgeschlossen sind (§. 2). c) In allen zu a und b gedachten Fällen tritt die Unfähigkeit zur Ausübung ständischer Rechte, insbesondere zur Theilnahme an den ständischen Versammlungen, ohne Weiteres ein, und es bedarf alsdann nur einer Anzeige an die ständische Versammlung durch deren Vorsitzenden (§. 3). d) Endlich sind von der Ausübung ständischer Rechte diejenigen gänzlich auszuschließen, welchen in dem durch die §§. 5—11 des Gesetzes v. 23. Juli 1847 vorgeschriebenen Verfahren Seitens ihrer Standesgenossen das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit versagt wird [1]. e) In den oben zu a und b unter α (§. 1 und §. 2, Nr. 1 des Gesetzes) gedachten Fällen bleibt die Wiedereinsetzung in die verlorenen ständischen Rechte dem Könige vorbehalten [2]; in den oben zu b unter β und zu d (§. 2, Nr. 2, und §. 4 des Gesetzes) gedachten Fällen aber kann der König die Wiederzulassung zur Ausübung ständischer Rechte nur auf den Antrag einer ständischen Versammlung, zu welcher der Angeschuldigte gehört hat, oder seinen Verhältnissen

---

Befähigung zur Wiederanstellung als Offizier; desgl. Verlust des Rechtes, die Militair-Uniform zu tragen.

[1] Die Vorschriften der §§. 5—11 a. a. O. ordnen das betr. Verfahren in folgender Art an: a) Der Vorsitzende der Versammlung ist verpflichtet, Thatsachen, welche nach seinem Dafürhalten die Ehrenhaftigkeit eines Mitgliedes in Zweifel stellen, in der Versammlung zur Erörterung zu bringen, um deren Ausspruch herbeizuführen; jedes Mitglied ist berechtigt, einen dahin gerichteten Antrag, unter Anführung bestimmter Thatsachen und Beweismittel, bei dem Vorsitzenden anzubringen (§. 5). b) Der Antrag auf Entziehung der ständischen Rechte ist mit den Gründen dafür dem Betheiligten schriftlich mitzutheilen und der Versammlung bei ihrem nächsten Zusammentreten vorzutragen, sofern der Angeschuldigte nicht selbst erklärt, sich fortan der Ausübung ständischer Rechte enthalten zu wollen, welche Erklärung alle rechtliche Folgen einer förmlichen Entziehung der ständ. Rechte hat (§. 6). c) Der Angeklagte kann sich schriftlich gegen den Vorsitzenden oder mündlich in der Versammlung rechtfertigen, darf aber bei der Berathung und Abstimmung nicht gegenwärtig sein. Der Vorsitzende stellt die Frage, ob wegen des Antrages das weitere Verfahren eintreten soll, und solches muß eingeleitet werden, wenn die Mehrheit der Anwesenden dafür stimmt, desgl. wenn der Angeklagte es verlangt (§. 7). d) Der Vorsitzende benachrichtigt den Oberpräsidenten der Provinz von dem Beschlusse, und wenn solcher auf Einleitung des Verfahrens ausgefallen ist, so ordnet der Oberpräsident die Aufnahme des Thatbestandes und Vernehmung des Angeschuldigten durch einen Regierungs-Justitiarius an (§. 8). e) Die Entscheidung fällt hiernächst α) die Versammlung der Wähler, welche den Angeschuldigten zu derjenigen ständischen Versammlung gewählt hat, bei welcher derselbe angeschuldigt worden ist; β) ist die Anschuldigung gegen einen Rittergutsbesitzer als Mitglied einer kreis- oder kommunalständischen Versammlung gerichtet, so entscheidet die zur Wahl des ritterschaftlichen Provinz.-Landtags-Abgeordneten berufene Versammlung; γ) gehört der Angeschuldigte dem Herrenstande an, so bleibt dem Könige vorbehalten, in jedem einzelnen Falle einen aus einem Vorsitzenden und mindestens 6 Mitgliedern bestehenden Gerichtshof von Standesgenossen besonders zu bilden, dessen Ausspruch der Königl. Bestätigung unterliegt (§. 9). f) Der Oberpräsid. übersendet in den Fällen zu α und β die geschlossenen Akten nebst einer von einem Rechtsverständigen gefertigten Relation dem Vorsitzenden der Wahlversammlung, welcher der letzteren bei ihrem nächsten Zusammentreten, wo der Angeschuldigte erscheinen und sich mündlich vertheidigen darf, den Fall vorträgt, die Relation vorlesen läßt., und nach vorgängiger, ohne Beisein des Angeschuldigten stattfindender Berathung die Abstimmung darüber veranlaßt, ob dem Angeschuldigten das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit zu versagen ist? Die Abstimmung erfolgt durch namentlichen Aufruf; zur Bejahung ist Stimmen-Mehrheit erforderlich. Es wird über die Verhandlung ein von den Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen, dessen Ausfertigung unter Unterschrift des Vorsitzenden dem Oberpräsid. und dem Angeklagten zuzufertigen ist (§. 10). g) Gegen die Entscheidung hat der Angeschuldigte, sowie die Versammlung, welche die Anklage beschlossen hat, binnen 4 Wochen den Rekurs an die Prov.-Landtags-Mitglieder des Standes des Angeschuldigten. Etwanige neue Thatsachen von Erheblichkeit werden unter Leitung eines dazu vom Justizminister bestimmten Ob.-Ger.-Präsidenten durch einen Justizbeamten instruirt und die geschlossenen Akten dem Prov.-Landtags-Marschall zugestellt, welcher beim nächsten Zusammentreten des Landtags einen Referenten aus dem Stande des Angeklagten ernennt. Der Landtags-Marschall beruft dann unter seinem Vorsitze diesen Stand als Ehrengericht, welches nach Anhörung des Referenten nach denselben Bestimmungen wie in erster Instanz über die dort gestellte Frage entscheidet (§. 11).

[2] Der bloße Erlaß, oder die Verwandlung der Strafe, oder die Wiederverleihung der Nationalkokarde hebt die Wirkungen der Unfähigkeit nicht auf (§. 11 des Ges. v. 8. Mai 1837).

nach gehören könnte, genehmigen. Ein solcher Antrag darf nicht vor Ablauf von 5 Jahren und in den oben zu b unter β (§. 2, Nr. 2 des Gesetzes) gedachten Fällen nicht vor Wiedererlangung der verlorenen Gemeinde- oder Bürgerrechte gemacht werden (§. 12). f) Die Suspension ständischer Rechte trifft diejenigen α) gegen welche wegen eines mit entehrender Strafe bedrohten Verbrechens durch Beschluß des Gerichts die Untersuchung eröffnet, β) oder über welche eine gerichtliche Kuratel eingeleitet worden, oder γ) deren Bürger- oder Gemeinderecht mit Rücksicht auf ein solches Verfahren ruht, das den Verlust dieses Rechts wegen mangelnder Ehrenhaftigkeit nach sich ziehen kann, oder δ) gegen welche eine ständische Versammlung das Verfahren nach §. 7 des Gesetzes beschlossen hat (§. 13).

II. Im Großherzogthum Posen ist erforderlich, daß der zu Wählende nach dem Staatsvertrage v. 3. Mai 1815 für einen Preußischen Unterthan zu halten sei [1].

III. Von der Bedingung des zehnjährigen Besitzes kann der König dispensiren; in Ansehung der übrigen Bedingungen findet keine Dispensation statt [2].

IV. In mehreren Kreisen Angesessene können in jedem dieser Kreise gewählt werden, in welchem Falle ihnen überlassen bleibt, für welchen Kreis sie eintreten wollen [3]. Ein Abgeordneter kann auch Mitglied des Landtages einer anderen Provinz sein, wenn die Zeit der Versammlung es zuläßt [4].

V. Wenn Geistliche, Militair- und Civilbeamte, die durch den Besitz eines Gutes dem Stande der Ritterschaft angehören, als Abgeordnete gewählt werden, so bedürfen sie überall der Beurlaubung ihrer Vorgesetzten [5].

B. Besondere Bedingungen der Wählbarkeit.

§. 147.

1. Im Stande der Fürsten und Herren.

1) Zur Ausübung der provinzial- und kommunalständischen Rechte im Herrenstande der Niederlausitz ist die adelige Geburt des Besitzers der Standesherrschaft als ein nothwendiges Erforderniß zu betrachten [6].

2) In der Provinz Schlesien wird das Recht zur Theilnahme an den Kuriat-Stimmen der freien Standesherren durch den Besitz einer bevorrechteten freien Standesherrschaft und durch adelige Geburt des Besitzers begründet [7].

3) In der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz wird das Recht zu einer Virilstimme im ersten Stande durch den Besitz eines vormals unmittelbaren

---

[1] Ges. für Posen v. 27. Mai 1824, §. 5, Nr. 5.

[2] Ges. für Preußen, Brandenburg und Pommern v. 1. Juli 1823, §. 6, für Schlesien, Posen, Sachsen, Westphalen und Rheinprovinz v. 27. März 1824, §. 6. — Ueber die hierbei zeither befolgten Grundsätze vgl. Rauer, Thl. II, S. 96, Zus. 163—168 u. neue Folge, S. 96, Zus. 1374 u. 1375.

[3] Ges. v. 1. Juli 1823 für Preußen und Brandenburg §. 15, für Pommern §. 14, vom 27. März 1824, für Schlesien §. 16, für Posen §. 14, für Sachsen, Westphalen und Rheinland §. 15. — Dagegen kann Niemand zugleich als Deputirter für zwei Stände eintreten, sondern wer von zwei Ständen gewählt werden kann und gewählt wird, muß sich entscheiden, welche Wahl er annehmen will (Reskr. des Min. des Inn. v. 29. Okt. 1825, Rauer, Thl. II, S. 97, Zus. 169).

[4] Ges. für Preußen und Brandenburg v. 1. Juli 1823, §. 16, für Pommern §. 15, für Schlesien v. 27. März 1824, §. 17, für Posen §. 15, für Sachsen, Westphalen und Rheinprovinz §. 16.

[5] Ges. für Preußen, Brandenburg und Pommern v. 1. Juli 1823, §. 9, für Schlesien v. 27. März 1824, §. 10, für Posen und Sachsen v. 27. März 1824, §. 9, für Westphalen und Rheinprovinz v. 27. März 1824, §. 10. — Der Urlaub soll nicht ohne erhebliche Gründe versagt werden (Landtagsabsch. für Pommern v. 23. Mai 1835, v. Kamptz, Ann., Bd. XX, S. 464, Rauer, Thl. II, S. 99, Zus. 172). Ueber die Stellvertretungs-Kosten vgl. die Reskr. des Min. des Inn. und der Fin. v. 28. Okt. 1830 u. v. 29. März 1831 (v. Kamptz, Ann., Bd. XIV, S. 727, u. Bd. XV, S. 8, Rauer, Thl. II, S. 99—100, Zus. 173 u. 174).

[6] K.-O. v. 4. Okt. 144 (Rauer, neue Folge, S. 97, §. 950).

[7] Ges. v. 27. März 1824, §. 7.

Landes nach Maßgabe der Instruktion v. 30. Mai 1820, §§. 2 und 63 begründet: mehrere dergleichen in der Person eines Besitzers vereinigte Lande berechtigen nur zu einer Stimme; auch kann das Stimmrecht durch Theilung nicht vermehrt werden. Dem Könige bleibt vorbehalten, den Besitz bedeutender Familien-Fideikommißgüter durch Ertheilung von Virilstimmen in diesem Stande zu bevorrechten [1].

§. 148.

2. Im Stande der Ritterschaft.

I. Die provinzialständischen Gesetze für die sechs östlichen Provinzen bestimmen gleichmäßig, daß das Recht, zum Abgeordneten für die Ritterschaft gewählt zu werden, durch den Besitz eines Rittergutes in der Provinz, ohne Rücksicht auf die adelige Geburt des Besitzers begründet wird, jedoch dem Könige vorbehalten bleibt, den Besitz bedeutender Familien-Fideikommißgüter auf angemessene Weise hierbei zu bevorrechten, und daß der Besitz eines Rittergutes in einer anderen Provinz der Preußischen Staaten auf die bestimmte Dauer von 10 Jahren angerechnet wird [2]. In der Provinz Preußen giebt auch der Besitz a) eines Kölmischen Gutes von 6 Kulmischen Hufen separirten, kontribualen Landes, welches nicht Theil eines Dorfes, sondern ein für sich bestehendes Landgut ist; b) eines anderen größeren, dem vorbezeichneten Kölmischen gleichartigen Landbesitzes das Recht der Wählbarkeit zum Abgeordneten der Ritterschaft [3]. — Abweichend hiervon sind die Gesetze für Westphalen und die Rheinprovinz.

1) In der Provinz Westphalen wird die Wählbarkeit im Stande der Ritterschaft begründet: a) durch den Besitz eines früher landtagsfähigen Ritterguts, von welchem jährlich an Grundsteuer wenigstens 75 Thlr. entrichtet werden; b) durch den Besitz eines anderen größeren Landgutes, welches der König in den zweiten Stand aufzunehmen für angemessen erachtet [4].

2) In der Rheinprovinz qualificirt zum Stande der Ritterschaft a) der Besitz eines ehemals reichsritterschaftlichen oder landtagsfähigen Gutes in der Provinz, von welchem jährlich eine Grundsteuer von wenigstens 75 Thlr. als Hauptsteuer entrichtet wird; b) der Besitz eines anderen größeren Landgutes, welches der König in den zweiten Stand anfzunehmen für angemessen erachtet [5].

---

[1] Ges. v. 27. März 1824, §. 7.

[2] Gesetze v. 1. Juli 1823 für Preußen, §. 7, Nr. 1, u. §. 8, für Brandenburg §§. 7 u. 8, für Pommern §§. 7 u. 8, Ges. v. 27. März 1824 für Schlesien §§. 8 u. 9, für Posen §§. 7 u. 8, für Sachsen §§. 7 u. 8. — In Bezug auf diese Bestimmungen sind folgende Erläuterungen ergangen: a) die Wahl ist nicht auf im Wahlbezirke angesessene Rittergutsbesitzer beschränkt, sondern es genügt der Besitz eines Rittergutes innerhalb der Provinz; indeß bezieht sich dies nur auf die Wahlen der Rittergutsbesitzer (Reskr. des Min. des Inn. v. 22. Nov. 1829 u. 28. Febr. 1841, Min.-Bl. d. i. V. 1841, S. 54 u. 55, u. v. 13. Mai 1845, Rauer, neue Folge, S. 97, Zus. 1377). — b) In Pommern dagegen muß ein Abgeordneter der Ritterschaft, welcher zur Zeit seiner Wahl in dem Wahlkreise mit einem Rittergute angesessen war, sich einer Neuwahl des Kreises unterwerfen, wenn er das Gut veräußert, auch wenn er sonst noch in der Provinz mit einem anderen Rittergute ansässig geblieben (K.-O. v. 9. Juni 1831, v. Kamptz, Ann., Bd. XVI, S. 531, vgl. Rauer, Thl. II, S. [illegible]4, Zus. 236—238).

[3] Ges. für Preußen v. 1. Juli 1823, §. 7, Nr. 2. — Ueber die Kennzeichen und die rechtliche Natur der Kölmischen Güter in Preußen vgl. Leman, Westpreuß. Prov.-R., Bd. I, §§. 924 ff., und Rauer, Thl. II, S. 103 ff., Zus. 180—183.

[4] Ges. v. 27. März 1824, §. 8.

[5] Ges. v. 27. März 1824, §. 8, Verordn. v. 13. Juli 1827, Art. II. — Nach Art III a. a. O. ist das Normaljahr, in welchem die Grundsteuer entrichtet worden sein muß, das Jahr 1824, und wenn seitdem die Substanz der Güter vermindert worden ist, so treten die Grundsätze, wie bei Zerstückelungen ein, wogegen ein im Jahre 1824 durch seine Grundsteuer zur Ritterschaft geeignet gewesenes Gut auch fernerhin dahin qualificirt, wenn die Steuer ohne Verminderung der Substanz durch die Katastrirung heruntergesetzt worden ist. — Unter Landgütern (im Sinne des §. 8, Nr. 2 des Ges. v. 27. März 1824) sind nicht lediglich ländliche Besitzungen zu verstehen, sondern auch in Städten gelegene Rittersitze (Reskr. v. 25. Juli 1841, Min.-Bl. d. i. V. 1841, S. 205).

Uebrigens bestimmen die Gesetze für die Provinz Westphalen und für die Rheinprovinz gleichmäßig, daß bei gemeinschaftlichem Besitze, welcher Brüdern oder mehreren Mitgliedern eines Geschlechtes zusteht, einer der Mitbesitzer zur Ausübung des Wahlrechtes und der Wählbarkeit im Stande der Ritterschaft befugt ist [1]. Auch findet in diesen beiden Provinzen der für die übrigen Provinzen geltende Grundsatz Anwendung, daß der Grundbesitz in einer anderen Provinz, welcher zum zweiten Stande eignet, auf die bestimmte Dauer von 10 Jahren angerechnet wird [2].

II. Damit das Recht zur Wahl und Wählbarkeit in der Ritterschaft vollständig festgestellt werde, sollen Matrikeln von sämmtlichen in jedem Kreise belegenen, die Besitzer zur Standschaft im Stande der Ritterschaft befähigenden Ritter- und beziehungsweise anderen Gütern angefertigt und durch den Landtags-Kommissarius dem Staatsministerium, von diesem aber dem König zur Vollziehung vorgelegt werden [3]. In die Matrikel sollen diejenigen Güter aufgenommen werden, welchen nach den Vorschriften der betreffenden provinzialständischen Gesetze die Aufnahmefähigkeit zusteht; auch sollen darin diejenigen nachgetragen werden, welchen die Rittergutseigenschaft durch Königl. Verleihung beigelegt wird. In Betreff der Bestimmungen über die Aufnahmefähigkeit weichen indeß die Gesetze der einzelnen Provinzen erheblich ab.

1) In der Provinz Preußen sind aufzunehmen die Rittergüter [4], Kölmische Güter von 6 Kulmischen Hufen separirten kontribuablen Landes, welche nicht Theil eines Dorfes, sondern für sich bestehende Landgüter sind, desgleichen andere größere, den Kölmischen gleichartige Landbesitzungen [5].

2) Die Provinz Brandenburg betreffend, so ist in Betreff der einzelnen Landestheile derselben zu unterscheiden.

a) In der Kur- und Neumark können in die Matrikel nur aufgenommen werden a) Rittergüter, deren Eigenschaft als solche, mit der Befugniß für einen

---

[1] Verordn. v. 13. Juli 1827 für Westphalen, Art. X, für die Rheinprovinz, Art. IV, welcher letztere zugleich festsetzt, daß der Besitz mehrerer nicht konsolidirten kleinen adeligen Güter, deren jedes weniger als 75 Thlr. jährlich entrichtet, nicht zur Theilnahme am Stande der Ritterschaft berechtiget, sondern daß dazu der Besitz eines hauptsächlich aus altritterschaftl., ehemals landtagsfähigen Grundstücken bestehenden konsolidirten Gutes, welches die erwähnte Grundsteuer als Minimum entrichtet, erforderlich ist, wobei jedoch die mit einem solchen Gute konsolidirten anderen Pertinenzien zur Erfüllung des Steuerbetrages mit angerechnet werden können.

[2] Ges. v. 27. März 1824, §. 9.

[3] Diese Bestimmung ist in sämmtlichen provinzialständischen Gesetzen enthalten. In den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen und Westphalen ist zugleich bestimmt, daß die Matrikel durch die Landräthe mit Zuziehung der (ritterschaftlichen) Kreisstände aufgenommen werden sollen, wogegen das Gesetz für die Rheinprovinz das Geschäft dem Landtags-Kommissarius unter Zuziehung einer aus 8 Mitgliedern (2 aus jedem Stande) bestehenden ständischen Kommission überträgt, deren Mitglieder der Kommissarius aus den Fürsten und Deputirten zum Provinzial-Landtage zu wählen hat. Das Gesetz für Posen bestimmt hierüber nur, daß in die Matrikel, welche zur Königl. Bestätigung vorzulegen, diejenigen Güter aufgenommen werden sollen, welche in den Hypothekenbüchern der (damaligen) Landgerichte zu Posen und Bromberg als Rittergüter aufgeführt sind (Verordn. v. 17. März 1828, Art. II, für Preußen, Verordn. v. 17. Aug. 1825, Art. III, für Brandenburg, Verordn. de eod., Art. II, für Pommern, Verordn. v. 2. Juni 1827, Art. IX, für Schlesien, Verordn. v. 17. Mai 1827, Art. III, für Sachsen, Verordn. v. 13. Juli 1827, Art. V, für Westphalen, Verordn. de eod., Art. V, für die Rheinprovinz, Verordn. v. 15. Dec. 1830, Art. V, für Posen). — Die Aufnahme und Bestätigung der Matrikeln ist bewirkt worden, indeß zum Theil sehr mangelhaft ausgefallen (vgl. Rauer, Th. II, S. 106, Zus. 189, S. 115, Zus. 212, S. 127, Zus. 242—244, S. 147, Zus. 283, S. 158, Zus. 312, S. 170, Zus. 342, S. 172, Zus. 346, und neue Folge S. 98, Zus. 1378, 1379, S. 108, Zus. 1399, S. 110, Zus. 1405 u. 1406). Vgl. Rauer's Hand-Matrikel der in sämmtlichen Kreisen des Preuß. Staates auf Kreis- und Landtagen vertretenen Rittergüter (Berlin, 1857).

[4] Ges. v. 1. Juli 1823, §. 1, Nr. 1. — Ueber die Kriterien der Rittergüter in der Provinz Preußen vgl. Rauer, Th. II, S. 102 ff., Zus. 177—179, S. 105, Zus. 184—188. — Bei solchen Besitzungen, die in dem Kontributions-Kataster als selbstständige adelige Güter aufgeführt sind, genügt, was den Nachweis des Reinertrages betrifft, in den Fällen, wo noch keine landschaftliche oder gerichtliche Taxe vorhanden ist, ausnahmsweise eine Bescheinigung der Kreisstände, daß das in der Matrikel aufzunehmende Gut notorisch mehr als 500 Thl. Reinertrag gewähre (Landtagsabsch. v. 27. Dec. 1845, Rauer, neue Folge, S. 98, §. 951).

[5] Vgl. Note 3 auf der vor. Seite.

adeligen Besitzer auf Kreistagen zu erscheinen, bereits im Jahre 1804 unbestritten festgestanden hat; b) jedes andere, mittelst besonderer Königl. Urkunde zu einem Rittergute erhobene Gut [1].

b) In der Niederlausitz sind aufnahmefähig a) Rittergüter, deren Besitz nach der vor 1826 bestandenen dortigen Verfassung einen Besitzer adeligen Standes zur Land- und Kreisstandschaft befähigte; b) alle anderen daselbst belegenen Güter, denen durch besondere Urkunde das Vorrecht zur ritterschaftlichen Standschaft auf dem Provinzial-Landtage verliehen ist [2].

3) In der Provinz Pommern können nur aufgenommen werden a) diejenigen Güter, deren Eigenschaft als Ritter- oder Neuvorpommersche Lehngüter mit der Befugniß für einen adeligen Besitzer, auf Kreis- und Landtagen zu erscheinen, in Altpommern im Jahre 1804 und in Neuvorpommern vor Einführung der Konstitution von 1811 unbestritten festgestanden hat; b) eine jede andere mittelst Königl. Urkunde zu einem Rittergute erhobene Besitzung [3].

4) In der Provinz Schlesien sind nur aufnahmefähig a) in Schlesien und der Grafschaft Glatz Landgüter, deren Besitztitel in dem Hypothekenbuche eines (vormaligen) Oberlandesgerichtes oder eines (vormaligen) Fürstenthums- oder standesherrlichen Gerichtes unter Ableistung des Homagii eingetragen werden mußte, und die gleichzeitig dem Dominial-Steuer-Divisor unterworfen sind [4]; b) im Markgrafthum Oberlausitz Güter, von denen die Verreichung zu Lehn oder in Erbe von einem der (vormaligen) Oberlandesgerichte zu Glogau und Frankfurt, ein eigenes Folium im Hypothekenbuche eines dieser Oberlandesgerichte oder einer standesherrlichen Kanzlei, und die Entrichtung der Mundgutssteuer nachgewiesen werden kann [5]; c) in Schlesien und in der Grafschaft Glatz sowohl als in der Oberlausitz diejenigen Besitzungen, welche mittelst Königl. Urkunde die Eigenschaft als zur Standschaft im Stande der Ritterschaft befähigender Rittergüter verliehen ist [6].

5) Im Großherzogthum Posen sind die in den Hypothekenbüchern der (vormaligen) Landgerichte zu Posen und Bromberg aufgeführten Rittergüter zur Eintragung in die Matrikel geeignet [7].

6) In der Provinz Sachsen können nur aufgenommen werden a) Rittergüter, deren Eigenschaft als solche bereits im Jahre 1805 unbestritten festgestanden hat; b) Güter, welche mittelst Königl. Urkunde zu Rittergütern erhoben worden sind [8].

7) In der Provinz Westphalen sind in die Matrikel aufzunehmen a) die vormals reichsritterschaftlichen, vormals landtagsfähigen, und in den Landestheilen, in welchen es keine Landstände gab, die sogenannten adeligen exemten Güter, von welchen im Jahre 1824 an jährlicher Hauptgrundsteuer 75 Thlr. entrichtet wurden; b) die-

---

[1] Verordn. v. 17. Aug. 1825, Art. III. Vgl. hierüber Rauer, Th. II, S. 114, Zus. 211. — Domainen-Güter, denen später als 1804 beim Erwerbe durch Kauf das Vorrecht ertheilt worden ist, die damals bestehenden Rechte der Rittergüter zu üben, und denen die Landtagsfähigkeit nicht besonders verliehen worden, sind nicht aufnahmefähig (K.-O. v. 18. Febr. 1827, v. Kamptz, Ann., Bd. X, S. 606).

[2] Verordn. v. 18. Nov. 1826 (G. S. 1826, S. 114).

[3] Verordn. v. 17. Aug. 1825, Art. II. Vgl. Rauer, Th. II, S. 126, Zus. 239—241.

[4] Verordn. v. 2. Juni 1827, Art. IX. — Vgl. dazu Rauer, Th. II, S. 130 ff., Zus. 249—255 über die Kennzeichen Schlesischer Rittergüter.

[5] Verordn. v. 2. Juni 1827, Art. IX, Nr. 1b. Vgl. dazu Rauer, Th. II, S. 134 ff., Zus. 256—261 über die Kriterien Oberlausitzischer Rittergüter.

[6] Verordn. v. 2. Juni 1827, Art. IX.

[7] Verordn. v. 15. Dec. 1830, Art. V. — Vgl. darüber und über die sogenannten Gratial-Güter in Posen Rauer, Th. II, S. 141, Zus. 266—268, und neue Folge, S. 110, Zus. 1403—1405.

[8] Verordn. v. 17. Mai 1827, Art. III. — Vgl. die näheren Anweisungen über die Ermittelung der Ritterguts-Qualität in Sachsen in der K.-O. v. 27. Febr. 1830 (Rauer, Th. II, S. 148 ff., §§. 196 u. 197, und die Zusätze dazu), desgl. über die besonderen Bestimmungen für die Kreise Heiligenstadt, Worbis und Mühlhausen (dem ehemaligen Eichsfelde), sowie in Betreff der ehemals Sächsischen, Hannöverschen, Schwarzburgschen, oder zum Gebiete der Stadt Mühlhausen und Ganerbschaft Treffurt gehörigen Theile obengenannter Kreise, in der K.-O. v. 2. Juli 1833 (a. a. O., S. 150 ff., §§. 198—200 u. die Zus. dazu) und in dem Landtagsabschiede v. 28. April 1834 (v. Kamptz, Ann., Bd. XVIII, S. 598).

jenigen Güter, welche durch besondere landesherrliche Urkunde zu landtagsfähigen Rittergütern erhoben worden sind [1].

8) In der Rheinprovinz sind aufzunehmen a) die ehemals reichsritterschaftlichen oder landtagsfähigen Güter in der Provinz, von welchen wenigstens jährlich 75 Thlr. Grundsteuer als Hauptsteuer entrichtet werden [2]; b) die von dem Könige mittelst besonderer Urkunde zu landtagsfähigen Rittergütern erhobenen Besitzungen [3].

III. Ueber die Verleihung der Ritterguts-Qualität enthalten die provinzialständischen Gesetze keine gleichmäßige Vorschriften.

1) In den Gesetzen für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen ist bestimmt, daß die Ritterguts-Qualität nur solchen Gütern verliehen werden soll, die als vollständiges Eigenthum besessen werden, über welche einem anderen Dominium die Oberherrlichkeit nicht zusteht und mit deren Besitz die Gerichtsbarkeit mindestens über die auf den dazu gehörenden Grundstücken wohnenden Nicht-Eximirten verbunden ist [4].

2) In Betreff der Niederlausitz ist außerdem noch bestimmt worden, daß eine derartige Auszeichnung nur solchen Gütern ertheilt werden kann, die einen nach den Abschätzungsgrundsätzen des Neumärkschen ritterschaftlichen Kreditinstituts zu ermittelnden Reinertrag von mindestens 1000 Thlr. jährlich gewähren [5].

3) In der Provinz Sachsen kann die Ritterguts-Eigenschaft auch Stifts- und Klostergütern und Domainen, insoweit sie dazu geeignet sind, auf desfallsigen Antrag bewilliget werden [6].

4) Die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz betreffend, so soll die Bevorrechtigung der Erhebung ihrer Güter zu landtagsfähigen Rittergütern in der Regel nur denjenigen gewährt werden, welche in Gemäßheit der Vorschriften des A. L. R., Th. II, Tit. 4, §§. 47 ff. einen Inbegriff ländlicher, von allen gutsherrlichen Lasten freier Grundstücke von mindestens 2500 Thlr. jährlichem reinen Ertrage mit Festsetzung einer gesetzlichen fideikommissarischen Erbfolge in denselben zu einem Familien-Fideikommisse in der Provinz stiften, für sie und ihre Nachfolger in solche Fideikommisse; jedoch soll den Ständen der Ritterschaft der Provinz gestattet sein, zu solcher Verleihung dem Könige Besitzer von Güter-Komplexen von mindestens 1000 Thlr. reinem Ertrage, die von allen gutsherrlichen Lasten frei sind und als ein Ganzes bewirthschaftet werden können, in Vorschlag zu bringen [7].

5) In Betreff der sechs östlichen Provinzen ist demnächst durch die Kab.-Ordre v. 9. Okt. 1844 [8] bestimmt worden, daß Gesuche um neue Verleihung der Ritterguts-Eigenschaft in der Regel zurückzuweisen, und Ausnahmen von dieser Regel, sofern nicht in einzelnen Fällen aus besonderer Gnade und weil die frühere Landtagsfähigkeit eines Gutes sich nicht vollständig hat nachweisen lassen, ein Anderes bestimmt wird, nur dann

---

[1] Verordn. v. 13. Juli 1827, Art. V. — Spezielle Vorschriften über das Verfahren zur Ermittelung der Aufnehmbarkeit der Güter in Westphalen in die Matrikel sind durch die K.-O. v. 23. Jan. 1830 (Rauer, Th. II, S. 159 ff., §§. 221—227) ertheilt worden.

[2] Verordn. v. 13. Juli 1827, Art. III. Vgl. die näheren Vorschriften über die Ermittelung der Kriterien der landtagsfähigen Rittergüter und über das Verfahren bei Anfertigung der Matrikel in der Rheinprovinz in der K.-O. v. 14. Febr. 1839 (Rauer, Th. II, S. 166 ff., §§. 238—240, 244, 245, 247, 248).

[3] Verordn. v. 13. Juli 1827, Art. VI. — Ueber das Verfahren bei Ergänzung der Matrikel vgl. die K.-O. v. 28. Jan. 1836 u. das Reskr. des Min. des Inn. v. 22. Sept. 1842 (Min.-Bl. d. i. V. 1842, S. 333, Rauer, Th. II, S. 172, Zus. 348).

[4] Verordn. für Preußen v. 17. März 1828, Art. II, Verordn. für Brandenburg v. 17. Aug. 1825, Art. III, Verordn. für Pommern de eod., Art. II, Verordn. für Schlesien v. 2. Juni 1827, Art. IX, Verordn. für Sachsen v. 17. Mai 1827, Art. III. — Die Bedingung Betreffs der Gerichtsbarkeit trifft seit Aufhebung aller Patrimonial-Gerichtsbarkeit nicht mehr zu.

[5] Verordn. v. 18. Nov. 1826, Art. I (G. S. 1826, S. 114).

[6] Landtagsabschied v. 17. Mai 1827 (v. Kamptz, Ann., Bd. XI, S. 323, vgl. Rauer, Th. II, S. 153, Zus. 305—387).

[7] Verordn. für Westphalen u. für die Rheinprov. v. 13. Juli 1827, Art. V u. Art. VI. — Vgl. über die Ausführung dieser Bestimmungen die Erlasse in Rauer, Th. II, S. 161 ff., Zus. 317—323 u. S. 173 ff., Zus. 349—358.

[8] Rauer, Th. II, S. 100, §. 952, S. 103, §. 955, S. 107, §. 958, S. 108, §. 960, S. 111, §. 962, S. 114, §. 967. — Ueber die Bedingungen der Verleihung der Ritterguts-Qualität an Vasallen-Besitzungen in der Niederlausitz vgl. die K.-O. v. 17. Okt. 1831 (Rauer, neue Folge, S. 103, §. 956).

zuzulassen, wenn das Gut zu den größeren des Kreises gehört und mindestens einen Reinertrag von 2000 Thlr. gewährt, die Zahl der Rittergüter in dem Kreise gering ist, und endlich die besondere Verdienstlichkeit und Würdigkeit des Besitzers Berücksichtigung verdient, außerdem aber die im Allgemeinen für die Ritterguts-Qualität vorgeschriebenen Erfordernisse vorhanden sind. Ueberall soll aber auch die neue Verleihung der Ritterguts-Eigenschaft, sowie die neu bewilligte Aufnahme eines Gutes in die Matrikel nur unter der Bedingung erfolgen, daß die dadurch begründeten ständischen Rechte wieder erlöschen, wenn das Gut aus dem Besitze des dermaligen Eigenthümers und seiner ehelichen Nachkommen an einen anderen Eigenthümer übergehen oder zerstückelt werden sollte [1]. — In der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz kommen dagegen in Ansehung der Gesuche um neue Verleihung der Ritterguts-Eigenschaft auch fernerhin lediglich die Bestimmungen der Verordnungen v. 13. Juli 1827 [2] zur Anwendung [3].

IV. Nach den provinzialständischen Gesetzen aller Provinzen hören bei dem ersten Stande Wählbarkeit und Wahlrecht auf, wenn durch Zerstückelung die Eigenschaft eines Rittergutes, beziehungsweise zur Standschaft berechtigenden größeren Grundbesitzes vernichtet wird [4]. In Betreff der Frage aber, von welchem Umfange die Verminderung der Substanz sein müsse, um den Verlust der Standschaft und die Löschung des Gutes in der Matrikel herbeizuführen, weichen die gedachten Gesetze von einander ab.

1) In der Provinz Preußen tritt der Verlust der Eigenschaft eines Rittergutes wegen Verminderung der Substanz ein, wenn in Folge freiwilliger Parzelirung der Ertrag eines Gutes die Summe von 500 Thlr. jährlich, nach revidirter landschaftlicher Taxe, nicht mehr erreicht [5].

2) In der Provinz Brandenburg tritt dieser Verlust ein, sobald a) in der Kurmark die Grundfläche des Gutes bis auf weniger als 1000 Morgen, oder dessen Einnahme bis auf weniger als 1000 Thlr. baare Gefälle oder 50 Wispel Pächte vermindert ist; b) in der Neumark die Grundfläche bis unter 1000 Morgen vermindert ist, und der Werth des beim Gute Verbliebenen nicht mindestens 20,000 Thlr. beträgt; c) in der Niederlausitz die Grundfläche auf weniger als 500 Morgen vermindert wird. Indeß sollen Rittergüter, welche in der Kur- und Neumark seit dem Jahre 1804, und in der Niederlausitz seit der Preußischen Besitznahme bis unter dem vorgedachten Umfange freiwillig zerstückelt worden sind, die das Wahlrecht und die Wählbarkeit begründende Eigenschaft behalten, oder wieder erlangen, wenn sie mindestens die Hälfte des für einen jeden der drei Landestheile vorgeschriebenen Umfangs enthalten oder durch Ankauf wieder erlangen [6].

---

[1] K.-O. v. 7. April 1838 (Rauer, Th. II, S. 110, §. 143, S. 142, §. 188, u. die Zus. 269—274 dazu), Westphäl. Landtagsabsch. v. 8. Juni 1839 (a. a. O., S. 163, §. 231) u. K.-O. v. 2. Mai 1845 (Rauer, neue Folge, S. 101, §. 953). Die K.-O. v. 7. Juli 1847 (G. S. S. 515) bestimmt indeß in Betreff solcher Güter, welchen mit der im Texte gedachten Beschränkung die Ritterguts-Qualität verliehen worden ist, daß dieselben, wenn sie in den landschaftlichen Kreditverband der Provinz aufgenommen worden sind, in dem Falle, wenn ihre Landtagsfähigkeit in Folge der erwähnten Beschränkung erlöscht, dennoch die Eigenschaft adeliger Güter noch so lange behalten sollen, als sie sich im landschaftlichen Kreditverbande befinden, wogegen auf solche Güter neue Pfandbriefs-Darlehen von der Zeit an, wo ihre Landtagsfähigkeit erloschen ist, nicht bewilliget werden dürfen. — Ueber das Verfahren wegen Löschung solcher Rittergüter in der Matrikel, welchen die Landtagsfähigkeit nur für die Besitzzeit einer bestimmten Familie verliehen ist, im Falle der Veräußerung des beliehenen Gutes, vgl. das Reskr. des Min. des Inn. v. 29. Mai 1856 (Min.-Bl. d. i. V. 1856, S. 144).

[2] Vgl. ob. sub 4.

[3] K.-O. v. 9. Okt. 1844 (Rauer, neue Folge, S. 115 u. 116, §§. 969 u. 970).

[4] Gesetze v. 13. Juli 1823 für Preußen und Pommern §. 13, für Brandenburg §. 14, v. 27. März 1824 für Schlesien §. 15, für Posen §. 13, für Sachsen, Westphalen u. Rheinprovinz §. 14. — So lange indeß die Theile eines Gutes noch nicht im Hypothekenbuche auf die einzelnen Besitzer umgeschrieben sind, fehlt es an einem Beweise für die erfolgte Zerstückelung (Reskr. des Min. des Inn. v. 13. Aug. 1841, Min.-Bl. d. i. V. 1841, S. 270).

[5] Verordn. v. 17. März 1824, Art. V.

[6] Verordn. v. 17. Aug. 1825, Art. VII. — Die Schlußbestimmung des Artikels kommt indeß nur denjenigen Gütern zu statten, welche bis zur Zeit der Publikation der Verordn. v. 17. Aug. 1825 parzelirt worden sind (Reskr. des Staatsmin. v. 30. April 1829, v. Kamptz Ann., Bd. VIII, S. 222 ff.).

3) In der Provinz Pommern tritt der Verlust der Ritterguts-Eigenschaft ein, sobald die Grundfläche bis auf weniger als 1000 Morgen, oder die Einnahme des Gutes bis auf weniger als 1000 Thlr. baare Gefälle oder 50 Wispel Roggen-Pächte vermindert ist [1].

4) In der Provinz Schlesien und der Grafschaft Glatz alsdann, wenn die beim Gute verbliebenen Grundstücke und Gefälle nicht noch einen, nach den Abschätzungs-Grundsätzen des landschaftlichen Kreditvereins der Provinz zu ermittelnden jährlichen Ertrag von mindestens 1000 Thlr. gewähren, und in der Oberlausitz, wenn bei dem Gute nicht mindestens 500 Morgen verblieben sind; indeß sollen die zerstückelten Güter die Befugniß zum Wahlrechte und zur Wählbarkeit wieder erlangen, sobald sie die vorschriftsmäßigen Sätze wieder erreichen [2].

5) Nach der Gesetzgebung für Posen geht die Landtagsfähigkeit eines Gutes durch Zerstückelung verloren a) bei Gütern, welche 1000 Morgen und darunter enthalten, bei jeder Verminderung der Substanz; b) bei größeren Gütern, wenn sie bis auf weniger als 1000 Morgen verkleinert worden. Unter diesen 1000 Morgen müssen wenigstens 500 Morgen urbaren Landes verbleiben [3]. Sind im Hypothekenbuche mehrere vormals getrennt gewesene Güter auf einem Folium eingetragen, so bleibt für den Fall der Trennung die Königl. Entschließung wegen Beilegung der Ritterguts-Qualität an die einzelnen Theile vorbehalten [4].

6) In der Provinz Sachsen tritt der Verlust der Ritterguts-Eigenschaft ein, wenn in Folge der Parzelirung sich der Ertrag des Gutes bis weniger als 1000 Thlr. reines Einkommen aller Art, nach landwirthschaftlichen Prinzipien berechnet, vermindert hat [5]. Erfolgt die Verminderung des Einkommens unter den gesetzlichen Betrag in Folge einer Ablösung der Dienste und Leistungen durch Kapital-Zuschlag [6], so ist dem Besitzer gestattet, die Qualität des Gutes zu erhalten, wenn er sich anheischig macht, den Ertrag desselben zu ergänzen [7].

7) In der Provinz Westphalen tritt der Verlust ein a) bei Rittergütern von weniger als 1000 Thlr. reinem Ertrage bei jeder Veräußerung eines Theiles, ohne Rücksicht auf den Umfang des Veräußerten oder des bei dem Gute Verbleibenden; b) bei denen von mehr als 1000 Thlr. reinem Ertrage, sobald das beim Gute Verbleibende nicht mehr 1000 Thlr. reinen Ertrag gewährt [8].

8) In der Rheinprovinz geht die Landtagsfähigkeit eines Rittergutes durch Zerstückelung verloren a) bei Gütern, welche mehr als 1000 Thlr. Reinertrag gewähren, wenn solche bis unter diesen Betrag vermindert werden; b) bei kleineren Gütern sofort nach jeder Verminderung ihrer Substanz [9].

Ueber das **Verfahren** bei Löschung solcher Rittergüter, welche die Ritterguts-Eigenschaft durch Zerstückelung oder Verminderung der Substanz verloren haben, in den Ritterguts-Matrikeln hat die Kab.-Ordre v. 11. Jan. 1835 [10] gleichmäßig für alle Provinzen folgende Vorschriften ertheilt: a) Sobald ein solcher Fall eingetreten ist, soll, nachdem zuvörderst die Besitzer des Gutes von dem Landrath des betreffenden Kreises

---

[1] Verordn. v. 17. Aug. 1825, Art. V.

[2] Verordn. v. 2. Juni 1827, Art. XIII.

[3] Verordn. v. 15. Dec. 1830, Art. VI.

[4] a. a. O., Art. VII.

[5] Verordn. v. 17. Mai 1827, Art. VII.

[6] Oder nach dem Ablös.-Ges. v. 2. März 1850 durch Rentenbriefe.

[7] K.-O. v. 1. Aug. 1831 (G. S. 1831, S. 17), welche zugleich die näheren Vorschriften über diese Ergänzug durch Ankauf neuer Grundstücke und über das betr. Verfahren ertheilt.

[8] Verordn. v. 13. Juli 1827, Art. XI. — In denjenigen Landestheilen, welche vormals zum Königreiche Westphalen, Großherzogthum Berg und zu den Französischen Departements gehört haben, kann die Ritterguts-Qualität nach den Vorschriften der K.-O. v. 1. Aug. 1831 (s. die vor. Note) erhalten werden.

[9] Verordn. v. 13. Juli 1827, Art. XVI. — Geringe Abtretungen zu gemeinnützigen Zwecken kommen nicht in Betracht (Reskr. des Min. des Inn. v. 21. Juni 1844, Min.-Bl. d. i. V. 1844, S. 196). In Betreff der vormals zum Königreiche Westphalen, zum Großherzogthum Berg und zu den Französischen Departements gehörig gewesenen Landestheile gelten auch hier die Bestimmungen der K.-O. v. 1. Aug. 1831 (s. die beiden vor. Noten).

[10] G. S. 1835, S. 9. — Ueber die Abzweigung und Veräußerung einzelner Bestandtheile der mit der Ritterguts-Eigenschaft neu begnadigten Güter für öffentliche Zwecke vgl. das Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. v. 10. Juli 1846 (Min.-Bl. d. i. V. 1846, S. 102).

zur Erklärung aufgefordert und mit ihren etwanigen Einwendungen gegen die Löschung gehört worden, das Gutachten der auf dem Kreistage, in der Altmark und Niederlausitz aber der auf dem Kommunal-Landtage versammelten Ritterschaft erfordert werden. b) Demnächst hat der Landrath unter Beifügung der aufgenommenen Verhandlung an den Ober-Präsidenten zu berichten, beziehungsweise der Kommunal-Landtag demselben sein Gutachten einzureichen, worauf letzterer die Sache dem Minister des Innern zur Entscheidung vorlegt. c) Wird die Löschung entschieden, so ist von dem Landrath auf dem Kreistage in die Matrikel unter Anführung der betreffenden Verfügung des Ministers des Innern die Bemerkung einzutragen, daß das Gut gelöscht worden, auch darüber eine Verhandlung aufzunehmen.

§. 149.

3. Im Stande der Städte.

I. Die Gesetze für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen bestimmen, daß als Abgeordnete der Stadtgemeinden nur städtische Grundbesitzer [1] gewählt werden können, welche entweder zeitige Magistrats-Personen sind, oder ein bürgerliches Gewerbe treiben, daß indeß zu diesen Gewerben weder die Heilkunde, noch die Praxis der Rechtsanwalte gehört [2]. Dagegen weichen die Gesetze dieser Verbände von einander ab in Betreff der Bestimmungen über den zur Begründung der Wählbarkeit erforderlichen Umfang des Grundbesitzes und Gewerbes.

1) In der Provinz Preußen müssen Grundbesitz und Gewerbe zusammen a) in den Städten, welche, mit Ausschluß des Militairs, 10,000 Einwohner und darüber haben, 8000 Thlr.; b) in den Städten von 3500—10,000 Einwohnern ohne Militair 4000 Thlr.; c) in den Städten unter 3500 Einwohnern 2000 Thlr. betragen. Der Betrieb des Ackerbaues auf städtischen Grundstücken wird für ein städtisches Gewerbe erachtet, und die auf städtischer Feldmark wohnenden Grundbesitzer stehen den städtischen gleich; auch sind städtische Grundbesitzer, die mindestens 10 Jahre lang ein städtisches Gewerbe betrieben, von demselben sich aber zurückgezogen haben, wählbar [3].

2) In der Provinz Brandenburg müssen städtischer Grundbesitz und Gewerbe zusammen a) in den Städten, welche, mit Ausschluß des Militairs, 10,000 Einwohner und darüber haben, 10,000 Thlr.; b) in Städten von 3500—10,000 Einwohnern 4000 Thlr.; c) in den Städten unter 3500 Einwohnern 2000 Thlr. betragen [4].

3) In der Provinz Pommern sind die Sätze nach den gedachten drei Klassen der Städte auf 10,000, 6000 und 3000 Thlr. festgesetzt [5].

4) In der Provinz Schlesien und der Grafschaft Glatz auf 10,000, 4000 und 2000 Thlr.; im Markgrafthum Oberlausitz in der Stadt Görlitz auf 3000 Thlr., in Lauban auf 1500 Thlr., in den übrigen Städten auf 800 Thlr [6].

5) In der Provinz Sachsen auf 10,000, 4000 und 2000 Thlr., wobei bestimmt ist, daß es einer näheren Ausmittelung hierüber nicht bedarf, wenn die Wähler mit dem Wahl-Kommissarius darüber einig sind, daß der Grundbesitz und das Gewerbe des Gewählten zusammen den vorstehend bestimmten Werth haben [7].

Uebereinstimmend bestimmen übrigens sämmtliche vorstehend gedachte Gesetze, daß der Werth des Gewerbes nach dem Betrage des in demselben steckenden Betriebs-Kapitals berechnet wird [8].

---

[1] Und zwar in dem betr. Wahlbezirke selbst (Reskr. des Min. des Inn. v. 13. Mai 1845, Rauer, neue Folge, S. 119, Zus. 1422).

[2] Ges. v. 1. Juli 1823 für Preußen, Brandenburg und Pommern §. 10, v. 27. März 1824 für Schlesien §. 11, für Sachsen §. 10, Verordn. v. 17. März 1828 für Preußen Art. III, Verordn. v. 17. Aug. 1825 für Brandenburg Art. IV, für Pommern Art. III, v. 2. Juni 1817 für Schlesien Art. X, v. 17. Mai 1827 für Sachsen Art. IV.

[3] Verordn. v. 17. März 1828, Art. III.

[4] Ges. v. 1. Juli 1823 §. 10, Verordn. v. 17. Aug. 1825, Art. IV.

[5] Ges. v. 1. Juli 1823 §. 10, Verordn. v. 17. Aug. 1825, Art. III.

[6] Ges. v. 27. März 1824 §. 11, Verordn. v. 2. Juni 1827, Art. X.

[7] Verordn. v. 17. Mai 1827, Art. IV.

[8] Verordn. v. 17. März 1828 für Preußen Art. III, v. 17. Aug. 1825 für Brandenburg Art. IV, für Pommern Art. III, v. 2. Juni 1827 für Schlesien Art. X, v. 17. Mai 1827 für Sachsen Art. IV.

II. Das Gesetz für Posen erklärt nur solche städtische Grundbesitzer für wählbar, welche entweder zeitige Magistrats-Personen sind, oder ein bürgerliches Gewerbe treiben, welches eine Korporation, Innung oder Meisterschaft erheischt [1]. Bei den Gewerbetreibenden muß der Grundbesitz und das Gewerbe zusammen a) bei Städten mit Virilstimmen einen Werth von 4000 Thlr., b) bei den übrigen Städten einen Werth von 1500 Thlr. haben. Der Betrieb des Ackerbaues auf städtischen Grundstücken ist für ein städtisches Gewerbe zu achten und die auf städtischer Feldmark wohnenden Grundbesitzer stehen den städtischen gleich; auch sollen städtische Grundbesitzer, die mindestens 10 Jahre lang ein städtisches Gewerbe betrieben, von demselben sich aber zurückgezogen haben, gleich den wirklichen Gewerbetreibenden wählbar sein [2].

III. Die Gesetze für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz erklären für wählbar diejenigen, welche in den zu vertretenden Orten entweder gewählte [3] Magistrats-Personen sind, oder ein bürgerliches Gewerbe betreiben [4]. Was aber die Gewerbetreibenden betrifft, so weichen die Gesetze der beiden Provinzen in Beziehung auf deren Qualifikation ab. In der Provinz Westphalen müssen dieselben einen nach Verschiedenheit der Städte abzumessenden Grund- und Gewerbesteuer-Betrag entrichten, welcher an beiden zusammen oder an Grundsteuer allein a) in den Städten der zweiten Gewerbesteuer-Abtheilung auf 24 Thlr. Hauptsteuer, b) in den Städten der dritten und vierten Gewerbesteuer-Abtheilung auf 16 Thlr. Hauptsteuer bestimmt ist [5]. In der Rheinprovinz ist der Betrag der die Wahlfähigkeit begründenden Grund- und Gewerbesteuer-Entrichtung bestimmt a) in den zu Virilstimmen berechtigten Städten auf 30 Thlr., einschließlich wenigstens 18 Thlr. Gewerbesteuer, b) in den zu einer gemeinschaftlichen Stimme berechtigten Städten und Orten auf 15 Thlr., einschließlich mindestens 8 Thlr. Gewerbesteuer [6].

Uebereinstimmend bestimmen dann aber die Gesetze beider Provinzen: a) daß der Betrieb des Ackerbaues auf städtischen Grundstücken für ein städtisches Gewerbe zu achten, und die außer den städtischen Mauern, aber auf städtischer Feldmark wohnenden Grundbesitzer den städtischen gleichgestellt sein sollen [7]; b) daß städtische Grundbesitzer, die zum mindesten 10 Jahre lang ein städtisches Gewerbe betrieben, von demselben sich aber zurückgezogen haben, gleich den Gewerbetreibenden wählbar sein sollen [8]; c) daß die Gewerbesteuer, welche von Kompagnie-Handlungen entrichtet wird, einem Theilnehmer einer solchen Handlung, nicht aber mehreren zu gleicher Zeit, in Beziehung auf seine Wählbarkeit angerechnet werden kann [9]. — Gleichmäßig ist endlich für beide Provinzen bestimmt worden, daß städtische Grundbesitzer, welche Vertreter der Gemeinden sind, den Magistrats-Personen in Beziehung auf die Wahlfähigkeit zum Abgeordneten gleichgeachtet werden sollen [10]; diese Bestimmung ist indeß späterhin für Westphalen aufgehoben und verordnet worden, daß nur solche städtische Grundbesitzer, welche Magistrats-Personen oder Gewerbetreibende sind, wählbar sein sollen [11].

§. 150.

4. Im Stande der Landgemeinden.

I. In den sechs östlichen Provinzen wird zur Wählbarkeit im Stande der Landgemeinden der Besitz eines als Haupt-Gewerbe selbst bewirthschafteten Landgutes erfor-

---

[1] Ges. v. 27. März 1824, §. 10. — Stadtverordnete sind nur wählbar, wenn sie Gewerbtreibende sind (Reskr. des Min. des Inn. v. 6. Dec. 1844, Rauer, neue Folge, S. 122, Zus. 1431).

[2] Verordn. v. 5. Dec. 1830, Art. IX.

[3] So lange in der Rheinprovinz keine gewählte Magistratspersonen vorhanden, sind die Magistratspersonen überhaupt wählbar (K.-O. v. 2. Mai 1830). Sie müssen indeß städtische Grundbesitzer sein und den übrigen gesetzlichen Erfordernissen genügen (Reskr. des Min. des Inn. v. 9. Febr. 1830). Vgl. Rauer, Th. II, S. 193, Zus. 391 u. 392.

[4] Ges. v. 27. März 1824, §. 11.

[5] Ges. v. 27. März 1824, §. 11, Verordn. v. 13. Juli 1827, Art. VII.

[6] Verordn. v. 13. Juli 1827, Art. X.

[7] Verordn. v. 13. Juli 1827, Art. VII und Art. X.

[8] Verordn. v. 13. Juli 1827, Art. VIII und Art. X.

[9] A. a. O.

[10] A. a. O.

[11] Verordn. v. 8. Juni 1839, §. 2 (G. S. 1839, S. 225). Vgl. hierüber Rauer, Thl II, S. 190 ff., Zus. 386—388, und neue Folge, S. 124, Zus. 1439.

dert [1]. Dieser Grundbesitz muß wenigstens enthalten: a) in der Provinz Preußen $1^1/_2$ Kölmische Hufen auf der Höhe und 1 Hufe auf der Niederung [2]; b) in der Kurmark mindestens 50 Morgen Magdeburgisch an Aeckern, Wiesen und Hutungen; in der Neumark mindestens 18 Scheffel Winterung, und in der Niederlausitz mindestens 18 Scheffel Winterung und Sommerung [3]; c) in der Provinz Pommern, in Gegenden, wo guter und mittlerer Boden vorherrschend vorhanden ist, 40 Magdeburger Morgen kultivirten Ackerlandes, in Gegenden, die zumeist schlechten Boden haben, 60 Magdeburger Morgen dergleichen Ackerlandes, und in Neuvorpommern 40 Magdeburger Morgen kultivirten Ackerlandes [4]. d) In der Provinz Schlesien und der Grafschaft Glatz — mit Ausnahme der Kreise Kreuzburg, Rosenberg, Oppeln, Lublinitz, Groß-Strehlitz, Tost, Beuthen, Pleß und Rybnick — muß der betreffende Grundbesitz einer jährlichen Grundsteuer von 12 Thlr., in den genannten Kreisen aber einer von 6 Thlr. unterliegen; im Markgrafthum Oberlausitz dagegen mindestens die Größe von 50 Berliner Scheffeln Aussaat an Acker- und Wiesewachs enthalten [5]. e) In der Provinz Posen muß das Landgut einen Umfang von wenigstens 60 Magdeburger Morgen haben [6]. f) In der Provinz Sachsen muß der Grundbesitz mindestens betragen: α) im Thüringischen Wahlbezirke 40 Magdeburger Morgen oder 50 Berliner Scheffel Aussaat, β) in den fünf anderen Wahlbezirken 80 Magdeburger Morgen oder 100 Berliner Scheffel Aussaat artbaren Landes, nach Winterroggen berechnet [7].

II. In der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz erfordert die Wählbarkeit zum Abgeordneten einen als Hauptgewerbe selbst bewirthschafteten, eigenthümlichen oder erblich nutzbaren Grundbesitz im Wahlbezirke von dem vorgeschriebenen Grundsteuer-Betrage [8]. Dieser Betrag ist a) in Westphalen auf 25 Thlr. festgesetzt; jedoch soll in Gegenden, wo Gewerbebetrieb mit dem Grundbesitze verbunden zu sein pflegt, dieser Betrag an Grund- und Gewerbesteuer zusammen die Wählbarkeit begründen [9], was b) auch für die Rheinprovinz gilt, in welcher jedoch der Betrag auf 20 Thlr. bestimmt ist [10], welcher Betrag für die Kreise Wittgenstein, Brilon und Siegen auf 15 Thlr. ermäßigt worden ist [11].

Fünftes Stück.

Von den Stellvertretern.

§. 151.

Die provinzialständischen Gesetze bestimmen gleichmäßig, daß für jeden Abgeordneten gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt werden soll [12], welche Bestimmung indeß für einige Provinzen modificirt worden ist, nämlich:

1) In der Provinz Preußen sollen in Wahlbezirken, aus welchen nur Ein Abgeordneter gewählt wird, zwei Stellvertreter gewählt werden; auch sollen die Stellvertreter nicht für den einen oder den anderen Abgeordneten, sondern für den ganzen Bezirk ernannt werden [13].

---

[1] Ges. v. 1. Juli 1823 für Preußen, Brandenburg, Pommern §. 11, v. 27. März 1824 für Schlesien §. 12, für Posen §. 11, für Sachsen §. 11. — Der Wahl-Kandidat muß im Kreise angesessen sein (Reskr. des Min. des Inn. v. 13. Mai 1845, Rauer, neue Folge, S. 125, Zus. 1440).

[2] Verordn. v. 17. März 1828, Art. IV.

[3] Verordn. v. 17. Aug. 1825, Art. V.

[4] Verordn. v. 17. Aug. 1825, Art. IV.

[5] Verordn. v. 2. Juni 1827, Art. XI.

[6] Verordn. v. 15. Dec. 1830, Art. XIII.

[7] Verordn. v. 17. Mai 1827, Art. V, welcher zugleich bestimmt, daß es einer näheren Ausmittelung in dieser Hinsicht nicht bedarf, wenn die Wähler mit dem Wahl-Kommissarius darüber einig sind, daß der Grundbesitz des Erwählten die bestimmte Größe habe.

[8] Verordn. v. 8. Juni 1839, §. 1 für Westphalen, Ges. v. 27. März 1824, §. 12 für die Rheinprovinz.

[9] Verordn. v. 13. Juli 1827, Art. IX.

[10] Verordn. v. 13. Juli 1827, Art. XI.

[11] Verordn. v. 19. Juni 1846, §. 2 (G. S. 1846, S. 237).

[12] Ges. v. 1. Juli 1823 für Preußen §. 25, für Brandenburg §. 25, für Pommern §. 24, v. 27. März 1824 für Schlesien §. 26, für Posen §. 24, für Sachsen §. 25, für Westphalen §. 25, für die Rheinprovinz §. 25.

[13] Verordn. v. 17. März 1828, Art. I.

2) In der Provinz Posen sollen gleichzeitig für jeden Abgeordneten zwei Stellvertreter gewählt werden [1].

3) In der Provinz Sachsen soll für solche Abgeordnete der Ritterschaft, deren Einer aus einem bestimmten Landestheile zu wählen ist, sowie für die Abgeordneten der Städte und Landgemeinden, nicht ein Stellvertreter, sondern ein erster und zweiter Stellvertreter gewählt werden; für diejenigen Wahlbezirke der Ritterschaft, welche mehrere Abgeordnete zu stellen haben, soll zwar die Anzahl der Stellvertreter derjenigen der Abgeordneten gleich sein, allein sie sollen nicht namentlich für einen einzelnen, sondern für die sämmtlichen Abgeordneten eines solchen Bezirks gewählt werden [2].

4) In der Provinz Westphalen sind für jeden Abgeordneten der Landgemeinden zwei Stellvertreter zu wählen, von denen Einer seinen Wohnsitz in demjenigen Kreise haben muß, in welchem der Abgeordnete wohnt [3]. Damit Zweifel über die Reihenfolge der Stellvertreter bei denjenigen ständischen Verbänden und Korporationen, die mehrere Abgeordnete, und demzufolge auch mehrere Stellvertreter zu erwählen haben, vermieden werden, sollen die einzelnen Wahlakte namhaft auf die Wahl beziehungsweise des ersten, zweiten u. s. w. Stellvertreters gerichtet und als solche in den Wahl-Protokollen ausdrücklich bezeichnet werden [4].

5) In der Rheinprovinz sind im Stande der Ritterschaft in dem ersten Wahlbezirke (Reg.-Bez. Köln, Koblenz und Trier) 12, in dem zweiten (Reg.-Bez. Düsseldorf und Aachen) 13 Stellvertreter zu wählen [5]; für jeden städtischen Abgeordneten werden zwei Stellvertreter gewählt [6].

Sechstes Stück.

Von dem aktiven Wahlrechte.

§. 152.

A. Von den Wählern (Wahlberechtigten).

I. Stand der Ritterschaft.

Die Wahl der ritterschaftlichen Abgeordneten steht den zur Ausübung des Wahlrechtes befähigten Mitgliedern des Standes der Ritterschaft zu [7]. Bei diesen Wahlen berechtiget der Besitz mehrerer in demselben Wahlbezirke gelegenen Güter zu nicht mehr als Einer Stimme [8]. Die Besitzer solcher kleinen adeligen Güter in der Provinz Preußen, insbesondere in Masuren und Pomerellen, welche vereinigt eine Kommune bilden, und welche die Ehrenrechte nur gemeinschaftlich ausüben, können auch das Wahlrecht nur kollektiv wahrnehmen [9].

---

[1] Verordn. v. 15. Dec. 1830, Art. XV.

[2] Verordn. v. 17. Mai 1827, Art. XII.

[3] Verordn. v. 19. Juni 1846, §. 1 (G. S. 1846, S. 237). Ueber die Ausführung dieser Vorschrift vgl. das Reskr. des Min. des Inn. v. 27. Aug. 1846 (Rauer, neue Folge, S. 127, Zus. 1447).

[4] Verordn. v. 8. Juni 1839, §. 3 (G. S. 1839, S. 225).

[5] Verordn. v. 13. Juli 1827, Art. VII, welcher zugleich die näheren Vorschriften über das Einrücken dieser Stellvertreter ertheilt.

[6] Verordn. v. 13. Juli 1827, Art. VIII.

[7] Gesetze v. 1. Juli 1823 für Preußen und Brandenburg §. 19, für Pommern §. 18, v. 27. März 1824 für Schlesien §. 20, für Posen §. 18, für Sachsen, Westphalen und Rheinprovinz §. 19. — Fürsten und Standesherren konkurriren nur in dem Falle, wenn sie außer ihren Fürstenthümern und Standesherrschaften (wegen welcher ihnen Viril-, resp. Kuriat-Stimmen verliehen sind) noch andere Rittergüter besitzen, wegen dieser letzteren als Wähler bei den Wahlen der ritterschaftlichen Abgeordneten. Dagegen ist den Theilnehmern an einer ritterschaftlichen Kollektiv-Stimme in den Gesetzen (Verordn. v. 2. Juni 1827, Art. VI für Schlesien, Verordn. v. 24. Febr. 1843 für Preußen) das Recht der Wahl und Wählbarkeit in dem ritterschaftlichen Wahlbezirke, in welchem die zu ihrem Fideik.-Besitze gehörigen Güter belegen sind, vorbehalten (Reskr. des Min. des Inn. v. 21. März 1827, Rauer, neue Folge, S. 127—128, Zus. 1448 u. 1449).

[8] Verordn. für Preußen v. 17. März 1828. Art. VI, für Pommern v. 17. Aug. 1825, Art. VI.

[9] Ges. v. 1. Juli 1823, §. 14.

II. Stand der Städte.

1) In den Städten der sechs östlichen Provinzen steht das Wahlrecht denjenigen zu, welche den Magistrat wählen [1]. Gleichmäßig bestimmen die Gesetze für die Provinzen ferner, daß jede einzelne zu Virilstimmen berechtigte Stadt ihre Abgeordneten zum Landtage in sich wählt, und daß alle übrigen Städte ohne Unterschied, ob sie Immediat- oder Mediat-Städte sind, in sich Wähler wählen, welche kollektiv in Wahlversammlungen nach Bezirken zusammentreten und die Landtags-Abgeordneten wählen [2]. Ferner ist gleichmäßig für diese Provinzen, mit Ausnahme von Posen, bestimmt, daß zur Wahl der kollektiv wählenden Städte eine jede derselben von weniger als 150 Feuerstellen überhaupt einen, die Städte größeren Umfangs aber eine jede für 150 Feuerstellen allemal einen Wähler ernennen [3]. Bei den Wahlen in der Provinz Posen soll in den zu Virilstimmen berechtigten Städten nach dem bisher beobachteten Verfahren gewählt werden; in den zu Kollektiv-Stimmen vereinigten Städten dagegen wählt die Bürgerschaft auf je 150 von Christen bewohnten Feuerstellen einen Wähler, welcher, um wählbar zu sein, wenigstens ein Grundeigenthum von 300 Thlr. an Werth besitzen muß [4]. — In Betreff derjenigen Städte, namentlich in der Nieder- und Oberlausitz, wo die Bestellung der Magistrats-Mitglieder einem Dominium oder anders besonders Berechtigten zusteht, wird das Wahlrecht von den mit Grundeigenthum angesessenen Bürgern ausgeübt; es ist aber auch in diesen Städten die Wahl der Landtags-Abgeordneten immer an die Bedingungen der Wählbarkeit gebunden [5]. Dasselbe gilt in der Provinz Sachsen in denjenigen Städten, wo die Bestellung der Magistrats-Mitglieder den Königlichen Regierungen oder einem Dominium zusteht [6].

2) Für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz ist bestimmt, daß in den zu Virilstimmen berechtigten Städten, nach Einführung der Städte-Ordnung, die von den stimmfähigen Bürgern als ersten Wählern zu erwählenden Stadtverordneten die Abgeordneten und Stellvertreter wählen; wogegen in den zu Kollektiv-Stimmen berechtigten Städten die Stadtverordneten aus ihrer Mitte in den Städten von weniger als 150 Feuerstellen einen, in den Städten größeren Umfanges aber auf je 150 Feuerstellen einen Wähler wählen. Die Wähler treten demnächst aus dem ganzen Wahlbezirke zur Wahl der Abgeordneten und der Stellvertreter zusammen [7].

---

[1] Gesetze v. 1. Juli 1823 für Preußen und Brandenburg §. 12, v. 27. März 1824 für Schlesien §. 13, für Sachsen §. 12. Das Gesetz für Posen v. 27. März 1824, §. 12 sagt: „den mit Grundeigenthum angesessenen Bürgern". In dem Gesetze v. 1. Juli 1823 für Pommern fehlt zwar die Bestimmung über diesen Gegenstand; allein dieselbe ist auch in dieser Provinz zur Anwendung zu bringen (Reskr. des Min. des Inn. v. 22. Sept. 1823, Rauer, Thl. II, S. 220, Zus. 432). — Für Sachsen bestimmt der Art. IX der Verordn. v. 17. Mai 1827, daß in den (zu Viril-Stimmen berechtigten) Städten das Wahlrecht des Landtags-Abgeordneten, und bei den kollektivwählenden Städten die Wahl der Bezirkswahlen denjenigen zusteht, welche den Magistrat wählen.

[2] Gesetze v. 1. Juli 1823 für Preußen und Brandenburg §. 20, für Pommern §. 19, v. 27. März 1824 für Schlesien §. 21, für Posen §. 19, für Sachsen §. 20.

[3] Verordn. für Preußen v. 17. März 1828, Art. VII, Verordn. für Brandenburg v. 17. Aug. 1825, Art. IX, Verordn. für Pommern de eod., Art. VII, Verordn. für Schlesien v. 2. Juni 1827, Art. XVI, Verordn. für Sachsen v. 17. Mai 1827, Art. IX.

[4] Verordn. v. 15. Dec. 1830, Art. VIII. — Dies ist dahin zu verstehen, daß jede Stadt von weniger als 150 Häusern immer einen Wähler wählt, jede größere Stadt aber auf je 150 Häuser immer einen Wahlmann (Reskr. des Staatsmin. v. 9. April 1833, v. Kamptz, Ann., Bd. XVII, S. 424). Es ist aber eine Stadt von nicht vollen 300 Feuerstellen nicht berechtiget, zwei Wahlmänner zu ernennen (Reskr. des Min. des Inn. v. 5. Febr. 1843, Rauer, Thl. II, S. 233, Zus. 436).

[5] Ges. für Brandenburg v. 1. Juli 1823, §. 13, Ges. für Schlesien v. 27. März 1824, §. 14. — Ueber die in den Nieder- und Oberlausitzischen Städten von Magistraten, welche sich selbst ergänzen, getroffenen Wahlen ländlicher Landtags-Abgeordneten vgl. die transitorischen Bestimmungen in der Verordn. v. 17. Aug. 1825, Art. VI für die Niederlaus. Städte, und in der Verordn. v. 2. Juni 1827, Art. XII für die Oberlaus. Städte.

[6] Ges. v. 27. März 1824, §. 13. — Ueber die transitorischen Bestimmungen für diejenigen Städte in der Provinz Sachsen, wo die Magisträte sich selbst ergänzen, vgl. Art. VI der Verordn. v. 17. Mai 1827, und K.-O. v. 9. Febr. 1825 (G. S. 1825, S. 12).

[7] Verordn. v. 13. Juli 1827, Art. XII, wodurch die Bestimmungen der Gesetze v. 27. März 1824, §. 20 anderweitig in der im Texte gedachten Weise geordnet worden sind. — Unter Bezugnahme hierauf ist dann weiter be-

III. Stand der Landgemeinden.

1) Die provinzialständischen Gesetze der östlichen Provinzen, mit Ausnahme der Provinz Posen, bestimmen gleichmäßig, daß die Wahl den Dorfgemeinden zusteht, welche, eine jede nach ihrer für andere Dorfangelegenheiten hergebrachten Weise, einen Orts-Wähler wählen, und daß die Wähler sich mit den Besitzern der einzeln liegenden, zu keiner bestimmten Dorfgemeinde gehörenden Gütern des Standes der Landgemeinden, welche aber das Maß der Wahlfähigkeit haben müssen, bezirksweise zur Wahl des Bezirks-Wählers versammeln, worauf dann die Bezirks-Wähler zur Wahl des Abgeordneten zusammentreten [1]. In der Provinz Schlesien und der Grafschaft Glatz sollen solche Gemeinden, die nicht mindestens 12 stimmfähige Grundbesitzer haben, Behufs der Wahl des Orts-Wählers mit einer benachbarten Gemeinde vereiniget werden [2]. Für die Provinzen Brandenburg, Schlesien und Sachsen ist außerdem bestimmt, daß da, wo es in Dorfgemeinden üblich ist, daß die Ehemänner von Ackergutsbesitzerinnen in allen Gemeinde-Angelegenheiten für ihre Ehefrauen stimmen, dergleichen Ehemänner auch bei der Wahl der Orts-Wähler für ihre Ehefrauen zuzuziehen sind [3].

2) Für die Provinz Posen ist bestimmt, daß zur Ausübung des Wahlrechtes diejenigen ländlichen Grundeigenthümer berufen sind, welche zum wenigsten ein ländliches Grundstück von 30 Magdeburger Morgen besitzen [4]. Diese Grundbesitzer treten nicht in Distrikten [5] zur unmittelbaren Wahl von Bezirks-Wählern, sondern in den einzelnen Gemeinden zur Wahl von Orts-Wählern zusammen. Jede Gemeinde ist befugt, einen Orts-Wähler zu erwählen. Die Orts-Wähler treten mit den Besitzern derjenigen ländlichen Güter (einzelnen Etablissements) von mindestens 30 Magdeburger Morgen Größe, welche weder Rittergüter sind, noch zu einer Dorfgemeinde gehören, bezirksweise zusammen und wählen in jedem Bezirke einen Bezirks-Wähler. Die Bezirks-Wähler treten dann zusammen und wählen den Abgeordneten [6]. Der Grundbesitz von wenigstens 30 Magdeburger Morgen ist auch bei den Bezirks-Wählern erforderlich [7].

3) Die provinzialständischen Gesetze für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz haben vorgeschrieben, daß im vierten Stande von den wahlberechtigten Grundbesitzern in den bestimmten Abtheilungen (Wahlbezirken) zuerst Wähler, von den Wählern eines jeden Kreises Bezirks-Wähler, und von den letzteren, aus dem ganzen

---

stimmt worden, daß in den Städten der Provinz Westphalen, wo die Städte-Ordn. eingeführt worden, der Art. XII der Verordn. v. 13. Juli 1827 sofort in Anwendung trete, was auch für die Städte gelte, welche die (modificirte) Landgemeinde-Ordn. angenommen haben (Reskr. des Min. des Inn. v. 17. Juli 1846, Rauer, neue Folge, S. 128, Zus. 1451). In der Rheinprovinz erfolgen die Wahlen durch die Gemeinde-Verordneten (Reskr. desselb. Min. v. 5. Juni 1846, Rauer, a. a. O., Zus. 1452). Nachdem für die genannten beiden Provinzen die Städte-Ordnungen v. 19. März und 15. Mai 1856, und die Landgemeinde-Ordn. v. 19. März 1856 für Westphalen erlassen, beziehungsweise für die Rheinprovinz die Wiederherstellung der durch das Ges. v. 15. Mai 1856 modificirten Gemeinde-Ordn. v. 23. Juli 1845 erfolgt ist, kann nicht bezweifelt werden, daß in diesen Provinzen die Wahlen der Städte durch die Stadt-, beziehungsweise Gemeinde-Verordneten vorzunehmen sind. Für die Rheinprovinz sind hierüber durch das Reskr. des Min. des Inn. v. 8. Juni 1858 (vgl. Rauer's neuere ständ. Gesetzgeb., S. 490, Anm. 78) die näheren Anordnungen ertheilt.

[1] Gesetze v. 1. Juli 1823 für Preußen und Brandenburg §. 21, für Pommern §. 20, Ges. v. 27. März 1824 für Schlesien §. 22, für Sachsen §. 21. — Der §. 22 des Ges. für Schlesien v. 27. März 1824 bestimmt zugleich, daß in der Oberlausitz die angesessenen Wirthe einen Wähler wählen. — Die bei den Wahlen der Dorfgemeinden nicht konkurrirenden Besitzer der einzeln gelegenen Güter, welche nicht das Maß der Wahlfähigkeit haben, sind in dem Falle, wenn sie den Umfang der in den Dorfgemeinden belegenen Besitzungen, die ortsherkömmlich zur Theilnahme an Ortswahlen berechtiget sind, haben, zum Behufe der Landtagswahlen den zunächstgelegenen Dorf-Kommunen zuzuschlagen (Reskr. des Min. des Inn. v. 7. Juni 1828, Rauer, Thl. II, S. 227, Zus. 444).

[2] Verordn. v. 2. Juni 1827, Art. XV.

[3] Verordn. v. 17. Juni 1825, Art. VIII v. 2. Juni 1827, Art. XIV, u. v. 17. Mai 1827, Art. VIII.

[4] Ges. v. 27. März 1824, §. 12, Verordn. v. 15. Dec. 1830, Art. X.

[5] Wie der §. 20 des Ges. v. 27. März 1824 und der Art. XII der Verordn. v. 15. Dec. 1830 vorschrieben.

[6] Verordn. v. 19. Dec. 1845, §§. 1—4 (G. S. 1846, S. 18).

[7] Verordn. v. 15. Dec. 1830, Art. XI.

Wahlkreise vereiniget [1], die Abgeordneten gewählt werden [2]. Demnächst ist aber bestimmt worden, daß nach Regulirung des ländlichen Kommunalwesens in den genannten Provinzen die Bezirks-Wähler zur Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden von den Gemeinde-Verordneten jeder Sammt-Gemeinde aus ihrer Mitte erwählt werden sollen, worauf die Bezirks-Wähler zur Wahl der Abgeordneten in den Wahl Bezirken zusammentreten [3].

IV. Gemeinsam für alle Provinzen ist bestimmt, daß die Bezirks-Wähler für die Dauer der sechsjährigen Wahl-Periode dergestalt fungiren, daß nach Ablauf einer jeden solchen Wahl-Periode die Wahl neuer Bezirks-Wähler angeordnet werden muß, durch welche demnächst alle während der Dauer dieser Wahl-Periode nöthig werdenden Wahlen der Provinzial-Landtags-Abgeordneten des Standes der Landgemeinden und der Stellvertreter derselben bewirkt werden müssen. Scheidet ein Bezirks-Wähler im Laufe der Wahl-Periode durch den Tod oder andere Umstände aus, so ist an seine Stelle ein anderer für die noch übrige Zeit der Wahl-Periode zu wählen [4].

B. Bedingungen der Ausübung des Wahlrechtes.

§. 153.

1. Eigenschaften der Wähler.

Die Bedingungen der Wählbarkeit zum Abgeordneten (vgl. oben §§. 146—150) treten mit den nachstehenden Modifikationen auch für die Befugniß zur Wahl ein [5].

1) Für die Wählenden oder Wähler im Stande der Städte ist nicht zehnjähriger, sondern nur eigenthümlicher Grundbesitz erforderlich [6]. Ebenso ist im Stande der Landgemeinden nicht zehnjähriger, sondern nur eigenthümlicher Grundbesitz ohne Rücksicht auf die bei diesem Stande für die Abgeordneten vorgeschriebene Größe des Grundeigenthums erforderlich; indeß bestimmen die Gesetze für die östlichen Provinzen, mit Ausnahme der Provinz Posen, daß die mit den Orts-Wählern zur Wahl des Bezirks-Wählers zusammentretenden Besitzer der einzeln liegenden, zu keiner bestimmten Dorfgemeinde gehörenden Güter des Standes der Landgemeinden das vorgeschriebene Maß der Wahlfähigkeit haben müssen, und für die Provinz Posen ist vorgeschrieben, daß die ländlichen Grundeigenthümer, welche das Wahlrecht ausüben wollen, zum wenigsten ein ländliches Grundstück von 30 Magdeburger Morgen besitzen müssen, welcher Besitz auch für die Bezirks-Wähler daselbst erforderlich ist [7]. In der Provinz Westphalen

---

[1] Die Bezirks-Wähler der Landgemeinden des Kreises St. Wendel treten mit denen des übrigen Reg.-Bezirks Trier zur Wahl der diesem Bezirke zustehenden 5 Abgeordneten der Landgemeinden zusammen (Verordn. v. 26. März 1839, G. S. 1839, S. 104).

[2] Ges. für Westphalen und für die Rheinprovinz v. 27. März 1825, §. 21.

[3] Verordn. v. 13. Juli 1827, Art. XIII. — Diese Bestimmungen kommen jetzt nach Einführung der Landgemeinde-Ordn. v. 19. März 1856 in Westphalen und nach Wiederherstellung der Gemeinde-Ordn. v. 23. Juli 1845 durch das Ges. v. 15. Mai 1856 in der Rheinprovinz zur Anwendung (vgl. das Reskr. des Min. des Inn. v. 5. Juni 1846, Rauer, neue Folge, S. 131, Zus. 1456—1458).

[4] K.-O. v. 27. Febr. 1830 (G. S. 1830, S. 46). Der in dieser K.-O. ausgesprochene Grundsatz findet nicht blos auf die Bezirks-Wähler des Standes der Landgemeinden, sondern auch für die Wähler der kollektiv wählenden Städte Anwendung (Reskr. des Min. des Inn. v. 20. Dec. 1842, Rauer, Thl. II, S. 234, Zus. 453).

[5] Gesetze v. 1. Juli 1823 für Preußen, Brandenburg und Pommern §. 12, v. 27. März 1824 für Schlesien §. 13, für Posen, Sachsen und Westphalen §. 12, für die Rheinprovinz §. 13.

[6] Gesetze v. 1. Juli 1823 für Preußen, Brandenburg und Pommern §. 12, v. 27. März 1824 für Schlesien §. 13, für Posen und Sachsen §. 12, für Westphalen und die Rheinprovinz §. 13. — Die Wahlmänner, wie die Abgeordneten müssen mit einem Grundstücke des Standes, welchen sie vertreten sollen, angesessen sein, und es kann z. B. ein Bürgermeister, der nicht Grundbesitzer ist, zum Wahlmann nicht gewählt werden (Reskr. des Min. des Inn. v. 5. Juni 1827, Rauer, Thl. II, S. 135, Zus. 455).

[7] Vgl. für Preußen: Ges. v. 1. Juli 1823, §§. 12 u. 21, für Brandenburg: Ges. v. 1. Juli 1823, §§. 12 u. 21, für Pommern: Ges. v. 1. Juli 1823, §§. 12 u. 20, für Schlesien:

und in der Rheinprovinz ist ebenfalls für die Wähler nicht zehnjähriger, sondern nur eigenthümlicher Grundbesitz, welcher zum Gemeinde-Verordneten qualificirt, erforderlich, und zwar muß der Wähler wirklich Gemeinde-Verordneter sein [1].

2) Die Bedingung der Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen ist für wegfallend zu erachten [2].

3) Für die Wählenden und Wahlmänner ist nicht ein Alter von 30 Jahren erforderlich, sondern es genügt die Vollendung des 24. Lebensjahres [3].

§. 154.

2. Persönliche Ausübung des Wahlrechtes.

Die provinzialständischen Gesetze schreiben übereinstimmend vor, daß das Wahlrecht in Person ausgeübt werden muß [4]; nur in der Provinz Preußen besteht eine Ausnahme hiervon hinsichtlich der Besitzer solcher kleinen adeligen Güter, vornehmlich in Masuren und Pomerellen, welche vereinigt eine Kommune bilden. Diese haben nämlich aus ihrer Mitte einen Bevollmächtigten zur Wahrnehmung des Wahlrechtes zu erwählen [5]. Es ist demgemäß auch der Grundsatz aufrecht erhalten worden, daß bei Ausübung des Wahlrechtes Ehefrauen nicht durch ihre Ehemänner vertreten werden können, lediglich mit der Ausnahme, welche in den provinzialständischen Gesetzen für die Provinzen Brandenburg, Schlesien und Sachsen für die Wahlen der Orts-Wähler in Dorfgemeinden [6] nachgelassen worden, sodaß also insbesondere die Vertretung der Ehefrauen von Rittergutsbesitzern durch ihre Ehemänner nicht gestattet worden ist [7]. Ebenso wenig ist es zugelassen worden, minorenne Gutsbesitzer bei den Wahlen durch ihre Vormünder vertreten zu lassen [8]. Dagegen ist angenommen worden, daß Städte, welche ein Rittergut besitzen, ihr Stimmrecht bei den Wahlen zu Landtags-Abgeordneten durch Magistrats-Personen [9], und Dorfgemeinden, die Rittergüter besitzen, ihr Stimmrecht durch den Ortsschulzen, ohne daß dieser einer besonderen Vollmacht dazu bedarf [10], ausüben zu lassen berechtiget sind.

§. 155.

3. Gleichzeitige Ausübung des Wahlrechtes in mehreren Wahlbezirken.

Die sämmtlichen provinzialständischen Gesetze gestatten, daß Personen, welche in mehreren Kreisen oder Wahl-Bezirken angesessen sind, in jedem dieser Kreise oder

---

Ges. v. 27. März 1824, §§. 13 u. 22, für Sachsen: Ges. v. 27. März 1824, §§. 12 u. 21, für Posen: Ges. v. 27. März 1824, §. 12 und Verordn. v. 15. Dec. 1830, Art. X und XI.

[1] Ges. v. 27. März 1824, §. 13, Verordn. v. 13. Juli 1827, Art. XIII.

[2] Vgl. oben §. 146, sub I, ad 2, S. 372. Das Reskr. des Min. des Inn. v. 11. Aug. 1860 (Min.-Bl. d. i. V. 1860, S. 169) spricht noch ausdrücklich aus, daß die älteren Verfügungen, durch welche den jüdischen Stadtverordneten die Theilnahme an den Provinzial-Landtags-Wahlen versagt werden, für aufgehoben zu erachten sind.

[3] Ges. v. 1. Juli 1823 für Preußen, Brandenburg und Pommern §. 12, v. 27. März 1824 für Schlesien §. 13, für Posen, Sachsen und Westphalen §. 12, für die Rheinprovinz §. 13.

[4] Ges. v. 1. Juli 1823 für Preußen und Brandenburg §. 18, für Pommern §. 17, v. 27. März 1824 für Schlesien §. 19, für Posen §. 17, für Sachsen, Westphalen und die Rheinprovinz §. 18.

[5] Gesetz für Preußen v. 1. Juli 1823, §. 18.

[6] Vgl. oben §. 152, sub III, ad 1, S. 387.

[7] Vgl. den Brandenb. Landtags-Absch. v. 17. Aug. 1825 (v. Kamptz, Ann., Bd. X, S. 465), den Schlesisch. Landtags-Absch. v. 2. Juni 1827 (a. a. O., Bd. XI, S. 298), welcher auch die Vertretung Unverheiratheter weiblichen Geschlechts durch Bevollmächtigte ablehnt; desgl. den Westphäl. Landtags-Absch. v. 17. Juli 1827 (a. a. O., S. 568) und den Sächsisch. Landtags-Absch. v. 17. Mai 1827 (a. a. O., S. 326). Vgl. Rauer, Thl. II, S. 240 ff., Zus. 464—468 und neue Folge, S. 132, Zus. 1459.

[8] Reskr. des Min. des Inn. v. 31. Jan. 1844 (Rauer, Thl. II, S. 241, Zus. 469).

[9] Reskr. desselb. Min. v. 30. Juli 1830 (a. a. O., S. 240, Zus. 462).

[10] Ebendas.

Wahl-Bezirke das Wahlrecht ausüben dürfen [1]. Sind aber die Realitäten eines Rittergutes in zwei verschiedenen Kreisen gelegen, so ist der Besitzer desselben nur befugt, an den ständischen Wahlen und Versammlungen desjenigen Kreises Theil zu nehmen, in dessen Matrikel das Rittergut eingetragen ist [2].

Siebentes Stück.

Ruhen des Wahlrechtes und der Wählbarkeit.

§. 156.

Das Wahlrecht und die Wählbarkeit ruhen:

1) wenn über das Vermögen desjenigen, dem diese Befugnisse zustehen, der Konkurs eröffnet ist [3], wogegen die Sequestration eines Rittergutes nicht diese Wirkung hat [4];

2) während eines nicht einer moralischen Person zuständigen gesellschaftlichen Besitzes [5].

---

[1] Ges. v. 1. Juli 1823 für Preußen und Brandenburg §. 15, für Pommern §. 14, v. 27. März 1824 für Schlesien §. 16, für Posen §. 14, für Sachsen, Westphalen und die Rheinprovinz §. 15. — Vgl. das Reskr. des Min. des Inn. v. 22. Nov. 1829 (Min.-Bl. d. i. V. 1841, S. 55).

[2] Reskr. des Min. des Inn. v. 8. Okt. 1847 (Rauer, neue Folge, S. 132, Zus. 1460).

[3] Gesetze v. 1. Juli 1823 für Preußen §. 13, für Brandenburg §. 14, für Pommern §. 13, Gesetze v. 27. März 1824 für Schlesien §. 15, für Posen §. 13, für Sachsen, Westphalen und die Rheinprovinz §. 14. — Wenn über das Vermögen des Besitzers einer Standesherrschaft (in der Niederlausitz) Konkurs eröffnet ist, so kann derselbe während der Dauer dieses Verfahrens ständische Rechte nicht ausüben (K.-O. v. 12. März 1847, Rauer, neue Folge, S. 133, §. 983).

[4] Reskr. des Min. des Inn. v. 28. März und 13. Mai 1834 (Rauer, Thl. I, S. 242, Zus. 471). Auch hat es in Schlesien nicht die Entziehung der ständischen Rechte zur Folge, wenn der Besitzer eines Rittergutes dasselbe dem Königl. Kredit-Institute zur Verwaltung übergeben hat (Reskr. des Min. des Inn. v. 18. Juli 1843, a. a. O., Zus. 472).

[5] Gesetze v. 1. Juli 1823 für Preußen und Pommern §. 13, für Brandenburg §. 14, Gesetze v. 27. März 1824 für Schlesien §. 15, für Posen §. 13, für Sachsen, Westphalen und Rheinprov. §. 14. — Diese Bestimmungen erläutert das Reskr. des Min. des Inn. v. 20. Sept. 1823 (Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 276) dahin: a) Obwohl eine moralische Person als Besitzerin eines Grundstückes von der Ausübung der Standschaft nicht ausgeschlossen sein soll, so ist dennoch die Ausübung dieses Rechtes nicht auf Grund einer gewöhnlichen Vollmacht zu bewirken, sondern in der Art, daß der Ausübende in der Regel Kraft seines Amtes oder seines an der moralischen Person habenden Interesses als eigentlicher Vertreter des Rechtes erscheint. Die Wählbarkeit zum Abgeordneten gebührt ihm daher, unter Voraussetzung der übrigen Eigenschaften, nur dann, wenn er sich im eigenthümlichen zehnjährigen Besitze eines zum betr. Stande gehörigen Grundeigenthums befindet. b) Unter dem „gemeinschaftlichen Besitze" ist lediglich ein solcher zu verstehen, wo eine Gesellschaft von, weder durch Familienrechte, noch Eherecht verbundenen Personen ein Grundeigenthum, anscheinend aus Spekulation, um solches bald wieder zu verkaufen oder zu zerschlagen, akquirirt. Es ist also darunter weder der von mehreren Geschwistern oder sonstigen Familiengliedern ererbte Grundbesitz, noch die unter Eheleuten stattfindende Gütergemeinschaft zu verstehen. Die Reskr. des Min. des Inn. v. 21. März u. 18. Juli 1840 (Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 7 u. 276) haben demnächst auf die in dem Reskr. v. 20. Sept. 1823 entwickelten Grundsätze wiederholt Bezug genommen. Das Reskr. desselb. Min. v. 13. Aug. 1841 (a. a. O. 1841, S. 270) weist darauf hin, daß durch die Erwerbung eines Rittergutes Seitens mehrerer Personen, welche weder eine moralische Person bilden, noch Brüder oder Mitglieder eines und desselben Geschlechts sind, die Landtagsfähigkeit des Gutes nicht erlischt, sondern das Wahlrecht und die Wählbarkeit nur ruhen, und daß es daher nicht zulässig ist, Besitzern dieser Kategorie eine Präklusivfrist zu bestimmen, nach deren Ablauf, sofern jenes Verhältniß fortdauert, die Ritterguts-Qualität verloren gehen soll. Das Reskr. desselb. Min. v. 30. Aug. 1842 (Rauer, Thl. II, S. 244, Zus. 479) erklärt, daß ein von mehreren Geschwistern erkaufter Grundbesitz unter die Kategorie des „gesellschaftlichen" fällt. — Wenn Eheleute ein Rittergut gemeinschaftlich besitzen, so ist der mitbesitzende Ehemann zur Ausübung der landständischen Rechte von diesem Besitzthum persönlich berechtigt, ohne Rücksicht, ob die Eheleute in Gütergemeinschaft leben oder nicht, und ohne daß es darauf ankommt, ob der gemeinschaftliche Besitz der Eheleute aus Ehevertrag oder

3) Ueber die Suspension der ständischen Rechte wegen Bescholtenheit nach den Gesetzen v. 8. Mai 1837 und v. 23. Juli 1847 vgl. oben §. 146, sub I ad 4, S. 373.

Achtes Stück.

Von den Wahlen.

§. 157.

I. Wahlaufsicht.

1) Alle Wahlen stehen unter der Aufsicht des Landraths, in dessen Kreise sie vorgenommen werden. Derselbe leitet die Wahlen der Bezirks-Wähler und der Abgeordneten unmittelbar, oder durch einen von ihm zu ernennenden Stellvertreter; die Wahlen in den einzelnen Städten und Dorfgemeinden aber werden zunächst von der Orts-Obrigkeit geleitet [1]. Für die Provinz Posen ist speziell bestimmt, daß die Wahlen in den einzelnen Dorfgemeinden durch den Landrath oder, in seinem Auftrage, durch von ihm ernannte Kommissarien geleitet werden [2]. In den Grafschaften Wernigerode, Stolberg und Roßla wird das Wahlgeschäft von den dortigen Behörden besorgt [3].

2) Sind bei einer Wahl mehrere landräthliche Kreise betheiligt, so gebührt die Leitung dem ältesten der mit einem Rittergute im Kreise angesessenen Landräthe [4].

3) Im Großherzogthume Posen hat der Landtags-Kommissarius den Landrath zu ernennen, welcher die Wahl zu leiten hat [5].

II. Wahlort.

1) Die Wahlen der Landtags-Abgeordneten des ersten oder ritterschaftlichen Standes betreffend, so weichen die ständischen Gesetze der verschiedenen Provinzen in ihren betreffenden Bestimmungen ab.

a) In der Provinz Preußen werden diese Wahlen auf den Kreistagen vollzogen, welche für diesen Zweck bei der großen Ausdehnung einiger der alten Kreise an mehreren Orten in denselben abgehalten werden [6].

Eherecht, oder aus einem andern Rechtstitel, z. B. Kauf, herrührt (Reskr. des Min. des Inn. v. 7. Mai 1841, 21. Sept. 1843 und 19. Febr. 1847, Rauer, Thl. II, S. 245, Zus. 483 und neue Folge, S. 133, Zus. 1461).

[1] Gesetze v. 1. Juli 1823 für Preußen und Brandenburg §. 27, für Pommern §. 26, v. 27. März 1824 für Schlesien §. 28, für Posen §. 26, für Sachsen, Westphalen und Rheinprov. §. 27. — Der Landrath hat nur die Leitung der Wahlen; sobald diese beendigt sind, hört seine Mitwirkung auf (Reskr. des Min. des Inn. v. 15. Sept. 1824, Rauer, Thl. II, S. 248, Zus. 490). — Diäten und Reisekosten des Landraths, wenn derselbe als Wahl-Kommissarius außerhalb seines Kreises fungirt hat, sind aus Staatskassen zu decken (Reskr. desselb. Min. v. 18. Aug. 1841, a. a. O., Zus. 491). — In den Städten, wo die Stadtverordneten unter Vorsitz ihres Vorstehers wählen, ist die Mitwirkung des Landraths weder bei den Wahlen der Deputirten der mit Viril-Stimmen betheiligten Städte, noch bei den Wahlen der Wähler in den zu Kollektiv-Stimmen verbundenen Städten erforderlich (Reskr. desselb. Min. v. 22. Aug. 1832, v. Kamptz, Ann., Bd. XVI, S. 664, und v. 19. Sept. 1832, Rauer, Thl. II, S. 249, Zus. 494).

[2] Verordn. v. 19. Dec. 1845, §. 5 (G. S. 1846, S. 18).

[3] Ges. für Sachsen v. 27. März 1824, §. 27.

[4] Verordn. für Preußen v. 17. März 1828, Art. XI, für Brandenburg und Pommern v. 17. Aug. 1825, Art. X, für Schlesien v. 27. März 1824, Art. XX, für Sachsen v. 17. Mai 1827, Art. XI. Für Neuvorpommern, wo die ersten Wahlen des Bauerstandes kirchspielsweise vorgenommen werden, bestimmt der Art. XI der Verordn. v. 17. Aug. 1825 noch, daß, wenn zu einer Kirchspielswahl Wähler zusammentreten, welche unter verschiedenen Gutsherrschaften stehen, der Landrath einem der dabei konkurrirenden Gutsherrn die Leitung der Wahl zu übertragen hat.

[5] Verordn. v. 15. Dec. 1830, Art. XIV.

[6] Ges. v. Juli 1823, §. 19.

b) In den Provinzen Brandenburg [1] und Pommern werden diese Wahlen auf Kreistagen nach bisheriger Observanz vollzogen [2].

c) In den Provinzen Schlesien, Posen, Sachsen, Westphalen und der Rheinprovinz werden diese Wahlen nach den in den provinzialständischen Gesetzen dieser Provinzen festgesetzten Wahlbezirken vollzogen [3].

2) In Betreff der Wahl der Bezirks-Wähler durch die Ortswähler bestimmen die Gesetze für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen übereinstimmend, daß die Landräthe wegen Bildung der Distrikte für diese Wahlen die erforderlichen Festsetzungen für einen jeden Kreis unter Zuziehung der Kreisstände zu treffen haben [4]. — Für die Provinz Posen ist bestimmt, daß zu den Wahlen der kollektiv wählenden Städte und der Landgemeinden vom Landtags-Kommissarius eine möglichst in der Mitte jedes Wahl-Bezirkes gelegene Stadt bestimmt werden soll, wobei jedoch zugleich auf Zugänglichkeit des Wahlortes und auf das Vorhandensein eines schicklichen Lokals für die Wahl-Versammlung Rücksicht zu nehmen [5]. — Für die Rheinprovinz bleibt dem Landtags-Kommissarius überlassen, für die ländlichen Wahl-Bezirke den Wahlort zu bestimmen, und dafern in einem Orte gewählt wird, in welchem kein Landrath ist, einen benachbarten Landrath zum Wahl-Kommissarius zu ernennen [6].

III. Wahlverfahren.

Da die in den provinzialständischen Gesetzen hierüber enthaltenen Bestimmungen sich nicht als ausreichend bewährt hatten, so ist für sämmtliche Provinzen ein allgemeines Reglement über das Verfahren bei ständischen Wahlen unterm 22. Juni 1842 [7] erlassen worden, welches (im §. 14) alle entgegenstehenden, bis dahin gültigen Bestimmungen und Observanzen für aufgehoben erklärt hat. Die Vorschriften dieses Reglements sind folgende: 1) Die Wahl jedes Landtags-Abgeordneten und jedes Stellvertreters erfolgt in einer besonderen Wahlhandlung (§. 1). 2) Wenn die für verschiedene Stände gebildeten Wahl-Bezirke oder einzelne Städte mehrere Abgeordnete und Stellvertreter zu wählen haben, so wird, um deren Reihenfolge unzweifelhaft festzustellen, jede einzelne Wahlhandlung ausdrücklich auf die Wahl des ersten, zweiten 2c. Abgeordneten, beziehungsweise Stellvertreters gerichtet (§. 2). 3) Ein Stellvertreter, der in der Reihenfolge eine Stelle annimmt, welche hinter der zur Zeit erledigten steht, ist zu der letzteren wählbar und findet, wenn er für dieselbe gewählt wird und die auf ihn gefallene Wahl annimmt, eine anderweitige Wahl in Beziehung auf die von ihm zuvor eingenommene Stelle statt (§. 3). 4) Alle Wahlen erfolgen durch absolute Stimmenmehrheit in der Art, daß der Gewählte mehr als die Hälfte der Stimmen der erschienenen Wähler, oder zwar nur die Hälfte, aber darunter die Stimme des — nach den Lebensjahren — ältesten Mitgliedes der Wahlversammlung erhalten haben muß [8]. Befindet sich indeß das älteste Mitglied unter denen, welche gleiche Stimmen erhalten haben, so entscheidet die Stimme des nächstältesten, bei der Entscheidung nicht persönlich betheiligten Wählers (§. 4). 5) Finden sich die Stimmen

---

[1] In der Niederlausitz werden die Wahlen der ritterschaftlichen Landtags-Abgeordneten auf den Kommunal-Landtagen vollzogen (Landtags-Absch. v. 17. Aug. 1825, v. Kamptz, Ann., Bd. X, S. 464).

[2] Ges. v. 1. Juli 1823 für Brandenburg §. 19, für Pommern §. 18.

[3] Für Schlesien: Ges. v. 27. März 1824 §. 20 und Verordn. v. 2. Juni 1827, Art. III, für Posen: Ges. v. 27. März 1824, §. 18, für Sachsen: Ges. v. 27. März 1824, §. 19, für Westphalen: Ges. v. 27. März 1824, §. 19, für die Rheinprov.: Ges. v. 27. März 1824, §. 19. — Für Sachsen ist (a. a. O.) noch bestimmt, daß alle in einem Bezirke begriffenen ältern Landestheile gegenseitig an der Wahl der Abgeordneten der Ritterschaft Theil nehmen.

[4] Verordn. v. 17. März 1828 für Preußen, Art. VIII, Verordn. v. 17. Aug. 1825 für Brandenburg, Art. X, Verordn. de eod. für Pommern, Art. VIII, Verordn. v. 2. Juni 1827 für Schlesien, Art. XVII, Verordn. v. 17. Mai 1827 für Sachsen Art. X.

[5] Verordn. v. 15. Dec. 1830, Art. XIV.

[6] Verordn. v. 13. Juli 1827, Art. IX.

[7] Vgl. G. S. 1842, S. 213.

[8] Bei Anwendung dieser Bestimmung versteht es sich von selbst, daß solche Personen in der Wahlversammlung, welche etwa nicht wählen wollen, oder unbeschriebene oder sonst ungültige Stimmzettel abgeben, als rechtlich bei dem Wahlakte nicht anwesend zu erachten sind (Reskr. des Min. des Inn. v. 4. Juli 1851, Rauer's neuere ständ. Gesetzgeb., S. 491, Anm. 81).

zwischen Mehreren in der Art getheilt, daß sich für keinen derselben eine absolute Mehrheit ausgesprochen hat, so sind diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen (§. 5). 6) Sind die Stimmen zwischen Dreien oder Mehreren gleich getheilt, so findet eine Vorwahl unter ihnen statt, um diejenigen beiden Personen zu bestimmen, welche auf die engere Wahl zu bringen sind. Ergiebt die zweite Abstimmung kein anderes Resultat, als die erste, so ist die Wahl nochmals zu wiederholen, und wenn auch dann noch die Stimmen in derselben Weise getheilt bleiben, so sind von denen, welche die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, die beiden den Lebensjahren nach Aeltesten auf die engere Wahl zu bringen (§. 6). 7) Ist zwar für Einen die relative Stimmenmehrheit vorhanden, haben aber nächst ihm mehrere Andere eine gleiche Stimmenzahl erhalten, so ist durch weitere Vorwahl nach dem im §. 6 vorgeschriebenen Verfahren festzustellen, welcher von ihnen mit jenem auf die engere Wahl gebracht werden soll (§. 7). 8) Bei allen Vorwahlen, welche nur zu dem Zwecke geschehen, um die beiden Personen zu ermitteln, welche auf die engere Wahl zu bringen sind, entscheidet die relative Stimmenmehrheit (§. 8). 9) Die auf eine engere Wahl gebrachten Personen haben sich des Mitstimmens bei derselben zu enthalten (§. 9). 10) Die Wahlstimmen werden mittelst verdeckter Stimmzettel abgegeben, wobei jederzeit die beiden jüngsten Mitglieder die Stimmzettel einsammeln, welche sie demnächst gemeinschaftlich mit dem Wahl-Kommissarius zu eröffnen haben (§. 10). 11) Im Wahl-Termin, zu welchem die Wahl-Berechtigten mindestens 14 Tage zuvor einzuberufen sind, legt der Wahl-Kommissarius den Anwesenden zuvörderst die Bescheinigungen über die Insinuation der Einladungen vor, und wird, daß dies geschehen, im Wahl-Protokoll ausdrücklich bemerkt. Demnächst sind in diesem Protokolle sämmtliche erschienene Wähler, mit Angabe des Gutes, auf welchem die Stimme ruht, beziehungsweise des Wahlbezirks, der Kommune oder Korporation, welche von ihnen vertreten wird, genau anzuführen. Aus demselben müssen ferner die Stellen, zu deren Wiederbesetzung die Wahlen erfolgt sind, die Periode, für welche sie stattgefunden, die Art und Weise der Abstimmung, der Gang der Wahlhandlung in Beziehung auf etwanige Anwendung der Vorschriften der §§. 4—7 und die Resultate derselben deutlich hervorgehen. Insbesondere ist zu letzterem Zwecke in dem Protokolle nicht nur auszudrücken, mit wie viel Stimmen die betreffenden Abgeordneten, beziehungsweise Stellvertreter, gewählt sind, sondern es sind auch die Namen aller derer, welche außer den Gewählten Stimmen erhalten haben, mit Angabe der Zahl der letzteren, darin vollständig zu verzeichnen (§. 11). 12) Fällt die Wahl auf ein Mitglied des betreffenden ständischen Verbandes, bei dem die Bedingung des zehnjährigen Grundbesitzes nicht vollständig erfüllt wird, so ist jederzeit noch eine zweite subsidiarische Wahl für den Fall vorzunehmen, daß die erforderliche Dispensation nicht ertheilt werden sollte (§. 12). 13) Diese Vorschriften gelten nicht nur für die Wahlen von Abgeordneten und Stellvertretern der verschiedenen Stände zu Provinzial-, Kommunal-Landtagen und Kreistagen, sondern auch für die anderen von den Ständen auf denselben zu vollziehenden Wahlen (mit Ausnahme der Landraths-Wahlen), ingleichen für die Wahlen der Bezirks-Wähler durch die Orts-Wähler im Stande der Landgemeinden. Die Dom-Kapitel ernennen auch künftig ihre Abgeordneten und Stellvertreter nach den bei ihnen bestehenden Observanzen. Die Wahlen der Orts-Wähler in den zu Kollektiv-Stimmen berechtigten Städten und Landgemeinden erfolgen nach den rücksichtlich ihrer wegen der Gemeinde-Wahlen bestehenden Gesetzesvorschriften oder Observanzen (§. 13).

IV. Bestätigung der Wahlen.

1) Die geschehene Wahl der Wähler ist dem Landrathe, die Wahl der Bezirks-Wähler und Abgeordneten aber dem Landtags-Kommissarius, mit Einsendung der Wahl-Protokolle, anzuzeigen. Letzterer hat zu prüfen, ob solche in der Form und nach den Eigenschaften der Abgeordneten, der Vorschrift gemäß geschehen sind. Nur wenn derselbe in dieser Beziehung Mängel findet, ist er berechtigt, eine andere Wahl zu verlangen [1].

[1] Gesetze für Preußen und Brandenburg v. 1. Juli 1823, §. 28, für Pommern v. 1. Juli 1823, §. 27, Gesetze v. 27. März 1824 für Posen §. 27, für Sachsen, Westphalen und

2) Die Verzeichnisse der neu gewählten Abgeordneten und Stellvertreter sind nach einem bestimmten Schema [1] einzurichten, aus welchem auch die persönlichen und Besitzverhältnisse hervorgehen müssen [2].

3) Die Bestätigung der Wahllisten erfolgt durch die Immediat-Kommission für die Stände-Angelegenheiten, sofern diese bei denselben nichts zu erinnern findet. Die Kommission hat in diesen Fällen die Wahllisten mit jener Bemerkung, durch welche zugleich deren Gültigkeit festgestellt wird, an den Minister des Innern zurückzugeben. Ergeben sich Bedenken, welche der Königl. Entscheidung bedürfen, so ist diese von der Immediat-Kommission zuvor einzuholen [3].

Neuntes Stück.

Von dem Ausscheiden der Abgeordneten und Stellvertreter und den Ergänzungs-Wahlen.

§. 158.

1) Die Wahlen der Abgeordneten geschehen auf sechs Jahre, dergestalt, daß alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Standes ausscheidet und alle drei Jahre zu neuen Wahlen geschritten wird [4].

2) Die für das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt [5]. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar [6].

Zehntes Stück.

Von der Berufung und Dauer der Provinzial-Landtage.

§. 159.

I. Zusammenberufung der Stände.

1) Die Provinzial-Landtage sollen alle zwei Jahre zusammenberufen werden, sofern hinreichende Veranlassung dazu vorhanden sein wird [7].

Rheinprov. §. 28. — Eine jede ständ. Wahl, wo dem gewählten Individuum eins oder mehrere der gesetzlichen Erfordernisse abgehen, ist ungültig, mithin als nicht geschehen zu betrachten und jederzeit eine neue Wahl zu veranlassen (Reskr. des Min. des Inn. v. 5. Juni 1828, Rauer, Thl. II, S. 269, Zus. 533).

[1] Vgl. dasselbe nebst dem darauf bezüglichen Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. v. 24. Nov. 1833 in Rauer, Thl. II, S. 269, Zus. 534—539.

[2] K.-O. v. 26. Okt. 1833 (Rauer, Thl. II, S. 269, §. 443).

[3] K.-O. v. 20. Nov. 1840 (Min.-Bl. d. i. V. 1841, S. 5, Nr. 9).

[4] Gesetze v. 1. Juli 1823 für Preußen und Brandenburg §. 23, für Pommern §. 22, Gesetze v. 27. März 1824 für Schlesien §. 24, für Posen §. 22, für Sachsen, Westphalen u. Rheinprovinz §. 23. — Unter der „Hälfte der Abgeordneten“ wird nur die Hälfte der Abgeordneten der ganzen Provinz verstanden, und es ist daher keineswegs in Ansehung jedes einzelnen Theils der Provinz erforderlich, daß auch von dessen Abgeordneten gerade die Hälfte ausscheide (Reskr. des Min. d. Inn. v. 14. Juni 1833, Rauer, Thl. II, S. 273, Zus. 543). — Mit dem Ausscheiden des Abgeordneten scheidet auch dessen Stellvertreter aus; es ist jedoch zulässig, daß in solchen Wahlbezirken, die nur einen Abgeordneten zu wählen haben, bei dem Ausscheiden dieses Abgeordneten der Stellvertreter desselben nicht ebenfalls ausscheidet, sondern so lange in seiner Funktion verbleibt, bis seine eigene Mandat-Periode abgelaufen oder eine das Aufhören des Mandats bedingende Veränderung in seiner Person eingetreten ist (Reskr. des Min. d. Inn. v. 3. Mai 1858, Rauer's neuere ständ. Gesetzgeb. S. 491, Anm. 82).

[5] Vgl. hierüber die näheren Vorschriften in der K.-O. v. 18. Nov. 1826 (Rauer, Thl. II, S. 273 ff., §§. 448—451).

[6] Gesetze v. 1. Juli 1823 für Preußen und Brandenburg §. 24, für Pommern §. 23, Gesetze v. 27. März 1824 für Schlesien §. 25, für Posen §. 23, für Sachsen, Westphalen u. Rheinprovinz §. 24.

[7] Vgl. die Landtags-Abschiede v. J. 1841 (Kameral. Zeit. Bd. VII), desgl. Ges. v. 1. Juli 1823 für Preußen und Brandenburg §. 30, für Pommern §. 29, Ges. v. 27. März 1824 für Schlesien §. 31, für Posen §. 29, für Sachsen, Westphalen u. Rheinprovinz §. 30

2) Sie sollen in der Regel in der ersten Hälfte des Februar eröffnet werden [1].

II. Versammlungs-Ort.

Zum Versammlungs-Orte des Landtages ist bestimmt: 1) für Preußen die Haupt- und Residenz-Stadt Königsberg, abwechselnd mit Danzig [2]; 2) für Brandenburg die Residenz Berlin [3]; 3) für Pommern die Stadt Stettin [4]; 4) für Schlesien die Stadt Breslau [5]; 5) für Posen die Stadt Posen [6]; 6) für Sachsen die Stadt Merseburg [7]; 7) für Westphalen die Stadt Münster [8]; 8) für die Rheinprovinz die Stadt Düsseldorf [9].

III. Ladung der Mitglieder.

Die Ladung der Mitglieder zu dem für die Eröffnung des Landtages bestimmten Tage geschieht zu gehöriger Zeit durch den Landtags-Kommissarius [10].

IV. Persönliches Erscheinen des Abgeordneten [11].

1) Wer durch Wahl bestimmt ist, als Abgeordneter auf dem Landtage zu erscheinen, kann keinen Andern für sich bevollmächtigen [12].

2) Die Abgeordneten müssen sich spätestens vor dem Tage der Eröffnung einfinden und sich sowohl bei dem Kommissarius, als bei dem Landtags-Marschall melden [13].

V. Einberufung der Stellvertreter und Dauer ihrer Funktion.

1) In der Provinz Preußen bleibt ein einmal berufener Stellvertreter Mitglied des Landtages für die ganze Dauer desselben und der Abgeordnete geht in die Stellung des Stellvertreters über [14].

2) Die provinzialständischen Gesetze der übrigen Provinzen bestimmen, daß, wenn ein Abgeordneter bei der Eröffnung des Landtages bis zum Ablaufe der ersten von diesem Zeitpunkte an laufenden Woche zu erscheinen behindert ist, der für ihn einberufene Stellvertreter Mitglied des Landtages für die ganze Dauer desselben bleibt, und daß der Abgeordnete in die Stellung des Stellvertreters übergeht [15].

3) Die Reihenfolge, in welcher die Stellvertreter einzuberufen sind, bestimmt sich nach dem Inhalte des betreffenden Wahlaktes [16].

---

[1] K.-O. v. 28. Dec. 1844 (Rauer, neue Folge, S. 142, §. 987).

[2] Ges. v. 1. Juli 1823, §. 55.

[3] Ges. v. 1. Juli 1823, §. 55.

[4] Ges. v. 1. Juli 1823, §. 54.

[5] Ges. v. 27. März 1824, §. 56.

[6] Ges. v. 27. März 1824, §. 53.

[7] Ges. v. 27. März 1824, §. 55.

[8] Ges. v. 27. März 1824, §. 55.

[9] Ges. v. 27. März 1824, §. 55.

[10] Gesetze v. 1. Juli 1823 für Preußen und Brandenburg §. 32, für Pommern §. 31, Gesetze v. 27. März 1824 für Schlesien §. 33, für Posen §. 31, für Sachsen, Westphalen u. Rheinprovinz §. 32. — Die Ladung ist unmittelbar an die Abgeordneten zu erlassen (Reskr. des Min. des Inn. v. 15. Sept. 1824, Rauer, Thl. II, S. 285, Zus. 575).

[11] Die Wahl der Kleidung, in welcher die Abgeordneten erscheinen wollen, ist ihnen überlassen; die Abgeordneten der Ritterschaft sind befugt, nicht aber verpflichtet, in der Stände-Uniform zu erscheinen (Reskr. des Min. d. Inn. v. 15. Sept. 1824, Rauer, Thl. II, S. 289, Zus. 588). Die den Rittergutsbesitzern beigelegte Uniform steht ihnen übrigens als solchen, ohne Rücksicht auf Landstandschaft zu (Reskr. desselb. Min. v. 22. Jan. 1825, v. Kamptz, Ann., Bd. IX, S. 24). Ueber die Uniform der Rittergutsbesitzer in den Landestheilen der Provinz Sachsen vgl. die K.-O. v. 4. Juni 1828 (v. Kamptz, Ann., Bd. XII, S. 437); in der Provinz Westphalen: K.-O. v. 29. März 1825 (Min.-Bl. d. i. V. 1841, S. 317); in der Rheinprovinz: K.-O. v. 30. Okt. 1841 (ebendas.). Den bürgerlichen Rittergutsbesitzern, welche die Landstandschaft haben, steht das Recht zu, die ritterschaftl. Uniform zu tragen, auch wenn sie nicht Landtags-Abgeordnete sind (K.-O. v. 2. Aug. 1841, Kameral. Zeit. Bd. VII, S. 1010, Rauer, Thl. II, S. 299, §§. 472 u. 473). Vgl. übrigens die näheren Bestimmungen über diesen Gegenstand in Rauer's neuerer ständ. Gesetzgeb. S. 492, Anm. 85.

[12] Ges. v. 1. Juli 1823 für Preußen und Brandenburg §. 17, für Pommern §. 16, Gesetze v. 27. März 1824 für Schlesien §. 18, für Posen §. 16, für Sachsen, Westphalen und Rheinprovinz §. 17. — Ein Zwang zur Annahme der Wahl findet indeß nicht statt (Reskr. des Min. des Inn. v. 13. Juli 1832, v. Kamptz, Ann., Bd. XVI, S. 665).

[13] Gesetze v. 1. Juli 1823 für Preußen und Brandenburg §. 33, für Pommern §. 32, Gesetze v. 27. März 1824 für Schlesien §. 34, für Posen §. 32, für Sachsen, Westphalen und Rheinprovinz §. 33.

[14] Verordn. v. 17. März 1828, Art. X.

[15] Verordn. für Brandenburg v. 17. Aug. 1825, Art. XI, für Pommern Art. IX, für Schlesien v. 2. Juni 1827, Art. XIX, für Posen vom 15. Dec. 1830, Art. XV, für Sachsen v. 17. Mai 1827, Art. XIII, für Westphalen u. Rheinprovinz v. 13. Juli 1825 Art. XV.

[16] Vgl. §. 2 des Wahl-Reglem. v. 22. Juni 1842 (s. ob. §. 157, sub III, ad 2, S. 392);

VI. **Vorsitzender** (Landtags-Marschall).

Die Ernennung des Vorsitzenden auf dem Landtage, sowie seines Stellvertreters erfolgt von dem Könige aus den Abgeordneten des ersten Standes, — in der Provinz Schlesien, Sachsen, Westphalen und der Rheinprovinz aus den Abgeordneten des ersten oder zweiten Standes [1]. Die Ernennung erfolgt für die Zeit vom Beginn des Landtages bis zur Eröffnung des nächstfolgenden [2].

VII. **Landtags-Kommissarius.**

1) Der Landtags-Kommissarius ist die Mittelsperson aller Verhandlungen; an ihn allein haben sich die Stände wegen jeder Auskunft, oder wegen Materialien, deren sie für ihre Geschäfte bedürfen, zu wenden. Er theilt den Ständen, in Gemäßheit der ihm gewordenen Instruktion, die Propositionen mit, und empfängt die von ihnen abzugebenden Erklärungen und Gutachten, sowie ihre sonstigen Vorstellungen, Bitten und Beschwerden [3].

2) Nach Befinden der Umstände wird außer dem Landtags-Kommissarius auch noch ein Stellvertreter desselben für vorübergehende Behinderungsfälle ernannt [4].

3) Die Landtags-Kommissarien und ihre Stellvertreter bleiben, sofern nicht in einzelnen Fällen ein Anderes angeordnet wird, auch nach Beendigung der Provinzial-Landtage so lange in Wirksamkeit, bis für die nächsten Landtage neue Kommissarien und Stellvertreter ernannt worden sind [5].

4) Die Landtags-Kommissarien sind ermächtigt, in Fällen einer dienstlichen Abwesenheit oder einer vorübergehenden Behinderung die Rechte und Pflichten ihres Amtes ihren Stellvertretern zu übertragen [6].

5) Den Berathungen wohnen sie nicht bei, können aber den Eintritt zu mündlichen Eröffnungen verlangen oder eine Deputation zu sich entbieten, sowie die Stände Deputationen an sie absenden können [7].

6) Der Landtags-Kommissarius schließt den Landtag, reicht dem Könige [8] die Verhandlungen desselben ein und publicirt den hierauf zu ertheilenden Landtags-Abschied den Ständen [9].

VIII. **Vorbereitende Ausschüsse.**

1) Durch die im Jahre 1841 erlassenen Landtags-Abschiede ist bestimmt worden,

---

hierdurch sind die früheren abweichenden Bestimmungen antiquirt.

[1] Gesetze v. 1. Juli 1823 für Preußen und Brandenburg §. 29, für Pommern §. 28, Gesetze v. 27. März 1824 für Schlesien §. 30, für Posen §. 28, für Sachsen, Westphalen u. die Rheinprovinz §. 29.

[2] Nach den in der vor. Note alleg. Gesetzstellen sollte der Landtags-Marschall und dessen Stellvertreter nur für die Dauer des Landtages ernannt werden; die Gesetze über die Einführung der ständischen Ausschüsse v. 21. Juni 1842 (§. 6 derselben) haben dies indeß in der im Texte angegebenen Weise abgeändert. Vgl. den Bescheid v. 6. April 1841 (Rauer, Th. II, S. 281, §. 475).

[3] Gesetze v. 1. Juni 1823 für Preußen u. Brandenburg §. 35, für Pommern §. 34, Gesetze v. 27. März 1824 für Schlesien §. 36, für Posen §. 34, für Sachsen, Westphalen u. Rheinprovinz §. 35.

[4] K.-O. v. 27. Dec. 1844, §. 1 (G. S. 1845, S. 35).

[5] Ebendas.

[6] a. a. O., Nr. 5.

[7] Gesetze v. 1. Juli 1823 für Preußen und Brandenburg §. 36, für Pommern §. 35, Gesetze v. 27. März 1824 für Schlesien §. 37, für Posen §. 35, für Sachsen, Westphalen u. Rheinprovinz §. 36. — Der Landtags-Kommissarius hat die ihm zugegangenen Protokolle und Denkschriften der Landtage und resp. der Ausschüsse sowohl über die Propositionen, als Petitionen sofort und spätestens drei Tage nach deren Empfange an den Minister des Innern zu senden, und dieselben nöthigen Falls mit einer vorläufigen, ganz kurzen gutachtlichen Aeußerung zu begleiten, während die ausführlichere Begutachtung nach dem Schlusse des Landtages ihm vorbehalten bleibt. Der Min. des Inn. theilt die betr. Petitionen, Protokolle und Denkschriften schleunigst dem betr. Ressort-Minister mit. Sofort nach Eingang jener Schriften ist zu prüfen, ob dieselben zu einer unverzüglichen Erläut. und Entgegnung Anlaß geben, welche dann dem Landtags-Kommissarius durch den Min. des Inn. zur Mittheilung an die Stände, resp. zur Veröffentlichung zuzufertigen ist (K.-O. v. 28. Dec. 1844, Rauer, neue Folge, S. 148—149, §§. 981, 982).

[8] Vgl. indeß die vor. Note.

[9] Gesetze v. 1. Juli 1823 für Preußen u. Brandenburg §. 37, für Pommern §. 36, Gesetze v. 27. März 1824 für Schlesien §. 38, für Posen §. 36, für Sachsen, Westphalen u. Rheinprovinz §. 37.

daß Propositionen, welche einer besonders ausführlichen Erörterung bedürfen, dem Landtags-Marschall eine angemessene Zeit vor der Eröffnung des Landtages zugefertiget werden sollen, damit Ausschüsse zur vorbereitenden Bearbeitung derselben schon vorher ernannt und versammelt werden können; auch sollen Propositionen den Mitgliedern des Landtages vor ihrer Einberufung zugefertigt werden, soweit dies zweckmäßig erscheint und Bedenken nicht entgegenstehen. Die Mitglieder der vorberathenden Ausschüsse werden durch den Landtags-Marschall ernannt und durch den Landtags-Kommissarius zu der vom Landtags-Marschall zu bestimmenden Zeit [1] berufen. Der Landtags-Kommissarius hat dem Landtags-Marschall alle diejenigen Materialien mitzutheilen, deren die ernannten Ausschüsse Behufs Vorbereitung der Sachen zur Plenar-Berathung bedürfen [2].

2) Die Landtags-Kommissarien nehmen den vorbereitenden Ausschüssen gegenüber mit gleichen Rechten und Pflichten dieselbe Stellung ein, welche sie den Provinzial-Landtagen gegenüber haben. Sie eröffnen die Ausschüsse und legen denselben die Gesetz-Entwürfe vor. Sie sind in Beziehung auf die Ausschüsse ebenso, wie in Beziehung auf die Landtage selbst, befugt, den Eintritt zu mündlichen Eröffnungen zu verlangen, oder eine Deputation zu sich zu entbieten. Die Protokolle der vorbereitenden Ausschüsse sind gleich denen der Landtage den Landtags-Kommissarien in beglaubigter Abschrift und, wo möglich, nicht später als bis zum vierten Tage nach der Sitzung zuzustellen [3].

IX. Dauer der Landtage.

Die Dauer der Landtage wird jedesmal nach den Umständen von dem Könige festgesetzt [4].

Elftes Stück.

Von den Verhandlungen der Provinzial-Landtage.

§. 160.

I. Eröffnung der Landtage.

Dieselbe erfolgt nach gehaltenem Gottesdienste durch den Landtags-Kommissarius [5].

II. Reihe-Ordnung der Mitglieder.

Die Mitglieder nehmen in der Versammlung ihren Sitz nach der Reihenfolge der einzelnen Stände [6].

III. Beschlußfähigkeit der Versammlung.

Bei Eröffnung des Landtages sowohl, als zur Fassung gültiger Beschlüsse ist erforderlich: 1) in der Provinz Preußen die Gegenwart von 70 Abgeordneten [7]; 2) in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen die Gegenwart von wenigstens drei Viertheilen der Gesammtheit der Abgeordneten [8]; 3) in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz die Gegenwart von wenigstens drei Viertheilen der Abgeordneten des zweiten, dritten und vierten Standes [9].

---

[1] In der Regel vier Wochen vor dem Zusammentritte des Landtages (K.-O. v. 28. Dec. 1844, Rauer, neue Folge, S. 149, §. 993).

[2] Vgl. die betr. Landtags-Abschiede v. 1841 im Auszuge bei Rauer, Thl. II, S. 293—299.

[3] K.-O. v. 27. Dec. 1844, Nr. 2 und 3 (G. S. 1845, S. 33).

[4] Gesetze v. 1. Juli 1823 für Preußen u. Brandenburg §. 31, für Pommern §. 30, Gesetze v. 27. März 1824 für Schlesien §. 32, für Posen §. 30, für Sachsen, Westphalen u. die Rheinprovinz §. 31.

[5] Gesetze v. 1. Juli 1832 für Preußen u. Brandenburg §. 34, für Pommern §. 33, Gesetze v. 27. März 1824 für Schlesien §. 35, für Posen §. 33, für Sachsen, Westphalen u. Rheinprovinz §. 34.

[6] Gesetze v. 1. Juli 1823 für Preußen und Brandenburg §. 39, für Pommern §. 38, Gesetze v. 27. März 1824 für Schlesien §. 40, für Posen §. 38, für Sachsen, Westphalen u. Rheinprovinz §. 39.

[7] Ges. v. 1. Juli 1823, §. 38.

[8] Gesetze v. 1. Juli 1823 für Brandenburg §. 38, für Pommern §. 37, Gesetze v. 27. März 1824 für Schlesien §. 39, für Posen §. 37, für Sachsen §. 38.

[9] Gesetze v. 27. März 1824 für Westphalen und Rheinprovinz §. 38.

IV. Geschäftsgang.

1) Den Geschäftsgang auf dem Landtage leitet der Landtags-Marschall, von dessen Anordnung zunächst auch Alles abhängt, was auf Ruhe und Ordnung in den Versammlungen Beziehung hat, und welcher besonders dahin zu sehen hat, daß die Berathungen und Arbeiten der Stände möglichst gefördert werden [1].

2) Sobald die Propositionen mitgetheilt sind, ernennt der Landtags-Marschall in der Plenar-Versammlung mit Berücksichtigung des Stimmenverhältnisses nach Verschiedenheit der Gegenstände besondere Ausschüsse, welche die an den Landtag gelangenden Angelegenheiten zur Berathung und Beschlußnahme gehörig vorzubereiten haben. Den Vorsitz (das Direktorium) in diesen Ausschüssen führt 1) in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern und Posen dasjenige Mitglied aus dem ersten Stande, und 2) in den Provinzen Schlesien, Sachsen, Westphalen und der Rheinprovinz dasjenige Mitglied aus dem ersten oder zweiten Stande, welches der Landtags-Marschall dazu bestimmt [2].

3) Ohne gültige Ursachen und ohne Vorwissen des Landtags-Marschalls darf kein Mitglied aus der Versammlung wegbleiben. Verhinderung wegen der ferneren Theilnahme an dem Landtage durch Krankheit oder andere dringende Ursachen fordert die Anzeige bei dem Landtags-Kommissarius, welcher alsdann beim Stande der Fürsten und Herren die erforderliche Bevollmächtigung veranlaßt, bei den übrigen Ständen aber den Stellvertreter sofort einberuft [3].

4) Will ein Mitglied über einen besonderen Gegenstand einen Antrag an die Landtags-Versammlung richten, so hat dasselbe solches vor der Versammlung schriftlich, mit Bemerkung des Gegenstandes, dem Landtags-Marschall anzuzeigen, welcher dann das Mitglied zur Haltung des Vortrages aufruft, dessen Inhalt schriftlich zu Protokoll gebracht werden muß [4].

5) Die Abfassung der ständischen Schriften trägt der Landtags-Marschall den hierzu geeigneten Mitgliedern des Landtages auf. Jede solche Schrift wird in der Versammlung verlesen und, nach Vereinigung über die Fassung, die Reinschrift von dem Landtags-Marschall und den Ständen vollzogen [5].

6) Alle Schriften, welche nicht einen Antrag an den Landtags-Kommissarius enthalten, sind an den König zu richten und dem Ersteren durch eine ständische Deputation zu übergeben [6].

---

[1] Gesetze v. 1. Juli 1823 für Preußen u. Brandenburg §. 41, für Pommern §. 40, Gesetze v. 27. März 1824 für Schlesien §. 42, für Posen §. 40, für Sachsen, Westphalen u. Rheinprovinz §. 41. — Vgl. über den Gang der Geschäfte die Mittheilungen bei Rauer, Thl. II, S. 301 ff., Zus. 606.

[2] Gesetze v. 1. Juli 1824 für Preußen und Brandenburg §. 40, für Pommern §. 39, Gesetze v. 27. März 1824 für Schlesien §. 41, für Posen §. 39, für Sachsen, Westphalen u. Rheinprovinz §. 40.

[3] Gesetze v. 1. Juli 1823 für Preußen und Brandenburg §. 42, für Pommern §. 41, Gesetze v. 27. März 1824 für Schlesien §. 43, für Posen §. 41, für Sachsen, Westphalen u. Rheinprovinz §. 42.

[4] Gesetze v. 1. Juli 1823 für Preußen u. Brandenburg §. 43, für Pommern §. 42, Gesetze v. 27. März 1824 für Schlesien §. 44, für Posen §. 42, für Sachsen, Westphalen u. Rheinprovinz §. 43.

[5] Gesetze v. 1. Juli 1823 für Preußen und Brandenburg §. 44, für Pommern §. 43, Gesetze v. 27. März 1824 für Schlesien §. 45, für Posen §. 43, für Sachsen, Westphalen u. Rheinprovinz §. 44. — Wegen der (theilweise nachgelassenen) Zuziehung von Stenopraphen Behufs vollständigerer Aufzeichnung der Berathung vgl. Rauer, Thl. II, S. 309, Zus. 611 und neue Folge, S. 152 ff., Zus. 1514 bis 1506.

[6] Gesetze v. 1. Juli 1823 für Preußen und Brandenburg §. 45, für Pommern §. 44, Gesetze v. 27. März 1824 für Schlesien §. 46, für Posen §. 43, für Sachsen, Westphalen u. Rheinprovinz §. 45. — Die an den König zu richtenden Vorschläge sind nicht in der Form ausgearbeiteter Gesetz-Entwürfe vorzulegen, sondern als Gutachten abzugeben (Schlesisch. Landtags-Absch. v. 2. Juni 1827, v. Kamptz. Ann., Bd. XI, S. 294). Alle Immediat-Vorstellungen der Prov.-Stände gehen durch den Oberpräsidenten direkt an den König (Reskr. des Min. des Inn. v. 26. März 1841, Min.-Bl. d. i. V. 1841, S. 108). — Im Jahre 1851 sind die Schriften der provinzialständ. Versammlungen, welche nicht einen Antrag an den Landtags-Kommissarius enthielten, zwar gleichfalls an den König gerichtet, aber an den Min. des Inn. zur weitern Veranlassung eingesandt worden (Cirk.-Reskr. des Min. d. Inn. v. 30. Sept. 1851, Rauer, neue Folge, S. 153, Zus. 1517). Der Min. des Inn. soll

7) Die Mitglieder und Abgeordneten aller Stände einer Provinz bilden eine ungetheilte Einheit und verhandeln die Gegenstände gemeinschaftlich. Zu einem gültigen Beschlusse über solche Gegenstände, welche von dem Könige zur Berathung an sie gewiesen, oder ihrem Beschlusse mit Vorbehalt der Königl. Sanktion überlassen, oder sonst zur Kenntniß des Königs zu bringen sind, wird eine Stimmenmehrheit von $^2/_3$ erfordert. Ist diese bei einer Sache, worüber von den Ständen das Gutachten erfordert worden, nicht vorhanden, so wird solches mit Angabe der Verschiedenheit der Meinungen ausdrücklich bemerkt. Alle anderen ständischen Beschlüsse können durch die einfache Mehrheit ihre Bestimmung erhalten [1].

8) Bei Gegenständen, bei denen das Interesse der Stände gegen einander geschieden ist, findet Sonderung in Theile statt, sobald $^2/_3$ der Stimmen eines Standes, welcher sich durch den Beschluß der Mehrheit verletzt glaubt, darauf dringen. In einem solchen Falle verhandelt die Versammlung nicht mehr in der Gesammtheit, sondern nach den einzelnen Ständen. Die auf diese Weise hervorgehende Verschiedenheit der Gutachten wird dann zur Königl. Entscheidung vorgelegt [2].

9) Wenn Gegenstände, welche das provinzielle Interesse eines einzelnen Wahl-Bezirks in dem ständischen Verbande und der darin begriffenen besonderen Landestheile betreffen, in der Gesammtberathung verhandelt werden und die Stimmenmehrheit sich gegen dasselbe erklärt, so sind die Abgeordneten eines solchen Landestheiles berechtigt, ihre abweichende Meinung, mit Berufung auf Königl. Entscheidung, zu den Landtags-Verhandlungen zu geben, worauf sie dann jederzeit besonderen Bescheid erhalten [3].

10) Bitten und Beschwerden der Stände können nur aus dem besonderen Interesse der Provinz und der mit ihr verbundenen einzelnen Landestheile hervorgehen. Individuelle Bitten und Beschwerden hat der Landtag an die betreffenden Behörden oder an den König unmittelbar zu verweisen. Wenn aber Mitglieder des Landtages von Bedrückungen einzelner Individuen bestimmte Ueberzeugung erhalten, so können sie bei dem Landtage, mit gehörig konstatirter Anzeige, darauf antragen, daß derselbe sich für die Abstellung bei dem Könige verwende [4].

11) Alle bei dem Landtage eingehenden, sowie die von demselben ausgehenden Anträge müssen schriftlich eingegeben werden. Sind die letzteren einmal zurückgewiesen, so dürfen sie nur alsdann, wenn wirklich neue Veranlassungen oder neue Gründe eintreten, und immer nur erst bei neuer Berufung des Landtages, erneuert werden [5].

V. **Schließung der Landtage und Ausschüsse zur Erledigung unbeendigter Sachen.**

Die Landtage werden durch den Königl. Kommissarius geschlossen, worauf die landständischen Verhandlungen aufhören und die Stände auseinandergehen. Für solche Ge-

---

die an den König gerichteten Denkschriften der Stände an den König einreichen, wonächst sie den betheiligten Ressort-Ministern zugehen (K.-O. v. 5. Nov. 1851, Rauer, a. a. O., Zus. 1518). Die Ressort-Minister berichten dann an den König, bevor sie eine Entscheidung in der Sache treffen (K.-O. v. 10. Dec. 1851, a. a. O.)

[1] Gesetze v. 1. Juli 1823 für Preußen und Brandenburg §. 46, für Pommern §. 45, Gesetze v. 27. März 1824 für Schlesien §. 47, für Posen §. 45, für Sachsen, Westphalen u. Rheinprovinz §. 46.

[2] Gesetze v. 1. Juli 1823 für Preußen und Brandenburg §. 47, für Pommern §. 46, Gesetze v. 27. März 1824 für Schlesien §. 48, für Posen §. 46, für Sachsen, Westphalen u. Rheinprovinz §. 47. — Dabei bestimmt noch das Gesetz für Brandenburg (a. a. O.), daß gegen Beschlüsse, welche die besondern Rechte des Dom-Kapitels zu Brandenburg, des Grafen zu Solms-Baruth und der Standesherren der Niederlausitz berühren, diesen der Rekurs an den König bleibt. Dasselbe gilt nach dem Ges. für Sachsen (a. a. O.) bei Beschlüssen, welche in der Provinz Sachsen die besondern Rechte der einzelnen zum ersten Stande gehörigen Mitglieder berühren.

[3] Gesetze v. 1. Juli 1823 für Preußen und Brandenburg §. 48, für Pommern §. 47, Gesetze für Schlesien v. 27. März 1824 §. 49, für Sachsen, Westphalen und Rheinprovinz §. 48. In dem Gesetz für Posen ist diese Bestimmung nicht enthalten.

[4] Gesetze v. 1. Juli 1823 für Preußen und Brandenburg §. 49, für Pommern §. 48, Gesetze v. 27. März 1824 für Schlesien §. 50, für Posen §. 47, für Sachsen, Westphalen u. Rheinprovinz §. 49. — Vgl. ob. §. 99, S. 141.

[5] Gesetze v. 1. Juli 1823 für Preußen und Brandenburg §. 50, für Pommern §. 49, Gesetze v. 27. März 1824 für Schlesien §. 51, für Posen §. 48, für Sachsen, Westphalen u. Rheinprovinz §. 50. — Vgl. ob. §. 99, S. 141.

genstände der laufenden Verwaltung aber, welche ihnen von dem Könige übertragen sind, können sie die geeigneten Personen wählen und bestellen, insofern die Geschäfte solches erfordern [1].

Zwölftes Stück.

Publikation der Resultate der Landtags-Verhandlungen.

§. 161.

1) Das Resultat der Landtags-Verhandlungen wird durch den Druck bekannt gemacht [2].

2) Die Bekanntmachung geschieht durch den Abdruck einer vom Landtags-Marschall verfaßten geschichtlichen Darstellung der Verhandlungen des Landtages und des vom Könige den Provinzial-Ständen ertheilten Landtags-Abschiedes; es können jedoch, wenn es auf dem Landtage begehrt wird, auch gleichzeitig die Gutachten und Petitionen der Provinzial-Stände, auf Kosten der Stände, abgedruckt werden, insofern die Gutachten und Petitionen zu den in die geschichtliche Darstellung und in den Landtags-Abschied aufgenommenen Gegenständen gehören [3]. Später ist bestimmt worden, daß mit den Landtags-Abschieden sowohl die Propositions-Dekrete, als sämmtliche an den König gerichtete ständische Eingaben publicirt werden sollen, wogegen die von dem Landtags-Marschall zeither entworfene historische Darstellung der Landtags-Verhandlungen wegfallen kann. Auch soll es gestattet sein, daß die Protokolle gedruckt und am Schlusse des Landtages an die Mitglieder der Versammlung zur Mittheilung an ihre Machtgeber vertheilt werden [4].

3) Die Landtags-Abschiede sollen durch die Amtsblätter der Regierungen bekannt gemacht werden [5].

Dreizehntes Stück.

Von den Kosten der Provinzial-Landtage.

§. 162.

1) Die Landtags-Abgeordneten erhalten für die Zeit ihrer Anwesenheit am Landtage und für die Tage der Reise von ihrem Wohnorte dahin und wieder zurück ein jeder drei Thaler Diäten und eine Entschädigung für die Unkosten der Reise [6].

---

[1] Gesetze v. 1. Juli 1823 für Preußen und Brandenburg §. 53, für Pommern §. 52, Gesetze v. 27. März 1824 für Schlesien §. 54, für Posen §. 51, für Sachsen, Westphalen u. Rheinprovinz §. 53. — Die Prov.- u. Kommunal-Stände sind aber nicht befugt, Landtags-Abgeordneten Aufträge zu geben, welche über den Schluß der Landtags-Versammlungen hinausreichen (Reskr. des Min. des Inn. v. 18. März 1831, v. Kamptz, Ann., Bd. XV, S. 7).

[2] Gesetze v. 1. Juli 1823 für Preußen und Brandenburg §. 54, für Pommern §. 53, Gesetze v. 27. März 1824 für Schlesien §. 55, für Posen §. 52, für Sachsen, Westphalen u. Rheinprovinz §. 54.

[3] K.-O. v. 2. Nov. 1833 (G. S. 1834, S. 91). — Ueber die Kosten dieses Drucks vgl. das Reskr. des Min. des Inn. v. 24. Febr. 1840 (Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 6).

[4] Propositions-Dekret v. 23. Febr. 1841 (Kam. Zeit., Bd. VII, S. 219, vgl. Rauer, Thl. II, S. 333 ff., §§. 510 u. 511).

[5] K.-O. v. 3. Okt. 1838 (v. Kamptz, Ann., Bd. XXII, S. 845). — Vgl. die Uebersicht der ergangenen Landtags-Abschiede in Rauer, Thl. II, S. 336 ff., Zus. 667.

[6] In Preußen, Brandenburg, Posen, Sachsen und Westphalen 1 Thlr. 20 Sgr., in Pommern, Schlesien und der Rheinprovinz 1 Thlr. 10 Sgr. für die Meile der Hin- und Rückreise. Vgl. für Preußen: Verordn. v. 17. März 1828, Art. XII, für Brandenburg: Verordn. v. 17. Aug. 1825, Art. XIII, und K.-O. v. 27. Dec. 1826 (G. S. 1827, S. 7), für Pommern: Verordn. de eod., Art. XII, für Schlesien: Verordn. v. 2. Juni 1827, Art. XXI, für Posen: Verordn. v. 15. Dec. 1830, Art. XVI, für Sachsen: Verordn. v. 17. Mai 1827, Art. XIV, für Westphalen: K.-O. v. 23. Jan. 1827, u. Verordn. v. 13. Juli 1827, Art. XVI, für die Rheinprovinz: Verordn. v. 13. Juli 1828, Art. XVIII. Die Provinzial-Stände von Sachsen und Westphalen haben indeß, unter Königlicher Bestätigung, beschlossen, die Reisekosten und Reise-Diäten nach den für die Mitglieder des Abgeordn.-

2) Ein jeder Stand hat die Diäten und Reisekosten für seine Abgeordneten unter sich aufzubringen [1]; in der Rheinprovinz dagegen werden dieselben nach den Verhältnissen der Grund- und Gewerbe-Steuer auf die Gemeinden repartirt, von den letzteren aber ihre Quoten aus den Kommunal-Kassen gedeckt und, wo nöthig, gleich den übrigen Kommunal-Bedürfnissen aufgebracht werden [2]. — In den ferneren Bestimmungen über diesen Gegenstand, insbesondere über den Repartitions-Modus, weichen indeß die ständischen Gesetze der einzelnen Provinzen von einander ab. Es ist nämlich bestimmt:

a) für die Provinz Preußen, daß auch die allgemeinen Kosten des Landtages, nach Verhältniß der Abgeordneten, auf die verschiedenen Stände zu repartiren, und daß der Landtags-Kommissarius die Vertheilung und Einziehung der von den einzelnen Gütern und Gemeinden zu zahlenden Beiträge dergestalt zu veranlassen hat, daß die erforderliche Summe beim Anfange des Landtages vorhanden und ein Vorschuß aus Staatskassen nicht nöthig ist [3].

b) In der Provinz Brandenburg entscheidet über die Art der Aufbringung ein durch den Ober-Präsidenten zur Königl. Genehmigung einzureichender Beschluß jedes einzelnen Standes auf dem Kommunal-Landtage [4].

c) Für die Provinz Pommern ist bestimmt: α) die in Altpommern auf die Ritterschaft fallende Quote wird nach der Zahl der Rittergüter, und die Diäten und Reisekosten für die Abgeordneten des Bauernstandes — die jedoch zu diesem Behufe nach ihren Abstufungen von Voll- und Halbbauern und Kossäthen unter einander ausgeglichen werden müssen — auf die einzelnen Kreise repartirt. Jede Stadt, welche zur Absendung eines eigenen Abgeordneten berechtiget ist, hat für dessen Remuneration allein, und die Städte, welche zur Wahl eines Kollektiv-Abgeordneten verbunden sind, für dessen Remuneration gemeinschaftlich zu sorgen. Bei letzteren trägt eine jede nach Maßgabe der Zahl von Bezirks-Wählern, mit der sie an der Wahl Theil nimmt, zu den Kosten bei [5]. β) Die außer den Diäten und Reisekosten durch den Landtag verur-

---

Hauses zur Anwendung kommenden Bestimmungen zu normiren (vgl. Rauer's neuere ständ. Gesetzgeb. S. 495—496, Anm. 89 u. 90). Betreffs der Provinz Preußen vgl. ebendas. S. 496, Anm. 91.

[1] Verordn. v. 17. März 1828 für Preußen Art. XII, Verordn. v. 17. Aug. 1825 für Brandenburg Art. XIV, Verordn. de eod. für Pommern Art. XIII, u. K.-O. v. 19. Juni 1836 (G. S. 1836, S. 200), Verordn. v. 2. Juni 1827 für Schlesien Art. XXII, Verordn. v. 15. Dec. 1830 für Posen Art. XVII, Sächsischer Landtags-Abschied v. 17. Mai 1827 (v. Kamptz, Ann., Bd. XI, S. 324), Verordn. v. 13. Juli 1827 für Westphalen Art. XVII. — Die alleg. Verordnungen, beziehungsweise spätere Ergänzungen derselben, bestimmen indeß einige **Beschränkungen** des im Texte erwähnten allgemeinen Prinzips, nämlich: a) die Verordn. für Preußen: Die Burggrafen und Grafen zu Dohna bringen die auf sie fallenden Diäten und Reisekosten unter sich auf; dasselbe thun die Theilnehmer an der für die Besitzer größerer Familien-Fideikommisse gestifteten Kollektiv-Stimme, welche zur Zeit der Besitzer der Grafschaft Rautenburg allein führt, der demzufolge für jetzt auch die diesfälligen Kosten allein trägt (K.-O. v. 24. Febr. 1843, G. S. 1843, S. 39). b) Die Verordn. für Brandenburg setzt im Art. XV fest, daß die Diäten und Reisekosten der zu Kollektiv-Stimmen berechtigten Standesherren und der zu Virilstimmen berechtigten Korporationen von den kommittirenden Standesherren und Korporationen allein getragen werden. c) In Schlesien haben die bevorrechteten Majoratsbesitzer nicht nur ihren Kollektiv-Abgeordneten aus eigenen Mitteln zu remuneriren, sondern müssen auch an dem auf die Ritterschaft fallenden Theile der Landtagskosten participiren (Reskr. des Min. des Inn. v. 21. Aug. 1827, Rauer, Thl. II, S. 351, Zus. 701). d) In Sachsen bringen die Besitzer der größeren Familien-Fideikommisse für die aus ihrer Mitte zu wählenden Abgeordneten die Diäten und Reisekosten unter sich auf; so lange der Graf v. d. Asseburg diese Kollektiv-Stimme allein vertritt, hat er auch die desfallsigen Kosten allein zu tragen (K.-O. v. 22. Juni 1839, G. S. 1839, S. 227).

[2] Verordn. v. 13. Juli 1827, Art. XVIII.

[3] Verordn. v. 17. März 1828, Art. XII. — Ueber die Heranziehung der Erbpächter der Rittergutsbesitzer vgl. das Reskr. des Min. d. Inn. v. 17. Juli 1845 (Min.-Bl. d. i. V. 1845, S. 201). Durch den Beschluß des Preuß. Provinzial-Landtages v. 14. Okt. 1853, ist festgesetzt, daß da, wo das Ablösungs-Ges. v. 2. März 1850 in Ausführung gebracht ist und die Erbpächter freie Eigenthümer geworden sind, die Ritterschaft von der Verpflichtung bezüglich der Erbpachts-Grundstücke befreit sein soll (Rauer's neuere ständ. Gesetzgeb., S. 496, Anm. 94).

[4] Verordn. v. 17. Aug. 1825, Art. XIV. — Vgl. die betr. Beschlüsse bei Rauer, Thl. II, S. 342 ff., Zus. 679—686 u. neue Folge, S. 165, Zus. 1548 u. 1549.

[5] Verordn. v. 17. Aug. 1825, Art. XIV. Wegen des Repartitions-Modus in Neuvor-

sachten Kosten werden nach der Zahl der Abgeordneten jedes Landestheiles und Standes den Diäten zugeschlagen, mit ihnen vertheilt und aufgebracht [1]. γ) Der Landtags-Marschall überreicht dem Königl. Kommissarius vor dem Schlusse eines jeden Landtages die Liquidation sämmtlicher durch denselben verursachten Kosten; der Königl. Kommissarius repartirt das, was den einzelnen Ständen davon zukommt, auf die Kreise und Städte und macht den Landräthen und Magisträten diejenigen Summen bekannt, welche von den einzelnen Kreisen und Städten aufzubringen und von ihnen demnächst an diejenigen Kassen abzuführen sind, welchen die Stände die Ausreichung der Diäten und die übrigen Zahlungen übertragen haben [2]. δ) Die Königl. Kassen können mit Vorschüssen für die Landtagskosten nicht beschwert werden; die Kommunal-Landtage haben daher Sorge dafür zu tragen, daß diejenigen Kassen, welchen die Stände die Ausreichung der Diäten und die übrigen Zahlungen übertragen, vor dem Schlusse des Landtages mit Zahlungsmitteln vorschußweise versehen werden [3].

d) Für die Provinz Schlesien ist vorgeschrieben: α) In der Ritterschaft bringt in Schlesien und der Grafschaft Glatz die Ritterschaft der Kreise, welche gemeinschaftlich einen Abgeordneten zu gestellen haben, die für denselben erforderlichen Unkosten nach dem sogenannten Reichsthaler-Ertrage unter sich auf; in der Oberlausitz werden die für die von der dortigen Ritterschaft zu gestellenden Abgeordneten erforderlichen Unkosten auf sämmtliche in den ritterschaftlichen Matrikeln als stimmfähige Rittergüter aufgenommenen Güter zu gleichen Theilen ohne Unterschied der Größe der Güter vertheilt [4]. β) Im Stande der Städte hat eine jede Stadt, welche zur Absendung eines eigenen Abgeordneten berechtigt ist, die auf dieselbe fallenden Unkosten allein zu tragen. Die zur Absendung eines Kollektiv-Abgeordneten verbundenen Städte bringen die für denselben erforderlichen Unkosten durch Beiträge, welche nach der Zahl der von einer jeden zu gestellenden Bezirks-Wähler bestimmt werden, gemeinschaftlich auf [5]. γ) Im Stande der Landgemeinden werden die Kosten für einen jeden einzelnen Abgeordneten von den betreffenden Wahlbezirken besonders aufgebracht. In Schlesien und der Grafschaft Glatz werden dieselben nach dem Reichsthaler-Ertrage auf die einzelnen zu diesem Stande gehörigen Ackerwohnungen, in der Oberlausitz aber auf die einzelnen Dorf-Kommunen nach dem Verhältnisse der darin vorhandenen Ackerwirthe [6] vertheilt und in diesen, jedoch nach Ortsobservanz, aufgebracht [7]. δ) Die außer den Diäten und Reisekosten durch den Landtag verursachten Kosten werden nach der Anzahl der Stimmen, welche den verschiedenen Ständen am Landtage zustehen, vertheilt, die auf die Ritterschaft, die Städte und den Stand der Landgemeinden fallenden Beträge der Diäten für die einzelnen Abgeordneten hinzugeschlagen und mit denselben zugleich erhoben, die auf den Stand der Fürsten und Standesherren fallende Rate aber, deren Aufbringung der Einwilligung der Mitglieder anheimgegeben, von denselben in folle abgeführt [8].

e) In der Provinz Posen werden die Diäten und Reisekosten auf die Rittergüter jedes Wahlbezirkes nach der Grundsteuer oder Ofiara vertheilt [9]; die mit Virilstimmen versehenen Städte aber decken diese Kosten gleich anderen Kommunal-Bedürfnissen, und auf die kollektiv wählenden Städte werden die Kosten für den Abgeordneten des Bezirks auf die einzelnen zum Bezirke gehörigen Städte nach der Bevölkerung vertheilt, wonächst der hiernach jeder Stadt zufallende Beitrag wie andere Kommunal-Lasten zu decken ist. Die Kosten für die Deputirten der Landgemeinden sind von sämmtlichen nicht zu der Ritterschaft oder den Städten gehörenden Einsassen des Wahlbezirkes nach dem Fuße der Klassensteuer aufzubringen [10]. Die allgemeinen Kosten des Landtages sind auf sämmtliche Mitglieder des Landtages gleichmäßig zu vertheilen, wobei der auf

---

pommern und in Betreff des Fürstl. Putbus'schen Familien-Majorats vgl. Rauer, Thl. II, S. 346, Zus. 692 u. 693.

[1] Verordn. v. 17. Aug. 1825, Art. XV.

[2] a. a. O., Art. XVI.

[3] a. a. O., Art. XVII.

[4] Verordn. v. 2. Juni 1827, Art. XXIII.

[5] Ebendas.

[6] Darunter sind die „angesessenen Wirthe" zu verstehen (Reskr. des Min. des Inn. v. 30. Mai 1840, Rauer, Th. II, S. 352, Zus. 702).

[7] Verordn. v. 2. Juni 1827, Art. XXIII.

[8] a. a. O., Art. XXIV.

[9] Ohne Heranziehung der Königsberger Domainen (Reskr. des Min. des Inn. v. 23. Sept. 1842, Rauer, Th. II, S. 354, Zus. 706).

[10] Verordn. v. 15. Dec. 1830, Art. XVII.

jeden Abgeordneten fallende Betrag von dem Bezirke und Stande gleich den Diäten und Reisekosten aufzubringen ist [1].

f) Für die Provinz Sachsen ist bestimmt, daß die allgemeinen Kosten des Landtages an Baukosten, Büreau-Bedürfnissen u. s. w., nach demselben Verhältnisse, wie die Entschädigung der Deputirten, nämlich nach der Anzahl der von jedem Stande erwählten Abgeordneten, auf die verschiedenen Stände zu vertheilen und mit den Tagegeldern und Reisekosten zugleich aufzubringen [2].

g) In der Provinz Westphalen werden die Beiträge der Ritterschaft zu den Diäten und Reisekosten nach der Grundsteuer der stimmberechtigten Güter auf die einzelnen Güter, die der Städte und Landgemeinden nach dem Fuße der kumulirten Grund- und Gewerbesteuer auf die einzelnen Kommunen vertheilt. Die durch den Landtag verursachten sonstigen Kosten werden auf die vier Stände zu gleichen Theilen vertheilt und in den drei letzten Ständen in gleicher Art, wie die Diäten, aufgebracht [3].

3) Den ständischen Angelegenheiten und Geldsendungen gebührt Portofreiheit [4], nicht aber den einzelnen Deputirten [5], ausgenommen in ständischen Angelegenheiten, wozu es jedoch der Vermittelung durch den Landtags-Kommissarius und den Landrath bedarf [6]. Die Portofreiheit tritt auch ein bei brieflichen Mittheilungen zwischen dem Vorsitzenden des Landtages und den Landtags-Mitgliedern in ständischen Sachen [7].

Zweiter Titel.

Die Stände als (mittelbar oder unmittelbar) verwaltende Körper.

Erstes Stück.

Die Kreis-Stände.

§. 163.

I. Zweck der Kreis-Versammlungen und Bezirke derselben.

1) Die Kreis-Versammlungen haben den Zweck, die Kreis-Verwaltung des Landraths in Kommunal-Angelegenheiten zu begleiten und zu unterstützen. Diese Verwaltung innerhalb der bestehenden Gesetzgebung macht den Gegenstand ihrer Berathschlagungen und Beschlüsse aus [8].

2) Die bestehenden landräthlichen Kreise bilden die Bezirke der Kreis-Stände [9].

---

[1] a. a. O., Art. XVIII.

[2] Sächsischer Landtags-Absch. v. 17. Mai 1827 (v. Kamptz, Ann., Bd. XI, S. 324).

[3] Verordn. v. 13. Juli 1827, Art. XVII.

[4] Cirk. des Gen.-Postm. v. 8. Jan. 1826 (v. Kamptz, Ann., Bd. X, S. 58) u. v. 25. Febr. 1834 (a. a. O., Bd. XVIII, S. 64).

[5] Reskr. des Min. des Inn. v. 18. Nov. 1826 (a. a. O., Bd. XI, S. 86).

[6] Reskr. des Min. des Inn. v. 2. Mai 1827 a. a. O., Bd. XI, S. 400.

[7] Cirk. des Gen.-Postm. v. 12. Aug. 1844, Rauer, Th. II, S. 364, Zus. 731, a).

[8] §. 1 der sämmtlichen Kreis-Ordnungen. — Die Landräthe sollen den Kreis-Ständen auf den Kreistagen die Einsicht der Kommunal-Etats und der Kommunal-Rechnungen in allen Fällen gestatten, wo dies für die Berathungen von Nutzen sein kann (Westph. Landtags-Absch. v. 22. Juli 1832, v. Kamptz, Ann., Bd. XVI, S. 741). — Sie sollen von Zeit zu Zeit auf dem Kreistage einen Vortrag über die statistischen und sonstigen Verhältnisse, sowie über die Resultate der Verwaltung des Kreises halten (Reskr. des Min. des Inn. v. 2. Sept. 1838, v. Kamptz, Ann., Bd. XXII, S. 540).

[9] §. 2 der sämmtlichen Kreis-Ordnungen. — Angelegenheiten, welche nicht den ganzen Kreis, sondern nur einen gewissen Theil desselben berühren, gehören nicht zur Kompetenz der Kreis-Stände, sondern müssen durch die Interessenten selbst oder deren Deputirte behandelt werden (Reskr. des Min. des Inn. v. 17. Okt. 1832, v. Kamptz, Ann., Bd. XVI, S. 949). — Die Kreisstände sind nicht befugt, die außerhalb des Kreises wohnenden Grundbesitzer (Forensen) mit einem fingirten Klassensteuer-Satze heranzuziehen, wenn sie beschließen, die Kreislasten nach dem Klassensteuer-Maßstabe aufzubringen, sondern müssen erwägen, nach welchem Repartitions-Maßstabe die Lasten am leichtesten aufzubringen sind, wobei sie dann hiervon überall nicht abweichen dürfen (Reskr. desselb. Min. v. 13. Juli 1841, Min.-Bl. d. i. V. 1841, S. 206).

II. Befugnisse der Kreis-Stände.

§. 164.

1. Im Allgemeinen.

1) Die Kreis-Stände vertreten die Kreis-Korporationen in allen, den ganzen Kreis betreffenden Kommunal-Angelegenheiten, ohne Rücksprache mit den einzelnen Kommunen oder Individuen [1]

2) Sie haben Namens der Kreis-Korporation verbindende Erklärungen abzugeben. Sie haben Staats-Prästationen, welche kreisweise aufzubringen sind und deren Aufbringung nicht durch das Gesetz auf eine bestimmte Art vorgeschrieben ist, zu repartiren [2].

3) Bei allen Abgaben, Leistungen und Naturaldiensten zu den Kreisbedürfnissen sind die Kreis-Stände zuvor mit ihrem Gutachten zu hören; auch sind ihnen von allen dazu verwendeten Geldern die Rechnungen jährlich zur Abnahme vorzulegen, und wo eine ständische Verwaltung der Kreis-Kommunal-Angelegenheiten stattfindet, oder künftig stattfinden wird, verbleibt den Kreisständen das Recht, die Beamten dazu zu wählen [3].

4) In allen Fällen ist es, wie den sämmtlichen einzelnen Staatsbürgern und Korporationen, so auch den Mitgliedern der Kreis-Versammlungen und den letzteren selbst erlaubt, sich in dem vorgeschriebenen Gange an die Behörden und an den König zu wenden. Da aber die Wirksamkeit der Kreis-Stände, als solcher, auf die Verhandlungen der Kreistage selbst beschränkt ist, so müssen Petitionen und Eingaben, welche Namens der Kreis-Stände überreicht werden sollen, auf dem Kreistage selbst berathen, abgefaßt und von den anwesenden Mitgliedern der Kreis-Versammlung vollzogen werden, was in dergleichen Eingaben ausdrücklich zu bemerken ist. Da nach erfolgter gehöriger Konvokation die Anwesenden durch ihre Beschlüsse die Ausgebliebenen und Abwesenden verbinden, so ist die nachträgliche Einholung der Unterschriften der letzteren

---

[1] §. 3 (Satz 1) der sämmtlichen Kreis-Ordnungen. — Ueber blos polizeiliche Gegenstände steht den Kreis-Ständen keine Beschlußnahme zu, wohl aber können sie einen hierauf bezüglichen Antrag formiren (Reskr. des Min. des Inn. v. 28. Juli 1837, v. Kamptz, Ann., Bd. XXI, S. 683).

[2] §. 3 (Satz 2 und 3) sämmtlicher Kreis-Ordnungen mit Ausnahme der Schlesischen, in welcher diese Sätze nicht enthalten sind. — Erläuterungen dieser Bestimmungen: a) Die Kreis-Stände verpflichten durch ihre Beschlüsse nicht blos die Grundbesitzer, sondern auch die Unangesessenen im Kreise (Reskr. des Min. des Inn. v. 19. Aug. 1831, v. Kamptz, Ann., Bd. XV, S. 568). b) Die Kreis-Ordnungen bieten keinen Grund dar, die Domainen, wo sie früher zu den Kreislasten beitragspflichtig waren, davon auszunehmen (Reskr. des Min. des Inn. v. 27. Okt. 1826, Rauer, Th. II, S. 412, Zus. 791. Vgl. übrigens das Reskr. des Min. des Inn. und des K. Hauses v. 13. Juli 1841, S. 206). c) Gegen die im Texte gedachten Beschlüsse der Kreis-Versammlungen findet der Rekurs der Betheiligten an die Regierung statt (Erk. des Kompetenz-Ger.-Hofes v. 6. März 1852, Just.-Min.-Bl. 1852, S. 183).

[3] §. 3 (Alin. 2) sämmtlicher Kreis-Ordnungen, mit Ausnahme der Schlesischen, worin dieser Satz gar nicht enthalten ist. — Erläuterungen dieser Bestimmung: a) Den Kreis-Ständen steht zwar keine Befugniß zu, den Haushalt der einzelnen Kommunen zu kontrolliren; es ist aber unzulässig, wenn die Regierung Leistungen, welche alle Theile des Reiches gleichmäßig treffen, den einzelnen Kommunen auflegt, ohne deßhalb zuvor die Kreis-Stände gehört zu haben (Reskr. des Min. des Inn. v. 28. Juni 1837, v. Kamptz, Ann., Bd. XXI, S. 683). b) Die Kreis-Stände sind befugt, wegen Behandlung gewisser Arten von Kommunal-Angelegenheiten, zumal, wenn es sich um deren Gleichmäßigkeit handelt, Anträge zu machen (Reskr. desselb. Min. v. 28. Juli 1837, a. a. O.). c) Sie können, wenn sie es vorziehen, ihre Kommunalfonds durch besondere Beamten, in Stelle der hierzu verpflichteten Kreiskasse, verwalten zu lassen, daran nicht gehindert werden (Reskr. desselb. Min. v. 20. Nov. 1826, v. Kamptz, Ann., Bd. X, S. 1067). d) Die Anstellung von besonderen Kreis-Kommunal-Baubeamten soll nur dann stattfinden, wenn dieselbe von den Kreis-Ständen genehmigt und über die Aufbringung der hieraus erwachsenden Kosten ein Beschluß gefaßt ist (Westph. Landtags-Absch. v. 8. Juli 1839, sub II, Nr. 10, Kam. Zeit., S. 824, u. Reskr. des Min. des Inn. v. 12. Juli 1840, Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 308).

weder nothwendig, noch zulässig; es muß indeß bei der Konvokation bemerkt werden, daß dergleichen Eingaben in Vorschlag gebracht werden sollen[1].

5) Durch besondere gesetzliche Bestimmungen sind den Kreis-Ständen folgende Befugnisse beigelegt worden:

---

[1] a) K.-O. v. 27. Jan. 1830, Nr. 1 u. 4 (G. S. 1830, S. 7).

b) Das Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. v. 17. April 1859 (Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 96) spricht aus, „daß nach den Vorschriften der für die einzelnen Provinzen erlassenen Kreis-Ordnungen die Kreis-Versammlungen den Zweck haben, die Kreis-Verwaltung des Landrathes in Kommunal-Angelegenheiten zu begleiten und zu unterstützen, und daß diese Verwaltung innerhalb der bestehenden Gesetzgebung ausschließlich den Gegenstand ihrer Berathungen und Beschlüsse ausmacht, weshalb sie ihre Befugnisse überschreiten, wenn sie allgemeine politische Fragen in den Kreis ihrer Erörterungen ziehen und sich gar gestatten, über die Gesetzmäßigkeit der obrigkeitlichen Anordnungen der Staatsregierung, sei es in Beschlüssen, in Protesten, in Petitionen oder in Adressen, ein Urtheil zu fällen". Die Kreis-Landräthe werden daher angewiesen, ein gesetzwidriges Gebahren dieser Art nicht zu gestatten. Das Reskr. desselb. Min. v. 19. Jan. 1860 (a. a. O. 1860, S. 17) hat dann, unter Bezugnahme auf das Cirk.-Reskr. v. 17. April 1859, noch weiter Folgendes ausgeführt: „Die K.-O. v. 27. Jan. 1830 regelt das kreisständische Petitions-Recht nicht nach seiner materiellen, sondern lediglich nach seiner formellen Seite. Sie hat nur den Zweck, den aus der Nichtbeachtung der Form entspringenden Mißbrauch zu beseitigen, und indem sie, unter Bezugnahme auf die Kreis-Ordnungen, als die allein zulässige Form für Petitionen deren Berathung und Beschließung auf dem ordnungsmäßig konvocirten Kreistage anerkennt, schließen sich ihre Einzelbestimmungen auch lediglich diesem Satze an. Die materielle Entscheidung der Frage ist durch die Kreis-Ordnungen gesetzlich geregelt. Die Kreise sind gesetzlich als Korporationen anerkannt; ihre Verhältnisse und Rechte sind daher nach §. 26 A. L. R. II, 6 zu beurtheilen. Die Kreis-Ordnungen bilden die Stiftungs-Urkunden resp. Privilegien und Konzessionen für die Kreise; in diesen ist aber der Wirkungskreis der Kreis-Versammlungen, als der Organe der Kreise, ausdrücklich dahin fixirt, daß sie lediglich berufen sind, die Kreis-Verwaltung des Landrathes in Kommunal-Angelegenheiten zu unterstützen und zu begleiten. Außerdem haben sie, in Gemäßheit der neueren Verordnungen (vgl. unten §. 165) das Recht, Ausgaben zu beschließen und die Kreiseingesessenen zu belasten; allein es ist auch hier die ursprüngliche Grenze festgehalten worden, daß diese Beschlüsse sich nur auf den Kreis und die speziellen Interessen desselben beschränken dürfen. Schon hieraus folgt, daß die Kreis-Versammlungen nicht befugt sind, allgemeine Angelegenheiten zu erörtern. Nach dem Gesetz v. 5. Juni 1823 (G. S. 1823, S. 129) waren Fragen dieser Art nur den Provinzial-Ständen vorbehalten, und auch diesen nur so lange, als die allgemeinen Reichsstände nicht ins Leben gerufen waren. Durch die Gesetze v. 3. Febr. 1847 und durch die Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 hat dies Interimistikum sein Ende erreicht, und wie früher vor den vereinigten Landtag, so gehören jetzt legislatorische und allgemeine, die ganze Monarchie betreffende Fragen ausschließlich vor die Landesvertretung. Für die Kreistage aber hat die Kompetenz dazu niemals, auch nicht einmal interimistisch, bestanden. Nur soweit können die Kreis-Versammlungen Angelegenheiten dieser Art in den Kreis ihrer Berathungen ziehen und dieselben zum Gegenstande von Immediat- und sonstigen Vorstellungen unter Beobachtung der in der K.-O. v. 27. Jan. 1830 vorgeschriebenen Formen machen, als die besonderen Interessen des Kreises hierzu Anlaß geben, und als diese Interessen in nachzuweisenden thatsächlichen Verhältnissen beruhen". Die in den vorstehend gedachten Reskripten ausgesprochenen Ansichten hat der Min. des Inn. auch aufrecht erhalten, nachdem das erste derselben (v. 17. April 1859) im Abgeordn.-Hause angefochten worden war (vgl. die Interpellation des Abgeordneten Gr. v. Pückler v. 4. Mai 1859 in den Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1859, Bd. V, Nr. 181, und deren Beantwortung durch den Min. des Inn. in der Sitz. v. 9. Mai 1859, sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1859, Bd. II, S. 1025 ff.), und ebenso als in Petitionen Beschwerde über Beschränkung des Petitions-Rechtes der Kreis-Stände durch die gedachten Ministerial-Erlasse erhoben worden war (vgl. den Ber. der Petitions-Kom. des Abgeordn.-Hauses v. 22. März 1860 in den Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1860, Bd. IV, Nr. 160, S. 5—7, u. sten. Ber. desselb. 1860, Bd. IV, S. 730—731, und die Erklär. des Min. des Inn. in der Sitz des Abgeordn.-Hauses v. 27. April 1860, in den sten. Ber. 1860, Bd. II, S. 897). Das Haus der Abgeordneten hat in Folge dieser Erklärung des Min. des Inn. den Uebergang zur Tagesordnung über die Petition beschlossen (vgl. sten. Ber. desselb. 1860, Bd. II, S. 895—898). In gleicher Weise hat der Min. des Inn. sich bei den im Herrenhause über den Gegenstand stattgefundenen Verhandlungen erklärt, welche dahin geführt haben, daß das letztere die Beschwerden gegen die gedachten Ministerial-Erlasse für begründet erachtet und der Staatsregierung zur Abhülfe durch Zurücknahme des Cirk-Reskr. v. 17. April 1859 überwiesen hat (vgl. sten. Ber. des Herrenh. 1859, Bd. I, S. 286—301, 310—327, u. 1860, Bd. I, S. 299—309). — Vgl. üb. die Frage ob. §. 99, sub I zu B, S. 141, und insbes. Note 5.

a) Sie wählen die Civil-Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommissionen zur Ergänzung des stehenden Heeres [1].

b) Ueber die Reklamationen gegen die nach dem Gesetze v. 1. Mai 1851 veranlegte Klassensteuer muß vor der Entscheidung der Regierung das Gutachten einer von der Kreisvertretung zu wählenden Kommission eingeholt werden [2], und Behufs der Einschätzung zur klassificirten Einkommen-Steuer wird jährlich für jeden landräthlichen Kreis eine Kommission gebildet, deren Mitglieder von der Kreisvertretung zu einem Drittheile aus Mitgliedern derselben, zu zwei Drittheilen aber aus den einkommensteuerpflichtigen Einwohnern des Kreises gewählt werden [3].

c) Den Kreis-Ständen gebührt die Wahl der Mitglieder der Kreis-Vermittelungs-Behörden zur Beförderung gütlicher Vereinigungen in Auseinandersetzungs-Sachen [4]; desgleichen die Wahl der Mitglieder der Kreis-Verwaltungs-Kommissionen zum Zwecke der Ausführung von Bewässerungs-Anlagen [5].

d) Ferner die Begutachtung über unfreiwillige Entlassung oder über Beibehaltung von Schiedsmännern [6].

e) In Schlesien haben sie (bis auf Weiteres) die Verwaltung der Landarmen-Verbände [7].

§. 165.

2. Insbesondere von der Befugniß der Kreis-Stände, Ausgaben zu beschließen und die Kreiseingesessenen dadurch zu verpflichten.

Nach den Vorschriften der Kreis-Ordnungen sind die Kreis-Stände zwar die Vertreter der Kreis-Korporation in allen den ganzen Kreis betreffenden Kommunal-Angelegenheiten und haben Namens des Kreises verbindliche Erklärungen abzugeben; allein ihre Theilnahme an der Kreis-Verwaltung in Beziehung auf Kommunal-Angelegenheiten bewegt sich nur innerhalb der bestehenden Gesetzgebung. Diese überträgt ihnen indeß nur die Repartition der kreisweise aufzubringenden Staats-Prästationen, deren Aufbringungsart nicht durch das Gesetz bestimmt vorgeschrieben ist, und die Begutachtung der Regulirung von Abgaben und Leistungen zu Kreisbedürfnissen. Aus den Kreis-Ordnungen konnte daher keine Befugniß der Kreis-Stände hergeleitet werden, die Kreiseingesessenen zu Ausgaben zu verpflichten, zu denen ihnen nicht ohnehin schon eine

---

[1] Der §. 3 der Kreis-Ordnung für Westphalen und die Rheinprovinz enthält diese, in alle übrigen Kreis-Ordnungen nicht aufgenommene, Bestimmung, welche sich indeß gleichfalls in §. 40 der Instruktion v. 30. Juni 1817 für das Geschäft der Ersatzaushebung zur jährlichen Ergänzung des stehenden Heeres (v. Kamptz, Ann., Bd. I, H. 2, S. 285, u. Simon, Preuß. Staats-R., Bd. I, S. 227) findet, welcher zugleich die näheren Vorschriften über diese Wahlen ertheilt. Vgl. auch §. 24 Litt. B der Militair-Ersatz-Instr. v. 9. Dec. 1858 (Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 9 der Beilage zu Nr. 3).

[2] Gesetz v. 1. Mai 1851, §. 14, Litt. d (G. S. 1851, S. 199).

[3] Gesetz v. 1. Mai 1851, §. 21 (G. S. 1851, S. 201).

[4] Verordn. v. 30. Juni 1834, §. 2 (G. S. 1834, S. 94), deren §. 32 zugleich bestimmt, daß da, wo in Auseinandersetzungs-Sachen ein schiedsrichterliches Verfahren vorgeschrieben ist, die Schiedsrichter aus der Zahl der (von den Kreis-Ständen gewählten) Kreisverordneten gewählt werden müssen, falls die Parteien sich nicht über andere Personen einigen. Diese Bestimmung hat der Art. 68 der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordn. v. 11. März 1850 (G. S. 1850, S. 264) dahin abgeändert, daß den Parteien, wenn sie sich über andere Personen nicht einigen, die Wahl der Schiedsrichter aus den sachkundigen Kreiseingesessenen zustehen solle, wodurch also die Vorschrift des §. 2 der Verordn. v. 30. Juni 1834 abgeändert war (vgl. Erk. des Revis.-Kolleg. für Landes-Kultur-Sachen in dessen Zeitschr., Bd. V, S. 100 ff.); allein nach Aufhebung der Kreis- ꝛc. Ordn. v. 11. März 1850 durch das Ges. v. 24. Mai 1853 hat der Min. für landwirthsch. Ang. mittelst Cirk.-Reskr. v. 12. Juli 1853 (Min.-Bl. d. i. V. 1853, S. 169) auch den Art. 68 der Kreis- ꝛc. Ordn. für beseitiget erklärt und vorgeschrieben, daß wieder nach den Bestimmungen der §§. 2 u. 32 der Verordn. v. 30. Juni 1834 verfahren werden solle. Vgl. Lette u. v. Rönne, Landes-Kultur-Gesetzgeb., Bd. II, Abtheil. 2, S. 411—412.

[5] Ges. v. 28. Febr. 1843 üb. die Benutzung der Privatflüsse §. 30 (G. S. 1843, S. 41).

[6] Vgl. die Verordn. über das Institut der Schiedsmänner für Brandenburg u. Schlesien v. 26. Sept. 1832, §. 36, für Sachsen v. 11. April 1834, §. 36, für Pommern v. 13. Juni 1834, §. 36, für Posen v. 7. Juni 1841, §. 36, Reskr. des Just.-Min. v. 26. März 1831 wegen Preußen (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XXXVII, S. 340).

[7] K.-O. v. 23. Febr. 1844 (Kam. Zeit., Bd. X, S. 440, Rauer, Th. II, S. 420, Zus. 815).

Verbindlichkeit obliegt. Diese Befugniß ist nun aber den Kreis-Ständen durch die neuere, zur Ergänzung der Kreis-Ordnungen ergangene Gesetzgebung beigelegt worden. Die betreffenden für die einzelnen Provinzen abgesondert erlassenen Verordnungen, welche nur in einigen Bestimmungen von einander abweichen, sind folgende[1]: 1) für die Kur- und Neumark Brandenburg und das Markgrafthum Niederlausitz v. 25. März 1841[2], nebst Ergänzungs-Verordnung v. 7. März 1845[3]; 2) für das Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen v. 25. März 1841[4]; 3) für das Großherzogthum Posen v. 25. März 1841[5]; 4) für die Provinz Sachsen v. 25. März 1841[6]; 5) für die Provinz Westphalen v. 25. März 1841[7]; 6) für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das Markgrafthum Oberlausitz v. 7. Jan. 1842[8]; 7) für das Königreich Preußen v. 22. Juni 1842[9]; 8) für die Rheinprovinz v. 9. April 1846[10]. Das Gesetz v. 24. Juli 1848[11] erklärte demnächst die sämmtlichen vorstehend angeführten Verordnungen, unbeschadet der auf den Grund derselben bereits gefaßten kreisständischen Beschlüsse, für aufgehoben; allein das Gesetz v. 24. Mai 1853, betreffend die Aufhebung der Gemeinde-Ordnung und der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung v. 11. März 1850[12], hat im Art. 1 das Gesetz v. 24. Juli 1848 wieder aufgehoben und im Art. 2 mit allen übrigen Gesetzen und Verordnungen über die Kreis- und Provinzial-Verfassungen auch die Verordnungen über die Befugniß der Kreis-Stände, Ausgaben zu beschließen und die Kreiseingesessenen dadurch zu verpflichten, wieder in Kraft gesetzt[13]. Die Bestimmungen dieser Verordnungen sind folgende:

I. Betreffend die Zwecke, zu welchen die Kreisstände Ausgaben beschließen können, so weichen die einzelnen Verordnungen (§. 1 derselben) in ihrer Fassung von einander ab.

1) Für die Provinz Preußen ist nur bestimmt, daß die Kreis-Stände ermächtiget sind, Ausgaben zu gemeinnützigen Einrichtungen und Anlagen, welche im Interesse des ganzen Kreises beruhen, zu beschließen und sämmtliche Kreiseingesessenen dadurch zu verpflichten.

2) Die Verordnungen für die Provinzen Brandenburg, Schlesien, Posen, Sachsen, Westphalen und die Rheinprovinz berechtigen die Kreis-Stände, Ausgaben mit der Wirkung, daß die Kreiseingesessenen dadurch verpflichtet werden, zu nachstehenden Zwecken: a) zu gemeinnützigen Einrichtungen und Anlagen, welche in den Interessen des gesammten Kreises beruhen, b) zur Beseitigung eines Nothstandes[14], zu beschließen.

3) Die Verordnung für die Provinz Pommern ermächtiget die Kreis-Stände, Ausgaben — mit Verpflichtung der Kreiseingesessenen — zu beschließen a) zu gemeinnützigen Einrichtungen, welche in den Interessen des gesammten Kreises beruhen, die

---

[1] a) In denjenigen Kreisen, deren Ortschaften zu verschiedenen provinzialständischen Verbänden gehören, soll diejenige der betreffenden Verordnungen Anwendung finden, welche für den provinzialständischen Verband erlassen ist, zu welchem der Haupttheil des Kreises, nach der Zahl der Ortschaften gerechnet, gehört, und der Minister des Innern ist ermächtiget worden, nach diesem Grundsatze die etwa bei einzelnen kreisständischen Versammlungen entstehenden Zweifel zu entscheiden (K.-O. v. 3. Dec. 1841, Rauer, neue Folge, S. 266, §. 1068). Vgl. in dieser Beziehung die Reskr. des Min. des Inn. v. 29. u. 31. Aug. 1841, wegen des Kreises Gardelegen und wegen der in der Niederlausitz belegenen Enklaven, welche zu den provinzialständischen Verbänden von Schlesien und Sachsen gehören (Rauer, a. a. O., Zus. 1689 und 1690).

b) Die Verordn. für die Kur- und Neumark und die Niederlausitz nebst der Verordn. v. 7. März 1845 findet auch Anwendung auf die vormals zum Königreich Sachsen gehörig gewesenen Aemter Belzig, Dahme und Jüterbogk und die Herrschaft Baruth (§. 4 der Verordn. v. 7. März 1845, G. S. 1845, S. 159).

[2] Vgl. G. S. 1841, S. 53.

[3] Vgl. G. S. 1845, S. 159.

[4] Vgl. G. S. 1841, S. 55.

[5] Vgl. G. S. 1841, S. 58.

[6] Vgl. G. S. 1841, S. 60.

[7] Vgl. G. S. 1841, S. 62.

[8] Vgl. G. S. 1842, S. 33.

[9] Vgl. G. S. 1842, S. 211.

[10] Vgl. G. S. 1846, S. 161.

[11] Vgl. G. S. 1848, S. 192.

[12] Vgl. G. S. 1853, S. 238.

[13] Ueber das Verfahren während der Zeit v. 24. Juli 1848 bis zum Erlaß des Gesetzes v. 24. Mai 1853 bei Beschlüssen der Kreis-Stände über Ausgaben, die nicht in einer gesetzlichen Verpflichtung beruhen, hatte das Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. v. 25. Juli 1852 (Min.-Bl. d. i. V. 1852, S. 162) besondere Anweisungen ertheilt. Vgl. auch das Reskr. desselb. Min. v. 18. Nov. 1850 (a. a. O. 1850, S. 378).

[14] Die Verordn. für Brandenburg sagt: „eines den Kreis bedrohenden Nothstandes".

jedoch, sofern sie in Anlagen bestehen, auf solche zu beschränken sind, die innerhalb des Kreises ausgeführt werden; b) zur Beseitigung eines Nothstandes.

II. Betreffend die Verwendungen aus Kreis-Kommunal-Fonds[1].

1) Für die Provinz Brandenburg ist bestimmt, daß die Kreis-Stände berechtigt sind, zu den im §. 1 der Verordnung v. 25. März 1841[2] gedachten Zwecken über die jährlichen Nutzungen der Kreis-Kommunal-Fonds, sowie über die gesparten Einkünfte aus den letzten fünf Jahren zu verfügen, und daß sie dazu nur insofern der Genehmigung der Regierung bedürfen, als zur Ausführung ihrer Beschlüsse deren Mitwirkung erforderlich ist. Ueber das Kapital-Vermögen der Kreis-Kommunal-Fonds, zu welchem auch die Ersparnisse aus einer früheren Zeit, als den letzten fünf Jahren gehören, können sie dagegen nur mit Königl. Genehmigung verfügen. In Ansehung der Verfügung endlich über diejenigen Kreis-Kommunal-Fonds, welche in der Kur- und Neumark aus den Kontributions-Ueberschüssen sich bilden, sowie über die aus denselben erwachsenden Bestände, gelten die Bestimmungen des Regulativs v. 20. Juni 1838[3].

2) Die übrigen Provinzen betreffend, so bestimmen die betreffenden Verordnungen (im §. 2), daß, wenn die Kreise im Besitze von Kreis-Kommunal-Fonds sind, den Kreis-Ständen freisteht, zu den im §. 1 der Verordnungen gedachten Zwecken[4] über die jährlichen Nutzungen derselben, sowie über die ersparten Revenüen aus den letzten fünf Jahren zu disponiren[5], wozu sie nur insofern der Genehmigung der Regierung bedürfen, als zur Ausführung ihrer desfalsigen Beschlüsse deren Mitwirkung erforderlich ist. In der Provinz Schlesien soll es jedoch hierzu stets der Genehmigung der Regierung bedürfen. Uebereinstimmend mit der Verordnung für die Provinz Brandenburg bestimmen dann die gedachten Verordnungen (a. a. O.) aber ferner, daß diese Dispositions-Befugniß sich nicht auf das Kapital-Vermögen der Kreis-Kommunal-Fonds erstreckt, zu welchem auch die Ersparnisse aus früheren Perioden, wie die vorstehend erwähnte, gehören.

---

[1] Die Kreis-Stände sind befugt, auf Kosten der Kreis-Kommunal-Kassen Kreisblätter herauszugeben (Cirk.-Reskr. v. 20. Okt. 1842, Min.-Bl. d. i. V. 1842, S. 374). Es darf aber kein Zwangsdebit dabei stattfinden, sondern den Ortschaften ist ein Exemplar unentgeltlich zu liefern (Reskr. des Min. des Inn. v. 13. Juli u. 5. Aug. 1836, Rauer, Th. II, S. 502, Zus. 980 u. 981). Das Verbot der Zwangsverpflichtung zum Halten des Kreisblattes ist erneuert durch das Reskr. des Min. des Inn. v. 22. Jan. 1858 (Rauer, neuere ständ. Gesetzgeb., S. 507, Anm. 123). Ueber Einrichtung und Inhalt der Kreisblätter vgl. die Reskr. des Min. des Inn. v. 18. Febr. 1853 (a. a. O. S. 508, Anm. 124) und der Min. für H. u. Gew. u. des Inn. v. 9. Febr. 1853 (a. a. O. S. 508, Anm. 125, u. Min.-Bl. d. i. V. 1853, S. 104). Ueber die Befugniß der Regierungen, einer Zeitschrift die Führung des Titels eines Kreisblattes zu untersagen: Reskr. des Min. des Inn. v. 8. Juni 1856 (Rauer, neuere ständ. Gesetzgeb., S. 507, Anm. 122). Bedingungen der Portofreiheit der Versendung der Kreisblätter: Cirk.-Reskr. des Handelsmin. v. 4. Juni 1858 (Min.-Bl. d. i. V. 1858, S. 118).

[2] Vgl. ob. sub I, ad 2.

[3] a) Die im Texte gegebenen Bestimmungen sind in den §§. 1—3 des Gesetzes v. 7. März 1845 (G. S. 1845, S. 159) enthalten, welches zugleich den §. 2 der Verordn. für Brandenburg v. 15. März 1841 außer Kraft gesetzt hat, welcher lediglich auf die Vorschriften des mittelst K.-O. v. 16. Juli 1838 bestätigten, von dem Staatsmin. erlassenen Regulativs v. 20. Juni 1838 über die Verwendung der Kontributions-Ueberschüsse in den Kreiskassen, sowie der aus denselben erwachsenden Bestände verwiesen hatte.

b) Vgl. das Regul. v. 20. Juli 1838 in v. Kamptz' Ann., Bd. XXII, S. 701 ff. u. in Rauer, Th. II, S. 508—511, §§. 761—770. Es finden danach aus dem Kontributionsfond Verwendungen nur im vorzugsweisen Interesse des platten Landes statt und es müssen daraus zunächst die auf demselben lastenden ordinären Ausgaben bestritten werden (§§. 1 und 2 des Regul.). Ueber den alsdann verbleibenden Betrag können die Mitglieder des ersten und dritten Standes in der Regel frei disponiren. Vgl. hierüber auch das Reskr. des Min. des Inn. v. 15. Juni 1842 (Min.-Bl. d. i. V. 1842, S. 250), und über die Rechnungs-Abnahme über die Kreisfonds das Reskr. desselb. Min. v. 3. Nov. 1840 (Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 443).

[4] Vgl. ob. sub I, ad 1 u. 3.

[5] Diese Befugniß gebührt indeß den Kreis-Ständen nur dann, wenn der Kreis einen besondern Kommunalfond besitzt, wogegen in den Kreisen, wo die jährlichen Kreis-Kommunal-Bedürfnisse durch Ausschreiben auf die Kreiseinsassen gedeckt werden müssen, den Kreisständen keine Disposition über den etwa verbleibenden Ueberschuß zusteht, welcher vielmehr zur Bestreitung der Bedürfnisse des folgenden Jahres verwendet werden muß (Reskr. des Min. des Inn. v. 26. März 1842, Min.-Bl. d. i. V. 1842, S. 53).

III. Betreffend die Aufbringung von Beiträgen oder Leistungen.

Sollen dagegen die Mittel zur Erreichung der im §. 1 der Verordnungen [1] erwähnten Zwecke durch Beiträge oder Leistungen der Kreiseingesessenen beschafft werden, so bedarf ein hierüber gefaßter Beschluß der Bestätigung der Regierung, die jedesmal durch das Plenum derselben zu ertheilen ist [2].

IV. Einschränkung der Befugniß, Leistungen aufzuerlegen.

1) Zulagen für das Königl. Kreisbeamten-Personal [3] und Zuschüsse zu den Büreaukosten des Landraths können von den Kreis-Ständen überall nicht bewilligt werden [4].

2) Beschlüsse über Beiträge oder Leistungen der Kreiseingesessenen sind auf solche zu beschränken, welche in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Sachsen, Westphalen und der Rheinprovinz innerhalb der beiden nächsten Kalenderjahre, von der Bestätigung des Beschlusses an gerechnet, in der Provinz Schlesien im laufenden und nächsten Kalenderjahre, aufgebracht werden [5]. In der Rheinprovinz dürfen solche Beiträge und Leistungen zehn Prozent derjenigen Summe nicht übersteigen, welche der Kreis innerhalb des gedachten Zeitraumes an direkten Steuern, einschließlich der Mahl- und Schlachtsteuer, zu entrichten hat [6].

3) Ausnahmen von den vorstehend zu 2 gedachten Einschränkungen sollen indeß in einzelnen Fällen, wenn auf besonderen Verhältnissen beruhende, erhebliche Gründe dafür sprechen, gestattet werden, und zwar dahin, daß dann a) auch über solche Einrichtungen und Anlagen Beschluß gefaßt werden darf, bei denen nur ein Theil des Kreises oder ein einzelner Stand interessirt ist, ingleichen b) Bewilligungen, welche über die Dauer von zwei Kalenderjahren (in Schlesien über die Dauer des laufenden Jahres und des nächsten Kalenderjahres) hinausgehen, stattfinden können. Dasselbe gilt in den Provinzen Preußen, Pommern, Schlesien, Posen, Sachsen, Westphalen und der Rheinprovinz, c) auch dergestalt, daß in den gedachten Fällen auch Dispositionen über das Kapital der Kreis-Kommunal-Fonds, und d) in der Rheinprovinz auch Bewilligungen, bei welchen die von den Kreiseingesessenen aufzubringenden Beiträge und Leistungen zehn Prozent des Hauptbetrages sämmtlicher direkter Steuern, die der Kreis innerhalb der beiden nächsten Kalenderjahre, einschließlich der Mahl- und Schlachtsteuer, zu entrichten hat, übersteigen. In allen solchen Fällen soll aber jederzeit die ausdrückliche Königl. Genehmigung des Beschlusses erforderlich sein, wobei der König in dem zu a gedachten Falle entscheiden wird, ob die Kosten der Ausführung des Beschlusses vom ganzen Kreise oder dem betreffenden Theile oder Stande allein aufzubringen sind [7].

---

[1] Vgl. ob. sub I.

[2] §. 3 der acht Verordnungen.

[3] a) Die Verordn. v. 8. April 1846 für die Rheinprovinz, §. 4, sagt: „Zuwendungen für das Königl. Kreisbeamten-Personal, sie mögen sich auf Gehaltszulagen, bauliche Einrichtungen oder sonstige Vortheile beziehen". b) Die Kreis-Medizinal-Beamten sind nicht zu den Personen zu rechnen, welchen ständischer Seits Zulagen ꝛc. nicht bewilliget werden können. In Fällen jedoch, in welchen die Regierungen zur Bestätigung eines auf Bewilligung von Gehaltszulagen für Kreis-Medizinal-Beamte gerichteten kreisständischen Beschlusses befugt sind, soll diese Bestätigung erst nach Einholung der Genehmigung der Minister der geistl. ꝛc. Ang. und des Inn. ertheilt werden (K.-O. v. 3. Mai 1847, Rauer's neuere ständ. Gesetzgeb. S. 503, Anm. 108).

[4] §. 4 der acht Verordnungen. — Auch Pensionen für emeritirte Königl. Beamte aus dem Kreis-Kommunalfond dürfen die Kreis-Stände nicht bewilligen (Reskr. des Min. des Inn. v. 31. Juli 1840, Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 270).

[5] §. 5 der acht Gesetze. — Die Regierungen sollen solchen Beschlüssen wegen Einrichtungen die Genehmigung versagen, bei denen es in der Natur der Sache liegt, daß sie in zwei Jahren nicht beendigt sein können, oder bei denen feststeht, daß die auf zwei Jahre gemachte Bewilligung nutzlos sein würde, wenn sie nicht noch nach Ablauf dieses Zeitraumes fortgesetzt wird. Auch dürfen die Kreis-Stände nicht nach Ablauf der zwei Kalenderjahre eine Verwendung zu demselben Zwecke auf anderweitige zwei Jahre beschließen; vielmehr kann rücksichtlich einer solchen Verlängerung der Bewilligung nur die Königl. Dispensation von der Bestimmung des §. 5 der Verordnungen in Antrag gebracht werden (Reskr. des Min. des Inn. v. 26. März 1842, Min.-Bl. d. i. V. 1842, S. 53). Dies bezieht sich jedoch nicht auf Ausgaben, die jeder Zeit eingestellt werden können, ohne den Kreis der Gefahr auszusetzen, die frühern gleichen Bewilligungen nutzlos verwendet zu haben (Reskr. desselb. Min. v. 11. März 1844, Min.-Bl. d. i. V. 1844, S. 57).

[6] §. 5 der Verordn. v. 9. April 1846.

[7] §. 6 der acht Verordnungen.

V. Betreffend die Vorbereitung der Beschlüsse.

Bei jeder in Gemäßheit der vorgedachten Bestimmungen an die Kreis-Stände zu bringenden Proposition soll ein ausführlicher Vorschlag zu dem Beschlusse, welcher a) über den Zweck desselben, b) die Art der Ausführung, c) die Summe der zu verwendenden Kosten und d) die Aufbringungsweise das Nöthige enthält, ausgearbeitet werden. Dieser Vorschlag soll jedem Mitgliede des Kreistages [1] vier Wochen vor dem zur Berathung und Beschlußnahme darüber anberaumten Termine in Abschrift zugefertiget werden [2].

VI. Betreffend die Fassung des Beschlusses.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses der hier in Rede stehenden Gattung ist eine Stimmenmehrheit in den Provinzen Brandenburg und Westphalen von $^3/_4$, in den übrigen Provinzen von $^2/_3$ der anwesenden [3] Mitglieder des Kreistages erforderlich. Jedoch soll, wenn auch diese Stimmenmehrheit vorhanden ist, dennoch ein Beschluß nicht für zu Stande gekommen erachtet werden, sofern die Kreis-Stände in Theile gegangen und zwei Stände sich gegen denselben ausgesprochen haben. Hat nur ein Stand in der durch die Kreis-Ordnung festgesetzten Form eine abweichende Ansicht erklärt, so bleibt die Entscheidung den Ministern des Innern und der Finanzen vorbehalten [4].

§. 166.

3. Betheiligung der Kreis-Stände an den Wahlen der Landrathsamts-Kandidaten [5].

Nachdem die ständische Wirksamkeit größten Theils in der landesherrlichen Macht untergegangen war, wurden die Landräthe allmählig aus ständischen Beamten landesherrliche; es ist indeß in neuerer Zeit den Kreis-Ständen wieder eine Betheiligung an der Besetzung der Landraths-Aemter eingeräumt worden. Die hierauf bezügliche Gesetzgebung war dann in Folge der im Art. 105, Nr. 2 der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmung, „daß die Vorsteher der Kreise vom Könige ernannt werden“, und durch den Art. 1 der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung v. 11. März 1850 [6] welcher vorschrieb, „daß die Landräthe vom Könige ernannt werden“, außer Wirksamkeit getreten. Nachdem indeß das Gesetz v. 24. Mai 1853 [7] den Art. 105 der Verfassungs-Urkunde und das gleichzeitig erlassene Gesetz [8] auch die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung v. 11. März 1850 aufgehoben und die früheren Gesetze und Verordnungen über die Kreis- und Provinzial-Verfassungen in sämmtlichen Provinzen der Monarchie wieder in Kraft gesetzt hatte, erging die Kab.-Ordre v. 21. Okt. 1853 [9],

---

[1] Nicht durch ein Cirkular, sondern durch Insinuation einer Abschrift an jedes einzelne Mitglied (Reskr. des Min. des Inn. v. 17. Aug. 1841, Min.-Bl. d. i. V. 1841, S. 268).

[2] §. 7 der acht Verordnungen. — Der §. 7 der Verordn. v. 9. April 1846 für die Rheinprovinz bestimmt abweichend, daß der Vorschlag sowohl allen zur Führung einer Virilstimme berechtigten Mitgliedern des Kreistages, als den Bürgermeisterei-Versammlungen sämmtlicher nach den Vorschriften der Kreis-Ordnung und der Verordnung v. 26. März 1839 stimmberechtigten Kommunen, letzteren mit der Aufforderung zugefertigt werden soll, vor dem Termin ihr Gutachten schriftlich abzugeben, welche Gutachten dann auf dem Kreistage den versammelten Ständen vorzulegen. Ist eine auf dem Kreistage besonders vertretene Stadt mit ländlichen Kommunen zu einer Bürgermeisterei vereinigt, so muß der Vorschlag auch dem Gemeinderathe dieser Stadt zur Begutachtung mitgetheilt werden. — Die Verordn. v. 25. März 1841 für Pommern (§. 7) schreibt noch vor, daß der Vorschlag jederzeit, vor der Berathung auf dem Kreistage, von einem besonders zu erwählenden Ausschusse (aus 3 Mitgliedern des Standes der Ritterschaft, 2 Mitgliedern des Standes der Städte und 1 Mitglied des Standes der Landgemeinden bestehend) geprüft und begutachtet werden soll. Das Reskr. des Min. des Inn. v. 20. Dec. 1842 (Rauer, Th. II, S. 253, Zus. 1016) ordnet an, daß dieser Ausschuß kein permanenter sein dürfe, sondern bei jeder Proposition besonders gewählt werden muß.

[3] Hierbei ist vorausgesetzt, daß sämmtliche anwesende Mitglieder ihre Stimmen abgeben. Geschieht dies nicht, so ist Jeder, der sich des Abstimmens enthält, bei Berechnung der Stimmenzahl als nicht anwesend zu betrachten (Reskr. des Min. des Inn. v. 6. Dec. 1853, Rauer's neuere ständ. Gesetzgeb., S. 504, Anm. 112).

[4] §. 8 der acht Verordnungen.

[5] Ueber das Institut der Landräthe vgl. das Nähere in Bd. II (Verwaltungs-Recht) §. 265.

[6] Vgl. G. S. 1850, S. 251.

[7] Vgl. G. S. 1853, S. 228.

[8] Vgl. G. S. 1853, S. 238.

[9] Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1853, S. 262.

welche vorschrieb, daß auch die bis zum 1. Jan. 1848 ergangenen Verordnungen über die Präsentation der Kandidaten zu den Landraths-Aemtern und über die Bestellung der Kreis-Deputirten wieder beobachtet werden sollten.

I. Wahlrecht.

1) In der Provinz Brandenburg soll in allen Kreisen, wo den Rittergutsbesitzern nach der früheren Verfassung und Observanz ein ausschließliches Recht, die dem Könige zu erledigten Landraths-Stellen in Vorschlag zu bringenden Kandidaten zu wählen, zugestanden hat, dies ausschließliche Recht von denselben ausgeübt worden ist, und der Besitzstand dieses Rechtes bis zum Jahre 1806 nachgewiesen werden kann, dasselbe den Rittergutsbesitzern auch in Zukunft verbleiben. Dieselben sind jedoch verpflichtet, den zu den Kreis-Versammlungen deputirten Repräsentanten der Städte und des bäuerlichen Standes jedesmal von dem Ausfalle der Wahl Kenntniß zu geben, damit diese in den Stand gesetzt werden, etwanige erhebliche Bedenken, welchen die Bestätigung der Erwählten unterliegen dürfte, bei der Regierung zur Anzeige zu bringen. Letztere hat dergleichen Bedenken in ihren Bericht über die Wahl aufzunehmen, um zur unmittelbaren Entscheidung des Königs zu gelangen. Wo die Rittergutsbesitzer sich dermalen nicht in Ausübung eines ausschließlichen Wahlrechtes der Landräthe befinden, sollen die Kandidaten zu den Landraths-Aemtern von den Kreis-Versammlungen gewählt werden [1].

2) In der Provinz Pommern steht die Wahl der zu einer erledigten Landraths-Stelle vorzuschlagenden Kandidaten a) in Alt-Pommern ausschließlich den Besitzern der immatrikulirten Rittergüter unter der oben zu 1 ausgedrückten Bedingung, b) in Neu-Vorpommern der gesammten Kreis-Versammlung zu [2].

3) In der Provinz Preußen gebührt das Wahlrecht ausschließlich den Rittergutsbesitzern unter der oben zu 1 ausgedrückten Bedingung [3].

4) In der Provinz Schlesien steht die Wahl den Besitzern der im Kreise belegenen Rittergüter zu. Nur in den Kreisen Görlitz, Hoyerswerda, Lauban und Rothenburg nehmen auch die Kreistags-Abgeordneten der Städte und Landgemeinden an der Wahl Theil [4].

5) Im Großherzogthume Posen steht die Wahl zwar den Kreis-Versammlungen zu [5]; allein dies Wahlrecht ist zur Zeit suspendirt und dem Staate vorbehalten, wobei jedoch vorzugsweise auf qualificirte Gutsbesitzer Rücksicht genommen werden soll [6].

6) In der Provinz Sachsen erfolgt die Wahl in den Kreisen Wanzleben, Kalbe, Jerichow 1 und 2, Neuhaldensleben, Wolmirstädt, Stendal, Gardelegen, Salzwedel, Osterburg, Nordhausen, sowie im Saal- und im Mansfelder Gebirgs- und See-Kreise ausschließlich durch die Rittergutsbesitzer; dagegen wählen die Kreis-Versammlungen in den Kreisen Halberstadt, Oschersleben, Aschersleben, Merseburg, Bitterfeld, Wittenberg, Schweinitz, Liebenwerda, Torgau, Delitzsch, Weißenfels, Zeitz, Naumburg, Eckartsberga,

---

[1] Regl. v. 22. Aug. 1826, §§. 1 und 2 (v. Kamptz, Ann., Bd. X, S. 594).

[2] Regl. v. 22. Aug. 1826, §. 1, Instr. v. 26. April 1833 (v. Kamptz, Ann., Bd. XVI, S. 25).

[3] K.-O. v. 19. Okt. 1828 (v. Kamptz, Ann., Bd. XII, S. 956). — Befindet ein Rittergut oder zum ersten Stande zu rechnendes Grundeigenthum sich im gemeinschaftlichen Eigenthum und im Besitze mehrerer Miterben, so ist das Wahlrecht von den Erben und derzeitigen Gesammteigenthümern gemeinschaftlich durch einen Bevollmächtigten oder mittelst eines von Allen abgefaßten, dem Vorsitzenden der Wahl-Versammlung einzureichenden Wahlzettels auszuüben; auch kann die überlebende Ehegattin des verstorbenen Eigenthümers eines Kölmer-Gutes bei bestandener Gütergemeinschaft das Wahlrecht für ihre Person in vorschriftsmäßiger Form bis zur Auseinandersetzung mit den Miterben ausüben (Reskr. des Min. des Inn. v. 22. April 1831, v. Kamptz, Ann., Bd. XV, S. 258. Vgl. auch das Reskr. desselb. Min. v. 30. Nov. 1840, Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 442).

[4] Regl. v. 22. Aug. 1826, §§. 1 und 2, K.-O. v. 2. April 1828, Instr. v. 31. Mai 1832, §. 1 (v. Kamptz, Ann., Bd. XVI, S. 30).

[5] Regl. v. 29. April 1829, §. 1 (v. Kamptz, Ann., Bd. XIII, S. 477).

[6] K.-O. v. 2. Febr. 1833 (v. Kamptz, Ann., Bd. XVII, S. 33). Die Posenschen Stände haben wiederholt auf Wiederaufhebung der Suspension des Präsentations-Rechtes der Kreis-Stände angetragen, allein die Landtags-Abschiede v. 6. Aug. 1841, 30. Dec. 1843 u. 27. Dec. 1845 haben dies nicht bewilliget (vgl. Rauer, neue Folge, S. 268, Zus. 1693).

Querfurt, Sangerhausen, Weißensee, Langensalza, Worbis, Heiligenstadt, Mühlhausen, Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück [1].

7) In der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz erfolgt die Wahl von den Kreis-Ständen [2].

II. Wählbarkeit.

a) Allgemeine Erfordernisse.

1) Die Wählbarkeit zum Landrathsamte ist wesentlich von dem Besitze desjenigen Grundeigenthums abhängig, welches nach der Verfassung der verschiedenen Provinzen den Kandidaten zur Verwaltung des Landrathsamtes befähiget. Mit dem Aufhören eines zur Wählbarkeit als Landrath befähigenden Grundbesitzes ist die Verpflichtung zur Niederlegung des landräthlichen Amtes unmittelbar verbunden; indeß bleibt in einzelnen dazu geeigneten Fällen die Königliche Dispensation hiervon auf den Antrag des Ministers des Innern vorbehalten [3].

2) Im Großherzogthume Posen gehört zur Qualifikation eines Landrathsamts-Kandidaten unerläßlich eine vollständige Kenntniß der Deutschen und mindestens so viel Bekanntschaft mit der Polnischen Sprache, daß er solche geläufig sprechen und schreiben kann [4].

3) Alle diejenigen Kandidaten des Landrathsamtes haben sich einer Prüfung über ihre Geschäftsfähigkeit zu unterwerfen, welche weder durch den König von derselben entbunden werden, noch durch eine bei einer der beiden Ober-Examinations-Kommissionen bestandene Prüfung die Reife zu der Stelle als Mitglied einer Regierung oder eines Ober-Gerichtes nachgewiesen, noch endlich sich nach vollendetem Regierungs-Referendariat das Zeugniß der vollständigen Vorbereitung zu der Prüfung bei der Ober-Examinations-Kommission für die Beamten der höheren Verwaltung erworben haben [5]. Unter den von den Kreis-Ständen vorzuschlagenden drei Kandidaten hat übrigens nur derjenige sich der Prüfung zu unterwerfen, welchen der König zur Verwaltung der Stelle designirt [6].

b) Besondere Erfordernisse.

1) In den Provinzen Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen können ausschließlich nur Rittergutsbesitzer des Kreises, in welchem die Wahl stattfindet, gewählt werden [7].

---

[1] Regl. v. 22. Aug. 1826, §§. 1 und 2, K.-O. v. 30. April 1827, Instr. v. 12. Jan. 1832, §. 1 (v. Kamptz, Ann., Bd. XVI, S. 34). Das Reskr. des Min. des Inn. v. 1. Febr. 1856 (Min.-Bl. d. i. V. 1856, S. 35) bemerkt, daß zu der Landrathswahl auch diejenigen Kreistags-Mitglieder, welche seit Verkündigung der Kreis-, Bezirks- und Prov.-Ordn. v. 11. März 1850 als Verstärkung der früheren Zahl der Abgeordneten der Städte und Landgemeinden eingetreten sind, nach Art. 6 des Ges. v. 24. Mai 1853 als berechtiget zu erachten und daher dazu einzuladen sind.

[2] Regl. v. 17. März 1828, §§. 1 u. 7 (v. Kamptz, Ann., Bd. XII, S. 32), Instr. v. 25. Jan. 1833, §. 1 (a. a. O., Bd. XX, S. 513).

[3] K.-O. v. 23. März 1839 (G. S. 1839, S. 154).

[4] Regl. v. 29. April 1829, §. 7 (v. Kamptz, Ann., Bd. XII, S. 477).

[5] Regul. über die Prüfung der Landrathsamts-Kandidaten v. 30. Mai 1838, §. 1 (G. S. 1838, S. 423). Dies mittelst K.-O. v. 10. Juli 1838 genehmigte Regulativ bestimmt ausführlich über die Art und Weise der Prüfung.

[6] K.-O. v. 10. Juli 1838 (G. S. 1838, S. 423).

[7] Vgl. für Brandenburg und Pommern: Regl. v. 22. Aug. 1826, §. 4 (v. Kamptz, Ann., Bd. X, S. 594), für Schlesien: Instr. v. 31. Mai 1832, §. 10 (a. a. O., Bd. XVI, S. 32), für Posen: Regl. v. 29. April 1829 (a. a. O., Bd. XIII, S. 477), für Sachsen: Instr. v. 12. Jan. 1832, §. 11 (a. a. O., Bd. XVI, S. 38), und Instr. v. 14. Mai 1842 (Kam. Zeit., Bd. VIII, S. 557). In Schlesien und Sachsen müssen die Kandidaten aus der Zahl der zur persönlichen Ausübung des Stimmrechtes auf den Kreistagen befähigten Rittergutsbesitzer sein. — Erläuterungen dieser Bestimmungen: a) Unter „Rittergutsbesitzern" sind nur die Besitzer landtagsfähiger Rittergüter, keineswegs aber die nur zur Theilnahme an den Kreistagen befähigten Besitzer ehemaliger Domainengüter zu verstehen (Reskr. des Min. des Inn. v. 19. Okt. 1837, v. Kamptz, Ann., Bd. XXI, S. 879). b) Wenn ein Rittergut im Besitze mehrerer Miterben ist, so kann einer der Mitbesitzer, wenn derselbe qualificirt ist, gewählt werden (Reskr. desselb. Min. v. 6. Nov. 1839, a. a. O., Bd. XXIII, S. 787). Indeß muß der gemeinschaftliche Besitz ein Besitz mehrerer

2) In der Provinz Preußen können nur Rittergutsbesitzer und die übrigen zum ersten Stande zu rechnenden Grundeigenthümer des Kreises [1], in welchem die Wahl stattfindet, gewählt werden [2].

3) In der Provinz Westphalen können der Regel nach nur Rittergutsbesitzer der Kreise gewählt werden; sind aber unter diesen keine Wahlfähige vorhanden, so ist es gestattet, die Wahl auch auf die Notabelsten unter den übrigen ländlichen Grundbesitzern der Kreise zu richten [3]. Die Notabilität muß indeß auf dem Grundbesitze beruhen und ist nicht in anderen Besitz- und Gewerbs-Elementen, namentlich nicht in Kapital-Vermögen und Fabrik- oder Handelsgeschäften zu suchen [4].

4) In der Rheinprovinz können die Landräthe, deren Wahl den Kreisständen zusteht, entweder aus den Rittergutsbesitzern oder aus den notabelsten ländlichen Grundbesitzern gewählt werden [5]. Die Wählbarkeit vermöge eigenthümlichen Grundbesitzes im Kreise erfordert indeß eine der Wahl vorangegangene mindestens fünfjährige ununterbrochene Dauer dieses Besitzes; es sind indeß in Vererbungsfällen die Besitzperioden des Erblassers und des Erben in auf- und absteigender Linie zusammenzurechnen, und die Abtretung eines Gutes von dem Vater an den Sohn, bei Lebzeiten des Ersteren, sowie in der Ritterschaft die Sukcession der Seitenverwandten in einem Lehn- oder Fideikommiß-Gute, welches von einem gemeinschaftlichen Stammvater herrührt, sind der Vererbung in absteigender Linie gleich zu achten [6]. Dem Könige bleibt vorbehalten, von dem fünfjährigen Vorbesitze auf den Antrag des Ministers des Innern in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen zu dispensiren; auch kann eine solche Dispensation von den betreffenden Kreisständen schon vor der Wahl für einen ihnen sonst geeignet erscheinenden Wahl-Kandidaten nachgesucht werden [7].

III. Wahlen.

Ueber das Verfahren bei den Landraths-Wahlen bestehen folgende allgemeine Reglements [8]: 1) für die Provinzen Brandenburg und Pommern v. 22. Aug.

Familien-Mitglieder sein (Reskr. desselb. Min. v. 30. Nov. 1840 und v. 7. Juni 1842, Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 442, und 1842, S. 249), wobei indeß Söhne, die durch einen Titel unter Lebenden zum Mitbesitze gelangen, den Miterben gleich zu achten (Reskr. desselb. Min. v. 4. Aug. 1841, a. a. O., S. 206). c) Nicht der künftige Erbe, sondern nur der derzeitige wirkliche Besitzer eines Majorats ist wahlfähig (Reskr. desselb. Min. v. 22. Nov. 1832, a. a. O., Bd. XVI, S. 825). d) Von den Mitbesitzern eines Gutes ist jeder auch dann wählbar, wenn gleich die Ausübung des Stimmrechtes von seinen Mitbesitzern ihm nicht übertragen ist (Reskr. desselb. Min. v. 19. April 1842, Min.-Bl. d. i. V. 1842, S. 103). e) Die passive Wählbarkeit zum Landrath und Kreis-Deputirten steht allen Miteigenthümern (auch Vater und Sohn) bei dem gemeinschaftlichen Familienbesitze eines Rittergutes zu; das damit verbundene Stimmrecht auf den Kreistagen kann indeß immer nur von einem solchen Mitbesitzer ausgeübt werden (Reskr. des Min. des Inn. v. 4. Jan. 1856, Rauer, neuere ständ. Gesetzgeb., S. 505, Anm. 114).

[1] Vgl. oben §. 148, sub I, S. 376 ff.

[2] Regl. v. 22. Aug. 1826, §. 4 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. X, S. 594), Landtags-Absch. v. 9. Jan. 1830 (a. a. O. XIV, S. 233).

[3] Regl. v. 17. März 1838, §. 4 (v. Kamptz, Ann., Bd. XII, S. 32).

[4] K.-O. v. 15. Jan. 1837 (v. Kamptz, Ann., Bd. XXII, S. 15). Ein Bürger, oder Einwohner einer im dritten Stande vertretenen Stadt ist als ein Notabler unter den ländlichen Grundbesitzern anzusehen, wenn er sich im Besitze eines die Notabilität begründenden ländlichen Gutes befindet (Reskr. des Min. des Inn. v. 28. Mai 1844, Min.-Bl. d. i. V. 1844, S. 142). Ueber die Ermittelung der Notabelsten vgl. das Reskr. desselb. Min. v. 12. Mai 1837, Rauer, Thl. II, S. 542, Zus. 1053.

[5] Regl. v. 17. März 1828, §. 4 (v. Kamptz, Bd. XII, S. 33). Ueber die Art und Weise der Ermittelung des Notabilitäts-Steuersatzes vgl. das Publik. des Ob.-Präsid. der Rheinprov. v. 30. Mai 1855 (a. a. O., Bd. XX, S. 518).

[6] Verordn. v. 23. März 1839, §. 1 (v. Kamptz, Ann., Bd. XIII, S. 4).

[7] §. 2 a. a. O.

[8] Seitens der Ober-Präsidenten sind über das Verfahren bei den Landraths-Wahlen folgende Instruktionen erlassen: für Brandenburg v. 16. Febr. 1833 (v. Kamptz, Ann., Bd. XVII, S. 17), für Pommern v. 26. April 1833 (a. a. O., S. 25), für Sachsen v. 12. Jan. 1832 (a. a. O., Bd. XVI, S. 34) und v. 14. Mai 1842 (Kam. Zeit., Bd. VIII, S. 557), für Preußen v. 26. März 1832 (v. Kamptz, Ann., Bd. XVI, S. 18), für Posen v. 29. Dec. 1831 (a. a. O., S. 25), für Schlesien v. 31. Mai 1832 (a. a. O., S. 30), für Westphalen v. 28. Juli 1831 (a. a. O., S. 5), für die Rheinprovinz v. 25. Jan. 1832 (a. a. O., S. 10),

1826 [1], welches demnächst auch in den Provinzen Preußen (Kab.-Ordre v. 10. Okt. 1828 [2]), Schlesien (Kab.-Ordre v. 2. April 1828 [3]), und Sachsen (Kab.-Ordre v. 30. April 1827 [4]) für anwendbar erklärt und durch die Ordre v. 30. Nov. 1827 [5] ergänzt worden ist; 2) für die Rheinprovinz und Westphalen das Reglement v. 17. März 1828 [6], und 3) für das Großherzogthum Posen das Reglement v. 29. April 1829 [7].

1) Die Wahlen werden unter dem Vorsitze eines von der Regierung in jedem einzelnen Falle besonders zu ernennenden Kommissarius abgehalten [8].

2) Die Wahl erfolgt jederzeit auf einem Kreistage, zu welchem der Kreisdeputirte, nach den Vorschriften der Kreis-Ordnung, mit der Bekanntmachung, daß die Landrathswahl statthaben werde, die kreisständische Versammlung einzuladen hat [9].

3) Steht die Wahl ausschließlich den stimmberechtigten Rittergutsbesitzern des Kreises zu, so können Stimmberechtigte, die nicht persönlich oder mittelst gesetzlicher Vertreter erscheinen, ihre Stimme durch Einsendung eines versiegelten Wahlzettels abgeben. Das in diesem Falle an den Vorsitzenden zu richtende Schreiben muß von einigen Mitgliedern der Wahlversammlung als durch den Wählenden unterzeichnet anerkannt werden [10]. Erfolgt dagegen die Wahl durch die Kreis-Versammlung, so verbleibt es bei den Vorschriften der Kreis-Ordnungen [11].

4) Zu jeder Landraths-Stelle sind drei Kandidaten zu wählen [12]; jedoch reichen in dem Falle, wenn an wählbaren Personen Mangel ist, ausnahmsweise deren zwei hin [13].

---

v. 25. Jan. 1833 und v. 30. Mai 1835 (a. a. O., Bd. XX, S. 513).

[1] v. Kamptz, Ann., Bd. X, S. 593, und Bergius, Gesetz-Samml., S. 172.

[2] v. Kamptz, Ann., Bd. XII, S. 956, Bergius a. a. O., S. 266.

[3] v. Kamptz, Ann., Bd. XVI, S. 30.

[4] v. Kamptz, Ann., Bd. XVI, S. 34.

[5] v. Kamptz, Ann., Bd. XI, S. 872, Bergius, Gesetz-Samml., S. 232.

[6] v. Kamptz, Ann., Bd. XII, S. 32, Bergius a. a. O., S. 257.

[7] v. Kamptz, Ann., Bd. XIII, S. 476, Bergius a. a. O., S. 299.

[8] K.-O. v. 13. Febr. 1846 (Kam. Zeit., Bd. XII, S. 339).

[9] K.-O. v. 30. Nov. 1827, Nr. 2, Regl. v. 17. März 1828, §. 7, Regl. v. 29. April 1829, §. 8. — Es ist nur ein einziger Wahl-Termin zu gestatten, und eine Wiederholung der Wahl, sofern diese nicht wegen absoluter Nichtigkeit nothwendig, um für ablehnende oder sonst ausfallende Kandidaten andere aufzustellen, nur mit ministerieller Genehmigung nachzulassen. Wird diese nicht ertheilt, so behält es bei dem Vorschlage von Amtswegen, um die Zahl der präsentirenden Kandidaten zu ergänzen, sein Bewenden (Reskr. des Min. des Inn. v. 25. Jan. 1833, v. Kamptz, Ann., Bd. XVII, S. 9).

[10] K.-O. v. 30. Nov. 1827, Nr. 3. — Erläuterungen dazu: a) Die vermöge eigenen Rechtes zum persönlichen Erscheinen auf den Kreistagen befähigten Rittergutsbesitzer haben die Befugniß, Wahlzettel einzusenden, und diesen Rittergutsbesitzern sind alle zur Ritterschaft des Preuß. Staates gehörige, mithin zum persönlichen Erscheinen auf Kreistagen berechtigte Ehegatten, Väter und Vormünder, gleichzuachten, welchen daher die Einsendung von Stimmzetteln gleichfalls gestattet werden kann (Reskr. des Min. des Inn. v. 15. April 1842, Min.-Bl. d. i. V. 1842, S. 102). b) Abgesehen von diesem Falle dürfen die ihre Ehefrauen, Kinder und Mündel gesetzlich vertretenden Ehemänner, Väter und Vormünder zwar als deren Vertreter an der Wahl Theil nehmen, jedoch bei persönlicher Behinderung keine Wahlzettel einsenden (Reskr. desselb. Min. v. 9. Febr. 1838, v. Kamptz, Ann., Bd. XXII, S. 16, v. 26. Mai 1840, Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 211, und v. 15. April 1842, ebendas. 1842, S. 102). c) Es ist dahin zu wirken, daß kein Anwesender mehr als eine Vollmacht annehme (Reskr. des Min. des Inn. v. 29. Juni 1841 und v. 19. April 1842, Min.-Bl. d. i. V. 1841, S. 205, u. 1842, S. 103).

[11] K.-O. v. 30. Nov. 1827, Nr. 4. — In diesen Fällen findet also eine Einsendung von Stimmzetteln durch Abwesende nicht statt (Reskr. des Min. des Inn. v. 21. Dec. 1842, Min.-Bl. d. i. V. 1842, S. 412). Dies gilt aber nur in den östlichen Provinzen, wogegen in Westphalen und in der Rheinprovinz auch bei Landraths-Wahlen in Verhinderungsfällen von nicht anwesenden persönlich qualificirten Rittergutsbesitzern schriftliche Stimmzettel eingesendet werden dürfen und zuzulassen sind (Reskr. desselb. Min. v. 16. Mai 1843, Min.-Bl. d. i. V. 1843, S. 139). Auch in Sachsen ist der Unterschied festzuhalten, welcher hinsichtlich der Befugniß zur Einsendung von Wahlzetteln zwischen denjenigen Kreisen, wo die Wahl durch die gesammte Kreisversammlung erfolgt, und den übrigen, wo die stimmberechtigten Rittergutsbesitzer ausschließlich wählen, besteht (Reskr. desselb. Min. v. 15. April 1842, Min.-Bl. d. i. V. 1842, S. 102).

[12] Regl. v. 22. Aug. 1826, §. 5.

[13] Regl. v. 17. März 1828, §. 3, Regl. v. 29. April 1829, §. 3.

5) Im Wahl-Termine ist über jeden zu präsentirenden Kandidaten einzeln durch Wahlzettel, worauf nur ein einziger Name genannt ist, der Reihe nach so vielmal als Kandidaten zu präsentiren sind, abzustimmen [1]. Abwesende, welche ihre Wahlzettel einsenden wollen, sind verpflichtet, die Reihenfolge unter den benannten Kandidaten auf den Wahlzetteln bestimmt auszudrücken [2].

6) Die Wahlzettel werden von dem Vorsitzenden untersucht und gezählt und der Befund wird in das durch den Vorsitzenden aufzunehmende Wahl-Protokoll eingetragen [3].

7) Als Wahl-Kandidaten sind diejenigen drei zu betrachten, welche in Vergleichung unter sich und mit den übrigen die meisten Stimmen erhalten haben [4].

8) Ist die Wahl ausschließlich durch die Rittergutsbesitzer abgehalten, so hat der Vorsitzende den zur Kreis-Versammlung deputirten Repräsentanten der Städte und Landgemeinden das Resultat der Wahl sofort bekannt zu machen und, daß solches geschehen, nachträglich zum Wahl-Protokoll zu vermerken [5].

IV. Präsentation der Kandidaten.

1) Die Wahl-Protokolle werden von dem Vorsitzenden an die Regierung eingereicht, welche für die Nachbringung der nachstehend zu 2 gedachten Erklärungen, sofern es noch daran fehlt, zu sorgen hat [6].

---

[1] K.-O. v. 23. März 1830 (v. Kamptz, Ann., Bd. XIV, S. 16, Bergius, Gesetz-Samml., S. 343). — Es wird eine allgemeine und eine engere Liste der Wählbaren aufgestellt; jene umfaßt alle Rittergutsbesitzer des Kreises, denen vermöge des allgemeinen Erfordernisses zugleich mit dem Wahlrechte auch die Wählbarkeit zusteht; diese hat den Zweck, der Zersplitterung der Wahlstimmen vorzubeugen, weßhalb Niemand darin aufzunehmen, dem nicht von einem der Wahlberechtigten eine Stimme zugedacht ist. Es sind aber darin auch noch diejenigen zu streichen, über deren Befähigung die Wahlversammlung sich nicht geeinigt hat (Reskr. des Min. des Inn. v. 31. Juli 1839, v. Kamptz, Ann., Bd. XXIII, S. 544). Bei Aufstellung der engeren Liste der Wählbaren sind die eingesandten Stimmzettel zu entsiegeln und mit zu berücksichtigen, indeß muß der Vorsitzende diese Zettel geheim halten und nach Vervollständigung der Liste wieder verschließen und zum weitern Gebrauche bei der Abstimmung zurücklegen (Reskr. desselb. Min. v. 16. Okt. u. 28. Nov. 1840, Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 438). Nach jedesmaliger Abstimmung ist der Name des Erwählten in der Liste der Wählbaren zu löschen, bevor zu weiterer Abstimmung geschritten wird (Reskr. desselb. Min. v. 30. Dec. 1835, v. Kamptz, Ann., Bd. XX, S. 10). Bei der Wahl des zweiten und dritten Kandidaten müssen sich die anwesenden Wähler der Abstimmung für einen bereits Erwählten enthalten, widrigenfalls die Abstimmung für ungültig zu erklären und von Neuem vorzunehmen ist (Reskr. desselb. Min. v. 28. Nov. 1840, Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 438). Uebrigens ist sowohl für die zweite und dritte, als für die erste Abstimmung die Liste der sämmtlichen Wählbaren, ohne Beschränkung auf Einzelne und namentlich auf diejenigen, welche Wahlstimmen für die erste Kandidatur erhalten haben, mit alleiniger Ausschließung der bereits Erwählten, zum Grunde zu legen (Reskr. desselb. Min. v. 12. Juli 1833, v. Kamptz, Ann., Bd. XVII, S. 591).

[2] K.-O. v. 23. März 1830 (v. Kamptz, Ann., Bd. XIV, S. 16, Bergius, Gesetz-Samml., S. 343). — Wenn bei der Abstimmung über die erste Kandidatur die Majorität der Stimmen nicht denjenigen zu Theil geworden ist, die in schriftlich eingesandten Stimmzetteln für die erste Kandidatur vorgeschlagen worden, so sind diese zuerst Genannten, mit Uebergehung der zu den nachfolgenden Kandidaturen Vorgeschlagenen, auch bei der Abstimmung über den zweiten und dritten Kandidaten wiederum mitzuzählen, und es dürfen der zweite und nächst ihm der dritte Genannte nicht eher bei der Stimmenzählung berücksichtigt werden, bis die zuerst Genannten, und nach Umständen die Zweiten vorab zu Kandidaten erwählt sind (Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. v. 7. Aug. 1835, v. Kamptz, Ann., Bd. XIX, S. 591).

[3] K.-O. v. 30. Nov. 1827, Nr. 6, Regl. v. 17. März 1828, §. 10, Regl. v. 29. April 1829, §. 11. Die Stimmzettel sind als Bestandtheile der Wahlverhandlung mit zu den Akten zu bringen (Reskr. des Min. des Inn. v. 31. Juli 1839, v. Kamptz, Ann., Bd. XXIII, S. 545). — Die Wahl-Protokolle müssen darüber, in welcher Reihenfolge und mit welcher Stimmenzahl die Wahl der einzelnen Kandidaten erfolgt ist, das Nöthige übersichtlich enthalten (Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. v. 5. Nov. 1853, Min.-Bl. d. i. V. 1853, S. 261).

[4] K.-O. v. 30. Nov. 1827, Nr. 7. — Nach den Reglements für Westphalen und die Rheinprovinz und für Posen können ausnahmsweise zwei Kandidaten gewählt werden, weßhalb diese Reglements (§§. 11, resp. 12) bestimmen, daß als Wahl-Kandidaten diejenigen zu betrachten, welche im Vergleiche unter sich und mit den übrigen die meisten Stimmen erhalten haben.

[5] K.-O. v. 30. Nov. 1827, Nr. 8.

[6] K.-O. v. 30. Nov. 1827, Nr. 9, Regl. v. 17. März 1828, §. 13, Regl. v. 29. April 1829, §. 14.

2) Die Kandidaten müssen sich, bevor sie präsentirt werden können, über ihre Bereitwilligkeit zur Uebernahme der Stelle gegen die Regierung erklären und die erforderliche Qualifikation zur Bekleidung derselben [1] entweder bereits nachgewiesen haben, oder doch zu diesem Nachweise erbötig sein, was in das Protokoll aufzunehmen ist [2].

3) Ueber den Auswahl der Wahlen haben die Regierungen gutachtlich zu berichten und in jedem Falle, wo es an qualificirten Wahl-Kandidaten aus der Klasse der Rittergutsbesitzer fehlen möchte, wegen Wiederbesetzung der erledigten Landraths-Stelle durch eine andere qualificirte Person von Amtswegen Vorschläge zu machen [3].

4) In welcher Reihenfolge die zu präsentirenden Kandidaten die Mehrheit der Stimmen erlangt haben, ist dem Könige anzuzeigen, jedoch ist die unter den Präsentirten zu treffende Wahl hiervon ganz unabhängig [4].

§. 167.

4. Wahl der Kreis-Deputirten.

I. Wahlrecht und Wählbarkeit.

1) Die Wahl der Kreis-Deputirten ist ohne Ausnahme den Kreis-Versammlungen übertragen [5].

---

[1] Vgl. oben sub II.

[2] K.-O. v. 30. Nov. 1827, Nr. 9, Regl. v. 22. Aug. 1826, §. 5, Regl. v. 17. März 1828, §§. 6 u. 12, Regl. v. 29. April 1829, §. 6. — Die anfängliche Annahme der Wahl ist nicht bindend, wohl aber die ablehnende Erklärung. Ein Aufrücken anderer Gewählten in die Stelle der Ablehnenden oder nicht qualificirt Befundenen findet nicht statt, jedoch können, so lange der Wahlakt nicht beendigt ist, für die Ablehnenden mittelst neuer Abstimmung Andere gewählt werden. Nach dem Schlusse der Verhandlungen kann aber Niemand, welcher nicht durch Stimmenmehrheit gewählt ist, wenn er auch nächst den Erwählten die meisten Stimmen erhalten hat, für einen Ablehnenden in die Reihe der Kandidaten mehr eingerückt werden (Reskr. des Min. des Inn. v. 6. April 1832, v. Kamptz, Ann., Bd. XVI, S. 344). Die Wähler sind durch die Konvokations-Schreiben aufzufordern, sich schon vor dem Wahltermine zu unterrichten, ob diejenigen, welchen sie die Stimme geben wollen, die Wahl anzunehmen und sich der Prüfung zu unterwerfen geneigt sind, solchen Wählbaren aber, hinsichtlich deren ihnen dies nicht bekannt ist, keine Stimme zu geben, damit nicht ohne Erfolg gestimmt werde (Reskr. desselb. Min. v. 25. Jan. 1833, a. a. O., Bd. XVII, S. 9).

[3] Regl. v. 22. Aug. 1826, §. 7. — Vgl. Regl. v. 17. März 1828, §. 14, u. v. 29. April 1829, §. 15. — Die Regierung hat zu prüfen, ob bei den Wahlen vorschriftsmäßig verfahren ist oder nicht. Wo erhebliche Vorschriften verletzt worden sind, steht es ihr frei, die Abhaltung einer neuen Wahl anzuordnen oder dieserhalb an das Ministerium zu berichten (Reskr. des Min. des Inn. v. 7. Mai 1833, v. Kamptz, Ann., Bd. XXII, S. 266). Das curriculum vitæ des Kandidaten, in welchem auch die Konfession angegeben sein muß, ist mit dem Berichte einzureichen und die Kommissarien haben solches den Kandidaten im Wahltermine oder unmittelbar nachher abzufordern und den Wahlverhandlungen beizufügen (Reskr. desselb. Min. v. 14. Mai 1839, a. a. O., Bd. XXIII, S. 278). Dasselbe muß die vollständigen Vornamen, Datum und Ort der Geburt, sowie die Konfession enthalten, sich auch über die Militair-Verhältnisse des Kandidaten aussprechen (Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. v. 31. Mai 1858, Rauer's neuere ständ. Gesetzgeb., S. 505, Anm. 116). Das vitæ curriculum soll dem Berichte an den Min. des Inn. beigefügt werden und der Bericht sich auch über die politische Haltung und Zuverlässigkeit der Kandidaten mit Bestimmtheit äußern (Cirk.-Reskr. desselb. Min. v. 5. Nov. 1853, Min.-Bl. d. i. V. 1853, S. 261—262).

[4] K.-O. v. 23. März 1830 (v. Kamptz, Ann., Bd. XIV, S. 16, Bergius, Gesetz-Samml., S. 343). Die K.-O. v. 21. Okt. 1853 (Min.-Bl. d. i. V. 1853, S. 262) spricht gleichfalls aus, daß unter den präsentirten Kandidaten durch die Reihenfolge oder größere Stimmenzahl kein Vorrang bei der Ernennung begründet wird. Das Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. v. 29. Mai 1838 (v. Kamptz, Ann., Bd. XXII, S. 265) fordert die Regierungen auf, in allen Fällen, wo sich ungehörige Einflüsse geltend gemacht haben sollten, um auf die Stimmenmehrheit einzuwirken, in ihren Berichten über die Wahlen davon Anzeige zu machen, damit darauf bei der Bestätigung Rücksicht genommen werden könne.

[5] Regl. für Brandenburg, Pommern, Preußen, Schlesien, Sachsen v. 22. Aug. 1826, §. 3 (v. Kamptz, Ann., Bd. X, S. 595), Regl. für Westphalen und die Rheinprov. v.

2) Zu den Aemtern der Kreis-Deputirten können ausschließlich nur Rittergutsbesitzer desselben Kreises, worin die Wahl stattfindet, gewählt werden [1]. In der Provinz Westphalen können indeß, sofern keine wahlfähigen Rittergutsbesitzer vorhanden sein sollten, auch die Notabelsten unter den übrigen ländlichen Grundbesitzern zur Wahl gezogen, in der Rheinprovinz aber die Kreis-Deputirten entweder aus den Rittergutsbesitzern oder aus den notabelsten ländlichen Grundbesitzern gewählt werden [2]. Im Großherzogthume Posen gehört zur Qualifikation eines Kreis-Deputirten, daß er, bei vollständiger Kenntniß der Deutschen, die Polnische Sprache geläufig sprechen und schreiben könne [3]. — Die Beurtheilung der Qualifikation der erwählten Kreis-Deputirten bleibt den Kreis-Versammlungen überlassen [4].

II. Wahl.

1) In jedem landräthlichen Kreise sollen in der Regel zwei Kreis-Deputirte sein [5], doch genügt in dem Falle, wenn an wählbaren Personen Mangel ist, ausnahmsweise auch ein einziger [6].

2) Für das Wahlverfahren kommen (nach §. 13 desselben) die Vorschriften des Reglements v. 22. Juni 1842 [7], soweit dieselben die eigentliche Wahlform betreffen, zur Anwendung [8]. Den Vorsitz dabei führt der Landrath [9].

3) Wird die Annahme des Amtes abgelehnt, so haben die Kreisstände eine andere Wahl vorzunehmen; sollte sich aber kein qualificirter und zur Annahme des Amtes bereiter Gutsbesitzer finden, so muß die Anstellung des Kreis-Deputirten so lange, bis sich ein solcher findet, ausgesetzt bleiben [10].

---

17. März 1828, §. 2 (a. a. O., Bd. XII, S. 32), Regl. für Posen v. 29. April 1829, §. 2 (a. a. O., Bd. XIII, S. 477).

[1] Regl. v. 22. Aug. 1826, §. 4, Regl. v. 17. März 1828, §. 4. — Regl. v. 29. April 1829, §. 4. — Erläut. dazu: a) Die Kreis-Deputirten müssen nothwendig in dem betr. Kreise ihren ordentl. und alleinigen Wohnsitz haben (Reskr. d. Min. des Inn. v. 30. Jan. 1830, v. Kamptz, Ann., Bd. XIV, S. 16). b) Konkurs-Eröffnung über das Vermögen eines Rittergutsbesitzers entzieht die Wählbarkeit (Reskr. desselb. Min. v. 1. Nov. 1828, a. a. O., Bd. XII, S. 1024). c) Ein fünfjähriger Vorbesitz ist zur Wählbarkeit nicht erforderlich (Reskr. desselb. Min. v. 21. Nov. 1842, Min.-Bl. d. i. V. 1842, S. 412). d) Der Ehegatte einer Rittergutsbesitzerin des Kreises ist zum Kreis-Deputirten wählbar, wenn Mangel an Kandidaten besteht (Reskr. desselb. Min. v. 27. Mai 1836, Rauer, Thl. II, S. 561, Zus. 1096). e) Grundbesitzer, die ein richterliches Amt bekleiden, sind nicht wählbar (Reskr. desselb. Min. v. 6. Sept. 1828, v. Kamptz, Ann., Bd. XVIII, S. 417), von welchem Grundsatze nur der Min. des Inn. in einzelnen Fällen dispensiren kann (Reskr. desselb. Min. v. 30. Jan. 1836, Rauer, Thl. II, S. 562, Zus. 1102). f) Städtische Grundbesitzer sind gänzlich ausgeschlossen (Reskr. desselb. Min. v. 6. Sept. 1828, v. Kamptz, Ann., Bd. XVIII, S. 417). g) In standesherrlichen Diensten stehende Grundbesitzer sind nur dann wählbar, wenn in den Kreisen noch ein zweiter Kreis-Deputirter vorhanden ist, bei dem dies Hinderniß nicht eintritt (Reskr. desselb. Min. v. 5. Sept. 1828, a. a. O.). h) Kreis-Sekretäre sind niemals zu Kreis-Deputirten wählbar (Reskr. desselb. Min. v. 6. Sept. 1828, a. a. O. und v. 12. März 1854, Min.-Bl. d. i. V. 1854, S. 46). i) Auch Kreis-Steuer-Einnehmer nicht (Reskr. desselb. Min. v. 10. Aug. 1831, Rauer, neue Folge, S. 272, Zus. 1702). k) Es sind nur solche Personen wählbar, von denen die Ueberzeugung gehegt werden kann, daß sie befähigt sind, den Landrath zeitweise zu vertreten und daß sie sich dieser Vertretung gern und willig unterziehen werden (Reskr. des Min. des Inn. v. 8. Sept. 1854, Min.-Bl. d. i. V. 1854, S. 166).

[2] Regl. v. 17. März 1828, §. 4.

[3] Regl. v. 29. April 1829, §. 7.

[4] Regl. v. 22. Aug. 1826, §. 8, Regl. v. 17. März 1828, §. 5, Regl. v. 29. April 1829, §. 5. — Die Kreisversammlungen können nicht verpflichtet werden, Individuen zu wählen, welche sie nicht für qualificirt halten; es muß daher in Ermangelung geeigneter Individuen die Anordnung von Kreis-Deputirten in dem betr. Kreise ausgesetzt bleiben und es liegt dann der Regierung ob, die Vertretung des Landraths in Abwesenheits- oder sonstigen Behinderungs-Fällen anzuordnen (Reskr. des Min. des Inn. v. 21. Dec. 1829, v. Kamptz, Ann., Bd. XIII, S. 762).

[5] Regl. v. 22. Aug. 1826, §. 8.

[6] Regl. v. 17. März 1828, §. 2, Regl. v. 29. April 1829, §. 2.

[7] Vgl. oben §. 157, sub III, S. 392 ff.

[8] Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. v. 22. Sept. 1845 (Rauer, neue Folge, S. 274, Zus. 1704).

[9] Regl. v. 22. Aug. 1826, §. 9.

[10] Preuß. Landtags-Absch. v. 3. Mai 1832 (v. Kamptz, Ann., Bd. XVI, S. 543), welcher zugleich ausspricht, daß die Stelle eines Kreis-Deputirten als ein Ehrenamt zu betrachten ist, zu dessen Annahme Niemand gezwungen werden kann.

III. Bestätigung.

Die Bestätigung der erwählten Kreis-Deputirten gebührt der Regierung, welche solche aus bewegenden Gründen, worüber sie nur dem Ministerium Rechenschaft zu geben schuldig ist, versagen kann [1]. In diesem Falle muß zu einer neuen Wahl geschritten werden [2].

IV. Beruf der Kreis-Deputirten.

1) Die Kreis-Deputirten sind Amtsgehülfen der Landräthe in solchen Fällen, wo letztere ihnen Aufträge ertheilen. Sie sind daher verpflichtet, diese Aufträge, wodurch ihnen keine Kosten erwachsen dürfen, auszurichten [3].

2) Sie sollen in der Regel zur temporären Vertretung abwesender oder durch Krankheit und andere Zufälle von ihren Amtsverrichtungen abgehaltener Landräthe verwendet werden; indeß begründet dieser reglementsmäßige Beruf der Kreis-Deputirten keinen Anspruch derselben auf die interimistische Verwaltung erledigter Landraths-Aemter bis zu deren Wiederbesetzung; vielmehr sind die mit einer solchen in der Regel langwierigen Verwaltung zu beauftragenden Individuen in jedem einzelnen Falle von den Regierungen nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung auszuwählen [4] und, bevor die einstweilige Uebertragung des Amtes an sie erfolgt, dem Minister des Innern zur Genehmigung in Vorschlag zu bringen [5]. Wenn jedoch ein Kreis-Deputirter, welcher die Qualifikation eines Landrathes bereits vorschriftsmäßig nachgewiesen hat, sich um die interimistische Verwaltung der in seinem Kreise erledigten Landraths-Stelle bewirbt, so ist ihm der Vorzug zu geben [6]. Hat ein Kreis-Deputirter dagegen die erforderliche Qualifikation noch nicht nachgewiesen, wird jedoch zur interimistischen Verwaltung als tüchtig von der Regierung berufen, so ist ihm von derselben zugleich anzudeuten, daß er durch diese einstweilige Geschäftsführung von dem Erforderniß der vorschriftsmäßigen Prüfung nicht entbunden werde, sondern solche zu bestehen verpflichtet sei, falls er zum Landrathe gewählt werden sollte [7].

---

[1] Es ist ein genügender Grund, die Bestätigung zu versagen, wenn der Regierung die Ueberzeugung beiwohnt, daß dem Gewählten die erforderliche Qualifikation abgeht. Förmliche Prüfungen der Kreis-Deputirten finden nicht statt (Reskr. des Min. des Inn. v. 16. März 1827, v. Kamptz, Ann., Bd. XI, S. 18). Die Regierung ist verpflichtet, sich über die Qualifikation der Erwählten, ohne indeß eine förmliche Prüfung zu veranlassen, zu unterrichten; unter allen Umständen aber hat sie die Bestätigung nur in dem Falle zu ertheilen, wenn der Vorgeschlagene, bei einer ehrenhaften und politisch zuverlässigen Persönlichkeit, mit den Lokal- und andern Verhältnissen des betr. Kreises genau vertraut ist und sich wenigstens im Besitze einer allgemeinen wissenschaftlichen Bildung befindet (Reskr. desselb. Min. v. 8. Sept. 1854, Min.-Bl. d. i. V. 1854, S. 166). — Aus dem Grunde, weil der Besitztitel eines Rittergutes im Hyp.-Buche auf den erwählten Kreis-Deputirten noch nicht berichtigt ist, soll bei sonst nicht zu bezweifelndem Naturalbesitze die Bestätigung nicht versagt werden (Reskr. desselb. Min. v. 8. Nov. 1828, v. Kamptz, Ann., Bd. XII, S. 1023). Ebensowenig wegen Sequestration des Gutes, wenn sonst kein Grund zur Versagung der Bestätigung vorliegt (Reskr. desselb. Min. v. [illegible] Nov. 1833, Rauer, Thl. II, S. 566, Nr. 1111).

[2] Regl. v. 22. Aug. 1826, §. 8, Regl. v. [illegible] März 1828, §. 5, Regl. v. 29. April [illegible] Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. v. 24. Okt. 1853 (Min.-Bl. d. i. V. 1853, S. 262).

[3] Preuß. Landtags-Absch. v. 3. Mai 1832 (v. Kamptz, Ann., Bd. XVI, S. 543), Regl. für Posen v. 29. April 1829, §. 2. — Ueber die Remunerirung der Kreis-Deputirten für die Vertretung abwesender oder sonst behinderter Landräthe: Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. u. der F. v. 15. Dec. 1841 (Min.-Bl. d. i. V. 1842, S. 177).

[4] K.-O. v. 13. März 1830 (v. Kamptz, Ann., Bd. XIV, S. 11, Bergius, Gesetz-Samml., S. 343).

[5] Reskr. des Min. des Inn. v. 25. Nov. 1836 (v. Kamptz, Ann., Bd. XX, S. 806). Ein Kreis-Deputirter soll von der interimistischen Verwaltung des in seinem Kreise erledigten Landraths-Amtes nur in dem Falle ausgeschlossen werden, wenn er nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung der Regierung dazu unfähig ist (Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. v. 13. Febr. 1843, Min.-Bl. d. i. V. 1843, S. 26).

[6] K.-O. v. 13. März 1830 (v. Kamptz, Ann., Bd. XIV, S. 11, Bergius, a. a. O., S. 343). Hiervon findet nur dann eine Ausnahme statt, wenn der Kreis-Deputirte nach der Ueberzeugung der Regierung unqualificirt ist, worüber dieselbe sich daher jedesmal in ihrem an den Min. des Inn. zu erstattenden Berichte zu äußern hat (Reskr. des Min. des Inn. v. 13. Jan. 1843, Min.-Bl. d. i. V. 1843, S. 26).

[7] K.-O. v. 13. März 1830 (a. a. O.).

3) Wenn ein Landrath vorübergehend durch Abwesenheit oder aus anderen Ursachen verhindert ist, seine Amtsgeschäfte zu verwalten, so soll seine Stellvertretung allemal dann einem der beiden Kreis-Deputirten, welchen die Regierung auszuwählen hat, aufgetragen werden, wenn die Behinderung über 14 Tage hinaus dauert, ausgenommen wenn der Landrath sich nicht außerhalb seines Kreises befindet und im Stande ist, die obere Leitung der Geschäfte beizubehalten [1]. Wo aber die Landräthe nicht von den Kreisständen erwählt, sondern von der Regierung ernannt sind, gebührt auch deren Stellvertretung in Behinderungsfällen nicht den Kreis-Deputirten, sondern muß von der Regierung angeordnet werden [2].

4) Die Kreis-Deputirten sind keine Beamte, sondern Stellvertreter des Landrathes, und nur zur Vornahme von Amtshandlungen autorisirte Personen. Daher sind sie nicht mit einem Diensteide zu belegen, sondern ihre Bestätigung und ihre Verpflichtung durch Handschlag sind die vorschriftsmäßigen Garantien für ihr Verhalten bei Ausführung von Amtsgeschäften [3]. Sie unterliegen daher auch nicht den in Betreff der Beamten erlassenen Disciplinar-Gesetzen. Ihre Stellung beruht auf einem aus dem Vertrauen der Kreisstände hervorgehenden Auftrage, welcher von selbst erlischt, sobald die körperliche oder geistige Unfähigkeit, den Auftrag zu erfüllen, festgestellt ist [4]. Wo übrigens auf Grund des Gesetzes oder eines Beschlusses der betreffenden ständischen Versammlung die Entziehung oder Suspension der ständischen Rechte gegen einen Rittergutsbesitzer eintritt, hat dies auch den Verlust der Funktion als Kreis-Deputirter zur Folge [5]. Ueberhaupt aber erlischt diese Funktion allemal, sobald die Kreis-Standschaft aufhört [6]. Uebrigens ist die Dauer der Funktionen der Kreis-Deputirten nicht auf einen bestimmten Zeitraum eingeschränkt; es kann indeß die Entbindung davon aus bewegenden Gründen jederzeit nachgesucht und muß dann bewilliget werden [7].

---

[1] Preuß. Landt.-Absch. v. 3. Mai 1832 (v. Kamptz, Ann., Bd. XVI, S. 543), Westphäl. Landt.-Absch. v. 22. Juli 1832 (a. a. O., S. 741), Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. v. 10. Mai 1841 (Min.-Bl. d. i. V. 1841, S. 314). — Interimistisch fungirende Kreis-Sekretäre eignen sich niemals zur Vertretung des verhinderten oder abwesenden Landraths, sondern in diesem Falle muß der Kreis-Deputirte auch bei einer nur 14tägigen Behinderung einberufen werden (Reskr. des Min. des Inn. v. 30. Sept. 1846, Rauer, neue Folge, S. 274, Zus. 1706).

[2] K.-O. v. 13. Nov. 1839 (Rauer, neue Folge, S. 274, §. 1074). Dies gilt im Großherzogthum Posen, so lange das Recht der Kreis-Stände zu den Wahlen der Landräthe suspendirt ist (Reskr. des Min. des Inn. v. 30. März 1843, Rauer, a. a. O., S. 275. Zus. 1708).

[3] Reskr. des Min. des Inn. v. 4. Jan. 1827 (v. Kamptz, Ann., Bd. XI, S. 19) u. v. 31. März 1854 (Min.-Bl. d. i. V. 1854, S. 68).

[4] Dies spricht das Reskr. des Min. des Inn. v. 17. Sept. 1846 (Rauer, neue Folge, S. 277, Zus. 1718) mit dem Bemerken aus, daß, wenn in diesem Falle der Kreis-Deputirte binnen einer ihm zu setzenden Frist sich nicht selbst bereit erklärt auszuscheiden, derselbe von seiner Funktion ohne Weiteres zu entbinden und auf dem nächsten Kreistage ein anderer Kreis-Deputirter zu wählen sei.

[5] Die K.-O. v. 27. Juni 1845 (Rauer, a. a. O., §. 1075) hat vorgeschrieben, daß über die Ausschließung unwürdiger oder untüchtiger Kreis-Deputirter von der Vertretung der Landräthe bei einstweiligen Verhinderungen der letztern die Königl. Entscheidung eingeholt werden solle, ausgenommen wenn die Entfernung solcher Kreis-Deputirten durch stattgefundene Ausschließung vom Stimmrechte wegen Bescholtenheit Seitens der Kreisversammlung selbst herbeigeführt wird. Seit Erlaß des Gesetzes v. 23. Juli 1847 über die Entziehung oder Suspension ständischer Rechte wegen bescholtenen oder angefochtenen Rufes (G. S. 1847, S. 279) kommen indeß dessen Bestimmungen auch auf Kreis-Deputirte zur Anwendung (vgl. oben §. 146, sub I, ad 4, S. 373 ff.).

[6] Sobald daher ein Kreis-Deputirter sein im Kreise belegenes Rittergut verkauft und übergeben hat, ist auch seine Qualifikation als Kreis-Deputirter nicht mehr anzuerkennen (Reskr. des Min. des Inn. v. 24. Jan. 1847, Rauer, neue Folge, S. 277, Zus. 1716). Dagegen verpflichtet die Einleitung der Sequestration des Gutes nicht zur Niederlegung der Funktion als Kreis-Deputirter, weil die Kreis-Standschaft während einer Sequestration nicht ruhet (Reskr. desselb. Min. v. 22. Nov. 1833, Rauer, Thl. II, S. 569, Zus. 1120).

[7] Reskr. des Min. des Inn. v. 6. Sept. 1828 (v. Kamptz, Ann., Bd. XIV, S. 12).

III. Von der Zusammensetzung der kreisständischen Versammlungen und von den Bedingungen der Theilnahme an denselben.

§. 168.

1. Zusammensetzung der kreisständischen Versammlungen überhaupt.

Die Bestimmungen der Kreis-Ordnungen der einzelnen Provinzen über die Zusammensetzung der Kreistage treffen im Allgemeinen darin zusammen, daß jeder Besitzer eines landtagsfähigen Rittergutes des Kreises zum Viril-Stimmrechte auf dem Kreistage berechtiget ist, wogegen die Stände der Städte und die Landgemeinden nur durch Deputirte vertreten werden; allein im Einzelnen bestehen einige Abweichungen für die verschiedenen Provinzen. Bei der durch den Art. 2 des Gesetzes v. 24. Mai. 1853 [1] erfolgten Wiederherstellung der Kreisstände ist übrigens durch den Art. 6 dieses Gesetzes bestimmt worden, daß es für diejenigen Kreistage, in welchen seit Verkündigung der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung v. 11. März 1850 eine Verstärkung der früheren Zahl der Abgeordneten der Städte und Landgemeinden stattgefunden hat, bei dieser Einrichtung bis zum Erlaß der (im Art. 3 des Gesetzes v. 24. Mai 1853 bezeichneten) Gesetze über die Fortbildung der Kreis-Verfassungen bewenden soll [2]. In denjenigen Kreisen also, wo dieser Fall eingetreten ist, sind die nachfolgenden Vorschriften der betreffenden Kreis-Ordnungen demgemäß für (vorläufig) modificirt zu erachten.

1) In der Provinz **Preußen** besteht die kreisständische Versammlung a) aus den Rittergutsbesitzern des Kreises und den nach dem Gesetze v. 1. Juli 1823, §. 7, Nr. 2 mit dem Stande der Ritterschaft auf dem Provinzial-Landtage vertretenen Grundeigenthümern [3], und zwar α) aus allen qualificirten Besitzern eines in die Matrikel aufzunehmenden Gutes persönlich, β) aus den nicht qualificirten Besitzern durch Vertretung; b) aus Deputirten der Städte, zu welchen α) die mit Virilstimmen versehenen Städte doppelt so viel Abgeordnete, als sie zum Provinzial-Landtage absenden, β) jede zu einer Alternativ- oder Kollektiv-Stimme gehörige Stadt einen Abgeordneten wählen; c) aus den Repräsentanten der Landgemeinden und zwar α) aus den persönlich erscheinenden Besitzern solcher Kölmischen Güter, welche mehr als 6 Kulmische Hufen enthalten, jedoch nicht zum Erscheinen in der Ritterschaft qualificiren, β) aus drei Deputirten der nicht

---

[1] Vgl. G. S. 1853, S. 238.

[2] Die Gesammtzahl der Mitglieder der Kreis-Stände beträgt nach den Grundsätzen der Kreis-Ordnungen etwa 11,954, nämlich etwa 10,000 Rittergutsbesitzer mit eigenem Stimmrechte; von jeder Stadt durchschnittlich Ein Abgeordneter, im Ganzen 979, von den Landgemeinden eines jeden Kreises durchschnittlich 3 Abgeordnete, im Ganzen 975. Das Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. v. 15. Mai 1851 (Min.-Bl. d. i. V. 1851, S. 90), durch welches die Kreis-Stände **vorläufig** reaktivirt wurden, empfahl für die Dauer des Interimistikums die Zahl der Vertreter der Städte und Landgemeinden durch eigenen Beschluß der Kreis-Stände zu vermehren, jedoch in der Weise, daß durch beide Kategorien von Abgeordneten zusammen die Zahl der Rittergutsbesitzer auf dem Kreistage nicht überschritten werde. Das Gesetz v. 24. März 1853 (Art. 6) hat demnächst die im Texte erwähnte Anordnung (gleichfalls als eine interimistische) getroffen und die dazu erlassene Instr. des Min. des Inn. v. [illegible] Juni 1853 (Min.-Bl. d. i. V. 1853, S. [illegible]) ertheilt demzufolge die Anweisung, bis auf Weiteres die seit Verkündigung der Kreis- rc. Ordn. v. 11. März 1850 in einzelnen Kreistagen bei Reaktivirung derselben auf Grund der älteren Verfassung erfolgte Verstärkung der früheren Zahl der Abgeordneten der Städte und Landgemeinden beizubehalten. Dabei schreibt die gedachte Instr. noch speziell vor, daß in dem Kreise Soest, wo allein die Einführung der Kreis-Ordn. v. 11. März 1850 stattgefunden habe, bei Wiederherstellung der ältern Kreis-Verfassung, nach Maßgabe der Art. 2 u. 6 des Ges. v. 24. Mai 1853, außer den zum Erscheinen auf dem Kreistage nunmehr wiederberechtigten Rittergutsbesitzern, die Vertreter der Gemeinden in der nach Art. 6 der Kreis-Ordn. v. 11. März 1850 gewählten **Anzahl** auch fernerhin für Stadt und Land zuzulassen seien.

[3] Nämlich die Besitzer a) von Kölmischen Gütern von 6 Kulmischen Hufen separirten, kontribuablen Landes, welches nicht Theil eines Dorfes, sondern ein für sich bestehendes Landgut ist, und b) eines anderen größeren, dem vorbezeichneten Kölmischen gleichartigen, Landbesitzes.

zum Kölmer-Stande gehörigen oder kleine Kölmer-Güter besitzenden Mitglieder der Landgemeinden [1].

2) In der Provinz Brandenburg besteht die kreisständische Versammlung a) aus allen Rittergutsbesitzern des Kreises, denen die allgemeinen Eigenschaften der Kreis-Standschaft nicht abgehen, nämlich α) aus allen qualificirten Besitzern eines in der Matrikel der Ritterschaft aufgeführten Rittergutes, persönlich, β) aus den nicht qualificirten Rittergutsbesitzern solcher matrikulirten Güter, durch Vertretung [2]; b) aus einer Anzahl städtischer Deputirten nach Inhalt des über die Vertheilung der Stimmen unter die Städte beigefügten Verzeichnisses und der dasselbe abändernden Erlasse [3]; c) aus drei Deputirten des bäuerlichen Standes [4].

3) In der Provinz Pommern besteht die kreisständische Versammlung a) aus allen Rittergutsbesitzern des Kreises, denen die allgemeinen Eigenschaften der Kreis-Standschaft nicht abgehen, nämlich α) aus allen qualificirten Besitzern eines in der Matrikel der Ritterschaft aufgeführten Rittergutes, persönlich, β) aus den nicht qualificirten Rittergutsbesitzern solcher matrikulirten Güter, durch Vertretung; b) aus einem Deputirten einer jeden in dem Kreise belegenen Stadt; c) aus drei Deputirten des bäuerlichen Standes [5].

4) In der Provinz Schlesien ist die kreisständische Versammlung zusammengesetzt a) aus allen qualificirten Besitzern von Fürstenthümern, Standesherrschaften, oder in der Matrikel der Ritterschaft aufgeführten Rittergütern, sowie ehemaliger Domainen-Güter, denen in Gemäßheit der Instruktion für Veräußerung der Domainen v. 10. Okt. 1810 die Rittergutseigenschaft im Veräußerungs-Kontrakte ausdrücklich beigelegt worden ist [6], persönlich; ferner aus den Vertretern der zum persönlichen Erscheinen nicht qualificirten Standesherren und Rittergutsbesitzer solcher matrikulirten Güter; b) aus einem Deputirten von jeder in dem Kreise belegenen Stadt; c) aus drei Deputirten des bäuerlichen Standes [7].

5) Im Großherzogthum Posen bildet sich die kreisständische Versammlung a) aus den auf dem Landtage zu Virilstimmen berechtigten Personen [8] in den Kreisen, in welchen ihre Besitzungen liegen, ingleichen aus allen Rittergutsbesitzern des Kreises, denen die allgemeinen Eigenschaften der Kreis-Standschaft nicht abgehen, und welche in der

---

[1] §. 4 der Kreis-Ordn. für Preußen v. 17. März 1828.

[2] Dazu bestimmen: a) die K.-O. v. 18. Febr. 1827 (v. Kamptz, Ann., Bd. XI, S. 607), daß auch die Besitzer der mit der Ritterguts-Qualität veräußerten, in einem Anhange zur Matrikel aufgenommenen, ehemaligen Domainen-Güter die Kreis-Standschaft haben sollen; b) die K.-O. v. 30. Mai 1832 (Rauer, neue Folge, S. 251, §. 1056), daß das Recht des persönlichen Erscheinens oder des Erscheinens durch Vertreter auf den Kreistagen den Besitzern der sämmtlichen im Sorauer Kreise belegenen Vasallen-Güter der Herrschaften Sorau, Triebel, Forst und Pförten zustehen soll, und c) die K.-O. v. 31. Okt. 1840 (a. a. O., §. 1057), daß eben dies Recht den Besitzern der zur Standesherrschaft Muskau gehörigen Vasallen-Güter Haasel u. Zilmsdorf beigelegt worden.

[3] Das im §. 4 der Kreis-Ordn. für Brandenburg in Bezug genommene, derselben beigefügte Verzeichniß der zu Viril- und Kollektiv-Stimmen auf den Kreistagen berechtigten Städte der Mark Brandenburg hat Abänderungen erlitten durch folgende Verordnungen und Erlasse: a) Betreffs der Städte der Kur- u. Neumark durch die K.-O. v. 26. Nov. 1825 (G. S. 1825, S. 233), u. v. 26. Okt. 1835 (G. S. 1835, S. 229); b) Betreffs der Städte der Niederlausitz (für welchen Landestheil die Kreis-Ordn. für die Kur- u. Neumark nach §. 16 der Verordn. v. 18. Nov. 1826 gleichfalls Anwendung findet), durch den §. 17 der Verordn. v. 18. Nov. 1826 (G. S. 1826, S. 110), durch die Dekl. des §. 17, a. a. O., v. 9. Sept. 1827 (G. S. 1827, S. 127), durch die K.-O. v. 9. Okt. u. 22. Nov. 1828 (Rauer, neue Folge, S. 252, §. 1059, Bergius, Ges.-Samml. S. 274), und durch die K.-O. v. 21. Juli 1833 (Potsdam. Amtsbl. 1835, S. 328, Bergius, a. a. O., S. 443).

[4] §. 4 der Kreis-Ordn. für die Kur- und Neumark v. 17. Aug. 1825.

[5] §. 4 der Kreis-Ordn. für Pommern v. 17. Aug. 1825. Nach der K.-O. v. 18. Febr. 1827 (v. Kamptz, Ann., Bd. XI, S. 607) sind auch die Besitzer der mit der Ritterguts-Qualität veräußerten, in einem Anhange zur Matrikel aufgenommenen, ehemaligen Domainen-Güter zur persönlichen Kreis-Standschaft berechtiget.

[6] Die mit der Ritterguts-Qualität veräußerten Domainen-Güter sind hierdurch in Beziehung auf die Kreis-Standschaft den alten Rittergütern völlig gleichgestellt (Cirk.-Reskr. des Staatsmin. v. 30. April 1829, v. Kamptz, Ann., Bd. XIII, S. 222).

[7] §. 4 der Kreis-Ordn. für Schlesien v. 2. Juni 1827.

[8] Vgl. ob. §. 145 sub V, S. 369.

Preußischen Monarchie ihren Wohnsitz haben [1]; b) aus einem Deputirten von einer jeden im Kreise belegenen Stadt; c) aus drei Deputirten der Landgemeinden.

6) In der Provinz Sachsen besteht die kreisständische Versammlung a) aus den zum persönlichen Erscheinen auf dem Provinzial-Landtage berechtigten Prälaten, Grafen und Herren, oder deren Bevollmächtigten [2]; b) aus allen Rittergutsbesitzern des Kreises, denen die allgemeinen Eigenschaften der Kreis-Standschaft nicht abgehen, nämlich a) an allen qualificirten Besitzern eines in der Matrikel der Ritterschaft aufgeführten Rittergutes oder sonstigen zur Kreis-Standschaft altberechtigten [3] Gutes, persönlich, β) an den nicht qualificirten Besitzern solcher matrikulirten Ritter- oder sonstigen zur Kreis-Standschaft altberechtigten Güter [4], durch Vertretung; c) aus einem Deputirten einer jeden in dem Kreise belegenen Stadt; d) aus drei Deputirten des bäuerlichen Standes [5].

7) In der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz besteht die kreisständische Versammlung a) aus denjenigen Besitzern der im Kreise gelegenen ehemals reichsunmittelbaren Landestheile, welche auf die durch die Verordnung v. 30. Mai 1820 den Standesherren zugestandenen Regierungsrechte Verzicht geleistet haben [6], und aus denjenigen, welchen im Stande der Fürsten und Herren Virilstimmen verliehen sind oder verliehen werden; b) aus sämmtlichen Besitzern der in die Matrikel der Ritterschaft aufzunehmenden Güter [7]; c) aus einem Deputirten von jeder im Kreise gelegenen, an der Wahl der städtischen Deputirten zum Provinzial-Landtage Theil nehmenden Stadt, wobei jedoch vorbehalten worden ist, besonders in solchen Kreisen, in welchen außer denselben keine oder nur wenige Städte sind, nach Verhältniß ihrer Bevölkerung und Bedeutsamkeit, auf besonderen Antrag, die Absendung mehrerer Deputirten zu gestatten [8].

---

[1] Im Großherzogth. Posen giebt es keine Rittergutsbesitzer, welche blos zur Kreis-Standschaft berechtiget wären, wie dies in andern Provinzen der Fall ist. Auch jedem von einem Güter-Komplexus abgetrennten Theile, selbst wenn dieser früher ein besonderes Rittergut gewesen, muß nach Art. VII der Verordn. v. 15. Dec. 1830 (G. S. 1832, S. 9) die Ritterguts-Qualität erst wieder beigelegt worden sein, um ritterschaftliche Rechte auf Kreis-, sowie auf Prov.-Landtagen ausüben zu können (Reskr. des Min. des Inn. v. 24. Sept. 1828, Rauer, Thl. II, S. 434, Zus. 837). Die Güter der Königl. Bank, der Seehandlung und der Wittwen-Kasse sind zum Kreistage zuzulassen; ihre Bevollmächtigten müssen aber selbst zur Ritterschaft gehören (Reskr. des Min. des Inn. v. 4. Mai 1829, Rauer, neue Folge, S. 252, Zus. 1657).

[2] In Betreff des Rechtes des Grafen zu Stolberg wegen des im Dorfe Langeln belegenen Hofes des vormaligen Klosters Drubel vgl. die K.-O. v. 27. April 1828 (Rauer, neue Folge, S. 253, §. 1060).

[3] Dazu gehören auch die sogen. Beitrags-Güter im Herzogthum Sachsen (Rauer, Thl. II, S. 435, Zus. 839).

[4] Einschließlich der mit ständischen Rechten veräußerten Domainen-Güter (K.-O. v. 5. Aug. 1828, Rauer, Thl. II, S. 435, Zusatz 838).

[5] §. 1 der Kreis-Ordn. für Sachsen v. 17. Mai 1827. — In Betreff der Flecken Röschenrode und Ilsenburg vgl. die K.-O. v. 27. April 1828 (Rauer, neue Folge, S. 253, §. 1061), und in Betreff der Stadt Klötze die K.-O. v. 30. Nov. 1857 (Rauer's neuere ständ. Gesetzgeb. S. 479, Anm. 27). — Ueber die kreisständische Vertretung des Stadtkreises Magdeburg (bestehend aus den Städten Magdeburg, Neustadt-Magdeburg und Sudenburg nebst einigen städtischen Etablissements ist besondere Anordnung getroffen durch den Allerh. Erl. v. 13. Dec. 1858 und die Instr. des Min. des Inn. v. 31. März 1859 (Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 146—148).

[6] Dazu hat die K.-O. v. 7. Febr. 1829 (G. S. 1829, S. 17) bestimmt, daß denjenigen ehemaligen Reichsständen, welche die durch die Verordn. v. 30. Mai 1820 ihnen vorbehaltenen Regierungsrechte ausüben, gestattet ist, zu den Versammlungen der Kreis-Stände in denjenigen Kreisen, in welchen ihre Mediat-Gebiete liegen, ein Mitglied ihrer standesherrl. Regierungen oder ihren Oberbeamten als Bevollmächtigten abzusenden, um den Berathungen zu dem Zwecke beizuwohnen, um sich zu überzeugen, daß nichts gegen die standesherrl. Rechte vorgenommen werde, und gegen diejenigen Beschlüsse, durch welche er deren Beeinträchtigung fürchtet, die den Standesherren zustehenden Erinnerungen zu machen (vgl. ob. §. 107, S. 447, Note 4).

[7] Auch den im Auslande wohnenden Rittergutsbesitzern, wenn sie das Homagium geleistet haben (Reskr. des Min. des Inn. v. 9. Juni 1837, v. Kamptz, Ann., Bd. XXI, S. 10[illegible]).

[8] Der §. 4 der Verordn. v. 26. März 1839 (G. S. 1839, S. 102) hat bewilliget, daß die Städte Elberfeld, Barmen, Düsseldorf und Krefeld jede drei, die Städte Koblenz, Bonn, Eupen, Wesel, Neuß, Kreuznach, Mühlheim a. d. Ruhr, Saarbrücken mit St. Johann, Düren, Duisburg, Solingen, Kleve, Lennep, Remscheidt, Jülich, jede zwei Abgeordnete zum Kreistage senden. Auch die Stadt Essen wird durch zwei Abgeordnete im Kreistage vertreten. (Allerh. Erl. v. 23. Aug. 1858, G. S. 1858, S. 520).

d) aus einem Deputirten jeder im Kreise befindlichen, aus Land-Kommunen zusammengesetzten Sammt-Gemeinde (Bürgermeisterei oder Amt)[1]. Für die Rheinprovinz ist noch bestimmt, daß, wenn in einem Kreise nicht wenigstens fünf stimmfähige Besitzer von immatrikulirten Rittergütern vorhanden sind, der Kreisversammlung so viele Abgeordnete derjenigen meistbegüterten ländlichen Grundeigenthümer, denen nach dem Reglement v. 17. März 1828 und dessen näherer Bestimmung in dem Landtags-Abschiede v. 26. März 1829 die Wählbarkeit zum Landrathsamte verliehen ist[2], hinzutreten sollen, daß der größere ländliche Grundbesitz, mit Einschluß der vorhandenen ritterschaftlichen Kreistags-Mitglieder, fünf Vertreter erhält, und daß diese Abgeordneten in allen ihren kreisständischen Rechten und Pflichten den Rittergutsbesitzern gleichstehen sollen[3].

§. 169.

2. Vertretung auf den kreisständischen Versammlungen.

1) Die Kreis-Ordnungen der sechs östlichen Provinzen gestatten die Vertretung der Rittergutsbesitzer (und in der Provinz Preußen auch der mit dem Stande der Ritterschaft auf dem Provinzial-Landtage vertretenen Grundeigenthümer[4], und zwar a) unmündigen Rittergutsbesitzern (und in Preußen auch den diesen gleichstehenden unmündigen Gutsbesitzern) durch ihren Vater oder Vormund, und b) Ehefrauen durch ihre Ehegatten; c) unverheiratheten Besitzerinnen; d) allen qualificirten Besitzern, insofern sie behindert sind, persönlich zu erscheinen. Die Vertreter müssen aber jederzeit selbst zur Ritterschaft des Preußischen Staates gehören[5] und dürfen der allgemeinen Erforderniße der Kreis-Standschaft nicht entbehren[6]. — In den Provinzen Preußen und Sachsen ist es der ganzen Ritterschaft eines Kreises gestattet, sich, wenn die Mehrheit derselben es wünscht, durch eine aus ihrer Mitte zu erwählende Deputation auf den Kreistagen vertreten zu lassen[7].

---

[1] §. 2 der Kreis-Ordn. für Westphalen und die Rheinprovinz v. 13. Juli 1827.

[2] Vgl. ob. §. 166, sub II, ad b, 4, S. 413.

[3] Verordn. v. 26. März 1839, §§. 1 u. 2 (G. S. 1839, S. 102). Für diese zur Ergänzung der Ritterschaft zu wählenden Meistbegüterten ist der zur Landrathswahl erforderliche fünfjährige Grundbesitz nicht nothwendig (Reskr. des Min. des Inn. v. 5. Sept. 1840, Rauer, neue Folge, S. 255, Zus. 1664). Das Reskr. des Min. des Inn. v. 5. Mai 1858 (Rauer's neuere ständ. Gesetzgeb., S. 520, Anm. 157) spricht dagegen aus, daß die aktive und passive Wahlfähigkeit der meistbegüterten Grundeigenthümer in diesem Falle gleichmäßig an die Bedingung des fünfjährigen Grundbesitzes geknüpft sei.

[4] Vgl. ob. §. 148, sub I, S. 376.

[5] Von diesem Erforderniß kann in Betreff der Ehemänner der Min. des Inn. dispensiren (K.-O. v. 28. März 1830, Rauer, Thl. II, S. 442, §. 662).

[6] §. 5 der Kreis-Ordn. für die sechs östlichen Provinzen. — Der §. 5 der Kreis-Ordn. für die Kur- und Neumark, für Pommern, für Schlesien und für Sachsen bestimmen hierbei noch, daß wenn der Vater, Vormund oder Ehegatte nicht selbst zur Ritterschaft des Preuß. Staates gehören, ihnen das Recht zusteht, zur Abgabe der Stimmen zu bevollmächtigen. Dagegen sind Rittergutsbesitzerinnen und Vormünder von Minorennen nicht berechtiget, andere Rittergutsbesitzer zur Abgabe ihrer Stimmen bei Wahlen zu bevollmächtigen (Reskr. des Min. des Inn. v. 1. Nov. 1839, v. Kamptz, Ann., Bd. XXIII, S. 865). Der §. 5 der Kreis-Ordn. für Preußen bestimmt noch, daß es gestattet ist, einen andern beim Kreistage erscheinenden Gutsbesitzer zur Abgabe der Stimme besonders zu bevollmächtigen, und das Reskr. des Min. des Inn. v. 25. Jan. 1834 (v. Kamptz, Ann., Bd. XVIII, S. 107) gestattet dies auch für die Kreistage anderer Provinzen; dagegen wird die Einsendung von Stimmzetteln (mit Ausn. der Landraths-Wahlen) für unzuläßig erklärt. — Es soll übrigens in Pommern keinem Mitgliede der Ritterschaft gestattet sein, die Vertretung mehr als eines der zum persönl. Erscheinen berechtigten und befähigten, aber daran verhinderten Rittergutsbesitzers eines und desselben Kreises der Provinz zu übernehmen (Verordn. v. 13. Dec. 1841 zur Dekl. des §. 5 der Kreis-Ordn. für Pommern, G. S. 1842, S. 15). Dagegen bemerkt (für Schlesien) das Reskr. des Min. des Inn. v. 4. Aug. 1841 (Min.-Bl. d. i. V. 1841, S. 269), daß sich eine Beschränkung der Annahme von Vollmachten im Stande der Ritterschaft zu den Kreistagen nach Lage der Gesetzgebung nicht begründen lasse und mithin die Vereinigung mehrerer Vertreter in einer Person nicht zu verhindern sei.

[7] §. 5 der Kreis-Ordn. für Preußen und für Sachsen.

2) In der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz sind Vertretungen gestattet a) den Besitzern der ehemals reichsunmittelbaren Landestheile, ingleichen den Inhabern der Virilstimmen durch ein Mitglied ihrer Familie, oder einen sonstigen zur Ritterschaft des Preußischen Staates gehörigen Bevollmächtigten; b) im Stande der Ritterschaft den Ehefrauen durch ihre Ehegatten, den Kindern durch ihren Vater und den Minderjährigen durch ihren Vormund, nicht minder den Vätern oder Müttern durch ihre volljährigen Söhne. Ehemänner und Vormünder müssen jedoch selbst zur Ritterschaft des Preußischen Staates gehören. Persönlich qualificirte Besitzer können, wenn sie durch triftige Entschuldigungsgründe, über deren Zulässigkeit die Kreisversammlung entscheidet, am Erscheinen behindert sind, über die in der Kurrende angegebenen Gegenstände ihre Stimme schriftlich abgeben. c) Den Deputirten der Stadt- und Landgemeinden im Verhinderungsfalle durch die für sie zu erwählenden Stellvertreter [1].

3) Rittergutsbesitzern, welche die ganze Verwaltung eines Gutes einem volljährigen Sohne förmlich und auf immer übertragen haben, ist unter Zustimmung der Kreis-Stände gestattet, demselben auch die Wahrnehmung ihrer kreisständischen Befugnisse zu übertragen; indeß kann dies nur unter der ausdrücklichen Bedingung geschehen, daß der Vater sich die Ausübung der Kreis-Standschaft für ein anderes in demselben Kreise belegenes Gut nicht vorbehalten darf. Der Minister des Innern ist autorisirt, in solchen Fällen die Genehmigung zur förmlichen Uebertragung der Ausübung der kreisstandschaftlichen Befugnisse an nicht angesessene Söhne von Rittergutsbesitzern zu ertheilen [2].

§. 170.

3. Qualifikation der Kreistags-Mitglieder überhaupt.

1) Die sämmtlichen Kreis-Ordnungen [3] erfordern zur persönlichen Ausübung des Stimmrechtes auf den Kreistagen bei allen Ständen und gestatteten Vertretern a) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen, welche Bedingung indeß durch den §. 5 des Gesetzes v. 6. April 1848 und durch den Art. 12 der Verfassungs-Urkunde beseitiget worden ist [4]; b) die Vollendung des 24. Lebensjahres; c) unbescholtenen Ruf.

2) Die Bestimmungen wegen Ausschließung bescholtener Personen von den Kreistags-Versammlungen sind in den §§. 12, 21 und 22 des Strafgesetzbuches und in dem Gesetze v. 23. Juli 1847 enthalten [5].

§. 171.

4. Besondere Erfordernisse in Betreff der Abgeordneten der Städte.

In dieser Beziehung weichen die Bestimmungen der Kreis-Ordnungen von einander ab.

1) In der Provinz Preußen müssen die städtischen Abgeordneten aus jetzigen oder ehemaligen Mitgliedern des Magistrats oder der Stadtverordneten-Versammlung gewählt werden [6].

---

[1] §. 5 der Kreis-Ordn. für Westphalen und die Rheinprovinz.

[2] K.-O. v. 21. März 1831 (v. Kamptz, Ann., XV, S. 10, Bergius, Gesetz-Samml., S. 354). Der Antrag eines Rittergutsbesitzers, sich durch seinen Schwiegersohn, dem er die selbstständige Verwaltung des Gutes übergeben, auf dem Kreistage vertreten zu lassen, ist unstatthaft (Reskr. des Min. des Inn. v. 7. Dec. 1845, Rauer's neuere ständ. Gesetzgeb., S. 524, Anm. 170). Auch kann die K.-O. v. 21. März 1831 nicht auf Mütter, welche Rittergüter besitzen, und die Wahrnehmung der kreisständischen Rechte ihrem Sohne zu übertragen wünschen, ausgedehnt werden. (Reskr. desselb. Min. v. 25. April 1856, a. a. O., Anm. 171).

[3] §. 6 der sämmtlichen Kreis-Ordnungen.

[4] Vgl. ob. §. 97, S. 132, Note 2 und §. 146 sub I ad 2, S. 372.

[5] Vgl. das Nähere hierüber ob. §. 146 sub I ad 4, S. 373 ff. Die abweichenden Bestimmungen des §. 6 der Kreis-Ordn. für Preußen, Brandenburg, Pommern und Posen und der §. 7—9 der Kreis-Ordn. für Schlesien, Westphalen und die Rheinprovinz sind hiernach beseitiget.

[6] Kreis-Ordn. für Preußen §. 9.

2) In den Provinzen Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen müssen dieselben jederzeit wirklich fungirende Magistrats-Personen sein [1].

3) In der Provinz Posen können alle diejenigen Personen gewählt werden, welche die einem Landtags-Deputirten des Standes der Städte nothwendige Befähigung besitzen, jedoch das 24. Lebensjahr vollendet haben [2]. Diese Vorschrift ist indeß demnächst dahin modificirt worden, daß in denjenigen Städten, in welchen die (revidirte) Städte-Ordnung eingeführt ist — in Voraussetzung der allgemeinen Erfordernisse zum Kreistags-Mitgliede — die Magistrats-Mitglieder und Stadtverordneten, in den übrigen Städten aber die Bürgermeister, auch ohne Grundbesitz, zu städtischen Kreistags-Abgeordneten gewählt werden können, daß dagegen die Beigeordneten und Mitglieder der Gemeinde-Räthe in den letztbenannten Städten zwar nur dann wählbar sein sollen, wenn sie städtische Grundbesitzer sind, jedoch ohne Rücksicht auf die Dauer des Besitzes [3].

4) In der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz sollen die Abgeordneten der Städte nur aus den Magistrats-Personen oder Gemeinde-Vertretern gewählt werden [4]. In der Rheinprovinz müssen dieselben überdies mit einem Hause angesessen sein [5], und dieser Grundbesitz muß mindestens fünf Jahre gedauert haben, wobei im Vererbungsfalle die Besitzzeit des Erblassers und des Erben zusammen zu rechnen ist [6].

§. 172.

5. Besondere Erfordernisse in Betreff der Abgeordneten der Landgemeinden.

1) Die Kreis-Ordnungen für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen stimmen darin überein, daß die Abgeordneten der Landgemeinden nur aus wirklich im Dienste befindlichen Schulzen oder Dorfrichtern — in der Provinz Preußen außerdem aus Mitgliedern des Kölmer-Standes — gewählt werden können, und daß diese Abgeordneten wenigstens das zur Qualifikation eines bäuerlichen Abgeordneten zum Provinzial-Landtage erforderliche Grundeigenthum [7] besitzen müssen [8].

2) Im Großherzogthume Posen sind zu Kreistags-Abgeordneten der Landgemeinden die zu Deputirten dieses Standes auf dem Provinzial-Landtage qualificirten Grundbesitzer, wenn sie das 24. Lebensjahr vollendet haben, wählbar [9].

3) In der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz sollen die Kreistags-Abgeordneten der Landgemeinden nur aus den Administrations-Beamten oder den Vertretern der Sammt-Gemeinden gewählt werden [10]. In der Rheinprovinz ist nur erforderlich, daß der Kreistags-Deputirte innerhalb des Wahlbezirkes ein Haus mit einem ländlichen Grundstücke besitze [11], und daß dieser Grundbesitz mindestens fünf Jahre gedauert habe, wobei im Vererbungsfalle die Besitzzeit des Erben und des Erblassers zusammen gerechnet wird [12].

---

[1] Kreis-Ordn. für Brandenburg, Pommern und Sachsen §. 9, für Schlesien §. 12.

[2] Kreis-Ordn. für Posen §. 9.

[3] Verordn. v. 21. Nov. 1837 (G. S. 1837 S. 217).

[4] Kreis-Ordn. für Westphalen und Rheinprovinz §. 12.

[5] K.-O. v. 5. April 1836 (G. S. 1836, S. 171).

[6] Verordn. v. 26. März 1839, §. 5 (G. S. 1839, S. 103).

[7] Vgl. ob. §. 150, S. 384.

[8] Kreis-Ordn. für Preußen, Brandenburg, Pommern und Sachsen §. 10, für Schlesien §. 13. — Von dieser Bestimmung kann der Min. des Inn. dispensiren, sobald in einem Kreise ein solcher Mangel an gesetzlich begüterten Schulzen und Dorfrichtern nachgewiesen werden kann, daß die Vertretung des Bauernstandes auf den Kreistagen dadurch wesentlich gehindert werden würde (K.-O. v. 13. Jan. 1828, Rauer, Thl. II, S. 464, Zus. 895). In anderen Fällen kann nur der König dispensiren (K.-O. v. 16. Okt. 1846, a. a. O., neue Folge, S. 260, Zus. 1673).

[9] Kreis-Ordn. für Posen, §. 10. — Der Min. des Inn. kann von dem Besitze des erforderlichen Grundeigenthums dispensiren, wenn keine qualificirten Individuen vorhanden sind, aus denen die Abgeordneten gewählt werden können (K.-O. v. 3. Mai 1829, Rauer, neue Folge, S. 260, §. 1063).

[10] Kreis-Ordn. für Westphalen u. die Rheinprovinz §. 13.

[11] K.-O. v. 5. April 1836 (G. S. 1836, S. 171).

[12] Verordn. v. 26. März 1839, §. 5 (G. S. 1839, S. 102).

§. 173.

6. Von den Stellvertretern der Kreistags-Abgeordneten.

1) Für jeden Kreistags-Abgeordneten der Städte und Landgemeinden — in sämmtlichen Provinzen — ist ein Stellvertreter zu wählen, welcher alle Eigenschaften eines Abgeordneten haben muß [1].

2) In der Rheinprovinz ist für jeden die Stelle eines Rittergutsbesitzers vertretenden Meistbegüterten [2] ein Stellvertreter zu wählen [3].

§. 174.

7. Ruhen der Stimmen auf dem Kreistage.

In gewissen Fällen sind diejenigen, welchen an sich ein Stimmrecht auf dem Kreistage zusteht, verpflichtet, dasselbe einstweilen ruhen zu lassen.

1) Rittergutsbesitzer, geistliche oder milde Stiftungen, sowie Städte, welche mehr als ein Rittergut im Kreise besitzen, sind jederzeit nur zur Führung einer Stimme berechtiget [4].

2) Städte, welche als solche die Berechtigung haben, auf dem Kreistage durch einen Abgeordneten zu erscheinen, und sich im Besitze eines Rittergutes befinden sind ebenfalls nur zur Führung einer Stimme berechtiget. Wenn sie aber noch in einem anderen Kreise Rittergüter besitzen, so beschicken sie auch die dortigen kreisständischen Versammlungen dergestalt, daß ihr Deputirter zu dem Stande der Ritterschaft gehört [5].

§. 175.

IV. Von den Wahlen.

I. In der Rheinprovinz werden die die Stelle der Rittergutsbesitzer vertretenden Meistbegüterten [6] und deren Stellvertreter [7] durch die meistbegüterten Grundeigenthümer selbst, unter Vorsitz des Landrathes und unter Bestätigung des Ober-Präsidenten gewählt [8].

II. Die Wahlen im Stande der Städte und Landgemeinden betreffend, so weichen die Bestimmungen der verschiedenen Kreis-Ordnungen darüber von einander ab.

---

[1] Sämmtliche Kreis-Ordn., §§. 11 resp. 14. — Mit dem Abgange eines Kreistags-Abgeordneten muß auch eine Neuwahl des Stellvertreters eintreten (Reskr. des Min. des Inn. v. 5. Jan. 1829, Rauer, Thl. II, S. 468, Zus. 908).

[2] Vgl. ob. §. 168 sub 7, S. 422.

[3] Verordn. v. 26. März 1839, §. 2. (G. S. 1839, S. 102).

[4] Kreis-Ordn. für Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Sachsen §. 7, Schlesien, Westphalen u. Rheinprovinz §. 10. — Ein mit Vollmacht versehener Rittergutsbesitzer ist nicht verpflichtet, sich der eigenen Stimme zu enthalten, wenn er von der Vollmacht Gebrauch macht (Reskr. des Min. des Inn. v. 9. Mai 1838, Rauer, Thl. II, S. 458, Zus. 881). Mitglieder der Ritterschaft, welche ihre Kinder, Ehefrauen und Pflegebefohlenen auf den Kreistagen vertreten und in demselben Kreise ein eigenes Rittergut besitzen, sind verpflichtet, sich des ihnen noch für ihre Person zustehenden besondern Stimmrechtes zu enthalten (Reskr. des Min. des Inn. v. 16. Nov. 1841, Min.-Bl. d. i. V. 1841, S. 269, wodurch die im Reskr. v. 8. Juli 1831, v. Kamptz, Ann., Bd. X, S. 567, ausgesprochene, entgegengesetzte Ansicht zurückgenommen wird).

[5] Kreis-Ordn. für Preußen, Brandenbrug, Pommern, Posen, Sachsen §. 8, Schlesien, Westphalen und Rheinprovinz §. 11.

[6] Vgl. ob. §. 168 sub 7, S. 422.

[7] Vgl. ob. §. 174 sub 2.

[8] Verordn. v. 26. März 1839, §. 2 (G. S. 1839, S. 102). An diesen Wahlen können die Besitzer der in den städtischen Feldmarken belegenen Landgüter nicht Theil nehmen, wenn sie sich im städtischen Kommunal-Verbande befinden und in Folge des Art. VIII der Verordn. v. 13. Juli 1827 wegen der auf jenen Gütern betriebenen Ackerwirthschaft als ständische Gewerbetreibende betrachtet werden, mithin zu städtischen Landtags- und Kreistags-Abgeordneten wählbar sind (Reskr. des Min. des Inn. v. 25. Juni 1841, Min.-Bl. d. i. V. 1841, S. 205).

1) In den Provinzen Preußen, Pommern, Schlesien und Sachsen [1] erwählt in den Städten der Magistrat die Kreistags-Abgeordneten aus seiner Mitte [2]. In der Provinz Brandenburg erfolgt die Wahl der städtischen Kreistags-Deputirten in denjenigen Städten, welchen eine Virilstimme auf dem Kreistage zusteht, gleichfalls durch den Magistrat aus seiner Mitte; in allen übrigen Städten dieser Provinz dagegen ernennt der Magistrat einen Wähler und diese treten zur Wahl der Kollektiv-Abgeordneten zusammen. Einigen die Wähler sich über diese nicht und waltet eine Gleichheit der Stimmen ob, so alternirt die Beschickung des Kreistages jährlich unter den zu einer Kollektiv-Stimme berechtigten Städten, wobei dann das Loos die Reihenfolge unter ihnen bestimmt [3]. Die Wahlen der kollektiv wählenden Städte stehen unter der Aufsicht des Landrathes [4]. Im Großherzogthume Posen geschehen die Wahlen der städtischen Kreistags-Deputirten durch den Magistrat und die Gemeinde-Vertreter, welche zu diesem Behufe zu einem Wahl-Kollegium vereinigt werden [5].

2) Die Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter der Landgemeinden betreffend, so bestimmen die Kreis-Ordnungen für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen übereinstimmend, a) daß dabei ebenso zu verfahren, wie bei der Wahl der Bezirks-Wähler [6]; b) daß jeder Landrath Behufs dieser Wahlen seinen Kreis in drei Bezirke einzutheilen hat, in deren jedem ein Deputirter und ein Stellvertreter zu wählen ist, und c) daß diese Wahlen unter der Aufsicht des Landrathes stehen [7]. Dieselben Vorschriften enthält die Kreis-Ordnung für die Provinz Posen [8]; allein diese Bestimmungen sind abgeändert worden durch die Verordnung v. 19. Dec. 1845, betreffend das Verfahren bei ständischen Wahlen in dem Stande der Landgemeinden im Großherzogthume Posen [9]. Nach dieser letzteren treten die ländlichen Grundbesitzer, welchen das Wahlrecht zusteht [10], nicht mehr in Distrikten zur unmittelbaren Wahl der Kreistags-Abgeordneten und deren Stellvertreter, sondern in den einzelnen Gemeinden zur Wahl von Orts-Wählern zusammen, und es ist jede Gemeinde zur Wahl eines Orts-Wählers befugt. Die Orts-Wähler treten demnächst mit den Besitzern derjenigen ländlichen Güter (einzelnen Etablissements) von mindestens 30 Magdeb. Morgen Größe, welche weder Rittergüter sind, noch zu einer Dorfgemeinde gehören, bezirksweise zusammen und wählen in jedem Bezirke einen Kreistags-Abgeordneten oder Stellvertreter. Die Wahlen in den einzelnen Dorfgemeinden werden durch den Landrath oder in seinem Auftrage durch von ihm ernannte Kommissarien geleitet [11].

3) In der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz werden die Wahlen der Kreistags-Deputirten der Städte und Landgemeinden von den in ein Wahl-Kollegium zu vereinigenden Mitgliedern der städtischen oder ländlichen Administrations-Behörden und Repräsentanten der Stadt oder der ländlichen Sammt-Gemeinde vollzogen [12].

III. Das Verfahren bei den Wahlen der kreisständischen Abgeordneten und Stellvertreter ist durch das allgemeine Wahl-Reglement v. 22. Juni 1842 [13] angeordnet worden, dessen §. 13 die Bestimmungen desselben auch für die Wahlen zu den Kreistagen für anwendbar erklärt hat [14].

---

[1] In denjenigen Städten der Provinz Sachsen, in welchen die Städte-Ordn. v. 30. Mai 1853 mit den Beschränkungen des Tit. VIII eingeführt ist, wird der für den Kreistag zu wählende Abgeordnete durch den Bürgermeister und die demselben beigegebenen Schöffen gewählt (K.-O. v. 12. März 1860, Min.-Bl. d. i. V. 1860, S. 71).

[2] Kreis-Ordn. für Pommern, Preußen und Sachsen §. 12, für Schlesien §. 15.

[3] Kreis-Ordn. für Brandenburg §. 12.

[4] a. a. O., §. 14.

[5] Kreis-Ordn. für Posen §. 12.

[6] Vgl. das Nähere hierüber ob. §. 157 sub II ad 2, und sub III, S. 391 ff.

[7] Kreis-Ordn. für Preußen, Brandenburg, Pommern und Sachsen §§. 13 und 14, für Schlesien §§. 16 und 17. Der §. 18 der letzteren fügt hinzu, daß diese Wahlen bei Gelegenheit der Wahlen der Landtags-Abgeordneten vorgenommen werden sollen.

[8] Kreis-Ordn. für Posen §§. 13 und 14.

[9] Vgl. G. S. 1846, S. 18.

[10] Nämlich die im §. 12 des Gesetzes v. 27. März 1824 und im Art. X der Verordn. v. 15. Dec. 1830 mit dem Wahlrechte versehenen (vgl. ob. §. 152 sub III ad 2, S. 571).

[11] Verordn. v. 19. Dec. 1845, §§. 1—3 u. §. 5 a. a. O.

[12] Kreis-Ordn. für Westphalen und die Rheinprovinz §. 15.

[13] Vgl. G. S. 1842, S. 213.

[14] Vgl. das Nähere hierüber ob. §. 157 sub III, S. 392 ff.

IV. Die Wahl-Periode betreffend, so erfolgen die Wahlen der Deputirten der Städte und Landgemeinden in den Provinzen Brandenburg, Pommern und Sachsen auf Lebenszeit; jedoch ist ein jeder Gewählte berechtiget, die Stelle nach drei Jahren niederzulegen [1]. In der Provinz Schlesien erfolgen diese Wahlen auf sechs Jahre [2]. Die Kreis-Ordnungen für die Provinzen Preußen, Posen und Westphalen und die Rheinprovinz bestimmen gleichfalls, daß die Wahlen zum Kreistage auf sechs Jahre erfolgen, und zwar dergestalt, daß alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten ausscheidet und das erstemal die Ausscheidenden durch das Loos bestimmt werden [3].

V. Eine Zwangsverpflichtung zur Annahme kreisständischer Wahlen findet nicht statt [4]. Ebenso wenig ist eine Bestätigung der von den Städten und Landgemeinden getroffenen Wahlen vorgeschrieben; es sollen aber die Landräthe die Legitimation der auf den Kreistagen Erscheinenden sorgfältig prüfen [5], wogegen es einer Verpflichtung der Mitglieder nicht bedarf [6], wohl aber eine förmliche Einführung derselben durch den Landrath angemessen ist [7].

VI. Ueber die den Kreistags-Abgeordneten zu zahlenden Diäten und Reisekosten enthalten die kreisständischen Gesetze keine Bestimmungen; auch ist der Gegenstand nicht durch Ministerial-Erlasse erschöpfend regulirt worden [8].

§. 176.

V. Von dem Verluste des Rechtes der Kreis-Standschaft.

1) Das Recht der Kreis-Standschaft hört stets auf mit dem Verluste des Grundbesitzes oder der amtlichen oder moralischen Qualifikation [9].

2) Das Recht der Kreis-Standschaft kann entzogen oder suspendirt werden wegen begangener strafbarer Handlungen oder wegen Bescholtenheit des Rufes, und zwar nach näherer Vorschrift der Bestimmungen des Strafgesetzbuches und des Gesetzes v. 23.

---

[1] Kreis-Ordn. für Brandenburg, Pommern und Sachsen §. 15.

[2] Kreis-Ordn. für Schlesien §. 18.

[3] Kreis-Ordn. für Preußen §. 15, für Posen §. 16, für Westphalen und die Rheinprovinz §. 16. In der Rheinprovinz bleiben die in Stelle der Rittergutsbesitzer tretenden Meistbegüterten während der Wahlperiode in der Kreisversammlung, wenn auch inmittelst eine Vermehrung der stimmfähigen Rittergutsbesitzer eintreten sollte. Bei Anfang jeder neuen Wahlperiode wird aber die Zahl der zu wählenden Abgeordneten nach den alsdann vorhandenen stimmfähigen Rittergutsbesitzern anderweitig bestimmt (Verordn. v. 26. März 1839, §. 3, G. S. 1839, S. 102).

[4] Reskr. des Min. des Inn. v. 13. Juli 1832 (v. Kamptz, Ann., Bd. XVI, S. 665).

[5] Reskr. des Min. des Inn. v. 4. Mai 1839 (v. Kamptz, Ann., Bd. XIII, S. 555), K.-O. v. 21. Nov. 1845 (Rauer, neue Folge, S. 261, Zus. 1664).

[6] Reskr. des Min. des Inn. v. 15. Febr. 1828 (v. Kamptz, Ann., Bd. XII, S. 131).

[7] K.-O. v. 28. Nov. 1845 und Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. v. 27. Dec. 1845 (Rauer, neue Folge, S. 261, Zus. 1680).

[8] Einzelne Bestimmungen darüber finden sich in folgenden Reskr. des Min. des Inn.: a) für Brandenburg: v. 28. Aug. 1826 (v. Kamptz, Ann., Bd. XXIII, S. 652), v. 10. März 1839 (ebendas.), v. 17. Dec. 1839 (ebendas. S. [illegible]), v. 24. Juli 1830 a. a. O., Bd. XIV, S. 526), v. 21. Mai 1839 (a. a. O., Bd. XXIII, S. 653), v. 16. Juli 1833 (Rauer, Thl. II, S. 494, Zus. 966); b) für Pommern: v. 17. Dec. 1839 (v. Kamptz, Ann., Bd. XXIII, S. 811), v. 17. Mai 1842 (Min.-Bl. d. i. V. 1842, S. 181; c) für Schlesien: v. 30. Nov. 1838 (v. Kamptz, Ann., Bd. XXII, S. 861); d) für die Rheinprovinz: v. 25. Mai 1842 (Rauer, Thl. II, S. 496, Zus. 970) u. v. 28. Dec. 1827 (Rauer, neue Folge, S. 265, Zus. 1687). — Im Allgemeinen vgl. auch: Reskr. v. 23. Juni 1828 (v. Kamptz, Ann., Bd. XII, S. 435).

[9] Kreis-Ordn. für Brandenburg, Pommern, Sachsen §. 15, für Schlesien §. 19, für Westphalen und die Rheinprovinz §. 17. Die Kreis-Ordn. für Preußen und Posen enthalten zwar diese Bestimmung nicht, allein dieselbe findet auch hier Anwendung, da der Grundbesitz die Bedingung aller Standschaft ist und der Verlust der sonstigen Qualifikation selbstverständlich auch den Verlust der Kreis-Standschaft, insbesondere aber auch des Wahlrechtes und der Wählbarkeit zur Folge hat. — Bei einem Rittergutsbesitzer zieht die Eröffnung des Konkurses über dessen Vermögen das Ruhen der kreisstandschaftlichen Rechte nach sich; die bloße Sequestration eines Rittergutes ist aber auf diese Rechte ohne Einfluß (Reskr. des Min. des Inn. v. 13. Dec. 1838, v. Kamptz, Ann., Bd. XII, S. 1024, u. Reskr. desselb. Min. v. 23. Febr. 1842, Min.-Bl. d. i. V. 1842 S. 54).

Juli 1847 über die Entziehung oder Suspension ständischer Rechte wegen bescholtenen oder angefochtenen Rufes [1].

§. 177.

VI. Von den Kreistagen.

I. Berufung der Kreistage und Vorsitz auf denselben.

1) Der Landrath, oder, wenn derselbe behindert ist [2], der älteste Kreis-Deputirte, beruft die Stände zum Kreistage, führt daselbst den Vorsitz [3], leitet die Geschäfte, und ist verpflichtet, die Ordnung in der Berathung zu erhalten. Wenn seine Erinnerungen kein Gehör finden, ist er befugt, die die Ordnung störenden Mitglieder von der Versammlung auszuschließen; jedoch hat er darüber sofort an den Ober-Präsidenten zur weiteren Verfügung zu berichten [4].

2) Der Landrath ist verpflichtet, jährlich wenigstens *einen* Kreistag anzusetzen. Außerdem ist er hierzu berechtiget, so oft als er es den Bedürfnissen der Geschäfte für angemessen hält. Von jedem angesetzten Kreistage hat er der Regierung Anzeige zu machen [5]. — Unterläßt er eine nothwendig gewordene außerordentliche Zusammenberufung der Kreisstände, so ist es jedem Mitgliede des Kreistages erlaubt, einzeln oder im Vereine mit andern Mitgliedern beim Landrathe auf deren Ausschreibung anzutragen und, wenn letzterer darauf nicht eingeht, sich bei den vorgesetzten Behörden zu beschweren, welche darauf das Nöthige nach Lage der Sache zu verfügen haben. Die Bittsteller aber haben sich hierbei nicht als Kreis-Stände, sondern nur als Einzelne zu geriren. Wenn eine Beschwerde über die Geschäftsführung des Landraths selbst der Gegenstand ist, über welchen von Einzelnen ein Kreistags-Beschluß für nothwendig erachtet wird, so hat die Regierung, wenn sie die Sache dazu angethan findet, eine außerordentliche Kreistags-Versammlung durch einen Kreis-Deputirten zusammen zu berufen und unter dessen Vorsitze abhalten zu lassen [6].

3) Bei Zusammenberufung der Kreis-Stände hat der Landrath in der Kurrende die zu verhandelnden Gegenstände anzugeben [7].

---

[1] Vgl. das Nähere hierüber ob. §. 146 sub I ad 4, S. 373 ff. Die abweichenden Vorschriften des §. 6 der Kreis-Ordn. für Preußen, Brandenburg, Pommern und Posen, und der §§. 7—9 der Kreisordn. für Schlesien, Westphalen und die Rheinprovinz sind hiernach für modificirt zu erachten.

[2] Da der §. 16 der Kreis-Ordnungen nur in *Behinderungsfällen* des Landrathes dem ersten Kreis-Deputirten, als Stellvertreter desselben, die Leitung der Kreistage überträgt, so kann er auf den Fall nicht bezogen werden, wo bei Erledigung des Landrathsamtes ein anderer Verweser desselben bestellt ist (K.-O. v. 5. Sept. 1843, Rauer, neue Folge, S. 262, §. 1065).

[3] Die Kreis-Ordn. für Preußen, Brandenburg, Pommern und Sachsen (§. 16) fügen hinzu: „wenn Rechte von Familien oder geistlichen Stiftungen nicht eine entgegenstehende Observanz begründen." — In der Grafschaft Stolberg-Wernigerode vertritt der gräfliche Oberbeamte die Stelle des Landrathes auch in der kreisständischen Versammlung (K.-O. v. 27. April 1828, Rauer, neue Folge, S. 262, §. 1066). — In Betreff der Rechte der Städte Köslin und Kolberg zum Kondirektorat auf den Kreistagen vgl. Rauer, Thl. II, S. 476, Zus. 920.

[4] Kreis-Ordn. für Preußen, Brandenburg, Pommern, Sachsen, Westphalen und Rheinprovinz §. 16, für Posen §. 18. Die Kreis-Ordn. für Schlesien enthält diese Bestimmungen nicht; indeß ergiebt der §. 22 derselben, daß sie auch hier gelten.

[5] Kreis-Ordn. für Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen und Sachsen §. 17, Schlesien §. 20, Westphalen und Rheinprovinz §. 19.

[6] K.-O. v. 27. Jan. 1830, Nr. 2 u. 3 (G. S. 1830, S. 7).

[7] Kreis-Ordn. für Preußen, Brandenburg, Pommern, Sachsen §. 20, Schlesien §. 22, Westphalen und Rheinprovinz §. 19. — Auch steht den einzelnen Kreistags-Mitgliedern das Recht zu, auf dem Kreistage Gegenstände zur Berathung zu bringen, welche nicht bei der Einberufung in der Kurrende verzeichnet sind; ob dann aber sofort Beschlüsse darüber zu fassen, oder die Sache zuvor weiter vorzubereiten und zum Vortrage beim nächsten Kreistage zu bringen, folglich auch der Gegenstand im Umlaufe zu bezeichnen sei, hängt von der Beschaffenheit der Sache ab, sowie denn auch die Regierung dem Beschlusse deshalb die Bestätigung versagen kann, weil sie denselben nicht für hinreichend vorbereitet erachtet (Reskr. des Min. des Inn. v. 16. Mai 1831, v. Kamptz, Ann., Bd. XV, S. 342).

II. Zusammentritt mehrerer Kreise oder der Theile mehrerer Kreise (Konvente).

So lange Kommunal-Gegenstände früherer Kreisverbände abzuwickeln sind, ist die Vereinigung mehrerer Kreise oder Theile verschiedener Kreise zu diesem Zwecke gestattet. Gegenstände, welche nur eine Klasse der Stände betreffen, können auf besonderen Konventen dieser Stände verhandelt werden [1].

III. Verhandlungen auf dem Kreistage und Beschlüsse desselben.

1) Die Stände verhandeln auf dem Kreistage gemeinschaftlich. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, dergestalt, daß die Anwesenden, ohne Hinsicht auf ihre Anzahl, die Außengebliebenen und Abwesenden durch ihre Beschlüsse verbinden [2]. Der Landrath hat als solcher keine Stimme; er stimmt mit, wenn er zugleich Kreis-Stand ist, kann jedoch auch ohne Stimme den Vorsitz führen [3]. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und, wenn derselbe nicht stimmfähig ist, die Stimme des ältesten Kreis-Deputirten [4].

2) Findet ein ganzer Stand durch einen Kreistags-Beschluß in seinen Interessen sich verletzt, so steht ihm mittelst Einreichung eines Separats-Votums der Rekurs an diejenige Behörde zu, von welcher die Angelegenheit ressortirt [5].

3) Mit Genehmigung des Ministeriums des Innern darf die Veröffentlichung der Kreistags-Protokolle und Beschlüsse und der darauf ertheilten Bescheide der betreffenden Behörden durch die Kreisblätter stattfinden [6].

§. 178.

VII. Bestätigung und Ausführung der Beschlüsse der Kreis-Stände.

I. Betreffend das Erforderniß der Bestätigung der Kreistags-Beschlüsse, so weichen die Bestimmungen der verschiedenen Kreis-Ordnungen hierüber von einander ab.

---

[1] Kreis-Ordn. für Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen und Sachsen §. 18, für Westphalen und die Rheinprov. §. 20. Die Kreis-Ordn. für Schlesien hat diese Bestimmung nicht. Die Kreis-Ordn. für Pommern (§. 18) fügt noch hinzu, daß es in Neu-Vorpommern in dieser Beziehung bei den dort üblichen Städte-Tagen unter dem Vorsitze der Stadt Stralsund verbleibt, und die Kreis-Ordn. für Sachsen (§. 18) bestimmt zugleich, daß, in Gemäßheit der zeitherigen Verfassung, die Zusammenberufung und Direktion dieser Versammlungen derjenigen Behörde überlassen bleibt, welche zeither diese Funktion ausgeübt hat, daß aber dieselben, insofern sie das gemeinschaftliche Interesse aller Stände umfassen, aus eben den Deputirten oder zum persönlichen Erscheinen Berechtigten der betr. Kreise oder Kreis-Theile zusammengesetzt sein müssen, welche zum Erscheinen auf den Kreistagen befugt sind. Die Zusammenberufung solcher Konvente setzt übrigens die Genehmigung des Ober-Präsidenten voraus, welchem auch die Verhandlungen vorgelegt werden müssen (Reskr. des Min. des Inn. v. 21. März 1838, v. Kamptz, Ann., Bd. XXII, S. 112). — Ueber den Konvent der ländlichen Ortschaften des alten Wongrowiecer Kreises vgl. die K.-O. v. 24. April 1830 (Rauer, neue Folge, S. 263, §. 1067) und über die aufgelösten ständischen Verbände des ehemaligen Stifts Merseburg und des Stifts Naumburg-Zeitz: Rauer, Thl. II, S. 482, Zus. 930 u. 940.

[2] Vgl. jedoch in Betreff der Befugniß, Ausgaben zu beschließen, oben §. 165, sub VI, S. 410.

[3] Kreis-Ordn. für Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Sachsen §§. 19 und 20, Schlesien, Westphalen und Rheinprov. §. 21.

[4] Kreis-Ordn. für Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Sachsen §. 19, für Schlesien, Westphalen und Rheinprov. §. 21.

[5] Kreis-Ordn. für Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Sachsen §. 20, Schlesien, Westphalen und Rheinprov. §. 22. — Die Regierung hat dann das Recht und die Pflicht, der Verletzung eines Standes durch die andern vorzubeugen (Reskr. des Min. des Inn. v. 26. Nov. 1836, v. Kamptz, Ann., Bd. XX, S. 937).

[6] Reskr. des Min. des Inn. v. 18. Juli 1843, v. 15. Sept. 1847 u. v. 13. Okt. 1847 (Rauer, Thl. II, S. 486, Zus. 949, u. neue Folge, S. 264, Zus. 1684).

1) In den Provinzen Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen hat der Landrath der ihm vorgesetzten Regierung diejenigen Kreistags-Beschlüsse vorzulegen, welche zur Ausführung deren Genehmigung bedürfen [1].

2) Die Kreis-Ordnung für die Provinz Preußen [2] bestimmt a) daß der Landrath der Regierung diejenigen Beschlüsse des Kreistages zur Bestätigung vorlegen soll, durch welche neue Verwaltungs-Normen festgesetzt und den Kreis-Ständen neue Verbindlichkeiten auferlegt werden sollen; b) daß die innerhalb der festgesetzten Grundsätze wegen Fortführung der laufenden Verwaltung gefaßten Beschlüsse der Bestätigung der Regierung nicht bedürfen; c) daß der Landrath pflichtmäßig zu ermessen hat, in welchen Fällen er nach diesen Grundsätzen vor der Ausführung der Bestätigung der Regierung bedürfe, oder ohne dieselbe zur Ausführung schreiten könne.

3) Für die Provinz Posen ist bestimmt, daß der Landrath alle Kreistags-Beschlüsse zur Kenntniß der ihm vorgesetzten Regierung zu bringen, zu denjenigen Beschlüssen aber, durch welche neue Verwaltungs-Normen festgesetzt und den Kreiseingesessenen neue Verbindlichkeiten auferlegt werden sollen, die Bestätigung der Regierung besonders einzuholen und bis zu deren Eingang mit der Ausführung Anstand zu nehmen hat [3].

4) Die Kreis-Ordnung für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz [4] schreibt vor, daß alle Kreistags-Beschlüsse der Genehmigung der vorgesetzten Regierung zur Ausführung bedürfen [5]. In den Kreisen, die aus Mediat-Gebieten, in welchen ehemalige Reichsstände die ihnen in der Verordnung v. 30. Mai 1820 vorbehaltenen Regierungs-Rechte ausüben, bestehen, hat der Landrath, wenn die ehemaligen Reichsstände nicht von ihrer Befugniß zur Absendung eines Bevollmächtigten zu den Kreistagen Gebrauch machen, die Beschlüsse zuvörderst dem Besitzer des Gebietes, insofern er darin wohnhaft ist, vorzulegen. Dieser ist dann berechtiget, seine Erinnerungen dagegen beizufügen; die Regierung aber hat vor Ertheilung ihrer Zustimmung sich zu überzeugen, daß die Beschlüsse den anwesenden Fürsten vorgelegen, oder deren Bevollmächtigte auf den Kreistagen nichts dagegen erinnert haben. Sind die Fürsten nicht im Kreise wohnhaft, so hat der Landrath dies im Berichte zu bemerken und die Regierung dann wegen Bestätigung der Beschlüsse Entschluß zu fassen [6].

II. Betreffend die Ausführung der Kreistags-Beschlüsse, so bestimmen sämmtliche Kreis-Ordnungen, daß solche dem Landrathe obliegt, insofern die Regierung nicht eine andere Behörde ausdrücklich damit beauftragt, oder die Sache als ständische Kommunal-Angelegenheit nicht besonders gewählten Beamten übertragen ist [7].

---

[1] Kreis-Ordn. für Brandenburg, Pommern und Sachsen §. 19, Schlesien §. 21. — Welche Beschlüsse dies sind, ist nicht weiter vorgeschrieben. Der Landtags-Absch. für Pommern v. 14. Febr. 1830 (v. Kamptz, Ann., Bd. XIV, S. 656) verweist indeß darauf, daß die Frage nach Analogie des §. 19 der Kreis-Ordn. für Preußen (s. oben im Texte sub 2) zu beurtheilen sei.

[2] §. 19 derselben.

[3] Kreis-Ordn. für Posen §. 19.

[4] §. 23 derselben.

[5] Ueber die von den Regierungen bei der Bestätigung oder Nichtgenehmigung der Kreistags-Beschlüsse zu befolgenden Prinzipien vgl. das Reskr. des Min. des Inn. v. 26. Sept. 1828 (v. Kamptz, Ann., Bd. XII, S. 1025). Beschlüsse der Kreistage, in Folge deren diese sich über die betr. Regierungen beim Könige beschweren wollen, bedürfen keiner Bestätigung (Reskr. desselb. Min. v. 17. Dec. 1835, Rauer, Thl. II, S. 491, Zus. 957).

[6] Kreis-Ordn. für Westphalen und die Rheinprov. §. 24, K.-O. v. 7. Febr. 1829 (G. S. 1829, S. 17). Vgl. oben §. 107, S. 217, Note 1.

[7] Kreis-Ordn. für Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Sachsen §. 21, Schlesien §. 23, Westphalen und Rheinprov. §. 25. — In Betreff der Mediat-Gebiete vgl. das Reskr. des Staatsmin. v. 31. Dec. 1828 (Rauer, neue Folge, S. 264, Zus. 1685 u. 1686).

Zweites Stück.

Die Kommunal-Landstände.

§. 179.

I. Uebersicht der betreffenden Gesetzgebung.

I. Die Gesetze v. 1. Juli 1823 und v. 27. März 1824 wegen Anordnung der Provinzial-Stände in den verschiedenen Provinzen bestimmen, „daß die in den einzelnen Landestheilen des betreffenden provinzialständischen Verbandes bestehenden Kommunal-Verhältnisse nicht auf die Gesammtheit desselben übergehen, sofern solches nicht durch gemeinschaftliche Uebereinkunft beschlossen werden sollte, sondern daß bis dahin die bisherigen Kommunal-Verfassungen in den einzelnen Landestheilen, wie sie zeither bestanden, in ihrer observanzmäßigen Einrichtung fortdauern und gestattet sein soll, daß für diese Angelegenheiten, auf vorgängige Anzeige bei dem Königl. Landtags-Kommissarius, und mit dessen Bewilligung, jährlich besondere Versammlungen (Kommunal-Landtage), jedoch mit verhältnißmäßiger Zuziehung von Abgeordneten aller Stände, welchen die einzelnen provinzialständischen Gesetze die Landstandschaft beilegen, gehalten werden." Zugleich wird angeordnet, „daß die Beschlüsse über Veränderungen in den Kommunal-Einrichtungen und neue Kommunal-Abgaben der Königlichen Genehmigung bedürfen" und „daß die nächsten Provinzial-Landtage Vorschläge zur Festsetzung der deshalb nöthigen näheren Bestimmungen und Ordnungen machen sollten[1]". In Befolg dieser Bestimmungen sind indeß nur für die Provinzen Brandenburg und Pommern besondere Verordnungen über die Verfassung der Kommunal-Landtage ergangen, nämlich 1) die Verordnung v. 17. Aug. 1825 wegen zukünftiger Verfassung der Kommunal-Landtage der Kur- und Neumark[2]; 2) die Verordnung v. 18. Nov. 1826 wegen der Abänderungen, welche in der seitherigen Verfassung der Kommunal-Land- und Kreis-Tage des Markgrafthums Nieder-Lausitz eintreten sollen[3]; 3) die Verordnung v. 17. Aug. 1825 wegen zukünftiger Verfassung der Kommunal-Landtage in Pommern[4]. In der Provinz Schlesien bestehen Kommunal-Landtage nur in dem Markgrafthume Ober-Lausitz, für welches der Erlaß einer definitiven Verordnung über die Kommunal-Landtags-Verfassung vorbehalten, welche indeß bisjetzt nicht ergangen ist. Dagegen hat das Institut der Kommunal-Landtage in den Provinzen Preußen[5], Posen[6]

---

[1] Ges. v. 1. Juli 1823 für Preußen und Brandenburg §. 57, für Pommern §. 56, Ges. v. 27. März 1824 für Schlesien §. 58, für Posen §. 55, für Sachsen, Westphalen und Rheinprov. §. 57.

[2] Vgl. G. S. 1825, S. 200.

[3] Vgl. G. S. 1826, S. 110.

[4] Vgl. G. S. 1825, S. 215.

[5] Der erste Preuß. Landtag hatte in Folge der Bestimmung des §. 57 des Ges. v. 1. Juli 1823 über die provinzialständische Verfassung beantragt, für die ganze Provinz zwei Kommunal-Landtage, den einen für Ostpreußen und Litthauen, den anderen für Westpreußen, zu errichten und ihnen im Allgemeinen die Revision und Kontrolle aller großen Institutionen und Körperschaften ihres Bezirks, insofern dieselben sich nicht lediglich auf einen Kreis oder einen Ort beschränken, sondern mit einem öffentlichen Charakter versehen sind und auf das gemeinsame und allgemeine Interesse des einzelnen oder mehrerer Landestheile einwirken, zu übertragen. Allein der Landtags-Abschied v. 17. Aug. 1825 (v. Kamptz, Ann., Bd. X, S. 480) lehnte dies mit dem Bemerken ab, „daß nur bestehende Kommunal-Verhältnisse das Objekt der Verhandlungen des Kommunal-Landtages sein und die Fortdauer der bisherigen Kommunal-Verfassungen (unter der Modifikation der Zuziehung aller zur Landstandschaft zugelassenen Stände) rechtfertigen könnten, wogegen es ebenso unzulässig sei, neue Kommunal-Verfassungen in den verschiedenen Landestheilen, wo solche nicht bereits bestehen, zu bilden, als die Wirksamkeit der Kommunal-Landstände auf andere Gegenstände als die Kommunal-Verhältnisse des Landestheiles auszudehnen, oder gar dem Provinzial-Landtage die Befugniß beizulegen, dem Kommunal-Landtage Aufträge zu geben und seiner Wirksamkeit nach Gutbefinden gewisse Gegenstände zu überweisen." Der zweite Preuß. Landtags-Abschied v. 17. März 1828 (v. Kamptz, Ann. Bd. XII, S. 4) lehnte demnächst die Errichtung besonderer Kommunal-Landtage in der Provinz Preußen gänzlich und definitiv ab, „weil dort keine Gegenstände vorhanden seien, welche die Wirksamkeit solcher Landtage erforderlich machten".

[6] Der erste Posensche Landtag erklärte, daß

Sachsen [1], Westphalen [2] und der Rheinprovinz [3] überall keine Geltung finden können.

II. Die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung v. 11. März 1850 hat die bisherigen kommunal-landständischen Einrichtungen unverändert fortbestehen lassen, indem dieselbe unter den Uebergangs-Bestimmungen (im Art. 69) ausdrücklich festsetzte, „daß diese Einrichtungen so lange in Wirksamkeit bleiben sollten, als sie nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen anderweitig geregelt worden“ [4]. Mit der durch das Gesetz v. 24. Mai 1853 [5] demnächst erfolgten Aufhebung der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung v. 11. März 1850 und der in demselben Gesetze ausgesprochenen Wiederherstellung der früheren Gesetze und Verordnungen über die Kreis- und Provinzial-Verfassungen in sämmtlichen Provinzen der Monarchie sind dann auch die bisherigen kommunal-landständischen Einrichtungen definitiv wieder in Kraft getreten.

III. Zum Geschäftskreise der Kommunal-Landtage gehören diejenigen Kommunal-Angelegenheiten, zu deren Verwaltung ein Zusammentritt der Stände einzelner, die Grenzen eines Kreises überschreitender Distrikte zu besonderen Versammlungen nöthig ist [6]

§. 180.

II. Die Kommunal-Landtage der Kur- und Neumark.

Die Verfassung der Kommunal-Landtage der Kur- und Neumark beruhet auf der Verordnung v. 17. Aug. 1825 [7]. Nach dieser (§. 1) bestehen für die erwähnten Landestheile drei besondere kommunalständische Verbände, nämlich 1) der Altmark, 2) der übrigen Landestheile der Kurmark, als: der Priegnitz, der Mittelmark, nebst den derselben inkorporirten Beeskow-Storkowschen-Jüterbogk-Belzigschen Kreisen, und der Uckermark, und 3) der Neumark. Die im Jahre 1806 stattgehabte Begrenzung bestimmt den Umfang für einen jeden dieser Verbände und jeder derselben hat die Befugniß zur Haltung eines eigenen Kommunal-Landtages (§. 2 a. a. O.).

1) Auf dem Kommunal-Landtage der Altmark erscheinen a) die Besitzer von Gütern, welche in der Matrikel der Ritterschaft der Altmärkischen Kreise verzeichnet sind, persönlich, mit der Befugniß für Behinderte, für Unmündige und für Ritter-

---

im dortigen provinzialständischen Verbande keine Kommunal-Verhältnisse beständen, deren Abwickelung besondere Versammlungen nöthig mache, und der Landtags-Abschied v. 20. Dec. 1828 (v. Kamptz, Ann., Bd. XII, S. 319) sprach demzufolge aus, daß von der Errichtung besonderer Kommunal-Landstände in jenem Landestheile Abstand zu nehmen sei.

[1] Der erste Sächsische Landtag v. 1825 fand, daß damals in der Provinz nur ein Kommunal-Verhältniß, das Zwangs-Arbeitshaus in Salza, vorhanden war, welches zur Behandlung auf einem Kommunal-Landtage sich eignete; er beantragte aber dennoch die Errichtung solcher Versammlungen für die verschiedenen Theile der Provinz, nämlich a) für den erst im J. 1815 mit der Monarchie verbundenen Theil des Herzogthums Sachsen, b) für das Herzogthum Magdeburg, die Fürstenthümer Halberstadt und Quedlinburg, den Saalkreis, die Grafschaften Mansfeld und Wernigerode, c) die Grafschaft Hohenstein, das Eichsfeld und die Gebiete von Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen. Allein der Landtags-Abschied v. 17. Mai 1827 (v. Kamptz, Ann., Bd. XI, S. 326) lehnte die Bildung besonderer Kommunal-Landtage für die Provinz Sachsen definitiv ab.

[2] Der erste Westphäl. Landtags-Abschied v. 13. Juli 1827 (v. Kamptz, Ann., Bd. XI, S. 569) genehmigte, daß die noch vorhandenen Kommunal-Angelegenheiten — sofern dieselben auf den Provinzial-Landtag nicht übergehen könnten — entweder auf den Prov.-Landtagen durch den Zusammentritt der Abgeordneten der betheiligten Landestheile bearbeitet, oder mittelst Vereinigung der Kreistags-Versammlungen mehrerer zu einem und demselben Landestheile gehörenden Kreise berathen würden. Dagegen wurde von der Konstituirung besonderer Kommunal-Landtage Abstand genommen.

[3] Der erste Rheinische Landtags-Abschied v. 13. Juli 1827 (v. Kamptz, Ann., Bd. XIII, S. 676) behielt zwar für diesen provinzialständischen Verband die Bildung von Kommunal-Landtagen vor; es ist solche indeß nicht erfolgt.

[4] Der Art. 69 a. a. O. schrieb zugleich vor, daß bis dahin die Mitglieder der Kommunal-Landtage und der von denselben gewählten Kommissionen ihre Funktionen fortsetzen sollten und daß auch Ersatzwahlen stattfinden könnten.

[5] Vgl. G. S. 1853, S. 238.

[6] Vgl. Schles. Landtags-Abschied v. 2. Juni 1827 (v. Kamptz, Ann., Bd. X, S. 299).

[7] Vgl. G. S. 1825, S. 200.

gutsbesitzerinnen, durch ein qualificirtes Mitglied dieses Standes [1] sich vertreten zu lassen; b) aus einer jeden der 7 Städte Stendal, Salzwedel, Gardelegen, Seehausen, Tangermünde, Osterburg und Werben ein Abgeordneter; c) von sämmtlichen übrigen Städten ein Kollektiv-Abgeordneter; d) vom Bauernstande eines jeden landräthlichen Kreises ein Abgeordneter. Für einen jeden Abgeordneten der Städte und des Bauernstandes wird ein Stellvertreter erwählt (§. 3 a. a. O.). Um auf diesem Kommunal-Landtage erscheinen zu können, wird gemeinschaftlich für alle Stände vorausgesetzt: a) Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen [2]; b) Vollendung des 24. Lebensjahres; c) der unbescholtene Ruf [3]. Zu Abgeordneten der Städte können nur Magistrats-Mitglieder, zu denen des Bauernstandes nur Dorfschulzen, die mit einem zur Wählbarkeit als Landtags-Abgeordneter dieses Standes befähigenden Grundeigenthume angesessen sind, gewählt werden (§. 4 a. a. O.).

2) Der Kommunal-Landtag der Kurmark (mit Ausschluß der Altmark) wird zusammengesetzt aus denselben Mitgliedern und Abgeordneten der drei Stände, welche als persönlich Berechtigte oder als Abgeordnete auf dem Provinzial-Landtage erscheinen (§. 5 a. a. O.). Die mit altmärkischen Städten zu einer Kollektiv-Stimme vereinigten Städte der Priegnitz können in dem Falle, wenn der Abgeordnete oder dessen Stellvertreter aus einer altmärkischen Stadt gewählt ist, Behufs ihrer Vertretung auf dem Kommunal-Landtage der Kurmark einen eigenen Abgeordneten wählen [4].

3) Auf dem Kommunal-Landtage der Neumark erscheinen ebenfalls die von dieser Provinz für den Provinzial-Landtag gewählten Abgeordneten der drei Stände, außer ihnen aber, da ihre Zahl für den dortigen Kommunal-Landtag zu gering sein würde, auch die für die Landtags-Abgeordneten gewählten Stellvertreter (§. 6 a. a. O.) [5].

4) Für einen jeden Kommunal-Landtags-Abgeordneten der Ritterschaft, der kollektiv wählenden Städte und der Landgemeinden ist in dem betreffenden Kreise oder Wahlbezirke ein Stellvertreter zu wählen [6].

5) Zum Versammlungs-Orte des Kommunal-Landtags der Kurmark ist Berlin, zu dem der Neumark Küstrin bestimmt; wegen des Kommunal-Landtages der Altmark bleibt den dortigen Ständen die Wahl des Versammlungs-Ortes überlassen (§. 7 der Verordnung v. 17. Aug. 1825).

6) Zum Kommissarius bei den Kommunal-Landtagen ist ein für allemal der Ober-Präsident der Provinz bestimmt, in welcher der betreffende kommunalständische Verband belegen ist. Derselbe ist daher die Mittelsperson bei allen Verhandlungen

---

[1] Nämlich durch Mitglieder der Ritterschaft des Preuß. Staates, welche die allgemeinen Eigenschaften der Kreisstandschaft besitzen.

[2] Vgl. indeß über die gesetzliche Beseitigung dieses Erfordernisses oben §. 146, S. 372, sub 2, desgl. oben §. 97, sub 5, S. 128 ff.

[3] Vgl. oben §. 146, S. 373, sub 4.

[4] K.-O. v. 26. Okt. 1835 (G. S. 1835, S. 235).

[5] Nach dem Ges. v. 1. Juli 1823 wegen Anordnung der Prov.-Stände für die Provinz Brandenburg stellt die Ritterschaft der 12 Neumärkischen Kreise 6 Abgeordnete zum Provinzial-Landtage, so daß immer auf zwei Kreise einer fällt. Da nun nach §. 6 der Verordn. v. 17. Aug. 1825 auf dem Kommunal-Landtage die Ritterschaft durch ihre für den Prov.-Landtag gewählten Abgeordneten und deren Stellvertreter repräsentirt werden soll, die Ritterschaft aber wünschte, daß auf dem Kommunal-Landtage die Ritterschaft eines jeden Kreises einen Stellvertreter haben möge, so hat die K.-O. v. 27. Dec. 1826, Nr. I (G. S. 1827, S. 7) bestimmt, daß mit Aufrechterhaltung der Vorschrift des §. 6 der Verordn. v. 17. Aug. 1825, die Neumärkische Ritterschaft die Wahl ihrer Prov.-Landtags-Abgeordneten und deren Stellvertreter in der Art bewerkstellige, daß der Abgeordnete aus dem einen und der Stellvertreter aus dem andern Kreise entnommen werde. Dieselbe K.-O. bestimmt sub II, daß die Städte Arnswalde und Königsberg, welche alternirend einen, und die Städte Landsberg und Soldin, welche gleichfalls alternirend einen Abgeordneten für den Prov.-Landtag wählen, eine jede den Kommunal-Landtag dieser Provinz mit den für den Prov.-Landtag von ihr erwählten Abgeordneten, resp. Stellvertretern zu beschicken befugt sein soll.

[6] K.-O. v. 22. Dec. 1827 (Rauer's ständ. Gesetzgeb., neue Folge, S. 360, §. 1085). Für die Wahlen der Abgeordneten und Stellvertreter zu den Kommunal-Landtagen kommen jetzt die Bestimmungen des Regl. v. 22. Juni 1842 (G. S. 1842, S. 213, vgl. oben §. 157) zur Anwendung.

der Königlichen Behörden mit den auf dem Kommunal-Landtage versammelten Ständen (§. 8 a. a. O.).

7) Die Vorsitzenden der Kommunal-Landtage und deren Stellvertreter werden von sämmtlichen Mitgliedern der Versammlung aus den Abgeordneten des ersten Standes auf die Hälfte der Dauer der Wahl-Periode für den Provinzial-Landtag gewählt und von dem Könige bestätiget (§. 9 a. a. O.).

8) Dem Vorsitzenden auf dem Kommunal-Landtage steht die nämliche Wirksamkeit mit gleichen Verpflichtungen und gleichen Befugnissen zu, welche dem Landtags-Marschall auf den Provinzial-Landtagen angewiesen ist (§. 10 a. a. O.).

9) Die Kommunal-Landtage treten alljährlich zusammen. Den Zeitpunkt des Zusammentretens haben die Stände für die Zukunft auf dem ersten Kommunal-Landtage zu beschließen, dem Ober-Präsidenten aber in der Regel acht Wochen vorher dieserhalb Anzeige zu machen. Die Dauer der Kommunal-Landtage darf nicht über vier Wochen hinausgehen (§. 11 a. a. O.).

10) Die Ladung der Mitglieder geschieht durch den Vorsitzenden und es ist damit eine Bekanntmachung der zur Verhandlung bestimmten Gegenstände zu verbinden und dem Ober-Präsidenten mitzutheilen, zu welchem Behufe die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, ingleichen die Kreise und Kommunen ihre hierauf bezüglichen Anmeldungen und Anträge sechs Wochen vor der Zusammenkunft des Landtages dem Vorsitzenden einzureichen haben (§. 12 a. a. O.).

11) Die für die Geschäftsführung auf dem Provinzial-Landtage erlassenen Vorschriften [1] kommen auch bei den Kommunal-Landtagen zur Anwendung (§. 14 a. a. O.).

12) Gegenstände des speziellen Interesses eines Standes können durch die Mitglieder dieses Standes ohne Zuziehung der übrigen Stände verhandelt werden (§. 15 a. a. O.).

13) Die Beschlüsse der Kommunal-Landtage sind für die zu dem betreffenden Kommunal-Verbande gehörigen Landestheile bindend, müssen jedoch jedesmal dem Minister des Innern eingereicht werden, welcher da, wo es erforderlich ist, die Königl. Bestätigung nachsucht (§. 16 a. a. O.). Sämmtliche Beschlüsse sind daher beim Schlusse des Kommunal-Landtages an die Ober-Präsidenten abzugeben, welche die darauf zu ertheilenden Verfügungen den zur Ausführung bestimmten Behörden und den Ständen durch die Landräthe und Magistrate mittheilen (§. 17 a. a. O.).

§. 181.

III. Die Kommunal-Landtage der Nieder-Lausitz.

I. Die Verfassung der Kommunal-Landtage der Nieder-Lausitz ist durch die Verordnung v. 18. Nov. 1826 [2] geordnet worden, welche (im §. 1) bestimmt, daß diese Kommunal-Landtage in ihrer bisherigen observanzmäßigen Verfassung verbleiben sollen [3], insofern nicht durch die gedachte Verordnung Abänderungen vorgeschrieben worden. Die Vorschriften dieser Verordnung über die Kommunal-Landtage sind folgende:

1) Die Besitzer der Vasallen-Güter in den Herrschaften Sorau und Triebel, Neuzelle, Forst und Pförten sollen das Recht haben, zwei aus ihrer Mitte zu erwählende Kollektiv-Abgeordnete auf den Kommunal-Landtag zu schicken, welche daselbst an der Ritter-Tafel Platz nehmen und mit derselben stimmen. Der eine dieser Kollektiv-Abgeordneten wird von den Vasallen-Gutsbesitzern der Herrschaften Sorau,

---

[1] Vgl. oben §. 160.

[2] Vgl. G. S. 1826, S. 110.

[3] Für den Kommunal-Landtag der Nieder-Lausitz ist unterm 10. März 1842 eine Kommunal-Landtags-Ordnung erlassen, nach deren §. 1 der Kommunal-Landtag sich in drei Kurien bildet, und zwar a) die Standesherren-Tafel, b) die Ritter-Tafel, c) die Städte-Tafel. Vgl. das Nähere hierüber und über die Theilnahme der einzelnen Kurien in Rauer's ständ. Gesetzgeb., neue Folge, S. 361 ff., Zus. 1745.

Triebel und Neuzelle, der andere von denen der Herrschaft Forst und Pförten gewählt (§. 2 a. a. O.).

2) Den Besitzern unmittelbarer Rittergüter, welche als Mitglieder der Ritterschaft auf dem Kommunal-Landtage bis zum Jahre 1826 nicht zugelassen worden sind, steht frei, in Gemäßheit der nach der zeitherigen Verfassung bestehenden Einrichtung, die Aufnahme bei den Ständen nachzusuchen. Wird solche verweigert, so bleibt die Entscheidung des Königs auf den Antrag des Betheiligten vorbehalten (§. 3 a. a. O.).

3) Zu denjenigen Versammlungen des Kommunal-Landtages, auf welchen die Provinzial-Landtags-Abgeordneten der Ritterschaft gewählt werden, sind alle nach Vorschrift der ständischen Gesetze zur Wahl und Wählbarkeit befähigte Besitzer der in den ritterschaftlichen Matrikeln aufgenommenen Güter hinzuzuziehen, ohne Unterschied, ob dieselben zum Kommunal-Landtage admittirt worden sind oder nicht, oder ob ihre Güter etwa zu den auf dem Kommunal-Landtage durch zwei Kollektiv-Abgeordnete vertretenen Vasallen-Gütern gehören (§. 4 a. a. O.).

4) Den Abgeordneten der Städte Luckau, Lübben, Guben und Kalau, denen bisher ausschließlich das Recht, auf dem Kommunal-Landtage zu erscheinen, zugestanden hat, treten die beiden von den übrigen Städten für den Provinzial-Landtag erwählten Kollektiv-Abgeordneten dieser letzteren Städte hinzu (§. 5 a. a. O.).

5) Der bäuerliche Stand wird durch vier Abgeordnete, und zwar durch die jedesmaligen beiden Provinzial-Landtags-Abgeordneten dieses Standes und deren Stellvertreter, auf den Kommunal-Landtagen vertreten [1] (§. 6 a. a. O.).

6) In dem Falle, daß der Provinzial-Landtags-Abgeordnete des städtischen Wahl-Bezirks aus den Städten Senftenberg und Finsterwalde, oder der Abgeordnete des bäuerlichen Standes von dem Wahl-Bezirke aus den Aemtern Senftenberg und Finsterwalde erwählt werden sollte, ist, da den gedachten Städten und Aemtern ein Antheil an den Instituten und sonstigen Kommunal-Angelegenheiten der Nieder-Lausitz nicht zusteht, mit Ausschluß derselben eine anderweitige Wahl in den betreffenden Wahl-Distrikten zu veranlassen (§. 7 a. a. O.).

7) Die Abgeordneten des Bauern-Standes erhalten ihren Platz an der Ritter-Tafel und stimmen mit derselben; sie sind aber berechtiget, in Angelegenheiten, welche nur ihren Stand betreffen, oder bei denen für ihren Stand ein von der Ritterschaft abweichendes Interesse stattfindet, ihre Meinung in separato zu Protokoll zu geben und auf höhere Entscheidung der betreffenden Staatsbehörde zu provociren (§. 8 a. a. O.).

8) Wenn ein Stand sich durch den Beschluß der Versammlung in seinem Interesse verletzt glaubt, oder der Bauern-Stand ein von dem der Ritter-Kurie abweichendes Votum zu Protokoll giebt (§. 8), so ist die betreffende Angelegenheit durch den Ober-Präsidenten zur Entscheidung derjenigen Staatsbehörde zu bringen, von welcher dieselbe ressortirt (§. 9 a. a. O.).

9) Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg ist ein für allemal zum Königl. Kommissarius bei dem Kommunal-Landtage bestimmt; derselbe ist also bei allen Verhandlungen die Mittelsperson der Königl. Behörden mit den dort versammelten Ständen (§. 10 a. a. O.).

10) Der Vorsitzende auf dem Kommunal-Landtage und dessen Stellvertreter werden von sämmtlichen Kommunal-Landtags-Mitgliedern nach Stimmenmehrheit aus den Standesherren und die Ritterschaft für die Dauer von drei Jahren gewählt und dem Könige durch den Minister des Innern zur Bestätigung präsentirt (§. 11 a. a. O.).

11) Dem Vorsitzenden auf dem Kommunal-Landtage steht die nämliche Wirksamkeit mit gleichen Verpflichtungen und gleichen Befugnissen zu, welche dem Landtags-Marschall auf dem Provinzial-Landtage angewiesen ist (§. 12 a. a. O.).

12) Der Kommunal-Landtag tritt alljährlich einmal, und zwar in den Wintermonaten, in Lübben zusammen (§. 13 a. a. O.).

---

[1] Für jeden dieser vier Abgeordneten des bäuerlichen Standes ist (für den Kommunal-Landtag) ein Stellvertreter zu wählen, und es finden auf die Wahl und Qualifikation dieser Stellvertreter alle Vorschriften wegen der Wahl und Befähigung der Prov.-Landtags-Abgeordneten des dritten Standes Anwendung (K.-O. v. 3. April 1830, in Rauer's ständ. Gesetzgeb., neue Folge, S. 365, §. 1086).

13) Die Einberufung der Stände geschieht durch die Landes-Deputation [1]; indeß ist dem Ober-Präsidenten zuvor von dem Zeitpunkte des Zusammentritts der Stände Anzeige zu machen, und es sind demselben die Gegenstände, welche auf dem Kommunal-Landtage zur Sprache gebracht werden sollen, mitzutheilen (§. 14 a. a. O.).

14) Dem Ober-Präsidenten ist von dem Schlusse des Kommunal-Landtages Anzeige zu erstatten und es sind die Landtags-Beschlüsse an ihn einzureichen (§. 15 a. a. O.).

II. Die zur Verwaltung der von dem Kommunal-Landtage der Nieder-Lausitz ressortirenden Angelegenheiten nach der älteren Kreiseintheilung unter dem Vorsitze der Landes-Deputirten stattgehabten Konvente finden in ihrer observanzmäßigen Einrichtung noch ferner statt; es sind jedoch zwei unter Leitung der Landräthe zu wählende Abgeordnete der Magisträte der bis zum Jahre 1826 [2] und drei in eben der Art von den Bezirkswählern zu wählende Abgeordnete des Bauernstandes zuzuziehen (§. 18 a. a. O.). Was insbesondere:

1) die Kreis-Konvente des älteren Gubener Kreises betrifft, so sind die Besitzer der Vasallen-Güter in den Herrschaften Sorau, Triebel, Forst und Pförten berechtiget, die von ihnen für den Kommunal-Landtag zu wählenden zwei Abgeordneten auch auf den Konventen des älteren Gubener Kreises erscheinen zu lassen [3].

2) Zu den nach der älteren Verfassung stattfindenden Konventen der Vasallen-Gutsbesitzer der Herrschaften Sorau und Triebel sind drei Abgeordnete des Standes der Landgemeinden zuzulassen. Zu dem Ende sind alle zu den genannten Herrschaften gehörigen Landgemeinden, einschließlich der Domainen-Dörfer, in drei Bezirke einzutheilen, und aus jedem dieser Bezirke ist von den Ortswählern unter Aufsicht und Leitung des Landrathes ein Abgeordneter zu wählen, welcher jedoch jederzeit ein im Dienste befindlicher Schulze oder Dorf-Richter sein und das zur Qualifikation eines bäuerlichen Provinzial-Landtags-Abgeordneten gesetzlich erforderliche Grundeigenthum besitzen muß [4].

§. 182.

IV. Die Kommunal-Landtage in Pommern.

Die Verfassung der in dem Herzogthume Pommern und Fürstenthume Rügen für deren Kommunal-Angelegenheiten angeordneten Kommunal-Landtage beruhet auf der Verordnung v. 17. Aug. 1825 [5]. Nach dieser (§. 1) finden in Pommern und Rügen zwei für sich bestehende Kommunal-Verbände statt, von denen der eine Hinterpommern und Alt-Vorpommern [6], der andere Neu-Vorpommern und Rügen begreift. Ein jeder

---

[1] Dieselbe besteht aus zwei Mitgliedern des Herrenstandes, zwei Mitgliedern der Ritterschaft, zwei Mitgliedern der Städte-Tafel, einem Mitgliede der Landgemeinden, und dem jedesmaligen Land-Syndikus, dessen Wahl den Ständen zusteht (vgl. Immediat-Bericht des Min. des Inn. v. 19. Juli 1845, Rauer's neuere ständ. Gesetzgeb., S. 498, Anm. 99).

[2] Die K.-O. v. 9. Okt. u. 22. Nov. 1828 (Rauer's ständ. Gesetzb., neue Folge, S. 368, §. 1087) haben bestimmt, daß die kleinen Städte des Luckauer und Lübbener Kreises, anstatt der ihnen nach §. 18 der Verordn. v. 18. Nov. 1826 für die Kreis-Konvente bewilligten zwei Kollektiv-Stimmen, die Kreis-Konvente eines jeden dieser Kreise künftig nur mit einem Kollektiv-Abgeordneten zu beschicken berechtiget sein sollen.

[3] K.-O. v. 29. April 1829 (G. S. 1829, S. 38).

[4] K.-O. v. 11. Juli 1829 (G. S. 1829, S. 64).

[5] Vgl. G. S. 1825, S. 215.

[6] Der Pommer'sche Landtags-Abschied v. 14. Febr. 1830 (v. Kamptz, Ann., Bd. XIV, S. 653) hat bestimmt, daß die für Alt-Vorpommern und Hinter-Pommern angeordnete gemeinschaftliche Kommunal-Landtags-Versammlung sich bei ihrem alljährlichen Zusammentreten nur mit den beiden Landestheilen gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu beschäftigen hat, wogegen es gestattet ist, die nicht gemeinsamen Angelegenheiten in zwei getrennten Kommunal-Landtags-Versammlungen zu behandeln. Dagegen hat die K.-O. v. 12. Dec. 1846 (Rauer's ständ. Gesetzgeb., neue Folge, S. 372, Zus. 1772) bestimmt, daß künftig die abgesonderten Kommunal-Landtage aufhören und nur die Abhaltung eines Kommunal-Landtages für Alt-Pommern stattfinden, auch das bisher getrennt gehaltene Kommunal-Vermögen beider Landestheile vereiniget werden solle.

derselben hält einen besonderen Kommunal-Landtag, so lange die getrennten Kommunal-Verhältnisse solches erfordern.

1) Die Kommunal-Landtage werden für den Verband von Hinterpommern und Alt-Vorpommern in Stettin, für Neu-Vorpommern in Stralsund abgehalten (§. 2 der Verordnung v. 17. Aug. 1825).

2) Jeder der beiden Kommunal-Landtage ist aus den jedesmaligen Provinzial-Landtags-Abgeordneten der betreffenden Landestheile zusammengesetzt (§. 3 a. a. O.).

3) Der Ober-Präsident der Provinz ist ein für allemal Königl. Kommissarius bei den Kommunal-Landtagen, und daher die Mittelsperson bei allen Verhandlungen der Königl. Behörden mit den versammelten Kommunal-Ständen (§. 4 a. a. O.).

4) Der Vorsitzende auf dem Kommunal-Landtage von Alt-, Vor- und Hinterpommern und dessen Stellvertreter werden von sämmtlichen Mitgliedern der Versammlung aus denen des ersten Standes auf die Dauer der Hälfte einer Wahlperiode für den Provinzial-Landtag gewählt und von dem Könige bestätiget [1]. Der Ober-Präsident hat die Königl. Bestätigung durch den Minister des Innern nachzusuchen. In Neu-Vorpommern führt der Fürst Putbus [2], und wenn derselbe nicht anwesend ist, der jedesmalige Abgeordnete des Bergenschen Kreises den Vorsitz (§. 5 a. a. O.).

5) Dem Vorsitzenden steht auf dem Kommunal-Landtage die nämliche Wirksamkeit mit gleichen Verpflichtungen und gleichen Befugnissen zu, welche dem Landtags-Marschall auf dem Provinzial-Landtage angewiesen ist (§. 6 a. a. O.).

6) Ein jeder der beiden Kommunal-Landtage hat aus seiner Mitte einen engeren Ausschuß von zwei Mitgliedern des ersten und einem Mitgliede eines jeden der beiden anderen Stände auf die Dauer der Wahlperiode [3] zu erwählen, denen in Alt-, Vor- und Hinterpommern die alte Benennung „Vor- und Hinterpommersche Landstube", in Neu-Vorpommern die von „Landkasten-Bevollmächtigten" verblieben ist und denen in Beziehung auf Führung und Kontrollirung der Verwaltung der Kommunal-Angelegenheiten diejenige Geschäftswirksamkeit zusteht, welche jenen alten ständischen Behörden früher und zeither obgelegen. Den Ständen steht die Bestellung eines Syndikus und des erforderlichen Subaltern-Personals zu (§. 7 a. a. O.) [4].

7) Die Kommunal-Landtage treten alljährlich zusammen; sie haben den Zeitpunkt ihres Zusammentretens für die Zukunft zu beschließen, dem Ober-Präsidenten aber in der Regel 8 Wochen vorher dieserhalb Anzeige zu machen. Die Dauer der Kommunal-Landtage darf nicht über vier Wochen hinausgehen (§. 8 a. a. O.).

8) Die Ladung der Mitglieder des Kommunal-Landtages geschieht durch den Vorsitzenden. Mit derselben ist eine Bekanntmachung der für die Verhandlungen der bevorstehenden Versammlung bestimmten Gegenstände zu verbinden und dem Ober-Prä-

---

[1] Wenn nach dem Erlöschen der dreijährigen Amtswirksamkeit des Vorsitzenden die Wahl des neuen Vorsitzenden noch nicht bestätiget worden, so hat der bisherige Vorsitzende, wenn dieser noch Mitglied des Kommunal-Landtages und anwesend ist, seine Funktionen bis zum Eingange der Königl. Bestätigung fortzusetzen, anderen Falls aber das älteste Mitglied der Ritterschaft den Vorsitz interimistisch zu übernehmen (K.-O. v. 7. April 1838, Rauer's ständ. Gesetzgeb., neue Folge, S. 371, §. 1088).

[2] Vgl. indeß oben §. 145, S. 367, sub III u. Note 6.

[3] Die K.-O. v. 8. Nov. 1828 (Rauer's ständ. Gesetzgeb., neue Folge, S. 371, §. 1089) hat bestimmt, daß die einmal gewählten Mitglieder des Ausschusses und deren Stellvertreter, wenn sie auch zu Prov.-Landtags-Abgeordneten nicht wieder gewählt sind, ihre Stellen im engeren Ausschusse doch so lange versehen sollen, bis durch die neue Wahl des Kommunal-Landtages für die anderweitige Besetzung und Vertretung derselben gesorgt ist. Dieselbe Bestimmung enthält der §. II des Regul. v. 20. Nov. 1843 für die Geschäftswirksamkeit der Landkasten-Bevollmächtigten in Neu-Vorpommern (G. S. 1845, S. 13).

[4] Der Landtags-Abschied v. 17. Aug. 1825 (v. Kamptz, Ann., Bd. X, S. 509) hat die detaillirte Bestimmung der Geschäftswirksamkeit der Behufs der kommunalständischen Verwaltung für beide kommunalständische Verbände bewilligten Ausschüsse dem von den Ständen zu entwerfenden Regulativ überlassen. Für die Geschäftswirksamkeit der Landkasten-Bevollmächtigten in Neu-Vorpommern ist demnächst von den Neu-Vorpommernschen Kommunal-Ständen das Regulativ v. 20. Nov. 1843 entworfen, welches mittelst K.-O. v. 14. Sept. 1844 (G. S. 1845, S. 13—17) von dem Könige bestätiget worden ist.

sidenten mitzutheilen. Zu diesem Zwecke haben die Ausschüsse, die Kreise und Gemeinden die hierher gehörigen Anmeldungen und Anträge zu gehöriger Zeit dem Vorsitzenden einzureichen (§. 9 a. a. O.).

9) Die für die Geschäftsführung auf dem Provinzial-Landtage erlassenen Vorschriften [1] kommen auch bei den Kommunal-Landtagen zur Anwendung; den Ständen bleibt überlassen, die Geschäfts-Ordnung auf dem Kommunal-Landtage durch ein Regulativ noch näher festzustellen (§. 11 a. a. O.).

10) Gegenstände des speziellen Interesses eines Standes können durch die Mitglieder dieses Standes ohne Zuziehung der übrigen Stände verhandelt werden (§. 12 a. a. O.).

11) Die Beschlüsse der Kommunal-Landtage sind für die zu dem betreffenden Kommunal-Verbande gehörenden Landestheile verbindend, jedoch jedesmal dem Minister des Innern einzureichen, welcher da, wo es erforderlich ist, die Königl. Bestätigung nachzusuchen hat (§. 13 a. a. O.).

12) Sämmtliche Beschlüsse sind beim Schlusse des Kommunal-Landtages an den Ober-Präsidenten abzugeben, welcher die darauf zu ertheilenden Verfügungen den zur Ausführung bestimmten Behörden und den Ständen durch die Landräthe mittheilt (§. 14 a. a. O.).

§. 183.

V. Die Kommunal-Landtage der Ober-Lausitz.

Der erste Schlesische Provinzial-Landtags-Abschied v. 2. Juni 1827 [2] hat anerkannt, daß in Schlesien und der Grafschaft Glatz keine solche Kommunal-Verhältnisse mehr bestehen, welche die Einrichtung von Kommunal-Landtagen erforderlich machen; dagegen hat derselbe Landtags-Abschied genehmiget, daß in der Ober-Lausitz die uralte Kommunal-Landtags-Verfassung einstweilen in der von den Ständen vorgeschlagenen Weise beibehalten werde; der Erlaß einer definitiven Ordnung darüber ist aber vorbehalten worden und solche bis jetzt nicht ergangen. Nach den Bestimmungen des gedachten Landtags-Abschiedes besteht der Ober-Lausitzische Kommunal-Landtag aus drei Kurien, nämlich 1) den Besitzern unmittelbarer Rittergüter, den Vasallen der Standesherrschaften, und den Landsassen der Stadt Görlitz, welche Ritter-Kurie durch den Zutritt des Besitzers der Standesherrschaft Muskau zu derselben in der Art mit der letzteren vereiniget worden ist, daß der gedachten Kurie drei Stimmen zustehen und der Besitzer der Standesherrschaft befugt ist, in den Fällen, in welchen für dieselbe ein von dem der Ritterschaft abweichendes Interesse statt hat, die eine dieser Stimmen für sich in Anspruch zu nehmen; 2) die Sechsstädte Görlitz und Lauban, und die Landstädte Reichenbach, Halbau, Marklissa, Wigandsthal, Goldentraum, Schönberg, Rothenburg, Muskau, Hoyerswerda, Wittichenau und Ruhland; 3) die übrigen Gutsbesitzer, Erbpächter und Bauern, mit Einschluß aller Mitglieder dieses Standes, welche sich unter der Mitleidenheit der Städte Görlitz und Lauban befinden [3]. Den verwaltenden Ausschuß des Kommunal-Landtages bildet die „Direktorial-Deputation“, welche aus dem Landesältesten, drei alt-ritterschaftlichen und zwei neu-ritterschaftlichen Mitgliedern, einem Abgeordneten der Stadt Görlitz, einem von Lauban, einem von den Landstädten und zwei von den Landgemeinden besteht. Innerhalb der Ritterschaft besteht noch die Einrichtung eines engeren und eines weiteren Ausschusses für die denselben altherkömmlich zuständigen verwaltenden Funktionen [4]. Der Landesälteste ist ermächtigt, vor dem Beginne des Landtages ständische Deputationen einzuberufen, um mit denselben die an den Landtag zu bringenden Angelegenheiten zu dessen Berathung und Beschlußnahme vorzubereiten [5]. Der Kommunal-Landtag versammelt sich jährlich ordentlich in Görlitz, gewöhnlich im November. Außerordentliche Einberufungen bedürfen der Genehmigung des Ober-Präsidenten [6].

---

[1] Vgl. ob. §. 160.

[2] v. Kamptz, Ann., Bd. XI, S. 299.

[3] Vgl. Rauer's ständ. Gesetzgeb., Th. II, S. 600, Zus. 1173—1175

[4] a. a. O, S. 602, Zus. 1177.

[5] K.-O. v. 16. Mai 1845 (Rauer a. a. O., neue Folge, S. 373, §. 1090).

[6] K.-O. v. 24. Febr. 1843 (Rauer a. a. O., neue Folge, S. 372, Zus. 1773).

§. 184.

VI. Allgemeine Vorschriften über den Geschäftsgang auf den Kommunal-Landtagen.

I. Was den Geschäftsgang auf den Kommunal-Landtagen im Allgemeinen betrifft, so hat darüber die Kabinets-Ordre v. 1. Juni 1826 [1] folgende Anordnungen getroffen: 1) Die Gegenstände, welche den Kommunal-Landtagen auf den Befehl des Königs oder nach dem Gutbefinden der Behörden zur Erklärung oder Begutachtung vorzulegen sind, erhalten nicht die Form der Provinzial-Landtags-Propositionen, sondern gehen direkt an den Ober-Präsidenten zur auftragsweisen Vorlegung an die Stände. 2) Wenn bei den Verhandlungen in den Fällen, in welchen nach den Gesetzen eine Majorität von $^2/_3$ nicht erforderlich ist, eine Gleichheit der Stimmen stattfindet, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. 3) Die Gutachten, Erklärungen und Beschlüsse sind niemals in der Form von Immediat- oder anderen Eingaben, sondern lediglich in der eines Voti oder Konklusi zu fassen. 4) Dieselben gehen an den Ober-Präsidenten, der, wenn sie zum Ressort der Provinzial-Verwaltung gehören, die erforderlichen Verfügungen sofort selbst veranlaßt, und die, welche ihrem Gegenstande nach an die Ministerien oder an den König gelangen müssen, zur weiteren Veranlassung an den Minister des Innern [2] einzureichen hat. 5) Dem Ober-Präsidenten ist demnach von sämmtlichen auf die Eingaben der Kommunal-Landtage zu fassenden Resolutionen Mittheilung zu machen, damit derselbe die Stände durch die Landräthe darnach bescheiden könne. 6) Derselbe hat außerdem, sowohl beim Schlusse eines jeden Kommunal-Landtages ein Verzeichniß sämmtlicher von den Ständen daselbst abgegebenen Erklärungen und gefaßten Beschlüsse, als später, wenn alle Materialien zur Bescheidung der Stände an ihn eingegangen sind, einen Nachweis von den auf die Erklärungen und Beschlüsse des Kommunal-Landtages gefaßten Resolutionen und getroffenen Verfügungen durch den Minister des Innern an den König einzureichen.

II. Immediat-Vorstellungen der Kommunal-Landtage, welche Beschwerden gegen Verfügungen der Minister enthalten, können von dem Ober-Präsidenten unmittelbar an den König eingereicht werden. In diesem Falle muß jedoch gleichzeitig eine Abschrift der Vorstellung an den Minister des Innern, und, wenn über einen andern Minister Beschwerde geführt wird, eine Abschrift auch an diesen gelangen. [3].

III. Eine ausdrückliche Bestätigung aller und jeder Beschlüsse der Kommunal-Landtage ist zwar nicht erforderlich; indeß steht dem Ober-Präsidenten in Sachen, die zum Ressort der Provinzial-Verwaltung gehören, und dem Minister des Innern in solchen, welche ihrem Gegenstande nach an die Ministerien oder an den König gelangen müssen, die Befugniß zu, die Wirkung der kommunalständischen Beschlüsse zu suspendiren oder deren Ausführung überhaupt zu untersagen, und bleibt in den Fällen, wo es der Königlichen Bestätigung bedürfen würde, dem Minister des Innern überlassen zu beurtheilen, ob ein deshalb an den König zu richtender Antrag zu begründen sei. Halten die Stände durch derartige Verfügungen auf ihre Beschlüsse ihre Rechte für beeinträchtigt, so steht ihnen gleichwohl eine Weigerung, denselben Folge zu geben, nicht zu, vielmehr ist in diesem Falle nur die Immediat-Beschwerde der einzuschlagende Weg [4].

IV. Die Diäten und Reisekosten-Sätze der Kommunal-Landtags-Abgeordneten zu bestimmen, ist den Berathungen der Kreistage überlassen [5].

---

[1] v. Kamptz, Ann., Bd. XX, S. 127.

[2] Der Ober-Präsident kann ausnahmsweise auch ein Konklusum, welches einen Antrag an ein Ministerium enthält, direkt an den betheiligten Minister einsenden; dann muß aber jedesmal wenigstens eine Abschrift des Konklusi dem Minister des Innern eingereicht werden (Reskr. des Min. des Inn. und der Fin. v. 11. Dec. 1838, v. Kamptz, Ann., Bd. XXII. S. 959).

[3] K.-O. v. 16. Juli 1833 u. v. 26. Okt. 1835 (v. Kamptz, Ann., Bd. XX, S. 128).

[4] K.-O. v. 22. Nov. 1834 (Rauer's Ständ. Gesetzgeb., neue Folge, S. 373, §. 1091).

[5] Brandenburg. Landtags-Absch. v. 17. Aug. 1825 (v. Kamptz, Ann., Bd. X, S. 465).

Drittes Stück.

Die Verwaltungs-Befugnisse der Provinzial-Stände.

§. 185.

Das allgemeine Gesetz wegen Anordnung der Provinzial-Stände v. 5. Juni 1823[1] hat im Art. III sub Nr. 4 bestimmt, daß den Provinzial-Ständen die Kommunal-Angelegenheiten der Provinz, unter Vorbehalt der Königl. Aufsicht und Genehmigung, überlassen sein sollen. Die Verwaltung der Provinzial-Stände bezieht sich indeß in denjenigen Landestheilen, wo besondere Kommunal-Stände bestehen, nur auf solche Angelegenheiten, welche nicht zum Ressort der Kommunal-Landtage gehören[2]. Die den Provinzial-Ständen theils ausschließlich zuständigen, theils ihrer Mitwirkung überwiesenen Verwaltungs-Gegenstände sind in den einzelnen Provinzen verschieden[3]. Es gehören dahin:

1) In der Provinz Preußen: a) die Land-Armen-Verwaltung, b) der Lithauische Invaliden- nnd Land-Armen-Fond, c) die Taubstummen-Institute, d) die Provinzial-Irren-Anstalten, e) der ständische Stipendien-Fond, f) der Provinzial-Straßenbau-Fond, g) der Meliorations-Fond.

2) In der Provinz Brandenburg: a) die Kur- und Neumärkische Provinzial-Städte-Feuer-Societät, b) der Neumärkische Meliorations-Fond und der Neumärkische Städte-Unterstützungs-Fond.

3) In der Provinz Pommern: a) die Taubstummen-Schule in Stettin, b) das Blinden-Institut für Pommern.

4) In der Provinz Schlesien: a) die Irren-Heil-Anstalten, b) die Taubstummen-Fonds, c) die Provinzial-Land-Feuer-Societät, d) das Land-Armenwesen, e) der Land-Siechenhaus-Fond.

5) In der Provinz Posen: a) die Verwaltung der Departemental-Fonds, b) das Korrektionshaus zu Kosten, c) das Taubstummen-Institut zu Posen, d) die Irren-Heilanstalt zu Owinsk, e) die Provinzial-Feuer-Societät, f) der Provinzial-Straßenbau-Fond, g) das Land-Armen-Wesen, h) die Angelegenheit des Denkmals der Könige Mieczyslaw I. und Boleslaw Chrobry.

6) In der Provinz Sachsen: a) der Hallesche Freitisch-Fond, b) die Anstalten zur Ausbildung von Taubstummen-Lehrern, c) das Blinden-Institnt zu Halle, d) die Irren-Anstalt zu Halle, e) die Land-Armen- und Korrektions-Häuser, f) die Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen und die Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen, g) das Land-Armenwesen.

7) In der Provinz Westphalen: a) das Provinzial-Land-Armen- und Arbeitshaus zu Benninghausen, b) die Irren-Anstalt zu Marsberg, c) die Provinzial-Anstalt zu Gesecke für unheilbare Kranke, d) die Taubstummen-Institute, e) die Provinzial-Hülfskasse, f) die Provinzial-Feuer-Societät, g) der Wegebau-Fond des Herzogthums Westphalen, h) der Grundsteuer-Deckungs-Fond, i) das Provinzial-Land-Armenwesen, k) das v. Vincke'sche Blinden-Institut.

8) In der Rheinprovinz: a) die Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg, b) das Arbeitshaus zu Brauweiler, c) das Land-Armenhaus zu Trier, d) das Hebammen-Institut zu Köln, e) die Taubstummen-Anstalten, f) die Provinzial-Feuer-Societät, g) der Grundsteuer-Deckungs-Fond, h) der Bezirksstraßen-Fond, i) das Land-Armenwesen.

Den provinzialständischen Versammlungen in allen Provinzen steht eine Mitwirkung und Kontrolle zu a) in den Rentenbank-Angelegenheiten der betreffenden Provinz[4]; b) bei der Veranlagung der Staats-Einkommen-Steuer durch Wahl der Mit-

---

[1] Vgl. G. S. 1823, S. 129.

[2] Vgl. hierüber ob. §§. 179—184.

[3] Vgl. darüber das Nähere in Rauer's ständ. Gesetzgeb., Th. II, S. 611—638, und neue Folge, S. 377—423.

[4] Vgl. §§. 5 u. 47 des Rentenbank-Gesetzes v. 2. März 1850 (G. S. 1850, S. 112) und das Regl. der Min. für landwirthschaftl. Ang. u. d. Fin. v. 8. Aug. 1854 über die Mitwirkung und Kontrolle der Provinzial-Landtage

glieder der Bezirks-Einschätzungs-Kommissionen [1]; c) bei der Vertheilung des durch Landlieferung aufzubringenden Magazin-Bedarfes innerhalb der Provinz auf die Kreise [2].

Fünfter Abschnitt.

Von den Garantien der Verfassung.

§. 186.

I. Allgemeine Grundsätze [3].

Die Verfassung ist dazu bestimmt, die Gewährleisterin aller Rechte und gesetzlichen Freiheiten der Staatsbürger, und ebenso der Rechte, welche dem Staats-Oberhaupte in der Organisation des öffentlichen Lebens zustehen, zu sein. Um aber die Verfassung selbst in ihrem Bestande zu erhalten, ihre Ausführung zu sichern und Verletzungen derselben und der durch sie anerkannten oder verbürgten Rechte und Freiheiten zu verhindern, bedarf es gewisser Schutzmittel, welche als Verfassungs-Garantien bezeichnet werden. Diese können theils völkerrechtliche oder auswärtige sein, nämlich die von Seiten eines oder mehrerer Staaten vertragsmäßig übernommene Verbindlichkeit zur Sicherung des Bestandes oder der Ansprüche eines oder mehrerer anderen Staaten und ihrer Verfassung [4], theils staatsrechtliche, innere oder konstitutionelle [5]. Im weiteren Sinne gehören dahin alle Einrichtungen, welche das Rechtsverhältniß der Nation gegenüber dem Regenten als ein solches gestalten, daß auch das regierte Volk als Rechtssubjekt anerkannt und der Forderung Rechnung getragen wird, daß der

---

bei den Geschäften der Rentenbank-Direktionen (Rauer's neuere ständ. Gesetzgeb., S. 463, Anm. 6).

[1] Ges. v. 1. Mai 1851, §§. 24 u. 26 (G. S. 1851, S. 193 ff.).

[2] Vgl. Ges. v. 11. Mai 1851 wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung, §. 5, Nr. 2 (G. S. 1851, S. 363). Der betr. Ausschuß des Provinzial-Landtages ist indeß kein permanenter, sondern nur im Falle einer Mobilmachung der Armee in Wirksamkeit zu treten berufen (Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. v. 25. Sept. 1856, Rauer's neuere ständ. Gesetzgeb., S. 464, Anm. 8).

[3] Ueber die Gewähr der Verfassung vgl. im Allgem.: Daunon, essais sur les garanties individuelles, que réclame l'état actuel de la société. Par. 1819 (Deutsch 1823). — A. Cherbouliez, théorie des garanties constitutionelles. Par. 1838. — L. Hoffmann, die staatsbürgerlichen Garantien, oder über die wirksamsten Mittel, Throne gegen Empörung und die Bürger in ihren Rechten zu sichern (Leipzig, 1828, 2. Aufl., 1831, 2 Bde.). — Ueber Konstitutionen und Garantien (Berlin, 1834). — C. Th. Welcker, die Gefahren des Vaterlandes, 1833. — v. Aretin u. v. Rotteck, Staats-R. der konstitut. Monarchie, Bd. III, S. 3 ff. — Held, System des Verf.-R., Bd. II, §§. CCLV ff., S. 99 ff. — Maurenbrecher, Grundsätze des D. Staats-R., §. 53. — Zachariä, D. St.- u. B.-R., 2. Ausg., Bd. I, §§. 55 ff., S. 261 ff. — Zöpfl, Grundsätze des allgem. Deutschen Staats-R., 5. Aufl., Bd. II, §. 414, S. 449 ff. — Welcker, in Rotteck's u. Welcker's Staatslexikon in dem Artikel: „Garantien", Bd. V, S. 344 ff.

[4] Dergleichen auswärtige Garantien bestehen für die Preuß. Verfassung nicht; insbesondere besteht keine Garantie durch den Deutschen Bund. Der Art. 60 der Wiener Schlußakte v. 15. Mai 1820 erklärt zwar die Uebernahme einer (besondern) Garantie einzelner Landes- und ständischen Verfassungen durch den Deutschen Bund ausdrücklich für zulässig und erweitert solchen Falles die Kompetenz der Bundesversammlung für Verfassungs-Streitigkeiten; allein eine solche Garantie des Bundes ist für die Preuß. Verfassung weder beantragt, noch übernommen worden. Vgl. auch Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. I, §. 60, S. 281 ff.

[5] Die sicherste Garantie der Erhaltung einer Verfassung und der durch sie der Gesammtheit und den Einzelnen gewährten materiellen und formellen Rechte besteht in ihrer innern Tüchtigkeit und der Angemessenheit ihrer Bestimmungen für die Zustände des Volkes, für welches sie bestimmt ist, also in dem innern Zusammenhange und der Harmonie aller Theile derselben, und darin, daß sie in der That durch die Rechtsanschauung und Gesinnung des Volkes getragen wird. Nur der kräftige Sinn für Freiheit bietet dem Volke die Gewähr für deren dauernden Besitz, wie andererseits nur die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung und der Gesetze des Landes Seitens des Fürsten im Stande ist, diesem die Liebe des Volkes zu erhalten und die Dauer seiner Herrschaft zu verbürgen.

Gesammtwille der Nation innerhalb ihres Rechtskreises nicht kraftlos sei und nicht willkürlich von der Regierung unterdrückt werden könne. In diesem Sinne bilden insbesondere die Bestimmungen der Verfassung selbst über die Organisation und die Rechte der Repräsentation des Volkes, die Rechte der Körperschaften, vorzüglich die Selbstständigkeit der Gemeinden, die Unabhängigkeit der Justiz, die wahre Preßfreiheit und das ungeschmälerte Associationsrecht, die Publicität der Akte der Regierung und der Repräsentation, das System einer volksthümlichen Landwehr im Gegensatze jenes des stehenden Heeres u. s. w. allgemeine Garantien der Erhaltung und Beobachtung der Verfassung. Im eigentlichen oder engeren Sinne aber werden unter Verfassungs-Garantien diejenigen in der Verfassung oder neben derselben begründeten rechtlichen Einrichtungen verstanden, welche positiv unmittelbar und speziell zu dem Zwecke getroffen worden sind, um die Verfassung gegen willkürliche Verletzungen oder etwanige Wiederaufhebung sicher zu stellen, beziehungsweise dem verletzten Rechte Geltung und Anerkennung zu verschaffen [1]. Zu diesen besonderen Garantien gehören: 1) der sogenannte Verfassungseid, 2) die Aufnahme des Grundsatzes der Verantwortlichkeit der Minister für die Handlungen des Souverains und überhaupt das Institut der Ministeranklage, 3) die erschwerenden Formen für Abänderung der Verfassung.

§. 187.

II. Von dem sogenannten Verfassungseide [2].

I. Obgleich die Verfassung als Grundgesetz des Staates schon an und für sich für den Regenten verbindlich und ihre Beobachtung die Bedingung seines Herrscherrechtes ist [3], so wird dennoch das feierliche, eidliche Gelöbniß desselben, daß er die Verfassung des Landes anerkenne, sie erhalten und in Uebereinstimmung mit ihr regieren wolle, mit Recht für eine wichtige Garantie derselben erachtet [4]. Die meisten Deutschen

---

[1] Bei der Einrichtung repräsentativer Verfassungen insbesondere kommt es darauf an, zu verhindern, daß die durch die Konstitution festgestellten Rechte der Regierung und der Regierten gleichmäßig aufrecht erhalten werden. Wie einerseits die Verfassung gegen Umsturz und Verletzung durch das Volk oder die Repräsentation sicher zu stellen ist, so müssen andererseits Garantien bestehen, welche die Verfassung gegen willkürliche Verletzungen oder gar Wiederaufhebung von Seiten des Regierenden schützen, und zwar liegt es in der Natur der Sache, daß der Wille sowohl, als die Kraft der Ueberschreitung des Verfassungsrechtes mehr auf Seiten der Regierung, als des Volkes oder der Repräsentation zu besorgen sind. Denn erstlich ist der Reiz dazu auf Seiten der Regierung in dem Privatinteresse und der natürlichen Neigung stärker begründet, wogegen die Gesammtheit nur ein öffentliches Interesse haben kann, in welchem dasjenige der Einzelnen sich verliert; zweitens aber ist die Regierung ihrer Stellung nach mit Macht ausgerüstet und in beständiger Thätigkeit, das Volk oder die Repräsentation dagegen mehr nur mit Rechten versehen und auf die Vertheidigung beschränkt. Störungen durch einzelne Personen oder Parteien im Volke werden durch die Polizei und Justiz oder nöthigenfalls durch die bewaffnete Macht abgewehrt oder beseitiget; die Verfassung selbst und die konstituirten Autoritäten gewähren mithin dagegen den erforderlichen Schutz. Dagegen haben die verfassungsmäßigen Garantien die Bestimmung, die Zerwürfnisse der konstitutionellen Autoritäten und die von ihnen selbst ausgehenden Verletzungen zu verhindern oder zu beseitigen.

[2] Vgl. Zachariä, D. St.- u. B.-R., 2. Aufl., Bd. I, §§. 56 u. 57, S. 263 ff.; Held, System des Verf.-R., Bd. II, §. CCLVIII, S. 107 [gegen die Zweckmäßigkeit der politischen Eide]; Stahl, Philosophie des Rechts, 3. Aufl., Bd. II, Abth. 2, §§. 88 ff., S. 296 ff.

[3] Das neuere Staats-Recht hat den Römischen Grundsatz, daß der Monarch nicht durch die Gesetze gebunden sei, entschieden verworfen und in der nicht mehr absoluten Monarchie den entgegengesetzten Grundsatz, daß der Monarch die Verfassung und die Gesetze zu achten verpflichtet sei, allgemein anerkannt, indem die Germanische Rechtsanschauung, daß das Staatsoberhaupt, welches an der Spitze der Rechtsordnung steht, von dieser gehalten werde und daß seine Macht selber auf dem Rechte beruhe, daher auch Recht wahren müsse, den Sieg über die Römische der absoluten Herrschergewalt erlangt hat (vgl. Bluntschli, allgem. Staats-R., 2. Aufl., Bd. II, Buch 6, Kap. 13, S. 76).

[4] Der Gebrauch, die Verfassung durch den Eid des Regenten zu verbürgen, findet sich schon im Alterthum (vgl. darüber Schmitthenner's Grundlinien des allgem. Staats-Rechtes, S. 421, Note 3). Auch das Deutsche Staats-Recht hat von jeher die Beschwörung oder doch die feierliche Versicherung der Verfassungstreue durch den Regenten als ein nothwendiges Schutzmittel der Landesfreiheiten und Verträge angesehen, niemals aber in dem Sinne, daß das

Verfassungen enthalten daher die Bestimmung, daß der Thronfolger, beziehungsweise der Regent, zur solennen Anerkennung der Verfassung verpflichtet sein solle [1]. Die Preußische Verfassungs-Urkunde erfordert gleichfalls die Beschwörung der Verfassung Seitens des Königs. Der Art. 54 derselben bestimmt, daß der König in Gegenwart der vereinigten Kammern das eidliche Gelöbniß zu leisten verbunden ist, „die Verfassung des Königreiches fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren" [2]. Ebenso schreibt der Art. 58 für den Fall einer Regentschaft vor, daß der Regent nach Einrichtung einer Regentschaft verbunden sein soll, eben diesen Eid zu leisten [3]. Die Verfassungs-Urkunde hat zwar nicht ausdrücklich vorgeschrieben, zu welcher Zeit der Nachfolger in der Regierung verpflichtet sein solle, den im Art. 54 vorgeschriebenen Eid abzuleisten; allein aus der Natur der Sache und dem Zwecke dieser verfassungsmäßigen Garantie ergiebt sich von selbst, daß dies sogleich nach dem Regierungsantritte geschehen muß [4]. Was dagegen den im Falle einer Regentschaft von dem Regenten zu leistenden Verfassungseid betrifft, so bestimmt der Art. 58 ausdrücklich über den Zeitpunkt der Ablegung desselben, indem er vorschreibt, daß der Regent jenen Eid „nach Einrichtung der Regentschaft" zu schwören verbunden sein solle. — Wenn nun aber der Nachfolger in der Regierung es unterlassen oder sich ausdrücklich weigern sollte, der Bestimmung des Art. 54 der Verfassungs-Urkunde zu genügen, so kann kein Zweifel darüber bestehen, daß dies eine Verfassungs-Verletzung sein würde und daß in solchem Falle der Volks-Vertretung, wie bei jeder Verletzung der Verfassung, zustehen und obliegen würde, zur Beseitigung

---

alte Recht erst dadurch Kraft erhalte, daß es in dieser Weise bestätiget werde. Vgl. das Nähere hierüber in Zachariä's D. St.- u. B.-R., Bd. I, §. 56, S. 263 ff., und in Moser's von der Reichsstände Landen, S. 1158, welcher bemerkt: „Ein jeder Regent in der ganzen Welt, besonders in Europa und namentlich in Teutschland, ist schuldig, seine Unterthanen bei ihren rechtmäßigen Freiheiten zu lassen, zu erhalten und zu schützen. Wenn also auch gleich ein Landesherr seinen Landständen und Unterthanen ihre Freiheit weder münd- noch schriftlich bestätigte, wäre er dennoch zu derselben unverbrüchlichen Vesthaltung eben so wohl auf das kräftigste verbunden, als wenn er die feierlichste Bestätigungs-Urkunde ausgestellt hätte. Wie nun hinwiederum die Unterthanen ihrem Landesherren zur Treue und Gehorsam verbunden seynd, wann sie denselben auch gleich noch zur Zeit, oder auch gar nicht gehuldigt hätten: die Landesherren aber sich damit nicht zu genügen pflegen, sondern eine ausdrückliche Verpflichtung dazu mittelst der Huldigung verlangen, eben so können auch die Landstände und Unterthanen eine ausdrückliche landesherrliche Versicher- und Bestättigung ihrer Freiheiten begehren." — Wenn gleich der Eid des Fürsten auf die Verfassung nur eine durchaus subjektive Garantie bleibt, deren Kraft sich nach derjenigen des religiösen Glaubens richtet, so gewähren doch die religiösen Motive, die natürliche Furcht vor der allgemeinen Verachtung bei fürstlichem Meineide und vor der dadurch etwa dem Volke zu gebenden Veranlassung, gegen solchen Treubruch auch seinerseits die Treue zu brechen, dieser Garantie eine hohe Bedeutung.

[1] Vgl. die betreffenden Bestimmungen der neuern Deutschen Verfassungen in Zachariä's D. St.- u. B.-R., Bd. I, S. 265, §. 56, Note 5, und in Zöpfl's Grunds. des gem. D. St.-R., 5. Aufl., Bd. I, §. 265, S. 745 ff., und §. 242 a, S. 674 ff. — Vgl. auch: Held, System des Verf.-R., Bd. II, §§. CCCXLVII —CCCLI, S. 168—275.

[2] Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 40, S. 142, sub 3. — Der Art. 119 der Verf.-Urk. hatte (unter den Uebergangsbestimmungen) festgesetzt, daß das im Art. 54 erwähnte eidliche Gelöbniß des Königs sogleich nach Vollendung der in der oktroy. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 vorbehaltenen Revision der Verfassung erfolgen solle, und demgemäß hat der König am 6. Febr. 1850 in Gegenwart der vereinigten Kammern den Verfassungseid abgeleistet. Ueber das hierbei und nach der Thronbesteigung des Königs Wilhelm bei dem Akte der Eidesleistung beobachtete Verfahren vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 40, S. 142, Note 5 zu b.

[3] Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 83, S. 383, sub 1.

[4] Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 40, S. 142, sub 3. — Jedenfalls ist es ein Mangel der Verf.-Urk., daß sie über den Zeitpunkt der Ableistung des landesfürstlichen Verfassungseides keine ausdrückliche Bestimmung aufgenommen hat; indeß kann nicht bezweifelt werden, daß es die Absicht derselben ist, den Eid sofort bei dem Antritte der Regierung des Königs zu verlangen. Dafür spricht auch der Umstand, daß das erste Alinea des Art. 54 die Volljährigkeit des Königs auf das achtzehnte Lebensjahr feststellt und dann im Anschluß an diese Bestimmung vorschreibt, daß der König verbunden sein solle, das in Rede stehende eidliche Gelöbniß zu leisten, woraus erhellet, daß dies letztere allemal beim Antritte der Regierung abgelegt werden muß. Auch spricht hierfür noch die Vorschrift des Art. 119, wonach der König zum erstenmale jenen Eid sogleich nach Vollendung der Revision der Verfassung zu leisten sich verpflichtet hatte und dieser von ihm verfassungsmäßig übernommenen Verbindlichkeit auch genügt hat.

der Verfassungs-Verletzung alle rechtlichen und verfassungsmäßigen Mittel zur Anwendung zu bringen [1]. Die Verfassungs-Urkunde enthält nun zwar keine ausdrücklichen Bestimmungen über die rechtlichen Folgen der Unterlassung oder Verweigerung der Ableistung des Verfassungseides des Regierungsnachfolgers [2]; allein sie ist eine zwischen der Krone und der Volks-Vertretung vereinbarte [3] und aus dieser rechtlichen Natur des Staatsgrundgesetzes folgt, daß der König nur alsdann rechtlich befugt ist, die durch die Verfassung festgestellten Regierungsrechte auszuüben, wenn er seinerseits der ihm durch den Art. 54 dieser Verfassung auferlegten Verbindlichkeit Genüge geleistet hat. Die verweigerte Erfüllung dieser verfassungsmäßigen Verpflichtung würde daher zur Folge haben, daß die gleichwohl faktisch ausgeübten Regierungshandlungen der staatsrechtlichen Gültigkeit entbehrten [4], wodurch indeß nicht für ausgeschlossen zu erach-

---

[1] Nach älterem Deutschen Staats-Rechte waren die Stände in solchem Falle zur Klage bei den Reichsgerichten berechtiget und die letzteren erkannten auch die Verpflichtung der Landesherren zur Ausstellung der herkömmlichen Reversalien an (vgl. Zachariä, D. St. u. B.-R., Bd. I, §. 56, S. 263 u. 266). Da nach dem heutigen Deutschen Staats-Rechte der reichsgerichtliche Schutz wegfällt und für die Preuß. Verfassung auch eine besondere Garantie des D. Bundes nicht besteht (s. ob. §. 186, S. 442, Note 4), so sind die der Volksvertretung zu Gebote stehenden verfassungsmäßigen Mittel zunächst diejenigen, welche ihr durch die Verfassung selbst dargeboten werden. Diese würden nun vor Allem aus der Bestimmung des Art. 44 der Verf.-Urk. zu entnehmen sein, wonach die Minister des Königs verantwortlich und alle Regierungsakte des Königs ohne ministerielle Gegenzeichnung ungültig sind; — denn unzweifelhaft würden die Minister auch dafür verantwortlich sein, wenn der König, welcher der Vorschrift des Art. 54 der Verf.-Urk. Genüge zu leisten verweigert, dennoch die ihm nach der Verf.-Urk. zustehenden Regierungsrechte ausüben sollte, und es kann nicht in Zweifel gezogen werden, daß diejenigen Minister sich der Verfassungsverletzung theilhaftig machen würden, welche ungeachtet solcher Weigerung des Königs dessen Regierungsakte gegenzeichneten. Allein da das im Art. 61 der Verf.-Urk. verheißene Ministerverantwortlichkeits-Gesetz noch nicht erlassen worden, so fehlt es für jetzt an der Möglichkeit, die verfassungsmäßig bestehende Verantwortlichkeit der Minister zur Geltung zu bringen. Um so weniger kann es einem Zweifel unterliegen, daß von der Volksvertretung in solchem Falle nöthigenfalls auch außerordentliche Maßregeln, d. h. solche, welche die Verf.-Urk., die bei ihren Bestimmungen nur den gesetzlichen und geordneten Zustand im Auge hat, gar nicht erwähnt, noch als erforderlich voraussetzt, ergriffen werden können. Denn da die Volksvertretung zur Wahrung der Verfassung und zur Vertheidigung der Rechte des Volkes wesentlich bestimmt ist, so müssen ihr auch die Mittel zur Erfüllung dieses Zweckes zustehen. So gut als die Verfassung (im Art. 63) dem Könige in dringenden Fällen solche außerordentliche Rechte einräumt, müssen auch ähnliche Befugnisse der Vertreter der Volksrechte für zulässig erachtet werden (vgl. v. Mohl, Würtemberg. Staats-R., Bd. I, S. 693—695).

[2] Von den vor dem Jahre 1848 zu Stande gekommenen Deutschen Verfassungs-Urkunden bestimmt keine ausdrücklich, daß der Thronfolger nicht eher berechtiget sein solle, Regierungsrechte auszuüben, bis er die Verfassung in vorgeschriebener Form bestätiget habe. Für Würtemberg folgert v. Mohl dies (vgl. dessen Würtemb. Staats-R., Bd. I. S. 172 ff.), indeß nicht ohne Widerspruch (vgl. Reyscher, publicist. Versuche, S. 278, u. Held, System des Verf.-R., Bd. II, S. 272, Note 2). Dagegen sprechen mehrere seit 1848 entstandene Verf.-Urkunden jene Folgerung ausdrücklich aus, z. B. Mecklenb. Staatsgrundgesetz §. 187, Reuß j. L. §. 120, Anhalt-Dessau §. 65, Oldenburg Art. 225, Gotha (1849) §. 14, Koburg-Gotha (1852) §. 157, von welchen einige sogar vorschreiben, daß bis dahin eine Zwischenregierung des Staatsministeriums eintrete.

[3] Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 15, S. 57, Note 7.

[4] Die Unterlassung oder Verweigerung der Ableistung des durch die Verf.-Urk. vorgeschriebenen landesfürstlichen Verfassungseides kann, wie sich von selbst versteht, nicht ohne alle rechtliche Folgen bleiben; diese Folgen können aber nur die oben im Texte angegebenen sein. Der König, welcher der ihm im Art. 54 zur Pflicht gemachten Vorschrift der Verfassung nicht genügen will, mag faktisch Regierungsrechte ausüben; allein rechtlich ist er dazu nicht befugt, weil die Ableistung des eidlichen Gelöbnisses der Beobachtung der Verfassung eine vereinbarte Bedingung der Ausübung der verfassungsmäßigen Rechte des Königs ist. Die Regierung des Königs im Falle der Verweigerung des Verfassungseides ist daher vorläufig eine rein thatsächliche, nicht aber eine rechtliche und verfassungsmäßige. Vgl. hierüber auch Dahlmann, Politik (2. Aufl.), S. 199, welcher bemerkt: „Es ist das Recht der Unterthanen, nach welchem auch die Gerichtshöfe sich zu halten angewiesen sind, die Regierung eines Fürsten, welcher die Bestätigung der Landesverfassung verweigert, als noch nicht angetreten zu betrachten", und weiter: „Hat der Zwiespalt unversöhnt seinen Fortgang, so entscheidet dann freilich die Gewalt über die künftige Regierung und Verfassung". Die Frage ist dann eine außerordentliche Staats-

ten, daß sie solche durch spätere Erfüllung der Vorschrift des Art. 54 nachträglich erlangen können [1]. Daß aber im Falle der Einrichtung einer Regentschaft die Weigerung des Reichsverwesers, den Verfassungseid zu leisten, oder die ungebührliche Verzögerung dieser Eidesleistung als eine Verzichtleistung auf die Regentschaft anzusehen sein würde, welche zur Folge hätte, daß der Nächstberechtigte zur Uebernahme der Regentschaft eingeladen werden müßte, kann schon deshalb nicht zweifelhaft sein, weil angenommen werden muß, daß der Art. 58 der Verfassungs-Urkunde die Befugniß zur Ausübung der Regentschaftsrechte an die Bedingung der Ableistung des dort vorgeschriebenen Eides des Reichsverwesers knüpft [2].

II. Obgleich auch ohne Ableistung eines besonderen Eides die Verpflichtung der Staatsbürger und der Beamten zur Beobachtung der Verfassung unzweifelhaft rechtlich begründet ist, so hat dennoch die Verfassungs-Urkunde für erforderlich erachtet, auch hier die Heiligkeit des Eides zum Schutze der Verfassung zu benutzen [3]. Der Art. 108

---

frage und keine Rechtsfrage; es wird dabei stets, wie bei jeder Staatsfrage, um die Stimmung, die Mittel, die wahrscheinlichen Folgen mehr als um positive Rechte sich handeln (Burke). Vgl. über die Frage auch Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. II, S. 266, welcher zwar annimmt, „daß der Landesherr vor ausgemachter Sache die solenne Huldigung von Ständen und Unterthanen zu fordern nicht berechtiget sei", indeß nicht zugiebt, daß die Weigerung der Eidesleistung eine Suspension des Regierungsrechtes des Landesfürsten überhaupt und folgeweise der entsprechenden Pflichten der Unterthanen gegen ihn zur Folge habe. — Vgl. über die Frage auch: Held, System des Verf.-R., Bd. II, §. CCCLI, S. 274 ff.

[1] Durch die Beschwörung der Verfassung wird die Bedingung der verfassungsmäßigen Ausübung der Regierungsrechte erfüllt und damit erhalten die Regentenhandlungen aus der Zwischenzeit — wenn sie nicht aus andern Gründen ungültig sein sollten — rückwärts verfassungsmäßige Gültigkeit (vgl. v. Mohl, Würtemb. Staats-R., Bd. I, S. 175).

[2] Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 83, S. 383, sub 1.

[3] a) Die Preuß. Verf.-Urk. (Art. 108) dehnt, wie die meisten D. Verf.-Urkunden, den von allen öffentlichen Beamten zu leistenden Diensteid auf die „gewissenhafte Beobachtung der Verfassung" aus. Die Pflicht des Beamten, die Verfassung nicht zu verletzen, oder sich nicht zur Verletzung oder gar zum Umsturze derselben gebrauchen zu lassen, wird indeß selbstverständlich nicht erst durch die Ableistung dieses Verfassungseides begründet, mithin auch die Verantwortlichkeit wegen begangener Verfassungs-Verletzungen durch die Ableistung des gedachten Eides nicht bedingt, sondern die sich von selbst verstehende Verpflichtung ist dadurch nur noch besonders erhöht oder bestärkt, so daß also auch die Entbindung von dem Eide, abgesehen von der rechtlichen Möglichkeit einer solchen, die Pflicht selbst nicht vernichten kann (vgl. Zachariä, D. St.- u. B.-R., 2. Aufl., Bd. II, §. 137, S. 40 ff., u. Held, System des Verf.-R., Bd. II, §. CCCLXXV, S. 343 ff.). — Vgl. über den Gegenstand auch: Stahl's Rechtsphilosophie, 3. Aufl., Bd. II, Abth. 2, §§. 88 u. 89, S. 296 ff. Stahl bemerkt, „daß, wie es ein wirklicher Fortschritt sei, den Staat als eine gemeinsame höhere Ordnung und Aufgabe über Fürst und Volk zu erkennen, so es auch angemessen sei, daß jetzt auch Landesvertreter, Beamte, Unterthanen nächst der Treue und dem Gehorsam gegen den Fürsten zugleich die Beobachtung der Verfassung geloben". Er fügt dann aber hinzu: „Dieser Eid auf die Verfassung enthält zwar eine Einschränkung des (dem Fürsten geleisteten) Huldigungseides; allein nicht anders, als auch der ältere Huldigungseid in den Deutschen Territorien (und noch jetzt in England) sie stillschweigend enthält durch die Beziehung, in welcher immer die Huldigung zu der landesherrlichen Bestätigung der Freiheiten stand. Er giebt dann auch den Schwörenden keineswegs eine andere Stellung zur Verfassung, als sie ohnedies in ihrem Berufe liegt, also namentlich den Beamten nicht das Recht zur Beurtheilung der Verfassungsmäßigkeit über dem Fürsten oder ihrem Vorgesetzten".

b) Ueber den Sinn des auf die Verfassung allein geleisteten Eides spricht Stahl (a. a. O. S. 297 ff.) sich dahin aus, „daß dieser Eid die Beobachtung der Gesetze überhaupt in sich schließe", und bemerkt, hieran anknüpfend, „daß selbst die Frage, ob man die Verfassungs-Urkunde oder die Verfassung beschwöre, im rechtlichen Erfolge nicht von Belang sei, wenn anders die Verf.-Urk. auch das ältere Recht, soweit es nicht durch sie besonders aufgehoben ist, als fortdauernd anerkennt (wie dies der Art. 109 der Preuß. Verf.-Urk. gethan hat). Denn in welchem Verhältnisse diese Urkunde zu den anderen Theilen der Verfassung steht, bestimme sich in beiden Fällen nothwendig nach ihr selbst, als dem obersten oder doch dem neuesten Gesetze. Die Verfassung im Ganzen und nicht bloß die Urkunde zu beschwören habe nur das Interesse, daß man nicht der Mißdeutung Raum gebe, als wenn das Recht nur in und Kraft der Urkunde bestände". Es ist dies dieselbe Auffassung, welche (in den Sitz. der I. K. v. 17. Dec. 1849 u. v. 29. Jan. 1850) der Abgeordnete v. Gerlach entwickelt hatte (vgl. sten. Ber. der I. K. 1849—1850, Bd. IV, S. 2046—2047, u. Bd. V, S. 2377) und welcher schon damals der Abgeordnete Stahl (a. a. O. S. 2378) beitrat,

derselben bestimmt daher, daß die Mitglieder beider Kammern [1] und alle Staatsbeamte dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams leisten und die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung beschwören sollen [2]. Zugleich hat aber der Art. 108 die Bestimmung aufgenommen, daß eine Vereidigung des Heeres auf die Verfassung nicht

---

indem er erklärte, „daß er (und seine politischen Gesinnungsgenossen) den Verfassungseid in diesem Sinne zu leisten gedächten, und daß der Eid sich nur auf die Gesetze der Verfassung, nicht aber auf die Prinzipien und Motive beziehe." Diese Auffassung hat Stahl auch später (vgl. Rechtsphilosophie a. a. O., S. 297, Note *) ausdrücklich aufrecht erhalten und hinzugefügt, „daß nur in einem Staate, wo die Charte das öffentliche Recht außer ihr für aufgehoben erklärt, ein diametraler Gegensatz zwischen dem Schwur auf die ganze (geschichtlich überkommene) Verfassung und dem Schwur auf die Charte vorhanden sei; denn hier sei es eben deshalb nicht möglich, die Charte als einen Theil der Verfassung zu beschwören, sondern man beschwöre entweder die ganze geschichtlich überkommene Verfassung mit Ausschließung der Charte, oder aber die Charte mit Ausschließung dieser Verfassung". — Diese Interpretation des Verfassungseides wurde indeß, als sie kurz vor der feierlichen Beeidigung der Verfassung von den Abgeordn. v. Gerlach und Stahl in der I. Kammer kund gegeben worden war, sofort als eine dem wahren Sinne dieses Eides zuwiderlaufende, eine unstatthafte reservatio mentalis enthaltende, bezeichnet (vgl. die Erklär. der Abgeordn. Tamnau, Camphausen und Gr. v. Helldorf in den sten. Ber. der I. K. 1849—1850, Bd. V, S. 2377 und 2378). Dieselbe verkennt auch in der That die Bedeutung und das Wesen des Verfassungseides. Dieser Eid kann keinen andern Sinn und Zweck haben, als den, die gewissenhafte Beobachtung des durch die Verf.-Urk. festgestellten verfassungsmäßigen Rechtszustandes durch die Ableistung des im Art. 108 der Verf.-Urk. vorgesehenen provisorischen Eides unter diejenige besondere Garantie zu stellen, welche die Schärfung des Gewissens überhaupt zu geben vermag. Nur auf den Inhalt des verfassungsmäßig vereinbarten öffentlichen Rechtes hat der Eid Bezug, und dieser Eid hat wesentlich die Bedeutung, daß er den Schwörenden in seinem Gewissen verpflichtet, sich auf den Boden der beschworenen Verfassung zu stellen, welche (laut Art. 109 der Verf.-Urk.) die früheren (nicht beschworenen Gesetze und Verordnungen nur insoweit aufrecht erhält, als sie der neuen Verfassung nicht zuwiderlaufen, und folglich auch keine neuen Spezial-Gesetze und Verordnungen neben sich duldet, als welche mit dieser neuen Verfassung vereinbar sind (vgl. auch Art. 63 u. 106 der Verf.-Urk.).

[1] a) Eine Vereidigung aller männlichen Staatsbürger, welche mehrere der neuern Verf.-Urkunden anordnen (z. B. Würtemb. Verf.-Urk. von 1819, §. 20, Schwarzburg-Sondershausen Verf.-Urk. von 1849, §. 7, S. Koburg-Gotha Verf.-Urk. von 1852, §. 28, Kurhessen Verf.-Urk. von 1831, §. 21, Braunschweig n. Landes-Ordn. von 1832, §. 56), ist in der Preuß. Verf.-Urk. nicht vorgeschrieben. Die Mitglieder beider Häuser der Volksvertretung leisten den Eid für sich und als Vertreter der ganzen Nation (vgl. auch Art. 83 der Verf.-Urk.).

b) Ueber die Ableistung des (im §. 11 des Ges. v. 31. Dec. 1842 über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preuß. Unterthan gedachten) sogen. Homagialeides vgl. ob. §. 87, S. 10 in der Note zu b. — Vgl. hierüber auch: Rauer's neuere ständ. Gesetzgebung, S. 471, Anm. 30.

[2] Diese Bestimmung findet sich bereits im §. 78 des von der Staatsregierung vorgelegten Verf.-Entw. v. 20. Mai 1848 und im Art. 106 des Verf.-Entw. der Kom. der Nat.-Versamml., wo dieselbe dahin lautet: „Die Mitglieder der beiden Kammern, alle Staatsbeamte und das Heer (die bewaffnete Macht) haben dem Könige und der Verfassung Treue und Gehorsam zu schwören." In dieser Fassung (jedoch mit Weglassung der Worte: „das Heer" oder — wie es in dem Entwurf der Verf.-Kom. der Nat.-Versamml. heißt — „die bewaffnete Macht") ist die Bestimmung auch in den Art. 107 der oktroy. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 übergegangen und die revidirenden Kammern beschlossen, hierin nichts zu ändern, sondern nur den Zusatz zu machen, daß eine Vereidigung des Heeres auf die Verfassung nicht stattfinden solle. Allein die Königl. Botschaft v. 7. Jan. 1850 (Proposition XIV) erklärte, daß die angenommene Fassung nicht korrekt sei. Man könne zwar von einer Vereidigung auf die Verfassung oder von der Beschwörung ihrer gewissenhaften Beobachtung reden; aber es sei nicht korrekt, zu sagen, daß der Verfassung Treue und Gehorsam geschworen werde, wenigstens eigne eine solche Personifikation sich nicht für die Gesetzessprache. Die beiden Kammern sind in Folge dessen der jetzigen, von der Krone vorgeschlagenen, oben im Texte angegebenen Fassung des Art. 108 beigetreten, indem sie die Abänderung für keine wesentliche erachteten. Die Rev.-Kom. der II. K. bemerkte dabei noch: „Die Verbindung, in welche, nach dem Regierungsvorschlage, der dem Könige zu leistende Eid mit der Beschwörung der Verfassung durch das Wort: „und" gesetzt worden, reiche aus, um den untrennbaren Zusammenhang beider Eide deutlich zu machen, während die vorgeschlagene Fassung ebenmäßig die Selbstständigkeit beider Eide wahre, und das Mißverständniß unmöglich mache, als ob die eidliche Verpflichtung, die Verfassung gewissenhaft zu beobachten, nur dem Könige gegenüber eingegangen würde, der König also berechtiget wäre, von der eidlichen Verpflichtung auf die Verfassung zu dispensiren" (vgl. v. Rönne's Bearbeit. der Verf.-Urk., Art. 108, S. 210—212).

stattfinde [1]. Die hiernach vorgeschriebene Vereidigung der Mitglieder beider Kammern und aller Staatsbeamten, mit Ausnahme des Heeres, ist (in Gemäßheit der Bestimmung des Art. 119 der Verfassungs-Urkunde) nach Vollendung der Revision der Verfassung bewirkt worden [2] und findet seitdem auch fernerhin statt. Ueber die Art und Weise, wie hiernach hinsichtlich der Vereidigung der Staatsbeamten zu verfahren, sind die näheren Anordnungen durch den Beschluß des Staatsministeriums v. 12. Febr. 1850 [3] getroffen worden. Dieser Beschluß bestimmt: 1) Der im Art. 108 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebene Eid ist von allen unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten zu leisten und es sollen davon nur diejenigen Beamten ausgenommen sein, welche in ihrer Eigenschaft als Mitglieder einer der beiden Kammern den Eid bereits geleistet haben [4]. 2) Der Diensteid soll, wie bisher, von dem Schwörenden

---

[1] Die Vereidigung des Heeres auf die Verfassung wurde von dem Könige zuerst in dem Bescheide v. 22. März 1848 an die städtischen Behörden zu Breslau und Liegnitz (Min.-Bl. d. i. V. 1848, S. 84) verheißen. Die Verheißung fand dann ihre Aufnahme in den §. 78 des Verf.-Entw. der Staatsregierung v. 20. Mai 1848, wurde indeß in dem daraus entnommenen Art. 107 der oktroy. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 nicht ausdrücklich wiederholt; allein noch das Patent von demselben Tage, betr. die Zusammenberufung der Volksvertreter (G. S. 1848, S. 392) ergiebt, daß es damals noch die Absicht der Regierung war, die versprochene Beeidigung des Heeres auf die Verfassung zu veranlassen. In dem erwähnten Patente heißt es nämlich in dieser Beziehung: „Unmittelbar nach erfolgter Revision der Verfassung werden Wir die von Uns verheißene Vereidigung des Heeres auf die Verfassung veranlassen." Inzwischen hatten die Kammern bei der Revision der Verfassung beschlossen, in den Art. 107 (jetzt Art. 108) den Zusatz aufzunehmen: „Eine Vereidigung des Heeres auf die Verfassung findet nicht statt." Indem die Krone sich hiermit einverstanden erklärte, wurde solchergestalt die frühere entgegengesetzte Verheißung des Königs beseitiget. Die Kammern waren nämlich der Ansicht, „daß die Vereidigung des Heeres auf die Verfassung keinen Schutz gegen Verfassungs-Uebertretungen gewähren könne, solcher vielmehr dem Heere gegenüber in der Verantwortlichkeit des Kriegsministers und derjenigen Civilbeamten gefunden werden müsse, auf deren Requisition die Armee zu handeln habe." Der Bericht der Revisions-Kom. der II. K. bemerkte in dieser Beziehung noch: „Wenn die Armee selbst prüfen solle, inwieweit durch Ausführung eines bestimmten Befehls eine Vorschrift der Verfassung verletzt werden könne, so müsse dieselbe berechtigt sein, zu berathschlagen, während dies nach Art. 37 (jetzt Art. 38) verboten sei und zur Auflösung aller Disciplin führen könne, auch gerade in den bedenklichsten Krisen am Ersten Zweifel über die verfassungsmäßige Zulässigkeit der ertheilten Befehle entstehen und gerade in den Momenten Schwanken und Zaudern entstehen könne, wo es vor Allem auf entschlossenes Handeln ankomme" (sten. Ber. der II. K. 1849—1850, S. 547). In gleichem Sinne sprach sich der Bericht des Central-Aussch. der I. K. aus (sten. Ber. der I. K. 1849—1850, S. 1329 ff.). Vgl. v. Rönne's Bearbeit. der Verf.-Urk., Art. 108, S. 211. Aus denselben und ähnlichen Gründen hat auch der Staatsmin. a. D., Graf v. Arnim-Boytzenburg, von welchem der Königl. Bescheid v. 22. März 1848 mitunterzeichnet ist, sich für die Zurücknahme der darin ertheilten Verheißung ausgesprochen. Vgl. dessen Schrift: Ueber die Vereidigung des Heeres auf die Verfassung (Berlin, 1849). — Ueber die Gründe gegen die Vereidigung des Heeres auf die Verfassung vgl. auch: Bluntschli, allgem. Staats-Recht, 2. Aufl., Bd. II, S. 93 ff., und Stahl, Philosophie des Rechts, 3. Aufl., Bd. II, Abth. 2, §. 159, S. 572 ff., wogegen es von anderer Seite her für ein Vorurtheil erklärt wird, daß der Verfassungseid der Soldaten und Offiziere der Disciplin oder auch der wahren Autorität und Sicherheit des Regenten schade (vgl. Welcker in dem Artikel „Garantien" im Staatslexikon, Bd. V, S. 349—350). Zachariä (D. St.- u. B.-R., Bd. II, S. 269 ff.) bemerkt darüber, daß sich kein Rechtsgrund gegen die Beeidigung des Militärs auf die Verfassung geltend machen lasse, wogegen dem politischen Grunde, daß der militärische Gehorsam nicht durch eine solche Beeidigung in Frage gestellt werden dürfe, ein gewisser Schein nicht abgesprochen werden könne; allein schlimm sei es auch, wenn bei sonst allgemeiner Anwendung des Verfassungseides durch die Befreiung des Militärs die falsche Idee Nahrung erhalte, daß die Militärmacht außerhalb oder über der Verfassung stehe, was besonders dann zu fürchten sei, wenn eine Verfassung — wie die Preußische im Art. 108 — neben der eidlichen Verpflichtung der Kammermitglieder und Staatsbeamten die Vereidigung des Heeres auf die Verfassung geradezu für unstatthaft erklärt.

[2] Vgl. auch Bd. I, Abth. 1, §. 40, S. 142, Note 5, sub b.

[3] Vgl. Just.-Min.-Bl. 1850, S. 42, Min.-Bl. d. i. V. 1850, S. 26. — Das Cirk.-Reskr. des Just.-Min. v. 13. Febr. 1850 (Just.-Min.-Bl. 1850, S. 43) ertheilt (für die Justiz-Behörden) spezielle Anordnungen über das Verfahren bei der Ableistung dieses Eides.

[4] a) In Betreff der Verpflichtung einzelner Beamten-Kategorien zur Ableistung des Verfassungseides sind, auf erhobene Zweifel, noch spezielle Anordnungen Seitens der Ressort-

vollständig ausgesprochen, jedoch in dessen Formel die Versicherung aufgenommen wer-

---

Minister erlassen worden: α) Auch solche Civil-Staatsdiener, welche zugleich in einem militärischen Dienstverhältnisse, namentlich bei der Landwehr, stehen, sind von der Ableistung des Verfassungseides **nicht** zu entbinden (Cirk.-Reskr. des Justizmin. v. 30. März 1850, Just.-Min.-Bl. 1850, S. 110, und Cirk.-Reskr. des Gen.-Steuer-Dir. v. 10. April 1850, Min.-Bl. d. i. V. 1850, S. 121). β) Auch die probeweise als Boten oder Exekutoren bei den Civil-Gerichten beschäftigten Unteroffiziere sind auf die Verfassung zu beeidigen (Cirk.-Reskr. der Min. der Just. und des Kr. v. 11. Juni 1850, Just.-Min.-Bl. 1850, S. 197). γ) Ebenso die gewählten Mitglieder, Stellvertreter, Gerichts-Schreiber und Gerichts-Boten der Gewerbe-Gerichte (Reskr. der Min. für H., G. u. öffentl. Arb. und der Just. v. 20. März 1850, Min.-Bl. d. i. V. 1850, S. 122). δ) Auch auf die öffentlichen Lehrer finden die Bestimmungen des Staatsmin.-Beschlusses v. 12. Febr. 1850 volle Anwendung (Cirk.-Reskr. des Min. der geistl., Unterr.- und Med.-Ang. v. 12. Juli 1850, Min.-Bl. d. i. V. 1850, S. 206).

b) Der Min. des Königl. Hauses ist im Jahre 1856 — gleich allen übrigen Staatsministern — auf die Verfassung vereidigt worden (vgl. sten. Ber. des Herrenh. 1856—1857, Bd. I, S. 12, und sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1856—1857, Bd. I, S. 13); dagegen konstirt nicht, ob dies auch bei später erfolgtem Wechsel in der Person dieses Ministers geschehen ist.

c) Die Bestimmung des Art. 108 der Verf.-Urk., wonach eine Vereidigung des **Heeres** auf die Verfassung nicht stattfindet, hat (in der Sitz.-Per. v. 1863) zu einer Erörterung im Abgeordn.-Hause darüber Veranlassung gegeben, wie weit innerhalb des Ressorts des **Kriegs- und des Marine-Ministeriums** die Kategorien der Beamten sich ausdehnen, welche nicht auf die Verfassung beeidigt sind und nach welchen Grundsätzen die Staatsregierung in dieser Hinsicht verfährt (vgl. die sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses über die Sitz. v. 2. Mai 1863, Bd. II, S. 1007—1020). Der Kriegs- und Marine-Minister hat sich dahin geäußert, „daß alle diejenigen Personen **nicht** auf die Verfassung vereidigt werden, welche **zum Heere gehören**", und bemerkt, „daß dies (nach der dem Militair-Strafgesetzbuche beigefügten Klassifikation der zum Heere und zur Marine gehörenden Militairpersonen) außer den Personen des Soldaten-Standes, zu welchen **auch** die im Kriegs- und im Marine-Ministerium als Räthe verwendeten Offiziere zu rechnen seien, sämmtliche in der gedachten Klassifikation sub Litt. B aufgeführten **Militair-Beamte** seien, welche dem Heere und der Marine in den Krieg folgen, weil diese Beamten zwar nicht Soldaten, wohl aber zum Heere gehörige Militairpersonen seien; wogegen die **Civilbeamten der Militair-Verwaltung** auf die Verfassung vereidigt werden" (a. a. O., S. 1010). Hierbei ist darauf hinzuweisen, daß die dem Militair-Strafgesetzbuche v. 3. April 1845 beigefügte „Klassifikation der zum Preuß. Heere gehörenden Militairpersonen" (G. S. 1845, S. 375—379) durch den Allerh. Erlaß v. 17. Juli 1862 aufgehoben und durch die mit demselben publicirte „Klassifikation der zum Preuß. Heere und zur Marine gehörenden Militairpersonen" (G. S. 1862, S. 224—230) ersetzt worden ist (vgl. Bd. II, Abth. 2, §. 502). Die **neue** Klassifikation weicht von der **älteren** darin ab, daß sie **auch** über die Klassifikation der zur **Marine** gehörenden Personen Bestimmungen getroffen hat, und außerdem in einzelnen (weniger erheblichen) Punkten. Zu den in der „Klassifikation" aufgeführten, zum Heere und zur Marine gehörigen Militair-Beamten gehören nun aber namentlich alle Beamte des Auditoriats, der Militair-Intendanturen, die Militair-Medizinal-Personen ꝛc. — Die, wie die in der Sitz. des Abgeordn.-Hauses v. 2. Mai 1863 stattgefundene Diskussion ergiebt, streitig gewordene Frage, ob die von der Staatsregierung zur Anwendung gebrachte Praxis, daß die „**Militairbeamten**" nicht auf die Verfassung vereidigt werden, den Bestimmungen des Art. 108 entspricht, ist bisjetzt nicht vollständig zum Austrage gebracht worden. Diese Frage wurde übrigens bereits in der Sitz. des Abgeordn.-Hauses v. 17. Dec. 1855 (vgl. sten. Ber. 1855—1856, Bd. I, S. 63—64) angeregt, indem schon damals, gleichfalls unter Bezugnahme auf die „Klassifikation" vom Jahre 1845, vom Kriegsminister behauptet wurde, daß die **Auditeure** nicht auf die Verfassung zu vereidigen seien. Dies bestritt damals bereits der Abgeordnete **Wentzel** (a. a. O., S. 64), indem er ausführte, „der Art. 108 der Verf.-Urk. fordere die Vereidigung **aller Staatsbeamten** auf die Verfassung, und wenn der zweite Satz des Artikels das **Heer** hiervon **ausnehme**, so sei dies **dahin** zu verstehen, daß das Heer nur insoweit, als es nicht aus **Staatsbeamten** besteht, nicht auf die Verfassung zu vereidigen sei". — Der mit der in Rede stehenden Streitfrage in Verbindung stehende, in der Sitz.-Per. von 1863 von dem Abgeordneten Virchow gestellte Antrag auf Abgabe einer Erklärung, „daß es nach Art. 60 u. 108 der Verf.-Urk. nicht zulässig sei, daß die Minister sich bei den Verhandlungen des Hauses durch Kommissarien vertreten lassen, welche nicht auf die Verfassung vereidigt sind" (Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1863, Bd. IV, Nr. 139), ist weder in der Kom., noch im Plenum zur Berathung gekommen.

d) Ueber die Unstatthaftigkeit der Vereidigung der Geistlichen auf die Verfassung vgl. die Denkschrift der Abth. des Min. der geistl. Ang. für die innern evangel. Kirchensachen in den Aktenstücken aus der Verwaltung desselben, H. 1, S. 12 ff. u. das Reskr. derselben Abth. v. 22. April 1850 (a. a. O., S. 18), sowie

den: „auch die Verfassung gewissenhaft beobachten zu wollen"[1]. 3) Dabei ist es Jedem frei zu stellen, den Eidesworten am Schlusse die seinem religiösen Bekenntnisse entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen. 4) Ueber die Vereidigung ist ein Protokoll aufgenommen werden, welches der Beamte, der den Eid geleistet hat, zu unterschreiben hat[2]. — Die Ableistung des im Art. 108 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Eides ist übrigens eine unbedingte Pflicht eines jeden Staatsbeamten, deren Nichterfüllung den Verlust des Amtes nach sich zieht[3]. Endlich muß die Ableistung des gedachten Eides sowohl von den Staatsbeamten, als von den Mitgliedern beider Häuser des Landtages genau nach der im Art. 108 vorgeschriebenen Formel erfolgen und es ist jede Abänderung des wörtlichen Ausdruckes dieses Eides durch einen anderen Zusatz, als denjenigen, welcher die dem religiösen Bekenntnisse entsprechende Bekräftigungsformel enthält, dergestalt für unzulässig zu erachten, daß die Weigerung, den Eid ohne weiteren Zusatz zu leisten, die Entlassung des betreffenden Staatsbeamten nach sich zieht, beziehungsweise die Theilnahme des betreffenden Mitgliedes der Landes-Vertretung an den Verhandlungen des betreffenden Hauses ausschließt[4].

---

das Reskr. des Min. der geistl. Ang. v. 6. März 1850 (a. a. O., S. 17).

[1] Die Formel des von neu angestellten Staatsbeamten zu leistenden Diensteides ist durch die Ordre v. 5. Nov. 1833 (G. S. 1833, S. 291) vorgeschrieben und durch die im Texte erwähnte Bestimmung des Staatsmin.-Beschlusses v. 12. Febr. 1850 in Gemäßheit der Vorschrift des Art. 108 der Verf.-Urk. vervollständiget werden. Den solchergestalt modificirten Diensteid haben alle neu angestellte Staatsbeamte vollständig abzuleisten. Dagegen bestimmte der gedachte Beschluß des Staatsministeriums hinsichtlich der damals bereits vereidigten Staatsbeamten, daß diesen die Formel des Eides dahin vorzulesen: „Sie schwören zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Sie Sr. Majestät dem Könige treu und gehorsam sein und die Verfassung gewissenhaft beobachten wollen", worauf der Schwörende unter Erhebung der Schwurfinger die Worte zu sprechen habe: „Ich (Vor- und Zuname) schwöre es, so wahr mir Gott helfe", wobei es jedem Schwörenden frei zu stellen, den Eidesworten am Schlusse die seinem religiösen Bekenntnisse entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen.

[2] Ueber die Ausführung des Staatsmin.-Beschlusses v. 12. Febr. 1850 durch die Justizbehörden vgl. das Cirk.-Reskr. des Justizmin. v. 13. ej. m. (Just.-Min.-Bl. 1850, S. 42).

[3] So hat mit Recht das Ob.-Trib. unterm 27. Mai 1850 (Just.-Min.-Bl. 1850, S. 222—225) erkannt und einen Staatsbeamten, welcher die Eidesleistung auf die Verfassung verweigerte, im Wege des Disciplinar-Verfahrens seines Amtes entsetzt, indem es ausführt: „Der Art. 108 der Verf.-Urk. begründet, indem er den Eid von allen Staatsbeamten geleistet wissen will, eine Pflicht für diese Personen eben wegen ihres Amtes, also eine Amtspflicht. Denn für das Bestehen einer Amtspflicht gilt es gleich, ob die Pflicht eine der Beamtenklasse, um welche es sich handelt, eigenthümliche, oder ob sie eine allgemeine für alle Beamte sei; ferner, ob die Pflicht auf die Amtsverrichtung selber, oder ob sie auf die allgemeinen Bedingungen und Voraussetzungen der gehörigen Verrichtung des Amtes sich beziehe. Die Weigerung eines Beamten, den Eid zu leisten, verbunden mit der Erklärung, sein Amt nicht aufgeben zu wollen, schließt daher eine Verletzung der Amtspflicht, ein Dienstvergehen, ein. Wer die von seinem freien Willen abhängende Vollziehung eines zur Uebernehmung seines Amtes gesetzlich für nothwendig erklärten Aktes verweigert, wer sich damit zur Ausübung seines Amtes außer Stand setzt, der verletzt eben sowohl seine Amtspflicht, als wer das Amt selbst nicht verrichtet".

[4] In diesem Sinne hat sich die Geschäfts-Ordnungs-Kom. der I. K. in dem Berichte v. 13. Jan. 1852 (Druckf. der I. K. 1851—1852, Bd. II, Nr. 76) und die Geschäfts-Ordnungs-Kom. des Herrenhauses in dem Berichte v. 29. Jan. 1856 (sten. Ber. des Herrenh. 1855—1856, Anlagebd. S. 25—26, Nr. 9) über die Frage ausgesprochen und sowohl die frühere Erste Kammer, als auch das Herrenhaus haben sich mit dieser Ansicht einverstanden erklärt, indem es insbesondere für unstatthaft erachtet worden ist, daß ein dem Militairstande angehöriges Mitglied des Hauses bei Ableistung des Verfassungseides einen Zusatz hinzufügte, welcher bezweckte, die aus dem als Soldat geleisteten Eide hervorgehenden besonderen Verpflichtungen vorzubehalten (vgl. sten. Ber. der I. K. 1851—1852, S. 222—223, u. sten. Ber. des Herrenh. 1855—1826, Bd. I, S. [illegible]). — Der Abgeordnete Virchow hat zwar behauptet, daß im J. 1861 Mitglieder (Fürst v. Radziwill und Frhr. v. Weichs) in das Herrenhaus zugelassen worden seien, ohne den Verfassungseid abzuleisten, indem sie sich lediglich auf den von ihnen geleisteten Fahneneid berufen hätten (vgl. sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1863, Bd. II, S. 1010). Die von dem Abgeordn. Virchow in Bezug genommenen Verhandlungen des Herrenhauses v. 23. Jan. und 30. April 1861 (sten. Ber. desselb., 1861, Bd. I, S. 19 u. 355) ergeben dies indeß nicht. Der Fürst v. Radziwill und Frh. v. Weichs hatten vielmehr den Eid auf die Verfassung schon früher als Mitglieder des Herrenhauses geleistet und behaupteten nur, daß der geleistete Fahneneid sie

§. 188.

III. Von der Verantwortlichkeit der Minister und dem Rechte der Kammern zur Minister-Anklage [1].

I. Indem das Staats-Recht der konstitutionellen Monarchie, und insbesondere auch das Preußische Staats-Recht, den Grundsatz der Unverletzlichkeit der Person des Königs aufstellt [2], erkennt dasselbe zugleich die Nothwendigkeit an, solche Einrichtungen zu treffen, welche geeignet sind, die Regierungsgewalt, die ihrem Begriffe nach die materielle Macht in der Hand hat, in dem Falle, wo sie ungesetzlich ihre Grenzen überschreitet, in die Schranken der Verfassung zurückzudrängen. Diese Aufgabe kann nur durch das Institut der Verantwortlichkeit der Minister gelöst werden [3].

---

von der Leistung des Huldigungseides nach der Thronbesteigung des Königs Wilhelm entbinde.

[1] Vgl.: (Buddeus), die Ministerverantwortlichkeit in konstitutionellen Monarchien (Leipzig, 1833). — R. v. Mohl, die Verantwortlichkeit der Minister in Einherrschaften mit Volksvertretung, rechtlich, politisch und geschichtlich entwickelt (Tübingen, 1837). — Desselben, Staats-R. des Königr. Würtemberg, Bd. I, S. 761—821. — Desselben, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, Bd. I, S. 311—312. — Hoffmann, die staatsbürgerlichen Garantien, Thl. I (Stuttgart, 1828), S. 180 ff., S. 359 ff. — C. F. Scheuerlen, der Staatsgerichtshof im Königreich Würtemberg, mit Hinweisung auf die analogen Einrichtungen in andern Deutschen Bundesstaaten (Tübingen, 1835). — v. Aretin und v. Rotteck, Staats-R. der konstit. Monarchie, Bd. III, S. 201—221. — Dahlmann, Politik (2. Aufl.), S. 103—115. — Klüber, öff. R. des D. B., §. 342, S. 534 ff. — Zöpfl, Grundsätze des gem. D. St.-R., 5. Aufl., Bd. II, §§. 402—420, S. 409 ff. — Zachariä, D. St.- u. B.-R., 2. Aufl., Bd. I, §§. 58 u. 59, S. 571 ff. — K. S. Zachariä, vierzig Bücher vom Staate (Heidelberg, 1839), Bd. III, S. 268 ff. — Stahl, Philosophie des Rechts, 3. Aufl., Bd. II, Abth. 2, §. 114, S. 393 ff. — Bluntschli, allgem. St.-R., 2. Aufl., Bd. II, Buch 6, Kap. 13, S. 80—82. — Held, System des Verf.-R., Bd. II, §§. CCCLXXXII—CCCLXXXV, S. 363 ff. — Welcker, in dem Artikel: „Verantwortlichkeit der Fürsten und der Minister" im Staatslexikon, Bd. XII, S. 709 ff. — Murhard, in dem Artikel: „Staatsgerichtshof" a. a. O., S. 322—341. — Eine Uebersicht des Inhaltes der Deutschen und fremden Gesetze über die Ministerverantwortlichkeit enthält der (von Mittermaier) erstattete Ausschußbericht über den Gesetzentwurf, die Verantwortlichkeit der Reichsminister betr., Beil. I zum Protok. der 62. Sitz. der D. Nat.-Versamml. zu Frankfurt a. M. v. 1848. — Von den Französischen Schriften vgl.: B. de Constant, de la responsabilité des ministres, Par. 1814 (übersetzt von D. G. v. Ekendahl, Neustadt a. d. O., 1831). — Marchais de Migneaux, de la respons. des min. (Par. 1818).

[2] Vgl. Verf.-Urk., Art. 44, und Bd. I, Abth. I, §. 44, sub II ad 1, S. 150—151. — Um das politische Postulat: „Der König ist unverantwortlich" neben der Verpflichtung des Monarchen auf die Verfassung und die Gesetze zu rechtfertigen, haben zuerst die Englischen Publicisten die politische (oder staatsrechtliche) Fiktion aufgestellt: „der König kann nicht Unrecht thun". Was also Unrechtes in der Monarchie geschieht — denn die gedachte Fiktion vermag dies nicht zu hindern —, das hat nicht der König, sondern es haben es Andere gethan, und zwar gilt das geschehene Unrecht als die Folge der schlechten Berathung des Königs, und daher der (positiven oder negativen) Pflichtverletzung seiner Minister (überhaupt der obersten Rathgeber oder der Autoren des Beschlusses). Vgl. hierüber: Dahlmann, Politik, S. 104 ff., v. Aretin, Staats-Recht der konstitutionellen Monarchie, Bd. III, S. 202 ff., Bluntschli, allgem. Staats-R., 2. Aufl., Bd. II, Buch 6, Kap. 13, S. 78 ff.

[3] Zur Zeit des Deutschen Reiches fanden die Landesverfassungen und die Rechte der Einzelnen ihre Garantie in dem Schutze durch die Reichsgerichte; dagegen war dem vormaligen Deutschen Staats-Rechte der Satz, auf welchen die neuere Theorie die Ministerverantwortlichkeit gründet: „der Fürst kann nicht Unrecht thun" unbekannt, obgleich es keineswegs an Beispielen in den Deutschen Landesgeschichten fehlt, daß selbst solche fürstliche Diener auf Antrag der Stände zur Verantwortung und Strafe gezogen wurden, die dem Willen ihres Fürsten gemäß gehandelt hatten (vgl. die Beispiele bei Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. I, S. 273, Note 4). Auf dem Wiener Kongreß wurde nun zwar von den Deutschen Fürsten mehrfach das Recht der Stände anerkannt, die Verantwortlichkeit auch der obersten Staatsdiener durch Beschwerdeführung geltend zu machen (vgl. Zachariä a. a. O., S. 273—274); allein hierin konnte der Verlust des reichsgerichtlichen Schutzes keinen Ersatz finden, sondern um das Recht der ständischen Anklage zur Geltung zu bringen, war es nothwendig, dasselbe durch zweckentsprechende Einrichtungen von dem Belieben und der Willkür der Regierung unabhängig zu stellen, was dahin geführt hat, in den Ver-

Die Minister des Königs, deren freie Wahl ihm selbstverständlich zusteht [1], sollen nicht bloß der Person des Monarchen, sondern auch den Stellvertretern des Volkes gesetzmäßig verantwortlich sein [2]. Diesen Grundsatz hat auch die Preußische Verfassungs-Urkunde ausdrücklich anerkannt, indem der Art. 44 derselben ausspricht: „die Minister des Königs sind verantwortlich" [3].

II. Um nun aber die praktische Verwirklichung der beiden untrennbaren Grundsätze, daß der König für alle seine Regierungshandlungen unverantwortlich sei, dagegen die Minister dafür zur Rechenschaft gezogen werden können, zu ermöglichen, bedurfte es der weiteren Bestimmung, welche der Art. 44 der Verfassungs-Urkunde gleichfalls enthält, „daß alle Regierungs-Akte des Königs zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers bedürfen, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt" [4]. Diese

---

fassungen der meisten Deutschen Staaten die Verantwortlichkeit der Organe des Regenten ausdrücklich auszusprechen und durch besondere gesetzliche Einrichtungen die Ausführung dieses Prinzips möglich zu machen. Auch der Frh. v. Stein zählte die Ausübung des Rechtes, die Minister zur Verantwortung zu ziehen, zu den Rechten, „welche ursprünglich die Deutschen Landstände hatten", und bemerkt (in dem Schreiben an Münster v. 20. Okt. 1814): „Sollen die Stände etwa nur das Recht haben, gravamina einzureichen und zu doliren? Dann ist das ganze Institut ein geistloses Machwerk, an dem kein Vernünftiger Theil nehmen mag, und statt auf den Geist der Nation zu wirken, ihn nur noch mehr herabwürdigt" (s. Stein's Leben von Pertz, Bd. IV, S. 135).

[1] Vgl. Art. 45 der Verf.-Urk.

[2] Der König Friedrich Wilhelm IV. hatte den Grundsatz der Verantwortlichkeit der Minister im Allgemeinen bereits in dem Bescheide v. 22. März 1848 an die städtischen Behörden zu Breslau und Liegnitz (Min.-Bl. d. i. V. 1848, S. 84) anerkannt und darin die Vorlegung eines Gesetzes hierüber verheißen, was der Bescheid v. 28. März 1848 an die Deputirten der Rheinischen Städte (a. a. O., S. 85) wiederholte. Als dann das Ministerium Camphausen in einem Immediat-Berichte v. 30. März 1848 aussprach, daß dasselbe den Absichten des Königs zu begegnen glaube, wenn es sich sofort für alle seine Maßnahmen der künftigen Volksvertretung verantwortlich und den dieserhalb zu erlassenden Gesetzen unterworfen erkläre, sprach der Allerh. Erlaß von demselben Tage das Einverständniß des Königs mit diesen Ansichten aus (Min.-Bl. d. i. V. 1848, S. 86).

[3] Dieser (erste) Satz des Art. 44 der Verf.-Urk. findet sich gleichlautend bereits in dem §. 20 des Regier.-Entw. v. 20. Mai 1848, in dem Art. 44 des Entw. der Verf.-Kom. der Nat.-Versamml. und in dem Art. 42 der oktroy. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848; auch wurde derselbe bei der Revision der letzteren unverändert beibehalten. Die Königl. Botschaft v. 7. Jan. 1850 (Proposition V) hatte beantragt, statt dessen zu setzen: „die Minister sind dem Könige und dem Lande (Art. 59) verantwortlich", wozu die Motive bemerkten: „Daß die Verantwortlichkeit der Minister, welche ein Korrelat der Unverletzlichkeit des Königs ist, durch deren Kontrasignatur der Regierungsakte zu konstatiren ist, wird im Art. 42 (jetzt Art. 44, Satz 2) ausgesprochen. In dem Titel „von den Ministern" ist die Stelle, auszudrücken gegen wen diese Verantwortlichkeit eintritt. Ueber die an sich unzweifelhafte Verantwortlichkeit der Minister dem Könige gegenüber, der sie jederzeit entlassen kann, bedarf es weiterer Festsetzungen nicht; dagegen kann die Verantwortlichkeit dem Lande gegenüber nur durch dessen Vertreter, die Kammern, in Anspruch genommen werden, worüber Art. 59 (jetzt Art. 61) die erforderliche Festsetzung mit Hinweisung auf ein Spezialgesetz enthält" (vgl. sten. Ber. der I. K. 1849—1850, S. 2217). Allein beide Kammern lehnten die Abänderung ab und es wurde die Fassung so, wie solche oben im Texte angegeben ist, beibehalten. Vgl. die betr. Kom.-Berichte in den sten. Ber. der II. K. 1849—1850, S. 2072, und der I. K., S. 2365. Der Bericht des Central-Aussch. der I. K. insbesondere erklärt die in der Königl. Proposition gemachte Unterscheidung zwischen einer Verantwortlichkeit der Minister dem Könige und dem Lande gegenüber für unnöthig und überflüssig. „Es verstehe sich die Verantwortlichkeit dem Könige gegenüber von selbst; sie brauche daher nicht ausdrücklich bezeichnet zu werden. Der Vorschlag sei daher unklar und diese Unklarheit könne um so mehr zu einer Beunruhigung führen, als a) die Kumulation: dem Könige und dem Lande, dem Zweifel Raum gebe, ob diese Verantwortlichkeit auch einseitig geltend gemacht werden könne, und als b) der Ausdruck: «dem Lande» bei denjenigen, welche die Motive nicht kennen lernen, Mißtrauen und Beunruhigung erregen könne, ob das Land bei der Geltendmachung dieser Verantwortlichkeit durch andere Organe als die Kammern vertreten werden solle" (vgl. v. Rönne's Bearbeit. der Verf.-Urk., Art. 44, S. 96—98).

[4] Vgl. hierüber Bd. I, Abth. 1, §. 51, S. 195, Note 3. — Diese Bestimmung des Art. 44, in Verbindung mit dem in Art. 43 ausgesprochenen Grundsatze der Unverletzlichkeit des Königs, stellt fest, daß lediglich die Minister oder Ministerial-Vorstände (Departementschefs) die Verantwortlichkeit wegen der Verfassungsmäßigkeit der von dem König ausgehenden Verfügungen der Volksvertretung gegenüber zu tragen haben, und daß sich daher kein Minister jemals zur Entschuldi-

Verantwortlichkeit ist theils nur eine politische [1], theils eine rechtliche. Die letztere ist wieder theils eine civilrechtliche, indem die Minister wegen widerrechtlicher Handlungen oder Unterlassungen gleich anderen Beamten mit privatrechtlichen Klagen vor Gericht belangt werden können, theils eine strafrechtliche. Die Verantwortlichkeit der Minister gegenüber dem Strafgesetze betreffend, so versteht es sich von selbst, daß sie wegen gemeiner oder besonderer Amtsverbrechen denselben allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften unterliegen, wie alle übrigen Beamte, die sich solcher Verbrechen schuldig machen. Dem Institut der Ministerverantwortlichkeit liegt daher keineswegs die Idee zum Grunde, daß die Minister wegen ungesetzlicher Handlungen, die sie aus eigenem Antriebe begangen haben, dem Monarchen und seinen Gerichten verantwortlich sind, sondern die Absicht dieses Instituts ist vornehmlich dahin gerichtet, daß die Minister auch für den Fall, wo sie als Organe des Regenten gegen die Verfassung und verfassungsmäßige Rechte freveln, vor einem unabhängigen Gerichtshofe von den Organen des Volkes angeklagt werden können [2]. Diese besondere strafrechtliche Verantwortlichkeit der Minister für die Beobachtung der Verfassung und der verfassungsmäßigen Rechte ist die wichtigste Bürgschaft für die Erhaltung des verfassungsmäßigen Rechtszustandes; ohne sie sind die Verfassung und die verfassungsmäßigen Rechte des Volkes jederzeit dem Gewaltmißbrauche der Regierung preisgegeben und die einzige Bürgschaft besteht dann in dem guten Willen der Machthaber. Die Verwirklichung jener Verantwortlichkeit bildet daher den Schlußstein der Verfassung [3] und diejenige Garantie, welche

---

gung auf die Befehle des Königs berufen kann. Hauptsächlich zu diesem Zwecke ist in dem Art. 44 vorgeschrieben, daß die von dem Könige ausgehenden Erlasse in Regierungsangelegenheiten (mindestens) von einem Mitgliede des Staatsministeriums gegenzeichnet werden müssen und daß der kontrasignirende Minister hierdurch die persönliche Verantwortlichkeit für die Verfassungsmäßigkeit einer solchen Verfügung übernimmt. Die Kontrasignatur der Königl. Erlasse in Regierungsangelegenheiten durch einen Minister hat hauptsächlich den Zweck, jedenfalls ein Subjekt der Verantwortlichkeit der Volksvertretung gegenüber festzustellen; keineswegs ist aber dadurch die Verantwortlichkeit der übrigen Minister, welche etwa zu dem beschwerenden Erlasse des Königs erweislich mitgewirkt haben, der Volksvertretung gegenüber ausgeschlossen. Denn die Verantwortlichkeit der Minister für ihre eigene Thätigkeit ist ein allgemeiner und wesentlicher Grundsatz in jeder konstitutionellen Monarchie, und allgemein anerkannt die Kontrasignatur nur eine Form, wodurch die Beweisführung der eigenen Mitwirkung bezüglich des kontrasignirenden Ministers überflüssig gemacht wird (vgl. Zöpfl, Grundsätze des gem. D. Staats-R., 5. Aufl., Bd. II, §. 406, S. 419—424.

[1] Ueber die politische Verantwortlichkeit der Minister bemerkt Dahlmann (Politik, S. 106): „Dieselbe ist von unbeschränktem Umfange. Die freie Presse ruft die Handlungen der Minister täglich vor den Richterstuhl der öffentlichen Meinung; sie beschränkt sich nicht auf die Rüge von Gesetzwidrigkeiten, sondern nimmt Alles auf, was, gethan oder unterlassen, mit der öffentlichen Wohlfahrt streitet. Die ständischen Versammlungen nöthigen den Ministern auf jedem Schritte ihrer Bahn Rechenschaft, Verantwortungen über ihr Verfahren, ihre Grundsätze und Ansichten ab. Bittschriften aus dem Volke, aus den Ständen können Beschwerdeführungen über die Minister an den Thron bringen. Durch das Alles knüpft sich an das Amt der höchsten Unterthanenmacht Mühsal und mannigfacher Wechsel; Mißtrauen im Volke, Mißfallen des Königs, innere Uneinigkeit können ein Ministerium stürzen, ohne daß von einer peinlichen Anklage desselben und seiner Verurtheilung die Rede ist."

[2] Die einfache „Verfassungs-Verletzung" oder gar die bloße „Gesetzes-Verletzung" kann nach allgemeinen strafrechtlichen Prinzipien nicht als Verbrechen angesehen und unter Strafe gestellt werden. Anders aber in Bezug auf die Minister. Während untergeordnete Beamte nur in ihrer Sphäre verletzend eingreifen können und wesentlich Diener eines fremden Willens sind, bezieht sich die Amtsthätigkeit der unmittelbaren Räthe der Krone auf den Staat und sie sind daher in höherem Grade juristisch verantwortlich (vgl. Dahlmann, Politik, S. 106).

[3] Mit Recht weist Schmitthenner (Grundlinien des idealen Staats-R., S. 423—424) darauf hin, „daß dies nicht bloß in einer nach dem Prinzip der Volkssouveränetät konstruirten Monarchie gilt, sondern daß es sich auch mit dem Wesen derjenigen Monarchie, die auf dem Prinzip der Legitimität ruht und in der mehr als in irgend einer andern Staatsform das Recht heilig sein muß, sehr wohl verträgt, daß jeder Unterthan, der ruchlos an die Verfassung tastet, dem Gesetze verfällt. Die Berufung auf einen Auftrag des Regenten kann schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht entschuldigen; denn zu einem Verbrechen kann es keine Verpflichtung geben; eine solche zu einem Angriff auf die beschworene Verfassung oder zu einer Abweichung von derselben geht über den verfassungsmäßigen Gehorsam hinaus."

allen übrigen erst Haltbarkeit und wirkliche Bedeutung gewährt [1]. Auch die Preußische Verfassungs-Urkunde hat dies Prinzip anerkannt, indem sie (im §. 61) bestimmt, „daß die Minister durch den Beschluß einer Kammer wegen des Verbrechens der Verfassungsverletzung, der Bestechung und des Verrathes [2] angeklagt werden können", und „daß über solche Anklagen der oberste Gerichtshof der Monarchie [3] in vereinigten Senaten entscheidet" [4].

III. Die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit der Minister würde völlig illu-

---

[1] Treffend bemerkt hierüber Le Graverend in dem Werke: des lacunes de la législation française, Tom. II, ch. III: „La responsabilité des ministres est tellement inhérente à l'essence d'une monarchie constitutionelle, que l'on peut affirmer que, sans cette garantie nécessaire, il serait impossible d'indiquer une différence réelle dans la pratique et l'action entre la nature de ce gouvernement et celle d'une monarchie absolue. Sans cette responsabilité tout deviendrait faux et dérisoire, et malgré la forme du gouvernement représentatif il ne resteraient plus que des chambres frappées d'impuissance en présence des ministres, qui pourraient tout oser, et qui, retranchés derrière le monarque inviolable, seraient toujours assurés de l'impunité."

[2] a) Der von der Staatsregierung vorgelegte Verf.-Entw. v. 20. Mai 1848 (im §. 33) hatte nur die Bestimmung aufgenommen, daß die Anklage Seitens der zweiten Kammer gegen die Minister „wegen einer durch eine Amtshandlung begangenen Gesetzesverletzung" solle erhoben werden können. Die Verf.-Kom. der Nat.-Versamml. änderte dies indeß (im Art. 54 ihres Entwurfs) dahin ab, „daß jeder der beiden Kammern das Recht zustehen solle, die Minister wegen des Verbrechens der Verfassungsverletzung, der Bestechung und des Verraths anzuklagen", und hieraus ist der Satz in den Art. 59 der oktroy. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848, aus dieser aber unverändert in den Art. 61 der revid. Verf.-Urk. übergegangen. Bei der Revision trug der Central-Aussch. der I. K. auf Streichung der Worte: „der Bestechung und des Verraths" an, indem er bemerkte, „daß der Kern der Sache die Verantwortlichkeit für Verfassungsverletzungen sei, worüber das Spezialgesetz die näheren Bestimmungen zu ertheilen habe, und daß es keinen zureichenden Grund dafür gebe, jene Verantwortlichkeit auf bestimmte Verbrechen, welche ohnehin den allgemeinen Strafgesetzen verfielen, oder auf Verletzungen und Ueberschreitungen aller Arten von Gesetzen ohne Unterschied auszudehnen, wobei die Verfassung nicht kongruirt" (sten. Ber. der I. K. 1849—1850, S. 1231 ff.). Allein dieser Antrag wurde vom Plenum abgelehnt (a. a. O., S. 1233—1334). Die Verbrechen der B e s t e c h u n g und des V e r r a t h s können somit gegen die Minister sowohl von den K a m m e r n, als von der S t a a t s a n w a l t s c h a f t zum Gegenstande der Anklage gemacht werden.

b) Ueber die Begriffsbestimmungen von: „Verfassungsverletzung", „Bestechung" und „Verrath" vgl. die §§. 1—3 des Entwurfs eines Ministerverantwortlichkeits-Gesetzes und den Bericht der Kom. der II. K. darüber in den sten. Ber. der II. K. 1850—1851, Bd. III, S. 187 ff., wo insbesondere der Begriff der Verfassungs-Verletzung dahin definirt wird, daß eine solche durch einen Minister begangen werde durch jede der Verfassung zuwiderlaufende Handlung oder Unterlassung, deren Verfassungswidrigkeit dem Schuldigen bekannt war oder nicht ohne sein grobes Verschulden entgehen konnte. Vgl. hierüber auch Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. I, §. 59, S. 278—279 und Zöpfl, Grundsätze des gem. D. Staats-R., 5. Aufl., Bd. II, §. 407, S. 425 ff.

[3] Nach §. 33 des von der Staatsregierung vorgelegten Verf.-Entw. v. 20. Mai 1848 sollte das Anklagerecht nur der zweiten Kammer zustehen und die erste Kammer den Staatsgerichtshof zur Entscheidung über solche Anklagen bilden. Der Art. 54 des Entw. der Verf.-Kom. der Nat.-Versamml. dagegen, welcher jeder der beiden Kammern für sich das Recht der Anklage beilegte, übertrug die Entscheidung über solche Anklagen dem obersten Gerichtshofe der Monarchie, indem er in den Motiven hierzu bemerkte: „Als erkennendes Gericht mußte der höchste Gerichtshof der Monarchie mit Ausschluß der ersten Kammer um so mehr bezeichnet werden, da diese letztere ebenfalls aus der Volkswahl hervorgeht und darum in derselben Weise, wie die zweite Kammer, das Recht der Ministeranklage auszuüben befugt ist." Dabei hat es der Art. 59 der oktroy. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 belassen, aus welchem die Bestimmung unverändert in den Art. 61 der revid. Verf.-Urk. übergegangen ist.

[4] Der Art. 61 der Verf.-Urk. fügt noch hinzu: „So lange noch zwei oberste Gerichtshöfe bestehen, treten dieselben zu obigem Zwecke zusammen." Diese transitorische Bestimmung hat bereits ihre Erledigung gefunden. Denn die Vorschrift des Art. 92 der Verf.-Urk., daß in Preußen nur Ein oberster Gerichtshof bestehen soll, und die darauf bezügliche im Art. 116 unter den Uebergangs-Bestimmungen befindliche Vorschrift, daß die noch bestehenden beiden obersten Gerichtshöfe zu einem Einzigen vereinigt werden sollen, sind durch das Gesetz v. 17. März 1852 zur Ausführung gelangt, welches die Vereinigung des Ob.-Tribunals und des Rheinischen Revisions- und Kassationshofes zu Einem obersten Gerichtshofe für die ganze Monarchie, welcher die Benennung: „Ober-Tribunal" führt, ausgesprochen hat (vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 55, sub II ad c, S. 234—235).

sorisch sein, wenn nicht in dieser Beziehung die Ausübung des Begnadigungsrechtes der Krone gänzlich ausgeschlossen oder doch wesentlich eingeschränkt wird [1]. Deshalb bestimmt die Verfassungs-Urkunde im Art. 49, daß der König das Recht der Begnadigung und Strafmilderung zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Ministers nur auf Antrag derjenigen Kammer ausüben darf, von welcher die Anklage ausgegangen ist [2].

IV. Obgleich, wie vorstehend erörtert, die Verfassungs-Urkunde den Grundsatz der Ministerverantwortlichkeit im Prinzip anerkennt und auch die verfassungsmäßigen Grundlagen für ein Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit feststellt, so ist doch ein solches Gesetz bisjetzt nicht zu Stande gekommen. Da aber der Schlußsatz des Art. 61 der Verfassungs-Urkunde ausdrücklich ausspricht, „daß die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und über die Strafen einem besonderen Gesetze vorbehalten werden", so kann nicht in Zweifel gezogen werden, daß es eine durch die Verfassung gebotene Pflicht der gesetzgebenden Faktoren ist, das Zustandekommen des vorbehaltenen Gesetzes herbeizuführen, sowie andererseits ebensowenig in Abrede gestellt werden kann, daß bis zur Emanation dieses Gesetzes thatsächlich keine Möglichkeit vorhanden ist, die Minister im Wege einer Anklage Seitens der Kammern zur strafrechtlichen Verantwortung zu ziehen [3]. Die Staatsregierung

---

[1] Die Verzichtleistung des Königs auf das Begnadigungsrecht in diesem Falle erfolgte in England durch die Akte, welche das Haus Braunschweig auf den Thron berief (act of settlement 1701), weil die Erfahrung gezeigt hatte, daß sonst jede Minister-Anklage und Verurtheilung durch Abolition oder Begnadigung wirkungslos gemacht werden könne. Der Prozeß Lord Danby's (1678), der die Begnadigung des Königs eventuell im Voraus erhalten hatte, hatte die Nothwendigkeit dieser Bestimmung gezeigt (vgl. Dahlmann's Politik, S. 107). Die meisten Deutschen Verf.-Urkunden enthalten gleichfalls Vorschriften, welche das Begnadigungs- und Abolitionsrecht des Souverains in dieser Beziehung ausschließen oder wesentlich beschränken (vgl. darüber Zöpfl, Grundſ. des gem. D. Staats-R., 5. Aufl., Bd. II, §. 410, S. 436 ff.).

[2] Die im Texte mitgetheilten Bestimmungen des Art. 49 der Verf.-Urk. ergeben, daß dem Könige zwar das Recht der Begnadigung und Strafmilderung in Bezug auf wegen ihrer Amtshandlungen verurtheilte Minister nicht gänzlich entzogen, daß er indeß in der Ausübung dieses Rechtes dergestalt beschränkt ist, daß er von demselben nur auf den Antrag derjenigen Kammer, von welcher die Anklage ausgegangen ist, Gebrauch machen darf. Diese Bestimmungen des Art. 49 sprechen indeß nur von dem Rechte der Begnadigung und Strafmilderung nach rechtskräftiger Verurtheilung (dem eigentlichen Begnadigungs- und Milderungs-Rechte), nicht aber von dem Rechte der Niederschlagung eines strafrechtlichen Verfahrens vor dem Strafurtheile (abolitio). Obgleich nun der dritte Satz des Art. 49 festsetzt, daß der König bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes (also mit Zustimmung der Kammern) niederschlagen darf, so besteht doch keine Vorschrift, welche dem Könige verbietet, das Abolitions-Recht vor Einleitung einer Untersuchung einseitig auszuüben. Die Fassung des Art. 49 kann mithin dahin ausgelegt werden, daß auch in Bezug auf Minister, welche eine Verfassungsverletzung oder eine andere strafbare Handlung begangen haben, dem Könige zwar nach der Verurtheilung nicht einseitig das Begnadigungs- und Strafmilderungs-Recht, und nach Einleitung der Untersuchung nicht einseitig das Niederschlagungs-Recht, wohl aber vor Einleitung der Untersuchung (Art. 61) das Abolitions-Recht zusteht. Daß aber eine solche Auslegung geeignet ist, das Anklagerecht der Volksvertretung (Art. 61) völlig illusorisch zu machen, leuchtet von selbst ein und es ist mithin die gewählte Fassung des Art. 49 jedenfalls eine mangelhafte. Dies hat auch der Central-Aussch. der I. K. richtig erkannt, indem derselbe bei der Revision des Art. §. 49 beantragte, den dritten Satz desselben dahin zu fassen: „Die Abolition von Verbrechen, die noch nicht zur richterlichen Kognition gekommen sind, sowie die Niederschlagung bereits eingeleiteter Untersuchungen, kann nur auf Grund eines besonderen Gesetzes erfolgen", welcher Vorschlag indeß vom Plenum der I. K. abgelehnt wurde (vgl. sten. Ber. der I. K. 1849—1850, S. 1217 ff. und 1221). — Vgl. auch Bd. I, Abth. 1, §. 58, sub B ad I, S. 272—275.

[3] a) Es ist die Ansicht ausgesprochen und zu begründen gesucht worden, daß eine Minister-Anklage auch ohne das im Alin. 2 des Art. 61 der Verf.-Urk. vorgesehene Spezial-Gesetz wegen der im Alin. 1 dieses Artikels ausgezeichneten drei Verbrechen durchgeführt werden könne. Dr. Koch (Kommentar zum A. L. R., Thl. II, Litt. 13 zu §. 18, Anm. 24) ist nämlich der Meinung, daß es an keiner wesentlichen Bestimmung für die Führung eines solchen Anklage-Prozesses fehle. Die wesentlichen Stücke dazu seien: eine Strafbestimmung, eine Anklage und ein geordnetes Verfahren. Die Strafe könne nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafrechts abge-

hat auch sowohl kurz nach Emanation der Verfassungs-Urkunde, als auch in späterer Zeit ihre Verpflichtung anerkannt, dem Art. 61 der Verfassungs-Urkunde durch Herbeiführung des darin vorbehaltenen Spezial-Gesetzes die praktische Ausführbarkeit zu sichern und hierdurch die bis dahin nur theoretisch bestehende Ministerverantwortlichkeit zu einer solchen zu gestalten, die in der staatsrechtlichen Praxis mit Erfolg geltend gemacht werden kann. Schon in der Sitzungs-Periode von 1850—1851 legte nämlich das damalige Staatsministerium einen „Gesetz-Entwurf, betreffend die Fälle der Verantwortlichkeit, in welchen Minister durch die Kammern angeklagt werden können, das dabei zu beobachtende Verfahren und die zur Anwendung kommenden Strafen", welcher auf den Prinzipien der Art. 44 und 61 der Verfassungs-Urkunde beruhte, zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vor [1]. Dieser Entwurf ist Gegenstand eingehender

---

messen werden; denn die drei im Art. 61 aufgeführten Verbrechen seien zugleich auch Amtsverbrechen, resp. Staatsverbrechen. Amtsverbrechen seien das Verbrechen der Verfassungsverletzung und der Bestechung, und ein Staatsverbrechen sei der Verrath. Die Anklage stehe jedem Hause des Landtages zu, welches durch seinen Beschluß die Minister anklagen, d. h. als Anklage-Senat die Minister in Anklagestand versetzen, und um sich dazu durch Herbeischaffung der erforderlichen Vorlagen in den Stand zu setzen, in Gemäßheit des Art. 82 der Verf.-Urk. die Voruntersuchung durch eine Kommission führen lassen könne. Der gefaßte Beschluß, wenn er auf Anklage lautet, wäre mit den Untersuchungs-Akten an den bereits bestimmten Gerichtshof (das Ober-Tribunal) abzugeben. Das Verfahren endlich könne sich nach den Vorschriften des Abschnitts der Verordn. v. 3. Jan. 1849 über das Untersuchungs-Verfahren vor den Gerichts-Abtheilungen richten. — Diesen Ausführungen steht indeß entgegen, daß das Alin. 2 des Art. 61 der Verf.-Urk. selbst und ausdrücklich ein Spezial-Gesetz über die Fälle der (konstitutionellen) Verantwortlichkeit, über das Verfahren und über die Strafen vorbehielt, und daß daher bis zum Erlaß dieses vorbehaltenen Gesetzes das Alin. 1 des Art. 61 eine lex imperfecta bleibt, welche ihre nothwendige Ergänzung nicht aus denjenigen Gesetzen entnehmen darf, welche nicht für die Fälle der allein durch die Verf.-Urkunde begründeten konstitutionellen Verantwortlichkeit der Minister gegeben worden sind. Allerdings hat, wie Dr. Koch richtig bemerkt, der Prozeß gegen die letzten Minister Königs Karl X. vor dem damaligen Französ. Pairshofe gezeigt, daß thatsächlich ein Minister-Anklage-Prozeß auch ohne ein eigentliches Gesetz über Ministerverantwortlichkeit möglich ist; denn ein solches bestand damals in Frankreich nicht, sondern die Verf.-Urk. enthielt nur im Allgemeinen das Prinzip der Verantwortlichkeit und bezeichnete den Pairshof als das Gericht, vor welchem die Deputirten-Kammer als Kläger aufzutreten habe. Allein aus demjenigen, was in und nach einer Staatsumwälzung möglich ist, kann kein Schluß darauf gezogen werden, was rechtlich zulässig ist. Dagegen wird nicht bestritten werden können, daß bis zum Erlaß des im Art. 61 der Verf.-Urk. vorgesehenen Gesetzes zur Ausführung der darin ausgesprochenen Grundsätze von dem Beginne einer Verjährung des nach Art. 61 den Kammern verfassungsmäßig schon jetzt zustehenden Anklage-Rechtes nicht die Rede sein kann (vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 47, S. 168, Note 4). Dagegen versteht es sich ganz von selbst, daß es des Erlasses des im Art. 61 vorgesehenen Ministerverantwortlichkeits-Gesetzes nicht bedarf, um einen Minister wegen Verbrechen, die auch das Strafgesetzbuch mit Strafe bedroht, namentlich also auch wegen solcher strafbarer Amtshandlungen oder Unterlassungen, insbesondere wegen Bestechung oder Verrath, auf Antrag der Staatsanwaltschaft in Anklagestand zu versetzen und zu bestrafen. Denn der gewöhnlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit unterliegen selbstverständlich die Minister gleich allen übrigen Beamten und Staatsbürgern, und dies hat mit der „Ministerverantwortlichkeit" gar nichts zu schaffen.

b) Um gegen einen Minister eine Civilklage wegen Entschädigung, z. B. wegen verfassungswidriger Verwendung von Staatsmitteln, anstellen zu können, würde es allerdings der vorgängigen Emanation des im Art. 61 vorgesehenen Ministerverantwortlichkeits-Gesetzes nicht bedürfen; allein hier findet sich die Lücke in der bestehenden Gesetzgebung, daß es für den Fiskus (die Staats-Kasse) an einem Vertreter fehlt, welcher die Rechte desselben geltend zu machen im Stande ist. Denn die Vertreter sind eben diejenigen, gegen welche der Anspruch geltend gemacht werden soll. Vgl. Koch a. a. O., welcher darauf hinweist, daß es einer Bestimmung bedürfe, wonach in dem Falle, wenn eines der Häuser des Landtages befindet, daß Staatsmittel verfassungswidrig verwendet worden sind, der Präsident einen Spezialvertreter des Fiskus zur Durchführung des Entschädigungsanspruches zu ernennen ermächtiget wäre, und zugleich bemerkt, daß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Verjährung solcher Ansprüche des Fiskus gar nicht anfangen könne, bis die Möglichkeit gegeben sei, daß der Fiskus auch gegen seine Vertreter zu klagen im Stande ist.

[1] Dieser Gesetz-Entwurf (ohne Motive) wurde von dem (damaligen) Justizmin. Simons auf Grund der Allerh. Ermächtigung v. 20. Nov. 1850 zuerst der II. Kammer in der Sitz. v. 27. Nov. 1850 (vgl. sten. Ber. der II. K. 1850—1851, Bd. I, S. 24) vorgelegt. Vgl. denselben in den sten. Ber. der II. K. 1850—1851, Bd. III, Nr. 6, S. 10—12.

Berathungen sowohl in den Kommissionen, als im Plenum beider Kammern geworden. Der aus den Beschlüssen der zweiten Kammer hervorgegangene revidirte Entwurf behielt sowohl die leitenden Grundsätze, als die Substanz des Regierungs-Entwurfs bei, mit Aenderungen, die weder umfangreich, noch tief eingreifend sind [1]. Auch die (damalige) Erste Kammer lehnte die von ihrer Kommission vorgeschlagenen präjudiziellen Aenderungen ab und nahm bei der Spezialberathung die einzelnen Artikel des Entwurfs mit wenig erheblichen Amendements an; in der Schlußabstimmung wurde aber dennoch das Gesetz als Ganzes abgelehnt [2]. Seitdem verhielt sich die Staatsregierung bis zum Jahre 1862 der Frage gegenüber äußerlich unthätig [3]. In der Session von 1861 beschloß indeß das Haus der Abgeordneten, „gegen die Staatsregierung die Erwartung auszusprechen, daß sie in Ausführung des Art. 61 der Verfassungs-Urkunde ein Gesetz, betreffend die Verantwortlichkeit der Minister den Häusern des Landtages in der nächsten Session vorlegen werde [4]. In Verfolg dieser Aufforderung wurde in der Session von 1862 von der Staatsregierung ein Gesetz-Entwurf über die Verantwortlichkeit der Minister eingebracht [5], welcher indeß nicht in Ausführung des Art. 61, sondern mit Abänderung der Art. 61 und 49 der Verfassungs-Urkunde gefaßt ist, und welcher sowohl die Straffälle, wie das Anklagerecht der beiden Häuser, wie die Zusammensetzung des entscheidenden Gerichtshofes gegen den Inhalt der Verfassungs-Urkunde abändert. Das Herrenhaus nahm den Gesetz-Entwurf, sowie die damit verbundenen Verfassungs-Aenderungen, mit Abänderungen des Gesetz-Entwurfes an; die Berathung darüber im Abgeordneten-Hause wurde indeß von dem

---

[1] Vgl. den Ber. der Kom. der II. K. v. 25. Jan. 1851 in den sten. Ber. der II. K. 1850—1851, Bd. III, Nr. 25, S. 187—198, und die Verhandl. darüber in den Plenar-Sitzungen v. 1. u. 3. Febr. 1851 in den sten. Ber. a. a. O., Bd. I, S. 128—158, desgl. den revid. Entwurf v. 3. Febr. 1851 (Drucks. der II. K. 1850—1851, Nr. 70) in den sten. Ber. a. a. O., Bd. III, Nr. 32, S. 219—221, welcher in der Sitz. v. 7. Febr. 1851 (a. a. O., Bd. I, S. 163) definitiv angenommen wurde.

[2] Vgl. den Ber. der Kom. der I. K. und die Verhandlungen darüber in den Plenar-Sitz. v. 9. u. 10. April 1851 in den sten. Ber. der I. K. 1850—1851, Bd. II, S. 918—969, und die Verhandlungen über die Ablehnung des Gesetz-Entwurfs im Ganzen in der Plenar-Sitz. v. 15. April 1851 in den sten. Ber. a. a. O., S. 1010—1115. Die Ablehnung erfolgte mit 72 gegen 59 Stimmen. Ueber die Gründe dieser Ablehnung vgl. auch die Erörter. der Abgeordn. Stahl und v. Gerlach in der Sitz. der I. K. v. 7. Jan. 1852 (sten. Ber. 1851—1852, Bd. I, S. 58—60), welche schon damals dieselben waren, aus welchen in neuester Zeit das Ministerium v. Bismarck den Erlaß eines Ministerverantwortlichkeits-Gesetzes für inopportun erklärt hat.

[3] Auf eine Interpellation des Abgeordneten Dr. Simson und Gen. v. 28. April 1851 erfolgte in der Sitz. v. 30. April 1851 eine ausweichende Antwort (vgl. sten. Ber. der II. K. 1850—1851, Bd. II, S. 1154—1157). In späteren Sessionen hat der Abgeordnete Wentzel (unterstützt von den Abgeordneten v. Patow, v. Auerswald u. A.) wiederholt einen Gesetz-Entwurf über die Ministerverantwortlichkeit in das Abgeordn.-Haus gebracht, welcher mit dem revidirten Entw. v. 3. Febr. 1851 identisch ist. Es geschah dies im Jan. 1852, im Jan. 1853 und im Febr. 1855 (vgl. Drucks. der II. K. 1851—1852, Nr. 34, 1852—1853, Nr. 45, u. 1854—1855, Nr. 143); diese Entwürfe sind indeß weder in der Justiz-Kom., noch im Plenum des Hauses zur materiellen Berathung gekommen.

[4] Die Abgeordn. v. Carlowitz und Gen. hatten (im März 1861) den Antrag gestellt, „gegen die Staatsregierung die Erwartung auszusprechen, daß sie in Ausführung des Art. 61 der Verf.-Urk. ein Ministerverantwortlichkeits-Gesetz noch im Laufe der Session vorlegen werde" (vgl. Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1861, Bd. II, Nr. 84, und sten. Ber. desselb. 1861, Bd. V, Anl. 72, S. 473), und die Abgeordn. Behrend (Danzig) und Gen. hatten beantragt, einem beigefügten Gesetz-Entw., der mit redaktionellen Aenderungen wiederum identisch mit dem revid. Entw. v. 3. Febr. 1851 war, die Zustimmung zu ertheilen (vgl. Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1861, Bd. II, Nr. 87, und sten. Ber. desselb. 1861, Bd. V, Anl. 73, S. 453—456). Die zur Berathung beider Anträge ernannte Kommission stellte in ihrem Ber. v. 20. April 1861 (Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1861, Bd. IV, Nr. 156, u. sten. Ber. desselb. 1861, Bd. VI, Anl. 133, S. 955 ff.) den oben im Texte mitgetheilten, in der Plenar-Sitz. des Abgeordn.-Hauses v. 29. April 1861 mit großer Majorität angenommenen Antrag (vgl. die sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1861, Bd. II, S. 937—969).

[5] Die Einbringung erfolgte auf Grund der Allerh. Ermächtigung v. 11. Jan. 1862 durch den (damaligen) Justizmin. v. Bernuth (vgl. den Entw. nebst Motiven in den Drucks. des Herrenhauses 1862, Bd. I, Nr. 7, und in den sten. Ber. desselb. 1862, Bd. II, Anl. 3, S. 6—15).

an die Stelle des aufgelösten Abgeordneten-Hauses getretenen, neugewählten Hause für unstatthaft erklärt [1]. In der Session von 1863 wurde sodann im Abgeordneten-Hause der Antrag eingebracht, einem beigefügten Entwurfe eines Ministerverantwortlichkeits-Gesetzes die Zustimmung zu ertheilen [2]. Das Haus der Abgeordneten nahm denn auch diesen Entwurf mit nicht wesentlichen Aenderungen an [3]; im Herrenhause ist indeß der Entwurf, wegen des eingetretenen Schlusses des Landtages, nicht zur Berathung gekommen; von Seiten der Staatsregierung aber wurde bei der Berathung des Entwurfes im Hause der Abgeordneten ausdrücklich erklärt, daß die Regierung vorläufig nicht beabsichtige, den Art. 61 der Verfassungs-Urkunde zur Ausführung zu bringen und daher weder die Initiative hierzu ergreifen, noch einem von dem Hause der Abgeordneten vorgeschlagenen Gesetz-Entwurfe über die Ministerverantwortlichkeit die Sanktion ertheilen werde [4].

---

[1] Der Entwurf wurde von dem Justizmin. v. Bernuth im Herrenhause in der Sitz. v. 23. Jan. 1862 (sten. Ber. 1862, Bd. I, S. 18) vorgelegt. Der darüber erstattete Kom.-Ber. v. 25. Febr. 1862 (Drucks. des Herrenh. 1862, Bd. I, Nr. 14, und sten. Ber. desselb. 1862, Anlagebd. Nr. 3, S. 15—30) kam in den Sitzungen des Herrenhauses v. 4., 5. u. 6. März 1862 zur materiellen Berathung und wurde mit einer Anzahl Amendements angenommen (vgl. sten. Ber. des Herrenh. 1862, Bd. I, S. 30—82). Die zweite Abstimmung über die damit verbundenen Abänderungen der Art. 61 u. 49 der Verf.-Urk. fand indeß erst in der Sitz. des Herrenh. v. 20. Juni 1862 (a. a. O., Bd. II, S. 29—30) statt, nachdem inzwischen die Auflösung des Abgeordn.-Hauses, die Neuwahl und neue Konstituirung des anderen Hauses erfolgt war. Gegen die damit beanspruchte „Kontinuität" der Sitzungen des Herrenhauses erhob sich grundsätzlicher Widerspruch des Abgeordn.-Hauses, welcher auf Grund des Kom.-Berichtes über einen Antrag des Abgeordn. Twesten (vgl. Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1862, Nr. 94) in der Sitzung des Abgeordn.-Hauses v. 29. Juli 1862 zu dem Beschlusse führte, „daß das Haus der Abgeordneten in die Berathung der von dem Herrenhause mitgetheilten Gesetz-Entwürfe über die Verantwortlichkeit der Minister und Abänderung der Art. 49 u. 61 der Verf.-Urk. nicht eintreten könne" (vgl. sten. Ber. des [neugewählten] Abgeordn.-Hauses 1862, S. 920). Vgl. auch Bd. I, Abth. 1, §. 46, sub 5, Litt. 1, S. 166, und oben §. 122, sub B, S. 307—311.

[2] Der Antrag wurde von den Abgeordneten Schulze (Berlin), Mellien und Immermann gestellt und führte als Motive an: „den Art. 61 der Verf.-Urk. und die bereits eingetretene Verfassungs-Verletzung". Der dem Antrage beigefügte Entwurf ist wesentlich identisch mit dem auch in der Session von 1861 von dem Abgeordn. Behrend (Danzig) eingebrachten revid. Entw. v. 3. Febr. 1851. Vgl. den Antrag und Entwurf in den Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1863, Bd. II, Nr. 72, und in den sten. Ber. desselb. 1863, Bd. III, Anl. Nr. 59, S. 245 ff.

[3] Vgl. den Ber. der Kom. des Abgeordn.-Hauses v. 30. März 1863 in den Drucks. desselb. 1863, Bd. III, Nr. 103 und in den sten. Ber. desselb. 1863, Bd. IV, Anl. Nr. 87, S. 430 ff., sowie die Schluß-Redaktion des Gesetz-Entw. in den Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1863, Bd. III, Nr. 124, und den sten. Ber. desselb. 1863, Bd. IV, S. 437—440; desgl. die Verhandl. in der Plenar-Sitz. v. 22. April 1863 (sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1863, Bd. II, S. 943 ff.) und die Schluß-Abstimmung in der Plenar-Sitz. v. 27. April 1863 (a. a. O., S. 980). — Vgl. über den in Rede stehenden Gesetz-Entwurf: a) Dr. H. B. Oppenheim, einige Betrachtungen über den Gesetz-Entw., die Ministerverantwortlichkeit betreffend (in der Preuß. Gerichts-Zeitung, Jahrg. III [1861], Nr. 25, S. 98 ff.); b) Dr. R. E. John, Kritik des Preuß. Gesetz-Entwurfes über die Verantwortlichkeit der Minister, nebst einem Gegen-Entwurfe (Leipzig, 1863), auch abgedruckt in dem Extra-Heft zu Dr. v. Holtzendorff's allgem. D. Strafrechts-Zeitung, Jahrg. III (1863). Diese Schrift enthält beachtenswerthe Erinnerungen gegen den (von dem Abgeordn.-Hause angenommenen) Gesetzes-Entwurf.

[4] Vgl. die Erklärung des Minister-Präsidenten v. Bismarck in der Sitz. des Abgeordn.-Hauses v. 22. April 1863 (sten. Ber. 1863, Bd. II, S. 952). Als Grund dieser Erklärung ist angeführt worden, „daß es eine nothwendige Vorbedingung für den Erlaß des im Art. 61 der Verf.-Urk. vorgesehenen Gesetzes sei, daß für die Handhabung desselben die Verf.-Urk. die unbestrittene klare und vollständige Grundlage darbiete, welche Vorbedingung gegenwärtig nicht erfüllt sei, wo über die Bedeutung wesentlicher Theile der Verfassung tiefgehende Meinungsverschiedenheiten zwischen der Krone und dem Lande und zwischen den beiden Häusern des Landtages zu Tage getreten seien, die in dem gegenseitigen Vorwurfe der Verfassungsverletzung ihren Ausdruck gefunden hätten". Zugleich bemerkte der Minister-Präsident, „daß die Regierung die Entscheidung über die richtige Auslegung der streitig gewordenen Verfassungs-Bestimmungen nicht dem Ausspruche eines Gerichtshofes unterwerfen, und die politische Zukunft des Landes nicht von dem Urtheilsspruche eines Richters abhängig machen dürfe, sondern daß die streitigen staatsrechtlichen Fragen nur im Wege der Gesetzgebung durch Verständigung zwischen den Faktoren derselben entschieden

§. 189.

IV. Von der Erschwerung der Abänderung der Verfassung.

I. Keine Verfassung kann eine für alle Zukunft unabänderliche sein, sondern da das Volk, für welches sie bestimmt ist, sich in steter Entwickelung und Fortbildung befindet, so folgt aus dem Zwecke des Staatsgrundgesetzes von selbst die Nothwendigkeit, daß auch das letztere in beständiger Uebereinstimmung mit den verschiedenen Stufen der Kultur und den sonstigen Verhältnissen der Nation erhalten werden muß. Ueberdies wird keine Verfassung frei von Mängeln, sondern jedes Staatsgrundgesetz allezeit solcher Verbesserungen fähig und bedürftig sein, welche die Erfahrung und die Fortschritte der Wissenschaft an die Hand geben [1]. Obgleich also die Nothwendigkeit einer zeitgemäßen Fortbildung (Reform) der Verfassung niemals bestritten werden kann, so ergiebt sich doch aus dem wesentlichen Zwecke eines jedem Staatsgrundgesetzes ganz von selbst die Unzulässigkeit einer willkürlichen und einseitigen Abänderung desselben [2], wobei es auch völlig unerheblich ist, ob die Verfassung eine auf Vereinbarung zwischen dem Regierenden und dem Volke beruhende (paktirte) oder eine von dem Regenten einseitig erlassene (oktroyirte) ist [3]. — Diesen Grundsatz, daß die Verfassung nicht einseitig abgeändert werden könne, hat auch die Preußische Verfassungs-Urkunde anerkannt, indem der Art. 107 derselben bestimmt: „Die Verfassung kann (nur) auf dem ordent-

---

werden könnten, bis wohin ein Ministerverantwortlichkeits-Gesetz nicht sanktionirt werden würde.“ Vgl. die Widerlegung dieser Gründe durch den Berichterstatter, Abgeordn. Dr. Gneist, a. a. O., S. 958—959). Der Kultus-Min. v. Mühler sprach übrigens bei dieser Gelegenheit die Ansicht aus, „daß die Minister über die von ihnen eidlich angelobte Beobachtung der Verfassung zwar vor dem Richterstuhle der Geschichte und in Zukunft vor dem höchsten Richter Rede und Antwort zu geben hätten, sich aber in Betreff der gegenwärtig hervorgetretenen Kontroversen über die Auslegung der Verf.-Urk. einem richterlichen Spruche nicht unterwerfen könnten“ (a. a. O., S. 959). (Vgl. die hierüber abgegebene Erklärung des Berichterstatters, a. a. O., S. 963.) Die Königl. Botschaft v. 26. Mai 1863 (a. a. O., S. 1322) spricht übrigens aus, daß die Verf.-Urk. keinen bestimmten Zeitpunkt für den Erlaß eines Ministerverantwortlichkeits-Gesetzes vorgeschrieben habe und daß daher die weitere Vertagung dieses Gesetzes keine Verfassungs-Verletzung enthalte.

[1] Deshalb würde es so unrecht, als unweise sein, wenn ein Staatsgrundgesetz die Möglichkeit der Abänderung seines Inhaltes selbst verbieten wollte. Die die Verfassung entwerfende Generation kann nicht befugt sein, alle künftigen an ihre Satzungen zu binden, und die Satzung der Unveränderlichkeit der Verfassung würde entweder verhindern, künftigen Bedürfnissen der Nation gerecht zu werden, oder zu formeller Verfassungsverletzung nöthigen, wo nicht zur Gewaltthätigkeit hinführen (vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 47, sub V, S. 188, Note 5, u. v. Mohl, Würtemberg. Staats-R., Bd. I, S. 96, Note 5).

[2] Schon das Staats-Recht zur Zeit des Deutschen Reiches erkannte an, daß kein Landesherr berechtiget sei, die Landes-Verfassung willkürlich abzuändern, und die Reichsgerichte gewährten den hergebrachten Landes-Verfassungen ihren Schutz (vgl. die Allegate in Zachariä's D. St.- u. B.-R., Bd. I, S. 257, Note 2), wobei es keinen Unterschied machte, ob die Verfassung auf Herkommen, auf Vertrag mit den Ständen oder Unterthanen, oder auf Privilegien (Konzessionen) des Landesherrn beruhte. Diesen Grundsatz hat dann auch das Deutsche Bundesrecht anerkannt, indem der Art. 56 der Wiener Schlußakte v. 15. Mai 1820 bestimmt: „Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden.“ Unter den „in anerkannter Wirksamkeit“ bestehenden landständischen Verfassungen sind aber nicht blos diejenigen zu verstehen, welche zur Zeit der Errichtung der Bundesakte notorisch von sämmtlichen Betheiligten, d. h. von der Regierung und von dem Volke, als die thatsächlich und rechtlich bestehende Einrichtung des Staates anerkannt und gehandhabt, sondern auch diejenigen, welche seit dieser Zeit auf eine gesetzliche Weise, d. h. namentlich unter freier Einwilligung aller bei der Aenderung des Rechtsstandes Betheiligten, eingeführt wurden (vgl. hierüber: Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. I, §. 45, S. 258, Note 3, Zöpfl, Grunds. des D. St.-R., 5. Aufl., Bd. II, §. 333, S. 192—199, v. Mohl, Würtemberg. St.-R., Bd. I, §. 140, S. 823—824 u. S. 826, Note 4, Held, System des Verf.-R., Bd. II, S. 67—72).

[3] Vgl. über die verschiedenen rechtlichen Entstehungsgründe einer Verfassung und über die Natur der Preuß. Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 als einer paktirten, Bd. I, Abth. 1, §. 15, S. 57, Note 7.

lichen Wege der Gesetzgebung abgeändert [1] werden". Der „ordentliche Weg der Gesetzgebung ist aber derjenige, welchen der Art. 62 der Verfassungs-Urkunde feststellt, also das Zustandekommen eines solchen Gesetzes, welches aus der Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern hervorgeht [2]. Somit erfordert jede Abänderung des Staatsgrundgesetzes verfassungsmäßig die Vereinbarung zwischen der Krone und der Volks-Vertretung über diese Abänderung, und es ist völlig unstatthaft, die Verfassung durch einseitige Verordnung des Königs zu ändern [3]. — Uebri-

---

[1] Wenn der Art. 107 der Verf.-Urk. zuläßt, die Verfassung auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung „abzuändern", so gestattet sie damit nicht, dieselbe auf dem gedachten Wege „aufzuheben". Denn „Aufhebung" und „Abänderung" sind verschiedene Begriffe, deren Unterscheidung vorzüglich darin besteht, daß die Abänderung die Substanz einer Sache bestehen läßt, während die Aufhebung auch die ganze Substanz schlechthin und mit einem Male wegschafft. Indem aber der Art. 107 die „Abänderung" möglich macht, befürwortet er nicht nur nicht die „Aufhebung", sondern macht vielmehr die Aufhebung unmöglich. Ueberdies beschwören der König und die Mitglieder der beiden Häuser der Volksvertretung die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung (Art. 54 u. 108 der Verf.-Urk.); dieser Eid aber, wenn gleich er nicht hindert, die Verfassung unter Beobachtung der Formen des Art. 107 im Einzelnen abzuändern, ist unverträglich mit der Zustimmung zur Aufhebung derselben. Die Mitglieder des Hauses der Abgeordneten sowohl, als die Mitglieder des Herrenhauses entnehmen ihr Recht einzig und allein dem Boden der Verfassung; deßhalb aber würden sie ihren auf die Verfassung geleisteten Eid verletzen, wenn sie zu einer Beseitigung derselben ihre Zustimmung ertheilten. Denn dieser Eid verpflichtet sie nach seinem klaren Wortlaute zur Aufrechterhaltung der Verfassung. Von diesen Grundsätzen ausgehend, hat denn auch die I. Kammer einen Antrag einiger Mitglieder derselben (Fürst Reuß, Graf Saurma, v. Alvensleben und v. Normann), welcher dahin ging, „die Staatsregierung um Vorlegung eines Gesetzentwurfs zu ersuchen, wonach die Verfassung v. 31. Jan. 1850 auf dem in Art. 107 derselben vorgeschriebenen Wege wieder aufgehoben werde", für unvereinbar mit dem Inhalte des Art. 107 erklärt und denselben daher durch Uebergang zur Tagesordnung beseitiget (vgl. den Bericht der Kom. der I. K. v. 18. Febr. 1853, Drucks. der I. K. 1852—1853, Bd. III, Nr. 141, sub F, S. 7—8, und die Plenar-Verhandl. darüber in den sten. Ber. der I. K. 1852—1853 v. 24. Febr. 1853, Bd. I, S. 426—435). Aus gleichen Motiven sind auch alle bei den Kammern in Petitionen auf eine Total-Revision der Verfassung gestellte Anträge durch Uebergang zur Tagesordnung beseitiget worden. Dergleichen Petitionen sind unter Andern von dem Grafen v. Sauerma-Jeltsch und Gen. aus Breslau, von dem Stadtrath Moritz in Stettin und Gen., von mehreren Pommerschen Gutsbesitzern und von 67 Landleuten und 104 Städtern der Priegnitz eingereicht worden. Die Kom. der II. K. hat (in ihren Berichten v. 7. Jan. und 4. März 1852) dergl. Petitionen als „verwerfliche" und „verderbliche" bezeichnet (vgl. das Nähere hierüber in den sten. Ber. der I. K., 15. Sitz. v. 26. Jan. 1852, S. 159—170, u. 62. Sitz. v. 4. Mai 1852, S. 1135—1142, und in den sten. Ber. der II. K., 12. Sitz. v. 16. Jan. 1852, S. 129—142, und 51. Sitz. v. 27. März 1852, S. 979, — desgl. Drucks. der I. K. 1851—1852, Bd. I, Nr. 40, S. 9, Bd. II, Nr. 51, sub B, Nr. 69, S. 1, Nr. 90, S. 5, Bd. IV, Nr. 265, sub A, Drucks. der II. K. 1851—1852, Bd. I, Nr. 40 u. Bd. IV, Nr. 171). Dullheuer (die Elemente des Preuß. Rechts [Berlin, 1862], S. 8 in der Note) bezeichnet zwar die obige (von beiden Kammern angenommene) Ansicht als unrichtig, „weil die Abänderung eines Gesetzes sowohl die partielle, als die totale Aufhebung umfasse"; allein wenn auch nicht in Abrede gestellt werden soll, daß es zulässig ist, die ganze Verfassung aufzuheben und durch eine völlig neue zu ersetzen, so würde dies doch nicht auf Grund des Art. 107 der Verf.-Urk., sondern nur auf Grund der Vereinbarung der Krone mit einer sogen. konstituirenden oder National-Versammlung (vgl. Held, System des Verf.-R., Bd. II, §. CCLVII, S. 83 ff.) rechtlich geschehen können. Die auf Grund der Verf.-Urk. bestehenden Häuser des Landtages und deren Mitglieder sind nicht berechtiget, einer totalen Aufhebung der Verf.-Urk. ihre Zustimmung zu ertheilen. Sie sind eidlich verpflichtet, die Verfassung zu erhalten; sie dürfen partielle Abänderungen genehmigen; aber das Votum über totale Aufhebung steht nicht ihnen, sondern eventuell der Nation zu.

[2] Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 16, S. 64, und §. 46, S. 155.

[3] Die einseitige Abänderung der Verfassung würde mithin auch nicht durch Bezugnahme auf das außerordentliche Verordnungsrecht, welches dem Könige nach Art. 63 der Verf.-Urk. zusteht (vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 47, sub B, S. 168 ff.), gerechtfertiget werden können, weshalb der Art. 63 auch ausdrücklich bestimmt, „daß eine oktroyirte Verordnung niemals der Verfassung zuwiderlaufen darf." Noch weniger würde sich die einseitige Abänderung der Verfassung durch Berufung auf das Staatswohl begründen lassen; denn eine Aenderung der Staats-Verfassung kann niemals durch das sogen. Staatsnothrecht (das jus eminens) gerechtfertiget werden. Die Regel: Salus publica suprema

gens steht das Recht, eine Abänderung der Verfassung in Vorschlag zu bringen (das Recht der Initiative in Bezug auf Verfassungs-Aenderungen), da die Verfassungs-Urkunde (Art. 64) keine Beschränkungen in dieser Beziehung aufgestellt hat, sowohl dem Könige, als jeder der beiden Kammern zu [1].

II. Obwohl, wie bereits bemerkt worden, die Abänderung der Verfassung keineswegs gänzlich ausgeschlossen sein darf, so ist doch andererseits nicht zu verkennen, daß der staatsgrundgesetzliche Zustand, welcher die feste Grundlage und Garantie für alle anderen gesellschaftlichen Verhältnisse und einen Schirm gegen Willkür bilden soll, im höchsten Grade gefährdet wird, wenn es statthaft ist, die Verfassung allzu leicht und häufig zu ändern. Deshalb sollte schon die Idee der Unantastbarkeit und Stetigkeit des Staatsgrundgesetzes davon zurückhalten, Veränderungen desselben vorzunehmen, die keine wesentliche Verbesserungen sind, um so mehr, als oft scheinbare Verbesserungen des Einzelnen in der That Verschlechterungen sein können im Zusammenhange mit dem Ganzen [2]. Allein noch mehr als durch bloße unzeitige Neuerungslust kann selbst die beste Verfassung durch die Neigung der Machthaber nach Ausdehnung ihrer Gewalt gefährdet werden, wenn diese die vielleicht abhängige oder bestechliche Mehrheit der Volks-Vertretung zu gewinnen verstehen, um deren Zustimmung zur Zerstörung desjenigen Werkes zu erlangen, welches vorzugsweise dazu bestimmt ist, einen festen Damm gegen Willkür zu bilden und den heiligsten Rechten der Nation Schutz zu gewähren [3]. Deshalb rechtfertiget es sich von selbst, wenn die meisten Verfassungen Bestimmungen aufgenommen haben, welche bezwecken, einer leichtsinnigen und verderblichen Abänderung vorzubeugen, indem sie erschwerende Formen für das Zustandekommen jeder Abänderung festsetzen [4]. Die Preußische Verfassungs-Urkunde enthält in

---

lex esto! mag es in gewissen Fällen gestatten, Rechte zu verletzen, wo die Noth dies gebieterisch erheischt, aber nie kann die Noth gebieterisch erfordern, das Unrecht formell an die Stelle des Rechtes zu setzen. Die Ausübung jenes äußersten Rechtes der Staatsgewalt kann stets nur eine auf dem Prinzip der Selbsterhaltung beruhende Maßregel der Verwaltung sein, darf aber nie dazu gebraucht werden, um etwas, was seiner Natur nach einer rechtlichen Feststellung bedarf, mit Umgehung des gesetzlichen oder verfassungsmäßigen Weges zu verwirklichen und ins Leben zu rufen (vgl. Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. I, S. 260, und Bd. II, S. 123—124 und die dort mitgetheilte Stelle aus Moser, von der Reichsstände Landen, S. 1187 ff., desgl. Bluntschli, allgem. Staats-R., 1. Aufl., S. 418 und 2. Aufl., Bd. II, S. 113—114, wo die betr. Ansicht etwas modificirt wird).

[1] Vgl. Bd. 1, Abth. 1, §. 46, S. 158 ff. — Einige Deutsche Verf.-Gesetze legen in Bezug auf Verfassungs-Aenderungen nur dem Regenten das Recht der Initiative bei oder enthalten doch bestimmte Beschränkungen des Rechtes der Volksvertretung in dieser Hinsicht (vgl. z. B. Bayerisches Verf.-Ges. v. 4. Juni 1848, Art. II u. IV, s. Pözl, Bayerisches Verf.-Recht, §. 214, S. 526—527, desgl. die Würtemberg. Verf., s. v. Mohl, Würtemberg. Staats-R., Bd. I, S. 92).

[2] Schon die Meister alter Gesetzgebung haben einem übereilten Verändern der Verfassung die warnendsten Drohungen entgegengestellt. Die von Zeleukus den Lokriern gegebene Verfassung verordnete, daß, wer den Vorschlag zu einer Abänderung derselben machen wolle, mit dem Halse in der Schlinge auftreten und erdrosselt werden solle, wenn die Volksversammlung seinen Vorschlag zurückweise. Indem Zeleukus diese drohende Verwarnung einem nicht genügend vorbereiteten, übereilten Antasten der Verfassung entgegenstellte, ging er von der Ueberzeugung aus, daß die Nothwendigkeit wahrhaft zweckmäßiger Reformen sich mit dem Fortgange der Zeit so dringend herausstellen müsse, daß der Patriotismus das gefährliche Wagspiel zwischen schimpflicher Strafe und dem Verdienste, eine zeitgemäße Reform veranlaßt zu haben, nicht verschmähen werde (vgl. die Rede des Abgeordneten Riedel in den sten. Ber. der II. K. 1849—1850, Bd. II, S. 611). Vgl. über die Frage der Zweckmäßigkeit erschwerender Bestimmungen über die Abänderung einer Verfassung: Stahl, Philosophie des Rechts, 3. Aufl., Bd. II, Abth. 2, §. 85, S. 288 ff.

[3] „Noch sorgfältiger als die unkluge Neuerungslust" — bemerkt hierüber v. Rotteck (im Staats-Recht der konstit. Monarchie von v. Aretin u. v. Rotteck, Bd. III, S. 261—262 — „werde hintangehalten das machiavellistisch schlaue oder gewaltthätige Streben der Herrscher nach Gewaltsvermehrung und die bethörte oder knechtische Willfährigkeit unwürdiger Volksvertreter. Einer überlisteten Kammer von vielleicht unfrei gewählten Deputirten sei das Recht nicht eingeräumt, über das kostbarste Nationalbesitzthum, die Verfassung, zu verfügen, und — etwa unter Voranschickung von Formeln, welche die Wohlthätigkeit einer von der Gewalt diktirten Aenderung preisen, die für die Freiheit wesentlichsten Bestimmungen aufzuopfern und durch Hingabe der Hauptpfeiler das ganze Gebäude dem Einsturz preiszugeben."

[4] Erschwerende Formen für Verfassungs-Abänderungen schreiben z. B. vor die Würtemb.

[illegible] Bezeichnung im Art. 107) die Vorschrift, daß zwar zu der auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung zulässigen Abänderung der Verfassung in jeder Kammer die gewöhnliche absolute Stimmenmehrheit [1] genügt, daß indeß zwei Abstimmungen [illegible] stattfinden müssen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens einundzwanzig Tagen liegen muß [2]. Die Verfassungs-Urkunde bestimmt hierbei zwar nicht ausdrücklich,

---

Verf.-Urk. von 1819, §. 176 (s. v. Mohl, Würtemb. Staats-R., Bd. I, S. 92 u. 621), die Bayerische Verf.-Urk. von 1818, Tit. X, §. 7 (s. Pözl, Bayerisches Verf.-Recht §. 214, S. 526 ff.), die Hessen-Darmstädt. Verf.-Urk. von 1820, §. 110, die Kurhessische von 1831, §. 153, die Königl. Sächs. Verf.-Urk. v. 1831, §. 152, das Hannöversche Landes-Verf.-Gesetz von 1840, §. 180 (aufgehoben durch Gesetz v. 10. April 1848), die Luxemburg. Verf.-Urk. von 1841 am Schluß, die Schwarzb.-Sondersh. Verf.-Urk. von 1849, §. 106, die Oldenburg. Verf.-Urk. von 1852, Art. 212.

[2] Es muß also eine Stimme mehr als die Hälfte der an dem Beschlusse Theil nehmenden Mitglieder sich für die Abänderung erklärt haben (s. ob. §. 121 sub II, S. 304). Außerdem versteht sich von selbst, daß jedes der beiden Häuser in beschlußfähiger Anzahl versammelt gewesen sein muß (vgl. hierüber ob. §. 121 sub I, S. 302 ff.).

[illegible] Der von der Staatsregierung vorgelegte Verf.-Entw. v. 20. Mai 1848, §. 76 verlangte zu Verfassungs-Abänderungen in jeder Kammer eine Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Drittheilen und daß an der Beschlußnahme wenigstens die Hälfte der Mitglieder [illegible] Kammer Theil genommen habe. Damit [illegible] die Verf.-Kom. der Nat.-Verf. (Entw. [illegible]) einverstanden. Dagegen bestimmte [illegible] Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848, Art. [illegible] die Verfassung auf dem ordentlichen [illegible] Gesetzgebung abgeändert werden [illegible] in jeder Kammer die gewöhnliche [illegible] Stimmenmehrheit genügen sollte. Diese [illegible] stand in Verbindung mit der des [illegible] welcher vorschrieb, daß die oktroy. [illegible] sofort nach dem ersten Zusammentreten der Kammern einer Revision auf dem [illegible] Gesetzgebung unterworfen werden [illegible] Revision war demnächst die [illegible] II. K. der Ansicht, daß für [illegible] erschwerende Formen [illegible] müßten. Unter mehr[illegible] welche in dieser Beziehung [illegible] sich die Revis.-Kom. [illegible] zwei Drittheile der anwesenden [illegible] jeder Kammer die Aende[illegible] wenigstens zwei Drittheile [illegible] Kammer an dem Beschlusse [illegible] und daß, wenn eine solche [illegible] erreicht werden sollte, [illegible], dann aber in den neu [illegible] die gewöhnliche absolute [illegible] genügen solle, um die [illegible] ordentlichen Wege der Gesetzgebung [illegible]. Denn wenn des[illegible] an das Land ergan[illegible] Stimmenmehrheit genü[illegible] der Besorgniß vorliege, die Verfassung könne übereilt geändert werden; wogegen für alle andern Fälle durch das Verlangen einer erhöhten Majorität ein Schutz gegen das allzuhäufige Rütteln an der Verfassung gegeben werden müsse. Das Plenum trat dem mit der Modifikation bei, daß nur eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen der anwesenden Mitglieder, welche zugleich mehr als die Hälfte der gesetzlichen Gesammtzahl der Mitglieder ausmacht, erforderlich sein solle, um die Verfassung auf dem Wege der Gesetzgebung zu ändern, indem zugleich der weitere, für den Fall, daß eine solche Stimmenmehrheit nicht erreicht werden sollte, von der Revis.-Kom. gemachte Vorschlag genehmiget wurde. Die I. Kammer beschloß indeß die gegenwärtige Fassung des Art. 107, weil, wie der Bericht des Centralausschusses ausführt, die Verfassung zwar vor übereilter Abänderung sicher zu stellen, gleichzeitig aber, aus Rücksicht auf die bestehenden Zustände und weil das konstitutionelle System noch der weiteren Ausbildung auf Grund der Erfahrung entgegensehe, bildungsfähig hinzustellen sei. In dieser Beziehung sei aber das von der II. Kammer aufgestellte System zu komplicirt und es stehe zu besorgen, daß danach durch die Parteistellung in den Kammern ein Mittel gewonnen werden könnte, jede Verfassungs-Aenderung durch eine Minorität aufs Aeußerste zu erschweren, ja unter Umständen unmöglich zu machen. Die II. Kammer trat dann diesem Beschlusse bei (vgl. v. Rönne's Bearbeit. der Verf.-Urk., Art. 107, S. 208—210).

b) In der Sitz.-Per. v. 1855—1856 sind in beiden Häusern der Volksvertretung Anträge auf Abänderung der in Art. 107 der Verf.-Urk. vorgeschriebenen Frist von 21 Tagen, welche zwischen den beiden Abstimmungen liegen muß, gestellt worden, nämlich im Herrenhause von den Mitgliedern v. Daniels u. v. Buddenbrock (Drucks. Nr. 20) und im Hause der Abgeordneten von dem Abgeordn. v. Grävenitz (Drucks. Nr. 39) auf Feststellung einer Frist von 7 Tagen. Die Kom. des Hauses der Abgeordneten empfahl in ihrem Ber. v. 28. Jan. 1856 (Drucks. Nr. 27) die Annahme dieses Antrages; die Kom. des Herrenhauses beantragte in ihrem Ber. v. 28. Jan. 1856 (Drucks. Nr. 40) die Frist auf 10 Tage festzusetzen. Diesem letzteren Antrage ist das Herrenhaus (in der Sitz. v. 1. u. 23. Febr. 1856) beigetreten (sten. Ber. des Herrenhauses 1855—1856, Bd. I, S. 48—56 und S. 95—96); dagegen hat das Haus der Abgeordneten (in der Sitz. v. 4. Febr. 1856) den Antrag auf Abänderung des Art. 107 abgelehnt (sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1855—1856, Bd. I, S. 291—300). Schließlich hat dann im Hause der Abgeordneten (in der Sitz. v. 14. April

daß der im Art. 107 vorgeschriebenen zweiten Abstimmung über Verfassungs-Aenderungen eine nochmalige Diskussion vorangehen könne; allein da die Verfassungs-Urkunde eine solche wiederholte Erörterung nicht ausdrücklich verbietet, so muß angenommen werden, daß dieselbe verfassungsmäßig nicht ausgeschlossen sei [1].

III. Jede Verfassungs-Aenderung erfordert übrigens ein ausdrücklich darauf gerichtetes „Verfassungs-Aenderungs-Gesetz“, welches die Bestimmungen darüber enthält, welcher Punkt der Verfassung aufgehoben oder durch eine andere Vorschrift ersetzt werden soll. Ganz unstatthaft ist es dagegen, die Verfassung bei Gelegenheit des Erlasses eines Spezial-Gesetzes durch dieses, dergestalt, daß es nur einer zweimaligen Abstimmung mit dem Zwischenraum von 21 Tagen darüber bedürfe, zu ändern [2].

IV. Die durch verfassungsmäßig zu Stande gekommene Verfassungs-Aenderungs-Gesetze angeordneten Abänderungen der Verfassung treten vollständig in die Bedeutung der ursprünglich in der Verfassungs-Urkunde enthaltenen abgeänderten Sätze derselben. Sie stehen mithin zu den niedrigeren Arten von Normen der Gesetze ganz in demselben Verhältnisse, wie die Verfassungs-Urkunde selbst [3] und können ebenso wie die Ver-

---

1856) aus Veranlassung des Beschlusses des Herrenhauses v. 1. u. 23. Febr. 1856 auf Festsetzung eines Zwischenraumes von 10 Tagen eine nochmalige Berathung des Gegenstandes stattgefunden. Die Kom. des Abgeordn.-Hauses hatte in ihrem Berichte v. 8. März 1856 (Drucks. Nr. 68) beantragt, jenem Beschlusse des Herrenhauses beizutreten; allein das Plenum des Abgeordn.-Hauses beschloß den Uebergang zur Tagesordnung (sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1855—1856, Bd. III, S. 1048—1052), so daß also der Art. 107 aufrecht erhalten blieb. Vgl. die Kom.-Berichte über den Gegenstand in den sten. Ber. des Herrenhauses 1855—1856, Bd. II, S. 23—24, und in den sten. Ber. des Abgeord.-Hauses 1855—1856, Bd. IV, S. 53—54, u. Bd. V, S. 378. In der Sitz.-Periode v. 1856—1857 brachte die Staatsregierung den Antrag ein, den Art. 107 der Verf.-Urk. dahin abzuändern, daß die Frist, welche zwischen den beiden Abstimmungen über eine Verfassungs-Aenderung liegen muß, auf 10 Tage herabzusetzen. Dieser Antrag wurde indeß von dem Abgeordn.-Hause abermals abgelehnt (vgl. den Gesetz-Entw. nebst Motiven in den Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1856—1857, Bd. I, Nr. 42, u. in den sten. Ber. dess. 1856—1857, Bd. III, Anl. Nr. 34, S. 101, den Kom.-Ber. v. 11. Febr. 1857 in den Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1856—1857, Bd. II, Nr. 87, u. in den sten. Ber. desselb. Bd. III, Anl. Nr. 35, S. 104—105, u. die Verhandl. in der Plenar-Sitz. v. 18. Febr. 1857, in den sten. Ber. a. a. O., Bd. I, S. 233—246).

[1] Die Frage ist in der (vormaligen) I. K. streitig geworden. Sie ist, da die Verf.-Urk. nicht darüber entscheidet, eine Frage der Zweckmäßigkeit und es muß angenommen werden, daß jedem Hause das Recht zusteht, über die Zulassung oder Nichtgestattung einer solchen Diskussion zu entscheiden. Die I. K. hat den Beschluß gefaßt, in ihre Geschäfts-Ordnung die Bestimmung aufzunehmen, daß bei der im Art. 107 vorgeschriebenen zweiten Abstimmung über Verf.-Aenderungen keine Diskussion stattfinde, und diese Bestimmung ist auch in die neueste Geschäfts-Ordnung des Herrenhauses (§. 63) übergegangen (vgl. ob. §. 139, S. 357, Note 9). Dagegen enthält die Geschäfts-Ordnung des Abgeordn.-Hauses gar keine Bestimmung hierüber und die Praxis dieses Hauses hat sich dahin gestaltet, daß die nochmalige Diskussion zugelassen wird und daß es in jedem einzelnen Falle von dem Beschlusse des Hauses abhängig ist, ob dasselbe auf eine nochmalige Berathung eingehen will oder nicht (vgl. sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1855—1856, Bd. II, S. 525—526). Für die Zulassung einer zweiten Diskussion spricht entschieden der Zweck der in Art. 107 vorgeschriebenen zweimaligen Abstimmung, welcher dahin gerichtet ist, übereilten Abänderungen der Verfassung vorzubeugen. Die Zwischenfrist von 21 Tagen ist dazu bestimmt, der öffentlichen Meinung Zeit zu gewähren, sich über die vorläufig beschlossene Verfassungs-Aenderung zu äußern, und den Kammern Zeit und Gelegenheit zu geben, die öffentliche Meinung zu vernehmen und in Betracht zu ziehen. Es ist also vorausgesetzt, daß, wenn etwa eine Uebereilung stattgefunden, oder wenn eine weniger gut unterrichtete Kammer den ersten Beschluß gefaßt haben sollte, bei der zweiten Abstimmung an die besser unterrichtete Kammer appellirt werden sollte. Wenn aber dieser Zweck erreicht werden soll, so muß es zulässig sein, der zweiten Abstimmung eine nochmalige gründliche Erörterung unter Berücksichtigung aller in der Zwischenzeit im Schooße der Kammern, wie in weitern Kreisen angestellten Betrachtungen eintreten zu lassen (vgl. die motivirte Erklärung der Abgeordn. v. Rönne und Gen. v. 20. Febr. 1852 in den sten. Ber. der I. K. 1851—1852, Bd. I, S. 414). Vgl. überhaupt über diese Frage die Debatten in der I. K. in den sten. Ber. derselben von 1851—1852, Bd. I, S. 368—370 u. 674—678, desgl. den Bericht der Geschäfts-Ordn.-Kom. der I. K. v. 28. Frbr. 1852 in den Drucks. derselb. von 1851—1852, Bd. III, Nr. 137.

[2] Vgl. das Nähere hierüber in Bd. I, Abth. 1, §. 22, sub I, S. 76—78.

[3] Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 22, sub I, S. 75 ff.

fassungs-Urkunde nur unter Beobachtung der im Art. 107 derselben vorgeschriebenen erschwerenden Form wieder abgeändert oder aufgehoben werden.

V. Bloße Zusätze zur Verfassungs-Urkunde, durch welche der Inhalt des Staatsgrundgesetzes überall gar nicht berührt wird, und welche mithin auch eine rückwirkende Kraft auf die Verfassungs-Urkunde auszuüben nicht vermögen, können auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung (Art. 62) [1], ohne Beobachtung der im Art. 107 vorgeschriebenen erschwerenden Form, zu Stande kommen. Indeß versteht sich von selbst, daß die Bestimmungen eines solchen Zusatz-Gesetzes sich streng innerhalb des Begriffs eines Zusatzes halten müssen, und also weder mittelbar, noch unmittelbar eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes enthalten dürfen. Soll aber ein solches Zusatz-Gesetz später wieder abgeändert oder aufgehoben werden, so kommt es darauf an, ob dasselbe für einen integrirenden Theil des Staatsgrundgesetzes ausdrücklich erklärt worden ist oder nicht. Ersteren Falls steht es mit der Verfassungs-Urkunde auf gleicher Linie und kann dann auch nur unter eben den Bedingungen wieder aufgehoben oder abgeändert werden, wie andere Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde. Letzteren Falls hat dasselbe nicht gleiche Kraft mit dem Staatsgrundgesetze und die Aufhebung oder Abänderung kann dann in gleicher Weise erfolgen, wie bei jedem anderen Gesetze [2].

VI. Wenn die Verfassungs-Urkunde im Art. 107 bestimmt, daß „die Verfassung" auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung, unter Beobachtung der ebendaselbst angeordneten erschwerenden Form, abgeändert werden kann, so ergiebt sich daraus nur, daß die vorgeschriebenen erschwerenden Bedingungen bei allen in dem Staatsgrundgesetze selbst, sowie bei allen in verfassungsmäßig zu Stande gekommenen Verfassungs-Aenderungs-Gesetzen, und in solchen Verfassungs-Zusätzen, die für integrirende Bestandtheile der Verfassungs-Urkunde erklärt worden sind, enthaltenen Punkten beobachtet werden müssen; keinesweges aber kann angenommen werden, daß der Ausdruck: „Verfassung" im Art. 107 den Sinn habe, daß darunter alle und jede staatsrechtliche Verhältnisse zu verstehen, welche, ohne in der schriftlichen Verfassungs-Urkunde aufgezeichnet zu sein, einen Bestandtheil der Verfassung des Landes bilden. Der Ausdruck: „Verfassung" ist vielmehr im Art. 107 im engeren Sinne gebraucht, nämlich als gleichbedeutend mit: „Staatsgrundgesetz" oder: „Verfassungs-Urkunde" [3], also in demselben Sinne, wie im Eingange der Verfassungs-Urkunde [4], welcher ergiebt, daß auch die Bestimmung des Art. 107 derselben nur auf dasjenige bezogen werden kann, was eben durch die Verfassung (das Staatsgrundgesetz) festgesetzt oder anerkannt worden ist. Gesetze also, welche nicht den Inhalt der Verfassungs-Urkunde, oder späterer, der Verfassungs-Urkunde gleich zu achtender Verfassungs-Aenderungs- oder Zusatz-Gesetze berühren, erfordern selbst dann nicht die im Art. 107 vorgeschriebene zweimalige Abstimmung, wenn ihr Inhalt von solcher Be-

---

[1] Es sind sogar Fälle nicht undenkbar, wo solche Zusätze mit provisorischer Gesetzeskraft im Verordnungswege (Art. 63) vorgenommen werden könnten, wenn nur der Fall an und für sich dazu angethan ist (vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 47 sub B, S. 168 ff., und insbesond. S. 169 sub 2).

[2] Wenn v. Mohl in seinem Staats-Rechte des Königreichs Würtemberg, Bd. I, S. 93 ausspricht, daß Zusatz-Gesetze zur Verf.-Urk. keinen Antheil an den besonderen Vorrechten des Staatsgrundgesetzes nehmen, sondern als einfache Gesetze und Verordnungen zu behandeln seien, so dürfte dem nur mit der oben im Texte angegebenen Einschränkung beizutreten sein, da solche Zusätze, welche für Bestandtheile der Verf.-Urk. erklärt worden sind, dieser letzteren vollkommen gleichstehen. Auch scheint die von v. Mohl a. a. O. vorgetragene Ansicht nicht mit der a. a. O., S. 621 aufgestellten Meinung vereinbar zu sein, daß spätere Zusätze zur Verf.-Urk. nur unter Beobachtung der erschwerenden Bedingungen geändert werden können. Die richtige Ansicht dürfte vielmehr die sein, welche den ob. im Texte aufgestellten Unterschied macht.

[3] Vgl. über die Begriffe von Verfassung im weiteren und engeren Sinne Bd. I, Abth. 1, §. 29, S. 115.

[4] Die Verkündigungs-Formel der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 sagt nämlich: „daß, nachdem die oktroy. Verfassung v. 5. Dec. 1848 der darin angeordneten Revision unterworfen worden und die Verfassung in Uebereinstimmung mit den Kammern endgültig festgestellt sei, dieselbe als Staatsgrundgesetz verkündet werde." Es ist also der Ausdruck: „Verfassung" hier — wie überall in der Verf.-Urk. — im engeren Sinne, nämlich gleichbedeutend mit: „Verfassungs-Urkunde" genommen worden.

schaffenheit ist, daß dadurch Rechtsverhältnisse, welche gleichfalls zur Verfassung des Landes gehören, d. h. die Stellung der Staatstheilnehmer zur Staatsgewalt bestimmen, verändert oder neu geordnet werden [1].

VII. Wenn bei der Berathung eines Gesetzvorschlages die Frage streitig wird, ob ein bestimmter Punkt mit der Verfassung (dem Staatsgrundgesetze oder den ihm gleich gestellten Gesetzen) unvereinbar sei, und ob es daher vor der Beschlußnahme über das Gesetz einer Abänderung der Verfassung bedürfe, so kann hierüber nicht die Ansicht Einzelner entscheiden, sondern es muß darüber von den Kammern entschieden werden, und zwar, da keine Ausnahme für diesen Fall vorgeschrieben ist, durch einen den Vorschriften des Art. 80 der Verfassungs-Urkunde entsprechenden Beschluß, also durch absolute Stimmenmehrheit bei Anwesenheit der beschlußfähigen Anzahl der Mitglieder des betreffenden Hauses [2].

VIII. Wenn ein Punkt der Verfassung dunkel ist und zur Behebung des Zweifels eine authentische Auslegung (Deklaration) für erforderlich erachtet wird, so kann solche nur von sämmtlichen Faktoren der Gesetzgebung gemeinschaftlich erfolgen, also nur auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung (Art. 62 der Verfassungs-Urkunde) zu Stande kommen [3]; dagegen bedarf es hierbei nicht der Beobachtung der im Art. 107 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen erschwerenden Form, weil solche nur für wirkliche Abänderungen vorgeschrieben ist [4].

---

[1] Obgleich die Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 nicht die Gesammtheit der Preußen geltenden Verfassungs-Normen enthält, so ist sie doch das alleinige Staatsgrundgesetz Preußens (vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 30, S. 119, Note 3) und unter den Garantien dieses Staatsgrundgesetzes, also insbesondere unter dem Schutze des Art. 107 desselben, stehen nur dessen eigene Bestimmungen und diejenigen später zu Stande gekommenen Verfassungs-Aenderungs- und Zusatz-Gesetze, welche die Natur des Staasgrundgesetzes haben. Alle übrigen älteren und neueren Gesetze, welche außerdem bestehen, gehören nicht in dieselbe Kategorie, wie das Staatsgrundgesetz, sondern sind einfache Gesetze oder Verordnungen, die zwar zum Theil auch Bestimmungen über Verfassungsgegenstände enthalten, aber in Betreff der durch den Art. 107 gewährleisteten Form ihrer Abänderung nicht auf gleicher Linie mit den Verfassungs-Normen stehen. So z. B. enthalten die reaktivirten Gesetze und Verordnungen über die Provinzial-, Kreis- und Kommunal-Stände unzweifelhaft Normen für die provinzial-, kreis- und kommunalständische Verfassung des Landes; allein sie stehen nicht unter dem Schutze des Art. 107 der Verf.-Urk., sondern können auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung, ohne Beobachtung der a. a. O. vorgeschriebenen erschwerenden Form, abgeändert werden. Deshalb hat auch das den Art. 105 der Verf.-Urk. aufhebende Gesetz v. 24. Mai 1853 (G. S. 1853, S. 218, s. ob. §. 109, S. 232—233) nur ausgesprochen, „daß die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen des Staates durch besondere Gesetze näher bestimmt werde", wodurch zugleich ausgedrückt ist, daß diese „besonderen Gesetze" keinen integrirenden Theil des Staatsgrundgesetzes bilden, sondern den gewöhnlichen Gesetzen gleichgestellt sein sollen, also nicht unter dem besonderen Schutze der Verf.-Urk. und des Art. 107 derselben stehen. — Von anderer Ansicht scheint v. Mohl (Würtemberg. Staats-R., Bd. I, S. 621 u. 623, Note 8) auszugehen; indeß dürfte seiner Meinung aus den oben entwickelten Gründen nicht beizutreten sein.

[2]) Vgl. ob. §. 121, S. 302—304. — Finden beide Häuser keinen Widerspruch zwischen der Verfassung und dem zur Berathung gestellten Spezial-Gesetze, so steht nichts entgegen, das im Uebrigen vereinbarte Gesetz in Kraft treten zu lassen, und der dissentirenden Minorität des Hauses bleibt dann nur das Recht, ihre abweichende Ansicht in einem Separat-Votum (als Protest) niederzulegen (s. ob. §. 139 sub 4, S. 357). Nehmen beide Häuser den Widerspruch als vorhanden an, so folgt daraus von selbst, daß vor der Annahme des Spezial-Gesetzes eine Verfassungs-Aenderung auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande kommen müßte und daß bis dahin das Spezial-Gesetz abzulehnen ist (vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 22, S. 76—78). Dagegen kann auch der Fall eintreten, daß das eine Haus keinen Widerspruch findet, während das andere Haus einen solchen als vorhanden annimmt, und dann kann das Spezial-Gesetz nicht zu Stande kommen, sondern muß von dem den Widerspruch annehmenden Hause bis dahin abgelehnt werden, wo dieser Widerspruch durch Vereinbarung über eine denselben ausschließende anderweitige Verfassungs-Bestimmung behoben sein würde.

[3] Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 23 sub A, S. 80—81.

[4] Dabei wird indeß vorausgesetzt, daß das Gesetz sich in der That strenge innerhalb der Grenzen einer authentischen Deklaration hält, also wirklich nur eine Erklärung eines allseitig als zweifelhaft anerkannten Punktes der Verfassung giebt, und nicht unter der Form einer solchen den Inhalt einer Verfassungs-Bestimmung alterirt. Vgl. auch ob. §. 107, S. 196, Note 3.

Sechster Abschnitt.

Von dem Verhältnisse des Staates zur Kirche und Schule.

Erstes Kapitel.

Verhältniß des Staates zur Kirche und zu anderen Religionsgesellschaften [1].

§. 190.

Vorbemerkungen.

I. Während die Sphäre des **Staates** alle äußeren Verhältnisse der Staatsbürger insoweit umfaßt, als sie unter den allgemeinen Begriff des **Rechts**, nämlich der nöthigenfalls durch Zwang geltend zu machenden Ordnung für das menschliche **Gemeinleben** fallen, ist die **Kirche** die zur Pflege der **Religion** bestimmte organische Anstalt. Sie ist daher vom Staate nach Gegenstand, Zweck und Wirksamkeit verschieden und deshalb betrachtet die gemeinsame Ordnung aller christlichen Völker **Staat und Kirche als zweierlei wesentlich selbstständige Gemeinschaften** [2]. Da nun aber diese beiden wichtigen neben einander bestehenden Gesellschaften vielfach in Berührung kommen müssen, so bedarf es der Ordnung der Verhältnisse des Staates zur Kirche und zu den kirchlichen Institutionen, und namentlich fallen die kirchlichen Verhältnisse insoweit in den Bereich des Staates, als die Kirche auch **äußere** Gemeinschaft ist. Das rechtliche Verhältniß des Staates zur christlichen Kirche oder anderen Religionsgesellschaften [3] gehört daher zu den Gegenständen des positiven Verfassungs-Rechtes. Der Inbegriff aber der zwischen Staat und Kirche bestehenden Rechte heißt das **Kirchen-Staatsrecht** (jus publicum ecclesiasticum) [4].

---

[1] Ueber das Verhältniß des Staates zur Religion und Kirche im Allgemeinen vgl.: Bluntschli, allgem. Staats-R., 2. Aufl., Bd. II, Buch 9, S. 250 ff., Klüber, öff. R. des D. B., 4. Aufl., §§. 506 ff., Zöpfl, Grundsätze des gem. D. Staats-R., 5. Aufl., Bd. II, §§. 526—540, S. 831 ff., Gitzler, Handbuch des gem. u. Preuß. Kirchenrechts, S. 128 ff., Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts, Bd. I, S. 550—573 und S. 675—697, v. Mohl, Staats-R. des Königreichs Würtemberg, 2. Aufl., Bd. II, S. 438 ff., Dr. Fr. Hänel, de finibus inter civitatem atque ecclesiam caute regundis (Dresd. 1835), Herrmann, über die Stellung der Religionsgesellschaften im Staate (Göttingen, 1849). A. Friedberg, de finium inter ecclesiam et civitatem regundorum judicio, quid medii aevi doctores et leges statuerint (Lips., 1861). — Politische Betrachtungen über das Verhältniß von Staat und Kirche: R. v. Mohl, über das Verhältniß des Staates zur Kirche (in dessen Staats-Recht, Völker-Recht u. Politik, Bd. II, 1 (Tübingen, 1862) S. 171—292; Dahlmann, Politik, S. 341 ff., Grundsätze der Realpolitik, angewendet auf die staatlichen Zustände Deutschlands (Stuttgart, 1853), S. 109 ff.

[2] Der Gegensatz von Staat und Kirche war im Alterthume nicht zur klaren Anschauung gekommen. Noch die Römer sahen das jus sacrum als einen Bestandtheil des jus publicum an. Erst das Christenthum hat dahin geführt, die **Kirche** als die **religiöse Gemeinschaft** der Menschen dem **Staate** als der **politischen Gemeinschaft** selbstständig zur Seite zu stellen.

[3] **Kirchen** sowohl, als **andere** Religionsgesellschaften sind Verbindungen zur gemeinsamen Gottesverehrung; indeß wird die Bezeichnung als: „Kirche" (ecclesia) nur von den **anerkannten christlichen** mit Korporations-Rechten versehenen Religionsgesellschaften gebraucht (Zöpfl, Grundsätze des gem. D. St.-R., 5. Aufl., Bd. II, §. 526, S. 832, Note 1). Vgl. indeß Richter, Lehrbuch des Kirchenrechts, 5. Aufl. (Leipzig, 1858) §§. 1—4, S. 1 ff.

[4] Das Recht der Kirche, lediglich als **religiöser** Gemeinschaft, ist bei dem vom Staate nach dieser Seite hin unabhängigen Wesen der Kirche ebenso wenig ein Theil des Staats-Rechtes, wie es, da es sich hierbei überhaupt nicht um juristische Rechte handeln kann, kein Theil des Privatrechtes ist. Was dagegen das Recht der Kirche, als einer eine **äußere Erscheinung** annehmenden Verbindung, abgesehen von ihrem religiösen Charakter, betrifft, so kann von dieser Seite aus die Kirche sowohl einen privatrechtlichen Charakter haben und, soweit letzteres der Fall, gehört die Bestimmung ihrer Verhältnisse auch in das Staats-Recht, und zwar bildet sie einen Theil desselben mit der besonderen Bezeichnung: „**Staats-Kirchenrecht**" (vgl. J. Held,

II. Was insbesondere das Verhältniß der christlichen Kirche zum Staate betrifft, so sind die Grundansichten darüber zu den verschiedenen Zeiten sehr abweichende gewesen und den Rechten des Staates bald weitere, bald engere Grenzen gezogen worden. Nachdem im Römischen und Griechischen Reiche das Christenthum zur Staatsreligion erhoben worden war, wurde die Kirche zur Staatskirche im strengsten Sinne des Wortes. Der Kaiser war gleichzeitig das äußere Oberhaupt der Kirche und des Staates und übte nicht bloß die absolute Macht im Staate, sondern auch die höchste Macht über die Kirche aus [1]. Da indeß der Klerus seinen Beruf nicht, wie die Staatsbeamten, vom Kaiser ableitete, sondern im Dienste der Kirche die vom Staate unabhängige geistige Einheit besaß, so strebte er auch nach einer Einheit außer dem Staatsoberhaupte und die Patriarchen unter dem Vortritte des Bischofs von Rom, des Nachfolgers des Apostels Petrus, erlangten bald eine Selbstständigkeit der christlichen Kirche selbst dem Kaiser gegenüber. So bildete sich das hierarchische System aus, nach welchem die Kirche als unmittelbare göttliche Institution und deshalb als eine weltbürgerliche, an keine Staatsgrenzen gebundene Gemeinheit (universitas), also als universeller Gottes-Staat (civitas dei) aufgefaßt wird, in dem alle weltliche Staaten selbst stehen müssen. Das Episkopat aber regiert die Kirche, zu deren Leitung es durch göttliche Anordnung berufen ist. So zeigen sich im Mittelalter zwei vollständig ausgebildete Organismen, beide der Idee nach die ganze Christenheit umfassend, und beide mit eigenem Haupte. Der Kaiser stand nur an der Spitze des weltlichen, der Pabst nur an der des geistlichen Reiches [2]. Ueber das Verhältniß beider Mächte zu einander wurde der große Kampf des Mittelalters geführt — des Staates für seine Gleichberechtigung, der Kirche für ihre höhere Macht. Allein obschon im dreizehnten Jahrhundert die Ueberordnung der Kirche über den Staat entschieden war, so zeigte sich dieselbe doch bald als unhaltbar und für den Staat als unerträglich. Die reformatorischen Bestrebungen in Staat und Kirche, besonders seit dem sechszehnten Jahrhundert, nicht minder die Entwickelung des modernen Europäischen Staaten-Systems, haben die Oberherrlichkeit der Kirche über den Staat beseitiget und zur Entwickelung eines anderen Systems über das Verhältniß der Kirche zum Staate, nämlich des sogenannten Territorial-Systems, geführt, welches die christliche Religion als Landesangelegenheit auffaßt und dem Staatsoberhaupte dieselbe Gewalt in Religionssachen, wie in politischen beilegt, sodaß sich in ihm die Kirchenhoheit und die Kirchengewalt vereinigen [3]. Die Kirche ist danach in allen Beziehun-

---

System des Verfass.-Rechts der monarch. Staaten Deutschlands, Bd. I, S. 20). Das Staats-Kirchenrecht oder Kirchen-Staats-Recht begreift übrigens nur das Staatsverhältniß der Kirche zum Staate in sich, und das öffentliche Kirchenrecht wird damit keineswegs erschöpft; denn letzteres umfaßt den Inbegriff aller derjenigen Rechtsgrundsätze, welche sich auf die Kirche in ihrem Begriff und auf das Verhältniß der Mitglieder der Kirche zur Kirchengewalt beziehen. Das öffentliche Kirchenrecht begreift also nicht bloß das Rechtsverhältniß der Kirche nach Außen (jus ecclesiasticum externo-publicum), sondern auch das nach Innen (jus eccles. interno-publ.), den Inbegriff der Rechtsverhältnisse, welche sich auf die Anordnung und Leitung des kirchlichen Organismus beziehen (vgl. Gitzler, Handb. des gem. u. Preuß. Kirchenrechts, Breslau, 1841, §. 5, S. 10). In das Gebiet des Staats-Rechts gehört aber das Kirchenrecht nur insoweit, als nicht das Recht der Kirche von dem ihr zugehörigen eigenen Standpunkte aus, sondern nur das Verhältniß des Staates zur Kirche und den kirchl. Institutionen von dem Standpunkte des Staates aus betrachtet wird (vgl. Bluntschli, allgem. St.-R., 2. Aufl., Bd. I, S. 5—7, Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. II, §. 242, S. 605). Vgl. indeß: Richter, Lehrbuch des Kirchenrechts, 5. Aufl. (Leipzig, 1858), §. 3, S. 3, und Stahl, Rechtsphilosophie, 3. Aufl., Bd. II, Abth. 1, §. 45, S. 301, Note *.

[1] Der Kaiser erließ nicht bloß Gesetze zum Schutze und zur Förderung der Kirche, sondern auch über die Verfassung und den Kultus derselben und selbst über die Dogmen. Er berief die Koncilien der Bischöfe, bestätigte ihre Beschlüsse und gab denselben erst dadurch legitime Autorität.

[2] Sachsenspiegel I, 1: „Tvei swert lit got in ertrike to bescermene de kristenheit. Deme pavese is gesat dat geistelike, deme keisere dat wertlike."

[3] Nach diesem Systeme kann der Landesherr auch das Symbol und den Kultus bestimmen und die Religionsübung im Lande beliebig verändern, nach dem Grundsatze: „Cujus est regio illius est religio", so daß dem Landesherrn auch ein unbeschränktes jus reformandi zusteht. Dies System besteht noch jetzt in Rußland (vgl. Russischer Kodex I, §. 42) und

30*

gen vom Staate abhängig und demselben untergeordnet. Dies System hat indeß in Deutschland schon durch die Beschränkungen, welche der Westphälische Friede (1648) der landesherrlichen Kirchenhoheit gesetzt hat, wesentliche Modifikationen erlitten und es hat sich nach und nach ein drittes System über das Verhältniß der Religionsgesellschaften zum Staate entwickelt, nämlich das der Religionsfreiheit. Dies System fordert für jeden Staatsbürger die subjektive Freiheit des religiösen Glaubens und verlangt von Staate nur die Gewährung vollkommener Gewissensfreiheit und Freiheit zur Bildung von Religionsgesellschaften, wogegen der Staat nicht verpflichtet ist zu Leistungen für die einzelnen Religionsgesellschaften oder Kirchen, sondern ihm überlassen bleibt, inwiefern er seinem Interesse angemessen findet, einer oder der anderen Kirche wegen deren Bedeutung für zahlreiche Staatsbürger Unterstützung zu gewähren. Davon ausgehend, daß die Kirche vom Staate nur nach den Grundsätzen vom Vereinsrechte zu beurtheilen, wird für die christlichen Kirchen, wie für die anderen Religionsgesellschaften, hinsichts ihrer inneren Angelegenheiten (Dogma, Symbol, Ritus, Liturgie u. s. w.), sowie hinsichts ihrer Vermögensverwaltung völlige Unabhängigkeit vom Staate gefordert, und nur insofern sie Korporationsrechte oder Unterstützung aus Staatsmitteln in Anspruch nehmen, findet eine Einwirkung der Staatsgewalt statt; der Staatsaufsicht sind sie nur hinsichts der Beobachtung der allgemeinen Staatsgesetze unterworfen. Dies System hat auch in der Preußischen Verfassungs-Urkunde volle Anerkennung gefunden [1].

Erster Titel.

Allgemeine Grundsätze von der Kirchenhoheit und der Kirchengewalt [2].

§. 191.

I. Der Inbegriff derjenigen Rechte, welche dem Staate, in seinem Unterschiede von der Kirche, über die anerkannten christlichen Kirchen und anderen Religionsgesellschaften zustehen, bildet die Kirchenhoheit (Staatshoheit in Kirchensachen, jus sublime s. majestaticum circa sacra), wogegen die Kirchengewalt oder das bischöfliche Recht (jus episcopale, jus sacrorum s. jus in sacra) in dem Inbegriffe derjenigen Rechte besteht, welche der Kirche selbst als gesellschaftlichem Vereine über ihre Mitglieder in Gemäßheit des Zweckes und der inneren Einrichtung dieser Verbindung zustehen. Auch das Allgem. Land-Recht unterscheidet, nach dem zur Zeit der Redaktion desselben in Preußen bestandenen Rechtszustande, zwischen den Rechten des Staates über die Religionsgesellschaften (jus circa sacra) und der Verwaltung und Vertretung der gemeinschaftlichen Rechte einer Religionspartei durch deren Vorstände (jus sacrorum) [3]. In der Verordnung v. 27. Okt. 1810 über die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden [4] werden (unter C) gleichfalls die „oberste Aufsicht und Fürsorge des Staates in Beziehung auf Religionsübung (jus circa sacra)" und die „Konsistorialrechte der verschiedenen Religionspartheien (jus sacrorum)" unterschieden. Das Recht des Staates (jus circa sacra) aber besteht nach den landrechtlichen Grundsätzen wesentlich in dem Rechte der Oberaufsicht und der Genehmigung für bestimmte dem Staate vorbehaltene Fälle [5]; die Rechte der geistlichen Oberen (jus

---

bestand auch in England eine Zeitlang unter König Heinrich VIII.

[1] Vgl. ob. §. 97, S. 113 ff. — Dasselbe System liegt den betr. Bestimmungen der Grundrechte des Deutschen Volkes und der Deutschen Reichsverfassung v. 28. März 1849, §§. 144 ff., sowie den betr. Beschlüssen des Erfurter Unions-Parlaments zum Grunde.

[2] Vgl. Klüber's öffentl. R. des D. B., §§. 506, 513, 514, 515, 516, Zöpfl's Grundsätze des gem. D. Staats-R., 5. Aufl., Bd. II, §§. 526, 527, S. 831 ff.

[3] Ueber die von dem A. L. R. anerkannte Scheidung dieser Begriffe vgl.: (Jakobson), die Grundsätze des Preuß. Rechts über das Verhältniß von Staat und Kirche (Königsberg, 1838).

[4] Vgl. G. S. 1810, S. 13.

[5] Vgl. A. L. R., II, 11, §§. 117, 118, 128, 136, 138, 141, 142, 145, 146, 151, 161, 176, 180, 188, 194, 197—216, 219, 237, 238, 306, 311, 431, 444, 648, 709, u. a. m.

sacrorum) sind nicht auf die sogenannten Interna der Religionsparthei beschränkt, sondern umfassen auch die äußeren Angelegenheiten in der weitesten Ausdehnung, namentlich die Vermögensverwaltung [1].

II. Die Kirchenhoheit begreift in sich 1) das Recht der Aufnahme oder Zulassung von Religionsgesellschaften überhaupt (sogenanntes jus receptionis), 2) das Oberaufsichts-Recht (jus supremae inspectionis secularis in causis ecclesiasticis), und 3) das Schutz- oder Schirm-Recht (jus advocatiae s. protectionis) über die Kirchen und Religionsgesellschaften.

III. Als weltliche Gewalt des Staates über die Kirche ist die Kirchenhoheit ein wesentlicher und unzertrennlicher Theil der Staatshoheit und steht daher unstreitig dem Inhaber der letzteren zu [2]. Die Kirchengewalt (das Episkopal-Recht) dagegen, als die höchste Gewalt in der Kirche, hat in der katholischen Kirche jederzeit den Bischöfen gebührt und gebührt ihnen noch jetzt; niemals befand sich hier dies Recht in den Händen des Landesherrn, als solchen [3]. Die Verfassung der evangelischen Kirche in Deutschland hat indeß eine hiervon abweichende geschichtliche Entwickelung gehabt [4], in Folge deren in der Lutherischen Kirche am Ende des sechszehnten Jahrhunderts die Fürsten an die Spitze der Kirche gelangt waren und nicht bloß die Kirchenhoheit, sondern auch die Kirchengewalt besaßen [5], während die Konsistorien als

---

[1] Vgl. A. L. R., II, 11, §§. 167, 180, 186, 217, 220 (Anh. §. 126), 227, 238, 247, 294, 296, 298, 300, 302, 311, 639, 641, 645, 648, 649, 652, 659, 661, 662, 671, 680, 687, 695—698, 704, 706, 750, 752, 754, 759, 764, 771, 824 u. a. m.

[2] Sie ist ein rein politisches Recht und gebührt als solches dem Staatsoberhaupte, und zwar ohne Rücksicht auf die Konfession, welcher dasselbe angehört. Der Westphälische Friede (1648) hat sie bereits als ein in der Landeshoheit enthaltenes Recht anerkannt (Instr. pac. Osnabr., Art. VIII, §. 1: „Singuli Electores, Principes et Status Imperii Romani ... in libero juris territorialis tam in Ecclesiasticis quam in politicis exercitio ... stabiliti firmatique sunto"). Seit Auflösung des D. Reiches bildet sie eine mit dem Begriffe der Souverainetät für das Staatsoberhaupt, als solches, unzertrennlich verbundene Befugniß.

[3] In den katholischen geistlichen Deutschen Staaten traf die Kirchengewalt und die Kirchenhoheit allerdings in einem und demselben Subjekte zufällig zusammen, wie dies noch jetzt im Kirchenstaate der Fall ist; allein diese zufällige Vereinigung hebt die Unterschiede zwischen Kirchengewalt und Kirchenhoheit keineswegs auf (vgl. Zöpfl, Grunds. des gem. D. Staats-R., Bd. II, §. 527, S. 833 ff.).

[4] Vgl. darüber Richter, Lehrbuch des Kirchenrechts, 5. Aufl., §§. 60 ff., S. 124 ff.

[5] Obgleich hierüber an sich kein Streit besteht, so finden sich doch über die Art und den Rechtsgrund des Ueberganges des bischöflichen Rechtes auf die evangelischen Landesfürsten mehrere, wesentlich zwei Haupt-Systeme. Nach dem ersten Systeme fiel bei der Reformation die bisherige Kirchengewalt der katholischen Bischöfe, gleichsam als herrenloses Gut, an den Landesherrn als solchen und ward ipso facto mit der Landeshoheit, als deren integrirender Theil, vereinigt (Territorial-System). Nach dem anderen Systeme hat zwar der Landesherr auch die bischöfliche Gewalt, allein nicht als Landesherr und vermöge der Landeshoheit und als integrirender Theil und Ausfluß, sondern als Oberhaupt seiner Landeskirche und als eigene, mit der Landeshoheit zwar verbundene, allein dennoch für sich bestehende, Kirchengewalt (Episkopal-System). Dies System zerfällt in zwei Unter-Systeme, die im Wesentlichen, nämlich darin, daß die Episkopal-Gewalt beim Landesherrn, und zwar nicht als Ausfluß der Landeshoheit, sondern als eigene bischöfliche Gewalt, sich befinde, übereinstimmen, und nur über die Veranlassung und den Rechtsgrund dieses bischöflichen Rechtes des Landesherrn verschiedene Ansichten haben. Denn a) nach dem einen Systeme haben die Deutschen evangelischen Landesherren die bischöfliche Gewalt ohne Dazwischenkunft der Kirchengesellschaft, gleichsam als von der katholischen Kirche auf sie übergegangen (ex jure devoluto) erhalten (das Episkopal-System im engeren Sinne), wogegen b) nach dem anderen Systeme die erledigte Kirchengewalt der bisherigen katholischen geistlichen Oberen zunächst an die evangelisch gewordene Kirchengesellschaft selbst zurückgefallen, von derselben aber sogleich dem Landesfürsten stillschweigend oder ausdrücklich überlassen und übertragen worden ist (ex jure delegato, Kollegial-System). Vgl. die Abhandl. über das bischöfliche Recht in der evangelischen Kirche in Deutschland in v. Kamptz' Jahrb., Bd. XXXI, S. 25 ff., Richter, Lehrbuch des Kirchenrechts, 5. Aufl., §. 64, S. 135 ff., Maurenbrecher, Grundsätze des heutigen Deutschen Staats-R., S. 425, Note b). — Die Redaktoren des Land-Rechts sind durchaus fern von dem Territorial-Systeme und neigen zum Kollegial-Systeme, ohne das Episkopal-System im engeren Sinne zu verwerfen. Denn sie erklären: „Der protestantische Landesherr hat jure superioritatis keine mehreren Rechte in Absicht der Religion, als jeder andere Regent. Sollte er in Absicht der protestantischen Religion mehrere andere Rechte

Verwaltungs-Organe bestanden, wovon diese Verfassung den Namen Konsistorial-Verfassung erhalten hat. In der reformirten Kirche in Deutschland dagegen haben sich die Verhältnisse in verschiedener Weise entwickelt. In den Ländern, wo das reformirte Bekenntniß durch die Fürsten eingeführt worden war, wurde nämlich eine Verfassung, welche derjenigen der Lutherischen Gebiete sehr nahe kam, begründet, während dort, wo die Kirche unter dem Kreuze stand, sich ein autonomisches Regiment entwickelt hatte. In den Gemeinden bildete sich das Presbyterium aus den Pastoren, Aeltesten und Diakonen, und durch den Zusammentritt von Pastoren und Aeltesten entsteht die Synode, in welcher sich die höchste Autorität der Kirche darstellt. Diese sogenannte Presbyterial- und Synodal-Verfassung, welche mit einigen Modifikationen später auch bei den Kleve-Märkischen Lutheranern Eingang fand, hat sich indeß auch hier unter der Herrschaft des evangelischen Landesherrn nicht in vollständiger Selbstständigkeit erhalten, sondern es hat später eine unmittelbare Einwirkung der Fürsten Platz gegriffen. Auch als im Jahre 1835 die Synodal- und Presbyterial-Verfassung durch die Kirchen-Ordnung für Rheinland und Westphalen v. 5. März 1835 erneuerte Bestätigung erhielt, geschah dies nur so, daß mit ihr das Prinzip der Konsistorial-Verfassung vereiniget wurde. In ähnlicher Weise hatte schon früher das letztere in Preußen aus der Organisation der am Ende des siebzehnten Jahrhunderts aufgenommenen Französischen Gemeinden das synodale Element verdrängt [1].

Zweiter Titel.

Von den einzelnen in der Kirchenhoheit enthaltenen Rechten.

§. 192.

I. Von dem Rechte der Aufnahme der Religionsgesellschaften [2].

I. Das Recht der Aufnahme (sogen. jus receptionis) besteht in der Befugniß des Staates, die Bildung von Religionsgesellschaften in seinem Gebiete zu gestatten und die Bedingungen ihres Bestehens vorzuschreiben. Dies Recht gehört nach den Grundsätzen des öffentlichen Deutschen Rechtes [3] unzweifelhaft zu den in der Kirchenhoheit enthaltenen Hoheitsrechten des Staates. Das Allgemeine Land-Recht, welches heimliche Zusammenkünfte, die der Ordnung und Sicherheit des Staates gefährlich werden könnten, auch unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes, nicht duldet [4],

---

haben, so müßte er sie jure episcopali haben. Ob er sie wirklich habe? adhuc sub judice lis est. Ob es gut sei, daß er sie sich anmaße oder wirklich habe, ist wohl zu verneinen" (vgl. die Materialien zum A. L. R. im Auszuge in v. Kamptz' Jahrb., Bd. LVIII, S. 73, 75, desgl. die Abhandlung a. a. O., Bd. XXXI, S. 113).

[1] Vgl. Richter, Lehrbuch des Kirchenrechts, 5. Aufl., §. 157, S. 325 ff., und die nähere Entwickelung der beiden Verfassungen (der Konsistorial- und der Presbyterial- und Synodal-Verfassung) ebendas. §§. 158 ff., S. 326 ff.

[2] Vgl. die oben S. 117, Note 1 alleg. Literatur, Zöpfl, Grundsätze des gem. D. St.-R., 5. Aufl., Bd. II, §§. 530—533, S. 844 ff., Richter, Lehrbuch des Kirchenrechts, 5. Aufl., §. 98, S. 198 ff.

[3] Vgl. ob. §. 97, S. 117. — Der Westphälische Friede von 1648 hat nur den rechtlichen Bestand der evangelischen Kirche neben der katholischen im Deutschen Reiche zur grundgesetzlichen Anerkennung gebracht und die rechtliche Stellung dieser beiden Konfessionen zu einander nach dem Prinzip der Rechtsgleichheit geordnet; dagegen beabsichtigte derselbe keineswegs, ein unbeschränktes Recht zur beliebigen Bildung neuer Religionsgesellschaften zu gründen, sondern die gegen andere Religionsgesellschaften und insbesondere gegen das Sektenwesen ergangenen früheren Reichsgesetze blieben aufrecht erhalten. Auch ging dieser Friede von der Annahme aus, daß das Recht, die eine oder die andere der beiden Konfessionen in dem Lande aufzunehmen, d. h. nach deren Bekenntnisse den öffentlichen Gottesdienst im Lande umzugestalten und ihr das Kirchenvermögen zuzuweisen (das sogenannte jus reformandi), ein unzweifelhaft in der Landeshoheit begründetes Recht der Landesherren sei, welches denselben nicht zu entziehen, sondern nur auf bestimmte Schranken zurückzuführen sei (vgl. ob. §. 97, S. 113, Note 2, und Zöpfl, Grundsätze des gem. D. Staats-R., 5. Aufl., Bd. II, §. 531, S. 847 ff.).

[4] Vgl. A. L. R., II, 11, §. 9, s. ob. S. 114 in der Note.

gestattet die Verbindung mehrerer Einwohner des Staates zur Religionsübung, jedoch nur unter dessen Genehmigung[1], und spricht schon hierdurch aus, daß dem Staate das Recht zustehe, zu prüfen und demnächst zu beschließen, ob und in welchem Umfange einer neuen Religionsgesellschaft die Befugniß zur Ausübung ihres Gottesdienstes zu ertheilen oder zu versagen. Zugleich bestimmt das Allgemeine Land-Recht dann, daß jede Kirchengesellschaft[2] verpflichtet sein soll, „ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger einzuflößen“[3], und indem es verbietet, „Religionsgrundsätze, welche diesem zuwider sind, im Staate zu lehren und auszubreiten“[4], behält es dem Staate die Befugniß vor, „dergleichen Grundsätze, nach angestellter Prüfung, zu verwerfen und deren Ausbreitung zu untersagen“[5]. Insbesondere soll jede Kirchengesellschaft, die als solche auf die Rechte einer geduldeten Anspruch machen will, „sich bei dem Staate melden und nachweisen, daß die von ihr gelehrten Meinungen nichts enthalten, was dem oben gedachten Grundsatze zuwiderläuft“[6]. Die landrechtliche Gesetzgebung nimmt also gleichfalls für den Staat das sogenannte Reformations-Recht vollständig in Anspruch. In Betreff der Zulassung von Religionsgesellschaften stellt dann das Allgemeine Land-Recht den Unterschied auf zwischen vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften, welche als solche die Rechte privilegirter Korporationen haben[7], und geduldeten Kirchengesellschaften, welche nur die Befugnisse geduldeter Gesellschaften besitzen[8]. Unter Bezugnahme auf diese Grundsätze des Allgemeinen Land-Rechtes, und unter feierlicher Bestätigung der Bestimmungen desselben über Glaubens- und Religionsfreiheit, hat demnächst das Patent v. 30. März 1847, betreffend die Bildung neuer Religionsgesellschaften[9], ausgesprochen, „daß den Unterthanen nach Maßgabe der allgemeinen Landesgesetze die Freiheit der Vereinigung zu einem gemeinsamen Bekenntnisse und Gottesdienste zu gestatten sei.“ Das gedachte Patent, indem es einerseits den bis dahin ausdrücklich aufgenommenen Kirchen[10], nämlich der Evangelischen und der Römisch-katholischen, nach wie vor den landesherrlichen Schutz zusichert, gestattet andererseits jedem Unterthan den freien Austritt aus seiner Kirche und die Vereinigung zu besonderen Religionsgesellschaften ohne allen Nachtheil in Betreff des Genusses der bürgerlichen Rechte und Ehren, nur daß auch solche neu gebildete Religionsgesellschaften verpflichtet sein sollen, sich in allen Angelegenheiten, die sie mit anderen bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staates zu richten, welchen Gesetzen auch die Oberen und die einzelnen Mitglieder in allen Vorfällen des bürgerlichen Lebens unterworfen sind, soweit nicht der Staat Ausnahmen hiervon ausdrücklich zugelassen hat[11]. Ferner aber behält das Patent dem Staate das Recht vor, die Verbindung Einzelner zu Religionsübungen und gemeinschaftlichen Zusammenkünften zu genehmigen oder zu verbieten, und es sollen auch ersteren Falls dergleichen Verbindungen nur als Privatgesellschaften angesehen werden[12], so daß also auch hier wiederum dem Staate das Aufnahmerecht ausdrücklich vorbehalten worden ist. Endlich erklärt das Patent es für zulässig, unter bestimmten Voraussetzungen, einer neuen Kirchengesellschaft noch besondere Berechtigungen durch landesherrliche Konzessionen zu ertheilen, und es wird somit hinsichtlich des dem Staate vorbehaltenen Aufnahmerechtes zwischen öffentlich aufgenommenen privilegirten, aufgenommenen konzessionirten nicht bevorrechteten, und bloß geduldeten Religionsgesellschaften mit Privatkultus unterschieden[13].

---

[1] a. a. O., §. 10, s. ebendas.

[2] Unter „Kirchengesellschaften“ begreift das A. L. R. alle Religionsgesellschaften, die sich zur öffentlichen Feier des Gottesdienstes verbunden haben (§. 11 A. L. R., II, 41).

[3] A. L. R., II, 11, §. 13, s ob. S. 117 in der Note.

[4] a. a. O., §. 14, s. ebendas.

[5] a. a. O., §. 15, s. ebendas.

[6] a. a. O., §. 21, s. ebendas.

[7] §. 17 a. a. O., s. ebendas.

[8] §. 20 a. a. O., s. ebendas.

[9] Vgl. G. S. 1847, S. 121. — Vgl. ob. §. 97, S. 114 ff.

[10] Das Patent sagt: „den im Preuß. Staate geschichtlich und nach Staatsverträgen bevorrechteten Kirchen.“

[11] Das Patent verweist auf die §§. 5, 6, 27—31, 112 A. L. R., II, 11. Vgl. indeß ob. S. 115, Note 2 sub a.

[12] Vgl. das Nähere ob. §. 97, S. 115, Note 2 sub b.

[13] Vgl. das Nähere ob. §. 97, S. 121, Note 3.

II. Die Verfassungs-Urkunde hat hiernächst im Art. 12 nicht bloß die Freiheit des Religionsbekenntnisses, sondern auch die Freiheit der religiösen Association und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung ausdrücklich gewährleistet, und es ist bereits oben [1] nachgewiesen worden, daß der Staat sich hierdurch der Ausübung des sogenannten jus reformandi im Allgemeinen begeben hat, so daß es also der Staatsgenehmigung zur Bildung neuer Religionsgesellschaften fortan nicht mehr bedarf und so daß allen Religionsgesellschaften, auch den sich neu bildenden, die häusliche und öffentliche Religionsübung, lediglich mit der selbstverständlichen Beschränkung, daß die Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden sollten, nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen sind, gestattet ist [2]. Da indeß der Art. 13 der Verfassungs-Urkunde bestimmt hat, daß diejenigen Religionsgesellschaften, welche zur Zeit der Emanation der Verfassungs-Urkunde Korporationsrechte noch nicht erworben hatten, solche nur durch ein besonderes Gesetz erlangen können, so könnte insofern auch jetzt noch von der Ausübung eines jus reformandi des Staates die Rede sein, als die Entscheidung der Frage, ob einer noch nicht mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaft diese letztgedachten Rechte zu ertheilen oder zu versagen seien, in die Hand der gesetzgebenden Gewalten gelegt worden ist [3].

§. 193.

II. Von dem Rechte der Aufsicht über die Religionsgesellschaften [4].

I. Der Staat hat das Recht, zu fordern, daß keine Kirche oder Religionsgesellschaft ihr Regiment so führe, daß dadurch in seine eigene Sphäre gefährdend oder verletzend übergegriffen und das Recht anderer Kirchen und Religionsgesellschaften beeinträchtiget wird. Hieraus begründet sich das in der Kirchenhoheit des Staates enthaltene Recht der weltlichen Oberaufsicht über die christlichen Kirchen und anderen Religionsgesellschaften (jus supremae inspectionis secularis in causis ecclesiasticis), welches den Staat berechtiget, von Allem, was in der Kirche und den Religionsgesellschaften vorgeht, Kenntniß zu nehmen und diejenigen Maßregeln zu treffen, welche erforderlich sind, um Uebergriffe in den Bereich der Staatsgewalt zu verhüten oder zurückzuweisen. Es wird dies Recht also im Wesentlichen zu dem Zwecke geübt, um etwanigen Nachtheilen für den Staat vorzubeugen oder dieselben zu beseitigen und um die Kirche und die Religionsgesellschaften in den ihnen zugewiesenen Schranken zu halten. Das Recht des Staates erstreckt sich an sich über alle Anordnungen, welche von dem Regimente der Kirchen oder der Religionsgesellschaften ausgehen, sowohl in Bezug auf die Lehre (Dogma), den Kultus und die Liturgie, als auch in Bezug auf die Verfassung der Kirche und der Religionsgesellschaften und die Verwaltung der Kirchenämter, als auch in Bezug auf das Kirchenvermögen. Indeß kann sowohl der Umfang des weltlichen Oberaufsichtsrechtes im Einzelnen, als auch die Art und Weise der Ausübung desselben ein sehr verschiedenartiger sein, und jedenfalls hat sich der Staat in dieser Hinsicht da, wo das System der Religionsfreiheit besteht, in engeren Grenzen zu bewegen, als welche das Territorial-System ihm gestattet [5].

II. Das Allgemeine Land-Recht erkennt ein ausgedehntes weltliches Oberaufsichtsrecht des Staates über alle Kirchengesellschaften an. Dasselbe bestimmt im Allgemeinen

---

[1] Vgl. ob. §. 97, S. 117—120.

[2] Ueber die Art und Weise, wie indeß diese Verfassungs-Bestimmungen in der praktischen Anwendung gehandhabt und die nicht mit Korporationsrechten versehenen sich neu bildenden Religionsgesellschaften ohne Unterschied lediglich den Gesetzen über politische Vereine unterworfen werden, wodurch faktisch die Freiheit der religiösen Association und der freien Religionsübung fast gänzlich ausgeschlossen werden, vgl. ob. §. 97, S. 117 ff.

[3] Vgl. das Nähere hierüber ob. §. 97, sub 2, S. 121 ff.

[4] Vgl. Klüber, öff. Recht des D. B., §§. 513, 519 ff., Zöpfl, Grundsätze des gem. D. Staats-R., 5. Aufl., Bd. II, §§. 534—539, S. 857 ff., Richter, Lehrb. des Kirchenrechts, 5. Aufl., §. 100, S. 200 ff., v. Aretin, Staats-R. der konstit. Monarchie, Bd. II, S. 103 ff.

[5] Vgl. ob. §. 190, sub II.

hierüber a) daß die Privat- und öffentliche Religionsübung einer jeden Kirchengesellschaft der Oberaufsicht des Staates unterworfen [1], und daß der Staat berechtiget ist, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaft gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen [2]; b) daß das Kirchenvermögen unter der Oberaufsicht und Direktion des Staates steht, welcher berechtiget ist, darauf zu sehen, daß die Einkünfte der Kirchen zweckmäßig verwendet werden [3]. Abgesehen von diesen allgemeinen Bestimmungen, behält das Allgemeine Land-Recht im Einzelnen für viele Fälle dem Staate ein Genehmigungs- und Bestätigungsrecht vor [4].

III. Die Verfassungs-Urkunde hat, wie bereits erörtert worden [5], das Prinzip der freien Religionsübung aufgenommen und die Bildung neuer Religionsgesellschaften nach gleichen Grundsätzen, wie die Bildung anderer Vereine zu erlaubten Zwecken völlig freigegeben. Sie hat aber auch außerdem den Grundsatz der Selbstständigkeit aller Religionsgesellschaften ausdrücklich ausgesprochen, indem sie im Art. 15 bestimmt: „Die evangelische und die Römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig" [6]. Dadurch aber ist anerkannt, daß die frühere Ansicht von der Nothwendigkeit einer starken Beaufsichtigung der Kirche verlassen werden solle und daß das Oberaufsichtsrecht des Staates auf repressive Maßregeln zu beschränken sei [7]. Somit folgt aus diesen von der Verfassung aus-

---

[1] Vgl. A. L. R., II, 11, §. 32, vgl. §. 13 A. L. R., II, 13, und §. 2 der Zusammenstellung zu dem Pat. v. 30. März 1847 (G. S. 1847, S. 121).

[2] Vgl. A. L. R., II, 11, §. 33.

[3] a. a. O., §§. 161 u. 162.

[4] Vgl. ob. §. 191, sub I, S. 468.

[5] Vgl. ob. §. 97, S. 117—120, u. §. 192, sub II, S. 472 ff.

[6] Die Verf.-Kom. der Nat.-Versamml. hatte (im Art. 19, Alin. 1 ihres Entw.) beantragt, diese Bestimmung dahin zu fassen: „Jede Religionsgesellschaft ist in Betreff ihrer innern Angelegenheiten und der Verwaltung ihres Vermögens der Staatsgewalt gegenüber frei und selbstständig", wozu die Motive bemerkten, „daß hierdurch die Unabhängigkeit der Religionsgesellschaften vom Staate anerkannt sei, sowohl in ihren innern religiösen Angelegenheiten, als in der Verwaltung des Vermögens, welcher Grundsatz der in der Theorie allein richtige und der Associationsfreiheit entsprechende, in der Praxis aber am besten geeignet sei, den nachtheiligen Konflikten des Staates mit den Religionsgesellschaften zu begegnen" (Rauer's Verhandl. der Verf.-Kom. der Nat.-Versamml., S. 110 u. S. 223, 101, 107). Die oktroy. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 (Art. 12) gab indeß dem Art. seine jetzige, bei der Revision beibehaltene, Fassung und die amtlichen Erläuterungen des Ministers v. Ladenberg (Berlin, 1848, in der Decker'schen Geh. Ober-Hofbuchdruckerei) bemerken hierzu (S. 8): „Die Bestimmung des Art. 19 des Entwurfs der Verf.-Kom. ist eine ungeeignete, weil die Grenze zwischen den inneren und äußeren Angelegenheiten nirgends fest bestimmt ist, und weil es ein negatives Recht giebt, auf welches der Staat gegenüber den Religionsgesellschaften niemals verzichten kann, wenn er sich nicht selbst gefährden will. Deshalb hat die (oktroyirte) Verf.-Urk. den praktischen Gesichtspunkt festgehalten und den Religionsgesellschaften das Recht, ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu verwalten, verheißen, wonach künftig eine positive Theilnahme von Seiten der Staatsregierung nicht mehr stattfinden wird." — Die Revision der Verf.-Urk. hat es, obschon es an mannigfachen Abänderungs-Vorschlägen nicht fehlte, dennoch bei der Fassung des Artikels bewenden lassen. In den bezüglichen Verhandlungen beider Kammern ist bald von der Emancipation, bald von der Anerkennung der Autonomie, bald von der Erklärung der Mündigkeit, bald von dem Aufhören der Bevormundung der Kirche die Rede. Eine speziellere Bestimmung ist jedoch weder hier, noch in den ministeriellen Erklärungen ersichtlich, wenn man nicht etwa dahin die z. B. in den Verhandlungen der Central-Abtheilung der I. Kammer gegenüber einem allgemeinen Zweifel vorkommende Aeußerung des Min. der geistl. Ang. rechnen will, „daß der Staat die Leitung der Religions-Gesellschaften und das Aufsichtsrecht über sie aufgebe und daher auch die bisher gewährten Fonds ihnen zu eigener Verwaltung aushändigen müsse" (vgl. v. Rönne's Bearbeit. der Verf.-Urk. zum Art. 15, S. 37—41).

[7] a) Die in der vorigen Note allegirten Erläuterungen des Ministers v. Ladenberg erkennen dies in ganz richtiger Weise an, indem sie bemerken, „daß es ein negatives Recht des Staates gegenüber den Religionsgesellschaften gebe, auf welches er nicht verzichten könne, daß dagegen, nach dem Grundsatze der verfassungsmäßig garantirten Selbstständigkeit der Religionsgesellschaften, künftig eine positive Theilnahme von Seiten der Staatsregierung nicht mehr stattfinden werde."

b) In Anerkennung des Prinzips der Beschränkung des staatlichen Oberaufsichtsrechtes erklärt das Reskr. des Min. der geistl. Ang. v. 1. Mai 1849 (Min.-Bl. d. i. V. 1849, S. 96), daß es zur Einsammlung freiwilliger Beiträge, welche unter den Mitgliedern einer katholischen Kirchengemeinde Behufs Bestreitung ihrer kirchlichen Bedürfnisse mit Ge-

gesprochenen Prinzipien, daß der Staat die direkte anordnende und verwaltende Fürsorge für die Interessen der Kirche dieser selbst und den Organen der Kirchengewalt zu überlassen hat, und die Kirche nicht durch ein System polizeilicher Maßregeln beengen darf, welches überdies seines Zweckes verfehlt. Keinesweges aber folgt aus der den Religionsgesellschaften gewährleisteten selbstständigen Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten ein gänzliches Aufgeben des staatlichen Aufsichtsrechtes, sondern es besteht dies Recht fort als ein Bestandtheil der Kirchenhoheit des Staates, welcher vermöge desselben befugt ist, da, wo Seitens einer Religionsgesellschaft verletzend in das Gebiet des Staates oder anderer Religionsgesellschaften übergegriffen wird, oder solche Verletzung zu besorgen steht, beseitigend oder hindernd einzuschreiten [1].

In folgenden Beziehungen hat die Verfassungs-Urkunde das Oberaufsichtsrecht des Staates ausdrücklich eingeschränkt:

1) Der Art. 16 der Verfassungs-Urkunde spricht aus, „daß der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen ungehindert" und „daß die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen nur denjenigen Beschränkungen unterworfen sei, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen". Was die erstgedachte Bestimmung betrifft, so ist dieselbe lediglich eine Konsequenz des im Art. 15 der Verfassungs-Urkunde ausgesprochenen Grundsatzes der Selbstständigkeit der Religionsgesellschaften; auch entspricht sie nur dem, was hierüber in Preußen für die katholische Kirche bereits vor Erlaß der Ver-

---

nehmigung der kirchlichen Vorgesetzten veranlaßt wird, einer Erlaubniß der Staatsbehörden nicht mehr bedürfe. — Dagegen hat der (vormalige) Rheinische Revisions- und Kassationshof unterm 10. Juni 1851 erkannt, daß die katholischen Pfarrer und Kirchenraths-Mitglieder nicht berechtiget seien, ohne Einholung ausdrücklicher ministerieller Genehmigung Kollektengelder oder freiwillige Beiträge zur Beschaffung der Kosten der Bedürfnisse der katholischen Kirche zu sammeln, sondern sich hierdurch nach den (in Gemäßheit des §. 11, Litt. e der Instruktion für die Ober-Präsidenten v. 31. Dec. 1825 und des Abschn. II, Litt. B c der Geschäfts-Anweisung für die Regierungen de eod.) erlassenen polizeilichen Strafvorschriften gegen das verbotene Kollektiren strafbar machen. Denn der Art. 15 der Verf.-Urk. habe nichts in den staatlichen Einrichtungen geändert, die im polizeilichen Interesse allgemein ohne alle Rücksicht auf Kultusverhältnisse getroffen worden (Just.-Min.-Bl. 1851, S. 255—256). — Daß eine Mitwirkung der Staatsbehörden zur Anordnung oder Gestattung von Kirchen-Kollekten für kirchliche Zwecke nicht mehr erforderlich und die Veranstaltung katholischer Kirchen-Kollekten daher den betreffenden kirchlichen Oberen selbstständig anheimgefallen sei, hat der Min. der geistl. Ang. wiederholt anerkannt und mit Rücksicht hierauf die Staatsbehörden auch von der Verpflichtung entbunden, sich mit der Einziehung, Aufbewahrung und Verrechnung der Erträge solcher Kollekten zu befassen, wogegen die Portofreiheit für dergleichen Kollektengelder noch fortbesteht (vgl. die Cirk.-Reskr. des Min. der geistl. Ang. v. 13. Sept. 1850 u. 2. Jan. 1851, Min.-Bl. d. i. V. 1850, S. 327, u. 1851, S. 3). Vgl. Bd. II, Abth. 1, §. 236.

c) Die im §. 1 des Gesetzes v. 13. Mai 1833 vorgeschriebene Verpflichtung zur Anzeige freigebiger Zuwendungen an Kirchen ist den katholischen Kirchenbehörden gegenüber nicht mehr geltend zu machen (Cirk.-Reskr. des Min. der geistl. Ang. v. 20. Nov. 1849 u. v. 25. Juni 1851, Min.-Bl. d. i. V. 1851, S. 129). Dagegen bestehen die Vorschriften des Ges. v. 13. Mai 1833 in Betreff des Erfordernisses der Genehmigung des Staates bei Schenkungen zu Gunsten katholischer Kirchen, kirchlicher Benefizien oder Stiftungen, fort und es muß bei Nachsuchung solcher Genehmigung die vorher erfolgte Genehmigung der bezüglichen geistlichen Oberen nachgewiesen werden (Cirk.-Reskr. desselb. Min. v. 15. Mai 1851, a. a. O., S. 110).

[1] Vgl. hierüber Richter, Lehrb. des Kirchenrechts, 5. Aufl., §. 100, S. 200 ff. — Der katholischen Kirche gegenüber hat der Minister der geistlichen Angelegenheiten laut Reskripts des Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen v. 8. Mai 1852, sub 2 (s. in den Beiträgen zum Preuß. Kirchenr., Paderborn 1856, S. 7—8) ausdrücklich anerkannt, a) daß das landesherrliche Placet zu den Anordnungen von gottesdienstlichen Handlungen und Andachtsübungen außerhalb, wie innerhalb der Kirche weggefallen sei, und daß bei Andachtsübungen außerhalb der Kirche nur die allgemeinen Polizeivorschriften zu berücksichtigen seien, jedoch an Orten gemischter Konfessionen das Herkommen nicht außer Acht gelassen werden dürfe; b) daß die staatliche Genehmigung zur Anordnung von kirchlichen Festtagen nicht mehr erforderlich, jedoch dann nachzusuchen sei, wenn diese Festtage Seitens der Behörden oder im bürgerlichen Verkehr Anerkennung finden sollten; c) daß die Anordnung kirchlicher Fast- und Abstinenztage der staatlichen Genehmigung nicht bedürfe; d) daß Vereine, kirchliche Orden und Errichtung von Klöstern nur den gesetzlichen Vorschriften über das Vereinswesen unterliegen, jedoch die korporative Existenz derselben von der ausdrücklichen Ertheilung von Korporationsrechten an dieselbe abhängig bleibe.

fassungs-Urkunde festgestellt war.[1] Die zweite Bestimmung des Art. 16 dagegen hebt das Recht des landesherrlichen Placet (Placetum regium s. Exequatur), d. h. das Recht des Staates, die Vorlage der von den Kirchenbehörden beabsichtigten Erlasse und Anordnungen vor deren Verkündigung zum Zwecke der Prüfung derselben zu verlangen und deren Bekanntmachung und beziehungsweise Befolgung zu gestatten oder zu untersagen[2], gänzlich auf[3] und bestimmt, daß die Bekanntmachungen der Kirchengewalt lediglich nach denselben Grundsätzen, wie alle übrigen Veröffentlichungen behandelt werden sollen[4].

2) Der Art. 18 der Verfassungs-Urkunde erklärt das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen, soweit es dem Staate zusteht, und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, für aufgehoben, fügt indeß hinzu, daß diese Bestimmung auf die Anstellung von Geistlichen beim Militair und an öffentlichen Anstalten keine Anwendung findet. Dieser Artikel spricht einen Grundsatz und drei dazu gehörige Ausnahmen aus. Der Grundsatz ist der, daß die Ausübung des Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrechtes bei Besetzung kirchlicher Stellen, soweit dies Recht dem Staate zusteht, aufge-

---

[1] Das Reskr. des Min. der geistl. Ang. v. 31. August 1818 (v. Kamptz, Ann., Bd. II, S. 717) hat mehrfache Beschränkungen über den Verkehr der katholischen Glaubensgenossen und geistlichen Behörden mit dem päbstlichen Stuhle angeordnet. Es wird darin vorgeschrieben a) daß alle dem päbstlichen Stuhle verfassungsmäßig vorzutragenden Gesuche geistlichen Inhalts zuerst dem Bischof oder Generalvikar vorzulegen, welche dieselben in kanonischer Form beglaubigt dem Ober-Präsidenten zur weitern Beförderung übersenden, und daß nur in dringenden Ehe-Dispens-Angelegenheiten der Bischof sich an das Ministerium wenden dürfe; b) daß Gesuche, deren Gegenstand Gewissensangelegenheiten sind, und welche an die Römische Pœnitentiaria gerichtet werden, dieser päbstlichen Behörde unmittelbar zugefertigt werden dürfen und daß die darauf ergehenden Resolutionen der Staatsbehörde nicht vorgelegt werden, während alle anderen päbstlichen Verfügungen vor ihrer Vollziehung dem Ober-Präsidenten vorgelegt werden sollen, es sei denn, daß sie bereits mit Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten den geistlichen Behörden zugefertiget wären. Durch das Cirk.-Reskr. des Min. der geistl. Ang. v. 1. Jan. 1841 (Min.-Bl. d. i. V. 1841, S. 16) ist demnächst den Königl. Behörden eröffnet worden, daß der König angeordnet habe, daß der Verkehr zwischen den Bischöfen des Landes und dem päbstlichen Stuhle fortan frei von allen Beschränkungen stattfinden dürfe. Der Art. 16 der Verf.-Urk., dessen erster Satz sich in gleichlautender Fassung bereits im Art. 13 der oktroy. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 findet, hat nunmehr, wie bereits das Cirk.-Reskr. des Min. der geistl. Ang. v. 6. Jan. 1849 sub 2 (Min.-Bl. d. i. V. 1849, S. 265) anerkannt hatte, alle bis dahin noch bestandenen Beschränkungen des Verkehrs, sowohl der katholischen Kirchenobern, als der Mitglieder der katholischen Kirche mit auswärtigen kirchlichen Vorgesetzten aufgehoben. Auch das (auf Zustimmung des Min. der geistl. ꝛc. Ang. beruhende) Reskr. des Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen v. 8. Mai 1852 sub 2 (s. in den Beiträgen zum Preuß. Kirchenr., Paderborn, 1856, H. II, S. 7) hat dies anerkannt und insbesondere auch die Staatsgenehmigung zum persönlichen Verkehr der Bischöfe unter sich und mit ihrem Klerus, sei es in förmlichen Synoden oder in anderen freien Berathungen, für wegfallend erklärt.

[2] Vgl. über das Recht des placet. regium: Brendel, Handbuch des Kirchenrechts (3. Aufl., 1840), §. 214, Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts (11. Aufl., 1855) §. 46 c, Richter, Lehrbuch des Kirchenrechts (5. Aufl.), §. 100, S. 200 ff.

[3] Nach §§. 117, 118 A. L. R., II, 11, bedurften alle päbstlichen Bullen und Breven (welche nicht ausschließlich die Lehre betreffen, sondern zugleich den Staat und die bürgerlichen Verhältnisse, wenn auch nur mittelbar, berühren: Cirk.-Reskr. des Min. der geistl. Ang. v. 1. Jan. 1841, Min.-Bl. d. i. V., 1841, S. 16) der landesherrlichen Genehmigung, und es war den Bischöfen untersagt, in Religions- und Kirchenangelegenheiten ohne Erlaubniß des Staates neue Verordnungen zu machen. — Die Erläuterungen des Ministers v. Ladenberg zum Art. 16 der Verf.-Urk. bemerken in dieser Beziehung, „daß die präventive Polizei-Maßregel des sogenannten Placet stets nur Anlaß zu unerwünschten Streitigkeiten gewesen sei, ohne den beabsichtigten Erfolg zu erreichen." — Das Reskript des Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen v. 8. Mai 1852 (s. in den Beiträgen zum Preuß. Kirchenrechte, Paderborn, 1856, S. 7) erkennt den Wegfall des Placet insbesondere auch hinsichtlich der Anordnung von gottesdienstlichen Handlungen und Andachtsübungen innerhalb und außerhalb der Kirche (bei den letzteren mit Vorbehalt der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und, an gemischten Orten, des Herkommens), von bloß kirchlich zu feiernden Festen, sowie von Fast- und Abstinenztagen, an.

[4] Sie bleiben also namentlich den Bestimmungen des Preßgesetzes v. 12. Mai 1851 (vgl. ob. 96) und den allgemeinen strafrechtlichen Gesetzen unterworfen.

hoben ist. Damit ist nur ausgedrückt, daß die allgemeine Staatshoheit fortan dem Staate kein Recht mehr geben soll, eine Einwirkung auf die Besetzung geistlicher Aemter auszuüben, welche Bestimmung aus dem Grunde in die Verfassungs-Urkunde aufgenommen worden ist, weil der Art. 15 derselben den Religionsgesellschaften die freie Leitung ihrer Angelegenheiten zugesichert hat, woraus folgt, daß der Staat sich auch fernerhin nicht in die Wahl der Religionsdiener mischen darf [1]. Die Ausnahmen aber, welche der Art. 18 zugleich aufstellt, sind folgende:

a) Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen besteht fort, so weit es auf Grund des Patronatsrechtes dem Landesherrn oder Privatpersonen zusteht [2]. Es ist also nur dasjenige Recht des Staates bei Besetzung kirchlicher Stellen aufgehoben worden, welches dem Landesherrn jure territoriali zugestanden hat; dagegen sind aufrecht erhalten erstlich das Recht des Staates zur Besetzung aller dem landesherrlichen Patronatsrechte unterworfenen geistlichen Stellen, und zweitens das Vorschlags- und Wahlrecht, welches Privat-Patronen und Gemeinden zusteht.

b) Es besteht dasjenige Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen fort, welches auf besonderen Rechtstiteln (außer dem Patronate) beruht. Dadurch haben diejenigen Rechtsverhältnisse aufrecht erhalten werden sollen, welche in Betreff des in Rede stehenden Gegenstandes durch die mit dem päbstlichen Stuhle getroffenen Abkommen festgestellt worden sind [3].

---

[1] Die Bestimmung des Art. 18 war weder in dem von der Staatsregierung vorgelegten Verf.-Entw. v. 20. Mai 1848, noch in dem Entwurf der Verf.-Kom. der Nat.-Versamml. enthalten, sondern findet sich zuerst in dem Entwurf der Centralabtheilung der Nat.-Versamml., welche letztere dieselbe auf die oben im Texte angegebene Weise motivirt (vgl. sten. Ber. der II. K. 1849—1850, Bd. II, S. 1180). Die Bestimmung ist dann in den Art. 15 der oktroy. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 aufgenommen und die Erläuterungen des Ministers v. Ladenberg dazu (S. 12) erklären sie für eine nothwendige Konsequenz des im Art. 12 (jetzt Art. 15) der Verf.-Urk. ausgesprochenen Grundsatzes der Selbstständigkeit der Religionsgesellschaften. — In der Kirchenhoheit ist an sich nur das Recht auf Ueberwachung des kirchlichen Aemterwesens und auf Abwehrung staatsgefährlicher Verleihungen begriffen; allein die weltlichen Fürsten sind durch die verschiedensten Titel zum Besitze von Patronaten gelangt und haben außerdem noch häufig durch Uebertragung des Rechtes der Ernennung ihre Theilnahme an der Besetzung der Kirchenämter erweitert. Mit der Entwickelung der territorialistischen Anschauungsweise sind dann auch die landesherrlichen Patronate häufig als Ausflüsse der Landeshoheit aufgefaßt worden. So unbestritten indeß dem Landesherrn in Bezug auf diejenigen Kirchenpfründen, hinsichtlich deren er Patron ist, das in dem Patronatsrechte liegende Präsentationsrecht der Geistlichen zusteht, so hat doch ein sogenanntes Landespatronatsrecht, kraft dessen der Landesherr als solcher prinzipiell ein Präsentations- oder auch Ernennungsrecht zu allen geistlichen Benefizien im Staatsgebiete hätte, hinsichtlich deren nicht Privat-Patronatrechte bestehen, gemeinrechtlich niemals bestanden (vgl. Richter, Lehrb. des Kirchenrechts, 5. Aufl., §§. 187 ff., Walter, Kirchenrecht, §. 234, Zöpfl, Grundsätze des gem. D. Staats-R., 5. Aufl., Bd. II, §. 536, S. 862 ff., Dr. P. Hinschius, das landesherrliche Patronatrecht gegenüber der katholischen Kirche, Berlin, 1856). Jedenfalls hat aber der Art. 18 der Verf.-Urk. sowohl das aus dem Oberaufsichtsrechte des Staates und aus der allgemeinen Staatshoheit hergeleitete Recht des Landesherrn in Bezug auf Anstellung, Vorschlag, Wahl und Bestätigung von Kirchendienern, als auch das in dieser Beziehung aus dem sogenannten Landes-Patronatsrechte hergeleitete Recht desselben beseitiget, und nur in den im Art. 18 ausdrücklich gemachten Ausnahmefällen findet noch eine Theilnahme des Staates hierbei statt.

[2] Das Kirchen-Patronatsrecht besteht bekanntlich aus dem Präsentations- und Vorschlagsrechte für geistliche Stellen und anderentheils aus den mit dem Patronate verbundenen Lasten und Verpflichtungen. Die Regelung der Verhältnisse des Kirchen-Patronats und der Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, hat der Art. 17 der Verf.-Urk. einem besonderen Gesetze vorbehalten. Es läßt also die Verf.-Urk. einstweilen das ganze Patronatsverhältniß bestehen, und dies ist der Grund, weshalb der Art. 18 bestimmt hat, daß dasjenige Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen, welches auf dem Patronatsrechte beruht, fortbestehen soll, indem das Fortbestehen der Patronatslasten auch die Fortdauer der Patronatsrechte erfordere (vgl. darüber sten. Ber. der I. K. 1849—1850, Bd. III, S. 1023 ff., u. der II. K., Bd. III, S. 1179 ff.).

[3] Es sind dies diejenigen Rechtsverhältnisse, welche durch das unterm 9. Juni 1821 vom Könige genehmigte Uebereinkommen mit dem Pabste v. 25. März 1821 festgestellt und demnächst in der Bulle v. 16. Juli 1821: „de salute animarum“ anerkannt sind, schließlich aber durch die Kab.-Ordre v. 23. Aug. 182. (G. S. 1821, S. 113) die Königl. Sanktion erhalten haben. In der gedachten Bulle han-

c) Die dritte Ausnahme betrifft die Anstellung von Geistlichen beim Militair und an öffentlichen Anstalten. In Betreff dieser soll es bei den bisherigen Bestimmungen bewenden und die Aufhebung des Ernennungsrechtes, insoweit der Art. 18 solche ausspricht, darauf nicht bezogen werden[1].

---

delt es sich vorzugsweise auch um die Besetzung der höheren geistlichen Würden und der Kanonikate bei den Kapiteln und Stiftern. Von diesen zerfallen die Kanonikate in zwei Theile; ein Theil derselben ist lediglich abhängig von der Besetzung durch die Bischöfe, der andere Theil ist in der Bulle ausschließlich der päbstlichen Besetzung vorbehalten. Ferner sind in der Bulle Bestimmungen enthalten über die Wahl der Bischöfe und über die Besetzung der beiden höheren Würden der Probstei und der Dechantei. An diese Bestimmungen der Bulle haben sich noch Verträge mit dem päbstlichen Stuhle angereiht, welche sich ebensowohl auf die Wahl der Bischöfe beziehen, die durch ein besonderes Breve v. 16. Juli 1821: „Quod de fidelium" näher regulirt wurde, als auf diejenigen Besetzungen der Kanonikate, welche in die sogenannten päbstlichen Monate fallen, bei welchen ebenfalls, wie bei der Bischofswahl, dem Staate ein Konkurrenzverhältniß eingeräumt worden ist. Bei Revision der Verf.-Urk. und Abfassung des Art. 18 wurde nun davon ausgegangen, daß über alle diejenigen Ernennungen, welche auf diesen besonderen Rechtstiteln mit dem Pabste beruhen, ohne Vereinigung mit dem päbstlichen Stuhle nicht disponirt werden könne, und aus diesem Grunde wurden in den Art. 18 die Worte: „oder besonderen Rechtstiteln" aufgenommen (vgl. die Erklärungen des Min. der geistl. Ang. in den sten. Ber. der II. K. 1849—1850, Bd. II, S. 1179, u. der I. K., Bd. III, S. 1024).

[1] a) Der Schlußsatz des Art. 18 ist dadurch entstanden, daß von Seiten der katholischen Bischöfe das Recht in Anspruch genommen wurde, Militair-Geistliche anzustellen, ohne vorher mit den Staatsbehörden Rücksprache genommen zu haben, was Seitens der letzteren nicht für zulässig erachtet wurde. Der Min. der geistl. Ang. beantragte daher die Aufnahme des in Rede stehenden Zusatzes in den Art. 18, indem er erläuterte, daß die Staatsregierung dadurch nichts vorbehalten wissen wolle, als das bisherige Verfahren; sie wolle das Recht haben, die Geistlichen, die sie beim Militair oder bei ihren Anstalten zuziehen wolle, zu bestimmen und den Bischöfen es freizustellen, von ihrem geistlichen Standpunkte aus die etwanigen Einwendungen zu machen, und wenn sie solche nicht zu machen haben, die Zulassung zum Amte zu ertheilen (vgl. die Erklär. des Min. v. Ladenberg in den sten. Ber. der II. K. 1849—1850, Bd. II, S. 1179, u. der I. K., Bd. III, S. 1024). Die Kammern sind dem beigetreten und es ergeben die über den in Rede stehenden Zusatz stattgefundenen Diskussionen (vgl. die sten. Ber. a. a. O.), daß man darüber einverstanden gewesen ist, daß eine gemeinschaftliche Wirksamkeit der katholischen Bischöfe und des Staates bei Besetzung der katholischen geistlichen Aemter beim Heere und bei den öffentlichen Anstalten stattfinden müsse, so daß die eigentliche Ernennung (die sogenannte institutio canonica) allerdings nur von den geistlichen Behörden erfolgen könne, daß indeß vorausgesetzt werde, daß die geistliche und weltliche Behörde über die Besetzung einverstanden sind. — Nach der mit dem päbstlichen Stuhle jetzt getroffenen Vereinbarung erfolgt die Anstellung katholischer Militair-Geistlichen unter Mitwirkung des Fürstbischofs von Breslau als apostolischen Delegaten für die katholische Armee-Seelsorge (vgl. das Reskr. des Ob.-Präs. der Prov. Westphalen v. 8. Mai 1852, sub 4, in den Beiträgen zum Preuß. Kirchenrechte, H. II, S. 9).

b) Ueber das Verfahren bei Besetzung der Stellen der evangelischen Strafanstalts-Geistlichen und bei der Berufung der letzteren haben das Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. v. 2. Okt. 1853 (Min.-Bl. d. i. V. 1853, S. 265), und das Reskr. des Min. der geistl. Ang. v. 28. Nov. 1853 (Akteustücke aus der Verwaltung des Ober-Kirchenraths, Bd. I, H. 6, S. 24—25), sowie das Cirk.-Reskr. des evangelischen Ober-Kirchenraths v. 15. Dec. 1852 (ebendas. S. 21—24) die Anordnung getroffen, daß der Vorschlag von dem General-Superintendenten der Provinz ausgehen und an die Regierung der Provinz gerichtet, nach herbeigeführtem Einverständnisse beider Behörden aber durch den General-Superintendenten die kirchliche Autorisation an den Berufenen ertheilt werden soll. Die Regierungen sollen demnächst den Strafanstalts-Geistlichen die Anstellungs-Urkunde (Vokation) ertheilen, die Konsistorien aber für dieselben noch eine besondere Konfirmations-Urkunde ausfertigen, durch welche den Berufenen die kirchlichen Vollmachten und Aufträge ertheilt werden. Diese Bestimmungen gelten sowohl von evangelischen Hausgeistlichen für Strafanstalten, als für diejenigen, welche die Seelsorge in einer Strafanstalt als Nebenamt oder in einem vom Minister des Innern ressortirenden Gefängnisse wahrzunehmen haben. Das Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. v. 29. Dec. 1857 (Min.-Bl. d. i. V. 1858, S. 7) hat demnächst erläutert, daß die Vorschriften des Cirk.-Reskripts v. 2. Okt. 1853 nicht dahin zu verstehen sind, daß es die Absicht gewesen sei, die Anstellung der Strafanstalts-Geistlichen von der Zustimmung des Ministers des Innern unabhängig zu machen, und das Cirk.-Reskr. desselben Ministers v. 29. Juni 1859 (a. a. O. 1859, S. 180) hat (im Einverständniß mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten) angeordnet, daß die durch das Cirk.-Reskr. v. 2. Okt. 1853 vorgeschriebene Korrespondenz zwischen den Regierungen und den General-Superintendenten fortfallen, dagegen in jedem Falle der Besetzung der Stelle

Was die Ausführung der Bestimmungen des Art. 18 der Verfassungs-Urkunde betrifft, so ist zu unterscheiden in Betreff der katholischen und der evangelischen Kirche.

a) Die katholische Kirche betreffend, so hat die Staatsregierung bereits vor definitiver Feststellung der Verfassung auf Grund des Art. 15 der oktroyirten Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848 [1] anerkannt, daß alle diejenigen Maßregeln und Verfügungen, welche bisher, der katholischen Kirche gegenüber, aus dem Standpunkte und in Kraft des landesherrlichen jus circa sacra eingeführt waren, aufhören, mithin insbesondere die Bestätigung der bischöflichen Kollationen für die von den Bischöfen angestellten Pfarrer und Beneficiaten, die Bestätigung, resp. Genehmigung der kraft Privat-Patronatsrechtes erfolgten, bischöflicher Seits durch Ertheilung der kanonischen Institution vollzogenen Besetzung geistlicher Stellen, die Genehmigung der bischöflicher Seits erfolgten Anstellung von Erzpriestern und Dechanten und sonstiger bischöflicher Beamten u. s. w. Was dagegen die geistlichen Stellen landesherrlichen Patronats und die Besetzung derjenigen Stellen betrifft, auf welche dem Landesherrn kraft Vertrages oder sonstigen speziellen Rechtstitels eine Einwirkung gebührt, so tritt bis zum Erlaß des im Art. 17 der Verfassungs-Urkunde vorbehaltenen Gesetzes über das Kirchen-Patronat keine Veränderung in der bisherigen Mitwirkung der Staatsbehörden ein [2].

---

eines Strafanstalts-Geistlichen von Seiten des Ministers des Innern mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe darüber in Kommunikation getreten werden solle, ob der Berufung von kirchlicher Seite ein Bedenken entgegenstehe. Vgl. auch den hierauf bezüglichen Erlaß des Evangel. Ober-Kirchenraths v. 22. Juli 1859 (in den Aktenstücken aus der Verwaltung des Evangel. Ober-Kirchenraths, Bd. V, H. 11, S. 36). — Die K.-O. v. 5. Dec. 1853 (Min.-Bl. d. i. V. 1854, S. 198) hat übrigens bestimmt, daß den bei Strafanstalten angestellten Geistlichen nach zehnjähriger treuer Dienstführung in diesem Amte die Aussicht auf Versorgung in einem Pfarramte durch die landesherrlichen Patronats-Behörden gewährt werden solle.

[1] Dieser Artikel lautete: „Das dem Staate zustehende Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist aufgehoben.“

[2] a) Diese Grundsätze sind in den Cirk.-Erlassen des Min. der geistl. Angeleg. v. 6. Jan. und 1. März 1849 (Min.-Bl. d. i. V. 1849, S. 266 u. 267) ausgesprochen worden. Vgl. auch das Regulativ des Ober-Präsidenten der Provinz Preußen v. 25. Mai 1850 für die zu den Diöcesen Kulm und Ermland gehörigen Theile der Reg.-Bezirke Danzig und Marienwerder (sub I) in den Beiträgen zum Preuß. Kirchenrecht, Heft I, S. 40 und die gleichlautende Bestimmung des Regulativs des Ober-Präsid. der Provinz Posen v. 19. Nov. 1850 für die zur Erzdiöcese Gnesen und Posen gehörigen Theile der Regierungsbezirke Posen und Bromberg (sub 1) im Min.-Bl. d. i. V. 1851, S. 32, desgl. das Reskr. des Ober-Präsid. der Provinz Westphalen v. 8. Mai 1852 (sub 3) in den Beitr. zum Preuß. Kirchenr., Heft II, S. 8.

b) Das Cirk.-Reskr. des Min. der geistl. Angeleg. v. 30. Mai 1849 (Min.-Bl. d. i. V. 1849, S. 95) erklärt, daß die Besetzung einer katholischen Pfarrstelle in dem Falle, wenn der Patron des Präsentationsrechtes für seine Person verlustig erklärt worden, von Staatswegen nicht zu betreiben, sondern lediglich den geistl. Obern zu überlassen sei, weil die Vorschrift des §. 9 des Ges. v. 8. Mai 1837, wonach die Verwaltung des Patronats, wenn die Unfähigkeit des Besitzers ausgesprochen ist, im landesherrl. Austrage geführt werden soll, mit dem Inhalte der Art. 11 u. 15 (jetzt 15 u. 18) der Verf.-Urk. nicht zu vereinigen sei, und daher der Anwendung der Vorschrift des kanonischen Rechtes und des §. 614 A. L. R., II, 11, welche in Fällen, wo der Patron das Wahl- und Präsentationsrecht für seine Person verliert, die Besetzung der erledigten Pfarrstelle den geistl. Obern beigelegt, nicht entgegenstehe.

c) Die Bestimmungen der Verordn. v. 27. Juni 1845, betr. die Ressortverhältnisse der Prov.-Behörden in kathol. kirchl. Angelegenheiten (G. S. 1845, S. 443) über die den Ober-Präsidenten, beziehungsweise den Regierungen übertragenen Befugnisse hinsichtlich der Bestätigung, beziehungsweise Ernennung von kathol. Geistlichen und kathol. weltl. Kirchenbedienten sind jetzt in soweit für beseitiget zu erachten, als jene Rechte nach den oben im Texte gegebenen Erörterungen auf die geistl. Oberen übergegangen sind.

d) Was die Bestellung der Kirchenvorsteher und der niedern Kirchenbedienten betrifft, so ist solche in denjenigen Fällen dem Bischofe überlassen, wo nicht vermöge Patronatsverhältnisses oder eines sonstigen besonderen Rechtstitels, oder vermöge örtlicher Observanz die Befugniß dritter Personen dazu begründet ist. Die **Bestätigung** der anderweit angestellten Kirchenbeamten dieser Kategorie ist überall dem Bischofe vorbehalten, welcher auch die Disciplinar-Gewalt über sie ausübt, die sich indeß nicht auf das Elementar-Schullehreramt erstreckt, welches ein solcher Beamter etwa gleichzeitig verwaltet. Die Kirchenvorsteher sollen besondere, von der Königl. Regierung und der bischöfl.

b) Die **evangelische** Kirche betreffend, so sind die Bestimmungen des Art. 18 der Verfassungs-Urkunde hinsichtlich des Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrechtes bei Besetzung kirchlicher Stellen zur Zeit noch völlig unausgeführt und es werden die vor Erlaß der Verfassungs-Urkunde hierüber ergangenen Vorschriften einstweilen noch zur Anwendung gebracht [1], indem angenommen wird, daß für das Gebiet der evangelischen Kirche die aus dem Rechte der Kirchengewalt hervorgehenden Befugnisse in Betreff der Besetzung der Kirchenämter so lange fortbestehen, bis die im Art. 15 der Verfassungs-Urkunde verheißene Kirchen-Verfassung festgestellt und der evangelischen Kirche die zugesicherte Selbstständigkeit eingeräumt sein wird [2].

Behörde gemeinschaftlich zu erlassende Instruktionen über ihre Amtsobliegenheiten erhalten (vgl. die oben allegirten Regulative der Ober-Präsidenten der Provinzen Preußen und Posen, sub Nr. 5 u. 6).

e) Vgl. über den Gegenstand: Richter, die Entwickelung des Verhältn. zwischen dem Staate und der kathol. Kirche in Preußen (in Dr. Dove's Zeitschr. für Kirchen-R., Bd. I, S. 112 ff., sub 4 u. 5).

[1] Als gleich nach der Emanation der oktroy. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 auf Grund des Art. 12 derselben (jetzt Art. 15) das Bedenken entstand, ob die bestehenden Behörden berechtiget seien, die Verwaltung der evangel. Kirchensachen auch fernerhin zu führen, beseitigte das Cirk.-Reskr. des Min. der geistl. Angeleg. v. 12. Dec. 1848 (Min.-Bl. d. i. V. 1848, S. 374) diese Zweifel durch die Verweisung auf den Art. 109 (jetzt Art. 110) der Verf.-Urk., wonach alle durch die bestehenden Gesetze angeordneten Behörden bis zur Ausführung der sie betreffenden organischen Gesetze in Thätigkeit bleiben, und wies die Konsistorien an, sich der ihnen übertragenen Geschäfte bis dahin nach wie vor zu unterziehen, wo eine neue Verfassung der evangel. Kirche zu Stande gekommen und es ausführbar sein werde, daß der Staat die Kirche in ihre Selbstständigkeit übergehen lasse.

[2] Die Erläut. des Min. v. Ladenberg zum Art. 15 der oktroy. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 (jetzt Art. 18) sprechen sich (S. 12) hierüber dahin aus: „Die Aufhebung des dem Staate zustehenden Vorschlags-, Wahl- oder Bestätigungs-Rechtes bei Besetzung geistlicher Stellen erstreckt sich jedoch selbstredend nicht auf das Patronat, welches bis zu der im Art. 14 (jetzt Art. 17) vorbehaltenen Gesetzgebung in Kraft bleiben muß", und weiter heißt es dann (a. a. O.): „Ferner bedarf es nicht erst der Bemerkung, daß für das Gebiet der evangelischen Kirche **die aus dem Rechte der Kirchengewalt hervorgehenden Befugnisse** in Betreff der Besetzung der Kirchen-Aemter so lange fortdauere, bis die künftige Kirchen-Verfassung festgestellt sein wird." — Unter Bezugnahme auf diese amtlichen Erläut. hat der Min. der geistl. 2c. Angeleg. (v. Mühler) behauptet, daß der Art. 18 dem Staate das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungs-Recht bei Besetzung kirchlicher Stellen nicht bloß in denjenigen Fällen vorbehalten habe, wo dies Recht auf dem Patronate beruht, sondern auch in denjenigen Fällen, wenn für bestimmte Landestheile durch besondere Gesetze dem Landesherrn das in Rede stehende Recht vorbehalten worden ist. Die Frage ist im Hause der Abgeordn. mehrmals ausführlich erörtert worden, und zwar haben dazu die Beschwerden Rheinischer und Westphälischer Kirchen-Gemeinden Veranlassung gegeben. Der §. 4 der Kirchen-Ordn. v. 5. März 1835 für die evangel. Gemeinden der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz (v. Kamptz, Ann., Bd. XIX, S. 104) bestimmt nämlich, daß bei Kirchen, welche keinen Patron haben, die **Gemeinde** das Recht hat, ihre Geistlichen zu wählen. Dessenungeachtet, und im Widerspruche mit dem Art. 18 der Verf.-Urk. hat der Min. der geistl. 2c. Angeleg., im Einverständnisse mit dem evangel. Ober-Kirchen-Rathe, solchen Gemeinden, die keinen Patron haben, das Recht der Wahl bestritten und es ist in denselben die Anstellung von Geistlichen Seitens des Staates (gegen den ausdrücklichen Widerspruch der betr. Gemeinden) erfolgt. Der Minister behauptet nämlich, daß es nach den Materialien der gedachten Kirchen-Ordn. unzweifelhaft sei, daß bei Emanation der Kirchen-Ordn. nicht bezweckt worden, solchen Gemeinden, welche bis dahin das Wahlrecht nicht besessen hatten, eine solche Berechtigung beizulegen; vielmehr habe nur die Absicht obgewaltet, die Fortdauer dieses Wahlrechtes an denjenigen Orten, wo es früher bestanden, auszusprechen und hierüber entstandene Bedenken zu beseitigen. Demgemäß habe auch eine (nicht publicirte) Allerh. Ordre v. 25. Sept. 1836 ausdrücklich anerkannt, daß es auch in der Provinz Westphalen bei der vor Eintritt der Fremdherrschaft geltend gewesenen Verfassung sein Bewenden behalten habe, sodaß Gemeinden, die das Recht der Pfarrwahl bis dahin nicht besessen, aus dem §. 4 der Kirchen-Ordn. solches nicht herleiten könnten. Wo bis dahin die landesherrlichen Kirchen-Behörden die Besetzung der Pfarrstellen vollzogen hätten, sei ihnen solches auch nach Erlaß der Kirchen-Ordn. verblieben, und zwar sei dies Recht, welches ursprünglich auf dem jus episcopale beruht habe, im Laufe der Zeit als ein landesherrliches Patronat aufgefaßt und behandelt worden. Dasselbe sei daher auch durch den Art. 18 der Verf.-Urk. nicht beseitiget worden, zumal es als auf „besonderen Rechtstitel" beruhend anzusehen sei. Das Haus der Abgeordn. hat sich indeß mit diesen Ansichten keineswegs einverstanden erklärt, sondern zu drei verschiedenen Malen die dagegen erhobenen Beschwerden als

Das auf dem Patronats-Rechte beruhende Vorschlags- und Wahlrecht besteht ohnedies bis dahin fort, bis das im Art. 17 der Verfassungs-Urkunde in Aussicht gestellte Gesetz über das Kirchen-Patronat anderweitige Bestimmungen darüber treffen sollte. Ueber die Ausübung des Bestätigungs- und Ernennungsrechtes hat aber die Verordnung v. 27. Juni 1845, betreffend die Ressortverhältnisse der Provinzial-Behörden [1], bestimmt, daß den Provinzial-Konsistorien die Bestätigung der von Privatpersonen und Gemeinden zu geistlichen Stellen berufenen Personen, desgleichen die Bestätigung derjenigen von Privatpatronen und Gemeinden ernannten weltlichen Kirchenbedienten, welche nicht für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens angestellt sind, insofern eine solche Bestätigung verfassungsmäßig erforderlich ist, zustehen soll (§. 1, Nr. 1 und 3 a. a. O.), sowie daß von den Provinzial-Konsistorien bei den dem landesherrlichen Patronate unterworfenen Kirchen das Ernenuungsrecht zu den geistlichen Stellen, wie auch zu den Stellen der im §. 1, Nr. 3 erwähnten weltlichen Kirchenbedienten kraft Königlichen Auftrages ausgeübt werden soll (§. 2 a. a. O.). Dagegen ist den Provinzial-Regierungen die Ernennung und Bestätigung der für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens anzustellenden weltlichen Kirchenbedienten übertragen (§. 3, Nr. 6 a. a. O.). Was aber die Ausübung aller gedachten Rechte in höherer Instanz betrifft, so hat darüber das Ressort-Reglement für die evangelische Kirchenverwaltung v. 29. Juni 1850 [2] diejenigen Anordnungen getroffen, welche bis zur Herstellung einer selbstständigen Kircheuverfassung bestehen sollen. Es gehören danach die Beschwerden über Pfarrbesetzungen und über die Besetzung niederer kirchlicher Aemter, sowie die Streitigkeiten über kirchliche Präsentations- und Wahlrechte, vorbehaltlich des Rechtsweges, zum Ressort des evangelischen Ober-Kirchenrathes, wogegen in den Angelegenheiten des landesherrlichen Patronats bis zur Herstellung einer selbstständigen Kirchenverfassung das Recht der Entscheidung dem Minister der geistlichen Angelegenheiten unter Mitwirkung des evangelischen Ober-Kirchenrathes verbleibt (§. 1, Nr. 4 a. a. O.). Zum Ressort des letzteren gehören ferner auch die Angelegenheiten, betreffend

---

begründet anerkannt und die Staatsregierung zu deren Abhülfe aufgefordert (vgl. den Ber. der Petitions-Kom. v. 8. Mai 1861 in den Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1861, Bd. VI, Nr. 202, S. 69—74, und sten. Ber. 1861, Bd. II, Nr. 184, S. 1451—1453, und die Verhandl. in der Plenar-Sitz. v. 5. Juni 1861 in den sten. Ber. 1861, Bd. III, S. 1654; den Ber. der Petitions-Kom. v. 28. Aug. 1862 in den Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1862. Bd. IV, Nr. 136, S. 1—5 und sten. Ber. 1862, Bd. VII, Nr. 124, S. 1142—1144, und die Verhandl. in der Plenar-Sitz. v. 4. Okt. 1862 in den sten. Ber. 1862, Bd. IV, S. 2073—2079; und den Ber. der Petitions-Kom. v. 19. Febr. 1863 in den Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1863, Bd. I, Nr. 47, S. 1—8, und sten. Ber. 1863, Bd. III, Nr. 39, S. 142—145, und die Verhandl. in der Plenar-Sitz. v. 9. März 1863 in den sten. Ber. 1863, Bd. I, S. 522—533). Die Ansicht des Min. der geistl. 2c. Angeleg. kann auch in der That nicht für richtig erachtet werden. Zuvörderst beruht es auf Irrthum, wenn der in Bezug genommene, den §. 4 der Kirchen-Ordn. deklarirende Allerh. Erlaß v. 25. Sept. 1836 als ein „besonderer Rechtstitel" im Sinne des Art. 18 bezeichnet wird, weil darunter nur die auf Verträgen beruhenden Titel verstanden werden können. Wenn man nun auch den nicht publicirten Allerh. Erlaß v. 25. Sept. 1836 als eine gesetzliche Vorschrift ansehen wollte, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß demselben, als mit dem Art. 18 der Verf.-Urk. in Widerspruch stehend, durch diesen derogirt worden ist (vgl. Art. 109 der Verf.-Urk.). Nach dem Art. 18 aber ist jedes Wahl- 2c. Recht des Staates bei Besetzung kirchlicher Stellen für aufgehoben zu erachten, welches nicht auf besonderen Rechtstiteln oder auf dem dem Staate zustehenden Patronate beruhet. Ein nur auf dem jus episcopale beruhendes Wahl- 2c. Recht, welches der Landesherr bis zur Emanation der Verf.-Urk. ausgeübt hat, ist aber jedenfalls durch den Art. 18 beseitiget worden, welcher eben das nicht aus dem eigentlichen Patronate, sondern lediglich aus dem sogen. landesherrlichen Patronat-Rechte (vgl. Richter's Lehrb. des Kirchenrechts, 5. Aufl., §. 194, S. 408) abgeleitete Wahl- 2c. Recht aufgehoben und, abgesehen von den Fällen des Alin. 2 des Art. 18, nur dasjenige Wahl- 2c. Recht des Staates einstweilen noch aufrecht erhalten hat, welches auf dem Kirchen-Patronate oder auf einem besonderen Rechtstitel beruhet. Aus dem Aufsichtsrechte des Staates über das Kirchenwesen folgt nicht, daß die zur Ausübung des jus circa sacra bestellten Aufsichts-Behörden, welche nur Organe des Staates, also Staats-Behörden, keinesweges aber Kirchenobere sind, sich die Wahl und Ernennung bei Besetzung kirchlicher Stellen beilegen können.

[1] Vgl. G. S. 1845, S. 440.

[2] Vgl. G. S. 1850, S. 344 ff.

die Bestätigung der nicht für die Vermögensverwaltung bestimmten niederen Kirchenbedienten, insbesondere der Presbyter und Gemeindevertreter, wo solche erforderlich ist (§. 1, Nr. 9 a. a. O.). Dagegen verbleiben, gleichfalls bis zur Herstellung einer selbstständigen Kirchenverfassung, die Angelegenheiten, betreffend die Ernennung oder Bestätigung der für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens anzustellenden weltlichen Kirchenbedienten in höherer Instanz, dem Minister der geistlichen Angelegenheiten (§. 3, Nr. 5 a. a. O.). Bei Besetzung erledigter Superintendenturen findet ein Zusammenwirken des Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des evangelischen Ober-Kirchenrathes statt (§. 5, Nr. 3 a. a. O.).

§. 194.

III. Von dem landesherrlichen Schutz- und Schirmrechte über die Religionsgesellschaften [1].

Das Schutz- und Schirmrecht des Staates über die Kirchen- und Religionsgesellschaften (jus advocatiae s. protectionis) enthält überhaupt die Befugniß und Verpflichtung des Staates, die Kirche und die Religionsgesellschaften in den ihnen gewährten Rechten zu erhalten, ihnen den weltlichen Arm zu leihen, wo sie desselben bedürfen, und in streitigen, nicht anders zu erledigenden Verhältnissen selbst Entscheidung zu treffen. Der Staat hat demzufolge 1) die Pflicht, die aufgenommenen Kirchen und die übrigen Religionsgesellschaften bei ihrer Verfassung zu schützen und in ihrer rechtlichen Stellung zu erhalten, und zwar dadurch, daß ihnen der Rechtsweg zur Geltendmachung ihrer verfassungsmäßigen und anderen wohlerworbenen Rechte offen gehalten, oder, nach Beschaffenheit des Falles, diese Rechte auch auf administrativem Wege geschützt werden [2]; 2) die Pflicht, sowohl auf polizeilichem, als erforderlichen Falls auf strafrechtlichem Wege sowohl die aufgenommenen Kirchen, als die gesetzlich bestehenden Religionsgesellschaften gegen Verunglimpfung, sowie gegen Herabwürdigung ihrer kirchlichen Lehren und Gebräuche, und gegen die Störung ihres Gottesdienstes zu sichern und zu schützen [3]; 3) das Recht, durch Staatsverordnungen die Heilighaltung der Sonn- und

---

[1] Vgl. Zöpfl, Grundsätze des gem. D. St.-R., 5. Aufl., Bd. II, §. 540, S. 882 ff., insbesondere auch über die frühere Bedeutung der Schirmvogtei (advocatia ecclesiastica) des Röm. D. Kaisers über die Römische Kirche und der Landesherren über die protestantische Kirche. Vgl. auch Klüber, öff. R. des D. B., §. 521.

[2] Diese Pflicht des Staates folgt schon aus dem allgemeinen Grundsatze des A. L. R., II, 13, §. 2: „Die vorzüglichste Pflicht des Oberhauptes im Staate ist, sowohl die äußere als innere Ruhe und Sicherheit zu erhalten, und Jeden bei dem Seinigen gegen Gewalt und Störungen zu schützen." Speziell ist im A. L. R. von einer Schutzpflicht des Staates gegenüber der Kirche nicht die Rede; dagegen sind allerdings im Tit. 11, Thl. II: „von den Rechten und Pflichten der Kirchen" verschiedene daraus entspringende einzelne Bestimmungen enthalten, z. B. §. 53. Sind (äußere) Strafen zur Aufrechthaltung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit in der Kirchengesellschaft nothwendig, so muß die Verfügung der vom Staate gesetzten Obrigkeit überlassen werden. §. 56. Wenn über die Rechtmäßigkeit der Ausschließung eines Mitgliedes einer Kirchengesellschaft Streit entsteht, so gebührt die Entscheidung dem Staate. §. 178. Durch Errichtung neuer Kirchen sollen die Rechte, oder vom Staate genehmigten Verfassungen anderer schon vorhandenen Kirchengesellschaften nicht beeinträchtigt werden. — Vgl. auch die Vorschriften der §§. 239, 240, 309—311 a. a. O.

[3] Demgemäß bestimmt das A. L. R., II, 11, §. 37: „Kirchengesellschaften dürfen so wenig, als einzelne Mitglieder derselben, einander verfolgen oder beleidigen", und §. 38: „Schmähungen oder Erbitterung verursachende Beschuldigungen müssen durchaus vermieden werden." Das Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 enthält in dieser Beziehung folgende Bestimmungen: §. 135. Wer öffentlich in Worten, Schriften oder anderen Darstellungen Gott lästert oder eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Korporationsrechten im Staate bestehende Religionsgesellschaft oder die Gegenstände ihrer Verehrung, ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche verspottet, oder in einer Weise darstellt, welche dieselben dem Hasse oder der Verachtung aussetzt, ingleichen wer in Kirchen oder anderen religiösen Versammlungsorten an Gegenständen, welche dem Gottesdienste gewidmet sind, beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft. §. 136. Wer durch Thätlichkeiten oder Drohungen eine oder mehrere Personen zwingt oder hindert, den Gottesdienst einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft auszuüben, in-

Feiertage [1], die Leichen- und Begräbniß-Anstalten [2] zu schützen und andere kirchenpolizeiliche Anordnungen zu erlassen [3]. Es gehören hierher ferner die öffentliche und staatsrechtliche Bedeutung des geistlichen Amtes und der daraus hervorgehende Schutz des Staates für dessen Wirksamkeit [4], die Ausstattung der kirchlichen Anstalten aus öffentlichen Mitteln [5], endlich die Korporationsrechte, kraft deren die aufgenommenen Kirchengesellschaften nicht nur Vermögen zu erwerben berechtiget, sondern auch die Kirchengüter mit besonderen Privilegien ausgestattet sind [6].

---

gleichen wer in Kirchen oder anderen religiösen Versammlungen durch Erregung von Lärm und Unordnung den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Verrichtungen einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft verhindert oder stört, soll mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft werden. — (Die Frage, ob der Schutz des §. 136 nur den mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften zu statten kommt, ist von dem Ober-Trib. in dem Erk. v. 3. Sept. 1852 [Oppenhoff's Strafgesetzb. zum §. 136, Nr. 3] verneint worden. Vgl. darüber: Goltdammer's Material. zum Strafgesetzb., Bd. II, S. 270, und Temme's Glossen zum Strafgesetzb., S. 207.) — Ueber die Bestrafung der Zerstörung oder Beschädigung von Gegenständen der Verehrung einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft, oder der dem Gottesdienste gewidmeten Sachen vgl. §. 282 a. a. O., und über die Bestrafung der Beleidigungen, sowie der vorsätzlichen Mißhandlungen oder Körperverletzungen, welche gegen Religionsdiener in Ausübung ihres Berufes oder in Beziehung auf denselben verübt worden, vgl. §§. 102, 103, 192 a. a. O.

[1] Das A. L. R., II, 11, bestimmt: §. 34. Die Anordnung öffentlicher Bet-, Dank- und anderer außerordentlicher Festtage hängt allein vom Staate ab. §. 35. In wiefern die bereits angeordneten Kirchenfeste mit Einstellung aller Handarbeiten und bürgerlichen Gewerbe begangen werden sollen, kann nur allein der Staat bestimmen. — Die K.-O. v. 7. Febr. 1837 (G. S. 1837, S. 19) bestimmt, daß die Regierungen zum Erlaß polizeilicher Anordnungen über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage und von Strafverboten gegen deren Uebertretung befugt sein sollen. In Folge dessen sind in allen Reg.-Bezirken dergleichen Verordnungen erlassen worden (vgl. die Zusammenstellung der betr. Verordnungen und der ministeriellen Erlasse über diesen Gegenstand in v. Rönne's Ergänz. und Erläut. der Preuß. Rechtsb. zum A. L. R., II, 11, §. 35). Vgl. das Gutachten des evangel. Ober-Kirchenraths v. [illegible] Sept. 1850 über die Heilighaltung der Sonn- und Festtage, in den Aktenstücken aus der Verwaltung des Ober-Kirchenraths, Bd. I, H. 1, S. 62 ff. Vgl. Bd. II, [illegible]

[2] Vgl. Strafgesetzb. §§. 137 u. 182.

[3] Eine andere Frage ist es, ob der Staat [illegible] gegen Proselytenmacherei und [illegible] einzuschreiten? Das A. L. R., [illegible] Keine Religionspartei soll die Mitglieder der anderen durch Zwang oder listige Ueberredungen zum Uebergange zu verleiten sich anmaßen." Indeß ist die Proselytenmacherei, so wenig, als die Sektenstiftung eine strafbare Handlung (vgl. die Erkenntnisse in Simon's Rechtsspr., Bd. I, S. 381 und Hitzig's Zeitschr. für Preuß. Krim.-R., Bd. VIII, S. 277 ff., desgl. den Aufsatz von Heffter im Archiv des Krim.-Rechts, neue Folge 1836, S. 467). Die K.-O. v. 17. Dec. 1805 (Mylius, N. C. C., Tom. XII, S. 859) hat übrigens bestimmt, daß Geistliche wegen Zuwiderhandlung gegen den §. 43 A. L. R., II, 11 ihres Amtes entsetzt werden können. Vgl. über den Gegenstand: Klüber, öff. R. des D. B., §. 519. Zöpfl (Grunds. des gem. D. St.-R., 4. Aufl., Bd. II, §. 540, S. 855, Note 3) nimmt an, daß, wenn auch der Staat die vollkommenste Gewissensfreiheit der Einzelnen anerkennt, doch auf der anderen Seite das Sektenwesen für ihn selbst unverkennbare Nachtheile habe, und daß er daher für befugt erachtet werden müsse, der Sektirerei, wo sie sich als unbefugt aufdringlich durch Kolportirung von Traktätlein u. dgl. oder Absendlinge auswärtiger Sekten erweist, polizeilich entgegenzutreten, ohne erst eine Aufforderung von Seiten der anerkannten Kirchen zu erwarten. In der 5. Aufl. (Bd. II, §. 540, S. 883, Note 3) bemerkt derselbe indeß, daß da, wo das System der Religionsfreiheit (freie Associations-System) angenommen ist, von einem Einschreiten der Staatsgewalt gegen Proselytenmacherei und Sektirerei nicht weiter die Rede sein könne, und dieser Ansicht ist auch unbedenklich beizutreten.

[4] Vgl. A. L. R., II, 11, §. 19.

[5] Der Art. 15 der Verf.-Urk. schützt die evangelische und die Röm.-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft „im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds (vgl. unten §. 195, sub II). Das A. L. R., II, 11, §. 163 bestimmt: „Dem Staate kommt es zu, dafür zu sorgen, daß nützliche Anstalten (der Kirchen) aus Mangel des Vermögens nicht zu Grunde gehen." Vgl. hierüber die Denkschrift des evangel. Ober-Kirchenraths, betr. die Vermehrung der Dotation der evangel. Kirche in Preußen (in den Aktenstücken aus der Verwalt. des Ober-Kirchenraths, Bd. I, H. 4).

[6] Vgl. A. L. R., II, 11, §§. 17, 18, 20, 174, 179, 193, 228 ff.

Dritter Titel.

Von dem verfassungsmäßigen Grundsatze der Selbstständigkeit der christlichen Kirchen und der anderen Religionsgesellschaften.

§. 195.

I. Die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde darüber.

I. Die Verfassungs-Urkunde hat, wie bereits oben erörtert worden [1], zwar keineswegs das in der Kirchenhoheit enthaltene Oberaufsichts-Recht des Staates über die Kirche und die anderen Religionsgesellschaften vollständig aufgehoben, sondern vielmehr dies Recht nur, vermöge des von ihr anerkannten Systems der Religionsfreiheit, in engere Schranken gezogen, als diejenigen, von welchen das sogenannte Territorial-System ausgeht; allein sie hat im Art. 15 den Grundsatz ausgesprochen, „daß die evangelische und die Römisch-katholische Kirche [2], sowie jede andere Religions-

---

[1] Vgl. oben §. 193, sub III, S. 473 ff.

[2] Der Art. 15 der Verf.-Urk. hat hier der evangelischen und der Röm.-katholischen Kirche ausdrücklich gedacht, um darzuthun, daß diese Gemeinschaften in der ihnen zustehenden, feierlich verbrieften Stellung nicht beeinträchtigt werden sollen (vgl. die amtlichen Erläut. des Min. der geistl. Angeleg., S. 8). — Die im Art. 15 bezeichnete „evangelische Kirche" aber ist die unirte, bisher offiziell immer so genannte „Landeskirche", d. h. die Gesammtheit aller unter dem staatlichen Kirchenregimente und in anerkannter Kirchengemeinschaft bisher thatsächlich vereinigten (unirten) evangelischen Gemeinen in Preußen, wobei die Verf.-Urk. sich des Ausdruckes: „Landeskirche" lediglich aus dem Grunde nicht bedient hat, um jede Vorstellung von einer Staatskirche, als mit der Verfassung unvereinbar, fern zu halten. Die in Preußen seit dem 17. Jahrh. von den Landesherren erstrebte Vereinigung der beiden getrennten protestantischen Kirchen, der reformirten und Lutherischen zu Einer evangelisch-christlichen Landeskirche ist bekanntlich erst seit den Jahren 1817 und 1830 mit größerem Erfolge herbeigeführt worden. Der Königl. Aufruf v. 27. Sept. 1817 (v. Kamptz, Ann., Bd. II, S. 64) hatte die Union der beiden getrennten protestantischen Kirchen zu Einer evangelischen Landeskirche für den großen Zwecken des Christenthums gemäß, den ersten Absichten der Reformatoren entsprechend und im Geiste des Protestantismus liegend, sowie für eine Quelle vieler nützlicher, oft nur durch den Unterschied der Konfessionen bisher gehemmten Verbesserungen in Kirchen und Schulen erklärt. Deshalb forderte der König in dem gedachten an die Konsistorien, Synoden und Superintendenturen gerichteten Aufrufe auf, diese Union herbeizuführen, die äußere Form hierfür dem Ermessen der Konsistorien und der Geistlichen und ihrer Synoden überlassend, ohne die Vereinigung direkt zu befehlen. Die K.-O. v. 30. April 1830 (v. Kamptz, Ann., Bd. XIV, S. 330) empfahl dem Min. der geistl. Angeleg., auf die weitere Beförderung der Union hinzuwirken, und eine K.-O. von demselben Datum (G. S. 1830, S. 64) sprach zu diesem Zwecke aus, daß Niemand befugt sein solle, einer Lutherischen oder reformirten Gemeine, ingleichen einer geistlichen oder weltlichen Kirchen- oder Schulstelle den Genuß der an die Lutherische oder reformirte Kirche geknüpften Schenkungen, Stiftungen oder auf andere Weise erworbenen Rechte aus einem von dem Beitritte zur Union hergenommenen Grunde vorzuenthalten oder zu entziehen. Die Union sollte indeß keineswegs die Geltung der besonderen Glaubensbekenntnisse der beiden Konfessionen beseitigen, noch auch die Autorität, welche die Bekenntnißschriften beider Konfessionen bisher gehabt haben, aufheben, sondern, wie die K.-O. v. 28. Febr. 1834 (v. Kamptz, Ann., Bd. XVIII, S. 74) hervorhebt, — es sollte durch den Beitritt zu ihr nur der Geist der Mäßigung und Milde ausgedrückt werden, welcher die Verschiedenheit einzelner Lehrpunkte der andern Konfession nicht als den Grund gelten läßt, ihr die äußere kirchliche Gemeinschaft zu versagen. Der Beitritt zur Union sollte daher Sache der freien Entschließung sein. Vgl. auch die K.-O. v. März 1852 (Min.-Bl. d. i. V. 1852, S. 135) und die Erläut. des evangel. Ober-Kirchenraths dazu in den Cirk.-Erlassen v. 10. u. 12. Mai 1852 in den Aktenstücken aus dessen Verwalt., H. V, S. 1—9, desgl. die K.-O. v. 12. Juli und 11. Okt. 1853 in den alleg. Aktenstücken, H. VI, S. 5—6 und H. VII, S. 5—6. Das Cirk.-Reskr. des evangel. Ober-Kirchenrathes v. 7. Febr. 1853 (a. a. O., H. VI, S. 1—5) ertheilt, mit Rücksicht auf die Union, Anweisungen an die Konsistorien in Beziehung auf den Gebrauch des konfessionellen Namens der Gemeinen in Vokationen und sonstigen amtlichen Urkunden. Demnach soll a) bei allen der amtlichen Autorität der Konsistorien untergebenen Gemeinen, ohne Unterschied des Bekenntnisses die Bezeichnung derselben als „evangelische" Gemeinen als gewöhnliche Regel und Sprachgebrauch fest-

gesellschaft, ihre Angelegenheiten selbstständig ordnen und verwalten soll"[1]. Dadurch ist staatsgrundgesetzlich festgestellt worden, daß fortan eine positive Theilnahme von Seiten der Staatsgewalt bei der Anordnung und Verwaltung der eigenen Angelegenheiten der Kirche und der Religionsgesellschaften überhaupt nicht mehr stattfinden solle, sondern daß die Kirchengewalt (das jus episcopale oder jus sacrorum s. in sacra)[2] ganz ausschließlich an die Kirche selbst zurückkehren, das landesherrliche Kirchenregiment in ihr aufhören und sie Freiheit haben solle, nach ihrem Wesen selber ihre Verfassung zu gestalten. Diese Bestimmung der Verfassungs-Urkunde ist hauptsächlich durch die Lage der evangelischen Kirche im Lande hervorgerufen worden und über die so eben erwähnte Bedeutung der gewährten Selbstständigkeit bestand zur Zeit der Emanation der Verfassungs-Urkunde keine Verschiedenheit der Meinungen[3]. Die Römisch-katholische Kirche besaß bereits vorher eine fast vollständige Selbstständigkeit, nur durch wenige staatliche Beschränkungen gehemmt, und die sogenannten geduldeten Religionsgesellschaften ordneten und verwalteten von jeher ihre Angelegenheiten selbstständig. Nur die evangelische Kirche war ganz und gar mit dem Staatswesen verwickelt, und besaß, mit Ausnahme der Rheinisch-Westphälischen Kirche, gar keine eigenen kirchlichen Verfassungs-Organe, sondern lediglich Behörden, die vom Könige zu ihrer Regierung bestellt waren. Sie hat sich, vermöge ihrer geschichtlichen Entwickelung, wie in Deutschland größtentheils[4], genöthiget gesehen, sich unter den besonderen Schutz des Landesherrn zu begeben, und diesem, der ihr allein Schutz zu gewähren vermochte, ist solchergestalt auch das Kirchenregiment, und somit die bischöfliche Gewalt, zugefallen, so daß nun in Bezug auf die evangelische Kirche die bischöfliche Gewalt und das Staatsoberaufsichts-Recht in einer Hand vereiniget waren[5]. Die Landesherren aber, welche sich im 16. Jahrhundert des Regiments der evangelischen Kirche nur aus Noth angenommen hatten, haben es späterhin niemals thunlich gefunden, das Regiment an die Kirche wieder abzugeben[6]. Allein die Unangemessenheit dieses Verhältnisses wurde

---

gehalten werden, b) in den Fällen aber, wo eine nähere Bezeichnung des Bekenntnißstandes nothwendig ist, wie namentlich bei der Ausstellung von Vokationen und Konfirmationen, diese Bezeichnung durch den Zusatz: „Lutherischen" oder „Augsburgischen Bekenntnisses", resp. „reformirten Bekenntnisses" eintreten, und c) denjenigen Patronen, Geistlichen oder Gemeinen, welche die Bezeichnung: „evangelisch-reformirt" oder: „evangelisch-Lutherisch" ausdrücklich in Anspruch nehmen, diese Bezeichnung, insofern nicht klare Akte aus früherer Zeit entgegenstehen, zu Theil werden. (Ueber die Unions-Angelegenheit überhaupt vgl. Nitzsch, Urkunden-Buch der evangel. Union, Bonn, 1853, desgl. Aktenstücke aus der Verwalt. der Abthl. des Min. der geistl. Angeleg. für die evangel. Kirchensachen, Berlin, 1850, S. 79—93 und Aktenstücke aus der Verwalt. des evangel. Ober-Kirchenrathes, Bd. I, H. I, S. 40—54, H. II, S. 14—33, H. III, S. 39—45, H. V, S. 1—9, H. VI, S. 1—5, Bd. II, H. VII, S. 1—2, ferner die K.-O. v. 1. Febr. 1846 an den Magistrat und die Stadtverordneten zu Breslau, s. in der Preuß. allgem. Zeitung 1846 und in v. Rönne's Ergänz. der Preuß. Rechtsb., 3. Ausg., Bd. IV, S. 516.) — Gegen die Bezeichnung: „evangelische Kirche" im Art. 15 der Verf.-Urk. (Art. 12 der oktroy. Verf.-Urk.) haben sich bereits während der Revision der Verf.-Urk. widersprechende Stimmen erhoben und die Bezeichnung: „die evangelischen Kirchen" verlangt. Vgl. hierüber: W. v. K. zur Kritik des Art. 12 der Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848, (Wittstock, 1849), dgl. Petition vieler evangelisch-Lutherischer Gemeinen der Provinzen Sachsen und Brandenburg, betr. die Emancipation der evangel.-Lutherischen Kirche in Preußen (Wittstock, 1849).

[1] Vgl. die Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung der Verf.-Urk. oben S. 473, Note 6.

[2] Vgl. oben §. 191, sub I, S. 468.

[3] Dies erhellt namentlich auch aus den Erläuterungen des Min. der geistl. Angeleg. v. Ladenberg zum Art. 12 der oktroy. Verf.-Urk. (dem jetzigen Art. 15), wo es heißt, „daß künftig eine positive Theilnahme von Seiten der Staatsregierung an den innern Angelegenheiten und der Verwaltung des Vermögens der Religionsgesellschaften nicht mehr stattfinden, sondern nur das negative Aufsichtsrecht über die Religionsgesellschaften fortbestehen solle", und dann hinzugefügt wird, „daß die nähere Regulirung der Verhältnisse auf der Grundlage dieses allgemeinen Prinzips demnächst in geordnetem Wege erfolgen werde", und „daß, was die evangelische Kirche betrifft, deren bisherige Verfassung nur bis dahin fortbestehen solle, bis ein anderer Rechtszustand begründet sein werde."

[4] Anders in England und Schweden, in welchen Landen das Kirchenregiment in die Hände der hohen Geistlichkeit überging.

[5] Vgl. oben §. 191, sub III, S. 469 ff.

[6] Die Kirchenrechtslehrer dagegen suchten die unangemessene Wirklichkeit durch künstliche Systeme zu begründen (vgl. oben §. 191, S. 469, Note 5).

in neuerer Zeit allgemein erkannt und die Ueberzeugung gewonnen, daß — wie viel auch die evangelische Kirche den Landesherren verdanke — dennoch bei der Krone kein Kirchenregiment sein dürfe, wenigstens nicht in denjenigen konstitutionellen Staaten, die, wie der Preußische, mit der Unverletzlichkeit der Krone und der Ministerverantwortlichkeit zugleich die Prinzipien der Religionsfreiheit und der kirchlichen Selbstständigkeit verkünden [1]. Der Art. 15 der Verfassungs-Urkunde, indem er die Selbstständigkeit der Kirche verheißt, konnte daher, was die evangelische Kirche betrifft, nicht anders verstanden werden und wurde auch derzeit nicht anders aufgefaßt, als daß hierunter zunächst das Aufhören des landesherrlichen Kirchenregiments zu verstehen sei.

II. Die Verfassungs-Urkunde ist nicht dabei stehen geblieben, der evangelischen und der Römisch-katholischen Kirche, sowie jeder anderen Religionsgesellschaft die selbstständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten zu garantiren, sondern der Art. 15 derselben hat außerdem auch noch den Grundsatz ausgesprochen, „daß jede Kirche und andere Religionsgesellschaft im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds bleibt" [2]. Diese Bestimmung der Verfassungs-Urkunde garantirt nunmehr a) der

---

[1] Der konstitutionelle Staat, welcher das Staatsoberhaupt in Bezug auf alle öffentliche Thätigkeit für unverantwortlich und durch die Ministerverantwortlichkeit gedeckt erklärt, kann nicht zugestehen, daß dasselbe Staatsoberhaupt in einer Körperschaft, wie die evangel. Kirche ist, ohne alle Verantwortlichkeit eine Stelle einnehme, die es ihm möglich macht, dieselbe nach seinen politischen Zwecken zu organisiren und deren Aemter nach politischen Ansichten zu besetzen, hierdurch aber wiederum mittelbar einen unverantwortlichen Einfluß auf die Staatsangelegenheiten zu gewinnen. Im konstitutionellen Staate, wo die Krone unverletzlich ist und als über den Streit der Parteien erhaben gedacht wird, darf die Krone nicht in den Fall kommen, als Vorstand einer Korporation diese gegen die Staatsgewalten, möglicherweise vor den eigenen Ministern, vertreten zu müssen. Wenn endlich der konstit. Staat das Prinzip der Religionsfreiheit ausspricht, so darf er nicht durch Ausübung eines Kirchenregiments das Staatsoberhaupt in die Versuchung gerathen lassen, seine staatliche Macht zu Gunsten einer Religionsgesellschaft zu benutzen und solchergestalt die Gleichberechtigung der Religionsgesellschaften zu gefährden.

[2] a) Diese Bestimmung war bereits in dem Verf.-Entw. der Staatsregierung v. 20. Mai 1848, §. 12 enthalten, wurde aber von der Verf.-Kom. der Nat.-Versamml. für entbehrlich und theilweise sogar für bedenklich gehalten. Die Motive des Entw. der Verf.-Kom. bemerken hierüber: „Man ging davon aus, daß es keiner besonderen Bestimmungen bedürfe, um den Religionsgesellschaften ihr Eigenthum zu sichern, daß es von der Beurtheilung des jedesmaligen Falles abhänge, inwiefern ein Eigenthumsanspruch begründet sei, und daß spezielle Zusicherungen und Klauseln in einer solchen Sache immer etwas Bedenkliches haben, da sie der Mißdeutung leicht unterliegen können" (vgl. Rauer's Verhandl. der Verf.-Kom. der Nat.-Versamml., S. 223, 101, 107, desgl. v. Rönne's Bearbeit. der Verf.-Urk., S. 38). Indeß war schon die Centralabthl. der Nat.-Versamml. zu dem Reg.-Entw. zurückgekehrt, um den weitverbreiteten Besorgnissen zu begegnen, welche aus der Weglassung der Bestimmung geschöpft worden waren, und die oktroy. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 hat demnächst (im Art. 12) diese Bestimmung beibehalten, welche schließlich in den Art. 15 der revid. Verf.-Urk. übergegangen ist.

b) Der Inhalt dieses Satzes des Art. 15 der Verf.-Urk. ist aus dem Reichs-Deput.-Hauptschluß v. 25. Febr. 1803 (v. Meyer's Corpus Juris Conföder. Germ., 3. Aufl., Bd. I, S. 7 ff.) entnommen, welcher bekanntlich katholisch-geistliche Gebiete unter die Herrschaft evangelischer Fürsten und evangelische Stiftsgebiete und Stadt-Territorien unter die Herrschaft katholischer Fürsten stellt und im Art. 63 bestimmt, daß den evangelischen, wie den katholischen Religions-Gesellschaften in den abgetretenen Landen der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchengutes, auch Schulfonds, ungestört verbleiben solle. Diese Bestimmung findet sich im Art. 15 der Verf.-Urk. in unveränderter Fassung wieder. Hieraus begründet die sogen. klerikale Partei ihren Widerspruch gegen die Ausführung der Art. 21 u. 24 der Verf.-Urk. und gegen den Beschluß des Abgeordn.-Hauses, „die Staatsregierung aufzufordern, im Hinblick auf die Art. 21 u. 24 der Verf.-Urk., soweit nicht Satzungen spezieller Stiftungen entgegenstehen, den konfessionellen Charakter der höheren Unterrichts-Anstalten unter steter Pflege des konfessionellen Religions- und theologischen Unterrichts zu beseitigen" (vgl. den Beschl. v. 30. Sept. 1862 in den sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1862, Bd. IV, S. 1922). Der Min. der geistl. 2c. Angeleg. (v. Mühler) erklärte bei der Diskussion dieses Antrages (a. a. O., S. 1912), daß die Staatsregierung für die bestehenden Anstalten den rechtlichen Zustand erhalten müsse. In der Session von 1863 erneuerte die Budget-Kom. den Antrag (vgl. den Ber. v. 20. Febr. 1863 in den sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1863, Bd. III, Nr. 38, S. 137, und Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1863, Nr. 47, S. 6). Im Plenum knüpfte sich an den hiergegen erhobenen Widerspruch eine zweitägige Debatte

evangelischen und der Römisch-katholischen Kirche, sowie den übrigen Religionsgesellschaften den Fortbestand ihrer dermaligen (bei Emanation der Verfassungs-Urkunde bestandenen) Eigenthumsverhältnisse in deren verschiedenen Richtungen und Gestaltungen [1], und b) die Fortdauer derjenigen Leistungen, welche bisher zu ihren Gunsten von dem Staate erfolgt sind [2].

(3. u. 4. März 1863), welche mit dem Beschlusse endete, die Frage an die Unterrichts-Kom. zur gründlichen Erwägung und Berichterstattung zu verweisen (vgl. sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1863, Bd. I, S. 451—458 u. S. 462—482).

[1] Sie schließt sich mithin an die übrigen Deutschen Verf.-Urk. an, welche, obschon sie ebenfalls allem Eigenthum den Schutz des Staates zusichern, dennoch im Hinblicke auf bekannte Lehren und Vorgänge noch eine besondere Garantie zu ertheilen für angemessen erachtet haben (vgl. die Uebersicht der betr. Bestimmungen anderer Deutscher Verf.-Urk. in Zöpfl's Grunds. des gem. D. St.-R., 5. Aufl., Bd. II, §. 539, S. 880, Note 16). Dabei ist es indeß nicht die Absicht gewesen, einen neuen Grundsatz in Beziehung auf das Subjekt des Eigenthums aufzustellen; vielmehr wird auch in der Folge jeder streitig gewordene Fall nach seiner besondern Natur aufzufassen und zu entscheiden sein, während es der Verfassung nur darauf ankam, den religiösen Genossenschaften die Zusicherung zu ertheilen, daß der Staat in Beziehung auf die Eigenthumsverhältnisse den bestehenden Zustand anerkenne und achte (vgl. die amtl. Erläut. des Min. der geistl. Angeleg. zum Art. 12 [jetzt Art. 15] der Verf.-Urk., S. 9).

[2] a) Die amtl. Erläut. des Min. der geistl. Angeleg. (S. 9 ff.) bemerken hierzu, daß die Verfassung hierdurch nur eine Forderung der Gerechtigkeit erfülle, weil jene Leistungen theils auf einer speziellen, theils auf einer allgemeinen Verpflichtung beruhen, welcher der Staat sich nicht entziehen könne, ohne das Prinzip seines eigenen Lebens zu verletzen. Es heißt dann weiter: „Um dies zunächst für die katholische Kirche darzuthun, ist an die Schicksale des Kirchengutes in den verschiedenen Landestheilen zu erinnern. Im J. 1772 wurden in Westpreußen die geistl. Güter in Folge der K.-O. v. 1. Nov. 1772 von den Kammern mit der Bedingung übernommen, daß 50 Proz. des Reinertrages den Grundherrschaften, sie seien Bischöfe, Prälaten, Aebte oder andere Vorgesetzte geistl. Ordens, gezahlt werden sollten. In ähnlicher Weise verfuhr man bei der Einziehung der geistl. Güter in Südpreußen. Hier wurde durch die Dekl. v. 28. Juli 1796 bestimmt, daß der nach Abzug der Kosten, der auf gewisse (50) Prozente bestimmten Steuern und andern öffentl. und gemeinen Lasten übrig bleibende Ertrag der Geistlichkeit zu ihrem Unterhalte, zur Besorgung des Gottesdienstes und zur Erfüllung anderer nützlicher Zwecke ausgezahlt werden solle, und ein Publik. v. 16. Sept. 1796 ertheilte ferner die Zusicherung, daß auf die Konservation der niedern Geistlichkeit, der Kirchen und Schulen, und auf die Verbesserung ihres Zustandes möglichst Rücksicht genommen werden würde. Als ferner durch den Reichsdeput.-Hauptschluß v. 25. Febr. 1803 die geistlichen Güter säkularisirt wurden, geschah es mit der ausdrücklichen Bedingung der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche beibehalten wurden, und hauptsächlich nur zum Behufe des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten (§. 35). Die Verpflichtung, welche sich hieraus ergab, ist später bei der Säkularisation in Preußen wiederholt ausdrücklich anerkannt worden. So in dem Ed. v. 27. Okt. 1810 über die Finanzen des Staates (G. S. 1810, S. 28) und in dem Ed. v. 30. Okt. 1810 über die Einziehung sämmtl. geistl. Güter, §§. 1 u. 2 (G. S. 1810, S. 32). Endlich wurde für die neu- und wiedererworbenen Gebiete eine feierliche gesetzliche Zusage in Betreff der Fürsorge für die kirchl. Angestellten ertheilt (vgl. den Aufruf an die Rheinländer v. 5. April 1815 und an die Bewohner des Großherzogthums Posen v. 15. Mai 1815, G. S. 1815, S. 25 u. 47). Deshalb war es, als über die Wiederherstellung der Kirchenverfassung mit dem Röm. Stuhle verhandelt wurde, nicht eine Gnade, sondern die Erfüllung einer wohlbegründeten Verpflichtung, wenn der Staat die Dotation der Bisthümer und der ihnen zugehörigen Institute übernahm, wie denn dies auch ausdrücklich sowohl während der Verhandlungen selbst als später bei der Verkündigung des Resultates derselben, der Bulle de salute animarum v. J. 1821, anerkannt worden ist (Preuß. Staatszeitung v. 11. Aug. 1821). Es ist bekannt, daß aus finanziellen Gründen die Radicirung der Dotationen der Bisthümer und Kapitel auf die Staatswaldungen, beziehentlich die Ausstattung dieser Institute mit Grundbesitz nicht hat erfolgen können. Um so mehr aber ist der Staat zu fortgesetzter Leistung in der bisherigen Weise durch das Recht und seine Ehre verpflichtet. Den Dotationen der Bisthümer und Kapitel der kathol. Kirche stehen für die evangelische Kirche die Kosten für die Organe der Verwaltung gegenüber. Auch diese sind nicht ein Geschenk des Staates, das beliebig widerrufen werden kann, sondern ihre Leistung beruht nicht minder auf einer Verpflichtung. Das Domanialgut des Staates ist zum größten Theil nach der Reformation aus geistl. Gütern entstanden, und noch in diesem Jahrhundert hat dasselbe auf der Grundlage des angeführten Edikts durch die Säkularisation einer Anzahl evangelischer Stifter einen sehr beträchtlichen Zuwachs erhalten, mit welchem zugleich die entsprechende Verpflichtung auf den Staat übergegangen ist. Endlich sind die bereits erwähnten Aufrufe auch an die

III. Die Verfassungs-Urkunde hat ferner im Art. 17 verheißen, daß ein besonderes Gesetz über das **Kirchen-Patronat**[1] und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, ergehen solle[2]. Das verheißene Gesetz ist indeß bis jetzt nicht ergangen[3].

---

evangelischen Bewohner der gedachten Landestheile erlassen worden. Für eine andere Klasse der Leistungen, die Zuschüsse an die am geringsten besoldeten Pfarrer und zur Erhaltung der Pfarr-Systeme, ist der rechtliche Grund zum Theil im Vorstehenden schon nachgewiesen. Zum Theil beruhen dieselben aber auf einem speziellen rechtlichen Titel, insofern sie aus dem Patronate hervorgehen."

b) Die hier in Rede stehende Bestimmung des §. 15 der Verf.-Urk. hat mehrfach Veranlassung gegeben, in den Kammern, theils bei der Berathung über den Staatshaushalts-Etat, theils auf Grund besonderer Anträge, die Frage der Dotation der evangelischen Kirche zur Erörterung zu bringen. Vgl. darüber insbesondere die dem Staatshaushalts-Etat für 1853 beigefügte Denkschrift im Anlage-Bd. III, S. 256—260 und den Bericht der Kom. zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats für 1853 über die Einnahmen und Ausgaben des Min. der geistl. Angeleg. v. 1. Mai 1853 (Drucks. der II. K. 1852—1853, Bd. VII, Nr. 312) und die Verhandl. im Plenum der II. K. hierüber (sten. Ber. der II. K. 1852—1853, Bd. III, S. 1364 ff.), desgl. den (unerledigt gebliebenen) Antrag des Abgeordneten Nölbechen und Gen. auf Verbesserung der Dotation der evangel. Kirche in den Drucks. der II. K. 1852—1853, Bd. II, Nr. 115. Vgl. ferner die Denkschriften des evangel. Ober-Kirchenrathes, betr. die Vermehrung der Dotation der evangel. Kirche in Preußen (in den Aktenstücken aus der Verwalt. des Ober-Kirchenrathes, Bd. I, H. 4, Berlin, 1852), desgl.: Denkschrift der Rheinischen Provinzial-Synode, die Dotation der evangel. Kirche Seitens des Staates betreffend (Aachen, 1849). — In Betreff der **kathol. Stiftungsfonds** vgl. den Antrag der Abgeordneten Otto und Gen. v. 16. Febr. 1854 (Drucks. der II. K. 1853—1854, Bd. III, Nr. 136) und den Kom.-Bericht darüber v. 21. April 1854 (Drucks. a. a. O., Bd. V, Nr. 280), sowie die Plenar-Verhandlungen über diesen Gegenstand in den sten. Ber. der II. K. 1853—1854, Bd. II, S. 958—983.

[1] Vgl. über das Patronatrecht im Allgemeinen: Mayer, das Patronatrecht, dargestellt nach dem gemeinen Kirchenrechte und nach Oesterreich. Verordnungen (Wien, 1824), Oesterley, Diss. de juris patronatus notione ex decretalibus Greg. IX hausta (Göttingen, 1824), Lippert, Versuch einer histor.-dogmat. Entwickelung der Lehre vom Patronatrechte (Gießen, 1829), Kaim, das Kirchenpatronatrecht, Bd. I (Leipzig, 1845), Schilling, das kirchliche Patronat nach kanon. Rechte (Leipzig, 1854), Richter, Lehrb. des Kirchenrechts, 5. Aufl., §§. 152—156, S. 312 ff. u. §. 171, S. 356 ff., Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts, Bd. II, S. 702 ff. Vgl. A. L. R., II, Art. 11, Abschnitt 8 (von Kirchenpatronen), und Hellmar, das Patronat nach Preuß. Landes- und Provinzial-Recht (Elberfeld, 1850).

[2] Die Verf.-Kom. der Nat.-Versamml. hatte im Art. 20 des von ihr vorgelegten Verf.-Entw. die Bestimmung aufgenommen, daß das Kirchenpatronat, sowohl des Staates, als der Privaten aufgehoben und diese Aufhebung durch ein besonderes Gesetz geregelt werden solle. Die Motive dazu bemerken, daß das Kirchenpatronat seinem Begriffe nach so sehr der Autonomie der Religionsgesellschaften widerspreche und in der Anwendung zu so erheblichen Uebelständen führe, daß das Bedürfniß der Aufhebung dieses Instituts keiner weiteren Rechtfertigung bedürfe; indeß könne die Aufhebung nur im Wege der Gesetzgebung mit Berücksichtigung der Patronatlasten erfolgen (vgl. Rauer's Verhandl. der Verf.-Kom. der Nat.-Versamml., S. 105 u. 124). Die oktroy. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848, Art. 14, aus welcher der Art. 17 der revid. Verf.-Urk. entstanden ist, hatte zwar noch die Bestimmung, daß das Kirchenpatronat aufzuheben sei, indeß ist dies bei der Revision dahin abgeändert worden, daß es aufgehoben werden **könne**. Die amtl. Erläut. des Min. der geistl. Angeleg. zu diesem Artikel (S. 11—12) sprechen sich dahin aus, daß die unbedingte Aufhebung des Patronats gerade die Autonomie der Religionsgesellschaften verletzen könne. Wolle z. B. die kathol. Kirche den kanonischen Grundsatz beibehalten und folglich den Stiftern einer Kirche das Präsentationsrecht sammt andern Befugnissen zugestehen, so würde es sich nicht rechtfertigen lassen, wenn ihr der Staat wegen der im Präsentationsrechte enthaltenen Beschränkung des an sich zur Verleihung berechtigten Organs mit einem Verbote entgegenträte, eben weil es sich hier um eine innere, der Einwirkung des Staates entzogene Frage handle. Dagegen habe allerdings das Patronat, wie es geschichtlich entwickelt ist, in vielen Fällen wirkliche Uebelstände zur Folge gehabt, und werde, besonders in der evangelischen Kirche, nicht nur von vielen Gemeinden, sondern auch von Patronen als ein lästiges Institut betrachtet. Insbesondere sei das fiskalische Patronat mit der veränderten Stellung des Staates zur Kirche nur schwer vereinbar. Deshalb sei das Institut einer Aenderung im Wege der Gesetzgebung bedürftig, weshalb in der Verf.-Urk. hierauf hinzuweisen.

[3] Der Min. der geistl. Angeleg. v. Ladenberg hat wiederholt erklärt, daß das verheißene Gesetz bereits vollständig ausgearbeitet sei und den Kammern baldigst vorgelegt werden solle (vgl. sten. Ber. der I. K. 1849—1850, Bd. III, S. 1021, und der II. K., Bd. II, S. 1176, desgl. die Cirk.-Reskr. v. 6. Jan. 1849,

II. Die bisherigen Maßregeln zur Ausführung des Artikels 15 der Verfassungs-Urkunde.

§. 196.

A. In Beziehung auf die Römisch-katholische Kirche [1].

Nachdem der Art. 12 der oktroy. Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848, welcher mit dem Art. 15 der revidirten Verfassungs-Urkunde wörtlich übereinstimmt, das Prinzip ausgesprochen hatte, daß die Kirche ihre Angelegenheiten selbstständig ordnen und verwalten solle, hat die Staatsregierung in Bezug auf die Römisch-katholische Kirche keine Schwierigkeiten gefunden, diesen verfassungsmäßigen Grundsatz zur Ausführung zu bringen; vielmehr hat sie dazu unverzüglich die erforderlichen Maßregeln getroffen [2].

---

sub 3, und v. 1. März 1849, Min.-Bl. d. i. V. 1849, S. 265 u. 267). Dagegen hat später der Min. der geistl. Angeleg. v. Raumer ausgesprochen, daß die Ausführung des Art. 17 der Verf.-Urk. jetzt sehr fern liege (vgl. den Bericht der IX. Kom. des Herrenhauses v. 24. März 1854 in den sten. Ber. 1853—1854, Bd. II, S. 250). — Einen Antrag des Mitgliedes des Herrenh. v. Prittwitz v. 17. Febr. 1854, „die Staatsregierung um Vorlegung eines Gesetzes zu ersuchen, nach welchem das Privat-Patronatrecht über Kirche und Schule in den Fällen an den Staat gegen Entschädigung für die zu übernehmenden Lasten übergeht, wo die Gutssubstanz entweder durch Zerstückelung oder durch Ablösung der Zinsen und Reallasten verloren gegangen ist", hat das Herrenhaus unterm 31. März 1854 der Staatsregierung in der Art empfohlen, daß dieselbe ersucht worden ist, die Mißstände des Privat-Patronatrechtes über Kirche und Kirch-Schule in den gedachten Fällen in Erwägung zu ziehen und denselben, sei es im Verwaltungswege, oder im Wege der Gesetzgebung, Abhülfe zu verschaffen (vgl. Drucks. des Herrenh. 1853—1854, Bd. III, Nr. 218, und sten. Ber. desselb. 1853—1854, Bd. II, S. 537 ff. und Bd. III, S. 249 ff.). — Das Haus der Abgeordn. ist früher (1856 u. 1861) über Petitionen, welche auf Aufhebung des Patronats gerichtet waren, zur Tagesordnung übergegangen, hat indeß im Jahre 1862 einstimmig beschlossen, eine Petition, welche dahin gerichtet war, „das Staatsministerium um Vorlegung eines Gesetz-Entwurfs zur Ausführung des Art. 17 der Verf.-Urk. zu ersuchen", der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen (vgl. den Ber. der Petitions-Kom. v. 28. Aug. 1862 in den Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1862, VII. Legislatur-Per., 1. Session, Bd. IV, Nr. 136, S. 6—9, und in den sten. Ber. 1862, Bd. VII, Nr. 124, S. 1144—1146, und die Verhandl. darüber in der Plenar-Sitz. v. 4. Okt. 1862 in den sten. Ber. 1862, Bd. IV, S. 2079—2081). Bei dieser Berathung sprach der Min. der geistl. Angeleg. v. Mühler sich dahin aus, „daß es sich bei dem Patronate und bei der Frage einer Aufhebung oder Ablösung desselben um ein Rechtsverhältniß handle, in welchem zwei inkommensurable Größen (die Verpflichtungen des Patrons, welche sich in der Regel auf Geld reduciren lassen, und die Rechte, welche sich *nicht* auf Geld reduciren lassen), handle, so daß ein Ablösungs-Maßstab schwer zu finden sei". Der Minister wies darauf hin, daß schon die bestehende Gesetzgebung die Möglichkeit einer Aufhebung des Patronats gestatte; denn wenn der Patronats-Berechtigte und die Gemeinde hierüber einig seien und unter sich einen Ausgleichungs-Maßstab fänden, der zugleich die Existenz der Kirche und der Gemeinde nicht gefährde, so könnten die Behörden eine solche Ausgleichung genehmigen, und grundsätzlich sei das Kirchen-Regiment dem Uebergange des Patronats auf die Gemeinde oder eine andere Korporation, und einer Ausgleichung im Wege der Verständigung nicht entgegen. Allein der Erlaß eines allgemein gültigen Gesetzes über den Gegenstand stoße auf unüberwindliche Schwierigkeiten (vgl. sten. Ber. a. a. O., Bd. IV, S. 2079). — Die (in der vor. Note mitgetheilte) Entstehungs-Geschichte des Art. 17 ergiebt klar, daß man bei Emanation der Verf.-Urk. nicht daran gedacht hat, die Patronats-Rechte zu erhalten, sondern daß man deren sofortige (unentgeltliche) Aufhebung nur aus dem Grunde einem besonderen Gesetze vorbehielt, weil dieselbe nicht ohne Berücksichtigung der Patronats-Lasten erfolgen kann.

[1] Vgl. Dr. A. L. Richter, die Entwickelung des Verhältnisses zwischen dem Staate und der kathol. Kirche in Preußen seit der Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 (in Dr. Dove's Zeitschr. für Kirchen-Recht, Jahrg. I [1861], S. 100 ff.). — Das verfassungsmäßige Recht der Kirchen in Preußen. Von einem Preuß. Juristen (Mainz, 1864), auch abgedr. in Moy's Archiv für kathol. Kirchen-R., Bd. XI (1864), Januar-Heft.

[2] Obgleich es die Aufgabe der Gesetzgebung gewesen sein würde, den Rechtsstand — zunächst hinsichtlich des Verhältnisses zur katholischen Kirche — auf dem Grunde des Prinzips des Art. 15 der Verf.-Urk., neu zu gestalten, so war doch die Zeit zu dieser mühsamen Arbeit nicht geeignet. Obgleich es leicht gewesen war, das Prinzip festzustellen, so

Die Römisch-katholische Kirche in Preußen hat von den ältesten Zeiten her in ihren Bischöfen die Organe einer selbstständigen Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten bewahrt [1]; diese sind daher für legitimirt angenommen worden, die selbstständige Ordnung und Verwaltung der katholischen Kirchensachen fortzuführen, sowie dasjenige, was von Seiten des Staates etwa noch abzutreten sein möchte, zu übernehmen [2]. Ueber die

---

würde es doch schwer geworden sein, dasselbe in seinen Konsequenzen durch die verwickelten Verhältnisse hindurch in einem Ausführungs-Gesetze zu verfolgen. Somit blieb der Verwaltung nur übrig, entweder in gegenseitigem Einvernehmen, Hand in Hand mit der geistlichen Gewalt, die Dinge in den neuen Zustand hinüberzuführen, oder einseitig durch ausdrücklichen Verzicht oder durch Geschehenlassen dem Prinzipe Genüge zu verschaffen. Von diesen Wegen betrat der Min. der geistl. Angelegenheiten den ersteren in dem Erlasse v. 6. Jan. 1849 (Min.-Bl. d. i. V. 1849, S. 256), der die Grundlagen der Vereinbarung näher auseinandersetzte. Die Bischöfe fanden es indeß nicht in ihrem Interesse, in die vorgeschlagene Auseinandersetzung einzutreten, sondern lehnten das Anerbieten des Min. in einer gemeinsamen Denkschrift (vgl. in Vogt's Kirchen-Recht, Bd. I, S. 29) ab, welche von der Voraussetzung ausgeht, daß durch die Verf.-Urk. alle bisherigen Beschränkungen der Kirche sofort aufgehoben seien und die letztere somit sich bereits im Besitze des Rechtes voller Selbstständigkeit befinde. Durch diese Erklärung und durch andere weitere Aeußerungen gleicher Richtung wurde der Gedanke einer gütlichen Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche völlig abgeschnitten. Daher konnte nur der zweite der oben bezeichneten Wege eingeschlagen werden, und auf diesem ist denn auch, von einzelnen Punkten abgesehen, die Regulirung der Verhältnisse erfolgt (vgl. Richter in dem Auff. in Dove's Zeitschr. für Kirchen-R., Jahrg. I, S. 107—109, desgl. den Auff. in Moy's u. Vering's Archiv für kathol. Kirchen-R. über das verfassungsmäßige Recht der Kirchen in Preußen, Jahrg. 1864, Januar-Heft).

[1] Nach der Römisch-katholischen Kirchenverfassung ist der Bischof der Kirchenobere, welcher innerhalb seiner Diöcese die Kirchengewalt nach allen ihren Richtungen auszuüben hat. Er ist hiernach berufen, der erste Lehrer seiner Gesammtgemeinde zu sein und die Reinheit der Lehre in derselben überall zu erhalten. In ihm ruht die Gewalt der Weihe in ihrem ganzen Umfange, von welchem Rechte ein Theil den einfachen Priestern übertragen ist. Endlich führt er das äußere Regiment seines Sprengels; er ordnet also das besondere kirchliche Leben auf der allgemeinen Grundlage durch seine Verordnungen und trifft die erforderlichen organischen Einrichtungen, er hält Gericht, er verleiht die kirchlichen Aemter, übt das Recht der Aufsicht und führt die obere Verwaltung des Kirchenvermögens (vgl. Helfert, von den Rechten und Pflichten der Bischöfe und deren Gehülfen und Stellvertreter, Prag. 1838, Richter, Lehrb. des Kirchenrechts, 5. Aufl., §. 132, S. 266 ff., Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts, Bd. I, S. 614 ff., Gitzler, Handb. des gem. u. Preuß. Kirchenrechtes §§. 90 ff., S. 329 ff.). Das Allgem. Land-Recht hat im §. 115, Tit. 11, Thl. II anerkannt, „daß bei den katholischen Glaubensgenossen der Bischof der gemeinschaftliche Vorgesetzte aller Kirchengesellschaften des ihm angewiesenen Distrikts sei", und der §. 116 a. a. O. erkennt den Grundsatz des kanonischen Rechts an, daß die kirchliche Gewalt des Bischofs über die *ganze Diöcese* und alle, welche dieser durch Wohnsitz oder Amt angehören, sich erstrecke, indem keinerlei Exemtion, wenn nicht speziell vom Landesherrn genehmigt, gelten soll (vgl. hierüber Laspeyres, Geschichte und heutige Verfassung der katholischen Kirche Preußens, Bd. I, B. 2, Kap. 4, §§. 6 u. 7, S. 516 ff.).

[2] Vgl. die Denkschrift des evangel. Ob.-Kirchenraths, betr. die Bedürfnisse der evangel. Kirche in Preußen (in den Aktenstücken aus der Verwalt. des Ob.-Kirchenraths, Bd. I, H. 4, S. 9 u. S. 37), wo es insbesondere heißt: „Die Staatsregierung hat die in den Landesgesetzen anerkannte Legitimation der *Bischöfe* als Vertreter der Röm.-kathol. Kirche in Preußen als feststehend angenommen. Sie hat daher damit angefangen, diejenigen kirchl. Rechte, auf welche der Staat künftighin keinen Anspruch mehr erheben kann, den *Bischöfen* zur eigenen Verwaltung zu überlassen, wegen der Auseinandersetzung aller übrigen Rechtsverhältnisse aber gleichfalls mit den Bischöfen in Verhandlungen zu treten. Die Staatsregierung hat dabei mit Recht keine Rücksicht darauf genommen, daß innerhalb der kathol. Kirche selbst verschiedene *Theorien* über den Umfang der bischöfl. Rechte bestehen (Episkopal- und Kurial-System), sondern sie hat lediglich den in den *Preuß. Landesgesetzen* anerkannten Verfassungszustand der kathol. Kirche zur Rechtsbasis angenommen". — Das Cirk.-Reskr. des Min. der geistl. Angeleg. v. 6. Jan. 1849 (Min.-Bl. d. i. V. 1849, S. 265) hatte schon vorbereitende Anordnungen zur Auseinandersetzung der Verhältnisse zwischen dem Staate und der kathol. Kirche getroffen. Dasselbe bestimmte bereits, daß das vom Staate und dessen Behörden bisher geübte Aufsichtsrecht in Angelegenheiten der kathol. Kirche fortan aufzuhören und in die Hände der Bischöfe überzugehen habe; auch müsse bei einzelnen Fonds eine Ueberweisung derselben an die bischöfl. Behörden zur Selbstverwaltung eintreten. Weitere vorbereitende Schritte erfolgten durch den Erlaß der Cirk.-Reskr. des Min. der geistl. Angeleg. v. 1. März und 15. Dec. 1849 (a. a. O., S. 267 u. 268), wodurch insbesondere die Bischöfe zur Einreichung ihrer betreffenden Vorschläge aufgefordert wurden. Ueber den

Ausführung einzelner Gegenstände haben kommissarische Verhandlungen mit den betreffenden Bischöfen stattgefunden und auf den Grund derselben sind demnächst, unter Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten, von mehreren Ober-Präsidien Regulative über die Ressortverhältnisse in den Angelegenheiten betreffend die Verwaltung und Beaufsichtigung des katholischen Kirchen-, Pfarr- und Stiftungs-Vermögens erlassen und publicirt worden [1]. Diese Regulative erkennen ausdrücklich folgende Grundsätze an: a) Alle diejenigen Bedürfnisse und Gerechtsame, welche das Allgemeine Land-Recht den „geistlichen Oberen" beilegt, sind für die katholische Kirche fortan durch den betreffenden Bischof oder dessen Stellvertreter auszuüben, welchen daher die Wahrnehmung auch derjenigen dieser Befugnisse anheimfällt, die bisher durch die Königl. Regierung ausgeübt worden, was insbesondere auch in Beziehung auf die Verwaltung und Beaufsichtigung des Kirchen-, Pfarr-, Benefizial- und jedes sonstigen kirchlichen Stiftungs-Vermögens [2] gilt, da nach der Verfassungs-Urkunde die in dieser Hinsicht vom

---

weiteren Verlauf der Angelegenheit vgl. indeß oben Note 2, S. 488.

[1] a) Dergleichen Regulative haben erlassen: a) der Ober-Präsident der Provinz Posen unterm 25. Mai 1850 für die zu den Diöcesen Kulm und Ermland gehörigen Theile der Regierungs-Bezirke Danzig u. Marienwerder (s. in den Beiträgen zum Preuß. Kirchenrechte, Paderborn, 1854, H. I, S. 40—43), (vgl. den Allerh. Erl. v. 27. April 1861, nebst Konsistorial-Dekr. v. 15. Mai 1859, betr. die Regulirung der Grenzen der bischöflichen Diöcesen Ermland und Kulm. im Min.-Bl. d. i. V. 1862, S. 17), welches Regulativ b) laut Bekanntmachung des Ober-Präsidenten der Provinz Pommern v. 23. Sept. 1851 (s. ebendas. S. 64, und Amtsblatt der Regierung zu Köslin 1851, S. 317) mit Genehmigung des Min. der geistl. Angeleg. auch auf die Verwaltung und Beaufsichtigung des kathol. Kirchen-, Pfarr- und Stiftungs-Vermögens der im Regier.-Bez. Köslin belegenen zur Diöcese Kulm und zur Erzdiöcese Posen gehörigen kath. Pfarreien für anwendbar erklärt worden ist; c) der Ober-Präsident der Provinz Posen unterm 19. Nov. 1850 für die zu der Erzdiöcese Gnesen und Posen gehörigen Theile der Regier.-Bez. Posen und Bromberg (Min.-Bl. d. i. V. 1851, S. 32—34), welches wörtlich gleichlautend mit dem zu a gedachten Regulative ist.

b) Was diejenigen Gebiete der Rheinprovinz betrifft, in welchen bis dahin die Verhältnisse des Staates zur Kirche durch die daselbst geltende Französische Gesetzgebung, besonders die organischen Artikel v. 18. Germinal X, bestimmt wurden, so enthalten die Verhandlungen der Verf.-Kom., sowie der Central-Abth. der Nat.-Verf. und die oktroy. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848, die Verhandlungen der beiden Revisions-Kammern und die revid. Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 nirgends eine Andeutung darüber, daß das neue Kirchen-Staats-Recht nicht auch auf diesen Theil der Monarchie sich erstrecken sollte (vgl. Richter in Dove's Zeitschrift für Kirchen-R., Jahrg. I, S. 109—110). Hinsichtlich dieses Landestheiles sind indeß ähnliche Ministerial-Erlasse, wie für die übrigen Provinzen nicht für erforderlich erachtet worden, indem der schärfer ausgeprägte Charakter der Rheinischen Gesetzgebung und Verwaltung das dem Staate und der Kirche verfassungsmäßig angewiesene Gebiet leichter übersehen ließ und kaum einen Zweifel über den Bereich der mit dem abgeschafften Staats-Kirchenregimente beseitigten Einrichtungen und Gesetze gestattete. Die Rheinischen Bischöfe haben daher ihrerseits nicht unterlassen, durch amtliche Anordnungen das Erforderliche zu normiren, nämlich für die Erzdiöcese Köln durch die Verordn. v. 15. Jan. 1849 und für die Diöcese Trier durch die Verordn. v. 4. Okt. 1850, und die Staatsregierung hat sich zu einem Widerspruche gegen deren Inhalt nicht veranlaßt gesehen. Von dem Min. der geistl. Angeleg. ist vielmehr in den Reskr. v. 19. Jan. 1850 und 16. Sept. 1862 (vgl. in Moy u. Vering Archiv für kath. Kirchen-R., Bd. IX, S. 153, u. Bd. X, S. 295) ausdrücklich anerkannt, daß die mit der verfassungsmäßigen Selbstständigkeit der kathol. Kirche unverträglichen Bestimmungen der Rheinischen Gesetze durch den Art. 109 der Verf.-Urk. ohne Weiteres aufgehoben worden sind. Mit diesem Grundsatze ist indeß diejenige Auffassung, welche dem Erkenntn. des V. Sen. des Ob.-Trib. v. 19. Mai 1863 (a. a. O., Bd. X, Heft 5, S. 268) zum Grunde liegt, und welche, in Folge dessen, die Regierung zu Köln in dem Cirk.-Erlaß v. 21. Juni 1863 (a. a. O., Bd. X, S. 276) aufgestellt hat, nicht vereinbar. Vgl. hierüber die Schrift: „Das verfassungsmäßige Recht der Kirchen in Preußen und das Urtheil des Königl. Ob.-Trib. v. 19. Mai 1863 (Mainz, 1864)" (auch in Moy's u. Vering's Archiv für kathol. Kirchen-R., Bd. XI [1864] Heft 1, abgedruckt).

[2] Auch kirchliche Armenstiftungen, welche keine für sich bestehende, mit juristischer Persönlichkeit begabte Anstalt bilden, sondern in einem der (katholischen) Kirche überwiesenen Vermögensobjekte bestehen, gehören zum Kirchenvermögen und unterliegen denselben Grundsätzen, wie dieses, weshalb die Regierungen von der im A. L. R., II, 19, §§. 37 ff. vorgeschriebenen Oberaufsicht des Staates über die Verwaltung derartiger Armenstiftungen abzustehen und die Verwaltung lediglich dem katholischen Kirchenregimente zu überlassen haben (Reskr. des Min. der geistl. Angeleg. v. 3. Juni 1850, s. in den Beiträgen zum Preuß. Kirchen-R., Paderborn, 1855, Heft I, S. 45).

Staate bisher geführte Aufsicht als auf die Bischöfe devolvirt anzusehen ist [1] (Nr. 2 der Regulative). b) Dem Staate, resp. den mit der Wahrnehmung des landesherrlichen Patronatrechtes beauftragten Staatsbehörden, werden in Beziehung auf die Verwaltung und Beaufsichtigung des von geistlichen Stellen landesherrlichen Patronats abhängigen Vermögens alle diejenigen Rechte und Verpflichtungen vorbehalten, welche dem Patron in den Landesgesetzen beigelegt werden, in welcher Beziehung die Bestimmungen des Allgem. Land-Rechts, und insoweit durch diese besonders auf die Bestimmungen des katholischen Kirchenrechtes verwiesen wird, die letzteren maßgebend bleiben (Nr. 3 der Regulative). c) In Betreff des Rechnungswesens sind bei den Kirchen landesherrlichen Patronats die Rechnungen Seitens der Kirchen-Kollegien der betreffenden Königl. Regierung als Patronats-Behörde zu legen und von dieser sodann mit ihren Bemerkungen und Erinnerungen begleitet den bischöflichen Behörden zur Abnahme zu übersenden [2]. Die Etats bei diesen Kirchen sind von den Kirchen-Kollegien aufzustellen und von diesen an die bischöflichen Behörden zur Festsetzung zu befördern. In Fällen, wo dazu besonderer Anlaß vorliegt, kann nach dem Ermessen der bischöflichen Behörde die Anfertigung des Etats auch bei dieser selbst erfolgen, vorbehaltlich jedoch immer der gesetzlichen Mitwirkung der betreffenden Regierung. Die bischöfliche Behörde hat der Königl. Regierung von der über die Rechnungs-Notaten getroffenen Entscheidung Kenntniß zu geben und derselben eine Abschrift der von ihr festgesetzten Etats mitzutheilen (Nr. 4 der Regulative) [3]. d) Bei allen Kirchen, welche nicht landesherrlichen Patronats sind, gebührt die Leitung des Etats- und Rechnungswesens ausschließlich den bischöflichen Behörden und fällt die Mitwirkung der Königl. Regierungen künftighin weg. Den Privatpersonen bleiben ihre gesetzlichen Berechtigungen überall vorbehalten (Nr. 5 der Regulative) [4]. e) Die in den Gesetzen den geistlichen Oberen beigelegten Befugnisse in Ansehung der Ertheilung von Autorisationen zur Führung kirchlicher Prozesse und von Genehmigungen zu sonstigen Rechtsgeschäften in Betreff des Kirchenvermögens stehen dem Bischofe zu, welcher daher diese Befugnisse, vorbehaltlich jedoch der aus dem Patronate sich ergebenden Berechtigungen, auszuüben hat [5] (Nr. 9 der Regulative). f) Die im Allgem. Land-Rechte,

---

[1] Das Reskr. des Ob.-Präsid. der Provinz Westphalen v. 8. Mai 1852 (s. in den Beiträgen zum Preuß. Kirchenrechte, Paderborn, 1856, Heft II, S. 10) spricht in dieser Beziehung auch noch folgende Grundsätze aus: a) Die Verwaltung und Benutzung eigentlicher Kirchen- und Pfarrwaldungen, d. h. solcher, deren Eigenthum einer Kirche oder Pfarrei, überhaupt einem kirchl. Institute oder einer geistl. Körperschaft zusteht, unterliegt nur noch denjenigen Beschränkungen, welchen nach den bestehenden Gesetzen auch die Privatforsten unterworfen sind. b) Die Bischöfe haben die Verwaltung der kirchlichen Externa nach Maßgabe der kanonischen Satzungen zu führen, neben welchen jedoch die Vorschriften der Landesgesetze in Betreff der rechtlichen Gültigkeit aller hierbei vorkommenden Handlungen und Rechtsgeschäfte zu beobachten sind, widrigenfalls die Kirche nicht auf den Schutz dieser Gesetze und der auf dieselben hingewiesenen Staatsbehörden für die betreffenden Akte zu rechnen hat.

[2] Das Cirk.-Resk. der Regierung zu Posen v. 26. Okt. 1852 (Min.-Bl. d. i. V. 1852, S. 286) spricht aus, daß die mittelst der Cirk.-Reskr. v. 9. März 1846 u. v. 11. März 1847 getroffene Bestimmung, wonach die Revision der kathol. Kirchenrechnungen Königl. Patronats unter 500 Thlr. jährlicher Einnahme den Kreislandräthen und Dekanen übertragen worden, weder durch die Verf.-Urk., noch durch das Regulativ für die Erzdiöcesen Posen und Gnesen v. 19. Nov. 1850 aufgehoben sei, indem das letztere nur das Ressortverhältniß zwischen der geistlichen Behörde und der Regierung feststelle, ohne daß über die Art und Weise, wie von Seiten der letzteren die Angelegenheiten ihre Erledigung finden, eine besondere Bestimmung habe getroffen werden sollen. Die durch Cirk.-Reskr. v. 9. März 1846 und 11. März 1847 getroffene Anordnung bestehe daher fort.

[3] In Betreff des Verfahrens hinsichtlich der kathol. Kirche in Königsberg — der einzigen in den Regier.-Bezirken Königsberg und Gumbinnen vorhandenen kathol. Kirche Königl. Patronats — vgl. die besonderen Anordnungen in dem Reskr. des Min. der geistl. Angeleg. v. 7. März 1850 (s. in den Beiträgen zum Preuß. Kirchen-Rechte, Paderborn, 1854, H. I, S. 37).

[4] Das in der vorigen Note alleg. Reskr. v. 7. März 1850 bestimmt auch, daß bei den Kirchen nicht landesherrlichen Patronats künftig die bisher bestandene Einrichtung wegfällt, nach welcher bischöflicher Seits den Königl. Regierungen von drei zu drei Jahren ein dreijähriger Rechnungs-Extrakt einzureichen war.

[5] Die Regulative bemerken indeß hierbei, daß in den vorkommenden einzelnen Fällen der Kognition der Gerichtsbehörden über die rechtliche Gültigkeit der in Frage stehenden Rechts-

Thl. II, Tit. 11, §§. 708 ff. den geistlichen Oberen in Beziehung auf die Leitung der Kirchen- und Pfarrbauten beigelegten Befugnisse sollen bis auf Weiteres noch von den Königl. Regierungen ausgeübt werden, welche in solchen Angelegenheiten mit dem Bischofe zu kommuniciren und sich sowohl in Beziehung auf die Bedürfnißfrage, als auf die Baupläne und Bauausführung mit demselben zu verständigen haben (Nr. 10 der Regulative) [1]. g) Die Einziehung von Kirchen-, Pfarr- rc. Abgaben erfolgt nach Maßgabe des durch die Kab.-Ordre v. 19. Juni 1836 [2] vorgeschriebenen Verfahrens (Nr. 11 der Regulative) [3]. h) Bei der Einweisung von Pfarrern und bei der Auseinandersetzung mit ihren Amtsvorgängern haben die Königl. Regierungen auch bei Kirchen landesherrlichen Patronats fortan nur die den Privat-Patronen zukommende Stellung einzunehmen; jedoch ist die Aushändigung der Vokation (Ernennungs-Urkunde) bei der Einführung nach wie vor durch einen Kommissarius der Regierung zu bewirken. Die Entscheidung der bei Auseinandersetzungen mit dem früheren Inhaber der Stelle oder dessen Erben vorkommenden Streitigkeiten gehört, vorbehaltlich des den Betheiligten zustehenden Rechtsweges, zur Kompetenz der bischöflichen Behörden (Nr. 12 der Regulative) [4]. — Es ist ferner auch von Seiten der Staatsregierung anerkannt worden, daß die Ausübung der Disciplinargewalt gegen katholische Geistliche lediglich den geistlichen Disciplinar-Behörden zustehe [5].

§. 197.

B. In Beziehung auf die evangelische Kirche.

Anders als in Betreff der Römisch-katholischen Kirche hat sich die Ausführung des Art. 15 der Verfassungs-Urkunde in Beziehung auf die *evangelische* Kirche [6] gestaltet,

---

handlungen und Rechtsgeschäfte hierdurch nicht vorgegriffen werden könne.

[1] Der Bischof kann selbstständig einen geprüften Architekten zur technischen Bearbeitung der Kirchen- und Pfarrbau-Sachen annehmen, was indeß die selbstständige Mitwirkung der Staatsbehörden nicht ausschließt (Reskr. des Ob.-Präsid. der Prov. Westphalen v. 8. Mai 1852, s. in den Beiträgen zum Preuß. Kirchenrechte, H. II, S. 9).

[2] Vgl. G. S. 1836, S. 198.

[3] Wenn den bischöflichen Erlassen wegen Regulirung der Stolgebühren Anerkennung und Ausführung Seitens der Staatsbehörde zu Theil werden und insbesondere nach §. 5 der K.-O. v. 19. Juni 1836 der Mandat-Prozeß Anwendung finden soll, so ist die genehmigende Mitwirkung des Staates zu dieser Regulirung erforderlich (Reskr. des Ob.-Präsid. der Prov. Westphalen a. 8. Mai 1852 sub 1, s. in den Beiträgen zum Preuß. Kirchen-Rechte, Paderborn, 1856, H. II, S. 5).

[4] Die Regulative treffen schließlich noch Anordnungen über die Aussonderung der von den Regierungen an die bischöfl. Registraturen auszuhändigenden Akten und Archivalien, sowie über die Uebergabe der bei den Regierungen befindlichen den betr. Kirchen, Pfarreien und kirchl. Stiftungen gehörigen Baarschaften, geldwerthen Papiere u. Dokumente an die bischöfl. Behörden (Nr. 13 u. 14 der Regulative).

[5] a) Vgl. die Reskr. des Min. der geistl. Angeleg. v. 16. April 1849 (s. in den Beiträgen zum Preuß. Kirchen-Rechte, Paderborn, 1854, H. I, S. 26) und v. 30. April 1851 (Min.-Bl. d. i. V. 1851, S. 83), welches letztere zugleich die Verpflichtung der Civilgerichte ausspricht, den Requisitionen der geistl. Gerichte um eidliche Vernehmung von Zeugen und Einziehung von Kosten in solchen Sachen zu genügen.

b) Auch die seitherige Einrichtung von Konduitenlisten und Personal-Verzeichnissen über die kathol. Geistlichkeit an den Min. der geistl. Angeleg. findet nicht mehr statt (Cirk.-Reskr. des Min. der geistl. Angeleg. v. 31. Mai 1849, Min.-Bl. d. i. V. 1849, S. 165).

[6] Die im Art. 15 der Verf.-Urk. bezeichnete „evangelische Kirche" ist die „unirte, bisher sogenannte Landeskirche" (vgl. ob. §. 195, S. 483, Note 2). — Es hat sich, wie die Akten der Unionsgeschichte darthun, die Idee der Union in Preußen faktisch und rechtlich in folgenden Punkten vollzogen: a) Die beiden früher gesonderten Kirchen (die lutherische und die reformirte) sind zu einem einigen Gemeinwesen vereinigt, so daß aus zwei Rechtssubjekten eins geworden ist. b) Sie haben ein einheitliches ungetheiltes Kirchenregiment und gemeinsame Gesetze, Institutionen und Besitzthümer. c) Ihre Beamten, sowohl im Kirchenregimente, als im geistl. Amte, werden angestellt ohne Rücksicht auf die Konfession, der sie ursprünglich angehören oder dermalen zugethan sind. d) Alle ihre Glieder halten miteinander Kirchengemeinschaft, und kann in ihrem ganzen Umfange keinem ihrer Glieder um seiner Konfession willen die Theilnahme an kirchlichen Handlungen und Rechten versagt werden. e) Es gilt fast durchgängig eine gesetzlich vorgeschriebene Liturgie, und sind davon Abweichungen nur als Ausnahmen freigegeben worden. f) Es gilt nir-

indem dieser letzteren die ihr staatsgrundgesetzlich gesicherte Selbstständigkeit bis jetzt noch nicht zu Theil geworden ist [1]. Ein Ueberblick der geschichtlichen Entwickelung der Verfassung der evangelischen Kirche vor und nach Emanation der Verfassungs-Urkunde und der bisherigen Schritte zur Ausführung des Art. 15 ergiebt dies von selbst.

1) Im Preußischen Staate, wie in den meisten Deutschen evangelischen Landeskirchen, hat nämlich die Geschichte den Landesherrn an die Spitze der evangelischen Kirche gestellt. In seinen Händen ruht das äußere Regiment derselben und wird, mit Hülfe landesherrlicher kirchlicher Behörden, wenn gleich nicht in weltlicher Weise, sondern auf dem eigenen Grunde der Kirche, geführt. Dieser letztere Grundsatz hat zur Errichtung besonderer Behörden für die Verwaltung (der Konsistorien) Veranlassung gegeben. Weniger dagegen ist demselben für die spezifischen Aeußerungen der Kirchengewalt, die Gesetzgebung, die Dispensation, die Aemterverleihung (die sogen. jura reservata gegenüber den jura vicaria der Konsistorien) Rechnung getragen worden [2]. In dem letztgedachten Gebiete, sowie da, wo es auf höhere Entscheidung in Verwaltungs-Sachen ankam, haben nämlich die höchsten politischen Behörden bald den Vortrag, bald die Entscheidung gehabt; indeß ist in neuerer Zeit der Versuch gemacht worden, die kirchliche Verwaltung von der weltlichen wieder mehr zu trennen und insbesondere das Prinzip, welches der Konsistorial-Verfassung zum Grunde liegt, auch in der höheren Instanz zum Ausdruck gelangen zu lassen [3].

Es ist hier zuvörderst daran zu erinnern, daß die landrechtliche Gesetzgebung von keiner tief eingreifenden Bedeutung für die evangelische Kirchenverfassung gewesen ist. Denn dies Gesetzbuch verweist in dieser Beziehung wesentlich nur auf die

---

gends eine buchstäbliche oder strenge Verpflichtung auf die Bekenntnißschriften, sondern es gilt thatsächlich, und vom Kirchenregimente überall zu Recht anerkannt, eine weit über die Konfessionsunterschiede hinausgehende Lehrfreiheit. — Der „evangelischen Kirche", von welcher der Art. 15 der Verf.-Urk. redet, gehören alle diejenigen und nur diejenigen evangelischen Christen in Preußen an, die dem (bis dahin) landesherrlichen Kirchenregimente der „unirten sogenannten Landeskirche" untergeben sind. Der evangelische Christ, die evangelische Gemeine, der Komplexus evangelischer Gemeinden, welche dieses, aus welchen Gründen es sei, noch nicht oder nicht mehr als ihr Kirchenregiment anerkennen, sind auch noch nicht oder nicht mehr Glieder der „evangelischen Landeskirche", von welcher der Art. 15 spricht. Es gehören zu ihr alle diejenigen und nur diejenigen evangelischen Christen, die, obwohl Lutherisch, doch den Reformirten, oder obwohl reformirt, doch den Lutherischen die Theilnahme an kirchlichen Handlungen und Rechten (insbesondere die Abendmahlsfeier) nicht versagen, die also, sei es durch eine förmliche Erklärung, sei es stillschweigend, der Union beigetreten sind (vgl. das Cirk.-Reskr. des Min. der geistl. Angeld. v. 5. Mai 1830, v. Kamptz, Ann., Bd. XIV, S. 324). Diese unirte bisher sogen. „Landeskirche" in Preußen bildet in ihrem ganzen Umfange Ein einiges Rechtssubjekt und ist als Ganzes und in allen ihren Theilen rechtmäßige Besitzerin der gesammten von ihrem bisherigen Kirchenregimente verwalteten Kirchengüter und Einkünfte. Sie ist daher das Rechtssubjekt, auf welches nach dem Art. 15 der Verf.-Urk. die selbstständige Ordnung und Verwaltung der Angelegenheiten der „evangelischen Kirche" überzugeben hat (vgl. die Schrift: Das Recht und die Pflicht des landesherrlichen Kirchenregiments in Bezug auf den Art. 12 der Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848, S. 3—6, desgl. die Schrift: Die Selbstständigkeit der evangel. Landeskirche in Preußen und ihre Vollziehung durch das Kultusministerium, S. 46 ff.).

[1] Vgl.: Das Recht und die Pflicht des landesherrlichen Kirchenregiments in Bezug auf den Art. 12 der Preuß. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848. Denkschrift des provisorischen Centralcomites der Unionsvereine (Potsdam, 1849). — Zwei Zuschriften des Komite der Unionsvereine an den Königl. evangelischen Ob.-Kirchenrath und an den Königl. Minister der geistl. Angeleg. Nebst einer Denkschrift ꝛc., verfaßt von L. Jonas (Berlin, 1850). — Die Selbstständigkeit der evangel. Landeskirche in Preußen und ihre Vollziehung durch das Kultusministerium. Aktenmäßig dargestellt und mit einer Petition der zweiten Preuß. Kammer überreicht von Jonas, Sydow, Eltester, Krause, Lisko und Müller (Berlin, 1851). — Petition von Dr. Jonas und Genossen, betr. die Selbstständigkeit der Preuß. evangelischen Landes-Kirche an Se. Königl. Hoheit den Prinz-Regenten gerichtet unter dem 5. Mai 1859. Herausgegeben von H. Krause (Berlin, 1860). — H. Krause, die evangelische Landes-Kirche vor dem Forum des Abgeordn.-Hauses im Jahre 1861 (Berlin, 1862). — Vgl. auch den Aufsatz in Haym's Preuß. Jahrbüchern, Bd. V, S. 281 ff. — Ueber die Stellung König Friedrich Wilhelm IV. zu der Frage vgl.: Dr. Richter, König Friedrich Wilhelm IV. und die Verfassung der evangelischen Kirche (Berlin, 1861).

[2] Vgl. im Allgem. hierüber oben §. 191 sub III, S. 469 ff., u. §. 195 sub I, S. 483 ff.

[3] Vgl. im Allgemeinen hierüber Jacobson,

bestehenden Kirchenverfassungen in der evangelischen Kirche nach den in den einzelnen Provinzen und Departements geltenden Konsistorial- und Kirchen-Ordnungen [1], und die bei der Redaktion des Allgem. Land-Rechts allerdings beabsichtigte allgemeine Kirchen-Ordnung ist nicht zu Stande gekommen [2]. Die Verfassung der evangelischen Kirche im Preußischen Staate hat sich nun aber in verschiedener Weise in den östlichen und westlichen Provinzen entwickelt. In jenen hat sie sich, was die Lutheraner betrifft, als Konsistorial-Verfassung, was aber die Reformirten anbelangt (auf Grund der Inspektions- und Presbyterial-Ordnung v. 24. Okt. 1713) [3], mehr als Presbyterial-Verfassung gestaltet. In Rheinland und Westphalen dagegen hat sie (auf Grund der Kirchen-Ordnung v. 3. März 1835) [4] eine theils auf der Konsistorial-, theils auf der Presbyterial-Verfassung beruhende Organisation erhalten [5]. Als im Jahre 1808 eine völlige Umgestaltung des staatlichen Organismus eintrat, wurde auch die kirchliche Verfassung in den Kreis der Organisation gezogen. Das Publikandum v. 16. Dec. 1808 und die Verordn. v. 26. Dec. 1804 [6] gingen von der Auffassung aus, daß die

---

Geschichte der Quellen des Preuß. Kirchenrechts, Thl. I, Bd. II, S. 210 ff., Dr. H. v. Mühler, Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in der Mark Brandenburg (Weimar, 1846).

[1] a) Vgl. A. L. R., II, 11, §§. 143 ff., wo es heißt: §. 143. Bei den Protestanten (nach der K.-O. v. 3. April 1821, v. Kamptz, Ann., Bd. V, S. 341, jetzt: den Evangelischen) kommen die Rechte und Pflichten des Bischofs in Kirchensachen, der Regel nach, den Konsistorien zu. §. 144. Der Umfang der Geschäfte derselben ist durch die Konsistorial- und Kirchen-Ordnungen, nach den verschiedenen Verfassungen der Provinzen und Departements näher bestimmt. §. 145. Sämmtliche Konsistorien der Protestanten stehen unter der Oberdirektion des dazu verordneten Departements des Staatsministerii. §. 146. Ohne dessen Vorwissen und Genehmigung kann in Kirchensachen keine Veränderung vorgenommen, noch weniger können neue Kirchen-Ordnungen eingeführt werden. Vgl. auch §. 66 a. a. O.: Die Rechte und Pflichten der Protestantischen Geistlichen sind durch die Konsistorial- und Kirchen-Ordnungen bestimmt.

b) Die hauptsächlichsten Konsistorial- und Kirchen-Ordnungen sind folgende: für die Provinz Preußen die Kirchen-Ordn. v. 1568, für Brandenburg die Kirchen-Ordn. von 1540 und die Konsistorial-Ordn. v. 1573, für Pommern die Kirchen-Ordn. v. 1563, die Agende v. 1567, die statuta synodica v. 1574, die leges praepositurarum v. 1621, für Neuvorpommern die Konsistorial-Instruktion v. 1681, für Schlesien besondere Kirchen-Ordnungen für die einzelnen Distrikte, sowie die Inspektions-, Presbyterial-Ordn. v. 1742, für Sachsen die Kirchen-Ordn. v. 1580 nebst mehreren Kirchen-Ordnungen für einzelne Theile, wie für Magdeburg und Mannsfeld v. 1688, revidirt 1739, Eichsfeld v. 1669, für Westphalen und die Rheinprovinz die evangel. Kirchen-Ordn. v. 5. März 1835 (s. in v. Kamptz, Ann., Bd. XIX, S. 104). Allgemeinere Geltung hat auch die evangelisch-reformirte Inspektions-, Presbyterial-, Klassikal-, Gymnasial- und Schul-Ordn. v. 24. Okt. 1713 (vgl. in Mylius, C. C. March. Tom. I, Abth. I, Nr. 83, Fol. 447 ff.)

[2] Bei der Entwickelung der rechtlichen Grundlagen einer kirchlichen Gemeinde-Verfassung ist das A. L. R. auf dem äußerlich juristischen Standpunkte stehen geblieben und die kirchliche Gemeinde-Ordn. des A. L. R. hat um so weniger eine rechte Entwickelung gefunden, als auch hier die stete Verweisung auf die zunächst zur Anwendung kommende besondere Orts- und Gemeinde-Verfassung und auf die durch Provinzialgesetze oder anderweitige Partikular-Rechtsquellen begründeten Verschiedenheiten der kirchlichen Organisation ihr den Boden versagte. Nur in Beziehung auf das eigentliche Kirchenrecht ist daher das A. L. R. von erheblicher Wichtigkeit. Zu übersehen ist indeß nicht, daß wichtige Stücke der alten Konsistorial-Ordnungen, wie das Eherecht und die Kirchen-Disciplin, durch das A. L. R. beseitiget worden sind, daß die Konsistorial-Ordnungen selbst von der hohen Stelle einer Landes-Ordnung, die sie früher einnahmen, durch die Entwickelung des Preuß. Staates zu Provinzial-Ordnungen herabgesunken sind und damit ihre Bedeutung für die Verfassung der Landes-Kirche zum großen Theile verloren haben, und daß eine Folge davon die weitere Bestimmung des A. L. R. (II, 11, §. 145) ist, daß sämmtliche Konsistorien der Protestanten unter der Oberdirektion des dazu verordneten Depart. des Staatsministeriums stehen, ohne dessen Vorwissen und Genehmigung in Kirchensachen keine Veränderung vorgenommen werden kann, noch weniger neue Kirchen-Ordnungen eingeführt werden können (a. a. O. §. 146). — Ueber den allgemeinen Standpunkt der landrechtlichen Kirchengesetzgebung welche im Tit. 11, Thl. II enthalten ist, vgl. übrigens Laspeyres, Geschichte der heutigen Verfassung der kathol. Kirche Preußens, Thl. I, S. 457 ff.

[3] Vgl. Mylius, C. C. Tom. I, p. 447 ff.

[4] Vgl. in v. Kamptz, Ann., Bd. XIX, S. 105 ff. Diese Kirchen-Ord. hat alle früheren entgegengesetzten Bestimmungen außer Kraft gesetzt.

[5] Vgl. ob. §. 191 sub III, S. 469 ff.

[6] Vgl. G. S. 1806—1810, S. 361 ff. u. 464 ff.

Leitung des Kirchenwesens und des öffentlichen Unterrichts, als ein Zweig der allgemeinen Landeswohlfahrt, derjenigen Behörde untergeordnet werden müsse, welche diese allgemeine Landeswohlfahrt in ihrem ganzen Umfange zu pflegen habe und daß das Bestehen abgesonderter Behörden für das Kirchen- und Schulwesen überflüssig sei [1]. Es wurden daher sowohl die kirchlichen Central-Behörden [2], als auch die kirchlichen Behörden in den Provinzen, die Konsistorien, aufgehoben und die Attributionen der bisherigen Central-Behörden dem Minister des Innern und der in seinem Ministerium gebildeten Abtheilung für den Kultus und öffentlichen Unterricht übertragen, und in den Provinzial-Regierungen gleichergestalt Deputationen für den Kultus und öffentlichen Unterricht errichtet. Von da ab vereinigte der Minister des Innern in seiner Person zwei verschiedene und auf verschiedenen Fundamenten beruhende Rechte, nämlich das jus circa sacra des Staates und das der Kirche gehörige jus sacrorum [3]. Diese Befugnisse des Ministers des Innern in evangelischen Kirchensachen sind später durch die Kab.-Ordre v. 3. Nov. 1817 [4] auf einen besonderen Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten übertragen worden; allein diese Personal-Veränderung hat in der sachlichen Kompetenz nichts gegen das Publikandum v. 16. Dec. 1808 geändert, und ebenso wenig haben die sonstigen Ressortgesetze in evangelischen Kirchensachen die Stellung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten prinzipiell geändert. Durch die Verordnung v. 30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden [5] (§. 15) wurden indeß die Provinzial-Konsistorien in der Weise wiederhergestellt, daß dieselben das gesammte Kirchen- und Schulwesen beider Konfessionen leiten und in den einzelnen Regierungs-Bezirken besondere Deputationen unter ihrer Oberaufsicht und Direktion bestellt werden sollten. Von diesem Plane wurde jedoch in den den Provinzial-Konsistorien und den Regierungen demnächst ertheilten Dienst-Instruktionen v. 23. Okt. 1817 [6] insofern wieder abgewichen, als die Leitung des Kirchen- und Schulwesens zwischen den Konsistorien und den Regierungen getheilt und den ersteren die sogen. interna des Kirchenwesens mit der Leitung der höheren Unterrichtsanstalten, den letzteren die sogen. externa mit dem Elementar-Schul-

---

[1] In gleicher Richtung war im Königreiche Preußen bereits im J. 1722 eine besondere Kirchen- und Schul-Kommission, getrennt von dem ordentlichen Konsistorium, errichtet und mit der Verwaltung des kirchl. Vermögens beauftragt worden (vgl. Jacobson, Geschichte der Quellen des Kirchenrechts des Preuß. Staates, Bd. II, S. 91 ff.). In Süd- und Neu-Ostpreußen und in den durch den Reichsdep.-Hauptschluß v. 25. Febr. 1803 der Monarchie anheimgefallenen Entschädigungsländereien war von der Einrichtung Lutherischer Konsistorien ganz abgesehen und die sämmtlichen geistlichen Sachen waren zum Ressort der Kriegs- und Domainen-Kammern verwiesen worden (Regl. v. 15. Dec. 1795, v. 3. März 1797 u. v. 2. April 1803, §. 5, Nr. 9, Rabe's Samml., Bd. VII, S. 348). In gleicher Art erfolgte in Ostpreußen und Lithauen schon im J. 1804 die Auflösung des Lutherischen Konsistoriums und die Ueberweisung seiner Geschäfte an die Kriegs- und Domainen-Kammer (Regl. v. 21. Juni 1804, Rabe's Samml., Bd. VIII, S. 102, vgl. Jacobson a. a. O., S. 204). Die Organisation von 1808 endlich umfaßt die ganze Monarchie und beide Konfessionen, die Lutherische, wie die reformirte.

[2] Die bis dahin bestandenen Central-Behörden für die obere Leitung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche waren das reformirte Kirchen-Direktorium (gestiftet am 10. Juli 1713), das Französ. Ober-Konsistorium (gestiftet am 26. Juli 1701) und das Lutherische Ober-Konsistorium (gestiftet am 4. Okt. 1750). Vgl. Jacobson, Geschichte der Quellen des Preuß. Kirchenrechtes, Thl. I, Bd. II, S. 100, 101, 111. Die Urkunde über die Fundation des reformirten Kirchen-Direktoriums und die Instruktion für das Lutherische Ober-Konsistorium vgl. in den amtl. Mittheilungen aus der Verwalt. der geistl. u. Unterr.- Angeleg., Jahrg. I, Berlin, 1847, H. 5.

[3] Der §. 12 des Publik. v. 16. Dec. 1808 drückt sich darüber in folgender Weise aus: „Die Abtheilung für den Kultus erhält alle Rechte der obersten Aufsicht und Fürsorge des Staates in Beziehung auf Religionsübung (jus circa sacra), wie diese das A. L. R., Thl. II, Tit. 11, §§. 113 ff. bestimmt, ohne Unterschied der Glaubensverwandten. Nach Maßgabe der den verschiedenen Religionspartheien zugestandenen Verfassung hat sie auch die Konsistorialrechte (jus sacrorum), namentlich in Absicht der Protestanten, nach §. 143 a. a. O. des A. L. R.". Dieselben Bestimmungen enthielt dann auch die Verordn. v. 27. Okt. 1810 (sub C) über die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden (G. S. 1810, S. 13), nach welcher die Abtheilung für den Kultus im Ministerium des Innern noch bestehen blieb.

[4] Vgl. G. S. 1817, S. 289.

[5] Vgl. G. S. 1815, S. 85.

[6] Vgl. G. S. 1817, S. 229 u. 237.

wesen zugewiesen wurden. Durch die Kab.-Ordre v. 31. Dec. 1825 [1] wurden dann die Konsistorien in zwei Abtheilungen zerlegt, von denen die eine unter dem Namen Konsistorium die evangelisch-geistlichen Sachen, die andere unter dem Namen Provinzial-Schulkollegium die Unterrichtssachen der Provinz erhielt [2]. So waren die eigentlichen Konsistorien rein evangelische Kirchenbehörden geworden und lösten sich in der Folge von den Provinzial-Schulkollegien ganz ab. Die Konsistorial-Verfassung vom Jahre 1817 hat bis in die neueste Zeit wesentlich unverändert fortbestanden. Durch die Kab.-Ordre v. 31. Dec. 1825 erfolgte zwar eine Erweiterung des Ressorts der Konsistorien, indem denselben auch die Ordination der Geistlichen zugewiesen und eine Mitwirkung bei Veränderungen im Stol- und Parochialwesen eingeräumt wurde; allein im Prinzip war dadurch nichts geändert. Unterm 27. Juni 1845 erging dann die Verordnung betreffend die Ressortverhältnisse der Provinzial-Behörden für das evangelische Kirchenwesen [3], welche den Grundsatz an die Spitze stellt, daß die Gesammtheit der kirchlichen Verwaltung auf die Konsistorien übergehen soll, ausgenommen allein die Gegenstände, welche den Regierungen fernerhin ausdrücklich vorbehalten bleiben, nämlich diejenigen, bei denen die Hülfe des weltlichen Armes der Obrigkeit erfordert wird, oder ein besonderes öffentliches Interesse obwaltet, oder endlich, wo die Mitwirkung der bürgerlichen Obrigkeit mit ihren Mitteln und Kräften der Kirche selbst zum Vortheile zu gereichen schien [4]. Dadurch war also die bis zum Jahre 1808 bestandene Konsistorial-Verfassung, wenngleich nicht in dem ganzen ehemaligen Umfange ihres Ressorts [5], so doch in dem Wesen ihrer Einrichtung wiederhergestellt [6]. Allein schon früher war die Ueberzeugung erlangt worden, daß die Konsistorial-Verfassung in ihrer isolirten Stellung dem Verfalle und dem Aufgehen in ein weltliches Regiment ausgesetzt bleibt, und daß es einer lebendigen Gemeinde- und Synodal-Verfassung bedürfe, um die Kirche und das in ihr waltende Kirchenregiment zu stärken und zu beleben; indeß haben bekanntlich die bis dahin hierzu eingeschlagenen Wege kein praktisches Resultat zur Folge gehabt [7].

---

[1] Vgl. G. S. 1826, S. 5.

[2] Die landesherrlichen Aufsichtsrechte über die kathol. Kirche gingen auf die Ob.-Präsidenten über.

[3] Vgl. G. S. 1845, S. 440 ff.

[4] Vgl. das Cirk.-Reskr. v. 1. Okt. 1847, betr. die Ressortverhältnisse der Konsistorien und Regierungen in evangelischen Kirchenangelegenheiten (Min.-Bl. d. i. V. 1847, S. 278 ff., s. Mittheilungen aus der Verwalt. der geistl. Angelegenh., Bd. I, H. 4, S. 316 ff.).

[5] Abgesehen von den Befugnissen, welche den Regierungen in kirchlichen Angelegenheiten noch belassen sind, ist das evangelische Schulwesen, welches bis zum J. 1808 den Konsistorien anvertraut war, den Regierungen, und die Gerichsbarkeit in Ehesachen und kirchlichen Rechtshändeln, welche bis zum J. 1748 ebenfalls von den Konsistorien geübt wurde, den ordentlichen Gerichten verblieben.

[6] Die niedrigste Stufe des landesherrlichen Kirchenregiments bildet innerhalb der Diöcesen, Inspektionen oder Ephorien das Amt der Superintendenten. Das A. L. R., II, 11, §. 150 sagt: „Superintendenten, Inspektoren und Erzpriester sind untergeordnete Aufseher einzelner Diöcesen oder Kreise". (Durch K.-O. v. 4. Aug. 1806 ist vorgeschrieben, daß sie nur das Prädikat: „Superintendent" führen und alle anderen Benennungen abgeschafft sein sollen.) Dieselben stehen nach §. 151 a. a. O. unter der Direktion der Konsistorien und werden von denselben unter Genehmigung des Staates ausgewählt und bestellt, und auch die Instr. v. 23. Okt. 1817, §. 2, Nr. 5 bestimmt, daß sie auf Vorschlag der Konsistorien durch das Ministerium ernannt werden sollen. (Ueber ihren Wirkungskreis vgl. A. L. R., II, 11, §§. 152—155, vgl. Schmidt, der Wirkungskreis und die Wirkungsart der Superintendenten in der evangel. Kirche, Quedlinburg, 1837). — Im J. 1828 wurde auch die Wiederherstellung der General-Superintendenten für alle Provinzen angeordnet (vgl. die K.-O. v. 7. Febr. 1828 und die Bekanntmach. des Min. der geistl. Angeleg. v. 2. Jan. 1829, v. Kamptz, Ann., Bd. XIII, S. 67, und die Instr. für dieselben v. 14. Mai 1829, v. Kamptz, Ann., Bd. XIII, S. 279), wodurch bezweckt wurde, vermittelst dieser höher gestellten Geistlichen, als Organen der Konsistorien, einen festeren Zusammenhang der evangel. Kirche in jeder Provinz zu fördern und die Konsistorien vermittelst der General-Superintendenten in lebendigerem Verkehr mit den Superintendenten und Pfarrern, sowie mit dem kirchlichen Leben zu erhalten. (Seit dem J. 1816 ist einzelnen General-Superintendenten als Belohnung treuer Dienste das Prädikat eines „evangelischen Bischofs", unter Gleichstellung ihres Ranges mit dem der kathol. Bischöfe, gewährt worden. Vgl. die K.-O. v. 18. Jan. 1816, Jacobson, Geschichte der Quellen des Preuß. Kirchenr., Thl. I, Bd. II, S. 28 ff., Nicolovius, die bischöfliche Würde in Preußens evangel. Kirche, Königsberg, 1834.)

[7] Ueber die ersten Versuche zur Einführung einer Synodal-Einrichtung vgl. v. Rühler,

2) Nachdem die oktroyirte Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848 im Art. 12 den, demnächst auch in den Art. 15 der revidirten Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850

Geschichte der evangel. Kirchenverfassung in der Mark Brandenburg, S. 302 ff. — Bei den Berathungen, welche seit dem Ende des J. 1813 über die Verfassung der evangel. Kirche stattgefunden haben, wurde vielfach die Einführung synodalischer Institutionen als ein Bedürfniß der Landeskirche bezeichnet und insbesondere wurde in einer von drei Märkischen Superintendenten ausgegangenen Schrift (Grundlinien einer künftigen Verfassung der protestant. Kirche im Preuß. Staate. Von Küster, Neumann und Tiebel; Berlin, 1815) ein Regiment empfohlen, welches, gegründet auf die Presbyterien in den Gemeinden, sich von Distrikts-Synoden unter dem Probste zu Provinzial-Synoden unter dem Bischofe entwickeln und in der Landes-Synode unter dem Oberbischof abschließen sollte. Von diesem Vorschlage ging indeß in das Gutachten der auf Grund der K.-O. v. 14. Sept. 1814 niedergesetzten geistlichen Deputation, welche gewöhnlich mit dem Namen der „liturgischen Kommission" bezeichnet wird, nur ein Theil über, indem die Errichtung von Kreis- und Provinzial-Synoden der Geistlichen beantragt wurde, welche wesentlich nur einen berathenden Charakter haben sollten. Allein der König hielt den Gedanken einer allgemeinen Synode fest und nachdem die Ordre v. 27. Mai 1816 (v. Kamptz, Ann., Bd. I, H. 1, S. 127) die Vereinigung der Geistlichen unter dem Superintendenten zur Diöcesan- und der Superintendenten unter dem General-Superintendenten zur Provinzial-Synode genehmiget hatte, kündigte der Erlaß v. 10. Nov. 1816 die Absicht an, die Vorschläge der Kreis- und Provinzial-Synoden zur Verbesserung des evangel. Kirchenwesens von einer General-Synode berathen zu lassen. Die Synoden der Diöcesen und Provinzen wurden nun zwar abgehalten, indeß ging daraus (abgesehen von den Kreis-Synoden, welche sich hin und wieder erhielten) keine lebendige Frucht hervor und es wurde dadurch eine Grundlage weiterer Entwickelung der Kirche nicht gewonnen. Nur in der Rheinprovinz und in Westphalen wurden durch die Kirchen-Ordnung v. 5. März 1835 (v. Kamptz, Ann., Bd. XIX, S. 104) Kreis- und Provinzial-Synoden neu geschaffen, wobei die Idee einer Verbindung der alten Presbyterial- und Synodal-Verfassung mit den Konsistorial-Elementen verwirklicht wurde. (Aus den Pfarrern der Kreise und ebenso vielen deputirten Aeltesten bildet sich die Kreis-Synode unter dem auf sechs Jahre gewählten Superintendenten. Ihr Beruf begreift namentlich die Aufsicht über die Prediger, Presbyterien u. s. w. des Kreises, die Handhabung der Disciplin, die Aufsicht über die Vermögensverwaltung. Die Superintendenten und die geistl. und weltl. Deputirten der Kreis-Synoden bilden die Provinzial-Synoden, deren Moderamen gleichfalls auf sechs Jahre gewählt wird, und deren Beruf es insbesondere ist, über die Erhaltung der Lehre und der Kirchen-Ordnung zu wachen und über die inneren kirchl. Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen, die jedoch der Bestätigung der kompetenten Staats-Behörden bedürfen. Die Staatsaufsicht über das Kirchenwesen üben nach der Kirchen-Ordnung das Ministerium, das Konsistorium der Provinz, neben welchem der vom Könige ernannte General-Superintendent steht, und die Regierungen.) — Die weitere Entwickelung war die, daß (auf Grund des Erlasses des Ministers der geistl. Angeleg. v. 10. Juli 1843) im Jahre 1843 die Kreis- und im folgenden Jahre die Provinzial-Synoden, „als diejenigen kirchlichen Organe, von welchen die Vorschläge für eine bessere Gestaltung und Entwickelung der kirchlichen Verhältnisse zunächst angeregt und vorbereitet werden können", wiederum berufen wurden. Die Zusammensetzung der Kreis-Synoden war unverändert geblieben, die Provinzial-Synoden dagegen hatten ein neues Element erhalten, nämlich je einen Abgeordneten aus jeder Kreis-Synode und ein Mitglied der theologischen Fakultät von einer der Landes-Universitäten. In diesen Synoden machten sich zwar über den Modus der Ausführung und die Attribute der Synoden verschiedene Auffassungen geltend; allein darüber bestand volles Einverständniß, daß die Gewährung synodalischer Einrichtungen und die Zuziehung von Nichtgeistlichen zu den Synoden nothwendig sei und daß namentlich auch die Landes-Synode zu bilden, in welcher die Mehrzahl der Provinzial-Synoden diese Frage der Verfassung zum Abschlusse gebracht wissen wollte. Demzufolge wurde denn auch auf Grund der K.-O. v. 20. März 1846 eine General-Synode berufen, deren Bedeutung der Erlaß des Ministers dahin bestimmte, daß sie sich als den Schluß herausstelle, „durch welchen die aus den unteren kirchlichen Kreisen heraufgestiegene Berathung in ein Resultat zusammengefaßt und der Weisheit des obersten Schutz- und Schirmherrn der Kirche anheimgestellt werden könne." Die General-Synode wurde aus 75 geistlichen und weltlichen Mitgliedern, und zwar möglichst zu gleichen Theilen, zusammengesetzt (vgl. die Denkschrift betr. die Berufung einer allgem. Landes-Synode in den Aktenstücken aus der Verwalt. des evangel. Ob.-Kirchenrathes, Bd. III, H. 1, S. 3 ff.). Sie erstattete ein Gutachten über die Verfassung der Kirche und speziell der Synoden, welches die Herstellung einer selbstständigen Lebensform der Kirche beantragte, und zwar materiell durch Anerkennung des Grundsatzes, daß Gottes Wort und evangelisches Bekenntniß das unterste Fundament aller Verfassung bilden, formell durch Bestellung eines Ober-Konsistoriums als höchster Verwaltungs-Instanz, durch Verpflichtung der Mitglieder der Konsistorien auf die Normen der Kirche, endlich durch Einführung der Synoden auf

aufgenommenen Grundsatz ausgesprochen hatte, daß auch die evangelische Kirche das Recht haben solle, ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu verwalten, war das wenigstens nicht zu bestreiten, und wurde auch von Seiten der Staatsregierung anerkannt, daß Maßregeln erforderlich seien, durch welche die evangelische Kirche wirklich in den Besitz ihrer Selbstständigkeit gelangen kann [1]. Zu diesem Zwecke muß aber die evangelische Kirche zuvörderst in eine Verfassung gebracht werden, welche sie zur Ergreifung ihres verfassungsmäßigen Rechtes in den Stand setzt. Bisher hat sie unter dem landesherrlichen Kirchenregimente gestanden, sie ist, Rheinland und Westphalen etwa ausgenommen, ganz vom Staate durchzogen; ihre Organe sind ihr vom Staate gegeben und Staatsorgane; sie ist also nicht selbstständig, wie es ihr die Verfassungs-Urkunde verheißt. Soll aber an die Stelle des bisherigen landesherrlichen Kirchenregiments das selbstständige Regiment der Kirche treten, so muß dafür Sorge getragen werden, daß dies möglich sei, und hierzu bedarf die evangelische Kirche vor Allem der rechtmäßigen Organe, welche ihr Regiment übernehmen können, also insbesondere auch eines aus ihr selbst hervorgegangenen Gesammt-Organes. Ist es nun aber unzweifelhaft die Pflicht der Staatsregierung, die Verfassung zur Ausführung zu bringen, so folgt hieraus insbesondere auch die Pflicht, der evangelischen Kirche, gleich der Römisch-katholischen, zu dem ihr staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Rechte zu verhelfen [2]. In der That ist denn auch die Staatsregierung bereits vor definitiver

---

dem Grunde presbyterialischer Einrichtungen in den Gemeinden, insbesondere auch durch Errichtung einer Landes-Synode, an deren Zustimmung Abänderungen in den Fundamenten der Landeskirche in Betreff der Lehre, Liturgie und Verfassung gebunden sein sollen. — Von diesen Anträgen wurde indeß nur derjenige verwirklicht, welcher die Errichtung eines Ober-Konsistoriums betraf, welches durch die Verordn. v. 28. Jan. 1848 (G. S. 1848, S. 27) angeordnet wurde, jedoch niemals in Wirksamkeit getreten ist (vgl. die Bekanntmach. des Staats-Min. v. 15. April 1848, G. S. 1848, S. 114). Die Errichtung des Ober-Konsistoriums war unter Berufung auf das Gutachten der General-Synode erfolgt, obgleich diese letztere das Ober-Konsistorium nur in Verbindung mit einer General-Synode vorgeschlagen hatte.

[1] Wäre die evangelische Kirche in demjenigen Zustande, worin sie sich gegenwärtig befindet, im Stande, von dem verfassungsmäßigen Rechte der Selbstständigkeit Besitz zu ergreifen, so hätte sie dies, gleich der Römisch-katholischen, sofort zu thun und es würden dann Maßregeln von Seiten des Staates zur Ausführung des Art. 15 der Verf.-Urk. nicht erforderlich sein. Uebrigens hat auch in neuester Zeit die Staatsregierung wiederholt anerkannt, daß der Art. 15 der Verf.-Urk. in Betreff der evangelischen Kirche noch nicht ausgeführt sei, daß die evangelische Kirche noch nicht die ihr gebührende Selbstständigkeit besitze, und daß es eine dringende Aufgabe sei, ihr zu ihrer Selbstständigkeit zu verhelfen (vgl. die Erklär. des Kom. des Min. der geistl. Ang. in der Kom. des Abgeordn.-Hauses in den Ber. v. 16. Sept. 1862, sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1862, Bd. VIII, S. 1500). Dies erkennt auch der Bescheid des Prinz-Regenten v. 4. Jan. 1860 an den Prediger Dr. Sydow und Gen. (a. a. O., S. 1514) ausdrücklich an.

[2] Alle Maßregeln, welche zur Ausführung eines Verfassungs-Artikels nöthig werden, hat eben die Staatsregierung zu veranlassen. Bedarf es dazu organischer Gesetze, so müssen dieselben aus der Vereinbarung der drei gesetzgebenden Faktoren hervorgehen. Sind dazu nur Verwaltungsmaßregeln erforderlich, so ordnet das Staatsministerium diese an, und die Kammern haben dann die Prüfung und Ueberwachung. Die Kammern haben unbedenklich den Beruf, darüber zu wachen, daß die Verfassung in jedem ihrer Artikel ausgeführt werde; denn sie sind ihrer wesentlichen Bestimmung nach auch das ordnungsmäßige Organ zur Vertretung der verfassungsmäßigen Rechte gegenüber der Exekutivgewalt. Sie sind daher unzweifelhaft auch kompetent, zu prüfen, ob die Bestimmungen des Art. 15 der Verf.-Urk. zur Ausführung gelangt sind, und wenn sie finden, daß dies gar nicht oder nicht in richtiger Weise geschehen sei, die Staatsregierung hierzu zu veranlassen. Ganz mit Unrecht ist daher bei Berathung solcher Petitionen, welche dahin gerichtet waren, „der evangelischen Kirche zu der ihr im Art. 15 der Verf.-Urk. verbürgten Selbstständigkeit zu verhelfen", die Kompetenz der Kammern bestritten worden, sich mit dieser Frage zu befassen. So gewiß es ist, daß den Kammern keine Kognition in Betreff der innern Angelegenheiten der Kirchen und der Religionsgesellschaften zusteht, so gewiß ist andererseits, daß der Volks-Vertretung das Recht zusteht, die Frage vor sich zu ziehen, ob jenen Körperschaften die verfassungsmäßig garantirten Rechte vorenthalten oder verkürzt, hierdurch also die Fundamental-Sätze der Verfassung über das Verhältniß der Kirche zum Staate verletzt werden. Denn nicht von einer unbefugten Einmischung der Kammern in die inneren Angelegenheiten der Kirche ist hierbei die Rede, sondern es handelt sich vielmehr von der Auseinandersetzung des Staates mit der Kirche, welche die Verfassung gewährleistet und zu deren Verwirk-

Feststellung des Artikels von der Selbstständigkeit der Kirche von der Ueberzeugung ausgegangen, daß das **bisherige** Kirchenregiment nicht diejenige Organisation sei, welche das neue Verfassungs-Prinzip fordert, und daß dies Regiment auch nicht befugt und nicht in der Lage sei, der evangelischen Kirche diese Organisation zu geben, sondern daß es nur berechtigt, aber auch verpflichtet sei, die Kirche auf dem Wege der Verwaltung dazu zu erhalten und in den Stand zu setzen, sich unabhängig zu verfassen und mit dem Staate auseinanderzusetzen. Der erste Schritt in dieser Richtung war die Aufhebung des so eben erst errichteten evangelischen Ober-Konsistoriums [1]. Gleichzeitig traf die Staatsregierung die erforderlichen Einleitungen zur Begründung einer neuen Verfassung der evangelischen Kirche. Schon im März 1848 wurde eine Kommission zur Ausarbeitung eines Entwurfs zu einer Presbyterial- und Synodal-Verfassung niedergesetzt [2], welcher als Vorlage für eine zu berufende konstituirende Landes-Synode dienen sollte. Durch die ernannte Kommission wurde auch der Entwurf eines Wahlgesetzes für diese Landes-Synode ausgearbeitet [3]; allein es kam nicht zur Berufung der-

---

lichung es staatsrechtlicher Akte bedarf, die, gleich allen übrigen Maßregeln der Staatsregierung, der Kognition der Kammern unterliegen. Alles, was das **Verhältniß des Staates zur Kirche** betrifft, gehört zur Kompetenz der Kammern, und nur in Ansehung der **Kirchenverfassung** selbst bleibt solche ausgeschlossen (vgl. die Diskussionen darüber in den sten. Ber. der II. K. 1850—1851, Bd. I, S. 175—181, 292—295, 1851—1852, Bd. II, S. 560—569, 1860 Bd. II S. 665—673, u. 1861, Bd. II, S. 619—625). Mehrfach ist die Frage der Kompetenz der Kammern zur Ueberwachung der Ausführung des Art. 15 der Verf.-Urk. auch bei der Berathung über den Etat des Min. der geistl. Ang. zur Erörterung gekommen. So in der Sitzung des Abgeordn.-Hauses v. 14. Mai 1861 (sten. Ber. 1861, Bd. II, S. 1199—1206) und in der Sitz. v. 3. März 1863 (sten. Ber. 1863, Bd. I, S. 441—444), in welcher letzteren das Abgeordn.-Haus beschlossen hat, „die Erwartung auszusprechen, daß die Staatsregierung die Beendigung des bestehenden Interimistikums [bezüglich der Verfassung der evangelischen Landeskirche] beschleunigen werde." — Mit besonders zutreffenden Gründen ist die Kompetenz der Kammern zur Ueberwachung der Ausführung der Bestimmung des Art. 15 über die verheißene Selbstständigkeit der evangelischen Landeskirche, und zwar unter Mittheilung der für diese Frage in Betracht kommenden Materialien, in dem Berichte der Kom. des Abgeordn.-Hauses v. 16. Sept. 1862 [Abschn. I] über den Krause-Techow'schen Antrag auf Ausführung des Art. 15 der Verf.-Urk. motivirt worden. Vgl. diesen Bericht in den Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1863 (VII. Legisl.-Per., 1. Session) Bd. V, Nr. 152, u. in den sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1862, Bd. VIII, S. 1498 ff., welcher indeß wegen Schlusses der Session im Plenum nicht zur Berathung gekommen ist.

[1] Vgl. den Erlaß des Staatsministeriums v. 15. April 1848 (G. S. 1848, S. 114), durch welchen diese Aufhebung auf Grund Allerhöchster Sanktion ausgesprochen wurde.

[2] Diese Kommission wurde von dem damaligen Min. der geistl. Ang. Gr. v. Schwerin mittelst Erlasses v. 27. März 1848 angeordnet und bestand unter dem Vorsitze des (damaligen) Ministerial-Direktor v. Ladenberg aus den Bischöfen Neander und Roß, dem wirkl. Ober-Konsistorialrath Ribbeck, dem Ober-Konsistorialrath Nitsch, dem Superintendenten Schultz, dem Professor Richter und den Predigern Sydow und Jonas.

[3] Sowohl der Ministerial-Erlaß v. 27. März 1848, als der Entwurf des Wahlgesetzes sind durch den Preuß. Staatsanzeiger und andere Zeitungen veröffentlicht worden (vgl. den Wahlgesetz-Entwurf im Preuß. Staatsanzeiger v. 26. April 1848). Der Entwurf des Wahlgesetzes spricht in seinem Eingange die bereits bei früheren Veranlassungen von dem Könige zu erkennen gegebene Ueberzeugung aus, „daß die evangelische Kirche des Landes nicht ihre Verfassung durch eine Maßregel des bestehenden Regiments empfangen, sondern sich aus sich selbst erbauen müsse" und „daß mit der erfolgten Veränderung der Staatsverfassung die unveränderte Fortdauer der gegenwärtigen Organisation der Kirche nicht vereinbar sein würde." In den Motiven wird gesagt, „daß die neue Verfassung der Kirche nicht einseitig von dem Könige verliehen werden könne, sondern aus der eigenen That der Kirche hervorgehen müsse, weshalb das bestehende Kirchenregiment lediglich die Aufgabe habe, diejenigen Anordnungen zu treffen, durch welche der eigene Entschluß der Kirche vermittelt werden kann." Der Referent der Kommission (Prof. Richter) hat dann auch den von ihm gehaltenen Vortrag übersichtlich geordnet durch den Druck veröffentlicht in der Schrift: „Vortrag über die Berufung einer evangelischen Landes-Synode. Dem Königl. Min. der geistl. Ang. zur weiteren Veranlassung überreicht von Dr. L. Richter" (Berlin, 1848). In diesem Vortrage zeigt derselbe die Unmöglichkeit der unveränderten Beibehaltung der landesherrlichen Kirchengewalt und die Unvereinbarkeit derselben mit konstitutionellen Prinzipien, sowie die Nothwendigkeit einer konstituirenden Synode, womit auch die Kommission sich vollständig einverstanden erklärte. Ueber den Wegfall des landesherrlichen Kirchenregiments als nothwendige Voraussetzung der kirchlichen Selbstverfassung

selben[1]. Indeß hatte demnächst der Art. 12 der oktroyirten Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848 den Satz von der kirchlichen Selbstständigkeit als einen besonderen Artikel aufgestellt[2] und der Minister der geistlichen Angelegenheiten forderte nunmehr abermals Gutachten von den Konsistorien und solchen Geistlichen, die diese zuziehen wollten, von den evangelischen theologischen Fakultäten und von einigen namhaften Kirchenrechtslehren ein[3], welche sich, „nachdem jetzt der Grundsatz der Selbstständigkeit der Religionsgesellschaften durch die Verfassung festgestellt sei, über die Maßregeln aussprechen sollten, deren es bedürfe, um der evangelischen Kirche auf dem rechtlichen Wege zu einer Verfassung zu verhelfen, welche ihr sowohl eine Vertretung ihrer Rechte und ihres Interesses gegenüber dem Staate und den übrigen Religionsgesellschaften, als eine selbstständige Leitung ihrer Angelegenheiten sichert“[4]. Bald darauf wurde dann die provisorische Kirchenverwaltung einer besonderen, kollegialisch formirten „Abtheilung für die inneren evangelischen Kirchensachen“, welche von dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten losgelöst wurde, übertragen. Der Königl. Erlaß v. 26. Jan. 1849[5], durch welchen diese Anordnung getroffen wurde, erklärt die gedachte Abtheilung für eine selbstständige, von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten unabhängige Behörde zur obersten Verwaltung der inneren evangelischen Kirchensachen[6] und bestimmt

---

war damals so großes Einverständniß, daß sogar viele von denen, welche später auf das lebhafteste dessen Unantastbarkeit vertheidigten, mit Scharfsinn die Unmöglichkeit desselben bewiesen. So z. B. Dr. Stahl in der evangelischen Kirchenzeitung 1848, Nr. 55. Ebenso herrschte damals großes Einverständniß über die Verfassung der Kirche durch sich selbst und die Berufung einer Landes-Synode (vgl. hierüber: Amtliche Gutachten, die Verfassung der evangel. Kirche in Preußen betreffend. Im Auftrage zum Druck befördert von Dr. L. Richter, Berlin u. Leipzig, 1849, S. IV).

[1] Die Amtsführung des Gr. v. Schwerin war zu kurz gewesen, um den Plan einer konstituirenden Synode bis zur Ausführung zu bringen; allein sein Nachfolger, der Minister v. Ladenberg, eignete sich damals die bezeichneten Grundsätze der Verwaltung des Gr. v. Schwerin vollständig an und rechtfertigte die Verzögerung der Ausführung vorzüglich nur durch die Erwägung, daß zuvor der verfassungsmäßige Rechtsboden gegeben sein müsse, unter welchen Bedingungen und Modalitäten die Trennung der Kirche vom Staate geschehen solle (vgl. den Erlaß des Min. v. Ladenberg v. 13. Juli 1848 im Preuß. Staatsanzeiger).

[2] Daß hier unter der kirchlichen Selbstständigkeit dasselbe gemeint sei, was Jedermann und auch der unter der Verfassung mitunterzeichnete Minister v. Ladenberg (als Vorsitzender der beregten Kommission) bisher darunter verstanden hatte, konnte nicht in Zweifel gezogen werden. Die als besondere Denkschrift unterm 15. Dec. 1848 von dem Minister v. Ladenberg veröffentlichten „Erläuterungen, die Bestimmungen der Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 über Religion, Religionsgesellschaften und Unterrichtswesen betreffend“, vertheidigten denn auch die volle Selbstständigkeit der Religionsgesellschaften, gegenüber allen Beschränkungen derselben und sicherten die nähere Regulirung der Verhältnisse baldmöglichst zu. Indeß war schon darin von der Berufung einer konstituirenden Synode und von dem Aufhören des landesherrlichen Kirchenregiments nicht mehr die Rede, wogegen die Erläuterungen das wenig in Zweifel gezogene Fortbestehen der landesherrlichen Kirchenbehörden ausdrücklich versicherten, was auch schon durch das Cirk.-Reskr. des Min. der geistl. Ang. v. 12. Dec. 1848 geschehen war (vgl. ob. S. 479, Note 1).

[3] Diese Gutachten sind unter dem Titel „Amtliche Gutachten, die Verfassung der evangelischen Kirche in Preußen betreffend. Im Auftrage zum Druck befördert durch Dr. L. Richter“, Berlin u. Leipzig, 1849, veröffentlicht worden. Das Vorwort theilt auch den Ministerial-Erlaß v. 15. Jan. 1849, durch welchen diese Gutachten erfordert wurden, nebst der darin in Bezug genommenen Denkschrift des Ministeriums mit. Außer den Gutachten der Konsistorien und theologischen Universitäts-Fakultäten werden die Gutachten der Professoren Stahl, Jakobson, Mejer und Wasserschleben mitgetheilt.

[4] Die Denkschrift sagt ausdrücklich: „Nach dem Art. 12 der Verf.-Urk. kann die evangel. Kirche nicht länger in ihrem geschichtlichen Verhältnisse zu der Staatsregierung verbleiben, sondern es ist dahin zu wirken, daß dieselbe sich aus sich selbst eine Verfassung erzeuge.“

[5] Vgl. G. S. 1849, S. 125.

[6] Das Cirk.-Reskr. des Min. der geistl. Ang. v. Ladenberg v. 7. Febr. 1849 (Min.-Bl. d. i. V. 1849, S. 14) rechtfertiget diese Anordnung in folgender Weise. Es müsse bis zur Ausführung des Art. 12 der Verf.-Urk. für die evangelische Kirche wenigstens ein Provisorium eintreten, welches ihr eine genügende Vertretung ihrer Rechte nach Außen und eine selbstständige Leitung ihrer Angelegenheiten im Innern sichert. Denn die Leitung der Kirche durch den einer konfessionell gemischten Volks-Vertretung gegenüberstehenden verantwortlichen Minister werde, selbst bei dem pflichtmäßigen Streben, die Sphären des Staates und der Kirche unvermischt zu erhalten, den Schein des Territorialismus an sich tragen, der ein fortdauerndes Mißtrauen rege zu halten und jeden Schritt in seinen Erfolgen zu gefährden geeignet sei. Die evangelische Kirche müsse aber

„daß bis zu dem Zeitpunkte, wann die evangelische Kirche sich über eine selbstständige Verfassung vereinigt haben, mithin der Art. 12 der Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848 in Vollziehung zu setzen sein wird, die nach der bisherigen Verfassung zu dem Ressort der Konsistorien gehörenden Angelegenheiten in der höheren Instanz von der evangelischen Abtheilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten unter dem Vorsitze des Direktors derselben selbstständig und kollegialisch bearbeitet werden sollen". Zugleich wird angeordnet, „daß diese Behörde sich unverzüglich mit der Berathung der zur Vollziehung des Art 12 der Verfassungs-Urkunde erforderlichen Maßregeln beschäftigen und darüber, in Vereinigung mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten, dem Könige Vortrag erstatten solle". In einer Cirkular-Verfügung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten v. 7. Febr. 1849 an die Konsistorien und Regierungen [1], welche das Ressortverhältniß zwischen dem Minister und der neuen Abtheilung feststellt [2], werden zugleich die Motive dieser Anordnung mitgetheilt, welche dann auch in einem Erlaß der neugebildeten Abtheilung an die Konsistorien v. 13. Febr. 1849 [3] dargelegt werden. Beide Erlasse sprechen es unumwunden aus, „daß der Art. 12 der Verfassungs-Urkunde noch nicht vollzogen; daß die evangelische Kirche noch nicht selbstständig sei; daß sie noch nicht eine selbstständige Verfassung habe; daß eine selbstständige Verfassung die nothwendige Voraussetzung ihrer Auseinandersetzung mit dem Staate sei; daß die Kirche sich selber darüber zu einigen und die Verfassung durch eigene That zu erzeugen habe, und daß die »Abtheilung« lediglich eine provisorische oberste Verwaltungs-Behörde bis zu jenem Zeitpunkte sein solle, die zugleich die Maßregeln zur Vollziehung des Art. 12 zu berathen habe" [4]. Die erforderten Gutachten der „gesetzlichen" Organe gingen ein [5] und selbst diese hielten in der großen Mehrzahl das fest, „daß zur Vollziehung des Art. 12 eine neue Verfassung der evangelischen Kirche nöthig sei, und daß diese rechtlich nicht anders zu Stande kommen könne, als durch eine konstituirende General-Synode; indeß erklärte sich die Mehrzahl allerdings nicht für die *sofortige* Berufung der Synode, sondern empfahl zunächst eine provisorische Organisation der unteren Stufen, aus welchen dann als *Schluß* die General-Synode hervorgehen müsse, welche definitiv über die Kirchenverfassung zu beschließen habe" [6]. — Als dann bei der Revision der oktroyirten Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848 auch die Frage der Ausführung des Art. 12 (jetzt Art. 15) zur Sprache kam, erkannte der Minister der geistlichen Angelegenheiten wiederholt an, daß es die Verpflichtung der noch bestehenden kirchlichen Staatsbehörden sei, dafür zu sorgen, daß auf das baldigste die Ueberleitung der Verwaltung in die Selbstständigkeit der Kirche stattfinde [7].

---

dagegen gesichert sein, daß ihr Regiment nicht nach politischen Rücksichten geführt werde. Dazu bedürfe es für sie eines von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten unabhängigen Organs, durch dessen Errichtung die Besorgniß vor dem Einbringen politischer Rücksichten in die Leitung des inneren Kirchenwesens beseitiget werde.

[1] Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1849, S. 14, und Aktenstücke aus der Verwaltung der Abtheilung des Min. der geistl. Ang. für die inneren evangelischen Kirchensachen (Berlin, 1850), S. 6.

[2] Der Allerh. Erlaß v. 26. Jan. 1849 ermächtiget den Min. der geistl. Ang. zum Erlaß einer Instruktion zur Ausführung desselben, und diese Instruktion hat derselbe dann in dem Cirk.-Reskr. v. 7. Febr. 1849 ertheilt (vgl. dieselbe auch besonders abgedruckt in den in der vorigen Note alleg. Aktenstücken S. 2—5). Danach sind die bisher dem Min. der geistl. Ang. überwiesenen eigentlichen *Interna* der evangelischen Kirche auf die Abtheilung für die inneren Kirchensachen übertragen, vorbehaltlich der Mitwirkung des Min. der geistl. Ang. bei gewissen Angelegenheiten. Dagegen sind die *Externa* der evangelischen Kirche dem Min. der geistl. Ang. verblieben.

[3] Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1849, S. 13, u. Aktenstücke der Abthlg. S. 8.

[4] Dagegen ist von der Berufung der General-Synode nicht mehr die Rede; auch sollen die Maßregeln zur Vollziehung des Art. 12 (jetzt Art. 15) *von neuem* berathen werden, und zwar unter Mitwirkung der „*gesetzlichen*" Organe, und der Rechtspunkt wird jetzt als „*zweifelhaft*" bezeichnet.

[5] Vgl. auf vor. Seite Note 3.

[6] Aus diesen Gutachten wurde der Rath, die Angelegenheiten *allmählig* zu ordnen, akceptirt; dagegen blieb die *General-Synode* auf sich beruhen, und in späteren Erlassen wurde dann darauf Bezug genommen, daß die amtlichen Gutachten eine konstituirende General-Synode *abgelehnt* hätten.

[7] Die Abtheilung für die inneren evangelischen Kirchensachen trat mehrfach so auf, als wäre sie bereits das unabhängige Regiment der selbstständigen Kirche, und griff überall über das Gebiet der Verwaltung hinaus in die *Gesetzgebung*. So insbesondere durch eine

Durch den Allerhöchsten Erlaß v. 29. Juni 1850[1] wurde hierauf der bisherigen „Abtheilung für die inneren evangelischen Kirchensachen", unter Beibehaltung der von ihr bisher ausgeübten und durch ein beigefügtes Ressort-Reglement näher bezeichneten amtlichen Befugnisse, die Bezeichnung: „Evangelischer Ober-Kirchenrath" beigelegt. Der gedachte Erlaß sagt zwar nicht ausdrücklich, daß der evangelische Ober-Kirchenrath bereits die definitive Oberbehörde der evangelischen Kirche sein solle; auch wird in dem Ressort-Reglement wenig geändert, namentlich verbleibt in allen Externis dem Minister der geistlichen Angelegenheiten die höhere Verwaltung[2]; allein die dem Erlaß beigefügten Motive sprechen sich deutlich über die Absicht der neuen Einrichtung aus. Unter Berufung auf die „amtlichen Gutachten" erklären sie die Berufung einer konstituirenden General-Synode weder für angemessen, noch rechtlich nothwendig, um die Selbstständigkeit der Kirche in Gemäßheit der Verfassungs-Urkunde zu vermitteln, sondern das Fortbestehen des landesherrlichen Kirchenregiments als mit dem Art. 15 der Verfassungs-Urkunde vollkommen vereinbar[3]. Dagegen seien von der kirchlichen Verfassung alle aus dem territorialistischen Prinzip hervorgegangenen Beimischungen abzustreifen und es sei das landesherrliche Regiment auf die Idee der Reformation zurückzuführen, nach welcher es nicht ein Amt der Beherrschung, sondern ein Dienst

---

Reihe von Verordnungen über Union und Agende, Veränderung der Disciplinargesetzgebung, Eidesleistung, Ehe und Taufe. Dies veranlaßte die II. Kammer, sich bei der Revision der oktroyirten Verf.-Urk. nicht mit dem Art. 12 derselben zu begnügen, sondern zur Verbürgung einer sinngemäßen Ausführung einen transitorischen Artikel dazu folgenden Inhalts anzunehmen: „Das landesherrliche Kirchenregiment hat die Ueberleitung der evangelischen Kirche zu einer selbstständigen Verfassung herbeizuführen, damit sie die ihr im Art. 12 überwiesenen Rechte übernehmen und ausführen könne" (vgl. die sten. Ber. der II. K. über die 53. Sitz. v. 14. Nov. 1849, S. 1169—1171). Diesen Uebergangs-Artikel ließ die II. K. demnächst zwar bei der Vereinbarung mit der I. K. wieder fallen, allein nicht um seinen Inhalt aufzugeben, sondern aus formellen Rücksichten (vgl. sten. Ber. der II. K. 1849—1850, S. 1759—1762) und der Min. der geistl. Ang. v. Ladenberg erklärte bei dieser Veranlassung (a. a. O. S. 1159), daß er dasjenige, was der erwähnte Uebergangs-Artikel begehre, für eine Verpflichtung der Regierung anerkenne."

[1] Vgl. G. S. 1850, S. 343. Die dazu gehörigen Motive finden sich in der (in der Decker'schen Geh. Ober-Hofbuchdruckerei erschienenen) Denkschrift: Allerhöchster Erlaß v. 29. Juni 1850, betreffend die Grundzüge einer Gemeindeordnung für die evangelischen Kirchengemeinden der östlichen Provinzen und die Einsetzung des Evangelischen Ober-Kirchenraths nebst Ressort-Reglement für die evangelische Kirchenverwaltung, nebst den dazu gehörigen Aktenstücken (Berlin, 1850). Der Erlaß v. 29. Juni 1850 ist von dem Min. v. Ladenberg gegengezeichnet und es ergiebt sich somit, daß dieser nunmehr einen von dem früher ausgesprochenen durchaus abweichenden Standpunkt in dieser Frage eingenommen hatte.

[2] Der Min. der geistl. Ang. hat also auch hiernach noch fortdauernd, wie früher, die Doppelstellung, daß er in seiner Eigenschaft als Staatsminister das dem Staate zuständige jus circa sacra, gleichzeitig aber auch auf Grund des Allerh. Erlasses v. 26. Jan. 1849 und des Ressort-Reglements v. 29. Juni 1850 (also Kraft Königl. Vollmacht) einen großen Theil des der Kirche gehörigen jus sacrorum Namens derselben und für dieselbe verwaltet. Die Unstatthaftigkeit des Fortbestehens dieser Einrichtung und die Unvereinbarkeit derselben mit dem Art. 15 der Verf.-Urk. hat der evangelische Ober-Kirchenrath in einer besondern Denkschrift v. 4. Dec. 1851 dargethan und die Nothwendigkeit der Errichtung eines eigenen kirchlichen Organes zur Verwaltung des gesammten jus sacrorum der evangelischen Kirche gezeigt (vgl. Aktenstücke aus der Verwaltung des Ober-Kirchenraths, Bd. I, H. 4, S. 35—42).

[3] Dies wird aus kirchlichen und politischen Gründen zu rechtfertigen gesucht und in rechtlicher Beziehung dann (S. 24) bemerkt: „Es ging die Ansicht, daß sich in einer verfassunggebenden Synode der Wille der Kirche zu bezeugen habe, von der Voraussetzung aus, daß das bestehende Regiment der Kirche seine Berechtigung verloren habe. Da wir nun im Innern der Kirche vergeblich nach den Thatsachen suchen, durch welche eine Umgestaltung von so tief eingreifenden Folgen bedingt worden sein könnte, so werden wir auf das Gebiet des Staats verwiesen, und mit dem allgemeinen Satze vertröstet, daß nach der konstitutionellen Theorie die fernere Dauer des landesherrlichen Kirchenregiments nicht zulässig erscheine. In der That ist es jetzt, nachdem die politische Verfassung festgestellt ist, kaum noch nöthig, auf diese Seite der Betrachtung einzugehen, weil die Entscheidung der hier vorliegenden Frage nicht mehr bloß in einer Theorie, welche sich jeder nach seiner Weise zurechtlegen konnte, sondern lediglich in dem Gesetze zu suchen ist. Dieses hat aber nirgends die Unzulässigkeit des landesherrlichen Kirchenregiments ausgesprochen, sondern es hat sich darauf beschränkt und beschränken müssen, der Kirche das Recht auf selbstständige Ordnung ihres Lebens zu sichern."

sei, welcher von dem vornehmsten Gliede der Kirche zu Ehren Gottes durch Schutz und Fürsorge geleitet werde [1]. Allerdings sei die Verwaltung der Kirche durch den Minister nicht mehr möglich; da aber eine konstituirende Synode nicht statthaft sei und die Kirche ihrer Spitze nicht entbehren dürfe, so müsse eine kirchliche Central-Behörde geschaffen werden, wozu der König das Recht habe. Als diese Central-Behörde ist denn eben der „evangelische Ober-Kirchenrath" eingesetzt worden. — Bei weitem bestimmter hat sich dann aber nach dem Abtreten des Ministers v. Ladenberg der Minister der geistlichen Angelegenheiten v. Raumer über den Standpunkt ausgesprochen [2], welchen nunmehr die Staatsregierung dem Art. 15 der Verfassungs-Urkunde gegenüber hinsichtlich der dadurch auch der evangelischen Kirche garantirten Selbstständigkeit einzunehmen sich für berechtiget erachtete. Dieser Standpunkt, welcher mit dem neuen Systeme vollständig bricht und das alte zum Theil wiederhergestellte zu befestigen unternimmt, ist folgender. Die Vollziehung der Selbstständigkeit für die evangelische Kirche fordert gar nicht einen Wegfall ihrer bisherigen und die Herstellung einer neuen Verfassung, ebenso wenig, wie für die Römisch-katholische Kirche. Denn ihre Verfassung ist eine kirchliche, ihr landesherrliches Regiment ist ein wirkliches Kirchenregiment. Dies landesherrliche Kirchenregiment ist mit einer äußeren Beherrschung der Kirche nicht zu vergleichen; denn der Landesherr steht in der Kirche; er führt das Regiment in ihr als ihr lebendiges, als ihr hervorragendes Glied. Die evangelische Kirche wird von ihm regiert, aber nach den bestimmten Gesetzen der Kirche durch festgeordnete Behörden. Diese Behörden [3], die von dem Könige, als dem Träger der Kirchengewalt, ernannt werden, sind nach anerkanntem Rechte wirkliche kirchliche Behörden; sie sind die wahrhaften Organe der Kirche, ihre rechtmäßigen Vertreter. Der Art. 15 der Verfassungs-Urkunde bedarf daher gar keiner weiteren Vollziehung, sondern die evangelische Kirche ist bereits selbstständig; sie hat bereits ihre Verfassung, und ihr bestehendes Regiment ist das unzweifelhaft zu Recht bestehende. Die Staatsgewalten aber haben gerade um des Art. 15 willen keine Befugniß, an dieser rechtsbeständigen Verfassung zu ändern. Niemals aber wird für die evangelische Kirche eine konstituirende Synode berufen werden; denn hierdurch würde ihr wohlbegründeter Rechtszustand in Frage gestellt, ihr Bestehen dem Zufall preisgegeben werden.

Auf den Grund dieser Argumentationen unterblieben von nun an, was die evangelische Kirche betrifft, alle weiteren Schritte zur Ausführung des Art. 15 der Verfassungs-Urkunde; das Verhältniß der evangelischen Kirche zum Staate blieb unverändert dasselbe, wie vor Emanation der Verfassungs-Urkunde. Denn die Errichtung des evangelischen Ober-Kirchenrathes und die Uebertragung der Verwaltung eines Theils des jus sacrorum an diesen, im wesentlichen mit den Befugnissen des nicht ins Leben getretenen Ober-Konsistoriums vom Jahre 1848, kann nicht als ein Akt zur Ausführung der Selbstständigkeit der evangelischen Kirche — im Sinne des Art. 15 —, sondern nur als eine Veränderung in der Organisation der staatlichen Kirchen-Behörden angesehen werden.

Als nach der Entlassung des Ministeriums v. Manteuffel der Minister v. Bethmann-Hollweg das Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten übernommen hatte [4], nahm dieser seinen Ausgangspunkt in den Vordersätzen seines Vorgängers, „daß das Kirchenregiment des Landesherrn als praecipuum membrum der evangelischen Kirche, und die Behörden, welche der Landesherr zur Verwaltung der kirchlichen Angelegen-

---

[1] Die Motive führen in dieser Beziehung (S. 25) aus, „daß die bezeichnete Stellung des Landesherrn in der Kirche kein Hemmniß, sondern eine Bürgschaft der Freiheit der Kirche sei und daß gerade darin das Ziel der Verfassungsentwickelung und die Hülfe gegen etwanige Konflikte, welche durch die Vereinigung der Staats- und Kirchengewalt in der Person des Landesherrn, gegenüber der jetzigen Form der Staatsverfassung, allerdings leichter als früher entstehen können, gesucht werden müsse."

[2] In der Sitz. der II. K. v. 8. Febr. 1851 (sten. Ber. 1850—1851, Bd. I, S. 180—181). Vgl. auch die Erklärungen des Min. v. Raumer in der Sitz. der II. K. v. 18. Febr. 1851 (a. a. O. S. 294—295) u. v. 24. Febr. 1852 (sten. Ber. 1851—1852, Bd. I, S. 483—485).

[3] Nämlich die Superintendenten, die Konsistorien und der Ober-Kirchenrath.

[4] Vgl. den Allerh. Erlaß v. 6. Nov. 1858 (Min.-Bl. d. i. V. 1858, S. 221).

heiten einsetzt, den Kern der selbstständigen Kirchenverfassung bilden; aber um von hier aus zu einer kirchlichen Repräsentation und dadurch zu einer Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche zu gelangen [1]. Während der Minister v. Raumer eine Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche nicht für erforderlich erachtete, verlangte der Minister v. Bethmann-Hollweg solche auf dem Gebiete der Externa [2]. Während v. Raumer das Heil der Kirche in der Befestigung des Ober-Kirchenrathes und der Konsistorien erblickte, wollte v. Bethmann-Hollweg Synoden hinzugefügt wissen; aber Synoden, welche von dem Kirchenregimente stufenweise zu schaffen sind [3]. Schon durch den Allerhöchsten Erlaß v. 29. Juni 1850 [4] hatte König Friedrich Wilhelm IV. dem von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten und der (damaligen) Abtheilung dieses Ministeriums für die inneren evangelischen Kirchensachen (dem jetzigen Evangelischen Ober-Kirchenrathe) vorgelegten Entwurfe einer „Gemeinde-Ordnung für die evangelischen Kirchengemeinden der östlichen Provinzen“ [5] die Genehmigung ertheilt und angeordnet, daß die Einführung dieser Gemeinde-Ordnung in den evangelischen Kirchengemeinden der östlichen Provinzen herbeigeführt, demnächst aber von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten und dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe gemeinschaftlicher Bericht über die Begründung der weiteren Entwickelungsstufen einer selbstständigen evangelischen Kirchenverfassung erstattet werden solle. Die Einführung dieser Gemeinde-Ordnung wurde indeß nur zum Theil in das Werk gesetzt. Nach Errichtung der Regentschaft ordnete demnächst der (damalige) Prinz-Regent durch den Allerhöchsten Erlaß v. 27. Febr. 1860 [6] an, „daß, um die durch die Ordre v. 29. Juni 1850 eingeleitete Einführung einer kirchlichen Gemeinde-Ordnung in den östlichen Provinzen der Monarchie, mit Hülfe der inzwischen gewonnenen Erfahrungen, zum Abschluß zu bringen und dadurch einen weiteren Ausbau der Verfassung der evangelischen Kirche anzubahnen, in allen evangelischen Gemeinden, in welchen ein für die inneren und äußeren Angelegenheiten derselben bestellter kirchlicher Gemeinde-Vorstand (Presbyterium, Gemeinde-Kirchenrath) noch nicht besteht, ein solcher einzurichten sei“ [7]. Zugleich bestimmte dieser Erlaß, daß nach Vollendung der Einführung der Gemeinde-Kirchenräthe mit der Errichtung und Berufung von Kreis-Synoden vorgegangen werden solle. In Folge dessen erging hierauf der Allerhöchste Erlaß v. 5. Juni 1861 [8], welcher anordnete, daß in sämmt-

---

[1] In diesem Sinne hatte der nachmalige Minister v. Bethmann-Hollweg sich bereits als Mitglied der (vormaligen) I. K. in der Sitz. derselben v. 4. Okt. 1849 (sten. Ber. der I. K. 1849—1850, Bd. II, S. 996—997) und als Mitglied der II. K. in der 66. Sitz. v. 6. Mai 1853 (sten. Ber. der II. K. 1852—1853, Bd. III, S. 1385—1387) ausgesprochen.

[2] Aehnlich wie der Minister v. Ladenberg sich zuletzt auf dieses Gebiet beschränkte.

[3] In diesem Sinne sprach sich auch der von dem Minister v. Bethmann-Hollweg kontrasignirte Bescheid des damaligen Prinz-Regenten v. 4. Jan. 1860 auf die Petition des Dr. Jonas u. Gen. v. 5. Mai 1859, betreffend die Selbstständigkeit der evangelischen Landeskirche, aus (vgl. den Bescheid in der ob. S. 493, Note 1 alleg. Schrift von G. Krause).

[4] Vgl. G. S. 1850, S. 343.

[5] Vgl. Grundzüge einer evangelischen Gemeinde-Ordnung für die östlichen Provinzen, in den Aktenstücken aus der Verwaltung des Evangelischen Ober-Kirchenraths, Bd. I, H. 1 (Berlin, 1851), S. 6 ff., und den in der Decker'schen Geh. Ob.-Hofbuchdruckerei in Berlin erschienenen besonderen Abdruck der Motive dieser Gemeinde-Ordnung; desgl. die auf diese Gemeinde-Ordnung bezüglichen Erlasse des Evangelischen Ober-Kirchenraths in den alleg. Aktenstücken aus der Verwaltung desselben, Bd. I, H. 1, S. 14—37, H. 2 (Berlin, 1851) S. 1—9, und: Verhandlungen über die Revision der kirchlichen Gemeinde-Ordnung, in den alleg. Aktenstücken, Bd. IV (Berlin, 1857) S. 11—154).

[6] Vgl. diesen (von dem Minister v. Bethmann-Hollweg kontrasignirten) Erlaß in der G. S. 1860, S. 90—91).

[7] Der Allerh. Erlaß v. 27. Febr. 1860 ertheilt zugleich die näheren Anordnungen wegen Bildung und Wahl der kirchlichen Gemeinde-Vorstände, über deren Beruf und über die Stellung derselben zu den bisherigen kirchenregimentlichen Behörden und den Patronen. — Die zur Vollziehung des Allerh. Erlasses getroffenen Anordnungen sind durch die Cirk.-Reskr. des Evangelischen Ober-Kirchenraths v. 7. März 1860 (Min.-Bl. d. i. V. 1860, S. 57 u. 60) und das Cirk.-Reskr. des Min. der geistl. Ang. v. 19. März 1860 (a. a. O. S. 67) getroffen worden. Vgl. diese und die weiteren bezüglichen Erlasse des Evangelischen Ober-Kirchenrathes und des Min. der geistl. Ang. auch in den Aktenstücken aus der Verwaltung des Evangelischen Ober-Kirchenraths, Bd. V, H. 11, S. 1—27, u. H. 12, S. 77—109, u. H. 12, S. 119—123.

[8] Vgl. G. S. 1861, S. 372. — Dieser Erlaß ist gleichfalls von dem Minister v. Bethmann-Hollweg kontrasignirt.

lichen Diöcesen der Provinz Preußen regelmäßige Kreis-Synoden einzurichten, deren Aufgabe es sein soll, die kirchlichen Interessen der zu ihnen verbundenen Gemeinden zu fördern und zu vertreten und zugleich für die höhere Synodalstufe (Provinzial-Synode) die Grundlage zu bilden [1]. Durch den Allerhöchsten Erlaß v. 5. April 1862 [2] wurde in gleicher Weise die Einrichtung von Kreis-Synoden in der Provinz Posen, und durch den Allerhöchsten Erlaß v. 21. Juni 1862 [3] in der Provinz Pommern angeordnet. Für die Provinzen Brandenburg, Schlesien und Sachsen ist ein Gleiches in Aussicht gestellt.

Der gegenwärtige Minister der geistlichen Angelegenheiten (v. Mühler) hat sich, was die Ausführung des Art. 15 der Verfassungs-Urkunde in Bezug auf die evangelische Kirche betrifft, dem Standpunkte seines Amtsvorgängers angeschlossen [4] und sich dahin ausgesprochen, „daß, nachdem in den sechs östlichen Provinzen die Gemeinde-Kirchenräthe mit geringen Ausnahmen überall ins Leben getreten sind, zunächst die höhere Verfassungsstufe in den Kreis-Synoden vollständig durchzuführen sei; was aber die Provinzen Rheinland und Westphalen betrifft, welche bereits in Gemäßheit der Kirchen-Ordnung v. 5. März 1835 [5] eine Provinzial-Synode besitzen, so sei hier ein weiterer Schritt zum Ausbau der Verfassung dadurch geschehen, daß in Betreff des Ueberganges der sogenannten kirchlichen Externa von den Regierungen an die Konsistorien die erforderlichen Einleitungen getroffen worden seien.“ Die Ansicht geht also dahin, daß nach Durchführung des Systems der Kreis-Synoden, in der weiteren Entwickelung zu Provinzial-Synoden und zu einer allgemeinen Landes-Synode, die im Art. 15 der Verfassungs-Urkunde auch der evangelischen Kirche verheißene Selbstständigkeit zu erstreben sei.

Darüber, in welchem Sinne zur Zeit der Emanation der Verfassungs-Urkunde die verheißene Selbstständigkeit der evangelischen Kirche aufgefaßt und verstanden wurde, kann nun aber nach dem oben hierüber Mitgetheilten kein Zweifel bestehen. Es ist vor Allem nicht anzunehmen, daß der Art. 15 der Verfassungs-Urkunde, was die evangelische Kirche anbelangt, ohne jegliche rechtliche Wirkung und Bedeutung hat sein sollen. Hiermit steht es aber im offenbaren Widerspruche, wenn behauptet worden, es bedürfe in Betreff der evangelischen Kirche nicht erst der Vollziehung des Art. 15, sondern diese sei schon selbstständig. Sie ist es ganz gewiß nicht, so lange *außer ihr selbst* ein Regiment besteht, welches ihre Angelegenheiten ordnet und verwaltet. Die Verfassung der evangelischen Kirche aber, welche ganz vom Landesherrn abhängt, ist *gänzliche* Unselbstständigkeit der Kirche; denn hier übt nicht die Kirche selbst und durch ihre Organe das kirchliche Regiment, sondern es thut es ein Anderer für sie und sie ist diesem untergeben, nicht aber unabhängig von dem Regimente jedes Anderen. Dabei ist es auch völlig unerheblich, ob der Inhaber der Krone das Kirchenregiment führt als Oberhaupt des Staates, oder als oberster Bischof, oder auch als vorzüglichstes Glied der Kirche [6]. Denn in welcher Eigenschaft er das jus sacrorum ausüben möge, immer

---

[1] Der Allerh. Erlaß v. 5. Juni 1861 enthält zugleich die Bestimmungen über die Zusammensetzung und Bildung der Kreis-Synoden, ihre Befugnisse, die Bildung der Kreis-Synodal-Vorstände und deren Aufgabe, und den Geschäftsgang. — Vgl. die zur Ausführung des Erlasses v. 5. Juni 1861 ergangenen Cirk.-Erlasse des Evangelischen Ober-Kirchenraths v. 20. Juni u. 31. Aug. 1861 in den Aktenstücken aus der Verwaltung des Ober-Kirchenraths, Bd. V, H. 13 (Berlin, 1861), S. 128—141, und den Cirk.-Erl. des Konsistoriums in Königsberg v. 12. Nov. 1861, a. a. O. Bd. V, H. 14 (Berlin, 1862), S. 205 ff.

[2] Vgl. G. S. 1862, S. 134.

[3] Vgl. ebendas. S. 223.

[4] Vgl. die Erklärungen in der Kom. des Abgeordn.-Hauses zur Berathung des Krause-Techow'schen Antrags wegen Ausführung des Art. 15 der Verf.-Urk., welche in dem Kom.-Ber. v. 16. Sept. 1862 (Drucks. 1862, VII. Legisl.-Per., 1. Session, Bd. V, Nr. 152, u. sten. Ber. 1862, Bd. VIII, Nr. 141, S. 1508) mitgetheilt sind.

[5] Vgl. ob. S. 494, Note 1 zu b.

[6] Der Minister v. Raumer behauptete, der König könne zwar die Kirche, welche nach Art. 15 dem Staate gegenüber selbstständig sein soll, nicht mehr regieren als Staatsoberhaupt und durch Staatsorgane; dem stehe aber Seitens der Verf.-Urk. nichts entgegen, daß er die Kirche regiere, sofern er das „vornehmste Glied“ derselben sei, und durch Organe, die er als solche ernenne. Das aber kann nicht zweifelhaft sein, daß die *Verf.-Urk.* nicht hat festsetzen wollen, der König werde fortan die evangelische Kirche zu regieren haben als deren

bleibt das stehen, daß es ein Anderer ausübt, als die Kirche selbst und ihre eigenen Organe, und Alles, was von kirchlichen Attributionen an einem Anderen haftet, macht die Kirche von diesem Dritten abhängig, d. h. unselbstständig. Als aber der Art. 15 der Verfassungs-Urkunde die Selbstständigkeit der Kirche proklamirte, wurde hierdurch ausgesprochen, daß fortan jedes Recht eines Anderen, welches diese Selbstständigkeit beschränkt oder aufhebt, wegfallen und der Kirche ganz allein ihr Regiment zurückgegeben werden solle, so daß sie frei und unabhängig dies Regiment selbst ausüben könne [1]. Soll sie aber hierzu im Stande sein, so bedarf sie einer neuen Verfassung und der Organe zur Ausübung ihrer Rechte. Diese kann sie indeß nicht anders erlangen, als durch ihre eigene That, und die Aufgabe des faktisch bestehenden Kirchenregiments ist die, ihr dazu zu verhelfen [2], solchergestalt aber den Art. 15 der Verfassungs-Urkunde zur Ausführung vorzubereiten und denselben hiernächst zur Vollziehung zu bringen. Der Weg aber, auf welchem die evangelische Kirche allein in rechtsbeständiger Weise dazu gelangen kann, um sich nach dem Art. 15 der Verfassungs-Urkunde mit dem Staate auseinanderzusetzen, d. h. um sich dazu zu verfassen, ihr Regiment und ihr Vermögen selbstständig vom Staate zu übernehmen, kann kein anderer sein, als die Begründung ihrer neuen Verfassung und ihrer Organe durch ihren eigenen Beschluß. Denn zu ihrer Selbstständigkeit gehört vor Allem auch die selbstständige Verfügung

---

„vornehmstes Glied". Denn damit würde die Verf.-Urk. in einem und demselben Satze der Kirche das Recht zugesprochen haben, sich nun selbst zu verfassen und zu verwalten, und die Pflicht auferlegt haben, sich die Verfassung von ihrem vornehmsten Gliede geben und sich durch dieses regieren zu lassen. Es sind aber auch die evangelischen Landesherren keinesweges als „vornehmste Glieder" der Kirche zum Kirchenregimente gelangt, sondern lediglich als evangelische Träger der Staatsgewalt. Sie sind dazu gelangt als höchste Obrigkeiten, von denen der Schutz der Kirche gegen Gewalt von außen erwartet wurde, und ihr Staats-Kirchenregiment ist niemals zu einem Theile der Kirche geworden; es hat niemals im rechtlichen Sinne des Wortes die Kirche repräsentirt und niemals in inneren kirchlichen Angelegenheiten eine rechtlich anerkannte gesetzgebende Gewalt gehabt, sondern war allezeit eine im Zustande der Noth und anerkannten Verfassungslosigkeit der Kirche ganz formlos entstandene, auf dem Vertrauen der Kirche beruhende Diktatur, bis die Kirche zu einer ihrem Wesen entsprechenden selbstständigen Verfassung gelangt sein würde. Die Theorie vom praecipuum membrum ist eine reine Fiktion, welche die Doktrin erfunden hat. Die Schmalkaldischen Artikel (vgl. Art. Schmalkald. tr. de potestate papae) nennen allerdings die Könige und Fürsten vornehmste Glieder der Kirche; allein sie wissen nichts von dem Kirchenregimente dieser vornehmsten Glieder, sondern immer heißt es nur, auf die Landesherren als die vorzüglichsten Glieder der Kirche solle man besonders Acht haben; denn von diesen besonders sei der Schutz und Schirm der Kirche zu erwarten. In diesem Sinne nannten die Reformatoren auch Stadtobrigkeiten membra praecipua, und so werden die Fürsten und Magistrate „vornehmste Glieder" genannt lediglich als Landes- und Stadtobrigkeiten, und es wurde ihnen der Schutz der Kirche zugesprochen lediglich um ihrer weltlichen Stellung und Macht willen. Wenn also die Landesherren das Kirchenregiment als praecipua membra haben, so heißt dies eben nichts weiter, als daß sie es als Landesherren haben, also nicht in kirchlicher Qualität. Und somit ändert auch diese Theorie nichts in der Sache.

[1] Der Gedanke muß fern bleiben, als hätte der König, als er die Verf.-Urk. sanktionirte und feierlich bestätigte, im Art. 45 die Kirche vom landesherrlichen Kirchenregimente befreit erklären, sie aber gleichzeitig unter seinem Regimente als ihr vornehmstes Mitglied behalten oder sie unter solches stellen wollen. Als der König als König das Kirchenregiment aufgab und es der Kirche gewissenhaft zurückzugeben verhieß, da war die Meinung nicht etwa, die Kirche nur von dem der Volks-Vertretung verantwortlichen Ministerium frei zu machen, sondern die Absicht war, sie aus der Vormundschaft zu entlassen, welche der Landesherr bisher über sie geführt hatte. Es kann nicht angenommen werden, daß der König als Mitglied der Kirche habe erwerben wollen, was er als Fürst aus der Hand gegeben. Als der König die Verfassung bestätigte und eidlich bekräftigte, that er dies als bis dahin unumschränkter Inhaber der gesammten Staats- und Kirchengewalt und ohne jeden Vorbehalt hinsichtlich der bis dahin von ihm besessenen Rechte des Kirchenregiments.

[2] Allerdings steht nicht in der Verf.-Urk., daß das bisherige Kirchenregiment verpflichtet sei, der evangelischen Kirche eine neue Verfassung zu verschaffen; allein es ist bereits oben S. 501, Note 7 bemerkt worden, daß die Staatsregierung diese Verpflichtung als sich von selbstverstehend anerkannt hat und daß aus diesem Grunde davon Abstand genommen worden ist, es in der Verf.-Urk. ausdrücklich auszusprechen. Auch konnte wohl von einer solchen Bestimmung abgesehen werden, wenn davon ausgegangen wird, daß es die selbstverständliche Pflicht der Staatsregierung ist, die mit der Volks-Vertretung vereinbarte Verfassung zur Ausführung zu bringen.

über ihre Verfassung. Und deshalb gehört zur Ausführung des Art. 15 zuerst die Berufung einer konstituirenden General-Synode der evangelischen Landeskirche zur Selbstverfassung der Kirche und ihrer Auseinandersetzung mit dem Staate. Was aber zu dieser Berufung und somit zur Verwirklichung des verfassungsmäßigen Rechtes der Kirche unerläßlich nothwendig ist, das hat die Staatsregierung zu veranlassen, weil es ihre Pflicht ist, die Verfassung, auch für die evangelische Kirche, in Kraft treten zu lassen und diese in den Stand zu setzen, ihr Recht ausüben zu können. Daraus folgt also das Recht und die Pflicht der Staatsregierung zum Erlaß eines Wahlgesetzes für die zu berufende General-Synode und dann zur Einberufung dieser Gesammtvertretung[1]. Von diesem Standpunkte ausgehend ist auch in der Sitzungs-Periode von 1862 im Hause der Abgeordneten der Antrag gestellt worden, „die Staatsregierung aufzufordern, diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche erforderlich sind, um die evangelische Landeskirche ohne Verzug in den vollen Besitz der ihr im Art. 15 der Verfassungs-Urkunde verbürgten Selbstständigkeit zu setzen"[2]. Dieser Antrag ist zwar im Plenum des Abgeordneten-Hauses nicht zur Berathung gekommen[3]; indeß hat die zur Vorberathung desselben ernannte Kommission sich mit demselben dahin einverstanden erklärt, daß die beantragte Aufforderung an die Staatsregierung dahin zu richten, „unter Mitwirkung der Landesvertretung diejenigen Anordnungen zu treffen, welche erforderlich sind, um die evangelische Landeskirche auf Grund des Art. 15 der Verfassungs-Urkunde mit dem Staate in Betreff ihrer beiderseitigen Rechte auseinander und hierdurch in den vollen Besitz ihrer durch die Verfassungs-Urkunde verbürgten Selbstständigkeit zu setzen, auch die beiden Gesetze v. 26. Jan. 1849 (Einrichtung und Abtheilung für die inneren evangelischen Kirchensachen) und v. 29. Juni 1850 (Errichtung des evangelischen Ober-

---

[1] Die Ansichten des evangelischen Ober-Kirchenrathes über den Gegenstand erhellen aus der „Denkschrift des Ober-Kirchenrathes, betr. die Berufung einer Landes-Synode" (s. in den Aktenstücken aus der Verwaltung des Ob.-Kirchenrathes, Bd. III, H. 1, S. 1—8). Nicht zum Zwecke einer Neugestaltung der Verfassung der evangelischen Kirche soll darnach eine Landes-Synode berufen werden, sondern — anknüpfend an die Versuche aus den Jahren 1843 und 1846 — hält der Ober-Kirchenrath die Ausbildung synodalischer Einrichtungen für ein unabweisbares Bedürfniß. Er erachtet es nicht für möglich, daß der evangelischen Kirche fortan in dem Organismus der kirchenregimentlichen Aemter allein eine hinreichend starke Vertretung und Stütze gegeben werden könne, und erklärt sich daher mit Entschiedenheit für die Nothwendigkeit einer, die Kirche in allen ihren Gliederungen umfassenden synodalischen Vertretung. Der König hat dann (in einer Allerh. Ordre v. 30. Dec. 1850) seine Ueberzeugung dahin ausgesprochen, „daß es unheilbringend sein würde, wenn man die konstitutionelle Auffassung auf die Kirche übertragen wollte. Die Begründung einer Synodal-Verfassung sei wünschenswerth; allein die Synoden dürften nicht als Vertreter der Kirche gegenüber den kirchlichen Behörden — nach Analogie konstitutioneller Kammern —, sondern sie müßten selbst als Behörden, als Vertretung der Kirche nach Außen, gedacht werden. Ihre Bildung durch Wahl sei daher unstatthaft, sondern zum Eintritte in eine Synode müsse ein Kirchenamt oder der Auftrag der aus der neuen Konstituirung der Kirche hervorgegangenen Kirchenbehörde die Vollmacht geben." — Die Denkschrift des Ober-Kirchenrathes verlangt dann Gutachten über die Fragen: a) wie die hiernach intendirte General-Synode zu kombiniren sein würde, damit sie materiell als die Trägerin kirchlicher Einsicht und Erfahrung, und formell als die Darstellung der Landeskirche angesehen werden könnte, und b) welche rechtliche Stellung der Synode anzuweisen sein würde, und welche Bedingungen hinzutreten müßten, um ihre Aussprüche in das Leben überzuführen. Die erstatteten Gutachten sind in den Aktenstücken aus der Verwaltung des Evangel. Ober-Kirchenrathes, Bd. III, H. 2, veröffentlicht und sodann einer auf Befehl des Königs im Jahre 1856 in Berlin zusammengetretenen kirchlichen Konferenz zur Erklärung vorgelegt worden, in welcher indeß die verschiedenartigsten Ansichten hervortraten (vgl. die Verhandlungan dieser Konferenz in den Aktenstücken des Evang. Ober-Kirchenrathes, Bd. IV [Berlin, 1857], S. 490—597).

[2] Vgl. den von den Abgeordneten Krause und Techow in der 11. Sitz. des Abgeordn.-Hauses v. 17. Febr. 1862 (sten. Ber. 1862, Bd. I, S. 167) eingebrachten Antrag in den Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1862, VI. Legisl.-Per., Bd. II, Nr. 44, welcher wegen erfolgter Auflösung des Abgeordn.-Hauses nicht zur Berathung gelangte, jedoch in der 13. Sitzung des neugewählten Abgeordn.-Hauses v. 20. Juni 1862 (sten. Ber. 1862, Bd. I, S. 315) in der ob. im Texte mitgetheilten Fassung erneuert eingebracht wurde (vgl. in den Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1862, VII. Legisl.-Periode 1862, 1. Session, Bd. II, Nr. 52, und sten. Ber. 1862, Bd. V, S. 348).

[3] Die Berathung wurde durch den Schluß der Session verhindert.

Kirchenraths) der Landesvertretung zur verfassungsmäßigen Prüfung (Art. 106 der Verfassungs-Urkunde) vorzulegen [1].

Zweites Kapitel.

Von dem Verhältnisse des Staates zur Schule [2].

§. 198.

I. Allgemeine Grundsätze und geschichtlicher Ueberblick.

I. Der Staat ist sowohl vom politischen, als vom socialen Standpunkte aus wesentlich dabei interessirt, daß jeder seiner Bürger sich möglichst gründliche und ausgedehnte Kenntnisse, je nach seinen Verhältnissen und seinem Berufszwecke, erwerbe. Die konstitutionelle Regierung insbesondere darf sich nicht indifferent verhalten in Bezug auf die Erziehung und den Unterricht der Staatsbürger; denn die Wohlfahrt des konstitutionellen Staates ist wesentlich abhängig von der dem Staatszwecke angemessenen Erziehung seiner Bürger [3] und die gedeihliche Entwickelung und die Befestigung der Verfassung werden bedingt durch die zweckmäßige Bildung der nachkommenden Geschlechter. Die Sorge für ein den gerechten Anforderungen entsprechendes Unterrichts- und namentlich Volksschulwesen, sowie auch die Pflege der Wissenschaften und Künste, gehören daher zu den wichtigsten Pflichten der Staatsregierung [4], und es muß diesem Gegenstande eine so große Bedeutung für die Entwickelung und das Gedeihen des konstitutionellen Staatslebens zugestanden werden, daß es nothwendig erscheint, in die Verfassungs-Urkunde solche Bestimmungen aufzunehmen, wodurch das Bestehen eines die Anforderungen des konstitutionellen Staates befriedigenden Unterrichtswesens gesichert und die Rechte und Pflichten des Staates, der Gemeinden und der einzelnen Bürger in Bezug auf dasselbe ihrem Wesen nach festgestellt werden.

---

[1] Vgl. den Kom.-Ber. v. 16. Sept. 1862 in den Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1862, VII. Legisl.-Per., 1. Session, Bd. V, Nr. 152, u. sten. Ber. 1862, Bd. VIII, Nr. 141, S. 1498 ff. — Vgl. die Erklär. des Min. der geistl. Ang. (v. Mühler) über die Stellung der Staatsregierung zu dem Antrage in der Sitz. des Herrenhauses v. 2. Okt. 1862 (sten. Ber. des Herrenhauses 1862, Bd. I, S. 152—153).

[2] Vgl.: K. S. Zachariä, über die Erziehung des Menschengeschlechts durch den Staat (Leipzig, 1802), H. Stephani, Grundriß der Staatserziehungswissenschaft (Leipzig, 1802), desselben System der öffentlichen Erziehung, 2. Aufl., (Erlangen, 1813), W. T. Krug, der Staat und die Schule (Leipzig, 1810), K. H. L. Pölitz, die Erziehungswissenschaft aus dem Zwecke der Menschheit und des Staates praktisch dargestellt, 2 Bde. (Leipzig, 1806), Klüber, öff. Recht des D. Bd., §§. 499 ff., S. 732 ff., v. Aretin und v. Rotteck, Staats-R. der konstitutionellen Monarchie, 2. Aufl., Bd. II, S. 39 ff., Dahlmann, Politik, 2. Aufl., Kap. 12—14, S. 281 ff., Bluntschli, allgem. Staats-R., 2. Aufl., Bd. II, Buch 9, Kap. 9—12, S. 337 ff., Zöpfl, Grunds. des gem. D. St.-R., 5. Aufl., Bd. II, §. 480, S. 669 ff., v. Rönne, das Unterrichts-Wesen des Preuß. Staates, 2 Bde. (Berlin, 1854 u. 1855), v. Mohl, Würtemberg. St.-R., 2. Aufl., Bd. II, S. 396 ff., und dessen Polizeiwissenschaft, 2. Aufl., Bd. I, S. 449 ff.

[3] Schon Aristoteles (Pol. V, 9) weist darauf hin, daß es für den Staat von der höchsten Wichtigkeit sei, die Jugend gemäß der Landesverfassung und im Geiste derselben zu erziehen. Wenig vermögen — so bemerkt derselbe — selbst die weisesten Gesetze, sofern nicht durch Erziehung und Gewohnheit denjenigen, an welche sie gerichtet sind, eine der Staatsverfassung und ihren Institutionen entsprechende Bildung gegeben wird.

[4] Während des Mittelalters ging die Pflege der Wissenschaft, wie die Sorge für den Volksunterricht von der Kirche aus und lange Zeit waren es allein ihre Diener, die als die ausschließlichen Träger der Bildung sich der Geistespflege annahmen (vgl. Richter's Lehrb. des kathol. u. evangel. Kirchenrechts, 5. Aufl., §. 297, S. 888 ff.). Noch der Westphäl. Friede (Art. V, §. 31) betrachtet die „institutio ministeriorum scholasticorum" als ein Annexum des Religions-Exercitiums (vgl. v. Berg, Polizeirecht, Thl. II, S. 308). Obgleich die Anfänge der Umgestaltung des Verhältnisses schon früher beginnen, so ist es doch wesentlich die Reformation des 16. Jahrh. gewesen, welche die Veränderung herbeigeführt und bewirkt hat, daß die Kirche in Bezug auf Unterstützung und Pflege der Wissenschaft und des Unterrichts in die zweite Linie zurückgetreten ist und ihre Bevormundung aufgegeben hat, und daß auf den Staat hauptsächlich die Sorge für Wissenschaft und Schule übergegangen ist.

II. Der Preußische Staat hat zeitig die hohe Bedeutung des Unterrichtswesens für das Gesammtwohl erkannt, und nicht zu einem geringen Theile verdankt er der Achtung und Pflege, die er der Wissenschaft gezollt, den bedeutenden Zuwachs seiner Macht und Autorität. Bereits seit der Reformation machen sich die Verbesserungen des Schulwesens bemerkbar und seitdem Preußen von Friedrich I. zum Königreiche erhoben und dadurch der Anfang zu einer inneren Verbindung, zu einer Centralisation der verschiedenen Brandenburgischen Länder gemacht worden war, entwickelte sich allmählig die allgemeine Gesetzgebung für den Preußischen Staat auch in Bezug auf das Schul- und Unterrichtswesen [1]. Das Allgemeine Land-Recht, welches in Thl. II, Tit. 12 von niederen und höheren Schulen handelt, stellte an die Spitze den Grundsatz, daß Schulen und Universitäten Staatsanstalten sind, welche nur mit Vorwissen und Genehmigung des Staates errichtet werden dürfen und seiner Prüfung und Visitation zu jeder Zeit unterworfen sind [2]. Zugleich stellt das Allgemeine Land-Recht ein umfassendes Rechtssystem über das ganze Unterrichtswesen auf, dessen Grundzüge noch gegenwärtig maßgebend sind. Schon vorher aber war ein bedeutender, wenn auch zunächst bloß formaler Fortschritt für das Unterrichtswesen durch dessen Unterordnung unter eine eigene Central-Behörde, unter das im Jahre 1787 errichtete Ober-Schul-Kollegium, geschehen. Hiermit war zum ersten Male von Staatswegen die Trennung der Schule von der Kirche ausgesprochen und anerkannt, daß die Schule der kirchlichen Bevormundung nicht bedürfe [3]. Das Allgemeine Land-Recht aber, indem es die Schule als Staatsanstalt proklamirte, befreite dieselbe zugleich von konfessioneller Exklusivität [4]. Da indeß zugleich die Aufsicht über die niederen Schulen in die Hände der örtlichen Gerichtsobrigkeit und der Geistlichen gelegt [5], und nur in Ansehung der Lehrer an höheren Schulen und Universitäten ausdrücklich bestimmt war, daß sie als Beamte des Staates angesehen werden sollten [6], so blieb über die Stellung der Volksschule und ihrer Lehrer eine Unklarheit zurück, welche sich besonders in späterer Zeit, wo sich eine streng kirchliche Richtung geltend machte, als drückend erwies. Dadurch, sowie durch den Fortschritt des Schulwesens überhaupt, welches über den landrechtlichen Rahmen hinausgewachsen war, entstand das Verlangen nach einem neuen Unterrichts-Gesetze, welches dann auch im

---

[1] Ueber die geschichtliche Entwickelung des Unterrichtswesens in Preußen, sowohl im Allgemeinen, als in den einzelnen Territorien des Staates vgl. die Darstellung in v. Rönne's Unterrichtswesen des Preuß. Staates, Bd. I, S. 51 ff. Die wichtigeren älteren Verordnungen über das Schulwesen sind: die evangelisch-reformirte Inspektions-Presbyterial-Klassikal-Gymnasial- u. Schul-Ordn. des Königs Friedrich Wilhelm I. v. 24. Okt. 1713 (Mylius, C. C. M. Tom. I, Abthl. 1, S. 447, u. Rabe's Samml., Bd. I, Abth. 1, S. 321), das General-Landschul-Regl. Königs Friedrich II. v. 12. Aug. 1763 (Mylius, N. C. C. Tom. III, S. 265, u. Rabe's Samml., Bd. I, Abthl. 2, S. 557), und aus der Wöllner'schen Periode die Instrukt. v. 16. Dec. 1794 für die Schullehrer in den Land- und niederen Stadtschulen (Mylius, N. C. C. Tom. IX, S. 2395, u. Rabe's Samml. Bd. II, S. 678). Von den für einzelne Landestheile ergangenen Verordnungen sind hervorzuheben: für Ostpreußen die sogen. Principia regulativa v. 30. Juli 1736 (vgl. bei v. Rönne, a. a. O., S. 94) und das Ostpreuß. Prov.-Recht v. 4. Aug. 1801, resp. 6. März 1802, Zus. 215—225; für Westpreußen die dort gleichfalls in Kraft getretenen Principia regulativa und das Westpreuß. Prov.-Recht v. 19. April 1844, §§. 62—67 (G. S. 1844, S. 103). Ferner für die Gesammtprovinz Preußen: die V. v. 30. Nov. 1840 wegen Anwendung der Principia regul. in Betreff der Einrichtung der Landschulen Königl. Patronats in den Provinzen Preußen (G. S. 1841, S. 11) u. die Schul-Ordn. v. 11. Dec. 1845 für die Elementar-Schulen der Prov. Preußen (G. S. 1846, S. 1). Für Schlesien: die kathol. Schul-Regl. v. 3. Nov. 1765 u. v. 18. Mai 1801 (vgl. v. Rönne, a. a. O., S. 134—160). Für das Herzogth. Kleve u. die Grafsch. Mark: das Regl. für die Deutsch-reform. Schulen v. 10. Mai 1782 (a. a. O., S. 182 ff.). In Betreff der neu- und wiedererworbenen Landestheile vgl. die betr. Verordnungen aus der Zeit der Fremdherrschaft bei v. Rönne, a. a. O., S. 178—200.

[2] A. L. R., II, 12, §§. 1, 2 u. 9.

[3] Vgl. die Instruktion für das errichtete Ober-Schul-Kollegium, v. 22. Febr. 1787 (s. bei v. Rönne, a. a. O., S. 76 ff.).

[4] A. L. R., II, 12, §. 10: Niemanden soll wegen Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses der Zutritt in öffentlichen Schulen versagt werden. §. 11: Kinder, die in einer andern Religion, als welche in der öffentlichen Schule gelehrt wird, nach den Gesetzen des Staates erzogen werden sollen, können dem Religionsunterrichte in derselben beizuwohnen nicht angehalten werden.

[5] §§. 12, 25, 49 ebendas.

[6] §§. 65 u. 73 ebendas.

Jahre 1817 verheißen [1] und bereits im Jahre 1818 im Ministerium ausgearbeitet [2] wurde, jedoch nicht zur Publikation gelangte. Das Bedürfniß eines solchen zeigte sich indeß insbesondere in der Frage, ob die Schule der Kirche, der Gemeinde oder dem Staate gehöre, und sprach sich in verschiedenen Streitigkeiten aus [3]. Dazu trat, daß der im Jahre 1840 ernannte, dem Unterrichtswesen vorgesetzte Minister Eichhorn eine von seinem Amtsvorgänger, dem Minister v. Altenstein, erheblich abweichende Auffassung der Lehrfreiheit kundgab [4], und es konnte daher nicht befremden, wenn im Jahre 1848 Bedenken gegen die bisherigen Prinzipien in Betreff des Unterrichtswesens laut wurden, welche ihre Berücksichtigung in der verheißenen Staats-Verfassung erwarteten.

III. Der von dem Ministerium Camphausen ausgearbeitete Verfassungs-Entwurf v. 20. Mai 1848, welcher der zur Vereinbarung der Staats-Verfassung einberufenen National-Versammlung vorgelegt wurde, enthielt über das Unterrichtswesen nur die eine Bestimmung (im §. 13): „Die Freiheit des Unterrichts ist nur den in den Gesetzen bestimmten Beschränkungen unterworfen". Diese völlig inhaltlose Bestimmung erachtete indeß die Verfassungs-Kommission der National-Versammlung nicht für ausreichend, sondern hielt es für nothwendig, die ihr erforderlich scheinenden Grundbestimmungen über das Unterrichtswesen in der Verfassungs-Urkunde ausführlicher niederzulegen [5]. Bevor indeß dieser Entwurf auf Grund der in den einzelnen Abtheilungen stattgefundenen Berathung, unter Anwesenheit und Meinungsäußerung von Regierungs-Kommissarien, von der Central-Abtheilung der National-Versammlung begutachtet wurde, hatte die Deutsche National-Versammlung in Frankfurt in den §§. 17—20 der Grundrechte des Deutschen Volkes ihre Beschlüsse, das Deutsche Unterrichtswesen betreffend, bereits ausgesprochen. Diese sind dann auf die von der Central-Abtheilung der Preußischen National-Versammlung ausgegangene theilweise Abänderung des von der Verfassungs-Kommission überreichten Entwurfs nicht ohne Einfluß geblieben [6] und haben

---

[1] Vgl. §. 7 der Konsistorial-Ordn. v. 23. Okt. 1817 und §. 18 der Regier.-Instr. von demselb. Datum (G. S. 1817, S. 241 u. 261).

[2] Der Entwurf wurde im Schulblatte für die Provinz Brandenburg mitgetheilt vom Prov.-Schulrath O. Schulz in Berlin.

[3] So z. B. in dem Anspruche des Bischofs v. Münster auf Ernennung der Schullehrer, der nach langen Verhandlungen 1846 dadurch ausgeglichen wurde, daß der Bischof ein Recht zur Genehmigung der von der Regierung beabsichtigten Ernennungen erhielt; in dem gleichen Anspruche, welchen der Erzbischof v. Köln insbesondere hinsichtlich der Religionslehrer an Gymnasien und Realschulen erhob; in der Weigerung des Breslauer Magistrats, eine Pflicht zur Unterstützung katholischer Schulen anzuerkennen, so lange dieselben nicht förmlich Kommunalschulen geworden; in dem Ausschlusse der Söhne von Mitgliedern der freien Gemeinde zu Nordhausen vom Besuche des dortigen Gymnasiums, in so fern sie nicht am Religionsunterrichte Theil nähmen; in der Weigerung der städtischen Schulinspektion zu Magdeburg, den vom Konsistorium verlangten Bericht über den religiösen Standpunkt der Lehrer zu erstatten u. a. m. (vgl. Nacke, pädagog. Jahresber. II [1847], S. 337, 335, III [1848], S. 331, 332).

[4] Es häuften sich die Verweise, Untersuchungen, Remotionsdekrete gegen einzelne Lehrer, und der Ausschuß des Preuß. Provinzial-Landtages von 1843 schlug damals eine Denkschrift an den König vor, „um darin die Befürchtungen des Landes vorzutragen und Allerhöchsten Orts geeignete Mittel zur Beruhigung der Gemüther und zur Bewahrung der Lehr- und Gewissensfreiheit zu erbitten", worauf indeß der Landtag nur eine Erklärung zu Protokoll dahin beschloß: „daß zwar eine Anzahl evangelischer Geistlichen von hierarchischen Bestrebungen nicht freizusprechen seien, daß die Begünstigung der orthodox-pietistischen Richtung der Regierung sich nicht verkennen lasse, daß deshalb Befürchtungen wegen beabsichtigter Beschränkung der Glaubens- und Gewissensfreiheit vielfach verbreitet wären, daß es jedoch nicht an der Zeit sei, diese mittelst Denkschrift zur Allerh. Kenntniß zu bringen, da man von der Weisheit des Königs erwarten dürfe, Allerhöchstderselbe werde die freie Presse seinem Volke nicht vorenthalten, am allerwenigsten aber dieselbe auf dem Gebiete der freien wissenschaftlichen Forschung in irgend einer Weise beschränken wollen, wodurch denn jede Besorgniß von Geistes- und Gewissenszwang in sich selbst zerfalle" (vgl. den Aufsatz: „Preußen vor dem Februar-Patent v. 1847", in dem Werke: Gegenwart, Leipzig bei Brockhaus, Bd. II, S. 45—46).

[5] Vgl. die Art. 22—25 des Entw. der Verf.-Kom. der Nat.-Vers. v. 11. Juli 1848 nebst Motiven in Rauer's Protokollen der Verf.-Kom. der Nat.-Vers., S. 110 u. S. 124—125, desgl. bei v. Rönne a. a. O., S. 224, und den Gegenentwurf der 21 Abgeordneten (meist des Lehrerstandes) bei v. Rönne, a. a. O., S. 224—225.

[6] Vgl. den Verf.-Entw. der Central-Abtheilung der Nat.-Vers. Art. 22—25 nebst den

auch in der demnächst oktroyirten Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848 (Art. 17—23) Berücksichtigung gefunden [1]. Bei der Revision der Verfassungs-Urkunde haben diese Bestimmungen der oktroy. Verfassungs-Urkunde demnächst noch mehrfache Abänderungen erlitten und in ihrer Anordnung des Stoffes eine Umgestaltung erfahren; im Wesentlichen liegen sie indeß den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850 Art. 20—26 über das Unterrichtswesen zum Grunde [2].

IV. Die Verfassungs-Urkunde stellt an die Spitze ihrer Bestimmungen über das Unterrichtswesen die Sätze des Art. 20, welcher die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre (das Grundrecht der Lehr- und Lernfreiheit), sowie des Art. 21, welcher die Unterrichts-Freiheit gewährleistet, und wendet sich demnächst, unter Verweisung auf ein besonderes Unterrichts-Gesetz (Art. 26), fast ausschließlich dem Volks-Schulwesen zu. Ausgehend von dem Grundsatze, daß die Volks-Schule zunächst nur eine Fortsetzung oder Ergänzung der Familienthätigkeit für die Erziehung und Bildung des heranwachsenden Geschlechtes, insofern zur Pflege und Ausbildung aller in der Familie berechtigten Elemente verpflichtet und daher nicht als ausschließliches Eigenthum des Staates, oder der Gemeinde, oder der Kirche anzusehen sei, hat die Verfassungs-Urkunde eine deshalb nicht zutreffende und ausreichende Definition der Volks-Schule als Staats- oder Gemeinde- oder kirchlicher Anstalt vermieden. Da aber die Familie im Allgemeinen zur Erfüllung dessen, was zum Bestehen des Staates an Bildung und Sitte erforderlich ist, nicht ausreicht, so geht die Verfassungs-Urkunde davon aus, daß die Volks-Schule als eine für jedes geordnete Staatsleben unentbehrliche und dem Gesammtzwecke des Staates dienende Anstalt anzusehen sei, und daß daher diejenigen sie betreffenden Bestimmungen in die Verfassungs-Urkunde gehören, welche die Rechte und Pflichten des Staates, sowie seiner Angehörigen in dieser Beziehung feststellen. Dabei wird als oberster Grundsatz das Recht des Staates angesehen, von jedem seiner Glieder diejenige Geistes- und sittliche Bildung zu fordern, durch welche dessen, ihm zustehende, Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte bedingt wird [3]. Die Verfassungs-Urkunde enthält daher Festsetzungen nach drei verschiedenen Richtungen: a) über die Verpflichtung des Staates, dafür Sorge zu tragen, daß die nöthigen öffentlichen Veranstaltungen getroffen werden, vermöge welcher jeder seiner Angehörigen jene Bildung erlangen kann; b) über die Verpflichtung der Staatsangehörigen, die öffentlichen Unterrichts-Anstalten zu benutzen, oder sich anderweit die Bildung zu verschaffen, die der Staat zu seinem Bestehen von ihnen zu fordern berechtiget ist; c) über das Recht, den Unterricht zu organisiren und zu beaufsichtigen.

V. Der Art. 26 der Verfassungs-Urkunde verweist auf ein besonderes Gesetz, welches das ganze Unterrichtswesen regelt. Dieselbe Verheißung enthielt auch schon der Art. 23 der oktroy. Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848 [4]; allein das verheißene Gesetz ist bisjetzt noch nicht ergangen [5].

Motiven dazu bei v. Rönne, a. a. O., S. 225—226.

[1] Zu den Art. 17—23 der Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 veröffentlichte der Min. der geistl. u. Unterr.-Angeleg. v. Ladenberg unterm 15. Dec. 1848 unter dem Titel: „Erläuterungen" eine besondere Denkschrift (Berlin in der Decker-schen Geh. Ob. Hofbuchdruckerei 1848), welche die Motive zu denselben entwickelt und von besonderer Wichtigkeit für die Kenntniß der damals im Ministerium herrschenden Auffassung der angeregten Schulfragen ist. Vgl. dieselben auch bei v. Rönne, a. a. O., S. 227—231.

[2] Vgl. darüber das Nähere in v. Rönne's Bearbeitung der Verf.-Urk., Art. 20—26, S. 48—61 und im Auszuge in v. Rönne's Unterrichtswesen des Preuß. Staates, Bd. I, S. 232—233.

[3] Vgl. die alleg. amtlichen Erläut. des Min. v. Ladenberg, S. 17.

[4] Der Art. 25 des Entw. der Verf.-Kom. der Nat.-Vers. bestimmte: „Ein Unterrichts-Gesetz regelt das ganze öffentliche Unterrichtswesen auf Grund vorstehender Bestimmungen." Dagegen hatte bereits die Central-Abtheilung der Nat.-Vers. (im Art. 25 ihres Entw.) die gegenwärtige Fassung des Artikels angenommen: „Ein besonderes Gesetz regelt das gesammte Unterrichts-Wesen." Diese Fassung hat die Verf.-Urk. beibehalten, weil in einem Unterrichts-Gesetze nicht nur das öffentliche, sondern das gesammte Unterrichts-Wesen zu berücksichtigen sei. Ueberdies sei der §. 25 des Entw. der Verf.-Kom. der Nat.-Vers. deshalb mangelhaft, weil die Verfassung über alle anderen öffentlichen Unterrichts-Anstalten, als die öffentlichen Volks-Schulen, nichts bestimmt habe, als daß sie von jeder kirchlichen Aufsicht frei sein sollen, die Bezugnahme auf die „vorstehenden Bestimmungen" sich aber in Betreff der öffentl. Volks-Schulen von selbst verstehe (vgl. die alleg. amtl. Erläut., S. 32).

[5] Die amtl. Erläut. des Min. v. Ladenberg

VI. Unter den Uebergangs-Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde findet sich (im Art. 112) die Bestimmung, „daß es bis zum Erlaß des im Art. 26 derselben vorgesehenen Unterrichts-Gesetzes hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt

---

(S. 35) ertheilten die ausdrückliche Zusicherung, daß das in Aussicht gestellte, das ganze Gebiet des Unterrichts umfassende Gesetz im Februar 1849 den Kammern vorgelegt werden solle, welche Zusicherung auch in dem Cirk.-Reskr. desselb. Min. v. 14. Dec. 1848 (Min.-Bl. d. i. V. 1848, S. 367) ausgesprochen und auf welche auch in der Thronrede v. 26. Febr. 1849 (sten. Ber. der aufgelösten II. K., S. 1) hingewiesen worden ist. Als indeß die Vorlegung nicht erfolgte und unterm 10. März 1849 ein besonderer Antrag darauf gestellt wurde, erklärte der Min. v. Ladenberg zwar wiederholt, daß dieselbe erfolgen solle, entschuldigte indeß die Verzögerung durch die Schwierigkeiten, welche sich bei der Berathung des Gesetzes herausgestellt hätten (vgl. sten. Ber. der aufgelösten II. K., S. 108—110). In der That ließ auch der Min. v. Ladenberg Konferenzen von Lehrer-Versammlungen halten und sammelte Materialien zu dem Gesetze (vgl. hierüber v. Rönne's Unterrichts-Wesen, Bd. I, S. 233 ff.), auch versprach derselbe noch während der Berathungen der Kammern über die Revision der oktroy. Verf.-Urk., den Entw. des Unterrichts-Gesetzes nach Beendigung der darüber schwebenden Vorberathungen einzubringen (vgl. sten. Ber. der I. K. 1849—1850, Bd. III, S. 1043, Sitzung v. 6. Okt. 1849, desgl. sten. Ber. der II. K. 1849, Bd. III, S. 1204, Sitzung v. 16. Nov. 1849, u. S. 1261, Sitzung v. 20. Nov. 1849). Indeß blieb dies Alles ohne Frucht, da der Min. v. Ladenberg am 19. Dec. 1850 aus dem Ministerium ausschied und darin durch den Min. v. Raumer ersetzt wurde. Dieser schien die Auffassung des Art. 26 der Verf.-Urk., welche das Verfahren seines Amtsvorgängers geleitet hatte, nicht zu theilen. Denn als in der nächstfolgenden Kammer-Session am 7. Mai 1851 in der I. K. die endliche Erledigung der Schulangelegenheit und die Vorlage des verheißenen Gesetzes zur Sprache kam, erklärte derselbe, „daß er kein dringendes praktisches Bedürfniß anerkenne, ein allgemeines Unterrichts-Gesetz schleunig zu erlassen", und hob die Schwierigkeiten hervor, „unter gleichmäßiger Wahrung der Rechte des Staates und der Kirche ein solches Gesetz zu schaffen, weshalb dasselbe nur dann erst vorgelegt werden würde, wenn es möglich sei." Bei dieser Gelegenheit erklärte der Min. v. Ladenberg, daß er das gedachte Gesetz, welches soweit vorbereitet gewesen sei, im Laufe der Sitz.-Periode 1850—1851 vorgelegt haben würde, wenn er im Amte geblieben wäre (vgl. sten. Ber. der I. K. 1850—1851, Bd. II, S. 1466 u. 1467). Der Antrag, das Ministerium zur Vorlegung des Unterrichts-Gesetzes für die nächste Sitz.-Periode einzuladen, wurde indeß abgelehnt (a. a. O., S. 1469). Derselbe wurde zwar in der Sitz.-Periode 1851—1852 (von dem Abgeordn. Harkort) in der II. K. wiederholt, hatte hier jedoch, nachdem am 24. u. 26. Febr. 1852 darüber verhandelt worden, dasselbe Schicksal (vgl. sten. Ber. der II. K. 1851—1852, Bd. I, S. 487 u. S. 491—499). Der Min. v. Raumer gab bei dieser Gelegenheit seine Ansichten dahin zu erkennen, „daß das gedachte Gesetz, wenn es jetzt erlassen werden müßte, nicht anders lauten könne, als daß es im Wesentlichen bei den bisherigen Bestimmungen verbleibe, und daß er für jetzt weder im Stande, noch Willens sei, ein allgemeines Unterrichts-Gesetz vorzulegen." Dabei bemerkte derselbe, „daß zwar in der Verf.-Urk. ein allgemeines Unterrichts-Gesetz vorgesehen sei, und daß daher die verfassungsmäßige Aussicht auf ein solches so lange bestehen bleibe, als der betr. Artikel der Verf.-Urk. besteht und nicht im gesetzl. Wege abgeändert worden sei; allein er sei für die nächste Zeit außer Stande und deshalb auch nicht Willens, ein Unterrichts-Gesetz vorzulegen" (a. a. O., S. 493 u. 495). In der Sitz.-Periode 1854—1855 wurde der Gegenstand abermals theils in einer Petition aus dem Kreise Dortmund, theils in einem Antrage des Abgeordn. Harkort u. Gen. angeregt, welche dahin gerichtet waren, das Staatsmin. zur Vorlegung des im Art. 26 der Verf.-Urk. verheißenen allgemeinen Schulgesetzes aufzufordern. Ueber beide Anträge hat die Kom. der II. K. für das Unterrichts-Wesen unterm 23. Febr. u. 23. April 1855 Berichte erstattet; indeß ist der Gegenstand diesmal im Plenum gar nicht zur Berathung gelangt. Die Kom. hatte den Uebergang zur einfachen Tagesordnung beantragt (vgl. Drucks. der II. K. 1854—1855, Bd. II, Nr. 97, Bd. III, Nr. 114, u. Bd. V, Nr. 244). In der Session von 1856—1857 brachte der Abgeordn. Harkort wiederum einen Antrag auf Vorlegung eines Gesetzes über die Organisation der Volks-Schulen ein (vgl. Drucks. der II. K. 1856—1857, Bd. IV, Nr. 174), indeß auch dieser Antrag gelangte nicht zur Berathung im Plenum. Der darüber erstattete Ber. der Kom. für das Unterrichtswesen v. 9. Mai 1857 (vgl. Drucks. a. a. O., Bd. VI, Nr. 265) hatte die Ablehnung des Antrags beantragt. Ein in der Session von 1859 von demselben Abgeordn. gestellter Antrag, die Staatsregierung zur Vorlegung umfassender (in dem Antrage näher bezeichneter) statistischer Materialien über das Volks-Schulwesen (als Grundlage für das zu erlassende Unterrichts-Gesetz) aufzufordern (vgl. Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1859, Bd. II, Nr. 93) wurde zwar von der Kom. für das Unterrichtswesen in deren Ber. v. 7. Mai 1859 (vgl. Drucks. a. a. O., Bd. V, Nr. 188) befürwortet, gelangte jedoch gleichfalls nicht zur Berathung im Plenum. — Von dem Nachfolger des Min. v. Raumer, dem Min. der geistl. Angeleg. v. Bethmann-Hollweg, ist dagegen mehrfach die Erfüllung der Verheißung des Art. 26 durch baldige Vorlegung eines

geltenden Bestimmungen bewendet" [1]. Dadurch sind also die sämmtlichen Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde über das Schul- und Unterrichtswesen vorläufig für suspendirt erklärt, und da bisjetzt das im Art. 26 verheißene Gesetz noch nicht ergangen ist, so besteht diese Suspension auch jetzt noch fort, so daß also in Betreff aller in den Artikeln 21—25 der Verfassungs-Urkunde behandelten Gegenstände nicht die Bestimmungen dieser Artikel, sondern die bezüglichen Vorschriften der betreffenden vor Emanation der Verfassungs-Urkunde erlassenen Gesetze zur Anwendung kommen.

---

das gesammte Unterrichtswesen regelnden Gesetzes zugesichert worden (vgl. den Ber. der Kom. des Abgeordn.-Hauses für das Unterrichtswesen v. 21. April 1860 in den Drucks. des Abgeord.-Hauses 1860, Bd. V, Nr. 189, S. 15 ff., und in den sten. Ber. desselb. 1860, Bd. IV, Nr. 119, S. 898—899, den Ber. derselb. Kom. v. 15. Mai 1860, in den Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1860, Bd. VI, Nr. 246, und in den sten. Ber. desselb. 1860, Bd. V, Nr. 156, S. 1120—1121, die Erkl. des Min. v. Bethmann-Hollweg in der Sitz. des Abgeordn.-Hauses v. 21. Mai 1860, [sten. Ber. 1860, Bd. II, S. 1218], den Ber. der Kom. des Abgeordn.-Hauses für das Unterrichtswesen v. 23. April 1861, in den Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1861, Bd. V, Nr. 170, u. in den sten. Ber. desselb. 1861, Bd. VI, Nr. 156, S. 1186, und die Erklär. des Min. v. Bethmann-Hollweg in der Sitz. des Abgeordn.-Hauses v. 17. Mai 1861 [sten. Ber. 1861, Bd. III, S. 1310]). Der Min. v. Bethmann-Hollweg trat indeß ab, ohne daß die in Aussicht gestellte Vorlegung des Gesetzes erfolgt wäre. Nachdem der Min. v. Mühler das Min. der geistl. rc. Angeleg. übernommen hatte, gab dieser zunächst in der Kom. des Abgeordn.-Hauses für das Unterrichtswesen die Erklärung ab, „daß es die Absicht sei, den bereits vollendeten Entwurf eines vollständigen Unterrichts-Gesetzes in der Session des Jahres 1863 vorzulegen" (vgl. die Erklär. in dem Ber. der Kom. v. 20. Aug. 1862, in den Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1862, VII. Legisl.-Per., 1. Session, Bd. IV, Nr. 124, S. 4, u. in den sten. Ber. desselb. 1862, Bd. VII, Nr. 122, S. 1088). In der Sitz.-Per. von 1863 erfolgte indeß die zugesicherte Vorlegung abermals nicht, sondern der Min. v. Mühler gab nunmehr die Erklärung ab, „daß die Spannung, welche in Beziehung auf die allgemeinen politischen Fragen zwischen dem Ministerium und dem Abgeordn.-Hause bestehe, es unthunlich mache, mit einem so tiefgreifenden und umfassenden Gesetze hervorzutreten, daß jedoch die Regierung das Bedürfniß und die Verpflichtung zu einer gesetzlichen Regelung der betr. Verhältnisse nach wie vor anerkenne und daß es ihr selbst nur erwünscht sein würde, wenn die Verhältnisse eine solche Vorlage verstatten würden" (vgl. die Erklär. in der Kom. des Abgeordn.-Hauses für das Unterrichtswesen in dem Ber. v. 11. März 1863, in den Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1863, Bd. II, Nr. 79, S. 3, und in den sten. Ber. desselb. 1863, Bd. III, Nr. 66, S. 289, desgl. die Erklär. in der Sitz. des Abgeordn.-Hauses v. 23. März 1863 [sten. Ber. desselb. 1863, Bd. II, S. 652—654]). Das Haus der Abgeordn. hat hierauf beschlossen, der Staatsregierung gegenüber die Erklärung abzugeben, „daß der Erlaß des im Art. 26 der Verf.-Urk. verheißenen Unterrichts-Gesetzes mit jedem Jahre zum bringlicheren Bedürfnisse und zur unabweislicheren Verpflichtung werde", und zugleich eine Reihe von Grundsätzen aufgestellt und angenommen, welche für die Ordnung des Volks-Schulwesens in diesem Gesetze als maßgebend zu erachten seien (vgl. die ob. alleg. Kom.-Berichte v. 20. Aug. 1862, u. 11. März 1863, und die Verhandlungen darüber in den Plenar-Sitz. des Abgeordn.-Hauses v. 23. u. 24. März 1863 in den sten. Ber. desselb. 1863, Bd. II, S. 644—669, u. S. 672—707). Seitdem ist der Gegenstand wieder auf sich beruhen geblieben.

[1] Eine solche Bestimmung war weder in der oktroy. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848, noch in einer der früheren Vorlagen enthalten. Der Art. ist vielmehr bei der Revision der Verf.-Urk. zuvörderst von der II. K. (auf den Antrag des Abgeordn. Stiehl) und demnächst auch von der I. K. angenommen worden, indem der Min. v. Ladenberg sich deshalb dafür erklärte, weil vor Erlaß des Unterrichts-Gesetzes die betr. Bestimmungen der Verf.-Urk. überall nicht ausführbar seien (vgl. die sten. Ber. der II. K. 1849—1850, Bd. III, S. 1261—1262, und der I. K., Bd. IV, S. 1969—1970, desgl. v. Rönne's Bearbeit. der Verf.-Urk. S. 216). Die Erfahrung hat übrigens bewiesen, daß die bereits damals von dem Abgeordn. Reichensperger (sten. Ber. der II. K. a. a. O., S. 1261) ausgesprochene Ansicht vollkommen begründet war, „daß durch diesen Zusatz-Artikel die ganze Materie der Verfassung über das Schul- und Unterrichtswesen in Frage gestellt werde, da es dann lediglich von dem Veto der Regierung abhänge, ob jemals ein Unterrichts-Gesetz zu Stande kommen und die Verfassungs-Bestimmungen verwirklicht werden, oder ob sie wegen des Nichtzustandekommens des Unterrichts-Gesetzes fortgesetzt suspendirt bleiben, in der That also annullirt werden sollen." Der Min. v. Ladenberg hatte übrigens schon in dem Cirk.-Reskr. v. 14. Dec. 1848 (Min.-Bl. d. i. V. 1848, S. 376) ausgesprochen, „daß die Verf.-Urk. in Hinsicht des Unterrichts-Wesens nur leitende Grundsätze aufstelle und daß es sich von selbst verstehe, daß diese nur durch das in der Verf.-Urk. gleichfalls in Aussicht gestellte umfassende Unterrichts-Gesetz im Zusammenhange verwirklicht werden könnten, bis zu dessen Erlaß daher die bestehenden Einrich-

§. 199.

II. Von dem Grundsatze der Lehr- und Lernfreiheit.

Der Satz des Art. 20 der Verfassungs-Urkunde: „die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei" [1], soll den Gedanken ausdrücken, daß die Wissenschaft und ihre Ausübung fortan keine andern Schranken kennen sollen, als ihre eigene Wahrheit und, insofern sie dieselbe verkannten und überschritten, die Heiligkeit des Strafgesetzes [2]. Es ist also damit ausgesprochen, nicht bloß daß die Wissenschaft als forschende frei sei — denn das ist an und für sich selbst wahr und kann nicht weiter durch die Gesetzgebung garantirt werden, weil die Wissenschaft in konsequenter Untersuchung ihren eigenen Weg geht —, sondern auch, daß sie als lehrende oder vorgetragene frei sein soll. Es darf also keine objektive Beschränkung der Wissenschaft versucht werden, sondern ein Jeder darf seine wissenschaftliche Ueberzeugung frei mittheilen und deshalb im Voraus nicht belästiget werden; es wird dem Forscher der Wissenschaft gegenüber dem wissenschaftlich strebenden Publikum das Recht der freien Lehre in schriftlichem und mündlichem Vortrage gesichert, so daß er dabei keinen vorbeugenden Maßregeln unterworfen ist, sondern nur den allgemeinen und Strafgesetzen. Es soll ferner Seitens des Staates keine Richtung der Wissenschaft bevorzugt und nicht bestimmt werden dürfen, wie die Wissenschaft gelehrt werden und welche Richtung sie nehmen solle [3]. Der Art. 20 soll also insbesondere den verfassungsmäßigen Schutz gewähren gegen Uebergriffe der Staatsgewalt in das Gebiet der freien Wissenschaft und ihrer Lehre [4]; er soll zugleich auch

---

tungen unverändert in Kraft blieben." Der Art. 112 ist dann angenommen worden, um jedem Zweifel hierüber zu begegnen.

[1] Die Verf.-Kom. der Nat.-Verf. hatte diesen Artikel nicht aufgenommen, sondern der Satz ist erst von der Central-Abtheilung der Nat.-Verf., in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der Deutschen Nat.-Verf. (§. 17 der Grundrechte), in Vorschlag gebracht und dann in den Art. 17 der oktroy. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848, aus dieser aber unverändert in den Art. 20 der revid. Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 übernommen worden.

[2] So erläutert der Min. der geistl. Angeleg. und des Unterr. v. Ladenberg in der ob. alleg. Denkschrift (S. 16) den Satz, mit dem Beifügen, „daß dadurch in richtiger Anerkennung dessen, was Wissenschaft und Intelligenz bisher dem Preuß. Staate gewesen, und mehr als je für die Zukunft bleiben muß, und zugleich in Würdigung der Anforderungen, welche die Selbstständigkeit und innere Wahrheit der Wissenschaft an die Gewährungen des konstitut. Staatslebens zu machen befugt ist, dem Interesse des Staates und der Wissenschaft gleichmäßig Rechnung getragen werde". — Denjenigen gegenüber aber, welche (bei der Revision der Verf.-Urk.) den Artikel als eine „Phrase" bezeichneten, erklärte derselbe Minister: „Der Artikel spreche vielmehr einen „Grundsatz" aus, durch welchen der Staatsverwaltung ein leitender Maßstab gegeben werde, über den der verwaltende Minister nicht hinausgehen darf, indem er danach der Wissenschaft keine weitere lähmende Schranken ziehen dürfe, als welche das Staatsinteresse dringend gebietet". Und ferner: „Der Umstand, daß die Vergangenheit Veranlassung darbot, daran zu zweifeln, daß Wissenschaft und Lehre frei sei, habe es wünschenswerth gemacht, diesen Grundsatz in der Verf.-Urk. auszusprechen" (vgl. sten. Ber. der II. K. 1849—1850, Bd. III, S. 1217, und I. K., Bd. III, S. 1039).

[3] „Die Wissenschaft", bemerkt hierüber treffend Bluntschli (allgem. Staats-R., 5. Aufl., Bd. II, Buch 9, Kap. 8, S. 330), — „ist nicht eine Thätigkeit und Offenbarung des Staates, sie ist die Frucht der Arbeiten, welche der unsterbliche Geist der Individuen von sich aus, getrieben von dem Durste nach Wahrheit und im Bewußtsein seiner Abstammung von Gott, der Quelle und Erfüllung aller Wahrheit, freien Muthes entnimmt. Dem Staate kann daher auf diesem Gebiete so wenig, als auf dem der Religion, Herrschaft zukommen. Der Staat hat keine Macht und kein Recht, den Inhalt der Wissenschaft zu bestimmen, noch die mancherlei Wege, auf denen der Geist der Individuen sich der Wahrheit zu nähern versucht, abzusperren. Freiheit der individuellen Wissenschaft ist somit ein göttliches Grundgesetz, das der Staat zu achten die Pflicht hat." — Dr. Koch (Kom. zum A. L. R., Thl. II, Tit. 13, Anm. 8 a), erläutert den Satz des Art. 20 dahin: „Die Wissenschaft und ihre Lehre soll weder von dem Staate, noch von der Kirche beeinflußt werden, es sollen weder von der einen, noch von der andern Autorität bestimmte Lehrsätze oder Lehrbücher vorgeschrieben noch verboten werden können; der von Stahl ausgesprochene Satz: „die Wissenschaft muß umkehren", d. h. sie muß sich wieder unter die Leitung und Censur des Staates, beziehungsweise der Kirche stellen, ist verdammt; es soll kein Gelehrter wegen von ihm aufgestellter Lehrsätze jemals wieder verketzert und zum Widerruf genöthigt werden dürfen".

[4] In dieser Beziehung ist namentlich zu verweisen auf die Bevormundungen der Universitäten und die rein polizeiliche Beaufsichtigung

die Lernfreiheit garantiren [1]. — Dagegen folgt aus dem Art. 20 keineswegs eine schrankenlose Lehrfreiheit, sondern so wenig die Preß- und Redefreiheit straflos geübt werden darf unter Ueberschreitung der Strafgesetze, so wenig darf die Lehrfreiheit diese Gesetze verletzen [2], sondern es versteht sich ganz von selbst, daß der Mißbrauch der gewährleisteten Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre den gesetzlich statthaften Repressiv-Maßregeln und Strafen unterworfen bleibt [3], woraus dann weiter folgt, daß es dem im Art. 26 der Verfassungs-Urkunde vorgesehenen Gesetze, welches das ganze Unterrichtswesen zu regeln bestimmt ist, unbenommen bleiben muß, solche Bestimmungen zu treffen, welche gegen den Mißbrauch des im Art. 20 gewährleisteten Rechtes erforderlich sind [4]. Uebrigens kann nicht angenommen werden, daß der

---

der Universitätslehrer, welche durch den Beschluß des D. Bundes v. 20. Sept. 1819 eingeführt und wodurch es als ein Amt der überall zu bestellenden Regierungs-Bevollmächtigten (im §. 1) auch bezeichnet wurde, „den Geist, in welchem die akademischen Lehrer bei ihren öffentlichen und Privatvorträgen verfahren, sorgfältig zu beobachten und denselben eine heilsame Richtung zu geben." Auch machten sich (nach §. 2) die Bundesregierungen verbindlich: „Universitäts- und andere öffentliche Lehrer, die durch erweisliche Abweichung von ihrer Pflicht, oder Ueberschreitung der Grenzen ihres Berufes, durch Mißbrauch des rechtmäßigen Einflusses auf die Gemüther der Jugend, durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindseliger, oder die Grundlagen der bestehenden Staatseinrichtungen untergrabender Lehren, ihre Unfähigkeit zur Verwaltung des ihnen anvertrauten Amtes an den Tag gelegt haben, von den Universitäten und sonstigen Lehranstalten zu entfernen (vgl. in v. Rönne's Unterrichts-Wesen, Bd. II, S. 378 ff.). Dieser Bundesbeschluß ist, als zu den sogen. Ausnahmegesetzen gehörig, formell durch den Bundesbeschluß v. 2. April 1848 beseitiget zu erachten (vgl. a. a. O., S. 396). Ebensowenig mit dem Art. 20 der Verf.-Urk. vereinbar sind auch andere Maßregeln, wie sie vor 1848 vorgekommen, nämlich die Begünstigungen oder Bedrückungen verschiedener philosophischer oder theologischer Richtungen, die wiederholten Bevorzugungen bestimmter Systeme im Staats-Rechte, in der Geschichte u. a. m.

[1] Daher widerstreiten dem Grundsatze des Art. 20 alle Verbote des Besuchs fremder Universitäten, wie sie in Preußen mehrfach ergangen, aber später wieder aufgehoben worden sind (vgl. die älteren Edikte v. 14. Okt. 1749, 2. März 1750 und 19. Juni 1751, sowie die Bekanntmach. v. 24. Okt. 1783, welche durch die K.-O. v. 13. April 1810 aufgehoben wurden; desgl. die K.-O. v. 6. April u. 28. Juli 1819, v. 21. Mai 1824 u. v. 20. Mai 1833, v. 18. Dec. 1834 u. 21. Nov. 1836, sowie deren Wiederaufhebung durch die K.-O. v. 13. Okt. 1838, s. in v. Rönne's Unterrichts-Wesen, Bd. II, S. 537—538). Auch die K.-O. v. 3. Jan. 1842 (G. S. 1842, S. 77) über den nur unter Genehmigung des Min. der geistl. &c. Angeleg. zulässigen Besuch der Universitäten Zürich und Bern ist mit dem Art. 20 der Verf.-Urk. nicht vereinbar. Weniger läßt sich dies von der Bestimmung der K.-O. v. 30. Juni 1841 (G. S. 1841, S. 139) über das Erforderniß des 1½jährigen Studiums auf einer Preuß. Landes-Universität als Bedingung der Anstellung im öffentl. Dienste und der Zulassung zur medizinischen Praxis, behaupten (vgl. v. Rönne, a. a. O., S. 538—539).

[2] Mit Recht bemerken die alleg. Erläut. des Min. v. Ladenberg (S. 17): „Unter dem Vorwande der Wissenschaft darf gegen die höchsten Interessen und Rechte der Menschheit und des Staates ebensowenig gefrevelt werden, wie durch die freigegebene Rede und Presse". Vgl. hierüber auch Bluntschli, allgem. Staats-R., 5. Aufl., Bd. II, S. 333 ff., Richter's Lehrb. des Kirchenr., 5. Aufl., §. 298, Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. II, S. 371, Note 6.

[3] Der Art. 20 sagt zwar nicht ausdrücklich, daß der Mißbrauch des darin garantirten Rechtes den allgemeinen und Strafgesetzen unterliegen solle; indeß versteht sich dies hier, wie bei jedem anderen Grundrechte (z. B. der Preßfreiheit, dem Vereins- und Versammlungs-Rechte u. s. w.) ganz von selbst. Als daher die I. K. bei der Revision des Art. 20 (auf den Antrag des Abgeordn. v. Vincke-Olbendorff) den Zusatz dazu angenommen hatte: „Die Bestimmungen gegen den Mißbrauch dieser Freiheit enthält das Unterrichts-Gesetz", lehnte die II. K. es mit Recht ab, diesem Beschlusse beizutreten, indem angenommen wurde, daß das (nach Art. 26) zu erlassende Unterrichts-Gesetz der künftigen Gesetzgebung gegenüber jedem wirklichen Mißbrauche der Lehrfreiheit hinreichende Kraft und Befugniß verleihen werde und daß der Art. 20 nur dahin zu verstehen sei, daß der Wissenschaft und ihrer Lehre keine andern Schranken gezogen sein sollten, als solche, die sich in eine für Alle gleichmäßig geltende und nur auf dem offenen Wege der Gesetzgebung zu ermittelnde Regel fassen lassen. Der Gedanke des in Rede stehenden Zusatzes sei daher schon in dem Art. 26 enthalten und hier überflüssig (vgl. sten. Ber. der I. K. 1849—1850, Bd. III, S. 1040, u. der II. K., Bd. III, S. 1195 ff., s. in v. Rönne's Bearbeit. der Verf.-Urk., S. 48—49).

[4] Dies ist auch bei der Revision des Art. 20 ausdrücklich anerkannt worden (vgl. die vorige Note). Nur versteht sich von selbst, daß die der Gesetzgebung offen gelassenen Bestimmungen gegen den Mißbrauch des im Art.

Art. 20 der Verfassungs-Urkunde zu den nach dem Art. 112 derselben einstweilen no suspendirten gehöre; denn der Grundsatz der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehr in seiner oben erörterten Bedeutung, ist ein solcher, welchem kein ihn ausschließende noch in Kraft stehendes Gesetz entgegensteht, und es würde daher schon jetzt eine Verletzung des Art. 20 sein, wenn der Grundsatz desselben durch Verwaltungs-Maßregel verkümmert oder aufgehoben werden wollte [1].

§. 200.

III. Von dem Grundsatze der Unterrichts-Freiheit.

I. Als der Staat seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts begann, dem Unterrichtswesen eine ausgedehntere Fürsorge zuzuwenden, zeigte sich zugleich das Bestreben die Kinder so viel als möglich den öffentlichen Unterrichts-Anstalten zuzulenken. Dabei gestattete das General-Land-Schul-Reglement v. 12. Aug. 1763 §. 15 [2] nur wohlhabenden Eltern, „für ihr Haus und Kinder Privat-Informatores zu halten, jedoch so, daß nicht anderer Leute Kinder, die noch nicht in höheren Wissenschaften unterrichtet werden können, von den ordentlichen Schulen zurückgehalten und in dergleichen Privatunterricht hineingezogen werden". In demselben §. sprach es ein gänzliches Verbot aller „Winkelschulen" auf dem Lande für Flecken und Dörfer, für Amts- und kleine Land-Städte unter Strafandrohung aus. Das gleiche Verbot wurde in dem katholischen Schul-Reglement für Schlesien v. 3. Nov. 1765 §. 31 ff. [3] wiederholt [4]. Das Allgem. Land-Recht änderte diese Vorschriften, indem es einerseits den Privatunterricht von dem bisherigen Nachweise der Befähigung abhängig machte und ihn der Staatsaufsicht unterwarf, andererseits das unbedingte Verbot der Winkelschulen auf dem Lande aufhob und nur erforderte, daß dazu die Erlaubniß eingeholt werde [5]. In der Folge wurde jedoch hieraus die Nothwendigkeit einer förmlichen Konzession für Privat-Schulen überhaupt entnommen, und erst durch die Verfassungs-Urkunde ist, unter Vorbehalt des Nachweises der Befähigung und der Beaufsichtigung durch den Staat, neben dem gewöhnlichen Privatunterricht auch die Anlegung von Privat-Schulen freigegeben worden. Der Art. 22 der Verfassungs-Urkunde hat nämlich bestimmt, „daß Jedem freisteht, Unterricht zu ertheilen und Unterrichts-Anstalten zu gründen und zu leiten, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staats-Behörden nachgewiesen hat" [6], und der Art. 23 der Verfassungs-

---

20 garantirten Rechtes nicht von solchem Inhalte sein dürfen, daß sie zur Vernichtung desselben führen. Es dürfen also keine Präventiv-Maßregeln angeordnet werden, sowenig wie die Preßfreiheit durch Einführung der Censur beschränkt werden darf, sondern die Bestimmungen dürfen nur repressiver Natur sein. Daß alle Verbrechen oder Vergehen, welche durch Mißbrauch des gedachten Rechtes verübt werden, den allgemeinen Strafgesetzen unterliegen, versteht sich ohnehin ganz von selbst. Vgl. hierüber auch die Motive des zu diesem Art. in der II. K. von dem Abgeordn. Gr. Cieszkowsky gestellten Verbess.-Antrages in den sten. Ber. der II. K. 1849—1850, Bd. III, S. 1222.

[1] Ganz mit Recht wies daher der Abgeordn. Kisker schon bei der Berathung des Art. 112 der Verf.-Urk. darauf hin, daß die Gültigkeit des Grundsatzes des Art. 20 durch die Uebergangs-Bestimmung des Art. 112 nicht berührt werde, wobei derselbe bemerkte, daß die Regierung selbst gewiß nicht der Ansicht sein werde, daß der Art. 20 nicht jetzt schon zur Anwendung kommen müsse (vgl. sten. Ber. der I. K. 1849—1850, Bd. IV, S. 1969).

[2] Vgl. Mylius, N. C. C. Tom. III, S. 265, Rabe's Samml., Bd. I, Abth. 2, S. 557.

[3] Vgl. in v. Rönne's Unterrichts-Wesen, Bd. I, S. 131 ff.

[4] Diese Vorschriften wurden durch das Reskr. v. 22. Nov. 1790 (Mylius, N. C. C. Tom. VIII, S. 2985, Rabe's Samml., Bd. II, S. 55) aufs neue eingeschärft.

[5] Vgl. A. L. R., II, 12, §§. 3—8.

[6] Der Verf.-Entw. der Staatsregierung v. 20. Mai 1848 (§. 13) bestimmt nur: „Die Freiheit des Unterrichts ist nur den in den Gesetzen bestimmten Beschränkungen unterworfen". Dies erklärte die Verf.-Kom. der Nat.-Vers. für unzureichend und stellte (im Art. 22 ihres Entw.) folgende Bestimmungen auf: „Unterricht zu ertheilen und Unterrichts-Anstalten zu gründen, steht Jedem frei. Vorbeugende, beengende Maßregeln sind untersagt". Denn eine Berechtigung des Staates, die Qualifikation der Privatlehrer von seiner Prüfung und Genehmigung abhängig zu machen, könne nicht anerkannt und in dem Dasein der öffentlichen Schulen, sowie in dem eigenen Interesse derjenigen, welche Kinder dem Privat-Unterrichte anvertrauen, müsse ein hinreichender

Urkunde behält dann dem Staate nur das Recht der Beaufsichtigung auch der Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten vor. Da indeß nach dem Art. 112 der Verfassungs-Urkunde die Bestimmungen derselben über das Unterrichtswesen bis zum Erlaß des im Art. 26 verheißenen Unterrichts-Gesetzes suspendirt bleiben, so beruht zur Zeit die gesetzliche Ordnung des Privat-Unterrichtswesens, welches in Privat-Schulwesen, Privat-Unterricht und häuslichen Unterricht zerfällt, noch auf den vor Erlaß der Verfassungs-Urkunde darüber ergangenen gesetzlichen Bestimmungen [1].

II. Das Allgem. Land-Recht verordnet hierüber in Thl. II, Tit. 12: a) Wer eine Privat-Erziehungs- oder sogen. Pensions-Anstalt errichten will, muß bei derjenigen Behörde, welcher die Aufsicht über das Schul- und Erziehungs-Wesen des Orts aufgetragen ist, seine Tüchtigkeit zu diesem Geschäfte nachweisen, und seinen Plan, sowohl in Ansehung der Erziehung, als des Unterrichts, zur Genehmigung vorlegen (§. 3). b) Auch solche Privat-Schul- und Erziehungs-Anstalten sind der Aufsicht dieser Behörde unterworfen, welche von der Art, wie die Kinder gehalten und verpflegt, wie die physische und moralische Erziehung derselben besorgt, und wie ihnen der erforderliche Unterricht gegeben werde, Kenntniß einzuziehen befugt und verpflichtet ist (§. 4). c) Schädliche Unordnungen und Mißbräuche, welche sie dabei bemerkt, muß sie der dem Schul- und Erziehungs-Wesen in der Provinz vorgesetzten Behörde zur näheren Prüfung und Abstellung anzeigen (§. 5). d) Auf dem Lande und in kleinen Städten, wo öffentliche Schul-Anstalten sind, sollen keine Neben- oder sogen. Winkelschulen ohne besondere Erlaubniß geduldet werden (§. 6). e) Eltern steht zwar frei, nach den im zweiten Titel (§§. 74 ff.)enthaltenen Bestimmungen, den Unterricht und die Erziehung ihrer Kinder auch in ihren Häusern zu besorgen (§. 7); diejenigen aber, welche ein Gewerbe daraus machen, daß sie Lehrstunden in den Häusern geben, müssen sich wegen ihrer Tüchtigkeit dazu bei der im §. 3 bezeichneten Behörde ausweisen und sich von derselben mit einem Zeugnisse darüber versehen lassen (§. 8) [2]. — Diese Vorschriften

---

Schutz für die bürgerliche Gesellschaft gefunden werden (Rauer, Protokolle der Verf.-Kom. der Nat.-Verf., S. 110, 124 u. 105). Die Central-Abth. der Nat.-Verf. behielt (im Art. 22 ihres Entw.) den ersten Satz des gedachten Beschlusses der Verf.-Kom. bei, ließ jedoch den zweiten Satz weg. Die oktroy. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 (Art. 19) wählte indeß folgende Fassung: „Unterricht zu ertheilen und Unterrichts-Anstalten zu gründen steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betr. Staats-Behörden nachgewiesen hat". Die amtlichen Erläut. des Min. v. Ladenberg hierzu (S. 18—21) bestreiten nämlich, daß die Freiheit, zu unterrichten, ein Grundrecht eines jeden Staatsbürgers sei, und nehmen an, daß vielmehr Unterricht und Erziehung fremder Kinder ein abgeleitetes, von den Eltern oder Vormündern auf den Lehrer übertragenes Recht, da selbst das Erziehungsrecht der Eltern und Vormünder kein unbeschränktes sei (vgl. A. L. R. II, 2, §§. 255 ff., II, 18, §. 135, Rhein. Strafgesetzb., Art. 28, Rhein. Civilgesetzb., Art. 444). Deshalb könne keine unbedingte Gewährleistung dieses Rechtes in der Verf.-Urk. gefordert werden. Ueberdies widerstreite die unbedingte Freigebung des Privat-Unterrichts dem Rechte des Staates, von allen seinen Angehörigen die genügende Volksbildung zu fordern (vgl. Art. 21, Alin. 2 der Verf.-Urk.) und der korrespondirenden Pflicht des Staates zur Sorge der hierzu erforderlichen Anstalten (vgl. Art. 21, Alin. 1), woraus das Recht des Staates folge, die Benutzung dieser öffentl. Anstalten als Regel anerkannt, nicht aber durch unbeschränkte Freigebung des Privat-Unterrichts die Bildung seiner Angehörigen einem möglicherweise ungenügenden und selbst seinem Bestehen feindlichen Erfolge überlassen zu sehen. Hieraus aber folge das Recht des Staates, von jedem Lehrer, dessen Unterricht die Bildung der Staatsangehörigen anvertraut werden soll, den Nachweis der Befähigung hierzu zu fordern. — Bei der Revision der Verf.-Urk. traten die Kammern diesen Ansichten bei und der Art. 19 der oktoy. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 ging solchergestalt in den Art. 22 der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 über, erlitt jedoch noch die Modifikation, daß hinter den Worten: „zu gründen" die Worte: „und zu leiten" hinzugefügt wurden (vgl. v. Rönne's Bearb. der Verf.-Urk., Art. 22, S. 51—52). Der Central-Ausschuß der I. K. wollte hinzugefügt wissen, daß der „häusliche Unterricht" keinen Beschränkungen, als denen des Art. 21 der Verf.-Urk. unterliege; allein dies wurde abgelehnt (vgl. darüber sten. Ber. der I. K. 1849—1850, Bd. III, S. 1047—1048, u. der II. K., Bd. III, S. 1225—1228).

[1] Das Reskr. des Min. der geistl. u. Unterr.-Angeleg. v. 31. Dec. 1858 (Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 116, Nr. 97) spricht aus, daß der Unternehmer einer jüdischen Privat-Schule nach Maßgabe des Art. 112 der Verf.-Urk. aus dem Art. 22 nicht das Recht herleiten könne, christliche Kinder in seine jüdische Privat-Schule aufzunehmen.

[2] Unter Bezugnahme auf die obigen Vor-

des Allgem. Land-Rechts, insbesondere die §§. 3 und 8, wurden indeß bereits durch das Edikt v. 12. Juli 1810, betreffend die Prüfung der Schulamts-Kandidaten und die zu Schullehrern vorzuschlagenden Subjekte [1], welches im §. 6 sub 2 alle, die bloß in Familien und Privat-Instituten Unterricht übernehmen, von der allgemeinen Lehrerprüfung entband, und durch das Gesetz v. 7. Sept. 1811 über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe [2] modificirt. Das letztgedachte Gesetz ertheilte folgende Bestimmungen: a) Privat-Schulhalter, Hauslehrer oder Erzieher, desgleichen Erzieherinnen und Lehrerinnen, die als solche in Familien aufgenommen werden, bedürfen keines Erlaubniß- oder Gewerbescheines (§. 83). b) Wer Privatunterricht in Wissenschaften und Künsten ertheilt, bedarf dazu ebenfalls keiner besonderen Erlaubniß und keines besonderen Gewerbescheines; wer aber in einer Jedermann offenen Schule dergleichen lehrt, muß einen Erlaubnißschein dazu haben und solchen bei der Provinzial-Schuldeputation nachsuchen (§. 84). c) Eben dies gilt von Lehrerinnen und Erzieherinnen, die öffentliche oder Pensions-Anstalten halten (§. 86). — Demnächst wurde der Gegenstand durch die Kabinets-Ordre v. 10. Juni 1834, betreffend die Aufsicht des Staates über Privat-Anstalten und Privatpersonen, die sich mit dem Unterrichte und der Erziehung der Jugend beschäftigen [3], anderweitig gesetzlich geordnet. Dadurch wurden nämlich die oben gedachten Bestimmungen des Gewerbe-Polizei-Gesetzes v. 7. Sept. 1811, insoweit sie die landrechtlichen Vorschriften abändern, wieder aufgehoben und es wurde das Erforderniß der nachzuweisenden Qualifikation für diejenigen Personen, welche Privat-Schulen und Pensions-Anstalten errichten, oder ein Gewerbe daraus machen, Lehrstunden in den Häusern zu geben, in Gemäßheit der §§. 3 u. 8, Tit. 12, Thl. II des Allgem. Land-Rechts hergestellt, zugleich aber festgesetzt, daß ohne das Zeugniß der örtlichen Aufsichts-Behörde keine Schul- und Erziehungs-Anstalt errichtet, auch ohne dasselbe Niemand zur Ertheilung von Lehrstunden als einem Gewerbe zugelassen werden dürfe. Diese Zeugnisse sollen sich nicht auf die Tüchtigkeit zur Unterrichts-Ertheilung in Beziehung auf Kenntnisse beschränken, sondern sich auf Sittlichkeit und Lauterkeit der Gesinnungen in religiöser und politischer Hinsicht erstrecken [4]. Schließlich ist den Ministerien der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und des Innern der Erlaß einer hiernach den Lokal-Behörden zu ertheilenden Instruktion übertragen worden. Diese Instruktion ist unterm 31. Dec. 1839 von dem Staatsministerium erlassen worden [5] und handelt in drei Abschnitten von a) den Privat-Schulen und Privat-Erziehungs-Anstalten, b) den Privatlehrern, und c) den Hauslehrern, Erziehern und Erzieherinnen. Was:

1) die Privat-Schulen und Privat-Erziehungs-Anstalten [6] betrifft, so sollen solche nur da zulässig sein, wo sie einem wirklichen Bedürfnisse entsprechen, also nur an sochlen Orten gestattet werden, wo für den Unterricht der schulpflichtigen Jugend durch die öffentlichen Schulen nicht ausreichend gesorgt ist (§. 1) [7]. Die Erfor-

---

schriften hat das Reskr. des Min. der geistl. Angeleg. v. 30. Okt. 1827 (v. Kamptz, Ann., Bd. XI, S. 962) genauere Bestimmungen des Unterschiedes zwischen Hauslehrern, Privatlehrern und Privat-Schullehrern ertheilt.

[1] Mylius, N. C. C. Tom. XII, S. 1047, Rabe's Samml., Bd. X, S. 378.

[2] Vgl. G. S. 1811, S. 263.

[3] Vgl. G. S. 1834, S. 135.

[4] Für Ausländer sollen nur die Min. der geistl. u. Unterr.-Angeleg. und des Innern die Genehmigung zur Ausstellung solcher Zeugnisse ertheilen dürfen.

[5] a) Dieselbe ist durch das Cirk.-Reskr. des Min. der geistl. und Unterr.-Angeleg. und des Inn. u. d. P. v. 18. März 1840 veröffentlicht und danach mittelst K.-O. v. 24. Nov. 1839 von dem Könige genehmigt worden (Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 94 ff.). Die allgem. Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845, §. 43 (G. S. 1845, S. 41) verweist darauf als fernerhin maßgebend.

b) Die Instr. v. 31. Dec. 1839 bezieht sich nicht auf den Privat-Unterricht an Erwachsene, sondern lediglich auf den Privat-Unterricht für die Jugend. Die Ertheilung von Privat-Unterricht an Erwachsene darf nicht von einer polizeilichen Erlaubniß abhängig gemacht und der Betrieb dieses Gewerbes nicht wegen mangelnder sittlicher Qualifikation untersagt werden (Reskr. des Min. der geistl. u. Unterr.-Angeleg. u. des Inn. v. 27. Febr. 1862, Min.-Bl. d. i. V. 1862, S. 114, Nr. 76).

[6] Ueber die Lehrer-Qualifikation der Hausväter in Rettungshäusern vgl. das Reskr. des Min. der geistl. rc. Angeleg. v. 14. Sept. 1863 (Min.-Bl. d. i. V. 1863, S. 196).

[7] Wo durch öffentliche Schulen für den Unterricht der schulpflichtigen Jugend nicht gehörig Vorsorge getroffen ist, kann zwar die

dernisse zur Gründung oder Fortsetzung solcher Schulen und Anstalten sind a) die wissenschaftliche Befähigung [1] (§. 2), b) die sittliche Befähigung [2] (§. 3). Die Erlaubniß ist bei der Orts-Schulbehörde [3] nachzusuchen [4], welche, nach Anstellung der erforderlichen Ermittelungen, wenn kein Bedenken entgegensteht, bei der Regierung die Ausfertigung des Erlaubnißscheines zu beantragen hat (§. 4). Findet die Regierung kein Hinderniß, so ertheilt sie den Erlaubnißschein [5] (§. 5). Alle solche Anstalten stehen unter gleicher Aufsicht, wie die öffentlichen Schulen derselben Gattung [6] (§. 7). Die Vorsteher und Vorsteherinnen müssen sich nicht nur nach dem Inhalte ihres Erlaubnißscheines, sondern auch nach den für das Schulwesen überhaupt und ihres Ortes insbesondere ergangenen Vorschriften richten [7] (§. 9). Sie, sowie ihre Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen, können wegen Nichtbefolgung ihrer Obliegenheiten von der Orts-Schulbehörde durch Verweise, von der Regierung durch Geldstrafen bis zur Höhe von 20 Thlr. und im Wiederholungsfalle durch Entziehung des Erlaubnißscheines bestraft werden (§. 10). Auch Warte-Schulen für noch nicht schulpflichtige Kinder stehen als Erziehungs-Anstalten unter der Aufsicht der Schul-Behörde, welche die Erlaubniß zu

---

Errichtung von Privat-Schulen gestattet werden; hieraus folgt indeß nicht, daß dies in infinitum geschehen dürfe, vielmehr muß eine Grenze gezogen werden, sobald durch die konzessionirten Privat-Anstalten in Verbindung mit den öffentlichen Schulen für den Unterricht ausreichend gesorgt ist. Wo dies der Fall ist, sind neue Konzessionen nicht zu ertheilen (Reskr. des Min. der geistl. u. Unterr.-Angeleg. v. 3. Sept. 1863, Min.-Bl. d. i. V. 1863, S. 197). Vgl. indeß unten sub III.

[1] a) Diese muß in derselben Weise, wie von den in öffentlichen Schulen anzustellenden Lehrern und Lehrerinnen durch ein Zeugniß der betr. Prüfungs-Behörde dargethan werden, und ein solches Zeugniß kann nur auf Grund der bestandenen Prüfung, welche für die Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen derselben Gattung vorgeschrieben ist, ertheilt werden (§. 2 der Instr.). Ueber die Zulässigkeit der Delegation solcher Prüfungen vgl. das Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. u. d. P. und der geistl. rc. Angeleg. v. 12. April 1842 (Min.-Bl. d. i. V. 1842, S. 119).

b) Kandidaten der Theologie soll nach bestandener Prüfung pro licentia concionandi nicht ohne weiteren Nachweis ihrer wissenschaftlichen und technischen Qualifikation die Gründung und Fortführung von Privat-Schulen gestattet, sondern der Nachweis derjenigen Qualifikation gefordert werden, welche durch das Examen pro rectoratu, oder pro facultate docendi dargethan wird (Reskr. des Min. der geistl. und Unterr.-Angeleg. v. 25. Okt. 1859, Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 335).

[2] Diese ist nur dann anzunehmen, wenn dgl. Personen bereits längere Zeit in solchen Verhältnissen gelebt haben, die über ihre sittliche Befähigung für den Unterricht und die Erziehung der Jugend ein sicheres Urtheil gestatten, und wenn sie vortheilhafte Zeugnisse über ihre Unbescholtenheit und ihren bisherigen sittlichen Wandel von der Obrigkeit und dem Geistlichen ihres letzten dreijährigen Aufenthaltsort beibringen können (§. 3 der Instr.) — In Betreff der Ausschließung von aus der Landeskirche ausgetretenen Lehrern von Privat-Unterrichts-Anstalten vgl. das Cirk.-Reskr. des Min. der geistl. rc. Angeleg. v. 4. Sept. 1847 (Min.-Bl. d. i. V. 1847, S. 321).

[3] Vgl. über die Behörden, welche sich dieser Funktion zu unterziehen haben, das Reskr. des Min. der geistl. rc. Angeleg. v. 10. Juli 1840 (Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 97).

[4] Unter Einreichung eines Lebenslaufes, der Zeugnisse über die Befähigung und des Einrichtungsplanes der fraglichen Anstalt (§. 4. der Instr.).

[5] Darin ist die Gattung der zu gestattenden Schule genau zu bestimmen und es ist der Inhalt des Planes durch das Amtsblatt zu veröffentlichen. Die Erlaubniß ist widerruflich und der Erlaubnißschein nur für denjenigen gültig, auf dessen Namen er lautet. Bei sechsmonatlicher Nichthaltung der Schule oder Anstalt ist in der Regel ein neuer Erlaubnißschein erforderlich (§. 6 der Instr.). — Wegen Versagung der Erlaubnißscheines an Personen, die von der Anstellung im Staatsdienste ausgeschlossen sind, desgl. wegen des Erfordernisses der Genehmigung des Min. des Inn. bei Ausländern, und der nur bedingt zulässigen Ertheilung der Erlaubniß an unverheirathete Männer zur Errichtung oder Fortsetzung von Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten für die weibliche Jugend, vgl. §. 6 der Instr., wonach auch Prediger und öffentl. Lehrer als solche nicht zur Anlegung solcher Privat-Anstalten befugt sind, sondern besonderer Erlaubniß bedürfen.

[6] Der §. 7 der Instr. bestimmt über die Orts-Schul-Behörden und die höheren Aufsichts-Behörden (Kreisbehörden und Regierungen), denen die Aufsicht zusteht und wie solche ausgeübt werden soll. Ueber die Einreichung von Jahresberichten an die Regierungen vgl. §. 8 der Instr. und Cirk.-Reskr. des Min. der geistl. rc. Angeleg. v. 20. März 1841 (Min.-Bl. d. i. V., 1841, S. 118).

[7] Wegen der Wahl ihrer Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen und der Anzeigen hinsichtlich deren Annehmung oder Entlassung, sowie über die zu veranstaltenden öffentlichen Prüfungen und über die Anzeige beabsichtigter Aufgabe der Anstalt vgl. §. 9 der Instr.

deren Anlegung ertheilt [1] (§. 11). Auch Schulen für weibliche Handarbeiten stehen unter derselben Aufsicht [2] (§. 12).

2) Die Privatlehrer betreffend, so müssen Personen, die ein Gewerbe daraus machen, in solchen Lehrgegenständen, die zum Kreise der öffentlichen Schulen gehören, Privatunterricht in Familien oder in Privat-Anstalten zu ertheilen, sich bei der Orts-Schulbehörde über ihre wissenschaftliche Befähigung durch ein Zeugniß der betreffenden Prüfungsbehörde und über ihre sittliche Tüchtigkeit für Unterricht und Erziehung in derselben Art ausweisen, wie (in den §§. 2 und 3) Hinsichts der Vorsteher und Vorsteherinnen von Privat-Schulen und Privat-Erziehungs-Anstalten vorgeschrieben ist. Wollen sie in Fächern, die nicht in den öffentlichen Schulen gelehrt werden, Privatunterricht ertheilen, so haben sie nur ihre sittliche Tüchtigkeit für Unterricht und Erziehung auf die im §. 3 verordnete Art bei der Orts-Schulbehörde darzuthun [3] (§. 14). Denjenigen Personen, gegen deren wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht und die Erziehung der Jugend nichts zu erinnern ist, soll von der Orts-Schulbehörde ein, jedesmal für ein Jahr gültiger, jedoch widerruflicher Erlaubnißschein zur Ertheilung von Privatunterricht, sowohl in Familien, als in Privat-Schulen und in Privat-Erziehungs-Anstalten unentgeltlich ertheilt werden [4] (§. 15). Geistliche und öffentliche Lehrer, auch die an öffentlichen Schulanstalten beschäftigten Sprach-, Gesang-, Musik- und Zeichenlehrer dürfen ohne besonderen Erlaubnißschein Privatunterricht in Familien und Privat-Schulen ertheilen; sie haben ihr Vorhaben nur der Orts-Schulbehörde anzuzeigen. Auch den Studirenden auf den Landesuniversitäten und den Schülern der obersten Klasse der gelehrten Schulen steht dasselbe Recht zu, wenn sie sich über ihre wissenschaftliche und sittliche Befähigung durch ein Zeugniß resp. des Rektors der Universität oder des Direktors der betreffenden gelehrten Schule bei der Orts-Schulbehörde zuvor ausgewiesen haben [5] (§. 16). Ueber die Wirksamkeit der Privatlehrer und Privatlehrerinnen hat die Orts-Schulbehörde eine geregelte, den örtlichen Verhältnissen anzupassende Aufsicht zu führen, bei Unregelmäßigkeiten, die auf ein unsittliches Verhalten derselben schließen lassen, sowie wenn in religiöser oder politischer Beziehung Bedenken entstehen, sich mit der Orts-Polizei-Behörde in Mittheilung zu setzen, und wenn der Verdacht sich bestätigen sollte, die Erneuerung des Erlaubnißscheines zu versagen, auch nach Befinden der Umstände die Entfernung unsittlicher oder politisch verdächtiger Personen aus dem Lehrerstande bei der Regierung in Antrag zu bringen (§. 17). Personen, welche Kinder aus mehreren Familien gemeinschaftlich unterrichten, sind als Privatlehrer und Privatlehrerinnen zu betrachten und zu behandeln, wenn sie in Gemäßheit eines Vertrages, gleichviel ob mit Einer Familie oder mit mehreren, jedoch nur mit bestimmten einzelnen Familien, die Kinder derselben in ebenfalls festgesetzten Lehrgegenständen gegen eine feste Vergütung unterrichten [6] (§. 18).

---

[1] Jedoch nur an verheirathete Personen oder ehrbare Wittwen, die von unbescholtenen Sitten und zur ersten Erziehung der Kinder geeignet sind und gesunde, hinlänglich geräumige Wohnungen haben (§. 11 der Instr.).

[2] Die Orts-Schulbehörde darf die Erlaubniß dazu nur an sittlich unbescholtene Lehrerinnen ertheilen (§. 12 der Instr.).

[3] In Betreff der Tanz- und Musik-Lehrer vgl. die Reskr. des Min. der geistl. u. Unterr.-Angeleg. v. 15. Dec. 1840 (Min.-Bl. d. i. V. 1841, S. 17), der Min. des Inn. und der geistl. rc. Angeleg. v. 5. Juli 1841 (ebendas. S. 218), des Min. der geistl. rc. Angeleg. v. 15. Okt. 1842 (Min.-Bl. d. i. V. 1842, S. 420) und des Min. des Inn. v. 11. März 1862 (Min.-Bl. d. i. V. 1862, S. 126), sowie in Betreff der Tanz- und Fecht-Schulen, Turn- und Bade-Anstalten: §. 40 a der Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845 (G. S. 1845, S. 41).

[4] a) Bei Ausländern nur mit Genehmigung des Min. des Inn., welche durch die Regierung nachzusuchen (§. 15 der Instr.). Durch das Cirk.-Reskr. der Min. der geistl. u. Unterr.-Angeleg. u. des Inn. v. 17. Juli 1862 ist die Ertheilung dieser Erlaubniß den Regierungen delegirt worden (Min.-Bl. d. i. V. 1863, S. 151, Nr. 113). —

b) Die Genehmigung soll nicht für den ganzen Umfang der Monarchie, sondern nur für den Ort, wo die Ertheilung des Unterrichts beabsichtigt wird, ertheilt werden. (Reskr. des Min. des Inn. v. 8. März 1862, Min.-Bl. d. i. V. 1862, S. 191).

[5] Wegen der Seminaristen und der Kandidaten der höheren Schulämter und der Theologie vgl. das Reskr. des Min. der geistl. rc. Angeleg. v. 10. Juli 1840 (Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 97) und das Cirk.-Reskr. der Min. des Inn. u. d. P. u. der geistl. rc. Angeleg. v. 12. April 1842 (a. a. O., 1842, S. 119). Vgl. ob. S. 519, Note 1 zu b.

[6] Ueber die Verhältnisse solcher kleinen Fa-

3) Die Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen betreffend, so müssen Personen, die in ein solches Verhältniß zu treten beabsichtigen, sich zuvor mit einem Erlaubnißscheine der Regierung versehen, in deren Bezirke sie eine solche Stelle annehmen wollen (§. 19). Zu diesem Behufe müssen sie über ihre bisherigen Verhältnisse, insbesondere aber über die Fleckenlosigkeit ihres sittlichen und politischen Wandels, genügende Zeugnisse durch den Kreis-Landrath oder die Stadt-Polizeibehörde [1] an die Regierung einreichen (§. 20) [2]. Findet letztere nichts zu erinnern, so hat sie den Erlaubnißschein dahin auszufertigen, daß der Annahme der betreffenden Person als Hauslehrer, Erzieher oder Erzieherin kein Bedenken entgegenstehe [3] (§. 21). Hauslehrer und Erzieher, die zugleich Kandidaten des Predigt- oder Schulamtes sind, bleiben, wie bisher, der Aufsicht der geistlichen Oberen [4], oder der dem Schulwesen des Kreises vorgesetzten Behörde untergeordnet; Hauslehrer und Erzieher anderer Art, desgleichen Erzieherinnen, stehen unter der allgemeinen polizeilichen Aufsicht (§. 23). Eltern und Vormünder, deren Kinder oder Mündel die öffentlichen Schulen nicht besuchen, sind nach Maßgabe der landrechtlichen Bestimmungen verpflichtet, sich auf Verlangen der Orts-Schul- und Polizei-Behörde darüber auszuweisen, wie für den Unterricht ihrer Kinder oder Mündel gesorgt ist [5] (§. 24).

III. Was den nach den obigen Vorschriften erforderlichen Nachweis der sittlichen, wissenschaftlichen und technischen Befähigung, sowie die Staatsaufsicht über die Privat-Schulen betrifft, so stehen die Bestimmungen der Instruktion v. 31. Dec. 1839 mit den Grundsätzen der Art. 22 und 23 der Verfassungs-Urkunde im Einklange. Soweit dagegen die gedachte Instruktion die Errichtung von Privat-Schulen von anderen Bedingungen als dem Nachweise der Befähigung abhängig macht, wie z. B. im §. 1 von dem vorhandenen Bedürfnisse, steht sie mit dem im Art. 22 ausgesprochenen Grundsatze der Unterrichts-Freiheit nicht im Einklange, und diese weiteren Beschränkungen werden daher künftig in Wegfall zu bringen sein [6].

---

milien-Schulen vgl. die Reskr. des Min. der geistl. rc. Angeleg. v. 26. Sept. 1840 (Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 355) u. v. 14. Nov. 1860 (a. a. O., 1860, S. 5.)

[1] Ueber die Kompetenz der Polizei-Behörden hierzu vgl. das Reskr. der Min. des Inn. u. d. P. und der geistl. rc. Angeleg. v. 18. Sept. 1841 (Min.-Bl. d. i. V. 1841, S. 279) und das Reskr. des Min. der geistl. rc. Angeleg. v. 28. August 1840 (Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 295).

[2] Die wissenschaftliche und technische Befähigung zur Ertheilung des Elementar-Unterrichts soll nicht durch besondere Prüfungen festgestellt, auch brauchen keine Wahlfähigkeits-Zeugnisse beigebracht zu werden. Nur dann, wenn gar keine Zeugnisse über die Befähigung beigebracht werden können und wenn der bisherige Bildungsgang, sowie die allgemeinen Lebensverhältnisse des Bewerbers ihn notorisch als selbst der nothwendigen Elementar-Bildung entbehrend erkennen lassen, soll die Zurückweisung erfolgen (Reskr. des Min. der geistl. u. Unterr.-Angeleg. v. 26. Nov. 1858, Min.-Bl. d. i. V. 1858, S. 115).

[3] Die Namen solcher Personen sind durch das Regier.-Amtsblatt zu veröffentlichen (§. 21 der Instr.). Ueber die Gründe, aus welchen die Erlaubniß versagt werden kann, und in Betreff der für Ausländer erforderlichen Genehmigung des Min. des Inn. (jetzt der betr. Regierung) vgl. §. 22 der Instr. u. ob. S. 520, Note 4 sub b.

[4] Ueber das Erforderniß der Meldung bei den Superintendenten vgl. das Cirk.-Reskr. des Min. der geistl. rc. Angel. v. 7. Dec. 1842 (Min.-Bl. d. i. V. 1842, S. 117).

[5] Ueber die Ertheilung des Unterrichts an die Kinder durch die Eltern vgl. das Reskr. des Min. der geistl. rc. Angeleg. v. 5. März 1847 (Min.-Bl. d. i. V. 1847, S. 258) und die §. 90, 91, 266, A. L. R., II, 2.

[6] Dies erkennen auch die amtl. Erläut. des Min. der geistl. Angeleg. v. Ladenberg (S. 21) ausdrücklich an. Ob aber diese weitergehenden Beschränkungen schon jetzt vor Erlaß des Unterrichts-Gesetzes (Art. 26) als beseitiget zu erachten oder nach Art. 112 noch bis zur Emanation jenes Gesetzes als fortbestehend anzusehen sind, kann in Zweifel gezogen werden. Für Ersteres spricht die Annahme, daß die Beibehaltung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bis zum Erscheinen des Unterrichts-Gesetzes, welche im Art. 112 der Verf.-Urk. ausgesprochen ist, sich nach dem Art. 26 nur auf Bestimmungen reglementärer Natur beziehen kann, wie denn auch bereits das Cirk.-Reskr. des Min. der geistl. rc. Angel. v. 14. Dec. 1848 (Min.-Bl. d. i. V. 1848, S. 376) nur von der ferneren interimistischen Gültigkeit der „bestehenden Einrichtungen" spricht.

§. 201.

IV. Von der Verpflichtung des Staates zur Sorge für ausreichende Unterrichts-Anstalten.

I. Die Verfassungs-Urkunde bestimmt im ersten Satze des Art. 21, „daß für die Bildung der Jugend durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden soll“ [1]. Durch diesen Satz in Verbindung mit der Bestimmung des ersten Satzes des Art. 25, wonach „die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volks-Schule von den Gemeinden und, im Falle des nachgewiesenen Unvermögens, ergänzugsweise vom Staate aufzubringen“, ist für den Staat, beziehungsweise die Gemeinde, die **Verpflichtung** anerkannt, für die genügende Anzahl und die genügende Beschaffenheit der öffentlichen Volks-Schulen zu sorgen. Da indeß die frühere Gesetzgebung den nunmehr verfassungsmäßig festgestellten Grundsatz der genügenden Fürsorge für öffentliche Schulen als einen obligatorischen nicht ausdrücklich ausgesprochen hat, so ergiebt sich aus der Bestimmung des Art. 112 der Verfassungs-Urkunde, daß die vollständige Erfüllung der Verheißung des ersten Satzes des Art. 21 vor Erlaß des im Art. 26 vorgesehenen Unterrichts-Gesetzes nicht gefordert werden kann [2]. Die Aufgabe dieses Gesetzes aber ist es, die Art und Weise der Erfüllung der in Rede stehenden verfassungsmäßigen Verpflichtung des Staates, beziehungsweise der Gemeinden, und insbesondere auch den Wirkungskreis der öffentlichen Schulen, festzustellen.

II. Indem die Verfassungs-Urkunde im Art. 21 die Gewähr ertheilt, daß für die Bildung der Jugend durch öffentliche Schulen **genügend** gesorgt werden soll, ergiebt sich von selbst die Nothwendigkeit der Feststellung des Subjektes, welches für die Erfüllung dieser Verheißung zu sorgen hat und verpflichtet ist, die dazu erforderlichen Mittel zu beschaffen. In dieser Beziehung spricht nun aber der Art. 25 (im ersten Satze) den Grundsatz aus, daß **zunächst** die **Gemeinde** verbunden sein soll, die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volks-Schule [3]

---

[1] In dem Entw. der Verf.-Kom. der Nat.-Vers. so wenig, als in dem Entw. der Central-Abth. derselben war eine solche Bestimmung enthalten, sondern es ist dieselbe zuerst in den Art. 18 der oktroy. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 aus dem §. 18, Pos. 2 der Beschlüsse der D. Nat.-Vers. in folgender Fassung aufgenommen worden: „Der Preuß. Jugend wird durch genügende öffentliche Anstalten das Recht auf allgemeine Volksbildung gewährleistet.“ Bei der Revision erhielt dann (auf Antrag des Central-Aussch. der I. K.) der Art. die ob. im Texte angegebene Fassung, indem man es nicht für passend erachtete, „der unmündigen Jugend etwas zu gewährleisten“ (vgl. den Ber. des Central-Aussch. der I. K. in den sten. Ber. 1849—1850, Bd. III, S. 1041).

[2] Der Central-Aussch. der I. K. erklärte sich gegen die beantragte Streichung des ersten Satzes des Art. 21, „weil es erforderlich sei, für die künftige Gesetzgebung durch Aufnahme des Hauptgrundsatzes derselben in die Verf.-Urk. einen Anhalt zu geben und dadurch namentlich die Verpflichtung der Gemeinden, für die Heranbildung der Jugend zu sorgen, festzustellen“ (sten. Ber. der I. K. 1849—1850, Bd. III, S. 1041).

[3] Ueber den Begriff der „**Volks-Schule**“ im Sinne der **Verf.-Urk.** bemerkte der Min. v. Ladenberg (sten. Ber. der I. K. 1849—1850, Bd. III, S. 1045—1046), „daß darunter diejenige Schule zu verstehen sei, welche dem Staatsbürger den Grad **politischer Reife** gewährt, der ihn fähig macht, in politischen Dingen seine Stimme abzugeben und seine Rechte wahrzunehmen“. Zugleich fügte der Min. hinzu, „daß das Unterrichts-Gesetz hiervon ausgehen und den Begriff nach den einzelnen Unterrichts-Gegenständen in ihrem Maximum näher bezeichnen werde, wobei nicht unstatthaft sein solle, wenn einzelne Lehrer über das Maaß des Maximums hinausgehen, insofern nur die Haupterfordernisse einer Volks-Schule dadurch nicht beeinträchtigt werden“. Endlich bemerkte der Min., „daß neben den Volks-Schulen solche Schulen bestehen werden, die weit über deren Maaß hinausgehen, nämlich „**Mittel-Schulen**“, die **gleichzeitig** auch die gewöhnliche Volksbildung leisten“. — Das A. L. R., Thl. II, Tit. 12, unterscheidet nur zwischen „gemeinen Schulen“, „gelehrten Schulen“ und „Universitäten“. Die „gemeinen Schulen“ sind diejenigen Bildungsanstalten, welche dem ersten Unterrichte der Jugend gewidmet sind und dem Kinde die einem jeden vernünftigen Menschen nothwendigen Kenntnisse beibringen sollen (§§. 12 u. 46 a. a. O.). Die amtlichen Erläut. des Min. v. Ladenberg (S. 22) sprechen indeß aus, daß das zu er-

aufzubringen. Dagegen soll der Staat nur in zweiter Linie hierzu verbunden sein, indem er nämlich im Falle nachgewiesenen Unvermögens der zunächst verpflichteten Gemeinde das etwa Fehlende ergänzungsweise zu leisten hat [1]. Der Art. 25 der Verfassungs-Urkunde spricht indeß (im zweiten Satze des ersten Alinea) zugleich noch aus, „daß die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bestehen bleiben", womit ausgedrückt ist, daß alles dasjenige, was an speziellen Schulfonds vorhanden und bisher zu Schulfonds bestimmt war, dazu auch ferner verwendet werden soll [2]. Der letzte Satz des Art. 25 aber stellt fest, daß der Unterricht in der öffentlichen Volks-Schule unentgeltlich ertheilt werden soll, worunter zu verstehen ist, daß das bisher in der Regel übliche Schulgeld für jeden einzelnen Schüler nicht mehr bezahlt werden soll [3]. Endlich aber schließt der Art. 25 der Verfassungs-Urkunde an diese Bestimmungen auch noch die, „daß der Staat den Volks-Schullehrern ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen gewährleistet", wobei der Gesichtspunkt maßgebend gewesen ist, daß der Staat wegen des Werthes, den er auf das Volks-Schulwesen legt, sich auch für verwartende Unterrichts-Gesetz der „Volks-Schule" einen umfassenderen und nationaleren Inhalt zu geben beabsichtige, als ihn die bisherige „Elementar-Schule" hatte und den gegebenen Verhältnissen nach haben konnte.

[1] Die Motive dieser Bestimmungen des Art. 25 sind folgende. Die meisten Gemeinden besitzen bereits öffentliche Volks-Schulen, die außer dem Schulgeld anderweitiges Vermögen und feststehende Einkünfte haben. Uebernähme nun der Staat die Unterhaltung sämmtlicher Volks-Schulen ausschließlich, so würde eine gerechte Vertheilung der zu diesem Behufe aufzubringenden allgemeinen Staatslasten eine Einziehung alles vorhandenen Schulvermögens und eine Verwaltung und Verwerthung desselben für die Staatskasse erfordern, was unausführbar und unzweckmäßig wäre. Ueberdies würde dadurch eine nachtheilige und nicht durchzuführende Centralisation in der Verwaltung des Schulwesens entstehen. Auch würde in der Prästation der erforderlichen Kosten Seitens des Staates keine Erleichterung der Gemeinde liegen, da der Staat bei Aufbringung jener Kosten wieder die Gemeinden, resp. ihre Glieder in Anspruch nehmen müsse. Die prinzipielle Verpflichtung der Gemeinden rechtfertiget sich aber auch aus inneren Gründen. Denn die Gemeinde, indem sie die Kosten für ihr öffentliches Volks-Schulwesen in derselben Weise, wie die übrigen Gemeindebedürfnisse aufbringt, kann alsdann die Volks-Schule als ihr Eigenthum und als einen Gegenstand ihrer unmittelbaren Fürsorge und Pflege ansehen. Sie muß auch den Erfolg ihrer etwanigen Mehrleistungen an dem Gedeihen ihrer Schule unmittelbar erblicken können. Sodann hat nicht nur der Staat, sondern auch die Gemeinde ein Interesse an der Bildung ihrer Glieder. Dabei sind aber auch die kinderlosen Glieder der Gemeinde und diejenigen, deren Kinder bereits der Schule entwachsen sind — die Gemeinde in ihrer Gesammtheit —, betheiligt, und deshalb bringt am angemessensten die Gemeinde als solche, je nach dem Vermögen der Einzelnen, die Kosten für ihre unmittelbaren Zwecke, die eins sind mit denen des Staates, auf. Wo aber ausnahmsweise die Gemeinde bei nachgewiesenem Unvermögen dazu außer Stande ist, da hat der Staat wegen seines allgemeinern Interesses an der Bildung seiner Bürger helfend hinzuzutreten (vgl. die amtlichen Erläut. des Min. v. Ladenberg, S. 23—24 und die Erklärungen desselben in den sten. Ber. der I. K. 1849—1850, Bd. III, S. 1079—1080, und der II. K., Bd. III, S. 1251—1253).

[2] Nur Verpflichtungen, die auf allgemeinen jetzt nicht mehr anwendbaren Gesetzen beruhen, können hiernach wegfallen. Im Uebrigen aber hat der Satz dieselbe Bedeutung, wie die Bestimmung des Art. 15 der Verf.-Urk. in Betreff der den Religionsgesellschaften ertheilten Zusicherung des Besitzes und Genusses ihrer Anstalten, Stiftungen und Fonds; es sollen also die rechtlich begründeten Verpflichtungen Dritter bestehen bleiben (vgl. die Bemerk. des Abgeord. Kisker in den sten. Ber. der I. K. 1849—1850, Bd. III, S. 1079). Ein Verbess.-Antrag des Abgeordn. v. Viebahn (sten. Ber. der II. K. 1849—1850, Bd. III, S. 1237) bezweckte, diesen Sinn des in Rede stehenden Satzes ausdrücklich auszusprechen, was indeß abgelehnt wurde (a. a. O., S. 1259). Die Kom. der II. K. hat aber erklärt, daß die Absicht eben dahin gehe, durch den in Rede stehenden Satz den Grundsatz auszusprechen, daß es nicht die Absicht der Verf.-Urk. sei, über die Existenz oder Fortdauer von Verpflichtungen Dritter einseitig zu verfügen, sondern lediglich eine Verwahrung gegen eine mögliche allzu extensive Auslegung der vorhergehenden Regel, betr. die Aufbringung der für die Volks-Schulen erforderlichen Mittel, auszusprechen (sten. Ber. a. a. O., S. 1198).

[3] Die amtl. Erläut. des Min. v. Ladenberg (S. 22—23) erklären die Abschaffung des Schulgeldes für zweckmäßig und die Unentgeltlichkeit der Gewährung des Unterrichts in der Volks-Schule für eine Pflicht der Gerechtigkeit, sobald die allgemeine Volksbildung von Seiten des Staates nicht sowohl im Interesse des Individuums, als vielmehr der Gesammtheit, wie sie sich in Gemeinde und Staat darstellt, gefordert wird. — Bei der Revision des Art. 25 ist an diesem Grundsatze festgehalten

pflichtet hält, den Pflegern desselben die Erfüllung ihres Berufs auch durch Sicherung ihrer äußeren Lage zu erleichtern [1].

Die hiernach im Art. 25 der Verfassungs-Urkunde aufgestellten Prinzipien sind in der bisherigen Gesetzgebung größtentheils nicht enthalten. Aus dem im Art. 112 ausgesprochenen Grundsatze folgt daher, daß deren Verwirklichung vor Erlaß des im Art. 26 verheißenen Unterrichts-Gesetzes nicht gefordert werden kann. Die Abweichungen aber der bisherigen Gesetzgebung von den Prinzipien des Art. 25 betreffen folgende Punkte [2]:

1) Die Aufbringung der Mittel zur Erreichung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volks-Schulen liegt in der Regel nicht, wie die Verfassungs-Urkunde vorschreibt, der politischen Ortsgemeinde als solcher ob, sondern die Kosten des Elementar-Schulwesens sind eine Societätslast des Schulbezirks [3]. Eine Verpflichtung

---

worden, obgleich die I. K. beschlossen hatte, den Satz dahin abzuändern, daß nur den Kindern unbemittelter Eltern der Unterricht in der Volks-Schule unentgeltlich ertheilt werden solle (vgl. sten. Ber. der I. K. 1849—1850, Bd. III, S. 1057, 1081, 1240 u. v. Rönne's Bearbeit. der Verf.-Urk., Art. 25, S. 57—58).

[1] Vgl. die alleg., amtl. Erläut., S. 32. — Die Worte: „ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen" sind bei der Revision an die Stelle der im zweiten Satze des Art. 23 der oktroy. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 gebrauchten (aus dem Art. 25 des Entw. der Central-Abth. der Nat.-Vers. beibehaltenen) Worte: „ein bestimmtes auskömmliches Gehalt" gesetzt worden (vgl. darüber den Bericht des Central-Aussch. der I. K. in den sten. Ber. 1849—1850, S. 1058, u. die Bemerkungen des Min. v. Ladenberg, a. a. O., S. 1084—1085 und in den sten. Ber. der II. K. 1849—1850, Bd. III, S. 1253—1254). Der Min. v. Ladenberg erklärte später nach seiner Entlassung (in der Sitz. der I. K. v. 7. Mai 1851) in dieser Beziehung, „daß die Verf.-Urk., an welcher er Mitarbeiter gewesen, den Art. 25 dahin verstanden habe, daß den Lehrern eine solche Einnahme gewährt werden solle, daß sie ihrem Stande gemäß auskommen können, damit sie ihren Beruf freudig erfüllen, was nur ein Lehrer könne, der auskömmlich besoldet ist". Er fügte hinzu, daß in diesem Sinne auch das Unterrichts-Gesetz entworfen gewesen sei, und bestritt die aufgestellte Behauptung, daß die Verf.-Urk. nicht ein völlig ausreichendes Gehalt im Sinne habe (sten. Ber. der I. K. 1850—1851, S. 1466—1467).

[2] Vgl. hierüber Thl. II (Verwaltungs-Recht), §. 445.

[3] a) Das A. L. R., Thl. II, Tit. 12, §§. 29—38 stellt darüber folgende Grundsätze auf. Wo die Stiftungen für gemeine Schulen nicht ausreichen, liegt die Unterhaltung der Lehrer den sämmtlichen Hausvätern jedes Orts, ohne Unterschied, ob sie Kinder haben, oder nicht, und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses ob; wo jedoch mehrere gemeine Schulen vorhanden sind, ist jeder Einwohner nur zur Unterhaltung des Schullehrers von seiner Religionspartei beizutragen verbunden (§§. 29 u. 30). Die Beiträge sollen unter die Hausväter nach Verhältniß ihrer Besitzungen und Nahrungen vertheilt werden (§. 31). Gutsherrschaften sind verpflichtet, die Unvermögenden nach Nothdurft dabei zu unterstützen (§. 33). Die Unterhaltung der Schulgebäude und Schulmeister-Wohnungen muß, als gemeine Last, von allen zu einer solchen Schule gewiesenen Einwohnern ohne Unterschied getragen werden (§. 34). Auch befreit der Unterschied des Religionsbekenntnisses nicht hiervon (§. 38). Wegen Verabreichung der Materialien Seitens der Magisträte und Gutsherrschaften vgl. §. 36. — Es sind hiernach die Kosten des Elementar-Schulwesens keine Kommunallast, sondern eine Societätslast derjenigen Mitglieder der Kommunen, welche die Korporation der Schulsocietät (die sogen. Schulgemeine) bilden (vgl. das Reskr. des Min. der geistl. ꝛc. Angeleg. v. 17. Sept. 1838, v. Kamptz, Ann., Bd. XXII, S. 661, u. Plenarbeschl. des Ob.-Trib. v. 20. Juni 1853, Entscheid. des Ob.-Trib., Bd. XXV, S. 301). Diese Bestimmungen gelten indeß nur subsidiarisch, so daß die provinzialrechtlichen Vorschriften da, wo solche bestehen, vorgehen; so z. B. in der Provinz Preußen, wo nach den §§. 38—42 der Schul-Ordn. v. 11. Dec. 1845 (G. S. 1846, S. 1) die Schulbedürfnisse in der Regel ebenso wie die Kommunallasten aufgebracht werden. In Betreff derjenigen Landestheile, wo nach Beseitigung der Fremdherrschaft das A. L. R. publicirt worden ist, kommen dessen Bestimmungen zur Anwendung (Reskr. des Min. der geistl. ꝛc. Angeleg. v. 13. Aug. 1840, Min.-Bl. d. i. V., 1840, S. 293). Nach der (jetzt reaktivirten) Rheinischen Gemeinde-Ordn. v. 23. Juli 1845, §. 86 (G. S. 1845, S. 523) sind die Gemeinden verpflichtet, die von den Staatsbehörden festgesetzten Schullasten aufzubringen.

b) Die Bestimmung des §. 33 A. L. R., II, 12 (vgl. ob. zu a) steht mit der vormaligen Unterthänigkeit (Gutsherrlichkeit) in unzertrennlicher Verbindung und ist daher mit Aufhebung derselben gefallen (vgl. Koch's Kom. zum A. L. R. in der Anm. 17, zu Thl. II, Tit. 12, §. 33). Der Justizmin. hat in dem Schreiben v. 18. Aug. 1837 an den Min. der geistl. ꝛc. Angeleg. (vgl. in v. Rönne's Ergänz. u. Erläut. der Preuß. Rechtsb. zum §. 33, a. a. O.) die entgegengesetzte Meinung ausgesprochen u. durch den Zusammenhang mit den §§. 122 u. 125, A. L. R., II, 7, begründet.

c) Das Min. der geistl. ꝛc. Angeleg. hat seit

des Staates da, wo die Gemeinden zur Aufbringung ihrer Schulbedürfnisse unvermögend sind, für solche aufzukommen, ist vor Emanation der Verfassungs-Urkunde gesetzlich nicht ausgesprochen worden [1].

2) Die Beiträge zur Unterhaltung der Volks-Schullehrer sollen zwar nach den Grundsätzen des Allgem. Land-Rechts [2] von der ganzen Schulgemeinde eingezogen werden, und es sollen dann, wie auch der Art. 25 der Verfassungs-Urkunde bestimmt, die Kinder der Kontribuenten gegen Erlegung dieser Beiträge von Entrichtung eines Schulgeldes für immer frei sein; allein diese Bestimmungen sind meistentheils nicht zur Ausführung gekommen, sondern es sind vielmehr die Kosten der Unterhaltung der Volks-Schullehrer bis jetzt entweder durch Erhebung eines Schulgeldes von denjenigen, welche die Schule für ihre Kinder benutzen, oder durch fixirte Schulbeiträge, welche theils als eine selbstständige Auflage, theils als Zuschlag zu Staatssteuern, von der ganzen Schulgemeinde eingezogen wurden, aufgebracht worden. Das Schulgeld, welches der Art. 25 der Verfassungs-Urkunde definitiv und überall abgeschafft wissen will, hat sich vielfach erhalten [3].

3) Die im zweiten Satze des Art. 25 der Verfassungs-Urkunde den Volks-Schullehrern ertheilte Verheißung des Staates auf ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen ist in der früheren Gesetzgebung nicht ausgesprochen worden [4].

---

dem Jahre 1855 die Regierungen in der Provinz Posen angewiesen, sämmtliche Rittergutsbesitzer nach Maßgabe ihrer Einkommen-Steuer und ihres Grundbesitzes zu Beiträgen für Bau und Unterhaltung der Elementar-Schulen gleich anderen Hausvätern der Schulbezirke heranzuziehen; mit Ausnahme derjenigen Rittergutsbesitzer, in deren Bezirke die Schulgebäude belegen sind, und welche nach §. 36 A. L. R., II, 12, die auf ihren Gütern gewachsenen oder gewonnenen Materialien, soweit solche vorhanden sind, zu den erforderlichen Schulbauten unentgeltlich herzugeben haben. Ueber die gegen diese Anordnung bei dem Herrenhause eingereichten, von diesem der Staatsregierung „zur Abhülfe der darin enthaltenen begründeten Beschwerden" überwiesenen Petitionen vgl. den Ber. der Petitions-Kom. des Herrenhauses v. 13. März 1858 (Drucks. 1857—1858, Bd. II, Nr. 61, S. 1) und die Verhandl. in den Plenar-Sitz. v. 22. u. 24. März 1858 (sten. Ber. des Herrenh. 1857—1858, Bd. I, S. 201—208).

d) Vgl. Ebmeyer, die Rechtsverhältnisse der Preuß. Elementarschule (Frankfurt a. O., 1861) S. 96 ff.

[1] Sie wurde im Gegentheil mehrfach ausdrücklich in Abrede gestellt. So z. B. in dem Preuß. Landtags-Abschiede v. 4. Jan. 1830 sub II, 23 (v. Kamptz, Ann., Bd. XIV, S. 236). Der Staat ist indeß ohne das Bestehen einer solchen Verpflichtung da, wo er die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Unterstützung gewonnen hat, mit Hülfe aus allgemeinen Staatsfonds hinzugetreten, was auch für die Zukunft in Aussicht gestellt ist (vgl. das Cirk.-Reskr. des Min. der geistl. ꝛc. Angeleg. v. 6. März 1852 [am Schlusse], Min.-Bl. d. i. V. 1852, S. 42). Ueber die Begründung von Anträgen auf Bewilligung oder Fortbewilligung von Staats-Zuschüssen für Elementar-Schulen vgl. die Cirk.-Reskripte des Min. der geistl. u. Unterr.-Angeleg. v. 8. Mai 1854, 27. Sept. 1858 u. 8. April 1863 (Min.-Bl. d. i. V. 1863, S. 149—150).

[2] Vgl. A. L. R., II, 11, §§. 29—32.

[3] Die Regulirung des Schulgeldes ist den Regierungen übertragen (Geschäfts-Instr. für die Regier. v. 23. Okt. 1817, §. 18, Lit. F, G. S. 1817, S. 230), welche darüber eine große Anzahl von Verordnungen erlassen haben. Meist wird dasselbe durch den Schulzen oder Gemeindeempfänger erhoben und dann nach Inhalt der Vokation ganz oder theilweise an den Lehrer abgeführt (vgl. v. Rönne's Unterrichtswesen, Bd. I, S. 779 ff.). Das Reskr. des Min. der geistl. ꝛc. Angeleg. v. Altenstein, v. 18. April 1831 (v. Kamptz, Ann., Bd. XIX, S. 700) hat die Abschaffung des Schulgeldes und die Einführung der landrechtlichen Vorschriften (nämlich Ersetzung des Schulgeldes durch fixirte Beiträge aller Mitglieder der Schulgemeinde), besonders bei Neubesetzungen von Schulstellen empfohlen. Das Cirk.-Reskr. des nachmaligen Min. der geistl. ꝛc. Angeleg. v. Raumer v. 6. März 1852 (Min.-Bl. d. i. V. 1852, S. 42) erklärt dagegen das (durch den Art. 25 der Verf.-Urk. als künftighin unstatthaft bezeichnete) Schulgeld für „eines der naturgemäßesten Emolumente der Lehrerbesoldungen" und empfiehlt „dessen sorgfältigste Konservirung im Interesse der Lehrer, wo nicht entscheidende lokale Verhältnisse entgegenstehen."

[4] Dasjenige, was die Staatsregierung bisher gethan hat, um der anerkannten Unzulänglichkeit der meisten Schullehrer-Besoldungen Abhülfe zu verschaffen, hat weniger in direkter Unterstützung, als darin bestanden, daß von Seiten der Staatsregierung Minimalsätze der Lehrergehalte regulirt sind und deren Beschaffung von den Gemeinden und sonst Verpflichteten verlangt worden ist. Aber auch jene Regulirung erfolgte nicht allgemein, sondern nur hier und da in einzelnen Provinzen. So in Schlesien durch die §§. 10—29 des kathol. Schul-Regl. v. 19. Mai 1801 und deren Ausdehnung auf die evangel. Schulen durch den Prov.-Landtags-Abschied v. 22. Febr. 1829 (v. Kamptz, Ann., Bd. XV, S. 178). Vgl.

§. 202.

V. Von der Verpflichtung der Staatsangehörigen zur Benutzung der Unterrichts-Anstalten.

Die Verfassungs-Urkunde geht von dem Grundsätze aus, daß der Staat wesentlich dabei interessirt sei, daß die gesammte Jugend diejenige allgemeine Geistes- und sittliche Bildung erlange, welche sie zu verständigen und tugendhaften Staatsbürgern befähiget und durch deren Besitz die zweckmäßige Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte der Staatsangehörigen bedingt wird. Deshalb spricht sie den Grundsatz der Verpflichtung der Staatsangehörigen aus, durch Benutzung der öffentlichen Unterrichts-Anstalten oder anderweitig sich diejenige Bildung zu verschaffen, die der Staat zu seinem Bestehen von ihnen zu fordern berechtigt sei [1]. Der zweite Satz des Art. 21 der Verfassungs-Urkunde bestimmt nämlich, „daß Eltern und deren Stellvertreter ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen dürfen, welcher für die öffentlichen Volks-Schulen [2] vorgeschrieben ist" [3].

Rönne's Unterrichtswesen, Bd. I, S. 151 u. S. 785, Note 1. Ferner in der Provinz Preußen durch die §§. 12—18 der Schul-Ordn. v. 11. Dec. 1845 für die Elementar-Schulen (G. S. 1846, S. 1, s. bei v. Rönne, a. a. O., S. 106). Seitdem wurde angestrebt, das Einkommen der Volks-Schullehrer auf einen Minimalsatz von 100 Thlr. zu erheben, und speziell zu diesem Zweck ein Staatszuschuß bewilligt (vgl. v. Rönne, a. a. O., S. 810). Die Erfüllung der Verheißung des Art. 25 der Verf.-Urk. ist neuerdings von dem. Min. der geistl. Angeleg. v. Raumer durch das Cirk.-Reskr. v. 6. März 1852 (Min.-Bl. d. i. V. 1852, S. 42), welches an sämmtliche Regierungen mit Ausnahme derjenigen der Provinz Preußen gerichtet ist, im Verwaltungswege eingeleitet worden. Dies Cirk.-Reskr. nimmt nämlich an, daß die bereits bestehende Gesetzgebung einen ausreichenden Anhalt darbietet, um eine den jetzigen Verhältnissen und den gesteigerten Anforderungen an die Zeit und Kraft der Lehrer angemessene Dotirung der Schulstellen herbeizuführen. Mit Bezug darauf, daß nach §. 9 des A. L. R., II, 12 und §. 18 Litt. d, e, f, g, k der Geschäfts-Instr. für die Regier. v. 23. Okt. 1817 die letzteren befugt seien, eine neue Regulirung der Gehaltsverhältnisse bei allen denjenigen Elementar-Schulen vorzunehmen, wo dies nach den Lokal-Verhältnissen erforderlich, sollen die Regier. damit vorgehen. Sie sollen, kraft ihres Oberaufsichtsrechtes, bestimmen, was und wie viel zur Unterhaltung der Schule und ihres Lehrers nach den Lokal-Verhältnissen unerläßlich erforderlich ist (vgl. auch das Reskr. des Min. der geistl. ꝛc. Angeleg. v. 28. Mai 1845 sub 2, Min.-Bl. d. i. V. 1845, S. 161, u. in v. Rönne's Unterrichtswesen, Bd. I, S. 448), und demnächst den durch die bisherigen Mittel nicht gedeckten Betrag von den gesetzlich Verpflichteten, nöthigenfalls im Wege administrativer Execution mit Ausschließung des Rechtsweges, einziehen lassen. Nur dann, wenn in einzelnen Fällen durch diese Maßregeln eine angemessene Regulirung der Lehrergehalte nicht zu erreichen sein, sondern sich die Beihülfe des Staates als unumgänglich herausstellen sollte, was überzeugend nachgewiesen werden muß, können Zuschüsse aus Staatsfonds beantragt und vom Minister bewilliget werden. Für die Lehrer sollen indeß durch die angeordneten Maßregeln keine Ansprüche auf Erhöhung des Einkommens entstehen. — Ueber die Einwirkung der Regierungen zur Bewilligung persönlicher Zulagen für bedürftige Elementar-Lehrer vgl. das Reskr. des Min. der geistl. u. Unterr.-Angeleg. v. 8. Dec. 1858 (Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 29).

[1] Vgl. die alleg. amtl. Erläut., S. 17 u. 22 und im Allgemeinen über die (nicht unbestrittene) Frage, ob der Staat überhaupt die Berechtigung habe, eine Nöthigung zum Schulbesuche auszusprechen: v. Mohl, Polizeiwissenschaft, 2. Ausg., Bd. I, S. 465, Bluntschli, allgem. Staats-R., 2. Aufl., Bd. II, S. 344 ff.

[2] Ueber den Begriff der „öffentlichen Volks-Schule" im Sinne der Verf.-Urk. vgl. ob. S. 522, Note 3.

[3] Der Entw. der Verf.-Kom. der Nat.-Vers. (Art. 22, Satz 3) hatte statt dessen folgende Bestimmung: „Die Eltern oder Vormünder sind verpflichtet, ihre Kinder oder Pflegebefohlenen in den Elementar-Gegenständen unterrichten zu lassen. Die Befugniß der Eltern oder Vormünder, darüber zu bestimmen, wo ihre Kinder oder Pflegebefohlenen unterrichtet werden sollen, darf auf keine Weise beschränkt werden". Dagegen bestimmte der Art. 22, Satz 4 des Entw. der Central-Abth. der Nat.-Vers.: Eltern und Vormünder sind verpflichtet, ihren Kindern oder Pflegebefohlenen den zur allgemeinen Volksbildung erforderlichen Unterricht ertheilen zu lassen, und müssen sich in dieser Beziehung den Bestimmungen unterwerfen, welche das Unterrichts-Gesetz aufstellen wird". Der Central-Ausschuß nahm nämlich an, daß durch die Bestimmung des Art. 22, Satz 3 des Entw. der Verf.-Kom. die für den Staat erforderliche Bürgschaft, daß der nöthige Unterricht in zureichender Weise erfolge und das unerläßliche Resultat liefere, nicht geboten

Der hierdurch von der Verfassungs-Urkunde ausgesprochene Grundsatz ist im Preußischen Staate bereits vor Emanation des Staatsgrundgesetzes gesetzlich festgestellt worden und daher die Bestimmung des zweiten Satzes des Art. 21 nicht zu denjenigen zu rechnen, welche vermöge der Uebergangsvorschrift im Art. 112 bis dahin für suspendirt zu erachten sind, wo das im Art. 26 vorgesehene Unterrichts-Gesetz erlassen sein wird. Das Allgem. Land-Recht [1] hat nämlich im Tit. 12, Th. II bereits bestimmt, daß jeder Einwohner, welcher den nöthigen Unterricht für seine Kinder in seinem Hause nicht besorgen kann oder will, schuldig sein soll, dieselben nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule zu schicken [2] (§. 43), und daß nur unter Genehmigung der Obrigkeit und des geistlichen Schulvorstehers ein Kind länger von der Schule zurückgehalten, oder der Schulunterricht desselben, wegen vorkommender Hindernisse, für einige Zeit ausgesetzt werden kann (§. 44), sowie daß der Schulunterricht so lange fortgesetzt werden muß, bis ein Kind, nach dem Befunde seines Seelsorgers, die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse erworben hat [3] (§. 46). Die provinzialrechtlichen Bestimmungen weichen indeß theilweise hiervon insofern ab, als sie den Beginn der Schulpflicht später eintreten lassen und die Dauer derselben nur bis zur Erreichung eines bestimmten Lebensjahres erstrecken [4]. Die Kab.-Ordre v. 14. Mai 1825 [5] hat übrigens angeordnet, daß die oben angeführten Vorschriften des Allgem. Land-Rechts auch in denjenigen Landestheilen, in welche das Allgem. Land-Recht noch nicht eingeführt ist [6], zur Anwendung kommen sollen [7]. Der gesetzlich vorgeschriebene Schulbesuch wird von den Schulvorständen und Aufsichts-Behörden kontrollirt und es sollen die schulpflichtigen Kinder erforderlichen Falls durch Zwangsmittel und Bestrafung der nachlässigen Eltern zum Besuche der Schule angehalten werden [8].

---

sei. Denn abgesehen von der unbedingt freigegebenen Unterrichtsertheilung, könne ein Unterricht bloß „in den Elementar-Gegenständen" auf ein Minimum zusammenschrumpfen, welches den gerechten Anforderungen des Staates und der menschlichen Würde nicht mehr entspräche, und deshalb sei die Verpflichtung zur Empfangnahme des zur allgemeinen Volksbildung erforderlichen Unterrichts auszusprechen (vgl. die alleg. amtl. Erläut. des Min. v. Ladenberg, S. 22). Diese Fassung ist wörtlich im Art. 18, Satz 2 der oktroy. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 beibehalten, jedoch bei der Revision in der Weise, wie oben im Texte mitgetheilt, abgeändert worden, indem die revidirenden Kammern sich derjenigen Fassung anschlossen, welche der §. 153 des Entw. der Unions-Verf. gewählt hatte.

[1] Schon das General-Land-Schul-Reglement v. 12. Aug. 1763, §§. 1—5 (Mylius, N. C. C., Tom. III, S. 265, Rabe's Samml., Bd. I, Abth. 2, S. 557, v. Rönne's Unterrichtswesen, Bd. I, S. 64) hat den Schulzwang in ähnlicher Weise, wie das A. L. R. denselben anordnet, eingeführt.

[2] Vgl. auch die Vorschriften des A. L. R., II, 2, §§. 74, 75, 90, 91, 266, 512, und in Betreff der Vormünder: A. L. R., II, 18, §§. 308 u. 311.

[3] a) Das Maaß der vom Staate für erforderlich erachteten Kenntnisse ist durch den Art. 21 der Verf.-Urk. jetzt anderweitig dahin normirt, daß der Unterricht ein solcher sein müsse, welcher für die „öffentlichen Volks-Schulen vorgeschrieben ist." Vgl. hierüber ob. S. 522, Note 3.

b) Die Nöthigung der Eltern, welche sich zu einer dissidentischen Religionsgesellschaft halten, ihre Kinder einem anderen Religions-Unterrichte als dem ihrer Religions-Gesellschaft anzuvertrauen, ist als eine Beeinträchtigung der ihnen durch die Verf.-Urk. gewährleisteten Religionsfreiheit und des in den §§. 74 ff. A. L. R., II, 2, anerkannten Erziehungsrechtes des Vaters resp. der Eltern anzusehen und daher nicht weiter aufrecht zu erhalten. Die betreffenden Kinder sind daher auf Verlangen ihrer Eltern von der Benutzung eines anderweitigen Religions-Unterrichtes freizulassen, sobald nachgewiesen ist, daß sie außerhalb der öffentlichen Schule oder des Konfirmanden-Unterrichts Religions-Unterricht erhalten, und es ist als solcher der von dem Prediger der Gesellschaft ertheilte anzuerkennen (Reskr. der Min. des Inn. und der geistl. u. Unterr.-Ang. v. 10. März 1859, Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 111). Vgl. hierüber auch: Cirk.-Erlaß des evangelischen Ober-Kirchenrathes v. 12. Mai 1859 nebst Schreiben des Min. der geistl. u. Unterr.-Ang. v. 19. April 1859 (a. a. O. S. 112—115), und Cirk.-Erl. des evangel. Ober-Kirchenraths v. 21. Febr. 1860 (a. a. O. 1860, S. 108).

[4] Vgl. die betr. Bestimmungen in v. Rönne's Unterrichtswesen, Bd. I, S. 560—561.

[5] Vgl. G. S. 1825, S. 149.

[6] Nämlich für die Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln und des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein, sowie für Neuvorpommern, nebst Rügen.

[7] Durch Ministerial-Erlasse sind in verschiedenen Landestheilen spätere Termine des Beginns der Schulpflicht nachgelassen worden (vgl. das Nähere in v. Rönne's Unterrichtswesen, Bd. I. S. 562—563).

[8] Vgl. A. L. R., II, 12, §. 48 und in Betreff der Rheinprovinz die K.-O. v. 20. Juni 1835 (G. S. 1835, S. 134) und die Instrukt.

§. 203.

VI. Von dem Rechte des Staates zur Organisation und Beaufsichtigung des Unterrichts-Wesens.

I. Die Verfassungs-Urkunde nimmt das Aufsichts-Recht über die Schule und das Unterrichtswesen überhaupt ausschließlich und ohne alle Einschränkung für den Staat in Anspruch, indem sie im ersten Satze des Art. 23 ausspricht, „daß alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden stehen“ [1]. Die Verfassung geht nämlich davon aus, daß, wenn gleich bei der Aufsicht über die Schule auch Organe aus dem Lehrer-Stande zu betheiligen seien, doch die Schule an und für sich nicht das Recht der Selbstaufsicht haben könne, weil sie nicht, wie Kirche und Staat, ein selbstständiges Institut sei. Der konstitutionelle Staat, der einerseits die verschiedenen Religions-Gesellschaften für selbstständig erklärt, und dessen Bestehen andererseits unbedingt von der Bildung seiner Angehörigen abhängt, muß sich das Oberaufsichts-Recht über den Unterricht und die Erziehung ausschließlich vorbehalten und kann dies Recht weder ganz aus der Hand geben, noch es mit irgend einem anderen Institute theilen, wenn er nicht in die Gefahr gerathen will, eine seiner eigenen geistigen Lebensthätigkeit möglicherweise fremde liche Macht selbst konstituiren zu helfen. Den Gemeinden dagegen kann nur eine Betheiligung an ihren öffentlichen Volksschulen gewährt werden [2]. Das Aufsichtsrecht des Staates aber erstreckt sich nicht bloß auf die öffentlichen Volksschulen und öffentlichen Unterrichts-Anstalten, sondern auf das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen. Denn die Verfassungs-Urkunde geht davon aus, daß dem Staate aus aus einem mit Absicht seinem Prinzip und Bestehen feindlich konstruirten Privat-Unterrichts-Wesen Gefahren erwachsen können, und deshalb erachtet sie es für nothwendig, dem Staate auch über letzteres die Oberaufsicht beizulegen, damit derselbe die Möglichkeit besitze, davon Kenntniß zu nehmen und jede verkehrte, das Gemeinwohl gefährdende Wirksamkeit desselben zu verhindern [3]. Dagegen hat die Verfassungs-Urkunde eine

---

des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 6. Febr. 1845 (Min.-Bl. d. i. V. 1845, S. 62). Vgl. die näheren Bestimmungen hierüber in v. Rönne's Unterrichtswesen, Bd. I, S. 582—602.

[1] Der Entwurf der Verf.-Kom. der Nat.-Versamml. hatte statt dessen (im Art. 24) folgende Bestimmung aufgenommen: „Die öffentlichen Volksschulen, sowie alle übrigen Unterrichts-Anstalten, stehen unter Aufsicht eigener Behörden und sind von jeder kirchlichen Aufsicht frei“ (vgl. Rauer's Protokolle der Verf.-Kom., S. 110, 124, 105). Die Central-Abth. der Nat.-Versamml. war indeß hiermit nicht einverstanden. Der Begriff „eigene Behörden“ erschien zu unbestimmt; denn dieselben konnten so gebildet werden, daß in Betreff der öffentlichen Volksschule die Gemeinden von jeder Betheiligung an der Verwaltung eines ihrer wichtigsten Institute ausgeschlossen wurden. Auch konnten die „eigenen Behörden“ etwa durch freie Wahl des Lehrer-Personals an den öffentlichen Unterrichts-Anstalten so gebildet werden, daß der Staat und die Gemeinde von jeder Betheiligung an der Schulaufsicht ausgeschlossen und die Schule eine sich selbst regierende wurde. Die Central-Abtheilung der Nat.-Versamml. schlug daher (im Art. 23, Satz 1 ihres Entwurfs) vor: „Die öffentlichen Volksschulen, sowie alle übrigen Unterrichts-Anstalten, stehen unter Aufsicht eigener vom Staate ernannter Behörden“. Diese Fassung behielt der Art. 20 der oktroyirten Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 (lediglich mit der Modifikation, daß gesagt wurde: „Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten“) bei (vgl. die alleg. amtlichen Erläuter., S. 25). Bei der Revision der Verf.-Urk. ist schließlich die jetzige (ob. im Texte angegebene) Fassung gewählt und das Wort: „eigener“ deshalb gestrichen worden, damit die Behörden nicht nothwendig „eigens zur Schulaufsicht konstituirte“ zu sein brauchen, sondern der Staat berechtiget ist, sich auch solcher Organe zu bedienen, die nicht bloß für diesen Zweck angestellt sind, z. B. Geistliche (vgl. die Erklär. des Min. der geistl. Ang. in den sten. Ber. der II. K. 1849—1850, Bd. III, S. 1229, und die Bemerk. des Abgeordneten v. Kleist-Retzow, a. a. O., S. 1229—1230).

[2] Vgl. die amtlichen Erläuter. des Min. v. Ladenberg, S. 25.

[3] Vgl. die alleg. Erläuter., S. 27, welche hierbei bemerken, daß die Bürgschaften eines freien Staatslebens überhaupt, sowie eines für zu berathenden Unterrichts-Gesetzes, die Besorgniß nicht aufkommen lassen würden, daß der Staat sein Oberaufsichtsrecht über das Privat-Unterrichts-Wesen, namentlich soweit es sich nur auf die Familie erstreckt, in weiterem Maaße geltend machen werde, als es die Wohlfahrt des Ganzen erfordert.

Bestimmung, welche jede kirchliche Aufsicht über die öffentliche Volksschule und über alle öffentliche Unterrichts-Anstalten ausdrücklich ausschließt [1], nicht aufgenommen, indem sie vielmehr eine solche negative Bestimmung, insofern sie „auf alle öffentliche Unterrichts-Anstalten" bezogen würde, für unhaltbar und unausführbar erachtete [2], und davon ausging, daß keine Nothwendigkeit vorliege, durch die Verfassungs-Urkunde eine kirchliche Aufsicht über die öffentliche Volksschule ausdrücklich auszuschließen, da eine solche bis jetzt gesetzlich nicht bestanden habe, wohl aber der Kirche das Oberaufsichts-Recht über den auch in der Volksschule zu ertheilenden Religions-Unterricht stets unbezweifelt zugestanden habe [3]. Mit Rücksicht hierauf hat denn die Verfassungs-Urkunde im zweiten Satze des Art. 24 festgesetzt, „daß die betreffenden Religionsgesellschaften den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten" [4].

Die erwähnten Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde über die Beaufsichtigung der öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten belassen es grundsätzlich bei dem hierüber bereits vor Emanation der Verfassungs-Urkunde bestandenen Rechtszustande und überlassen die näheren Anordnungen über die Einrichtung der Schul- und Unterrichts-Aufsichts-Behörden dem im Art. 26 vorgesehenen Unterrichts-Gesetze, bis zu dessen Erlaß es, nach der Uebergangs-Bestimmung des Art. 112, bei den Vorschriften der bisherigen Gesetze über diesen Gegenstand bewendet. Nach diesen steht aber, ebenso wie es die Verfassungs-Urkunde ausspricht, das gesammte öffentliche und Privat-Unterrichts- und Erziehungswesen unter der Aufsicht des Staates. Das Allgemeine Land-Recht hat nämlich die Schulen und Universitäten für Staatsanstalten erklärt [5] und ausdrücklich bestimmt, daß alle öffentliche Schul-Anstalten unter Aufsicht des Staates stehen [6], wie denn auch alle Privat-Erziehungs-Anstalten gleicher Aufsicht unterworfen sind [7]. Die oberste Aufsicht über das gesammte Unterrichtswesen findet ihren Mittelpunkt in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten [8] und nur die Aufsicht über den evangelischen Religionsunterricht

---

[1] Dies hatte die Verf.-Kom. der Nat.-Versamml. beantragt, aber schon die Central-Abth. nicht angenommen (vgl. ob. S. 528, Note 1).

[2] Denn eine solche Negation würde in ihrer Ausdehnung auf alle öffentlichen Unterrichts-Anstalten auch die Mitbetheiligung der religiösen Gesellschaften an der Aufsicht über die theologischen Fakultäten und Seminarien ausgeschlossen haben, die diesen jetzt für unabhängig vom Staate erklärten Gesellschaften nicht versagt werden könne.

[3] Die Aufsicht über den Religions-Unterricht in der Schule ist der Kirche niemals bestritten worden. Abgesehen indeß hiervon und von der in einzelnen Gegenden wohl in Anspruch genommenen, von der andern Seite aber bestrittenen bischöflichen Aufsicht über Römisch-katholische Schulen überhaupt, sind die Schulen im Preußischen Staate schon nach der bisherigen Gesetzgebung Staatsanstalten gewesen und es hat eine selbstständige Aufsicht der Kirche über dieselben nicht stattgefunden. Der Staat hat zwar bisher sein nächstes Aufsichtsrecht über die Schulen auch kirchlichen Organen, nämlich den Superintendenten, Erzpriestern und Dechanten, übertragen; allein dieselben sind in dieser Eigenschaft nicht Organe der Kirche, sondern des Staates, welcher durch diese Maßregel nur die Nothwendigkeit anerkannt und seine Bereitwilligkeit an den Tag gelegt hat, dem religiösen Leben, wie es sich in der Kirche ausgebildet, einen wohlthätigen Einfluß auf die Volksschule im Ganzen zu gestatten. (Vgl. die amtlichen Erläuter. des Min. v. Ladenberg, S. 28—29, und die Bemerkungen desselben in den sten. Ber. der II. K. 1849—1850, Bd. III, S. 1233, und der I. K., Bd. III, S. 1054—1055.)

[4] Die Central-Abtheilung der Nat.-Versamml. hatte (im Art. 23 ihres Entwurfs) vorgeschlagen: „den religiösen Unterricht in der Volksschule besorgen und überwachen die betreffenden Religionsgesellschaften". Diese Fassung hatte die oktroyirte Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 (Art. 21, Alin. 3) beibehalten; bei der Revision wurde indeß beschlossen, statt der Worte: „besorgen und überwachen" zu setzen: „leiten" (vgl. v. Rönne's Bearbeit. der Verf.-Urk., Art. 24, S. 54—57), welche Fassung auch der Min. der geistl. Ang. v. Ladenberg befürwortet hatte, weil die Begriffe „besorgen" und „überwachen" vieldeutig seien, während die „Leitung" alles in sich schließe, was in dieser Beziehung von den Religionsgesellschaften gewünscht werden könne, indem sie sowohl befugt seien, die Oberleitung zu erwählen, als auch unter Umständen diese Leitung auf ein eigenes Besorgen auszudehnen, welcher letztere Fall in der Regel eintreten werde, da in den Schulen, welche bereits als konfessionelle bestehen, was die Mehrzahl sei, der Lehrer immer derjenige sein werde, der den Unterricht besorgt (sten. Ber. der II. K. 1849—1850, Bd. III, S. 1233).

[5] A. L. R., II, 12, §. 1. — Vgl. ob. §. 198, sub II, S. 509 ff.

[6] A. L. R., II, 12, §. 9, vgl. §. 56 ebendas.

[7] a. a. O., §§. 3—5.

[8] Vgl. die Verordn. v. 3. Nov. 1817 (G.

ist neuerdings dem evangelischen Ober-Kirchenrathe zugewiesen worden [1]. Die obere Leitung der Angelegenheiten des öffentlichen Unterrichts in den Provinzen gehört zur Wirksamkeit der Ober-Präsidenten [2], welche in dieser Eigenschaft den Vorsitz im Provinzial-Schul-Kollegium führen [3]. Unter diesem letzteren stehen die gelehrten Schulen, welche zur Universität entlassen, und die Real-Schulen erster Ordnung, sowie die den letzteren gleichgestellten Real-Schulen. Die Elementar- und Bürgerschulen, sowie die Privat-Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten [4], stehen unter Aufsicht und Verwaltung der Regierungen, und den Provinzial-Schul-Kollegien steht in Rücksicht derselben nur die obere Leitung in wissenschaftlicher Hinsicht und in Beziehung auf die innere Verfassung, ingleichen die Sorge für die Ausbildung der Elementarlehrer zu; auch haben sie die Prüfung pro facultate docendi bei den gelehrten Schulen zu besorgen. Die Verwaltung der äußeren Angelegenheiten der Schulen aller Konfessionen, insbesondere die Aufsicht auf die Verwaltung des Schulvermögens, gebührt dagegen den Regierungen; jedoch ist die gesammte Vermögensverwaltung und das Kassen- und Rechnungswesen der Gymnasien, der gelehrten Schulen (sowie der Real-Schulen erster Ordnung) und der Schullehrer-Seminarien, sowie der mit den vorgenannten Instituten in unmittelbarer Verbindung stehenden Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten den Provinzial-Schul-Kollegien überwiesen, welchen auch die Verwaltung der bei diesen Instituten befindlichen Stipendien-Fonds und des Königl. Kollatur-Rechtes gebührt [5]. In allen diesen Angelegenheiten kommt es, Behufs der Kompetenz der Regierungen und Provinzial-Schul-Kollegien, auf die Verschiedenheit der Religion und des Kultus nicht an; indeß sollen die Regierungen bei Ausübung ihrer Kompetenz den Einfluß stets berücksichtigen, welcher bei den Römisch-katholischen Schulsachen dem Bischofe gesetz- und verfassungsmäßig zusteht [6], und in Betreff der den Provinzial-Schul-Kollegien zugewiesenen Angelegenheiten des Römisch-katholischen Erziehungs- und Unterrichtswesens bleibt gleichfalls den katholischen Bischöfen ihr Einfluß, soweit er gesetz- und verfassungsmäßig ist, auf den Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen und auf die Anstellung der besonderen Religionslehrer, wo dergleichen vorhanden sind, vorbehalten [7]. — Die nächste Aufsicht über die Volksschulen wird dagegen durch für sie speziell bestimmte Behörden geführt. Dies sind theils Lokalbehörden, wie die Schulvorstände auf dem Lande, die Schuldeputationen in den Städten und die Ortsgeistlichen, theils Behörden, welche die Schulen eines ganzen Kreises oder Sprengels zu beaufsichtigen haben, wie die Schulinspektoren. Neben diesen Behörden haben die Magistrate, Bürgermeister, Landräthe, Seminar-Direktoren zur Beaufsichtigung der Volksschule mitzuwirken [8]. Die höheren Schulen stehen unmittelbar unter der Aufsicht der Provinzial-Schul-Kollegien und Regierungen, welche diese Aufsicht, wo es erforderlich, durch besondere Kommissarien ausüben. Neben und unter diesen Behörden haben die Patrone, Kuratorien und die Direktoren der einzelnen Anstalten mitzuwirken; auch konkurriren hinsichtlich des Religions-Unterrichts die geistlichen Behörden [9].

S. 1817, S. 289) und das Nähere über die Organisation der Unterrichts-Aufsichts-Behörden überhaupt in Bd. II (Verwaltungs-Recht), §§. 442 u. 448.

[1] Vgl. Ressort-Regl. für die evang. Kirchenverwaltung v. 29. Juni 1850, §. 1, Nr. 2 (G. S. 1850, S. 344).

[2] Vgl. Verordn. v. 30. April 1815, §. 2, Nr. 5 (G. S. 1815, S. 85).

[3] Vgl. Dienst-Instr. für die Ober-Präsidenten v. 31. Dec. 1825, §. 3 (G. S. 1826, S. 1).

[4] In Betreff der Aufsicht auf das Privat-Unterrichts- und Erziehungswesen vgl. das Nähere ob. §. 200, sub II, S. 517 ff.

[5] Vgl. Geschäfts-Instruktion für die Regierungen v. 23. Okt. 1817, §. 18, desgleichen für die Konsistorien de eod., §§. 6—9, K.-O. v. 31. Dec. 1825, sub B (G. S. 1826, S. 5), Allerh. Erl. v. 26. Aug. 1859 (G. S. 1859, S. 535). Vgl. Bd. II, §. 241, sub II, 2, b und §. 257, sub IV.

[6] Vgl. Geschäfts-Instr. für die Regierungen v. 23. Okt. 1817, §. 18, Alin. 2 (G. S. 1817, S. 260).

[7] Vgl. Geschäfts-Instr. für die Konsistorien v. 23. Okt. 1817, §. 8 (G. S. 1817, S. 237).

[8] Das A. L. R., welches im Tit. 12, Th. II, §§. 12—17 und 27 von der Aufsicht und Direktion über die Volksschule und deren Lehrer, in den §§. 47 und 48 von den Pflichten der Schulaufseher und im §. 49 von den Pflichten des Predigers spricht, enthält noch keine bestimmte Gliederung dieser Aufsichts-Behörden, und überträgt die örtliche Beaufsichtigung der Volksschule als Nebenamt den Kirchenvorstehern, oder Schulzen und Gerichten, Polizei-Magistraten unter Direktion der Obrigkeit und der Geistlichen. Die jetzige Einrichtung beruht auf späteren Verordnungen. Vgl. das Nähere in Bd. II (Verwaltungs-Recht), §. 445, desgl. in v. Rönne's Unterrichtswesen, Bd. I, S. 321 ff.

[9] Vgl. A. L. R., II, §§. 55, 56, 61 und

II. In Betreff der **Organisation** der Volksschulen spricht die Verfassungs-Urkunde im ersten Satze des Art. 24 den Grundsatz aus, „daß bei deren Einrichtung die **konfessionellen Verhältnisse** möglichst berücksichtiget werden sollen [1]. Hierdurch und durch den sich daran reihenden Satz, „daß die betreffenden Religionsgesellschaften den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten", ist zuvörderst staatsgrundgesetzlich festgestellt, daß der **Religions-Unterricht** der Volksschule nicht entzogen werden kann. Die Verfassungs-Urkunde geht nämlich hierbei von der Auffassung aus, daß die Volksschule nicht einem abgesonderten Gebiete des öffentlichen und geistigen Lebens, also etwa dem Staate oder der Kirche, angehört, sondern daß sie eine Vertreterin und Ergänzung der Familie ist, daher auch allen den geistigen und sittlichen Richtungen vollständig Rechnung tragen muß, welche in den Familien und in der größeren Gesammtheit derselben, in der Gemeinde, als berechtiget sich geltend machen und anzuerkennen sind. Hierzu ist aber auch das **religiöse Leben** zu rechnen, und deshalb erachtet die Verfassungs-Urkunde es für das Bestehen der öffentlichen Volksschulen nothwendig, für ihre gedeihliche, das gesammte Volk umfassende Wirksamkeit unerläßlich und der Sitte des Volkes entsprechend, den Religions-Unterricht der Volksschule zu belassen [2]. — Die erwähnte Bestimmung des ersten Satzes des Art. 24 hat ferner

---

das Nähere hierüber in Bd. II (Verwaltungs-Recht), §. 448, desgl. in v. Rönne's Unterrichtswesen, Bd. II, S. 18 ff.

[1] Dieser Satz war weder in der oktroyirten Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848, noch in einem der früheren Entwürfe enthalten, sondern es ist derselbe erst bei der Revision in die Verf.-Urk. aufgenommen worden. Dies wurde zuerst von der I. K. (auf den Antrag des Abgeordneten Brüggemann) beschlossen und die II. K. hat sich demnächst hiermit einverstanden erklärt (vgl. v. Rönne's Bearbeit. der Verf.-Urk., Art. 24, S. 54—56).

[2] Die Verf.-Kom. der Nat.-Versamml. hatte in ihren Entwurf keine weitere Bestimmung über das Verhältniß der Schule zur Kirche aufgenommen, als (im Art. 24) die völlige Ausschließung jeder kirchlichen Aufsicht über die Volksschule. Die Motive ergeben indeß, daß die Mehrheit der Mitglieder der Verf.-Kom. sich zu der Ansicht hinneigte, daß der Religionsunterricht gänzlich von der Volksschule auszuschließen und lediglich den Religionsgesellschaften zu überlassen sei. Da die Beaufsichtigung der Kirche über die Schule ausdrücklich ausgeschlossen werden sollte, so hielt die Verf.-Kom. es auch nicht für erforderlich, zu bestimmen, „daß die öffentlichen Volksschulen nicht konfessionell seien" (vgl. Rauer's Protok. der Verf.-Kom. der Nat.-Versamml., S. 124 und 105, desgl. v. Rönne's Bearbeit. der Verf.-Urk., S. 53, Anmerk. 2). Die Central-Abtheilung der Nat.-Versamml. war entgegengesetzter Ansicht und erklärte sich dafür, der Volksschule den Religionsunterricht zu belassen, weshalb sie (in dem Art. 23 ihres Entwurfs) die (in den Art. 21, Alin. 2 der oktroyirten Verf.-Urk. übergegangene) Bestimmung aufnahm, „daß die betreffenden Religionsgesellschaften den religiösen Unterricht in der Volksschule besorgen und überwachen", was bei der Revision der Verf.-Urk. (Art. 24, Alin. 2 der revidirten Verf.-Urk.) dahin geändert wurde, daß die Religionsgesellschaften den religiösen Unterricht „leiten" sollen (vgl. ob. S. 529, Note 4). Die Staatsregierung erklärte sich im Wesentlichen aus den oben im Texte angegebenen Gründen für die Ansicht, daß der Religionsunterricht den Volksschulen nicht entzogen werden dürfe. Die amtlichen Erläuterungen des Min. der geistl. Ang. v. Ladenberg (S. 29—31) entwickeln dies näher. Sie zeigen die praktische Unausführbarkeit der Ertheilung des genügenden Religionsunterrichts außerhalb der Schule durch die Geistlichen der betreffenden Religionsgesellschaften, indem dies schon wegen der Entfernung vieler Gemeinden vom Wohnorte der Geistlichen und wegen der anderweitigen Berufsgeschäfte der letztern unmöglich sei. Sie entwickeln ferner die Nachtheile der Aussonderung des Religionsunterrichtes für die Gestaltung des Volks-Schulwesens in äußerer und innerer Beziehung. In ersterer Hinsicht zeigen sie die enge Verbindung, in welcher die Volksschule — zum großen Theil von der Kirche ausgegangen — mit dieser und den kirchlichen Mitteln steht, die ihr in Folge der Trennung entzogen werden würden, was ihr gedeihliches Fortbestehen gefährden würde. Die weitere Folge werde das Entstehen eigener **Religionsschulen** als **Konkurrenzschulen** gegen die religiös-indifferenten **Gemeindeschulen**, und damit ein gefährlicher Kampf sein. Abgesehen von diesen Gründen, widerspreche aber die Trennung auch der Sitte, Gewohnheit und Anschauung des Deutschen Volkes, wonach die Volksschule nicht bloß eine Summe von technischen Fertigkeiten und Kenntnissen den Kindern beizubringen bestimmt sei, sondern gleichzeitig Geist, Herz und Charakter zu bilden habe. — Die Rev.-Kom. der II. K. hat sich über die Frage in ähnlicher Weise geäußert (vgl. sten. Ber. der II. K. 1849—1850, Bd. III, S. 1197). Vgl. die Verhandlungen darüber in der Sitz. der I. K. v. 6. Okt. 1849 in den sten. Ber. 1849—1850, Bd. III, S. 1058 ff., und in der Sitz. der II. K. v. 19. Nov. 1849

den Zweck, das Prinzip auszusprechen, daß in der Regel der Einrichtung von Konfessions-Schulen der Vorzug gegeben werden soll, so daß also Simultan-Schulen nur ausnahmsweise da einzurichten, wo sie sich nicht vermeiden lassen [1]. Die näheren Bestimmungen darüber, nach welchen Grundsätzen es zu bemessen, ob und unter welchen Voraussetzungen Konfessions- oder Simultan-Schulen zu errichten, kann nur das im Art. 26 der Verfassungs-Urkunde vorgesehene Unterrichts-Gesetz treffen [2]. Uebrigens hat die Staatsregierung den Grundsatz, daß eigentliche Simultan-Schulen nur als Ausnahmen stattfinden können, auch bisher schon als maßgebend angenommen [3].

---

in den sten. Ber. 1849—1850, Bd. III, S. 1232 ff.

[1] Der Min. der geistl. Angel. v. Ladenberg erklärte sich bei der Berathung über diese Frage für die konfessionellen Schulen, indem er darauf hinwies, daß dieselben nach der Ansicht tüchtiger Techniker vom Standpunkte des Unterrichts aus den Vorzug vor Simultan-Schulen verdienten, was auf dem kirchlichen Gebiete ganz unzweifelhaft sei. Zugleich machte der Minister darauf aufmerksam, daß da, wo eine Konfession den Charakter einer Schule bestimmt und in der Schule meist nur Kinder einer Konfession vorhanden sind, eine wesentliche Spaltung der Religion wegen vermieden werde, die sonst leicht hervortrete. Ueberdies äußere sich der Einfluß des religiösen Elements nicht bloß im Religionsunterrichte, sondern auch in vielen anderen Unterrichts-Gegenständen, und es sei schwierig, in Simultan-Schulen die nothwendige Scheidung im Unterrichte, welche durch das religiöse Element bedingt wird, so eintreten zu lassen, daß nicht die eine oder die andere Konfession verletzt werde. Der Minister erklärte ferner, daß es da, wo die Simultan-Schule unvermeidlich sei, die Aufgabe der Regierung sei, wenn einzelne Religionsgesellschaften in Simultan-Schulen ihren Einfluß in den gesetzlichen Grenzen geltend machen wollen, denselben zu sichern, und hob noch hervor, daß die Regierung da, wo es die Verhältnisse gestatten, den Wünschen auf Errichtung von konfessionellen Schulen nicht zu widerstreben habe, weil sonst die Kirche sich ihre Schule selbst schaffen werde, wozu sie vermöge der verfassungsmäßigen Unterrichtsfreiheit befugt sei, so daß also die schon bestehenden Kirchen-Schulen als Privat Anstalten bestehen bleiben würden, während die Gemeinden besondere Schulen zu errichten hätten. Um aber den hieraus hervorgehenden Nachtheilen vorzubeugen, sei es zweckmäßig, die konfessionellen Schulen als solche festzuhalten; denn dann sei es möglich, die konfessionellen Schulen der Kirche, wenn sie den allgemeinen Anforderungen genügen, zugleich als Gemeinde-Schulen zu konstituiren (sten. Ber. der II. K. 1849—1850, Bd. III, S. 1234, vgl. sten. Ber. der I. K. 1849—1850, Bd. III, S. 1055 u. 1074). — Vgl. die Aeußerungen des Min. der geistl. rc. Ang. v. Bethmann-Hollweg über den Gegenstand in den sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1860, Bd. II, S. 880 ff.

[2] Der Min. der geistl. Ang. v. Ladenberg verwies in dieser Beziehung auf das Unterrichts-Gesetz mit dem Bemerken, daß Konfessions-Schulen nur da gebildet werden könnten, wo dies nach der Zahl der Kinder möglich sei, weshalb das Unterrichts-Gesetz feststellen werde, wie viele Kinder vorhanden sein müssen, um konfessionelle Schulen errichten zu können, und wie die Kinderzahl sich gestalten müsse, um die Simultan-Schule zu begründen. Wo aber die Bevölkerung in einer Weise gemischt sei, daß eine Konfessions-Schule nicht eingerichtet werden kann, sei es die Aufgabe des Staates, für den religiösen Unterricht der verschiedenen Theile, unter Mitwirkung der betreffenden Religionsgesellschaften so zu sorgen, daß er nicht vernachlässiget werde (sten. Ber. der II. K. 1849—1850, Bd. II, S. 1234, u. der I. K., Bd. III, S. 1055 u. 1074). Der Minister erläuterte das Wort: „möglichst" im Art. 24 übrigens dahin, daß dasselbe zwei Beschränkungen ausdrücke, nämlich die eine: „soweit es die Rechte des Staates und die Ansprüche gestatten, welche er an die Konfessions-Schule zu machen hat, wenn sie an die Stelle der öffentlichen treten soll", und die andere: „soweit es nach den Zahlenverhältnissen möglich ist". Denn an vielen Orten sei es unmöglich, die Simultan-Schulen zu verlassen, nämlich da, wo nur wenige Kinder von jeder Konfession vorhanden sind (sten. Ber. der I. K. 1849—1850, Bd. III, S. 1074).

[3] Die K.-O. v. 4. Okt. 1821 u. v. 23. März 1829 (vgl. v. Rönne's Unterrichtswesen, Bd. I, S. 659) erklären die Einrichtung von Simultan-Schulen für unzweckmäßig und bestimmen, daß sie nur als Ausnahmen stattfinden dürfen, wenn entweder die Noth dazu drängt, oder wenn die Vereinigung das Werk freier Entschließung der von ihren Seelsorgern berathenen Gemeinden ist und von der höheren weltlichen und geistlichen Behörde genehmiget wird. Es soll daher die Vereinigung der Schulen keiner Konfession aufgedrungen, sie darf aber da befördert werden, wo der Mangel an hinreichenden Fonds die zweckmäßige Einrichtung von Konfessions-Schulen hindert und die Gemeindemitglieder beider Konfessionen über die Errichtung einer Simultan-Schule einverstanden sind. — Der 6. Preuß. Prov.-Landtags-Abschied v. 28. Okt. 1838, sub II (v. Kamptz, Ann., Bd. XXII, S. 505, v. Rönne, a. a. O., S. 660) erläutert übrigens, daß in Orten, wo die Mehrheit der Einwohner einer Konfession zugethan ist, und daher auch ein Schullehrer dieser Konfession gewählt wird, gleichwohl aber auch nach §. 10 A. L. R., II, 12 den Kindern der zu einer anderen Konfession gehörigen Minderzahl der Einwohner der Besuch der Schule agestttet ist, keine Simultan-Schule besteht, und

III. Obgleich die Verfassungs-Urkunde das Aufsichtsrecht über die Schule ganz ausschließlich dem Staate vorbehält, schließt sie dennoch die Betheiligung der Gemeinden an der Volksschule keineswegs aus. Der dritte Satz des Art. 24 der Verfassungs-Urkunde spricht vielmehr der Gemeinde in dieser Hinsicht zwei Rechte zu, nämlich 1) die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule, und 2) die Betheiligung bei der Anstellung der Lehrer. Beide Bestimmungen können indeß erst durch die Dispositionen des im Art. 26 der Verfassungs-Urkunde vorgesehenen Unterrichts-Gesetzes ihre eigentliche praktische Bedeutung erhalten und sind, nach Art. 112 der Verfassungs-Urkunde, bis zum Erlaß dieses Gesetzes dergestalt für suspendirt zu erachten, daß es bis dahin bei den betreffenden bisherigen gesetzlichen Vorschriften das Bewenden behalten muß.

Die „Gemeinde", von welcher der Art. 24 spricht, ist die politische oder bürgerliche Gemeinde, keineswegs also die sogenannte Schul-Gemeinde [1]. Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Elementar-Schule aber steht nach der bisherigen Verfassung den Schulvorständen und Schuldeputationen unter Oberaufsicht der Regierungen zu [2]. Was die Anstellung der Volks-Schullehrer betrifft, so hat der Art. 24 der Verfassungs-Urkunde bestimmt, „daß der Staat unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschulen anstellt" [3]. Bis zum Erlaß des Gesetzes über das Unterrichtswesen hat es indeß in dieser Beziehung bei den bisherigen Vorschriften der Gesetze über die Ernennung der Volks-Schullehrer das Bewenden. Nach §. 18 Litt. a der Geschäfts-Instruktion für die Regierungen [4] gebührt aber der Abtheilung der Regierungen für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen die Besetzung sämmtlicher dem landesherrlichen Patronatrechte unterworfenen geistlichen und Schullehrer-Stellen, sowie die Bestä-

---

daß sich daher auf diese Fälle die obigen Anordnungen nicht beziehen; vielmehr seien „Simultan-Schulen" nur solche, wo den verschiedenen Konfessionsverwandten rücksichtlich des zu erwählenden Lehrers ein gleiches Recht zusteht, dergestalt, daß, wenn die Schule nur einen Lehrer hat, dieser abwechselnd evangelischer oder katholischer Konfession sein muß, oder wenn mehrere Lehrer an der Schule angestellt sind, diese von den verschiedenen Konfessionen sein müssen. Die Einrichtung von abgesonderten Konfessions-Schulen solle übrigens nur da verlangt werden, wo die Konfessions-Gemeinden die Mittel zu deren ausreichenden Dotation besitzen, sowie denn auch die Bildung neuer Simultan-Schulen und die Vereinigung vorhandener Konfessions-Schulen da zu gestatten sei, wo die Errichtung von Simultan-Schulen entweder durch den Mangel an zureichenden Mitteln für die abgesonderten Konfessions-Schulen geboten, oder das Werk freier Entschließung der von ihren Seelsorgern berathenen Gemeinden sei, und der Genehmigung sonst kein Bedenken entgegenstehe.

[1] Dies ist bei der Revision der Verf.-Urk. ausdrücklich anerkannt worden (vgl. den Ber. des Central-Ausschusses der I. K. in den sten. Ber. 1849—1850, Bd. III, S. 1056). Vgl. ob. S. 524, Note 3 zu a.

[2] Vgl. ob. sub I, S. 530.

[3] Die Central-Abth. der Nat.-Versamml. hatte (im Art. 23 ihres Entwurfs) der Gemeinde das Recht der Wahl der Volks-Schullehrer beigelegt, und auf Grund dessen war in den Art. 21 der oktroy. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 die Bestimmung aufgenommen worden: „Die Wahl der Lehrer (in der Volksschule) welche ihre sittliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden gegenüber zuvor nachgewiesen haben müssen, steht den Gemeinden zu". Die amtlichen Erläuterungen des Ministers v. Ladenberg (S. 25—27) erklären dies für nothwendig und zweckmäßig und bemerken, daß dem etwanigen Mißbrauche des Rechtes durch Ausübung des Oberaufsichtsrechtes der Regierung entgegenzutreten sei. Bei der Revision hat indeß der Art. 24, Alin. 2 der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 die oben im Texte mitgetheilte Fassung erhalten, wodurch das Wahlrecht der Gemeinden so gut als beseitiget ist. Diese Aenderung wurde beschlossen, „weil die Kammern es für bedenklich hielten, die Anstellung der Lehrer ganz den Gemeinden zu überlassen, da kaum dafür einzustehen sei, daß die politischen Gemeinden immer mit gehöriger Sorgfalt bei der Besetzung verfahren und stets nur nach Verdienst und Befähigung wählen würden, ohne neben dem Bedürfniß der Schule auch den Punkt der Ausgabe zu berücksichtigen" (vgl. den Kom.-Ber. des Central-Aussch. der I. K. in den sten. Ber. 1849—1850, Bd. III, S. 1056, desgl. v. Rönne's Bearbeit. der Verf.-Urk., Art. 24, S. 54—57). Ueber die Art und Weise, wie der Min. der geistl. Angel. v. Ladenberg die Betheiligung der Gemeinden bei der Anstellung der Lehrer (durch Einräumung eines Präsentations-Rechtes) im Unterrichts-Gesetze zu wahren beabsichtigte, vgl. dessen Erklärungen in den sten. Ber. der I. K. 1849—1850, Bd. III, S. 1074, und der II. K., Bd. III, S. 1233.

[4] Vgl. G. S. 1817, S. 260.

tigung der von Privatpersonen und Gemeinden dazu gewählten Subjekte, im Falle solche nicht den Konsistorien (Provinzial-Schul-Kollegien) übertragen ist. Letzteres ist hinsichtlich der Elementar-Lehrer nicht geschehen[1]. Die Wahl und Anstellung der Volks-Schullehrer liegt also theils in der Hand der Regierungen, theils unter Bestätigung der Regierungen in den Händen des Schulpatrons, und nur in einzelnen Gegenden steht den Gemeinde-Organen ein Wahlrecht zu. Der Schulpatron braucht übrigens nicht zugleich der Kirchenpatron zu sein; vielmehr entscheidet das Allgem. Land-Recht, Th. II, Tit. 12, §§. 22 und 23 im Allgemeinen, jedoch unter Verweisung auf die Provinzial-Verfassungen[2], zu Gunsten der (vormaligen) **Gerichtsbarkeit**, und in den vormals reichsunmittelbaren Territorien steht das Anstellungsrecht den Standesherren zu[3].

IV. Da die Verfassungs-Urkunde, ebenso wie bereits das Allgem. Land-Recht dies gethan hatte[4], die öffentliche Schule wesentlich als Staatsanstalt auffaßt, so mußte sie auch in richtiger Konsequenz dieses Grundsatzes **alle** öffentlichen Lehrer für **Staatsbeamte** erklären. Der zweite Satz des Art. 23 bestimmt daher, „daß die öffentlichen Lehrer die Rechte und Pflichten der Staatsdiener haben"[5]. Das Allgem. Land-Recht hat dagegen nur die Lehrer an den Gymnasien und anderen höheren Schulen, desgleichen die Professoren und Lehrer an den Universitäten ausdrücklich für Beamte des Staates erklärt[6], während die von den Volks-Schullehrern handelnden Bestimmungen desselben[7] von der Qualität derselben als Staatsbeamte schweigen[8], woraus entnommen werden kann, daß das Allgem. Land-Recht die Volks-Schullehrer nicht als Staatsbeamte angesehen wissen wollte[9]. Indeß sind schon in späteren Erlassen alle, insbesondere auch die Elementar-Schullehrer, für Staats-Verwaltungs-Beamte erklärt worden[10], und durch den Art. 23 der Verfassungs-Urkunde ist nunmehr jedes Bedenken

---

[1] Wohl aber in Betreff der Lehrer bei den höheren Schulen (§. 7, Nr. 10 der Dienst-Instr. für die Konsistorien v. 23. Okt. 1817, G. S. 1817, S. 237). Vgl. Bd. II (Verwaltungs-Recht) §. 241, sub II unter 2, §. 257, sub IV und §. 448.

[2] Vgl. über diese v. Rönne's Unterrichtswesen, Bd. I, S. 444.

[3] Instr. v. 30. Mai 1820, §. 52 (G. S. 1820, S. 81). — Vgl. übrigens das Nähere über die Bestellung der Volks-Schullehrer in Bd. II (Verwaltungs-Recht), §. 443.

[4] Vgl. ob. §. 198, sub V, S. 511.

[5] Weder der Entwurf der Verf.-Kom. der Nat.-Versamml., noch der Entwurf der Central-Abth. derselben enthalten diese Bestimmung. Dagegen findet sich dieselbe im §. 18 der Beschlüsse der D. Nat.-Versamml. über das Unterrichtswesen und ist daraus in den letzten Satz des Art. 20 der oktroy. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 in folgender Fassung übergegangen: „Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener". Bei der Revision wollte die I. K. den Satz gestrichen wissen; als indeß die II. K. dies ablehnte, verblieb es bei der Annahme des Satzes, jedoch mit der Modifikation, daß hinter den Worten: „die Rechte" die Worte eingeschaltet wurden: „und die Pflichten" (vgl. v. Rönne's Bearbeit. der Verf.-Urk., Art. 23, S. 52—54).

[6] A. L. R., II, 12, §. 65: Die Lehrer bei den Gymnasien und anderen höheren Schulen werden als Beamte des Staates angesehen und genießen der Regel nach einen privilegirten Gerichtsstand. §. 73. Alle, sowohl ordentliche, als außerordentliche Professoren, Lehrer und Officianten auf Universitäten genießen die Rechte der Königl. Beamten.

[7] §§. 26—28 a. a. O.

[8] Den (jetzt beseitigten) privilegirten Gerichtsstand spricht der §. 26 a. a. O. den gemeinen Schullehrern sogar ausdrücklich ab.

[9] Demgemäß erklärte auch das auf Allerh. Spezial-Befehl erlassene Reskr. v. 21. Aug. 1799 (Mylius, N. C. C. Tom. X, S. 2603, Rabe's Samml., Bd. V, S. 539), daß unter den in wirklichen Diensten stehenden Königl. Civilbedienten Kirchen- und Schulbedienten nicht begriffen seien.

[10] Schon ein Reskr. des Just.-Min. v. 26. April 1802 (Mylius, N. C. C. Tom. XI, S. 873, Rabe's Samml., Bd. VII, S. 164) wegen Einsendung der Straferkenntnisse gegen Geistliche und Schullehrer sprach aus, „daß zu den öffentlichen Beamten alle Geistlichen und Schulbediente, sie mögen unter Königl. oder anderem Patronat oder Gerichtsbarkeit stehen, gehören". Gleichergestalt zählte die Verordn. v. 8. Sept. 1804, die Befreiung der unmittelbaren Staatsdiener bei Veränderung ihres Wohnsitzes innerhalb Landes vom Abfahrtsgelde betreffend (Mylius, N. C. C. Tom. XI, S. 2695, Rabe's Samml., Bd. VIII, S. 161), im §. 12 zu den wirklichen „unmittelbaren Staatsdienern, welchen die vorstehende Befreiung vom Abfahrtsgelde zustehen soll", unter andern „diejenigen Geistlichen und Schullehrer, welche aus Königl. Fonds salarirt, oder auch ohne ein solches Salarium zu genießen, von den Staatsbehörden selbst zu Seelsorgern oder zu Verwaltung eines Schulamts berufen oder bestellt werden". Noch bestimmter wurde dies ausgesprochen durch das Cirk.-Reskr. des Justizmin. v. 4. März 1834 an sämmtliche Landgerichts-Präsidenten und Ober-Prokuratoren in der Rheinprovinz (v. Kamptz, Jahrb., Bd.

hierüber beseitiget. Dagegen wird über die Frage, in welcher Ausdehnung und mit welcher praktischen Wirksamkeit der in Rede stehende Satz der Verfassungs-Urkunde ins Leben treten soll, erst das im Art. 26 vorgesehene Unterrichts-Gesetz die näheren Bestimmungen zu treffen haben [1].

Zweite Abtheilung.

Das Verhältniß Preußens zum Deutschen Bunde [2].

§. 204.

I. Allgemeine und geschichtliche Vorbemerkungen.

I. Nachdem im Jahre 1806 das Deutsche Reich [3] untergegangen war, und nachdem sich, in Folge des zwischen Preußen und Rußland im Jahre 1813 (28. Febr.) zu

---

XLIII, S. 147, u. Anm., Bd. XVIII, S. 101), welches ausführt, daß öffentlich angestellte Schullehrer und insonderheit auch die Elementarlehrer allerdings Verwaltungsbeamte sind. Vgl. darüber auch Goltdammer's Materialien zum Strafgesetzb., Bd. I, S. 517—519.

[1] Dies gilt insbesondere von der Frage der Pensions-Berechtigung und des Anspruchs auf Wittwen-Unterstützung. Vgl. darüber den Kom.-Ber. der Rev.-Kom. der II. K. in den sten. Ber. 1849—1850, Bd. III, S. 1106—1107.

[2] Die Darstellung der rechtlichen Verhältnisse des Deutschen Staaten-Bundes überhaupt ist einer besonderen Disciplin — dem Deutschen Bundes-Rechte — zu überweisen; dagegen ist in den Kreis der Darstellung des Preuß. Landes-Staats-Rechtes die Erörterung desjenigen Rechtsverhältnisses zu ziehen, welches für die zum Deutschen Bunde gehörigen Theile der Preuß. Monarchie durch den in Betreff derselben von dem Könige erklärten Beitritt zum Deutschen Bunde begründet worden ist. Das Preuß. Staats-Recht hat sich daher mit dem Deutschen Bundes-Rechte nur insoweit zu beschäftigen, als die Erörterung des Wesens des D. Bundes und seiner Einrichtungen zur richtigen Beurtheilung des Verhältnisses zwischen dem D. Bunde und dem Preuß. Staate unerläßlich ist. (Vgl. übrigens unten die Vorbemerkung zum §. 207.) — Ueber die Entstehung und Verfassung des Deutschen Bundes überhaupt vgl.: Klüber, öff. Recht des Deutschen Bundes u. der Bundes-Staaten, 4. Aufl. (Frankfurt a. M., 1840), H. A. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundes-Recht (Göttingen, 2. Aufl., 1853, 54), Bd. I, §§. 39—42, Bd. II, §§. 243—296, H. Zöpfl, Grunds. des gem. Deutschen Staats-Rechtes, 5. Aufl. (Leipzig und Heidelberg, 1863), Bd. I, §§. 108—200, J. Held, System des Verfassungs-Rechts der monarchischen Staaten Deutschlands (Würzburg, 1856), Bd. I, S. 468—503; ferner die insbesondere bei Zachariä und Zöpfl, a. a. O. angeführte Literatur, und ganz besonders die lehrreiche und treffliche kritische Beleuchtung der Quellen-Sammlungen des D. Bundes-Rechtes und der rechtsgeschichtlichen und dogmatischen Schriften über dasselbe von R. v. Mohl in dessen Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, Bd. II, S. 234—286.

[3] Zur Zeit des Bestandes des heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation war der König von Preußen nicht bloß als Kurfürst von Brandenburg und Reichs-Erz-Kämmerer beim Kurfürsten-Kollegium betheiligt, sondern er hatte auch zahlreiche Stimmen im Fürsten-Kollegium, worüber der §. 32 des Reichsdeputirten-Hauptschlusses v. 25. Febr. 1803 die letzten Festsetzungen enthält, und selbst in den Fränkischen und Westphälischen Grafen-Kollegien (vgl. Moser, Grundriß der Staatsverfassung des Teutschen Reiches, IV, 12, §§. 5, 6). Thatsächlich war der Kurfürst von Brandenburg auch, seitdem Kursachsen zur katholischen Religion zurückgekehrt war, das Haupt der Evangelischen in Deutschland, obgleich Kursachsen das Direktorium des Corpus evangelicorum auf dem Reichstage verblieb. — Vgl. über die Verfassung Deutschen Reiches überhaupt: Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. I, §§. 29—34, S. 99 ff., Zöpfl, Grundsätze des gem. D. Staats-Rechts, 5. Aufl., Bd. I, §§. 76—105, S. 153 ff., Maurenbrecher, Grundsätze des D. Staats-R., §§. 62—87, S. 90 ff., Held, System des Verf.-Rechts der monarchischen Staaten Deutschlands, Bd. I, S. 433—467. — Ueber die Verhältnisse Preußens zum Deutschen Reiche insbesondere vgl. v. Ohnesorge, Geschichte des Entwickelungsganges der Brandenburgisch-Preuß. Monarchie, S. 252—356.

Kalisch geschlossenen Bündnisses, auch der Rheinbund stillschweigend wieder aufgelöst hatte, wurde in dem Art. 6 des (sogen. ersten) Pariser Friedens v. 30. Mai 1814 [1] festgesetzt, „daß die Staaten Deutschlands unabhängig und durch ein föderatives Band vereiniget sein sollten" [2], und im Art. 32 war bestimmt worden, daß binnen zwei Monaten ein Kongreß aller in den Krieg verwickelt gewesenen Mächte in Wien zusammentreten solle, „um die Vereinbarungen in Richtigkeit zu bringen, durch welche die Bestimmungen des Friedens-Traktats vervollständiget werden sollten". Die Eröffnung des Wiener Kongresses fand indeß erst am 1. Nov. 1814 [3] statt. Hier wurden die Deutschen Angelegenheiten von den übrigen (den Europäischen) Geschäften ausgeschieden und es verbanden sich Oesterreich, Preußen, Bayern, Hannover und Würtemberg unter dem Namen eines Deutschen Komités zu deren Berathung. Da indeß schon im Schooße dieses Komités selbst große Meinungsverschiedenheiten herrschten, indem Bayern und Würtemberg jeder über ein Schutz- und Trutz-Bündniß nach Außen hinausgehenden Verbindung der Deutschen Staaten entschieden widersprachen [4], und da die Bevollmächtigten von 29 souveränen Deutschen Fürsten und freien Städten (in einer Note v. 16. Nov. 1814) Protest gegen ihre Ausschließung von den Berathungen erhoben hatten, so löste sich das Komité wieder auf, ohne ein Resultat geliefert zu haben, und die Verhandlungen über die Deutschen Angelegenheiten geriethen vorläufig ins Stocken [5]. Die Rückkehr Napoleon's von Elba hatte endlich (im Mai 1815) die Wiederaufnahme der Verhandlungen über die „Grundzüge der Deutschen Föderation" zur Folge, wozu nunmehr auch die Bevollmächtigten der „vereinigten Fürsten und Städte", sowie Sachsen zugezogen wurden [6]. Das Resultat war schließlich die Annahme von 20 Artikeln, welche zuerst einzeln am 8. Juni 1815 angenommen und dann zusammen als Deutsche Bundes-Akte am 10. Juni 1815 zu Wien unterzeichnet wurden [7].

---

[1] Abgedruckt in der G. S. 1814, S. 113 ff. und in v. Rohrscheidt, Preußens Staatsverträge, S. 748 ff.

[2] Es heißt im französischen Texte: Les Etats de l'Allemagne seront indépendans et unis par un lien fédératif. Der Freiherr v. Stein (in dem Schreiben an den Kaiser Alexander v. 4. Nov. 1814) und die Russische Note v. 4. Nov. 1814 finden hierin die Erklärung, „daß Deutschland ein Bundesstaat sein solle", dessen Einrichtung dem Wiener Kongresse überlassen worden sei (vgl. Stein's Leben von Pertz, Bd. IV, S. 148—151). Die Russische Note an Würtemberg v. 16. Jan. 1815, sagt: „Die Wiederherstellung des Deutschen Reiches sei durch den Pariser Frieden anerkannt" (vgl. ebendas. S. 311). Vgl. dagegen die Note des Grafen Münster an Schmidt-Phiselbeck v. 25. Nov. 1814 in Klüber's Akten des Wiener Kongresses, Bd. I, H. 1, S. 85.

[3] Vgl. über die Verhandlungen des Wiener Kongresses und insbesondere die Errichtung des Deutschen Bundes: Zachariä, a. a. O., Bd. I, §. 40, S. 166 ff. und die dort alleg. Literatur, desgl. Zöpfl, a. a. O., Bd. I, §. 108, S. 271 ff., Held, a. a. O., Bd. I, S. 468 ff.

[4] Vgl. darüber Stein's Leben von Pertz, Bd. IV, S. 121. Stein sagt in dem Schreiben an den Kaiser Alexander v. 4. Nov. 1814 (a. a. O., S. 148), „die Verhandlungen des Komités hätten keinen andern Erfolg gehabt, als von Seiten Bayerns und Würtembergs ein System des Ehrgeizes entgegen den Fürsten und freien Städten, der Vereinzelung gegen den Bund, und des Despotismus gegen ihr eigenes Land ans Licht zu bringen."

[5] Schon damals hatte sich indeß festgestellt, daß von der in dem Aufrufe von Kalisch v. 13. (25.) März 1813 im Namen der Herrscher von Rußland und Preußen den Deutschen Völkern verheißenen „Wiedergeburt ihres ehrwürdigen Reiches" oder von einer Befriedigung der „gerechten Ansprüche der Deutschen Nation auf Vereinigung in einen festen Staatskörper", wovon sogar noch die Preuß. Note v. 4. Febr. 1815 (s. Stein's Leben von Pertz, Bd. IV, S. 317, Klüber's Akten, Bd. I, H. 3, S. 132) sprach, nicht die Rede sein könne, da diese Zusicherungen an den Souveränetäts-Bestrebungen und dem Partikularismus der großen und mittleren Staaten scheiterten.

[6] Für Baden und Würtemberg, welche sich jetzt entfernt hielten, wurde der Beitritt offen gehalten; sie traten aber noch in demselben Jahre (am 26. Juli und 1. Sept. 1815) dem Bunde bei. Hessen-Homburg ist nachträglich (am 7. Juni 1817) aufgenommen.

[7] a) Die Deutsche Bundes-Akte v. 8. Juni 1815 ist in der Gesetz-Samml. im Anhange zum Jahrgang 1818, sub Nr. 23, S. 143—155 im Deutschen Texte und in der Französischen Uebersetzung abgedruckt. Vgl. dieselbe auch in Klüber's Akten des Wiener Kongresses, Bd. II, S. 590, in Zachariä's Deutschen Verfassungs-Gesetzen, S. 11 ff., in Weil's Quellen und Aktenstücken zur Deutschen Verf.-Geschichte, S. 2 ff., in v. Meyer's Corpus Juris Confoederationis Germanicae, 3. Aufl. (Frankfurt a. M., 1858 u. 1859), Bd. II,

II. Der Art. 10 der Deutschen Bundes-Akte hatte bestimmt, „daß das erste Geschäft der Bundes-Versammlung nach ihrer Eröffnung die Abfassung der Grundgesetze des Bundes und dessen organische Einrichtung in Rücksicht auf seine auswärtigen, militairischen und inneren Verhältnisse sein würde". In Folge dessen ist das sogenannte zweite Grundgesetz [1] des Deutschen Bundes zu Stande gekommen, nämlich die Schluß-Akte der über Ausbildung und Befestigung des Deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerial-Konferenzen oder die sogen. Wiener Schluß-Akte v. 15. Mai 1820, welche durch Beschluß der Bundes-Versammlung v. 8. Juni 1820 als ein „der Bundes-Akte an Kraft und Gültigkeit gleiches Grundgesetz" ausdrücklich anerkannt worden ist [2].

III. Der Deutsche Bund ist, nach der ausdrücklichen Erklärung der Wiener Schluß-Akte, Art. 1, ein völkerrechtlicher Verein der Deutschen souveränen Fürsten und freien Städte, und zwar, wie der Art. 5 a. a. O. bestimmt, ein unauflöslicher Verein, aus welchem keinem Mitgliede der Austritt zusteht. Er besteht, wie der Art. 2 a. a. O. weiter erklärt, in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten, mit wechselseitigen gleichen Vertrags-Rechten und Vertrags-Obliegenheiten, in seinen äußeren Verhältnissen aber als eine in politischer Einheit verbundene Gesammtmacht. Sein Zweck ist, nach Art. 2 der Bundes-Akte und Art. 1 der Wiener Schluß-Akte, die Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands, sowie der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Deutschen Staaten. Er ist also kein bloß persönliches Bündniß der Deutschen souveränen Fürsten [3], oder ein von diesen unter sich und mit den freien Städten eingegangenes bloßes Schutz- und Trutz-Bündniß, sondern ein wirklicher Staatenbund, d. h. eine durch völkerrechtliches Bündniß errichtete bleibende Vereinigung mehrerer unabhängiger (vollkommen souveräner oder freier) Staaten zur Erreichung bestimmter und gemeinsamer politischer Zwecke mit organischen Einrichtungen für die Wirksamkeit der Bundesgewalt [4]. Im Wesen des

---

S. 1 ff., und in v. Rohrscheidt, Preußens Staatsverträge, S. 85—100. — Die 11 ersten (die sogen. allgem.) Artikel der Bundes-Akte sind auch wörtlich in die (aus 121 Art. und 17 Beilagen bestehende) Wiener Kongreß-Akte v. 9. Juni 1815 (vgl. dieselbe bei Klüber, a. a. O., Bd. IV, S. 12, bei v. Meyer, a. a. O., Bd. I, S. 254 ff., und bei Rohrscheidt, a. a. O., S. 445) aufgenommen worden, wo sie (in der Franzöſ. Uebersetzung) die Art. 53—63 bilden. Aber auch die übrigen (die sogen. besonderen) Bestimmungen sind, nach Art. 64 der Wiener Kongreß-Akte, als wörtlich in die letztere aufgenommen zu betrachten, wie denn auch deren Art. 118, Nr. 9 die D. Bundes-Akte im Ganzen für einen integrirenden Theil der Kongreß-Akte erklärt, zu deren Beilagen sie theils im Original, theils in der Französischen Uebersetzung gehört.

b) Die Mitglieder des D. Bundes sind in der Bundes-Akte v. 8. Juni 1815, Art. 6 namentlich aufgeführt, und zwar waren es ursprünglich 38, Würtemberg und Baden, welchen der Beitritt vorbehalten war, mitgerechnet. Im J. 1817 wurde Hessen-Homburg neu aufgenommen; dagegen sind seitdem fünf Bundesglieder (Sachsen-Gotha, Anhalt-Köthen, Anhalt-Bernburg und beide Hohenzollern) in Abgang gekommen, so daß gegenwärtig 34 Bundesglieder vorhanden sind (vgl. Zöpfl, Grundsätze des gem. D. St.-R., Bd. I, §. 114, S. 287, und Bd. II, Nachtr., S. 964, Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. II, §. 245, sub 1, S. 615 ff.).

[1] Richtiger: „Grund-Vertrag" (vgl. Held, a. a. O., S. 471, Note 5, Zöpfl, a. a. O., Bd. I, S. 274, Note 1).

[2] Die Wiener Schluß-Akte ist, unter Bezugnahme auf den Bundes-Beschluß v. 8. Juni 1820, mittelst Königl. Patents v. 24. Juni 1820 durch die Gesetz-Samml., Jahrg. 1820, S. 113—128 publicirt worden. Sie findet sich auch abgedruckt in v. Meyer's Corpus Juris Conföder. Germ., 3. Aufl., Bd. II, S. 101 ff., bei Rohrscheidt, a. a. O., S. 100 ff. und in Zachariä's Deutschen Verf.-Gesetzen, S. 11 ff., desgl. (mit der sogen. Bundes-Matrikel) in Weil's Quellen und Aktenstücken zur Deutschen Verf.-Geschichte, S. 13 ff. Dieselbe umfaßt in 65 Artikeln ebenso, wie die Bundes-Akte, sowohl die eigentlich bundesrechtlichen, als auch die nach gemeinsamen Prinzipien zu regulirenden innern Verfassungs-Angelegenheiten der einzelnen Bundes-Staaten, und zwar beziehen sich auf jene die Art. 1—52, gleichwie die ersten 11 Artikel der Bundes-Akte, auf diese dagegen die Art. 53—65 analog den Art. 12—20 der Bundes-Akte.

[3] Vgl. unten §. 207.

[4] Darüber, daß die Bundesglieder den Bund als einen Staatenbund betrachten, sind in der Bundes-Versammlung mehrfach die bestimmtesten Erklärungen abgegeben worden. Vgl. z. B. den Bundes-Präsidial-Vortrag v. 5. Nov. 1816 (s. bei Zöpfl, a. a. O., Bd. I, S. 281, Note 2), und v. 11. Nov. 1816 (s. bei Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. II, S. 611, Note 1). Ueber die theoretischen

Deutschen Bundes liegt also die Fortdauer der ganzen Souveränetät der Einzel-Staaten und der Unabhängigkeit von einander, insoweit sie nicht durch die vertragsmäßig festgestellten Bundes-Rechte und Pflichten beschränkt wird. Ferner hat die mit der Existenz des Bundes gegebene Bundesgewalt nicht die Natur und Eigenschaften einer Staatsgewalt, sondern die einer aus den Grundverträgen entspringenden, also vertragsmäßig konstituirten, Societätsgewalt. Endlich wird der Wille des Bundes lediglich durch die Komposition der Willen der Einzel-Staaten gebildet, welche deshalb sämmtlich in dem Organ des Bundes (dem Bundestage) unmittelbar durch Bevollmächtigte (Gesandte) vertreten sind. Der Deutsche Bund ist also nicht, wie das ehemalige Deutsche Reich, ein Staatenstaat oder Bundesstaat, in welchem die mehreren sogen. Gliederstaaten in staatsrechtlicher Verbindung zu einem Staatskörper, d. h. unter einer über das Ganze sich erstreckenden höheren Staatsgewalt stehen.

IV. Bekannt ist es, wie und aus welchen Gründen der Deutsche Bund während der langen Dauer seiner Wirksamkeit seit 1815—1848 die Erwartungen der Deutschen Nation, wie solche in der Proklamation von Kalisch als vollkommen gerechte bezeichnet[1] und noch bei der Eröffnung der Bundesversammlung von dem Bundes-Präsidium und von anderen Bundestags-Gesandten als begründet anerkannt wurden[2], in keiner Weise erfüllt hat und vermöge seiner ganzen Einrichtung auch nicht im Stande gewesen ist zu erfüllen[3]. In den äußeren Beziehungen trat von Anfang an die völlige Nullität des Bundes hervor, und hinsichtlich der inneren Angelegenheiten wurden die dem Deutschen Volke ertheilten Verheißungen nicht nur nicht erfüllt, sondern es wurde ihnen geradezu entgegengehandelt. Für die Entwickelung der Kräfte und die Förderung der Wohlfahrt der Nation leistete der Bund so viel wie nichts. Jede gemeinnützige Anordnung scheiterte an dem Partikularismus und der in den Grundgesetzen des Bundes selbst begründeten Souveränetät[4] der Einzel-Staaten, wie an der Eifersucht der beiden Großstaaten, in Verbindung mit der grundgesetzlich nothwendigen Stimmeneinhelligkeit zu dergleichen Beschlüssen der Bundes-Versammlung. Die Bundesthätigkeit beschränkte sich fast nur darauf, den konstitutionellen Verfassungen, welche sich in den Mittel- und Klein-Staaten zu entwickeln begannen, hindernd in den Weg zu treten und statt dessen die Erhaltung des sogen. monarchischen Prinzips[5], in einer rein doktrinären Fassung, zu ihrem

---

Gegensätze von Staatenbund und Bundesstaat vgl. Zachariä, a. a. O., Bd. I, §§. 25—27, Zöpfl, a. a. O., Bd. I, §§. 63—64, Held, System des Verf.-Rechts der monarch. Staaten Deutschlands, Bd. I, §. 155, S. 390 ff., Bluntschli, allgem. Staats-R., 2. Aufl., Bd. I, S. 209 ff.

[1] Vgl. oben S. 536, Note 5. Die gedachte Proklamation hatte den Deutschen Völkern die Rückkehr der Freiheit und Unabhängigkeit und die Wiedergeburt ihres ehrwürdigen Reichs verkündigt, und versichert, daß die Gestaltung dieses großen Werkes ganz allein den Fürsten und Völkern Deutschlands anheimgestellt bleiben solle, damit dieselbe aus dem ureignen Geiste des Deutschen Volkes desto verjüngter, lebenskräftiger und in Einheit gehaltener hervortreten möge.

[2] Vgl. die Protokolle der Bundes-Vers. v. 5. u. 11. Nov. 1816 (vgl. in v. Meyer's Corpus Juris ꝛc., Bd. II, S. 20), wonach die Bundes-Vers. „die freie öffentliche Meinung der Nation zum Leitstern ihrer Berathungen machen" und es als ihre Pflicht betrachten wollte, „das National-Bedürfniß zu erfüllen".

[3] Vgl. hierüber: Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. 1, §. 42, Zöpfl, Grunds. des gem. D. St.-R., 2. Aufl., Bd. 1, §§. 175—180, Held, System des Verf.-Rechts der monarch. Staaten Deutschlands, Bd. 1, S. 493 ff. und die richtigen Bemerkungen des Verfassers der „Grundsätze der Realpolitik angewendet auf die staatlichen Zustände Deutschlands" (Stuttgart, 1853), S. 72, 76, 78.

[4] Gegen den in dieser Beziehung von Zachariä, a. a. O., Bd. 1, S. 183 gebrauchten Ausdruck: „Souveränetäts-Manie" wendet Held (System des Verf.-Rechts der D. monarch. Staaten, Bd. 1, S. 498) nicht ohne Berechtigung ein, daß die Bewahrung der Souveränetät der Bundesfürsten vom staatsrechtlichen Standpunkte aus nur als eine staatsrechtliche Pflicht, als eine Pflicht der Selbsterhaltung bezeichnet werden könne.

[5] Vgl. hierüber Bd. 1, Abth. 1, §. [illegible], S. 118, Note 3 und über die falschen Auffassungen des Begriffs des monarchischen Prinzips, als vermeintlich im unvereinbaren Gegensatze mit dem Konstitutionalismus stehend, insbesondere auch Held, System des Verf.-Rechts der monarch. Staaten Deutsch-

Zielpunkte zu machen. Im Widerspruche mit dem Geiste der Bundes-Akte gestaltete sich der Bund der Deutschen Staaten zu einem fast rein persönlichen Fürsten-Bunde, wodurch jede auch nur mittelbare Einwirkung der Stände der Einzel-Staaten auf die Thätigkeit des Bundesorgans verhindert, wogegen andererseits für den Bund der Fürsten da, wo es auf Beschränkung der Freiheiten des Volkes oder der Rechte der Stände ankam, die Allgewalt der Gesetzgebung beansprucht wurde [1]. Zur Förderung der Wohlfahrt Deutschlands geschah dagegen Seitens des Bundes gar nichts und die Bundes-Versammlung zeigte sich als eine bloße Sicherheits-Polizei-Behörde; vollends aber beeinträchtigte es die Achtung der Nation vor dem Bunde, daß in Fällen offen vorliegender Kränkung der Rechte von Unterthanen die letzteren keinen Schutz beim Bunde finden konnten. So verlor die Bundes-Institution jede Stütze im Volke und die Bundes-Versammlung war zu einem Gegenstande der Mißachtung geworden [2]. Von Seiten Preußens erfolgten zwar schon seit der Thronbesteigung Königs Friedrich Wilhelm IV. Bestrebungen zur Herbeiführung einer Reform der Bundes-Verfassung; indeß blieben diese ohne Erfolg [3]. Die Ereignisse des Jahres 1848 hatten dann zur Folge, daß der Versuch unternommen wurde, den Deutschen Staatenbund in einen Bundes-Staat umzuwandeln; allein dies Resultat ist keinesweges erreicht worden [4].

V. Gleich nach der Kunde von der Französischen Revolution (24. Febr. 1848) erließ die Bundes-Versammlung (am 1. März 1848) eine an die Deutschen Regierungen und das Deutsche Volk gerichtete Proklamation [5], worin dieselben zur Eintracht, zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe und zum Vertrauen auf die Bundes-Versammlung aufgefordert wurden. Sie blieb indeß ohne allen Eindruck [6].

---

lands, Bd. I, §. 148, S. 349 ff. u. §§. 149—154, S. 365 ff., Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. I, §§. 22, S. 74 ff.

[1] Es bedarf nur der Hinweisung auf die Beschlüsse der Bundes-Versammlung zur Unterdrückung der freien Presse, betreffend das Verbot aller Volks-Versammlungen, politischen Vereine und Reden, aller Adressen an die Bundes-Versammlung und auf alle übrigen seit dem Jahr 1819 erlassenen sogen. Ausnahmsgesetze.

[2] Vgl. die Preuß. Denkschrift v. 20. Nov. 1847 in v. Radowitz, Deutschland und Friedrich Wilhelm IV. (Hamburg, 1848), S. 47, und in Roth und Merck, Quellen-Samml. zum Deutschen öffentl. Recht, Bd. I, S. 5 ff.; desgl. den Vortrag des Badischen Gesandten v. Blittersdorf, Namens des polit. Ausschusses der Bundes-Vers. v. 8. März 1848 über die dermalige Lage des D. Bundes erstattet (Prot. der Bundes-Vers. 1848, §. 133, S. 228): „Die Beleuchtung der innern Lage des D. Bundes muß der Ausschuß mit dem betrübenden Bekenntnisse beginnen, daß der D. Bund und sein Organ, die Bundes-Versammlung, längst schon das allgemeine Vertrauen und ihre gedeihliche Wirksamkeit verloren haben. Kein Wunder, daß das Ansehen der Bundes-Versammlung von Tag zu Tag mehr sank und sich zuletzt in sein Gegentheil verwandelte rc." (s. bei Roth und Merck, a. a. O., S. 110 ff., u. in v. Meyer's Corpus Juris Confoeder. German., Bd. II, S. 462 ff.). Die Bayerische Note v. 12. März 1848 bekannte unverholen „die Nullität des Bundestages, sein ausschließliches Sichbeschäftigen mit Aufschwung unterdrückenden Maßregeln" und sagt, „der heimliche Bundestag ist den Deutschen ein Gegenstand erst der Scheu, dann kalter Anwiderung geworden" (vgl. diese Note bei Roth u. Merck, a. a. O., Bd. I, S. 123).

[3] Die näheren Mittheilungen hierüber giebt die Schrift: v. Radowitz, Deutschland und Friedrich Wilhelm IV. (Hamburg, 1848). Das Streben des Königs war hiernach darauf gerichtet: a) die Wehrhaftigkeit Deutschlands zu stärken, b) den Rechtsschutz zu ordnen und zu ergänzen, c) die materiellen Bedürfnisse der Nation zu befriedigen.

[4] Vgl. die Darstellung dieser Umgestaltungs-Versuche in Zachariä's D. St.- u. B.-R., Bd. I, S. 187 ff., und in Zöpfl's Grunds. des gem. D. Staats-R., 2. Aufl., Bd. I, S. 458 ff.

[5] Vgl. dieselbe bei Roth und Merck, a. a. O., Bd. I, S. 80—81, und bei v. Meyer, a. a. O., Bd. II, S. 459.

[6] Die Bundes-Versammlung faßte damals (ohne Instruktions-Einholung) auch noch eine Anzahl der wichtigsten Beschlüsse, welche auf Beruhigung der Nation gerichtet waren. Dahin gehören der Beschluß v. 3. März 1848 wegen Gestattung der Aufhebung der Censur und Einführung der Preßfreiheit (s. bei Roth und Merck, a. a. O., Bd. I, S. 99, u. bei v. Meyer, a. a. O., Bd. II, S. 460), der Beschluß v. 8. ej. m., welcher die Nothwendigkeit der Revision der Bundes-Verfassung auf wahrhaft zeitgemäßer und nationaler Grundlage anerkannte und den Ausschuß beauftragte, über die Ausführung dieser Revision Bericht zu erstatten (s. bei Roth und Merck, a. a. O., Bd. I, S. 116, u. bei v. Meyer, a. a. O., Bd. II, S. 462 ff.), die Beschlüsse v. 9. und 20. März 1848 wegen des Wappens und der Farben des Deutschen Bundes (s. bei Roth

Schon unterm 10. März 1848 beschloß daher die Bundes-Versammlung, die Regierungen aufzufordern, „Männer des allgemeinen Vertrauens" (sogen. Vertrauens-Männer), und zwar für jede der 17 Stimmen des engeren Rathes einen, alsbald mit dem Auftrage abzuordnen, der Bundes-Versammlung und deren Ausschüssen zum Behufe der Vorbereitung der Revision der Bundes-Verfassung mit gutachtlichem Berathe an die Hand zu gehen [1]. Dieser Beschluß kam auch noch im Laufe des Monats März zur Ausführung, blieb indeß ohne praktische Resultate [2]. Inzwischen hatte der König von Preußen schon am 14. März 1848 den vereinigten Landtag einberufen, um, wie das Einberufungs-Patent aussprach [3], „zu den Maßregeln mitzuwirken, welche im Verein mit den Deutschen Bundesgenossen zum Wohle des Deutschen Vaterlandes zu ergreifen seien", und bereits vor dem Zusammentritt des vereinigten Landtages erschien dann am 18. März ein Patent wegen beschleunigter Einberufung desselben [4], worin der König mit größter Bestimmtheit die Forderungen aussprach, die er an den Bund stellen werde. An die Spitze derselben war das Verlangen gestellt, daß Deutschland aus einem Staatenbunde in einen Bundesstaat umgewandelt werde, ferner die Einberufung einer vorläufigen Bundes-Repräsentation, gebildet aus den Ständen aller Deutschen Länder, Einführung konstitutioneller Verfassungen in allen Deutschen Staaten, ein Bundesheer, eine Bundesflotte, ein Bundesgericht, allgemeiner Zollverband, Einheit von Münze, Maaß und Gewicht, allgemeines Heimathsrecht, Freizügigkeit und Preßfreiheit gefordert. Es folgte dem schon am 21. März der „Aufruf" des Königs „an das Preußische Volk und die Deutsche Nation" [5], welcher erklärte, „daß Rettung aus der doppelten Gefahr von Außen und Innen nur aus der innigsten Vereinigung der Deutschen Fürsten und Völker unter einer Leitung hervorgehen könne und daß der König heute diese Leitung für die Tage der Gefahr übernehme und sich und sein Volk unter das ehrwürdige Banner des Deutschen Reichs stelle". Dabei hieß es, „daß Preußen fortan in Deutschland aufgehe" [6]. — Bereits hatte sich aber neben die Bundes-Versammlung eine andere, aus dem Volke hervorgehende Autorität gestellt. Eine Versammlung der „Leiter und Träger der patriotischen Bewegung im südwestlichen Deutschland" hatte am 5. März 1848 in Heidelberg die Berufung einer „vollständigen Versammlung von Vertrauensmännern aller Deutschen Volksstämme" beschlossen und für diesen Zweck einen Ausschuß (die sogen. Siebener-Kommission) niedergesetzt, um „hinsichtlich der Wahl und der Einrichtungen einer angemessenen National-Vertretung Vorschläge vorzubereiten und die Einladung zu einer Versammlung Deutscher Männer schleunigst zu besorgen" [7]. Die von dem Siebener-Ausschusse eingeladene größere Versammlung, das sogen. Vorparlament [8], trat am 31. März 1848 zu Frankfurt a. M. in der Paulskirche

---

und Merck, a. a. O., Bd. I, S. 118 u. 148, und bei v. Meyer a. a. O., Bd. II, S. 465 u. 467).

[1] Vgl. diesen Bundes-Beschluß v. 10. März 1848 bei Roth und Merck, a. a. O., Bd. I, S. 120, und bei v. Meyer, a. a. O., Bd. II, S. 465.

[2] Der von den (17) Vertrauensmännern ausgearbeitete Entwurf einer Deutschen Reichs-Verfassung ist der Bundes-Versammlung in der Sitz. v. 27. April 1848 überreicht und von dieser den Regierungen zur Erklärung mitgetheilt worden, die indeß nur von sehr wenigen einging (vgl. darüber Zachariä, a. a. O., Bd. I, §. 45, S. 197 ff., Zöpfl, a. a. O., Bd. I, §. 184, S. 477 ff.). — Der Entwurf mit einem Vorwort (von Dahlmann) findet sich abgedruckt bei Roth und Merck, a. a. O., Bd. I, S. 370, in Weil's Quellen-Samml., S. 109 ff., und in v. Meyer's Corpus Juris Conföder. German., 3. Aufl., Bd. II, S. 489—494.

[3] Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 8, S. 31.

[4] Vgl. ebendas.

[5] Vgl. ebendas., S. 32.

[6] Vgl. über den Sinn dieses Ausspruchs Zöpfl, a. a. O., Bd. I, §. 177, S. 446, Note 2 und über den Protest Oesterreichs gegen diesen Aufruf Zachariä, a. a. O., S. 193, Note 11, sowie die Erläuterung, welche dem Aufrufe v. 21. März durch den Allerh. Erlaß v. 2. April 1848 (Min.-Bl. d. i. V. 1848, S. 83, Nr. 82) gegeben wurde.

[7] Vgl. die Erklärung der Heidelberger Versammlung v. 5. März 1848 bei Roth und Merck, a. a. O., Bd. I, S. 102.

[8] Die Bundes-Versammlung bezeichnete dasselbe als die „morgen beginnende freie Versammlung" (s. Prot. der B.-V. v. 30. März 1848, §. 209, S. 313 der Prot., s. in v. Meyer's Corpus Juris Conföder. Germ., Bd. II, S. 468 ff.). Dasselbe wird auch als „Notablen-Versammlung" bezeichnet, vgl.

zusammen und beschloß, unter Zurückweisung des Antrages auf Permanenzerklärung, sowie unter Ablehnung der Berathung über die Grundzüge einer Verfassung, daß es seine Aufgabe sei, festzustellen, wie die konstituirende National-Versammlung gebildet werden solle, und „daß die künftige Verfassung Deutschlands einzig und allein dieser vom Volke zu wählenden National-Versammlung zu überlassen sei"[1]. Zugleich ließ es den sogen. Funfziger-Ausschuß mit dem Auftrage zurück, die Berufung der konstituirenden National-Versammlung zu überwachen, mit der Bundes-Versammlung hierüber und über die Wahrung der Interessen der Nation selbstständig in Vernehmen zu treten und nöthigenfalls das Vorparlament wieder zu berufen. Die Bundes-Versammlung trat nunmehr mit dem Funfziger-Ausschuß in offiziellen Verkehr[2] und kam den Anträgen desselben, besonders hinsichtlich der Art und Weise der Bildung der konstituirenden National-Versammlung bereitwilligst entgegen. Sie hatte bereits am 30. März 1848 den Beschluß gefaßt, „die Bundes-Regierungen aufzufordern, in ihren sämmtlichen, dem Deutschen Staaten-Systeme angehörigen Provinzen auf verfassungsmäßig bestehendem oder sofort einzuführendem Wege Wahlen von National-Vertretern anzuordnen, welche in Frankfurt a. M. schleunigst zusammentreten sollten, um zwischen den Regierungen und dem Volke das Deutsche Verfassungswerk zu Stande zu bringen[3].

VI. Die konstituirende Deutsche National-Versammlung trat am 18. Mai 1848 zu Frankfurt a. M. in der Paulskirche zusammen[4]. Sie erklärte durch den Beschluß v. 27. Mai 1848, daß an dem von der Bundes-Versammlung in deren oben gedachtem Beschlusse v. 30. März 1848 aufgestellten Grundsatze der Vereinbarung des Verfassungswerkes zwischen ihr und den Regierungen nicht unbedingt festzuhalten, sondern daß die von ihr zu gründende Reichs-Verfassung für alle Einzel-Staaten unmittelbar verbindlich sein solle[5]. Durch das Gesetz v. 28. Juni 1848

Zöpfl, a. a. O., Bd. I, §. 182, S. 465, Note 2.

[1] Vgl. die Beschlüsse des Vorparlaments bei Roth und Merck, a. a. O., Bd. I, S. 194.

[2] Vgl. den Vortrag und Beschluß v. 10. April 1848 in den Prot. der B.-V. 1848, §. 254, S. 367 (s. bei Roth und Merck, a. a. O., S. 248 ff., und bei v. Meyer a. a. O., Bd. II, S. 480).

[3] Vgl. den Beschluß v. 30. März 1848, B.-Prot., §. 209, S. 313, s. bei Roth und Merck, a. a. O., S. 188—193, und bei v. Meyer, a. a. O., Bd. II, S. 468. — In Folge dieses Beschlusses ließ die Preuß. Regierung die National-Vertreter durch die zum vereinigten Landtage versammelten Provinzial-Stände wählen (vgl. das Königl. Propositions-Dekret v. 3. April 1848, in der Preuß. allgem. Zeitg. 1848, Nr. 96, desgl. bei Roth und Merck, a. a. O., Bd. I, S. 206, und in den von Bleich herausgegebenen Verhandlungen des zweiten vereinigten Landtages [Berlin, 1848], S. 24 ff. und S. 197 ff., und die Wahlprotokolle ebendas., S. 207 ff.). Nach dem Beschlusse der Bundes-Versamml. v. 7. April 1848, welcher, dem Verlangen des Vorparlaments entsprechend, anordnete, daß auf je 50,000 Seelen (nach der Bundes-Matrikel) ein Vertreter zu wählen, und welcher zugleich die Wahlart, unbeschränktes Wahlrecht ꝛc. vorschrieb (vgl. den Beschluß in den Protok. der B.-V. 1848, §. 238, S. 348 ff., bei Roth und Merck, a. a. O., S. 220 ff., und bei v. Meyer, a. a. O., Bd. II, S. 479), wurden jedoch diese Wahlen des vereinigten Landtages annullirt und es erging dann die Verordnung v. 11. April 1848, betr. die Wahlen der Preuß. Abgeordneten zur Deutschen National-Versammlung (G. S. 1848, S. 94—96) nebst dem Wahl-Regl. dazu von demselben Datum (vgl. in den Verhandlungen des zweiten vereinigten Landtages, S. 180—182), nachdem der vereinigte Landtag sich mit der Annullirung der von ihm vorgenommenen Wahlen und dem Erlaß jenes Wahlgesetzes einverstanden erklärt hatte (a. a. O., S. 124—126). Die anderweitigen Wahlen wurden dann nach dieser Verordnung vorgenommen.

[4] Die Verhandlungen derselben sind veröffentlicht durch die: sten. Berichte über die Verhandlungen der Deutschen konstituirenden National-Versammlung zu Frankfurt a. M., herausgegeben auf Beschluß der Nat.-Versammlung durch die Redaktions-Kommission und in deren Auftrage von Prof. Franz Wigard, 9 Bde. (Frankfurt a. M., 1848—1849). Vollständiges Inhalts-Verzeichniß dazu von demselben (daselbst, 1850). — Verhandlungen der Deutschen verfassunggebenden Reichs-Versammlung, herausgegeben auf Beschluß der Nat.-Versamml. — von dem Abgeordn. Prof. Dr. Haßler, Bd. I, die amtl. Protokolle der 1.—180. Sitz., Bd. II, die Ausschuß- und Kommissions-Berichte dazu, Bd. III, die amtlichen Protokolle der 181.—234. Sitz., Bd. IV, die Ausschuß- und Kommissions-Berichte dazu (Frankfurt a. M., 1848—1849).

[5] Vgl. den Beschluß der Deutschen National-Versammlung v. 27. Mai 1848 und die Verhandlungen darüber in den sten. Ber. der Nat.-Versamml., Bd. I, S. 122—155, und über dessen Bedeutung Zachariä, D. St.- u.

wurde dann eine provisorische Centralgewalt für Deutschland eingeführt [1] und der Erzherzog Johann von Oesterreich von der National-Versammlung zum Reichsverweser erwählt. Die Bundes-Versammlung erklärte sich mit dieser Wahl im Namen der Regierungen der einzelnen Bundesstaaten einverstanden [2] und nachdem der Erzherzog Johann sich in einem an die Bundes-Versammlung gerichteten Schreiben zur Annahme der Wahl bereit erklärt hatte [3], trat derselbe am 12. Juli 1848 das Amt des Reichsverwesers an. Die Bundes-Versammlung übertrug ihrerseits durch einen Beschluß von demselben Tage [4] Namens der Deutschen Regierungen „die verfassungsmäßigen Befugnisse und Verpflichtungen", welche ihr bis dahin zugestanden hatten, an die durch das Gesetz v. 28. Juni 1848 geschaffene provisorische Centralgewalt und legte diese insbesondere in die Hände des Reichsverwesers nieder. Zugleich sprach dieser Beschluß aus, „daß die Bundes-Versammlung hiermit ihre bisherige Thätigkeit als beendet ansehe" [5]. Durch die Einsetzung der von den Einzelstaaten unabhängigen und von allen Deutschen Regierungen ohne Vorbehalt anerkannten [6] Centralgewalt war nunmehr Deutschland in völlig rechtsgültiger Weise aus einem Staaten-Bund in einen wahren Bundes-Staat hinübergeführt worden [7]; in Betreff des Verfassungswerkes aber war die Deutsche National-Versammlung mit der Aufhebung des Bundestages und nach Inhalt des §. 3 des Gesetzes v. 28. Juni 1848 das einzige ganz Deutschland repräsentirende Organ geworden [8]. — Aus den Beschlüssen der National-Versammlung gingen zuerst die sogen. Grundrechte hervor, welche besonders publicirt wurden [9], später aber in die Reichs-Verfassung übergingen [10]. Demnächst kam die Reichs-Verfassung v. 28. März 1849 zu Stande [11].

V.-R., Bd. I, §. 46, S. 202 ff., Note 3, desgl. Zöpfl, a. a. O., Bd. I, S. 484. — Ueber die Stellung des Präsidenten Heinrich v. Gagern zu der Frage vgl. Zöpfl, a. a. O., S. 486, Note 9.

[1] Das Gesetz v. 28. Juni 1848 ist im I. Stück des Reichs-Gesetzblattes (welches in Folge des Beschlusses der Nat.-Versamml. v. 23. Sept. 1848 zur Verkündigung der Reichs-Gesetze erschien) publicirt worden. Vgl. dasselbe auch bei Weil, a. a. O., S. 117, und bei Roth und Merck, a. a. O., Bd. I, S. 543. Es wurde dadurch namentlich bestimmt, daß bis zur definitiven Begründung einer Regierungsgewalt für Deutschland eine provisorische Central-Gewalt für alle gemeinsamen Angelegenheiten der Deutschen Nation bestellt werden solle, welche die vollziehende Gewalt ausüben, die Oberleitung der bewaffneten Macht übernehmen und die Repräsentativ-Gewalt nach Außen führen, wogegen die Errichtung des Verfassungswerkes von ihrer Wirksamkeit ausgeschlossen bleiben solle. Ferner sollte die provisorische Central-Gewalt einem von der Nat.-Versamml. zu erwählenden unverantwortlichen Reichsverweser mit verantwortlichen Ministern übertragen werden.

[2] Vgl. Protok. der B.-V. v. 29. Juni 1848, 67. Sitz., S. 718, s. bei Roth und Merck, a. a. O., Bd. I, S. 545, bei Weil, a. a. O., S. 119, und bei v. Meyer, a. a. O., Bd. II, S. 511.

[3] Vgl. das Schreiben v. 6. Juli 1848 in den Protok. der B.-V. v. 10. Juli 1848, 70. Sitz., S. 747, bei Roth und Merck, a. a. O., S. 548, und bei v. Meyer, a. a. O., S. 512.

[4] Vgl. Protok. der B.-V. v. 12. Juli 1848, S. 755, desgl. bei Roth und Merck, a. a. O., S. 550, bei Weil, a. a. O., S. 120—121, und bei v. Meyer, a. a. O., Bd. II, S. 512 ff.

[5] Dadurch hörte die Bundes-Versammlung thatsächlich und rechtlich zu existiren auf, was erst im Jahre 1850 mit künstlichen Deduktionen wieder bezweifelt wurde. Vgl. unten.

[6] Die Anerkennung ist theils eine ausdrückliche, nämlich, abgesehen von den Erklärungen einzelner Regierungen (s. bei Roth und Merck, a. a. O., Bd. II, S. 1 ff.), die in den Beschlüssen der B.-V. v. 29. Juni u. 12. Juli 1848 enthaltene, theils eine stillschweigende, indem alle Deutsche Regierungen ihre Bevollmächtigten nach §. 14 des Gesetzes v. 28. Juni 1848 bei der provisorischen Central-Gewalt beglaubigten und den Anordnungen derselben Folge leisteten.

[7] Und zwar nicht bloß provisorisch, sondern definitiv. Vgl. Zachariä, a. a. O., Bd. I, S. 205—206.

[8] Dadurch waren indeß Verhandlungen mit den Einzel-Regierungen zur Erzielung einer Verständigung nicht ausgeschlossen und haben in der That auch durch Vermittlung des Reichsministeriums später stattgefunden (vgl. Zachariä, a. a. O., S. 206—207).

[9] Dies geschah durch das Gesetz v. 27. Dec. 1848 in Folge Beschlusses der Nat.-Versamml. v. 21 ej. m. (vgl. Reichs-Gesetzbl. 1848, Stück 8, S. 49 ff., und bei Weil, a. a. O., S. 124 ff.). In Preußen sind die Grundrechte nicht durch die Gesetz-Sammlung publicirt worden.

[10] Sie bilden hier den Abschnitt IV, §§. 130—189.

[11] Die „Verfassung des Deutschen Reiches" ist von der Deutschen verfassunggebenden National-Versammlung verkündigt und im Reichs-Gesetzbl. des Jahres 1849, S. 101 ff. publi-

welche indeß von Oesterreich, Bayern und Hannover nicht anerkannt wurde, wogegen 29 andere Staaten, unter diesen auch Würtemberg und Baden, erklärt hatten, die Beschlüsse der National-Versammlung über die Reichs-Verfassung unbedingt anzuerkennen [1]. In der Sitzung der National-Versammlung v. 27. März 1849 wurde beschlossen, die Deutsche Kaiserwürde einem der regierenden Deutschen Fürsten erblich zu übertragen und in der Sitzung v. 28. desselben Monats fiel die Wahl zum erblichen Kaiser auf den König von Preußen [2]. Dieser lehnte indeß die ihm dargebotene Krone mit der Reichsverfassung, nach der ersten zweifelhaften Erklärung v. 3. April 1849, unterm 28. desselben Monats definitiv ab [3]. Die National-Versammlung aber löste sich im Laufe des Monats Mai — bis auf den nach Stuttgart übersiedelnden, im Juni indeß auch von dort vertriebenen Rest (das sogen. Rumpf-Parlament) — ohne ausdrücklichen Beschluß allmählig auf [4], worauf die weitere Entwickelung der Deutschen Verfassungs-Angelegenheit lediglich wieder von den Regierungen in die Hand genommen wurde.

VII. Nunmehr suchte Preußen, im Vereine mit Sachsen und Hannover,

---

cirt worden, und der Reichsverweser hat unterm 12. April 1849 das dazu gehörige, von der National-Versammlung unterm 27. März 1849 beschlossene Wahlgesetz für die Wahlen zum Volkshause publicirt (Reichs-Gesetzbl. 1849, S. 79 ff.). Vgl. die Reichs-Verfassung auch bei Weil, a. a. O., S. 133 ff.

[1] Vgl. hierüber die Mittheilungen bei Weil, a. a. O., S. 156 ff. und die Aktenstücke bei Roth und Merck, a. a. O., Bd. II, Nr. 94, 101, 113, 114.

[2] Vgl. das Nähere hierüber bei Weil, a. a. O., S. 157 ff., und bei Zöpfl, a. a. O., Bd. I, §. 188, S. 495 ff.

[3] Vgl. die erste zweifelhafte Erklärung v. 3. April 1849 bei Weil, a. a. O., S. 158, und bei Roth und Merck, a. a. O., Bd. II, S. 456 ff. Der König erklärte der Deputation der National-Versammlung, welche nach Berlin gekommen war, um ihm die Krone anzutragen, daß ihm die Stimme der Nation ein „Anrecht" gebe, daß er aber ohne Zustimmung der andern Fürsten keinen Entschluß fassen werde (vgl. den von der Deputation erstatteten Bericht, welcher die in Berlin abgegebenen und erhaltenen Erklärungen enthält, in den Beilagen zur 199. Sitz. v. 11. April 1849). In einer Cirk.-Depesche v. 3. April 1849 an sämmtliche Deutsche Regierungen (vgl. in den sten. Ber. der aufgelösten II. K., S. 389, desgl. bei Roth und Merck, a. a. O., Bd. II, S. 458, und bei Weil, a. a. O., S. 159) erklärt sich Preußen bereit, provisorisch an die Spitze eines Bundes-Staates zu treten, der sich aus freiwillig beitretenden Staaten bilden und dessen Form davon abhängen werde, wie viel und welche Staaten demselben beitreten. Die National-Versammlung beschloß dagegen am 11. April 1849, an der unbedingten Annahme der Reichs-Verfassung festzuhalten. Am 14. April 1849 erklärten 28 Deutsche Regierungen (d. h. alle außer Oesterreich, den königlichen Regierungen, Hessen-Homburg und Liechtenstein), daß sie die Reichs-Verfassung unbedingt annähmen und der Uebertragung der Kaiserkrone an Preußen zustimmten (vgl. die Kollektiv-Note v. 4. April 1849 bei Roth und Merck, a. a. O., Bd. II, S. 480 ff.). Ueber den Vorbehalt Badens hierbei, sowie über die Erklärung Würtembergs, Hannovers und Bayerns vgl. Weil, a. a. O., S. 160—161, und Zöpfl, a. a. O., S. 497. Am 21. April 1849 erklärte der Preuß. Minister-Präsident Gr. v. Brandenburg in der II. Kammer, daß die Preuß. Regierung der Ansicht sei, daß die Deutsche Reichs-Verfassung zu ihrer Rechtsgültigkeit der Anerkennung der Deutschen Regierungen bedürfe und daß sie dem Könige die unbedingte Annahme der Reichs-Verfassung nicht empfehlen könne (vgl. sten. Ber. der aufgelösten II. K., S. 586). Am 28. April 1849 erließ der Minister-Präsident Graf v. Brandenburg dann eine Depesche an den Preuß. Bevollmächtigten bei der Central-Gewalt (s. bei Roth und Merck, a. a. O., Bd. II, S. 487, und bei Weil, a. a. O., S. 161 ff.), worin demselben aufgetragen wurde, der National-Versammlung zu erklären, daß der König die ihm dargebotene Kaiserwürde ablehne.

[4] Vgl. das Nähere hierüber bei Zöpfl, a. a. O., S. 495—501, und bei Weil, a. a. O., S. 163—171. — Das Mandat der Preuß. Abgeordneten wurde durch Königl. Kab.-Ordre v. 14. Mai 1849 für erloschen erklärt und denselben jede weitere Theilnahme an der National-Versammlung untersagt (vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1849, S. 90). Der Aufruf des Königs an das Preuß. Volk v. 15. Mai 1849 (a. a. O., S. 85, s. bei Weil, a. a. O., S. 168) rief zugleich das Preuß. Volk zu den Waffen, um Ordnung und Gesetz in Deutschland wiederherzustellen, und machte bekannt, daß neue Einleitungen mit den Bundes-Regierungen getroffen seien, um das Verfassungswerk in kürzester Zeit wieder aufzunehmen und zu einem guten Ende zu führen. Gegen den Beschluß der National-Versammlung v. 4. Mai 1849, welcher die Wahlen zum Reichstage anordnete, erging das Cirk.-Reskr. des Staatsministeriums v. 7. ej. m. an die Ober-Präsidenten sämmtlicher Provinzen (a. a. O., S. 58), welches diesen Beschluß für ungültig erklärte und von dessen Ausführung ernstlich abmahnte.

auf dem Wege der Vereinbarung der Einzel-Staaten einen Deutschen **Bundes-Staat** und zwischen diesem und Oesterreich ein **Unions-Verhältniß** herbeizuführen. Das Resultat war der Abschluß des zwischen den drei Königlichen Regierungen, unter Bezugnahme auf den Art. 11 der Bundes-Akte, errichteten, die Zweckbestimmungen der Bundes-Akte in sich aufnehmenden, **Bündnisses** v. 26. Mai 1849 (das sogen. **Dreikönigs-Bündniß**), mit Vorbehalt des Beitritts aller übrigen Glieder des Deutschen Bundes, unter Anerkennung der „Oberleitung" Preußens und Einsetzung eines sogen. **Verwaltungs-Rathes zu Berlin**[1] zur Führung der auf die Erreichung des Zweckes des Bündnisses bezüglichen Geschäfte, sowie unter Vereinbarung über ein zu **Erfurt** zu installirendes „**Bundes-Schiedsgericht**"[2]. In diesem Vertrage verpflichteten die Verbündeten sich zugleich, „dem Deutschen Volke eine **Verfassung** nach Maßgabe des unter ihnen vereinbarten **Entwurfs** zu gewähren und diesen Entwurf einer, nach Maßgabe der in demselben enthaltenen Bestimmungen über den **Reichstag** und des neben dem Entwurfe vereinbarten **Wahlgesetzes** lediglich zu diesem Zwecke zu berufenden, **Reichsversammlung** vorzulegen[3]. Sachsen und Hannover hatten indeß sofort in **besonderen Erklärungen** den **Vorbehalt** „der Erneuerung der Verhandlungen und Umgestaltung der vereinbarten Verfassung für den Fall, wenn der gegenwärtige Versuch einer Einigung zu nichts als zur Herstellung eines nord- und mitteldeutschen Bundes führen möchte", ausgesprochen[4]. Auf die

---

[1] Derselbe trat am 18. Juni 1849 in Berlin zusammen.

[2] Die Einsetzung erfolgte am 2. Juli 1849 (Staatsanzeiger 1849, Nr. 193). — Vgl. das Cirk.-Reskr. des Justizmin. v. 18. Sept. 1849, betreffend die Bestimmungen für das Verfahren vor dem provisorischen Bundes-Schiedsgerichte und für die Vollziehung der Entscheidungen desselben (Just.-Min.-Bl. 1849, S. 400 ff.).

[3] Das Bündniß-Statut v. 26. Mai 1849 nebst den Entwürfen der Reichs-Verfassung und des Wahl-Gesetzes, sowie sämmtliche auf den Gegenstand bezügliche Noten, Verhandlungen und Dokumente sind mitgetheilt in einem den Kammern vorgelegten Bande Drucksachen, welcher in der Decker'schen Geh. Ober-Hof-Buchdruckerei unter folgendem Titel erschienen ist: Aktenstücke, betr. das Bündniß v. 26. Mai 1849 und die Deutsche Verfassungs-Angelegenheit (Berlin, 1849), nebst einem Nachtrage dazu v. 10. Sept. 1849. Die wichtigsten dieser Aktenstücke finden sich auch abgedruckt bei Weil, a. a. O., S. 171—240. — Vgl. über das Bündniß v. 26. Mai 1849: K. A. v. Wangenheim, das Dreikönigs-Bündniß v. 26. Mai 1849 und die Radowitz'sche Politik (Stuttgart, 1851), v. Radowitz, gesammelte Schriften, Bd. II, S. 131 ff., H. Freih. v. Bülow, die rechtliche Stellung der Deutschen Union im Deutschen Bunde (Berlin, 1850), D. Hansemann, die Deutsche Verfassung v. 26. Mai 1849, mit Anmerkungen (Berlin, 1849), Dr. J. Stahl, die Deutsche Reichs-Verfassung nach den Beschlüssen der Deutschen National-Versammlung und nach dem Entwurf der drei Königl. Regierungen beleuchtet (Berlin, 1849), Zöpfl, Grundsf. des D. St.-R., Bd. I, §§. 190—191, S. 503 ff. — Die von der Staatsregierung bei Vorlegung der Aktenstücke über das Dreikönigs-Bündniß in den Kammern abgegebenen Erklärungen vgl. in den sten. Ber. der I. K. 1849—1850, Bd. II, S. 476—481, und insbes. die von dem Reg.-Kommissarius, Gen.-Lieut. v. Radowitz, in der Sitz. der II. K. v. 25. Aug. 1849 (sten. Ber. 1849—1850, Bd. I, S. 131—136) ertheilten Erläuterungen. Die Staatsregierung hat den Kammern demnächst (unterm 22. Okt. 1849) eine Fortsetzung der Verhandlungen, betr. das Mai-Bündniß, vorgelegt, welche gleichfalls (1849) in der Decker'schen Ober-Hofbuchdruckerei unter folgendem Titel erschienen sind: Aktenstücke zur Deutschen Frage, enthaltend: I. Verhandlungen mit der Oesterreichischen Regierung über die Errichtung eines provisorischen Central-Organs für die gemeinsamen Angelegenheiten des Deutschen Bundes. II. Verhandlungen mit den dem Bündniß v. 26. Mai 1849 nicht beigetretenen Regierungen. III. Verhandlungen des Verwaltungs-Rathes. — Vgl. auch: Dr. W. A. Schmidt, Preußens Deutsche Politik. Die drei Fürstenbünde 1785, 1806, 1849 (Berlin, 1851), Desselben, Geschichte der Preuß.-Deutschen Unionsbestrebungen seit der Zeit Friedrich's des Großen (Berlin, 1851).

[4] In der II. K. fand über die von der Staatsregierung vorgelegten Aktenstücke, betr. das Dreikönigs-Bündniß eine ausführliche Berathung statt. Vgl. den Kom.-Ber. darüber in den sten. Ber. der II. K. 1849—1850, Bd. I, S. 212 ff. und die Verhandlungen in den Sitzungen v. 6. u. 7. Sept. 1849 (a. a. O., S. 214—243), welche zu dem Beschlusse führten, daß die II. K. ihre Zustimmung zu dem Bündnisse v. 26. Mai 1849 ertheilte und sich bereit erklärte, der Regierung auf dem durch dies Bündniß in der Deutschen Verfassungs-Angelegenheit betretenen Wege ihre volle Unterstützung zu gewähren. — Vgl. über die späteren Verhandlungen in den Kammern, welche dahin führten, daß letztere sich überall mit der von der Staatsregierung befolgten Unions-Politik einverstanden erklärten, die sten. Ber. 1849—1850 der I. K., Bd. II, S.

von Preußen, zugleich im Namen Sachsens und Hannovers, mittelst Cirkular-Note v. 28. Mai 1849 [1] erlassene Einladung trat die Mehrzahl der Deutschen Fürsten und Städte dem Dreikönigs-Bündnisse bei [2]; indeß Bayern erklärte unterm 8. Sept. 1849 [3] bestimmt, dem Preußischen Projekte nicht beitreten zu wollen. Auch Würtemberg lehnte unterm 26. Sept. 1849 [4] ab. Der in Berlin zusammengetretene Verwaltungs-Rath der verbündeten Regierungen [5] beschloß dann unterm 19. Okt. 1849, daß die Wahlen zum Volkshause des zu berufenden Reichstages am 15. Jan. 1850 stattfinden sollten, worauf Sachsen und Hannover mit Protest hiergegen am 20. Okt. 1849 aus dem Verwaltungs-Rathe austraten [6], welcher jedoch durch Beschluß v. 17. Nov. 1849 [7] die Vollziehung der Wahlen auf den 31. Jan. 1850 festsetzte [8] und Erfurt zum Sitze des Parlaments bestimmte [9]. Der Verwaltungs-Rath nahm indeß unterm 26. Febr. 1850 eine Additional-Akte zu dem Entwurfe der Reichs-Verfassung [10] an, wonach der Bundesstaat nicht mehr Reich, sondern Deutsche Union heißen sollte und das Verhältniß dieser Union zu den nicht beitretenden Staaten weiterer Verständigung vorbehalten wurde. Die Deutsche Union sollte im Deutschen Bunde stehen bleiben, aber darin als Gesammtheit die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder ausüben.

Bereits seit der Auflösung der Frankfurter National-Versammlung hatte Preußen den Reichsverweser nicht mehr als provisorische Centralgewalt anerkannt [11] und durch Vertrag v. 30. Sept. 1849 war zwischen Oesterreich und Preußen die Einsetzung einer neuen provisorischen Centralgewalt, das sogen. Interim, vereinbart worden [12], welchem der Reichsverweser unterm 6. Okt. 1849 seine Zustimmung ertheilt hatte [13]. Nachdem sämmtliche Deutsche Regierungen dieser Vereinbarung beigetreten waren, erfolgte Seitens des Reichsverwesers die Uebergabe der Centralgewalt an die neu errichtete provisorische Bundes-Central-Kommission zu Frankfurt, welche aus zwei Oesterreichischen und zwei Preußischen Mitgliedern bestand und am 20. Dec. 1849 in Thätigkeit trat. Die Wirksamkeit dieser Central-Bundes-Kommission sollte sich indeß nur bis zum 1. Mai 1850 erstrecken, sofern nicht alsdann eine Vereinbarung über die Fortdauer des Interims getroffen sein sollte.

---

931 ff., Bd. III, S. 1207 ff. u. 1586 ff. u. der II. K., Bd. I, S. 443 ff. und Bd. III, S. 1505 ff.

[1] Vgl. in den alleg. Aktenstücken, S. 71—72, und bei Weil, a. a. O., S. 207, desgl. im Min.-Bl. d. i. V. 1849, S. 92 ff.

[2] Ueber die Einwirkung der sogen. Gothaer Versammlung hierauf vgl. Weil, a. a. O., S. 242 ff., Deutsche Zeitung v. 30. Juni 1849, Nr. 178, Beil.

[3] Vgl. hierüber die Aktenstücke zur Deutschen Frage (Berlin, 1849), sub II, S. 27 ff., und Weil, a. a. O., S. 241.

[4] Vgl. in den alleg. Aktenstücken, sub II, S. 59.

[5] Vgl. dessen seit dem 5. Okt. 1849 veröffentliche Verhandlungen in den alleg. Aktenstücken, sub III.

[6] Vgl. Weil, a. a. O., S. 243.

[7] Ebendas.

[8] Diese Wahlen fanden auf Grund des von den verbündeten Regierungen festgestellten Wahl-Gesetzes v. 26. Mai 1849 statt, welches für Preußen mit einer Ausführungs-Verordnung v. 26. Nov. 1849 in der G. S. 1849, S. 419—430 publicirt wurde. Vgl. auch das Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. v. 30. Mai 1849 (Min.-Bl. d. i. V. 1849, S. 91 ff.).

[9] Oesterreich protestirte in einer Note v. 28. Nov. 1849 gegen die Einberufung des Reichstages, worauf indeß Preußen unterm 12. Dec. zurückweisend antwortete. Hannover erklärte unterm 13. Febr. 1850 definitiv seinen Rücktritt von dem Bündnisse, Sachsen jedoch erst unterm 25. Mai 1850.

[10] Vgl. dieselbe bei Weil, a. a. O., S. 245 ff.

[11] Vgl. die Erklärung des Gen. Lieut. v. Radowitz in der Sitz. der II. K. v. 25. Aug. 1849 (sten. Ber. der II. K. 1849—1850, Bd. I, S. 135).

[12] Vgl. das sogen. Interim bei Weil, a. a. O., S. 247.

[13] Vgl. die Verhandlungen über das Interim in der II. K. v. 3. Dec. 1849 (s. sten. Ber. 1849—1850, Bd. III, S. 1505—1530). Die II. Kammer, welcher die Verhandlungen über das Interim und der Vertrag darüber v. 30. Sept. 1849 von der Staatsregierung mitgetheilt worden waren, beschloß den Uebergang zur motivirten Tagesordnung über diese Vorlagen „in dem Vertrauen, daß die Staatsregierung ihre Theilnahme an der provisorischen Bundes-Kommission in dem Geiste üben werde, welchen sie in den (den Kammern mitgetheilten) Depeschen v. 19. Sept. u. 10. Okt. 1849 an den Tag gelegt habe, und jede andere, die Bildung eines engeren Bundes-Staates gefährdende Auffassung des Interims fernhalten werde, und in der Absicht, ihrerseits dabei ihre volle Unterstützung zu gewähren, sowie in Erwägung, daß ein Antrag der Regierung auf eine zu fassende Entschließung nicht vorliege".

Gegenüber dem Dreikönigs-Bündnisse v. 26. Mai 1849, welchem die süddeutschen Königreiche nicht beigetreten waren und von welchem die beiden norddeutschen, Sachsen und Hannover, abfielen, fanden auf Oesterreichs Einwirkung in München Verhandlungen zwischen Bayern, Sachsen, Hannover und Würtemberg statt, um sich über den Entwurf einer alle Bundesglieder vereinigenden Bundes-Verfassung zu vereinbaren. Das Resultat war der am 27. Febr. 1850 zu München zwischen Bayern, Sachsen und Würtemberg errichtete Vertrag (das sogen. Vierkönigs-Bündniß)[1], an dessen Abschluß indeß Hannover keinen Theil nahm, obwohl es zu den Berathungen zugezogen worden war. Dies Bündniß wurde den übrigen Regierungen mit der Einladung zum Anschlusse mitgetheilt, was indeß ohne Resultat blieb.

Das Unions-Parlament war am 20. März 1850 in Erfurt zusammengetreten, wo es bis zum 29. April 1850 versammelt blieb[2]. Dasselbe nahm den Verfassungs-Entwurf nebst Additional-Akte im Ganzen an, erklärte sich aber im Voraus mit verschiedenen Abänderungen einverstanden, im Falle die Regierungen sie akceptiren wollten. Preußen trat indeß nunmehr der Ansicht nicht bei, daß hiermit die Verfassung für die Regierungen bindend geworden sei, sondern berief (unterm 1. Mai 1850) einen Kongreß der mit ihm verbündeten Fürsten und der Vertreter der freien Städte (den sogen. Fürsten-Kongreß) nach Berlin[3]. Die Mehrheit beschloß hier (in den Sitzungen v. 10.—15. Mai 1850) die Einsetzung eines vorläufig bis zum 15. Juli 1850 dauernden Provisoriums (provisorische Unions-Regierung), bestehend aus dem Unions-Vorstande, dem Fürsten-Kollegium und einigen Unions-Ministern, dessen Hauptzweck es sein sollte, die Unions-Verfassung ins Leben zu rufen[4].

Am 10. Mai 1850 waren inzwischen in Folge der Einladung Oesterreichs[5] die Gesandten von zehn Deutschen Bundes-Regierungen[6] zur ersten Sitzung als Bundes-Plenar-Versammlung, unter dem Vorsitze von Oesterreich als Bundes-Präsidium, in Frankfurt a. M. zusammengetreten, um über die Bildung eines neuen provisorischen Central-Organs[7] und über die Revision der Bundes-Verfassung gemeinsam zu berathen. Nachdem noch drei andere Bundesglieder[8] hin-

---

[1] Vgl. dasselbe bei Weil, a. a. O., S. 251 ff. und über dies Bündniß Zöpfl, a. a. O., Bd. I, S. 518 ff.

[2] Ueber die Verhandlungen des Erfurter Parlaments erschien ein sten. Bericht in zwei Bänden (Erfurt, 1850). — Vgl. auch: A. v. Rochau und G. Oelsner-Montmerqué, das Erfurter Parlament und der Berliner Fürsten-Kongreß (Leipzig, 1850), v. Radowitz, gesammelte Schriften, Bd. II, S. 246 ff., Zöpfl, a. a. O., Bd. I, S. 526—530.

[3] Vgl. darüber: Protokolle der Konferenz der verbündeten Deutschen Regierungen in den zu Berlin stattgehabten Sitzungen v. 10.—15. Mai 1850, Berlin, 1850, Verlag der Decker'schen Geh. Ober-Hofbuchdruckerei (Abdruck aus dem Preuß. Staatsanzeiger, Nr. 140 v. 24. Mai 1850).

[4] Es wurde aber auch (am 14. Mai) beschlossen, daß und in welcher Art die Unions-Staaten den (inzwischen von Oesterreich einberufenen) „Frankfurter Kongreß" beschicken wollten. Es sollte dies geschehen, um kein Mittel unversucht zu lassen, mit den anderen Deutschen Regierungen wieder zu einer Einigung zu gelangen, und um die Bereitwilligkeit zur Mitwirkung an der Reorganisation der Deutschen Bundesverhältnisse zu bewähren. Jedoch verwahrte man sich gegen die Anerkennung des Oesterreichischen Präsidialrechtes, als eines mit der Bundes-Verfassung erloschenen Rechtes, sowie gegen die Annahme, daß die Frankfurter Versammlung das Plenum des Bundestages repräsentire, indem sie nur als eine freie Konferenz zu betrachten sei. Endlich wollte man auch in keine Art der Rekonstruktion der Bundes-Verfassung willigen, bei welcher die Union nicht die von ihr beanspruchte Stellung einnehmen würde (vgl. die oben alleg. Konferenz-Protokolle, S. 48—54). Es ist indeß damals noch nicht zum Beschicken der Frankfurter Versammlung von Seiten sämmtlicher Unions-Staaten gekommen.

[5] Die von Oesterreich, in seiner Eigenschaft als Präsidium der Deutschen Bundes-Versammlung erlassene Cirk.-Depesche v. 26. April 1850 hatte sämmtliche Bundesglieder zu einer außerordentlichen Bundes-Plenar-Versammlung auf den 10. Mai 1850 nach Frankfurt a. M. berufen, um „nach dem Fehlschlagen aller anderen Versuche, Einleitungen zu einer Neugestaltung des Deutschen Bundes zu eröffnen".

[6] Nämlich Oesterreich, Sachsen, Bayern, Hannover, Würtemberg, Kurhessen, Dänemark für Holstein und Lauenburg, Niederlande für Luxemburg und Limburg, Liechtenstein und Hessen-Homburg.

[7] Das sogen. Interim war mit dem 1. Mai 1850 abgelaufen.

[8] Nämlich Schaumburg-Lippe, Großherzogthum Hessen und Mecklenburg-Strelitz.

zugetreten waren, beschloß diese Versammlung (am 7. Aug. 1850) die Reaktivirung der Bundes-Versammlung unter dem Präsidium Oesterreichs[1], welches dann in seiner Eigenschaft als Präsidialhof (am 14. Aug. 1850) die Einladung an alle Deutsche Regierungen erließ, den engeren Rath der Bundes-Versammlung wieder zu beschicken. Preußen lehnte dies indeß ab, indem es von der Ansicht ausging, daß der mit Zustimmung sämmtlicher Bundesglieder aufgehobene Bundestag auch nur mit Zustimmung aller wiederhergestellt werden könne[2]; allein dessenungeachtet wurde am 2. Sept. 1850 der Bundestag in Frankfurt a. M. förmlich mit einer Sitzung des engeren Rathes wieder eröffnet[3]. Preußen widerstrebte jetzt nur noch kurze Zeit den von der „reaktivirten Bundes-Versammlung" gefaßten Beschlüssen. In einer Cirkular-Note v. 15. Nov. 1850 erklärte es den von der Deutschen Union noch nicht förmlich zurückgetretenen Staaten das Aufgeben der Union und verband hiermit die Einladung zu gemeinschaftlichem Handeln bei abzuhaltenden freien Konferenzen zur Regelung des Deutschen Verfassungswesens. Die zu Olmütz mit Oesterreich abgeschlossene Punktation v. 29. Nov. 1850.[4], wonach Preußen sich den Anforderungen Oesterreichs in der Kurhessischen und Holsteinischen Angelegenheit vollständig fügte, hatte (im §. 4) festgesetzt, daß zur Herbeiführung einer Verständigung sämmtlicher Deutscher Staaten über die Herstellung einer allseitig anerkannten Vereinigungsform oder die endliche Reform der Bundes-Verfassung auf eine von Oesterreich und Preußen „gemeinschaftlich" ergehende Einladung unverzüglich Ministerial-Konferenzen in Dresden stattfinden sollten. Diese Konferenzen wurden am 23. Dec. 1850 eröffnet und bis zum 15. Mai 1851 fortgesetzt, blieben indeß für die Deutsche Verfassungsfrage völlig fruchtlos[5].

Schon während der Dresdener Konferenzen hatte Preußen (durch Cirkular-Depesche v. 27. März 1851)[6] den mit ihm noch verbündeten Regierungen mitgetheilt, daß nur noch in der Wiederherstellung der früheren Bundes-Versammlung ein gemeinsamer Einigungspunkt zu finden sei, und im April 1851 zeigte es denselben an, daß sein Wiedereintritt in den Bundestag zu Frankfurt a. M. am 12. Mai 1851 erfolgen werde, womit die Einladung zu gemeinschaftlichem Eintritte verbunden wurde[7]. Nun wurde die Bundes-Versammlung auch von denjenigen Deutschen

---

[1] Vgl. das Protokoll v. 7. Aug. 1850 in v. Meyer's Corpus Juris Confföder. German., 3. Aufl., Bd. II, S. 521 ff.

[2] Vgl. die Preuß. Denkschrift v. 25. Aug. 1850 (in der Frankfurter Ober-Postamts-Zeit. v. 4. Sept. 1850, Beil. Nr. 212 ff.). Die völlige Rechtlosigkeit jener Reaktivirung der Bundes-Versammlung und die Unvereinbarkeit dieses ganzen Beginnens mit den Grundgesetzen des Bundes ist unwiderleglich dargethan worden in der Schrift: H. A. Zachariä, die Rechtswidrigkeit der versuchten Reaktivirung der im J. 1848 aufgehobenen Deutschen Bundes-Versammlung (Göttingen, 1850). Vgl. dagegen: (v. Linde), Archiv für das öffentl. Recht des D. Bundes, H. I (Gießen, 1850), S. 6 ff., nebst der Widerlegung in Zachariä's alleg. Schrift, S. 38 ff. und dessen D. St.- u. B.-R., Bd. I, S. 205 ff. u. S. 220.

[3] An dieser reaktivirten Bundes-Versammlung nahmen zwar nur diejenigen 13 Bundesglieder Theil, welche bis dahin mit der Reaktivirung sich einverstanden erklärt hatten; allein die Versammlung nahm dennoch alle Befugnisse des früheren Bundestages für sich in Anspruch und setzte sich faktisch in den Besitz der Bundesgewalt (vgl. das Protokoll v. 2. Sept. 1850 bei v. Meyer, a. a. O., S. 533 ff. und das Nähere hierüber in Zöpfl's Grundsätzen des gem. D. Staats-R., Bd. I, §. 198, S. 531 ff.).

[4] Vgl. dieselbe in v. Rohrscheidt, Preußens Staatsverträge, S. 506—507, und über diese Zeitperiode der Deutschen Verfassungs-Angelegenheit die Schrift: Vier Wochen auswärtiger Politik. Mit Urkunden (Berlin, 1851). Die Anlagen (S. 49 ff.) enthalten die Olmützer Punktation, die Preuß. Denkschrift dazu v. 3. Dec. 1850, die Preuß. und Oesterreich. Einladungs-Schreiben zu den Dresdener Konferenzen, die Depesche des Fürsten Schwarzenberg v. 7. ej. m., die Eröffnungsreden und das erste Protokoll der Dresdener Konferenzen.

[5] Vgl. darüber die Schrift: „Die Dresdener Konferenzen. Mit Urkunden" (Berlin, 1851), desgl. die Mittheilungen bei Zöpfl, Grundsätze des gem. D. St.-R., Bd. I, §. 199, S. 538 ff.

[6] Vgl. dieselbe in der Frankfurter Ober-Postamts-Zeitung v. 12. April 1851, Beil. zu Nr. 88.

[7] Mehrere dieser Regierungen warteten indeß den Eintritt Preußens gar nicht ab; überhaupt fand kein gemeinschaftlicher Eintritt der bisher in der Bundes-Versammlung nicht vertretenen Regierungen statt (vgl. darüber Zöpfl, a. a. O., Bd. I, §. 200, S. 550 ff.).

Regierungen wieder beschickt, welche sich bisher von derselben fern gehalten hatten, und damit war denn die vollständige Restauration der Bundes-Verfassung von 1815 von allen Deutschen Regierungen anerkannt. Den gerechten Erwartungen des Deutschen Volkes war dadurch freilich keine Rechnung getragen worden; vielmehr war die im Jahre 1848 allseitig als nothwendig anerkannte Revision der Bundes-Verfassung vollständig vereitelt und das Verfassungs-Recht der Einzel-Staaten, indem es jeder rechtlichen Gewähr entbehrte, war nunmehr dem Ermessen des Bundes-Central-Organs Preis gegeben [1].

§. 205.

II. Bundespflichtiges und bundesfreies Gebiet des Preußischen Staates.

1. Preußen gehört zu denjenigen Staaten des Deutschen Bundes [2], welche neben den eigentlichen Bundesländern auch noch nicht zum Bunde gehörige (bundesfreie) Gebiete besitzen, welche letztere daher auch nicht unter der Garantie des Bundes stehen. Nach Art. 1 der Deutschen Bundes-Akte v. 8. Juni 1815 ist der König von Preußen dem Deutschen Bunde für seine gesammten vormals zum Deutschen Reiche gehörigen Besitzungen [3] als Mitglied beigetreten. Unterm 4. Mai 1818 erklärte dann der Preußische Gesandte, daß der König von Preußen die Provinzen Pommern (mit Rügen), Brandenburg (mit der Nieder-Lausitz), Schlesien (mit Glatz und der Preußischen Ober-Lausitz), Westphalen, Kleve-Berg und Nieder-Rhein (jetzt die Rheinprovinz) als zum Deutschen Bunde gehörend betrachte und demselben damit beitrete [4]. Bei der im Jahre 1834 erfolgten Abtretung des Fürstenthums Lichtenberg Seitens des Herzogs von Sachsen-Koburg-Gotha an die Krone Preußen [5] haben die Regierungen von Preußen und Sachsen-Koburg-Gotha unterm 26. Sept. 1834 der Bundes-Versammlung die Anzeige gemacht, daß alle auf dem gedachten Fürstenthume haftende Verpflichtungen gegen den Deutschen Bund auf Preußen übergegangen seien [6]. Endlich ist noch zu erwähnen, daß, nachdem die beiden Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen im Jahre 1849 an Preußen übergegangen sind [7], und nachdem Preußen im Jahre 1853 von Oldenburg zwei Gebietstheile am Jadebusen zur Anlegung eines Kriegs-

---

[1] a) Vgl. Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. I, S. 221, und die Schrift: B. W. Pfeiffer, der alte und neue Bundestag nach ihrer Wirksamkeit für die Aufrechthaltung des allgem. Rechtszustandes in Deutschland (Leipzig, 1851).

b) Die seit der Reaktivirung der Bundes-Versammlung angestellten Versuche, zu einer Reform der D. Bundes-Verfassung durch Vereinbarung der Bundesfürsten zu gelangen, und insbesondere auch der Reform-Versuch des Kaisers von Oesterreich (in der Versammlung Deutscher Fürsten zu Frankfurt a. M. v. 17. Aug. bis 1. Sept. 1863) sind bekanntlich ohne allen Erfolg geblieben.

[2] Wie außerdem die Souveräne von Oesterreich, Dänemark und den Niederlanden.

[3] Von den in den D. Bund demnächst wirklich aufgenommenen Preuß. Landestheilen gehörten Lauenburg und Bütow (zur jetzigen Provinz Pommern gehörend), sowie auch Schlesien und die zur Provinz Schlesien gehörende Grafschaft Glatz, bei Auflösung des D. Reiches nicht zu diesem letzteren (vgl. J. L. Klüber, Einleit. zu einem neuen Lehrbegriff des D. Staats-Rechts, Erlangen, 1803, §. 67). Friedrich II. nannte sich souveräner und oberster Herzog von Schlesien, und ebenso seine Nachfolger. Vgl. auch (Klüber's) Geschichte und Rechtsverhältnisse der Schlesischen Staats-Obligationen aus den Jahren 1734—1737, Frankfurt, 1827, §§. 29—35.

[4] Vgl. die Preuß. Erklärung v. 4. Mai 1818 in den Protok. der Bundes-Versamml. von 1818, 22. Sitz., §. 105 (s. in Meyer's Corpus Jur. Conf. German., 3. Aufl., Bd. I, S. 63). Vgl. auch §. 1 der Verordn. v. 11. Mai 1819 (G. S. 1819, S. 135). — Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 30, S. 117, Note 6.

[5] Vgl. den Staats-Vertrag v. 31. Mai 1834 und das Besitzergreifungs-Patent v. 15. Aug. 1834 (G. S. 1834, S. 159 u. 161).

[6] Vgl. die Anzeige v. 26. Sept. 1834 und den darauf gefaßten Bundes-Beschluß v. 3. Sept. 1835 in v. Meyer's Corpus Juris Conföder. German., 3. Aufl., Bd. II, S. 311—316.

[7] Vgl. den Staats-Vertrag v. 7. Dec. 1849 und dessen Genehmigung durch das Gesetz v. 12. März 1850 (G. S. 1850, S. 289 ff.) und das Besitzergreif.-Pat. v. 12. März 1850 (a. a. O., S. 295). Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 11, S. 50, und §. 32, S. 123, Note 5.

hafens erworben hat [1], diese Landes- und Gebietstheile des Preußischen Staates zu dem bundespflichtigen Gebiete Preußens gehören.

II. Dagegen bilden die Provinzen **Preußen** (Ost- und Westpreußen) [2] und **Posen** das **bundesfreie** Gebiet der Preußischen Monarchie [3]. In Betreff dieses

---

[1] Vgl. den Staats-Vertrag v. 20. Juli 1853 nebst Nachtrag v. 1. Dec. 1853 (G. S. 1854, S. 65—76) und das Besitzergreif.-Patent v. 5. Nov. 1854 (a. a. O., S. 593). Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 11, S. 50, Note 5, und §. 32, S. 123, Note 5.

[2] Das Königreich Preußen im engeren Sinne.

[3] Das Vorparlament hatte beschlossen, daß Ost- und Westpreußen in den Deutschen Bund aufzunehmen seien (vgl. Roth und Merck, Quellen-Samml., Bd. I, S. 194, und Weil, Quellen-Samml., S. 97); auch hatte schon die Proklamation des Königs von Preußen v. 18. März 1848 (s. dieselbe in den Verhandlungen des verein. Landtages von 1848, zusammengestellt von Bleich, S. 161—162, vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 8, S. 31) die Bereitwilligkeit ausgesprochen, mit den nicht zum D. Bunde gehörigen Provinzen dem Bunde beizutreten. In einer Adresse v. 3. April 1848 erklärten die Provinzial-Stände von Ost- und Westpreußen ihr Einverständniß hiermit, worauf Preußen in der Sitzung der Bundes-Versammlung v. 11. April 1848 (s. Protok. der Bundes-Vers. von 1848, §. 257, S. 379, und v. Meyer, a. a. O., Bd. II, S. 481—482) einen hierauf gerichteten Antrag stellte. Die Bundes-Versammlung beschloß in derselben Sitzung (im engeren Rathe) einstimmig die Aufnahme von Ost- und Westpreußen in den D. Bund. In der 39. Bundestags-Sitzung v. 22. April 1848 (s. Protok. der Bundes-Versamml. von 1848, §. 319, S. 447, und v. Meyer, a. a. O., Bd. II, S. 487—488) beantragte Preußen demnächst auch (obwohl die in Berlin versammelten Provinzial-Stände von Posen diesen Vorschlag mit 26 gegen 17 Stimmen abgelehnt hatten), „um dem dringenden Wunsche der Deutschen Bevölkerung gerecht zu werden", — mehrere an das Bundesgebiet anstoßende Distrikte des Großherzogthums Posen (den nicht zu Westpreußen gehörigen ehemaligen Netzdistrikt, die Kreise Birnbaum, Meseritz, Bombst und Fraustadt, und einen Theil der Kreise Buck und Kröben), in welchen die Mehrzahl der Bevölkerung Deutsch ist, mit 593,000 Einw., in den D. Bund aufzunehmen, welchen Antrag die Bundes-Versammlung (im engeren Rathe) in derselben Sitzung genehmigte (vgl. Roth und Merck, a. a. O., Bd. I, S. 253 ff., 320 ff., und v. Meyer, a. a. O., Bd. II, S. 488). In Folge des von Preußen in der 44. Sitz. der Bundes-Versammlung v. 1. Mai 1848 gestellten Antrages wurden durch den in der 45. Sitz. v. 2. ej. m. gefaßten Beschluß auch noch die Stadt und Festung Posen und ein Theil der Kreise Posen und Obornick, der Kreis Samter, der übrige Theil des Kreises Buck und die südlichen Theile der Kreise Kröben und Krotoschin, sowie die Stadt Kempen in den D. Bund aufgenommen (vgl. Weil, a. a. O., S. 108, und v. Meyer, a. a. O., Bd. II, S. 498). Inzwischen war durch den Königl. Kommissarius v. Pfuel am 4. Juni 1848 eine vorläufige Demarkationslinie zwischen dem Deutschen und Polnischen Theile der Provinz Posen gezogen worden und bei der D. National-Versammlung wurde nunmehr die Angelegenheit, durch verschiedene Anträge, Petitionen und Protestationen veranlaßt, zur Erörterung gebracht (vgl. die Verhandlungen v. 24. Juli 1848 u. f.), worauf in der 49. Sitz. v. 27. Juli 1848 beschlossen wurde, „die Einverleibung der bezeichneten Theile des Großherzogthums Posen durch den Beschluß der Bundes-Versammlung v. 22. April u. 2. Mai, ferner die vorläufige Demarkationslinie v. 4. Juni anzuerkennen, sich aber die letzte Entscheidung über die zu treffende Abgrenzung zwischen beiden Theilen nach dem Ergebniß weiterer von der Centralgewalt zu veranstaltender Erhebungen vorzubehalten (vgl. sten. Ber. der D. National-Versamml., Bd. II, S. 1124 ff. und Protok. der D. National-Versamml., Bd. I, S. 149). Ueber die demnächst im Auftrage der Centralgewalt von dem Reichs-Kommissarius v. Schäffer-Bernstein festgestellte (definitive) Demarkationslinie fanden dann in der D. Nat.-Versamml. in der 165. Sitz. v. 6. Febr. 1849 weitere Verhandlungen statt, welche zur Genehmigung dieser Linie führten (vgl. sten. Ber. der D. Nat.-Versamml., Bd. VII, S. 5045—5089). — Vgl. über diesen Gegenstand auch folgende Literatur: Denkschrift über die Ereignisse im Großherzogthum Posen seit dem 20. März 1848. Aus den Akten des Min. des Innern. — Denkschrift über die Reorganisation und Theilung des Großherzogthums Posen und Einverleibung desselben in den D. Bund. Von V. J. (Berlin, 1848). — Zur Beurtheilung der Polnischen Frage im Großherzogthum Posen im J. 1843 (Berlin, gedr. bei d. Gebr. Unger). — Aktenmäßige Darstellung der Poln. Insurrektion im J. 1848 und Beleuchtung der durch dieselbe entstandenen politischen und militairischen Fragen. Von v. Voigts-Rhetz (Posen, 1848). — Promemoria gegen den projektirten Anschluß des Großherzogthums Posen an Deutschland — an den völkerrechtlichen Ausschuß der D. Nat.-Versamml. (Frankfurt a. M., 1848). — Denkschrift über die polit. Stellung der Provinz Posen zur Preuß. Monarchie und die nationale Berechtigung ihrer Polnischen Bewohner. Nach staatsrechtlichen Urkunden und offiziellen Dokumenten, von C. v. Voigts-Rhetz. Als Manuskr. gedr. (Berlin, im Okt. 1849). — Metzig, faktische Berichtigungen und persönliche Bemerkungen zu der Rede des Abgeordn. v. Röder, die Polnische Frage, insonderheit die Demarkationslinie betreffend (Lissa, 1849). — Derselbe, noch ein Paar Worte über

bundesfreien Gebietes steht der König gänzlich außerhalb der bundesrechtlichen Rechte und Pflichten, und auf diesem Verhältnisse beruht die doppelte Stellung Preußens als Deutsche und zugleich als Europäische Macht[1].

In der neuesten provisorischen Bundes-Matrikel v. 26. Jan. 1860[2] steht Preußen mit 7,949,769 Seelen in zweiter Stelle als Bundes-Mitglied aufgeführt, wozu noch die matrikularmäßige Bevölkerung der beiden jetzt mit dem Preußischen Staate vereinigten Hohenzollernschen Fürstenthümer tritt, nämlich für Hohenzollern-Hechingen von 14,500 Seelen und für Hohenzollern-Sigmaringen von 35,560 Seelen. Es ist indeß diese matrikularmäßige Seelenzahl weit unter dem jetzigen Bestande.

§. 206.

III. Von dem Verhältnisse der Preußischen Verfassung vom 31. Januar 1850 zu den Grundgesetzen des Deutschen Bundes im Allgemeinen.

I. Zu der Zeit, als die Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848 oktroyirt wurde, und zur Zeit der Emanation der revidirten Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850 war es, wie die oben (im §. 204) gegebene geschichtliche Darstellung zeigt, noch unentschieden, in welcher Weise sich die für Deutschland festzustellende Verfassung gestalten und welchen Einfluß dieselbe auf die Preußische Staats-Verfassung ausüben werde. Mit Rücksicht auf diese Lage der Sache hatte daher die oktroyirte Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848 im Art. 111 die Bestimmung aufgenommen, „daß, wenn durch die für Deutschland festzustellende Verfassung Abänderungen des Preußischen Verfassungs-Gesetzes nöthig werden sollten, der König solche anordnen und diese Anordnungen den Kammern bei ihrer nächsten Versammlung mittheilen werde, wonächst die Kammern darüber Beschluß fassen würden, ob die vorläufig angeordneten Abänderungen mit der Deutschen Verfassung in Uebereinstimmung stehen“[3]. Der Art. 118 der revidirten Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850 hat demnächst diese Bestimmung mit der Modifikation beibehalten, daß statt der Worte: „durch die für Deutschland festzustellende Verfassung“ und „mit der Deutschen Verfassung in Uebereinstimmung stehen“, die Worte gesetzt worden sind: „durch die für den Deutschen Bundesstaat auf Grund des Entwurfs v. 26. Mai 1849 festzustellende Verfassung“ und „mit der Verfassung des Deutschen Bundesstaates in Uebereinstimmung stehen“[4]. Mit dem vollständigen Aufgeben des Bündnisses v. 26. Mai 1849 und

---

das Großherzogthum Posen, gerichtet an die Zeitgenossen (Posen, 1849). — Noah, die staatsrechtliche Stellung der Polen in Preußen (Berlin, 1861). Ueber die Verhandlungen in Betreff der Regulirung der Verhältnisse des Großherzogthums Posen in den Preuß. Kammern vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 32, S. 123, Note 6. — Nach der Reaktivirung der Bundes-Versammlung erklärte Preußen in der 23. Sitz. v. 20. Sept. 1851 (Protok. der Bundes-Versamml. von 1851, §. 149), daß es die im J. 1848 erfolgte Aufnahme der Provinzen Ost- und Westpreußen und des Theils des Großherzogthums Posen in den D. Bund als nicht geschehen betrachtet wissen wolle (vgl. auch die Preuß. Erklärung in der 10. Sitz. der Bundes-Versamml. v. 11. Juni 1851, Protok. der Bundes-Versamml. von 1851, §. 45), worauf die Bundes-Versamml. durch Beschluß v. 3. Okt. 1851 erklärte, „daß die Provinzen Ost- und Westpreußen, sowie die im Bundesprotokolle v. 22. April und 1. Mai 1848 bezeichneten Theile des Großherzogthums Posen nicht als zum Gebiete des D. Bundes gehörig zu betrachten seien (Protok. der Bundes-Versamml. von 1851, §. 178, S. 425 und v. Meyer's Corpus Juris Confoeder. German., 3. Aufl., Bd. II, S. 564 ff.).

[1] Vgl. Klüber's öffentl. Recht des D. B., §. 238, und über den Einfluß dieser Doppel-Stellung der beiden Deutschen Groß-Staaten (Oesterreich und Preußen) auf den Charakter des Bundes insbesondere Zöpfl, Grundsätze des gem. D. Staats-R., Bd. I, §§. 177 u. 178, S. 445 ff.

[2] Vgl. in v. Meyer's Corpus Juris Conf. Germ., 3. Aufl., Bd. III, S. 10.

[3] Fast wörtlich gleichlautend waren die Bestimmungen des §. 79 des Regier.-Entw. v. 20. Mai 1848 und des Art. 107 des Entw. der Verf.-Kom. der Nat.-Versamml. (vgl. v. Rönne's Bearbeit. der Verf.-Urk., S. 219).

[4] Diese Abänderung war von beiden Kammern schon dadurch als nothwendig anerkannt, daß sie bereits vor der Revision des Art. 111 der oktroy. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 den Beschluß gefaßt hatten, „den Art. 111 auch auf die Verfassung des auf Grund des Bündnisses v. 26. Mai 1849 zu errichtenden Bundesstaates für anwendbar zu erklären“ vgl.

der dadurch zu begründenden Bundesstaats-Verfassung hat indeß der Art. 118 der Verfassungs-Urkunde seine praktische Bedeutung verloren.

II. Das von der Deutschen National-Versammlung erlassene Gesetz v. 28. Juni 1848 über die Einsetzung einer provisorischen Centralgewalt für Deutschland [1] bestimmte im §. 13, „daß mit dem Eintritte der Wirksamkeit der provisorischen Centralgewalt das Bestehen des Bundestages aufhöre". Die auf Grund dieses Gesetzes von der Deutschen National-Versammlung vorgenommene Wahl eines Reichsverwesers fand die Zustimmung aller Deutschen Regierungen [2], und nachdem die Bundes-Versammlung die Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Befugnisse und Verpflichtungen auf den Reichsverweser übertragen hatte, erklärte sie, „daß sie ihre bisherige Thätigkeit als beendet ansehe" [3]. In Folge dieser Vorgänge hat die Bundes-Versammlung als das verfassungsmäßige Organ des Deutschen Bundes thatsächlich und rechtlich zu existiren aufgehört, und wenn auch im Jahre 1848 der Deutsche Bund erhalten worden ist, so ist doch die Bundes-Verfassung, namentlich insoweit sie auf den Bundestag sich bezog, aufgehoben worden, wie dies von Preußen mehrfach ausdrücklich anerkannt worden ist [4]. Denn mit der in vollkommen legaler Weise erfolgten Auflösung der Bundes-Versammlung war keineswegs eine bloße Form, sondern die wesentlichste organische Einrichtung des Bundes untergegangen, und dies kann nicht ohne Folgen für die Gültigkeit und Anwendbarkeit des Bundesrechtes und der Bundes-Verfassung geblieben sein [5]. Die Deutsche Bundes-Verfassung ist nämlich

---

die Verhandl. der I. K. v. 17. u. 27. Aug. 1849, sten. Ber. 1849—1850, Bd. II, S. 454—469 u. S. 507—517, und die Verhandl. in der II. K. 1849—1850, Bd. I, S. 212—243). Bei der Revision des Art. 111 wurde dann die oben im Texte erwähnte Modifikation desselben unter Bezugnahme auf jene früheren Beschlüsse angenommen (vgl. v. Rönne's Bearbeit. der Verf.-Urk., Art. 118, S. 219—220).

[1] Vgl. oben §. 204, sub VI, S. 541.

[2] Vgl. Protokoll der D. Bundes-Versamml. v. 29. Juni 1848, 67. Sitz., S. 718, s. bei Roth und Merck, a. a. O., S. 545, und in v. Meyer's Corpus Juris Conföder. German., 3. Aufl., Bd. II, S. 511 ff.

[3] Vgl. Protokoll des Plenums der D. Bundes-Versamml. v. 12. Juli 1848, S. 755, s. bei Roth und Merck, a. a. O., S. 550, und bei v. Meyer, a. a. O., Bd. II, S. 512 ff.

[4] Auch die Konvention v. 30. Sept. 1849 über das Interim geht von dieser Auffassung aus, indem der §. 3 derselben bestimmt: „Während des Interims bleibt die Deutsche Verfassungs-Angelegenheit der freien Vereinbarung der einzelnen Staaten überlassen. Dasselbe gilt von den nach Art. 6 der Bundes-Akte dem Plenum der Bundes-Versammlung zugewiesenen Angelegenheiten". — Die Preuß. Staatsregierung aber hat diese Ansicht speziell bei den Verhandlungen des Verwaltungs-Rathes der auf den Grund des Vertrages v. 26. Mai 1849 verbündeten Regierungen vertreten, wo der Vorsitzende des Verwaltungs-Rathes (Staatsmin. v. Bodelschwingh) dieselbe in der 31. Sitz. v. 17. Okt. 1849, Namens der Preuß. Regierung, mit schlagenden Gründen motivirt hat (vgl. das Sitz.-Protok. v. 17. Okt. 1849 in den Kammern vorgelegten Aktenstücken zur Deutschen Frage, Abth. III, S. 71 ff.). Ebenso ist diese Ansicht ausführlich entwickelt worden in den Cirk.-Noten der Preuß. Staatsregierung v. 12. Dec. 1849 (s. im Auszuge in den sten. Ber. der II. K. 1849—1850, Bd. I, S. 209—210) und v. 25. Aug. 1850 (s. a. a. O. S. 210 und in der Frankfurter Ober-Postamts-Zeitung v. 4. Sept. 1850, Beil. Nr. 212 ff.). Auf dieser Auffassung beruht denn auch die Bestimmung des Art. 111 der oktroy. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 und des Art. 118 der revid. Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850. Vgl. auch oben S. 547, Note 2.

[5] Nach der strengsten Auffassung läßt sich sogar behaupten, daß nach Auflösung der Bundes-Versammlung überall nicht mehr von einer fortdauernden Gültigkeit des Bundesrechtes und von Rechten und Pflichten aus dem Bundes-Vertrage die Rede sein könne. Denn nach Art. 7 der Wiener Schluß-Akte stellte die Bundes-Versammlung den Bund in seiner Gesammtheit dar und war das beständige verfassungsmäßige Organ seines Willens und Handelns. Man könnte nun folgern, daß mit diesem Organe auch der Bund selbst und das Bundesrecht stehen und fallen müsse; denn wenn es ein anderes Organ, als die Bundes-Versamml., für den Willen und das Handeln des Bundes und für die Anwendung des Bundesrechtes nicht geben solle und dürfe, so werde durch die Aufhebung derselben das Bundesrecht zu einem wesenlosen und niemals anwendbaren Abstraktum. Indeß ist die Preuß. Regierung dieser strengsten und schärfsten Auffassung niemals gefolgt, sondern hat jederzeit an dem Bande, welches die Deutschen Staaten umschließt, so weit festgehalten, daß sie angenommen hat, daß mit Auflösung der Bundes-Versammlung das die D. Staaten vereinigende Band noch nicht gesprengt, der Zusammenhang unter ihnen nicht vernichtet werden sollte (vgl. die Erklärung des Vorsitzenden des Verw.-Rathes v. 17. Okt. 1849 in den alleg. Aktenstücken a. a. O., S. 71—72).

nicht bloß die Summe der Bestimmungen und Artikel der Bundes- und Wiener Schluß-Akte, sondern sie ist untrennbar von einem konkreten Organismus und einer bestimmten Gliederung vorhandener Verhältnisse und Einrichtungen; keineswegs aber bildet allein die Regel und Vorschrift, nach welcher diese Einrichtungen geordnet sind, die Verfassung des Bundes. Nach dem Begriffe des Bundes, als eines Vereins unabhängiger und gleichberechtigter Staaten, kann die ihm entsprechende Organisation der Gemeinschaft nur im Zusammentritte von Repräsentanten aller einzelnen Staaten liegen, und wenn diese Organisation aufgehoben wurde, so fehlte auch die Verfassung des Bundes. Es konnte daher nach der in völlig rechtsgültiger Weise erfolgten Aufhebung der Bundes-Versammlung noch eine Einigung der Staaten, aus welcher Rechte und Pflichten hervorgehen, fortbestehen; allein diese Einigung der Staaten war eine unorganisirte und verfassungslose und die Regulirung der daraus folgenden Verhältnisse blieb, wie bei der bloßen Allianz, den einzelnen Staaten überlassen. Die Bestimmungen der Grundgesetze des Bundes, nämlich der Bundes- und der Wiener Schluß-Akte, zerfallen nun aber in solche, welche lediglich völkerrechtlicher Beschaffenheit sind, und solche, welche die inneren Verhältnisse und die Organisation des Bundes betreffen. Das völkerrechtliche Element des Bundes ist durch die Aufhebung der Bundes-Versammlung und der hieraus hervorgegangenen Beseitigung der Bundes-Verfassung unberührt geblieben [1]; dagegen ist dadurch für die staatsrechtliche Seite des Bundes das bis dahin Bestandene untergegangen [2]. Hiergegen läßt sich auch nicht etwa einwenden, daß das Gesetz v. 28. Juni 1848 und die sich daran anschließenden Handlungen und Erklärungen es nur mit einer provisorischen Einrichtung zu thun gehabt haben, dergestalt, daß nach dem Aufhören des Provisoriums, falls es durch keine neue Einrichtung ersetzt werde, der frühere Rechtszustand wieder auflebe. Denn eine solche Behauptung würde im Widerspruche mit der allgemeinen Wirkung eines Gesetzes stehen, weil dasjenige, was definitiv aufgehoben ist, beseitiget bleibt, auch wenn nur ein Provisorium an dessen Stelle getreten ist. Findet letzteres ein Ende, so tritt nicht der frühere Rechtszustand von selbst wieder ein, sondern es bedarf der Gründung einer neuen — definitiven oder provisorischen — Institution [3]. Obgleich hiernach die Bundes-Versammlung faktisch und rechtlich besei-

---

[1] Die Cirk.-Note der Preuß. Regierung v. 12. Dec. 1849 bemerkt hierüber sehr treffend: „Während das Verhältniß der Einzel-Staaten zu dem Bunde als Gesammtheit aufgehoben war, und nur einstweilig für einen engeren Kreis soweit hergestellt ist, als es durch die Konvention über das Interim geschehen, dauert die Allianz der verbundenen Regierungen in der vollen Zahl ihrer Glieder fort, ist der Zweck dieser Allianz unverändert geblieben, wie ihn die Bundes-Verträge ausgesprochen, ist in den wechselseitigen Rechten und Pflichten der Bundesglieder ein Wandel nicht eingetreten". Und in dem Vortrage v. 17. Okt. 1849 bemerkte hierüber der Vorsitzende des Verwaltungs-Rathes: „Ist auch die Bundes-Verfassung untergegangen, so waren mit derselben noch nicht nothwendig alle daraus herrührenden und mit ihr im Zusammenhange stehenden Rechte und Pflichten der Mitglieder untergegangen. Die Verfassung enthielt in der Hauptsache organische Bestimmungen, Regeln über die Einrichtung und Thätigkeit der Bundes-Organe, daneben aber auch Verabredungen, erlaubende, gebietende und verbietende Vorschriften, denen Rechte und Pflichten entsprechen. Die Bundes-Verfassung beruht auf Verträgen der einzelnen Staaten, ist aber wegen ihrer für die Dauer geschaffenen und genau geordneten organischen Einrichtungen ebenso wohl eine Verfassung, als eine bloße Staaten-Allianz, und begründet sowohl staatsrechtliche, als völkerrechtliche Verhältnisse. Ist daher die eigentliche Verfassung erloschen, so lassen sich doch Rechte und Pflichten dieser Staaten in Folge der Verträge, und in Folge der Gemeinschaft an gewissen Gegenständen noch immer sehr wohl anerkennen. Hierher ist das Recht auf gegenseitige Hülfsleistung, die Garantie der Selbstständigkeit und Integrität der Staaten und das Recht an dem gemeinsamen Bundeseigenthum zu zählen. Diese können bestehen und durch die einzelnen Staaten wahrgenommen werden".

[2] Die alleg. Cirk.-Noten v. 12. Dec. 1849 und 25. Aug. 1850, sowie auch der Vortrag des Vorsitzenden des Verwaltungs-Rathes v. 17. Okt. 1849 zeigen auf treffende Weise, daß dies die unerläßliche Konsequenz der erfolgten Beseitigung der Bundes-Versammlung, als der wesentlichsten, organischen Einrichtung der Bundes-Verfassung, sei, und daß dieser Umstand die Herbeiführung einer anderen Verfassung des Bundes nothwendig bedinge.

[3] Dagegen hat zwar v. Linde (in der Abhandl. im Archiv für das öffentl. Recht des D. Bundes, H. I, Gießen, 1850) behauptet, daß das Gesetz v. 28. Juni 1848 und die Einsetzung der Centralgewalt nur eine provisorische Aufhebung der Bundes-Versammlung

tiget worden war, und obgleich dadurch die Bundes-Verfassung in staatsrechtlicher Beziehung als vollständig erloschen anzusehen war [1], so daß es, um zu einer neuen Gestaltung derselben zu gelangen, nothwendig der Herbeiführung einer anderen Verfassung bedurfte, so ist dennoch, wie die oben (im §. 204) gegebene geschichtliche Darstellung zeigt, am 2. Sept. 1850 die Bundes-Versammlung zu Frankfurt a. M. thatsächlich wieder ins Leben getreten und seit dem 12. Mai 1851 auch von der Preußischen Regierung wieder beschickt worden. Sie übt dieselben Befugnisse wieder aus, welche die Grundgesetze des Bundes, die Bundes- und Wiener Schluß-Akte, ihr beigelegt haben. Aus dem oben Angeführten ergiebt sich aber, daß diese Versammlung keinesweges als die Fortsetzung des im Jahre 1848 aufgehobenen Bundestages angesehen werden kann [2], sondern vielmehr als ein neues Organ zu erachten ist, bei

---

gewesen seien, und daß, wenn nunmehr das, was dazwischen gelegen, wieder weggefallen sei, das Alte wieder als Definitivum von selbst eintrete. Allein diese Deduktion, welche von Sophismen strotzt, hat durch H. A. Zachariä (in dessen Schrift: Die Rechtswidrigkeit der versuchten Reaktivirung der im J. 1848 aufgehobenen Bundes-Versammlung, Göttingen, 1850) eine glänzende Widerlegung gefunden. Der Beschluß der Bundes-Versammlung v. 12. Juli 1848 (s. bei Roth und Merck, a. a. O., S. 550, bei v. Meyer, a. a. O., Bd. II, S. 512 ff.), wodurch die Bundes-Versamml. sich auflöste, enthält nichts von einem Vorbehalte des Wiederzusammentritts und außerdem ist der ganze Zusammenhang der Thatsachen so, daß kein Zweifel obwalten kann, daß die Bundes-Versammlung sich wirklich definitiv hat auflösen wollen. Der §. 13 des Gesetzes v. 28. Juni 1848 sagt ohne jegliche Beschränkung: „Die Bundes-Versammlung ist aufgehoben", und in Folge dessen wurde — mit Zustimmung aller Regierungen — der Reichsverweser gewählt, die Bundes-Versammlung löste sich auf und alle Regierungen sahen es als eine vollendete Thatsache an. Nach allen Regeln der Auslegung muß daher angenommen werden, daß eine vollständige Aufhebung beabsichtiget und in der That auch erfolgt sei. Dies hat die Preuß. Staatsregierung auch ausdrücklich in der bereits alleg. Cirk.-Note v. 25. Aug. 1850 anerkannt, in welcher es heißt: „Es hat für uns niemals einem Zweifel unterlegen, daß durch die rechtskräftigen Handlungen der Regierungen im J. 1848 die Bundes-Versammlung rechtlich und für immer zu bestehen aufgehört habe" (s. sten. Ber. der II. K. 1851—1852, Bd. I, S. 215). Auch die Kom. der II. K. zur Prüfung des Antrages des Abgeordn. Beseler und Gen., betr. das Verhältniß der Bundes-Versammlung zur Preuß. Verfassung, führt in ihrem Berichte v. 22. Jan. 1852 (Drucks. der II. K. 1851—1852, Bd. II, Nr. 57, S. 3) aus, „daß am 12. Juli 1848 die Bundes-Versammlung und ihre Berechtigung in der That ihr Ende erreichten", und (S. 4—5), „daß nur der Bund von 1815 selbst mit seinen vertragsmäßigen Rechten und Pflichten auch nach Aufhebung der Bundes-Versammlung ununterbrochen fortbestanden habe".

[1] Danach beantwortet sich auch die Streitfrage: ob gegenwärtig noch — da das Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 keine Bestimmung enthält, wodurch Unterthanen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Deutschen Bundes mit Strafe bedroht sind — von einem Hochverrath gegen den Deutschen Bund die Rede sein kann? Die Frage ist zwar von dem Ob.-Tribunal mehrfach bejahend entschieden worden (vgl. die Erkenntnisse v. 6. u. 13. Nov. 1850 im Just.-Min.-Bl. 1850, S. 407—412, u. v. 19. Sept. u. 27. Okt. 1851 in den Entscheid. des Ob.-Trib., Bd. XXXI, S. 101—111 u. S. 442—454), indem angenommen worden ist, daß das Pat. v. 28. Okt. 1836, betreffend die Bestrafung von Vergehen gegen den D. Bund (G. S. 1836, S. 309), noch in Gültigkeit stehe und daß der B.-Beschluß v. 11. Juli 1848 nur die B.-Versammlung aufgelöst, der D. Bund aber fortbestanden habe, repräsentirt durch die einzelnen Bundesglieder. Dagegen hat Wentzel (in seinen Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, Bd. I, S. 520—523) die verneinende Ansicht ausgeführt, welche auch Temme (in den Glossen zum Strafgesetzbuch, S. 136—140) vertheidiget, obgleich dieser, in der Begründung von Wentzel abweichend, davon ausgeht, daß der D. Bund faktisch aufgehört habe und daß die bloß faktische Reaktivirung desselben nicht diejenigen Gesetze wieder lebendig machen könne, welche einmal todt waren, weil vollständig das Objekt des in dem Pat. v. 28. Okt. 1836 bedrohten Verbrechens fehlte. Um dies zu bewirken, müsse vielmehr ein ausdrücklicher Akt der Gesetzgebung hinzukommen. In gleicher Weise deducirt die Schrift von L. Simon, ein Wort des Rechts für alle Reichsverfassungs-Kämpfer an die Deutschen Geschworenen (Frankfurt a. M., 1849). Dagegen nimmt Goltdammer (Material. zum Strafgesetzb., Bd. II, S. 78) die fortdauernde Gültigkeit des B.-Beschl. v. 18. Aug. 1836 und des denselben publicirenden Patents v. 28. Okt. 1836 an.

[2] Die Kontinuität der reaktivirten Bundes-Versammlung mit der im Jahre 1848 ist auch von der Kom. der II. K. in dem bereits alleg. Berichte v. 25. Jan. 1852 (Drucks. der II. K. 1851—1852, Bd. II, Nr. 57, S. 5) bestritten und in dieser Beziehung darauf hingewiesen worden, daß die Legitimation der im Mai 1851 wieder zusammengetretenen B.-Vers. nur von der Anerkennung aller Bundesglieder und Preußens insbesondere datire,

dessen Errichtung und Kompetenz-Feststellung daher die Staatsregierung an die Beobachtung der in der Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850 enthaltenen Vorschriften gebunden war. Muß aber zugegeben werden, daß durch die seit dem Jahre 1851 wieder eingetretene Theilnahme der Staatsregierung an der wieder zusammengetretenen Bundes-Versammlung das durch die Verfassungs-Urkunde festgestellte Staats-Recht Preußens nicht hat verändert werden können [1], so folgt hieraus von selbst, daß durch die Theilnahme der Staatsregierung an der faktisch reaktivirten Bundes-Versammlung rechtlich weder die Souveränetät der Krone Preußen, noch die Wirksamkeit der Preußischen Verfassung in irgend einer Weise hat beschränkt werden können, und daß daher insbesondere die Beschlüsse dieser Bundes-Versammlung, insoweit sie eine Abänderung der Verfassung oder der Gesetze Preußens enthalten oder dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegen sollen, ohne die Zustimmung der Preußischen Volksvertretung für Preußen rechtlich unwirksam sind [2].

---

wie dies auch die von dem Preuß. Bundestags-Gesandten in der Sitz. v. 30. Mai 1851 ausgesprochene Verwahrung gegen die Rechtsgültigkeit früherer Beschlüsse ausgedrückt habe. Vgl. indeß gegen diese Ansicht die Rede des Abgeordneten Reichensperger in der Sitz. der II. K. v. 29. Jan. 1852 (sten. Ber. 1851—1852, Bd. I, S. 206—209).

[1] Dieser Grundsatz ist auch bei den Verhandlungen der II. K. über das sogen. Interim allseitig anerkannt und ausgesprochen worden (vgl. die Verhandlungen in der Sitz. v. 3. Dec. 1849, insbesondere den Kom.-Ber. v. 24. Nov. 1849, sten. Ber. 1849—1850, Bd. II, S. 1505—1530).

[2] Dies folgt aus den Bestimmungen der Art. 48, 62 und 99 der Verf.-Urk., und mit Rücksicht darauf hatten der Abgeordn. Beseler u. Gen. in der Sitz.-Periode von 1851—1852 unterm 21. Dec. 1851 in der II. K. den Antrag eingebracht, daß die Kammer eine hierauf gerichtete Erklärung beschließen möge (vgl. Drucks. der II. K. 1851—1852, Bd. I, Nr. 17). Die II. K. hat in der Sitz. v. 29. u. 30. Jan. 1852 (sten. Ber. 1851—1852, Bd. I, S. 202—242) hierüber berathen und schließlich den Antrag der zur Berichterstattung über den Antrag erwählten Kommission in deren Bericht v. 22. Jan. 1852 (Drucks. der II. K. 1851—1852, Nr. 57) genehmiget, indem sie über den Beseler'schen Antrag zur motivirten Tagesordnung übergegangen ist, welcher folgende Erwägungen zum Grunde liegen: 1) daß der Bundesvertrag von 1815 niemals aufgehoben worden und die für die einzelnen Bundesglieder dadurch begründeten Rechte und Pflichten dem Preuß. Staate auch nach Verleihung der Verfassung v. 31. Jan. 1850 verblieben sind; 2) daß, nachdem eine andere Gestaltung der D. Bundes-Verfassung nicht erreicht worden, die Königl. Regierung durch Theilnahme an der im Mai 1851 wieder zusammengetretenen Bundes-Versammlung nur ein zuständiges Recht geübt hat; 3) daß die Theilnahme der Königl. Regierung an dieser Bundes-Versammlung und die Thätigkeit der letzteren innerhalb ihrer durch die Grundverfassung des Bundes begrenzten Kompetenz weder die Souveränetät der Krone Preußen, noch die Wirksamkeit der Preuß. Verfassung zu gefährden geeignet sind; 4) daß jede Erweiterung dieser Kompetenz über die gesetzten Schranken hinaus die freie Zustimmung der Königl. Regierung erfordern würde; 5) daß bei den von der B.-Versamml. zu fassenden Beschlüssen die Wahrung der Rechte der Souveränetät der Krone Preußens, wie der verfassungsmäßigen Rechte des Landes der Königl. Regierung obliegt und von derselben erwartet werden darf, überdies 6) auch die Aufstellung allgemeiner in ihrer Konsequenz nicht zu übersehender Sätze in Betreff des Verhältnisses Preußens zum Bunde und zur B.-Versamml. unangemessen erscheint und nur lähmend auf den Gang der Staatsregierung einwirken könnte, daß es vielmehr dem Berufe der Kammer allein entspricht, die konkreten Rechte und Interessen des Landes nach Maßgabe des jedesmaligen Bedürfnisses wahrzunehmen. — Der Kom.-Ber. v. 22. Jan. 1851 entwickelt, daß der Fortbestand des Bundes von 1815 anzunehmen sei und daß der Regierung das Recht zugestanden habe, an der im Mai 1851 wieder zusammengetretenen B.-Versamml. Theil zu nehmen. Demnächst wird zu zeigen gesucht, daß die Theilnahme der Preuß. Regierung an der reaktivirten B.-Versamml. staatsrechtlich weder die Souveränetät der Krone Preußen, noch die Preuß. Verfassung gefährden könne. — Gegen die Deduktion des Kom.-Ber. vgl. indeß die Reden der Abgeordneten v. Vincke, Simson und Beseler in den sten. Ber. der II. K. 1851—1852, Bd. I, S. 209 ff., 226 ff. u. 231 ff. — Vgl. über den Gegenstand auch den Ber. der XVIII. Kom. des Abgeordn.-Hauses v. 5. März 1862 (Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1862, VI. Legisl.-Per., Bd. II, Nr. 74, u. sten. Ber. desselb. 1862, Bd. II, Anl. Nr. 66, S. 395). Vgl. dagegen: Stahl in der Sitz. des Herrenhauses v. 22. Mai 1860 (sten. Ber. 1860, Bd. II, S. 761 ff.).

IV. Von den durch die Grundgesetze des Deutschen Bundes begründeten Rechtsverhältnissen Preußens.

Vorbemerkung.

Die im Jahre 1851 erfolgte Wiederherstellung der Bundes-Versammlung, als des Organs des Deutschen Bundes, und die damit zugleich eingetretene vollständige Wiederanwendung der Grundgesetze des Deutschen Bundes durch jene Versammlung ist, wie oben (im §. 206) gezeigt worden, bis zum Mai 1851 von der Preußischen Staatsregierung selbst für eine staatsrechtlich nicht gerechtfertigte erklärt worden, und es kann auch kein begründeter Zweifel darüber bestehen, daß die bis zu dem erwähnten Zeitpunkte von der Preußischen Staatsregierung vertretene Ansicht rechtlich vollkommen begründet ist, daß nämlich seit Errichtung der provisorischen Reichs-Centralgewalt und mit der Uebertragung derselben auf den Deutschen Reichsverweser nicht bloß die Bundes-Versammlung thatsächlich und rechtlich definitiv beseitiget, sondern daß hierdurch auch die Bundes-Verfassung rechtlich untergegangen war, so daß nur noch die völkerrechtliche Seite des Deutschen Bundes fortbestehen blieb. Daraus folgt aber von selbst, daß durch die bloße Thatsache des Wiedereintritts eines Preußischen Bevollmächtigten in die reaktivirte Bundes-Versammlung das durch die Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850 begründete Staats-Recht Preußens überall gar nicht hat berührt werden können, sondern daß die Frage des rechtlichen Verhältnisses des bundespflichtigen Gebietes des Preußischen Staates zu der nur faktisch wieder ins Leben getretenen Deutschen Bundes-Versammlung und zu dem von dieser wiederum zur Anwendung gebrachten Bundesrechte ihrer staatsrechtlichen Lösung für jetzt noch entgegensteht [1]. Es ergiebt sich hieraus ferner von selbst, daß bis zu dieser Lösung der Frage der Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850 und den Gesetzen des Preußischen Staates in allen Fällen, wo sich ein Widerspruch zwischen diesen und den Grundgesetzen des Deutschen Bundes oder den Beschlüssen der Bundes-Versammlung zeigt, der Vorrang vor diesen letzteren gebührt. Da indeß die Thatsache der Reaktivirung der Bundes-Versammlung und der Wiederanwendung des Bundesrechtes durch dieselbe als eine vollendete dasteht, so bedarf es derselben gegenüber der näheren Erörterung derjenigen Rechtsverhältnisse, welche durch die Grundgesetze des Deutschen Bundes für Preußen als Mitglied desselben begründet und vorläufig faktisch wieder ins Leben gerufen worden sind.

§. 207.

A. Von den Rechten und Pflichten Preußens gegenüber dem Deutschen Bunde.

Durch den Beitritt des Königs von Preußen zur Deutschen Bundes-Akte v. 8. Juni 1815 ist derselbe Mitglied des Deutschen Bundes, und Preußen mit seinen in diesen Bund aufgenommenen Landesgebieten [2] ein Bestandtheil desselben geworden. Die hierdurch begründete Bundesgenossenschaft ist ein Verhältniß völkerrechtlicher Rechtsgemeinschaft [3], welches in der Theilnahme an den durch die Grundverträge des

---

[1] Da nach den eigenen Erklärungen der Preuß. Staatsregierung im Anfange des Jahres 1851 weder die Bundes-Versammlung, noch der staatsrechtliche Theil der Bundes-Verfassung zu Recht bestanden, so ist ohne Zweifel klar, daß es zur rechtsgültigen Reaktivirung der Bundes-Versammlung und der Bundes-Verfassung, insoweit Preußen dabei betheiliget ist, eines Aktes der Gesetzgebung, beziehungsweise einer Abänderung der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850, mithin der Genehmigung der Volksvertretung bedurfte. Denn jene Reaktivirung ist in der That nichts Anderes, als die Wiederaufrichtung eines in Betreff der darin enthaltenen staatsrechtlichen Bestimmungen für Preußen rechtlich erloschenen völkerrechtlichen Vertrages, wozu es nach Art. 58 der Verf.-Urk. der Zustimmung der Kammern bedarf. Insofern aber die Bundes-Verfassung in mehreren Punkten nicht mit der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 in Uebereinstimmung steht, bedarf es dazu, um sie mit rechtlicher Wirksamkeit für Preußen wieder ins Leben treten zu lassen, nach Art. 107 der Verf.-Urk., eines Verfassungs-Abänderungs-Gesetzes.

[2] Vgl. ob. §. 205, S. 548 ff.

[3] Der D. Bund ist kein Gemeinwesen, sondern eine Gemeinschaft, und zwar eine

Bundes bestimmten gleichen Vertrags-Rechten und Vertrags-Obliegenheiten besteht.[1] Das Recht und die Pflicht der Bundesgenossenschaft aber ruht auf den zum Bunde gehörigen Landestheilen des Preußischen Staates, welche indeß im Verhältnisse zum Bunde ausschließlich durch den König vertreten werden[2]. Welche Rechte und Pflichten für den König von Preußen und das bundespflichtige Gebiet des Preußischen Staates aus der Deutschen Bundesgenossenschaft hervorgehen, ergiebt sich im Allgemeinen aus dem durch die Grundgesetze des Bundes vertragsmäßig festgesetzten Zwecke desselben. Dieser Zweck besteht nämlich in der Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Deutschen Staaten[3]. Dadurch ist zugleich das oberste allgemeine Prinzip für die Grenzen der Befugnisse und Verpflichtungen des Bundes gegenüber seinen Mitgliedern ausgesprochen[4]. Als Mitglied des Deutschen Bundes genießt der König alle diejenigen Rechte und Vortheile, welche für ihn aus der Verfolgung des Bundeszweckes durch die Gesammtheit der Bundesglieder fließen; er hat aber andererseits auch zur Erreichung dieses Zweckes mitzuwirken und daher alle Verbindlichkeiten und Lasten zu übernehmen, welche Folgen der Bundesgenossenschaft sind.

AA. Die Rechte, welche aus der Bundesgenossenschaft fließen, sind folgende:

1) Der König nimmt durch den von ihm ernannten und von ihm unbedingt abhängigen, von ihm instruirten und ihm allein verantwortlichen Bevollmächtigten am Bundestage[5] Theil an der Besorgung der Angelegenheiten des Bundes, also an der Bundesregierung[6].

---

völkerrechtliche, welche mithin auch keine juristische Persönlichkeit haben kann (vgl. Held, System des Verfassungs-Rechts der Deutschen monarchischen Staaten, Bd. I, §. 188, S. 475 ff.).

[1] Die Wiener Schluß-Akte v. 15. Mai 1820 bestimmt im Art. 1: „Der Deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der Deutschen souveränen Fürsten und freien Städte" und zwar, wie der Art. 5 ausspricht, ein „unauflöslicher". Er besteht, nach Art. 2 a. a. O., in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbstständiger unter sich unabhängiger (d. h. souveräner) Staaten, mit wechselseitigen gleichen Vertrags-Rechten und Vertrags-Obliegenheiten, in seinen äußern Verhältnissen aber als eine in politischer Einheit verbundene Gesammtmacht. Auch der Art. 3 der Bundes-Akte v. 8. Juni 1815 spricht aus, „daß alle Bundesglieder, als solche, gleiche Rechte haben, welcher Grundsatz indeß in Bezug auf das Abstimmungsverhältniß in der B.-Versamml. mit Rücksicht auf die Größe der Länder und die Stärke der Bevölkerung in der Art modificirt ist, daß den Bundesgliedern ein nach dem Umfange ihrer Pflichten und Lasten verschiedenes Stimmgewicht beigelegt ist.

[2] Vgl. Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. II, §. 248, sub III, S. 635. Aus diesem Grundsatze folgt, daß von einer Theilnahme der Volksvertretung an der Ausübung der Bundesgewalt, wie solche im Jahre 1848 in Betreff einer Vertretung der Deutschen Nation, resp. der Stände am Bundestage erstrebt, von allen Regierungen verheißen und auch in Beschlüssen der B.-Versamml. zugesichert worden ist (vgl. Zöpfl, Grundsätze des gem. D. Staats-R., 5. Aufl., Bd. I, S. 453—456), nach dem bestehenden Bundesrechte keine Rede sein kann. Vgl über die aus der Natur des D. Bundes als eines Staatenbundes sich ergebende Unmöglichkeit einer National-Repräsentation beim Bundestage, Held, System des Verf.-Rechtes der D. monarchischen Staaten, I Bd., S. 485, Note 2.

[3] Bundes-Akte v. 8. Juni 1815, Art. 2: Der Zweck des Bundes ist: Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Deutschen Staaten. — Wiener Schluß-Akte v. 15. Mai 1820. Art. 1: Der Deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der Deutschen souveränen Fürsten und freien Städte, zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten und zur Erhaltung der innern und äußeren Sicherheit Deutschlands.

[4] Wiener Schluß-Akte Art. 3: Der Umfang und die Schranken, welche der Bund seiner Wirksamkeit vorgezeichnet hat, sind in der Bundes-Akte bestimmt, welche der Grundvertrag und das erste Grundgesetz dieses Bundes ist. Indem dieselbe die Zwecke des Bundes ausspricht, bedingt und begrenzt sie zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen.

[5] Vgl. Art. 7 u. 8 der Wiener Schluß-Akte.

[6] Mit diesem Grundsatze, welcher aus den Bestimmungen des Art. 4 der Bundes-Akte und der Art. 7 u. 8 der Wiener Schluß-Akte folgt, sind die Bestimmungen der Art. 44 und 61 der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 über die Verantwortlichkeit der Minister schwer vereinbar. Die Bundes-Versammlung hat jederzeit behauptet, daß die Instruktionen der Bevollmächtigten am Bundestage der Verantwortlichkeit der Minister den Kammern gegenüber entzogen seien; denn hier handle nur Regierung gegen Regierung. Ist diese Ansicht richtig und wird dieselbe von der B.-Versamml. weiter fortgeführt, so instruiren die Minister den Bundestags-Gesandten, ohne der Volksvertretung

2) Der König ist als Bundesmitglied berechtiget, den Schutz des Bundes überall da in Anspruch zu nehmen, wo die bundesvertragsmäßig garantirte Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit des bundespflichtigen Gebietes des Preuß. Staates gefährdet oder wirklich angegriffen ist. Er kann daher:

a) bei einer zwischen ihm, als Bundesmitglied, und einer auswärtigen Macht entstandenen Irrung die Dazwischenkunft des Bundes anrufen und die Bundes-Versammlung ist, wenn sie die von dem König behauptete Verletzung als begründet erachtet, verpflichtet, Preußen ihre wirksamste Verwendung und Vertretung zu gewähren, und solche so weit auszudehnen, als nöthig ist, damit demselben volle Sicherheit und angemessene Genugthuung zu Theil werde [1]. Erkennt aber die Bundes-Versammlung an, daß das bundespflichtige Gebiet Preußens von der Gefahr eines feindlichen Angriffes wirklich bedroht sei, so kann der König verlangen, daß der Bund unverzüglich die erforderlichen Vertheidigungs-Maßregeln beschließe und in Wirksamkeit setze [2]. Wird gar das bundespflichtige Gebiet Preußens von einer auswärtigen Macht feindlich überfallen, so ist der Bund verpflichtet, sofort in den Kriegszustand zu treten und ohne Verzug die bundesmäßige Hülfe zur Vertheidigung zu gewähren [3].

b) Bei Streitigkeiten mit Bundesgenossen ist der König berechtiget, die Vermittelung der Bundes-Versammlung in Anspruch zu nehmen, welche sofort vorläufige Maßregeln zur Vorbeugung jeder Selbsthülfe zu treffen und für Aufrechterhaltung des Besitzstandes zu sorgen, dann aber die Vermittelung zuvörderst durch einen Ausschuß zu versuchen, wenn aber die Beilegung der Streitigkeiten auf diesem Wege nicht herbeigeführt werden kann, die Entscheidung derselben durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen hat, deren Ausspruch die streitenden Parteien sich unterwerfen müssen und deren Urtheil nöthigenfalls durch den Bund zwangsweise zu vollstrecken ist [4].

c) Im Falle in dem zum Deutschen Bunde gehörigen Gebiete Preußens durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruche gekommen sein sollte, ist der König, nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, berechtiget, den Beistand des Bundes anzurufen, wonächst dann der Bundes-Versammlung obliegt, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen [5].

3) Der bundesmäßige Schutz, auf welchen Preußen nach den vorstehend (sub 2) erörterten Grundsätzen Anspruch hat, bezieht sich nur auf das zum Bunde gehörige Gebiet Preußens. Wird also Preußen in seinen außer dem Bunde belegenen Besitzungen bedroht oder angegriffen, so hat es in der Regel nicht das Recht, von dem Bunde Vertheidigung oder Theilnahme und Hülfsleistungen zu fordern; indeß tritt auch in diesen Fällen eine solche Verpflichtung für den Bund alsdann ein, wenn derselbe Gefahr für das Bundesgebiet erkennt, worüber durch Stimmenmehrheit in der engeren Bundes-Versammlung zu entscheiden ist [6].

4) Außer diesen allgemeinen, aus der Bundesgenossenschaft fließenden Befugnissen gegenüber dem Bunde sind dem Könige noch besondere Rechte in Beziehung auf mehrere Bundesfestungen eingeräumt. Die hierüber geschlossenen Verträge und die betreffenden Bundesbeschlüsse [7] bestimmen in dieser Beziehung Folgendes: a) In der

---

verantwortlich zu sein. Dadurch wird also in Bezug auf alle Bundes-Angelegenheiten die verfassungsmäßig garantirte Ministerverantwortlichkeit ausgeschlossen (vgl. hierüber Beseler in den sten. Ber. der II. K. 1851—1852, Bd. I, S. 234—235). Vgl. v. Mohl, Würtemberg. Staats-R., Bd. I, S. 242—243.

[1] Wiener Schluß-Akte, Art. 37.

[2] Art. 38 a. a. O.

[3] Art. 39 a. a. O. und Art. 11 der Bundes-Akte.

[4] Bundes-Akte, Art. 11, Wiener Schluß-Akte, Art. 18—24, Austrägal-Ordn. v. 16. Juni 1817 (s. in v. Meyer's Staatsakten, Bd. II, S. 64 ff., v. Meyer's Corpus Constit. German., 3. Aufl., Bd. I, S. 47 ff., Klüber's Quellen-Samml., §§. 254 ff.), und Bundes-Exekutions-Ordn. v. 3. Aug. 1820 (s. in v. Meyer's Staats-Akten, Bd. II, S. 169 ff.). Vgl. das Nähere über die Bundes-Austrägal-Instanz und das Bundes-Exekutions-Verfahren bei Zöpfl, a. a. O., Bd. I, §§. 159—174, und bei Zachariä, a. a. O., Bd. II, §§. 263, 269—274.

[5] Wiener Schluß-Akte, Art. 26, vgl. unten §. 210.

[6] Wiener Schluß-Akte, Art. 47.

[7] Vgl. das Nähere über diese Verträge und

Bundesfestung Luxemburg ernennt Preußen den Gouverneur und den Kommandanten, sowie auch den Artillerie- und Genie-Direktor und gestellt drei Viertel der Garnison. b) In der Bundesfestung Mainz ernennt Preußen den Gouverneur und den Kommandanten von 5 zu 5 Jahren abwechselnd mit Oesterreich, so daß, wenn Oesterreich den Gouverneur bestellt, Preußen den Kommandanten bestimmt. Auch gebührt Preußen die Geniedirektion, während Oesterreich die Artilleriedirektion zusteht. Das Besatzungsrecht betreffend, so stellt Preußen im Frieden eine gleiche Truppenzahl, wie Oesterreich, und im Kriege ein Drittel der Besatzung. c) In der Bundesfestung Rastatt ernennt Preußen abwechselnd mit Oesterreich den Kommandanten von 5 zu 5 Jahren; auch gebührt Preußen die Ernennung des Platzmajors in den Jahren, wo Oesterreich die Ernennung des Kommandanten zusteht. Die Besatzung wird im Frieden wie im Kriege von Oesterreich, Preußen und Baden gemeinschaftlich gestellt.

BB. Die Bundespflichten des Königs gegenüber dem Bunde bestehen im Allgemeinen in der unverbrüchlichen Haltung der Bundes-Akte [1], und er ist demnach verbunden, alle durch den Beitritt zum Bundesvertrage übernommenen und durch spätere, verfassungsmäßig erlassene Bundesbeschlüsse begründeten Pflichten zu erfüllen. Dahin gehören insbesondere folgende:

1) Die verfassungsmäßig zu Stande gekommenen Bundesbeschlüsse verpflichten nicht bloß den Bund als solchen, sondern auch die einzelnen Bundesglieder, mithin auch den König von Preußen, unmittelbar, ohne daß es in dieser Beziehung noch einer besondern Insinuation oder Publikation bedürfte. Auch werden sie durch die definitive Beschlußfassung vollziehbar. Der König aber hat als Mitglied des Bundes dem Bunde gegenüber die Obliegenheit, auf Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu halten [2].

2) Der König ist nach dem Bundes-Grundgesetze verpflichtet, in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundes-Staaten gerichtet wären [3].

3) Er ist insbesondere verpflichtet, allen denjenigen Obliegenheiten nachzukommen, welche die Grundgesetze des Bundes jedem Mitgliede desselben zum Zwecke der Aufrechthaltung der innern Sicherheit und Ordnung Deutschlands auferlegen. Demzufolge darf er

a) keinen Bundesgenossen unter irgend einem Vorwande bekriegen, noch Streitigkeiten mit einem Mitgliede des Bundes mit Gewalt verfolgen, sondern er ist verpflichtet, solche bei der Bundes-Versammlung anzubringen [4] und sich der nöthigen Falls durch die Bundes-Versammlung zu veranlassenden schiedsrichterlichen Entscheidung der Austrägal-Instanz zu unterwerfen [5].

b) Bei Streitigkeiten anderer Mitglieder des Bundes ist Preußen verpflichtet, im Falle es als Austrägal-Instanz gewählt wird, das Richteramt zu übernehmen und die ihm etwa vom Bunde übertragenen Exekutionen zu bewirken [6].

4) Zum Zwecke der Aufrechthaltung der äußeren Sicherheit Deutschlands hat der König folgende Bundespflichten:

a) Gleich den übrigen Mitgliedern des Bundes ist er verbunden, sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundes-Staat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen [7]. Vermöge der hierdurch von allen Bundesgliedern übernommenen gegenseitigen Garantie ihrer sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen [8], hat Preußen als Bundesmitglied jede einem andern Bundes-Staate von Auswärtigen zugefügte

---

Bundesbeschlüsse in Zachariä's D. St.- u. B.-R., Bd. II, §§. 292, 293, und in Zöpfl's Grundsätzen des gem. D. Staats-R., Bd. II, §§. 507—510. Vgl. die betr. Verträge und B.-Beschlüsse in v. Meyer's Corpus Constit. German., 3. Aufl., Bd. II, S. 116—125, 171—176, 667.

1 Bundes-Akte, Art. 3.

2 Wiener Schluß-Akte, Art. 32.

3 Bundes-Akte, Art. 11, Abs. 3. — Vgl. auch Bd. I, Abth. 1, §. 77, S. 367 ff.

4 Bundes-Akte, Art. 11, Abs. 4.

5 Vgl. ob. sub A A ad 2 unter b, S. 556.

6 Austrägal-Ordn. v. 16. Juni 1817, Nr. III (s. in v. Meyer's Staats-Akten, Bd. II, Nr. 66, und in dessen Corpus Constit. Germ., 3. Aufl., Bd. II, S. 47) und Bundes-Exekutions-Ordn. v. 3. Aug. 1820, Art. VIII (s. in v. Meyer's Staats-Akten, a. a. O., S. 171, und in dessen Corpus Constit. German., a. a. O., S. 113).

7 Bundes-Akte, Art. 11, Abs. 1.

8 Ebendas. und Wiener Schluß-Akte, Art. 36.

Verletzung als die Gesammtheit des Bundes treffend anzusehen [1]. Der König ist demzufolge verpflichtet, sich in Ausübung des ihm nach der Preuß. Verfassungs-Urkunde zustehenden Rechtes des Krieges und Friedens [2] denjenigen Beschränkungen zu unterwerfen, welche die Grundgesetze des Bundes in dieser Beziehung feststellen. Diese Beschränkungen sind aber folgende:

α) Zuvörderst ist der König als Bundesmitglied verpflichtet, von seiner Seite Auswärtigen keinen Anlaß zu Verletzungen zu geben und auswärtigen Staaten solche nicht zuzufügen. Würde aber von Seiten eines fremden Staates über eine ihm von Preußen widerfahrene Verletzung bei der Bundes-Versammlung Beschwerde geführt und diese begründet gefunden, so würde die Bundes-Versammlung berechtiget sein, Preußen zur schleunigen und genügenden Abhülfe aufzufordern, und mit dieser Aufforderung, nach Befinden der Umstände, Maßregeln, wodurch weiteren friedestörenden Folgen zur rechten Zeit vorgebeugt würde, zu verbinden [3].

β) Der in der engeren Versammlung des Bundestages gefaßte Beschluß [4] über die Wirklichkeit der Gefahr eines feindlichen Angriffs gegen einen einzelnen Bundes-Staat oder gegen die Gesammtheit verbindet sämmtliche Bundes-Staaten, also auch Preußen, zur Theilnahme an den vom Bundestage nothwendig erachteten Vertheidigungs-Maßregeln [5].

γ) Sieht sich aber der Bund zu einer förmlichen Kriegserklärung genöthiget, welche nur in der vollen Versammlung mit zwei Drittheilen der Stimmen beschlossen werden kann [6], so verbindet eine solche Kriegserklärung auch Preußen zur unmittelbaren Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Kriege [7]. Preußen darf also bei einem rechtsgültig beschlossenen Bundeskriege nicht neutral bleiben [8].

δ) Bei einmal erklärtem Bundeskriege darf der König weder einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen [9]; vielmehr kann die Annahme und Bestätigung eines Friedensvertrages nur in der vollen Bundes-Versammlung geschehen [10].

b) Preußen ist verpflichtet, sein matrikularmäßiges Kontingent zum Bundesheere stets dergestalt in Friedensbereitschaft zu erhalten, daß dasselbe geeignet ist, im eintretenden Falle aus der Friedens- in die Kriegsbereitschaft mit der erforderlichen Beschleunigung überzugehen und sich nach der vom Bunde beschlossenen Mobilmachung spätestens vier Wochen nach der vom Bunde erfolgten Aufforderung in der aufgebotenen Stärke vollständig marsch- und schlagfertig zur Verfügung des Oberfeldherrn auf den für jedes Armeekorps in seinem Bezirke im Voraus zu bestimmenden Sammelplätzen aufzustellen [11]. Nach der Bestimmung der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes ist

---

[1] Wiener Schluß-Akte, Art. 36.

[2] Vgl. hierüber Bd. I, Abth. 1, §. 78, S. 370 ff.

[3] Wiener Schluß-Akte, Art. 36.

[4] Ein solcher Beschluß erfordert nur die absolute Stimmenmehrheit (Art. 11 und 38 der Wiener Schluß-Akte) und kann folglich gegen das Votum Preußens gefaßt werden.

[5] Wiener Schluß-Akte, Art. 41, vgl. Art. 38.

[6] a. a. O., Art. 40. — Auch ein solcher Beschluß kann also möglicherweise gegen das Votum Preußens gefaßt werden.

[7] Wiener Schluß-Akte, Art. 41.

[8] Bei einem Kriege zwischen auswärtigen Mächten kann Preußen nur dann neutral bleiben, wenn der Bund neutral bleibt (vgl. Art. 45 der Wiener Schluß-Akte). Wenn aber der Bund beschließt, in einem solchen Kriege neutral zu bleiben, so ist Preußen als Europäische Großmacht an diesen Beschluß nicht gebunden, sondern hat das Recht, in diesen Krieg einzutreten, weil dem Könige, als Oberhaupt einer Europäischen Macht, das Recht des Krieges unabhängig von den Bundesbeschlüssen zusteht (vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 78, S. 371, Note 4); nur bleibt dann ein solcher Krieg dem Bunde ganz fremd (Art. 40 der Wiener Schluß-Akte).

[9] Bundes-Akte, Art. 11, Art. 2. — Nach Art. 58 der Wiener Schluß-Akte ist diese Bestimmung für sämmtliche Bundes-Staaten, sie mögen außerhalb des Bundes Besitzungen haben oder nicht, gleich verbindlich.

[10] Wiener Schluß-Akte, Art. 49. Nach Art. 12, a. a. O., genügt dazu eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen, so daß also möglicherweise auch hier Preußen gegen sein Votum gezwungen werden kann, dem Bundesfrieden beizutreten.

[11] Der Deutsche Bund hat kein unmittelbar von ihm selbst aufgestelltes und besoldetes ständiges Bundesheer, sondern es wird dasselbe bloß durch die von den einzelnen Bundes-Staaten zu stellenden Kontingente gebildet. Der Bund hat aber das Recht, auch in Friedenszeiten Musterungen der Kontingente durch Bevollmächtigte anzuordnen und zu vollziehen. — Das Militairwesen des D. Bundes

Preußen verbunden, von den zehn Armeekorps des Bundesheeres drei der sieben so genannten ungemischten Armeekorps, nämlich das vierte, fünfte und sechste zu stellen, deren jedes in Abtheilungen von Divisionen, Brigaden, Regimentern, Bataillons, Kompagnien, Schwadronen und Batterien zerfällt. Die Kontingente bestehen aus dem Haupt-, dem Reserve- und dem Ersatz-Kontingente [1]. Diese Kontingente werden nach der in dem Bundesbeschlusse v. 14. April 1842 festgesetzten Matrikel [2] berechnet und betragen an streitbarer Mannschaft im Haupt-Kontingente $1\frac{1}{6}$, im Reserve-Kontingente $1\frac{1}{3}$, im Ersatz-Kontingente $\frac{1}{6}$ Prozent der Matrikel. — Das oben erwähnte Recht Preußens zur theilweisen Besetzung der Bundesfestungen Luxemburg, Mainz und Rastatt involvirt übrigens zugleich die Verpflichtung zur Stellung der bestimmten Garnison.

5) Da die zur Erfüllung der Bundeszwecke und zur Besorgung der Angelegenheiten des Bundes erforderlichen Geldmittel von der Gesammtheit der Bundesglieder zu tragen und in der von der Bundes-Versammlung bestimmten Weise zu leisten sind [3], so entspringt hieraus für Preußen die Bundespflicht, zur Deckung dieser Ausgaben das bundesverfassungsmäßige Quantum beizutragen [4]. In dieser Beziehung sind zu unterscheiden:

a) die Kosten der Bundes-Kanzlei [5], welche nach Verhältniß der Stimmberechtigung im engeren Rathe aufgebracht werden und zu welchen demnach Preußen als Inhaber einer Virilstimme der 17 Stimmen des engeren Rathes, so oft es das Bedürfniß erheischt, als Simplum 2000 fl. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fuße zu kontribuiren hat.

b) Alle andern vom Bunde zu bestreitenden Ausgaben, welche nicht auf die Bundes-Kanzleikasse angewiesen sind, werden nicht nach den Stimmen, sondern nach der Größe der Bevölkerung der einzelnen Bundes-Staaten, unter zu Grundelegung der geltenden Bundes-Matrikel [6] auf die Bundesglieder vertheilt. Die nach dieser

---

ist durch folgende Gesetze geordnet worden: a) durch den Bundesbeschluß v. 9. April 1821 (sogen. Entwurf der Kriegsverfassung des D. Bundes in 24 Artikeln); b) durch die sogen. Grundsätze der Kriegsverfassung des D. Bundes, bestehend aus 10 Abschnitten und 97 Paragraphen, wovon die 5 ersten Abschnitte am 12. April 1821, die 5 letzten durch Beschluß v. 11. Juni 1822 zu Stande gekommen sind; c) durch den B.-Beschluß v. 13. Sept. 1832 als authentische Auslegung der §§. 31 und 32 der Grundzüge der Kriegsverfassung des D. Bundes; d) durch B.-Beschluß v. 4. Jan. 1855 (Sitz. 1, Protok. §. 6) sind an die Stelle der 5 ersten Abschnitte der Grundzüge der Kriegsverfassung neue Bestimmungen unter der Bezeichnung als: Nähere Bestimmungen der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes" gesetzt worden. Vgl. das Nähere hierüber, und insbesondere die vollständige Mittheilung des B.-Beschlusses v. 4. Jan. 1855 nebst Ergänzungs-Beschluß dazu v. 15. Nov. 1855, in Zöpfl's Grundsätzen des gem. D. St.-R., Bd. II, §§. 494—506. — Vgl. auch Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. II, §§. 288—291, S. 800 ff.

[1] Die beiden ersteren sind bestimmt, als Bestandtheile des Bundesheeres in das Feld zu rücken und die Bundesfestungen zu besetzen; das letztere bleibt zur Bildung des dem Heere nachzusendenden Ersatzes im eigenen Staate zurück.

[2] Vgl. diese Matrikel in v. Meyer's Corpus Constit. Germ., 3. Aufl., Bd. II, S. 400 ff. Die Bundes-Kontingente (nach ein Prozent der matrikularmäßigen Einwohnerzahl berechnet) ergeben sich aus der a. a. O., S. [illegible] mitgetheilten Tabelle, wonach Preußen 79,4[illegible] Mann (auf 7,948,439 Seelen) stellt, worunter 61,629 Mann Infanterie, 11,355 Mann Kavallerie und 6500 Mann Artillerie mit 1[illegible] Geschützen (vgl. auch die Tabellen in Wei[illegible]'s Quellen-Samml., S. 30, und in Zachariä's D. St.- u. B.-R., Bd. II, S. 811). Nach den B.-Beschlüssen von 1853 und 1855 ist [illegible] deß das Haupt-Kontingent an streitbarer Mannschaft von 1 Prozent auf $1\frac{1}{6}$ Prozent der Matrikel erhöht worden, und beträgt mithin für Preußen ungefähr 82,733 Mann, wozu dann aber weiter noch $\frac{1}{3}$ Prozent der Matrikel im Ersatz-Kontingente und $\frac{1}{6}$ Prozent der Matrikel im Reserve-Kontingent treten. Zufolge der Vorlage des Militair-Ausschusses der B.-Versamml. v. 29. Jan. 1854 betrug damals (nach $1\frac{1}{3}$ Prozent der Bevölkerung berechnet) die Sollstärke des Haupt- und Reserve-Kontingents Preußens zum Bundesheere (IV., V. u. VI. Armeekorps) 106,647 Mann (vgl. Zachariä, a. a. O., S. 812).

[3] Wiener Schluß-Akte, Art. 52.

[4] Ueber das Verhältniß der Bundespflicht gegenüber der Landes-Verfassung vgl. unten §. 209 am Schlusse.

[5] Nämlich Besoldung des Kanzlei-Personals, Druck der Protokolle und dergl. (vgl. Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. II, §. 295, S. [illegible] sub I, Zöpfl, Grundsätze des gem. D. St.-R., Bd. II, §. 483).

[6] Gegenwärtig nach der Bundes-Matrikel v. 26. Jan. 1860 (vgl. darüber ob. §. 205 [illegible] II, S. 550).

Maßstabe von den einzelnen Bundes-Staaten zu zahlenden Beiträge werden in der Art erhoben, daß, so oft es das Bedürfniß erfordert, die aufzubringende Summe unter Zugrundelegung des Simplums von 30,000 fl. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fuße von der Bundes-Versammlung beschlossen und nach der Matrikel repartirt wird, wobei also für eine Bevölkerung von 1 Million ungefähr 1000 fl. beizusteuern sind, für 1000 Seelen aber ungefähr 1 fl. zu kontribuiren ist [1].

§. 208.

B. Von den Rechten Preußens in der Bundes-Versammlung [2].

Die Angelegenheiten des Deutschen Bundes werden durch eine Bundes-Versammlung besorgt, in welcher alle Glieder desselben durch ihre Bevollmächtigten theils einzelne, theils Gesammt-Stimmen führen [3]. Diese, aus den Bevollmächtigten [4] sämmtlicher Bundesglieder gebildete, Bundes-Versammlung stellt den Bund in seiner Gesammtheit vor und ist das beständige verfassungsmäßige Organ seines Willens und Handelns [5]. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main [6]. Oesterreich hat bei derselben den Vorsitz [7]. Sie ist beständig, d. h. ein ununterbrochen vorhandenes Organ des Bundes, ein permanenter Kongreß der Bevollmächtigten der Bundesglieder [8]. Die Bundes-Versammlung verhandelt ihre Geschäfte theils im engeren Rathe, theils im Plenum. Im engeren Rathe bestehen nur 17 Stimmen, welche theils Viril-Stimmen, theils Kuriat- oder richtiger Gesammt-Stimmen (d. h. vereinigte Stimmen mehrerer Bundesglieder) sind [9]. In der engern Versammlung hat kein Bundesglied mehr als eine Stimme und kann grundgesetzlich auch nicht mehr bekommen [10]. Viril-Stimmen haben die im Art. 4 der Bundes-Akte aufgeführten 11 ersten Bundesglieder [11], und Preußen gehört davon eine Stimme. Im Plenum dagegen hat jedes Bundesglied wenigstens eine Stimme; von den größeren Staaten aber hat jeder Einzelne eine Mehrheit von Stimmen und zwar (nach §. 6 der Bundes-Akte) resp. 4, 3 und 2 Stimmen. Gegenwärtig bestehen noch 65 Stimmen, von welchen Preußen 4 zustehen [12]. Während im engeren Rathe die einfache absolute Mehr-

---

[1] Vgl. Zöpfl's Grundſ. des gem. D. St.-R., 5. Aufl., Bd. II, S. 921.

[2] Ueber die Organisation der B.-Versamml. und die Geschäfts-Ordnung derselben vgl. Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. II, §§. 247—255, Zöpfl, Grundsätze des gem. D. St.-R., Bd. I, §§. 121—137.

[3] Bundes-Akte, Art. 1.

[4] Sogen. „Bundestags-Gesandte". Vgl. indeß über das Unpassende dieser Bezeichnung Klüber, öff. R. des D. B., §. 137, Note a, und über das Verhältniß des Bundestags-Gesandten zur Bundes-Versammlung und ihren eigenen Kommittenten, Zachariä, D. St.- u. B.-R., §. 256, Klüber, a. a. O., §§. 137—140.

[5] Wiener Schluß-Akte, Art. 7.

[6] Bundes-Akte, Art. 9.

[7] Bundes-Akte, Art. 5. — Ueber die rechtliche Bedeutung des Präsidiums, welches weder eine mit einer Unterordnung der übrigen Bundes-Mitglieder verbundene Direktorial-Gewalt, noch ein politisches Vorrecht, sondern nur die Berechtigung zur formellen Geschäfts-Leitung enthält, vgl. Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. II, §. 248, S. 641.

[8] Bundes-Akte, Art. 7, welcher zugleich auch über die Vertagungs-Befugniß der B.-Vers. bestimmt. Vgl. hierüber Zachariä, a. a. O., §. 247, S. 639—641.

[9] Bundes-Akte Art. 4 u. 6.

[10] Wiener Schluß-Akte Art. 16. — Demzufolge hat Preußen durch den Erwerb der Hohenzollernschen Fürstenthümer keinen Antheil an der 16. Kuriat-Stimme im engern Rathe bekommen, an welcher die genannten beiden Fürstenthümer betheiligt waren, sondern es sind die Antheile dieser Fürstenthümer an der gedachten Kuriat-Stimme erloschen und Preußen führt nach wie vor nur eine Stimme im engeren Rathe (vgl. Zöpfl, Grundſ. des gem. D. Staats-R., Bd. I, §. 140, S. 343, Note 7).

[11] Nämlich Oesterreich, Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Dänemark wegen Holstein (und Lauenburg) und die Niederlande wegen Luxemburg (und Limburg).

[12] Von den 69 Stimmen, die der Art. 6 der Bundes-Akte aufführt, sind fünf erloschen, nämlich Sachsen-Gotha, Anhalt-Köthen, Anhalt-Bernburg, Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen (vgl. Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. II, §. 249, S. 647, u. §. 245); dagegen ist wiederum durch die Aufnahme von Hessen-Homburg eine Stimme hinzugetreten, so daß gegenwärtig im Ganzen 65 Stimmen bestehen (vgl. Zöpfl, Grundſ. des gem. D. Staats-R., Bd. I, §. 123). — Nach Art. 16 der Wiener Schluß-Akte kann zwar die Gesammtheit des Bundes genehmigen, daß beim Uebergange der Besitzungen eines souveränen

heit der Stimmen zur Beschlußfassung genügt (also 9 gegen 8), ist im Plenum eine auf zwei Drittheilen sämmtlicher Stimmen beruhende Mehrheit zu einem Majoritäts-Beschlusse erforderlich [1]. Bei Stimmengleichheit in der engeren Versammlung steht dem Vorsitzenden die Entscheidung zu [2].

Der Gesammtwille des Bundes wird durch verfassungsmäßige Beschlüsse der Bundes-Versammlung ausgesprochen [3]. In der Regel faßt die Bundes-Versammlung die zur Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten des Bundes erforderlichen Beschlüsse im engeren Rathe nach absoluter Stimmenmehrheit [4]; ausnahmsweise aber hat sich die Bundes-Versammlung als Plenum zu bilden, in welchem eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen erforderlich ist [5]. In gewissen Fällen können indeß überall keine Beschlüsse durch Stimmenmehrheit gefaßt werden [6].

§. 209.

C. Von der rechtlichen Wirkung der Bundesbeschlüsse im Verhältnisse zu Preußen und zu den Preußischen Staatsbürgern.

Aus dem Grundsatze, daß die verfassungsmäßig zu Stande gekommenen Bundesbeschlüsse den Bund als solchen, und die einzelnen Bundesglieder unmittelbar oder

---

Deutschen Hauses durch Erbfolge auf ein anderes die auf jenen Besitzungen haftenden Stimmen im Plenum dem neuen Besitzer beigelegt werden sollen; dies ist aber in den bis jetzt vorgekommenen Fällen nicht geschehen, sondern es sind sowohl beim Aussterben von Sachsen-Gotha und Anhalt-Köthen, als auch bei der Abdikation und Cession der Hohenzollernschen Fürsten die betreffenden Stimmen im Plenum erloschen und den sukcedirenden Fürstenhäusern nicht wieder beigelegt worden (vgl. Zöpfl, Grundſ. des gem. D. Staats-R., Bd. I, §. 140, S. 343, Note 7, Zachariä, a. a. O., S. 637). Preußen führt daher, ungeachtet der Erwerbung der beiden Hohenzollernschen Fürstenthümer, auch jetzt nur vier Stimmen im Plenum.

[1] Bundes-Akte Art. 7, Wiener Schluß-Akte Art. 11 u. 12.

[2] Bundes-Akte Art. 7.

[3] Art. 10 der Wiener Schluß-Akte, welcher zugleich ausspricht, daß als „verfassungsmäßig" diejenigen Beschlüsse anzusehen sind, welche innerhalb der Grenzen der Kompetenz der B.-Vers. nach vorgängiger Berathung, durch freie Abstimmung entweder im engern Rathe oder im Plenum, gefaßt werden, je nachdem das Eine oder das Andere durch die grundgesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist.

[4] Wiener Schluß-Akte Art. 11, vgl. Bundes-Akte Art. 4—7.

[5] Die Beschlußnahme im Plenum ist erforderlich: a) wo es auf Abfassung oder Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundes-Akte selbst betreffen, auf organische Bundeseinrichtungen und auf gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art ankommt (Bundes-Akte Art. 6); b) wo es auf eine Kriegserklärung oder Friedensschluß-Bestätigung von Seiten des Bundes ankommt, wie auch, wenn über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Bund entschieden werden soll (Wiener Schluß-Akte Art. 12). — Ist zweifelhaft, ob eine Frage vor das Plenum gehört, so entscheidet über diese Vorfrage der engere Rath (Bundes-Akte Art. 7 und Wiener Schluß-Akte Art. 12). Im Plenum findet keine Erörterung, noch Berathung statt, sondern nur der Beschluß über Annahme oder Verwerfung des im engern Rathe vorbereiteten Beschlusses (Wiener Schluß-Akte Art. 12).

[6] Die Ausnahmefälle, in welchen weder im Plenum, noch im engeren Rathe, nachdem nämlich die Abstimmung in dem einen oder dem anderen zu geschehen hat, eine Beschlußfassung durch Stimmenmehrheit stattfinden kann, zerfallen in zwei Klassen: a) solche Fälle, in welchen nur allein Stimmeneinhelligkeit entscheidet, und b) solche Fälle, in welchen ohne Zustimmung des betheiligten Bundesgliedes kein dasselbe verbindender Beschluß möglich ist. Die zu a gedachten Fälle, in welchen Stimmeneinhelligkeit erfordert wird, sind nach der Bundes-Akte und Wiener Schluß-Akte folgende: a) Beschlußfassungen über alle jene Gegenstände, deren Entscheidung nach der Bundes-Akte und Wiener Schluß-Akte nur im Plenum geschehen darf (vgl. die vor. Note), mit alleiniger Ausnahme der Beschlußfassungen über Kriegserklärungen und Friedensschlüsse (B.-A. Art. 7, W. Schl.-A. Art. 13 u. 64); b) Beschlußfassungen über Religionsangelegenheiten (B.-A. Art. 7, W. Schl.-A. Art. 13); c) wenn die Rechte und Pflichten eines Bundesgliedes wegen Veränderung des gegenwärtigen Besitzstandes eine Abänderung erleiden sollen (W. Schl.-A. Art. 6); d) wenn ein Bundesglied seine Souveränität oder einen Theil seiner Länder an einen auswärtigen, nicht verbündeten Fürsten abtreten will (W. Schl.-A. Art. 6); e) wenn einem der Bundesfürsten durch Erbschaft andere Bundeslande zufallen, hat der Bund durch Stimmeneinhelligkeit zu bestimmen, ob und in wiefern ihm die bisher darauf haftenden Stimmen im Plenum beigelegt werden können (W. Schl.-A. Art. 16). Die zu b gedachten

Weiteres verpflichten [1], ergiebt sich zwar dem Bunde gegenüber die Verpflichtung jeder „Bundesregierung", auf Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu halten, welche Obliegenheit denn auch im Art. 32 der Wiener Schluß-Akte ausdrücklich ausgesprochen worden ist; allein da der Deutsche Bund kein Staat, sondern nur ein völkerrechtlicher Verein ist, mithin der Bundes-Versammlung keine gesetzgebende Gewalt über die souveränen Bundes-Staaten und keine unmittelbare Einwirkung auf die Verfassung und Verwaltung der einzelnen Bundes-Staaten zusteht [2], so kann kein Bundesbeschluß durch sich selbst eine rechtliche Wirkung auf die bestehende Ordnung der Staatsverhältnisse in Preußen und auf die Preuß. Staatsbürger ausüben. Die Deutschen Fürsten und freien Städte haben den Deutschen Bund in ihrer Eigenschaft als Souveräne gegründet und sind auch nach Abschluß der Bundes-Verträge souverän geblieben. Wie es daher klar ist, daß nur sie unmittelbar und nur durch sie ihre Staaten dem Bunde verpflichtet sind, so kann auch nicht in Zweifel gezogen werden, daß die Gesetze und Beschlüsse des Bundes die Staatsbürger der einzelnen Bundes-Staaten nicht unmittelbar, sondern erst dann und nur in der Art und Weise verpflichten, insbesondere auch von den Gerichtshöfen der Bundes-Staaten nur dann und in der Weise zu berücksichtigen sind, wenn und wie sie als verbindliche Norm Seitens der eigenen Staatsgewalt in verfassungsmäßiger Weise publicirt worden sind [3]. Obgleich nun der König gegen den Bund die Verpflichtung haben mag, dessen Beschlüsse gerade so und ohne Beschränkung auszuführen, wie sie von der Bundes-Versammlung gefaßt worden sind, so folgt daraus doch keinesweges, daß derselbe berechtiget sei, die Bundesbeschlüsse, ohne Unterschied ihres Inhaltes, einseitig zu publiciren [4]. Der König, obgleich Mitglied des Deutschen Bundes, ist unzweifelhaft in Ausübung der Gesetzgebung an diejenigen Einschränkungen gebunden, welche durch die Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850 festgestellt worden sind. Die letztere enthält aber keinesweges die Bestimmung, daß Bundesbeschlüsse lediglich durch landesherrliche Publikation verbindliche Kraft für Preußen erlangen [5], und deßhalb kann die bundesrechtliche Verpflichtung des Königs, einen Bundesbeschluß auszuführen, niemals berechtigen, unter bloßer Berufung auf einen Bundesbeschluß, die für Preußen bestehenden staatsrechtlichen Normen, an welche der König bei Ausübung der gesetzgebenden Gewalt gebunden ist, außer Acht zu lassen. Aus der bundesrechtlichen Verpflichtung der Bundesglieder zur Aus-

---

Angelegenheiten, in welchen ohne freie Zustimmung der Betheiligten weder im Plenum, noch im engeren Rathe Beschlüsse gefaßt werden dürfen, sind folgende: a) über sogen. jura singulorum, d. h. solche Fälle, wo die Bundesglieder nicht in ihrer vertragsmäßigen Einheit, sondern als einzelne, selbstständige und unabhängige Staaten erscheinen (B.-A. Art. 7, W. Schl.-A. Art. 15), und b) wenn einzelnen Bundesgliedern eine besondere Leistung für den Bund zugemuthet werden sollte (W. Schl.-A. Art. 15).

[1] Vgl. ob. §. 207, sub BB, ad 1, S. 558.

[2] Dies erkennt die Wiener Schluß-Akte an mehreren Stellen ausdrücklich an. So im Art. 32: „Da der B.-Verf. eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundes-Staaten nicht zusteht, so kann — nur gegen die Regierung selbst ein Exekutionsverfahren stattfinden." Ferner in Art. 53: „Die durch die B.-A. den einzelnen B.-Staaten garantirte Unabhängigkeit schließt im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung aus." Vgl. auch Art. 61. Ueberdieß folgt dies auch nothwendig aus der im Art. 1 a. a. O. angegebenen Zweckbestimmung des Bundes und aus seiner Natur als eines „völkerrechtlichen Vereins." (Vgl. Zachariä, D. St.- u. B.-R. Bd. II, §. 262, S. 694 ff.).

[3] Vgl. Held, System des Verf.-Rechts der monarch. Staaten Deutschlands, Bd. I, §. 192, S. 482. — Vgl. Verf.-Urk. Art. 106 u. Bd. I, Abth. 1, §. 48, S. 178 ff.

[4] Denn aus der Natur des D. Bundes, als bloß völkerrechtlichen Vereins, läßt sich die Ansicht keinesweges begründen, daß die souveränen Bundesfürsten berechtigt seien, die Bundesbeschlüsse ohne Ausnahme einseitig in ihren Bundesgebieten zur Ausführung zu bringen; vielmehr ist jene Theorie zuerst auf den Karlsbader Konferenzen (vgl. Zachariä a. a. O., Bd. II, S. 695, Note 8) in dem Bestreben aufgestellt worden, um die durch die Verfassungen der einzelnen Staaten beschränkten Herrscherrechte auf indirektem Wege (durch den Bundestag) geltend machen zu können. Wäre dieselbe richtig, so würde selbst das ganze Verfassungs-Recht der einzelnen Deutschen Staaten der Willkür des Bundes-Organs Preis gegeben sein (vgl. Zachariä a. a. O. S. 696).

[5] Wie dies in mehreren Deutschen Verfassungen bestimmt ist, z. B. in der Badischen Verf.-Urk. v. 1818, §. 2, in der Würtemb. Verf.-Urk. §. 3, in der Hessen-Darmstädt. §§. 1 u. 2, in der Koburgschen v. 1821, §§. 1 u.

führung der Bundesbeschlüsse folgt keineswegs, daß die daneben bestehende und damit vollkommen vereinbare Verbindlichkeit, den verfassungsmäßigen Weg einzuhalten, aufgehoben sei [1]. Sollte daher der König in Folge eines Bundesbeschlusses verpflichtet sein, ein Preußisches Verfassungs- oder anderes Gesetz zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben, so ist er dabei allemal an die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde gebunden. *Formell* bedarf es mithin bei der Publikation eines jeden Bundesbeschlusses der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt [2]; die *materiellen* Schranken aber, an welche hier der König gebunden ist, sind ganz dieselben, wie bei jedem andern Akte der Gesetzgebung, und es kommt also dabei auf den *Inhalt* des betreffenden Bundesbeschlusses an. Wo eine neue gesetzliche Norm eingeführt oder eine bestehende abgeändert werden soll, da bedarf es der vorgängigen Zustimmung beider Häuser der Volksvertretung [3]; wo dagegen das dem Könige zustehende Verordnungs-Recht [4] zur Ausführung der Bundesbeschlüsse genügt, versteht sich die Möglichkeit einer einseitigen Ausführung von selbst, z. B. auch bei sogen. gemeinnützigen Anlagen. Auch kann für wirkliche Nothfälle das dem König verfassungsmäßig zustehende außerordentliche Verordnungs-Recht [5], welches indeß nicht die Verfassung verletzen darf, zur Anwendung kommen, vorausgesetzt, daß einer der Fälle und Gegenstände dieses Rechtes vorliegt und alle verfassungsmäßige Schranken desselben innegehalten werden. Handelt es sich aber um eine *Abänderung der Verfassung*, so müssen die hiefür vorgeschriebenen erschwerenden Formen beobachtet werden [6].

In denjenigen Fällen, wo durch einen Bundesbeschluß die Verpflichtung aller Bundesglieder zu einer *Leistung für Bundeszwecke* festgestellt worden ist, muß die Staatsregierung für die wirkliche Vollziehung des betreffenden Beschlusses gleichfalls den formellen verfassungsmäßigen Weg einhalten. Sie ist daher verpflichtet, die von Preußen zu dergleichen Leistungen aufzubringenden Beiträge in das jährlich zu vereinbarende Budget-Gesetz aufzunehmen [7]; allein der Volksvertretung gegenüber ist die Staatsregierung nach den *bundesrechtlichen* Bestimmungen nicht verbunden, die Nothwendigkeit der Leistung anders, als durch Berufung auf den betreffenden Bundesbeschluß darzuthun, und es steht nach den Bundesgesetzen den Kammern nicht die Be-

---

2, in dem Altenburg. Grundgesetze §. 12 rc. (vgl. Zachariä a. a. O., S. 690—700).

[1] Völlig unstatthaft wäre es aber, dem Bunde selbst ein Einmischungsrecht ohne Weiteres zu gestatten oder ein solches zu provociren; vielmehr würde dies die wesentlichsten Grundlagen des D. Staats- und Bundesrechtes verletzen. Nicht einmal der Art. 32 der Wiener Schluß-Akte läßt dies zu. Denn dieser bestimmt ausdrücklich, „daß zwar jede Bundesregierung die Obliegenheit hat, auf Vollziehung der Bundesbeschlüsse (d. h. wie der Art. 31 ausdrücklich hervorhebt: der *in Gemäßheit ihrer Kompetenz* von der B.-Vers. gefaßten Beschlüsse) zu halten, daß indeß der B.-Vers. *eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Staaten nicht zusteht*.“ Nur dann findet nach Art. 32 eine *Ausnahme* von dieser Regel statt, wenn eine Bundesregierung, *in Ermangelung eigener zureichender Mittel*, selbst die Hülfe des Bundes in Anspruch nimmt u. s. w. Auch daraus ergiebt sich also, daß die Regierung den verfassungsmäßigen Weg zur Ausführung des Bundesbeschlusses furchtlos und ohne Aussicht auf Erfolg betreten haben muß (vgl. Zachariä a. a. O., Bd. II, S. 701). — Daher ist der Bundesbeschluß v. 23. Aug. 1851 (Protok. §. 120, v. Meyer, Corpus Juris Conföder. German., 3. Aufl., Bd. II, S. 560—561), durch welchen die B.-Vers. sich, unter Bezugnahme auf Art. 2 der B.-Akte und Art. 1 der Wiener Schluß-Akte, „*für berechtiget und verpflichtet*“ erklärt hat, „dafür Sorge zu tragen, daß in keinem Bundes-Staate Institutionen und Zustände bestehen, welche für die innere Ruhe u. Ordnung desselben und dadurch für die allgemeine Sicherheit des Bundes bedrohlich sind“, keineswegs mit den Grundsätzen und Kompetenz-Bestimmungen der Grundgesetze des Bundes vereinbar (vgl. darüber Zachariä a. a. O. S. 696—698, Note 10, wo insbesond. auf den energischen Widerspruch Bayerns gegen die mit den Bundesgesetzen unvereinbare Einmischung des Bundes hingewiesen wird). Vgl. auch Rudhardt, das Recht des D. Bundes, S. 60, und Pözl, Lehrb. des Bayerischen Verf.-Rechtes, 2. Aufl., S. 28—29 u. S. 355. *Dagegen*: Zöpfl, Grundsätze des gem. D. Staats-R., Bd. I, §. 150, S. 369—370.

[2] Vgl. Verf.-Urk. Art. 44. — Vgl. Bd. I, Abth. I, §. 48, S. 178, u. §. 51, S. 195.

[3] Vgl. Verf.-Urk. Art. 62. — Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 46, S. 155 ff.

[4] Vgl. Verf.-Urk. Art. 45. — Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 49, sub A, S. 166 ff.

[5] Vgl. Verf.-Urk. Art. 63. — Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 47, sub B, S. 168 ff.

[6] Vgl. Verf.-Urk. Art. 107. — Vgl. ob. §. 189, S. 459 ff.

[7] Vgl. Bd. I, Abth. 1, §§. 65—69, S. 305 ff.

fugniß zu, die vom Bunde beschlossene Leistung willkürlich zu verweigern. Der Art. 58 der Wiener Schluß-Akte v. 15. Mai bestimmt nämlich, „daß die im Bunde vereinten souveränen Fürsten durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden dürfen [1], und wenn hiedurch auch keinesweges die Konkurrenz der Volksvertretung in Beziehung auf die Erfüllung bundesmäßiger Verpflichtungen gänzlich ausgeschlossen ist, so ist doch dadurch die Prüfung der Nothwendigkeit der Leistung der Kognition der Kammern entzogen [2]. Dagegen wird hierbei allemal vorausgesetzt, daß die Leistungen, welche der betreffende Bundesbeschluß festsetzt und auf die Bundesglieder repartirt, solche sind, welche aus den ursprünglichen Bundes-Grundgesetzen folgen und sich als daraus hervorgehende Bundespflichten Preußens darstellen. Wo dagegen die Bundes-Versammlung, über diese Grenze hinausgehend, den Bundesmitgliedern, und also auch Preußen, neue Pflichten auferlegen oder neue Verbindlichkeiten festsetzen wollte, da unterliegt der Bundes-Beschluß selbst nach den bundesrechtlichen Grundsätzen unter allen Umständen der freien Prüfung der Kammern, ohne deren Zustimmung die Leistung nicht erfolgen darf [3]. Am wenigsten aber kann die Ausführung eines Bundes-Beschlusses, welcher keine Leistungen aller Bundesglieder, sondern nur Leistungen Einzelner verlangt, über welche nach Art. 15 der Wiener Schluß-Akte ohne freie Zustimmung aller Betheiligten kein dieselben bindender Beschluß gefaßt werden kann, ohne verfassungsmäßige Zustimmung der Volksvertretung erfolgen [4].

§. 210.

D. Von der Kompetenz des Bundes in Betreff der Verfassungs- und Regierungs-Angelegenheiten des Preußischen Staates.

Aus dem in den Grundgesetzen des Bundes angegebenen Begriffe und Zwecke desselben [5], als eines „völkerrechtlichen Vereins der souveränen Bundesfürsten und freien Städte zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der im Bunde begriffenen Staaten und der Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutschlands", ergiebt sich, daß der Bund eine zwiefache Wirksamkeit hat, nämlich eine Wirksamkeit nach Innen und eine solche nach Außen, und daß der für ganz Deutschland, oder die Gesammtheit der Bundesglieder festgestellte Zweck von Demjenigen zu unterscheiden ist, was als Zweck des Bundes in Beziehung auf die einzelnen Bundes-Staaten zu erachten ist. In beiderlei Beziehungen aber ist die Wirksamkeit des Bundes und des Bundes-Organs an diejenigen Schranken gebunden, welche durch die Grundgesetze und den Zweck des Bundes bestimmt sind [6]. Hieraus ergiebt sich

---

[1] Auch der Bundesbeschl. v. 28. Juni 1832, Art. 2 (s. in v. Meyer's Corpus Juris Conföder. German., 3. Aufl., Bd. II, S. 244) spricht den Grundsatz aus, „daß keinem Deutschen Souverän durch die Landstände die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Mittel verweigert werden dürfen", und in so weit steht dieser Bundesbeschl. auf dem Boden der Art. 57 u. 58 der Wiener Schluß-Akte. Dagegen versteht es sich ganz von selbst, daß die Regierung damit ihrerseits der verfassungsmäßigen Verpflichtungen, namentlich in Betreff der Vorlegung eines ordentlichen Budgets, in welches auch die vom Bunde beschlossenen Ausgaben aufzunehmen, sowie der zur Prüfung und Bewilligung der Einnahmen und Ausgaben Seitens der Kammern nothwendigen Nachweisungen nicht überhoben und daß demgemäß eine wegen Nichterfüllung dieser Verpflichtung der Regierung verweigerte Bewilligung keinesweges durch die bundesrechtlichen Bestimmungen für unzuläßig erklärt ist (vgl. Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. II, S. 507—509, §. 222, sub III u. IV, und §. 223, S. 518, sub B).

[2] Vgl. auch Bd. I, Abth. 1, §. 69, S. 349, Note 2.

[3] Dies hat auch der Berichterstatter der II. K. (Abgeordn. Nölbechen) bei der Berathung des Beselerschen Antrages gegen die Reaktivirung des Bundestages — ohne Widerspruch — ausdrücklich anerkannt (vgl. sten. Ber. der II. K. 1851—1852, Bd. I, S. 240, und den Kom.-Ber. v. 22. Jan. 1852 in den Drucks. der II. K., 1851—1852, Bd. II, Nr. 57, S. 14).

[4] Vgl. Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. II, §. 262, S. 698.

[5] Vgl. Bundes-Akte Art. 1 und Wiener Schluß-Akte Art. 1.

[6] Wiener Schluß-Akte Art. 3: „Der Umfang und die Schranken, welche der Bund sei-

denn auch der Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen des Bundes in seinen innern und äußern Verhältnissen, also die Kompetenz desselben, wonach sich folglich auch die Kompetenz der Bundes-Versammlung, als des ausschließlichen Organs des Bundes [1], bestimmt [2].

Was nun insbesondere das Verhältniß der Bundesgewalt zu den einzelnen Bundes-Staaten betrifft, so zeigt schon der obenerwähnte Gegensatz in der Zweckbestimmung des Bundes, daß nach der Absicht der Bundes-Grundgesetze die Erhaltung der innern Sicherheit der einzelnen Bundes-Staaten an sich gar nicht unter die Zweckbestimmung des Bundes fällt. Hiervon ausgehend enthält daher die Bundesgesetzgebung das allgemeine aus der Natur des Bundes und der Souveränetät der einzelnen darin begriffenen Staaten abgeleitete Prinzip, daß eine Einmischung des Bundes in innere Angelegenheiten eines Bundes-Staates, insbesondere auch in Streitigkeiten zwischen Regierung und Landesvertretung über die Verfassung und Regierung des Landes, rechtlich unstatthaft sei, insoweit sie nicht durch die Grundgesetze des Bundes und den Zweck desselben ausnahmsweise gerechtfertigt wird, oder dem Bunde vermöge einer speziellen Garantie-Leistung in Betreff bestimmter Verhältnisse eines einzelnen Bundes-Staates eine über die allgemeine Berechtigung hinausgehende Kompetenz beigelegt ist [3]. Abgesehen nun davon, daß eine Einmischung der Bundes-Versammlung in die inneren Angelegenheiten Preußens gegen den Willen der Krone allerdings kaum zu besorgen steht und daß die Machtstellung Preußens an sich genügenden Schutz gegen jeden etwanigen Uebergriff der Bundes-Versammlung in dessen Rechtssphäre zu gewähren vermag, so ergiebt doch die nähere Betrachtung der durch die Bundes-Versammlung anderwärts faktisch wiederum zur Anwendung gebrachten betreffenden bundesrechtlichen Bestimmungen, daß diese mit den Grundprinzipien der Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850 und mit den durch dieselbe begründeten Rechten des Preuß. Volkes und seiner Vertretung in einem schwer lösbaren Widerspruche stehen [4]. Nach den Bestimmungen der Grundgesetze des Bun-

---

ner Wirksamkeit vorgezeichnet hat, sind in der Bundes-Akte bestimmt, die der Grundvertrag und das erste Grundgesetz dieses Vereins ist. Indem dieselbe die Zwecke des Bundes ausspricht, bedingt und begrenzt sie zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen." Ferner Art. 9 ebendas.: „Die Bundes-Versammlung übt ihre Rechte und Obliegenheiten nur innerhalb der ihr vorgezeichneten Schranken aus. Ihre Wirksamkeit ist zunächst durch die Vorschriften der B.-Akte und durch die in Gemäßheit derselben beschlossenen oder ferner zu beschließenden Grundgesetze, wo aber diese nicht zureichen, durch die im Grundvertrage bezeichneten Bundeszwecke bestimmt."

[1] Wiener Schluß-Akte Art. 7.

[2] Der Satz, daß die Bundes-Versammlung die höchste politische Autorität oder die oberste gesetzliche Behörde in Deutschland sei, ist nach den Grundgesetzen des Bundes nicht unbedingt anzuerkennen; vielmehr hat die Bundesgewalt überall keine Staatsgewalt, sondern mit einer solchen nur so viel gemein, daß sie in ihrer vertragsmäßig begründeten Sphäre die höchste Gewalt ist, von deren Aussprüchen keine Appellation stattfindet. Nur insoweit ist also bundesgrundgesetzlich die Bundes-Versammlung die oberste gesetzliche Behörde in Deutschland (vgl. Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. II, S. 614—615; s. auch Welcker's wichtige Urkunden für den Rechtszustand der D. Nation, S. 265, 269). Daß der erwähnte Satz mit dem Inhalte der Preuß. Verf.-Urk., insbesond. mit dem Art. 62 derselben, völlig unvereinbar ist, leuchtet ohnedies von selbst ein.

[3] Vgl. Wiener Schluß-Akte Art. 3 (s. vor. Seite Note 6). Ausdrücklich spricht die Wiener Schluß-Akte dies an folgenden Stellen aus: Art. 25. Die Aufrechthaltung der inneren Ordnung und Ruhe in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Art. 32. Da — der B.-Vers. eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundes-Staaten nicht zusteht 2c. Art. 53. Die durch die B.-Akte den einzelnen Bundes-Staaten garantirte Unabhängigkeit schließt im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung aus. Art. 61. Außer dem Falle der übernommenen besonderen Garantie einer landständischen Verfassung, und der Aufrechthaltung der im 13. Art. der B.-Akte hier festgesetzten Bestimmungen, ist die B.-Vers. nicht berechtigt, in landständische Angelegenheiten, oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherren und ihren Ständen einzuwirken, so lange solche nicht den im Art. 26 bezeichneten Charakter annehmen 2c.

[4] Es wird nicht bestritten werden können, daß der König als Bundesfürst dem Bunde gegenüber verpflichtet ist, dessen verfassungsmäßig abgefaßte Bundesbeschlüsse selbst dann, wenn er dagegen gestimmt hat, zur Ausführung zu bringen. Ebenso wenig wird aber bestritten werden wollen, daß nach Art. 62 der

des ist nämlich die Bundes-Versammlung in gewissen Fällen ausnahmsweise kompetent, eine Einwirkung auf die inneren Verhältnisse der einzelnen Bundes-Staaten auszuüben. Diese bundesrechtlich begründete Kompetenz der Bundes-Versammlung äußert sich aber in verschiedenen Richtungen.

1) Zuvörderst hat die Bundes-Versammlung die allgemeine Berechtigung zur Fassung und Ausführung von Beschlüssen, welche den Bundesverein im Ganzen und die Erhaltung der innern Sicherheit Deutschlands bezwecken. Solche Beschlüsse können aber auch auf die Gestaltung der inneren Verhältnisse der einzelnen Bundes-Staaten einen Einfluß ausüben. Wenn es nämlich gleich, wie schon erwähnt, die Regel ist, daß die Sorge für Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundes-Staaten den Regierungen allein zusteht (Art. 25 der Wiener Schluß-Akte), so macht doch die Bundes-Gesetzgebung hiervon, abgesehen von dem Falle der Störung oder Bedrohung der inneren Sicherheit von Deutschland durch Streitigkeiten von Bundesfürsten oder durch ein den Grundgesetzen des Bundes widersprechendes den Rechtszustand Deutschlands gefährdendes Unternehmen derselben [1], eine Ausnahme für solche Fälle, „wo die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung in mehreren Bundes-Staaten zugleich durch gefährliche Verbindungen und Anschläge bedroht sind, wogegen nur durch Zusammenwirken der Gesammtheit zureichende Maßregeln ergriffen werden können" (Art. 28 der Wiener Schluß-Akte). In dergleichen Fällen ist, wie der alleg. Artikel festsetzt, die Bundes-Versammlung befugt und berufen, nach vorgängiger Rücksprache mit den zunächst bedrohten Regierungen, solche Maßregeln zu berathen und zu beschließen. Gerade auf Grund dieser bundesrechtlichen Bestimmung hat aber die Bundes-Versammlung (seit dem Jahre 1819) zahlreiche Beschlüsse gefaßt, welche die Grenzen der Einwirkung des Bundes für die Aufrechthaltung der inneren Ruhe und Ordnung in den Bundes-Staaten (Art. 25 a. a. O.) und seiner Einmischung in die innere Verfassung und Verwaltung derselben (Art. 53 und 61 a. a. O.) jedenfalls überschritten [2], und welche auf keinen Fall mit denjenigen Rechten vereinbar sind, die

---

Verf.-Urk. in Preußen kein Gesetz ohne Zustimmung der Kammern zu Stande kommen könne und daß daher Bundesbeschlüsse, deren Ausführung in Preußen ein neues Gesetz oder Aufhebung oder Abänderung bestehender Gesetze erheischt, rechtlich nur mit Zustimmung der Preuß. Volksvertretung zur Ausführung gelangen können. Wenn aber die Preuß. Volksvertretung diese ihre verfassungsmäßige Zustimmung beharrlich verweigert, so kommt der König nothwendig in die Lage, entweder die Pflicht als Bundesfürst gegen den Bund unerfüllt zu lassen, oder die Preuß. Verfassung und die dadurch begründeten Rechte der Preuß. Volksvertretung zu verletzen. Denn unmöglich kann mit Grunde Rechtens behauptet werden, daß die Preuß. Verfassung die Rechte der Bundes-Versammlung als über ihr stehend salvirt habe. Vielmehr ergiebt der Art. 118, daß bei ihrer Errichtung allseitig die derzeit faktisch nicht mehr bestehende Bundes-Versammlung auch als rechtlich nicht mehr existirend betrachtet wurde, woraus unwiderleglich folgt, daß ihr keine Rechte vorbehalten werden konnten. Die Antinomie zwischen den bundesrechtlichen Bestimmungen und der Preuß. Verf.-Urk. liegt mithin klar zu Tage. Auch der Bericht der Kom. der II. K. v. 22. Jan. 1852 über den Beselerschen Antrag gegen die Reaktivirung der B.-Verf. (Drucks. der II. K. 1851—1852, Bd. II, Nr. 57) kann sich dieser Wahrheit nicht verschließen, sondern giebt dieselbe wenigstens indirekt zu; er findet sich indeß durch die Betrachtung beruhigt, daß die Kompetenz des Bundes in den inneren Verhältnissen, und insbesond. den Verfassungen der Deutschen Einzel-Staaten gegenüber, eine sehr beschränkte sei und daß die Wahrung der Rechte der Souveränetät der Krone Preußen, wie der verfassungsmäßigen Rechte des Landes gegenüber der B.-Vers. von der Preuß. Regierung zu erwarten sei. Dabei ist denn freilich an den doch auch möglichen Fall nicht gedacht, daß hierüber die Preuß. Regierung und die Preuß. Volksvertretung differenter Ansicht sein könnten.

[1] Vgl. Bundes-Akte Art. 11 und Wiener Schluß-Akte Art. 18 u. 19.

[2] Dahin gehören namentlich die meisten Bestimmungen des provisorischen Preßgesetzes v. 20. Sept. 1819, die Einsetzung der Central-Untersuchungs-Kommission zu Mainz gegen politische Umtriebe durch Beschl. v. 20. Sept. 1819 und der Central-Behörde für politische Untersuchungen zu Frankfurt durch Beschl. v. 20. Juni 1833, die Einsetzung von Kommissionen zur Begutachtung der Gebrechen des gesammten Schulunterrichts- und Erziehungswesens in Deutschland, zur Beaufsichtigung der ständischen Verhandlungen u. s. w.; ferner die Bundesbeschlüsse über die in Betreff der Universitäten und der Presse zu ergreifenden Maßregeln (vgl. darüber Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. II, §. 266, S. 712—715). Diese Bundesbeschlüsse gehören übrigens größtentheils zu den durch den Bundes-Beschluß v.

nach der Preuß. Verfassungs-Urkunde gegenwärtig den Preußischen Staatsbürgern zustehen, folglich diesen, ohne vorgängige Abänderung der Verfassung, selbst unter Zustimmung der Preußischen Kammern nicht würden entzogen werden können [1].

2) Als einer fernere Ausnahme von der im Art. 25 der Wiener Schluß-Akte ausgesprochenen Regel, daß die Aufrechthaltung der inneren Ruhe und Ordnung in den Bundes-Staaten den Regierungen allein zusteht, ist in demselben Artikel, in Folge der im Bunde enthaltenen Garantieleistung für die Existenz und Integrität der Einzelnen und der daraus entspringenden Verpflichtung zu gegenseitiger Hülfeleistung, eine Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe eines Bundes-Staates begründet. Die Bedingungen aber, unter welchen in solchen Fällen die Bundes-Versammlung zur Einwirkung kompetent ist, sind (nach Art. 26 a. a. O.) folgende:

a) Es muß in einem Bundes-Staate durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten oder ein wirklicher Aufruhr ausgebrochen sein.

b) Die Regierung muß die verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel zur Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung erschöpft haben.

c) Die Regierung muß den Beistand des Bundes ausdrücklich anrufen [2]. Sollte jedoch die Regierung notorisch außer Stande sein, den zum Ausbruch gekommenen Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehren, so ist die Bundes-Versammlung dennoch verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. — In jedem Falle dürfen aber die verfügten

---

2. April 1848 (s. in v. Meyer's Corpus Juris Confoeder. German. Bd. II, S. 475 ff., u. in Roth u. Merck, Quellen-Samml., Bd. I, S. 199 ff.) außer Kraft gesetzten Ausnahme-Gesetzen (vgl. Zachariä, a. a. O., Bd. I, §. 49, S. 225 ff.).

[1] Der auch in Preußen publicirte Bundesbeschluß v. 28. Juni 1832, Art. III (G. S. 1832, S. 223, u. 1845, S. 831) spricht den Grundsatz aus, „daß die innere Gesetzgebung der Deutschen Bundes-Staaten weder dem Zwecke des Bundes irgend einen Eintrag thun, noch der Erfüllung sonstiger bundesverfassungsmäßiger Verbindlichkeiten gegen den Bund hinderlich sein dürfe", welcher letztere Grundsatz sich auch in dem Art. 58 der Wiener Schluß-Akte ausgedrückt findet. Ebenso hat die B.-Vers. sich in der Sitz. v. 23. Aug. 1851 (Protok. §. 120, s. bei v. Meyer, a. a. O., Bd. II, S. 560), unter Bezugnahme auf Art. 2 der B.-Akte und Art. 1 der Wiener Schluß-Akte, für berechtigt und verpflichtet erklärt: „dafür Sorge zu tragen, daß in keinem Bundes-Staate Institutionen und Zustände bestehen, welche für die innere Ruhe und Ordnung desselben und dadurch für die allgemeine Sicherheit des Bundes bedrohlich sind". Die B.-Vers. hat hierauf die Bundes-Regierungen aufgefordert, „die in den einzelnen Bundes-Staaten, namentlich seit dem J. 1848 getroffenen staatlichen Einrichtungen und erlassenen gesetzlichen Bestimmungen einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und dann, wenn sie mit den Grundgesetzen des Bundes nicht in Einklang stehen, diese nothwendige Uebereinstimmung ohne Verzug wieder zu bewirken". Es kann nun zwar nicht bezweifelt werden, daß diese Grundsätze aus der Natur des Bundes im Verhältnisse zu seinen Gliedern sich ableiten und demnach bundesrechtlich im Allgemeinen sich rechtfertigen lassen. Nicht so klar aber ist es, wie die danach eventuell und möglicherweise in Aussicht gestellte Einmischung des Bundes in die Verfassung und Gesetzgebung der Einzel-Staaten mit dem Prinzip der Selbstständigkeit der letzteren vereinbar ist, und wie sie, was insbesondere Preußen betrifft, neben der in Preußen lediglich dem Könige und den Kammern zustehenden gesetzgebenden Gewalt (Art. 62) bestehen kann, da die Verfassung eine Einschränkung der gesetzgebenden Gewalt durch eine über ihr stehende Bundesgewalt überall nicht kennt und voraussetzt, daher aber auch keine Bestimmungen darüber enthält, noch enthalten kann, wie ein etwaniger Konflikt zwischen der Bundesgewalt und der gesetzgebenden Gewalt in Preußen rechtlich zum Austrage gebracht werden soll.

[2] Der Bundesbeschluß v. 30. Okt. 1834 wegen Errichtung eines Bundes-Schiedsgerichts (s. in v. Meyer's Corpus Juris Confoeder. German., 3. Aufl., Bd. II, S. 316 ff.), welcher auch in der G. S. 1843, S. 270 abgedruckt ist, bestimmt in Art. 1: „Für den Fall, daß in einem Bundes-Staate zwischen der Regierung und den Ständen über die Auslegung der Verfassung, oder über die Grenzen der bei Ausübung bestimmter Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten Mitwirkung, namentlich durch Verweigerung der zur Führung einer den Bundespflichten und der Bundes-Verfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel, Irrungen entstehen und alle verfassungs-

Maßregeln von keiner längeren Dauer sein, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, es nothwendig erachtet [1].

3) Streitigkeiten zwischen der Regierung und der Landes-Vertretung über Auslegung und Anwendung der bestehenden Verfassung sind nach Art. 61 der Wiener Schluß-Akte in der Regel zu einer Einwirkung des Bundes nicht geeignet. Abgesehen von dem, für Preußen nicht zutreffenden, Ausnahmefalle, wenn der Bund die Verfassung speziell garantirt hat [2], kann daher, wie der allegirte Art. 61 bestimmt, die Kompetenz des Bundes in dieser Beziehung nur dadurch begründet werden, daß die Streitigkeiten zwischen Regierung und Volks-Vertretung den in den Art. 25 und 26 der Bundes-Akte [3] bezeichneten Charakter annehmen, wobei aber vorausgesetzt wird, daß die betheiligte Regierung die Dazwischenkunft des Bundes nachsuche [4].

4) Nach Art. 13 der Bundes-Akte soll in allen Bundes-Staaten eine landständische Verfassung bestehen, und der Art. 54 der Wiener Schluß-Akte legt der Bundes-Versammlung ausdrücklich die Verpflichtung auf, darüber zu wachen, daß diese Bestimmung in keinem Bundes-Staate unerfüllt bleibe. Dagegen steht der Bundes-Versammlung, nach Art. 55 a. a. O., keine Kompetenz in Betreff der Art und Weise, wie diese innere Landes-Angelegenheit in den einzelnen Bundes-Staaten zur Ausführung zu bringen, zu. Indeß enthält die bundesrechtliche Gesetzgebung allerdings Bestimmungen, nach welchen der Bundes-Versammlung im Verhältnisse zu den Bundesgliedern das Recht zusteht, in Betreff der Einrichtung der Verfassung die Beobachtung derjenigen Grenzen zu fordern, welche durch die Grundgesetze des Bundes in dieser Hinsicht der Machtvollkommenheit der einzelnen Bundes-Staaten gesteckt sind. In dieser Beziehung enthält insbesondere die Wiener Schluß-Akte folgende Bestimmungen [5]: a) Die gesammte Staatsgewalt muß in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben, und der Souverän kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter landständischer Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden (Art. 57) [6]. b) Die Bundesfürsten dürfen durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden (Art. 58) [7].

Dagegen enthalten die Bundesgesetze keine Bestimmung, aus welcher hergeleitet werden könnte, daß es einer Einwilligung der Bundes-Versammlung zur Begründung oder Einführung eines neuen Verfassungs-Gesetzes bedürfe; vielmehr kann nach den bundesrechtlichen Bestimmungen eine Kompetenz der Bundes-Versammlung in dieser

---

mäßigen und mit den Gesetzen vereinbarlichen Wege zu deren genügenden Beseitigung ohne Erfolg eingeschlagen worden sind, verpflichten sich die Bundesglieder, als solche, gegen einander, ehe sie die Dazwischenkunft des Bundes nachsuchen, die Entscheidung solcher Streitigkeiten durch Schiedsrichter auf dem in den folgenden Artikeln bezeichneten Wege zu veranlassen." In einem solchen Falle muß daher die betreffende Regierung, bevor sie den Beistand des Bundes anzurufen berechtigt ist, auch der in Betreff des Bundes-Schiedsgerichtes übernommenen Verpflichtung genügt haben.

[1] Uebrigens ist die Regierung, welcher eine solche Hülfe zu Theil geworden ist, nach Art. 27 der Wiener Schluß-Akte verpflichtet, „die B.-Vers. von der Veranlassung der eingetretenen Unruhen in Kenntniß zu setzen, und von den zur Befestigung der wiederhergestellten gesetzlichen Ordnung getroffenen Maßregeln eine beruhigende Anzeige an dieselbe gelangen zu lassen." Dagegen gewähren die Art. 25 und 26 a. a. O. der B.-Vers. an sich keinesweges ein Kognitionsrecht über die Gestaltung der öffentlichen Zustände (Verfassung und Regierung) des betr. Bundes-Staates und am wenigsten die Befugniß, die Regierung zu einer einseitigen Aufhebung oder Abänderung der in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Verfassung zu ermächtigen (vgl. Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. II, §. 276, S. 761—762).

[2] Vgl. darüber Art. 60 der Wiener Schluß-Akte.

[3] Vgl. vor. S. sub 2.

[4] Zur Anwendung einer solchen exekutorischen Dazwischenkunft des Bundes kann indeß der rechtliche Austrag der Sache auf dem Wege des durch den auf vor. S. Note 2 allegirten Bundesbeschl. v. 30. Okt. 1834 begründeten Bundes-Schiedsgerichtes dienen. Vgl. darüber Bd. I, Abth. 1, §. 23, S. 86, Note 1.

[5] Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 5, S. 21—22.

[6] Ueber die vollständige Berücksichtigung, welche dies bundesrechtliche Axiom in der Preuß. Verfassung v. 31. Jan. 1850 gefunden hat, vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 30, S. 118, Note 3, §. 44, sub I, S. 148—49, u. S. 152, Note 6.

[7] Ueber die aus den Bestimmungen der Art. 57 u. 58 der Wiener Schluß-Akte von Seiten der B.-Vers. in den Bundesbeschlüssen v. 28. Juni 1832 und v. 23. Aug. 1851 hergelei-

Hinsicht nur dann begründet sein, wenn die Verletzung des Art. 56 der Wiener Schluß-Akte, wonach „die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden können", in Frage kommt [1], oder wenn die Bundes-Versammlung der Ansicht ist, daß die Verfassung mit den Grundgesetzen des Bundes materiell in Widerspruch steht und hierauf das Verlangen gründet, daß die Verfassung insoweit abgeändert werde, als dies der Fall ist [2].

---

teten Grundsätze, und über die Frage, ob die in diesen Beschlüssen ausgesprochenen Prinzipien mit denjenigen der Preuß. Verf.-Urk. vereinbar sind, vgl. ob. S. 568, Note 1.

[1] Vgl. ob. §. 189, S. 459, Note 2.

[2] Vgl. Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. II, §. 276, S. 764—765, u. §. 277, S. 765—768.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.



